Digitized by Google

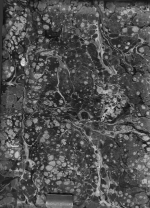

<36609428780010
<36609428780010
Bayer. Staatsbibliothek

2° Enc. 13 (5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Hist. lit.
Encyclop. 35.

Digitized by Google

Deutsche Encyclopädie

oder

Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften

von

einer Gesellschaft Gelehrten.

Fünfter Band.

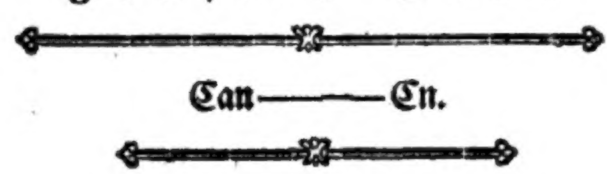

Can——En.

Frankfurt am Mayn,
bey Varrentrapp Sohn und Wenner,
M DCC LXXXI.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Wir übergeben unsern Lesern hierbey den fünften Band der deutschen Encyclopädie, und müssen uns abermals entschuldigen, daß er einige Monate später erscheint, als er erscheinen sollte. Wann in einer so componirten Maschine nur ein Rad stockt, so steht das Ganze still, oder ohne Allegorie zu reden, wenn so viele Verfasser an einem alphabetisch geordneten Buche arbeiten; so wird der Druck unterbrochen, wann auch nur von einem Mitarbeiter die Beyträge ausbleiben, und es ist bey dem thätigsten Willen nicht möglich immer Wort zu halten. Abgang eines Mitarbeiters, Zutritt eines andern, Krankheit, Reisen, Amtsgeschäfte des dritten und anderen unvermeidliche und unvorhergesehene Hindernisse verursachen einen, für uns gewiß mehr als für irgend jemand unangenehmen Aufenthalt, dem wir auch, bey aller unsrer Sorgfalt und unendlichen Bemühungen, nicht allemal gänzlich vorzukommen im Stande sind. Indessen haben wir Anstalt getroffen, daß in Zukunft vorgearbeitet werde, und immer Vorrath von Manuscript zu einigen Bänden da sey. Sobald wir dies erhalten, kann der Druck ordentlicher und schneller von statten gehen.

In der Ostermesse des künftigen Jahres hoffen wir den sechsten Band liefern zu können, und durch den Anblick zu beweisen, daß nach zurückgelegtem so äusserst artickelreichen Buchstaben C. schnellere Schritte im Alphabete geschehen werden, und die Bändezahl so groß nicht ausfalle, als bisher einige Leser befürchtet haben.

Daß das Werk an innerer Güte von Band zu Band zunehme, haben uns einsichtsvolle Männer auf solche Art versichert, daß wir es nicht für Schmeicheley halten dürfen: denn der Schmeichler giebt nur Worte, keine thätige Unterstützung, die wir von manchen Orten her erhalten haben, und hier mit Dank und Freude rühmen müssen. Es sey uns vergönnt, von mehrerern Beförderern unsers Werkes nur einen zu nennen, der uns Beyträge im Fache der Buchdruckerey mitgetheilt hat. Es ist dieses Herr Breitkopf in Leipzig, ein Mann, dessen Einsichten in diese Kunst bereits hinlänglich bekannt sind.

Wir schliessen mit der Versicherung, daß wir keine Schwierigkeiten und Mühe scheuen, und keine Kosten sparen werden, diesem Werke die höchste Vollkommenheit zu geben, die wir ihm geben können, und den Beyfall in einem immer höhern Grade zu verdienen, womit man es bisher aufgenommen hat.

Daß dieses keine leere Versicherungen seyen, können wir den Leser am sichersten durch den Beytritt mehrerer Herrn Gelehrten, welche bereits an diesem Band gearbeitet haben und in der Folge auch die Fächer ihrer übernommenen Wissenschaften für jeden besorgen werden, überzeigen. Es ist uns erlaubt, folgende davon öffentlich zu nennen:

Herr Baumann, reformirter Prediger in Cleve.
- P. Peter Böhm, Benedictiner, Bibliothekar u. SS. Th. D. zu Fulda.
- von Bouwinghausen, Herzogl. Würtemberg. adelicher Stallmeister in Stuttgard.
- Dannenberger, Herzogl. Würtemberg. Hofrath und Lehrer der Handlungswissenschaft in Stuttgard.
- von Döhler, Hofrath.
- P. Conrad Ebert, Benedictiner, Geistl. Rath und I. V. D. in Fulda.
- Christian Gottlieb Gmelin, Hofrath und ordentlicher Lehrer der Rechten zu Tübingen.
- Hartmann, Herzogl. Würtemb. Expeditionsrath in Stuttgard.

Aus allen diesen Anstalten, welche wir sowohl wegen der innern Vollkommenheit als auch zu mehrerer Beschleunigung des Drucks bisher getroffen haben und noch täglich treffen, werden zugleich alle die hier und da ausgestreueten Unwahrheiten, als ob dieses Werk in Stecken gerathen wäre, und nicht weiter von uns fortgesetzt werden könne, hinlänglich widerleget. Die Absicht solcher im Finstern schleichenden mögen wohl mancherley seyn, uns stöhren sie weiter nicht, und wenn wir ihrer gedenken, so geschiehet dieses lediglich nur, um gewisse Classen von Lesern, denen wir unbekannt sind, durch sie nicht stöhren zu lassen, und sie zu versichern, daß wir unserer eignen Ehre wegen alles zu thun im Stande sind.

Daß dieser Band nicht die versprochene Bogenzahl enthält, daran wird sich hoffentlich niemand stoßen, wenn wir hier die Versicherung geben, daß der folgende Band, an welchem bereits zu drucken angefangen worden ist, diesen Abgang ersetzen soll. Die herannahende Messe nöthigte uns diese Einrichtung zu treffen.

Frankfurt a. M.
Herbstmesse 1781.

Varrentrapp Sohn und Wenner.

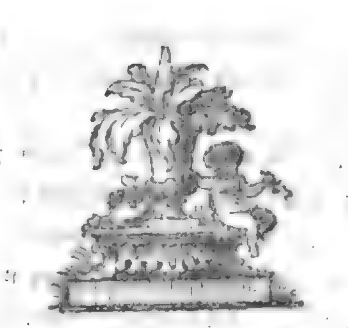

Deutsche Encyclopädie,

oder

Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften.

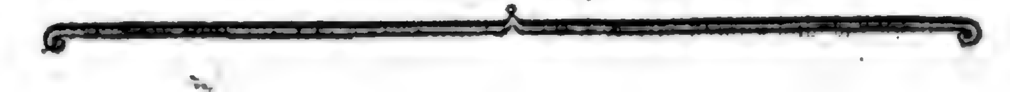

C

Canabassete, unter diesem Namen werden in dem Lyoner Zolltarif von 1632. zweyerley Arten Zeuge erwähnt, wovon die eine ohne Seide ist, die andere aber seidene Streifen hat. (28)

Canabulä, sind in der römischen Castrametation solche Gegenden, welche ein Lager commandiren, und unsicher machen können, z. B. eine in der Nähe desselben befindliche Anhöhe u. s. w. Hygin, ein Feldmesser des zweyten Jahrhunderts, nennt solche einem Lager gefährliche Gegenden in seinem Gromaticus, darinnen er die Methode ein Lager zu schlagen lehrt, auch Novercas, d. i. Stiefmütter. (21)

Canace, Pap. N. phal. s. Blauflügel.

Canace, s. Berghuhn (*Tetrao Canace* L.)

Canacorus, ein Beynahme des indianischen Blumenrohres (*Canna indica* Linn.)

Canade, oder Canador ist ein portugiesisches Maas für flüßige Dinge, davon 12 eine Almuda ausmachen, welche ein anderes Maas in diesem Lande ist. Eine Canade hat 4 Quartilhos. Zu Lissabon sind 28 Canadas gleich 11 Stübchen Hamburger Maas, und der Inhalt der Canade ist 71⅞ franz. Cub. Zoll. Zu Porto aber ist sie um 30 pro Cent grösser, 33 derselben sind gleich 17 Stübchen in Hamburg, und sie enthält 74 franz. Cubikzoll. Einem jeden Bootsknecht auf den Portugiesischen Küsten wird täglich ein Maas an Wein oder Wasser gereicht, welches 94 Pariser Cubikzoll enthält, und ebenfalls diesen Namen führt. (28)

Canadier, s. Krametsvogel, (*Turdus canadensis* L.)

Canadischer Thee, (*Gaultheria* Linn.) s. Gaultherie.

Canal, (Wasserbaukunst) wird ein Graben genennt, welcher die Bestimmung hat, Wasser von einem Ort zu dem andern zu leiten. Er ist also von einem Wassergraben verschieden, welcher gemeiniglich entweder nur zum Theil oder ganz mit Wasser, welches stille stehet, gefüllt ist. Es wird auch von den Alten unter Canal eine jede Röhre verstanden, durch welche ein Fluidum fließen kann. Nunmehro nennt man aber solche eine Leitungsröhre (s. diesen Artickel.) Einige verstehen unter Canal einen schifbaren Wassergraben, und unter Wassergraben einen kleinen gegrabenen und mit Wasser gefüllten Canal. Daß diese Bestimmung weder allgemein noch richtig genug, wird

nicht nur aus der gegebenen Erklärung hievon, sondern auch aus dem folgenden leicht zu ersehen seyn. Die Canäle sind theils natürliche, theils künstliche Canäle. Natürliche oder von den Würkungen der Natur entstandene Canäle kann man sehen, an der Meerenge in Orient bey Constantinopel, welche Europa und Asien scheidet, und der Hellespont oder Bosphorus Thracicus genennet wird; ferner in Occident an dem Canal bey Calais, welcher Frankreich und England scheidet, auch aus dem deutschen Meere in die Westsee gehet; und nach Mitternacht zu, findet man den Dänischen Sund bey Cronenburg.

Künstliche Canäle oder die durch Kunst gelegte Canäle sind einem Lande sehr nützlich und tragen zur Beförderung des Commerz nicht wenig bey. Es beweisen dieses die grosse Menge sowohl in alten als neuen Zeiten angelegter Canäle. Nicht nur in Europa, sondern auch in Asia und Africa trift man grosse mit vielen Kosten erbaute Canäle an. In Asien wurde bey Astracan ein Canal geführt, welcher Kut und Rha vereiniget. Der Canal Haffar in der Türkey vereinigt die Schat-Ul-Areb mit der Tuster. In der grossen Persischen Residenzstadt Ispahan wird gleichfalls der vom Gebürge Demawend herab kommende Fluß Sendrud, vermittelst eines Canals, in die Königlichen Thiergärten geleitet. Und die allergrößten, kostbarsten und zierlichsten Canäle der Welt, wodurch alle dieses grosse Reich beströhmende Flüsse zusammen gehangen und schifbar gemacht werden, zeiget ohne Widerspruch das mächtige Kayserthum China, vornemlich aber dessen Hauptstadt Nanking, bey welcher man auf einem breiten und tiefen Graben, von dem Flusse Kiang nach der Stadt fahren kann. Die Canäle derer Städte Peking und Canton befördern das Commerz nach Macao, der Insel Formosa, durchs Königreich Japon, Siam und andere Ostindianische Lande. Der unerhörte grosse Graben in der Voigtey Xantung durch den Fluß Jun übersteiget fast alle menschliche Bemühung, und ist mit mehr als 60 steinernen Schleusen, der hin und wieder sich befindlichen ungleichen Höhe wegen, zur Schiffarth bequemer gemacht worden. Der Canal aus dem See Taming bis zu dem See Choking, bey der Sinesischen Hauptstadt Cinan, verdienet hierbey ebenfalls seine Benennung. Und auf solche Weise haben auch die übrigen Städte Sungkiang, Chingkiang, Ivacheu, Vangcheu, Ningpo, Jenping, und andere mehr, ihre zum Theil aus dem grossen Flusse Kiang, zum Theil aus andern Flüssen gezogene Canäle, welche nicht allein ihre Stadtgassen und Pläze durchwässern, und denen Stadtmauern, statt eines tiefen Wassergrabens dienen, sondern auch bey einigen etliche hundert Meilweges lang in das Wasser auslaufen, und denen Commercirenden grossen Nutzen schaffen. Der trefliche bey der Stadt Caoyeu, neben der See Piexe hergezogene Canal, ist etliche deutsche Meilen lang, und durch und durch (welches das allerbesonderste) mit grossen, weissen, fast dem Marmorgleichenden Quaderstücken aufgemauert, und der Canal in der Hauptstadt Hoaigang ist nicht ohne Bewunderung anzusehen. In Africa sind von den gemachten Canälen diejenigen besonders merkwürdig, welche in der Stadt Alcair oder Groß-Cairo, der grössesten Stadt Egyptenlandes, den Nil darein zu leiten, und daran dessen jährliches Steigen und Fallen zu erkennen, durchgehends mit gehauenen Steinen aufgemauert sind, und in ihrer Sprache Halis genannt werden, auch durch die vornehmsten Gassen, sowohl der Stadt Cairo, als anderer Egyptischen Städte gehen. In Egyptenlande selbst lauft der Nilstrom wohl durch viele tausend im platten Lande gemachten Gräben, wodurch deren anliegenden Felder Fruchtbarkeit dermaßen befördert wird, daß sogar die Bauern deren Fettigkeit öfters mit Sand temperiren müssen. Derjenige Canal, welchen Darius machen, und nach ihm Omar, der erste Calif zu Medina erneuern lassen, gieng aus dem Nilstrom von der Stadt Captos an, bis in das rothe Meer. Ein anderer Canal aus dem Nil, der Josephs Canal genannt, Bahr Jusef, geht gegen dem 28. Grad Breite aus dem Nil, und steigt durch einige Krümmungen in den 29. Grad 20 Minuten nordliche Breite, von wo er sich wieder gegen Abend bis an den See Mörin wendet, welchen er mit dem Nil vereinigt. Er ist beynahe 300 Fuß breit und mit Dämmen an den Ufern wohl verwahret.

Von America melden die Geschichtschreiber, daß die beyden Städte Mexico und Cusco, zu Zeiten ihrer alten indianischen Könige, gleichfalls herrliche und zwar alle mit Marmorsteinen aufgemauerte Canäle gehabt haben, auf welchen man, durch und ausserhalb der Stadt, bequem fahren und Handlung treiben konnen. Sonderlich ist dieser Canäle wegen die Stadt Mexico und die ganze umliegende Gegend berühmt, welche aus einem wunderbaren See, dessen Wasser halb gesalzen und halb süsse ist, durch das Land in die Stadt geleitet werden. Heutiges Tages wird das süsse Wasser, so man in Mexico gebraucht, drey Meilen Weges davon, aus einem gewissen Orte Chapalthepec genannt, in ausgemauerten und auf steinernen Schwibbogen stehenden Canälen geleitet, die übrigen aber sind mit viel tausend Indianischen Acallen oder Canots bedeckt. In Europa ist die Anzahl der Canäle, welche durch Menschenhände bereitet worden, sehr gros. In Spanien wurde Anno 1771. im Monat November auf Befehl des Königs von dem Architect Martineng ein Canal zu graben angefangen, welcher Madrit mit dem Meer vereinigen soll. In Frankreich ist der Königl. Canal von Languedock der wichtigste, und deswegen wird von ihme ein eigener Artikel geliefert werden. (s. Languedockscher Canal.) Der Craponische Canal, der Canal de Briare, d'Orleans und de Loing, der Picardische Canal, besonders merkwürdig. In Holland findet man unter einer Menge von Canälen vorzüglich die Artesianischen, den Canal von St. Omer, welcher die Aa mit der Lisia vereiniget, den Canal de Doval, den Canal von Dünkirchen, oder die sogenannte neue Farth, den Canal von Bourbourg, den Canal de Furnes, den Canal de Bousingue, Canal von Nieuport, die Canäle de Grand, den Canal von Brügge auf Gent, von Gent auf Säß, von Gent auf Hulst, von Brüssel auf Antwerpen, den Bredanischen Canal, die Zeelandische Canäle. In Engelland, der Anno 1756. von Herzog von Bridgewater nach Liverpool geführte Canal. In der Schweiz wurde ein Canal gegraben, den Genfer und Neuschateler See zu vereinigen. In Italien siehet man den Eporedischen Canal, die Medielanensische Canäle, den Canal von Bologna und Ferrara, den Canal in Friaul zum Behuf der Festung Palma nova, den Canal von Mantua bis gen Goira, desgleichen von Mantua bis in den Po, den Mastra Canal, die Mutinensische Canäle, die Benoniensische Canäle und dergl. In Teutschland findet man den Ockeranischen Canal, den Mühlroser Canal, den Bromberger, den Pots-

dammer Canal, den Plauischen Canal, den Finon Canal. In Preussen, den Angernburgischen Canal, die Friederichscanäle. In Schweden der Soeder Stroem, Arbogagraf, der Carolinische Canal, in Rußland der Radogensische Canal, der Twerzensische Canal, und dergl. mehr.

Die Canäle werden zu verschiedenen Bestimmungen angelegt; man sucht mittelst derselben Wasser an einem Ort zu leiten, wo noch keines vorhanden oder mehr vonnöthen ist; wo man zu viel Wasser, oder Wasser hat, welches an solchem Ort nicht nöthig und öfters mehr nachtheilig als nützlich ist, sucht man es abzuleiten; man hat ferner in der Nähe dieses oder jenen Orts oder Stadt einen schifreichen Fluß. Es könnten die Fabriken, der Handel in bessere Aufnahme gesetzt werden, wenn in solchen eine Abfarth der Waaren oder Zufuhr gerichtet werden könnte. Hier sucht man also Canäle bis an den schifreichen Fluß zu graben, um die Waaren und Producte auf solchem desto besser absetzen und das nöthige leichter erhalten zu können. Man vereinigt mit solchen oft zwey schifbare Flüsse um von dem einen in den andern fahren zu können, oder macht auch einen Fluß dadurch schifbar, der es seines starken Gefälles oder wenigen Wassers auch anderer Umstände halben entweder gar nicht ist, oder doch das Jahr hindurch wenige Zeit fahrbar gewesen wäre. Ein Canal, welcher zu dem Ende angelegt wird, um Wasser an einen Ort zu leiten, an welchem noch keines oder nicht in hinlänglicher Menge vorhanden, wird ein **Zuwässerungs-Canal** genennt. (s. diesen Artickel.) Wird im Gegentheil der Canal angelegt, das Wasser von einem Ort abzuleiten, an welchem solches nicht nöthig oder mehr hinderlich als forderlich zu den Bestimmungen ist, wozu man den Ort ausersehen hat, so nennt man solchen einen Ableitung Canal, Ableitungsgraben, auch Silen. (s. diese Artikel.) Ein Canal, der in der Absicht angelegt wird, um in diesen oder jenen Fluß mittelst desselben von dem Ort Waaren oder andere Producte bringen zu können, mündet sich nach der Redensart der Hydrotechniker in solchen ein, und wird dahero ein Einmündungscanal genennt. So wird z. B. ein Floßcanal unter die Einmündungscanäle gezählt, wenn solcher von einem Wald, oder Steinkohlenwerk aus zum Behuf derselben nach dem Fluß geführt worden. (s. **Einmündungscanal.**) Ein Canal, welcher die Bestimmung hat, zwey oder mehrere Ströhme mit einander zu vereinigen, daß man von einem in den andern mit Schiffen fahren oder auf andere Art gemeinschaftlich benutzen kann, wird ein **Communicationscanal** genennt. (s. diesen Artickel.) Endlich wird auch ein Canal, durch welchen ein Fluß fahrbar und schifreich gemacht wird, der es ohne solchen nicht seyn würde, eine Schleuse genennt. (s. diesen Artickel.)

Ein Wasserbaumeister hat bey all diesen Arten von Canälen zu sehen, auf die **Anlage**, die **Ausgrabung** und den **Bau** derselben. Das erste, was bey der Anlage in Betrachtung kommt, ist die Richtung, welche der Canal erhalten soll. In der Sprache des Hydrotechnikers heißt sie die Canallinie, Canalbahn oder auch der Grabenzug, weil der Graben zu dem Canal nach solcher Linie seine Richtung erhält; es kommt auf eine glückliche Richtung derselben bey einem anzulegenden Canal das meiste beynahe an, wie unter dem Artickel davon weiter nachgelesen werden kann. Die Breite des Canals ist von minderer Erheblichkeit bey dessen Anlage. Sie wird durch die Bestimmung wozu der Canal dienen und gebraucht werden soll, vorzüglich angegeben. Sollen die Schiffe die Canäle befahren; so müssen sie auch so breit seyn, daß die der Orten gewöhnlichen Fahrzeuge und Flösse neben einander vorbey treiben können, und wo besondere Umstände diese Breite nicht erlauben; so werden Einschnitte gemacht, in welche die Fahrzeuge sich so lange zurück ziehen, bis die ankommenden vorüber gelaufen. Sollen die Schiffe fließen können; so hat man auch für genugsames Wasser zu sorgen. Derowegen ist keine Gelegenheit zu verabsäumen, wo man Seen, Bäche und Flüsse mit der Canallinie erreichen kann, ohne durch diese Abweichung von der sonst möglichen kürzern Bahn den Geldaufwand gar zu sehr zu vergrössern. Die Seen sowohl als die Flüsse, ersparen nicht nur viel Arbeitslohn, sondern nehmen auch willig den eingespülten Morast und Sand auf, wenn für gut befunden wird, den Canal zu reinigen, überdem fehlt es dergleichen Canälen nicht leicht an fahrbaren Wasser. Man hat sich aber überdem zu hüten, daß man dergleichen Canälen weder ein zu grosses noch zu geringes Gefälle gebe. Besitzen sie zu viel Gefälle, so reinigen sie sich zwar selbst, aber sie erfordern viel Schleußen und viel Wasser. Ist ihr Lauf zu langsam, so verschlemmen sie sich, und des mühseligen Ausbaggerns ist kein Ende. Ob man gleich in der Gegend, wo der Canal durchgeführet werden soll, selten viel Freyheit hat zu wählen; so kann man sich doch sehr gut in Ansehung der Einmündung helfen. Läßet man den Canal besser herauf aus dem Strom sich einmünden und besser herauf in den niedern Strom einfliessen, so vermehret sich das Gefälle und umgekehrt verringert es sich, wenn die Einmündung weiter dem Strom herab und der Ausfluß weiter herauf an den niedern Flusse verleget wird. Eine Geschwindigkeit von ein bis drey Fuß in einer Secunde, ist für jeden Canal zureichend. Auch kann die übermäßige Geschwindigkeit sehr gemindert werden, wenn man hin und wieder, wo die Lage des Erdreichs solches erlaubet, dem Canal eine grössere Breite ertheilet, daß er daselbst wie durch einen Teich fließt, und seine zugenommene Fallgeschwindigkeit wieder verliehret. Die Serpentinen braucht man nicht ohne Noth zu machen, diese entstehen mit der Zeit von selbst, ja oft siehet man sich durch den Umschweif der Senkungen des Erdbodens genöthiget dem Canal Krümmen zu erlauben. Wären diese Maasregeln nicht zureichend ein gar zu jähes Gefäll zu verhüten; so müssen die Schleußen zu Hülfe genommen werden. Einer Schleuße wird ein Gefälle höchstens von acht Fuß zugestanden. So viel mal nun acht Fuß im zu großen Gefälle des Canals enthalten sind, so viel Schleußen sind nöthig. Man sollte aber billig neben den Schleußen tiefe Freyarchen mit Schützen erbauen, damit zuweilen das Canalwasser mit vollem Sturze durchrauschte, um den Canal zu reinigen und zu vertiefen, sintemal die Schleußencanäle sich nur gar zu leicht versanden. Empfängt ein Canal zu wenig Gefälle, so wird sein fauler Lauf gar bald ihn versanden; behält er zu viel, so wird er in der Mitte seichte und bey dem Ausfluße läuft das Wasser über die Schleussenthore weg. Durch beydes wird die Schiffarth gehemmet. So sorgfältig die niedrigsten Landstriche aufzusuchen sind, um nicht gar zu hohe Ufer am Canale zu haben, und gar zu tief sich in den Erdboden hinab zu senken; so ist es doch nicht allemal nöthig, darinnen schlechterdings der Lager des Erd-

reichs Gewalt anzuthun, es gibt Canäle genug, welche Bergan und Bergab steigen, wenn nur auf dem Gipfel Wasser genug vorhanden, die Schleussen gehörig zu versorgen. Der Wilhelmscanal in der Churmark ist von der Möglichkeit dieser Unternehmung ein rühmliches Beyspiel, allwo beyde zu vereinigende Ströme niedriger liegen als das Mittel des Canals. Es fällt auch bey Anlage der Canäle die Aufgabe vor, einen schifbaren Canal dergestalt über einen andern hinweg zu führen, daß Schiffe oben und Schiffe unten ihren Lauf verfolgen können. Jene liefen gegen Osten nach Westen, und diese von Süden nach Norden. Man nehme an, ein gewisser Canal hätte eine solche Lage, daß man sich desselben nicht zu seinem Endzweck bedienen dürfte oder könnte, man wünschte, daß ein anderer Canal vorhanden wäre, auf welchem man nach einer ganz andern Gegend hinseegeln oder rudern könnte. Man hätte zwar vorräthiges Wasser, aber der Vorrath wäre so groß nicht, den Canal gehörig zu bewässern, am wenigsten wenn man damit schleußen und die Schiffe zum niedrigern Canale herab senken wollte. Wiederum die Schiffe gegen über wieder in die Höhe zu bringen, sey vollends gar nichts vom Flusse vorhanden. Würde ein Architect verwegen genug seyn, nach Art einer auf Bogen gestellten römischen Wasserleitung, einen schifbaren Canal in wagrechten Stande über ein Thal oder über einen Strohm wegzuführen; so würde derselbe nur einmal ganz zu füllen seyn, und nachmals durch einen mäßigen Zufluß in gleichem Wasserstande erhalten werden dürfen. Dann konnten die Schiffe auf dieser Wasserbrücke ungehindert hin und her fahren. Dem Besitzer des tiefern Canals, geschähe in so fern nichts zu leide, er kann fahren und schleußen wie er will, seine Schiffe gehen unten und jene seegelten oben dahin, wo sie hinzufahren bestimmt sind. Ists möglich, diese Seltsamkeit so auszuführen, daß der obere Canal auf Pfeilern und Bogen ruhen konnte, ohne durchzubrechen, und den untern Canal zu beinträchtigen? Daß dieses alles, so unglaublich es auch zu seyn scheinet, nicht unmöglich sey, schließe ich daraus, weil der Herzog von Bridgewater seine Steinkohlen auf diese Weise nach Liverpool hinschiffet, und seinen Canal gerades Weges durch die Luft über einen andern weggeführet hat. Es ist dieser Wundercanal erst kürzlich im Jahr 1756. angelegt worden, und erstrecket sich über drey englische Meilen.

Was die Ausstechung und Vertiefung der Canäle betrift, so ist dabey zuvörderst die Beschaffenheit des Erdbodens, durch welchen sie geführet werden sollen, wohl zu untersuchen. Sandige und lockere Erdstriche erfordern breitere Canäle und sehr schräge Abdachungen der Ufer, wenn sie nicht von selbst wieder den Canal verschütten sollen. Je tiefer man in die Erde gräbet, desto sandiger oder feuchter, folglich von geringerem Zusammenhange ist, solche um den obern Druck auszuhalten, und desto stärker vermehrt sich der obere Druck. Denn derselbe nimmt beynahe in der Maaße zu, als der Triangel, welcher abschießen will, höher und zugleich breiter wird. Denn es ist hiebey zu bemerken, daß das Verhältniß nicht in gleichem Grade des zunehmenden Quadrates von dem abschiessenden Triangel aufsteige. Es mischet sich zugleich die Würkung der Cohäsion mit ein, und weil dieselbe gegen den Druck und das Abschiessen eines flachen Triangels relative stärker, als eines steilen ist; so kann dagegen die steigende Proportion der Anlage gegen die Tiefe im grossen etwas abnehmen. Ist das Erdreich sandschärich, feucht oder jung, so muß es mehr Fläche haben, und im letztern Fall auch die Arbeit langsamer tractirt werden, als wenn es steif, hart oder trocken ist. So viele Canäle nun bishero durch die Kunst mit der armen Unterthanen Schweiß gegraben worden, so viele neue Bahnen vor die Ströhme hat sich die Strohmbahn durch ihre Gewalt, ohne daß wir allemal die Ursachen darzu bemerkten, gegraben. Der Rhein hat seine Marschruthe queer durch Holland auf einem ungebahnten Pfade genommen, und wer gab die Canalgräberkosten her, als die neue Elbe bey Magdeburg durchbrach? Wer so unwissend ist, daß er die Kräfte der Ströme weder kennt, noch sie zu bestimmen, noch zu seinem Vortheile anzuwenden weiß, der bleibe überhaupt weit genug von dergleichen Unternehmungen entfernt, und begnüge sich mit Gießbächen und Müllergraben. Grosse Flüsse anders wohin leiten, denn von Canälen und Schleußen ist hier nicht die Rede, erfordert andere Maaßregeln. Der Wasserbau beschäftiget sich mit unsichtbaren Kräften eines Elements, dessen Natur uns allem Ansehen nach noch nicht ganz bekannt ist; wie leicht ist es da möglich, durch die ersten Vorspiegelungen der Sinne berückt zu werden. Obgleich diejenigen Maaßregeln, die man bey Leitung schifbarer Strohme zu beobachten hat, vielen seltsam und unsicher vorkommen werden: so will ich sie doch wenigstens anzeigen. Hier sind sie: 1) Wenn man die möglichst tiefste Senkung, durch welche ein Strom geleitet werden soll, auf der Charte hingezeichnet: so hat man nöthig, nur diejenigen Anhöhen durchzustechen, und in einer mäßigen Breite auszugraben, welche der Strom bey dem höchsten Wasserstande nicht erreichen kann.

2) Da wohl niemand so unbesonnen seyn dürfte, Ströhme durch harte Felsengründe und nicht zu gewältigende Grundboden zu führen, nichts aber der Würkung des Wassers mehr widersteht, als Rasen und thonigtes Erdreich, so nehme man die Erddecke ab, oder fülle damit diejenige Niedrigungen aus, von welchem man den neuen Strohm abhalten will.

3) Hierauf pflüge man den Sandboden des neuen Canals um so tief, als der Pflug fassen kann.

4) Wenn diese Arbeit längst dem künftigen Canale vom Anfang bis zu Ende fertig geworden, so lege man nicht nur Schöpfbuhnen an, welche den Strohm vor der Einmündung der neuen Strohmbahn auffangen, sondern auch Packwerke, so den Stromstrich in diesen Canal hinein schicken. Diese Packwerke müssen also über dem höchsten Wasserstand hervor ragen.

5) Alsdenn erwarte man die nächste Fluth, nach deren Abfluß der Canal fertig seyn wird.

6) Gesetzt nun, hin und wieder sey der vom Strohme selbst ausgespühlte Canal nicht tief oder nicht breit genug; so wird ein Strohmverständiger schon die Mittel zu finden wissen, seinen Endzweck ganz zu erreichen.

Die Ausgaben, welche hiebey veranlaßt werden, kommen denen lange nicht gleich, welche die förmliche Ausgrabung eines neuen Strohmbettes veranlaßt, und der Strohm wird mit seiner Arbeit fertig werden vom Winter an, bis die Winterfluth verflossen ist. Fragt man, ob der Strohm mächtig genug sey, ein Geschäfte auszurichten, worzu einige Tausend Arbeiter erfordert werden, so kann man sicher behaupten, daß ein Strohm mächtiger die Erde fortschaffe als alle Arbeiter. Ein Strohm, der in einer Secunde zween Fuß fortrückt, gehört eben nicht zu den reissenden, dieser

stösset auf einen Quadratfuß mit einer Kraft von $4\frac{3}{5}$ Pf. Setzt man ihm eine Sandbank auf dem Grunde entgegen, die sich mit einer Höhe von 2 Fuß queer durch seine Bahn gelagert hat, man nehme an, der Strom sey nur 200 Fuß breit; so wird er mit einer Kraft von 1866 Pf. gegen diese Bank wirken. Ein Arbeiter, der nach einander fort vom Morgen bis zum Abend sich beschäftigen soll, kann nur 25 Pf. etwa bey jeder Anwendung seiner Kräfte gewältigen, es werden also 74 Tag und Nacht arbeitende Menschen erfordert, wenn sie in einerley Zeit eben so viel wegschaffen sollen, als der Strohm. Denn der Strohm arbeitet Tag und Nacht auf seinem Bette. Dergleichen Arbeiter sind unter uns nicht zu finden, mithin muß ihre Anzahl auf 148 verdoppelt werden. Nun fehlen noch die Karrengänger und die Unkosten der Geräthschaften. Gleichwohl haben wir diese fleißigen und starken Männer nur mit einem faulen und schwachen Strohme in Vergleichung gestellt. Man wird auch fragen, wo der Sand und Schlick, den der Strohm fortschaft, endlich bleiben solle? ich erwiedere: da, wo der Sand und Schlick von so vielen neuen von selbst entstandenen Strohmarmen und von so vielen abgerissenen Ufern geblieben ist. Das Weltmeer ist geräumig genug den letzten Transport unserer Ströhme zu verschlingen.

Man fragt endlich, wie der Strohm sich durch die Wurzeln der Bäume durcharbeiten könne, dafern die Strohmbahn durch einen Wald streiche? und ich frage: wie haben sich ursprünglich die Ströhme durch die Wälder durcharbeiten können? Man wird zwar anfänglich dem Strohme zu Hülfe kommen, und diejenigen Bäume, die ihm am meisten widerstehen, ausrotten müssen, damit er keine Unordnung im Laufe verursache. Allein dieses muß man bey Ausstechung der Canäle auch thun, und die Förster würden übel zufrieden seyn, wenn man diese Arbeit dem Strohme überlassen wollte. Also kann man sich des hülfreichen Beystandes der Ströhme bedienen, ein so riesenmäßiges Vorhaben auszuführen. Dem Baue nach werden die Canäle offen auch hier und da wo sie durch Berge, Dämme, Wälle und andern dergleichen Oertern gehen, oben geschlossen geführt. Die Canalufer werden bald wie Dämme gemacht und mit Rasen, Sohden und dergleichen gedeckt, mit Faschinen verwahrt, mittelst eingeschlagener hölzernen Pfähle gebaut, auch steinerne Wände oder Wassermauern aufgeführt, von welch allem sich hier noch vieles sagen ließe, wenn dieser Artickel nicht zu sehr dadurch ausgedehnt würde, daher der weitersforschende Leser hier zu den übrigen hievon handelnden Nebenartickeln verwiesen wird. (18)

Canal, (Hydrodynamik) die Lehre der Bewegung des Wassers in Canälen ist von grossen Mathematikern bearbeitet worden. Wir können eines **Alembert**, **Daniel Bernoulli**, **Eulers**, **Gulielmini**, **Kästners**, **Karstens**, **Lamberts**, **von Segner**, **Silberschlags** und mehrerer Arbeiten grosser Mathematiker hier mit Nutzen gebrauchen. Wenn das Wasser in einem Canal, *) der die Gestalt eines recht winklichten Parallelepipedi hat, wie ACBD, von A nach B fortfließet, und man stellt sich eine Ebene vor, die auf dem Boden und den Seitenflächen des Canals senkrecht ist; so heißt die Durchschnittsfigur CEBG mit dem Canal und der Oberfläche des Wassers ein Queerschnitt des Flusses. Die Canäle, worinnen die natürlichen Flüsse auf der Erde fortlaufen, heissen ihre Betten. Diese haben eine sehr irreguläre Gestalt, die sich schwerlich als eine geometrische Figur betrachten und in Rechnung bringen läßt. Die Canäle aber, welche man durch die Kunst anlegt, dergleichen z. E. die Mühlgräben sind, haben gewöhnlich die Gestalt eines rechtwinklichten Parallelepipedi. Wenn man zuvörderst über die Bewegung des Wassers in dergleichen regulairen Canälen Untersuchungen anstellt; so läßt sich die Sache hiernächst auch einigermaaßen auf die Bewegung des Wassers in natürlichen Flüssen anwenden. Die gebräuchlichste und nöthigste Lehren von der Theorie der Canäle beruhen auf folgenden **drey** Grundsätzen. Aus keinem Canale kann mehr Wasser heraus fließen, als vorhero hinein geflossen. Der **zweyte**; so lange ein Canal seinen Neigungswinkel nicht ändert, nimmt die Geschwindigkeit des durch ihn herabfließenden Wassers nach den Bewegungsgesetzen schiefliegender Flächen beständig zu. Der **dritte**: die Geschwindigkeit, welche ein Canal bey seinem Eintritt in das Unterwasser erhält, ist gleich derjenigen Geschwindigkeit, die ein Körper durch den senkelrechten Fall nach Maaßgebung der Höhe des Gefälles erhalten würde, was er auch übrigens für einen Neigungswinkel haben mag. Die Canäle werden in der Hydraulik in Absicht des in solchen sich bewegenden Wassers betrachtet, als **einfache** und als **zusammen gesetzte**. Der einfache Canal kann ein horizontales oder auch ein von der Horizontallinie abweichendes **Bette** haben. In dem ersten Fall heißt er ein **horizontaler**, in dem letztern aber ein **inclinirender Canal**. (s. **diese Artikel**.) Betrachtet man den einfachen Canal überhaupt, und setzet die Ufer als ebene, verticale und parallele Flächen, das **Bette** aber als eine gebrochene Fläche, wovon die ebenen Stücke insgesamt auf den Ufern senkelrecht sind, und man will die Umstände finden, unter welchen der Strohm schneller oder langsamer fließen, steigen, oder fallen wird, so verfähret man also. Gesetzt es stellet *) ACEFGOM eine verticale mit den Seitenflächen parallele Durchschnittsfigur des Canals vor, so wird die gebrochene Linie ACEFG der Durchschnitt mit dem Grundbette seyn. Wäre dies eine gerade Linie, so hätte das Wasser in G die Geschwindigkeit, die ein schwerer Körper durch den Fall von der Höhe GH erlangt, wenn hH die ursprüngliche Horizontallinie ist. Allein nun kann die Geschwindigkeit so groß nicht seyn, weil das Wasser bey jedem Winkel, wie E, F, einen Theil der schon erlangten Geschwindigkeit verliert. Wäre ACE eine gerade Linie, und $ES = 4 CR$, so liefe das Wasser in E noch mal so geschwind, als in C, und man könnte berechnen, wie tief der Fluß bey E seyn müßte. Weicht CE noch mehr als AC von der Horizontallinie ab, so werden die Queerschnitte des Wassers bey C anfangen, merklicher abzunehmen, weil von dieser Stelle die Geschwindigkeit schneller zunimmt, als bisher. Nun sollte das Wasser in E eigentlich die der Höhe ES zugehörige Geschwindigkeit haben. Weil aber das Bette bey E so gebrochen ist, daß EF nicht so viel als CE von der Horizontallinie abweicht, so muß das Wasser, indem es an E anstößt, einen Theil seiner Geschwindigkeit verlieren. Wenn die Geschwindigkeit $= c$ der Höhe ES zugehöret, und der Winkel $FEK = \alpha$ ist, so lauft das Wasser mit der Geschwindigkeit $c - c \sin. v\alpha$ über E weg, wegen der von A bis E beständig zunehmenden Geschwindigkeit, sollte nun das Wasser desto mehr fallen, je weiter es nach E kommt,

*) s. Tafel Hydrodynamik Fig. 1.

*) s. Tafel Hydrodynamik Fig. 2.

und in E sollte es am niedrigsten stehen. Weil hier aber von der schon erlangten Geschwindigkeit auf einmal wieder der Theil $c - c \sin \alpha$ abgehet, so muß das Wasser bey E aufschwellen, und dem nachfolgenden Wasser hinderlich fallen, daß es die der Höhe SE zugehörige Geschwindigkeit nicht völlig erreicht, auch an einer zwischen C und E liegenden Stelle, etwa bey B am schnellesten läuft, und zugleich daselbst am niedrigsten stehet. Eben der Fall ereignet sich bey F, der Strom verliert daselbst einen Theil seiner Geschwindigkeit, die durch den Fall auf EF wieder zugenommen hatte. Gegen F zu fällt also der Strom wieder, muß aber nicht weit von F in der Gegend Q wieder anfangen aufzuschwellen. Liegt nun FG horizontal, so bleibt die Geschwindigkeit, also auch die Tiefe des Stroms auf dieser Strecke einerley: wenn sich aber FG ebenfalls gegen G zu senkt, so wächst die Geschwindigkeit aufs neue und so ferner.

Ich bemerke hiebey, daß der Kürze wegen nur die Geschwindigkeit der am Grunde fortlaufenden Wassertheilchen sey in Betrachtung gezogen worden. Man siehet wohl, daß mit den Geschwindigkeiten der in höhern Stellen laufenden Wassertheilchen ebenfalls schleunige Aenderungen vorgehen müssen, wenn sie in die Gegenden über C, E, F, G kommen. Genauere Bestimmungen verstatten die hiemit verbundenen Schwierigkeiten nicht. Aus diesen allgemeinen Bestimmungen lassen sich besondere Formeln und Aufgaben das Canalgefälle, die Canalconsumtion, die Canaltiefe, die Canalbreite zu bestimmen finden. Die Länge allein scheint ein blendender Bestimmungsgrund des Laufes der Canäle zu seyn; wird die Länge den Wasserstand erhöhen oder erniedrigen? so müßten lange Canäle höher oder niedriger Wasser führen, als kurze, und davon weiß die tägliche Erfahrung nichts. Soll sie etwa die Consumtion vermehren oder verwindern? auch davon hat uns die grosse Lehrmeisterin der Dinge die Erfahrung noch nichts entdecket. Soll sie die Geschwindigkeit vergrössern oder hemmen? vergrössern wohl nicht; aber vielleicht vermindern. Denn ist es nicht wahr, daß mehr Zeit erfordert werde, ehe jeder Wassertropfen einen langen als kurzen Canal durchwandert? Wahr ist es, einen längern Weg zurück zu legen, erfordert mehr Zeit und Kräfte als einen kürzern zu endigen, und ein Schiff braucht längere Zeit durch eine Serpentine zu laufen, als durch einen geradlinigten Canal der die Serpentine durchsticht; aber wenn eine ganze Flotte Schiff hinter Schiff, durch einen geschlängelten Canal liefen; so würden bey einerley Geschwindigkeit in gleicher Zeit so gut eben so viele Schiffe ankommen, als wenn Schiff hinter Schiff einen geraden Lauf hielten; es wäre denn, daß Durchstiche allemal schneller Wasser führten, welches aber zu beweisen wäre. Oder, will man dieses nicht; so stelle man die Sache sich anders vor. Gesetzt, es würde alles Erdreich zwischen den Serpentinen ausgegraben, so hätte man eine See zuwege gebracht; gesetzt nun, ein Schiff liefe durch den See schlangenförmig, würde es nicht demohngeachtet, im Fall auch das Wasser wirklich schneller liefe, eben so viel Zeit zu seiner Fahrt nöthig haben, als zur Passirung der Serpentine?

In Wissenschaften beweisen Gleichnisse und Beyspiele eigentlich nichts, die Stärke eines Beweises fließt nur aus der Beschaffenheit seiner Gründe. Der Unterschied der Höhe der Oberfläche des Ober- und Unterwassers oder das Gefälle ist die einzige Ursache der sich von selbst entspinnenden Geschwindigkeit flüßiger Körper; da nun die Länge das Gefälle nicht verändert, so verändert es auch nicht die Geschwindigkeit. Diese Länge der Canäle läßt nur diese einzige Folge zurück, daß diejenigen Oerter, wo der Körper einen gewissen Grad der Geschwindigkeit annimmt, weiter von einander entfernt liegen, bey einem längern Canale, als bey einem kürzern. Der grosse Cirkel enthält so viel Grade als der kleine, nur aber ist die Länge der Grade im großen grösser, als im kleinern.

Warum haben die Wasserbaumeister denn die Durchstechung der Serpentinen als ein so schätzbares Mittel vorgeschlagen, den Lauf des Stroms zu beschleunigen und Ueberschwemmungen zu verhüten, wenn die Geschwindigkeit nach wie vor eben dieselbe bleibet? Der Durchstich einer Serpentine von parallel Ufern verändert nichts in Ansehung des darauf folgenden Canals, aber in Ansehung des Obern sehr vieles. Wird eine Serpentine dergestalt durchstochen, daß der Durchschnitt breiter ist als der Vorcanal der Serpentine, so bekommt einmal, die vorhergehende Linie einen geschwindern Zug, weil das Profil des Abflusses grösser geworden. Es ist solches dieselbe Würkung, welche erfolget, wenn eine Stromenge erweitert worden. Zweitens, so findet eine von oben herein kommende Fluth einen kürzern Weg in den nächsten See oder zum Ausfluß des Stroms in den See zu gelangen, sie braucht also nicht so lange Zeit, und während solcher verkürzten Zeit kann sich das kommende Wasser nicht so sehr anhäufen. Würde aber das Tauwasser von unten herauf in den Canal treten, und dieses die Ursache der Ueberschwemmung abgeben, alsdenn hat man sich von der Durchgrabung der Serpentine freylich nicht den geringsten Vortheil zu versprechen. Drittens es besitzen die Serpentinen insgemein in denen Wendungen erweiterte Ufer, welche die mitgebrachte Geschwindigkeit hemmen. Ob nun gleich am Ende einerley Geschwindigkeit sowohl vom Durchschnitte als auch von der Serpentine zu erwarten wäre, wenn die Ufer parallel liefen; so weiset es sich doch ganz anders aus, wenn die breiten Kölke in deren Wendungen die zunehmende Fallgeschwindigkeit ohne Unterlaß schwächen.

Es ist noch übrig das Verhältniß mehrerer Canäle gegen einander zu bestimmen. Könnten wir dieses unter eine allgemeine Regel bringen; so dürfte man nur das Vermögen eines einzigen Canals entweder theoretisch oder practisch ganz genau berechnen, so würde wenig Mühe erfordert werden, alle übrigen mit diesem Probecanal zu vergleichen. Das Vermögen oder die Consumtion der Canäle wird theils durch die Höhe $= H$ theils durch die Breite $= B$ theils durch das Gefälle $\sqrt{A}$ bestimmt. Wenn also zween oder mehrere Canäle in diesem allen verschieden sind, so verhalten sie sich wie $(H.\ B.\ \sqrt{A}) : (h.\ b.\ \sqrt{a})$, sind sie aber in Ansehung des Vermögens einander gleich; so werden auch beyde dreyfache Producte einander gleich seyn müssen. Zweytens sind sie in Ansehung der Breite einander gleich, und übrigens von einer Art, nemlich liegen beyder ihre Einflüsse über oder unter dem Tauwasser, als welches den Unterschied beyder Gattungen verursacht: so fällt B weg, und es bleibet noch die Gleichung $= H \sqrt{H} = h \sqrt{a}$. Dieses hat so viel zu bedeuten: multiplicirt die Höhe des Wassers oder den Wasserstand mit der Quadratwurzel des Gefälles bey einem jedweden gleichbreiten Graben; wie sich diese Producte gegen einander verhalten; so verhält sich die Consumtion in gleicher Zeit. Und wenn beyde einerley Vermögen besitzen sollten; so ist $H \sqrt{a} = h \sqrt{A}$.

Drittens wären sie auch in Ansehung des Wasserstandes einander gleich, und also $H = h$, so verhalten sie sich wie $\sqrt{A} : \sqrt{a}$. Nemlich Graben, die einerley Breite und Wasserstand führen, verhalten sich in ihren Consumtionen gegen einander wie die Quadratwurzeln ihrer Gefälle. Und wenn $\sqrt{A} = \sqrt{a}$, so ist auch ihr Vermögen einerley. Diejenigen Graben, deren Mündungsprofil vom Tauwasser nicht erreichet wird, machen uns noch weniger Mühe. Diese Graben der andern Art rechnen allemal $\frac{2}{3}$ der Höhe ihres Wasserstandes zum mittlern Gefälle. Folglich wenn die Höhe $= A$ so ist jederzeit $\frac{2}{3}A$ ihr Gefälle, und ihre Consumtion ist gleich $BA\sqrt{\frac{2}{3}A}$. Setzet sie mit jedem andern von dieser Art in Vergleichung, und es sey des andern Grabens Vermögen $ba\sqrt{\frac{2}{3}a}$. Also $BA\sqrt{\frac{2}{3}A} : ba\sqrt{\frac{2}{3}a}$. Diese $\frac{2}{3}$ können als immer einerley weggelassen werden, und wenn $B = b$; so fällt diese Grösse gleichfalls weg, und alsdenn bleibet zu der wesentlichen Regel ihres Verhältnisses übrig $(A\sqrt{A})$ $(a\sqrt{a})$. Wenn wir in Anwendung der Canaltheorie auf den würklichen Lauf der Ströhme und Flüsse glücklich seyn wollen; so müssen wir den verschiedenen Zustand derselben wohl unterscheiden. Anders fließt der Strohm, wenn er bey einem mittelmäßigen Wasser weder steiget, noch fällt, und aller Orten in gleicher Zeit eben so viel Wasser unterwärts abliefert, als er oberwärts empfangen: anders wenn der Zufluß sich vermehret, und wiederum anders, wenn der Zufluß abnimmt. In dem ersten Falle sind die Consumtionen aller Orten gleich. Die Consumtionen, sind ein Product aus dem Profile P in die Geschwindigkeit C. Das Profil P ist wieder ein Product aus der Höhe $= H$ und der Breite B. Also sind überhaupt drey Factoren vorhanden $(H.B.)C = Q$. Soll nun Q immerwährend einerley Grösse behalten, so müssen diese Factoren allemal in einem gegenseitigen Verhältniße sich befinden, also daß $Pc = Q = pC$. Profile und die ihnen jedesmal aus dem Gefälle zukommenden Geschwindigkeiten, sind die beyden Bestimmungsgründe des Laufs der Ströhme. Nicht alle Profile gehören zu denenjenigen, die zur Beurtheilung der Sache unentbehrlich sind, sondern nur die bestimmenden, dieses sind diejenigen, die in dem Laufe der Ströhme eine merkliche Abänderung veranlassen. Dergleichen sind bey parallelen Ufern das Profil desjenigen Orts, wo sie anfangen parallel zu laufen, und desjenigen, wo sie aufhören, parallel zu seyn. Eben so sind bey zusammen laufenden Ufern die beyden Profile zu bemerken, wo sie anfangen solche zu werden, und wo sie aufhören zusammenlaufende zu seyn. Ein gleiches ist zu bemerken, in Ansehung derer von einander sich entfernenden Ufer. Die Tiefe des Grundbettes, wenn es nur nicht über die Horizontallinie des vorhergehenden sich erhebet oder erniedriget, kann nichts zur Veränderung beytragen, wohl aber das Gefälle zwischen dem Ober- und Unterwasser. Denn man hat sich einen Strom bey seiner so veränderlichen Uferbreite und Tiefe nicht anders vorzustellen als eine Kette von stillstehenden Seen, wo die vorhergehende immer höher lieget, als die untere, die aber sämmtlich in Fluß gerathen, wenn ein gemeinschaftlicher Canal sie unter einander verbindet. Folglich gibt das Gefälle dieser Seen dem Strome das Leben und so verschieden das Gefälle ist, so verschieden ist die Geschwindigkeit, die er von Ort zu Ort beobachtet. (18)

Canal, horizontaler, (Hydrodynamik) wird ein Canal, dessen Bette horizontal liegt, genennt. Die Bewegung des Wassers in einem dergleichen Canale wird verschieden ermessen, je nachdem solcher gegen dem **Unterwasser** in der Höhe liegt; es kommt hier darauf an, ob das **Bette** desselben ganz über der Oberfläche oder dem Spiegel des Unterwassers erhaben oder nicht ist, nemlich ob dessen Bette unter den Spiegel des Unterwassers und zwar wie tief unter solchem gehet, ferner ob der Canal gleich breit oder ungleich breit ist; gleichermaßen kann auch der **Queerschnitt** des Canals eine Fläche geben, welche ein **Rectangel**, ein **Triangel**, ein **Trapez** oder auch ein halber Cirkel ist. Man kann ferner bey jedem derselben die Quantität des durch den Canal fließenden Wassers, die Geschwindigkeit desselben und die Oberfläche oder **Spiegel** des Wassers betrachten. Es ist nöthig, daß hier alle diese Fälle so deutlich und so kurz als es die Materie leidet, durchgegangen werden. Gesetzt, es liege das Bette des Canals über dem Wasserspiegel des Unterwassers, und er sey dabey gleich breit auch der Queerschnitt davon ein Rectangel. Es sey ferner *) auf der einen Seite AD beständig ein hinlänglicher Zufluß von Wasser um den Canal voll zu erhalten, der Canal selbst aber auf der andern Seite bey BC offen; so fließt das Wasser durch jeden Queerschnitt, wie BECG, nach eben den Gesetzen, nach welchen es aus der Seitenöfnung eines beständig vollen Gefässes abläuft. In jeder Tiefe EP unter der Oberfläche ist die Geschwindigkeit so groß, als diejenige, die ein schwerer Körper von der Höhe EP erlangt. Wenigstens kann man festsetzen, daß sich in verschiedenen Tiefen EP, EQ, die Geschwindigkeiten des Wassers wie $\sqrt{EP} : \sqrt{EQ}$ verhalten. Man setze PM und QN auf EB senkrecht, und nehme an, daß PM und QN die Geschwindigkeit des Wassers in P und Q sind, so hat man $EP : EQ = PM^2 : QN^2$, BF die Geschwindigkeit des untersten Wassers ist, so hat man $EP : EB = PM^2 : BF^2$. Für jeden Werth von EP hat PM einen andern Werth, so daß beyde als ein paar veränderliche Grössen betrachtet werden können, die von einander abhängen. Es sey $EP = x$, $PM = y$, $EB = a$, $BF = c$, so wird $x : a = y''^2 : c^2$, also $y''^2 = \frac{cc}{a} x$. Stellet man sich demnach eine Linie vor, die durch alle Puncte M gehet, so erhellet, daß dies eine Parabel sey, deren Parameter $= \frac{cc}{a}$ ist. Wäre $c = 2\sqrt{ag}$, so hätte man $\frac{cc}{a} = 4g$, und $y''^2 = 4gx$, so daß der Parameter $= 4g$ wäre. Wer mit Gulielmini und einigen andern Schriftstellern annimmt, die Geschwindigkeit in jeder Stelle P gehöre nicht der ganzen Wasserhöhe x, sondern nur einem Theile μx derselben: der muß $\frac{cc}{4g} = \mu a$, also $\frac{cc}{a} = 4\mu g$ setzen, und nach dieser Voraussetzung wäre der Parameter der Parabel $= 4\mu g$. Weil übrigens der Canal beständig voll bleibt, so ist die Bewegung der Wassertheilchen gleichförmig, und die Geschwindigkeit aller derer, die gleich tief fließen, einerley. An der gegen überstehenden Seitenlinie CG des Queerschnitts EBGC sey in der Ebene DG eine gleiche und ähnliche Parabel CH verzeichnet, so wird FH mit GB parallel seyn. Wenn ferner $Cp = EP$ genommen wird, so ist $pm = PM$, und MmBG. Alle die Li-

*) s. Taf. Hydrodynamik. Fig. 3.

nien M m liegen in einer krummen parabolischen Fläche und der Körper, den diese Fläche mit den Ebenen EBF, CGH, EG und BH einschließt, gehört in die Classe prismatischer und cylindrischer Körper, EBF, CGH sind seine Grundflächen, und BG ist seine Höhe. Die Menge Wasser, welche in einer Secunde durch den Queerschnitt EBGC lauft, würde diesen körperlichen Raum füllen: also kommt es darauf an, daß man den Innhalt dieses Körpers berechnen könne, wenn man wissen will, wie viel Wasser in gewisser Zeit durch einen solchen Queerschnitt lauft. Die Berechnung des Inhalts von diesem Körper hängt, wie man leicht siehet, von der Berechnung des Inhalts seiner Grundflächen EBF und CGH ab. Uebrigens erhält man den Inhalt dieses Körpers in Cubicmaaß, wenn man den Quadratinhalt seiner Grundfläche mit der Höhe multiplicirt. Wenn nemlich PQLM, QPSN Rechtecke sind, und man setzt auf sie in der Höhe BG rechtwinklichte in dem Körper beschriebene Parallelepipeda, so ist die letzte Summe derselben dem Körper gleich. Ihrer aller Summe ist das Product aus der Summe der Grundflächen in BG, also ist der Körper selbst das Product aus der letzten Summe dieser Grundflächen in BG folglich der Körper = BEMNF × BG. So wie ich hier die Theorie von der Berechnung der Geschwindigkeiten und Menge des durch jeden Queerschnitt laufenden Wassers in einem horizontalen Canal vortrage, eben so findet man sie beym Guilielmini *de mensura aquarum fluentium*, und andern Schriftstellern ausgeführt. Ich muß aber bemerken, daß die dabey zum Grunde liegende Voraussetzung, als wenn die Geschwindigkeit der durchfliessenden Wassertheilchen allein von der darüber befindlichen Wasserhöhe abhänge, starke Einschränkungen leide. Soll $c = 2\sqrt{\mu a g}$ seyn, also $y = 2\sqrt{\mu g x}$; so ist $y'' = 0$, wenn $x = 0$ ist, μ mag seyn, was es wolle. Das heißt, an der Oberfläche eines horizontalen Canals fließt das Wasser gar nicht fort. Ich denke nicht, daß dies in der Natur sich so verhalte. Wegen des obwohl geringen Zusammenhanges der Wassertheilchen unter einander werden die Wassertheilchen, die sich jetzt in einer Horizontallinie, wie Q q befinden, die zunächst darüber liegenden etwas beschleunigen, und das wird für alle höher liegende bis an CE eben so gehen, so daß wegen des Zusammenhangs diejenigen, welche sich in der Oberfläche des Wassers befinden, eine ziemliche Beschleunigung leiden, und keinesweges völlig in Ruhe bleiben können. Ich sehe also die bisher vorgetragenen Rechnungen nur als Näherungen an, bey einer Untersuchung, die keine völlig scharfe Rechnung verstattet. Wären die angenommenen Voraussetzungen völlig richtig, so würde das Wasser auf der Oberfläche gar nicht fließen: es würde daselbst völlig in Ruhe seyn, und gar nichts nach D und C kommen. Ist die Vorstellung richtig, die ich mir von der Sache mache, so dünkt mich, könne man nicht mit dem Herrn Hofrath Kästner auf die Art sagen, daß Wasser von D nach C komme, ohne Geschwindigkeit zu haben, wie man von jemanden sagt, er sitze im Wagen still, und werde vom Wagen fortgeführt. Die relative Geschwindigkeit der im Wagen sitzenden Person, in Ansehung des Wagens, ist zwar = 0, aber nicht ihre absolute Geschwindigkeit der in der Oberfläche des Canals befindlichen Wassertheilchen den obigen Voraussetzungen gemäß = 0 seyn müßte. Deswegen könnte man auch wohl nicht sagen, daß sie von dem unter ihnen befindlichen Wasser fortgetragen werden, ohne zugleich die Voraussetzung, daß ihre Geschwindigkeit = 0 sey, wieder aufzuheben. Bey ungleich breiten horizontalen Canälen, deren Queerschnitt ein Rectangel und Bette über dem Wasserspiegel des Unterwassers erhaben liegt, äussert sich bey zusammen laufenden Ufern jedesmal eine zunehmende Geschwindigkeit, bey Ufern, die sich erweitern aber ist nur die abnehmende Geschwindigkeit möglich, wenn sonst kein Gefälle vorhanden. Die Consumtion des Wassers selbst aber wird hierdurch nicht geändert; sie ist und bleibet allemal die möglichst grösseste: auch hat das Zusammenlaufen der Ufer nicht eher etwas auf sich, als bis ihre Oefnung so schmal wird, daß die möglichst grösseste Consumtion nichts herausstürzen kann, es habe sich denn der Wasserspiegel des Oberwassers so weit erhoben, daß der Mangel der Breite durch die vermehrte mittlere Geschwindigkeit ersetzt worden. Die *) zeiget in ABCDEFGH den Grundriß eines oben und unten erweiterten Canals, so wie LMNPAIKD das Profil mit denen verschiedenen Wasserhöhen vor Augen leget. Ich setze zum voraus, um nicht die Umstände ohne Noth zu häufen und dadurch die Erklärung schwer zu machen, daß der Grundboden AD völlig horizontal liege. Die Geschwindigkeit in EFGH mit welcher das Wasser aller Orten in diesem Canal fortlauft, wird durch den Abstand der Wände bestimmet. Sie wird sich im umgekehrtem Verhältnis eben so verhalten, wie die Linien AE, BF, GC, HD, das ist die Geschwindigkeit in α verhält sich zu der in C wie FB : AE. Hieraus kann man aus der gegebenen Consumtion in einer bestimmten Zeit, und den gegebenen breiten Linien, die Geschwindigkeit finden, die das Wasser in jeder Breite haben wird. Man suchet nemlich die Gegend der geringsten Breite auf, misset die Tiefe und Breite, ingleichen die Geschwindigkeit um die Quantität durch die Multiplication dieser Factoren zu finden. Man misset ferner die Tiefen der erweiterten Ufergegenden, sind diese nicht merklich von einander unterschieden, so schließet man, wie sich die Breite AE zu BF verhält; so die observirte Geschwindigkeit in β zu der in α. Wäre der folgende Canal tiefer oder seichter als der vorhergehende, welcher in die Strombreite eintritt, so ändern sich die Umstände, wie man leicht erachten kann dahin ab, daß eben so auch die Geschwindigkeit abwechseln müsse. Man hält sich desfalls an die Profile und in eben denjenigen Verhältniße, wie diese gegen einander stehen, befinden sich auch die Geschwindigkeiten entgegen gesetzet. Und so muß es unwiderruflich, nothwendig, ewig dabey sein Bewenden haben, wofern nicht der widersprechende Satz sich zuletzt gar in Wahrheit verwandeln soll, daß mehr Wasser ab- und zufließen könne, als würklich vorhanden ist. Nur dieses finde ich noch nöthig anzuführen, daß ein Strohm, wenn er durch eine grosse See seinen Lauf fortsetzet und das Profil des Ausflusses kleiner ist, als das Profil des Eintritts, also ersteres von einer grösseren Geschwindigkeit beherrschet wird, als das letztere, daß, sage ich, ein solcher Strohm seinen Lauf sichtbar durch den See bezeichne. So kann man aus der Farbe des Wassers es sehen, wie der Rhein durch den Bodensee und die Donau durch das schwarze Meer und den Bosphorus durchsetzet. Wie könnte es aber auch anders seyn. Denn wenn die folgende Geschwindigkeit grösser ist, als die vorhergehende; so ist nichts da, so letztere zu hemmen im Stande wäre, sie fähret fort das zu seyn was sie ist; aber ist das Profil am Ende des See

*) s. Tafel Hydrodynamik Fig. 4.

Digitized by Google

See grösser, und die Geschwindigkeit schwächer; so verliehret sich der Strom in der See, und man bemerket seinen Durchgang ganz und gar nicht. (18)

Canal, inclinirender, (Hydrodynamik) wird ein Canal genennt, dessen Bette gegen den Horizont geneigt ist. Bey der Bewegung des Wassers in einem dergleichen Canal kommt es darauf an, ob dessen Bette über, oder unter dem Spiegel des Unterwassers liegt, und ob er gleich breit, oder ungleich breit, ferner was für eine Gestalt dessen Querschnitt habe. Will man die Regeln bestimmen, wornach sich das Wasser in dergleichen Canälen bewegt; so muß man die Voraussetzung annehmen, daß der Wasserabgang durch beständigen Zufluß ersetzt werde. Es sey demnach *) ein grosser Wasserbehälter abcd, worinn sich stehendes Wasser befindet, welches aus demselben in den Canal ABCD durch die Oefnung AODN abfliesset. Ueberdem setze man zum Grunde, daß dieß ablaufende Wasser durch neuen Zufluß in den Behälter ersetzt werde, so daß es in demselben beständig einerley Höhe behält. Der Boden des Behältnißes sey horizontal, und AN sey die gerade Linie, worinnen die Grundfläche des Canals ABGN den Boden des Behälters schneidet; weil nun überdem die Voraussetzung bleibt, daß der Canal die Gestalt eines rechtwinklichten Parallelepipedi habe, so sind die Seitenflächen OABE und DNGC vertical. Man ziehe BG mit AN parallel, so ist auch BG horizontal, und wenn man durch AN und BG ein paar Ebenen auf ABGN senkrecht setzet, so sind die Durchschnittsfiguren AXYN, BECG Querschnitte des Flusses. Die Ebene der Oefnung AODN sey vertical, und sie selbst sey ein Rechteck, so daß AO und DN vertical sind, und die erweiterten Seitenflächen des Canals durch AO und DN gehen. Die Ebene ASTN sey horizontal, so ist AN auf AB und AS senkrecht, folglich BAS der Grundfläche des Canals Neigungswinkel gegen den Horizont. Es sey Bl vertical, und schneide AS in l, so ist Bl das Gefälle des Flusses. Setzt man BAS $= n$ so wird Bl $=$ AB sin. n, und das Gefälle ist für die gegebene Entfernung AB vom ersten Querschnitt AXYN bekannt, wenn der Neigungswinkel n bekannt ist. Wenn nun die zunächst am Boden befindlichen Wassertheilchen im ersten Querschnitt bey AN ihre Bewegung von der Ruhe anfiengen, und hiernächst nach den Gesetzen des Falles schwerer Körper auf der schiefen Ebene ABGN herunter giengen; so wäre ihre Geschwindigkeit, in dem Augenblick, da sie in BG anlangen, $= 2\sqrt{g.\,Bl}$. Wenn aber AO die Höhe des Wassers im Behälter abcd ist; so treten sie durch AN mit einer Geschwindigkeit in den Canal hinein, die der Höhe μ AO zugehöret. Folglich laufen sie durch BG mit einer der Höhe μ, AO + Bl zugehöriger Geschwindigkeit. In der Seitenfläche AOEB ziehe man ov horizontal, und BE verlängert, schneide diese Horizontallinie in v. Ferner sey EK vertical, so ist EK das Gefälle des Flusses an seiner Oberfläche. Die durch OD in den Canal eintrettenden Wassertheilchen fangen ihre Bewegung von der Ruhe an, folglich gehört die Geschwindigkeit der in der Oberfläche des Flusses durch EC laufenden Wassertheilchen der Höhe EK zu, sie mögen übrigens in einem geraden oder gekrümmten Wege von OD nach EC laufen. Es sey nun Pp mit BG parallel, so laufen alle Wassertheilchen durch Pp mit einerley Geschwindigkeit, und die ihr zugehörige Höhe müßte man so suchen. Der jetzt in P befindliche Punct sey beym Durchgang durch die Oefnung ANDO in Π gewesen, und man ziehe ΠQ horizontal PK vertical; so ist P um die Tiefe Pk $=$ PQ cos. n gefallen, wenn n wie vorhin den Neigungswinkel des Grundes gegen den Horizont bedeutet. Aber in Π trat eben dieser Punct mit einer Geschwindigkeit ein, die der Höhe $\mu O\Pi = \mu VQ \cos n$ zugehöret: demnach gehört die Geschwindigkeit des durch P laufenden Punctes der Höhe $\mu\, VQ \cos n + PQ \cos n$. Weil nun $PQ = VP - VQ$, so wird eben diese Höhe $= ((\mu - 1)\, VQ + VP) \cos n$. Man ziehe PM mit AB parallel, also auf VP senkrecht, und es sey $PM = y$ die zugehörige Geschwindigkeit; so hat man $yy = ((\mu - 1)\, VQ + VP) 4g \cos n$. Um nun eine Gleichung zwischen $VP = x$ und $PM = y$ zu haben, müßte man VQ durch VP und beständige Grössen ausdrücken können. Ich sehe aber nicht, wie sich eine solche Gleichung zwischen VQ und VP finden liesse, und deswegen weiß ich auch keine Gleichung zwischen VP und PM anzugeben, ohne nur in dem Fall, wenn man $\mu = 1$ setzt. Alsdenn ist $yy = 4g.\, VP \cos n$. Bey dieser Voraussetzung tritt das Wassertheilchen P durch Π mit einer Geschwindigkeit, die der Höhe $O\Pi = VQ \cos n$ zugehört, und indem es in P kommt, ist es noch um die Höhe $Pk = QP \cos n$ gefallen: deswegen gehört seine Geschwindigkeit der Höhe $(VQ + QP) \cos n = VP \cos n$. Wenn das durch den Canal fliessende Wasser im Beharrungsstande ist, so nehmen die Höhen der Querschnitte desto mehr ab, je weiter sich das Wasser von seinem Ursprunge entfernt, und die Geschwindigkeiten an der Oberfläche und am Grunde nähern sich desto mehr der Gleichheit. Ich will den Canal nunmehro auch in ungleicher Breite betrachten. Es sey *) AEHD ein Stück des Stroms, wovon die Stellen zwischen A und E, B und F, C und G, D und H merklich enger als die übrigen dazwischen liegenden sind. Diese Stromengen sind es eigentlich nur, die hier in Betrachtung gezogen werden müssen, wenn man die Ungleichheiten des Grundes beyseite setzet. Wenn nemlich die geraden Linien AE, BF, die Breite der Stromengen sind, und man ziehet auch AB, EF; so hat man die eigentlichen Grenzen des fortlaufenden Wassers zwischen beyden Stromengen. Alles übrige Ufer AKLB, AMNF, mag gestaltet seyn, wie es wolle, so wird es dennoch in die Geschwindigkeit des dazwischen laufenden Wassers keinen Einfluß haben: doch muß alles auswärts der Grenzen AB und EF liegen. Sind nun ein paar zunächst nach einander folgende Stromengen, wie AE und BF, von gleicher Weite; so richtet sich die Schnelligkeit des Laufs blos nach der Beschaffenheit des Grundbettes. Wenn aber die untere Stromenge CG weiter als die obere BF ist; so wird im Beharrungsstande des Flusses das Wasser in der untern Stromenge niedriger seyn, als in der obern; und weil daher die Oberfläche des Wassers mehr Neigung gegen den Horizont bekommt, so wird aus eben der Ursache das Wasser gegen CG zu schneller fliessen. Umgekehrt aber verhält es sich, wenn die untere Stromenge DH enger, als die untere CG ist. Wenn das Unterwasser **) in die Mündung des gleichbreiten Canals ed eintritt, aber so, daß es nicht den Spiegel des

*) s. Tafel Hydrodynamik Fig. 5.

*) s. Tafel Hydrodynamik Fig. 6.

**) Ebendas. Fig. 7.

Oberwassers O erreichet; so ist 1) die Consumtion desto geringer als die möglichst größte des freyen Sturzfalles, je höher das Unterwasser heran steigt. Es ereignet sich allhier eine doppelte Consumtion. Die erste bestehet, wie der Augenschein lehret, aus einem Prismate, dessen Höhe (wenn ed = H und ad = h) H—h, dessen Profilbreite = B, und dessen Länge = C, oder die Geschwindigkeit, die aus h die Höhe des Druckwassers sich erzeuget, also durch $\sqrt{h}$ bestimmt wird. Sie ist = B (H—h) $\sqrt{h}$. Die andere Consumtion ist $\frac{2}{3}$ von einem Prisma, dessen Höhe ad = h, dessen Breite = B dessen Geschwindigkeit $\sqrt{h}$. Wenn nun beyde Consumtionen = Q angenommen werden; so ist B (H—h)

$$\sqrt{h} + \frac{B h \sqrt{h}\, 2}{3} = Q$$

bey der ersten, und (H—h + h$\frac{2}{3}$). $\sqrt{h}$ = Q bey der andern Consumtion. Hingegen der freye Aussturz, wenn kein Unterwasser den Lauf des Profils hemmet, ist = H $\frac{2}{3}$ $\sqrt{H}$. Daß nun (H—h + h $\frac{2}{3}$) $\sqrt{h}$ allemal kleiner sey als H $\frac{2}{3}$ $\sqrt{H}$ erhellet aus der Figur, wo die Parabelfläche dbfe den freyen Aussturz bezeichnet, deren Application, so die Geschwindigkeiten jedes Puncts der Axe de determinire, von a bis ef beständig zu nehmen. Tritt das Stauwasser bis a herauf; so endiget sich das Gefälle mit der Höhe da, und die Geschwindigkeiten hören auf zu wachsen; daher ist die Applicate ab das Maaß der Geschwindigkeiten von ab bis ec. Und die ganze Consumtion gleichet der Fläche adb + abec. Diese Fläche ist nur das Stück ebf, allemal kleiner als dbge; folglich desto mehr, je höher das Unterwasser herauf tritt. Folglich verhält sich die Consumtion des Aussturzes zu der durch das vortretende Unterwasser wie H. (C$\frac{2}{3}$):(H—h + h $\frac{2}{3}$)c. welches eins war. Das Wasser fließet an solchen Stellen unterwärts von a bis e schneller, als oberwärts von a bis d. Weil $\sqrt{h}$ allemal grösser als $\sqrt{\frac{2}{3}h}$, und $\sqrt{h}$ die Geschwindigkeit des Stauwassers hinwiederum $\sqrt{\frac{2}{3}h}$ die Geschwindigkeit des Druckwassers bestimmt; so kann es nicht anders erfolgen. Dieses ist die Ursache, warum man bey allen Stauungen, so unter den Brücken und bey Einbauen entstehen, allemal eine schnellere Bewegung des Stroms im Grunde, als auf der Oberfläche wahrnimmt. (18)

Canal, (Baukunst) s. Aushöhlung.

Canal, (antiquarisch) s. Canalis.

Canal, (öconomisch) **unterirdischer Grabe**, hat seinen Platz auch in der Landöconomie. Dieser ist ein Grabe, welcher nach dem Zweck entweder tief oder seichte in das Feld auf irgend eine Gegend eingegraben, nachher aber gemeiniglich mit Steinen belegt, ausgemauert, zugedeckt und wieder mit Erde oben zugeschüttet wird. Dergleichen grössere oder kleinere Canäle, bedeckte auch unbedeckte, sind in der Landwirthschaft etwas auf vielen Feldern sehr nöthiges, auf sumpfichten Feldern ganz unentbehrlich. Beynahe können die überflüssigen Feuchtigkeiten ohne sie und auf eine andere Weise nicht abgezapft werden und durch sie, wenn man nur eine niederere Gegend hat, auf welche man sie zuführen kann, kann hierinnen alles geschehen; nur müssen sie recht angebracht werden. Man sucht nemlich vor allem die Quelle, aus welcher der Sumpf entstehet, auf; von dieser Quelle aus muß der Grabe wenigstens drey, vier, fünf Schuhe tief geführet werden, so rinnet alle Feuchtigkeit in solchen ein und ab, das Land setzt sich, wird feste, und zum Wiesenbau und Ackerfelde vollkommen geschickt. Läßt man den Graben oder Canal mit Steinen wohl auslegen, beschüttet ihn oben mit Erde wieder, so hat man Schönheit und Nutzen gewonnen.

Man kann aber die Quelle nicht allezeit so leicht entdecken: Hierbey ist der beste Rath der: daß man aussen an den Sumpf, wo er an eine Anhöhe anstößt, einen tiefen Graben ringsum aussticht, da sich dann die Quellen, welche alle von Anhöhen kommen, bald zeigen, gefaßt und abgeführt werden können. (13)

Canal, (politisch) Canäle werden zu Beförderung der Schiffahrt und Commercien errichtet, und ihr Nutzen vervielfältiget sich, wenn zwei schifbare Ströme durch einen tüchtigen Canal mit einander vereiniget werden. Ein Regent kann seine Schätze zu keinem rühmlichern Gebrauch bestimmen, noch seine Einkünfte auf eine den Unterthanen unschädlichere Art vermehren; Dännemark giebt davon in unsern Tagen ein leuchtendes Beyspiel, in Deutschland hingegen siehet es damit (die königl. Preussischen Staaten ausgenommen) noch ziemlich leer aus, obgleich nicht zu zweifeln, daß in verschiedenen Gegenden, durch wohlüberlegte Anlegung von Canälen, denen Commercien grosse Vortheile verschafft werden könnten.

Bey Anlegung dergleichen Canälen kommt es hauptsächlich darauf an, sich zuvörderst von der Möglichkeit der Sache zu überzeugen; sodann die Art der Ausführung mit genugsamer Ueberlegung zu bestimmen, und selbige endlich mit wirthschaftlicher Bestreitung der Unkosten auszuführen.

Die Einnahme der Zoll- und Schleußengelder bey dergleichen Canälen, ist keinen Schwierigkeiten unterworfen, welches man unter dem Articel **Zollregal** weiter auszuführen sich vorbehält. (19)

Canal, (technisch) sind hölzerne Röhren oder Schläuche in der Orgel, welche den Wind aus den Blasebälgen in die Windlade führen. (25)

Canal, (Metallurgie) kommen bisweilen bey solchen Oefen vor, durch welche die Hitze in mehrere Theile eines Zimmers vertheilt und geleitet werden solle, auch bey den Athanor. s. **Athanor**. (12)

Canal, (anat.) hierunter verstehen die Zergliederer theils die Adern, theils andere hohle Gänge in den Knochen und Häuten. s. auch **Canalis**.

Canäle, halb cirkelförmige. Sind drey hinterwärts in dem Felsenbein der Schlafbeine (s. **Knochen**) gelegene knöcherne Canäle, die zu den sogenannten Labyrinth gehören, die sich mit fünf Oefnungen in den Vorhof öfnen, mit verschiedenen Aesten, der weichen Portion aus den Gehörnerven versehen sind, und eben so wie die andern Theile des Labyrinths das ihrige zum Gehör beytragen. (s. weiter unten **Knochen** und **Gehör.**) (5)

Canalature, (Baukunst) wird in Frankreich an den ausgehöhlten Säulenstämmen derjenige Theil genennt, welcher zwischen zweyen Aushöhlungen jedesmalen stehen bleibt, und verstehet **Perault** hierunter eben das, was **Vitruv** unter **Stria**. (18)

Canalbrücke, (Wasserbau) wird ein Weg über einen Canal genennt, den man sowohl mit Wagen fahren, als auch wenn Schiffe den Canal passiren, so weit hinweg nehmen kann, als er ihnen hinderlich seyn würde. Sie werden von Stein und von Holz gebaut. Steinerne **Canalbrücken** erhalten Gewölber, die von einer Seitenmauer des Canals zur andern gesprengt sind. Sie erfordern stärkere Wiederlager als die Seitenmauer des Canals geben würde, und keine zu sehr eingedrückte **Gewölblinie**. Ist der Canal sehr breit, so wird auch

in der Mitte desselben ein oder zwey Pfeiler gesetzt, damit die Brückengewölber nicht zu groß und zu hoch werden. Ist der Canal zur Schiffahrt bestimmt, so werden oben offene Brückengewölber gebaut, damit die Masten durchpassiren können. (s. **Brückengewölber.**) Sie sind auch in Amsterdam so eingerichtet, daß sobald nur ein Mastbaum eines Schiffes an sie stößet, sich solche von selbst öfnen, welche sie daselbst **Dor-Gaten** nennen. (s. **diesen Artickel.**) Hölzerne Canalbrücken werden von **Drehebrücken**, **Fallbrücken**, **Klapperbrücken** und **Zugbrücken** erbaut. (s. **diese Artickel.**) Man findet nicht selten unter den Canalbrücken Schleußen angelegt, wo die Brückenwiderlager oder auch die Brückenpfeiler zugleich zu den Schleussenwänden dienen müssen; und wo die Wasserablässe entweder in die Schleussenthore oder gar in die Brückenpfeiler angebracht werden. Zu Amsterdam findet man die hölzernen Canalbrücken über den Schleussen also erbauet. Die Endmauern der Zugänge zur Schleusse oder der so genannten Brücke, bleiben von dem zwölffüßigen Pfeiler, der sich zwischen beyden Schleussen befindet, noch in einer Entfernung von vier und zwanzig Fuß, als der Schleußen Weite. Diese Mauern sind mit dem Pfeiler von dem Amsterstamer Wasserpaß oder Peil an acht Fuß lothrecht ausgeführt, woselbst Einzüge von achtzehn Zoll gemacht worden, und auf welchen dadurch entstandenen Absätzen Schwellen liegen, in deren jeder acht Ständer von fünf Fuß Höhe gezapft sind, die drey Fuß vom Mittel aus einander stehen. Hierüber liegt ein Träger und mit der obern Fläche desselben gleich sind die Mauern durch acht Fuß Höhe aufgezogen. Auf dieser Fläche ruhen acht Balken, und sind genau über die darunter stehenden Ständer vertheilt, und in dem Träger gekämmt. Von jeder Seite aber reichen sie nur so weit nach den gegenseitigen, mit denen sie eine Linie ausmachen, daß zwischen ihnen der Zwischenraum von drittehalb Fuß bleibt. Damit diese schwebenden Balken einen Halt haben, gehen sie fünf bis sechs Fuß von der Auflage des Trägers über die Mauern, woselbst diese kürzeren Arme durch das Brückenpflaster beschwert, mehr als dem längern Ueberstande derselben das Gleichgewicht halten können. Ausserdem ist jeder über der Schleuße schwebende Arm der Balken noch mit einem krumm ausgehauenen Bande unterstützt, das in vorbemerkten Ständer und diesen Arm dergestalt gesetzt worden, daß es inwendig an jedem den Winkel von fünf und vierzig Grad macht. Es reicht dieses Band genau bis in die Mitte des überstehenden Balken, und fast zu Ende des Ständers an der Schwelle, und ist auf beyden Stellen mit einer Versetzung eingezapft. Die Balken sind mit eichenen Bohlen belegt, die getheeret und mit zerstossenen Muscheln bestreuet worden. In der Mitte der Brücke wo der Wagen gehet, ist überdieß noch eine Belegung von Tannenbrettern gemacht, wie solches überall in Holland geschieht. (18)

Canalgräberin, nennt man einige Afterraupen, aus welchen **Sägeflügeln** oder **Blattwespen** entstehen, welche sich in dem Blatt schmale Gänge fressen, sich in denselben aufhalten, damit sie bey dem Angrif von ihren Feinden sich bald auf diese bald auf die andere Seite des Blatts flüchten können. (24)

Canallinie, (Wasserbau, Canalbahn, Grabenzug) wird eine Linie genennt, wornach ein Canal seine Richtung erhält. Die Bequemlichkeit scheint hier den nächsten Weg zu rathen, und in Absicht des Abzugs des Gewässers trift auch die Regel des gemeinen Mannes hier ein: gerade zu, ist der nächste und beste Weg. Bey schifbaren Canälen aber muß der Architect oft ganz anders denken, diese sollen nicht abfließen, sondern fahrbares Wasser behalten, und dem ohnerachtet wenigstens so viele Geschwindigkeit besitzen, daß sie sich selbst reinigen und vertiefen können, so oft es die Umstände erheischen. Die Kunst rathet uns zuvor die Gegend zu nivelliren, und die niedrigsten Senkungen auszuspähen, um durch dieselbe die neue Bahn zu führen. Die Canalbahn ist verschiedener Veränderungen dabey fähig. Die Geschichte meldet uns Unternehmungen, durch welche man ganze Ströhme anders wohin geleitet hat; sie berichtet uns aber auch Unglücksfälle, bey welchen Flüsse genöthiget worden, sich selbst den Weg durch andere Gegenden zu bahnen, und nie besuchte Länder zu bewässern. Letzterer Vorfall verdient um so mehr unsere Aufmerksamkeit, weil wir dadurch belehret werden, wie wir uns zu verhalten haben, wenn wir der Natur nachahmen wollen. Was für Mühe, was für Kosten wendet man an, durch Canäle denen Strömen andere Laufbahnen vorzuschreiben. Wie vieles hätte man ersparen können, wenn man bey der Natur selbst vorher in die Schule gegangen, und sich die Mittel hätte nachweisen lassen, deren sie sich bedient, solche grosse Revolutionen in der Hydrographie zu bewerkstelligen. Wendet man auf die Richtung der Flüsse seine Aufmerksamkeit, so wird man wahrnehmen, daß solche ausser der niedrigsten Gegend allemal sich dahin senken, wo ein Gebürge, ein Berg, eine Anhöhe ist. Sie werden sich solchen um so mehr nähern, je grösser ihre Steile ist, das ist, je grösser der Winkel ist, den die abhangende Fläche derselben mit dem Horizont macht. Die Entfernung der Canallinie von solchem wird mit der Steile derselben jederzeit proportional bleiben, eben so, wie man bey Strömen und Flüssen die Strohmbahn nach der Steile derselben proportionirt antrift. Diese Bemerkung und Erfahrungen, so wenig sie auch noch bishero von Architecten gemacht worden, sind so richtig, so allgemein, daß man bey jedem Fluß, den man in seiner Laufbahn verfolgt, solche bestätigt findet. Eine Canallinie, welche zwischen zwey rechts und links gleich steilen oder anlaufenden Gegenden oder Gebürgen geführt werden soll, wird durch die Mitten derselben seine Richtung nehmen. Ist die Steile der Gegend rechts grösser, als der Gegend links, so wird sich die Canallinie nach Verhältniß bey der Steilen der Gegend rechts nähern müssen. Es sey zum Beyspiel. Die Steile der Gegend rechts $= A$. Die Steile der Gegend links, $= B$, die Fläche zwischen beyden Steilen, durch welche die Canallinie gezogen werden soll, sey von der Steile A bis zur Steile B in gerader Linie lang oder breit $= L$. Der Punct auf dieser Linie wird gesucht, wo er von der Canallinie durchschnitten wird. Es sey die Entfernung dieses Punctes auf derselben von der Steile B der Gegend links $= x$. Die Entfernung desselben aber von der Steile A der Gegend rechts $= y$. So wird $L = x + y$. oder $L - x = y$. desgleichen $L - y = x$. Nun ist $A + B : L$ proportional; und soll x um so grösser werden, je grösser B ist, oder welches gleichviel y um so grösser werden, je grösser A ist, so muß auch x in relatione inversa zu , B und y in relatione inversa zu A stehen. Demnach wird man erhalten. $A + B - L = A : x$. ferner $A + B : L = B : y$. und daraus wird vor den ersten Fall folgen, daß $\frac{L \times A}{A + B} = x$ Vor den zweyten Fall aber

daß $\frac{L \times B}{A + B} = y$ die Anwendung von diesen Bestimmungen in Abstracto, ist in Concreto leicht. Es sey $A =$ einem Winkel von 40 Graden. $B =$ einem Winkel von 10 Graden. L aber 16 Ruthen lang, so wird $\frac{16 \times 40}{40 + 10} = \frac{640}{50} = 12\frac{4}{5}$ Ruthen $= x$ desgleichen $\frac{16 \times 10}{40 + 10} = \frac{160}{50} = 3\frac{1}{5}$ Ruthen $= y$. oder weil $L - x = y$. so wird auch $16 - 12\frac{4}{5} = 3\frac{1}{5}$ Ruthen $= y$. Auf diese Weise können die Puncte durch welche die Canallinie gezogen werden muß, bestimmt werden, und man wird eine Richtung vor den Canal erhalten, welche nach seiner Lage die natürlichste ist und nicht zu besorgen haben, daß sich derselbe versande, und sich selbst wieder zu Grunde richte. Hat man die Canallinie bestimmt, so wird die Helfte der Breite desselben auf jeder Seite der Canallinie abgesteckt, welches der Wasserbaumeister die Abbackung nennt. (s. diesen Artickel.) (18)

Canalräumen, (Wasserbau) die Canäle leiden durch verschiedene Zufälle, die Bette werden erhöhet, die Ufer beengt, und dadurch die Schiffahrt beschwerlicher gemacht, auch zulezt gar gehindert, wenn nicht das Bette derselben von Zeit zu Zeit wieder vertieft, und der Canal gereinigt, oder geräumt würde. Die Ursachen hievon sind, die Beengung von dem in einigen Canälen wachsenden Kraut, das durch Abtrettung der Ufer von dem Vieh in den Canal gestürzte Erde, der vom Lande durch das Wasser abgespühlte Schlamm, der von der Fluth hineingebrachte Schlick, die ungleiche Weite der Canäle, die seitwärts abgehenden Ausgüsse und abgeleitete Wasser, alles das, was sich in solchen niedersetzet, als Holz, Steine und dergleichen. Die vornehmsten zufällige Ursachen von der Veruntiefung und Verhöhung der Flußbetten, welche durch die Niedersinkung der fremden Theile entstehen, sind entweder natürliche, als 1) der schnelle Lauf des Wassers, in so ferne dieser eine Menge schwerer fremden Theile von dem Ursprunge der Flüsse mit herunter führet, den Grund und die Ufer der Flüsse abscheuert, aushöhlet und abbricht. 2) Die überflüßige Menge des abfließenden Wassers, 3) der hohe Anlauf des Wassers, zwischen den Deichen, oder Ungefähre, als 1) das von den Seiten in den Fluß zustürzende Wasser, welches von Regen, Schnee und dergleichen entsteht, und viele fremde Theile von den Deichen und Ufern ꝛc. in der Strohmbahn abführet. 2) Heftige Winde, welche viele Erdtheile los und schwimmend machen, indem dadurch die Wellen gegen die Ufer und Sandbänke anschlagen. Ueberdem führet auch noch der Wind eine Menge fremder Theile von den Deichen, Ufern und Vorländern in dem Wasser herbey. 3) Eisschollen, die im heruntertreiben die Ufer und Sandbänke abscheuern und los machen, und dadurch nicht selten grosse Veränderungen und Verwüstungen anrichten. 4) Und endlich die schrecklichen Eisdämme und Eisstopfungen, welche entweder verursachen, daß das Wasser seitwärts mit mehrerer Gewalt läuft, und die Ufer und Untiefen ab- und ausscheuert, indem sie sich mitten in den Flüssen an den Sandbänken festsetzen; oder daß sich das Wasser, unter solchen Eisstopfungen mit Gewalt einen Weg bahnet, wodurch die daselbst los gemachte fremde Theile, wieder anderwärts hingeführet werden; bey solcher Räumung, und der Art und Weise, wie sie am füglichsten geschiehet, ist ein Unterschied zu machen, ob ein Wasserzug in hohem, trocknen und sandigem Lande, oder in andern kleyigem Grunde, oder dieser dobbig und sumpfig sey. Im erstern Falle, wenn nemlich der Boden sandscharig und trocken ist, muß nur jährlich das darinn aufschlagende Reith so lange rein heraus geschnitten, und das abfallende oder abgetrettene Ufer rein abgestochen und ausgebracht werden, bis mit der Zeit der nach gerade eingetriebene und erhärtete Schlamm, welcher sich nicht mit der Lothe heraus bringen läßt, wieder bis auf den alten Grund ausgeschossen, und solchergestalt der anfängliche Bestick hergestellet wird. Im andern Falle, wenn der Canal zwar in hohem aber kleyigem Grunde sich befindet; so dichtet sich der hineinfließende Schlamm nicht so geschwinde, und es schläget auch häufiger Unkraut darinn auf, welches jährlich ein paarmal mit der Lothe heraus, und aufs hohe Ufer gezogen, anbey das Ufer rein abgestochen werden muß. Dazu gebraucht man den an einer langen Stange, mit einem scharfen Winkel befestigte, vornen mit Eisen beschlagene hohle Schaufeln, so Lothen genennet werden. Wenn aber der Canal überdem in einem sumpfigen dobbigen Grunde wäre; so muß das Kraut mit zackigen Werkzeugen heraus gerissen, und das weiche Ufer mit einer Sichel abgehauen, auch der Mudder, wenn sie zu weich ist; daß sie aus der Lothe wegfließen würde, mit einem Netze heraus gezogen werden.

Hiebey aber ist zu merken, daß dergleichen sumpfige Tiefe, wenn sie einmal eine hinlängliche Weite haben, nicht gar zu stark jährlich geufert und abg hauen werden müssen; denn je stärker solches geschicht, desto eher sezen sich die entblößten und gelöseten Ufer wieder hinein, und treiben unten aus. Wenn denn dieses geschieht; so muß man mit Pfahl- und Buschwerk oder Slaaken solche sinkende Stellen zu befestigen suchen. Denn wenn man zuviel in der Breite weichen wollte, so kann das zu sehr dadurch geschwächte Wasser die mittlere Tiefe desto weniger von dem Mudder rein halten. Weit genug muß jedoch ein solch sumpfiges Tief seyn, weil es niemals die gehörige Tiefe lang behält, auch um diese desto länger zu erhalten, muß es fleißiger als andere Flethe, und wol 3 mal im Jahre, gereiniget werden. Eben so wenig hilft es, wenn man sie übermäßig vertiefen wollte, es würde nur die Mudder von den Seiten und aus dem Grunde desto stärker aufsteigen, und das Ufer nachschieben, wodurch das Uebel ärger gemacht werden könnte. Müßte aber unumgänglich eine grössere Tiefe zuwege gebracht werden, und sie wäre nicht nach gerade zu erhalten; so würden die oben vorgeschriebenen Mittel zur Hand zu nehmen seyn. Ausser dieser gewöhnlichen Räumung kann noch eine ausserordentliche erforderlich seyn. 1) Wenn, wie vorgedacht, im sandigen Grunde der allmählig darinfallende zu harte Schlamm, welcher nicht gelothet werden kann, auf einmal zuweilen ausgeschossen werden muß, welches man schlöthen, schieben oder kleyen nennet; und auch, wenn in anderm kleyigem Grunde, wo gelothet werden kann, den noch nach gerade der insonderheit von der eingelassenen Fluth angesezte Schlick an den Ufern unvermerkt anwächset, und nicht rein mit der Lothe und abstechen, auch nicht hoch genug, heraus geschaffet wird, sondern wieder hinein schiebet, daß daher nach Verlauf von einigen Jahren das Bestick sich verliehret, und auf einmal durch eine neue Ausschießung hergestellet

werden muß. Zweytens, wenn nächst vor den Canal durch das einleckende **Fluthwasser** viel **Schlick** herein gebracht wird, welcher nicht mit nachbargleicher Reinigung ausgeräumet werden kann, sondern entweder in sandigen Gegenden jährlich geschossen werden muß, oder wenn in andern Gegenden der Canal so breit ist, daß es sich bis in die Mitte nicht mit Lothen abreichen lässet, sondern von Zeit zu Zeit der in der Mitte sich setzende **Schlick mit Schlickpflügen**, und **Lothen** in Schiffen, los gerissen, und an die Seite getrieben, oder weggespühlet werden muß, welches gleichfalls nicht zur gewöhnlichen nachbargleichen Ausräumung gerechnet werden kann. Drittens, wenn der Canal in einem **Vorlande** ausgehet, vor welchem ein breites **Watt** ist; so kann das Tief in dem niedrigen Watte sich nicht im Ufer, folglich kein Wasser dasselbe offen halten. Insonderheit wenn es ein sandiges **Watt** ist; so kann die dadurch laufende **Rille** mannichmal in einer Sturmfluth verstopft werden. Ist es aber gleich ein **Schlickwatt**, so können doch zu Zeiten, wenn wenig **Binnerwasser** und Ausfall durch den Canal ist, die **Schlickufer** einschieben; bey solchen Umständen läßt sich ein schwacher Ausfall vom blossen **Marschlande** mit gewöhnlichen Reinigungsanstalten nicht offen halten, sondern der Ausfluß muß bis dahin, daß er auf dem **Watte** den nöthigen Fall erhält, zwischen feste Ufer eingeschlossen werden, wenn er anderst nicht anders wohin geleitet werden kann oder darf. Wenn aber das **Watt** so schmal, und der Ausfall so stark ist, daß sich sonst darinn ein **Buthertief** offen halten kann; so fällt dennoch zur Sommerszeit so viel Schlick darinn, daß der ausfallende Strom, ehe er solchen wieder wegspühlen könnte, dadurch gehindert, und das **Binnerwasser** erst hoch aufgestauet werden würde, ehe es Fall darüber gewönne. Viertens fällt auch in einem hohen Vorlande in einem Canal, wenn er etwas lang, obschon der Fall aussen gut, dennoch mehr **Schlick**, als das Wasser allein ohne Hinderniß wegnehmen kann. Denn wenn gleich das **Buthertief** nicht weiter ist, als daß es sich bey genugsam durchfallenden Strohme rein halten könne; so muß es doch, damit die Ufer in dem hohen Vorlande stehen können, eine grössere Weite und Abflächung nach oben haben, als blos in Ansehung des dadurch gehenden Strohms nöthig wäre. Der auf solcher **Glope** fallende **Schlick** schiebet folgends hinunter, und kann zu Zeiten, wenn wenig Binnerwasser vorhanden, nicht davon weggespühlet werden. Mit Hülfe der durch Eröfnung der Schleußen eingelassenen Fluth kann solches geschehen. Wenn nun das Wasser durch solche in dieselbe stürzet, so wird, wenn der Canal schmal der Schlick von beyden Seiten mit Lothen aufgerührt, oder es wird ein Schiff, worinn Leute mit Lothen sind, welche den Schlick rühren, oder ein **Schlickpflug**, oder eine grosse **Harke**, (s. diese **Artickel**) so hinter einem Schiffe befestiget ist, von Pferden oder Menschen in dem Canal hin und her gezogen, so lange, bis der davon los gerissene Schlick völlig hinaus gespühlet ist. Und wenn solches nicht in einer **Tiede** angehet; so wird die **Fluth** mehrmalen eingelassen, und die Rührung wiederholet. Mit dem Schlickpfluge und der Schlickharke kann der Schlick allenthalben und durchgängig ebener, als mit Lothen gelöset werden. Insonderheit der Schlickpflug ist dienlich, wenn die Stürzung nicht gar stark ist, daß der dadurch noch mit aufgestauete Strohm darüber fallen, und den davor aufgetriebenen Schlick desto besser wegspühlen kann. Erstere ist deswegen auch am besten bey der Reinigung inwendiger Weiten vor dem Canal zu gebrauchen, und es läßt sich überdem, wie oben erwähnt, die Mudder damit aus der Mitte nach den Seiten treiben, wenn solches blos nöthig ist. Hingegen mit der Schlickharke kann man den schon ziemlich hart gewordenen Schlick besser und tiefer aufreissen, daher in jedem Falle das bedenklichste Mittel zu wählen ist, und bisweilen beydes nöthig seyn kann. Bey Aufsperrung der Schleußenthüren ist hiebey noch zu erinnern, daß die Einrichtung also gemacht seyn müsse, damit man die Thüren völlig aufhacken, und den Strohm frey durchlaufen lassen könne. Denn, wenn nur eine Thüre aufgemacht wird, so gibt solches einen Fall und Erschütterung, welche dem Canal Schaden bringen kann; hergegen bey der völligen Oefnung lauft der Strohm am gemächlichsten durch. Vielweniger muß etwas zwischen den Thüren oder zwischen selbigen und dem Anschlage geklemmt werden, und am allerwenigsten darf man die Thüren anbinden, und wenn genug Wasser binnen, solche zuschlagen lassen, denn davon können die Thüren leicht Schaden nehmen. (18)

Canal vertiefen. (Wasserbau) Die **Canäle** werden vertieft durch die Kunst und von der Natur. Durch die Kunst geschiehet solches, wenn der Canal zur Schiffahrt nicht tief genug ist. Von der Natur geschiehet solches zum Nachtheil des Canals und zum Ruin desselben. Durch die Kunst macht man die Canäle tiefer zur Schiffahrt, durch Beengung derselben, durch Räumen und durch Fangschleusen. Findet sich im Canal eine bloße Breite, und dabey zu seichte Stelle ohne stark überfallenden Strohm, welche der Schiffahrt hinderlich ist, und die Abwässerungen der niedrigen Ländereyen kann einige höhere Aufstauung des Flusses, auch dieser einen stärkern Strohm leiden, so läßt sich die Sache noch durch eine **Beengung** und Anfüllung der Ufer, mit Steinen helfen: denn obgleich dadurch keine größere Tiefe des Grundes zuwege gebracht werden kann; so wird doch das Wasser höher aufgestauet, folglich mehr Tiefe von Wasser erlanget. Damit aber die unterhalb folgende tiefere Stelle das Wasser nicht noch zu stark und schnell nachziehe; so muß solche im Grunde nöthiger Massen mit Steinen angefüllt, und wenn sie auch zu breit wäre gleichmäßig beengt werden.

Kann aber das angränzende niedrige Land es ohne Nachtheil seiner Abwässerung nicht gestatten, noch auch der ohne dem etwa schon schnell überfallende Strohm eine Verstärkung leiden, so ist doch die Frage, ob sich nicht in der niedrigen Gegend ein Grund findet, worinn neben um ein Canal von erforderlicher Tiefe bis dahin, daß der Fluß selbsten Wasser genug wieder hat, ausgearbeitet werden könne. Derselbe braucht nicht weiter zu seyn, als nur eben zur Schiffahrt in der Gegend nöthig ist. Weil denn nach der Voraussetzung ein großer Fall auf der zu seichten Breite des Canals ist; so bleibet auch in einem solchen Seiten-Canale der Strohm so gelinde, daß durch denselben eine offene Fahrt gehen kann; und nöthigenfalls kann unter diesen Umständen die Verlängerung eines solchen Seiten-Canals zur Verminderung des Falles von Nutzen seyn. Ferner ist wenn eine Stelle zu breit, aber doch tief genug ist, so ist sie an sich in keiner Absicht hinderlich, als in so ferne sie etwa durch einigen den Fluß noch mit herunterkommenden Sand, Kies, oder Schlamm mit Länge der Zeit zu seichte werden mögte; alsdenn läßt sie sich aber am allerleichtesten

mittelst einer einzudämmenden Beengung nöthiger massen wieder vertiefen, ohne daß einmal der Strohm dadurch merklich gestauet bliebe, noch die **Wasserlöße** dadurch benachtheiliget würde. Allein sie ist, so zu reden, ein Vorbothe einer hernach folgenden gar zu großen Enge oder Höhe des Grundes, wovon ein Wasserfall oder Strudel entstehen muß. Diese unterbrechen die Schiffahrt entweder ganz, oder machen sie doch sehr beschwerlich; und über dem hemmen sie nicht allein den Ablauf des Oberwassers, sondern benehmen auch den niedrigen abwärts belegenen Gegenden den zur Abwässerung nöthigen Fall. Das Oberwasser machet sich zwar in der Höhe und durch mehrern Fall Luft; und wenn eine Ableitung des Wassers von dem niedrigen Lande seitwärts bis unterhalb des Wasserfalles möglich ist; so kann auch diesem dadurch geholfen werden. Allein zur Schiffbarkeit ist ein bloser neben um gemachter Canal in solchem Falle nicht hinlänglich, weil darinn eben wohl noch zu viel Sturz und Schnelligkeit bleibet, obgleich er, beydes zu vermeiden, mit einer langen Krümme angeleget werden könnte, zu dem leztern kann aber auch der Raum gänzlich gebrechen. Es muß derhalben nur so kurz und nahe neben dem Wasserfalle um, als möglich, ein Seiten-Canal ausgearbeitet, und darin eine Fangschleuße, entweder mit zwey oder mehrern paar Thüren, nachdem der Fall hoch ist, angeleget werden. Wenn sich der **Canal** veruntiefst hat, durch Schlick, Mudder, Sand und dergleichen; so kann ihme durch Räumen wieder geholfen werden. Ist der Fall des Wassers groß und wenig Wasser dabey zur Schiffahrt vorhanden, so müssen **Fangschleußen** angelegt werden. Von der Natur werden die Canäle vertieft, wenn der Grund des Bettes nicht von festem Zusammenhange ist, oder seine Theile durch die Schwere auch nicht fester zusammen gedrücket sind, als daß durch die geringste Bewegung des Wassers sie getrennet werden können: so muß der Zusammenhang, sobald die Gewalt des Wassers stärker wird, als der vorhin jener widerstehen können, aufgeloset werden, und der Grund wegspühlen; mithin Vertiefung entstehen. Denn wenn ein gewisser Grad der Ursache einen gewissen Grad der Wirkung unterhält; so muß durch den vermehrten Grad der Ursache auch der Grad der Wirkung vergrößert werden. Eine gewisse Stärke, oder der erste Grad der Bewegung des Wassers ist die Ursache, womit der Zusammenhang eines losen Grundes so zu reden, das Gleichgewicht hält, daß er nicht aufgehoben, und der Grund tiefer weggespühlet wird. Sobald also jene vergrößert wird, muß dieß Gleichgewicht und der Zusammenhang aufgehoben, folglich der Grund so tief weggespühlet werden, bis die Tiefe wieder der vermehrten Stärke gemäß ist; nemlich, bis der unterste Strohm darin wieder so schwach seyn kann, daß ihn der Zusammenhang des Grundes Gegenstand hält. Von der Vertiefung entstehet ein **Abbruch**, daß Wasser in dem **Canal** greift mit dem Grunde die Ufer und Canalwände zugleich an. Dieser Angriff ist am stärksten nach Unten; folglich muß auch nach unten der Zusammenhang der Erde so stark seyn, daß er ausser seinem eigenen zustüzenden Gewichte, der stärkern Anscheurung des Wassers wiederstehen könne. Beym Mangel der Cohäsion muß also das Ufer unten eine so viel größere Abflächung haben, um gegen die hinzukommende nach unten sich vermehrende Scheurung bestehen zu können. Wenn denn nach oben insgemein die Festigkeit des Grundes zunimmt, so entstehet daher (jedoch die Wirkung vom Winde in der Oberfläche bey Seite gesetzet) daß das Ufer insgemein mit einer hohlen, nach unten immer flächer werdenden Rundung ausläuft. Denn, wenn der das Wasser die untere Fläche sich schräge, als nöthig, machet, so fällt das obere Ufer nach, und kann so steil stehen bleiben, als es nur in Ansehung seiner eigenen Schwere erforderlich ist. Ist aber der Grund unten fester, als das obere Ufer, so kann es sich auch umgekehrt verhalten, daß die Dossirung nach unten steiler wird, hingegen oben so flach abläuft, als es seine eigene Schwere bey dem aufgelößeten Zusammenhange, insbesondere wenn sich noch die Wirkung des Windes mit einmischen kann erfordert. So lange denn der Strohm seine gewöhnliche Richtung und Stärke behält, lässet er das einmal darnach eingerichtete Ufer samt dem Grunde hinführo unverändert. Sobald er aber durch eine neue Richtung stärker nach der einen Seite hingepresset wird, so wird seine verhältnißmäßige Scheurung gleichsam zusammen gedrucket, und suchet sich wieder auszudehnen; mithin wird der Grund und das Ufer, das damit nicht in Gleichgewichte bleibet, bis dahin, daß dieses hergestellet ist, angegriffen, und dieß so lange fortgesetzet, als der Strohm seine andringende Richtung in dasselbe behält. Dieser Angriff muß aus erwehnten Ursachen am ersten und stärksten in dem nächsten Grunde unterm Ufer, und an dem Untertheile von diesem geschehen; es wäre denn der untere Grund feste, und das obere Ufer von sehr geringer Cohäsion, alsdenn sich auch vom Strohme eher oben, als unten, ein Abbruch zeigen kann, der aber auch nicht von großer Folge ist; nur muß man daher nicht schließen, daß der Strohm nicht sehr andringend sey. Insonderheit muß man dabey auch auf der Hut seyn, wenn unten ein loser Grund ist, und der obere feste Grund doch endlich durchschließen kann. (18)

Canaliculá, waren kleine am Ende der Stufen bey den römischen Theatern angebrachte Rinnen, um dem Regenwasser, oder vielleicht auch dem von fast ganze Tage lang auf dem Theater bleibenden Zuschauern ausgelaßnen Urin seinen Abzug zu geben. (21)

Canaliculatum folium. s. **Blatt** (rinnenförmiges.)

Canalis, bezeichnet eigentlich eine jede Röhre, dadurch das Wasser geleitet wird. Sodann nennte man auch die theils gewölbten, theils offnen Gräben der römischen Wasserleitungen also. (s. **Aquäductus romani.**) Die römischen Wundärzte benennten ihre bey Bein- und Armbrüchen, statt der heutigen Schienen, gebräuchlichen ausgeholten Hölzer ebenfalls **Canales**. In der römischen Baukunst scheint **Canalis** und **Canaliculus** einen um das Capital der Säule herumlaufenden Hohlstab oder Hohlkehle angezeigt zu haben. (21)

Canalis arteriosus Botalli, wird der bey der Frucht zwischen der Lungenpulsader, und der heruntersteigenden **Aorta** (s. **diesen Artikel**) vorhandene und offene Canal genennt, durch welchen das Blut größtentheils, ohne durch die Lungen zu gehen, eintritt, und in die Aorta einfließt, welcher aber, einige Zeit nach der Geburt, bey der nunmehr veränderten Circulation verwächst, und sich in ein Ligament verwandelt. (5)

Canalis Venosus. Ist der zwischen dem rechten und linken Flügel der Leber nach hinten zu liegende Canal, welcher aus dem linken Ast der Pfortader entspringt, und sich in die untere Holader nahe an dem Zwerchfell endigt. Bey der Frucht ist er offen, und nimmt

Digitized by Google

das von der Nabelblutader in den linken Ast der Pfortader eingeführte Blut auf, und bringt es in die untere Holader. Nach der Geburt wird er durch die Action des Zwerchfells bey dem Athemholen (s. Athemholen) zusammengedruckt, und in ein Ligament verwandelt. (5)

Canaliten. (Versteiner.) (*Calaniti, Canalites.*) werden der Wortbedeutung nach diejenigen Schnecken genennet, die einem hohlen Canal gleichen, folglich überhaupt die einfachen Tubuliten, das ist diejenigen, die inwendig keine Kammern haben. In diesem allgemeinen Verstande gebrauchen auch einige Schriftsteller das Wort. Insonderheit aber führen vorzüglich die Dentaliten diesen Namen, der indessen den Entaliten eben so wohl gehöret. s. **Dentaliten, Entaliten,** und **Tubuliten.** (10)

Canalmuschel. (Conchyl.) wird die **Nagelmuschel,** die **Hohlziegel,** die **Noahmuschel,** *Chama gigas* **Linn.** genennet. Sie bestehet aus großen breiten Ribben, die aus lauter übereinander gelegten Schuppen, oder Nägeln bestehen, die so wie Hohlziegeln über einander liegen. Zwischen diesen Rippen sind ganz natürlich tiefe Furchen, welche man vermuthlich mit Canälen verglichen, und nun diese Muschel die Canalmuschel genennet hat. s. **Nagelmuschel.** (10)

Canan, ein indianisches Maas zu flüßigen Sachen, dessen man sich absonderlich im Königreiche Siam bedienet. Die Portugießen nennen es Choup. Es enthält ohngefähr einen Pott oder 2 Pariser Pinten. (28)

Canandische Sprache, ist die Mutter der hebräischen Sprache, und der damit verwandten Dialecte, oder wohl gar die hebräische Sprache selbst. Es ist dieses die Sprache, welche Abraham in Canaan redete, von dem sie auf seine Nachkommen fortgepflanzt wurde. Seine eigenthümliche Muttersprache war die Sprache, die man in Chaldäa redete; nachher aber, da er auf göttlichen Befehl seinen Wohnsitz in Canaan aufschlug, so nahm er die Sprache Canaans an. Diese Sprache scheint damals von der Sprache der benachbarten Länder nicht sehr unterschieden gewesen zu seyn. Abraham konnte mit dem Könige von Aegypten ohne Dollmetscher reden. 1 B. Mos. 12, aber zu seines Urenkels, des Josephs, Zeiten hatten sich beyde Sprachen schon so weit von einander entfernt, daß man eines Dollmetschers nöthig hatte, wenn man sich verstehen wollte. 1 B. Mos. 42, 23. Die hebräische Sprache wird deswegen Jes. 19, 18. ausdrücklich die Sprache Canaans genennt. Wenn man die Namen der Canaanitischen Städte oder Personen ansieht; so kommen sie mit der hebräischen Sprache sehr genau überein; nicht blos ähnliche Worte, dergleichen sich im Syrischen, Hebräischen und Arabischen finden, sondern einerley Form, einerley Endigung. Jericho, Schalem, Sichem, waren schon bekannte Namen, als Abraham in das Land kam. Die Völker, die von den Cananitern erweislich abstammten, hatten eine Sprache, die mit der hebräischen viele Aehnlichkeit hat. Wir haben von der phönicischen Sprache noch Ueberbleibsel, woran man deutlich den Character der hebräischen Sprache gewahr wird. **Hieronymus,** der selbst Bischof in Hippo, wo die Carthaginenser, eine phönicische Colonie wohnten, war, sagt ausdrücklich, die mehresten phönicischen Worte kämen mit den hebraischen überein. **Sanchuniathon,** ein phönicischer Schriftsteller hat folgende phönicische Wörter: Σαδωκ, Μωθ, Ελιουν, wer sieht hier nicht das hebräische צדק, מות, עליון. Aus diesem allem erhellet ganz deutlich, daß die Cananitische Sprache keine andere war, als die hebräische. Diese Sprache redete Abraham und seine Familie. Seine Nachkommen nahmen solche mit nach Aegypten. Hier bewohnten sie ein eigenes Land, Gosen, von den Aegyptern abgesondert, und behielten deswegen auch ihre Sprache unvermischt. Da das Volk hier über zweyhundert Jahr ohne Drangsale ruhig lebte, so cultivirte es seine Sprache so, daß sie zu den Zeiten Mosis am allerreinsten gesprochen wurde. Wir läugnen gar nicht, daß in der Sprache selbst, in dem Fortgang dieser Zeit, einige Aenderungen vorgekommen sind; denn welche lebendige Sprache ist davon befreyt. Man kann annehmen, daß zu Abrahams Zeiten die Sprache rauh gewesen, aber sich von Zeit zu Zeit immer verfeinert habe; indessen blieb die Sprache doch immer die nemliche Sprache. Daß sie von einem viel weitern Umfang gewesen, als was wir in der Bibel haben, ist unleugbar gewiß. Wer will von der Armuth oder dem Reichthum einer Sprache aus so wenig Büchern, als wir von dieser Sprache haben, urtheilen. Da sich die Cananiter, d. i. Phönicier so weit ausbreiteten, und einen weitläuftigen Handel trieben, so ist höchst wahrscheinlich, daß auch ihre Sprache sehr reich gewesen seyn muß. Die Phönicier hatten auch ihre Schriftsteller. **Sanchuniathon** hat eine phönicische Geschichte in phönicischer Sprache geschrieben. **Josephus** versichert uns häufig, daß viele Historien des jüdischen Volks, so wie sie in der Bibel erzählt würden, auch von phönicischen Schriftstellern erzählt würden. Er führt verschiedene an, die er in dem Archiv zu Tyrus gefunden habe. **Tatianus** führt auch drey phönicische Schriftsteller an, die phönitisch geschrieben hätten, und deren Geschichte vom **Chartus** in das griechische übersetzt wären. Hieraus ergiebt sich also die ganz natürliche Folge, daß die phönicischen Ueberbleibsel nicht nur aus der hebräischen Sprache erklärt werden können, sondern daß uns diese, als eine ausgestorbene Sprache, aus jenen viel Erläuterung bekommen könne. Diese Sprache war viel weiter ausgebreitet, als man sich gemeiniglich einbildet. Die Cananiter besuchten nicht nur die drey damals bekannten Welttheile aus Handelsabsichten, sondern hatten auch hier und da Colonien angelegt, wodurch ihre Sprache ungemein ausgebreitet wurde. Wenn man nun bedenkt, daß die drey Hauptsprachen in Asien, das Cananitische oder Hebräische, das Chaldäische und das Arabische, so nahe mit einander verwandt sind, so wird man keinen Augenblick an dem wechselsweisen Einfluß dieser Sprachen in ihrer Erlernung zweifeln. Es ist auch diese Meynung, daß die Cananitische, phönicische und hebräische Sprache einerley Sprache sey, gar nicht neu. Wenn **Chörillus** beym **Josephus,** gegen den **Apion** 1 B. 22. Cap. eine Beschreibung von den sonderbaren zu Jerusalem wohnenden Leuten, die mit unter der Armee des Xerxes waren, machen will, so beschreibt er sie als solche, welche phönicisch redeten. **Herodot,** wenn er von der Beschneidung redet, versteht unter den Phöniciern niemand anders, als die Israeliten. Verschiedene Gelehrte, z. E. **Swinton, Dutens** und andere haben sich die Mühe gegeben, die Inschriften einiger phönicischer Marmorn und Münzen zu entziefern, und haben zwischen diesen Ueberbleibseln der Phönicier und der hebräischen Sprache die größte Aehnlichkeit gefunden. Dennoch aber ist nicht zu leugnen, daß diese Sprache auch ihre verschiedene Dialecte gehabt haben mag; so wurde

z. E. W von den Ephraimiten anders ausgesprochen, als von den übrigen Israeliten. Eine andere Frage aber ist, ob die Buchstaben dieser alten cananitischen Sprache eben die gewesen sind, welche unsere heutige hebräische Buchstaben sind. Die Gelehrten theilen sich hier in zwey Partheyen. Einige behaupten es gerade zu; andere aber sagen, unsere heutige hebräische Buchstaben wären chaldäisch, diejenigen Schriftzüge aber, deren sich die alten Hebräer bedient hätten, wären diejenigen samaritanische Buchstaben, die man noch auf Münzen anträfe. Ob Jacob und seine Familie schon in Canaan die Schreibkunst gehabt haben, davon können wir nichts zuverläßiges sagen. Daß aber die alten Aegyptier die phönicische Buchstabenschrift angenommen haben, ist aus den Bemühungen einiger Gelehrten sichtbar, die solches aus der Vergleichung alter Mumienbandagen mit den phönicischen Münzen gezeigt haben. Diese ägyptische phönicische Schrift, welche einige das alte Samaritanische nennen, ist vermuthlich derjenige Character, dessen sich die Cananiter bedienten. **Hieronymus** bestätigt dieses, da er sich auf eine alte Tradition beruft, vermöge derselben die alten Samaritaner (d. i. die Cananiter) das Tau in Form eines Creuzes gezeichnet haben. **Büttner** in seinen Vergleichungstabellen zeigt, daß das Tau in der alten ägyptischen phönicischen Schrift, wirklich diese Figur gehabt habe. Setzt man nun noch hinzu, daß die Griechen, die von den Phöniciern ihr Alphabeth bekommen haben, nemlich die Figur dieses Buchstabens in ihrer Unzialschrift beybehalten haben; (T) so wird dadurch die vorige Meynung immer mehr bestättiget, daß die alten Israeliten sich dieser Schriftzüge bedient haben. Sie behielten sie bey, bis sie nach der Babylonischen Gefangenschaft den chaldäischen Character annahmen. (s. hebräische Sprache. (22)

Canangaöl, Cameelstrohöl, *Oleum canangae*, (Pharmacie) so heißt das ätherische Oel, das man durch die Destillation aus dem Cameelstroh erhält, aber heut zu Tage nicht mehr gebraucht. (12)

Canapacia, ein botanisches Synonimum des Beyfußes (*Artemisia* L.)

Canape, ist eine von den vielerley Benennungen langer mit Rücklehnen versehenen Stühlen, welche zugleich die Stelle von Ruhebette ersetzen können. Die Herkunft des Nahmens ist ungewiß, man wollte es dann von dem barbarisch lateinischen *Canapeum* oder *Canopeum* ableiten, welches Wort eigentlich den Bettladenhimmel auch wohl den Vorhang anzeigte.

Das Gestelle bestehet aus Holz und enthält einen Sitz, nebst einer etwas rückwärts gebogenen Lehne, die mit gar verschiedener Schnitz- und Bildhauerarbeit versehen, manierlich in einander verbunden und auf das zierlichste bekleidet, beschlagen und ausstaffiert werden. Zumalen dergleichen Sessel nur in die Staats- und Paradezimmer gehören, und meist mit stählernen Federn versehen, mit gesottenen Pferdehaaren aber ausgestopft und weich gemacht sind. Es ist also solches eine Arbeit; davon der Tischler oder Schreiner das Gestelle, ja wohl gar der Bildhauer das Schnitzwerk, der Mahler aber das Vergulden des Holzes, darinnen jezo sonderlich die Franzosen excelliren, verfertiget, die Sattler oder vielmehr die Taschner aber dieselben beschlagen, die Grobdratzieher Drat geben, die Tuch- und Zeuchmacher aber, die Materien zum Ueberzug oder doch Carduanmacher, Gerber und andere Lederarbeiter solches fourniren. (18)

Der Stuhl hat hinten und auf den Seiten Lehnen, ruhet auf vier Füßen, ist mit einem Polster belegt, und kann von einem Ort zum andern, als ein grosser Lehnsessel bewegt werden. Eine Bequemlichkeit in einer Oeconomie.

Ein von Rasen so zugerichteter Sitz in Gärten wird auch Canape genennet. (13)

Canarienbastart. So benennt **Klein** eine Art Sperlinge, mit schwarzem Halse und Kopf, gelben Rücken, schwarzbraunen Flügeln und Schwanze, gelber Brust und Flügelbedeckung, weissen Bauche und schwarzen Füssen. Der lateinische Name ist Passer serino affinis. (9)

Canarienbaum. (*Canarium* Linn.) Dieser Baum gehört in die fünfte Ordnung der zwey und zwanzigsten Klasse. (*Dioecia pentandria.*) Er trägt männliche und weibliche Blumen auf zwey verschiedenen Stämmen. Die männlichen haben einen aus zwey eyrunden vertieften fortdaurenden Blättchen zusammen gesetzten Kelch. Die Krone bestehet aus drey länglichen, dem Kelche ähnlichen Blättchen. Inwendig stehen fünf Staubfäden, mit sehr kurzen Trägern und länglichen Staubbeuteln. Die Blumen des weiblichen Baumes sind den männlichen in dem Kelche und der Krone ähnlich, doch sind die Kelchblättchen zurückgebogen. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, und einer fast unmittelbar darauf sitzenden kopfförmigen dreyeckigen Narbe. Nach der Blüthe folgt eine trockene, eyrunde, zugespitzte, an der Basis mit einer gekerbten Haut umgebene Steinfrucht, welche eine eyrunde dreyeckige spitze Nuß enthält, deren Kern einer Mandel ähnlich, aber doppelt so groß ist. Die einzige bekannte Gattung dieses Geschlechts wächst in allen Ostindischen Inseln, besonders in den Molukken, Amboina, Manipa, Neu-Guinea und andern mehr. Sie heißt bey dem Hrn. von **Linne** *Canarium commune*, **Rumph** beschreibt ihn in seinem *Herb. amboin.* l. 3. C. 1. t. 1. Die Früchte dieses Baumes (*Canari negri*, *Nux canarii*) sind eine tägliche Speise der Indianer. Wenn sie noch ganz frisch sind, sollen sie leicht Durchfall und die Ruhr verursachen; daher werden sie entweder mit Salz gegessen, oder eine Zeit lang aufbewahret und in den Rauch gehängt. Getrocknet kann man sie aber auch nicht ohne Zusatz geniessen, weil sie gar zu öhlig sind. Man zerschneidet und zerstößt sie daher, mischt eine Quantität Sagumehl darunter, und macht aus diesem Teige eine Art von Brod, welches Baggea und Mangea genennt wird. Ausserdem macht man auch mit Reismehl und braunen Zucker eine andere Art von Gebackenen daraus, welches die Indianer für eine grosse Delicatesse halten. Beyde Zubereitungen aber wollen den Europäern gar nicht behagen, noch wohl bekommen; denn sie schmecken öhlig unangenehm, und verursachen leicht Verstopfungen des Leibes. Indessen sind sie das tägliche Brod der Landeseinwohner, und können sehr lange aufbewahret werden, weil sie hart, aber auch beschwerlich zu kauen sind. (9)

Canariengras, s. Canariensaamen.

Canariengrasschild, Canariensaamen Schildlaus. (*Coccus phalaridis.* Linn. Fabr. Das Glanzgrasschild. **Müller** Linn. Syst. tab. 13. f. 5. 1) An den Wurzeln des Canariengrases, auch anderer Gräser findet man oft häufig diese kleine Schildlaus. Sie ist nicht grösser als ein Hanfkorn, ganz weißlich, und nur die Füsse fallen ein wenig ins röthliche. Die Fühl-

Fühlhörner haben kaum den vierten Theil von der Grösse des Körpers. Der Rüssel ist eingebogen, der After abgestutzt, und nur ein wenig wollig. Weilen **Linne** unter ihnen keins mit Flügeln angetroffen, so blieb er zweifelhaft, ob er eine Schild- oder Blattlaus, oder Blattsauger daraus machen solle. **Müller** aber, welcher eine Abbildung gegeben, beschreibt dieses Insect als eine wirkliche Schildlaus, und zugleich ihr Nest als ein weisses wolliges Korn, das an den Stengeln ohnweit der Wurzel ansitze, und das die Conchylienliebhaber oft mit Unrecht vor eine Schneckenbrut einsammleten. (24)

Canarienhecke. s. Canarienvogel.

Canarienmuschel. (Conchyl.) Eine Muschel, von der ich sonst keine Nachricht, als im **Valentyn** finde, wo in der deutschen Ausgabe S. 30. folgendes gesagt wird: „die Canarienmuschel, *Canari-Schelp* ist fast unbekannt.“ Ich besitze drey, sie sind schwarz geribbt, unten etwas weißlich, und sehen einer breiten Mandel ähnlich. Eine andere Art hat gröbere Ribben. (10)

Canariensaamen, Canariengras. (Botan.) s. Glanzgras, canarisches, (*Phalaris canariensis* L.)

Canarienschnecke. (Conchyl.) Nach **Rumphs** Zeugniß haben die Canarienschnecken ihre Benennung der Aehnlichkeit einer gewissen Canarienfrucht zu danken; seine Nachfolger aber haben darauf vermuthlich keine Rücksicht genommen, da sie gar verschiedenen Schnecken, die doch aber alle unter die Flügelschnecken gehören, den Namen der Canarienschnecken gegeben haben. Beym **Linne** führet nur eine einzige Gattung diesen Namen, das ist

1) sein *Strombus canarium*, den ich im III. Bande S. 422. **Besansseegel**, num. 1. beschrieben habe. Andere Schriftsteller aber geben noch mehrern Schnecken diesen Namen. Nemlich

2) *Strombus gibberulus* **Linn.** **Die bucklichte Canarienschnecke.** **Lister** tab. 847. fig. 1. **Bonanni** Mus. Kircher. & Recreat. Class. III. fig. 150. **Rumph** tab. 37. fig. V. **Valentyn** deutsch tab. VII. fig. 64. **Gualtieri** tab. 31. fig. N. **Argenville** tab. 14. fig. N. **Seba** Th. III. tab. 61. fig 17=19. 51=53. tab. 62. fig. 48. 49. **Knorr** Th. II. tab. 14. fig. 3. Th. III. tab. 13. fig. 4. **Martini** tab. 77. fig. 792=798. Man wird diese Gattung leicht kennen, wenn man betrachtet, 1) daß sie einen plattgedruckten Bauch, 2) gleichsam verschobene, und 3) knotigte oder mit einigen Unebenheiten versehene Windungen habe. Das erste oder grosse Gewind macht an der linken Seite unterwärts einen Buckel, der an dem flachgedruckten Bauche, wie eine Wulst liegt, und durch den eben das Unförmliche aller folgenden Windungen erzeugt wird. Gemeiniglich sind der Windungen sechs. Der Flügel, der bey allen Canarienschnecken nicht weit hervorragt, und daher manchen Schriftstellern den Gedanken eingab, sie halbe Flügelschnecken zu nennen, ist schräg in die Höhe gezogen, und schließt in einem fingerförmigen Fortsatze an das zweyte Gewinde, wo er eine Rinne bildet. Die Mündung ist bey einigen violetblau, bey andern weiß, bey noch andern braun, selten incarnatroth. Der Rücken ist gestreift, die Streifen aber sind zuweilen, zumal bey den bandirten Beyspielen, kaum zu bemerken. Die Farbe des Rückens ist verschieden, man kann sie in einfärbige, die keine Bänder haben, und in bandirte eintheilen. Die Farbe ist verschieden, so wie die Farbenzeichnung. Einige kann man, wegen den Flecken und Wolken, die an der einen oder andern Abänderung erscheinen, bunte bucklichte Canarienschnecken nennen. Alle Abänderungen hier zu beschreiben, ist zu weitläuftig, man vergleiche darüber die angeführten Schriftsteller und ihre Zeichnungen; aber das muß ich noch bemerken, daß bey aller Unregelmäßigkeit der äussern Schaale der innere Bau desto regelmäßiger sey, der blos durch den plattgedruckten Bauch, davon man Spuren in allen Windungen antrift, ein wenig unterbrochen wird. Schaalen mit blauer Mündung werden durch die mattblaue Schattirung auf innig weissem Grunde nur noch mehr verschönert. Da den Stümpfchens des *Strombus gibberulus* blos der Flügel fehlt, so sind sie leicht zu kennen. s. **Martini** tab. 88. fig. 863. 864. Ihre Grösse wächst bis zu 3 Zoll.

3) *Strombus succinctus* **Linn.** **Die bandirte Canarienschnecke.** **Die breite Canarienschnecke** mit Banden, die gebanderte, die mit Binden versehene Canarienschnecke. Wenn gleich bey der vorigen Gattung verschiedene auch Bänder haben, so ist doch der Bau bey diesen viel regelmäßiger, der Zopf gestreckter, die Schaale feiner und dadurch unterscheidend. Das zeigen folgende Zeichnungen. **Lister** tab. 859. fig. 16. **Rumph** tab. 37. fig. X. **Argenville** tab. 10. fig. C. **Gualtieri** tab. 33. fig. B. **Seba** Th. III. tab. 61. fig. 15. **Martini** tab. 79. fig. 815. 816. Alle bandirte Canarienschnecken bestehen aus acht Windungen, die in eine zarte Spitze auslaufen, wovon die obern Windungen zarte Einkerbungen haben. Die Windungen sind an einigen scharf abgesetzt, und haben scharfe Ränder, welches man an andern nicht siehet, und wodurch ohne Zweifel zwey Varietäten gebildet werden. Die ersten, welches die gewöhnlichsten sind, haben auf weissem Grunde ein feines Gewebe von hellbraunen, oder braunrothen oder gelbbraunen Strichen, die mit 3 oder 4 weissen Bändern mit pfeilförmigen, oder zickzackförmigen braunen Strichen unterbrochen werden. Die andern haben eine hell- oder dunkelbraune Farbe, die aus lauter feinen Fädens bestehet, und hat 4 bis 5 weisse gefleckte Bänder. Beyde sind über den Rücken gestreift, aber so fein, daß das blosse Auge die Streifen kaum erkennt. Der Flügel ist bogenförmig, aber regelmäßig, hat oben und unten Einbeugungen, und gehet oft bis zur vierten Windung fort. Inwendig schmückt sie das schönste Weiß. Ihr innerer Bau ist überhaupt sehr regelmäßig, am Bauche aufgeschnitten siehet man kaum in den Winkeln der Windungen, einige Spuren von brauner Farbe; auf dem Rücken aufgeschnitten ist die braune Farbe rauher, und dadurch die Conchylie schöner. In vollständigen Sammlungen muß man also von beyden Seiten aufgeschnittene Beyspiele haben. Sie kommen aus Ostindien, und werden nicht leicht über 2 Zoll lang.

4) *Strombus urceus* **Linn.** **Die knotigte Canarienschnecke, die höckerigte Canarienschnecke;** die Höckercanarien. **Lister** tab. 857. fig. 13. **Bonnani** recreat. & Mus. **Kircher.** Class. III. fig. 144. **Rumph** tab. 37. fig. T. **Valentyn** deutsch tab. 7. fig. 65. **Gualtieri** tab. 32. fig. E. **Seba** Th. III. tab. 60. fig. 28. 29. tab. 61. fig. 24. 25. 30. 57. 58. 59. 66. 67. 68. **Knorr** Th. III. tab. 13. fig. 5. **Martini** tab. 78. fig. 803.=806. Wenn gleich diese knotigten Canarienschnecken bis zur Grösse der vorhergehenden wachsen können, so erscheinen sie doch vielfältig kleiner. Die mit scharfen Knoten versehenen Windungen, sonderlich die Höcker des ersten Gewindes unterscheidet

diese hinlänglich von den vorhergehenden. Sie haben acht lange, stark absetzende, und wie ich schon gesagt habe, knotige Windungen, unter denen die obern gerippt oder mit Klammern versehen sind. Ausser diesen Knoten ist der ganze Rücken der ersten Windung glatt, der Bauch hingegen bestehet aus vielen längern oder kürzern Rippen. Der Flügel hat auswärts einen dicken Saum, einen scharfen einwärts gebogenen Rand, und hinter diesen viele zarte Streifen, bis in die Mündung hinein. Diese Mündung ist schwarz oder hellbraun, manchmal dicht, manchmal gestreift, manchmal fast ganz weiß, die Abänderungen der äussern Farbe, und die Farbenmischungen sind unzehlbar, und können hier unmöglich beschrieben werden. Einige sind ganz einfärbig, bey andern schimmern weisse Puncte durch das Oberkleid, andere haben Bänder, noch andere Flecken, Wolken und dergleichen. Manchmal findet man in diesen Schaalen, wie in vielen andern Krebse. Sie werden in **Amboina** und **Mauritien** gefunden.

Sonst führen die Schriftsteller noch mancherley Abänderungen an, die aber mehr die Farbe als den Bau angehen, ich will sie also überschlagen. Und nur über die **Benennung der Canarienschnecken** aus **Martini** Th. III. S. 99. noch folgende Anmerkung wiederholen. Herr **Klein** sagt p. 51. §. 146. Rumphius quasdam cochlides dixit *Canaria* barbaro nomine, nusquam reperiundo, quod forte Canistrum scribere voluit. Das **Kleinische** Canistrum tab. 3. fig. 65. ist aber eine ganz andere Art von Schnecken, als die **Rumphischen** Canarienschnecken. Daher gefällt mir die **Lesserische** Ableitung besser, wenn er bey **Rumphs** eigner Erklärung bleibt, und S. 342. in der Anmerkung ccc sagt: Habent hae cochleae nomen suum a canariis fructibus Indiae orientalis ovalibus, sapore Amygdalarum, quarum figuram exprimunt. — Aber hier ist noch mehr Einbildung nöthig, als ich habe. (10)

Canariensect, nennt man den süssen und starken Wein, welcher aus den Canarischen Inseln kommt. Das Wort Sect kommt von dem Spanischen Vino seco oder secco, weil er aus Trauben gepreßt wird, die man überreif werden, und beynahe eintrocknen lassen. Das eigentliche deutsche Wort wäre also **Trockenbeerwein** von den Canarischen Inseln. Die Verfahrungsart s. Sect.

Canarienvogel, (*Fringilla canaria*, *rostro corporeque albicante*, *rectricibus remigibusque virescentibus* Linn. *Passer canariensis*, *Canarius passer*, *Luteola canaria*.) Dieser so bekannte und fast allgemein beliebte Vogel gehört zu dem Geschlecht der **Finken**, welches wir an dem gehörigen Platz beschreiben werden. Er ist dem gemeinen Sperling in vielen Stücken ähnlich. Der Schnabel ist conisch und fleischfarbigweiß, der Leib schlank, der Schwanz lang und schmal, etwas gabelförmig, die Schenkel dünne, die Klauen weiß. Die Farbe des Gefieders wechselt sehr ab, doch sind die meisten weißgelb oder schwefelgelb. Die Federn sind sehr weich und pflaumartig. Die ganze Schwere beträgt ohngefehr 220 Gran, die Länge 4 Zoll. Die beyden Schneiden des Schnabels legen sich übereinander. Die Zunge ist spitz und ungespalten. Das Vaterland dieses Vogels sind ursprünglich die Canarischen Inseln. Zu Anfang dieses Jahrhunderts brachte man viele davon nach Europa, und die Spanier trieben einen beträchtlichen Handel damit. Da man sie ziemlich theuer bezahlen mußte: so machte man gar bald Versuche, sie ausser ihrem Vaterlande fortzupflanzen, welche auch so gut von statten giengen, daß nunmehr keine andere mehr hier zu Lande gefunden werden, als inländische. Da sie nicht bey uns in der Wildniß leben, sondern stets unter Menschen aufgezogen werden: so kann man auch nicht viel bestimmtes von ihrer natürlichen Oeconomie und Lebensart sagen. So wie wir sie hier zu Lande haben, sind sie sehr zärtlich und gesellig. Sie können unter freyem Himmel selten die Freyheit lange ausdauern, sondern werden bald so müde, daß man sie mit den Händen fangen kann; ja sie kommen sogar öfters wieder zurück in ihre Gefangenschaft, wenn sie entflohen waren. In den heisen Ländern, wo sie herstammen, leben sie in der natürlichen Freyheit und nisten auf hohen Bäumen. Nur dem Männchen hat die Natur die Gabe verliehen, das ganze Jahr hindurch die Menschen mit seinem angenehmen Gesang zu ergötzen. Das Weibchen nimmt größtentheils die Sorge für die Erziehung der Jungen über sich, welche es aus dem Kropfe füttert. Das Futter bestehet aus allerley Saamenkörnern, welche diese Vögel gar geschickt zu enthülsen wissen. Mit der Fortpflanzung verhält es sich auf folgende Weise. Im Frühling, sobald die Kälte des Winters nachläßt, fangen sie an sich zu paaren, alsdann bauen sie aus allerley Materialien, z. E. Moos, Haaren, Heu oder Strohfasern ein rundes Nest in der Gestalt einer halben Kugel. Wenn sie mit dieser Arbeit fertig sind, so leget das Weibchen seine Eyer. Die Zahl derselben ist verschieden, von zweyen steigt sie höchstens auf sieben. Mehrere leget keines in einer Brut. Die Jungen gehen am vierzehenten, oder am funfzehenten Tage aus, und werden sowohl von der Mutter als von dem Vater so lange gefüttert, bis sie im Stande sind, das Futter selbst herbeyzuholen. Auf diese erste Brut folget bald die zweyte und dritte; ja es giebt zuweilen sehr fruchtbare Mütter, welche in einem Jahre fünfmal brüten. Das Geschlecht ist an den jungen Vögeln nicht möglich zu unterscheiden, und sogar bey den Erwachsenen hält es schwer; denn ob man gleich den stärkeren Kopf, die höheren Füsse und lebhaftere Farben als Kennzeichen des Männchens angiebt, so ist doch blos der Gesang das sicherste Unterscheidungszeichen. Diesen bemerkt man sehr bald an den jungen Männchen, wenn sie aus der Hecke in besondere Käfige sind gebracht worden. Anfänglich ist die Stimme sehr leise, nach und nach aber wird sie stärker und so durchdringend, als bey keinem Vogel von dieser Grösse. Dabey ist die Gelehrigkeit dieser Sänger merkwürdig; denn durch öfteres Vorpfeifen lernen sie ganze Arien oder andere musikalische Stücke vollkommen nachahmen. Doch müssen sie alsdann ganz allein und nicht in Gesellschaft anderer Vögel hängen, auch noch ganz jung seyn. Wenn die Jungen 5 bis 6 Wochen alt sind, so mausern sie sich. Sie verlieren alsdann die Pflaumfedern, und diese Mausterung ist ihnen oft sehr nachtheilig, denn sehr viele sterben darüber. In den folgenden Jahren aber hat es nicht so viele Gefahr damit, ob sie gleich auch öfters dabey schwach und krank sind. Ueberhaupt sind diese Vögel, wie wir schon erinnert haben, hier zu Lande etwas zärtlich und mancherley Krankheiten ausgesetzt. Dahin gehören die Darre, der Durchfall, die Krätze am Kopfe, Entzündungen im Unterleib, der Bruch, der Pips und die Schweißsucht. Gegen diese Krankheiten hat man sehr dienliche Mittel, durch

deren Gebrauch sie minder gefährlich werden. So sehr indessen diese Vögelchen mit Krankheiten angefochten sind: so bringen sie doch zuweilen ihr Leben sehr hoch. Ein Hahn, welcher alle Jahr zur Fortpflanzung gebraucht wird, bringt sein Leben bis auf zehen und ein Weibchen auf sechs bis sieben Jahre. Sperret man hingegen einen Hahn besonders in einen Käfig und thut ihn niemals in die Hecke, so bringt er sein Leben auf zwanzig Jahe und darüber.

Die Canarienvögel lassen sich, wie bekannt, mit andern Vögeln aus dem Geschlecht der Finken, z. E. dem Hänflinge, dem Buchfinken und Stieglitzen zusammenpaaren, und bringen alsdann Bastarte hervor, welche von beyden Eltern einige Kennzeichen tragen, und nicht wie andere Bastartthiere unfruchtbar sind, sondern nach Herrn Sprengers Erfahrung wieder Junge zeugen. Man erlangt hierdurch allerley Abartungen, und es ist sehr glaublich, daß alle Verschiedenheit der Farbe ihren Ursprung daher haben. Die schönsten Bastarte erhält man, wenn man einen Canarienhahn und das Weibchen eines Hänflings zusammenpaaret.

Wir müssen noch einige Anmerkungen von der Zucht und Behandlung dieser Vögel beyfügen, wenn man eine Hecke anlegen will. Man nimmt im Frühling ein Paar, von dem man Junge haben will, und setzt es zusammen in einen Käfig. Sobald beyde Vögel aneinander gewöhnt sind, welches in Zeit von acht Tagen zu geschehen pflegt, werden sie in einen grossen Heckekasten oder in ein besonderes zum Hecken bestimmtes Zimmer gebracht, in welches man hin und wieder einige Fichtenzweige aufstecket und allerley Materialien zum Nisten wirft. Zu noch grösserer Bequemlichkeit befestiget man hin und wieder kleine besonders dazu verfertigte Nestkörbchen und Stangen. Man kann mehrere Weibchen zu einem Hahn thun, welche man ebenfalls vorher eine Zeit lang zusammengesetzt hat. Nunmehr überläßt man sie ihrer eigenen Oeconomie, und besorget nur das Füttern. Unter allen Sämereyen ist der Rübsaamen am dienlichsten für den Canarienvogel, und zwar derjenige, welcher acht bis zehen Monate alt ist. Ausser diesem Saamen kann man sie mit einer Vermischung von acht Theilen Hanfsaamen, zwey Theil Canariensaamen (der Saamen des Canariengrases, Phalaris canariensis Linn.) zwey Theil Rübsaamen und einem Theil Habergrütze füttern. Ausser diesem gewöhnlichen Futter giebt man ihnen zu der Zeit, wenn die Jungen ausgehen, noch ein anderes, welches aus einem zerhackten hartgesottenen Ey und einem Stücke Butterbretzel bestehet. Man kann auch alsdann das gewöhnliche Futter ein paar Stunden einweichen, und einige Salatblätter oder anderes Kraut in die Hecke werfen. Wenn die Jungen fressen können und aus dem Neste fliegen, so kann man solche aus der Hecke nehmen, und jedes besonders in einen Käfig sperren.

Wir wollen noch mit einigen Worten der Krankheiten der Canarienvögel Meldung thun, und kürzlich die Hülfsmittel dagegen anzeigen. Wenn man an einem Vogel bemerkt, daß ihm der Leib aufschwillt und voller rothen Aederchen ist, auch das Futter, welcher er in Menge frißt, nicht verdauet wird: so heißt man dieses Uebel den Bruch. Um nun diese Krankheit zu heilen, leget man ein Stückchen Eisen in das Trinkwasser, giebt dem Kranken alle Morgen Brosamen in Milch aufgekocht. Das Futter wird ebenfalls gekocht. Nach fünf Tagen thut man des Morgens einer halben Linse groß Theriac in das Wasser, und füttert mit Salatsaamen. Gegen das Uebel, welches man die Darre nennt, ist kein anderes Mittel zu gebrauchen, als daß man das kleine Geschwür auf dem Steiße mit einer kleinen Scheere öfnet, den Eiter herausdrückt, und die Wunde mit ein wenig Zucker, den man mit Speichel auflöset, bestreicht. Oft bekommen die Canarienvögel einen Durchfall. Man giebt ihnen alsdann das Gelbe von einem hartgesottenen Ey und Melonensaamen mit Salatsaamen vermischt. Als ein Präservativ ist es sehr dienlich, die Canarienvögel zuweilen zu purgiren. Dieses wird durch allerley grünes Kraut, z. E. Salat, Vogelkraut, Rüben oder Mangoldblätter verrichtet, die man in den Käfig wirft, wobey man ihnen statt des gewöhnlichen Futters blos Rübsaamen giebt. Uebrigens ist noch wohl zu bemerken, daß man stets die Reinlichkeit bey diesen Vögeln beobachten muß, sowohl in dem Futter und dem Getränke, als auch in ihren Käfigen. Ausserdem werden sie mit allerley Uebeln, z. E. mit den Läusen, der Krätze und andern mehr heimgesucht. (9)

Canarienzucker. s. Canarizucker.

Canaries, sind sehr geschwinde und kurze aus $\frac{3}{4}$ Takt, und zwey kurzen Reprisen bestehende Giquen; die erste Note eines Takts hat mehrentheils einen Punct hinter sich. (25)

Canari negri. (*s. nux canarii.*) s. Canarienbaum.

Canari, oder **Königszucker.** Um den sogenannten Königszucker, der die weisseste und durchsichtigste Gattung ist, zu machen, suchet man den allerweissesten Farinzucker aus. Dieser wird in die Läuterungspfanne mit sehr schwachem Kalchwasser eingeschüttet. Einige pflegen auch ein wenig Allaun hinzuzufügen. Der zergangene Zucker, oder dieser fürtrefliche Syrup wird mit etwas Ochsenblut geläutert, und zu verschiedenenmalen durch den Filz gelassen. Man siedet ihn nicht ganz probenmäßig, damit blos die Körner, die den Hut ausmachen, Kraft zum anschiessen behalten, und der Syrup in Menge in die Töpfe ablaufen könne. Die Grundlage zu gedachtem Königszucker, wird von superfeinen Zucker gemacht, die Hüte werden eben so wie die von minderfeiner Gattung, mit einem irdenen Deckel versehen. Man kann nicht läugnen, daß diese Arbeit beträchtlichen Abfall verursache, jedoch ist blos die Mühe des Siedens verlohren, weil der Syrup zu geringerm Zucker angewendet wird. Ehe die feinen Hüte in die Darre gebracht werden, müssen sie wohl abgetrocknet seyn, und selbst in der Darre nicht nahe am Ofen kommen, wenn sie keine rothe Flecken bekommen sollen. Sollte es endlich an einem Vorrath von schönen Farinzucker mangeln, so ist man genöthiget, schöne rafinirte Zuckerhüte zu Puderzucker zu stossen, oder gewöhnliche Materien rafiniren zu lassen. (19)

Canarium, das Hundeopfer. Zu Rom opferte man vor der Porta catularia, dem Hundethor, zu einer gewissen Zeit im Jahr einige röthlichte Hunde, damit der brennende Hundsstern den Feldfrüchten nicht schaden möchte. (21)

Canaster, ist der Name einer Art Packkisten aus Ochsenhäuten in der Form eines Mantelsacks, welche in Indien zur Versendung unterschiedlicher Waaren gebraucht werden. Die Ochsenhäute werden nemlich feucht über einen runden Stock zusammengenäht, der Stock, wenn die Haut trocken ist, herausgenommen, und von eben solchen Häuten unten und oben ein De-

ckel darauf gemacht. Auch die Körbe von geschältem spanischen Rohr, worin der Taback in Amerika gepackt, und nach Europa geschickt wird, heissen Canaster, und hat von ihnen die Waare selbst ihren Namen bekommen, s. Taback. Das Wort kam aus der lateinischen Sprache (Canister, Canistrum) in die Spanische. (33)

Canathrum, war eine Art von Fuhrwerk bey den Griechen, aus Holz verfertiget, wie ein Greif oder wie ein anderes Thier von ungewöhnlicher Gestalt gebildet, und diente darzu, die Mädchen bey den heiligen Umgängen zu fahren. (21)

Canavali, eine botanische Benennung einiger Arten Faseln. (*Dolichos* Linn.)

Canavette, so heist in Frankreich eine Art Körbe, die gemeiniglich zu 24 grossen Flaschen Provenceöl eingerichtet sind. (28)

Cancamum, ist die Benennung eines Gummi, welches einige für eine besondere Art, andere aber für die Mittelsorte des Animägummi halten. s. auch Kikekunemalo. (9)

Cancaus, s. Cepheus.

Cancellaria, s. Canzley.

Cancellarius, (antiquar.) dieß Wort bezeichnete bey seinem ersten Ursprunge eine sehr geringe Art von Bedienten bey den Gerichtshöfen, nemlich eine Art von Thürhütern, welche die Schranken öfnen mußten. Bald aber nennte man diejenigen Copisten so, welche die Rechtsurtheile der Richter abschreiben und ihren Sitz in den Cancellis, d. i. in den mit Gitterwerk versehenen und von dem Hauptzimmer abgesonderten Registraturen hatten. Dieß waren also unsere heutigen Canzellisten. Diese wurden nach den Rollen, welche sie beschrieben hatten, bezahlt. Auch den Sachwaltern, die vor Gericht redeten, wurde dieser Namen mit dem Beyworte Forensis gegeben. Zu den Zeiten des Cassiodors, der zu Ende des sechsten Jahrhunderts gestorben, war diese Würde, die er selbsten bekleidet hatte, schon eine der ansehnlichsten des Staats. (21)

Cancellarius, s. Canzler.

Cancellarius, Sedis Apostolicä, Canzler des heiligen Stuhls zu Rom kömmt zuerst unter dieser Benennung vor in einer Bulle des Pabstes Formosi von A. 896. (bey dem Mabillon, *in Actis SS. Benedict. Tom. VII. p.72.*) die also unterzeichnet ist. Data per manum Stephani *Cancellarii sanctæ sedis apostolicæ.* — Diese Würde ward in der Folge sehr wichtig. Es gieng alles durch seine Hände, und er gegenzeichnete auch die päpstliche Bullen. Sie nennten sich auch zuweilen Bibliothekarien, und verbanden beyde Würden mit einander. Im 11ten Jahrhunderte findet man bey dem Pez eine Bulle des P. Leo IX. mit dieser Recognition: Data per manus F. Diaconi *Bibliothecarii et Cancellarii S. Romanæ Cathol. et Apostolicæ ecclesiæ.* In dem folgenden Jahrhunderte nannten sie sich bald Bibliothekarien bald Canzler bey ihren Unterschriften und Recognitionen. Weil sie aber ihr Ansehen misbrauchten, und, wie der D. Zabarelli, in seinem Tr. über die *Clementinas Roman. de elect.* schreibt: — Quia Cancellarius certabat de pari cum Papa — sich den Päbsten gleich stelleten, so schaffte Pabst Bonifacius VIII. den Namen und die Würde eines Canzlers des heiligen Stuhls ab, zog die Canzelei an sich, und bestellte darüber nur einen Vicecanzler, der seitdem die Bullen recognoscirte.

Der Cardinal, so anjezo die Stelle eines Canzlers vertritt, gebraucht auch nur den Titel eines Vicecanzlers. Die Ausfertigung der Apostolischen Briefe, Bullen und aller Bittschreiben, die von dem Pabste unterzeichnet werden, gehöret für ihn, ausgenommen die Breven, so unter dem Fischerringe ausgefertiget werden. (8)

Cancellatio, Durchstreichung der Schrift in Urkunden und Handschriften. (diplomat.) Man findet so wol in Urkunden, und fast noch mehr in alten Handschriften, ganze Stellen und auch einzelne Wörter, so durchstrichen und unleserlich gemacht sind. Es geschahe die Durchstreichung gemeiniglich in der Gestalt eines Gitters oder gekreuzet, und von der Gleichheit benannte man auch das Durchstreichen, cancellare. Man findet es schon in den römischen Rechten in diesem Verstande, und die ganz durchstrichene Donationes, Testamente 2c. sind darin für ungültig erkläret. Wenn ein Theil der Erben im Testamente durchstrichen und cancellirt war, die übrigen nicht, und sonst das Testament im Wesentlichen richtig, so blieb es gültig für die, so nicht durchstrichen waren.

In den Handschriften sind öfters ganze Seiten durchstrichen, auch wol viele Blätter, wodurch man mehrentheils hat anzeigen wollen, daß die Stelle unbrauchbar, unrichtig abgeschrieben, überflüßig, oder gänzlich nicht dahin gehöret hat. Auch trift man zuweilen, daß sie doppelt, und also unnöthig wiederhohlet ist. Man machte auch wohl am Rande der Handschrift mit rother Tinte ein kleines Andreaskreuz, in der Absicht, daß die Stelle unbrauchbar und nicht gelten sollte 2c.

In Urkunden findet man Stellen und Wörter die cancelliret und durchstrichen sind. Dieses aber berechtiget uns nicht allemal dieselbe für unächt und ungültig zu erklären, wenn sonsten nicht andere, wichtige Data hinzukommen und den Verdacht vermehren. Trift man die Durchstreichung in einer Hauptsache der Urkunde, etwa im Namen einer Person oder eines Orts bey einer Schenkung, Vermächtnis 2c. oder auch in der Jahrzahl und dem Dato überhaupt an, so wird der Verdacht allezeit grösser, und giebt zu einer weitern Critic allerdings Anlaß. Auch unverständige Verbesserer haben zuweilen Stellen, so sie nicht verstanden haben, nicht aus Bosheit und interessirten Absichten blos aus Dummheit durchstrichen, und gegen den Sinn und Meynung der Urkunden etwas anders, sowol in den Zeitangaben als Ausdrücke des Inhalts wieder hingesezet. Hiervon findet man in Archiven viele Proben. Dieserwegen aber bleibt die Urkunde an sich wegen ihrer Aechtigkeit unangefochten, wenn diese Behandlung klar und deutlich zu sehen, und erwiesen werden kann. Sehr oft aber sind Urkunden von dieser Art dem grösten Verdachte ausgesezt gewesen. Muratorius in seinen *Antiquit. Ital. Tom. III.* giebt davon in der Abhandl. *no. 34. de diplomatibus et Chartis antiquis dubiis aut falsis.* S. 68. zwey sehr merkwürdige Beyspiele. Daher kömmt auch die so häufig vorkommende Formel in den vidimirten Abschriften und Transsumten der Bischöfe und anderer Geistlichen. — Vidimus — literas *non cancellatas*, non abolitas, nec in aliqua sui parte vitiatas. „ — Die Verschiedenheit der Tinte und der Hand des Schreibers und der Buchstabenzüge bey durchstrichenen Stellen und Wörtern in den Zusätzen, wenn solche in wesentlichen Stücken der Urkunde bestehen, erwecken allerdings einen gegründeten und starken Verdacht, hingegen in einzelnen Wörtern und Sachen, die

keinen Hauptumstand betreffen, noch auch den Sinn und den Verstand der Urkunde ändern, oder dunkel machen, nur einen schwachen und geringen Verdacht. Indessen kann doch nur ein Diplomatist, so genaue Kenntniß, und einen vertrauten Umgang mit Urkunden gehabt, mit Zuversicht darüber urtheilen. Die Päbste **Alexander III.** und **Innocenz III.** haben verordnet, daß dergleichen durchstrichene und ausgelöschte Stellen in Päbstlichen Bullen und Rescripten in unverdächtigen Stellen, die nichts wesentliches betreffen, denselben nicht nachtheilig seyn sollen.

Man findet Urkunden, worinn der Aussteller zuletzt hinein setzen lassen, daß die Durchstreichung oder Auskratzung mit seinem guten Willen geschehen sey, und daß er wohl darum wüßte. Also steht in einer Urkunde von A. 1399. — Rasuras factas in octava linea . . . sub eodem signo meo fideliter approbo . . . Findet man in Copialbüchern **durchstrichene Urkunden**, so ist es ein Zeichen, daß sie entweder doppelt eingetragen sind, oder, daß sie nicht gelten sollen, mithin unbrauchbar sind. (8)

Cancellation, (kaufmännisch) ist ein in Bordeaux auf den Bureaus des Wachstmanns und des Zolls für ein- und ausgehende Waaren (*Bureaux du courtage et de la foraine*) ausgefertigter Schein, der dem Waarenversender ertheilt wird, (insofern derselbe für die Entrichtung des Zolls nach Ankunft der abgesandten Waaren, an dem bestimmten Orte sich verbürgt, und hierauf zu seiner Zeit das Certificat über den daselbst würklich entrichteten Zoll vorgezeigt hat;) um ihn von seiner ausgestellten Caution, wodurch er sich anheischig gemacht hatte, auf den Fall, da die Waaren an dem bestimmten Orte nicht angegeben und verzollet würden, die Zollgebühr vierfach zu bezalen, völlig zu entbinden. (28)

Cancellation, (juristisch) wird von schriftlichen Aufsätzen gebraucht, wenn solche mit netzförmigen Strichen, wie Gitter (cancelli) durchstrichen sind. In Testamenten und andern Urkunden ist sie von grosser Bedeutung, weil dasjenige, was im Testament cancellirt ist, als vom Testirer abgeändert und aufgehoben; ja wenn etwas wesentliches im Testament cancellirt ist, damit das ganze Testament als vernichtigt angesehen wird. So verliehren auch andere Urkunden, welche in wesentlichen Theilen cancellirt sind, ihre Beweiskraft; und wenn eine Schuldverschreibung vom Glaubiger selbst, oder mit dessen Bewilligung ganz cancellirt worden, so wird vermuthet, daß die darinnen enthaltene Schuld getilgt worden sey. Aber wenn die Cancellation ganz ohne Vorsatz oder aus Bosheit eines andern, welcher dazu kein Recht hatte, geschehen ist, schadet sie der Gültigkeit eines Testaments, und der Beweiskraft einer Urkunde nicht, sofern nur deren Inhalt noch erwiesen werden kann. (3a)

Cancellation der Acten, ist, wann in einer Sammlung von mehreren Actenstücken die darinn befindliche leere Blätter von oben bis unten mit einem oder etlichen Strichen kreuzweis überstrichen, oder statt dessen in der Mitte der Seite das Wort: Vacat hingesetzt wird. Man pflegt diese Vorsicht zu gebrauchen, damit nicht auf die leere Blätter der Acten zu jemandes Nachtheil etwas geschrieben werde. (3a)

Cancellatum, ist ein Beywort, das man in der Music der Vorzeichnung gibt, wenn das b welches rund gemahlt den folgenden Ton erniedriget, denselbigen um einen halben Ton erhöhen soll, und dann sagt man b cancellatum von seiner Figur # (lateinisch *Cancella*) entlehnt.

Man nennt überhaupt das b cancellatum jetzo und allgemein: Kreuz. (25)

Cancellen, sind gitterförmige Rinnen in den Orgeln, ihrer sind so viel als ein Werk Claves hat, sie werden nach der Menge der Stimmen proportionirt, jeder dieser Gitterräume hat unter sich ein beledertes Holz wie ein Clavis liegen, und so wird die ganze Reihe der Cancellen durch gleich grosse hölzerne Klappen unterwärts zugedruckt. (19)

Cancelley, s. Canzeley.

Cancelli, (römische Alterth.) die Schranken oder das Gegitterwerk, wodurch in den Gerichtshöfen die Richter vom Volke abgesondert wurden. In den spätern Zeiten, z. B. in der Geschichte **Carls** des Grossen, ja auch schon im vierten Jahrhundert, wie solches aus einer Stelle des **Ammians** erhellet, bezeichnete dieß Wort das Cabinet des Fürsten, worinnen über die wichtigsten und geheimsten Gegenstände berathschlaget wurde. Auch wurden die Grenzsteine Cancelli genennt, woher der Ausdruck Regio cancellata. Doch verstehen andere unter diesen Cancellis gewisse Capellen, welche die alten Gallier den Muttergöttinnen (vielleicht bey den Grenzsteinen eines Landes) errichteten. Dahin trugen diese Völker ihre Opfergaben mit kleinen Wachskerzen, sprachen alsdenn gewisse geheimnißvolle Worte entweder über ein Brod, oder über gewisse Kräuter aus, und versteckten sie nachher in hohle Wege, oder hohle Bäume, in der Meynung, daß ihr Vieh dadurch gegen die Seuche verwahrt sey. Den Christen wurde dieser Aberglaube, wie billig verbothen. (21)

Cancelli, Gegitter, (christliche Alterth.) vor Alters ward in den Kirchen das Langhaus oder Schif (navis ecclesiae) vor dem Chor durch ein Gegitter abgesondert, an welchem die Layen das Abendmahl empfiengen; als welchen nicht erlaubt war, in das Chor einzutreten, obwohl solches dem Kayser, den Königen und Fürsten, und hernach auch den Stiftern der Kirchen gestattet wurde. Allein nach und nach ist die Gewohnheit aufgekommen, mit einem dergleichen Gitterwerke nicht mehr das Chor, sondern nur den nächsten Platz an dem Altar einzufassen, welches ehemals vorzüglich das *Sacrarium*, **Heiligthum** genennt wurde. Dieses geschieht noch heut zu Tage in sehr vielen Kirchen, und weil an dieser Art von Gegitter das Abendmahl für die Layen ausgetheilet wird, so wird es auch die Communicantenbank genennet. Es wurden auch ehemahl die Gräber jener Männer, oder Frauenspersonen, welche mit einem besondern Ruf der Heiligkeit gestorben waren, mit dergleichen Gegitter umgeben, welche dann *Cancelli sepulchrorum*, **Grübergegitter**, benennet wurden. **Augustinus**: *Sermone de diversis*. (35)

Cancellisten, s. Canzellisten.

Cancer, (Zoologie) s. Krebs.

Cancer, (Conchyl.) wird auch in der Conchyliologie von **Rumph** und andern von gewissen Flügelschnecken gebraucht, die sonst unter dem Namen der **Krabben** bekannt sind. s. **Krabben**. (10)

Cancer, (antiquarisch) dieses Geschöpf war unter andern der **Diana** Ephesia heilig, und da wo sie als die alles ernährende Schöpferin, oder unter dem Bilde der Natur verehret wird, ist er eins ihrer heiligsten Symbole. Er ist auf Münzen von Macedonien häufig zu sehen, so wie auch auf denen von Cos. Die Macedonier leiteten gern ihren Ursprung vom Hercules her, ob nun dieses Thier darauf anspiele, daß ihr Ahnherr, wie die Fabel sagt, es getödtet habe, oder ob hier-

Digitized by Google

durch auf die grosse Menge dieser Thiere gedeutet werde, die nach dem **Bellonius** zu Tausenden auf einem Platz in diesem Lande zu finden sind, mögen andere entscheiden. (23)

Cancer, (chirurgisch) heißt bey den Wundärzten eine Gattung Kopfbinde, und die bösartigen um sich fressenden Drüsengeschwüre. s. den Artickel **Binde** und **Krebs.** (4)

Cancer, Cancharus. s. **Stachelscheere.**

Cancer der Bäume, wenn die Rinde oder Borke am Baum schadhaft wird, aufspringt, diese Platte schwarz wird, um sich frißt, so sagt man, der Baum habe den Krebs oder Cancer. Die Aehnlichkeit zwischen einem Krebsschaden am Menschen und dieser Beschädigung am Baume ist allerdings groß und eins heilt ohne Schneiden so wenig als das andere. s. **Brand an den Bäumen, Brandflecken.** (13)

Canclon, nach dem Berichte verschiedener Reisenden wird mit diesem Namen ein Vogel belegt, der sich zu Quito in Südamerica aufhält. Er ist grösser als eine wilde Gans, hat einen langen dicken Hals und sein Kopf gleicht einigermaßen dem Kopf der Gans. Die Federn an den Flügeln sind von aussen dunkelgrau, unter den Flügeln aber weiß. Der Leib hat aschfarbene etwas gesprenkte Federn. Bey der Vereinigung der Flügel gehen zween Sporen von anderthalb Zoll in der Länge heraus, die dem Vogel zu Waffen dienen. Uebrigens ist das Fleisch dieses Vogels gut zu essen. Vielleicht ist dieser Vogel der *Charadrius spinosus* L. oder doch ein Verwandter von ihm. (9)

Cancrini versus, sind solche Verse, die man rückwärts lesen kann, daß dabey entweder der nemliche, oder ein entgegen gesetzter Verstand heraus kommt. Man liest entweder die ganzen Worte, oder einzelne Buchstaben rückwärts. Ein Exempel von der ersten Art.

> Laus tua, non tua fraus, virtus, non copia rerum,
> Scandere te faciunt hoc decus eximium.

verkehrt:

> Eximium decus hoc faciunt te scandere rerum
> Copia, non virtus, fraus tua, non tua laus.

Ein Exempel von der andern Art ist das bekannte:

> Signa te signa, temere me tangis et angis.

Es ist nicht der Mühe werth, daß wir von solchen Misgeburten des Witzes noch ein Wort weiter reden. (22)

Cancrizans, zurückgängig oder eigentlich krebsgängig, wenn einer von der rechten zur linke, der andere von der linken zur rechte seine Noten liest. s. **Canone cancrizante.** (25)

Cancroma, s. **Hohlschnabel.**

Cancrophagus, s. **Reiger, Krabbenfresser.** (*Ardea* Linn.)

Candela, die Alten bereiteten ihre **Kerzen** aus einem Docht, der aus Linnen, Egyptischen Schilfe oder Papier, oder auch aus Binsen verfertiget, und entweder mit Pech, oder Wachs oder Unschlitt überzogen wurde. Der Wachskerzen bediente man sich vorzüglich bey dem Gottesdienste und in den Pallästen der Grossen. Auch war bey ihnen der Aberglaube geschäftig und man hielt es für eine üble Vorbedeutung, wenn sie plötzlich erloschen. Bey den **Saturnalien,** an welchem Feste die Römer einander Geschenke zu schicken pflegten beschenkten die Clienten ihre Patronen mit Wachskerzen. (21)

Candela regis, Candelaria, sind Beynahmen der **Königskerze** (*Verbascum Thapsus* Linn.) (9)

Candela, (chirurg.) s. **Bougie.**

Candelá fumales, s. **Räucherkerze.**

Candelaber, Candelabrum, nennt man in der Baukunst eine Art sehr hoher Vasen, die wie Geländerdocken aussehen, und welche man entweder als die oberste und äusserste Verzierung um eine Kuppel herum, oder auch auf das Portal einer Kirche stellt.

Candelabrum, (botan.) s. **Leuchter** (*Ceropegia* Linn.)

Candelaria, s. **Candela regis,** und in einer andern Bedeutung, **Lichtmeß.**

Candelbaum, s. **Wurzelbaum,** (*Rhiziphora* L.) einige benennen auch den **Hülsenbaum** also. (9)

Candelmesse, und **Kerzmesse** ist in Urkunden und bey alten Schriftstellern von einerley Bedeutung, nemlich **das Fest Marien Reinigung,** so von den Lichtern (a candelis) diesen Namen erhalten hat. Gemeiner ist die Benennung — unser **Frauen Lichtmessen** — oder — unser Frauen Tag **Kerzweihe.** (8)

Candelzucker, s. **Candiszucker.**

Candeus, s. **Hundsstern.**

Candi, s. **Cando.**

Candidati, wurden in dem alten Rom diejenigen genennt, welche um eine Bedienung des Staats anhielten. Den Namen der Candidaten bekamen sie von der hellweisen Toga, durch welche sie sich auszeichneten und dem Volke als Mitwerber um ein Staatsamt darstellten. Diese weise Toga war aber eigentlich ein mit Urin gewalkter, und darauf mit cimolischer Kreide weiß gemachter wollener Mantel. Die hellweiße Farbe gab man ihm, daß man sie mit sardinischer Erde wusch, darauf schwefelte und sodann mit Kreide aus der Insel Cimolus überstrich. In dieser **glänzendweisen Toga** — denn überhaupt waren die römischen Togá aus weiß wollenem Tuche verfertiget — suchte nun der Candidat wohl schon ein ganzes Jahr vor dem Wahltage die Gunst des Volks zu erhalten, nachdem er sich vorher bey dem Senate oder dem Consul gemeldet, daß sein Namen mit in die Liste derjenigen, die dem Volke sollten am Wahltage vorgeschlagen werden, möchte eingetragen werden. Diese letztere Handlung hieß profiteri nomen suum apud Consulem. Dieses des Candidaten bey dem Consul entweder in eigener Person, oder, in Abwesenheit, durch einen Bevollmächtigten vorgebrachtes Ansuchen, welches zuweilen durch eine Empfehlung des Volks mit den Worten: rationem illius habe, unterstützt wurde, verursachte eine Rathsversammlung, in der die Gründe des Candidaten nebst seinem Lebenswandel untersucht wurden. Fiel diese Untersuchung für ihn günstig aus, so verstattete man ihm sein Gesuch mit der Formel: rationem habebo, oder renunciabo. Widrigenfalls hieß es: rationem non habebo, non renunciabo. Die Widersetzung des Consuls war bey dieser Gelegenheit von solcher Wichtigkeit, daß sie meistentheils die Gunst des Volks, ja welches noch mehr ist, das Ansehen der Tribunen überwog. Aber auch diese Tribunen hatten einen grossen Einfluß in die Ausschließung der Candidaten. Die Ursachen, wegen welcher ein Candidat konnte ausgeschlossen werden, waren theils üble Sitten und strafbare Handlungen, theils das noch nicht erreichte gesetzmässige Alter, s. **Aetas consularis,** die Bemühung eines der untern Aemter zu überspringen, und, in gewisser Absicht auch, die unrechtmäßige Art, besonders durch Erkaufung, die Stimmen zu erhalten, crimen ambitus.

Hatte der Candidat die Erlaubniß erhalten am Wahltage um ein Amt sich zu bewerben, so bemühete er sich

Digitized by Google

auf alle mögliche Art bey allen Ständen sich Ansehen, Liebe und Freunde zu erwerben. In dieser Absicht gieng er in Begleitung solcher Männer, die bey dem Volke sehr beliebt waren, fast täglich aus, hatte seinen Nomenclator, der auch Monitor und Fartor hieß, quia clam infarciebat nomina, d. i. welcher ihm heimlich die Namen der Vorbeygehenden einblies, bey sich, grüßete jeden, der ihm begegnete, und benennte ihn mit dem zärtlichsten Namen eines Vaters, Bruders, Sohns, drückte ihm die Hand und verschwendete alle Schmeicheleyen. Auch nahm man schon in den noch blühenden Zeiten des Staats jezuweilen seine Zuflucht zu Ränken, Bestechungen und heimlichen Unterhandlungen. Zur Zeit des sinkenden Staats aber erkauften manche ganz offenbar die Stimmen der Zünfte. Dreyerley Personen wurden bey diesem ehrlosen Geschäfte vorzüglich gebraucht, nemlich die **Interpretes, Divisores, oder Diribitores** und **Sequestres**. Die ersten, oder die Unterhändler, halfen den Kauf schliessen. Die **Diribitores** ließen sich als Mäkler gebrauchen, und theilten zum Vortheil eines Candidaten Geld aus. Bey den **Sequestribus** wurde das für die Stimmen versprochene Geld niedergelegt, die es dann, wenn der Candidat seinen Zweck erhielte, den freundschaftlichen und bestochenen Stimmgebern nach geschehener glücklicher Wahl austheilten.

Kam der Wahltag näher herbey, so kündigte der Magistrat drey Nundinas, Markttäge, oder siebzehn Täge vorher, die Comitien dem Volke an, damit sich jeder Bürger vom Lande bey dieser Versammlung einfinden möchte. Die Candidaten begaben sich an diesem Tage in ihren hellweißen Kleidern, in Begleitung ihrer Freunde, auf den Gartenhügel, *Collis hortulorum*, von da sie vom Volke auf dem Marsfelde konnten gesehen werden. Von hier giengen sie herunter auf den Wahlplatz, und empfahlen sich von neuem dem Volke, so lange, bis der vorsitzende Consul die Namen der vorzuschlagenden Candidaten ablas, und die Zünfte zur Ablegung ihrer Suffragien aufforderte. Der, welcher die meisten Stimmen bekam, erhielt das Amt, bedankte sich sogleich bey der Versammlung, und begab sich darauf ins Capitol, um daselbst den Göttern seine Gelübde abzustatten.

Diese einem freyen Staate so angemessene Art sich um Staatsbedienungen zu bewerben, änderte sich gar sehr bey dem Verfalle der Republik. Schon August erhielte sein erstes Consulat, da er noch nicht zwanzig Jahr alt war, und zwar gewissermaßen auf eine gewaltthätige Weise. In der Folge, da August die Freyheit seines Vaterlandes unterdrückt hatte, ambirte er selbsten für die von ihm begünstigten Candidaten, welche **Candidati Cäsaris** genennet wurden. Nach dem Sueton besetzte er endlich ganz allein das Consulat, und überließ die Wahl der geringeren Obrigkeiten dem Volke, in welche er sich auch noch mischte. Tiber, der dem Volke das Wahlrecht nahm, übergab es dem Senate. Diesem nahm es Nero wieder zum Vortheile des Volks. Die Candidaten, welche erwählt wurden, traten nicht gleich ihr Amt an, sondern behielten noch einige Monate Zeit übrig, um sich zu ihrer Magistratur anschicken zu können, und hießen währender Zeit **Designati**, Ernannte. Denn gemeiniglich geschahe die Wahl im August, und mit dem ersten Jenner traten sie, wenigstens in den spätern Zeiten des freyen Staats, erst das Amt an. Die **Censoren** waren hiervon ausgenommen, als deren Amt gleich nach ihrer Ernennung anfieng.

Wir bemerken noch, daß die Candidaten keine Unteröcke, tunicas, unter der Toga zu tragen pflegten, damit sie desto bequemer ihre auf der Brust empfangenen Wunden dem Volke zeigen, eine gewisse Bescheidenheit dadurch an den Tag legen, und den Verdacht, als trügen sie Geld zur Erkaufung der Stimmen bey sich, entfernen möchten. (21)

Candidati Principis, in dem allgemeinen Artickel von den Candidaten wurde schon bemerkt, daß man die durch besondere Empfehlungen der Kaiser begünstigten Candidaten also benennet hat. Ausser ihnen wurden aber auch diejenigen kaiserlichen Bedienten **Candidati principis** benennt, welche die Befehle der Kaiser im Senate ablesen mußten. Diesen Namen erhielten sie deswegen, weil sie sich durch diese Stelle den Weg zu den höchsten Würden bahnten. Candidaten wurden auch gewisse Soldaten der Kaiser genennt, welche weiß gekleidet, und nichts anders als Leibtrabanten der Kaiser waren, oder die Leibwache ausmachten. (21)

Candida toga. Daß die Candidaten bey den Römern ein solches Kleid trugen, ist im Artickel **Candidaten** angemerkt. Hier wollen wir also nur noch einige Bemerkungen beyfügen. Die Ursache dieser Gewohnheit ist unbekannt. Einige glauben, die Candidaten hätten diese Kleider als ein Zeichen der Unschuld und Reinigkeit der Sitten getragen; andere halten dafür, sie hätten sich dadurch nur auszeichnen wollen, damit man sie sogleich für Candidaten erkennen sollen. Im Jahr 323. wurde ein Gesetz gegeben, dessen **Livius** IV. 25. gedenkt. Placuit senatui, sagt er, tollendæ ambitionis causa, tribunos legem promulgare, ne cui album in vestimentum addere petitionis causa liceret. Vicerunt tribuni ut legem perferrent. Aber was heißt das? Einige lesen: investimentum und glauben, daß darunter ein Ueberrock verstanden werde, unter dem die Candidaten Geschenke verborgen hätten. Aber dieß ist aus vielen Ursachen nicht anzunehmen. Investimentum ist kein gutes lateinisches Wort; die beste Manuscripte lesen: in vestimentum, als zwey Worte und wie konnte man über die Toga noch einen Ueberrock anziehen? Andere glauben daher mit mehr Grund, daß die Candida toga in diesem Gesetz ganz verboten; aber das Gesetz nicht beobachtet worden sey. Die Ursache des Gesezes gibt übrigens Pighius in der Vorrede zu seinen Annalen also an: quod humilium hominum sordes populus spernere et prætcrire videbatur. (3)

Candil, oder Candy ist das gröste Gewicht, dessen man sich auf den asiatischen Küsten bedienet. Auf der Küste von Bombay hat der Candil 20 Maund oder 800 Seyra und wiegt 560 Pfund Englisch Avoirdupois oder 525 Pfund Hamburger Gewicht. Zu Calicut auf der Küste von Malabar soll er 446 Pfund 6 Unzen 6¼ gros Franz. oder 451 Pf. 7 Loth Hamb. Gewicht schwer seyn; doch haben hier die Europäer zu ihrem Gebrauch andere Gewichte eingeführt und rechnen die Holländer den Candil auf 500 Pfund die Engländer auf 600 Pf. und die Franzosen auf 550 Pfund ihres Landes Gewicht. Auf der Küste von Koromandel wiegt er 460 Pf. 1½ Loth Hamb. Gew. doch haben die Franzosen in Pondichery das Malabarische Gewicht verlassen, und einen Kandil eingeführt der 480 Pfund poids de Marc wiegt: d. i. 485 Pf. 4 Loth Hamb. Da aber dieses Gewicht auf 5½ Procent schwerer ist, so will es den Indianern nicht gefallen und sie handeln lieber mit den Engländern zu Madras, die dort einen Candil von 500 Pf. ihres Gewichts (ungefähr 468 Pf. Hamb.) eingeführt haben;

das noch nicht 2 Procent schwerer als das malabarische ist. Zu Masulipatan im Königreich Golconda ist der Candil mit dem Malabarischen zu Coromandel von fast gleicher Schwere. Der Candil zu Surate soll 690 franz. Pf. poids de marc wiegen. Nach diesem Gewicht schätzt man auch auf den Asiatischen Küsten die Schiffe, wie man in Europa nach Tonnen thut. (28)

Candiol, ein Synonimum der Soodschote (*Ceratonia* Linn.)

Candiote, diesen Namen geben die Blumenliebhaber einer Anemone, an welcher der Grund und Sammet fleischfarbig ist, die grossen Blätter aber weißlich grau mit einem ins grünliche spielenden Rand von Feuille morte. (24)

Candiren, mit Zucker einmachen, daher Canditer, Conditer, s. Conditor.

Candisalabaster, so heißt eine Gattung von glänzendem Marmor, der braun von Farbe ist und nach Brückmanns Bericht unter einem weissen Bergmehl auf dem Breitenberg gefunden wird. (9)

Candisstörzel, ist derjenige Syrup, so bey Verfertigung des Candiszuckers sich nicht crystallisiren können, sondern in Form des Syrups in der Mitte des Candistopfs sich sammeln müßen. (19)

Candiszucker, theilet sich in weissen, gelben und braunen Candis. Der bereits rafinirte Zucker, der zum zweytenmale gesotten, und gleich in starke Hitze gebracht wird, crystallisirt sich und heisst sodann Candiszucker, oder Zuckercand. Feiner Zucker gibt weissen, grober aber gelben und braunen Candiszucker. Man kocht den Zucker in den gewöhnlichen Pfannen, seiget ihn durch ein Tuch, schüttet ihn in einen kupfernen Candistopf, der auf den Seiten kleine Löcher hat, vermittelst welcher sechs Reihen Fäden, über einander, jedoch in einer Richtung, von dem Boden bis zur Mündung ausgespannt werden. Der angefüllte Topf stehet sechs bis sieben Tage in der Candistrockenstube, welche ungleich heisser, als die gewöhnliche Trockenstube seyn muß. Die Crystallen setzen sich sodann an allen Wänden des Topfs, auch an den Fäden an, und der Syrop so sich nicht crystallisiren können, sammelt sich in der Mitte des Topfs. (19)

Cando, oder Candi ist ein Längenmaas, oder eine Art von einer Elle, deren man sich an vielen Orten in Indien, und hauptsächlich zu Goa, der Hauptstadt der portugiesischen Besitzungen bedienet. Der Cando von Goa hält 17 holländische Ellen und ist um ⅞ Procent grösser als die Elle zu Babel und Balsora und 6½ Proc. grösser als die Elle zu Ormus. Die seidenen und wollenen Zeuge werden nach der Vara und die Leinwand nach dem Cando gemessen. Der Cando, dessen man sich im Königreich Pegu bedient, ist der Elle zu Venedig gleich. (28)

Candou, oder **Candorbaum** ein wenig bekannter Baum, der in den Maldivischen Inseln wächst, in der Höhe dem Wallnußbaume, in den Blättern mit der Erle gleich kommt. Das Holz wird zum Bauen gebraucht. Es soll beym brennen nicht rauchen, und wenn man zwey Stücke davon an einander schlägt, soll es Funken geben. (9)

Candul, heißt zu Galanga und in China ein Gewicht, in Ostindien, Campana und Bengala aber ein Getraidemaas, welches 14 Pariser Scheffel hält und ungefehr 500 Pf. wiegt. Nach diesem Maas schätzt und visitirt man die Schiffe daselbst, wie in Europa nach Tonnen.

Candys, war ein weites persisches Oberkleid. Von Purpur durften es nur die Könige tragen, und diese ließen es auch mit Gold, Perlen und Edelstein sticken, wie man es auf den Münzen der Arsaciden steht. Es hatte keine Ermel, aber Oefnungen um im Nothfall die Arme durchzustecken. Denn beym Xenophon *Cyropæd.* VIII. C. III. heißt es von der Reiterey, daß sie herabgesprungen, und die Arme durch die Κανδυς hervorgesteckt hätten. Bey den Römern hieß dieses Kleidungsstück Palla, bey den Griechen Peplus, Chlamys. (23)

Caneel, Caneelbaum, s. **Zimmet.**

Caneelbirn, französische. Es gibt zweyerley Birnsorten, welche diesen Namen haben. Die eine nennt man doppelte Caneelbirn, und diese ist dick und kurz, hängt an einem kurzen Stiel, und wenn sie reif ist, hat sie eine gelblichte Farbe und braune Puncte. Die andere heißt die einfache Caneelbirn, weilen sie nur kleiner als die erste ist. (24)

Caneelkirsche, s. Kornelle (*Cornus mascula* L.)

Canelirte Säulen, (Baukunst) werden in der Baukunst Säulen genennt, deren Säulenstämme mit Aushöhlungen versehen sind. Die Aushöhlungen der Säulenstämme gehen bald durch die ganze Höhe des Säulenstamms, bald auch nur auf ⅔ derselben. In beyden Fällen wird sie von den Franzosen Colonne cannalée genennt. Oefters werden auch runde Stäbe in den Aushöhlungen von unten ein drittelhoch aufgesetzt, alsdenn wird sie mit dem Namen Colonne cannalée rudentée, wenn aber statt der Stäbe in der Aushöhlung ein Drittelhoch Laubwerk eingesetzt ist, Colonne cannalée ornée belegt. Man findet auch Säulen die mit Aushöhlungen so geziert sind, daß sich solche nicht gerade auf, sondern wie eine Schraube in die Höhe winden. Der Franzos nennt eine dergleichen Säule Colonne à cannelures torses. Der Gebrauch der canelirten Säulen erstreckt sich mehr auf das innere als äussere der Gebäude. Es thun auch die in cannelirten Säulen verwandelte Gotischen Pfeiler der Gotischen Kirchen eine grosse Wirkung vor das Auge. (18)

Canefaß, ist der Nahme verschiedener sowohl aus Flachs und Hanf, als aus Baumwolle verfertigter Zeuge. Von letzteren ist bereits unter baumwollen Manufacturen gehandelt worden; wir richten hier also unser Augenmerk blos auf diejenigen Arten ungebleichten Canefaß der aus Flachs oder Hanf bereitet wird.

Man hat unter diesem Namen eine rohe Leinwand, welche sehr dünne gewebt ist, so daß sich zwischen den Fäden kleine rautenförmige Zwischenräume oder Quadrate befinden. Sie dienen theils zu flüchtigen Mühlenbeuteln, theils zu Verfertigung der mit der Nadel genäheten Tapeten, indem man durch die Zwischenräume, goldene, silberne, auch seidene, und Wollenfäden durchziehet. Eine andere dicht gewirkte Art ist diejenige Leinwand, (Steifleinen,) womit die Kleider unterlegt und staffirt werden, zu Befestigung der Knöpfe und Knopflöcher.

Eine dritte, grobe, starke, dichtgewebte hänfene Leinwand ist unter andern diejenige, so vorzüglich in Holland fabricirt, und zu Schiffsegeln, oder zu Segeltuch gebraucht wird. (19)

Canella, s. **Winterranie** und **Zimmet.**

Caneon, s. **Canion.**

Canephorä. Bey dem Feste des Bachus befanden sich junge Mädchen, welche die Körbe und Kästgen trugen, in denen dasjenige verschlossen lag, was bey diesem Feste das geheimnißvollste war. Diese Mädchen hiessen Canephorä, Cistophorä, oder Körbeträge-

trägerinnen. s. **Bacchanalien.** Auch pflegten bey den Griechen die Jungfrauen, wenn sie mannbar geworden und sich nach einem Manne sehnten, der Diana gewisse Körbgen zu widmen, die mit allerley niedlichen Sachen angefüllet waren, und zwar in der Absicht, um diese so spröde Beobachterin einer ewigen Keuschheit um Erlaubniß zu bitten, sich von ihrem Gefolge zu trennen und in einen andern Stand treten zu dürfen. Auch diese zärtlichen Mädchen nennte man unter diesen Umständen **Korbträgerinnen.** Die Sitten haben sich verändert, und die spröden Schönen theilen jezt die Körbgen an ihre Freyer aus. Canephorä hiessen ferner gewisse auserlesene Jungfrauen vom höchsten Range, welche in dem heiligen Aufzuge am Feste der Panathenäen zu Athen gewisse Körbe trugen, in denen einige zur Begehung dieses Festes nöthige Stücke enthalten waren, welche nebst andern darzu gehörigen Geräthschaften, ein Mann in Verwahrung hatte, der **Architheorus** genennt wurde, weil er die höchste Aufsicht über den Pomp bey den öffentlichen Procesionen hatte. Diese Korbträgerinnen wurden von den Töchtern der Atheniensischen Schutzverwandten begleitet, die Schirm und kleine Stühle trugen. Pausanias giebt uns noch von einer vierten Art von Canephoris Nachricht. „Es befand sich zu Athen, sagt er, nicht weit von dem Tempel der Minerva Polias ein Haus, worinn zwo Jungfrauen wohnten, welche die Athenienser **Korbträgerinnen** nennten. Diese hielten sich eine Zeitlang zum Dienste bey der Göttin auf. Wenn aber das Fest kam, so setzten sie des Nachts in ihre Körbe, was ihnen die Priesterin der Minerva zu tragen gab, und es wußte die Priesterin so wenig, was sie ihnen gab, als diese Mädchen, was sie trugen. In der Stadt war nicht weit von der **Venus in den Gärten** ein eingeschlossener Platz, und in demselben ein Gang in die Erde. In diesen giengen die Jungfrauen hinein, setzten das, was sie trugen, nieder, nahmen dafür etwas anders, das auch verdeckt war, und brachten es in den Tempel. Von der Zeit an wurden sie ihres Dienstes entlassen, und an ihre Stelle andere Mädchen zum Dienste der Minerva in das Schloß gebracht." Wahrscheinlicherweise waren wohl diese Korbträgerinnen des **Pausanias** von den unmittelbar vorhergehenden nicht verschieden. (21)

Canette, oder **Cavette.** Ein kleiner Topf zu flüßigen Sachen, die zu den Gütern gehören, welche man nach den Africanischen Küsten zum Einkauf der schwarzen Sclaven gebraucht. Man hat ihrer von Erde, die aus Holland kommen, und von Zinn, die in Frankreich fabricirt werden. (28)

Cangette, ist eine Sorte geringer Sarsche, die an einigen Orten in der Nieder-Normandie besonders in Caen fabricirt wird, daher auch dieser Zeug seinen Namen bekommen hat. Er dienet zur Kleidung für das geringe Volk, indem er ehrbar von Ansehen, stark im Gebrauch und mäßig im Preiße ist. (28)

Canguru. s. **Maus.**

Canhooks, sind die an einem Tau befestigten Hacken, womit man die Güter und andere Sachen in und ausserhalb dem Schiffe in die Höhe zieht. In Hamburg nennt man sie Loshacken. (28)

Cania des Plinius, ist die gemeine Brennnessel. (9)

Canica. Eine Art wilder Zimmt, der auf der Insel Cuba wächst, und der Gewürznelke an Geschmack am nächsten kommt. In Apotheken wird er zuweilen statt der Cassia gegeben.

Canicida, wird eine Gattung von **Sturmhut** (*Aconitum* Linn.) genennt, weil er giftig ist und die Hunde tödtet, wenn sie davon fressen. (9)

Canicleus, oder **Caniclinus.** s. **Canion.**

Canicloma. s. **Canion.**

Canicula. s. **Hayfisch.** (*Squalus* Linn.)

Canicula, (astronomisch.) s. **Hund, der kleine.**

Canicula im Bretspiel. s. **Canis.**

Canicularis herba, ist ein Synonimum des Bilsenkrautes, (*Hyoscyamus niger* Linn.) (9)

Canicularperiode der Egyptier. Als die Egyptier Niederegypten zuerst zu bewohnen anfiengen, waren die jährlichen Ueberschwemmungen des Nils für sie etwas ausserordentliches. Sie hielten ohne Zweifel diese Begebenheit zuerst für einen blossen Zufall. Bald aber lernten sie, daß diese Ueberschwemmungen periodisch abwechseln, und daß sie also selbst sich alle Jahr aus der Ebene auf die Hügel flüchten mußten. Man war also darauf bedacht, gewisse Kennzeichen zu bestimmen, welche dieses Austretten des Nils zum voraus bestimmen könnten. Man betrachtete den Himmel, und bemerkte, daß jedesmal ein grosser heller Stern kurz vor dieser Ueberschwemmung in der Morgenröthe erschien, und bald darauf wieder in den Strahlen der aufgehenden Sonne verschwand. Da nun dieser Stern alle Morgen in dieser Jahrszeit verschwand, indem er kaum erschienen war, d. i. in der Sprache der Astronomen, **heliace** aufgieng; so glaubten sie, daß er dadurch blos die bevorstehende Ueberschwemmung des Nils, wie die Hunde durch ihr Bellen, anmelden wollte. Daher nennten sie diesen Stern **Taaut,** oder **Hund.** Man nennte ihn aber auch den Stern des Nils, den **Sihor** oder **Sirio,** aus welchem letzten Worte **Sirius,** wie wir ihn heut zutage nennen, entstanden ist. Also machte man die Erscheinung dieses Sterns zum allgemeinen Kennzeichen der nahe bevorstehenden Ueberschwemmung: man brachte das Vieh und die eingeerndten Früchte des Landes auf die erhabenen Gegenden; und so erwartete man die Zeit, nach welcher sich der Nil in seine Ufer wieder zurückzog. Man siehet hieraus leicht, daß die Erscheinung dieses Sterns von den Egyptiern oft und fleißig beobachtet worden seyn muß. Folglich werden einige dieser Beobachter bald bemerkt haben, daß dieser Stern nach etlichen Jahren keineswegs mehr am nemlichen Tage **ihres Jahrs,** welches aus 365 Tagen bestund, die Ueberschwemmung anmeldete. Also bemerkten die Egyptier den Fehler ihres mit den Chaldäern gemeinschaftlichen Sonnenjahrs, und schalteten vermuthlich alle vier Jahre einen Tag ein. Auf solche Art entstunden sehr frühe bey diesem Volke zweyerley Jahre. Das erstere wurde alle vier Jahre um einen Tag zu kurz, (s. **Calender der Römer**) und da sich ihre Festtage nach diesem Jahre richteten, so fielen dieselben nach etlichen Jahrhunderten schon in eine ganz andere Jahrszeit. Dieser Abweichung aber suchten die Egyptier keineswegs abzuhelfen, als woran sie durch ihre Religion, welche alle Einschaltungen verwarf, gehindert wurden. Sie glaubten vielmehr, daß die Beweglichkeit ihrer Feste ihrer Göttin Isis angenehm sey. Und damals feyerten sie blos das Fest dieser Göttin, und das Fest des Hundsterns. Dieses Zurückweichen gedachter Feste war in ihren Augen so verehrungswürdig, daß die Priester sogar ihre neuen Könige, bey deren Krönung und Einweyhung in den Tempel der Isis führten, und ihnen daselbst unter grossen Feyer-

lichkeiten den Eid, daß sie das eingeführte Religionsjahr von 365 Tagen nicht abschaffen, die Beweglichkeit der Feste beschützen, und niemals weder Tage noch Monate einschalten wollten, abnahmen. Bey diesen Umständen fiel also das Hundssternsfest, welches eigentlich mit dem Heliacalaufgang dieses Sterns hätte sollen gefeyert werden, und an dem die Egyptier eine Wachtel opferten, und die Geheimnisse der Entführung der **Proserpina** feyerten, nicht immer auf die rechte Jahrszeit, sondern schweifte alle Jahrszeiten nach und nach durch. Dahero konnten sich in der Folge die Egyptier auch dieses Religionsjahrs nicht zum Anordnen ihrer Feldarbeiten bedienen. Die Zeit ihrer Saat und Erndte richtete sich nach der periodischen Ueberschwemmung des Nils, welche durch den heliacalischen Aufgang des Sirius bestimmt ward. Und so hatte man ganz natürlich zweyerley Jahre, **ein Religionsjahr** und ein **Bürgerlichesjahr**, welches letztere nichts anders, als ein **julianisches** von 365 Tagen und sechs Stunden gewesen. Fiengen nun beyderley Jahre **zugleich**, z. B. zur Zeit des Heliacalaufgangs des Sirius an, so würden sie nach 4 Jahren um **einen** Tag, und nach viermal 365 Tagen um ein ganzes Jahr von einander abweichen, d. i. das Religionsjahr würde mit dem bürgerlichen oder natürlichen Jahre nach viermal 365 **Jahren** wieder **zu gleicher** Zeit anfangen, und es entstünde daraus eine Periode von 1460 **Sonnenjahren** oder 1461 **Religionsjahren**, als welche letztere jedesmal um 6 Stunden kürzer waren. Man würde also nach diesen 1460 Sonnenjahren auch den heliacalischen Aufgang des Sirius in der **nemlichen Jahrszeit**, darinnen er 1460 Jahre vorher gefallen, wahrnehmen, **wofern die Vorrückung der Nachtgleichen, auf welche die Beobachtung des Hundssterns gar leicht führen konnten, nicht hierinnen eine Aenderung machte.** Diese Periode, welche die Egyptier die **Hundssternperiode** nennten, war bey ihnen in sehr grossem Ansehen. Man nennte sie das grosse Jahr, das Jahr Gottes, oder des Thoth, wie auch das Sothische oder Hundsjahr. Das 1461ste Jahr war daher bey ihnen ein Jahr der Wiederbringung, des Ueberflusses und des Vergnügens. Sie hoften in diesem Jahre eine reiche Erndte, weil der Hund nun nach so viel zurückgelegten Jahren die Ueberschwemmung des Nils in eben der Jahrszeit, in welcher dieses vor 1461 Religionsjahren geschehen war, anmeldete, und weil überhaupt die 4 Jahrszeiten in diesem Jahre mit den Jahrszeiten des bürgerlichen Jahrs übereinstimmten. **Censorin** meldet, daß man im Jahre 238. der christlichen Zeitrechnung gerade das 100ste Jahr der Canicularperiode in Egypten gefeyert. Hieraus, wie auch aus mehreren Gründen folgt, daß sich, wo nicht die erste, doch eine Canicularperiode im 138sten Jahre nach Christi Geburt geendiget habe, deren Anfang also ins Jahr 1322. vor Christo zu setzen wäre. (21)

Caniculus, nennen einige das, was **Canion** heißt.

Canida, ist eine Gattung von Papagay, welche in den Antillischen Inseln angetroffen wird. Die Grösse kommt den Fasanen bey. Der Bauch, der Hals und die Flügel sind rosenfarbig, der Rücken und die Hälfte der Flügel aber hochblau, die Schwungfedern und der Schwanz grün, blau und schwarzbunt. Auf dem Kopf hat er einen kleinen Federbusch oder Haube. (9)

Canif, heißt im Französischen ein kleines Instrument, welches man zur Operation der verengerten Vorhaut gebraucht, wovon man in **Garengeots** *traité des Instruments* 1 Band S. 254. eine umständliche Beschreibung findet. s. auch den Art. **Phimosis**. (4)

Canificier, Caneficium, heißt man auf den Antillen den Cassienbaum. (9)

Canina brassica, ist ein Synonimum des Bingelkrautes, (*Mercurialis* Linn.) (9)

Canina malus, ein Beyname des Alraun Tollkrautes, (*Atropa Mandragora* Linn.) (9)

Caninana, s. Hundsschlange.

Caninchen, Kaninchen, (*Lepus Cuniculus* Linn. *Lepusculus, cuniculus Terram fodiens* Klein. *Lepus vel lepusculus Hispanicus* Gesner.) Dieses hier zu Lande sehr bekannte Thier wird vom Hrn. von Linne und andern Naturgeschichtschreibern mit Recht unter das Geschlecht der **Haasen** gerechnet, weil es die größte Aehnlichkeit mit demselben hat, so daß kein anderer Unterschied der Gattung anzugeben ist, als die Ohren, welche bey dem Caninchen kahl sind. Der rothe Augenstern ist nicht allen Caninchen eigen, sondern nur den weissen. Das Vaterland dieser Thiere sind die wärmeren Gegenden von Europa und Asien. Die ältesten Naturforscher haben solche schon gekannt. Sie haben sich bis nach Africa und America ausgebreitet, und kommen auch in Deutschland sehr gut fort. In den kälteren Ländern hingegen wollen sie nicht recht gedeihen, sondern müssen in Häusern aufgezogen werden. In allen Theilen des Leibes ist das Caninchen dem Haasen sehr ähnlich; seine Füsse, Lefzen, Zähne und Schwanz sind eben so gestaltet, nur die Farbe des Pelzes weicht ab, denn sie ist nicht wie bey jenem einerley, sondern wechselt. Man hat schwarze, graue, weisse, gelbliche und bunte Caninchen, welche aber keine besondere Gattungen ausmachen. So sehr nun das Caninchen mit dem Haasen in der Gestalt übereinkommt, so weicht es doch in seiner Oeconomie von demselben merklich ab, und zwar herrscht zwischen beyden sogar eine gewisse Antipathie, indem sie sich nicht friedsam beysamen aufhalten, auch niemals mit einander eine fruchtbare Begattung ausüben. An natürlichen Fähigkeiten übertrift das Caninchen den Haasen, und läßt sich ohne viele Mühe so zahm machen, als andere Hausthiere. Es macht sich seine Wohnung unter die Erde, indem es sich sehr lange und krumme Canäle unter der Oberfläche weggräbt. Die Fruchtbarkeit ist überaus groß, denn es wirft wohl alle Monate einmal mehrere Jungen, und zwar schon in dem sechsten Monate seines Alters. Die Dauer des Lebens erstreckt sich auf acht bis neun Jahre. Da diese Thiere überdas gegen viele Unfälle in ihren Höhlen sicher sind, so können sie sich in kurzer Zeit sehr stark vermehren. Ihre Nahrung bestehet aus Kräutern, Rinden und Wurzeln. Hier zu Lande sind ihnen unsere Winter zu kalt, daher sie sich nicht leicht in der Wildniß aufhalten und fortkommen. Sie haben eben so wenig wie der Haase von der Natur einige Waffen erhalten, um sich gegen ihre Feinde die Katzen, Wieseln, Fuchs, Marder und andern Raubthiere zu vertheidigen. Daher sind sie eben so furchtsam, als der Haase. Die Schnelligkeit des Laufes und ihre unterirdische Wohnungen sind ihre einzige Hülfe bey jedem Anfall. Gewöhnlich halten sie sich paarweise zusammen, und das Männchen begattet sich nur mit einem Weibchen. Dieses hat eine doppelte Bärmutter, und kann daher zu verschiedenen Zeiten Jungen werfen. Es liebet seine Jungen sehr zärtlich, verläßt sie in den ersten Tagen fast gar nicht, ausser nur auf ganz kurze Zeit, macht ihnen von Haaren ein weiches

Digitized by Google

Bette, und oft verwahrt es ihre Höhle beym Ausgehen mit nasser Erde. Wenn sie anfangen zu fressen, nimmt sich auch der Vater ihrer an, und bezeiget ihnen allerley Liebkosungen. Die Jungen scheinen ihren Aeltern eine Art von Gehorsam zu leisten, welcher sich sogar bis in weitere Generationen erstrecken soll, wie Herr von Buffon versichert. Die Hauscaninchen sind gemeiniglich grösser als die wilden, auch wechseln sie mehr in der Farbe ab, denn jene sind meistens grau.

In der Bildung der Eingeweide weichen die Caninchen von dem gemeinen Haasen fast gar nicht ab. Sie haben ebenfalls nur einen Magen, und kauen also so wenig wieder, als jener. Die Beschreibung der inneren Theile werden wir im Art. Haase liefern. Der Nutzen dieser Thierchen ist beträchtlich, besonders da, wo sie in der Wildniß leben. Ihr Fleisch ist eßbar und schmackhaft, besonders aber wird der Pelz zu allerley Rauchwerk gebraucht und ein starker Handel damit getrieben. In den Ländern, wo sie sich häufig aufhalten, pfleget man wilde Wieseln oder sogenannte Frette zu ihrer Jagd abzurichten, welche solche in den Höhlen aufsuchen und fangen.

Es giebt einige Abänderungen von dem jetzt beschriebenen Caninchen, welche noch zu bemerken sind. Das **Caninchen von Angora** unterscheidet sich durch seine langen Haare, welche überdas noch gekräuselt sind. Die Farbe ist auch wie bey den zahmen Caninchen verschieden.

Das **reiche Caninchen** hat ein aus bläulich schwarz schiefergrau und weiß gemischte Farbe.

Das **kleine Tartarische Caninchen** mit langem Schwanze gehört nicht hierher, und ist in dem Art. Alagtaga beschrieben worden. Eben so wenig gehören das **Brasilianische Caninchen**, (*Mus Paca* L.) das **Ferkelcaninchen** (*Mus aguti* L.) unter dieses Geschlecht. Wir werden davon in dem Artik. Maus handeln. (9)

Caninchenfelle, gebraucht der Kürsner zu Verbrämung, und wird davon unter Pelzwerk das mehrere gesagt werden.

Caninchenfett. *Axungia cuniculi*. (Mater. medic.) Das ausgelassene Fett von Caninchen, das, so lange es fett und noch nicht ranzig ist, mit andern thierischen Fettigkeiten, Natur und Arzeneykräfte gemein hat. (12)

Caninchenhaare, nemlich von dem Fell abgeschoren, gebraucht der Huthmacher, und werden unter solchem Artikel vorkommen. Die Rußischen und Englischen werden vorzüglich hochgeschätzt.

Caninga, ist ein Synonimum des Caßien Lorbeerbaumes, (*Laurus Cassia* Linn.) (9)

Canini dentes. s. Zähne.

Canion, **Caneon**, im Diminutiv, **Canicleion**, und bey dem Clemens von Alexandrien, **Canon**, war bey den Griechen das **Dintenfaß**, worinnen die schwarze, rothe und andere Farben, womit man schrieb, aufbewahrt wurden. Eigentlich bezeichnen diese Ausdrücke, für die gewöhnlicher **Melanodachium** gebraucht wurde, einen Korb oder ein Behältniß. Das Diminutiv bedeutet bey den spätern griechischen Schriftstellern das Gefäß, welches die rothe Farbe enthielt, mit der die griechischen Kaiser ihre Unterschriften zu schreiben pflegten. **Canicleus**, oder ὁ ἐπι κανκλειυ hieß daher derjenige, welcher dies Gefäß entweder aufbewahrte, oder dem Kaiser darreichte. Und aus der nemlichen Ursache wird in den Novellen die Unterschrift der Kaiser κανικλωμα genennt. (21)

Canior, ein fremder Namen des Zittwers. (9)

Caniram, eine fremde Benennung des gemeinen Krähenauges, (*Strychnos Nux vomica* L.) (9)

Canirubus, ein Synonimum der gemeinen Feldrose, (*Rosa canina* L.) (9)

Canis. Bey den Griechen und Römern war der **Hund** ein sehr beliebtes Hausthier, und einer der besten griechischen Schriftsteller, Xenophon hat es nicht für unwürdig gehalten, von den Hunden überhaupt und von ihrer Erziehung ausführlich zu schreiben. Die Römer bedienten sich stark der Hunde, um solche als Wächter ihrer Häuser an Ketten zu legen, und setzten, um die Aus- und Eingehenden zu warnen, die Worte: Cave canem, oben über die Thür. Weil sie sich im Capitol, als solches von den Galliern belagert wurde, von den Gänsen an Wachsamkeit hatten übertreffen lassen, so wurde jährlich auf einen bestimmten Tag zu Rom ein Hund an das Creuz geschlagen, und also in der Stadt herumgetragen. Dem Pan und der Hecate, dem Mars und Mercur, wie auch dem Robigus an den Robigalien wurden Hunde geopfert. In der Hundestadt in Egypten, wo man vorzüglich den Anubis, den Egyptischen Gott mit dem Hundegesicht, verehrte, verursachte der Tod eines Hundes ein allgemeines Trauern, und die Priester mußten sich am ganzen Leib bescheeren. Auf den Münzen ist der Hund gewöhnlich ein Sinnbild der Treue. Befindet sich auf den Denkmalen ein Hund bey dem Mercur, so zeigt dieses das diesem Götterboten eigne Talent an, in seinen vom Jupiter erhaltenen verliebten Aufträgen und anderswo erfinderisch und glücklich zu seyn. Der Hund gehörte auch unter die Auguralthiere, und eine trächtige Hündin hielt man für eine böse Vorbedeutung, wenn sie jemand begegnete. Der lateinische Ausdruck **Canis**, oder **Canicula** war ein im Knöchelspiele der Alten bekannter Wurf. Diese Knöchel, tali, astragali, waren die Knöchelchen, welche in den Fußgelenken einiger Thiere zu finden sind, und hatten eigentlich nur vier Seiten, auf denen sie bequem liegen konnten. Von den vier Seiten waren zwo platt und breit, deren eine **sechs** galt, und von den Lateinern **Senio**, von den Griechen aber **Choos** genennt ward; die gegenüberstehende galt nur **eins**, und hies **Canis** oder **Vulturius**, bey den Griechen auch **Chios**. Von den zwo engern Seiten waren eine erhaben, **Suppum** oder **Supinum**, und galt **drey**, die andere aber hohl, hieß **Pronum** und galt **vier**. Doch erklären einige Schriftsteller diese Art des Spiels auch etwas anderst, und reden von dem talo erecto. s. Alea. Besonders nennte man das den **Hundewurf**, wenn alle vier Tali die Canes, oder die Einheiten zeigten. Dieser Hund- oder Geierwurf wurde dem **Königs-** oder **Venuswurf** entgegengesetzt. Auch nennten die Lateiner die Steine im Brettspiele, **Calculos**, zuweilen **Canes**. (21)

Canis acanthias, **Canis Aristotelis**, **Canis carcharias**, **Canis Galeus**, **Canis marinus**, sind Benennungen die verschiedenen Arten des Hayfisches (*Squalus* Linn.) gegeben werden. s. Hayfisch. (9)

Canis, australis, dexter, magnus, secundus. s. Caßiopea.

Canis fluviatilis, wird zuweilen die **Flußotter** (*Mustela Lutra* L.) genennt. (9)

Canis fatras, s. Bärenhüter.

Canis major. s. Hund.

Canis marron, **Canis sylvestris**. s. Hund.

Canis orionis, parvus, primus, septentrionalis, sinister. s. Hund, der kleine.

Canis ponticus, wird zuweilen bey den Alten der Biber genennt, weil ihr damahls bekannter Aufenthalt die Gegenden am schwarzen Meere (Pontus Euxinus) waren. (9)

Canis ternatea volans, s. Fledermaus, (*Vespertilio Vampirus* Linn.)

Canistrum, heißt das Körbgen der Canephoren, und auch zuweilen die Cista des Bacchus. (21)

Ferner ein zum Kirchengeräthe ehemals gehöriges Körbchen, in welchem man die gesegnete Brode austheilte. (1)

Canita, Canata ist der Nahme eines Fisches, dessen die alten Naturgeschichtschreiber Meldung thun, den neuern ist er gänzlich unbekannt. (9)

Canna, (römisch antiquarisch) welches eigentlich ein Rohr bezeichnet, war auch bey den Römern eine Art von Meßruthen, oder eine römische Decempeda von zehen Palmen. (21)

Canna, (christl. Alterth.) oder wie einige wollen, auch Canola, (eigentlich Cannula) bedeutete ehemals ein Röhrgen, durch welches das Blut Jesu Christi bey Empfangung des h. Abendmahls gesogen worden, wie uns desfalls Beatus Rhenanus in seinen Anmerkungen über Tertullian berichtet. Es war mehrentheils von Silber, und findet sich schon in den ältesten Urkunden unter dem Kirchengeräthe (Mabillon in Annal. Benedictinis T. IV. p. 496. ad ann. 1010.) verzeichnet. In der Kirche des h. Dionysius zu Paris saugen der Diacon und Subdiacon nach Empfangung des h. Leibes noch bis auf diese Stunde alle Sonn- und Festtage das h. Blut. Das Wort Canola betreffend, glaubt Bollandus (in *Actis S. Chrypolii 7. Febr.*) daß es vielmehr eine Capsel für Reliquien bedeute, und mit dem kommt fast Macer (*Hierolex.*) überein, da er sagt, es sey ein Rohr für Reliquien. (35)

Canna, (Handlungswiss.) ist an verschiedenen Orten das Ellen- oder Längenmaaß; das wir nach französischen Linien bestimmen wollen. Zu Avignon 862$\frac{5}{10}$, Barcelona 696$\frac{4}{10}$, Florenz bey wollenen Zeugen 1047$\frac{4}{10}$, bey seidenen Zeugen 1032. Genua die grosse Canne von 10$\frac{1}{4}$ Palmen, mit welcher man Florenzische und Flandrische Tücher und einige Sorten Leinwand mißt, 1168$\frac{8}{10}$, die Leinwandscanne von 10 Palmen 1143, und die kleine Canne von 9 Palmen 1001$\frac{7}{10}$, Livorno in Wolle 1047$\frac{4}{10}$, in Seide 1032, Lucca in Wolle 1073$\frac{3}{10}$, in Seide 1026, Mahon 709$\frac{6}{10}$, Majorca 760$\frac{3}{4}$, Malta 993$\frac{1}{2}$, Marseille 890, Messina 858$\frac{4}{10}$, Montpellier 891$\frac{8}{10}$, Napoli 935$\frac{2}{10}$, Palermo 858$\frac{4}{10}$, Provence 888$\frac{3}{10}$, Rom in Leinwand 926$\frac{4}{10}$, die Kaufmannscanne zu Seiden- und Wollenwaaren 882, die Baucanne 990, Saragossa 918$\frac{4}{10}$, Sicilien 858$\frac{4}{10}$, Toulouse 807, Tortosa 705$\frac{6}{10}$, Toulon 859$\frac{6}{10}$. (28)

Canna, s. Blumenrohr. Aeltere Botanisten belegen mehrere rohrartige Pflanzen mit diesem Namen. (9)

Canna, ein Gestirn, s. Pfeil.

Canna fistula, ein Synonimum der Röhrencassie (*Cassia fistula* L.)

Canna major und **Canna minor** werden zuweilen die grosse und kleine Rohre am Bein (Tibia et Fibula) genennt.

Canna mellea, s. Zuckerrohr.

Canna perida, ist ein Synonimum der Chinarinde.

Canna sacharifera, s. Zuckerrohr.

Cannabina, dieser Name wird verschiedenen Pflanzen von den Botanisten beygelegt, einer Gattung des Streichkrautes (*Datisca* Linn.) mehreren Gattungen des Katzengesichts (*Galeopsis* L.) des Zweyzahns, (*Bidens* L.) und der Verbesine (*Verbesina* Linn.) (9)

Cannabina aquatica, ein Beyname der hanfartigen Eupatorie (*Eupatorium cannabinum* L.) (9)

Cannabis, s. Hanf.

Cannabis spuria, ein Beyname verschiedener Gattungen des Katzengesichts (*Galeopsis* L.)

Cannabis sylvestris, diese Benennung wird ebenfalls verschiedenen Arten desselben von ältern Schriftstellern beygelegt. (9)

Cannacorus, wird zuweilen die Gilbwurz (*Curcuma rotunda* L.) genennt. (9)

Cannepin, ein ganz feines dünnes Häutgen, woran die französischen Wundärzte die Schärfe ihrer Aderlaßlanzetten zu probiren und die Güte der Schneide zu beurtheilen pflegen. (4)

Cannequins, ist eine Art Cattune oder gewebene Tücher von weisser Baumwolle. Man bringt sie aus Indien, und sie ist dienlich zur Handlung mit den Guineischen Küsten, hauptsächlich mit Senegal und Gambia. Diese Tücher sind viereckigt zusammen gelegt und haben acht Ellen in der Länge. (28)

Cannevarola, ist ein Synonimum der Grasmücken, Stelze (*Motacilla curruca* L.) (9)

Cannoides, s. Blumenrohr (eisengraues) *Canna glauca* L.

Cannul, ein Röhrgen, gemeiniglich von Silber und vergoldet, welches man in die Wunden einbringt, die in eine Höle gehen, um den Ausfluß zu unterhalten. Man hat sie von unterschiedener Gestalt und Grösse, nöthig, mit einem Schild oder Plättgen, mit einer Handhabe, mit Ringen, um sie anzubinden und zu befestigen. Eine solche Cannul gebraucht man auch bey der Tracheotomie oder Luftröhrenschnitt, ingleichen bey Verwundungen der Nase, um die nöthige Oefnung zu unterhalten. In gewissen Fällen ist ein solches Röhrgen den Wieken und Meiseln, womit man gewöhnlich eine Wunde offen zu erhalten pflegt, vorzuziehen, in andern Fällen haben aber diese vor jenem einen Vorzug. (4)

Cannula, s. Canna.

Cano, auch Canon, ist ein japanesischer Götze. Man sagt, er sey ein Sohn des Amida gewesen, welcher vor vielen tausend Jahren unter den Japanesen berühmt gewesen, und nachdem er durch einen freywilligen Tod in das andere Leben übergegangen, zu der Würde eines Gottes erhoben worden. Diese Ehre widerfuhr auch seinem Sohne Cano, welcher zu Ehren ohnweit der Stadt Meaco ein prächtiger Tempel gebauet worden ist, in welchem tausend Bildsäulen, auf jeder Seite fünfhundert, in der schönsten Ordnung stehen. Seine Abbildung ist folgende. Er hat vier Aerme, steckt bis an die Mitte in einem Fisch, und ist mit Blumen gekrönt. In der einen Hand trägt er einen Scepter, in der andern eine Blume, in der dritten einen Ring, die vierte ist geschlossen, und der Arm ausgestreckt. Gegen ihm über steht die Figur eines demüthigen Verehrers, dessen halber Körper in einer Muschel steckt. Auf der Brust hat er sieben Köpfe, und dreyßig mit Pfeilen bewafnete Hände. (22)

Canobus, (nach dem Strabo und Herodot) oder Canopus (nach dem Stephanus von Byzanz) wird von einigen für eine egyptische Gottheit gehalten. Canobus war Admiral auf der Flotte des Osiris, ein anderer Canobus aber, Steuermann auf dem Schiffe des Menelaus, der bey dem Aufenthalte dieses griechi-

schen Königs in Egypten daselbst starb. Canopus war aber endlich auch eine Stadt in Egypten, welche 120 Stadien von Alexandrien entfernt war, und die einen angesehenen Tempel des Serapis hatte. Es ist wol nicht glaublich, daß Canobus ein egyptischer Gott gewesen, zu welcher Meynung die unrecht verstandene Worte des Suidas hauptsächlich scheinen Gelegenheit gegeben zu haben, wo *Sacerdos Canobi* nicht sowohl einen Priester des Gottes Canobus, als vielmehr einen Priester in der Stadt Canopus anzeigen. Die Egypter hatten in den ältern Zeiten, wie gegen alle Fremden, also besonders gegen die Griechen, einen starken Haß. Es ist also nicht zu glauben, daß sie, wie man vorgegeben, des Menelaus Steuermann werden vergöttert, und von ihm eine ihrer Städte benennt haben. Ausserdem schreibt Aristides, der Egypten etliche mal durchreiset hat, daß ihn ein egyptischer Priester versichert, die Stadt Canopus habe wohl schon 1000 Jahre vor dem Menelaus ihren Namen geführt. In der Stadt Canopus wurden aus dem daselbst befindlichen Thone sehr schöne weit und breit berühmte Wasserkrüge verfertiget. Da nun Serapis und Isis in jeder Stadt Egyptens beynahe unter einem willkührlichen Bilde verehrt wurden, so wählten die Canobiten dazu die Gestalt ihrer Wasserkrüge, und setzten denselben einen Kopf auf. Dieß mag mit Gelegenheit gegeben haben zu der Fabel, daß Canobus ein besonderer Gott sey, dem man auch eine Göttin, Namens Menuthis zur Frau gegeben, welches aber nach dem Geographen Stephanus von Byzanz ein unweit Canobus gelegenes Dorf gewesen.

Doch wir wollen nun auch die Meynungen der Mythologen von diesem angeblichen Gotte der Egyptier erzehlen. Canobus, sagen sie, sey in Egypten der Gott des Wassers, wenigstens des Nils, gewesen. Auf den egyptischen Denkmählern werde er in der Gestalt derjenigen Gefäße abgebildet, in denen die Egyptier das Wasser dieses Flusses aufbewahrten, und sich aufklären ließen. Aus diesen Gefäßen, welche äusserlich mit hieroglyphischen Figuren versehen sind, ragt aber ein Mannskopf oder Weibskopf hervor, manchmal mit zwo Händen, oft aber ist der blose Kopf zu sehen. Rufin erzehlt in seiner Kirchengeschichte eine artige egyptische Legende, die auf diese Meynung einen Bezug hat. Die Chaldäer, sagt er, welche das Feuer verehrten, trugen ihren Gott in verschiedenen Ländern herum, um seine Obermacht über die Götter anderer Völker zu erfahren. Ueber alle Götter von Gold, Erz, Holz, und andrer Materie trug er den Sieg davon, indem er sie in Staub, Glas, und Asche verwandelte, oder sie schmelzte. Der Priester des Canobus (zu Canobus) fiel aber auf eine List, welche dem Gott, dem er diente, den Sieg verschaffete. Da die Krüge, deren sich die Egypter bedienten, um das Wasser des Nils zu läutern, allenthalben kleine unmerkliche Löcher hatten, so verklebte er an einem derselben alle diese kleinen Löcher mit Wachs, strich ihn mit verschiedenen Farben an, und steckte den Kopf eines Götzenbildes drauf, nachdem er ihn mit Wasser angefüllt hatte. Die Chaldäer zündeten darauf bey diesem Götzenbilde Feuer an, welches aber, so bald die Hitze desselben die Löcher vom Wachse befreyet hatte, vom heraus dringenden Wasser ausgelöscht wurde. — Man findet unter den Abraxas ein Gefäß, das durchlöchert ist, aus welchem das Wasser hervordringt. Dieses Gefäß hat einen Kopf und Füße, die an seinen beyden Enden hervorgehen. Dieses und die so eben angeführte Legende bestättigen unsere oben vorgetragene Meynung von dem Ursprunge dieses angeblichen Gottes. (21)

Wir müssen nur noch der Abbildung dieses Gottes gedenken. Bey dem La Chausse Grand Cabinet Romain findet sich eine höchst merkwürdige Vorstellung aus dem Cabinet des Cardinals Chigi. Auch beym Beyer Thes. Brandeb. III. p. 308. ist ein sonderbares Monument dieses Gottes, worüber Kircher viel unbedeutendes vorgebracht hat. Beym Grafen Caylus Rec. T. II. Pl. VI. no. 3. ist eine Cornaline mit zwey darauf eingegrabenen Bildern dieses Gottes. (23)

Canon, dieses Wort ist erstlich griechisch, und bedeutet im allgemeinen eine Regel, Richtschnur, Norm oder Vorschrift. Daher z. E. die Philosophen ehedem einen jeden Grundsatz, einen Canon nennten. Hernach bedeutet es auch ein Verzeichniß oder Schrift, und durch eine Folge das, was in einem solchen Verzeichniß enthalten war, woher z. E. die Bedeutung kommt, nach welcher dieses Wort eine Abgabe anzeigt. Das Wort ist aber zum andern auch französisch, kommt wie das Italienische Cannone von dem Lateinischen Canna her, und bedeutet ein Rohr. Hieraus werden sich nun die folgenden Bedeutungen, wovon in eignen Artickeln gehandelt wird, so ziemlich herleiten lassen. (1)

Canon, verschiedene Schriftarten in der Buchdruckerey. s. Schrift.

Canon, ist in der Algeber eine Formel, die am Ende der Auflösung einer Aufgabe heraus kommt und die Regel enthält, wornach alle besondere unter der allgemeinen Aufgabe begriffene Exempel ausgerechnet oder construirt werden müssen. z. B. wenn aus der Summe und der Differenz zweyer Zahlen a und b die Zahlen x und y gefunden werden sollen, lehret die am Ende der Auflösung heraus kommende Formel $x = \frac{1}{2} a + \frac{1}{2} b$ und $y = \frac{1}{2} a - \frac{1}{2} b$ die Regel. Man muß die halbe Differenz zur halben Summe addiren, wenn man die grössere; jene aber von dieser subtrahiren, wenn man die kleinere Zahl wissen will. Darum wird jene Formel Canon genannt. Wer die im Laufe der Auflösung sich nach und nach darstellende Gleichungen überlegt, findet, daß sie auch vielfältig nützliche Lehrsätze enthalten. Z. E. die Gleichung $a = b + 2y$, die in jener Auflösung vorkommt, sagt so viel als, die Summe ist der doppelten kleinen Zahl samt der Differenz gleich, und verdienet daher den Titel des Canons auch. Das Wort ist aber überhaupt in diesem Verstande nicht mehr üblich. (6)

Canon, Canon publicus, Canonica illatio, (antiquarisch) heißt zu den Zeiten der alten römischen Kayser eine jede Steuer, welche von liegenden Gütern entrichtet wurde. (3b)

Canon, (Baukunst) wird an einem Schloß einer Thüre, Kasten und dergleichen das Rohr genennt, in welches der Schlüssel tritt, wenn man solches öfnen will. Es erfordert ein dergleichen Rohr einen englischen Schlüssel mit vollem Schaft. Canon wird auch das Rohr an einem deutschen hohlen Schlüssel genennt, welcher in einen Stift des Schlosses tritt. (18)

Canon, ein Maas, s. Canan.

Canon, (chirurg.) ein Röhrgen, mittelst dessen, und einer Nadel, die klaffende oder weit von einander stehende Ränder einer Wunde zusammen gefüget werden. (4)

Canon, (kirchlich) bedeutet theils eine Regel oder Vorschrift, theils ein Verzeichniß. Insonderheit heißt es ein Verzeichniß solcher Sachen oder Personen, die zur Kirche gehörten, und zwar 1) ein Verzeichniß der Personen, die an der Kirche stunden, 2) derjenigen, wel-

cher in dem Kirchengebet gedacht wurde, 3) vorzüglich aber ein Verzeichniß der Märtyrer und Heiligen. (s. Canonisation.) 4) der Armen, die an den Kirchenalmosen Antheil bekommen. Ferner 5) ein Verzeichniß der zur Kirche gehörigen Kleider und anderer Geräthschaften, 6) vornemlich der Bücher, die der Kirche zugehörten, wie auch 7) der Bücher, welche in den öffentlichen Versammlungen vorgelesen wurden, 8) oft auch nur der Bücher, welchen man einen göttlichen Ursprung beylegte, und als die Regel des Glaubens und des Lebens ansahe. (s. **Canon der heil. Schrift.**) 9) Ein Verzeichniß gewisser Lieder, wovon unter dem Artikel: **Lieder** weiter gehandelt wird. 10) Die Gebeter bey dem Gottesdienst, insonderheit der Messen. (s. **Canon in der Messe.**) 11) Ein jedes Kirchengesetz, (s. **Canon Kirchenrecht,**) wie auch Canones **pönitentiales**, und **Canonum Codex**, **apostolische Canones**, **canonisches Recht.** 12) Endlich nennte man auch die Harmonien der Evangelisten, welche in kurzen Sätzen abgefaßt waren, aus denen man sogleich ersehen konnte, welche von den Evangelisten eine Sache erzählt, Canon oder Canones Evangeliorum. (s. **Canones Eusebii.**) (1)

Canon, (Kirchenrecht.) hat in der catholischen Kirche mehr als eine Bedeutung: bald versteht man die Gebeter darunter, die in der Messe der Canon genennt werden, und nach dem dreymaligen Sanctus anfangen, und sich in dem Pater noster schliessen. (s. **Canon Missä.**) Bald bedeutet dieses Wort eine festgesetzte Zahl der heiligen Bücher, welche die göttliche Schrift ausmachen. (s. **Canon der heil. Schrift.**) Endlich kömmt die eigentlich hieher gehörige Bestimmung, nach welcher Canon so viel als eine Vorschrift besaget, durch welchen theils die Glaubens- und Sittenlehren der Kirche vorgetragen, theils auch die Regeln vorgeschrieben werden, nach welchen die äusserliche Kirchenzucht (disciplina) eingerichtet wird. Die Kirche bediente sich von jeher dieses Worts, Canon lieber, als jenes eines Gesetzes, weil die gesetzgebende Macht des Fürsten die einmal gegebene Gesetze mit scharfen und empfindlichen Strafen geltend macht, und mehr auf die Strafung des Verbrechers, als auf die Besserung desselben siehet: hingegen die Kirche forderşamst bey Betreibung ihrer Vorschriften, ja selbst bey der Züchtigung der Uebertretter nicht sowohl die Strafe, als die innerliche Erschütterung des Sünders und seine Besserung im Auge hat; indessen aber haben doch, nach dem catholischen Lehrgebäude, die Canones so gut die Kraft, den Christen im Gewissen und vor der Kirche zu verbinden, als irgend ein Gesetz: indem nach eben dieser Lehre in der Kirche Vorgesetzte und Obrigkeiten sind, welchen die übrige, je einer dem andern stuffenweiß unterworfen sind. Die neuen Rechtslehrer werfen die die Frage auf, ob einer jeden kirchlichen Verordnung der Name eines Canons zukomme? Bey den ältesten Zeiten hatten alle Vorschriften, die von einer Diöcesan oder Provinzialsynode ausgiengen, die Benennung eines Canons; alle Sammlungen deren Synoden sind mit Zeugnissen hierüber angefüllt: und die Glossenschreiber der mittlern Zeiten sagen deutlich, daß eine jede Kirchensatzung eines Erzbischofs und Bischofs, Canon genennt werde. Allein von der Zeit an, als die Meynung nach und nach aufgekommen ist, daß die Provinzialsynode keine verbindende Kraft hätten, als in sofern sie von dem römischen Pabst bestättiget wären, verlohren auch die Satzungen dieser Synoden die Ehre, daß sie als Canones angesehen wurden. Und der so sehr in der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit berüchtigte Lehrer **Fagnanus** sagt, *ad Capitulum, Canonum Statuta*, mit runden Worten, daß die Benennung eines Canons keiner kirchlichen Verordnung zustehe, als jener, welche entweder in einer allgemeinen Kirchenversammlung gemacht, oder wenn sie von einer geringeren Synode verfertiget worden, von dem Pabst bekräftiget, und für die allgemeine Kirche geltend gemacht worden sey. Der römische Hof tritt dieser Neuerung bey, und die Verfügungen deren nicht allgemeinen Synoden dörfen nur Constitutionen, nicht Canonen genennt werden. Da nun dem Herkommen zufolge die bischöfliche Diöcesansynoden nicht nach Rom geschickt werden, um die Bestättigung zu erhalten; so ist leicht zu begreifen, warum man in den neueren Zeiten die Canones solcher Synoden nur mit dem Namen der Constitutionen, und nicht der Canonen belegt. Die Kirchenversammlung zu Trient hatte einen Unterschied zwischen denen Glaubens- und Disciplinarsachen gemacht; die Entscheidungen jener nennte sie Canones, die andere aber Capitula. Es wäre zu wünschen, das diese Art, die Regeln vorzuschreiben, durchaus gleichförmig wäre gehalten worden. Allein die Väter giengen davon ab; dann in der Vorrede zum ersten Capitel der 14ten Sitzung, machten sie 13 Disciplinarverordnungen, die keine Entscheidung von Glaubenssachen enthalten, und belegten doch diese 13 Verordnungen mit dem Namen eben so vieler Canonen.

Die Canones haben an und unter sich eine grosse Verschiedenheit, sowohl wegen ihrem Ursprung, als in Rücksicht auf die Gegenstände, die sie behandlen: nicht weniger nach ihrer mehr oder weniger ausgebreiteten Verbindungskraft. Dem Ursprung nach sind viele Canones aus dem natürlichen, viele aus dem göttlichen Recht hergenommen, welche, da sie unter die Kirchensatzungen eingerückt sind, das Ansehen der Kirche, noch zu ihrem ursprünglichen Ansehen, als einen Zusatz bekommen. Nach diesem Fuß sind viele Kirchencanones, welche von der Simonie, von den Verträgen, Vergleichen, von wucherlichen Zinsen, von dem ehrbaren Lebenswandel der Geistlichen, von der Pflicht derselben, in ihren Bisthümern und Pfarreyen zu residiren, handlen solche Canones, die aus dem Recht der Natur ihre Verbindungskraft herleiten, und solche nur durch das Ansehen der Kirche verdopplen. Diejenigen Canones, die schier mit eben so viel Worten das wiederholen, was der göttliche Gesetzgeber in der heiligen geoffenbarten Religion befohlen oder verboten hat, erhalten ohne Widerrede ihre Kraft aus dem gesetzgebenden Willen Gottes, und werden nur von der Kirche, nach den erheischenden Umständen der Zeiten und Menschen wiederholt, und nachdrücklicher eingeschärft. Nebst diesen giebt es auch Canones, welche ihr Daseyn und ihre Verbindungskraft ganz allein dem gesetzgebenden Willen der Kirche zu verdanken haben. Dahin gehören die Canones, welche die Proceßordnungen, die Kirchengebräuche, gewisse Feyerlichkeiten, die denen zu schliessenden Contracten oder sonstigen kirchlichen Geschäften, als Wahlen, Postulationen, Resignationen u. d. g. eigen gemacht werden; die Ceremonien, und einen guten Theil der Kirchenzucht, oder Policeyordnung betreffen. Wir haben also **Canones** origine naturales, origine Divinos, und origine ecclesiasticos. Die von den zweeп ersten Klassen werden origine naturales vel divini, authoritate ecclesiastici genennt. Die letztere aber & origine &

Authoritate ecclesiastici. Nach dieser Berechnung giebt es auch Canones mixti, welche theils aus einem der oben angeführten Rechten, und theils aus dem Ansehen der Kirche zusammengesetzt sind. Dergleichen findet man viele von jenen, welche die Ehrbarkeit des Lebens der Geistlichen angehen, s. den Titel *de vita & Honestate Clericorum*, wo mehrere Verordnungen vorkommen, welche im Grund von der gesunden Vernunft und den natürlichen Pflichten herstammen, in der näheren Bestimmung aber von der Einsicht und dem Wille der Kirche abhangen. Aus dem angeführten Grund werden einige Canones mobiles, andere immobiles genannt; weil die, welche aus dem Gesetz der Natur oder der geoffenbarten Religion genommen sind, nicht abgeändert werden können, wie jene, welche blos aus der Verfügung der Kirche entstanden sind. Hieraus folget die so geläufige Eintheilung der Canonen in dogmaticos, morales und disciplinares. Die erste Gattung betrift den unwandelbaren Glauben. Die zwote die eben so unveränderliche Regeln für die Sitten. Die dritte aber die äussere Policey- oder Kirchenzucht. Auch von den letzteren muß man sich nicht einbilden, daß sie nach Belieben und Willkühr verändert werden können, sondern nur alsdann, wenn es die Noth oder der allgemeine Nutze der Kirche erfordert. Der Pabst Zosimus sagt in dem *Decreto Gratiani Caus.* 25. *Q.* 1. *Can.* 7. „nicht einmal der apostolische Stuhl kann gegen die Satzungen der Väter etwas Neues aufbringen, oder das Alte abänderen.“ Man lese Giberts *Corpus juris Canon.* Tom. 1. Sect. 2. item Tom. 2. tit. 2. Sect. 11. Treffen aber die Canones blos solche Gegenstände, die mit dem Glauben und den guten Sitten in keiner Verbindung stehen, sondern nur die äusserliche Gebräuche, als Feyertäge, Ceremonien u. d. g. angehen; so sind diese der Veränderung dergestalten unterworfen, daß sie, wie andere menschliche Gesetze, durch die gegenseitige Gewohnheit verändert oder gar abgeschaft werden können. Hierbey muß man noch anmerken, daß viele alte Canones bey den guten Zeiten der Kirche gemacht worden sind, die sich bey den verderbten nach ihrer Strenge zur Ausübung nicht bringen lassen, ohne daß doch die Kirche Verzicht gethan hatte, solche heilsame Satzungen wieder in den lebendigen Gebrauch zurück zu führen, sobald Zeit und Umstände es möglich machen. Das Beyspiel ist in jenen Canonen, nach welchen ein Christ, der nach der Taufe in ein schweres Verbrechen gefallen war, von dem geistlichen Stand ohne Barmherzigkeit ausgeschlossen, jener Geistliche aber, der seinen Stand mit solch einem Laster beschimpfet hatte, von aller Hofnung ausgeschlossen wurde, je wieder in solchen zurücktretten zu können: so wie auch in dem Wahlgeschäft zu einer geistlichen, besonders bischöflichen Würde alles Werben um eine Stimme durch die alten Canonen untersagt ist; die, bis zum Wiederaufwecken, einsweilen zu schlafen scheinen. Nach der mehr oder weniger ausgedehnten Verbindungskraft, theilen sich die Canones in Universales und Particulares. Die ersten trift man nur in denen ohne Vorbehalt anerkannten und angenommenen Generalsynoden an. Die andere in denen National- und Provincialkirchenversammlungen. (s. **Kirchenversammlung.**)

Eine Menge Canonen stehen im gratianischen Decret, die ursprünglich keine verbindende Kraft hatten, sondern nur als gute Gedanken und Regeln von denen angesehenen Kirchenvätern ausgeschlossen, und hernach zusammengetragen worden sind. Insofern diese Aussprüche der Väter in einen Codex Canonum eingetragen wurden, hatten sie dadurch das Ansehen und die verbindende Kraft deren Canonen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Verfügungen deren Particularsynoden, die mehrmalen das Glück hatten, als Satzungen für die ganze Kirche vorgeschrieben zu werden. Die päbstlichen Antworten auf zweifelhafte Fragen, und ihre sonstige Bescheide wären auch von jeher in der besonderen Achtung gestanden, daß man aus ihnen mehrmalen Canonen für eine besondere oder für die allgemeine Kirche gemacht hat. Man sehe doch hierüber den Montesquieu Liv. 29. Chap. 17. *de l'Esprit des Loix.* Die kaiserliche Gesetze, und die Capitularien deren fränkischen Königen haben einen guten Antheil an denen geistlichen Gesetzen, welche in dem heutigen Corpus juris Canonici stehen. Noch eine Abtheilung der Canonen haben wir der Einsicht in das heutzutag besser bearbeitete Recht der Natur zu danken. Diese lehrt uns Canones perfecti, perfectissime und imperfecte obligantes kennen; so wie unter diesen Namen die weltliche Gesetze auseinander gelegt werden. Die vollständige Canones verfügen über etwas, und setzen gleich eine Strafe dazu gegen die Uebertretter. Die vollgültigste (perfectissime obligantes) setzen nicht nur eine Strafe bey, sondern sehen auch die gegen diese Canones geschehene Handlung als nichtig und nicht geschehen an. (annuilant, irritant.) Die minder vollständige Canonen sind diejenigen, welche befehlen, daß dies oder jenes geschehen, oder der, welcher diese Handlung unterläßt, in eine Strafe verfallen seyn soll.

Da alle Kirchengesetze lediglich aus dem Geist der Liebe, aus dem Bestreben nach der Vollkommenheit des Christenthums herfliessen; so folgt von selbst, daß die Gesetzgeber sowohl an ihre eigene, als an die älteren Canonen oder Constitutionen gebunden sind: selbst der Pabst ist nicht ausgenommen; und zwar ohne die Schuldistinction de obligatione indirecta. Man sehe die Canones 2. 4. 7. 19. Caus. 25. Q. 2. Die Herren Bischöfe aber haben nebst denen allgemeinen Gründen noch auf

Canonum spiritus, ein Wort, welches eigentlich das Verhältniß des geistlichen Gesetzes mit der Lage der Unterthanen, mit dem Zweck und mit den Mitteln dazu, hauptsächlich aber die Absicht des Gesetzgebers ausdruckt. Dieser Geist der geistlichen Gesetze verdiente einen Montesquieu, der ihn recht bearbeitete, und in das rechte Licht stellte. Jede Nation, auch in dieser der Theil der Menschen, die geistlich sind, hat ihren eigenen Character, ihr Gepräg, wodurch sie von andern ausgezeichnet wird. Jede Nation sollte also in Disciplinarsachen, sie mögen nun das allgemeine oder Privatkirchenrecht betreffen, ihre besondere hier einschlagende Gesetze haben. In den mittlern Zeiten, gegen das 8te Jahrhundert bekamen die Franken und andere deutsche Völker den orientalischen Codex Canonum. Die Bischöfe, die Kaiser und Könige bestrebten sich in die Wette, solchen gangbar üblich zu machen. Uns dünkt aber, daß die morgenländische und africanische Gemüther und ihre Sitten eine ganz andere Gesetzgebung erfodert haben, als die nordische und zum Theil westliche Völkerschaften vertragen konnten: was war der Erfolg davon? die Menschen hielten sich an die äussere Schale, und ließen den Kern unberührt: daher kommen zum Theil die viele Canones usu abrogati, und dergl. mehr. (30)

Canon, (musicalisch) **Regula**, eine Regel oder Gesetz,

bedeutet in der Music 1) einen Maasstab der Töne, woran man ihre Wirkung gegen einander berechnen und systematische Vorschriften abziehen kann. Dieser Canon war ehemals der Helikon, den Pythagoras erfunden hatte, diesem succedirte aber wegen seiner Unvollständigkeit, das griechische Monochord, auch dieses hieße Canon, Canon harmonicus, und endlich trat an dessen Stelle das Voglerische Tonmaas. Die Zeitrechnung und der Stufengang der systematischen Epochen, die genaue Verzeichniße, Berechnung aller dieser Canons, ihre allmählige Zusätze, u. d. m. finden sich in den Mannheimer Tonschriften. 2) Ein Leitgesang, das pünktlich nachgeahmet wird. Ein Gesang, es mag liegen wo es will, kann von einer andern, und vielleicht nur seine Schweifung und Umfang nachgeahmt werden, so gibt es Nachahmungen in der Zweyte, Dritte Vierte, Fünfte, Sechste, Siebente, Achte)(unten und oben. Diese Imitazioni, wenn sie ein ganzes Leitgesang zum Führer annehmen, so machen sie endlich einen Canon aus. Canon und Fuga sind immer noch ganz verschiedene Dinge. Die Fuge ahmt zwar nach, allein sie sieht vorzüglich auf die Verhältniß der Harmonien, auf die Eintracht ganzer Zusammenstimmungen, auf den Bezug aller subalternen Töne der Leiter und Hauptton. Die Fuge opfert sehr oft die einzelnen Gesänge zum besten des ganzen auf.

Da diese Kunst Fugen und Canonen zu schreiben, systematisch abgehandelt und durch das Verhalten thätiger grossen vollendeten Beyspielen erlernt werden muß: so beliebe der Leser eigene Schriften und besonders die vierstimmige Ausführung und Umarbeitung der zwey Fugen, die in Pergolesens *stabat mater* unvollendet und nur zweystimmig waren, mit eignen Anecdoten in der Mannheimer Monatsschrift nachzusehen. Wir wollen nur oberflächliche Kenntniße von allen Benennungen besonders den antiquarischen Namen hersetzen.

Fuga perpetua oder Fuga in Consequenza ist so viel als Canon.

Canon al Sospiro ist derjenige Canon, worinn die Stimmen gleich nach einer Viertelspause (die im italienischen Sospiro heißt) eintreten.

Canone a mente heißt, wenn der Componist alle seine Stimmen so im Kopf hat, daß er im Stande ist, auswendig das Leitgesang gleich aufzuschreiben, woraus der ganze Canon bestehet, wenn nämlich die andern gehörigen Stimmen es nachahmen. Er schreibt es nello stretto, und sie singen in distesa.

Canone aperto, ein offener Canon ist derjenige, der ausgeschrieben und zum Gebrauch in alle Singstimmen schon ausgetheilt worden. Steht aber nur ein einziges Gesang da, das wie ein Leitgesang und die Italiener den Führer La Guida nennen: so ist er noch geschlossen und heißt Canone chiuso oder Canone in corpo. Da die Auflösung des geschlossenen Canons nicht weniger Mühe kostet: so wird der Canone aperto auch risoluto der aufgelösete inspartito, partitura in allen Theilen ausgeschriebene genannt.

Canone cancrizante, ein krebsgängiger, welcher von Anfang nach dem Ende zu, und vom Ende dem Anfang zu kann geleitet werden: dabey werden freylich mehr die Augen, wie leider bey den meisten Canons, als die Ohren gewinnen. Die Alten nannten ihn auch Canon per arsin & thesin; weil was bey einer Stimme an Aufschlage war, bey dem andern im Niederschlage, oder der Aufschlag zum Niederschlag kam. Canone cancrizante könnte auch das sagen, was durch Canone rivoltato oder eigentlicher restrogrado bedeutet wird, und hievon liefern wir, da der Raum nichts vollendetes zuläßt, ein ganz kurzes Beyspiel in Noten

Wenn dieses ein Violinist gerade, wie es steht, abspielt, und ein anderer gerade umgewandt, von hinten anfängt zu spielen: so wird es folgendermaßen und sehr harmonisch klingen.

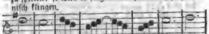

Auch könnte man hier den Namen inverso dabey mit anbringen.

Canone enimmatico, ein Räthsel-Canon ist fast jeder Canon, der noch irresoluto, chiuso geblieben, und nicht aufgelöset worden. Bey jedem Canone chiuso werden Zeichen an dem Leitersang hingeschrieben, wann die andern Stimmen eintreten, und oben stehet die Art der Nachahmung, ob es Canone in diapente, der Fünfte, Diapason, der Achte, oder in diapente Diapason, der Fünfte und Achte zugleich ist, und in diesen Intervallen oder Tonverbindung nachahmet.

So könnte z. B. folgendes Gesang des Diskants in der Achte vom Tenor, in der Fünfte vom Alt, in der Zwölfte oder Fünfte vom Baß nachgeahmet werden.
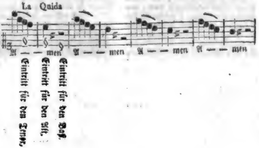
Wer sich nun diese vier Singstimmen aussetzen will, erhält einen vierstimmigen Canon.

Folgende Leitstimm aber der ersten Geige gab einen vierstimmigen Canon ab, wo jede Stimme in der Achte nachahmet.
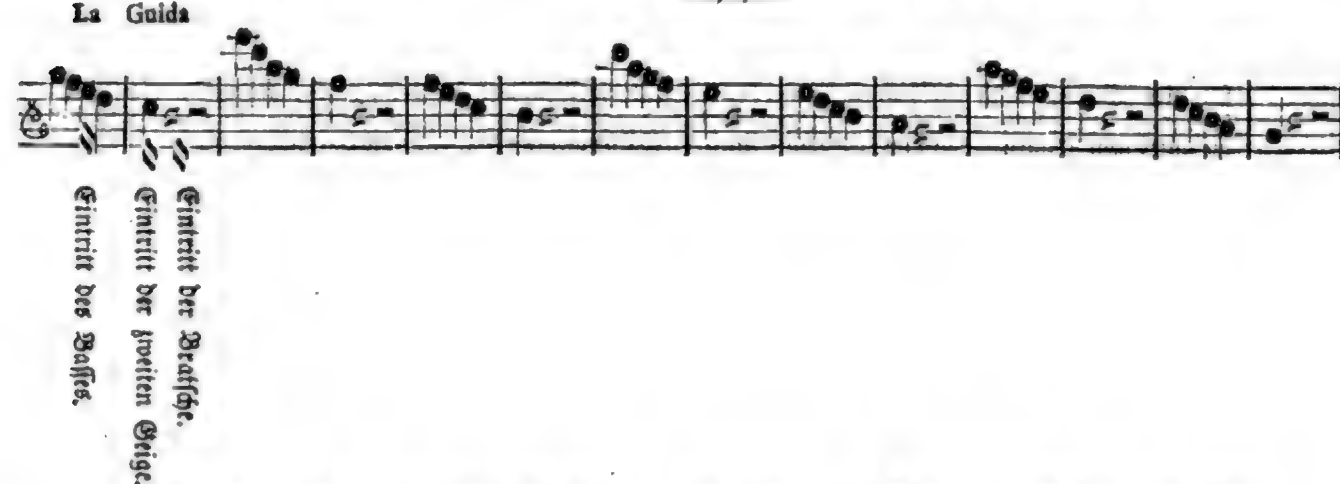
Wann dieser Canon aus ist, so könnte er auf dieselbige Art wieder eintreten, weil keine Endung beym Schlußfall vorkommt, der ihn zum Canone finito machte, und deswegen heißt er Canone infinito. Er könnte auch in einem Ringel geschrieben werden, und dann wär es Canone circulare.

Was sonsten noch für Wege gebe, den Canon zu verstecken, und Mittel die Auflösung zu finden, davon enthält die Mannheimer Monatschrift ein ausführliches Beyspiel an der Auflösung der Kirnbergerischen Canons, wo alles genau untersucht und die Fehler, die bey den Canons vorgehen, deutlich gezeigt werden.

Canon harmonicus, s. Monochord.

Canon musicalis, der Windkasten oder vielmehr die Windlade in einer Orgel und einem Positiv.

Canon opisthobatus, so nennt Hr. Kircher mit griechischem Namen den krebsgängigen Canon.

Canon per augmentationem, ist ein solcher Canon, dessen Folgestimmen etwas länger als das Leitgesang anhalten.

Canon per augmentationem dupplex, wenn immer eine nachfolgende Stimme um die Hälfte den Werth verlängert. Diese beyde Canons werden sehr uneigentlich (improprie) so genannt, und sind im Grunde nichts als Nachahmungen; denn auf dieselbige Art könnte man bey der Peroration beym Ende der Fuge, wenn lo stretto kömmt den Point d'Orgue Canon per Diminutionem heissen.

Canon Polymorphus, ein Polihistors Leitgesang, das in unendlichen Gestalten, wie Prometheus wieder erscheinen kann. Es ist nur zu bedauern, daß man diesen Namen noch angeben muß, um unsere Landesleute vor einer so nachtheiligen trockenen Zeitverderbniß zu warnen. Es ist ferner zu bedauern, daß noch im Jahre 1763. eine musicalische Gesellschaft im zweiten Band ihrer kritischen Briefe über die Tonkunst 7 Bögen haben füllen wollen, um alle mögliche Wendungsarten, deren ein gewisser Canon polymorphus vom Franz Peter Valentini aus Rom 1655. fähig war, auszuforschen. Die Erlernung der Canons hat im vielstimmigen Satz auch seinen Nutzen, wenn man sich nicht in Künsteleyen verlieben, und dem fliessenden gänzlich entsagen will. (25)

Canon, (öconom.) Bauerngüter haben allerhand jährliche Abgaben auf sich: Steuern, Schatzung, Gült und dergleichen. Die Güter aber, welche erst an Unterthanen von Herrschaften verkauft werden, werden gemeiniglich nur mit einer gewissen, beständigen jährlichen Abgabe an Geld beleget. Diese heißt der Canon. Bey diesem sind die Besitzer von allem andern, so nicht besonders bedingt wird, befreyet. Sie halten keine Soldaten, thun keine Fuhren, leisten keine Handdienste und geniessen also die vorigen herrschaftlichen Rechte, die an sie verkauft werden.

Eine Verfügung von der Art mit Cameralgütern ist wohl vor Herrschaften die nützlichste; alle eigene Oeconomie und eigene Administration liegender Güter ist vor sie oder die Unterthanen, die diese Güter gemeiniglich anbauen müssen, allezeit schädlich. (13)

Canon der heiligen Schrift. (kritisch-historisch.) Canon hat unter andern Bedeutungen auch diese, daß es ein öffentlich gebilligtes Verzeichniß aller derjenigen Bücher bezeichnet, welche in den öffentlichen Versammlungen der Christen zum Unterricht und zur Erbauung durften vorgelesen werden; und in einer engern Bedeutung ist es eine Sammlung göttlicher und inspirirter Schriften. Daher wird canonisch und inspirirt, in diesem Verstand für gleichviel bedeutend genommen, und canonische Bücher werden den apocryphischen entgegen gesetzt; obgleich diejenige Bedeutung, da es eine Regel oder Richtschnur unsers Glaubens und unserer Handlungen anzeigt, nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Wenn also von einem Canon des Alten oder des Neuen Testaments geredet wird, so versteht man darunter eine öffentlich gebilligte Sammlung derjenigen Bücher des alten und neuen Testaments, denen man die göttliche Inspiration zuschreibt. Wir werden von einem jeden insonderheit handeln.

Erstlich also vom Canon des alten Testaments. Die Schriften des alten Testaments sind sowohl der Zeit nach, als auch in der Form, wie sie aus den Händen ihrer Verfasser gekommen sind, sehr von einander unterschieden. Von Mosis Tod bis auf die Babylonische Gefangenschaft verflossen mehr als tausend Jahre. Man kommt also ganz natürlich auf die Frage, wie sind diese Bücher die so wohl dem Inhalt als der Zeit nach so sehr von einander verschieden sind, in eine Sammlung zusammen gekommen? Der erste Augenschein zeigt, daß solches nicht durch einen blossen Zufall geschehen, sondern daß wirklich eine gewisse Absicht

dabey zum Grunde gelegt worden sey. Bey einigen Büchern waren die ersten Bestandtheile derselben lange vorher vorhanden, ehe sie in die jezige Form gebracht worden. So wurden die meisten Weissagungen anfangs einzeln und stückweis bekannt gemacht, und vielleicht auch also niedergeschrieben; man sehe folgende Stellen nach Jer. 30, 2. 36, 1. 51, 60. Jes. 30, 8. Habak. 2, 2. Bey den heiligen Liedern, die unter dem Namen der Psalmen bekannt sind, gilt eben dieses. Wir wollen sehen, ob wir nicht eine Geschichte, oder etwas, was derselben ähnlich ist, von der Sammlung der alttestamentlichen Bücher entwerfen können. Gott machte selbst den ersten Anfang zu einer heiligen Bibliothek. Er sorgte, daß das Gesetz, welches den Israeliten auf Sinai gegeben war, schriftlich nieder gelegt wurde, und dieß zwar auf eine Art, daß die folgende Dauer der Zeit die Schrift nicht verzehren könnte; er ließ solches den Moses zum zweytenmal auf steinerne Tafeln einhauen, nachdem die erstern zerbrochen waren. 2 B. Mos. 34, 28. 29. Wie Moses den äussern Gottesdienst der Israeliten einrichtete; so wurde für diese Tafeln ein besonderes Behältnis gemacht, nemlich die Lade des Bundes, in welche diese Gesetztafeln verwahrlich beygelegt wurden. Diese wurde von Mose selbst ארון לעדות die Lade für das Gesetz oder Zeugnis genennt, und die zwey steinerne Tafeln wurden in dieselbe gelegt. 2 B. Mos. 31, 7. 40, 20. Was bey dem ersten geschriebenen Wort der Offenbarung geschehen war, diente hernach den folgenden Zeiten zum Muster. Als Moses also das ganze Israelitische Gesetz aufgeschrieben hatte, so übergab er es den Priestern und Leviten, daß sie es auf der Seite, oder neben die Lade des Bundes legen sollten; denn in die Bundeslade ist weiter nichts, als die zwo steinerne Tafeln gelegt worden. 1 B. Mos. 31, 25. u. folg. Diese Einrichtung beobachtete man auch in Zukunft, daß man dasjenige, was unmittelbar zur Religion gehörte, zu dem Exemplar des mosaischen Gesetzes hinzufügte. Josua schrieb den Bund nach allen seinem Inhalt, bey das Gesetzbuch. Jos. 24, 26. Vielleicht wurden hier die Urkunden, aus welchem das Buch Josua zusammen gesetzt ist, an eben denselben Ort gebracht. Dieß war die erste Grundlage von den Religionsbüchern der Israeliten, die sie, wie andere alte Völker, an keinem bessern Ort verwahren zu können glaubten, als wenn sie solche an dem heiligsten Orte verwahrlich hinlegten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß alle Schriften, die eine Beziehung auf die Religion hatten, hieher gebracht wurden. Freylich können wir es nicht beweisen, da die Geschichte davon schweigt; aber daß es habe geschehen können, ist nicht ganz unwahrscheinlich. Die wichtigsten Begebenheiten, die sich unter dem Volke Gottes zutrugen, und die blos durch die Wunderhand Gottes veranstaltet wurden, alle diese wurden aufgeschrieben, und in dieses heilige Archiv beygelegt. Hiedurch erlangten diese Schriften ein öffentliches Ansehen; hier ließ Gott die Documente seiner Regierung über das jüdische Volk aufbehalten. Ohne Zweifel wurden ausser den hebräischen Annalen, auch die Schriften der Propheten, die theils ganz, theils stückweis zum Vorschein kamen, hieher gebracht, und an der Seite der Bundslade hingelegt. Doch dieß sind blosse Vermuthungen ohne hinlänglichen Beweiß. Von diesen göttlichen Schriften aber sind ohne Zweifel mehrere Abschriften unter dem jüdischen Volke vorhanden gewesen. Von Mosis sämtlichen Schriften ist es beynahe unleugbar gewiß; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß man das Gesetz von dem übrigen Inhalt seiner Schriften wird getrennt haben. In den verschiedenen Städten waren Tribunale niedergesetzt, wo die Richter nach den mosaischen Gesetzen sprechen mußten; folglich müssen sie Abschriften davon gehabt haben. Die Psalmen, welche in dem Tempel gesungen würden, mußten in mehreren Abschriften verhanden seyn. Es ist also ganz vermuthlich, daß vor der Babylonischen Gefangenschaft eine, wo nicht mehrere Sammlung göttlicher Bücher vorhanden gewesen sind. Aus was für Büchern aber solche eigentlich bestanden habe, läßt sich bey dem gänzlichen Stillschweigen der Geschichte schwerlich bestimmen.

Die eigentliche vollständige Sammlung der Bücher des alten Testaments ist nicht eher, als nach dem Ende der Babylonischen Gefangenschaft veranstaltet worden. Der Augenschein gibt zu erkennen, daß diese Sammlung nicht von ungefehr, sondern mit Absichten veranstaltet worden; denn ausserdem, daß einige Verfasser erst nach der Babylonischen Gefangenschaft gelebt haben, so ließ sich sonsten nicht begreifen, warum die letzten Bücher, gleichsam einen Nachtrag zur hebräischen Geschichte lieferten. Von wem aber solches geschehen sey, läßt sich ebenfalls nicht zuverläßig sagen. Was uns an der Geschichte abgeht, ersetzen die Juden durch ihre Traditionen. Nach einigen derselben hat Jeremias das heilige Archiv der Juden vom Brand gerettet, und in eine Höhle verborgen. Nach andern aber ist es zwar mit dem Tempel im Feuer aufgegangen, aber durch den Esra wieder hergestellet worden. Dieser soll ein feyerliches Concilium zusammen berufen haben, welches aus den Männern der grossen Synagoge, nebst dem Nehemias und den damaligen Propheten bestanden, und wovon er selbst der Vorsitzer gewesen. Diese Gesellschaft arbeitete unter der Direction des Esra daran, die Bücher in Ordnung zu bringen; er selbst sezte hinzu, was mangelhaft war, und verbesserte die Fehler, die sich eingeschlichen hatten. Alles dieses lautet nun zwar sehr gut, aber wo ist der Beweiß? Die Rabbinen, auf deren Aussage diese ganze Sache beruht, sind viel zu jung, als daß sie als gültige Zeugen angeführet werden könnten. Allein, sollte denn an der Sache ganz und gar nichts wahres seyn? Dies kann ich auch nicht glauben. Es ist zwar auf die Fabeleyen der Rabbinen nicht viel zu bauen; allein, es kann doch, wie bey den meisien Legenden von der Art, ein wahres Factum zum Grunde liegen, welches die jüdische Vergrößerungssucht in einen Roman umgekleidet hat. Daß Esra um die Bekanntmachung des Gesetzes grosse Verdienste gehabt hat, ist gewiß. Esra 7, 10. Er war der vornehmste unter den Juden, die nach Jerusalem zurück gekommen sind. Er ließ sein vornehmstes Geschäfte seyn, den Gottksdienst wieder einzurichten. Es ist also mehr als blosse Vermuthung, daß dieser Mann, der so viel Eifer für die Heiligthümer seines Volks bezeiget hat, auch für die Sammlung der Bücher wird gesorgt haben, die bisher unter seinem Volk in einem allgemeinen Ansehen gestanden hatten. Warum wird er doch immer ספר der Schreiber, und nicht כהן der Priester genennt, der er doch im eigentlichen Verstand war? Offenbar hat er sich diese Ehrenbenennung durch seine Verdienste um die Abschriften der göttlichen Bücher erworben. Sein treuer Gehülfe Nehemias legte nach einer früh aufgezeichneten Tradition der Juden, eine Bibliothek von den Schriften Davids und der Propheten an,

2 B. Macc. 2, 13. Um diese Zeit also ist die Sammlung der alttestamentlichen Bücher zusammen getragen worden. Gesetzt aber auch, wir können nicht mit Gewißheit angeben, wer der Sammler gewesen sey, so schadet doch dieses der Glaubwürdigkeit nicht. Von seinen Zeiten stimmt das Zeugnis der jüdischen Kirche darinnen überein, daß diese Bücher, die wir jetzt zum alten Testament rechnen, den Canon derselben ausmache.

Die Hauptfrage, die nunmehr zu entscheiden ist, ist diese: aus was für Büchern bestund diese Sammlung, und was gehörten für Bücher dazu? Diese Frage ist historisch, und muß eigentlich so ausgedruckt werden: was hat die jüdische Kirche zu, und gleich nach den Zeiten Esra für Bücher, als authentische göttliche Bücher angenommen? Ob uns gleich die Zeugniße gleichzeitiger Scribenten fehlen, so haben wir doch Spuren genug, daß eben die Bücher, welche jetzo den Canon des alten Testaments ausmachen, auch damals dazu gerechnet worden. Zu den Zeiten Esra, hatte man ausser dem Gesetzbuch Mosis, ganz gewiß auch noch mehrere Bücher. Jesus Sirach zählet die berühmten Männer der Israeliten nach eben der Ordnung, wie sie in unsern Bibeln auf einander folgen; die zwölf kleinen Propheten faßt er in ein Buch zusammen, und läßt sie hinter dem Ezechiel stehen. Sir. C. 45-49. Eben dieser thut in der Vorrede seines Buchs, des Gesetzes, der Propheten und der übrigen heiligen Schriften Meldung. Da nun dieses Buch verschiedene Jahrhunderte vor Christi Geburt geschrieben ist, so giebt es ein herrliches Zeugnis, daß die damahlige Form der biblischen Bücher mit der heutigen übereinstimmend gewesen sey. Es ist nicht zu leugnen, daß bald nach der Rückkehr aus der Babylonischen Gefangenschaft unter den Juden Schriftsteller von verschiedener Art aufstunden, deren Schriften man aber niemals in ein Ganzes zusammen brachte. Nur die ältern Schriften, die man für Werke der Propheten hielte, hatten diese Ehre. Indessen ist es so gar leicht nicht, aus den Umständen vor den Zeiten Christi durch statthafte Gründe zu beweisen, welche Bücher den eigentlichen Canon ausgemacht haben. Will man zum Beweisgrund anführen, daß diejenigen Bücher zum Canon gerechnet wurden, die in der Synagoge öffentlich vorgelesen worden sind; so beweist dieser Grund bald zu viel, bald zu wenig, und also gar nichts. Das hohe Lied wurde von den Juden als eine heilige Schrift anerkannt, und dennoch durften sie in den Synagogen keinen öffentlichen Gebrauch davon machen. Zu gewissen Zeiten lasen sie die Bücher Mosis allein; da ihnen aber vom Antiochus Epiphanes das Ablesen der mosaischen Schriften verboten wurde, so setzten sie an deren statt die Propheten, und da dieses Verbot seine Kraft verlohren hatte, so lasen sie beydes. Die Psalmen gehörten unstreitig zum Canon, und dennoch wurden sie nicht öffentlich gelesen. Den sichersten Entscheidungsgrund aber finden wir in dem neuen Testament. Christus und seine Apostel verweisen ohne Rückhalt und Ausnahme auf diejenigen Bücher, die damahls unter den Juden für göttlich angenommen wurden, als auf würklich von Gott eingegebene Bücher. Er setzt ein Ganzes voraus, welches bald Schrift, bald Gesetz und Propheten, bald Gesetz, Propheten und Psalmen genennet wird. Dieses ist der eigentliche Canon der Juden. Dieses von der jüdischen Kirche angenommene geschlossene Ganze der von Gott eingegebenen biblischen Bücher erlangt durch die Bestätigung Christi seine vollkommene Gewißheit, und wir nehmen solches nicht um des Zeugnißes der Juden willen, sondern vielmehr wegen der Bestätigung Christi an.

Ausserdem streiten für die Richtigkeit desselben noch folgende Gründe. Es ist nicht möglich, daß der jetzige Canon von einem oder mehreren Betrügern untergeschoben seyn könnte. Die Verschiedenheit der Schreibart leuchtet allzudeutlich in die Augen. Moses schreibt ganz anders als Jesaias, und in der Schreibart eines jeden der so genannten kleinen Propheten, herrscht ein eben so grosser Unterschied als zwischen den Büchern Samuels und den Büchern der Chroniken. So wie die Bücher der Zeitfolge nachgeordnet werden, nimmt man auch in dem Bau der Sprache wahr, bis sie zuletzt ganz chaldäischartig wird. Eben dadurch widerlegt sich auch die Meynung derjenigen von selbst, welche behaupten, die vor der Babylonischen Gefangenschaft geschriebene Bücher wären während derselben gänzlich verlohren gegangen, vom Esra aber wieder aufgeschrieben worden. Man vergleiche doch nur die Schreibart Mosis und Esra mit einander, und urtheile, ob sie aus einer Feder haben herkommen können. Selbsten die Verschiedenheit in den Ideen beweißt ferner, daß die Bücher des alten Testaments nicht alle von einem Verfasser herkommen können. Man vergleiche den dichterischen Geist eines Jesaias und eines Ezechiels mit einander, und frage sein eigenes Gefühl. Aber vielleicht sind mehrere Personen zusammen getreten, und haben dasjenige, was wir das alte Testament nennen, zu gleicher Zeit zusammen geschmiedet? Wenn ein solcher Betrug hätte sollen gespielt werden; so hätte er nothwendig vor den Zeiten Christi müssen gespielt werden; denn von den nachfolgenden Zeiten, da die Bücher des A. T. von Christo und seinen Aposteln angeführt werden, fällt aller Verdacht weg. Sollte denn aber niemand den Betrug entdeckt haben? Sollte sich denn eine ganze Nation Bücher, in welchen ihre Schande so oft aufgedeckt wird, in welchen ihre Laster so nachdrücklich gerügt werden, in welchen erzählt wird, daß sie von auswärtigen Völkern so oft unter die Füsse getretten worden, aufdringen lassen, wenn sie nicht von ihrer Glaubwürdigkeit hinlänglich überzeugt wäre? Alle die Angriffe, die auf die Aechtheit des Canons des A. T. sind gethan worden, bestättigen nur die Richtigkeit derselben. Die Bücher, deren Urheber wir dem Namen nach kennen, haben die Ehrlichkeit ihrer Verfasser zur Bürgschaft ihrer Richtigkeit; und bey denen, deren Verfasser unbekannt sind, zeigen die innern Gründe, daß wir für ächt erkennen müssen. Hieraus schliessen wir also mit Recht, daß der Canon der jüdischen Kirche, so wie er zu den Zeiten Christi anerkannt wurde, richtig und ächt sey.

Wir treten nunmehr näher zur Sache; um den Canon des A. T. genauer zu bestimmen. Die erste und sicherste Erkenntnisquelle hievon, wie wir schon bemerkt haben, ist das Neue Testament. Die Sache würde gar keine Schwierigkeit haben, wenn die alttestamentlichen canonischen Bücher in demselben der Reihe nach angeführt wären; aber da dieses nicht ist, sondern einzelne Bücher nur beyläufig angeführt werden, so verdient die Sache eine genauere Prüfung für uns: denn für die Zeitgenossen Christi, war es genug, wenn sich Christus und seine Apostel auf das ganze überhaupt beriefen; denn jedermann wußte, oder konnte es doch

zuverläßig genug erfahren, was für Bücher und wie viele zu der heiligen Schrift gerechnet wurden. Wir also können den völlig beruhigenden Schluß machen: alle Bücher, die von Christo und seinen Aposteln als Theile des jüdischen Canons angeführt werden, haben auch ohnezweifel dazu gehört. Dieser Schluß aber gilt nicht verneinungsweis, d. i. wir können nicht schliessen: wenn ein angebliches alttestamentliches Buch in dem Neuen Testament nicht angeführt wird, so hat es auch nicht zu dem jüdischen Canon gehört. Denn dieses Argument, welches vom Stillschweigen hergenommen ist, gilt nur alsdenn, wenn bewiesen wäre, daß Christus und seine Apostel von diesem oder jenem Buche hätten sprechen müssen. Vermöge dieses Grundsatzes werden alle Bücher die die heutigen Juden in ihrem Canon haben, im Neuen Testamente, theils zum Beweiß der Religionswahrheit, theils zur Erläuterung der Parallelstellen, angeführt, ausgenommen der Prediger, das Hohelied, Esra, Esther und Nehemias. Ob nun gleich diese Bücher nicht namentlich angeführt sind; so kann doch ihre canonische Autorität aus dem blossen Stillschweigen Christi und seiner Apostel nicht angegriffen werden.

Nach dem Neuen Testament ist **Josephus** der richtigste Zeuge in Absicht auf den alttestamentlichen Canon. Er war ein Zeitgenosse der Apostel; er war Priester seines Volks, und konnte also am besten wissen, welche Bücher zu seiner Zeit unter die von Gott eingegebenen gerechnet wurden; er war dabey vorsichtig und genau, der gewiß kein Buch darunter wird gerechnet haben, welches nicht allgemein davor anerkannt wurde. Die Hauptstelle, die aus seinen Schriften hieher gehört, steht in seinem Buch gegen den **Appion**, 1 B. §. 8. und ist folgenden Inhalts: „wir haben nur zwey und zwanzig Bücher, welche die Geschichte aller verflossenen Zeiten umfassen, und billig für glaubwürdig gehalten werden. Fünf von diesen Büchern kommen von **Mose** her; sie enthalten Gesetze und Nachrichten vom Ursprung der Menschen, und gehen bis auf seinen Tod. — Von **Mosis** Tod an, bis auf **Artaxerxes** Regierung, welcher nach **Xerxes** über die Perser herrschte, haben die nach **Mose** lebenden Propheten, was zu ihrer Zeit vorfiel, in dreyzehen Büchern aufgezeichnet. Die übrigen vier Bücher enthalten Loblieder auf Gott und Lebensregeln für die Menschen. — Es ist allen Juden gleichsam angebohren, diese Bücher für Gottes Belehrungen zu halten, und dabey standhaft zu verharren." Da Josephus die Bücher nicht ausführlich recensirt, so wollen wir über diese Stelle einige Anmerkungen machen, sie mit andern vergleichen, und das Resultat daraus ziehen.

Erstlich setzt er das Ende des geschlossenen Canons in die Regierung des Königs in Persien, **Artaxerxes** Longimanus, und nach dieser Berechnung ist das Buch Esther das jüngste von den canonischen Büchern. Zweytens setzt er die Anzahl dieser Bücher auf zwey und zwanzig, nicht, als wenn die Juden damals nur gerade 22 Bücher, keines mehr und keines weniger, gehabt hätten, sondern weil man die vorhandenen so ordnete, daß sie sich auf 22 reduciren liessen. Es hatten nemlich die Juden damals die Gewohnheit angenommen, ihre heiligen Bücher nach der Zahl ihrer Consonanten in 22 einzutheilen; nachher nahmen sie noch ein doppeltes Jod an, und so entstunden 24 Bücher und Buchstaben, wobey es auch geblieben ist, so daß sie insgemein die canonischen Bücher עשרים וארבע d. i. die vier und zwanzig nennen. Da nun Josephus diese 22 Bücher nicht ausdrücklich specificirt hat, so müssen wir suchen, was er in seinen übrigen Schriften unter die göttlichen Bücher gerechnet, um aus der Vergleichung derselben, die gegenwärtige Stelle zu erklären. Folgende Bücher rechnet er aber namentlich unter die göttlichen Schriften a) fünf Bücher Mosis, b) Jesaias c) Jeremias, d) Ezechiel, e) Daniel f) die zwölf kleinen Propheten, sowohl überhaupt als ein Buch, als auch noch einge namentlich g) das Buch Josua, h) die Bücher der Könige, i) die Psalmen. Folgende citirt er ohne besondern Beysatz, doch als Schriften der Propheten a) Klaglieder Jeremiä, b) Richter und Ruth, c) die beyden Bücher Samuelis d) die beyden Bücher der Chroniken. e) Esra und Nehemia, f) Esther. Mit Stillschweigen aber übergeht er a) die Sprüchwörter, b) den Prediger, c) das hohe Lied, d) Hiob. Dies zum Grund gesetzt, gehören also ausser den 5 Büchern Mosis folgende zum Canon Josephi: Josua, Richter, Ruth, die beyden Bücher Samuels, die beyden der Könige, die beyden der Chronik, Esra, Nehemia, Esther, Jesaias, Jeremias mit seinen Weissagungen und Klagliedern, Ezechiel, Daniel und die zwölf kleine Propheten. Alle diese Bücher gehören in die zweyte Classe, und müssen auf die Zahl 13 reducirt werden. Obgleich das Buch Hiob nicht mit darunter enthalten ist, so hat sich doch noch niemand einfallen lassen, zu leugnen, daß solches zu Christi Zeiten in dem Canon gestanden habe. Daß Josephus nichts davon sagt, ist noch kein Beweiß vom Gegentheil; Hiob war ein Araber, und gehörte eigentlich nicht zur hebräischen Geschichte. Die vier übrigen Bücher moralischen Inhalts ergeben sich nun von selbsten. Josephi Canon bestund also aus folgenden Büchern:

I) dem Gesetz, fünf Bücher Mosis.

II) dreyzehen prophetischen Schriften in folgender Ordnung:

1) Josua, 2) Richter und Ruth. 3) Zwey Bücher Samuelis, 4) zwey Bücher der Könige, 5) zwey Bücher der Chroniken 6) Esra und Nehemias. 7) Esther, 8) Jesaias, 9) Jeremiä Weissagung und Klaglieder. 10) Ezechiel, 11) Daniel, 12) zwölf kleine Propheten. 13) Hiob.

III) Vier Schriften moralischen Inhalts: 1) Psalmen, 2) Sprüchwörter. 3) Prediger. 4) Hohes Lied.

Und so rechnet auch **Origenes** die biblischen Bücher. Der Talmud trennt das Buch der Richter und Ruth, ingleichen die Weissagung und Klaglieder Jeremiä, um die Zahl von 24 Büchern herauszubringen. So zeigt also die Geschichte, daß zur Zeit Christi und seiner Apostel der Canon dem Umfang nach mit unsern jetzigen hebräischen Bibelausgaben übereinstimmig gewesen sey. Es ist gar nicht glaublich, daß die Juden eines von den ältern Büchern daraus sollten weggeworfen haben; noch weniger, daß sie neuere Bücher unter die alten sollten eingeschoben haben. Von jeher brannten die Juden von Eifer für ihre Nationalschriften; sie wagten niemals etwas dazu zu setzen, noch davon zu lassen. Wir haben hinlänglich gezeigt, daß bald nach der babylonischen Gefangenschaft in Palästina der Canon festgesetzt, und alle Bücher darinnen aufgenommen worden, die wir heutzutage noch darinnen finden. Und dieses ist auch der einzige Weg, worauf man zu einiger Gewißheit in dieser Sache gelangen kann. Was einige neuere Gelehrten aus dem Inhalt und dem Einfluß der alttestamentlichen Bücher

in die moralische Besserung des Menschen für innere Gründe des Canons geredet haben, ist zu schwankend, und viel zu ungewiß, als daß man den Beweiß eines Facti, worauf es doch hier allein ankommt, darauf gründen könnte.

Auch die Juden in Egypten scheinen keinen andern Canon gehabt zu haben, als den unserigen. Es stunden zwar bald nach ihrer Niederlassung in diesem Reiche allerhand neuere Schriftsteller unter ihnen auf, Geschichtschreiber, Philosophen, Dichter und theologische Romanenschreiber. Hierdurch bekamen die alexandrinischen Juden Bücher von sehr ungleichem Inhalt. Die ältern Bücher, die sie mit aus Babel brachten, waren Werke der Propheten, und wurden auch allgemein davor gehalten; die neuern aber hielt man gar nicht für heilig, weil der Geist der Weissagung aufgehört hatte. Man verwahrte deswegen die ältern, die neuern aber nicht; jene wurden in eine Sammlung, die ein ganzes ausmachte, gebracht, diese nicht. Wären die alexandrinischen Christen in der folgenden Zeit keine so grosse Verehrer von diesen neuern Büchern gewesen, hätten sie sie nicht zu der Uebersetzung der siebenzig Dollmetscher hinzugefügt; wer weiß, ob wir noch ein Blatt von allen neuern, sogenannten apocryphischen Büchern übrig hätten? Daß diese Bücher, wenigstens zum Theil schon zu den Zeiten Christi vorhanden gewesen, schliessen wir daraus, daß Philo, der in dem ersten Jahrhunderte lebte, in seinen Schriften Redensarten aus denselben borgt: daß er ihnen aber keinen besondern Werth beylegte, ist daraus klar, daß er weder ein einziges von ihnen citirt, noch darüber allegorisirt, welches er gewiß würde gethan haben, wenn er sie unter diejenigen Schriften gerechnet hätte, die seine Nation für göttlich hielt. Ganz anders aber verhält er sich gegen die ältern Schriften seiner Nation, die wir canonisch nennen. Er nennte sie Werke der Propheten, heilige Schriften, heilige Bücher, das prophetische Wort, das Wort Gottes, göttliche Orakel u. d. gl. Ihre Verfasser nennt er Werkzeuge Gottes, deren er sich bedient, dasjenige zu publiciren, was er den Menschen bekannt gemacht haben will. Ueberhaupt drückt er sich von ihnen sehr stark aus. Unter diese Schriften von ungezweifelten göttlichen Ursprung rechnet er die fünf Bücher Mosis, das Buch Josua, das erste Buch Samuelis, das Buch Esra, die Propheten Jesaias, Jeremias, die kleinen Propheten, die Psalmen, Sprüchwörter Salomons. Folgende führt er an, ohne ihnen ausdrücklich einen göttlichen Ursprung beyzulegen: das Buch der Richter, Hiob, das erste Buch der Könige, das zweyte Buch Samuelis und der Könige. Die übrigen biblischen Bücher kommen nicht bey ihm vor. Es ist also ausgemacht, daß Philo alle die genannten Bücher in seinem Canon gehabt habe. Vielleicht sind die übrigen auch darinnen gestanden; aber wir können es nicht mit Zuverläßigkeit behaupten. Sollte man denn aber nicht auch aus den siebenzig Dollmetschern einen richtigen Schluß auf den Canon der egyptischen Juden machen können? Man muß hier mit Behutsamkeit urtheilen. Diejenigen, welche die Entstehungsart dieser Uebersetzung so annehmen, wie sie der Romanschreiber Aristeas vorgetragen hat, behaupten geradezu, daß, weil Eleazar einen hebräischen Coder zur Verfertigung dieser Uebersetzung nach Egypten geschickt habe, es nicht anders zu vermuthen sey, als daß er alle canonische Bücher der palästinischen Juden, nicht mehr und nicht weniger enthalten habe. Aber weder der Grundsatz, noch die daraus gezogene Folge, ist so ganz richtig. Man weiß vielmehr, daß diese Uebersetzung nach und nach zu verschiedenen Zeiten, bey verschiedenen Gelegenheiten, von verschiedenen Männern entstanden ist. So ist ausgemacht richtig, daß Jesaias weit später als Moses übersetzt worden ist. Die wahre Erzählung, die das Alterthum von dieser Uebersetzung giebt, sagt, daß Ptolemäus Philadelphus die Schriften der Juden griechisch habe übersetzt haben wollen. Hieraus folgt nicht, daß sie alle übersetzt worden, noch auch, daß es lauter canonische Schriften waren. In der Bibliothek eines Heyden kam es so genau darauf nicht an. Ob nun gleich aus dem, was wir bisher gesagt haben, so viel erhellet, daß man nicht mit zuverläßiger Gewißheit bestimmen könne, was für Bücher zum Canon der egyptischen Juden gehört haben, so läßt sich doch so viel vermuthen, daß er von dem Canon der palästinischen Juden in Ansehung des Umfangs nicht unterschieden gewesen. Obgleich die Juden in beyden Ländern nicht in einer grossen Verbindung gestanden sind; so standen sie doch in einigem Verhältniß. Jerusalem blieb immer das Modell, wornach sich die andern Juden richteten. Die egyptischen Juden lasen in ihren Synagogen die fünf Bücher Mosis, wie in Palästina; da die Könige in Syrien den palästinischen Juden die Lesung des Gesetzes verboten hatten, und diese anfänglich an dessen statt die Propheten, und nach Aufhebung des Verbotes beydes lasen, so thaten solches die egyptischen Juden auch, ob sie gleich weiter keine Veranlassung dazu hatten, als auch hierinnen ihren Brüdern gleich zu seyn. Es ist also sehr zu vermuthen, daß sie mit ihnen auch in Absicht auf die Sammlung ihrer Nationalschriften übereingestimmt haben. Und gesetzt auch, die alexandrinischen Juden haben in ihren Canon einige neuere, oder sogenannte apocryphische Schriften aufgenommen; so wurden diese dadurch dennoch nicht zur Würde canonischer Schriften erhoben; denn der durch das Zeugniß Christi und seiner Apostel bestättigte Canon der palästinischen Juden ist das Modell, nach welchem die übrigen Sammlungen beurtheilt werden müssen.

Es ist gewiß, daß die Juden, seitdem sie die Sammlung ihrer heiligen Bücher in ein geschlossenes ganzes gebracht haben, nicht mehr als einen Canon, und immer den nemlichen gehabt haben. Einige Schriftsteller reden zwar von einem dreyfachen Canon der Juden; aber sie reden auch nur davon, ohne es zu beweisen. Der erste soll verfertigt worden seyn zur Zeit des Esra, vor der grossen Synagoge, welcher diejenigen Bücher enthalten habe, die die heutigen Juden noch in ihrem Canon haben, der zweyte, zur Zeit des Hohenpriesters Eleazar, in einer Versammlung, da man über die Uebersetzung, welche der König in Egypten Ptolemäus verlangte, Berathschlagung hielt, in welchem zu den vorigen Büchern noch das Buch Tobia, Judith, das Buch der Weißheit und der Jesus Syrach hinzufügte; der dritte endlich zur Zeit Hircani, in einer Synode, in welcher unter dem Vorsitz Hillels und Schammai die Secte der Pharisäer bestättigt, diejenige der Sadducäer aber verdammt wurde; hier wurden die beyden vorhergehenden Canones bestättigt, und noch das Buch der Maccabäer hinzugefügt. Billig sollten die Freunde dieser Meynung Beweise aus den Schriften der Juden beybringen; allein sie begnügen sich, solche gesagt zu haben, und wir, solche erzählt zu haben. Man

findet keinen einzigen Beweiß, der dieses Vorgeben bestättigen könnte. Andere sind nicht so freygebig gewesen, daß sie den Juden einen dreyfachen Canon beygelegt hätten; sie sind mit zweyen zufrieden gewesen, dem einen, welcher zu den Zeiten Esra zu Stande gekommen, und dem andern, welcher zu den Zeiten der Maccabäer mit dem sogenannten deuterocanonischen Büchern vermehrt worden. Ausserdem, daß es auch dieser Meynung am Beweiß fehlt, so stehen auch noch einige Aussprüche der Kirchenväter dagegen. Hieronymus sagt, daß alle übrige Bücher, ausser den oben genannten zwey und zwanzigen, unter die apocryphischen müßten gerechnet werden. Origenes schreibt an den Africanus, daß die Hebräer weder das Buch Tobia noch Judith läsen, sondern solche unter die apocryphischen Bücher rechneten. Eben dieses sagt Epiphanius vom Buch der Weißheit und Sirach. Um diesen Einwendungen zu begegnen, sagt man, sie bezögen sich auf den ersten Canon, aber nicht auf den letzten. Indessen beobachten doch die Juden ein tiefes Stillschweigen über diesen zweyten Canon, und wir halten ihn gleichfalls für eine Erdichtung, indem keiner von den ältern Schriftstellern etwas davon weiß. Sie stimmen im Gegentheile größtentheils mit der Recension der Juden, und zwar der palästinischen Juden überein. Melito in dem zweyten Jahrhundert, Bischof zu Sardos, reiste in der Absicht in den Orient, um bey den dasigen Juden Nachricht von dem Inhalt und der Anzahl ihrer heiligen Bücher einzuziehen. Sein Verzeichniß ist folgendes. Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Josua, Richter, Ruth, vier Bücher der Könige, zwey Bücher der Chronik, die Psalmen Davids, die Sprüchwörter Salomons, der Prediger, das Hohelied, Hiob; die Propheten, Jesaias, Jeremias, die zwölfe in einem Buch, Daniel, Ezechiel, und Esdras. Da er die Bücher nach der Zeitordnung stellt; so scheint, daß er das Buch Nehemiä und Esther unter dem Esra mit begreift, weil diese drey nach der babylonischen Gefangenschaft fallen. Aus allen diesen erhellet zur Genüge, daß der Canon der Juden, so wie sie ihn heutzutage haben, in Palästina festgesetzt, und unverändert, ohne daß etwas dazu oder davon gekommen, bis auf unsere Zeiten erhalten worden ist.

Wir kommen nunmehr auf den Canon des Neuen Testaments. Daß die Schriften der Evangelisten und Apostel nicht zu einer Zeit geschrieben, und gleich bey ihrer Verfertigung in ein geschlossenes Ganze gebracht worden sind, ist keinem Zweifel unterworfen. Allein, von wem, und zu welcher Zeit diese Sammlung veranstaltet worden sey, davon kann man keine eigentliche Entscheidung geben. Eusebius sagt, daß Johannes die Sammlung der Evangelien veranstaltet habe; denn nachdem er die drey übrigen Evangelien zu Gesicht bekommen hätte; so habe er sie nicht nur gebilligt, sondern das seinige, gleichsam als den letzten Zusatz hinzugefügt, und auf diese Art die Sammlung der Evangelien geschlossen. Kirch. H. B. 3, C. 24. Wir setzen hier die Authentie der einzelnen Bücher des N. T. voraus, und reden von ihnen als ein Ganzes. Es ist schlechterdings unmöglich, daß die sämtlichen Bücher des N. T. sollten unterschoben seyn; wer dieses behaupten wollte, müßte allen historischen Glauben umstossen. Lardner und Leß haben unumstößliche Beweise hievon geliefert. Zwischen dem Tode der Apostel und der Bekantmachung der Bücher N. T. ist viel zu wenig Zeit verflossen, als daß ein Betrug hätte sollen gespielt werden können. Sollten ferner die Bücher des N. T. erdichtet seyn, so müssen auch die Schriften der Kirchenväter, die sich auf dieselben berufen, die Schriften der Ketzer, die deren Meldung thun, die Schriften der Unchristen, welche über die Evangelien und Briefe der Apostel spotten, gleichfalls erdichtet seyn. Welcher desperate Zweifler getrauet sich dieses zu behaupten? Es sind also die Bücher des N. T. einzeln genommen in dem ersten Jahrhundert nicht nur vorhanden gewesen, sondern auch wirklich von den Evangelisten und Aposteln geschrieben worden. So lange die Apostel lebten, konnte keine vollständige Sammlung derselben zu Stande kommen; denn man wuste nicht, ob nicht noch neue Schriften von ihnen hinzukommen würden. Die Evangelien sind sehr frühzeitig bekannt worden. Was die Briefe der Apostel anbelangt, so ist es wahrscheinlich, daß die Gemeinden, an welche sie geschrieben waren, Abschriften davon für ihre Glieder werden genommen haben; vielleicht haben auch selbsten die Apostel von ihren Briefen, ehe sie sie abgeschickt haben, Abschriften nehmen lassen, und sie an andere Gemeinde, wo sie es für nöthig fanden, zum Vorlesen abgeschickt. Hieraus ist es begreiflich, wie so bald eine Sammlung der apostolischen Briefe habe entstehen können, da wir schon gegen das Ende des ersten Jahrhundertes, unumstößliche Beweise davon finden. Es scheint, daß insonderheit die Sammlung der Paulinischen Briefe noch bey seinen Leibzeiten zu Stande gekommen sey; denn wäre dieses nicht, sondern sie wären nach seinem Tode zufälligerweise gesammelt worden, so würden verschiedene Sammlungen davon entstanden seyn; einer würde mehrere, die andere weniger Briefe enthalten. Da aber alle Nachrichten nur von 13 Paulinischen Briefen reden; so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Sammlung bey Lebzeiten Pauli, vielleicht von ihm selbst, veranstaltet worden. Hiezu kommt noch ein Umstand, der diese Vermuthung noch mehr bestättigt. Aus 2 Thess. 2, 2. 3, 17 ist abzunehmen, daß damals schon verschiedene Briefe unter dem Namen dieses Apostels herumgegangen sind. Paulus warnet dagegen; und um die Christen in völlige Gewißheit zu setzen, hat er vermuthlich eine authentische Sammlung selbst besorgt, und sie hinlänglich characterisirt, daß keine fremden Briefe mit darunter gemischt werden konnten. Diese Sammlung Paulinischer Briefe wird schlechtweg αποςολος genennt. Zu dieser Sammlung wurden auch die Briefe einiger andern Aposteln hinzugefügt, von deren Aechtheit man untrügliche Beweise hatte. Weil aber diese letztern Briefe nicht bey allen Gemeinden zu gleicher Zeit bekannt wurden, so läßt sich daraus erklären, warum sie in einigen Verzeichnissen der apostolischen Briefe stehen, in andern aber nicht. Hierauf gründet sich nun die Eintheilung der neutestamentlichen Bücher, welche Eusebius in seiner Kirchengeschichte vorträgt. Er theilt sie nemlich ein 1) in Homologumena, d. i. unbezweifelte, die bey allen Gemeinden als ächt angenommen wurden. Hiezu rechnet er die sämtlichen Briefe Pauli, den ersten Brief Petri und Johannis, ingleichen die Offenbahrung Johannis. Er giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß er auch den Brief an die Hebräer in diese Classe rechne, 2) in Antilegomena, d. i. an deren Richtigkeit von einigen gezweifelt wird, die aber doch von den meisten als ächt angenommen worden. Hierunter

rechnet er, den Brief Jacobi, Judä, den zweyten Brief Petri, und den zweyten und dritten Brief Johannis. 3) In Notha, d. i. ganz untergeschobene. Mit den letzten haben wir hier gar nichts zu thun. Jene machen zusammen den ganzen Canon des Neuen Testamentes aus, und wir können ihn mit vollkommener Gewißheit annehmen, weil diese Bücher von jeher, und zwar in den ersten Zeiten, da man noch am meisten von den Verfassern wissen konnte, für ächt sind gehalten worden. Wären diese sämmtliche Bücher, zwischen dem Tode ihrer Verfasser und den ersten Nachrichten, die wir davon haben, untergeschoben worden; so würden die Schüler der Apostel, die damals noch gelebt haben, den Betrug gewiß nicht ungeahndet gelassen haben. Man hat bis auf diese Stunde noch keine Einwendung dagegen vorgebracht, welche nur einigermaßen bestehen konnten.

Die vornehmsten Einwendungen, welche gegen den Canon des Alten und Neuen Testamentes, im Ganzen sind gemacht worden, und wodurch man die Allgemeinheit desselben über den Haufen zu werfen gesucht hat, beziehen sich auf die Particularmeynungen einiger Secten, sowohl unter den Juden als Christen, von denen wir noch etwas reden müssen. Erstlich sagt man, daß die Samaritaner von dem ganzen Alten Testament nichts, als die fünf Bücher Mosis angenommen haben. Es konnte dieses ganz natürlich zugehen. Zu der Zeit, als die Trennung der beyden Häuser des Israelitischen Reichs geschah, war vermuthlich das Gesetz Mosis das einzige Buch, das den damaligen Canon ausmachte, und die übrigen Schriften kamen erst in der folgenden Zeit dazu. Die Geschichte zeigt uns, daß diese Trennung nicht blos politisch gewesen sey, sondern daß sie auch eine Trennung in der Religion nach sich gezogen habe. Der gröste Religionshaß, der sich nur gedenken läßt, entstund zwischen beyden Partheyen, und nun läßt sich leichtlich begreifen, warum die Propheten von Juda, keinen Eingang bey ihnen gefunden haben. Zweytens setzt man uns die Sadducäer entgegen, welche zu den Zeiten Christi gerade den vornehmsten Theil der jüdischen Nation ausgemacht haben. Auch diese, sagt man, hätten nichts, als die fünf Bücher Mosis angenommen. Allein diese Beschuldigung ist bey weiten so gewiß nicht, als man vorgiebt. Sie gründet sich auf ein Zeugnis **Josephi**, im 18. B. 2. Cap. seiner **jüdischen Alterthümer**, wo er sagt, daß die Sadducäer blos dem Gesetz Mosis anhiengen. Die Worte stehen da, dies ist nicht zu läugnen; wenn man sie aber im Zusammenhang liest, so sagen sie etwas ganz anders. **Josephus** setzt nicht die Bücher Mosis den übrigen prophetischen Schriften entgegen, sondern er unterscheidet das geschriebene Gesetz von den mündlichen Ueberlieferungen der Aeltesten. Die letztern nahmen die Pharisäer an, die Sadducäer aber nicht. Folglich kann hieraus gar nicht geschlossen werden, daß sie von den biblischen Büchern weiter nichts, als die fünf Bücher Mosis angenommen hätten. Daß Christus aber **Matth. 22, 32.** aus den Büchern Mosis, und nicht aus andern Schriften des A. T. einen Beweiß gegen die Sadducäer führt, davon ist die Ursache diese, weil die Sadducäer behaupteten, die Unsterblichkeit der Seele könnte nicht aus den Schriften Mosis bewiesen werden. Was einzelne sectirische Juden für Meinungen gehabt haben, kann nicht als ein Einwurf gegen die allgemeine Meynung der jüdischen Kirche angeführt werden. Ueberhaupt können wir von ihnen viel zu wenig mit Gewißheit sagen, als daß wir solches zu Einwendungen gegen die allgemeine Meynungen anwenden könnten.

Die Schriften, welche den Canon des N. T. ausmachen, sind von den Zeiten des **Origenes** an, bis jetzo immer die nemlichen gewesen. Es kommt also nur blos auf die ersten drey Jahrhunderte an. Wenn wir Zeugen aus denselben aufstellen können, daß sie die Bücher, die wir jetzo zum Canon des neuen Testaments rechnen, für authentische gehalten haben: so haben wir zugleich die Richtigkeit unsers jetzigen Canons bewiesen. Wir wollen die vornehmsten anführen.

Das Evangelium Matthäi, wird vom Papias, Justinus Martyr, Irenäus, Tatianus, Athenagoras, Theophilus, Antiochenus, Clemens Alexandrinus, Tertullianus, Ammonius, Julius Africanus, und allen Alten, welche Eusebius gelesen hat;

Das Evangelium Marci, vom Papias, Justinus Martyr, Tatianus, Irenäus, Clemens Alexandrinus, Tertullianus, Ammonius;

Das Evangelium Lucä, und die Apostelgeschichte von eben diesen, nicht minder auch

Das Evangelium Johannis;

Der Brief Pauli an die Römer, von eben denselben, und Cajus,

Die beyden Briefe Pauli an die Corinthier, von eben diesen, nebst dem Polycarpus

Die Briefe Pauli an die Galater, Epheser, Colosser, an die Thessalonicher, an den Timotheus, Titus und Philemon, von eben diesen;

Der erste Brief Petri von eben diesen;

Der zweyte von den Alten, welche Eusebius und Origenes nennt;

Der erste Brief Johannis von den oft genannten Schriftstellern;

Der zweyte vom Irenäus, nebst den Schriftstellern, beym Origenes und Eusebius;

Der dritte Brief von eben denselben;

Der Brief Pauli an die Hebräer, vom Clemens Alexandrinus, Tertullianus und den Alten beym Eusebius;

Der Brief Jacobi, von den Alten, welche Eusebius nennt;

Der Brief Judä vom Clemens Alexandrinus und Eusebius; und endlich

Die Offenbahrung Johannis vom Justinus Martyr, Irenäus, Theophilus, Clemens Alexandrinus, und Tertullianus,

angeführt. Wer die Stellen selbst nachschlagen will, findet sie beym **Lardner**, **Leß**, und **Michaelis** umständlich angeführt. s. **Lardners Glaubwürdigkeit, Leß von der Wahrheit der christlichen Religion, und Michaelis, in der Einleitung in die Schriften des N. T.** Hieraus erhellet also 1) daß es grundfalsch sey, wenn einige Feinde des Christenthums vorgeben, daß die jetzigen Schriften des N. T. nicht eher, als auf der Kirchenversammlung zu Laodicäa, um das Jahr 364. für ächt und göttlich erklärt worden wären, 2) daß zwar nicht alle Schriften unsers N. T. mit gleicher Uebereinstimmung angenommen, dennoch aber dem größten Theil nach von den meisten Alten für allgemein authentisch erklärt worden, und 3) daß die Sammlung unserer jetzigen neutestamentlichen Bücher, oder unser Canon so stark Beweise für ihre Authenticität haben, als keiner von den alten unbezweifelten Profanscribenten. Von den sectirischen Meynungen einiger christlichen Partheyen s. **Apocrypha.** (22)

Canon der H. Schrift, (dogm. catholisch) die Catholischen halten fest auf dem Grundsatz, daß die Frage wegen der Aechtheit des Canons in seinem ganzen Umfange und samt allen dahin gehörigen göttlichen Schriften genommen, unmöglich ohne das Ansehen einer unfehlbaren Kirche mit hinlänglicher Sicherheit könne entschieden werden. Woben aber zu merken, daß hier die Frage nicht sey von den Lehrsätzen Christi, oder von den Prophezeyhungen selbst, welche in den göttlichen Schriften enthalten sind. Dennn die gründlichere catholischen Theologen gestehen gerne ein, daß dieselben von den Propheten im alten, und insonderheit im Neuen Testament von Christo und den Aposteln mit solchen Zeichen der Glaubwürdigkeit in Rücksicht sowohl der Heiligkeit der Lehre, als auch der Lehrer, und den damit verbundenen Wunderwerken sey vorgetragen worden, daß sie allerdings einen göttlichen Glauben verdienet, und denselben auch würklich erhalten hätten, ehe sie noch durch eine unfehlbare Kirche hätten können vorgestellt werden. Und eben so sagen sie, müßte man auch noch heutiges Tages den deutlich in den Büchern des neuen Bundes verzeichneten Lehren Christi und der Apostel einen göttlichen Glauben beylegen, wenn man auch einsweilen unterstellen wollte, daß diese Bücher nicht aus göttlicher Eingebung geschrieben, und nicht als solche von der christlichen Kirche uns seyen überliefert, und erklärt worden. Denn wenn man sie auch nur bloß menschliche Schriften betrachten wollte, so seyen sie doch ganz zuverläßige, von Augenzeugen, oder doch nach deren Aussage niedergeschriebene, von so viel tausend christlichen Gemeinden angenommene, gutgeheissene, und bis auf unsere Zeiten unverändert überbrachte öffentliche Urkunden, welche den höchsten Grad des menschlichen Ansehens erreichten; mithin in Betracht der darin geschilderten Heiligkeit der Lehrer, der erzählten Wunderwerken, und erfüllten Weissagungen, mit welchen diese ihre Aussagen bestätiget haben, bey unbefangenen Lesern eine solche Gewißheit zuwege bringen müßten, die zum göttlichen Glauben des vorgetragenen Lehrbegriffes hinlänglich seyn müßte. Und hieraus erhellet, daß es nicht die ganze katholische Kirche, sondern nur einzelne Theologen seyn, welche dafür halten, daß die Protestanten, und auch andere christliche Gemeinden, welche die Kirche nicht als unfehlbar anerkennen, gar keinen festen und sichern Glauben, weder von den christlichen Lehrsätzen, noch von der Göttlichkeit der h. Schrift haben könnten, sondern daß ihr Beyfall immer nur eine blos menschliche und ungewisse Meynung bleibe. Nein! so denken nicht alle catholischen Theologen. Andere geben vielmehr gerne zu, daß die Protestanten auch ohne den Ausspruch einer unfehlbaren Kirche aus den gemeldeten Zeichen der Glaubwürdigkeit einen festern und sichern Glauben von den nothwendigen Lehren der christlichen Religion, und auch von jenen Büchern der Schrift, welche niemals bey den Christen einigem Zweifel unterworfen gewesen, in so weit haben könnten, als sich aus den Aeusserungen und Verheissungen Christi auf ihr göttliches Ansehen schliessen läßt. Sie behaupten auch ferner, daß dieser feste Glaube bey solchen Christen, die Gott nach ihrem besten Wissen und Gewissen dienen, und in keinem sträflichen Irrthum stecken, durch Mitwürkung der göttlichen Gnade zugleich übernatürlich seyn, fort mit einen übernatürlichen Vertrauen auf die Verheissungen und Verdienste Christi, mit einer vollkommenen Liebe gegen Gott, mit einer ernstlichen Reue über die Sünden verknüpft, und folglich zur ewigen Seeligkeit hinlänglich seyn könnte; ja sie gehen auf ihrem Pfade noch weiter, und sagen, daß es nicht allein möglich, sondern auch würklich zu vermuthen sey, daß sehr viele, nicht allein Ungelehrte, sondern auch gelehrte Protestanten von der catholischen Kirche durch eine unsträfliche Unwissenheit in Glaubenssachen, und insbesondere im Artickel von der Unfehlbarkeit der Kirche abgesondert seyn, mithin wenn sonst nichts im Weg stünde, würklich zur Seeligkeit gelangten. Sie bleiben aber hierin dem catholischen Lehrgebäude ganz getreu, und beziehen sich auf folgende Gründe, daß 1) weder der Artickel von der Unfehlbarkeit der Kirche, weder auch ein anderer, in welchem die Protestanten von den Catholischen entzweyet sind, unter diejenigen gehört, deren Kenntniß und ausdrücklicher Glaube von den Theologen als ein unentbehrliches Mittel zur Seeligkeit angesehen werde; (Articulus necessarius necessitate medii) folglich auch nicht könne behauptet werden, daß Gott nothwendigerweise einem jeden die zu solcher Kenntniß erforderliche Erleuchtung und Gnade geben müsse. Dann 2) auch die Protestanten durch die von Jugend auf eingesogenen Vorurtheile, durch die oft wiederholten ungünstigen Vorstellungen von der catholischen Religion, von dem Gewissenszwang, von der Uebermacht des Pabstes, von dem dort herrschenden Aberglauben und Misbräuchen, von der Verbesserungsreinigkeit ihrer Lehre dergestalt bestärket würden, daß bey ihnen kein vernünftiger Zweifel Platz finden könne. Diese gelindere Meynung der catholischen Theologen hat wenigstens das gute an sich, daß sie so viele tausend Menschen, die doch auch zum Himmel erschaffen, und von Christo so theuer erkauft sind, die auch an Christum glauben, und auf ihn ihr Vertrauen setzen, die ihre Mitbürger, ihre Nachbarn, und Landsleute sind, den Weg zur Glückseligkeit nicht abgrabe, sie hat auch hierbey diesen Vortheil, daß sie viel schicklicher ist, die Freygeister von dem göttlichen Ursprung der christlichen Religion, und der H. Schrift zu überzeugen, bey welchen man freylich das Ansehen einer unfehlbaren Kirche nicht voraus setzen darf. Und wie werden wohl jene Theologen, die anders denken, den bekannten protestantischen Einwurf, daß sie sich immer im Cirkel herum dreheten, und die Göttlichkeit der Schrift aus dem Ansehen der Kirche, und dieses hinwiederum aus jenem erweisen, ablehnen können? Müssen sie nicht in Betracht dieser Gründe eingestehen, daß auch ohne Rücksicht auf den Ausspruch der Kirche, jene Bücher aus der H. Schrift überhaupt genommen, welche das einstimmige Zeugnis der Aechtheit so vieler tausend, theils jüdischen, theils christlichen Gemeinden durch so viele Jahrhunderte für sich haben, für authentische Urkunden müssen gehalten werden? Daß die darinn enthaltenen Nachrichten von der Heiligkeit, von den Wunderwerken und Weissagungen Christi, der Apostel, und der Propheten in gar keinen Zweifel gezogen werden können, mithin auch die darin vorgetragenen Lehren das Gepräge einer göttlichen zum Glauben hinlänglich kund gemachten Offenbarung auf der Stirne tragen? Welches alles dann nothwendigerweise voraus geschickt werden mußte, um den ersten Hauptsatz in das gehörige Licht zu setzen, und den Leser zu erinnern, daß er einzelne Meynungen der Theologen nicht für den allgemein angenommenen catholischen Lehrbegrif ansehe. In dem aber kommen wenigstens die catholischen überein, daß man von dem Canon in seinem ganzen

Umfange

Umfange betrachtet, in so weit er alle Bücher und Theile der H. Schrift, insonderheit jene, deren Aechtheit ehemals von den Juden oder Christen ist bezweifelt worden, in sich begreiset, keine zuverläßige Sicherheit ohne die Ueberlieferung und Entscheidung einer unfehlbaren Kirche haben könne; sie beziehen sich aber auf folgende Gründe:

II. Sie sagen, ob ein Buch zum Canon gehöre? sey eben so viel gefragt, als ob es durch Gottes Eingebung geschrieben sey? Dieses sey nun eine Thatsache, welche zwar von verschiedenen auf verschiedene Art wolle erwiesen werden, keine scheine aber ohne die Authorität der Kirche dazu hinlänglich zu seyn. Denn 1) fiel jener Beweis, den einige a priori führen wollten, von sich selbst weg. Wer kann wohl, sagen sie, aus dem, daß Gott, als der Urheber der geoffenbarten Religion, auch die nöthige Mittel, selbe zu erhalten an die Hand geben müsse, regelmäßig schliesen, daß er nothwendigerweise dieselbe auch schriftlich habe verfassen lassen müssen? Wenn Gott dieses nothwendig thun mußte, warum hat er nicht auch die Geschichte und Grundsätze der wahren Religion vor den Zeiten Mosis in einer göttlichen Schrift aufzeichnen lassen? Ja wenn man auch diese Nothwendigkeit zugeben wollte, wie wird daraus folgen, daß jene Schriften eben diejenigen seyn, welche die Juden und Christen in ihren Canon eingetragen haben, und daß kein einziges Buch, kein Theil davon könne ausgeschlossen werden? Der andere Beweis den andere 2) aus den innerlichen Kennzeichen der H. Schrift herholen, soll darthun, daß dieselbe von niemand anders, als von Gott herkommen konne, und nothwendigerweise ein Werk der göttlichen Meisterhand sey. Dahero wird er auch argumentum a posteriori genennt, weil man nemlich von dem Werke auf den Urheber schließet. Allein, auch dieses, sagen sie, sey nach der oben bestimmten Streitfrage nicht hinreichend. Denn wahr sey es zwar, daß die heilige Schriftsteller sich durch eine ausserordentlich edle und rührende Schreibart, durch eine wunderbare Kürze und Einfalt auszeichnen, daß sie nicht allein die heiligste und reinste Sittenlehre vortragen, sondern auch die größten Geheimniße und Weissagungen von zukünftigen Dingen, welche durch menschliche Kenntniße nicht zu ergründen waren, in der H. Schrift entdecken. Aber da wir wissen, daß ihnen die allgemeine Glaubensgeheimniße schon zuvor bekannt gewesen seyn, und gleichfalls die Weissagungen ihnen zuvor könnten geoffenbaret, oder erzählt gewesen seyn; so sey auch daraus nicht erweislich, daß sie die Schriften selbst aus göttlicher Einsprechung verfertiget haben; noch weniger aber möchte aus der rührenden und edlen Schreibart zu erweisen seyn, daß diese heilige und vom Geist Gottes erfüllte Männer, nicht theils durch ihre natürliche Fähigkeit, theils Kraft der schon empfangenen und mitgetheilten Gaben auch ohne besondere Eingebung dergleichen Schriften hätten verfertigen können. Das müsse man 3) doch eingestehen, daß man aus den Ausdrücken Christi, die er in Rücksicht sowohl auf die H. Schrift insgemein, als insbesondere auf die Psalmen (Johann. 5, 39. 10, 34. Matth. 22, 44.) gebraucht hat, mit Recht auf die Göttlichkeit dieser Schriften überhaupt, aber doch nicht auf alle Theile derselben, weder auch auf alle andere Bücher schließen könne. Nichts desto weniger, da aus historischen Gründen richtig sey, daß die Juden wenigstens diejenigen Bücher des alten Testaments, welche von den catholischen Protocanonici genennt werden, darunter gezählt haben, so könne man auch vernünftigerweise nicht zweifeln, daß Christus nicht wenigstens diese unter dem Namen der H. Schrift begriffen habe; und so hätten wir freylich eine hinlängliche Sicherheit wegen der Göttlichkeit der Schriften des alten Testaments, soviel nemlich die darinn enthaltene Glaubenssätze und Weissagungen angehet; denn auf diese allein passe der Beweis, der aus den Worten Christi gezogen wird. Was die darin vorkommenden Erzählungen der historischen Begebenheiten betrift, so könne man aus den Regeln der Vernunftlehre mit gleicher Zuverläßigkeit nicht schliesen, daß sie ebenfalls durch Gottes Eingebung niedergeschrieben werden seyn; da dieses aber doch die gemeine Meynung der Juden gewesen, wie wir aus der bekannten Stelle des jüdischen Geschichtschreibers Josephs (L. I. contra Appionem) lernen, und da auch Christus selbst in seinen Ausdrücken keinen Unterschied gemacht hat, so ließ sich wenigstens mit wahrscheinlicherm Grunde folgern, daß auch wir um so weniger hier einen Unterschied machen dürfen, als widrigenfalls, wenn wir einmal zugeben würden, daß die Apostel oder Propheten sich in der Erzählung einer Geschichte hätten irren können, uns ein immerwährender Zweifel plagen würde, ob sie sich nicht auch in dem Vortrage der Glaubenssätze gestossen hätten. Dieses sey dann zwar wahrscheinlicher, aber doch für sich betrachtet, keine überzeugende Gründe, daß die Bücher des alten Testaments ihrem ganzen Zusammenhange und Umfange nach, ganz untrügliche von Gott eingegebene Schriften seyn, als welches noch heutiges Tages von vielen Protestanten geläugnet werde. Es sey aber 4) zu merken, daß die oben angezeigte Worte Christi blos die H. Schrift des alten Bundes betroffen haben, und auf die Bücher des neuen Testamentes, welche dazumal noch nicht einmal geschrieben waren, gar keinen Bezug haben konnten. Und eben das sey von der berühmten Stelle des Apostels Paulus (2 Timoth. 3, 16.) zu halten; denn obwohl dieselbe nach dem griechischen Grundtext eine sehr vortheilhafte Wendung bekäme, und also könne gedollmetschet werden, daß das Wort θεοπνευστος, von Gott eingegeben, im ersten Satz das Prädicat werde, und diesen Sinn gäbe: die ganze göttliche Schrift ist von Gott eingegeben, und nützlich zum Lehren, zum Verweisen; so sey doch aus dem Zusammenhange deutlich abzunehmen, daß die Rede nur von jenen göttlichen Schriften sey, die der Timotheus von seinen Kindsjahren an erlernet hatte, und welche mithin keine andere als jene des alten Testaments seyn könnten. Die andere hier einschlagende Stellen (2 Petr. 1, 19. Apostelgesch. 1, 16.) seye weniger erheblich, und erwiesen nichts weiters. Das könne 5) nicht in Abrede gestellet werden, daß Christus den Aposteln den H. Geist versprochen habe, der immer bey ihnen seyn, und sie alle Wahrheit lehren sollte; (Joh. 14, 16, 26. 6, 13.) mithin wenigst versprochen habe, daß sie dieser Geist bey allem öffentlichen Vortrage der Religionssätze, er möge nun durch Predigen, oder durch Schreiben geschehen, also leiten werde, daß sie niemal die Wahrheit verfehlen würden; aber daraus allein folget noch nicht, daß die Apostel alles, was sie immer geschrieben, oder geprediget haben, durch eine besondere Eingebung von Gott empfangen hätten. Es könne zur Erfüllung der Verheissung an sich betrachtet, genug seyn, wenn sie nur in Sachen, welche die Glaubenslehren beträfen, nicht aber in andern Erzählungen also seyn geleitet worden, daß sie nichts Wahrheit widriges vortragen konn-

ten. Einige wollten 6) den göttlichen Ursprung der Schrift aus den Wunderwerken erweisen. Allein so viele Wunder auch zum Beweise der Gottheit Christi könnten aufgewiesen werden, so wisse man doch kein einziges, das insonderheit zur Bestätigung des göttlichen Ansehens des Canons könnte angeführt werden. Und wenn auch ein dergleichen Wunder vorhanden wäre, so würde doch immer noch eine grosse Frage übrig bleiben, wie weit sich das dadurch erprobte Ansehen erstrecken sollte!

III. Da nun auf solche Weise keine Gattung der angezogenen Beweise hinreichend sey, die Auctorität der göttlichen Bücher nach ihrem ganzen Umfange und allen ihren Theilen in Sicherheit zu setzen, so behaupten die Catholischen ferner, daß dieses durch nichts anders, als durch das Zeugnis einer unfehlbaren Kirche, welches theils durch eine einmüthige Ueberlieferung von der ersten Christenheit an bis zu uns sey überbracht; theils aber anfänglich nur bey einer oder der andern apostolischen Kirche aufbehalten, nach und nach aber von andern angenommen, und endlich durch den Ausspruch der allgemeinen Kirche sey bestätiget worden. Dieser Satz hat viele Theile in sich, die aus einander gesetzt werden müssen. Die Catholischen sagen demnach 1) daß sie durch das Zeugnis einer unfehlbaren Kirche hinlängliche Sicherheit haben, für die Göttlichkeit der canonischen Bücher, in ihrem ganzen Umfange, auch in Rücksicht auf die historischen Erzählungen genommen. Denn da es die Lehre ihrer Kirche ist, daß die ganze H. Schrift ohne Unterschied, ohne Ausnahme, ohne Einschränkung auf die bloße Glaubenssätze, von Gott in einem wahren Sinne eingegeben sey; so folgern sie richtig, daß sich eben so wenig einige historische Falschheit, oder Irrthum habe einschleichen können, als wenig es möglich ist, daß der H. Geist sich auch in Kenntnis der Geschichte irre, oder einen solchen Irrthum einem Schriftsteller einsprechen könne. Sie wissen wohl, daß einige protestantische Lehrer hierin einer andern Meynung, oder doch gleichgültig sind. Allein damit sind sie nicht zufrieden; sie fürchten mit dem h. Augustinus (epist. 8. ad S. Hieron.) daß, wenn einmal dieser Satz sollte angenommen werden, daß ein h. Schriftsteller aus eigenem Fehler eine Falschheit oder eine Lüge habe niederschreiben können, keine einzige Stelle in der H. Schrift, die einige Schwierigkeit machte, mehr sicher wäre, von der man nicht sagen würde, dies hätte der Schriftsteller aus eigenem Trieb geschrieben, und folglich sey der Fehler nicht dem H. Geist zuzuschreiben. Sie berufen sich aber hierinn auf die einstimmige Erblehre, auf das Zuegnis der rechtglaubigen Väter, auf die allgemeine Gesinnung aller Theologen und Schriftausleger, und Bischöfe der zerstreuten catholischen Kirche. Denn einen feyerlichen und förmlichen Ausspruch einer allgemeinen Kirchenversammlung, gestehen sie, könne man nicht aufweisen; selbst die Trienitische habe hier (Sess. IV. decreto Canon. Scripturae) nichts entschieden; vermuthlich weil dazu keine Gelegenheit war. Allein die HH. Väter entschieden doch genug, indem sie theils ohne Ausnahme und Einschränkung betheuerten, daß die H. Schrift nichts falsches in sich enthalten könne. (Clemens Rom. epist. 1 Corinth.) daß was darinn gesagt wird, nicht den Schriftstellern, sondern dem H. Geist zuzuschreiben sey; daß dieselben aus dem Geiste Gottes geredet haben; (Justinus Apol. II. Dialog. cum Tryphone) daß es keine Schriften der Menschen, sondern Gottes des Herrn und des H. Geistes waren; (Dionys. Corinthiacus apud Euseb. L. IV. 23. Irenæus adv. hæres. L. I. 8. II. 27. V. 20. Origenes de princip.) theils auch ausdrücklich bezeugten, daß alles dasjenige, was in den H. Schriften stehe, von dem Mund und Geiste Gottes geflossen sey, (Clemens Alex. pædagog.) Ja daß die Bücher sowohl des neuen und alten Testaments durchaus, ganz und gar durch Eingebung des H. Geistes geschrieben seyn. (utriusque testamenti libros integros dictante Spiritu S. scriptos esse Athanas. in expos. Psalm.) Da nun hiezu noch die einhellige Gesinnung der zerstreueten Kirche käme, welche eben so wenig als die in einer Synode versammelte Väter insgesamt fehlen konnte, so seye sie nach ihren Grundsätzen genugsam in Rücksicht des ganzen Inhaltes der Canonischen Bücher gesichert. Was aber die Frage angeht, ob ein Buch canonisch sey, oder zur H. Schrift gehöre, so sagen sie gemäß des obigen Hauptsatzes, 2) daß die meisten solcher Bücher ein ebenmäßig einstimmiges Zeugniß der untrüglichen Kirche haben, welches dann von den ersten Zeiten der Christenheit an, bis auf uns stets sey überbracht worden, und folglich erklecklich sey, eine zur gänzlichen Beruhigung hinlängliche Gewißheit zu verschaffen. Diese Bücher machten den größten Theil des alten und neuen Testamentes aus, und wurden von den Catholischen protocanonisch, homologomeni, genennet. Die Einwendungen der Freygeister, und einiger protestantischen neuern Theologen gegen einige dieser Gattung Schriften gehörten nicht in diesen catholischen Artickel; weil sie niemal von den Protestanten insgemein, nicht einmal bey der ersten Religionsveränderung anerkannt worden sind. Doch scheint ihnen hier der neue Einwurf eines protestantischen Gelehrten einen Platz zu verdienen. Johann Gottlieb Töllner in seiner Eingebung der heil. Schrift rc. untersucht 1772., bestreite die hinreichende Sicherheit wenigst in Betref der Bücher des neuen Testaments aus dem Grunde, weilen dieselbe blos auf dem Urtheil der Kirche und nicht auf einem eigentlichen authentischen Zeugnis beruhe. Er sage, ein Zeugnis müsse etwas zum Gegenstand haben, das man durch die Sinne erfahren hat. Nun aber sey nicht erweislich, daß je ein heiliger Vater bezeuge, er habe von einem Apostel gehört, dieses oder jenes Buch des neuen Testaments sey aus Eingebung Gottes geschrieben. Es sey vielmehr zu vermuthen, daß die ersten Christen, nachdem sie von Christo und den Aposteln gehört, daß alle Bücher des alten Testaments aus Einsprechung Gottes geschrieben seyn, ein gleiches Urtheil von den durch die Apostel verfertigten Schriften gefället hätten; und daher sey endlich die allgemeine Meynung und Ueberlieferung der Kirche entstanden, welche dann zwar ein wahrhaftes und sehr gut gegründetes Urtheil, aber doch kein eigentliches authentisches Zeugniß wäre. Allein so scharfsinnig auch diese Meynung durchgedacht zu seyn scheinet, so unerheblich scheint sie den Catholischen in Bezug auf ihre Grundsätze zu seyn. Denn sie antworten: wenn man eine untrügliche Kirche voraus setze, so könne sowohl das Urtheil als das authentische Zeugniß derselben in gewisser Maaße hinreichende Sicherheit verschaffen. Doch würden die catholischen Theologen auch immer behaupten, daß hier ein authentisches eigentliches Zeugnis der Kirche von einer vorhergegangenen göttlichen Offenbarung angenommen werden müsse. Denn, sagen sie, wie konnte wohl die Kirche aus dem allein, daß Christus und die Apostel durch eine besondere Offenbarung bezeuget

haben, daß gewisse Schriften der Propheten aus Einsprechung Gottes geschrieben worden seyn, mit Recht schließen, daß diese oder jene Schriften der Apostel, ja auch anderer, die keine Apostel waren, als jene des H. Marcus, des H. Lucas, aus Einsprechung des H. Geistes geschrieben seyn, ohne eine besondere Offenbarung davon zu haben? War dann diesen Schriftstellern insgesamt von Gott versprochen, daß sie in allen ihren Schriften durch besondere Einsprechungen von Gott sollten geleitet werden? und woher wissen wir diese Verheissungen? Warum ist dieselbe nicht auch auf die Schriften anderer apostolischen Männer, als des H. Clemens von Rom, des Barnabas, des Hermes, ja auch auf andere Briefe der Apostel, derer sie mehrere geschrieben, (1 Corinth. 5, 9.) ausgedehnet worden? Warum wird die göttliche Einsprechung mit solcher Zuverläßigkeit von der Kirche nur auf gewisse Schriften eingeschränket? Muß man nicht schliessen, daß hier eine sonderbare göttliche Offenbarung, oder eine hinlängliche Aeusserung entweder des Apostels selbst, welcher der Verfasser der Schrift war, oder doch eines andern Apostels müsse dazu gekommen seyn? von welcher dann die erste Kirche ein Zeuge gewesen, und also ihr Zeugniß, durch die nachfolgende rechtgläubigen Lehrer bis auf uns überbringen konnte? Wahr sey es zwar, daß uns die historischen Nachrichten hiervon fehlten; allein aus der Unmöglichkeit, daß die Sache anderst habe geschehen können, ließ sich doch regelmäßig daraus folgern. Dieses wird ferner von den Catholischen damit bekräftiget, das es ein fester Glaubenssatz sey, daß die H. Schrift sowohl des neuen, als des alten Testaments ein durch Gottes Eingebung verfaßtes Buch sey. Ein Glaubensartickel aber, sagen sie, müsse allemal auf einer göttlichen Offenbarung beruhen; hingegen sey das Urtheil der übereinstimmenden Kirche für sich betrachtet, keine göttliche Offenbarung. Die Kirche habe nur von Christo und den Aposteln die Offenbarungen empfangen, selbige sorgfältig bewahret, und den Nachkömmlingen überliefert. Bey entstehendem Zweifel untersuchen sie zwar das Daseyn, und die Aechtheit einer göttlichen Offenbarung in den Schriften der rechtgläubigen Väter, in den immerwährenden Lehrformeln und Ueberlieferungen der ältesten und apostolischen Kirchen. Allein sie setze in ihrem Urtheil immer die göttliche Offenbarung voraus, und empfange keine neue. Wenn es demnach eine christliche Glaubenslehre sey, daß die Schriften des neuen Testaments aus Eingebung Gottes geschrieben seyn: so müsse man auch zugeben, daß hier eine göttliche Offenbarung voraus gegangen sey. Es mag nun dieselbe hergekommen seyn, von wem sie wolle. Wir hätten zwar hierüber keine solche authentische Urkunden, wie wir sie in Rücksicht des alten Testaments, aus den Worten Christi, und der Apostel haben; doch bezeuge Eusebius (L. III. hist. Eccles. 18. edit. Colon. 1581.) daß der Apostel Johannes die drey Evangelien des H. Matthäus, des H. Marcus und Lucas gut geheissen habe. Und eben so schreibt schon vor ihm Tertullian (L. IV. contra Marcion) daß ein gleiches von dem H. Petrus in Rücksicht auf das Evangelium Marci und von dem H. Paulus in Betref des Evangeliums Lucä geschehen sey, welches dann Eusebius (L. II. 14.) abermal bestättige. Allein bey dem allen müsse doch der allgemeine und hinreichende Beweiß immer aus der Natur des Geschäfts und aus dem hergenommen werden, daß das Urtheil und die Lehre der unfehlbaren Kirche von der göttlichen Eingebung oftgedachter Schriften ohne dergleichen Offenbarungen und fortgepflanztes Zeugnis davon nicht bestehen konnte. Es werden zwar hier noch mehrere Einwürfe gegen die immer vorausgesetzte Untrüglichkeit der Kirche, und insonderheit jener des Cirkelschlusses gemacht; aber hierüber muß der Artickel, **Catholische Kirche**, nachgeschlagen werden.

IV. Wir kommen nun zum 3ten Theil des obigen Hauptsatzes, in welchem die Catholischen sagen, daß sie auch hinreichende Sicherheit für jene wenigen Bücher hätten, welche anfänglich nicht unter die canonischen Schriften gerechnet worden, doch aber hernach entweder durch einen allgemeinen Beyfall, oder durch einen Ausspruch der Kirche als solche sind anerkannt worden. Die Protestanten selbst haben sich hierinn nach und nach in Betref der Schriften des neuen Bundes, ausser einigen einzelnen Theologen, mit den Catholischen vereiniget; hingegen bleiben sie in Rücksicht des alten Testaments immer auf ihrem Satz, und schliessen die deuterocanonische Bücher aus dem Canon aus. Sie glauben, daß die Kirchenversammlung zu Trient, kein Recht und Macht gehabt habe, selbe den ungezweifelt göttlichen Büchern beyzuzählen. Allein die Gedanken der Catholischen sind hier ganz unterschieden. Sie wissen 1) den Vätern dieser Synode vielen Dank, und sehen es als ein Geschenk der göttlichen für ihre Kirche immer wachenden Vorsehung an, daß sie durch einen Ausspruch einer allgemeinen Kirchenversammlung, den sie nach ihren Grundsätzen für untrüglich halten, in einem so wichtigen Glaubenspunct, als die Göttlichkeit aller Bücher der H. Schrift ist, von den Gesinnungen ihrer ganzen Kirche eine deutliche Erklärung haben, und gegen die jederzeit zu bejahrende Zweifelsucht der Bibelstörer hinlänglich gesichert seyn. Und in der That, sagen sie, lehre die Erfahrung, daß da bey den Protestanten die Streitigkeiten über den Canon noch immer fortdauern, und vermuthlich wegen Abgang eines zureichenden Mittels der Vereinigung immer fortdauern würden; hingegen bey den Catholischen von der Zeit an sich keiner mehr unterstanden habe, ein dem Tridentinischen Canon einverleibtes Buch zu bestreiten. Es habe zwar ohnlängst ein Catholischer Schriftsteller (in principiis juris publici Catholicorum) einen Zweifel in Betref der ehemals streitigen Theile einiger Bücher der H. Schrift erregt, und gesagt, daß es noch nicht ganz ausgemacht sey, wie die Worte des Trientischen Ausspruchs zu verstehen seyn, indem ohnerachtet dieser Entscheidung Sixtus von Siena ein bekannter Catholischer Gottesgelehrter doch die 7 letzte Capitel in dem Buch Esther unter die apocryphischen Zusätze zähle, und behaupte, das Tridentinum rede nur von ächten, nicht aber von untergeschobenen Theilen. Allein da gedachte Synode in ihrer Verordnung (Sess. IV.) deutlich die zuvor zweifelhafte Bücher mit allen ihren Theilen, so wie sie in der catholischen Kirche gelesen werden, für canonisch erklärt habe, so könnten wenigstens jene Theile, welche in der Vulgata, und in den Kirchen der Catholischen gelesen werden, aus dem Canon nicht ausgeschlossen werden. Derowegen dann auch diese Meynung des Sixtus von Siena nicht allein von Bellarmin, sondern auch von seinen eignen Ordensgenossenen dem Graveson, dem Milante in der Ausgabe vom J. 1742. sehr sey getadelt, ja nach dem Bericht des Didacus a S. Antonio von der H. Inquisition, in seinem Buche ausgestrichen

worden. Und eben so sey die gedachte Aeusserung des Verfassers der Grundsätze des catholischen Staatsrechtes nicht allein von andern Theologen als gefährlich angegeben, sondern auch das Werk selbst im J. 1750. den 11. Sept. zu Rom dem Verzeichnis der verbothenen Bücher, vielleicht aus eben dieser Ursache einverleibt worden. Das sey gewiß, daß der berühmte Ludwig Dupin auf Befehl des Erzbischofs von Paris desfalls einen förmlichen Widerruf habe thun müssen. (Didacus a S. Anton. Enchir. L. I. p. 296.) Was aber den Erasmus, Cajetanus, Vatablus, Picus von Mirandola, den Isidorus Clarius und noch andere anbetrift, welche, obwohl sie sich immer zu der catholischen Kirche bekennet, dennoch einige im Trientischen Canon befindliche Bücher und Theile derselben ausmerzen wollten, so sey richtig, daß sie theils schon vor der Eröfnung gedachter Kirchenversammlung ihre Meynungen niedergeschrieben hätten; theils aber gar schon verstorben gewesen seyn; derohalben sie dann auch nicht in Betracht kämen. Doch verdienten die Aeusserungen des bekannten Paulus Sarpius einige Anmerkungen, obwohl die Catholischen nach den schon von Pallavicin, und neuerdings von Lebret beygebrachten Urkunden einen billigen Anstand nehmen würden, diesen Schriftsteller unter ihre Glaubensgenossen zu rechnen. Dieser mache demnach in seiner Geschichte von der Kirchenversammlung zu Trient (L. II. p. 143. edit. Gorich. 1658.) unter andern diesen Einwurf, daß eine so wichtige Sache, als die Authenticität des Canons ist, von so wenigen, nicht sonderbar gelehrten Vätern und zwar in einem sehr kurzen Zeitraum ohne die nöthige Erwegung entschieden worden sey, und folglich die Merkmale eines regelmäßigen Schlusses einer allgemeinen Synode nicht habe. Allein die catholischen antworten mit Pallavicin (Histor. Concil. Trid. L. VI. C. 17. n. 13. item. L. V. 13. 2. L. VI. 5. n. 5.) hierauf, daß die Vorbereitungen und Untersuchungen der in dieser Synode zu entscheidenden Fragen schon im J. 1545. den 18. May, mithin 10 Monathe vor der 4ten Session ihren Anfang genommen haben, und mit der Erwegung dieser Materie gewiß 40 durch ihre weit ausgebreitete Gelehrsamkeit berühmteste, und aus ganz Italien, Frankreich, Spanien, ausgesuchtesten Theologen beschäftiget gewesen seyn; daß ferner der Entschließnng 48 ansehnliche Erz- und Bischöfe, nebst dreyen gelehrten päbstlichen Gesandten beygewohnt haben; daß auch die deutschen Bischöfe wegen innerlicher Gefahr und Unruhen zwar nicht persönlich, doch aber durch ihre Einwilligung und gemeinschaftlichen Briefwechsel dem Concilium gegenwärtig gewesen wären; daß endlich in der letzten zahlreichsten Sitzung von 255 Vätern, alle vorhergegangene Schlüsse, die die Glaubenssätze betreffen, feyerlich vorgelesen, gut geheissen, und hernach von der ganzen catholischen Kirche als regelmäßig abgefasset, anerkennt worden seyn. Und so viel antworten sie in Rücksicht einiger Catholischen.

V. Gegen die Protestanten aber wird die Richtigkeit des Tridentinischen Canons, insonderheit aus historischen Gründen, und aus der Ueberlieferung gerechtfertiget. Die catholischen Stellen die ganze Geschichte der in Streit befangenen Bücher also vor. Sie sagen, was das A. T. angehe, so sey gewiß, daß dieselben von den Juden zu uns überbracht, von ihnen gelesen, und hoch geschätzt worden seyn; doch aber nicht gleichen Glauben, als jene erhalten haben, welche von ihnen unter die canonischen Bücher gerechnet worden sind, und das deswegen, weil zu den Zeiten, wo sie geschrieben wurden, die Folge der Propheten, von welchen die Zuverläßigkeit ihres göttlichen Ursprungs abhieng, nicht mehr so sicher gewesen sey; von welchem allem nebst andern Flavius Josephus im ersten Buch gegen den Appion ein unverwerflicher Zeuge sey. Diese Bücher seyn auch schon zu den Zeiten Christi, der Apostel, und der apostolischen Väter in griechischer Sprache vorhanden gewesen; wie denn solches von dem Ecclesiasticus und dem Buche der Weisheit unstreitig sey; von den andern sey es aber aus den daraus im neuen Testament, und von gedachten ältesten Vätern angeführten Stellen erweislich. Richard Simon und Tournemin setzen noch hinzu, daß diese deuterocanonischen Schriften nicht allein vor Christi Zeiten in griechischer Sprache samt den 70 Dollmetschern von den hellenistischen Juden seyn gelesen, sondern auch für canonisch gehalten, und als solche nach ihrer Bekehrung in das Christenthum überbracht worden seyn. Allein dem sey wie ihm wolle. Andern Catholischen ist es genug, wenn diese Schriften, welche bey den Juden zwar in grossen Werth waren, und öffentlich gelesen wurden, wenigstens von den Aposteln für canonisch erklärt, und als solche sowohl den neubekehrten Juden und Heyden, anempfohlen worden sind. Daß aber dieses wirklich geschehen sey, suchen sie 1) aus dem zu erweisen, daß Christus und die Apostel, so wie aus andern ungezweifelt göttlichen Schriften, also auch aus diesen gewisse Stellen angeführt haben, welche von dem Huetius (Demonst. Evang.) fleißig verzeichnet, und häufig in den gedruckten Bibeln am Rande angemerkt würden. 2) Berufen sie sich hier auf die Ueberlieferung, von welcher so viele ansehnliche Väter aus den ersten Jahrhunderten hinlängliche Zeugniße ablegten, indem sie theils die Sprüche aus den deuteronomischen Büchern, unter dem Namen der H. Schrift anführten; theils uns auch ausdrücklich versicherten, daß jene Schriften zwar nicht von den Juden; doch aber von der christlichen Kirche unter die canonischen gezählt würden. (Augustinus L. XVIII. de civit. Dei C. 36. de prædestin. C. 14. concil. carthag. III. can. 47.) 3) Steifen sie sich hauptsächlich auf die immer einförmige Erblehre der römischen Kirche, welche unter allen abendländischen die einzige apostolische, und von den Fürsten der Apostel gestiftet worden sey; und diesen Beweis, wie auch den kurz vorhergehenden, wollen sie auch auf die deuterocanonischen Schriften des neuen Testaments erstrecken. Sie setzen hinzu, daß es eine uralte von den Vätern der ersten Christenheit angerühmte und verehrungswürdige Regel sey, daß man um die wahren Ueberlieferungen zu erforschen, und von den unächten zu unterscheiden, sich zu dem apostolischen, insonderheit aber zu der römischen Kirche wenden, und nach ihnen richten solle. Unter andern seyn hier zwey dergleichen Stellen besonders merkwürdig, und verdienten angeführt zu werden. Die erste sey von Irenäus, der ein Lehrjünger des H. Polycarpus gewesen sey, und im 2ten Jahrhunderte also geschrieben habe: **Wegen dem besondern Vorzug der römischen Kirche müssen alle andere Kirchen** (in Glaubenssachen) **mit ihr übereinkommen.** L. III. adv. hær.) 3) Die 2te sey vom Tertullianus, der (L. de præscript. hæreticorum) also schreibt: wohlan, wenn du deine Sorgfältigkeit im Geschäft des Heils begnügen willst, so durchgehe die apostolischen Kirchen, bey welchen die Lehrstühle der Apostel ehemal aufgerichtet waren, und

welche noch vor andern den Vorsitz haben, und bey welchen noch wirklich der Apostel Originalbriefe gelesen werden. Bist du nahe bey Achaja, so hast du **Corinthus**; bist du nicht weit von **Macedonien**, so hast du die Stadt **Philippi** oder **Thessalonica**; kannst du leicht in **Asien** kommen; so hast du **Ephesus**; liegst du nicht weit von **Italien**, so hast du **Rom**; dessen Ansehen dann auch uns (Africanern) zu statten kömmt. Nun aber, fahren sie fort, sey es sicher, daß die römische Kirche einmal keine andere Erblehre von dem Canon der göttlichen Bücher gehabt habe, als jene, welche von der Kirchenversammlung zu Trient festgestellt worden ist. Diese sey zwar erst vom römischen Pabst Innocentius I. auf die Anfrage des Bischofs Exuperius in einem Briefe vom Jahre 407. bekannt gemacht, und dadurch nach und nach den obwaltenden Zweifeln bis zum 15. Jahrhunderte ein Ende gemacht worden; allein das schade doch dem Alter der stäten Ueberlieferung nichts. Dann dergleichen öffentliche Verordnungen wurden einmal anders, als bey sich ergebenden Gelegenheiten feyerlich ausgefertiget; und wenn sie die Glaubenssätze beträfen, unter denen dann die gegenwärtige wäre, so setzen sie immer die hergebrachte Lehre voraus, und müßten nach dem catholischen Lehrbegriffe entweder auf dem geschriebenen, oder ungeschriebenen Worte Gottes beruhen. Da nun für die Göttlichkeit jener Bücher aus der h. Schrift selbst nichts könne erwiesen werden, so sey hell und klar, daß die so bestimmte Aeusserung des Pabstes Innocentius sich ganz allein auf die von den Aposteln empfangene und in der römischen Kirche stets erhaltene Ueberlieferung habe beziehen können. Dieses könnte auch aus dem abgenommen werden, daß die uralte lateinische Uebersetzung (Vetus Itala) genannt, die schon von den ersten Zeiten des Christenthums zum Gebrauch der lateinischen Kirche bestimmt war, schon dazumal alle, und eben diejenige Bücher in sich enthalten habe, welche Innocentius in seinem Briefe hergezählet habe; und aus eben dieser Quelle habe die africanische Kirche jenen mit dem römischen ganz einstimmigen Canon empfangen, den sie der III. carthaginensischen Synode vom Jahr 397. Num. 47. einverleibet; und wiederum in der VI. V. S. 419. doch mit der Behutsamkeit bestättiget habe, daß desfalls die Gesinnungen des damaligen Pabsts Bonifacius, und anderer Bischöfe eingeholet werden sollten. Wobey noch zu merken sey, daß diese Synode zugleich ausdrücklich verordnet habe, daß die hier verzeichnete Bücher ohne Unterschied der deuterocanonischen ganz allein, und keine andere **unter dem Namen der göttlichen Schriften** in der Kirche sollten gelesen werden; . . . denn diese allein habe sie von den Vätern zum Vorlesen erhalten. Diesen africanischen Kirchenversammlungen habe auch der grosse Augustin beygewohnt; habe eben denselben Canon gut geheissen, und in Gemäsheit jener mit der schärfsten Critik abgefaßten Regel (L. II. de doctrin. Christian.) den überzeugenden Grund für die Aechtheit dieses Verzeichnißes aus der Tradition der ersten und vornehmsten apostolischen römischen Kirche, mit welcher so viele andere übereinstimmten, hergeholet; und in diesem Sinne habe er jenen andern berühmten Denkspruch (epist. fundam. c. 5.) gebraucht; **Ich würde dem Evangelium nicht glauben, wenn mich das Ansehen der Kirche nicht dazu vermöchte.** Es sey aber hierbey das noch sehr merkwürdig, daß auch die orientalischen apostolischen Kirchen, bey so vielen Irrthümern, welche sich sonst bey ihnen eingeschlichen haben, dannoch in diesem Hauptpuncte der christlichen Religion, der die Göttlichkeit der Bücher betrift, mit der römischen bis auf diese Stunde übereinkämen; wie dann solches aus den allgemeinen Kirchenversammlungen zu Lyon und Florenz erhelle, wo unter so vielen bey der vorhabenden Vereinigung von den Griechen gemachten Vorwürfen doch nicht das geringste in Betref des Canons sey eingelenket worden; ja in der letztern sey vielmehr der berühmte Unterricht für die Armenier abgefasset, und darinn jener Canon festgesetzt worden, der hernach nebst der römischen Tradition den Trientischen Vätern zur Richtschnur und zum Hauptgrund gedienet habe; zu welchem Unterricht für die Armenier, auch die griechischen Bischöfe noch vor ihrer Abreise wenigstens überhaupt ihre Einwilligung hinterlassen hätten. Es ergebe sich auch ferner diese Uebereinstimmung der heutigen orientalischen Kirchen mit der römischen aus jener Synode, welche im J. 1642. unter dem Constantinop. Patriarchen Parthenius, und im J. 1672. unter dem Patriarchen von Jerusalem Dositheus sind gehalten worden, in welchen die von dem Patriarchen Cyrillus Lucaris zu Gunsten der Reformirten einseitig, und gegen die Lehre ihrer Kirchen gegebene Glaubensbekenntniß sey verdammet, und nebst andern die in Frage befangenen Bücher als canonisch erkläret worden seyn. In der ersten Synode sey auch der Metropolit zu Kiow im Namen der ganzen russischen Kirche unterschrieben. Es schade auch 4) dem Ansehen dieser einstimmigen Tradition der römischen Kirche nicht, daß die ofterwehnten Bücher vor dem 5ten Jahrhunderte, und vor der immer weiter verbreiteten Erklärung des Innocentius I. von einigen Bischöfen, Vätern, und andern Schriftstellern aus der Zahl der göttlichen Schriften seyn ausgeschlossen worden. Dann überhaupt sey ganz natürlich, daß dergleichen Ueberlieferungen von den Aposteln nicht bey allen Particularkirchen, sondern nur bey jenen, die von ihnen selbst gestiftet worden, oder an welche sie ihre Briefe überschrieben haben, zuerst seyn hinterlegt, und von daher weiter verbreitet worden. Es seyn aber dieselben nicht zu einer Zeit zu allen andern Gemeinden; sondern nach und nach, mithin zu einigen früher zu andern später, zu einigen durch gewisse, zu andern durch zweifelhafte Zeugen übertragen; ja nicht einmal allen Gliedern derselben wenigstens überzeugend bekannt gemacht, weder auch allenthalben mit gleicher Sorgfalt bewahrt worden. Und daher sey leicht zu begreifen, warum sich nach dem Hinscheiden der Apostel und apostolischen Männer, gegen die Mitte des 2ten Jahrhunderts diesfalls einige Zweifel, und Streitigkeiten erhoben hätten, von welchen man im vorhergehenden Zeitraum nichts wußte. Es fiengen nemlich damal, wie uns Clemens von Alexandria (L. Strom. p. 764. edit. 1641.) versichert, einige Glaubensneuerer an die Ueberlieferungen der Kirche zu bestreiten, ganze Bücher der H. Schrift zu verwerfen, andere zu beschneiden, und daher seyn Untersuchungen, verschiedene Meynungen und Verzeichniße der H. Bücher entstanden. Melito, ein Bischof zu Sardis sey so weit unsere Urkunden (Euseb. Hist. eccles. L. IV. 26.) reichen, gegen diese Zeiten der erste gewesen, der aus diesen Zwisten Anlaß genommen habe, in Orient und an jene Orte, wo sich die Geschichten selbst zugetragen haben, zu reisen, um sich wegen der Aecht-

heit der canonischen Bücher des alten Testaments zu erkundigen. Dieser dann liefere von daher ein Verzeichnis, in welchem alle die deuterocanonischen Bücher weggelassen sind. Melito sage zwar nicht, von wem er diesen Canon empfangen habe; Tournemin aber (Dissert. T. I. Histoire des Juifs par Prideaux edit. Paris.) vermuthe, daß er ihn von den Juden in Palästina überkommen habe. Das scheine richtig zu seyn, daß der Melitonische Canon neu gewesen sey. Nichts desto weniger habe er bey manchen Christen mehr Achtung erhalten, als er vielleicht verdienet hätte; wenigstens hätten von der Zeit an, die von der rechtglaubigen Gemeinde getrennten Christen, die von Melito ausgestrichenen Bücher verworfen, und deswegen hätten auch einige Väter und christliche Schriftsteller einen Anstand genommen, selbige unter die ungezweifelt göttlichen Schriften zu zählen, und zugleich erinnert, daß dieselben zwar tauglich seyn zur Lehre, und Unterweisung, nicht aber die Gegner zu überführen; und dieses sey namentlich vom Gregorius von Nazianz, und von dem Hieronymus zu verstehen, welche beyde sonst hauptsächlich gegen die Catholicken angeführt zu werden pflegten. Uebrigens seyn oftbesagte Bücher hernach wie zuvor in den Kirchen öffentlich gelesen, immer hochgeschätzt, von den Profanschriftstellern unterschieden, und von andern Vätern auch unter dem Namen der H. Schrift angezogen worden. 5) Ob nun gleich diese allgemeine Antwort der Catholischen zur Ableinung der gegenseitungen Einwendungen könnte genug seyn; so scheinen doch noch einige Verzeichniße der H. Bücher eine besondere Erwägung zu verdienen. Das erste sey jenes, welches von der Kirchenversammlung zu Laodicäa im Jahr 372. Can. 60. aufgestellet worden, und alle diejenigen Bücher des alten Testaments, welche von den Juden und Protestanten aus dem Canon ausgeschlossen werden, übergehet. Allein die Catholischen antworten, dieser Canon sey 1) in der lateinischen Uebersetzung des Dionysius Exiguus nicht zu finden, und hätte demnach sowohl aus dieser, als andern Ursachen den Verdacht erwecket, daß er unterschoben sey, wie dann erst neulich Ludwig Spittler in der Abhandlung: **Critische Untersuchung** des 60sten Laodicenischen Canons zu erweisen gesucht habe. Dem aber sey, wie ihm wolle, so sey doch gewiß, daß derselbe Canon weder für die Protestanten noch für die Catholiken entscheidend sey. Denn, wenn er schon eines theils die Bücher Tobias, Judith, der Weisheit, des Sohns Sirachs, die zwey erste der Maccabäer, welche von den Catholischen als canonisch angenommen werden, wegläßt; so übergehe er doch auch andere theils alle deuterocanonische Schriften des N. T., als die Briefe Jacobi, Judä, Pauli zu den Hebräern, den 2ten Petri, den 2ten und 3ten Johannis, und dessen Offenbarung, und setze hingegen wider die Meynung der Protestanten das Buch Baruch den Canonischen bey. Es sey demnach aus diesem Canon, wenn er anders ächt ist, nichts zu erweisen, als daß dazumal noch nicht alle christliche Gemeinden in Betref der Zahl der canonischen Schriften einig gewesen, und die wahre Ueberlieferung noch nicht allenthalben anerkannt worden sey. Fast eben diese Antwort geben sie auf den 84sten Canon aus den apostolischen. Sie sagen, er beweise nichts anders, als daß der Verfasser desselben, der ganz unbekannt ist, und gewiß keiner von den Aposteln gewesen, die darinn angezeigte Schriften nach der Meynung seiner, oder auch einiger andern Particularkirchen für canonisch gehalten habe. Er schließe zwar die Bücher Tobias, Judith, der Weisheit, den Ecclesiasticus, (den er doch empfiehlt) den Brief Judä, die Offenbarung des Johannis aus der Zahl der canonischen Schriften aus; doch rechne er hingegen viele andere deuterocanonische, namentlich die 2 ersten Bücher der Maccabäer, den Brief zu den Hebräern, den 2ten Petri, den 2ten und dritten Johannis darunter; ja er setze ihnen noch solche apocryphische Schriften, als die 2 Briefe, und die Satzungen des Clemens (Constitutiones) bey, welche weder von Catholischen, noch von den Protestanten, als canonisch angenommen würden. Der dritte Canon, der hier verdiene in Betracht gezogen zu werden, sey jener, welcher bey dem Harduin (T. II. Collect. Concil. p. 937.) stehet, und von einigen dem Pabste Damasus; von andern dem Gelasius I. von andern dem Hormisdas zugeschrieben werde. Weswegen er dann auch von Pearson (Vindic. epist. S. Ignatii P. I. C. 4.) als ein Werk eines ungewissen Verfassers gering geschätzet, von Cave aber (hist. litter.) für untergeschoben gehalten werde. Allein Mabillon (disquis. de cursu Gallicano §. 1. n. 9.) Pagi (ad ann. 494. §. 2.) Justus Fontanini (in appendice libri de antiquitatibus Hærtæ) Adrian Daude (Histor. univers. T. II. p. II. 617.) streiten für dessen Aechtheit, und eignen ihn wegen der Mehrheit der Zeugen und Handschriften dem Gelasius zu. Die gegenseitigen Gründe würden auch von den Brüdern Ballerini (T. III. opp. Leonis I. p. 151.) beygebracht, und können dort nachgelesen werden. Es möge aber dieses Verzeichnis herkommen, von wem es wolle, so sey es immer eine schätzbare Urkunde des ehrwürdigen Alterthums, welche mit dem Canon des Pabstes Innocentius I. genau übereinstimme, und von den Catholiken nicht ausser acht gelassen werden müsse.

VI. Nun ist nichts mehr übrig, als daß von den deuterocanonischen Schriften auch insonderheit gehandelt werde. Da aber dieses schon zum Theil im Artickel **Apocrypha des alten Testaments nach der Meynung der Protestanten** geleistet worden, so werden wir nichts von dem, was dort historisch, oder critisch gesagt worden, wiederholen; sondern nur jenes, was den catholischen Grundsätzen eigen ist, hier nachbringen. Wir machen den Anfang a) vom Buche **Judith**. Gleichwie dann überhaupt der vornehmste Beweis für die Göttlichkeit dergleichen Bücher nach catholischen Grundsätzen in der Ueberlieferung liegt, welche von den Aposteln entsprungen, und in verschiedenen Kirchen, besonders in der römischen aufbehalten, und hernach durch einen feyerlichen Schluß einer allgemeinen Kirchenversammlung für ächt ist erklärt worden; also führen die Catholischen als Zeugen der Erblehre mehrere Väter an, welche dieses Buch entweder unter die canonische gezählet, oder doch unter dem Namen der H. Schrift angezogen haben. Unter die letzten rechnen sie Clemens I. Römischen Pabst, einen Lehrjünger des H. Petrus (epist. ad Corinth.) den Verfasser der apostolischen Satzungen (Constitut. Apostol.) den Origenes (homil. 19. in Jerem. et in Joan. L. 3.) Julius den Africaner (de partibus divin. legis L. I.) Clemens den Alexandriner (L. IV. Strom. C. 6.) den Tertullianus (de monogamia C. 17.) den Ambrosius (L. III. de offic. C. 13.) welche alle in ihren öffentlichen Unterrichten an das christliche Volk die Judith als ein in den H.

Schriften verzeichnetes Beyspiel der Tugend vorgestellet haben. Zu der ersten Gattung gehören nach ihrer Meynung Pabst Innocentius I., der H. Augustin, die Väter der 3ten und 6ten Synode zu Carthago, Gelasius, oder wer immer der Verfasser des schon oben gemeldeten Canons ist. Die Catholischen gestehen zwar, daß andere Kirchenväter dieses Buch den canonischen nicht beygezählet haben; allein daß einer von ihnen die Geschichte selbst bestritten, oder selbst als einen Roman angesehen habe, widersprechen sie, und sagen vielmehr mit Johann Christoph Wolf (Biblioth. Hebr. T. II. p. 197.) daß sie von den Juden selbst, für eine wahre Begebenheit sey gehalten worden. Grotius, der mit besonderem Fleiß, diese Geschichte zu einer Fabel hat machen wollen, sey nicht allein von dem Montfaucon, sondern auch von dem berühmten Engländer Prideaux widerlegt worden Aus dem Stillschweigen Josephs ließ sich mit Grunde nicht schliessen, daß er von der Geschichte der Judith nichts gewußt, oder sie für eine Fabel gehalten habe. Es wäre sein Absehen nicht gewesen, eine Universalhistorie des alten Testaments zu schreiben, sonst würde er auch in seinen Büchern der jüdischen Alterthümer weder den Job, noch den Onias vergessen haben. Er hätte nur, wie er im Anfang seiner Geschichte bezeuge, die hebräisch geschriebenen Begebenheiten griechisch für diejenigen liefern wollen, welche jener Sprache nicht kundig waren. Das Buch Judith wäre aber, wie Hieronymus berichtet, niemal hebräisch, sondern ursprünglich chaldäisch geschrieben, und ohne Zweifel zu den Zeiten des Josephs schon in das griechische übersetzt gewesen. Den Hauptanstand mache freylich die Chronologie, weil es sehr schwer sey, einen Zeitraum zu finden, in welchem sich diese Geschichte zugetragen hat. Allein dergleichen chronologische Schwierigkeiten kämen auch in andern ungezweifelt canonischen Büchern z. B. in den Regierungsjahren der Könige, in den Jahren der Patriarchen, der ägyptischen Dienstbarkeit vor. Nur allein die Berichtigung der Zeitrechnung in Betreff der berühmten Weissagung des Daniels von den 70., oder, wie die neue griechische Ausgabe der siebenzig Dollmetscher liest, von den 77 Wochen, habe eine fast unglaubliche Menge der Hypothesen veranlasset. Auch die Nachläßigkeit der Abschreiber, oder aber die Ungeschicklichkeit der Critiker, die etwas, was sie nicht verstunden, verbessern wollten, habe fast undurchdringliche Dunkelheiten in die Profangeschichte, in derselben Chronologie, Geographie, in die eignen Namen eingetragen. Ganz unverdächtige catholische Theologen Bellarmin, Serarius gestunden ein, daß hier fast ein gleiches in Rücksicht auf die griechische Ausgabe möchte geschehen seyn. Die catholische Kirche sey einmal in Betreff der geographischen und chronologischen Schwierigkeiten für eine gewisse Leseart, auch in der Vulgata Bürge geworden? Es würde noch vieles in ein helleres Licht können gesetzt werden, wenn wir das chaldäische Original, so viele andere verlohren gegangene Historien der orientalischen Völker, und die richtige Verzeichniße ihrer Könige in Händen hätten, oder wenn wir wenigstens verschiedene griechische Uebersetzungen des Buchs Judith vergleichen könnten. Da wir aber dieses nicht könnten, so dürften wir doch wegen solchen Fehlern, oder wegen Abgang solcher Hülfsmittel nicht gleich die Aechtheit einer solchen Schrift, die sonst so wichtige Zeugniße der Authentie für sich habe, verwerfen, oder selbe unter die fabelhaften Erzählungen setzen. Es müsse uns hier genug seyn, daß durch eine wenigstens wahrscheinliche Hypothese die scheinbare Widersprüche gehoben, und die schwierige Stellen eine passende Auslegung überkommen könnten? so reden die catholischen Bibelforscher. Eine solche Hypothese aber scheint vielen aus ihnen zu seyn, wenn die Geschichte der Befreyung Bethuliens in die Zeiten des Königes Manasses verlegt und angenommen wird, daß jener Nabuchodonosor ein König in Assyrien und Babylonien, der nach dem Buch Judith den Holofernes im Judenland geschickt, bey dem Herodotus Saosdochinus hieße; hingegen der Arphaxad König in Medien bey diesem griechischen Geschichtschreiber Dejoces genennt werde. (Smits prolegom. in Libr. Judith.) Andere aber glauben mit Tournemin, daß durch den allgemeinen Namen Nabuchodonosor am schicklichsten Assaraddon verstanden würde; doch es sind der Meynungen so viel, daß sie hier nicht alle mögen erzählt werden.

b) Wir schreiten zum Buch Tobias. Daß dieses sowohl von den Juden als vom Hieronymus, und noch andern Vätern unter die apocryphischen, das ist verborgenen und zweifelhaften Bücher sey gerechnet worden, können die Catholischen leicht zugeben, wie dann auch einige eingestehen, daß statt des Worts *Hagiographa*, welches Hieronymus in der Vorrede zu diesem Buche gebraucht hat, *Apocrypha* müsse gelesen werden. Allein das scheint ihnen doch auch anderntheils gewiß zu seyn, daß einige Stellen daraus im Neuen Testament (siehe unter andern Tob. 13, 21. Apocal. 21, 10.) angeführt werden. Und eben so richtig dünkt ihnen zu seyn, daß es vom Cyprian (L. III. testim. et L. de opere et eleemosyna) als ein göttliches und vom H. Geiste eingegebenes Buch, und von andern Vätern als dem Polycarpus, dem Augustinus, Ambrosius, Basilius, unter dem Namen der H. Schrift, oder als ein prophetisches Buch angezogen werde; wozu noch die Ueberlieferungen der römischen, und africanischen Kirche, samt den allgemeinen Kirchenversammlungen von Florenz und Trient kommen. Freylich werden darin etliche wunderbare Dinge von guten und bösen Geistern, von der Kraft einiger natürlichen Sachen erzählt. Allein wollen wir, erwiedern die Catholischen, wegen dergleichen Erzählungen, z. B. von den ausgetriebenen Geistern, die in die Schweine fuhren, oder in der Wüste herum wandern, um Ruhe zu suchen, die in der Hölle angebunden worden sind, wegen den Geschichten von einem Blinden, der durch Abwaschung des aufgestrichenen Koths sehend geworden, von einer Schlange im Paradies, und anderer mehr, die Schriften, in welchen sie verzeichnet sind, aus der Zahl der Canonischen ausschließen? wissen wir nicht, daß dergleichen öfters dunkle Begebenheiten, oder auch figürliche Ausdrücke durch die Geschicklichkeit eines guten Schriftauslegers eine ganz andere Gestalt und Wendung bekommen? Was

c) das Buch der Weisheit angehet; so ist genug, hier zu berühren, daß die Catholischen wiederum ganz gerne eingestehen, daß die Väter in Betref der göttlichen Eingebung dieses Buchs nicht einig seyn; doch aber glauben sie, daß jene Parthey der Väter recht habe, von welchen es den göttlichen Schriften ist beygezählet worden, weilen nehmlich ihre Lehre mit der Tradition der römischen Kirche übereinstimmte, und endlich durch einen feyerlichen Spruch einer allgemei-

nen Kirchenversammlung ist bestättiget worden; welches wir dann überhaupt von allen übrigen deuterocanonischen Büchern, so weit sie dogmatisch zu betrachten sind, hier wollen gesagt haben. Doch müssen wir noch in Rücksicht der historischen und critischen Anmerkungen zu dem Artickel **Apocrypha des alten Testaments** beyfügen, daß nicht allein protestantische, sondern auch viele catholische berühmte Schriftausleger, namentlich Cornelius a Lapide, Bossuet, Calmet dafür halten, daß der Verfasser des Buchs der **Weisheit**, nicht Salomo, sondern ein anderer unbekannter gewesen, und daß dasselbe ursprünglich nicht in hebräischer, sondern in griechischer Sprache geschrieben worden sey. In Betref

d) des Buchs **Ecclesiasticus** ist noch zu erinnern, daß die Grundsprache davon hebräisch sey; daß, wie einige Catholischen, namentlich Sgambatus und Huet dafür halten, dasselbe ehemal auch von einigen Rabbinen unter die H. Bücher sey gezählet worden. Was Wolfius (biblioth. hebr. T. I. p. 259.) dagegen einwendet, hat Wilhelm Smits (proleg. in eccles. p. 30.) suchen zu beantworten. Es ist auch merkwürdig, daß der Verfasser selbst 39, 16. 17. ein sehr deutliches Zeugniß der göttlichen Begeisterung, die er in sich empfunden hat, abgelegt habe.

e) Von dem Buche **Baruch** behauptet Tournemin mit andern catholischen, daß unter allen von dieser Gattung Büchern kaum ein einziges mehrere Zeugnisse der christlichen Schriftsteller für sich habe, als dieses. Es sey demnach nicht zu zweifeln, daß es auch in jenen Verzeichnissen, wo es nicht ausdrücklich bemerkt wird, unter den Prophezeihungen des **Jeremias**, dessen Schreiber **Baruch** war, begriffen sey. Wie denn der Verfasser der apostolischen Constitutionen berichte, daß dieses Buch auch bey den hellenistischen Juden, samt den Klagliedern Jeremiä in der Synagoge sey gelesen worden. Daß aber zwey **Baruch** gewesen, und der Verfasser dieses Buchs von jenem Schreiber dieses Namens unterschieden seyn sollte, sagen die Catholiken, habe gar keinen historischen Grund, als nur in der Schwierigkeit, daß das Buch (**Baruch** 1, 1.) in Babylon geschrieben sey, jener Schreiber aber Jeremiä mit dem Propheten in Aegypten gewesen sey. Aber wo stehet wohl, antworten sie, daß Baruch eben dazumal, als er sich in Aegypten befand, sein Buch in Babylon verfertiget habe? kann es nicht zuvor, oder hernach geschehen seyn? Calmet glaubet, daß diese Prophezeyhung im 5ten Jahr nach der Zerstörung Jerusalems, die sich unter dem Könige Jechonias zugetragen, sey verfasset worden; andere setzen sie in das 5te Jahr nach der gänzlichen Verstörung Jerusalems. Beyde Erklärungen haben ihre wahrscheinlichen Gründe, und müssen bey den Schriftauslegern nachgeschlagen werden. Daß aber einige aus der Schreibart schließen wollen, das Buch sey ursprünglich nicht hebräisch, sondern griechisch geschrieben, macht einen wunderbaren Contrast, da andere aus eben diesem Grunde behaupten, daß das Griechische nur eine Uebersetzung sey, und das so gar für augenfällig ausgeben.

f) Die Gründe, aus welchem die Catholischen die 2 ersten Bücher der **Maccabäer** heut zu Tag den ungezweifelt canonischen Büchern beyzählen, sind eben diejenigen, welche schon mehrmal oben für andere deuterocanonischen Schriften sind angeführt worden. Wir wollen derowegen weder diejenigen Zeugnisse, und Verzeichnisse der canonischen Schriften, in welchen gedachte Bücher ausgelassen sind, weder auch diejenigen insbesondere herbeybringen, welche für die Göttlichkeit dieser Bücher streiten. Es können desfalls Bellarmin, Natal Alexander, und andere Polemiker nachgeschlagen werden.

Die größten Schwierigkeiten werden hier von den Protestanten wegen den angeblichen historischen und chronologischen Unrichtigkeiten gemacht. Allein dieselben sind theils schon von ältern catholischen Schriftstellern, theils von neuern namentlich von dem Jesuiten Erasmus Fröhlich (Annales compendiarii Regum et Rerum Syriæ, Numis veteribus illustrati .... cum amplissimis prolegomenis. Vindob. 1734.) und von seinem Nachfolger Joseph Keil (Auctoritas utriusque libri Macchabæorum Canonico historica adserta et *Froelichiani* Annales Syriæ defensi adversus Commentationem historico-criticam viri eruditi *Gottliebii Wernsdorfii* .. Viennæ Austriæ .. 1749.) dergestalt in das helle gesetzt worden, daß unbefangene Protestanten selbst eingestehen, daß man mit dergleichen Einwürfen gegen das canonische Ansehen dieser Bücher nicht streiten sollte; als welche von den Freygeistern selbst gegen die canonischen Bücher überhaupt pflegten misbraucht zu werden. Und eben das sollte auch nach dem Sinne der Catholischen überhaupt hinlänglich seyn, einige Capitel aus dem Buch **Esther**, namentlich die 7 lezteren, wie auch einige Stücke aus dem **Daniel**, insonderheit den Lobgesang der 3 Knaben, die Geschichte der **Susanna** und des Drachens, gegen die historischen Einwürfe der Protestanten zu vertheidigen, denn sagen jene, einmal sey es gewiß, daß sich diese Theile der canonischen Bücher von den ersten Zeiten der Christenheit an, in allen sowohl griechischen als lateinischen Ausgaben der H. Schrift befunden habe; wie dann auch die gedachten Stücke des **Daniels** in der neuesten römischen Ausgabe der 70 Dollmetscher, die zuvor verlohren gegangen war, und im Jahr 1772. chigischen Bibliothek geliefert worden, angetroffen werden. Gewiß sey auch, daß sie in den Kirchen samt andern Theilen öffentlich vorgelesen worden seyn; man wisse nicht, daß jemal ein christlicher alter Schriftsteller wegen den historischen Schwierigkeiten einen Anstand gemacht habe, warum wir dann, die wir aus Abgang so vieler verlohren gegangenen Nachrichten, eine so dunkele Kenntniß des Alterthums haben, dieselben dieser Ursach wegen aus dem Canon ausstossen wollten? Wahr sey es zwar, daß die erwehnten Stücke dermal in der hebräischen Bibel fehlten; wahr, daß einige Väter deren Authentie nicht erkennet haben; allein aus dem ersten folge doch nicht, daß sie ursprünglich auch hebräisch geschrieben worden seyn. Denn woher wären sie sonst zu den 70 Dollmetschern und zu dem Theodotion gekommen? sollten wir, sagt Origenes, da er diesen Einwurf beantwortet, (epist. ad Jul. African.) **jene Ausgaben der 70, und des Theodotions verdammen, welche von allen Kirchen gebraucht werden? sollten wir unsern Brüdern ein unbilliges Gesetz aufbürden, und sie zwingen wollen, die H. Bücher, die sie in Händen haben, wegzuwerfen, sich nach den Juden zu richten, und von ihnen das reine Wort Gottes zu entlehnen? Wäre das nicht ein sicherer Beweis unserer Unwissenheit und Unvernunft? hat dann die göttliche Vorsehung nicht gesorgt, daß die Kirche Jesu Christi eine ächte heilige Schrift habe?** Diese merkwürdige Stelle hat man ganz hier einrücken wollen, weil sie den Entschei-

scheidungsgrund der Catholiken und Protestanten in sich enthält; indem diese sich in Betref des alten Testaments immer auf den jüdischen Canon berufen; diese aber sich auf das Ansehen der Kirche Christi, und die für sie wachende Vorsicht beziehen. Aus eben diesem Grunde nun stören sich auch die Catholischen nicht, wenn schon einige Väter die in Frage befangenen Stücke nicht als Theile der H. Schrift anerkannt haben. Denn diese haben in Betracht der Ueberlieferung so vieler anderer Particularkirchen, und besonders der römischen, welche endlich von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient selbst als ächt ist erkläret worden, gar kein Gewicht mehr. Nun müssen wir auch etwas von den deuterocanonischen Schriften des neuen Bundes insonderheit melden.

VII.) Daß unter dieser Gattung a) das 16te Capitel des Evangelisten Marcus, die ganze Geschichte des blutigen Schweisses Christi, (Luc. 22.) die Geschichte der Ehebrecherin, (Joh. 8.) gehöre, davon sind Hieronymus (Lib. II. contra Pelagianos) Hilarius (L. X. de trinitat.) Eusebius (hist. eccles. L. III. 39.) unverwerfliche Zeugen; allein das canonische Ansehen dieser Theile der Evangelien ist endlich so allgemein angenommen worden, daß zwischen Catholischen und Protestanten desfalls niemal ein Streit ist erreget worden. b) Weit merkwürdiger ist der Zwist der ehemal in Betref des Briefs Pauli an die Hebräer die Christen getheilet hat. Schon im Anfange des 3ten Jahrhunderts hat der berühmte römische Priester Caius in seinem Disput mit dem bekannten Montanisten Proclus diesen Brief für unächt erklären wollen, wie uns desfalls Eusebius (hist. eccl. L. VI. 20.) belehret, welcher letztere dann noch (L. III. 3.) von seinen Zeiten bezeuget, daß derselbe von einigen Lateinern sey verworfen worden. Hieronymus, der noch nach Eusebius gekommen, gehet noch weiter, und sagt, (epistola ad Paulin.) daß derselbe von den meisten nicht angenommen werde. In dem 16ten Jahrhunderte wurde der Streit erneuert. Nicht allein Luther (in prol. epist. ad Hebr.) Brenz, Chemnitz, die Magdeburgischen Centurienschreiber, sprachen denselben dem Paulus ab, und warfen ihn aus der Verzeichnis der göttlichen Schriften, sondern auch der Cardinal Cajetan, und Erasmus schienen auf ihre Seite treten zu wollen. Nun aber ist man sowohl in Betref des Verfassers, als des canonischen Ansehens desselben beyderseits ziemlich einig. c) Fast eben das ist von dem 2ten und 3ten Briefe Johannis zu merken, als welche ehemal von einigen alten und neuern christlichen Schriftstellern sind bezweifelt worden; nunmehr aber von beyden Partheyen angenommen werden. d) Einige Schriften von dieser Gattung verdienen eine genauere und besondere Betrachtung, weil sie noch heutiges Tages von einigen protestantischen Theologen entweder aus dem Canon geworfen, oder doch angefochten werden. Etwas ganz neues ist es, daß unter diesen sich auch der Brief Pauli an den Philemon befinde; an dem bisher noch niemand gezweifelt hat. Die Ursache, warum die göttliche Eingebung dieses Schreibens angefochten wird, ist ein neu ausgedachtes Kennzeichen, eine göttliche Schrift von einer andern zu unterscheiden. Es bestehet darin, daß jene Schriften moralische, auf die Besserung des Menschens abzielende, zu allen Zeiten brauchbare Lehren in sich enthalten müssen. Allein, sagen andere, wie viele Bücher sind nicht, welche dergleichen Lehren in sich enthalten? Werden diese alle in den Canon müssen eingetragen werden? Und wie wird es so vielen blos historischen Stücken, und Büchern der H. Schrift ergehen? Werden diese alle müssen ausgemustert werden? Ja, das geben dergleichen Theologen zu. Wer wird aber von den andern eine solche Folge, einen solchen Grundsatz billigen? Wahr ist es zwar, daß die göttliche Eingebung eines Buchs jederzeit auf den Unterricht und die Belehrung des Menschen gerichtet sey. Allein das muß nicht immer unmittelbar durch Lehrsätze geschehen. Es kann mittelbar durch eine Geschichte, durch ein Geschlechtsregister, die zur Tugend, zur Kenntniß des Messias, oder der göttlichen Vorsehung leiten, bewirket werden. Der Brief an den Philemon enthält in der That ein herrliches Beyspiel einer verwunderlichen Liebe auch gegen die geringste Gattung der Menschen, da Paulus in demselben mit solcher Sorgfalt den flüchtigen, und nunmehr gebesserten Knecht Onesymus seinen Herrn empfiehlt.

e) Der 2te Brief Petri enthält eine Ermahnung an die Christen, daß sie im Glauben, und in Ausübung der tugendlichen Werke beständig verharren, und von gewissen Irrlehrern, welche man für die Gnostiker hält, hüten sollen. Grotius hielt Simeon den 2ten Bischof zu Jerusalem und Nachfolger des H. Jacobs für den Verfasser desselben, und zwar aus einer ganz ungegründeten Vermuthung, daß nemlich derselbe erst nach der Zerstörung Jerusalems geschrieben sey. Es muß aber der Verfasser desselben entweder Petrus, oder ein grosser Betrüger gewesen seyn. Keine Mittelstraße kann hier angenommen werden; denn er nennt sich selbst (C. 1, 16. 18.) einen Apostel Jesu Christi. und Augenzeugen der Verklärung Christi. Das canonische Ansehen dieses Briefes wurde schon längst bezweifelt, wie hievon Origenes bey dem Eusebius (L. VI. hist. eccles. 25.) Eusebius selbst (L. III. 3.) Hieronymus (de viris illustr. in Petro) nebst andern Zeugniß ablegen. Er wird auch von der syrischen Kirche nicht unter die canonischen Schriften gezählt. Bey dem Anfange der Religionsänderungen in Deutschland wurden gleichfalls deshalben Zweifel erhoben, die dann heut zu Tage von einigen Protestanten wiederum rege gemacht werden. Allein andere Protestanten insgemein halten fest auf der Aechtheit und Göttlichkeit dieses Briefs. Die Catholischen bleiben ohnehin bey ihrem festgesetzten Canon, und beziehen sich auf die schon oft angeführte Gründe.

f) Der Brief Jacobi hat ein fast gleiches Schicksal mit dem vorigen. Er scheint gegen eine gewisse Gattung christlicher Gnostiker gerichtet zu seyn, welche mit dem christlichen Glauben eine unbezäumte Freyheit, Laster zu begehen, vereinbaren wollten, und wie Augustin anmerket, die Lehre des Apostels Paulus dazu misbrauchten. In der That schien D. Luther der Inhalt desselben dergestalt der Lehre anderer Apostel zu widersprechen, daß er ihn dagegen gerechnet, eine Strohepistel genennet; worinn ihm dann auch noch andere als Brenzius, Chemnitz, und die Magdeburgischen Centurienschreiber beystimmten. Doch zweifelten schon längst vor ihnen einige an der Göttlichkeit dieses Schreibens. Eusebius (L. III. 25.) zählt es unter die Antilegomena, d. h. unter jene, die Widerspruch fanden. Es ist auch eins aus jenen, das noch heutiges Tages von einigen gelehrten Protestanten insonderheit angefochten; von andern aber vertheidiget wird. Man machte ferner auch wegen dem Verfasser einen Anstand. Mehrere ältere und neuere

Schriftsteller behaupten, daß in den Geschichten des neuen Testaments drey Personen zu unterscheiden seyn, die den Namen Jacob getragen haben. Der erste ist Jacob der ältere, ein Bruder Johannis des Apostels, und Sohn des Zebedäus. Diesem schreiben einige uralte Ueberschriften unsern Brief zu. Der 2te ist Jacob der Jüngere, ein Sohn des Alphäus. Von diesem wird 3tens ein anderer Jacob unterschieden, der der Bruder des Herrn genennet wird, und der Bischof zu Jerusalem, aber keiner aus den zwölf Aposteln gewesen seyn soll. Diesem schreiben Richard Simon, Henschenius, Blondellus, und andere den Brief Jacobi zu. Allein die gemeine Meynung, und die Mehrheit der Handschriften stimmen überein, daß Jacob der Jüngere, der Apostel und Bruder des Herrn eine einzige Person, und zugleich der Verfasser unsers Briefes sey. Daß dieser Apostel Jacobus zugleich ein Bruder des Herrn genennet werde, scheint ziemlich deutlich in dem Brief zu den Galatern entschieden zu seyn, wo der Apostel Paulus sagt: nebst dem Petrus habe ich keinen andern Apostel, als den Jacob, den Bruder des Herrn gesehen. Denn daß einige das Wort Apostel hier in einem weitschichtigern Sinne nehmen wollen, wird von andern mit guten Gründen verworfen.

g) Auch der Brief Judä kommt hier in eine sonderheitliche Betrachtung. Der Verfasser davon nennt sich einen Bruder Jacobi; woraus die ältesten Väter schließen, daß er der Judas Thaddäus, oder Lebbäus, ein Sohn des Alphäus gewesen sey. Er scheint an alle in Morgenland zerstreute Juden geschrieben, und wider die Simonianer, Nicolaiten, und dergleichen Gnostiker gerichtet zu seyn. Die Zeit, in welcher er geschrieben worden, kann nicht genau bestimmt werden. Das scheint gewiß zu seyn, daß er nach dem Tod vieler andern Apostel, und nach dem 2ten Brief Petri verfasset worden sey. Schon einige der ältesten Väter, Clemens von Alexandria, Tertullian, Origenes, Amphilochius haben ihn für ächt und canonisch angesehen. Unter welchen besonders die Worte des Tertullians und des Origenes sehr nachdrücklich und entscheidend sind. Zu diesen kommen noch viele andere, und alle jene Urkunden aus den Concilien, die schon mehrmal angeführt worden sind. Doch muß man gestehen, daß auch schon in den ersten Jahrhunderten über die Authentie und Göttlichkeit dieser Schrift gezweifelt worden sey, wie uns dann desfalls Eusebius (L. III. 3.) Hieronymus (de vir. illustr. C. 14.) glaubwürdige Nachricht geben. Bey den Religionsänderungen in Deutschland wurde dieselbe nebst andern auch von Luthern, Chemnitzen, Brenzen, und den Verfassern der Centurien scharf bestritten; Cajetan selbst zweifelte wenigstens an ihrem Verfasser, und Grotius schreibt sie dem 15ten hierosolymitanischen Bischof Judas zu. Doch ist der Streit zwischen den Protestanten und Catholischen nach und nach beygeleget worden, und kamen endlich dieselben in Betref dieses Briefes fast mit einander überein, bis derselbe zu unsern Zeiten von einigen gelehrten Protestanten wiederum rege gemacht worden ist. Die beträchtlichste Einwürfe gegen das canonische Ansehen dieses Briefs sind freylich diejenigen, welche aus dem 9ten und 14ten Vers gezogen werden. Im 9ten wird von dem Zank des Erzengels Michaels mit dem Teufel über den Leib Moyses geredet, welche Erzählung dann aus einem fabelhaften und untergeschobenen Buch geborget zu seyn scheinet. Allein man antwortet, woher wissen wir wohl, daß der Verfasser dieselbe aus gedachten Büchern anführe? kann er sie nicht anders woher aus der mündlichen Ueberlieferung, oder gar aus Eingebung Gottes erfahren haben? Mußte der gute Thaddäus, um den Verdacht zu heben, daß er ein untergeschobenes Buch gebraucht hätte, ausdrücklich sagen, daß er diese Nachricht nicht aus der apocryphischen Schrift: Von der Wegnehmung Moyses, geschöpfet habe? da doch dieselbe vielleicht dazumal noch nicht existirt; oder wenigstens Judas dieselbe niemals gesehen oder gelesen hatte? oder wollen wir vielleicht alles, was immer in einer untergeschobenen Schrift stehet, und alle jene Ueberlieferungen, die von den Juden herkommen, ohne Unterschied als falsch und fabelhaft verwerfen? Und wie wird es alsdann mit der Erblehre von den Canonischen Büchern im alten Testament aussehen? Diese Antwort passet auch gänzlich auf jenen Einwurf, der aus dem 14ten und 15ten Vers gezogen wird. Denn die dort angezogene Prophezeyhung des Enochs kann füglich auf eben dergleichen Art dem heiligen Schriftsteller bekannt gewesen seyn, ohne daß daraus ein statthafter Beweis gegen das Ansehen dieses Briefes könne gemacht werden. Allein einige heutige gelehrte Protestanten lassen sich mit diesen Antworten nicht begnügen. Sie räumen vielmehr den Christen eine vollkommene Freyheit ein. Nach ihrer Ueberzeugung nicht allein den Brief Judä, sondern auch alle andere des neuren Bundes, welche nicht gleich bey der ersten Kirche einen allgemeinen Beyfall gefunden haben, und deswegen von den Catholischen deuterocanonisch oder antilegomeni genennt werden, zu verwerfen. Unter diesen ist nun auch die Offenbarung Johannis, von welcher wir zuletzt noch reden müssen.

h) Dieses letzte Buch der ganzen heiligen Schrift ist das geheimnißreichste unter allen; und daher sind so viele verschiedene Meynungen von dessen Inhalt entstanden. Die ältere Väter und Schriftausleger verstehen es mehrentheils von den Begebenheiten die sich kurz vor und bey dem jüngsten Gericht zutragen werden. Einige wollen alles in eine blos moralische und figürliche Erklärung bringen. Mehrere Protestanten glaubten darinn den römischen Pabst zu finden, und einige hatten sogar die Zuversicht, der catholischen Kirche auf ein bestimmtes Jahr den Untergang daraus vorzusagen, aber auch das Unglück zu erfahren, daß ihre Weissagungen nicht eintrafen. Andere meynten mit Bossuet, daß ausschließlich der drey ersten Capitel, welche Ermahnungen an die 7 Kirchen in Asien enthalten, die 16 folgende von den Schicksalen und Verfolgungen der Kirche, von den Siegen über ihre Verfolger, von der Rache Gottes; die drey letzten endlich von dem feyerlichen Triumph Christi, von der Glückseeligkeit der Martyrer, von der Auferstehung der Todten, und dem jüngsten Gerichte, handelten. Den Ort, wo das Buch geschrieben ist, zeiget der Verfasser selbst im 1sten Capitel an, da er sagt, es sey die Insel Patmos gewesen. Daß aber die Originalsprache die griechische und nicht die hebräische gewesen sey, beweiset gegen den Scaliger, der einzige Text, in welchem Christus sagt, ich bin das Alpha und Omega, der Anfang und das Ende, welches doch sicherlich auf das hebräische nicht passet. Nun kommen insonderheit 2 Fragen in Betrachtung. Die erste ist, wer der Verfasser dieses Buchs sey? Dionysius von Alexandria beym Eusebius (L. VII. 20.) meldet, daß schon vor seinen Zeiten einige geläugnet ha-

ben; daß Johannes der Apostel der Verfasser dieses Buchs sey, und selbes dem Cerinthus zugeschrieben haben. Er selbst muthmaßet, daß es nicht von diesem Apostel, sondern von einem andern Johannes, der aber doch ein von Gott geleiteter Schriftsteller gewesen, geschrieben worden sey. Auf die Gründe, die er für seine Meynung beybringt, ist schon vielfältig geantwortet worden. Eben so merkwürdig ist hier die Meynung, welche aus dem Eusebius (L. III. 22.) dem schon mehrmalen erwehnten römischen Priester Cajus im 3ten Jahrhunderte zugeschrieben wird. Dieser soll, um das tausendjährige Reich gegen die Ketzer desto nachdrücklicher bestreiten zu können, die Offenbarung dem Johannes abgesprochen, und selbe dem Cerinthus beygelegt haben. Allein die kurzgemeldete Stelle des Eusebius ist noch einigen Zweifel unterworfen. Tillemont behauptet mit andern, daß aus den Worten des gedachten Geschichtschreibers, wenn sie genau erwogen würden, deutlich abzunehmen sey, daß Cajus, der den Cerinthus zum Verfasser der Offenbarung macht, von einer ganz andern Offenbarung rede, als jene des h. Johannes ist, indem in der Cerinthischen Offenbarung ein mit dem Genuß aller fleischlichen Wollüste verknüpftes tausendjähriges Reich versprochen werde, von welchem der H. Johannes in der seinigen nichts melde. Diese Meynung würde ein grosses Gewicht bekommen, wenn es richtig wäre, daß jenes Fragment, welches Muratorius (T. III. Antiq. Ital. p. 853.) und Gallandius (T. II. Biblioth. PP. proleg.) unter dem Namen des Cajus anführen, auch wirklich demselben zugehörte. Es wird in demselben nicht allein der Brief Judä, und aus dem alten Testament das Buch der Weisheit, sondern auch ausdrücklich die Offenbarung Johannis unter die göttlichen Schriften gezählet. Von den, der gegentheiligen Meynung zugethanen Theologen, ist dem Ansehen nach nicht genug bedacht auf diese neuentdeckte, und merkwürdige Urkunde genommen worden, und daher scheint es; daß sie unbeantwortet geblieben sey. Es scheinen auch alle diejenigen ältere und neuere Schriftsteller die Offenbarung dem h. Johannes abzusprechen, welche dero canonisches Ansehen verwerfen; unter welche nemlich heutiges Tags Semler und Oeder zu zählen sind. Diesen aber widersprechen ausschließlich des Dionysius von Alexandria alle übrige, die das Buch für canonisch halten. Aber von diesem canonischen Ansehen ist nun die 2te Frage. Der kurzvorher belobte Dionysius sagt am obenangeführten Ort, daß schon vor seinen Zeiten einige die Göttlichkeit dieser Schrift bestritten haben. Von dem Marcion ist es bekannt, daß er nebst vielen andern Büchern der H. Schrift auch die Offenbarung verworfen habe. Eben das that jene Gattung der Ketzer, welche Epiphanius Alogos nennt, weilen sie Feinde des ewigen Wortes waren. In dem 4ten und 5ten Jahrhunderte wurde das göttliche Ansehen dieser Schrift von vielen Gelehrten, besonders in Griechenlande noch nicht erkannt, wie dann Hieronymus, und andere davon unverdächtige Zeugnisse hinterlassen haben. Und eben deswegen ist es weder von dem Cyrillus von Jerusalem, weder von dem Gregor von Nazianz, weder von dem Verfasser des 60sten Laodicenischen Canons dem Verzeichnisse der heiligen Bücher einverleibet worden; wiewohl Lardner meynt, daß vom gedachten Gregorius einige Stellen daraus angeführt worden. Hingegen wird ein ganzer Schwall von Zeugen für die Aechtheit und Göttlichkeit der Offenbarung des Johannis angezogen, und zwar aus dem 2ten Jahrhunderte der Papias, Justin, Irenäus, Clemens von Alexandria, Theophilus von Antiochia, Tertullian, aus dem 3ten der Hippolytus, Origenes, Dionysius der Alexandriner, (wenigstens für das göttliche Ansehen des Buchs) ferner Cyprianus, Arnobius, Victorinus. Aus dem 4ten und 5ten Lactantius, Athanasius, Cyrillus, Alexandrinus, Ephrem, Basilius, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, der Pabst Innocentius, und wer kann alle folgende aus der lateinischen Kirche herzählen? Zu diesen kommen noch so viele Schlüsse der Kirchenversammlungen, welche alle schon oben angeführt worden sind. Auch die Protestanten wurden nach Luthers Zeiten mit den Catholischen, wie schon gesagt worden einig, und nahmen die Offenbarung mit andern ehemals bezweifelten Büchern in ihren Canon auf. Nichts desto weniger schreckte diese grosse Uebereinstimmung einige gelehrte Protestanten heutiges Tages nicht ab. Man zweifelte, man verwarf zum Theil ausdrücklich das göttliche Ansehen dieses Buchs; man schrieb es abermal dem Erzketzer Cerinthus zu; man gab vor, es sey durch die Montanisten in Gallien, und in die Hände des Irenäus gekommen. Man bestritte zum Theil die Aussagungen, zum Theil das Gewicht so vieler ansehnlichen Zeugen; man wollte sogar aus der Dunkelheit des Buchs und aus seinem Inhalt Beweise gegen dasselbe aufführen. Man sagte bey so vielen Bemühungen habe man bisher noch keine einzige zusammenhängende und ungezwungene Erklärung aufbringen können; man behauptete, das Buch sey nicht für die Christen zu allen Zeiten, sondern nur für die Juden Christen geschrieben, und die Hauptsache beruhe auf einem fanatischen Irthum, daß bey dem Verlauf von sechs tausend Jahren das Ende der Welt heran nahe, und das irdische Reich Christi seinen Anfang nehmen werde. Freylich fanden diese neuen Auslegungen und Bestrebungen nicht allenthalben Beyfall. Sie veranlasseten Widersprüche, Gegenschriften, dadurch dann vieles aufgekläret, und in ein helleres Licht gesetzet wurde. Die Aussagen, und die Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde genauer geprüfet und vertheidiget, besonders wurde in Rücksicht auf den H. Ephrem, und die syrische Väter hierin etwas nahmhaftes geleistet. Unpartheyische Richter erkennen auch das Uebergewicht der historischen und critischen Gründe für die Aechtheit und Göttlichkeit der Offenbarung Johannis. Allein sind wohl dadurch die Zweifel und Streitigkeiten gehoben? Sind jene Gelehrten, die bisher dagegen gestritten, nunmehr von ihren Meynungen abgegangen? Nein! die Erfahrung lehret das Gegentheil. Sie bleiben vielmehr hartnäckig auf ihrem einmal angenommenen System, und gehen von Tage zu Tage darin weiter fort. Sie steifen sich auf den Hauptgrundsatz des protestantischen Lehrgebäudes, auf die Gewissensfreyheit, kraft welcher sie nichts zu glauben schuldig sind, als wovon sie durch hinlängliche Gründe überzeuget sind. Nun aber sagen sie, sind wir durch alle jene Gründe, die von unsern Gegnern für die Göttlichkeit der Offenbarung, und anderer in Streit befangenen Bücher beygebracht worden, nicht überzeuget? Wer wird uns dann zwingen können, selbe als von Gott eingegebene Schriften anzunehmen? Aus dieser Ursach nun glauben die Catholischen, daß der Streit durch die historischen und theologischen Gründe allein, niemal werde ausgemacht werden. Denn bey

so verschiedenen Einsichten, und Fähigkeiten, werden immer dergleichen Gründe von zweifelhaften Büchern diesen Gelehrten als überwiegend und überzeugend; jenen aber als seicht und unhinlänglich vorkommen. Sie glauben demnach daß hier die hinreichende Beruhigung durch nichts anderes, als durch den Ausspruch einer unfehlbaren Kirche könne zuwege gebracht werden, welche, durch den H. Geist geleitet, unterscheiden müsse, ob die Ueberlieferung vom göttlichen Ursprung eines bezweifelten Buchs ächt oder unächt sey? Sie glauben auch, daß ein jeder Privat-Mensch hinreichenden Grund habe, sein eignes Urtheil dem Urtheil der ganzen übereinstimmenden Kirche nachzusetzen, und sich gänzlich zu verlassen, daß Christus, der versprochen hat, immer bey seiner Kirche zu seyn, und sie niemal durch die Macht der Hölle überwinden zu lassen, jederzeit auch die Vorsicht und Sorge für sie haben werde, daß sie die ächte H. Schrift beybehalte, daß sie sich in einem so wichtigen Puncte nicht irre, weder von der wahren Erblehre der Vätter abweiche. Und eben so denken auch die Catholischen in Betreff der Aechtheit des 7. Vers aus dem 5. Capitel des 1. Briefs **Johannis**, wo ihrem Bedünken nach die critischen Beweise zwar wiederum das Obergewicht für die Aechtheit erhalten, allein die gänzliche Sicherheit und Beruhigung aus der stäten Ueberlieferung der römischen apostolischen Kirche, welche in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient ist anerkannt worden, herzuleiten sey. Und aus diesem Grunde, sagen sie, sey auch der sonst gelehrte catholische Critiker **Richard Simon**, der hier die Trientische Vorschrift ausser Acht gelassen, so scharf von seinen Glaubensgenossen hergenommen, und seine Critik in das neue Testament zu Rom verdammet worden. (35)

Canon der heiligen Schrift, (dogmatisch-protestantisch.) Canonische Bücher haben ihre Abstammung und Beziehung unleugbar von dem griechischen Wort *κανων*. Dieses Wort war lang vorher in sehr allgemeinen Bedeutungen üblich, ehe man es auf die Sammlung der biblischen Bücher anwandte; und nach dem man demselben eine oder die andere Bedeutung beylegte, nach dem verband man auch mit dem Ausdruck: canonische Bücher, selbsten einen verschiedenen Begriff. Dieses war auch die Ursache, warum man in Bestimmung der Charactere derselben oftmals so unbestimmt redete. Man versteht aber unter diesem Ausdruck 1) ein öffentlich gebilligtes Verzeichnis aller Bücher, welche in den öffentlichen Versammlungen der Christen zum Unterricht und zur Erbauung durften vorgelesen werden. 2) begriff man darunter eine Sammlung göttlicher und inspirirter Schriften. Die letztere Bedeutung ist beynahe allgemein angenommen worden, so daß man canonisch und inspirirt für gleichviel bedeutende Ausdrücke annimmt. Jedoch nehmen einige Gelehrte diese Bedeutung noch genauer, so daß sie zu einem canonischen Buch nicht nur erfordern, daß es aus unmittelbarer göttlicher Eingebung geschrieben, sondern auch von der gleichzeitigen Kirche, oder wenigstens nicht lange hernach, als ein solches in das Verzeichnis göttlicher Schriften aufgenommen worden. Man kan gar wol annehmen, daß ausser denen in der Bibel enthaltenen canonischen Büchern von den Propheten und Aposteln aus göttlicher Eingebung noch verschiedenes geschrieben worden sey, welches aber eben nicht zur Sammlung der göttlichen Schriften bestimmt gewesen ist. Folglich kan und muß man behaupten: alle zum Canon der heiligen Schrift gehörige Bücher müssen von GOtt inspirirt seyn, *πασα γραφη Θεοπνευστος*, 2 Tim. 3, 16. aber nicht umgewandt: alle von GOtt inspirirte Bücher haben zum Canon gehört. Es gereicht dieses der Vollständigkeit der heil. Schrift im geringsten nicht zum Nachtheil. Die zwey Hauptkennzeichen eines canonischen Buchs sind also, a) daß es unmittelbar von GOtt eingegeben, und b) von der gleichzeitigen Kirche als ein solches angenommen worden. Beyde Kennzeichen müssen zusammen genommen werden. Wir wollen von einem jeden insonderheit reden.

Erstlich ein canonisches Buch muß von GOtt inspirirt seyn. Was die Bücher des A. T. anbelangt, so ist das Zeugnis Pauli entscheidend, *πασα γραφη Θεωπνευστος*, 2 Tim. 3, 16. ingleichen das Zeugnis Petri: *αγιοι Θεου ανθρωποι φερομενοι υπο τυ πνευματος αγιυ*, 2 Petri 1, 21. Man wendet zwar dagegen ein, daß in der Sprache des A. T. ein Prophet נביא nicht gerade immer ein Mann sey, der unmittelbar von GOtt belehret werde, sondern es bedeute oftmals nicht mehr, als einen Gelehrten, oder Schriftsteller überhaupt; allein, es kommt hiebey nicht auf das Wort, sondern die Sache an. Von den eigentlichen Offenbarungen im strengsten Verstand läßt sich bey ihrer schriftlichen Aufzeichnung die Inspiration nicht trennen. Schrieben sie aber Geschichte ihrer Zeit, die ihnen als Zeitgenossen ohnehin bekannt waren; oder schrieben sie Begebenheiten früherer Zeiten, die sie aus bereits vorhandenen Quellen schöpfen konnten: so wirkte doch die Gottheit dabey mit, und gab ihnen eine höhere Leitung, die sie vor Irrthümern bewahrte. Was die Juden von verschiedenen Graden der Theopnevstie sagen, daß in den Büchern Mosis der höchste Grad derselben, in den Propheten der geringere, und in den Hagiographis der unterste gewürkt habe, sind blosse Grillen, die keine Widerlegung verdienen. (S. Theopnevstie, Inspiration.) Dennoch beweiset es so viel, daß der allgemeine jüdische Glaube ihren heiligen Büchern göttliche Eingebung zugeschrieben habe. Wollte man sagen, die Juden hätten solches aus Vorurtheil und Stolz behauptet; so müste man auch annehmen, daß Petrus und Paulus in den vorhin angeführten Stellen ihren Irthum unterstützt habe; und wer getraut sich dieses zu denken? Eben so gewiß ist es, daß diejenigen Bücher, die zum Canon des Neuen Testaments gerechnet werden, von GOtt inspirirt seyn müssen. Zu unserer Beruhigung und zur Festigkeit unsres Glaubens ist es allerdings unumgänglich nöthig, zu wissen, daß die Bücher des Neuen Testaments von GOtt eingegeben sind. Sie sind die Richtschnur unsres Glaubens und unsrer moralischen Handlungen. Daraus folgt, daß wir von ihrer Untrüglichkeit überzeugt seyn müssen; wir würden es aber unmöglich seyn können, wenn wir sie nicht als inspirirt ansehen könnten; ja wir würden nicht einmal Christen seyn können, wenn dieses Principium unsers Glaubens schwankend und ungewiß wäre. Deswegen hat Christus seinen Aposteln die Verheissung gegeben, daß ihnen dasjenige, was sie reden und schreiben sollten, von GOtt unmittelbar eingegeben werden sollte. Christus sagt zu ihnen: ihr seyd es nicht, die da reden, sondern euers Vaters Geist ist es, der durch euch redet; ferner: es soll euch gegeben werden, wie und was ihr reden sollt, so, daß ihr nicht nöthig haben werdet, euch

darauf vorzubereiten. Matth. 10, 19. Marc. 13, 11. Luc. 21, 14. Ob nun gleich in diesen hier angeführten Stellen nur von denen Reden der Apostel gehandelt wird, die sie zu ihrer Vertheidigung bey den Gerichten halten würden; so gilt doch der Schluß auch auf die andern Reden und Schriften der Apostel. Soll ihnen von GOtt eingegeben werden, was sie vor Gericht zu ihrer Vertheidigung sagen werden, und welches nicht auf die Nachwelt kommen sollte; so konnten sie gewiß seyn, daß ihnen GOtt auch dasjenige eingeben werde, was sie zur Lehre der Nachwelt als Grundsätze des Glaubens und Lebens reden und schreiben würden. In der letzten Nacht vor seinem Tode giebt er ihnen ausdrücklich die Versicherung, daß er ihnen nach seinem Hingang einen andern Lehrer und Erinnerer (παρακλητος) geben wolle, der immer bey ihnen und in ihnen bleiben solle. Joh. 14, 16. Dieser Lehrer soll nach Joh. 15, 26. durch sie zeugen, und nach Joh. 16, 7. folg. soll er durch sie die Welt überzeugen. Ja auch in denjenigen Dingen, die sie natürlicher Weise wissen konnten, sollte ihnen der heilige Geist zu Hülfe kommen. So verspricht ihnen Christus, der heilige Geist werde ihnen alles, was Christus mit ihnen geredet habe, wieder in das Gedächtnis bringen, ohne daß sie sich auf ihre natürliche Kraft des Gedächtnisses verlassen sollten. Joh. 14, 26. Es würde offenbare Verdrehung und boshafte Chicane seyn, wenn man diese Verheisungen blos auf den mündlichen Vortrag, und nicht auch auf den schriftlichen Unterricht anwenden wollte? Wo steht etwas von diesem Unterschied in der Bibel? Ist es wohl zu begreifen, daß diese Eingebung des heiligen Geistes aufhören sollte, wenn sich der Apostel hinsetzte, und zur Belehrung, theils seiner Zeitgenossen, theils der Nachwelt, Dinge, die ihnen zu wissen nöthig waren, schriftlich verfaßte? Selbst die Apostel, denen man doch im geringsten keinen Betrug Schuld geben kan, versichern eben dieses von sich. Ich will jetzo nicht dasjenige anführen, daß die Apostel versichern, sie hätten ihr Evangelium unmittelbar von GOtt empfangen; denn man könnte dieses vielleicht nur auf die Offenbarung der ihnen natürlich unbekannten Wahrheiten deuten: sondern die Hauptstelle, die hieher gehört, steht 1 Cor. 11, 13. wo Paulus sagt, er trage nicht Säze menschlicher Weisheit in Worten, die er von Menschen gelernt hätte, vor, sondern er trage Sachen, die ihm vom heiligen Geist gelehrt worden, auch in Worten, vor, die ihn der heilige Geist gelehrt habe, d. i. er trage inspirirte Sachen in inspirirten Worten vor. Man wendet zwar dagegen ein, daß Paulus selbst sage, er habe in einigen Stücken kein Gebot vom HErrn, 1 Cor. 7, 6. 10, 12. Gesetzt auch, man wollte diese Stellen so erklären, daß sie eine Ausnahme wären von dem, was er 1 Cor. 2. gesagt hatte; so würden sie die Inspiration seiner übrigen Schriften noch mehr beweisen. Allein besser kan man diese Aeusserungen so erklären, daß er sagt: GOtt gebe hier kein allgemeines Gebot, weil die Umstände zu viel in der Sache ändern könnten, sondern gebe ihm blos ein, was in den meisten Fällen das Beste für die Anfragenden wäre, und Paulus macht bey denen Dingen, wo er nur einen guten Rath, und nicht einen eigentlichen göttlichen Befehl giebt, den Zusatz: ich denke aber doch auch den Geist GOttes zu haben, d. i. ich traue mir auch Inspiration zu. 1 Cor. 7, 40. Sagt nun Paulus, daß er in solchen Dingen, wo es blos auf einen guten Rath nach den Umständen ankomme, göttliche Eingebung habe; wie viel mehr bey andern und besonders allgemeinen Glaubenswahrheiten?

Das zweyte Kennzeichen eines canonischen Buches ist, daß es von der gleichzeitigen Kirche, oder wenigstens nicht lange nach seiner Bekanntmachung, als ein göttlich inspirirtes Buch anerkannt worden. Die Zeitgenossen der Propheten und Apostel konnten am besten wissen, daß sie alle Kennzeichen an sich hatten, die von GOtt inspirirte Lehrer haben musten. Wir haben bereits oben erinnert, daß dieses Kennzeichen eines canonischen Buches, einzeln genommen, keine vollkommen beweisende Kraft hat. Die gleichzeitige Kirche, oder das zunächstfolgende Geschlecht, kan zwar bezeugen, daß dieser oder jener Apostel diese oder jene Schrift geschrieben, und sie für die seinige erkannt habe; allein von der Inspiration selbsten kan sie kein Zeuge seyn. Man hüte sich also für folgendem Cirkel: Diejenigen Bücher sind inspirirt und canonisch, welche die wahre Kirche dafür hält; und diejenige Kirche ist die wahre, welche die inspirirten und canonischen Bücher hat. Das Zeugnis der gleichzeitigen Kirche gilt also nur in so fern, als ihre Untersuchung über eine Schrift, ob sie von jemanden geschrieben und bestättiget worden, dessen göttlicher Beruf, Sendung und Eingebung aus andern Gründen erweislich war, die möglichste Gewißheit hat. Das Zeugnis der neuern Kirchen hat also hierinnen gar kein Gewicht, als in sofern sie bezeuget, was jede zu ihrer Zeit für Bücher in dem Verzeichnis der canonischen Bücher gefunden habe. Bey der gleichzeitigen Kirche ist auch noch dieses zu bemerken, daß das Zeugnis einer oder der andern Particularkirche auch in keine Betrachtung gezogen werden kan, sondern es muß solches ein öffentliches allgemeines Bekenntnis seyn. Von diesen menschlichen Zeugnissen sehe man den Artickel: Canon, (kritisch.) Wenn nun in einigen alten Verzeichnissen der canonischen Bücher eines oder das andere Buch ausgelassen worden, so folgt daraus noch gar nicht, daß es deswegen verwerflich sey. Es kan dieses aus verschiedenen Ursachen geschehen seyn. Es konnte ein solches Buch zu derselbigen Zeit an dem oder jenem Ort nicht bekannt gewesen seyn; oder man konnte in Ansehung seines Ursprungs einige Bedenklichkeiten haben. Alles dieses konnte bey genauerer Untersuchung in Zukunft wegfallen, und muste also folglich auch einen Einfluß in das Urtheil über dessen canonische Autorität haben, ohne daß deswegen diese von dem Gutachten der spätern Kirche abhieng. Darauf gründet sich der Unterschied, da man die canonischen Bücher des N. T. eintheilt, in protocanonische, und deuterocanonische. Jene nennt Eusebius ομολογυμενα, und diese αντιλεγομενα. Jene sind, an deren canonischen Beschaffenheit und göttlicher Inspiration niemals gezweifelt worden ist; diese aber, an deren Richtigkeit zwar niemals durchgängig, sondern nur an manchen Orten eine Zeitlang gezweifelt worden ist. Das Zeugnis der alten Kirche ist also in Absicht auf uns in so fern nothwendig, weil wir dadurch auf die Spur kommen, den göttlichen Ursprung eines Buches zu prüfen. Hiedurch lernen wir also, daß diejenigen Bücher, die wir jetzo canonisch nennen, auch in den ältesten Zeiten dafür gehalten worden, und je näher wir an die Zeit ihres Ursprungs hinaufkommen, je mehrere unverdächtige Zeugen wir antreffen, desto mehr wird das historische Zeugnis bestättigt. In

dem Schlußurtheil über die canonische Richtigkeit eines für canonisch ausgegebenen Buchs macht also das Zeugnis der Kirche eigentlich den Untersatz aus. Wir schliessen nemlich auf folgende Art: Ein Buch, welches von einem Verfasser, der hinlängliche Beweise hat, daß er von GOtt inspirirt sey, geschrieben worden, ist auch wirklich göttlichen Ursprungs. Vermöge des Zeugnisses der gleichzeitigen Kirche ist dieses oder jenes Buch von diesem oder jenem Verfasser geschrieben. Ergo. Göttlich inspirirte Bücher, die von der ersten Kirche dafür gehalten worden, sind canonisch. Ergo. Dieses oder jenes Buch ist canonisch.

Dies ist, dünkt mich, der sicherste Weg, auf dem man bey redlicher Untersuchung zu einer befriedigenden Ueberzeugung gelangen kan, welche Bücher canonisch sind, oder nicht. Man hat aber noch mehrere Beweise erfunden, die wir hier auch anführen wollen. Einige berufen sich auf das innere Zeugnis des heiligen Geistes. Man erklärt solches durch dasjenige kräftige Gefühl, das der heilige Geist unter der aufmerksamen Betrachtung des göttlichen Worts durch dasselbe in den Menschen würket, so daß nicht nur der Verstand von der Wahrheit und Göttlichkeit der heil. Schrift immer mehr überzeugt, sondern auch der Wille bewegt werde, ihr den vollkommensten Beyfall zu geben. Ohne daß wir uns über die Sache selbst hier einlassen wollen, als wovon wir in einem besondern Artickel handeln werden, (s. **Zeugnis des heil. Geistes,**) so merken wir hier nur so viel an, daß dieser Beweis blos von solchen, die bereits von der Wahrheit der heil. Schrift überzeugt sind, zu mehrerer Bestättigung gebraucht, nicht aber zur Ueberzeugung anderer angewendet werden könne; denn es würde eine unbillige und ungegründete Forderung seyn, einem andern zuzumuthen, auf unsere Versicherung von einem innern Gefühl etwas anzunehmen. Zudem sind wir nirgends in der Schrift auf inneres Gefühl gewiesen. Wie? wenn uns jemand, den wir durch unser inneres Gefühl von der Göttlichkeit eines biblischen Buches überzeugen wollten, antwortete, er fühle nichts; der Mahommedaner, der Enthusiast berufe sich auch auf inneres Gefühl: was wollten wir ihm entgegen setzen? Es ist also besser, sich dieses Beweisgrundes gar nicht bey andern zu bedienen, als damit Gelegenheit zu Spöttereyen zu geben. Es haben auch einige zu einem ausschliessenden Charakter eines biblischen Buches gemacht, daß man aus der Lesung desselben eine Empfindung und Erfahrung des Nutzens zur moralischen Ausbesserung seines Gemüthes haben müsse. Allein, auch dieser Beweisgrund ist nicht treffend. Ich kan ja auch aus einer menschlichen Schrift, der ich vollkommenen Glauben zustelle, aus blos philosophischen Wahrheiten, etwas zur Besserung meines Gemüthes hernehmen. Es ist zwar richtig, daß die ganze heil. Schrift nützlich ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung; aber wenn hieraus ein Beweis von ihrer Göttlichkeit geführt werden soll, so muß der rechtmäsige und pflichtmäsige Gebrauch von Seiten des Menschen hinzu kommen, und folglich wird ihre Göttlichkeit schon vorausgesetzt. Ferner giebt man zu Kennzeichen von der canonischen Auctorität auch folgendes an: daß in einem wahrhaften von GOtt eingegebenen Buche nichts enthalten seyn müsse, was andern erweislichen Wahrheiten widerspreche, daß es mehr als blose natürliche Erkenntnis enthalten müsse, und daß es übernatürlicherweise müsse entstanden seyn. Das erste und dritte Stück hat seine Richtigkeit, muß aber mit den obigen von uns angeführten Kennzeichen eines canonischen Buchs verbunden genommen werden, bey dem zweyten aber wird die eigentlich geoffenbarte Religion mit den Kennzeichen eines canonischen Buchs verwechselt. Nicht alles, was in den canonischen Büchern enthalten ist, ist eigentliche Offenbarung; und nicht alles, was von Gott den Menschen geoffenbaret worden ist, ist schriftlich aufgezeichnet worden. Der Unterschied zwischen Revelation und Inspiration ist einem jeden Anfänger in der Theologie bekannt.

In den neuern Zeiten entstund unter einigen Gelehrten über einige canonische Bücher ein heftiger Streit, der sich hernach über den ganzen Canon überhaupt verbreitete. Den Anfang machte die Herausgabe einer Schrift vom seeligen Oeder, nach seinem Tode, worinnen die Zweifel gegen den göttlichen Ursprung der Offenbarung Johannis vorgetragen wurden. Hierauf folgte noch eine andere, worinnen einige Bücher des A. T. angegriffen und aus dem Canon ausgemerzt werden sollten. Dieses Schicksal sollte das Buch Esther, das Buch Esra, das Buch Nehemia, die beyden Bücher der Chroniken, und die neun letzten Capitel des Propheten Ezechiel betreffen. Unter so vielen Schriften, die bey dieser Gelegenheit zum Vorschein kamen, machte keine mehr Aufsehen, als Semlers **Abhandlung von freyer Untersuchung des Canons.** Die Hauptsätze, worauf es hinauskommt, sind, so viel wir Herrn Semlern verstehen, folgende: es ist nicht nur nicht unerlaubt, sondern sogar löblich, den Canon mit einem zur Wahrheit leitenden Zweifel, der die Sache, die er untersuchen will, noch nicht als gewiß zum voraus setzt, zu untersuchen, und es kann gar wohl seyn, daß wir noch jezo in der protestantischen Kirche Bücher für canonisch halten, die es nicht sind; es sind in der Bibel Bücher, die im eigentlichen Verstand von Gott eingegeben sind; manche Schriften aber, die wir jetzund zum Canon rechnen, sind gar nicht inspirirt, und keine Weise göttlich; diejenigen Bücher, die er verwirft, oder zu verwerfen scheint, sind a) das hohe Lied Salomons, die Bücher Ruth, Esra, Nehemia, Esther und der Chronik, gerade weg; b) Daniels Göttlichkeit ist ihm zweifelhaft; c) die Bücher Josua, der Richter, Samuels und der Könige scheint er auch nicht als göttliche Schriften zu erkennen; d) auch in den Schriften, die er als göttlich annimmt, ist nach seiner Meinung nicht alles inspirirt; hierunter zählt er die uns im N. T. gleichgültig seyn sollenden Geschichte, und die nicht allgemein zur Besserung des Lebens nützlichen Stücke, auch in den Schriften Mosis soll die Schöpfungsgeschichte, die Geschichte Bileams nicht inspirirt seyn, auch scheint er den bürgerlichen und Ceremonialgesetzen Mosis, ihre göttliche Eingebung abzuleugnen; er giebt nicht zu, daß Christus und seine Apostel die zu ihrer Zeit unter den Juden angenommene Schriften, als göttliche Schriften bestättiget haben, sondern sie führten solche gegen die Juden blos κατ' ανθρωπον an, und erklärt die Stelle 2 Tim. 3, 16. nur dahin, daß Paulus nicht die ganze Schrift für inspirirt halte, sondern nur so viel sage, es sey ein Kennzeichen einer jeden inspirirten Schrift, daß sie auch wirklich zum Unterricht, zur Strafe nützlich sey; zu den Zeiten Christi und seiner Apostel wären die Meinungen der Juden von dem Canon sehr verschieden gewesen, es bliebe also immer die Frage, welchen Canon Christus und seine Apostel bestättigt hätten; der einzige überzeugende Beweis von der Göttlichkeit der heiligen Schrift,

und zwar eigentlich nur der inspirirten Stellen, sey der Inhalt derselben, und die daraus entstehende Besserung des Herzens; was also nichts zur allgemeinen Besserung der Menschen im Glauben etwas beytrage, sey nicht von Gott eingegeben, da nun die blos das jüdische Volk interessirende Geschichte, und die uns nicht mehr verbindenden Gesetze Mosis nichts zur allgemeinen Besserung des Herzens beytrügen, so könnten sie nicht inspirirt seyn. Dieses sind die Grundsäze, auf welche dieser sonst schätzbare Gelehrte seine Einschränkung des Canons auf so wenig Bücher gründet. Man wird nicht von uns verlangen, solche weitläuftig zu beurtheilen, denn dieses würde die Absicht des gegenwärtigen Werks überschreiten; dennoch aber wollen wir nur einige wenige Anmerkungen darüber machen. Erstlich ist es einmal gewiß, daß die geoffenbarte Religion der Christen sich auf facta gründet. Ob nun diese facta richtig sind, ob die Weissagung wirklich vor ihrer Erfüllung vorhanden gewesen sind, mit einem Wort, daß Jesus der dem Menschengeschlecht verheissene Erlöser sey, könnten wir nicht mit Zuverlässigkeit wissen, wenn uns nicht die ganze Suite der jüdischen Geschichte übrig geblieben wäre. Zweytens sind alle Christen darinnen einig, daß die Bibel der Grund unsers Glaubens ist. Wie aber, wenn ich nun annehme, daß in derselben nicht etwa untergeschobene Stelle, (denn bey diesen verrichtet die Critik ihr Amt, und entdeckt sie als falsch) sondern wirklich von der Hand ihrer Verfasser herrührende Stellen, die nicht aus göttlicher Eingebung geschrieben sind, neben jenen stehen, die göttlich sind; wie werde ich sie von einander unterscheiden können, und was hat alsdenn mein Glaube für Festigkeit? Es würde alsdenn von meiner eignen Einsicht abhängen, was göttlich oder nicht göttlich wäre. Man überlege die Folgen, die aus solchen Grundsätzen entstehen würden. Drittens, ist ja die Streitfrage nicht, ob alles in den biblischen Büchern für alle sey, sondern, ob dasjenige, was darinnen stehen, göttliches Ursprung sey, oder nicht. Das erste geben wir zu; es stehet vieles in der Bibel, welches der gemeine Christ nicht zu lesen braucht, vieles steht im A. T., das sich für die Christen nicht mehr schickt; ist es deswegen nicht von Gott eingegeben? Wenn jemand so schließen wollte: nicht alle Schriften Cicerons sind für jedermann nützlich, man kann die Lehren der Beredsamkeit aus einigen seiner Schriften lernen, ohne sie alle zu lesen; Ergo sind diejenigen, die ich nicht glaube nöthig zu haben zu lesen, auch nicht Schriften des Cicero; was würde man von seiner Beurtheilungskraft halten? Es bleibt also der oben angeführte Grundsatz zur Beurtheilung der canonischen Autorität eines biblischen Buchs überhaupt noch unbeweglich stehen: ein Buch, von dem wir hinlängliche Gründe haben, daß dessen Verfasser ein von Gott inspirirter Mann war, und welches daher von den ersten Zeiten als ein solches erkannt worden ist; ein solches Buch ist canonisch.

Nun wollen wir ins Detail gehen, und eine kurze Uebersicht aller von uns Protestanten angenommenen canonischen Bücher, in Absicht auf ihre canonische Auctorität anstellen. Wir werden uns so kurz fassen, als es möglich ist.

Die fünf Bücher Mosis, welche von den Juden חמשה חומשי תורה oder חמשה חומשים die fünf Fünftel, oder auch ספר תורה das Gesetzbuch, im Griechischen πεντατευχος, oder das Buch aus fünf Theilen, genennt werden, sind nach dem einhelligen Zeugnis der Juden und Christen wirklich von Mose, dem Gesetzgeber der Hebräer, geschrieben worden. Vor dem zwölften Jahrhundert ist es keinem Menschen jemals eingefallen, an dieser Wahrheit zu zweifeln. Aben Esra war der erste, welcher sagte, es fänden sich in den fünf Büchern Mosis zwölf Stellen, die von einer andern Hand hinzugesetzt zu seyn schienen. Der Engländer Hobbes, gieng einen Schritt weiter, und behauptete, Moses, der Gesetzgeber der Israeliten, sey gar nicht der Verfasser dieser Bücher, sondern sie hätten nur von ihm, weil er die Hauptperson in denselben wäre, den Namen. Spinosa schüttete, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bad aus, und behauptete geradezu, diese Bücher wären erst nach der babylonischen Gefangenschaft vom Esra zusammengetragen, aber nicht zur Vollkommenheit gebracht, sondern unausgemacht hinterlassen, von neuern Rabbinen aber ausgebessert worden. Es sollte uns nicht schwer fallen, diese Zweifel zu heben, wenn wir uns nur einigermassen in das Weitläuftige einlassen könnten. Wenn wir auch alle übrige Gründe beyseite setzen, so ist die Schreibart in diesen Büchern so beschaffen, daß sie das höchste Alterthum verräth. Es sind verschiedene Gelehrte der Meinung, daß Moses, besonders in der Ausfertigung seines ersten Buchs ältere Annalen, oder auch Volkslieder, vor sich gehabt, aus welchen er manche Stücke in die zusammenhängende Geschichte gebracht habe. Diese Meinung aber wird von den meisten als ungegründet verworfen. So viel scheint wohl wahrscheinlich zu seyn, daß sie nicht zu einer Zeit, sondern nach und nach vom Mose aufgeschrieben worden; denn in dem fünften Buch finden sich Abänderungen einiger Gesetze aus dem dritten, wozu die veränderten Umstände der Israeliten scheinen Gelegenheit gegeben zu haben. Uebrigens zeigt der ganze Character Mosis, daß er ein glaubwürdiger Scribent war, und seine Ausdrücke: Jehovah sprach zu Mose, sage den Kindern Israel rc. die so oft in seinen Büchern vorkommen, bestättigen die Wahrheit zur Genüge, daß er sie aus göttlicher Eingebung geschrieben habe. Moses ist auch in allen folgenden Büchern der heiligen Schrift als der Verfasser des Gesetzbuchs der Hebräer anerkannt worden. Wenn es zu Ende des fünften Buchs Cap. 31, 9. 24 - 26 heißt: Moses schrieb das Gesetz, und gab es den Priestern, den Kindern Levi; so kann man, wenn man nicht diesen Worten die alleräusserste Gewalt anthun will, nichts anders daraus abnehmen, als daß sie auf die fünf Bücher Mosis gehen. Dem künftigen König von Israel wird befohlen, von dem Gesetze Mosis eine doppelte Abschrift nehmen zu lassen, und sein Lebelang darinnen zu lesen. 5 B. Mos. 17, 17. Es ist daher eine wunderliche Grille einiger neuern Gelehrten, welche das eigentliche Gesetz, welches in den Mosaischen Schriften enthalten ist, und die Geschichten, die damit verbunden sind, von einander trennen, jene Mosi zwar zuschreiben, diese aber ableugnen wollen. Wären einige Aenderungen in den Büchern Mosis von neuerer Hand gemacht worden; so liesse sich die Uebereinstimmung des Samaritanischen Pentateuchus mit dem hebräischen nicht begreifen. Es mag damit eine Bewandnis haben, welche es will, so beweist er doch so viel, daß unter den ersten Einwohnern Samariens nach der Wegführung der zehen Stämme, die Schriften Mosis eben diejenige gewesen sind, welche die Juden vor und nach der babylonischen Gefangenschaft ge-

habt haben. Diese fünf Bücher Mosis sind verschiedentlich eingetheilt. Erstlich theilten sie die Juden in vier und funfzig Abschnitte, nach der Ordnung der Sabbathe, ein, welche **Paraschoth**, nennen. Nachher theilte man diese grössere Abtheilungen in Verse; die Zeit aber, wenn solches geschehen, läßt sich nicht genau bestimmen. Im dreyzehenten Jahrhundert theilte Hugo de Sancto Caro die Bücher Mosis in Capitel ein, und in der Mitte des funfzehenten Jahrhundertes zählte der Rabbi Nathan die Verse. Die Eintheilung in Kapitel nahmen hernach die Juden von den Christen an, so wie diese die Eintheilung in Verse, von den Juden annahmen. Diese fünf Bücher machen eigentlich nur ein einziges zusammenhängendes Werk aus, welches aber von den Juden in fünf Bücher getheilt wird, welche von ihnen nach den Anfangsworten, von den Christen aber von dem Hauptinnhalt den Namen bekommen haben. In dem ersten **Buch** fängt Moses die Geschichte von den Vorfahren der Israeliten, gewissermaßen als eine Geschichte des Erdbodens und des menschlichen Geschlechts, an, deswegen es auch Genesis genennt wird. Es begreift einen Zeitraum von 2369 Jahren. Im **zweyten Buch** kommt Moses auf die eigentliche Geschichte der Israeliten, wovon der wundervolle Auszug aus Egypten, (Exodus) die Grundlage ist. Dieses Buch begreift die Geschichte von 145 Jahren. Das **dritte Buch** fasset die besondern Gesetze in sich, welche nicht allein die Opfer, sondern auch die besondere Policey der Israeliten zum Gegenstand haben. Es begreift dieses Buch nicht mehr als einen Zeitraum von einem Monat in sich. Das **vierte Buch** enthält die vornehmsten Begebenheiten, welche sich mit den Israeliten vom zweyten Jahre ihres Auszugs, bis auf ihre Annäherung an die Gränzen von Canaan in einer Zeit von 39 Jahren zugetragen haben, und ausserdem noch verschiedene Gesetze über Religion und Policey. Weil der Anfang der Geschichte mit der Zählung des Volks gemacht wird, so haben es die Lateiner Numeri genennt. Wie Moses das Volk bis an die Gränzen des verheissenen Landes gebracht hatte; so wiederholte er die vorgehenden Gesetze, und wo nach den gegenwärtigen Umständen, Zusätze und Veränderungen nöthig waren, setzte er solche hinzu. Dieses Buch nennt man deswegen **Deuteronomium**, oder das zweyte Gesetz. Was zu Ende dieses Buchs von dem Tode Mosis gelesen wird, ist von einer andern Hand, vermuthlich von Josua, hinzugesetzt worden. Diese Bücher werden ohne Ausnahme von allen jüdischen Partheyen angenommen, Karaiten und Rabboniten, Pharisäern und Sadducäern. Ob aber die letztern von den biblischen Büchern weiter nichts angenommen haben, ist so ausgemacht eben nicht. Auch sogar die Juden in China, ob sie gleich von den europäischen Juden in vielen Stücken abgehen, haben doch gleichwohl in ihrer Synagoge 13 Gesetzrollen auf eben so viel Tischen liegen, wovon die eine das Exemplar Mosis, die übrigen die für die zwölf Stämme bestimmte vorstellen. Bey dieser Gelegenheit müssen wir etwas weniges vom Samaritanischen Pentateuchus reden. Es ist dieses nicht eine Samaritanische Uebersetzung, sondern der wirklich hebräische Text mit Samaritanischen Buchstaben. Durch Scaligers Bemühung kam diese Handschrift im vorigen Jahrhundert nach Europa. Die Urtheile der Gelehrten hierüber sind verschieden. Einige halten ihn für den wirklich von Mose in alten hebräischen Characteren geschriebenen Pentateuchus; andere machen ihn neuer. Sie erzählen die Geschichte auf folgende Art. Wie die Israeliten unter dem König Hoseas nach Assyrien in die Gefangenschaft geführt worden waren; so wurde das leere Land nach 2 B. d. Kön. 17. mit heydnischen Einwohnern besetzt. Aber diese konnten nicht ruhig leben. Sie ließen also dem Könige von Assyrien sagen, er möchte ihnen doch einen Priester desjenigen Volks Israels schicken, welche vorher das Land bewohnt hätten, welcher ihnen die Art zeigen sollte, wie der Gott dieses Landes verehrt seyn müßte. Ihre Bitte wurde ihnen gewährt, und ein israelitischer Priester zu ihnen geschickt. Bey dieser Gelegenheit kam vermuthlich auch das Gesetzbuch unter die neuen Einwohner von Samarien, und wurde, damit sie es lesen konnten, mit Samaritanischen Characteren geschrieben. Die Samariter behielten hernach diese Abschrift, und schrieben sie in denjenigen Schriftzügen, die jedesmal üblich waren, wieder ab, und so ist er bis auf unsre Zeiten gekommen. Ueber seinen Gebrauch, und über den Werth der verschiedenen Lesearten sind die Meinungen der Critiker getheilt.

Das **Buch Josua** enthält die Geschichte der Kriege, die sich unter der Regierung dieses berühmten Heerführers der Israeliten zugetragen haben. Die Gelehrten sind über den Verfasser dieses Buchs nicht einig. Einige haben geglaubt, es sey aus demjenigen Buch zusammen getragen, welches Jos. 10, 13. das Buch der Gerechten genennt wurde. Andere haben es dem Hohenpriester Eleasar, dem Sohne Aharons zugeschrieben. Die gemeinste Meinung aber ist, daß Josua selbsten, die von ihm verrichtete Thaten beschrieben, und die Urkunden davon in der heiligen Bibliothek der Israeliten beygelegt habe. Spinoza hat sich öffentlich gegen diese Meinung erklärt, und den Esra zum Verfasser desselben gemacht: allein seine Gründe sind nicht so beschaffen, daß sie der gemeinen Meinung das Gegengewicht halten. Hobbesius behauptet gleichfalls, daß dieses Buch lang nach dem Tode dieses Helden geschrieben worden sey. Richard Simon ist auch der Meinung, daß es nach dem Tode Josua von jemand anders wäre verfertigt worden, der solches aus Auszügen, die aus den öffentlichen Urkunden gemacht worden wären, zusammengetragen hätte. Episcopius sieht es für ein Werk des Esra an, welches er aus den Nachrichten, die zu Lebzeiten Josua wären zusammen getragen worden, auszugsweise gemacht hätte. Le Clerc giebt zu, daß verschiedene Theile dieses Buchs vom Josua selbsten wären verfertigt worden, die eigentliche Ausfertigung der Form des ganzen Werks aber setzt er nach den Zeiten Josiä. Wenn man die Worte B. Jos. 24, 26. erwägt, wo gesagt wird, daß Josua etwas geschrieben, und solches dem Gesetzbuch beygefügt habe; so ist solches zwar die Beschreibung desjenigen, was sich kurz vor seinem Tode an dem Tage zutrug, an welchem der Bund zu Sichem erneuert wurde; allein, es ist auch wahrscheinlich, daß er die übrigen wichtigen Begebenheiten, die ein zusammenhängender Beweis, von der wundervollen Ausführung der Absichten Gottes mit dem jüdischen Volke sind, gleichfalls selbst aufgezeichnet habe. Abarbenel ist deswegen der Meinung, daß der Anfang des Buches Josua und das Ende des fünften Buches Mosis unmittelbar zusammenhängen, so daß Josua die Geschichte von dem Tode und Begräbniß Mosis an das Ende seiner Bücher hinzugefügt, und sodann sogleich in einer Reihe seine eigene Geschichte angefangen habe.

Nach diesem Entwurf fängt also die Arbeit Josua mit 5 B. Mos. 34, 1. an und geht bis Jos. 24, 27. das übrige ist von demjenigen heiligen Schriftsteller, der die Jahrbücher der Israeliten aufzeichnete, hinzugesetzt worden. Der Hauptinhalt dieses Buchs zergliedert sich also in drey Hauptstücke 1) die Eroberung des Landes Canaan C. 1-13. 2) Die Beschreibung der Provinzen, die es in sich begreift, nebst der Eintheilung desselben, C. 13-23. 3) Letzte Tag Josua, bis ans Ende. Daß dieses Buch in den folgenden göttlichen Schriften angeführt wird, bestättiget seine canonische Autorität noch mehr, man vergleiche Hebr. 11, 30. mit Jos. 2, 18. 6, 20. Hebr. 13, 5. mit Jos. 1, 6. Jac. 2, 25. mit Jos. 2, 1. 1 Chron. 2, 7. mit Jos. 7, 1. 2 Sam. 21, 2. mit Jos. 9, 15. Jes. 28, 21. mit Jos. 10, u. dergl. Unter dem Namen Josua haben auch die Samaritaner ein Buch, welches aber voller abgeschmackter Fabeln ist; nicht weniger zeigt man drey Briefe, welche Josua an die Cananiter vor der Eroberung ihres Landes geschrieben haben soll; die aber eben das Lob verdienen, als das vorhergehende Buch. Die Rabbinen eignen in der Babylonischen Gemara dem Josua zehen Gesetze zu, welche die Vertheilung der Aecker betreffen, die aber diesem grossen Manne wenig Ehre machen.

Von dem **Buch der Richter** können wir den Verfasser auf keinerley Art mit Gewißheit angeben. Die Gelehrten haben sich deswegen in viele Vermuthungen vertieft, daß hiedurch die Sache noch ungewisser geworden ist. Einige haben behauptet, ein jeder Richter in Israel habe seine Begebenheiten aufgeschrieben, und auf diese Art wäre dieses Buch nach und nach entstanden. Da aber doch im ganzen Buch einerley Schreibart herrscht, so haben andere geglaubt, jeder Richter habe zwar seine Begebenheiten aufgezeichnet, und als eine Urkunde beygelegt, aus welchen hernach ein Prophet, (sie nennen hier bald den Samuel, bald den Jeremiam,) ein Ganzes gemacht habe. Der Verfasser mag indessen gewesen seyn, wer er will, so ist doch unleugbar, daß dieses Buch von jeher, sowohl von den alexandrinischen als palästinischen Juden unter die von der Nation als göttlich anerkannten, und von Christo bestättigte Geschichtbücher gerechnet worden. Wollte man es aus dieser Sammlung heraus nehmen, so würde in der Geschichte der Hebräer eine Lücke entstehen, die dem ganzen Zusammenhang derselben nachtheilig wäre. Die Rede Pauli Apostelgesch. 13, 20. bestättigt den Inhalt dieses Buchs. Was die Zeit anbelangt, so muß es entweder mit den erzählten Begebenheiten gleichzeitig, oder wenigstens nicht lange hernach verfertigt worden seyn; denn in den folgenden Stellen werden ohnfehlbar auf die hier erzählte Begebenheiten gesehen. 1 Sam. 12, 9-11. 2 Sam. 11, 21. Psalm. 68, 8. 63, 10-10. 106, 34-43. Verlangt man zu einem canonischen Buch, daß es etwas zur allgemeinen Besserung und Erbauung beytragen solle; so sehen wir nicht ein, wie man aus dieser Betrachtung diesem Buche sein canonisches Ansehen absprechen will; Paulus führt Hebr. 11, aus diesem Buch eine Menge Beyspiele an, wo durch die Kraft des Glaubens wunderbare Dinge ausgerichtet worden sind, und es erhält solches allerdings Beweise von der wundervollen Versehung Gottes.

Das Buch **Ruth** gehört gleichsam als ein Anhang zu dem vorhergehenden Buch. Aus dem Ende des Buchs scheint zu erhellen, daß es geschrieben worden, zu der Zeit, da David schon lebte, vielleicht auch schon zum Könige bestimmt war, ob er gleich, weil er die wirkliche Regierung noch nicht angetreten hatte, noch nicht König genennt wird. Hierdurch bekommt auch die Meynung derjenigen einiges Gewicht, die den Samuel zum Verfasser desselben machen. Das am Ende des Buchs befindliche Geschlechtregister, welches von Wort zu Wort in das Geschlechtsregister Christi eingerückt ist. Matth. 1. Luc. 3. verdient allerdings eine besondere Aufmerksamkeit. Wenn einige daraus, daß dieses Buch nicht vom Josepho in seinem Buch gegen den Appion, §. 8. nicht namentlich angeführt wird, einen Schluß machen wollen, daß es zu den Zeiten Christi nicht unter die canonischen Bücher des A. T. gerechnet worden sey; so antworten andere dagegen, daß Josephus solches, als einen Anhang zum Buch der Richter angesehen habe.

Die zwey **Bücher Samuels**, welchen in der lateinischen und griechischen Uebersetzung, die beyden ersten Bücher der Könige genennt worden, werden deswegen so benennt, entweder weil dieser Prophet den größten Theil des ersten Buchs geschrieben hat, oder auch, weil seine Geburt und Geschichte einen grossen Theil des ersten Buchs ausmacht. Man glaubt insgemein, daß mehrere Verfasser daran gearbeitet haben. Es werden derselben drey genennt, Samuel, Nathan und Gad, und man beruft sich auf 1 Chron. 29, 29. wo es heißt: die Geschichte des Königs Davids, die ersten und die lezten, siehe die sind beschrieben in den Geschichten Samuels des Sehers, in den Geschichten des Propheten Nathan, und in den Geschichten Gad, des Sehers. Von Samuel ist wohl kein Zweifel, daß er diejenigen Begebenheiten Davids, die vor dem Tod dieses Propheten geschehen sind, und die ersten genennt werden, aufgeschrieben habe. Daß gegen das Ende des Samuels der Prophet Gad bey David gewesen sey, erhellet aus 1 Sam. 22, 5. und es ist also gar nicht unwahrscheinlich, daß er den Theil der Geschichte Davids aufgezeichnet habe, der vor dem Tode Samuels bis auf die Verlegung der Residenz nach Jerusalems gehet. In der folgenden Geschichte Davids, wird oft vom Propheten Nathan geredet; dieser war insonderheit bey der Salbung Salomons zugegen; man kann also wohl annehmen, daß Nathan den lezten Theil der Geschichte Davids beschrieben, und daß er auch noch nachher eine Zeitlang gelebt habe. Andere machen den Propheten Jeremias und noch andere den Esra zum Verfasser dieser Bücher; allein, man darf nur die Schreibart dieser beyden in ihren andern Schriften, mit der Schreibart der Bücher Samuels vergleichen, so fällt der Unterschied einem jeden in die Augen. Einige schreiben dem Samuel noch ein besonderes Buch zu, worinnen die Reichsgrundgesetze des jüdischen Volks enthalten gewesen waren. Sie berufen sich auf 1 B. Sam. 10, 25. andere aber sagen, daß das Buch, wovon hier die Rede sey, nichts anders als die Stelle, 1 B. Sam. 8, 1-11. verglichen mit 5 B. Mos. 17, 16. sey. Wenn auch Samuel hier eine besondere Capitulation aufgesetzt hat, worinnen er etwa die in den benachbarten Ländern übliche königliche Rechte eingeschränkt hat, so ist noch eine grosse Frage, ob solche inspirirt gewesen sey, noch viel weniger, ob sie zum Canon gehört habe.

Die beyden **Bücher der Könige** enthalten die Geschichte der israelitischen Könige von Salomo an bis zum Ende des jüdischen Staats, oder dem Anfang der Babylonischen Gefangenschaft. Von den Verfassern dieser Bücher läßt sich nichts gewisses sagen. Es ist unleugbar, daß es unter den Juden von den ältesten Zeiten ihres eingerichteten Staates öffentlich bestellte

Personen gegeben habe, die die wichtigsten Begebenheiten aufzeichnen mußten. Vermuthlich waren solches Propheten. So heißt es 2 B. der Chron. 12, 15. daß die Propheten Semaja und Iddo die Geschichte Rehabeams 13, 22. daß Iddo die Thaten des Abia, 20, 34. Jehu, die Geschichte des Königs Josaphat zusammen getragen habe. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß diese einzelne Urkunden hernach in eines zusammen getragen worden. Daß die jüdische Kirche diese öffentlichen Urkunden jederzeit für glaubwürdig und göttlich gehalten habe, ist ausser den allgemeinen Gründen auch noch daraus offenbar, weil die darinnen enthaltene Nachrichten größtentheils von der Art sind, daß sie den Königen und dem ganzen Volk zu schlechten Ehren gereichen; sie müssen also von dem göttlichen Ursprung derselben, die gewissesten und zuverläßigsten Nachrichten gehabt haben, denn sonst würde dieses ehrgeizige Volk mehr beflissen gewesen seyn, die Denkmale ihrer Schande zu unterdrücken, als solche zu erhalten.

Die beyden Bücher der Chroniken, werden im Hebräischen דברי הימים Tagebücher, oder besser, Jahrbücher oder Annalen genennt. Die Griechen nennen sie παραλειπομενα, d. i. gleichsam ein Nachtrag zu den vorhergehenden Geschichtbüchern, weil in denselben Begebenheiten der vorigen Bücher, theils erweitert, theils ergänzet, theils auch ins kurze zusammen gezogen werden. Es werden in den Büchern der Könige verschiedenemal z. E. 1 B. 14, 19. Bücher der Chronika angeführt; dieses sind aber nicht diejenigen Bücher, von denen hier die Rede ist, sondern es sind andere historische Urkunden, die unter der Nation bekannt waren. Ueber den Verfasser dieser Bücher ist man nicht einig. Viele nehmen den Esra dafür an, und behaupten sodann, daß das unter seinen Namen vorhandene Buch eine Fortsetzung dieser Bücher sey. So viel ist wohl mehr als wahrscheinlich, daß diese Bücher erst nach der Babylonischen Gefangenschaft geschrieben worden sind. Das Ende des zweyten Buchs endigt sich gerade so, wie das Buch Esra anfängt; ob aber daraus zu schliessen sey, daß Esra der Urheber des ersten sey, folgt nicht so gerade zu. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß sie diesen beyden Büchern, besonders was die Zahlen anbelangt, grosse Verschiedenheiten mit den vorhergehenden Büchern vorkommen, es ist die Sache der Critik diese Schwierigkeiten zu heben. Wenn man sie aber so weit treibt, daß man daraus selbsten die ursprüngliche Richtigkeit oder canonische Auctorität des einen oder des andern Buchs in Zweifel ziehen will, so thut man ohnstreitig der Sache zu viel; denn eine Schwierigkeit, die ich nicht auflösen kann, berechtiget mich noch bey weitem nicht, die ganze Sache zu verwerfen. Eben dieses gilt auch gegen einige, die das Ansehen dieser Bücher aus dem Grunde angreifen, weil sie fast lauter solche Sachen enthielten, die schon aus andern Büchern der h. Schrift bekannt wären; allein auch dieser Entscheidungsgrund ist zu schwach, und der Augenschein zeiget das Gegentheil. Z. E. zu Ende des ersten Buchs wird dasjenige erzählt, was David in seinem Alter gethan hatte, von der Anordnung der Sänger, von der Zubereitung zum Tempelbau u. d. gl. von welchen allen in den vorhergehenden Büchern nichts enthalten ist. Der Hauptinhalt dieser Bücher ist 1) eine genaue Genealogie von den Ursprung und Fortpflanzung des israelitischen Volks bis auf die Zeiten nach der Zurückkunft aus Babel. 2) ein Nachtrag und Erweiterung zur jüdischen Geschichte von den Zeiten Sauls an bis auf die Babylonische Gefangenschaft.

Die Bücher Esrä und Nehemiä kommen sowohl unter beyden Namen besonders, als auch unter dem einen Namen des ersten und zweyten Buchs Esrä bey den Alten vor. In den ältern hebräischen Handschriften haben sie beyde zusammen gehängt, daher auch die am Ende beygefügte masoretische Berechnung der Verse beyde zusammen nimmt. Aus eben diesem Grund kommt es her, daß in einigen Verzeichnißen der biblischen Bücher das Buch Nehemiä fehlt, weil solches unter dem Buch Esra mitbegriffen ist. Was nun das Buch Esra insonderheit anbelangt, so ist die allgemeine Meynung der Juden und Christen, daß solches vom Esra, einen Nachkömmling des Hohenpriesters Seraja, verfasset worden sey. 2 B. d. Kön. 25, 18-21. **Esra** 7, 1. Der Zweifel, den einige davon machen, daß Esra von sich an einigen Orten in der dritten Person redet, ist von gar keiner Erheblichkeit. Dieses Buch hält dasjenige in sich, was sich seit dem ersten Jahre, da Cyrus den Juden die Erlaubnis in ihr Land zurück zu kehren, gab, bis auf die Zeiten des Artaxerxes, zugetragen hat. Dieser Artaxerxes ist nach der gemeinen Meynung derjenige, der mit dem Zunamen Longimanus benennet wird, und dessen Regierung zwischen das Jahr der Welt 4250. und 4291. fällt. Nehemia lebte an dem Hofe des Artaxerxes Longimanus, und war Mundschenk. Er war einer von den vornehmsten des Volks, welche den Bund Gottes untersiegelten. **Neh.** 10, 1. Aus C. 5, 14-19. erhellet, daß er in seinem Amte grosse Reichthümer zusammen gebracht habe, die er hernach zum gemeinen Besten anwendete. Man zweifelt, ob der Verfasser dieses Buchs eben der Nehemia sey, dessen **Esra** 2, 2. **Neh.** 7, 7. gedacht wird. Gegen die gemeine Meynung der Juden und Christen, die beyde Bücher unter die canonischen Schriften des A. T. aufnehmen, haben einige neuere Gelehrte Zweifel erregt, die sich größtentheils auf die Ungewißheit der Zeit, zu welcher die Bücher geschrieben worden, gründen, indem nach der Aussage Josephi keine Bücher, die nach den Zeiten des gedachten Artaxerxis geschrieben worden, von den Juden unter die canonischen Schriften aufgenommen worden wären. Der ganze Zweifel entstehet aus einer Misdeutung des Worts αρχη, welches die neueren nicht durch Regierung, sondern durch Anfang übersetzen; so daß alle Bücher, die nach dem Anfang (des Lebens, oder der Regierung?) Artaxerxis geschrieben wären, nicht canonisch wären, da nach der andern Erklärung die Regierung des Artaxerxis den bestimmten Zeitpunct nach der Erklärung des Josephs macht.

Unter allen spätern historischen Büchern des A. T. hat das **Buch Esther** die meisten Anfälle auszustehen gehabt, indem man weder von der Zeit, noch dem Verfasser eine gründliche Nachricht geben kann, über dieses auch von verschiedenen Gelehrten gegen den ganzen Inhalt des Buchs Einwendungen gemacht worden sind. Zum Verfasser macht man insgemein den Mardachai; und gründet diese Meynung auf Cap. 9, 20. welches aber gar nicht aus dieser Stelle folgt. Die Juden schätzen es ungemein hoch, und lesen es jährlich mit vielen wunderbaren Gebräuchen an dem Feste Purim ab. Der Hauptzweifel, der auch die meiste Schwierigkeit macht, ist, welcher unter den persischen Königen derjenige sey, der hier Ahasverus genennt werde. Einige verstehen darunter den Darius Hystaspis, andere den Xerxes, noch andere den Arta-

Digitized by Google

Xerxes, noch andere machen gar den Cyaxerxes daraus. Eben so verschieden sind die Meynungen in Ansehung des Verfassers. Ausser dem vorhin genannten Mardachai, nennen andere den Esra, andere dem Jochachim, den Sohn des Hohenpriesters Josua, noch andere die Männer der grossen Synagoge. Aber alle die Vermuthungsgründe sind zu neu, als daß wir nur einigermaßen darauf fußen könnten. Maimonides sagt: dieses Buch mag geschrieben seyn, von wem es will, so ist es aus einer Bewegung des Geistes Gottes aufgeschrieben worden. In den neuern Zeiten haben sich einige Gelehrte besonders gegen dieses Buch erklärt, und seine canonische Richtigkeit in Zweifel gezogen. Wir begnügen uns nur solches anzuzeigen, denn die Gründe für uns gegen dieses Buch anzuführen und abzuwiegen, erforderte ein ganzes Buch.

Wir kommen nunmehr zu den so genannten poetischen Büchern. An einem andern Ort soll von der Dichtkunst der Hebräer umständlich gehandelt werden, hier reden wir von denjenigen Büchern des A. T. welche poetisch geschrieben sind. Erstlich also vom Buch Hiob. Es ist dieses Buch eines der ältesten, wo nicht das allerälteste in der ganzen Bibel. Verschiedene Gelehrte machen den Moses zum Verfasser desselben, und setzen seine Verfertigung in die Zeit seiner arabischen Flucht, wo er es vielleicht zum Trost der in Aegypten seufzenden Israeliten, geschrieben habe. Hieraus ist wenigstens begreiflich, warum im ganzen Buche nicht die geringste Anspielung auf die von Gott unter den Aegyptiern und Israeliten verrichteten Wunder, vorkommt, auch da nicht, wo die nächste Gelegenheit dazu war. Daraus schließt man, daß dieses Buch schon vor dieser wichtigen Begebenheit geschrieben worden. Man hat ferner darüber gestritten, ob die zum Grunde liegende Geschichte, eine wahre Geschichte, oder nur eine moralische Erdichtung sey. Beyde Meynungen haben ihre Anhänger gefunden. Einige haben einen Mittelweg gesucht, um beyde Partheyen mit einander zu vereinigen. Sie sagen, es sey wirklich ein Mann mit Namen Hiob in der Welt gewesen, welcher in seinem Leben verschiedene Abwechselungen des Glücks gehabt habe. Hievon habe der Dichter Gelegenheit genommen, das Ganze in einem moralisch - dramatischen Gedicht vorzutragen. Sie glauben auf diese Art könne man die poetischen Züge mit den historischen Allegationen. Ezech. 14, 14. Jac. 5, 11. am besten vereinigen. Der Hauptsatz, dessen Ausführung durch das ganze Buch herrscht, ist wie es mit der Güte und Gerechtigkeit Gottes bestehen könne, wenn er zuläßt, daß die Gerechten und Unschuldigen mit Trübsal belegt worden? oder überhaupt, es werden darinnen die unbegreiflichen Wege der göttlichen Vorsehung gegen die unrichtigen Urtheile der Menschen gerechtfertiget. Wenn man das Buch nach den Regeln der Kunst beurtheilt, so trift man folgende Stücke dabey an. Die Handlung ist einfach, vollständig und groß. Das Unglück Hiobs und dessen Errettung ist der Inhalt. Zu Ausschmückungen werden die herrlichsten Bilder in der Natur gebraucht. Welche erhabene Beschreibung der flammenden Wolken, der herumschießenden Blitze, des glänzenden Regenbogens, welche herrliche und mahlerische Abschilderung des Pferdes, des Behemots, des Leviathans rc. Die Moral, die durch das ganze Buch herrscht, ist Gott vollkommen anständig. Die Schreibart der beyden ersten und des letzten Capitels ist von den übrigen merklich unterschieden, und so wenig wir auch heutiges Tages von dem mechanischen der hebräischen Dichtkunst wissen, so giebt uns der Absatz jeglichen Verses in zwey Hemistichia zu erkennen, daß sie in Versen geschrieben sind. Die Gedanken selbsten zeigen die poetische Einkleidung vollkommen, und ob uns gleich manche Bilder zu kühn und zu gewagt vorkommen möchten; so muß man hier nur den Unterschied zwischen unserer kältern Gedenkungsart und der warmen Einbildungskraft der Morgenländer nicht vergessen. Dieses Feuer der Einbildungskraft reißt sie aber nicht so weit dahin, daß sie der Natur untreu werden. Edle Einfalt mit starker Einbildungskraft vermischt, macht das characteristische der morgenländischen Dichtkunst. Der gelehrte Warburton hat sowohl über die Zeit als auch den Inhalt dieses Buchs eine ganz besondere Hypothese angenommen, die wir nicht umhin können, hier anzuführen. Unter der Person des Hiobs denkt er sich das jüdische Volk, welches aus der Babylonischen Gefangenschaft zurück gekehrt, aber noch nicht zur völligen Befestigung in seinem Lande gekommen war. Den glücklichen Zustand Hiobs findet er in den glücklichen Schicksal der Juden unter ihren Königen. Sie kamen in die Gefangenschaft und litten. Nun bekamen sie Hofnung zur Errettung, und diese wurde durch die Bosheit und Verfolgung ihrer abgöttischen Nachbarn vereitelt. Sie waren vorher an eine besondere und wundervolle Vorsehung gewöhnt, und fiengen nunmehr an, an der Gerechtigkeit Gottes zu zweifeln, weil sie nicht einsahen, wie ihnen geholfen werden könnte. Die allegorische Bedeutung der Leiden Hiobs, ist alle das Ungemachs, das die Juden bey ihrer Zurückkehr aus Babel empfanden. Zum Trost dieser Unglücklichen wird endlich das Gedicht mit einer Vorstellung der göttlichen Allmacht beschlossen. Alles in dem ganzen Buch ist dem berühmten Engländer Allegorie. Z. E. die Stelle Hiob 30, 1. u. folgg. wendet er auf die Samariter an Neh. 4, 1. Unter Hiobs Weib versteht er die fremden Weiber, die die Juden aus der Gefangenschaft mit zurück brachten. Neh. 13, 23. Unter den drey Feinden Hiobs versteht er heimliche Widersacher der Juden, nemlich den Sanebalat, Tobia und Gesem; Neh. 1, 9. Daß des Satans Meldung geschiehet, ist ihm ein Beweiß, daß die Verfertigung dieses Buchs in diesen Zeitpunct müsse gesetzt werden; denn vorher, sagt er, sey dieses böse Wesen dem Volk wenig bekannt gewesen. Hieraus führt er den Beweis, daß niemand anders das Buch Hiob geschrieben haben konnte, als Esra. Wir glauben nicht nöthig zu haben, vieles gegen diese Hypothese zu erinnern: sie ist allzugezwungen, als daß man ihr seinen Beyfall geben konnte, um die wahren historischen Gründe, die wir oben angeführt haben, umzustossen.

Die Psalmen sind eine Sammlung heiliger Lieder, die von David und andern von Gott inspirirten Männern theils zum öffentlichen Gottesdienst, theils zum Privatgebrauch verfertigt worden sind. Wenn man sie Psalmen Davids nennt, so geschicht es deswegen, weil die meisten von diesem herkommen, ohne deswegen die Göttlichkeit den andern, welche dem Mosi, Salamo, Assaph, Hemon und Jedulhun zugeschrieben werden, zu leugnen. Es würde zum Verstand derselben sehr viel beytragen, wenn wir die Zeit, Umstände und Gelegenheit wüßten, wenn ein jeder verfertiget worden wäre. Die ältern Juden haben diese ganze Sammlung in fünf Bücher getheilt. Das erste Buch gehet vom ersten Psalm bis zum ein und vierzigsten; das zwente bis zum zwey und siebenzigsten; das dritte bis zum neun und achzigsten; das vier-

te bis zum hundert und sechsten; und das fünfte bis zum Ende. Es ist schwer zu bestimmen, von wem die ganze Sammlung veranstaltet, und warum sie in diese und keine andere Ordnung gebracht worden sey. Wenn zu Ende des 72ten Psalms steht, daß sich daselbst die Psalme Davids endigen; so scheint dieses von der ersten Sammlung der Davidischen Lieder zu verstehen zu seyn, da aus den folgenden gleichsam Zusätze zu den vorhergehenden gemacht worden. Da die ersten christlichen Gemeinden größtentheils aus bekehrten Juden bestanden; so ist daraus leicht begreiflich, warum das Absingen der Psalme so frühzeitig einen Theil des Gottesdienstes der Christen ausgemacht hat. Von der canonischen Richtigkeit haben wir nicht nöthig etwas zu sagen, da sie weder von Juden noch Christen in Zweifel gezogen wird.

Die **Sprüchwörter Salomons** stehen in allen ältern Verzeichnissen der biblischen Bücher, daher man in ihrer canonischen Auctorität im geringsten nicht zu zweifeln Ursache hat. Sie werden von den Aposteln im N. T. häufig gebraucht, und sogar ihre Worte angeführt, wenn die Apostel Sittenlehren vortragen; sie sind ihnen eine gewöhnliche Erkenntnißquelle der moralischen Wahrheiten. Das Wort משלים welches man gewöhnlich durch Sprüchwörter übersezt, bedeutet hier eigentlich Tugendsprüche, oder moralische Aussprüche, ohngefähr was bey den Griechen αποφθεγματα, oder απομνημονευματα waren. Sie haben bey einer gewissen Kürze einen Witz, Anspielungen, auch wohl eine Erläuterung der Moral aus dem gemeinen Leben. Man trift hier räthselhafte Fragen mit ihrer Beantwortung an. Daß sie vom Salomo herkommen, ist keinem Zweifel unterworfen; doch scheinen sie nicht alle vom Salomo selbsten in eine Sammlung gebracht worden zu seyn. Mit dem 25. Cap. fängt sich gleichsam die zweyte Sammlung an, da Hiskias denen zu seiner Zeit lebenden Propheten auftrug, die einzelnen vorhandene Sprüche des Salomons zu sammeln, und zu der ersten Sammlung hinzuzufügen. Das Buch theilet sich in zween Hauptabschnitte; der erste vom Anfang bis an das zehente Capitel ist von zusammenhängenden Innhalt, und gleichsam eine Vorrede, in welcher der Grund aller Tugend und Weisheit gezeigt wird; der zweyte vom 10. Cap. bis zu Ende fasset die einzelnen Tugendsprüche in sich. Uebrigens ist noch anzumerken, daß in der alexandrinischen Uebersetzung dieses Buch am schönsten übersezt ist.

Das **Predigerbuch**, oder der Prediger Salomo, ist ein philosophisches Buch, und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Geringfügigkeit und Nichtigkeit der äussern Glücksgüter, womit zugleich die Betrachtung verbunden ist, daß wir nach diesem Leben, noch ein anderes Leben zu hoffen haben. Einige Juden haben dieses Buch aus dem Canon der heiligen Schrift ausschließen wollen, weil sie Stellen darinnen wollten gefunden haben, die etwas unrichtiges in sich zu halten schienen: allein, dasjenige, was sie für unrichtig hielten, war blosser Mißverstand. Daher sie auch bey besserer Untersuchung ihr Urtheil wieder zurückgenommen haben. Man behauptet, daß Salomo dieses Buch nach seinem Fall, nachdem er die Eitelkeit und Nichtigkeit der äussern Glücksgüter aus seiner Erfahrung habe kennen gelernt, verfertigt habe.

Das **hohe Lied Salomons**, oder wie es die Hebräer benennen, das Lied der Lieder, beschließt die poetischen Bücher. Ueber dieses Buch ist so vieles geschrieben worden, daß wenn man es nur auszugsweise liefern wollte, man ein ansehnliches Buch damit anfüllen könnte. Von den Juden wird diesem Buch ein besonderer Vorzug eingeraumt, sowohl wegen der Zierlichkeit seiner Schreibart, als auch wegen der ganzen Einrichtung. Zugleich haben sie aber auch dessen Verstand und Sinn für sehr schwer gehalten, daher sie nach dem Zeugniß Hieronymi solches niemanden vor dem dreyßigsten Jahr seines Alters zu lesen erlaubt haben. Juden und Christen sind darinnen einig, daß man dieses Buch nicht nach dem buchstäblichen Sinn, sondern auf eine geheime und mystische Art erklären müsse.

Nun ist von dem Alten Testament nichts mehr übrig, als die **Propheten**. Man ist unter Juden und Christen einig, daß man die Propheten aus einem doppelten Gesichtspunkt ansehen könne, nemlich entweder als ordentlich öffentliche Lehrer, welche von Gott gesandt worden sind, um dem Volk seinen Willen zu verkündigen, oder auch als ausserordentliche Gesandte Gottes, die die Wahrheit ihrer Predigt und Göttlichkeit ihrer Sendung durch Weissagungen und Wunder bestättiget haben. In dieser leztern Absicht sehen wir sie hier. Da diese Propheten eigentlich zu dem Volke Israel gesandt worden sind; so ist es auch ganz natürlich, daß ihre Prophezeyungen auch zunächst auf dasselbe gehen: da aber diese sechzehen ausserordentliche Boten Gottes, deren Schriften wir in unserm Canon haben, sowohl der Gemüthsbeschaffenheit als äussern Umständen nach, so sehr von einander verschieden sind; so hat dieses auch einen Einfluß auf ihre Schreibart, welche der Theopnevstie ohnerachtet, dennoch sehr verschieden ist. Der Zeitraum, in welchem sie predigten, begreift ohngefähr vierhundert Jahre, nemlich von der Regierung des Königs Joas an, bis zur Zeit der babylonischen Gefangenschaft. Sie stehen in unsern Bibeln nicht nach chronologischer Ordnung. Es haben sich einige Gelehrte die Mühe gegeben, und aus dem Inhalt dieser Schriften die Zeit berechnet, wenn sie geweissaget haben. Diesen zufolge hat 1) Jonah geweissaget zwischen den Jahren 859 - 843. vor Christi Geburt. 2) Amos von 843 - 786. 3) Hosea von 785 - 725. 4) Jesaia von 762 - 692. 5) Micha von 750 - 712. 6) Nahum 713. 7) Joel von 701 - 698. 8) Zephania 630. 9) Jeremia 629 - 576. 10) Habacuc 611. 11) Daniel 603 - 534. 12) Ezechiel 595 - 574. 13) Obadia 587. 14) Hagai 520. 15) Zacharia 520 - 518. 16) Maleachi 434. Hieraus ist zugleich abzunehmen, daß sie ihre Prophezeyungen nicht in einem fortgeschrieben, sondern zu verschiedenen abgesetzten Zeiten. Diese einzelne Theile ihrer Weissagung sind auch nicht nach chronologischer Ordnung zusammengesetzt; man muß also eine jede Predigt für sich nehmen, und aus den Umständen die Zeit bestimmen, wenn sie gehalten worden. Die gewöhnliche Eintheilung in **größere und kleinere** ist neu, und beziehet sich auf die Größe ihrer Bücher. Ehemals machten sie zusammen nur ein Ganzes aus, und es vermuthen einige, der Prophet Jeremia sey der erste in der Sammlung gewesen, wovon das ganze Buch hernach benennt worden sey; deswegen sagen sie werde **Matth. 27, 9.** eine Stelle als aus dem Jeremia angeführt, die doch im Zacharia stünde. Endlich wurden sie von einander abgesondert, doch so, daß die zwölf kleinern beysammen blieben, damit nicht, wie die Juden sagen, einer oder der andere, weil er nur

Digitized by Google

wenig Blätter ausmachte, verlorengehen möchte. Man sehe mehreres unter dem Artickel **Propheten**. Nun wollen wir sie nach der Ordnung, wie sie in unsern deutschen Bibeln stehen, kürzlich durchgehen.

Jesaias weissagete unter den vier Königen, Usia, Jotham, Ahas und Hiskias, oder wie andere meynen, von den letzten Tagen Usia an bis kurz vor dem Regierungsantritt des Hiskia. Seine Weissagungen von dem Meßia und dem Reich desselben sind sehr stark, welches sogar auch die Juden bekennen. Einige Gelehrte sind der Meinung, daß Jesaias gegen das Ende seines Lebens seine Weissagungen, die er zu verschiedenen Zeiten gehalten hatte, selbsten gesammelt, und wozu das erste Capitel gleichsam die Vorrede wäre, weil die Beschreibung des jüdischen Volks nicht mit den Umständen zum Anfang seines Amtes, sondern zu Ende desseben übereinstimmte. Seine Schreibart ist zierlich und erhaben, seine Reden vortreflich und der Hoheit der Sachen gemäß.

Jeremia weissagete gegen das Ende des jüdischen Staats. Bey der Wegführung der Juden kam er nicht mit nach Babel, sondern wurde nebst seinem Diener Baruch nach Aegypten geführt. Seine Schreibart ist nicht so erhaben, als des Jesaiä, doch sind verschiedene Stellen in seinen Weissagungen, und besonders seine Elegie über die Zerstöhrung Jerusalems, die unter dem Namen der **Klaglieder** bekannt sind, sehr pathetisch. Es scheint, daß in einigen ältern Abschriften die Ordnung der Capitel von den gegenwärtigen Ausgaben verschieden gewesen; wenigstens zeigt sich in der griechischen Uebersetzung der siebenzig Dollmetscher einige Abänderung. Bis in das 25. Cap. treffen sie zusammen, aber hernach gehen sie von einander ab; vielleicht aber sind die Capitel in der Uebersetzung versetzt. Was die **Klaglieder Jeremiä** anbelangt, so ist es ausgemacht, daß die Veranlassung dazu das Elend des jüdischen Volks gewesen ist; allein darüber ist man nicht einig, ob hier nicht das Elend gemeynt sey, welches mit dem Tode des Königs Josiä angefangen habe. Man beruft sich auf **2 Chron.** 35, 25. Die gemeine Meinung aber ist, daß dasjenige Unglück hier gemeint sey, welches bey der Zerstöhrung Jerusalems über das Volk gekommen sey. Die Juden lesen dieses Trauerlied an demjenigen Tag, an welchem sie die Zerstöhrung Jerusalems in ihren Synagogen beweinen.

Ezechiel, oder wie er nach dem Hebräischen gelesen wird, Jecheskel, lebte mit dem Jeremia zu gleicher Zeit, und predigte in Chaldäa. Die Zeit seiner Weissagung ist schwer zu bestimmen. In seinen Gesichten finden sich große Schwierigkeiten, welche den Schriftgelehrten viele Mühe machen. Aber es ist ein sehr übereilter Schluß, wenn einige daraus schließen wollen, diese Weissagungen wären nicht ächt. In den neuern Streitigkeiten über den Canon sind insonderheit die lezten neun Capitel dieses Propheten angegriffen worden, und zwar aus dem Grund, weil sie bisher noch nicht hätten erklärt werden können. Einige haben ihren Vermuthungsgeist den Zügel so weit schießen lassen, daß sie ohne alle Zeugnisse und Gründe vermuthet haben, die Samaritaner möchten solche vielleicht erdichtet haben, um die Juden zu bewegen, ihnen nicht nach dieser Vorschrift gebauten Tempel wieder niederzureissen, und ihnen mit dem Stamm Juda und Benjamin gleiche Rechte zuzugestehen, so wie sie die zehen übrige Stämme beym Ezechiel hatten. Diese Meinung ist so schwach, daß man weiter nichts nöthig hat, um sie zu widerlegen, als solche nur anzuführen. Zur Erklärung des Ezechiels wird besonders viele Kenntniß erfordert.

Der lezte unter den großen Propheten ist **Daniel**. Die Rabbinen haben ihn zwar aus der Zahl der Propheten ausgeschlossen, und sein Buch unter die sogenanten Hagiographä gesetzt; allein die Gründe, die sie anführen, sind so schlecht, daß sie keiner Widerlegung verdienen. Josephus sezt ihn nicht nur unter die Zahl der Propheten, die zu seiner Zeit von den Juden anerkannt worden, sondern zieht ihn sogar den andern vor. Maimonides und Abarbanel stimmen ihm hierinnen bey. Das stärkste Zeugniß aber giebt ihm Christus, der ihn mit ausdrücklichen Worten einen Propheten nennt. **Matth.** 24, 15. Vermuthlich haben die neuern Juden einen so starken Widerwillen gegen die Prophezeyung Daniels, um den offenbarsten und deutlichsten Weissagungen von Christo, die darinnen vorkommen, auszuweichen. Das Buch Daniels kann in Ansehung seines Inhalts in zwey Hauptheile getheilt werden, den historischen vom Cap. 1 - 6. und den prophetischen Cap. 7. bis zu Ende. Der vornehmste Inhalt der Weissagungen betrift den Zustand der vornehmsten Königreiche, und den Regierungsveränderungen in denselben; insonderheit findet man darinnen die Begebenheiten der Juden, und derjenigen Reiche, mit denen sie in einigen Zusammenhang stunden, abgeschildert. Die alte griechische Uebersetzung der siebenzig Dollmetscher ist lang unsichtbar gewesen, und man hat sich blos mit der Uebersetzung des Theodotion behelfen müssen; aber vor einigen Jahren hat man solche gefunden und öffentlich bekannt gemacht.

Wir kommen nunmehr zu den kleinern Propheten, und erstlich auf den **Hoseas**. Dieser Prophet ist ohnstrittig einer von den schwersten und dunkelsten. Ob er gleich keine Gesichte hat, so macht doch seine sinnreiche und kurzgefaßte Schreibart, daß es oft schwer wird, den rechten Sinn zu treffen. Er lebte in einem sehr verderbten Zeitalter, und eifert sehr scharf gegen die Sünden der zehen Stämme. Das Buch enthält keine fortgehende Rede, sondern lauter besondere Abtheilungen. Die meiste Schwierigkeit ist zu bestimmen, was zu einer jeden von diesen Predigten gehört.

Der Prophet **Joel**, von dessen persönlichen Umständen wir wenig wissen, führte sein Amt unter dem Volke Juda. An der Aechtheit seiner Weissagungen ist niemals gezweifelt worden; eine derselben wird **Apostg.** 2, 16. angeführt, und in allen Verzeichnissen der Propheten kommt derselbe vor.

Von dem Propheten **Amos** haben wir schon mehrere Nachrichten. Er war aus Thekoa gebürtig, und seiner vorigen Lebensart nach ein Kühhirte. Hier erwählte ihn Gott, daß er wider Israel weissagen sollte. Er predigte zuerst gegen diejenigen Völker, welche Feinde und böse Nachbarn von Juda und Israel waren; er nennt besonders die fürchterlichen Gerichte über Tyrus, die Edomiter, Ammoniter und Moabiter. Hieronymus sagt von ihm, obgleich seine Ausdrücke rauh wären, so sey er doch an Erkenntniß reich. Er predigt sowohl in klaren Worten, als Sinnbildern.

Obadia, oder wie er im Griechischen genennt wird, Obdias, oder Abdias, lebte zur Zeit Ezechiels und Daniels. Seine Weissagung scheint nicht lange nach der Verwüstung von Judäa durch die Babylonier geschrieben zu seyn. Er verweiset besonders den Juden

Digitized by Google

ihr unbrüderliches Verhalten gegen ihre Brüder. Man kann nicht gewiß sagen, wo sich Obadia aufgehalten habe, ob er unter den Gefangenen in Babel, oder unter dem im Lande zurückgebliebenen Volk, oder in Egypten, gewesen sey. Die Hauptsumme seiner Predigt ist, daß zwar die Edomiter Jerusalem gern verwüstet haben wollten; daß aber Edam auch verwüstet werden sollte, daß aber die Heilande Zions alles überwinden würden.

Jona weissagte unter der Regierung des Königs Jerobeam, dem Sohne Joas, oder wie einige glauben, zur Zeit Joas selbsten. Seine canonische Autorität ist niemals in Zweifel gezogen worden, zumal da ihn Christus selbst für ein Vorbild von sich erklärt hat. Sein Buch theilt sich von selbst in zween Theile, wo in dem ersten sein Beruf Flucht und üble Folgen derselben, in dem zweyten seine Predigt gegen Ninive und deren Folgen vorkommen. Die Grille des bekannten Hermann von der Hardt, der die Geschichte des Jonas in ein Sinnbild von den Schicksalen des assyrischen Reichs umschafft, verdient zwar angemerkt, aber wegen ihrer Thorheit nicht widerlegt zu werden.

Micha weissagte unter dreyen Königen, Jotham, Ahas und Hiskia. Der größte Theil seiner Predigten sind Drohungen und Gerichte über Juda und Israel zugleich aber auch Verheissungen über ihre Wiederherstellung. Ueberall mischt er Prophezeyhungen mit ein, die das Reich des Messia betreffen, z. E. Cap. 5, 2. vergl. mit **Matth.** 1, 6.

Der Prophet **Nahum** verwaltete sein Amt, zu der Zeit, da das Königreich Assyrien noch in seiner völligen Kraft, und auch seinen Nachbarn fürchterlich war. Er wurde von Gott abgeschickt, um den Hiskias aufzurichten. Bey dieser Gelegenheit verkündigt er aber auch den gänzlichen Untergang des assyrischen Reichs und der Hauptstadt desselben, Ninive, als eine gerechte Rache für alle Bedrückungen ihrer Nachbarn.

Von der persönlichen Geschichte des Propheten **Habacuc** weiß man wenig oder gar nichts. Die Rabbinen machen ihn zu einen Sohn jener Sumanitin, welchen Elisa auferweckte. Sie haben aber weiter keinen Grund ihrer Meynung, als weil 2 **B. d. Kön.** 4, 34. gesagt wird, der Prophet habe ihn umarmt, der Name Habacuc aber im Hebräischen von einen Wort abstammt, welches ebenfalls umarmen bedeutet. Die gemeinste Meynung ist, daß er unter dem Könige Manasse geweissagt, und gegen dessen Gottlosigkeit geprediget habe. Andere setzen ihn unter die Regierung des Königs Joseas. Der Hauptgegenstand seiner Predigt ist die Rechtfertigung der göttlichen Regierung der Welt.

Die Weissagung des **Zephania** fällt in die Regierung des Königs Josias, und zwar in die ersten Zeiten desselben. Er eifert gegen die herrschenden Sünden des Volks, welche des guten Beyspiels, welches Josias seinen Unterthanen gab, unerachtet im Schwang giengen, besonders über Abgötterey, Verabsäumung des öffentlichen Gottesdienstes, Unterdrückung der Armen und dergleichen. Er stellt ihnen die Schicksale der benachbarten Völker vor, über welche bereits um gleicher Sünden willen, die Strafgerichte Gottes gekommen waren, und vermahnet sie zur Bekehrung.

Die bisher genannten Propheten haben alle vor der babylonischen Gefangenschaft geweissaget, die drey übrigen haben ihr Amt in und nach derselben verwaltet. Obschon die Juden aus Babel wieder zurückgekommen waren, so blieb der Bau des Tempels doch noch einige Jahre liegen. Gott erweckte also den **Haggai** die Juden zum Eifer in der Erbauung des Tempels zu ermahnen. Haggai bestraft also die Juden über ihre Saumseligkeit; er führet ihnen dabey zu Gemüthe, daß, wenn gleich dieser Tempel an äusserer Pracht dem vorigen nicht gleich kommen würde, er ihn dennoch dadurch übertreffen würde, weil sich die Herrlichkeit des Herrn in demselben offenbaren werde.

Zacharias, Barachiä Sohn, aber nicht derjenige, dessen Christus **Matth.** 23, 35. gedenkt, war ein Zeitgenosse des vorhergehenden Propheten Haggai, und unterstützte auf göttlichen Befehl dessen Predigt; er verkündigt denen Juden ferner, alle die bevorstehenden Veränderungen, bis auf die gänzliche Zerstöhrung Jerusalems durch die Römer; er stellt ihnen ihre Verwerfung des Messias vor, welcher, da sie ihn verwürfen, die Heyden herbeybringen, und aus ihnen eine Gemeinde stiften würde. Nächst diesem weissagt er auch von dem Untergang der Perser durch die Griechen, und dieser durch die Römer; er mischt zugleich die Schicksale der Juden mit ein. Endlich kommt auch der Prophet auf die Herrlichkeit der christlichen Kirche, und ganz am Ende kommen noch einige Weissagungen vor, die auf spätere Zeiten der Welt gehen.

Der letzte unter den Propheten ist **Maleachi**, welchen die Juden das Siegel der Propheten nennen, weil mit ihm die Gabe der Weissagung unter den Juden aufgehöret habe. Von seinen persönlichen Umständen weiß man nichts; einige machen ihn daher zu einem Engel, weil im Hebräischen sein Name dieses bedeute; andere machen ihn zum Esra; allein alle diese Meynungen sind ohne Grund. Er muß nach dem Haggai und Zacharia geweissaget haben, weil der Tempel zu der Zeit, als er weissagte, schon gebauet zu seyn scheint. Cap. 1, 10. Er bestraft die Mißbräuche bey dem Gottesdienst, und wirft den Juden eben die Sünden vor, die ihnen Nehemias vorwarf. **Neh.** 13. Es finden sich in seiner Weissagung zwey Dinge, die einer besondern Aufmerksamkeit würdig sind. Das erste ist, daß er Cap. 4, 4. auf eine ganz besondere Art zur Beobachtung des Gesetzes Mosis ermahnt; das andere, daß er von der evangelischen Haushaltung einen Vorschmack giebt, wohin insonderheit die Verkündigung des grossen Tages, und die Sendung des Elia, um dem Herrn den Weg zubereiten, gehört.

Dieses sind nun diejenigen canonischen Bücher, die nach der Lehre der Protestanten den Canon des Alten Testaments ausmachen; und ausser diesen keine. (s. **Apocrypha.**) Es sind aber auch keine von den ehemals anerkannten canonischen Büchern des A. Testam. verlohren gegangen. Diejenigen, die man anführt, daß sie ehemals zu den canonischen Büchern gehört haben, sind entweder noch wirklich, obschon unter andern Namen vorhanden, z. E. 2 **B. Mos.** 17, 14. 24, 7. oder es sind dergleichen Schriften keine von Gott inspirirte Bücher gewesen, z. E. 1 **Chron.** 27, 24. 1 **B. d. Kön.** 14, 19. oder sie sind von Gott nicht zum Canon bestimmt gewesen, sind auch niemals darunter gerechnet worden. Z. E. 1 **Chron.** 29, 29. 2 **Chron.** 9, 29. 12, 15. Wer das Gegentheil behauptet, muß diese drey Sätze beweisen.

Die Sammlung dieser Bücher nennt man mit einem Namen: **das Alte Testament.** Diese Benennung ist aus 1 **Cor.** 3, 14. genommen. Was wir nach der lateinischen Uebersetzung Testament nennen, muß eigentlich Bund übersetzt werden; die von einem

Digitized by Google

eigentlichen Testament oder letzten Willensmeynung, kann hier unmöglich die Rede seyn. Da nun Gott selbsten seine den Juden gegebene Verordnungen einen Bund nennt, solche aber in den bisher beschriebenen Büchern enthalten sind; so sieht man die Ursache ein, warum die Schriften, die vor der Ankunft des Messias vor Gott eingegeben und in eine Sammlung gebracht worden sind, das Alte Testament, in Gegensatz, gegen die Schriften der Apostel, welche die neue Verordnung oder Bund Gottes enthalten, genennt worden sind. Man vergleiche **Matth.** 26, 28. **Gal.** 3, 17. **Hebr.** 8, 8.

Wir wollen nun auch diejenigen Schriften kürzlich anführen, die den Canon des Neuen Bundes ausmachen. Erstlich gehören hieher die **vier Evangelien**, oder Lebensbeschreibungen Christi. Die Frage warum gerade vier und nicht mehr oder weniger Evangelien geschrieben und in die Sammlung der Bücher des N. T. sind gebracht worden? hat eben kein Geheimniß in sich, bezieht sich auch nicht, wie einige Kirchenväter geglaubt haben, auf die vier Winde des Himmels; sondern liegt in andern Umständen. **Matthäus** schrieb zum Gebrauch der jüdischen Proselyten, **Marcus** hauptsächlich zum Vortheil der römischen Christen, **Lucas** schrieb eine Lebensbeschreibung Christi, ohne die beiden andern gelesen zu haben; hiezu kommt nun **Johannes**, der gewisse Irrlehrer aus der Lebensgeschichte Christi widerlegt. Daß unter diesen vier Geschichtschreibern einige Scheinwidersprüche vorkommen, ist nicht zu verwundern; ja, wenn sie bis auf die geringsten Kleinigkeiten miteinander übereinstimmten; Denn würde man Zweifel gegen ihre Richtigkeit machen können, und behaupten, daß einer den andern abgeschrieben hätte. Wenn mehrere Augenzeugen einerley Geschichte beschreiben, so bemerkt der eine diesen Umstand, der andere einen andern: aber eigentliche Widersprüche sind es deswegen nicht. Die Scheinwidersprüche können durch Vergleichung der Umstände leicht gehoben werden.

Was nun erstlich das **Evangelium Matthäi** insonderheit anbelangt, so ist solches wirklich von dem Apostel dieses Namens geschrieben; die Zeit aber, wenn er solches geschrieben, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Man streitet nur darüber, ob er es ursprünglich griechisch oder hebräisch geschrieben habe. Der Streit ist zu weitläufig, als daß wir ihn hier auch nur auszugsweise liefern könnten. Der zweyte Evangelist, **Marcus**, ist in Ansehung seiner Lebensumstände nicht so bekannt, als Matthäus. Man hält ihn insgemein für denjenigen Gefährten Petri, dessen 1 **Br.** 5, 13. gedacht wird. Er war ein von den Aposteln unter die Juden und Heyden ausgesandter Lehrer, der an keine gewisse Gemeinde gebunden war. Er hatte ausserordentliche Gaben des heiligen Geistes, und es ist niemals gezweifelt worden, daß er sein Evangelium aus Antrieb des Geistes Gottes geschrieben habe; es ist uns auch von der alten Kirche als ein göttliches Buch übergeben worden. Es ist wahrscheinlich, daß er unter den Augen des Apostels Petri geschrieben habe. Die Sprache, in welcher Marcus geschrieben hat, ist griechisch, und das Vorgeben, daß er sein Evangelium ursprünglich lateinisch geschrieben habe, ist völlig ohne Grund. **Lucas** ist von Geburt ein Heyde, und nach seiner Bekehrung ein Gefährte Pauli auf vielen Reisen gewesen. Man kann weder die Zeit, noch den Ort, wo er sein Evangelium geschrieben hatte, genau bestimmen. So viel scheint indessen höchst wahrscheinlich, daß er die Evangelien Matthäi und Marci nicht gelesen habe, da er sein Evangelium schrieb; dennoch gab er sich viele Mühe, die Umstände des Lebens Jesu genau zu beschreiben. **Cap.** 1, 2. Was den Ort anbelangt, so werden von den Alten nicht mehr als acht Orte angegeben, wo er geschrieben haben soll; Antiochien, Troas, Alexandrien in Egypten, in Bythynien, in Macedonien, in Achaja, in Palästina, zu Theben in Oberegypten. Wenn man auch die Zeugnisse der Alten hierüber gegeneinander hält, so hat eine jede Meynung beynahe so viel für, als wider sich, und wir bleiben in einer gänzlichen Ungewißheit hierüber. Von der Veranlassung Lucä, warum er sein Evangelium geschrieben habe, läßt sich schon mehreres sagen. Er meldet solche selbsten, weil viele Hand angelegt hätten, eine Erzählung der Worte Christi zu liefern, so wolle er eine liefern, die ihre völlige Gewißheit habe. Er hatte also den Zweck, die Fehler, die in den apocryphischen Evangelien seiner Zeit waren, zu verbessern; einige glauben, daß er sich besonders dem sogenannten egyptischen Evangelio entgegen gesezt habe. Unter den vier Evangelien haben die Marcioniten nur das Evangelium Lucä allein angenommen. Der lezte Evangelist ist **Johannes**. Ob gleich die Meynungen über den Zweck, den er bey der Ausfertigung seines Evangelio gehabt hat, sehr getheilt sind; so scheint es doch wahrscheinlich, daß Johannes nicht sowohl die Absicht gehabt habe, die Geschichte Christi zu beschreiben, als vielmehr diejenigen Reden und Wunder Christi zu sammeln, wodurch einige Irrlehren der damaligen Zeit besonders widerlegt werden konnten; besonders sagen einige Kirchenväter, habe er durch sein Evangelium den Irthum ausrotten wollen, den Corinthus und die Secte der Nicolaiten ausgestreuet hatten. Dieses Evangelium ist unter allen den übrigen zulezt geschrieben; dennoch aber scheint es noch vor der Zerstöhrung Jerusalems geschrieben zu seyn, weil **Cap.** 5, 1. von dieser Stadt, als noch stehend, geredet wird. Verschiedene Ketzer haben dieses Evangelium verworfen, nicht als wenn es Johannes nicht geschrieben hätte, sondern sie beschuldigten ihn einiger Irthümer; allein so lange es feste steht, daß Johannes ein von Christo bevollmächtigter Apostel ist; so lange ist es auch unleugbar, daß sein Evangelium göttliche Wahrheit ist. In dem dritten Jahrhundert entstund eine Secte, die man die Aloger nennte, weil sie den Ausdruck, ὁ λογος, nicht leiden konnten. Diese sprachen dem Johanni dieses Evangelium ab, und schreiben es sogar dem Ketzer Corinthus zu. Allein der Schluß dieses Evangelii widerlegt nebst seinem übrigen Inhalt diese Meynung vollkommen; denn da heißt es ausdrücklich, dieser Jünger, den Jesus lieb hatte, zeuget von diesen Dingen und hat dies geschrieben. **Joh.** 21, 24.

Die Apostelgeschichte, als das zweyte Buch Lucä, ist das lezte unter den historischen Büchern des Neuen Testaments. Es enthält die vornehmsten Begebenheiten der christlichen Kirche von der Himmelfarth Christi an in einem Zeitraum von ohngefehr dreyßig Jahren. Es ist niemals über die canonische Auctorität dieses Buchs unter den Christen ein Zweifel entstanden. Obgleich Lucas selbsten kein Apostel war, so wurden doch seine Schriften von den damals lebenden Aposteln als solche, die ihm von Gott eingegeben wären, erklärt. Zu der Geschichte von der Stiftung und Ausbreitung der christlichen Religion ist uns die Apo-

stelgeschichte unentbehrlich. Ohne sie würden wir nicht wissen, wie die christliche Religion entstanden wäre, welches uns doch zur Beurtheilung der Wahrheit derselben unumgänglich nothwendig ist. Daß dieses Buch mit dem Evangelio Lucä zusammenhänge, und den zweyten Theil desselben ausmache, zeigt der Augenschein; wie bald aber diese nach jenem geschrieben worden, ingleichen auch, wo sie Lucas geschrieben habe, ist uns völlig unbekannt. Wenn man bedenkt, daß Lucas nach **Apostelg.** 28, 16. mit Paulo nach Rom gekommen ist, so sollte man fast auf die Gedanken gerathen, daß er damals dieses Buch geschrieben habe; denn es ist nicht glaublich, daß er sie später geschrieben habe, weil er sonsten seine Geschichte ohne Zweifel weiter, als bis auf diesen Zeitpunkt, würde fortgesetzt haben. Lucas liefert keine vollständige Kirchengeschichte der ersten dreyßig Jahre: denn was die übrigen Apostel, ausser Paulo, gethan haben, übergeht er gänzlich mit Stillschweigen; und eben dieses könnte man noch von mehr dergleichen Umständen sagen. Hieraus erhellet also, daß Lucas nicht die Absicht gehabt habe, eine vollständige Kirchengeschichte von den ersten Jahren der christlichen Kirche zu liefern. Gleichwohl aber muß er doch eine besondere Absicht gehabt haben. Wenn wir seine Erzählungen unter gewisse Hauptstücke zusammen ziehen; so ergeben sich folgende Punkte. Erstlich: Lucas zeichnet die erste Ausgiessung des heil. Geistes auf, wodurch die Wahrheit der christlichen Religion bestätigt wird. Zweytens theilt er die Nachrichten mit, welche das Anrecht der Heiden an die Kirche Gottes beweisen. Wenn wir dieses Buch mit Voraussetzung dieser beyden Absichten lesen; so werden wir wahrscheinlich einsehen, warum Lucas einige Begebenheiten anführt, und andere übergeht, nachdem sie zu Erreichung dieser Absichten mehr oder wenig beygetragen haben.

Wir kommen nunmehro auf die Briefe der Apostel, und zwar erstlich auf die Paulinischen. Was die Ordnung dieser Briefe anbelangt, so sind sie nicht in der Zeitordnung, in welcher sie geschrieben worden, gesetzt, sondern man glaubt insgemein, daß der Rang der Gemeinden, an welche sie geschrieben worden, die Ursache sey, warum sie auf diese Art in Ordnung gestellt worden sind. Rom, die Hauptstadt der damals gesitteten Welt, macht den Anfang; hierauf folgen die Briefe an die Corinthier, welches damals die Hauptstadt von Griechenland war. Die Galater sind den übrigen Städten vorgesetzt, weil sie ein ganzes Volk ausmachten. Ephesus wurde als die vornehmste Stadt in Klein-Asien, Philippen als die Hauptstadt des Macedonischen Reichs, wovor man sie ansah, den Colossern und Thessalonichern, als minder wichtigen Städten, vorgesetzt. Alsdenn folgen Briefe an einzelne Personen, erstlich an den Timotheus, als den beständigen Gefährten Pauli; alsdenn an Titus und Philemon, wovon der letztere kein Amt bey der Gemeinde gehabt zu haben scheint. Sieht man aber diese Briefe nach der Zeitordnung an, in welcher sie geschrieben worden sind, so folgen sie also aufeinander: Brief an die Galater; zwey Briefe an die Tessalonicher; erster und zweyter an die Corinthier; erster an den Timotheum; Briefe an die Römer, Epheser, Colosser, an den Philemon, an die Philipper, Hebräer, an den Titus; zweyter an den Timotheus. Dieses sind die Briefe Pauli, vierzehen an der Zahl, die uns in dem N. T. aufbehalten worden sind; ob Paulus mehrere geschrieben habe, geht uns nichts an: genug, daß er nicht wollte, daß mehrere Briefe, als diese, auf die Nachwelt kommen sollten; man hat auch nie von mehrern, die in den christlichen Gemeinden wären aufgenommen worden, gehört. Nur noch etwas weniges über einen jeden derselben, nach der Ordnung, wie sie in unsern deutschen Bibeln stehen.

Die Hauptursache, warum Paulus an die **Römer** schrieb, war, um sie, als bey denen noch kein Apostel gewesen war, von den Hauptwahrheiten des Christenthums zu unterrichten, indem diese häufig von den Juden verfälscht wurden. In dieser Absicht trägt er ihnen die Lehren von der Rechtfertigung, und der Gnadenwahl, den allgemeinen Pflichten, und besonders von denen gegen die Obrigkeit, vor. Der Brief ist geschrieben, als Paulus das zweytemal zu Corinth angekommen war.

Paulus hatte zu **Corinth** eine Gemeinde gepflanzt. Von da that er eine Reise nach Klein-Asien, Syrien, Jerusalem, und kam endlich wieder nach Ephesus zurück, wo er sich drey Jahre aufhielt. Von hier schrieb er ohngefähr im Jahr Christi 57. seinen ersten Brief an die Corinthier, welcher zugleich an alle christliche Gemeinden in Achaja gerichtet war. **1 Cor.** 1, 2. **2 Cor.** 1, 1. Die nächste Veranlassung gaben ihm die damaligen Umstände der Gemeinde zu Corinth, z. E. es waren verschiedene Secten unter den Corinthiern entstanden, welche Paulum herunter zu setzen suchten; es hatte ferner einer seine Stiefmutter geheyrathet; es herrschten unter denen aus den Heiden und Juden bekehrten Christen Zwistigkeiten über die Verbindlichkeit, das levitische Gesetz zu halten, und der Erlaubnis, Götzenopfer zu essen; in den äussern Gottesdienst hatten sich Unrichtigkeiten und Unordnungen eingeschlichen, und dergl. Paulus beruft sich auch auf einen Brief, den die Corinthier an ihn geschrieben hatten, und in welchem sie anfragten: ob es gut und erlaubt sey, zu heyrathen, und ob man sich von einem unglaubigen Ehegatten scheiden dürfe? Auf alle diese Punkte giebt ihnen Paulus eine belehrende Antwort. Dieser Brief machte bey den Corinthiern einen verschiedenen Eindruck; einige giengen in sich, andere aber verharreten in ihren Irrlehren, und giengen noch weiter, als vorhin. Hiedurch wurde Paulus bewogen, seinen zweyten Brief an sie zu schreiben, worinnen er die vorigen Punkte bestättigt, und zugleich von seinem Amte, die Versöhnung zu predigen, redet, und solches dem Amte, das Gesetz zu predigen, vorzieht. Vor diesen beyden Briefen scheint Paulus noch einen an die Corinthier geschrieben zu haben, worauf er **1 Cor.** 5, 9. zielt; andere aber erklären dieses von eben dem Brief, den Paulus damals schrieb. Wenigstens wissen wir sonst keinen, als diese beyden, denn derjenige Brief an die Corinthier, den Whiston in Armenischer Sprache herausgegeben hat, ist offenbar untergeschoben.

Der Brief Pauli an die **Galater** ist nach einigen der erste unter den paulinischen Briefen, die wir haben; nach andern aber nicht. Paulus war im Jahr Christi 51. das erstemal nach Galatien gekommen, und vermuthlich hatte er damals daselbst eine christliche Gemeinde gestiftet. Er reiste von da ab, und schrieb vermuthlich von Thessalonich aus an sie. **Apostelg.** 15, 40. 16, 17. Es waren in der dortigen Gegend verschiedene Eiferer, die den Heiden, d. i. den aus den Heiden bekehrten Christen, das Gesetz aufdringen wollten; **Apostg.** 15, 1. insonderheit die Beschneidung als nöthig zur Seeligkeit vorstellten. Paulus trägt also den

Digitized by Google

den Satz von der Abschaffung des levitischen Gesetzes vor, und will durchaus nicht, daß man solches bey den Heiden einführen sollte: denn hiedurch würde nicht nur die Bekehrung der Heiden eine sehr grosse Hindernis leiden, sondern es würde auch das Gesetz Mosis in der Kirche Christi verewigt werden, welches doch nicht seyn sollte. Diese und die damit verknüpfte Wahrheiten machen den Inhalt dieses Briefes aus.

Der Brief Pauli an die **Epheser** ist einigen Essenischen und Gnostischen Irrlehrern, die sich in der Gegend von Ephesus ausgebreitet hatten, entgegen gesetzt. Diese Irrthümer bestunden hauptsächlich in folgenden Stücken: Sie hielten die Namen der Engel für heilig, und brauchten sie als Mittler bey GOtt; sie enthielten sich aller Fleischspeisen, des Weins, und hielten die Sättigung des Leibes für eine Gefahr der Seele; sie hielten die Ehe der Weisheit hinderlich; sie schrieben dem Sabbath eine natürliche Heiligkeit zu; sie brachten ihr Leben mit philosophischen Betrachtungen zu, u. dgl. Gegen diese Irrthümer hat Paulus die Briefe an die Epheser, Colosser und den Timotheus geschrieben; diese muß man zusammen nehmen, wenn man sie recht verstehen will, einer erklärt den andern. Aus einem Misverstand der Stelle **Col.** 4, 16. hat man den Brief an die Epheser zu einem Brief an die Laodicäer gemacht, da doch von einem Brief, den die Laodicäer an Paulum, nicht aber dieser an jene geschrieben hat, die Rede ist. Andere wollen aus dem Brief an die Epheser einen allgemeinen Brief machen, der an eine Menge Gemeinden, durch welche Tychicus reisen würde, als ein Circularschreiben geschrieben wäre; allein, das einmüthige Zeugnis der Alten, die Uebereinstimmung der Handschriften und Uebersetzungen, rechtfertigen die gemeine Meinung, daß dieser Brief allein an die Epheser geschrieben sey.

In dem Brief an die **Philipper** setzt sich Paulus vornemlich den pharisäischen Juden entgegen, welche verschiedene neu bekehrte Christen zu Philippen irre gemacht hatten. Diese Gemeinde scheint damals schon auf einen festen Fus eingerichtet gewesen zu seyn, indem schon der Bischöffe, Diaconen und Diaconissinen darinnen gedacht wird; ingleichen, daß sie dem Apostel Paulus ein jährlich gesetztes Geschenk oder Besoldung gegeben hat. Den Brief selbst schrieb Paulus aus seinem ersten Gefängnis aus Rom, im Jahr Christi 61. zu welcher Zeit er auch die Briefe an die Epheser, Colosser und den Philemon schrieb.

Die Gemeinde zu **Colossen**, oder wie andere schreiben, Colassen, war nicht von dem Apostel Paulus selbst, sondern von dem Epaphras gestiftet worden. Die dasigen Christen stunden in einer doppelten Gefahr, verführt zu werden; einmal weil sie das Evangelium nicht von einem Apostel unmittelbar bekommen hatten, hernach auch, weil sich viele essenische Irrthümer in ihrer Stadt ausgebreitet hatten. Aus diesen Ursachen schrieb Paulus an sie, ob er schon noch nie persönlich bey ihnen gewesen war. Die nähere Veranlassung dazu gab ein Brief, den die Laodicäer an den Apostel Paulus geschrieben hatten. **Col.** 4, 16. Hieraus haben einige diesen Brief zu einem Brief an die Laodicäer gemacht; und andere haben den Brief an die Epheser dazu gemacht. Der einzige Zeuge, auf welchen man, gegen alle Handschriften und Uebersetzungen, die Worte ἐν Ἐφέσῳ in Λαοδικείᾳ verwandeln will, ist Marcion aus der ersten Hälfte des zweyten Jahrhunderts, von welchem es Tertullianus sagt. Allein dieses einseitige Zeugnis ist viel zu schwach, als daß es so viele andere Gründe über den Haufen werfen könnte. Durch den vorhingemeldeten Misverstand sind auch einige verführt worden, und haben einen Brief Pauli an die Laodicäer erdichtet; es ist aber dieser Brief eine blosse Rhapsodie, die aus den andern Briefen Pauli zusammengestoppelt, und für die Laodicäer gar nichts besonders enthält. Dieser Irrthum scheint aus der zweydeutigen lateinischen Uebersetzung entstanden zu seyn: & eam, quæ Laodicensium est, vt vos legatis. Es scheint, daß die Laodicäer dem Apostel einige Fragen, die die dortigen Irrlehren zum Gegenstand hatten, vorgelegt haben; daher verlangt Paulus, die Colosser sollten sich von den Laodicäern eine Abschrift ihres an den Apostel abgeschickten Briefes geben lassen, damit sie den seinigen Brief, den er ihnen schrieb, desto besser verstehen konnten; denn ein Antwortschreiben versteht man alsdenn erst recht, wenn man auch den Brief gelesen hat, auf welchen er eine Antwort ist.

Paulus hatte zu **Thessalonich** eine christliche Gemeinde gestiftet. In dieser Stadt waren ausser den heidnischen Einwohnern eine sehr grosse Menge Juden. Da nun diese die ersten und hitzigsten Verfolger des Christenthums waren; so muste auch diese Gemeinde mehr Verfolgungen von ihnen ausstehen, als alle andern. Wegen einer entstandenen Verfolgung muste Paulus, da er kaum an drey Sabbathen das Evangelium verkündigt hatte, diese Stadt verlassen. Paulus schreibt also an sie, und da er besorgte, die ausgebrochene Verfolgung möchte einige unter ihnen wankend machen; so hält er ihnen in dem ersten Brief die Beweise der Wahrheit seines Evangelii vor, und beruft sich hauptsächlich auf seine bey ihnen verrichtete Wunder. 1 Theß. 1, 5 = 10. Diese Gemeinde war meistentheils aus Heiden gesammelt, und hatte deswegen von den neidischen Juden das meiste auszustehen. Sie hatten aber einige falsche Meinungen von dem jüngsten Gericht, und einem tausendjährigen Reich. Sie glaubten, daß das jüngste Gericht sehr nahe bevorstehe, daß diejenigen Glaubigen, die dasselbe erlebten, vor andern einen besondern Vorzug hätten. Diese Irrthümer benimmt ihnen Paulus in der zweyten Hälfte des ersten Briefs. Aus 1 Theß. 4, 1 = 6. erhellet, daß dieser Brief zu Corinth, und nicht, wie es in der Unterschrift lautet, zu Athen geschrieben sey. Weil Paulus durch diesen Brief seine Absicht noch nicht bey den Thessalonichern erreicht, und sie von den vorhingenannten Irrthümern befreyet hatte; da auch einige den Irrthum von dem nahe bevorstehenden jüngsten Gericht zum Müssiggang anwendeten: so wurde Paulus bewogen, den zweyten Brief an sie zu schreiben, worinnen er ihnen das vorhingesagte näher erklärt und bestättiget.

Timotheus, der getreue Gefährte und Mitarbeiter Pauli, wurde von ihm zu Ephesus gelassen, um die Gemeine völlig in Ordnung zu bringen, die Kirchenämter zu besetzen, und den Irrlehrern zu steuern. Er war damals noch sehr jung, und es scheint, daß einige zu Ephesus ihm nicht gehorchen, und andere sich mit Gewalt zu Kirchenämtern ausdringen wollten. Paulus fand also für nöthig, an den Timotheus zu schreiben, nicht sowol um sein selbst willen, denn er wuste was er zu thun hatte, sondern um der Epheser willen, denen Timotheus diesen Brief, als eine apostolische Vollmacht, vorlegen sollte. Es ist also dieser Brief so gut ein Brief an die Epheser, als an den

Timotheus. Dieser Brief scheint auf der macedonischen Reise Pauli, Apostelgesch. 20, 1. geschrieben zu seyn; der Ort aber, wo er geschrieben worden, läßt sich nicht bestimmen. Einige Zeit nachher schrieb Paulus seinen zweyten Brief an ihn. Daß der letzte Brief zu Rom in der Gefangenschaft von Paulo geschrieben worden, ist aus 2 Tim. 1, 8-17. wahrscheinlich; da aber Paulus zweymal als ein Gefangener zu Rom war, so entstehet die Frage, in welcher Gefangenschaft dieser Brief geschrieben sey. Beyde Meynungen finden ihre Vertheidiger, doch ist diejenige am wahrscheinlichsten, die den Brief in die zweyte Gefangenschaft Pauli setzen. Aus diesen Brief können wir die stärksten Gründe von der Gemüthsverfassung Pauli herleiten. Auch ist man nicht einig, wo sich Timotheus damals aufgehalten habe, als Paulus diesen zweyten Brief an ihn schrieb, ob er noch zu Ephesus, oder an einem andern Ort gewesen; die Gründe halten einander ziemlich die Wage.

So wie man den ersten Brief an den Timotheum einen Brief an die Epheser nennen könnte; so könnte man auch den Brief an den **Titus** einen Brief an die Creter nennen. Der Inhalt dieses Briefs ist mit dem ersten an dem Timotheum beynahe von gleichen Inhalt, nemlich die Kirchenämter zu Creta zu bestellen, und sich vor einigen bekehrten Juden, die die Kirchenämter an sich reissen wollten, zu hüten. Aus C. 1, 5. erhellet, daß Paulus kurz vorher, ehe er diesen Brief geschrieben hatte, zu Creta gewesen sey; aus eben diesem Capitel erhellet auch, daß die Hauptgegner, die Paulus in Creta hatte, Juden waren. Diese waren nicht allein wegen allerhand Zänkereyen über das Gesetz, sondern auch, weil sie ihre unnütze Genealogie in die Theologie mischten, berühmt. Um diese zu widerlegen, scheint Paulus dem Tito, den Apollo, als einen in der jüdischen Gelehrsamkeit erfahrnen Mann, zum Gehülfen gegeben zu haben.

Der letzte Brief, bey welchem sich Paulus namentlich nennt ist der Brief an den **Philemon**. Es scheint dieser ein wohlhabender Mann zu Colossen gewesen zu seyn, in dessen Hause sich die dasige christliche Gemeinde versammelte. Bey dieser Gemeinde war Philemon Diaconus. Der Inhalt des Brieses versteht sich von selbst.

Paulus schrieb diese seine Briefe nicht mit eigener Hand, sondern dictirte sie andern in die Feder. Röm. 16, 22. Gal. 6, 11. Daher er auch die Namen derer, die die dictirte Briefe geschrieben, z. E. Silvanus Timotheus in den Eingang seiner Briefe manchmal hinzu setzte. Es scheint auch, daß er die Briefe nachher wieder durchgelesen und nachgesehen habe, ob die Schreiber alles so geschrieben haben, wie er es ihnen dictirt hatte. Damit aber unter seinen Namen keine erdichtete Briefe möchten untergeschoben werden, so schrieb er den letzten Segenswunsch seiner Briefe mit eigner Hand. 2 Thess. 11, 2. 3, 17. 1 Cor. 16, 21. Paulus scheint die Sammlung dieser Briefe und ihre Herausgabe selbsten besorgt zu haben; denn wollte man annehmen, daß die Gemeinden, an welche sie geschrieben worden, die Herausgabe selbsten besorgt hatten, so würden gewiß in einer Sammlung mehr, in der andern weniger Briefe gewesen seyn; allein schon vor dem Ende des ersten Jahrhunderts waren diese dreyzehn Briefe schon gesammelt, ja in das lateinische und syrische übersetzt. Es scheint also, daß diese Sammlung, wenigstens noch bey Lebzeiten Pauli vollständig beysammen gewesen sey.

Der Brief an die **Hebräer** ist von der alten Kirche für canonisch gehalten worden; nur daran haben einige gezweifelt, ob Paulus der Verfasser davon sey, deswegen sie auch nur von dreyzehen, und nicht von vierzehen Paulinischen Briefen reden. Der Römische Clemens aber bedient sich in seinen Allegaten dieses Briefs, eben so wie der übrigen canonischen Bücher. Er wurde auch in der ersten Kirche ohne Bedenklichkeit als ein canonisches Buch abgelesen. Weil sich aber in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Novatianer, um die Unmöglichkeit der Buße der Apostaten zu beweisen, auf einige Stellen dieses Briefs, 6, 4-6. 10, 26. 12, 17. beruften, so unterließ man den Brief öffentlich zu lesen, und daher wurde er einigen verdächtig; und daraus sind in den spätern Zeiten die Zweifel darüber entstanden. So haben auch verschiedene Gelehrte die Zeugniße der Alten gesammelt, welche diesen Brief dem Paulo ausdrücklich zuschreiben. Was die Hebräer anbelangt, an welche dieser Brief geschrieben ist, so sind es Juden, die das Christenthum angenommen haben, aber nicht Christen von jüdischer Herkunft, die auf dem ganzen Erdboden zerstreuet sind, sondern von einer gewissen Stadt und und Gemeinde. Wo aber diese Stadt oder Gemeinde gewesen sey, darüber ist man nicht einig. Einige glauben mit Hieronymo, daß er an spanische Juden geschrieben sey, und berufen sich auf Röm. 15, 24. vergl. mit Hebr. 13, 23. Andere glauben, daß dieser Brief an die christliche Gemeinde zu Jerusalem geschrieben sey, als welche Christen insgemein die Hebräer genennt worden wären. Apostelgesch. 6, 1. 9, 29. 11, 20. Man beruft sich auch auf die Umstände dieser Gemeinde, mit welcher die Ausdrücke dieses Briefs am besten überein kamen C. 10, 32. 13, 7. Hierauf gründet sich unter andern auch die Meynung einiger Gelehrten, daß dieser Brief ursprünglich von Paulo chaldäisch geschrieben, nachher aber in das griechische übersetzt worden sey, welche Untersuchung aber für unsere Absicht zu weitläuftig ist. Man glaubt, daß dieser Brief von Paulo, nachdem er nach Rom zur Verantwortung war gebracht worden, von da aus geschrieben worden sey. Paulus redet in demselben von dem nahen Untergang Jerusalems, und von einer harten Verfolgung, welche viele bekehrte Juden wankend gemacht hätte, die aber nunmehr aufgehört habe. Vergleicht man damit, was Josephus in seinen jüdischen **Alterthümern**, B. XX. C. 9. sagt, so scheint dieser Brief kurz vor dem Ausbruch des jüdischen Kriegs geschrieben worden zu seyn. Der Hauptsatz, der zu Anfang festgesetzt und ausgeführt wird, ist, den Vorzug der christlichen Religion vor der jüdischen zu zeigen, um dadurch die Christen von dem Abfall abzuhalten. Um diesen Gedanken desto stärker zu machen, vergleicht er Christum mit den Priestern des Levitischen Bundes, und zeigt seine unendliche Vorzüge vor denselben, und überzeugt sie zugleich, daß sie in der christlichen Religon etwas weit herrlicheres und trostreicheres hätten, als ihnen das Judenthum gewähren konnte. Zuletzt fügt er noch einige practische Lehren hinzu.

Ausser den bisher genannten finden sich noch sieben Briefe, die man mit einem allgemeinen Namen, **catholische Briefe**, nennt, weil sie nicht an einzelne Gemeinden, sondern an die in ganzen Ländern zerstreute Glaubigen geschrieben worden sind. Diese Briefe sind, einer vom Apostel Jacobus, drey vom Johanne, zwey vom Petro und einer vom Juda. Einige von ihnen nemlich der Brief Jacobi, der 2te und 3te

Johannis, der zweyte Petri, und der Brief Judä sind anfänglich unter die αντιλεγομενα gerechnet worden, weil sie nicht von der ganzen Kirche sind angenommen worden. Der Brief Jacobi ist vom Jacobo dem Jüngern an die zwölf Stämme der Zerstreuung, d. i. gebohrne Israeliten, die ausserhalb Palästina lebten, geschrieben. Die Ermahnungen, die in demselben vorkommen, sind nach Art eines freyen Briefs, nicht nach einer besondern Disposition, sondern wie sich die Materien nach einander darbieten, geschrieben. Ueber das canonische Ansehen dieses Briefs drückt sich **Eusebius** sehr zweydeutig aus, daher man es **Luthern** auch nicht sogar übel auslegen darf, wenn er an dem göttlichen Ansehen dieser Briefe gezweifelt hat. Die beyden Briefe **Petri** sind an jüdische Proselyten, d. i. solche die zuerst zum Judenthum, und hernach zum Christenthum übergetreten waren, geschrieben. Der Hauptsatz, den Petrus ausgeführt, ist, zu beweisen, daß sie ihrer heidnischen Herkunft ohnerachtet, und ohne die Beschneidung zu übernehmen, dennoch an der Gnade Gottes eben sowohl Theil haben, als die Christen aus den Juden. Der zweyte Brief dieses Apostels ist gegen die Gnostiker gerichtet. Von den **drey Briefen Johannis** ist der erste zu allen Zeiten vor ächt und canonisch gehalten worden. Man kann zwar nicht genau sagen, zu welcher Zeit er geschrieben worden, da man in dem Brief selbsten keine Umstände wahrnimmt, woraus man Vermuthungen herleiten könnte. Die gemeinste Meynung aber ist, daß er nach der Zerstörung Jerusalems geschrieben worden sey. So ungewiß dieses ist, so gewiß ist im Gegentheil, daß er gegen gewisse Irrlehrer geschrieben ist, und aus dem fünften Capitel erhellet ganz deutlich, was dieses für Irrlehrer gewesen sind, nemlich die Cerinthianer, welche Christum für einen blossen Menschen auf welchem der Aeon bey seiner Taufe herab gefahren, und ihn auch vor seinem Leiden wieder verlassen habe. Die beyden andern Briefe dieses Apostels sind zwar ehemals unter die αντιλεγομενα gerechnet worden; sie sind aber dem ersten so ähnlich, daß man sich nicht enthalten kan, sie für ächt zu halten, und dem Apostel Johanni zuzuschreiben. Der letzte Brief des N. T. ist der Brief Judä. An wen er geschrieben sey, läßt sich durch keine Vermuthung heraus bringen. So viel giebt der Augenschein, daß Juda den zweyten Brief Petri vor sich gehabt habe, als er diesen Brief schrieb. Ueber die canonische Autorität dieses Briefs ist unter den Alten und Neuen gestritten worden.

Das letzte Buch in der Bibel, worüber aber, sowohl in Ansehung der canonischen Richtigkeit, als auch des Verstandes am meisten gestritten worden, ist die Offenbarung Johannis. **Eusebius** drückt sich sehr zweifelhaft darüber aus; einmal rechnet er sie unter die ομολογυμενα, d. i. unstrittig für göttlich angenommene Schriften, das andere mal unter die νοθα, d. i. unächten Schriften. Für die Offenbarung sind **Papias, Melito, Irenäus, Athenagoras**; gegen sie sind **Cajus**, der römische Presbyter, und die Aloger. In den folgenden Zeiten drücken sich die Schriftsteller mit mehrerer Gewißheit aus. Wenn man die Zeugen für oder gegen die Offenbarung abhören will, so muß man hauptsächlich **Lardnern** zu Rathe ziehen. Eben so widersprechend sind die Gelehrten, in Ansehung der Erfüllung der Weissagungen. Der Beweiß, den der eine aus der Erfüllung der Weissagungen für ihre Göttlichkeit führt, wird von den andern umgestoßen. Was **Vitringa** für erfüllt hält, ist nach D. **Langen** noch nicht erfüllt. **Bengel** denkt anders als **Oporin**, und dieser anders als **Harenberg**. Daraus machen nun einige einen Beweiß gegen die Göttlichkeit dieses Buchs, weil man bisher noch keine zusammenhängende und ungezwungene Erklärung von diesem Buch habe geben können. Allein, wenn man die Sache unpartheyisch überlegt, so fällt die Schuld dieser Discrepanz nicht auf das Buch, sondern auf die Ausleger. Die Erklärung dieses Buchs erfordert soviel besonderes, daß es kein Wunder ist, wenn so viele Ausleger dabey verunglücken. Die Offenbarung hat mehr Hebraismen, als ein jedes andere Buch des N. T. so viele aus den jüdischen Sitten hergenommene Bilder, überall morgenländische Denkungsart. Alles dieses muß ein Ausleger in seiner Gewalt haben. Ferner muß er die morgenländische Geschichte in ihrem ganzen Umfang kennen, und wenn er sie nicht kennt, so muß er sich auch nicht unterstehen, sich an die Deutung der Bilder zu wagen. Viele von denen, die sich an die Erklärung der Offenbarung gemacht haben, haben den Mangel nöthiger exegetischer Geschicklichkeit durch Vorurtheile ersetzt, und jeder hat in die Offenbarung hinein getragen, was ihm Eigenliebe, Religions- und Secteneifer, Gefühl der Unterdrückungen und Verfolgungen, und anderer Leidenschaften eingegeben haben. Eben so uneinig ist man in Ansehung der Zeit, wenn sie geschrieben worden ist, einige setzen den Zeitpunct unter die Regierung des Kaysers Claudius, andere unter dem Nero, andere unter dem Domitian, andere unter dem Trajan, und noch andere unter dem Hadrian. Es ist leicht abzunehmen, daß eine jede dieser Meynungen einen grossen Einfluß in die Erklärung dieses Buchs habe. Zum Beschluß wollen wir nur noch einige Anmerkungen machen, die die Schreibart dieses Buchs betreffen. Einem jeden, der die Offenbarung in der Grundsprache liest, muß es in die Augen fallen, daß in derselben sehr viele harte und ungewöhnliche Constructionen vorkommen. Wenn man sie mit den übrigen Schriften Johannis vergleicht, so findet man hier mehrere und auch härtere Hebraismen, als in andern. Die Bilder in der Offenbarung haben vielmehr eigenes und sonderbares, als die andern, auch prophetischen Bücher. Ueber dieses Buch ist in den neuern Zeiten zwischen **Semlern** und seinen Gegnern heftig gestritten worden, wobey wir wünschten, daß sich Gottesgelehrte in ihren Streitigkeiten mehr den Geist der Sanftmuth lenken ließen, als es leider geschieht.

So viel haben wir überhaupt von den canonischen Büchern zu sagen, nöthig erachtet; wer mehr davon zu wissen verlangt, muß sich in denjenigen Schriften Raths erhohlen, welche umständliche Einleitungen in die biblischen Bücher enthalten. (22)

Canon der heiligen Schrift, nach der Meynung der heutigen griechischen Kirche. s. den allgemeinen Artickel: Apocrypha. I Band. S. 592.

Canon in der Messe, Canon Missä, ist der vornehmste Theil derselben. Da Canon so viel heißt, als eine Regel, so wurde diesem Theil der Liturgie dieser Name beygelegt, weil er eine unabänderliche festgesetzte Vorschrift ist, welche von den Catholischen im Messe lesen muß beobachtet werden. Pabst **Gregorius** der große, und **Cyprian** nennen ihn precem, orationem, ein Gebeth, **Walafried** Actionem, eine Handlung, weil nemlich das Sacrament des Altars darin verhandelt wird, und eben deswegen hat der Ab-

satz in dem ersten Gebeth, der mit dem Wort Communicantes anfängt, in gewissen Festtägen die Aufschrift; infra oder intra actionem, welches so viel bedeutet als unter dem Canon.

Wer eigentlich der Verfasser des heutigen Canons in der römischen Liturgie, die dermal in der ganzen abendländischen Kirche eingeführet ist, sey; kann mit Gewißheit nicht bestimmet werden. Es werden verschieschiedene genennet, aber ohne hinlänglichen Grund. Der erwehnte Pabst Gregorius schreibt ihn einem gewissen Scholasticus zu; allein ob dieses Wort hier einen eignen Namen, oder aber nur einen Gelehrten insgemein bedeute? wo und wann er gelebt habe, ist noch nicht ausgemacht. Ja, man streitet noch, ob dieser heilige Pabst an der Stelle, wo er sagt, daß der Canon von einem Scholasticus sey zusammen gesetzt worden, von dem ganzen Canon, oder nur von einem besondern gewissen Gebethe rede.

Diesem aber sey, wie ihm wolle, so scheint es doch sicher zu seyn, daß der Canon, so wie er heut zu Tag in der römischen Liturgie verlesen wird, seinen Haupttheilen nach sehr alt und schon im 4ten Jahrhundert üblich gewesen sey, indem der h. Ambrosius, oder doch gewiß ein sehr alter Schriftsteller (L. IV. de sacram.) mehrere Stellen daraus anführet, die mit dem heutigen Canon fast wörtlich überein kommen, ja es wollen einige behaupten, daß derselbe größtentheils schon vor dem 4ten Jahrhundert in diese Ordnung gebracht worden sey, und das daher, weil darin keines einzigen heiligen Beichtigers oder Bekenners, sondern blos der Mutter des Herrn, der Apostel und einiger Martyrer gedacht wird. Er muß demnach, sagen sie, zu jenen Zeiten verfertigt worden seyn, wo man in der catholischen Kirche nur den Märtyrern, und noch nicht den Beichtigern eine öffentliche Verehrung zugestunde, welches bekanntlich erst im 4ten Jahrhunderte geschah. Mit diesem stimmet auch wohl überein, was die Kirchenversammlung von Trient (Sess. XXII. C. 4. de sacrificio missæ) sagt, daß der heutige Canon theils aus den Worten des Herrn, theils aus den apostolischen Ueberlieferungen, theils aus den Zusätzen der römischen Pabste zusammen getragen sey. Diejenigen Stücke, welche blos aus apostolischen Ueberlieferungen, und von den römischen Bischöfen herrühren, hat nebst andern der Pabst Benedict XIV. (Commentar. de Sacrificio Missæ Sect. II.) insonderheit bemerkt. Doch sind sie nicht beträchtlich. Gregorius der grosse war der letzte, welcher hier einige Veränderungen getroffen, und namentlich das Vater unser vor der Niesung zu beten, verordnet hat, welches doch nicht mehr zum Canon gehört. Von dieser Zeit an ist derselbe in der Ordnung, wie er nunmehr gelesen wird, unverändert geblieben, wie aus dem bekannten Buche, welches Ordo Romanus genennt wird, und zu den Zeiten des eben gemeldeten h. Pabstes Gregorius üblich gewesen, deutlich zu ersehen ist.

Der Canon bestehet aus 6 Gebetern. Das erste fängt mit den Worten an: Te igitur clementissime &c. und endiget sich vor dem 2ten; hanc igitur oblationem. Es wird darin ausdrücklich dem himmlischen Vater das Opfer und das Gebet entrichtet: 1) für die ganze catholische Christenheit; 2) namentlich für den römischen Pabst; 3) für den Bischof des Priesters, der die Messe liest, welches letztere doch von den römischen Priestern weggelassen wird, weil dort der Bischof vom Pabst nicht unterschieden ist. Die Bischöfe oder Erzbischöfe selbst, wenn sie Messe lesen, beten in der abendländischen Kirche an diesem Ort für sich, mit den Worten: & me indigno servo tuo; in der morgenländischen Kirche nennen hier die Priester ihren Bischof, die Bischöfe ihren Erzbischof, die Erzbischöfe ihren Patriarchen. Ehemals wurde auch des römischen Pabstes in dieser Kirche gedacht. Nicephorus liefert uns hievon einen guten Beweiß, da er (16 B. 7, Cap.) aus einer guten Quelle erzehlet, daß der constantinopolitanische Patriarch Acacius im 5ten Jahrhunderte den Namen des Pabstes Felix III. aus den heiligen Taflen (S. Diptychis) ausgelöschet habe. Eben so bezeuget der Kaiser Constantin der Bärtigte in dem Brief an den Pabst, der vor den Actis der 6ten allgemeinen Kirchenversammlung stehet, daß er sich dem Unternehmen des constantinopolitanischen Patriarchen sehr widersetzet habe, als dieser den Namen jenes römischen Bischofs aus erwehnten Tafeln ausstreichen wollte. Nichts destoweniger ist dasjenige, was hier Constantin verhindert hat, hernach durch die bekannte Trennung des Photius ins Werk gestellt worden, indem von selbiger Zeit an der Name des Pabstes von den Griechen, die mit dem römischen Stuhle nicht vereiniget sind, in dem Canon ausgelassen wird. Man hat zwar hernach mehrmalen, und insbesondere bey der unternommenen Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche in den allgemeinen Versammlungen zu Lyon und Florenz auf die Wiederherstellung des alten Gebrauchs, und die Verlesung des päbstlichen Namens beym öffentlichen Gottesdienst gedrungen; allein was auch immer für günstige Entschliessungen dort waren abgefasset worden, so hatten sie doch keinen Bestand. Nebst dem allgemeinen Oberhaupt der catholischen Kirche wird auch an diesem Ort in den griechischen und einigen lateinischen Liturgien für den Kaiser, oder für den König gebetet; welches dann sowohl der Lehre des Apostels Paulus, (1. Timoth. 2.) als auch der apostolischen Ueberlieferung, die wir aus den Schutzschriften des H. Justins, des Origenes, des Tertullians erlernen, sehr gemäs ist. Es ist derhalben kaum zu zweiflen, daß dieses nicht auch von Anfang in der römischen Kirche üblich gewesen sey. Warum es aber in dem heutigen römischen Canon nicht mehr geschehe, ist schwer zu errathen. Sollte nicht etwa der Grund davon darin liegen, daß jener Scholasticus, der nach dem Zeugniß des H. Gregorius des Grossen den Canon, so wie er zu uns gekommen ist, aus den angezeigten Quellen zusammengesetzt hat, zu jenen Zeiten gelebt habe, wo nach dem Untergange des abendländischen Kaiserthums Rom ohne Kaiser war, und unter dem Joch der ostgothischen-arianischen Könige seufzete, mithin der Pabst den Namen des Kaisers ohne Bedenken ausstreichen ließ. Ferner wird auch in diesem ersten Gebet des Canons insbesondere der Lebendigen gedacht, für welche der Priester namentlich die Messe nach catholischen Grundsätzen aufopfern will, und dieser Absatz wird das Gedächtniß der Lebendigen genannt. Der letzte Theil dieses ersten Gebets fängt mit den Worten Communicantes, & memoriam venerantes an. Hier bekennet und berufet sich die catholische Kirche auf die Gemeinschaft der Heiligen, welche zwischen den Glaubigen auf Erden, und denen, die schon im Himmel triumphiren, obwaltet, und suchet Gott den Allmächtigen erstlich durch seinen Sohn, als den einzigen Mittler, dann auch durch die Erinnerung an seine treue ihm gefällige Diener und erste Stützen des neugepflanzten Christenthums zum Schutz des christlichen Volkes zu bewegen; fast wie

ehemals die Juden, da sie Gott um Hülfe anriefen, denselben öfters an Abraham und andere Patriarchen erinnerten. Es werden aber hier nebst der Mutter Gottes, nur 12 Apostel und 12 Märtyrer genannt, welche alle in der abendländischen Kirche den Sieg des Märtyr Todes davon getragen haben. Weswegen auch die zwey hier vorkommende H. Aerzte Cosmas und Damian nicht für jene arabische, sondern für zwey andere römische gehalten werden. (V. Syntagma historicum ex M. SS. Graecis Viennae in Austria editum interprete Wagnereckio.) Zuletzt ist noch zu merken, daß dieses erste Gebet des Canons sonst auch das Gebet über die heil. Tafeln genennt werde, (Oratio supra dipthycha) weil nemlich bey demselben die Namen aus besagten Tafeln pflegten gelesen zu werden, worüber der Artikel Dipthycha nachzuschlagen ist.

Das 2te Gebet hat diesen Anfang: Hanc igitur Oblationem u. s. w. Hier betet der Priester um vier Stücke: 1) daß Gott dieses Opfer gütig aufnehmen, 2) daß er unsern Tägen den Frieden schenken, 3) daß er uns von der ewigen Verdammniß befreyen, und 4) uns der Zahl der Auserwählten beygesellen möge. An gewissen hohen Festtägen des Herrn werden in dieses Gebet einige vorgeschriebene Zusäze eingeschaltet.

Das 3te Gebet begreifet die Wandlung (consecration) in sich, und wird mit den Worten: Haec quotiescunque u. s. w. geendiget. Der Eingang desselben hat in der Polemik zu manchem Tadel Anlaß gegeben. Vielen Protestanten schien derselbe dunkel, unverständlich, ja ohne allen Sinn zu seyn. Die Worte lauten also: Quam oblationem tu Deus in omnibus, quaesumus, benedictam, ad scriptam, ratam, rationabilem, acceptabilemque facere digneris, ut nobis corpus, & sanguis fiat &c. Die Catholischen antworten, daß man freylich von einem alten Messebuch keine reine, fliessende, deutliche, lateinische Schreibart, sondern nur gute Anmuthungen, und schriftmäßige, nach dem Geschmack der alten Vulgata eingerichtete Formeln und Ausdrücke erwarten müsse. Der Sinn des obigen Gebets sey: wir bitten dich, o Gott! daß du dieses Opfer (des Brods und Weins, denn von diesem ist hier die Rede) in allem Betracht segnen, wohl aufnehmen, gut heissen, und als einen vernünftigen Dienst (Rationale obsequium Rom. XII.) dir annemlich machen wollest, damit uns daraus der Leib und Blut deines eingebohrnen Sohns Jesu Christi werde u. s. f. Es schadet auch nach der Meynung der Catholiken nicht, daß hier um etwas gebetet werde, was doch nach der Verheissung Christi ohnehin ohnfehlbar geschehen würde. Denn sie antworten 1) mit dem H. Augustin, daß die Patriarchen und Propheten des alten Bundes auch öfters mit inbrünstigem Gebet um die Ankunft des Erlösers bey Gott angehalten, welche doch sicher und ohnehin zur bestimmten Zeit erfolgen mußte; und eben so habe Christus selbst öfters seinen himmlischen Vater um Dinge gebeten, von welchen er doch schon zum voraus versichert war, daß sie auf sein einziges Wort und Befehl geschehen würden. Sie antworten auch 2) mit dem H. Thomas von Aquin, daß hier nicht um die ledige Verwandlung des Brods und Weins in den Leib Christi, sondern darum gebeten werde, damit dieselbe für die Glaubigen würk- und heilsam seyn möge. Gleich nach diesem Eingang folget die Geschichte des Abendmahls, wie sie von den Evangelisten erzehlet wird, doch daß hier und da einige Zusätze gemacht werden, die nach der Lehre der catholischen Theologen theils aus der Tradition geschöpfet, theils um gute Gemüthsregungen zu erwecken, beygesetzet worden sind. Also heisset z. B. den Tag vor seinem Leiden nahm er (Christus) das Brod in seine heilige und verehrungswürdige Hände, hob die Augen zu dir, allmächtiger Vater, gegen Himmel auf, sagte dir Dank, segnete das Brod, brachs und gabs seinen Jüngern u. s. w. Es ist auch hier der heutige Gebrauch nicht zu vergessen, vermög dessen das gesegnete Brod und der Kelch gleich nach der Wandlung in die Höhe gehoben, und dem Volke zur Anbetung vorgezeiget wird. Weswegen dann auch das Volk durch ein Zeichen mit einem Glöckgen dazu erinnert wird. Diese Ceremonie ist noch nicht gar alt, und man hält aus guten Gründen dafür, daß sie erst zu den Zeiten des Berengars, welcher bekanntlich im 11ten Jahrhundert die wahre Gegenwart des Leibs und Bluts Jesu Christi bestritten, sey eingeführet worden. Doch merket der berühmte Bossuet in seiner Abhandlung vom Meßopfer (30 Cap.) mit andern an, daß es schon längst zuvor in der griechischen Kirche eine Gewohnheit gewesen sey, die heiligen Geheimnisse des Altars kurz vor der Niesung aufzuheben und dem Volke zur Anbetung vorzustellen; es sey demnach irrig, wenn man glauben wollte, daß die Anbetung Christi des Herrn in dem Abendmahl eine neu eingeführte abergläubische Ceremonie sey, indem die Schuldig- und Rechtmäßigkeit derselben aus der Gegenwart Christi im H. Sacrament von sich selbst folge, weil nemlich Christus als wahrer Gott, wo er immer, und aus was immer für einem Absehen er zugegen wäre, allzeit verdiene angebetet zu werden.

Das 4te Gebet im Canon hat diesen Anfang: unde & memores, und wird vor der Gedächtniß der Verstorbenen (Memento etiam domine) geendiget. Hier opfert der Priester auch im Namen des Volkes dem himmlischen Vater den nunmehr gegenwärtigen Leib und Blut des Heylands, als ein reines, heiliges, unbeflecktes, lebendiges Schlachtopfer auf, und bittet, daß er dasselbe auch in Rücksicht seiner mangelhaften Verrichtung und Andacht mit günstigen Augen ansehen möge. Ueber den lezten Theil dieses Gebets ist bey den Polemikern wieder viel gestritten worden. Sowohl ältere als neuere protestantische Theologen haben hier viel zu tadeln gefunden. Die Stelle lautet wörtlich also: „wir bitten dich demüthig, allmächtiger Gott, daß du diese Dinge durch die Hände deines Engels zu deinem hohen Altar, vor das Angesicht deiner göttlichen Majestät überbringen lassest, auf daß wir alle, die wir des Leibs und Bluts deines Sohns vom gegenwärtigen Altar theilhaftig werden, mit der Völle des himmlischen Segens und der Gnade angefüllet werden." Es wird als widersinnig angegeben, daß hier begehrt wird, Gott solle den Leib Jesu Christi durch die Hände eines Engels in den Himmel tragen lassen. Allein die Catholischen antworten, daß in diesem uralten Gebet offenbar eine orientalische Bildersprach herrsche, die aus der H. Schrift selbst (Offenb. Joh. 6, 8, 9, 14, Tob. 12.) gezogen ist. Denn, sagen sie, welchem vernünftigen Catholiken wird man wohl aufdringen können, daß er glaube, die Engel haben im eigentlichen Sinne Hände, im Himmel sey ein Altar, der Leib Christi werde wahrhaft dahin getragen u. s. w. Eine ganz andere Auslegung giebt hievon schon zu seiner Zeit der Pabst Innocentius III. und nach ihm Thomas von Aquin, da er schreibt: (III. part. q. 83. a. 4. ad 9.) der Priester begehrt weder daß die Gestalten des Brods, noch daß der Leib

Christi, welcher niemals aufhört im Himmel zu seyn, dorthin getragen werde, sondern er begehrt nur, daß der Engel nach der Schriftsprache das bey diesem Gottesdienst mit festem Glauben verrichtete Gebet dem Allerhöchsten vortragen und empfehlen möge. Gedachter Lehrer setzet hinzu, daß man auch schicklich durch diesen Engel Christum selbst verstehen könne, der mit einem gewissen Vorzug der Engel des grossen Raths genannt würde. Es wird demnach in diesem Sinne Gott gebetten, das Opfer, welches der irrdische Priester auf dem Altar verrichtet, als ein solches, welches von seinem eingebohrnen Sohn selbst, als dem höchsten Priester herkömmt, mit Milde und zum reichlichen Segen des christlichen Volks anzunehmen. Beyde Gattungen der Auslegungen scheinen ihnen hinlänglich zu seyn, die gemachten Einwürfe aufzulösen. Doch muß die erstere bey jenen Lesarten in den Liturgien gebraucht werden, wo das Wort Engel in der vielfachen Zahl vorkömmt. Die zweyte passet besser auf die römische, und heutzutag in allen abendländischen Kirchen gebräuchliche Liturgie, wo das Wort Engel in der einfachen Zahl gelesen wird. Und auf diese Weise glauben sie auch, daß die Anstände, die wegen dieser Auslegung von **Pfaffen** in dem Streit mit dem P. Seedorf, und von Mosheim, oder vielmehr Windheim in der Streittheologie gemacht worden, könnten gehoben werden.

Das 5te Gebet im Canon ist ganz für die Verstorbenen, dessen Anfang in diesen Worten: Memento etiam domine bestehet. Ehemals wurden die Verstorbenen, hauptsächlich aber die Bischöfe, welche wegen ihren Verdiensten, Tugenden oder der Kirche erwiesenen Gutthaten eines besonderen Gedächtnisses würdig geachtet wurden, eben so, wie oben von den Lebendigen gesagt worden, aus gewissen dazu bestimmten Tafeln oder Diptychen verlesen, derohalben dann auch dieses Gebet eben die Aufschrift hat: das Gebet über die H. Tafeln, oratio supras Diptychis. Dieses Gebet ist nach dem Zeugniß des gelehrten Pouget (Instit. Catholic. T. II. 866.) in allen Liturgien, sowohl der morgenländischen als abendländischen Kirche vorfindig. Der H. Augustin sagt von seiner Zeit (Sermone 117. alias 32.) die allgemeine Kirche habe diese Lehre von den Vätern überkommen, daß man an jenem Ort, wo bey dem Opfer der Verstorbenen gedacht wird, für sie bete, und erinnere, daß auch für sie geopfert werde. Der H. Chrysostomus sagt in der 69ten Homilie: es sey nicht ohne Ursach von den Aposteln verordnet worden, daß man bey den verehrungswürdigsten Geheimnissen der Verstorbenen gedenke, denn jene hätten wohl gewußt, daß dieses denselben wohl zu statten käme.

Das Ende des ganzen Canons machet das 6te Gebet aus, welches mit den Worten: Nobis quoque peccatoribus anfängt, und sich mit der Clausel vor dem Vater Unser: per omnia secula seculorum **durch ewige Zeiten** schliesset. Und daher wird auch auf Charfreytag, wo die Messe ohne Wandlung gehalten und der ganze Canon ausgelassen wird, keines von diesen sechs Gebetern verlesen; sondern gleich nach der Händwaschung mit lauter Stimme das **Vater Unser** angefangen. In diesem letzten Gebet bittet dann der Priester für sich und für die Umstehenden, daß sie insgesammt, nicht wegen eignen Verdiensten, welche an sich, ohne die Vergebung der Sünden und Gnade Gottes nichts sind, sondern aus Gottes Barmherzigkeit, einstens der Gesellschaft der Heiligen möchten beygezählet werden. Es werden aber hier unter den Aposteln und Märtyrer namentlich gemeldet, der H. Johannes der Täufer, der H. Stephan, der H. Matthias, welcher in dem Verzeichniß der andern Apostel vor der Wandlung nicht vorkömmt, die H. H. Barnabas, Ignatius, Alexander I. römische Pabst, die H. H. Marcellin ein Priester, und Petrus, der Exorcist, welche beyde unter dem Kaiser Diocletian zu Rom die Marter vollendet, die H. Felicitas, und endlich die fünf heilige Jungfrauen Agatha, Lucia, Agnes, Cäcilia, Anastasia, welche Märtyrinnen vom Gregorius I. römischen Pabst beygesetzt worden. Es wird zwar in einigen andern Liturgien auch einiger Beichtiger, als des H. Hilarius, Martins, Augustinus gedacht; aber die römische hat niemal andere Heilige als Märtyrer in ihren Canon aufgenommen. Das Gebet wird beschlossen durch die in allen Meßgebetern gewöhnliche Formel **durch unsern Herrn Jesum Christum**; hier aber wird noch zugesetzt: per quem haec omnia u. s. f. **durch welchen du immer (o Gott) diese Gaben erschaffest, heiligest, lebendig machest, segnest, und uns verleihest, durch ihn, mit ihm und in ihm sey dir alle Ehre und Glorie zu ewigen Zeiten Amen.**

Daß bey diesen Worten ehmal die an das Altar gebrachte neue Früchten, Obst, Trauben, Honig, Fleisch und andere dergleichen Nahrungsstücke seyn gesegnet worden, ist ausser allem Zweifel. Der Cardinal Bona (L. II. Rer. Liturg. c. 14.) erweiset solches aus den alten Messebüchern und Liturgien. Martene bringt deßfalls (T. IV. p. 568. 575. de antiq. eccles. rit.) einige Beyspiele bey. Es glaubten aber einige Gottesgelehrte, daß vormal dieses Gebet nur über die gedachte Früchten und Eßwaaren sey gesprochen worden, und das Opfer auf dem Altar gar nichts angegangen hätten; allein da nicht in allen Messen dergleichen Dinge konnten gesegnet werden, und auch heutiges Tages, nachdem diese Segnungen unter der Messe längst aufgehört, doch noch die obengemeldete Worte üblich sind; so kann man nicht läugnen, daß sie sich nicht auch wenigstens zugleich auf das Brod, und auf den Wein, welche zu Vollbringung des Meßopfers gebraucht worden, bezogen haben, und noch beziehen. Diese Gaben dann erschaffet Gott der Vater gleichsam immer, da er sie jährlich von neuem hervorbringt, er heiliget sie, da sie nach seinem Befehl bey dem H. Sacrament gebraucht werden, er macht sie lebendig, da er sie in den lebendigen Leib seines Sohns verwandelt, er hat endlich auch alle Ehre und Glorie **durch Jesum Christum**, als den einzigen Mittler, **mit Jesu Christo**, als der zugleich wahrer Gott ist, **in Jesu Christo**, als einer Person, die in eben derselben göttlichen Natur und Wesenheit mit dem Vater bestehet. Und dieses sey genug von diesem vornehmsten Theil der Catholischen Messe. Es werden zwar noch mehrere Einwürfe darwider von den Protestanten gemacht; allein da diese weniger erheblich sind, so können sie von Liebhabern bey dem Bellarmin T. II. Controvers. III. L. VI. C. 18. seqq. und zum Theil bey den hier schon angeführten Schriftstellern nachgelesen werden. Diesen ist aber noch Peter Lebrün in seiner explication de la messe, contenant des dissertat. historiques & dogmatiques sur les liturgies de toutes les eglises. T. IV. Vol. 8. beyzusetzen. (35)

Canon emphiteuticarius, s. Erbzins.

Digitized by Google

Canon d'Espagne schoß 48, **Demi-Canon d'Espagne** 24, und **Quart du Canon d'Espagne** 12 Pfunde. (6)

Canon de France, wurde ehedem in Frankreich ein Stück, so 33 Pfunde schoß, genannt. Das **Demi-Canon de France** schoß 16 und das **Quart de Canon de France** 8 Pfunde. (6)

Canon frumentarius. August machte zu Rom die Einrichtung, daß, statt des in den Provinzen zu erhebenden Getraidezehndens, eine jede Provinz eine gewisse Anzahl Scheffel von allerley Getraide, besonders an Waizen und Gersten, liefern mußte. Ein eigenhändig verfertigter Aufsatz unterrichtete ihn aufs genaueste, wie viel Getraide und wie viel baar Geld aus allen Ländern des römischen Reichs einkommen mußte. Auch hatte dieser Prinz ein genaues Verzeichniß aller Soldaten, aller Einwohner von Rom, von dem Betrage der Zölle, und von dem, was baar im Schatze lag. Er konnte also leicht einen Ueberschlag machen, was etwa jährlich an Getraide und an Gelde zu den gewöhnlichen Ausgaben erfordert wurde. Das jährlich von jeder Provinz abzuliefernde Getraide hieß **Canon frumentarius**. Die Proviantcommissarien in den Provinzen ließen, ein jeder in seiner Provinz, das Getraide zusammenbringen. Einen Theil davon lieferten sie an den Obersten der Leibwache, praefectus praetorio, den andern an den Oberproviantcommissar, praefectus annonae, in Rom zum Besten der Bürger. Die **Catabulenses** schaften alles dies Getraide nach Rom. Dies war eine Gesellschaft, welche Pferde und Maulesel blos zu dem Ende hielten, um das Getraide in Säcken nach Rom bringen zu können. Größtentheils aber wurde dieses Getraide auf kleinen Fahrzeugen zu Wasser durch Schiffer, navicularios, die auch eine eigene Zunft ausmachten, fortgeschaft. Die Fahrzeuge derselben waren schmal und klein, unsern Kähnen ähnlich, und hießen **Caudices**, als wären sie gleichsam aus einem einzigen Stamme gemacht. Daher hießen die Schiffsknechte **Caudicarii**, welche das Getraide in den Haven **Ostia** lieferten. Diese Schifferzunft hatte große Freyheiten, und sie waren an allen Orten des römischen Reichs von Abgaben frey. Ihre Schiffe konnten in alle Häven einlaufen. Man konnte sie nicht zwingen, ihre Schiffe zu andern Frachten herzugeben, und die Lebensstrafe stand auf der Kränkung dieser Vorrechte.

Die Austheilung dieses Getraides unter das Volk zu Rom geschahe in Gegenwart des Gouverneurs, praefectus urbi, durch den Proviantcommissar, praefectus annonae. Das noch vorräthige und älteste Korn in den Magazinen wurde zuerst ausgetheilt. War dies aber etwa schon verderbt und angegangen, so wurde vom neuen untergemischt, zuweilen wurde auch solches verdorbene Getraide um einen sehr geringen Preiß an die Armen verkauft. **Nero** war einstens so großmüthig, solches schlechte Korn in die Tiber werfen, und demohngeachtet den Preiß des guten nicht erhöhen zu lassen, obgleich noch ausserdem fast 200 Kornschiffe im Sturm, und halb so viele durch eine Feuersbrunst verunglückt waren.

Der **Getraidecanon** vom einzigen Egypten betrug schon zu Zeiten des **Augustus** 20 Millionen Scheffel, modios, deren, nach **Eisenschmid**, jeder 449⅓ Parisische Cubiczolle, oder, nach Straßburgischem Maaß, ein Quart, drey Metzen und 0,782 ausmachte. **August** bestimmte eine eigene Flotte, um diesen jährlichen Canon aus Egypten abzuholen. Diese Flotte, welche **Classis Alexandrina** hieß, weil sie in diesem Haven aus- und einlief, mußte, wenn sie segelfertig war, vor ihrem Auslauffen ein Packetboot, navis tabellaria, nach Rom vorausschicken, um die Ankunft der Alexandrinischen Kornflotte anzukündigen. Dies verursachte zu Rom jedesmal großes Vergnügen, und **August** pflegte den Matrosen Geschenke, Kleider und Geld auszutheilen. Diese Kornflotte lief jedesmal im Haven **Puteoli** ein. Von da wurde das Getraide durch die oben benannten **Navicularios** vermittelst ihrer kleinen Kähne und Schiffsknechte in den Haven **Ostia** gebracht. Von da gieng es weiter der Tiber hinauf nach Rom, und wurde auf den Kornböden daselbst aufgeschüttet. Das so eben gedachte Advisschiff aus Alexandrien konnte man in der Ferne, wenn es gleich unter mehreren segelte, leicht erkennen. Denn das oberste kleine Segel am Mastbaume, supparum, durfte dies Schiff allein beybehalten, wenn es sich dem Haven näherte, da es sonst alle andere streichen, oder niederlassen mußten.

Weil Egypten auch zuweilen seine Mißjahre erlitte, so legte der Kaiser **Commodus** noch eine zwote Flotte an, welche aus dem fruchtbaren Numidien Getraide holen mußte; und diese Flotte hieß die **Africanische**. Blieb die Kornflotte zu lange aus, und wurde der römische Pöbel aus Furcht der Hungersnoth aufrührisch, so nahmen der Gouverneur, praefectus urbi, und der Proviantcommissar, denen bey diesen Umständen die Wuth des Pöbels furchtbar seyn mußte, ihre Zuflucht zur Religion, und brachten dem **Castor** und **Pollux**, diesen auf dem Meere und bey der Schiffahrt so mächtigen Gottheiten, in ihrem an der Tiber stehenden Tempel reichliche Opfer, damit sie der Flotte guten Wind verleihen möchten. (21)

Canon harmonicus. Einige Musikgelehrte nennen manchmal das monochordum Canon harmonicus. (25)

Canon largitionum, eine Abgabe in Geld, welche aus den Provinzen in den Schatz der römischen Kaiser geliefert wurde. (3b)

Canon liturgiä, s. Canon in der Messe.

Canon navarchicus, s. **Navicularii**. Die **Navicularii** (man s. diesen Artickel) mußten von ihren liegenden Gütern eine Abgabe entrichten, welche diesen Namen führt. (3b)

Canon triangulorum, ist die Benennung der Tafeln, deren man sich zur Auflösung der trigonometrischen Aufgaben oder Berechnung der Triangel bedienet. Besonders werden die Tafeln der Sinuum, Tangentium und Secantium selbst, **Canon triangulorum naturalis**; die Tafeln aber der Logarithmen, der Sinuum und Tangentium der **Canon triangulorum artificialis** genennt. (6)

Canon vestium, eine Lieferung von Kleidungsstücken, welche die römische Unterthanen zu den Zeiten der Kaiser für die Armen leisten mußten. (3b)

Canonarcha, bedeutet in der griechischen Kirche einen Mann, der denen auf zwo Chöre abgetheilten Kirchensängern den Text vorsaget, welcher nachgesungen werden soll: auch in unseren Gegenden Deutschlands trift man zuweilen bey großen Processionen solche Leute an, die dem großen Haufen die Worte vorschreyen, welche derselbe sodann nachsingt. Das Wort ist aus den zween griechischen Worten κανον und αρχι zusammengesetzt. Unter dem Wort Canon wird ein regelmäßig angestimmter Gesang verstanden, die Griechen

haben sich einmal dahin gewöhnt, daß sie nicht bald aus einem Buche singen, sondern sich den Text mit ganz kleinen Absätzen vorrufen lassen. Weil sie auch keine Singnoten bey dergleichen Gesang gebrauchen, so stellt sich ein des Gesangs kundiger Mann auf einen Standort, wo er von allen gesehen werden kann, dieser streckt bald die Finger aus, bald zieht er sie zusammen; bald macht er mit der Hand, bald mit den Fingern diese oder jene Bewegung, welche denen auf beyden Seiten stehenden Sängern anstatt der Noten dienen, nach welchen sie singen. **Cedrenus** in Theophilo nennt diese poßierliche Gebehrdungen *Χειρονομίαι*. Er wird aus den Lectoribus genommen. Man sehe hierüber **Goar** in Euchologio; den Cardinal **Thomasi** in der Präfation zu seinen Liturgischen Werken. S. 17. (30)

Canone, dieses zum Unglück des Menschengeschlechts erfundene Instrument, das seinen Namen vom französischen Canon, ein Rohr, oder vom italiänischen cannone, ein großes Rohr, hat, bedarf keine Worterklärung. Jede Canone hat drey Haupttheile von aussen. Der hinterste heißt Bodenstück, der mittlere Zapfenfeld, der vorderste Mundstück. Jeder von diesen drey Theilen wird an seinem Anfange und Ende mit Gliedern aus der Baukunst verziert, und diese Zierrathen heißen Friesen. Am Ende der Canone sind es Hinterfriesen, dann folgen die Friesen des ersten und zweyten Bruchs; vorne erscheinen die Kopffriesen. Am Zapfenfelde sind zu bemerken die Schildzapfen, womit das Stück auf die Laffeten aufliegt, und die gekrümmten Delphinen oder Handheben. Die drey Zierrathen an den Canonen heißen Bänder. Das hinterste ist das Cammerband, das mittlere Mittelband, das vordere das Halsband. Die Zwischenfelder dieser Bänder und Friesen sind das Zündfeld, der Gurt und der Hals. Der hinterste Metallenschluß der Seele ist der Stoß, dieser endiget sich mit der Traube. Die Seele ist gerade, cylindrisch, und polirt. Von aussen siehet eine Canone mehr kegelförmig als cylindrisch aus. Das Metall muß überall der ausdehnenden Kraft des Pulvers Widerstand thun, und das Pulver wirkt am Mundstücke schwächer, als am Zapfenstücke, am Bodenstücke aber am stärksten, folglich läßt sich das Metall vorne, mithin Kosten und Last zugleich ersparen, jedoch muß auch diese Dicke dem Caliber der Canone proportionirlich seyn. Nun lehren vielfach angestellte Erfahrungen, daß bey dermal gebräuchlichen Metall und Pulver, die Dicke des Metalls am Bodenstücke, gerade eine Kugel- oder auch ein Stückcaliber seyn muß; doch müßte diese Dicke bey stärkeren z. E. mit Eßig gestampften Pulver, und bey schlechteren etwa mit vielen Meßing versetzten Metall, dicker, oder auch bey schlechterem Pulver und besserem Metalle geringer seyn können. Es nimmt aber die Gewalt der ausgedehnten Luft im Pulver so ab, wie der Raum ist, in welchen sie sich ausbreitet. Um so viel also die Länge der ganzen Canone größer, als die hintere Länge oder Pulvercammer ist, um so viel dünner kann sie vorne seyn.

Ehedem machte man die Canonen länger, und sie schossen schärfer, da aber dergleichen lange Stücke schwer sind, auf der Batterie viel Bettung erfodern, mehr Mühe zu gießen, zu bohren, und zu laden kosten, so hat man hierin eine Veränderung getroffen; doch werden noch jezo die kleinen Stücke nach Proportion länger als die großen gemacht, weil die kleinen Kugeln einen größeren Widerstand von der Luft auszustehen haben.

Um die verschiedenen Absätze des Metalls an den Canonen dem Auge zu entziehen, kleidet man sie in Frießen ein. Die Schildzapfen dienen, um die Canone auf der Lafette nach Gefallen herabzusenken oder zu erhöhen. Ihre Länge und Dicke ist ein Stückcaliber, und ihre Achse oder Mittellinie muß die Achse der Canone durchschneiden. Die hintere Hälfte der Canone muß schwerer seyn, um auf den Riegeln der Lafette zu ruhen; und damit im Flug der Kugel die Canone nicht vorwärts herabsinke, und unrichtig schieße, ist noch am Hintertheile die Traube angesetzt.

Die Delphinen theilen das Stück in zwey gleich schwere Hälften; man macht sie ohne Zierrathen, sie müssen stark seyn, und mit dem Stücke fest zusammenhängen.

Das Zündloch ist am hintersten Theile des Bodenfeldes, mitten durch das Metall bis zur Seele herabgebohrt; weil die Oeffnung sehr klein seyn muß, so macht man sein oberes Ende etwas breiter als unten, wo es über der Patrone enger, und also kegelförmig ist.

Die Pulvercammer ist der Boden der Seele, und enthält die Ladung. Ihre Figur macht man kugelförmig, birnförmig oder kegelförmig; die kugelförmige hat den Vorzug, daß sich das Pulver darin geschwinder entzündet; die cylindrischen Formen sind am mehresten mode. Das weitere zu dieser Materie gehörige ist unter dem Artikel **Stück** und auch **Stückgieserkunst** nachzusehen. (19)

Canonenladungen, werden mit groben fleckigten oder sonst mangelhaftem Pergament gemacht. (19)

Canonenofen, (Baukunst.) Wird ein Stubenofen genennt, welcher eine runde Gestalt hat. Diese Benennung stammt von der Gestalt der ersten runden Stubenöfen her, welche der Gestalt der Canonen ziemlich gleich war. Heut zu Tag aber hat sich ihre Gestalt gegen der in vorigen Zeiten ganz umgeändert, man giebt solchen allerley Gestalten von Urnen, Vasen und andern Dingen. Sie werden in eine Blinte oder **Niche** in die Feuermauer also gesetzt, daß der halbe Theil derselben in derselben, und der halbe ausser der Wand stehet, oder der Diameter des Ofens mit der äussern Fläche der Wand gleich laufe. Der Diameter der Niche muß einen Fuß größer als die größeste Ausladung des Canonenofens seyn, damit der Ofen die Feuermauer nicht berühre. Von dem Ofen wird durch die Feuermauer ein viereckigtes Schierloch von starkem Eisenblech geführt, damit man ausser dem Zimmer in einem besonders darzu angelegten Vorcamin einhizen und das Feuer anmachen könne. s. **Schierloch**. (18)

Canonenschlag, ist etwas, das zu den Erdlustfeuern gehört, und folgender Gestalt verfertiget wird. Man leimet einen hohlen Würfel aus Pappe zusammen, wovon das sogenannte Netz zu zeichnen die Geometrie lehrt. Wenn er groß ist, so befestiget man innerhalb demselben ein hölzernes Kreutz, damit die Seiten nicht eingebogen werden können. Man überleimet ferner den Körper einigemal mit starkem Papiere und Leinwand, und überwickelt ihn auch öfters mit aufgeleimtem starkem Bindfaden, und bestreichet ihn noch überdieses von aussen mit Leim. Endlich bohrt man an einem Ecke ein Loch hinein, füllet ihn dadurch mit Pulver, schlägt eine Brandröhre darein, die man mit

Hanf

Hanf dichte bewickelt, und überziehet zuletzt den ganzen Körper mit Kütt. (6)

Canonenspeisen oder **Canonenguth**, nennen die Stückgießer die aus Kupfer, Zinn und Meßing bestehende zum Schmelzen bestimmte Mischung. Sie bedienen sich verschiedener Proportionen, und jeder hält die seinige für die beste. Jedoch kann man annehmen, daß eine Versetzung von hundert Pfund Kupfer, neun Pfund Zinn, sechs Pfund Meßing eine gute Proportion sey. Je besser das Kupfer ist, je weniger Zinn, je schlechter Kupfer, je mehr Zinn ist erforderlich.

Altes Canonenguth, so reich an Kupfer gewesen, hat entweder gar keinen Zusatz oder doch sehr wenig Zinn nöthig. (19)

Canones, Sammlungen derselben. s. **Canonum Codex.**

Canones Apostolici. s. **Apostolische Canones** im ersten Band.

Canones der Bischöffe, Concilien. s. **Canon,** (Kirchenrecht) auch **Canonum Codex.**

Canones critici, sind diejenigen Regeln oder Grundsätze, nach welchen in der Critik die verschiedenen Lesearten beurtheilt und entschieden werden. Da unter mehreren Lesearten nur eine die wahre seyn kann, kein Original aber von den alten Schriften mehr vorhanden ist, mit welchem man die Abschriften vergleichen könnte; so muß die Critik aus Gründen urtheilen, welche von den verschiedenen Lesearten muthmaßlich die wahre sey. Diese Gründe dürfen nicht willkührlich angenommene Sätze seyn, sondern sie müssen nach reifer Ueberlegung aus der Natur der Sache selbst hergenommen werden. Hierinnen zeigt sich ein großer Unterschied zwischen der Art, wie jetzo die Critik getrieben wird, und wie sie ehemals, da sie noch gleichsam in ihrer Kindheit war, ausgesehen hat. Die critischen Waghälse kommen heut zu Tage mit ihrem: meo periculo sic lege, nicht weit: man will Gründe und keine dictatorische Aussprüche haben. Wenn man weiß, wie verschiedene Lesearten entstehen können, so wird man auch einsehen, daß es keine so gar leichte Sache ist, Entscheidungsgründe für die Wahrheit einer Leseart festzusetzen. Die Handschriften sind die eigentliche Quelle der Varianten, und mit dem Werth derselben muß der Anfang in der Beurtheilung der Lesearten gemacht werden. Nicht alle Handschriften sind aber gleich wichtig. Einige sind mit Fleiß geschrieben, andere nur oben hin, und können leichtlich etwas ausgelassen haben. Das Ansehen der letztern ist bey weitem nicht so groß, als der ersten, besonders wenn es auf die Auslassung eines Worts oder Verwechselung mit einem ähnlichen ankommt. Bisweilen haben einige nur diejenige Lesearten, die keinen Schwierigkeiten unterworfen sind, und lassen die schwerern entweder ganz aus, oder wollen sie verbessern. Eine Handschrift, bey welcher dieses erwiesen ist, hat keinen Glauben. Wir müßten eine ganze Critik schreiben, wenn wir alle Grundsätze anführen wollten; wir wollen also nur einige von den vornehmsten hersetzen; dabey aber nicht unangemerkt lassen, daß sich nicht nur gegen einen oder den andern noch einige Erinnerung machen lassen, sondern auch viele ihre Unbestimmtheit durch das gewöhnliche ceteris paribus entschuldigen. Man würde die Sache ohnfehlbar auf beiden Seiten zu weit treiben, sowohl, wenn man ihnen allen insgesamt eine mathematische Gewißheit, von welcher keine Ausnahme zu machen wäre, zuschreiben, als auch, wenn man sie für ganz zweifelhaft ausgeben wollte. Die allgemeine Grundsätze der Wahrscheinlichkeit bestimmen auch den Werth der critischen Grundsätze. Dieses vorausgesetzt, führen wir folgende canones an, worinnen die meisten Critiker einig sind. Eine Leseart, die mehrere Zeugen vor sich hat, ist, wenn nicht andere Gründe vorhanden sind, aus welchen man das Gegentheil schließen kann, derjenigen, die weniger für sich hat, vorzuziehen. Die Lesearten einer ältern Handschrift sind der jüngern vorzuziehen. Die Lesearten einer Handschrift, woran der Critiker schon gekünstelt hat, muß einer andern, die die Handschrift so liefert, wie sie ihn gefunden hat, nachgesetzt werden. Lesearten, die leicht aus dem Verschreiben entstehen konnten, und in sehr wenigen Handschriften gefunden werden, haben keinen Werth. Lesearten, die leicht aus einer andern entstehen konnten, sind meistens unrichtig. Wenn eine Leseart viel Worte mehr hat, als eine andere, so ist sie des Zusatzes verdächtig; doch kann auch dieser Verdacht gar leicht übertrieben werden. Wenn eine Leseart gar keinen Sinn giebt, so ist sie gewiß falsch; wenn sie aber blos schwer zu verstehen ist, so ist sie deswegen nicht gleich zu verwerfen, ja sie ist oftmals der leichtern vorzuziehen. Schreibfehler sind noch keine Varianten, und können auf mancherley Art entstehen, z. E. wenn aus Uebereilung ein Buchstab, Sylbe, oder ein ganzes Wort ausgelassen wird, welches besonders bey den sogenannten homoeoteleutis leicht geschehen kann; wenn ähnliche Worte und Buchstaben mit andern verwechselt werden; wenn synonymische Worte für einander gesetzt worden; wenn der Abschreiber etwas unrecht versieht, und also falsch abschreibt, welches bey den Abbreviaturen gar oft geschieht, wenn die ältere Abschrift nicht gut zu lesen ist, so können in die neuere leichtlich Fehler kommen; wenn der Abschreiber einen eingebildeten Fehler verbessern will, und dergl. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die besondere Beschaffenheit eines oder des andern auctoris oftmals eingeschränkt. Ein Canon, der bey dem einen gilt, muß bey dem andern behutsam gebraucht werden. Z. E. die Regel: eine Leseart, die nur sehr wenig Handschriften haben, muß einer andern, die in mehreren angetroffen wird, nachgesetzt werden, paßt nicht auf alle auctores. **Tacitus** muß ganz anders critisch behandelt werden, als **Ovid**. Bey Beurtheilung einer Leseart muß der Stil, die Ordnung, und das Besondere eines jeden Schriftstellers in Betrachtung gezogen werden. Wird eine Stelle von andern ältern Schriftstellern angeführt, oder ist sie in andere Sprachen übersetzt worden, so müssen auch diese mit in Anschlag gebracht werden, und ihr Zeugniß mit den Handschriften verglichen werden. Dabey in Absicht auf die erstern untersucht werden muß, ob sie buchstäblich oder frey, mittelbar oder unmittelbar, alt oder neu sey; in Ansehung der Anführungen muß untersucht werden, ob die Stelle genau nach dem Buchstaben, oder nur überhaupt nach dem Gedächtniß, ob sie ganz, oder nur einige Worte daraus angeführt werden. Man wird nun von selbsten einsehen, daß je mehr Entscheidungsgründe bey einer Stelle zusammen kommen, die Wahrscheinlichkeit auch desto höher steige. Von der Anwendung dieser critischen Canonen auf die Bibel, s. den Articel: **Biblische Critik.** (22)

Canones Eusebii, sind Verzeichnisse, derjenigen kleinern Abschnitte, welche einige oder mehrere Evangelisten mit einander gemein haben. **Eusebius** ist zwar nicht selbsten der Erfinder davon, sondern Am-

monius von Alexandrien; aber er hat zur Verfertigung einer Harmonie der Evangelisten einen guten Gebrauch davon gemacht. Vermöge derselben kan man in einem Augenblick übersehen, welche Capitula oder κεφαλαια eines oder des andern Evangelisten bey den andern gleichfalls, und wo sie vorkommen. Eine solche Vergleichungs-Tabelle nennt Eusebius einen Canon.

In dem I. Canone, oder Tabelle, kommt diejenige Geschichte vor, die alle vier Evangelisten haben,
In dem II. — — diejenige, welche Matthäus, Marcus und Lucas,
In dem III. — — Matthäus, Lucas und Johannes,
In dem IV. — — Matthäus, Marcus und Johannes,
In dem V. — — Matthäus und Lucas,
In dem VI. — — Matthäus und Marcus,
In dem VII. — — Matthäus und Johannes,
In dem VIII. — — Lucas und Marcus,
In dem IX. — — Lucas und Johannes,
In dem X. — — nur ein einziger unter den Evangelisten, haben.

Die nächste Absicht bey dieser Arbeit war, die Widersprüche, die den Evangelisten vorgeworfen wurden, zu heben. Diese Canones haben Erasmus und Stephanus in ihren ersten Editionen des N. T. beydrucken lassen, und zwar so, daß die Tabellen, oder Canones, unter zehen eigenen Titeln, vor den Evangelisten, und hernach auch dem Text eines jeden Evangelisten auf dem Rande beygefügt sind, so daß man sogleich finden kan, nicht nur in welcher Tabelle eine jede Stelle, sondern vermöge derselben, bey welchen andern Evangelisten sie vorkommt. Es ist hieben diejenige Eintheilung der Evangelisten beybehalten worden, die zu des Eusebii Zeiten die bekannteste war, und die wir unter dem Titel: Capitel, anführen. Wir wollen eine Probe davon geben. Z. E. die Stelle, nach unserer gewöhnlichen Eintheilung, Matth. 3, 11. ist auf diese Art signirt; ια, α, d. i. in der ersten Tabelle, bey dem 11ten Abschnitt des Matthäi, stehet, wo sie bey den andern Evangelisten vorkommt. In dieser ersten Tabelle finde ich nun bey dieser Stelle, daß sie in allen vier Evangelisten vorkommt. Beym Marco, in dem Abschnitt δ, d. i. nach unserer Eintheilung, C. 1, 8. Beym Luca, in ι, d. i. Cap. 3, 16. Bey Johanne in ς, d. i. Cap. 1, 15. Unter dem Titel: **Harmonie der Evangelisten**, wird mehr davon vorkommen.

Canones pönitentiales werden diejenige Satzungen genannt, welche die Busen vorschreiben, die auf eine jede Sünde von den alten Bischöffen gesetzt waren: nach dem gratianischen Decret stehen in 56. Paragraphen 47. solcher Bus-Canonen, mit der Ueberschrift, daß die Kenntnis dieser Canonen denen Geistlichen höchst nöthig sey. Die Canonen selbst sind aus der Summa astensi, diese aber ist aus den vielen Pönitential-Büchern zusammengetragen. Siehe Pœnitentiale. Je mehr die Unwissenheit in die Welt, und selbst unter den bischöfflichen und priesterlichen Stand kam, desto nöthiger war es, denen Geistlichen ganz kurze und leicht zu behaltende Regeln in die Hand zu geben, nach welchen sie denen Büsenden ihre gemessene Busen auflegten. In Teuschland war zu den Zeiten Carl des Grossen diese Noth so gros, daß er selbst die Mühe über sich nehmen muste, die Priester, besonders jene auf dem Land, durch kurze Auszüge aus dergleichen Bus-Bücher unterrichten zu lassen; die Bischöffe pflegten bey ihren jährlichen Visitationen die Priester daraus zu examiniren. Der Cardinal von Ostia, Hostiensis, der Cardinal Bonaventura und Antonius, Erzbischoff von Florenz, haben dergleichen Bus-Canonen auch gesammlet; dergleichen stehen in dem 4. und 5ten T. des Thesauri *Anecdorum* des *Martene* und *Durand.* in *D'Acheri Spicilegium* Tom. I. der neuern Ausgabe; in Salmons *Traité de l'Etude des Conciles* sind noch mehrere solcher Sammlungen angegeben. Und neuerlich hat der unsterbliche Fürst Abbt Gerbert von S. Blasii im 3ten Theil seiner *Monumenta Vet. Liturgiæ Alemannicæ*, eine Sammlung solcher Bus-Canonen aus einem bey 1000. Jahr alten Codex herausgegeben, welcher voll seltsamer Bemerkungen, und ein guter Abdruck des Bildes von den damaligen Sitten in Allemannien ist. Die allervollständigste Sammlung von diesen Bus-Canonen haben wir dem unermüdeten, aber für seinen Fleiß mit dem lästernden Namen eines Jansenisten belohnten Joannes Molinus zu danken. So viel ist gewiß, daß die erste Pönitential-Canonen aus dem Orient in die westliche Gegenden, und von da durch die Liberos pœnitentiales in die übrige Welttheile, nach Teutschland und in den kalten Norden gekommen seyen. Der eben so scharfsehend als unbefangen von der Brust wegschreibende Herr Michael Ignatz Schmidt, in der Geschichte der Deutschen, 1. Th. 2. Buch, zwölften Capitel, schreibt also davon: „Ein scharfsinniger Schriftsteller macht die nicht ungegründete Anmerkung, daß, wenn das Christenthum zuerst in den nordischen Provinzen wäre gepredigt worden, man nicht solche Bus-Gesetze (Canones pœnitentiales) nach dem Orient würde geschickt haben, als von dort aus nach dem Occident gekommen sind. Dem sey aber, wie ihm wolle; so bleibt für einen ernsthaften Christen, der seine Religion mit dem Herzen sowol als mit dem Munde bekennt, der Wunsch übrig, dergleichen Bus-Regeln, so viel nur möglich ist, wieder einzuführen. So dachten die heilige Carolus Borromäus, Franciscus Salesius, und der nachmalige Cardinal Passionei, als er die Canones pœnitentiales des Borromäi zu Einsiedel wieder auflegen ließ. Siehe den Ruhmvollen Fürst und Abbt Gerbert *Vet. Liturg. Alemann. Disquisit.* 5. Cap. 2. und dessen würdigen Klostergeistlichen Trutpert Neugart in seinem Tractat *Doctrina de Sacramento Pœnitentiæ.* (30)

Canonia ist im eigentlichen Verstand so viel als ein Canonicat, in sofern solches von der Präbend oder dem zureichenden jährlichen Gehalt des Canonicus unterschieden ist. Durch die Canonie erhält derselbe das Recht, in der Kirche einen Platz in den Chorstühlen (Stallum in Choro) einzunehmen, in dem Capitul eine Stimme zu führen, und als ein Mitbruder der übrigen Chorherrn zu gelten. Nach dem Cap. in Genesi. de Elect. nun behauptet zwar die Glossa ad Cap. unic. de Clericis non residentibus, in 6. daß ein Canonicat ohne Präbende einen Widerspruch im Munde führe, und der Cardinal Petra tritt dieser Meinung bey. Tom. 3. ad Constitut. Bonifacii IX. Nr. 25. Allein Pyrrhus *Corradus in Praxi Dispen-*

sat. apostol. Lib. 2. *C.* 5. spricht das Gegentheil aus der täglichen römischen Praxi, wo das Formulare in den Bittschriften so lautet: „Cum Canonicatus Ecclesiæ N. Præbenda Carens &c.“ Auch kennt eben dieser Schriftsteller Canonien oder Canonicaten, die zwar Präbenden anverleibt habe, aber keineswegs in jener Kirche, auf welcher die Canonie haftet, sondern in einer andern. Regelmäsig aber ist es, daß die Canonien oder Canonicaten immer eine Präbende oder ständige jährliche Einkünften bey sich haben, wovon der Canonicus leben kann. Daher glauben viele römischpraktische Canonisten, daß man bey dem Gesuch eines Canonicats nicht nöthig habe, das Wort „und Präbenda“ dazu zu setzen, weil sich solches von selbst verstehe. Allein es ist doch, nach andern rathsam, es zu thun, damit man den Vorwurf der Erschleichung (Subreptionis) nicht zu befürchten habe. *Barbosa, de Canonicis ut Dignit.* c. 4. n. 28. s. *Canonicus in Herbis Præbenda.* Hier wird nur beyläufig angemerkt, daß alle Canonicaten in Deutschland, selbst auch jene in den Cathedralstifftern, nicht auf 24. Ducaten nach dem römischen Cammertax geschätzt, und eben deswegen von der Abgabe der Annaten frey sind. Die Sache ist schon so entschieden, daß nicht einmal die römischen Curialisten mehr nachgrüblen. s. *Card. Petra ad Constit. primam Nicolai V. Nr.* 67. und *ad Constit. Pauli II. Nr.* 31. Wie und auf wie vielerley Art ein Canonicat vergeben werde, s. *Collatio. Turnus. Capitulum. Provisio.* Patronats-Recht.

Von den Abgaben, die bey dem Eintritt in die Canonicat erlegt werden, s. *Dulciarium.* Cappen-Jahr. *Jucundus introitus.*

Wenn man die Canonien oder Canonicaten nach ihrer Natur betrachtet, sollte man anders nicht denken, als daß sie blose Beneficia Simplicia seyen, indem sie weder eine Seelsorge, noch eine Würde (Dignitas) noch ein Personat an sich haben. Weilen jedoch die Canonicaten nach dem Cap. 22. *de Elect.* in 6. einen vorzüglichen Rang vor andern clericalischen Stellen haben, auch, nach der Kirchenversammlung zu Trient, *Sess.* 24. *Cap.* 12. *de Reform.* eine beständige Residenz, der Regul nach, haben, so werden dadurch die Canonicaten über die Reihe derer gemeinen oder einfachen Pfründen erhaben, und nicht mit begriffen sind, wenn der Pabst Jemand ein Beneficium simplex verleihet. *ex Cap. cui de non* 27. *de Prœbend. in* 6. *C. quamvis* 11. *eod. in* 6.

Ferner versteht man unter **Canonia** in vielen Gegenden Deutschlands die Häusser, in welchen die regulirten Chorherrn oder Canonici regulares wohnen; auch ward dieses Wort bey den Collegialstifftern gebraucht. s. den *du Cange, voce Canonia.* (30)

Canonica, (philosophisch.) So nannte Epikur seine Vernunftlehre. Die mit vielen, theils auch überflüssigen Subtilitäten angefüllten Logicken der Peripatetiker und Stoiker gefielen ihm, der nichts weniger als spitzfindig war, im geringsten nicht. Er sprach daher über alle Dialektik das strenge, und ohne Zweifel zu allgemeine Urtheil, daß sie nichts nütze. Weil er aber doch ohne alle Kennzeichen und Regeln des Wahren sich nicht gegen die skeptischen Angriffe schützen, und seines Systems Gründe rechtfertigen konnte; so faßte er die allgemeine Regeln, nach welchen Wahrheit beurtheilt werden muß, in seiner Canonica kurz zusammen.

Ihre Hauptsätze waren folgende: Es giebt überhaupt drey Kennzeichen des Wahren, die äusere Empfindung, das innere Gefühl, und die allgemeinen Ideen. Die äusere Empfindung, denn die Aussage der Sinne kann durch nichts vernichtet oder geschwächt werden. Nicht durch die Sinne selbst, weil es entweder durch einen und denselben, oder durch einen verschiedenen Sinn geschehen muß. Das erste nicht, weil einerley Sinn in alle Fälle gleiche Autorität hat. Nicht das letzte, weil verschiedene Sinne einerley Empfindung nicht haben, also auch nicht ihre Autorität schwächen können. Es kann auch nicht durch Raisonnement geschehen, weil die Vernunft als Quelle des Raisonnements von den Sinnen abhängt. Daß das innere Gefühl von Vergnügen und Schmerz ein Kriterium der Wahrheit sey, läst sich nicht leugnen; und wird allgemein zugestanden. Daß es auch die allgemeinen Ideen sind, erhellt so: allgemeine Ideen entstehen aus sinnlichen Empfindungen, entweder indem sie unmittelbar aus ihnen gebildet, oder nach Aehnlichkeit der Sensationen, oder ihrem Verhältnisse, oder durch ihre Zusammensetzung geformt werden. Sie haben also auch die Autorität der Sinne. Doch müssen sie in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle noch durch die Sensation unterstützt werden, denn man kann nicht eher sagen, ob das in der Ferne Gesehene ein Mensch oder ein Ochs ist, bis man durch Hülfe der Empfindung die rechte allgemeine Idee auf dasselbe hat anwenden gelernt. Aus dieser Anwendung entsteht daher die Meynung, welche folglich wahr ist, sobald die Sinne ihr beypflichten, oder nicht widersprechen, falsch hingegen, sobald die Sinne widersprechen oder nicht beypflichten.

Empfindung hingegen ist allemal wahr, auch sogar was wir im Traum oder in dem Wahnsinne zu empfinden glauben. Denn eine solche Empfindung bringt eine Veränderung in uns hervor; was aber nicht existirt, kann auch nicht verändern.

Man sieht aus diesem Abrisse, daß diese Logick sehr unvollständig und unzureichend war. Von richtigen und unrichtigen Schlüssen, von Beurtheilung richtiger Erklärungen, von der Methode und andern wesentlichen Stücken wird nichts gesagt, des gänzlichen Uebergehens aller Empfindungs-Kunst nicht einmal zu gedenken. Sie ist aber auch ausserdem in ihren ersten Gründen unrichtig, wegen der Vieldeutigkeit des Satzes, was die Sinne sagen ist wahr. Soll er sagen, was ich ausser mir zu empfinden glaube, das ist wirklich da; oder, was ich zu empfinden glaube, das ist so wie ich es empfinde: so fehlt noch viel an der ausgemachten Richtigkeit beyder Sätze. Skeptiker und Idealisten streiten noch mit starken Gründen dagegen. Soll er sagen, wenn ich empfinde, so ist ausser mir etwas Empfindbares da: so streiten die Idealisten, bewaffnet mit überzeugenden Erfahrungen, dagegen, im hitzigen Fieber gesehene Gestalten sind gewiß nicht da. Soll er endlich sagen, wenn ich empfinde, so werde ich durch etwas ausser mir verändert: so ist er zwar der Wahrheit gemässer; aber zur Erkenntniß der Wahrheit sehr unzulänglich, weil durch Empfindung allein die Beschaffenheit dieses auf mich wirkenden Dinges nicht ausgemacht werden kann.

Das Raisonnement, wodurch Epikur dies Kriterium fest setzen wollte, hält gleichfalls nicht Probe. Denn allerdings können verschiedene Sinne einerley Empfindung beurtheilen, und daher kann auch ein

Sinn den andern widerlegen. Das Auge z. B. sieht Ausdehnung, und das Gefühl berührt sie; das Gefühl kann also entscheiden, ob ein ausser uns gesehenes ausgedehntes Ding würklich da ist. Ein Sinn kann folglich den andern widerlegen, also sind die Sinne allein nicht das zureichende Kennzeichen der Wahrheit.

Ausser diesen hatte Epikur auch noch einige andere logische Gegenstände abgehandelt; die Fragen hatte er in blose die Namen und auch die Sachen betreffende Fragen abgetheilt; von der Division hatte er gleichfalls etwas gesagt. Wie aber dies beschaffen gewesen ist, können wir aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten nicht bestimmen. (17)

Canonica, (kirchlich.) Hat mancherley Bedeutungen. In der *Novella* 59. C. 2. 3. verordnet der Kaiser Justinian die Art, wie die Leichenbegängnissen in Constantinopel gehalten werden sollen. Unter andern nennt er 8 Canonicos, welche vor der Leiche hergehen, und mit den Acolythis den Kirchen-Trauergesang absingen musten. Es waren betagte Frauenzimmer, die ausser den Klöstern (Ascetria) wohnten, und nicht, wie es scheint, verehligt waren. Sie hiessen Canonicä, weil sie einen gewissen Gehalt, von der zu den Leichenbegängnissen von dem Kaiser ausgeworfenen Summe bezogen. Sie stunden unter einem Probsten (Propositus) der ihnen monatlich ihren Gehalt auszahlte. Thomasin P. 3. C. 51. n. 6. 7. Ferner heist Canonica oft in den Urkunden und Schriften der mittleren Zeiten ein Stifft, oder eine Stifftskirche. Auch wird Canonica in einer Urkunde bey Schannat, *Vindem. Litterar.* pag. 173. für eine Präbend gehalten, welche der Vogt einer Stifftskirche bezieht, um ihr seinen Schutz und Beystand zu leisten; diese Präbend war erblich. Du Cange hæc voce. (30)

Canonica illatio, s. Canon publicus.

Canonica Portio, s. quarta funeraria, wie auch den catholischen Artickul Begräbniß, 3. B. Bl. 231. am Ende, auch Congrua Parochorum.

Canonica Portio Decimarum, s. Congrua Parochorum und Decimä.

Canonica Portio Episcoporum, s. Quarta episcopalis.

Canonica Satisfactio, s. den catholischen Artickel: Busse, und unter demselben Kirchenbusse; wie auch Satisfactio.

Canonicä horä, s. Canonische Stunden.

Canonicä literä, oder epistolä, sind eben das was sonst Epistolä formatä genannt werden, wovon in dem Artickel: Briefe (kirchlich) nachzusehen ist.

Canonicä, s. Canonissinnen.

Canonicä Scholä, s. Schulen.

Canonicä Virgines et Viduä, s. Jungfrauen und Wittwen, (kirchlich.)

Canonicare heist so viel, als: Jemand zu einem Canonicus machen, oder ihm ein Canonicat geben. Dieses Wortes bedient sich der Pabst Innocentius III. Lib. 13. Epist. 13. Ein Ritter Anesaneius de Idrag gab einer Stifftskirche Zehenden und andere Gefälle, damit sie seinem Sohn ein Canonicat verleihen wollte. Dieß nennt der Ritter „pro Canonicando Filio meo. Bey Du Cange. In einem gleichen Verstand ward das Wort „*excanonicare*" genommen, wenn Jemand nicht mehr Canonicus seyn, und sein Canonicat abgeben wollte. Idem, post vocem, Canonicare. (30)

Canonicarii heissen bey den römischen Scribenten des vierten und der folgenden Jahrhunderte die Erheber der öffentlichen Abgaben.

Canonicat, s. Canonicus.

Canonicum Collegium, s. Capitel.

Canonicum Jus, s. Canonisches Recht.

Canonicus. Nach dem Geist des Christenthums gieng die Absicht dessen Stifters keinesweges dahin, daß gewisse Leute blos von der Religion, wie von einem Gewerbe oder Handwerk leben sollten. Alles sollte bleiben, wie es war, was den Nährstand angieng. Die Kirche hatte keine Schatzkammer, als in dem freywilligen Beytrag der gutherzigen Christen; und selbst diejenige Apostel und ihre Jünger, welche das Christenthum verbreiteten, lebten von der Arbeit ihrer Hände, oder, wo sie es nicht zwingen konnten, von den freyen Opfern des bemittelten Christen. Da aber nach der Hierarchie und nach der Kircheneinrichtung gewisse Leute den Gottesdienst verrichten, die göttliche Wahrheiten vortragen, und die Sacramenten ausspenden sollten; so zeichnete der göttliche Stifter, selbst in der heiligen Schrift, diejenige aus, welche er zu allen diesen Aemtern und Verrichtungen nöthig oder nützlich fand. Dies waren die Bischöfe, Priester und Diaconi. Lauter Leute, die, ein jeder in seinem Fach, an der Bekehrung und Beglückung der Menschen, an der Einrichtung und Erhaltung der Ordnung in der Kirche mit beyden Händen zu arbeiten hatten. Man wußte von keinem Geistlichen, als von jenen, die so eben genannt wurden. Bey der Vermehrung der Christen, und nachdem grosse Herren sich zu ihrer Religion bekannt hatten; wurden allmählig mehrere Kirchendiener angenommen, die theils zur grösseren Bequemlichkeit der Vorsteher sowohl, als der Gemeinde, theils auch zum Prunk bey dem Gottesdienst gebraucht wurden. Daraus entstanden die Subdiaconen, Acolythi, Exorcisten, u. a. m. Aber noch immer waren diese Stellen lauter Aemter, die mit angemessenen Arbeiten begleitet waren. Sie mußten alle dem Bischof dienen, seinen grossen Zweck, die Vollkommenheit der Christen zu erzielen. Aus eben dieser Ursache waren sie beständig, wie seine Adjutanten um ihn; und damit er sich auf sie verlassen konnte, wurden sie ordentlicherweise in das Kirchenbuch eingeschrieben, welches Album oder Matricula Ecclesiæ nach der Synode zu Agde und noch im 10ten Jhrhundert bey Gerardus *in vita S. Udalrici Episcopi Augustani*, bey dem h. Augustinus, Tabula Clericorum, in denen apostolischen Canonen, Catalogus, und in der grossen ersten Kirchenversammlung zu Nicäa, Can. 17. Canon ecclesiasticus genannt wird. Die Geistliche, welche in dieses Buch eingetragen waren, wurden also bald Matricularii, bald Canonici benahmset. Bingham L. 1. c. 5. §. 10. am deutlichsten drückt sich hierüber die Synode von Auvergne (Arvernensis) im Jahre 535. aus, bey Ickstatt Opuscul. 7. P. 2. Der lezte Name blieb und verbreitete sich bis auf unsere Zeiten; obgleich die Sache und der Mann, den er nachher zu bedeuten anfieng, etwas ganz anders ist, als das, was er in den ersten Zeiten vorstellte.

Weil die Bischöfe ihre Geistlichkeit, so viel als möglich war, bey sich hatten, mit ihnen einen täglichen und vertrauten Umgang pflegten; so entstand daher bey einigen Gelehrten die Meynung, daß das gemeinsame Leben der Bischöfe mit ihren Geistlichen schon in den allerersten Zeiten des Christenthums aufzusuchen wäre. Raimond du Chaponelle verfochte diese Einbil-

dung; den aber Louis Hugo in seiner *Critique de l'Histoire des Chanoines* zurecht gewiesen hat. Die Ausdrücke deren Päbsten in ihren Bullen Paschalis II. Benedictus XII. Eugenius IV. Sixtus IV. Pius IV. und V. daß die Canonici, besonders die regulares von den Aposteln gestiftet, und von dem Augustinus wieder erneuert worden seyn, mögen wohl keinen andern als uneigentlichen Verstand haben, so wie sich alle Ordensstände von Christo und den Aposteln herschreiben.

Das älteste Beyspiel eines Bischofes, der seine Stadtgeistlichkeit in eine Versammlung unter ein Dach gebracht hatte, mag wohl Eusebius von Vercell (Vercellensis) im Piemontischen, gewesen seyn. Dieser Mann, der aus einem strengen Mönche Bischof ward, suchte die jungen Geistlichen in seiner bischöflichen Stadt zusammen, und setzte sie in ein Haus; wo er ihnen mit Lehr und Beyspiel vorstand; es war eigentlich eine Pflanzschule, (Seminarium) aus welcher die besten Männer für die Kirche hernach gezogen wurden. Thomasin P. I. L. 3. c. 4. hält diese Leute für eigentliche Mönche, denen Eusebius die Weyhen und Kirchendienste gegeben habe. Basilius hatte ein gleiches Institut von Mönchen bey seiner Kirche errichtet. Ob Augustinus eine Sammlung von geistlichen, oder weltlichen, von Mönchen oder Weltgeistlichen, so lange er noch Priester war, angelegt habe, ist ungewiß, desto sicherer aber können wir behaupten, daß er, als Bischof von Hippo, ausgesuchte Leute, die er im gemeinsamen Leben mit ihnen genau gekannt hatte, zu sich in sein Haus genommen, sie zu Geistlichen ordiniret, und also, wie Eusebius von Vercell eine Pflanzschule daraus gemacht habe, die in der Folge vielen Kirchen Bischöfe geliefert hatte, welche eben solche Pflanzschule weiter anlegte, und also diese clericalische Collegia weiter fortgepflanzt. Damit den Schriften des Augustins, auch jene des Possidius, welcher alles dieses im Lebens Augustins verzeichnet hat, sehr bald nach Europa kamen; so können diese africanische Anstalten leicht das nachher eingeführte canonische Leben veranlaßt haben. Wenn man den Gründen des Herrn von Hontheim nachgiebt, Tom. prodr. Hist. Trev. p. 329. Tom. I. Hist. diplom. Trev. p. 31. §. 25. Tom. 3. p. 971. §. 10. wie auch jene des Muratori antiq ital. medii ævi Tom. 5. Dissert. 62. so hat man schon im 4ten Jahrhundert Collegia Clericorum aufzuweisen. Der regulirte Chorherr Eusebius Amort zu Pollingen in Bayern behauptet in seinem Buche: *Vetus disciplina Canonicorum regularium & secularium*, daß in denen von den Aposteln gestifteten Kirchen die Geistliche gleich von Anfang des Christenthums ein gemeinsames Leben geführt hatten. Parte I. Quæst. 3. eben dieser Schriffsteller sucht auch zu beweisen, daß die Canonici im 5ten Jahrhundert zum Theil ihrem Eigenthum zum besten der Kirche entsagt, zum Theil solches beybehalten, und doch im gemeinen Leben gelebt hätten. Quæst. 5. Unter der Clerisey war von jeher der Unterschied eingeführt, daß die, welche in den bischöflichen Städten nahe um den Bischof waren, in einer höheren Achtung standen, als jene, die auf dem Land hin und her zerstreut lebten. Die Bischöfe selbst suchten sich die beste aus, welche sie zum Betrieb ihrer wichtigen Amtsgeschäfte gebrauchen konnten. Daher entstand das sogenannte Presbyterium, ohne welches die Bischöfe kein Geschäfte vornahmen. Diese Presbyteri wohnten in grossen und volkreichen Städten, so wie die Diaconi in ihren Pfarreyen und betrieben die Seelsorge unter der Leitung ihres Bischofs, auf dessen Wink das Presbyterium zusammen kam, und mit ihm die allgemeine Angelegenheiten der Kirche besorgte. Bald ward es Synedrium, bald Sacer Consessus, bald Senatus Ecclesiæ et Christi, bald Collegium Consiliariorum genannt, bey Bingham Vol. I. Lib. 2. C. 19. §. 6. in denen Hauptstädten mußten wegen der Volksmenge mehrere Pfarreyen angelegt werden, weil die Christen nicht alle in die bischöfliche Kirche kommen konnten. Die Priester allein waren nach dem damaligen Gebrauch nicht genug, dem Gottesdienst und übrigen Arbeiten vorzustehen, sondern sie nahmen Gehülfen, und in spätern Zeiten Untergehülfen (Subdiaconos) und andere geringere Kirchendiener zu sich; eben dieses thaten auch die Pfarrer auf dem Land, und nun sehen wir den Ursprung derer Cathedral- und Collegialstiftsgeistlichen im kleinen. Jedoch läßt sich nicht denken, daß jedesmal diese Geistliche beysammen unter einem Dach und an einem Tische gelebt hätten; in dem 5, 6, und 7ten Jahrhundert trift man zwar Spuren hin und wieder an, daß Bischöfe und Synoden darauf bedacht waren, in oder an den bischöflichen Wohnungen Häusser zu errichten, in welchen bald Weltgeistliche bald Mönche, die zu Geistlichen ordiniret wurden, beysammen wohnten. Allein dieser Gebrauch konnte wegen hundert Schwierigkeiten nicht allgemein gemacht werden. s. du Cange. voc. Canonicus. p. 173. nov. edit. Jedoch muß man gestehen, daß sehr viele bischöfliche Kirchen das gemeinsame Leben den Geistlichen durchgesetzt haben; in England waren im 6ten Jahrhundert alle Cathedralstifter solchem Leben ergeben. Zu Chartres, Rheims, Cahors, Mans, Mastricht, Utrecht, Hildesheim, Verden, Paderborn, Freysingen und Würzburg ward diese Lebensart gleichfalls getrieben, und zwar, wenigstens von den meisten Cathedralstiftern, vor der Zeit des Chrodegangs, wie Hr. Eusebius Amort, vetus discipl. Canonic. reg. et sæc. Parte 2. Cap. 6. aus guten Urkunden darthut. Nach der Vorschrift des heil. Bonifacius sollte ein jeder Bischof sorgen, daß die Mönche nach ihrer Regel leben, die andern Geistlichen aber ein canonisches Leben führen sollen, wo solches eingeführet wäre, welches nach der Redensart der damaligen Zeiten das gemeinsame Leben andeutet. Dürr, dissertat. de Capitulis Clausis §. 3. Lit. d. in der grossen Regul von 86 Capiteln spricht die Vorrede bey Amort. vetus Discipl. Can. reg. et Sæc. Cap. 7. ganz offenherzig im Namen des Chrodegangs, wann die Bischöfe und ihre Geistliche nach der Vorschrift der alten Canonen lebten, so wäre keine neue Regel nöthig gewesen. Dies alles aber stößt den Satz nicht um, daß viele andere bischöfliche Kirchen es nicht dahin bringen konnten, ihre Geistliche in einem gemeinsamen Leben zu unterhalten. Selbst Augustin, der doch so sehr auf das gemeinsame Leben gedrungen hat, überläßt es dem Willen dererjenigen, allein zu leben, die nicht alles Eigenthum abgeben, und mithin in Gemeinheit leben wollten. Serm. 49. de diversis; bey Thomasius P. I. L. 3. C. 3. et 7. Hieraus kann man gewiß auf viele andere Bisthümer schliessen, in welchen die Geistliche, jeder vor sich, seine Wohnung aufgeschlagen hatten. Nun denke man sich noch die Zeiten hinzu, wo die nordische und übrige deutsche Völker die herrschende Nation jedes europäischen Landes wurden, aus welcher mit der Zeit die Geistliche gezogen worden sind, und es wird sehr begreiflich werden, warum im 8ten Jahrhundert Chrodegang, der Bischof zu Metz, alles

angewendet hat, die zerstreuete Geistliche unter ein Dach, und unter das Auge des Bischofes, so viel nur möglich war, zu bringen. Es braucht nur einen Blick in die Briefe des Mannzischen Erzbischofes, des heil. **Bonifacius**, so wird man sehen, wie zerrüttet die Sitten der damaligen Geistlichkeit, von oben angefangen, gewesen seyn. Das Concilium vernum vom J. 755. giebt sich alle Mühe, die Mönche und Weltgeistliche, jene in die Klöster, und diese unter die Aufsicht des Bischofs zu verweisen. Die Magnaten und grosse Lehenträger wollten sich ihre Religionsübungen gemächlich machen, und nahmen Geistliche von beyden Ständen zu sich; diesem Beyspiel folgten andere, weniger grösse Herren; die Geistlichen selbst lüsterten nach einem bequemen Leben, wenn sie es haben konnten. Ob **Chrodegang** das Beyspiel der alten oben angeregten Pflanzschulen, oder die vor seinen Augen liegende Benedictinerklöster zum Muster gewählt habe, läßt sich mit Verläßigkeit nicht bestimmen. Es ist noch würklich unter den Gelehrten ein Streit, ob er selbst ein Benedictinermönch gewesen sey, oder nicht. **d'Acheri** hält ihn dafür. s. Tom. I. Concil. germ. **Harzhemii**. p. 97. in not. So viel ist gewiß, daß man die Versammlung seiner Weltgeistliche, ein Kloster (Coenobium inter Claustrorum septa) die Geistliche aber selbst Brüder (Fratres) auch nach der Hand Coenobitas Canonicos genennt habe; er schaffte ihnen alles an die Hand, was zu ihrem Unterhalte nöthig war; damit sie, wie er selbst sagte, nicht Ursache hätten sich mit weltlichen Sorgen und Arbeiten zu zerstreuen. Wie es scheint, so hatte man schon damals eine Geringschätzung gegen die Mittel, womit sich sonst andere ehrliche Leute durch ihre Arbeiten die Nahrung verschaffen. Bey Deutschen, dergleichen die zu Metz waren, konnte dieser unnatürliche Gedanke leicht entstehen; weil sie, ausser der Jagd und dem Krieg, nicht gewohnt waren, sich viel für ihren Unterhalt durch andere Arbeiten zu bekümmern. **Chrodegang** schrieb seinen Canonicis gewisse Regeln vor, deren Auszug wir hierher setzen wollen. Er beziehet sich oft auf das Herkommen und die Ritualbücher (ordo) von Rom; übrigens stimmen diese Regeln ziemlich mit jenen des h. **Benedictus** überein. Ob die Regeln des **Chrodegangs**, die in 34 Capiteln bestehen, und von dem P. **Labbé** aus der vaticanischen Bibliothek abgeschrieben worden sind; oder aber jene, welche **d'Acheri** in seinem *Spicilegio* herausgegeben hat, und die 86 Capitel enthalten, die ächte Regeln des **Chrodegangs** seyen, darüber wird noch gestritten; jedoch so, daß die Meynung des **Dupin** und **Fleury**, welche nur 34 Capitel annehmen, allerdings unter den Gelehrten die Oberhand zu erhalten scheint, der wir hier auch folgen wollen.

Die erste Regel handelt von der Demuth. Die 2te, vom Rang und der Ehre, die sie sich unter einander geben sollten. Der Priester geht dem Diacon, dieser dem Subdiacon u. s. w. vor. Keiner durfte den andern mit seinem Namen nennen, ohne den Namen seines Standes z. B. des priesterlichen, beyzusetzen. Die Jüngere mußten die Aeltern zuerst grüssen, durften sich, ohne deren Erlaubniß in ihrer Gegenwart nicht setzen. 3) Sie mußten alle unter einem Dach, jeder in einer besondern Bettstätte schlafen. Die Alten wurden unter die Junge auch im Schlafzimmer vertheilt, damit jene auf diese acht geben konnten. Allem Frauenzimmer ward in die Häusser, wo diese Canonici wohnten, auch sogar denen Mannsleuten, der Zutritt verbothen: auch sollte kein auswärtiger Clericus, noch weniger ein Lay, in diesen Häusern am Tische oder über Nacht behalten werden, ohne Erlaubnis des Bischofes. 4) Wenn das erste Zeichen zu der Complet, welche mit dem Schlusse des Tages anfängt, gegeben wird, mußten alle Canonici sich in der Clausur einfinden, um bey dem 2ten Zeichen in die Cathedralkirche zu gehen, und mit der Complet die geistliche Tageszeit schließen. Niemand bekam nach dieser Zeit etwas zu essen, und das Stillschweigen ward scharf beobachtet. 5) Handelt von dem nächtlichen Chor, der sehr lang war. Die Canonici mußten nach dem Schluß desselben bis in die Fruhmetten wachen, und dem Gebeth oder dem Gesang obliegen. Wer schlafend angetroffen wurde, ward excommunicirt, das ist, er mußte entweder aus dem Chor oder vom Gemeintische, oder auch von beyden wegbleiben. s. die Regel des heil. **Benedictus** 24. und darüber den **Calmet** ad hanc regulam. 6) Handelt von den Tagzeiten (Horæ canonicæ) welche von allen insgesamt gesungen werden mußten. Die, welche zu weit von der Stiftskirche entfernt waren, mußten sie allein beten oder singen. In der Kirche sollen sie keine Stöcke oder Krücken tragen, um sich darauf zu lehnen, es sey dann Alters wegen. 7) Der römische Choral oder Kirchengesang wird empfohlen. s. **Cantor**. 8) Die Canonici müssen täglich bey dem Capitel erscheinen. (s. **Capitel**.) Die Stadtgeistliche auf Sonn- und Feyertäge mit ihren Amtskleidern. 9) Die Canonici werden an die Handarbeit angewiesen, die ihnen der Bischof oder sonst ein Oberer aufgab. (freylich mehr zum Zeitvertreib, und dem Müßiggang auszuweichen, als um eine ernste Arbeit zu verrichten.) 10) Wenn die Canonici auf der Reise sind, sollen sie ihr Gebet nicht vergessen. 11, 12, 13) Die Canonici sollen sich als Brüder lieben, keiner dem andern etwas zu leide thun, und besonders sich nicht selbst rächen. 14) Jährlich muß jeder dem Bischof 2mal beichten; alle Sonn- und Hauptfesttäge zum Tische des Herrn gehen, wenn ihm seine Sünden nicht im Wege stehen. Uebrigens kann er beichten, so oft er will. 15 und 17) Die grobe Verbrechen, als Diebstahl, Ehebruch u. d. gl. werden mit Schlägen, Kerker und dem Bann bestraft. Auch war diese offene Buße eingeführt, daß der Büssende bey jedem Gebeth vor der Kirche liegen, und alle Brüder vorbey gehen sehen mußte; alsdann stand er auf, und betete seine Tagzeiten vor der Kirchenthüre. 16) Niemand durfte mit einem, der excommunicirt war, umgehen. 18) Die tägliche Schwachheiten werden mit gelinden Strafen abgebüßt. Es war aber schon ein grosses Verbrechen, wenn ein Canonicus nicht bey dem Kreuz stehen oder knien blieb, welches mitten in der Canonie aufgerichtet war. Wenn nun der Probst zur Strafe dahin schickte, mußte die angesetzte Zeit aushalten, wenn er nicht als ein unbußfertiger Sünder angesehen und bestraft seyn wollte. 19) Ehe zur Excommunication geschritten wird, müssen mehrere Ermahnungen vorher gehen. 20) Eine strenge Fasten; von Pfingsten bis Johannis des Taufers bekamen sie kein Fleisch. Von Martini bis Weynachten auch nicht; und kamen ehender nicht zu Tische, als nach der Nona, welche Nachmittag um 3 Uhr anfieng, und sich um 6 Uhr endigte. Eben so war die Tischzeit von Weynachten bis auf die vierzigtägige Fasten, jeden Montag, Mitwoch und Freytag; in beyden letzten Tägen mußten sie sich auch vom Fleischessen enthalten. Fiel aber auf einem dieser Täge ein Fest ein, so stund es in der Will-

Digitized by Google

führ des Probstes, ob er Fleisch wollte auftragen lassen. Also waren die Fasttäge im 8ten Jahrhundert noch nicht unter einem allgemeinen Kirchengebot. Der Sonnabend wird in dieser ganzen Regel nicht als ein Fasttag angesehen. 21) Im Speisezimmer sollen sieben Tische gedeckt werden. Am ersten sitzt der Bischof mit seinen fremden Gästen, mit dem Archidiaconus und wenn er sonst dazu laden wird; sodann kommen die besondern Tische für die Priester, für Diaconen, für Subdiaconen, für die Clerici der minderem Weyhen (Minoritæ) endlich kamen an den 6ten Tisch die Aebte; die vor Zeiten denen Kirchenthürhütern (Ostiarii) nachgesetzt wurden; weil sie nichts als Layen waren. s. Boehmer ad Lib. 3. Tit. 35. §. 56. endlich war der 7te Tisch für die Clerisey, die ausser der Canonie in der Stadt gewohnt, und nur auf die vornehme Fasttäge die Ehre hatte, in dem Stift zu speissen. 22 und 23) Wird die Maaße von Speis und Trank vorgeschrieben; sogar wie vielmal jeder trinken soll. Diese Vorsicht ist keinesweges lächerlich; denn es waren Deutsche, für welche sie gemacht wurde. 24) Den Archidiacon und Primicerius ausgenommen, mußten alle Herren Canonici wechselsweise die Küche besorgen. 25, 26, 27) Werden die Amtsverrichtungen der Vorgesetzten der Congregation beschrieben: als des Probsten, des Primicerius, die der Bischof absetzen konnte; des Kellers, (cellerarius) Thürhüters, (ostiarius) Krankenhausverwalters, (infirmis præfectus) deren Custoden in den 3 Kirchen, zu St. Stephan, zu St. Peter, und der heil. Maria, die alle unter der Regel standen. 28) Wird eine genaue Sorgfalt für die Kranke eingeschärft. 29) Die ältere Canonici bekommen jährlich zwey neue Cappas, (s. dieses **Wort**) und geben die alte abgelegte denen Jüngern, die sich damit behelfen müssen. Die Priester und Diaconen erhalten alle Jahr zwey lange Röcke oder die Wolle dazu, (Duas tunicas) und zwey Camisiles, (s. dieses **Wort**, oder **Camisol**.) Für die Schuh bekamen sie jährlich eine Kuhhaut, und 4 Paar Pantoffeln. Sodann Geld, um sich ihr Brennholz zu stellen. Was die Farbe ihrer Kleider betrift, so will zwar der Verfasser des Buchs, *de Habitu Canonicorum regularium*, daß es weisse gewesen seyn; allein der Cardinal Bona sahe, an dem weiter unten anzuführenden Orte, Canonicos mit rothen Kleidern. Hatten aber die Clerici Beneficia, das ist, angewiesene Grundstücke auf den Kirchengütern, so mußten sie sich ihre Kleider selbst anschaffen. 30) Die Feyerung der Festtäge wird bestimmt vorgeschrieben, und wie der Bischof entweder in seinem Hause oder in der Canonie mit den Canonicis auf solche Täge speissen soll. Daher mag es leicht kommen, daß in verschiedenen Hochstiftern die Stiftsgeistliche, auch die Vicarii noch heut zu Tage bey dem Bischofe, wenigstens in seinem Hof, speissen. 31) Wer sich in diese Congregation begiebt, muß sein Hab und Gut derselben schenken, jedoch behält er den lebenslänglichen Niesbrauch davon. 32) Bekam ein Canonicus etwas für die Messe zu lesen, einen Beichtpfennig oder sonst ein Allmosen, so konnte er es für sich anwenden. 33) Die Clerici ausser der Canonie in Metz müssen alle Sonn- und Festtäge in die Nacht und Frühstunden zum Gesang wie auch bey dem Capitel kommen; sodann hatten sie dafür am 7ten Tische ihre Atzung. 34) Es waren gewisse arme Leute in die Armenrolle bey der Cathedralkirche eingeschrieben, die man deswegen Matricularios nennte; um diese bekümmerte sich niemand, Chrodegang befiehlt also, daß sie monatlich 2mal in der Kirche erscheinen, und einer für sie eingerichteten Predigt beywohnen, auch einem dazu bestellten Priester alle Jahr zweymal beichten sollen. Sie erhielten auf die Täge der Predigt Brod, Wein, Käse, Speck und Geld für Brennholz.

Dies sind nun die so berühmte Regeln, nach welchen Chrodegang seine Stiftsgeistliche oder Cathedral-Canonicos gebildet hat. Man findet nichts von Studien darin, welche dem geistlichen Stand angemessen wären, und dies allein ist einiger Beweiß, daß Chrodegang die Mönche seiner Zeit zum Muster genommen hatte, nach welchem er seiner Geistlichkeit den Schnitt geben wollte. In der grösseren Regel, die aus 86 Capiteln besteht, wird denen seelsorgenden Geistlichen eine Bibliothek vorgeschrieben, die eben kein grosses Studium vorauszusetzen oder zu erfordern scheint, er soll die Bücher haben, aus welchen er Messe lesen, die Episteln und Evangelien predigen, wie auch taufen und Busse auflegen, sodann seine Tagzeiten beten, und die Festtäge (welche hier durch Circulos annorum verstanden werden) bemerken kann. Cap. 79. regulae bey Harzheim Tom. I. Concil. german. p. 118. in dieser grossen Regel, die um 52 Capiteln stärker ist, als die erste, wird nichts sonderlich merkwürdiges dazu gesetzt, was eigentlich zu dem canonischen Leben und hieher in diesen Artikel gehörte. Das letzte Capitel aber müssen wir hier anregen, damit man die Denkungsart der damaligen Zeiten einsehen, und daraus auf den ganzen Geist der Chrodegangischen Regeln schliessen kann. Dieses 86te Capitel warnet die Canonicos vor dem Teufel, der sich oft in Menschengestalt verlarvte, um die Geistlichen zu verführen. So oft also jemand zu ihnen kommen würde, es sey Mann oder Weib, Jung oder Alt, Bekannte oder Fremde; so sollen sie vor allen Dingen beten, (eine Gewohnheit, die sich bis auf die Zeiten bei denen Carthäusern erhalten hat) weil alsdann, wenn unter der Gestalt des Besuchenden der Teufel steckte, dieser vor dem Gebet fliehen müßte. Hierauf folgen zwey allerliebste Legenden von Teufeln, die den Menschen in Engel- und Menschengestalt erschienen seyn sollen. Man merkt ohnschwer, daß diese milzsüchtige Erscheinungen aus guter Meynung, die Mönche und Canonicos vor den Versuchungen des Teufels zu hüten, vorgepredigt wurden; man merkt aber auch daraus die Ursache, warum zu diesen Zeiten die Wissenschaften und besonders die Geschichtkunde, die Kritik und die Philosophie bey den Geistlichen, die so schöne Muse und Zeit hatten, nicht aufkommen konnten. Das Cap. 53. enthält eine lange Predigt, daß die Canonici keine Mönchencucullen tragen sollen. Man spricht schon da von der Nothwendigkeit, die Stände durch Kleider zu unterscheiden; als ob der Religion etwas daran gelegen sey. Uebrigens findet man weder in diesen, noch in den Chrodegangischen Regeln, daß der Schnitt oder die Farbe des Kleids vorgeschrieben werde. Der Cardinal Bona sagt in seinem 90ten Brief, der neuesten Ausgabe seines Buchs, *de rebus liturg*. daß die Canonici zu Asti, in Piemont, rothe Kleider getragen haben. In der Synode zu Metz vom Jahr 888. Cap. 6. und in jener zu Mainz bey Regino Cap. 335. wird ihnen verbotten, Cottos sine Cappa, das ist Cutten ohne Mäntel zu tragen. Du Cange voc. Cappa. Das Cap. 58. spricht von der Sorge, die man über die Knaben tragen soll, welche in der Canonie zum geistlichen Leben anwachsen. Im Cap. 45. steht die schätzbare Anmerkung, daß die Canonici von ihren

Zehenden und Almosen einen Theil zum Hospital, welches nah an der Cathedralkirche angelegt war, geben, und davon die Armen, und fremde Reisende unterhalten sollen. Das Cap. 75. befiehlt die Vertheilung des Zehenden unter die Canonicos, unter die Arme, und zum Besten des Kirchenbaues. Dies waren nun die ersten Anstalten von unsern Cathedralkirchen und Domherren. Nun wurden sie Canonici genennt, weil sie nach den Canonen, die Chrodegang vorgeschrieben hatte, lebten. Es ist wahrhaft zu verwundern, daß Chrodegang nichts von den Seminarien in seinen Regeln hat, welche doch vor seinen Zeiten in den bischöflichen Kirchen durchgehends eingeführet waren. (s. Seminarium.) Die grössere Regel von 86. Capiteln, die nach der Meynung du Pins aus den nachgefolgten Synoden und Mönchenstatuten vermehrt worden ist, spricht zwar von der Sorge, die Knaben, die im Stift als ein junger Anflug zum geistlichen Stande erzogen wurden, vor dem Bösen zu hüten; allein von andern Anstalten einen jungen Zögling zu bilden, wird nichts erwähnt.

Uebrigens wurden die Cathedralcanonici so wie Collegiales von Pröbsten, Dechanten, Prioren, und gegen das 12te Jahrhundert von Aebten regiert; die aber, ehe die unselige Exemptionen aufkamen, alle unter dem Archidiacon und unter dem Bischofe standen. Uebrigens gehet diese Regel, die grosse sowohl, als die kleine mehr auf die äussere in die Augen fallende Mönchenzucht, als auf den innern Geist, der den Geistlichen eigentlich zum Licht der Welt und zum Salz der Erde machen muß. Daß das gemeinsame Leben so schnell unter den Canonicis verbreitet worden ist, hat man vor allem dem Eifer Carl des Grossen zuzuschreiben. In dem Capitulari zu Aachen im Jahr 789. Cap. 73. befiehlt er ausdrücklich, daß die Mönche (Regulares) in ihrem Kloster das klösterliche, die Canonici aber das canonische Leben (vita canonica) führen, und unter den Augen des Bischofs an einem Tische speisen und in einem Schlafgemach schlafen sollen. In der Synode zu Mainz vom Jahr 813. welche auf Befehl eben desselben Kaisers gehalten, und ihm zur Einsicht und Verbesserung überlassen wurde, wird der nemliche Befehl im 9ten und 10ten Capitel wiederhohlt. Jedoch ist diese bedeutende Bedingniß beygesetzt, sofern die Einkünften der Kirche das gemeinsame Beysammenleben ertragen und bestreiten können; oder es soll im widrigen Fall nur diejenige betreffen, die von der Kirche ihren hinlänglichen Unterhalt (Stipendia) bezögen. In der dritten Synode von Tours in eben demselbigen Jahr wurden die Canonici bey der Cathedralkirche (in episcopio) darzu ermahnt; aber aus diesen beygesetzten Ursachen, damit sie desto füglicher bey den Kirchentagzeiten erscheinen, und von dem Bischof wegen ihren Mängeln und Fehlern erinnert werden könnten. Es scheint noch immer die Meynung des Fleury, Tom. 10. *Hist. eccl.* Lib. 43. §. 37. richtig zu seyn, daß die Canonici bey ihrem gemeinsamen Leben, die Freyheit hatten, bey Tage auszugehen, und nur am Tische, im Schlafhaus und in der Kirche beysammen zu seyn. Die oben gemeldete Arbeiten, die der Vorgesetzte aufgab, müssen also nur die jüngern Canonicos, die noch in den mindern Weyhen waren, betroffen haben. Ludovicus Pius, der Sohn Carl des Grossen, betrieb den Eifer für das canonische Leben der Geistlichen so stark, als sein Vater. Im Jahr 816. machte er mit 363 Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten in der Synode zu Aachen 145 Regeln, nach welchen die Canonici leben sollten. Sie sind aus den Vätern Augustinus, Prosper, Gregorius, Hieronymus, Isidorus, aus den päbstlichen Decretalbriefen des Leo, Gelasius, aus den Synoden von Nicäa, Calcedon, aus den africanischen und orientalischen Kirchenversammlungen genommen. Die guten Väter zu Aachen schrieben alles zusammen, was nur heilig und vollkommenes von den Amts- und Standspflichten der Geistlichen in dem ersten und besten Alter des Christenthums vorgeschrieben ward; ohne, wie es scheint, recht zu überdenken, ob diese Regeln der strengen Vollkommenheit, auf die Fähigkeit, auf das Herz und den Verstand der rohen Menschen im 9ten Jahrhundert passend seyen. Im 4ten und 5ten Cap. wird versehen, daß nicht mehr Canonici angenommen werden sollen, als die Canonie ernähren kann, damit die Ueberzählige nicht aus dem Zwang für ihre Nahrung zu sorgen, herumschweifen müssen. Ferner sollen nicht lauter solche angenommen werden, deren Eltern dem Stift leibeigen sind, damit, wenn ihnen von der Obrigkeit übel begegnet wird, sie nicht durch die knechtische Furcht vor der Peitsche, oder damit sie nicht wieder in die Leibeigenschaft zurückgestossen werden, stillschweigen müssen. Die Vorgesetzten sollen die Adelichen von dem Eintritt in das Stift nicht ausschliessen, und überhaupt auf keinen Stand bey der Aufnahm, sondern auf den Beruf Rücksicht nehmen. Im Cap. 21. wird der jungen Knaben und Jünglingen gedacht, die in der Canonie erzogen werden sollen, welches Chrodegang ausließ. Es fehlte nicht viel, daß denen Canonicis in denen Capitulis 35, 120, 121, und 122. alles Eigenthum über ihre Einkünften abgesprochen worden wäre. Die Väter zu Aachen geriethen hinter die Schriften des Augustins und seines Lehrlings Prosper; von dem ersten aber ist es bekannt, daß er durchaus keinen Geistlichen in seiner Congregation dulten wollte, der sich nicht feyerlich alles Eigenthums begeben hätte. Das Capitulum 50 verbietet ausdrücklich, daß kein Canonicus in zwey verschiedenen Kirchen einmatriculirt seyn soll. Der Canon ist aus dem Concilio zu Chalcedon genommen. In dem Cap. 97. wird aus dem Hieronymus ein guter genau gezeichneter Unterschied zwischen den Clericis und Mönchen gemacht. Merkwürdig bleibt es immer, daß die Einkünften des Domstifts beständig in denen 3 Regeln mit dem Namen deren Almosen belegt werden. Wenn man nur die Stellen zu Rath zieht, die der Herr Prof. Dürr zu Mainz *Dissert. de Moguntino S. Martini Monasterio*, Cap. 2. §. 13 seq. aus dem Gudenus anführt, so siehet man deutlich, daß die Stiftungen noch im 12ten und 13ten Jahrhundert sehr dünn gesäet, und die Erzbischöfe aus Mitleiden bewogen wurden, etwas von ihren Einkünften zum nothdürftigen Unterhalt deren Stiftsgeistlichen herzugeben. Eben diese Armuth mag eine der mächtigsten Ursachen gewesen seyn, warum die Canonici zu Mainz viel länger bey dem gemeinsamen Leben geblieben sind und bleiben mußten, als jene zu Trier und anderswo.

Indessen erhielte das gemeinsame Leben deren Cathedralstiftsgeistlichen einen so allgemeinen Beyfall, daß auch ausser denen bischöflichen Städten die Geistlichen sich versammleten, und unter einem Dach, so wie an einem Tisch beysammen lebten. Die erste Veranlassung scheint aus den Hauscapellen der Grossen gekommen zu seyn. Diese wollten nicht nur die Messe gelesen, sondern auch den Gottesdienst mit Pracht verrichtet

richtet haben. Der römische Choral ward durch Befehl des Kaisers Carl M. überall in seinen Staaten eingeführet, so wenig auch die deutschen Kehlen sich daran gewöhnen wollten. Die reichen Herren stifteten sich also eine Gesellschaft von Geistlichen an ihre Schloßkapellen, die um so leichter zu unterhalten war, weil ihre Einkünften größtentheils in Naturalien bestanden, die zum Essen, Trinken und Bekleiden gehörten. Selbst die Kaiser und Könige stifteten sich bey ihrem herumwandelnden Leben in die Städte und Flecken, wo sie ihre Palläste (Palatia) hatten, solche Stiftskirchen, ob gleich bey denselben der Bischof seinen Sitz nicht aufgeschlagen hatte. Also entstanden die Collegialstifter zu Frankfurt am Mayn, zu Aachen, zu Goslar u. a. m. s. den Hrn. Dürr *de Capitulis Clausis*, §. 4. Lit. c. Wenn die Muthmassung des Thomaßin P. 1. Lib. 3. Cap. 9. Platz hat, so war eine der reichhältigsten Quellen, aus welcher die Collegialstifter gekommen sind, die Lauigkeit der Mönche, die schon im 8ten und 9ten Jahrhundert sich erlaubten, von der Strenge ihrer Regeln abzuweichen, und so, wie die Canonici, zu leben. Die Mönche, welche die Regel Cäsarii, Columbani, Aureliani und Benedikti angenommen hatten, lebten in vielen Klöstern so frey, daß man lieber an ihrer Stelle Canonicos einsetzte, welche unmittelbar unter einem Abt, so wie die Cathedralcanonici unmittelbar unter dem Bischof standen. (Es ist schon oben angemerkt worden, daß die Canonici und ihre Wohnungen eben die Namen hatten, welche den Mönchen eigen waren, und also ist auch dem Vorgesetzten deren Canonicorum der Titel eines Abten hangen geblieben.) Die Synode von Tours im Jahr 813. unterscheidet in denen 23, 24 und 25 Canonen die Cathedral- und Collegialcanonicos ganz deutlich, und die Mönche von beyden. Es kam mit den letzten so weit, daß ihnen das Concilium von Mainz um eben diese Zeit, und Carl M. im Capitulari Aquisgranensi die Wahl überliessen, ob sie sich zu der Regel Benedikti oder zu dem canonischen Leben Chrodegangi halten wollten. Da nun die Mönche ausser denen Städten wohnten, und sich, wie leicht zu vermuthen steht, lieber zu der Clerisey schlugen, so konnte es anderst nicht seyn, als daß viele Collegialstifter daraus entstehen müßten. Die Pfarreyen hatten auch, wenn sie anderst gut gestiftet waren, oft das Schicksal, daß sie in Stiftskirchen übergiengen. Daher kömmt es, daß sehr viele Collegialkirchen zugleich die Seelsorge über eine Pfarrey zu bedienen haben; entweder halten sie einen eigenen Pfarrer, oder sie versehen die Seelsorge untereinander wechselsweise, oder das Capitel ernennt einige aus seinem Mittel, der dieser Arbeit gewachsen ist. Aus dem Artikel canonische Stunden ist zu sehen, daß die Weltleute diesen geistlichen Stundengebeten bey Tag und bey Nacht beygewohnt haben. Es ist aber nicht glaublich, daß der Bauer und der Handwerker, oder der Jäger und Soldat, nach vollbrachtem Tagwerk, und selbst bey seiner saueren Arbeit diese Stunden richtig eingehalten haben; besonders, da die Geistlichen fortfuhren lateinisch zu singen, der Lay aber diese Sprache nicht mehr verstand. Da man inzwischen doch auf den Chorgesang sehr viel achtete, und einen grossen Theil der christlichen Andacht setzte, so trug alles bey, um gewisse Leute zu besolden, die demselben regelmäßig oblagen. Die unzählbare Menge der Fundationsbriefen für solche singende Geistliche, läßt keinen Zweifel übrig, daß man diese auf Tag und Nacht eingerichtete Gesänge als sehr zuträglich zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen (Remedium animae) angesehen habe. Die Bewegursachen, warum der Erzbischof zu Mainz Gerlacus im Jahr 1360. die Pfarrey zu Amöneburg zu einem Collegialstift erhoben hat, waren, weil diese Pfarrey an Einkünften so gesegnet war, daß mehrere Personen davon leben konnten, sofern die umliegende Pfarreyen dem Stift incorporiret würden. de Gudenus *Cod. Diplom.* Tom. 3. pag. 438. Es ist merkwürdig, daß die meisten Stiftungen von Klöster und Stiftskirchen eben zu den Zeiten gemacht worden sind, wo die Wissenschaften, ja selbst die Kenntniß der lateinischen Kirchensprache, und die wahrhaft christliche Tugenden am wenigsten blüheten. Wie es scheint, sollte sich die Kirche an dem Gesang erhohlen. Manches Collegialstift kam auch zusammen, wie jenes zu Zell im Bisthum Worms, wovon der Herr Prof. Jung neuerlich eine Dissertation zu Heidelberg herausgab. Anfänglich hielten sich einige Geistliche, die die Einsamkeit liebten, beysammen auf; zu diesen gesellten sich andere, bis ihnen eine freygebige Hand so viel Einkünften zuwarf, daß sie einen Probst, hernach einen Dechant und die andere Eigenschaften eines Collegiatstifts erhielten. Sogar in dem Ardenner Wald wurde im Jahr 725. ein Collegiatstift angelegt, welches aber im Jahr 817. schon dieser Einsamkeit müde war, und nach Lüttig sich verlegte. s. den Amort P. 2. C. 24. Diese auf das Land angelegte Collegialstifter haben, wie die Benedictinerklöster, manchen Städten und Flecken ihr Daseyn gegeben.

Nach einer so grossen Bemühung der Kaisern, Königen und Bischöfen, die Geistlichen bey dem gemeinsamen Leben zu erhalten; hätte man die Dauer desselben auf viele Jahrhundert voraus sagen sollen. Allein kaum verstrich ein einziges, so waren die Canonici desselben müde und überdrüßig. Eben die gutthätigen Christen, die mit ihren Hab und Gut denen Stiftsgeistlichen die größte Wohlthaten zu erweisen glaubten, haben sie durch die Reichthümer verdorben. Immer dasselbige Schicksal, welches auch die Zucht in den Mönchenklöstern zu Grund gerichtet hat, sobald die Geistlichen ausgerechnet hatten, daß wenn der ganze Klumpe des stiftischen Vermögens zerschnitten, und jedem seine Portion zugetheilt würde, ein jeder doch sein reichliches Auskommen haben würde; griffen sie zu, und theilten sich in die Kirchengüter. Die Bischöfe, welche sich auch dabey nicht vergessen sahen, schwiegen still; vermuthlich, weil sie sich auch ihrer Meynung nach dadurch gebessert, und von dem Joch, mit ihren Cathedralcanonicis zu leben, befreyt gefunden haben. Diese Bischöfe fiengen ohne dies im 9ten und folgenden Jahrhunderten an, zu glauben, daß sie wegen einer ganz andern Absicht in der Kirche wären, als zu beten, zu predigen, denen Gesunden und Kranken die heilige Geheimnissen zu reichen, und die christlichen Tugenden bis zur größten Vollkommenheit, vor allen andern Geistlichen, zu treiben. Die Canonici merkten es bald; und schon im Jahr 951. wurden zu Verdun die Canonici aus der Stiftskirche gewiesen, und an ihren Platz Mönche eingesetzt. Chron. Verdun. Bey L'Abbe *in Nova Bibliotheca MS.* Tom. 1. pag. 132. Ein gleiches bestättigt Alford *in Annal. Britanniae*, um das Jahr 950. Dunstanus, Erzbischof zu Canterburi sah sich im Jahr 960. zu einem gleichen Schritte genöthiget, weil, wie Mabillon *ad Sec. V. Benedict.* anmerkt, die Clerisey in den Stifts- und Pfarrkirchen jeder Gattung

von Ausschweifung, besonders der Unzucht ergeben war. Aus dieser Quelle mag leicht der Vortheil der schwarzen Mönchen (Benedictiner) in England geflossen seyn, daß sie 9, theils Metropolitan, theils Cathedralkirchen inne hatten, in welchen der Abt Bischof, die Mönche aber die Domherren waren; und dies bis auf die Zeiten Heinrichs VIII. s. den Lambertini oder Benedict XIV. *de Synodo Diœcesana* Lib. 13. C. 7. n. 14. Petrus Blesensis *Epist.* 27. nennt diese Cathedralcanonicos Fratres Monachos Cathedrales. Also verdrungen hier die Mönche die Canonicos aus ihren Stiftern, von denen sie nicht lange vorher aus ihren Klöstern vertrieben worden waren. Bedenkt man die Menge der neuangelegten Stifter; überschaut man nur flüchtig die mit 20 multiplicirte Köpfe der Geistlichen in den Stiftern, denkt man sich in die Sitten der damaligen rohen und unwissenden Zeiten, wo die beste Tugend in Kleidern, Klocken, Kirchenthürmen, Ornaten, prächtigen Gottesdiensten u. d. m. bestand, so wird sich niemand wundern, daß das eingezogene, keusche, uneigennützige und stillfromme Leben die Sache der damaligen Geistlichen nicht war, und nach dem Lauf der Welt, nicht lange seyn konnte. So jagten um eben diese und die folgenden Zeiten die schwarzen und weissen Mönche einander aus denen Klöstern, weil sie immer wechselsweise bald schlimmer bald besser als die vorigen Besitzer geworden waren. Zu Trier giengen die Cathedralcanonici um das Jahr 977. auseinander. Diesem Beyspiel folgten die Collegialcanonici ad S. Paulinum, bey Trier, ad S. Castorum zu Coblenz; was aber Trithemius *in Chron. Hirsaugiensi* dazu setzt, daß die Canonici zu Mainz, in der Metropolitankirche diesem Beyspiel nachgefolgt seyn, muß nicht so verstanden werden, als wenn dieses in demselben Jahr oder auch Jahrhundert geschehen sey. Denn der Herr Prof. Dürr beweiset in seiner *Dissert. de Mog. S. Martini Monasterio*, daß das gemeinsame Leben in der Metropolitankirche zu Mainz allererst im Jahr 1253. ohngefehr unter dem Erzbischofe Gerhard aufgehöret habe.

Die schlimmen Folgen, welche aus der Zerstreuung der Chorherren natürlicherweise kamen, erzählt van Espen J. c. u. P. 1. Tit. 7. C. 2. er hätte noch aus dem 36ten Brief Gregorii VII. Lib. 6. dazu setzen können, daß diejenigen, die in den Capiteln die mächtigsten waren, die größten Stücke der Kirchengüter an sich gerissen, oder durch Bestechung der Capitularen, zugeworfen bekommen hatten. Die Ueberbleibsel des gemeinschaftlichen Lebens findet man noch bereits in allen Cathedral- und Collegialstiftern, sowohl an den gemeinen Speißzimmern, (Refectorium) als auch an denen Schlafsälen, (Dormitorium) an der Küche und dergl. eine bis auf diese Stunde noch fortdauernde Würkung war die bekannte Abtheilung deren Präbenden. (s. die Worte, wie auch die Unterscheidung zwischen Präbend- und Präsenzgefällen. s. Präsenz.) Die Clerisey hatte eben Zeit, sich auf einen andern Fuß zu setzen, wenn sie nicht aus denen Cathedral- und Collegialstiftern gänzlich ausgemerzt werden, und die Mönche an ihre Stelle gesetzt sehen wollte; ob diese gleich im Grunde der Sitten nicht viel besser, sondern nur im äusserlichen Wandel eingezogener waren. In manchen bischöflichen Städten, wie z. B. zu Utrecht waren die Collegialcanonici mit jenen der Cathedralkirche in einem beynahe gleichen Ansehen. Sie wurden sowohl zu den Berathschlagungen über wichtige Kirchengeschäften, als auch zu der Wahl eines Bischoffes gebraucht und berufen. Ickstatt Dissertat. de Capital. Metrop. & Cathedral. orig. &c. §. 22. Im 11ten Jahrhundert war also der Zeitpunkt, wo die Canonici regulares, oder regulirte Chorherren aufgekommen sind. Wenn man die Worte des Chronicons Episcop. Hildes. bey Leibniz Tom. 2. Rer. Brunsvicens, mit Hennig Boehmer ad Tit. de vita & honestate cler. verstehen will; so hat die Kirche zu Hildesheim die Ehre, die regulirte Chorherren schon im Jahr 993. eingeführt zu haben. Allein diese Worte: „in Professione canonica Districtione vivebant monachica" wollen wohl nichts anderst sagen, als daß die Canonici in ihren Claussen oder geschlossenen Gemeinhäussern so streng nach den Canonen, wie die Mönchen nach ihren Reglen, gelebt haben. Diese Lebensart mag zu Hildesheim im 10ten Jahrhundert oder auch noch später im Gang geblieben seyn. Gemeiniglich aber trennten sich die Chorherren, wohnten in ihren eigenen Stifftshäussern, oder in andern, und verlebten nach ihrem Willen die Kircheneinkünften, in die sie sich getheilt hatten. Im 11ten Jahrhundert hat entweder Romualdus, der die Camaldulenser Mönche gestiftet hat, den Anfang gemacht, die zerstreuete Canonicos wieder unter ein Dach, und unter einen Propsten zu bringen, wie Petrus Damiani versichert, oder, welches wahrscheinlicher ist, die Päbste, Nicolaus II. und Alexander II. haben sich beeifert, die Canonicos wieder zu ihrem gemeinsamen Leben zurück zu führen. Der erste machte in einer römischen Synode im Jahr 1059. die Verordnung des 4ten Canons, daß diejenige Priester und Diaconen, welche, nach dem Kirchengesetz, die Keuschheit halten, in einem an ihren Kirchen gelegenen Hausse beysammen leben, einen Tisch und ein Schlafzimmer, wie auch alle Einkünften gemeinschaftlich haben sollen. Aus der Einschränkung auf die Geistliche, welche die Keuschheit halten, läst sich schliessen, daß selbst der Pabst, und die 113. Bischöffe, die den Synode ausmachten, verzweifelten, alle Geistliche, welche, ihrer Meinung nach, eine ordentliche Ehe geschlossen, und Weib und Kinder hatten, in dieses gemeinsame Leben zusammen zu bringen. Dieses giebt den Aufschluß zu der Frage, warum die Befehle der Päbsten und Bischöffen nicht überall durchgesetzt worden, sondern sehr viele Cathedral- und Collegialstiffter bey ihrem Leben in ihren Häussern und bey der Theilung der Kirchengüter geblieben seyen. Es ist aber zugleich wahrscheinlich, daß auch diejenige Geistliche, welche eben nicht beweibt waren, dennoch Schwierigkeiten genug in den Weg gelegt haben, daß sie nicht wieder unter ein Dach gebracht worden sind. Der Pabst Nicolaus II. ermahnt in dem nemlichen 4ten Canon, die Geistliche, daß sie das Leben der ersten Christen, in Betreff der gemeinsamen Einkünften, nachahmen sollen; er hütete sich aber sehr klug, ihnen den Zwang der Gelübden aufzulegen, weil er leicht vorsehen konnte, daß die Gelübde so gut, als das Kirchengesetz, übertreten werden würden. Diese Canonici waren so eingerichtet, daß sie das Eigenthum über ihren Theil der Einkünften behielten, und giengen in diesem Stück einigermasen von der Regul des Chrodegangs ab. S. den Mabillon T. IV. Ann. Benedict. p. 748. Alexander II. getraute auch nicht, in der Synode zu Rom im Jahr 1063. weiter zu gehen, sondern begnügte sich mit der Wiederholung deren Gesetzen des vorhererwähnten Pabsts Nicolaus II. Man muß also die Canonicos, die sich nach diesen

Vorschriften bildeten, von denen regulirten Chorherrn, welche Gelübde thaten, genau unterscheiden. Diese ziehen ihren Ursprung einige Jahre später, und zwar aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts her. Ein gewisser Petrus de Honestis, welcher bey Ravenna der Vorgesetzte von einem Collegialstifft war, schrieb um das Jahr 1115. seinen Canonicis eine strengere Regul vor, und lies solche von dem Pabst Paschalis II. bestättigen. Diese Regul wird gemeiniglich dem Petrus Damiani zugeschrieben, so wie Petrus de Honestis mit dem Damiani verwechselt ward, bis Natalis Alexander Tom. 6. Art. 7. C. 7. den Irrthum entdeckte. Nachher ward diese Regul von eifrigen Männern auch in andere Stiffter eingeführt. Amort fand sie noch in einer alten Handschrift bey den regulirten Chorherrn, ad S. Nicolaum bey Passau. Diese Regul ward von dem Pabst Paschalis II. im Jahr 1117. bestättiget. Sie sind unter dem Namen „Regulæ portuenses“ bekannt, wo sie von den Canonicis insgesamt aus ihren alten Gebräuchen zusammengetragen, und von dem Petrus de Honestis niedergeschrieben wurden. Die Canonici sollten kein Eigenthum haben. Sie konnten Kinder vor dem 14ten Jahre (oblatos) annehmen, wenn die Eltern sie der Canonie übergaben; und hatten in allem 98. Reguln. S. vetus discipl. die Amort P. 3. C. 3. In Frankreich hatte schon vorher, nämlich im Jahr 1078. der berühmte Yvo von Chartres (Carnotensis) die regulare Chorherrn aufgebracht, und ihnen die Gelübde aufgelegt. Der gute Mann wollte seine Absichten durch die untergeschobene Decretal-Briefe deren Päbsten Clemens I. und Urbanus I. unterstützen, und es gelang ihm. S. seine Epistolam 213. Hierauf entstanden die regulirte Chorherrn zum heiligen Victor, und hernach zu der heiligen Genoveva in Paris. So wie alle neu geschaffne Klosterorden in der ersten Hitze und Begeisterung viele glänzende Beyspiele von heldenmäsigen Tugenden aufzeichnen können; so ergieng es auch denen mit Gelübden verbundenen neu aufgekommenen regulirten Chorherrn. Sie wurden so beliebt, daß sie der König Waldemar nach Dännemark verpflanzte, und die erste Pflanze aus dem regulirten Stifft der heiligen Genoveva von Paris nahm. Der heilige König Stephanus führte sie, zu Anfang des 11ten Jahrhunderts, in sein neu bekehrtes Königreich Ungarn ein. In England ward eben dieser Orden unter dem Namen des Ordens von Sempringham bekannt. Wem daran gelegen ist, alle neue Anlagen deren Canonien vom 12. 13. und 14ten Jahrhundert zu kennen, der kann, ausser dem Heliot, seine Neugierde aus dem Calmet befriedigen, welcher am Ende seines Commentars über die Regul des heiligen Benedictus, eine Liste solcher Stiftungen angehängt hat. In Teutschland, wo immer die neue Anstalten, die mit der Religion eine Verbindung haben, gleich und mit Heftigkeit ergriffen, nachgeahmt, und durchgetrieben wurden, bliebs nicht bey den Geistlichen, sondern auch die weltliche Leute wandelte der Enthusiasmus an, daß sie haufenweis in die Klöster der regulirten Chorherrn mit Sack und Pack eintraten; sogar auf den geringen Dörfern fanden sich nicht wenig Landleute, die ihre Personen und ihr Vermögen, theils in die Mönchklöster, theils in die Canonien, übergaben, und sich glücklich schätzten, daß sie, ob sie gleich keine Gelübde hatten, unter diesen geistlichen Knechten Arbeiten verrichten durften. S. den Baronius ad Annum 1091. Nr. 4. Die Reglen des Probsts Manegold in der Canonie zu Marbach im Elsas waren im 12. und 13ten Jahrhundert für Deutschland die allgemeinsten. Sie bestehen in 152. Capituln, unter welchen das 123ste befiehlt, daß an der Canonie ein Hospital für die Armen und Kranken errichtet, und von den Canonicis unterhalten werde; denen fremden Gästen aber sollen sie nicht anderst als nach vorgängigem Gebeth den Friedenskuß geben; weil unter der Gestalt eines Fremden der Teufel sein Spiel treiben könnte; also verordnet das 122ste Capitul. Amort vetus Discipl. P. 3. C. 4. pag. 421. Einer der eifrigsten Verfechter des Ordens der regulirten Chorherrn war Petrus Damiani. Dieser trieb die Sache so weit, daß er die Canonicos ohne Gelübde der Armuth ganz und gar nicht dulten wollte. Er schimpfte auf die Regul, welche in der Synode zu Aachen von dem Kaiser Ludwig, dem Frommen, vorgeschrieben war, die zu und nach ihren Entstehungszeiten von so vielen rechtschaffnen Bischöffen und Päbsten gelobt und angepriesen worden ist. Der gute Mann, der sich so oft von Erscheinungs- und Gespenstergeschichten täuschen lies, wuste vielleicht nicht einmal, von wem diese Regul herstammte. Er will von nichts wissen, als was Hieronimus, Augustinus und Prosper von der Armuth der Geistlichen geschrieben haben; in so fern nur die Regul von Aachen davon abweicht, verwirft und verspeyt er solche. (Abjicimus & Conspuimus.) Opusculo 24. contra Canonicos proprietarios. Man betrachtete also die neue regulirte Chorherrn nicht anderst, als wie Abkömmlinge von dem heiligen Augustinus. Da nun noch die Anstalten des Yvo von Chartres unter eben diesem Namen dazu kamen, so wurden die regulirte Chorherrn durchgehens Chorherrn nach der Regul des heiligen Augustinus genannt, ob gleich derselbe keine andere Regul aufgesetzt hatte, als eine für das geistliche Frauenzimmer. Man lese jedoch, wenn man diese Sache weitläuftiger wissen will, das Buch „vetus Disciplina Canonicorum Regularium & Sæcularium“ welches der regulirte Chorherr Eusebius Amort im Jahr 1747. heraus gab. In diesem bemüht er sich, P. 2. C. 3. aus einem alten Manuscript, welches aber nach seiner eigenen Aussage ins 12te Jahrhundert gehört, zu beweisen, daß Augustin eine besondere Regul für die regulirte Chorherrn geschrieben habe. Im ersten Theil dieses Werks will er behaupten, daß die ältesten Canonici von den ersten Jahrhunderten der Kirche, stillschweigende Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams abgelegt hätten; woraus erhellet, daß P. Amort in den alten Schriften alles sehen und finden konnte, was er gern sehen und finden wollte. Uebrigens überläßt man die Ausfechtung dieser und anderen Streitigkeiten zwischen den Augustinern, Chorherrn und Mönchen ihnen gar gern selbst. Nachdem einmal die Canonici regulares, welche mit feyerlichen Gelübden sich zur Keuschheit, zur Armuth und zum Gehorsam verbunden hatten, weit genug ausgebreitet waren, so blieb denen anderen Canonicis, die sich zu dergleichen Gelübden nicht verstanden hatten, der Name deren weltgeistlichen Canonicorum (Canonici sæculares) dadurch aber entstand zugleich unter beyden eine gewisse Eifersucht; die noch über das vermehrt wurde, als man denen regulirten Chorherrn die Pfarreyen austrug. Ivo von Chartres hat in seinem 69. und 213. Brief schon viel zu fechten, daß man denen regulirten Chorherrn die Pfarreyen nicht abnehmen

soll. Stephanus, Bischof von Tournay, (Tornacensis) der vorher Abt in der Canonie der heil. Genovefa war, schreibt schon im 12. Jahrhundert an den Pabst Lucius III. die bitterste Klagen, daß die Regularcanonici von denen Pfarreyen nicht abziehen wollten, wenn sie gleich der Herr Abt abrief: sie stecken sich, sagt er, hinter die Bischöffe, welche ihre Meinung unterstützen, daß der Pfarrer unter dem Bischof, und nicht unter den Abten stehe: bey Natalis Alexander Tom. 6. c. 7. art. 8. Nach denen Urkunden, welche Amort P. 3. c. 2. beybringt, wurde die sogenannte Regel des heil. Augustinus allererst um das Jahr 1090, denen Canonicis regularibus einzig und allein unter dem Namen des Augustinus vorgeschrieben; also daß von daher die rechte Zeitstufe der regulirten Chorherrn des heil. Augustinus anfängt. Nach der Hand haben auch andere Männer aus dieser Regel ihre Orden der regulirten Chorherrn zu gründen angefangen, und sich in nachstehende Congregationen eingetheilt: Canonici regulares lateranenses. Sancti Rufi. S. Aroasiae. S. Victoris. Praemonstratenses oder Norbertiner. Mantuanorum. S. Sepulchri. S. Crucis conimbricensis. Gronoduel. Vallis viridis. Windesheimenses. Frigionarii. S. Salvatoris. S. Georgii in Alga. S. Petri de Monte Corbulo. S. Spiritus Venetiarum. s. den Cardinal Petra, Commentar. ad constitut. apostol. Paschalis II. Tom. I.

Im 14. und 15. Jahrhundert waren diese regulirte Chorherrn dergestalten in ihren Sitten verderbt, daß sie eben sowohl eine Reformation nöthig hatten, als jene, in deren Stelle sie getreten waren: ein offenbares Zeichniß, daß alle Aussenwerke nicht hinreichen, wenn der Feind in dem inneren der Festung ist; wenn nicht körnigte Einsichten in die reine Wahrheiten der Religion, und warmes Gefühl für Tugend und Rechtschaffenheit in die Seelen gebracht werden.

Nun waren also drey Gattungen von Canonicis in der Welt. Jene, welche die abgetheilte Stiftsgüter in ihren Häusern vor sich, jene, welche solche in denen Canonien am gemeinsamen Tische, aber ohne Gelübd der Armuth verzehrten, und endlich die mit Gelübden verhaftete regulirte Chorherrn; so vervielfältigten sich auch die geistliche Ordensstände, die Alte, welche von der Vollkommenheit ihrer Regel abgewichen waren, blieben immer stehen, und die neue Reformirte kamen dazu. Nach einem oder zwey Jahrhundert wurden auch diese wieder reformirt, sie blieben aber in ihrem Besitz, und bekamen nur abermal Neuerreformirte an ihrer Seite.

Unter andern guten Sachen, welche die Cathedral- und Collegialcanonici in der Welt gestiftet haben, waren auch die Schulen, die sie bey ihren Kirchen eröffneten: Launoi de scholis a Carolo M. restauratis; de Boulay de scholis claustralibus & episcopalibus, Claude Joly und Conring haben davon die besten Nachrichten gegeben. s. den Art. Scholaster.

Die Pflichten deren Canonicorum, so wie ihre Gerechtsame, sind folgende:

1. Sie müssen, um ihren Namen auszufüllen, die Canones, welche entweder die Lebensart, oder die Verrichtungen, oder die Einkünften betreffen, auf das genaueste vollziehen.

2. Da man keine Vorschriften vollziehen kann, die man nicht eingesehen hat, so folget die Nothwendigkeit, die Canones zu lesen, zu studiren, und die Alten mit den Neuen zu vergleichen.

3. Da in der Kirche Gottes keine Hoheit, kein Rang auf einem andern Grund gebauet ist, als auf die Vollkommenheit des Christenthums, so müssen die Canonici, jemehr sie über andere Geistliche erhoben sind, desto hellere Beyspiele von Tugend der gesamten Kirche geben.

4. Diese Pflichten fallen schon von rechtswegen jenen Canonicis auf das Gewissen, die auch nur die mindere Weihen haben; weil sie durch die Tonsur und andere ordines minores sich der Welt entrissen, und der Kirche leibeigen gemacht haben: da man aber in den spätern Zeiten Kinder von unmündigen Jahren diesen Weihen und Canonicaten zu geben pflegt, so muß die Pflicht nach dem Vermögen des Alters verstanden werden. Der heilige Bernardus klagt in seiner Declamation §. 13. Vol. 2. Tom. 5. Edit. Mabillon. mit den Worten Gaufreds: „die Eltern sagen, wir geben diesen und jenen Knaben dem Bischof, bey dem wir in Gnaden oder etwan in Diensten stehen, damit er von den Gütern des Herrn bereichert, unsere Verlassenschaft aber nicht unter so viele Kinder zersplittert werde."

5. Sie müssen in Kraft des Kirchengesetzes sich verbinden, die Keuschheit zu halten. s. weiter unten Canonicus capitularis, und alles vermeiden, was die Ehrbarkeit des geistlichen Standes, oder das Auge der übrigen Christen mit Grund beleidigen kann: denn die Welt zahlt dies gute Beyspiel theuer.

6. Ihre Einkünften, die von der alten Kirche nie anderst als ein Allmosen und das Eigenthum Christi angesehen und genennt wurden, nur in dieser Eigenschaft betrachten und benutzen; und obgleich die Meinung des Van Espen, de Instit. & officio Canonicorum P. 2. Cap. 5. Tom. 2. Opp. wie es scheint, zu weit gehet, daß ein von Haus bemittelter Canonicus nicht berechtigt sey, von den Kircheneinkünften zu leben; so bleibt doch die allgemeine Lehre unverrückt stehen, daß diese Geistliche, wo nicht nach dem strengen Recht, doch aus christlicher Liebe und den Kirchengesetzen gehalten sind, den Ueberschuß, der bey einem mäßigen Leben nicht ausbleiben kann, denen Armen zufließen zu lassen.

7. Was den Kirchen- und Gottesdienst angeht, so ist dieser eigentlich, nach den Zeiten des Chrodegangs, das wahre Element derer Stiftsgeistlichen: diesemnach sind sie gehalten, die hierarchische Verrichtungen zu leisten, welche ihren Weihen zugerechnet sind: die mindere Weihen sind längstens aus der ernsthaften Uebung gekommen, und anstatt deren Geistlichen wurden geringe Layen dazu angestellt: das Concilium Tridentinum will also durchaus Sess. 23. Cap. 17. de reform. daß diese wieder in denen Cathedral- und Collegialkirchen, auch wo es möglich wäre, in den Pfarrkirchen in den Gang gebracht werden sollen: die höhere Weihen, des Subdiaconats, Diaconats und Presbyterats sind bey ihrer Ausübung für die Kirche noch wichtiger. Die Ausführung aller dieser Weihen läßt sich nirgendwo besser, als in denen Kirchen derer Canonicorum, mit ihrem eigenen einfachen Pracht zu Stand bringen, und wird in der angezogenen Stelle in eben diesen Kirchen von den Vätern zu Trient unter mancherley Strafen anbefohlen.

8. Alle hierarchische Verrichtungen beziehen sich auf den großen Zweck, dem Bischoffen, als dem Oberhirten, in seinem Kirchenregiment beyzustehen. Diese Pflicht setzet jeden Bischof in den Stand, seine Kirche nach der Vollkommenheit zu regieren, wenn unter

so vielen hundert Gehülfen jeder nur das Seinige mittelmäßig beyträgt.

9. Um aber dieses ins Werk zu setzen, gehöret eine anhaltende Bearbeitung, Ausbildung und Vorbereitung dazu: daher entsteht die Pflicht derer Chorherrn, alle zum geistlichen Fach gehörige Wissenschaften, mit Anstrengung der Kräfte zu treiben. Ohne in den Predigerton zu fallen, kann man behaupten, daß diese Pflicht selbst aus der Stiftung und Einrichtung aller sowohl Cathedral- als Collegialkirchen, noch mehr aber aus der Bedürfniß der allgemeinen Kirche und der Religion hergeleitet werde: das allgemeine Concilium lateranense unter dem Pabst Innocentius III. befiehlt ausdrücklich, daß nicht nur in die Cathedral- sondern auch Collegialkirche solche Geistliche angestellt werden sollen, welche dem Bischoffen in allem, was zum Seelenheil der Christen gehört, hülfreiche Hände darbieten können: würde wohl die Unwissenheit, die rohe Barbarey, und die natürliche Tochter derselben, die äusserste Zerrüttung in den Sitten haben einreissen können, wenn vor und nach diesen Zeiten diejenige dem Studiren, der Aufklärung des Nächsten obgelegen hätten, die so schöne Muse, so reichhaltige Mittel, und so ausgesuchte Gelegenheit dazu hatten. Man überschaue die gegenwärtige Lage der Religion und Catholischen Kirche! könnte diese critische Lage von jemand in der Welt besser auf die gute Seite gewendet werden, als eben von dieser Art der Geistlichen? Die Worte des angeregten Conciliums sind in der Decretale X. de offic. ordinar. cap. 15. eingetragen: die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient hatte deswegen sess. 24. cap. 12. de reform. die bedeutende Verordnung gemacht, die weiter unten bey **Canonicus doctor** angebracht werden soll. Man lese hierüber den Van Espen, de officio Canonicorum P. I. C. 3.

10. Bey allen diesen Arbeiten bleibt noch jene mit verbunden, daß sie ihrer Stiftung nach den Chorgesang, den sonst die Weltleute verrichtet hatten, zu besorgen haben: die Geistliche haben sich schon in den ersten Zeiten der Kirche durch das öffentliche Singen in den Kirchen ausgezeichnet, nachdem sie, wie Hontheim Tom. prodr. Hist. trev. p. 329. sagt, von den Mönchen den wechselseitigen Chorgesang angenommen hatten: Chrodegang machte ein Hauptgeschäft daraus; die Kaiser Carolus M. Ludovicus Pius drangen mit Ernst auf solche Gesänge, und stifteten deswegen, so wie ihre Nachfolger, manche Hofcapelle zu Collegialkirchen. Selbst Justinian sagt Leg. 42. §. 10. de Episcop. & Cleric. daß die Kirchen deswegen reichlich gestiftet worden wären, daß der Gottesdienst (Liturgiae) darinn von den Geistlichen feyerlich begangen, und Gott geehret würde; es ist aber unstreitig, daß durch diese Ausdrücke der Kirchengesang mit verstanden wurde: nun blieben die Layen gegen das neunte, zehnte und eilfte Jahrhundert allmählig aus diesem Gottesdienst, den man canonische Tagzeit nennt, vermuthlich aus der Ursache, weil der Gesang in der lateinischen Sprache fortgeführt wurde, die Weltleute aber, die meistens Nordländer und keine römische Unterthanen waren, verstanden diese Sprache nicht, oder vergaßen oder veränderten sie in eine besondere Mundart. Die Stifts- und Clostergeistliche behielten also dieses Geschäft allein auf sich: weil aber der unselige Grundsatz, was jemand durch einen andern thun läßt, ist so gut, als wenn er es selbst thäte, alle Stände und Gattungen der Kirchendiener durchgeschlichen ist; so gelüstete auch die inzwischen durch Allmosen reichgewordene Canonicos die Gemächlichkeit, den Gesang andern geistlichen oder weltlichen Leuten zu übertragen. s. Vicarius. Schon, ehe noch die förmliche Canonici bekannt waren, fand Justinianus für nothwendig, denen Geistlichen überhaupt L. 42. §. 10. Cod. de Episc. & cleric. zu befehlen, daß sie in eigener Person den Psalmengesang verrichten sollen: man würde sehr unrichtig schließen, wenn man aus dem Stillschweigen deren Concilien auf die Einbildung verfallen wollte, daß die Canonici von ihrer Entstehung an, bis auf die große Kirchenversammlung von Basel ungerügt den Kirchengesang hätten unterlassen, und solchen andern übertragen können: so lange die Canonici beysammen lebten, so lange sie nichts zu essen und zu trinken hatten, als was ihnen der Herr Probst, Dechant, Abt oder Prior vorgestellt hat, so lange sie wegen Versäumung einer Hora mit Wasser und Brod abgespeist wurden, so lange sie, wenn sie nur von einer öffentlichen Station ausblieben, die Strafe des Clausurkerkers auszustehen hatten, Gudenus Cod. dipl. Tom. I. N. 256. ad Annum 1251. so lange endlich die Präbenden schmal genug vorgeschnitten und auf den Chorbesuch eingerichtet war; so lange vergieng ihnen von selbst die Lust, entweder aus dem Chor zu bleiben, oder nicht mit zu singen: diese Gewohnheit muß man lediglich in die Zeiten setzen, wo das corpus oder der Hauptschatz der Canonicat, von der Präsenz, oder von den täglichen Abgaben an die Gegenwärtige getrennt und abgesondert worden ist. Wer mit dem ersten leben konnte oder wollte, bekümmerte sich nicht um das andere. Sobald noch dazu der leidige Gebrauch eingeführt ward, mehrere Präbenden in mehreren Stiftern zu besitzen, und doch die Kunst unentdeckt blieb, sich zu vervielfältigen; da mußte das Brocardicon quod quis per alium u. s. w. noch mehr angespannt werden, und durchhelfen. Man sah die Canonicaten als ein Capital an, wovon man leben konnte; allein die große Synode von Basel legte auf einmal Sess. 21. C. 3. allen Ausflüchten einen Riegel vor, und verordnet, daß jeder Canonicus für sich selbst in dem Chor singen und keineswegs denken soll, daß es genug sey, wenn er die Tagzeiten, selbst auch im Chor, betete. Anderer Synoden, wie jener zu Cöln vom Jahr 1536; jener zu Avignon vom Jahr 1594. jener zu Cambray unter der Regierung des Pabsts Paulus III. jener zu Sennones vom Jahr 1528 zu geschweigen; so tritt die allgemeine Kirchenversammlung von Trient auf und entscheidet mit dürren Worten Sess. 24. C. 12. de reform. daß alle Canonici in eigener Person und nicht durch eingestellte Gehülfen den Chorgesang zu verrichten hätten. Die Synoden von Mayland, Bourdeaux, Touron, St. Omer, Mecheln sprechen dem Tridentinischen genau nach. Bei Van Espen de Canonicorum offic. P. 3. c. 2. §. 2. Wer mehrere Läuterungen über dieses Gesetz aus der Congregatione Trid. interprete lesen will, nehme den Prosper Lambertini institut. bononiens. 107. wie auch sein Bullarium Tom. 1. pag. 372. Edit. romanae de A. 1746. it. die subsidia diplomatica des Herrn Dechants Würdwein Tom. 3. p. 86. zur Hand. Der ehemalige Herr Domdechant zu Trient, Baron von Pilati, sucht den Gebrauch, daß die Canonici durch Capläne und Vicarien den öffentlichen Gottesdienst versehen lassen, so sanft, als immer möglich, zu beruhren: er sagt, sie hätten allerley Arbeiten, z. B. die Consistorialgeschäften, die Stellen deren Räthen, Verschickungen, Aufträge von dem Landesherrn, Beschäftigungen zum Besten des ge-

meinen Wesens, Proceßsachen, Ausfertigung deren öffentlichen Urkunden, Aufsätze deren letzten Willenserklärungen, Archivalarbeiten, Besorgung der milden Stiftungen, und viele hundert andere wichtige Zerstreuungen. Man müsse um so ehender darinn nachsehen, wenn über dieses Herkommen eine gesetzmäßige Verjährung anerkannt sey. **Pilati** origg. Juris Pontif. Tit. 12. de Canonicis Lib. I.

11. Wenn man seinen natürlichen Menschenverstand durch Lesung mancher moralistischen Problemen nicht verdorben hat, so zweifelt man keinen Augenblick daran, daß es eine natürliche Schuldigkeit sey, dasjenige zu verstehen, was man betet oder singt; wie auch daß das Gebet mit der Aufmerksamkeit zu verrichten, mit der man ein jedes wichtiges und den Verstand angehendes Geschäft versicht. Hieraus entspringet die gedoppelte Pflicht für alle Chorsänger in der Welt, daß sie die lateinische Sprache, den Inhalt der Psalmen und anderer Gesängen sich sehr genau bekannt machen müssen: weniger nicht, daß sowohl die äussere als hauptsächlich die innere Andacht, mit einer genauen Ausmerkung auf das Gebet begleitet, die Seele des Chorgesanges ausmache. **Espen.** am a. O. §§. 1. 2. 3. 4. Cap. 3. den §. 6. aber möchten wir zu lesen nicht anrathen.

12. Da alle rechtmäßige Gesellschaften, folglich auch die Canonici in einem Stift das Recht haben, Satzungen und Statuten zu machen; so ist jeder Canonicus schuldig die einmal gemachte zu halten; auch selbst diejenige Abgaben zu entrichten, die von ihm bey seinem Eintritt gefodert werden. s. **Statutum** und **Dulciarium.** Wer im Kurzen die Pflichten der Chorherrn beysammen sehen will, dem wird das Buch des Herrn Wilhelm **Wild** *Officium & obligatio Canonici* die beste Dienste leisten.

Nach denen Pflichten deret Canonicorum folgen nun auch ihre Gerechtsame: diese sind, in so weit die Canonici einzeln betrachtet werden: denn jene, die der ganzen Gesellschaft zustehen, findet man unter dem Art. **Capitul**

1. Sie haben das Recht, ihren Gottesdienst in dem Chor zu verrichten; wo jeder seinen eigenen Platz einnimmt. Nach dem Cap. 9. X. de praebend.

2. Sie haben das Recht, wenn sie Capitularen sind, ihre Stimme zu den capitularischen Geschäften zu geben. Eben daselbst.

3. Wie auch eine Präbende zu verlangen und zu geniessen. Eben daselbst.

4. Weniger nicht, diejenige tägliche Gefälle zu beziehen, welche distributiones quotidianae heissen: sie mögen nun in den gewöhnlichen Gefällen, oder in den Abgaben bestehen, welche für die Exequien, Anniversarien und Seelenmessen gezahlt werden. Cap. un. de cler. non resid. in 6. s. **Distributiones quotidianä.**

5. Sie gehen allen übrigen Geistlichen im Range vor.

Die Canonici selbst sind nicht alle auf einen Fuß gesetzt: sie sind sehr verschieden, sowohl an Aemtern, Ehrenstellen, Vorzügen und Rang, als auch an den Einkünften. Von dem Hauptunterschied zwischen jenen, die Regulares und Säculares genennt werden, ist schon gehandelt worden. Die Säculares sind:

Cathedrales, die erste und Mutterstiftung, zu welcher nur diejenige gehören, die in denen bischöflichen Hauptkirchen, ihre Canonicaten besitzen, wenn **Duarenus** L. 1. c. 13. de sacris eccl. minist. recht hat, so werden diese Cathedralcanonici vorzüglich Clerici Cardinales genennt: allein **Baluzius** in notis ad Agobardium macht es wahrscheinlicher, daß dieser Titel denen Pfarrern in den Städten gegeben worden sey, um sie von denen Pfarrern auf dem Land zu unterscheiden. s. **Cardinalis.** Die Cathedralcanonici werden auch gemeiniglich Canonici majores genennt.

Sie sind mit nachstehenden Vorzügen ausgezeichnet:

1. Jeder, der einmal Sitz und Stimme im Capitel hat, ist ein gebohrner Rath seines Bischoffes: und

2. hat die Ehre, von demselben als Bruder angesehen zu werden. Beyde Eigenschaften sind ausdrücklich aus den alten Zeiten in die Decretale des Pabstes **Alexander III.** in cap. novit. de his quae fiunt a Praelat. gekommen. Diese Schuldigkeit des Bischoffes kein Kirchengeschäft von Wichtigkeit vorzunehmen, stammt aus der ältesten Kirchenzucht her, welche die Bischöffe anhielt, nichts ohne Beyrath ihres Presbyterii vorzunehmen, mit diesem in brüderlicher Vertraulichkeit zu leben, und mit ihnen zu arbeiten. s. **Capitulum Cathedrale** oder **Domcapitul.**

3. Die Cathedralcanonici gehen allen andern Geistlichen vor; auch wenn sie in deren anderen Geistlichen eigenen Kirchen eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten haben. Es ist gallerührend, wenn man die römische Canonisten sagen höret, daß die Collegialcanonici zu Rom vor denen Cathedralcanonicis in der übrigen Welt den Rang und Vortritt hätten. s. den **Barbosa** de canonicis & dignitatibus, Cap. 18. N. 55.

4. Jeder Domherr stehet in einer geistlichen Würde, gleich einem Prälaten in einem Collegialstift, welcher Dignitas, in der Sprache des geistlichen Rechts, genennt wird. cap. statutum de rescriptis in 6. Zufolge dessen

5. kann jeder Cathedralcanonicus als Richter in geistlichen Streithändeln von dem Pabst und von dem Bischof als Synodalrichter ernennt werden, welche letztere Stelle doch ausser dem Gang gekommen ist. Judex delegatus in eben diesem Capitel und folglich diese Stelle weiter auf einen andern subdelegiren.

6. Wo es eingeführt ist, daß die Ordensgeistliche, auch die Stiftsgeistliche oder hohe Schulen durch Conservatoren Urthel und Recht erhalten, da können die Cathedralcanonici diese Stelle begleiten, s. **Conservator.**

7. Sie müssen zu den Provincialsynoden eingeladen werden; so, wie auch zu den Diöcesanconcilien. Also verfügt das Cap. etsi membra, de his, quae fiunt a Praelatis sine cons. cap. in den Provincialsynoden haben sie keine entscheidende Stimme, weil da die Bischöffe, denen das Kirchenregiment eigentlich anvertraut ist, als Richter sitzen. **Lambertini** de synodo dioec. L. 3. C. 4. Von den Diöcesansynoden behauptet **Lambertini** ebendasselbige L. 13. c. 2.

8. In Italien haben viele Cathedralcanonici von den Päbsten das Vorrecht erhalten, eine weisse seidene Mitram, andere auch noch einen Krummstab zu tragen. In Deutschland haben dergleichen Ehrenzeichen einige Prälaten in den Domstiftern an sich gebracht.

9. Das vornehmste unter allen diesen Vorrechten aber ist dasjenige, welches die deutsche Kirche allein für ihre Cathedralcanonicos errungen hat; nemlich das Recht, einen Bischoffen zu wählen. s. **Bischof** und **Wahl eines Bischoffes.** *Capitulum sede vacante*, und weiter unten, **Canonicus nobilis.**

Man würde aber sehr irre gehen, wenn man die Vorrechte der Domherrn in Deutschland blos nach den geschriebenen Rechten, oder nach dem Gebrauch anderer Länder bemessen wollte, hier muß man ganz andere Kenntnißquellen zu Hülfe nehmen. s. **Capitulation.**

Nach der deutschen Sprache heissen die Cathedralcanonici Domherrn, Thumherrn, welche Benennung entweder von der Cathedralkirche herzukommen scheint, bey welcher der Bischof sein Haus (domum) hatte: oder von dem lateinischen Worte dominus, welchen Namen, wie Antonius Matthäi *de nobilitate* L. 2. c. 33. behauptet, die Canonici majores, anstatt des Namens, frater, angenommen hatten; oder wie Böhmer ad Libr. 3. Decretal. tit. 1. §. 31. sagt, von dem Wort dominicum, welches eine Kirche in den mittlern Zeiten bedeutete, gleichwie das alte Wort Duomis bey Wachter in seinem *Glossario* eine Kirche anzeigte; endlich aber vielleicht auch von dem altdeutschen Wort Dom, welches bey eben diesem Wachter von Domkirche einen Ort besagte, wo Recht gesprochen ward: Der Herr von Gudenus bringt im 1. Tom. seines *Cod. diplom.* N. 30. eine Urkunde des Mainzischen Erzbischoffen Adalbert vom Jahr 1128 bey, wo die Domherrn Fratres S. Martini de domo genennt werden.

Da die Domherrn wahre Geistliche sind, so haben sie auch ihre wahre Pflichten, die darinn bestehen:

1. Müssen sie bey dem Eintritt in das Capitul eine förmliche Glaubensbekenntniß ablegen, und zwar innerhalb der ersten 2 Monaten ihres Eintritts ins Capitel. Jedoch kann dieses Geschäft auch durch einen Gevollmächtigten geschehen, nach dem Barbosa, *de Canonicis* C. 17. N. 5. von andern Canonicis, wenn sie keine Prälaturen oder die Seelsorge haben, wird dieses nicht gefodert; das Concilium Tridentinum hatte seine besondern Ursachen, denen Domherrn im Jahr 1563, so wie den übrigen Prälaten und Seelsorgern dieses Bekenntniß nebst dem angehängten Eid aufzulegen, weil manche in den Hochstiftern wankten, und die Gefahr, zu der protestantischen Religion überzutreten, androheten, und doch von ihnen die Wahl eines Fürstbischoffen in Deutschland abhieng. Das Tridentinum will, daß dieses Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischoffen oder seines Generalvicarius abgelegt werden soll: allein die Domherrn halten es für genug, wenn es im Angesicht des Capituls vollzogen wird.

2. Sie müssen, wenn sie zu Capitul gehen wollen, wenigstens Subdiaconi seyn. Diese Vorschrift war zwar schon im Jahr 1311 von dem Pabst Clemens V. gegeben, und steht in denen *Clementinis* Lib. 1. Tit. 6 c. 2. wo sie alle, auch die Collegialcanonicos betrift; allein aus denen Klagen deren nach dieser Zeit gehaltenen Synoden sieht man, daß sie wenig, besonders in denen Cathedralstiftern beobachtet wurden. Anton Schmidt in seiner *Dissert. de varietate Praebendarum in ecclesiis germanicis.* cap. 3. §. 2. also, daß in der zahlreichen Versammlung deren Chorherrn zu Lüttich oft kein Subdiacon vorhanden war, der bey dem Gottesdienst ministriret hätte. Die Kirchenversammlung zu Trient befahl also neuerdings, sess. 22. c. 4. de reform. daß kein Canonicus, auch in den Domstiftern, ehender ein Stimmrecht haben soll, als bis er Subdiaconus geworden ist. Nach denen Statuten mancher Hochstifter wird nebst dem Subdiaconat auch noch ein gewisses Alter, z. B. von 24 Jahren erfodert. In der Domkirche zu Trier ist der Subdiaconat nicht einmal genug, sondern der Domherr muß Diacon seyn. Dürr, in seiner sehr schönen *Dissert. de capitulis clausis*, §. 17. not. r. s. Priester, Präbend. Was das allgemeine Recht hierinn verfügt hat, daß, sofern der neue Canonicus die Weihe des Subdiaconats noch nicht hat, solche innerhalb einem Jahre anzunehmen fähig und schuldig sey, dies kömmt, wenigstens in Deutschland, auf die Statuten und das Herkommen an, wodurch die allgemeine Gesetze mehr bestimmt werden. Zu Trier wird dem neuen Canonicus eine Zeit vorgesteckt, in welcher er sich ordiniren lassen muß, unter der Strafe, im Entstehungsfall von dem Capitul abgewiesen zu werden. Dürr a. a. O. Not. t. in denen Cathedralstiftern in Westphalen ist die besondere Ausnahm dieser Regul, daß die Domherrn, wenn sie gleich keine Subdiaconi sind, dennoch ins Capitul aufgenommen werden; nur mit dem einzigen Vorbehalt, daß sie bey einer Bischofswahl keine Stimme zu geben haben. Dürr §. 17. Man darf hier die römische Canonisten nicht anhören, welche mit Barbosa behaupten, daß die Stifter schuldig wären, einen überzähligen Canonicus, der auch kein Subdiaconus wäre, anzunehmen, wenn ihn der Pabst aus seiner Machtvollkommenheit dem Stift hinsetzen würde. Denn, wenigstens die deutsche Kirchen, würden an diese Allmacht nicht glauben, sondern ihre Statuten, und deren mächtigen Schutzgott, den Kaiser, entgegenstellen.

3. Der Domherr muß diejenige Wissenschaften besitzen, die zu seinem Stande erforderlich sind: er ist, wie wir oben gesehen haben, ein gebohrner Rath seines Bischoffen: die Geschäften, in welchen er zu Rath gezogen werden kann und soll, sind von der äussersten Wichtigkeit, und betreffen das Wohl und Uebel der Kirche, mithin muß der Kopf, der dazu rathen soll, gewiß am rechten Ort stehen, deren wichtigen Angelegenheiten nicht zu gedenken welche die Domherrn bey erledigtem bischöflichen Stuhl, allein auf ihren Seelen sitzen haben. In Deutschland, wo die Cathedralcanonici nicht nur der Kirche einen Bischof, sondern auch dem Staat einen Landesherrn, und dem Reich einen Mitregenten zu erschaffen haben, wird diese Pflicht, kluge Kenntnisse und Aussichten zu haben, noch unendlich grösser: der Erzbischof Johannes zu Mainz hat im Jahr 1413 eine sehr merkwürdige Verordnung gemacht, in welcher er nebst allen andern Eigenschaften, die das Alter, die Weihen, das Biennium, die Residenz, die Emancipation betreffen, noch ausdrücklich fodert, daß der neue Canonicus tüchtig seyn soll, die Capitulsgeschäften zu behandeln; sonst sollte er übersprungen, und der folgende, der diese Gaben besäße, vorgezogen werden. Gudenus *Cod. dipl.* Tom. 4. N. 36. p. 93. In Italien, wo die Bischöffe wegen ihrer Menge, nicht reich, die Domherrn aber noch ärmer sind, werden leztere auch angehalten, den Choralgesang zu lernen, und, wenn sie nicht segnen wollen, nach der Erklärung der Congregation des Tridentinums, um den Genuß ihrer Stiftseinkünften gestrafet. Barbosa c. 13. n. 6. auch müssen sie sich von dem Bischoffe prüfen lassen (subire examen Episcopi) id. ib.

4. In Deutschland machen sie die Ahnenprobe. s. Canonicus nobilis. In Spanien und Portugall werden sie aus den Domstiftern ausgeschlossen, wenn man ihnen beweisen kann, daß sie von einem jüdischen, saracenischen oder kezerischen Geblüt, und zwar in Portugall bis auf das siebente Geschlecht, abstammen. Welche fruchtbare Mutter von Processen, und welche Milchkuh für die Curialisten!

5. Wenn dem Concilium Tridentinum sein Wunsch gelungen wäre, so müßten die Domherrn zur Hälfte Priester, der eine dritte Theil Diaconen, und der andere Subdiaconen seyn. Sess. 24. c. 12. de reform. ebenfalls sollte die Hälfte deren Domherrn zu Doctoren oder Magistern in der Gottesgelehrtheit oder in dem geistlichen Recht geschlagen seyn; welches aber in keinem

Domstifft ganz, in einigen nur in etwas beobachtet wird. S. Canonicus Doctor. (30)

Canonicus adjunctus. Nach des Concilii tridentini Cap. 6. Sess. 25. de Reform. soll das Domcapitul alle Jahr zwey Capitularen ernennen, die der Bischoff, wenn er, in oder ausser der Visitation, gegen das Capitel oder einen Domherrn eine richterliche Untersuchung vornehmen will, immer zu Rath ziehen, und ihr Votum, denn sie sollen beyde nur eines haben, gelten lassen muß. Diese werden nun in Cap. 4. Sep. 6. Adjuncti genennt, weil sie dem Bischoff nach dem ältesten Gebrauch, Can. 6. Caus. 15. Q. 7. zugegeben werden. Warum aber die Canonisten die beyde Capituln des Tridentinum auslegen, als redeten sie nur von den Cathedralstifftern, welche Exempt sind, dies läst sich, wenn man das Tridentinum selbst liest, nicht erklären. Indessen ist der Strohm deren Canonisten bey Barbosa so stark, daß sich nicht leicht dagegen schwimmen lassen wird. (30)

Canonicus Capitularis ist im Gegensatz mit den Domicellaren derjenige, der im Chor seinen Stand, im Capitul Sitz und Stimme hat. Wir wollen hier ins Kurze ziehen, was der um die Stifftssachen so sehr verdiente Herr Professor Dürr in seiner Dissert. *de Capitulis Clausis* angebracht hat.

a) Um Canonicus Capitularis zu werden, muß der Candidat das Recht- und Statutenmäsige Alter haben. In einigen, meistens Hochstifftern, werden 24. Jahre, wie in Mainz und Wirzburg, erfordert. Zu Trier 23., wenigstens muß das letzte angefangen seyn; zu Lübeck war man mit dem 21ten angefangenen Jahre zufrieden. Nach dem allgemeinen Recht werden so viel Jahre erfordert, daß er Subdiacon werden kann. b) Er muß seine strenge Residenz, welche auch Claustralis genannt wird, und mit dem Probejahr deren Ordensgeistlichen eine Aehnlichkeit hat, gehalten haben. S. Residenz. c) Er muß der Ordnung nach emancipirt, oder von den Lehrjahren durch den Scholaster freygesprochen seyn. S. Domicellar. und Emancipation. d) Er muß durch rechtmäsige Zeugnisse beweisen, daß er seine nach den Stifftsstatuten eingerichtete Studierjahre zurück gelegt habe. S. Biennium Triennium, und in diesem Artickul: Canonicus Studens. e) Weniger nicht durch eine schriftliche Urkunde bestättiget, daß er die zur Canonicat erforderliche Weihen genommen habe. f) In verschiedenen Kirchen haben besondere Umstände besondere Statutenmäsige Erfordernissen hervorgebracht. Z. B. Zu Trier muß der neue Domherr niemal gegen die Personen oder die Güter des Stiffs etwas Feindseliges vorgenommen haben. Sogar wenn seine Eltern, Bruder oder Verwandte dergleichen unternommen haben, wird er von dem Capitul ausgeschlossen. Anderstwo muß ein Canonicus vor seiner Aufnahme ins Capitul in einem Seminarium eine bestimmte Zeit zugebracht haben. g) Wo es herkömmlich ist, muß er die Zeit genau beobachten, innerhalb welcher er seine Aufnahme bey dem Capitul suchen muß. Zu Trier sind 3. Monathe, zu Magdeburg waren in der Kirche zu St. Nicolai 21. Täge peremtorisch angesetzt. Meldet sich nun der Candidat in dieser Zeit nicht; so springt ihm ein anderer vor. h) Nach dem die Statuten lauten, muß er entweder selbst in Person seine Aufnahme suchen, oder er darf es auch durch einen Bevollmächtigten thun. Zu Mainz geht der Candidat, begleitet von einem Domicellar und einem Vicarius, von Haus zu Haus; trift er den Capitularen an, so verlangt er von ihm mündlich, ins Capitul eingelassen zu werden: wo nicht, so schreibt er mit Kreite sein petit admitti ad Capitulum an die Thüre. i) Wo es eingeführt ist, kann der Candidat eine besondere Zusammenberufung des Capituls verlangen, welches ihn dann aufnimmt. Sonst muß er das Capitulum generale abwarten. k) Alsdann gehet er selbst, nach vorhergeschehener Anmeldung und erhaltener Erlaubnis, in die Capitulsstube, und wiederholt sein Verlangen; legt auch zugleich seine erforderte Zeugnisse von den Weihen, Studierjahren, &c. vor. l) Wenn er die gewöhnliche Statutengelder, die sehr verschieden sind, geschossen hat, so wird er m) zu dem Eidschwuhr gelassen. Diese Schwühre waren in dem mittleren Zeitalter beynahe das einzige Mittel, wodurch sich die Stifter vor den Chicanen sicher zu stellen suchten. S. die Subsidia diplomat. des Herrn Dechants Würdwein Tom. I. pag. 9. Sie sind nicht alle nach einem Modelle, sondern verschieden, je nach dem man durch Vorfälle gewitzigt sich auf die Zukunft verwahren wollte. Durchgehends wird geschworen, das Beste des Capituls zu befördern, seinen Schaden abzuwenden, die Geheimnisse nicht auszuschwätzen, und keiner Appellation gegen den Dechant und das Capitul anzuhangen. In verschiedenen Stifftern muß er auch schwören, daß er glaube, aus einer rechtmäsigen Ehe gebohren zu seyn. Subsid. diplomat. Tom. I. pag. 229. n) Hierauf verspricht und leistet der Canonicus seinem Dechand kniend den schuldigen Gehorsam. Endlich erhält er den körperlichen Besitz (possessionem corporalem) seiner Canonicat. Damit ist er aber noch nicht von allen Abgaben frey. Er muß nach dem Herkommen verschiedener Stiffter alle Canonicos, Vicarios, Beneficiaten, Amtleute des Stiffts, auch die Choralknaben, die Kapläne, den Klöckner, Schulmeister, speisen und tränken. Subsid. diplomat. Tom. 4. pag. 64. Bey unsern Zeiten kömmt man von diesen Gebräuchen allmählig ab, und verwendet diese Auslagen zu weit vernünftigern Gegenständen; z. B. zu Anlegung oder Vermehrung einer Stiftsbibliotheck. Die Vortheile, die er davon hat, sind wieder folgende. a) Er ziehet nun eine Capitularpräbende, die insgemein besser ist, als jene der Domicellaren. Wo sie aber, wie in der Metropolitankirche zu Mainz, diesen gleich steht, so hat der Capitular viele merklich bessere sonstige Einkünften. b) Er bekömmt seinen Platz im Capitul, und das Recht, seine Stimme in den gemeinsamen Angelegenheiten zu geben, es sey dann, daß nach dem Herkommen oder den Statuten das Stimmrecht auf eine Zeit aufgeschoben werde. In dem Kaiserlichen Collegialstifft zu Frankfurt erhält der Capitular erst nach einem Jahr die Oefnung seines Munds (apertionem oris.) Zu Mainz in dem Liebfraustifft darf er zwar mitstimmen, aber nicht widersprechen. In vielen Domstifftern dauert diese Stummheit 3. Jahre lang; anderstwo, so lange die Carenzjahre, oder Residenzzeiten, lauten. Sogar in dem Erzstifft Trier, und in dem Hochstifft Worms, gehet der Domicellar nicht einmal zu Capitul, sofern nicht die Residenz- und Carenzjahrenzeit verstrichen ist. c) Die Capitularen dürfen von keiner einzigen Capitular-Berathschlagung oder Entschliesung ausgeschlossen werden. Die Ausnahme in den westphälischen Hochstifftern, wo einer Capitular werden kann, ohne Subdiacon zu seyn, ist oben schon berührt worden. d) Sie erhalten das Recht, entweder durch gemeinsame Wahlen, oder einzeln nach dem Turnus, einen zu einer Canonicat zu ernennen. e) Sie

Sie erhalten die Vorzüge und den Rang, nebst andern Freyheiten, die den Capitularen zustehen. f) Sie können nun zu Prälaturen durch die gesetzmäsige Wege gelangen. Denn in den Stifftern ist es meistens hergebracht, (besonders wo die Capitula Clausa sind,) daß die in Würden stehende Personen aus dem Mittel des Stifftes (ex Gremio) genommen werden. Wo dieses nicht ist, können die Prälaten auch ausser dem Stifft eingesetzt werden, wie zum Beyspiel in dem alten Collegiatstifft zu Bingen, wo der zeitliche Probst ein Domherr von Mainz war. Subsid. diplomat. T. 2. pag. 345. Dergleichen giebt es noch mehrere Collegialkirchen. Durr de Cap. Clauf. §. 19. not. e. g) Im Chor haben sie ihre Stände vor jenen deren Domicellaren erhaben. Nebst diesen Vortheilen müssen sie auch verschiedene Lasten übernehmen, z. B. ihre strenge Residenz machen; wo es herkömmlich ist, auf ein, zwey, drey und mehrere Jahren ihre Einkünfte zurücklassen, s. **Carenzjahre**. Fructus biennales.

Canonicus civis. Nebst dem daß nach gewissen Fundationen und Patronats-Rechten der Canonicus nicht anderstwoher als aus der angewiesenen Stadt genommen werden darf; so hat der Pabst Leo X. die Verordnung gemacht, daß die Canonicaten zu Rom in den Patriarchalkirchen, in Laterano ad S. Petrum, und ad S. Mariam majorem, keinem andern als römischen Burger gegeben werden sollen. Pittoni, Constitutiones & Decisiones ad Canonicos spectantes, p. 21. Nr. 54. Hieher gehört auch, wenn man den Burger im weiten Verstande nimmt, das herrliche Vorrecht der Franzosen, welches ihnen ihre Könige, Carolus VI. und VII. gegen den römischen Hof errungen haben, daß durchaus keiner, als ein Franzos, in den französischen Stifftern Canonicus werden darf. De Marca, Concord. Sacerdotii & Imper. Lib. 4. C. 10. Nr. 9.

Die Deutschen waren vielmal auch an diesem schönen Gedanken; es fehlte aber immer an dem betreibsamen Nachdruck. Nur die deutsche Hochstiffter haben sich, wegen ihren Ahnen, noch dabey erhalten. Mehreres, so zu dem Artikel Canonicus noch gehöret, siehe ferner unter **Capitul**, **Turnarius**.

Canonicus collegialis. Der Ursprung und Fortgang der Collegiatstifften ist oben erzählt worden. Diejenige Chorherrn nun, welche in einer Stiftskirche eine Pfründe haben, die nicht die Hauptbischöffliche oder Cathedralkirche ist, werden Canonici Collegiales genannt. Diese sind wieder verschieden, entweder sind sie Canonici collegiatæ equestris, Canonici in einem Ritterstifft, dergleichen zu Comburg, Bruchsahl, Wirzburg und Mainz, und noch an mehreren Orten sind; oder sie sind in einer Collegiata insigni, oder einer non insigni. Die Canonici in den Ritterstifftern müssen ihre Ahnen erweisen, itzt mehrere, itzt wenigere, je nachdem die Statuten es verlangen. Die Canonici insignes sind diejenige, die in einem Stifft eingepfründt sind, welches eine alte, grosse und mit hinlänglichen Einkünften vieler Canonicis und Prälaten versehene Kirche, auch es von Alters hergebracht hat, daß sie als eine insignis angesehen und genennt worden ist. Diesen ziemlich unbestimmten Begriff giebt der Cardinal Petra Tom. 3. ad Constitut. 7. Innocentii IV. Die non insignes sind diejenige, welchen die eben gezählte Eigenschaften manglen.

Canonicus docens, Lector actulegens, Magister, Regens Studiorum, oder nach unserer heutigen Sprache, **Professor** und **Antecessor**. Dieser ist von dem Doctor dadurch unterschieden, daß er wirklich seine erworbene Wissenschaft in dem Lehramt anderen mittheilet, da der Doctor, wenn er einmal promovirt ist, ruhig ohne Lehramt, seinen Titel geniesen kann. Hätten sich die Geistlichen bey ihrer ersten Einrichtung erhalten, so würden die Bischöfe und ihre untergeordnete Pfarrer und Catecheten alle übrigen geistlichen Lehrer entbehrlich gemacht haben. Wäre in dem Chrodegangischen Institut mehr auf die Wissenschaften, als auf die Schuh und Kappen gesehen worden, so würde der Scholaster in jedem Stift hinreichend gewesen seyn, das Lehramt, wenigstens in dem Stift zu versehen. Allein da alles sich allmählig der Barbarey und der unglaublichsten Unwissenheit nahete; so mußte man gegen das 12te und 13te Jahrhundert auf andere Mittel denken, dem Unwesen zu steuern. Als man endlich anfieng, die Nothwendigkeit, die Wissenschaften in der Kirche zu treiben, einzusehen; da waren die Lehrer nicht gleich bey der Hand, welche solche anderen beybringen konnten. Das grosse Concilium Lateranense im Jahr 1179. unter dem Pabst Alexander III. verordnete, zur Aufmunterung der Lehrenden, daß ihnen in einer jeden Cathedralkirche, als welche immer in den Städten waren, ein Canonicat eingeräumt werden sollte, damit sie die arme Jugend ohnentgeldlich lehren könnten. In dem folgenden Lateranischen Concilium A. 1215. wird auch einem Schulmeister, der die lateinische Grammatik zu lehren hatte, in einer jeden Domkirche der Gehalt einer Canonicat ausgeworfen, ohne jedoch, daß der Lehrer Canonicus war; diese Vorsicht war sehr gut, damit der Herr Lehrer, wenn er einmal als Canonicus investiret und festgesetzt war, nicht sein Lehramt aufgeben, oder faul werden möchte. Darum ist ausdrücklich beygesetzt, Can. 11. daß er nur so lang die Einkünften eines Canonicus ziehen sollte, als er das Lehramt versehen würde. Die Canonici, welche wirkliche Professores waren, hatten noch dieses Vorrecht, daß sie mehrere Canonicaten zugleich besitzen konnten. Ibid. Can. 29. sie wurden hier denen hohen Standspersonen gleich geachtet. Schon Alexander III. Epist. 4. bey Thomaßin P. 2. L. 3. C. 71. hatte einem gewissen Girard in England auf 4 Jahre das Privilegium zugestanden, daß sofern er bey dem Lehramt harren würde, er alle seine Präbenden beybehalten könnte. Honorius III. war darauf bedacht, daß die jungen Canonici selbst studieren, und hernach Doctores actu legentes werden sollten; er befiehlt deswegen in seiner *Decretale Super Specula*, Lib. 5. decretal. Tit. 5. daß solche Professores Theologiä, so lange sie auf einer hohen Schule lehrten, ihre ganze Präbende ziehen, dargegen aber keine Statuten oder Gewohnheiten der Stiftern vorgeschützt werden sollten. Nicolaus IV. gab eben dieses Vorrecht denen Canonicis actu regentibus, das ist, die wirkliche Professoren waren, in Portugall, daß sie ganze Präbend geniesen, und nur die tägliche Gefälle (distributiones quotidianas) zurück lassen sollten. Rainaldus ad Annum 1190. n. 53. Nach diesen vorgängigen Verfügungen richtete sich das Concilium Basileense, als es in dem Decret placuit, welches von den Franzosen, wie von den Deutschen angenommen ward, verordnete, daß in einer jeden Metropolitan- und Cathedralkirche ein Canonicat für einen Professor Theologiä, der aber zugleich auch Prediger seyn mußte, vorbehalten seyn sollte. Daß um diese Zeit das Studieren blos allein den

Geistlichen eigen und den Layen ein fremdes Ding war, läßt sich daraus schliessen, daß auch nach dem Basler Concilium ein Doctor Medicinä solch ein Canonicat bekommen konnte. s. Schänmezel Programmata, die aus den Acten der Heidelberger Universität die sichersten Urkunden vorbringen. Die Päbste machten kein Bedenken, denen hohen Schulen eine Menge Canonicaten einzuverleiben, welche denen Professoren zu Theil wurden. Die einzige Universität zu Heidelberg erhielt durch den Pabst Bonifacius IX. ein Canonicat im Dom, 2 zu St. German in Speyer, eins im Dom und 2 zu St. Andreä in Worms, eins zu Neuhausen an Worms, und 2 im Ritterstift zu Wimphen, in der Wormser Diöces; endlich noch eins in dem Collegialstift zu Mosbach. Anton Schmidt *Dissert. de varietate Praebendarum* Cap. 4. §. 3. wahrhaftig Einkünften und Ehre genug, eine Universität auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit zu bringen! Selbst bey der Stiftung der Collegialkirchen wurden, als einmal der Geschmack an Wissenschaften aufkam, gewisse Canonicaten denen Professoren vorbehalten. Id. ibid. der Herr Professor Dürr erzählt noch mehrere Beyspiele deren für die Professoren ausgesetzten Canonicaten in seinen *Dissert. de Annis Carentiae* und *de Capitulis Clausis*. In Cölln am Rhein sind die bekannten Praebendae primae & secundae gratiae denen Professoren, sogar auch den medicinischen anklebend. s. *Subsidia diplomat.* Tom. 3. n. 54. pag. 384. Wer mit Vergnügen sehen will, was in dieser Sache der großdenkende Erzbischof Diether von Isenburg zu Mainz gethan hat, und wie eben das wieder in den spätern Zeiten zerrissen ward, der lese in dem 3ten Band deren *Subsid. diplomatic.* von pag. 183. und 241. lese aber mit dem Auge und dem warmen Herz eines Patrioten. Die besten Anstalten aber hatten immer das Schicksal, daß sie entweder nicht lang oder nicht ganz durchgesetzt worden sind. Jetzt geben gewisse Canonici von ihren Pfründen etwas zum Unterhalt deren Professoren ab. In Wirzburg und Trier sind noch zu St. Johann und St. Simeon Canonicaten übrig, welche die Professores juris Canonici besitzen. Der Abgang im Chor wird mit unvergleichlichem Wucher durch die Bildung so vieler jungen Leuten ersetzt. s. Residentia canonicorum. Bey allen Begünstigungen aber, welche die Professores Canonici erhalten haben, und selbst bey der Freyheit, daß sie den Chor zu besuchen oder sich mit Capitulsarbeiten abzugeben, nicht gehalten sind, können sie doch an keine andere Früchten oder Einkünften, als an jene der Präbend, Anspruch machen. Die Präsenzgefälle oder die Distributiones quotidianä kommen nicht ihnen, sondern jenen zu, die in der Kirche denen angewiesenen Horis beywohnen. Espen *de Canonicis* P. 3. C. 5. §. 5. Aus dem *Cap. Licet. X. de praebend.* hingegen ist es der Billigkeit allerdings angemessen, daß die Canonici Professores, sobald sie das Lehramt antretten, keine Carenzjahre auszuhalten haben, weil die Präbendaleinkünften an den Platz des Salariums kommen. Imgleichen, wenn die Profession der Canonicat anklebet, braucht der Canonicusprofessor keine strenge Residenz zu machen. Diese Billigkeit, wie auch jene, daß der Canonicus legens die medios fructus nicht zurück zu lassen schuldig sey, sah der erhabene Erzbischof Diether Tom. 3. *Subsidiorum diplomat.* n. 48. sehr wohl ein.

Canonicus Doctor oder Graduatus. Man muß hier verschiedene Säze voraus schicken, wenn man den Geist der Kirche begreifen will, durch welchen die Doctoren einen Vorzug bekamen, die Canonicaten vor andern zu erhalten. Erstlich war die Kirche immer bedacht, solche Männer in die Clerisey aufzunehmen, welche der Kirche durch ihre Einsichten nutzen könnten. Der Pabst Innocentius gab deswegen einem Subdiacon, der zu l'Isle Schulmeister ward, eine Präbende vor einem mitwerbenden Priester, weil der erste als Schulmeister für gelehrt gehalten wurde, der andere aber nicht. Bey Thomasin P. 2. L. 1. C. 53. n. 1. Die wackere Bischöfe in Frankreich konnten die Doctoren der hohen Schule zu Paris nicht besser aufmuntern, als da sie ihnen in einer Versammlung der Clerisey die tröstende Worte zusprachen: wer ihr dermalen seyd, die waren wir auch; und was wir dermalen sind, das könnt ihr auch werden; wir glauben nicht, daß einer unter uns Bischöfen sey, der nicht einer aus den Gliedern dieser hohen Schule gewesen ist. Thomasin am a. O. wenn die Cardinäle in ihrer Schutzschrift A. 1302. für den Pabst Bonifacius VIII. der Sache nicht zu viel gethan haben, so hatte dieser Pabst alle von ihm vergebene Canonicaten nur denen Doctoren und Magistern in der Theologie und in den Rechten gegeben, und wollte auch dem König das Recht, in Paris alle Präbenden zu vergeben, zugestehen, wenn er nur solche denen graduirten oder sonst vorzüglich gelehrten Männern zu Theil werden lassen wollte. idem ib. Man muß es denen Päbsten, die zu Avignon gesessen sind, zu ihrem Ruhm nachsagen, daß sie immer auf die graduirte Personen bey Verleihung derer Beneficien eine starke Rücksicht genommen haben. Allein bey dem Ausbruch der grossen päbstlichen Trennung gab Clemens VII. die Pfründen seinen Cardinälen und Hofgeistlichen, und ließ die graduirte laufen. id. ib. no. 4. so machten es auch die andern Gegenpäbste, die durch die Canonicaten sich einen Anhang und ihre Creaturen bezahlt machten. Die Franzosen aber suchten sich dadurch zu helfen, daß sie ihre graduirte Leute in eine Rolle einschrieben, welchen die vacirende Canonicaten und Beneficia zugetheilt werden mußten; an diese Stelle war nicht nur die hohe Schule bey Begebung derer Präbenden, sondern auch der König und die andern grossen Herren gebunden: die Doctores, Licentiaten und Baccalaurei formati in der Theologie, in Jure, und der Medicin konnten noch eine Präbende dazu nehmen, so wie adeliche, wenn sie gleich schon eine hatten, die 400 Livres eintrug. ib. No. 5. Und jeder graduirte hatte einen Monat Zeit, sich zu besinnen, ob er die Präbende, wenn sie etwan zu gering war, annehmen, oder in seiner Reihe einen andern Erledigungsfall abwarten wollte. Diese schöne Anstalten dauerten bis auf das Jahr 1414., wo der Pabst Joannes XXIII. aus einer sehr ungeistlichen Staatsklugheit dem König, der Königin und dem Dauphin die Freyheit einraumte, die Canonicate und Prälaturen, nach ihrer Willkühr, ihren Favoriten und Hofbedienten zuzuwenden. ib. n. 7. in England waren die Aussichten zu den Canonicaten für die graduirte Personen auch sehr vortheilhaft. Zweytens muß man mit Mitleiden die eingerissene Barbarey ansehen, welche durch den Einbruch der nordischen Völker in den Staat und die Kirche eingerissen ist. Drittens hat man die schwache Mittel zu betrachten, wodurch die menschliche Kenntniße gleichsam aus ihren Wickeln und Wiegen hervorgetretten sind. Dies waren die Zeiten des 12ten Jahrhunderts, wo man hohe Schulen, Studia generalia und Academien anlegte. Viertens, erwäge man, daß

diese hohe Schulen beynahe eben so ceremonienmäßig eingerichtet waren, als die Tournier- und Ritterschläge. Die Menschen wollten und mußten etwas sinnliches haben, wenn sie etwas fassen sollten, was über die gemeine Empfindung der Sinne hinaus stieg. Nun wurden im 12ten Jahrhundert in Bononien schon Doctores decreti gemacht, die nicht nur bey den Päbsten und Bischöfen, sondern auch bey dem Kayser und königlichen Höfen in gar besonderem Ansehen standen. Da nun der Pabst Gregorius IX. im Jahr 1222. seine Decretale Cap. 37. X. *de Præb. et Dignit.* an das Domcapitel zu Straßburg heraus gab, in welcher er den Adel, bey dem Gesuch der Canonicate, so weit herabsetzte, so war es kein Wunder, daß auf der andern Seite die Doctores aufstiegen, indem sie dem Adel selbst nicht nur gleich geschätzt, sondern auch oft vorgezogen wurden; dergestalt, daß sich viele aus dem Adel nicht geehrt genug hielten, wenn sie nicht auch den Doctorhut erhalten hatten. Struben Nebenstunden Th. 3. Abhandl. 14. §. 15. und Jo. Georg Cramer, *de jurib. et prærog. Nobil. avitæ* Cap. 4. §. 8. Nachdem nun alle Länder Europens hohe Schulen anlegten, wo die Doctores in Menge geschaffen wurden, so fielen die Stifter auf den Gedanken, daß derjenige, welcher entweder Doctor oder Licentiat in der Theologie oder dem geistlichen Recht wäre, nicht mehr, wenn er Canonicus wäre oder würde, unter dem Scholaster stehen und die Emancipation nöthig haben sollte. Also verordnete der päbstliche Legat Branda im Jahr 1422. für Deutschland, siehe Hrn. Ludwig Böhmer *observ. juris.* 8. §. 5. In dem Concordat, welches Martinus V. mit der deutschen Nation im Jahr 1418. abschloß, ward versehen, daß man bey Vergebung deren Stiftspfründen denjenigen, der einen academischen Gradum hätte, immer dem andern, der solchen nicht hätte, vorziehen sollte. Ibidem Was von den Gesandten der deutschen Nation an das Concilium zu Constanz angesonnen wurde, daß man in die Metropolitan und Cathedralstifter, Doctores und graduirte Männer aufnehmen sollte, ist aus den Avisamentis Constantiens. bekannt. Das Concilium zu Constanz selbst hat verfügt, daß der Doctorat oder Licentiat in der Gottes- oder Rechtsgelehrtheit so viel als die adeliche Herkunft gelten, und in jedem Domstift wenigstens die Zahl von vier solchen Graduirten festgestellt seyn sollte. von der Hardt T. I. P. 10. C. 35. Aus dieser allgemeinen Achtung für die academischen Ehrenstellen floß die durchgängige Gewohnheit, daß der Doctor und Licentiat denen von Adel gleich gesetzt, und denen Collatoren deren Canonicaten frey gestellt wurde, die Präbend an einen von Adel, wenns im Stift hergebracht war, oder an einen graduirten Gelehrten abzugeben. Eine grosse Anzahl deren Stiftsstatuten, nach welchen die Doctores und Licentiaten, sowohl in der Gottes- als Rechtsgelehrtheit, ja sogar bey einigen in der Medicin und Philosophie, der Zutritt in die adeliche Stifter offen gelassen wird, bringen bey, Böhmer am a. O. Struben Nebenstunden Th. 3. Abhandl. 21. §. 7. Merkwürdig ist die Bulle Bonifacii IX. in welcher er dem Hochstift Hildesheim im Jahr 1401. die Freyheit bestättigt, daß keiner zum Canonicus von jemand ernennt werden soll, der nicht von rittermäßigen Adel, oder Doctor, oder Licentiat wäre, mit dem Zusatz, daß der also Graduirte vorher eine scharfe Prüfung über seine Wissenschaft ausgehalten haben müßte. (Cum Rigore Examinis.) Ein gleiches verfügte Sixtus IV. A. 1474. in Betref der Doctoralpräbenden zu Cölln im Domstift. Das Examen strictum ist auch nicht umsonst gesetzt; denn der Cardinal de Lucca Tom. 4. *de Debito & credito Disc.* 122. *n.* 9. sagt, auch die prächtigste und feyerlichste Examina pflegen sich in ein leeres Ceremoniel zu verliehren, in welchem der dummste Kopf als Doctor bestehen könnte. Dadurch ward dem eingenisteten Mißbrauch, Doctores Bullatos privilegiatos, unter dem Vorwand des Titels in die Stifter einzuschieben, vorgebogen. Der Pabst Pius II. soll diese Herren Asinos ferratos getauft haben bey Pittoni *Constitutiones & Decisiones ad Canonicos spectantes*, pag. 165. und Pius V. hat ausdrücklich verordnet, daß dergleichen Doctores keinen Anspruch auf die Canonicaten haben sollen, bey de Lucca *Theatr. just. & verit.* Tom. I. *de Canonicis Disc.* 24. *n.* 6. Schon im Jahr 1438. sagte die französische Clerisey in einer Versammlung zu Bourges, es sey sehr lächerlich, und eben so offenkündig, daß Leute zu Doctoren geschaffen würden, die noch nöthig hätten, Schüler zu seyn. Die Doctorspromotion und der Ritterschlag haben einerley Schicksale. Die Stifter waren oft froh, einen Proceßverständigen Doctor Decretorum in ihrer Mitte zu haben, der das Stift gegen die römischen Chicanen und vaterländische Rabulisterey in Beneficiensachen schützen konnte. Zu Hildesheim versprach ein neuer unadelicher Canonicus, daß er sich graduiren lassen und zu Rom das Privilegium ausbringen wollte, daß in das Domstift kein anderer als von Adel, oder der Doctor, oder Licentiat wäre, kommen könnte. Bey Böhmer *Observat. cit.* im Jahr 1418. verabredete die deutsche Nation und der Pabst Martinus V., daß in den deutschen Metropolitan- und Cathedralstiftern der sechste Theil der Canonicaten mit graduirten Personen besetzt, wo es aber herkömmlich wäre, nur Grafen, Barons und Ritter anzunehmen, diejenigen Cavaliers bey einer Erledigung den Vorzug haben sollten, die nebst der Geburt auch einen academischen Gradum hätten, so lange, bis der 6te Theil ausgefüllt seyn würde. Ibidem. Das grosse Consilium zu Basel fuhr in diesen guten Gedanken fort, und verordnete, daß in allen Cathedral- und Collegialkirchen der 3te Theil der Canonicaten denen graduirten Personen heimfallen sollte. Das Concilium Tridentinum triebs noch weiter, und wollte Sess. 24. C. 12. wenigstens Erinnerungsweiß, daß die Hälfte der Canonicaten denen Doctoren und Licentiaten zufallen sollte, sowohl in den Cathedral- als Collegialstiftern. Aus dem nemlichen guten Trieb kam in vielen Universitäten die Gewohnheit auf, daß diese selbst das Recht erhielte, die verdiente Männer zu Canonicaten zuernennen. Allein die hohe und andere Stiftsgeistlichkeit hielten sich an ihr Herkommen, theils, weil das Ernennungsrecht zu sehr durch die Bindung an die Graduirte eingeschränkt worden war, theils auch, weil man bey der Menge der Graduirten eine schöne Zahl Doctoren nach dem strengen Verstand creirte, das ist, aus Nichts machte. Noch im Jahr 1583. eiferte die Synode von Tours Cap. 21. über die Universitäten, welche ums Geld Doctoren machte, ohne sie zu prüfen. In dem 15ten Jahrhundert ware der Name eines Doctors und Baccalaureus beynahe oft ein Schimpfname, was der brave Erzbischof Dietherus von Mainz zum Besten der graduirten Canonicorum gethan, wie viele Präbenden er in seiner Diöces zu doctoral oder graduirten Präbenden gemacht habe, läßt sich Tom. 3. *Subsidiorum diplomat.* des Hrn. De-

chants Würdtwein No. 43. 46. lesen. Der Herr Prof. Neller schmählt in seiner *Differt. de certis Concilii Basileensis Decretis*, Cap. 2. §. 12. über die Aufnahme der Kinder in den Collegialstiftern, weil dadurch die heilsamen Verordnungen deren Concilien vereitelt würden. Und er bringt noch vom Jahr 1723. einen Befehl des Erzbischofen Franz Ludwig bey, kraft dessen niemand zu einer Prälatur nach der Vorschrift des Concilium Tridentinum gelangen sollte, der nicht graduiret wäre. Allein, sagte er, dieser Befehl liegt noch im Archiv der Universität und in den Schränken derer Collegialstiftern. Er wird wohl auch noch lange liegen bleiben. So gewiß es ist, daß viele Stifter in Deutschland die Doctores nicht anzunehmen gehalten sind, weil das Gegentheil hergebracht ist; so hat sich doch die Doctorwürde in den Hochstiftern, die hier folgen, erhalten. Als zu Augsburg, Basel, Brixen, Cölln am Rhein, Constanz, Cur, Freysingen, Lüttig, Regensburg und Trient. Selbst bey den westphälischen Friedensverhandlungen dachten sowohl die protestantischen als kaiserlichen Gesandten an die graduirten Gelehrten, und suchten diesen Artik. 5. §. 17. ihre hergebrachte Rechte, sowohl in die dem Reich unmittelbar, als mittelbar unterworfene Stifter zukommen, unverlezt zu erhalten. Jedoch machte man auch die billige Ausnahm, wenn entweder die Fundation selbst, oder das wohlhergebrachte Herkommen die unadeliche, obwohl graduirte Gelehrte nicht ausschlössen. Die Canonici Doctores haben dieses zum voraus, daß, obgleich das Capitulum Clausum ist, sie doch nicht, wie die andern Domicellären warten müssen, sondern gleich ins Capitul eintretten. In den spanischen Niederlanden, wie Espen J. e. u. P. 1. T. 10. C. 1. bezeuget, sind die Doctoralcanonicaten, die in denen von Philipp II. neuangelegten Bißthümern gestiftet wurden, von allen Mandatis de providendo, Expectativen befreyet worden. Wenn also in einigen Stiftern dieser Vorsprung denen Canonicis Doctoribus streitig gemacht wird, so gehöret dieses unter die Ausnahmen von der Regel.

Canonicus Domicellaris. Aus den ältesten Kirchengeschichten erhellet, daß die Bischöffe immer darauf gedacht hatten, junge Leuthe von dem Umgang mit der Welt abzusondern, und sie zu dem Kirchendienst vorzubereiten. Dies war auch die Ursache, warum noch zur Zeit, ehe das gemeinsame Leben unter den Stifftsgeistlichen vor dem Chrodegang eingeführt war, schon die junge Leuthe einen Platz unter ihnen angewiesen bekamen. Nur dieienige Stellen zusammlen, die in dem Corpus Juris Canonici stehen, so handlen von ihnen die Canones 5. dist. 28. vom Jahr 531. Can. 1. Caus. 12. Q. 1. vom Jahr 633. Zu den Zeiten Augustini, Ambrosii, Gaudentii, Bischoffs von Brescia, war es schon zu einer Gewohnheit geworden, daß Jünglinge sich entweder dem Kirchendienst widmeten, oder von ihren Eltern dazu dem Bischoff übergeben wurden. S. Thomasin P. 2. Lib. 1. C. 23. Unter den Canonicis, nach den Regeln des Chrodegangs, waren immer dergleichen junge Leuthe. Die Synode von Aachen, im Jahr 816. wie oben bemerkt wurde, schreibt die Regeln vor, nach welchen dergleichen junge Pflanzen erzogen werden sollten. Als Kinder und Jünglinge kamen sie zu keinen Berathschlagungen, nicht an den Tisch derer Chorherrn, dem gemeiniglich der Bischoff beywohnte; selbst in der Kirche standen sie, wo die Kinder hingehören, auf der Erde; in der Schule, unter der Ruthe. Sie hatten ihre besondere Schlafzimmer unter der Wache eines alten bewährten Chorherrn. Die alte Kleider, die die alte Canonici ablegten, wurden diesen Jungen zurecht gemacht. Nachher im 13. und 14ten Jahrhundert ward bald dem Scholaster, bald dem Capitul die Sorge für die Kleider heimgestellt, zuweilen auch bekamen die Domicellaren Geld dafür. Ant. Schmidt Differtat. de varietate Præbendarum Cap. 2. §. 1. Sie hatten den Namen Novitius, Junior, auch Minor, bey Dürr de Cap. claus. §. 10. und Parvus, bey Gudenus Cod. diplom. Tom I. Nr. 108. Noch heut zu Tage müssen sie das Creuz und Weihwasser tragen, und zwar in Cathedralstifftern. Und als die Canonici Domini, oder Domni, wurden, so ruckten diese Jungen in der Titulatur nach, und hiesen Domicelli, Damicelli, junge Herrn, Junkern. (S. hier unten **Canonicus nobilis.**) Sie standen bey allen Tituln unter dem Scholaster, so lang, bis es diesem gefiel, sie aus seiner Zucht zu entlassen, und dem Capitul als Männer zu übergeben, die keine Schulzucht mehr nöthig hätten. Der Scholaster lehrte sie die Kirchenzucht, und was sie in dem Chor und zu Hause zu thun und zu lassen hätten. Bey dem Cantor lernten sie den Choralgesang. Sie gaben dem Scholaster einen gewissen Ehrenlohn, besonders wenn das Collegium, welches er vorlas, geschlossen wurde, welches sie Fines Librorum solvere nannten. Sie zahlten die Schreibfedern, die der Scholaster hergab, und dann bey der Emancipation gewisse ausgeworfene Abgaben. Ihre Kleider bestanden, wenigstens im Domstifft zu Mainz, in Beinkleidern, die aus Lämmerpelzen gemacht waren, (nämlich im Winter;) (also erklärt Hr. Dürr das Wort Pellicium, welches sonst auch ein anderes Kleidungsstück von Pelz bey du Cange bedeutet;) in Weißzeug auf dem Leibe; in weissen Röcken aus Wolle, im Sommer aus Baumwolle, welche Röcke Sustanica genannt wurden; endlich auch Schuhe. Sodann bekamen sie auch etwas Geld, welches sonst für Fische, für Weißbrod, für gewisse Fleischportionen, ausgeschlagen war. Gudenus Tom. I. Nr. 108. 109. In diesen Stücken bestanden in den Jahren 1190. und 1191. die Domicellar-Präbenden in Mainz. Was die Studien deren Domicellaren angeht, siehe **Canonicus Studens.** So lange die Canonici beysammen lebten, richteten sie sich nach ihren Einkünften, wenn ein Domicellar an sich fähig war, in das Capitul einzutreten. Es war keine geschlossene Zahl; wenigstens nicht durchgehends: denn daß in gewissen Stifftern die Zahl deren Canonisten bestimmt war, auch sogar zu der Zeit der fränkischen Königen, beweist Dieterich Differt. de origine & Conditione Ecclesiarum Collegiatarum; es beweisen es die viele Urkunden, in denen die Zahl oft auf 12. gesetzt war. Diese 12. sollten die Zahl der Aposteln, der Propst den Heiland Christum, und die Vicarien die übrige Jünger Christi vorstellen, wie aus den Statuten des Kaiserl. Stiffts zu Frankfurt und des Collegiatstiffts zu Bingen ersichtlich ist. Subsid. diplomat. Tom. I. pag. 49. und Tom. 2. pag. 339. Die Domicellaren stunden dergestalten in der Willkühr des Scholasters, daß es auf diesen lang allein ankam, ob sie zu Capitul gehen durften oder nicht. Da diese Männer die wiewol geringe Präbenden deren Domicellaren in ihren Händen und im Genuß hatten, so liessen sie solche oft lange genug laufen, um diese Präbenden in ihrer Gewalt zu erhalten. Der Erzbischoff Gerlach zu Mainz legte endlich A. 1355. diesen niederträchtigen Geiz durch eine Verordnung,

Digitized by Google

die der so sehr verdiente Herr Dechant Würdtwein entdeckte, und dem eben so wackern Herrn Professor Dürr mittheilte. s. de Capitulis Clausis §. 10. Nach dieser Verordnung, auf welche auch die Scholaster nachher in der Mainzischen Diöces schwören musten, (Subsid. diplomat. Tom. 2. pag. 356.) konnte der Scholaster einen sechszehenjährigen Domicellar nicht länger als 2. Jahre unter seiner Botmäsigkeit halten, sofern derselbe nur die heilige Weihen, oder den Subdiaconat, annehmen wollte. War aber der Domicellar 24. Jahr alt, so stand er nur ein Jahr unter dem Scholaster, wenn er die heilige Weihen annahm. Ward aber Jemand in einem Stifft Domicellar, der schon Priester oder mit einem Personat einer Prälatur, oder auch mit einer Capitular-Präbend ein Jahr lang in einem andern Stifft versehen war, (welches mit dem Ausdruck „Statum habere, vel in Statu esse" gegeben ward, so brauchte er gar nicht unter die Zucht des Scholasters zu treten, sondern war nur gehalten, auf Kosten des Scholasters selbst, in dem Hausse desselben zu wohnen, wenns der Scholaster verlangte. War aber der Domicellar in einen Proceß verflochten, dergleichen nach dem Jahr 1355. über die Beneficien unendlich viele waren, so konnte ihn der Scholaster nicht in sein Haus zwingen.) Indessen genoß er doch die Präbend des Domicellarn so lange, bis entweder die Zeit des Novitiats verflossen war, oder der Domicellar Subdiaconus geworden war. Wollte nun der Scholaster dennoch den Domicellarn nicht emancipiren, so that es das Capitul; jedoch mit dem Anhang, daß der Domicellar von demselben vorher einige Monate lang examinirt und geprüft werden muste. (Das ganze Prüfungsgeschäfte gieng auf die zwey Stücke, ob er lesen und singen konnte.) Hielt ihn das Capitul zu höheren Wissenschaften aufgelegt, so sollte es ihn auf eine hohe Schule schicken. Ward nun an dem Alter des Domicellaren gezweifelt, und erhellte solches an dem äusserlichen Ansehen nicht, so ward dem Domicellaren der Schwuhr, daß er das nöthige Alter habe, heimgeschoben, und damit die volle Probe gemacht. Der Erzbischoff Gerlach schließt damit, daß er seinen Suffraganten Bischöffen diese Verordnung wegen ihrer innerlichen Billigkeit empfehlen wolle, da er gegenwärtig (vermuthlich weil sie in keinem Provincial-Concilium versammelt waren,) sie als Metropolit nicht mit Befehl durchsetzen könnte. In andern Stifftern, wie zu Worms, (bey Schannat in Hist. Wormat. p. 171.) war der Domicellar, den das Capitul nicht aber der Scholaster emancipirt wissen wollte, nach Verlauf 8 Tägen würklich für freygesprochen angesehen und gehalten. Diese Freysprechung oder Emancipation, die im Grunde nichts ist, als eine Erklärung, daß der Junge alt und geschickt sey, die Arbeiten eines Capitularen zu versehen, ward nach dem Geist des so sinnbildischen mittlern Zeitalters mit nachstehenden Gebräuchen an vielen Orten begleitet. Der Domicellar legte sich schwarz angekleidet, der Länge nach mit ausgestreckten Armen und folglich in der Gestalt eines Kreuzes auf die Erde. In einer Hand hielt er eine Ruthe. Die umstehende Canonici sangen die Antiphone, Deus misereatur nostri, während welcher er dreymal mit der Ruthe geschlagen wurde. In den ostfränkischen Kirchen mußte der Domicellar mit blossem Rücken durch die in Reihen stehende Domicellaren (Lambertini de Synodo Diœcesano Lib. II. c. 3. nennt die Capitularen,) unter dem Commando des Scholasters gehen, wo er von seinen mit Ruthen bewaffneten Cameraden einen Streich bekam. Diese Gewohnheit war in Würzburg sowohl in dem Dom als andern Stiftern, bis sie im Jahr 1740. nicht ohne Widerspruch abgestellt wurde. In der Domkirche zu Osnabrück wird bey der Emancipation der Kappengang gehalten, bey welchem der Domicellar, nach der vom Scholaster ausgehaltenen Prüfung, mit einer Chorcappe und einer Ruthe in der Hand, vom Scholaster ins Capitel geführt, und daselbst von eben dem Scholaster das Zeugnis wegen richtig gemachten Studien abgelegt wird; darauf wird der Domicellar wieder zurück gewiesen, als wenn er vorher durch Bußübungen sich zum Eingang ins Capitel würdig machen müßte. Es versteht sich, alles symbolisch. Seine Verwandte, die schon die Einlassung in das Capitel gleich von Anfang nachgesucht hatten, kommen nun wieder, und bitten um die Abkürzung der Bußzeit, und um die Einführung in die Kirche (s. den Art. Buße, catholisch.) Die Absolution folgt hernach durch den Stiftscamerarius, da er die Anzeige macht, daß der Domicellar seine Gebührnis für die Emancipation in klingender Münze gezahlt hätte; der Domicellar kömmt alsdann in einem schwarzen Gewand und barfuß mit einer Ruthe in der Hand ins Capitul, wirft sich mit ausgestreckten Armen auf die Erde, und wird unter dem Gebeth „Deus misereatur nostri„ von dem Dechant dreymal mit einer Ruthe geschlagen, alsdann geht er wieder zurück, kleidet sich ordentlich, wie ein Canonicus, an, und wird endlich Capitular, nachdem er geschworen hat, alles das zu halten, was ihm unter dem grossen Capitelssiegel schriftlich vorgelegt werden würde. In dem Hochstift zu Paderborn sind beynahe eben dieselbige Gebräuche hergebracht. In einigen andern Stiftern, obgleich die übrigen Ceremonien nicht üblich waren, mußte doch der Domicellar eine gewisse Zeit, z. B. 6 Wochen in einer abgesonderten Wohnung zubringen. Vielleicht sind die 2 Nächte, die ein Canonicus zu Halberstadt in der Capitulstube zubringen muß, ein Ueberbleibsel dieser alten Sitte. Erfurtische gelehrte Zeitung von 1769. 15tes Stück. Wenn diese Trauer- und Bußzeit verstrichen war, kam der Domicellar zum Examen: von da zu der höhern Weihe, und zum Capitel. Gleichwie oben aus den angeführten viele alte Capitel keine bestimmte Anzahl deren Canonichen hatten. Also geschah es auch, daß oft in einem Stift kein Domicellar war, indem alle dem Capitul einverleibt gewesen sind. Die meisten Domicellaren entstanden der Regel nach daraus, daß die Einkünfte, nachdem das gemeinsame Leben aufgehoben war, nicht hinreichten, jeden Canonicus einzeln so zu erhalten, wie sie erhalten wurden, als sie ein Feuer und einen Heerd hatten. Die Stifter waren also genöthiget, denen Aeltesten ihre Präbenden zu lassen, denen Jüngern aber nur etwas weniges vorzubehalten. In dem 13ten Jahrhundert kommen die Urkunden häufig vor, durch welche erwiesen wird, daß in den Capitulis Clausis, Canonici Domicellares nebst denen Capitularibus waren. Man siehe Hr. Dürr de Capitulis clausis §. 13. überhaupt aber ist zu merken; daß nur derjenige Domicellar genennt zu werden verdiene, der eine würkliche Canonicat in einem Stift hatte, ob er gleich noch keine oder gar geringe Einkünfte davon bezogen hat: denn als die Canonici bey Verlassung des gemeinsamen Lebens zugleich die Einkünfte unter sich theilten, die entweder in liegenden Grundstücken, oder in Zins und Zehenden oder in baarem Geld bestunden, so wurden die damals anwesende Domicellaren auch dergestalt bedacht, daß sie hier halb so viel als ein Capitular, dort

M 3

den 3ten Theil, anderswo noch weniger, manchmal auch mit den Capitularen gleiche Theile davon getragen haben. Als man hernach die Canonicos, die nun zu leben hatten, und nicht mehr von dem Chorausseher geweckt und in die Kirche getrieben wurden, im Chorbesuch saumselig fand, und um sie aufzumuntern, die auf jeden Tag und auf jede Horam geschlagene tägliche Gefälle (distributiones quotidianæ) einführte, geschah es, daß auch in vielen Stiftern, entweder allen Domicellaren, oder einigen, oder demienigen, der der nächste zum Eintritt ins Capitel ist, und, wie man zu sagen pflegt, vor der Thüre steht, solche tägliche Gefälle zu verdienen, überlassen wurden. Daher kömmt es, daß sich die Scholaster, wie jene zu St. Alban bey Maynz noch im Jahr 1442. vorbehielten, daß der Domicellar, den sie in ihrem Haus halten, mit Kost und Kleider versehen wollten, wenn er die distributiones quotidianas zu verdienen vernachlässigen würde, diesen Abgang der Einkünfte dem Scholaster auf eine andere Art vergüten sollte Dürr §. 15. Merkwürdig ist es, daß die Domicellaren des Collegiatstifts in Bingen über nachstehende Sachen schwören mußten; welches vermuthlich auch andern aufgelegt wurde. 1) Daß sie bey hohen Festen dem Hrn. Scholaster seine Chorcappe beytragen, und ihn vor und nach dem Gottesdienst an- und auskleiden wollten. 2) Daß sie sich von keinem Fürsten, Prälaten oder adelichen einige Empfehlungsschreiben wollten geben lassen, wodurch sie dem Stift Verdruß oder Schaden verursachen könnten. 3) Daß sie vier Gewehrsmänner stellen wollten, welche das Stift schadlos halten sollten, wenn ihm wegen der Präbende des Domicellaren einiger Nachtheil zuwachsen sollte. 4) Er wolle auf keine Weise seine Präbende weggeben ohne Einwilligung des Capitels (dieses Versprechen kömmt oft, auch in Capitularpräbenden, in andern Stiftern vor.) 5) Er wolle sich keineswegs an den römischen Hof begeben, ohne dazu die besondere Erlaubnis des Capitels zu haben. 6) Er wolle sich von diesem Eidschwur nicht dispensiren, oder ihn aufheben lassen. Lauter Gegenstände des Juraments, welche die damalige Zeiten schildern. Das Statutum, von dem hier die Rede ist, ward im Jahr 1403. erneuert. Subsid. diplomat. Tom. 2. no. 62. p. 367. Uebrigens kann keiner Domicellar werden, der nicht den geistlichen Stand durch die mindere Weihen oder wenigstens die Tonsur angetretten hat. So wird auch erfodert, daß er kein Krippel, und wegen dem ungestalten Körper irregulair sey. Selbst die Machtvollkommenheit des Pabsts würde, besonders in den Hochstiftern Deutschlands nicht mit solchen durchdringen. Den Beweis davon giebt Fabers Staatscanzl. Tom. 2. p. 37. in Betref eines Hrn. von Berleps, der in das Stift zu Cosiniz eingehen wollte. Ferner muß durch seinen Taufschein sein ehrliches Herkommen erwiesen worden, und zwar in einigen Collegialkirchen auf 4 Generationen. Auch wird in mehreren Stiftern kein Domicellar angenommen, der zwar unehelich gebohren, aber durch die folgende Heyrath legitimirt ward. Von rechtswegen sollte kein Domicellar aufkommen, der nicht 14 Jahre hat. Concil. Trident. Sess. 23. C. 6. de Reform. Allein dies wird in Deutschland nicht gehalten, sondern der Knabe von 7 Jahren wird schon Domicellus, siehe den h. Bernardus Epist. 42. und 271. er muß die Statuten mäßige Eigenschaften haben. Zu Maynz im hohen Dom können keine 2 Brüder zugleich Domicellaren seyn. Zu Augsburg im Dom kann keiner aufkommen, der oder dessen Vater in Augsburg gebohren ist u. d. gl. mehr; welches aus den besondern Statuten ermessen werden muß. Endlich müssen die Domicellaren gewisse Eidschwüre, was sie halten und unterlassen sollen, ablegen. s. P. Wolfgang Schmitt, *Dissert. de eo, quod circa expectativas ad Canonicatus justum est.* à §. 27.

Canonicus Episcopus, ist eine verhunzte Lesart in dem Can. 6. des ersten Conciliums zu Constantinopel, worüber sich die Gelehrte die Köpfe zerbrochen haben: de Marca *de concord. sacerdot. & imperii* Lib. 4. c. 8. n. 5. verändert das Canonici in Canonicè, das ist: Bischöffe, die mit ihren Mitbischöffen ohne Trennung im Friede leben. In einem andern Verstande sind es die Bischöffe, die in andern Stiftern zugleich Canonici sind: dergleichen sind die meiste in Deutschland. Die Weihbischöffe müssen gemeiniglich durch dergleichen Canonicaten ihre standesmäßige Lebsucht erhalten. Im zwölften Jahrhundert wollte der Erzbischof von Canterbury seine Metropolitankirche in die Kirche zum heiligen Stephanus verlegen: er mußte also Domherrn oder Metropolitancanonicos haben: um recht wohlfeil dazu zu kommen, machte er den König von England (Plantageneta) zum ersten Domherrn, alsdann seine Suffragantenbischöffe auch zu Domherrn: sie mußten aber, wie der König, sehen, woher sie Vicarios und Einkünften für selbe bekämen. Neller *Dissert. de imperat. praebendatis regiis.* §. 9. Die Cathedralkirche zu Tours war wegen dem Gedächtniß des heiligen Martinus so hoch angesehen, daß die Erzbischöffe von Senonnes und Bourges, und die Bischöffe von Angers und Poitiers sich als Canonicos daselbst annehmen ließen.

Canonicus in Floribus et Fructibus, s. Canonicus in Herbis.

Canonicus forensis, foraneus, ist nicht verbunden, zu residiren, und wird denen Mansionariis entgegengesetzt.

Canonici in Herbis, waren diejenige, die in den Stiftern den Titel eines Canonici bekamen, obgleich die Kräften des Stifts nicht hinreichten, ihnen eine Präbende, oder ständige Einkünfte zu verschaffen. Sie warteten aber so lange, bis eine Präbende erledigt ward, in die sie sodann einruckten. Zuweilen wurde eine Präbende unter zwey Canonicos getheilt; jedoch hatten viele ihren Platz im Chor, und ihre Stimme im Capitul, wie in der Domkirche zu Lüttich noch auf diese Stunde. Zu Halberstadt, Magdeburg und mehrern Orten waren und sind noch dergleichen. Dürr, *de Capitulis Clausis* §. 15. Die Ursach dieser ohne End vervielfältigten Canonicorum war, weil bald der Pabst, bald seine Legaten, bald auch die ordentliche Collatoren, als die Bischöfe und Stiftgeistliche selbst in die Wette solche Canonicos ernennten, und sich wenigsten um ihre Lebsucht bekümmerten. Nach den errichteten hohen Schulen liefen die jungen Leute hauffenweis dahin, und waren bey ihrer Rückkunft froh, daß sie einsweilen, eine auch noch so entfernte Hofnung hatten, sich mit der Zeit durch ein Canonicat versorgt zu sehen. Die Synode zu Fritzlar machte im Jahre 1246. Can. 6., die Verfügung, daß sofern ein Stiftsgeistlicher jemand ausser dem Fall der Noth oder eines augenfälligen Nutzens für das Stift zum Canonicus ernennte, ehe ein Canonicat erledigt seyn würde, diese Ernennung an sich selbst ungültig, der Bischof aber befugt seyn sollte, eben so viele Canonicaten zu vergeben, als die Stiftsgeistliche sich vergeben zu wollen, unterfangen haben würden. Der Pabst Alexander IV. ließ im Jahr 1254. die Verordnung ergehen, (*Subsidia diplomat.* T. I. no. 19.) daß in denen Stiftern alle überzählige Ca-

nonici, bis auf die vier älteste derselben, worunter diejenige, die von den Päbsten ernennt worden, den Vorzug haben sollten, abgeschaft werden mußten. Uebrigens verbietet er überhaupt, keine Canonicos vor Erledigung eines Canonicats anzunehmen. Allem Ansehen nach hat diese Verordnung den Irrthum veranlasset, daß einige Stifter, wie jenes zu Maynz ad St. Johannem glaubten, es sey erlaubt, immer 4 überzählige Canonicos zu machen. Denn im J. 1313. erklärte der Erzbischof Peter zu Maynz, daß er nun die 4 Präbenden, kraft deren Synoden zu Fritzlar, zu Aschaffenburg und zu Maynz, zu vergeben hätte, welche die Canonici zu St. Johann wider diese Verordnungen widerrechtlich vergeben hatten. *Subsid. diplom.* ib. no. 19. schon das Concilium lateranense III. im Jahr 1179. hat alle Anwartschaften auf Beneficien, (Expectativas, Expectantias) abgeschafft, und zwar wegen der Furcht, die Wartenden möchten ihren Vorfahren den Tod wünschen. s. Expectativa. Allein der Pabst Innocentius III. hat durch eine feine Distinction einen Ritz gemacht, wodurch sie wieder einschleichen konnten. In der Kirche zu Trient war ein Canonicus als Canonicus und Mitbruder (Canonicus et Frater) angenommen, und hatte doch keine Präbende; nun berief sich das Capitul auf die lateranische Verfügung, und wollte diesen Canonicus ausstossen. Allein Innocentius sprach in der Decretale C. 8. X. de Concess. præbendæ, das Gegentheil, und befahl diesem Canonicus bey der nächsten Erledigung zu einer Präbende zu helfen. In dem Cap. 14. X. de Concess. præb. bringt er die Distinction bey, weil, wie er sagte, das Versprechen einer Präbende überhaupt, wenn Gelegenheit dazu wäre, (cum poterit) nicht wider die lateranische Verfügung anstoße, wohl aber die Versprechung einer genannten Präbende (cum vacabit.) Hierdurch nun traten ganze Schwärme von Canonicis in Herbis auf, die alle mit solchen cum poterit, auf die Vacaturen hungerten. Selbst Innocentius III. suchte seinen Grundsatz bey dem Erzbischof Sigfried zu Maynz durchzusetzen, und dem Domstift daselbst einen Magister Peter von Viterbo aufzudrucken, dem der Erzbischof eine Präbende versprochen hatte; es ward aber nichts draus. Dürr de Capit. Claus. §. 15. not. c. Endlich wollte der Pabst Bonifacius VIII. Cap. 2. de Concess. Præb. in 6. und das Tridentinum sess. 24. c. 19. de reform. diesen Expectantisten ein Ende machen. Der Cardinal und Bischof von Costnitz Marcus Sitticus ließ sich schrecken, und machte im J. 1568. in seinen Synodal-Statuten bekannt, daß alle Domicellaren in den Collegialstiftern eingehen und die Canonicaten, nur Männern von erprobten guten Eigenschaften gegeben werden sollten. Jedoch ließ er auf Empfehlung des Ritterstandes diese Domicellaren in der Cathedralkirche aufrecht stehen. Die übrige deutsche Stifter hielten fest an ihrem Herkommen, und behielten die Domicellaren größtentheils. Ob nun die Domicellaren unter diese Expectantisten gehören, und ob die deutsche Gewohnheit stärker sey, als das Cap. 2. in 6. und das Tridentinum, oder aber, ob unsere Domicellaren von denen verworfenen Expectantisten unterschieden seyn, darüber streiten die Gelehrte. Die letztere Meynung enthält eine ziemliche Wahrscheinlichkeit daher, weil diese Domicellaren würklich schon in den Besitz einer Canonicat eingesetzt und feyerlich investirt worden, also, daß man ihnen weit mehr, als eine blosse Hofnung zusprechen muß. Daher können sie auch solche Canonicaten resigniren, vertauschen u. s. w. s. P. Wolfgang Schmidt in der angezogenen Dissertation §. 26. Cap. 2. Diese Art Canonici werden nun in Herbis genannt, weil sie allererst im Keime liegen, und keine Blüte noch Früchte haben; sonst wären sie Canonici in Floribus et Fructibus, d. i. sie hätten Domicellar- oder Capitularpräbenden.

Canonicus honorarius, wird dem Canonico residenti entgegengesetzt: ersterer hat den bloßen Titul, vielleicht auch, nachdem die Statuten sind, einige Vorrechte.

Canonicus integratus, und **semiintegratus**. Der erste ist, der die ganze Präbend genießt, der andere, der nur die Hälfte beziehet; so machte mans vor Zeiten; wenn mehr Gnaden als Brod ausgetheilt wurden; so mußte man das Stück zerschneiden, und jedem die Hälfte geben.

Canonicus jubilarius, jubilatus, senior. Wenn man den Gibert *Corp. jur. can.* Tom. 2. *de Ecclesia* Tit. 12. Quaest. 15. höret, so ist alle Gewohnheit verwerflich, welche die Canonicos jubilatos eingeführt hat: er urtheilt streng, und spricht allem Herkommen seine Gültigkeit ab, weil solches niemal zum Besten der Kirche gereichen konnte. Allein die Römer sind in diesem Stück so engbrüstig nicht. Der Cardinal Lambertini oder Benedictus XIV. sagt in seinem dritten Buch *de synodo diaec.* Cap. 4. N. 6. er sey selbst Secretarius bey der Congregation des Concilii Trident. im J. 1718. den 17. December gewesen, in welcher entschieden worden sey, daß die Canonici aus einer vorhergebrachten Gewohnheit, wenn sie 40 Jahre lang fleißig in dem Stift gedient hätten, zu Jubilarien erklärt, dadurch aber von der Residenz freygesprochen, und berechtigt wären, sowohl die Einkünften der Präbend, als jene der Präsenz oder die distributiones quotidianas zu beziehen. Nach einer Urkunde bey Herrn von Gudenus Tom. 4. N. 296. wird ein Domherr zu Mainz, nachdem er 45 Jahre Canonicus war, mit verschiedenen Ceremonien als Jubilarius erklärt.

Es hat freylich Mühe gekostet, bis man die Rechte eines Jubilarii zusammenpacken konnte, die dem Capitulo un. de cleric. non resid. in 6. schnurstracks zuwider zu laufen scheinen: allein eben dieses Capitul mußte doch den Grund zu dem Jubilarius, allem Vermuthen nach, durch dieses Raisonnement hergeben: das Capitul spricht jenem Canonicus sogar die distributiones quotidianas zu, der wegen Krankheit in der Kirche nicht erscheinen kann: nun aber ist das Alter schon an sich eine Krankheit: ein Jubilarius, wenn man das Wort so an sich drüber weg betrachtet, muß ein vor Alter schon gebeugter Mann seyn, der eine Krücke braucht; ergo kann der Jubilarius sich der Vortheilen bedienen, die einem Kranken zukommen. In Deutschland, wo der Besitz einer Canonicat nach dem siebenten Jahr von dem Knaben genommen wird, läßt es freylich seltsam, wenn man in dem Jubilarius einen Greis von 47 Jahren sieht.

Canonicus junior, wird derjenige genennt, der der Jüngste im Capitul, das ist, am letzten in dasselbe eingetreten ist. Dieser mußte vor Zeiten auf das Fest Epiphaniä die Festa mobilia verkündigen. Er muß, wenn der Hebdomatarius verhindert ist, dessen Stelle versehen. Pittoni *Decis. ad canonic. spectantes* N. 359. und muß endlich die Thüre der Capitulsstube, wenn jemand eintreten will, aufmachen. *Subsid. diplomat.* Tom. 1. pag. 43.

Canonicus Laicus. Es gab zweyerley Arten die-

ser Canonichen: die erste bestand aus Leuten, die um der Einkünften willen sich in die Liste der Canonicorum einschreiben liessen, ohne sich an die Lebensart eines Geistlichen zu binden: diese Gewohnheit haben schon die Synoden zu Montpellier im J. 1224 und zu Bourges (bituricensis) im J. 1233, lange vorher aber der Pabst Eugenius I. im J. 655. dessen Verbot in das Cap. in eccles. X. de instit. kam, verworfen: die Layen sind nach dem Cap. 17. X. de rescript. eines geistlichen Beneficiums unfähig; nichts desto weniger hat die Kirche die ganz vernünftige, und selbst den Kirchen einträgliche Nachsicht gebraucht, und hat Kaiser und Könige von allen christlichen Ländern als Canonicos aufnehmen lassen. Carolus M. war zu Aachen Canonicus, welches Herr Neller *in dissert. de imperatoribus praebendatis regiis* §. 18. gegen die Zweifel des Herrn Buder *in historia canonicatuum imperialium* caet. beweiset; die römische Kaiser werden noch heut zu Tage nach ihrer Krönung als Canonici zu Aachen mit einer gewissen Feyerlichkeit aufgenommen, und schwören sofort einen Eid, daß sie, als Canonici zu Aachen, der Kirche daselbst treu und hold seyn, auch sie vor allem Ungemach schützen wollen: der Kaiser, wenn er nach Aachen kommt, soll daselbst Sitz und Stimme im Capitul haben. s. Neller §. 21. Ferner sind unsre Kaiser Canonici zu Nivelle im Lüttichschen Sprengel, in vielen Collegialkirchen im Trierischen; zu Rom in der Hauptkirche des heiligen Petrus; zu St. Johann im Latran.; zu Bamberg im hohen Dom, woran jedoch Herr Buder zu zweifeln beliebt; zu Cöln in der Metropolitankirche, zu Utrecht, Lüttich, Speyer, und vielleicht in allen den Kirchen, wo die praebendati oder vicarii regis waren oder noch sind. Die Könige in Spanien sind Canonici zu Burgos und Leon; der König in England war Canonicus zu Cantorbery. Der König in Frankreich ist Canonicus zu Mans, Angers, Lyon, zu St. Quintin, Clerac, Tours, Abt über die Canonicos zu Poitiers. Die Könige und Kaiser stifteten entweder solche Canonicaten, oder sie traten in die Rechte derjenigen Herrn ein, von denen sie die Länder überkamen: da sie aber nicht Canonici wurden, um die Arbeiten im Chor und im Capitul zu übernehmen, sondern um nur als Bruder derer Chorherrn, nach dem Begriffe der mittlern Zeiten, deren Verdiensten derselben theilhaft zu werden, so stellten sie gleich an ihre Stellen einen Geistlichen ein, der die Arbeit im Chor verrichtete, mit dem Vorbehalten, diesen Geistlichen immer zu setzen, welches noch wirklich in denen vicariis regiis geschieht.

Canonicus a Latere Episcopi, Socius Episcopi, Associans Episcopum, Sacellanus Episcopi. Von Rechtswegen sollen alle Canonici, Vicarii, und überhaupt alle Clerici und Geistliche, dem Bischoffe zu Diensten stehen, wann er sie zum Besten der Kirche brauchen kann und will. Von der Zeit aber, als man denen Canonicis ihre Präbenden und Arbeiten im Chor zugetheilt, denen Bischöffen aber bey der Theilung ihre genügende Einkünften, auch zur Bestreitung des Kirchenregiments ausgeschieden, die Quintessenz eines Canonici aber in das genaue Beobachten der Chorstunden gesetzt hat, entstand das frostige Meum & Tuum, und die Kirchenguter und die Kirchenpersonen wurden in ihrem Interesse getrennt. Die Bischöffe hielten sich an ihre Archidiaconen, Archipresbytern, und am Ende an die Generalvicarios und ihre Gehülfen. Die Cathedral-Canonici sind und bleiben aber die ganz natürliche Rathgeber und Beyständе des Bischoffs. Wären die bischöffliche Arbeiten und Geschäften so einfach geblieben, wie sie im Anfang waren, nicht mit Juristereyen, und sogar mit Hofmäsigen politischen Aussichten vermengt worden; so würden die Ansprüche auf die Stifftsgeistliche gar nicht nöthig gewesen seyn. Dazu kam noch, daß die Wegnahme derer Canonisten aus dem Chor, und derselben Befreyung von der Residenz, von manchem Bischoff als eine blose Gnadensache angesehen, und die befreyte Canonici zu nichts weniger als zu dem reellen Dienst der Kirche angewandt wurden. Dies brachte die Stiffter auf, also, daß auch unter den Canonisten über diese Hauptfrage ein Streit entstand: ob die Bischöffe befugt wären, nicht nur aus den Domstifftern, sondern auch aus den Collegialkirchen Canonicos à Latere zu ernennen. S. Hontheim Hist. trev. diplom. T. 2. pag. 530. Die Päbste hatten es längstens hergebracht, daß die Canonici, die entweder nach Rom giengen, oder in päbstlichen Diensten waren, ihrer Präbende nicht entsetzt werden, auch nicht einmal zu residiren angehalten werden durften. Dieses Vorrecht gaben sie nun auch denen Bischoffen. Cap. 7. 14. 15. de cler. non resid. Die Zahl wird im letzten Cap. von Honorius III. auf 2. gesetzt; und dabey ist es auch, der Regul nach, bis hieher geblieben. Das Domstifft zu Lüttig hat dem Bischoff 4. Canonicos à Latere zugestanden. Statuto Petri Legati Apostol. vom Jahr 1250. bey Harzheim Concil German. Tom. 3. p. 582. Eben diese Statuta erlauben sogar dem Archidiacono, wenn er seinen Sprengel visitirt oder sonst ein wichtiges Geschäft, welches ihn zu einer Reise nöthigt, vornimmt, einen oder zwey Canonichen bey sich zu haben. ibid. pag. 585. Die Binger Stifftstatuta vom Jahr 1403. die von dem Erzbischoff bestättiget sind, nahmen sich die edle Freyheit, und schrieben denen zwey Canonicis à Latere oder Capellanis Archi Episcopi, wie sie sie nennen, folgende Regeln vor: Sie sollten gar keinen Anspruch auf die Distributiones quotidianas machen; sollten sie sich nur gelüsten lassen, solche zu fordern, so sollen sie gleich aufhören, die Freyheit von der Residenz zu geniessen; und dieses sey von Alters so hergebracht. Auch werden sie sich gefallen lassen, alle Verrichtungen im Chor, so, wie sie auf sie fallen würden, wenn sie keine Capelläne des Bischoffs wären, durch einen Stifftsgeistlichen auf ihre eigene Kosten versehen zu lassen. Ferner sollen sie ihre ordentliche Beyträge leisten, wenn die Auslagen, um die Früchten, oder sonst gemeinsame Einkünften zu sammlem, ausgeschlagen werden. Weniger nicht sollen sie bey den General-Capituln, sofern es möglich seyn würde, erscheinen. Subsidia diplomat. Tom. 2. Nr. 62. pag. 394. Der edle Diether von Isenburg, Erzbischoff von Mainz, verband sich und seine Nachfahrer, daß er in dem Kaiserlichen Stifft zu Frankfurt nicht mehr als einen Canonicum à Latere haben wollte, ob ihm gleich zwey zu nehmen offen stund. Das Stifft gab damal eine Präbend her, die Universität zu Mainz in einen guten Stand zu stellen. Subsid. diplomat. Tom. 3. N. 48. pag. 231. Die Canonici à Latere können aber an die tägliche Präsenzgefällen, oder Distributiones quotidianas, keinen Anspruch machen; also spricht schon die Rubrique über das Cap. 7. de cleric. non resid. das Cap. un. de cleric. non resid. in 6. und die gemeine Aussage derer Canonisten. Die Frage, ob der Canonicus à Latere seine erste Residenz müsse gemacht haben, ehe er als Capellan vom Bischoff die

Präbend - Einkünften beziehen könne, ist durch den Reichshofrath bey unseren Tägen mit Ja beantwortet worden. S. Hr. Dürr Dissert. de Capitulis Clausis. §. 17.

Nicht nur die Päpste und Bischöffe, sondern auch die Könige und Fürsten machen auf das Recht, Canonicos à Latere zu haben, Anspruch. Der König, die Königin in Frankreich können Canonicos aus andern, auch Domstifftern, zum Dienst ihrer Hofcapellen (Capella regia) um sich haben, welche so lang, als der Dienst dauert, nämlich 3. Monathe im Jahr, die Früchten ihrer Präbenden ziehen, ob sie gleich nicht in ihren Stifftern, wo die Präbenden sind, residiren. Die Päbste, besonders jene zu Avignon, haben dergleichen Vorrechte gegeben. S. Thomasin P. 2. C. 72. Lib. 3. In einigen Stifftern kann der König 2. in andern 4. in einigen auch 6. Canonicos à Latere ernennen. Id. ib. Nr. 7. Auch hatte der König in England, ohne päbstliche Privilegia, das Recht, dergleichen Canonicos à Latere zu haben. Dies lernen wir aus dem Petrus Blesensis, Epist. 135. wie auch daß die Erzbischöffe ein gleiches Recht auf die Canonicos ihrer Suffragantenstifftern hergebracht hatten. Thomasin ib. J. H. Boehmer ad Libr. 3. Tit. 4. Decretal. §. 54. bringt ein Rescript von dem Churfürsten von Brandenburg vom Jahr 1689. bey, wo dieser Fürst einen Domherrn von Halberstatt aus landesherrlicher Macht und ex jure episcopali zu seinem Canonicus à Latere erklärt. S. Ayrer Diss. de Benefic. à Latere.

Canonicus mansionarius. Bey Errichtung derer Beneficien, folglich auch derer Canonicaten, gaben die Bischöffe einem und anderem wohlverdienten Geistlichen einen Lappen Landes, damit er sich davon seinen nöthigen Lebensunterhalt verschaffen sollte. Die Könige hatten selbst in ihren Domainengütern nichts anders. Dieses Stück Feldes hies Manius, entweder ein Gut, auf dem ein Hofbauer sitzen konnte, oder welches ein Paar Ochsen zu seiner Bestellung erfoderte. Zu den Zeiten des h. Gregorii M. war der Mansionarius nicht viel anderst, als was heut zu Tage ein Sacristan, oder ein Kirchendiener ist, der für die Geräthschaften der Kirche sorgen muß. Anderen ist er so viel, als ein Mann, der das Geläut unter sich hat, etwan ein Oberglöckner. Gegen das 12te Jahrhundert verstand man unter diesem Worte einen Canonicus, der bey seiner Kirche bleiben und residiren muste. Vielleicht gab das Wort, welches von manere, bleiben, hergeleitet ward, Gelegenheit dazu. In verschiedenen Urkunden werden die Canonici mansionarii an den untersten Platz deren ordentlichen Canonichen gesetzt, als wenn sie geringer wären. In der Kirche zu Trient waren sie, wie es aus Harzheim Conc. germ. Tom. 4. pag. 649. zu verstehen zu seyn scheint, nicht viel besser, als die Vicarii, die aushalten müssen, wenn sich die Canonici nach Belieben entfernen. Daselbst kommt auch das Wort: Mansionaria presbyteralis vor. Auch muste der Mansionarius seine Diensten wochenweiß versehen. Hr. Anton Schmidt Dissert. de varietate Præbendar. in Eccles. German. Cap. 4. §. 2. Bey dem Barbosa de Canonicis Cap. 4. N. 36. werden einige Mansionarii gar aus der Reihe deren Beneficiaten gestossen, und Asinii, welche Joannes Andreas, dem Wortspiel zugefallen, Asinos, taufet, genennet. Diese Mansionarii wurden auch Stationarii geheissen. ib.

Canonicus Monachus. Eine sonderbare Erscheinung, von welcher der Cardinal de Lucca Theatr. verit. & justit. Tom. 1. De Beneficiis, Discurs. 64. nachfolgendes erzählt: Ein Prinz, Gustav Adolph, der zu Strasburg und Cölln Domherr war, bekam Lust, ein Benedictinermönch zu Fuld zu werden. Er ward aber gleich Coadjutor des dasigen Herrn Abbten. Nun war die Frage, ob und wie er seine beyde Domprabenden beybehalten konnte. De Lucca behauptete, daß diese Beybehaltung nicht dem Mönchenstand widerstrebt. Die Capitul regten sich dagegen. Allein de Lucca versichert, sie hätten es, wie er gehört habe, am Ende gut seyn lassen.

Canonicus nobilis. So lange die Canonici nach der Regul Chrodegangs, wie die Mönche beysammen lebten, jährlich Küh- und Kälberhäute, um sich Schuhe zu machen, bekamen, wechselweiß in der Küche, wie heut zu Tage die Layenbrüder in den Klöstern, kochen musten, so lange haben die Herrn von Adel keine sonderliche Lust bezeigt, an diesen Canonicaten Theil zu nehmen. Wenn einen die Andacht brennte, der gieng lieber in eine abgelegene Abbtey. Die Concilia, wie auch die Capitularia Caroli M. Lib. 1. C. 23. Lib. 2. C. 72. schärfen denen Chorherrn manchmal ein, sie sollten nicht lauter Knechte und Bauernkinder unter ihre junge Zöglinge aufnehmen, sondern bedacht seyn, daß adliche und freye Leute sich ihnen zugesellten. Chrodegang klagte schon in regula Canonic. Can. 5. über diejenige, welche die Adliche und Freygebohrne ausschlassen, und lieber Knechte zu Canonicos annahmen, mit welchen sie nach Belieben umgehen und verfahren konnten. Nobiles waren nach der Sprache der damaligen Zeiten nichts anderst als Freygebohrne. (ingenui.) In den nachfolgenden Zeiten sahen selbst die Fürsten darauf, daß die Kirchen nicht mit Knechten besetzt werden möchten. Sie sahen das traurige Beyspiel an Ludwig dem Frommen, den diejenige Bischöffe am meisten neckten und verfolgten, die er aus dem Knechtstand zu Bischöffen erhoben hatte. Thomasin P. 2. L. 1. C. 74. Gleichwie aber unter den besten und gelehrtesten Schriftstellern noch nicht entschieden ist, was eigentlich zum Adel gehörte, in wie viele Grade solcher in dem mittleren Zeitalter abgetheilt war, also wollen wir hier nur überhaupt, ohne uns in die Nebenfragen einzulassen, von den adlichen Canonicis sprechen. Der Hr. von Gudenus, Tom. 1. Nr. 251. pag. 606. behauptet, daß in dem Erzstifft zu Mainz von je her nur Adliche aufgenommen, diejenige aber, die ausser dem Adel darinn vorkommen, mit Gewalt eingeschoben worden, und deswegen Intrusi genennt worden seyen. Der fleisige Hr. Anton Schmidt schreibt Thesauri Diss. Canonic. T. 3. p. 216. daß man um diese Zeiten, von welchen Gudenus spricht, unter dem Adel weiter niemand, als die freye Leute verstanden habe, im Gegensatz deren Knechten. Hatto, Willigis, Erzbischöffe zu Mainz, Anno Erzbischoff von Cölln, und andere Bischöffe mehr, seyen laut den zeitgleichen Zeugnissen bekanntlich von bürgerlichen Herkommen gewesen; es lasse sich also von den Bischöffen auf die Canonicos in den Domstiftern schliessen. Der berühmte Decretist Semeca seye im 13. Jahrhundert Domprobst zu Halberstadt, ein gewisser Ludewig de Colonia Domscholaster in Mainz, in der Mitte dieses Jahrhunderts, und doch nicht von anderem als bürgerlichem Geblüt entsprossen gewesen. Noch im 14ten Jahrhundert wäre der berühmte Peter von Aichspalt zu Trier Domprobst, hernach Bischoff zu Basel, und endlich Erzbischoff zu Mainz geworden, ohne von adlichen Eltern gebohren gewesen zu

Bayerische Staatsbibliothek München

seyn. Struben in *Decade juris & Hist. Obs. I.* bringt deutsche Beyspiele bey, daß bis auf das 16te Jahrhundert der Adel die deutsche hohe Stifter nicht mit Ausschliessung der bürgerlichen Kinder gehabt habe. Christianus Joannis *Rer. moguntiac*, Tom. 2. p. 288. sagt, daß noch im 15ten Jahrhundert zu Mainz ein Domprobst von niedrigem Herkommen gewesen. (humili genere natus.) Allein diese Facta machen in jenen Zeiten keinen vollgültigen Beweiß, wo die Hochstifte mehr als einmal über die Eingriffe laut geklagt haben, die ihnen von dem römischen Hof geschehen sind. s. die *Gravamina Nationis germanicae* vom Jahr 1522. art. 25. Bey Schilter *de Libert. Eccles. germ.* Lib. 7. C. 2. §. 10. und andern. Hätten die Erz- und Bischöfe von Deutschland die Knie nicht zusammen gehalten und Causam communem gemacht, so würde noch im Jahr 1696. ihr statutenmäßiger Adel durch einen Herrn von Boville neben aus gesetzt, und durch den römischen Hof das alte divide & impera gespielt worden seyn. s. Hontheim *Hist. trev. diplom.* Tom. 2. pag. 847.

Wenn man aber eine Zeitstufe festsetzen will, in welcher der Adel die unedlen aus denen Ritter- und Domstiftern ausgeschlossen hat, so wird man schwerlich eine allgemeine Regel, auch nicht einmal in Deutschland ausfinden können. Im 13ten Jahrhundert findet man die sichersten Spuren von dergleichen Stiftsstatuten. Da die Domcapitel einmal mit Ausschliessung des übrigen Cleri und des Adels, der die Ministerial- oder hohe Hofbedienungsstellen versahe, die Wahl der Bischöfen sich eigen machten, so konnte die Sache nicht besser verglichen werden, als wenn die Vetter, Schwäger und Oheime dieser Ministerialen dieses grosse Vorrecht der Wahl an sich zögen. Also wurden um so mehr die Burgerssöhne ausgemerzt, weil ein guter Theil deren Canonicaten von den Domherren und Rittern selbsten vergeben worden sind. Schon im Jahr 1232. kam Honorius III. zu spat, als er durch die Decretale venerabilis, X. de Praebendis. die Statuten des Domstifts zu Strasburg in der Stille untergraben wollte. Er sagte nicht gerade heraus, daß die Sitte nur gebohrne Adeliche in dies Stift aufzunehmen, unerlaubt und umzustossen sey, sondern er war mit dem Locus communis zufrieden, daß die Kirche bey Besetzung der Kirchenämter mehr auf eine aufgeklärte Tugend, als auf die ungefehre Geburt zu sehen pflege. Nicht nur Deutschland hat diese adeliche Stifter aufkommen lassen, sondern auch zum Theil Frankreich. Zu Lyon war schon in dem Jahr 1245. als das Concilium Lugdunense daselbst gehalten ward, die Cathedralkirche mit 74 Chorherren besetzt, deren einer ein Sohn eines Kaisers, 9 Söhne von Königen und 14 herzogliche Kinder, 30 gräfliche und 20 von Baronen erzeugte Söhne waren. Jedoch haben nur wenige Domcapitel in Frankreich sich bey diesem Vorrecht nur lauter Adeliche anzunehmen, erhalten. Frankreich ist eine Monarchie, und der Monarch und seine Minister lassen sich nicht gern binden. Ludwig XIII. vergönnte in seiner Constitutione regia A. 1629. nur jenen Stiftern das Recht, allein Adeliche anzunehmen, die bey ihrer Stiftung diese Bedingniß angehängt hatten. Die Statuten und Gewohnheiten der Stifter solten hierinn nichts gelten. Thomasin P. 2. L. 1. C. 104. In Pohlen wurde, wie am a. O. beschrieben ist, dem Adel ebenfalls dieses Vorrecht eingeräumt; die Ursachen sind in den *Statutis Regni Poloniae* pag. 327. angemerkt; weil der Adel die Kirchen und ihre Güter besser schützen und erhalten könnte, weil er das meiste zu Stiftung deren Kirchen beygetragen hätte, weil er endlich sein Blut zum Besten des Vaterlands verspritzt, und sich dadurch einigermassen das Vergeltungsrecht von den Kirchen erworben hätte. Im Jahr 1496. und 1505. giengen die Könige von Pohlen mit geschärften Strafen jenen zu Leibe, die zu Rom oder anderstwo gegen dieses Herkommen Beneficien erschnappt hatten, die vom König und dem Adel, als Stiftern und Patronen abhiengen. Ibid. in Deutschland hat selbst die Regierungsform und die Einrichtung der Kirche denen Domcapiteln die schönste Gelegenheit in die Hände gegebin, ihre Familien durch die Hochstifter zu erhalten. Noch im Jahr 1576. schrieben die Grafen und Herren an den Kaiser ganz offenherzig, daß diese Stifter deswegen angelegt und dem Adel vorbehalten wären, damit die adelichen Familien Schutz und Nutzen, und vordersamst ihre Erhaltung dadurch fänden. Böhmer ad L. 3. *Decretal.* Tit. 5. n. 88. Die beyden Synoden zu Constanz und Basel haben das Herkommen der Hochstifter, nur Adeliche oder Graduirte in ihre Capitel aufzunehmen, bestättigt. Als der Pabst Alexander VI. die Statuta des Metropolitanstifts zu Mainz confirmirte, (A. 1507. *Subsidia diplom.* Tom. 4. p. 169.) wird darinn keineswegs einer graduirten Person Erwehnung gethan. Und der Erzbischof von Mainz schrieb A. 1699. in Faber Staatscanzley Tom. 3. p. 127. an den Pabst, daß in Deutschland nur adeliche Deutsche in die Hochstifter aufgenommen würden; daß die Doctorwürde keineswegs für den Adel gelte, und daß über die Güte des Adels niemand als der Kaiser und andere Deutsche zu erkennen hätten.

Selbst unter dem Adel wird in den Hochstiftern eine genaue Durchsichtigung gehalten. In andern müssen 8, in andern 16 Ahnen erprobt werden. Auch muß der Adeliche in einem gewissen Canton der Ritterschaft mit einem Rittergut angesessen seyn. Der Briefadel, obgleich mit dem Ausdruck: Cum jure quatuor Agnatorum begleitet, ist nicht zureichend. s. Ahnenprob. Die Ritterstifter sind nicht weniger streng bey der Aufnahme ihrer Chorbrüder. Ja verschiedene Collegialstifter erfordern, wo nicht eine adeliche, doch eine solche Geburt, die über den Handwerker und Bauernstand hinausgesetzt ist, wie zu Fritzlar. s. *Subsid. diplom.* Tom. 4. pag. 175.

Canonicus novus, wird derjenige genennt, dessen Canonicat allererst gestiftet wurde, da das alte Stifft schon lange vorher seine bestimmte Zahl von Canonicis hatte. Oft entstehet Streit darüber, wie viel der neue Canonicus von den Stifftseinkünften derer alten Canonicorum mit geniesen, und in wie weit er an den Gerechtsamen derselben Theil nehmen soll. s. Pittoni *Controvers. Patronorum* Tom. 2. allegat. 64.

Canonicus panista, ward in dem Dom zu Lübeck derjenige genennt, der, weil er bey der Kirche residirt und seinen eigenen Heerd hatte, aus der Stiftspistorey sein Brod bekam. Dürr *Dissert. de Annis Carentiae.*

Canonicus Parochus. Nachdem einmal die Mode in der Kirche aufgekommen war, durch den lateinischen, halb oder gar nicht verstandenen Kirchengesang, dem Gottesdienst ein prächtiges Ansehen zu geben; so war keine einträgliche Pfarrey über Nacht sicher, daß sie nicht einem canonicalischen Stift unirt oder incorporirt ward. Der schönste Vorwand dazu stack in einer Synode von Merida in Spanien A. 666. (Concilium Emeritense) wo 12 Bischöfe den Einfall

hatten, zu verordnen, daß wenn der Bischof eine gute Landpfarrey wüßte, er von solcher den Pfarrer mit samt seinen Einkünften in seine Cathedralkirche ziehen könnte, mit der Bedingniß jedennoch, daß er, der Bischof, einen andern Geistlichen weyhen, und durch diesen (auf die Weise eines Handlangers) die Seelsorge versehen, dem rechten Pfarrer immer einige Hoheitsrechte über den Substituten lassen sollte. s. **Parochus primitivus.** In eben dem Concilio von Merida, Can. 12. wird die christmilde Vorsorg angewendet, daß der Pfarrer, der die Seelsorg wirklich ausübet, nicht darben soll. (ut non egeat.) Die Urkunden, die diese ins Unendliche laufende Mode beweisen, kommen in allen diplomatischen Sammlungen, ohne daß man sie sucht, von selbsten vor.

Diejenigen Pfarrer waren noch glücklich, die für ihre aufgeopferte Pfarreinkünfte ein Canonicat in dem Stift erhalten haben, welches die Pfarrgefälle an sich gezogen hatte. Diese Pfarrer wurden auf ihren Pfarreyen gelassen, und erhielten bey dem das Recht, als Canonici die Canonicalpräbende zu ziehen. Die Beyspiele hievon sind in den beyden Pfarreyen in Aschaffenburg und in jener in Eltvill. Zu Wurzen war ein gleiches.

Der Vortheil dieser Pfarrencanonicorum ist, daß der Canonicuspfarrer sogleich zu Capitul geht, wenn es schon geschlossen ist. Denn da das Canonicat eine zur Nahrung des Pfarrers ausgeworfene Einkunft ist, so muß er, wenn er nicht hungern soll, sogleich, ohne die ältesten Domicellaren abzuwarten, in sein Brod gesetzt werden. P. Wolfgang Schmidt, *Dissert. de eo quod justum est circa Expectationes ad Canonicatus*, Cap. 3. §. 12. Die Canonici, jeder für sich, kann eine Pfarr annehmen, Cap. 16. X. de Privileg. so wie es in dem Stift zu Ameneburg in dem Churmainzischen-Hessenland geschieht.

Canonicus pönitentiarius. s. **Pönitentiarius.** So viel aber hieher gehört; so hat das Concilium lateranense unter dem Pabst Innocentius III. im J. 1215 verordnet, da, in einem jeden Cathedral- und Collegialstift ein solcher Pönitentiarius oder Beicht- und Buspriester eingesetzt werden soll, der dem Bischoffe nicht nur im Predigen, sondern auch im Beichthören und Busauflegen unter die Arm greifen könnte. Diese Verordnung kam auch in die Decretales, Cap. 15. X. de offic. ordinarii. Das consilium tridentinum hat das nämliche Sess. 24. c. 8. de reform. wiederholt, mit dem Beysatz, daß diesem Pönitentiarius die nächst zu erledigende Präbende von dem Bischof auf allzeit eingeräumt werden sollte: die aber dabeystehende Worte: „wo es füglich geschehen kann,“ haben schon wieder zugleich eine Oefnung gelassen, daß es in vielen Orten nicht geschehen ist: dieser Canonicus Pönitentiarius sollte Doctor oder Licentiat in der Theologie oder den geistlichen Rechten, auch ein Mann von 40 Jahren seyn; oder auch ein anderer, je nachdem man einen fände, der sich am besten dazu schickt. In den Niederlanden und denen angränzenden Provinzen, sagt Espen l. c. u. P. 1. tit. 12. cap. 3. n. 13. sind diese Pönitentiariusstellen wirklich nicht nur mit einem Canonicat, sondern auch mit einer Würde (dignitas) begleitet. Der heil. Carolus Borromäus verordnete in seiner 5. Synode zu Mayland, daß diese Stelle immer von dem Bischoffe in einem vorhergehenden Concurs vergeben werden sollte.

In Deutschland ist diese Einrichtung, wenigstens überall, nicht eingeführt; sondern man behilft sich gemeiniglich mit einem Ordensgeistlichen, der täglich, oder zu gewissen Zeiten in die Dom- oder Conventualkirche kömmt, und die Geistliche, welche beichten wollen, anhört.

Canonicus portionarius, wird in Spanien in den Cathedralkirchen zu Cartagena, Sevilla und Cordova derjenige Canonicus genennt, der zwar weder bey Wahlen, weder bey Ernennungen zu Pfründen eine Stimme, jedoch Sitz und Stimme in andern capitularischen Geschäften im Capitul hergebracht hat. Barbosa ib. c. 4. n. 40.

Canonicus quaternarius, tertianarius, sind in den portugiesischen Hochstiftern mehr Titular- als wahre Canonici. ib. n. 43.

Canonicus studens. Daß die junge Canonici, ehe sie in die Capitel aufgenommen wurden, unter der Lehre ihres Scholasters, der gemeiniglich noch einen Magistrum scholae, Schulmeister, hielt, gestanden seyen, ist unter **Canonicus domicellaris** ausgeführt worden: als hernach die Stiftschulen entweder ganz eingegangen, oder in gemeine Pfarr- oder sogenannte Trivialschulen verwandelt worden sind, und da die Academien, hohe Schulen oder studia generalia in Paris und Bologna, hernach auch in den übrigen großen Städten Europens aufgekommen waren, da nahm das Studiren derer Canonicorum eine andere Wendung. Schon Regino bey **Thomassin** P. 2. L. 1. c. 99. erlaubet denen Clericis mit Vergünstigung ihres Bischoffes von ihren Kirchen sich an ein Ort zu begeben, wo sie dem Studiren obliegen können, und verweist denen Prälaten ihren Neid, durch den sie, unter dem Vorwand der nöthigen Residenz, dergleichen jungen Leuten im Weg stunden, etwas zu lernen. Alexander III. sagt in Cap. 4 & 5. X de cleric. non resid. daß die studirende Canonici von ihren Stiftern abwesend seyn dörften: er machte hier keine neue Rechte, sondern setzet solche schon voraus: als aber die Canonici unter dem Schein, etwas zum Besten der Kirche zu lernen, sich in solche Oerter begaben, wo sie mehr ihrem Vergnügen, als dem Studiren sich widmeten, sprach Innocentius III. im J. 1214 allen denen die Erlaubniß ab, welche in denen kleinen Flecken und Bürgen sich aufhielten, wo kein berühmtes Studium war, cap. 12. X. de cleric. non resident. Eine gleiche Absicht hatte das Domcapitel zu Osnabrück im Jahr 1398, bey Herr Ludwig Böhmer, observat. 7. *de tempore studiorum legitimo a canonicis observando*, da es wahrnahm, daß die Canonici zwar nach den vornehmen Orten, z. B. nach Rom zögen, aber nicht da die Schulen besuchten, sondern andern Dienste leisteten, nemlich als Familiares Papae und Cardinalium, Beneficia zu erschnappen suchten, oder gar Processe durchsetzten: diese Beschäftigungen sollten also nicht gültig seyn, von der Residenz sich frey zu machen. Zu Bingen mußten die Canonici, welche auf eine hohe Schule, besonders nach Rom, zogen, vorher schwören, daß sie nichts unternehmen wollten, was denen Statuten und dem Besten des Stifts zuwider laufe. *Subsidia diplomatica*. Tom. 2. n. 62. pag. 392. Endlich kam die schon oben angeführte Einrichtung in dem Cap. 5. *de Magistris, & ne aliquid exigatur;* unter dem Pabst Honorius III. im Jahr 1220, wo denen Canonicis ausdrücklich ein fünfjähriges Studiren in einer hohen Schule zugestanden wird, ohne daß ihnen ihre Präbendeinkünften geschmälert werden sollten. Diese Verfügung neckte die Herrn Scholaster nicht wenig; denn, da sie, so lang der Canonicus unter ihrer

Zucht war, dessen Präbende, wie oben erwähnt ward, in ihren Händen hatten, und nun solche dem studirenden Canonicus herausgeben sollten, so machten sie allerley Einwände, um den Canonicus von der hohen Schule abzubringen: darüber ergieng die Verfügung des Concilii Constantiensis bey von der Hardt Tom. I. P. 10. p. 671., wie auch jene des päbstlichen Legaten Branda vom Jahr 1422. bey Ludewig *Reliquiae medii aevi* Tom. II. p. 198., wodurch denen Scholastern ausdrücklich verboten wird, die Canonicos auf keine Wege vom Studiren abzuhalten. In dem Erzstift Magdeburg setzte die Synode vom Jahr 1489. noch hinzu, daß, wenn die Canonici im Dom, und andern Stiftern, mit ihren Präbendeinkünften auf den Universitäten nicht ausreichen könnten, ihnen von dem Capitul aus dem gemeinen Säckel ein Zuschuß gereichet werden sollte. Bey Dürr de Capitulis Clausis §. 17. not. k. Die Zeit des Studierens ward ihnen aber nur auf 3 Jahre gesetzt. s. Triennium. Weil aber viele Canonici in den Studierjahren nichts lernten, und folglich weder dem Chor noch der Kirche dienten, so verordnete der Bischof und das Domstift zu Osnabrück in denen oben angeführten Statuten, daß die zurückkehrende Canonici von den hohen Schulen Zeugnisse von der besten Gültigkeit aus der hohen Schule mitbringen sollten, daß sie fleißig studieret hätten. Ueber das mußten sie schworen, daß sie nicht wegen andern Geschäften, sondern Studierens halber sich an jenem Orte aufgehalten hätten. Böhmer am a. O. Die Hochstifter Münster und Paderborn machten es noch besser, und ließen die aus der hohen Schule zurückgekehrte Canonicos, ehe sie emancipirt wurden, vorher prüfen, ob und was sie gelernt hätten. Dürr loc. cit. Die Synode zu Lüttich A. 1548. befiehlt, daß die unfleißige Canonici auf der Universität nicht befugt seyn sollen, ihre Präbenden zu ziehen. Der Cardinal und Bischof Marcus Sitticus in Costanz setzt noch in seiner Synode vom J. 1568. hinzu, daß die Canonici bey Catholischen ihre Studia machen, sich clericalisch in ihren Kleidern tragen, und jährlich ein Zeugnis an das Capitul, von ihrem Verhalten und Studieren einschicken mußten. id. ib. Die damaligen Zeitumstände machten die Bischöfe vorsichtig, auf die Religion zu sehen, die in einer Schule herrschte. s. Hr. Anton Schmidt instit. juris eccles. German. Tom. 2. §. 42. Was die Zeit des Studierens anlangt, so ist darin keine Gleichförmigkeit eingeführt. In Osnabrück werden ein Jahr und 6 Wochen erfodert. Zu Trier stand es, nach der Provincialsynode A. 1549. in der Willkühr des Capituls, wie lange der Canonicus seine Studien fortsetzen sollte. Bey Hontheim Tom. 2. Hist. trev. diplom. p. 752. Nach den Capitulsstatuten zu Hildesheim vom Jahr 1419. ward versehen, wenn der Canonicus in Deutschland blieb, mußte er 3 Jahre, zog er aber ausser Deutschland, nur ein Jahr in einer ordentlichen hohen Schule studieren, es mag leicht seyn, daß es in unserm lieben Vaterland an geschickten Lehrern und guten Büchern gefehlt habe. Ludwig Böhmer loc. cit. Ueberhaupt aber dauerte das Studieren 2 Jahre lang. s. Biennium. So sehr aber die Päbste und Bischöfe und Capituln die Canonicos, die studieren wollen, begünstigen; so haben sie doch sämtlich ihre Freyheit dahin eingeschränkt: erstlich, daß die Capitul von dem nach dem Studierort abgehenden Canonicus, um die Erlaubniß ersucht werden müssen; und dann, daß der studierende Canonicus mehr nicht, als sein Corpus Präbendä beziehen darf, und die Distributiones quotidianas oder Manuarias zurück lassen muß, als welche lediglich denen gehören, die wirklich in ihrer Person den Gottesdienst verrichten.

Canonicus Theologus. Das Cap. 4. *de Magistris*, welches aus eben dem oben angeführten Concilio Lateranensi genommen ist, verfüget, daß in jeder Metropolitankirche ein Theologus den Geistlichen die heilige Schrift erklären, und sie zu der Seelsorge unterweisen soll. Jedoch sollten sie kein Canonicat, sondern nur die Einkünfte davon erhalten. Das Concilium Basileense aber, Sess. 31. Cap. 3. that einige Schritte weiter, und befahl, daß in jeder Cathedralkirche ein Doctor, Licentiat, oder Baccalaureus formatus angestellt, und mit einer Canonicatpräbende, sobald eine erledigt werden würde, versehen werden soll, der denen Geistlichen wöchentlich zweymal, oder doch einmal Lectionen halten soll, wenn er nicht verhindert seyn würde. Er mußte zehen Jahre lang vorher auf einer hohen Schule studirt haben. Um wöchentlich 1 oder 2 Collegia zu lesen, waren 10 Jahre zu viel! Das Tridentinum folgte nach, wiederholte eben diesen Befehl, einen Canonicum Theologum in allen Cathedralstiftern zu halten, und dehnte ihn noch auf die Collegial- oder Conventualstifter aus, wenn solche an Ort und Stelle wären, wo eine zahlreiche Geistlichkeit sich fände, Sess. 5. Cap. 1. de reform. In Frankreich war die Verfügung des Basler Conciliums in die pragmatische Sanction von 1515. mit eingerückt. Gibert Corp. Jur. Can. Tom. 2. Tit. 9. Tract. de Ecclesia. Daher kömmt es, daß die französische Synoden nach dem Tridentinum, so eifrig von diesen Canonicis Theologis sprechen. Von der Zeit aber, als die Jesuiten aufkamen, überall, wo sie konnten, theologische Schulen anlegten, ward auf die Tridentinische Verordnung nicht viel gesehen. Zu Trier wurde aus eben dieser Veranlassung, der Canonicus Theologus in einen Professor Juris Canonici umgestaltet. Hist. dipl. trev. Tom. 2. p. 544. wo diese Canonici Theologi noch gängig sind, da haben sie wenigstens nach dem Barbosa de Canonicis Cap. 27. nicht nöthig, sich, wenn sie auf eine Zeitlang erkranken, einen Substituten zu halten. Sie können im Julius, August und September, 3 Monate lang Vacanz machen, und ziehen nach einer Constitution Gregorii XIII. auf den Tag, wo sie lesen, sogar die Distributiones quotidianas.

Mehreres so zu dem Artickel **Canonicus** noch gehört siehe ferner unter Capitul, **Turnarius**. (30)

Canonicus, (protestantisch.) Da in dem vorhergehenden Artickel die Beschaffenheit, Rechte und Verbindlichkeiten der Canonicorum nach den Sätzen des canonischen Rechtes ausgeführt und erläutert worden; so ist bey den protestantischen Canonicis und Canonissinnen nur dessen zu gedenken, was nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts denselben eigen ist, und daher eine besondere Ausführung verdient. Hier muß aber vordersamst sowohl auf den Ursprung derselben in der evangelischen Kirche als auch auf die besondere Verschiedenheit der Stifter selbst Rücksicht genommen werden; wobey zu bemerken ist, daß hier eigentlich nur die Rede seyn kann, von denjenigen Stiftern, die ursprünglich catholisch waren, und nach der Reformation entweder ganz oder wenigstens zum Theil reformirt wurden. Denn was neuere Stiftungen betrift, wovon wir besonders von Stiftern für Canonissinnen oder Stiftsfräulein, einige Beyspiele aus diesem Jahrhundert haben; so ist leicht zu erachten, daß solche hauptsächlich nach dem Gesetz ihrer

Stiftung beurtheilt werden müßen, wie sie dann auch mehr nur den Namen nach mit jenen alten Stiftungen überein kommen. Die Beschaffenheit der alten Stifter, die in der protestantischen Kirche beybehalten, und auf eine den Religionsbegriffen derselben in etwas anzemiessenere Art eingerichtet worden sind, muß vorzüglich aus der Reformationsgeschichte und denen Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses erläutert werden; denn, ohne diesen zu Rath zu ziehen, würde man sich in der That wundern müssen, wie diese Stifter unter den Protestanten, deren Lehrsätze besonders hierin so sehr von denjenigen der catholischen Kirche abweichen, sich in ihrem Fortgang erhalten konnten. Wirklich war man auch bey der Reformation und nachher darauf bedacht, solche Stifter alle ganz aufzuheben und zu säcularisiren; allein die damaligen Umstände, in welchen sich das deutsche Reich befand, machten eine solche Veränderung im allgemeinen unmöglich; ob es wohl hie und da bey einzelnen Stiftern geschah Die vorzüglichsten Hindernisse waren folgende. Bey vielen von solchen Stiftern liessen es die Unruhen, welche durch die Reformation in Deutschland erregt worden waren, nicht zu, diejenige Maasregeln zu treffen, die bey der Säcularisation solcher Stifter nothwendig zu beobachten gewesen wären; theils in Rücksicht auf die erforderliche Ernwilligung des deutschen Reichs, theils auch in Rucksicht auf die Folgen, welche eine solche Veränderung auf dasselbe gehabt hatte. Ueberhaupt aber würden die protestantischen Reichsstände durch eine gänzliche Abschaffung solcher Stifter sich aufs neue jenen bekannten Vorwürfen ausgesetzt haben, die ihnen von den catholischen Ständen aus Gelegenheit der schon unternommenen Säcularisationen der Klöster und Stifter gemacht worden waren, daß es ihnen nemlich blos um Einziehung der geistlichen Güter zu thun sey. Insbesondere aber legte auch die eigene Beschaffenheit mancher solchen Stifter einer Totalveränderung derselben dadurch Hindernisse in den Weg; daß viele derselben mit reichen und grossen Einkünften versehen waren, die von Edelleuten und andern angesehenen Personen bezogen und genossen wurden, denen man nun dieselbe nicht wohl nehmen konnte. Bey diesen Hindernissen und wegen den zu befürchtenden wichtigen Widersprüchen würde wirklich der Versuch einer gänzlichen Abschaffung solcher Stiftungen den Fortgang der Reformation gehemmt, und die öffentliche Unruhen vermehrt haben. Daher mußten um der Erhaltung des Friedens willen dergleichen Stiftungen in ihrem äusserlichen Zustande gelassen werden. Nun war man aber darauf bedacht, diesen Stiftern in ihrer innerlichen Einrichtung eine Gestalt zu geben, die auf der einen Seite ihrem ersten Ursprung und der Absicht ihrer Stifter angemessen, auf der andern Seite aber mit den Grundsätzen der evangelischen Religion überstimmend wäre. Hierüber wurden verschiedene Meynungen und Vorschläge geäussert. **Luther** besonders gab seine Meynung, die auch in den **Schmalkaldischen Artickeln P. 2 art. 2.** angeführt ist, dahin: daß diese Stifter wohl erhalten werden konnten, wenn man sie als Pflanzschulen einrichten würde, in welchen besonders zukünftige Geistliche vorbereitet würden; und daß in dieser Absicht die Vorgesetzte und Stiftsgenossen solcher Stifter angehalten werden sollten, das Wort Gottes zu lehren, und jungen Leuten, vorzüglich aber den solchen Stiftern einverleibten Jünglingen, in den Wissenschaften Unterricht zu ertheilen. So sehr auch dieser Vorschlag der Absicht der ersten Stifter gemäß seyn mochte, und überhaupt zur Beförderung des Wohls der Kirche herzlich gut gemeynt war; so machten doch die schon angeführten Umstände auch diese Anordnung unmöglich, und diese frommen Wünsche konnten nicht in Erfüllung gebracht werden; sondern diese Stifter behielten hierin eben diejenige Einrichtung, welche sie vor der Reformation hatten; nemlich, daß es Pfründen blieben, die denen Stiftsgenossen gewisse bestimmte Einkünfte abwerfen, für diejenige Officia, wozu sie das Stift verbindet, ohne der Kirche eigentliche Dienste zu leisten. Dies gab auch in der Folge zu einer Gewissensfrage Anlaß, mit welcher sich ehemals einige protestantische Gelehrte unnöthiger Weise beschäftigten, die dahin gieng: ob ein Domherr mit gutem Gewissen seine Stelle geniessen und behalten könne?

Die Collegia Canonicorum unter den Protestanten wurden auf die nemliche Weise eingetheilt, wie bey den Katholiken; nemlich in **Cathedra collegia**, oder Hochstifter, Domstifter; und in **Collegialstifter**; so wie die Collegia der Canonissinnen besonders in Rücksicht auf das deutsche Reich entweder **unmittelbare** oder **mittelbare Stifter** sind. Insbesondere aber sind nun jene entweder ganz **protestantische** oder **gemischte** Stifter. Diese letzte Eintheilung gründet sich auf den Zustand, in welchem sich die Collegia Canonicorum an dem Entscheidungstag, nemlich den 1sten Jänner 1624. befunden haben; als welcher die vorzüglichste Norm für den Statum solcher Stifter ausmacht. **Blos protestantische Stifter** heissen daher solche, in welche keine andere Canonici aufgenommen werden können, als solche, die der Augsburgischen Confession zugethan sind. s. **Westph. Friedensschluß**, Art. V. §. 14. 25. **Gemischte Stifter** hingegen sind diejenige, in welchen sich Canonici von beyderley Religion nach der durch den Entscheidungstag festgesetzten Norm befinden müssen. **W. F. S.** Art. V. §. 23. Wie hierdurch der Zustand eines solchen Stiftes eine ganz gemessene Bestimmung erhält, so gibt auch dieser Entscheidungstag die Norm für das Verhältniß, in welchem ein solches Stift gegen das deutsche Reich und die Provinz steht, in welcher es sich befindet; und überhaupt für die ganze Staatsverfassung eines solchen Stifts.

Was aber nun den innern Zustand eines solchen protestantischen oder gemischten Stifts anbetrift, besonders in Rücksicht auf die Rechte und Verbindlichkeiten der protestantischen Canonicorum; so wird es genug seyn, nur dasjenige anzuführen, was bey den evangelischen Stiftsgenossen in Ansehung der durch ihre Religion eingeführte Verschiedenheit besonders zu bemerken ist, und worinn sie von den catholischen Canonicis abweichen. Der erste Unterschied äussert sich in Rücksicht auf die **alte Statuten** eines Stiftes und deren Verbindlichkeit; indem es in den deutschen Reichsgesetzen, s. **W. F. Schl.** Art. V. §. 16. als bestimmter Grundsatz angenommen ist; daß die protestantische Canonici nicht verbunden seyen, diejenige alte Statuten zu beobachten, die der augsburgischen Confession und der Gewissensfreyheit zuwider sind. Daher sie z. B. von Beobachtung des blos catholischen Gottesdienstes, den sonst die catholische Canonici ausüben müssen: als der Messe u. d. gl. befreyet sind. Welche Befreyung vorzüglich in den gemischten Stiftern zu bemerken ist. Der zweyte Unterschied besteht darinn, daß denen protestantischen Canonicis die geistliche Ordines nicht ertheilt werden. Denn, da nach den Lehrsätzen der evan-

Digitized by Google

gelischen Kirche die Ordination zu keinem andern Endzweck gegeben werden soll, als zu wirklicher Function des Ministeriums in der Kirche, die Canonici aber eigentlich keine Priester sind; so wäre die Ordination derselben zwecklos; um so mehr, als die Canonicate gewöhnlicher Weise weltlichen Personen, ertheilt werden, ja so gar solchen, die in Hof- und Kriegsdiensten stehen, bey welchen die Annahme des Ordens ins lächerliche fallen würde. Indessen aber ist hiebey wohl zu bemerken, daß dieser Mangel des Ordens den Canonicis in Ausübung der ihnen zukommenden Rechte keinesweges hinderlich ist; daher die protestantische Canonici in den gemischten Stiftern dennoch gleiche Rechte, wie die catholische, haben; z. B. Siz und Stimme im Capitel ohne Unterschied, in gleicher Ordnung und mit eben der Wirkung, wie diese. Deswegen aber ist es in manchen Stiftern noch hergebracht, daß die Canonici bey ihrer Aufnahme in das Stift pro redimendis ordinibus etwas gewisses bezahlen müssen, welches unter die andern Canonicos vertheilt wird. Diese Verschiedenheit in Ansehung des Ordens hat ehemals eine von vielen bestrittene und bezweifelte Frage veranlaßt; ob nemlich die protestantische Canonici als Clerici oder wenigstens als geistliche Personen betrachtet werden können? welche Frage einige Untersuchung verdient, weil sie einigermaßen wichtig ist. Manche haben den protestantischen Canonicis den geistlichen Stand gar abgesprochen und wollen sie unter die blosse Layen gezählt wissen; aus dem Grunde; weil sie ausser jenem Abgang des Ordens überhaupt keine geistliche Aemter zu versehen hätten, und viele derselben zugleich in weltlichen Aemtern stünden. Allein dieser Zweifel läßt sich selbst aus der Analogie des canonischen Rechtes und durch die Beyspiele von catholischen Canonicis selbst heben; indem nach den Grundsäzen desselben der Canonicus von der Beobachtung des geistlichen Dienstes und den Stiftsobliegenheiten ohne Nachtheil seiner Gerechtsame dispensirt werden kann; auch die catholische Canonici selbst manchmal andere Aemter annehmen und versehen können; überdieß aber die Annahme des Ordens bey denselben unumgänglich nothwendig nicht ist, indem manche Canonici unter den Catholiken den Priesterorden gar nicht oder oft sehr spät übernehmen; und dennoch ihre geistliche Vorrechte haben; wie dann selbst nach dem canonischen Recht die Canonissinnen den Orden nicht bekommen können, und dessen ohngeachtet, alle jene Rechte haben. Andere wollen die evangelische Canonicos gar unter die wahre und eigentliche Clericos rechnen; welches aber ohne Zweifel zu weit ausgedehnt wird; indem alle Beweisgründe, die zu Unterstüzung dieser Meynung gebraucht werden, eben dahin gehen; daß sie nicht als blosse Layen, sondern als geistliche Personen betrachtet werden müssen; und in diesem Character muß der evangelische Canonicus angenommen werden; nemlich als Persona ecclesiastica. Denn da die evangelische Canonici immerhin in einem nähern Verhältniß mit der Kirche stehen, weil sie zwar kein priesterliches Amt, doch gewisse bestimmte Kirchendienste ihrem Stande nach verrichten sollen, wovon sie nicht anders als durch besondere Dispensation losgezählt werden können; weil sie ferner an dem Kirchenregiment Theil nehmen, und endlich weil sie in Rücksicht dieses Verhältnisses Einkünfte aus Kirchengütern geniessen, so sind sie wirkliche geistliche Personen, und haben daher diejenige Vorrechte, die den geistlichen Personen, als solchen zustehen. Eben wegen dieser von dem geistlichen Stande der Canonicorum abhangenden besondern Rechte ist die obgemeldte Frage von Wichtigkeit, weil man solche sonst denselben, wenn sie nur Layen wären, nicht zuschreiben könnte. Unter diese Vorrechte gehören nun besonders folgende: 1) den privilegirten Gerichtsstand; daher die protestantische Canonici ihren eigenen Gerichtsstand haben; entweder ihres Capitels, oder stehen sie auch manchmal unmittelbar unter der Landesregierung. 2) stehen ihnen die Ehrenrechte zu, die der geistliche Stand mit sich bringt; so gebührt ihnen z. B. der Titel: Ihr Hochwürden. 3) haben ihre Curien das Privilegium der geistlichen Immunität, u. s. w.

Den **dritten** und **merkwürdigsten Unterschied** macht die den Protestantischen Canonicis zustehende Freyheit, **sich** neben Beybehaltung ihrer Stifftsstelle **zu verheurathen**; diese Freyheit der Ehe kann denselben nach den Grundsätzen unserer Religion um so weniger abgesprochen werden, als der Ehestand des Canonici denjenigen Pflichten und Verbindlichkeiten, die ihm heut zu Tage durch seine Stelle aufgelegt werden, im geringsten nicht hinderlich ist. Doch leidet dieser allgemeine Saz seine Abweichung nach den besondern Einrichtungen und Verordnungen einzelner Stiffter: denn durch dieselben kann diese Freyheit der Ehe in diesem oder jenem Stifft aufgehoben seyn; wenn nemlich entweder ein besonderes ausdrückliches Statut, oder eine rechtmäsige hergebrachte deutliche Observanz es zur absoluten Bedingung macht, ohne welche kein Canonicus in das Stifft aufgenommen wird, ehelos zu bleiben. In diesem Fall ist alsdenn der Canonicus zur Beobachtung des Cölibats verbunden, in so weit, daß er seine Stelle wieder niederlegen müste, wenn er sich verheurathen wollte. Wo aber auch diese Bedingung in manchen protestantischen Stifftern festgesezt ist, da kann doch immer aus rechtmäsiger Ursache Dispensation ertheilt werden; wie die Beyspiele verschiedener Prälaten in solchen protestantischen Stifftern ergeben. Bey den Canonissinnen wird diese Bedingung, in sofern die Canonissinnen als solche in Gemeinschaft leben, strenger beobachtet, welches aus der Natur der Sache fließt. Wenn aber nun in einem Stifft kein dergleichen besonderes Statut noch Observanz vorhanden ist, so ist die Freyheit der Ehe den evangelischen Canonicis nicht zu verweigern. In dieser Rücksicht aber ist wohl zu bemerken, daß daraus keine rechtliche Observanz gezogen werden kann, wenn vorher niemals Canonici sich verheurathet haben; weil aus der blosen Unterlassung dessen, was einer zu thun berechtigt gewesen wäre, noch keine Observanz hergeleitet werden kann; so wenig man auch darauf eine eingeführte Observanz stützen darf, wenn ein Canonicus bey seiner Verheurathung **freywillig** renuncirte. Dieser Saz ist besonders in den gemischten Stifftern von der grösten Wichtigkeit, weil in denselben die catholische Canonici denen protestantischen Stifftsgenossen diese Freyheit, sich zu verehlichen, nicht gestatten wollen. Wie dann auch erst in ganz neuern Zeiten in dem gemischten Hochstifft zu Osnabrück hierüber ein sehr merkwürdiger Streit entstanden ist, der verschiedene öffentliche Schriften veranlaßt hat; indem die catholische Domherrn gegen ihre protestantische Mitgenossen den Saz zu behaupten anfiengen: daß diese den ehelosen Stand, wie sie, beobachten, oder widrigenfalls ihre Stelle resigniren müßten. Zu Begründung dieser Behauptung führten sie eben den Umstand einer vorgeblichen Observanz an, daß nemlich seit undenklichen Zeiten keine andere als Unverehlichte

in das Stifft aufgenommen worden, und hingegen Beyspiele vorhanden seyen, von Canonicis, die bey geschehener Verheurathung resignirt hätten. Allein aus guten Gründen wurde von den Evangelischen dieß entgegen gesetzt: daß weder aus der angeführten Beobachtung noch aus den gemeldten Beyspielen dem Domstifft eine solche Observanz zugewachsen seye, indem die bisherige Gewohnheit, nur Unverheurathete anzunehmen, das Recht der Canonicorum selbst nicht ausschliesse, weil gar kein widriges Statut in dieser Rücksicht vorhanden seye; die angeführte Beyspiele aber so wenig bewirken konnten, weil solche resignirende Stiftsherrn nicht aus Verbindlichkeit, sondern aus freyem Willen ihre Stellen niedergelegt hätten.

Endlich ist noch bey den gemischten Stifftern insbesondere die Verschiedenheit zu bemerken, daß bey einer Beförderung eines minoris Canonici zu einer wirklichen Stifftsstelle der bekannte Grundsatz des canonischen Rechts von der verbotenen Beförderung per Saltum seinen Abfall leiden muß; indem nicht gerade auf das Seniorat unter den minoribus Canonicis, sondern auf die Religion des abgegangenen Stiftsherrn Rücksicht zu nehmen ist, so daß an die Stelle eines Evangelischen nur wieder ein evangelischer Canonicus befördert werden kann, der daher, wenn catholische minores Canonici da wären, die älter sind, dieselbe überspringt, so wie das nemliche im umgekehrten Fall bey einer vakanten catholischen Stifftsstelle beobachtet wird, nach der zwischen beyden Religionsverwandten obwaltenden Gleichheit. W. F. Schl. art. V. §. 23.

Ausser diesen bisher angeführten Verschiedenheiten läßt sich übrigens das meiste, was in vorigem Artickel von den catholischen Canonicis, in Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaften, und deren Erfordernisse, auf ihre Annahme, Pflichten u. dgl. gesagt worden ist, anwenden; nur immer mit der nöthigen Rücksicht auf die eigene Grundsätze der evangelischen Religion, und auf die besondern Einrichtungen und Statuten einzelner Stiffter, nach welchen bald mehr bald weniger Erfordernisse und Obliegenheiten einem Canonicus vorgeschrieben sind. Eben so überflüssig wäre es, diejenige Frage noch weitläuftig zu erörtern, die ehemals bestritten worden, heut zu Tage aber längst bejahend entschieden ist: ob Personen, die in weltlichen Aemtern stehen, zu Canonicaten befördert werden können? Diese Frage wurde besonders auch aus Gelegenheit des ehemals in den Stifftern gewöhnlich gewesenen Officii Scholastici, als womit Professores auf Landesakademien belegt wurden, und daher Canonicate erhielten, aufgeworfen. Da es aber ausgemacht ist, daß einer in weltlichen Aemtern stehenden Person ein Canonicat ertheilt werden kann, weil ein Canonicus leicht von der Obliegenheit zur Beobachtung der Residenz, welche hier am meisten im Wege stünde, dispensirt werden kann; so ist kein Zweifel mehr vorhanden, und die Praxis zeigt viele Beyspiele von Professoren, wie zum B. auf den Universitäten, Leipzig, Strasburg, Utrecht, die dergleichen Canonicate zur Vermehrung ihrer Besoldung bekommen, und kraft derselben alle Rechte der Canonicorum geniessen. (38)

Canonici regulares, oder regulirte Chorherrn des h. Antons von Viennois, waren anfangs wahrscheinlicher Weise nur Layenbrüder, welche um das Jahr 1093. Gaston, ein vornehmer und reicher Edelmann im Delphinate, nachdem er durch die Fürbitte des ägyptischen Einsiedler Abtes Anton die Genesung seines einzigen Sohnes Guerin von Gott erhalten, zum Troste und Hülfe jener Kranken, welche mit einer damals sehr gemeinen und gefährlichen Krankheit, das heilige oder St. Anton-Feuer, oder wie andere wollen, das höllische Feuer genannt, gestiftet hat. Gaston begab sich mit seinem Sohne in den Flecken St. Didier la Mothe, und erbauete ein Spital bey der Kirche, welche Jomlin, der den Leichnam des h. Antons im Jahr 1050. von Constantinopel dahin gebracht, zu errichten angefangen hatte. In eben dieser Kirche, welche den Benedictinern übergeben war, muste diese kleine Gesellschaft, die sich doch bald vermehrte, auch ihrer Andacht abwarten, bis ihnen Bonifaz VIII. im Jahr 1297. nicht nur diese Kirche mit allen ihren Rechten übergab; sondern auch ihre vorige Priorey in eine Abtey erhobe, ihnen die Regel des h. Augustins zu befolgen vorschriebe, und sich regulirte Chorherrn zu nennen erlaubte. Diese neue Chorherrn unterhielten lange Zeit den ersten Eifer, nebst der Krankenpflege und Gastfreyheit, Gott im Chor mit Singen und Beten zu loben; doch schlichen sich auch endlich bey anwachsendem Vermögen, Ruhe und Ansehen, Misbräuche und Lauigkeit ein, welche schon Anton Tolosanus, der 23ste Abt, zu verbessern suchte, aber erst im Jahr 1630. in den mehrsten Klöstern, die auf dem schon 24. Jahre vorher gehaltenen Generalcapitel entworfene, vom Pabst Urban VIII. gebilligte, und vom Ludwig XIII. befohlne Verbesserung eingeführt worden. Diese Congregation zählete unter ihren Mitgliedern Cardinale, Bischöffe und andere gelehrte Männer, und erhielte von Päbsten, Kaisern, Königen und andern Vornehmen herrliche Vorzüge und Güter. Diese Geistlichen gehen schwarz, fast wie die Weltpriester, gekleidet, und haben auf ihrem Leibrock und Mantel an der linken Seite ein blaues T; doch haben einige von ihnen seit mehreren Jahren zur Chorkleidung gleich den Domherrn auch das Bischoffsmäntelchen angenommen.

Canonici regulares von Arouaise genannt, einem Orte bey Bayonne in Artois gelegen, welcher vormals den Raubern zu einem Aufenthalt diente, aber um das Jahr 1090. von Heldemar von Dornick, von Conon nachmaligem Cardinale, und von Roger von Arras, dreyen frommen Einsiedlern, bewohnt und geheiliget wurde. Diese geistliche Versammlung hatte sich zwar sehr vermehrt, und zählte schon unter ihrem dritten Probste Gervasius, der den Titel eines Abtes annahm, bey 28. Klöster; allein von ihrem letzten Generalcapitel im Jahre 1420. fieng sie abzunehmen an, und bestehet nun gar nicht mehr.

Canonici regulares zu St. Aubert, oder Albert, in Camerich in Flandern, sind von dem h. Libert, dem 32sten Bischoffe zu Camerich, in dem nemlichen Jahre 1066. da er in die Abtey zum h. Elig Chorherrn setzte, welche gemeinschaftlich und eingezogen lebten, ebenfalls statt der vorigen, die kein gemeinschaftlich und von allem Eigenthum entferntes Leben führen wollten, eingeführet worden. Ihre ganze Verfassung stimmt mit jener zum h. Elig ganz überein, daher, was besser unten von diesen gesagt wird, auch hieher gehöret.

Canonici regulares in Austria, Oestreich oder eigentlich zu Neuburg, sind regulirte Chorherrn des h. Augustins. Leopold, Erzherzog zu Oestreich, stiftete dieses Kloster einige Meilen oberhalb Wien an dem Ufer der Donau; er lies es zu Ehre der seligsten Jungfrau Maria einweihen, und 1140. mit benannten Chorherrn besetzen. Es liegen in diesem

Kloster mehrere östreichische Herzoge begraben, und der kaiserliche Hof begab sich sehr oft, besonders aber am Feste des h. Leopolds Andachts halben, dahin.

Canonici regulares zu Bologna. Von dieser Versammlung regulirter Chorherrn weis man kaum etwas mehreres, als was der Cardinal von Vitry in seiner Geschichte des Occidents saget: sie seyen nahe bey Bologna von einigen Schülern dieser Stadt errichtet worden. Und Penot rathet mir, wenn er das Kloster zum h. Victor für den ersten Sitz dieser Chorherrn aus den Bullen Martins V. angeben will.

Canonici regulares der Abtey bey Cadurcum, Chamellate genannt, haben ihren Ursprung von etlichen frommen Geistlichen, die zu Anfang des zwölften Jahrhunderts in einer Einöde bey einem Brunnen, Chamellate genannt, eine Meile von Perigneux im Burdigalischen, unter Anführung Foucauds des Augustiner Abtes zu Cellesrouin, anfänglich ein eremitisches Leben führten. Im Jahre 1128. legten sie den Grund zu einer schönen Kirche und zu allen den regulirten Oertern, die sich zu unsrer lieben Frauen von Chamellate nannten; fünf Jahre hernach bekannten sie sich zur Regel des h. Augustins, und nahmen auch die Kleidung der regulirten Chorherrn an. Ihre Anzahl vermehrte sich so ziemlich; aber in dem fünfzehnten Jahrhundert wurde diese Abtey von den Reformirten gänzlich zerstört, und alle ihre Gebäude bis auf das Siechhaus in Asche gelegt. Das liederliche Leben der Geistlichen vermehrte das Elend dieser Congregation bis schier zum völligen Untergange, dem sie Alan von Solminiach, nachheriger Bischoff zu Lavaur, unter Ludwig XIII. mit der grösten Mühe und Beschwerlichkeit entreissen, und in eine bessere Zucht bringen konnte; nach dieser müssen sie in genauer Beobachtug der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams leben; um Mitternacht zur Metten aufstehen, und sehr auf die Bildung des innern Menschen bedacht seyn. Sie tragen einen weissen Rock und ein klein leinenes Scapulier darüber, welches mit einem wollenen Gürtel gebunden ist, und im Chor einen Ueberwurf und die gewöhnliche schwarze Kotze.

Canonici regulares des h. Chrodegands, wurden jene in Gemeinschaft lebende Chorherrn genannt, welche der heilige Chrodegand um das Jahr 742. zu Metz in Frankreich gestiftet hatte. Chrodegand, aus einem der vornehmsten Häuser in Austrasien gebürtig, wurde wegen seiner ausnehmenden Tugend, Wissenschaft und Weisheit zu einem der grösten Staatsminister von Carl Martell, Könige in Frankreich, gemacht, und von der Geistlichkeit und dem Volke zu Metz nach Siegebalds Absterben zum Bischoffe verlangt. Die grosse Lauigkeit im Dienste Gottes, und die gar zu freye Lebensart, die Chrodegand nicht nur an den Chorherrn seines Bißthums, sondern schier überall in Frankreich antraf, erregte in ihm die heilige Sorge und Bemühung, seine Geistlichkeit ihrem wichtigen Stand gemäß zu verbessern. Er hielte sie daher zu einem gemeinschaftlichen Leben an; schrieb ihnen eine besondere Regel vor, und verdiente dadurch, wo nicht der erste Stifter, doch der Wiederhersteller des gemeinschaftlichen Lebens unter den Chorherrn genannt zu werden. In der Regel, welche aus 30. Kapiteln bestunde, und aus den Kirchensatzungen, aus den Schriften der h. Vätern, besonders aber aus der Regel des h. Benedicts, zusammen getragen war, suchte Chrodegand eine eingezogene Lebensart ohne Zwang, Ordnung ohne Geringschätzung, und doch auch Freyheit, aber ohne zügellose Ausgelassenheit einzuführen. Seine Chorherrn musten zusammen in einem genau verschlossenen Gebäude, in welches niemal Frauenspersonen, andere Weltlichen aber nur mit Erlaubnis gehen durften, wohnen. Am Tage war ihnen erlaubt auszugehen; doch musten sie bey anbrechender Nacht alle nach Hause kommen. Die Gebet- Chor- Arbeit- und Speisestunden waren meistentheils nach der Benedictiner Regel angeordnet, nur daß ihnen zu gewissen Zeiten Fleisch zu essen erlaubt war. Sie besassen ihre Güter gemeinschaftlich; doch waren sie nicht so strenge an das Gelübde der Armuth gebunden, daß nicht ein jeder seine Geräthschaften, und andere geringe Einkünften nach Belieben hätte benutzen und auch veräussern können. Diese sehr mäsige Regel wurde zwar anfänglich von vielen Kirchen angenommen, ja von Carl dem Grossen, und von der Kirchenversammlung zu Mainz im Jahr 813. den Chorherrn anempfohlen und vorgeschrieben; doch hielte man auch diese leichte Bürde, sobald der erste Geist in folgenden Zeiten nachlies, für schwer. Fast in allen Cathedral- und Collegiatstifftern, selbst zu Metz, verlies man das gemeinschaftliche Leben, und lies sich säcularisiren.

Diese Chorherrn des h. Chrodegands, wie auch jene ältere des h. Augustins, vor dem eilften Jahrhundert, rechnet man noch nicht eigentlich unter die regulären.

Canonici regulares von dem heil. Cosmas lez Tours in Frankreich, führen den Namen von der Kirche, welche Herve, aus Abscheu vor der Lauigkeit, in welche seine Mitbrüder und vormalige Benedictiner Mönche verfielen, auf der Insel Loire nahe bey Tour, unter dem Namen des heil. Cosmas, gebauet hatte. Man weis aber nicht, in welchem Jahre diese Chorherrn, aus Liebe zu einem gemächlichern Leben, die Regel des h. Benedicts verliessen, und sich zu jener des h. Augustins bekannten.

Canonici regulares des h. Dionys zu Rheims, gehören zu jenen, welche sich, und zwar auf Ersuchen ihres eignen Abtes Heinrichs von Maupas, Bischoffes zu Puy, im Jahre 1633. mit der verbesserten französischen Congregation, von der h. Genoveve genannt, vereinigten. Hincmar, Erzbischoff zu Rheims, hatte schon zu Zeiten Carls, des Kahlen, das Kloster zu Ehren des h. Dionys gestiftet, und mit Chorherrn besetzt, die lange mit vieler Auferbauung Gott dienten; nachdem aber dieses Kloster, welches ausser der Stadt lag, durch Kriege schier völlig zerstöret war, bemühete sich Gervas, ebenfalls Erzbischoff zu Rheims, im Jahr 1067. solches in die Stadt zu verlegen, mit Chorherrn wieder zu besetzen, und in seinem ersten Glanze wieder herzustellen. Diese, ob sie gleich die Regel des h. Augustins annahmen, behielten doch die alte Kleidung der Chorherrn, nämlich den grossen Ueberwurf, der bis auf die Erde gieng, und im Winter die geschlossene Kappe darüber, so lange, bis die neue Verbesserung im vorigen Jahrhunderte eingeführet wurde.

Canonici regulares des h. Eligius, nennen sich selbst von dem Beyspiele des h. Eligius, der, wie einige wollen, sich auf einem Berge ohnweit Arras in der Grafschaft Artois ein Bethhaus errichtet, und mit einigen Einsiedlern allda gebethet haben soll. Oder, wie andere vorgeben, soll der h. Vindician, Bischoff zu Camerich, aus Andacht zum h. Eligius, der Stifter davon gewesen seyn. Der Bischoff Fulbert lies die von den Normännern im Jahr 880. abgebrannte

Kirche

Digitized by Google

Kirche neu erbauen, und besetzte sie mit weltlichen Chorherrn; der H. Lietbert aber um das Jahr 1066 mit andern, die in Gesellschaft lebten. Diese Abtey hat ihre besondere Satzungen, welche von mehreren in Flandern und Frankreich sind angenommen worden; sie war aber auch eine Pflanzschule heiliger Bischöffe und vornehmer Leute. Die Chorherrn sind violet gekleidet; ihre Novizen tragen noch den ehemaligen Pelzrock.

Canonici regulares des H. Frigdians von Luca haben eigentlich unter dem Pabst Alexander II. ihren Anfang genommen, obgleich schon lange zuvor, ja wie einige sagen, vom Jahre 566 die Kirche, welche der H. Frigdian, Bischof zu Luca, den heiligen Diaconen, Stephan, Laurenz und Vincenz zu Ehren hatte bauen lassen, mit Chorherrn ist besetzt gewesen, davon sie die Abstammung, und von dem ersten Stifter Frigdian ihren Namen herleiten. Diese Congregation zeichnete sich durch ihr auferbauliches Leben aus, sie erhielte sich in großen Ansehen, und gab andern Congregationen, besonders der Lateranensischen ihre ersten Mitglieder und Verbesserer; verfiel aber endlich so sehr, daß sie sich, um wieder aufleben zu können, mit jener unsers H. Heylandes vom Lateran im Jahre 1507 vereinigen mußte. Von dieser Frigdianarischen Congregation unterscheiden einige noch eine andere gleichen Namens, und leiten sie von einer Kirche her, welche der H. Frigdian drey Meilen von der Stadt Luca unter dem Namen unsrer lieben Frau habe erbauen lassen; sie sey nachher Sancta Maria Frigdionaria, wegen ihrem Stifter; und durch verdorbene Aussprache, Frisionaria genannt worden.

Canonici regulares des heiligen Geistes. Der Ursprung, die vielen Veränderungen, und die ganze Geschichte dieser Congregation ist mit Fabeln, mit unterschobenen päbstlichen Bullen und Nachrichten verunstaltet, daß es einem auch schon ob dem wenigen eckelt, was Heliot und Brotier davon anführen. Das wahrscheinlichste aus den verschiedenen Geschichten dieses Ordens bestehet aus folgendem: zu der nemlichen Zeit, da Guido, Graf zu Montpellier, zum Troste und Hülfe der Armen, Kranken und andern Verlassenen ein weitschichtiges Spital unter dem Namen und Schutze des H. Geistes erbauete, unternahm Innocenz III. in der nämlichen Absicht ein gleiches Werk zu Rom; oder erneuerte vielmehr das im Jahr 715 von Ina, dem Könige der Angelsachsen, für diese Nation zu Rom unter dem Titel der H. Maria in Saßia oder Sachsen erbaute, aber schier ganz wieder zerstörte Spital; er nannte es zum H. Geiste in Saßia, und wollte es mit jenem zu Montpellier vereinigen; er berief deswegen den Graf Guido nach Rom, und trug ihm über beide Häuser die Aufsicht an. Er verordnete ferner, daß, da in dem Spital zu Montpellier lauter Layen wären, indem zu Rom auch vier Priester seyn sollten, welche der Kranken Seelenheil pflegen, und die Aufsicht über die klösterliche Zucht haben sollten. Nebst der Regel des H. Augustins empfahl er ihnen noch besonders die Aufnahme, Erziehung und Verpflegung der damals häufig ausgesetzten und verlassenen unmündigen Kinder, der Kranken und armen Reisenden. Doch sollte jedes dieser zwey Spitäler zu Rom und Montpellier, ob sie gleich unter einem Oberhaupt, das sie Meister nannten, stunden, seine besondere Einkünften und Güter haben. Jenes sollte von den in Italien, Sicilien, Ungarn und England gesammelten Allmosen; dieses aber von den in andern catholischen Ländern unterhalten werden. Honorius III. hobe zwar die Vereinigung beider Klöster auf, zu denen sich auch schon mehrere geschlagen hatten, und gab den Römern sowohl, als den Franzosen ihren eigenen General; doch mehrmalen versuchte man sie wieder herzustellen. Bey solchen Aenderungen schlichen allerhand Mißbräuche und für die fromme Stiftung nachtheilige Unordnungen ein. Einige Meister verschwendeten die Allmosen, und lebten mehr, wie weltliche Herrn, prächtig: andere errichteten, und hiengen andern Ritterorden an; daher auch ein besonderer Ritterorden zum H. Geiste genannt unter ihnen entstunde, der gar nichts mit jenem gleichen Namens in Frankreich gemeines hat, auch schon von Pius II. im Jahre 1458 unterdrückt worden, und da er demohngeachtet unter der Zeit wieder hervorzukommen anfieng, endlich auch und zwar gänzlich unter Ludwig XIV. Könige in Frankreich im Jahre 1700 erloschen ist. Von dieser Zeit an ist dieser Orden unter die regulirten Chorherrn des h. Augustinus zu rechnen. Die französische Congregation hat nun auch wie jene zu Saßia ihren eigenen Generalmeister. Weil aber die Werke der Barmherzigkeit dieses Ordens sich auf jedes Menschengeschlecht erstrecken sollten; so versammelten und verbreiteten sich auch gar bald Personen weiblichen Geschlechtes, die unter den nemlichen Satzungen und Aufsicht der Chorherrn die Pflichten ihrer Stiftung an ihrem Geschlechte auszuüben verlangten. Ein weisses Kreutz mit zwölf Spitzen, welches beide die Chorherrn und Klosterfrauen auf der linken Seite ihres Leibrockes und Mantels tragen, ist das besondere Zeichen dieses Ordens.

Canonici regulares der H. Genoveve, sonst auch blos die französische oder von Frankreich genannt, sind von Carl Faure, einem Chorherrn aus der Abtey St. Vincent in Senlis, aus dem schändlichen Leben entrissen, in welches ihre Vorfahrer, besonders um das Jahr 1614, als Faure in das Noviziat trat, verfallen waren, und in ein besseres zur Zierde und zum Beyspiele der ganzen regulirten Geistlichkeit Frankreichs umgeändert worden. Ob nun gleich dieser P. Faure die höchstnöthige Verbesserung in seinem eigenen Kloster anfieng, und mit solchem Nachdruck und Wirkung fortsetzte, daß aller Orten Leute, ja selbst aus andern geistlichen Häusern Religiosen aus Liebe zu einem regelmäßigern Leben dahin kamen; so ist es doch eigentlich die alte Abtey zur H. Genoveve, welche nach dem Beyspiele der zum H. Vincent auf Verlangen und besondere Unterstützung des Cardinals de la Rochefoucault 1624 von Faure ihrem nachherigen Superiore verbessert, und zum Hauptsitze der weitläuftigsten und zahlreichsten Congregation unter allen denen geworden ist, welche den Orden der regulirten Chorherrn ausmachen, und wovon diese Congregation ihren Namen führet. Sie zählet 67 Abteyen, 28 Priorate, 2 Probsteien und 3 Spitäler in Frankreich; und in den Niederlanden 3 Abteyen, einige Priorate, und eine große Anzahl Pfarreyen. Aus der Abtey zu St. Genoveve sind von undenklichen Zeiten her die Kanzler der Universität zu Paris genommen worden, auch haben sich viele Schriftsteller aus dieser Congregation berühmt gemacht.

Canonici regulares des H. Georgs in Alga, nannte sich eine Congregation regulirter Chorherrn von ihrem ersten Kloster, wohin sie statt der Augustinermönche, welche die ihnen von dem Pabst Bonifaz IX. im Jahre 1404 anbefohlne Verbesserung nicht annah-

men, eingesetzt wurden. Ob Anton Corrario und Gabriel Gondolmieri, beide Anverwandte und venetianische Edelleute; oder ob der H. Laurenz Justinian der erste General dieser Congregation und Verfasser ihrer Satzungen auch der erste Stifter derselben gewesen sey; kann man so gewiß nicht sagen. Sie machte sich durch eine eingezogene, demüthige und fromme Lebensart so berühmt, daß sie in viele Collegiatkirchen eingeführt wurde. Sie zählte unter ihren Gliedern vornehme Kirchenprälaten und gelehrte Schriftsteller. Doch verbannte der große Reichthum und die Güter, die sie an vielen Orten besaßen, die vorige Regelmäßigkeit; so, daß sich Clemens der IX. gemüßiget sah, sie im Jahre 1668 zu unterdrücken.

Canonici regulares des H. Gilberts zu Simpringham in England; so hießen jene Geistlichen, welche der H. Gilbert ein vornehmer Engländer gestiftet, und über das Kloster gesetzt hat, welches er in seines Vaters Hause für arme Mägdchen errichtet hatte; den Chorherrn gab er die Regel des H. Augustins; den Chorfrauen aber jene des H. Benedicts genau zu befolgen; beide lebten wohl von einander abgesondert auf eine sehr strenge und auferbauliche Art, daß ihr Orden nicht nur den Beyfall und mildthätige Unterstützung von dem Könige Stephan und vielen Großen in England; sondern auch die Begnehmigung vom Pabste Eugen III. erhielte. Dieser Orden vermehrte sich sehr, doch nur innerhalb der Insel Englandes; und zählte, da mit der Catholischen Religion auch die Klöster darin verstöret wurden, derselben ein und zwanzig, wovon Simpringham das Haupt war.

Canonici regulares des H. Grabes zu Jerusalem, sind von Gottfried von Bouillon wenig Tage darnach, als er sich den 15. des Heumonates 1099 der Stadt Jerusalem bemeistert hatte, bey der Patriarchalkirche des H. Grabes, davon sie auch ihren Namen haben, eingesetzt worden. Sie waren anfänglich keine regulirte Chorherrn; erst Arnold, der Patriarch zu Jerusalem, nöthigte sie im Jahr 1114 in Gemeinschaft zu leben, und die Regel des H. Augustins zu beobachten. Von der Hälfte der Opfer, die man dem H. Grabe reichlich brachte, und welche ihnen der König überließ, errichteten sie mehrere Häuser, und kauften sich Weinberge und Ländereyen, daß sie wohl hätten leben und sich vermehren können, wenn sie nicht, da die Saracenen 1187 das gelobte Land wieder eroberten, gezwungen gewesen wären, ihre Klöster zu verlassen, und sich nach Europa in jene zu begeben, welche viele Prinzen nach ihrer Zurückkunft aus dem gelobten Lande in Böhmen, Italien, England, Frankreich, Pohlen und Rußland erbauet hatten. Dieser Orden wurde endlich im Jahre 1484 unterdrückt, und seine Güter mit jenen der Ritter des H. Johann von Jerusalem vereinigt. Glücklicher sind die regulirten Chorfrauen des H. Grabes, welche, ob sie gleich eben so wenig als die Chorherrn, in Jerusalem sich befinden; doch seit langer Zeit in Deutschland, Spanien und anderstwo Klöster gehabt, und in Frankreich von dem Jahre 1620 durch die Gräfinn von Chaligny Claudia von Mouy eingeführet und ausgebreitet worden. Diese Chorfrauen beobachten eine genaue und gleichförmige Klosterzucht, und verehren besonders die fünf Wunden unsers Heylandes.

Canonici regulares von der Congregation unsers Heylandes in Bologna, erkennen den P. Stephan Ploni, einen Einsiedler des H. Augustins, aus dem Kloster Ilicето, drey Meilen von Siena; oder eigenlich den Pabst Gregor XII. für ihren Stifter; denn dieser verwandelte das Kloster zu Iliceto in ein Haus der regulirten Chorherrn; er verschafte ihnen durch den Herzog von Urbino eine Einsiedley zum H. Ambros genannt; und setzte den P. Stephan als ersten Prior, der auch in dem ersten Generalkapitel 1419 zum ersten Generale erwählt wurde, ein; unter dessen exemplarischer Zucht diese anfangs geringe Versammlung solchermaßen zunahm, daß ihnen auch noch andere Klöster, besonders jenes zu unserm Heylande, welches in der Stadt Bologna lag, und welches sie wegen seiner Würde und Alterthume zum Haupte ihrer Congregation machten, übergeben wurden.

Canonici regulares des heiligen Heilandes, von der Lateranensischen Congregation. Von jeher, oder doch wenigstens von Zeiten des Pabstes Leo I. haben Geistliche an der Kirche des H. Johann vom Lateran in Gemeinschaft gelebt, und viele Jahre lang die Regel des H. Augustins, welche er seinen Geistlichen zu Hippon vorgeschrieben hatte, beobachtet. Pabst Alexander II. besetzte sie 1061 mit Chorherrn von der Congregation des H. Frigdians. Bonifaz VIII. aber 1294 mit weltlichen Chorherrn. Eugen IV. vertrieb zwar diese wegen ihrer Saumseligkeit im Gottesdienste und andern Ausschweifungen wieder, und führte statt ihrer im Jahre 1445 regulirte Chorherrn von obengemeldter Frigdionarischen Congregation ein, legte ihnen den Namen von dem heiligen Heylande im Lateran, den sie noch führen, bey, und bestätigte das Jahr darauf ihre alte Freyheiten und Gerechtsame in einer besondern Bulle. Doch wurden sie hernach mehrmalen von den weltlichen Chorherrn in ihrem Besitze beunruhiget. Ja sie mußten unter Calixt III. und nach dem Tode Paul II. nochmalen diesen Platz machen, welche hernach mehrere Jahrhunderte und selbst unter dem Schutze der Könige von Frankreich die Besitzer davon geworden. Den vertriebenen regulirten Chorherrn übergab der Pabst Sixt IV. im Jahre 1483 die von ihm mitten in Rom neuerbaute Kirche unter dem Namen unsrer lieben Frau des Friedens; wozu ihnen der Cardinal Olivier Caraffa ein Kloster bauen ließ. Die nunmehr zu einem festen Sitze gekommene Congregation breitete sich bald weiter aus, so, daß sich nicht nur viele andere Abteyen und selbst jene von Frigdian, wovon sie ihren Ursprung genommen, mit ihr vereinigten; sondern selbst Herrschaften, als die Insel Tremiti in dem adriatischen Meere wurden ihr Eigenthum. Sie hat viele große Männer der Kirche; aber auch einen ihrer größten Feinden, den Peter Vermili, sonst Martyr genannt, gezogen. Uebrigens leben diese Chorherrn nach der Regel des H. Augustins; sie tragen einen weissen Leibrock, und ein sehr gefältes Rochet darüber: im Chore haben sie noch einen Ueberwurf, doch ohne Kotze.

Canonici regulares in Lothringen, haben den Peter Fourier, regulirten Chorherrn und Pfarrer zu Mataincourt, zum Stifter, den Cardinal von Lothringen; ja selbst den Pabst Gregor XV. zur Stütze ihrer Verbesserung gehabt; welche den schier erloschenen guten Namen der vorigen Chorherrn durch ein auferbaulicheres Leben wieder herstellen sollten. Diese Congregation hat es auch wirklich nicht nur durch ihre gute Zucht; sondern auch durch die besondere Verdienste um die Unterweisung der Jugend, wozu sie Kraft ihrer von Urban VIII. im Jahre 1628 begnehmigten Re-

gel verbunden ist, geleistet. Die Geistlichen tragen einen schwarzen Leibrock mit einem schmalen weissen leinenen Streife, dessen beide Ende an der linken Seite zusammen geheftet sind.

Canonici regulares der Kreutzträger in Italien, gaben vielerley Ursachen ihres Namens, und so unglaubliche Gründe ihres Alterthumes an, daß sie dadurch ihren wahren Ursprung ganz ungewiß machten. Alexander III. gab diesem Orden im Jahre 1166 neue Regeln. Pius II. bemühete sich, die reguläre Zucht, die sehr abgenommen hatte, wieder herzustellen; er verordnete auf der im Jahre 1469 zu Mantua gehaltenen Kirchenversammlung: diese Geistliche sollten inskünftig blaue Kleider statt der vorigen grauen, und ein Kreutz in der Hand tragen. Alexander VII. der die bis zu seiner Zeit überhand genommene Unordnung dieser Chorherrn ohne alle Hoffnung einiger Verbesserung antraf; unterdrückte diesen Orden, der sich nicht ausser Italien erstreckte, im Jahre 1656 auf einmal.

Canonici regulares des H. Jacobs vom Schwerde in Spanien; sind Capläne der Ritter dieses Namens, von diesen anfänglich aus der Congregation des H. Eligius genommen, damit sie ihnen die heiligen Sacramenten mittheilen, und andere gottesdienstliche Verrichtungen besorgen sollten. Alexander III. bestätigte diese Stiftung im Jahre 1175, und nach ihm noch mehrere Päbste. Die Chorherrn gehen schwarz: über dem Leibrocke tragen sie noch einen Ueberwurf ohne Aermel, Giraldete genannt, und auf der rechten Seite ihres Mantels ein rothes Kreutz in Gestalt eines Schwerdes. Die Würde eines Priors, der nach dem Tode des Großmeisters dem Orden bis zur neuen Wahl vorstehet, ist den Chorherrn eigen; sie beruhete anfangs nur auf einer Person; jetzt aber sind ihrer zween: einer zu Ucles; und der andere zum H. Marcus in Leon.

Canonici regulares des H. Johannes zu Chartres; waren jene Chorherrn, welche zwar dem Beyspiele der unter den Chorherrn zum heiligen Heilande zu Bologna eingeführten Verbesserung durch Bemühung Leonhards von Etampes des Bischoffes zu Chartres um das Jahr 1624 folgten, mit denen sie auch vereinigt sind. Yves, Probst zum H. Quentin in Beauvais, nachdem er Bischof zu Chartres geworden, ließ aus seinem jetzt benannten Kloster im Jahr 1097 Chorherrn in seine bischöfliche Stadt kommen, übergab ihnen die Kirche zum H. Johannes, und reiche Einkünften.

Canonici regulares zum H. Johannes Baptista zu Conventry in England, wurden auch von einigen, vermuthlich wegen des schwarzen Kreutzes, welches sie auf ihren Mänteln und Röcken trugen, Kreutzträger genannt. Die Zeit ihrer Errichtung ist unbekannt. Ihnen lag die Verpflegung der Kranken und Elenden vorzüglich ob. Zu diesem Ende erhielten sie von den Benedictinern der Hauptkirche zu Conventry ein Spital, darinn Chorherren und Chorfrauen preßhaften Personen von jedem Geschlechte beystunden. Diese milde Stiftung breitete sich gar bald in den drey Königreichen England, Schottland und Irland, so lange sie noch katholisch waren, sehr aus: sind aber mit der katholischen Religion nun auch daraus verwiesen.

Canonici regulares vom H. Johann Desvignes, oder von den Weinbergen. Hugo, ein Herr von Chateau-Thierry, der viele Kirchen mit den dazu gehörigen Gütern an sich gebracht hatte, gab dieselben von der Reue getroffen, Thiebald, dem Bischoffe zu Soisson im Jahr 1076 mit dem Bedinge zurück, daß die darunter befindliche Kirche zum H. Johann, damals vom Berge genannt, inskünftig von Chorherrn, die in Gemeinschaft lebten, sollte besetzt werden. Zu seiner noch mehreren Beruhigung übergab er dieser neuen Stiftung dreyßig Hufen Weinberge, die um das Kloster lagen, und von denen es seinen jetzigen Namen führet. Philipp I. König von Frankreich, billigte diese Stiftung; der Pabst Urban II. nahm die Chorherrn unter den Schutz des apostolischen Stuhls, er bestätigte die Satzungen, die sehr strenge waren, und von ihnen eben so genau beobachtet wurden, bis ihr Kloster von den Hugenotten im Jahr 1568 zerstöret, und sie in andere Klöster ihre Zuflucht nehmen mußten.

Canonici regulares des Thals Josaphat, sind nur noch nach dem Namen nach bekannt, den sie von dem zwischen dem Berge Sion und dem Oelberge liegenden Thale Josaphat geführet; da nunmehr alles, die Kirche, das Kloster, so sie in diesem Thale hatten, und sie selbst von den Türken bey Einnehmung des gelobten Landes zu Grunde gerichtet worden.

Canonici regulares des H. Laurentius von Oulx, haben den Namen von einer zu Oulx, einem Flecken im Delphinate, gelegenen sehr alten Kirche, welche nebst noch drey andern dem Charberius und seinen Chorherrn im Jahr 1057 übergeben wurde; durch ihr ordentliches Leben zogen sie noch mehrere an sich; die aber auch bey der sich einschleichenden Lauigkeit verfielen. Sie trugen über ihrem Talar ein zween Finger breites leinenes Scapulier; im Chore den Sommer einen weissen Chorrock; den Winter aber ein Rochet und ein Capuzmäntelchen darüber.

Canonici regulares des Priorats der zweyen Liebhaber zu Rouen. Von ihrem Ursprunge werden dreyerley Meinungen erzählet, nach deren einer aber gar zu romanhaften, sie den Namen von einem jungen Brautpaare haben, das aber, noch bevor es die Ehe eingehen durfte, durch gar zu harte Bedingnisse sich den Tod zuzoge: nach der andern ist obiger Name diesem Kloster wegen Eheleuten in Auvergne, die, wie Gregor von Tour sagt, in beständiger Jungferschaft und doch unverbrüchlicher Liebe miteinander gelebt haben, und deswegen auch bey einander begraben worden sind, gegeben worden. Die dritte Meinung leitet den Ursprung dieses Namens von der wechselseitigen Liebe unsers Heylandes und der H. Magdalene, welche auch Patronin der diesen Chorherrn gehörigen Kirche ist, her. Sicherer ist es, und gereichet diesen Chorherrn zu größerer Ehre, daß sie den 24. May 1648 die Verbesserung der französischen Congregation angenommen.

Canonici regulares der H. Justine von Padua, erkennen einen venetianischen Rathsherrn, Ludovicus Barbo mit Namen, für ihren Stifter. Dieser, da er statt der Benedictiner regulirte Chorherrn zu Padua einführte, verursachte nicht nur, daß sich noch mehrere Klöster dieser Verbesserung unterwarfen, sondern auch, daß eine besondere Congregation entstunde, die ihren Namen von dem ersten Kloster führte, worüber er von Gregor XII. im Jahr 1408 zum ersten Abte gestellt wurde.

Canonici regulares des H. Laudus oder Lo zu Rouen. Der H. Melo, Erzbischof zu Rouen, hatte unter Anrufung der H. Dreyeinigkeit in dieser Stadt ein Priorat errichten lassen; in dessen Kirche die heili=

Digitized by Google

gen Ueberbleibsel der H. Lo und Rompharb, Bischöffe zu Coutanes, nachdem die Normänner alles in Neustrien zerstöret hatten, beygesetzt wurden; darauf erhielte nicht nur diese Kirche, sondern auch ihre Chorherrn den Namen zum H. Lo oder Laudus. Algarus, Bischof zu Coutances, setzte statt der vorigen laugewordenen im Jahr 1144 regulirte Chorherrn ein, welche sich 1639 endlich mit der französischen Congregation vereinigten.

Canonici regulares von Marbach im Elsasse, haben einen der gelehrtesten und frömmsten Männer des eilften Jahrhunderts zum Stifter gehabt, mit Namen Manigold von Lutembach; der von den traurigen Folgen, welche die Uneinigkeit zwischen dem Pabste Gregor VII. und dem Kaiser Heinrich IV. dem Staat sowohl als der Kirche verursachten, tief gerühret, durch seine eifrige Predigten Ruhe und Einigkeit unter den Uneinigen; besonders aber eine besse Zucht unter der Geistlichkeit zu bewirken suchte. Ob er sich nun gleich wegen diesen seinen guten Absichten die Ungnade des Kaisers, ja die Kerkerstrafe im Jahr 1089 zugezogen; so hatte er doch den Trost, viele Priester zu einem anständigern Lebenswandel gebracht zu haben, die sich in ein Kloster, welches er durch die Freygebigkeit Burchards von Gebeswieler zu Marbach hatte bauen lassen, begaben, und sich unter ihm als ihrem ersten Probste großen Ruhm und Anhang von noch mehreren Klöstern erwarben. Doch ist ihre Stiftung ganz erloschen. Sie trugen in der Abtey einen weissen Leibrock mit einem Rochete darüber; ausser derselben aber waren sie schwarz gekleidet.

Canonici regulares des H. Marcus in Mantua, hatten einen frommen Priester, Namens Albrecht Spinola, zum Stifter. Dieser von dem Abte zum H. Andreas in Mantua und von einigen Bürgern dieser Stadt mit reicher Beyhülfe unterstützt, setzte in die neu von ihm erbaute Kirche und Kloster unter dem Namen des H. Marcus, Chorherrn, denen er als Superior strenge Regeln vorschrieb, kraft welchen sie nur auf Strohsäcken schlafen, von dem weissen Sonntage an bis in den Herbstmonate, und nebst den gewöhnlichen Kirchenfasten jeden Freytag das ganze Jahr hindurch fasten; ein genaues Stillschweigen beobachten; täglich nebst dem Chor zwo Stunden lang Handarbeit verrichten mußten. Ihre Kleidung bestund aus einem weissen Leibrocke und Rochette. Im Chore hatten sie noch ein Bischofsmäntelchen, ein viereckigtes Piret, und trugen eine weisse Kotze auf dem Arme. Ob nun gleich diese Congregation vom Pabste Cölestin III. im Jahr 1194 und von mehreren nachfolgenden Päbsten bestätigt, verbessert und mit vielen Häusern sowohl für Manns- als Frauenspersonen erweitert wurde; so nahm sie doch nach und nach in ihrer geistlichen Zucht, Ruhme und Anzahl dermaßen ab, daß um das Jahr 1584 kaum noch zwey Klöster davon, und diese auch in elender Verfassung übrig waren, da Wilhelm, Herzog von Mantua, mit Einwilligung des Pabstes Gregor XIII. dieselbe den Camaldulensern übergab.

Canonici regulares des H. Martins zu Epernay in Champagne, waren auch von der Zahl derjenigen Geistlichen, die von dem Eifer ihrer ersten Stiftung nachgelassen, sich doch endlich, um wieder im Geiste aufzuleben, mit der französischen Congregation vereinigt haben. Die erste Stiftung dieser Abtey war von dem Grafen in Champagne, anfangs weltlichen Chorherrn übergeben. Gallerand oder Vallerand ihr vierter Abt gerühret von den Predigten des H. Bernards führte auf Anrathen dieses Heiligen, und mit Einwilligung des Grafen Thibald von Champagne regulirte Chorherrn statt der weltlichen im Jahr 1148 ein.

Canonici regulares der Abtey des H. Mauritz an dem Berge Agaunum in der Landschaft Tarantaise. Nach des gelehrten Benedictiners Mabillons Meinung ist nicht Clodwig; sondern der burgundische König Sigmund, nachdem er die Arianische Ketzerey abgeschworen im Jahr 515 Erneuerer der Kirche, worinn die Leiber des H. Mauriz und seiner Gesellen ruheten, und Stifter des Klosters dazu gewesen. Es war anfangs mit Mönchen besezt, welche ihre eigene Regel hatten, und von ihrem ersten Abte Himnemond in neun Chöre abgetheilt waren, damit sie unaufhörlich Tag und Nacht das Lob Gottes sängen. Sie nahmen hernach die Regel des H. Benedicts an. Ludwig der Gütige sezte im Jahr 824 statt der Mönche weltliche Chorherrn ein, unter denen sie aber ganz in Verfall geriethen, und endlich von den Saracenen im achten, und nachdem sie Carl der Große wieder hatte errichten lassen, im zehnten Jahrhundert von denselben nochmal zerstört worden. Endlich wurde diese übel zugerichtete Abtey im zwölften Jahrhundert den regulirten Chorherrn des H. Augustins übergeben, unter dem Abte Hugo wieder aufgebauet, und die Kirche von dem Pabste Eugen III. im Jahr 1146 eingeweiht. Diese Chorherrn erwarben sich durch ihr auferbauliches Leben viele Hochachtung und solchen Beyfall, daß sie mit der Zeit zu einer großen Congregation anwuchsen, wovon diese Abtey zum H. Mauriz der Hauptsitz war. Sie trugen über das weisse Chorhemd ein roth scharlaches Mäntelchen, wozu ihnen Wilhelm, Graf von Ponthieu, im Jahr 1210 jährlich dreyzehn Livres für zwanzig Ellen Scharlach gestiftet hatte.

Canonici regulares unserer lieben Frau von Metro von der Buße der Martyrer genannt. Von dem Ursprunge dieser Chorherren kann man nichts gewisses sagen; und selbst der Pabst Julius II. in der Bulle, worinn er auf Ersuchen des Generals dieses Ordens im Jahre 1507. die demselben vom Alexander VIII. verliehene Bestättigung erneuert, gestehet, daß man zu Rom die Kirche der H. Maria von Metro von der Buße der Martyrer, welches ihr und dieses Ordens eigentlicher Name seyn soll, nicht kenne; auch nicht einmal der Ort, wo sie soll gestanden seyn, mehr wisse. Nach diesem Geständniß kann man sich nicht wohl vorstellen, wie sogar unsichtbar und unbekannt ein Kloster habe werden können, das doch nach einiger Schriftsteller Nachricht das Haupt eines in achtzehen Provinzen getheilten Ordens soll gewesen seyn. Dem ohngeachtet sind im Jahr 1257. Geistliche unter obigem Name in das Königreich Pohlen aufgenommen, und von Boleslaus dem Keuschen, Herzoge zu Cracau und Sandomir in die von ihm neuerbaute Kirche zum H. Marcus eingeführet worden. Nebst diesem Kloster gehöreten noch vier andere in Pohlen, verschiedene in Litthauen und einige in Böhmen zu diesem Orden. Ihre Kleidung bestehet aus einem weissen Leibrocke und dergleichen Scapulier, worauf ein Herz mit einem rothen Creuze darüber stehet; im Chor tragen sie einen Ueberwurf und ein weisses Bischofsmäntelchen; aber ausser ihren Klöstern gehen sie ganz schwarz. Man hat ihnen zwar den Vorzug regulirter Chorherren streitig machen wollen, weil sie den Na-

men der Bettler annehmen, oder doch ehemals angenommen hatten; allein Thomas Oborsick, Bischof zu Laodicea und Weyhbischof zu Cracau, legt ihnen beydes den Namen der Bettler und regulirter Chorherren bey Erhebung des Leibes des seligen Michael Gedrock eines Geistlichen aus diesem Orden bey.

Canonici regulares bey der Domkirche zu Pampelona, sollen schon im Jahr 1087. von dem Bischofe dieses Ortes aus der Abtey zum H. Peter von Tommieres genommen und dahin versetzt, auch von ihm mit reichen Einkünften, welche der König Don Sancho nicht nur bestättigte, sondern auch wegen dem auferbaulichen Leben der Chorherren ansehnlich vermehrte, versehen worden seyn. Sie bekannten sich nicht zur Regel des H. Augustins; sondern lebten mehr nach den Kirchensatzungen. Sie haben über ihrem schwarzen Leibrocke einen Ueberwurf ohne Aermel, und im Sommer eine schwarze Kotze auf den Schultern; im Winter aber eine grosse schwarze Kappe und ein Bischofsmäntelchen vorn mit Rauchwerke.

Canonici regulares des H. Petrus am Berge Corbulo in Italien, stammen von Petrus Reggio, einem vormaligen Carthäuser und nachmaligen regulirten Chorherren zum H. Heilande zu Bologna her. Anfangs giengen sie grau; aber vom Jahr 1521. schwarz, und leben noch mehrentheils von eigener Handarbeit.

Canonici regulares. In Pohlen werden sechserley angegeben, davon die ältesten schon im Jahr 970. in der Abtey in dem Flecken Tremesse gnesischen Bißthums von Miecislaus, König in Pohlen gestiftet, und aus dem veranesischen Kloster in Italien berufen worden sind. Die andere Abtey hat der gottesfürchtige Graf Skoziano im Jahr 1129. gestiftet, und unter dem Titel der allerseligsten Jungfrau Maria mit regulirten Chorherren des H. Victors zu Paris besetzt. Die dritte in der Vorstadt Blavi, die vierte zum H. Georg in Warschau, und die fünfte in der Vorstadt Basiliscus sind von vorigen wenigen unterschieden; ja sie hangen von ihnen ab. Die sechste ist die vom Könige Ladislaus im Jahre 1402. unter dem Titel des allerheiligsten Sacraments gestiftete Abtey der regulirten Chorherren. Sie ist das Haupt der übrigen, und es werden daselbst die Generalcapitel gehalten. Die Chorherren gehen in einem weissen Leibrocke, worüber sie ein Chorhemt und über die Schulter nach Art der Domherren ein Pelzröckchen tragen; ihre Köpfe bedecken sie mit einer aussenher mit zartem Pelze gebrämten dunkelfarbenen Mütze.

Canonici regulares Porticenses, oder am Gestatte, bekamen von dem Orte, wo ihr erster Auffenthalt errichtet worden, diesen Name. Petrus de Honestis, ein edler Burger und Priester aus Ravenna soll im Jahr 1100. am Gestatte des adriatischen Meers einige Meilen von Ravenna eine Kirche und Kloster, wie er es gelobt hatte, erbauet, und für seine Anhänger eine eigene Regel verfertigt haben, die von vielen für die erste Vorschrift und Verordnung gehalten worden, nach welcher die regulirten Chorherren, bevor Innocenz II. die Regel des H. Augustins allen Chorherren empfohlen, zu leben pflegten. Sie wurde vom Pabste Paschal II. im Jahre 1117. gut geheissen; aber im Jahr 1378. da diese Kirche den Chorherren von der lateranensischen Congregation übergeben wurde, hörten sie auf.

Canonici regulares Prämonstratenser, werden jene Chorherren genennt, welche der H. Norbert von vornehmen Aeltern aus Staten, in dem Herzogthume Cleven gebürtig um das Jahr 1119. gestiftet hat. Der Eckel an dem Hofleben bewegte den H. Norbert das Gefolge des Kaisers Heinrichs V. zu verlassen; und mit Erlaubniß Paschals II. römischen Pabstes in sein Vaterland zurückzukehren, und sein zeitheriges eben nicht nach dem Geiste Christi und den Vorschriften seiner H. Kirche eingerichtetes geistliches Leben zu verbessern. Er begabe sich darauf in das ohnweit Cölln gelegene Benedictinerkloster Siegeberg, unter dessen Abte und nachherigen Bischoffe zu Regensburg Conon er nicht nur an sich einen vollkommenen Geistlichen bildete; sondern auch durch mehrere Predigten wider die Eitelkeit der Welt, wider das ärgerliche und der Kirche höchst nachtheilige ausgelassene Leben der Chorherren einen nachdrücklicheren Haß gegen die Laster und Liebe zur Tugend und Lebensheiligkeit einzuflössen trachtete. Die strenge Lebensart, die häufigen Abtödungen und die Verachtung alles zeitlichen Glanzes, Vorzugs und Gemächlichkeit, gab seinen Predigten einen desto größten Eindruck. Viele, und selbst vornehme Chorherren verliessen nicht nur ihr voriges böses Leben, sondern verlangten auch ihr künftiges in einer Gesellschaft nach dem Beyspiele und Vorschrift des H. Norberts einzurichten. Was eigentlich für eine Regel der H. Norbert seinen ersten Jüngern vorgeschrieben habe, kann man so gewiß nicht sagen. Pennot und andere Geschichtschreiber von diesem Orden geben die Regel des H. Augustins auch für die ihrige beständig an; obgleich Wion, Tamburin und noch einige, ja selbst die Lebensgeschichte des H. Norberts und die erste Einrichtung dieser Geistlichen es sehr wahrscheinlich machen, daß, da Norbert den Grund zu einem geistlichen Leben bey Benedictinern geleat, er auch ihre Regel sich und seinen Nachfolgern zur Richtschnur beybehalten habe; da er von diesen die äusserste Armuth, beständige Enthaltung von allen Fleischspeisen; mit dem Chor abwechselnde Handarbeit, genauen Gehorsam, Keuschheit, Bruderliebe, Gastfreyheit und was man nur von wahren Mönchen fordern konnte, ebenfalls verlangte. Fast hundert und zwanzig Jahre dauerte der erste Eifer dieser Versammlung. Das Fasten und beständige Enthaltung vom Fleischessen war der erste Punct, worinn einige Linderung suchten, und worinn, wie auch in noch andern Stücken die Päbste selbst der menschlichen Schwachheit nachgaben. In verschiedenen Generalcapiteln, und sonderlich in jenem vom Jahre 1630. suchte man die alte Ordenszucht wieder herzustellen, und durch besondere Statuten, welche Sanliner gesammelt, und 1725. in Druck gegeben, die Lebensart für die künftige Zeiten einzurichten und fortzusetzen. Dieser Orden, der von dem Pabste Honorius II. im Jahr 1226. bestättiget, und nach der Zeit von mehreren Päbsten mit vielen Freyheiten beschenkt wurde, breitete sich schon unter seinem ersten Stifter, und nachdem dieser auf den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg 1127. war erhoben worden, wie auch in der Folge so sehr aus, daß schon auf das erste Generalcapitel dreyßig Jahre nach Stiftung dieses Ordens bey hundert Aebte zusammen gekommen sind, und bis zu den Zeiten des 16ten Jahrhunderts in Deutschland, Frankreich, Italien, in den nördlichen Reichen; ja sogar in Sirien und Palästine Klöster gehabt, und über tausend Abteyen von Mannspersonen, daraus die Kirche viele Bischöffe und Erzbischöffe erhielte, gezählet hat; welche Anzahl bey der in jenem Jahrhundert geschehenen Religionsverände-

rung sehr vermindert worden. Heutzutage sind die Prämonstratenser weiß gekleidet, und tragen gleich den Mönchen ein Scapulier. Zu Hause tragen sie noch ein kleines Bischofsmäntelchen: im Chor den Sommer über nur einen Ueberwurf mit einer weissen Kotze, und den Winter ein Rochet mit einer weissen Kappe und grossen Bischofsmäntelchen. Wenn sie ausgehen, so tragen sie einen Mantel und weissen Huth. Auch Weibspersonen folgten dem strengen Beyspiel der Vollkommenheit des ersten Stifters der Prämonstratenser. Ricovere, die Frau eines Edelmannes, Namens von Clastre, war die erste, welche den Weihel von den Händen des H. Norberts selbst erhielt; ihrem Beyspiel folgten unzählbare andere, auch von den vornehmsten Familien; dergleichen Anastasie, eine Prinzeßin von Pommern, Gertrud, des Landgrafen Ludwigs von Hessen und Thüringen, Guda, Gräfin von Arnstein und noch mehrere waren. Diese Chorfrauen lebten anfangs sehr strenge; sie sangen zwar nicht im Chor, sondern beteten den Psalter und die Tagzeiten der seligsten Jungfrau. Aber der Geist ihres ersten Eifers erkaltete auch bald; und von der Menge ihrer Klöster, deren viele theils bey der Religionsveränderung; theils von dem Geitze ihrer eigenen Aebten, welche die Aufsicht darüber und ihre Einkünften zu besorgen hatten, eingezogen worden, sind nur noch einige in Spanien, Braband, Flandern, Pohlen und Böhmen übrig.

Canonici regulares, von Ronceval, im Königreiche Navarra. Carl der Grosse soll um das Jahr 778. ein Spital in den pyrenäischen Gebürgen zu Ronceval, wo viele vornehme Herren aus seinem Gefolge von den undankbaren Gasconiern meuchelmörderisch sind umgebracht worden, zum Troste ihrer Seelen erbauet haben; welches hernach zum Behufe der nach St. Jacob, oder andere H. Oerter reisenden Pilgrime vom Bischoffe zu Pampelone Don Sanchez im Jahre 1131. erneuert, mit reichen Einkünften von ihm, von den durchreisenden Fürsten und vornehmen Herren versehen und mit regulirten Chorherren besetzt worden. Don Franz, ein Prinz von Navarra und nachheriger Erzbischof zu Valentia, theilte, als er noch Prior dieses Spitals war, im Jahr 1531. ihre Einkünften mit Einwilligung der Chorherren und Begnehmigung des Pabstes Clemens VII. in drey Theile, davon einer für das Spital und seine Unterhaltung, der andere für den Prior, und der dritte für die Chorherren sollte verwendet werden. Diese Chorherren unterschieden sich übrigens nur darinn von jenen zu Pampelone, daß sie ein F von grünem Zeuge auf der linken Seite ihres Leibrockes tragen.

Canonici regulares des H. Rufus. Arnauld, Odilo, Pome und Durand, vormals Chorherren bey der Cathedralkirche zu Avignon, begaben sich im Jahr 1039. aus Liebe zu einem heiligern Leben, als jenes war, worinn die andern zu nicht geringem Aergernisse der Kirche lebten, von da in eine kleine Kirche, welche dem H. Rufus zu Ehre gewenhet war, und wovon sie hernach den Namen führten; richteten sich in allem nach dem frommen Leben der ersten Christen, und legten dadurch den Grund zu einer in Frankreich, Wälschland und Spanien sehr berühmten Congregation. Sie führten ein sehr auf erbäuliches Leben, tiefe Demuth, aufrichtige Frömmigkeit, Verläugnung zeitlichen Reichthumes und strenge Abtödung; doch noch blos nach den Kirchenverordnungen, bis sie endlich auch die Regel des H. Augustins, welche der Pabst Innocenz II. auf der lateranensischen Kirchenversammlung im Jahr 1139. allen Chorherren anempfohlen, angenommen haben. Da die Albigenser im Jahr 1210. in die Grafschaft Avignon fielen, wurde die Kirche und das Kloster ein Opfer ihrer Wuth, und die Geistlichen, die ihnen noch entgehen konnten, flüchteten sich nach Valenz im Delphinate, wo sie auf der benachbarten Insel Eparviere ein prächtiges Kloster unter dem vorigen Namen des H. Rufus baueten; aber auch dieses wurde im Jahr 1560. durch die bürgerlichen Kriege zerstöret, und die Geistlichen verlegten endlich den Hauptsitz ihres Ordens in ein innerhalb den Ringmauern der Stadt Valenz gelegenes Priorat. Drey Päbste, nemlich Anastasius IV. Adrian IV. und Julius II. mehrere Cardinäle und Bischöffe hat diese Congregation der Kirche gegeben. Die Chorherren gehen in weisser Serge, mit einem schwarzen Gürtel, und noch einem leinenen Bande; wenn sie ausgehen, hängen sie einen schwarzen Mantel um.

Canonici regulares vom grünen Thale, oder nach der Landessprache vom Grönendál, auch Val vert genannt, stammen von einer Einsiedeley dieses Namens her, welche Johann von Bosco, aus dem alten Geschlechte der Herzoge von Braband von Johann II. Herzoge dieses Landes im Jahr 1304. erhielte, um ein gottgefälliges Leben in der stillen Einsamkeit zu führen. Ihm folgten in der nemlichen Absicht noch einige Einsiedler nach, bis sich im Jahr 1343. Johann Hinkärt, Framo vom Kaltenberge, und Johann Rusbroch drey Priester dahin eine Kirche von des Framo vom Kaltenberge ansehnlichen Gütern baueten, daher dieser auch den Namen ihres Stifters bekommen; und so den Anfang einer geistlichen Gemeinde machte, mit welcher, nachdem sie kurz darauf die Kleidung der regulirten Chorherren und die Regel des H. Augustins angenommen, sich noch einige Klöster vereinigten, die sich aber auch nach einiger Zeit wieder davon trennten. Worauf das Kloster im Grünenthale im Jahr 1448. nach Art der Carthäuser eine strenge Clausur oder Verschliessung annahme.

Canonici regulares vom Schülerthale. Im Anfange des dreyzehenten Jahrhunderts sollen vier Doctores und Professores der Gottesgelehrtheit auf der hohen Schule zu Paris, nemlich Wilhelm, Richard, Eberhard und Manasses durch eine und dieselbige wunderbare Erscheinung zu einem einsiedlerischen Leben, und durch Zureden Wilhelms sieben und dreysig ihrer Schüler bewogen worden seyn, und sich darauf von Paris an die Grenzen von Champagne gegen Langres niedergelassen haben. Da sie aber den häufigen Ueberschwemmungen von den allenthalben zusammenschiessenden Bergwässern zu sehr ausgesetzt waren, erhielten sie im Jahr 1234. von Robert von Torrota, damaligen Bischoffe zu Langers einen sicheren Ort nahe bey Chaumont in Baßigny, wo sie ein prächtiges Kloster und das Haupt ihrer Congregation errichteten. Sie nahmen anfangs die Regel des H. Augustins und die besondere Satzungen der Chorherren zum H. Victor an; giengen weiß mit einem Scapulier ohne Rochet, umgürtet mit einem schwarzen Gürtel; nahmen endlich im Jahr 1637. die Verbesserung der französischen Congregation an.

Canonici regulares des H. Victors in Paris, machten eine vormals sehr vornehme, nicht nur in Frankreich, sondern auch bis in die entferntesten Länder ausgebreitete Congregation aus. Ludwig der Dicke, König von Frankreich, bauete um das Jahr

1113. nahe bey den Mauern zu Paris an einem Orte, Cella vetus genannt, zu Ehren des H. Martyrs Victor, eine Abtey; Wilhelm von Champeaux, sonst der Ehrwürdige genannt, Lehrer der Weltweisheit zu Paris, bezoge dieselbe mit den frömsten und gelehrtesten, die er aus seinen Schülern gewählt hatte, und nahm mit ihnen die Regel und Kleidung der regulirten Chorherren an. Wissenschaften, welche in dieser Abtey besonders blüheten, grosse Gelehrten, als nebst obigen Thomas, Hugo, Richard, der Cardi. Vves, Peter Commestor u. a. m. welche sich hervorthaten, reine Gottesfurcht, welche sie auch bey mehrmal erfolgten Trennungen ihrer nachherigen Congregation getreu ausübten, verschafte ihr allenthalben Hochachtung und häufigen Anhang; besonders hat sich auch diese Abtey durch ihre an seltenen und überaus vielen Handschriften reiche Bibliothek allenthalben berühmt gemacht. Von allen den Klöstern, welche ehemals diese Congregation ausmachten, und deren allein in Frankreich vier und vierzig waren, sind jetzt viele mit der französischen Congregation vereinigt; andere, die sie in England und Irrland hatte, sind zu Zeiten der Religionsänderungen in diesen Königreichen zerstöret worden. Diese Chorherren gehen weiß mit einem leinenen Rochet, darüber sie im Sommer einen Ueberwurf und eine Kotze, im Winter aber eine grosse schwarze Kappe nebst einem Bischofsmäntelchen tragen.

Auch regulirte Chorfrauen von der Congregation zum H. Victor giebt es in Flandern viele: als die von Ter-Nonnen in Antwerpen, von Blünderbech in Mecheln, von Gronen-Briel in Gent, vom H. Trudon in Brüges, von Rösbruge in Ypern, von Nieucloaster in Bergsanit Wina, von Väsmünster, von Beaulieu-Lezsin in Douay und von Belem bey Mons. Ihre Kleidung bestehet aus einem weissen Rocke und Scapulier, worüber sie einen drey Finger breiten Gürtel von weissem Zwirne binden; im Chore tragen sie einen schwarzen Mantel.

Canonici regulares von Usez in Languedoc. Wenn es richtig wäre, das Noricus ein Jünger des H. Augustins schon unter diesen Chorherren gewesen, so könnte man sie unter die ältesten zählen; so aber kann man nur für gewiß angeben, daß Nicolaus Grillie, Bischof zu Usez die Chorherren der H. Genoveve im Jahre 1640. dahin gebracht habe.

Canonici regulares der Congregation von Windesheim. Gerhard Groot, oder der Grosse von sehr reichen Eltern zu Deventer, einer Stadt im Erzbißthum Utrecht im Jahr 1340. gebürtig, nachdem er sein väterliches Haus zu einer Wohnung Geistlicher vom gemeinschaftlichen Leben, die nebst den gewöhnlichen geistlichen Verrichtungen die Bücher der alten Kirchenväter nach den Urkunden getreu abschreiben sollten, wollte auch noch ein anders Haus für regulirte Chorherren stiften; allein vom Tode im Jahr 1384. überfallen, überließ er seinem Nachfolger Radivivius und noch einigen, die er aus dem von ihm schon gestifteten Kloster des gemeinschaftlichen Lebens dazu ausgesucht hatte, die Ausführung seines Vorhabens. Diese sahen Windesheim nahe bey Zwoll für den dazu schicklichsten Ort aus; erhielten die nöthige Erlaubniß von dem Herzoge zu Geldern, wie auch von dem Erzbischoffe zu Utrecht, und bekamen von einem reichen Burger, Namens Berthold Tenhave ein Stück Landes, wo sie im Jahr 1386. den Grund zu jenem Kloster legten, welches sowohl, als auch die daher entstandene Congregation, den Namen zu Windesheim bekommen. Das auferbauliche Leben dieser neuen Chorherren zoge gar bald mehrere, ja selbst ganze Klöster herbey, unter welchen jenes zu Emstein, wohin sich die ersten Windesheimer Chorherren, die Satzungen und Pflichten der regulirten Chorherren zu erlernen, begeben hatten, eines von den ersten war. Bonifacius IX. schrieb dieser neuen Congregation Verordnungen vor, die Martin V. bestättigte, und von dieser Zeit verbreitete sie sich dermassen, daß sie, wie Buschius saget, in Deutschland und in den Niederlanden bey hundert und zwanzig Mannsklöster und vierzehen Frauensklöster besessen. Sie wurden zwar im Jahr 1423. bey den Zwistigkeiten über die Wahl eines neuen Erzbischoffes zu Utrecht aus ihren Klöstern zu Windesheim, Zwoll und Agnese vertrieben; doch nach neun Jahren, da sie durch Vermittelung des päbstlichen Gesandten zum vorigen Besitze ihrer Klöster wieder kamen, vermehrte sich ihr Eifer und regelmäßige Lebensart so sehr, daß funfzehen Klöster bey ihrem Generalcapitel um die Erlaubniß, sich nach Art der Carthäuser mehr von allem Weltumgange zu entfernen und enger einzuschliessen, anhielten. Die Satzungen werden in beyden Provinzen in jener von Oberdeutschlande und in der andern von Niederdeutschland, in welche diese Congregation eingetheilet ist, genau beobachtet; frühe um vier Uhr halten sie täglich die Metten; das klösterliche Stillschweigen halten sie in der Kirche, im Schlafhause, Speißsale und Bibliothek genau; wie auch ausser den gewöhnlichen Kirchen Fasten noch mehrere andere. Sie tragen einen weissen Rock, Rochet und ein schwarzes Bischofsmäntelchen darüber; in der Kirche tragen sie noch einen Ueberwurf und eine schwarze grosse Kappe. Aus dieser Congregation war nebst noch mehreren grossen Männern der geistreiche Thomas von Kempen Verfasser der unvergleichlichen Bücher von der Nachfolge Christi.

Auch für das weibliche Geschlecht hatte Gerhard Groot zu Deventer ein Haus zum gemeinschaftlichen Leben eingerichtet, welches ihnen aber bald zu klein wurde, indem sehr viele dahin aufgenommen zu werden verlangten; statt dessen kauften sie ein geräumigeres zu Diepenheim; lebten sehr anständig, und trugen Kleider wie die zu Lateran; wurden aber bey den Religionsveränderungen in den Niederlanden mit noch vielen andern Mannsklöstern von dieser Congregation, worunter auch das zu Windesheim, zerstöret.

Canonici säculares, oder weltliche Chorherren des h. Johannes in Portugal, machen eine aus vierzehn Klöstern bestehende und noch berühmte Congregation in diesem Königreiche aus, deren Stifter ein berühmter Arzt und Professor der schönen Wissenschaften zu Lissabon Namens Joh. Vincenza, Martin Laurenz, ein berühmter Prediger, und Alfonso Noguevra, ein Edelmann und Sohn des Großprobstes zu Lissabon gewesen. Diese, der Welt Eitelkeiten überdrüßig, faßten den frommen Entschluß, sich blos dem Gebethe und andern Gott gefälligen Diensten gemeinschaftlich zu widmen. Don Vaguez, Bischof zu Porto übergab ihnen die etwa zwo Meilen von dieser Stadt gelegene Kirche zu St. Maria von Campahan. Doch mußten sie dieselbe unter seinem Nachfolger bald wieder räumen, und zerstreut in der Irre und der freywillig gewählten äussersten Armuth bis ins Jahr 1425. herum gehen; da ihnen Don Ferdinand von Guerra Bischof zu Praga das vormalige Benedictinerkloster zu St. Salvator in Villar de Frates übergabe; daher nannte man diese neue Stiftung: die guten Leute von

St. Salvator in Villar de Frades. Sie nahmen die Satzungen der vormals auch weltlichen Chorherren des h. Georgs in Algha an, zogen anstatt ihrer schwarzen, himmelblaue Kleidung an, und erwarben sich so grossen Ruhm und Beyfall, daß ihnen Isabella des Königes Alfons V. Gemahlin, ein sehr prächtiges Kloster unter dem Namen des h. Johann des Evangelisten, wovon auch hernach diese Congregation ihren Namen führte, bauen ließ. (37)

Canonici, hießen Pythagoras Schüler und Anhänger des Helikons, wie auch die folgenden Vertheidiger des Monochorda. Die Pythagoräersecte, und die um 200 Jahre spätere Secte der Aristoxenianer stritten über die Grundsätze und über das Resultat, das davon gezeugt werden könnte.

Pythagoras behauptete, das, was verhältnißmäßig ist, auch schön seyn müsse; Aristoxen hingegen, das, was schön ist, auch verhältnißmäßig seyn müsse. Die Anhänger des letzten hiessen Harmonici und des erstern Canonici. (25)

Canonis, hieß bey den Griechen das Lineal, das gemeiniglich ein besonderes Werkzeug war, bisweilen aber auch mit dem Behältniße des Griffels und des Schreibrohrs verbunden gewesen. Man zog damit Linien, und theilte die Membrane, worauf geschrieben wurde, in Columnen, **Selides**, ab. Die Linien selbst wurden oft mit einem halbcirkelförmigen und mit einer Handhabe versehenen Bley gezogen. Das Lineal nannten die Griechen auch **Paragraphon**, oder **Paragraphis**. (21)

Canonische Bücher, sind diejenigen, welche in dem Canon, oder in der Verzeichniß der Bücher der h. Schrift begriffen sind. Sie gehören theils zum alten, theils zum neuen Testament. Da nun die mehresten davon mit einer wunderbaren Uebereinstimmung von den Juden sowohl als Christen, als heilige von Gott eingegebenen Schriften sind anerkannt worden; so werden selbe Homologumeni, oder auch von den catholischen Protocanonici genennt, da man aber hingegen zuweilen an einigen dergleichen Büchern einen Anstand genommen hat, und selbe nicht immer in den Canon aufnehmen wollte, so werden dieselbe Antilegomeni, Deuterocanonici, oder auch gar Apocryphi genannt. Denn dieses Wort bedeuter nicht immer eine untergeschobene oder fabelhafte Schrift, sondern auch eine solche, deren Verfasser und Ansehen noch verborgen, und zweifelhaft ist. Und dieses ist eigentlich die Bedeutung, welche ihm vermöge seines griechischen Stammworts zukömmt, und in welcher es öfters bey catholischen Schriftstellern ist gebraucht worden; welches dann noch wegen dem Artickel **Apocrypha** erinnert werden mußte. Uebrigens sind sowohl die Bücher des alten als des neuen Testaments, und unter beyden Gattungen sowohl die Homologumeni, und Protocanonici, als die Antilegomeni und Deuterocanonici ganz genau in den Artickel **Canon der h. Schrift**, historisch-kritisch verzeichnet, welcher hier nachzuschlagen ist. (35)

Canonische Bücher der Christen, s. Canon der heil. Schrift.

Canonische Bücher der Unchristen. Wenn man den Ausdruck: canonischen Bücher, in einer weitläuftigen Bedeutung nehmen will, so kann man darunter überhaupt diejenigen Bücher verstehen, die von einer Religionsparthie zur Richtschnur ihres Glaubens angenommen, und für göttlichen Ursprung gehalten werden. Es scheint fast in der Natur zu liegen, daß sich die Menschen nicht mit der blossen natürlichen Religion begnügen können. Sie setzen alle mit einander nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wirklichkeit einer nähern göttlichern Offenbarung voraus. Es ist allerdings der Mühe werth, diejenigen Bücher, worauf auch andere Religionspartheyen ihren Glauben gründen, kennen zu lernen. In dieser Bedeutung nehmen wir hier den Ausdruck canonische Bücher, wenn wir von den Glaubensbüchern der Unchristen reden, ohne ihnen deswegen einen wirklichen göttlichen Ursprung beyzulegen. Es kommt hier auf die Sache, nicht aber auf die Worte an. Wenn wir in Absicht auf die canonischen Bücher der Christen, canonisch und inspirirt für einerley halten; so geschiebt es nicht des Worts wegen, sondern wir haben innere Gründe, woraus wir ihre Göttlichkeit beweisen. Wir haben diese Anmerkung deswegen nicht für nöthig gefunden, zu machen, damit man diesen Ausdruck nicht unrecht verstehen, und zum Nachtheil der christlichen Religion anwenden möge. Nun zur Sache.

Die heutigen **Juden** setzen den biblischen Büchern die Aussprache der Rabbinen nicht nur an die Seite, sondern ziehen sie jenen, sogar diese vor. Von der Sammlung dieser Traditionen, die man unter dem allgemeinen Namen des Talmuds begreift, werden wir unter dem besondern Artickel: **Talmud**, handeln. Hier wollen wir nur so viel davon anmerken, als die Juden zur Norm und Richtschnur ihres Glaubens und Lebens daraus annehmen. Alle Stücke ihres Gottesdienstes gründen sich auf die Aussprüche ihrer Rabbinen, und nach diesen müssen sich so gar die biblischen Steuen wenden und drehen lassen. Diese Aussprüche haben bey ihnen ein wirklich canonisches Ansehen. Wir wollen einige ihrer Grundsätze hievon anführen. Sie lehren: wenn in der obern Schule des Himmels eine schwere Frage vom Gesetz zu entscheiden vorkäme, so würden die Rabbinen auf Erden ebenfalls darüber befragt; die verstorbenen Rabbinen würden Lehrer in der Schule des Himmels; auf die Worte der Rabbinen müsse man mehr achten, als auf das Gesetz; die Worte der Rabbinen wären Worte des lebendigen Gottes; und was dergleichen mehr sind. Aus diesen Grundsätzen halten sie dasjenige, was in dem Talmud steht, für göttlichen Ursprungs. Sie sind so witzig, selbst aus den Worten der Bibel den Beweiß hievon zu finden. Wenn 5 B. Mos. 8, 3. steht: der Mensch lebet nicht vom Brod allein, sondern von allem, was aus dem Munde des Herrn gehet; so verstehen sie unter dem Brod, das geschriebene Gesetz, durch das, was aus dem Munde des Herrn gehet, die so genannten Halachoth und Agadoth, d. i. Bescheide und kurzweilige Erzählungen des Talmuds. In dem Talmudischen Tractat: Massecheth Sophorim heißt es: die Bibel ist gleich dem Wasser, die Mischnach dem Wein, und die Gemara dem gewürzten Wein. Sie sagen: wer das mündliche Gesetz von dem schriftlichen trennen wollte, der sey anzusehen, als wenn er keinen Gott hätte. Dem Haupttheil des Talmuds, der Mischnach, schreiben die Juden einen wirklichen göttlichen Ursprung zu. Denn nach ihrer Meynung hat Gott solche dem Moses auf dem Berg Sinai, nebst dem geschriebenen Gesetz, gegeben, um dieses dadurch zu widerholen. Daher solches Mischnach, oder das wiederholte Gesetz, genennt wird. Dieses soll hernach von Mund zu Mund durch die Aeltesten fortgepflanzt worden seyn. Man kann zwar nicht eigentlich die Zeit bestimmen, wenn die Juden angefangen haben, der heiligen Schrift die Satzungen ihrer Aeltesten an die

Seite

Digitized by Google

Seite zu setzen; daß es aber schon vor den Zeiten Christi geschehen seyn müsse, erhellet aus Matth. 5, 21. 15, 2. 3. Man setzt den Anfang davon insgemein gegen das Jahr der Welt 3713., da Eleazar Hoherpriester war. In der folgenden Zeit kamen ihrer immer mehrere dazu. Die schriftliche Verfassung setzt man in die Hälfte des zweyten Jahrhunderts, und schreibt solche dem Rabbi Jehudda zu. Ueber den Text dieser Mischnah sind von den Rabbinen von Zeit zu Zeit allerhand Erklärungen gemacht worden, die endlich in ein Ganzes unter dem Namen der Gemara zusammen gesammelt worden sind. Die Hauptverdienste um den Talmud, als das allgemeine Glaubensbuch der Juden hat unter den neuern unstreitig den berühmten Rabbi Mosche Ben Maimon. Dieser hat unter vielen andern Werken zwey besonders dazu bestimmt, um die Lehren des Talmuds in ihr Licht zu setzen; eines ist, פירוש המשנה oder Erklärung der Mischnah; das andere, יד חזקה oder die starke Hand. Es ist dieses ein vollständiges System der Talmudischen Lehren sowohl in theologischen als bürgerlichen Gegenständen. Mehr wollen wir hier nicht sagen; man sehe den Art. **Talmud.**

Von dem Glaubensbuch der Mahomedaner brauchen wir hier nichts zu reden; man sehe oben den Art. **Alcoran.**

Desto umständlicher müssen wir hier von denjenigen Büchern reden, in welchen einige heutige heidnische Völker, den Grund ihrer Glaubenslehren suchen, und denen sie einen göttlichen Ursprung zuschreiben. Zuerst also von Indianern oder Gentus, oder **Hindostanern.** Die Religion dieser Völker gründet sich auf das Buch **Vedam**, oder, wie es von verschiedenen Europäern auch ausgesprochen wird, **Wedam**, ingleichen **Bedam.** Sie sagen, dieses Buch sey ihrem Gesetzgeber, Brama, von der Gottheit selbsten mitgetheilt worden. Bedh, bedeutet so viel als Wissenschaft, und man erklärt also Bedham, oder Vedam, durch ein Buch, in welchem alle Wissenschaft enthalten ist. Dieses heilige Buch der Hindostaner ist in vier Theile abgetheilt, deswegen wird Vedam auch, die vier Bücher des Gesetzes genennt. Der erste Theil heißt Rogo-Vedam, Ruku-Vedam, auch Rek-bed, und handelt von der ersten Ursache, und ersten Materie, von den Engeln, von der Seele, von der Belohnung der frommen und Bestrafung der bösen Menschen, von der Erzeugung der Creaturen und ihrer Verwesung, von der Sünde und ihrer Vergebung. Der 2te Theil heißt, Issura Vedam, Jaddara Vedam, auch Yajur Vedam, und handelt von den Regenten, die mit der obersten Macht und Gewalt bekleidet sind. Der dritte Theil heißt, Sama Vedam, und hat es lediglich mit der Moral zu thun; Hier wird von der Liebe zur Tugend, und von der Verabscheuung des Lasters gehandelt. Das vierte wird Addera Vedam, Fara Wana Vedam, Latharvana Wedam, Brama Vedam, auch Air Wedum, genannt; hier wird von den Ceremonien gehandelt, die in den Tempeln, bey den Opfern und Festtägen zu beobachten sind. Die Braminen thun mit diesen Büchern sehr geheim, und zeigen den neugierigen Europäern nur Auszüge daraus, die sie Sanitah nennen; dieses sind Formularen öffentlicher und Privatgebeter. Das Hauptwerk nennen sie Alko-Vedam, oder das grosse Vedam. Diese Bücher sind ursprünglich in der samskretanischen Sprache geschrieben, welches jetzo eine ausgestorbene Sprache ist, und nur unter den Braminen als eine gelehrte Sprache angetroffen wird; sie sollen von einem mit Namen Feizi, in die neue persische Sprache übersetzt seyn. Es scheint, daß diese Bücher nichts anders sind, als eine Sammlung der abergläubischen Gebräuche, die von der Enthusiasterey ihrer alten Rischi, oder Büßenden, ihren Ursprung haben, womit sie die Meynungen ihrer Philosophen, von der Natur Gottes und dem Ursprung der Welt verbunden hatten. Einige Braminen behaupten, daß der Ursprung dieser Bücher noch weit älter wäre, als die Epoque der samskretanischen Sprache. Es sind dieses nur zwar die Hauptbücher der Indianer, werden aber nicht überall gleich angenommen; denn die beyden ersten Bücher gelten in den südlichen Theilen, die beyden lezten aber in den nördlichen Theilen von Indien. Die Braminen gründen auf diese Bücher alle ihre Vorzüge, und behaupten, wenn solche noch in der Ursprache vorhanden wären, so würden sie selbst denen Königen gleich geachtet seyn. Die Braminen haben auch nur allein das Recht, sich bey ihren Gebeten der Worte der Vedam, in der samskretanischen Sprache zu bedienen, die übrigen Indianer müssen sich mit den Auszügen, die sie Schaster oder Istreo, oder Schasta nennen, begnügen. Der gemeine Mann bekommt diese Bücher, weder in den Pagoden, noch sonsten zu sehen, und das unter dem Vorwand, weil sie nicht nur Geheimniße enthielten, welche über den Begrif des gemeinen Mannes giengen, sondern auch, weil sie nicht in die gemeine malabarische Sprache übersetzt werden dürften. Selbst die Braminen sind nicht einig darüber. Da nun die Braminen selbst nicht nur so uneinig über diese Bücher sind, sondern auch ein so großes Geheimnis daraus machen; so ist es gar nicht zu verwundern, wenn die Nachrichten der Europäer so mangelhaft hierinnen sind.

Mehrere Nachricht können wir von den andern Glaubensbüchern der Indianer geben, die mehr zu öffentlichem Gebrauch sind. Es sind ihrer zwey, **Schaster** und **Puran.** Schaster, oder wie es von andern genennet wird, Sastrum, Sastran, Jastra, ist ein Buch, welches die Lehren und mannichfaltigen Gebräuche enthält, die in den vier Büchern des Vedam gefunden werden. Die Indianer halten es nicht für einen blossen von Menschen gemachten Auszug aus diesen Büchern, sondern sie geben vor, daß es ihnen gleichfals zu ihrer Unterweisung vom Himmel sey zugeschickt worden. Dieses Buch dürfen auch andere indianische Secten, als die Braminen lesen; daher wir schon mehrere Nachricht von dem Inhalt desselben geben können. In diesem Buch findet man den Ursprung derjenigen Wesen, welche die Indostaner heut zu Tage als ihre Götter verehren, es sind darinnen die Begebenheiten anzutreffen, darauf die Braminen so viele Erdichtungen gründen; es dienet also zu einem Schlüssel, wodurch man hinter viele Geheimniße ihrer Religionsübungen kommen kann, die man ohne dasselbe nicht beurtheilen kann. Nach der Erzählung der Indianer wurde dieses Buch im zweyten Weltalter dem Brama in die Hand gegeben, um solches den zerstreuten Menschengeschlechtern bekannt zu machen. Das Buch selbst bestehet aus drey Theilen: der erste enthält das Moralgesetz, welches aus folgenden Geboten bestehet: keine lebendige Creatur zu tödten, nichts böses anzusehen, keinen Wein zu trinken, kein Fleisch zu essen, die Reinigungen und den Gottesdienst zu beobachten, nicht zu lügen und zu betrügen, gutthätig gegen die Arme zu seyn, niemanden zu unterdrucken, die Festtäge ohne Ausschweifung zu feyern, nicht zu stehlen, mit dem Lohn der Arbeit

zufrieden zu seyn. Nach der Eintheilung der Indostaner in vier Stämme, wurden einem jeden Stamm zwey von diesen Geboten besonders angewiesen, s. Casten. Der zweyte Theil enthält das Ceremonialgesetz, in folgenden Geboten: sich oft in Flüssen auf die bestimmte Art zu baden, sich zu salben, unter grünenden Bäumen zu opfern, in ihren Tempeln gewisse Gebethe zu sprechen, Wahlfahrten zu dem Ganges anzustellen, die Heiligen anzubeten, Gott sogleich bey Aufgang der Sonne zu verehren. Das Ende des Buchs enthält die Gebräuche bey der Geburt der Kinder, der Ehe und Begräbniße. Der dritte Theil handelt endlich von den Ordnungen und Ständen der Menschen, welche in vier Ordnungen getheilt werden, nemlich in Bramanen, die das Volk in der Religion unterrichten, in Kutterie, die den Scepter führen, in Schudderi, die dem Handel und Gewerbe nachgehen, und endlich in Handwerksleute, welche durch ihre Handarbeit den Menschen die nöthigsten Bedürfniße schaffen. Dieses Buch übergab Brama den Bramanen, und diese unterrichteten das Volk nach dessen Anweisung. Dieses Buch ist nunmehr in europäische Hände gekommen, und wenn es von denen, die der Sprache kundig sind, recht gebraucht wird, so kann es in der Bekehrung der Indianer zu grossem Nutzen gebraucht werden.

Das dritte Religionsbuch der Indianer ist endlich das **Puran**. Es bestehet dieses aus achtzehn Büchern, welche eine Erklärung des vorhergehenden Schasters, nebst den alten Geschichten der Indostaner enthalten. Hier findet man nicht allein die Historien ihrer ersten Könige, Helden, Propheten und Heiligen, sondern auch ihrer Untergottheiten. Dieses Buch scheint auf die Religion des gemeinen Mannes eingerichtet zu seyn, indem es von der Verehrung der Untergottheiten vieles vorbringt, wovon in dem Schaster nichts enthalten ist. Auch dieses Buch soll dem Brama zugleich mit dem vorhergehenden von Gott gegeben worden seyn; allein es ist offenbar, daß diese Bücher zu verschiedenen Zeiten zu Errichtung verschiedener Absichten bekannt gemacht worden. Insonderheit scheint das lezte Buch, welches in Versen geschrieben ist, erst zu der Zeit erschienen zu seyn, da die gegenwärtige Abgötterey der Indianer schon festen Fuß gefaßt hat. Aus dem Schaster lernt man die Religion der Vornehmen, und aus dem Puran die Religion des Pöbels der Indianer kennen. Alle diese Bücher halten sie sehr geheim, und vielleicht haben sie auch noch mehrere heilige Bücher, die die Braminen in ihrer Verwahrung haben. Es sind ihnen von den Europäern für eine Abschrift, oder bloße Uebersezung des Vedam, große Geldsummen geboten worden; allein, alle Mühe war vergebens. Einige haben daher geschlossen, daß dergleichen Bücher gar nicht vorhanden wären, wenigstens haben es die Missionarien noch nicht einmal dahin bringen können, daß ihnen das Vedam nur wäre gezeigt worden. Die Braminen sagen selbst, daß etliche Bücher von dem Vedam verlohren gegangen wären, und daß davon der gegenwärtige Verfall ihres Ansehens gegen die vorhergehende Zeiten herkomme. Von den beyden lezten Werken sind Abschriften nach England und Frankreich gekommen.

Auch die **Chinesen**, und besonders diejenigen unter ihnen, die sich zur sogenannten gelehrten Religion bekennen, haben ihre canonische Bücher, und schreiben ihnen ein sehr hohes Alterthum zu. Die ersten Einwohner dieses Reichs scheinen ganz vernünftige Begriffe von der Gottheit gehabt zu haben, ehe sie durch die aus Judien eingeführte Abgötterey verdorben worden sind. Sie hatten auch verschiedene Bücher, und unter denselbigen einige, denen man ein besonderes urkundliches Ansehen beylegte, die man King oder heilige Bücher nennte. Allein der Kayser Tsin schi hamti faßte den Vorsatz, alle Bücher, die nicht vom Ackerbau, der Arzneykunst und Wahrsagerey handelten, wegzuschaffen. Er sezte auch seinen Vorsaz ins Werk, doch blieben hier und dar noch einige Bücher versteckt, die dem allgemeinen Brand entgiengen. Nach dem Tode dieses Kaysers kam die Regierung an die Dynastie Han; verschiedene Regenten schüzten die Gelehrsamkeit; man fieng an, die versteckten Bücher wieder aufzusuchen, man sammelte die kleinsten Ueberreste, die man finden konnte, sezte sie zusammen, so gut man konnte, und auf diese Weise entstunden neue Bücher, die die alleraltesten Urkunden enthielten. Fünf von diesen Büchern hatten ein besonderes Ansehen, man nennte sie **Schu-King**, oder die fünf heiligen Bücher schlechtweg; dieses ist das Hauptgesezbuch der Chineser, oder ihr canonisches Buch vom ersten Rang. Die übrigen vier Bücher sind ein Ueberrest von moralischen Schriften, und machen nebst den Erklärungen des Confucii über diese Bücher, die zweyte Classe der canonischen Bücher der Chinesen aus. Diese sind der Grund aller Gelehrsamkeit, Philosophie und Theologie der Chineser. Zu der ersten Classe gehören folgende drey Hauptwerke, **Schu-King**, **Schi-King**, und **Chue-Tsiu**. Das erste enthält in verschiedenen Abschnitten den Entwurf von der ganzen Historie von China, hernach die besondere Beschreibung der Regierung dreyer Kayser von China, des Yao, Schun, und Yu, welches gleichsam die Stifter, wenigstens erste Gesezgeber der Chinesen gewesen sind. Hierinnen sind die Geseze und Anordnungen dieser drey Regenten enthalten. Die Originalurkunden von den Gesezen des You sind unter der Regierung des Kaysers Schun aufgeschrieben worden. Vieles ist davon verlohren gegangen, und was noch davon übrig war, hat Confucius in hundert Capitel gebracht, und von diesen sind wieder 42 verlohren gegangen. Was davon noch übrig ist, handelt von dem chinesischen Calender, vom Schaltjahr, von einer neunjährigen Sündfluth, von Gebräuchen beym Opfer, von der Music, Bestrafung der Missethäter, der Regierungskunst, von der Eintheilung des chinesischen Reichs in neun Provinzen, unter was für Gestirn ein jeder Theil des Reichs stehe, und dergleichen. Der zweyte Theil, **Schiking** genannt, enthält eine Sammlung aller Poesien, von allerhand Materien; verschiedene davon sind Lobsprüche ruhmwürdiger Regenten von China, verschiedene auch Satyren über ihre Fehler. Es finden sich auch verliebte Gedichte darinnen, die ziemlich frey sind, und deswegen allegorisch erklärt werden. Hierinnen kömmt auch eine Schilderung von zwölf Königreichen vor, die unter einem Regenten stunden. Der dritte Theil, **Tschun-siu**, welches so viel als Frühling und Herbst heißt, enthält insonderheit die Jahrbücher des Königsreichs Lu, in welchem Confucius gebohren war. Es ist nur noch ein kleines Fragment von diesem Buche übrig. Zu diesen Büchern fügen sie noch zwey hinzu, nemlich das Buch **Yr-kim**, und das Buch **Li-ki**. Jenes besteht aus lauter Linien, und ist äusserst dunkel. Verschiedene europäische Gelehrte haben sich darüber gemacht, und ihrer Meynung nach lauter Wahrheiten aus der höheren Mathematik darinnen gefun-

den. Dieses ist eine Sammlung von Gebräuchen, welche aus ältern Nachrichten, aus dem Gedächtnis zusammen getragen worden seyn sollen, nachdem die Schriften selbst, in dem vorhin gemeldten allgemeinen Bücherbrand verlohren gegangen sind. Dieses sind die canonischen Bücher der Chinesen vom ersten Rang. Die zweyte Classe machen die Erklärungsschriften über diese Bücher aus, die besonders von dem **Confucius** dem großen Philosophen und Gesetzgeber der Chineser, sind verfertiget worden. Diese Schriften sind 1) **Tay-hyo**, d. i. die grosse Wissenschaft, oder die Schule der Erwachsenen, 2) **Chon-yong**, d. i. das unveränderliche Mittel, 3) das Buch **Lya-yu**, oder moralische und nützliche Lehren, 4) das Buch **Meng-tse**, oder das Buch des Meng, eines Schülers des Confucii, der entweder aus den übrigen Schriften dieses Mannes, oder aus seinen mündlichen Reden zusammen getragen hat; in welchem die vornehmsten Sätze der Regierungskunst enthalten sind. Zu diesen vier Büchern fügen sie noch zwey andere, die diesen Büchern, wo nicht ganz gleich, doch wenigstens sehr nahe an Ansehen gehalten werden; nemlich das Buch **Hio-king**, welches besonders von der kindlichen Ehrerbietung handelt, und das Buch **Syo-Hyo**, oder die Schule der Wissenschaft der Kinder handelt, welches aus einer Sammlung von Sprüchen und Exempeln bestehet, die aus alten und neuen Schriftstellern zusammen gezogen sind. Diese Schriften, wenigstens die erste Classe derselben, sind keine eigentliche Religionsschriften, die in der Absicht geschrieben worden sind, das Volk zu unterweisen, sondern sie enthalten nur Theile ihrer Geschichte. Sie mischen unter dieselbe ihre Grundsätze, aus diesen leiten sie gewisse Folgen her, die sie zum Grund legen, und alles übrige darauf bauen. Wenn man die theoretischen und practischen Sätze aus denselben heraus zieht, so kann man sich einen genauen Begrif von demjenigen Lehrgebäude, welches die gelehrte Religion in China ausmacht, bilden. Ausser dieser sind in China noch zwey Religionssecten, nemlich die Secte des **Lo**, oder **Foe**, das sind die Abgötter und Götzendiener, und die Secte **Tau-tse**, wovon wir unter dem besondern Artickel Nachricht geben werden. Hier merken wir nur noch an, daß die leztere auch gewisse Bücher hat, denen man ein canonisches Ansehen giebt. Der Stifter dieser Secte war Laukyun, und lebte um die Zeit des Confucii. Seine Bücher sind noch vorhanden, man glaubt aber, daß sie von seinen Anhängern sehr verfälscht worden wären. Sie enthalten zwar viele schöne Regeln, aber auch abscheulich viel dummes Zeug von der Zauberey. Von ihren Betrügereyen, die sie mit ihren angeblichen Religionsbüchern spielen, wollen wir nur ein einziges Beyspiel anführen, welches hinlänglich seyn wird, uns zu rechtfertigen, daß wir nicht mehr davon reden. Der Kayser Chin-song vor der Dynastie Song, war dieser Secte ergeben. Sie machten ihm weiß, daß ein Buch vom Himmel herab gekommen, und an dem Thor der Hauptstadt befestiget sey. Der Kayser machte sich zu Fuß auf, gieng hin, fand das Buch, nahm es mit vieler Ehrerbietung ab, trug es in seinen Pallast, und legte es in ein goldenes Futteral; dieses Buch enthielt aber weiter nichts, als magische Charactere und Zaubersprüche zur Aufforderung der bösen Geister. Ausser den vorhin bemeldeten Artickeln sehe man auch, (**Confucius, Religion des**)

Nun ist kein Volk mehr übrig, von dessen canonischen Büchern wir einige Nachricht zu geben hätten, als die **Parsen**, oder wie sie auch sonsten genennt werden, Gebern, Gauern, oder Feueranbeter. Von demjenigen Buch, welches sie ihrem Gesetzgeber Zoroaster, oder Zerduscht zuschreiben, haben wir oben unter dem Artickel: **Avesta**, umständlich gehandelt. Ausser diesem haben sie auch noch einen Auszug aus demselben. Sie nennen dieses Buch **Sad-der**, d. i. hundert Thore. Die gemeine Ursache dieser Benennung ist, weil es in hundert Abschnitte getheilt ist, die diese Benennung führen. Andere machen eine allegorische Erklärung davon. Sie stellen das Gesetz des **Zoroasters** unter dem Bild einer Stadt vor, die hundert Thore hat; durch ein jedes Thor kommt man an denjenigen Ort, wo man Seeligkeit und Vergebung der Sünden erlangen kann. Es enthält dieses Buch gröstentheils die Pflichten ihrer Religion. Aus dem Buch selbsten erhellet, daß es nicht viel über zweyhundert Jahre alt ist, und mehr die neuern Begriffe der Parsen, als die alte Zoroastrische Religion enthält. Der Augenschein giebt zu erkennen, daß viele Erzählungen, Lehrsätze und Meinungen, die von Mahommedanern und Juden entlehnt sind, darinnen vorkommen. Hätten die alten Perser etwas von solchen canonischen und göttlichen Schriften gewußt; so ist nicht zu begreifen, wie sie den Griechen hätten unbekannt bleiben können, zumal da sie sich um die Entdeckung auswärtiger Dinge so viel Mühe gegeben haben. Man würde gewiß Spuren davon finden. Es ist also höchst zu vermuthen, daß die Feueranbeter in den neuern Zeiten diese Schriften erdichtet, und dem alten **Zoroaster** zugeschrieben haben. **Hyde** in seinem Buch *de religione Persarum*, hat das **Sad-der** in die lateinische Sprache übersetzt. In der Vorrede dieses Buchs sagt der Verfasser folgendes: „O Gott! mache meine Zunge in der Erklärung so fliessend wie Wasser, damit ich die alten Geheimnisse der Religion erkläre. Ich habe sie nicht von mir selbsten, sondern da ich nach Caramanien (Kirman) kam, führte mich Gott zu dem Destur Schahriyar, dessen Herz und Gesicht erleuchtet ist, und viele Geheimnisse in der Religion besitzt.“ Unterschrieben ist dieses Buch: Im Jahr 864. nach dem Tode des Königs Yezdedscherd, am sechsten Tag des Monats Isphendarmaz. Wir wollen aus den moralischen Vorschriften des Sad-der zur Probe einige anführen: Man muß sich vor allen Sünden, auch vor kleinen, hüten: denn, wenn die Sünden nur von dem kleinsten Verdienst überwogen werden, so kommt man in das Paradies; im Gegentheil in die Hölle. Man muß sich und seine Handlungen kennen. Man darf nicht an der Barmherzigkeit Gottes verzweifeln. Gute Werke sind: die Tage der Schöpfung zu feyern; an die Seelen seiner Eltern und Verwandten zu denken; dreymal des Tags die Sonne zu preisen; in jedem Monate den Mond dreymal zu loben; des Jahrs wenigstens einmal den Hauptfeuertempel zu besuchen. So oft einer niesset, muß man Abunavar und Aschun vuhu sagen; denn sie glauben, ohne dieses würde der Niesende den Anfällen des Teufels ausgesetzt seyn. Ferner wird in diesem Buch ein blinder Gehorsam und ungeprüfter Glaube an den obersten Priester verlangt; es gebeut eine unpartheyische Prüfung aller Handlungen des vorhergehenden Tages, eine unverletzliche Erfüllung der Versprechungen, und dergleichen. Wir werden unter dem Artikel **Parsen** mehreres von diesen und dergleichen practischen Theilen ihrer Religion sagen. Ursprünglich ist dieses Werk in Versen geschrie-

Digitized by Google

ben, aber man hat auch eine Uebersetzung in persischer Prosa. (22)

Canonisatio, s. Heiligsprechung.

Canonische Jungfrauen und Wittwen, s. Jungfrauen und Wittwen, (kirchlich.)

Canonisches Recht. (jus ecclesiasticum, jus canonicum, oder Pontificum) Wir wollen nur im Vorbeygehen bemerken, daß wir hier über die Einheit oder Verschiedenheit dieser Nahmen nicht zanken wollen. Man sehe hierüber die **Kritik** des Hrn. Schott vom Jahre 1777. 75. St. No. 5. Hier gilt uns alles für das canonische Recht, was in der Kirche den Nahmen eines verbindenden Kirchengesetzes hat. Die Kirche Gottes hatte innerhalb der ersten 3 Jahrhundert keine andere geschriebene Gesetze, als die heilige Schrift. Die christliche Liebe, welche unter ihnen herrschend war, ließ keine Zänkerey zu, oder, wenn welche entstand, wurde sie durch die Apostel und ihre Nachfolger beygelegt. Das Ansehen dieser Männer war durchaus geistlich. Es gründete sich auf die von Christo übertragene Gewalt, die christliche Heerde zu führen; und ward noch durch Wunderwerke und durch die grosse Tugenden unterstützt, mit welchen diese heilige Männer durchgehends ausgerüstet waren. Dieses Ansehen erstreckte sich nicht weiter, als über die Seelen. In zeitlichen Sachen waren die Christen den weltlichen Fürsten und Obrigkeiten unterworfen, und befolgten auf das genaueste ihre bürgerliche Gesetze. Die Apostel gaben denen Bischöffen und Priestern einige Vorschriften und Regeln, die zur guten Leitung derer Seelen, und zu einer guten Regierung der Kirche überhaupt dienlich waren. Diese Regeln wurden lange von Mund zu Mund, oder durch die Tradition fortgepflanzt. Bis hieher haben wir den Fleury *Institution au Droit ecclesiastique*, Chap. I. mit Vorbedacht abgeschrieben. Die gute Meynung des van Espen, daß die römische Kirche in den ersten 3 Jahrhundert eine Sammlung von Canonen gehabt habe, kann durch keine Gründe befestiget werden, er selbst scheint ein Mistrauen darauf zu setzen, *Tract. Canonico Histor.*, Parte 2. Cap. 3. Uebrigens, daß die Gewalt der Kirche geistlich sey, und sich auf geistliche Dinge ihrer Stiftung nach erstrecke, erhellet aus Marc. 10, 42. Luc. 22, 25. Titum 2, 34. 1 Petr. 5, 2. Bernardus hat im Buch 2. *Considerat. ad Eugenium Papam* den schönsten Commentar über diese Stellen geschrieben.

Die christliche Kirche ist von Gott aus der einzigen letzten Absicht gestiftet worden, daß alle Menschen in dieselbe aufgenommen, und durch schickliche Mittel zum ewigen Seelenheil geführet werden sollen; es waren 2 Hauptmittel; der reine Glaube an die göttliche Offenbarung, und die untadelhafte Aufführung in dem sittlichen Betragen. Wären die Christen immer bey diesen Mitteln unverrückt geblieben, oder hätte die Kirche vorsehen können, daß bey ihnen keine Aenderung entstehen würde; so hätten alle Kirchengesetze unterbleiben können: das Recht der Natur, und die göttliche Vorschriften in der Bibel und Tradition, die das erste vervollkommeten, wären genug gewesen, den grossen Zweck bey der ganzen Menschheit zu erreichen.

Die Irrungen in der Glaubenslehre, die Lauigkeit, und die bald darauf eingerissene Bosheit in den Sitten, machten nähere Bestimmungen der Lehren sowohl, als der Pflichten der guten Sitten nöthig. Daher entsprangen die **Canones**. s. dieses Wort.

Die Kirche, die nach dem catholischen Grundsatz, eine ungleiche Gesellschaft von Obrigkeit und Untergebenen ist, machte also Gesetze, die von den weltlichen darinn unterschieden waren, daß die äusserste Schärfe der Strafen wider die Uebertreter in nichts, als in der Ausschließung aus der Gesellschaft bestand. s. **Bann**, (canonisch catholisch.) Wer den Verfasser des Buchs, „*Principia juris publici ecclesiastici Catholicorum*,„ den alle Welt für den Herrn Canonicus und geheimden geistlichen Rath Keller hält, beschuldigen will, als habe er der Kirche die gesetzgebende Macht abgesprochen, der lese nur den §. 11. Cap. 18. um sich von dem Gegentheil zu überzeugen.

Die Kirchengesetze waren und sind von vielerley Art, wie in dem Art. Canon, (Kirchenrecht) ausgeführt ist. Sie wurden mit Zusätzen vermehrt; je nachdem sich mehrere Fälle in der Kirche geäussert, oder mehrere Gegenstände an das Kirchensysteme angehängt hatten. Endlich, da die Kirchengewalt immer weiter und weiter ausgebreitet, und selbst von den Prinzen verehrt und unterstützt wurde, kamen in Ost und Westen die grossen und kleinen Canonensammlungen auf die Welt. s. **Canonum Codex**.

Das Vertrauen der römisch-griechischen Kayser auf die Einsicht und Billigkeit der Bischöffe, machte, daß diese sehr viele Streithändel der weltlichen Christen zu entscheiden bekamen. Constantinus M., wie Sozomenus L. 1. Histor. C. 9. bezeuget. Arcadius Leg. 7. et 8. Cod. de episcopali Audientia. Valentinianus III. in novella 12. begünstigten diese Urtheile der Bischöffe ungemein. Die Bischöffe wurden also als ordentliche Schiedsrichter angesehen. Hieraus nahm ein verschmitzter Kopf den Anlaß, dem Kayser Constantin dem Großen, die bekannte Extravagantem Ima de episcopali judicio, die in dem Appendix des Codicis Theodosiani stehet, anzudichten, als wenn dieser Kayser verordnet hätte, daß, wenn nur ein Theil die Streitsache bey dem Bischof anhängig gemacht hätte, der andere Theil, auch gegen seinen Willen gezwungen sey, die bischöfliche Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Dieses erdichtete Gesetz mag in den ersten Jahrhunderten nach seiner Entstehung nicht sonderlich viel zur Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit beygetragen haben; denn da schlugen noch immer die letzten Funken von Wissenschaften und kritischer Untersuchung auf; allein es wartete nur auf das achte Jahrhundert; allda kam es mit allen Ehren in das Capitulare 366, im 3ten Buche nach der Ausgabe des Baluzius. Die um eben diese Zeiten gewöhnliche Reichstäge, die mit den Kirchensynoden durchmischt, und mit Bischöffen und Aebten besetzt waren, die schier allein auch in weltlichen Angelegenheiten das Wort führeten, weil die Prinzen und ihre grosse Vasallen den Degen und den Falken mehr, als jede Gelehrsamkeit liebten; begünstigten die Absicht der Geistlichen, oder den verhängten Zufall ungemein, daß ein besonderes geistliches Recht entstehen mußte, welches nicht nur ganz geistliche, sondern auch zur Weltlichkeit offenbar gehörige Sachen zu richten und zu schlichten hatte.

Der übel verstandene Canon der Synode zu Sardica, der aus einem ausserordentlichen Recurs nach Rom, eine ordentliche Oberappellationsgerichtsstelle machte; die dazu gekommene falsche Decretalen des Isidors, welche denen Synoden die Gewalt, ihre Angelegenheiten endlich zu entscheiden, benahmen, und solche nach Rom schleppten, und endlich die allgemein gewordene Unwissenheit und Sorglosigkeit der Layen mit dazu genommen, alle diese Dinge zusammen spiel-

ten der Geistlichkeit den Vorzug in die Hand, der weltlichen Herrschaft einen Theil ihrer gesetzgebenden Macht zu entziehen, und sich zuzueignen. Da nun die Bischöffe selbst mit ihrer Geistlichkeit in den Wissenschaften keine Helden waren; da sie nach erloschenem Carolingischen Hause selbst in die Fehden und das Faustrecht mit eingeflochten wurden, und ihre Synoden sparsamer hielten, auch gegen die grosse Herren des weltlichen Standes eben wegen denen Befehdungen mit ihren Aussprüchen nicht viel ausrichten konnten, so trugen sie selbst die meiste strittige Fragen nach Rom, um von daher den richterlichen Endscheid herzuholen. Dieses vervielfältigte die päbstliche Rescripten, welche hernach so ein ansehnliches Corpus Decretorum und Decretalium zusammen ballten. Die geistliche Pfründen oder Beneficia wurden nach und nach von der Weihe getrennt, ihre Zahl unendlich vermehrt, und die Einkünfte mit jedem Jahr verbessert. Das gab tausend Gelegenheiten zu Streithändel, um solche fette Bissen zu erlangen, zu erhalten, wieder zu erlangen. Das Geld und die Früchte, aus denen die Einkünfte bestanden, waren nun geistlich, und durfte darüber von keiner weltlichen Obrigkeit erkennt werden: mithin waren Gesetze *de adipiscendis, retinendis, recuperandis beneficiis*, wie auch solche nöthig, die vom Petitorio und Possessorio Ziel und Maaß setzten. Die christlichen Kayser und Könige hatten die Gütigkeit, die Kirchengüter frey zu machen; und itzt nahm die Kirche die Sorge über sich, über dergleichen Güter eigentliche Gesetze zu geben, die nun einen starken Theil des geistlichen Gesetzbuchs ausfüllen. Die Ehehindernisse, welche, wie Oberhauser beweißt, der Kirche von den weltlichen Regenten zu reguliren überlassen wurden, erfoderten auch eine Menge Kirchenverordnungen; die Befreyungen der Mönche und Chorherren von der bischöflichen Gerichtsbarkeit waren eine fruchtbare Mutter von Zänkereyen, folglich auch von päbstlichen Entscheidungen, und denen daraus erwachsenen Gesetzen. Den größten Zuwachs hatte aber das canonische Recht allererst gegen das 12te Jahrhundert dadurch erhalten, daß die unsäglich viele Fälle, die bis hieher vor das stille Bußgericht gehorten, nun auf einmal an einen äussern Gerichtshofe der Kirche gewiesen wurden. Eilf Jahrhunderte hindurch war die Geistlichkeit besorgt, alle Sünder durch die Beichte zur Buße, sie sey gleich öffentlich oder heimlich verrichtet worden, zu bekehren. Es gab noch keinen Unterschied zwischen Sünden, die der weltliche, und zwischen solchen, die der geistliche Richter vor seinen Gerichtsstuhl forderte. Allein im 12ten Jahrhundert wurde die- dieser Unterschied erdacht; und da kamen die Crimina civilia und ecclesiastica auf die Bahn, die Bannflüche und ihre stürmische Würkungen, wie auch andere Kirchenstrafen, gewannen eine andere Gestalt, und wurden die Criminalexequenten. s. **Forum ecclesiasticum** und **Bann**; wo auch die Causæ meri und mixti fori ecclesiastici vorkommen werden. Gegenwärtig machen wir nur diese zweckmäßige Anmerkung, daß alle diese Neuerungen natürlicherweise das canonische Recht mit ungemein viel Gesetzen bereichern mußten. Um diese Zeit nun sammelte Gratian seinen Codicem Decretorum. Dieser grif nach allem, was Vorurtheil, falsche Unterschiebung, und eine bereits verführte Observanz in den Gang gebracht hatte. Es war damals die rechte Zeit, alles das geltend zu machen, was einmal auf Pergament geschrieben oder durch mehrere oder wenigere vorgreifliche Urtheil zu Rom und in andern bischöflichen Gerichten in den Schwung gebracht war. Was die innere Bestandtheile des canonischen Rechts anbelangt, so sind es folgende: I. Das Recht der Natur, welches, wie in allen anderen Gesetzen, also auch bey den canonischen die Grundlage seyn muß. Hieraus entspringen zwey Folgen: 1) daß kein canonisches Gesetz aufkommen kann, welches, erweislich, dem natürlichen Gesetz entgegen ist. 2) In Fällen, wo das canonische Positivgesetz nichts verfügt hat, muß das Recht der Natur seine ganze vollgültige Kraft ausüben. Dieses und noch mehr findet sich in der Dissertation des Herrn Professor Endres von Wirzburg ausgeführet. II. Das göttliche Recht, welches selbst dem canonischen seine ganze Kraft giebt: dieses ist sowol in der Bibel, als Tradition enthalten. Diese Tradition aber muß durch unumstößliche Gründe als eine Thatsache bewiesen seyn, ehe sie ein verbindendes Gesetz abgeben kann. III. Das Recht der Kirche, die hier als eine ungleiche Gesellschaft vorausgesetzt wird. Dieses Recht zerfällt in zwey Hauptabtheilungen, nämlich in jene, welche ganz Geistliche, und zum übernatürlichen Seelenheil abzweckende Gesetze enthält, und in jene, die entweder weltliche, oder mit weltlichen Dingen gemischte Gegenstände hat. In der ersten ist die Kirche allein die gesetzgebende Macht: allein die wachsame Aufseherin über die Aufrechthaltung derer Gesetzen, und allein die Vollstreckerin der Busen und geistlichen Kirchenstrafen wider die Uebertreter, so lang diese Strafen ganz geistlich, und mit keinem Theil der unter der weltlichen Herrschaft stehenden Gegenständen verbunden sind. Man kann die erste Gattung das innere Kirchenrecht, die zwote aber das äussere Kirchenrecht nennen. Das innere Kirchenrecht beschäftiget sich mit den Glaubens- und Sittenlehren, mit den Sacramenten und ihren wesentlichen Gebräuchen, mit den wesentlichen Pflichten und Rechten derer Kirchendiener, welche von Christo und seinen Aposteln bestellt worden sind, mit der wesentlichen, ebenfalls von Christo der Kirche übertragenen Gerichtbarkeit, über die Fehler und Mängel, die in dem Kirchendienst vorgehen, zu erkennen und solche Strafen zu verhängen, die dem weltlichen Staat und der weltlichen Gerichtbarkeit über seine Bürger, dergleichen alle Kirchendiener sind, keinen Abbruch oder Eintrag thun. Das äussere Kirchenrecht, welches sich mit Dingen beschäftiget, die der weltlichen Herrschaft unterworfen sind, nimmt einen ganz andern Gang. Entweder macht es seine canonische Gesetze mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der weltlichen Fürsten, oder aber es nimmt mit Lob und Dank die Gesetze auf, welche von der weltlichen gesetzgebenden Macht zum Besten der Kirche aufgestellt worden sind, dergleichen die Kaiser und Könige von allen Zeiten ausgefertigt haben. In dem mittlern Zeitalter würde der Regent mit dem Bann belegt worden seyn, welcher solche Verordnungen gemacht hätte, dergleichen nun in allen catholischen Staaten, und selbst dem Pabst vor seiner Thüre, aufgestellt werden. Man sehe Schrodt Inst. jur. can. ad L. 1. Tit. 2. Der Staat ist älter, als die kirchliche Gesellschaft; er läst sich also von seinen Rechten nicht verdrängen: die Kirche verlangt auch nicht, ihm das mindeste Befugniß abzudrücken. Man lese nur den Canon 9. Dist. 10. wo der Pabst Leo IV. das offenherzige Geständniß ablegt. Dem Fürsten bleibt also das volle Recht, a) das Beste der Kirche durch seinen starken Arm zu unterstützen, die Kirchenverordnungen gegen die Widerspenstige, wenn

 Canonisches Recht.

er es für gut findet, durchzusetzen, und dem Ansehen der Kirchenvorsteher das Seinige beyzugesellen, wenn es zur ungestörten Ruhe in der Kirche und in dem Staate nöthig oder zuträglich ist. Ius Principis circa Sacra, wie auch jus Advocatiæ. Eben so bleibt ihm auch das Recht b) zu wachen und zu verhüten, (jus Cavendi) daß durch das Kirchenrecht nichts aufkomme, was dem Wohl seines Staates entgegen, und eben darum schon ein unächtes Recht ist, weil die Religion dem wahren Besten des Staates unmöglich zuwider seyn kann. Die regierende Kirche bestehet aus Menschen, die eben so wenig, als die weltliche Obrigkeiten, Brief und Siegel über die Unfehlbarkeit in ihrer Gesetzgebung aufweisen können: sie können also dem Staat einen wahren grossen und oft unwiderbringlichen Schaden zufügen, wenn sie zu weit um sich greifen, und durch das Ansehen der Religion alles in Verwirrung setzen. Das beste Mittel dagegen haben die Fürsten durch das Placetum in ihren Händen. Aus eben diesem Grund entstehet IV. das Recht des Fürsten, durch Constitutionen sich des Besten seiner Landeskirche anzunehmen. f. **Capitularia.** Also haben die römische, griechische und deutsche Kaiser viele recht schöne und nützliche Verordnungen gemacht, die das äussere Kirchenregiment betreffen. Die meiste Codices Canonum sind voll davon; die Beyspiele der grossen Kaiserin Maria Theresia für den österreichischen Kirchen sind sehr angehäufet; von andern Staaten nichts zu melden. Das canonische Recht wird ferner in Rücksicht auf die Zeit, wo es entstanden ist, eingetheilt: 1. in das älteste, 2. in das alte, 3. in das mittlere, 4. in das neuere, 5. in das allerneueste. Das älteste sollte von Rechtswegen nicht über das fünfte Jahrhundert gehen: denn innerhalb dieser Zeit entwickelte sich das canonische Recht schon genugsam: Man hatte Concilien, man hatte bischöffliche Verordnungen und Aussprüche der Väter. Zwey Hauptwahrheiten wurden in dieser Zeit von ganz anderer Seiten her betrachtet, als in den nachfolgenden Jahren. Der Pabst blieb noch mit denen Bischöffen, jeder in seinem Gleise, und die weltlichen Herrschaften handhabten sich bey ihren Gerechtsamen. Die durch die römische und griechische Wissenschaften aufgeklärte Zeiten litten keinen groben Betrug, keinen Mißverstand des geschriebenen und mündlich überlieferten Gesetzes. Mit dem Einbruch der Barbaren kam die Unwissenheit; diese brauchte ein oder zwey Jahrhunderte, um sich in den Besitz zu setzen, und das helle Licht der Wahrheit zu verdrängen. Noch ehe die falschen Decretalen in den Gang kamen, konnten schon die Bischöffe Briefe vom Himmel fallen lassen, in welchen die Mächtige dieser Erden in das ewige Feuer verwiesen waren, die sich an den Kirchen- und Klostergütern vergriffen hatten.

Von dem 5ten Jahrhundert bis in das 8te wurde durch die Unwissenheit, durch die Sitten der nordischen Völker, die ganz Europa überschwemmten, und aus denen Leviten, Priester und Bischöffe gemacht wurden, der Geist der Canonen nach und nach verstimmt. Die Canonen derer Kirchenversammlungen, die um diese Zeiten gehalten wurden, blieben nicht so ganz mehr bey der ersten Einfalt. Man machte sich die Freygebigkeit der Kaiser und Königen, welche der Kirche vieles von ihrer weltlichen Hoheit eingeraumt hatten, zu Nutze, und es wurden stillschweigend die Vorbereitungen zu dem Innhalt der falschen Decretalen angelegt, ohne welche es einmal für alle Zeit unbegreiflich seyn würde, wie solch ein grober Betrug von jedermann, auch von jenen, denen er am meisten schadete, unbemerkt oder ungerüget bleiben konnte. Ein Hincmar von Rheims, der noch dabey schüchtern genug vom Betrug sprach, macht hier keine Regul. Die 3te Zeitstufe fängt nun von dem Geburtsjahre der falschen isidorischen Decretalen an. f. **Canonum Codex:** sie lauft bis auf das Decretum Gratiani, und hat einen Zeitraum von ohngefähr 350. Jahren, innerhalb welchem die Welt gleichsam in einem tiefen Schlaf lag, und sich die isidorische Decretalen mit allen ihren Folgen ruhig vorsingen lies. In der 4ten Epoque war es keine Kunst mehr, alle Grundsäze derer falschen Decretalen mit allen ihren Folgerungen der Welt in dem gratianischen Decret aufzuhängen, besonders da der feine Griff gebraucht ward, solches Decret nicht als ein Gesetzbuch der Welt aufzudringen, sondern es nur zu einem Vorlesbuch zu machen: da alle Welt nach Bologna lief, um die Rechtsgelehrsamkeit da zu lernen; da die Bücher der Alten so seltsam und so theuer waren, das gratianische Decret aber als ein getreuer Auszug aus allen brauchbaren Schriften angepriesen ward, also, daß wer dieses Buch hatte, die heilige Schrift, die Tradition, das kaiserliche Gesetzbuch, die Werke der alten Kirchenvätern, die Aussprüche der Päbsten, und mit einem Wort den ganzen Schatz aller nöthigen und nützlichen Gelehrsamkeit beysammen zu haben glaubte. Was einmal im Decret stand, daran ward nicht mehr gezweifelt. f. **Decretum Gratiani.** Durch dieses Decret wurde eigentlich Rom zum Haupt der geistlichen Monarchie, und der Pabst zum einzigen Richter und Gesezgeber in der Kirche erhoben, und der leichteste Weg zu den päbstlichen Decretalen gebrochen, welche die fünfte Zeitstufe des geistlichen Rechts festsetzen. Mit diesen Decretalschreiben der römischen Päbsten erhielt das canonische Recht, in so fern das Wort Recht (Jus) in seinem strengen Verstand genommen wird, seine Festigkeit. Die Päbste machten nicht nur Gesetze, sondern sie setzten sie auch durch, und die Strafen, die sonst in der Kirche nur geistliche Busen, oder höchstens Ausschliessungen aus der Kirche waren, ohne Würkungen eines bürgerlichen Ungemachs: diese Strafen waren nun so beschaffen, daß sie den Bestraften auch in zeitlichen Gütern unglücklich machten. f. **Bann.** Die weltliche Staaten und ihre Regenten waren nun schon durch Jahrhundertlange Ausübungen daran gewöhnt, daß die Kirche, besonders die zu Rom, sich der weltlichen Händel annahm; sie schlichtete, und selbst von den weltlichen Unterthanen, ja von den Prinzen selbst, um ihr Urtheil angesprochen wurde. Man muß gestehen, daß denen Geistlichen, und vorzüglich den Päbsten, hundert Gelegenheiten, ihre weltliche Hoheit zu vermehren, in die Hände gesteckt worden sind, und daß nur Helden in der Grosmuth sich solcher Gelegenheiten nicht bedient haben würden. Die Länder und ihre Fürsten nahmen die Decretalen des Pabst Gregorius IX. an, und liesen sich nach selben richten. Auch jene Decretalbriefe, welche nach der Sammlung des Gregorius geschrieben wurden, hatten das nämliche Glück, in einem Lande mehr, in dem andern weniger, je nachdem eines vor dem andern mehr Licht hatte. Viele aufgeklärtere Köpfe sahen ein, daß durch die Decretalen die Kirche nur in Streithändel verwickelt, und die Canones zum Zankapfel gemacht würden. Sogar der Kaiser Carl IV. nennt das Decretalbuch

Digitized by Google

Frivola Altercationum Disturbia, in einem Schreiben, welches Joseph Anton Rigger, de Recept. Corporis juris can. in Germania. §. 13. herausgab: allein er konnte, oder er wollte doch nicht verhindern, daß dieses Buch von dem Decret nicht in den Schulen vorgelesen wurde. Nun wurden also die canonische Kirchenordnungen zu einem förmlichen Gesezbuch gestaltet. Es wird, dünkt uns, hier nicht am unrechten Orte stehen, was in der Litteratur des catholischen Deutschlands im 3ten Stück des ersten Bandes Seite 80. jüngst darüber gesagt worden ist: „In Cesena, dem Vaterlande des itzigen Pabstes, ist gedruckt worden ... *de varia lingua latina Fortuna* ... Diese Schrift hat Beyfall gefunden; doch sind etliche allzu dataristisch und curialisch Gesinnte auf den Author und Censor böse geworden, weil Seite 73. wo vom Kaiser Lotharius dem zweyten die Rede war, zum Jahr 1125. angemerket wird: Iisdem fere Temporibus jus Canonicum emersit, ignotum antehàc in Ecclesia Nomen. Vermuthlich glauben diese, das Ius Canonicum habe mit dem Evangelium gleiches Alter. Dieses müssen sie freylich glauben, wenn Ridolphinus, der heilige Vater der römischen Curie, sie überzeugt hat, daß die Praxis judiciaria schon im Paradiese ihren Anfang genommen, und wenn sie mit Bernini die erste Rota in die Catacomben setzen." Gerhard von Mastricht glaubt, daß die Canones sich in ein geistliches Recht (jus) zu den Zeiten Gregorii VII. umgestaltet, und durch dessen angebliche Diktatus solchen Namen nach und nach erhalten hätten. Nr. 258. Die 6te Zeitstufe fällt in das 15te Jahrhundert, und zwar auf die beyde Kirchenversammlungen zu Constanz und zu Basel. Es war noch die erste Dämmerung von dem aufgehenden Tage. Die Päbste hatten durch die allzuheftige Durchsetzung ihrer Decretalen es übermacht, und den Druck der besonderen Kirchen noch durch den Zusatz der Cancelleyregeln vermehrt. Die Bischöffe und die Nationen fiengen an zu erwachen; jene griffen, wiewol noch furchtsam, zu ihren ersten Rechten, und diese wollten die Geldabgaben nach Rom eingestellt, oder gemäsiget, und ihre Religion unentgeldlich haben. Viele sehr schöne und sehr heilsame Schlüsse wurden abgefaßt; jedoch konnten sie nicht alle, und die wenigste ganz zur genauen Ausführung gebracht werden. Das geistliche Recht blieb noch immer so stehen, wie es in den Decretalen stand; nur musten sich die Nationen durch besondere Verträge und Concordaten helfen, so gut sie konnten. Deutschland that es durch die Concordata Principum, und jene zu Aschaffenburg. Frankreich hielt sich bey dem Besitzstand seiner Kirchenfreyheiten; andere Völker lernten wenigstens, daß man durch einen muthigen Widerstand eine Ausnahme in die Regul, welche das Corpus Iuris Canonici mit den regulis cancellariæ war, machen könne. Die Wissenschaften kamen immer mehr empor, und mit jedem Schritt, den die Aufklärung machte, kam man näher zu der Einsicht, daß das geistliche Recht viele Zusätze an sich hatte, die dem Grundbegriff von Kirche und canonischen Satzungen nicht wesentlich sind. Die Geschichte entdeckte manchen frommen oder auch boshaften Betrug. Die eingerissene Religionsirrungen erhitzten den Eifer der von der römischcatholischen Kirche abgegangenen Partheyen, daß sie fleisiger die alte Urkunden durchsuchten, und manche gute Entdeckung machten. Unter diesen Bemühungen nahete die 7te Epoque an, auf welche jedermann mit Ungeduld wartete. Die grosse Kirchenversammlung zu Trient, die durch die Religionsirrungen veranlaßt ward, sollte um so mehr das canonische Recht auf einen festen Fuß stellen, weil eben die Widersacher öffentlich ausriefen, daß das canonische Recht durchaus umgeschmolzen werden müsse, wenn alles wieder auf den ersten Fuß der apostolischen Kirche zurückgesetzt werden sollte. Die Väter in der Versammlung thaten in 18. Jahren viel; die Reformationsschlüsse zeigen es zur Genüge: Daß sie aber noch sehr viel zurückgelassen haben, was zur Verbesserung des geistlichen Rechts dienlich ist, das wird wohl kein unbefangener Catholick in Abrede stellen. Die falsche isidorische Decretalen lagen noch immer in dem ruhigen Besitz ungestört. Das, was darauf gebauet war, muste also grösten theils stehen bleiben, wenn nicht die augenscheinliche Billigkeit, oder aber die Furcht, ganze Nationen ins Aug zu schlagen, ein anderes erfoderten. Inzwischen sind die Disciplinardecreten des triendentinischen Conciliums grösten theils durchgedrungen, wo ihnen nicht die Freyheit einer Kirche, und eine uralte Gewohnheit im Weg gestanden sind. Dies waren also die 7. Hauptepoquen, in welchen das canonische Recht eine nahmhafte Veränderung erhalten hat. Andere setzen 3., andere 6. und mehrere Zeitstufen. Manche verwechseln auch die Quellen oder die Hülfsmittel des geistlichen Rechts mit denen Epoquen. Im Grunde sind alle neuere Canonisten einig, daß die falsche Decretalen einen Haupteinfluß in das dermalige Gesezbuch gehabt, die Entdeckung dieser Verfälschung aber, unter den Gelehrten sowol als bey denen Höfen eine Gährung hervorgebracht habe, die einer grossen Epoque bald Platz machen dürfte.

Eine weitere Abtheilung des canonischen Rechts ist, in Hinsicht auf die Gegenstände desselben, in das Kirchenstaatsrecht, und in das Privatrecht. Dieses Kirchenstaatsrecht theilet sich wieder in das allgemeine, welches die ganze Kirche angeht, (jus publicum universali) und in das besondere, (jus publicum particulare) welches die Kirche einer Nation, oder, wenn es noch enger zusammengezogen wird, eines Erz- oder Bißthums betrift. Das allgemeine, in seinem engsten Verstand genommen, darf weiter nichts enthalten, als die Befugnisse und Pflichten der Kirchenoberen gegen ihre Untergebene, in blos geistlichen Gegenständen. Weil nun aber die Kirchenobrigkeiten eine der andern in Kraft der Hierarchie untergeben ist, so entstehet daraus a) das Staatsrecht unter der Geistlichkeit selbst, zufolge dessen jedem Untergeordneten und jedem Obergeordneten seine Pflichten und Gerechtsame angewiesen werden. Hieher gehören die wichtige Fragen, ob der römische Pabst der unumschränkte Befehlshaber und Gesezgeber über die gesammte Kirche, oder ob die Bischöffe der gesammten Kirche die obrigkeitliche Hoheit über den Pabst behaupten? s. **Primatus Papá.** Ob die Bischöffe eines Staates ihrem Gewissen, ihrer Pflicht genug thun, wenn sie, aus Veranlassung einer Zwistigkeit zwischen dem Regenten und dem römischen Hofe, sich von diesem abziehen, und z. B. an einen Landespatriarchen, oder an eine Nationalsynode halten, über die vorkommende canonische Rechtsfälle ohne Apellation nach Rom, Urtheil sprechen, in Ehehindernissen dispensiren, und was dergleichen mehr ist. s. **Bischoff.**

Die Gerechtsame derer Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Erzbischoffen, über die Untergeordnete, wie auch jene der Bischöffen über die Priester und

Kirchendiener, füllen auch ein nahmhaftes Fach in diesem sogenannten Staatsrecht aus. Alsdann kommen sehr viele Fragen vor von denen Kirchenversammlungen, als dem Mittel und Wege, Kirchengesetze zu verfertigen; von dem Recht der Bischöffen, Metropoliten, Primaten und Patriarchen, die in ihre Sprengel passende Synoden mit oder ohne Einwilligung, mit oder ohne Bestättigung des Pabstes anzusagen und zu halten. Ferner giebt es ein Staatsrecht, b) welches die Gränzen, die Befugnisse und Pflichten entscheidet, die in Rücksicht auf den weltlichen Staat zu beobachten sind. Wenn einmal die Grundregul allgemein angenommen ist, daß die Kirche, und folglich auch das Kirchenstaatsrecht, sich um keinen andern Gegenstand zu bekümmern hat, als um die geistige Seelen, und um die geistige Mittel, diese Seelen in den Himmel zu bringen, alles übrige aber der Welt und ihren Regenten anheim gestellt seyn zu lassen, so werden die Gränzlinien zwischen beyden Staatsrechten bald und ohne grosse Widerrede gezogen seyn. De Marca hat sich in seinem vortreflichen Buch *de Concordia Sacerdotii & Imperii* bemühet, um die Punkten abzustecken, nach welchen der Linienzug geschehen kann. Da aber unser gegenwärtiges geistliche Staatsrecht nicht nur nach dieser einfachen Grundlage gegründet, sondern mit sehr vielen aus dem weltlichen Staat in die Kirche übergetragenen Vorrechten durchmischet ist, so wird wohl die billige Anmerkung eben des Petrus de Marca noch zur Zeit gelten, welche er Lib. 3. Cap. 6. Nr. 4. dahin äussert, daß es eben so viel wäre, die Kirche auf den ersten Fuß der ersten Zeiten dermalen zurücksetzen wollen, als wenn man die dermalige Reiche und Staaten auf ihre erste Einrichtung zurückführen wollte. Diese Gleichniß des de Marca ist zwar gut gemeynet; sie leidet aber noch manchen Widerspruch, besonders jenen, daß die Staatenregierungsformen von der Willkühr der Menschen abhangen, die Regierungsform der Kirche aber von Christo und seinen Aposteln bestimmt, und nach der Hand entweder durch die Unwissenheit der Zeiten, oder durch die Nachgiebigkeit der Fürsten, und, was die Kirchenhierarchie betrift, deren Bischöffen, die grosse Aenderungen gelitten hat. Einen besondern Ast des allgemeinen Kirchenstaatsrechts machen die Geschäften mit denjenigen aus, die von der römisch-catholischen Kirche ausgetreten, und in eine besondere Gemeine zusammengegangen sind. Hierüber entstehen die wichtige Fragen: Ob die Kirche diese Leuthe, die in den älteren Zeiten unter dem Namen derer Ketzern bekannt sind, noch unter ihrer Macht und Hoheit habe? Ob sie noch denen Kirchengesetzen unterworfen sind? Die ältere Canonisten sagen mürrisch: Ja! die neuere aber sehen weniger auf die Vielheit der Unterthanen, als auf das Seelenheil und die Bevölkerung des Himmels, welche gewiß nicht erzielt wird, wenn man Leuthen ein Joch auflegen will, welches ihnen ihre eigne weltliche und geistliche Vorgesetzte als lächerlich und unverbindlich vorstellen. Ferner schlagen hier die Fragen ein: welche Macht die Kirche habe, die Ketzer zu bestrafen; sie zur Wiederkehr in den Schoos der Kirche zu zwingen, u. d. m.

Nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrecht folget das besondere, welches entweder auf ganze Nationalkirchen, oder auf Metropolitan- oder auf bischöfliche Sprengel gerichtet ist. Alle haben wieder einen gedoppelten Hauptgegenstand, entweder mit dem römischen Hof, oder mit dem weltlichen Staate. Wenn man die Forderungen und Gegenforderungen überhaupt betrachtet, welche von allen Theilen gemacht werden, so würde ein noch stärkeres Theatrum Prätensionum beynahe herauskommen, als jenes, welches von den weltlichen Staaten zusammengesetzt ist. Zu dem besonderen Staatsrecht gehören die Verträge und Vergleiche, welche zwischen zwey prätendirenden Theilen errichtet worden sind; dergleichen die deutsche Nation in dem Concordato Calixtino, in dem Concordatis Principum und Aschaffenburgensibus, und eine jede andere Nation in besonderen Concordaten und Compactaten aufzuweisen haben. Da sich auch die besonderen Kirchen mit ihren Landesherren oder mit denen Nachbaren über gewisse Puncten abgefunden haben, so bestellen auch diese einen Theil des besondern Kirchenstaatsrechts. Die Zeiten, wo Nationalkirchengesetze gemacht werden, scheinen vorbey und ihrer Wiederkunft nicht nahe zu seyn. Selbst die Metropolitangesetze mußten seltsamer werden, nachdem die Abhängigkeit der suffraganten Bischöffen von dem Erzbischof durch das Tridentinum ziemlich nachgelassen worden ist. Die geläufigste Art Kirchengesetze in den neueren Zeiten zu machen, sind in Frankreich die bischöfliche Mandemens, von denen die meisten Meisterstücke des canonischen Rechts darstellen, weil sie immer die gute Kirchenzucht aus den ältesten besten Zeiten der Kirche, aus denen ersten Vätern und Schriftstellern, die denen Bischöffen Handbücher seyn müssen, hergenommen werden. In andern Ländern sind es Hirtenbriefe, Verordnungen und dergleichen. Uebrigens ist es immer besser, gar keine neuen Kirchengesetze zu machen; als solche, bey denen man den Kopf und das Herz des Concipienten herausgucken sieht: wo nichts ganzes erscheint, sondern nur zerstreuete Bruchstücke bald aus der ältesten, bald aus der mittleren Zeit, vor Erfindung der Buchdruckerey, und endlich ganz modernisirte Gedanken zusammengesetzt werden.

Eine ganz besondere Gattung von besonderem geistlichen Staatsrecht trift man in Deutschland an, welches sich auf das Verhältniß der Catholiken gegen die Protestanten beziehet: Gleichwie diese Gesellschaft von Leuten die einzige ist, der es geglückt hat, eine besondere Kirche, und in Rücksicht gegen die catholische, einen besonderen Staat zu stiften; also därfen auch die Behandlungsarten, deren man sich gegen sie catholischer Seits bedienen muß, keineswegs aus den geschriebenen geistlichen Rechten hergeholet, sondern nach denen besondern Verträgen und Reichsgesetzen bemessen werden. Hieher gehören der Religionsfriede, das Instrument des westphälischen Friedens, und was noch immer in den Reichsgesetzen über diese Angelegenheit abgeschlossen worden ist.

Das canonische Privatrecht enthält die Gesetze, welche die Fälle schlichten, die zwischen Privatleuten und in Privatangelegenheiten vorkommen. Sowohl das Decret als die Decretalen sind voll von dergleichen Verfügungen: und gleichwie die Decretalen Gregorius IX. eine augenfällige Nachahmung des justinianischen Gesetzbuchs sind, also ist auch die Abtheilung dieser Gesetze und die Einrichtung des ganzen Buches aus Antworten, Rescripten und Urtheln des römischen Hofes, an den die Processe oder Anfragen gekommen sind, entstanden. Die Gegenstände, welche das geistliche Privatrecht behandelt, sind die Rechte der geistlichen Personen, deren gottesdienstlichen Handlungen, der geistlichen Gütern und Sachen, der geistlichen Beneficien,

ficien, deren der Kirche unterworfenen Geschäften, als Ehen, Begräbnissen, die Proceßordnung, wie alle diese Gegenstände vor Gericht eingeleitet und abgethan werden sollen. Endlich folget auch eine Art von Criminalrecht, welches in dem 5ten Buch der Decretalen der Länge nach enthalten ist. Dieses canonische Criminalrecht, insofern es blos geistliche Strafen verhängt, ist der Kirche eigen; gehen aber die Strafen auf Geld, Einkerkerungen, Landesverweisung, oder dergleichen, so ist es aus einer gütigen Uebertragung der Regenten an die Kirche entstanden.

Das gesammte geistliche Recht ward in eine Sammlung gebracht, die den vollständigsten Codex Canonum ausmacht. Hier sind die Theile, aus denen es besteht: das Decretum Gratiani; die Decretalen Gregorii IX. Liber Sextus Decretalium, welches unter dem Ansehen des Pabstes Bonifacius VIII. herauskam, und in mehreren Stellen denen gregorianischen Decretalen Abbruch thut. Ob und in wie weit dieses Gesetzbuch von den christlichen Ländern angenommen worden sey, siehe unter dem Wort: Decretalen. Nach diesem folgen die Clementinä, die, wie die obige Decretalen in 5 Bücher bestehen. Sodann die Extravagantes Johannis XXII. weil sie bey ihrer Entstehung noch nicht in das Corpus juris eingerückt waren; eben so auch die Extravagantes Communes. Die vorigen sind nur an der Zahl 20; diese aber mehrere, und sind wieder in 5 Bücher eingetheilt. Unter dem Wort Decretalen wird von allen diesen eine vollständigere Nachricht mitgetheilt werden. Hier merken wir nur im Vorbeygehen an, daß die Extravagantes nicht bey allen catholischen Völkern als ein Gesetz durchgehends angenommen werden. s. die *Tractatiuncula de Fontibus juris Canonici*, Mainz 1758.

Dies sind nun die Theile des eigentlichen canonischen Rechts, insofern es überhaupt zu der Würde eines geistlichen Gesetzbuches herangestiegen ist.

Andere Canonisten machen noch verschiedene Anhängsel an dieses Gesetzbuch: z. B. die Canzleyregeln, (Regulas Cancellariae) die Nachtmahlsbulle (Bulla Coenae). Die Congregationen zu Rom, unter andern vordersamst diejenige, welche über die Erklärung des tridentinischen Conciliums gesetzt ist. Die Rota Romana; das Bullarium Romanum, und endlich der so berufene Stylus Curiä Romanä. s. alle diese Stellen unter ihren eigenen Artikeln. Nebst diesen geschriebenen canonischen Rechtsbüchern haben die Nationen noch andere Gesetze, oder gesetzgleiche Verfügungen, die entweder Freyheiten der Kirchen, oder althergebrachte Gewohnheiten oder Observanzen genennt werden. Diese sind wirklich stärker, als das Corpus juris Canonici, wenn die Geistlichkeit mit dem weltlichen Arm des Regenten unterstützt, ihre wahre vaterländische Vortheile kennt und behaupten will. Selbst das Concilium Tridentinum, ob es gleich von den Catholiken als ein allgemeines anerkannt ist, konnte in vielen Dingen dawider nicht durchdringen. s. Freyheit der Kirchengewohnheitsrechtobservanz.

Die Summarien und Rubriken, insofern sie von dem Gesetzgeber selbst aus dem Canon oder Capitul ausgezogen und demselben voran gesetzt sind, haben, wenn sie einen ganzen Spruch (Sententiam vel Sensum) ausdrucken, eine ziel- und maasgebende Bedeutung. Man hat aber schon oft genug die Entdeckung gemacht, daß man dem Summarium und der Rubrike nicht sehr zuverläßig trauen darf. Herr Eschermann zu Trier und sein Lehrer, Herr geheimde Rath Neller, der hier in seinem eigenen Element war, haben in der Dissertation, ad Cap. 2. X. *de his, quae fiunt à Praelato sine Consensu Capituli*, augenfällig gezeiget, daß viele Summarien falsche Wegweiser, und die, welche denen Decretalen vorgesetzt sind, von lauter Privatgelehrten, keineswegs aber von den Päbsten, oder auch nur dem Raimundus de Pegnaforte ihren Ursprung haben. Unter den verschiedenen Rechten, welche unter den christlichen Völkerschaften eingeführt sind, wie kam das canonische mit unter? welchen Rang, welche Vorzüge behauptet es? Auf diese Fragen muß jetzt geantwortet werden. Das canonische Recht, sofern es betrachtet wird, wie es im Corpus juris Canonici steht, kam allererst im 12ten und 13ten Jahrhundert einigen Theilen nach später zu Stand. Es fand also überall, wo es hinkam, zweyerley Rechte schon im Besitz vor sich. Das allgemeine Staatsrecht, und das bürgerliche Privatrecht, mit allen ihren Theilen. Da nun unter dem allgemeinen Staatsrecht hier auch das Majestätsrecht der Fürsten verstanden wird, welches im Grunde durch keine Verträge, vielweniger durch stillschweigendes Stillsitzen vergeben werden kann; so versteht sich von selbsten, daß das canonische Recht die Majestätsrechte nicht aus dem Sattel heben konnte. s. des Herrn Kollar Buch *de Originib. & usu perpet. Potestatis legislatoriae circa Sacra Apostolicorum Regum Hungariae*. Obgleich in den Zeiten der Unwissenheit manche Majestäten sich einschläfern, und sich die Ausübung eines und des andern Rechtes theils verhindern, theils abdrucken liessen. Die bekannten Streitigkeiten der Päbste mit den Kaisern und Königen über verschiedene Hoheitsrechte, und der starken Widersetzung der letzteren gegen die Forderung der ersten geben hierüber den klärsten Beweiß. Wer alle Ansprüche der Päbste in einem kurzen Inbegriff beysammen lesen will, wodurch sie die Kaiser zu ihren Vasallen in alter Form, sich zu Richter in streitigen Kaiserwahlen, und zu Reichsverweser bey erledigtem Thron machen wollten, der werfe nur einen Blick auf die *Clementinam Romani Principes Clement. Pastoralis de Sententia & re judicata.* und die extravagantem Joannis XXII. *si Fratrum tit. ne sede vacante aliquid innovetur extrav. unam Sanctam inter communes, extrav. super gentes de Consuetudine*, und er wird sogleich mit Händen greifen, daß entweder das canonische Recht, in so weit es in die Gerechtsame der Staaten eingreift, nicht anzunehmen gewesen, oder jedes Reich, aus eben denen Gründen dieser beyden Capiteln, dem Pabst in weltlichen Sachen gänzlich unterworfen sey. Der Grund zu diesen ungeheuren Forderungen liegt schon im Keime in dem *Cap. venerabilem. X. de Electione & Electi Potestati*, welches der Pabst Innocenz III. im Jahr 1208. gegeben hatte. Es bleibt also entschieden, daß das canonische Recht dem Majestätsrecht, gegen den Willen deren Regenten, keinen Abbruch thun kann; in den neueren Zeiten, nachdem das natürliche Recht, und aus diesem das Staatsrecht besser angebauet wurde, griffen die Fürsten in die Wette zu ihren alten ursprünglichen Gerechtsamen, und thaten das in den übrigen europäischen Staaten nach der Hand, was Frankreich von jeher gethan hatte. Hieher gehöret auch die merkwürdige *Constitutio* Ludovici *Bavari*, in Schmaußens *Corp. juris publici academ.* n. 2. wodurch die oberste weltliche Gewalt sich vor allen Beeinträchtigungen der Geistlichen in weltlichen Dingen sicher stellt. Uebrigens ist das dermalen überall mit größtem Fug

eingeführte Placetum Wall und Mauer gegen alle geistliche Eingriffe. Die neueren österreichischen Lehrer des geistlichen Staatsrechts, Riegger, Rautenstrauch, Eybel und Schrodt, geben hierüber die Proben mit vollen Händen. Und nun erhalten die übrigen Staatsrechtslehrer in Deutschland mehr Herzhaftigkeit, um gleiche Lehren nachzusprechen; nachdem in den übrigen catholischen Ländern, als Venedig und Portugall in eben dieser Lehre grosse Schritte voraus gemacht worden sind. Das Amortizationssetz, die Vorschriften, wie alt ein Klostergeistlicher bey seiner Gelübdablegung seyn soll; die Verweisung der Eheversprechungsklagen an die weltliche Richter und andere landesherrliche Verordnungen mehr zeigen nicht nur, daß die Fürsten ihre Rechte zu handhaben wissen; sondern daß es auch die höchste Zeit sey, daß die Geistlichen selbst nachgeben, und sich in engere Schranken zurückziehen, wenn sie nicht eins mit dem anderen verlieren und zusehen wollen, daß vielleicht weiter in die geistliche Gerichtbarkeit eingegriffen werde, als das wahre Wohl der Kirche, das ist, das Seelenheil ihrer Untergebenen vertragen kann. Was aber die übrigen Gattungen des Rechts anlangt; so muß man vordersamst die Gegenstände auseinander setzen, um welche es zu thun ist. Diese sind entweder geistliche oder weltliche, oder aus beyden gemischte Gegenstände. Die erste erhalten ihre Richtung von dem canonischen Recht; die zweyte von dem weltlichen, und die dritte, der Regel nach, in den mehresten catholischen Ländern fallen auch unter die geistliche Gerichtbarkeit. Die Franzosen aber machen hier eine Ausnahm, sowohl was den Besitzstand eines geistlichen mit einem weltlichen vermischten Gegenstand angeht, als auch in allen Fällen, wo der Apell tanquam ab Abusu eingeführt ist. Noch eine besondere Art, weltliche Händel nach dem canonischen Recht auszufechten, liegt in dem Vorrechte der Geistlichen, welche, wenn sie in Real- und Personalklagen die Beklagte sind, in den meisten catholischen Ländern die Klage vor das geistliche Gericht, mithin geradenwegs unter das canonische Recht ziehen; sofern dieses anderst von dem vorliegenden Falle eine Verfügung getroffen hat. Man muß aber ein vor allemal annehmen, daß die gesetzgebende Gewalt der Kirche sich über zeitliche Dinge keineswegs aus der Einsetzung Gottes, sondern aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden Nachgiebigkeit der weltlichen Fürsten erstrecke. Einige Proben darüber werden hier dienlich seyn: Die Synode zu Trient hat alle, die sich in einen Zweykampf einlassen, ihres Vermögens zur Strafe verlustig erkläret: sie war an diesen Ton aus den Decretalen gewöhnt; allein dadurch wurde sie über die zeitliche Güter der Unterthanen nicht Herr, und konnte sie also nicht darum strafen, wenn nicht der Landesherr dazu seine Einwilligung und seine Hand both. Ein gleiches ist von allen Geldstrafen, wie auch von Entlassung der Knechten aus der Knechtschaft und vielen anderen Gegenständen zu verstehen, worüber die Kirche manchmal Verfügungen gemacht hat. Man sehe hierüber den Entwurf nach, den der Freyherr von Senkenberg unter der Aufschrift: *Majestas Imperii & Libertas Nationis germanicae in Sacris* seinen *Methodus jurisprudentiae Adjuncto* 4to einverleibt hat.

Da sogar ganz weltliche Sachen und Gegenstände, auch jene, die unter weltlichen Leuten im Streit befangen sind, von dem canonischen Recht entschieden werden, so muß man den Ursprung dieser Seltenheit aufsuchen. Er ist vielfältig: einmal wurden geistliche Gesetze über weltliche Händel gemacht, weil bey denen weltlichen Händeln eine Sünde mit unterlaufen konnte, auch, dem gemeinen Lauf nach, oft mit unterzulaufen pflegte. Dahin gehören die wucherlichen Zinsen, die Eydschwüre, u. d. m. die Contracten, welche unter den Kirchen oder mit geistlichen Personen geschlossen werden; die letzte Willenserklärungen, die von den Geistlichen oder zu Gunsten der Kirchen und milden Stiftungen aufgesezt werden u. d. m. waren der hinreichende Grund, über alle diese Sachen canonische Gesetze zu entwerfen. Endlich aber kam noch diese allgemeine Ursache hinzu: Das römische Recht war in Europa, und selbst in Italien durch den Einbruch fremder Völker aus dem Besitz des allgemeinen Rechts längst verdrängt. Man bediente sich nur noch kurzer Auszügen in Italien. Nach dem Verfall des Carolingischen Hauses, und bey der Zersplitterung der grossen Monarchien in mehrere kleinere, bey denen immerwährenden Hauskriegen der Völker unter sich selbst fielen auch die Sallische, Ripuarische, Alemannische, Bayerische, Sächsische und Frisische Gesetze nach und nach aus den Augen und dem Gebrauch: wenigstens lagen sie größtentheils in der Vergessenheit; die Geistlichen waren schier die einzigen Gelehrten, die sich noch die Mühe nahmen, ein Buch zu lesen. Die Schulen zu Bononien und Paris wurden hauptsächlich von ihnen unterhalten und besucht. Das *Decretum Gratiani* war das vornehmste Buch, worüber gelesen und studiert ward. Verschiedene Päbste, besonders jene, die den Decretalen ihr Daseyn gaben, waren Professoren auf der hohen Schule, oder doch vorzüglich fleißige Lehrlinge, und studierten nicht nur das geistliche Recht, sondern auch das römisch-bürgerliche, welches eben um diese Zeiten wieder hervorgesucht wurde. Diese wurden von aller Welt theils um ihren Rath gefragt, theils um ihr Urthel in streitigen Rechtsfällen angegangen. Sie rescribirten und sprachen wie die Oracels. Die Studenten aus allen Nationen lernten ihre Juristerey in Bononien, oder in Frankreich. Bey ihrer Heimkunft kramten sie aus, was sie in der Fremde gesammlet hatten; und alle diese Umstände machten, daß das geistliche Recht, so wie es jezt in dem *Corpus juris Canonici* steht, vom 12ten Jahrhundert an auch in bürgerlichen Rechtsfällen eingeführt und angewandt wurde. Wenn Ulrich Huber L. 2. Instit. Tit. 1. n. 12. richtig geurtheilt hat, so ist sogar die bekannte Distinction in jus in re und in jus ad rem, dem canonischen Recht ihr Daseyn schuldig. Die Päbste begünstigten das Römisch-Justinianische Recht nach allen Kräften. Die Ursache davon verrieth der Pabst Alexander III. in einem Schreiben an den Erzbischof von Upsal bey Labbe Tom. 10. Concil. pag. 1259. wo er sagt, „daß die Geistlichen nur vor keinen weltlichen Gerichtszwang gezogen werden sollen, weil solches die Gesetze der römischen Kaiser verböten, welche so gut als die Canones selbst beobachtet werden müßten, sofern sie denen Canonen nicht widersprechen.“ Also mußte auch Schweden das römische Recht annehmen, weil es dem canonischen günstig war. Eben dies mag auch die Ursache gewesen seyn, warum die Päbste und die übrigen Geistlichen das deutsche einheimische Recht nicht vertragen konnten, s. den *Appendix* III. zu des Freyherrn von Senkenberg *Methodus juris prudentiae* §. 49. Die Böhmischen Stände wehrten sich mit Händen und Füssen, gegen die Einführung des römischen Rechts im Jahr 1294. weil sie eben durch diesen Widerstand den Geistlichen den Weg, ihre Vorrechte zu vermeh-

Digitized by Google

ren, abschneiden wollten. Die deutschen Kaiser halfen auch dem römischen Recht, und mit diesem dem canonischen, auf die Füsse. Sie hatten unter ihrem Gefolge die berufensten Canonisten, und machten aus ihnen Bischöffe und sonstige Prälaten: es konnte aber kein grosser Canonist seyn, der nicht die einschlagende bürgerliche Gesetze so gut als auswendig daher sagen konnte. Es ist eine feine Anmerkung des Hrn. Professor Runde zu Cassel, daß die Kaiser und die Päbste mit vereinten Kräften das römische Recht eingeführet hätten, um sich dadurch zu der Herrschaft über die Welt heranzuschwingen: dieser in geistlichen und jener in weltlichen Dingen. s. deutsches *Musaeum* vom Jahr 1780. Jänner. Denn es war damals das allgemeine Sprüchwort, „ein Legist (des weltlichen Rechts Verständiger) taugt ohne den Canonisten wenig; ein Canonist aber ohne den Legisten gar nichts." Frankreich erhielt sich aber von dem Römisch-Justinianischen Recht noch frey; man sehe das Cap. 28. *Super Specula. X. de Privilegiis*; und dies mag eine Ursache mit seyn, daß das jus canonicum nicht so durchgehends, wie in andere Länder, eindringen konnte.

Das geläufigste Vehicalum aber, wodurch sich das canonische Recht auch in weltlichen Dingen in alle Welt eingeführet hat, war die allgemeine Meynung, daß es weit mehr auf die natürliche Billigkeit gegründet sey, als das römische, oder sonst irgend ein anderes. Noch heut zu Tage ist dieses der bereits herrschende Glaube unter den Juristen. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat viel dawider einzuwenden, wenn man das römische alte Recht ohne Vorurtheil, und mit ununterbrochener Einsicht auf das Ganze, wie auch auf die Verfassung des römischen Staates betrachtet; hier aber ist der Ort nicht, davon zu sprechen. So viel scheint jedoch ausser Zweifel zu seyn, selbst nach dem Geständniß der besten Rechtslehrer, daß das canonische Recht mehr nach der Denkungsart, nach den Sitten und nach dem Wünschen der Völkerschaften des mittleren Zeitalters gewesen sey, als das römische Recht, welches mit hundert Formalitäten umschanzt, und mit solchen Spitzfindigkeiten ausgeheckt war, daß der ehrlichste Mann, durch das Versehen einer derselben einen unglücklichen Ausgang seines Rechtshandels zu befahren hatte. Die Deutschen waren schon zu den Zeiten des Tacitus abgesagte Feinde von dergleichen juristischen Ränken: daher war es um so leichter, daß das canonische Recht, welches platter und einfacher zu Werk gehet, dem bürgerlichen den Rang abgewonnen habe. Die Lobeserhebungen der italiänischen und andern Canonisten betäubten die Menschen noch mehr. Die meisten Rechtsgelehrten waren Geistliche; die Notarien sogar waren aus diesem Stand durchgehends genommen. Die Legisten, welche in Bologna studierten, wurden von dem Pabst Innocentius III. mit der Befreyung und dem Vorrecht begnadiget, daß sie vor keinem anderen, als geistlichen Richter beurtheilt werden konnten; Appendix IV. Senkenberg *Methodus jurisprud.* §. 35. Dadurch gewannen die Civilisten, selbst das geistliche Recht noch mehr lieb, und posaunten seine Verdienste und seine Vorzüge aus. Diese Vorzüge wurden so weit getrieben, daß die Legisten, wenn sie blos Legisten waren, als ehrenlose Leute in Italien angesehen wurden, die tiefer liegende Ursache davon, weil in dem Zwispalt zwischen Otto IV. und dem Pabst die Legisten dem Kaiser, so wie die Canonisten oder Decretisten dem Pabst beystunden. Inzwischen war das sicherste Mittel, sich vor dem Schimpfsnamen zu decken, wenn das canonische Recht vor dem bürgerlichen herausgestrichen ward. Der brave Jurist Johannes de Ferrariis in seiner *Praxi aurea* kam um hundert und mehrere Jahre zu spat auf die Welt. Dieser Mann sah so scharf, und schrieb so deutsch, bey dem Herrn Böhmer ad Lib. 1. Tit. 2. *Decretal.* §§. 39. und 41. daß, wenn er nur einige Hülfe gehabt hätte, der Vorsprung des canonischen vor dem bürgerlichen Recht, und jener des Pabsts über den Kaiser in Sachen der bürgerlichen Gesetzgebung gewiß nicht so auffallend groß geworden wäre: nun aber war es zu spat. Man trift im 13ten und 14ten Jahrhundert unzählige Spuren an, daß das canonische Recht in bürgerlichen Händeln schon eingeführt war; bey Böhmer am angezogenen Orte §. 48.; ob aber dieser gelehrte Man recht hat, wenn er spricht, daß diese Einführung nur die Geschäften betroffen habe, die zwischen den regierenden Herren und in den Staatsangelegenheiten obwalteten; dieses wird um so schwerer zu erweisen seyn, weil in denen gegen das 13 und 14 Jahrhundert eingerichteten Universitäten alle Richter, Notarien und Advocaten gebildet wurden, die hernach in allen bürgerlichen Vorfallenheiten allem Ansehen nach das vorbrachten, was sie aus ihrem Decretalbuch gelernt hatten. Merkwürdig ist es, daß nicht nur die geistliche, sondern auch die weltlichen Fürsten in ihren neuangelegten Academien viel eifriger darauf gesehen haben, Professoren über das canonische, als das bürgerliche Recht anzustellen. D. Anton Schmitt, *notae ad Dissertat.* D. Endres *de Diverso juris germ. Habitu ad civile & canonicum.* Dazu kömmt noch, daß der Kaiser Fridericus II. gegen das Jahr 1235. in einer Reichsconstitution gesezt hat, „daß man in allem römischen Reich an geistlichen Dingen nach Gebot und nach Rath des Erzbischof sich halte, und der Bischof und der Erzpriester nach geistlichem Recht, und wer dawider ist, den soll man haben für unglaubig." Eine gleiche Sprache führte der Kaiser Rudolph von Habsburg in einer Constitution vom Jahr 1281. Der Schwabenspiegel, der auch um diese Zeit wahrscheinlich geschrieben ward, da er von dem geistlichen Recht redet, spricht, daß man aus den zween Büchern (Decretum und Decretales) das Recht hernehme, welches man in den geistlichen und weltlichen Gerichten bedarf.

Daß das canonische Recht so schnelle Schritte auch in die weltliche Gerichtshöfe gemacht habe, daran mag diese eine der stärksten Ursachen mit seyn: Deutschland, Frankreich, Italien und die übrige Länder in Europa hatten von undenklichen Zeiten her den seltsamen aberglaubischen, aber von ihren Vorfahren geerbten Rechtsgebrauch, daß, wo die gemeine Art, einen Thatsache zu erweisen, nicht hinreichte, der Beweis mit dem Kolben oder mit dem Schwerdt, oder mit sonst einem halsbrechenden Argument geführt wurde. Natürlicher weise mußten viele rechtschaffene Leute unterliegen, wenn der Gegner gröber von Knochen, oder reicher und also geschickter war, sich einer stärkeren Champion zu stellen. Da nun die Päbste mit den Decretalen einen in den meisten europäischen Ländern unbekannten Gang des Processes einführten, der von den Canonisten ohnehin, und von den Legisten deswegen herausgestrichen worden war, weil die Päbste sothane Proceßordnung meistens aus den Glossen über das bürgerliche Recht gesammelt hatten; so war die Welt froh, ihre Händel einmal ohne Blutvergießen, oder ohne öffentliche Beschimpfung des unterliegenden Theils ausge-

macht zu sehen. Aus einer Urkunde, die Hr. Riegger der jüngere, *de receptione Corporis juris Can. in Germania*, §. 16. anführet, ersiehet man, daß schon im Jahr 1268. nicht nur das Decretum, nach seinen Canonen, Distinctionen, Causas, sondern auch die Decretale Gregors IX. nach ihren Capiteln allegirt, hauptsächlich aber aus dem Cap. 6. cum dilecti: *de Dolo et Contumacia*, der ganze Processus Contumaciæ beobachtet worden war. Der übrige Gerichtsproceß aus den Decretalen erhielte solchen Beyfall, daß er in Frankreich sogar in die Parlamente eingeführt wurde. Die Beysitzer bey solchen Gerichtsstellen waren Geistliche, da die weltliche sich mit diesen Arbeiten nicht abgeben wollten. Darum beobachteten diese alles, was die Decretalen vorgeschrieben hatten. Fleury *instit. au Droit eccles.* P. 3. Chap. 6. Man kann also leicht denken, daß die geistliche Gerichtshöfe diese Proceßordnung noch pünctlicher befolgt haben; in Deutschland griffen die bischöfliche und erzbischöfliche Gerichte mit beyden Händen nach dieser Ordnung. Die weltliche Herren und sonstige Unterthanen ließen sich so stark an die geistliche Gerichtshöfe ziehen, daß die Synode zu Maynz im Jahr 1261. nöthig fand, zu befehlen: die geistliche Richter, welches die Officialen der Erzdiaconen waren, sollten keine weltliche Händel vor ihren Gerichtstuhl ziehen, welche nicht ohn allen Zweifel an das geistliche Gericht gehörten. Harzheim Concil. germ. T. 3. p. 600. Von den geistlichen Gerichten gieng die Proceßordnung endlich, oder vielleicht zugleich in die weltliche Gerichtshöfe; also daß die Decretalproceßordnung die Ehre hatte, eine wahre Epoque zu stiften, und überall angenommen zu werden. Dazu trug ohne Zweifel viel bey, weil das Cap. 11. X. *de Probat.* von der grossen Synode zu Rom im Jahr 1216. unter dem Pabst Innocenz III. herkömmt, denn da wird schon befohlen, daß jeder Richter einen in einem öffentlichem Amt stehenden Mann aussuchen soll, der die Gerichtsacta niederschriebe, nemlich die Citationes, Dilationes, Recusationes, Exceptiones, Petitiones, Responsiones, Interrogationes, Confessiones, Testium depositiones, Instrumentorum productiones, Interlocutiones, Apellationes, Renunciationes, Conclusiones. Eine gleiche Sorge, die Proceßregeln anzugeben, findet sich in der grossen Kirchenversammlung zu Lyon A. 1245. in der dritten Session, und der h. Bernard durchhechelte schon zu seiner Zeit den römischen Hof Lib. I. Consid. ad Eugenium C. 9. 10. weil solcher mit Sachwaltern und Anwälden überhäuft sey. Mithin, da alle Länder das ehrerbietig annahmen, was von zwey Generalconcilien herkam, ohne zu untersuchen, ob es die Lehre Christi oder eine Policeysache enthielt, so war so gut, als mit einem Befehl die Proceßordnung in den Besitz gesetzt. Mit der Aufnahme des Gerichtsprocesses gieng auch der übrige Theil der Decretalen in einen allgemeinen Gebrauch über, so daß Frankreich und England dem canonischen Recht in weltlichen Vorfällen den Vorzug einräumten. In Deutschland setzte sich, wie es scheint, der Verfasser des Sachsen-Spiegels entgegen, und wollte Lib. I. art. 3. behaupten. Der Pabst mag kein Recht setzen, da er unser Landrecht oder Lehenrecht mit ändern oder kränken möge; allein er schifte wider den Strom. Es ward zu einer allgemeinen Regel, wo das canonische Recht über eine weltliche Sache etwas verfüget hat, dem muß man nachleben, und die Verfügungen des weltlichen Rechts fahren lassen. Die besten Rechtslehrer, Thomasius, Lynker, Böhmer, Flörke und andere mehr können nicht in Abrede stellen, daß das canonische Recht vor dem bürgerlichen, auch in der Ausübung vor Gericht den Vorzug behaupte. Viele Protestanten selbst sind mit der Hitze des Martin Luthers unzufrieden, durch die er das Corpus Juris Canonici zu Wittenberg ins Feuer warf; und die dortigen Rechtsgelehrte haben nach wie vor diesem geistlichen Recht die Ehre ihrer Hochachtung nicht entzogen. Selchow Elem. Histor. jur. univerſ. P. VI. Sect. 2. sofern aber das canonische Recht ihrer Religion im Weg stehet, haben sie sich durch den Religions- und westphälischen Frieden solches vom Hals zu schaffen gesucht. Doch klagt der Hr. Hen. Just. Böhmer noch oft genug über den Eifer seiner Religionsverwandten, mit dem sie noch einen schönen Theil des canonischen Rechts in ihren Gerichtsstuben beybehalten. Nichts desto weniger kömmt es darauf an, ob in einem oder dem andern Falle entweder das vaterländische Recht sich in seiner Gültigkeit gegen das canonische geschützt habe; oder ob nach der Hand, da auch das canonische Recht lange im Gang gewesen ist, von der weltlichen Territorialherrschaft in weltlichen Sachen nicht ein neues Gesetz aufgestellt, und also das canonische aus dem fremden Gebiete in sein eigenes zurückgewiesen worden sey. In beyden Fällen mußte sodann das canonische Recht nachstehen; und dieses um so mehr, weil das canonische Recht in weltlichen Dingen nicht aus seinen eigenen Kräften, sondern durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der weltlichen Herrschaft, seine Macht zu verbinden, herzuholen hat. Um so billiger ist diese Regel, wenn beyde Rechte über eine und dieselbe Sache verfügen, so behält das weltliche die Oberhand, wenn es deutlicher ist, als das canonische, auch im umgewandten Falle; so fern aber das weltliche nicht ohne Sünde beobachtet werden kann, z. B. in Sachen der Verjährung mit dem Bewußtseyn, daß die Sache fremd sey; so soll das canonische bey Christen, auch nach dem heutigen Rechtsgebrauch vorgezogen werden. Betrift die Sache, über welche das geistliche und weltliche Recht uneinig sind, eine gleichgültige Sache, z. B. die Testamenten, so folgen die geistliche (und die weltliche Unterthanen im Kirchenstaate) dem canonischen, die übrige dem bürgerlichen Recht. s. Zallwein *Principia juris eccles.* T. 2. Q. 4. §. 5. wo wir uns aber seiner Schüchternheit, denen Fürsten ihre Gerechtsame zuzusprechen, nicht theilhaftig machen. Wenn die in der Frag befangene Sache pur geistlich, entweder zum Dogma oder zu Bestimmung der Güte oder Bosheit derer menschlichen Handlungen gehörig ist, so überläßt das weltliche christliche Recht die Entscheidung dem geistlichen. Hier muß aber ein genauer Unterschied festgesetzt werden, welche Sachen geistliche (spirituales) und welche kirchliche (ecclesiasticæ) seyen. Zu der letzten Gattung gehören viele Gegenstände, um die auch der weltliche Gesetzgeber sich herauslassen kann. Z. B. die Ernennung der Kirchendiener, der Zehenden, der Eintritt in die Klöster und die Gelübdablegung, milde Stiftungen u. d. m. In allen diesen Sachen kann die Kirche sich eine ausschließende Gewalt, Gesetze zu geben, nicht zumassen. Das Capitulum, Eccleſ. 10. de Constitut. will so gar, daß, wenn die weltliche Gesetzgeber etwas zum besten der Geistlichkeit verfügen, solches nicht angenommen werden soll, wenn es in dem Ton eines Befehls gegeben wird, weil, wie es in dem Cap. relatum II. de Testament. lautet; solche geistliche Personen ganz aus der Sphäre der weltlichen Hoheit gestellt sind. Heut zu Tage aber, wo man die Quelle

dieser Befreyung in der Nachgiebigkeit der Fürsten, und nicht in der hohen Macht des Pabstes gefunden hat, denkt die Welt und die Geistlichkeit ganz anders. Weiter ist bekannt, daß die bürgerliche Gesetze gegen die zwote Ehe unter dem Sterbejahr des ersten Ehemannes geschärft waren; das canonische aber hat die Sache, auch in der heutigen Rechtspraxi durchaus gemildert; also, daß die Wittib, wenn sonst keine Ursache das Heyrathen verhindert, ohne Ehrenverlust, sich aus der Gefahr der Unenthaltsamkeit sie durch eine neue Heyrath retten kann. Die Ehen der Kinder ohne Bewilligung ihrer Eltern sind nach eben diesem geistlichen Recht gültig, in Frankreich werden sie aber von den weltlichen Richtern nicht dafür erkannt. Denen Kindern, die aus einem verdammlichen Beyschlaf entstunden, muß der Vater die Nahrung stellen, welches die bürgerliche Gesetze anders verfügen. Einige Ehehindernisse z. B. die Gevatterschaft, impedimentum publicae honestatis u. d. hat das geistliche Recht über jene, welche im bürgerlichen verhängt sind, dazu gesetzt. Die Spolienklage und die remedia possessoria haben einen starken Theil ihres Daseyns aus dem päbstlichen Recht. Die Canonisten sind übrigens doch so billig, daß sie mit dem Prosper **Fagnani** ad Capit. super specula erlauben, das weltliche Recht beyzubehalten, auch durch eine gelinde Verdollmetschung, wenn es durch das geistliche nicht ausdrücklich abgeändert worden ist. Indessen bleibt es allemal sicher, daß in dem deutschen Reich das canonische Recht von seiner Entstehung an bis auf diese Zeiten einen merklichen Vorzug erhalten habe. Zum Beweiß dessen mag genug seyn, daß der Kayser **Maximilian** I. in dem Speyerischen Reichsabschied vom Jahr 1429. §. 39. sich auf die gemeine Rechte beruset, daß sich keiner zum zweytenmale taufen lassen soll, nemlich auf den Titel de Apostatis et recitantibus Baptisma Lib. 5. X. Tit. 9. und damit man nicht zweifeln kann, daß hierdurch das geistliche Recht verstanden werde, so setzt der Kayser gleich dazu: daß auch das kayserliche Recht auf solch ein Verbrechen die Todesstrafe gesetzt habe. In den folgenden Reichsabschieden wird das canonische Recht gleichfalls mit dem Namen des gemeinen Rechts beehrt. Endlich wird in der Reichshofratsordnung Tit. 7. §. 24. befohlen, daß das Corpus juris Canonici neben dem Corpus juris civilis der kayserlichen Wahlcapitulation und der Ständen Privilegia auf der Reichshofrathstafel liegen soll.

Da nun das geistliche Recht so viel in weltlichen Fällen und Gerichtshöfen Platz gegriffen hat; so folget ohnschwer, daß es in geistlichen Sachen und Gerichten allerdings das herrschende Gesetzbuch seyn müsse. Dieser Satz hat seine volle Richtigkeit; also zwar, daß auch protestantische Landesherren, welche catholische Unterthanen unter sich haben, denen sie das Religionsexercitium erlauben wollen oder müssen, ihnen zugleich die Freyheit einzuräumen haben, nach dem canonischen Recht zu leben. Man sehe den *Codex Fridericianus* P. I. L. I. T. 2. §. 12. er leidet aber jedoch nachstehende Abfälle und Ausnahmen; vorausgesetzt, daß das eigentliche auf den Glauben und die christliche gute Sitten gerichtete canonische Recht von aller Welt, selbst von den höchsten Regenten ohne Ausnahme angenommen werden müsse; so kömmt es viel darauf an, in welchen Gegenständen das übrige geistliche Recht sich aufhalte. Sachen, die der blossen Veränderung unterworfenen Kirchenzucht angehen, lassen sich nicht despotisch, am allerwenigsten von den Kirchenregiment behandeln. Von dem Majestätsrecht der Fürsten ist oben schon gehandelt worden: allein auch die kirchliche Gesellschaft, als solche betrachtet, hat das Recht, sich bey der von ihr selbst angenommenen Zucht, wider jene zu schützen, die in den nachfolgenden Zeiten von dem römischen Hofe aufgelegt werden wollte. Alles kömmt hier auf den einzigen einfachen Satz an: der Pabst ist in der Kirche Gottes nichts weniger als ein Selbstherrscher, ein Monarch. Aus diesem Grundsatz folgen die nachstehende: eine jede Nation, insofern sie als eine christliche Gemeinde angesehen wird, hat das Recht, sich solche Gesetze vorzuschreiben, die nach dem Clima, nach der Fähigkeit der Einwohner, und nach den Bedürfnissen des Volks eingerichtet sind; genug, daß solche dem göttlichen oder natürlichen Recht nicht widersprechen. s. **Canon** (Kirchenrecht.) Nach diesem Grundsatz liessen sich gute brauchbare Anmerkungen von dem Recht, Fasttäge anzusetzen, in den nordlichen Gegenden, und bey dem allgemeinen Luxus, der das Bürgerrecht erhalten hat, anbringen. Ueberhaupt gehört hieher, was von den Freyheiten der französischen und deutschen Kirche gesagt zu werden pflegt.

Da der Pabst verschiedene Personen vorstellt, und selbst als der allgemeine Kirchenprimas, sich wie andere Vorgesetzte, durch Industrie oder Glück mehrere Gerechtsame und Nutzungen erworben hat, die hernach in das canonische Gesezbuch als Gesetze eingetragen worden sind, so konnte er solche durch Vergleich und Verträge wieder aufgeben, er mußte es manchmal, um nicht noch mehr zu verlieren. Dies gehet die Concordaten und übrige Verträge an.

Ja selbst gegen Bischöffe, sie möchten nun Metropolen oder einfache Bischoffe seyn, muß das canonische allgemeine Recht sich zuweilen geschmeidig erzeigen. Konnte doch das allgemeine Concilium von Trient nicht alle Gebräuche und Herkommen aus denen Diöcesankirchen durch entgegengesetzte Canones vertreiben. Die Cathedralkirchen und andere haben ihre Statuten, die von den Bischöffen, oft auch von Kaysern und Päbsten bestättiget sind; oder deren Handhabung selbst in der Kayserlichen Wahlcapitulation versichert wird; die Diöcesen haben oft in den Synoden besondere Satzungen angelegt, die Kirchen besondere Freyheiten durch lange Jahre erworben. Alle diese besondere Rechte, Freyheiten und Exemptionen, wenn sie durch den gegenseitigen Gebrauch dem gemeinen canonischen Recht sich entgegen gesetzt haben, ohne ausdrücklich mit Nachdruck und Würkung verworfen worden zu seyn; machen gegen das gemeine geschriebene geistliche Recht eine Ausnahme in der Regul. (30)

Canonisches Recht. Der protestantische juristische Mitarbeiter an dieser deutschen Encyclopädie hat folgende Begriffe vom canonischen Rechte, seinen Ursprung, seinen Wachsthum und jetzigen Ansehen in den protestantischen Ländern.

Canonisches Recht in **allgemeinem Verstande** begreift alle Gesetze, die nicht vom bürgerlichen Gesetzgeber herrühren, also a) die Schlüsse der Kirchenversammlungen, b) die Verordnungen der Päbste. In engerer Bedeutung aber versteht man nur die Schlüsse der Kirchenversammlungen unter diesem Worte, und nennt dagegen die Verordnungen der Päbste **päbstliches Recht.** (*jus pontificium*). Wir wollen hier nur von dem eigentlichen canonischen Recht reden, und das übrige in den Artik. **päbstliches Recht** versparen.

Wann man fragt, zu welcher Zeit die ersten Kirchengesetze gemacht worden, so muß man die eigent-

liche, von einem Oberherrn promulgirte Gesetze, und die, welche vertragsweise errichtet werden, wohl von einander unterscheiden, (leges ecclesiasticas prute sic dictas, & leges ecclesiasticas pactitias.) Ist dies geschehen; so ergeben sich daraus drey Sätze: 1) Eigentliche Kirchengesetze findet man in den drey ersten Jahrhunderten nicht. 2) Hingegen vertragsweise errichtete Gesetze hatte man in diesen Zeiten; doch 3) nur wenige. 4) Im vierten Jahrhundert fangen die eigentliche Kirchengesetze an. Wir wollen diese vier Sätze beweisen.

Eigentliche Kirchengesetze hatte man nicht in den ersten drey Jahrhunderten. Die Ursache ist sehr simpel: man hatte damals keinen Regenten in der Kirche. Im ersten Jahrhundert lebten Christus und seine Apostel. Diese verlangten keine Kirchenregenten zu seyn. Ihre einzige Absicht war die Menschen moralisch besser zu machen, und ihnen den Weg zu zeigen, auf dem sie in diesem und in einem künftigen Leben glücklich seyn können. Sie dachten daher auch nicht daran, Kirchengesetze zu geben. Moralische Vorschriften ertheilten sie nur; und in Kirchensachen stellten sie, wo es nöthig war, Rathgeber vor. Die Hartmannische Grille, die Apostel hätten alle Regalien ausgeübt, wird von allen protestantischen Schriftstellern verlacht.

Im zweyten Jahrhundert entstand zwar der Unterschied zwischen Layen und Clerisey, aber die Clerisey verlangte doch noch keine gesetzgebende Gewalt über die Layen. Die Macht der Bischöffe wuchs zwar in diesem Jahrhundert, aber sie prätendirten doch noch keine Kirchenregenten zu seyn.

Nicht einmal im dritten Jahrhundert haben die Bischöffe diese stolze Prätension zu formiren getrauet; wichtige Sachen wurden mit Einwilligung der ganzen Gemeinde abgethan und angeordnet. Aber (wir gehen zum zweyten Satze) vertragsweise errichtete Gesetze waren in diesen Zeiten vorhanden. Die Kirche war eine Democratie. Alle nöthige Anstalten und Verordnungen wurden von den Gemeinden durch Verträge gemacht. Man sehe Apostelgesch. 1 Cap. 6 Cap. 15 Cap. Rom. 9, v. 3. 1 Corinth. 5, v. 1.

Doch (dies ist der dritte Satz) dieser Gesetze waren nicht sehr viele. Daran waren nicht sowohl die Verfolgungen Schuld, wie einige sagen; sondern die ersten Christen bekümmerten sich mehr um das Wesen der Religion, um die Ausübung des inneren Gottesdienstes, als um äusserliche Anstalten; sie behielten auch die Gebräuche der jüdischen Synagogen größtentheils bey, und hatten daher nicht Ursache, viele neue Kirchengesetze zu machen. Alle neuerrichtete Societäten haben anfangs wenige Gesetze, daher auch die christliche Kirche.

Im vierten Jahrhundert aber ist der Ursprung der eigentlichen Kirchengesetze zu suchen. Als sich Kaiser Constantin zur christlichen Religion bekennt hatte, fiengen die Bischöffe an ihr Haupt sehr empor zu heben; sie verwandelten die Kirche aus einer Democratie in eine Aristocratie; sie wurden als Oberherrn der Kirche, und die Schlüsse, die sie auf Concilien machten, als wahre Gesetze angesehen. Diese Versammlungen wurden von dieser Zeit an sehr häufig gehalten, und sie verfaßten eine Menge Canones. Man war auch bald darauf bedacht, diese Schlüsse zu sammeln. So entstand der Codex canonum ecclesiæ universæ, die Sammlung des kleinen Dionysius, der codex canonum ecclesiæ orientalis.

Im sechsten Jahrhundert fieng man an, Handbücher des canonischen Rechtes und Vergleichungen desselben mit dem römischen Recht zu schreiben; dergleichen sind: *Fulgentii Ferrandi* breviatio canonum, Martins von Braga *collectio orientalium canonum*, des Johann von Antiochien *collectio canonum*, und dessen *nomocanon*; des Erestonius *breviarium canonum*, und *concordia canonum*.

Unter der Hand wurde das päbstliche Recht unter das canonische gemischt, und erhielt gleiches Ansehen mit diesem. Doch davon wollen wir in Art. **Päbstliches Recht** reden.

Im neunten Jahrhundert schrieb der berühmte Patriarch Photius seinen *Nomocanon*; im zehenten Regino sein Buch *de ecclesiasticis disciplinis*; im eilften Burchard von Worms, *decretorum libri 20.*; Anselmus Baduarius sein *corpus canonicarum sententiarum*; der Cardinal Theodatus sein *compendium canonum*; Ivo von Chartres sein *Panormiam*, und *excerptiones ecclesiasticarum regularum*.

Die berühmteste unter allen Sammlungen der Kirchengesetze ist die **gratianische**, *decretum Gratiani*, Sie ist im Jahr 1151. geendigt worden, macht den ersten Theil vom corpore juris canonici aus, und wir werden von ihr im Artikel: **Decretum Gratiani** Nachricht geben.

Auch in den nachher erschienenen sogenannten Decretalsammlungen, z. B. in der Sammlung vom Jahr 1179., vom Jahr 1191., in dem Werk des Bernhard Circa, in den Sammlungen Innocentius III. in der berühmten Collection des Pabst Gregor IX. die Raymund de Pennaforte machte, auch in den nachfolgenden Sammlungen kommen Canonen mit vor.

Bey den Protestanten gilt kein canonisches Recht, als das, welches in dem corpore juris canonici enthalten ist. Bey der Kirchenreformation gab sich zwar Luther viele Mühe, das canonische Recht in den protestantischen Ländern ganz zu verdrängen; aber vergeblich. Die Rechtsgelehrten fuhren fort es zu lehren, schrieben Apologien dafür, und wendeten es in der Praxis, nach wie vor, an. Auch in den protestantischen Kirchenordnungen wurde es nicht abgeschaft, vielmehr in einigen ausdrücklich bestätigt. Es gilt daher noch bis auf diese Stunde, und wird selbst dem römischen Recht, der Regel nach, vorgezogen. Nur alsdann hat es bey den Protestanten keine Anwendung, wann seine Säze mit der Lehre der evangelischen Kirche streiten. (3)

Canonische Strafen. Wenn die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, in welcher eine gesezgebende Macht und ein Hauffe Unterthanen sich befindet; so folget von selbsten, daß die gebietende Kirchenregenten die Gewalt haben, ihre übertretene Gesetze durch schickliche Bestrafungen in der nöthigen Achtung zu erhalten: der Vordersatz ist nun ein Theil des Catholischen Kirchenrechts; mithin kann die Folge davon anderst nicht als bejahet werden: um aber allen Zweydeutigkeiten auszubeugen, müssen die canonische Strafen ihrer eigenen Natur nach bestimmt, und von allem, was nicht dazu gehört, ausgeschieden werden: die Absicht der kirchlichen Gerichtsbarkeit muß alles entscheiden, welche keine andere ist, als die Glieder und Gesellschafter dieser Gemeinde heilig und zum Himmelreich geschickt zu machen: alles, was daneben ausgeht, gehöret nicht zu dem Zweck der Kirche, nicht zu dem wesentlichen Bestandtheil des Kirchenregiments; folglich kann es auch in die Wesenheit des Rechtes, zu strafen, nicht aufgenommen werden: nun finden sich von

jeher in der Kirche zwey Mittel, durch welche sie diesen ihren heiligen Zweck zu erreichen gesucht hat. Die Buse und die Censuren, die mit dem Namen einer Strafe oder einer canonischen Pön belegt zu werden pflegen. Die Buse ist ein wehthuendes Uebel, welches von dem Büsenden aus freyem Willen übernommen werden muß: wenn der Sünder, der die Buse nöthig hat, solche nicht freywillig erwählt, so verfehlet diese auch noch so strenge Züchtigung ihren einzigen Zweck, welcher darinn besteht, daß der beleidigte Gott durch die von freyen Stücken übernommene Reue des büsenden Sünders wieder ausgesöhnt wird. Die Verläugnung seiner selbst, die Anerkenntniß der Oberherrschaft Gottes über den Menschen, die Niederwerfung in sein Nichts, alles dieses muß Gottes Barmherzigkeit zum Mitleiden und Verzeihung bewegen; sonst werden die härtesten Buswerke, wenn sie, ohne freye Einwilligung, ausgeübet oder aus knechtischer Furcht erzwungen werden, Gott nicht gefallen: s. Buse. Da nun die Kirche, bey der Empfehlung der Buse, keine andere Absicht hat oder haben kann, als die gottgefällige Bereuung des zugefügten Unrechts, und dessen göttlichgroße Nachsicht und Verzeihung der Sünden; so kann sie auch zu dergleichen Busübungen keinen Zwang gebrauchen; gesetzt auch, daß sie die kräftigste Mittel dazu in ihren Händen hätte; und eben deswegen sind die dem Sünder vorgeschriebene Buswerke keine Strafen.

Die Strafen werden denenjenigen aufgebürdet, die sich mit Händen und Füßen dagegen wehren; genug, daß die Strafe vollzogen, das Verbrechen gerächet, und die übrige Gesellschaft durch den Schauer vor der Strafe, von Begehung gleicher Verbrechen gewarnt und abgeschröckt wird. Diese Art von Strafen gehet oft auf die Austilgung des Verbrechens aus: er soll wegen Verletzung der Rechte, die er gegen das gemeine Wesen begangen hat, gezüchtiget werden; ob er sich bessere oder nicht, darauf wird nicht gesehen, genug, daß das Laster gestraft, die gekränkte Gesellschaft gerächet, und das Beyspiel der Strafe gestiftet ist: darinn kommen alle, die über das natürliche Recht geschrieben haben, in der Hauptsache überein: sie schliessen aber den Willen des Strafenden nicht aus, daß der Bestrafte durch die Furcht vor der Strafe gebessert werden möge. Auch jene Catholische Schriftsteller, welche das natürliche Recht bey ihren Erklärungen des canonischen Rechts benutzet haben, sind eben dieser Meynung. s. des Herrn Paul Joseph Riegger *Dissertatio de poenitentiis & poenis ecclesiasticis*, Morinus, Van Espen, Fleury zum Theil, Eybel, deren Arbeiten wir hier zum Grunde legen.

Nach diesem Grundsatz kann einmal die Kirchenbuse nicht in die Reihe der canonischen Strafen gebracht werden: denn kein Kirchenregent kann solche Busen auflegen, wenn sie nicht freywillig begehrt, oder wenigstens gutherzig übernommen wird, wurden gleichwohl in den alten Zeiten gewisse Laster mit öffentlichen Kirchenbusen belegt; so konnte doch dieses nicht geschehen, wenn der Büsende sich halsstarrig bezeigt, und erkläret hatte, daß er sich dem Busgericht nicht unterwerfen wollte; der Kirche blieb alsdann nichts übrig, als ihn aus der Gemeinde zu schliessen, und für einen Nichtchristen zu halten, s. den Art. Buse. Daß wir aber Beyspiele in den alten Zeiten haben, in welchen manche Sünder zur Buse gezwungen wurden; dies kam entweder daher, weil dergleichen Busen in denen März- oder Mayversammlungen der fränkischen Könige, wobey zugleich die kirchliche Angelegenheiten besorgt wurden, aufgelegt worden sind, oder weil die Bischöffe in den spätern Zeiten einen Theil der weltlichen Gerichtbarkeit an sich gebracht hatten, oder auch, weil manchmal von der Geistlichkeit über die Gränzen ihrer geistlichen Macht geschritten und dadurch ein Mißbrauch gemacht wurde.

So lange der Begriff von Strafen, den wir im Eingang festgesetzt haben, stehen bleibt, so lang können auch sogar die Kirchencensuren nicht darunter verstanden werden: denn diese sind, ihrer Natur nach und dem ältesten Herkommen in der Kirche gemäß, hauptsächlich dahin gerichtet, daß der, welcher sie verdient hat, gebessert werde. Bey den alten Kirchenschriftstellern laufen die Worte: Censuren und Strafen, durcheinander, ohne daß darinn ein Unterschied gemacht worden wäre; das Wort Strafe aber wird immer im kirchlichen Verstand genommen, und bedeutet eine Ahndung der Kirche, wodurch der Verbrecher an seinen Fehltritt und an die Pflicht, ihn zu bessern, erinnert wird. Jedoch behielt die Kirche auch eine beständige Rücksicht auf die geärgerte Gemeinde, und setzte deswegen auch solche Strafen, die jedermann in die Augen fielen, damit sich andere daran spiegeln sollten: eben diese Absicht hatte sie auch bey denen so scharfen Kirchenbusen; die aber doch ganz gewiß vornemlich auf die Besserung des Sünders hinzielten, ohne daß sie im strengen Verstand Strafen gewesen wären.

Man kann dießfalls noch deutlicher wahrnehmen, wenn man voraussetzt, daß in der Kirche bis auf das zwölfte Jahrhundert das äusserliche Strafgericht von dem heimlichen Busgericht nicht unterschieden war; so wie die Löse- und Bindegewalt von der Kirchengerichtbarkeit keineswegs getrennt war: die so bekannte potestas clavium, wie auch die potestas ordinis schlossen alles in sich, was zu einem guten gedeihlichen zweckmäßigen Kirchenregiment, das ist, zu den Mitteln, die Seelen in den Himmel zu bringen, erfoderlich gewesen ist. Als aber im zwölften Jahrhundert die bürgerlichen Gesetze mit ihren formularischen Feyerlichkeiten unter die Canones gemischt wurden, und die bischöfliche Beamte (officiales) nach diesen proceßmäßigen Vorschriften die Angelegenheiten und Streithändel der Geist- und Weltlichen geschlichtet haben; so entstand die Trennung zwischen der gedoppelten Gewalt des Busgerichts und der äussern Streitgerichtbarkeit (jurisdictio contentiosa) das erste, welches nichts eintrug, blieb denen Priestern, oder höchstens dem Pönitentiarius, vorbehalten; das andere aber, welches Geld und Ansehen zuwege brachte, ward unter verschiedene geistliche Beamte vom ersten Rang vertheilt; die Bischöffe, die sonst die Pflicht hatten, alle Arbeiten selbst zu verrichten, waren entweder nicht mehr im Stand, solches zu thun, oder sie überließen gern diese Arbeiten den andern, und begnügten sich mit der Ehre und ihren reichen Einkünften. Die Archidiaconi, Archipresbyteri, Vicarii und Officiales machten sich also nothwendig, und zu wahrhaft fürchterlichen Herrn: diese wollten nun auch, wie die weltliche Richter, eine Art von peinlichen Gerichten haben, vor welchen Geistliche und Weltliche erscheinen mußten: es war nicht nur genug, daß der Sünder vor dem Beichtvater sich demüthigte, seine Sünden bekennte, und die aufgelegte Buse verrichtete; sondern das Verbrechen sollte nun öffentlich eingeklagt, und proceßmäßig erwiesen, und richterlich abgestraft werden: die um eben diese Zeit abgekommene öffentlichen Kirchenbu-

sen gaben einen scheinbaren Vorwand: wenn der Sünder für eine schwere Sünde viele Jahr lang im Angesicht der Kirche, wie ein Auswürfling, die härteste Buse ausüben mußte; so konnte er auch, dachten diese Richter, sich geduldig unter die Censuren, unter andere Arten von Kirchenstrafen schmiegen: Van Espen *Tractatus de censuris* §. 3. aus dem Morinus *de adminiſt. ſacram. poenit.* Die scholastische Schulweisheit kam diesem Lehrgebäude treflich zu statten: der H. Thomas von Aquin spricht schon ohne alle Bedenklichkeit in IV. Diſt. 18. Q. 2. art. 2. daß ein Geistlicher, wenn er schon kein Priester und also nicht mächtig wäre, die Sünden in dem Beichtstuhl vor Gott zu erlassen, dennoch die Gewalt haben könnte, als Richter die Streitgerichtbarkeit auszuüben, und Censuren aufzulegen. Er spricht eben so zuverläßig von dem Unterschied zwischen der potestas ordinis und jurisdictionis. Nachdem einmal dieser Grund gelegt war, war der Uebergang zu einem andern sehr leicht: man sahe die Kirche Gottes als ein Reich an, in welchem alles, was in dem weltlichen Reich an Gerichtbarkeit, Hoheit und Macht Glänzendes sich fand, in einem noch höheren Grade angetroffen werden müßte, weil ein Reich, welches die Seelen regierte, und den Himmel unter seinem Schlüssel hat, viel schäzbarer, verehrbarer und herrlicher seyn müßte, als jenes, welches sich nur um diesen zergänglichen Erdklumpen zu bekümmern hätte: Konnte also der irrdische Reichsverweser Strafen im strengen Verstande ansetzen, warum sollten die Kirchenregenten nicht wenigstens eben so viel können?

Der Pabst Innocentius III. gab eine, vielleicht seiner Seits, unschuldige Gelegenheit, daß die Canonisten und Theologen aus seiner Decretale, de verb. signif. cap. 20. vom Jahr 1216. ihre Meinung von dem Recht der Kirche förmliche Strafen zu verhängen, bestätigt glaubten: auf die Frage, was denn eigentlich unter dem Wort **Censur** verstanden werde, antwortete er, daß nicht nur unter diesem Ausdruck das Interdict, sondern auch die Suspension und Excommunication verstanden werden könne, also, dachten die Gelehrten der damaligen Zeiten, haben wir nur drey Gattungen von Censuren, die so eben genannt wurden: folglich sind alle andere Arten von Züchtigungen, die in der Kirche üblich sind, förmliche, strenge und eigentliche Strafen. Diese Schulschlußfolge blieb nicht allein: sie wurde noch mit einer andern witzigen Anmerkung begleitet. Die Censuren, sagten sie, werden nur zu dem Ende aufgelegt, damit der Sünder durch diese Züchtigung, wie ein Kranker durch Arzeney, gebessert werde: man muß also bey Verhängung solch eines Mittels mit kluger Behutsamkeit zu Werk gehen, und ehender nicht damit zufahren, als bis der Thäter seinen starren Entschluß äussert, sich nicht bessern zu wollen: dahingegen die Strafen auf die Strafbare gelegt werden, um das Verbrechen zu rächen, welches sie begangen haben, ohne weitere Rücksicht zu nehmen, ob der Gestrafte dadurch besser oder schlimmer wird: Der heilige Augustinus bedient sich der Gleichniß von den Arzneymitteln, bey der mindeten Excommunication, durch welche die sündhafte Christen von der Beywohnung bey dem öffentlichen Gottesdienst ausgeschlossen werden; diese nennt er medicinalem, und unterscheidet sie dadurch von jener, wodurch der lasterhafte unbesserliche Christ von der Kirche und den Rechten eines Christen ausgenossen wird, die er mortalem heisset. Es scheint also, daß die Canonisten daher die Benennung der censurae medicinalis geborget haben: gleichwie sie nun die Censur eine Entziehung geistlicher Güter und Nutzungen, zum Besten des in die Censur gefallenen Christen nannten; also war bey ihnen die Kirchenstrafe, eine auf einen Verbrecher gesetzte Strafe, um das Laster zu züchtigen und zu rächen. Sie ersannen noch mehrere Unterscheidungszeichen: die Censur, sagten sie, benimmt dem Sünder nur den würklichen Gebrauch der geistlichen Güter; die Strafe aber macht ihn im Grunde unfähig, ein geistliches Gut sich zuzuwenden: ferner giengen die Censuren nur auf eine Zeit, nach welcher der Sünder, wenn er sich der Kirche gehorsam darstellt, wieder in den Genuß der geistlichen Güter zurücktritt; bey den Strafen der Kirche aber werde darauf nicht gesehen, ob der Sünder immer in seinem sündigen Stand bleibe. Die Censuren sollen auch nur diejenige geistliche Güter entziehen, welche allen gemein sind; die canonische Strafen aber jene, die nur auf einen besondern Stand passen. Die heutige Canonisten sind nun mit diesen Schuldistinctionen nicht zufrieden, und beweisen augenscheinlich die Schnitzer, die die alte Glossenmacher begangen haben; z. B. daß die Censur nur auf eine Zeitlang angesehen sey, ist so lange falsch, als es bewiesen werden kann, daß der große Bann (excommunicatio major) eben sowohl, als eine andere Kirchenstrafe, auf die Lebenszeit ausgedehnet sey; ja sogar, daß die alte Kirche, nach der Meynung des Morinus und vieler andern, diesen Bann sogar auf dem Todsbette nicht aufgehoben habe. s. **Bann.** Ferner, wir wollen die alte Canonisten der Excommunication latae sententiae unter die heilsmittelähnliche Censur bringen, da diese Knall und Fall ohne vorhergehende Warnung den Bann ausdruckt, so bald die Sünde geschehen ist. Noch ein bedeutender Unterschied ist dieser, daß die Censuren nicht auf jenen würken, der nicht wußte, daß eine Censur auf sein Vergehen gelegt war: die Strafen aber wirken auch auf den Unwissenden.

Die canonische Strafen, also von den Censuren abgeschieden, sind nach dem gemeinen Hausen derer Canonisten; a) die Untüchtigkeit zu geistlichen Aemtern, Würden und Pfründen (inhabilitas); b) die Entsetzung von denen eben genannten Stellen, wenn sie schon vorher besessen waren (privatio); c) die gänzliche Absezung (depositio); d) die gänzliche Abwürdigung und Verstoßung aus dem geistlichen Stand (degradatio); e) Ehrenverlustigung (infamia); f) die Irregularitat, die aus einem Verbrechen entspringt; g) Geldstrafe (mulcta pecuniaria); h) Einkerkerung (carceres ecclesiastici); i) Züchtigung am Leibe mit Schläge oder Geisselstreichen (verberatio seu flagellatio); k) Verweisung aus dem Lande; l) Einziehung Haab und Guts (confiscatio). Sogar die Suspension verlieret sich in dem Falle in eine canonische Strafe, wenn sie wegen einer schon vorbeygegangenen Sünde aufgelegt wird; sie mag nun auf eine gewisse Zeit, oder auf lebenslang erkannt worden seyn. Hieher gehören die Fragen, ob die Kirche auch Todesstrafen ansetzen, ob sie, da man heut zu Tage denkt, daß die Folter eine wahre und zwar scharfe Strafe sey, sich auch dieser bediene? Nach dem bekannten Spruch: **die Kirche verlangt das Blut der Schuldigen nicht**; ist die Antwort auf die erste Frage verneinend, s. **Ketzergericht oder Inquisition**: Einen namhaften Zuwachs zu dem Recht, Strafen anzusetzen, gewann die Kirche unter der fränkischen Regierung dadurch, daß die Könige, sowohl die Civil- als Criminalfälle in denen der Kirche geschenkten Ländereyen unter die

geistliche Richter verwiesen; und ihren weltlichen Beamten untersagt haben, das Frede- oder Wehrgeld für die begangene Verbrechen einzutreiben. s. den Marculf. L. 1. Form. 1. Auf die zwote Frage aber wird mit Ja geantwortet, dergestalten, daß sogar in den Klöstern eine Art von peinlichen Fragen eingeführet ist. Man kann hierüber den Reiffenstuel ad Lib. 5. Decretalium de accusat. nachschlagen, übrigens siehe Tortur canonisch, Hexenproceß.

Zu denen canonischen Strafen rechnet noch J. H. Böhmer ad Tit. de poenis, die Einziehung der Kirchenlehen, wenn der Vasall den Bischof der belehnenden Kirche umgebracht hat; wie auch, daß durch das Cap. 10. den Kirchenprälaten verboten wird, sowohl dem Thäter, als dessen Erben, weder die alte noch neue Lehen zu übertragen, welches ehender als eine neue Kirchenstrafe zu betrachten ist, als das bloße Einziehen des Lehen, wenn der Vasall seinen Herrn entleibet hat. In dem Cap. 12. eod. werden zur Strafe des Mords, der an einem Vorsteher oder auch nur an einem Geistlichen der Kirche begangen ward, nicht nur die Thäter des Lehens, der Kirchenvogtey und sonstiger einträglichen Aemter verlustigt, sondern ihre Nachkommen bis auf die vierte Generation von den Kirchenpfründen, und von den Prälaturen in den Klöstern ausgeschlossen. (Im Vorbeygehen: wie viele Processe mußten, bis diese vier Generationen ausgestorben waren, wegen denen Beneficien entstanden seyn?) Man suche die Erklärung jeder dieser canonischen Strafen, unter ihren eigenen Artickeln. Ueberhaupt aber von den canonischen Strafen zu sprechen; so ist es bey den catholischen gewiß, daß die Kirche die Vollmacht habe, Strafen anzusetzen. Sie hat dieses ihr Recht von den ersten Zeiten bis in das 12te Jahrhundert in dem Bußgericht durch die strengen Bußen, die sie auflegte und durch die Strafen des Bannes und andere dergleichen in voller Maaße ausgeübet. Niemand aber maaßte sich in diesen Zeiten das Strafrecht an, als die Bischöffe, denen die Schlüssel zu binden und zu lösen von dem Stifter der Kirche übertragen worden sind. Die Beyspiele, die sich innerhalb deren 12 Jahrhunderten zeigen, da die Bischöffe gewissen Priestern solche Vollmacht übergeben haben, weil sie allein die schwere und weitschichtige Arbeiten nicht alle vollziehen konnten; diese Beyspiele bestättigen diese Lehre noch mehr; indem durch die Priesterweyhe ebenfalls die Schlüsselgewalt denen Priestern gegeben wird; jedoch immer, mit einer genauen Abhängigkeit von dem Bischoffe: Als aber nun die Macht der Geistlichen, welche sie bekommen, die Kirche zu regieren, in zwey Aeste getheilt, und eine für den Beichtstuhl, die andere für die Gerichtsurthel ausgeschlagen worden ist; kam sogleich die Folgemacherey hinten her, und sagte: Die gerichtliche Jurisdiction müsse nicht nothwendig auf einem Bischof oder Priester haften; sondern es sey schon genug, wenn der, welcher diese Gerichtsbarkeit ausübet, schlechthin ein Geistlicher, auch nur von dem untersten Range sey. Die Tonsur seye hinlänglich, jemand zu Ueberkommung und Ausübung dieser Gerichtbarkeit zu befähigen. Wenn dieser Satz von der Macht, Censuren aufzulegen, durchgehends angenommen war, so galt er noch vielmehr in Ansetzung der canonischen Strafen. Aus eben diesem Grundsatz können die Klosterobrigkeiten (Prælati regulares) nach dem Cap. 10. de Major. et Obed. die Domcapitel bey erledigtem bischöflichen Stuhle, jeder andere Geistliche, der durch Gewohnheit oder Verjährung sich die streitige Gerichtsbarkeit (jurisdictionem contentiosam) erworben hat. Nach dem Cap. 3. *de offic. jud. ord.* die Kirchenstrafen ansetzen und ausführen: es fehlte auch nicht viel, daß nicht einer Klosterfrau, einer angesehenen Aebtißin zu Quedlinburg die Macht, durch Urthel und Recht, eingeräumt worden wäre, die Geistliche, die in ihrer Kirche eine Pfründe hatten, zu suspendiren; weilen jedoch zu einer Suspension die Potestas Clavium erfodert wird, so wollen die Canonisten nicht zugeben, daß in dem Cap. 12. X. *de Major. et Obed.* in besagter Abtissin die Macht zu suspendiren, anerkannt worden, sondern sie nur berechtiget gewesen sey, ein Strafgebot gegen die widerspenstige Stiftsfräulein und geistliche Beneficiaten zu erlassen, und den letztern so lange das Messe lesen zu untersagen, und die ihnen wegen den Messen zuständige Einkünften vorzuenthalten, bis sie sich zum Ziel gelegt haben würden. Hieraus folget aber immer zum wenigsten, daß zur Ansetzung und Durchtreibung einer canonischen Strafe jeder Christenmensch im Grunde tüchtig geachtet werde; folglich daß diese Art von geistlicher Gerichtsbarkeit gänzlich von der bischoflichen und priesterlichen Gewalt abgerissen sey. Ja die Canonisten und Theologen machen kein Geheimnis daraus, zu sagen, daß wenigstens der Pabst aus der Völle seiner Macht einer Frau oder einem nicht geweihten Layen die Gerichtsbarkeit zu übertragen, in so fern sie von der Gewalt, die durch die Weihe gegeben wird (potestas ordinis) sich unterscheidet; man sehe den Laymann Theol. Moral. Lib. I. Tract. 5. Part. 1. C. 3. den Thomas von Aquin in 4. Dist. 18. Q. 2. Art. 2. Die gerichtbarliche Macht zu strafen, ist also gleichsam von dem 12ten Jahrhundert an säcularisirt worden. Da wir unsere Leser schon auf einen jeden Artickel verwiesen haben, der über eine jede canonische Strafe unter seinem eignen Buchstaben abgefasset werden wird; so wollen wir nur überhaupt hier die Ursachen anmerken, aus welchem die Kirche sich berechtigt glaubte, nicht nur die wahrhafte canonische Strafen, als Bann, Suspension, Interdict, Deposition, Degradation, Irregularität, und Privation anzusetzen, sondern auch noch solche Bestrafungen vorzunehmen, die offenbar ausser dem Creiß der Kirchengewalt liegen. Geldstrafen, Kerker, Landesverweisung, Leibesstrafen sind gewiß keine Gegenstände, welche die Kirche Gottes beschäftigen sollen. Sie wurdens aber durch theils unschuldige, theils solche Veranlassungen, die von einem geflissentlichen Eingriffe in die weltliche Hoheitsrechte schwerlich ganz entschuldigt werden können. In dem Art. Buße, wie auch in jenem, Bann, mußte schon der Verbindung wegen viel gesagt werden, was hieher gehöret, wir wollen also nur kürzlich erinnern, daß die Geldbußen von dem Allmosen, welches denen Sündern oft in der Beicht angerathen, zuletzt auch befohlen worden ist, ihre Entstehung herschreiben. Nichts war leichter in Europa einzuführen, als diese Straf oder Bußart, indem alle von der grossen Völkerwanderung abkommende Nationen schon von Alters her daran gewöhnt waren, die gröbste Laster mit Geld abzulösen: Dazu kam noch das an sich elende, aber nach der Phiosophie der mittlern Zeiten durchgehends angenommene, auch selbst in ein Brocardicum gebrachte Sprichwort, wer eine Macht hat über etwas, woran mehr gelegen ist, der hat auch Macht über etwas, woran weniger gelegen ist. (qui potest plus, potest etiam minus.) Die Geistliche, welche vor dem König in Frankreich, Philippus von Valois, gegen den Petrus Cunierius über die Macht der Kirche gestritten

haben, zogen ohne alles Bedenken diesen Satz an, und erwiesen daraus die kirchliche Gewalt, Geldstrafe anzusetzen. s. **Mulcta pecuniaria, Taxa pönitentiaria.** Jsidor Mercator begieng auch hier einen Betrug, indem er die Worte des Concilii Carthaginensis V. vom Jahr 401. stümmelte, und Can. 3. Caus. 22. Q. 5. der Kirche die Gewalt an Ehr und Gut zu strafen, zuschanzte, ohne dabey zu setzen, daß die Kirche den Kaiser damals gebeten hatte, solche Strafen aus seiner fürstlichen Macht anzulegen.

Die Bestrafungen am Leib kommen entweder von den Bußen, oder von der väterlichen und lehrmeisterlichen Hauszucht her. Die Einschliessung in ein Kloster hat die Kirchenbußen zum Grund. Die Einkerkerung muß offenbar, ihrem Ursprung nach, der Nachgiebigkeit des weltlichen Arms verdankt werden: so wie die Verweisung ins Elend, wenn diese im eigentlichen Verstand genommen wird. Einen unbesserlichen Geistlichen konnte der Bischof wohl aus der Kirche, aber nicht aus dem Lande treiben. Wir dürfen aber doch nicht unerinnert lassen, daß mehrere catholische Canonisten, auch bey unsern Zeiten, dafür halten, die Kirche könne aus eigener Gewalt, Geld- und Leibesstrafen ansetzen, s. Anton Schmidt, *Instit. jur. eccles.* Part. 4. C. 1. Art. 2. und bey diesem noch andere Schriftsteller: wie aber der Herr Doctor Barthel unter die Zahl dieser Schriftsteller gebracht werden könne, ist uns ein Geheimniß; da dieser Mann in eben der von Hrn. Schmidt angezogenen Stelle ausdrücklich sagt, daß die Gewalt zeitliche Strafen wider die Ketzer anzusetzen, von denen weltlichen Fürsten hergenommen werden müsse, *ad Reges & Sæculi Principes spectat.* §. 9. Wenn Fleury in seiner Institution spricht, die Kirche habe das Recht, an Hab und Gut und am Leibe zu strafen; so setzt er gleich hinzu, daß dieses bey denen Büßenden geschehen sey, denen man die Lossprechung versagte; und sofern sie sich der angesetzten Buße nicht unterwarfen, die Excommunication zuerkannte. Wer sich also excommuniciren lassen wollte, konnte zu keiner Strafe gezogen werden. Noch im Jahr 1192. erkannte der Pabst Cälestinus III. diese helle Wahrheit, und schrieb Cap. 10. X. *de judiciis* diese entscheidende Worte: „wenn ein Geistlicher (nachdem er wegen einem schweren Verbrechen seines Amts entsetzt worden war) (depositus) sich nicht bessert, soll er excommunicirt werden. Hernach, sofern seine Halsstarrigkeit noch zunimmt, soll er in den grossen Bann gethan werden. Sodann endlich, wenn er immer tiefer in die Verstockung kommt, und nach allem nichts fragt, da die Kirche nichts weiter mehr thun kann, und damit der Böswicht nicht noch mehrere anstecke, soll er durch die weltlichen Richter ergriffen werden: also daß ihm die Strafe der Landesverweisung oder eine andere auferlegt werde." Hier gesteht der Pabst offenherzig, daß er nach den geistlichen Strafen der Deposition des kleinen und grossen Kirchenbanns weiter keine Macht habe, andere und weltliche Strafen anzusetzen.

Die Strafen sind auf die Verbrechen gesetzt. Die Verbrechen selbst werden kirchliche Verbrechen genennt, weil sie nebst der Eigenschaft, Beleidigungen Gottes zu seyn, auch die reinen Augen der Gläubigen beleidigten, die gesammte Kirche ärgerten, und ihre geschärfte Verbote kränkte, mithin ihrem Ansehen zu nahe traten. s. **Delicta ecclesiastica.** Die Bischöffe hatten von jeher das Recht, diese Laster zu bestrafen: die Strafe aber gieng am Ende immer auf die Buße und

Besserung des Sünders. Im 7ten Jahrhundert fieng man an, wie Morinus dafür hält, diese Laster abzutheilen, weil die öffentlich begangene mit einer öffentlichen Strafe oder Buße, die heimlich begangene aber mit einer stillen Buße abgezüchtiget wurden. Da nun die Bischöffe schon lange vorher eine Art von Untersuchung auf jedes Verbrechen der Christen anstellten; so erhielt diese Untersuchung die Gestalt eines Processes, die Kirchenbuße aber sah wie eine Strafe aus. Im Grund aber war alles nichts, als ein Mittel, die Sünder durch die Buße zu Gott zu bekehren und der geärgerten Gemeine ein gutes Beyspiel zu stiften. Aus dieser Ursache war kein Laster, ob es gleich auch von dem weltlichen Richter gestraft worden ist, von der canonischen Strafe befreyet. Als nun hernach, wie schon mehrmalen erwähnt ward, die Gewalt, Buße aufzulegen, in die Gewalt, richterlich mit Strafen gegen die Sünder zu verfahren, ausgeartet war, und als Pabst Innocenz III. in seiner *Decretale* Cap. 13. X. *de judiciis*, sich als einen Richter und **Bestrafer** aller Sünden darstellte; da nun noch überdies alles, sogar die Streitfälle aus dem Lehenrecht unter dem Anstrich einer Sündlichkeit, der Erkenntniß und dem Strafgericht der Geistlichkeit unterworfen war, da war es Zeit, daß die weltlichen Richter ihre Gerichtbarkeit im strafen aus dem Schiffbruch zu retten suchten. Sodann entstanden die Auseinandersetzung der geistlichen und weltlichen Verbrechen, der geistlichen und weltlichen Strafen. Daß die deutschen Bischöffe, als welche zugleich Landesherren sind, nicht Ursache haben, mit Geitz und Eifersucht die Strafen der Verbrechen an ihre geistliche Gerichte zu zwingen, erhellet an sich selbst. Der Erzbischof von Mainz, Philipp Carl stiftete im J. 1733. ein schönes Beyspiel, indem er verordnete, daß seinen weltlichen Räthen und Beamten die Untersuchung, Erkänntniß und Bestrafung in allen fleischlichen Mißhandlungen, als nemlich, in delictis incestus, Adulterii, Fornicationis und Praeventionis dergestalt hinführo wieder überlassen seyn solle, (kurz vorher beziehet er sich auf seinen Vorfahren Johann Philipp und 5 seiner Nachfahrer) daß dieselbe respective auch denen Ehebrechern und Blutschändern, die vorhin von langen Jahren her als **eine ordinari Straf** in unserem Erzstift üblich gewesene Kirchenbuße, nach der Sachen Umständen, anzusetzen begewaltiget, und jedes Orts Pfarrer, auf beschehene Requisition unserer weltlichen Beamten, gewöhnlichermassen vollziehen zu lassen, schuldig seyn solle. s. *Concordata Nationis German. integra*, Tom. 3. p. 148. Der Verfasser der **Betrachtungen deutschen Patrioten heilig**, hat die Kirchenstrafen mit den Kirchencensuren vermischt, und die Censuren selbst schief angesehen, 3ter Band pag. 51.

Die Kirchenstrafen werden weiter, so wie die Censuren, abgetheilt, in Strafen, in welche man erst durch den richterlichen Spruch verfällt, (ferendae sententiae) und dann in Strafen, in welche man vor dem Richterspruch schon verfallen ist, sobald der Verstoß gegen das Gesetz geschehen ist. Die Canonisten sind aber über die Fälle nicht einig, in welchen die erste oder zwote Gattung von Strafen eintrette: sie unterscheiden die Strafen, ob sie dem Verbrecher ein wirkliches Uebel zufügen, (si positivae sunt) oder ob sie ihm nur etwas entziehen: und dann unterscheiden sie weiter, ob er dies etwas schon im Besitz gehabt, oder doch darauf einen rechtlichen Anspruch erlangt hat. (jus quaesitum.) In dem ersten Falle verlangen sie

Digitized by Google

wenigstens, daß der Richter erklären müsse, die Strafe seye durch das Verbrechen verwürkt: gleichwie auch im zweyten Falle, wenn der Verbrecher aus dem Recht, welches er schon hat, entsetzt werden soll. Uebrigens ist zwischen einem Urthel, welches die Strafe ansetzt, und zwischen jenem, welches nur erklärt, daß die Strafe verwürkt worden sey, dieser Unterscheid, daß im ersten Falle die Strafe erst mit dem Urtheil, im zwoten aber von dem Tag des begangenen Verbrechens anfängt.

Gleichwie die Kirchencensuren anders nicht, als durch eine geistliche Lossprechung wieder abgenommen werden; nach dem Cap. 28. *de sentent. Excommunicat.* Also müssen die canonische Strafen durch Dispensation oder durch Wiedereinsetzung in die vorige Rechte (restitutio) aufgehoben werden. Es geht hier mit diesen canonischen Strafen, wie mit denen weltlichen, zu. Vor der tridentinischen Kirchenversammlung sollte niemand, auch kein Bischof die Irregularität ex delicto aufheben können, ausser dem Pabst. In dieser Versammlung aber erhielten die Bischöffe ein Stückgen ihrer sonst natürlichen Vollmacht, daß sie in den Irregularitätsfällen, sofern diese noch nicht ruchbar oder an einem Gericht anhängig gemacht waren, dispensiren können; jedoch ward ihnen diese Gewalt eingeschränkt, wenn die Irregularität von einem geflissentlichen Morde herkam. Auch können die Bischöffe die Geistliche, wenn sie wegen einem Ehebruch, oder andern ähnlichen Verbrechen hinlängliche Buße gethan haben, in ihre vorige Stellen, von denen sie entsetzt worden waren, wieder einsetzen.

Gleichwie die geistliche Vorsteher keineswegs eine despotische Herrschaft über ihre untergebene behaupten können, Luc. 22, 25. Paul. 1 an den Timoth. 5, 1. 1 Petr. 5, 3.; also müssen sie sich auch selbst bey den Strafen an die Canones binden, keine Hitze oder Galle des Temperaments, keine Rachgier und keine Nebenabsichten vorstechen lassen. Der h. Augustinus *de vera religione* Cap. 6. klagte schon zu seiner Zeit über viele Geistliche, welche mit tyrannischem Uebergewicht, nicht nach den canonischen Satzungen, andere verdammten, ohne sie genugsam gehört zu haben, und so, wie sie ihre Lieblinge ohne deren Verdienste erhoben, also erniedrigten sie andere aus Haß und Neid. Diese treffende Worte sind im Decret des Gratians Can. 1. Caus. 15. Q. 7. eingerückt; man nehme noch dazu Can. 6. Dist. 45. Can. 1. Dist. 46. Wenn nun der Unterthan von seinen Obern, der sich als Vater und Hirt betragen sollte, durch ungerechte, oder allzuharte Strafen erdrückt werden soll; welche Mittel stehen ihm offen, sich zu retten? Diese Frage wird in dem Art. Censur beantwortet werden. s. auch Recursus ad Principem.

Von den canonischen Strafen muß man die Zucht, Züchtigung oder Correction absondern; diese verhält sich, wie eine väterliche Hausstrafe, und da sie lediglich auf die Besserung des Zöglings gerichtet ist, so läßt sie in so fern keine Apellation an einen höhern Richter zu, als durch solchen Absprung die Strafe oder Correction aufgeschoben werden könnte: weil aber dennoch auch unter dem Schein einer Correction manche harte Strafen und Bedrückungen durchschleichen könnten, so haben die Rechte die Appellation so weit gestattet, daß der Oberrichter solche annehmen, nicht aber verhindern kann, daß der Unterrichter einsweilen seine Correction nicht vollziehe; dies heißt, in der Juristensprache, die Appellation hat effectum devolutivum; aber nicht suspensivum. Das Concilium von Trient hat im 1 Cap. der 22. Session, de Reform. denen Bischöffen freye Hände gelassen, die von denen Canonen aufgelegte Strafen wider die fehlende Geistliche stracks durchzusetzen, auch solche noch zu schärfen, wo es nöthig wäre; ohne daß der Bestrafte durch die eingelegte Appellation die Strafe verschieben könnte. Ein gleiches kann der Bischof, wenn er seine Dioces visitiret, sogar gegen die Gefreyte (exemptos) vollziehen, und diese müssen sich denen Strafen unterwerfen, wenn sie gleich appellirten. Es stehen aber 2 Bedingnisse dabey; nemlich, daß die Strafen nach der Vorschrift der Canonen abgefaßt seyn sollen; und daß diese Vollmacht ihnen als Bevollmächtigten des Pabsts (sedis Apostolicæ delegati) gegeben sey.

Da die Bestrafung in ihrem strengen Verstand, ein Verbrechen voraus setzt; und da die Verbrechen nicht vermuthet werden; so ist allen geistlichen Obrigkeiten verboten, eine förmliche öffentliche Strafe zu verhängen, ohne daß vorher das Verbrechen bekannt und vor Gericht gebracht worden wäre. Das Cap. fin. de Tempor. ordin. verfüget hierin, daß, sofern die schwere Verbrechen des Ehebruchs, des falschen Eydschwures und des falschen Zeugnisses nicht richterlich angeklagt und erwiesen, die verbrechende Geistliche aber nicht zur Buße zu bringen wären; sollte weiter nicht denenselben die Ausübung ihrer geistlichen Dienste untersagt, sondern sie nur durch das Strafgericht Gottes an ihre Gewissenspflicht erinnert werden. Hieher schlagen auch ein das Cap. 18. de Præb. Cap. 20. de Simonia. Can. 23. Caus. 32. Q. 5. s. Gibert Corp. jur. Can. Tom. 3. de judiciis. Part. 2. Sect. 2. (30)

Canonische Stunden. *Canonicæ Horæ*, (historisch, wie auch in der griechischen Kirche.) Bey den Juden waren durch Mosen tägliche Morgen- und Abendopfer verordnet, bey welchen die Anwesenden ihr Gebet verrichteten. Diejenigen, welche nicht im Tempel zugegen seyn konnten, bäteten zu Hause, und richteten inzwischen ihr Angesicht nach der Gegend des Tempels. So wie die Synagogen aufkamen, verrichtete man dieses Gebet auch öffentlich in denselben; und man kam, wenigstens zu Jerusalem, des Tages dreymal zusammen, des Morgends, des Abends, und um die neunte Stunde. Apostg. 3, 1. Schon Daniel verrichtete sein Gebet täglich dreymal, Dan. 6, 10. 13. und verschiedene glauben, daß dieses schon zu Davids Zeiten gewöhnlich gewesen. Psalm 55, 18.

Die Apostel beobachteten diese Gewohnheit, so lange sie in Jerusalem waren, Apostg. 3, 1. und in den christlichen Gemeinen wurde in den frühesten Zeiten, wenn es wegen der Verfolgungen geschehen konnte, täglich Morgends und Abends Gottesdienst gehalten, welcher gröstentheils im Beten bestand. An vielen Orten kam man auch noch um die neunte Stunde zusammen; doch war dieses nicht allgemein, sondern der Freyheit einer jeden Gemeine überlassen. Zur Zeit des Tertullians waren unter den Montanisten drey solcher Zusammenkünfte oder Betstunden gewöhnlich, und er vertheidigt sie mit mancherley Gründen gegen den Vorwurf einer Neuerung, woraus zu schliessen ist, daß sie bey den Orthodoxen nicht ganz ungewöhnlich, jedoch noch nicht allenthalben üblich waren, weil es sonst keiner Vertheidigung bedürft hätte.

Es ist leicht zu begreifen, daß, wie das Mönchswesen aufkam, man nicht nur jene drey Betstunden beybehalten, sondern dieselben auch noch vermehrt haben werde. Eben dieses geschah auch in einigen, obgleich nicht in allen Gemeinen. Der Verfasser der Aposto-

lischen Constitutionen aus dem 4. Jahrhundert, gedenkt sechs solcher Betstunden oder **Tageszeiten**, wie man sie auch nennt. Den Namen der **Canonischen** Stunden aber führen sie daher, weil sie auf gewisse Zeiten des Tages festgesetzt und verordnet waren, indem das Wort: **Canon**, eine jede Regel und Vorschrift bedeutet. Der gedachte Verfasser schärft den Bischöffen ein: sie sollten das Gebet verrichten des Morgens, zur dritten, zur sechsten, zur neunten Stunde, des Abends, und bey dem Hahnengeschrey. Des **Morgends**, um dem Herrn zu danken, daß er uns erleuchtet, die Nacht vertrieben, und den Tag wiedergebracht habe; zur **dritten** Stunde, weil der Herr zu dieser Zeit das Todesurtheil von Pilato erhalten; (andere nehmen den Grund daher, daß um diese Zeit die Ausgiessung des H. Geistes erfolgt sey;) zur **sechsten**, weil zu dieser Zeit Christus gekreuzigt worden; (wobey sich andere auch noch auf Psalm 91, 6. beziehen;) zur **neunten**, weil nach der Kreuzigung Christi alle Dinge erschüttert, und mit Schrecken über die verwegne That der gottlosen Juden erfüllt worden, und die ihrem Herrn angethane Beschimpfung nicht ertragen konnten; des **Abends**, um dem Herrn zu danken, der die Nacht zur Ruhe von den täglichen Arbeiten gegeben; bey dem **Hahnengeschrey**, weil diese Stunde die Ankunft des Tages verkündigt, um die Werke des Lichts zu thun. Wenn ihr, setzt der Verfasser hinzu, wegen den Unglaubigen nicht zur Kirche gehen könnt, so sollt ihr euch in einem Hause versammeln; und wenn ihr euch weder in dem Hause noch in der Kirche versammeln könnt, so soll ein jeder für sich selbst singen, lesen und beten, oder zwey oder drey zusammen: denn wo zwey oder drey versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.

Es ist aber dieses nie eine allgemeine Gewohnheit geworden, und konnte es auch wol nicht werden, weil die Leute durch Berufsgeschäfte hieran gehindert wurden. Daher dann die folgenden Schriftsteller gemeiniglich nur drey solcher Betstunden gedenken, deren Besuchung, wenigstens der um die neunte Stunde, auch nicht gerade für eine allgemeine Pflicht aller Christen gehalten, sondern ihrer Freyheit überlassen wurde. Wenn sie indessen, wie z. B. **Chrysostomus**, **Hieronymus**, **Augustinus**, sechs solcher Stunden Meldung thun, so reden sie von den Klöstern. Die Mönche und Nonnen musten diese Stunden abwarten, und der übrigen Geistlichkeit waren, wie aus einer Verordnung des Kaisers **Justinian** erhellet, wenigstens drey Stunden zu halten verpflichtet.

In den Klöstern und bey den nachher entstandnen Canonicis wurden **sieben** canonische Stunden beobachtet, nachdem der h. **Benedict** im 6. Jahrhundert die siebente wegen Ps. 119. 164. hinzugethan hatte.

In der **griechischen** Kirche sind diese sieben Stunden auch noch gewöhnlich, und man fängt dieselben von Abend an zu zählen. Für eine jede ist ein besonderer Dienst verordnet, welcher in kurzen Gesängen, einigen Psalmen und verschiednen Gebetern besteht. Ja! man hat die achte hinzugefügt, indem man die mitternächtliche Stunde, wovon in den Constitutionen noch nichts befindlich ist, von der Stunde des Hahnengeschreys abgesondert hat. Diese acht Stunden sind 1) die Vesper, ein wenig vor Sonnenuntergang, 2) die Nachvesper nach der Abendmahlzeit, ehe die Mönche zu Bette gehen, 3) das Mesonycticum, oder der mitternächtige Dienst, 4) der morgendliche Dienst, kurz vor Anbruch des Tages, 5) die erste Stunde nach Sonnenaufgang, 6) die dritte, 7) die sechste, 8) die neunte Stunde; welche Zählung nach damaliger Art zu verstehen ist, da der Tag von Aufgang der Sonne bis zum Niedergang zu zwölf Stunden gerechnet wurde.

Aber auch hiermit begnügte man sich nicht, sondern man setzte noch vier Stunden hinzu, zwischen die erste, dritte, sechste, neunte und Vesper, und diese nennte man **Mesoria**, oder mittlere Stunden, so daß es ihrer gar zwölf wurden. Sie sind aber nicht in allen Klöstern gebräuchlich, und bey den Russen finden sie nur in der Woche vor Weyhnachten Statt. Die Russischen Mönche haben, wie die Mönche im Patriarchat von Constantinopel, heutiges Tages nur drey Dienste; denn es ist erstlich die neunte Stunde, die Vesper und Nachvesper, zweytens der mitternächtliche und morgendliche Dienst, und die erste Stunde, drittens die dritte und sechste Stunde zusammengezogen, und diese mit dem übrigen Gottesdienst, auf die Täge, wo solcher fällt, verbunden worden.

In der abendländischen Kirche wird die erste Stunde von Morgens früh angefangen. Sie heißt Matutina schlechtweg, woraus das Wort: **Mette**, entstanden ist, Matutina prima, antelucana, Manicatio von Mane, Vigiliæ, auch Laudes, wovon der Grund aus oben angeführter Stelle ersichtlich ist. Die zweyte heißt Prima, weil es die erste Stunde am Tag ist, da die vorhergehende noch vor Anbruch des Tages fällt, auch Matutina posterior. Die dritte heißt Tertia, die Terz. Die vierte Sexta, die Sext. Die fünfte Nona, die Non. Die sechste Vesper, und die siebente die Complet, oder Completorium.

Im Wesentlichen ist kein Unterschied zwischen der lateinischen und griechischen Kirche. Denn wenn der mitternächtige und morgendliche Dienst zwar von den Mönchen als zwey Stunden angesehen werden, so geschieht dieses doch nicht allenthalben. Auch viele Lateiner sondern die Laudes und Matutinam von einander ab, und zählen sie als zwey besondere Stunden. (1)

Canonische Stunden, (in der catholischen Kirche.) *Canonicæ Horæ.* Unter dem Artikel **Brevier**, im 4. Band, Bl. 385. ist zwar schon von dieser Sache gesprochen worden; es sind aber, wie uns dünkt, noch manche merkwürdige und zur encyclopedischen Kenntniß gehörige Beobachtungen nachzuholen.

Der Ursprung des Breviers, oder dieser canonischen Tagzeiten, welche auch divinum officium, priesterliche Tagzeiten, Cursus, opus Dei, Pensum Servitutis, genennt werden, wird aus den ersten Zeiten der christlichen Religion, und selbst aus dem jüdischen Gottesdienst hergeholt: denn die Juden versammelten sich auf ihre Sabbathe und andere feyerliche Täge in den Synagogen, sowol gegen den Abend, als in der Frühe; sangen Psalmen und andere Stücke aus der Bibel, die zum Lobe Gottes vor anderen unmittelbar abziesen. Der gelehrte Jesuit **Azevedo**, in seiner Dissertat. *de antiquis Ecclesiarum Ritibus in recitando divino officio*, behauptet sogar, die Juden hätten steigende und fallende Stufen der Feyerlichkeit bey ihren Gesängen beobachtet, also wie wir den Gottesdienst Subtritu duplici, Semiduplici und Simplici feyern; in mehreren Gebräuchen bey dem Tagzeiten-Gebeth fände sich eine grosse Aehnlichkeit mit dem Gebeth der Juden, wenigstens haben die Morgen- und Abendopfer mit der Matutin und der Vesper viel Gleichheit. So viel ist gewiß, daß die Christen in den ersten Jahrhunderten, so oft sie nur konnten, zusammen kamen, und mit einander beteten. Die nächtliche Zusammen-

künften und Gebethe mögen wohl anfänglich aus der Noth, sich von den Heiden und Feinden des christlichen Namens nicht ertappen zu lassen, veranlaßt worden seyn; auch ist es sehr wahrscheinlich, daß die Christen nicht laut werden gesungen haben, wenn sie nicht ganz sicher waren, von ihren Feinden nicht belauschet oder gehört zu werden. Daß aber auch, wo es möglich war, eben diese Christen in ihren Bethhäussern zusammen gekommen seyn, Psalmen gesungen, und mit dem Vater Unser und dem Glaubensbekenntniß solche geschlossen haben, und daß, wenn ihrer viele nicht beysammen seyn konnten, wenigstens zwey oder drey diese Versammlung ausmachten, oder auch jeder vor sich allein der Ordnung nach sein Gebeth verrichtete, ist eine allzubekannte Sache. Man sehe den Fleury *les mœurs des Chretiennes*. P. I. Chap. 3. Was der heil. Chrysostomus sagt, daß Männer, Weiber, Kinder, Knechte und Mägde in der Nacht aufstehen und beten sollen; daß diese eben so gut als die Mönche zu dieser Andacht verbunden wären, mag wohl ein Ausfluß von dem allzulebhaften rednerischen Feuer seyn. Indessen dringen die Väter Hieronymus, Ambrosius, Basilius, mit allem Ernst auf diese Nachtwachen; und man findet aus ihren Reden keinen sichern Grund, zu urtheilen, daß sie nur auf gewisse Täge diese nächtliche Andachten eingeschränkt hätten; jedoch bemerkt Grancolas im gleich anzuführenden Buch, Lib. I. Cap. 22. daß diese Väter durchgehends an Mönche und Nonnen ihre Reden gehalten haben. Die Eintheilung in die Tag- und Nachtstunden ist römisch. Von Sonnenaufgang bis zu ihrem Niedergang zählten sie 12. Stunden; diese theilten sie in 4. Stücke, und jedes hielt 3. Stunde; daher kommen die Namen der Tagzeiten: Prima, Tertia, Sexta, Nona. Z. B. auf den Tag des Aequinoctiums fieng die Hora prima morgens um 6., die Tertia um 9., die Sexta um 12., die Nona um 3. Uhr an. Abends um 6. Uhr fieng die Hora duodecima oder die Vespera an. Die Nacht war bey der römischen Soldatenwache, wegen dem Ablösen, ebenfalls in Wachstunden (Vigiliæ) vertheilt, deren eine nach unserer Rechnung immer 3. Stunden enthielt; Vigilia prima, secunda, tertia, quarta, also daß von Abends 6. Uhr, wie wir zählen, bis Morgens 6. ebenfalls diese vier Vigilien ablaufen. Alle diese Stunden wurden, wo es thunlich war, zum Gebeth verwendet, d. i. in einer jeden dieser vier nächtlichen und täglichen Abtheilungen beteten die Christen, ohne daß jedoch allen im Ernst, und ohne in den Predigerton zu fallen, eine Obliegenheit daraus gemacht werden konnte. Der h. Benedict suchte den Grund von denen 7. canonischen Horis in den Psalmen Davids, wo es lautet: Septies in Die Laudem dixi tibi. Weil er nun mit der Zahl nicht auskommen konnte, indem die Metten, oder, Laudes, Prim, Terz, Sext, Nona, erst sechs machten, so setzte er noch die Complet dazu. S. Grancolas Commentar. hist. in Rom. Breviar. Cap. I. Was nun die Theile der Tagzeiten insbesondere betrift, so sind dieselbigen die Metten, die Laudes, die Prime, die Terze, die Sexte, die None, die Vesper, und die Complet. Die Metten, oder das mitternächtliche Gebeth, bestand anfänglich nur in einer Nocturne, die 12. Psalmen in sich hielt, so wie es noch heut zu Tage in dem Ferialofficio, und in der ersten Nocturne auf die Sonntäge gebräuchlich ist. Da aber die Mönche gern beteten, und auf die Sonntäge keine Handarbeit zu verrichten hatten, so wachten sie den grösten Theil der Nacht durch, und lasen, nachdem sie einige Psalmen gesungen hatten, wieder einige Lectionen. Daraus entstanden 3. Nocturen. Allein dieser lange Gottesdienst traf nur die Sonntäge, und die vornehmste Feste. Die Clerici suchten sich in diesem Stück die Arbeit zu erleichtern, indem sie Chorweiß einander bey der Nacht ablöseten. Grancolas am angezogenen Ort. Cap. 24. Jedes Stundengebeth (Hora) ward mit dem Zeichen des heiligen Creuzes, mit dem Vater unser, dem Glauben, Domine Labia mea aperies, Deus in Adjutorium, angefangen, und die Psalmen mit dem Gloria Patri, die übrige Gebethe mit Amen oder Alleluja geschlossen. Der Psalm, venite exultemus Domino, der noch heut zu Tage so gebetet wird, wie er aus der alten italiänischen Uebersetzung übrig ist, wird Invitatorium genennt, weil die Christen eingeladen und ermuntert werden, Gott zu preisen. Die Hymni sind poetische Gedanken, die zum Singen eingerichtet sind, dergleichen ein jedes Stundengebet hat. Was die Psalmen sind, ist bekannt. Antiphonä sind im ersten Bande dieses Real-Wörterbuchs beschrieben. Responsoria sind eben das, was die Antiphonæ sind, und werden, nachdem sie von einem vorgesungen wurden, von den andern, wie eine Antwort, wiederholt. Was in einigen ganz neuen fliegenden Blättern über das Brevier, und besonders über die Tagzeiten des h. Christophori geschrieben worden ist, gehört unter die Satyren.

Die Lectionen, sowol die 3. bey dem Ferialbrevier, als die 9. welche auf die Sonn- und Festtäge gelesen werden, wurden von dem Pabst Gregorius M. eingeschaltet. Man konnte deren so viel lesen, als man wollte. Der Vorsteher im Chor gab das Zeichen, wenn die Lesung der Schriftstellen aufhören sollte. Man las sowol diese Stellen, als die Homilien darüber. In Orient ward ehender damit angefangen, wie der Canon 3. des Synodi Laodicenis besagt. Man nahm etwas aus dem alten, und etwas aus dem neuen Testament dazu, so wie im heutigen Brevier die Lectionen in den letzten 3. Tägen der Charwoche. Der sogenannte Ambrosianische Lobgesang, dessen wahrer Verfasser noch unbekannt ist, wird gleich nach der Metten gesungen. Die Benedictiner, die ihn auch in der Fasten und Adventszeit sangen, bekamen im 10ten Jahrhundert Händel deswegen, weil die römische Kirche in dieser Zeit das Te Deum laudamus auslies. Auf diesen Gesang folgen die Laudes, welche mit dem Anbruch des Tages, oder bey dem Hahnengesang anfiengen. Bey dem Brevier, wenn solches von keinem Heiligen gebetet wird, werden die Preces, oder Litaniä hergesagt. Diese bestehen aus kurzen Sprüchen der heiligen Schrift, dem Kyrie eleison, dem Confiteor, und anderen Busgedanken. Zu gewissen Zeiten werden auch Commemorationes oder kurze Denksprüche, von den Heiligen, von dem heiligen Creutz u. s. w. gemacht. Auf die Laudes folgt die Prim, und in dieser das sogenannte Capitulum, welches kurze Gebethe sind, die in dem Versammlungsorte der Mönchen, ehe ihnen ihre Arbeit ausgetheilt wurde, gesprochen wurden. Sodann kommen die Terz, Sext, Non. Jede Hora wird mit einem Gebeth, welches sich auf den Tag schickt, geschlossen. Vor Zeiten waren deren mehrere, wie bey dem Cardinal Thomasin in seinem Psalterio zu sehen ist. Die Vesper wurde gegen den Abend, nach dieser das Completorium gehalten. Man wird ein jedes Wort in seinem eigenen Buchstaben erklärt finden. Wer nachdenkt, kann sich unmöglich vorstellen, daß diese An-

dachten, die von den Vätern der ersten Kirche so stark empfohlen werden, allen Christen angemessen gewesen seyen. Man mußte sich die Christenheit wie ein Kloster- oder ein Cathedral- oder Collegialstift vorstellen, denen der Tisch gedeckt, die Kleider gemacht, und jede Nothdurft, jede Bequemlichkeit vor die Hand gelegt wird, um solche nur anzunehmen. Dem ordentlichen beynahe Tag und Nacht dauernden Gebet wohnten die Leute bey, die, wie es bey dem Luxus der Griechen und Römer eine grosse Menge gab, nicht nöthig hatten, durch die Arbeit ihrer Hände ihr Brod zu gewinnen; oder die, wie jene Frauenzimmer, an die der heilige Hieronymus seinen Briefwechsel unterhielt, von guten Häusern und wohl bemittelt waren, weiter nichts zu thun hatten, als der Andacht abzuwarten. Nicht einmal die Bischöffe, Priester und übrige Kirchendiener konnten solchen Stunden abwarten, weil sie theils mit ihren Berufsgeschäften, theils mit Arbeiten um das liebe Brod genug beladen waren. Alles was man annehmen kann, ist dies, daß man dergleichen lange gottesdienstliche Andachten auf die Sonntäge, oder auf die vornehmsten Festtäge dem grossen Haufen der Christen möglich denken mag. Mit dieser Einschränkung wird es begreiflich, wie solch eine Andacht noch im 9ten und 10ten Jahrhundert nicht nur fortdauern, sondern auch von den Bischöffen, und selbst von den Königen betrieben werden konnte. Man sehe die *Capitularia Regum Francorum*. L. 6. C. 205. Theodulphi *Episcop. Aurelian. Capitulare*, Cap. 24. Die Synode zu Coyac in Spanien vom Jahr 1050. Die Fragen bey der Kirchenvisitation, die uns Regino in seiner *Eccles. Disciplin*. Lib. 2. *inquisit*. n. 57. aufbehalten hat. Da werden sogar die Layen angehalten, auf Sonnabend in der Vesper und am Sonntage in der Metten und allen übrigen Tagzeiten (omnes Horas) zu erscheinen. Aus diesem Gebrauch kömmt es her, daß noch bey unsern Zeiten in vielen Pfarrkirchen, wie van Espen sagt P. 2. T. 17. C. 2. alle Horae Canonicae abgesungen, in allen aber wenigstens die Vesper gehalten werden. So lange die lateinische Sprache die Muttersprache in den römischen Provinzen, oder doch durchgehends bekannt war, konnte diese Anstalt anderst nicht, als für den Layen sehr erbaulich und nützlich seyn. Sobald einmal die Mönche, die auch Layen waren, in grossen Klöstern beysammen wohnten, wurden die Tag- und Nachtstunden sehr streng beobachtet. In Constantinopel waren die Acämetä, (Nichtschlafende) welche einen ewigen Chor hielten: es versteht sich, durch Ablösung. In den morgenländischen Kirchen fieng der schöne Gebrauch an, daß die Psalmen von der Clerisey und dem Volk wechselsweiß abgesungen wurden. Von diesen Zeiten las oder sang nur einer, und die übrigen hörten in der Stille zu. Ambrosius ahmte nach, und ließ diese Art von Gottesdienst auch in seiner Kirche zu Mayland einführen; von da gieng sie in die übrigen abendländischen Kirchen über. Die größten Herren, Kaiser und Könige wohnten diesem Gottesdienst bey. Die Beyspiele hat Thomasin *de Discipl. eccles*. P. 1. L. 2. C. 87. Carolus M. machte sich bey den Christen seiner Zeit besonders angesehen, weil er denen Nachts- und Tagsandachten fleißig beywohnte. Immer aber waren doch die Geistlichen die ersten Personen, die solchen Gottesdienst halten mußten. Da es keinen Geistlichen gab, der nicht einer gewissen Kirche einverleibet und von derselben mit der Lebensnothdurft unterhalten war, so waren sie alle Beneficiaten, und folglich, wie schon der Kaiser Justinianus sagte, verbunden für sich und diejenigen zu beten, die ihnen ihre Nahrung gaben. Die Capitularia Caroli M. befehlen, daß demjenigen Geistlichen entweder seine Amtsverrichtung einsweilen, bis er sich gebessert hat, eingestellt, oder er gar abgesetzt werden soll, der denen geistlichen Tagzeiten nicht beywohnen will. Die zwote Synode von Tours läßt den Geistlichen, der nicht im Chor bey den Tagzeiten erscheint, einen oder mehrere Täge in Wasser und Brod fasten. Damals konnte solche Strafe durchgesetzt werden, weil die Geistlichen an einem Tische speisten. Welcher Geistliche der öffentlichen Zusammenkunft der Christen nicht beywohnen konnte, mußte seine Psalmen allein vor sich, und zwar auf die bestimmten Stunden singen oder beten, wenn er nicht noch einen Geistlichen um sich hatte, mit dem er singen konnte. Da nun um die Zeiten Caroli M. der lebhafte Gebrauch der lateinischen Sprache bereits abgestorben war, so befahl dieser Monarch in seinem Capitulari vom Jahr 789. C. 72. daß alle junge Geistliche den Psalter auswendig lernen sollten; vielleicht geschah es auch, um die Entschuldigung, daß die Bücher zu theuer waren, aufzuheben.

Aus den Capitulis des Erzbischofs Hincmar von Rheims erhellet, daß die **Pfarrer** die Erlaubniß hatten, nach dem Frühgebet (Laudes matutinae) die übrige Tagzeiten **ausser der Kirche** zu beten, damit sie ihren Pfarrverrichtungen abwarten könnten. Der Bischof von Basel Ahyto, bey Thomasin P. 1. L. 2. C. 82. hält noch seine Pfarrer an, daß sie die Nacht und die Tagstunden ordentlich besuchen sollen; es gieng aber allgemach ab. Im 9ten Jahrhundert wurden schon die **Nachtstunden**, welche sonst um Mitternacht angiengen, gegen den Anbruch des Tages gehalten. Die weltlichen Leute haben schon, wie einige bey Azevedo in der angeführten Dissertation behaupten, gegen das 6te Jahrhundert aufgehöret, dem nächtlichen Psalmengesang beyzuwohnen. Die bey dem grossen Haufen unvermeidliche Ausschweifungen wurden bey den nächtlichen Zusammenkünften allzu sehr begünstigt, als daß sie lange bey der erkaltenden Frömmigkeit der Christen hätten andauern können. So lange noch die Weltgeistlichen unter einem Dach beysammen wohnten, ließ es sich ehender thun, daß man sie zu dem nächtlichen Gottesdienst anhalten konnte; nachdem sie aber eigene Häuser bewohnten, war die Kirche bey der grossen Zerrüttung der Kirchenzucht, froh, daß sie mit der Morgendämmerung in die Kirche kamen. Jedoch hat die Kirche in Paris noch im 14ten Jahrhundert darauf bestanden, daß die Geistlichen um Mitternacht in der Kirche ihre Horas singen mußten. Gegen das Jahr 1358. fiengen sie an, nach der Complet die Metten des folgenden Tags geschwind abzusingen: sagt der Continuator Chronici Nangiiii. Nach den Beyspielen, die Thomasin anführt, P. 1. L. 2. C. 86. wurde der mitternächtliche Gottesdienst noch im 13ten und 14ten Jahrhundert gefeyert; und zwar sogar in den Pfarrkirchen, woher also noch die Gewohnheit entspringt, daß auf Weyhnachten die Metten um 12 Uhr in der Nacht gesungen wird. Viele von den Ordensständen hielten noch bey der alten Gewohnheit, um Mitternacht die sogenannte Metten (Matutinum) zu singen. Wenigstens haben ihre ersten Stifter steif darauf gehalten; ihre Nachfahrer aber liessen eben so, wie die Weltgeistlichen, von ihrem ersten Eifer nach. Die Mendican-

ten stehen noch am meisten fest bey dem alten Gebrauch. Die ruhmvollen Benedictiner von der Congregation des heiligen **Maurus** stellten sich im Jahr 1769. mit allen Kräften dagegen, als einige ihrer Brüder das mitternächtliche Gebet von dem König abschaffen lassen wollten. Die Carthäuser bleiben auch noch, so viel wir wissen, bey dem alten Nachtgebete.

Die Clerisey, sofern sie noch in den Stiftern dem Gottesdienst obliegt, fängt denselben in der Frühe an. Die übrigen, welche zu keinem Chor verbunden sind, beten ihre Horas nach gelegener Zeit; jedoch giebt es Theologen und Canonisten, die nicht zu verachten sind, welche behaupten, daß das Brevir wenigstens nach der alten Abtheilung in gewisse Stunden gebetet werden müsse. Man sehe hierüber den **Tournely**. **Petrus Damiani** hat aus dem 11ten Jahrhundert ein Legendenstück niedergeschrieben, welches der scharfen Meynung dieser Schriftsteller das Wort redet. Der Erzbischof **Severin** von Cölln soll einem Geistlichen erschienen seyn, und gesagt haben, daß er im Fegfeuer nun leiden müßte, weil er zu der Zeit, als er am kaiserlichen Hoflager alle Stunden des Tages mit Geschäften und Arbeiten ausgefüllt hatte, seine Brevir morgens auf einmal gebetet hätte. Allein die Geschichte ist eben so wenig erwiesen, als die Pflicht heut zu Tage, daß die Horä Canonicä zu denen vor Alters angesetzten Stunden gebetet werden sollen.

Schlußlich erinnert man nur noch, daß die Lebensgeschichten der Heiligen, welche in dem Brevir die Lectiones secundi Nocturni ausmachen, nichts weniger, als untrügliche Urkunden vorstellen. Vor alten Zeiten wurden die ächten und genau untersuchten Märtyrergeschichten in der Kirche unter dem Gottesdienst gelesen. Nach und nach schlichen sich auch andere Lebensbeschreibungen ein. Die Carthäuser, wie **Grancolas** anmerkt, hatten zu seiner Zeit nur 2 Lebensgeschichte, der heiligen **Agnes** und des heiligen **Benedicts** in ihrem Brevir. Sogar auf das Fest ihres Ordensstifters hatten sie nichts von ihm zu lesen. Der Pabst **Gelasius** war sehr behutsam, die Geschichte der Märtyrer auszusuchen, welche gelesen werden durften. **Mabillon** *Acta Benedict.* Tom. 5. Praefat. Der Pabst **Hadrianus** I. that noch, was er konnte, um die Kirche von den fabelhaften Legenden der Heiligen zu bewahren. Epist. 2. **Clemens** VIII. hatte viele Legenden durch Beyhülfe deren Cardinälen **Baronius** und **Bellarminus** theils ausgemustert, theils verbessert. **Baronius** zeigte einige Furchtsamkeit, indem er in der zwoten Ausgab seiner Annalen die Geschichte des Pabstes **Marcellinus** wieder, gewissen Leuten zu gefallen, annahm, die er in der ersten Ausgabe verworfen hatte. **Baillet** historisch-kritische Abhandl. von den Geschichten der Märtyrer und Heiligen §. 20. Nach den Zeiten dieser Männer haben wir noch weit mehr und sicherere Mittel erhalten, das falsche und halb wahre von dem ganzen wahren zu unterscheiden. Es ist für einen denkenden Catholiken tröstend, wenn er in dem römischen Brevir auf manche Festtäge der Heiligen keine Lectionen antrift, welches ein Zeichen ist, daß man keine erdichten, oder mit Fleiß verdächtige einschieben wollte. Der Bischof von Lion, **Agobart**, im 9ten Jahrhundert, bey **Ruinart** in *Praefat. ad acta genuina Martyr.* wollte in der Messe keine Legenden der Heiligen, und sonst weiter nichts dulden, als was aus der heiligen Schrift genommen war. Vermuthlich reisten damals diese Legenden aus dem Meßgottesdienst in die Nocturen, wenigstens in Frankreich. **Papeproich** meynt, *Conat. Chron. Pontif.* p. 45. die Lebensbeschreibungen der Heiligen wären erst gegen das 11te Jahrhundert in die Breviren gekommen; ob sie gleich hier und da früher in der Kirche gelesen worden seyen. Gewiß ist es, daß die mehresten Heiligen lange vorher durch gewisse Schriften, Legenden und mündliche Erzählungen verehrt worden sind, ehe sie in das Brevir kamen. Jede Diöces hatte beynahe ihr Passionale und ihre Legende. Die römische Kirche war noch immer behutsamer in der Auswahl derer Heiligen, von welchen die Lectionen in das Brevir kamen, als andere bischöfliche Kirchen; daher so viele unrichtige Erzählungen in den propriis Diœcesanis entstanden. Nicolaus de **Clemangis**, der bey dem Ausgang des 14ten Jahrhunderts schrieb, klagte in seinem Tractat, von Verminderung der Festtäge, bitterlich, daß die neu in das Brevir aufgenommene Legenden der Heiligen alle Lectionen der 3 Nocturen eingenommen, und dadurch die Lesung der heiligen Schrift verdrungen hätten. Er spricht von den mehresten Kirchen, nicht von einer und der anderen; und setzt die Ursache dazu, damit die Kirchen mehrere Grundstücke dadurch erschnappten. Alle beherzte und denkende Catholiken hoffen und wünschen, daß ein nützlicher und für unsere Zeiten schicklicher eingerichtetes Brevir, nach dem Beyspiel des neuesten in Frankreich zu Stand kommen möchte. (30)

In Stiftern der Chorherren wird durchgängig morgens um 5 Uhr die Metten angefangen, darauf die Laudes folgen, und an gewissen Tagen und Orten auch die Prim. In andern Orten und Tägen wird auch die Prim abgesondert, und gegen 7 Uhr abgesungen. Die Terz, und sechst gehen gemeiniglich gegen 9 Uhr vor dem Amt (oder feyerlichen Messe) her, worauf die None für die Morgenszeit den Schluß machet.

Die Vesper wird mehrentheils nachmittags gegen 3 Uhr abgesungen, mit welcher gleich die Complet verbunden wird.

In Klöstern, die einen Nachtchor haben, werden gemeiniglich um 12 Uhr Nachts die Metten und Laudes angefangen; morgens um 5 oder 6 Uhr die Prim. Kurz vor dem Amt oder der Conventsmesse, wo eine gebräuchlich ist, die Terze, und sechste und letzlich die None abgesungen. Die Vesper ist um 2 oder 3 Uhr, die Complet um 4 Uhr Nachmittags, oder etwas später. Die Carthäuser fangen ihren Nachtchor vor 12 Uhr an.

Wenn die Klöster keinen Nachtchor haben, so kommen sie gemeiniglich morgens um 4 Uhr zusammen, um den Gottesdienst anzufangen. Die Benedictiner fangen noch früher an. Uebrigens ist bey diesen allen die Ordnung fast wie oben von den Stiftern ist gesagt worden. Doch wird hier gemeiniglich die Prim von den Laudibus, wie auch die Complet von der Vesper abgesondert.

Die Welt- ja auch Ordensgeistlichen, die nicht verbunden sind, Chor zu halten, dergleichen die ehemaligen Jesuiten waren, müssen die Horas Canonicas für sich beten, wenn sie einmal das Subdiaconat empfangen haben. Es ist aber insgemein erlaubt, die Metten und die Laudes abends zuvor zu beten. Die Prim sollte eigentlich gleich nach Sonnen Aufgang, die übrigen drey Horä minores, die Terze, Sechste, None sollten wenigstens nach dem heutigen Gebrauch vor dem Mittagessen, die Vesper und Complet nach demselben gebetet werden. Einige Casuisten machen sogar eine

schwere Sünde daraus, wenn ein Priester Messe lesen sollte, ohne die Metten und Laudes gebetet zu haben. Allein andere sind so strenge nicht. Die gründlichsten Casuisten kommen fast in dem überein, daß die Verkehrung der vorgeschriebenen Ordnung und Zeit für kein schweres Verbrechen könne angesehen werden, wenn man keine merkliche ausliesse.

Ueberhaupt werden bey den Tagzeiten im Chor die Psalmen, die Schriftstellen, die Gebeter laut gesungen; doch wird auch etwas weniges leise gebetet, und das ist das ganze Geschäft des Chors.

Der Chor höret in den Stiftern niemals auf, als in den Herbstferien, in welchen doch ein jeder Geistlicher das Brevir für sich beten muß. Fällt aber sonst im Jahr eine besondere Hinderniß, z. B. wegen einem Umgang vor, so wird das Brevir entweder zum Theil oder auch ganz im Chor zwar laut wechselsweise gebetet, aber doch ohne Gesang, welches man cursiren nennet. In einigen Stiftern wird wegen Abgang hinlänglicher Sänger fast immer cursirt. (35)

Canonissen, Canonissin, *Canonissa*, *Canonica*, *Chanoinesse*. Gleichwie das weibliche Geschlecht den Mönchenstand nachgemacht hat, also kamen auch mit den Canonicis die Canonissen auf, welche die Lebensart der ersten, so viel ihrem Geschlecht zukam, nachahmten. Schon das Concilium vernum An. 755. bey Thomasin P. 1. L. 3. C. 43. befiehlt, daß die geistliche Jungfrauen theils unter dem Abte, wenn sie Nonnen waren, theils unter dem Bischoffe, wenn sie Canonicä gewesen sind, stehen sollen. Ob schon das Concilium Liptinense A. 753. nichts von diesen Canonissinnen, wohl aber allein von den Klosterfrauen spricht, die unter der Regel des h. Benedictus stehen, so ist doch die Folge nicht weiter auszudehnen, als dahin, daß in der Gegend von Cambray, worin die Burg des Lestines lag, noch keine Canonicä gelebt, oder noch keine besondere Erinnerung nöthig hatten. In dem Concilio zu Frankfurt vom Jahr 794. wird Can. 47. schon ausdrücklich deren Abtissinnen gedacht, die weder nach den Mönchregeln, noch nach den Canones lebten, (quæ canonicè aut regulariter non vivunt.) In der Synode zu Mainz 813. werden ausdrücklich die Jungfrauen in denen Frauenklöstern, die wir Nonnen nennen, von jenen unterschieden, welche canonisch (canonicè) leben, das ist, nach dem Muster der Canonicorum. Das nämliche wird mit fast gleichen Ausdrücken eben daselbst von den Mönchen und Canonicis gesagt. Die Canonicä werden angewiesen, in ihren Klöstern (Claustra) eingeschlossen zu wohnen. Die Synode zu Chalons sur Saone (Cabilonensis) von eben dem Jahr 813. schreibt diesen Canonissinnen gewisse Canones vor, weil, wie sie sagt, für die Klosterfrauen die Regeln des h. Benedicts schon vorhanden wären. Mabillon, ad Sæcul. 2dum Benedictinum, glaubt, es habe vor dem 9ten Jahrhundert keine Canonissinnen gegeben, sondern solche seyen aus denen Klöstern der Benedictinernonnen entstanden, welche sich nach und nach von der Strenge ihrer Regul losgehalftert, und beliebt hätten, dem etwas freyeren Leben derer Canonichen nachzufolgen. Er behauptet deswegen, wie auch Thomasin, daß die Canonicä so gut als die Klosterfrauen das Gelübd der ewigen Keuschheit abgelegt hätten. Diese Meynung hat sehr viel Wahrscheinlichkeit, ob sie gleich eben so wenig erwiesen ist, als jene, daß die Canonissinnen erst im 9ten Jahrhundert auf die Welt gekommen seyen; so viel ist gewiß, daß die Canonissæ, moniales, Sancti moniales, ihre Vorsteherinnen Abtissinnen, und ihre Wohnungen Claustra, Clausuræ und Monasteria genannt wurden. Schon zu den Zeiten Tertullians und Cyprians gabs geistliche Jungfrauen, die nicht in den Klöstern, sondern in ihren Häusern wohnten, und in dem Kirchenbuch, wo die Kirchendiener aufgeschrieben waren, ihre Namen eintragen liessen. Bingham, Lib. 7. Cap. 4. Man nennte sie eben so wohl Matricularias und Canonicas, wie man die Canonicos benahmste. Sie arbeiteten und verfertigten allerley Kleidungsstücke, für welche sie sich ihren Unterhalt anschaften; wenn sie unvermögend zum Arbeiten waren, wurden sie von der Kirche erhalten. Dieses bezeugen das Concilium Carthag. III. can. 33. und Augustinus de Moribus Eccles. C. 31. Da nun die Canonici nach der Regul des Chrodegangs zu Stand kamen, war der Uebergang dieser geistlichen Frauenzimmer zu der Lebensart der Canonissinnen ganz leicht. Gleichwie der Kaiser Ludovicus Pius denen Canonicis eine besondere Regul in der Synode zu Aachen im Jahr 816. vorzeichnen lies, also bekamen hier auch die Canonicä ihre eigene Vorschriften. Es ist wunderlich, daß, obgleich die Väter aus der morgen- und abendländischen Kirche bey dem Eingang dieser Regeln angeführt werden, die von dem geistlichen Frauenzimmer etwas geschrieben hatten, dennoch Augustinus nicht darunter ist. Vielleicht hatten die Bischöffe und Aebte, denen aus der kaiserlichen Bibliotheck die Bücher mitgetheilt worden sind, den h. Augustinus nicht bey der Hand; sonst würden sie die Mühe, eine besondere Regul zusammen zu tragen, ersparet, und jene, die Augustin zu eben diesem Ende aufgesezt hat, benutzet haben: noch glaublicher ist es, daß sie diese Regul nicht gebrauchen wollten, weil sie denen geistlichen Frauenzimmern die strenge Armuth auflegt, mit der die Väter die Canonissinnen geschont wissen wollten. Was die Regul selbst angeht, die aus sehr langen und Predigtähnlichen Stellen besteht, so erhellet aus der 8ten und 9ten, daß die Canonissinnen die Keuschheit halten müssen: deswegen sollte keine angenommen werden, die sich darüber nicht lang und genau geprüft hätte. Es war ihnen freygestellt, ob sie ihr zeitliches Vermögen der Canonie schenken wollten, oder nicht: im ersten Falle wurden sie von dem Kloster unterhalten; im zweyten kam es darauf an, ob sie von ihrem dem Kloster geschenkten Eigenthum sich den Niesbrauch vorbehielten, und sodann muste ihnen der Verwalter (Quæstor) dafür sorgen, oder ob sie das Eigenthum nebst den Nutzungen beybehalten wollten, alsdann sollten die Aebtissin und die übrige Canonissinnen durch die Finger sehen, und entweder einem Verwandten der neuen Mitschwester, oder sonst einem ehrlichen Mann, durch eine beglaubte Urkunde die Vollmacht übertragen, diese ihre Mitschwester, wenn wegen ihrem Vermögen ein Rechtshandel sich anspänne, vor Gericht zu vertreten; die Schwester aber selbst soll ihre Habschaften durch Jemand, den sie wählen würde, verwalten lassen. Schatenius bringt schöne Urkunden bey, wodurch erwiesen wird, daß selbst Bischöffe diesen Canonissen ihr Eigenthum frey gelassen haben. Bey Böhmer ad Lib. 3. Tit. 1. §. 20. Das Kloster soll von allen Seiten wohl mit Mauern umschlossen seyn, daß kein Mann ein- und keine Canonissin ausgehen kann, als durch die gemeine Pforte; die Speiß- und Schlafzimmer, wie auch die Vorrathskammern, sollen innerhalb den Mauern angelegt

werden,

Digitized by Google

werden; sie sollen in Speiß und Trank gleich gehalten werden. Der Abtissin wird vorgeschrieben, (weil manche Vorsteherinnen ihren untergebenen Canonissinnen an dem Nöthigen etwas abgezwackt hätten,) wie viel Brod, Wein und Bier wenigstens eine Canonissin haben soll; wo keiner wächst, da soll die Vorsteherin ihn anderst woher kommen lassen: sie soll mit ihren Canonissinnen an einem Tische speisen, und sich nichts besonders kochen lassen, es sey dann daß sie krank sey, oder fremde Gäste habe. Es scheint aber aus eben dem 13. Capitul, woraus dieses genommen ist, daß die Abtissin eine besondere Wohnung gehabt habe; denn es heist: „Wenn sich die Abtissin zu Haus besondere Speisen machen lassen wollte.“ Alle Jahr erhalten die Canonissinnen Wolle und Flachs (Lana & Linum) um sich daraus ihre Kleider zu verfertigen. Die Kranken, und die, welche alles Eigenthum von sich gegeben haben, sollen aus der gemeinen Casse ihre Nothdurft erhalten. Das, was ihnen als Allmosen gegeben wird, soll zu gleichen Theilen unter sie ausgetheilt werden. Die Canonißinnen werden zum fleissigen Chorgesang angehalten. Ob in der lateinischen, oder in der Landessprache, wie es billig wäre, dieser Gesang verrichtet worden sey, ist nicht angemerkt. Nach der Complet werden sie schlafen geschickt; in dem Schlafsaal, wo sie alle beysammen, jede in einer besondern Bettstätte lagen, soll immer ein Licht brennen. Es darf unter den Edelgebohrnen und anderen von geringer Geburt kein Unterschied gemacht werden, weil Gott auf die persönliche Verdiensten, und nicht auf die Geburt sieht. Wenn eine Canonißin einen Fehler begeht, (hier werden alle weibliche der Länge nach hergezählt,) soll sie nach einer mehrmaligen Ermahnung öffentlich mit Worten bestraft, auf die nicht erfolgte Besserung mit Wasser und Brod gespeiset, und wenns da noch nicht besser wird, an einen besondern Ort im Chor und Speiszimmer hingesezt, auch, sofern diese Strafen nichts fruchten, mit Schlägen gezüchtiget werden. Ist aber die Züchtling entweder in solchem Alter oder von solchem Herkommen, daß man ihr mit Schlägen und Peitschen nicht begegnen darf, sollen die wörtliche und schimpfliche Bestrafungen so lang anhalten, bis sie eine Besserung verspüren läst; auch soll sie in dem Kloster, wenn ihre Unbussertigkeit fortdauert, in einen Kerker gesteckt, endlich aber, wenn all dieses nichts hilft, der Bischoff ersucht werden, daß er dieser Verworfenen den Bann und die gewöhnliche Kirchenbuse anlege: denn aus dem Kloster durfte sie einmal nicht mehr entlassen werden. Aus dem zehenten Canon läst sich schliessen, daß sie schwarz gekleidet und geschleyert waren. Sie musten täglich zusammen kommen, um eine geistliche Lection anzuhören oder ein geistliches Gespräch zu halten, (Collatio) auch sich daselbst im Capitul ihre Schuld sagen, oder ein Capitul geben lassen. Der Abtißin sowol als denen übrigen wird der Umgang mit Mannsleuten untersagt; sollte aber die Noth es erfordern, daß sie mit diesem Geschlecht reden und handeln musten, so muste sowol die Abtißin, als die andern, immer 3 oder 4 ausdrücklich dazu verordnete Canonißinnen, als Zeugen, bey sich haben. Es war sowol der Abtißin als den Canonissinnen erlaubt, Mägde und Aufwärterinnen bey sich zu haben; auf diese musten sie genau Acht geben, und sie, wenn sie an ihren Sitten nichts taugten, aus der Canonie jagen. Die junge Mädchen in dem Kloster standen unter gewissen Lehrmeisterinnen, die am Platz derer Scholastern bey den Canonicis waren. s. Hrn. Ayrers *Commentatio de Symbol. Canonicor. & Canonicar. Gandesheimensium investitura*, p. 36. Die Priester, und ihre Diaconi und Subdiaconi, welche ausser dem Kloster wohnten, sollen nur zur Zeit des Gottesdienstes in die Kirche, und nach solchem sogleich wieder heraus gehen. Die Canonißinnen (die Kranken ausgenommen) durften nie anderst, als in der Kirche beichten, wo sie von allen können gesehen werden, und zwar, wie hernach die Synode von Paris Anno 829. Can. 40. befohlen hat, keinem Mönchen, sondern den ordentlichen die Seelsorge tragenden Priestern. Thomasin P. 1. L. 3. C. 43. Endlich wird auch befohlen, daß bey der Canonie ein Hospital für arme Kranke seyn soll. In dem Kloster selbst aber sollen arme Wittwen und arme Mädchen erhalten werden. Man sage, was man will, von den rohen Zeiten und Menschen dieses Weltalters, so sieht man doch hier und da Spuren, und Ueberbleibsel der aufgeklärten ersten christlichen Jahrhunderten: die Menschen konnten doch so geschwind den Eindruck und die Begriffe nicht vergessen, welche die erste Kirchenlehrer hinterlassen hatten, daß das Christenthum zum Besten aller Menschen, und die geistliche Güter zum Unterhalt der Armen bestimmt seyn. Arme Wittwen und Waisen sind der schönste Ornat in einem Frauenstifft oder Kloster, und sie könnten und sollten es noch auf die heutige Stunde seyn. Was aber am Schluß der Regul gesagt wird, daß die Canonißinnen diesen Armen wenigstens in der Fasten die Füsse waschen sollen, das kommt darauf an, ob sie, wie im warmen gelobten Lande, barfus gegangen sind: alsdann war es angelegt, und ein wahrer Dienst für die Menschen; wo nicht, so war es eine blose Ceremonie, die mehr ins Aug als in das wahrhaft Verdienstliche fällt. Jedermann, der die Regeln des Chrodegangs und jene aus der Synode zu Aachen für die Canonicos gelesen hat, wird schliesen, daß diese hier für die Canonißinnen nur ein Abdruck der ersten sey.

Die Canonißinnen folgten in allem ihren Mustern denen Canonicis nach. So wie sich jene von einander trennten, und die Stifftseinkünften unter sich vertheilten, so machten schon im Jahr 1059. die Canonißinnen zu Nivelle im wallonischen Brabant; sie zerstückten die Güter ihrer Stifftung in 3 Theile, einen bekam das Hospital, den andern die Frau Abtißin, und aus dem dritten machten die Canonicä sich ihre Pfründen: sie waren so klug, und liesen sich, wie Aubert Miräus *in Notis ad Indicem collegiorum Canonicarum*, versichert, diese Abtheilung von dem Kaiser Lothar II. An. 1136. bestättigen. Man kann voraussetzen, daß die Reichthümer dieses Chorstiffts ungemein gros waren; denn es lebten nach der Theilung 72. Chorherren und Chorfrauen davon. Im 13ten Jahrhundert giengen die Canonißinnen, wie die Canonici, durchgehends auseinander, weil sie nun alle vom Allmosen reich genug waren, um das Dividamus spielen zu können. Um eben diese Zeit glaubten sie auch nicht, daß sie an das Gelübd oder Gebot der ewigen Keuschheit gebunden, sondern berechtigt seyen, eine Ehe zu schliesen, wenn sich die Gelegenheit ergäbe; die Abtißinnen hielten noch bey dem unehlichen Stande, so wie die Dechanten in den Stifftern, weil sie gemeiniglich Priester oder doch Subdiaconi seyn musten. Und daher kommt es, daß diese Abtißinnen, und wo es hergebracht ist, auch einige andere geringere Vorsteherinnen, sich zur Haltung der Keuschheit verbinden. Hallier *de Sacris Electionibus* P. 2. Sect. 4. C. 2

§. 7. So wie sehr viele Canonici weiter in den geistlichen Weihen nicht, als auf die Tonsur oder die mindere Ordines fortruckten, damit sie immer eine Oefnung zum Ruckspruug in die Welt, und zu der Ehe haben möchten, wenn ihnen eine gute Gelegenheit kam, oder ihnen der ledige Stand mißfiel; eben so ahmten sie auch ihre Vorgänger die Canonicos nach, und schrieben sich nun nicht mehr Moniales, sondern Dominas, Domicellas, (Fräulen.) Auch liessen sie sich Canonicas Sæculares, weltgeistliche Chorfräulen, nennen. Allein gleichwie die Päbste, Bischöffe und andere eifrige Geistliche im 11. und 12. Jahrhundert mit allem Ernst darauf gedrungen haben, daß die zerstreut wohnende Canonici wieder in ihre gemeinsame Lebensart zurücktreten sollten, woraus denn die Canonici regulares, und gleich darauf mit dem Zusatz des h. Augustinus entstanden sind; so giengs auch denen Canonißinnen. Um eben diese Zeit, im Jahr 1148. hielt Eugenius III. zu Rheims eine Synode, in welcher befohlen ward, daß die Frauenzimmer, welche Canonißin heissen, und unordentlich leben, sich bessern, nach der Regul des h. Augustinus leben, und in der Clausur sich einschliesen, einen Tisch, einen Schlaffsaal, einen Chorgesang mit einander halten, alles Eigenthum und die ihnen zugefallene Pfründen aufgeben, lediglich aber von denen Gemeingütern leben sollten, so lieb ihnen die Gemeinschaft mit den Christen, und eine Begräbniß auf einem geweiheten Kirchhof wäre. In dem Concilio Lateranensi 2do vom Jahr 1139. Can. 26. wird sehr gegen diese Stifftsfräulen geschmähst, die weder nach der Regul des Benedictus, noch des Basilius oder des Augustinus leben, sondern in besonderen Wohnungen, unter dem Vorwand, die Gastfreyheit besser auszuüben, ihr Leben zubringen. Die Chorfräulen zeigten noch durch eine andere Art, wie genau sie mit den Chorherrn verbunden seyen, und hielten den Chorgesang beysammen in einem Chor; dies verwarf das eben angeführte Concilium Lateranense, vermuthlich, weil man besorgte, die Harmonie könnte allzugros werden. Inzwischen ward die Gewohnheit beynahe allgemein, daß bey den Canonissenstifftern auch Canonici waren, welche entweder in besonderen Kirchen, oder in eben denselben zu besondern Zeiten, oder, wie noch heut zu Tage in Cölln am Rhein in dem freyadlichen Stifft beatæ Virginis in Capitolio, die Canonici und Canonissen, ein Theil im oberen, der andere im unteren Chor des Bethhauses den Chorgesang abwarteten. Zu gewissen feyerlichen Tägen halten die Canonici denen Canonißinnen den Chor, gehen mit ihnen in Proceßionen, wie Aubertus Miräus *in Notis ad regulam Canonicarum* meldet. Im 13ten Jahrhundert, da eben die meisten Canonici sich schon getrennt hatten, lebten die Canonissinnen ziemlich frey; sowol in Braband als in Deutschland nahmen sie, gleich den meisten Domstifftern, keine Unadliche mehr auf, obschon der Pabst Honorius IV. gegen die Bedingniß sehr eiferte, nach welcher Guido, Graf von Flandern, ein Canonissenstifft errichtete, daß keine andere als von gutem Adel darein kommen sollen. Rainaldus ad A. 1283. Nr. 81. Sie kleideten sich in kostbare Kleider und Pelze, kräuselten die Haare, hielten Geistliche, junge Mädchen und Jünglinge zu ihrer Bedienung, lebten in ihren eigenen Häussern prächtig an den Tafeln, zu welchen sie ihre Verwandte vom ersten Grad ziehen; doch schlafen sie noch im gemeinsamen Schlafzimmer nächst an der Kirche. Die Canonici sangen mit ihnen im Chor, und giengen, immer ein Canonicus und zu seiner Seite eine wohl aufgeputzte Canonica, in Proceßionen Paarweis. Einige genossen so lang die geistliche Präbend, bis es ihnen gefiel, diese an eine gute Freundinn abzugeben, und dafür einen Mann zu nehmen. So schilderte der Cardinal de Vitriaco in Histor. Occident. Cap. 13. die Stifftsfräulen seiner Zeit, und van Espen d. c. u. P. 1. Tit. 33. C. 2. setzt hinzu, daß die lebende Chanoinessen zu seiner Zeit in den Niederlanden ganz treue Copien der obigen Schilderung seyen. Diese weibliche Stifftungen wurden von den grösten und grossen Herrn mit unsäglichen Reichthümern versehen, also daß sie ganze Länder und Territorien, sowol in den Niederlanden als in Teutschland, an sich brachten. Die niederländische beschreibt zum Theil van Espen am a. O. aus Guicciardini; die deutsche Pfeffinger *in Vitriario illustrato* Tom. 1. Tit. 15. §. 18. Guicciardini macht die Anmerkung, die man täglich sehen kann, daß die Fräulen bey dem Gottesdienst in Chorkleidern, nach demselben aber in weltlichem Aufzug einhergiengen. Von den Chorkleidern zu Gandersheim siehe Ayrer in der angezeigten Dissertation. So weltlich sie auch leben, so werden sie dennoch als ein geistliches Corpus angesehen, stehen unter der geistlichen Hoheit, haben ordentliche geistliche Beneficia, die sie resigniren können, werden investirt, wie Herr Ayrer in der angeführten Dissertation beweist, und haben selbst eine Art von geistlicher Gerichtsbarkeit an sich gebracht. Dies wird auch dadurch wahrscheinlich gemacht, daß der Erzbischoff von Cölln in dem Concilio daselbst A. 1549. geboten hat, daß die Abtißin beständig residiren, und wachen soll, daß die Chorfräulen ihre geistliche Tagzeiten (Horas Canonicas) ordentlich beten; würden diese hierin oder in andern von dem Kaiser zu Augsburg gemachten Vorschriften ungehorsam seyn, so sollen sie von der Einnahme ihrer Einkünften suspendirt, und solche einsweilen der Kirchenfabrique zugeschlagen werden. Ferner wird dazu gesetzt, daß es gegen die Satzungen der heiligen Väter anlaufe, wenn eine Abtißin zween Chanoinessenstifftern vorstehen wollte, und gehöre dieses unter die Strafe derjenigen, die mehrere Beneficien zusammen besitzen. Harzheim *Concil. German.* Tom. 6. pag. 544. Was die Tagzeiten betrift, so bezeugt der Theolog Neusser, bey Lacroix *Theolog. Moral.* Lib. 4. Nr. 231. daß in drey Chanoinessenstifftern bey Bonn der ganze Gottesdienst darin bestehe, daß die Fräulen auf die Sonntäge eine Messe hörten, die Vesper und ein paar ganz kleine Tagzeiten absängen. Nichts desto weniger behaupten die Italiäner das Gegentheil. Bey Lambertini *de jure Patronatus*, den Pyrrhus Corradus *Praxis benef.* L. 1. C. 5. Nr. 142. anführt, soll sogar die Rota zu Rom gesprochen haben, daß diese Canonißinnen keine geistliche Personen seyen, daß ihnen das Privilegium Canonis ſiquis ſuadente diabolo nicht zukomme; folglich, daß derjenige, der sich an ihnen mit Schlägen vergreift, nicht excommunicirt werde. Der Cardinal Petra Tom. 3. ad Constit. 15. Innocentii IV. sagt rund heraus, daß ihre Pfründen keine geistliche Beneficia, folglich auch nicht dahin geeignet wären, daß man mit Kaufen und Verkaufen derselben eine Simonie begehen würde. Diese Sprache führen noch mehrere bey dem angeführten Pyrrhus Corradus N. 144. Inzwischen bringt doch eben dieser Schriftsteller eine Bittschrift bey, in welcher eine Canonißin aus Flandern den Pabst bittet, ihr die Abtißinwürde, als welche Dignitas principalis in dem

Stifft seye, zu verleihen; er sezt hinzu, daß man bey der päbstlichen Canzley die Pfründen der Chanoinessenstiffter als geistliche Beneficia ansehe und behandle. Wenn man dem P. Lacroix *Theolog. Moral.* Lib. 3. Part. 1. §. 3. Nr. 105. glauben kann, so hat die Congregatio Trident. A. 1692. entschieden, daß man mit denen Canonicaten derer Canonißinnen eine wahre Simonie treiben könne. Wer Lust hat, noch mehr unentschiedene probable Meinungen über diesen Gegenstand zu lesen, der sehe in dem nämlichen Lacroix Lib. 4. à Nr. 229. Lib. 7. Nr. 315. Das bekannte Cap. de lecta, de Majoritate & obed. giebt Zeugniß hievon: es betrift die Abtißin von Quedlinburg, welches unter den Bischoff von Halberstadt gehört, obgleich die welsche Schreiber aus Quindelineburg Bubrigen, und aus Halberstadt Abradensis gemacht haben. Böhmer *in Corp. Juris*, Molanus L. 1. *de Canonicis*, C. 15. beklagt das Schicksal derer Canonicorum in denen Fräulenstifftern, weil sie sich bis zur Eigenschaft derer Caplänen hätten herabsezen lassen. Die Abtißinnen, welche die Ehrenzeichen der Kirchenprälaten geniesen, werden auf die Kirchensynoden eingeladen, und erscheinen und unterzeichnen die Synodalhandlungen durch einen Gevollmächtigten, wie bey van Espen Nr. 31. zu sehen ist. Der Pabst Bonifacius VIII. wollte zwar diese Chorfräulenstiffter keineswegs als einen Orden ansehen, der von der Kirche gut geheisen und bestättiget wäre; allein er legt ihm doch so wenig in den Weg, daß er vielmehr die Wahlen der Vorsteherinnen denen Wahlen derer ordentlichen profeßirten Nonnen gleich sezt, nur mit dem Unterschied, daß die Canonißinnen, welche wählen, und welche gewählt werden, keine Ordensprofeßion, wie die Nonnen, abgelegt haben müssen. Clemens V. der sich auch gleichsam mit einer Protestation verwahret, daß er den Stand der Canonißinnen, weil sie die Gelübde nicht ablegten, keineswegs bestättigen und als einen Ordensstand angesehen wissen wollte, befiehlt, Cap. attendentes de Statu monach. in Clement. daß sie, wenn sie exempt wären, aus päbstlicher, wenn sie es nicht wären, aus bischöfflicher Macht visitirt werden sollten. Unsere Zeiten erlebten, daß die grösten Monarchen dergleichen Stifftungen noch gemacht haben, um die adlichen Fräulen in einer standesmäßigen Erziehung zu erhalten. Die Prinzeßinnen von den ersten Häussern Europens suchen das Glück, Chanoinessen und hauptsächlich Abtißinnen zu werden, und nach der Lage unserer Zeiten ist es gar nicht ungereimt, daß diese adliche Kinder sich im sechszehnten Jahr ihres Alters nicht so schnell mit den Kirchengelübden binden lassen.

Der Glanz der Geburt, die grosse Reichthümer, die Freyheit im Umgang mit der Welt, haben diesen Schwestern, wie ihren Brüdern Canonicis, den schlimmen Streich gespielt, daß alles nach ihrer Reforme im 16ten Jahrhundert schrie: sie würden weder nach den Synoden von Cölln, im Jahr 1536. P. 10. Cap. 19. wo ganz trocken gesagt wird, ihr Leben sey gar zu ärgerlich, noch nach jenen vom Jahr 1549. viel gefragt haben, wenn nicht der Kaiser Carolus V. in der auf dem Reichstage zu Augsburg gemachten Reformationsordnung deren adlichen Fraulencanonißinnen ausdrücklich gedacht, und sogar den lezten Synodum eben so ausdrucklich bestättigt und mit all seiner Macht unterstützet hätte. (30)

Canonissinnen, Canonicä regulares, oder regulirte Canonissinnen des h. Augustins, s. unten Canonissinnen von der Congregation u. l. Frau.

Canonicä regulares zu Buchau, sind alle vornehm von Geburt, Gräfinnen oder Baronessen; ihre in der kleinen schwäbischen Stadt Buchau an dem Federsee gelegene Abtey soll zu Anfange des zehnten Jahrhunderts von Adelinde, des Grafen Otto von Kesselburg Gemahlin, gestiftet worden seyn. Sie ist ein unmittelbar freyes Reichsstifft; die Abtißin hat vermöge eines Privilegiums vom Kaiser Carl V. fürstlichen Rang, Sitz und Stimme auf dem Reichstage.

Canonicä regulares zu Cölln zu unsrer lieben Frauen im Capitolium, sind von Gertrude, Pipins Gemahlin, im Jahr 689. gestiftet worden; diese Prinzeßin lebte selbst in der für adeliche Jungfrauen errichteten Abtey, in der man die Benedictiner Regul bis ins eilfte Jahrhundert beobachtete, wo statt dieser die Satzungen der regulirten Chorfrauen eingeführt wurden. In der Kirche dieser Abtey verrichten die Chorherrn und Chorfrauen in zwey besondern Oertern ihre Tagzeiten, und jene hangen von diesen in öconomischen und disciplinarischen Gegenständen ab.

Canonicä regulares von Epinal waren zuvor Benedictinernonnen, denen Adalbero, der Bischoff zu Metz, gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts ein schönes Kloster neben seine Wohnung zu Epinal, oder, wie andere schreiben, zu Espinal, einer kleinen Stadt in Lothringen, hatte bauen lassen. Sie verfielen aber nach der Zeit in ein freyeres Leben, und nahmen gegen das sechszehnte Jahrhundert den obigen Namen der Canonißinnen an.

Canonicä regulares unsrer lieben Fraue. Fourier, regulirter Chorherr und Pfarrer zu Matainconrt, wie auch Alix le Clerc, von der vornehmsten Familie zu Remiremont, verdienen beyde zugleich die ersten Stifter dieser Congregation genannt zu werden; und zwar diese vornehme Lothringerin als die erste Chorfrau, und jener, weil er dieser in ihrem heiligen Vorhaben behülflich gewesen, und ihre Satzungen entworfen hat, deren Hauptzweck gleich jenem der Urselinerinnen dahin gehet, die Jugend weiblichen Geschlechtes zu unterrichten. Sonst befolgen sie überhaupt die Regel des heiligen Augustins, und gehen schwarz gekleidet. Zu St. Michiel hatten sie ihr erstes Haus, deren sie durch ihr eingezogenes Leben und nützliche Beschäftigungen noch mehrere zu Verdün, Chalons, aus besonderer Wohlthat des Cardinals von Lenoncourt ein neues Kloster zu Nancy, und vom Pabste Paul V. im Jahr 1615. die Bestättigung ihres Unternehmens erhielten. Fast in allen Klöstern dieser Congregation ist auch ein besonders Haus für weltliche Frauenspersonen, welche der Verehrung der unbeflekten Empfängnis Mariä besonders zugethan sind, und zum äusserlichen Zeichen ihrer Andacht ein kleines himmelblaues Scapulier tragen, auf dessen einer Seite das Bildniß der unbeflekten Jungfrau, und auf der andern die Worte sind: Maria ist ohne Sünde empfangen.

Canonicä regulares der h. Genoveve sind von Claudia Beurrierire ums Jahr 1647. zu Nanterra, drey Meilen von Paris, das Andenken dieser allda begrabenen Heiligen zu erhalten, gestiftet worden; sie mußten aber bey einfallendem Kriege aus diesem ihrem ersten Kloster sich in ein anderes, näher bey Paris, begeben. Sie tragen einen weissen Leib- und Chorrock, einen schwarzen Oberschleier auf dem Kopf, und im Chor auf dem linken Arm eine schwarze Koze.

Canonicä regulares des h. Gilberts, s. Canonici regulares des h. Gilberts.

Canonicä regulares des H. Grabes, s. Canonici regulares des H. Grabes.

Canonicä regulares des H. Jacobs des Schwerdes in Spanien, sollen von dem Ritter Pelaz Perez und Marie Mendez seiner Gemahlin im J. 1312. gestiftet worden seyn, damit sie nebst andern gewöhnlichen geistlichen Uebungen die Pilgrime, welche die Ueberbleibsel des H. Jacobs besuchen wollten, beherbergten und verpflegten. Von dieser Stiftung sind mehrere Klöster in Spanien, die aber doch, was ihre innere Klosterzucht angehet, sehr von einander unterschieden sind; indem einige sehr streng und eingeschlossen; andere zu gewissen Zeiten doch nur in Gesellschaft mehrerer mit weltlichen reden; und die zu Barzelone ihr Kloster auch wieder verlassen und sich verheyrathen dürfen. Alle gehen, wie die Chorherren dieses Ordens schwarz, und tragen ein rothes Kreuz in Gestalt eines Schwerdes; der Layenschwester ihres ist ein wenig von den andern unterschieden.

Canonicä regulares von Lateran. Nur dunkle Spuren findet man, daß Jungfrauen vor dem zwölften Jahrhunderte in einer Gemeinschaft, wie nach der Zeit die Chorfrauen gelebt haben. Es gabe um diese Zeit eine Art von Klosterfrauen, welche unter dem Vorwande der Gastfreyheit und andern Werken der Barmherzigkeit abgesondert von einander in besondern Häusern; aber eben deswegen nicht so gar sicher und zweckmäßig lebten. Innocenz II. und nach ihm Eugen III. hoben diese Lebensart im J. 1135. und 1148. auf, und verbannten sie zu einem gemeinschaftlichen Leben und Beobachtung der Regel des H. Augustins, welche um eben diese Zeit für die regulirten Chorherren war zusammen getragen worden. In diese Zeit ist eigentlich der Anfang der regulirten Chorfrauen zu setzen. Die lateranensischen Chorherren, ob sie gleich mit der Aufsicht über Klosterfrauen nichts wollen zu thun haben; scheinen doch bald dazu vermögt, und bis ins J. 1606. Vorsteher von dem Frauenkloster zum H. Geist in Rom geworden zu seyn; allwo es einem päbstlichen Vicarius ist anvertrauet worden; doch sind noch viele andere Klöster auch ausser Italien in Frankreich, Flandern und Spanien, welche sich unter diese Congregation zählen, und nur wenig in Kleidern unterschieden sind. Sie sind in weisse Serche gekleidet, darüber sie ein leinen Rochet, und im Chor auch noch ein besonder Chorkleid tragen.

Canonicä regulares zu Lindau einem freyadelichen Reichskloster am Bodensee; Adalbert ein Graf von Rohrbach soll im Anfange des neunten Jahrhunderts Stifter dieses Klosters gewesen seyn. Dieses Stift hat in Ansehung seiner Klosterjungfern mit mehrern andern viele Veranderung gelitten; und auch wegen seinen vorigen Gerechtsamen und Freyheiten mit der Stadt Lindau, mit der es in mancherley Verbindung noch stehet, im vorigen Jahrhunderte einen langen Streit gehabt. Dermalen bewohnen es weltliche Canonissinnen von adlichem Herkommen, die dasselbe auch wieder verlassen und heyrathen können.

Canonicä regulares der H. Maria zu Metz, wurden gegen das Jahr 1000. von Adalbero, Bischofe zu Metz für Benedictinernonnen gestiftet, die ihre Regel hernach mit jener der Chorfrauen des H. Augustins vertauschten. Im Jahre 1560., da dieses Kloster fast ganz zerstöret worden, wurde die Aebtißin samt den wenigen Chorfrauen in ein ander Haus, welches dem Orden des H. Johann von Jerusalem gehörte, gebracht.

Canonicä regulares zu Maubeuge einer Stadt im französischen Flandern an der Sambra, welche ehedem weder ansehnlich noch volkreich; nun aber von Ludwig XIV. sehr fest, und von dem adlichen Fräuleinstift berühmt geworden ist. Die H. Adelgunde soll schon im Jahre 661. die erste Stifterin desselben, und mit mehrern christlichen Jungfrauen selbst die erste Bewohnerin gewesen seyn. Nach der Zeit warfen die zeitherigen Benedictinernonnen, wie Mabillon sagt, das Joch der Klosterregel ab; und ein Erzbischof zu Cölln im 10ten Jahrhunderte führte bey Untersuchung der von den Normännern zerstörten Klöster eine Art von Capitel ein, welches adelichen Fräulen zur Zuflucht dienen sollte. Die Damen dieses Capituls haben nebst einer Aebtißin noch vier Aeltere über sich, unter welchen diese vornehme Gesellschaft stehet. Die vornehmste Zierrath ihrer Kleidung bestehet in einem schwarzen Tuchmantel, der hinten auf den Schultern gefalten, und mit einer langen Schleppe versehen ist. Die Aebtißin hat den Saum des Mantels mit Hermelin eingefaßt.

Canonicä regulares zu Mons oder Bergen der Hauptstadt in Hennegau, waren anfänglich auch Nonnen im siebenten Jahrhunderte von der H. Walledrud oder Baudru gestiftet; die aber nach der Zeit weltliche Chorfrauen geworden; diese Versammlung wieder verlassen und heyrathen können. Es sind ihrer dreyßig, alle wohl von Adel; sie wohnen in besondern Häusern; und wenn sie dem Chore beywohnen, tragen sie einen langen Rock, einen stark in Falten gelegten Kragen, und einen mit Hermelin ausgeschlagenen Mantel.

Canonicä regulares zu Nivelle, einer Stadt im wallonischen Brabant, folgten auf die von der seligen Itta gegen das J. 640. gestifteten Nonnen. Sie sind vornehm von Geburt, und können alle wieder aus dem Capitul gehen, die Aebtißin ausgenommen, welche auch die Prinzeßin von Nivelle genennt wird. Sie gehen wie die zu Mons.

Canonicä regulares von Noli, wurden von Nicolaus Ursini, Grafen von Soleto um das Jahr 1354. gestiftet; nach den Satzungen, die er ihnen vorschriebe, sind sie in drey Classen getheilet, deren eine die Chorfrauen ausmachet, welche nach der Minoriten Brevier das Chor halten; und die weltlichen Mädchen so lange, bis sie sich einen festen Stand erwählet, unterrichten; und diese machten die andere Classe aus. Die dritte bestund aus Layenschwestern. Alle tragen einen grauen Rock mit einem weissen Strick umgürtet gleich den Clarissinnen; doch die Chorfrauen haben noch einen weissen Ueberwurf.

Canonicä regulares zu Poussey in Lothringen, folgten auf die von Berthold, Bischofe zu Toul und von Leo IX. römischen Pabste, der zuvor Bischof da gewesen, im eilften Jahrhunderte gestiftete adeliche Benedictinernonnen. Das Capitul bestehet aus einer Aebtißin, Dechantin und 15 andern Canonißinnen.

Canonicä regulares des Prämonstratenserordens, s. die Chorherren dieses Ordens.

Canonicä regulares zu Rouen, sind von Ludwig dem heil. Könige in Frankreich und von Blanca der Königin zur Hülfe der Kranken gestiftet, und durch die gottselige Freygebigkeit eines reichen Burgers sehr vermehrt worden. Sie befolgen die Regel des H. Augustins; sie giengen erst weiß, aber nun, von der Zeit an, da die Benedictiner die Aufsicht über sie ha-

Digitized by Google

ben, gehen sie schwarz, und haben einen mit Hermelin gefütterten Mantel.

Canonicä regulares zum H. Victor, s. unter den Chorherrn dieses Namens.

Canonicä regulares zu Windesheim, s. auch oben unter den Chorherren. (37)

Canonicä säculares, oder weltliche Canonissinnen des H. Johannes des Evangelisten giebts zu Redondelle im Königreiche Gallizien, und sonst auch noch einige in Italien und Portugall. Obgleich Pius V. jene in Italien verpflichtet hat, feyerliche Gelübde abzulegen, daher sie auch unter die regulirten Chorfrauen gehören; so sind doch die andern frey davon; sie thun nur nach einem zweyjährigen Noviciate ein blosses Versprechen vor ihrem geistlichen Vorsteher, die Satzungen ihrer Congregation genau und so lange zu beobachten, als sie in der Congregation bleiben werden, daraus sie aus gegründeten Ursachen freywillig gehen, und auch geschickt werden können. Ob sie gleich sehr reich sind, so leben sie doch strenge, sie halten um Mitternacht die Metten, haben ihre tägliche Betrachtung und öftere Fasten.

Canonicä säculares zu Remiremont, Reimersberg, Rummelsberg oder Romberg einer kleinen Stadt in Lothringen. Der H. Romanicus soll das erste Kloster für Mönche und Nonnen allda gestiftet, und ihnen die Regel des H. Columbans vorgeschrieben haben. Im 9ten Jahrhunderte wurde es bis auf den Grund zerstöret. Die nach der Zeit neuerbaute Abtey hat ohnerachtet der Benedictiner Ansprüche nicht nur die Ordensregel abgelegt; sondern auch gegen das 16te Jahrhundert den Namen der weltlichen Canonissinnen angenommen. Diese müssen alle von hohem Adel seyn; sie haben, die Aebtißin ausgenommen, weder Gelübde, noch sind sie verbunden, lebenslänglich im Stifte zu bleiben; doch so lange sie darin sind, werden sie zum Chore, der wenigstens mit 40 Damen mit vieler Auferbauung gehalten wird, auch zur Keuschheit und Gehorsam angehalten; sie stehen nebst der Aebtißin, die auch eine Reichsfürstin ist, und Dechantin noch unter einer besondern Aufseherin. Die reichen Einkünfte dieses Stifts sind in 144 Präbenden getheilet, davon die Aebtißin 36 besitzet; 29 werden unter 12 Capläne und die 81 übrigen unter die Canonissinnen also eingetheilet, daß jede in Gesellschaft noch einiger andern ihre Präbenden geniessen muß. Sie gehen weltlich, doch dürfen sie keine andere als sittsame Farben tragen; im Chore haben sie noch einen schwarzen mit Hermelin gefütterten Mantel mit einer sehr langen Schleppe.

Canonicä säculares, Protestantische zu Gandersheim, Gernrode, Herford und Quedlinburg, waren ihrer ersten Stiftung nach Benedictinernonnen, die gegen das eilfte Jahrhundert ihre Ordensregel samt den feyerlichen Gelübden verliessen, und im sechszehnten statt der zeitherigen catholischen Religion die protestantische annahmen.

Gandersheim, im Herzogthum Wolfenbüttel und Bischofthume Hildesheim eine der ansehnlichsten Abteyen Deutschlands, und wie Yepes sagt, eine der vier fürstlichen Abteyen, wo man nur Fürstentöchter annahm; wurde um das Jahr 850. von Ludolf dem Grossen, Herzog in Sachsen und seiner Gemahlin Oda gestiftet; von deren Töchter drey nach einander Aebtißinnen gewesen. Kaum hatte diese vortrefliche Abtey ein Jahrhundert geblühet; so schiene Sophie des Kaysers Otto II. Tochter und Aebtißin selbst der Anfang ihres Verfalls zu werden. Ihr Stolz, da sie von einem Erzbischofe und nicht von Osdag der Hildesheimer, und auch ihrem ordentlichen Bischof den Weihel annehmen wollte, erregte unter diesen zwenen Kirchenprälaten Streit; in dem Kloster aber Unordnung und völlige Vernachläßigung der Klosterzucht; worauf oben angeführte Veränderungen desto leichter erfolgten. Roswelde, oder, wie sie sich selbsten schriebe, Hooswita, eine wegen ihres Herkommens, grossem Verstande und besonderer Erfahrung in lateinisch und griechischer Sprache und Poesie berühmte Gelehrte, machte dieser Abtey, worin sie um das Jahr 967. eine Nonne war, mit ihren verschiedenen historisch und poetischen Schriften grosse Ehre.

Gernroda, in dem Fürstenthum Anhalt, war ums Jahr 965. von dem Herzog Gero für Benedictinerinnen errichtet. Elisabeth, Gräfin von Wied und Aebtißin ließ das augsburgische Glaubensbekenntniß im J. 1521. daselbst annehmen. Die Aebtißin ist eine unmittelbare Reichsfürstin.

Herford, in der Stadt dieses Namens, in der Grafschaft Ravensberg, wurde ebenfalls für Benedictinernonnen im J. 822. vom König Ludwig gestiftet; nach verschiedenen Schicksalen verließen die Klosterfrauen im 12ten Jahrhundert ihre vorige Regel; und im J. 1613. nahmen sie die protestantische Religion an. Die Aebtißin ist eine Reichsfürstin, und war vormals auch Frau von Herforden, welche Herrschaft ihr der Churfürst von Brandenburg im J. 1647. benahm.

Quedlinburg, liegt in der Stadt gleiches Namens, die an die Fürstenthümer Anhalt und Halberstadt und an die Grafschaft Blankenburg stößt; sie war von Heinrich dem Vogler, und seiner Gemählin Mechtilde ums J. 930. gestiftet, und von diesen sowohl als andern Fürsten reichlich vermehret; aber eben dadurch auch zur Lauigkeit in der klösterlichen Zucht; und unter der Gräfin Anna von Stollberg im J. 1539. zum augsburgischen Glaubensbekenntnis gebracht worden. Die Aebtißin ist ebenfalls eine unmittelbare Reichsfürstin. (37)

Canonissinnen, (protestantisch) s. Canonicus.

Canonista, ist eigentlich ein Gelehrter, der die Canones versteht; gleichwie zu einem jeden Verstand eines Buchs oder Gesetzes alle die Kenntniße erforderlich sind, die eine gesunde Hermenevtic an die Hand gibt; also muß auch ein geschickter Canonist mit allen diesen Hülfsmitteln ausgerüstet und versehen seyn. Er muß den Urheber des Canons, die Zeit, in welcher dieser gemacht ward, die Veranlassung dazu, den Zweck desselben, mit einem Wort, den ganzen Geist des Canons einsehen. Sobald einmal in der Kirche Canones aufgekommen waren, entstanden gleich natürlicherweise die Canonisten, die immer um so besser und schätzbarer sind, je näher sie an die Zeiten der entstandenen Canonen hinreichen. Die alten Kirchenväter waren die besten Canonisten, und die Bischöffe, welche die erste Canones in der Ausübung erhalten, und neue, die auf die alten paßten, machen mußten, konnten, ohne einsehende Canonisten zu seyn, diese Arbeit nicht nach Würde verrichten. So lange die Canones noch in keine Sammlung und in ein Buch, welches einem Gesetzbuch gleich sahe, gebracht waren, lassen sich keine andere Canonisten denken, als die Bischoffe, deren Amt allein es erfodert, dieses Studium zu treiben, und allenfalls auch denen bey und um sie wohnenden

Geistlichen bey Gelegenheit eine und andere Erklärung beyzubringen. Selbst nach den ersten Sammlungen in der lateinischen Kirche trift man noch keine besondere Art von Gelehrten an, die aus der Erklärung oder Auslegung der Canonen sich ein eigenes Geschäft gemacht hätten: wie es scheint: so war es damals auch nicht nöthig, indem die recht alte Canones so einfach und so leicht zu verstehen sind, daß sie keinen Commentar brauchen. Je weiter wir aber gegen unsere Zeiten zurück gehen, je mehr der Verstand der lateinischen und griechischen Sprache durch die sich verbreitende Barbarey geschwächt ward; desto nöthiger wurden die Canonisten, oder solche Männer, welche die alten Canones verstehen und erklären konnten. Wir haben aber wenige Proben, daß die Einsicht um dieselbige Zeiten stark gewesen sey; im Gegentheil, wenn man aus den Briefen des H. **Bonifacius**, und aus den Fragstücken bey den bischöflichen Visitationen, die noch **Regin** in seiner Canonensammlung aufbehalten hat, einen Schluß abziehen soll, so muß die Gesezkunde in einer betrübten Lage gewesen seyn. Ueberall wird es als ein Verbot angesehen, das Blut und das erstickte von dem Vieh zu essen. **Bonifacius** schickte Fragen nach Rom, um Beschride darauf einzuhohlen; die jeder Bischof aus dem Stegreif hätte abmachen sollen. Man lese hierüber Hr. **Schmidts** **Geschichte der Deutschen.** Die Canones wurden mehr, den Worten nach, auswendig gelernt, als ihrem Geist nach erklärt, so sehr es auch wahr ist, daß bei denen damaligen Cathedralkirchen und Klöstern Leute angestellt waren, welche die junge Geistliche in den canonischen Wissenschaften unterrichten mußten. Von Auslegungen und Erklärungen haben wir wenig oder gar nichts, bis auf die Zeiten der Academie zu Bononien. Wir müssen also diejenige für Canonisten gelten lassen, welche die Canones gesammelt haben. Besonders diejenige, die solche Canonen nicht wie sie der Zeit nach herauskamen, zusammen schrieben, sondern sie unter ihre Fächer und Titeln brachten; und bald Synopses, bald Epitomes und Breviaria nannten. Man kann sie am gemächlichsten in des Hrn. **Valentin Eybels** *Introductio in jus eccles.* Tom. 3. am Ende in Tabellen geschaltet sehen. Die deutsche hat **Harzheim** Tom. 3. Concil. germ. chronologisch aufgezeichnet, am Ende. Nebst diesen hat das 9te Jahrhundert in dem Erbischof **Hincmar** von Rheims einen braven Canonisten aufzuweisen; der so gar schon an der Richtigkeit der Isidorischen falschen Decretalen gestrauchelt zu haben scheint. Auch kann man den Pabst **Hadrian** nicht ausschliessen; vielleicht aber hatte der Kayser **Carl M.** die schönste Wissenschaft in den Canonen zu seiner Zeit, den man aber unter die Canonisten von Profession nicht zählen darf. s. **Canonum Codex**. Sobald aber einmal die Bologneser Schule zu Stand gebracht, und das Decretum Gratiani als ein Schulbuch daselbst eingeführet war, da wurden die Canonisten bis zur Uebermaaß vervielfältiget. Was ihre Kenntniße angehet, schildert sie **Fleury** im 5ten *Discours sur l'Hist. eccles.* §. 17. also: die Canonisten des 13ten Jahrhunderts verliessen die alte Tradition, aus der an sich wahren Meynung, daß die Kirchenzucht nicht so unabänderlich sey, als die Glaubenssachen. Die falsche Decretalen, und mehr als alles andere, das Decret des Gratians haben diese Meynung gegründet, wie auch, daß der Pabst sich nicht nach den Canonen zu richten hätte, und daß seine Macht über alle Gränzen hinaus gesezt sey. Man gieng daher von dem Alterthum ab, und gab sich nicht einmal die Mühe, es einzusehen. Die canonische Rechtsgelehrsamkeit ward der Willkühr überlassen, und folgsam schwankend, weil immer bey der übertriebenen Menge der neuen Gesetze eines dem andern Abbruch that, eben so, wie die Erlassen und Dispensationen in den Gesetzen, die man sich nicht getrauete, ganz aufzuheben. Die Lehrer, welche über das Decret und die Decretalen ihre Vorlesungen hielten, machten kurze Anmerkungen, (Glossen) darüber, die sehr berühmt, aber von keinem sonderlichen Nutzen sind, als in so fern sie die verschiedene Stellen, worauf sie einen Bezug haben, genau andeuten, sie lassen aber die Worte der alten Canonen, die schwer zu verstehen sind, unberührt, indem sie solche selbst nicht verstunden; und sie geben die Ursachen und Veranlassungen solcher Canonen eben so wenig an, wenn sie sagen, sie wollten den eigentlichen Fall, worüber der Canon gemacht ist, anzeigen, so ist dies nichts anders, als daß sie die eigene Worte des Textes an den Rand schreiben; wenn sie zuweilen, um ihre Gelehrsamkeit auszukramen, eine Wortforschung unternehmen, so fallen sie zum öftern ins lächerliche, wie z. B. in der Glosse über das erste Capitul des 1ten Buchs der Decretale auf das Wort Diabolus. Ihre Hauptarbeit gehet dahin, daß sie aus den Worten des Textes Folgerungen heraus ziehen, um solche auf einen andern Gegenstand brauchbar zu machen, meistens aber, um damit einen sogenannten Advocatenstreich zu spielen; so waren die Canonisten beschaffen. Doch mag diese Beschreibung mehr auf die Decretalisten als die Decretisten passen. Von jenen sagt ein Ungenannter bey dem **de Marca** *de Concord. Sacerdot. et Imper.* Lib. 3. Cap. 6. no. 4. in der griechischen Kirche gibt es viele Canonisten, das ist, Männer, denen die Canones der allgemeinen Kirchenversammlungen bekannt sind; in der lateinischen Kirche aber gibt es keine Canonisten, sondern viele Decretalisten, ein bedeutender Gegensatz! Die Decretisten waren gute Leute, wenigstens viele unter ihnen, die sich marterten, um die gegen einander streitende Canones mit einander gütlich zu vergleichen, ohne historische Untersuchungen, ohne Kritik, ohne Quellen. Die heutige Gelehrte, die auf die Bücher zürnen, welche weder Index, weder Marginalnoten haben, schimpfen auf diese alte Canonisten, ohne rechte und statthafte Ursachen zu haben. Wenn aber die gute Alten den zehnten Theil der Hülfsmittel gehabt hätten, die heut zu Tage im Ueberfluß vor uns liegen, so würden wir wol Schüler von ihnen werden. Sie mußten das ganze Decret verschlingen, wenn sie bey den vorkommenden Fällen ihre Entscheidung von sich geben wollten; so wenig System oder natürliche Ordnung herrscht darinn. Wir wollen hier die vornehmste Decretisten, oder auch Glossatoren, wie man sie nennte, herzählen. Vor allen kommt **Gratianus**, der das bekannte Decretum zusammen gesezt hat. Alsdann **Raynerus Bellapecora**, **Bernardus Circa**, **Bartholomæus Brixiensis**, **Lotharius de Segni**, der hernach Pabst **Innocentius III.** ward. **Tancretus a Corneto**, dem der Pabst verschiedene Rechtshändel zu schlichten zuschickte, und einige Decretalen zuschriebe. s. das vorlezte und lezte Cap. X. *de judiciis.* **Laurentius Cremensis**, **Vincentius Castellioneus**, **Bernardus Bottonus**, **Hugutio**, oder **Hugo Vercellensis**, und **Joannes Semeca**, ein fleißiger Deutscher; er war Probst zu Goslar, alsdann zu Halberstadt; gieng, welches doch von andern geläugnet wird, in den Do-

minicanerorden, er schrieb eine Summe, welche, wenn sie ohne den Namen eines andern Verfassers angeführt wird, immer für die Summe des Seneca gehalten wird; und hatte die Ehre, für sein deutsches Vaterland von dem Pabst Clemens IV. excommunicirt zu werden, weil er gegen die von diesem Pabst ausgeschriebene Contribution des Zehenden losschlug. Von Mastricht berichtet dieses aus dem Cranzius *de rebus Saxon.* Lib. 8. Cap. 27. Bartholomæus Brixiensis verbesserte und vermehrte die Glosse des Seneca. Henricus de Segusia, der Monarcha utriusque juris, oder gemeiniglich Cardinalis Hostiensis oder auch nur Hostiensis genennt wird. Bernardus Compostellanus, Sinibaldus Feliscus, de Lavagna, der hernach Pabst unter dem Namen Innocentius IV. ward. Er erwarb sich den Namen „veritatis Pater et Organum„ schrieb wider den Petrus Vinea, oder de Vineis, der zum besten des Kaysers Friderich IV. *de juribus Imperii*, den päbstlichen Eingriffen in die weltliche Hoheit Einhalt zu thun, das berühmte Buch verfertigte. Guido à Baiso, der seinem Commentar über das Decretum den Namen, *Rosarium*, gab. Nachdem einmahl die Decretalbriefe in den Gang eines Gesetzbuches gebracht waren, woraus Richter und Sachwalter ihren auream praxin nahmen; war es sehr natürlich, daß sehr viele Gelehrte über dieses einträgliche Buch ihre Erklärungen, Erfahrungen, und sonstige Anmerkungen aufsetzten. Wir wollen nun die vornehmste Canonisten, die von dem 14ten Jahrhundert sich bekannt gemacht haben, nennen: Johannes Andreá, man nennte ihn wegen seiner Gelehrsamkeit, Tuba juris. Henricus Boich, Bonaguida Aretinus, der wegen seinem Buch *de judiciis*, welches er *Gemma* nannte, bekannt ist. Johannes Calderinus, Petrus Ancharanus, mit dem Titel: Veridicus interpres, Franciscus de Zabarellis; unter diesen Namen waren noch mehrere gelehrte Canonisten im 15ten Jahrhundert berühmt: Nicolaus de Tudeschis, gemeiniglich Panormitanus genannt, weil er Erzbischof zu Palermo war. Dieser Mann verdient bemerkt zu werden, weil er die Statthaftigkeit des Conciliums zu Basel mit Nachdruck gegen den römischen Hof behauptete. Johannes a Turrecremata, oder Torquemata; ein Canonist von der ersten Grösse zu seiner Zeit, der das Decretum Gratiani, und selbst die Decretales des Raymundi de Pennafort in eine weit bessere Ordnung gebracht, und die sichtbare Verwirrung des ersten glücklich gehoben hatte. Er theilte das Decretum in 5 Theile, und suchte es, wo es thunlich war, mit den 5 Bücher der Decretalen in eine Gleichheit zu bringen. Allein die Gelehrten seiner Zeit (des 15ten Jahrhunderts) waren schon zu sehr an ihr beynahe auswendig gelerntes Decret und die Randglossen gewöhnt, als daß sie das neue hätte annehmen mögen. Der Pabst Benedictus XIII. lies dieses bis hieher verborgen gelegene Werk durch den Erzbischof von Ancyra, Justus Fontanini im Jahr 1727. herausgeben. Andreas Barbatia, Joannes Antonius a St. Georgio; wird auch nur schlechtweg Präpositus genannt, weil er Probst in Mayland gewesen ist. Wem daran gelegen ist, noch mehrere Canonisten von diesem Schlag zu kennen, der suche sie in Doviats *Praenot. juris Canon.* Lib. 5. und in den Hallischen Beyträgen zu der gelehrten juristischen Historie, 3ten Bands 12. Stück; oder auch den Guido Pancirolus *de Claris Legum Interpretibus*, Lib. 3. Bernard Bottoni aus Parma hatte alle seine Vorgänger verdunkelt, da er über die Decretalensammlung des Pabsts Gregor IX. seine Glossen schrieb, und alle vorhanden gewesene Glossen in die seinige zusammengefaßt hat. Da bereits alles, was nur gesunde Finger hatte, sich mit Glossenschreiben einen Ruhm suchte; machten sich auch einige Mönche über die Arbeit, und schrieben Glossen über die Decretalen. Allein ihr Werk, welches den Namen *Suffragium Monachorum*, davon trug, wurde als unnütz angesehen. Pancirolus Lib. 3. Cap. 8. Vor allen verdient der schon oben gerühmte Henricus de Segusia, oder Cardinalis Hostiensis unter denen Decretalisten einen Platz, weil er die Rechte derer Bischöffen in seinen Commentaren über die 5 Decretalbücher zu schützen suchte. Guilielmus Durantus hat sich durch sein Speculum, welches zur Kenntniß der Proceßordnung unvergleichlich dient, bekannt gemacht; er arbeitete 21 Jahre daran. Sein Modus generalis Concilii celebrandi ist mit Ehren bekannt. Hier verdient auch seine Stelle der Joannes Monachus Cisterciensis, ein Franzos aus der Piccardie, der, ob er gleich Cardinal war, in seinen Glossen über die Extravaganten denen Königen wider die Anmassungen der Päbsten das Wort redete. Er hatte die Ehre, der Concurrens des berühmten Rechtsgelehrten Joannis Andreá zu seyn. Es war in Italien der Gebrauch, daß zu gleicher Zeit über einen und denselben Gegenstand 2 Professoren ihre Lesstunden hielten; um nun unter ihnen sowohl, als ihren Lehrlingen einen Eifer zu erwecken, wurden gelehrte Zweykämpfe zu gesetzten Zeiten gehalten, in welchen anfänglich die Schuler, hernach aber die Lehrer gegeneinander auftraten und ihre Lanzen brachen: Da aber diese Streite in Klopfechtereyen, in Schmähe und Lästerungen ausarteten, wurden sie überall abgeschaft. Sein Rival Joannes Andreá erhielt den Namen Tuba & Pater juris Canonici; wie auch Lumen mundi. Eines Mannes Name muß hier nicht vergessen werden, der beherzt genug war, dem Pabst Urbanus VI. der sich entschuldigte, daß er ihn nicht wegen seinem eheligen Stande zum Cardinal machen könnte, ins Angesicht zu sagen, er brauche und verlange nicht als Cardinal das Blut zu trinken, welches zum Besten der Armen von der Kirche bestimmt sey; er habe, Gott sey Dank Hände, womit er sich ernähren könnte. Und als der Pabst den Gelehrten machte, und aus der *Glossa in Cap. Episcopus. X. de Praeb. & Dignit.* erwies, daß man von den Kircheneinkünften leben dörfte, wenn man schon von Haus aus Mittel hätte, dreist versetzte: ja wohl, leben, aber nicht seine Nepoten bereichern. Der brave Mann hies Joannes a Lignano, aus dem Mayländischen. Er schrieb nebst vielen Tractaten über canonische Gegenstände auch einen Commentar zu den Decretalen.

Die Canonisten des mittleren Zeitalters überhaupt betrachtet, so hatten sie durchgehends einen unermüdeten Fleiß nöthig, ihr Handwerk so zu lernen, daß sie es gebrauchen und anwenden konnten: es waren lauter Richter, Advocaten und Sachwalter; die Scholastern in den Stiftskirchen ausgenommen, die denen jungen Canonicis das geistliche Recht beybrachten, die aber auch durch vorgängige Advocatenarbeiten sich oft empfehlen mußten, wie jener Balderich, der sich von einem römischen Sachwalter zum Scholasticus in Trier empor gehoben hat. Hontheim Tom

prodr. Part. 1. pag. 522. Ehe noch das Decret zu Stand kam, hatten sie den Namen derer Canonisten nicht, sondern hiessen jezuweilen Philosophen. Lambertus von Aschaffenburg (Schafnaburgensis de rebus gestis Germanorum ad Annum 1073.) erzählt, daß der Kaiser Heinrich IV. und der Erzbischof Sigfrid von Mainz eine Menge Philosophen von allen Orten her gesammlet und mit sich auf das Concilium zu Erfurt geführt hätten: diese sollten erweisen, daß die Thüringer ihrem Erzbischof von Mainz des Zehenden zu geben schuldig seyen: sie mußten die Canones, die über diesen Gegenstand vorhanden waren, erklären; Lambert sezt hinzu, daß sie dieses nicht nach der Wahrheit, sondern nach dem Willen des Kaisers und des Erzbischoffen gethan hätten. Man darf ihm aber nicht ganz trauen, weil er ein Mönch zu Hersfeld war, dessen Abt und Kloster, wie er selbst sagte, unermeßliche zehendbare Güter in Thüringen besaß: Man kann aber ihre Stärke in den Wissenschaften in eben dieser Zehendsache so, wie ihrer Vorfahrer, daraus schliessen, weil sich alle dreist auf das Buch Levitici beriefen, wo der Zehende denen bey der Gütertheilung leer ausgefallenen Leviten angewiesen ward; welches Policeygesetz aber im neuen Bunde ganz aufgehoben worden ist. Um eben diese Zeit, von welcher Lambertus schreibt, zeigte sich der Geist deren damaligen Canonisten ganz besonders geschäftigt, gewisse Grundsätze aufzustellen, welche von den erheblichsten und auf Jahrhunderte hinaussehenden Folgen waren.

Nach der gründlichen Anmerkung des P. Harzheim *in Digressione ad Saecul.* 11. Tom. 3. *Concil. German.* waren eben in dem Jahrhundert, wo die Canonisten also philosophirten, selbst die Kirchenversammlungen in Deutschland wenig darauf bedacht, gute zur Kirchenzucht dienliche Canones zu machen, oder zu wiederholen: sie arbeiteten nur, den Frieden und die Einigkeit deren Kirchen herzustellen, Rechtshändel zu schlichten, Klöster zu stiften und abgeschiedene Christen heilig zu sprechen. Die Canonisten dieser Zeit beschäftigten sich mit den nemlichen Arbeiten; die Simonie und die Neigung der Geistlichkeit, sich zu verehligen, oder Kebsweiber zu halten, ausgenommen. Diese zwo Laster wurden von den Päbsten und den Canonisten der damaligen Zeiten, wenigstens von den meisten scharf bestritten. Uebrigens zeigte Gregorius VII. einer der berufensten Canonisten, gar bald, daß er seine Einsichten auf noch weit andere und höhere Gegenstände erstreckt habe. In seinem 2ten Brief des 4ten Buchs, sucht er ordentlich Professormäßig zu demonstriren, daß die Macht, Kaiser und Könige von dem Thron zu stürzen, von ihm abhange. Er bringt alte Canones, Sprüche der Väter, und auch einen fälschlich untergeschobenen Brief des Clemens an den Apostel Jacobus bey, um zu beweisen, daß er diese Gewalt nicht aus seinem Machtspruch, sondern aus dem geistlichen Recht, als ein geschickter Canonist, hergeleitet habe. Seine andere Kenntnisse im canonischen Recht sind alle in jenen Ansprüchen versteckt, die er an die ganze catholische Welt machte, und die man aus seinen Briefen recht schön zusammengesezt bey Herrn Schmidt, Geschichte der Deutschen 2ten Theil, Buch 5. Cap. 4. antrift. Eine Menge gleichdenkender Canonisten zählt Harzheim, Tom. 3. *digress. ad Sac.* 11. und P. Gretserus hat ihre Werke zusammen drucken lassen. Es ist noch ein Wunder, daß sich einige Zeitgleiche Schriftsteller finden liessen, die entgegengesetzte Grundsätze zu äussern, das Herz hatten; weil um eben diese Zeit ein Hauptsatz von den damaligen Canonisten aufgestellt ward, nach welchen alles, was dem Kaiser seine hergebrachte Investituren zuerkannte, mit dem Brandmarkt der Kezerey ausgezeichnet wurde: so wie man die Simonie und die Unzucht der Geistlichen mit dem Beynamen der Kezerey (Heresis Simoniae, Concubinatus Clericorum) betitelte. s. jezterwähnte *Digression* des P. Harzheim. Der Erzbischof von Mainz Wezilo oder Weselinus gab ein auffallendes Beyspiel hievon, indem er aus denen Canonen diejenige anführte, welche durchaus einschärfen, daß man wider einen, der von seinem Stand, seinem Habe und seiner Ehre, entweder mit Gewalt oder aus Furcht verdrungen worden, ehender mit keiner Klage, vielweniger mit einer Verurtheilung vorgehen solle, bevor er nicht in seine vorige Stellung wieder eingesezt sey. So gewiß dieser Saz, der von dem Pseudo Isidorus zwar aufgebracht, aber von aller Welt als gäng und giebig angenommen wurde, aus denen damals üblichen Canonen genommen ist; so konnte er doch nicht hindern, daß man den Erzbischof nicht zu einem Erzkezer verrufen und aus seiner für den Kaiser Heinrich gemachten Anwendung des erwähnten Sazes die Haeresim Wezelianam gedrechselt hätte. s. mehrerwähnte *Digression*, und Schmidts Gesch. der Deutschen am angezeigten Ort 5tes Cap.

Nach dem einmal von Gregor VI'. entworfenen und selbst durch die Ausführung befestigten Plan arbeiteten die Canonisten fort, bildeten sich und ihre Lehrlinge. Da sich Gregor in Anlegung seiner Lehrsäze auf Beyspiele berief, die theils zweydeutig, theils gar nicht passend waren; so konnten sich nun die nachfolgende Canonisten auf Thatsachen beziehen, die in dem Betragen Gregors ganz offen und ungezweifelt da lagen. So giengs also mit den Canonisten von Zeitstufe zu Zeitstufe fort. Bey der unglücklichen Trennung zwischen den Guelfen und Gibellinen schlugen sich die Canonisten zu den ersten, und halfen den Päbsten gegen die Kaiser meisterlich auf alle mögliche Weise. Da nun eine Rottenmacherey die Legisten von den Decretisten trennte, waren diese wieder auf der päbstlichen Seite, und überflügelten, weil damals die Geistlichen durchgehends 5 Studierende gegen einen Layen stellen konnten, die Legisten sehr merklich. Die Päbste widersezten sich denen, welche das bürgerliche, denen Kaisern günstige Recht studieren wollten, mit Nachdruck, und leiteten also die Wißbegierige ganz natürlich auf die Bahn der Canonisten. Als nichts destoweniger der Kaiser Otto IV. noch eine gute Anzahl Legisten durch seine großmüthige Neigung für sie, auf seiner Seite hatte, zog der Pabst Innocentius III. einen guten Theil derselben von ihm ab, indem er auch ihnen, den Legisten, die Vorrechte der Canonisten, und besonders das Privilegium Fori Canonici einräumte. Dadurch traten sie auf die Seite der Canonisten, und halfen den Kaiser Otto in der Send zu Rom A. 1215., verbannen und vom Thron stossen. Die Canonisten haben durch ihre überlegene Zahl und Stimmen es gegen diese Zeiten so weit gebracht, daß die bürgerlichen Rechtsgelehrten so gut als ehrlos gehalten wurden; und es ward nothwendig, um diese Klasse von Leuten dem öffentlichen Gespött der geistlichen Juristen zu entreissen, durch einen öffentlichen Vergleich (Concordatum) A. 1217. zu verbieten, daß keiner ihnen den Vorwurf eines Ehrlosen (infamis)

machen

machen sollte. s. Senkenberg *Appendix*, §. 36. *Method. jurisprud.* Nachdem einmal die ordentlichen Academien eingerichtet waren, spielten die Canonisten, so wie das canonische Recht, überall den Meister. Niemand konnte oder wollte sich ihnen mit Nachdruck widersetzen. Auf ihr Zusammenschreyen in allen Schulen und Kirchen flogen die Kronen von den Häuptern der Königen; oder wenigstens glaubte der grosse Hause durch die geistliche Rechtslehrer überschrien und beängstigt, daß er einem excommunicirten Prinzen mit gutem Gewissen keinen Gehorsam leisten könnte. Da die Anforderungen dieser Canonisten zu weit überspannt waren; so geschah es, daß auf der Gegenseite Männer auftraten, die, um das Gegentheil recht auffallend zu beweisen, ebenfalls ihre Meynungen und Grundsäze überschnellten. Marsilius de Menandrino, oder Patavinus, der der hohen Schule zu Wien in Oesterreich als Rector vorstand, Joannes Jandunus (von Gent), Guillielmus Okam, und einige andere suchten das ganze alte Gebäude der Decretalen, und der Ansprüchen Gregorii VII. nicht nur in der Stille zu untergraben, sondern mit Mauerbrechern umzuwerfen. Sie giengen unstreitig zu weit, indem sie, um dem Pabst recht wehe zu thun, dem Kaiser alles, und dem Pabst nichts einräumten: Indessen gab doch das Werk des Marsilius, Defensor Pacis, vielen denkenden Köpfen Anlaß und Stof, weiter nachzugrüblen und manche Wahrheiten zu entdecken, die der grosse Hause der Canonisten bis hieher durch den Schutt ihrer Glossen vergraben hatten. Z. B. die Kirchengewalt gehe nicht über die weltliche Dinge und Befugnisse, sondern müsse solche von der Macht des Regenten entlehnen: Sie habe keine Zwangsmittel (coactiva media) im strengen Verstand genommen, ohne die weltliche Herrschaft. Die Hindernisse, welche dem Ehecontract entgegen stünden, und von Menschen gesetzt wären, kämen von der Macht des Kaisers oder Königs her, (welche Meynung damals so schrecklich verschrien, hernach aber von Launojus und Oberhaußer angenommen wurde) u. d. m. Man hat allen wahrscheinlichen Grund zu glauben, daß diese in ein so ziemliches Licht gesetzte Meynungen dieser Männer dem Kaiser und den Churfürsten die Fackel vorgetragen habe, als diese, mit anderen deutschen Fürsten im Jahr 1338. am 8ten August zu Frankfurt, die der deutschen Männern so würdige Reichsconstitution aufgesetzt haben, nach welcher erklärt wird, daß das Ansehen und die Macht des römischen Reichs unmittelbar von Gott allein herkomme; und daß der Kaiser, wenn er einmal von dem größten Theil der Wahlherren gewählt ist, sogleich Kaiser, und berechtigt sey, von allen Unterthanen Gehorsam zu fordern, ohne auf die Gutheissung des Pabstes zu warten. Die Streitigkeiten über das Kaiserthum Ludwigs des Bayern haben noch mehrere deutsche Canonisten rege gemacht: z. B. den Ludolf de Babenberg, Bischoffen daselbst, (zu Bamberg) der in seinem *Tractat de juribus Regni & Imperii Romanorum*, aus den Geschichten das Recht des deutschen Reichs bewiesen hat. Er nimmt aber auch das jus Canonicum, so wie es damals war, wie auch das jus Civile zu Hülfe; Quellen, die heut zu Tage nicht mehr so ergiebig angesehen werden. Er eignet sein Werk dem Erzbischof Baldewin von Trier zu, der selbst ein grosser Canonist war. s. *H. T. D.* des Herrn von Hontheim Tom. 2. pag. 9. Harzheim *Concil. German.* Tom. 4. pag. 618. wo dergleichen Canonisten noch mehrere vorkommen.

In Frankreich stand auch wieder ein Mann, Petrus Cugnerius, auf, der gesunde Grundsäze von der geistlichen Macht und ihren Grenzen laut predigte, eben dadurch aber die Franzosen einen grossen Schritt näher zu jenen heilsamen Lehren führte, die sie hernach in ein so bündiges System brachten, daß alle catholische Canonisten sich daran spieglen können und sollen. Nach diesen Schritten konnte es anderst nicht kommen, als daß man immer der Wahrheit und den guten canonischen Lehrsätzen sich mehr und mehr näherte. Der ehrliche Minorit Alvarius Pelagius trug nicht wenig dazu bey, da er in seinem schönen Buche *de Planctu Ecclesiae* jedem Glied des geistlichen Standes seine Verrenkung und Krankheit zeigte, dadurch aber andern auch Geistlichen von Stand Muth machte, wider die eingerissene Mißbräuche zu schreiben. Er belegte jeden Fehler der Geistlichen mit Stellen aus dem canonischen Recht, und überführet den Leser, daß er die platte Wahrheit sage. Nebst den Irrungen zwischen der Kirche und dem Reich brachten auch die Mendicanten einen anderen Gegenstand in die Gährung, diese wurden von den Päbsten ungemein begünstigt, und zu dem wichtigsten Amt der Seelsorge mit Vollmacht, die Beichten anzuhören, ausgerüstet. Viele Pfarrer, die ihr Amt gern selbst verrichteten, eiferten dagegen, und hatten solche Bischöffe auf ihrer Seite, welche die Heerde Christi in eigner Person zu weiden gewohnt waren. Joannes de Poliaco führte das Wort, und läugnete, daß selbst der Pabst denen Mendicanten die Vollmacht, um die österliche Zeit die Pfarrkinder ohne Genehmigung des Pfarrers Beichten zu hören, geben könnte. Er erneuerte die Meynungen des Guillielmus de Sancto Amore, der schon im 13ten Jahrhundert dergleichen und noch stärkere Aeusserungen gegen die Mendicanten gewagt hatte. Indessen gewann der Canonist dieses durch dergleichen Zänkereyen, daß die Gewalt des Pabstes und der untergeordneten Kirchendienern immer etwas näher bestimmt wurden. Endlich rückte die Zeit immer mehr an, wo die Canonisten durch den Druck der römischen Curialisten, eine eigene stärkere Schnellkraft bekamen, die sich besonders in den grossen Kirchenversammlungen zu Constanz und Basel zeigte. Die Artikel, welche die Nation vorschlugen, nach welchen die Kirche und das Kirchenregiment umgeschaffen oder verbessert werden sollte, sind Bürge, daß damals Canonistenköpfe auf denen Conciliis gewesen, bey denen es sehr hell war. Ewig schade, das die italiänische Cabale die geschicktesten Männer kraftlos machte. Theodoricus de Niem, Gobelinus Persona, Nicolaus Cusanus, der schon auf die Spure kam, daß die Isidorische Decretalen untergeschoben seyen, und der wahrhaft grosse Gerson machten denen Canonisten und ihren Zeiten Ehre. Und man kann sagen, daß diese die Männer waren, denen Europa Ehrensäulen schuldig ist; die aber noch weit mehr Gutes würden gestiftet haben, wenn sie nicht gegen den Strom von Vorurtheilen hätten schiffen müssen. Noch viele stehen in der *Digression ad Saec.* 15. Tom. 5. *Concil. German. in Fine.* Die herrlichsten Schriften, die hie und da noch versteckt sind, hat zum Theil der unermüdete Hr. Dechant Würtwein Tom. 8. u. 9. *Subsid. diplomat.* in den Vorreden, wenigstens den Namen und dem Ort ihrer Begräbniß nach, bekannt gemacht.

Aus denen Verzeichnissen derer geistlichen Rechtslehrern, die von verschiedenen hohen Schulen aus den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts z. B. jenen von Trier bekannt gemacht worden sind, erhellet zu Genüge, daß sowohl Italiäner als deutsche Canonisten auftreten, die zu Bononien, Rom, Ferrara und anderen welschen Academien zu Doctoren geschlagen worden sind. Diese brachten die Italiänische, das ist, die Römisch-Curialische Grundsätze aus der ersten Hand mit nach Deutschland. Diese spielten so lange den Meister, bis man endlich die Urquellen, die falsche Isidorische Decretalen entdeckt hat. Von nun an tagte es auf einmal. Die Canonisten drangen bis auf die einfache Sätze des ursprünglichen Kirchenrechts; und konnten nun mit Beweisen die Forderungen deren Nationen belegen, die bis hieher blos aus einem Herkommen, oder gar aus einem Privilegium des römischen Hofes hauptsächlich von der französischen Kirche gemacht worden sind. Man kam durch dieses Licht so weit, daß man alle untergeschobene Canones in dem Corpus juris Canonici auszeichnete; und wackere Canonisten haben hernach die Decretalen selbst bemerket, die als ein Ausfluß aus denen falschen Decretalen entstanden und in das practische geistliche Recht übergegangen sind. Von nun an haben sich die Canonisten in zwey Hauptklassen getheilt: Die erste, welche die edeldenkende ist, sucht die Canones nicht nur in dem Corpus juris Canonici, sondern in ihren Urquellen auf: nimmt die Geschichtkunde und die Kritik als Wegweiser in die dunkelste Zeiten zu Hülfe, und erklärt aus den Alterthümern der Kirche und der Staaten die geistliche Gesetze: durch deren Hülfe stellt sich das canonische Recht in seiner ersten einfachen Natur dar, und hat keine andere Feinde, als solche, die der Religion selbst abgeneigt sind. Nebst denen griechischen Canonisten, die weder das gratianische Decret noch die Decretalen kennen, folglich das geistliche Recht weit reiner als die lateinische, besitzen, haben wir hauptsächlich denen französischen Canonisten das Licht zu verdanken, in welchem wir nun wandlen. Selbst van Espen, der wegen seiner wohlfeilen Ausgabe, uns Deutschen bekannter ist, hat seine besten Anmerkungen diesen Männern der Freyheit zu danken. Es würde viel zu weitläufig seyn, sie nur herzuzählen: man kann sie in dem 2ten Bändchen der *Institution au Droit ecclesiastique de M. l'Abbé* Fleury, *par* M. Boucher *d'Archis*, beysammen finden. Die zwote Klasse der Canonisten ist der ersten sehr entgegen gesetzt. Sie nimmt den Buchstabe deren Canonen und Capitulen, so wie er da liegt, an, spricht nach demselben, und nach denen alten Glossen, und verrathet und verkauft ihr eigenes Vaterland an Fremde, um diesem Buchstaben nicht wehe zu thun. Ihre Hauptangelegenheit ist, den Auream praxin zu treiben, diejenige Bücher zu studieren, die dem Consistorialgebrauch dienlich sind, die Casus in terminis in den dicken Commentaren ad Libros quinque Decretalium aufzujagen, und die Processe daraus zu entscheiden: wie wenig diese Canonisten ihren ehrwürdigen Namen verdienen, hat der Herr Professor Endres in der *Dissertatione de necessario jurisprudentiae naturalis cum ecclesiastica nexu* §. 2. 3. 4. und den folgenden, wohl erwiesen. s. auch den van Espen *Dissert. de interpretibus Canonum & Decretalium*. Eine zwote Abtheilung deren Canonisten besteht in jenen, die über die fünf Bücher derer Decretalen, die nun zu Schulbüchern geworden sind, ihre Erklärungen geben: und in jenen, welche aus diesen 5 Büchern ein ziemlich ordentliches Lehrgebäude gemacht haben; wie van Espen, Corvinus, Pertsch u. a. m. Die erste Gattung zerfällt wieder in eine Unterabtheilung, deren eine Klasse nicht den Text des geistlichen Rechts, sondern nur den Inhalt desselben vorträgt, und dann alles zusammenpackt, was zum Processführen in diesen oder jenen Titul einschlägig ist. Die andere Klasse, die bereits ausgegangen ist, nimmt den Text des Capitels selbst vor, zerlegt ihn, und macht ihre Anmerkungen darüber. Dieses war vor Zeiten die gewöhnliche Art deren Canonisten auf dem Cateder. s. Herrn Nellers *juris prudentia Trevirorum sub Germanis*. Cap. 1. §. 24. Wenn diese Erklärungsart gut und mit Critik getrieben wird, so kann sie anderst nicht, als den Canonisten empfehlen. Ferner giebt es Canonisten, die das Privatrecht, und solche, die das Staatsrecht treiben. Beide unterscheiden sich wieder in die, welche bey dem blossen Buchstabe derer Decretalen bleiben, und mitten in ihrem Vaterlande förmliche Curialisten von Rom bilden. Es fällt sehr hart auf, was der Herr Professor Neller in der eben angeführten Dissertation sagt, §. 25. Cap. 1. daß erst zu seiner Zeit der Churfürst hätte befehlen müssen, in Trier das jus publicum ecclesiasticum zu lehren; da vorher alles auf Processe zugeschnitten wurde. Andere aber, welche die Abweichungen von dem geschriebenen Recht beybringen, und die Ausnahmen und Freyheiten der Nationalkirche, als Grundsätze aufstellen, sind denen ersten weit an dem Werth überlegen. Von den geistlichen Staatsrechtlehrern wird die Anzahl heut zu Tage mit jedem halben Jahre grösser. Die Canonisten suchen die Vorrechte ihrer Nationen auf, und machen dadurch manches Capitel in den Decretalen stumm. In Jahrhunderten hat kein Canonist solchen ausbrausenden Lärmen erregt, als Febronius. Das ganze italiänische Staatsrecht ward in seinen Grundlagen erschüttert. Er widerrief: und nach dem Bericht italianischer Briefen, haben sich Leute darüber zu Tod gekränkt. In Deutschland blieb alles gesund, und erwartete die Erklärung des Widerrufs, und ward noch gesunder, als sie erschien. s. des Hrn. von Murr Journal zur Kunstgeschichte, Tom. 8. pag. 68. Die deutschen Canonisten, besonders die in den österreichischen Staaten, machen in diesem Feld Riesenschritte, und verbinden sich ganz Deutschland, weil nun die übrige Canonisten an ihnen gute Gewährsmänner finden, die sonst angebellt und auch gebissen worden wären, wenn sie dergleichen Grundsätze aus den Franzosen in ein deutsches Gewand umgekleidet hätten. Schon der Herr Reichshofrath von Senkenberg sah einen treflichen Plan zu einem deutschen geistlichen Staatsrecht, welchen ein österreichischer Canonist angelegt, Senkenberg aber in seinem *Methodus jurisprudentiae* als den vierten Appendix herausgegeben hat. So lange das jus Canonicum nur von Geistlichen getrieben wurde, glaubten diese, wie es scheint, sie dörfen den Geistlichen nicht abstehen, sondern müßten immer nur solches Zeug zusammen schreiben, was ihren zeitlichen Vortheil beförderte. Nun aber kommen die Layen und werden Canonisten. Das seltsamste ist wohl dies, daß der protestantische Professor, Hr. J. H. Böhmer die catholische Franzosen mit den catholischen Canonisten in Deutschland, allem Anschein nach, am stärksten bekannt gemacht hat. Der Mann verdient Dank. Endlich bemerke man noch den Unterschied zwischen jenen Canoni-

Digitized by Google

sten, die das canonische Recht der Ordnung nach erklärt haben, und jene, die nur einen Theil desselben ausarbeiteten. Man findet die vornehmste in dem oben angeführten Werk des Abbe Fleury. Die deutsche Canonisten von dieser Art haben das meiste mit den Concordaten zu schaffen. (30)

Canonkeller, s. Casematte.

Canonnade und Bombardement sind eine Art Festungen um hauptsächlich Seestädte zu bezwingen, wovon schon im Art. **Bombardirung** das nöthige gesagt worden.

Zwischen feindlichen Armeen oder Corps fallen auch zuweilen Canonnaden vor, wenn oder so lange sie nicht vor rathsam finden, sich einander so viel zu nähern, daß sie sich mit dem kleinen Gewehre reichen könnten. (6)

Canonnier, s. Constabler.

Canonum Coder, ist eine Sammlung, in welche die Canonen einer gewissen, oder auch der allgemeinen Kirche zusammen getragen sind. Ist diese Sammlung mit dem Ansehen der regierenden Kirche gemacht worden, so erhält der Coder Canonum die Kraft eines ordentlichen Gesetzbuchs. Hat aber ein Privatmann, oder sonst auch eine öffentliche Person, jedoch ohne öffentliches Ansehen dem Werk zu geben, diese Arbeit übernommen, so bleibt der Coder Canonum ein gelehrtes Werk, ohne das Ansehen eines Gesetzbuches zu haben.

Nun ist die Frage, welche Sammlung deren Canonen in der catholischen Kirche die erste gewesen sey? Nach der Meynung derjenigen Gelehrten, welche die Canones Apostolicos gegen die Mitte des 3ten Jahrhunderts entstehen lassen; wäre diese Sammlung wohl der älteste Coder Canonum. Da aber diese Meynung von den mehreren verworfen wird, so bleibt es sehr wahrscheinlich, daß der erste Coder Canonum derjenige gewesen sey, der zwischen den Jahren 381. und 451. das ist, zwischen der grossen Synode von Constantinopel, und jener von Chalcedon ans Licht getretten ist, und zwar unter dem Namen: Codex Canonum Ecclesiae universae: andere, wie Gerhard von Mastricht in *Hist. jur. eccles.* n. 27. glauben, daß die Sammlung gleich nach der großen Synode zu Nicäa im J. 325. ihren Anfang genommen, und sodann sich immer mit Zusätzen bereichert habe; allein man hat keinen Grund, dieses zu behaupten; eben so wenig, als zu sagen, daß um das J. 431., da das Concilium Ephesinum gehalten ward, diese Sammlung noch nicht auf der Welt gewesen sey; weil sie in dieser Synode nicht angeführt wurde; noch weniger aber, daß, weil diese Sammlung bey den Alten Consequentia Canonum genannt wird, sie von dem Codex Canonum Ecclesiae universae verschieden sey; indem eben dieser Coder gar wohl Consequentia heissen konnte, weil die Canonen von 5 Particular- und 2 Universalsynoden der Ordnung nach auf einander folgten. Aus der Synode zu Ancyra vom Jahr 314 waren 25 Canonen, aus jener zu Neocäsarea vom J. 315., 14; aus jener zu Gangres (Gangrensis) vom J. 325., 20; aus jener zu Antiochia vom J. 341., 25; aus jener zu Laodicäa vom J. 375., 58; aus der Universalsynode zu Nicäa vom J. 325., 20; aus der UniversalSynode zu Constantinopel vom J. 381, 3 in den Coder übergetragen. Ob der Bischof Stephanus von Ephesus der Verfasser dieser Sammlung sey, wie de Marca und Doviat wollen, bleibt ein Räthsel; so viel ist gewiß, wenigstens sehr viel wahrscheinlicher, als die entgegen gesetzte Meynung des Herrn Lakics, daß mehrbesagter Coder Canonum durch die allgemeine Kirchenversammlung von Chalcedon das Ansehen eines Kirchengesetzbuchs eben dadurch erhalten habe, weil sich die belobte Synode desselben zu einem öffentlichen gesetzmäßigen Gebrauch bedient; daher entstand nachher der Gebrauch, daß man in denen Synoden neben die heilige Schrift, den Coder Canonum unter den bischöflichen Thron legte. Auch machte die grosse Synode zu Chalcedon eine eigne Ordnung in allen denen zu dieser Sammlung gehörigen Canonen; also, daß es dieselbe nicht unter den Zahlen, die sie in ihren eigenen Synoden hatten, sondern unter besondern, die in dem Coder Canonum fortlaufen, selbige anführte. Das Beyspiel ist in denen Canonen 4, 5, 16 und 17 aus der Synode von Antiochia; die aber nicht mehr unter diesem Namen, noch unter diesen Zahlen, sondern unter dem Namen und denen Nummern 83, 88, 95 und 96, des Codicis Canonum allegirt werden.

Inzwischen wurde dieser Coder Canonum nur in den morgenländischen Kirchen als ein Gesetzbuch angesehen. In der abendländischen zeugte noch im J. 405., der Pabst Innocenz I. daß man keine andere Satzungen, als jene aus der grossen Kirchenversammlung zu Nicäa erkenne. Merkwürdig ist es, daß in die erste Canonensammlung auch die Disciplinarcanonen aufgenommen worden sind, welche in der Synode zu Antiochia gemacht waren, die theils mit arianischen Bischöffen besetzt, überhaupt wegen dem Semiarianismus sehr verdächtig war. Inzwischen waren doch die geistliche Policeygesetze so beschaffen, daß man kein Bedenken trug, solche in den ersten Coder Canonum einzuschieben. Eben so merkwürdig ist es, daß die Herren Griechen die beyde Synoden, jenen zu Arles von A. 314., und jenen zu Sardica von A. 347. nicht in ihren Coder einverleibt haben. Allein alle Verwunderung fällt weg; wenn man bedenkt, daß die Synode von Arles denen Griechen vielleicht gänzlich unbekannt; jene aber zu Sardica um deswillen verhaßt war, weil die Appellationen an den römischen Pabst, die darin anbefohlen zu werden scheinen, wie auch andere Uneinigkeiten zwischen den Morgen- und Abendländern in Betref dieser Synode dem Stolz der Geringen nicht erlaubten, diese größtentheils von Abendländern besetzte Synode in ihren Coder einzunehmen.

So wenig schriftliche Sammlungen von Kirchenverordnungen man in den ersten 3 Jahrhunderten brauchte, indem bey den ersten einfachen Christen, der einfache Buchstabe des Evangeliums und die eben so einfachen Beyspiele der apostolischen Männer genug waren; so sehr häuften sich hernach, als einmal Ketzereyen und Kirchentrennungen und verschlagene Politique in die Kirche eingerissen waren, die Gesetzbücher; nun ward der alte Coder Canonum mit denen Canonen der allgemeinen Kirchenversammlungen zu Ephesus und zu Chalcedon vermehrt; auch wurden aus der grossen Synode zu Constantinopel die noch übrige 4 Canonen in diese zwote Sammlung eingeschrieben, da in der ersten nur 3 solcher Canonen eingerückt waren. Jedoch giebt es Gelehrte, welche die 4 letzte Canones gänzlich für erdichtet und untergeschoben halten. Also, daß die ganze Sammlung, so wie sie Justellus heraus gab, aus 207 Canonen bestanden ist, man glaubt, daß der Bischof von Ephesus, Stephanus, der Verfasser dieses Coder sey. Da aber nur morgenländische Synoden die Canonen in diese Sammlungen geliefert haben, so zweifeln die gelehrte Männer, Franz Florenz, Petrus de Marca, Es-

pen und andere, ob die Aufschrift, *Codex Canonum Ecclesiæ universalis* ächt sey. Justellus sein Sohn, und Völlus mit dem Gerard von Mastricht stehen für die Richtigkeit besagter Aufschrift. Ueberhaupt läßt sich wohl denken, daß die Griechen aus einem eigenen Stolz den Codex für den Behälter der allgemeinen Kirchencanonen ausgegeben haben, weil solcher die Satzungen von den damals gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlungen einschloß; indessen, da auch in den Folgezeiten lateinische Canonen dazu gekommen sind, mag die besagte Ueberschrift gar leicht auch in der lateinischen Kirche gäng und giebig geworden seyn. Daß dieser Codex Canonum derjenige sey, welchen der Kayser Justinian mit seiner Novella 131. bestättiget und auch durch sein kayserliches Ansehen zum Gesetzbuch in der Kirche erhoben hat, wird sehr wahrscheinlich behauptet; obgleich auch einige schwache Vermuthung da ist, daß diese Ehre derjenigen Sammlung widerfahren ist, welche ein gewisser Theodoretus oder wie andere wollen, Theodorus, oder Constantinus Scholasticus, oder Johannes Scholasticus, im 5ten Jahrhundert gemacht, und darin 85 Canones Apostolorum, wie auch 21 Canones Sardicenses, ingleichen die vom H. Basilius entworfene Canones aufgenommen hat. Diese Sammlung, welche 315 Canonen enthält, steht noch einigemal in Manuscript zu Paris. Der Canon 28, der grossen Synod von Chalcedon ist aber weggelassen, welches ein Zeichen ist, daß der Sammler, wer er auch immer seyn mag, es mit dem Pabst Leo I. gehalten habe, welcher sich diesem Canon durchaus widersetzet hat.

Die Griechen, wie es scheint, konnten an denen Canonensammlungen nicht satt werden; im J. 692. veranstalteten sie schon wieder, und zwar in Synodo Trullana, eine noch weit stärkere Sammlung von Canonen zu den alten kamen noch die Regeln oder Canonen der Patriarchen zu Alexandria, Dionysius und Petrus; des Gregorius von Neucäsarea, des Athanasius, des Gregorius von Nyssa, und von Nazianz, Amphilochius, Timotheus, Cyrillus und Gennadius; wie auch, dem Heil. Cyprian zu Ehren, den Canon der Synode in Africa; unter welchen Namen eine ganze Sammlung von Africanischen Canonen verstanden wird. Mit der Zeit kamen auch noch die 22 Canonen dazu, welche in der grossen Synode zu Nicäa im Jahr 787. aufgestellt wurde. Eben diese Sammlung ist, welche im Jahr 1540. Johann Titius in Paris und im Jahr 1614. Elias Ehinger zu Wittenberg drucken liessen.

Endlich erschien die letzte große Canonensammlung, welche vermuthlich um das J. 880. von dem Patriarchen Photius aufgestellt, und mit vielen Canonen angefüllt worden ist, die von der römischen Kirche niemals als ächte Stücke der Kirchenzucht anerkannt worden sind. Im J. 790. ward noch das 2te Nicänische Concilium, welches die 7te allgemeine Kirchenversammlung vorstellt, als ein Anhang zu dem Codex Canonum beygesetzt. Alle diese Sammlungen sind nicht nach den Gegenständen, die unter ein Fach gebracht wären, sondern nach den Synoden oder denen alten Kirchenvätern in eine Reihe gebracht, also daß man eine und dieselbe Materie überall zerstreut, und nicht unter einem Nahmen beysammen antrift. In dieser Sammlung stehen die Generalsynoden, auch jene, welche als solche nur von der griechischen Kirche angenommen werden, bey einander, alsdann folgen erst die Particularsynoden, ob sie gleich viel älter sind, als viele Generalversammlungen. Nun folgen auch die kleinern Sammlungen. Hieher gehören jene, die nicht nach der Zeitrechnung, sondern nach den Materien unter gewissen Titeln gebracht sind, solch eine hat schon im 6ten Jahrhundert Johannes Scholasticus verfertiget, die, wie es scheint, dem Pabst Nicolaus I. unter dem Namen Concordia Canonum bekannt gewesen ist. In dieser Sammlung macht der Verfasser allein Rücksicht auf die Personen, denen zum besten die Canones gemacht worden sind. Also handelt er von den Bischöfen, Priestern, Diaconen, Subdiaconen, und andern geringern Geistlichen. Endlich von den Mönchen und Layen. Diese Methode wurde hernach unter den Griechen, und selbst unter den Abendländern gewöhnlich. Unter den 3 Exemplaren dieser Sammlung, die noch in der Welt sind, war eines der ältesten und besten, jenes, welches in dem 30jährigen Krieg von Heidelberg weg und nach Rom gebracht worden ist.

Man muß diese Canonensammlung von dem Nomo-Canon unterscheiden, den der nemliche Johannes Scholasticus viele Jahre hernach an das Licht gestellt hat. In diesem sind die kayserliche Gesetze, die mit denen Canonen eine Verbindung haben, ausführlich, die Canonen aber selbst nur in einem kernigten Auszug geliefert. s. Nomocanon.

Nebst diesen vollständigen Sammlungen machten auch die Morgenländer verschiedene Auszüge oder Compendia. Simeon Logotheta (den einige für den bekannten Metaphrastes halten) im 9ten Jahrhunderte machte einen kurzen Begrif (Epitome) von allen Canonen, die in den größern Sammlungen befindlich waren; er hielt sich aber nicht so genau an die Zahl, noch weniger an die Reihe, in welcher wie die Canonen auf einander folgten. Michael Psellus setzte im 11ten Jahrhundert einen Auszug aus den vorhergegangenen Sammlungen für den Prinzen des Kaysers zusammen: Synopsis Canonum. Alexius Aristenus soll auch einen Synopsin Canonum verfertiget haben. Andere aber glauben, daß er über die Canonen, die Psellus zusammen gezogen hat, Erläuterungen (Scholia) gemacht habe.

Gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts ließ Constantinus Harmenopolus eine Epitome Canonum. Arsenius, Patriarch zu Constantinopel, gegen das 13te Synopsin Canonum. Matthäus Blastares aber Syntagma Canonum herausgehen. Das letzte ist auf die Art eines canonischen Wörterbuchs eingerichtet. Theodorus Balsamon, der zuletzt noch Patriarch zu Antiochia worden ist, hat im 12ten Jahrhundert eine schön eingerichtete Sammlung von Gesetzen gemacht, die die Kayser in Kirchensachen sowohl in den Pandecten, als in dem Codex und den Novellen zurück gelassen haben. Da nun die Gesetze der Fürsten, nach der Lehre der neueren Rechtsgelehrten gar wohl unter die Quellen des geistlichen Rechts gerechnet zu werden verdienen, so kann diese Arbeit des Balsamon, die wie die übrige oben angeführte griechische Sammlungen in des Justelli *Bibliotheca juris Canonici* zu finden ist, heut zu Tage auch in den Abendländern gute ersprießliche Dienste leisten.

Die Abendländische Kirche war eben so sehr als die morgenländische geneigt, die hin und wieder stückweis und einzeln heraus gekommene Canonen zu sammeln. Doch bleibt es wahrscheinlicher, daß die Abendländer später, und erst nach der grossen Synode zu Chalcedon auf diese Sammlungen gedacht und sich lediglich mit den Canonen der allgemeinen Kirchenversammlung zu

Nicäa beholfen haben, obgleich van Espen, Mastricht und andere zu behaupten suchen, daß die römische Kirche längstens ihre eigne Canonensammlung gehabt habe. Quesnellus hat solch einen Codicem an die Werke des Pabst Leo M. angehängt; allein der gelehrte Petrus Coustant bringt in præfat. ad Epist. rom. pontif. solche Gründe bey, daß es vollkommen wahrscheinlich wird, dieser Codex sey allererst im 6ten Jahrhundert zur Welt gebracht worden. Nachdem der Codex Canonum von der besagten Synode zu Chalcedon gut geheissen, und als ein Kirchengesetzbuch angenommen worden war, so glaubt Petrus de Marca, sey dieser Codex ins lateinische übersetzt, und von dem Pabst Leo M. gut geheissen und andern Bischöffen anbefohlen worden; allein andere Gelehrte widersprechen, und obgleich de Marca einige Exemplare in Catalonien gefunden haben will, welche, nach dem Codex Canonum verschiedene Decretalbriefe den Päbsten angehängt hatten; die gelehrte Männer aber Coustant, d'Aguire, Cennius und Böhmer in der Dissertation, die er denen Decretalen vorgesetzt hat, behaupten, daß solcher Codex erst im 7ten Jahrhundert geschrieben worden sey.

Eben dieser Codex, wenigstens wie ihn Justellus herausgab, enthielt nicht nur den 28sten Canon des Conciliums von Chalcedon, dem sich die päbstliche Gesandte, und Leo M. selbst so standhaft widersetzten, sondern auch die Canones der grossen Synode von Constantinopel die der päbstliche Gesandte, als ihm der 3te Canon aus dem griechischen Codex vorgelesen wurde, in seinen Synodicis Constit. wie er sie nannte, nicht eingetragen hatte. Ferner waren die Canones Sardicenses an die nicänische angehängt. Weil aber eine ziemliche Unordnung, sie mag nun in der Reihe der Canonen, oder in der Uebersetzung bestanden seyn, in dem Codex geherrscht hatte, so machte sich Dionysius Exiguus, ein Mönch, von Geburt ein Schyte, an die Arbeit, und lieferte eine zwote Uebersetzung des lateinischen Codex. Einige Gelehrte wollen, daß sie am Schlusse des 5ten, andere daß sie am Anfang des 6ten Jahrhunderts zu Stand gekommen sey. Dionysius nahm zuerst die Canones apostolorum, jedoch nur fünfzig, sodann die Canones derer Synoden, die in der ersten Sammlung der griechischen Kirche stehen, in seinen Codex auf; endlich auch jene von Sardica, von Calcedon, und 138. Canones aus den africanischen Synoden, also, daß sein Codex 394. Canonen stark war. Dionysius folgte den Griechen auch darin nach, daß, gleichwie jene die Regeln, welche ihre Patriarchen und Bischöffe gegeben hatten, in ihren Codex aufnahmen, er auch die Bescheide und Decretalbriefe der römischen Päbsten seiner Sammlung einverleibte. Es ist eine verdankenswerthe Anmerkung des Febronius, *Flores Sparsi*, Cap. 3. §. 2. daß Dionysius dem alten Codici Canonum die Decretalbriefe der Päbsten von Siricius an bis an den Anastasius angehängt habe, ohne zu bemerken, an welche Bischöffe und Kirchen solche abgegangen gewesen sind; und doch liegt viel daran: denn über die Kirchen, welche Suburbicaria von Rom waren, nahmen sich die älteste Päbste weit mehr heraus, als über andere, die es nicht waren. Hernach ward alles, was zur übertriebenen Hoheit des römischen Hofes diente, durcheinander genommen, und auf alle Kirchen angewendet, was vielleicht nur von den römischen Filialbißthümern zu verstehen war. Er liefert von denen Päbsten, Siricius 15, von dem Innocentius I. 57, von Zosimus 4, von Bonifacius 4, von Cälestin 22, von Leo 49, von Gelasius 27, von Anastasius 8 Decretalbriefe. Nach der Hand hat eine unbekannte Hand die Briefe derer Päbsten Hilarius, Simplicius, Felix, Symachus, Hormisda und Gregorius II. daran gesetzt. Dieser Codex Canonum Ecclesiæ romanæ ward zuerst zu Mainz im Jahr 1525. von Wendelstin im Druck herausgegeben; anstatt aber derer Canonen aus der grossen Synode zu Ephesus, setzte dieser in der Kritik unerfahrne Herausgeber das Synodalschreiben dieser Synode und die 12 Anathematismen des Cyrillus hin, wie Mastricht Nr. 79. anmerkt; hernach im Jahr 1609. zu Paris, unter der Aufschrift: „ Codex Canonum Ecclesiæ universæ. "

Sobald diese lateinische Sammlung bekannt war, erhielt sie, nach der Meinung sehr vieler Gelehrten, das Ansehen eines Kirchengesetzbuches, ob sie gleich von einem Privatmann, wie Dionisius war, herkam. Andere Gelehrte halten dafür, daß solche Sammlung nicht eher, als durch den Pabst Hadrian I. ein öffentliches Ansehen erhalten habe: denn eben dieser Pabst übergab dem Kaiser Carl M. den Codex Canonum, welcher ihn hernach in Frankreich und Deutschland bekannt machte. Doch giebt es auch Gelehrte, welche behaupten, daß dieser Codex keineswegs der Dionysianische gewesen sey: dieser, sagen sie, war längstens in Frankreich bekannt. Der Streit läßt sich ausgleichen, wenn man sagt, daß vielleicht in dem Codex, den Hadrian dem Kaiser gab, beträchtliche Zusätze, aus Synoden und Decretalschreiben der Päbsten, enthalten waren. Doch man lese hierüber Johann Christoph Rudolphs, Prof. zu Erlangen, *Prolusio* von 1754 und seine *Commentatio* von 1777. Das Werk war an sich selbst schon für diese Kirchen schätzbar, theils, weil es in den kirchlichen Angelegenheiten pünktliche Auskunft gab, theils, weil die Kirchen nichts Bessers zu ihrem Weisthum hatten, theils auch, weil die Päbste, derer Ansehen schon damals sehr gewachsen war, dieses Buch bey jeder Gelegenheit rühmten und gebrauchten. S. Can. 1. Dist. 20. wie auch Can. 1. Dist. 19. Carl M. muste froh seyn, daß er ein schon fertiges geistliches Gesetzbuch erhielt, welches er in seine weitläuftige Staaten, unter seine so zahlreiche Geistlichkeit einführen konnte, da diese sich kein eigenes gemacht hatte, und vielleicht keins machen konnte, weil die Wissenschaften mit der Einwanderung derer barbarischen Völker verjagt wurden. Carl machte bald von seinem Codex Gebrauch in der Capitulari zu Aachen A. 789. und im Cap. 58. eben daselbst spricht er schon von unverbrüchlicher Haltung derer Constituta decretalia. Der h. Bonifacius hatte ihm schon vorgearbeitet, indem ihm der Pabst Gregor II. eine Canonensammlung mit dem Auftrag übergeben hatte, nach solcher die Geistliche und Weltliche zu regieren. S. Harzheim *Concil. German.* Tom. 1. pag. 348. Auch soll sich, wie d'Acheri Tom. 1. pag. 507. Spicileg. versichert, in der Abtey zu Corvey eine Art von Codex Canonum befinden, welche Bonifacius für die bischöffliche und erzbischöffliche Kirchen gemacht oder gesammlet hat. Der Herr Verfasser der Tractatiuncula de Fontibus juris Can. German. versichert, pag. 20. §. 6. daß die deutsche Nation die Canonensammlung, die Hadrian dem Kaiser Carl M. gegeben hat, nie angenommen habe. Eben dies sagt er auch von denen Capitulis Hadriani, die der Pabst dem Bischoffe von Metz Angelramus gegeben haben

soll. Die Ausschrift lautet: „Capitula quae ex graecis & latinis Canonibus & Synodis Romanis, atque decretis Praesulum ac Pontificum romanorum sparsim collecta sunt, & Ingilramno Mediomatricae Urbis Episcopo, Romae ab Hadriano Papa tradita sub Die 13. Calend. Octobr. Indict. 9. quando pro sui Negotii causa agebatur." Viele Gelehrte halten diesen Pabst für den wahren Verfasser dieser Sammlung; andere wollen, Angelram habe sie selbst zusammen geschrieben, um sich ein Gesetzbuch zu machen, nach welchem seine eigene Händel, die er damals hatte, geschlichtet werden sollten. Wieder andere, und besonders der neapolitanische Gelehrte Carl Blascus in einer besonderen Diatribe *de Capitulis Hadriano Papa vulgo tributis*, behauptet, diese Sammlung sey weder von einem noch dem anderen Zustand gebracht, sondern nach dem Tode Hadrians von einem Unbekannten, und zwar nach den falschen isidorischen Decretalen, die schon daselbst benutzt worden wären, zusammengeschmiedet worden; wenigstens finde man nicht, daß sie ehender, als um das Jahr 870. und zwar von dem Hincmarus Laudunensis in seinem berufenen Streit, wären angeführet worden. Gratianus hat viele von diesen Capitulis, die sich auf 80. belaufen, und hauptsächlich die Klagen gegen die Bischöffe anderst nicht als zu Rom untersucht und ausgemacht wissen wollen, in sein Decret aufgenommen. Binius hat diese Capitula in seiner Concilienversammlung T. 3. wie auch Labbé und Harduin eingerückt.

Noch vor der Zeit, als der Pabst Hadrian den Kaiser Carl M. zum Herolden seiner Gesetzen machte, erschien eine andere merkbare Canonensammlung in Spanien; Isidor, vermuthlich der, welcher Bischoff zu Sevilla war, (hispalensis) war der Verfasser davon. Jedoch widerspricht dieser Meinung der gelehrte Spanier Lopez Barrera, *in hist. Exercit. de antiquo Codice Canonum*, Romae 1758. und wenn man die 3 verschiedene Sammlungen, die den Namen des Isidors vor sich haben, critisch untersucht, so sind sie alle später, als der Tod Isidori Hispalensis, der im Jahr 636. eintraf, erfolget. Dieser gelehrte und fromme Isidor wuste nichts von den apostolischen Canonen; wenigstens setzet er keinen in seine Sammlung. Die Uebersetzung derer nicänischen, so wie auch anderer Synodalcanonen, ist von jener des Dionisius Exiguus unterschieden; zwischen der grossen erstern Synode zu Constantinopel und jener zu Chalcedon stehet noch eine Particularsynode von Constantinopel, wie auch die allgemeine von Ephesus. Wo Dionisius die africanische Sammlung in seinen Codex einruckt, da setzt Isidor die ausführliche Canonen von 8 Diöcesansynoden in Africa; ein Zusatz von 17 gallicanischen, und 15 spanischen Synoden zeichnen diese Sammlung sehr merklich aus. Isidor folgt auch am Schluß seiner Sammlung der Mode seiner Zeiten, daß er von 6. römischen Päbsten ihre Decretalbriefe anhängt. Nach dem Tode des Isidors wurden noch mehrere Canonen aus denen folgenden spanischen Synoden angereihet, also, daß diese Sammlung, unter dem Namen: Corpus Canonum hispanense, immer stärker wurde. Ehe noch die Sammlung der falschen Canonen des Isidorus Mercator auftrat, erschien eine Antiqua Canonum Collectio, die den Titul hatte: De Doctrina & Disciplina Ecclesiastica. Morinus in seinem Tractat, erwähnt ihrer unter dem Namen Codex andegavensis. Sie ist rein von den isidorischen Schlacken, und deswegen sehr schätzbar; sie besteht aus 92 Tituln. Sie stand in der Büchersammlung des Hrn. d'Herouval zu Paris, zur Zeit, als Doviat seine Praenotiones Canonicas schrieb.

Ein anderer vielleicht eben so schätzbarer Codex soll in der Dombibliotheck zu Wirzburg sich befinden, der von einer angelsächsischen Hand geschrieben, und dem h. Bonifacius zeitgleich seyn soll, wie Harzheim Tom. 1. Conc. Germ. Digress. ad Saec. VIII. §. 7. bezeuget. Seltsam ist es, (im Vorbeygehen gesagt) daß der forschende Geist des Herrn Professors Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen sich eben dieses Wortes „soll sich befinden" bediente.

Die berüchtigste Canonensammlung wird wohl diejenige seyn, welche unter dem Namen des Isidorus Mercator in der Welt, leider! bekannt genug ist; sie kam wahrscheinlicher Weise gegen das Ende des 8ten Jahrhunderts zum Vorschein. Da man in Spanien schon gewohnt war, an das Corpus Canonum Anhängsel zu machen, welches unter dem prächtigen Namen des Isidori Hispalensis herumgieng, so glaubte ein unseliger Kopf, dieser Sammlung ihre Vollständigkeit zu geben, wenn er die Canones Apostolorum dazuflickte, die bisher aus der isidorischen Sammlung verbannt waren. Bis in das 8te Jahrhundert hatte man wohl Zeit, neue Lehrgebäude zu schmieden, und die bey den unwissenden Zeiten eingeschlichene Gewohnheiten, durch erdichtete Aufsätze aus den ersten und besten Zeiten des Christenthums, zu rechtfertigen; es ist also nicht nothwendig zu sagen, daß der Verfälscher diese falsche Decretalen aus Nichts erschaffen habe, indem es seyn kann, daß er die Gebräuche von ein und anderer Kirche, als gesetzmäßig angesehen, und seine gelehrte Einbildungen darnach gerichtet hat. Ferner kann es seyn, daß ein und anderes Decretalschreiben schon vor seiner Zeit entweder erdichtet, oder mit falschen Zusätzen durchwebet war, welches er alsdann als gute Waare angenommen, und wieder verkauft hat; noch dieses kann man einräumen, (um sich die unnöthige Scharmützel vom Leibe zu halten,) daß der Verfasser nicht gerade zu gedacht hat, den römischen Pabst zum selbstherrschenden Monarchen, und die Bischöffe zu seinen Hausvasallen zu machen, sondern daß er bey seinen Geburten die Absicht gehabt haben mag, die Bischöffe, welche zu diesen und den vorigen Zeiten von den grossen Herrn manche harte Stösse, in Betreff der Kirchengüter, bekommen hatten, oder auch von denen Particularsynoden manchmal zur Ungebühr gestraft und entsetzt wurden, gegen dergleichen harte Bedrückungen für die Zukunft zu decken. Alles dieses zugegeben, so bleibt doch keinem Zweifel unterworfen, daß die falsche Decretalen das ganze Staatsrecht der Kirche umgeschmolzen und verändert haben; wir wollen hier die Päbste, denen die Decretalbriefe untergeschoben worden sind, wie auch die Zahl dieser Briefen hersetzen, alsdann die Folgen erzählen, die in das geistliche Recht durch die isidorische Betrügereyen eingeschoben worden sind.

Von dem Pabst Clemens I. aus dem ersten Jahrhundert sind der Briefen 5; aus dem 2ten Jahrhundert von Anaclet 3, von Evarist 2, von Alexander 3, von Sixtus I. 2, von Telesphorus 1, von Hyginus 2, von Pius I. 4, von Anicetus 1, von Soter 2, von Eleutherius 1, von Victor 4; aus dem 3ten Jahrhundert von Zephirinus 2, von Calistus I. 2, von Urbanus I. 1, von Pontianus 2, von Anterus 1, von Fabianus 3, von

Cornelius 3, von Lucius 1, von Stephanus 2, von Sixtus II. 2, von Dionisius 2, von Felix I. 3, von Eutychianus 2, von Cajus 1, von Marcellinus 2; aus dem 4ten Jahrhundert von Marcellus I. 2, von Eusebius 3, von Melchiades 2, von Silvester 1, von Marcus 1, von Julius I. 1, von Liberius 2, von Felix II. 2, von Damasus 5, von Siricius 1; aus dem 5ten Jahrhundert von Innocentius I. 1, von Sixtus III. 1, von Leo M. 1; aus dem 6ten Jahrhundert von Joannes I. 2, von Felix III. 2, von Bonifacius II. 1, von Joannes II. 1, von Agapetus I. 1, von Sylverius 2, von Vigilius 1, von Pelagius I. 1, von Joannes III. 1, von Benedictus I. 1, von Pelagius II. 4, von Gregorius M. 2. Es war also dem Betrüger nicht genug, solchen Päbsten falsche Briefe anzudichten, welche gar keine geschrieben, oder wenigstens zurückgelassen haben, sondern er unterschob auch jenen Päbsten, die nach dem Siricius lebten, und ächte Schreiben in Menge verfertiget hatten, ebenfalls falsche Briefe, die mit den älteren auf einen Zweck hinaus arbeiteten, nämlich, das ganze Kirchensystem so einzurichten, wie es der Verfasser der isidorischen Decretalen entweder in einem oder dem andern Land eingerichtet schon gesehen, oder doch einzurichten gewünscht hat. Dieser Verfasser mag nun ein Spanier oder ein Deutscher, oder wer immer, gewesen seyn, so merkt man seiner Schreibart, dem Gang seiner Gedanken, und dem ganzen Werk die barbarische Zeiten an, in welchen es gefertiget ward. Nichts, als die grobe Unwissenheit, und ein gänzlicher Mangel an Critik, konnten solch eine Mißgeburt begünstigen, daß sie Jahrhunderte hindurch für ächt und rechtmäßig gehalten wurde. Niemand fragte nach: warum dann die denen ersten Päbsten angedichtete Decretalschreiben einem Eusebius, und Hieronymus verborgen geblieben seyen, die doch alle Mühe anwandten, solche Schriften aufzusuchen; warum sich kein einziger Kirchenschriftsteller gefunden habe, der eines dieser Schreiben angeführt habe; warum auch sogar in jenen Streithändeln, welche durch solche Briefe ganz entscheidend gehoben worden wären, niemand sich darauf berufen habe, da ganze Kirchen in dem Streit befangen, und mit allem möglichen Fleiß darauf bedacht gewesen sind, alles, was nur einigermassen zu ihrem Behuf dienen konnte, zusammen zu suchen; wie es gekommen sey, daß die Päbste ihre Hoheitsrechte nicht ehender, als bis um die Zeiten des Nicolaus I. aus diesen Decretalen hergeholet haben, da doch dieselbe so bestimmt und stark in den Decretalbriefen enthalten und angepriesen sind; wie es möglich sey, daß von diesen Briefen, die in alle Welt ausgeschickt wurden, nirgend auch nur ein einziges Exemplar vorgefunden worden, als gerade an dem Orte, wo Isidorus schrieb, alle in einem Büschel beysammen. Dionisius Exiguus schrieb mehr als hundert Jahre vorher seinen Codex Canonum zusammen, sas in Rom, hatte alle Bücherschränke offen, übertraf den falschen Decretalenschmied himmelweit an Einsichten, gab sich alle erdenkliche Mühe, alles aufzutreiben, was seinen Codex an päbstlichen Decretalen, die zum Kirchenregiment gehörten, bereichern konnte, und dieser Mann fand keine ältere Decretalen, als die von Siricius, der im J. 398. starb. Die Ausdrücke und die Worte, die Isidor seinen ältesten Briefstellern in die Feder giebt, sind oft die nämliche, welche mehrere Jahrhundert hernach von Kirchenschriftstellern gebraucht worden sind. Die Schreibart, in so weit aus andern Schriften nichts abgeschrieben ist, ist immer die nämliche, es mag nun der Brief das Datum des 2. oder 4ten oder 6ten Jahrhunderts aufhaben, von diesem oder jenem Pabst geschrieben seyn sollen. Die lateinische Sprache ist dem Isidor eben dieselbe im 1sten und 2ten, als im 5ten und 6ten Jahrhundert, welches einen augenfälligen Beweis von der Fälschung abgiebt; eben so, wie die Stellen aus der heiligen Schrift, die von Wort zu Wort aus der lateinischen Uebersetzung des h. Hieronymus genommen sind, ob sie gleich von den Päbsten gebraucht worden seyn sollen, die mit Jahrhunderten über die Zeiten des Hieronymus hinausreichen. Die Fehler in der Zeitrechnung, in den Consuljahren, sind dem Isidor seine geringste Sorge. Aus diesen Gründen hält heut zu Tage kein Gelehrter mehr die isidorianische Decretalen für ächt und wahrhaft. Binius und der Jesuit Franz Turianus arbeiteten gegen den Strom, und wollten diese Decretalen der Schande der Verfälschung und Erdichtung entziehen; allein Blondel in seinem *Pseudoisidorus & Turrianus vapulans*, und nach ihm alle Gelehrte aller christlichen Kirchen, verwerfen mit allgemeinem Beyfall die isidorische Decretalbriefe als untergeschobene, zum Theil ganz erdichtete, zum Theil mit Erdichtungen hier und da ausgefüllte, folglich verfälschte Schriften. Man muß sich also wundern, daß noch bey unseren Tagen ein Liberius a Jesu den andächtigen Gedanken gehabt hat, die isidorische Decretalen gegen alle Welt zu vertheidigen; andere Catholische suchen sich auf andere Wege Luft zu machen: sie sagen mit dem sonst wahrhaft gelehrten Sirmond, die Falschheit der Decretalen wäre ohne dies bekannt gewesen, und Blondel habe eine überflüssige Gewalt angewandt, eine schon offene Thüre aufzusprengen. Schon vor dem Blondel war ein Cardinal Nicolaus Cusanus, ein Marsilius Patavinus, (ein Minorite) ein Gobelinus Persona, und endlich auch Wicleff, der unter seinen Sätzen diesen auffallenden 38sten gelehrt hat: die Decretalbriefe sind untergeschoben; (Apocryphæ) sie führen von dem Glauben Christi ab, und die Pfaffen sind Narren, welche sie studiren. Das war ein bischen zu arg gemacht, indem er alle Decretalbriefe in einen Klumpen wirft, und die ächte mit den unächten allzu hart brandmarket. Was aber immer diese eben genannte Männer gegen die falsche Decretalen sagen mochten, so war es zur unrechten Zeit gesagt; was einmal im Decreto Gratiani stand, und über das in denen noch mehr gangbaren Decretalen schon überall eingewebet war, dies konnte ohne Hochverrath gegen das herrschende geistliche Gesetzbuch nicht mehr in Zweifel gezogen, oder gar einer unächten Geburt beschuldigt werden. Nicht einmal der grosse Erzbischoff Hincmar von Rheims konnte mit der Wahrheit gegen die betrügerische Briefe aufkommen; er fühlte aus dem Widerspruch, den diese Neulinge gegen die alte ächte Decretalen machten, daß ihre Herkunft wenigstens sehr verdächtig seyn muste: allein wo wollte er die standhafte Beweise hernehmen, da ihm und seinen Zeiten alle kritische Hülfsmittel entgiengen; da ein Erzbischoff Riculph von Mainz solche Briefe überall durch Frankreich ausstreute; da der Geistlichkeit damit so stattlich gedient war; da ein Pabst Nicolaus I. sich aus allen Kräften verwendet hatte, diese falsche Decretalen als wahre ungezweifelte Geburten derer heiligen Päbsten auszugeben, und da selbst der Apostel von Teutschland, Bonifa-

cius, verschiedene Wege dazu gebahnt, und als einen seiner Hauptzwecken darinn gesetzt hatte, die Bischöffe und Erzbischöffe dem römischen Pabst so genau zu unterwerfen, als es die italiänische Bischöffe, die Suburbicarii von Rom waren, gewesen sind. Dieser heilige und verdienstvolle Bekehrer der Deutschen kam mit Grundsätzen nach Teutschland, die in England vielleicht schon durch den apostolischen Mönch Augustinus im Keime oder seine Nachfahrer aufgestellt, aber in Italien erlernt waren. Er war so abhängig von dem Pabst, daß er keine Synode berufen, keinen Gewissenszweifel auflösen, keinen Kirchendiener absetzen, selbst sein Kloster zu Fuld nicht stiften wollte, ohne von Rom aus entweder Vollmacht oder Bestättigung zu erbitten; er sah sich als einen blosen Gesandten des Pabsts (Missus, Legatus) an, der vor sich keine eigene Macht als Bischoff hätte. Wie sehr wurde also hernach der Eintritt der falschen Decretalen in das fränkische Reich dadurch erleichtert. Man sehe des rechtschaffnen deutschen Manns und Professors Hrn. Michael Ignaz Schmidts **Geschichte der Deutschen**, 1. Band, 2. Buch, 12. Cap.

Ob die berufene Decretalbriefe von einem Isidor, Mercator oder Peccator, von einem Benedictus Levita, oder von einem Kaufmann, der sich bey dem Einfall der Saracenen aus Spanien nach Mainz geflüchtet hat, ihren Ursprung haben, sind Fragen, deren Beantwortung eben so wenig der Mühe werth, als möglich ist. Wir wollen vielmehr die Würkungen und Folgen herzählen, die solche Briefe auf die gesammte Kirche und auf die späteste Zeiten gehabt haben: 1) stellen sie den Pabst als einen allgemeinen Bischoffen der gesammten Kirche auf. Caus. 2. Q. 6. Can. 7. Caus. 3. Q. 5. Can. 4. So gut sich diese Stelle noch wenden und auslegen läßt; so schlüpfrich und zweydeutig ist er: indem aus eben diesem Satz gefolgert werden könnte, daß der Pabst unmittelbar einer jeden Dioecs vorgesetzt, und der ordentliche Bischof, der Dioecesanbischof aber nur zu seiner Hülfe angenommen, und nicht besser als der päbstliche Capellan sey. 2) Sollen alle Kirchengeschäften, die schwer und wichtig sind, vor den Pabst zur Entscheidung gebracht werden. Caus. 2. Q. 6. Can. 3. Caus. 24. Q. 1. Can. 15. 3) Die Klagsachen derer Bischöffen gehörten ganz allein zur endlichen Erledigung vor den Pabst. Caus. 3. Q. 6. Can. 5. 6. 7. 9. 4) Ohne Verwilligung oder Bestättigung des Pabstes könne kein Concilium, sey es auch nur eine Provincialsynode, gehalten werden. Dist. 17. Can. 1. 2. 5) Die Uebersetzung eines Bischofs von einem Bißthum auf das andere, soll durch das Ansehen des Pabsts allein geschehen. Caus. 7. Q. 1. Can. 34. 6) In allen Fällen, und von allen Christen kann nach Rom appellirt werden. Caus. 2. Q. 8. Can. 4. 8. 7) Kein Metropolitan darf seine Amtsverrichtungen vornehmen, wenn er nicht von dem Pabst das Pallium erhalten hat. Dist. 100. Can. 1. 8) Die Bischöffe der anderen Kirchen sind nur als Gehülfen des Pabsts, keineswegs aber als Männer in der Kirche anzusehen, die, Kraft ihres göttlichen Berufs eine eigene Macht hätten. Caus. 2. Q. 6. Can. 12. Man könnte noch mehrere schlimme Folgen und Würkungen herrechnen, welche die falsche Decretalen in die Kirche verbreitet haben, und die in den *Concordatis Nationis germanicae integris*, Tom. 3. Quæst. 2. enthalten sind. Uebrigens findet man die falschen Decretalen sowohl in den grossen Conciliensammlungen, als auch in dem Corpus juris Canonici, welches der Herr Böhmer ausgegeben hat, angezeiget. Am meisten aber und mit dem größten Schaden verspüret man ihre Würkungen, sowohl in den gangbaren Decretalbüchern, welche die andere Hälfte des Corporis juris Canonici ausmachen, als auch in den Bullen der römischen Päbsten, und in der ganzen ausübenden canonischen Rechtspraxi. Man sehe Peter Coustant, *Praefat. ad Epistolas Romanorum Pontificum.* Fleury *Discours sur l'Hist. ecclef.* Barthel *in Praefat. ad Dissert. 3. de Concordatis.* Diese Männer, wie auch van Espen, *de Collect. Can. Isidori* zeigen die Ausflüsse mit Fingern, die sich noch heut zu Tage aus den falschen Decretalen in die Ausübung des Kirchenrechts ergießen; und von welchen die morgenländische Kirche, welche die Isidorische Sammlung nicht ansteckte, immer befreyet war. Diejenige Schriftsteller, besonders die neuere, welche vorgeben, daß man alle Grundsätze deren falschen Decretalen auch in den ächten Schriften des Alterthums finden könne, sind ganz unerträglich wegen ihrer offenbaren Partheylichkeit, indem man nur die grossen Bemühungen der Päbsten, solche neugeschmiedete Decretalen der französischen Kirche aufzudringen, und die Widersetzlichkeit dieser Kirche, solche anzunehmen, erwägen darf, um einzusehen, daß die falschen Decretalen nicht umsonst erdichtet worden seyen. Eben so unausstehlich ist die Bemühung einiger neuen Gelehrten, z. B. des Dominicaner Lectors Reiß zu Augsburg, der im Jahr 1777. in einer *Analysis Collectionum & Fontium juris ecclef.* mit seinem schleichenden Ausdruck: *non satis certe* noch ungewiß machen will, daß der ehrwürdige Isidorus Hispalensis der Verfasser der falschen Decretalen nicht sey. Mit solchen Aeusserungen und mit solchen Männern ist weder der Kirche noch der Wahrheit ausgeholfen. In dem 9ten Jahrhundert fiengen auch die Schriftsteller der lateinischen Kirche an, die Canonen nicht mehr, wie vorher, nach dem Zeitlauf zusammen zu schreiben; sondern sie brachten eine jede Materie unter ihr eigenes Fach, und wurden also etwas mehr, als blosser Sammler und Abschreiber. Eine alte Sammlung von Bußcanonen, deren Verfasser oder Sammler noch nicht bekannt ist, hat sich die Mühe gegeben, nicht nur die Bußen, welche auf eine jede Sünde gelegt waren, aufzuzeichnen, welches 122. Capiteln enthält, sondern auch 117. Capitel de judiciis zu sammlen, und 158. Capitel anzuschliessen, die de ordinationibus, gradibus, atque Officio Clericorum & Episcoporum handlen. Rhabanus Maurus, Abt von Fuld und hernach Erzbischof zu Mainz hat sehr viele Canones gesammlet, und sie in kleineren Schriften, auch in Briefen, herausgegeben. Sie sind lesenswürdig, weil sie die Sitten und die Lage seiner Zeiten ziemlich treffend schildern. Sie sind nicht nur Pönitentialcanonen, sondern behandlen allerley Gegenstände der Kirchenzucht. Sie stehen Tom. 2. *Conciliorum Germaniae*, unter der Aufschrift: *Rhabani Canones.*

Des Benedictiner Abt Regino von Prüm seine Sammlung von Canonen machen auch einen schönen Codex Canonum aus, ob gleich der Verfasser ihn mit der Ueberschrift, *de ecclesiasticis Disciplinis & Religione Christiana*, herausgab. Harzheim hat sie in dem 2ten Tom. Concil. Germaniae eingerückt, und an manchen Stellen lesenswürdige Anmerkungen angebracht, z. B. im 2ten Buche am 290ten Canon, wo er bemerkt, daß Regino das Capitulare Carolomanni mit

mit den Worten dieses Königs: placuit nobis & Fidelibus nostris, anführet, welche Worte aber in den nachherigen Sammlungen des Burchardi und Gratiani ausgelassen, in einem alten Codex aber, den Harzheim vor sich hatte, sogar mit einem Messer ausgekrazt waren. Vermuthlich war es in den späteren Zeiten den Geistlichen ein Aergerniß, daß der König seine Vasallen zu Rath gezogen hatte, da er kirchliche Verfügungen machte, wie eben diese ist, welche von dem Bann derer Räubern handelt. Schade aber, daß eben dieser P. Harzheim, die Nöten weggelassen hat, die Baluzius mit so grosser Gelehrsamkeit seiner Ausgabe angehängt hatte. Regino that der Kirche und der gelehrten Welt einen wahren Dienst durch seine Sammlung, weil er viele Canones aufbewahret hat, die ohne ihn mit denen verlohrnen Synoden, aus denen er sie genommen hat, zu Grunde gegangen seyn würden. Das ganze Werk Reginos theilt sich in zwey Theile, oder Bücher. In dem ersten erhalten die geistlichen, im zwoten die weltlichen Leute ihre Vorschriften. Das erste Buch besteht in 443. das andere in 446. Capiteln. Regino ist nicht sparsam in Anführung solcher Männer und ihrer Gedanken, die weder zu seiner noch zu unseren Zeiten ein durchgehends geltendes Ansehen erworben haben: Ferrandus, Benedictus, Fructuosus, Aurelianus, Theodorus, Beda, Rabanus Maurus, sind ihm gut genug, aus ihren Schriften Canones zu sammlen. Dadurch wurden die Canones immer mehr von den alten einfachen Lebensregeln ab, und nach den Sitten der folgenden Zeiten gestimmt. Auch hat Regino die einschlagende Gesetze aus dem Codex Theodolianus, noch mehr aber aus den Capitularien, und denen Legibus Burgundionum und Ripuariorum, eingeschaltet. Die falschen Isidorischen Decretalen waren ihm zwar auch bekannt; jedoch nahm er sehr sparsam aus denen Antesiricianischen Urkunden einige. Uebrigens, wenn griechische Canonen angeführt werden mußten, bediente er sich der lateinischen Uebersetzung des Dionisius Exiguus.

Nach dem Regino folget Burchardus, ein Bischof zu Worms, der vorher Benedictinermönch zu Lüttich war, wo er unter seinem Abt Osbert oder Olbert studirte, und vermuthlich den Anfang an seiner Sammlung machte, deswegen von einigen Gelehrten diese Sammlung mehr dem Abt Osbert als Burcharden zugeschrieben wird. Jedoch sowohl die Vorrede des Werks, als ein ungenannter, doch zeitgleicher Schriftsteller, der gleich nach dem Tode das Leben Burchards beschrieben, und seine Sammlung abgeschrieben hat, beweisen, daß Burchard der eigentliche Verfasser des Werks gewesen, und dabey von dem Bischof Walter zu Speyer, mit Beyhülfe unterstützt worden sey. Die ganz alten Exemplare haben gar keinen Titel. Die etwas spätere führen die Aufschrift: magnum Decretorum volumen. Mit der Zeit wurde dieses grosse Werk nur schlechtweg das Decretum genannt. Die Zeit seiner Herausgab mag zwischen die Jahre 1022. und 1024. fallen. Das ganze Werk zählt 20 Bücher, von denen das 19te, weil es de Correctionibus handelt, Corrector, das 20te aber, weil es de Praedestinatione, Providentia & Adventu Antichristi schreibet, Liber Speculationum, genennt wird. Das erste Buch handelt de Potestate & Primatu, Apostolicae Sedis, Patriarcharum caeterorumque Primatum. Die meisten übrigen halten sich mit den Bußen auf, die auf verschiedene Gattungen der Sünden, nach der Art der damaligen Zeiten, gesetzt waren. Die Quellen, aus denen er schöpfte, waren die damals im Gang und Ansehen stehende Canones Apostolorum, das Corpus Canonum, die Synoden, die Decretalbriefe der Päbsten, das alte und neue Testament, die Kirchenväter Hieronymus, Augustinus, Ambrosius, Basilius M. Gregorius und Isidorus; auch benutzte er die Regeln des heil. Benedictus, sodann die Pönitentialbücher von Rom, jenes des Theodori und Bedä.

Die falschen Decretalen hat er fleißig geritten. Die Stellen, die aus den Capitularen derer fränkischen Königen entnommen waren, hat er nicht unter ihrem Namen angeführt, sondern solche denen Concilien und päbstlichen Decretalbriefen zugeschrieben, die in denen Capitularien eingeschaltet waren. Er gieng hierin von seinem Vorgänger Regino ab, der sich keineswegs schämte, die weltliche Gesetze, aus denen er seine Sammlung bereicherte, mit Namen anzugeben. Ob gleich Burchard die nemliche Worte derer Capitularen beybringt, so giebt er doch geistliche Synoden an, aus denen sie genommen seyn sollen, in denen man aber die Angabe nicht findet. Doviat *Praenot. Can.* L. 3. Cap. 23. glaubt, Burchard als ein Deutscher, habe denen fränkischen Königen, deren Ansehen nach erloschenem Carolingischen Stamme sehr gefallen war, die Ehre nicht vergönnt, ihre Gesetze anzuführen. Allein es ist uns wenigstens eben so wahrscheinlich, daß die meisten deutschen und französischen Geistlichen schon in dem 11ten Jahrhundert geglaubt haben, es gereiche der Kirche zur Unehre, wenn sie von weltlichen Fürsten eine maasgebende Verfügung in Kirchensachen annähmen, und dadurch eingestünden, daß die regierenden Layen in derley Sachen auch ein Wort mitzureden hätten. Ein einzigsmal beruft sich Burchard auf das Capitulare Carl des grossen, nemlich im 1 Buch, Cap. 218. und 219.; allein er setzt gleich hinzu, daß diese Verfügung von denen Bischöffen zu Aachen getroffen worden wäre.

Das grosse Werk dieses Burchards soll, nach der Meynung des Herrn Pertsch, in der Historie des canonischen Rechts, noch nicht im Druck herausgegeben, sondern noch in den Bücherschränken verschlossen seyn; mithin wären die verschiedenen Ausgaben, die wir von dem Decreto Burchardi haben, Bruchstücker und Auszüge aus dem grossen Hauptwerk, welches wir aber auf seinem Grund und Ungrund beruhen lassen. Das gröste Unglück war, daß Gratianus bey seiner Decretensammlung diesen Burchardischen Codex mit allzugrossem Vertrauen gebraucht, mithin dessen Fehler sich eigen gemacht habe.

Aus des Burchards kurzen Canonen entstand das Wort Brocardicum. s. den 4ten Band dieser Encyclopedie pag. 406. Nur setzet man noch hinzu, daß in Frankreich das Wort, Brocard und brocarder so viel als eine Schmachrede bedeutet, vermuthlich, weil viele Leute mit dergleichen Brocardica ungeschickterweise um sich warfen, andere solche mit Fleiß in einem zweydeutigen Verstand gebrauchten, so war dieses brocarder eben so viel, als jemand lächerlich machen wollen.

Im 11ten, oder besser, am Schluße des 10ten Jahrhunderts machte ein gewisser Abt zu Fleuri, zwo Sammlungen von Canonen, die aber keinen allgemeinen Gebrauch nach sich zogen. Die eine enthielt Stellen aus der Schrift und denen Kirchencanonen,

womit sich der Abt gegen den Bischof von Orleans zu wehren suchte, der von ihm den Eyd der Treue forderte. Die andere Sammlung war denen französischen Königen Hugo und Robert zum Besten geschrieben, in welcher er diejenigen Stellen aus der Schrift und den Canonen beybringt, worinn die Könige und die Unterthanen zurecht gewiesen werden.

In Spanien kamen in dem 11. Jahrhundert 2 Canonum Codices heraus: der älteste aber enthält noch die Verordnungen des Pabstes Gregor VII. folglich kann er vor dem Sterbjahr 1085 dieses Pabstes nicht zur Welt gekommen seyn. Antonius Augustinus fand ihn in der Bibliothek des Cistercienser Klosters Poblet in dem Bißthum Tarragona. Auch durch diese Sammlung, deren guter Theil in den Decretalbriefen der Päbsten bis auf das Ende des 11. Jahrhunderts bestand, ward eine schöne stille Einleitung auf das geistliche Recht gemacht, welches hernach durch das Decret und die Decretales mit vollem Zuge eingebrochen ist.

Ein gleicher Codex Canonum ward am Ende des 11. Jahrhunderts gesammlet, und bis auf die Decreten des Pabstes Urbanus II., der im Jahr 1099 starb, fortgeführet, ist mit dem vorigen von gleichem Schlage.

Die Anmerkung des Doviat L. 3. C. 24. ist gewiß nicht ohne Grund, daß die um diese Zeiten ausgebrochene Mißhelligkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Hoheit, besonders jene zwischen den Kaisern und denen Päbsten, in Betreff des Investiturrechts, dergleichen Sammlungen veranlaßt haben: wobey wir dann ferner bemerken, daß die Sache der Geistlichkeit durch die Vervielfältigung dergleichen in die Welt gestreueter Schriften anderst nicht als gewinnen konnte, indem die Layen durch die Vernachläßigung guter Schulanstalten, mit harter Mühe zum Lesen und Schreiben ihres Namens gelangt sind.

Aus eben dieser Veranlassung entstand die berufene Canonensammlung, welche dem Bischof Anselm von Luca zugeschrieben wird, der sich ohnehin, als ein hartnäckiger Verfechter des Pabstes Gregor VII. in den Investiturstreitigkeiten bekannt gemacht hat. Die Sammlung ist überschrieben: *Authentica & compendiosa collectio regularum & sententiarum SS. Patrum & authorabilium conciliorum.* Sie ist noch nicht im Druck herausgekommen. Aus den 13 Büchern, worinn sie besteht, handelt das erste *de potestate & primatu apostolicae sedis*, das letzte *de vindicta & persecutione justa.* Da aber in mehreren alten Exemplaren dieser Sammlung Decreten von Päbsten stehen, welche erst nach dem Tode des Anselms zu dieser Würde gekommen sind; so zweifeln die Gelehrten, ob besagter Anselm, oder aber Hildebertus, Bischof zu Mans, der Verfasser derselben sey. Man darf aber nur annehmen, daß die Decretalbriefe der jüngern Päbste dazu geflickt worden, die älteste Exemplare aber mit lauter Urkunden versehen sind, die vor dem Sterbejahre des Anselms erschienen sind, wie auch würklich wahr ist; so ist und bleibt Anselm immer der mehr als wahrscheinliche Verfasser.

Um diese Zeiten schrieb auch aus gleichem Geiste und Absehen der Bischof von Sutri Bonizo sein *Decretale* oder *Syntagma Decretorum ecclesiasticorum* in 7 Büchern. Das Werk ist noch nicht gedruckt, Lambecius *in commentar. de biblioth. vindob.* beschreibt es. Der Verfasser ließ sich dem Pabst zu Lieb todt schlagen.

Eine andere Sammlung, aus gleichen Absichten, die päbstlichen Hoheitsrechte gegen jene der Kaisern zu vertheidigen, hat man dem Cardinal Deusdedit oder Theodatus zu verdanken. Sie führet den Titel: *Liber canonum*, es besteht aus 4 Büchern, deren natürlicherweise das erste *de privilegio authoritatis romanae ecclesiae* handelt, die übrige zwecken auf die Freyheit der Kirche vor den Bedrückungen der weltlichen Herrn. Noch eine Sammlung schrieb dieser Held der römischen Curia unter der Aufschrift: *Libri quatuor de rebus ecclesiasticis* oder *contra invasores & Simoniacos & reliquos schismaticos.* Alles zielet gegen die Kaiser und weltliche Herrn. Diese Sammlungen erschienen gegen das Ende des eilften Jahrhunderts.

Um das Jahr 1100 erschien das große Werk des Ivo, Bischofs von Chartres, (Carnotensis) unter dem Namen *Excerptiones regularum ecclesiasticarum* nicht *Exceptiones*, wie einige Exemplare haben. Er war offenherziger, als Burchardus, und schrieb die Gesetze, die er aus dem Theodosius, Justinianus und den fränkischen Capitularien genommen hatte, einem jeden deren Fürsten zu, der sie gemacht hat: man muß sich durch die Aufschrift nicht irre machen lassen, die auf verschiedenen Handschriften lautet: *Decreta jobiniani*, oder *joviniani.* Der Abschreiber hat in etlichen Buchstaben gefehlt, und Ivoniana schreiben sollen. Diese Decreta sind zu Paris und zu Löwen im Druck erschienen. Ivo hat den Burchardus in sehr vielen Stellen eben so abgeschrieben, wie dieser dem Regino bereits 670 Capitel abgeborgt hat. Die kaiserliche und fränkischkönigliche Gesetze sind fleißig von dem Ivo angemerkt worden. Zum Zeichen, daß die französische Geistliche immer mehr, als die welsche und deutsche, sich an die königliche Gewalt gehalten haben. Uebrigens ist das ganze Werk in 17 Theile oder Bücher eingetheilt.

Die Panormia, oder wie andere wollen, Pannomia ist von eben diesem Ivo: nach der ersten Schreibart heißt sie eine allgemeine Richtschnur oder Norm, wonach die Sitten in der Kirche Gottes eingerichtet werden sollen; in der andern ist sie ein Innbegriff aller Gesetzen. Dieses Werk enthält die ins Kurze gezogene canones und rescripta, und heißt deswegen in einigen Handschriften Decreta parva Ivonis. Indessen ist es doch ein starkes Buch, aus welchem hernach Gratianus mehr als aus den übrigen Sammlungen des Burchards und des Ivo gezogen hat. Die Panormia wird in 8 Bücher eingetheilt, die zwar den Materien nach so ziemlich mit dem Innhalt des Ivonischen Decrets übereinkommen; jedoch auch so verschieden von einander, sowohl in der Einrichtung, als in dem Innhalt derer Gegenständen, daß man diese beyden Werke nicht für ein und dasselbige halten kann; obgleich in manchen Exemplaren die Aufschriften unter einander verwechselt werden.

Diese Panormia ist zu Basel und zu Löwen im Druck ausgegeben worden. Diese letztere Ausgabe hat den irrigen Titel: *Panormia sive Decretum Ivonis*, da doch das Decretum und die Panormia, wie so eben gesagt wurde, von einander unterschieden sind, obgleich beyde in den Handschriften so, wie in den gedruckten Werken eine und dieselbige Vorrede haben. Wenn schon in verschiedenen Exemplaren einige Decretalbriefe des Pabsts Innocenz II. angehängt sind, der würklich später gelebt hat, als Ivo; so ist dies doch kein

sicheres Zeichen, daß die Panormia einen jüngeren Verfasser habe, als den Ivo; in dem dergleichen Anhänge oft von spätern Schriftstellern an die alte Bücher geschrieben wurden: und Mabillon 2 alte Exemplare gesehen hat, die den Namen des Ivo, nicht aber die Decretalen des Pabst Innocenz an sich hatten.

Aus dieser Panormia machte ein gewisser Hugo aus Catalonien ein Compendium, unter dem Namen: *Summa Ivonis*, oder *Summa Decretorum Ivonis:* es sollte ein Taschenbuch seyn, welches man zur grössern Bequemlichkeit überall mit sich führen konnte. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts kam in Spanien ein codex canonum heraus, der aus dem alten codex ecclesiae romanae, aus spanischen Synoden, aus dem Martinus braccarensis und einigen Kirchenvätern zusammengesetzt ist. Er besteht aus 8 Büchern, deren erstes de papa, ejusque omnimoda authoritate handelt. Der Verfasser soll seyn Gregorius, Presbyter cardinalis von Compostelle. Der Beyname Polycarpus bedeutet entweder, daß diese Sammlung vielfältige Früchte bringe, oder, wie Mastricht will, weil dies Werk in viele kleine Theile abgetheilt ist. Es liegt noch in der Handschrift.

Ob der codex canonum, den die correctores romani manchmal unter dem Namen des Algerus, eines Gelehrten von Lüttich, anführen, würklich von diesem Manne geschrieben worden sey; und ob des Halitgarii, Bischoffen von Cammerich, Buch *de remediis peccatorum, & ordine seu judiciis poenitentiae*, unter die codices canonum, oder mehr unter die Pönitentialbücher gehöre, läßt man dahin gestellt seyn.

Der codex canonum hibernicus würde unter die erste deren Sammlungen gehören, wenn es wahr gemacht werden könnte, daß er von einem sichern Gilda im 5. Jahrhundert geschrieben worden sey. Allein die Meinung Doviats hat alle Wahrscheinlichkeit vor sich, daß dieses Werk nicht älter, als beynahe das Decretum Gratiani sey: es enthält 65 Tituln; und die Gegenstände, die es abhandelt, sind schon Bürgen genug, daß es tief in das mittlere Zeitalter zu versetzen sey.

Eine andere sehr unbekannte Canonensammlung ist jene des *Jarlandi Chrysopolitani*, welche unter dem Namen *Candela* herauskam: sie ist für die Kirche zu Besançon geschrieben. Heinrich Christian von Senkenberg hat sie in einer besondern *commentatione de veteribus canonum collectionibus, praecipue Jarlandi Chrysopolitani* beschrieben.

Wer in den *Dictatus* Gregorii VII. eine Canonensammlung suchet, der sehe den Art. Dictatus.

Die Sammlungen des Gratianus, wie auch jene derer Decretalen, s. unter den Artickeln: Decretum und Decretales, wie auch Canonisches Recht. (30)

Canonum spiritus, s. Canon. (Kirchenrecht.)

Canopeum, über dem Altar, s. Altar. 1. Band, S. 394.

Canopus. So nennten die Egyptier gewisse Gefäße, womit man dem Volke vom Steigen des Nils Nachricht gab, wenn derselbe austrat. Die egyptischen Priester setzten nemlich drey oder vier Arten von Gefäßen oder Maaßen von unterschiedner Weite öffentlich aus, welche, weil sie dem Volke sehr bekannt waren, die drey oder vier Arten der Höhe des Nils, oder die Unterschiede und Stufen im Steigen, ohne darzu öffentliche Ausrufer zu gebrauchen, anzeigten. Pluche redet von diesem Gegenstande folgendermaßen. Der Name Canobus, sagt er, den man diesen Gefäßen giebt, gründet sich auf den Gebrauch, den man davon machte. Man mahlte die Verwüstungen des ausgetretenen Wassers unter dem Bilde eines Drachen, eines Crocodills, eines Seepferds, oder eines andern Thiers, welches Ob, d. i. Ergießung heißt. Wenn man die richtige Höhe des Ob, den Grad der Wassertiefe ausgemessen, so gab man dem Volke davon Nachricht durch Ausstellung eines Gefäßes, welches wahrscheinlich eben so viel Maaß enthielt, als Klafter das Nilwasser tief war. Daher gaben sie dem Gefäße den Namen Canob, oder Drachenmesser. Die Zusätze und Beyzeichen, welche sie diesem Gefäße gaben, hatten eben sowohl ihre Bedeutung, als der Namen selbst, und ein sichtbares Verhältniß zu dem Zustande des Flusses. Oft setzten sie oben auf das Gefäß einen Menschenkopf, der ein Sinnbild des Fleißes im Ackerbau war. Manchmal ließen sie die Füße der Figur aus dem Boden des Gefäßes hervorgehen. Die Arme und der ganze Leib des Menschen waren gleichsam gefesselt, anzuzeigen, daß der Landmann, so lange das Wasser auf der Ebene ist, nichts zu thun habe. Manchmal ließen sie die Hände der Figur aus dem Gefäße hervorgehen, und in eine Hand gaben sie ihm eine Sperberfeder, die fleißige Beobachtung der Winde anzudeuten, welches die vornehmste Beschäftigung des Landmanns seyn mußte, weil nach Beschaffenheit der Winde seine Arbeiten eingerichtet werden mußten. Oefters endigen sich die Canopen mit einem oder zwey Kreutzen. Manchmal setzten sie einen Hundskopf auf das Gefäß, um den Zustand des Stroms zur Zeit des Aufgangs des Sirius anzuzeigen, zur andern Zeit den Kopf eines Mädchens, um den Stand des Nils im Zeichen der Jungfrau, und bey der herannahenden Austrocknung anzudeuten. So weit Pluche, der überhaupt aus der egyptischen Mythologie eine Art von Calender macht. Nehmen wir seine Meinung an, so begreift man leicht, daß in der Folge, da die Bilderschrift den Egyptiern selbst unbekannt ward, und man ihren allegorischen Verstand nicht mehr wußte, man den Canobus in einen Nilgott mit leichter Mühe habe verwandeln können. (21)

Canopus, s. auch Canobus.

Canopus aegyptiacus, (Hydraulick) wird ein Trinkgeschirr genennt, so von dem Boden an bis in die Mitte zu ordentlich verwahret, von da an aber gegen die Mündung hin und wieder durchlöchert ist; daher es ganz natürlich, daß dieses Gefäß nur bis auf die Hälfte einer Flüßigkeit halten, und niemand solchergestalt trinken kann, indem das Flüßige, ehe es zu der Mündung gelanget, zu den Löchern herausläuft. Um aber doch aus diesem Gefäße trinken zu können; so läßt man an dem Rande der Mündung einen Tubulum oder ein Röhrlein verborgener Weise anbringen, und führt solches durch die Handhabe bis auf den Boden des Gefäßes, so daß niemand dieses Röhrlein wahrnimmt; solches aber an beyden Enden offen ist. In der Handhabe läßt man gleichfalls ein Loch in den daselbst durchpassirenden Tubum machen, damit Luft hineinkommen könne. Wenn man nun dieses Loch mit einem Finger verschließet, an dem Oberloche des Tubuli aber unter der Mündung des Gefäßes mit dem Munde sauget; so steiget der Liquor darinnen in die Höhe, und kann man folglich aus dem Gefäße trinken, ohne solches zu neigen. Wer aber das Loch an der Handhabe nicht zuhält, wird nicht vermögend seyn, aus diesem Gefäße zu trinken. (8)

Canopus, Sahel, Sibel, Rubaph Ptolemäus, Terrestris, Ponderosa, ist ein Stern erster Größe, der unten am Ruder des Schiffes stehet. Bayer hat ihn mit α bezeichnet. (6)

Canot, ist eine Gattung von Eulen, welche mit der virginischen Ohreule (*Strix Asia* Linn.) übereinkommt, und von den Einwohnern der Antillen um deswillen den Namen bekommen hat, weil sie das Wort Canot sehr deutlich in ihrem Geschrey ausspricht. (9)

Canot, Fahrzeuge der Wilden in America. Sie sind von Baumrinden zusammengesetzt. Sie heissen auch Piroguen. In Canada werden dergleichen von Birkenrinde, die vier bis fünf Personen tragen, gemacht. Die Franzosen in Nordamerica und die Engländer haben sie von ihnen angenommen. Muß man wegen der Wasserfälle, die besonders auf dem St. Laurenz häufig sind, ausladen; so tragen die Wilden Fahrzeug und Waaren über, bis sie wieder stilles Wasser und Fahrt finden: zwey Mann sind zu jedem Canot genug. Eine andere Art Canots der Indianer sind ausgehöhlte Bäume, welche sie abbrennen, zurecht hauen, und alsdenn aushöhlen. Sie haben kein Steuerruder. Der Indianer rudert mit einer Pagale. Der Negern auf der Küste von Guinea ihre sind 16 Fuß lang und 1 oder 2 Fuß breit. Man hat aber auch große, die die bis 31 Fuß lang, 15 breit und 3 hoch sind; diese haben Steuerruder. Die Americanischen führen ein Segel. Sie machen Fahrten von drey bis vier Meilen auf der See, suchen aber vor dem Sturm wieder an Land zu seyn; denn alle diese Fahrzeuge sind dem Umwerfen sehr unterworfen, obgleich die, so darinn fahren, geschickt genug sind, durch ihre Bewegung beym Schwanken ein gewisses Gegengewicht zu halten. Eigentlich ist Canot die kleinere von denen zu jeder Galeere gehörigen zwo Schaluppen; sie liegt, wenn die Galeere in See ist, in derselben 6 Fuß über den Ruderbänken, auf einem Gerüste linker, so wie die Caique rechter Hand. Zu dem Canot gehören acht freye Ruderer und ein Steuermann. Im Haven sind beyde am Hinderthеil der Galeere befestigt und mit einer Wacht versehen. Eigentlich ist das Canot zum Gebrauch der Officiere bestimmt. (28)

Canques, sind eine Gattung von Cattunen oder baumwollenen Zeugen, die in China fabricirt werden. Von diesem Gewebe machen die Chineser ihre erste Kleidung, welche eigentlich das chinesische Hemde ist. Es giebt zweyerley Sorten, die von Fockien, welche 15 Cobres in der Länge und 14 Ponts in der Breite haben; und die von Nankin, welche von eben der Breite sind, aber 20 Cobres in der Länge betragen. (28)

Canschi, eine synonimische Benennung der Trewia. (9)

Canschinapou, eine fremde Benennung der Bauhinie. (*Bauhinia* Linn.) (9)

Canstrisius, ein geistlicher Bedienter in der griechischen Kirche, welcher Aufseher über die patriarchalische und bischöfliche Kleider ist. Er bedient den Bischof, wenn er sich umkleidet, hält bey der Messe das Rauchfaß und die Weyhrauchschachtel, und besprengt das Volk mit Weyhwasser. Er sitzt mit im geistlichen Gericht, und gehört zu der zweyten Ordnung des sogenannten Chors zur Rechten. (1)

Canstrium, heißt in der griechischen Kirche eine Büchse mit Reliquien. (1)

Cantabel wird in der Musik genannt, was sehr singend und anhaltend vorgetragen wird. Dieses fehlt itzo leider allgemein, und mehr sucht man die Augen durch Seiltänzereyen zu überraschen, als das Herz zu täuschen. Cantabel wird oft nicht nur als Charakteristik, sondern oft als Zeitmas vorgeschrieben; weil dasjenige, was cantabel vorgetragen werden soll, langsamer geht. (25)

Cantabrarii, s. Cantabrum.

Cantabrica. Ausser einer Gattung der Winde (Convolvulus L.) wird auch die Gartennelke, die Cartheuser Nelke und das rundblätteriche Glöckchen also benennet. (9)

Cantabrum, oder nach einigen Contabrum, war bey den römischen Kaisern eine Art von Standarten, die sich von den gewöhnlichen nicht nur durch ihre Grösse und Farbe, sondern auch durch besondre Namen und Innschriften unterschied, welche auf den Krieg eine Beziehung hatten, und dem Soldaten Muth einflössen sollten. Diejenigen, so sie trugen, hiessen Cantabrarii. Die, welche Cantabrum lesen, leiten das Wort von von den Cantabris in Spanien her, von welchen man diese Standarten nach ihrer Bezwingung hergenommen habe. Die andere Leseart leitet sich von Contus, eine Stange, her. (21)

Cantal, so heißt eine Art eines französischen sehr guten Käses, der seinen Namen von einem hohen Berge in Auvergne führt, wo er gemacht wird. (28)

Cantalabre, (Baukunst) wird in Frankreich eine einfache und schlechte Einfassung einer Thüre, eines Fensters, Camins u. dgl. genennt, welche ganz glatt ist, ohne ausgezogene Glieder zu haben. Es soll hiebey zur Breite der Einfassung nicht über ¼ und nicht unter ⅙ der Weite des Fensters oder Thüre im Lichten genommen werden. Bey dergleichen Einfassungen wird die Verkleidung an den Fenstern theils entweder ganz um das Fenster, theils auch nur bis auf das Fenstergesims, welches eine eigene Verkleidung hat, geführt. Im erstern Fall siehet die Einfassung mehr einer Rahme, und im letztern mehr einem Fenster ähnlich. (18)

Cantaria, Cantuaria, die Cantorey, Sängerey, eine Würde in den Chorherrnstiftern. s. Sänger, Cantor. Ferner eine geistliche Pfründe, die gestiftet war, die Messen zu singen, dergleichen dann viele in den englischen alten Urkunden vorkommen. Die diese Pfründen genossen, wurden auch Capelläne genannt. (35)

Cantarium bedeutet in den mittleren Zeiten den Pult, worauf die Bücher zum Singen gelegt wurden. (35)

Cantaro ist ein Gewicht, und eigentlich eine Art von Centnern, deren man sich in Italien, in der Levante, und auf den Küsten der Barbarey bedienet, welcher aber nicht an allen Orten von gleicher Grösse ist. Zu Acre hat der Cantar 100 Rottel, und soll an gesponnener Baumwolle 600, und an roher 650 Pfund in Livorno wiegen. Zu Alexandria ist er von dreyfacher Art, von 88, von 125, und von 195 Pfund Hamb. Gew. Zu Algier hat ein Cantar an Flachs 200 Rotteln, an Rosinen, Feigen, Butter, Honig, Datteln, Oel und Seife 166 Rotteln, an Eisen, Bley, Garn und Wolle 150 R., an Mandeln, Käse und Baumwolle 110 R., an Kupfer, Erz, Wachs und Drognes 100 R., und sind 100 R. gleich 111½ Pf. Hamb. Eben so verschieden ist der Cantar zu Aleppo. Die meiste Waaren werden mit Cantaren von 100 Rotteln zu 720 Drammen gewogen, welche 470 Pf. Hamb. machen; hingegen ist bey Seide und einigen andern Waaren der Rottel kleiner, auch bedient man sich des

grossen Tripolischen Cantar von 175 R. oder 82$\frac{2}{3}$ Pf. Hamb. Zu Cairo werden mit Cantaren von 100 R. verschiedene Waaren, von 102 R. Quecksilber und Zinn, von 105 R. Caffee und Eisendrat, von 110 R. Muscatnüsse, Salsaperill, Elephantenzähne und Spica Celtica, von 115 R. Mandeln, von 120 R. Färbholz, von 125 R. Arsenicum, v. 130 R. Mennie, von 133 R. Gummi und Aloe, von 150 R. Archifoglio gewogen; 100 Rotteln aber wiegen 89 Pf. ohngefähr in Hamburg. Zu Canea, auf der Insel Candia, ist er 109 Pf. Hamb. schwer. Zu Constantinopel, wo der Cantar 7$\frac{1}{2}$ Batman, 44 Ocken, 100 Rottel hat, rendirt er auf 115 Pf. in Hamburg. Auf der Insel Cypern ist er auf 491 Hamb. Pf. schwer; zu Damasco ohngefähr 369 Pf. Hamb. Gewicht. Zu Genua ist der Cantar gleich 100 Pf. Hamb. Zu Livorno ist der Cantar 160 Pf. wornach allerley Waaren gewogen werden, ausgenommen folgende, als: 151 Pf. ist ein Cantar Zucker, 150 Pf. ist ein Cantar Mehl, Allaun und englischer Käse, 120 Pf. ist ein Cantar Citronensaft. Es ist aber das Livorneser Gewicht 41$\frac{1}{4}$ Procent leichter als das Hamburger. Zu Majorca gebraucht man den barbanischen Cantar von 100, und den majorkschen von 104 Pf. Zu Neapolis hat der grosse Cantar 280, und der kleine 150 Pfund, welche 185 und 99 Pf. in Hamburg machen. In Sardinien hat er 100 Pf. die 82$\frac{1}{2}$ Pf. in Hamburg austragen. In Sicilien, wo man groß und klein Gewicht hat, hält der grosse Cantar 100 grosse oder 110 kleine Rottel, und der kleine Cantar 100 kleine Rottel, welche 180 und 164 Pf. Hamb. Gewicht rendiren. Zu Smirna hat der Cantar 45 Ocken, ausser von englischen Zinn, Palmen, Holz, Baumwolle, Wolle, Annies, Büffelshäute und Corduan hat er 44 Ocken, und wiegen diese beyden Cantare 117 und 114 Pf. in Hamburg, und zu Tunis ist der Cantar 102 $\frac{1}{2}$ Pf. Hamb. Gewicht. (28)

Cantaro ist auch ein Maaß, dessen man sich in Coesin bedient. Es giebt deren bis auf dreyerley Arten, die um einige Pfund voneinander unterschieden sind. Man braucht sie nach den verschiedenen Waaren, die man damit messen will. Gemeiniglich hat der Cantar 4 Rubi, und der Rubi 32 Rotteln. Zu Alicante und in Valencia führt ein Weinmaas diesen Namen, welches 3 Stübchen Hamb. oder 573 Franz. Cubickzoll enthält. (28)

Cantata, ein Kirchengesang, oder auch eine Meße, die gesungen wird. (35)

Cantate ist ein für die Music gesetztes kleineres Gedicht, worinnen in verschiedenen Versarten Empfindungen und Leidenschaften ausgedruckt werden, die durch einen uns wichtigen Gegenstand veranlasset werden. Da in dieser Art von Gedichten keine Handlung ist, so unterscheidet es sich dadurch von dem musicalischen Drama. Es ist aller Arten von Eindrücken und Empfindungen fähig, ernsthafter und freudiger. Der Dichter liefert einen treuen Abdruck der Veränderungen seines Geistes und seines Herzens. Bald schildert er den Ausdruck seiner Leidenschaften, bald fällt er in ruhige Betrachtungen, bald erzählt er ꝛc. Eine Cantate ist also aus Erzählungen, Betrachtungen, Empfindungen und Leidenschaften zusammengesetzt. Es stehen dem Dichter alle Versarten zu Gebote; es können in demselben Chöre, Arien, Arioso, Recitative ꝛc. vorkommen. (s. jedes an seinem Ort.) Sie finden sowol beym öffentlichen Gottesdienst, als bey wichtigen Privatbegebenheiten statt. Es ist diese Dichtungsart erst von den neuern Dichtern erfunden, und mit gutem Erfolg gebraucht worden. Grössere Cantaten zur Kirchenmusic werden Oratoria genennt. (22)

Cantate, kleine Singstücke, die mit und ohne Theater aufgeführt werden können, wie Metastasens *Cantate a Nice*, Ramlers *Ino*, ꝛc.

Diese Cantaten haben sehr viele Vorzüge; der erste ist die Kürze, hieraus fliessen alle andere. Drey Viertelstunde lang kann ein achtsamer Zuhörer gespannt seyn: so lang läst sich starke Musik vernehmen; dauert es aber über eine oder gar über zwey Stunden, dann wird das Stück matt, dann fallen die unbedeutenden Recitativ, wenn Cato den Brief von Senat liest, und da herunter declamirend absingt, einem jeden denkenden Kopfe beschwerlich, und dem empfindsamen Herzen zur Last. Alles das matte kann in den kurzen Cantaten vermieden werden. (25)

Cantate, so heiset der 4te Sonntag nach Ostern, weil in der lateinischen Kirche an diesem Tage die Meße mit den Worten des 98sten Psalms, *Cantate Domino, canticum novum*, singet dem Herrn ein neues Lied, anfängt. Von dergleichen Anfangswörtern haben sehr viele Sonntäge ihre Benennung erhalten. (35)

Cantatorium, ein Kirchen- oder Choralbuch, woraus bey den Römern nach der Epistel in der Meße das Graduale abgesungen wird. s. Graduale. Es wird auch ferner dadurch der Pult, worauf gesungen wird, angedeutet. Warum aber jene wenigstens 600 Jahr alte Handschrift in der berühmten Benedictiner Abtey Saint-Hubert im Ardenner Walde die Aufschrift habe: Incipit liber, qui cantatorium dicitur, da sie doch nichts als eine Geschichte des besagten Closters enthält, ist schwer zu errathen. Vielleicht war sie ehemals bey einem Cantatorium in einem Bande. (35)

Cantelbergische Brüder werden die beyde Brüder Jacob und Conrad, Baccalaureen der Gottesgelehrtheit und Wiclefiten von ihrer Vaterstadt Cantelberg, (Canterbury) genannt. Sie kamen ums Jahr 1406. auf die Universität zu Prag, und verbreiteten daselbst Wiclefs Schriften. Unter andern Anschlägen, womit sie ihren Eifer gegen den Glanz des römischen Stuls und den Reichthum der Geistlichkeit an den Tag legten, geriethen sie, nachdem ihnen das Disputiren untersagt war, auf den Einfall, ein zwiefaches Gemählde an der Wand, oder nach anderer Erzählung, auf die beyden Seiten der nach der Strase zu sich öfnenden Thür ihrer Stube mit Erlaubniß des Hauswirthes mahlen zu lassen. Auf der einen Wand den Heiland in der ganzen Niedrigkeit seines Einzugs zu Jerusalem auf einem Esel in Begleitung seiner barfüsigen Jünger, und auf der andern den Pabst in aller feyerlichen Pracht seiner Cavalcade vorgestellt. Dieses contrastirende Gemählde machte bey dem schon erregten Volk viel Aufsehen und Eindruck. Huß rühmte und erklärte es in seinen eifrigen Strafpredigten. Aber die zwey Brüder entwichen dem Zorn ihrer mächtigen Widersacher durch die Flucht. (32)

Canter nennt man in der Seidenweberey ein Rahmen, welcher unter dem Stuhl angebracht ist, und in welchem die Rollen mit reichen Fäden aus Drath sich befinden, wenn reicher Stoff gearbeitet werden soll. (o)

Canthatellus, s. Blätterschwamm.

Canthariden, Cantharides, s. Blasenzieher und Fliegen, (spanische.)

Cantharis. Dieser Name griechischen Ursprungs

wurde von den Alten gewissen giftigen Käfern beygelegt, wovon wir unter andern bey dem **Plinius** Nachricht finden. Man giebt auch noch jetzo oft dem **Blasenzieher** (Meloë vesicatorius) denselben. Allein **Linne** bezeichnet nun damit ein besonderes Koleopterngeschlecht, zu welchem jener **Blasenzieher** auf keine Weise kann gezählt werden, und welches wir unter **Warzenkäfer** anzuzeigen haben. (24)

Cantharus, (antiquarisch.) Dieser ursprünglich griechische Ausdruck bezeichnete bald ein Gefäs, dessen sich Bacchus zum Trinken soll bedient haben, und welches daher auch ein Attribut dieses Gottes ist, bald ein Gefäs, darinnen man die Kinder aussetzte, bald auch gewisse Formen, aus welchen an den Fontänen das Wasser heraussprang, endlich auch eine gewisse Art von Schiffen. Besonders aber hies der käferähnliche Knoten auf der Zunge des egyptischen Apis **Cantharus**. s. **Apis**. Jenes Gefäs, dessen zuerst gedacht worden, und man sich auch sonst bediente, hatte einen oval und enger zulaufenden Bauch, einen etwas kürzern Hals und zwey Handhaben, die bis an das Ende des Halses reichten. Ist der Hals breiter, so wird es eine Amphora genennt. Bey dieser Gelegenheit mag es uns erlaubt seyn, kürzlich der Namen der andern verschiednen Gefässe zu gedenken. **Cotylus** ward dasjenige genennt, das nur eine Handhabe hatte; **Carchesius**, wenn die Handhabe bis an den Boden herabgieng; **Crater**, wenn es sehr gros und weit war, und verschiedene Amphoras begriff; **Schyphus**, wenn es sehr breit, und zu Ende nach dem Boden zu breiter war.

Cantharus, Cantharium, (kirchlich) kommen öfters als eine Gattung Kirchengefässe bey **Anastasius** dem Bibliothecarius, und anderen Schriftstellern vor. Sie bedeuten 1) eine Gattung Schüsseln, in welche die Kerzen bey dem Gottesdienst gestecket wurden, und die mithin die Stelle der Leuchter vertraten; und diese wurden **Canthara Cerostrata** genannt. 2) bedeuten sie auch gewisse Wasserbecken, Wasserbehälter, die zuweilen in den Hallen oder Vorhöfen vornehmer Kirchen errichtet wurden, als in jener weit berühmten zu Tyrus, die vom Bischof **Paulin**, (**Eusebius** L. X. 4. hist. Eccl.) ist erbauet worden. Sonst nennet man auch 3) heut zu Tage bey den Catholischen mit diesem Namen die Messekännchen, in welchen der Wein und das Wasser, die zum Meßopfer dienen, dem Priester dargereicht wird. (35)

Cantharus (Baukunst) wurde ein **Brunnen** genennt, der bey den ersten christlichen Kirchen auf den Kirchhöfen vor den Kirchen, oder auch hinter den Kirchen in dem freyen Platz zwischen den Creuzgängen, welchen sie **Atrium** nennten, stunde. Man findet noch hier und da in Teutschland dergleichen Brunnen an den Kirchen. (18)

Cantharus, (Naturhistorie.) s. **Meerbrachsem**, (Sparus *Linn.*)

Cantherius, ein verschnittner Hengst, ein Wallach. In der Sprache der Kunst bezeichnete bey den Römern dieses Wort ein vermittelst zwoer bey einem Weinstocke in die Erde gesteckten und oben mit einem Querholze versehener Stangen verfertigtes Geländer für die jungen Ranken, an dem sie sich fest halten, mehr zur Seite, als in die Höhe wachsen, und dem Winde leichter widerstehen können. Auch bezeichnete man dadurch eine Maschine, in welcher die Pferde, bey einem Beinbruche oder anderm Fusschaden konnten aufgezogen und in der Höhe schwebend erhalten werden. (21)

Cantherius, s. **Kragstein**.

Cantherii. (Baukunst.) Also wurden von den römischen Baumeistern die an ihren Dächern *) schräge gegen einander streende Balken g h genennt, welche bey den Deutschen **Dachsparren** genennt werden. Jeder derselben war unten in dem Signum mit einem Zapfen schräg eingelassen, und wenn sie lang waren, so wurden sie noch überdieß, damit sie sich nicht einschlagen möchten mit einem Capreolo d e unterstützt. Auf den Cantheriis lagen die Templa c wagrecht, und auf solche waren die Asseres a b genagelt. (18)

Cantica Canticorum, s. **Bibel**, **Canon**.

Canthus. Linne nennt so einen **Tagschmetterling** aus der Ordnung der **bunten Danaäer**. Er ist eben der, welcher in den *amoen. acad.* 6. *p.* 406. 65. Eurydice heißt. Er hat ungezackte, obenher braunschwarze, ungefleckte Flügel, unter den Vorderflügeln 4, und unter den Hinterflügeln 6 Augen. So schildert ihn Linne, und Müller nennt ihn in in dem L. S. von den leztern Augen das **Sechsauge**, Göze aber in seinen **entom. Beytr.** von beyder Flügel Augen zusammen das **Zehnauge**. Fabricius in seinen *Syst. ent.* giebt der untern Seite der Vorderflügel nur 3 kleine obsolete Augen, und setzet noch weiter hinzu, daß überhaupt die untere Seite aller Flügel blasser und mit 2 schiefen rostfarbigen Streifen durchzogen sey; der Rand der Hinterflügel sey auch gestreift, und von den 6 Augen, die sich allda befinden, sey das fünfte das größte, und das sechste am Hinterwinkel das kleinste. America ist sein Vaterland. (24)

Canthus oculi, s. **Augenwinkel**.

Canticum, (antiquarisch) heißt bey den Lateinern überhaupt ein Gesang. Besonders aber wurden die Chöre in den Trauerspielen Cantica, so wie überhaupt die Declamation der Schauspieler auf der tragischen Bühne Canere, singen, genennt. Denn die Tragödien wurden bey den Alten gesungen: es war eine Art von Declamation nach Noten, ohngefehr wie die Recitative in den Italiänischen Opern. Wenn der Stoff lyrisch wurde, welches in den Chören geschahe, so erhob sich die Music und ward kühner. Diesem Canere wurde das Agere entgegen gesezt, und bedeutet, die Declamation durch schickliche Geberden unterstützen.

Die alten Römer hatten noch eine besondere Art von Canticum auf der Schaubühne, welche **Livius Andronicus** zuerst unter ihnen aufrichtete die ersten dramatische Stücke verfertigte und solche auch selbst aufführte. **Racine**, der Sohn, dieser grosse Kenner des Theaters, spricht von diesem Canticum folgendermaßen: „das Canticum war eine einzelne singende Stimme, die von einer Flöte begleitet wurde, währen der Zeit, daß ein einziger Tänzer eine Handlung, die gemeiniglich eine Beziehung auf das aufgeführte Stück hatte, unter den lebhaftesten Geberden nachahmte. Dies Canticum wurde auch **Soliloquium**, genennet, welches Wort aber nicht mit dem **Monolog** zu vermengen ist. Man konnte also das Canticum tanzen und singen." Eben der angeführte erste dramatische Dichter, **Andronikus**, brachte dies Canticum nach dem Berichte des Geschichtschreibers **Livius** (im Anfang des 7ten Buchs) auf. Bey aller Dunkelheit dieser Stelle scheint folgendes daraus zu erhellen. **Andronicus** sang erst seine Rolle tanzend mit den derselben angemessenen Geberden ab. Er gefiel sowohl, daß man ihn bat, die nemliche Rolle mehrmals zu wiederhohlen. Dadurch ward er heischer und stellte einen jungen Men-

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst. Fig. 5.

schen neben dem Flötenspieler auf, welcher nach dem angegebenen Tönen der Flöte die Rolle absang: er aber selbst wurde dadurch in Stand gesetzt, desto freyer und lebhafter zu tanzen, und den Sinn, der von einer fremden Stimme abgesungenen Rolle mit desto stärkern und schicklichern Geberden vorzustellen. **Livius** redet bey dieser Gelegenheit von dem **Diverbium**. Das Canticum tanzte der Schauspieler, und eine besondere Person sang es, die **Diverbia** aber wurden der Stimme der Schauspieler selbst überlassen: d. i. in den Scenen, welche **Diverbia** hießen, und wo mehr als eine Person auf die Bühne austrat, wo sich mehrere unterredeten, sang der Schauspieler und tanzte mit den gehörigen Geberden zugleich.

Cantica hießen auch bey den Römern verliebte Liederchen und Gassenhauer: in der römischen Rechtsgelehrsamkeit aber **Schmählieder, Pasquillen**, auf welche die Strafe der Verweisung auf eine öde Insel gesetzt war. (21)

Canticum, (kirchlich) ein geistliches Lied oder Gesang. Es wird von einem Psalmen dadurch unterschieden, daß dieser ursprünglich mit Beyhülfe eines musicalischen Instruments einem Psalter; jenes aber nur durch blos menschliche Stimmen abgesungen wurde. Es ist auch ein Unterschied zwischen Canticum und Hymnus, weil dieser eigentlich ein Lobgesang; **Canticum** aber ein Gesang insgemein bedeutet. Die Catholischen zählen in der H. Schrift zehen Gesänge, (cantica) sieben in dem alten, und drey in dem neuen Testament. Die sieben aus dem alten Testament sind dergestalt in die priesterliche Tagzeiten ausgetheilt, daß auf den Sonntag jenes der drey Knaben **Danielis** III. Benedicite omnia opera. Auf den Montag jenes des **Jesaias** 12, Confitebor tibi Domine... Auf den Dienstag jenes des **Ezechias Jesaiä** 38, Ego dixi in dimidio dierum meorum... Auf den Mittwoch jenes der **Anna**, einer Mutter **Samuels** Exultavit cor meum. 1 **Reg.** 2. Auf den Donnerstag jenes des **Moysis** Cantemus Domino. 2 **B. Mos.** 15, auf den Freytag jenes des **Propheten Habacucs** Domine audivi... **Habac.** 3. Auf den Samstag das leztere des **Moysis**. Audite cœli.... 5 **B. Mos.** 32. gebethet, oder gesungen wird. Die drey Gesänge, welche in dem neuen Testament vorkommen, werden täglich in den priesterlichen Tagzeiten gesungen, oder gebethet, das Benedictus... (**Luc.** I.) in den Laudes, das Magnificat (**Luc.** I.) in der Vesper, das nunc dimittis... (**Luc.** 2.) in der Complet.

Das Canticum kömmt allezeit und in jeder Hora nach den Psalmen, die Intonation ist aber die nemliche wie bey den Psalmen, nur der Hymnus sondert sich davon.

Ueberhaupt scheinet es, daß Moses der Erfinder solcher Lobgesänge gewesen sey, wovon die zwey schöne Lieder **Exod.** 15, **Deut.** 32. nachzulesen sind.

Das Canticum ist nur allein in Uebung gewesen, bis zu Zeiten des Königs David, der der gekrönte Prophet heißt; denn dieser war der erste, der Psalmen gedichtet hat.

Das besaitete Instrument das Psalterium, wovon das Psalmenbuch seinen Namen führt, wurde zwar schon zu Zeiten des Moses gebraucht, doch nur zur Belustigung der Hörenden.

David aber war derjenige, der es verbessert, und zur Ehre Gottes zuerst angewendet.

Es läßt sich nun streiten, ob nicht auch Moses der Erfinder der Psalmen gewesen sey; weil aus der Ueberschrift des 90sten Psalmen erhellet, daß Moses hievon der Verfasser sey.

Doch können beyde widrig scheinende Meynungen mit einander wohl verglichen werden, wenn man weiß, daß Moses der prosaische Verfasser dieses Gebetes, David der Verbesserer; Moses ein Liederdichter, David aber jener Erfinder der Psalmen gewesen sey, der den Mosaischen Aufsatz nachher in eine selbst eigene Versart gebracht hat. (35)

Canticum, ein Gestirn, s. **Leyer.**

Canticum castoreum, die castorische Feldmusic. Die Lacedämonier pflegten unter dem Spiele der Flöten in die Schlacht zu gehen. Dies tapfere Volk suchte durch diesen Gebrauch die Soldaten ruhiger zu machen, und ihre Hitze gleichsam abzukühlen, weil sie glaubten, daß das durch die mehr lärmenden Instrumente z. B. die Trompeten u. a. m. angefachte Feuer geschickter wären, Unordnung und Verwirrung zu verursachen, als edle und tapfre Thaten hervor zu bringen; weil die wahre Tapferkeit nicht die Wirkung einer plötzlich aufwallenden und bald wieder verrauchenden Hitze, sondern einer gesetzten Entschlossenheit und auf Grundsätzen beruhenden Tapferkeit seye. Sie giengen also nicht mit Geschrey und wilder Hitze, sondern mit gesetztem Muthe, mit einer ruhigen Fassung, mit majestätischen und abgemessenen Schritten auf den Feind los. Der von den Flöten bey dieser Gelegenheit angestimmte Marsch hieß **Melos castoreum**, ohne Zweifel von einem Tonkünstler **Castor**, der diesen Marsch aufgesetzt hatte. **Plutarch** gibt von der ganzen Sache folgende Beschreibung. „Wenn die Armee in Schlachtordnung gestellt und dem Feinde nahe war, so opferte der König eine Ziege, und befahl sogleich den Soldaten, ihr Haupt mit Kränzen zu schmücken, den Flötenspielern aber, das μελος καςοριον den Marsch des **Castors** zu spielen. Er selbst fieng den Schlachtgesang, παιωνα εμβατηριον, an. Er war sowohl angenehm, als auch schreckhaft anzusehen, wie das Heer nach dem Gesang der Flöten unverändert Schritt hielte, ohne daß seine Ordnung im geringsten gestört wurde. Das Heer gieng, von seiner Music geführt, fröhlich und unbekümmert der Gefahr entgegen. Denn, fährt **Plutarch** fort, Leute von solcher Fassung können nicht leicht von Furcht überwältiget, oder in eine nachtheilige Hitze gesetzt werden. Sie haben einen von Hofnung und Zuversicht aufgerichteten Muth, nicht anders, als wenn eine Gottheit sie anführte.“ Dieser spartanischen Tactic schreibt **Maximus Tyrius** das große Glück, und die zahlreichen Siege zu, die den Namen dieses Volks unsterblich gemacht haben. Sie scheint aber auch der Staatsverfassung der Spartaner besonders angemessen zu seyn, und wird wol nirgendswo können nachgeahmt werden, wo nicht die alte lacedämonische Entschlossenheit und ausserordentliche Standhaftigkeit wieder zurück gerufen werden. (21)

Canticum Minervä, das Lied der Minerva, soll einen gewissen Olympus, der wenigstens schon unter dem lydischen Könige **Midas** gelebt hat, zum Verfasser gehabt, und sich ungeachtet dieses seines hohen Alterthums, nicht nur der Poesie, sondern auch der Music nach, bis auf die Zeiten des **Plutarchs** erhalten haben. (21)

Cantimarons, sind zwey bis drey mit Stricken zusammen gebundene Kähngen auf Coromandel, die zum Fischen beschickte Flöße vorstellen. (6)

Canten oder Spitzen von Seide, müssen allezeit

von roher Seide gemacht werden, und allen ihren natürlichen Gummi behalten. Diese Seide kann alle Zubereitungen der Färberey erhalten, die sie nöthig hat, ohne daß sie durch die vorgängige Verrichtungen führet.

Soll die zu obigem Endzweck bestimmte Seide weiß bleiben, so erwählet man solche, welche von Natur die weisseste ist, man weicht sie in Wasser oder in ein lauwarmes Seiffenbad ein, man zwirnt und schwefelt sie demnächst, endlich giebt man ihr in klaren Wasser ein wenig blaues, zwirnt sie aufs neue, und schwefelt sie zum andernmal. (19)

Canto firmo, lat. **Canto fermo**, ital. ist derjenige Choralgesang, den die Alten Contrapunctisten noch jetzo die nota contra notam Setzer dem Zöglinge angeben, um darüber zu contrapunctiren, und für eine abscheulige folgende Wirkung den Kopf zu verreissen.

In neuen Systema lernen die Tonschüler zu jedem Gesange einen Baß zu setzen, und hievon den Hauptklang zu bestimmen; nun übersehen sie schon das ganze Feld der Tonsezkunst, und in einem Monate geschieht mehr als in einem ganzen Jahre mit dem Canto fermo. Wenn in einem Introitus z. B. von 5 Singstimmen eine Stimme den einfachen Choralgesang beybehält, und die andern 4 Singstimmen im künstlichen und gebundenen Style darüber arbeiten: so heißt man es auch Canto fermo, und dieser ausgezeichnete Kirchensatz ist von der besten Wirkung. Der berühmte P. Valotti Minorit und Kapellmeister zu St. Antoni in Padua, der erste Kirchencapellmeister in Europa läßt allemal in jeder Messe noch einen Introitus vondieser Art hören. (25)

Cantonirte Säule, (Baukunst) Colonne cantonnee wird ein Pfeiler genennt, der an seinen vier Ecken mit Säulen versehen. Die Ecksäulen können gerade Wandpfeiler auch runde freystehende Säulen seyn. Sind es gerade Ecksäulen, so wird der Vorsprung derselben aus dem Pfeiler auf $\frac{1}{3}$ höchstens, auch nicht unter $\frac{1}{4}$ Säulendicke genommen. Gesetzt, es sey die Säulendicke $= m$, die Pfeilerbreite $= a$. Der Vorsprung der Säule aus dem Pfeiler $= n$ so wird die Pfeilerlänge auf jeder Seite durch das Vorspringen um $2n$ vermehrt, mithin die ganze Länge $= a + n$, und der Zwischenraum an dem Pfeiler zwischen den Säulen $= x$ wird gleich seyn $= a + 2n - 2m$. Dieses ist eine allgemeine Formel. Will man sie in concreto haben, so erhält man, wenn vor n der Werth $\frac{m}{3}$ substitutirt wird, $x = a + \frac{2m}{3} - 2m = a + \frac{4m}{3}$ oder wenn $n = \frac{m}{4}$ gesetzt wird, so ist $x = a + \frac{2m}{4} - m = a + \frac{3m}{2}$. Die Dorische Ordnung macht hier unter allen die grösseste Schwierigkeit wegen Austheilung der Balkenköpfe, und es finden nur gewisse Fälle statt, bey denen solche als cantonirte Säulen angebracht werden können. Der erste Fall ist das Atriglyphon, wenn nemlich solche, so nach einander stehen, daß blos eine Zwischentiefe, Metope zwischen zwey Balken bleibt. Da jeder Balkenkopf halb so breit als die Säule, so ist solcher hier $= \frac{m}{2}$ und weil die Metopa allemal ein Quadrat seyn muß, (s. Metopa.) des Balkenkopfs Höhe aber sich zur Breite wie 3:2 verhält, so wird die Metopa: $\frac{M}{2} = 3:2$. folglich $\frac{3m}{4} =$ der Metopa. Die ganze Länge des Pfeilers a, nebst dem Vorsprung der zwey Ecksäulen, $= 2n$ muß hier in sich fassen zwey Balkenköpf, nebst einer Metopa und 2 halben Balkenköpfen. Es wird also $a + 2n = M \frac{3m}{4} + \frac{m}{2}$ mithin wird vor den ersten Fall des Atriglyphons $a = \frac{9.m}{4} - 2n$. Der zweyte Fall ist des Monotriglyphon, wo zwischen zwey Säulen noch ein Balkenkopf darzwischen. Hier erhält man 3 Balkenköpfe den Raum zu 2 halben Balkenköpfen, nebst 2 Metopen. Es wird also bey gleichen Datis $a + 2n = (\frac{m}{2} \times 3) + (\frac{m}{4} \times 2) + \frac{3m}{4} \times 2 = \frac{3m}{2} + \frac{m}{2} + \frac{6m}{4} = \frac{14m.}{4}$ Folglich vor den zweyten Fall des Monotriglyphons $a = \frac{7m}{2} = 2n$. Der dritte Fall ist das Ditrigliphon, wo nemlich zwischen zwey Säulen 2 Balkenköpfe befindlich. Hier erhält man 4 Balkenköpfe 2 halbe Balkenköpfe, und drey Metopen. Es wird also $a + 2n = \frac{m}{2} \times 4) + (\frac{m}{4} \times 2) + \frac{3m}{4} \times 3 = \frac{4m}{2} + \frac{2m}{4} + \frac{9m}{4} = \frac{19m}{4}$ Folglich wird für das Ditriglyphon, $a = \frac{19m}{4} - 2n$. Das Tritriglyphon, Tetratriglyphon, und mehrere dergleichen sind nicht möglich, weilen sonsten statt einer cantonirten Säule eine Colonnade erhalten würde. Auf gleiche Weise lassen sich bey den übrigen Säulenordnungen nach ihren Säulenweiten (Entrecolonnen) die mögliche Fälle von cantonirten Säulen, desgleichen die proportionirte Breite zur Höhe derselben bestimmen. Bey freystehenden runden Säulen an den Ecken, wird n, vor allemal $= \frac{m}{2}$. Weil die Axe der Säule hier jedesmal auf das Ecke des Pfeilers treffen muß, sonsten aber bleibt alles, wie bey den ersten. (18)

Contonne, wird in der Baukunst von einem Gebäude gesagt, dessen Ecke mit einem Pfeiler mit Quadersteinen oder auch auf andere Art erhaben ausgeziert ist. Hieher rechnet man, 1) die mit ausgesetzten Steinen gefaßte Ecke, 2) die lesinirten Ecke, und 3) die baurische Ecke. Die Italiäner sind grosse Liebhaber hievon, und findet man in Rom eine sehr grosse Menge von Gebäuden an denen solche angebracht. (18)

Cantonnirung. Man sagt die Truppen cantonniren, wenn sie, um auf eine Zeit lang auszuruhen, leichter und besser zu subsistiren, vor der schlimmen Witterung gesichert zu seyn u. s. w. in nahe beysammen gelegenen Städte, Dörfer, Höfe vertheilet, also im Stande sind, sich in kurzer Zeit zu versammeln und dem Feinde entgegen zu gehen. Dieses geschiehet sowohl beyin Anfange eines Feldzugs, z. B. wann die Armee von künftigen Kriegstheater sehr weit entfernt ist und der General sie deswegen frühzeitig aus ihren Quartieren aufbrechen und an die Grenzen rücken

rücken lässet, damit sie bereit seyn auf den ersten Wink ins feindliche Land einzufallen; als am Ende desselben, wann z. B. ein Corps in einer Belagerung oder Schlacht sehr viel gelitten und nöthig hat sich zu recolligiren. Vier Dinge sind bey Regulirung der Cantonnirungsquartiere besonders zu beobachten. Man muß ein gutes und gelegenes Champ de Bataille aussuchen, wo sich die Truppen zu versammeln haben, wenn sie mit einem Angriffe bedrohet werden. Man muß sie nach Maasgabe des Terrains vortheilhaftig vertheilen; man muß die Quartiere vor den Ueberfallungen sicher stellen, und endlich vor genugsamen Unterhalt sorgen.

Was das erste betrift, so muß es nicht auf einer oder der andern Seite, sondern soviel möglich in der Mitte der Quartiere liegen, damit die Truppen von beyden Seiten ohngefehr einen gleichen Weg dahin haben, und also zugleich daselbst eintreffen, folglich bald nach empfangener Ordre oder sonst gegebenen Zeichen in genugsamer Menge versammelt seyn können. Eben zu dem Ende muß jeder Regimentscommandant nicht nur einen bequemen Sammelplatz in seiner Nähe wählen, wo bey entstehenden Lärm die Compagnien zusammen kommen, um miteinander auf den allgemeinen Sammelplatz zu marschiren; sondern auch die dahin führende Wege in guten Stand setzen lassen. Der commandirende General aber ertheilet allen unter ihm stehenden Generals und Obersten schriftliche und genaue Befehle wegen allem, was sie auf jedes gegebenes Zeichen zu verrichten haben.

Was das andere anlangt, so ist die allgemeine Regel, die vorzüglich in einem ebenen Lande zu beobachten, daß man die Infanterie in die Mitte, die Cavallerie auf beyde Flügel in zweyen Linien verleget, und dahinter eine Reserve von einigen Regimentern Infanterie und Dragoner. In bergichten Ländern aber, wo die Cavallerie keine sonderliche Dienste thun kann, leget man dieselbe insgesammt hinter die Infanterie. Ueberhaupt ist diese in der vordersten Linie am besten angebracht, weil sie mehr als die Cavallerie dienet, die Päße zu besetzen und geschwinder auf dem Champ de Bataille sich postiren kann. Husaren und andere leichte Truppen leget man vor die äusserste Quartiere hinaus, und auf die Extremitäten der Flügel, theils damit sie ihre Patrouillen desto bequemer machen und von allem feindlichen Vorhaben geschwinder Nachricht einziehen und den Generals zubringen können, theils daß sie dem Feinde desto eher entgegenrücken, ihn aufhalten und dadurch der Armee Zeit verschaffen können, sich in Verfassung zu setzen. Die letzte Absicht bringt mit sich, daß sie sich nicht nach dem allgemeinen Sammelplatz der übrigen Truppen ziehen, sondern ihren besondern Waffenplatz weiter voraus haben. Das Hauptquartier hat seine beste Stelle in der Mitte und zwischen den beyden Linien, sowohl seiner Sicherheit halber, als weil von da aus die Befehle in alle Quartiere am leichtesten gebracht werden.

In Ansehung des dritten ist es nöthig, daß man ausrechnet, sowohl in wie viel Zeit der Feind nach Maasgabe seiner Entfernung seines besseren oder schlechteren, mit Defileen unterbrochenen oder nicht unterbrochenen Weges u. s. w. den Quartieren auf den Hals kommen kann, als wie bald die Truppen aus den entlegensten Quartieren auf dem Sammelplatze eintreffen können, und diesen so aussucht, daß das letztere um ein beträchtliches eher geschehen möge, als das erste. Man leget die Quartiere nahe zusammen, damit eins zum andern stossen kann, ehe der Feind auf dasselbe eindringet. Man trachtet ferner deswegen die Cantonnirungen durch befestigte Plätze, durch einen Fluß, durch Waldungen oder durch grosse Defileen zu bedecken. Was die Flüsse anbetrift, so lässet man, um sich nicht mit unnöthigen Wachen belästigen zu müssen, die überflüßigen Brücken abwerfen, die nöthigen aber verschanzen, und besetzt die Schanzen mit genugsamer Infanterie. Desgleichen lässet man die Fuhrten unbrauchbar machen, setzt längst dem Flusse in gehöriger Weite Posten aus und dazwischen Schildwachen, die sich einander zurufen können. Aehnliche Vorsorgen verstehen sich also auch bey den Waldungen und Defileen. Ueberdieses schicket man ohne Unterlaß Detaschements vorwärts und auf beyden Flügeln aus, die da recognosciren und von allem, was sie wahrnehmen, schleunige Nachricht überbringen. Desgleichen setzt jedes einzelnes Quartier seine Wachen aus, verbarricadiret, wenn es nöthig ist, alle Aus- und Eingänge, und ist, nach aller Möglichkeit auf seiner Huth.

In Rücksicht auf das vierte müssen die Cantonnirungsquartiere nicht in Länder, die mit Furagirungen heimgesucht worden, sondern in solche, wo genugsamer Vorrath ist, verleget, widrigenfalles aber vor hinreichende Zufuhr gesorget, üble Wirthschaft mit den Früchten, mit dem Heu u. s. w. nicht gelitten, vielmehr von allen Vorrathe ein genaues Verzeichniß gemacht und davon unter die Truppen ordentlich ausgetheilet werden. (6)

Cantonnirungsquartiere aufheben, s. Quartiere aufheben.

Cantor. Der Gesang in den Kirchen der Christen ist mit dem christlichen Gottesdienst aufgekommen, *Mathaei* Cap. 26. *Epist. Pauli ad Ephes.* Cap. 5. sind sichere Bürge dafür. **Plinius**, in der bekannten Stelle, Cap. 97. schreibt von den ersten Christen, daß sie Christo zu Ehren Gesänge in ihren Zusammenkünften hören liessen. Man kann die Ursache nicht billigen, warum der gelehrte Oratorianer, **Cabassutius**, das Alterthum des wechselseitigen Gesangs in seiner alten Ausgabe zu Lyon vom Jahr 1670. seiner Notitia Conciliorum, in Zweifel gezogen oder gar geläugnet hat, weil er glaubte dadurch den reformirten Kirchen ein Beyspiel zu entreissen, daß die Layen den Kirchengesang mitgemacht haben. Der Cardinal **Bona** und noch mehr, der P. **Sala**, der jenen mit gelehrten Noten zu Turin herausgab, *Rerum liturg.* Lib. 2. Cap. 3. Nota 1. behauptet sogar, daß man aus der angeführten Stelle des **Plinius** den von dem christlichen Volk angestimmten wechselseitigen Kirchengesang verstehen müsse. **Tertullian** in Apologetico bemerkt den damaligen Gebrauch, nach welchem ein jeder, der das Singen verstand, nach dem Liebesmahl ersucht wurde, durch einen heiligen Gesang die Gemeinde zu ermuntern und zu erbauen. Diese waren also die natürlichen Sänger, die durch Kunst und Natur, ohne äussere kirchliche Bestimmung dazu gekommen waren. Es dauerte aber nicht gar lang, so mußte man sorgen, damit die willkührlich durcheinander kreuzende Stimmen keine Zerstörung im Gottesdienst verursachten, gewisse Leute auszusuchen, die den Kirchengesang entweder verrichten, oder in der Ordnung halten konnten. Dies waren die Cantoren, oder Chorsänger. Man nannte sie auch Psalmistas,

weil der größte Theil der Gesänge in den Psalmen bestand; imgleichen auch zuweilen Monitores, Inspiratores, Pro- und Pränuntiatores, entweder, weil sie den Psalmen anfiengen und den Ton angaben; oder auch vielleicht, weil sie die Verse vorsagten, die ihnen hernach das Volk nachsang. s. den Artik. **Canonarcha.** Man würde sich aber vergebens bemühen, wenn man die Eigenschaften solcher Sänger unter eine Gleichförmigkeit bringen wollte. Zu Alexandria richtete Athanasius, wie Augustinus L. 10. *Confess.* C. 33. bezeugt, seine Sänger so ab, daß ihr Gesang von dem nachdrucksamen Lesen nicht sonderlich unterschieden war. Dadurch gewann der Sänger und der Zuhörer, daß seine Aufmerksamkeit blos an der Bedeutung der Worte hangen konnte, ohne durch die verschiedentlich steigende und fallende Töne zerstreut zu werden. In anderen Kirchen mußten sich die Sänger in der Kunst üben, weil der Kirchengesang, wie z. B. in Mayland von dem H. Ambrosius auch zu diesem Ende getrieben ward, damit das Volk durch die Annehmlichkeit des Gesangs lieber in der Kirche bey den nächtlichen Andachten beysammen blieb, oder sich bey den Drangsalen der Kirche dadurch erholte und ermunterte.

Ob der Sängerdienst eine besondere Weyhe, oder nur ein Amt und Dienst gewesen sey, darüber streiten die Gelehrten. So viel ist gewiß, daß der Cantor ohne den Bischof von einem Priester angenommen werden konnte: also berichtet uns die 4te Synode von Carthago; obgleich auch verläßig ist, daß dergleichen Sänger aus dem niederen Clerus gezogen worden sind: *Concilium Carthaginense* 3tium versichert uns dessen Can. 21. Doch waren in Griechenland und in Armenien im 7ten Jahrhundert die Cantoren weltliche Leute; und sogar bey den Griechen, Verschnittene (Castraten) zu den Zeiten des Balsamons, das ist, im 12ten Jahrhundert. Ja sogar nach Socrates Zeugniß L. 6. C. 7. war Briso ein Verschnittener schon ein Lehrer derer Cantoren. Und wie eben dieser Socrates L. 5. C. 22. meldet, ward ein Catechumenus zu diesem Amt so gut als ein getaufter Christ in Alexandria angenommen. Einige wollen den Cantor mit dem Leser (Lector) vermengen. Andere unterscheiden einen von dem andern. Bingham bringt L. 3. C. 6. *origg. eccles.* so entscheidende Stellen für die Verschiedenheit bey, daß man fast daran nicht zweifeln kann. Justinian Nov. 3. C. 1. sagt deutlich, daß in der Kirche zu Constantinopel 25 Cantores und 110 Lectores angestellt gewesen seyen. Lange vor Justinianus, nämentlich A. 367. befahl schon die Synode zu Laodicea, daß keiner als die Cantoren, welche, weil sie in die Kirchenrolle dazu eingeschrieben waren, Cantores Canonici hiessen, den erhabenen Chorstuhl besteigen, und aus dem Buch (ex membrana oder Codice) singen soll. Der Dienst eines solchen Sängers war beschwerlich: denn, um die Stimme hell zu erhalten, mußten sie viel fasten, und sich, wie auch schon bey den alten Heyden, welche deswegen ihre Sänger Fabarios, Bohnenesser, benannten, meistentheils mit Hülsenfrüchten behelfen. s. den Isidorus *de eccles. offic.* Libr. 2. C. 12. Der Gesang selbst mußte mit Geist und Nachdruck begleitet seyn, also, daß der Zuhörer dadurch bald in diese, bald in jene andächtige Bewegung versetzt ward. Wir haben hierüber, wie auch überhaupt von dieser Sache die vollständigste Arbeit des unsterblichen Herrn Fürsten und Abten Martin Gerbert, in seinem schönen Werk *de Cantu & Musica Sacra.*

Bis auf die Zeiten des Pabsts Gregorius M. schwankte die Kunst des Sängers in den abendländischen Kirchen unter der Willkühr und den Sitten eines jeden Landes: vermuthlich mischte sich der Bardengesang mit unter die Kirchengesänge. Gregorius legte nicht nur eine Singschule an, in welcher er eine Menge Sänger erzog, sondern er war dabey selbst der lehrende Vorsänger: das Schönste und Nützlichste bey dieser Anstalt war, daß diese Schule (schola Cantorum) aus dem Waisenhaus recroutirt ward: dadurch bekamen diese verlassene Armen ihren Unterhalt. *Diurnum roman.* Cap. 7. tit. 19. Diese Singschulen wurden so berühmt, daß nicht nur die adliche Jünglinge aus derselben zu der Stelle der päbstlichen Kämmerlingen, sondern auch zu den höchsten kirchlichen Aemtern und Würden befördert wurden. *de cantu & musica eccles.* Tom. 1. L. 2. c. 2. es kam so weit, daß es ein eigentliches Verdienst ward, gut singen zu können. Die Engländer bekamen durch den apostolischen Mönchen, Augustin, der von Rom aus geschickt ward, zugleich die Kunst der Kirchensänger: Bischöffe, Priester und Mönche beeiferten sich in die Wette, wer im römischen Gesang es dem andern zuvorthun konnte. Der Abt Beda in England schreibt dem schönen Gesang eines Klostercantors die Bekehrung vieler Menschen zum Klosterleben zu. *Hist. gentis Anglor.* L. 4. c. 24.

Selbst Bischöffe schämten sich nicht, in andern Cathedralkirchen die Ehrenstelle eines Cantors zu begleiten. Also war lange der Bischof zu Winchester (Vintoniensis) Sänger in der Domkirche zu Cantorbery (Cantuariensis) bey Thomasin *Vet. & nov. discipl.* P. 1. L. 1. c. 49. n. 2. Der Hang, zu der Ehre eines Cantors zu gelangen, ward noch unter den Lebenstagen Gregors des Grossen so weit getrieben, daß dieser Pabst eine Verordnung machte, Kraft welcher kein Diaconus Cantor werden durfte; diese Diener des Altars, sagt er, Lib. 4. Epist. 44. sollen sich mit andern Sorgen abgeben, als mit jener, die Kehle zu angenehmen und kunstreichen Tönen zu stimmen. Der Bischof Chrodegang zu Metz wiederholt in seiner Regel für die Canonicos mehrmalen, daß die Cantores auf ihre Kunst nicht stolz und Verächter von andern seyn sollen, die solche Kunst nicht besitzen. Er verbietet c. 51. daß sie den Gesang bey den Psalmen nicht sehr erheben, sondern natürlich fortlaufen lassen, und die Worte deutlich, vernehmlich und einfach singen sollen. Die Deutschen und Franken gaben sich auch alle Mühe, in dem Gregorianischen Gesang Cantoren zu werden; allein wie Joannes Diaconus berichtet, (vielleicht aus einem Nationalstolz, ein wenig zu übertrieben) sie waren theils zu leichtfertig, und mischten von dem ihrigen immer dazwischen; theils war ihre Kehle zu grob und ochsenmäßig; wollten sie singen, so glich es eher dem Krachen eines Donners, oder dem Getöse eines über Stock und Block rasselnden Wagens, als der sanften Stimme einer Kehle, woran Ohr und Seele sich vergnügt; die fränkische Könige Pipin und Carl M. bestrebten sich nach allen Kräften, gute Sänger in die Kirchen zu pflanzen: der erste schickte sogar den erstgenannten Chrodegang nach Rom, um von da her nebst andern den Kirchengesang nach den fränkischen Kirchen überzubringen; der Pabst Stephanus schickte noch überdies auf Ansuchen Pipins römische Cantoren nach Frankreich. Thomasin am a. O. P. 1. L. 2. c. 80. Es waren ihrer 12; diese verabredeten mit einander, daß sie mit Fleiß schlecht singen und lehren wollten, damit die Franken diese

Kunst nicht lernen sollten. Als Carl diesen schlechten Fortgang seiner Geistlichen, die Verschiedenheit der Chören, und die boshafte Ursache davon erfuhr, meldete er es dem Pabst; dieser ließ die eifersüchtige welsche Sänger zurückkommen, strafte sie mit Verweisung aus Rom und mit Einkerkerung. Er nahm einige Clericos aus dem Gefolge des Kaisers, und ließ sie in der Tonkunst genau unterrichten; aber die Italiäner durften nicht wissen, zu welchem Ziel und Ende. Sonst verzweifelte der Pabst selbst daran, ob sie denen Franken ihre Kunst beybringen würden. de gestis Caroli M. bey Martin Gerbert Tom. 1. L. 2. c. 1. Carl sah den Kirchengesang für so wichtig an, daß er sich die äusserste Mühe gab, in Italien, Frankreich und dem nordlichen Deutschland Cantoren zu sezzen, die den römischen Choral, dem alle diese Völker vorher feind waren, beliebt und gemein zu machen. Er setzte auch glücklich durch, nur Schade, daß er nicht auch die lateinische Sprache in ihrem Gang erhalten, oder die Kirchengesänge in der Muttersprache jedes Volkes eingeführet hatte. Dieser Monarch war dergestalten in den Kirchengesang verliebt, daß er nicht nur eine Hofsingschule anlegte, sondern selbst den Obercantor in seiner Schloßcapelle machte, und den ganzen Chor regierte. Aus diesem Beyspiel und aus dem Capitulari zu Aachen Can. 72. kömmt es her, daß in allen Bißthümern und Klöstern Singschulen angelegt wurden, in welchen die Cantoren gebildet worden sind. Die Clerisey zu Trier ließ sich im 10. Jahrhundert von dem Mönch Remigius die Lehre, den Choral nach der Kunst zu singen, beybringen. Hontheim Tom. prodr. Hist. Trev. pag. 333. schon in der Regel des Chrodegangs beschäftigt sich das Cap. 50 und 51 blos mit dem Cantor und den Singschulen. Bey Harzheim Conc. germ. Tom. 1. p. 111. Da war aber auch schon im 9. Jahrhundert ein Mißbrauch eingerissen, den Agobard, Erzbischof zu Lyon, ein Mann, der sehr viele Gegenstände mit besonders hellen Augen anschauete, gerüget hat; er sagt; in einer Schrift, die er an seine Cantoren der Domkirche ausgearbeitet hatte, es sey unzuläßig, daß sich viele Cantoren, die in der Jugend die Singkunst bald gelernt hätten, sich an diese bis in ihr graues Alter halten wollten, ohne die weit wichtigere Kenntnisse, die einem Geistlichen zustehen, sich eigen zu machen: er meldet ferner, daß eine der Ursachen dieses Mißbrauches diese sey, weil man bey dem Chorgesang nicht bey jenen Stellen bliebe, die lediglich aus der heil. Schrift genommen sind, sondern von Zeit zu Zeit aus Menschenwitz allerley Gesänge und Mährchen ausheckte, die man dem Kirchengesang einmischte, wodurch es freylich geschah, daß ein Cantor nicht bald auslernen konnte. Sollte hier Agobard nicht auf die Legenden von neuen Heiligen und Mirakeln gestichelt haben! s. den *Natalis Alexander* ad saecul. 9. Tom. 6. Art. 10. c. 3. Ja, was noch mehr ist, so klagt schon Carl M. über jene Kirchenprälaten, welche mehr darauf sahen, daß sie gute Cantoren, als brave fromme Geistliche in ihre Kirchen einsetzen könnten. Capitulare Caroli M. bey Labbé Tom. 7. concil. pag. 1187. n. 11. in dem Cap. un. de vita & honestate Cler. X. inter commun. eifert der Pabst noch im Jahr 1322 gegen diejenige Cantoren, die in der Kirche den geistlichen Gesang bis zu theatralischen Possenspielen herabstimmten.

Nachdem einmal in allen Stift- und Klosterkirchen das Singen im Chor als eine Hauptbeschäftigung der Geistlichen angesehen war; so konnte diese getroffene Verfügung ohne einen Vorgänger im Gesang nicht bestehen: die Einheit des römischen Chorals, der überall eingeführt wurde, erfoderte noch über das solche Vorsänger, und nun gedieh dieses Amt zu einer vorzüglichen Kirchenstelle: man nennte diesen Vorsänger durchgehends Primicerius; dies Wort mag nun einfach, und so viel als Princeps (der erste) oder aber von primus in cera, zusammengesetzt seyn; s. Primicerius, so war der Vorsänger, Cantor, Präcentor immer derjenige, der den Chor und die Ordnung desselben unter seiner Aufsicht hatte: in dem Cap. 1. Dist. 25. §. 13. welches aus dem Isidorus Hispalensis gegen das Jahr 633 entnommen ist, wird dem Primicerius noch die Aufsicht über die Sitten, über die mindere Clericos, besonders aber über den Gottesdienst übergeben, wer und was jeder lesen und singen soll. Die Psalmisten oder Cantores vom gemeinen Schlag werden ihm unterworfen: man nennte diese Sänger auch Protopsaltes, Archicantores, und Archiparaphonistas; sie mußten, wie P. Zigelbauer *in hist. rei litt. Ord. S. Benedicti*, erwähnt, über alle schon genannte Beschäftigungen, die Rubriken in zweifelhaften Fällen erklären, Gesänge und Lebensbeschreibungen der Heiligen in das Brevier verfertigen: sie hatten noch 4 Cantoren unter sich, welche primus, secundus, tertius und quartus betitelt wurden. Man sehe den grundgelehrten Herrn Fürst-Abten Martin Gerbert Tom. 1. L. 2. c. 2. welcher alles erschöpft hat, was nur von dem Kirchengesang kann gesagt werden: daselbst N. 16. lernen wir auch, daß deren Cantoren Amt war, das Wasser, anderstwo auch den Wein, an den Altar zu tragen, wenn der Priester solche zu dem Meßopfer brauchte. Mit der Zeit, als die Bischöffe selbst sich Unterbediente hielten, die ihre Aemter verrichteten, machten sich die Primicerii oder Cantoren auch gemächlich, und stellten einen Untersänger, der zuweilen Vicecantor, zuweilen auch Succentor und Contentor genannt wird: dieser muß eigentlich die Gesänge anfangen, andere, die im Singen fehlen, zurecht weisen, u. d. m. Es scheint, daß die Cantoren sich aus ihren eigenen Mitteln im Anfang solche Leute gestellt haben; daher hatten sie nach der Decretale Cap. 11. X. de excess. Praelat. in gewissen Kirchen das Recht, einen Succentor zu setzen; und aus eben diesem Grund muß die congregatio rituum bey Barbosa, *de canonicis & dignitat.* cap. 9. n. 12. gesprochen haben, daß der Succentor nicht aus jenen Personen genommen werden könne, die ohnehin schon verbunden seyen, in dem Chor zu singen. Der Begriff, der mit dem Worte Primicerius verbunden wird, ist noch nicht bestimmt genug: einige nehmen ihn für den Vorsteher der Singschule, dergleichen in jedem Domstift nach den Zeiten Carl M. angelegt wurden: andere aber verstehen unter diesem Namen den wahren Sänger, Cantor, in einer Stiftskirche. Gleichwie nun die Singschulen in den Stiftern eingegangen, die Stellen derer Cantoren aber geblieben sind, so ist es sehr wahrscheinlich, daß beyde in eine Person zusammengeflossen seyn: da ihr Amt ist, in dem Chor aufzusehen, so werden sie manchmal, wie in den Synoden zu Cölln, von den Jahren 1260 Can. 9. & 10. und 1536 Part. 3. cap. 3. chori episcopi, das ist, Inspectoren oder Aufseher genennt, bey Van Espen l. c. u. Part. 1. Tit. 11. c. 3.

Ob die Stelle eines Cantors eine Ehrenstelle im kirchlichen Verstande (dignitas) sey, darüber läßt sich kei-

ne durchausgehende Antwort geben: in den meisten Stiftkirchen scheint es, daß die Frage mit ja beantwortet werden könne; es kömmt aber auf das Herkommen und die Statuten an. In Rom stand der Primicerius cantorum scholae in einem solchen Ansehen, daß er im Jahr 1119 zu der Pabstwahl seine Stimme zu geben hatte. Bey Martin Gerbert *de cantu & musica sacra* Tom. 1. Lib. 2. c. 2. n. 2. in den übrigen Ländern waren die Cantoren unter denen Stiftsprälaten bey öffentlichen Urkunden gemeiniglich unterschrieben. Der erlauchte Verfasser des schon gerühmten Buches *de cantu & musica sacra* hat Tom. 1. L. 2. c. 2. eine große Menge von Beyspielen angeführt. Hontheim hat eine schöne Anzahl von Cantoren gesammlet, die mit den Chorbischöffen die Diplomen unterzeichnet haben. Tom. I. *Hist. Trevir. diplom.* In England, wie uns das Cap. 6. X. *de consuetud.* belehrt, war die Gewohnheit verschieden. In Spanien, sagt Barbosa, am a. O. ist die Cantorie eine Dignität: in Frankreich, da päbstliche Rescripten an die Cantoren daselbst gestellt sind, scheint es eben so zu seyn; in Deutschland nicht weniger; in dem Mainzischen Erzstift hatten die Cantoren im 10. Jahrhundert ein großes Ansehen, und standen schon in einer Dignität: allein ein solcher Cantor zu Aschaffenburg warf ohngefähr einen jungen Domicellarcanonicus mit einem Dintenfaß zu Tod, da er den Schulmeister treffen wollte: der Erzbischof Willigis, der von dem Kaiser und dem Pabst unterstützt war, setzte hierauf alle Cantores seines Erzstifts herab, nahm ihnen die Stelle einer Dignität, (die dignitas prioratus genennt wird) und die Ehrenzeichen, die in einem Staab und einer Insul, einer Kopfzierde bestanden waren. Gudenus *Cod. diplom.* Tom. 1. n. 120. Dieser Stab war oft von Silber oder Gold, und wurde von dem Sänger währendem Gottesdienst in der Hand getragen. Es ist, was man auch immer für mystische Auslegungen erdenken mag, sehr wahrscheinlich, daß der Sänger damit in der Schule und in der Kirche das Zeichen gegeben habe, wenn einer anfangen oder aufhören sollte: Joannes Diaconus in vita Gregorii M. Lib. 2. c. 6. versichert, daß man noch die Ruthe (so verstehen wir das Wort Flagellum) vorzeige, mit welcher Gregorius denen Lehrlingen im Gesang zuweilen gedrohet habe. Der Monachus Sangallensis erzählt Lib. 2. c. 10, daß der Kaiser Carolus M. in seiner Hofcapelle oft mit der Hand, oder mit einem Stock (baculus) denjenigen bezeichnet habe, der lesen oder singen sollte. Was also heut zu Tage der Tactstock ist, das mag vor Zeiten der Sängerstab gewesen seyn. Die Insul, die Willigis den Sängern wegnahm, ist, ihrer Form nach, eben so unbestimmt. Heut zu Tage ist es eine förmliche mitra oder Bischofsmütze, die der Domsänger zu Mainz, wie die andere Prälaten bey dem Chordienst auf dem Kopf trägt.

Da die Cantorstelle, wie gesagt worden ist, eine Dignität oder Prälatur geworden ist, so versieht es sich, daß diese Herren die Arbeit nicht mehr selbst verrichten, sondern sich einen andern Geistlichen darauf halten. Aus der neuesten Erzbischöflich Mainzischen Pastoralverordnung Part. 3. §. 29. lernen wir, daß dem Sänger gemeiniglich die Aufsicht über die Präsenzcammer aufliege. Nach den Statuten des Collegiatstifts zu Bingen (Würdtwein *Subsid. diplom.* Tom. 2. n. 62. pag. 359.) mußte der Sänger an den höchsten Festtägen mit dem Succentor in der Mitte des Chors stehen. Er mußte die Chorcappe eben daselbst an und ausziehen, und durfte mit dieser Cappe nicht in seinen Stuhl gehen. Er hatte den Succentor zu ernennen, den aber das Stift bezahlen mußte. Er war schuldig, die Choralbücher, wenn etwas schief geschrieben war, zur Gleichförmigkeit zu bringen, und die Absätze der Noten und Wörter entweder selbst zu unterscheiden, oder es durch einen andern zu besorgen. Auch hatte er diejenigen zu ernennen, an welchen die Reihe war, diesen oder jenen Gesang im Chor zu singen.

Was die Kleidung angeht, so hatten die Cantoren weisse, leinene, lange, und um den Leib gegürtete Kleider an, (sie sind bey uns unter dem Worte: Alben) bekannt. Nach dem *Ordo Romanus* 1mus Cap. 51. mußten die Subdiaconi, welche Cantoren waren, sobald der Obercantor den Gesang anfieng, die Planeten, eine Art von langen rundum zugenäheten Röcken ohne Ermel, auf beyden Seiten mit ihren Aermen von unten herauf diese Röcke aufheben, damit sie die Aerme frey hatten, welches im Lateinischen heißt: levant Planetam cum sinu. Der Cardinal Thomasi hat uns diese treffende Erklärung, in der Vorrede seiner *Antiq. Missae Roman.* gegeben. Auf dem Haupt trugen sie eine Art von Mützen, welche vermuthlich die oben berührte Insulä waren. Nebst diesen hatten sie Chorcappen oder Mäntel, die vornen ganz offen, und bis auf die Erde abhängend, zugleich mit einer breiten Caputze versehen waren. Heutzutage bleiben diese Chormäntel noch in der Uebung; anstatt der übrigen Kleider aber kam der bekannte Chorrock in den Gebrauch. (30)

Cantores, (in der protestantischen Kirche) gehören zu den geistlichen Personen, in weitläuftigem Sinn, nach welchen man auch die Schulmeister unter die Geistliche zählet, und haben gemeiniglich auch noch das Amt in andern Sachen ausser dem Singen, in deutschen oder auch lateinischen Schulen Unterricht zu geben. (1)

Cantores, Sänger, wurden auch bey den Römern die Comödianten genennt. s. Canticum.

Cantoria, (Sängerey) ist die Pfründe oder die Prälatur, (Dignitas) welche ein Sänger (Cantor) bekleidet. Sie ist mit besonderen Einkünften, nebst der Würde und dem Rang versehen. (30)

Cantrix, was in den Stiftern und Klöstern die Sänger waren, das sind in den Frauenklöstern die Sängerinnen gewesen. Deren Amt war, den Ton anzugeben oder vorzusingen; sie mußten auch die neuen Nonnen in dieser Kunst unterrichten. (30)

Cantuaria. s. Cantaria.

Canum, ist ohnfehlbar aus der griechischen Sprache von dem Wort *κανων* in die türkische aufgenommen, und bedeutet in dieser wie in jener eine Regel. Man hat verschiedene Werke bey den Türken unter diesem Titel. Canum al adabu dhabth kelemat al Arab, ist ein persisches Wörterbuch mit arabischer Uebersetzung. Canum Nameh al Othmaniat ist eine Beschreibung des ottomannischen Reichs, und aller Ober- und Unterbefehlshaber desselben. Eines der berühmtesten aber ist Canum fil Theb, welches von dem berühmten Scheik al Rais Abu Ali Hussain Ben Abdallah, mit dem Zunamen Ben Sina, oder Eba Sina, bey uns gewöhnlich, Avicenna, geschrieben ist. Es wird dieses Buch von den Europäern insgemein der Canon des Avicenna genennt, und ist eine Anweisung zur Arzneykunst. Es begreift viele besondere Tractate in

sich. In dem ersten handelt der Verfasser von der theoretischen und practischen Arzneykunst überhaupt, in dem zweyten von den einfachen Medicamenten, in dem dritten von den Krankheiten eines jeden Theils des menschlichen Körpers; in dem vierten von den Krankheiten, die sich an keinen besondern Theil des Körpers festsetzen; in dem fünften von zusammengesetzten Arzneymitteln und ihrem Gebrauch. Ueber diesen Canon des Avicenna sind eine Menge Erklärungen geschrieben.

Canum ist auch der Name zweyer Monate in dem syrischen Calender, die mit unsern December und Januario, nach der julianischen Zeitrechnung übereinkommen. Der erste heißt Canum al aval, dessen erster Tag von den morgenländischen Christen als ein Fest gefeyert wird. Sie nennen es Bascharah, oder die Verkündigung. In eben diesem Monat feyern sie auch den 25sten Tag, zum Andenken der Geburt Christi, und nennen die vorhergehende Nacht, Milad oder die Geburt. Den zweyten von diesen Monaten nennen sie Canum abakker. Am ersten Tag dieses Monats feyern sie das Fest der Beschneidung Christi, welches sie Calcandasch nennen, und am sechsten ist das Fest Dhabeh, d. i. entweder die Taufe Jesu, oder die Erscheinung. s. Festtage der Christen, Monate. (22)

Canus. Ein Beyname des Steinfisches. (*Cynaedus* Linn.)

Canusis, sind die weltlichen Priester der Japaneser. Sie unterscheiden sich von den übrigen Priestern und Mönchen dadurch, daß sie in ihren eignen Häusern leben, sich ein auch zwey Weiber halten, und von den öffentlichen Einkünften oder Opfern leben, da im Gegentheil die andern in ihren Klöstern unter ihren besondern Obern wohnen, und sich nach Beschaffenheit derselben einer grössern oder kleinern Strenge und Eingezogenheit befleißigen. Sie tragen einen gelben Rock und einen wie ein Boot gestalteten Hut, den sie unter dem Kinn mit einem seidenen Band anbinden; auf diesen sind mit Franzen besetzte Streifen, die nach der Beschaffenheit der Person, die sie trägt, länger oder kürzer sind. Ihre Bärte sind glatt abgeschoren, aber ihr Haar ist sehr lang. Sie stehen unter der Regierung des Dairo, oder Hohenpriesters, welcher das Oberhaupt der ganzen Geistlichkeit in Japan ist. Dieser setzt ihnen ihre besondere Vorgesetzte, da im Gegentheil die Regularen ihre Obern selbst wählen. Die Vorsteher der Canusis tragen das Haar unter einer schwarzen Haube gekräuselt; bey jedem Ohr hängt ein groß Stück Seidenzeug über die Backen herab, welches nach dem Grad der Würde länger oder kürzer ist. Sie lassen sich zuweilen zum Staat zween Säbel vortragen. Sie sind sehr hochmüthig, und gehen nicht gern mit den gemeinen Leuten um. (22)

Canutsvogel. s. Strandläufer, (*Tringa Canutus* Linn.)

Canzel, Predigtstuhl, ein erhöhter Stuhl in den Kirchen, der gewidmet ist, die Religionslehren darauf vorzutragen. Heut zu Tage ist er gemeiniglich in dem Langhause (navis) der Kirche aufgerichtet. Ehemal aber war sein Platz gleich zuerst in dem Chor, oder in dem dritten Theil der Kirche, den die Griechen βημα oder ἱερατειον das Heiligthum nennen. Weil nun dieser Theil durch ein Gitterwerk von dem 2ten abgesondert war, welches in der lateinischen Kirche Cancelli genennet wurde, so ist daher der Name Canzel entstanden. s. Kirche, Cancelli. Die Canzeln sind in vornehmen catholischen Kirchen gemeiniglich sehr kostbar ausgemacht; bey den Protestanten findet man diesen Pracht nicht. In Italien sind sie länglicht, weil dort der Eifer der Prediger in ihren Handlungen mehr Raum erfordert. Das Wort Canzel bedeutet auch einen Lehrstuhl, einen Catheder auf den Universitäten. Es wird auch öfters in einer verblümten Redensart anstatt des Lehr- oder Predigtamtes selbst gebrauchet; und in diesem Sinne sagt Christus: auf dem Lehrstuhl (Canzel) Mosis sind Schriftgelehrte und Pharisäer gesessen, und eben so sagt man: auf der Universität N. N. ist eine neue Canzel des Staatsrechtes, der Kirchengeschichte u. s. f. errichtet worden. (35)

Canzel, jüdische. s. Bimah, Almemor.

Canzel, (Baukunst.) wird ein in einer Kirche erhabener und mit Schranken umgebener Ort genennt, auf welchem der Prediger in den Kirchen der dreyen christlichen Religionen seiner Gemeinde das Wort Gottes prediget. Es war solche schon von dem 4ten Jahrhundert an in den Kirchengebäuden befindlich, dessen sich aber nachhero auch die Lehrer, Kirchenredner und Prediger, damit sie desto besser gesehen und gehöret werden, und desto sicherer vor dem nahen Zudringen der Leute stehen oder sitzen, mithin desto bequemer reden konnten, bedient. Es haben solche Chrysostomus und Augustinus, ob sie gleich Bischöffe waren, bestiegen. Und noch jetzo bedienen sich derselben die Prediger in der christlichen Kirche. Diese Bauart der Canzeln hat aus den Morgenländern ihren Ursprung. Schon in den Schulen der Juden waren solche erhabene und umschränkte oder umgitterte Oerter vor das Pult der Leser zubereitet und gebräuchlich. Von den jüdischen Schulen kam es in die griechische Kirche. Aus dieser sind sie in die abendländische Kirchengebäude gekommen. Davon nun, daß sie mit Gittern oder Schranken umgeben waren, haben diese Stücke der öffentlichen Kirchengebäude von dem lateinischen Wort Cancelli Schranken, Gitter, in der lateinischen Kirche, den Namen der Canzeln bekommen. Und dieses Wort ist nunmehro so naturalisirt in unserer deutschen Sprache, daß es mehr als das Wort: Predigtstuhl gebrauchet wird. Die Baukunst hat es sonderlich im Kirchenbau mit bequemer, ordentlicher, dauerhafter und zierlicher Anlegung der Canzeln zu thun, wovon Sturm genug Nachricht giebt. Ueberdieses aber ist es eine künstliche Arbeit, entweder der Bildhauer, die solche aus Stein und Holz mit Bildhauerarbeit verfertigen, oder der Gipser, die vortrefliche Gipsarbeit anbringen, oder aber künstlicher Tischer, wobey auch die Mahler zu thun finden. Es wird daher eine Canzel unter die besondere Arbeit dieser Handwerksleute gerechnet, worauf sich gemeine Arbeiter nicht zu legen pflegen, weil sie selten vorkommt. Was die Lage der Canzel betrift, so ist solche von den Alten, bis auf diese Zeit so gestellt worden, daß der Prediger das Gesicht auf derselben gegen Mitternacht wenden mußte. In ihrer Lage in Absicht der Höhe derselben vom Boden solle sie so gerichtet seyn, daß man den Prediger nicht nur vernehmlich, sondern auch wohl hören, und so viel möglich die ganze Gemeinde denselben sehen möge. Je nachdeme also eine Kirche gar keine, oder eine, oder zwey Emporkirchen aufeinander hat, so muß die Canzel mehr oder weniger erhöhet werden. Dieses macht dem Baumeister am meisten und oft mehr als alles andere zu schaffen. Die gewöhnlichste Art ist, daß sie mit

dem Rücken an einen von den Pfeilern des Schiffs zu stellen, und gleichsam in der Luft schweben zu lassen. Allein diese Art hat folgende Fehler: Erstlich sind alle schwebende Theile, die auf keinem Grunde ruhen, wider die Regeln der Baukunst; ferner ist es der Eigenschaft der Säule und auch gewissermassen des Pfeilers, zuwider, daß er eine Last von der Seite trägt; und endlich unterbricht eine solche Canzel auf eine unangenehme Art die Reihe der Säulen, und die Säule, woran sie hangt, scheint mit einer Last, die sich gar nicht für sie schickt, überladen. Laugier sieht diese Gewohnheit als einen nicht zu duldenden Mißbrauch an, der nothwendig abzuschaffen wäre. Er sagt: das leichteste Mittel diesem Uebel abzuhelfen wäre, in den Kirchen solche Canzeln zu haben, die man von einem Orte zum andern bringen, zur Predigt hinrollen, und nachgehends wieder wegnehmen könnte. Dies ist aber in grossen Pfarrkirchen, wo man feststehende Canzeln haben muß, nicht thunlich. Alsdann muß man aus zweyen Uebeln das kleinste wählen, und die Canzel in einer von den Säulenweiten des Schiffes anbringen. Am besten schickt es sich in der Mitte. Vor allen Dingen hat man sich aber in acht zu nehmen, daß man die Zierrathen der Canzel nicht an den Schäften der Säulen, welche zu beyden Seiten stehen, befestigt, weil die größte Schönheit der Säule darauf beruhet, daß sie von allen Seiten frey stehet, und folglich alles aufgeopfert werden muß, um diesen Zweck zu erhalten. Man darf sich folglich auf keine Weise nach der Anlage einiger alten Kirchen in Paris richten, wo die ganze Weite zwischen beyden Säulen mit allerley hölzernen Verzierungen, welche der Canzel zum Rücken dienen, angefüllt ist. Die Canzeln erhalten Deckel, welche mit eisernen Bändern und Schlaudern an die Pfeiler oder Wand, an der sie stehet, wohl befestigt werden müssen. Die Treppe, auf welcher man zu solcher gelangt, macht oft nicht geringe Schwierigkeiten in der Anlage. Durchgebrochene Schneckentreppen, welche sich um die Säule der Canzel winden, geben die freyste Aussicht, welche zu erhalten möglich. Nur muß das Geländer derselben mit gutem Geschmacke durchgebrochen seyn. (18)

Canzeley, ist derjenige Ort, wo Reichs- Staats- und Landessachen ausgefertigt werden. Man kann sie in Deutschland abtheilen in Reichs- und Provinzialcanzeleyen. Der Reichscanzeleyen sind drey, nämlich 1) die zu Wien beym Reichshofrath, welche auch schlechthin im strengen Verstande die Reichscanzley, oder **Reichshofcanzley** pflegt genannt zu werden; 2) die zu Regensburg beym Reichstage, welche auch gemeiniglich die **Churmainzische Canzeley** genannt wird. Von diesen beyden wird umständlicher unter dem Artickel: **Reichscanzley** gehandelt; 3) die **Cammergerichtscanzley**, von welcher im *IV.* Band S. 861 geredet worden. In Ansehung der **Provincialcanzeleyen** ist der Sprachgebrauch in Deutschland verschieden; denn in reichsgräflichen Territorien pflegt eine Canzley eben dasjenige Collegium, (oder derjenige öffentliche Versammlungsort) zu seyn, welches in Fürstlichen die **Regierung** genannt wird; in leztern aber ist die Canzley von der Regierung entweder ganz unterschieden, oder sie wird doch als ein untergeordnetes Collegium betrachtet. Das besondere Verhältniß, samt der inneren Verfassung der Canzeleyen in den reichsständischen Landen ist so sehr verschieden, daß es nicht möglich ist, davon allgemeine Grundsätze aufzustellen. (15)

Canzeley, (Baukunst) ist ein Gebäude, worinnen die Canzleygeschäfte ohne Hinderniß in guter Ordnung mit Bequemlichkeit vorgenommen werden können. Diese erfordern, daß solches Gebäude in der Hauptgegend der Stadt nicht weit von der Mitten derselben angelegt seyn soll. Die erforderliche Zimmer in solcher sind, ein Canzleysaal, in welchem die Sitzungen gehalten werden können. Zwey Nebenzimmer zum Austreten an solchem. Ein großes Expeditionszimmer, worinnen die Secretarien arbeiten. Ein geheimes Expeditionszimmer vor geheime Expeditionen. Ein Gewölb zum Archiv, ein Gewölb zur Registratur, zwey Zimmer vor den Archivar und Registrator und ein Zimmer vor die Partheyen, Boten und Dienerschaft. Es hat selten ein Gebäude mehr Licht und Helle als eine Canzeley nöthig, und davor ist bey dessen Anlage durch hohe Fenster vorzüglich zu sorgen. Gewöhnlich erhält eine Canzley drey Stockwerke. Unten kommt das Archiv- und Registraturgewölb nebst Registrators- und Archivarsstuben, des Canzleydieners Stuben, die Botenstuben, und das Holzgewölb. In die zweyte Etage der Canzeleysaal nebst beyden Austret- und dem geheimen Expeditionszimmer; in die dritte das Expeditionszimmer, wie auch die Partheystuben. (18)

Canzeleyknecht, ist bey der Cammergerichtscanzley diejenige Person, welche zur Oeffnung und Schliessung der Zimmer bestellt ist; auch zu andern äussern Diensten sich muß gebrauchen lassen. Er wird von dem **Canzleyverwalter** bestellt. (15)

Canzeleysassen, s. **Schriftsassen**.

Canzeleysäßig und **canzeleysäßige Lehngüter**, heißt man diejenige Lehnleute und Lehngüter, so immediat unter die **Canzeley** stehen, und denjenigen entgegengesetzt sind, die **Amtsäßig** oder unter den Aemtern stehen. Die erste Gattung nennt man auch **schriftsäßig**. Ueberhaupt ist dieser Unterschied vorzüglich in Chursachsen gewöhnlich. Es folgt von selbst aus diesem Unterschiede, daß die ersten nemlich die **Canzeley- und Schriftsäßige** vor den leztern den Vorzug haben. (8)

Canzeleyschrift, heißt man eigentlich eine zierliche gleichförmige Schriftart, die in jeder Canzeley nach verschiedenem Zeitalter gebräuchlich war. Mabillon (Lib. I. Cap. XI. p. 51.) unterscheidet daher die Schriftart der Urkunden, so in der Hofcanzeley ausgefertiget waren, weil sie mehrentheils gleichförmig (uniformis ferme scriptura) geschrieben war, von der, so Privatpersonen durch schlechte Notarien (a plebejis notariis) aufsetzen lassen. Und weil im XIV. XV. und auch im XVI. Jahrhunderte die Urkunden mit Cursivbuchstaben größtentheils geschrieben wurden, die auch Aldus Manutius in seiner Druckerey gebrauchte, so ist auch diese Aldinische Schrift in 2 Breven von den Päbsten Julius II. und Leo X. Canzeleyschrift genannt worden. (8)

Canzeleytaxe, ist das vorgeschriebene Quantum an Gelde, welches derjenige bezahlen muß, welcher in der Canzley etwas ausgefertigt haben will. Es sind sowohl bey Reichs- als Provinzialcanzleyen gewisse Taxordnungen vorhanden, welche nicht überschritten werden dürfen. (15)

Canzeleyverwalter, ist der Vorsteher der Cammergerichtscanzley. Es wird dazu nach dem Ausdruck der Cammergerichtsordnung eine ehrbare, fleißige, verständige, gelehrte, geschickte und geübte Person erfordert. Er wird von Churmainz dem Cammergericht präsentirt, und nach einigen Examen angenommen. Sein Amt besteht in der Direction aller cammergerichtlichen Canzleygeschäfte, in welcher Absicht ihm

auch alle Canzleypersonen Gehorsam zu beweisen schuldig sind. Er darf nicht über sechs Wochen im Jahr abwesend seyn; muß täglich in der Canzley erscheinen, und alle Schriften, die unter dem kaiserlichen Siegel auszufertigen sind, revidiren, unterschreiben und untersiegeln. Bey vorseyenden wichtigen Ausfertigungen wird er auch mit zum Pleno gezogen, um die darüber zu haltende Deliberation mit anzuhören, und derselben gemäß die Expedition zu besorgen. Er hat ferner die geringeren Stellen in der Cammergerichtscanzley, nemlich der **Ingrossisten**, **Copisten** und des **Canzleyknechts** mit Vorwissen und Genehmigung des Churfürsten von Mainz zu besetzen; und folgt in Ansehung seines Ranges unmittelbar auf die Cammergerichtsbeysitzer. Ausserdem ist er auch noch den **Boten** und **Botenmeister** zu einem **Deputirten** verordnet, und hat in dieser Eigenschaft in allen unter diesen Personen in ihren Amtsverrichtungen sich hervorthuenden Streitigkeiten zu entscheiden, und darauf zu sehen, daß sie ihre Pflicht thun. Weil er also eigentlich ein doppeltes Amt hat, so genießt er dagegen auch ein doppeltes Salarium. Nämlich als Canzleyverwalter bekommt derselbe von Churmainz aus der Canzleysportelcasse 1280 Gulden. Als Botendeputirter aber aus den zum Unterhalt des Cammergerichts einkommenden Cammerzielern 408 Gulden 40 Kreutzer. Zugleich genießt er auch noch die Postfreyheit in Ansehung seines Briefwechsels; und als eine cammergerichtliche Person, alle denselben zustehende Freyheiten. (15)

Canzelisten, sind Personen, welche bey den Canzleyen angestellt sind, und zum mundiren und collationiren gebraucht werden. Es werden dazu gemeiniglich Leute genommen, die sich nur auf niedern Schulen zu dergleichen Diensten der Schreiberey tüchtig gemacht haben. Ihre besondern Pflichten sind aus den Canzleyordnungen eines jeden Landes zu ersehen. In einigen Landen ist dafür der Titel **Scribent** gewöhnlich, worunter sowohl **Canzelisten** als **Copisten** begriffen sind. (15)

Canzler, (Cancellarius, diplomat.) Die Benennung kömmt a Cancellis judicii von dem Gitter her, wo bey den Römern der Cancellarius den Gerichtspersonen zur Seite stand, und ihre Befehle exequirte. Einige wollen ihn zu einem blosen Thürwärter machen, dem aber einige Steinschriften bey dem Grutero widersprechen. Auch schon zu der Zeit des Caßiodors (Epist. VI. Lib. XI. Variar.) hatte er seine Function nicht ausser, sondern in dem Gegitter.

Bey den Franken war der Canzler bereits ein angesehener Mann an dem königlichen Hofe, der die Aufsicht über die Canzley hatte. Hincmarus schreibt von ihm: — qui a Secretis olim appellabatur, erantque illi subjecti prudentes & intelligentes viri, qui precepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent, & secreta illius fideliter custodirent. Man verstand aber auch zugleich darunter einen Hofbedienten, der die königliche Urkunden ausfertigte, und recognoscirte. Die hier benannte prudentes & intelligentes viri — waren eigentlich Unterbediente, nemlich Capellani und Notarii. Doch ist auch zuweilen der recognoscirende Canzler hierunter begriffen. Die Urkunden der fränkischen Könige zeugen hiervon. In ächten Merovingischen Urkunden findet man diese Benennungen sehr selten. In einer Urkunde des Königs Childeberti (N. Dipl. Lehrgebäude V. Th. S. 220.) steht: — Ego Valentianus *Notarius* & Ammanuensis recognovi & subscripsi. — In allen übrigen a. a. O. sowol, als bey dem Mabillon, Schöpflin rc. lieset man nur schlechtweg die Namen Beffa, Dado, Gerbaldus &c. mit dem Zusatz: obtulit, subscripsi, recognoui &c. Nur eine Urkunde (Dipl. Lehrg. V. Th. S. 208.) des Königs Chilperici hat diese Unterzeichnung: — Ego Eltricus *Palatinus scriptor* recognovi. — Ob sie aber völlig gemein ist, stehet dahin, wenigstens ist sie wegen der Jahrzahl — Anno dominicæ incarnationis DCVI. — interpolirt.

Die Urkunden der fränkischen Könige des zweyten Stammes sind eben so beschaffen. Es stehet blos der Name, und hinter her — recognovit & subscripsit — oder auch, wie in Carls des Grossen seinen Urkunden — Witherus *Diaconus* ad vicem — des Archicancellarii oder Archicapellani. Sehr selten wird man darin die Benennung Cancellarius antreffen. Ich finde ihn zuerst in einer Schenkung des Carlomanni an die Klöster Stablo und Malmedi bey dem Bouquet IV. Th. S. 713. und bey dem Mabillon auf seiner XXIV. Kupfertafel in einer Urkunde der Gisela, einer Schwester Carls des Grossen, gebraucht; ferner in einer andern von Ludovico Germanico bey dem Schöpflin *in Alsatia diplomat.* pag 89. Carl der Grosse hatte verschiedene Canzler und Notarien, die erste Benennung aber ist mir nicht zu Gesicht gekommen in seinen Urkunden. Unter seinen Nachfolgern sind die Diplomen Ludewigs des Teutschen und Carls des Dicken zum Theil also unterzeichnet: — Hebarhardus *Cancellarius* ad vicem Liutberti Archicapellani recognovi & subscripsi. — Hier ist die Benennung Cancellarius, nemlich als Untercanzler, in seiner rechten Bedeutung und Function angebracht. Otto I. und seine Nachfolger haben die Benennung desto häufiger gebraucht. Nach Absterben des Carolingischen Stammes hatte schon der König Conrad I. den Bischof Salomon von Costnitz zu seinem Hofcanzler, und den Erzbischoff Pillegrinum von Salzburg zum Erzcanzler. Von der Zeit an sind blos teutsche Bischöffe zu Hof- und Untercanzlern gebraucht worden. Die Unwissenheit der Layen machte es auch nothwendig, daß man Geistliche dazu nehmen muste. Weil die Erzcanzler als grosse Erzbischöffe und Reichsfürsten sich nicht beständig am kaiserlichen Hoflager aufhalten konnten, so waren die Canzler ihre Stellvertreter, so die Urkunden — ad vicem Archicancellarii — recognoscirten und gegenzeichneten. Dieselben waren also dem Erzcanzler subordiniret. Ob sie aber in alten Zeiten von den Kaisern, oder von den Erzcanzlern bestellet sind, darüber ist man nicht völlig einig. Indessen ist die Vermuthung für dem letzten, welches auch daher wahrscheinlich wird, daß der Reichsvicecanzler, der von jenem Hof- und Untercanzler seinen Ursprung hat, durch den Churfürsten von Mainz als Erzcanzler noch jetzo privative bestellet wird.

Seit der Zeit des grossen Zwischenreichs ist die solenne Unterzeichnung der Canzler mit der Formel — ad vicem — Archicancellarii — in Abgang gekommen. Schon der Kaiser Heinrich hat in einer Urkunde von A. 1234. nur die Recognition — Datum Franckenfurd *per manum Prothonotarii* anno Domini MCCXXXIIII. — *ap. Schannat, in Hist. Wormat. Episcop.* pag. 118. Der gröste Theil von Urkunden ist ohne Recognition ausgefertiget, und im XIV. Jahrhundert hat nur Carl der IV. der ein Freund von grossem Gepränge war, zuweilen in Sachen von Wichtigkeit sie noch gebraucht. Sonsten fin-

det man nur schlechtweg die Formel — de mandato — oder ad mandatum Seren. Imperatoris — und die Unterzeichnung von dem Hofcanzler, der sehr oft den Namen **Protonotarius** führt. Seine Nachfolger Wenzel, Ruprecht, Sigismund u. s. w. blieben dabey, und seit des letztern Regierung hat der Reichsvicecanzler dieses Amt verwaltet, wozu auch Carl V. Doctores Juris gebraucht hat, hernach aber nur gelehrte Standespersonen genommen sind. Die alten englischen Urkunden sind selten von einem Canzler unterzeichnet, und in französischen ist die Stelle oft unbesetzt gewesen, weil es häufig darin vorkommt — vacante Cancellaria. Seit dem 11ten Jahrhundert geschah die Unterzeichnung nach dem Muster der Consistorialbullen zu Rom unter der Formel: Data per manus N. Cancellarii. Dieser Canzleygebrauch hat sich lange in Frankreich erhalten. Unter dem Könige Ludewig VIII. hat der Canzler Guarinus es dahin gebracht, daß die Canzler unter die Pairs von Frankreich aufgenommen sind. Ein genaues Verzeichniß der französischen Canzler von dem 8ten Jahrhunderte an bis auf K. Ludewig XV. ist in dem du Fresne *sub voce Cancellarius* befindlich.

Die teutsche Fürsten gebrauchten zur Ausfertigung ihrer Urkunden gleichfalls Geistliche, weil die Unwissenheit des weltlichen Standes solches nothwendig machte. Der Titel Canzler kömmt darin in alten Zeiten selten, und nur späte vor. Sie hiessen Notarii, Capellani, geheime Schreiber, Protonotarii, auch wol nur schlechtweg Schreiber. Die gewöhnlichste Formel ihrer Unterschrift ist: Datum per manum - - - - curie nostre Notarii, oder per manum - - - nostri Notarii. Das Wort **Canzler** wird man kaum vor das Ende des 13ten Jahrhunderts und auch noch im 14ten selten in fürstlichen Urkunden finden. Zuerst habe ich diesen Titel in einem Schenkungsbriefe der Brandenburgischen Markgrafen Ottonis und Conradi von A. 1289. bey dem Lenz **Brandenburg. Urkund.** S. 143. angetroffen — Deo Joanne de Gardelege *nostro Cancellario.* Er war Canonicus zu Stendal. Im 15. Jahrhunderte ist er desto gebräuchlicher, und man nahm schon damals Bischöffe (im J. 1469. war schon Friederich, Bischoff von Lebus, des Churfürsten von Brandenburg Friederichs II. Canzler,) Pröbste und andere vornehme Geistliche dazu. In den vorhergehenden Jahrhunderten war die fürstliche Canzeley von keiner grossen Bedeutung, und wenn der Geistliche nur barbarisch Latein verstand, so war es ihm gar leicht, nach den damals gewöhnlichen Formularien einen **Canzler** oder **Geheim-Schreiber** zu agiren. Wie aber besonders im 16ten Jahrhundert seit dem Anfange der Reformation die Regierungsgeschäfte der Fürsten sehr zunahmen, und auch daher ihre Canzeley sich vergrösserte, so muste man allerdings auch einen grundgelehrten und erfahrnen Mann zum Canzler haben, unter dessen Direction die einheimische und auswärtige Geschäfte besorget wurden. Und von der Zeit an muß man von dem Worte **Canzler** und seiner Function sich einen ganz andern Begriff machen, und darunter einen Mann vorstellen, der damals alles das verrichtete, was jetzo der **Minister** des Fürsten thut.

Man findet ausserdem auch geistliche **Canzler** bey den Stifftern und Klöstern. In einer Novelle des **Heraclius** ist derselben schon gedacht. Sie hatten anfänglich keine andere Verrichtung, als den Ort zu bewahren, wo der Bischoff und die Priester zusammen Urtheil sprachen, und auch wo der Gottesdienst verrichtet ward. Sie kamen an die Stelle der Notarien, die alle Acten aufsetzten, die Bittschriften durchsahen, und alles übrige, was man der geistlichen Versammlung überreichte. In einem Decret der Kirchenversammlung zu **Narbonne** vom 8ten Jahrhundert lieset man: Ego Arricho *Cancellarius* hoc decretum scripsi. Die Bischöffe und Klöster in Frankreich hatten in demselben Jahrhundert schon ihre Canzler, und solches geschahe noch häufiger, wie Carl der Grosse in seinem Capitular von An. 805. den Bischöffen ꝛc. anbefahl, sie zu halten. Die **Traditiones Fuldenses** machen zu Anfang des 9ten Jahrhunderts verschiedene Canzler ihres Klosters nahmhaft, und wenn derselbe nicht zugegen war, so geschahe die Unterschrift von einem andern Notario, der auch wol bey ihnen **Amanuensis** hies, auch unter der gewöhnlichen Formel — vice oder ad vicem — des abwesenden Canzlers. Die Stifftscapitel oder Prälaten hatten gleichfalls ihre eigene Canzler, und zwar aus dem Grunde, weil sie ausser dem Stiffts- und Conventssiegel ein eigenes hatten. Im 12ten Jahrhundert geschah die Unterzeichnung der Canzler bey den Bischöffen und Abten unter der Formel: Ego N. Domni N. Abbatis Cancellarius relegi & subscripsi. In diesen und den folgenden Jahrhunderten bestand ihr Amt gleichfalls darinn, daß sie die Urkunden und Briefe, so ausgefertiget wurden, recognoscirten und gegenzeichneten.

Hiernächst hatten die hohen Schulen und Universitäten ihre Canzler. Die Lehrer sowol als die Studenten wurden damals für geistliche Personen (Clerici) gehalten, und sie waren es auch wirklich. Eines theils konnte man sie aus der Ursache mit geistlichen Pfründen versehen, und andern theils war auch wirklich die Gelehrsamkeit damals gröstentheils noch alleine ein Eigenthum der Geistlichen, mithin ist es kein Wunder, daß sie ein geistliches Oberhaupt bekamen, und dieses war der Canzler. Man nahm gemeiniglich den Bischoff oder auch den Domprobst ꝛc. in dessen Sprengel die hohe Schule lag, zu dieser Würde. Fast alle in Teutschland vor der Reformation fundirte Universitäten haben diese Einrichtung. Man findet es bey der Universität zu Heidelberg, als der ältesten in Teutschland, zu **Leipzig**, **Rostock**, **Greifswalde**, **Ingolstadt**, **Tübingen**, **Mainz**, **Wittenberg** und **Frankfurt an der Oder**. Seine Function war anfänglich von einem grossen Umfang. Er dirigirte die ganze Universität, machte nach Gutbefinden neue Gesetze und Verordnungen, abolirte die alten, besetzte die ledige Stellen mit neuen Lehrern, und ertheilte die höchsten academischen Würden.

Auch bey der uralten Gerichtsverfassung in Teutschland waren die Grafen bey ihren Gerichten mit Canzlern versehen. In dem Capitulare **Lotharii Tit. 3. Cap. 12.** ist deswegen verordnet — Vt Cancellarii electi boni & veraces chartas publicas conscribant ante Comitem & Scabinos & Vicarios suos — nemlich, daß die Canzler ehrliche Leute seyn sollten, so in Gegenwart des Grafen und der Schöffen die öffentliche Urkunden abfassen sollten. s. **Archi Cancellarius.** (8)

Canzler ist nach der lutherischen deutschen Uebersetzung einer der vornehmsten Bedienten am Hofe der israelitischen Könige gewesen. Im hebräischen kommen zwey Benennungen vor, die Luther durch Canzler übersetzt hat. Die erste ist: המזכיר Man weis nicht, was eigentlich seine Verrichtung gewesen sey. Die griechischen Uebersetzungen geben uns blos wörtliche Ueber-

Uebersetzungen hievon: ο αναμιμνησκων, επι της μνημης, επι των ὑπομνηματων, mit den beyden letzten stimmt auch die lateinische Uebersetzung der Vulgata überein: a commentariis. Aus der Stelle, in welcher der Maskir beym König **David** steht, 2 B. Sam. 8, 16. erhellet, daß es eine der ansehnlichsten Personen am Hofe gewesen seyn muß. Die Ausleger theilen sich also, wie gewöhnlich bey solchen Sachen, wo man nichts gewisses davon sagen kann, in verschiedene Meinungen. Einige machen ihn zum privilegirten Nationalgeschichtschreiber, der das wichtigste, was in der Regierung vorgefallen wäre, aufgezeichnet, und daraus die Jahrbücher verfertigt habe; andere machen daraus einen Schatzmeister, der die Rechnungen durchsehen und darüber ein Buch gehalten habe; noch andere machen ihn zum geheimen Staatsminister, der dem Könige alle wichtige Sachen vortragen, und zu Zeit an dasjenige erinnern mußte, was gethan werden sollte. Da die Regierungsform der Alten von unsern Zeiten so gar sehr verschieden ist; so dürfen wir uns durch die neuern Benennungen nicht verleiten lassen, bey einem ähnlichen Namen dasjenige zu denken, was wir heut zu Tage dabey zu denken pflegen. Das andere Wort, welches **Luther** an verschiedenen Orten durch Canzler übersetzt hat, ist: סופר. Die etymologische Bedeutung dieses Worts, Schreiber, schickt sich freylich nicht zu denjenigen Verrichtungen, die den *Sopherim* beygelegt werden; daher hat **Luther** dieses Wort an einigen Stellen durch Canzler übersetzt. Von den Amtsverrichtungen derselben können wir schon etwas mehr sagen. Sie besorgten die genealogischen Tabellen, machten in der Folge der Zeit die Musterrollen daraus, und waren sehr wichtige Personen des Staats. Wir werden unter den Artikeln **Schreiber**, *Sopherim*, mehr von ihnen reden. (22)

Canzler (statist.) wird der erste weltliche Beamte bey den Ritterorden genannt, welcher bisweilen noch einen Vicecanzler unter sich hat. Bey einigen Orden hat alsdenn der erste den Titel eines Groscanzlers. Er ist ordentlicherweise der Siegelbewahrer eines Ordens und alles, was in Ordensangelegenheiten ausgefertigt wird, soll in seiner Gegenwart besiegelt werden. Es soll derselbe ferner alles, was bey Capiteltagen vorzustellen oder zu erinnern ist, vortragen, auf die Beobachtung der Statuten genau Achtung haben, und die übrigen Ordensbedienten zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Sein Ordensband und Kleidung ist von dem Ritterband und der ritterlichen Kleidung unterschieden, auch wird bey den meisten Orden nicht erfodert, daß er von Adel, oder von alt adelicher Geburt sey. (33)

Canzleyfeste, s. **Feste**.

Canzleramt, ist gewöhnlich die erste Stelle in jedem Staatsrath. Es ist eben so alt, als die Gewohnheit wohlgeordneter Staaten das Andenken ihrer öffentlichen Handlungen in schriftlichen Urkunden aufzubewahren, und die Glaubwürdigkeit solcher Urkunden durch Untersiegelung und Unterschreibung ausser Zweifel zu setzen. Daher ist der Canzler eines Staats zugleich der Großsiegelbewahrer, und Vorsteher der Canzleyen. In Deutschland hat man **Reichscanzler**, und auch Canzler in den Landesregierungen. Von jenen s. die Art. **Erzkanzler** und **Vicecanzler**. (15)

Canzone, ein Lied, darinn sind die Italiener sehr stark. Jedermann singt und dichtet Lieder, wie sie dann nicht selten aus dem Stegreife auf ein jedes gegebenes Thema zu einer sichern Melodie und Rythmus oder Materien paar hundert Verse eben so geläufig daher sagen, als wenn sie sie schon lange zuvor hätten auswendig gelernt. Die Venetianer haben ihre eigene und besondere Mundart. Die Sicilianische mit ihrem $\frac{6}{8}$ Tact sind griechischer und bekannter. Ein kleines Liedchen heißt **Canzonetta**. (25)

Caopa, ist der Name eines indianischen Holzes, woraus die Kisten bereitet werden, in welchen der noch nicht raffinirte Zucker versendet wird. Der Baum, davon wir keine Beschreibung haben, wächst so häufig in Ostindien, daß er zum Schifsbau und andern Holzgeräthen stark verbraucht wird. (9)

Caopia, ein Synonimum des Guttebaumgeschlechtes (*Cambogia* Linn.)

Caorcini, heissen in den Urkunden des mittlern Zeitalters so viel als Gewürzhändler aus der Lombardey; und weil diese auch mit Geldwechseln zu thun hatten, so werden auch Wucherer darunter verstanden. Aus leicht zu ermessenden Ursachen kommen auch die Juden unter diesem Namen vor. s. **Gewertschen**. (15)

Caouac, ist eine gelbe Topherde in Ostindien, welche man daselbst auf den Märkten verkauft, weil die Negern solche stets im Munde zu führen und zu kauen pflegen, und sich so sehr daran gewöhnen, wie wir Europäer an den Schnupftoback. (9)

Caouanne, s. **Schildkröte** (*Testudo Midas* L.)

Caout-chouc, eine Benennung des **elastischen Harzes**. s. **Harz**, (elastisches)

Caova, s. **Kaffee**.

Cap, ist ein viereckichtes Holz über dem Haupte des Mastbaums, in welches der Topmast oder der Flaggenstab eingesetzet wird. (6)

Cap, heißt eine Landspitze, die sich ins Meer erstreckt, s. **Vorgebürg**.

Capa, s. **Cappa**.

Capa-Agasi, s. **Kislar Aga**.

Capacität, ist der körperliche Inhalt der in einem Gefäße begriffenen Höhlung. Die Größe derselben, kann bestimmt werden, wie man überhaupt den Inhalt der Körper berechnet. (s. **körperlicher Inhalt**.) Will man sich diese Mühe nicht geben, oder ist die Gestalt der Höhlung so beschaffen, daß sich die geometrischen Regeln nicht darauf anwenden lassen, so findet man sie durch das Aichen (s. **Aichen**); besser aber durch das Abwiegen. Denn wenn man das Gewicht des leeren von dem Gewicht des mit Wasser gefüllten Gefäßes abgezogen, folglich das Gewicht des darinn enthaltenen Wassers weiß und überdas die Schwere z. B. eines Cubicschuhes Wasser bekannt ist, so kann man daraus den von dem Wasser erfüllten Raum durch die Regel de Tri genau ausrechnen. (6)

Wird daher auch bisweilen von einem Kauffarthеyschiffe gebraucht, und bedeutet so viel als dessen Weite, oder den Raum, den es hat, Waaren und Güter zu fassen. (28)

Capades, sollen bey den indianischen Mohren und andern Völkern die Verschnittenen genennt werden, welche die Aufwärter und Begleiter des Frauenzimmers auf den Reisen machen müssen.

Capaiva, s. **Copaiva**.

Capasion, oder **Capellos**, ist der Hut des griechischen Patriarchen. Er ist von violetter Farbe, ohne Krempen. Es geht ein Kreuz über denselben von lichtblauer Farbe, von welchem auf beyden Seiten zwey breite Bänder herabgehen, die **Camilaba** genennt werden. (1)

Capa vela, ein Beyname der fünfblätterigten **Pillenblume** (*Cleome* L.) (9)

Capalanier, also nennet man auf den Schiffen aus Bretagne die auf den Cabliau oder Stockfischfang aus-

gehende Bootsknechte, die zu dem Fang gebraucht werden. Sie haben unter den Abköpfern und Einsalzern den Rang, und bekommen wie diese täglich eine Kanne Wein. (28)

Caparacoch, oder **Caparoch**, s. **Eule**, **Sperber**, (*Strix Caparoch* Buff.)

Caparo, **Capero**, **Capiro**, franz. *Chaperon*, eine Gattung kleiner Cappen, welche über die grössere, oder auch über den Rock, oder Mantel angezogen wurden, und das Haupt, zum Theil auch die Brust, und die Schultern bedeckten, sie waren nicht allein ein Kleidungsstück der Geistlichen, sondern auch der Layen, und sind zum Theil noch bey einigen Ordensgeistlichen, z. B. bey den Franciscanern, Carmeliten u. a. doch unter einem andern Nahmen einer **Mozette**, **Capuze** üblich. Bey den Capuzinern werden sie nur von den Novitzen oder von jenen getragen, die dazu zur Strafe verurtheilt sind; denn bey den andern Capucinern sind die Capuzen an dem Habit, oder an dem Rock selbst angenähet. Die Novizen bey den Franciscanern tragen zum Unterschied kleine an der **Mozette**, wie sie es nennen, fest gemachte, und an der Brust herab hängende Cappen, welche auch von ihnen **Caperonen** genennt werden. Es giebt auch eine andere Gattung **Caperonen** bey einigen Universitäten, zum Zeichen der Doctors- oder halb Doctorswürde. Bey einigen wie zu Straßburg, sind sie mit Hermelin besetzt, doch hangen sie bloß über die Schultern, und sind nicht mehr zur Bedeckung des Haupts, als wozu dermalen der Doctorshut dienet. s. **Cuculle**. (35)

Capaun, ein verschnittener Hahn. Dieser, wann er noch jung, vollkommen flück, und etwa zur Hälfte seiner Grösse gewachsen ist, wird zwischen Johannis und Jacobi Tag hinten unter dem After aufgeschnitten, man langet subtil mit dem Finger zu seinen zwo Nieren, krupet sie ab, nimmt sie heraus, nähet das Loch mit Zwirn wieder zu, bestreicht es mit Butter, streuet Asche darauf, schneidet ihme auch den Kamm und die zwey Backenläplein ab, welche Wunden auch mit Asche bedeckt werden, hält ihn ein paar Tage im Stall bey mäßiger Fütterung und läßt ihn nun wiederum auslaufen.

Man wählet hiezu gerne solche junge Hahne, die einfache, recht rothe Kämme haben, frisch sind, stark krähen, grosse Geilheit und starke Nieren, die wohl ausgenommen werden können, verrathen. Ein Capaun ohne Geilheit wird leichte und bald fett, hat weiches und das allerbeste Fleisch. Nur muß unter der Heerde, unter der er laufen und fett werden soll, kein Hahn seyn; dieser würde ihn überall verfolgen und vom vorgestreuten Fressen wegjagen. Will man die Capaunen recht fett machen, so sperret man sie ein und giebt ihnen Brey, Körner, gekochte Erbsen u. dgl. sie werden auch mit Nudeln gestopft. (13)

Capaunlaus, (*Pediculus Caponis*, Linn. Mull. Fabr.) An den Haushühnern und Capaunen trift man diese kleine **Laus** an, welche nicht grösser, als das Ey einer **Menschenlaus** ist. Ihr Leib ist platt oder niedergedruckt, und gegen den Schwanz stumpf. Die Seiten des Leibes sehen schwarz aus, der Rücken aber weiß, durchscheinend. Gegen den Kopf hin findet man einen schwarzen Flecken, welcher vor das durchscheinende Herz gehalten werden kann. Der Kopf ist weiß, und sie bewegt ihre Fühlhörner immer fort. (24)

Capax feudi, s. **Lehnsfähig**.

Cape, ist das grosse Segel, welches sich am größten Maste befindet.

Capedelphin, unter dieser Benennung wird bey den Chinesern wahrscheinlich der Taumler-**Delphin** (*Delphis* Linn.) verstanden. s. **Delphin**.

Capedunculi oder **Capedunculä**, wurden gewisse kleine Opfergefäße bey den Römern genennt, und ist das Verkleinerungswort von **Capedo**, welches einen Raum, ein breites Trinkgefäß, und sodann auch ein Opfergefäß bezeichnete. (21)

Capegoldfisch, ist ein Synonim des **Goldmeerbrachsem**. (*Sparus aurata* L.) s. **Meerbrachsem**.

Capelia, ist der Name einer Binde, s. den Art. **Binde**.

Capeliaticum, eine Abgabe, welche die Wirthe im alten Rom entrichteten. (32)

Capella, (antiquarisch) oder **Capra**, die **Ziege**. In der Mythologie hat sich eine Ziege, unter dem Namen **Amalthea** sonderlich merkwürdig gemacht. Sie war Jupiters Amme, die diesen Gott bey seiner heimlichen und vor seinem kinderfressenden Vater Saturn zu verbergenden Erziehung mit ihrer Milch ernährte. Doch machen einige Mythologen aus dieser Ziege bald eine Nymphe, bald eine Tochter des Melittus, Königs in Creta, welcher in Gesellschaft der Themis, die Ops ihren Sohn, den Jupiter, zu erziehen soll übergeben haben. Jene Ziege, die mit ihrer Milch den Jupiter nährte, wurde nach ihrem Tode von ihrem Milchsohne ausserordentlich geehrt. Aus dem einen ihrer Hörner floß der Nectar, und aus dem andern die Ambrosia. Eins dieser Hörner verschenkte Jupiter an die Tochter des Melissus, die vorhin genannte Amalthea, und dieß wurde das **Füllhorn**, **Cornu copiá**, das Horn des Ueberflusses, aus welchem sich aller nur wünschenswerthe Seegen heraus gießen ließ. Das Fell der Amalthea hatte die Ehre Jupiters Schreibtafel zu werden, in welche er die guten und bösen Thaten der Menschen aufzeichnete, und ist unter dem Namen **Diphtera**, welches Wort überhaupt eine Thierhaut bezeichnet, bekannt. Für diesen Verlust des Fells, und der beyden Hörner, welche dem Jupiter und den Menschen so nützlich und unentbehrlich waren, hielte dieser Gott seine Pflegmutter schadlos, indem er sie unter die Gestirne versetzte. Hier wurde sie derjenige Stern der ersten Grösse, welcher auf der linken Schulter des Auriga stehet, und weil sie eben zu der Zeit, da sie den Jupiter säugen mußte, ein paar Junge gehabt, so sind auch diese ihr beygesellt worden, und Cleostratus aus der Insel Tenedos hat sie zuerst an dieser Stelle des Himmels beobachtet.

Sonst bemerken wir noch in Ansehung der Ziegen, daß dies Thier kein Opfer der Minerva werden konnte, weil der dieser Göttin heilige Oelbaum schon durch das blosse Lecken der Ziege unfruchtbar ward. Dem Aesculap, diesem Gott der Aerzte, opferte man Ziegen, weil man glaubte, dies Thier sey einem beständigen Fieber unterworfen. Merkwürdig ist es, daß der lateinische Ausdruck **Caprea** einen so ausserordentlichen Eindruck auf den Kayser Caligula zu machen pflegte, daß er sich bey Anhörung desselben, als bey dem allerbeleidigendesten Schimpfworte, auf das heftigste entrüstete. Nicht weit von **Forum Appii**, einer kleinen an der appischen Straße gelegenen Stadt, welche **Luther** in der Geschichte der Apostel **Appifer** genennt, stand in den ältern Zeiten Roms eine Ziege von Marmor, die in der Folge die Fischer, in der Meynung Gold darinnen zu finden, weggeschleppt und zerschmissen haben. So hatten auch die Philasier eine eherne stark verguldete Ziege auf dem Markt aufgestellt, damit die Ziege am Himmel ihrem Weine nicht schädlich seyn möchte. (21)

Capella, (astronomisch) heißt der helle Stern erster Grösse auf der rechten Schulter des Fuhrmanns, den Bayer mit α bezeichnet. Er wird sonst auch Hircus Capra, Capra Olenia, Alhatod genannt, desgleichen Amalthea Jovis und nutrix, weil er die Ziege nach den Poeten seyn soll, die ehedem den Jupiter getränket. (6)

Capella, (Naturhist.) s. Strandläufer (*Tringa Vanellus* Linn.)

Capella, (diplomat.) hat ursprünglich seine Benennung von Capa, einer Art langen Kleidung, so vorzüglich die geistliche Personen trugen, davon noch die Benennung **Chorkappe** übrig ist. Das Kleid des heiligen Martini war bey den fränkischen Königen in sehr grossem Ansehen, und ein solches Heiligthum, daß man es in Kriegen allezeit mit sich führete, und mit unter die vornehmsten Reliquien bewahrete. Man nannte das Kästchen, worinn sie nebst der Capa St. Martini verwahrt wurden, **Capella St. Martini**, worüber zu den Heiligen geschworen ward. Es hatte aber wirklich den Namen nicht sowol von den Reliquien, als vielmehr von der **Kappe** des heiligen Martini. In der Folge bekam die kleine Kirche innerhalb des königlichen Pallasts, in welcher diese **Kappe** und die Reliquien aufbewahret wurden, daher auch den Namen, **Capella**, und diejenige Personen, so den Gottesdienst darin verrichteten, erhielten daher den Namen **Capellani**. Die Geistliche waren bekanntermaßen damals nur allein diejenige, so schreiben konnten, und die noch einige Kenntnis, Wissenschaft und Gelehrsamkeit hatten. Mithin war es ganz natürlich, daß man sie zu Notarien, Canzlern, Archivarien ꝛc. mit einem Wort zu Canzleybedienten annehmen und gebrauchen mußte. Und weil zugleich die Registratur und die Urkunden in den Capellen am sichersten aufbewahret werden konnten, und auch darinn würklich aufbewahret wurden, so verstand man zugleich unter dem Worte Capella auch ein Archiv, und unter dem Worte **Capellanus** einen **Notarium, Geheimschreiber, Secretarium**, und in der Folge **Canzler**.

Diese Capellen waren sehr häufig, und in allen Palatiis und Hofpfalzen der Fränkischen Könige vorhanden. Man nennte sie daher **Capellä Palatinä**, worunter die zu **Aachen** die vornehmste und berühmteste war, die K. **Carl** der Große so erhoben hatte. In derselben wurden gemeiniglich viele Reliquien aufbewahret, worüber die Capellani gleichfalls mit die Aufsicht hatten. Sie hießen auch **Capellä Regales** und **Dominicä**, und hatten unter andern auch darinnen den Vorzug, daß sie größtentheils von der bischöflichen Gewalt, und den Diöcesanrechten befreyet, dem Pabst immediat unterworfen waren.

Man verstand also 1) unter dem Worte **Capella** eine kleine Kirche, 2) eine Registratur, Canzelei, Archiv, weil solches darin vormals aufbewahret ward, und zum Theil noch in der Hofcapelle aufbewahret wird, wie du Fresne von dem königlichen Archiv zu **Paris**, und Spelmann von demselben zu **London** angiebt. Aus den Statuten des schottischen Königs David II. C. 41. sieht man deutlich, daß die **Canzley** diesen Namen gehabt hat — Literæ, quæ *emanarunt de Capella Regis*. — 3) Nach dem 7ten Jahrhundert gebrauchte man auch öfters diese Benennung sogar von einer **Pfarrkirche**. Man findet in Urkunden *Capellæ Baptismales* und die Ueberschrift der Decretalien *de Capellis Monachorum*, ist von Pfarreyen zu verstehen, die in den Kirchen und Kapellen der Klöster waren. 4) Nennet man noch jetzo in den großen Kirchen die kleinen Anhänge an den Seitenwänden ꝛc. worinnen Altäre ꝛc. befindlich sind, **Capellen**, so bey den Alten *Cubicula* hießen. Diese kleine bey die Kirche angehängte Capellen haben zum Theil daher ihren Ursprung, daß vor dem 12ten Jahrhundert sehr selten weltliche Personen in den Kirchen begraben wurden, sondern in Cryptis an der Kirchmauer, die hernach als kleine Capellen, worinn Altäre, wo für die darin Begrabene Seelmessen und Memorien gehalten wurden, den Kirchen einverleibt worden sind. s. Schöpflin *in Alsat. illust.* T. II. p. 534. (8)

Capell, hievon leitet man die Benennung aller geistlichen abgesonderten Orten, die zum Meßopfer bestimmt sind, Capellen her, welche sonst auch unter dem Articel **Oratorien** (*Oratoria*) bekannt wurden. s. **Oratorium**. Es giebt **Hauscapellen**, die nahe am Cabinet eines Regenten anstossen, wohinein er von seinem Krankenzimmer Privatmesse hören kann. Die **Hofcapelle** ist eine öffentliche im Schloß angelegte Kirche, z. B. in Mannheim, die dem herrlichen Büchersale gerade über stehet.

Da in grossen Kirchen besondere Oerter auf Seiten des Schifs zur Verehrung Privatheiligen gewidmet waren, hier besonderer Gottesdienst auch Messe gehalten wurde, wo in der Mitte entweder geprediget oder Chor abgesungen war, so hießen diese Privatörter oder gar kleine Kirchen auch Capellen. Die zwey Capellen zu St. Peter in Rom la Capella dell Santissimo, wo der prächtige Altar ganz von lapis lazuli ist, und la Capella degli Canonici di S. Pietro, wo der Chor von den Stiftsherren gehalten wird, sollten eigentlicher kleine Kirchen, für Deutschland grosse, als Kapellen genennt werden.

Der Name Capelle kömmt noch in verschiedenen Bedeutungen vor, und drückt auch den Ort aus, wo die Sänger stehen, die während der Messe die Hauptgegenstände des Opfers besingen, und zuletzt die Gesellschaft der Sängern selbst; ja heut zu Tag versteht man den Musicstab eines jeden Regenten, d. i. alle Tonkünstler darunter, und vielleicht gar an Oertern, wo kein Gottesdienst mit Music begleitet, niemal Kirchenmusic aufgeführet wird, oder (wieder weiter vom Ursprunge entfernt) wo weder Sänger noch Sängerinnen gehalten werden, versteht man das purinstrumentalische Orchester eines grossen Herrn unter dem Namen **Capelle**. Diesen Benennungen zu folge sagt man: heute ist die Music in St. Johann Lateran nella Capella, in der Capelle, o dall Altar maggiore oder beym hohen Altar. Wer macht in der Charwoche die Music? la Capella del Papa; die Pfingste? la Capella degli Canonici; die Vesper von St. Peter? diverse Capelle della Cità!

Derjenige, der eine Capelle dirigirt, der die Tonstücke, die aufgeführt werden sollen, theils selbst setzet, theils beyschaft und den Tact dazu schlägt, heißt **Capellmeister**. Ist er der Heersführer von einem zusammen gewöhnten und an einem Hofe besonders besoldeten Chore: so heißt er Hofcapellmeister; sonsten gibt es auch Domcapellmeister, Stiftscapellmeister. In Italien gibt es erbliche oder auf andere Art eingetrettene Leute, besonders Abati die nicht componiren und sehr wenig verstehen, aber ihre Alltagsmusiken auswendig gelernt haben, und den Tact schlagen.

In Paris schlägt immer ein Substitutus in der Oper den Tact, der nicht nur das Tempo, sondern auch mit seinem Stäbchen mit den Händen und nicht selten komischen Grimassen das piano, forte, crescendo, de-

ficiendo &c. sehr deutlich als ein harmonischer Flügelmann bezeichnet. Die vornehmsten Capellen in Rom St. Pietro für die Stiftsherrn, la Capella Sistina die privativ für den Pabst in der Charwoche und bey Pontificalverrichtungen singet, la Capella lateranese, di St. Maria Maggiore &c. brauchen keinen Capellmeister, der componiren kann; weil sie das ganze Jahr ihre alte Musiken, die mehrere hundert Jahre mit Vergnügen angehöret worden, z. B. von Ludwig Pränestini von 1547. u. s. w. vortragen.

Einem Capellmeister ist das ganze harmonische Heer untergeben, nicht nur die Singstimmen, sondern auch Instrumentisten stehen unter ihm, er muß die Directeurs dirigiren. In einer ordentlichen Capelle, wie die berühmte Mannheimer, waren von den Instrumentisten vier, wie der Directeur der ersten Geige Cannabich, Directeur der zweyten Geige Töschi, dann der erste Violoncellist und erste Contrabassist diejenigen, die ihre Augen unbeweglich auf den Capellmeister hefteten und mit dessen Niederschlagen pünktlich anfiengen, alle übrige mußten sich nach diesen subalternen Anführern richten, und diese zu ihren Maasstäben wählen. Diese unmittelbare und mittelbare Regierung hatte auch die richtigste Folgen einer pünctlichen Zusammenstimmung; weil in den Proben der Capellmeister nur mit 4 Personen von instrumentalischen Fache zu thun hatte, die Macht und Kraft genug besaßen, auf ihren Strich alles andere zu lenken.

Eine pünctliche Direction ist etwas schweres und seltenes bey Capellmeistern. Sie muß auch dabey deutlich seyn. Unter allen Arten Tact zu geben, ist die Neapolitanische die richtigste, wo man das erste und andere Viertel mit demselbigen Niederschlage bezeichnet, beym dritten mittelmäßig und erst beym vierten die Hand ganz aufhebt. Die Ursach hievon ist folgende. Ein ganzer Tact sagt im Grunde eben so viel als $2\frac{2}{4}$ Täcte, und läßt sich in solche zwey füglich eintheilen. Hieraus folgt die Aehnlichkeit des ersten mit dem dritten, des zweyten mit dem vierten Viertel, überhaupt den geraden und ungeraden, schwachen und starken Tacttheilen unter sich. Will man nun, was die Deutlichkeit ungemein befördert, gerade und ungerade recht augenscheinlich sondern; das erste kennt ohnehin jeder, wo der Tact anfängt und das letzte ist zum eintreffen des ganzen Chores ohnehin zu spät: so muß also das zweyte und dritte auf eine ganz ausgezeichnete Art unterschieden werden, und dies geschicht, wenn der Tactgeber beym zweyten wieder niederschlägt, und beym dritten die Hand aufhebt.

Nur in Paris wird im Theater Tact geschlagen, in andern Opernhäusern, wie in Italien sitzt der Capellmeister die drey ersten Abende wenigstens (le tre prime sere) am Claviere, und dirigiret durch entscheidenden Anschlag und kräftigen Stoß, oder durch Zunicken dem ersten Geiger, er hat aber wenig zu befehlen, und in ganz Italien wird mit sehr wenig Präcision gespielt, die harmonischen Bilder und musicalische Schilderungen sind in Deutschland im ungleich erhöhterem Grade. Eigentlich stellt er in 100 Täcten einen Accompagnateur und nur in einem Tacte vielleicht einen Directeur vor; deswegen stunden zu Hassens Zeiten in Dresden zwey Claviere im Orchester, und am zweyten saß ein Accompagnateur.

Derjenige, der an grossen fürstlichen Höfen dem Musichor vorstehet, und unmittelbar vom regierenden Herrn die dahin einschlagenden Befehle abholen und unter andern Stabsvorgesetzten, wie eine andere Hofcharge erscheinen muß, wird aus dem ersten Adel gewählt und heißt Intendant. Un Intendente, chi non intende, sagt der Italiener sey ein Widerspruch.

Diesen Musicintendanten ist von Hof aus ein Geheimschreiber ein Stabssecretair von musicalischen Departement beygegeben, der die Rechnungen über die Musicgelder, besonders, wenn in den Musicstab Theater hiezu Mahler, Mechanisten, Decorateurs rc. gehören, dann über die Besoldungen der Tonkünstler führen muß.

In Cathedralstiftern ist das Vorsteheramt der geistlichen Music eine Prälatur, und z. B. im Erzstifte Mainz führt der Domcapitular, der Cantor Insul und Stab.

Derjenige Vorsänger, der alle Psalmen intoniren muß, und aus den Vicariis gewählt wird, heißt Succentor.

Diejenige, entweder Vicarii in Cathedral und Collegiatstiftern, oder Patres in den Abteyen, Probsteyen, und Klöstern, denen die Besorgung der Music übertragen wird, heissen Rector Chori, Chori Regens, oder Director Chori.

In Italien ist dieser Titel sehr gemisbrauchet; nicht nur, daß man ihn allen Compositeuren, die kaum eine Aria a Rondo schreiben können, gibt, sondern auch ein jeder, der Clavier sogar lehret, wenn er auch nicht einmal einen Singmeister vorstellen kann, wird mit dem Namen Maestro (da sie di Capella selten beysetzen) zweydeutig und zur Verringerung dieses weit aussehenden Amtes betitelt.

Was eigentlich der Hauptgegenstand eines wahren Capellmeisters sey, läßt sich mit wenigem nicht bestimmen. Als Tongelehrter, der die Wissenschaft der Töne besitzt, sollte er ein phlegmatischer Mathematiker seyn, als Gesangdichter, der seinem harmonischen Pinsel alle Schilderungen und Ausdrücke unterordnet, sollte er ein grosser Aesthetiker und ein wahres Genie seyn. So wenig sich die Kälte eines abstracten Rechners mit der Wärme eines schönen Geistes zu vertragen scheinet, so wahr ist dieser Satz, und daraus folget, daß Leute, die keinen ganz offenen Kopf haben, doch mit vielem Fleiß die Regeln der Harmonik studieren, sich dahin befähigen können, daß sie eine solide Kirchenmusic, eine prächtige Fuge u. d. m. zuwege bringen. Man wird die Trockenheit ihres Hirnes freylich an der Kirchenmusic schon wahrnehmen, denn auch hierin zeigt sich ein grosses aber gesetztes (nicht mehr flatterhaftes) Genie, es kann aber das bündige in seiner Art uns schon ersetzen, was wir in Absicht auf Neuheit, Erfindungsgeist missen. Aus obigem folgt noch weiter, daß ein junger Mensch, ein fähiges Subject, dem noch sehr viele Bildung fehlt, und sollte er auch ein selbst gewachsener Compositeur seyn, auf dem Theater durch einenen Schwung, durch wiewol wilden Flug sein Glück machen könne. Freylich zerfällt solche flitterhafte Arbeit in Staub und Aschen, wenn ein grosser Geist beflügelt von seiner Aesthetik, und bewafnet von systematischen Richtungen ihm auf dem Nacken kömmt.

Und so mit wenigen Worten; da hier kein Platz zur Weitläuftigkeit ist, darf sich ein Tonliebhaber von diesem aufgeschlagenen Artickel die Idee von Capellmeister erwerben, daß er der gröste Musiker in der Einsicht, wo nicht Ausübung, und ein grosser Aesthetiker seyn müsse.

Ob er die Tonwissenschaft gründlich verstehen, alle Rechnungsvergleiche selbst müsse anzustellen und mathematisch zu demonstriren wissen, können wir nicht mit ja beantworten, sonsten blieb kein Unterschied

mehr zwischen Professeur, dem Tonlehrer und Capellmeister. Eigentlich braucht der Professeur in der Ausübung nicht stark zu seyn, wenn er aber das practische Fach nicht übersiehet, und vom Systema auf alle Phönomenen schließen kann: so hilft uns seine Theorie nichts; denn er muß also nebst der Practik sich hauptsächlich nur mit der Theorie beschäftigen, eben so als der Capellmeister mit der practischen Composition umgehet.

Der Capellmeister muß den gebundenen Styl von allem verstehen, die Regeln der Tonsetzkunst muß ein jeder Instrumentalcompositeur, ein jeder Concertmeister, dessen Arbeit Sinfonie und Concerten sind, wissen, nur durch den gebundenen Styl, durch Fugen, Canons, Nachahmungen und dergleichen Arbeiten, die sonst Contrapunct hießen, zeichnet sich der Capellmeister aus.

In Rom wird noch das Examen eine strenge Prüfung beybehalten, ohne deren keiner sich Capellmeister nennen darf, und wenn er diese ausgehalten hat, so bekömmt er ein Patent als Maestro essaminato. Der Gegenstand, der Haupt- und alleinige Gegenstand aber dieser Prüfung ist leider nichts anders, als daß ihm aus dem alten Choralgesang ein Thema zur Fuge vorgelegt werde, das er nach ihrem pedantischen Systeme regelmäßig beantworten und bündig ausführen muß. Hiebey wird nur eine blinde, zweckswidrige, Harmonienkenntnislose Practik in Vorschlag gebracht, weder Erfindungsgeist noch Empfindungskraft wird dabey geduldet, und da sie auf alle harmonische Regeln Verzicht thun: so wäre ihnen die Frage schwer zu beantworten, wenn man ihnen auftrüge, die Zahl der Wohlklängen, der Uebelklängen, der Schlußfälle, der Ausweichungen ꝛc. zu bestimmen: die Verfassung dieser zunftmäßigen Lade ist so traurig, daß ein gewisser Maestro essaminato in Rom bey einem offenen Kopf unserer Deutschen als er in Italien gereiset, der aber systematisch gefolgert und practisch ausgeführet, Lehrstunde genommen hat.

Nur ein Fach ist ihr Gegenstand und sie verabsäumen die Lehre von der musicalischen Redekunst, von Perioden, vom Rythmus, von der wahren Tonfolge, von planmäßiger Anordnung ꝛc. kurz alles andere so, daß ein solcher Maestro essaminato nicht einen Menuet mit Ueberlegung setzen könne.

Ohne selbst Claviere, wo nicht Tabellatur oder Sonatenmäßig, doch accompagnateurmäßig spielen zu können, wird es kein Compositeur weit bringen, die größten wie Hasse und Jomelli, Händel, u. d. m. waren in ihrer Jugend grosse Clavierspieler, der grosse Orgelspieler Händel ist es noch bis in sein Alter practisch geblieben, ob er schon nicht aufhören wollte auch in der Composition immer Meisterstücke zu liefern.

Die Kenntniß aller zusammen gehäufter Instrumenten gleichet jener unentbehrlichen bey weitem noch nicht, nämlich der menschlichen Kehle. Die Singkunst muß ihm also ein Hauptgegenstand seyn, und wenn er nicht selbst ein Singmeister ist, und den ächten Vortrag kennet: so wird sein Solosatz so wenig als sein vielstimmiger Singsatz jemals weder in der Kirche noch im Theater Wirkung thun.

Als Musiker hat er mit der Tonwissenschaft, der Setzkunst im freyen und gebundenen Style mit der Singkunst und Kenntniß der Wirkung aller Instrumenten genug.

Als Aesthetiker muß er in den schönen Künsten bewandert seyn, ihr mythologisches und historisches Fach kennen: nicht wenig Gelehrsamkeit gehöret jetziger Zeit dazu, wo alles über das schöne raisonnirt, und wo man in neueren Tonschriften gar dem Begriffe des schönen einen systematischen Tribunal setzet, alle Empfindungen und Wirkungen der Töne aufs Herz aus der Tonwissenschaft (was sehr paradox scheinet) herleitet.

Weil sein harmonischer Pinsel über alle Gegenstände der Leidenschaften sowohl als über alle Schilderung der Natur sich verbreiten soll: so muß sein Gefühl sehr richtig, sein Geschmack auf das äusserste gebildet seyn, wenn er allen Foderungen Gnüge leisten will. Es wäre fast nöthig, daß er um geistliche Kirchenmusiken zu setzen, auch Theologie studieret hätte, um nicht durch heterodoxe Versetzung, unrechte Wiederholung der Worte, exegetisch falschen Ausdruck, den Gegenstand zu mishandeln.

Er sollte auch von der Baukunst, wo in der Kirche die Music Wirkung macht, und folglich der Musicchor hingehöret, dem Architect entscheidende Bestimmungen angeben können. Kurz, — das sey für eine Idee eines Capellmeisters genug; wir wünschen nur die Erfüllung dieser Foderungen an mehreren unsern Landsleuten anschauender wahrzunehmen. (25)

a Capella, heißt auf die nemliche Art in demselbigen Zeitmaase singen, als die päbstliche Capelle ihre Musiken vorträgt. Ihre traurigen Kirchenstücken ausgenommen, so gehen die andere sehr munter und im einförmigen Zeitmaase.

Sie sind im allabreve Takt geschrieben, und gehen sehr eilfertig, weil alles im gebundenen Style vorkömmt, jede Singstimme dieselbigen Worte auch dieselbige Gesänge erhält, und durch prächtige decisive Eintritte die eigentliche Entscheidung erzwungen werden muß. (25)

Capella, bedeutete im Mittelalter ein Rathscollegium. So wurde es unter den fränkischen Königen gebraucht, und das bekannte päbstliche Collegium. Die Rota romana führt auch zuweilen den Namen Capella. (3a)

Capella cölestis. s. Schnepfe, Heer- (*Scolopax Galinago* Linn.)

Capella telum. s. Schütze, ein Gestirn.

Capellani, (dipl.) waren die Secretarien u. Notarien der fränkis. Könige. Die Canzeley und die Ausfertigung der königlichen Briefe und Urkunden ward durch sie besorgt. Anfänglich, wie sie auch noch den Gottesdienst in der Hofcapelle verrichteten, war ihnen auch noch ein Abt vorgesetzet. Diese Aebte sind in der Folge, wie die Canzeley zunahm *Archi Capellani* genannt worden, und hatten die Oberaufsicht über die Notarien und Capelläne, so unter ihnen standen, und in der Canzeley arbeiteten. Diese letzte waren also eigentlich nur Unterbediente, jedoch vertraten sie zuweilen doch die Stelle der Canzler, nemlich, daß sie wirklich die Urkunden recognosciret haben. Jedoch findet man den Titel und die Benennung Notarius und Capellanus sehr selten in ächten Merovingischen Urkunden, sondern nur schlechtweg den Namen mit der angehängten Formel: obtulit, subscripsit. — In einer Urkunde des *Major Domus* Carl Martells (bey dem Verfasser des N. dipl. Lehrgeb. VIII. Th. S. 337.) finde ich die Unterschrift: Audoenus *Capellanus* subscripsit. Auch in den Urkunden der fränkischen Könige des zweyten Stammes ist das Wort Capellanus noch seltner gebraucht, hergegen Notarius desto häufiger, und allemal in der Eigenschaft und Function des Canzlers. Z. B. Ercamboldus *Notarius* ad vicem Agilmari (des Archicancellarii) recognovi & subscripsi Feudo *Notarius* ad vicem Ragamfredi Archicancellarii recognovit &c. — So selten also der

Titel Capellanus in ächten fränkischen Urkunden gebraucht ist, eben so selten kömmt auch der Titel Archicapellanus vor, den man kaum vor des Ludovici Germanici Regierung in ächten Urkunden finden wird, den die ersten deutschen Kaiser und Könige desto häufiger gebraucht haben. Obwohl du Fresne in seinem Glossario unter dem Worte Capellanus eine ganze Reihe von fränkischen Archicapellanis, die er in Urkunden vor Ludwig dem Deutschen gefunden hat, anführt, so müssen wir doch gestehen, daß die von ihm angeführte Urkunden, woraus er sie gezogen hat, größtentheils verdächtig sind. In allen den Sammlungen, so von ächten Urschriften Abdrücke geliefert, finde ich den Titel Archicapellanus nicht, und selbst Mabillon schreibt Lib. II. Cap. XI. p. 115. — Apud Francorum reges in *sinceris* diplomatibus *rarissima est hæc formula.* (Nemlich Archicapellani). Und weiter — At paucissimos invenias, qui *sinceris* diplomatibus Regum Francorum subscripserunt *ad vicem Archicapellani*, tametsi Archicancellarii non pauci fuere Archicapellani. — s. Archicapellanus.

Bey den fürstlichen Canzeleyen haben von den ältesten Zeiten her die Capellani die Besorgung gleichfalls gehabt. Es war zwar bey denselben nicht der Gebrauch, daß sie die Urkunden unterzeichneten, weil aber die Schlußformel in der Urkunde selbst gewöhnlich — Data per manum N. Capellani nostri. Nur Clerici allein hatten die Erlaubniß in diesen Canzeleyen zu dienen. Den Presbyteris Diaconis und Subdiaconis hatte es der Pabst Innocenz der III. verbotten. Die grossen deutschen Fürsten nahmen zum Theil doch schon vornehme Geistliche, Pröbste und dergleichen in ihre Canzeleyen. Z. B. in einem Schenkungsbriefe des Markgrafen Woldemars von Brandenburg vom Jahr 1316. (in Gerken, *Cod. dipl. Brand.* Tom. I. p. 58.) bestand damals die Canzeley desselben aus zwey Pröbsten und einem Clerico — Segerus prepositus in Stendal, Euerhardus prepositus in Stolpe & Hermannus de Luchove *nostre Curie Capellani.* — Im 15ten Jahrhundert hört diese Benennung in den fürstlichen Urkunden auf, und die Canzler erscheinen an ihrer Stelle. s. Archicapellan. (8)

Capellan, bey den Protestanten ist von einem Prediger oder Pfarrer in nichts verschieden, als daß er demselben gemeiniglich untergeordnet ist, wenigstens im Rang nachgeht. Doch hat ein Stadtcapellan auch wohl den Rang vor den Landpfarrern; in der Stadt aber folgt er auf den Stadtpfarrer. Zuweilen ist auch ein Capellan ohne einen Pfarrer vorhanden; und so hat man an manchem Hofe einen Hofcapellan, wenn gleich kein Hofpfarrer, oder wie man gemeiniglich spricht, Hofprediger da ist. (1)

Capellane heissen auch in England die Hausprediger, welche in den Oratorien und Capellen vornehmer geist- und weltlicher Standespersonen den Gottesdienst verrichten. In verschiedenen Statuten Königs Heinrich VIII. ist bestimmt, wer das Vorrecht habe Capellane zu halten, und wie viel jeder halten dürfe.

Königliche Capellane heissen die englische Hofgeistliche, welche bey den königlichen freyen, keinen bischöflichen Gerichtsbarkeiten unterworfenen Capellen dienen und predigen. Solcher sind gewöhnlich 48, welche von vier zu vieren monatlich abwechseln. Ausser diesen sind 6 königlichen Capellänen die Predigten zu St. James aufgetragen. Der Pallast zu Whitehall hat auch noch zwey Hauscapelläne. (32)

Capellclericus, Capelldiener, Capellcustos oder Küster 2c. sind lauter Namen, welche sich aus den Begriffen einer Capelle und dem dazu gesetzten Amtsnamen selbst erklären.

Capellan, ein Synonimum des Zwergcabeljau, (*Gadus minutus* Linn.)

Capelle, Kunstwort des Tuch- oder Lackenwebers, vermöge welchem er das Gebäude oder den Körper des Weberstuhls Capelle, und die aufrechtstehenden Hölzer, Säulen des Stuhls nennt. (19)

Capelle. (Chemie.) Diesen Namen führen zwey von einander sehr verschiedene chemische Werkzeuge: 1) die Abtreibscherben, Capellae, Cineritia minora, die man vornehmlich bey dem Probieren und Reinigen des Silbers gebraucht, um auf denselbigen das Silber in den Probierofen zu bringen. Man macht sie entweder aus reinem Kalchspat, den man bey einem mäßigen Feuer in einem wohl zugedeckten Gefässe so lange brennt, bis man kein Prasseln mehr hört, nachher sehr zart zerreibt und tropfenweise von der Auflösung des Eisenvitriols in Wasser so lange zugiebt, bis die Materie, wann man sie zwischen den Fingern drückt, wohl beysammen bleibt, oder man nimmt Fischgräte, Kalbs- oder Schaafsknochen, die man sorgfältig gereinigt, öfters ausgekocht, getrocknet, ein oder etlichemal in einem offenen starken Feuer etliche Stunden lang, so lange, bis sie ganz weiß sind, gebrannt, dann gestossen, etlichemal geschlemmt und abgeschäumt, getrocknet, klein gemacht, und durch ein sehr enges Sieb geschlagen hat, oder weisse weiche, sehr leichte, gesiebte, sorgfältig geschlemmte, ausgelaugte, abgeschäumte und wieder getrocknete Holzasche, oder zween Theile der letztern, die man mit einem Theile der ersteren in einem Mörser, auf einem Reibsteine, oder auch zwischen den flachen Händen wohl untereinander mengt, macht, welche von diesen Aschen man auch wählt sie mit Wasser, oder gewässertem Eyerweis so an, daß die Materie, wann man sie zwischen den Fingern zusammendrückt, wohl beysammen bleibt; man drückt von dieser angemachten Asche den untern Theil des Capellenfutters, das auf einem reinen und festen Orte stehen muß, voll, und schabt oder schneidet das Ungleiche hinweg, setzt den Mönch gerade und fest auf, und giebt ihm mit einem hölzernen Schlegel drey bis vier Schläge, nimmt den Mönch ab, und bestreut die Höhlung der Capelle durch ein Sieb mit zarter trockener Asche, wischt den Mönch ab, setzt ihn wieder auf, und schlägt einigemal darauf, um die Asche feste anzudrücken; dann bringt man, nachdem man die unten ausgetrettene Asche mit einem Messer hinweggenommen hat, das Capellenfutter mit der Capelle auf ein Breitchen, das ganz dünne mit trockener Asche bestreut ist, so daß der schmale Theil unten ist, macht die Capelle durch einen leichten Druck von dem Futter los, schneidet alle Ungleichheiten mit einem scharfen Messer ab, und setzt die Capelle zuletzt umgekehrt an einen trockenen Ort; ist Holzasche mit dabey, so muß die Capelle noch mit Leimasche bestreut, und eine halbe Stunde, oder eine Stunde zuvor, ehe man sie gebraucht, abgewärmt werden. Ihre Höhlung muß ungefehr einer Cycloide gleichen. 2) Versteht man darunter (Catinos) cylindrische Töpfe von Thon oder Eisen, die man mit Sand, Eisenfeile, Asche u. dgl. anfüllt, um Gefässe, die man nicht unmittelbar in das Feuer bringen will, darein zu setzen, und diese hernach in eigentlich dazu bestimmte Oefen einmauert, wo sie die unmittelbare Gewalt des Feuers auszustehen haben. Am besten macht man sie aus gegossenem Eisen, und giebt ihnen die vollkommene Gestalt einer

Google

Walze, doch so, daß der Boden etwas auswärts getrieben wird, und doppelt so dick, als die Wände ist; ihre Grösse muß nach der Grösse der Gefässe bestimmt werden, die man darein setzen will, und die, wenn man sie gerade in die Mitte setzt, auf allen Seiten zween Zolle weit von den Wänden der Capelle abstehen müssen. (12)

Capellenfutter, wird die meßingene oder eiserne Form genennet, worinn die Capellen geschlagen werden. Sie bestehet aus einem Ringe, der wie ein abgekürzter ausgehöhlter Kegel beschaffen ist, welcher die Nonne- und aus einem darein passenden convexen Stempel, welcher der Mönch genennet wird; der Aufriß davon ist fast in allen Probierbüchern anzutreffen. (29)

Capellen Klar, oder **Kläre**, ist eine sehr fein gemahlene Beinasche, von gebrennten Kalbsknochen, womit die Oberfläche der Capelle, vor dem Schlagen bestreuet, und hierdurch das Anhängen derer Blickkörner verhindert wird. (29)

Capellenofen, *Furnus catini*, (Chem.)*) So nennt man den Ofen, in welchen die Capelle eingesetzt, oder eingemauert wird. Einer der nützlichsten Oefen für den Scheidekünstler; er ist entweder so, daß man ihn von einer Stelle zur andern bringen kann, oder unbeweglich. Im letztern Falle ist es sehr gut, wann man ihn so einrichtet, daß er Capelle und Sandbad auf einmal heizt, und man also fünf bis sechs Arbeiten auf einmal vornehmen kann. Die eiserne Platte zum Sandbade muß auch von gegossenem Eisen, wie die Capelle, nach der Menge und der Grösse der Gefäße, die man darein stellen will, und die immer zween bis drittehalb Zoll von einander selbst und von dem Rande der Platte abstehen müssen, eingerichtet, und so dünne, als möglich seyn. Man nimmt zuerst den Durchmesser der Capelle, zu diesem, damit rings um den Topf herum eine Höhle bleibe, sechs Zoll, und die Breite von zween Ziegeln welche so viel betragen, als die Dicke der Wände des Ofens, so hat man den Durchmesser des ganzen Ofens; und rechnet man zu der Höhe der Capelle acht Zolle für den Abstand der Capelle von dem Feuer, wann es am höchsten ist, sechs Zolle für die Höhe des Kohlensacks, und acht Zolle für den Raum zwischen den Stäben und dem Grunde des Aschenlochs, nebst der Höhe von einer Reihe Ziegel, welche man rings um den Rand der Capelle herum setzt, so hat man die Höhe des ganzen Ofens: dann gräbt man da, wo der Ofen aufgerichtet werden soll, ein Loch in die Erde, das so geräumig ist, daß es, wann man die Grundlage des Ofens hineingelegt hat, doch noch ungefehr acht Zoll tief bleibt, damit die Stäbe zum Roste mit der Erde waagerecht liegen, und indem das Aschenloch unter die Erde kommt, die übrige Theile des Ofens nicht so hoch werden. Man legt also den Grund des Ofens nach dem berechneten Durchmesser an, und führt ein festes Mauerwerk in cylindrischer Gestalt auf, läßt aber einen Bezirk zum Aschenloche; dies geschieht, indem man die Stäbe in die Mitte des Cylinders legt, sie vermittelst der Querstäbe in ihrer gehörigen Lage befestigt, und zwo Linien zieht, die bey dem hintersten Querstabe anfangen, und indem sie mit den beyden äussersten Stäben in der Entfernung eines Viertelzolls von ihnen gleich laufen, nach dem Vordertheile des Cylinders gezogen werden; dieser Raum, der auf solche Art beschrieben ist, muß hohl bleiben, und an drey Seiten desselbigen das Mauerwerk aus dicht aneinander gelegten gemeinen Ziegeln und Kohlenaschenmörtel acht Zoll hoch aufgeführt, und wann dieses geschehen, der Rost über den innersten Theil der Höhlung, der zum Aschenloche geblieben ist, gelegt, und die Thüre mit den Rahmen vornen an die Stäbe gesetzt und so wie die Querstäbe des Feuerplatzes, fest eingemacht werden: dann muß man das Mauerwerk auf eben die Art noch sechs Zoll hoch ausführen, und zu den Theilen, die das Feuer unmittelbar berührt, braun gebrannte Ziegel, und guten feuerfesten Thon, und wann man starkes Feuer geben will, feuerfesten Leim nehmen. Hat man den Bau so hoch aufgeführt, so muß man über die Oefnung, die zu der Thüre und dem Aschenloch geht, eine starke eiserne Platte, oder zween breite Stäbe legen, damit man das Mauerwerk völlig darüber hinführen, und den Cylinder, wie vorher, fortbauen kann, nur daß man die Oefnung von dem obern Theil des Bezirkes, der zum Kohlensacke bestimmt ist, abhängig gemacht, und so vergrössert wird, daß wann die Oefen acht Zoll höher aufgeführt worden sind, der Durchschnitt der Höhle sechs Zoll mehr betragen muß, als der Durchschnitt der Capelle, damit nemlich die Capelle auf allen Seiten drey Zoll von den Wänden des Ofens absteht, welche nun parallel mit einander laufen; der Rahmen, der das Loch bildet, wodurch das Feuer unterhalten wird, muß in der letzten Lage der Ziegel befestiget werden, welche diesen abschäftigen Theil ausmachen, am besten an der vordern Seite des Ofens gerade über der Oefnung zu der Thüre und dem Aschenloche: von da mauert man einen Cylinder, der mit den Wänden der Sandcapelle in einer Entfernung von drey Zollen parallel läuft, so hoch auf, bis er etwas weniger, als den dritten Theil von dem Gipfel der Capelle, deren Boden mit seinem Fuße waagerecht ist, in sich faßt; dann muß sich die Oefnung nach und nach zuschmiegen, bis sie nur noch so weit ist, daß man eben die Capelle füglich hineinsetzen kann. Wo dieses Mauerwerk schief zugeht, muß, um den Rauch und das Feuer unter die Platte des Sandbades zu leiten, ein am Mittelpuncte desjenigen Theils, wo sich der Bau des Sandbades mit dem Ofen vereiniget, eine Höhlung fünfthalb bis fünf Zoll lang und ungefehr zween Zoll hoch gelassen, und diese mit einer starken eisernen Platte bedeckt werden; dieser ganze Theil des Ofens kann aus gemeinen Ziegeln erbaut werden, nur muß man sich zum Mörtel eines feuerfesten Thons bedienen; auf die Spitze dieses Theils legt man nun einen flachen eisernen drey Zoll breiten Ring von gehöriger Grösse und mit einem besondern Falze an dem innern Rande, in welchem der Topf liegen kann, mit feuerfestem Leim ein, und streicht die Fugen, die er inwendig in dem Ofen mit den Ziegeln macht, gleichfalls damit aus; sind diese Theile des Ofens so getrocknet, daß sie nun fest zusammen halten, so kann man die Capelle an dem Rande in den Ring legen, und dann noch eine Lage Ziegelsteine in einer fortlaufenden Linie mit den Wänden der Capelle fortsetzen, den Theil von ihnen, der die Capelle berührt, in feuerfesten Leim, den andern aber in Kohlenaschenmörtel legen, auch die Ziegel an der vordern Seite und dem Sandbade gegenüber schief abhauen.

Damit der Hals der Retorte, die man einsetzt, tief genug herunterhänge. Wann nun auf diese Art die Sandkapelle zu Stande ist, so legt man den Grund zum Sandbade nicht tiefer als die Erde, und in einer verhältnißmäßigen Größe mit der eisernen Platte, die man darzu nehmen will, nur ohngefähr um zween Ziegel länger und breiter, dann baut man die vier Wände

*) s. Tafel II. Chemie, Fig. 4-8.

des Ofens aus gemeinen Ziegeln, die genau an einander gefügt werden, und gemeinem Mörtel auf. Man nimmt dabey drey Zolle lang von der Wand des Ofens, die um die Sandkapelle herumgeht, mit zu dem daran stoßenden Bezirke, führt die vier Wände so hoch auf, bis nur noch die Dicke eines Ziegels fehlt, um mit dem untern Theile des Zuglochs, durch welches Rauch und Flamme geht, wagerecht zu seyn, füllt die Höhle, welche diese vier Wände zwischen sich lassen, mit vest übereinander gelegten Ziegeln, und die Fugen zwischen ihnen mit trockener Asche aus, und pflastert dann über dieses Viereck einen Heerd von Ziegelsteinen, die mit der untern Fläche in Kolaschenmörtel gelegt, oben aber in den Fugen mit gutem Leimen ausgestrichen werden. Auf diesen Heerd legt man nun kreutzweise gegen einander eine Reihe Ziegeln in solcher Entfernung, daß die eiserne Platte an jeder Seite einen Zoll breit darauf zu liegen kommt, und legt sie da, wo sie die Platte unmittelbar berührt, in guten Letten, sonst aber in Kohlaschenmörtel; nun legt man die eiserne Platte darauf, und bevestiget sie mit feuervestem Leim, verschließt die Oefnungen an den untern Enden, die in die Höhle unter der Platte gehen, ebenfalls mit Ziegeln, die auf die breite Seite gelegt werden; die Oefnung des Zuglochs aber, die den Rauch und die Flamme unter die Platte führt, und die Oefnungen am untern Ende, durch welche der Rauch in den Schornstein kommt, läßt man offen; über diese legt man eine Platte oder zween breite Stäbe, auf welchen das Mauerwerk ruhen kann; dann setzt man eine Lage Ziegel auf die breite Seite dichte an den Rand der Platte rings herum, und vermacht die Fugen zunächst an der Platte mit feuervestem Leim, die andere aber mit Kohlenaschemörtel, auf diese legt man noch so viele andere mit Kohlenaschenmörtel, bis die Wände des Bades eine mit der Größe der Retorte verhältnißmäßige Höhe haben; dann führt man entweder von Grunde aus nahe an der Zugröhre einen Schornstein auf, oder verlängert, wann schon einer da ist, die Zugröhre, damit der Ofen Gemeinschaft damit bekommt. Wenn der Ofen trocken genug ist, so überstreicht man denjenigen Theil, der zum Sandbade gehört, mit gutem Kalkmörtel, und dann auch das Sandbad selbst: wird die Sandkapelle schadhaft, so nimmt man die Ziegeln hinweg, welche darauf liegen, nimmt sie aus dem Ringe heraus, streicht die innere Höhlung wieder wohl aus, setzt eine andere gute dagegen ein, und die Ziegeln wieder darauf. (12)

Capellenschläger, ist und heißt bey Münzen und auf Schmelzhütten ein Arbeiter der Capellen, Testen und Treibheerde machet, und die Aschen dazu bereitet.

Capellensilber, ist dasjenige, so auf der Capelle abgetrieben ist, und den höchsten Grad der Feine hat. (29)

Capellentage, werden an den Höfen der catholischen geistlichen Fürsten diejenigen Tage genennt, welche an den Höfen catholischer weltlicher Fürsten Hof- und und Kirchenfeste genannt werden, das heißt gewisse bestimmte jährliche Feste oder Feyertage, an welchen der Hofgottesdienst mit besondern Solennitäten gehalten wird, oder wo der Hof, das ist die fürstliche Personen, nebst dem Hofstaat, welchem hierzu angesagt zu werden pflegt, dem Gottesdienst in Ceremonie beywohnen. An den geistlichen Höfen werden sie in capellas, sollennissimas, sollenniores, sollennes, majores und minores eingetheilt, je nachdem der Fürst an denselbigen zugleich sein geistliches Amt mit grösserer oder geringerer Feyerlichkeit selbst verrichtet, und dabey im ganzen oder halben Ornat, wie es das Fest oder die Functionen erfodern, erscheint. An den weltlichen Höfen fallen diese eigene Verrichtungen hinweg, und besteht der Unterschied nur darinn, daß der Hof in grösserer oder kleinerer Gala, oder an einiger dieser Hoffeste in der Trauer erscheint; daß der Gottesdienst mit einer Proceßion verknüpft ist oder nicht rc. Alle diese Tage werden in den Hofcalendern, wo dergleichen jährlich gedruckt werden, bemerkt, weil sie, ausser den Hauptfesten, nicht an allen catholischen Höfen gleichförmig sind, und ein Fremder, welcher nicht an den Höfen erscheinen kann oder will, hat an denselben Gelegenheit, die fürstlichen Personen und ihren Hofstaat auf einmal und in der Nähe zu betrachten. (33)

Capellenzange, (*Forceps ad capellas*) so nennt man die kleine Zange, womit man die Cupellen aus dem Probierofen nimmt. (12)

Capelletti, heißen bey den Venetianern diejenige Truppen, sowohl Infanterie als Cavallerie, welche sie von ihren Unterthanen in Sclavonien, Albanien, Dalmatien und sonderlich der Wallachey zusammenbringen, und wegen ihrer Treue so hoch schätzen, daß sie ihre besten Plätze auf dem festen Lande damit besetzen, auch beständig zwey Compagnien davon zu Venedig halten, denen sie die Bewahrung des Palaßis und des Platzes von St. Marco anvertrauen. (6)

Capelline, ist eine Scheidemünz zu Modena, welche $2\frac{1}{2}$ Soldi gilt, und da 20 Soldi auf eine Lire gehen, den achten Theil einer Lire ausmacht. Die Lire wird auf $37\frac{7}{10}$ Asen fein Silber gewürdiget, mithin betragen 8 Capellins 9[illegible] Kr. im 20 fl. Fuß oder 3 ß. 4 Pf. Hamb. Banco. (29)

Capelliren, heißt Gold oder Silber nach dem Probiergewicht abgewogen, mit gehörigen Bley schweren, auf der Capelle abtreiben, und auf die Feine probiren. (29)

Capelliren, heißt bey den Seidenarbeitern die Zubereitungsarbeit der zu färbenden Seide. Ehe der Färber die Seide auskochen kann, muß er jede Strehne auf das Capellirholz spannen, welcher ein glatter runder Arm ist, der an einer in die Höhe stehenden, und unten in einem Fuße, der an einem Tisch angeschraubet ist, ruhenden Stange angemacht worden. Auf diesem Capellirholze ziehet und theilet man die Gebinde in den Strehnen auseinander, suchet die Anfänge der im Gebinde befindlichen langen Fäden, und bindet, oder umwindet sie, damit sie sich nicht verwirren, und hiernächst beym Aufwinden auf Spulen Hinderniß verursachen. (19)

Capellmeister, (jüdisch.) Da die Musik einen großen Theil des öffentlichen Gottesdienstes der Juden ausmachte, so sorgte **David** in der Einrichtung desselben auch für eine solche Person, die die Oberaufsicht über den Gesang und dessen musikalische Begleitung hatte. Im Hebräischen wird er מנצח Mnazeach, genennt, welches Wort in den Ueberschriften der Psalmen häufig vorkommt, obgleich die alten Uebersetzer in Erklärung dieses Worts nicht einstimmig sind; so kommen diejenigen doch der Wahrheit am nächsten, die es durch επιςατης, εργωδιωκτης, επισκοπος, d. i. Obervorsteher übersetzen; man sehe 2 Chron. 2, 2. 18. 34, 12. in der griechischen Uebersetzung. In den Ueberschriften der Psalmen, wenn es zu einem Wort, das von der Tonkunst hergenommen ist, gesetzt wird, heißt es einen Obervorsteher der Sänger oder Tonkünstler. 1 Chron. 15, 16. 21. In dem Tempel der Juden befand sich eine große Menge Sänger, die aus den Leviten genommen waren. Sie waren in verschiedene Geschlechter eingetheilt, wovon jedes seinen Obersten oder Vorsteher hatte. Zu **Davids** Zeiten waren

drey

drey solcher Geschlechter dazu bestellt, die Gersoniter, Kahathiter und Merariter. Der Obervorsteher der ersten war Assaph, der zweyten, Heman, und der dritten, Ethan, oder wie er sonst genennt wurde, Jedithum. Ueber alle diese scheint Chenaja, als Obercapellmeister gesetzt gewesen zu seyn. 1 Chron. 16, 22. Jeder führte sein Chor an, jeder hatte auch in dem Tempel seinen besondern Platz. Die drey Capellane, die unter ihnen stunden, waren in vier und zwanzig Ordnungen vertheilt. 1 Chron. 7, 31. Das Geschäfte dieser Musikvorsteher war nicht nur, die Sänger zu unterweisen, und die Aufsicht über die Aufführung der Musik zu haben, sondern auch die Melodien zu denen Liedern, die ihnen von den Propheten übergeben wurden, zu machen; zuweilen verfertigten sie auch selbsten die Lieder. Einige Gelehrte glauben, daß jede Art von Tonkünstlern, die ein musikalisches Instrument spielten, ihren besondern Vorsteher gehabt habe. Z. E. im dritten Psalm wird er Mnazeach über Neginoth, d. i. solcher Instrumente, die mit den Fingern geschlagen werden, genennt. Diese Capellmeister wurden aber nicht allein in dem Tempel, bey der heiligen Musik der Hebräer gebraucht, sondern sie dirigirten auch die Musik bey andern Gelegenheiten. s. **Musik der Alten.** (22)

Capellmeister, christlicher, s. unter **Capelle** (musik.)

Capelone. Eine Scheidemünze zu Modena in Italien, ist doppelt so viel als ein Capelline, nämlich 5 Soldi, mithin machen 4 derselben 9[illegible] Kr. im 20 fl. Fuß, oder 3 ß. 4 Pf. Hamburg. Banco. (29)

Capellos. s. Capasion.

Capenna, ist eine Gattung von **Persch.** (*Perca* Linn.) s. **Persch.** (9)

Capepicke, ist der Name einer Art von **Hecht,** (*Esox Lucius* Linn.) welche an dem Vorgebürge der guten Hoffnung gefangen werden. (9)

Caper, ist der Name eines Amphibiums, das zum Geschlecht des **Haayfisches** (*Squalus* Linn.) gehört. s. Saufisch. (9)

Caper. s. **Kernbeisser.**

Caper, wird eigentlich derjenige genennet, welcher mit der Erlaubniß und den Freyheitsbriefen seines Landesherrn versehen, in Kriegeszeiten auf die feindliche Schiffe kreuzet. Die Schiffe, die zum capern gebraucht werden, sind gemeiniglich blos dazu eingerichtet, schnelle und leichte Segler gut mit Kanonen und Mannschaft versehen. Doch werden auch wohl bisweilen Kauffarthey schiffe mit solchen Erlaubnißbriefen versehen, die nebenher mit Kaufmannsgütern beladen sind. Sobald ein Kaper keine Erlaubniß hat und unter fremder Flagge Schiffe nimmt, ist er als ein Seeräuber und Freybeuter anzusehen.

Zu denen Schiffen, die er aufbringen kann, gehören alle feindliche und die von feindlichen Häven kommende oder nach feindlichen Häven bestimmte Schiffe und Güter; ingleichen neutrale Schiffe, die für Feinde Güter geladen haben, doch sind im letztern Fall nur die Waaren eine gute Prise, die Schiffe und andre dem Feinde nicht gehörige Güter aber werden wieder frey gegeben. Alle Schiffe und Ladungen, bey welchen gar keine oder keine aufrichtige Pässe und Connossemente haben, oder mit verbotnen und contrabanden Waaren beladen sind, können ebenfalls genommen werden. Sobald der Caper ein Schiff genommen, müssen die bey dem Schiff befindliche Papiere wohl aufbewahrt, und die Lucken und Behältniß der Waaren, damit nichts von abhanden komme, geschlossen, und das Schiff in einen Haven gebracht werden, worauf denn alles inventirt und versiegelt wird, um wenn Schiff oder Güter reclamirt werden sollten, alles bey der Hand zu haben. Wenn dieses in Richtigkeit gebracht, so wird von der Admiralität oder Seegerichten entschieden, ob das Schiff oder die Güter für eine gute Prise zu erklären sind. In solchem Falle werden sie verkauft; ein gewisses Theil des Ertrags bekömmt das Land, und das übrige der Caper; hat aber der Caper neutrales Schiff und Gut aufgebracht, und solches wird reclamirt, so wird er auch bisweilen verurtheilt, allen Schaden, Kosten und Zeitverlust zu bezahlen. (28)

Caper an Boord haben, heißt, wenn bey einem neutralen mit guten Pässen versehenen Schiffer Caper am Bord kommen, und seine Papiere untersuchen, da es denn, wenn alles noch so richtig gefunden wird, nicht so leer abgeht, daß der Schiffer dem Caper nicht wenigstens von seiner Schiffsprovision etwas abgeben muß. Oft läßt der Caper sich damit nicht begnügen, sondern nimmt von der Ladung etwas mit, was ihm ansteht. Im Fall er von des Schiffs Provision etwas bekommt, so wird solches nach Ankunft des Schiffs in die Rechnung der Avenie gebracht, und muß von allen Interessenten der Ladung bezahlt werden. (28)

Caper ausrüsten, geschieht von verschiedenen Interessenten, deren jeder ein gewisses Antheil in einem zur Caperey ausgerüsteten Schiffe nimmt, und nach Maasgabe derselben an aller von solchem gemachten Beute sein Quotum erhält. Es können auf solche Art auch Einwohner eines neutralen Orts Participanten eines Capers seyn. (28)

Caper, ein Gestirn, s. **Steinbock.**

Caperklage, s. **Recuperatorium judicium.**

Capern, (botan. und öcon.) s. **Kaper.** (*Capparis* L.)

Capernaiten, ein Schimpfname, womit man zuweilen diejenigen belegt hat, welche die würkliche Gegenwart des Leibes und Bluts Christi, und den mündlichen Genuß derselben im heil. Abendmal behaupten. Die Benennung ist hergenommen aus **Johann.** 6, 51-59. (1)

Capero, s. **Caparo.**

Capetonier, eine Secte in Rußland. s. **Roskolnicken.**

Caphar, ist ein Zoll, den sich die Türken von den christlichen Kaufleuten entrichten lassen, welche von Aleppo nach Jerusalem, oder an andere Oerter in Syrien Waaren führen oder schicken. Dieser Zoll wurde von den Christen, als sie noch Herren im gelobten Lande waren, zum Unterhalte der Soldaten eingeführt, welche man an die schwersten Pässe stellte, daß sie auf die Araber Acht geben, und ihre Streifereyen verhindern sollten. Die Türken aber, welche diesen Zoll hernachmals fortgesetzt und vermehrt haben, mißbrauchen desselben sehr, und bedienen sich des Caphars zum Vorwande, wenn sie die christlichen Kaufleute placken und sie um ihr Geld schneiden wollen, indem sie sich von diesen willkührliche Summen zahlen lassen, sie ihrem Vorgeben nach vor den Arabern zu beschützen, mit denen sie sich gleichwohl oft gar wohl verstehen, und ihre Streifereyen befördern. (28)

Capiaga, wird derjenige hohe Bediente am Hofe des Sultans genannt, welcher die fremden Gesandten zur Audienz führet, und alle Personen, sogar den Großvezier bey dem Herrn anmelden muß. Man könnte ihn mit unsern Obristkämmerern vergleichen.

Capicha, auch **Hemina** genannt, ist ein persisches Kornmaaß, davon 25 auf 1 Artaba, welches ein anderes Maaß ist, gehen; 2½ aber auf ein Hamburger Spint zu schätzen sind. (28)

Capigibaschi, sind am Hofe des Großsultans die Cämmerer, welche unter dem Capiaga stehen. Eigentlich heißt es ein Thürhüter.

Capiculy, ist die Generalbenennung der türkischen regulirten oder stehenden Truppen, welche wieder in Janitscharen, Spahis und Artilleristen eingetheilt werden. Sie sind unter diesem Namen den im Nothfall aufgebotenen und den Gränzsoldaten (Garnisonregimentern) entgegengesetzt, von welchen unter ihren eigenen Namen gehandelt werden wird.

Capillamentum. Gemeiniglich übersetzen wir unsere Peruquen durch dies Wort der Lateiner. Es scheint aber eine weitläuftigere Bedeutung gehabt, und jeden Aufsatz von fremden Haaren bey beyden Geschlechtern bezeichnet zu haben. s. **Calamistratura**. (21)

Capillaris pappus, heißt in der Botanik diejenige Haarkrone, welche aus einfachen oder ungetheilten Härchen bestehet. s. **Haarkrone**. (9)

Capillatio, (*fissura capillaris*) wird von den Wundärzten ein ganz kleiner Spalt in der Hirnschaale genannt. (4)

Capillus das **Haupthaar**. Von den unterschiedenen Arten des Haarputzes der Alten hat bereits der Artikel **Calamistratura** gehandelt. Wir wollen in dem gegenwärtigen noch einige Gewohnheiten der Alten anführen, die keine eigentliche Beziehung auf ihren Kopfputz hatten. Die Egyptier, welche in ihren Sitten und Gebräuchen meistentheils die Antipoden anderer Völker waren, behaupteten auch in Ansehung des Haars diesen Character. Da die Priester bey andern Völkern ihr Haar trugen, so beschoren sich im Gegentheile die egyptischen am ganzen Leibe. Die Trauer, welche bey andern Völkern sich auch durch das Abschneiden der Haare bey den Traurenden an den Tag legte, verursachte bey den Egyptiern, daß sie das Haupthaar und den Bart wachsen liessen. Griechen und Römer widmeten bey einem Schiffbruche, aus dem sie waren errettet worden, und da ihnen weiter nichts mehr übrig geblieben, ihr abgeschornes Haupthaar, welches deswegen auch Petron naufragorum ultimum votum, das **letzte Gelübde der Schiffbrüchigen** nennt. Auch pflegten die einer grossen Gefahr entronnenen, oder von einer schweren Krankheit wieder hergestellten Personen ihre Haare abzuscheeren. Dieß thaten auch selbst die Juden, von welchen Josephus meldet, daß sie in Krankheiten oder andern Drangsalen dreyßig Tage zu beten, sich des Weins zu enthalten und ihr Haar abzuscheeren pflegten, ehe sie opferten. Den Sterbenden, besonders den Weibspersonen, pflegten Griechen, auch Römer, einen Theil der Haare abzuschneiden, um solche den unterirrdischen Göttern zu weihen. Deswegen läßt Euripides den Tod mit dem Schwerte in der Hand auftretten, um der Alcestis, welche nach dem Willen der Parcen für ihren Gemahl Admetus sterben sollte, einige Haare abzuschneiden. Wahrscheinlicher Weise wurde diese Gewohnheit durch einen bey den Opfern üblichen Gebrauch veranlaßt, da man von der Stirne des Opferthiers einige Haare abschnitt, und solche den Göttern als die Erstlinge des Opfers, widmete. Sterbende sahe man aber als Opfer des Orcus und der unterirrdischen Götter an. Auch hängeten die Griechen einen Busch von den dem Todten abgeschnittenen Haaren vor der Thüre des Trauerhausses vor der Beerdigung auf, um anzuzeigen, daß die Familie in Trauer sey. Die Traurenden selbst schnitten sich einen Theil der Haare ab, oder rauften sich solches in dem vollen Gefühle des Schmerzes aus, und warfen solches entweder auf den Leichnam, oder auf den Scheiterhaufen, oder auf das Grabmaal. Nicht blos thaten dieses die Verwandten, sondern auch andere Personen, welche ihre Liebe und Hochachtung gegen den Verstorbenen an Tag legen wollten. Man findet daher, daß bey dem Tode grosser und verdienstvoller Männer die Einwohner ganzer Städte und Länder sich das Haar abgeschoren haben. Die Griechen setzten in einem langen und schönen Haupthaare bey beyden Geschlechtern einen grossen Theil der Schönheit. Homer characterisirt deswegen dieß Volk durch das Beywort: die **Schönhaarigten oder Langhaarigten**. Die Entäusserung dieses Schmucks war also eins der stärksten Merkmaale der Trauer. Sogar die Thiere beraubte man bey einem wichtigen Todesfalle dieser Zierde. So befiehlt Admet nach dem Tode der Alcestis seinen Pferden die Mähnen abzuschneiden. Das nemliche beobachteten auch die Thessalier bey dem Tode des Pelopidas, und Alexander bey dem Tode seines Lieblings des Hephästions. Auch bey den Hochzeiten einiger griechischen Völkerschaften muste das Haar eine Veränderung leiden. Die megarensischen Jungfrauen widmeten ihr Haar nebst Trankopfern bey dem Grabmaale der Iphinoe, die unverheurathet gestorben war. Die Trozener hatten ein Gesetz, daß weder Manns- noch Weibsperson eher heurathen durfte, bevor sie nicht dem Hippolytus, der ehelos starb, ihr Haar gewidmet hatte. Zu Delos widmete man das Haar bey dieser Gelegenheit der Opis, und zu Argos und Athen der Minerva. Daher wurde der vor der Hochzeit unmittelbar vorhergehende Tag, der sonst **Gamelia** heist, auch zuweilen **Cureotis**, der **Tag des Haarabscheerens** genennt, wiewol dieser Name, von einem andern Stammworte abgeleitet, auch ein gewisses Fest der Knaben bezeichnete. s. **Cureotis**. (21)

Capillus veneris, s. **Frauenhaar** und **Streifenfarren**, (*Adiantum L. Asplenium L.*)

Capio mortis causa heist im allgemeinen Verstande jede Erwerbung, wozu das Absterben eines andern Gelegenheit gibt. Gemeiniglich aber hat eine solche Erwerbung nur alsdenn jene Benennung, wenn sie keinen eigenen Namen hat. Daher werden in den römischen Gesetzen folgende Fälle hierher gerechnet: 1) wann einem etwas auf den Fall geschenket wird, daß **ein dritter** sterben wird; z. E. ich schenke dir 1000. wenn mein Oheim stirbt. 2) Wann mir ein Testirer ein Vermächtniß hinterläst, aber mit dem Bedinge, daß ich an einen dritten etwas abgeben soll. Z. E. es heist: Titius soll mein Haus als ein Legat haben; aber an die Armen 1000. Rthlr. zahlen. Diese 1000. R. sind eine capio mortis causa. 3) Wann jemand auf eine ihm zugefallene Erbschaft zum Besten des Nachgesetzten (substituti) oder des Intestaterben Verzicht leistet, und dafür etwas, z. E. eine Summe Geldes, erhält. Dieses heist alsdann mortis causa capio. Von solchen Erwerbungen wird das Falcidische Viertel nicht abgezogen. (38)

Capio pignoris, s. **Pfändung**.

Capis war eine Art von Opfergefässe und Trinkgeschirr der Römer, mit einer Handhabe, wovon es auch seinen Namen erhielte. Nero hatte eine solche Capis, die ihn 300. Talente gekostet hatte. (21)

Capistrum, die Halfterbinde, welche bey Verletzungen der Kinnlade nöthig ist. S. den Art. Binde. (4)

Capitál. (Baukunst.) Knauff ist der oberste Theil einer Säule, oder eines Pfeilers, welcher zur Bedeckung derselben dient, und zu einem Ansehn vor dieselbe geziert wird. Von dem Ursprung der Capitále hat man keine Gewißheit. Blondel glaubt, der erste Ursprung komme von den Egyptern her, welche zur Erhaltung und Verewigung des Andenkens ihrer Wohlthäter einen Stein auf ihr Grab setzten, worauf sie den Namen und die merkwürdigsten Thaten des Verstorbenen schrieben. Dergleichen Steine wurden Gedächtnissteine genennet, weil sie der Nachwelt die vergangenen Dinge anzeigen sollten. Je nachdem sie unterschiedlich gestaltet waren, haben sie mehrere Namen erhalten, und da sie in der Folge der Zeit auf die Grabmaale Töpfe oder Gefässe gesetzet haben, darinnen die Asche der Verstorbenen verwahret war, die sie sorgfältig verschlossen, und mit einem breiten Dachziegel bedeckten, um alle ungestümme Witterung davon abzuhalten. Er sagt dabey ferner: Unsere heutigen Säulen stellen uns ja nichts anders vor als ein Gefäs oben auf einer Säule, welches in den drey ersten Ordnungen, den Toscanischen, Dorischen und Jonischen, niedrig, in den andern beyden aber schön erhaben ist. Diese Gefässe sind durchgehends mit einem Dachziegel bedeckt, welchen wir den Abacum nennen. Das übrige von den Theilen des Capitáls dienet zu nichts, als zum zierlichen und reichen Ansehen des Aschentopfes, welcher bald befältet und mit enförmigen Bildern ausgehauen, bald wieder mit Fruchtschnüren, Schnörkeln und Blätter bekleidet ist, dennoch aber von seiner natürlichen Gestalt nichts verlieret. Andere halten den Ursprung des Capitáls und der Säulen nach dem Bilde der Bäume vor wahrscheinlicher. (s. Säule.) Jedes Capitál hat nicht nur eine Platte oben, welche der Deckel desselben ist, sondern auch einen Hals. Dieses sind zwey wesentliche Glieder der Säulen, in den übrigen Gliedern aber sind die Capitále verschieden. Von dieser Verschiedenheit sind das Toscanisch, Dorisch, Jonisch, Teutsch, Römisch und Corinthische entstanden. (s. diese Artikel.) Das Capitál macht den vornehmsten Unterschied der Säulen. Jede Ordnung hat ein eigenes Capitál, woran der Unterschied der Säulen am deutlichsten zu erkennen. Penther sagt: wie der Kopf oder das Gesicht zu Erkennung eines ganzen Menschen das meiste und gewisseste beyträgt, so ist es auch mit dem Kopf, oder Capitál der Säulenordnungen beschaffen, aus welchem man sogleich siehet, was vor eine Säule man vor sich hat, sobald man solche erblicket. Aus den übrigen Haupttheilen ergiebt sich die Kennung der Ordnung nicht sogleich, weil die Baumeister darinn sehr verschieden sind. Vitruv hat zu der Meinung, daß die Capitále der Säulen Unterschied sind, die erste Anleitung gegeben, wenn er sagte: die Corinthischen Säulen haben alle Maase wie die Jonischen, ausgenommen die Capitále; aber die Höhen der Capitále machen jene nach Proportion grösser und schmäler, indem die Höhe des Jonischen Capitáls der dritte Theil der Säulendicke ist, aber des Corinthischen Capitáls Höhe ist der ganzen Dicke gleich. Darum nun, daß zwey Theile von der Dicke der Säulen dem Corinthischen Capitale zugeleget werden, so erscheinet ihre Art höher und zarter. Die übrigen Glieder, so auf die Säulen gesetzet werden, nimmt man entweder aus der dorischen Symetrie, oder aus der jonischen gebräuchlichen Art, weil das corinthische Säulengeschlechte kein eigenes Hauptgesimse bekommen, sondern man bedienet sich entweder der Kragsteine im Karniesgesimse nach der Aehnlichkeit der Triglyphen, und der Zapfen im obern Balken des Architrabs, nach der dorischen Weise; oder man giebet ihm nach jonischem Gebrauche einen geschnitzten Fries, Kälberzähne und Karnieß. Also ist aus zwey Arten der Säulen die dritte an denen Bauwerken hervorgebracht werden. B. Alberti hat diese Meinung angenommen, und sagt: daß die Geschlechter der Säulen von den Capitálen vornemlich ihren Unterschied empfangen. Daviler folgte diesem, wenn er sagt: das Capitál ist der allerwesentlichste und eigentlichste Theil, woraus man eine Ordnung von der andern unterscheiden kann. Um deswillen kann man sicherlich glauben, daß die Halle des Tempels Antonini und Faustinä Corinthisch sind, obschon das Postement Attisch ist, und das Hauptgesimse weder Kragsteine noch Zähne hat. Desgodez in seinen Edifices antiques führet ebenfalls einzig die Capitále an, wenn er die Art der Ordnungen andeuten will. Scamozzi, und einige andere, widersprechen dieser Meinung. Ersterer sagt: Es bestehet der Unterschied einer Ordnung vor der andern in der Eigenschaft der Maase, und in der richtigen Eintheilung aller Stücke derselben, und in der schönen Gestalt und Bildung ihrer Glieder, durch welche sich die Stärke von der Zärtlichkeit unterscheidet, als welche in einer Ordnung mehr, als in der andern hervorleuchtet. In diesem besondern Falle sollen wir von der Natur ein Beyspiel nehmen, welche dem zur Arbeit gebohrnen Mannsbilde starke und feste Glieder gegeben hat, dem Weibsbilde aber schwächere. Hinwiederum ist zwar das Weibsbild mit vieler Gleichheit ihrer Glieder wie der Mann gestalt, dennoch aber ist ihr Geschlecht viel schwächer und unvermögender, der Bemühung und Arbeit zu widerstehen. Um deshalb sollen auch wir in Auszierung der Gebäude, sowol geistlicher als weltlicher, dieses nachahmen. Die Glieder der Capitále soll man nicht zu sehr häufen, weil die Theile sonst zu klein werden; ein Fehler, der wider das edle Ansehen und den grosen Geschmack streitet, und bey allen architectonischen Anlagen zu vermeiden ist. Die Capitále sollen nie mehr als 3 oder 4 Hauptabtheilungen haben. Laugier sagt: Bey drey Gliedern theilet man die ganze Höhe in 30 Theile, und gibt davon 11 dem stärksten Gliede, 10 dem folgenden, und 9 dem schwächsten; oder dem stärksten zwölf, dem folgenden 10, und dem letzten 8. Bey 4 Gliedern nimmt man wiederum 30 Theile, und gibt dem stärksten Gliede 9, dem andern 8, dem folgenden 7, und dem schwächsten 6; oder man kann die Höhe auch in 32 Theile theilen, damit der Unterschied auch etwas merklicher wird, und die Glieder 5, 7, 9 und 11 Theile hoch machen. Zu mehr Unterschied ist nicht zu rathen, weil die Theile zu klein werden, welches sorgfältig zu vermeiden ist. Durch Veränderung der Glieder und Theile, auch Auszierung der Capitále, suchten die Franzosen ein eigenes Capitál zu finden, (s. Französisch Capitál.) und glaubten, daß dadurch zu einer neuen Ordnung der beste Schritt gemacht wäre. — Inzwischen ist die Sache so schwer nicht, ein neues Capitál zu finden, in dem Alterthum findet man dergleichen mehrere, die zu keiner der bekannten Ordnungen gezählt werden können. Daviler sagt: Man findet unter den Resten des römischen Alterthums unendlich verschiedene Capitále, die man besonders nicht benennen kann, und

unter dem Namen, zusammengesetzte Capitále, begreifen muß, um so viel mehr, wenn sie sich in ihren Maasen nach der corinthisch und jonischen Ordnung richten. An etlichen dieser Capitále findet man Thiere anstatt der Schnecken, an andern Fruchthörner, an andern wieder andere Zierathen, nachdem solche das Absehen der Gebäude an die Hand giebt. Dieses kann man z. B. an beygesetztem Capitál *) sehen, wo anstatt der Schnecken Adler, anstatt der Blumen Jupiters Köpfe mit dem untergesetzten Donnerkeyle sind. Dieser Knauff ist von einem alten Tempel genommen, der dem Jovi gewidmet war. Also kann man wohl glauben, daß das andere Capitál, da anstatt der äussern Schneckengreiffe, und anstatt der innern Adler gemachet sind, welche Hunde unter ihren Klauen führen, auch zu einem Gebäude gehören mag, so vor Alters einiger Gottheit geweihet gewesen. Diese Knäuffe sind blos durch diese Thiere von den Corinthischen unterschieden, nach welchen sie sich sonst in allen Maasen richten. Die Egyptier haben am ersten ihre Gedanken den Steinen einverleibet, und ihre Weisheit den Nachkommen in den durch Hieroglyphica oder Denkbilder redenden Marmor hinterlassen. Ja man hat durch eine Bildhauerey, da gar keine Zeichnung war, viel mehr vorgestellet, als man jezo durch die weitläuftigste Bas reliefs oder halb erhabenen Schnitzwerk nicht würde zuwege bringen. Solchergestalt hat diese kluge Nation zeigen wollen, daß man weder Mühe noch Kosten sparen soll, um die gute Gedanken weiser Gemüther zu verewigen. Wie nun auch das Angedenken grosser Leute durch Denkmaale erhalten wird, hat man sich nach dem je mehr und mehr beflissen auf Zierathen, welche an solchen Gedächtnißgebäuden diejenigen deutlich bemerken könnten, denen sie zu Ehren aufgerichtet worden. Man ist zu dem Ende mit ihren Bildnissen nicht vergnügt gewesen, sondern die Baumeister haben sich bemühet, auch an den kleinesten Theilen der Gebäude Sinnbilder auszufertigen, die die Eigenschaft ihres Absehens andeuteten. Also können wir aus den Resten des Alterthums nach der daran übergebliebenen Bildhauerarbeit urtheilen, wem dieser oder jener Tempel oder Siegebogen gewidmet gewesen. Nächst den Aufschriften muß man solche Gelegenheit zu urtheilen vor die gründlichste und gewisseste halten: dann alle Völker und alle Religionen haben sich jederzeit von einander, durch ihre Wappen und Denkbilder, und durch gewisse Kennzeichen der Gottheiten, unterschieden, denen sie ihren Gottesdienst gewidmet hatten. Sobald sich die Griechen durch ihre dorische, jonische und corinthische Ordnung, und ferner die Römer durch ihre toscanische, und die, welche Compositus, oder nach ihren Namen die römische genennet wird, hervorgethan, haben sie sich sogleich beflissen, durch die Zierathen dieser Ordnung selbst die Eigenschaft ihrer Götzen vorzustellen. Daher die Ordnungen hernach ihren Namen fast allein um ihres Verhältniß willen behalten haben, welche auch nach Vitruvs Lehre nicht können verändert werden, wenn er gleich gesehet, daß man allerhand Arten Knäuffe auf den corinthischen Stamm setzen könnte. Also hat man die Säulen an dem Templo Martis, an denen Pegaß, oder geflügelte Pferde ausgeschnitten waren, nicht die martialische Ordnung, sondern dem allen ungeachtet Corinthisch genennet. Aus diesen Ursachen ist es schwer, eine neue Ordnung zu erfinden, der man den Namen der Nation zueignen könnte, von der sie hervorgebracht worden, oder eines Fürsten, von dem sie erfunden worden, sondern alles, was man bis dahero hierinn gethan, ist dieses, daß man symbolische Capitále, (s. **Symbolische Capitále**) ausgedacht hat. Die Capitále in Grund zu legen, das ist, den Grundriß eines Capitáls zu entwerfen, ist so gar leicht vor Ungeübte nicht, und weil bey jeder Ordnung solcher anderst ausfällt, so wird die Zeichnung bey Beschreibung des Capitáls einer jeden Ordnung geliefert werden. (18)

*) Tafel Bürgerliche Baukunst Fig. 142.

Capitaelchen heisset bey den Schriftgiessern und Buchdruckern diejenige kleine Gattung grosser lateinischer Typen, womit der Name derselben hier gesezt ist. (6)

Capitaine (zur See) ist der oberste Befehlshaber eines Kriegsschiffes, und es geschiehet nur durch einen Mißbrauch, wenn sich jeder anderer, der ein Seeschiff führet, diesen Titel anmaset. Von ihm hänget alles ab, was die Justiz, Policey, Fahrt, Gefecht und Unterhaltung, sowol des Schiffes als der Mannschaft, anbetrift, und hieraus ersiehet man leicht, daß er ein Mann von vieler Kenntniß und grossen Talenten seyn muß. Denn es ist nicht genug, daß er alles, was zur Seetactik gehöret, inne habe, sein Geschütz wohl zu brauchen, sich vortheilhaft anzulegen und wiederum dem Antreiben auszuweichen u. dgl. wisse; sondern er muß auch das, was sowol zur Schiffbaukunst als zur Schiffahrt gehöret, das Steuer und den Gebrauch der Seegel bey den mancherley Manövern u. s. w. verstehen. Niemand also kann eine solche Stelle mit Nutzen und Ehre versehen, als der sich in allen diesen Dingen weitläuftige Erfahrung erworben, und daher durch alle niedrige Seeämter nach und nach bis zu derselben aufgestiegen. Der Capitain muß vor die Lebensmittel sorgen, die er ausser dem Nothfall nirgends anders als in den Ländern des Staates, dem er dienet, aufkaufen lässet. Er vergiebt aus eigener Macht, die Officiers der Soldaten, die Schifflieutenants und Schiffschreiber ausgenommen, alle Bedienungen auf dem Schiffe. Er präsidiret in den Schiffsgerichten, und lässet die darin gefällten Urtheile vollziehen, wenn er allein segelt; im Falle er aber bey der Flotte ist, ist er auch hierin dem Admirale untergeordnet. Auf den Flaggenschiffen, worauf sich ein Admiral, Viceadmiral u. dgl. befindet, besorget der Capitain das Detail des Dienstes, der höhere Officier aber das Ganze der Flotte, oder der von ihm commandirten Abtheilung. Wenn, wie gewöhnlich, auf Schiffen mehrere Capitains angestellt sind; so stehen die jüngern unter dem älteren, und versehen dessen Dienst, wenn er krank oder abwesend ist. Damit er alles, was auf dem Schiffe vorgehet, übersehen, wie auch die ihm von seinem Flaggmann gegebene Zeichen desto besser wahrnehmen und schleunig ausführen lassen könne, hat er im Gefechte seinen Posten auf dem höchsten Orte im Hintertheile des Schiffes.

Ausser diesem giebt es noch mehrere zum Seedienste gehörige Personen, die den Titel der Capitaine führen. Darunter sind die **Hafen-Capitaine**, dergleichen einer in jedem beträchtlichen Hafen, wo sich ein Arsenal der Marine befindet, angestellet ist. Sein Amt ist, die Sicherheit des Hafens und aller darin zur Flotte gehörigen Sachen zu besorgen, deswegen die dazu nöthige Truppen unter seinem Befehle stehen. Er macht die Ronden um die Bassins, und schläft des Nachts auf dem Admiralschiffe, das im Hafen die Flagge führet. Er visitirt die Schiffe des Staates, und lässet sie ausbessern, wenn sie es nöthig haben; daher werden ihm

dieselbe bey ihrer Zurückkehr von den Capitains, die sie geführet, übergeben u. s. w. **Capitaine de Marine** commandiret die zur Beschützung des Hafens bestimmten Soldaten; **Capitaine Garde Cotes** die zur Bewachung der Küsten errichtete Miliz, und **Capitaine des Matelots** die Matrosen und Bootsleute eines Schiffes.

Capitaine (zu Land) ist ein Officier bey der Infanterie, denn bey der Cavallerie heisset er Rittmeister, welcher eine Compagnie Soldaten commandiret. Es wird mit Recht von ihm gefodert, daß er nicht nur seinen und seiner Subaltern- Unterofficier und Soldaten Dienst wohl verstehe, und auf dessen Beobachtung ein aufmerksames Auge habe, sondern auch davor sorge, daß seine Leute gut exercirt, wohl disciplinirt und allezeit reinlich und proper seyen. So sehr es deswegen nöthig ist, daß er sich durch Ernsthaftigkeit und Strenge bey denselben in Autorität setze und erhalte, eben so nöthig ist es auch, daß er durch treue Vorsorge vor dieselbe, Unpartheylichkeit, Uebersehung kleiner unbeträchtlicher Fehler, und Beystand in Krankheiten und andern Nöthen ihre Liebe gewinne, die ihn wegen ihrem Gehorsam und wegen ihrer Bereitwilligkeit, Leib und Leben mit ihm und vor ihn zu wagen, sicherer stellet, als alle übertriebene Härte. Je mehr er von der Anlegung und Vertheidigung der Schanzen und selbst der Festungen verstehet, je in mehreren und wichtigeren Fällen kann er nützliche Dienste thun, und je weitläuftigere Kenntniß er in Sprachen, mathematischen und andern Wissenschaften besitzet, je mehr ist er im Stande, sich vor andern herauszusetzen, die Aufmerksamkeit seiner Obern auf sich zu ziehen, und auf weitere Beförderung sichere Rechnung zu machen.

Capitaine en pied, heißet derjenige, der eine eigene Compagnie hat. **Capitaine en second** ist in den Diensten einiger Staaten und bey Regimentern, deren Compagnien sehr stark sind, dem eigentlichen Capitaine in Sachen, die den Dienst angehen, behülflich. **Capitainelieutenant** ist ein Capitaine, der die Compagnie des Obersten, oder mit einem Worte eines höheren Officiers commandirt. **Capitaine en Suite** ist ein aggreirter Capitain, der einem andern als Gehülfe zugegeben ist. **Capitaine reformé** ist ein reducirter Capitain, welcher unter einem andern Lieutenantsdienste thut, bey dessen Compagnie er angestellet worden. Was **Ingenieur- Artillerie- Mineurcapitaine** seyn, bedarf keiner Erklärung.

Capitaine General ist in den vereinigten Niederlanden die vornehmste Kriegswürde, welche gemeiniglich dem Statthalter der Provinzen ertheilet wird. In Spanien hat gleichfalls der General en Chef oder Generalfeldmarschall diesen Titel. Eben dieser Name war auch ehedem im französischen Dienste üblich, und bedeutete anfänglich so viel, als jetzt Marschall von Frankreich, nachmals aber einen Officier, der zwischen diesem und den Generallieutenants den Rang hatte und die letztern commandirte.

Capitain Bassa oder **Capudan Bascha** ist der Titel des obersten Admirals der türkischen Flotte. Seine Stelle ist die dritte im Reiche, und er hat zur See eben dieselbe Macht, die der Großvizir zu Lande hat. Seine Jurisdiction über alle und jede Seeofficiers ist, sobald sich diese Flotte ausser den Dardanellen befindet, unumschränkt, und er kann dieselbe annehmen, absetzen, zum Tode verurtheilen, wie er vor gut befindet. Alle Länder, Städte, Festungen und Schlösser, die an der See liegen, stehen unter seinen Befehlen. Er visitiret die Plätze, ihre Befestigung und Magazine, lässet sie mit Mund- und Kriegsnothwendigkeiten versehen, verändert ihre Besatzungen u. s. w. Zum Zeichen seiner Auctorität trägt er einen großen Commandostab von spanischem Rohre. Seine Schaluppe hat das Recht, eine Decke zu führen, das sonst niemand als dem Großherrn zukommt, und ist an ihrem Vordertheile mit einem Schnabel versehen. Drey Compagnien Janitschaaren machen seine Leibwache aus, welche überall, wo die Flotte stille liegt, ausgeschifft werden, und vor dem Schiffe desselben campiren.

Capitaine d'Armes ist ein Unterofficier, der bey einer Compagnie die Aufsicht über das Gewehr hat, darauf siehet, daß es stets sauber und in gutem Stande erhalten wird, und dem Capitaine meldet, wenn eins und das andre unbrauchbar geworden. Er empfänget auch die Munition, und theilet sie unter die Soldaten aus. In Schweden und bey den deutschen Regimentern in Frankreich hat man noch dergleichen; bey andern Völkern höret man diesen Namen selten mehr. Auf Kriegsschiffen hingegen ist er noch durchgängig üblich und der Artickel: **Rüstmeister**, lehret, was derjenige, der ihn führet, darauf zu thun hat.

Capitaine des Guides ist bey den Armeen ein den Boten und Wegweisern vorgesetzter Officier, der nicht nur davor Sorge träget, daß dergleichen Leute jederzeit in genugsamer Anzahl gutwillig oder mit Gewalt zusammengebracht werden, sondern auch solche den marschirenden Corps, Detaschements u. s. w. zuliefert. Er muß das Land, worinn Krieg geführet wird, samt allen Wegen und Stegen, Brücken, Defileen, und was überhaupt dem Marsche der Truppen beförderlich oder hinderlich seyn kann, wohl kennen, sich auf die Landcharten verstehen und der Sprache sowohl der Armee, wobey er stehet, als des Feindes und des Landes, worinn der Krieg geführet wird, kundig seyn. Er stehet unter dem Generalquartiermeister, und ist dem commandirenden General auf dem Marsche beständig zur Seite, um ihm von der Lage der Oerter und der übrigen Gelegenheit des Landes sogleich die nöthige Nachricht geben zu können.

Im französischen Dienste hat man auch noch **Capitaines des chariots, des mulets, des ouvriers,** u. s. w. Die erste haben die Proviantartillerie u. d. g. Wägen samt den dazu gehörigen Leuten; die zweyte in Ländern, wo mit Wägen nicht gut fortzukommen ist, z. E. in Italien die statt derselben gebrauchte Maulthiere und ihre Treiber, und die dritte die Zimmerleute, Wagner, Schmiede u. d. gl., die der Artillerie halber hauptsächlich nöthig sind, unter sich. (6)

Capital, wird heutzutag eine etwas beträchtliche, hauptsächlich durch Anlehen entstandene Schuldforderung genannt; so wie sie schon bey den Römern Caput genennt wurde; manchmal wird auch eine aus einer andern Handlung entstandene Schuld in ein Capital verwandelt, oder mehrere aus verschiedenen Ursachen herrührende geringere Schuldforderungen in ein Capital zusammengeschlagen, und alsdann wird die Schuld, als ob sie aus einem Anlehen entstanden wäre, beurtheilt; von dem Capital müssen heutzutag um des blossen Verzugs willen (ex mora) Zinsen bezahlt werden, wenn sie auch nicht ausdrücklich bedungen worden. Aber die Zinsen wieder zum Capital zu schlagen, und aus der also vermehrten Summe wieder Zinsen zu nehmen, ist nicht erlaubt. Von dem Darleiher gebraucht man den Ausdruck, daß er ein Capital anlege, vorschiesse; von dem Schuldner, daß er es aufnehme,

entlehne. Das Capital wird ein versichertes genennt, wann der Gläubiger durch Bürgen oder Unterpfänder vor der Gefahr des Verlustes hinlänglich gesichert ist; im widrigen Fall wird es unversichert genannt. (38)

Capital oder **Hauptstuhl** heißt eine gewisse auf Zinsen gegebene oder im Vorrath habende, oder im Handel laufende oder steckende Summe Geldes. Wenn einer viel baares Geld vorräthig, oder große Summen auf Zinsen ausstehen hat, so wird er von diesem Worte Capital ein Capitalist genennet. Der von solchen Capitalen fallende Zins heißt, wenn er den Rechten gemäß ist, Interesse. Belegte Capitalien heißen die Gelder, die auf Zinsen ausgeliehen sind. Kaufleute nennen ihr ganzes Vermögen, welches sie sowohl an Geldern als auch an beweglichen und unbeweglichen Gütern besitzen, Capital, daher sie auch demselben auf ihren Büchern eine besondre Rechnung unter dem Titel Capital Conto geben. (28)

Capital. Wenn der Buchdrucker die Form auf den Karren (s. **Buchdruckerpresse**) gehoben, so stehet jene von den Leisten dieses etwas ab. Den Zwischenraum erfüllet er mit einem hölzernen Stege, der die Form in seiner Lage fest erhält, und ein solcher Steg heißet Capital.

Die Buchbinder leimen oben und unten an den Rücken der Bücher eine bunte Schnur an, die ein wenig über den Schnitt, doch nicht so viel als die Decke hervorraget, und sowohl die Bogen zusammen zu halten, als zur Zierrath dienet, und diese nennen sie gleichfalls Capital. (6)

Capitalbrief, ist derjenige schriftliche Aufsatz, welcher von dem Schuldner als Bekenntniß des aufgenommenen Capitals, und seiner Verbindlichkeit dem Gläubiger ausgestellt wird. Theils um auf jeden Fall seine Forderung an den Schuldner samt den Nebenverbindlichkeiten erweisen, theils um alles, was verabredet worden, genauer bestimmen zu können, wird kein vorsichtiger Gläubiger leicht ohne einen Capitalbrief ein Capital anleihen. Das Wesentliche desselben ist die Benennung des Gläubigers, und des Schuldners, die Bestimmung der angeliehenen Summe und Verpflichtung, solche wieder zurück zu bezahlen, nebst Jahr und Tag, und der Unterschrift des Schuldners. Allein mit gutem Vortheil werden auch andere Nebenumstände, als z. B. die Zinse und deren jährlicher Betrag, die Münze, in welcher Zinse und Capital zu bezahlen sind, Ort und Zeit der Bezahlung, die Freyheit aufzukündigen u. dgl. bestimmt; und Versicherungen durch Bürgen und Unterpfänder, besonders durch solche, deren Einsetzung nach vorheriger obrigkeitlicher Erkenntniß bestätigt worden, beygefügt. Andere Vorsichtsregeln sind zuweilen wegen der Person des Schuldners, wenn er z. B. eine Gemeinde, ein Minderjähriger, ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, ein Lehensbesitzer u. s. w. ist, zu empfehlen. Gewöhnlich aber wird in den Capitalbriefen, besonders wo man gedruckte Formularien derselben hat, die Vorsicht ohne Nutzen zu weit getrieben, wenn theils ungerechte und gegen den Schuldner allzuharte Bedingungen, auf welche kein billiger Richter sprechen kann, theils überflüßige Clausuln, welche ganz ohne Wirkung sind beygesetzt worden; wann z. B. auch die Erben und Erbnehmen verbunden werden, wann der Schuldner der Einwendung des Betrugs, der eingejagten Furcht, des nicht bezahlt erhaltenen Geldes, der Simulation, und lateinisch benannten Einwendungen, welche er nicht versteht, entsagt, welches alles ganz ohne Wirkung ist. Von mehrerem Nutzen kann die sogenannte Executivclausel und diejenige seyn, wo sich der Schuldner nach Wechselrecht verbindet; und um der Einwendung des nicht bezahlten Geldes zuvorzukommen, ist es klüger gehandelt, wenn der Gläubiger dem Schuldner das angelehnte Geld in Gegenwart einiger Zeugen darzählt, und eine kurze Versicherung des Empfangs von dem Schuldner und den gegenwärtigen Zeugen unterschreiben läßt. (38)

Capitalbuchstaben, darunter verstehet man große Buchstaben, (Majuskel) die eine viereckigte Form haben, so den **Uncialbuchstaben** (die ebenfalls zur Majuskel gehören) entgegen stehen, die größtentheils rund, und aus krummen Linien zusammengesetzet sind, wo hergegen die Capital aus wagrechten und senkrechten Linien gebildet ist. Sie haben ihren Namen daher, weil sie anfänglich zu den Anfangsbuchstaben der Capitel gebraucht sind. Sie werden in viereckte, runde, cubital und noch mehr andere Gattungen eingetheilet. Die erste ist größtentheils auf Marmorn, Steinen, Münzen &c. und in einigen uralten Handschriften gebraucht, die andern Gattungen findet man in den Handschriften der Römer, Westgothen, Angelsachsen, Merovinger, Franken &c. Die **zierliche Capital** ist diejenige, welche man gemeiniglich auf den alten Marmorn und Münzen findet, und in etlichen seltenen Handschriften zu den Zeiten des blühenden römischen Reichs. Die **Bairische Capital** ist mehr in Handschriften gebraucht, doch gehen diese, wenn sie ganz damit geschrieben sind, selten über das VI. Jahrhundert, dahingegen sie viel häufiger seitenweise bis in das IX. Jahrhundert vorkömmt. Wenn man sie in Diplomen antrift, so gehört es lediglich zur Ausnahme, und die so ganz mit **Capitalbuchstaben** geschrieben, sind sehr selten, obwohl in England noch einige Angelsächsische von dem VII. Jahrhundert aufbewahret werden. s. **Buchstaben**, auch **Capitalschrift**. (8)

Capitalconto, wird von den Kaufleuten auf ihren Büchern über ihr ganzes Vermögen, oder auch über dasjenige Geld, welches sie zu ihrer Handlung bestimmt haben, gehalten. Denn weil das Capital die Quelle ist, woraus der Handel hergeleitet und fortgesetzt wird, so erwählen die meisten Kaufleute diese Rubrick, die Stelle ihres Namens im Hauptbuch zu vertreten. Wenn also ein Kaufmann seine Handlung anfängt, so beginnt er seine Bücher damit, daß er Capitalconto debitirt für alles, was er, es sey an Obligationen, Wechseln oder Waaren schuldig ist; und zwar an die Personen, welche zu fodern haben, oder denen er schuldig zu seyn befindet. Creditirt wird sie hingegen für dasjenige, was er in Banco oder in Cassa an baarem Gelde stehen, und was er an andern zu fodern hat; ferner für die Waaren, die er entweder unter sich selbst oder an auswärtigen Orten liegen hat; und zwar für jede Waare insbesondere; nächstdem für liegende Gründe, Häuser, Gärten oder Ländereyen; für Schiffsparten und Mobilien; nach ihrem wahren Werth. Während des Laufes der Handlung wird der Capitalconto Credit für die Gelder, die man durch Erbschaften oder Heyrathen erhält; so wie sie dagegen Debet wird für das, was bey Sterbefällen und Erbschaftstheilungen ausbezahlt werden muß; und endlich wird die Capitalconto am Ende eines Jahrs für den reinen Handlungsgewinn creditirt, so wie sie hingegen debitirt werden muß, wenn der Kaufmann am Ende des Jahrs Verlust findet. Kommt es unglücklicherweise, daß bey Schluß des Jahrs die Capitalconto sich in der allgemeinen Bilanz unter die

Debitores findet, so ist es ein Zeichen, daß der Kaufmann mehr zu bezahlen als im Vermögen hat, und er hat alsdenn Ursache zu untersuchen, ob er gegründete Aussichten hat, diese Lücke zu ergänzen, oder ob es besser gethan ist, seinen Gläubigern seinen Zustand zu eröfnen. Bey einer Compagniehandlung pflegt man sich dieser Conto selten zu bedienen, und gemeiniglich dasjenige Capital, was ein jeder Compagnon in die Handlung bringt, es sey an Gelde, Waaren, oder ausstehenden Schulden auf seine Rechnung zu stellen, und auch am Ende des Jahrs den Gewinn oder Verlust, so viel eines jeden Antheil betrift, dahin zu bringen. (28)

Capitales, heissen in alten Urkunden solche Personen, die unter der Bedingung eines gewissen jährlich zu entrichtenden persönlichen Zinses, oder zu leistender Dienste ihre Freyheit aus der Leibeigenschaft erlangt haben.

Capitalfeindschaft, ist nach dem Sinn des römischen Rechts nur zwischen denjenigen, deren einer dem andern nach dem Leben getrachtet, oder einer des andern Freyheit oder römisches Bürgerrecht angefochten, wenn z. B. einer den andern als seinen Sclaven angesprochen, oder ihn wegen eines solchen Verbrechens angeklagt hatte, dessen Strafe den Verlust des Lebens, der Freyheit, oder des römischen Bürgerrechts nach sich zoge. Nach einiger Rechtsgelehrten Meynung ist sie auch unter denen, deren einer den andern um den größten Theil seines Vermögens gebracht, oder zu bringen gesucht hat. Diese Feindschaft hat mehrere rechtliche Wirkungen; z. B. daß wegen derselben eine Eheverlöbniß getrennt, eine Scheidung zu Tisch und Bett zuweilen sogar eine gänzliche Scheidung, unter den Eheleuten erkannt, ein Notherbe enterbt werden kann; daß ein Vermächtniß als wieder genommen angesehen wird, daß gegen denjenigen, der des Beleidigten oder Getödteten Capitalfeind ist, eine Anzeige des an ihm begangenen Verbrechens entsteht; die Ausschließung vom Zeugniß, vom Richteramt, von der Anklage u. s. w. (38)

Capitalforderung, wird das Capital in Rücksicht auf den Gläubiger, und **Capitalschuld** in Rücksicht auf den Schuldner genennt. s. Capital. (38)

Capitaliensteuren und **Capitalien**. Capitaliensteuren werden von den Unterthanen nach der Größe ihres Vermögens entrichtet, sie verdienen aber keinen Beyfall, weil sie theils eine Entdeckung des Vermögens in sich schließen, die guten Grundsätzen entgegen ist, sondern auch, weil sie Gelegenheit geben, die Capitalien heimlich ausser Landes zu bringen, folglich dem Umlauf in den Gewerben zu entziehen.

Was Capitalien sind, kommt an seinem Orte vor, hier haben wir nur die baaren Geldvorräthe oder Capitalien der Städte, Cämmereyen und der Kirchen vor Augen, um auszumitteln, ob und unter welchen Bedingungen ein Regent dergleichen Capitalien an sich zu ziehen befugt sey?

Da diese und dergleichen Capitalien aus den Wohlthaten und dem Schutze des Staats entspringen, und sowohl die Städte als Kirchen und geistliche Stiftungen mit der Wohlfarth des Staats in so genauem Verhältnisse stehen, daß durch die Rettung des Staats zugleich ihr besonderes Beste befördert wird, so ist auch kein zureichender Grund vorhanden, warum der Staat nicht in dringenden Umständen dergleichen Capitalien zu Rettung des gemeinen Wesens zu sich nehmen dürfe, es scheinet sogar, daß man zu diesem Hülfsmittel noch eher schreiten, als den Hauptstamm oder das Vermögen der Unterthanen angreiffen sollte. Obgleich so in einem als dem andern Fall der Staat allerdings schuldig seyn würde, in ruhigen Zeitläuften diese Capitalien nach und nach zurück zu bezahlen. (19)

Capital- oder **Hauptlinie**, wird in der Fortification die Entfernung Q Y *) der Bollwerkspuncte Q vom Kehlpuncte Y, in welchem die Verlängerungen der beyden benachbarten Curtinen zusammen kommen, genannt. Sie ist also der Unterschied zwischen dem grossen und kleinen Halbmesser der Festung, und von ihrer Länge dependiret es, wie weit das Bollwerk ins Feld vorspringet. Weil das Ravelin gleichfalls eine Pünte C und einen Kehlpunct a hat, so nennt man auch die Linie a C die Capitale des Ravelins. (6)

Capital- oder **Uncialschrift**, (s. Art. Buchstaben) muß sich derjenige, der sich mit Lesung der alten Handschriften, und critischen Gebrauch derselben beschäftigen will, besonders in seiner Gewalt haben. Sowohl die ältesten griechischen als lateinischen Handschriften sind mit sogenannten grossen Buchstaben geschrieben. Von vielen Varianten kann man die Entstehungsart nicht begreifen, wenn man sie nicht in der Uncialschrift liest; aus dieser werden sie leicht, z. E. α, δ, λ lassen sich in der kleinen Currentschrift nicht so leicht verwechseln, als Α, Δ, Λ in der grossen Schrift; wenn auch aus der Verwechselung jener eine verschiedene Lesart entsteht; z. E. aus der Verwechselung ν und υ, ο und υ; so haben sie kein Gewicht, weil diese Art zu schreiben neu ist. Wenn man also nicht selbst Gelegenheit hat, in der Jugend alte Handschriften zu sehen; so übe man sich Stellen der Alten mit grossen Buchstaben zu schreiben, so wird dieses eine gute Vorbereitung zu den künftigen Critiken seyn. Ueber den neuen Gebrauch dieser Buchstaben sind die Sprachlehrer nicht einig, indem einige solche ganz und gar verwerfen, und alles mit kleiner Schrift schreiben; (welches wohl zu affectirt ist) andere behalten sie bey Anfang der Perioden, und solchen Wörtern, die man ehrenthalber braucht, bey; in der deutschen Sprache braucht man sie auch gewöhnlich bey den Nennwörtern, in andern Sprachen aber nicht. s. auch Capitalbuchstaben. (22)

Capitalstrafe, ist nach dem römischen Rechte eine jede, welche den Verlust des Lebens, der Freyheit oder des römischen Burgerrechts nach sich zieht; also alle Todesstrafen, das Verbot des Wassers und Feuers, die Deportation, die Verurtheilung zu dem Bergbaue, oder zu einer immerwährenden öffentlichen Arbeit; dahingegen die Relegation, und alle Strafen, welche nur Vermögen und Ehre betreffen, unter die nicht capitale gehören. Heutzutage verbindet man damit gemeiniglich einen andern Begriff, und nennt nur diejenigen Capitalstrafen, welche das natürliche Leben nehmen, und alle übrige werden als nicht capital angesehen. (38)

Capitalverbrechen, war bey den Römern dasjenige, welches in den Gesetzen mit einer Capitalstrafe belegt war; heutzutage aber ist es nur dasjenige, welches eine Todesstrafe nach sich zieht. In den alten römischen Schriftstellern wird öfters ein solches Verbrechen geradezu **Capital**, ohne weitern Beysatz genannt. (38)

Capitana, ist beym Seewesen die Benennung der vornehmsten Galeeren, wenn keine Reale da ist. Bey

*) s. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 9.

Perlenfischereyen, besonders in America führt diesen Namen die vornehmste unter den Barken die dazu gebraucht werden. (28)

Capitanei. Nach Longobardischem Lehrrecht sind die Vasallen in 3 Classen eingetheilt, nemlich **Capitanei, Valvasores, Majores** und **Valvasini.** Die ersten waren in Italien die vornehmsten Vasallen, so ihre Lehen mit einer Würde (als Herzoge, Markgrafen ec.) immediat von dem Kaiser hatten. Die zwote Gattung hatte zwar auch ihre Lehen zum Theil immediat, zum Theil von den Bischöffen, Markgrafen ec. aber ohne Würde, und die dritte waren eigentlich Afterlehensleute der beyden ersten. Der bekannte Geschichtschreiber **Otto von Freysingen** gedenket derselben Lib. II. Cap. XII. und I. F. 1. 7. 15. 16. und II. F. 10. kommen sie gleichfalls vor. Alles dieses aber geht nur Italien und nicht Deutschland an. Weil sie a Capite nemlich der Kaiser als **Haupt** ihre Würde hatten, so ist auch daher die Benennung **Capitaneus** entstanden. Man muß aber hiebey wohl unterscheiden die **Capitanei civitatum,** so nur die vornehmsten in den Städten und eigentlich darinn kaiserl. Statthalter waren, mithin geringer wie die ersten. Diejenige, so man in **Rom** und im Königreiche **Neapolis** Barons nannte, hiessen in der **Lombardey** und in **Gallia Cisalpina, Capitanei, Cattanei, Castelleni** und **Vasi nobiles.**

In Deutschland ist die Benennung zwar auch zuweilen gebraucht worden, man hat aber darunter **Statthalter, Landeshauptleute,** auch wohl **Burggrafen** verstanden. In Brandenburgischen Urkunden kömmt die Benennung *Capitaneus Veteris Marchiæ* als **Landeshauptmann der alten Mark** öfters vor, noch häufiger aber ist dieses Wort von den **Hauptleuten** gebraucht, so die vornehmsten landesherrlichen Schlösser, wozu ganze Vogteyen, wie zu **Salzwedel** und **Tangermünde** gehörten, bewahrten, und mit dem Vogt die Aufsicht über die ganze Vogtey, das heißt über den dazu gehörigen Distriet hatten, die Gerichtsbarkeit ausübeten, und die landesherrliche Gefälle einnahmen. (8)

Capitania, nennen die Portugiesen ihre 14 Gouvernements oder Regierungen, welche sie in Brasilien aufgerichtet haben. (33)

Capitatio, (antiquarisch) die **Kopfsteuer,** war bey den Römern unter ihren ersten Königen gebräuchlich. **Servius Tullius** aber führte an ihre Stelle den Census ein. Doch suchte **Tarquinius** der Stolze die Capitation wieder hervor. Der Capitation werden die **Vectigalia** entgegengesetzt, welches Abgaben waren, die sich auf liegende Gründe und Waaren bezogen. Die von den Römern besiegten Völker mußten meistentheils ein jährliches Kopfgeld, censum capitis, und von denen ihnen vom Sieger gelassenen Ländereyen einen gewissen Theil der Einkünfte, censum soli, erlegen. (21)

Capitatio. (politisch) s. **Kopfsteuer.**

Capitatus, heißt in der Botanik eine zusammengesetzte Blume, welche eine runde kopfförmige Gestalt hat. (9)

Capite Censi. Die römischen Burger wurden vom **Servius Tullius,** dem sechsten römischen Könige, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, in sechs Classen getheilt. Die letzte dieser Classen begriff die ärmsten Bürger, die weniger als 11000 Asses hatten. Wann einer in dieser Classe weniger als 1500 und mehr als 380 Asses besaß: so hieß er Proletarius; wann er weniger als 380 hatte, capite censu. Diese machten also nur gleichsam die Zahl voll, und hiessen in dieser Absicht capite censi, d. i. bey deren Schätzung man nur den Kopf zählt. Keine von beyden nahm man leicht unter die Legionen, weil man nicht vermuthete, daß Leute ohne Vermögen tapfer für das Vaterland streiten würden. Blos in einem **Tumulte,** d. i. in der Sprache der Römer, in einem gefährlichen nahe um Rom entstandenen Kriege, wenn an junger Mannschaft Mangel war, bewafnete man sie, und zwar auf öffentliche Kosten. Die Einrichtung der Stimmgebung erlaubte ihnen nicht von dem Stimmrechte jemals Gebrauch zu machen. Man brauchte sie auf den Flotten. — Der Seedienst war aber bey den Römern dem Landdienste sehr weit nachgesetzt. — Sie beschäftigten sich mit Handwerkern und Lohnarbeiten, und wenn sie zu sehr **Proletarii,** d. i. durch ihre Menge dem Staate zur Last wurden, so bevölkerte man mit ihnen die anzulegende Colonien. (21)

Capitegium, eine Decke des Haupts, besonders für die Klosterfrauen, und heisset fast eben so viel, als Weihel. (35)

Capitel, (litterarisch) sind Abtheilungen einzelner Bücher, nachdem es entweder die Abhandlung der Materie, oder der bloße Willkühr erfordert. Die Alten haben nichts davon gewußt, sondern sie haben ihre Bücher in einer Reihe weggeschrieben. Die ältesten Handschriften, die wir aus dem Alterthum übrig haben, beweisen es. Erst in spätern Zeiten ist man auf den Einfall gekommen, grössere Bücher in kleinere Abschnitte zu theilen. Ohnfehlbar hat man es der Bequemlichkeit wegen gethan, um einzelne angeführte Stellen desto leichter zu finden. Wir wollen suchen etwas gewisses über den Ursprung dieser Eintheilungen zu sagen. Da uns die ältesten Schriftsteller von der äussern Form der biblischen Bücher die genaueste Nachricht geben, so wollen wir hievon zuerst reden.

Erstlich also von der Eintheilung der biblischen Bücher des A. T. in ihre Capitel. Ob es gleich mehr als wahrscheinlich ist, daß Moses und die Propheten ihre Bücher nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten nach und nach aufgeschrieben haben; so haben sie es doch gewiß nicht capitelweis gethan, sondern man hat ihre einzelne Schriften von jeher, als ein zusammenhängendes Ganze, angesehen, und auch in dieser Form abgeschrieben. Bey der Anführung einzelner Stellen war man bey einer solchen Einrichtung gewiß in grosser Verlegenheit. Im N. T. wurden die Stellen aus dem A. T. nur ganz allgemein allegirt. Z. E. wie geschrieben steht beym Jesaias u. s. w. Oftmals nennte man das Hauptwort oder den Hauptinhalt der Stelle, und überlies dem Leser die Mühe, solche aufzusuchen. Z. E. wenn **Augustinus** sagen will; er habe die drey ersten Capitel des ersten Buchs Mosis erklärt, so sagt er, er habe vom Anfang dieses Buchs bis auf die Vertreibung der ersten Eltern aus dem Paradiese commentirt. **Philo** citirt, 1 B. **Mos.** 3, und sagt: so sagt das Gesetz in den Flüchen. Eben dieser führt die Stelle 2 B. Mos. 3 mit den Worten: im Dornstrauch, an. Auf eben diese Art allegiren zuweilen die Rabbiner. Die Juden haben gleich nach der babylonischen Gefangenschaft eine Eintheilung der Bücher Mosis in die sogenannten Paraschen gemacht, (s. **an seinem Ort.**) vermög welcher das Gesetz in 54 Abschnitte abgetheilt wurde, welche in den Synagogen abgelesen wurden. Man benannte einen solchen Abschnitt nach den Anfangsworten, und allegirte auch eine Stelle nach der nemlichen Art, z. E. wie gesagt

sagt ist in der Parasche Bereschith, oder Lech lecha und dergl. Da aber diese Abschnitte sehr groß waren, so hatte ihre Anführung eben die Unbequemlichkeit, als wenn ganze Bücher angeführt wurden: und überdies waren nur anfänglich die fünf Bücher Mosis, und sonst nichts auf diese Art abgetheilt. Als Antiochus Epiphanes den Juden verbot die Schriften Mosis in ihren Synagogen zu lesen; so wollten sie zwar diesem Befehl nicht entgegen handeln, fiengen aber an Stücke aus den Propheten, die sie Haphtharoth nennen, an die Stelle der Paraschen zu setzen. Allein, da nicht alle Propheten, sondern nur einzelne Abschnitte derselben in dem Haphtharoth enthalten, und solche mitten aus den Büchern herausgenommen werden, so hatte es noch mehrere Schwierigkeit; denn ausser den vorhin gemeldeten Unbequemlichkeiten, konnte man eine Stelle, die nicht in einer Haphtharah stund, ganz und gar nicht anführen. Man citirte also nur so allgemein, wie wir es vorhin bemerkt haben. Im 12ten Jahrhundert fieng man endlich an die Bücher des A. T. in einzelne Capitel einzutheilen. Einige schreiben solches dem Stephano Langthon, Cardinal und Erzbischof zu Canterbury zu; andere aber dem Hugoni a S. Caro, als welcher seine biblia cum postilla in Capitel eingetheilt hat. Man sahe die Bequemlichkeit einer solchen Eintheilung gar bald ein, und sie wurde auch gleich von den Juden angenommen und in die hebräische Bibel übertragen. Man bemerkte anfänglich die Abschnitte mit Puncten an dem Rand, hernach mit Zahlbuchstaben. Wäre diese Erfindung nicht vorhergegangen, so würde keine Concordanz zu Stande haben kommen können. Man bemerkte hierauf den Inhalt eines solchen Abschnittes mit einigen kurzen Worten; da nun dieses im Griechischen κεφαλαιον, und im Lateinischen capitulum hies; so nennte man nun den Abschnitt selbsten, capitulum, oder Capitel.

Was die Abschnitte des N. T. anbelangt, so gilt von ihnen eben das, was wir von dem A. T. gesagt haben. Die Bücher wurden ebenfalls anfänglich ohne Absatz in einer Reihe fortgeschrieben; doch fieng man hier frühzeitiger an, die einzelnen Bücher in kleinere Abschnitte einzutheilen. Man hatte grössere und kleinere. Die grössern nennte man im Griechischen τιτλυς, und im Lateinischen, breves, die kleinern griechischen κεφαλαια, und im Lateinischen capitula, die Verzeichnisse von jenen breviaria, und von diesen capitulatio. Es wird aber das Wort capitulum oft ohne Unterschied sowohl von grössern als kleinern Abschnitten gebraucht. Wenn die griechischen Abschreiber recht genau haben verfahren wollen, so haben sie beym Anfang eines Buchs den Hauptinhalt desselben, unter dem Namen κεφαλαια bemerkt, und oben, oder auf dem Rand, oder unten am Blatt haben sie wieder bezeichnet, wo ein neues κεφαλαιον, oder Hauptstück der Materie angieng, und diese Zeichen hiessen τιτλοι; daher ist der Sache nach unter beyden Wörtern kein Unterschied gewesen, als daß die Abschnitte, welche vor dem Buch stunden, κεφαλαια, die Zeichen aber am Text, τιτλοι genennt wurden. Wenn aber beyde Benennungen als zwey verschiedene Abtheilungen einander entgegengesetzt werden, dann gilt die erste Bedeutung, die wir angeführt haben. Diese doppelte Eintheilung ist schon sehr alt. Die kleinern nennen sie auch περικοπας. Dergleichen Eintheilungen giengen vielerley herum, keine aber wurde anfänglich allgemein angenommen. So hat Matthäus in den alten breviariis 28 breves, beym Hieronymo 68. Dieser Kirchenlehrer giebt diesem Evangelisten 335 capitula, andere aber 74, 88, 117 und dergl. Eine unter diesen wurde endlich vor andern berühmt; und aus diesen machte Eusebius seine sogenannten Canones, und Hieronymus bedient sich ihrer gleichfalls. Eusebius ist also nicht der Erfinder der von ihm genannten Canonum, sondern er hat nur von den vorgefundenen Eintheilungen einen guten Gebrauch gemacht. Erasmus und Stephanus haben sie in den ersten Ausgaben ihres N. T. gleichfalls angemerkt; und nach ihnen sind sie auch in einigen lateinischen Ausgaben beybehalten worden. Dergleichen Abtheilungen sind anfänglich nur bey den Evangelisten gebraucht worden; nachher sind sie auch in die Apostelgeschichte und Paulinische Briefe gekommen. Diese Abtheilungen darf man nicht mit den Lectionibus verwechseln, ob sie gleich nicht sehr davon unterschieden sind. Da, wo sie beyde mit einer Stelle zugleich anfangen, wird die Lection durch das Wort αρχη, die andere Abtheilung aber durch das Wort τιτλος bezeichnet. Diese Abtheilungen sind endlich ganz aus der Mode gekommen, und man findet sie nur noch in sehr alten Handschriften. Unsere jetzige Eintheilung der neutestamentlichen Bücher in ihre Capitel stammt von eben dem Hugo de St. Caro her, der die Capitel im A. T. bemerkt hat. Von ihm stammt auch hier unsere Eintheilung in Capitel her, deren jedes er durch die am Rand gesetzte Buchstaben, A. B. C. D. E. F. wiederum eintheilte, und zum Nachschlagen bequem machte. Ich will hiebey nur noch einige Anmerkungen machen. Unsere Capitel sind blos ein Hilfsmittel zum Aufschlagen, um die biblischen Stellen leichter zu finden; wenn man aber einen exegetischen Gebrauch daraus macht, und glaubt, die Materie endige sich auch da, wo sich das Capitel endigt, so geht man irre. Die Capitel machen oft einen Abschnitt, wo doch der genaueste Zusammenhang ist. Oftmals sind bey den Propheten Weissagungen getrennt, die doch zusammen gehören. In dem N. T. vergleiche man z. E. Eph. 5, 1. Col. 4, 1. mit dem Ende des vorgehenden Capitels, so wird man finden, daß in diesen beyden Stellen der Zusammenhang in der Mitte zerrissen ist. s. Verse.

Da man nun bey Eintheilung der biblischen Bücher in Capitel so grossen Vortheil spürte; so wandte man dieses hernach auch auf die griechischen und lateinischen classischen Schriftsteller an. Der erste, der Gebrauch davon machte, soll Johannes a Lapide, der Lehrmeister des berühmten Reuchlins, zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts, gewesen seyn; er theilte des Theophrasti Characteres Morum, und des A. Gellii Noctes Atticas in gewisse Capitel ein. Andere folgten seinem Beyspiel, und so kamen auch die Capitel in andere Schriften. Billig sollte sich mit einem jeden Capitel ein Hauptsatz in der Abhandlung der Materie endigen, dermassen, daß man aus den Ueberschriften der Capitel den Zusammenhang und die Art der ganzen Ausführung übersehen könnte: allein auch hier trift oft der Unterschied ein: aliud in rubro, aliud in nigro. (22)

Capitel heißt bey Ritterorden eine Versammlung der Ritter oder Ordensbrüder mit dem Großmeister, und den übrigen Obern des Ordens, worinn die Ordens-

angelegenheiten in Berathschlagung gezogen werden. Die Kraft der einzelnen Stimmen wird ordentlicher Weise in den Statuten festgesetzt, wonach also die gemeinsamen Schlüsse von dem Ordenscanzler gefaßt, und von dem Großmeister bestättiget werden. (33)

Capitel Capitulum, (Kirchengebr.) in den Tagzeiten, ist eine kleine Stelle aus der H. Schrift, welche in den priesterlichen Tagzeiten bey den Catholischen zur Vesper, Complet, zu den Lobsprüchen, (laudes) zur Prime, Terze, Sexte, None, pflegen gelesen zu werden; und deswegen pflegen sie auch kleine Lectionen, oder Capitella genennet zu werden, weil diejenigen, welche bey der Metten vorgeschrieben sind, immer grösser sind. Die Capitel für die Vesper, Laudes, Terze, sind fast jederzeit einerley, wie auch jene für die Prime und None, jenes für die Sexte ist ein besonderes. (35)

Capitel (die drey.) Die drey Capitel sind sehr bekannt in der Kirchengeschichte des sechsten Jahrhunderts, und haben zu grossen Unruhen Gelegenheit gegeben. Die Sache verhält sich also. In der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon im Jahr 451. wurde der berühmte Bischoff von Cyrus Theodoret, der sich wegen seiner engen Freundschaft mit dem Nestorius, und wegen verschiedenen Schriften gegen die allgemeine Synode zu Ephesus der Ketzerey verdächtig gemacht hatte, und der Bischoff von Edessa, Ibas, wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Es hatte aber dieser Ibas einen Brief an einen persianischen Ketzer, Maris, geschrieben, in welchem er die Lehre des mit der Nestorianischen Ketzerey angesteckten Bischoffs zu Mopsuest, Theodors, sehr anrühmte. Da nun die von den Eutychianern, Acephalern und ägyptischen Mönchen erregten Irr- und Spaltungen, annoch im sechsten Jahrhundert unter dem Kaiser Justinian fortdauerten, so wünschte dieser weise Fürst dieselbe beygelegt zu sehen. Theodor, Bischoff in Cäsarea, gab ihm den Rath, daß er zu diesem Zweck nichts besseres thun könnte, als wenn er durch sein Ansehen diese drey Stücke zu Stand brächte: daß 1) Theodorus, der ehmalige Bischoff zu Mopsuest, der, ob er wol ein Nestorianer gewesen, dennoch in dem Briefe des Ibas wegen seiner Lehre sey gelobt worden; dann auch 2) die Schriften des Theodoretus gegen das Concilium von Ephesus, und den Cyrillus von Alexandria, und 3) das obgemeldete Schreiben des Ibas von der Kirche verdammet würden. Denn an diesen Stücken allein stiesen sich vorhingemeldete Ketzer und Abtrünnigen, weil sie glaubten, daß dieselben von gedachter allgemeinen Synode zu Chalcedon wären gut geheissen worden. Würden sie nun durch die Verwerfung derselben des Gegentheils überzeuget werden, so würden sie keinen Anstand mehr nehmen, diese Kirchenversammlung zu unterschreiben; und auf diese Weise würde der Friede in der Kirche hergestellet werden. Nun hatten freylich die Vätter zu Chalcedon 1) weder den Theodor von Mopsuest, noch auch seine Lehre selbst gelobt; sondern nur den Brief des Ibas, in welchem dieses Lob stand, vorlesen lassen, und hierauf zwar 2) den Ibas, wie auch 3) den Theodoretus in ihre Gemeinschaft wieder aufgenommen, und in ihre bischöffliche Sitze eingesetzet. Allein beyde musten zuvor den Nestorius und seine Lehre verdammen, und dadurch dasjenige, was sie zu Gunsten der Nestorianischen Ketzerey, und besonders der letztere gegen den Cyrillus von Alexandria, ärgerliches geschrieben hatten, wiederrufen. Es konnten demnach gemeldete drey Stücke ohne allen Nachtheil des Glaubens und der chalcedonischen Synode verworfen werden, als von welcher sie niemal waren gutgeheissen worden. Nichts desto weniger nahmen viele Catholische einen Anstand, dieselbe öffentlich zu verdammen, weil sie dafür hielten, daß dieses ein heimlicher Kunstgriff der Eutychianer und Acephaler sey, dadurch sie das Ansehen oftgedachter Synode verdeckter Weise zu untergraben suchten. Viele glaubten auch, daß diese Verdammung in der That jener Kirchenversammlung nachtheilig sey. Und daher entstand die grosse Zwistigkeit, welche wegen der Verdammung der drey mehr erwehnten Punkten die Streitigkeit über die drey Capitel genennet wurde. Der Kaiser Justinian drang sehr auf die Verdammung; er lies desfalls im Jahr 546. einen Befehl ausfertigen, den die orientalischen Patriarchen aus Furcht unterschreiben musten. Pabst Vigilius aber mit der abendländischen Kirche widersetzte sich. Justinian lies ihn nach Constantinopel laden; da fügte er sich endlich auch nach der Meinung des Kaisers und der 70 in einer Synode versammelten Bischöffe, und verdammte die drey Capitel durch eine eigne Schrift, die er Judicatum nennte. Da aber diese Aeusserung des Pabstes in der abendländischen Kirche grosse Bewegungen machte, und die africanische Bischöffe den Vigilius sogar von ihrer Gemeinschaft ausschlossen, so nahm er die Schrift wieder zurück, und verboth unter der Strafe des Bannes die Frage wegen den drey Capiteln ausser einer allgemeinen Kirchenversammlung nicht mehr reg zu machen. Diese wurde dann von dem Kaiser zusammenberufen; allein die abendländischen Bischöffe gehorchten nicht, und da Vigilius ohne diese mit den Morgenländischen allein in keine Verhandlung treten wollte, so lies sich endlich Justinian durch den besagten Theodor von Cäsarea bereden, seinen Befehl gegen die drey Capitel zu erneuern, und öffentlich anzuschlagen. Vigilius widersetzte sich, und drohete denjenigen mit dem Banne, die diesem Befehl gehorsamen würden. Da er aber deswegen von dem Kaiser in Verwahrung gebracht, und hart gehalten wurde, und noch ärgere Dinge befürchtete, so entfloh er nach Chalcedon. Der Kaiser sah sich wegen der Standhaftigkeit des Vigilius genöthigt, seine Verordnung aufzuheben, und die Entscheidung dieses Handels dem Urtheil der Kirche zu überlassen. Da fand sich dann Vigilius wieder zu Constantinopel ein. Man kam überein, daß die Streitigkeit in einer allgemeinen Synode, in welcher die Zahl der lateinischen und griechischen Bischöffe ganz gleich seyn sollte, abgethan werden sollte. Allein in der bald darauf den 4ten May 553. vom Kaiser veranlasseten Versammlung der Bischöffe wurde diese Bedingung nicht gehalten. Die Zahl der lateinischen Bischöffe war ohne Vergleich kleiner, als jene der griechischen Kirche. Vigilius wollte deswegen nicht beywohnen. Auf wiederholtes Andringen gedachter zu Constantinopel versammleten Synode äusserte endlich Vigilius seine Gesinnung durch eine Schrift, die er Constitutum nennet, und den 14ten May 553. dem Kaiser überschicket hat, in welcher er verordnet und befiehlt, daß sich niemand unterstehen solle, die drey Capitel zu verdammen, oder ferner eine Frage davon aufzustellen, sondern alles solle in jenem Zustand bleiben, in welchen es von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon ist versetzet und belassen worden. Nichts desto weniger wurden diese drey

Stücke in gedachter Synode (Collat. VIII.) verdammet, und mit keinem Wort der Aeusserung des Vigilius gedacht, vermuthlich weil diese Schrift des Pabstes den Vättern ist verhalten worden. Allein erwehnter Pabst selbst änderte bald seine Gesinnung, und nahm durch ein neues Constitutum die Verdammung der drey Capitel an. (*Balluz. Collect. nova* anni 554.) Diese Verdammung veranlassete in der abendländischen Kirche eine Spaltung, welche erst nach siebenzig Jahren ist beygelegt worden. Sie war auch die Gelegenheit, das Patriarchat von Aquileja zu errichten, weil diese Kirche mit dem Vigilius keine Gemeinschaft mehr haben wollte. (35)

Capiterogium ist bey Mehlig eine Binde, mit welcher das Haupt des Bischoffs umbunden wird, wenn derselbe bey Weyhung gesalbet ist. Allein in dem *Pontificali Romano*, in welchem als in der Quelle die ganze Ceremonie der Einweyhung beschrieben ist, kommt dieses Wort nicht vor. Es wird hier nur von einem leinenen Tüchlein Meldung gethan, das bey der Salbung des Bischoffs gebraucht wird. (35)

Capitilavium, das Kopfwaschen. So wurde ehemal von dem Pöbel der Palmsonntag genannt, weil an diesem Tag die Kinder, die sollten gesalbet werden, zuvor gewaschen und gereiniget wurden. Und von dieser Gewohnheit hat vielleicht das Sprichwort: einem den Kopf wäschen, seinen Ursprung. (35)

Capitoul ist der Titel einer Magistratsperson in Toulouse, dessen Verrichtungen mit denen der Echevins (Schöffen) zu Paris, der Jurats zu Bordeaux und der Consuls in der Provence und Languedoc übereinkommen. Sie werden aus den vornehmsten Familien der Burgerschaft ausgewählt, und erhalten bisweilen von dem Könige den Adel. Zu Toulouse führt diese Würde den Adelstand ohnehin mit sich. (33)

Capitium, ein Kleidungsstück zur Bedeckung des Kopfs, s. Caputium, Capuze. Zuweilen bedeutet dieses Wort auch die Oefnung in der Cappe, oder in dem allenthalben geschlossenen Mantel selbst, dadurch man mit dem Kopf schlupfen muste. Bey andern aber bedeutet es einen Kragen an dem Hals, der über die Schultern gieng, und nach der Meinung des Goldastus bey den Lateinern Collare, bey den Teutschen Goller genennt wird. Bey einigen Ordensständen ist die Capuze daran angenähet, s. Caparo, Capuze. Endlich wurde auch in den mittleren Zeiten das Wort Capitium für jenen Ort genommen, der zunächst an dem Altar war, und sonst auch Presbyterium genennet ward. Der Geistliche, welchem die Pflicht oblag, die in diesem Theile der Kirche nöthige Dinge zu besorgen, ward Capitiarius benamset, welches in Stifftern eine Würde war, und heut zu Tage etwan so viel als der Custos seyn möchte. (35)

Capitium magnum, die grosse oder viereckigte Hauptbinde oder Mütze. Capitium minus, die kleine dreyeckigte Hauptbinde. s. den Art. Binde. (4)

Capitis deminution ist in dem rechtlichen Verstand, wenn jemand einen solchen Zustand, wegen dessen er gewisse Vorzüge in dem römischen Staat geniest, verliert. Sie hatte nach dem römischen Recht drey Gattungen. Die grösseste wurde genannt, wenn jemand den Zustand seiner Freiheit verlor, und aus einem freyen Menschen ein Sclave wurde; z. B. wenn einer zum Tod verdammt wurde, weil er eben damit zum Sclaven des Staats erklärt war; wenn er in des Feindes Gefangenschaft kam, oder wenn ihm überhaupt wegen eines Verbrechens zur Strafe die Freyheit ab- und er dem Staat oder einem Privatmann als Sclave zugesprochen wurde. Die mittlere gieng mit demjenigen vor, welcher sein römisches Burgerrecht verlor, wie z. E. diejenige, welche mit der Untersagung des Wassers und Feuers, oder mit der Deportation bestraft wurden, welche währenden Kriegs zum Feind übergiengen, oder sonst für Feinde des römischen Staats erklärt worden waren. Endlich die geringste Capitis deminution leiden nach dem römischen Recht diejenige, welche den Familienzustand verändern, und aus Hausvätern (patribus familias s. hominibus sui iuris) Haussöhne (filii familias) werden, oder das Recht eines Haussohns verlieren. Also ein Hausvater, der sich von einem andern an Kindesstatt annehmen läst, und dessen Kinder; ein unehlicher Sohn, welcher durch Legitimation in die väterliche Gewalt kommt, ein Sohn, welcher von seinem Vater aus der väterlichen Gewalt entlassen wird, und dadurch seine Familienrechte verliert. Ob wir noch heut zu Tage eine Capitis deminution haben, ist eine unter den Rechtsgelehrten bestrittene Frage. Die grösseste wenigstens läst sich in Teutschland nicht behaupten, und geht weder durch Kriegsgefangenschaft, noch durch Begebung in den Stand der Leibeigenschaft vor. Die mittlere könnte behauptet werden, wenn einer durch Achtserklärung oder auf andere Art sein Bürgerrecht irgendwo verliert; hat aber bey den geringen Vorzügen der Bürger heut zu Tage bey weitem die Würkungen nicht, welche sie nach dem römischen Recht hatte. Die geringste geht zwar noch heut zu Tage in allen oben angeführten Fällen vor, und hat einige, aber nicht mehr alle im römischen Recht bestimmte Wirkungen. (38)

Capito. Unter dieser Benennung verstehen die Alten wahrscheinlicherweise den Dickkopf, Karpfen. (Cyprinus Cephalus. *Linn.*) Doch kann man es nicht gewiß bestimmen. (9)

Capitolini hiessen diejenigen Personen, welche auf dem Capitolio und in der auf dieser Anhöhe zu Rom befindlichen Burg wohnten, und eine besondre Gesellschaft, Collegium Capitolinorum, ausmachten, welche vorzüglich die Feyer der capitolinischen Spiele zu besorgen hatten. Der Dictator M. Furius Camillus errichtete dieses Collegium, nachdem er Rom von den Galliern so glorreich befreyet hatte. (21)

Capitolini Ludi, s. Ludi.

Capitolium gehöret unter die Wörter, die vielerley Bedeutung gehabt haben. Ursprünglich verstand man darunter 1) einen heidnischen Tempel, oder einen Ort, wo die Götzen aufgestellet waren, und geopfert ward, den auch die Christen besuchen sollten. Daher nennet Tertullianus — Capitolium omnium Dæmoniorum templum, — und in den ältesten Concilien ist verboten, daß kein Christ in das Capitolium gehen, und dem Opfer beywohnen sollte. In allen grossen Städten waren dergleichen Capitolia, nicht allein in Rom, sondern auch zu Constantinopel, Carthago, Ravenna, Mayland ꝛc. auch in Teutschland, zu Augsburg, Cölln, Trier ꝛc. wiewol einige Gelehrte die Capitolia in den angeführten Städten mehr für Schlösser als Tempel ansahen. Wie denn auch 2) dieses Wort sehr oft in dem Verstande genommen ist, z. B. gebraucht der h. Hieronymus solches von dem Schlosse zu Babylon, wenn er schreibt — *Arx autem, id est Capitolium illius urbis, est turris ædificata post diluuium.* — 3) hat man zuweilen auch das Haus, worinn Gericht gehalten worden, also ge-

nannt. Johannes de Beka ad. A. 1254. heist es *Judiciale Capitolium*.

Auch bey den Geistlichen hatte es eine eigene ganz unterschiedene Bedeutung. 1) hat das Reliquienkästchen, so in der Figur eines kleinen Schlosses gebildet war, diesen Namen bekommen, 2) verstand man auch darunter das versammlete Capitel der Canonicorum, und den Ort wo das Capitel versammlet war, welcher sonst **Capitelstube** oder **Capitelhaus** genennet wird. (8)

Capitolium zu Rom war der Namen einer berühmten Anhöhe, auf welcher eine Festung und ein dem Jupiter gewidmeter Tempel, weswegen dieser Gott der **Capitolinische** genennt ward, befindlich waren. Dieser Berg soll in den ältesten Zeiten vor Erbauung Roms **Cronius**, der **Saturnische**, geheissen haben. Unter dem Romulus war dieser Berg, entweder von einem gewissen Heerführer, Tarpejus, oder von einem gewissen Mädchen, Tarpeja, das ihn den Sabinen in die Hände liefern wollte, darauf aber umgebracht, und auf demselben begraben wurde, der **Tarpejische** genennt. Unter der Regierung des stolzen Tarquinius fand man bey dem Aufgraben eines Fundaments auf diesem Berge einen Menschenkopf, der noch ganz frisch zu seyn schien. Die Weissager prophezeyten aus dieser Begebenheit die künftige Grösse Roms, und der Berg erhielt von diesem Zufalle den Namen **Capitolium**, weil man glaubte, daß es der Kopf eines gewissen **Olus** oder **Tolus**, der hier begraben worden, gewesen sey. Dieser Berg hatte gegen Morgen den römischen Markt, und den Palatinischen Berg, gegen Mittag den Aventinischen Berg, die Tiber und den Schauplatz des Marcells, gegen Abend die ebene Stadt, und gegen Mitternacht das Forum des Trajans und den Quirinalischen Berg.

Die auf diesem Capitolinischen Berge liegende Festung hies aber vorzüglich auch **Capitolium**. Diese Burg hatte ein aus lauter Quadern verfertigtes Mauerwerk, und enthielte den berühmten Tempel des Jupiters, welcher beynahe ein Viereck ausmachte, dessen jede Seite 200 Schuh hielte, und in ganz besonderm Verstande öfters das **Capitolium** bey den römischen Schriftstellern genennt wird. Zu diesem Tempel soll schon Numa, und nach ihm Tarquinius Priscus Anstalten gemacht, der stolze Tarquin ihn aber erbauet, und nach Vertreibung der Könige der Burgermeister Horatius Pulvillus eingeweihet haben. Die Pfosten der Thüren dieses Tempels waren von Erz, das Dach ebenfalls von Kupfer, welches in der Folge nebst den inwendigen Decken vergüldet wurde. Der innere Tempel war in drey Cellas, deren eine dem Jupiter, die zwote der Juno, die dritte der Minerva geheiligt war, abgetheilet. Seine vordere Seite hatte drey, die andern aber nur zwo Colonnaden: auf dem vordersten Giebel stand die Bildsäule des Jupiters auf einer Quadriga von Gold. Ausser dem befanden sich in dem Capitole auch noch die Statuen aller römischen Götter und Göttinnen, wie auch der berühmtesten Feldherrn. In diesem Tempel wurden auch die kupfernen Tafeln aufgehoben, auf welchen die römischen Gesetze eingegraben waren. Auch hielte man hier eine Anzahl Gänse, durch deren Wachsamkeit vormals die Festung gegen die Gallier war erhalten worden. In dem Tempel wurden überhaupt die Heiligthümer des Staats, die sibyllinischen Bücher, die Ancilien, oder heiligen Schilder, u. a. d. m. aufbewahrt. In diesem Tempel that man feyerliche Gelübde und Eidschwüre. Hier schwur man den Kaisern den Eid der Treue, und das Volk willigte in diesem Tempel in die Verordnungen der Kaiser, wenn es dieselben gutheissen muste. Nach diesem Tempel gieng der ganze Zug des Triumphs. s. **Triumph**. Dieses so prächtige Capitol wurde unter dem Dictator Sulla, entweder durch desselben Anstiften, oder durch die Sorglosigkeit des Küsters, aedituus, durch eine Feuersbrunst verheert, bey welcher Gelegenheit die berufenen sibyllinischen Bücher mit verbrannten. Dieser Dictator und Catulus erhoben den Tempel wieder aus seiner Asche mit neuer Pracht. Aber auch dieser zweyte Tempel wurde unter dem Kaiser Vitellius, bey Bestürmung des Capitols, fast gänzlich wieder zerstört. Vespasian setzte ihn wieder in seinen vorigen Stand, und bereicherte ihn durch die Abgabe, welche sonsten jährlich die Juden zum Tempel von Jerusalem beytragen musten. Als er unter dem Titus zum drittenmale durchs Feuer beschädigt wurde, bauete ihn Domitian wieder auf, und verwendete auf diesen Bau 12000. Talente, d. i. neun Millionen Thaler. Bey dem Einbruche der barbarischen Völker wurde dieses Denkmaal der alten römischen Pracht, besonders durch die Gothen, dergestalt zerstört, daß man heut zu Tage nur noch die traurigen Ruinen der vorigen Grösse wahrnimmt. Der vormals so steile, hohe und fast unersteigliche Tarpejische Felsen ist heut zu Tage durch den von den Ruinen des alten Roms am Fusse des Berges erhöheten Boden, und durch die unmerkliche besonders in stark angebaueten Gegenden sich ereignende Abnahme der Berge eine unbedeutende Anhöhe geworden, auf welcher Bonifaz der neunte, das neue **Campidoglio** erbauet, welches in der Folge sehr verschönert worden ist. Auf dem Platz des ehemaligen Tempels findet sich heutiges Tages eine Kirche, der h. Jungfrau gewidmet, und **Ara Coeli** genannt. (21)

Capitones werden diejenige Kinder genannt, deren grosser Kopf die Ursache einer schweren Geburt ist. (4)

Capitone, ein Beyname der **Hoboe Erdbeere**. (*Fragaria muricata* Mill. s. **Erdbeer**. (9)

Capitul (nach dem canonischen u. deutschen Staatsrecht) s. **Domcapitul**.

Capitula sind im 4ten bis ins 6te Jahrhundert die Canones der Kirchenversammlungen genennt worden, weil man sie in viele kleine Capitel abgetheilet hatte. In der Folge hies man auch die **Gesetze**, so in den Synoden und Kirchenversammlungen abgefasset waren, und die eigentlich noch andern Gesetzen hinzugefüget wurden, also; daher Eginhard bey dem Jahr 819. schreibt — Legibus etiam *Capitula* quaedam necessaria quia deerant, conscripta atque addita sunt. — Sie waren also im Grunde nur die Zugaben und ein Nachtrag zu den Gesetzen. (8)

Capitularbuchstaben, (*Capitulares litterae.*) Diese Gattung von sehr **grossen Buchstaben** hat daher ihre Benennung erhalten, weil man sie im Anfange der **Capitel** gebrauchte, und auch bey dem Anfange der Bücher; nemlich daß der erste Buchstabe des ersten Worts mit demselben angefangen ist. Man findet sie in den alten Handschriften, zumal gleich im Anfange des Buchs öfters so gros, und auch so stark gezieret, daß sie zuweilen die Hälfte von der ganzen Seite des Blatts der Handschrift einnehmen. Ein Beyspiel davon kann man von dem Buchstab B aus einem **Codice Carolino** der Abtey zu **St. Emmeran** in dem **Chronico Gottwic.** Tab. VI. S. 46. sehen. Sie sind öfters mit Gold und allerley Farben gezieret, und mit

vielen Figuren bemahlet, so schön lebhaft und vortreflich conservirt in den Farben, daß man sich billig wundert, daß alles sich so schön durch so viele Jahrhunderte oft genug in feuchten Zimmern erhalten hat. Eine Kunst, die unter die verlohrne gezählet wird. (8)

Capitulare bedeutet bey den Schriftstellern der mittleren Zeiten 1) eine Schrift, die in mehrere Hauptstücke, oder Capitel eingetheilt ist, und in diesem Sinne müssen die Worte: Capitularis libellus, Capitulare institutum, genommen werden, welche letztere bey dem Ardo im Leben des h. Benedicts vorkommen, und eine Regel für die Ordensgeistliche anzeigen, die in gewisse Hauptstücke abgetheilt ist. 2) Capitulare evangeliorum de circulo anni ist ein Kirchenbuch, in welchem der Anfang und das Ende eines jeden Evangeliums angedeutet wird. 3) Es heisset auch zuweilen so viel, als ein Kleidungsstück, das Haupt zu bedecken. (35)

Capitularia. Anfänglich sind die Canones der Kirchenversammlungen **Capitula** genannt, weil sie in Capitel vertheilet waren. Schon im 8ten Jahrhundert erhielten die Sätze und Capitel, so in einer Sitzung abgefasset waren, zusammen genommen, schon den Namen der **Capitularien.** Ursprünglich ist die Benennung also bey den geistlichen Kirchenversammlungen und deren Statuten zuerst gebraucht. Hernach haben auch die weltlichen Gesetze oder vielmehr anfänglich die Zusätze zu den Gesetzen selbst den Namen der **Capitularien** erhalten. Daher heist es in dem **Capitulare vom J. 821.** — Capitula quæ præterito anno *Legi Salicæ* per omnium consensum *addenda* esse censuimus, jam non ulterius *Capitula*, sed tantum lex dicantur & pro lege teneantur.

Insonderheit haben aber die Gesetze, welche unter den fränkischen Königen gemacht worden sind, diesen Namen erhalten. Bisweilen werden aber auch diese theils **Leges,** theils **Capitularia** genannt; und alsdann heist **Lex,** im römischen Sinn, eine auf dem Reichstage gemachte und vom Könige bestätigte Verordnung; **Capitulare** hingegen eine vom Könige gemachte Verordnung, welche der Reichstag angenommen und bestätigt hat. Ihr Inhalt bezieht sich nicht nur auf die Rechte und Verbindlichkeit der Privatpersonen gegen einander; sondern es kommt darin auch vieles vor, was das Lehenswesen, Policey- und Cameralsachen, insonderheit aber den Kirchenstaat betrift. Das letztere kann zum Beweise gebraucht werden, wie weit die Oberherrschaft und gesetzgebende Gewalt der fränkischen Könige in Kirchensachen sich erstreckt habe. Diese Gesetze wurden gewöhnlich vom Canzler in der Reichscanzley aufbewahrt, und in den Gerichtsbüchern gesammelt. Zu dieser Absicht, und damit dieselben auch in jeder Grafschaft dem Volke vorgelesen werden möchten, wurde auch jedem Reichsstande aus der Reichscanzley eine Abschrift davon ertheilt, und die Namen derjenigen Reichsstände, welche dergleichen empfangen hatten, aufgezeichnet. Ausser diesen gerichtlichen Sammlungen der Capitularien wurden auch bald Privatsammlungen veranstaltet. Die älteste unter den vor itzt bekannten Sammlungen dieser Art ist diejenige, welche der Abt Ansegisus im Jahr 827. gemacht hat, und welche in vier Büchern die Capitularien K. Carls des Grossen und Ludwig des Frommen enthält. Diesen hat ein Mainzischer Priester, Namens Benedictus Levita im Jahr 845. das fünfte und sechste Buch hinzugefügt, worin die von jenen ausgelassenen Capitularien enthalten sind. Doch hat dieser Sammler über dem auch noch vieles aus den päbstlichen Decretalbriefen, den Schlüssen der Kirchenversammlungen, und sogar auch aus dem römischen Rechte hinzugethan. Endlich hat auch noch ein unbekannter Sammler vier Bücher Zusätze gemacht, und dadurch der ganzen Sammlung diejenige Gestalt gegeben, in welcher wir sie jetzt haben. Unter vielen Ausgaben derselben bemerken wir hier nur diejenige, welche sich in Georgisch *Corpore juris germ antiqui* findet, weil sie am leichtesten zu haben, und auch ganz bequem zum Gebrauch ist, und die Baluzische, als die vollständigste. Man hat vor einiger Zeit angefangen, sie zu Paris in einigen Bänden wieder aufzulegen, die Baluzische Abdrücke mit den Manuscripten verglichen und starke Zusätze und Verbesserungen gemacht. Das gesetzliche Ansehen der Capitularien hat zwar auch nach erfolgter Theilung des fränkischen Staats in Deutschland noch einige Zeit fortgedauert; jedoch nahm dasselbe nach und nach dergestalt ab, daß im zwölften Jahrhundert sich alle Spuren davon verlieren. Vermuthlich war hieran der um diese Zeit einreissende Gebrauch der fremden Rechte Schuld. Heut zu Tage also ist von diesen Capitularien kein anderer als ein historischer Gebrauch mehr zu machen. In dieser Rücksicht aber thun sie den deutschen Geschichtforschern und Untersuchern der Rechtsalterthümer oft vortrefliche Dienste. S. auch den Art. **Capitulatio de Partibus Saxoniæ.** (15)

Noch hatte dieses Wort im 6ten Jahrhundert eine andere Bedeutung, indem man damals die **Heberegister und Einnahmebücher** der königlichen fränkischen Beamten von den Abgaben der Unterthanen mit diesem Namen belegte, auch die **Statutenbücher** der Städte also nannte.

Capitularii. Unter den Kaisern des alten Roms musten die Provinzen Recruten stellen, oder solche mit Geld bezahlen, dergestalt, daß für einen Mann, Caput, öfters 20, 30 und mehr Solidi gerechnet wurden. Der Officier, welcher in den Provinzen die Recruten ausschrieb, und sie zusammenbrachte, hies **Turmarius;** der aber, welcher von denen, die keine Recruten stellten, sondern sie mit Geld bezahlten, dieses Geld einforderte, ward **Temonarius** genennt. Beyde hatten den allgemeinen Namen **Capitularii.** Der **Turmarius** muste auch die Recruten genau untersuchen, ob sie zu dem Dienste tauglich wären, ob sie schon das 18te Jahr zurückgelegt hatten, wie gros sie seyen, (ein Soldat muste aber 6 Fus, oder doch 5 Fus 10 Zoll haben,) wes Standes er sey, indem kein Sclave, keiner aus einer Schenke, aus einem Kramladen, und kein Beckerknecht zum Soldaten genommen wurde, und endlich von welcher Secte er sey, indem man z. B. keinen Juden die Waffen tragen lies. Von dieser ganzen Einrichtung unterrichten uns Vegetius und die Gesetze des Theodosianischen Codex. **Capitularii** waren ferner unter den römischen Kaisern Personen, welche die Kopfsteuer zu erheben hatten, und werden mit einem griechischen Ausdrucke **Cephaleotae** genennt. (21)

Capitulation, wird der Vertrag genennt, welchen der Commandant einer belagerten Festung mit dem feindlichen Generale schließt, und unter welchem jener sie an diesen übergiebt. Die Bedingungen desselben hangen also zwar von beyderseitiger Willkühr ab, unterdessen kann doch der Commandant auf vortheilhafteren bestehen und wird sie auch erhalten; wenn er sich im Stande befindet, die Vertheidigung noch geraume Zeit fortzusetzen und die feindliche Armee dadurch zu

hindern, anderer Orten wichtige Vortheile zu erlangen, wenn es im feindlichen Lager an Fourage, Lebensmitteln oder Munition zu mangeln anfängt; wenn die rauhe Jahrszeit eintritt und Krankheiten einreissen; wenn der Feind anderer Orten einen empfindlichen Verlust gelitten; wenn er einen Entsatz der Festung zu besorgen hat; wenn sich die Besatzung mit ausserordentlichen Muth und Geschicklichkeit vertheidiget und sich dadurch Hochachtung erworben hat u. s. w. Gemeiniglich bringt der Commandant folgende Puncte in den Entwurf, den er dem feindlichen Generale vorlegen läßt: daß die Besatzung mit Ober- und Untergewehr, Bagage und Pferden, mit klingendem Spiele, brennenden Lunten und fliegenden Fahnen ausziehen, bis zu einer benannten Stadt über den und den Weg escortiret, mit so vielen Lebensmitteln, als sie auf diesem Marsche bedarf, mit den nöthigen Wägen zu Fortschaffung der Kranken und Verwundeten und mit dem Vorspann zu Fortbringung der Bagage versehen werden soll; daß noch denselben oder den folgenden Tag um die und die Stunde den Belagerern das und das Stadtthor, gemeiniglich das nächste bey den Laufgräben eingeräumt, der Besatzung aber, um sich zum Auszug fertig zu machen, zwey oder drey Tage Zeit gelassen werden und sie also an dem und dem Tage zu der und der Stunde ausmarschiren soll; daß die gefährlich Kranken und schwer Verwundeten, die man nicht gleich mitnehmen kann, in ihren Quartieren gelassen und ihnen aller Vorschub geschehen, wie auch, daß ihnen nach ihrer Genesung freyer Abzug und Begleitung bis an den und den Ort zugestanden werden soll; daß von einer und der andern Seite die währender Belagerung gemachten Gefangenen ohnentgeldlich zurück gegeben werden sollen; daß die ausmarschirenden Soldaten nicht zum desertiren verleitet, und, wenn sie von freyen Stücken ausreissen wollten, nicht angenommen, sondern ausgeliefert werden sollen; daß man die vorräthige Munition, Fourage und Lebensmittel getreulich übergeben und die geladene Minen anzeigen wolle; daß die Bürger in der Stadt bey ihrer Religion, Gütern, Rechten und Privilegien gelassen und sie keinesweges wegen der auf eine oder die andere Weise während der Belagerung an den Tag gelegten Treue gegen ihren bisherigen Souverain mishandelt werden sollen; daß es denjenigen, welche die Stadt verlassen wollen, frey stehen soll, sich innerhalb so und so viel Wochen mit allen ihren Habseligkeiten weg, und, wohin es ihnen beliebt, zu begeben; daß unter keinerley Vorwand von Repressalien u. d. gl. den aufgesetzten und unterschriebenen Puncten zuwider gehandelt werden solle u. s. w. Ist eine Citadelle oder Hafen bey der Festung, so siehet man sich derenthalben noch besonders in der Capitulation vor, und dinget z. E. aus, daß die Citadelle nicht von der Stadtseite her angegriffen werden, daß die Schiffe, wenn sie des Windes halben an dem Tage, da die Besatzung ausziehet, nicht absegeln können, nicht visitiret oder auf sonst einige Weise beunruhiget, sondern ihnen bis zum nächsten bessern Winde sicherer Aufenthalt verstattet werden solle, und was man sonst noch weiter anzuhängen nöthig befindet. Ueberhaupt ist es rathsam, etwas mehr, als man wirklich begehret, zu fodern, weil doch selten alles zugestanden wird. Der feindliche General, dem diese auf einen der Länge nach gebrochenen Bogen geschriebene Puncte vorgeleget werden, schreibt am Rande neben jeden: zugestanden, oder abgeschlagen, und setzt sonst zu und streicht weg, was ihn gut dünket. Sind ihm überhaupt die vorgeschlagenen Bedingungen nicht anständig, so läßt er andere nach seinem Gefallen aufsetzen und schicket sie dem Commandanten meistens mit der Bedrohung zurück, daß er gar keine Capitulation mehr zugestehen werde, wofern er nicht diese Puncte augenblicklich annehme. Verlanget er und beharret darauf, daß sich die Besatzung zu Gefangenen ergeben solle, so behält der Commandant zwischen zweyerley die Wahl. Der eine ist der Versuch zu entkommen. Dieser kann gelingen; wenn die Festung nicht rings herum eingeschlossen und der Weg bis an einen sichern Ort nicht zu weit ist; wenn durch die etwan vorhandenen Moräste oder Ueberschwemmungen heimliche Fuhrten gehen, oder letztere unvermerkt abgelassen werden können. Daß man die Bagage bey solchen Gelegenheiten im Stiche lassen, desgleichen, daß man sich gefaßt halten müßte, auf ein feindliches Detaschement zu stoßen, begreift man eben so leicht, als daß ein Commandant, der einen solchen Streich glücklich ausführet, oder auch nur denselben bey vorhandener Wahrscheinlichkeit eines guten Ausgangs mit gehöriger Tapferkeit und Ueberlegung unternimmt, viele Ehre davon habe. Das andere ist, daß man sich, was nicht zu ändern ist, gefallen lasse, und nur noch trachte, die Conditionen so leidlich zu erhalten, als möglich ist. Die größte Ehre, die dem Commandanten wiederfahren kann, ist, wenn ihm einige Kanonen und Mörser mit dem Zugehör, wie auch einige verdeckte Wägen, in welchen er Ueberläufer, und was er sonst nicht sehen lassen will, fortbringen kann, zugestanden werden; wenn ihm erlaubt wird, samt seiner Garnison über die Bresche auszuziehen, und letztes sogar mit der Cavalerie geschiehet; hauptsächlich aber, wenn der feindliche General von freyen Stücken rühmliche Artickel vor den Commandanten in die Capitulation einrücket. Es ist eine fast bey allen Europäischen Nationen eingeführte an sich aber eben nicht löbliche Gewohnheit, daß, wenn sich bey der Uebergabe der Munition und Provision ein solcher Mangel zeiget, vermöge dessen die Besatzung sich keine drey Tage mehr hätte halten können, man sich vor berechtiget erkennet, die mit ihr geschlossene Capitulation nach Belieben zu brechen, denn ein einmal gegebenes Wort, zumalen in dergleichen Gelegenheiten, muß heilig gehalten werden, da man nicht vorwenden kann, hintergangen worden zu seyn. Es erhellet aber daraus, daß man sich dergleichen unbillige Rechte anmaßet, wie nöthig es sey, die Capitulationsartickel so bestimmt und deutlich abzufassen, daß den Worten keine andere Auslegung gegeben werden könne und der feindliche General keine Gelegenheit finden möge, betrüglichen Handlungen einen Schein zu geben.

Wofern nicht der Commandant gemessenen Befehl hat, und zwar seiner Sicherheit halber schriftlichen und besiegelten Befehl, daß er sich nach so und so viel Tagen, oder wenn es so und so weit gekommen, ergeben soll; so muß er an keine Capitulation gedenken, bevor er, nachdem er allen ersinnlichen Widerstand gethan, so weit gebracht worden, daß er nur noch den letzten Abschnitt hinter sich hat. Denn die Extremität abzuwarten und zu wagen, daß nach einem verlohrnen Sturm kein Widerstand mehr geschehen kann, die Besatzuug über die Klinge springen muß und die Stadt geplündert und zu Grund gerichtet werden wird, kann nicht verantwortet werden. Gehöret aber die Festung dem Feinde zu, man hat sich also nicht

darum zu bekümmern, wie er, wenn er durch Sturm wiederum Meister von ihr wird, mit ihr verfahren werde, und es befindet sich innerhalb derselben ein einigermaßen nur haltbares Schloß oder Reduit, so erfodert die Pflicht und Ehre des Commandanten, wenn er die Festungswerke nicht mehr länger vertheidigen kann, sich mit seiner übrig behaltenen Garnison darein zu retiriren und von da aus zu capituliren. Hat er gegründete Ursache in Zweifel zu stehen, zu was er sich den Absichten seines Herrn oder vorgesetzten Generals gemäß unter den Umständen, die sich ereignet haben, entschließen solle; so muß er demselben durch vertraute Männer und zwar durch mehrere, damit, wenn einer aufgefangen wird, doch der andere ankomme, von seiner Lage genauen Bericht erstatten und um Verhaltungsbefehle bitten, zugleich aber alle mögliche Vorsicht gebrauchen, damit er nicht vom Feinde durch unterschobene Befehle hintergangen werde. Ist dieses nicht möglich, so bleibt ihm nichts anders übrig, als daß er die vornehmsten Officiers zusammen berufe, ihnen den Zustand, worin sich die Festung befindet, eröfnet und ihre Sentiments protocolliren läßt. Gehen diese dahin, daß er sich ergeben solle; so läßt er ein genaues Verzeichnis von den Toden, Verwundeten, Kranken, dem übrigen Vorrathe an Kriegs- und Lebensmitteln, den gemachten Progressen des Feindes, den Umständen, worin die noch in seiner Gewalt befindliche Festungswerke sind, u. s. w. verfertigen und unterschreiben, ehe er zur Capitulation schreitet, damit er sich hinlänglich legitimiren und unumstößlich beweisen könne, daß alles geschehen, was von einem tapfern Commandanten und einer braven Besatzung gefodert werden kann. Denn ohne diesen Beweis entschuldigt ihn die übereinstimmende Meynung aller seiner Officiers nicht, wenn sie bey seinem Hofe keine Approbation findet, weil ihm und nicht jenen die Festung anvertrauet worden und er das Commando nicht hätte übernehmen sollen, wenn er demselben gewachsen zu seyn nicht überzeugt war.

Ist es so weit gekommen, daß der Commandant sich genöthiget siehet zu capituliren, so läßt er auf allen attaquirten Fronten Chamade schlagen und auf die Breschen weisse Fahnen stecken, deren eine, so lange die Unterhandlung dauert, stehen bleibt. Auf dieses Zeichen höret man von beyden Seiten auf zu schiessen, und es werden auf empfangene Erlaubniß zwey bis drey vornehme Officiers der Besatzung mit dem Entwurf der Accordspuncte zum feindlichen General durch ein von den Attaquen entferntes Thor hinaus geschickt, welche so lange im Lager bleiben, bis der Vertrag völlig zu Stand gebracht, und unterschrieben worden, und gegen welche zur Sicherheit eben so viele feindliche Officiere von eben demselben Range als Geissel in die Festung gesendet werden. Selbst darf der Commandant vor unterzeichneter Capitulation, weder um solche zu schließen, noch in irgend einer andern Absicht, sich aus seiner Festung ins Lager begeben, weil ihn sonst der Feind, wie man davon Beyspiele hat, fest halten und zwingen wird, die Stadt auf Conditionen, die ihm nicht gefallen, zu übergeben. Zuweilen begehret er einen Aufschub von so viel und so viel Tagen, nach deren Verlauf, wenn die Festung inzwischen nicht entsetzet wird, die zugesagte Uebergabe wirklich erfolgen soll, und der Feind macht keine Schwierigkeiten, diesen Aufschub zuzugestehen, wenn er versichert ist, daß in dieser Zeit kein Entsatz zu gewarten, oder er demselben genugsam gewachsen zu seyn glaubet, zumalen wenn er weiß, daß er sonst in eben derselben Zeit doch nicht Meister von der Festung werden könne. Zur wechselseitigen Sicherheit, daß alle Puncte genau werden erfüllet werden, gibt man einander Geissel und behält sie so lange, bis alles versprochene vollzogen worden.

Währender Unterhandlung cessiren nicht nur alle Hostilitäten auf beyden Seiten, sondern es wird auch weder ausserhalb der Festung an den Laufgräben, Batterien, u. d. gl. noch innerhalb derselben an der Ausflickung zerschossener Wälle, Verfertigung der Abschnitte u. d. gl. gearbeitet. Dem ohngeachtet muß der Commandant auf seiner Hut seyn, und die Wälle, zumalen die Breschen, mit starken Wachen besetzen, damit ihn sein allzugrosses Vertrauen nicht übel belohnet und die Festung unvermuthet erstiegen und weggenommen werde.

Nach geschlossener Capitulation wird zu der darin bestimmten Stunde das gleichfalls darinn benannte Thor dem Feinde eingeräumt. Gemeiniglich wird in der Mitte des Thorgewölbes eine Barriere aufgerichtet und dieselbe auf der äussern Seite von den Belagerern und auf der innern von den Belagertern besetzet, damit niemand ohne Einwilligung beyderseitiger Befehlshaber aus oder eingehen könne, und dadurch alle sonst zu besorgende Unordnung vermieden werde. Die Belagerer schicken einige Artillerieofficiers und Commissairs in die Festung, welche alle vorräthige Kanonen, Mörser, Kugeln, Bomben, Pulver u. s. w. desgleichen alle vorräthige Lebensmittel, Arzneyen, u. s. w. in Empfang nehmen und mit Hülfe der dazu beorderten Artillerieofficiers und Commissairs der Festung ein genaues Verzeichnis davon machen und unterschreiben, damit, wenn vermöge des zukünftigen Friedensschlußes etwa die Festung in dem Stande, wie sie übernommen worden, wiederum heraus gegeben werden muß, man wisse: was vorhanden war. In den Laufgräben wird alle Munition, Schanzzeug und übriges Geräthe zusammen getragen und samt dem Geschütze in den Artilleriepark gebracht; in der Festung aber das Pulver aus den geladenen Minen heraus geschaft, und sowol als die auf den Wällen noch befindliche Kugeln und Bomben und überflüßiges Geschütze in Verwahrung genommen. Wenn endlich die angesetzte Stunde heran rücket, so marschiret die Besatzung zu dem bestimmten Thore hinaus. Die Ordnung, die gemeiniglich hiebey beobachtet zu werden pfleget, ist nachstehende. Ein Detaschement Cavalerie und Infanterie macht die Avantgarde. Hierauf folgt die Bagage, der von Distanz zu Distanz kleine Detaschements zur Seite gehen, sowohl zur Bedeckung als zur Hülfe bey bösen Wegen, und darauf ferner die in der Capitulation zugestandene Artillerie, samt den dazu gehörigen Officiers und deren Untergebenen. Alsdann kommt die gesamte übrige Cavalerie und nach ihr die im Accord ausbedungene bedeckte Wägen, die eine starke Wache umgiebt. Endlich marschiret die Infanterie in verkehrten Colonnen, d. i. das älteste Regiment zuletzt. Der Commendant, begleitet von dem Oberstabe der Besatzung und den vornehmsten Officieren, macht zuletzt den Beschluß. Vor dem Ausmarsche der Besatzung rückt die belagernde Armee aus, und stellet sich Bataillonen und Esquadronen weise in zwey Reihen, damit die Besatzung zwischen denenselben durchmarschiren könne. So bald es Zeit ist, stellt sich der General der Belagerer vor die Front seiner Truppen und siehet den Auszug an. So wohl er wird von den Officieren der Besatzung als der Commandant von den Officieren der Belagerer salutirt. Ist die Garnison an

Ort und Stelle angelangt, so gehet die von den Belagerern zugegebene Bedeckung zurück und nimmt ihre Geissel mit, nach deren Ankunft die Geissel der Belagerten gleichfalls sich zu den ihrigen begeben.

Capitulation, heißt auch der Vergleich, den ein Officier mit einem Soldaten bey dessen freywilliger Anwerbung eingehet, vermöge welches derselbe nach einer bestimmten Zeit, wenn er nicht länger zu dienen Lust hat, seinen Abschied erhalten, und auf freyen Fuß gestellet werden soll. (6)

Capitulation, s. **Wahlcapitulation**.

Capitulatio de Partibus Saxoniä. Die Capitularien (s. diesen Art.) waren theils **allgemeine**, welche alle dem fränkischen Scepter unterworfene Länder; theils aber auch **besondere**, welche nur eine oder die andere Provinz angiengen: Von der letzteren Gattung war diese Capitulatio de Partibus Saxoniä. Denn Capitulatio und Capitulare waren in jenen Zeiten gleich bedeutende Namen; und der Zusatz de partibus Saxoniæ, zielet nur darauf, daß dieses Gesetz für alle Provinzen, welche man damals zu Sachsen rechnete, gemacht sey, also für Ostphalen, Westphalen und Engern. Diese Länder hatten ihre besondere Verfassung; denn sie wurden nicht wie die übrigen Provinzen des fränkischen Staats durch Herzoge und Grafen, sondern durch Bischöffe regiert. Die Ursach dieser Verschiedenheit war keine andere, als weil man glaubte, durch dieses bischöfliche Regiment die Ueberbleibsel des Heidenthums unter den Sachsen desto leichter auszurotten. Eigene Herzoge und Grafen, welche gemeiniglich aus jeder Provinz selbst gebürtig waren, würden dieses nicht so leicht befördert, sondern mit der Begünstigung des Heydenthums vielleicht gar den Abfall solcher Provinzen befördert haben. Auf diese besondere Verfassung bezieht sich aber auch diese Capitulation. Sie enthält ausser vielen ins Privatrecht der sächsischen Provinzen gehörigen Verordnungen, vorzüglich solche, welche die Abstellung des heydnischen Aberglaubens betreffen. Ihr Urheber ist ohne Zweifel **Carl** der Grosse, wenn sich gleich das Jahr ihrer Abfassung nicht mehr genau angeben läßt. Die beste aus einer Vaticanischen Handschrift genommene Ausgabe findet sich in **Fürstenbergs** *Monumentis Paderbornensibus* pag. 323. (15)

Capitulum, bey den Griechen **Cephale**, das **Capital** an den Säulen. Die Säulen selbst bestanden aus drey Theilen. Die Kunstsprache der Griechen und Römer davon ist folgende. Der **Schaft** der Säule bey den Lateinern **Scapus**, bey den Griechen **Soma Rionos, Scapos, Scepon**. Das Schaftgesimse, basis scapi, gr. **Basis Rionos, Speira**. Das letzte Wort bezeichnet besonders die um Fuße des Schafts rund auslaufenden Glieder oder Absätze, die, wie man es zu nennen pflegt, eine Ausladung oder Vorstechung hatten. **Vitruv** nennt dieses vorzüglich projecturam spirarum, bey den Griechen bezeichnet es der besondere Name **Ecphora**. Die Spiræ columnarum bey dem **Plinius** könnten auch allenfalls von den Voluten an jonischen Säulen verstanden werden und also am Capital befindlich gewesen seyn. Das **Capital** hatte folgende Theile: **Abacus**, die **Platte**, welche sonderlich bey der corinthischen Ordnung den obersten Theil des Capitals bedeckte: **Cymation**, oder **Lysis** war eine unter dem Abacus befindliche und nach einer wellenförmigen Linie geschweifte Fläche, die bey den dorischen und jonischen Capitälern mit so genannten Eyern, **Echinis**, geschmückt wurde, welche man bald ganz, bald auch nur zur Hälfte vorstellte: ferner **Canalis**, **Canaliculus**, welches ein um das Capital herum laufender Stab, oder auch eine Hohlkehle gewesen zu seyn scheint: **Hypotrachelion**, der unterste Theil des Capitals: **Plinthos**, der oberste Theil desselben. Zu den Verzierungen des Capitals gehörten die **Volutae**, die **Encarpoi**, Guirlanden oder Fruchtgehänge. Manche Capitäler waren ausserordentlich gekünstelt. So gab es welche, aus denen Delphine hervorsprangen, oder die aus Rosen und vielerley andern Blumen zusammen gesetzt waren, wie sich dieses an den Säulen des Speisesaals befand, den **Ptolomäus Philipator** nach ägyptischer Manier aufführen lassen. (21)

Capitulum, (botan.) s. **Blumenköpfchen**.

Capivard, Capivar, Capivero, sind Synonima des **Sumpfschweins**, (*Sus Hydrochaeris* L.)

Caplacken, welches in den französischen Seeplätzen Chapeau du Capitaine genennet wird, ist ein gewisses Geld, welches in einigen Häven dem Schiffer als eine Ergötzlichkeit zugestanden wird, damit er desto mehr Sorge für die Güter tragen solle. Das Wort hat seinen Ursprung aus dem Holländischen, und soll so viel bedeuten, als Tuch zu einem Kleide. Der Betrag desselben ist unbestimmt. Bey denen aus der mittelländischen See und Frankreich nach Hamburg und andern deutschen und nordischen Häven gehenden Schiffen pflegt es ein Schilling von jeder Mark der Fracht zu seyn; wenn aber ein Schiff überhaupt befrachtet wird, pflegte in der Zerteparthey ein gewisses etwa 20, 30, bis 50 Ducaten nach der Grosse des Schiffs bestimmt zu werden. Es muß aber der Schiffer bey Annehmung einer Fracht, wie in allen andern Geschäften auf den Nutzen seiner Rheder sehen, folglich um des Caplacken oder seines Vortheils willen keine gute Fracht ausschlagen, vielweniger das Caplacken so hoch bedingen, daß dadurch den Rhedern an der Fracht Abbruch geschehe; wie denn um allen Unterschleif zu vermeiden, im Preußis. Seerechte C. 5, Art. 2. ausdrücklich verordnet ist, daß wenn ein Schiffer mehr als den dreyßigsten Theil der Fracht an Caplacken bekommen würde, er den Rhedern solches auf Verlangen zu berechnen verbunden seyn solle.

Doch es ist seit geraumer Zeit zur Gewohnheit geworden, daß sich die Rheder des Caplackens anmassen, und es als einen Theil der Fracht ansehen, und daher ist das Priemgeld aufgekommen, welches den Schiffern bey Unterzeichnung des Connoissements gemeiniglich nach der Zahl der Stücke, oder nach dem Gewicht der Güter bezahlt wird, und etwa 1 bis 2 Stüver für ein Faß, Packen oder Ballen, oder 4 Stüver für 1000 Pfund ist. (28)

Capläufer. (*Cicindela Capensis.*) s. **Kapläufer**.

Capnias, eine Gattung von **Jasponix**, s. **Jasponix**.

Capnicon, eine in den mittlern Zeiten des griechischen Kaiserthums von dem Kaiser **Nicephorus Logotheta**, der im Anfange des 9ten Jahrhunderts lebte, aufgebrachte Abgabe von den Schornsteinen, welche alle diejenigen erlegen mußten, die keine liegende Gründe hatten. (21)

Capnoides, s. **Erdrauch**. (*Tumaria* L.)

Capnomantia, die bey den Griechen üblich gewesene **Wahrsagung** aus dem **Rauche** der **Opfer**. Man beobachtete dabey, wie sich der Rauch wirbelte

und

und drehete, wie hoch er stieg, ob er in gerader oder schiefer Richtung oder in einem Wirbel aufstieg, ob er nach dem verbrannten Opferfleische oder nach einer andern Sache roch. Eine zwote Art der Capnomantie beobachtete den Rauch, der von verbrannten Jasmin- oder Mohnkörnern, die auf glühende Kohlen geworfen wurden, aufstieg. Eine dritte Art dieses Aberglaubens war, daß der weissagende Priester den aufsteigenden Opferrauch mit dem Munde auffieng, um dadurch desto mehr begeistert zu werden. (21)

Capnorchis, Capnos, s. ebendas.

Capo, (musik.) s. da Capo.

Capo, s. **Seehahn, Meerschwalbe.** (*Trigla Hirundo* Linn.)

Capock, s. **Wollsamen.** (*Bombux* L.) und **Capuk**.

Caponiere, heissen in der Kriegsbaukunst oben bedeckte, und entweder auf einer oder auf beyden Seiten mit einer steinernen, hölzernen oder erdenen Wand versehene Gänge, in welchen eine Anzahl Soldaten wider die Beschädigung durch den Wurf sicher stehen, und durch die in der angeführten Wand befindlichen Schießlöcher auf den Feind feuern können. Zum Unterschiede werden die nur auf einer Seite mit einer Wand verwahrte, auf der andern aber offene **halbe Caponiere** genannt. Diese gewähren dem sonst beschwerlichen Rauche einen freyeren Abzug, und können an Orten aufgerichtet werden, wo man weder Schüße noch Anfall des Feindes von der einen Seite zu befahren hat. Weil sie von den feindlichen Canonen bald würden zu Grunde gerichtet werden, wenn sie denenselben ausgesetzt wären; so müssen sie durch einen vorliegenden Wall, oder wenigstens durch eine Brustwehre dawider gedeckt seyn. Im letzten Falle müssen sie so viele Schuhe unter den Horizont vertiefet werden, bis ihr Gipfel von den feindlichen Batterien aus nicht mehr gesehen werden kann. Hölzerne sind die wohlfeilsten, zumalen man das dazu gezimmerte Holz in den Magazinen aufhebt, und sie nicht eher aufschlägt, bis man sie zu brauchen gedenket. Ganz steinerne und oben überwölbte sind die dauerhaftesten aber theuersten. Halbsteinerne und halbhölzerne, deren Umfang nemlich gemauert ist, und die Decke aus aneinander gelegten und mit 3 bis 4 Schuh hoher Erde oder Mist beschlagene Balken bestehet, sind die besten, weil sie beynahe so dauerhaft als die zweyten, und so wohlfeil als die ersten sind. Sie thun überall gute Dienste, wo man neben dem eingedrungenen Feinde noch festen Fuß halten will und vor grössere Werke nicht Raum genug hat, und nöthigen die Belagerer, wenn sie gut gebauet und wohl vertheidiget sind, daß sie auf beschwerliche Stellen z. E. auf Breschen grobes Geschütz bringen müssen, um solche von da aus einzuschiessen, und die Mannschaft, welche von geworfenen Granaden und Steinen, auch, nachdem der Caponier beschaffen ist, selbst von Bomben nichts zu befürchten hat, daraus zu vertreiben. Man leget sie daher in die Waffenplätze des bedeckten Weges, in dem inneren Raum der halben Monde und anderer Aussenwerke. Ihre Figur und Grösse richtet sich nach dem Raume, der sie aufnimmt.

Scheiter beschreibet eine Art, die man vielfältig in der Vertheidigung von Candia gebraucht, und **bonnetirte Caponiere** genannt. Ihre Beschaffenheit kann man ohne weitere Erklärung leicht aus der Figur *) begreifen. Der untere Stock ist der eigentliche Caponier; der obere aber das Bonnet, und das ganze gehöret unter die halbsteinerne und halbhölzerne Art.

Theils um dadurch die Communication mit dem halben Monde und den weiter vor demselben liegenden Werken zu erhalten, theils um den Graben vor den Gesichtslinien der Bollwerke daraus zu bestreichen, legt man einen 12 bis 15 Schuhe breiten Gang von der Mitte der Curtine nach dem Kehlpuncte des Ravelins *n* *) an, den man 3 Schuhe unter die Oberfläche des trockenen Grabens vertiefet und mit einem 3 Schuhe hoch über eben diese Oberfläche erhöheten Glacis auf beyden Seiten versichet. Auf den Banketten hinter diesen Glacis pflanzet man Palisaden, und ehedem legte man von der einen Reihe derselben zu der andern queer herüber starke Bohlen, die man mit vieler Erde beschüttete. Obwohl das letzte heutzutage nicht mehr geschiehet, und man sich vielmehr damit begnüget, den Gang obenher mit Hurden und dergleichen Flechtwerk, das den Rauch durchlässet, zu bedecken, um dadurch die darinn stehenden Soldaten wieder die geworfenen Steine einigermassen zu versichern, so führet er doch noch immer den Namen: Caponier, der ihm ehedem gebührte. Seine Seitenbestreichung erhält er aus der niedrigen Grabentenaille vor der Curtine, oder in deren Ermangelung aus den beyden glacirten Flügeln *i i*, wie in der vor liegenden Figur zu sehen. Eben daher kommt auch der Namen

Caponiertenaille, den man heutzutage dem Gange giebt, der sich von dem kaum beschriebenen nur in Ansehung der Lage der beyden Flügel, die bey *β* in eben derselben Figur abgebildet ist, unterscheidet.

Caponiertraversen, sind eine Art von Traversen, welche der Oberst von **Buggenhagen** erfunden und sie zu beyden Seiten des Waffenplatzes im eingehenden Winkel des bedeckten Weges angeleget. Sie sind, wie die Figur **) zeiget, Caponiere, worinn ein paar kleine Kanonen stehen können, vor welchen ein mit Schießscharten durchbrochenes Glacis angebracht ist, das sich über der Decke des Glacis wegziehet, und hinter welchen sich Bänkette befinden, auf welche die Soldaten tretten, die darüber hinfeuern sollen. (6)

Caporal, oder **Corporal**, ist ein Unterofficier, der 12 bis 15 Mann der Compagnie, wobey er stehet, zu unterrichten und unter seiner Aufsicht hat. Diese Anzahl Leute heißt eine **Corporalschaft**, und eine Compagnie bestehet aus deren mehreren oder wenigeren, nachdem sie stark ist. (6)

Capot, ist eine den Capuzinermützen ähnliche Kappe, welche die Minirer aufsetzen und sich damit verwahren, damit ihnen nichts von der Erde, darinn sie arbeiten, auf den Kopf und von da zwischen die Kleider auf den Leib falle. (6)

Cappa, ist der Name eines fremden Thieres, welches der kurzen unvollständigen Beschreibung nach, wohl nichts anders ist, als das **Antathier.** s. diesen Artikel, oder doch eine besondere Gattung desselben. (9)

Cappa, s. auch **Umberfisch, Doppelschuppen.** (*Sciaena* Linn.)

Cappa, (antiquarisch) eine **Kappe**, eigentlich eine mit einer Capuze versehene Kleidung bey den Römern, deren sich beyde Geschlechter zu bedienen pflegten, und die mit der ältern **Caracalla** einerley soll gewesen seyn. s. **Capella.** (21)

Cappa, Capa, (kirchlich) eine Cappe, war eine Gattung eines Kleides, das in Gestalt eines Mantels

*) s. Tafel der Kriegsbauk. Fig. 13.

*) s. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 5. **) Fig. 14.

den ganzen Leib bedeckte, und daher wollen einige dieses Wort von dem Altdeutschen **verkappen**; andere aber mit **Isidorus** von Sevilia von dem lateinischen *capere*, **umfassen** herleiten, weil nemlich dieses Kleid den ganzen Menschen umgab. Es war ehemal sowohl den Manns- als Frauenspersonen, sowohl den geistlichen, als weltlichen gemein, wie dann **Thomasin** (*de veteri & nov. eccles. discipl.* P. I. L. II. C. 45.) wohl anmerket, daß fast alle Kleidungsstücke, deren sich die catholischen Geistlichen noch heutzutage sowohl in als ausser dem Gottesdienst bedienen, lauter Ueberbleibsel der uralten ehemals gewöhnlichen Tracht seye, welche sich noch bey ihnen zum Theil erhalten haben. Doch wurde immer Sorge getragen, daß die Kleidung, welche man bey dem Gottesdienst gebrauchte, sowohl wegen ihrer Reinlichkeit, als wegen bessern Stof unterschieden war. Nach und nach sind freylich auch kleine Abänderungen, aber doch keine hauptsächliche eingeführet worden. Unsere Cappen waren ehemals, besonders bey den Reisenden, und bey den Mönchen gewöhnlich. Sie waren zur Bedeckung des Haupts mit einer fest angemachten Capuze versehen, und waren allenthalben geschlossen, dergestalt, daß man in dieselben nicht anderst, als durch eine am Hals ausgeschnittene Oefnung hineinkonnte. Doch gab es derselben nach und nach vielerley Gattungen, wie dann einem oder dem andern einfiel, etwas an der Form zu änderen. Einige hatten Aermel, Flügel, und von vornen eine Oefnung, und wurden daher cappae manicatae, alatae, apertae genannt. Diese wurden aber den Geistlichen in mehreren Synoden verbotten. Es waren ihnen derhalben nur geschlossene Cappen erlaubt, welche fast eben jene Gestalt hatten, die wir in einigen uralten, um und um geschlossenen und runden Casulen, oder Meßgewändern bemerken, welche noch in einigen alten Stiftern aufbehalten werden. Doch behielten auch einige ihre weitere Cappen mit grossen Aermeln, welche mit den heutigen Flocken der Benedictiner viel ähnliches haben. Einige Cappen waren kürzer und kleiner in Gestalt der Mäntelchen, und wurden Cappellä genannt.

Die **Cappa St. Martini, Martinscappe**, mit welcher ehemals dieser Heilige sich kleidete, war bey den fränkischen Königen in grosser Verehrung. Diese liessen selbe in ihrem Pallast verwahren, und im Kriege doch nicht als eine Kriegsfahne, wie einige irrig meinten, sondern als ein vornehmes Heiligthum vorhertragen, und glaubten durch die Fürbitte jenes Dieners Gottes Segen und Beystand in ihren Waffen zu erhalten. Auch die Capella St. Martini, die kleine Martinscappe wurde in dem königlichen Pallast verwahret, und darüber die gewöhnliche Verpflichtungseide geschworen. (**Mabillon** *de re diplom.* p. 470.) Und daher geschah es, daß auch der Ort, wo die Cappa und Capella des Heil. **Martins** aufbehalten wurden, den Namen einer **Capell**, und jener Geistliche, der sie in Verwahrung hatte, und unter eben dieser Zelte im Feld Meß las, den Namen eines **Capellans** erhalten hat. Einige Cappen waren gegen den Regen gerichtet, und hiesen deswegen **Cappae pluviales**. s. gleich unten **Cappä pluviales**. Einige waren zum Chor bey den Geistlichen gewidmet, und wurden Cappae chorales genannt, wovon der folgende Artikel zu lesen.

Cappä chorales, Chorcappen, waren jene Gattung Cappen, welche ehemals sowohl Welt- als Ordensgeistliche, ja auch die Sänger und Choralisten trugen, wenn sie in den Chor giengen, den Gottesdienst allda zu verrichten. Sie hatten ihre Capuzen, und waren weit. Eine Art davon ist uns noch in den heutigen Flocken der Benedictiner erhalten worden, sonsten werden anstatt derselben heutiges Tags die Talár gebraucht. s. **Talar.**

Cappá magná, grosse **Cappen**, sind eine Gattung Mäntel oder Oberkleider, die noch wirklich zu Rom von Cardinälen, Bischöffen, und an einigen Orten auch von den Chorherren in den Domstiftern, ja auch von Doktoren bey den Universitäten getragen werden. Sie sind länger als die anderen, und werden daher, damit sie nicht geschleift werden, in den Arm geschlungen, oder auch bey Cardinälen von Edelknaben nachgetragen. Sie sind mit einer Cappuze versehen, die sowohl als die Cappe selbst mit Seidenzeug, oder auch zuweilen mit kostbarem Pelz gefüttert ist. **Merati** *novae observ.* T. I. P. I. p. 164. **Du Cange.**

Cappa pluvialis, Regencappe, das **Pluvial** hat den Namen daher, daß sie ehemals als ein Mantel bey den Bitt- und Umgängen gebraucht wurde, und zum Schutz gegen das Regenwetter eingerichtet war. Nunmehr aber wird sie nicht allein bey den Umgängen, sondern auch bey anderen gottesdienstlichen Verrichtungen, z. B. bey den feyerlichen Segnungen, Absingungen der Vesper, und eben so von dem Ceremonienmeister bey dem hohen Amt u. d. m.; doch jederzeit ohne Manipel gebraucht. Das Pluvial ist gemeiniglich von Seidenzeug, oder kostbarem Stoff, und unten herum mit dergleichen Franzen oder auch mit Borden besetzet. Die Cappuze auf dem Rücken, die ehemals zur Bedeckung des Haupts gegen den Regen gewesen, ist nun zum Zierrath, und meistentheils von einer anderen Gattung Zeugs oder Stoffs, als das Pluvial. Sie pflegt einen halben Cirkel zu formiren und mit Borden verbrämt zu seyn; unten hangen öfters Franzen und eine kleine Kugel daran. Allein in Rom sieht man dergleichen Kugeln ausser den Klosterkirchen nicht mehr. Das Pluvial ist vornen offen, wie ein Mantel, und wird mit Krappen auf der Brust festgemacht. Da dasselbe zu mehreren Verrichtungen in dem Chor dienet, so wird es auch zuweilen eine **Chorkappe** genennet. (35)

Capparis, (*Capparum arbor*) s. **Kappern.**

Cappas Temarim, sind nach 3 B. Mos. 23, 40. Palmzweige, die zur Feyer des Lauberhüttenfestes gebraucht wurden. Es war dieses in Palästina ein sehr gemeiner Baum, daher er auch auf Münzen, als ein Sinnbild dieses Landes vorkommt. Die Gelehrten sind aber nicht einig, was die Juden mit diesem und andern daselbst genannten Aesten machen sollten, indem in dem göttlichen Befehl, nur das Wort: ihr sollt nehmen steht. Die Talmudisten sagen, daß man an dem ersten Tage des Lauberhüttenfestes einen feyerlichen Umgang gehalten, bey welchen die Männer diese Aeste in den beyden Händen getragen hätten. Dieses ist auch die Meinung **Josephi**, welcher sagt, daß sie einen Ast von einem Oelbaum, nebst einem Ast von einem Citronenbaum mit Früchten, in den Händen getragen, und gegen die vier Weltgegenden geschwungen hätten. Dieser Meinung stimmen auch die heutigen Juden bey, als welche aus Myrthen und Bachweiden einen Busch machen, und solchen in der Synagoge auf eine gewisse feyerliche Art schwingen. Diesen Busch nennen sie **Lulab**, (s. an seinem Ort, ingleichen **Lauberhüttenfest.**) Da sie nun in den hiesigen Landen keine

Palmzweige (Cappas Temarim) haben können, so verschreiben sie solche aus Italien. Andere Gelehrte aber glauben, daß in der ursprünglichen Feyer dieses Festes vor und gleich nach der babylonischen Gefangenschaft, aus den gemeldeten Aesten keine Büsche, die in einer Proceßion herum wären getragen worden, gemacht worden, sondern daß solche zur Verfertigung der Hütten selbst wären gebraucht worden. Sie berufen sich auf Nehem. 8, 15., wo gesagt wird, daß sie die genannten Aeste zur Verfertigung der Hütten gebraucht hätten. Vielleicht lassen sich beyde Meinungen miteinander vereinigen; vielleicht sind die Palmzweige sowohl zur Verfertigung der Hütten, als auch zum Herumtragen gebraucht worden. (22)

Cappern, s. Kaper.

Cappkraut, Cappiskraut, s. Kohl, Kopf-.

Cappodor, s. Schwammstein.

Capporah, Capporeth, oder nach der Aussprache der Juden **Cappores**, hat in der Geschichte der jüdischen Religion mehr als einerley Bedeutung. Die erste und gemeinste ist, daß es überhaupt eine Bedeckung, oder auch einen Deckel anzeigt. Insonderheit wird es 2 B. Mos. 25, 17. von dem Deckel der Bundeslade gebraucht. (s. **Bundeslade**.) Aus dieser Bedeutung entstehet diejenige, daß es Vergebung der Sünden anzeigt, welche Gott sinnbildlich gleichsam als vor seinen Augen verdeckt, vorstellt. Die siebenzig Dollmetscher übersetzen es gemeiniglich durch *ἱλαστηριον ἐπιθεμα*, welches wir im Deutschen durch Gnadenstuhl übersetzen. Doch blieben sie dieser Uebersetzung nicht immer getreu; denn 3 B. Mos. 16, 14. übersetzen sie es durch *θυσιαστηριον*, der Altar, und 3 B. Mos. 26, 34. durch *καταπετασμα*, Vorhang, wenn sie nicht vielleicht in der letzten Stelle, dieses Wort mit פרוכת, welches verschiedenemal hinter einander vorkommt, verwechselt haben. In der Bibel bedeutet also dieses Wort, entweder die Versöhnung Gottes mit den Menschen, welche die Vergebung der Sünden in sich begreift; oder denjenigen Ort, welchen Gott zu einer sinnlichen oder sinnbildlichen Erweisung seiner gnädigen Gegenwart in der Stiftshütte, und hernach in dem Tempel gemacht hat.

Bey den heutigen Juden hat dieses Wort auch unterschiedliche Bedeutungen. **Cappores** nennen sie denjenigen Vorhang, der vor dem heiligen Schrank ארון הקדש oder Gesetzkasten hergezogen ist. Sie beziehen sich hiemit, auf die Capporah über der Bundeslade, und sehen solchen als den Gnadenstuhl, oder als den Ort, wo Gott seine Gegenwart zeiget, an. Hernach heißt auch Capporah bey ihnen eine Versöhnung und Genugthuung; sie verstehen hierunter insonderheit diejenige Ceremonie, da an dem Abend vor Jom Kippur, oder ihrem Versöhnungstag, den man insgemein den langen Tag zu nennen pflegt, ein jeder Hausvater einen Hahn, und eine Hausmutter eine Henne nimmt, und solchen mit folgenden Worten dreymal über den Kopf schwingt: dieses ist meine Versöhnung (כפרתי) dieser Hahn sey eine Verwechselung an meiner Statt; dieser Hahn soll zum Tode gehen, ich aber werde zum guten Leben und Frieden gelangen. Diesen Hahn sehen sie also als ein Versöhnungsopfer an, auf welchen alle ihre Sünden und deren Strafen gelegt worden, und der um ihrentwillen sterben soll. Diese Ceremonie nennen sie Capporo schlagen. Bey den Juden ist es ein sehr gewöhnlicher Fluch: du sollst Cappores für mich seyn, d. i. du sollst an meiner statt alle meine Sünden büßen, und dafür gestraft werden. (s. Jom Kippur.) (22)

Capra. Unter diesem Namen wird eine Schlange beschrieben, welche man in Congo, Angola und Bengala findet; sie soll ihr Gift sehr weit von sich speyen, und besonders in die Augen der zu nahe kommenden Menschen. Dadurch entstehet eine Entzündung und unvermeidliche Blindheit, wo man nicht sogleich die Augen mit frischer aus der Brust einer Frau gemolkener Milch auswaschet. So viel erzählen die Reisenden. In der Naturgeschichte kann man sie nicht finden, noch genau bestimmen. (9)

Capra, s. Strandläufer. (*Tringa Vanellus L.*)

Capra, **Capra Olenia**, ein Stern, s. **Capella**.

Capra saltans, s. hüpfende Ziege.

Capraria, s. Herzblume; zuweilen wird die kleine Lechea (*Lechea minor* L.) und die süsse Besempflanze (*Scoparia dulcis* L.) also benennt. (9)

Capreolaria Vasa, bedeutet die auf eine rebenartige Art geflechtete Gefäße, wie z. E. an die Saamen-Blutadern. (5)

Capreoli, (Baukunst) werden von Vitruv Zimmerhölzer d e *) an einem Dache genennt, welche an beyden Seiten der Forstsäule schräge an die Cantherios g h gehen, solche tragen und stützen, daß sie einigermaßen einem paar **Bockshörner** gleichen. Bey dem Baue der Kappe eines französischen Daches werden solche noch zu Unterstützung der Dachsparren gebraucht, und alsdenn **Tragbüge** genennt. (18)

Capreolus, ist ausser seiner eigentlichen Bedeutung, da es einen **Rehbock** bezeichnet, auch ein Kunstwort. Bey den Gärtnern war es eine zweyzackigte eiserne Hacke, mit der im Frühjahre die Spargel umgehackt wurden. Bey dem Weinstocke, und bey andern Gewächsen mit Ranken hießen die Gäbelgen **Capreoli**: in der Baukunst führten die **Klammersparren** diesen Namen. Diese **Capreoli** verbinden aber die **Zwerchsparren**, **Transtra** mit den **Stützsparren** oder **Canteriis**. (21)

Capreolus, (Botanick) s. **Gabel** und **Gabelpflanzen**.

Capriccio Musicale, was ein musikalischer Capriccio sey, läßt sich leichter empfinden als bestimmen. Eine musikalische Fantasie sollte sich freylich von einer Fantasie, die in einem hitzigen Fieberparoxismus nur statt hat, sondern, aber leider sind die wenigen bisher erschienenen so beschaffen gewesen.

Wir wollen eine Definition angeben, und nehmen von demjenigen, der sie verwirft und eine bessere vorschreibt, die neue mit offenen Armen auf.

Capriccio ist ein musikalisches Stück, das sich nicht an einem Plane der Ideen, Einheit der Bewegung, der Gesänge des Tons hält, aber wie im Gemälde einen Helden, das ist einen herrschenden Gedanken unter tausenderley Zerstreuungen besonders ausmalt.

Dieses Ideal von Capriccio hieß in naiferen Ausdrücken vielleicht einen Rondo, der von allen Arten und Farben buntschäckigte Zwischenstücke zuläßt, und als ein wahrer Riechkasten Pot pourri von allen Gattungen Blumen etwas liefert, doch seinen Hauptsatz nicht vergißt, und über diesen wieder allerley Ausführungen, Ausarbeitungen aus dem gebundenen Stiele mit herrlichem Contraste einmischt.

So lieben wir die Capricen oder Fantasien: so spielt sie der Tonlehrer von Mannheim auf dem Claviere, die doch lieber gehört werden, als alle vorgeschriebene

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst. Fig. 5.

Stücke. Er hat aber ein Duett und ein Quintett im Stich herausgegeben, welche beyde Capriceen heissen, und immer weniger Capriceen bleiben, je öfter man sie hört: es sind nemlich drey ausgearbeitete Themata, deren eins zum ersten, die andern zum zweyten und dritten Stück einer Sonate hätten dienen können, unter einander geworfen, und eine solche Mischung angefangen, daß jedes unerwartet eintritt. Sobald man den Plan, den einfachsten Plan davon einsicht: so läßt sich leicht eine Fantasie darnach machen, die als Fantasie und als planmäßiges Tonstück gefallen muß.

Wenn ein Capriccio alle Relation auf einen Hauptgedanken weglaßt, keinen Bezug mehr beybehält, den Zuhörer von eins auf das andere zu bringen sucht, aber eine pantomimische Schilderung — solche treffende Character wie ein pantomimisches Ballet schildert, vielleicht gar im Stand ist, seine ausgezeichnete Gruppen den Zuhörern verständlich zu machen, und mit Tönen zu sprechen — dann ist diese Fantasie ein Meisterstück. Allein — die Aeussersten gränzen meistens an einander, und was herzniederschlagend seyn soll, geht ins Poßierliche, das gar zu Starke, — leider ins Barocce über. (25)

Capricen, (Feuerwerkskunst) s. **Girandolen.**

Capricornus, (mythol.) der **Steinbock**, ist ein auf der südlichen Hälfte der Himmelskugel befindliches Gestirn des Thierkreises, das ohne Zweifel seinen Namen von der Eigenschaft des den Bergen hinauf kletternden Steinbocks erhalten, indem die Sonne, wann sie sich in diesem Zeichen befindet, sich wieder nach der nördlichen Hälfte des Himmels erhebet. Die fabelhaften Griechen bildeten den Steinbock unter einer monströsen Gestalt eines Aegipans, der von hinten ein Fisch war, ab. Folgende Fabel giebt die Ursache an, warum er einen Plaz am Himmel verdient. Nemlich bey einer Schmauserey der Götter in Egypten ließ sich plözlich der schreckliche Riese **Typhon** sehen. Die durch diese Erscheinung in Furcht gesetzten Götter nahmen, um auf ihrer Flucht desto unkenntbarer zu seyn, allerley Gestalten an. Der Hirtengott **Pan**, oder vielmehr der Gott der ganzen Natur, warf sich bis an den Nabel in den Nilstrom, und von hinten nahm er die Gestalt eines Fisches, von vornen aber die von einer Ziege an. **Jupiter** wollte das Andenken dieser Begebenheit verewigen, und sezte dieses monströse Thier an dem Himmel in den Thierkreis. Die Dichter gaben dem Himmel zwo Pforten, eine bey dem Gestirne des Krebses, die andre am Steinbock, durch diese Pforten, welche also nichts anders, als die beyden Wendezirkel waren, kamen die Seelen der Menschen vom Himmel auf die Erde, und kehrten wieder in den Himmel zurück. Die Menschenpforte war der Krebs, weil man von da aus die Höhe herunter kömmt; die Götterpforte aber der Steinbock, weil durch sie die Seelen wieder in die Wohnung der Unsterblichkeit zu den Göttern zurückkehren. (21)

Capricornus, (antiquar.) ist der Kopf eines Widders, der sich in einen Fischschwanz endigt, ein Zeichen, das **Augustus** auf seine Münzen setzen ließ, zum Andenken, daß er unter diesem Himmelszeichen gebohren sey. Unter den folgenden Kaisern war der Capricornus ein Zeichen der Glückseligkeit und Prosperität, und viele von den vom **Augustus** gestifteten Colonien, wie z. E. Agosta in Sicilien und andre bedienten sich dieses Zeichens zur Dankbarkeit gegen ihre Stifter. Von seiner Abbildung auf geschnittenen Steinen s. **Lipperts Dactyliotheck.** (23)

Capricornus, ein Gestirn, s. **Steinbock.**

Caprification, heißt die durch die Kunst erleichterte Befruchtung der Feigenbäume, welche in den Morgenländern, wo die Feigen ein gewöhnliches Nahrungsmittel sind, alljährlich verrichtet wird. Die Bauern sammeln nemlich im Juni und Juli die Früchte des wilden oder männlichen Feigenbaumes und binden sie an ihre zahmen weiblichen Bäume; und hierinn bestehet die ganze Verrichtung, welche alle Tage des Morgens fortgesetzt wird. Die Natur besorgt sodann selbst das Hauptgeschäfte und zwar auf folgende Weise. Der männliche Feigenbaum bringt eigentlich keine Früchten, sondern nur kleine Knöpfe mit Staubfäden angefüllt. Auf diese legt eine Gattung von Schlupfwespen (Tenthredo) ihre Eyer, welche sich nachher verwandeln, da denn zur Zeit der Blüthe die Jungen hervorkriechen, sich begatten, und indem sie mit dem Saamenstaube bedeckt, durch eine kleine Oeffnung in die Höhlung der weiblichen Feigen kriechen, so bestäuben und befruchten sie dieselben. Wenn man den Bau und die wunderbare Einrichtung der Feigen kennet, welche ihre Fructificationstheile inwendig ganz verschlossen enthalten: so siehet man leicht ein, daß die gewöhnliche Befruchtung schlechterdings nicht verrichtet werden könne, wenn die allweise Vorsehung nicht diese Einrichtung gemacht hätte. s. **Feigenbaum.**

Die Alten hatten noch keine Wissenschaft von den zwey Geschlechtern der Pflanzen, und folglich ganz unrichtige Begriffe von der Caprification. Der Naturgeschichtschreiber **Plinius** giebt hiervon den Beweis. „Der Caprificus, sagt er, ist ein wilder Feigenbaum, der niemals zeitige Feigen bringt. Nichts desto weniger theilt er einem andern eine Eigenschaft mit, die er selbst nicht eigenthümlich besitzt, weil die Natur, die von Ursachen auf Würkungen übergehet, immerfort geschäftig ist, und weil sich auch nicht selten selbst aus dem Fäulenden noch etwas erzeuget. So gebiert also auch der **Caprificus** kleine Fliegen. Finden diese in ihrer Mutter keine Nahrung mehr, sobald sie faul wird und vertrocknet: so fliegen sie auf die verwandte Feige. Hier öffnen sie sich durch starkes Anbeissen, d. i. durch den gierigen Fraß, die Mündungen in denselben, drängen sich auf diese Weise hinein, nehmen zugleich die Sonne mit sich, und verschaffen der warmen Luft für die Zeitigung einen freyen Zugang durch die geöffneten Pforten. Nicht lange nachher verzehren sie den Milchsaft, d. i. die Kindheit der Frucht. Doch dieses letzte geschiehet auch zuweilen ohne die Fliegen, von selbst. Dieses ist die Ursache, warum man die Caprificus den Feigengärten vorsetzt, und zwar allemal mit Rücksicht auf den Wind, so daß sein Wehen und Blasen sie, wenn sie ausfliegen, gegen die Feigen hintreibt." (21)

Caprificus, s. **Feige.**

Caprifolium, s. **Lonicere.** (*Lonicera* Linn.)

Caprimulgus, s. **Ziegenmelker.**

Caprimulgus, (*Phal. noct.*) s. **Wellenflügel.**

Capriole, Franz. Capriole oder auch Le saut de ferme à ferme; das Wort Capriole ist aus dem Italiänischen und bedeutet eigentlich einen Bocksprung.

Auf der Reutschule ist die Capriole der erhabenste und schwerste von allen Luftsprüngen des Pferds; es muß dabey den vordern Leib so hoch als möglich erheben, und alsdann die Kruppe gleichfalls dergestalt in die Höhe bringen, daß der Rücken in eine horizontale Lage kommt, in welcher es zugleich streicht, oder hinten ausschlägt, und die Köthen in die Höhe der Hanken bringt, ohne seinen Plaz zu verlassen, oder wei-

ker, als etwa einen Schuh vorwärts wieder auf den Boden zu kommen, und ohne mit der Kruppe aus der Linie zu weichen. Ein Pferd, das diese Schule macht, wird ein Springer genannt, und hiezu mittelst einer, mit einem Stachel versehenen Stange, oder besser mit der Peitsche und Spißruthe abgerichtet. (39)

Capromargos, Capnomargos, sind synonimische Benennungen der röthlichen Mergelerde. s. Mergel.

Caprotina, war ein den Römern eigenthümliches Fest, welches an den Nonis des Julius gefeyert wurde. Dieses Fest wurde zu Ehren der Juno gefeyert, welche daher den Beynamen Caprotina führte. Niemand durfte an diesem Feste Opfer verrichten, als die Frauenspersonen. Die Mägde, für welche dieses Fest eigentlich bestimmt war, liefen an demselben herum, und gaben einander Faustschläge und Ruthenstreiche. Das Opfer wurde unter einem wilden Feigenbaume, Caprificus, dargebracht, daher das Fest und die Juno ihren Beynamen erhielten. Es war die Gedächtnißfeyer einer Wohlthat, welche die Mägde den Römern vormals in höchstbedrängten Umständen erwiesen hatten, indem sie, als die umliegenden Völker, nachdem Rom von den Galliern fast aufgerieben worden, diese Gelegenheit zur Unterdrückung eines ihnen so furchtbaren Volks ergriffen, und von den Römern forderten, daß sie ihre angesehenen Frauen und Jungfrauen in ihre Hände liefern sollten, unter der Anführung einer Magd, welche Tutula oder Philotis hieß, sich verkleideten, sich für die römischen Damen ausgaben, die Feinde zur Trunkenheit reitzten, und den Römern darauf hinter einem Caprificus das verabredete Zeichen gaben, welche darauf bey dessen Erblickung eilfertig aus der Stadt drangen, einander unter dem Thore zur Aufmunterung mit Namen riefen, und den Feind erlegten. Zur Dankbarkeit wurden die Mägde darauf frey gesprochen, und ausgestattet. In den Lustbarkeiten dieses Festes suchte man das vorzustellen, was sich an diesem Tage zugetragen hatte. Daher kamen die Schläge, welche die Mägde einander im Scherze gaben, daher kam die Verkleidung derselben. Die Gastereyen dieses Festes wurden unter Lauberhütten von den Zweigen des wilden Feigenbaums angestellt. Daß man sich aber dabey statt der Milch des milchartigen Saftes des Feigenbaums bedient, ist unter andern, wenn man auch nicht an die Schwierigkeit, eine hinlängliche Menge desselben herbeyzuschaffen, gedenken wollte, deswegen unwahrscheinlich, weil dieser Saft, so wie aller milchartige Pflanzensaft, ein wahres Gift ist, wenn er auch nur löffelweise genossen würde. (21)

Capsa, (antiquarisch) heißt überhaupt bey den Lateinern ein Behältniß, eine Capsel, darinnen man etwas aufheben, auch erforderlichen Falls forttragen kann. So hatten die römischen Knaben, wenn sie in die Schule, die Jünglinge, wenn sie auf die Reitbahn auf den Fechtboden giengen, ihre Bücher- Schreib- und Waffenbehältnisse, Capsas, welche ihnen durch einen Bedienten, der Capsarius hieß, nachgetragen wurden. Doch wurden auch diejenigen Capsarii genennt, denen man in den öffentlichen Bädern die Kleider während des Badens aufzuheben gab. Capsae hießen auch in den Bibliotheken der Römer gewisse Kästgen oder Futterale, in welchen vermuthlich die Bücherrollen, ausser den ordentlichen Bücherschränken, noch verwahrt wurden. Endlich bezeichnet dieses Wort noch einen gewissen, einem Kasten ähnlichen Stuhl, der auf einem Fuhrwerk konnte angebracht werden, und war vielleicht, so wie bey uns das Wort, der Kasten der Kutsche, bey den Lateinern der diese nemliche Sache bezeichnende Ausdruck. (21)

Capsa, (kirchlich) eine Capsel, bedeutet 1) insonderheit ein Kistgen, oder Behälter, in welchem die Reliquien verwahret wurden. 2) Capsae Evangeliorum sind die Decken um die Evangeliumsbücher, welche dann zuweilen bey den Alten sehr kostbar, von dem feinsten Gold und mit Edelgesteinen besezt waren, dergleichen noch heutiges Tags in den Schatzkammern der Domstifter gezeiget werden. 3) Dieses Wort bedeutet auch in einigen Schriften einen Theil von der Casel. 4) Die Scheide des Degens. 5) Einen Traghimmel. 6) Die Brust oder den hohlen Theil des Leibs, der mit den Rippen umgeben ist. 7) Capsa de casa heißet so viel als das Eigenthum einer Sache.

Capsarium, ist die Kiste oder das Behälter, in welchen die Capseln samt den Reliquien verwahret wurden.

Capsarius, ist derjenige, der die Capseln der Reliquien in Verwahrung hat. Eine andere Bedeutung s. unter Capsa, antiquarisch. (35)

Capscher Esel, (Conchyl.) holl. Kaapse Ezel. s. Zebraschnecke.

Capsches Gras, s. Capgras.

Capselkünste, (Maschinenbau) Büchsenkünste, sind eigentlich Druckwerke, welche das Wasser durch Drucken und Pressen ohne Kolben oder Stiefel nöthig zu haben, über sich bringen, und meist in einer verschlossenen Büchsecapsel oder Kasten ihre Würkung ausüben. So vielerley Arten derselben auch schon erfunden worden, so wenig findet man dieselben im Werk wirklich erbaut, weilen sie ausser dem großen Fleiß und Genauigkeit, den sie zu ihrer Anlage erfordern, dennoch bald und leichte wandelbar werden, und durchaus kein unrein noch sandig Wasser leiden können. Die erste Art einer Capselkunst ist Machina Papini, oder wie er sie selbst nennt, die sogenannte Heßische Pumpe. (s. Pumpe, Heßische). Die zweyte Art ist der Wasserriegel, welchen Prinz Ruprecht in Engeland erfunden haben soll (s. Wasserriegel). Die dritte ist die Machina Pappenheimiana, welche auch das Wasserschloß genennt wird. (s. diesen Art.) Die vierte ist eine Erfindung Salomon Reissels, Würtembergischen Leibmedici, welche er *Pressorem & Suctorem rotatilem Wurtembergicum* nennt. Es ist diese ungleiche Erfindung unter dem Namen der Ventilcapselkunst bekannter (s. Ventilcapselkunst). Die fünfte Capselkunst bestehet in den Erfindungen Ramelli (s. Ramellische Capselkünste). Bey den Capselkünsten ist überhaupt zu bemerken, daß 1) alle sehr fleißig und genau gearbeitet und eingerichtet sind; 2) alle müssen von guten harten Metall, und alle Zapfen und Löcher wohl polirt seyn; 3) alles muß wohl ineinander schließen, sich leichte ohne Friction aneinander bewegen, und doch kein Wasser durchlassen; 4) alle diese Maschinen müssen eine schnelle Bewegung haben, damit dasjenige Wasser, so sich durchschleichet, nicht gespüret wird; 5) zu allen ist reines und sauberes Wasser vonnöthen, so weder Schlamm, Sand, noch andere Unreinigkeit bey sich führet; 6) sie können das Wasser auf keine allzugroße Höhe bringen; 7) sie müssen im Diameter nicht zu groß, sondern lieber etwas breiter gemacht werden; 8) alle müssen mit Schrauben wohl verwahret werden. (18)

Capsella, Capsetta, Capsula, sind kleine Capseln, s. Capsa.

Capsel des Glissons, ist dasjenige dichte zellichte Gewebe, welches die Pfortader mit sich in die Leber bringt, welches alle Gefäße der Leber in Büschel verknüpft, und welches besonders verursacht, daß die Blutadern in der Leber, wenn sie durchschnitten werden, nicht wie andere Blutadern zusammenfallen, indem ihre Wände durch diese Glissonische Capsel von einander gehalten werden. Glisson schrieb ihr Fleischfibern zu, die sie aber nicht besitzt. Daher findet man, bey der Durchschneidung der Leber eine Menge Löcher in derselben. (5)

Capsicum, s. Pfefferbeere.

Capsulä atrabilariä. So heißen die kleine über den Nieren gelegene Theile, welche man gewöhnlich unter dem Namen Nebennieren zu begreifen pflegt, in welchen die Alten den Sitz der schwarzen Galle, oder der Melancholie gesucht haben. s. weiter unten **Nebennieren** und **Nieren**. (5)

Capsula, s. Saamencapsel.

Capsulschnecke, (Versteiner.) wird von einigen eine Gattung versteinter **Bohrmuscheln** oder **Terebratuliten** genennet, die unter die glatten, runden und aufgeblasenen gehören. s. Terebratuliten. (10)

Capsum, soll der Name eines Orts in der Kirche seyn, welcher auch **Capitium** heißt.

Captatio Benevolentiä in der Redekunst. s. **Einschmeichlung**.

Captatorisch, wird in rechtlichem Verstand diejenige Handlung genennt, durch welche einer mit Versprechung und Vorstellung gewisser Vortheile den andern zu verleiten sucht, daß er ihm einen Vortheil zuwende; z. B. wenn ein Testirer also verordnet: wann **A mich zum Erben einsetzen wird**, mir sein Landguth **vermachen wird** u. dergl. so soll er mein Erbe seyn. Eine solche testamentliche Verordnung ist ungültig. Hingegen wird sie nicht als captatorisch angesehen, und ist gültig, wenn der Testirer verordnet. Wenn **A mich zum Erben eingesetzt hat**, will ich auch ihn zum Erben einsetzen. Die Ursache, warum die captatorische Dispositionen verboten sind, liegt darinn. Ein betrügerischer Mensch könnte viele Testamente machen, andere darinn einsetzen, unter der Bedingung, daß sie ihn einsetzten, und nachher seine Dispositionen wieder aufheben. Die Römer fürchteten auch vielleicht, daß der Verfasser einer solchen captatorischen Verordnung den Testatoren, die ihn einsetzen, nach dem Leben stehen werde. (38)

Captivi, die **Kriegsgefangenen**. Die Gewohnheiten der alten Völker in Ansehung der Kriegsgefangenen waren jederzeit um so viel wilder und unmenschlicher, je unpolizirter die Nationen selbsten waren. Die Kriegsgefangenen wurden daher milder und menschlicher bey den Griechen, als in dem nemlichen Zeitalter bey den Römern behandelt. Die Griechen erhielten dem fußfälligstehenden Feinde das Leben, und ließen ihm die Freyheit, sich für Geld wieder loszukaufen. Die Römer verwahrten ihre Kriegsgefangenen bey den Fahnen, ließen den gefangenen Königen und andern Vornehmen die Haare abscheeren, welche zuweilen nach Rom zum Haarputze der Damen geschickt wurden, führten sie im Triumph auf, wo sie mit Ketten, die zuweilen von Golde waren, beladen vor dem Triumphwagen bis an den Markt hergiengen, von wannen sie den Zug nach dem Capitolium verlassen, und in das Gefängniß wandern mußten. Sturben solche vornehme Gefangene vor dem Triumph, so wurden ihre Bildnisse aufgeführt. Das traurige Schicksal der Könige im Gefängniß endigte sich durch ihre und ihrer Kinder Hinrichtung. Cäsar aber handelte großmüthiger gegen den Sohn seines Feindes, des Königes in Mauritanien, den jungen Juba, den er zwar im Triumphe aufführte, hernach aber auf das vortreflichste erziehen ließ, daß er auch gar ein Schriftsteller werden konnte. August vollendete diese Großmuth, und schenkte diesem königlichen Gefangenen sein väterliches Reich, mit einigen benachbarten Provinzen vermehrt, wieder. Die gemeinen Kriegsgefangenen wurden öffentlich an die Meistbietenden, sub hasta, verkauft und zu Sclaven gemacht.

Das Betragen der Römer gegen ihre in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Landsleute war theils hart, theils sonderbar. Hart war es, weil der Senat in vielen Fällen, selbst in denen Zeiten, wo der Staat sich in der gefährlichsten Lage befand, die Erlaubniß, seine in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Völker ranzioniren zu dürfen, ausschlug, und diese Elenden dem traurigsten Schicksale preißgab. Man wollte dadurch den Legionen den spartanisch-schweitzerischen Grundsatz, entweder zu siegen, oder zu sterben, einprägen. Wenn erbitterte Völker gegen einander kämpfen, wo eins das andere ganz auszurotten, oder wenigstens völlig zu unterjochen sucht, so kann kein Austauschen und kein Ranzioniren der Kriegsgefangenen statt finden. Von dem Augenblicke der Kriegsgefangenschaft sehen Vaterland und Freunde einen solchen Elenden als todt an. Dadurch, daß er sich von einem Feinde überraschen und gefangen nehmen lassen, hat er sich eine unauslöschliche Schande zugezogen; und sollte er nach einem solchen Schimpfe wieder nach Hause kommen, so würden seine Verwandten ihn nicht mehr aufnehmen, oder auch nur kennen wollen. Dieser Gedanke, der allen kriegenden Völkern in ihrem rohen Zustande natürlich ist, brachte auch die Römer in den frühern Zeiten ihres Staats auf die Maxime, daß ein Kriegsgefangener vom Augenblicke seiner Gefangenschaft für **bürgerlich todt** angesehen wurde, tum decessisse videtur, cum captus est. Erst in spätern Zeiten, da Rom durch die zunehmende Cultur nachsichtsvoller wurde, milderte man diese Härte durch die **Lex Cornelia**, und das **Jus Postliminii**. Man s. diese Artikel. Noch heutzutage findet sich eine ähnliche Härte bey wilden Nationen. So nehmen z. B. die Negern kein Lösegeld für einen Kriegsgefangenen an. Sobald jemand im Kriege gefangen wird, hält man ihn für todt; und für sein Vaterland und seine Freunde ist er es wirklich. Auf diesen Grundsatz roher Nationen, gründet sich die ausserordentliche Treue und Ergebenheit, womit ein americanischer Wilder, dem von seinem Ueberwinder das Leben geschenkt worden, sich an diese seine nunmehrigen neue Landsleute anschließt. Eben so verschwägerten sich die in der unglücklichen Schlacht des Crassus von den Parthern gefangenen Römer mit ihren Siegern, und vergassen die Sitten und Religion ihres gegen sie hartherzigen Vaterlandes.

Das heutige europäische Völkerrecht in diesem Stück. s. **Kriegsgefangene**. (21)

Capturä, hiessen bey den Römern alle Arten von Belohnungen und Gewinste, die jemand auf eine schändliche und niederträchtige Weise einerndete. Man kann dieses Wort am schicklichsten durch den deutschen Ausdruck, **Hurenlohn** und **Hundegeld** übersetzen. Die Griechen nennten dieses **Mesthoma**. (21)

Capturbefehl, *Mandatum arrestatorium*, ist ein Befehl, welcher in der Absicht ertheilt wird, daß eine

darin benannte Person in gefängliche Haft gebracht werden soll. Es ergeht dergleichen vorzüglich wegen begangener Verbrechen, und er ist alsdann entweder überhaupt an jedes Orts Obrigkeiten gerichtet, wo sich der Verbrecher betreten läst; oder er ergeht allein an diejenige Obrigkeit, unter welcher sich derselbe aufhält. Jenes heist ein Mandatum generale, dieses aber ein Mandatum speciale. Nächstdem aber kann solcher Capturbefehl auch in Wechselsachen statt finden. Wenn nämlich ein acceptirter Wechsel zahlbar ist, und die Zahlung nicht prompt erfolgt; so wird auf Ansuchen des Gläubigers der Schuldner nur zur Recognition seiner Acceptation angehalten, und wenn diese ohne die Zahlung erfolgt ist, sogleich in Arrest gebracht. Dieser Arrest pflegt entweder darin zu bestehen, daß dem Schuldner etliche Mann Wache zu seiner Verwahrung ins Haus gegeben werden, welche er denn täglich bezahlen muß; oder wenn er dieses nicht im Stande ist, so wird er in die gewöhnlichen Schuldnergefängnisse gebracht, wo er der Regel nach bleiben muß bis die Zahlung erfolgt. (15)

Capuciner. Capucinermönche sind Ordensgeistliche in der catholischen Kirche, deren Ursprung, Ausbreitung und Verfassung besonders und merkwürdig ist. Der Streit über die Kleidung, welche der heil. Franciscus von Assis mag getragen, und seinen geistlichen Söhnen vorgeschrieben haben, oder eigentlich der Streit über jenes Kleidungsstück, die Capuz genannt, ob sie nach dem ächten Muster ihres Stifters lang oder kurz, rund oder spitzig seyn müsse, veranlassete im Jahr 1525. einen Franciscanermönch, Mathäus von Bassico aus dem Herzogthume Urbino gebürtig, einen Observanten aus dem Kloster Monte Falco, mit Beyhülfe einiger andern Eiferer, und durch nachdrückliche Unterstützung der Herzogin von Camerino, Catherina Cibo, sowol die rechte Kleidung des seraphischen Vaters wieder einzuführen, als auch die Beobachtung der Ordensregel nach dem Buchstaben zu betreiben und wieder herzustellen. Unter den härtesten Verfolgungen, welche diese Eiferer, theils von dem Ordensgeneral der mindern Brüder von der Observanz Franz Guignonez zu Rom, theils von dem Provinzial der Ankonitaner Mark, Johann von Fano, unter dem sie vormals als Observanten stunden, theils auch von der muthwilligen Welt ausstehen musten, wurden sie doch endlich im Jahr 1527. unter den Gehorsam der Conventualen, als mindere Einsiedlerbrüder, aufgenommen. Im folgenden Jahre bestättigte der Pabst Clemens VII. auf flehentliches Bitten Ludwigs von Fossenbrun und seines Bruders Raphael, die aus den nemlichen Absichten mit dem Mathäus von Bassico ihre Klöster verlassen und um Bestättigung ihres Vorhabens nach Rom gereiset waren, diese kleine Gesellschaft in der Bulle, welche anfängt: Religionis zelus; er erlaubte ihnen darin, den beliebten langen Bart zu tragen, die viereckigte oder vielmehr piramidalförmige Capuze nach ihrer eignen Angabe beyzubehalten, in Einöden Buse zu thun, und, welches das wichtigste war, von den Observanten abgesondert zu leben. Paul III. legte ihnen den Namen Capuciner, womit man sonst ihrer spottete, zu einem besondern Ehren- und Unterscheidungszeichen bey. Damit sie aber weder durch ihre Neuerungen, noch durch solche päbstliche Verordnungen und Ausnahmen, ihres Zweckes, die erste seraphische Gestalt wieder herzustellen, nicht beraubet würden, so erklärte sie Paul V. in der Constitution *Ecclesiæ militantis* für mindere Brüder, und wahrhafte Söhne des h. Franciscus. Und von nun fiengen sie ungestörter an, mit einem langen Bart, in einem engen von groben braunen Tuche verfertigten Rocke mit einer langen Capuze, ohne Hemder, Schuhe und Strümpfe zu erscheinen, und ihre kleine Gesellschaft von Camerino ihrem ersten Aufenthalte aus mit solchem Fortgange allenthalben auszubreiten, daß gegenwärtig dieser Orden aus mehr als fünfzig Provinzen, und aus drey Custodeyen bestehet, worinnen bey sechszehn hundert Klöster, und über fünf und zwanzig tausend Capuciner sind, ausser den grossen Missionen, die sie in Brasilien, Congo, in der Barbarey, in Griechenland, Syrien und Aegypten haben.

Alle diese, gleichwie sie nur einen Körper ausmachen, und als ein für sich bestehender Orden betrachtet werden müssen, haben nunmehr ein eigenes Oberhaupt, einen General, da sie vormals bis 1619. nur einen Generalvicar hatten, der unter dem General der Conventualen stand. Der Capucinergeneral führt den Titel eines Generalministers der mindern Brudercapuciner. Nach Paul V. der den Capucinern statt der Vicaren Generalminister gab, Verordnung sollten die Generalminister sechs Jahre lang dem Orden vorstehen; Clemens IX. setzte 1667. noch ein Jahr zu obigen sechs Jahren, weil ein General in einer Zeit von sechs Jahren die vorgeschriebene Visitation aller Klöster kaum würde vollenden können. Er verordnete zugleich, daß, wenn der General während den sieben Jahren stürbe, oder die Regierung niederlegte, der älteste Definitor ihm als Vicar nachfolgen sollte; doch änderte Clemens selbst diese Verordnung im folgenden Jahre, und setzte dafür fest, man solle künftig, wenn ein General abgieng, allemal gleich einen andern wählen.

Die strenge Beobachtung der Regel des heil. Franciscus war eine von den Hauptursachen dieses neuen Ordens; sie ist es auch noch, worauf die Ordensglieder genau sehen, und dahin zielen auch die besondere Satzungen, welche ihre erste Stifter im Jahr 1529. verfertigten, die nachgehends mit einigen Zusätzen 1536. in einem Generalcapitul zu Rom, und 1575. nochmalen vermehrt wurden; wir wollen sie Auszugsweise hersetzen, damit man daraus die allenthalben hervorleuchtende Strenge, Demuth und Verachtung erkennen, aber auch die Unwahrheit des ihnen aufgebürdeten Märchens von den zwölf Taschen einsehen möge. Nach denselben sollte man das göttliche Amt ohne Noten und Gesang halten; die Metten zur Mitternacht nach der alten Gewohnheit des Ordens, und die übrigen Tagzeiten zu den gewöhnlichen Stunden. An den Oertern, wo mehrere Kirchen wären, und wo die Weltleute leichtlich das Früheamt in der Charwoche hören könnten, sollte die Metten nicht nach der Complet, sondern auch zur Mitternacht gehalten werden. Täglich sollte nur eine Messe in jedem Kloster gelesen werden, welcher die andern Priester beywohnen sollten. Die Obern sollten die Priester nur verbinden können, an hohen Festen oder im Nothfalle auch Messe zu halten. Keiner sollte einige Vergeltung für die Messe nehmen. Die Stunden zur Betrachtung, zum Stillschweigen, und die Tage, an denen man sich geisseln solle, sollten genau beobachtet werden. Nur einerley Fleisch nebst der Suppe sollte zum Tische gebracht werden; an den Festtagen statt des Fleisches etwa ein Salat. Wenn ein Bruder auch ausser den Festtagen sich des Fleisches oder des Weins enthalten wollte; so sollte ihn sein Oberer daran nicht verhindern; eben so wenig soll er einen abhalten, der mehr als vorgeschrieben, fasten

wollte, wenn ein solcher sich durch dergleichen Strenge nur keinen Schaden zuziehen würde. Fleisch, Eyer, Käse sollten sie nicht betteln: doch, wenn ihnen dergleichen angeboten würde, dürften sie es annehmen. Niemal sollten sie mehr, als sie auf den Tag nöthig hätten, erbetteln. Aller Vorrath an Wein wurde besonders verboten; es sollte sich daher kein Stückfaß in einem Capucinerkeller befinden. In Ansehung der Kleidung dringet die Regel auf Armuth. Der Rock soll enge, schlecht, mit einem Stricke umgürtet, und mit einer langen Caputz versehen seyn, und der Mantel nur über die Aerme gehen. Keiner soll sich unterstehen, etwas von dem zu gebrauchen, was einem andern gehört. Alle sollen barfus gehen; doch werden jenen, die dieses nicht aushalten können, Socken und Sohlen erlaubt. Ihre Reisen sollen sie niemalen zu Pferde thun. Der Gebrauch der Käpchen, der Hüte und Taschen war ihnen untersagt. Auch in ihren Kirchen sollen sie die Armuth beobachten. Gold, Silber und Seide soll darin nicht gefunden werden. In Ansehung der Regimentsform verordnen diese Satzungen, die Generalvicarien, Provincialen und Custoden auf dem Capitel zu wählen. Das Capitel hat auch die Gewalt, diese abzusetzen, wenn sie ihr Amt nicht wohl verwalten. Bey der Aufnahme der Novitzen zeichnen sich besonders drey Regeln aus, die nebst obigen viele Klugheit, Vorsicht und Wachsamkeit für das Beste des Ordens verrathen; als 1) wer ein Capuciner werden will, dessen Eltern oder nächste Anverwandten dürfen nicht so arm seyn, daß sie ohne ihn kaum leben können. 2) Wer schon Novitze in einem Capucinerkloster gewesen ist, und dasselbe verlassen hat, kann nur von dem Provinciale desselben Klosters, aus dem er gegangen, wieder aufgenommen werden. 3) Kein Abtrünniger eines andern Ordens darf von den Capucinern angenommen werden. Nach abgelegten feyerlichen Ordensgelübden werden in den ersten sieben Jahren die jungen Geistlichen zu allerhand Hausarbeit, um sie in Demuth und Gehorsam zu befestigen, angehalten, und nur wenige Zeit können sie alsdenn zum Studiren verwenden. Demohngeachtet zählet dieser Orden nicht wenige Männer, die sich durch ausnehmende Tugend und Wissenschaft grossen Ruhm erworben, und in der catholischen Kirche zu den vornehmsten Würden, ja bis auf den päbstlichen Stuhl geschwungen haben. (37)

Capucinerinnen, sonst auch die Töchter von dem Leiden genannt, sind Nonnen, welche die erste und strengste Regel der Clarissinen beobachten; die Kleidungsart von den Capucinern angenommen; überhaupt aber, ungeachtet ihres schwachen Geschlechtes, was nur rauhe, strenge und beschwerlich, aus andern Orden gewählet, und noch itzt mit mehr als männlicher Stärke und Standhaftigkeit ausüben. Maria Laurentia Longa, eine Dame von hohem Stande, aus einem adelichen Hause in Catalonien, die Gemahlin eines Neapolitanischen Ministers, voll von Tugenden und Verdiensten, besonders um die Kranken, erbauete ein Jungfernkloster, unter dem Namen unserer lieben Frauen von Jerusalem, begab sich selbst mit noch neunzehn Frauenzimmern in dieses neugebaute Kloster, und verband sich in dem sechzigsten Jahre ihres Alters durch die feyerlichen Gelübde zur dritten Regel des h. Franciscus. Die Theatiner, welche sich ein Jahr zuvor in Neapel niedergelassen, hatten anfänglich die geistliche Aufsicht über diese neue Stiftung, bis sie 1538. von Paul III. den Capucinern aufgetragen worden. Und eben diese Aenderung verleitete auch diese fromme Gesellschaft zu der oben erwähnten Strenge. Ziemlich lang dauerte es, ehe diese dem zarten Geschlechte gar harte Lebensart mehreren Anhang und Ausbreitung erhielte. Johanna von Arragonien räumte ihnen endlich 1575. einen Platz zu Rom nahe an dem Quirinalischen Pallaste zu einem neuen Kloster ein; noch einige andere errichtete sie unter dem h. Carl Borromäus zu Mailand, und 1606. in Frankreich. Die Regel und Lebensart dieser Capucinerinnen ist mit jener der armen Clarissinnen einerley: sie sind mit einem wollenen groben Rock über den blosen Leib gekleidet; sie essen niemals Fleisch, ausser wenn sie krank sind; sie gehen barfus auf Sandalien, schlafen stets in ihrer Kleidung auf einem Brett; um Mitternacht stehen sie zur Metten auf, und nebst andern freywilligen Busübungen geiseln sie sich dreymal in der Woche. (37)

Capuciner, s. Meerkatze. *Simia Capucina*. Linn.

Capuciner, *Phal. bomb. Capucina*, Linn. Fabr. die Capucinermotte, Gleditsch Forstwiss. II. 742. 32. Bachweidenspinner Wien. Schmett. 63. Man zählt diesen deutschen Nachtschmetterling zu den züngichten Spinnern mit gekämmtem Rücken und niedergebogenen Flügeln. Er hat viel Aehnliches mit dem Erlenspinner, (*Bomb. Camelina.*) Der Grösse nach gehört er unter die Mittelarten. Seine Flügel sind gezähnelt und sehen rostfarbig aus, und haben noch überdieses eine schiefe braune Binde; an dem dünnern Rand steht ein zurückgebogener Zahn, welcher an dem Schmetterling im ruhenden Zustand auf dem Rücken erscheint. Untenher sind alle Flügel röthlich, nur die Unterflügel sehen hier nach hinten dunkler aus. (24)

Capuciner, *Dermestes Capucinus*. Linn. Fuesl. das Caputzkäferchen. Sulzer Gesch. 21. tab. 2. f. 5. b. c. *Bostrichus*, Caputzkäfer. *Schaeff. elem.* tab. 28. *Bostrichus capucinus*. Fabr. S. E. 59. 1. Weilen der Brustschild dieses Schabkäfers einer Caputzkappe gleichet, welche den kleinen Kopf zum Theil bedecket, so hat man ihm obigen Namen gegeben. Er gehört unter die grossen Arten, wiewol man auch von ihm ziemlich kleine antrift: der Kopf mit dem buckelichten Brustschild ist schwarz, und letzterer von erhabenen scharfen Punkten ganz rauh; die Fühlhörner sind gegen die Wurzel röthlich, nach aussen an den 3 dickern Gliedern schwarz; das Schildchen, welches nur einem Punkt gleichet, die Brust und Füsse haben auch eine schwarze Farbe; die Flügeldecken aber mit dem Leib sehen roth aus, und erstere sind mit vielen vertieften Punkten besetzt. Man trift ihn in unsern Gegenden häufig an dem alten Eichenholz an. (24)

Capuciner, *Pap. eques Ach. Capucinus*. Naturf. VI. pag. 129. tab. VI. f. 2, a. 2, b. Diesen Tagschmetterling von den Griechischen Rittern hat Herr Hofrath Walch aus der Güntherischen Sammlung bekannt gemacht. Er kommt aus Ostindien, und misset ausgespannt 3½. Zoll. Die obere Seite ist dunkelbraun, durch die Mitte der Vorderflügel ziehet ein rothgelbes breites Band, das am Oberrand einen grossen schwarzen Flecken hat; durch die Mitte der Hinterflügel aber geht ein schmäleres weisses Band, das sich am After in eine gelbe Spitze endiget; ausser diesem siehet man noch auf beyden Flügeln schwarze Querstreifen; auf der untern Seite sind die Flügel weiß, und hie und da mit etwas roth gemischt. In dem ersten Feld von der Wurzel an bis in die Mitten liegen 3 braune etwas dunkler gesäumte gemeinschaftliche Binden, davon die äusserste gegen den Oberrand des Vorderflü-

derflügels 2 übereinander stehende blaß violette Augen mit schwarzer Einfassung zeigt. Der Saum ist röthlich-braun violet, an den Vorderflügeln schmäler, und besteht aus dreyfachen wellenförmigen Streifen, an den Hinterflügeln breiter mit 5 dergleichen wellenförmigen Streifen; der Saum des Vorderflügels ist durch 4 nach den Adern ziehende schmale hellbraune Streife mit der äussersten Binde des ersten Felds zusammengehängt (24)

Capuciner, schwarzbäuchiger. Man könnte diesen Schabkäfer vor den Linneischen Capuciner (*Dermestes Capucinus*) halten, so gleich ist er demselben. Weilen er aber statt eines rothen einen schwarzen Leib hat, so unterscheidet man ihn dadurch von jenem. Lepechin hat ihn bekannt gemacht in seinem Tagbuch P. II. p. 207. t. 11. f. 31. (24)

Capuciner (Conchyl.) *Conus monachus*. Linn. s. Atlastattel.

Capuciner ist bey den Blumisten eine sehr schöne Sorte von Hyacinthen. (9)

Capucinerkapern, s. Siegsfähnchen. (*Tropaeolum*. Linn.)

Capuciner Kappfenster, (Baukunst.) wird ein Dachfenster genennt, dessen Dach einen Walmen und geraden Sturz hat. *) Sie sind auf etwas flachen und nicht gar steilen Dächern besonders vortheilhaft zu gebrauchen, weil auf solchen nicht nur der Schnee gerne schmilzt und das Regenwasser wohl ablauft, indem sie ihr eigenes wohl abhängiges Dach haben, sondern auch die zwischen solchem und dem Dache erhaltende Kehle wohl verwahrt und vor dem Eindringen des Regenwassers gesichert werden kann. (18)

Capucinerpflaster, *Emplastrum Capucinorum*, (Pharmacie) ein Pflaster, das ausser den gewöhnlichen Eigenschaften aller Pflaster noch einige auflösende Kräfte besitzt, und von den Capucinern, die, weil sie öfters anhaltend auf den Knieen liegen, Erhärtungen in diesen Theilen bekommen, gebraucht wird; es ist aber doch viel zu sehr zusammengesetzt. Man schmelzt sechs Loth Schiffspech, eben so viel gelbes Wachs und zwey Loth Terpentin über einem gelinden Feuer zusammen, dann rührt man noch über dem Feuer folgende Dinge, welche aber zuvor klein gemacht werden müssen, nach und nach darunter: zwey Loth Ammoniacharz, eben so vielen Weyhrauch, eben so vielen Mastix, und eben so viele präparirte Tutie, vier Loth Euphorbium, eben so vielen Bertram, und eben so vieles gemeines Kochsalz. (12)

Capucinerpulver, Saamen gegen die Läuse, s. Läusekraut.

Capueriba oder **Capui-Iba**, sind Synonima des Baumes, der den Peruvianischen Balsam liefert, der aber noch nicht genau beschrieben worden ist. (9)

Capuja, eine Pflanze, welche in Südamerica gebauet, nach Art unsres Hanfs zubereitet, gesponnen, zu Faden, Stricken und Schiffsseilern verarbeitet wird. Man behauptet, daß man im Stande seye, mit einem solchen Faden Stein und Eisen zu zerschneiden, und eben der Stärke wegen werden die Cabujastricke von den Schiffern stark aufgekauft, gebraucht oder verführet. Aus Mangel hinlänglicher Nachrichten läßt sich nicht botanisch bestimmen, was die Capuja eigentlich für eine Pflanze ist. (13)

Capuk ist der Name von einer Art seidenhaftiger sehr feiner Baumwolle, die aber so kurz ist, daß sie nicht versponnen, und daher nur zu Betten, Matratzen und Kissen gebraucht werden kann. Die Indianer stecken den Capuk in bastene Säcke, und verkaufen ihn nach Batavia, wo man für 6 Pfund 2 bis 3 Stuver bezahlt. Die Beschreibung der Pflanze wird im Art. Wollsaame (*Bombax* Linn.) vorkommen. (28)

*) Tafel Bürgerliche Baukunst Fig. 145.

Capulatores. Die Kaiser des alten Roms, wenn sie zuweilen das Volk beschenken wollten, liessen zu dem Ende viele tausend Täfelgen, tesseras, tabellas, austheilen, auf denen geschrieben war, wie viel Korn, Wein oder Oehl ein jeder zu empfangen habe, z. B. einen Congius Wein, oder 2 Modios Getraide. Wer nun ein solches Täfelgen erhalten, konnte sein Geschenk, Congiarium, erhalten, wenn er sein Täfelgen an die Quästores oder ihre Schreiber ablieferte. Denn durch diese Täfelgen mußten die Quästores die wirkliche Vertheilung des zu dieser Absicht vom Kaiser bestimmten Getraides, Oehls und Weins bescheinigen. Wurde Getraide ausgetheilt, so war eine starke Anzahl Kornmesser, admensores, bestellt, die einem jeden den Betrag seines Täfelgens zumassen. Sollte Oehl und Wein ausgegeben werden, so waren auch hierzu besondere Leute zum Ausmessen bestellt, und diese hiessen Capulatores, und zwar deswegen, weil Capula ein Gefäß war, mit dem man aus dem Fasse schöpfen, oder Wein und Oehl abzapfen und austheilen konnte. Der Ort oder das Gebäude, worinnen die Quästoren diese Austheilung besorgen liessen, hieß Schola Quästorum et Capulatorum. Dies war also nichts anders, als ein Proviant- und Lagerhaus für vorräthiges Getraide, Wein und Oehl, dergleichen Magazine, jedoch von allerley Art von Dingen, 264 zu Rom gewesen seyn sollen. Stehet Schola Quaestorum allein, so bedeutet es nicht das Magazin, sondern das Gebäude, in dem das Comtoir der Quästoren und Aedilen war. (21)

Capulum, wird die Verdrehung der Augenlieder und anderer Theile genennt. (5)

Capulus und **Capularis**. Da der Capulus der Lateiner ausser seiner gewöhnlichen Bedeutung auch den Todtensarg oder auch die Todtenbahre bezeichnet, so ist Capularis ein abgelebter Greis, der schon mit einem Fusse im Grabe stehet. (21)

Capura, s. Staffelbaum.

Capus marina, ist ein Synonimum der chinesischen Schwalbe, (*Hirundo esculenta* L.) (9)

Caput, war nach dem römischen Recht derjenige Zustand eines Menschen, nach welchem er gewisse Vorzüge in dem römischen Staat, entweder als freyer Mensch, oder als Bürger, oder als Mitglied einer Familie genoß. Von dem Sclaven, der keine solche Vorzüge hatte, wurde daher gesagt, daß er kein Caput habe, und eben daher kamen die Benennungen von Capitalfeindschaft, Capitalstrafe, Capitalverbrechen, Capitalanklagen u. dergl. Zuweilen wird auch das Wort Caput im grammatischen Verstand genommen. So werfen z. B. die römischen Rechtsgelehrten die Frage auf: wenn ein Leichnam an verschiedenen Orten begraben wird, welcher Ort wird religiös? und antworten: derjenige, wo das Haupt begraben liegt. Zuweilen bedeutet Caput im rechtlichen Verstand einen Menschen, wie in den Ausdrücken ein freyes Caput, ein servile Caput. Bey Erbtheilungen bedeutet daher in Capita erben, daß eben so viel Erbtheile gemacht werden, als erbende Personen vorhanden sind; und das Gegentheil hiervon ist, wenn nach den Stämmen geerbt wird. (38)

Caput canis, ist ein Synonimum des Hundskopfserpent, (*Boa canina* Linn.)

Caput canis, ist auch ein botanisches Synonimum des grossen Dorant, (*Antirrhinum majus.*) (9)

Caput Chili nocturnum. s. Spornflügel, (*Parra Jacana* Linn.)

Caput Conä, hiessen die Römer die Haupttracht, oder das vorzüglichste Gericht bey ihrer Hauptmahlzeit. (21)

Caput draconis. s. Drachenkopf.

Caput Extorum, der Kopf der Eingeweide. Dieser Ausdruck aus der Sprache der römischen Haruspicum ist heutzutage um so viel unverständlicher, je geringer unsere Kenntniß von der eigentlichen Beschaffenheit dieses Aberglaubens ist, der aus gewissen Eigenschaften der Eingeweide bey den Opferthieren die Schicksale der Menschen vorher zu bestimmen suchte. Wahrscheinlicherweise bezeichnete hier, so wie in mehreren Fällen, das Wort Caput den Anfang, und besonders, wenn es bey einem bestimmten Eingeweide gebraucht wurde, den Anfang der Fleischfasern. So wäre also Caput Jecinoris der Anfang der Fleischfasern an der Leber des Opferthiers gewesen. Weil sich nun die Leber gleich bey diesem Anfange der Fasern in zwey Theile theilte, deren der eine in den Augen und der Sprache des Aberglaubens der freundschaftliche, familiaris, der andere der feindselige, hostilis, hieß; so konnte man sich auch zwey Köpfe an der Leber, ein Caput familiare und ein Hostile jecinoris vorstellen, aus deren ersterm man Glück, aus dem andern aber Unglück weissagete. (21)

Caput Galli, oder gallinaceum belgarum. s. Süßklee, (*Hedysarum Onobrychis* Linn.)

Caput Gallinagimis, ist diejenige Erhabenheit der Harnröhre in der Vorsteherdrüse, auf welcher sich zwey Oefnungen der aussprützenden Saamencanäle befinden, aus welchen der Saame bey dem Beyschlaf ausfließt. s. weiter unter Harnröhre. (5)

Caput Herculis, ein Stern. s. Algethi.

Caput jejunii, der Anfang der Fasten. Gregorius der Grosse im 6ten Jahrhundert nennet in seinem Sacramentarium, oder Buch von den H. Sacramenten, mit diesem Namen, den Aschermittwoch, wo die Faste ihren Anfang nimmt. Doch verstehen auch andere unter diesen Wörtern gedachten Aschermittwoch mit den drey folgenden Tägen, welche vor dem ersten Sonntage in der Fasten hergehen. (35)

Caput medusä, (Botanik.) s. Euphorbia (Medusenkopf.)

Caput Medusä, (Astronom.) s. Medusenshaupt, auch Algol.

Caput medusä. (Seestern und Versteinerung.) s. Medusenhaupt und Pentacrinit.

Caput mortuum. (Naturhist.) s. Meerkatze, Todenkopf. (*Simia Morta* Linn.)

Caput mortuum. (Chemie.) s. Rückstand.

Caput porcinum. s. Cuneus.

Caput rubrum. s. Rothkopf.

Caput scholä, s. Scholaster, (*Scholasticus.*) Dieser wurde auch in den mittlern Zeiten capi Scholus genannt. (35)

Caputiati, waren eine Rotte aufrührischer Menschen, welche im Jahr 1183. in Auvergne unter der Anführung eines gewissen Durands eines Zimmermanns entstunden, und diesen Namen daher bekamen, weil sie ein zinnernes Marienbild an der Capuze angehängt trugen. Rigord 1183. Es wurden auch mit diesem Namen einige Lehrjünger des Wiclefs in England belegt, weil sie zum Abendmahl mit bedecktem Angesicht giengen. Spondan 1387. n. 9. (35)

Caputium, Capitium, Capuze, ist eine Hauptdecke oder Haube, welche ehemals an der Cappe (s. Cappe) und noch heutiges Tags bey einigen Ordensgeistlichen an den Habit, oder an die Mozette, oder an den Caperon angenähet ist. (s. Caperon.) Die Gestalt davon ist im allgemeinen kegelförmig. Da gegen das Ende des 14ten und im Anfange des 15ten Jahrhunderts der Orden des H. Franciscus durch die sogenannte geistliche Brüder in grosse Zerrüttung gerathen war, so war auch dieses kein geringer Vorwand der Trennung bey den geistlichen Brüdern, (Fratres Spirituales) daß die Conventualen, (die im Convent oder in der Gemeinde beysammen wohnten) viel längere Habite, grössere und weitere Capuzen trugen, als die Vorschrift ihres Stifters zuließ. Die Spaltung dauerte lang, und wurde erst nach dem fruchtlosen Bestreben dreyer Päbste unter dem Benedict XII. beygelegt. Noch heutiges Tages wird zwischen den Franciscanern und Capucinern gestritten, ob die Capuze des H. Franciscus an dem Rocke, oder an eine Mozette angenäht gewesen sey? und ob sie die Form der Franciscaner, oder jene der Capuciner Capuzen gehabt habe? Es werden aber heutzutage die Capuzen nicht allein von Mönchen, sondern auch von andern z. B. von Cardinälen an den grossen Cappen, von den Bischöffen an der Mozette, von den Frauenspersonen an ihren Mäntelchen oder abgesondert getragen. Oefters sind sie auch mehr zum Zierrath, als zum Gebrauch. (35)

Capuzbrüder, oder Brüder von der Capuze, wurden jene Barfüsserbrüder genannt, die nach dem Beyspiele des seligen Joh. von Guadaloupe, nebst einem sehr engen und geflickten Rocke eine viereckigt zugespitzte Capuz trugen. s. Barfüsserbrüder. (37)

Capuze, ein Synonimum des blauen Sturmhutes, (*Aconitum Napellus* L.) (9)

Capuzkäfer. So nennt auch Schäffer in *Elem. Entom.* tab. 28. einen Theil des Linneischen Dermestesgeschlecht, welcher bey Geoffroi, Fabricius und andern Bostrichus heißt. s. Bostrichus. (24)

Cara, ein in Apulien gebräuchliches Maas trockner Dinge, welches mit dem Venetianischen Staro übereinkommt. (28)

Cara, ein botanisches Synonimum der stachlichen Dioscorea, (*Dioscorea aculeata* L.) (9)

Carabaccium, ist der Name eines Indianischen Holzes, welches einen Geruch wie Würznelken, und eine gelbe Farbe hat. In Ostindien wird es als eine gute Arzeney gegen den Scharbock verordnet. Es soll zugleich den Magen stärken und die Verdauung befördern. Man braucht es in Form eines Aufgusses wie Thee. (9)

Carabas. s. Crescentia.

Carabe, heißt so viel als Bernstein.

Carabelli, ist ein Synonimum der Carambolen Averrhoa. (9)

Carabiner, sind kurze gezogene drey Fuß lange Feuerröhre, so die Reuter zu Pferde an den Carabinerhacken angemacht rechter Hand neben sich in dem Carabinerschuh führen. Dieses Gewehr treibt die Kugeln sehr weit und von ihnen werden die Reuter, welche mit selbigem bewaffnet sind, Carabiniers genannt. (6)

Carabins, waren zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und vorher in Frankreich gewisse mit Carabinen,

die Luntenschlösser hatten, gewaffnete Reuter, welche zuweilen besondere Compagnien formirten und Leibwachen verschiedener Generale abgaben, zuweilen unter Obersten in Regimenter zusammen stiessen. Sie wurden vornemlich gebraucht, die feindlichen Posten zu beunruhigen, und die Päße zu besetzen, und den übrigen Dienst der Husaren zu verrichten. (6)

Carabus, ist eine Art von Kahnen, deren man sich vor Alters in Italien auf dem Po bediente, und die deswegen merkwürdig sind, weil Cäsar in seinem Kriege wider den Afranius dergleichen von seinen Soldaten zurecht machen lassen. Der Kiel und die Rippen waren von leichtem Holze, die Verkleidung aber von Weiden ausgeflochten und mit Leder überzogen. Die Isländer haben ähnliche Kähne, deren Rippen von Fischgräten und die Verkleidung von Seehundsfellen. (6)

Carabus. s. Rennkäfer.

Carabus, ein Krebs. s. Kahnkrebs.

Caraca bulbosa, ein Beyname der knolligen Fasel, (*Dolichos bulbosus* L.) (9)

Caracal, Aufspürer des Löwen, Syrische Katze, Schwarzohr, Siyach, (*Auricula atra*.) Mit diesen Namen wird ein Säugethier belegt, welches zum Geschlechte der Katzen gehört. Es hat überaus viele Aehnlichkeit mit dem Luchsen, doch aber auch noch besondere eigenthümliche Kennzeichen. In der Grösse kommt der Caracal dem Fuchse bey, die Länge von der Schnauze bis zum After beträgt 2 Fuß und 2 Zoll, die größte Dicke des Leibes 1 Fuß und 3 Zoll. Die Ohren sind auswendig schwarz, inwendig weiß mit röthlichen falben Rändern. An ihrer Spitze raget ein Büschel schwarzer Haare in Form eines Pinsels in die Höhe. Die Schnauze ist länger als bey der gemeinen Katze, weiß von Farbe, am Obertheil und den Seiten hellbräunlich. Die Stirne, die obere Fläche des Halses, und der Rücken haben eine halbe zuweilen braune Farbe, welche einen Streifen bildet, der auf dem Wiederiß mit einem Querstreifen in der Form eines Creuzes durchschnitten ist. Die Beine und die untere Seite des Leibes sind isabellfarb und weiß. Der Schwanz ist röthlichfalb und kürzer als bey der gemeinen Katze.

Der Caracal gehört unter die Raubthiere, welche von Fleisch leben. Ob er gleich nur die Grösse eines Fuchses hat, so ist er doch weit stärker und grimmiger; denn er überwindet im Kampfe wohl den größten Hund. Er lebet in den Einöden von Arabien, Persien, der Barbarey und andern heissen Ländern, wo sich Löwen und Pantherthiere aufhalten. Seine Geschicklichkeit schnell auf die Bäume zu klettern setzt ihn gegen die Anfälle des Löwen in völlige Sicherheit. Er schleichet daher diesen Thieren in kleiner Entfernung nach, und verzehret die Ueberbleibsel der von ihnen gemachten Beute. Dieses hat Gelegenheit zu der Nachricht gegeben, daß er der Aufspürer des Löwen sey, ihm seine Beute aufsuche, und alsdann einen Theil davon zum Lohne erhalte. So wild und unbändig der Caracal ist, so läßt er sich doch zahm machen, wenn er von seiner Geburt an unter Menschen aufgezogen wird. In Indien richtet man ihn sogar wie die Hunde zur Jagd ab, weil er einen überaus scharfen Geruch oder Witterung von Haasen, Kaninchen und Vögeln hat. (9)

Caracalla, war eigentlich eine Kleidung der alten Gallier, die viel ähnliches mit der Lacerna, oder dem Regenmantel der Römer hatte. Sie hatte Ermel und eine Capuze, gieng Anfangs nur bis auf die Schenkel herunter, bis sie in der Folge der Kaiser Caracalla, der von dieser Kleidung seinen Namen erhielte, bis auf die Füsse herablaufen ließ. Auch wurde das lange Kleid der Weltgeistlichen, welches bis auf die Fersen gehet, (tunica talaris) also genannt. Es wird auch öfters bey den Schriftstellern durch dieses Wort eine Cappe angedeutet. (21)

Caracalla. s. Bohne (Schneckenbohne.)

Caracane, oder Caracon, ist eine kleine Caracke. (6)

Caracara, wird eine Brasilianische Schlange genennet, welche vermuthlich zum Geschlecht der Natter (*Coluber* L.) gehört. Der Kopf ist graulich, der Leib mit dunkelbraunen bogenförmigen Flecken auf einem grauen Grunde bezeichnet. Der Bauch ist hellgrau. An beyden Seiten des Kopfs ist ein schwärzlicher Strahl, der sich im Genick endiget. (9)

Carake, französisch Caraque, holländisch Karak, oder Kraak, ist die größte Art gewöhnlicher Schiffe, etwas rundlicht, unten breit und oben enge. Es ist die größte Art von Schiffen, welche auf dem Meer gehen, und auf 2000 Tonnen Ladung einnehmen können. Es sind darinn wohl 7 bis 8 Boden oder Verdecke, und haben auf 2000. Menschen Raum darinn. Es werden solche sowohl zum Kriege als zur Kaufmannschaft gebraucht; besonders schickten die Portugiesen ehedem dergleichen Schiffe mit europäischen Waaren beladen nach Ost- und Westindien, und bekamen auch mit selbigen ihre Rückladungen an asiatischen und americanischen Waaren, wie denn auch die Benennung Caraque eigentlich portugiesischen Ursprungs ist. Ja schon im Jahr 1350. schlugen die Spanier gegen die Engländer auf Caraken. Der Englische Admiral, Ritter Burgh brachte eine solche Carake auf, welche den Namen die Mutter Gottes führte. Cambpel giebt folgende Beschreibung davon: Sie führte 1600 Tonnen, davon 100 Kaufmannsgüter waren, und zwey und dreyßig metallene Canonen, und hatte weit über sechshundert Personen ausser den Schiffleuten an Bord. Es waren auf selbiger sieben Stockwerk, ein grosser Ueberlauf, drey Verdeck, darunter noch eines auf dem Vordercasteel, und zwischen dem grossen und Besaansmast. Ihre Länge war 165 Fuß, die Breite 47 Fuß, der Kiel 100, der grosse Mast 121, die grosse Raa 106 Fuß lang.

Die Maltheser schickten dem Kaiser Carl V. zu seiner Fahrt in Africa unter andern eine Galeere zu Hülfe, welche Caracca hieß. Leti beschreibt sie uns so, daß man sie füglich dem berühmten Schiff des Syrakusischen Dyoms zugesellen kann. Sie hatte sieben Stockwerke, davon zwey den Vanin enthielt; ein Arsenal, dreyßig Zimmer vor die Ritter, sechs Säle zur Wohnung des Großmeisters und Rathsstube. Ihr Mast war so groß aus mehrern Stücken zusammengebunden, daß ihn sechs Männer mit Mühe umklaftern konnten.

Die Caraken werden sonst auch Argosies genennet, welches durch Veränderung der Buchstaben so viel als Ragusies heissen soll, weil sie die Ragusaner zuerst erfunden, und sich derselben, da sie noch ehemals starken Handel trieben, bedienet haben sollen.

Noch hat man Schiffe, die diesen Namen führen und zu Lastschiffen gebraucht werden. Sie sind sehr weitbauchigt, und wenn sie nicht wohl geschichtet worden, dem Umfalle unterworfen. (28)

Caracole, ist eine Bewegung der Cavalerie, da ein Zug oder eine ganze Schwadron rechts oder links um-

kehrt, schwenket, und also während dem Schwenken einen halben Zirkel beschreibet, wovon der Flügel, welcher stehen bleibet, der Mittelpunkt ist. Vor Zeiten wußte die Cavalerie keine andre als diese Bewegung zu machen, wenn sie sich zurückziehen wollte. Sie hatte aber vielerley Ungelegenheiten. Denn der Trupp braucht noch einmal so viel Platz, als er sonst einnimmt; die Bewegung ist sehr groß und erfordert folglich viel Zeit; sie giebt dem Feinde eine vortreffliche Gelegenheit zum Angriff, wenn der Trupp in der Mitte von seinem Kreise ist, und demselben folglich die Flank bietet; endlich kommen die Truppen der zweyten Linie, wenn die der ersten sich durch eine Caracole zurückziehen, grade hinter diesen zu stehen, und können ihnen also, wenn sie vom Feinde heftig angefallen werden, von keinem Nutzen seyn.

Andre Rückzugsbewegungen, z. B. des sogenannten Wiederzurück (s. diesen Artickel) haben ihre andre Beschwerlichkeiten. Unter allen hält man vor die ungekünsteltesie und kürzeste die, wenn man jeden Trupp zu vieren rechtsumkehrt machen lässet. Alsdenn stehen die Truppen aus der zweyten Linie grade über den Intervallen der ersten, weil jeder Trupp das Manövre in sich macht. Diese Bewegung geschiehet in einer Secunde und nichts verhindert die zweyte Linie vorwärts zu rücken, um den Rückzug der ersten zu decken. (6)

Caracoli, sind metallene Figuren, welche die Caraiben und andere americanische Völker zum Zierrath am Hals, an der Nase und den Ohren tragen. Es sind meistentheils halbe Monde von verschiedener Größe. Sie tragen gemeiniglich an jedem Ohr eines, welches vermittelst einer kleinen Hackenkette befestigt ist; die Hörner von dieser stehen anderthalb Zoll von einander. Sie tragen auch dergleichen Gehängsel an der Scheidewand der beiden Nasenlöcher, von da es über den Mund hängt. Die untere Lippe ist gleichfalls durchlöchert, und auch hier tragen sie ein Caracoli, der aber um ein Drittheil größer ist, als die vorhergehenden, und wovon die Hälfte über das Kinn herabhängt. Das größte ist dasjenige, welches sie am Hals tragen. Die Weite davon ist sechs Zoll; sie machen es mit einer Schnur vest, und lassen es über die Brust herabhängen. Wenn sie diese Caracoli nicht anhängen haben, so stecken sie Federn, oder kleine Hölzchen in die Löcher, wodurch sie verhüten, daß sie nicht wieder zuwachsen. Diesen Schmuck fand Columbus, da er das erstemal nach America kam. Was das Metall anbelangt, aus denen die Caracoli gemacht sind, so ist es eine Vermischung von Gold, Silber und Kupfer, welche gleichfalls mit dem Namen Caracoli benennt wird. Man hielt es anfänglich für ein besonderes Metall, das aus dem vesten Lande von America, besonders von dem Fluß Oronoco herkäme; allein bey genauerer Untersuchung fand man, daß es nichts anders als eine Composition aus den drey genannten Metallen sey. Denn da die Americaner die Kunst, die Metalle von einander zu scheiden, nicht verstanden; so schmolzen sie das Erz, wie sie es fanden. Dem Anschein nach sieht es aus, wie vergoldetes Silber, welches etwas flammendes in seinem Glanze hat. Die europäischen Goldschmidte haben versucht, diese Composition nachzumachen, und haben folgendes Verhältniß in seiner Zusammensetzung beobachtet: zu sechs Theilen Silber nehmen sie drey Theile rothes geläutertes Kupfer, und einen Theil Gold. Allein, weder der Glanz noch die Dauer kommt den Caraibischen Caracoli gleich, als welche noch dieses besonder haben, daß sie ihren Glanz und Farbe nicht verlieren, auch wenn sie eine Zeitlang in feuchter Erde liegen. Die Europäer, die sie zum erstenmal sahen, sagten, daß die Americaner goldene Spiegel am Halse trügen, so hell war ihr Glanz. (22)

Caracore, ist eine Art Galeeren, die auf den moluckischen Inseln in Gebrauch sind. Sie sind nach Proportion ihrer Länge sehr schmal, gehen aber viel geschwinder als die unsrigen. Die Ruderer, welche nicht in dem Fahrzeuge, sondern auf Rohrbänken, die daran bevestigt sind, arbeiten, haben ihren Bogen bey sich; sie rudern gern nach dem Schall und Tact einer kleinen Trommel. Das Fahrzeug ist vorn und hinten niedriger; es führt auch Segeln von Fellen. (28)

Caracter, ist ein Apothecker gewicht in Spanien, welches 4 Gran enthält, und davon 144 auf eine Unze gehen. (28)

Caracura, ist der Name eines Vogels, der sich in Brasilien als ein Wasservogel auf dem Meere aufhält; daß sein Körper klein, mit grauen Federn bekleidet sey, daß er schöne Augen mit einem rothen Sterne habe, und daß er mit weittönendem Gesange sich bey schönem Wetter in die Luft schwinge, ist alles, was die Reisebeschreiber davon erzählen. (9)

Carafe, ist ein Weinmaaß zu Neapolis, dessen Inhalt 137 franz. Cubickzoll beträgt. 60 Carafen gehen auf eine Barde und 197$\frac{1}{10}$ sind einer Ohm hamb. Maas gleichzuschätzen. (28)

Caraffine, ist eine kleine gläserne Flasche mit einem engen Hals, worinnen bey Mahlzeiten, Wein, Wasser, Eßig, Oel u. dgl. aufgestellt zu werden pflegen.

Caraffon, werden die Gefäße genannt, worein an einigen vornehmen Tafeln die kleinere Trinkgefäße der Gäste gesetzt werden, um das Getränk kühl zu erhalten. Sie sind von Glas, Silber oder einem andern Metall.

Caragach, ist eine Sorte Baumwolle, die von Smirna über Marseille kommt. Nachdem die Abgaben davon erhöhet sind, so ist der Preiß gemeiniglich 96 bis 100 Livres der Centner. Sonst nennet man auch zu Smirna das schönste baumwollene Garn, welches daselbst gemacht oder von Josselassar und aus den umliegenden Gegenden dahin gebracht wird, Caragachgarn, wiewohl man auch unter dieser Benennung sowohl zu Smirna, als zu Marseille, gar öfters überhaupt das beste baumwollene Garn versteht, welches man aus der Levante bekommt. Das von Josselassar kommt in grossen Säcken von unterschiedlichem Gewicht, und ist sehr fein. Jedoch ist dasjenige, welches in einigen benachbarten Dörfern gemacht wird, noch schöner, und gar nicht verfälscht. Die Säcke von diesen hier sind nicht leicht über einen Centner schwer. (28)

Caragana, s. Robinie. (*Robinia Caragana* L.)

Caragi, nennet man in den Staaten des türkischen Kaisers die Ein- und Ausgangszölle, welche für die Waaren bezahlt werden. Und dürfen die Einfahrtszölle nur einmal und blos bey dem Zollamte, wo die Waaren anfangs abgeladen werden, bezahlt werden; da es dem Eigner denn freysteht, wenn er sie nicht verkaufet hat, sie in andre Städte zu führen, wo er, wenn er den ersten Schein vorzeigt, von weiterer Bezahlung der Zölle befreyet ist. (28)

Caragrouche, ist eine silberne Münze des ottomanischen Reichs, welche 9 Quentlein wiegt, und also ungefähr 4 franz. Livres beträgt. Zu Constantinopel wird sie für 240 Asper angenommen. Es giebt ihrer viererley Sorten, die einerley gelten. Auch auswärtige Species-Reichsthaler werden Caragrouch genennet, und um 240 Asper mehr oder weniger begeben.

Caraguata. Ein Synonimum des Geschlechts der Tillandsia. (*Tillandsia* Linn.)

Carague, Caracke, Carigue, s. Philander (*Didelphis marsupialis & Vid. Opossum* Linn.)

Carah, ist der Name einer Gattung von Habichten, welche man in Bengala antrift. Sie sind roth und haben eine Haube auf dem Kopfe. Nähere Nachrichten fehlen. (9)

Caramarüen, sind nach den Erzählungen der Reisebeschreiber eine Art von Brasilianischer Schlangen, welche den Meerschlangen sehr ähnlich sehen. Der Leib ist mit vielen Stacheln bewaffnet. Die Zähne sind sehr groß, und ihr Biß giftig. Die Länge beträgt 10 bis 15 Händebreiten. Mehrere Nachrichten finden sich nicht. (9)

Carambole, oder **Carambolus, Camarix, Carabelli, Camaroch, Bolumbac,** sind alles Beynamen der Carambolen **Averrhoa,** (*Averrhoa Caramb.* Linn.) (9)

Carambu. Ein botanisches Synonimum der strauchartigen Jussiäa. (*Jussiaea suffruticosa* Linn.)

Caramdaira. Nach dem kurzen Berichte der Reisebeschreiber ist dieses ein ausländischer Baum, der mit vielen Stacheln versehen ist, und dessen Blätter den Pomeranzenblättern gleich sehen. Die Früchte sind roth und den Weintrauben ähnlich. (9)

Caramell, nennen die Franzosen den stark und braun gesottenen Zucker, worein man Früchten einzumachen pflegt. Man gebraucht ihn auch zur Linderung des Hustens. Um ihn klar zu machen, wird beym Sieden etwas Citronensaft darzu gethan. Französische Köche heissen auch den aus allen Sorten von Fleisch durch Einkochen gezogenen braunen Saft Caramel, wovon sie ihre starke Brühe zu machen pflegen.

Carametha, werden in der Türkey die Anhänger eines gewissen Betrügers und Irrlehrers, mit Namen Carmath, genennt. Dieser Betrüger war nach der Aussage einiger Geschichtschreiber zu Hamadan Carmath, einer Stadt in dem Gebiet der Stadt Cufa, gebohren, von welcher er auch seinen Namen bekommen hat. Einige aber sagen, daß er seinen Namen von dem arabischen Wort, Carmath, bekommen habe, welches einen kleinen und unansehnlichen Menschen anzeigt. Er war der Stifter einer Secte, die alle Grundsätze der mahommedanischen Religion über den Haufen warf. Er fieng an seine Lehren vorzutragen, im Jahr 278 der Hedschra, d. i. im Jahr 891 der christlichen Zeitrechnung, und breitete sie mit einer solchen Geschwindigkeit aus, daß fast alle Länder der Kalifen damit angesteckt wurden. Die Anhänger desselben werden von den Mahommedanern nicht als Sectirer ihrer Religion, sondern als offenbare Gottesleugner angesehen. Der Stifter dieser Secte führte eine sehr harte Lebensart. Er sagte, Gott habe ihm befohlen, nicht alle Tage nur fünfmal, wie die Mahommedaner, sondern funfzigmal zu beten. Seine Anhänger ließen daher alle Arbeit liegen, und lagen blos diesen Gebeten ob. Ausserdem aber aßen sie viele Dinge, die sonst den Mahommedanern verboten sind. Sie glaubten, die Engel wären ihre Wegweiser in allen ihren Handlungen, die Teufel und Poltergeister aber ihre ärgsten Feinde. Sie gaben allen Geboten Mahomeds eine allegorische und geheime Deutung. Z. E. das Gebet ist nach ihrer Meinung nichts anders, als ein Sinnbild des völligen Gehorsams, den sie ihrem Imam schuldig wären; anstatt des Zehenden, den die Mahomedaner von ihrem Vermögen an Arme geben, legen sie den fünften Theil für ihren Imam, der bey ihnen oberster Herr im Geistlichen und Leiblichen ist, beyseite. Das Fasten ist nach ihrer Erklärung nichts anders, als ein Symbol der Verschwiegenheit, welches sie gegen alle, die nicht von ihrer Secte sind, beobachten. Unter dem Verbot der Hurerey glauben sie, daß nichts anders gesagt werde, als daß sie ihrem Imam vollkommen treu seyn sollten, dermaßen, daß diejenigen, welche die Geheimnisse ihrer Religion andern entdeckten, und ihrem Haupt, dem Imam, nicht einen blinden Gehorsam erwiesen, sich desjenigen Lasters schuldig machten, welches die Mahomedaner Zimah nennen, und welches so viel als Hurerey und Unzucht bedeute. In ihren Schriften bedienten sie sich sehr kleiner Schriftzüge, da im Gegentheil die mahomedanischen Araber zu ihrer Zeit sich der sogenannten großen Cufischen Schrift bedienten, und zwischen den Worten einen großen leeren Raum ließen. Einige sagen, daß sie von der Art zu schreiben, welche die Araber Carmath, d. i. die kleine, nennten, ihren Namen bekommen hätten. Es ist dieses diejenige Art zu schreiben, die man in Arabien sonst Rokai nennt, eine Art einer kleinen Cursivschrift, deren man sich in Privatbriefen und Rechnungen bedient. Diese Secte nahm nach einigen Nachrichten ihren Anfang unter dem Califen Raschid, nach andern aber unter dem Califen Mamun. Sobald ihr Stifter unsichtbar wurde, so hielten sich alle seine Anhänger verborgen, und haben unter beyden Regierungen niemals einen besondern Imam, oder Oberhaupt gehabt. Ben Schonah ein Geschichtschreiber aus dem 9. Jahrhundert der Hedschra, schreibt bey dem Jahr 275, der mahomedanischen Zeitrechnung, daß unter dem Califat des Motemed in der Gegend um Cufa herum, große Bewegungen entstanden wären. „Es stund, sagt er, in diesen Gegenden ein schlechter Mensch mit Namen Kersah auf, der nicht wohl bey Sinnen war. Er hielt sich nicht lang an einem Ort auf, sondern wanderte bald hier, bald dort hin. Denenjenigen, die sich zu seiner Secte geschlagen hatten, war sehr daran gelegen, ihren Meister geheim zu halten.“ Diese Unruhen fiengen im Jahr 278 an recht auszubrechen. Da der Gouverneur in der Provinz Nachricht davon bekam, und noch schlimmere Folgen sowohl für die mahomedanische Religion, als den Staat besorgte; so ließ er den Stifter dieser Secte greifen, und nachdem er ihn ins Gefängniß geworfen hatte, schwur er, daß er sterben sollte. Ein Mädgen in dem Dienste des Gouverneurs hörte dieses, und aus Mitleiden gegen den Mann entwendete sie des Nachts ihrem Herrn den Schlüssel zum Gefängniß, welcher unter seinem Kopfkissen lag, ließ den Gefangenen heraus, und legte den Schlüssel wieder an seinen Ort. Da dieser Vorfall bekannt wurde, so machte er großes Aufsehen, und die Caramatianer gaben sogar vor, Gott habe ihren Lehrer in den Himmel aufgenommen. Ehe man sich es aber versah, so erschien er in einer andern Provinz, und gab vor, daß es in keines Menschen Macht stehe ihn zu tödten. Er gieng hierauf nach Syrien, und ließ hernach nichts mehr von sich hören. Nichts desto weniger vermehrte sich diese Secte, obgleich ihr Stifter verschwunden war. Sie gaben vor, daß sich ihr Stifter als einen wahren Propheten offenbart, und ihnen ein neues Gesetz hinterlassen habe, worinnen er die bey den Mahommedanern übliche Ceremonien abgeändert habe. Im Jahr 286 der Hedschra erschien einer mit Namen Abusaid an der Spitze eines Haufens Carmatianer,

in Bahrein, und nachdem er verschiedene Städte erobert, so ruckte er vor Alkatif, und drohte sogar nach Basre zu gehen. Sie bekamen hierauf einen neuen Anführer mit Namen Jahye Ebe Zakruna, und fiengen in Syrien und den dortigen Gegenden große Verwüstungen an. Es ruckte ein Corps Mahomedaner gegen sie an, und in der Gegend von Damaskus kam es zu einem Treffen, in welchem ein großer Theil der Carmather mit ihrem Anführer erschlagen wurde. Sie wurden aber hiedurch nicht muthlos gemacht, sondern erwählten einen neuen Anführer, den Bruder des gebliebenen, mit Namen Hosein. Dieser ruckte gegen Damaskus an, und zwang die Stadt, sich mit Geld loszukaufen. Im folgenden Jahr plünderten sie die Stadt Basra rein aus, griffen die Caravana, die nach Mecca gieng, an, und beraubten sie. Um seine Anhänger desto leichter dazu zu bewegen, so gab ihr damaliger Anführer, Abutaher, vor, daß ihm Gott besondere Geheimnisse geoffenbaret habe, die die Veränderung der mahomedanischen Religion zum Gegenstand habe. Er gieng auf Mecca los, nahm die Stadt ein, zerstörte das kleine Gebäude, welches über dem Brunnen Zemzem stund, und plünderte die Caaba. Diesen Brunnen füllten sie sogar mit den Leichnamen derer, die sie bey der Caaba erschlagen hatten, an, und verunreinigten also das größte Heiligthum der Mahomedaner. Sie nahmen den berühmten schwarzen Stein weg (s. Caaba.), führten alles güldene und silberne Geräthe von Mecca weg, die Soldaten hatten Erlaubniß, sieben Tage lang die Stadt Mecca zu plündern, und hierauf giengen sie zurück nach Hair, wo sie ihren Hauptsammelplatz hatten. Abu Taher gieng hierauf nur mit 500 Reutern auf Bagdad los. Der Calife Moctader schickte ihm eine Armee von 30000 Mann entgegen. Da der General die geringe Mannschaft der Carmatianer sahe, so schrieb er an den Califen, er wolle ihn im kurzen den Abu Taher als einen Gefangenen bringen; der Calife aber achtete seinen Feind nicht so gering, sondern schrieb dem General wieder, er sollte die Brücke über den Tigris abbrechen, damit ihm Abu Taher nicht entwischen möchte. Der General forderte darauf den Anführer der Carmatianer auf, sich einer so großen Macht nicht zu widersetzen, sondern sich mit seiner wenigen Mannschaft in der Güte zu ergeben. In Gegenwart des Boten ließ Abu Taher drey von seinen Leuten kommen, und befahl dem ersten, sich die Kehle abzuschneiden, dem zweyten, sich in den Tigris zu stürzen, und dem dritten, von einem hohen Thurm herabzuspringen. Alle drey richteten den Befehl augenblicklich aus. Hierauf sagte Abu Taher: wer solche Leute hat, fürchtet sich für keinem Feind. Er griff ihn auch wirklich an und schlug ihn mit dieser handvoll Leute. Sie brachten auf diese Art viele Länder unter ihre Gewalt, und erfüllten alles mit ihrer neuen Religion. Sie errichteten einen Staatsrath von sieben Personen, der alles, sowohl in Religions- als bürgerlichen Angelegenheiten besorgen sollte. Ohngefähr zwanzig Jahre hernach, als sie die Heiligthümer der Mahomedaner zu Mecca zerstört hatten, brachten sie den sogenannten schwarzen Stein wieder nach Mecca, und bevestigten ihn am siebenten Pfeiler der Galerie; sie gaben vor, daß dieses auf ausdrücklichen Befehl des Propheten Ali geschehe. Diesen Pfeiler nennen die Mahomedaner deswegen Rahhmon, d. i. Barmherzigkeit Gottes. Die mahomedanischen Scribenten sagen, als die Caramethen diesen Stein weggeführt hätten, so hätten sie vierzig der stärksten Cameele dazu gebraucht; als sie ihn aber zurückgebracht hätten, so hätten sie nur eines dazu gebraucht. Nach und nach aber gieng diese Secte, die sich den Mahomedanern wirklich furchtbar gemacht hatte, zu Grund. Ihre fatale Periode fiel in das Jahr 375, der Hedschra, und 985 der christlichen Zeitrechnung. Eine einzige Schlacht trennte und zerstreuete sie dermaßen, daß sie sich nicht wieder erholen konnten. Von dieser Zeit an ist ihr Andenken ganz verschwunden. (22)

Caramuzzal, war eine hohe und stark gefütterte türkische Tartane, die auch bey den barbarischen Küstenbewohnern üblich war. Diese Völker bedienten sich vormals dieser Schiffe auf ihren Kapereyen in der mittelländischen See mit vielem Vortheil, indem sie sich hinter einem Felsen oder Vorgebirge verdeckt legten, und von daraus gegen die Kauffahrer herausbrachen. Sie waren mit achtzehn bis zwanzig Canonen, und sechzig Mann besetzt, und fochten daher mit gutem Vortheil gegen die Unbewaffnete, besonders da ihr Geschütz hoch stand. Sie führten überdem viel Feuerwerk von Klebfeuer und dergleichen, und auf dem ganzen Bord Kammerstücke auf beweglichen Gestellen. Wegen ihrer Höhe hatten sie im Entern und durch kleines Gewehr gegen die kleinern Schiffe, darauf sie gemeiniglich losgiengen, vielen Vortheil, ob sie gleich gegen eine Fregatte, oder sonst mit Canonen wohl besetztes Schiff nicht viel ausrichten konnten. Etwas besonders war eine an die Raaen Ende gebundene Petarde, welche der Matrose, wenn man nahe genug war, ansteckte, abhieb, und ins feindliche Schiff fallen ließ.

Noch führt ein türkisches Kauffarthenschiff diesen Namen, welches hinten sehr hoch ist, und nicht mehr als einen ebenfalls sehr hohen Mast und ein Segel, oder nach andern Nachrichten ein Bugspriet einen kleinen Besans oder Hintermast, und eine sehr hohe große Stange mit dem Marssegel führet. (28)

Carancro, Carancrovogel, unter diesem Namen findet man einen Raubvogel von Louisiana beschrieben, welcher sich mehr von todten Körpern nach Art der Raben nähret, als vom Raube lebendiger Thiere. Nach den Beschreibungen, die wir von ihm gelesen haben, ist es nichts anders als der Menschenfresser Geyer (*Vultur Aura* Linn.); daher wollen wir ihn im Art. Geyer näher betrachten. (9)

Carandas. (*Carissa* Linn.) Ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der fünften Klasse. (*Pentandria monogynia.*) Der Kelch ist spitz, sehr klein, fortdaurend und in fünf Abschnitte getheilt. Die Krone ist einblättrich, trichterförmig, ihre Röhre cylindrisch bauchiger als der Schlund und länger als die Mündung. Diese hat fünf längliche Abschnitte und ist flach. Die fünf Staubfäden haben sehr kurze Träger oben in der Röhre und längliche im Schlunde sitzende Beutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel, und ziemlich einfacher Narbe. Auf die Blüthe folgen zwo längliche zweyfächrige Beeren, mit sieben oder acht eyrunden platten Saamenkörnern. Folgende zwo Gattungen gehören hierher.

Jasminartiger Carandas. (*Carissa Carandas* Linn. *Echites spinosa* Burmann. *Carandas* Rumpf. amb. 57. p. 7. t. 25.) Diese Gattung ist ein Baum mit gabelförmigen Aesten. Die Blätter sind gestielt, stumpf, glatt, ganz unverletzt, gegen einander über stehend. In den meisten Blattwinkeln stehen einige ausgebreitete Stacheln. Beynahe am

Gipfel kommen zween Blumenstiele hervor, deren jeder drey Blumen tragt, die den Jasminblumen ähnlich sehen. Ostindien ist das Vaterland.

Stachlicher Carandas. (*Carissa spinarum* Linn. *Spina spinarum* Rumph. amb. 7. p. 76. t. 19. f. 1.) Dieser Carandasbaum hat ebenfalls zweytheilige horizontalstehende Aeste, nur der erste ist dreytheilig. An jeder Ramification stehen zween zollange starke runde an der Spitze rothe Stacheln gegen einander über, einer über dem Ast, der andere darunter. Die Blätter sind eyrund kurz gestielt, etwas spitz, lederartig, glatt, ganz unverletzt, zween stehen paarweise bey jeder Vertheilung der Aeste und zween in der Vertheilung gegen einander über. Die Blumen sind klein und kommen zu fünf bis sechse am Gipfel auf sehr kleinen Stielen hervor. Ostindien ist ebenfalls das Vaterland dieser Gattung. (9)

Carangue, ist ein Fisch, welcher drey bis vier Schuh lang, am Bauche einen Schuh breit, und etwa vier bis fünf Zoll dick ist. Das Maul ist sehr groß und mit starken Zähnen bewaffnet; die Augen sind roth und groß. Zwo große Flossen stehen an dem Halse. Die Rückenfasern sind ungleich, die an den Ohren befindliche spitz. Der Schwanz ist breit. Man fängt diesen Fisch häufig in den americanischen Gewässern bey Martinique. Er hat die Gabe sehr hoch zu springen, so daß zween bis drey Mann kaum im Stande sind, ihn auf dem Boden zu erhalten. Sein Fleisch ist weiß, fett, saftig, und sehr schmackhaft. Ueberhaupt ist er einer der besten Seefische, und steigt auch des Nachts in die Flüsse. Es giebt eine Gattung davon, welche kleiner sind und Weißfische genennt werden. (9)

Caranna. (Mater. medic.) Der Name eines schleimigen Harzes, das zuerst in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts aus dem mittägigen America nach Spanien gebracht worden ist, und vormals äusserlich als ein stärkendes und auflösendes Mittel gebraucht wurde: wir bekommen es gemeiniglich in grünschwärzlichten Stücken, an denen von aussen noch etwas von Binsen klebt, zu sehen; es schmeckt nicht sehr harzig, hat aber doch, wenn es auf Kohlen gestreuet wird, einen nicht unangenehmen Geruch, und giebt, wann man es destillirt, eine beträchtliche Menge eines wohlriechenden Oeles: das Wasser löst nur den vierten Theil, der Weingeist aber alles übrige auf; und kocht man das ein, was das Wasser ausgezogen hat, so schmeckt es etwas bitterlicht. (12)

Caranosi, ein botanisches Synonimum des dreyblätterichen Reuschbaumes. (*Vitex trifoliata* L.)

Caranza, ein Synonimum des Balsamapfels. (*Momordica* Linn.)

Carapas. Mit diesem Namen wird ein Baum belegt, der in Cayenne wächst. Er hat ein leichtes faseriches und sehr ölichtes fettes Holz, das von keinen Würmern angefochten wird. Man bedient sich dessen sowohl zum Bauen, als zu allerley Hausgeräthschaften. Den meisten Nutzen aber ziehen die Einwohner von den Früchten, welche mit den Cacaofrüchten viele Aehnlichkeit haben. Diese werden ausgekernt, und aus den Kernen wird ein bitteres geruchloses Oel ausgepreßt, welches zum Brennen in Lampen, zu Schiffstheer und anderem Gebrauche verwendet wird. Von dem Baume können wir keine botanische Beschreibung aus Mangel genauer Nachrichten mittheilen. (9)

Carapo, s. Kahlrücken, brasilianischer.

Carapobeba, heißt eine Gattung von Eidechsen in Brasilien. Die Vorderfüße haben fünf, die Hinterfüße vier Zähen. Der Leib ist leberfarbig, der Schwanz mit weissen Flecken und Linien, auch hin und wieder mit gelben Puncten bezeichnet. Die Länge beträgt ohngefähr bis vier Zoll. Man hält sie für giftig. (9)

Carapullo. Die Reisebeschreiber führen unter diesem Namen eine Pflanze aus Peru an, welche Aehren trägt. Die Indianer bedienen sich dieser Pflanze, zu erfahren, zu welcher Lebensart ihre Kinder Neigung und Fähigkeiten haben. Sie kochen nemlich die Aehren der Pflanze in Wasser, und geben dieses den Kindern zu trinken, welches eine Art von Wahnwitz verursachet. Alsdann legen sie ihnen allerley Geräthe und Werkzeuge oder Waffen vor. Nach welchem nun das Kind in seinem Taumel greift, das muß nachher seine Beschäftigung werden. (9)

Caraque, s. Caracke.

Carara, heißt ein italiänisch Gewicht, welches vorzüglich zu Livorno gebraucht wird, um Seefische und Wolle damit zu wiegen.

Carara-una, ist der Name einer brasilianischen Gattung von Krebs, welcher nur halb Fingers lang ist, einen fast viereckigten Leib, kurze dicke Scheeren, und an den Beinen hin und wieder kleine Härchen hat. (9)

Cararu, ein Beyname des grünen Amaranth. (*Amaranthus viridis* Linn.)

Caraschulli, s. Barreliere, burblätterige.

Carassius, s. Karpfe, Karausche.

Carat, s. Karat.

Caratten, s. Cabir.

Caravanne, s. Carawanne.

Caravanserai, sind öffentliche Gebäude in Orient, worinnen entweder ganze Caravanen, oder einzelne Reisende herbergen. Daß das Wort von Caravanen und Serai zusammengesetzt sey, giebt der Augenschein. Serai, Seroi, oder wie es insgemein von den Europäern geschrieben wird, Serail, bedeutet eigentlich einen Palast, oder eine Wohnung eines Vornehmen; Caravanseroi heißt also eine Wohnung der Reisenden. Es sind dieses große viereckigte Gebäude mit verschiedenen Zimmern in einer Reihe. In der Mitte ist ein großer Hof, in welchem gemeiniglich ein oder mehrere Brunnen, nachdem er groß oder klein ist, angebracht sind. Neben herum sind Bögen, durch welche der Eingang in die Zimmer geht. Vor den Bögen lauft in dem ganzen Hof eine steinerne Erhöhung herum, auf welcher sich die Reisende nach ihrer Bequemlichkeit setzen oder legen können. Unten an dem Gemäuer sind Ringe, an welchen man die Tragpferde anbinden kann. Es sind auch auf der Rückseite Ställe angelegt, auch besondere Schoppen, worinnen sich die Knechte aufhalten können. In diesen Herbergen trift man nichts als vier Mauern an. Ein jeder, der hineinkommt, nimmt das erste beste Zimmer ein, das er leer findet. Hier kann er bleiben so lang, als er will. Doch sind über dem Eingang auch einige kleine Zimmer, die man ums Geld haben kann, wenn man gern allein seyn will. Diese Gebäude sind größtentheils von vornehmen und frommen Personen zum Gebrauch der Reisenden gestiftet; daher man auch vor das Quartier nichts bezahlt. Hat man Lebensmittel bey sich, so kann man sich solche zurecht machen, ohne etwas dafür zu bezahlen. Zuweilen bringen auch Landleute solche zum Verkauf. Diese Herbergen sind freylich ganz anders in Orient beschaffen, als bey uns; aber die Art zu reisen, ist auch bey ihnen ganz anders, als in Europa. Ueberhaupt trift man in Asien nicht so viele Leute auf Reisen an, als in Europa, und die

Morgenländer haben die Reisesucht der Europäer zu einem ordentlichen Gespött. Aus dieser Ursache ist mit diesen Gebäuden nur für die größte Noth gesorgt. Alles, was man zur Lagerstätte und zum Essen nöthig hat, muß man mit sich führen. Doch ist die Bedürfniß der Morgenländer in diesem Stück sehr gering, und wer sich nach der Landesart bequemen will, kommt gut genug weg. Zum Tisch hat man ein rundes Stück Leder, mit eisernen Ringen am Rande, welches man, wie einen Beutel, an ein Cameel hängen kann. Zum Schlafen hat man eine Matrazze; einige Schläuche mit Wasser, etliche Büchsen mit Caffee und Gewürz, Reiß und sonstigen Lebensmitteln sind gleichfalls leicht fortzuschaffen. In dem türkischen Reich findet man auf den Landstraßen wenig dergleichen Herbergen, ausser an einigen wenigen Orten, weil man daselbst seine Gezelte mit sich führt; aber in Persien findet man solche überall. Man findet sie sowohl in Städten, als auf dem freyen Felde. Die erstern dienen zugleich zu Waarenlagern. Diese sind auch weit bequemer und besser, als jene. Die Zimmer sind hier verschlossen, bey den andern aber offen. In allen großen Städten des Orients findet man solche öffentliche Gebäude. In der Türkey nennt man sie Han, in der Tartarey und in Indien Seran, in Persien Caravanserai. Einige haben über 60000 Thaler zu bauen gekostet. In der Türkey ist es niemanden erlaubt, eine solche öffentliche Herberge zu stiften, als der Mutter und den Schwestern des Großherrn, den Veziern und Bacha, welche dreymal in einem Treffen gegen die Christen gewesen sind. In Persien aber gehören solche theils der Crone, theils Privatpersonen. In denen Caravanserai, welche für Kaufleute bestimmt sind, zahlt man etwas weniges für das Quartier und Zoll von den Waaren, die man mit bringt. In grossen Städten sind für die Kaufleute eines jeden Landes gewisse besondere Caravanserai bestimmt, nicht weniger auch für einzelne Gattungen von Waaren. Wenn man z. B. Kaufleute aus Medien, Chaldäa u. dgl. sucht, so geht man in ihr Caravanserai; oder will jemand indianische Stoffe, oder andere Waaren kaufen, so geht man in das Caravanserai, wo die Niederlage von dergleichen Waaren ist. In einer jeden Caravanserai, besonders auf den Strasen, ist ein Vorgesetzter derselben, den man Caravanseraskier nennt. In denen Caravanserai auf der Strase sorgt er für die Anschaffung der nöthigen Bedürfnisse, welche die Reisende nicht mit sich führen können, und verkauft sie ihnen oft theuer genug. In den Städten aber, wo Kaufmannsgüter in den Caravanserai liegen, hat er die Aufsicht darüber, und muß dafür stehen; doch bekommt er für jeden Ballen ein gewisses Niederlaggeld. (22)

Caravelle ist ein kleines Schiff mit einem viereckigen Hintertheile, so gemeiniglich nur vier dreyeckige Segel führet. Es ist rund wie die Fleuten, und wird sonst wie die Galeere ausgerüstet. Die Spanier und Portugiesen bedienen sich derselben sehr auf dem mittelländischen Meere. Man hält sie für die besten Segler. Die Türken bauen unter diesem Namen sehr grosse Segler. (28)

Caravelle nennet man auch insonderheit auf den französischen Küsten eine Art Fischerboote, die auf den Häringsfang gehen, und gemeiniglich von 25 bis 30 Tonnen sind. Die Holländer nennen sie **Karvel.** (28)

Carauna. Marcgraf belegt einen Brasilianischen Fisch mit diesem Namen, welcher zum Geschlecht des Persches gehört. Das Maul ist zurückgebogen. Die Zähne sind spitz und klein; die Augen wenig voneinander entfernt. Der ganze Leib ist menningroth mit kleinen schwarzen Punkten überall besprengt. Sein Aufenthalt ist das Meer zwischen den Felsen des Gestades von Brasilien. Er ist eßbar und schmackhaft. (9)

Carawane ist eine Gesellschaft reisender Kaufleute oder Pilgrime im Orient, die sich ihrer Sicherheit wegen miteinander zu reisen versammeln. Im Arabischen heist sie **Kairawan**, ingleichen **Kairoan**, und im Persischen **Kervan.** Man darf nicht glauben, daß diese orientalischen Carawanen ein unordentlicher Haufen Menschen sind, die untereinander, wie sie das Schicksal führt, herum laufen, sondern es herrscht wirklich eine schöne Ordnung unter ihnen. Erstlich hat eine jede Carawane ihren Vorsteher, oder Oberhaupt, welcher Carawanbaschi genennt wird. Dieser giebt das Zeichen zum Aufbruch. Hernach gehen die Cameele alle in einer Reihe, so daß allemal zu sieben Cameelen ein Cameeltreiber gehört. Die Kaufleute und Bedeckung gehen auf beyden Seiten. Gewöhnlich reist eine solche Carawane nur des Nachts, um sich gegen die Hitze zu schützen. Sie schlagen ihre Gezelte nahe an Quellen oder Flüssen auf; sie haben zu dem Ende ihre besondern Wegweiser, die eine genaue Kenntniß von denjenigen Orten haben, wo man Wasser bekommen kann. Sie beobachten in allen Stücken eine so genaue Zucht, als eine Armee, wenn sie auf dem Marsch ist. Wenn eine Carawane lauter Cameele, die das Gepäcke und die Waaren tragen, bey sich hat, so macht sie grössere Tagreisen, als wenn sie zugleich aus Pferden besteht, weil diese Thiere weit mehr Strapatzen ausstehen, auch länger ohne Essen und Trinken aushalten können, als die Pferde. Uebrigens gehen dergleichen Carawanen, die bald stärker, bald schwächer sind, jährlich von Aleppo, Kaira, und andern Orten, nach Indien, Persien, Mecca in Arabien, Tibeth, und andere Gegenden. Diejenigen, die an solche Orte reisen wollen, müssen oft lange warten, bis eine hinlängliche Anzahl von Personen zusammen kommt, die mit ihrer Bedeckung im Stande ist denen herumschweifenden Beduinen, Kurden, und andern dergleichen Völkern, zu widerstehen. Wenn unter den Personen, die eine Carawane ausmachen, Streitigkeiten entstehen, so entscheidet sie der Carawanbaschi. Den meisten Verdruß verursachen gemeiniglich die Cameeltreiber. Es ist dieses eine trotzige und wilde Art Leute; allein eine gute Tracht Schläge macht sie auch wieder zahm. Wenn die Carawane einmal aufgebrochen ist, so hält sie nicht eher stille, als bis sie an das Standquartier gekommen ist. Die Tagreisen sind auch nicht alle gleich, von sechs bis zwölf Stunden, nachdem die Carawane ihre Gelegenheit findet. Wenn sie an das Standquartier kommt, so werden entweder Zelten aufgeschlagen, oder man nimmt das Quartier in den Carawanserais. Sie richten es allemal so ein, daß sie des Morgens bey Tag an das Quartier kommen, damit sie alles besser anordnen können, als wenn es finster ist. Im Sommer bricht man gewöhnlich eine Stunde nach Sonnenuntergang, oder wenn man keine grosse Tagreise vor sich hat, erst gegen Mitternacht auf; im Winter aber erst gegen Tag. Weil die Cameele alle hintereinander gehen, so macht eine Carawane im Marsch eine grosse Reihe, und wenn sie sich lagert, so nimmt sie einen grossen Platz ein. Man hat Carawanen, wobey manchmal 600 Cameele, und eben so viel Personen zu Pferd sind, den Troß nicht mitgerechnet. Die Cameele sind zu sieben und sieben, wie wir bemerkt haben, aneinander gekup-

pelt;

pelt; an dem Sattel des vordern Cameels ist ein Strick befestigt, der durch einen Ring, welchen das hintere Cameel an den Nasenlöchern hat, durchgehet. Diese Stricke sind nicht stark, sondern können leichtlich zerrissen werden; sie thun dieses zu dem Ende, damit, wenn eines von den vordern Cameelen fallen sollte, das nachfolgende nicht darunter leiden möchte. Der Cameeltreiber geht voran, und hat den Strick, an welchem das erste angebunden ist, über der Schulter; damit er aber ein Zeichen habe, daß die übrigen Cameele alle nachfolgen, so hat das letzte eine Schelle am Hals hängen. Dieses letzte Cameel trägt insgemein den Proviant. Ein jeder Kaufmann bleibt bey den Cameelen, die seine Waaren tragen. Wenn sich die Carawane gelagert hat, so sind gewisse Tschaus zu Wächtern bestellt. Diese gehen beständig um das Lager der Carawane herum, und rufen einander zu. Wenn die Stunde zur Abreise kommt, so machen sie solches dem Carawanbaschi bekannt, und auf seinen Befehl gehen sie durch das Lager, und rufen aus, daß man die Pferde satteln, und die Cameele laden sollte, und eine Zeit hernach geben sie das Zeichen zum Aufbruch. Jedermann sucht zur rechten Zeit fertig zu seyn: denn es ist sehr gefährlich zurück zu bleiben. Es ist sehr zu verwundern, daß bey einer solchen Menge Menschen und bey einem so grossen Geschrey, alles in so guter Ordnung von statten geht. In einer kurzen Zeit ist alles fertig, und die Carawane tritt ihre Reise ohne Hindernisse an. Zuweilen wird das Zeichen zum Abmarsch mit der Trommel, zuweilen auch durch das Blasen einer Trompete gegeben. Das erste Zeichen erweckt die Reisenden aus dem Schlaf, das zweyte befiehlt das Aufpacken, und das dritte den Abmarsch. Der Carawanbaschi hat gewöhnlich seinen Platz in dem letzten Haufen. Wenn man von Räubern nichts zu besorgen hat, so reiten die Kaufleute manchmal voraus, und legen sich an einem bequemen Ort schlafen, oder bereiten sich einsweilen ein Essen, oder suchen sich einen bequemen Ort für ihre Waaren aus. Die meiste Unbequemlichkeit haben sie mit dem Wasser, da man oftmals etliche Stunden warten muß, bis man zu einer Cisterne oder Quelle kommen kann. Von den Knechten, die ein jeder Reisender bey sich hat, hat ein jeder sein besonderes Geschäfte, einer versorgt die Pferde, einer holt Wasser, einer bereitet das Essen, u. s. w. Und so hat auch bey dem Aufpacken jeder sein Geschäfte; daher es gar nicht zu verwundern ist, daß alles so geschwind und ordentlich von statten geht. Eine Carawane besteht selten aus Personen von einerley Nation, sie bekommt aber den Namen von derjenigen, die die gröste Anzahl derselben ausmacht, und aus dieser wird auch der Carawanbaschi erwählt. Eine kleine Anzahl von Reisenden, die sich in eine Gesellschaft zusammen thun, werden in Arabien eine Kafle genennt. Bey aller Vorsicht geschieht es dennoch zuweilen, daß eine Carawane geplündert wird. Die Räuber schleichen sich manchmal des Nachts stillschweigend herbey, schneiden den Cameelen die Stricke ab, und führen sie auf Abwege. Manchmal überfallen sie das Lager, und schleppen die Waaren hinweg, ehe die Bedeckung zu den Waffen kommen kann.

Die ansehnlichste Carawane ist diejenige, die jährlich aus allen Ländern der Mahommedaner nach Mecca geht. Da sie alle miteinander zu einer gewissen Zeit in Mecca eintreffen müssen, einzelne Reisende aber wegen der Unsicherheit nicht würden durchkommen können, so machen die Pilgrime von einzelnen Ländern kleine Carawanen aus, welche immer mehrere an sich ziehen, und endlich zu grossen Gesellschaften anwachsen. Es sind fünf hauptsächliche Carawanen, zu welchen sich die andern schlagen, und die sich endlich selbst miteinander vereinigen. Die eine grosse Carawane kommt von Damaskus, und wird von einem Pascha von drey Roßschweifen angeführt. Die andere kommt aus Aegypten, unter der Anführung eines Beys, der zu dieser Zeit Emir Hadsje genennt wird. Zu dieser schlägt sich die Carawane von den westlichen Mahommedanern, die aus der Barbarey kommen. Zu Kahira ist der Hauptsammelplatz, von da nehmen sie ihren Weg nach Arabien, so, daß zwar die eine Parthie immer einen Tag voraus geht, sich aber doch etliche Tagreisen von Mecca sowol miteinander, als auch mit der vorhergehenden Carawane vereinigt. Hierzu stossen die Pilgrime aus Lachsa und Oman. Die dritte Carawane kommt von Jerusalem, wozu sich die europäischen Pilgrime schlagen. Die vierte kommt aus Bagdad, und die fünfte endlich aus Yemen, und dann noch eine Menge Pilgrime zur See aus Persien, von Basra, dem südlichen und östlichen Theil von Arabien, aus Indien, Jafa und andern Inseln, von den arabischen Colonien auf der südlichen Küste von Africa. Alle diese Carawanen müssen zu Anfang des Monaths Selhadsj nicht weit von Mecca zusammen treffen, und ihre Wallfarth nach gedachter Stadt thun. s. **Wallfarth.** Sehr viele von diesen Pilgrimen gehen als Kaufleute nach Mecca, und thun diese Reise mehr ihres Gewinnstes wegen, als aus Andacht. Ein grosser Theil reist als Soldaten, um die grossen Carawanen zu bedecken. Sehr viele Reisende machen von ihrer Pilgrimschaft ein ordentliches Handwerk; denn weil die mahommedanische Religion denen, welche ihrer Geschäfte und anderer Hindernisse wegen diese Reise nicht thun können, erlaubt, nach ihrem Tod einen andern in ihren Namen nach Mecca zu schicken, so schicken die andächtigen Erben eines Reichen einen armen Menschen um einen geringen Gehalt nach Mecca. Die türkischen Bassen sind verpflichtet, diese Carawanen mit einigen tausend Mann zu bedecken, und dennoch geschieht es oftmals, daß sie von den herumschweifenden Arabern angegriffen, geplündert und zerstreuet werden. Der Grosherr wendet den vierten Theil von den Einkünften aus Aegypten an, um die Kosten dieser Carawane zu bestreiten. Sie besteht oft aus 50 bis 70 tausend Menschen, und mehr als 800 Cameelen. Während der Reise singen die Pilgrime Verse aus dem Koran. Der Hauptsammelplatz ist zu Rabak, zwey Tagreisen von Mecca. Hier legen die Pilgrime ihre Kleidung ab, und tragen nur ein Tuch um den Hals oder den Unterleib. Von da ziehen sie nach Mecca, und nachdem sie daselbst ihre Andacht verrichtet haben, so gehen sie nach Medina, und von da ziehen sie wieder in verschiedenen Haufen in ihre Städte zurück. Man giebt dieser Carawane ein besonderes feyerliches Ansehen. Ehe sie abreiset, bringt man die Geschenke, die nach Mecca und Medina bestimmt sind, mit vielem Gepräng in das Haus des Carawanbaschi. Dieser zieht alsdenn in einer ordentlichen Procession vor die Stadt, und wird von allen vornehmen Staats- und Kriegsbedienten begleitet. In seinem Gefolg ist ein Cameel, welches vorzüglich schön geschmückt ist. Dieses hat die Ehre, den Koran zu tragen. Kommt die Carawane wieder zurück, so geht ihr ein Aga entgegen, und die Freunde derjenigen, die bey der Carawane sind, bringen ihnen Lebensmittel und allerhand Erfrischungen.

Es gibt auch Carawanen zur See, wo mehrere Schiffe der Sicherheit wegen miteinander reisen. Eine solche Carawane geht von Zeit zu Zeit von Constantinopel nach Alexandrien.

Man nennt auch Carawanen diejenigen Fahrten auf dem Meer, die die Malthefer Ritter gegen die Türken oder Corsaren thun müssen, um eine Commende zu erhalten. Der Ausdruck, eine Carawane machen, soll davon entstanden seyn, weil diese Ritter verschiedentlich die Carawane, die alle Jahre zur See von Constantinopel nach Alexandria geht, ungegriffen und erobert haben. s. **Malthefer Ritter.**

Carawanbaschi heist der Vorsteher einer Carawane; bey derjenigen Carawane, die alle Jahre nach Mecca geht, heist er Emir Hadsi. (22)

Caraxeron ein Synonimum des Winterblumengeschlechts (*Gomphrena* L.) und einiger Gattungen der **Knorpelblume** (*Illecebrum* L.) (9)

Carbas ein Wind Ost gen Norden. (6)

Carbasus war eine Art von feinem Leinwand bey den Alten, die mit unserer Batist kann verglichen werden. Der Flachs, aus dem die Carbasus gesponnen wurde, war, nach dem Berichte des Plinius, eigentlich ein spanisches Product. Die Vestalinnen trugen in den spätern Zeiten Oberkleider von dieser Batiste, die mit einer purpurnen Streife besetzt waren. Bey den Dichtern wird diese **Carbasus** auch öfters in einem ganz allgemeinen Verstande, für jedes Gewebe aus Leinen, und besonders für grobe Schiffsegel, genommen. Auch bezeichnen einige alte Schriftsteller mit diesem Worte den Asbest, den sie **Linum carbasinum** zuweilen nennen. Von dieser Art der Carbasus erzählt Pausanias, daß Callimachus der Minerva eine goldne Lampe verfertiget, in der weder das aufgegossene Oehl, noch der aus Asbest **Linum Carbasinum** verfertigte Docht vor Verfliesung eines Jahrs sich verzehrt hätten. Von dem Gebrauche der Carbasus bey dem Theater der Römer, sowol wenn grobes Seegeltuch, als auch wenn die feinste Batiste dadurch verstanden wird, s. **Schauplatz.** (21)

Carbatinä waren eine Art von groben Bauerschuhen bey den Römern, welche aus rohem Leder verfertiget wurden. (21)

Carbatsche, s. **Peitsche.**

Carbe, s. **Kümmel.**

Carbequi, oder der kupferne Asper, ist eine Münz, welche in Georgien, besonders in Teflis, gäng und gäbe ist. 40 **Carbequis** machen 1 **Abagi**, und 10 **Carbequi** 1 **Chaouri** aus. (29)

Carbo, s. **Pelican, Kormoran.**

Carbonnade, Carminade, wird das auf dem Rost gebratene Fleisch genannt; die Franzosen pflegen es **Cotteletes** zu nennen, weilen man gemeiniglich Rippenstückchen auf diese Art zuzurichten pflegt.

Carbonarius minor, s. **Meise, Tannen**-*Parus ater*. Linn.

Carbonianisches Edict, enthält eine sehr weise und lobenswürdige Fürsorge des römischen Prätor für unmündige Kinder. Wann nemlich diese von ihrem Vater im Testament weder eingesetzt noch enterbt, oder als aus einem Ehebruch der Mutter erzeugte Kinder enterbt worden waren, und ihnen also nach des Vaters Absterben ihr Erbrecht unter dem Vorwand strittig gemacht wurde, als ob sie nicht rechtmäsige Kinder des Verstorbenen wären, und der Zustand des Kindes wirklich zweifelhaft war; so konnte das ausgeschlossene unmündige Kind den Besitz der väterlichen Verlassenschaft inzwischen verlangen, und die Frage über dessen Zustand und Erbfähigkeit muste bis auf die Jahre seiner erlangten Mündigkeit verschoben werden, wenn nur der Unmündige einen hinlänglichen Vorstand leistete, diese Verlassenschaft nicht zu verringern, und auf den Fall, wenn die Frage über seinen Zustand gegen ihn entschieden werden würde, solche wieder herauszugeben. Konnte der Unmündige diesen Vorstand nicht leisten, so wurde sein Gegentheil, welcher Caution leistete, in den Mitbesitz zugelassen. Wenn aber auch dieser den Vorstand nicht leisten konnte, so muste die Verlassenschaft sequestrirt, oder ein Pfleger darüber gesetzt werden. Daß dieses Carbonianische Edict noch heut zu Tage Statt habe, ist keinem Zweifel unterworfen. (38)

Carbonniere (von) so schreibt sich unter den vielen Augustiner-Congregationen jene, welche die Augustiner-Einsiedler, Simon von Cremona, und Christian Framo im Königreiche Neapel, errichtet hatten. Die regulirte Observanz, welche in den meisten Klöstern fast ganz erloschen war, wieder herzustellen, erwählten sie das Kloster zum h. Johann von Carbonniere in Neapel, woher auch diese Congregation ihren Namen hat; sie wird von einem Generalvicarius regiert, und begreift vierzehn Klöster in sich. (37)

Carboy ein zu Gombron an der persischen Küste übliches Maas flüssiger Sachen, welches fünf Gallons hält. (28)

Carbunkel, *Carbunculus*, eine mit Entzündung, heftigem Brennen und bösartigem Fieber verknüpfte Geschwulst; in deren Mitte zeigen sich gemeiniglich einige Bläschen, die sich in eine Brandborcke, Eschera, verwandeln, oder wenn sie aufbersten, eine scharfe faule Jauche herauslassen, wobey man an den darunter liegenden Theilen den Brand wahrnimmt. Oft sind sie sehr schlimm und bösartig, besonders bey pestilenzialischen Fiebern, und müssen wie es die Umstände erfordern, mit erweichenden und der Fäulniß widerstehenden Aufschlägen und durch tiefes Scarrificiren in Eiterung gesetzt, innerlich aber mit den würksamsten Mitteln gegen den Brand behandelt werden. Diejenige Carbunkeln, die von keiner giftigen oder pestilenzialischen Ursache entstehen, heissen gutartige, nicht weil sie an und für sich etwas gutes, sondern weniger schlimm als jene sind. (4)

Carbunculus, (Baukunst.) wird von Vitruv eine Art von Sande genennt, der schwärzlich, glänzend, weich und unter den Kalk zu mischen nicht zu kostbar ist. Er wird auch von solchem als ein Kennzeichen guter Wasseradern angegeben, wenn solcher unter dem Boden angetroffen wird. In ganz kleinen Theilen oder als Sand betrachtet, wird es von Vitruv nicht gelobt, solchen unter den Mörtel zu mischen. (18)

Carcaju, s. **Vielfraß, Wiesel.** (*Mustela Gulo.* L.)

Carcall (Conchyl.) ist ein Name, den wir in Müllers Commentar zum Knorr Th. V. S. 35. finden. Die Conchylie Th. V. tab. 22. fig. 7. die hier kürzlich beschrieben wird, gehöret unter *Helix citrina* Linn. Warum aber diese Carcalle genennet werden, können wir nicht eigentlich sagen. So viel weis ich, daß Carcall ein kleiner Ort in Ostindien auf der Küste von Coromandel ist, weis auch, daß Helix citrina eine ostindische Erdschnecke ist; vielleicht wird sie auf der Küste Coromandel bey Carcal gefunden, und hat daher ihren Namen. s. **Citronenschnecke.** (10)

Carcapuli ein Synonimum des Guttabaums. (*Cambogia.* L.)

Carcassen sind eine Art Feuerkugeln, die ein Ingenieur des kriegerischen Bischoffs von Münster, **Bernhard von Galen**, im Jahr 1672. zuerst geworfen. Den Körper derselben bilden zwey eiserne, allenfalls hölzerne, länglichte, kreuzweise durcheinander gesteckte, unten mit einem eisernen Boden und in der Mitte etwa noch mit einem runden eisernen Bande aneinander befestigte Reiffe. *) Dieses Gestelle zusammen heisset das Carcassenkreuz, und seine Aehnlichkeit mit dem Gerippe eines Thieres hat die Benennung dieser Feuerkugeln veranlasset. Die Füllung wird auf folgende Weise bereitet. Man zerläßt 12 bis 15 Pfund Pech, vermischt sie mit 4 Pfunden Talg oder Schmeer, und rühret, nachdem man die Vermischung vom Feuer abgehoben, 30 Pfund Pulver darunter. Wenn die Masse beginnet steif zu werden, arbeitet man so viele Stopinen darein, als sie aufnimmt, und bringet davon, ehe sie hart wird, so viel in das Kreuz, daß es vom Boden an bis auf den dritten Theil seiner Höhe damit erfüllet ist. Hierauf leget man kleine mit Pulver und bleyernen Kugeln geladene Pistolenläufe, desgleichen kleine geladene und mit Brandröhren versehene etwa zweypfündige Granaden, und füllet sowol die Zwischenräume als die übrige Höhe in dem Kreuze mit der vorigen Masse aus. So lange diese noch etwas weich ist, umleget man sie mit Stopinen, ziehet einen Sack über die ganze Kugel, und nähet ihn zu. Man rollet endlich die Kugel über einem Brette hin und her, um sie fein rund zu machen, und setzet sie in ein Loch, das man in die Erde gegraben und wohl verdammet, damit sie ihre Gestalt nicht wieder verliere, ehe sie gänzlich erkaltet. Wann dieses geschehen, taucht man sie in Pech ein, und wirft sie in Wasser, um sie mit einer Pechkruste zu überziehen. Zuletzt bohret man 3 bis 4 Löcher in die Kugel, füllet sie mit den gewöhnlichen Brandröhrensatze, und bedeckt sie bis zum Gebrauch mit Pech. Die Carcassen sind mühsam zu bereiten und kostbar, ihre Wirkung aber übertrift die Wirkung der Bomben nicht; daher bedienet man sich ihrer nicht mehr. (6)

Carcasse wird auch das Gerippe von Drath zu den Hauben unserer Damen genennt. In der Schiffsbaukunst heist es das noch unbekleidete Gerippe eines Schiffes, so lang es weder Masten, Tau noch Wände hat.

Carcassenkreuz, s. Carcasse.

Carcer, (antiquarisch.) Die Natur der bürgerlichen Gesellschaft erkennt eine gedoppelte Absicht der Gefängnisse. Entweder dienen sie zur Strafe, oder zur sichern Aufbewahrung der wegen Verbrechen angeklagten und noch nicht überwiesenen Missethäter. In beyden Fällen dürfen sie der Gesundheit der eingekerkerten Personen nicht unmittelbar nachtheilig seyn. Erleuchtete Nationen, deren Gesetzgebung durch Vernunft und Menschenliebe ist geleitet worden, haben diesen Grundsatz jederzeit beobachtet. Wir wollen sehen, wie die Griechen und Römer sich in dieser Absicht betragen haben. Menschenhaß, Unterdrückung und Tyranney scheinen wohl die ersten Gefängnisse angelegt zu haben; und es ist also nicht zu verwundern, wenn diese für jeden bürgerlichen Staat so nöthigen Gebäude meistentheils bey diesen alten Völkern, so wie sie es noch bey vielen heutigen sogar christlichen Staaten sind, Oerter des Schreckens, der Finsterniß und Jammers, ein grauenvoller Schauplatz der Quaalen und des Todes gewesen. Die Griechen bezeichneten hauptsächlich mit zwey Worten das Gefängniß überhaupt, deren eins **Desmoterion**, die **Vincula** der Lateiner, der Teutschen Ketten und Bande, das andere **Phrurion**, der Lateiner **Custodia**, Arrest hieß. Die Athenienser, welche unter den übrigen Griechen vorzüglich einen sanften Character hatten, nennten mit einem eine verhaßte Sache mildernden Ausdrucke das Gefängniß, **Oikema**, das **Haus**. Dies Volk hatte, nach dem **Plato**, ein dreyfaches Gefängniß. Das erste befand sich an dem Markt, und war bestimmt, Schuldner und andre Leute in Sicherheit zu bringen, damit sie nicht entlaufen möchten. Das andere hies **Sophronisterium**, ein Besserungshaus, in welchem Nachtschwärmer und andere unruhige Leute bessere Sitten lernen musten. Das dritte befand sich an einem unbewohnten einsamen Orte, und war für Missethäter bestimmt, die ein Halsverbrechen begangen hatten. Dieß Gefängniß hies **Timoria**. In dieses Gefängniß wurden die Gefangenen auf einem Holz, das **Sphalos** hies, hinuntergelassen. An der Thüre desselben stund ein Mercurius, als Schutzgott dieses **Nomophylaciums** — denn so hies dieß Gefängniß ebenfalls — und das Thor, durch welches die Verbrecher zum Tode geführt wurden, hatte vom Charon, dem unterirrdischen Steuermann, den Namen **Charoneion**. Eine besondre Art von einem abscheulichen Kerker, der dem Stamm Hippothoontis zugehörte, war das **Barathrum**. In diese schreckliche Höhle wurden aber nur zum Tode verurtheilte Personen geworfen, die darinnen sterben musten. s. **Barathrum**. Die Gefangenen wurden zum Theil in Fesseln gelegt, davon folgende die bekanntesten sind. **Kyphon**, ein von Holz gemachtes Halsband, das den Verbrecher zwang, sein Haupt niederzubeugen. Zugleich waren Hände, Füsse und der Hals durch dasselbe gefesselt, und es scheint also diese Maschine das ξυλον πεντεσυριγγον, das Brett mit fünf Löchern gewesen zu seyn. Die **Chönix**, in welche, wie in den Stock, nur die Füsse gelegt wurden. Die **Sanis** war ein schweres Kloz, an welches die Missethäter befestiget wurden. Daß die Athenienser die Rechte der Menschlichkeit, auch selbsten in ihren Kerkern, so viel es die Umstände erlaubten, haben gelten lassen, scheint ein merkwürdiges Gesez dieses polizirten Volks ausser Zweifel zu setzen, vermöge dessen einem vorsätzlichen Mörder, wenn er der Vorschrift des Gesezes gemäs zu den Thesmotheten war geführt worden, weiter keine Gewalt angethan werden, oder harte Behandlung widerfahren durfte, als die mit seiner Lebensstrafe nothwendig verbunden war.

Die Lacedämonier hatten ein Gefängniß, welches **Deras** genennt wurde, wo diejenigen, welche die Todesstrafe verdient hatten, zu denen nach ihren Gesetzen besonders die Jungfernschänder gehörten, bey Nacht erdrosselt wurden. Ausser dem hatte dieses Volk auch eine Art von einem athenienssischen Barathrum, eine abscheuliche Todeshöhle, welche **Käadas** genennt ward, und die einige griechische Schriftsteller ein Gefängniß nennen. **Aristomenes**, der Messenier Feldherr wider die Spartaner, hat durch eine fast romanhafte Begebenheit diese Todtenhöhle berühmt gemacht. Die Lacedämonier warfen nemlich diesen vornehmen Gefangenen, samt allen übrigen Kriegsgefangenen, in diesen **Käadas**, erlaubten ihm aber doch vorher seine volle Rüstung abzulegen. Nachdem der Held an diesem gräßlichen Orte drey Tage lang mit todten Körpern umgeben gelegen hatte, hörte er zulezt, da er beynahe aus Mangel der Nahrung verschmachtet war, nicht

*) Tafel zur Artillerie. Fig. 17.

weit von sich einen Fuchs an den todten Körpern nagen. Er ergriff sogleich den Hinterschenkel dieses Thiers mit der einen Hand, und vertheidigte mit der andern sein Gesicht, wenn er ihn beissen wollte. Solchergestalt folgte er dem Fuchse, so gut er konnte, nach, und als dieser den Kopf in ein kleines Loch steckte, lies er das Bein gehen, und fand in kurzem eine Oefnung; **Aristomenes**, so kraftlos er auch war, öfnete sich einen Ausgang nach und nach, und entkam glücklich dem Tode.

Bey den Römern unterschied man die **Custodiam**, den Arrest vom **Carcer**, dem Gefängnisse. Erstere hatte sowol in Rom, als auch in den Municipalstädten alsdann statt, und wurde besonders noch **Custodia libera** genennt, wenn ein verklagter römischer Bürger bey einer obrigkeitlichen Person, oder auch bey jedem andern Bürger, der für denselben Bürgschaft geleistet, oder für die Sicherheit seiner Person bis zur Entscheidung der Sache zu haften versprochen hatte, im Hausarrest saß. Auch wurden zuweilen solche Arrestanten von Soldaten bewachet, **Custodia militaris**, wo dann der Soldat, zuweilen gar der Tribun, oder der Centurio, für den Arrestanten haften musten. Das erste eigentliche Gefängniß, **Carcer publicus**, für Missethäter, lies der König **Ancus Martius** mitten in der Stadt anlegen. Der König **Tullus** vergrösserte dasselbe durch ein unterirrdisches abscheuliches Behälter, welches daher **Tullianum** genennt wurde. Das ganze Gebäude war von Quadersteinen aufgeführet, inwendig aber mit eichenen sechs Zoll dicken Bohlen ausgefüttert. Daher ward es auch **Robur**, das eichene Gefängniß, genennt. In dem Tullianum war eine noch tiefere Grube, die mit einer Fallthüre versehen war, und in welche man vornehme Staatsgefangene, die man im Tullianum selbst nicht erdrosseln wolte, hineinstürzte. Ein anderes Gefängniß lies einer der Zehenmänner, der **Claudius**, in dem neunten Quartier der Stadt anlegen. In dem römischen Carcer fanden sich aber gewisse Abtheilungen, die nach den Stufen der Verbrechen eingerichtet waren. Der beste Platz des Gefängnisses, **Vestibulum Carceris**, war für diejenigen bestimmt, die leichte Verbrechen begangen hatten. Für schwerere Verbrechen war der innere Kerker, welcher sich im innern Gebäude befand, und mit starken Riegeln und Schlössern verwahrt war. Die ärgsten Verbrecher, so wie bey uns vormals die Hexen in den Hexenthürmen, wurden in unterirrdischen Löchern verwahrt. Diese **Carceres** der Römer dienten ihnen aber auch zugleich bey vielen Arten von Missethätern, besonders bey solchen, deren Familie man schonen wollte, zu Gerichtsplätzen, auch wurden öfters die im Triumphe aufgeführten feindlichen Könige und Feldherren darinnen hingerichtet. Die Oberaufsicht über die Gefängnisse und die dabey angestellten Personen hatten die **Triumviri Capitales**. Man sollte nicht vermuthen, daß an den Oertern des öffentlichen Vergnügens, und in den herrlichen Denkmalen der römischen Pracht und Fröhlichkeit sich auch zugleich Wohnungen des Schreckens und des Todes gefunden hätten. Und doch muß man dieß fast glauben, da man noch jezt in den Ueberbleibseln des Theaters von Sagunt ein Gefängniß, und in solchem an der Mauer befestigte eiserne Fesseln wahrnimmt. Vielleicht aber sind diese vermeintlichen Gefängnisse nichts anders, als Behälter der wilden Thiere gewesen, die an solchen Orten zuweilen haben unter sich und mit Menschen kämpfen müssen.

Die Römer hatten auf ihren Landgütern noch besondere Gefängnisse, **Carcer rusticus**, in welchen diebische, verlaufene und wieder gefangene Knechte aufbewahrt, und darauf auf der Stirne gebrandmarkt wurden. s. Brandmale. Das übrige von Carcer s. unter Gefängniß. (21)

Carcer (Conchyl.) wird der **marmorirte hochgezackte Fechter** genennet. **Bonanni** *Mus. Kircher.* p. 470. Fig. 308. 309. glaubte, daß man diese Conchylie wegen ihrer überaus engen Mündung eher mit einem Gefängnisse als mit der Wohnung eines Thiers vergleichen könnte. s. **Fechter**. (10)

Carceres, die Schranken. Auf dem Rennplaz oder Circus der Römer befanden sich auf jeder Seite des grossen Portals, durch das der Circuspomp einzog, sechs grosse anfangs von Holz gemachte, darnach von Tophstein und endlich vom **Claudius** aus Marmor gewölbte Schrankenbehältnisse, **Carceres**, in welchen die mit vier Pferden neben einander bespannten Rennwagen, **Quadrigä**, stunden. Sobald nun das Wettrennen seinen Anfang nehmen sollte, öfneten sich diese Schrankenbehältnisse auf ein gegebenes Zeichen, indem das vorgespannte Seil oder die vorgeschobene Stange bey allen auf einmal in der grösten Geschwindigkeit niedergelassen wurden, damit alle Wettfahrer zu einer Zeit fortrennen konnten. Oben auf dem grossen erstgemeldeten Portale befand sich eine Gallerie, oder ein Erker, wo sich der Consul, oder Prätor, und nachmals der Kaiser befand, und das Zeichen zum Anfang des Wettrennens gab.

Carceres war auch ein Kunstwort bey dem Brettspiele der Römer, wenn die Steine nicht weiter rücken konnten. (21)

Carcharias canis ist ein Synonimum des Menschenfresser Hayfisches, *Squalus carcharias* L. (9)

Carchesium nennten die Römer bey den Schiffen den **Mastkorb**; ferner einen **länglichtrunden Becher**, der sich oben erweiterte, und Handhaben hatte, welche von oben bis unten hin sich erstreckten; endlich heist es auch ein Zugbalken oder Krahnen. Auf einem errichteten Baum ist oben auf ein beweglicher, herumgehender Querbalken, über dem ein Seil in Rollen gehet, Lasten in die Höhe zu heben. Sind diese hoch genug gehoben, kann der bewegliche Querbalken herum gedrehet, und die Last an den Ort geleget werden, wohin man sie haben will. In **Baldi** *Lexico Vitruviano* wird das Carchesium dergestalt nach einem lateinischen T verglichen. **Perault** gibt es in der französischen Uebersetzung *Guindage*, und **Barbarus** in der Italiänischen *Perettolo*. (8)

Carchesius ein starkes Band, welches man an einen Arm oder Fus legt, wenn eine starke Ausdehnung zur Wiedereinrichtung eines gebrochenen oder ausgewichenen Knochens nöthig ist. (4)

Carcinites, s. **Krebs, versteinerter.**

Carcinolithus, s. **Krebsaugen, versteinerte.**

Carcinoma, Carinodes, s. **Krebs, Krebsgeschwür.**

Carcinus, s. **Krebs, amerikanischer.**

Carcopulus. Mit diesem Namen wird eine Kirschenartige Frucht belegt, davon es in Ostindien dreyerley Sorten geben soll, dunkelrothe, hellrothe und ganz weisse. Keine genaue Nachricht haben wir weiter finden können. (9)

Carcovados. Nach dem Bericht der Reisebeschreiber ist dieses ein Fisch, der sehr häufig an der Goldküste gefangen wird. Er ist weißlich, flach, auf dem Rü-

cken sehr dick und rund, daher er auch den Namen Mondfisch führet. Der Geschmack ist etwas ekelhaft. (9)

Carda, s. Cardna.

Cardamindum ein botanisches Synonimum der indianischen Kresse. (*Tropæolum.* Linn.) (9)

Cardamine, s. Gauchblume.

Cardamome. Unter dieser Benennung wird eine Art von Gewürz verstanden, das man sowol in der Heilkunst als auch in der Küche vielfältig braucht. Es gibt mehrere Sorten von Cardamomen, nemlich die kleinen, die mittlern, die langen und die grossen. Die drey ersten Sorten sind der Saame einer Pflanze, welche wir unter dem Artikel Jngber (*Amomum Cardamomum*, Linn.) beschreiben werden; die lezte Sorte, welche man auch Paradieskörner nennt, kommt von einer andern Gattung desselben Geschlechts. (*Amomum Grana paradisi.* Linn.) Hiervon s. **Paradieskörner.**

Die kleinen Cardamomen (*Cardamomum minus* Off.) werden am meisten gebraucht. Sie kommen aus verschiedenen Gegenden von Ostindien, als von der Küste von Malabar, China, Java, Ceylon und andern mehr; doch ist einige Verschiedenheit dabey wahrzunehmen, ob sie wohl alle von einerley Pflanze kommen. Die meisten bekommen die Holländer aus Malabar, und zwar noch in den Kapseln. Diese sind beynahe einen Zoll lang einige Linien dick länglich zugespitzt, und in drey Fächer getheilt, in welchen die kleinen eckigen auswendig röthliche inwendig weisse Saamenkörner liegen. Diese werden aus den Hülsen abgesondert, und als ein starkriechendes und scharf schmeckendes Gewürz gebraucht. Die mittlere Cardamomen (*Cardamomum rotundum seu medium*) haben runde dunkelröthliche Schoten, welche in eine stumpfe Spitze zulaufen. Sie enthalten nur drey plattrunde Saamenkörner, welche feste zusammenhängen, und auf solche Weise eine Kugel formiren. Der Geruch und Geschmack ist eben so stark als bey den kleinen Cardamomen, jedoch nicht so angenehm. Die **langen grossen Cardamomen** (*Cardamomum majus longum*) haben 1½ Zoll lange schmale dreyeckige aschgraue dreyfächrige und harte, mit vielen länglichen platten röthlich gelben Körnern angefüllte Schoten. Ihr Geruch und Geschmack ist weit schwächer als bey den beyden andern Sorten.

Die Bestandtheile der Cardamomen kommen in den wesentlichen Stücken mit andern Gewürzen überein. Sie enthalten ein ätherisches starkriechendes Oehl, welches so grosse Aehnlichkeit mit dem Cajeputöhl hat, daß dieses wahrscheinlicher Weise nichts anders ist als ein chymisches Product der Cardamomen. Ausser dem Oehl finden sich noch harzige, gummöse und feine geistige Bestandtheile in diesem Saamen. Seine Heilkräfte hat er mit andern gewürzhaften und balsamischen Mitteln gemein. Er hat eine nervenstärkende, erhitzende, schweistreibende, magenstärkende und auflösende Kraft, und wird in Form eines Pulvers, einer Essenz und auch überzuckert verordnet. In der Küche wird er an mancherley Speisen gebraucht. (9)

Cardamomenessenz, Cardamomentinctur, *Essentia, Tinctura cardamomi* (Pharmacie) eine angenehme gewürzhafte Essenz, die, wie andere ähnliche Mittel, vornemlich in Krankheiten des Magens, gebraucht werden kann. Man gießt auf ein halb Pfund kleine Cardamomen, von denen man die Hülsen ausgelesen hat, zwey Pfund Weingeist, läßt ihn ohne Hitze einige Tage lang darüber stehen, und gießt ihn dann ab. (12)

Cardamomenwasser, *Aqua cardamomi* (Pharmacie.) Ein geistiges gewürzhaftes Wasser, das noch in den englischen Apotheken vorkommt, aber, vornemlich wegen des Weingeistes, der einen seiner Bestandtheile ausmacht, bey seinem Gebrauche einige Behutsamkeit nöthig macht. Man gießt nemlich auf vier Loth kleine Cardamomen, die man aus den Hülsen ausgelesen hat, acht Pfund Weingeist, und so viel Wasser, als nöthig ist, um das Anbrennen zu verhüten, und dann destillirt man es bey einer gelinden Hitze.

Cardamomum majus und minus. s. Jngber. (*Amomum* Linn.)

Cardaniregel, ist eine Methode aus cubischen Gleichungen die Wurzeln zu finden. (s. **Gleichung, höhere. Wurzeln.**) Wenn man aus denselben das zweyte Glied, d. i. dasjenige, worinn x^2 enthalten, hinausschaft, welches zu verrichten im Artikel: **Gleichung**, gelehrt wird; so lassen sie sich alle auf eine von folgenden dreyen Formeln reduciren:

$$x^3 - px - q = 0$$
$$x^3 + px - q = 0$$
$$x^3 - px + q = 0$$

Die Gleichungen, die zum zweyten Falle also unter $x^3 + px = q$ gehören, hat Scipione Ferreo aufzulösen erfunden, und die Kunst, die er sehr geheim hielte, nur den einzigen Schüler Maria Antonio del Fiore gelehret. Dieser letzte hatte einige gelehrte Scharmützel mit Nicolo Tartaglia, und gedachte ihn durch einige Aufgaben, die zu cubischen Gleichungen führten, und die seiner Vermuthung nach Tartaglia nicht würde auflösen können, zu demüthigen. Allein dieser spannte alle seine Kräfte an, und brachte durch vieles Nachdenken die Auflösung nicht allein des zweyten Falles, sondern auch der beyden übrigen heraus, nahm also die 30 ihm von del Fiore vorgelegte Aufgaben an, legte ihm 30 andere, die nur aus dem ersten und dritten Falle aufgelöset werden konnten, vor, und gieng mit ihm die Wettung ein, daß derjenige, der die wenigste Aufgaben auflöset, dem andern so viele Mahlzeiten geben solle, als der andere auflöset. Tartaglia solvirte alle ihm vorgegebene Probleme, del Fiore kein einziges, und bestund also mit Schande. Jener war nun eben so geheim mit seiner Kunst, als vor ihm Ferreo, und theilte sie niemand mit als Cardan, der ihm vorher schwören mußte, daß er sie nicht bekannt machen, und blos mit Zeichen geschrieben, aufbewahren wolle, die kein anderer lesen könne. Allein Cardan rückte sie dem ohngeachtet in seine *ars magna*, die 1545. gedruckt worden, ein, und entschuldigte sich gegen Tartaglia, der darüber sehr ungehalten wurde, damit, daß er, wie auch wirklich wahr ist, diese Kunst durch neue Erfindungen beträchtlich erweitert und sich daher dieselbe als sein Eigenthum zuschreiben könne. Weil man also die Kenntniß dieser Regel Cardan zu danken hat, so hat sie von des Cartes den Namen der Regel Cardans bekommen und bisher behalten, obwohl es billiger wäre, sie die Regel des Tartaglia zu nennen.

Um die Sache selbst zu erklären, wollen wir den ersten Fall $x^3 = px + q$ vornehmen. Man bilde sich die unbekannte Grösse aus zweyen andern unbekannten zusammengesezt ein, und setze also $x = y + z$. Es ist demnach $x^3 = y^3 + 3y^2z + 3yz^2 + z^3$.

$px = py + pz$ und folglich

$$y^3 + 3y^2z + 3yz^2 + z^3 = py + pz + q$$

weil y und z unbestimmte Grössen sind, die mitein-

ander eine dritte unbekannte x ausmachen sollen, so lassen sie sich auf unendlich vielerley Arten verändern, wie z. E. $4 = 3 + 1 = 2 + 2 = 2\frac{1}{2} + 1\frac{1}{2} = 3\frac{5}{2} + \frac{1}{2} = 5 - 1 = 6 - 2$ — — — — —; und es muß darunter auch eine seyn, vermöge deren $y^3 + z^3 = q$ und daher auch $3y^2z + 3yz^2 = py + pz$. Nachdem man durch diese Annahme die eine Gleichung in zwey zertheilet, suche man die Werthe von y und z, deren Summe die verlangte Wurzel x giebt.

$$3y^2z + 3yz^2 = py + pz \quad \text{giebt}$$
$$3yz = p \quad \text{und}$$
$$z = \frac{p}{3y}$$

Desgleichen $y^3 + z^3 = q$, also

$$y^3 + \frac{p^3}{27y^3} = q$$
$$y^6 - qy^3 = -\tfrac{1}{27}p^3$$
$$y^6 - qy^3 + \tfrac{1}{4}q^2 = \tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3$$
$$y^3 - \tfrac{1}{2}q = \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3$$
$$y^3 = \tfrac{1}{2}q \pm \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)$$
$$y = \sqrt[3]{}\left(\tfrac{1}{2}q \pm \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)\right)$$

Es war aber $z^3 = q - y^3$, also

$$z^3 = q - \tfrac{1}{2}q \mp \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)$$
$$z^3 = \tfrac{1}{2}q \mp \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)$$
$$z = \sqrt[3]{}\left(\tfrac{1}{2}q \mp \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)\right)$$

Nemlich, wenn von y und z eins vor dem zweyten Wurzelzeichen $+$ hat, so hat das andere $-$, und die Summe von beyden oder $x = \sqrt[3]{}\left(\tfrac{1}{2}q - \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)\right) + \sqrt[3]{}\left(\tfrac{1}{2}q + \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)\right)$

Vor dem andern Fall oder $x^3 = -qx + q$ findet man auf eben diese Weise $x = \sqrt[3]{}\left(\tfrac{1}{2}q + \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 + \tfrac{1}{27}p^3)\right) + \sqrt[3]{}\left(\tfrac{1}{2}q - \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 + \tfrac{1}{27}p^3)\right)$.

Und vor den dritten oder vor $x^3 = px - q$ findet man $x = \sqrt[3]{}\left(-\tfrac{1}{2}q + \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)\right) + \sqrt[3]{}\left(-\tfrac{1}{2}q - \sqrt{}(\tfrac{1}{4}q^2 - \tfrac{1}{27}p^3)\right)$.

Zu einem Exempel vor den zweyten Fall mag die Gleichung dienen: $x^3 = -3x + 36$. Es ist also $p = 3$ und $q = 36$, folglich $x = \sqrt[3]{}(18 + \sqrt{}(324 + 1)) + \sqrt[3]{}(18 - \sqrt{}(324 + 1)) = \sqrt[3]{}(18 + \sqrt{}325) + \sqrt[3]{}(18 - \sqrt{}325) = \sqrt[3]{}(18 + 18,027) + \sqrt[3]{}(18 - 18,027) = 3,3 - 0,3 = 3$.

Denn wenn $x = 3$, so wird die vorgegebene Gleichung $27 = -9 + 36$, welches seine Richtigkeit hat. Dividiret man nun $x^3 + 3x - 36 = 0$ mit $x - 3 = 0$; so bekommt man die quadratische Gleichung $x^2 + 3x + 12 = 0$, worinn noch die beyden übrigen Wurzeln enthalten sind, (s. Gleichung.) nemlich $-\frac{3}{2} + \frac{1}{2}\sqrt{}-39$ und $-\frac{3}{2} - \frac{1}{2}\sqrt{}-39$, wie man solche zu finden im Artikel: Gleichung, unreine quadratische, lernen wird, und daraus vor richtig erkennt, weil $x + \frac{3}{2} + \frac{1}{2}\sqrt{}-39 = 0$ in $x\frac{3}{2} - \frac{1}{2}\sqrt{}-39 = 0$ multiplicirt $x^2 + 3x + 12 = 0$ giebt.

Wegen dem ersten und dritten Falle sehe man den Casus irreducibilis nach.

Die Wurzeln der biquadratischen Gleichungen lassen sich auf eben diese Weise finden. (6)

Carde, oder **Cardone**, ist eine Artischockenart. Der Wuchs und die Gestalt ist von einer und eben der Beschaffenheit; sie unterscheiden sich nur durch die Grösse. Die Carde ist in allem geringer, als die Artischocke; von dieser kann man die Blume und die Blätter geniesen; von jener aber nur die Blätter alleine. Die Cardenblume bringt ihren Saamen in Körnern, den Körnern der Artischocke ähnlich; aber kleiner und spiziger. Dieser Saame wird im ersten Frühling auf die Mistbeete gesteckt, die Pflanzen werden hernach 1-2 Schuh weit auf gut gedungt und bearbeitetes Gartenfeld versetzt; im spaten Sommer oder im angehenden Herbst bindet man einige am Stock noch stehende Blätter in Stroh zusammen, machet neben am Stock eine Grube, in die legt man sie ein und bringt die Erde wieder darüber, in einer, in zwo, drey Wochen sind diese Blätter schon weis und mürbe, und können in der Küche gebraucht werden. Auf gleiche Weise können auch die Blätter der Artischocke genuzt werden. s. auch Artischocke, Cardonen. (*Cynara Carduncculus* Linn.) (13)

Carde, (*Dipsacus* Linn.) ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der vierten Klasse. (*Tetrandria monogynia.*) Die allgemeine Blumendecke enthält mehrere Blumen, und bestehet aus vielen lockeren fortdaurenden Blättchen. Die besondere Kelche sind kaum sichtbar, und sitzen über dem Fruchtboden. Die Kronen sind einander gleich, und bestehen aus einem röhrförmigen Stück. Die Mündung ist aufrecht, und hat vier Abschnitte, davon der äusserste grösser und spitzer ist. Die vier Staubfäden haben haarförmige und längere Träger, als die Krone. Die Staubbeutel liegen auf der Spitze derselben. Der Stempel hat einen Fruchtknoten unter dem Boden, einen fadenförmigen Griffel und eine einfache Narbe. Die Saamenkapsel fehlt. Der Saame bestehet aus einzelnen säulenförmigen mit dem Rande des Kelches gekrönten Körnern. Der Fruchtboden ist conisch, mit langen Spreuspitzen besetzt. Es sind drey Gattungen von diesem Geschlecht bekannt:

Haarige Carde, (*Dipsacus pilosus* Linn. Mill. dict. n. 4. Blackw. t. 129. *Dips. sylvestris capitulo minore S. Virga Pastoris* C. Bauh.) Die Blätter sind gestielt mit einem Fortsatz versehen, die Blumenköpfchen klein, fast kugelrund, und haben weisse Blümchen. Sie dauret zwey Jahre und wächst in Deutschland und andern europäischen Reichen wild.

Webercarde, (*Dipsacus fullonum* Linn.) Es giebt zwo Spielarten, die eine heißt *Dipsacus fullonum sylvestris*, Linn. Mill. *Dipsacus sylvestris aut Virga Pastoris major* C. Bauh. Blackw. t. 50. **Walkerdistel, wilde Cardandistel.** Sie wächst hier zu Lande und anderwärts in Europa an Wegen wild, und hat stiellose, sägeförmige, gezahnte Blätter, welche nebst dem Stengel stachlich sind. Die Spreuspitzen bestehen aus gerade auslaufenden Stacheln. Die zweyte Spielart heißt *Dipsacus fullonum sativus* Linn. Mill. dict. n. 2. **Zahme Weberdistel**, oder **zahme Carde**. Sie hat zwar das völlige Ansehen der wilden, allein ihre Spreuspitzen haben vorne eine zurückgebogene Spitze oder einen Hacken, welches sie so sehr von der vorigen auszeichnet,

daß man mit Millern zwey besondere Gattungen daraus machen sollte. Frankreich, England und Italien sind ihr Vaterland. Bey uns wird sie häufig gebauet.

Zerschlissene Carde. (*Dipsacus laciniatus* Linn. Mill. dict. n. 3.) Die Blätter sind ausgehöhlt und verwachsen. Sie dauert zwey Jahre, und wächst in Thüringen, Crain und Elsas wild. (9)

Cardea, Carda, Cardinea, auch **Carna,** war die Schutzgöttin der Thürangeln, welches ihr Namen anzeigt, der von **Cardo,** der Thürangel abstammt. Ihr ursprünglicher Namen war **Grane,** und sie war eine Nymphe und Tochter des **Helernus.** Ihre Schönheit verschafte ihr viele Verehrer, die sie aber alle zu täuschen wußte, bis ihr der listigere und wegen seines doppelten Gesichts auch auf dem Rücken sehende **Janus** ihre Jungferschaft raubte. Zum Preiße dieser ehrlosen That machte er sie zur Göttin der Thürangel, und gab ihr einen weissen Dorn, mit welchem sie alles schädliche von der Thüre abtreiben könnte, wie dann überhaupt nach dem **Dioscorides** die Alten allen Dornen diese Kraft zugeschrieben. Diese **Cardea** war aber auch zugleich eine Schutzgöttin der Kinder, und zwar nach dem **Ovid,** aus folgenden Ursachen. Es gab bey den Alten gewisse Unglücksvögel, **Striges** genannt, die von den schändlichen Harpyen entsprossen, bey Nacht sich den Wiegen der Kinder nähern, um ihnen das Blut auszusaugen. (Vielleicht eine Art von den in der Naturgeschichte nicht unbekannten ausländischen sehr grossen Fledermäusen, welche auch erwachsenen Menschen im Schlafe das Blut unvermerkt abzapfen.) **Proca,** fährt Ovid fort, ein Sohn des **Aventinus,** wurde in seiner Kindheit von diesen Strigen sehr geplagt. Die Amme des Kinds klagte es der Nymphe **Grane,** die zu helfen versprach. Sie kam, berührte mit einem Zweige dreymal die Pfosten, dreymal die Schwelle, besprengte den Eingang mit Weyhwasser, hielt in der Hand das rohe Eingeweide von einem zweymonatlichen Ferkel, und redete die Vögel der Nacht an, daß sie das Eingeweide des Kindes verschonen sollten, indem sie hier für ein Herz ein anders, für Fiebern andere Fiebern, für ein besseres Leben ihnen ein schlechteres gäbe. Hierauf that sie ein Trankopfer, zerschnitt das Eingeweide, und legte es unter den freyen Himmel, verbot aber den Anwesenden sich nach demselben umzusehen. Darauf wurde ein dem **Janus** heiliger Stecke von weissem Dorn, dergleichen **Janus** dieser Nymphe gegeben hatte, dahin gelegt, wo durch ein kleines Fenster die Kammer erleuchtet wurde. Und hierauf blieb das Kind verschont. Wir schliessen diesen Artikel mit der Bemerkung, daß die Verschliessung der Fenster mit einer durchsichtigen Fläche, z. B. mit Lapis specularis, Glas ꝛc. die bey den rohen Völkern des ältesten Griechenlands und Italiens etwas ganz unbekanntes gewesen, alle diese eingebildeten Zaubereyen würde unnöthig gemacht haben. Diese **Cardea** hatte unter dem Namen **Carna** die Aufsicht über die edlern Theile des menschlichen Körpers, von denen das Leben abhängt. Sie hatte einen Tempel auf dem cölischen Berge zu Rom, wo man ihr Brey, Bohnen und Speck opferte. (21)

Cardeel, ist ein Tau oder Seil auf den Schiffen, welches zum Aufziehen und Niederlassen der grossen Raa gebraucht wird. Es ist solches mit dem einen Ende an dem auf der Mitte des Verdecks befindlichen Knecht, welches ein starkes viereckigtes und mit drey Rollen versehenes Holz ist, befestiget. Von da geht es hinauf nach dem Cardeelblock, (ein Block in der Bucht der grossen Rieep, der oben ein Loch und unten 2 Rollen hat) und wird über die eine Rolle desselben gezogen: von wannen es wieder herunter in den Knecht über eine Rolle, und nachmals hinauf nach den Cardeelblock über die andere Rolle, und aufs neue herunter durch den Knecht gehet, wo die grosse Raa aufgezogen und niedergelassen wird. (28)

Carden, der sich die Tuchbreiter zum Rauhen der Tücher, das heißt, den Tüchern durch Auflockern der Wolle ihre wolligte Oberfläche zu geben, bedienen, sind die stachlichten Köpfe einer Pflanze, welche die Botaniker Dipsacus nennen. s. **Carde.** Je feiner und stärker die Hacken sind, um so besser sind auch die Carden. In Sachsen zieht man denen um Halle gebauten, die Thüringische Carden vor; überhaupt hält man diejenigen für besser, so auf Hügeln gewachsen, als jene, so in Thälern erzogen worden. Und da die Carden in trocknen oder dürren Jahren besser als in feuchten oder nassen sind, so versehen sich vorsichtige Manufacturiers in guten Jahren, mit einem hinlänglichen Vorrath von Carden.

Man säet sie im Frühjahr, verpflanzt sie im nächsten Herbst, und sammlet sie im nächsten Sommer, wenn sie von der Spitze an bis einen Finger breit von unten abgeblüht haben; denn wenn man das Ausblühen aller Blüthen abwartet, so vertrocknen die Spitzen, und verlieren ihre Kraft.

Man giebt auch in der Arbeit selbst den alten Carden den Vorzug, weil die Hacken an den frischen weicher sind, als an denen, so im Magazin ausgetrocknet worden. (19)

Cardennußstecher, nennt man einen Kamm von Drath, mit welchem man die Wolle aus den Spitzen der Carden wieder auskämmt, wenn sie sich damit zu sehr angefüllt haben.

Cardenboden, ist das Behältniß, so zum Aufbewahren der Carden bestimmt ist. Dergleichen Boden muß sehr lüftig seyn, damit die Carden leicht trocknen können; denn da das Tuch naß ist, wenn man es rauhet, so ziehet sich das Wasser in die Carde, und macht sie weich, da sie denn bis zum Austrocknen unbrauchbar ist.

Gedachter Boden ist mit Horden versehen, deren neun Reihen übereinander sind, auf deren jeder nur eine Art von Carden liegt. Auf der untersten Reihe, welche man die erste Sorte nennt, sind die gelindesten und abgenutztesten, auf der zweyten Reihe die weniger genutzten, und sofort an bis zur achten Reihe, die am wenigsten genutzt sind, und in den französischen Manufacturen Postels heissen. Die Carden der neunten Reihe hingegen sind allezeit neu, so daß diese Reihen zusammen, von den ältesten bis zu den neuesten, gleichsam eine Progreßion oder Schattierung ausmachen. (19)

Cardenreinigung, sobald die Hacken der Carden durch den Gebrauch voll Wolle gerathen sind, können sie nicht mehr in das Tuch eingreiffen, müssen folglich gereiniget werden. Dies ist eine Arbeit für Kinder, welche mit einem Cardenstecher, der, wie ein Kamm, oder wie eine Bürste gestaltet ist, die Flocken herausziehet, die sich etwa darin befinden. (19)

Cardensetzer, ist der Arbeiter, so bestimmt ist, den Cardenboden in Ordnung zu erhalten. Die Tuchbereiter wollen immer neue Carden haben, um mit der Arbeit desto eher fertig zu werden; da man aber die

Tücher anfänglich mit gelinden Carden rauhen muß, um die Wolle nach und nach herauszuziehen, so kann man die Arbeiter, vermittelst der Ordnung, welche man auf dem Cardenboden hält, nöthigen, sich anfänglich der ersten Reihen Carden, nachgehends der andern, und endlich der Postels und der neuen zu bedienen. (19)

Cardenstecher. s. Cardenreinigung.

Cardetsche, oder **Cardatsche,** ist eine länglicht viereckigte Bürste, welche man zum Putzen der Pferde gebraucht. Diejenige Cardetschen, welche von lauter wilden Schweinsborsten gemacht und schwarz von Farbe sind, dauern länger, und sind auch zum Putzen besser, als diejenigen, welche von weissen und zahmen Schweinsborsten gemacht werden.

Eine gute Cardetsche soll sechs Reihen Borsten in die Breite, und zwölf in die Länge haben. Wenn die Borsten mit Drath eingezogen und alsdenn eingeleimt sind, so ist die Cardetsche auch dauerhafter, als wenn sie blos mit Bindfaden eingezogen sind. (40)

Cardiaca, heißt gewöhnlich bey den ältern Botanisten der Herzgespann **Löwenschwanz;** (*Leonurus* L.) zuweilen aber auch andere Gattungen dieses Geschlechts sowohl, als des **Katzengesichts,** (*Galiopsis* Linn.) des **Biensauges,** (*Lamium* Linn.) der **Mulukke,** (*Muluccella* Linn.) der **Melisse** und der **Phlomis,** (*Phlomis* Linn.) (9)

Cardiaca. s. herzstärkende Mittel.

Cardiaca regio, wird der mittlere Theil der obern Bauchgegend genennt. s. den Artik. **Bauchhöhle.** (5)

Cardialgie. s. Magenkrapf.

Cardialgie. (Vieharzneyk.) Unter diesem Namen, der wohl den wenigsten gemeinen Pferdärzten bekannt seyn wird, beschreiben die neuesten besten Schriftsteller der Pferdarzneykunst eine Krankheit, welche sonst den Namen, **Geschwulst am Herzen** (*Anticœur l'avantcœur*) hat. Diese Cardialgie ist aber nichts anders, als eine Entzündung des obern Magenmundes, und weil dabey der Magen und die umliegende Theile der Brust aufgetrieben und gedrückt werden; so entstunden dadurch alle vorgedachte Namen. Viele alte Pferdeärzte haben mit dieser Krankheit die Brustwassersucht verwechselt, weil dabey, wie bey der Cardialgie die Brust auch geschwollen ist.

Die Zeichen der Cardialgie sind folgende: Das Thier ist traurig, matt, es zeigt sich ein Fieber, und wenn die Krankheit sehr stark ist, so geschwillt die Brust in der Gegend des Brustbeins, das Athemholen geschieht mit Beschwerde, der Angstschweiß stehet auf dem ganzen Körper, und öfters bekommt das Thier starke Ohnmachten.

Die Ursachen dieser Krankheit können verhaltene Winde, Verstopfungen in den kleinen Gedärmen, oder eine Schärfe in den Gedärmen seyn. Meistens aber kommt sie von Würmen im Magen her. Auch Glas, Nadeln und dergleichen, welche das Thier im Futter gefressen hat, können die Ursachen seyn. Eine Aderläse ist hiebey immer nöthig. Auch sind Clystiere von einer Handvoll Camillen in 2 Maas Wasser gekocht, und mit einem starken Löffelvoll Salz, und 4 Loth Baumöhl vermischt, sehr dienlich.

Wann Würmer die Ursache sind, so ist ein Pulver von 2 Handvoll Wurmsaamen und 4 Loth mineralischen Mohr, welches auf 4mal gegeben werden muß, das beste Hülfsmittel. Rührt die Krankheit von einer Schärfe her, wovon man alsdann überzeugt wird, wenn die Mistkugeln sehr stark riechen und eine glänzende weisse Farbe haben, so dient ein Pulver von 4 Loth präparirten Austerschaalen, und eben so viel Salpeter, welches auf zweymal zu geben, und bis zur gänzlichen Genesung zu gebrauchen ist. (40)

Cardi meh, ist der dritte Monat des Persischen oder Yezdegardischen Jahres, welcher, wie die übrigen alle, 30 Tage hat. (6)

Cardinal, als ein Beywort gebraucht, zeigt so viel als das vornehmste an, worauf sich die übrigen Beschaffenheiten einer Sache beziehen. Z. E. so werden die Gerechtigkeit, Klugheit, Mäßigkeit und Tapferkeit von den alten Moralisten die Cardinaltugenden genennt, weil sie die übrigen alle unter diese vier Hauptarten gebracht haben. Cardinalzahlwörter sind die Zahlen, eins, zwey, drey u. s. w. weil sie die Grundlage der übrigen ausmachen. Cardinalwaldgegenden, Cardinalwinde und dergl. lassen sich auf die nemliche Art erklären. (22)

Cardinal, (kirchlich) bedeutet ursprünglich einen Geistlichen, der auf eine gewisse Kirche geweihet, und derselben dergestalt einverleibet ist, (**Gregorius** der Große brauchet hier das Wort incardinatus) daß er derselben immer dienen, und von ihren Einkünften einen Theil zu seinem Unterhalt zu empfangen hat. Es waren derhalben diejenigen Bischöffe, Priester, oder Diaconen, welche Cardinäle (Cardinales) genennet wurden, von den andern nur in dem unterschieden, daß die letzteren entweder zu gar keinem Dienste einer gewissen Kirche gewidmet, oder doch nur auf eine Zeitlang zum Behuf derselben bestimmet waren. Und eben deswegen war dieser Name **Cardinal** nicht allein bey gewissen Geistlichen zu Rom, sondern auch in andern christlichen Kirchen gebräuchlich; wie dann in Betreff des Erzbischthums Magdeburg eine hier einschlagende Urkunde bey **Harzheim** (T. II. *Concil. Germ.* p. 641.) vorkömmt, und auch bey **Hontheim** (T. I. *hist. Trev. diplom.* p. 313.) der Pabst **Benedict** VII. selbst die Trierische Domherrn Cardinäle-Priester nennet. Allein **Pius** V. hat endlich im J. 1567 den heutigen römischen Cardinälen allein mit Ausschliessung aller anderer diese Benennung vorbehalten.

Es bedeutet aber dieses alte Wort, welches unstrittig schon im Anfang des vierten Jahrhunderts unter dem Pabst **Sylvester** üblich war, heutzutage etwas ganz anderes, nemlich eine der höchsten Würden und Aemter in der catholischen Kirche, mit dem Recht unter gewissen Bedingnissen den Berathschlagungen des Pabstes beyzuwohnen, und bey dessen Wahl seine Stimme zu geben. Was den Ursprung dieser ansehnlichsten Würde betrift, so sind freylich sehr viele gelehrte Abhandlungen darüber geschrieben worden, allein die meisten haben den Zweck verfehlet. Jene scheinen es am besten getroffen zu haben, welche dafür halten, daß der erste Grund davon in dem römischen Presbyterium zu suchen sey. Daß schon zu den Zeiten der Apostel in großen Städten, wo ein Bischof und mehrere Geistliche waren, ein gewisses Collegium oder Kirchenrath, welcher Presbyterium genannt wurde, üblich gewesen sey, ist eine bekannte Sache. Es ist nicht zu zweifeln, daß auch zu Rom ein solcher sey aufgerichtet gewesen, welcher dann aus dem römischen Bischof, den Priestern und Diaconen, die zum Dienst gewisser Kirchen gewidmet waren, und Cardinales hiessen, bestand.

In dieser Rathsversammlung wurden die Geschäfte der römischen Kirche nach damaligem Gebrauche abgethan. Da aber der römische Pabst der Nachfolger **Petri,** und die römische Kirche die vornehmste und ansehnlichste in der ganzen Christenheit war, bey wel-

chet sich alle andere in wichtigen und zweifelhaften Fällen Raths erholten, und die Entscheidung erwarteten, wie desfalls Irenäus (Lib. III. *adv. haeref.* cap. 3.) ein unverwerfliches Zeugniß ablegt, so war ganz natürlich, daß dergleichen Geschäfte vor gedachter Versammlung verhandelt wurden. Dabey geschah es dann wahrscheinlich, daß der Pabst, nachdem es die Wichtigkeit der Sache erforderte, auch öfters die benachbarte Bischöffe, z. B. von Ostia, von Tusculo u. d. als welche unter ihm als ihrem Metropolitan stunden, zu dieser Rathsversammlung zog. Das ist aus den Akten der Kirchenversammlungen sicher, daß diese Bischöffe bey den römischen Provinzialsynoden, und auch bey der Wahl eines neuen römischen Bischofs gegenwärtig gewesen seyn; wie dann auch sonst die Bischöffe insgemein nach der Sitte jener Zeiten, im Beyseyn anderer, aus eben derselben Provinz gewählet wurden. Doch waren die gedachten benachbarten Bischöffe der römischen Kirche anfangs nicht einverleibt, (incardinati) und war demnach in dieser Kirche nur ein einziger Cardinalbischof, welcher der Pabst selbst war, obschon sehr viele Cardinalpriester und Diaconen gezählt wurden. Allein Pabst Stephan der III. (sonst der IV.) thut in einer Verordnung (beym Anastasius dem Bibliothecarius) Meldung von sieben Cardinalbischöffen, welche wochenweiß in der Laterankirche Messe lasen, und Paulus der Diacon (L. *de eccles. Later.* C. 8.) macht sie namhaft, und berichtet, daß es die 7 Bischöffe von Ostia, von der H. Rufina, von Porto, von Albano, von Frascati, (Tusculo) von Sasina, von Palestrina, (Präneste) gewesen seyn. Von der Zeit an wurden sie als Cardinalbischöffe, nicht allein in Rücksicht ihrer eignen, sondern auch der römischen Kirche betrachtet; mithin nach und nach in das Cardinals Collegium als ordentliche Glieder aufgenommen, (Papebroch meynt, es sey unter dem Urban IV. geschehen) in welchem sie aber vor den Cardinalpriestern, und Diaconen immer den Vorsitz erhielten. Doch erwarben sie anfänglich dadurch keinen Rang vor den andern Bischöffen, bey welchen derselbe immer bis auf die Zeiten Gregorius VII. nach dem Alter der Weihung bemessen wurde. (*Concil. Rom.* sub Bened. VIII. 1015.) Vielweniger aber verlangten dazumal die Cardinalpriester oder Diaconen den Vorsitz vor andern Bischöffen, (*Baron.* ad an. 604. n. 65.) als welchen Vorzug sie erst lang hernach, und zwar nicht ohne großen Widerspruch der Bischöffe erhalten haben.

Der erste Grund dieser Erhöhung war freylich in dem, daß die römische Cardinalsclerisey immer Glieder des Presbyteriums, oder Kirchenraths dieser ansehnlichen apostolischen Kirche wären, von welchem Gericht dann öfters die wichtigste Angelegenheiten der ganzen Kirche, und der Bischöffe selbst entschieden wurden. Dazu kam noch b) daß die Wahl eines römischen Bischofs immer großen Theils von dieser Cardinalsclerisey abhieng, aus deren Mittel dann auch meistentheils, und besonders aus dem Chor der Diaconen, der neue Pabst gewählet wurde. Ja man hielt es anfänglich für unerlaubt, daß einer zum Pabst erwählet würde, der zuvor schon ein Bißthum besessen hatte, wie wir aus der Geschichte des Pabstes Formosus ersehen. c) Nicht wenig trug auch hiezu bey, daß die benachbarte Bischöffe selbst ihrer Versammlung einverleibet wurden, und auch andere weit entfernte aus der Absicht, ihr Ansehen zu vermehren, oder gar einmal die päbstliche Krone auf dem Haupte zu tragen sich beworben, den römischen Cardinälen beygezählt zu werden. Die vielfältigen Gesandschaften d) welche die Cardinalpriester oder Diaconen im Namen des Pabstes in fremden Königreichen vertraten, vermehrten sehr ihr Ansehen. Denn da sie hier den Pabst selbst vorstellten, so hatten sie in allen Zusammenkünften auch vor den Erz- und Bischöffen den ersten Platz, welchen sie sich dann auch nach und nach ausser dergleichen Verrichtungen kraft ihrer Würde zueigneten. Das meiste möchte wohl e) beygetragen haben, daß im 11ten Jahrhundert durch den Pabst Nicolaus II. um den vielen Unordnungen, die wegen der Menge der wählenden nothwendigerweise entstunden, vorzubeugen, das Recht den Pabst zu erwählen, insonderheit dem römischen Cardinalscollegium zugeeignet wurde. (*Hugo Floriac in miscellan. Baluzii* T. IV. p. 62.) Dadurch dann alle römische Cardinäle den Rang für andern Erz- und Bischöffen bekamen; wie sie dann denselben schon in eben dem Jahr 1059 in der Synode zu Rom, und hernach in der Kirchenversammlung zu Lyon sogar vor den Patriarchen behaupteten. Doch geschah dieses nicht immer, wie dann in der Bulle des Callistus II., (T. I. *Bullar.* im Jahr 1122.) die an den Kaiser Heinrich V. gerichtet ist, die Bischöffe noch den Cardinälen vorgesetzet werden. Es waren auch die Bischöffe mit diesem Vorrang eines bloßen Cardinalspriesters oder Diacons nicht wohl zufrieden, und setzte es deßfalls mehrere Klagen und Strittigkeiten ab, von welchen der gelehrte Thomassin (T. I. L. 2. C. 114.) nachzulesen ist. Insbesondere ist merkwürdig, daß die deutschen Erzbischöffe und Churfürsten auf dem Reichstage vom J. 1455. sich beklaget, daß sie zu Rom den Cardinälen nicht wären gleichgehalten worden, (Thomass. ibid. n. 4.) Und eben deswegen wollen dieselben noch heutiges Tages den Cardinälen den Vorrang nicht eingestehen. (Rieger *Instit. jurisprud. Eccles.* P. II. §. 224.) Bey der Krönung Carls V. haben einige Cardinäle keinen Anstand genommen, den Churfürstlichen Erzbischöffen zu weichen. In der Kirchenversammlung zu Trient ist deßfalls eine Vermittlung getroffen worden.

Die Ehren- und Unterscheidungszeichen der Cardinäle sind ein purpurnes Kleid, ein rother aus Seide gewürkter, und mit eben dergleichen Schnüren und Quasten behängter Hut, ein rothes Biret. Die Cardinäle, welche aus den Ordensständen zu solcher Würde gelanget sind, tragen jetzt auch einen rothen Huth, und ein rothes Biret, welches ihnen vom Pabst Gregorius XIV. ist gestattet worden. Sonst dörfen sie keine rothe oder purpurfarbige Kleider tragen, sondern müssen bey der Farbe ihres Ordensstandes bleiben; sie tragen auch keine Rochetten. Obwohl sie sonst in der Form der Kleidung den andern Cardinälen gleich sind.

Diese besteht in einer Sontane oder einem langen Rock, in dem Rochett, in einem Mäntelchen, und einer Mozette, oder statt dieser beyden in einer großen Cappe. Die Farben der Kleidung sind roth, veilblau und falbrosen. Sie wechseln nach dem Unterschied der Zeit. In der Fasten, im Advent, bey der Trauer und Leichenbegängnissen wird violet getragen. Die Cardinäle haben allein zu Rom die Erlaubniß, ein weisses Pferd, mit einer rothen Decke und Flocke, samt einem goldenen Zügel zu reiten. Urban VIII. hat ihnen den Titel Eminenz beygelegt, und zugleich geboten, daß derselbe niemand anders als nur den Erzbischöffen, die zugleich Churfürsten im deutschen Reiche sind, solle gegeben werden.

Die Aemter, Gerechtsame und Vorrechte der Cardinäle sind folgende. Erstens sind sie die gebohrnen und die ersten Räthe des römischen Pabstes, dem sie in der Regierung der ganzen catholischen Kirche beystehen müssen. 2) Haben sie dermal allein das Recht, den Pabst zu wählen. 3) Während der Erledigung des römischen Stuhls haben sie freylich die nöthige Macht bey dringenden Geschäften der allgemeinen Kirche, die keinen Aufschub leiden, Vorsehung zu thun; sonst aber ist dieser ihre Gewalt sehr eingeschränket. 4) Sind sie die Vorstände oder Beysitzer verschiedener römischen Congregationen. 5) Haben sie die geistliche Gerichtbarkeit, die der bischöflichen gleich ist, in jenen Kirchen, denen sie vorstehen. 6) Werden sie auch zu den allgemeinen Kirchenversammlungen berufen, und haben darinn eine entscheidende Stimme, wiewohl nicht vermöge des göttlichen Rechts, wenn sie keine Bischöffe sind, sondern nur nach dem Herkommen und Gebrauche. 7) Sie können auch zur Zeit der Spaltung, oder aus anderen dringenden Ursachen selbst eine allgemeine Kirchenversammlung zusammenberufen. Andere zu geschweigen ist eins der ansehnlichsten Vorrechte der Cardinäle, daß sie dermal, wie gesagt worden, allein das Recht haben, den Pabst zu wählen. Pabst Nicolaus II., der im Jahre 1059 den päbstlichen Stuhl besessen, war der erste, der verordnete, daß die Wahl des Pabstes vorzüglich von den Cardinalbischöffen vorgenommen, doch aber die Cardinalsclerisey mit zu Rath gezogen werden sollte; hierauf sollte das Volk durch freudiges Zurufen seine Zufriedenheit bezeigen, und die Bestätigung des Kaisers erwartet werden. Und das war freylich der Anfang dieses Vorrechtes. Mosheim (*Instit. hist. Eccles.* Sec. XI. P. II. C. II. §. 8.) glaubt zwar, daß die Cardinaldiaconen gemäß dieser Verordnung keinen Theil an der Wahl gehabt haben: allein da diese Urkunde, wie sie bey Baluz (*Miscell.* T. IV. p. 62.) steht, ausdrücklich die Cardinalsclerisey (clerum cardinalem) nennet, unter welche unstrittig auch die Cardinaldiaconen gerechnet wurden, so sieht man um so weniger, warum sie hier sollen ausgeschlossen worden seyn, je gewisser es ist, daß sie in folgenden Zeiten, bey den Pabstwahlen, immer mit den Cardinalpriestern gleiches Recht gehabt haben, ohne daß man einen andern Ursprung desselben andeuten könne. Freylich war die übrige Clerisey, und das Volk mit dieser Verordnung nicht gleich zufrieden, und setzte es noch eine Zeitlang große Schwierigkeiten ab. Allein nach der Lateranensischen Kirchenversammlung, die im J. 1179 unter dem Pabst Alexander III. ist gehalten worden, wo Can. I. beschlossen wurde, daß zur Pabstwahl ⅔ der Cardinalstimmen hinlänglich seyn sollten, hörten endlich alle deßfalls erhobene Klagen und Unruhen auf.

Die Zahl der Cardinäle war zu verschiedenen Zeiten verschieden, und mag für die alten Zeiten gar nicht bestimmet werden. Von dem Pabst Paschal II. meldet Ciaconius, daß er allein 93 Cardinäle gemacht habe; dem Innocentius II. schreibt er 53; dem Pabst Alexander III. 39 zu. Bey der großen Spaltung der abendländischen Kirche ist die Zahl der Cardinäle sehr groß geworden, weil ein jeder der dreyen strittigen Päbsten, seine Parthey zu verstärken suchte. Doch sollen bis zu den Zeiten Leons X. zugleich niemal mehr, als 53 gewesen seyn; welche Zahl eine Zeitlang festgesetzt war, und in den obgemeldeten 7 Cardinalbischöffen, 28 Priestern und 18 Diaconen bestund. Die 7 Bischöffe waren zum Gottesdienst in der ersten römischen Patriarchalkirche im Lateran bestimmet; die 28 Priester zu eben dem Dienst in den 4 übrigen Patriarchalkirchen, nemlich in den Kirchen des h. Petrus, des h. Paulus, Mariä der grösseren, und des h. Lorenz vor der Stadtmauer. Der 18 Diaconen Amt war, die Diaconeyen zu verwalten, auf den Pabst zu warten, und ihm die Kirchenkleider anzulegen. Allein in dieser Zahl war nie etwas beständiges. Die 2 Kirchenversammlungen, zu Costniz im J. 1414. und Basel im Jahr 1431. verordneten, daß ohne Noth oder grossen Nutzen niemal mehr als 24 Cardinäle seyn sollten. Und wir merken in der That, daß diese Verordnung nicht ohne alle Wirkung gewesen sey. Die Cardinäle, welche nach dieser Zeit in dem Conclave zusammen kamen, verbanden sich vor der Pabstwahl mehrmals eidlich, daß sie die Zahl der Cardinäle vermindern, oder gar auf 24 bringen wollten; und wir sehen auch wirklich, daß die Zahl abgenommen habe: denn im Conclave, in welchem Nicolaus V. im J. 1447. erwählet ward, waren nur 18 Cardinäle; in jenem, wo Callistus III. im J. 1455. Pabst ward, nur 15. Zur Wahl Pius II. im Jahr 1458. kamen 18 Cardinäle zusammen; zu jener Paulus II. im Jahr 1464. 19; zu jener Sixtus IV. im J. 1471. wieder 18. Innocentius XIII. befand sich im J. 1484. mit 15, Leo X. mit 24 Cardinälen im Conclave. Die Zahl der abwesenden konnte doch so gar beträchtlich nicht seyn. Allein durch eben diesen Leo bekam das Cardinalscollegium einen merklichen Zuwachs, indem er auf einen Tag 31 Cardinäle machte. Die Ursache davon war eine entdeckte Zusammenverschwörung, gegen welche er Unterstützung, Clienten und sogenannte Creaturen nöthig hatte. Es waren demnach unter ihm zugleich 65 Cardinäle. Paulus IV. setzte noch 5 hinzu, und erfüllte die Zahl von 70. Pius IV. vermehrte sie bis auf 76. Endlich setzte Sixtus V. die Zahl auf 70 fest, welche niemals sollte überschritten werden. (*Constitut. Postquam verus*, ann. 1586.) Es sollten darunter 6 Bischöffe, 50 Priester, 14 Diaconen seyn; allein auch dieses ward nicht immer genau gehalten: denn nach dem Tode des Pabstes Innocentius X. im Jahr 1655. waren in dem Conclave unter den Cardinälen 17 Diaconen. (*Ciaconius* T. IV. Col. 716.) Doch überstieg die Zahl aller Cardinäle insgesamt die 70 nicht. Wir wollen sie nun alle 70 mit ihren bischöflichen Kirchen, Titeln und Diaconien hersetzen, so wie sie vom Pabst Clemens VIII. in die Ordnung gebracht, von der Congregation der h. Gebräuche im J. 1602. gut geheissen, und im J. 1618. vom Paul V. bestättiget worden sind.

Ecclesiæ Episcopales.

Ostiensis.	Sabinensis.
Portuensis.	Prænestinensis.
Tusculanensis.	Albanensis.

Tituli Presbyterales.

Sanctæ Mariæ angelorum in Thermis.	Sancti Sylvestri in Campo martio.
Sanctæ Mariæ trans Tyberim.	Sanctæ Mariæ in via.
	Sancti Marcelli.
Sancti Laurentii in Lucina.	Sanctorum Marcellini & Petri.
Sanctæ Praxedis.	
Sancti Petri ad vincula.	Sanctorum duodecim.
Sanctæ Anastasiæ.	Apostolorum.
Sancti Petri in monte aureo.	Sanctæ Balbinæ.
	Sancti Cæsarei.
Sancti Honuphrii.	Sanctæ Agnetis in agone.

Sancti Marci.
Sancti Stephani in Codlio Monte.
Sanctæ Mariæ transpontinæ.
Sancti Eusebii.
Sancti Chrysogoni.
Sanctorum quatuor Coronatorum.
Sanctorum Quirici & Juliæ.
Sancti Calixti.
Sancti Bartholomæi in insula.
Sancti Augustini.
Sanctæ Cæciliæ.
Sanctorum Joannis & Pauli.
Sancti Martini in montibus.
Sancti Alexii.
Sancti Clementis.
Sanctæ Mariæ de popula.
Sanctorum Nerei & Achilei.
Sanctæ Mariæ de pace.
Sanctæ Mariæ in AraCœli.
Sancti Salvatoris in lauro.
Sanctæ crucis in Jerusalem.
Sancti Laurentii in pane & perna.
Sancti Joannis ante portam Latinam.
Sanctæ Prudentianæ.
Sanctæ Priscæ.
Sancti Pancratii.
Sanctæ Sabinæ.
Sanctæ Mariæ supra Minervam.
Sancti Caroli.
Sancti Thomæ in parione.
Sancti Hieronimi Illyricorum.
Sanctæ Susannæ.
Sancti Sixti.
Sancti Mathei in Merulana.
Sanctissimæ trinitatis in monte Pincio.

Diaconia.

Sancti laurentii in Damaso.
Sanctæ Mariæ in via lata.
Sancti Eustachii.
Sanctæ Mariæ novæ.
Sancti Hadriani.
Sancti Nicolai in carcere Tulliano.
Sanctæ Agathæ.
Sanctæ Mariæ in Dominica.
Sanctæ Mariæ in Cosmedim.
Sancti Angeli in foro piscium.
Sancti Georgii ad velum aureum.
Sanctæ Mariæ in porticu.
Sanctæ Mariæ in aquiro.
Sanctorum Cosmæ & Damiani.
Sancti Viti in Macello.

Aus dieser Liste ist ersichtlich, daß die 6 dermalige Cardinalsbißthümer eben dieselbigen sind, welche schon oben sind gemeldet worden, nur mit dem Unterschied, daß die bischöfliche Cardinalskirche der H. H. Rufinä, und secundä mit jener von **Porto** vereiniget worden ist. Da aber nebst den 7 oben angerühmten Kirchen auch noch einige andere von folgenden Päbsten mit diesem Vorzug beehret wurden, unter welchen namentlich die Bißthümer von **Veletri**, von **Parma**, von **Tivoli** waren, so ward jenes von **Veletri** mit dem zu **Ostia** vereiniget, die andern aber gänzlich unterdrücket. Die Titel der Cardinalpriester haben ihren Ursprung von den römischen Pfarreyen: denn diese wurden ehemals **Titel** genannt, von welchen schon zu Anfang des 2ten Jahrhunderts in dem Leben des Pabstes Evaristus (Libro Pontif.) Meldung geschieht. Diese Benennung erhielten demnächst zu Rom nur die vornehmsten Kirchen, (Basilicæ) dergleichen schon lang vor Innocentii des II. Zeiten zu Rom 28 gezählet wurden. (Mabillon *Comment. in ordinem Rom.* C. III.) Die Diaconeyen waren Häuser, die zur Verpflegung der Armen und Wittwen gestiftet waren, daran eine Kirche gebauet war, welcher ein Diacon vorstund. Sie wurden hernach in Stiftskirchen verwandelt. Nebst diesen ansehnlichen Kirchen und Diaconeyen waren zu Rom noch andere Privatbethhäusser, in welchen aber die Taufe und andere Sacramenten nicht gereichet wurden. Um nun die Geistlichen, die zum Dienst jener öffentlichen Kirchen und Diaconeyen bestimmet waren, von diesen zu unterscheiden, hat man jene Cardinalpriester, Cardinaldiaconen genannt. Doch haben die Cardinaldiaconen eigentlich keinen Titel, welcher ursprünglich eine Pfarrey bedeutet, sondern nur Diaconeyen. Sixtus der V. hat ihre Zahl auf 14 festgesetzt, weil ehemals Rom in so viele Hauptabschnitte, oder Quartiere, getheilet war. Es macht auch nichts zur Sache, daß in der obigen Liste 15 Diaconeyen angedeutet zu werden scheinen, denn die Kirche des heil. Laurentius, in Damaso genannt, ist eigentlich keine Diaconey, sondern bleibt immer dem **Cardinal-Vicecanzler** beym römischen Hofe. Da nun derselbe auf diese Weise, wenn er Cardinalbischoff, oder Diaconus wäre, zwey Kirchen hätte, so müste für diesen Fall, um die Zahl von 70 zu erfüllen, noch ein Titel vorräthig seyn.

Bey einer so grossen Menge von gelehrten, einsichtsvollen, in der Staatskunst bestens erfahrnen, in den wichtigsten Geschäften geübten, aller europäischen Höfe kundigen, aus allen christlichen Landen ausgesuchten Männern ist es nicht zu wundern, wenn die Regierung der weit ausgebreiteten catholischen Kirche mit der grösten Vorsicht und Klugheit geführet wird, wenn man sich auch öfters aus den verdrießlichsten Händeln mit Glimpf weiß herauszuwickeln; wenn man immer einen besonderen Bedacht genommen, und noch nimmt, den Glanz, das Ansehen, die Vorrechte des römischen Stuls vielmehr zu vermehren, als zu vermindern. Und daher glauben auch catholische Schriftsteller, die sonst den Primat des Pabstes nicht bestreiten, daß derselbe durch diese Kunst die Gränzen seiner geistlichen Gerichtbarkeit nach und nach sehr erweitert, und jene der Bischöffe sowol als der Regenten eingeschränket habe. Allein heut zu Tage ist man allenthalben aufmerksam und wachtsamer geworden.

Das Recht, Cardinäle zu machen, steht allein dem Pabst zu. Sie sollten eigentlich ohne Unterschied aus allen Nationen der catholischen Christenheit gewählet werden; allein die Italiäner haben bey den jetzigen Zeiten immer das Obergewicht. Aus einigen Nationen, z. B. aus Pohlen, Ungarn, finden sich sehr wenige. Von den Deutschen schreibet Cranzius: (*Vandal.* L. XII. C. 24.) ein deutscher Cardinal sey ein selteneres Wunder als ein weiser Rabe. Daß aber dieser Ausdruck übertrieben sey, erhellet aus dem, daß Ciaconius (T. IV. *in indice*) bis auf Clemens den IX. 60 deutsche Cardinäle zählet; freylich eine geringe Zahl, wenn man sie mit der Menge der Franzosen, und besonders der Italiäner vergleichet. Heut zu Tage (1781.) kann man fünf lebende deutsche Cardinäle, Miggazi, Firmian, Bathyani, Frankenberg, Herzan, zählen. Die Deutschen zählen auch 10 aus ihrer Nation, die die päbstliche Crone auf ihrem Haupte getragen haben, nemlich die Päbste: Stephanus VIII. im Jahr 939. Gregorius V. 996. Clemens II. 1046. Damasus II. 1048. Leo IX. 1049. Victor II. 1055. Stephanus IV. 1057. Nicolaus II. 1058. Adrianus VI. 1522. Die Franzosen haben nicht viel mehr; die Spanier nicht über 4; die Italiäner eine grosse Menge.

Die Art, Cardinäle zu machen, ist in dem *Ceremoniali Romano* (L. I. Sect. VIII. C. 1. seq.) vorgeschrieben. Die Päbste sollten nach dieser Vorschrift, und nach der Kirchenversammlung von Basel, ehe sie neue Cardinäle machen wollten, der wirklichen Gutachten erforschen, und die Mehrheit der Stimmen erwarten; allein sie finden öfters Ursache, auf dergleichen

Verordnungen nicht so fest zu halten. Das gewöhnlichste Ceremoniel ist kürzlich dieses. Der Pabst erklärt im geheimen Consistorium diejenigen als Cardinäle, die er zu solcher Würde ausersehen hat. Die neuverkündigte Cardinäle, wenn sie zu Rom sind, bekommen zuvor davon Nachricht, und werden von dem Cardinalpatron in den päbstlichen Pallast geführt, allwo ihnen von dem Pabst das rothe Biret aufgesetzt wird. Hernach wird ein öffentliches Consistorium angesagt, in welchem der Pabst unter verschiedenem Gepränge den neuen Cardinälen den rothen Hut aufsetzet, mit diesen Worten: **Zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Zierde des H. Apostolischen Stuls, nimm hin den rothen Hut, das Kennzeichen der Cardinalswürde, dadurch angedeutet wird, daß du auch bis zum Tode und Blutvergiesen für die Erhöhung des wahren Glaubens, für den Frieden und die Ruhe des christlichen Volks, für die Vermehrung und Aufrechthaltung der H. Römischen Kirche dich unerschrocken zeigen sollest; Im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des H. Geistes, Amen.** Darauf schliest der Pabst in einem Consistorium dem neu gemachten Cardinal den Mund, das heist, er gebietet ihm, in dieser und andern Versammlungen der Cardinäle so lange still zu schweigen, und nichts zu reden, bis er für gut befinden würde, ihm die Erlaubniß dazu zu geben. Endlich eröfnet ihm der Pabst im zweyten oder dritten Consistorium den Mund auf folgende Weise. Er befiehlt ihm, einen Abtritt zu nehmen; hernach fragt er die gegenwärtige Cardinäle, ob es rathsam sey, dem neuen den Mund zu öfnen. Da nun jene alle mit Zurufen ihren Beyfall äussern, so wird der Abgetrettene zurückberufen, und ihm von dem Pabste die Vollmacht gegeben, bey dem Consistorium und andern Versammlungen der Cardinäle, auch bey der Pabstwahl seine Stimme zu geben, und seine Meinung zu sagen. Hierauf wird ihm ein Ring an den Finger gesteckt, und eine erledigte Cardinalskirche, wovon er hinführo den Namen führet, angewiesen.

Wenn ein neu bekanntgemachter Cardinal sich nicht zu Rom befindet, so wird das rothe Biret für ihn an denjenigen Prinzen, an dessen Hof derselbe sich aufhält, oder auch an den Nuntius geschickt, der es ihm im Namen des Pabsts mit feyerlichem Gepränge aufsetzt; aber den rothen Hut muß er von dem Pabst selbst empfangen, und wird hierinn gar selten, und nur aus den wichtigsten Ursachen nachgesehen. Wenn dann ein solcher neuer Cardinal zu Rom aus besagtem Ziel und und Ende ankommt, so werden bey der Aufsetzung des erwehnten Cardinalhuts, wie auch bey der Schliesung und Oefnung des Mundes eben jene Ceremonien beybehalten, deren schon oben gedacht worden. Wenn der Pabst erklärt, daß er entschlossen sey, eine oder mehrere Personen zum Cardinalat zu befördern, deren Namen er aber noch nicht will bekannt machen, so wird dieses durch die Redensart ausgedrückt, daß er dergleichen Cardinäle in **Petto**, oder im Sinne habe.

Das ist noch zuletzt zu erinnern, daß zwar Eugenius IV. in seiner Bulle, welche anfängt, *In Eminenti*, verordnet habe, daß diejenigen Cardinäle, welche nur in dem geheimen Consistorium verkündigt worden wären, aber die Ehrenzeichen noch nicht erhalten hätten, noch nicht für Cardinäle sollten gehalten werden, und bey der Erledigung des römischen Stuls keine Stimme zur Wahl geben können; allein das Gegentheil ist heut zu Tage üblich und entschieden. Wir haben wirklich bey der Wahl Clemens VIII. und Innocentius X. solche Cardinäle gehabt, denen der Mund weder geschlossen noch eröfnet war, und dennoch gestattet wurde, ihre Stimmen dabey zu geben. (35)

Cardinalcämmerling, Camerarius, italiänisch **Camerlingo.** Gleichwie die vornehmste Aemter in der römischen Kirche und am dortigen Hofe durch Cardinäle versehen werden, also ist auch dieses einer der ansehnlichsten Posten. Des Cämmerlings Amt ist eigentlich, die Oberaufsicht über die Einkünfte der apostolischen Cammer zu haben, welche bis auf das Jahr 1100. in der römischen Kirche bey dem Erzdiacon (Archidiaconus) gewesen ist. Aber in gedachtem Jahr wurde dieselbe einem Cardinal übertragen, der den Namen **Camerarius** hat, und das Erzdiaconat ist unterdrückt worden. Dieser Cämmerling hatte ehemals für sich allein die Macht, Unterbeamte nach seinem Belieben anzustellen, und alle dahin einschlagende Geschäften abzuthun. Allein heut zu Tage werden gedachte Beamte vom Pabst selbst ernannt, und werden alle Händel, Processe, Verfügungen, die zur apostolischen Cammer gehören, durch eine besonders angeordnete Gerichtsstelle ausgemacht und besorget, welche aus gedachtem Cardinale, als dem Oberhaupt, dem Auditor der Cammer, als dem geistlichen Richter, der mit Bannflüchen, dem Gubernator der Stadt, der mit zeitlichen Strafen fürfahren kann, ferner aus dem Schatzmeister, einem Präsidenten, mehreren Beysitzern, welche die Geistlichen der apostolischen Cammer (*Chierici della Camera Apostolica*) genannt werden, aus verschiedenen Advocaten und Notarien bestehet. Das Amt eines Cämmerlings soll jährlich 14000. Scudi eintragen. Bey der bevorstehenden, oder wirklich erfolgten Erledigung des römischen Stuls hört dasselbe nicht auf, sondern sein Ansehen ist grösser. Wenn dem Cämmerling angezeigt wird, daß der Pabst in Zügen liege, so begiebt er sich in dessen Zimmer, und kann nicht davon ausgeschlossen werden, weil er das Beste der apostolischen Cammer besorgen muß. In seiner Gegenwart läßt er den Leichnam untersuchen, und wenn er hinlängliche Versicherung von dem Tod hat, so zerbricht er den Fischersring. Er bewohnt die Zimmer des Pabstes, wird in Rom durch die Schweitzergarde begleitet, schlägt Geld unter seinem Wappen, und hat die Obsorge, das Conclave einzurichten. Er hat auch immer einen Schlüssel zum Schatz in der Engelsburg, von welchen der zweyte vom Dechant des h. Collegiums, der dritte vom Pabst selbst verwahrt wird.

Cardinaldechant, s. weiter unten Cardinalscollegium.

Cardinalpatrone ist so viel als der Staatssecretarius, oder Staatsminister des Pabstes. Er ist gemeiniglich ein Enckel, (Neffe, Nipote) oder naher Anverwandter desselben. Wenn er in der Wirklichkeit seines Amts ist, so schreibt und unterschreibt er auf Befehl des Pabstes alle Briefe an die Prinzen, an die apostolische Nuncios und andere. Alle Abgesandte und Minister fremder Höfe zu Rom, pflegen ihm ihre Geschäfte, die sie in der Audienz dem Pabste vorgetragen haben, zu eröfnen, und zu empfehlen. Doch steht es blos in der Willkühr und dem Zutrauen seines Oberhauptes, wie weit es sich der Diensten des Staatsecretarius bedienen will. Clemens XIV. hat die wichtigsten Geschäften durch sich und einen seiner ehemaligen Ordensbrüdern besorget.

Cardinalpönitentiarius, oder **Grospönitentiarius.** In den ersten Jahrhunderten der christ-

lichen Kirche geschah die Aussöhnung der offenbaren Sünder immer durch den Bischoff selbst. (Thomasin *de vet. & nov. Eccl. discipl.* P. II. L. II. C. VIII. n. 13.) Da aber gegen die Mitte des 3ten Jahrhunderts nach der Verfolgung des Kaisers Decius die Novatianer die vielfältig abgefallenen Christen gar nicht mehr in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen wollten, so widersprachen ihnen die Catholischen, und wollten niemand von der Vergebung der Sünden ausgeschlossen wissen; doch schärften sie die Buse, und schrieben desfalls sehr strenge Regeln vor. (s. Buse, öffentliche, historisch-protestantisch.) Wegen der grossen Menge aber der Gefallenen ward nun die vorige Kirchendisciplin, kraft welcher dieselben vor dem Gericht des Bischoffs, des Presbyteriums und des Volks, gleichsam als auf einer Bühne ihre Sünden bekennen musten, etwas bedenklicher, und wurde deswegen, wie Socrates (*Histor. Eccles.* L. V. C. 19.) und Sozomenus (L. VII. C. 16.) berichten, in einer jeden bischöfflichen Kirche ein Priester von einem untadelhaften Lebenswandel, bewährter Klug- und Verschwiegenheit auserwehen, der die Obsorge über diese Büssende hatte, ihren Handel untersuchte, desfalls sich mit dem Bischoff unterredete, welcher dann die öffentliche Buse meistentheils selbst bestimmte, und nach derselben Vollendung die Versöhnung vornahm.

Viele Gelehrte glauben, daß diesen Büsenden zugleich eine öffentliche Bekänntniß, nicht allein der bekannten, sondern auch mit gewisser Vorsicht der heimlichen Sünden sey aufgegeben worden. Allein beydes wird von ebenfalls sehr gelehrten Theologen, einem Petau, Vasquez, Francolin, Zaccaria, (*Thesaur. theolog.* T. XI. p. 301.) aus guten Gründen geläugnet. Dem sey aber, wie ihm wolle, von diesem Busepriester leitet man den Ursprung des römischen Grospönitentiarius her. Es meinen zwar Valois, Thomasin, mit andern, daß die oben erzählte Einführung des Buspriesters nur in den morgenländischen, nicht aber in den abendländischen Kirchen Platz gefunden haben, mithin Socrates und Sozomenus sich hier geirret hätten; allein Muratorius (*Novo Thesaur.* p. 419.) liefert uns in einer Inschrift aus dem 6ten Jahrhundert ein Beyspiel, daß dazumal schon zu Ravenna (und warum nicht auch zu Rom?) Buspriester gewesen seyen. Thomasin bemerkt selbst, daß zu Rom wenigstens lang vor der allgemeinen Kirchenversammlung im Lateran vom Jahr 1215. ja schon im 10ten Jahrhundert das Amt eines Pönitentiarius eingeführt gewesen sey. Dieses ist endlich einem Cardinal zu Theil geworden, und trägt ohngefähr 8000 Scudi ein. Er hat einen Prälaten unter sich, der den Namen eines Directors der Pönitentiarie führt. (*Reggente di pœnitentiaria.*) Es sind ihm auch andere geringere Busepriester (*Pœnitentiarii minores*) zugegeben, welche in den drey Hauptkirchen, der Lateranischen, jener des h. Petrus, und Maria, der grössern genannt, Beicht hören, von Censuren lossprechen, und dem Grospönitentiarius das Amt versehen helfen. Dieses besteht darinn, daß er die Büssenden von jenen Sünden, die dem Pabst allein vorbehalten sind, und von den damit verknüpften Censuren und Kirchenstrafen lossprechen, wie auch in den Irregularitäten, in den Hindernissen der Ehe bey heimlichen Fällen dispensire, die einfache Gelübde verändere, diejenigen, welche durch Verbrechen, z. B. durch Simonie zu gewissen geistlichen Aemtern unfähig geworden, wieder fähig mache, die Obliegenheiten wegen Ersetzung der genossenen geistlichen Einkünfte, wenn es ohne Nachtheil eines dritten geschehen kann, nachlasse, u. d. m. worüber Pönitentiarie nachzusehen ist. Uebrigens werden bey dieser Stelle alle Gnaden und Begünstigungen ohnentgeltlich ausgefertiget, und gelten diejenigen, in welchen keine ausdrückliche Einschränkung enthalten ist, welches öfters geschieht, auch bey den öffentlichen Gerichtsstellen. Die Macht und Gewalt des Grospönitentiarius hat besonders Benedict XIV. (*Constitutione Pastor bonus* T. I. Bullarii p. 319.) sehr genau bestimmt, und in ein helles Licht gesetzt.

Cardinales papabiles sind diejenigen, die sich etwa Hofnung machen können, einmal Päbste zu werden. Sie dürfen nebst andern erforderlichen Begabnissen keine Croncardinäle seyn, die nemlich von gewissen Höfen zum Cardinalat vorgeschlagen worden sind, oder derselben Pensionen geniesen: denn ein solcher würde wegen dem Verdacht, daß er seiner Crone mehr als andern christlichen Mächten zugethan sey, von den anderseitigen Cardinälen, ja von andern Regenten selbst verabscheuet werden, und die sogenannte Exclusivam bekommen. (s. Exclusiva.) Er muß auch dermalen ein Italiäner seyn, denn von den Zeiten Adrians VI. an, welcher im Jahr 1522. der letzte deutsche Pabst war, haben keine andere als Italiäner den apostolischen Stul bestiegen. Die italiänische Nation setzt hierein ihren Vorzug, daß meistentheils die römischen Päbste aus ihrem Mittel gewählet werden, und in ihrer Hauptstadt ihren Sitz haben. Dazu trägt freylich das mehrste die Menge der italiänischen Cardinäle bey, deren Stimmen immer jene anderer Nationen überwiegen, und welche dermalen schwerlich in einen andern als italiänischen Pabst mehr einwilligen. Besonders sind sie von der Zeit, als der Sitz der römischen Päbste von dem französischen Pabst Clemens V. im J. 1305. nach Avignon versetzet, und von Gregorius XI. im J. 1373. wieder nach Rom zurückgebracht worden ist, auf die französische Nation sehr eifersüchtig. Und deswegen zählen wir von der durch gedachte Versetzung an veranlaßten, und durch das Concilium zu Costnitz im J. 1414. beygelegten Spaltung keinen Franzosen mehr unter den Päbsten, obwohl noch einige Spanier, und auch noch ein Deutscher, der kurzerwehnte Adrian VI. darunter vorkommen. Unter denjenigen Cardinälen, welche, wie gesagt worden, zum päbstlichen Stul keine Hofnung haben, sind vorzüglich die

Croncardinäle, welche nemlich mit gewissen gecrönten Häuptern in einer genauern Verbindung stehen, entweder weil sie die Staatsgeschäften derselben zu Rom besorgen, oder aber die Beschützer (Protectores) selbiger Nation sind, oder aber weil sie von einem solchen Hofe zur Cardinalswürde sind befördert worden. Viele catholische Könige haben das Vorrecht, ein auserschenes Subject dazu zu empfehlen, welche Empfehlung dann auch, wenn anderst gegen die Person keine erhebliche Ausstellung kann gemacht werden, von dem Pabst muß angenommen werden. Im Weigerungsfall entstehen grosse Mißhelligkeiten, dergleichen sich unter dem Benedict XIII. mit dem Portugiesischen Hofe wegen dem Nuntius Bichi angefangen haben. Doch liest man, daß eben dieser Pabst dem Herzog in Savoyen, als König in Sardinien, ein solches Recht vermöge eines Vergleichs zugestanden habe. Der König in Pohlen hat es erst neuerdings an dem Cardinal Rohan ausgeübt. Vom Kaiser scheint das erste Beyspiel im Jahr 1477. bey Ray-

naldus in der Fortsetzung Baronii n. 10. und 11. unter Friderich III. vorzukommen. Es scheint aber seinen Grund in dem zu haben, daß eigentlich die Cardinäle aus allen Nationen ohne Unterschied sollten gemacht werden; mithin der Pabst bey der grossen Ueberlegenheit der Italiäner den auswärtigen Nationen und Mächten wenigstens hierin einiges Genügen leisten wollte. Wie weit sich aber die Gerechtsame einer jeden Crone hierin erstrecken, oder vom römischen Hofe anerkannt werden, kann noch nicht genau bestimmt werden. Die Kaiser, wenigstens aus dem Hause Oesterreich, die Könige in Frankreich, Spanien, hatten bisher immer mehrere, ihren Reichen ergebene, und von ihnen vorgeschlagene Cardinäle, entweder weil sie mehrere Königreiche besitzen, oder weil der Pabst das Gesuch so mächtiger Monarchen nicht abschlagen durfte. Doch verhindert die Eifersucht anderer Cronen, daß die Zahl aus einer Nation nicht zu sehr anwachse.

Cardinalpräfectus, Signaturä gratiä, Signaturä Justitiä, sind diejenigen Cardinäle, die besagten Gerichtsstellen vorgesetzt sind. s. **Signatura Gratiä, Justitiä.**

Cardinalprodatarius, der der Datarie vorstehet. s. **Datarie, Datarios.**

Cardinalprotector, italiän. **Protettore.** Fast eine jede christliche Nation und Königreich, das mit der römischen Kirche vereiniget ist, z. B. Deutschland, Frankreich, Spanien, Ungarn, Pohlen u. s. f. haben zu Rom einen Cardinal, dem oblieget die Gerechtsame seiner ihm anbefohlenen Nation, Königreichs, Republik oder Stadt zu schützen, zu wachen, daß nichts dawider vorgenommen werde, und bey sich ergebendem Falle sein Ansehen dafür zu verwenden. Er hat auch gemeiniglich die andern Geschäfte seiner ihm anvertrauten Nation und Kirche zu besorgen, die neue Wahl eines Bischofs dem Pabste anzuzeigen, und die Bestättigung davon zu bewürken. Vincentius Luca (*L. de Cardinale S. Ecclesiae pragmatico* C. XV. 6.) beschreibt das Amt eines Cardinalsprotectors sehr genau. Was insonderheit den Protector für Deutschland betrift, so sind in der Wahlcapitulation des dermal glorreichst regierenden Kaisers Josephs II. (Artic. XXIII. §. 4.) die Eigenschaften und Fähigkeiten vorgeschrieben, die bey demselben erfordert werden. Er muß ein Deutscher, oder doch dem deutschen Reiche mit Lehnpflichten verwandt, des Reichswesens kundig, nicht niederen Standes seyn, und dermal (1781.) vertritt dieses Amt der erste Cardinaldiacon Alexander Albani. Da der Cardinalprotector als ein gebohrner Deutscher öfters von Rom abwesend ist, so pflegt der Kaiser auch einen Comprotector zu ernennen, der in jenes Abwesenheit die Geschäften und das Amt versiehet. Es haben auch die Ordensstände unter den Cardinälen ihre Protectoren. Der H. Franciscus von Assys soll der erste gewesen seyn, der zu diesem Gebrauche Gelegenheit gegeben hat. Lucas Wadnigas (Annal. F. F. m. m. T. I.) berichtet, daß der erste Protector seines Ordens der Cardinal Hugolinus gewesen sey. (35)

Cardinalscollegium, welches auch *Sacrum Collegium*, **das heilige Collegium** genannt wird, ist die Versammlung der Cardinäle, welche aus dem Cardinaldechant, samt den übrigen Bischöffen, Priestern und Diaconen bestehet. Diese erlauchteste Rathsversammlung hat einen ewigen Secretär, der immer ein Italiäner seyn muß. Doch wird wechselsweis aus den 4 Nationen der Deutschen, der Französischen, Spanischen und Englischen, ein Geistlicher gewählt, der im Verhinderungsfalle die Stelle des Italiäners vertreten muß. Das Haupt davon ist der

Cardinaldechant, und ist, vermög einer Verordnung Paulus IV. immer der älteste unter den Cardinalbischöffen, sofern er bey der Erledigung des römischen Stuhls gegenwärtig, oder doch in Geschäften der Kirche abwesend ist. Ehemals war es jener unter den Cardinalbischöffen, der zuerst die bischöfliche Weyhe empfangen hatte. Dieser Dechant, als erster Bischof, der erste Cardinalpriester und der erste Diacon, werden die Häupter der dreyen Stände der Cardinäle genennet, und haben im Conclave einen gewissen Rang. Sie halten zuweilen auch besondere Versammlungen.

Cardinalvicecanzler, ist der Vorstand der römischen Canzley, und dermalen immer ein Cardinal, der in Rom nach dem Pabst den ersten Rang hat, und auch dem Cardinalcämmerling vorgehet. Er ist der oberste Verwalter der Gerechtigkeit beym römischen Hofe, und hat die Oberaufsicht über die römische Canzley, damit alles nach den bekannten Canzleyregeln entschieden und geschlichtet werde. Er hat die Fertigungen aller geistlichen Bullen und apostolischen Briefen, nur jene ausgenommen, die unter dem Fischerringe ausgefertigt werden. Er bezeichnet sie mit den Buchstaben, L. und R. welche bedeuten, daß dieselbe gelesen seyn und in die Register eingetragen werden sollen. Er sorget, daß, nachdem sie ins Reine gebracht worden, die gehörige Sigille von Bley angehängt werden. Mit einem Wort, er ist bey der römischen Canzley eben das, was bey andern Höfen der Canzler ist. Und das war auch ehemals sein Name. Da aber unter Gregorius X. dieses Amt einem lateranischen Chorherrn, der kein Cardinal war, anvertraut wurde, so hat man ihn nur **Vicecanzler** genennt, und diese Benennung ist hernach geblieben, obwohl das Amt wieder zu einem Cardinal gekommen ist. Dermalen verwaltet dasselbe der Cardinal Jork.

Cardinalvicarius, oder **Vicarius Urbis**, ist derjenige, der die Stelle des Pabstes vertritt, in soweit dieser blos als Bischof von Rom betrachtet wird. Seine Gewalt ist sehr gros, und kann er fast alles dasjenige, was sonst ein Metropolit in seinem Kirchsprengel vermag. Unter seiner Gerichtbarkeit stehen alle Geistliche in Rom und in dem ganzen Erzbißthum, welches sich auf 40 italiänische Meilen im Umfange erstrecket. Das ist das sonderbarste, daß nebst andern Bißthümern auch jene 6, welchen die Cardinalbischöffe vorstehen, darunter gehören, und sogar die Cardinäle selbst in Rom davon nicht ausgenommen sind. Er versiehet demnach anstatt des Pabstes alle bischöfliche Verrichtungen, übet seine Gewalt sowohl über die Welt- als Ordensgeistlichen aus, schlichtet mit Zuthun seiner Gerichtsstelle alle dahin einschlagende Händel. Die erste Person in diesem Gericht ist nach ihm wieder ein Stellevertretter, (Vicegerens) der ein Titularbischof, oder so viel als bey den Deutschen ein Weyhbischof ist. Es sind nebst diesem noch andere Richter und Bediente dabey, die von den einkommenden Strafgeldern und Sporteln besoldet werden. Der Cardinalvicarius bekömmt monatlich von der apostolischen Cammer 100 Ducaten. Plettenberg *notitia Congregationum & tribunalium Curiae Romanae.*

Cardinal, (oeconomisch.) wird ein von weissem Wein,

Pomeranzen und Zucker bereitetes Getränk genennt, so man warm oder kalt genieset.

Cardinal. (Conchyl.) Knorr Th. IV. tab. 28. fig. 3. Martini tab. 147. fig. 1358. 1359. Lister tab. 838. fig. 65. Gualtieri tab. 53. fig. G. tab. 54. fig. K. Seba Th. III. tab. 50. fig. 50. 51. tab. 51. fig. 6. 7. *Voluta pertusa* Linn. Da ich diesen Cardinalshuth, wie diese Conchylie auch heißt, nicht selbst besitze, so wiederhole ich Hrn Past. Chemnitz Beschreibung im IV. Band des neuen systematischen Conchyliencabinets S. 205. Der Cardinalshuth hat 8 Windungen. Die erstere davon ist etwas stärker gewölbet, als bey der Pabstcrone. Alle Gänge und Umläufe werden von zart eingeschnittenen Querlinien, deren man auf den größten Stücken wohl 25 zehlen kann, umwunden. Diese Linien haben kleine dichte beyeinanderstehende punctirte Löcherchen, als wären sie mit Nadelspitzen gestippelt worden. Wer aber diese punctirten Linien recht genau sehen will, muß sich dazu eines guten Vergrösserungsglases bedienen. Die Grundfarbe dieser thurmförmig, oder wie Linne urtheilet, spindelförmig gebauten Schnecke, ist weis. Die ganze Oberfläche ist mit braunrothen, reihenweise geordneten, meistentheils viereckigten, grössern und kleinern Flecken besetzt. Hin und wieder sind diese Flecken zusammengeflossen, und bilden Wolken. Die äussere Lippe hat einen scharfen etwas gezähnelten Rand. Die innere hat fünf Falten. Sie ist nicht gemein. Lister hat die seinige von der Insel Maurice erhalten, sonst kommen sie aus Ostindien.

Sollte diese Schnecke auch gewiß *Voluta pertusa* Linnaei seyn? so fragt Herr Chemnitz. Aber des Linne Voluta pertusa soll fascias longitudinales testaceo fuscentes haben. Die vermiße ich beym Cardinalshute. Indessen, da alle übrige Merkmale zutreffen, so kann es gerne seyn. Nach ihrer innern Structur und mit ihrer Columella quintuplicata kommt diese Schnecke der Pabstcrone, nach ihrer äussern Bauart aber der Bischofsmütze am nächsten. Chemnitz scheinet es übrigens, daß der sogenannte braungefleckte Mönch, den andere die Bastartbischofsmütze nennen, und den unter andern Lister tab. 822. fig. 40. Martini tab. 147. fig. 1361. Knorr Th. II. tab. 3. fig. 5. tab. 4. fig. 6. abbilden, die ware Voluta pertusa des Linne sey. (10)

Cardinal, gedoppelter, ist eine Hyacinthe mit gefüllter purpurblauer Blume. (9)

Cardinal Angolischer, ein Beyname des Rothkopf, Kernbeiser, (*Loxia Crythrocephala* L.) (9)

Cardinal Dominigischer, s. Fink.

Cardinal- oder Quittenapfel, siehet der Quitte durch Grösse, Farbe und seine Ränder sehr ähnlich, hat zartes, säuerlichtes Fleisch, und ist überhaupt einer der schönsten und besten Aepfel; er kann auch sehr lange aufbehalten werden. (13)

Cardinales, waren unter den alten römischen Kaisern die beyden vornehmsten Staatsbedienten, nemlich der Präfectus Prätorii Dioecesios Asiana, und der Präfectus Africä. (21)

Cardinales Numeri, Venti. s. Zahl, Wind.

Cardinalmerle, (*Tanagra militaris* L.) s. Merle.

Cardinalsblume oder Crone, ist eine schöne hellrothe americanische Blume, welche aber auch in Deutschland in Scherben und auf offenem Felde Sommers und Winters erhalten wird. Sie kann durch die Wurzeln, welche man zertheilet, vermehrt werden. Man zerschneidet aber auch, wann sie verblühet hat, die Stengel in etliche Theile, steckt solche schief in die Erde an einem etwas beschatteten Ort, so daß die Augen an die Erde rühren, begieset sie alle Täge bey heller, trockener Witterung, so treiben die Augen bald Wurzeln, und der Stock formt sich. Sie fordern alsdann das Versetzen an einen warmen, von der Sonne beschienenen Ort. Wann sie blühen, so müssen sie vor der Sonne etwas verdeckt stehen, um die Blüthen, die allein durch ihre Farbe, nicht durch Geruch, Vorzug haben, länger zu erhalten und sie also nicht so frühe, wie sonst geschehen würde, welken.

Das Pflanzengeschlecht, unter welches diese Blume gehöret, wird der Botanist im Artik. Lobelie (*Lobelia* L.) beschreiben. (13)

Cardinalsdickpfennig, eine Silbermünz, wurde An. 1608. in einem Churpfälzischen Münzedict auf 5 Batzen oder 20 kr. gewürdiget. (29)

Cardinalshut, kommt in den Wappen unter solcher Gestalt vor: Ein rother runder Huth, ohne alle Verzierung, an dessen beyden Seiten eine Anzahl rother Quasten herabhangen. Diese Quasten sind jetzo gewöhnlich auf jeder Seiten funfzehen; ehemals sollen es nur sechse, und zu Anfang nur zwey oder drey gewesen seyn. Die rothe Farbe, oder der Purpur ist den Cardinälen auf dem Concilium zu Lyon und im J. 1245. von dem Pabst Innocentius IV. ertheilt worden, zum Zeichen, daß die Cardinäle die Pflicht auf sich haben sollen, ihr Blut für die christliche Kirche zu vergiesen. Wenn ein Cardinal zugleich ein Fürst oder Graf von Geburt ist, so pflegt er wohl unter dem Cardinalshuth noch einen Fürstenhuth oder eine Krone zu führen, welches aber in Rom nicht geschehen darf, vermöge einer Bulle von Innocentius X. weil die Cardinalswürde schon an sich so hoch ist, daß sie mit der angebohrnen Fürstenwürde in keine Vergleichung kommt. (26)

Cardinalshuth, (astronomisch.) s. Scorpion, ein Gestirn.

Cardinalshuth, (Conchyl.) ist ein Name, damit Leßer die scharfgezackte Fledermaus belegt. (*Voluta vespertilio* L.) Die Aehnlichkeit unter dieser Conchylie und unter einem eigentlichen Cardinalshuthe ist in der That sehr gering. s. Fledermaus. Ausserdem wird auch der vorhin beschriebene Cardinal unter den Conchylien der Cardinalshuth genennet. s. Cardinal. (10)

Cardinalskirsche. s. Kirsche.

Cardinalsreligiosen, oder **Principalen,** wurden zu St. Remi in Rheims jene vier Chorherren genannt, welche an hohen Festen an dem hohen Altare das Amt halten mußten. (37)

Cardinea. s. Cardea.

Cardines, werden die vier Hauptgegenden der Welt, oder die vier Puncte genennt, worinn die Mittagslinie und die darauf senkrechte den Umfang des Horizontes durchschneiden. Die besondern jederman bekannte Namen derselben sind Mitternacht, Morgen, Mittag und Abend, oder Norden, Osten, Süden und Westen. (6)

Cardines. s. Cardo.

Cardiogmos. s. Magenkrampf.

Cardiophylax, der Brustbeschützer. Polybius nennt den Brustharnisch der gemeinen Soldaten bey den Römern also. Es war eine eherne etwas einwärts gebogene Platte, die ungefehr 9 Zoll breit war, und zur Bedeckung der Brust diente. (21)

Cardiospermum, oder **Cardispermum.** s. Herzsaame.

Cardium, (Conchyl.) von Καρδία, das Herz ist bey dem Ritter Linne *Syst. nat.* ed. X. p. 678. gen. 272. ed. XII. p. 1121. gen. 306. ein eignes Geschlecht zweyschaaliger Muscheln. Er setzet in der zehenten Ausgabe seines Natursystems davon folgende Geschlechtskennzeichen fest. Testa bivaluis, subaequilatera aequivaluis. Cardo dentibus duobus: lateralibus insertis. Und nun konnte freylich Cardium stultorum, die jetzt Mactra stultorum heißt und Cardium humanum, die der Ritter hernach Chama cor nannte, allerdings unter den Herzmuscheln stehen. In der zwölften Ausgabe schränkte er die Geschlechtskennzeichen folgendergestalt ein: Testa bivalvis subaequilatera aequivalvis. Cardo *dentibus mediis binis alternatis*; lateralibus remotis insertis. Die Geschlechtskennzeichen also sind: 1) die Schaale ist eine eigentliche Muschel, die aus zwey Hälften bestehet. 2) Die beyden Zähne in der Mitte sind getrennt, und greiffen also in zwey entgegengesetzte Vertiefungen ein. 3) Die Seitenzähne stehen in einer Entfernung von den Mittelzähnen, und greifen ebenfalls in entgegengesetzte Vertiefungen ein. 4) Beyde Schaalen sind zwar gleichseitig, oder die eine ist gerade so wie die andere, aber nur auf beyden Seiten des Schlosses sind sie nicht ganz gleich. Die Tellinen haben drey Zähne, und die Seitenzähne sind ebenfalls anders gebaut, als die Seitenzähne des Cardii, und dadurch sind beyde Geschlechter hinlänglich unterschieden. Die Gattungen, die der Ritter hieher zählet, sind herzförmig, mehr oder weniger bauchig, und daher kommt es, daß die Gattungen, die der Ritter hieher zählet, von andern Schriftstellern bald unter die Gienmuscheln, bald unter die Kammmuscheln gerechnet wurden. Jeder Schriftsteller handelte nach seinem System, das er auf diese oder jene Kennzeichen gründet, der Ritter aber mußte also verfahren, weil er den Bau des Schlosses und die Lage der Zähne in Betrachtung zog. Die Gattungen des Cardii des Linne, sind folgende: costatum, cardissa, retusum, hemicardium, medium, aculeatum, echinatum, ciliare, tuberculatum, isocardia, fragum, unedo, muricatum, magnum, flavum, levigatum, serratum, edule, rusticum, pectinatum und virgineum. Da die mehresten dieser Gattungen unter bekannten deutschen Namen beschrieben werden, so halte ich mich jetzo dabey nicht auf. (10)

Cardo. Gemeiniglich verbindet man mit diesem Ausdrucke der Römer, der durch **Thürangeln** pflegt übersetzt zu werden, den nemlichen Begriff, den der deutsche Ausdruck in unserer heutigen Baukunst hat, da doch die **Cardines** in der römischen Bauart, wie solches die Herculanischen und Pompejanischen Gebäude erweisen, von ganz anderer Beschaffenheit gewesen. Winkelmann soll uns in seinem Sendschreiben von den Herculanischen Entdeckungen diese Cardines nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit beschreiben. „Man muß wissen, sagt dieser Schriftsteller, daß die Thüren der Alten nicht in Haspen hiengen, noch sich durch Bänder in denselben bewegten, wie die unserigen, sondern vermittelst desjenigen, was wir, obgleich ohne angemeßne und richtige Begriffe, Thürangel, Cardines, heissen, in der Ober- und Unterschwelle befestiget waren, und sich aufthun und wieder zuschliessen liessen. Derjenige Balken der beweglichen Thüre, welche zunächst an der Mauer stund, war oben und unten in eine eherne Capsel eingesetzt, die inwendig einen spizigen Vorsprung hatte, um zu verhindern, daß sich das Holz in derselben nicht drehen konnte. Eine solche Capsel war ordentlich zylinderförmig. Man findet aber doch auch viereckigte, die auf allen Seiten zween vorstechende Falzen haben, um die Bretter, woraus starke Thüren zusammengesetzt waren, auf allen Seiten zu befestigen. Dergleichen Thüren waren inwendig hohl. Diese viereckigte Capsel stund auf einer dicken Platte von Erzt, welche keilförmig zulief, und oben wie unten mit Bley eingegossen war. Auf derselben bewegte sich nun die Capsel, daß, wenn sie unten eine Halbkugel hatte, in der Platte eine hohle Vertiefung war, worein jene paßte, und worinn der convexe Theil lief. So ist die Thüre des Pantheon zu Rom eingerichtet. War hingegen dergleichen Vertiefung in der Capsel, so hatte die Platte eine erhabene Halbkugel, die genau und scharf in diese Vertiefung der Capsel paßte und zum Oefnen der Thüre diente. Eine solche Platte samt ihrer Capsel heißt nun eigentlich bey den Alten Cardo; nicht aber die gewöhnliche Einrichtung unserer Thüren. Im königlichen Museum zu Portici giebt es einige, die einen Palm im Durchmesser haben, und also von der Grösse der Thüren zeugen, welche darinnen giengen. Sie wiegen 20, 30 bis 40 Pfund. Merket man sich diesen Begriff, so wird manche Stelle der alten Scribenten deutlich werden, welche es wegen der irrigen, oder wenigstens dunklen Vorstellung von diesem Theile der Thüren nicht seyn und auch nicht werden konnte. Waren die Thüren mit zween Schlägen oder Flügeln versehen, bivalvae, so hieng entweder jeder Schlag oder Flügel besonders nach der beschriebenen Art in Angeln, wie am römischen Pantheon; oder sie dreheten sich nur an einer Seite, und die Thüre konnte in der Mitte zusammengeschlagen werden. Dergleichen gebrochene Thüren liessen sich vermittelst einer Art von ehernen Haspen, deren Gewinde innerhalb dem Holze, aber sichtbar lag, übereinander legen. Die beyden spizig zulaufenden Stäbe dieser Angeln waren aber nicht zu sehen, und auf beyden Seiten von der gedoppelten Thüre bekleidet. Dieses siehet man deutlich an einer solchen mittlern Angel, wo auf beyden Seiten der Stäbe versteinertes Holz angehängt geblieben ist."

Das Wort **Cardo** hat ausser seiner ursprünglichen noch andere Bedeutungen, zu denen gewisse beobachtete Aehnlichkeiten Gelegenheit gegeben. So wird z. B. wegen der von den Alten geglaubten Unbeweglichkeit der Erde, dieselbe der **Cardo** des Weltgebäudes genennt. Die beyden Polen am Himmel, wie auch die 4 Weltgegenden und die vier Jahreszeiten hiessen **Cardines** aus der nemlichen Ursache. In der Sprache der Feldmesser hieß daher eine von Norden nach Süden gezogene Grenzlinie **Cardo**, eine andere von Osten nach Westen aber **Limes Duodecumanus**. Mit welchem letztern Worte auch die Römer die ihnen gegen Abend liegenden Gallier belegten, und sie **Duodecumanos** nennten. (21)

Cardobenedict, (*Centaurea benedicta* Linn. Mill. dict. n. 24. Blackwell. t. 476. *Carduus benedictus* Off. *Carduus sanctus*, *Acanthus germanicus*, *Attractylis* &c. **Gesegnete Distel, Bitterdistel, Spinnendistel, Bernkraut, Bernhardinerkraut, Bornkraut.**) Diese Pflanze setzte der Herr von Linne vormals zum Geschlechte des Kratzkrautes (Cnicus) nachher aber hat er es unter das Geschlecht der **Flockenblume** gebracht. Die Fructificationstheile werden wir also in diesem Artickel beschreiben, und nur die Kennzeichen der Gattung hier anführen. Die Wurzel ist faserich, astig und weiß. Der Stengel ist rauh und stach-

stachlich. Die Blätter sind ebenfalls stachlich ausgebogen, gezahnt, fast wie die Löwenzahnblätter, gegen einander überstehend, rauh und am Ende des Stengels so dichte beysammen, daß sie gleichsam eine Hülle um den Blumenkelch bilden. Die ganze Höhe der Pflanze, deren Blumen am Gipfel stehen, erstreckt sich in gutem Erdreich auf zween Schuh und drüber. Die Stengel sind gefurcht und von den herablaufenden stiellosen Blättern etwas geflügelt. Oben an dem Gipfel zwischen den Blättern findet sich eine langhaarige Wolle. Die Blumen sind gelblich von Farbe und ihre Kelchschuppen haben zusammengesetzte Stacheln.

Diese bekannte Pflanze ist schon seit sehr langen Zeiten unter die Arzeneygewächse gezählt worden. Ihr Vaterland sind die wärmere europäische und andere Gegenden, als Spanien, die Insel Lemnos und Chio. Hier zu Lande wird sie in den Gärten aus Saamen häufig gezogen, und kommt recht gut unter freyem Himmel ohne besondere Wartung fort. In ihren Arzeneykräften kommt sie mit andern bitteren Pflanzen überein. Man braucht sie nicht nur in Form eines Aufgusses oder Absudes, sondern macht auch eine Essenz und Extract davon. Alle diese Präparate werden gegen Schwäche des Magens, Unverdaulichkeit, gegen dicke schleimige Säfte, und die daher entstehende Folgen mit gutem Nutzen gebraucht. Von dem Saamen wird auch zuweilen eine Milch (Emulsion) bereitet, und in hitzigen Krankheiten, z. E. den Pocken und Masern mit gutem Erfolge verordnet. (9)

Cardobenedictenaufguß, *Infusum cardui benedicti.*) (Pharmacie) Ein sehr angenehm bitterer Aufguß, der in Krankheiten des Magens, selbst in solchen, in denen andere gewöhnliche bittere Mittel nicht angeschlagen haben, schon sehr gute Dienste geleistet hat. Da man sich nur des kalten Wassers zu diesem Aufgusse bedient, so zieht dieses nur den feinsten angenehmsten Theil aus, und noch angenehmer wird der Trank, wenn man statt eines Pfundes von gemeinem Wasser ein Gemenge von vier und zwanzig Lothen gemeinen Wassers und von acht Lothen geistigen Pomeranzenschaalenwassers nimmt. Man gießt nemlich auf zwey Loth getrockneter Cardobenedictenblätter ein Pfund gemeines reines Wasser läßt schon alle Wärme sechs Stunden lang darüber stehen, und seiht es dann durch Papier durch. (12)

Cardobenedictenessenz. (*Essentia cardui benedicti.*) (Pharmacie) Ein ganz gutes Mittel, wo der beygemischte Weingeist seinen Gebrauch nicht untersagt, von welchem man die Kräfte des Cardobenedicts erwarten kann; aber in der letzten Rücksicht ist ihm der wässerichte Aufguß oder das Extract vorzuziehen. (12)

Cardobenedictenextract. (*Extractum cardui benedicti.*) (Pharmacie) Ein wässerichtes Extract, in welchem die Arzeneykräfte des Cardobenedicts sehr concentrirt sind. Es wird wie das Wermuthextract zubereitet. (12)

Cardobenedictensaft, (*Syrupus cardui benedicti,*) (Pharmacie) ein Saft, der von dem Cardobenedict noch einige Kräfte bitterer Mittel hat. Man löst nemlich in achtzehen Theilen frisch aus frischem Cardobenedictenkraute ausgepreßten geläuterten und bey einer gelinden Wärme bis zur Hälfte eingekochten Saftes zwey und dreyßig Theile fein zerriebenen weissen Zuckers auf. (12)

Cardobenedictensalz, (*Sal cardui benedicti,*) (Pharmacie) ein Salz, das aus der Asche der Cardobenedicten ausgelaugt wird, und mit einem andern feuervesten Laugensalze aus dem Pflanzenreiche Zubereitung, Eigenschaften und Heilskräfte gemein, aber nichts mehr von dem Eigenthümlichen seiner Pflanze hat. Wirft man aber, wie es oft in den Apotheken geschieht, um die Arbeit desto eher zu Ende zu bringen, oder auch, um das Salz in schönen Kristallen zu erhalten, währendem Verbrennen Schwefelblumen in das Feuer, oder gieſt man gar nachher Säure in die Lauge, so hat das Salz wider die Absicht und Erwartung des Arztes vielmehr die Natur eines Mittelsalzes, gemeiniglich eines tartari vitriolati. (12)

Cardobenedictenwasser, (*Aqua cardui benedicti,*) (Pharmacie) da die wirksame Theilchen des Cardobenedicts nicht so flüchtig sind, als das Wasser, so sucht man in diesem Wasser vergebens die Heilskräfte des Cardobenedicts; es hat vor einem andern reinen Wasser nichts zum voraus. (12)

Cardone, s. Artischocke.

Cardopatium, wird in den Apothecken gewöhnlich die **Eberwurz** genennt. s. diesen Art.

Carduelis, (*Fringilla.*) s. Distelfink und Finke.

Carduelis, ein Tagschmetterling. s. Distelnymphe.

Carduocirsium, ist ein Synonimum der Alpenscharte (*Serratula alpina* Linn.) und des Oesterreichischen **Kratzkrautes**. (*Cnicus Erisithales* Linn.)

Carduus, heißt nicht nur das Geschlecht der Distel, sondern die ältere Botanisten haben viele Pflanzen mit diesem Namen belegt, welche stachlich sind und das äussere Ansehen von Disteln haben. Dahin gehöret z. E. das **Kratzkraut** (*Cnicus*), die **Flockenblume** (*Centaurea* L.), der **Bisamknopf** (*Echinops* L.), die Artischocke (*Cinara* L.) u. a. m. (9)

Carebaria, ist eine Gattung von Kopfweh, s. Kopfschmerz.

Carelie, (*Ageratum* Linn.) ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der neunzehnten Linneischen Classe (*Syngenesia polygamia aequalis*). Der gemeinschaftliche Kelch ist länglich, und bestehet aus vielen fast gleichen lanzetförmigen Schuppen. Die zusammengesetzte gleichförmige Krone bestehet aus vielen gleichen röhrigen Zwitterblümchen, die kaum so lang sind als der Kelch. Jedes davon hat fünf kurze haarförmige Träger und einen walzenförmigen hohlen Staubbeutel. Der Stempel hat einen länglichen Fruchtknoten, einen fadenförmigen kurzen Griffel, und zwo sehr zarte geradstehende Narben. Auf die Blüthe folgt keine Frucht, sondern der Kelch bleibt unverändert. Die Saamenkörner sind einzeln, länglich und eckig. Die Haarkrone hat fünf Grannen, einen besondern kleinen Kelch, und ist ausgebreitet. Der Fruchtboden ist nackt, erhaben und sehr klein. Es sind nur zwo Gattungen dieses Geschlechts bekannt.

Flöhkrautförmige Carelie, (*Ageratum conyzoides* Linn. Mill. Dict. n. 1. *Eupatorium humile africanum seneccionis facie folio lamii* Pluk. phyt. 88. f. 1.) mit eyförmigen Blättern und haarigem Stamm. Sie kommt aus America und Africa.

Gefranzte Carelie, (*Ageratum ciliare* Linn. *Centaurium ciliare minus &c.* Pluk. alm. 93. t. 81. f. 4.) mit eyförmigen gekerbten stumpfen Blättern und glattem Stamme. Das Vaterland ist Bisnagar. (9)

Carelles, ein faconirter, aus puren Kameelhaaren gewebter Zeug, der aber dermalen ganz aus der Mode gekommen. (19)

Carena oder **Carnia**, ist ein Wort, das entweder von dem lateinischen Quadragena, oder von quarantena

abgeleitet oder zusammengezogen ist, und bedeutet 1) den vierzigsten Theil einer jeden Sache; 2) insbesondere wird es von den Schriftstellern der mittleren Zeiten für eine vierzigtägige ununterbrochene Fasten gebraucht, welche eine Gattung der öffentlichen Buße war. Während dieser Zeit durfte der Büßende nicht in die Kirche gehen, nichts als Wasser und Brod genießen, ausser daß ihm erlaubt war, Dienstags, Donnerstags und Samstags einige Hülsenfrüchten, Fischlein und Obst zu sich zu nehmen, und Bier zu trinken. Joan. de Janua. Es bedeutet 3) dieses Wort auch einen Ablaß oder Nachlaß dieser Buße, welcher von den Bischöffen, und besonders von dem römischen, in Ansehung anderer guten Werke, die von dem Büßenden geleistet werden, gegeben wird. Derwegen man dann in der Ablaßurkunde beym Lambertus, einem Trierischen Mönchen, liest: Eugenius III. papa, & Adalbero Archiepiscopus Trevirensis contulerunt ad dedicationem Monasterii nostri ... 18 Carenas, wobey noch die Verbindung des Pabstes mit einem Erzbischof von Trier im 12ten Jahrhunderte, wie auch die Sparsamkeit in Verleihung eines Ablasses von 18 Carenen heutiges Tags sehr merkwürdig ist, da sonst der Pabst für sich allein, ohnerachtet der heilsamen Verordnung der Kirchenversammlung zu Trient (Sess. XXV. *Decr. de indulgentiis*) mit den vollkommenen Abläßen so freygebig zu seyn pflegt. (35)

Carenum oder Caroenum, eine Art süßer Wein bey den Römern, welcher durch die Einkochung eines dritten Theils des Mostes gemacht wurde. (1 b)

Carenzjahr, heißt überhaupt ein Jahr, in welchem jemand die Einkünfte noch entbehren muß, die sonst mit seinem Amte verknüpft sind. Diese kommen bald der Witwe des Vorgängers, bald den Amtsgehülfen, bald dem Fiscus zu gute.

Carettschildkröte, s. Schildkröte.

Carex, s. Riedgras.

Carfiole, s. Blumenkohl.

Carfunkelstein. Die Beschreibungen der Alten, welche sie vom Carfunkel und dessen Gattungen uns hinterlassen haben, sind sehr dunkel. Höchstwahrscheinlich haben sie rothe feurige Edelsteine, die im Finstern einen feurigen Glanz von sich gegeben, mit diesem Namen belegt. Man vermuthet, die Carfunkelarten der Alten könnten mit unsern Rubin und Granatarten verglichen werden. (Dahero auch nach Wallerius ein blutrother orientalischer Rubin, der 20 Karat im Gewicht übertrift, ein Carfunkel genennet werde.) Man hat aber Trinkgeschirre und andere Gefäße aus einer Art des Calfunkelsteins gearbeitet, dahero ist nicht zu vermuthen, daß es Rubin und Granatarten, sondern vielleicht eine Achatart gewesen sey. (4)

Carfunkel, (*Carbunculus*) bedeutet überhaupt einen glänzenden Edelgestein; welche Gattung aber eigentlich darunter verstanden werde, darüber sind die Alterthumsforscher nicht einig. Die Namen der Edelgesteine, die wir in der Bibel antreffen, sind bis auf einige wenige so verloren gegangen, daß man sie auch nicht einmal mehr in den mit der hebräischen Sprache verwandten Dialecten antrift. Aus der Etymologie läßt sich gleichfalls wenig zuverläßiges finden. Durch das Wort carbunculus haben die Alten mehr als einen orientalischen Namen von Edelgesteinen übersetzt, zum deutlichen Beweis, daß sie weder diese genau gekennt, noch von jenen einen bestimmten Begriff gehabt haben. Erstlich rechnen sie hieher zween Steine, die in dem Brustschild des Hohenpriesters der Juden befindlich waren, 2 B. Mos. 27, 17. 18. Den ersten Stein, den sie durch carbunculus übersetzen, nennt Moses ברקת Bareket, nach der Etymologie, einen blitzenden Stein. Die siebenzig Dollmetscher, denen einige neuere folgen, machen daraus den Smaragd, als welcher, wenn er von der besten Art ist, einen so hellen Glanz von sich giebt, daß deswegen die alten Poeten gedichtet haben, der Thron der Sonne bestehe aus einem solchen Stein. Der zweyte Stein, den man mit diesem Namen benennt, und der gleichfalls in dem Brustschild des Hohenpriesters vorkommt, wird vom Mose נפך Nophech, genennt. Hieraus machen sie den Chalcedonier, oder Anthrax der Griechen, und vergleichen ihn mit den Granaten, auch dem Rubin der neuern. Ferner erklärt man noch einige andere Namen von Edelgesteinen, die in andern Stellen der Bibel vorkommen, durch Carbunkel. Hieher gehört der Stein, פוך Puch, dessen 1 B. der Chron. 29, 2. und Jes. 54, 11. gedacht wird. In der lezten Stelle wollen einige Juden aus diesem Wort eine Schminke machen; aber sie sind nicht einig, ob es eine Farbe aus dem Saft einer Pflanze oder aus einer gewissen Bergart sey. Man übersezt deswegen diese Stelle: siehe, ich will deine steinerne Fußböden mit glasartigen, hellglänzenden Steinen, von allerhand Farben überlegen. Es bleibt also immer noch die Frage übrig, was es für eine Art von Steinen gewesen sey. Daß die Alten zu den Böden ihrer Zimmer kostbare Steine gebraucht haben, ist keinem Zweifel unterworfen; was aber hier für eine Art von farbigen Steinen gemeynt sey, läßt sich nicht bestimmen; daß es aber kein gar zu gemeiner Stein gewesen sey, ist aus dem Beysatz zu schließen, da der Sapphire gedacht wird. Einige machen Rubine daraus, und halten ihn mit dem Stein Nophech, dessen beym Mose gedacht wird, für einerley. Der dritte Stein, den die Lateiner durch carbunculus übersetzen, wird im Hebräischen אבן אקדח Eben Ekdach, genennt. Jes. 54, 12. Dieses Wort kommt in der Bibel weiter nirgends vor. Es kommt von dem Stammwort קדח her, welches brennen bedeutet; hievon kommt קדחת eine hitzige brennende Krankheit, her, die im Lateinischen und Griechischen durch carbunculus und anthrax angezeigt wird. Eben Ekdach könnte also ein Stein heißen, der eine brennende Farbe, etwa wie eine glühende Kohle, habe; und auf diese Art könnte man den Rubin, oder einen ähnlichen Stein darunter verstehen. Aus der Beschreibung, welche Plinius von dem Carbunkelstein giebt, erhellet, daß selbst die Alten diesen Stein nicht genau beschrieben haben. Er sagt: Principatum habent carbunculi, a similitudine ignium appellati, quum ipsi non sentiant ignes, ob id a quibusdam acausti vocantur, Hist. Nat. XXXVII, 7. Auch die Morgenländer erzählen viel vom Carbunkelstein. Sie sagen, es sey ein Stein, der in der Nacht alles, was um ihn herum wäre, erleuchte. Die Perser nennen ihn deswegen Jscheb schirak, d. i. Fackel der Nacht; sie nennen ihn auch König der Edelgesteine. Sie erzählen sowohl von seiner Entstehungsart, als auch seinen Kräften viele übernatürliche Dinge; sie sagen, er wachse in dem Kopf eines Adlers, oder eines Drachen, und könne zu vielen magischen Künsten gebraucht werden. Wer kann es glauben? Die gemeinste Meinung der Steinkenner von dem sogenannten Carbunkel ist, daß darunter eine Gattung von Rubinen verstanden werde. (22)

Carfunkelthier. Nach den fabelhaften Erzählun-

gen der Reisenden soll sich dieses Wunderthier in Africa aufhalten. Es trägt einen im Dunkeln sehr hell leuchtenden Stein auf der Stirne, den es aber bey Vermerkung der geringsten Nachstellung vermittelst einer Haut bedecken kann. Glauben mag dieses Mährchen, wer dazu Belieben trägt. (9)

Carga oder **Charge**, ist ein Getraidemaas in Catalonien davon 18½ auf eine Hamburger Last gehen. Auch heißt das Weinmaaß Carga, welches 40 englischen Gallonen gleich geschätzt wird, oder ungefähr 42 Stübgen Hamb. Maaß beträgt und 7640 franz. Cubikzoll enthält. Zu Marseille hat beym Getraide eine Carga oder Charge 4 Eminen und wiegt auf guten Weizen 300 Pf. dasiges oder 245 Pf. Pariser Markgewicht. 20 Charges liefern eine Last in Hamburg. Zu Montpellier wird das Oel nach Charges gemessen, welche 8 Eminen halten und 332 Pfund dortiges Gewicht wägen, welche ungefähr 280 Hamb. Pfund gleich sind. Zu Mailand wird der Haber nach Carga von 9 Staja verkauft, und soll beynahe 6 Himten Hamb. Maaß tragen. Zu Toulon hat die Charge 3 Setiers oder 4½ Emines, und sollen 68⅔ Charges 10 Hamb. Last ausmachen. (28)

Carga, s. Ladung und Liste.

Cargador, ist ein Name, den die Holländer von den Portugiesen entlehnt haben, und welchen sie gebrauchen, eine Art von Mäcklern zu bezeichnen, welche sich blos damit beschäftigen, denen Schiffen, welche eine Ladung suchen, Frachten zu verschaffen, oder Kaufleuten, welche Waaren über Meer zu verschicken haben, von den Schiffen, die zum Absegeln bereit liegen, und nach welchen Oertern sie bestimmt sind, Nachricht zu geben. Wenn der Cargador, an den sich ein Schiffscapitain oder der Eigenthümer eines Schiffs adreßiret, Gelegenheit hat, das Schiff völlig zu befrachten, so vergleicht er sich mit dem Kaufmann, der es gebrauchen kann, um die Fracht, und bringt die Zertepartheyen in Ordnung. Muß er aber das Schiff nach einen oder andern Ort in Ladung legen, so läßt er kleine Benachrichtigungszettul drucken, die an der Börse angeschlagen und den Kaufleuten mitgetheilet werden. Der Inhalt derselben zeigt an den Ort, wohin die Reise gehen soll, den Namen des Schiffs und des Schiffers, die Größe des Schiffs, ob es mit Canonen besetzt ist u. s. f. Wenn ein Schiff auf diesen Fuß in Ladung liegt, so giebt sich der Cargador Mühe bey den Kaufleuten, von denen er weiß, daß sie nach dem Ort Güter haben, das Schiff bestens zu empfehlen, und sorgt dafür, daß dasselbige so bald als möglich seine völlige Ladung erhält. Wenn Güter an Bord gesandt werden, so giebt der Steuermann ein Recipisse, oder einen Schein über den Empfang der Stücke, nach ihrer Anzahl Zeichen und Nummern auch wohl nach ihrer Größe, damit man sich in Bedingung der Fracht darnach richten könne. Diese wird sodann mit dem Cargador geschlossen, und der Kaufmann fertigt drey oder vier Connossemente aus, welche die Stelle der Frachtbriefe vertreten. Diese giebt er nebst dem Recepisse dem Cargador, der sie von dem Schiffer unterzeichnen läßt, eines zurückbehält, welches der Schiffer auf der Reise an Bord haben muß, und die andern dem Kaufmann wieder zustellet. Wenn der Schiffer fertig ist abzusegeln, so bekommt er von dem Cargador ein Verzeichniß seiner Ladung und des ganzen Belaufs der Fracht.

Wenn ein Schiffer in dem Haven von Amsterdam anlangt, so wendet er oder sein Correspondent oder sein Rheder sich an einen Cargador, der dafür sorgt, daß das Schiff bald gelöscht wird, alsdenn die Frachtrechnungen ausfertigt, die Frachten einfodert, und das Geld dem Schiffer oder dem Eigner des Schiffes, nach Abzug der ausgelegten Unkosten und der Courtage für seine Bemühung, einliefert. Es ist demnach seine Pflicht, allen Schiffern, die sich an ihn wenden, sowohl wenn sie laden als wenn sie löschen wollen, treu und redlich hülfliche Hand zu leisten, und für ihren Nutzen zu sorgen. (28)

Cargamon, ist der Name eines sehr kostbaren asiatischen Gewürzes, welches nur allein in der Landschaft Visapour wachsen soll. Keine botanische Beschreibung findet man davon. (9)

Cargason, heißt entweder eine ganze oder auch nur ein Theil einer Schiffsladung, nemlich derjenige Theil Waaren, den ein Kaufmann in ein Schiff solchergestalt einladet, daß er entweder selbst damit in fremde Lande reiset, oder einen Diener mit den Waaren dahinsendet, und bey deren Verkauf seinen Nutzen zu machen sucht. Es unterscheidet sich aber ein Cargason von einem Waarenlager, welches man an einen auswärtigen Ort unter einem Correspondenten oder Factor hat, dadurch, daß bey einem solchen Lager der Verkauf von dem Freund abhängt, an den man es gesandt hat, und derselbe den Absatz nach seinem besten Dünken, so wie ihm Gelegenheit vorkommt, bewerkstelligt; bey einer Cargason aber wird nicht lange gesäumt, sondern der mit den Gütern reiset, sucht solche bald aufzuräumen, entweder für baar Geld, oder im Tausch, geht auch wohl mit dem, was er an einem Ort nicht absetzen kann, an einen andern, und läßt endlich das, was er nicht nach seinem Willen verkaufen kann, in den Händen eines Freundes, der davon den Vertrieb seiner darüber erhaltenen Vorschrift gemäß besorgt.

Ausserdem nennet man auch das ein Cargason, wenn ein Kaufman nach einem Ort ein Schiff mit allerley Waaren, von denen er weiß, daß sie dort geschwind abzusetzen sind, an einen seiner Correspondenten in Commißion sendet, oder von einem Ort eine ganze Ladung unterschiedlicher Güter entbietet. In beyden Fällen wird in den Gütern eine solche Wahl und Einrichtung getroffen, daß man mit wahrscheinlicher Gewißheit von keiner Gattung zu viel oder zu wenig sendet oder entbietet. (28)

Cargasonconto, wird von denjenigen Kaufleuten, welche Waaren zu Schiffe, nach einem andern Ort für eigne Rechnung versenden, gehalten, um ganz genau zu sehen, wie viel sie auf dieses oder jenes Cargason verdient haben. Wenn ein Kaufmann nach und nach einzelne Partheyen Waaren verschiedener Art nach einem Ort sendet, so kann er eben so gut die Conto also formiren: Waarenlager in N. unter N. N. Doch wenn er für seine Rechnung ein ganzes Schiff befrachtet, und dieses nach dem Ort hin etwa nur ein oder zweymal im Jahr geschieht, so kann er bey der Cargasonconto bleiben; und da wird denn Cargason nach N. unter N. N. debet. An die Waare (entweder für jede besonders, oder für alle überhaupt) für ihren Belauf. An Handelsunkosten für die darauf ergangene Unkosten. An Assecuranz für ihren Betrag. Hat man aber die Waaren an einem andern Ort einkaufen lassen, z. E. Hamburg sendet von Bordeaux eine Ladung nach Petersburg, so wird

anstatt der Waare, der Freund, der sie in Bordeaux eingekauft hat, Creditor. Z. E. An *A* in Bordeaux *mio Conto* oder meine Rechnung. Erhält man ein Cargason von einem Orte, z. E. aus Portugall eine Ladung Feigen, Wein, Rosmarin, Siligua, und man will jeder Waare kein besonderes Conto geben, so ist Cargasonconto von N. der Debitor. Endlich aber wird eine jede Cargasonconto durch Gewinn- und Verlustrechnung saldiret. (28)

Cargilleten, eben die durch Religionseifer und erlittenen Druck bis zur Schwärmerey entflammte Parthey der Schottischen Presbyterianer, welche gewöhnlicher **Cameronianer** genannt werden, heisset so nach einem andern **Prediger**, der an ihrer Spitze stund, Cargil. Dieser ward gefangen genommen, und nebst andern Anführern aufgehangen. Sie hatten sich von der Schottischen Kirche getrennt, König Carl den Zweyten wegen Nichterfüllung des beschwornen Covenants in Bann gethan, und ihm, als einem Tyrannen, der Gehorsam aufgekündigt. Der Herzog von York, nachheriger König Jacob II, dämpfte sie 1682. Vielen wurde unter dem Beding Gnade angeboten, wenn sie nur sagen wollten: **Gott erhalte den König!** Aber das Aeusserste, wozu sie sich verstehen wollten, war, daß sie für seine Bekehrung beten wollten. Standhaft litten sie den Tod. Nach der Revolution verlor sich diese Parthey wieder. (32)

Cargo oder **Charge** oder **Carico**, ist ein an unterschiedlichen Orten gebräuchliches Gewicht. In Spanien zu Alicante hat es $2\frac{1}{2}$ Quintalen oder 10 Aroben. Weil aber daselbst zweyerley Gewichte im Gange sind, so hat die Cargo von 10 großen Aroben 240 große oder 360 kleine Pfund; die von 10 kleinen Aroben aber 200 große oder 300 kleine Pfund. Zu Valencia hat sie 3 Quintalen oder 12 Aroben von 24 großen und 36 kleinen Pfunden. Zu Majorca hat die Cargo 312 Rotoli, welche 271 Hamb. Pf. machen. Zu Malaga hingegen werden 2 Körbe Rosinen, welche 7 Aroben wiegen, eine Cargo genannt.

In Frankreich, wo das Gewicht charge heißt, macht es 300 franz. Pfunde.

In Venedig hat der Carico 400 Pf. klein Gewicht, welche 240 Pf. holländ. und 250 Pf. hamb. gleichgeschätzt werden. s. auch **Carga**. (28)

Caria, die guten Leute von Caria nannte man die bußfertigen Religiosen des dritten Ordens des h. Franciscus von der regulirten Observanz in Portugall; wegen der Heiligkeit der ersten Mönche bekamen sie gemeldeten Namen. s. mehr davon im Artickel: **Franciscaner dritter Orden in Portugall**. (37)

Cariacu, ist ein Säugethier in America, welches zum Geschlechte des Hirsches gehört, und mit dem Dammhirsche sehr viele Aehnlichkeit hat. Herr Daubenton hat eine Beschreibung von einem solchen Thiere gegeben, das ein Weibchen war, folglich kein Geweih hatte. Die Taille, das Maul und die Ohren waren der Dammhindinn gleich. Eben so waren auch die Beine, der Hals und der Schwanz diesem Thiere völlig ähnlich. Was die Farbe anlangt, so war der Umfang der Nase und das Vordertheil jeder Oberlefze schwarz. An der Unterlefze befand sich auf beyden Seiten ein schwarzer Fleck. Das Stirnblatt, der Scheitel, der Hinterkopf, die Aussenseite der Ohren, der Obertheil des Halses, der Wiederriß, der Rücken und das Kreutz waren schwärzlich braun. Die Seiten des Kopfs, der Untertheil und die Seiten des Halses, die Schultern, die Aussenseite der Beine von falber Farbe; die inwendige Seite der Ohren, der Untertheil der Kinnbacken, die Achsel, die inwendige Seite der Beine falb und weiß untermischt; die Brust, der Bauch, das Gesäß und der Untertheil des Schwanzes waren weiß. Die ganze Länge des Thieres vom Maule bis zum After betrug ohngefähr 4 Schuh, der größte Umfang des Leibes 2 Schuh und 9 Zoll. Das ganze Gewicht des Thieres machte sechs und sechzig Pfund aus. (9)

Cariama, s. **Kranich**. (*Palumedea cristata* L.)

Cariaru, (*Convolvulus tinctorius fructu vitigineo.*) Unter diesem Namen führt Herr v. Bomare eine Gattung von **Winde** an, welche auf den Antillen wächst, und deren Blätter von den dasigen Einwohnern zum Rothfärben gebraucht werden. Man bereitet auch eine Art von Kraftmehl daraus, welches die Wilden statt des Zinnobers brauchen, den Leib zu bemahlen. (9)

Caribu, ein americanischer Name des **Rennthieres**.

Carica, s. **Papaye**.

Cariciren, ist ein seinem Ursprung nach italiänisches Wort, und wird in Deutschland auf einigen Handelsplätzen nur von den Wechselhändlern gebraucht. Z. E. mit Tratten cariciren; heißt jemanden mit zu starken Trassiren beschwerlich fallen. (28)

Carigue, **Cariguoja**, **Carigoi**, s. **Philander**. (*Didelphis marsupialis & Did. Opossum* Linn.)

Cariguoibeiu, s. **Wiesel**, **Meerotter**. (*Mustela Lutris* Linn.)

Carim-curini, ein Synonimum der Malabarischen **Justicia**. (*Justicia Ecbolium* L.)

Carimgola, ein Synonimum der spießförmigen **Pontedera**.

Carimpana, ein Synonimum der **Weinpalme**. (*Borassus* L.)

Carina, bezeichnet bey den Lateinern den **Schiffskiel** oder den Grundbalken, der dem ganzen Gebäude des Schiffs seine Festigkeit ertheilt. Diese **Carina** fand sich nur bey großen, sonderlich Kriegsschiffen, der Römer. Denn andere, auch oft ziemlich große Fahrzeuge, die auf den Flüssen gebraucht wurden, waren unten platt, damit sie nahe an den Strand kommen konnten. **Carinä**, in der mehrern Zahl, war der Namen einer sehr prächtigen Straße in dem vierten Quartiere von Rom zwischen dem cölischen Berge und den Esquilien im Thale.

Die Griechen nennten den Kielbalken **Tropis** auch **Dryochos**, wiewohl letzteres Wort in der mehreren Zahl auch die hölzernen Nägel bezeichnet, mit welchen die Theile des Schiffs mit einander verbunden werden. Vermittelst des Kielbalkens konnte das Schiff die Fluthen bequemer durchschneiden. Deswegen war er nicht breit, sondern schmal und scharf. Die Kielbalken waren rings herum mit Bohlen belegt, damit der Boden nicht beschädiget würde, wenn das Schiff an Klippen stieß. Diese Bohlen hießen Chelevsmata bey den Griechen, und bey den Lateinern **Cunei**. (21)

Carina, bedeutet nach dem Galenus das Rückrad, nach dem Swammerdam und Malpighius aber das wurmförmige Körpergen, worunter man nach der Befruchtung den Keim des Menschen erblickt, in welchem schon das Gehirn und kleine Gehirn nebst dem Rückenmark bemerkt worden ist, und aus welchem nach und nach die übrigen Theile des Menschen gebildet werden. (5)

Carina, (botan.) s. **Krone, schmetterlingsförmige**.

Carina nautili, (Conchyl.) s. **Papiernautilus**.

Carinä, s. **Carina**. Auch sollen gewisse Klageweiber

Digitized by Google

bey Leichen diesen Namen geführt haben, die aus Carien gebürtig gewesen. (1 b)

Carinatum folium, (botan.) s. Blatt, nachenförmiges.

Carinda, ist der Name eines americanischen Vogels, welcher unter die langgeschwänzten Papagaye gehört. Er hat die Größe einer Rabe und überaus schönes Gefieder. Die Brust, Hals und Bauch sind goldgelb. Die Flügel und der Schwanz azurblau. Die Wilden bedienen sich der langen Schwanzfedern zu allerley Zierrathen und Putz. Uebrigens sind diese Vögel sehr zahm, und halten sich gerne bey den Wohnungen der Menschen auf. (9)

Carinenta. Diesen Surinamischen Tagschmetterling, der eine Nymphe ohne Augen ist, macht Cramer *pap. exot.* IX. tab. 108. f. E. F. bekannt. Seine Flügel, welche sichelförmig gezähnt sind, sehen schwarzgrünlicht aus. Die Fühlspitzen sind länglich kegelförmig. (24)

Caripira oder **Caripara**, ist ein Synonimum des Fregatvogel Pelicans. (*Pelecanus Aquilus* Linn.)

Caris, ist der Name eines americanischen Thieres von der Größe eines Kaninchen, welches von den Wilden seines guten schmackhaften Fleisches wegen, sehr hoch geschätzt wird. Neue Naturforscher thun keine Meldung davon. (9)

Caritas, Carität, ist verschiedener Bedeutung. Es wird dadurch angezeigt 1) ein Liebsmal, welches den Freunden oder Armen zubereitet wurde. In diesem Sinne braucht es Gregorius der Große (L. XII ep. 6.) 2) Eine jede Gabe, die freywillig und nicht aus Schuldigkeit gereichet wird, dergleichen sind die subsidia charitativa, die Beysteuren, die aus Liebe gegeben werden. 3) Auch das bekannte Synodaticum, (s. Synodaticum) wurde charitas synodalis genannt. 4) Ferner sollen unter diesem Worte, wie Doublet sagt, alle Grundstücke und andere Güter verstanden worden seyn, welche die Christen den Klöstern als Allmosen oder Jahrtage davon zu stiften aus frommer Absicht übergeben haben. Doch ist es wahrscheinlicher, und den alten Urkunden schon von Anfange des achten Jahrhunderts gemäß, daß man durch Charität in den Klöstern jene Gastmahle und Ergözungen verstanden habe, welche entweder jährlich oder auf gewisse Tage angestellt wurden, damit bey den Klostergeistlichen das Andenken ihrer Gutthäter unvergeßlich bliebe. Man nannte auch jede Erquickung, welche den Klostergeistlichen ausser der gewöhnlichen Mittag- und Abendsmahlzeit zuweilen gegeben, wie auch das, was fremden Geistlichen an Speise und Trank gereicht wird, Carität. In einigen Klöstern waren besondere Einkünfte dazu angewiesen, und des Klosters Haushalter hatte die Aufsicht darüber. Diese muntere Zusammenkünfte, so lange sie in den Schranken ihrer ersten Stiftung und des Wohlstandes (wie sie in verschiedenen Klöstern noch fortdauren) erhalten werden, sind sogar ohne Nutzen nicht. Die versammelten Brüder machen sich nicht nur mit ihren Stiftungen bekannt; sie erneuern und üben auch dabey den Geist der brüderlichen Liebe und Verträgsamkeit. Manche Fehler, Mißbräuche und Unordnungen werden entdeckt, und bey lustigen Unterredungen und gemeinschaftlichen Vorstellungen gehoben, die sonst mit vieler Mühe kaum würden gebessert worden seyn. (37)

Caritas Romana, oder **la Carita Romana** wird von den Mahlern und Kunstliebhabern in Welschland und Frankreich gemeiniglich die Abbildung der bekannten Geschichte des gefangenen Cimons und Conons genannt, wie ihm seine Tochter mit ihrer Milch das Leben fristet. Da es eigentlich eine griechische Begebenheit ist, so scheint das Beywort von der ähnlichen römischen That, da eine Tochter ihre Mutter auf diese Weise im Gefängniß ernährte, hergenommen zu seyn, und nur der grössern mahlerischen Wirkung wegen ein alter an den Brüsten der Tochter liegender Vater vorgestellt zu werden. Diese Handlung beschäftigte schon den Pinsel der Künstler vor den Zeiten des Valerius Maximus, welcher von einer solchen Schilderey mit einer Art von Begeisterung schreibt. Plinius erzählt die römische Geschichte im VII. B. 36. C. und setzt hinzu, daß man zum Angedenken derselben auf dem Platze des Gefängnisses einen Tempel der Pietas erbaut habe, wo zu seiner Zeit das Theater des Marcellus gestanden. Heutzutage steht in dieser Gegend eine Kirche, welche den Namen S. Nicolo in carcere hat.

Cariten oder **Chariten**, s. Hospitaliter von der christlichen Liebe U. L. F. (37)

Carla, sind eine Art indianischer Cattune, oder baumwollene Zeuge, die in einem Dorfe dieses Namens eine Meile von Cananor auf der Küste von Malabar, wo die Franzosen ein kleines Comtoir haben, gemacht werden. (28)

Carld'or, ist eine Goldmünze, welche der Herzog von Braunschweig seit dem J. 1742. zu 5 Thaler hat ausmünzen lassen, zu Augspurg sind auf dem daselbst im J. 1761 gehaltenen Probationstage 35 Stück vom J. 1745 auf die rauhe Mrk. a 21 Karat 7 gr. Gold, und 1 Karat 1 gr. Silber befunden, und auf 7 fl. 17 kr. gegen Ducaten zu 4 fl. 10 kr. oder im Conventions 20 fl. Fuß gewürdiget worden. Es giebt deren auch doppelte und halbe. (29)

Carlin, ist eine Silbermünze zu Napoli in Italien von 10 Grani. 10 Carlini machen 1 Ducato di regno und 46 eine Doppie in Gold aus, nach Newtons Probe wiegt dieselbe 45 Asen a 14 Lt. 11 gr. haltigem Silber thäte $41\frac{3}{32}$ Asen fein pr. Stück Carlin und der Werth im 20 fl. Fuß mithin $10\frac{1}{10}$ kr. (29)

Carlini, sind auf der Insel Malta nach Kruse eine Rechnungsmünze, deren 2 ein Taro, und 16 Tari oder 32 Carlini ein spanisch Stück von Achten ausmachen. Beträgt also der Werth einer Carlin sehr nahe an 4 kr. im 20 fl. Fuß; nach anderer Meinung soll man daselbst Carlini von Silber und Kupfer haben, wovon die ersten 50 pro Cent besser als die letzten gewähren, und die ersten 1 ß. 9 Pf., die letzten aber 1 ß. 2 Pf. Hamb. Current zu schätzen seyn sollen. (29)

Carlini, sind zu Rom Silbermünzen von $7\frac{1}{2}$ Bajochi, es giebt deren auch doppelte von 15 Bajochi; 100 Bajochi machen 1 Scudo moneta von 505 Asen fein Silber aus, mithin beträgt 1 Carlin $9\frac{1}{2}$ kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Carlini, sind zu Meßina und Palermo in Sicilien kleine Silbermünzen, deren 60 jede a 10 Grani eine Onza ausmachen, und da diese auf 1241 Asen fein Silber gewürdiget wird, so beträgt 1 Carolin $5\frac{1}{10}$ kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Carlina, s. Eberwurz.

Carlingknies, heißen die Balken auf der Seite eines Schiffes, wo das Loch ist, dadurch man die Waaren herunter lässet. Carlings sind Balken, welche von einem Schiffbaum zum andern gehen. (6)

Carlisle. So nennt man auch öfters die weisse Butterbirn oder Beurré blanc. (24)

Carlo. In der allgemeinen Hist. der Reisen ꝛc. VIII. B.

S. 514. wird dieses Vogels gedacht. Er hält sich auf der Insel Ceylon auf. Sein Kopf ist sehr groß, der Schnabel rund, der ganze Leib hat die Größe eines Schwans, und ist größtentheils schwarz. Sein Fleisch ist eßbar und sehr schmackhaft. Er setzt sich nicht auf die Erde, sondern hält sich stets auf den Bäumen auf. Sein Geschrey ist so laut, daß man es wohl auf eine Meile Weges höret. (9)

Carlotten oder **Chalotten**, s. **Zwiebel und Lauch**. (*Allium ascalonicum* Linn.)

Carlsbader Arbeit, nennt man verschiedene, zum Theil mit Gold und Silber eingelegte Galanteriearbeiten, welche in dem böhmischen Städtgen Carlsbad besonders gut verfertiget werden, und daher den Namen haben. Besonders beliebt sind die Carlsbader Stecknadeln, Messer, Stockknöpfe, Scheeren, laquirte Toilette u. dgl.

Carlsbader Stein, diese Quelle wirft durch ihren Strudel Steingen von mancherley Gestalt aus; unter diesen sind die sogenannten Erbsensteine, vorzüglich die weissen, gelblichten, glatt und polirte merkwürdig. (4)

Carlseiche, (*robur Caroli*) ist ein Sternbild in der südlichen Hälfte des Himmels bey dem Schiffe, welches niemals über unsern Horizont kommt. Halley hat die hiezu gehörige Sterne zuerst in diese Figur eingeschlossen. (6)

Carlsherz, ist ein einzelner zwischen dem großen Bär und Berenicens Haar befindlicher zu keinem Gestirne gehöriger Stern, welchem Halley diesen Namen zu Ehren Carls II. Königes von Engelland gegeben. (6)

Carlskirsche, s. **Kornelle, gemeine**. (*Cornus mascula* Linn.)

Carlsscepter, (*Pedicularis sceptrum Caroli* L.) s. **Läusekraut**.

Carlstädter, bedeutet die Anhänger des Andreas Rudolph Bodensteins, von seiner Geburtsstadt in Franken, Carlstadt benennt, welcher Name aber bald erlosch, weil keine eigne Parthey entstand. Die Lutheraner belegten auch zur Zeit Luthers diejenigen, welche die wirkliche Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im Abendmahl leugneten, und Brod und Wein für bloße Zeichen derselben erklärten, ebenfalls mit diesem Namen, weil Carlstadt eben der Meinung war; wiewohl diese Benennung, wie mehrere, bald wieder abkam. Uebrigens war Carlstadt 1502 Professor der Theologie zu Wittenberg. Als er aber während dem, daß Luther auf der Wartburg war, zu Wittenberg die Messe und die Ohrenbeicht abschaffte, und die Bilder aus den Kirchen warf, worüber es allerley Unordnungen gab, auch sonst verschiedene damalige Fanaticker und Empörer begünstigte, so zog ihm dieses Verdrießlichkeiten zu, worüber er Wittenberg verließ, und Prediger zu Orlamünde wurde. Allein er mußte auf Befehl des Churfürsten von Sachsen auch daselbst fort, erhielt jedoch bald hernach Erlaubniß, sich zu Kemberg aufzuhalten, wo er als ein Bauer lebte und Handthierung trieb. Da er aber verschiedne fanatische Schriften herausgab, weswegen er Verdruß besorgen mußte, so begab er sich nach Straßburg, und von dar nach Zürich, wo er 1530 Diaconus, und das Jahr darauf Professor zu Basel wurde, an welchem letztern Ort er 1543 starb. Man beschuldigt ihn auch noch, daß er die Wissenschaften, das Studiren, und die academischen Grade verworfen und behauptet habe, daß die mosaischen Gesetze unter den Christen wieder eingeführt werden müßten. Er soll auch an einigen biblischen Büchern gezweifelt haben. (1)

Carlsvogel, ist ein Beyname der **Blaukehlchenstelze**, (*Motacilla Suecica* Linn.) (9)

Carmelis, כרמלית heißt bey den Juden ein solcher Ort, der ein Mittelding zwischen einem gemeinen öffentlichen und einem abgesonderten, oder Privatort ist. Jener, den sie Reschuth harabbim nennen, ist ein gemeiner Platz ausser einer Stadt, Landstrassen, und solche Durchgänge, die auf beyden Seiten offen sind, wenn der Weg sechzehen Ellen breit und oben darüber kein Gebälk ist; dieser, den sie Reschuth hajachid nennen, ist ein abgesonderter Ort, eine Grube oder Tiefe, welche wenigstens zehen Handbreit tief und vier lang und breit ist, eine Mauer von dieser Höhe, welche oben so lang und breit ist, ein mit Wänden, die zehen Handbreit hoch sind, eingefaßten Raum, welcher wenigstens vier Handbreit im Quadrat hält, auch eine ummauerte Stadt, deren Thore bey Nacht verschlossen werden. Zwischen beyden stehet Carmelith in der Mitte, d. i. ein solcher Ort, der weder als ein gemeiner, noch als ein besonderer Ort angesehen wird; dergleichen ist eine Höhe oder Tiefe, welche zwar vier Handbreit im Quadrat hat, aber nicht unter drey und nicht über zehen Handbreit tief oder hoch ist; ein Raum, der an drey Seiten mit Wänden umgeben, an der vierten aber frey und offen ist; so wird auch das Meer als Carmelis angesehen. Diese Eintheilung der Orte beziehet sich auf die Verordnungen der Rabbinen in Absicht auf die Sabbathsruhe. Wir wollen einige derselben anführen. Es ist nicht erlaubt, am Sabbath etwas aus einem öffentlichen Ort in einen Privatort, oder aus diesem in jenen zu tragen; wenn aber jemand z. E. Eßwaaren aus seinem Hause als einem Privatort trägt, und solche auf die Thürschwelle, als einen Ort, der gemischtes Recht hat und Carmelis ist, niedersetzt, er mag hernach solche selbst vollends hinaustragen, oder durch andere hinaustragen lassen, so sündigt er nicht, weil er die verbotene Arbeit, etwas von einem Privatort an einen öffentlichen zu bringen, nicht auf einmal gethan hat. Wenn ein Armer auf einem öffentlichen Platz stehet, und der Hausvater ist inwendig, als an einem Privatort, und der Arme langet mit der Hand hinein, und giebt dem Hausvater etwas in seine Hand, oder nimmt etwas aus des Hausvaters Hand und bringt es heraus, so ist der Arme straffällig, der Hausvater aber frey; wenn aber der Hausvater mit seiner Hand hinauslangt, und dem auf dem öffentlichen Platz stehenden Armen etwas in die Hand giebt, oder aus derselben nimmt und in das Haus bringt, so ist der Hausvater straffällig, und der Arme frey; wenn aber der Arme mit der Hand hineinlangt, und der Hausvater nimmt ihm aus der Hand, was er darinnen hat, oder giebt ihm etwas, das er hinausbringt, so sind beyde frey. Wenn man etwas aus einem Privatort in einen öffentlichen, oder umgewendt, aus einem öffentlichen in einen Privatort wirft, so daß zwischen beyden ein öffentlicher Ort ist, wo das Geworfene in der Luft durchfliegen muß, so ist es nach einigen Rabbinen eine Sünde, nach andern nicht. Wer am Sabbath etwas vier Ellen weit ins Meer wirft, welches als Carmelis oder ein frey Ort angesehen wird, ist frey; wirft er es aber in eine Pfütze in einer Strasse, so ist er schuldig. Wir werden unter dem Titel: **Sabbath** und **Erusin** weiter davon handeln. (22)

Carmelite. Eine Birnsorte von mittelmäßiger Grösse,

rundlicht, grau, auf der Sonnenseite röthlich und dunkelgefleckt. Sie ist hart und trocken. (24)

Carmelitenwasser, (*Eau de carmes, Aqua melissae spirituosa composita*) (Pharm.) vielmehr Geist, als Wasser, der über verschiedenen gewürzhaften Pflanzen und Pflanzentheilen abgezogen, und mit ihrem angenehmen Geruche und reitzenden, stärkenden und zertheilenden Kräften gesättigt ist. Am besten verfähret man bey seiner Zubereitung, die lange ein Geheimniß der Carmelitermönche war, so: man giest über zwölf Loth frischer Melissenblätter, vier Loth von dem äussern gelben frischer Citronenschaalen, 2 Loth Muscatenuß, eben so viel Coriandersaamen, ein Loth Nelken und eben so viel Zimmt, nachdem man sie zerquetscht und zerstossen hat, drey Pfund Brandwein, läßt ihn an einem warmen Orte in einem verschlossenen Gefässe zwey oder drey Tage lang darüber stehen, und zieht ihn bey einem schwachen Feuer, am besten in einem Glaskolben mit einem Helme davon ab; will man aber mehr aufeinmal machen, so kann man die Arbeit in einer Brennblase vornehmen, nur daß man, um das Anbrennen zu verhüten, noch Wasser zugiesen, und wann man das Maas Brandwein, das man zugegossen hat, herüber ist, mit der Arbeit aufhören muß. (12)

Carmeliterorden, oder **Orden unserer lieben Fraue, von dem Berge Carmel**, ist ein geistlicher Orden in der catholischen Kirche, der wegen seinem vorgegebenen hohen Alter, das er von dem heil. Bewohner dieses Berges dem Propheten Elias herleiten wollte, schon lange Zeit mit seinen Geistlichen und andern Gelehrten; besonders aber zu Ende des vorigen Jahrhunderts mit den Jesuiten in Flandern mit solcher unanständiger und beleidigender Hitze im Streite lag, daß sich endlich der römische Pabst Innocenz der XII. genöthiget sahe, dem ärgerlichen Federkriege ein Ende zu machen, und durch ein besonderes Verbot vom 20 Wintermonats 1698. den zankenden Theilen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Es mag wohl dieser Berg nicht nur im alten, sondern auch im neuen Bunde in besonderer Achtung gestanden; vielleicht auch von Einsiedlern bewohnt, und von andern aus Andacht besucht worden seyn; doch darf man den eigentlichen Ursprung dieses Ordens nicht vor dem zwölften Jahrhundert suchen, um dessen Mitte Berthold, ein Sohn des Grafen von Limoges, und nach ihm noch mehrere auf diesem Berge ein einsiedlerisches Leben, doch noch ohne klösterliche Regel und Vereinigung geführet. Im Jahr 1209. hielte sie Albrecht, der nach verschiedenen andern geistlichen Aemtern im Jahr 1204. zum Patriarche zu Jerusalem, unter dessen Sprengel der Berg Carmel gehörte, gewählet worden war, zu einem gemeinschaftlichen Leben an, und schrieb ihnen eine wohl eingerichtete, den Umständen angemessene und weise Regel vor, welche von Honorius III. im Jahr 1224. bestättiget worden, und aus sechszehen Artikeln bestehet, davon der 1ste nach Heliots Berichte von der Erwählung eines Priors, und von dem Gehorsame, den man ihm erweisen soll, handelt. Der 2te von den Zellen der Brüder, die voneinander abgesondert seyn sollen. Der 3te verbietet ihnen die Zellen ohne Erlaubniß zu verändern. Der 4te, an welchem Orte die Zelle des Priors gelegen seyn soll. Der 5te befiehlt ihnen in ihren Zellen zu bleiben, und darinn Tag und Nacht dem Gebete obzuliegen, wenn sie nicht rechtmäßig beschäftiget sind. In dem 6ten wird von den Tagzeiten gehandelt, welche diejenigen singen sollen, welche zum Chor bestimmt sind; es wird auch darinn angezeigt, was diejenigen beten sollen, welche die Tagzeiten nicht verstehen. Durch den 7ten wird den Brüdern verboten, etwas Eigenes zu haben. Der 8te gebietet mitten unter den Zellen ein Bethaus zu bauen, worinn sie sich sämmtlich versammeln sollen, die Messe zu hören. Der 9te handelt von Localcapitel und Bestrafung der Brüder. Der 10te empfiehlt die Beobachtung der Fasten, von dem Feste der Creuzerhöhung an bis auf Ostern, die Sonntäge ausgenommen. In dem 11ten wird die Enthaltung vom Fleischessen zu allen Zeiten verordnet. Der 12te ermahnet sie, sich mit den geistlichen Waffen zu rüsten, die ihnen vorgelegt worden. Der 13te verbindet sie zur Handarbeit. Der 14te leget ihnen ein strenges Stillschweigen auf, von der Vesper an bis zur Terz des folgenden Morgens. Der 15te ermahnet den Prior demüthig zu seyn; und der 16te ermahnet auch die Religiosen gegen den Prior ehrerbietig zu seyn. Dieser ursprünglichen Regel folgten die ersten Bewohner des Berges Carmel in einer strengen eremitischen Lebensart bis gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts, wo sie die unangenehmen Folgen, welche der von dem Kaiser Friedrich II. mit den Saracenen geschlossene Friede der ganzen Christenheit verursachte, gar bald empfinden, von den häufigen Streifereyen und harten Plagen der Saracenen beunruhiget, ihren ersten Auffenthalt unter Alan ihrem fünften Generale verlassen, und ausser dem gelobten Lande Wohnungen aufsuchen mußten. Diese vertriebene Mönche suchten im Jahr 1238. zuerst auf der nahe gelegenen Insel Cypern ihre Zuflucht; von da breiteten sie sich in Sicilien, England, Frankreich und Deutschland so stark und geschwind aus, daß sie schon im Jahr 1245. ihr erstes Generalcapitel zu Aylesford in England halten konnten, in welchem Simon Stock zu Alans Nachfolger erwählet wurde; unter dem und seinen Nachfolgern dieser Orden einen dermassen grossen Zuwachs erhielte, daß er gegenwärtig aus acht und dreyßig Provinzen, die Congregation von Mantua nicht mitgerechnet, bestehen soll. Diese weitschichtige Ausbreitung, und auch schon selbst die Verpflanzung des Ordens von einem morgenländischen Gebirge in die rauhere abendländische Gegenden, am allermehrsten aber die unter zween Päbsten getrennte Kirche zogen natürlicherweise Aenderungen in der vorigen Lebensart und Nachlassung in der Ordensstrenge nach sich. Wir finden schon ums Jahr 1424. Spuren einer von Thomas Connecte vorgenommenen Verbesserung, auf die mit der Zeit noch drey Hauptreformationen in diesem Orden vorgegangen sind, deren eine Soreth der 25te Ordensgeneral ums Jahr 1462. aber nicht mit dem gewünschten Erfolge vornahm. Die andere führte die H. Theresia von Cepede in Spanien mit mehrerem Eifer und Eindruck durch Beyhülfe eines Carmelitermönches Johann von dem H. Matthias, der unter dem Namen de la Croix nachmals so berühmt geworden, zur Zeit der sogenannten Reformation ein. Um die nemliche Zeit stiftete eine Carmeliterin von der strengen Verbesserung Theresiens Catharine von Cordone, mit Namen, eine gebohrne Italiänerin ein Carmeliterbarfüsserkloster unter dem Titel unserer lieben Frauen Hülfe, worinn sie eine ausserordentliche Klosterstrenge einführte. Diese und die noch vielen andern minder merkwürdigen Reformationen, die von Zeit zu Zeit in dem Carmeliterorden vorgenommen wurden, verursachten nicht nur verschiedene Congregatio-

nen, deren einige sich mehr oder weniger nach der alten Strenge oder Hauptreformation hielten; sondern führten auch eine grosse Mannigfaltigkeit in ihrer Kleidung ein. Als diese Mönche, sagt Heliot, aus dem Morgenlande nach Europa kamen, so waren ihre Kappen oder Mäntel weiß und kastanienbraun quergestreift: daher man sie auch die Querstreifigten nannte; ob aber diese Streife in die Queere oder Länge gehen, wie viel derselben, und von was für Farbe sie seyn mußten, waren lächerliche Nebendinge, welche doch manchen Zank unter den Ordensgeistlichen erregten; obgleich niemand ihre erste Kleidung recht gewußt. Einige Jahre nach ihrer Ankunft in Europa legten sie diese Streifen ab; sie erhielten mit Bewilligung des Pabstes Honorius IV. weisse Mäntel, und fiengen im Jahr 1287. an das Scapulier über einem braunen Leibrocke zu tragen, wovon sie vorgeben, es sey einige Jahre zuvor von der seligen Jungfrau ihrem 6ten Ordensgenerale Simon Stock gezeigt, und selbst auch angelegt worden; welches auch Gelegenheit zu der Scapulierbruderschaft (wovon unter diesem Namen unten mehreres) gegeben.

Carmeliternonnen, sind erst um das Jahr 1452. von Johann Soreth, dem 25ten Ordensgenerale gestiftet, und von dem Pabste Nicolaus V. bestättiget, und mit eben den Freyheiten, welche die Orden des H. Augustins und Dominicus, Nonnen aufzunehmen hatten, versehen worden. Noch bey seinen Lebzeiten legte Soreth fünf Nonnenklöster an, davon jenes in Bretagne von Francisca von Amboise, des Herzogs Peter II. von Bretagne Gemahlin gestiftet worden, in welches sich diese Prinzeßin nach ihres Gemahls Tode im Jahr 1467. selbst begab, und das Ordenskleid auch annahm. Die in diesem Orden vorgenommenen Reformationen betrafen die Nonnen auch, und theilten sie nicht nur, wie die Mönche in verschiedene Congregationen, sondern auch in die berühmten zween Hauptäste, nemlich in jene des mildern und des genauern Gehorsames, nach deren Regel, Lebensart und Kleidung sie die ihrige auch einrichten.

Die Carmelitercongregation von Albi bestund eigentlich nur aus einem Kloster bey Genua, Monte Oliveto genannt, in welches Ugolin, ein eifriger Mönch, die alte Regel mit den Erklärungen des Pabstes Innocenz IV. einführte. Johann Baptist, General der Carmeliter bot zu dieser neuen Stiftung beyde Hände dar, und wünschte nichts sehnlicher, als dadurch eine allgemeine Verbesserung in dem ganzen Orden einzuführen; doch da diese neue Strenge keinen ferneren Anhang erhielte, wurde dieses Kloster von Gregor XIII. im Jahr 1580. wieder mit dem Orden vereinigt.

Carmeliterbarfüsser, den Ursprung und die Ursache dieses Beynamens überhaupt findet man schon unter dem Artikel **Barfüsser**. Was aber insbesondere die Barfüssercarmeliter angehet, so stammen sie von der H. Theresia her, welche, nachdem sie unter grossem Widerspruche Jungfernklöster von ihrer Verbesserung errichtet hatte; nun auch unter nicht geringern Hindernissen eiferte, Mannsklöster von strengerer Beobachtung zu errichten. Don Raphael Megia Velasquez, ein reicher Edelmann aus Avila bot ihr sein Landgut zu Dürvelle an; und sie legte daselbst mit dem P. Anton von Heredia, dem P. Johann vom H. Matthias, welche hernach ihre vorigen Namen veränderten, und dieser sich Johann vom Kreuze, und jener Anton von Jesus nannten, nebst noch einem Layenbruder im Jahr 1564. den Grund zu jenem Kloster, das, ob es gleich die Ehre der ersten Stelle und der Generalversammlungen einem andern zu Pastrane abtretten mußte; ja selbst schon im J. 1570. wegen seiner Unbequemlichkeit von den ersten Einwohnern verlassen und dem vorigen Eigenthümer wieder zurückgegeben worden, doch endlich von den Carmeliterbarfüssern im Jahr 1612., da sich diese schämten, den Ort ihrer ersten Verbesserung nicht höher geschäzt zu haben, eingelößt, und mit einem schönen Kloster verherrlichet worden. Noch bey Lebzeiten der H. Theresia zählte man siebenzehen Mannsklöster von dieser Verbesserung, welche sich nach der Zeit noch viel weiter in Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland und andern christlichen Ländern verbreitete. Anfangs stunden diese verbesserten Klöster auch unter den Provincialen der alten Carmeliter, welche diese Verbesserung nicht angenommen hatten. Auf Ersuchen Philipps II. Königs in Spanien wurden diese zweyerley Carmeliter von dem Pabste Gregor XIII. voneinander abgesondert, und bekamen jede ihre besondere Provinciale und endlich auch ihre besondere Generale. Weilen aber dieser nemliche König nicht zugeben wollte, daß sich die von der H. Theresia in Spanien eingeführte Verbesserung ausser diesem Königreiche verbreiten sollte, Clemens VIII. aber ihnen zu weiterer Ausbreitung nebst dem Sitze, den sie schon in Genua erhalten, auch ein Kloster zu Rom unter dem Namen unserer lieben Fraue von der Leiter (della Scala) anbot; so theilte dieses die Carmeliterbarfüsser gleich anfangs in zwo Congregationen, deren jede ihren eigenen General hat. Die Spanische soll aus sechs Provinzen; die andere aber, die sich vom H. Elias nennet, aus siebenzehen Provinzen in Italien, Frankreich, Deutschland, Pohlen ꝛc. bestehen. Einige dieser Klöster haben Einkünften, andere aber leben von Allmosen. An einigen Orten stehen sie unmittelbar unter dem Bischoffe, an andern aber nur allein unter ihren Ordens Obern. Nebst dem Barfußgehen tragen diese verbesserten Mönche sowohl als Nonnen einen Rock und Scapulier von grobem Zeuge und dunkelgrauer Farbe, und einen engen weissen Mantel. Ueber diesen tragen sie eine ebenfalls weisse Capuze; die Nonnen aber ihr Scapulier über dem Wimpel. Beyde schlafen auf Strohsäcken; tragen ein Cilicium; beobachten öftere Fasten, Stillschweigen, und sind zum Chorhalten verbunden.

Carmeliter von der ersten Stiftung. P. Blanchard, ein Mönch von der alten Observanz bauete mit noch einigen Mönchen nach der Absicht der ersten Albrechtinischen Regel an einem Orte, Namens Greteville in den Haiden der Bajonner Heerstrasse eine Einsiedley, wo sie die erste Albrechtinische Regel ohne die Erklärung des Pabstes Innocenz IV. und ohne die Milderungen Eugens IV. einführen und beobachten wollten. Allein da Labadie, ein abtrünniger Priester, Uneinigkeiten unter dieser neuen Versammlung stiftete, wurde sie vom Bischoffe zu Bazas, unter dessen Gerichtsbarkeit sie gehörte, schon bey ihrem Anfange wieder aufgehoben.

Carmeliter von dem dritten Orden, sind nach dem Beyspiele des Franciscanerordens, um das Jahr 1477. eingeführet worden. Ob man gleich den wahren Ursprung davon nicht angeben kann, so sind doch die Meynungen des Didacus, Martinez Coria davon, wie jene von dem hohen Alter der Carmeliter nur

nur eingebildete Wünsche. Anfänglich lebten die Brüder und Schwestern dieses dritten Ordens (so nennen sich ihre Mitglieder) nach der ersten Albrechtinischen Regel. Theodor Stratius, General der Carmeliter, setzte eine andere für sie um das Jahr 1635. auf, die hernach 1678. von dem Generalvicar P. Aemilius Jaromelli verbessert worden. Nach dieser Regel können allerhand Personen, Geistliche und Weltliche, Ledige und Verheurathete in diesen Orden aufgenommen werden, wenn sie ein erbauliches Leben führen, frey von merklichen körperlichen und moralischen Mängeln sind, so viel wenigstens besitzen, oder sich doch durch eine ehrliche Arbeit erwerben können, als zu ihrem standesmäsigen Unterhalt erforderlich; sie dürfen aber auch noch keinem andern dritten Orden einverleibt seyn. Die Geistlichen verrichten den Gottesdienst nach Vorschrift des Bischoffs, unter dem sie stehen; die gelehrten Layen bethen die Tagzeiten der Carmeliter, diejenigen aber, welche nicht lesen können, statt derselben in gewisser Anzahl das Gebeth des Herrn, und den englischen Gruß. Sie haben auch nebst den gewöhnlichen Kirchenfasten noch besondere. Ihre Kleidung soll aus einem braunlichten Rocke, mit einem Gürtel, Scapulier und weissen Caputzmantel bestehen. Sie können aber auch, besonders in Oertern, wo dergleichen Kleider nicht gewöhnlich, oder anstössig sind, wie die weltlichen Brüder und Schwestern, in weltlichen Kleidern von brauner Farbe gehen.

Carmeliter von der strengen Observanz nannte man, welche die so oft versuchten Verbesserungen dieses Ordens entweder unter der Congregation von Albi, von Mantua, von Frankreich, oder von einer andern annahmen. Unter dem General Johann Anton Philippini wurde mit Genehmhaltung der Erzbischöffe zu Mainz und Trier, der Bischöffe zu Wirzburg und Bamberg und noch anderer Fürsten durch den P. Antonin aus der Provinz Touraine und den P. Gabriel von Mariä Verkündigung aus der Provinz Flandern die strenge Observanz auch in den Klöstern Deutschlandes eingeführt. Alle diese Mönche von der strengen Observanz haben einerley Satzungen; sie machen zwar verschiedene Provinzen, aber keinen besondern Körper aus. In den Kleidern unterscheiden sie sich von den andern, daß die ihrigen enger, als der andern ihre sind.

Carmeliter in Frankreich. Hieher gehöret theils die oben beschriebene Congregation von Albi, theils die der Provinz Touraine, welche ohngefähr aus fünf und zwanzig Mannsklöstern, zwey Hospitien und vier Frauenklöstern bestehet. Bouhort und Thibaut waren zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die Verbesserer dieser und anderer Carmeliter in Frankreich, die sich zwar in mehrere Provinzen, doch von ihrer Verbesserung nicht getheilet haben.

Carmeliter von Mantua machen eine besondere in Italien angesehene Congregation aus, davon nach einigen der Pater Thomas Conecte, ein Franzos, nach andern Johann Laapez, ein Florentiner, und nach dem P. Bonani der P. Jacob Albrecht mit dem seligen Angelus Augustin die ersten Stifter gewesen seyn sollen. Vielleicht haben alle diese etwas zur Verbesserung der Carmeliter in Welschland beygetragen, welche in den Klöstern zu Girone, in dem Walde und zu Mantua (von welchem als dem vornehmsten die Congregation ihren Namen hat,) mit solchem Eindruck und Beyfall eingeführt worden, daß sie nicht nur von dem Pabste Eugen IV. von dem Gehorsam der Provinzialen befreyet wurden, sondern auch einen eigenen Generalvicar erhielten. Sie macht eine von den andern in Italien abgesonderte Congregation aus, die bey öffentlichen Versammlungen und Umgängen unter ihrem besondern Kreuze gehet. Die Mönche von dieser Congregation gehen fast wie die andern, nur tragen sie einen schwarz gefütterten weissen Hut. Sie haben verschiedene Fasttage, besonders an den Vorabenden der Marienfeste, der Aposteltagen und an den drey Bethtagen vor Christi Himmelfahrt. Die Geistlichen bekommen nicht eher bis sie Priester werden, oder wenigstens vier Jahre im Orden gewesen, neue Kleider. Auch einige Nonnen gehören zu dieser Congregation.

Carmeliter von Monte Santo, von einem Berge dieses Namens nahe an der Stadt Messina gelegen wurden die Mönche von zweyerley Provinzen genannt, deren eine die Congregation vom Monte Santo in Sicilien, weil sie aus neun Klöstern in diesem Königreiche bestehet, die andere aber vom Monte Santo in dem Kirchenstaate heist; diese begreift fünf Klöster in dem Kirchenstaate und noch zwey andere in dem Königreiche Neapel in sich. Der P. Desiderius Placa von Catane und der P. Alphius Licander, beyde Carmelitermönche, hatten ums Jahr 1619. eine Verbesserung ihres Ordens nach ihrer ersten Stiftung in Sicilien mit solchem Fortgange vorgenommen, daß sie eine ansehnliche Provinz von Klöstern aus Sicilien, Italien und Neapel errichten konnten. Allein eben diese Verschiedenheit der Nationen erregte bald Uneinigkeit; sie sahen sich also genöthigt, im Jahr 1709. oben gemeldete Zertheilung einzugehen.

Carmeliter von Turin, von der Stadt dieses Namens in Welschland, nennet sich eine Carmelitercongregation, welche im Jahr 1633. auf Anhalten des Herzogs von Savoyen, Victor Amadeus, durch den Pater Ludwig Bulla und Dominicus von St. Maria die Verbesserung, und nach einigen Jahren auch in den Klöstern zu Clarasco, zu Ast und Ripolla eingeführet. (37)

Carmen, (antiquarisch.) Dies Wort bezeichnete bey den Lateinern nicht allein ein Gedicht, eine gebundene Rede, sondern auch eine gewisse Formel in ungebundener Rede, wo man sich streng an gewisse Worte binden muste. So hiessen die Zauber- und Seegensprüche **Carmina.** Die Aufopfrungs- Einweihungs- und Evocationsgelübde wurden Carmina genennt. Nicht weniger waren die kurzen und sinnreichen Aussprüche der Weltweisen **Carmina,** weil die Sprache der Dichter in den ältesten Zeiten auch die Sprache der Weltweisen und Tugendlehrer gewesen. Die Römer nennten auch die Pasquillen: libellos famosos, carmina mala, und ein altes römisches Gesetz sagt: Sei quis occentassit, casmenve conduit, quod alteri flagitium faxsit, capital estod, d. i. wenn jemand einen andern in dessen Hause von der Strasse öffentlich geschimpft, oder ein Pasquill auf ihn verfertiget, so soll er das Leben dadurch verwirkt haben. (21)

Carmen, (Poet.) Von dem Wesen und der innern Beschaffenheit eines Gedichts werden wir unter dem Art. **Gedicht** umständlich handeln; hier wollen wir nur die vornehmsten Eintheilungen desselben, wie sie in der lateinischen Prosodie vorkommen, anführen, die Erklärung aber unter einem jeden Titel insonderheit geben. Die lateinischen Gedichte sind in Ansehung ihrer äussern mechanischen Einrichtung entweder einfache, oder zusammengesetzte. Einfache sind, die aus einerley Versarten bestehen, zusammengesetzte, die

aus verschiedenen bestehen. Von den einfachen sind die bekanntesten, 1) das genus hexametrum, unter denselben stehen a) adonicum, b) pherecraticum, c) archilochium, d) heroicum tetrametrum, e) dactylicum Alcmanicum, f) dactylicum ityphallicum; 2) genus pentametrum, 3) anapæsticum, 4) sapphicum, 5) phalæcium, 6) jambicum, darunter auch gehört, a) scazon, b) anacreonticum; 7) trochaicum, 8) choriambicum, mit dem a) aristophanico, b) glyconico, c) asclepidiadeo, d) alcaico, 9) jonicum. s. alle diese Artikel einzeln.

Vermischte Arten der Gedichte sind folgende: 1) hexametrum und pentametrum, welches auch sonsten elegiacum genennt wird. Die meisten Bücher des Ovids enthalten solche Versarten. 2) hexametrum und jambicum quaternarium, z. E. Horat. Epod. 15. 3) hexametrum und jambicum senarium, Horat. Epod. 16. 4) Sapphicum und adonicum, Horat. Od. II. 10. 5) glyconicum und asclepidiadeum, Horat. I. 3. 6) alcaicum jambicum dimetrum, Horat. Od. III. 3. 7) jambicum senarium & quaternarium, Hor. Ep. 9. 8) trochaicum dimetrum cum jambico trimetro, Horat. Od. II. 18.

In Ansehung der Zusammensetzung ist das carmen

a) monocolon, wenn es nur aus einem genere besteht. Horat. Od. I. 1.
b) dicolon, wenn zwey genera zusammen kommen. Ovid. eleg. Horat. Od. IV. 7. I. 2.
c) tricolon, wenn es aus drey generibus zusammengesetzt ist. Horat. Od. I. 35.

Kommen mehrere genera zusammen, so kommt nach einem oder dem andern Vers das erste genus wieder vor, und in Ansehung dessen bekommt ein Gedicht mehrerley Namen, 1) distrophon, wenn nach dem zweyten Vers derjenige, mit dem der Anfang gemacht worden ist, wieder vorkommt, Horat. Od. I. 3. 2) tristrophon, wenn die erste Versart nach dem dritten Vers wieder vorkommt, 3) tretrastrophon, wenn es nach dem vierten, und 4) pentastrophon, wenn es nach dem fünften geschieht. Von der Eintheilung der Gedichte nach ihrem Inhalt, siehe den obengenannten Artikel **Gedicht**, ingleichen auch **Gelegenheitsgedicht**. (22)

Carmen säculare, s. **Ludi säculares.**

Carmenä sollen Göttinnen der Römer gewesen seyn, welche es zuerst wußten, wenn ein Mensch gebohren wurde, dessen Schicksale sie dann auch vorher verkündigten, oder sangen, woher sie den Namen hatten. Vielleicht ist dieser Name einerley mit dem folgenden Carmenta, und es wird die vielfache Zahl gebraucht, weil diese Carmenta noch zwey Schwestern gehabt, Porrima und Postverta, denen das zweyte Fest, Carmentalia genannt, vorzüglich zu Ehren gefeyert wurde. (21)

Carmenta, eine Gottheit der Römer. Ihr wahrer Namen war **Nicostrata**, und sie ward **Carmenta** genennt, weil sie die künftigen Begebenheiten in Versen, Carmine, vorhersagte. Sie war die Mutter des Evanders, mit dem sie Arcadien verlassen, und nach Italien gekommen war, wo sie vom Könige des Landes, dem Faunus, ohngefähr sechzig Jahre vor Trojens Zerstörung, freundlich aufgenommen worden. Bey der Porta Carmentalis stund ihr Altar, und in dem achten Quartier der Stadt stand ihr Tempel, zu dessen Erbauung folgendes die Gelegenheit gab. Die römischen Matronen hatten sich nemlich entschlossen, sich so lange von ihren Männern abzusondern, bis man ihnen die Freyheit, in Kutschen fahren zu dürfen, deren sie ein Rathschluß beraubt hatte, wieder verstattet haben würde. Um sie zu besänftigen, widerrief der Senat diese Verordnung. Nachdem sie sich nun wieder mit ihren Männern grosmüthig ausgesöhnt hatten, wurden sie ungemein fruchtbar, und gebahren viele Kinder. Deswegen statteten sie der Göttin Carmenta ihre Danksagung ab, weil sie solche als die Urheberin ihrer Fruchtbarkeit ansahen, und erbaueten ihr einen Tempel. In diesem Tempel war es nicht erlaubt, lederne Mäntel oder Kleidungsstücke zu tragen, weil die Haut todter Thiere für zu unrein angesehen wurde. Diese Carmenta soll die zween griechischen von dem Epicharmus erfundenen Buchstaben π und ψ in lateinische verwandelt haben, welche Evander in Italien gebracht. Sie wird auf einer Münze des Q. Fabius Maximus in einer jugendlichen Gestalt, mit aufgekräuselten und in Locken auf ihre Schultern fallenden Haaren vorgestellt; auf ihrem Kopfe sitzt ein Kranz von Bohnenblättern, und an ihrer Seite erblickt man eine Harfe, als das Kennzeichen ihres prophetischen Geistes.

Ihr Fest, welches **Carmentalia** hies, wurde im Jenner zweymal, nemlich den 11ten und den 15ten Tag desselben gefeyert. (21)

Carmin ist der Name einer scharlachrothen Farbe, welche unter die schönsten und theuersten Farben gezählt zu werden verdient. Sie wird aus der Cochenille auf folgende Weise zubereitet. Zwey Loth Cochenille werden fein gestossen, durch ein zartes Sieb geläutert, und alsdann in 12 bis 14 Maas reines Quell- oder Regenwasser, welches in einem ganz reinen verzinnten Kessel vorher kochend, doch nicht sprudelnd, gemacht worden, geworfen, und etwa 3 Minuten lang bey gelindem Wallen gesotten. In dieses kochende Wasser wirft man alsdann 30 bis 35 Gran feingestossenen römischen Alaun, läßt es noch ein paar Minuten miteinander kochen, und hernach kalt werden. Bey diesem Erkalten fällt die rothe Farbe zu Boden, und das Wasser behält nur eine fleischfarbne Röthe. Dieses röthliche Wasser muß auf das sorgfältigste in ein anderes Gefäs gezogen werden, damit der Bodensatz sich nicht wieder mit demselben vermenge. Sofort wird dieses röthliche Wasser auf sehr flache steinerne Teller gegossen, und 24 Stunden stehen gelassen, damit sich die darin enthaltene feinere Farbe theils auf den Boden, theils an Rand setzen kann, mit welchem Abgiessen so lange fortgefahren wird, bis sich nichts mehr von demselben ansetzt. Dieser feine rothe Staub ist der Carmin; aus dem ersten gröbern Bodensatz aber wird der ächte Florentinerlack verfertigt. Es war eine Zeit, da diese Farbe dem Gold am Werth gleichgeachtet wurde, gegenwärtig aber gilt das Loth ungefähr eine alte Louisd'or. Der Gebrauch derselben ist, ihrer Kostbarkeit wegen, bey der Oehlmahlerey nicht sehr gewöhnlich, ausser etwa zu Gewändern der Bildnisse grosser Herrn, in welchen Fällen man mit einem schönen hellen Firnis nur gerade so viel zu reiben pflegt, als man nöthig zu haben glaubt. Zu Miniaturgemählden wird der Carmin öfters gebraucht, wie auch zu mathemathischen Rissen; s. den folgenden Art. Auch die Tuchhändler pflegen damit die im Scharlach etwa weiß gebliebene Flecken dem Auge der Käufer zu bedecken.

Carmin (Baukunst.) wird bey Illuminirung der Baurisse gebraucht, und ob er schon etwas theuer, so ist er

doch sehr brauchbar, und giebt nicht sowol Ponceau, als eine rosenrothe Farbe. Dieser Carmin ist zwar keine Saftfarbe, hat aber beynahe solche Wirkung, daß er die untere Farben nicht ganz decket, falls er nicht sehr stark angemacht wird, sondern solche durchschimmern läßt; daher man erst, wenn vorher etwas mit Tusch angelegt, und ausgearbeitet ist, Carmin darüber zu legen pflegt. Wobey man die ganze Tuschzeichnung erkennen kann, welches nicht geschehen würde, wenn man das Tuschirte mit Zinnober, Mennige oder Kugellack überlegen wollte, indem diese Farben viel zu irrdisch und zu hart oder zu rauh sind; wohl aber gebraucht man zuweilen zu Anlegung grosser Plätze und zu Menagirung des theuren Carmins eine aus Holz oder andern Ingredienzien gekochte rothe Farbe, oder sogenannte rothe Dinte. Die Zubereitung des Carmins zum Gebrauch geschiehet, daß man ihn, wenn man selben trocken in kleinen Papierchen bekommt, mit etwas Gummiwasser in eine kleine Muschel, oder auch in ein von Glas oder Porcellain verfertigtes Schälchen thut, und mit einem kleinen Pinsel so lang darinnen herum reibet, bis man gewahr wird, daß es sich so miteinander vermischet hat, daß der Carmin nicht mehr in Körnern oder als Pulver erscheint. Besser aber ist es doch, daß man diese Farbe einmal in dem Schälchen erst trocken werden läßt, ehe man sie gebraucht, und wenn man sie nachhero brauchen will, nur wieder mit ein wenig Wasser anmacht, und mit einem kleinen Pinsel umrühret. Bey Rissen wird der Carmin, ziemlich stark diluirt, zu solchen Sachen gebraucht, die roth erscheinen, z. E. ein rothes Ziegeldach, eine Mauer von Ziegeln; hat man breite Plätze damit zu überlegen, läutert man dazu den Carmin, das ist, man macht ihn mit Wasser ziemlich dünne, läßt ihn eine halbe Stunde oder länger stehen, und gießt oben das klare ab in ein anderes Schälchen, und dieses ist denn Lautercarmin. Scheinet er, wenn eine Sache damit angeleget, zu blaß, kann man, wenn das Angelegte recht trocken worden, solches noch einmal damit überlegen, da es denn dunkler wird, und ist es besser, eine Sache zweymal mit blassem Carmin, als auf einmal mit dunklem Carmin anlegen, weil letzteres oftmals heßliche Flecken verursachet. In der Kriegsbaukunst bezeichnet man mit dieser Farbe die Häusser und Gebäude in den Festungen, die umliegenden Dörfer oder Höfe, u. dgl. (18)

Carminade, s. **Carbonnade**.

Carminativa, s. **Blähungen, Mittel, Windtreibende**.

Carminhänfling, s. **Hänfling**.

Carmon ist ein Fisch, welcher höchstens $1\frac{1}{2}$ Schuh lang ist, und auf der Goldküste in den süssen Wassern gefangen wird. Das Fleisch ist weiß, eßbar, aber sehr fett und öhlig. (9)

Carmosiren oder **Carmusiren**, ein Kunstwort der Juwelierer, so eigentlich einfassen, oder einen Edelstein, mit einem Rand von kleinen Edelsteinen, umfassen bedeutet; der Hauptstein kann ein Tafelstein, ein Rosette oder Brillant seyn, zum Carmosiren aber pflegt man sich blos der kleinen Brillanten zu bedienen, daher auch die ganz kleine Edelsteine, so nur zum Carmosiren tüchtig, **Carmosirgut** genannt werden. (19)

Carmulum, ein altes im *Lege Baiuariorum* vorkommendes Wort, welches einen gegen den Herzog erregten Aufruhr anzeigt. Die Etymologie davon ist sehr ungewiß. (15)

Carna, s. **Cardea**.

Carnaiba ist ein Beyname des **Dattelbaumes**. (9)

Carnaticum hies in den mittlern Zeiten der Name des Zehnden, welcher den Geistlichen vom Vieh gegeben wurde, Blutzehnde. (1b)

Carneja, ein Fest, welches in den meisten griechischen Städten gefeyert wurde. Es war um die 26ste Olympiade zur Ehre des Apollo, mit dem Zunamen **Carneus**, eingeführt, welchen er entweder vom Trojaner **Carnus**, oder von dem schönen Jünglinge **Carnus**, dem Sohne des **Jupiter** und der **Europa**, welchen Apoll geliebet, oder von dem Acarnanier **Carnus** bekommen, den dieser Gott in der Wahrsagerkunst unterrichtet, und die Dorier hernach umgebracht hatten, weswegen sie vom Apoll mit einer schrecklichen Pest heimgesucht wurden, welche abzuwenden die Dorier, nach dem Geschichtschreiber **Pausanias**, dieses Fest gestiftet; oder er ist *ἀπο της κρανειας*, d. i. vom **welschen Kirschbaum**, mit Versetzung des Buchstabens ρ also genennt worden, indem einige berichtet haben, dies Fest sey von den Griechen eingeführt worden, da sie sich dem Apoll durch Abhauung einiger welschen Kirschbäume in einem ihm am Berge Ida geheiligten Haine, und Nutzung derselben bey dem Baue des hölzernen Pferdes, mißfällig gemacht; oder er hat diesen Beynamen endlich *ἀπο τȣ κραινειν*, d. i. von Erfüllung der Bitte des **Menelaus**, welcher bey seiner Unternehmung wider Troja dem Apoll eine ausserordentliche Ehrenbezeugung versprach, wenn er glücklich seyn würde.

Das Fest selbst dauerte neun Tage, und fieng sich am dreyzehnten Tage des Monats Carneus an, welcher mit dem atheniensischen Monat Metageitnion übereinkam. Man ahmte an diesem Feste die Lebensart der Soldaten im Felde nach; man errichtete neun Sciadas, oder Zelten, in jedem wohnten neun Tage neun Männer aus drey verschiedenen Stämmen, davon aus jedem Stamme drey ausgelesen wurden, und solche gehorchten während dieser Zeit dem öffentlichen Herolde, und thaten nichts ohne dessen ausdrücklichen Befehl. Der Priester, welcher bey dieser Feyerlichkeit dienen muste, hies **Agetes**, und es wurden aus jedem Stamme fünf andre Diener ausgesucht, so **Carneatae** hiessen, und ihr Amt vier Jahre fortsetzen musten, auch während desselben nicht heurathen durften. An diesem Feste wurden Arien, **Carneioi Nomoi**, von den Tonkünstlern, die einen Wettstreit hielten, abgesungen. (21)

Carneol, *Carneolus*, ein halbdurchsichtiger rother Edelstein. Den Namen hat er vermuthlich von seiner rothen Fleischfarbe erhalten, die aber bald höher bald dunkeler angetroffen wird. Er wird zu den Achatarten gerechnet, ist eckigt und kantig, an der einen Seite ausgehölt, und an der andern bauchigt, bricht nicht nur Nesterweiß für sich, sondern auch mit andern Steinen seiner Art Flecken- und schichtweiß verbunden, in unförmlichen Stücken und Nieren; besonders kann dieses von dem europäischen Carneol gesagt werden, indem solcher selten als Kiesel gefunden wird, mehr aber der orientalische, welcher aus Ceylon, Cambaja, Aegypten, Arabien 2c. zu uns gebracht wird. Diese orientalische Carneolkiesel sind zuweilen sehr fein; in grossen Stücken hingegen ist er selten einfarbig und rein. Der orientalische nimmt eine bessere Politur an, und scheinet deswegen eine feinere Mischung zu haben, und etwas härter zu seyn als der europäische. Nach den unterschiedenen Stu-

fen der Farben theilen einige Mineralogen den Carneol in weiß- oder fleischrothen, gelblichen oder gelbrothen, Scharlachfarbigen, braunrothen und gemischten. Der gelbliche wird von einigen Juwelirern sehr uneigentlich Carneolberill, oder schlechtweg Berill genannt. Der Carneol wird zu allerley Schmuck und Zierrathen, und besonders zu Ziegelsteinen verarbeitet, wozu man diejenige mit einer lebhaften rothen Farbe, ohne Punkten, Flecken und Wolken vorzüglich wählet. (4)

Carneol, präparirter, *Carneolus præparatus*, (Pharmacie.) ist nichts anders, als Carneol, durch Glühen und Abkühlen in kaltem Wasser mürbe gemacht, und auf einem Reibstein abgerieben; so unwirksam auf den menschlichen Körper, als jede andere Kieselerde. (12)

Carneol, (Conchyl.) Wenn wir den **Carneolmund**, von dem ich besonders rede, ausnehmen, so führen den Namen des Carneols besonders zwey Conchylien.

1) **Eine Porcellane.** Das ist die *Cypraea carneola* des Linne ed. XII. sp. 331. das **Fleischhorn**, der **rothe Fuchs**, die fleischfarbige Porcellane mit weisen Querbalken. Rumph tab. 38. Fig. K. Argenville tab. 18. Fig. O. Gualtieri tab. 13. Fig. H. Seba tab. 55. n. 19. lit. P. Martini tab. 28. Fig. 287. 288. Die Schale, die zuweilen dicker zuweilen dünner ist, und daher bey unsern Vorfahren einen Unterschied unter Männchen und Weibchen hervorgebracht hat, hat auf ihrem Rücken auf einem hellfahlen Grunde vier fleischfarbige Querbänder, oder wenn man diese Querbänder mit andern zum Grunde der Farbe legt, drey hellfahle Bänder. Der Bauch ist einfärbig weiß, oder gelblich, aber mit den zärtesten grauen Punkten belegt. Die Höhlung ist milchfarbig, die schmalen auf der einen und die breitern Zähne auf der andern Seite sind violet blau. An meinem Exemplar, das $2\frac{1}{3}$ Zoll lang ist, und zu den dünnschaligen oder zu den Weibchens gehöret, sind die Windungen von aussen sichtbar. Ich kann nicht sagen, ob sich dieser Umstand an allen, auch an den dickschaligen Exemplaren finde.

Verschiedene Schriftsteller, und besonders die französischen, rechnen unsern **Carneol** zu den **Maulwürfen**, *Cypraea talpa*. Linn. Wer diese Conchylie kennt, und besonders an ihrem Bauche betrachtet, der wird bey aller Aehnlichkeit des Rückens, den beyde unter sich haben, doch dem Ritter Linne recht geben, der sie beyde getrennt hat. Man findet sie in den **ostindischen** und **asiatischen** Meeren, und Beyspiele, die über zwey Zoll sind, werden als wahre Cabinetstücke betrachtet.

2) Eine **Walze** oder **Cylinderschnecke**. Sie ist nur in einer Abbildung blos im Martini Th. II. S. 162. tab. 46. Fig. 495. vorgekommen. Martini nennt sie den **kleinen Carneol mit amethistfarbener Schattirung**, die **kleine Achatwalze**, und beschreibet sie folgender Gestalt. Eine kleine flachgewundene Walze, die wegen ihres höchstangenehmen Colorits vorzüglich bemerkt und aufbehalten zu werden verdient. Sie ist etwa $\frac{3}{4}$ Zoll lang. Ihre hellglänzende Aurorfarbe, worinn sich mattviolette Querbande verliehren, und das blendende Weiß der Mündung geben ihr ein ausserordentliches liebliches Ansehen. Ihre Windungen sind ganz platt und schneeweiß, mit einer kleinen Spitze in der Mitte und einer einzigen Auskehlung versehen, wodurch die erste Windung von den übrigen abgesondert wird. (10)

Carneola, (Conchyl.) heist beym Rumph, Klein und Lesser die *Cypraea carneola*, Linn. diejenige Porcellane, die wir unter dem Namen **Carneol**, n. 1. beschrieben haben. s. **Carneol**. (10)

Carneolartige Versteinerungen werden diejenigen Versteinerungen genennet, welche entweder ganz in Carneol verwandelt sind, oder wenigstens in ihrer Mischung etwas **Carneolartiges** haben. Da doch achatartige Versteinerungen, besonders unter den Hölzern, gar keine Seltenheit sind, man auch zu Courtagnon eine ganze Schicht achat- und Chalcedonartige Conchylien gefunden hat, (s. **calcinirte Körper**.) so muß man sich doch wundern, daß die Carneolartigen Versteinerungen eine so gar grosse Seltenheit sind. Denn daß Carneol und Achat aus einerley Bestandtheilen bestehen, wer weis das nicht? Unter den achatisirten Hölzern kommen zuweilen Beyspiele vor, in denen sich Carneolstreiffen und Lagen finden, allein sie sind selten genug. Seltener noch sind solche Versteinerungen, oder eigentlicher zu reden, solche Steinkerne, die ganz Carneol sind. Mir ist davon ein einziges Beyspiel bekannt, nemlich eine **Terebratul in dem Herzoglichen Naturaliencabinet zu Weimar**. Sie ist der schönste Carneol, den man sich nur gedenken kann, und der beynahe mehr als halbdurchsichtig ist. Der Grund dieser Seltenheit liegt ohne Zweifel in derjenigen Materie, welche dem Carneol seine Farbe giebt, welche folglich bey Körpern des Pflanzen- und des Thierreichs Widerstand zum Eindringen findet. (10)

Carneolmund, (Conchyl.) der **braungestreiffte Gelbmund mit zwey Knotenreihen**, Martini tab. 101. Fig. 964. 965. den zugleich das *Museum Gottwald*. Caps. V. tab. 2. n. 80. a. b. c. d. f. und Adanson tab. 7. p. 100. *le Sakem* anführet. Martini setzet diesen Carneolmund unter die **Pimpelchens**, und hat dazu seine Gründe; wer ihn hingegen mit den **Rudolphusschnecken** (*Buccinum persicum*,) Linn. vergleicht, der wird ihn gewiß lieber hieher rechnen, und für eine besondere Abänderung von denen **Rudolphussen** ansehen. Der Carneolmund hat eine Halbkugel, oder eyförmige Figur, und eine nach dem Verhältniß der Grösse betrachtet, dicke und schwere Schale. Mein größtes Beyspiel ist 2 Zoll lang, und $1\frac{1}{2}$ Zoll breit; man findet sie aber gemeiniglich kleiner. Die erste Windung ist sehr gros, und auf diese folgen drey kleinere. Der ganze Rücken ist queruber mit vielen dünnen braunen Streifen überlegt, die dicht neben einander liegen; und zwo Reihen Knoten finden sich nach der Gegend der zweyten Windung zu, die gros, mehrentheils stumpf und abgerieben, und daher von weisser Farbe sind. Wo sie noch unverletzt sind, da sind sie ebenfalls mit braunen Linien überlegt, die Farbe aber ist auf den Knoten dichter und dunkler als auf der übrigen Schale. Die Mündung ist wie bey den **Rudolphusschnecken** weit, die äussere Lefze hat starke Streifen, oder Falten; die innere ist platt, einwärts gedrückt, glatt und glänzend, und diese ganze Mündung ist safran oder aurorfarbig, diese Farbe ist indessen manchmal feuriger manchmal blaß und matt. Ihre Nase ist völlig verschlossen, an derselben aber siehet man einen tiefen Einschnitt; die Knoten gehen nicht auf das zweyte Gewind fort. An einem aufgeschnittenen Beyspiele sehe ich die Aurorfarbe blos in dem ersten, und in einem kleinen Theil des zweyten Gewindes, und die überaus starke Spindel fängt in der zweyten Windung an ganz

schwach zu werden; die folgenden Windungen sind ganz verschlossen.

Der **Deckel**, damit dieser Carneolmund seine Gehäuse verschliesset, gleichet sehr dem Deckel des **bandirten Pimpelchens**, mit 1 bis 3 Zackenreihen, (**Martini** tab. 100. Fig. 951. 952. 953.) welches **Martini** für eine Abänderung vom *Murex hippo castanum*. L. hält, und den **Schröter Journal** Th. V. S. 472. n. 84. beschrieben, und Fig. 23. abgebildet hat. Dieser Deckel würde ein vollkommenes Dreyeck bilden, wenn nicht seine Seiten abgerundet wären. Er ist hornartig, dunkelbraun, von aussen ungesäumt, und mit flach halbmondförmigen Querstreifen, die vertieft sind, belegt. Die innere Seite desselben kann ich nicht beschreiben, weil er noch seine Conchylie fest verschliesset.

Man findet den **Carneolmund** vorzüglich auf der Küste von **Guinea**, oft sehr gros. (10)

Carneolporcellanmuschel, (Conchyl.) wird in der **Onomatologie** Th. III. S. 565. die *Cypraea carneola* des **Linne** genennet. s. **Carneol**, (Conchylie.) n. 1. (10)

Carneval, wird die Zeit vom Feste der heiligen drey Könige bis zum Aschermitwoch ausschließlich genannt. Das Wort kommt von *Caro vale* her, weil in catholischen Ländern nach dieser Zeit die grosse Fastenzeit ihren Anfang nimmt. Der Gebrauch, diesen Perioden mit allerhand Lustbarkeiten, als masquirten Bällen, Comödien, Opern rc. sich zu verkürzen, ist aus Italien zu uns gekommen, und an den Höfen besonders zu einer Art von Nothwendigkeit worden, wiewohl Personen, welche einmal daran gewöhnt sind, an den Winterabenden sich auf diese Weise zu belustigen, dergleichen unter sich auch an andern Orten zu veranstalten pflegen. Das zu Venedig ist, wegen des ausserordentlichen Zusammenflusses reicher Fremden, weltberühmt. Man muß diese Lustbarkeiten, wie sie heut zu Tage sind, nicht mit den ehemaligen wilden Fastnachtstollheiten verwechseln; damit sie aber nicht in einem oder dem andern Stücke wieder darein gerathen möchten, hat man in unterschiedlichen Ländern eigene Carnevalsordnungen, oder Reglements, worinn ungesittete oder abscheuliche Masquen, das Degentragen, bisweilen auch die Hazardspiele, verboten werden. (33)

Carnevalslustbarkeiten. (Juristisch.) Sie sind in einigen Landesordnungen ganz untersagt. Andere hingegen schweigen davon, und sofern können sie überhaupt für erlaubt gehalten werden; wenn nur durch die Art derselben keine vorhandene Policeygesetze überschritten werden. Dennoch dürfen geistliche Personen daran keinen Theil nehmen, weil sowohl das canonische Recht, als auch die Reichsgesetze ihnen in anständiger Kleidung zu erscheinen gebieten. Auch in den meisten academischen Gesetzen sind dergleichen so wie alle Masqueraden überhaupt untersagt. Nicht weniger darf auch nach aller Rechtsgelehrten Meynung die Frau nicht ohne Willen des Mannes bey dergleichen Lustbarkeiten erscheinen; und wenn sie es doch thut, soll der Mann sogar berechtigt seyn, ihr eine körperliche Züchtigung wiederfahren zu lassen. — Die ungalante Jurisprudenz! (15)

Carnifex, der Henker. (antiquarisch) Bey den Römern war der Carnifex in der äussersten Verachtung, dergestalt, daß man glaubte, seine Gegenwart verunreinige die Luft und die Menschen. Er konnte kein römischer Bürger seyn, und mußte draussen vor der Stadt ausser dem Esquilinischen Thore wohnen. Dieses Thor hieß auch das **Mäcische Thor**. Der Gerichtsplatz vor diesem Thore, ante portam Maetiam, worauf in der Folge unter den Kaisern viele vornehme Römer hingerichtet wurden, war eigentlich ein Schindanger, wo man das todte Vieh hinschleppte. Er hieß auch mit einem sonderbaren Namen **Sestertium**, weil er dritthalb Meilen, semitertio lapide milliari, d. i. 12500 Schuhe von Rom entfernt war. Der Carnifex vollzog nur an Knechten, Räubern, Mordbrennern u. dgl. die zuerkannten Strafen, indem er sie entweder zu todt geisselte oder creuzigte. Wurden aber Freygebohrne zum Tode verurtheilt, so wurden sie von einem Gerichtsdiener, **Lictor**, entweder zu todt geprügelt, oder enthauptet. Doch mußten zuweilen auch die **Servi publici**, die **Stadtdiener**, Henkersarbeit verrichten, wie sie dann auch in den Provinzen statt der Soldaten die Wache bey den Gefängnissen versahen.

Das übrige von Carnifex s. unter **Nachrichter**. (21)

Carnifex, (*Ampelis* **Linn.**) s. **Seidenschwanz**, **Mörder**.

Carniole, ein Synonimum der gemeinen **Kornelle**. (*Cornus mascula* **Linn.**)

Carnis delicta, s. **Fleischesverbrechen**.

Carnis privium vetus et novum. Die **Fasten** heißt im Lateinischen daher *Carnis privium*, weil man *carnibus privatur* des Fleisches beraubt wird, mithin kein Fleisch eßen darf. Man findet in den Urkunden und deren Zeitangaben bald *Carnis privium vetus* bald *novum*, so in der Berechnung einen großen Unterschied macht. Vormals war die Fastenzeit auf 6 Wochen eingeschränkt, so, daß sie von Quadragesima bis auf den Ostertag dauerte, welches bey Ausnahme der Sonntage nur 36 Fasttage betrug. Denn die Fastenzeit gieng eigentlich mit dem Sonntage an, welcher deswegen *Carnis privium vetus* hieß. Nachmals und zwar nach dem IX. Jahrhundert hielte man die Zeit zu kurz, weil die Fasten eigentlich 40 Tage erfordern, und nahm deswegen noch 4 Tage von derjenigen Woche dazu, die vor dem Sonntag Quadragesima vorhergeht. Weil man aber das Wort *Carnis privium* auf die ganze Woche zieht, so ist der Sonntag, welcher der erste Tag in derselben ist, *Carnis privium novum* genannt worden. Dieser hat auch bey den alten Schriftstellern und in alten Calendern öfters den Namen des **feisten oder fetten Sonntags**, weil man vor der Quadragesima noch fette Kuchen essen durfte.

Wenn also in der Zeitangabe der Urkunde *Carnis privium vetus* angegeben ist, so fängt sich solches mit dem Sonntage **Quadragesimä** an, ist aber *Carnis privium novum* angegeben, so fängt es mit dem Sonntage **Quinquagesimä** an. (8)

Carnock, s. **Comb**.

Carnöffel, (*sarcocele*, *hernia carnosa*,) hiervon wird unter **Fleischbruch** gehandelt.

Caroa, ist eine Art kleiner africanischen Schiffe. (6)

Caroba, Carobbaum, ein Synonimum der Sootschote. (*Ceratonia* L.)

Carobe, ist der kleinste Theil des französischen Handelsgewichtes, davon 24 auf ein Gran oder 110592 auf eine Mark gehen. (28)

Carocha, ist der Name der Mütze, welche diejenigen tragen müssen, die von der Inquisition zum Feuer verdammt worden. s. **Inquisition**. (1)

Carolina, s. **Eisenkraut**. (*Verbena* L.) **Carolinum**, s. **Mondsaame**. (*Menispernum* L.)

Caroline, ist eine schwedische Silbermünze, deren vierfache, doppelte, ganze, halbe und viertel ausge-

münzt sind. Die einfachen waren im J. 1645 nur zu $\frac{2}{3}$ Rthlr. 2 Mrk. oder 16 Oer Silbermünz ausgeprägt, im J. 1681 stieg sie auf $18\frac{2}{3}$, ferner auf 25, und im J. 1747 auf 30 Oer Silbermünz. Bey diesem Fuß findet man den Thaler Silbermünz zu 32 Oer auf $160\frac{1}{10}$ Asen, die Caroline zu 30 Oer, mithin auf $150\frac{2}{32}$ Asen fein Silber gewürdiget, thut im 20 fl. Fuß 37 kr. im J. 1776 aber ist eine völlige Aenderung in dem Schwedischen Münzwesen vorgegangen. (29)

Caroline, war unter **Carl** dem Achten eine französische Münze von 10 Deniers, die **Ludwig** XII. wieder abgeschafft hat, war mit K bezeichnet, und wurde auch Carolus genennet. (29)

Caroline, war nach **Adelungs** Lexicon eine unter König **Carl** geschlagene englische Goldmünze, die so viel wie 1 Jacobiner 7 fl. $8\frac{1}{4}$ kr. nach **Jablonsky** 6 Rthlr. 8 Groschen, nach anderer Meinung 23 ß. Sterling galt, und Carolus benennet wurde; die erste dieser Nachrichten wäre die beste, wenn die Würdigung dieser Goldmünze gegen Ducaten zu 3 fl. angedeutet worden wäre. Im J. 1666 sind die Jacobiner auf dem Probationstage zu Regenspurg $26\frac{1}{7}$ Stck. auf die rauhe Mrk. im Feinhalt von 22 Karat, und die Carolinen diesen Jacobinern an Korn und Schroot ganz gleich befunden, und wie schon erwähnet, gegen Ducaten à 3 fl. auf 7 fl. $8\frac{1}{4}$ kr. gewürdiget worden, beträgt im 20 fl. Fuß gegen Ducaten zu 4 fl. 10 kr. 9 fl. $55\frac{4}{5}$ kr. (29)

Carolin d'or oder **Caroliner**, sind dreyfache Goldgulden, deren 24 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und 18 Karat 6 gr. fein Gold, 3 Karat 8 gr. fein Silber und 1 Karat 10 gr. Kupfer in derselben halten sollen. Churbayern hat im J. 1727 die ersten zu 10 fl. ausgemünzt, welchem viele Stände des Reichs nachfolgeten, im J. 1736 den 9. November wurden sie in Nürnberg auf 9 fl. 20 kr. abgewürdiget, und standen also im Frankfurter Wechselcours bis im J. 1745, da sie bis 9 fl. 30 bis 31 kr. im J. 1746 bis 35. 1748 bis 36. 1749. bis 40 kr. 1750. bis 9 fl. 42 kr. stiegen, und in diesem Cours blieben sie, bis den 28. May 1765, wo sie sodann vom 1. Juny an auf 9 fl. 12 kr. gesetzt wurden, und noch dato also stehen, und ist ihnen bereits im J. 1754 den 12. Jan. dieser Werth ad 6 Rthlr. 12 kr. zu Wien beygelegt worden. Der **Carolin d'or** enthält $156\frac{2}{9}$ Asen oder $2\frac{197}{1000}$ Ducaten fein Gold, und $30\frac{2}{4}$ Asen fein Silber. (29)

Caroliner Krammetsvogel, s. **Krammetsvogel.**

Carolinerin, (*Vespa Carol.*) s. **Wespe, Carolinische.** (24)

Carolinische Bücher, sind vier Bücher, welche **Carl** der Große in den Bilderstreitigkeiten verfertigen lassen, s. **Bilder, unter den Christen, Hist. Prot.** 3. B. S. 728. 733. 746. (1)

Carolinischer Lein, (*Polypremum* **Linn.**) Ein Linneisches Pflanzengeschlecht, welchem Herr **Planer** den Namen Aestrich beylegt, und von welchem nur eine einzige Gattung bekannt ist. Der Blumenkelch hat vier lanzettförmige, nachenförmige inwendig gefärbte Blättchen, und dauert nach der Blüthe fort. Die Krone ist radförmig einblättrich, mit einer vierspaltigen Mündung, deren Lappen umgekehrt eyrund und so lang als der Kelch sind. Die vier Staubfäden haben ganz kurze in dem Schlunde der Krone angewachsene Träger und rundliche Beutel. Der Stempel bestehet aus einem umgekehrt herzförmigen Fruchtknoten, einem kurzen fortdaurenden Griffel, und einer abgestümpften Narbe. Die auf die Blüthe folgende Saamenkapsel ist eyrund, am Gipfel platt gedrückt, ausgehöhlt, zweyfächrich, zweyklappig mit einer querübergehenden Scheidewand. Sie enthält viele Saamenkörner. Die einzige bekannte Gattung *Polypremum procumbens* **Linn.** hat einen auf die Erde gestreckten Stengel, und wächst in Virginien und Carolina wild. (9)

Carolingische Schrift, in Handschriften und Urkunden. Sie hat daher die Benennung, weil sie in der Art bey der Regierung der fränkischen Könige und Kaiser von **Carl** dem Großen und seinen Nachfolgern gebräuchlich war, und in Handschriften dieser Zeit sich also findet. Die Buchstaben und Schriftarten sind von Kunstverständigen eingetheilet in **Capital** und **Uncial**, (die man **Majuskel** nennet) in **Minuskel** und **Cursiv**. Die erste beyde Gattungen findet man in den ältesten Handschriften, und die beyden letzten in Urkunden. Was erstlich die **Carolingische Handschriften** betrift, die mit **Capitalbuchstaben** geschrieben sind, so sind solche unter **Carl** dem Großen und seinen Nachfolgern sehr gebräuchlich gewesen, nicht, daß sie ganz mit selbigen geschrieben, sondern daß man sie bey dem Anfange der Handschrift in den ersten Reihen zu Titeln und Rubriken ꝛc. gebraucht hat. Man theilet sie nach ihren verschiedenen Figuren und Zügen in 5 Geschlechter ein, wovon die Proben auf der *XL.* **Kupfertafel des N. diplomat. Lehrgebäudes im** *IV.* **Th.** zu sehen sind.

Die **Carolingische Schrift mit Uncialbuchstaben** ist ungemein zierlich und deutlich. Man unterscheidet sie gar leicht, wenn man sie mit den Handschriften der vorhergehenden Jahrhunderte, und der nach den Carolingischen Zeiten vergleichet. Sie nimmt sich durch die Schönheit der Zeichnung, und durch ihre Proportion vorzüglich aus, und wird eigentlich in 4 Geschlechter eingetheilet, davon jedes wiederum verschiedene Gattungen hat, die am besten auf der *XV.* **Kupfertafel** a. a. O. nach ihren Unterscheidungszeichen kenntbar u. allda nachzusehen sind. Aber auch die vorige Anmerkung, daß die Carolingische Handschriften nicht ganz durchaus, sondern vorzüglich nur der Anfang derselben, Rubriken ꝛc. mit **Uncialbuchstaben** geschrieben sind, ist hier nicht aus der Acht zu lassen.

Dieselbe mit **Minuskelbuchstaben**. Die Carolingische **Minuskel** ist eigentlich die kleine **Römische** Schriftart, die in Gallien vor und nach der Stiftung der französischen Monarchie gebräuchlich war. Man siehet es ihrer Zierlichkeit und Deutlichkeit an, daß sie **Römischen** Ursprungs ist, aber daher muß man nicht mit dem **Maffei** (in seinen *Opuscul. eccles.* p. 56. und in seiner *Veron. illustr.* p. 337. 338.) schließen, daß K. **Carl** der Große diese Schriftart von Rom nach Frankreich gebracht hat. Man hatte sie lange vorher schon bey den **Merovingern**, nur war sie sehr ausgeartet, und **Mabillon** S. 50. schreibt mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß dieser Kaiser alle Mühe angewandt, die so verdorbene Merovingische Schriftart wieder zu verbessern, wie man sie von seiner Zeit auch so verbessert wirklich findet, welches sogar auch bey der Carolingischen Regierung in unser Deutschland Einfluß gehabt hat, indem die Handschriften von diesen Zeiten, so wir noch jezo in **Würzburg, Salzburg** ꝛc. finden, ebenfalls die schöne **Carolingische Minuskel** darstellen. In der Abtey **Fontenelle** hat es zur Zeit dieses Kaisers sehr geschickte Ab-

schreiber gegeben, die viel dazu beygetragen, die alte zierliche Minuskelschrift wieder herzustellen. Sie ist in 8 Geschlechter eingetheilet, davon jedes wieder etliche Gattungen hat, unter welchen man auch einige findet, so mit **Uncialbuchstaben** vermenget sind. Die Proben sind auf der 54. **Kupfertafel** a. a. O. befindlich.

Dieselbe mit Cursivbuchstaben. Der Unterschied dieser Buchstaben von der **Minuskel** bestehet eigentlich darinn, daß die Buchstaben der ersten Gattung zusammen gehänget und miteinander verbunden sind, daher sie auch den Namen der **gebundenen Schrift** erhalten haben, wo im Gegentheil die **Minuskelbuchstaben** ordentlich von einander abgerückt sind, und nicht zusammenhängen. Eben durch das Zusammenhängen erhalten sie eine andere Figur, und die Wörter werden dadurch schwer zu lesen, weil die Buchstaben zu sehr in einander verwickelt und gezogen sind, indem man die Gestalt derselben nicht wohl unterscheiden kann. Viele Gelehrte haben das Daseyn einer alten **Cursivschrift** gar geleugnet, andere halten sie für eine Erfindung der rohen Völker, da sie doch ganz unläugbar von den Römern abstammet, und von ihnen in allen Schriften, die geschwind geschrieben wurden, wie bey Briefen und gerichtlichen Händeln ꝛc. vielfach gebraucht ist. **Maffei** und die gelehrten Benedictiner in ihrem **Lehrgebäude** haben solches hinlänglich erwiesen. Die letztern geben a. a. O. 3 Geschlechter an, und jedes von verschiedenen Gattungen. Unter dem K. **Ludwig** dem Frommen ward die **Caroligische Cursiv** länger und dünner gezogen, auch etwas zierlicher wie vorher. Die Buchstaben waren vorher **zitternd** geschrieben, in ihren langen besonders, auch nachhero wieder im X. Jahrhunderte. Man hat sie sowol in Handschriften als Diplomen gebrauchet.

Die Carolingische Buchstaben in Urkunden sind eigentlich von den in **Handschriften** darinn unterschieden, daß man nur die zwo letzten Schriftarten, nemlich die **Minuskel** und **Cursiv** und zwar die letzte am stärksten darinn gebraucht findet. Es zeigen sich zwar auch zuweilen **Capitalbuchstaben**, aber nur bey einigen Unterzeichnungen, Monogrammen, und auf Siegeln, auch wohl einzelne Buchstaben bey den Namen, doch schon sehr selten. Wenn auch einige Gelehrte die sehr **lang gezogne Cursiv** in den ersten Reihen der Diplomen und in den Unterschriften ꝛc. für **Majuskel** gehalten haben, so ist ihre Schwäche in Kenntniß und genauer Beurtheilung der würklichen Züge dieser Buchstaben dadurch verrathen, indem diese ungemein lang gezogne Buchstaben, doch dieselbe Figur der Buchstaben im Grunde haben, womit das Diplom **ganz** geschrieben ist, nur daß sie fast bis einen Zoll lang ausgedehnet sind, mithin sind sie entweder **Minuskel** oder größtentheils **Cursiv**, oder auch beide vermischt. Ihr allgemeinstes Kennzeichen bestehet darinn, daß die **Carolingische Cursiv**, hoch, enge und mit spitzigen Zügen versehen ist. Proben findet man a. a. O. auf der 67. **Kupfertafel**. s. **Buchstaben**. (8)

Carolus, eine burgundische Silbermünze, deren $10\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Mark giengen, und in derselben 13 Lt. 6 gr. fein hielten, wurden im J. 1551. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Probationstage auf 50 kr. abgewürdiget. (29)

Carolus, auch **Carolusgulden** genannt, eine kaiserliche Goldmünze, deren 81 Stück auf die rauhe Mark giengen, wurde auf vorbemeldtem Probationstag im Jahr 1551. in Nürnberg auf $49\frac{1}{2}$ kr. gesetzt, und abgewürdiget. (29)

Carolus, s. **Caroline**.

Caro-mölli, heißt so viel als das stachliche **Eisenholz**. (*Sideroxylum spinosum* L.)

Caro quadrata. So heißt der kurze Muskel der flachen Hand, ein viereckiges Stück Fleisch, das sich an der Haut der flachen Hand festsetzt, und dieselbe hohl macht. s. weiter unter **Muskeln**. (5)

Carotides, s. **Halspulsadern** unter **Pulsadern**.

Carotten, (botanisch) heißen eigentlich die gelbe Rüben oder Möhren; besonders aber wird dieser Name einer Gattung Frühmöhren von den Gärtnern beygelegt, welche sie auch gewöhnlich deswegen in den Gärten ziehen: nur im uneigentlichen Verstand nennt man auch den rothen Mangold mit diesem Namen. s. **Möhre**. (24)

Carotte, (Handlungswiss.) wird zu Algier der portugießische Doubron von 6400 Rees genennet, welcher daselbst $4\frac{1}{2}$ Sultanins gilt. 1 Sultanin thut daselbst $8\frac{1}{2}$ Pataqueschiques, und 1 spanisch Stück von Achten gilt $4\frac{1}{4}$ auch $4\frac{1}{2}$ Pataques Chiques, da nun 1 spanisch Stück von Achten auf 518 Asen fein Silber zu würdigen ist; so beträgt eine Carotte 3936 Asen fein Silber oder 16 fl. 11 kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Carotten, (Technologie) nennt der Tabaksfabrikant die getrocknete Tabaksblätter, die er zusammenbindet, und rappirt. Er bedienet sich zu diesem Endzweck des sogenannten Carottenzugs, der in einer hölzernen Welle bestehet, die auf zwey starken Seitenwänden ruhet, und unter sich ein Fußbret hat. An dieses Fußbret wird ein dicker Bindfaden bevestiget, und über die Welle geworfen. Der Arbeiter, so die Carotte binden soll, sitzt vor der Maschine, legt die gebeitzten Blätter über einander, setzt die Füße an das Fußbret, umschlinget die Carotte der Länge und Breite nach mit dem Bindfaden, der über die Walze geworfen war, biegt den Leib rückwärts, und ziehet die Carotte dadurch veste. Man macht sie groß und klein, doch in Gestalt zweyer mit den Grundflächen zusammengesetzten Pyramiden.

Besonders kommt der St. Omer und Dünkircher Rapeetabak in Carotten oder Stangen nach Deutschland, und ist so bereitet, daß er geraspelt oder gerieben werden kann. (19)

Carottenzug, s. **Carotten, technologisch**.

Caroula, ist der Name einer Zeylonischen Schlange, welche ohngefähr eine Elle lang und sehr giftig ist. Sie hält sich in den Winkeln und Löchern der Häuser auf, wo sie von den Katzen aufgesucht wird, denen sie eine angenehme Speise ist. (9)

Carpáa, ein kriegerischer Tanz der Griechen, der in voller Rüstung geschahe, und den uns **Xenophon** bey Gelegenheit einer Gesandtschaft beschreibt, welche die Paphlagonier an die Griechen schickten. Die Tänzer, sagt **Xenophon**, legten ihre Waffen nieder zur Erde, stellten sich, als wenn sie säeten und pflügten, und sahen zuweilen hinter sich, in der Stellung eines Menschen, der sich fürchtet, wenn er verfolgt wird. So bald nun der Tänzer den Soldat, der ihn zu überfallen sucht, erblickt, greift er nach seinen Waffen, und schlägt sich nach dem Tacte und Tone der Flöten vor seinem Pfluge herum. Endlich gewinnt der Soldat, und führt den Pflug samt dem Bauern fort. Manchmal aber siegt der Bauer, bindet den Soldaten alsdann an seine Ochsen, und treibt ihn mit auf den Rücken gebundenen Händen vor sich her.

Der Namen dieses Tanzes, der den Landmann auch

selbst bey seiner Arbeit zur Tapferkeit und Vertheidigung gewöhnen sollte, ist von dem Aussäen der Früchte, Carpoi, hergenommen. (21)

Carpentum. Diese Art von Fuhrwerke, deren Vorstellung man oft auf Münzen sieht, war ein Ehrenzeichen, das den Matronen nach ihrem Tode bewilligt war, daß es öffentlich mit ihrem Bildnisse zugleich in Proceßion herumgeführet wurde. Oft erhielten sie diesen Vorzug schon bey ihrem Leben, und es war allzeit ein Zeichen von grosser Würde und priesterlicher Ehre. Es ward als was heiliges angesehen. *Tacit. Annal.* Lib. XII. Von den lebenden Damen bezeugt es Suetonius *in Claud.* c. 17. *Currum ejus Messalium uxor Carpento secuta est.* Dio sagt eben dasselbe von der Livia, daß ihr ein Carpentum zugestanden gewesen sey. Man hat verschiedene Münzen, wo das Carpentum vorkommt. Die Agrippina, Drusilla und Julia erscheinen so. Nach dem Plinius haben sich auch die Kaiser dieses Fuhrwerkes, als des Zeichens der höchsten priesterlichen Würde bedient. So sagt Plinius vom Nero: ostentabat hic maphroditas subjunctas Carpento suo equus in Treverico Gallico agro repertas. Constantin ist nachher auf einem goldenen Carpentum in die Stadt Rom eingezogen. In der Folge war es ein Vorzug der consularischen Personen und des Praefectus urbis in den Provinzen. Maulthiere vorzuspannen, war aber blos ein weiblicher Luxus, wovon man beym Lanprid. die *Senatus consulta Semiamirica* des Elagabalus nachsehen kann, wodurch bestimmt wurde, wer mit Ochsen, mit Maulthieren fahren, oder sich einer Sella bedienen sollte. Der größte Luxus waren weisse Maulthiere. (23)

Zur Zeit der Republik bedienten sich die römischen Damen ordentlicherweise dieses Fuhrwerks oder Staatswagens, ausser bey dem Gottesdienste und dem Spielen, wo sie in **Pilentis** fuhren. Den freyen Gebrauch desselben hatten die römischen Damen von den Senate, der ihnen solchen entziehen wollte, durch eine angenommene Sprödigkeit gegen ihre Männer abgetrutzt. s. **Carmenta.** Und von dieser Göttin soll das Wort **Carpentum** dieser Ursache wegen seinen Ursprung haben. Die Wagner, welche diese Carpenta verfertigten, nicht aber die Kutscher, hiessen **Carpentarii.**

Die Carpenta brauchte man auch zu Postwagen und Streitwagen. Endlich erhielten selbsten die Mistkarren diesen Namen. (21)

Carpentum, ein astrologisches Kunstwort. s. **Thron.**

Carpesium, s. **Kragenblume.**

Carpettes, wurden ehemals die Carmeliterkappen genannt, weil sie, wie es die französische Bedeutung dieses Wortes mit sich bringet, psalweis oder länglicht gestreift waren. (37)

Carpie, Carpei, Korpey, (*carptum Linteum, Charpie.*) ausgezopfte oder geschabte Linnen. Aus dem ausgezopften bereiten die Wundärzte mancherley zum Verband der Wunden und Geschwüren nöthige Bauschen, plumaceaux, Welgern oder Zapfenmeisel u. d. g. Die geschabte aber kann nur zum Ausfüllen gebraucht werden. Wenn man die Lappen vorher mit Schwefel, Salpeter und andern dergleichen Dingen räuchert, so wird die daraus bereitete Carpie desto dienlicher zum Wegbeitzen des schwammigten Fleisches der Wunden, und heißt fressende oder nagende Charpie rongeante. Die wir zum Tamponiren, oder überhaupt bey Verblutungen gebrauchen, lassen wir vorher in Eßig oder Alaunwasser einweichen und wieder trocken werden, und finden sie in gewissen Fällen, die jeder Sachkundige leicht bestimmen kann, vorzüglich gut. (4)

Carpinites, heißt das versteinerte Holz vom Ahornbaum. (9)

Carpinus. s. **Hagebuche.**

Carpio. s. **Karpfe** und **Salm, Goldforelle.**

Carpionum Lapis. s. **Karpfensteine.**

Carpisculus, oder nach andern **Carpusculus,** war bey den Römern eine nicht unbekannte, aber doch nicht einheimische Art von Beschuhung. Eine witzige Antwort des Kaiser Aurelians beziehet sich auf diese Art von Schuhen. Als dieser Kaiser die Carper, welche sich an der Donau festgesetzt hatten, geschlagen hatte, und ihm deswegen der Rath den Beynamen **Carpicus** beylegte, so antwortete ihm der Kaiser: „es fehlt weiter nichts mehr, ihr Rathsherren, als daß ihr mich noch Carpisculus nennt.“ Der erhaltene Beyname schien also dem Kaiser seiner Majestät unanständig zu seyn.

In der römischen Baukunst bezeichnen die **Carpisculi** gewisse uns jetzt nicht mehr bekannte Verzierungen der Fußgestelle an den Säulen der Tempel. (21)

Carpobalsamum, heißt man die Frucht des Balsambaumes. s. **Clusia.**

Carpobolus. s. **Kugelschwamm.**

Carpocratianer, waren ein Zweig der Gnostiker, die ihren Namen von dem Carpocrates her haben, der aus Alexandrien gebürtig war, und zur Zeit des Kaiser Hadrians im zweyten Jahrhundert lebte. Er lehrte wie die übrigen Gnosticker mehrere Zeugungen und Reihen von Aeonen oder Geistern. Aus der Materie, welche ewig war, hatten diese die Welt geschaffen. Aus dieser Materie ist auch der Ursprung des Bösen zu erklären. Die Seelen stammen unmittelbar von Gott her, sind aber von jenen bösen Geistern in die Körper, als in ein Gefängniß eingeschlossen worden, und diese suchen sie an der Erkenntniß und Verehrung des höchsten Gottes zu hindern. Die Seelen, die ihnen Gehorsam leisten, werden durch eine Art von Seelenwanderung nach dem Tode mit andern Körpern vereinigt; die übrigen aber kehren zu Gott zurück, so wie ihre Körper in die Materie zurückgehen, aus der sie gebildet worden. Von Christo glaubte er, daß er ein Mensch gewesen, der auf die gewöhnliche Weise von Joseph und Maria erzeuget worden, aber von Gott eine vortreflichere Seele bekommen hätte, die stark und rein genug gewesen sey, sich vor der Sclaverey der Weltschöpfer zu verwahren, zumal da er unter den Juden, den Feinden alles Götterdienstes erzogen worden. Wahrscheinlich hat er angenommen, daß ein gewisser Aeon, Christus, mit dem Menschen Jesus vereinigt gewesen sey, wodurch er eben geschickt gemacht worden, sich gegen die Verführung der Weltschöpfer zu erhalten. Die Absicht, welche Gott bey der Sendung Christi hatte, war, daß derselbe die Menschen von dem Götzendienst, welchen die Weltschöpfer, die sich als Götter verehren liessen, unter dieselben gebracht hatten, zur Verehrung des höchsten wahren Gottes leiten sollte. In Ansehung der Sittenlehre waren die Carpocratianer die schlimmsten unter den Gnostikern. Sie leugneten allen Unterscheid der guten und bösen Handlungen, als welcher nur durch die von den bösen Geistern herrührenden Gesetze eingeführt worden wäre. Ueber diese müsse man sich hinaussetzen, um seine Freyheit von der Sclaverey der Weltschöpfer zu beweisen. Einem jeden sey erlaubt, zu thun was ihm beliebe, da alle Triebe und Begierde der Seele von Gott anerschaffen, und also an sich gleichgut wäre. Alles sey in der Welt gemein, und ein jeder habe zu einer Sa-

che

che so viel Recht als der andere; und eben deswegen seyen die bürgerlichen Gesetze verwerflich, weil sie diese Gemeinschaft aufgehoben hätten. Auch die Weiber seyen gemein; und wer selig werden wolle, müsse vorher in dieser Welt alle Arten von Lastern und Schandthaten verrichtet haben, und wenn eine davon fehle, so werde eine solche Seele eben deswegen durch die Seelenwanderung wieder in die Welt gesezt, um auch diese noch zu vollbringen. Diesen abscheulichen Grundsätzen lebten sie auch gemäß, und übten insonderheit alle Arten von Unzucht aus. Auch werden sie beschuldigt, allerley Zauberkünste getrieben zu haben. Sie hatten Bilder von Christo, die, wie sie vorgaben, nach dem Original verfertigt worden, welches Pilatus von Christo habe nehmen lassen. Sie hatten aber auch Bilder vom Pythagoras, Plato und Aristoteles, welche Philosophen sie Christo wahrscheinlich gleichschäzten. Das alte Testament verwarfen sie, wie andere Gnostiker; wie viel sie aber von dem neuen Testament, aus welchem sie ihre Irrthümer zum Theil zu erweisen suchten, angenommen haben, ist nicht zu bestimmen. Die Anzahl der Carpocratianer war groß, und gab Gelegenheit, daß die Heyden die Christen überhaupt mit ihnen verwechselten, und diese der nemlichen Abscheulichkeiten beschuldigten. Doch war diese Secte nicht von Dauer, und in der Mitte des dritten Jahrhunderts, zu Zeit des Origenes schon nicht mehr vorhanden. (Chr. Wilhelm Franz Walchs **Entwurf einer vollständigen Historie der Kezereyen und Spaltungen**, 1 Theil S. 309. u. f.) (1)

Carpolithen, (Versteinr.) von καρπός die Frucht und λίθος der Stein, werden die versteinten Früchte genennt. s. **Früchte versteinte**. (10)

Carptor, oder **Carpus**, war der Namen der Vorschneider bey den Tafeln der Römer. Es waren dies besondere in dieser Kunst unterrichtete Knechte, die Petron in der Beschreibung des prächtigen Gastmahls des Trimalcio Scissores nennt. Der Carptor mußte bey seinem Amte eine ausserordentliche Geschicklichkeit beweisen, und im Stande seyn, das Fleischwerk, besonders das Geflügel, nach dem Tacte der Musik unter mancherley Geberden und im Tanzen zu zerlegen und den Gästen mit dem artigsten Anstande vorzulegen. Seneca legt deswegen dem Carptor manum eruditam, eine **gelehrte und kunstreiche Hand** bey: und Juvenal sagt von einem solchen Tausendkünstler: „Richte deinen Blick auf den Vorschneider, siehe ihn hurtig um den Tisch herumtanzen, siehe, wie seine flinken Finger (chironomantisch) mit der Grazie eines mit den Händen agirenden Tänzers das Messer fliegen lassen, bis er alle und jede Regeln, die ihm sein Lehrmeister gegeben, angebracht hat. Denn ohne Zweifel ist es ein grosser und wichtiger Unterschied, mit was für Geberden man einen Haasen oder eine Henne vorschneide." (21)

Carpus, (Physiol.) s. **Handwurzel** unter **Knochen**.

Carpus, (antiquarisch.) s. **Carptor**.

Carpusculus. s. **Carpisculus**.

Carrago. s. **Carrus**.

Carrara, ist ein Körpermaas zu Carrara, welcher 25 Palmi hält, und an Marmor gerade eine englische Tonne schwer seyn soll, welches 2100 Pf. Hamb. Gewicht sind. (28)

Carreau, Kunstwort verschiedner Gewerben, wovon die Artikel **Bügeleisen**, **Läufer**, **Quadersteine**, **Steinpflaster** nachzusehen sind. (19)

Carrefour, (Baukunst.) wird in den Städten der Platz genennt, wo die Gassen einander durchcreuzen, oder wo Wege einander durchschneiden, also ein Creuzweg, eine Creuzgasse. Daviler leitet das Wort her von Quatuor fores, Vierthüren, weil man von gemeldtem Platz gleichsam vier Thüren hat, durch welche man an vier Orte kommen kann. Die Alten legten an diesen Plätzen gerne öffentliche Brunnen an, wozu sie den Raum dadurch ohne Nachtheil oder Versperrung der Gassen erhielten, daß sie eines der Eckgebäude hinwegliessen, und an desse Stelle den Brunnen setzten. (18)

Carret. s. **Schildkröte**. (*Testudo Caretta* L.)

Carrete, eine kleine Kutsche; daher **Carretenzins**, eine Abgabe, welche ehedem in Sachsen die Eingepfarrten eines Kirchspiels dem Superintendenten bey Kirchenvisitationen zur Vergütung des Fuhrlohns geben mußten. (1b)

Carriole, ein leichtes Fuhrwerk mit 2 Rädern, dessen man sich mehr in Frankreich als bey uns zu Reisen bedient. Es ist im Grunde von einem Cabriolet nicht unterschieden, als daß diese mehr zur Zierde und Bequemlichkeit eingerichtet ist, und daher auch auf schweren Reisen nicht so wohl gebraucht werden kann.

Carricatur, (schöne Künste) ist eine Art von Abstraction, oder Darstellung einzelner Züge einer Person oder eines besondern Characters, um dadurch das Eigne und Unterscheidende derselben in ein besseres Licht zu setzen. In diesem Verstande ist jedes gute Portrait ein Carricatur, oder wenn es die distinctive Züge der abzubildenden Person jedem Zuschauer deutlich und leserlich darstellen soll, kann es nichts anders seyn. Daher kommt auch die Vorschrift bey den Künstlern, das Hervorstechende nur aufzusuchen, stärker zu prononciren, und alle gleichgültige Züge wegzulassen, oder beynahe nicht anzudeuten. Gemeiniglich aber wird Carricatur in keinem andern Verstande genommen, als in der Uebertreibung einzelner Züge, um das Ganze in einem lächerlichen Lichte zu zeigen. Auch zu dieser letzten Art gehört ein grosser Zeichner; denn die Carricatur hat auch ihr Maas, das nicht überschritten werden darf, und die Kunst der Zusammensetzung verlangt, daß man wissen müsse, welche einzelne Theile gesondert, und welche wieder mit Würkung dürfen miteinander vereinigt werden. Von Leonard du Vinci Carricaturen hat man durch Holler und durch den Grafen von Caylus fürtreflich radirte Blätter. Hogarth war in den Händen und den Köpfen seiner Figur ein unnachahmlicher Künstler; denn bey ihm kann man eigentlich lernen, was die Kunst von der Natur nehmen, brauchen und ordnen muß, um durch wenige deutlich und stark prononcirte Züge nicht mehr und nicht weniger zu sagen, als der Moment verlangte. (23)

Carricatur, (Musik.) kann in der Musik ebenfalls sehr treffend ausgedrückt, ja zum Sprechen gemahlt werden.

Wenn ein Meister nicht groß genug ist und hinlängliche Erfahrung hat, so kann seine vermeintliche und mißlungene Grosse oder Stärke des entworfenen Tonstücks in eine Carricatur übergehen, wie von sehr grossen Tonsetzern überspannte tragische Züge in die Comik ausgeartet haben. (25)

Carrikterа, ein Synonimum der **Zungenschoote**. (*Vella* L.) (9)

Carrillon. Hiedurch versteht man entweder eine gewisse Gattung von Musik gemacht, um sie mit verschiedenen Glocken, die zusammen stuffenmäßig ge-

stimmt sind, aufzuführen, oder das von verschiedenen Glocken zusammengesetzte Instrument selbst. Dieses Instrument hat Claviertasten, die sehr groß sind und mit Fausten geschlagen werden, es ist sehr üblich in Holland auf den Kirchthürmen. (25)

Carro, oder Carse, ist ein Maas, dessen man sich zu Briare zum Getraide bedienet. Die Carre wiegt 20 Pfund; und $10\frac{10}{11}$ von diesen Carren thun einen Pariser Septier. Auch in Neapolis gebraucht man ein Maas dieses Namens, das 36 Tomoli enthält, welche ungefähr $36\frac{1}{3}$ Faß Hamb. Maas machen. Das Weinmaas, welches dort Carro genannt wird, hat 24 Baril, und soll 292 Hamb. Stübgen halten.

Der Carro zu Manfredonia enthält 94730, der von Neapoli 92844 franz. Cubikzoll. (28)

Carroballista. Unter den römischen Kaisern veränderte sich die Kriegsverfassung der Römer gar sehr. Zu den Zeiten des freyen Staats brauchte man bey Schlachten selten Kriegsmaschinen, und hatte man also zu deren Fortschaffung keine Wagen nöthig. Bey Belagerungen erbauete man sie erst an Ort und Stelle. Man führte also damals nur die zur Verfertigung solcher Kriegsmaschinen nöthigen Werkzeuge auf Karren nach. Unter den Kaisern aber, besonders in den etwas spätern Zeiten, hatte jede Legion ihre Kriegsmaschinen bey sich und darzu gehörten Wagen, um sie fortzubringen. So viel Centurionen, Hauptleute bey der Legion waren, so viel Wurfmaschinen, die man von der Art, sie fortzubringen, Carroballistas nennte, fanden sich bey der Legion, und die Anzahl der Cohorten bey der Legion bestimmte auch die Zahl der erforderlichen Scorpionen oder Onagers, welches ebenfalls Namen besonderer Kriegsmaschinen waren. (21)

Carrocium, eine Fahne, welche A. 1083. von Herbert, Erzbischof von Mayland erfunden worden. Es war ein vierräderiger Wagen, der oben wie ein Thurm spitz zugieng, und mit rothem Tuche behangen war. In der Mitte gieng ein Baum in die Höhe, mit einem Segel. Oben war ein Crucifix, und unter demselben die Fahne. In einem Treffen stunde dieses Fuhrwerk in der Mitte des Heeres, wobey sich einige Trompeter und ein Geistlicher befand, welcher den Verwundeten Trost zusprach. Es war auch eine Glocke daran, um Morgends und Abends zu Gebete zu läuten. Auch zu Friedenszeiten wurde dieses Fuhrwerk bey feyerlichen Processionen mit herumgeführt. Ausser den Italiänern haben sich auch andere Nationen desselben bedient, und man hielt es für einen grossen Schimpf, wenn es von dem Feinde weggenommen ward.

Als Mahomet Bey von Jassy abzog, ließ er ebenfalls auf zwey Wagen grosse Fahnen mit Masten anbringen. (1)

Carrosse, (technol.) s. Gutschen.

Carrosse, (statist.) wurde in Deutschland, auch, nachdem sie schon ungefehr vom Ausgang des 15ten Jahrhunderts bekannt waren, doch an Höfen den Mannspersonen für unanständig gehalten, und lange Zeit nur dem Frauenzimmer überlassen. Von diesem, dem kriegerischen Geiste unserer Voreltern so angemessenen Vorurtheil rührt es noch her, daß selbst bey der grossen Feyerlichkeit der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers dieser Monarch, nebst den Churfürsten und Gesandten, nicht fahrend, sondern reitend sich in die Kirche begeben. Hieraus muß auch erklärt werden, daß noch im 16ten Jahrhundert, wenn es den Chur- oder Fürsten nicht gelegen war, einen ausgeschriebenen Reichstag in Person zu besuchen, es für eine hinreichende Entschuldigung galt, wenn sie schrieben, daß sie wegen zugestossener Leibesbeschwerung nicht zu reiten vermochten: und daß den Vasallen, auch wenn sie von ihren Lehnherren zu Hofdiensten berufen wurden, nicht gestattet werden wollen, anders als zu Pferde zu erscheinen. Zu einem Beweise des letztern kann ein beissendes Edict Herzogs Julius zu Braunschweig vom Jahr 1588. in Lünig (*Corp. Jur. Feud. Germ.* T. II. p. 1447.) nachgelesen werden, wo Faullenzen und Gutschenfahren in eine Classe gesetzt sind. Eben dieser Unwillen aber beweiset die nahe Epoche der Revolution. Von dieser Zeit an findet man daher Spuren, daß die Pracht der öffentlichen Einzüge nach der Anzahl der dabey erschienenen Carrossen bemessen wurde. Als sich z. B. Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg zur Belehnung mit Preussen im J. 1611. nach Warschau begab, hatte er schon 36 mit 6 Pferden bespannte Carrossen in seinem Gefolge. Dem Cardinal Dieterichstein schickte man in eben diesem Jahr bey seinem Einzuge zu Wien 40 Gutschenwägen, wie sie dort genannt sind, entgegen, und an dem prächtigen Hofe Herzogs Ernst August zu Hannover hatte man im Jahr 1681. bereits 50 Carrossen mit 6 Pferden. Zu unsern Zeiten sind Einzüge von 100, 150, 200 und mehr sechsspännigen Carrossen (insonderheit in Rußland) keine Seltenheit. Diese Wagen selbst waren auch schon zu Anfang des 17ten Jahrhunderts nicht mehr so ungekünstelt, als man vermuthen sollte; sondern es wird bereits von mit Gold gestickten, von samtenen und gläsernen oder cristallenen Carrossen gesprochen. Doch mag ein Staatswagen damals noch nicht auf den Preiß von 20 bis 80 und mehr tausend Gulden gestiegen seyn, dergleichen bey grossen Feyerlichkeiten unsers Jahrhunderts aufgezogen kamen.

Es ist aber hierbey auch noch der Unterschied zu bemerken, mit wie viel Pferden solche bespannt zu werden pflegen; da dieser Umstand einen starken Einfluß in das Ceremoniel, und daher schon öfters zu grossen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat.

Wir wollen hiervon nur einige kurze Säze, und am Ende, um nicht deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, unsere Quellen anführen.

Könige, Chur- auch andere Fürsten pflegen bey Sollennitäten, oder auch sonst, wenn sie Belieben daran finden, mit 8 Pferden zu fahren: welche Gewohnheit beynahe so alt, als der Gebrauch der Carrossen in Deutschland selbst ist.

Mit 6 Pferden fahren nicht nur alle die, welche mit acht fahren können, sondern auch Grafen, hohe Hof- und Staatsminister, sowohl in als ausser der Residenz. Auch ist es ein Vorrecht der königlichen und churfürstlichen Cammerherren, in der Residenz mit 6 Pferden zu fahren. Alle Ambassadeurs an dem kaiserlichen Hofe fahren mit drey Carrossen, jede zu 6 Pferden bespannt, nach Hofe; oder, wie es an einem andern Ort ausgedrückt ist: ein Ambassadeur kann mit so viel Wagen mit 6 Pferden in Gala fahren, als er will; gemeiniglich aber geschieht es mit dreyen.

Die Churfürsten und ihre Prinzen werden am kaiserlichen Hofe mit Wagen zu 6 Pferden bedient, fahren auch also mit ihren eigenen in die Burg. Ihre Gesandten haben gleichfalls das Recht, bey Lehensempfängnissen mit 6 Pferden zu fahren.

Hat ein Reichsfürst Privataudienz beym Kaiser, so fährt er nur mit zwey Pferden nach Hofe, bey einer öffentlichen Audienz aber ebenfalls mit sechsen.

Nach dem im Jahr 1700. zwischen den correspondirenden altfürstlichen Häusern getroffenen Schluß sollen die kaiserlichen an ihren Höfen anlangenden Gesandten, wenn in ihrem Creditiv die Worte, **vollkommenen Glauben beymessen**, enthalten, mit drey Gutschen, zwey zu 6 und eine mit 2 Pferden bespannt, nach Hof abgeholt werden. Man hat aber auch wohl noch einen Wagen mehr mit 6 Pferden zugegeben. Churfürstliche Gesandten werden an fürstlichen Höfen mit 6 Pferden bedient.

Nach eben diesen Schluß soll ein fürstlicher Gesandter, in dessen Creditiv die obenbemerkte Formel steht, mit 2 Carrossen, eine zu 6 und eine zu 2 Pferden nach Hofe abgeholt werden.

Im Jahr 1711. wollte dem reichsgräflich wetterauischen zur Cammergerichtsvisitation abgeordneten Subdelegaten das Recht, mit 6 Pferden zu fahren, bestritten werden. Der Reichsgrafenstand beschwerte sich hierüber, die Sache blieb aber unentschieden.

Mit 4 Pferden zu fahren ist in Deutschland kein Staat, sondern heißt ein Postzug.

Mit 2 Pferden endlich fährt sowohl der Fürst, als der Edelmann; nur mit dem Unterschiede, daß dieses bey fürstlichen Personen eine Art von incognito ist, besonders, wenn es bey solchen Gelegenheiten geschieht, wo sonst die Würde des Standes 6 Pferde erfodert haben würde.

Im Jahr 1775. ist für Rußland eine Equipagenordnung zum Vorschein gekommen, worinn alles nach den Classen der dortigen Rangordnung bestimmt ist. Man macht daselbst bey 6 Pferden noch einen Unterschied unter dem Fahren mit oder ohne Postillion. Auch ist in Rußland mit 4 Pferden zu fahren, eine Art von Staat, und einige Personen darfen vor ihrem 50sten Jahre nicht einmal mit 2 Pferden, sondern nur mit einem fahren, u. s. w.

Wer in und ausser Deutschland vor dem Schloßhof absteigen müsse, oder nur in den äussern, oder bis in den innern Schloßhof fahren könne, gehört ebenmäßig zum Ceremoniel, wornach man sich jeden Orts zu erkundigen hat.

Ambassadeurs fahren ohne Anstand in den innern Schloßhof.

Von dem Unterschied wegen der Fiochi, s. **Fiochi**.

Unsere Gewährsmänner sind **Moser**, Vater und Sohn. Jener in seinem **Versuche des neuesten europäischen Völkerrechts**, und dieser im **deutschen Hofrecht**. (33)

Carruca, oder **Carrucha**, eine Art von Staatswagen oder Carrossen, welches Wort selbsten aus dem Carrucha scheint entstanden zu seyn. Vermuthlich scheinen sie die Stelle der **Carpentorum** ersetzt zu haben, als der Gebrauch der letztern zu gemein wurde. Sie hatten vier Räder, und wurden mit Silber, Kupfer und Elfenbein geziert. Nach einer Verordnung des **Alexander Severus** durften nur die Rathsherren in mit Silber beschlagenen Carrossen fahren. In der Folge wurde der Gebrauch dieser prächtigen mit Silber ausgezierten Carruchen gemeiner. Doch waren sie noch unter den Kaisern des vierten und fünften Jahrhunderts die Staatswagen für angesehene Personen, die aber in der kaiserlichen Residenz nur mit 2 Pferden fahren durften. (21)

Carrus, ein Fuhrwerk bey den römischen Armeen, das noch bey uns unter dem Namen **Karren** bekannt und ein Frachtwagen mit zwey Rädern ist. Die römischen Soldaten trugen zwar ihre Lebensmittel in ledernen Beuteln, die **Perá** und **Folliculi** hiessen, auf eine gewisse Anzahl von Tagen bey sich, und führten ausserdem, weil sie sich ihr Getraide selbst mahlen mußten, ihre Handmühlen bey sich. Dem ohngeachtet waren bey den römischen Armeen viele Wagen, welche bey dem **Julius Cäsar Carri** genennt werden, und welche nöthig waren, theils die Kriegsmaschinen und die zur Verfertigung derselben gehörigen Geräthschaften der Armee nachzuführen, theils um allerley Waffen aus den in den Provinzen angelegten Zeughäusern, armamentariis, zuzuführen, die unter diejenigen Soldaten, welche die ihrigen verlohren hatten, vertheilt wurden, theils um in ledernen Schläuchen den Wein und Eßig fortzubringen, der bey den römischen Armeen häufig gebraucht wurde. Diese Wagen wurden von Ochsen oder Pferden gezogen, waren stark gearbeitet, und hatten breite Räder, die bey schlechten Wegen nicht stark einschneiden konnten. Ausserdem befanden sich bey dem Heere viele Lastthiere und Maulesel, die unter andern den Proviant aus den hier und da angelegten Magazinen, **horreis**, nachtrugen, wie auch allerley Marketender, **lixae**. Die Karren wurden auch zur Schlagung einer Wagenburg gebraucht, welche daher **Carrago** hieß. (21)

Carta bianca, s. **Blanquet**.

Carta magna, wird das englische vornehmste Reichsgrundgesetz genennt, dessen ganzer Titel folgender ist: *Charta libertatum à Rege Anglorum* Johanne *Baronibus omnibusque liberis hominibus regni Angliae concessarum, in prato Rivingemade vocato inter Stones & Windleschores* die 15. Jun. 1215. Die Urschrift dieses wichtigen Gesetzes ist noch vorhanden, und wird in der Cottonischen Bibliothek gefunden. (33)

Cartätschen, sind eine Menge eiserner oder bleyerner Kugeln; desgleichen auch irregulärer Stücke Eisen, Radnägel u. d. g., welche in eine Capsel zusammengepackt, in Canonen geladen und unter die feindliche Soldaten geschossen werden. Aus diesem allgemeinen Begriffe lässet sich leicht abnehmen, daß sie auf verschiedene Weise gemacht werden können. Die gewöhnlichsten Arten derselben sind folgende:

Büchsencartätschen, sind cylindrische Hülsen von Eisenblech, mit einem gleichfalls eisernen Boden, deren Durchmesser dem Caliber der Kugel gleich und die Länge eben ein Achtel grösser ist. Man füllet sie mit Flintenkugeln von Bley dichte voll, passet oben darein einen gedrechselten hölzernen Deckel, oder sogenannten Spiegel, schläget das Blech über demselben um, und befestiget ihn ferner durch einige auf der Seite eingeschlagenen Nägel. Zuweilen setzt man untenhin statt des eisernen Bodens auch einen hölzernen Spiegel; desgleichen bedient man sich statt des Eisenblechs hölzerner Büchsen, oder macht die Hülsen zuweilen aus Pergament oder übereinander geleimten Papiere. Das letzte ist das wohlfeilste, aber auch das gefährlichste. Denn das Papier hänget sich zuweilen inwendig im Laufe der Canonen an und behält Feuer. Bringt man nun eine neue Ladung hinein, ohne vorher ausgewischt zu haben, wie man in der Eile öfters thun muß, so entzündet sie sich und beschädiget oder tödtet den Constabler. Vom Pergamente ist dieses nicht zu befürchten, theils weil es sich wegen seiner Glätte nicht anhängt, theils weil es kein Feuer hält. Hat man Mangel an Flintenkugeln, so füllet man die Hülsen mit allerley Stücken Eisen, und mischet sogar Kieseln darunter. Es ist aber leicht zu errathen, daß der Flug solcher irregu-

lären Körper gleichfalls sehr irregulär und der Schuß also sehr unsicher ist.

Beutelcartätschen unterscheiden sich von den vorigen nur dadurch, daß die Kugeln in einen Beutel von leinen Tuch gefüllet werden. Sie haben den Vortheil, daß sie nicht so genau nach dem Caliber des Stückes gerichtet zu seyn brauchen, weil der Beutel, wenn er nicht sehr hart ausgestopft ist, etwas nachgiebt, daher sich sowol in eine engere als weitere Canone schieben lässet.

Traubencartätschen, Traubenhagel, Hagelpatronen, werden auf folgende Weise bereitet. In einen starken hölzernen Spiegel, dessen Durchmesser dem Caliber der Kugel gleich ist, wird in der Mitte seiner Höhe eine Falze, worein eine gute Federspuhle passet, eingedrehet, und in der Mitte der Grundfläche ein Loch durchgebohrt. In dieses wird eine anderthalb bis zwey Caliber lange hölzerne Spindel eingeschlagen, und in jener ein zwilchener Sack, in dessen eine Oefnung der genau darein passende Spiegel nach seiner ganzen Höhe eingeschoben worden, mit Bindfaden fest angezogen und angebunden, so daß sich der Sack auf der einen und die Spindel auf der andern Seite des Spiegels befindet. Hierauf wird der Sack links gemacht, also auf die Seite, wo die Spindel ist, gebracht, und innerhalb desselben um die Spindel herum einige Reihen gegossener eiserner Kugeln, deren Durchmesser einen halben Caliber weniger die halbe Dicke der Spindel gros ist, so hoch über einander gelegt, bis man den Sack noch oben an der Spindel fest anbinden kann. Damit die Kugeln in ihrer Lage bleiben, wird der Sack mit Bindfaden umwunden, und dadurch in die Zwischenhöhlungen jener eingedruckt, die sich deswegen nicht verschieben lassen. Die Traubencartätschen werden meistens aus zwölf- und mehr pfündern, die andern aber meistens aus leichteren Kanonen geschossen.

Tannenzapfen, sind gegossene eiserne Kegel, die anderthalb Caliber hoch sind, und deren Grundfläche den Caliber der Kugel zum Durchmesser hat. Man tunket ihre Seitenfläche in Pech, und wälzet sie über bleyerne Kugeln, die sich daran anhängen. Wenn diese fest sitzen, tauchet man den ganzen Körper nochmals in Pech, und schiebt den ganzen Zapfen in einen darüber passenden Sack, den man alsdann zubindet und mit Bindfaden umwindet.

Der Tannenzapfen bedient man sich hauptsächlich zur See. Die bleyerne Kugeln beschädigen die auf den Verdecken stehende Soldaten, und der eiserne Kern das Schiff selbst, wenn er es trift. Die übrigen werden zu Lande gebraucht. Ihr Nutzen bestehet darin, daß die viele Kugeln, indem sie aus einander fahren, wie die aus einer Flinte geschossenen Schrote, mehrere neben einander stehende Menschen verwunden, da eine Kugel nur diejenige tödtet oder blessiret, welche gerade in ihrer Direction stehen. Es ist also auch keine so accurate Richtung nöthig; denn wenn die eine Kugel nicht trift, so trift die andre. Hingegen reichet der Schuß auch nicht so weit, und man rechnet gemeiniglich die mittlere Schußweite der Traubencartätschen auf 100, der Büchsen und Beutelcartätschen aber kaum auf 70 Klafter. (Toises.)

Theils eben darum, weil die bisher beschriebene alte Arten nicht so weit reichen, als man wünschet, theils weil die bleyerne Kugeln, womit man einige füllet, klumpenweise aneinander kleben bleiben, und sich nicht gehörig vertheilen, die gegossenen eisernen Kugeln aber in den andern durch den Stoß wider einander und die Seele des Stückes vielfältig zertrümmert werden, hat man in Frankreich zwey neue Arten, denen man beyden den Namen der **Kugelcartätschen** gegeben, und deren Wirkung weit beträchtlicher ist, eingeführt. Man bereitet nämlich Röhren aus weissem Bleche, die mit der Kugel des Stückes genau einerley Durchmesser und eine Höhe haben, die sich sogleich von selbsten geben wird. Man giebt ihnen Böden von geschmiedetem Eisen, die $2\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ Linien dicke sind, und über welchen das weisse Blech umgeschlagen wird. In diese Büchse legt man vor einen Zwölfpfünder 6 Lagen, jede von 7 geschlagenen oder geschmiedeten, also festen und dem Zersplittern nicht unterworfenen Kugeln, die 1 Zoll 5 Linien im Durchmesser halten. (s. **Stückkugeln**, wo von dem Schmieden derselben Nachricht gegeben wird.) Eine Kugel kommt in die Mitte und 6 neben herum, die äusseren der oberen Lage kommen immer in die Zwischenräume der äusseren in der unteren Lage, und die mittelste der oberen gerade über die mittelste der unteren; daher muß in der obersten Lage die mittelste Kugel weg bleiben, daß ihrer also in allem 41 die ganze Büchse füllen. Oben darauf legt man einen Deckel von starkem Eisenbleche, und schlägt das weisse Blech abermals darüber um. In die Büchsen vor die Acht- und Vierpfünder kommen gleichfalls 41 Kugeln, die aber vor jene nur 1 Zoll 2 Linien 9 Punkte, und vor diese 11 Linien 10 Punkte im Durchmesser halten. Und dieses sind die grossen Cartätschen, die in die Stelle der Traubencartätschen getretten sind. Die andre Gattung wird gemacht, wie die erste, nur werden 112 Kugeln 1 Zoll dick in die Büchse vor den Zwölfpfünder, und oben so viele $10\frac{1}{2}$ Linien dicke in die Büchse vor den Achtpfünder, in 8 Schichten, jede von 14 Stücken, so geleget, daß jedesmal 10 aussen herum und 4 in der Mitte liegen. In die Büchse vor die Vierpfünder kommen 63 Kugeln $10\frac{1}{2}$ Linien dicke, wie sie sich am besten darein schicken wollen. Weil die Cartätschen des Zwölf- und Achtpfünders nicht nur lange sind, sondern auch jene sehr nahe 21, und diese $14\frac{1}{2}$ Pfund wiegen, so sondert man die Patronen, die das Pulver vor den Zwölfpfünder, 4 Pf. 8 L., vor Achtpfünder 2 Pf. 24 L. enthalten, von ihnen ab. Hingegen vor die Vierpfünder, deren Cartätschen nur 7 Pf. 16 L. wiegen, nagelt man das über den eisernen Boden hervorragende und nicht umgeschlagene weisse Blech auf den hölzernen Spiegel oben an der Patrone, (s. **Stückpatrone.**) worin sich 1 Pf. 24. L. Pulver befinden. Beym Gebrauch sticht man, sobald die Patrone in die Seele des Stückes eingeschoben ist, dieselbe durch das Zündloch mit einer Raumnadel auf, und setzt ein Zündröhrchen, dergleichen man bey den Geschwindschüssen zu brauchen pfleget, in das Zündloch. Man hat befunden, daß in eine bretterne Wand, von der Länge und Höhe, wie eine Schwadron Reuterey, fast immer 8 bis 9 Kugeln einer grossen Cartätsche auf 400 Klafter vom Zwölfpfünder, auf 350 vom Achtpfünder, und auf 300 vom Vierpfünder gebracht worden, und hat deswegen beschlossen, auf diese Weiten mit Kugeln, die bey weitem dem Feinde so vielen Schaden nicht thun, aufzuhören zu schiessen, und dagegen mit Cartätschen anzufangen. Es wird genug seyn, wenn wir von den kleinen anmerken, daß auf 200 Klafter 40 Kugeln vom Zwölf- noch mehrere vom Acht- und 21 vom Vierpfünder in den vorigen Raum zusammen gebracht werden. Auf kürzere Weiten muß also die Wirkung noch grösser seyn, allein auf 200 Klafter fängt das Muske-

kenfeuer schon an kräftig zu werden und die Cartätschen allenfalls entbehrlich zu machen. Es ist also ein grosser Vortheil, daß man diese Arten auf eine Entfernung brauchen kann, worin man keinen Schaden von der Musketerie zu besorgen hat, und worauf man vor diesem kaum einen sichern Schuß mit Kugeln wagen durfte, wie auch, daß die auf den Boden auffahrende Kugeln, wenn er sonst dazu geschickt ist, hüpfen, und als Schlauderkugeln dienen. (6)

Cartätsche, ist eine grosse steife Pferdebürste, womit man nach dem Striegeln den Pferdestaub aus ihren Haaren bringt. Sie werden vom Bürstenbinder verfertiget, und mit einem ledernen Riemen überspannt, um die Hand durchstecken und die Cartätsche desto fester halten zu können. s. a. **Cardätsche**. **Cartätsche** ist auch ein Werkzeug der Fleuretseiden- u. Baumwollencartätscher; es bestehet aus zwey schmalen und langen Hölzern, so inwendig mit feinen dräthernen Hacken, vom Nadler, besetzt sind, und vermittelst welchen die Fleuretseide, so wie bey den Wollkämmern durch die Kämme, durch diese Hacken gezogen, und die grobe von der feinen Fleuretseide getrennt wird. (19)

Cartätschen, brennende, wurden zuerst bey Roßbach gebraucht, und von dem nachherigen Obrist Müller erfunden. Sie waren, nach der Versicherung des Hrn. von Bünau in seinem Unterricht zur Artillerie, wirklich in dem bisher für verlohren geachteten griechischen Feuer getauft, dessen Zubereitung eben daselbst gelehrt wird. Es brennt in 20 Secunden durch Eisenblech durch, läßt sich mit Wasser nicht löschen, und verwandelt die Stücken Bley, die damit überzogen waren, in 4 Minuten zu Schlacken. s. auch **Griechisches Feuer**.

Cartätschendistel, s. **Karte**. (*Dipsacus fullonum.* Linn.)

Cartätschenfässer, sind hölzerne Büchsen, worein die papierne, pergamentne oder zwilcherne Hülsen gebracht werden, wenn sie geladen werden sollen, damit sie nicht darüber aus ihrer Gestalt kommen. (6)

Cartätschenfutter, s. **Kremplen**.

Cartätschenkästen, sind die bretterne Verschläge in den Magazinen und Schiffen, worin die gefüllte Cartätschen verwahrt werden. (6)

Cartätschennadeln, werden gebraucht, um die zwilcherne Säcke zu den Cartätschen oder auch zu den Stückpatronen damit zu nähen. (6)

Cartätschenrichten, Kunstwort des Tuchbereiters, und will sagen, mit einer feinen Feile oder Schleifsteine, das Rauhe und Splitteriche von den Zähnen der Cartätsche abmachen. (19)

Carte oder **Charten**, zum Spielen, nennt man eine bestimmte Anzahl länglicht viereckigter Blätter, welche auf der einen Seite mit gewissen Figuren bemahlt oder bezeichnet sind, von welchen Figuren oder Zeichen, und der Geschicklichkeit, sich derselben, gegen die mit andern Figuren oder Zeichen bezeichnete Blätter, die sich in den Händen der übrigen spielenden Personen befinden, zu bedienen, der im Spiel gesuchte Gewinn oder Verlust abhängt. Sind Gewinn oder Verlust allein von diesen Figuren oder Zeichen abhängig, wie sie uns durch den Zufall in die Hand kommen, so heißt ein solches Spiel ein Glücks- oder Hazardspiel; kömmt aber die Geschicklichkeit des Spielers mit in die Rechnung, so nennt man dergleichen Spiele Commerzspiele, weil es doch auch der Verstand nicht allein thut, sondern das Glück, wie bey der Handlung, seinen Antheil an dem Erfolg hat. Die Hazardspiele sind, nach den Regeln einer guten Regierungskunst, in den meisten Staaten verboten; Commerzspiele hingegen nicht, wiewohl sich einige Arten derselben den Glücksspielen, mehr oder weniger, nähern, und auch diese, wenn zu hoch gespielt wird, oder durch hinzugesetzte willkührliche Bedingungen, die nemliche traurigen Folgen, als die lautern Glücksspiele, haben können. Die Sache selbst wird von der sittlichen und politischen Seite unter dem Art. **Spiel** betrachtet werden. Das Technologische sagt besser unter dem Art. **Cartenmacher**. Hier nur noch ein paar Worte von der Erfindung der Carten, und einigen Verschiedenheiten derselben. Jene können sich nun weder die alten Griechen noch Römer anmassen, sondern diese Ehre gebührt einer neuern christlichen Nation, und zwar, wie der von dem lateinischen *Charta* herkommende Name beweiset, einer von denen, deren Sprache eine Tochter der lateinischen Sprache ist. Die Franzosen eigneten sich bisher dieselbe zu, und hielten sie für eine zum nothwendigen Zeitvertreib ihres in Wahnsinn gefallenen Königs Carls VI. zwischen 1380. - 1392. entdeckte Kunst. Der Jesuite Menestrier, in seiner *Bibliotheque curieuse & instructive*, nachdem er zum Lob des Spiels bis zu der Schöpfung der Welt zurückgeht, giebt diese Epoque an; erklärt die gewöhnlichen sogenannten 4 Farben, Coeur, Pique, Treffle und Carreau für die vier Stände, nemlich für den Geistlichen- Soldaten- Bauer- und Bürgerstand, die 4 Könige, David, Alexander, Cäsar und Carl der Grosse, für die vier Monarchien, nemlich die Jüdische, Griechische, Römische und (welches wir von ihm nicht vermuthet hätten) Teutsche; die 4 Damen, Rahel, Judith, Pallas und Argina, oder durch Versetzung der Buchstaben, Regina, für die unterschiedene Arten über andere zu herrschen, nemlich durch Schönheit, Frömmigkeit, Klugheit, und das Recht der Geburt, und was dieser witzigen Erklärungen mehr sind. Die Verfasser der französischen **Encyclopedie** halten die Carten ebenmäsig französischen Ursprungs, weil die Lilien auf den Kleidern aller Cartenbilder sichtbar seyen, und vermuthen, daß *La Hire*, der unter dem Herzbuben stehende Name, der Name des Erfinders, *Hector* und *Ogier le Danois* aber, welche unter dem Carreau und Piquebuben stehen, die Namen seiner angenommenen Gehülfen gewesen seyn möchten, und daß sie den Treffle-valet unbenannt gelassen hätten, um auch dem Cartenmacher einen Platz zu seiner Verewigung übrig zu lassen. Allein ein neuerer Schriftsteller, der Abbe Rivet, bringt in seinen *Eclaircissements histor. & crit. sur l'Invent. des Cartes à jouer*, seine Nation um den Ruhm dieser Erfindung, und wascht den Spielcarten den Schandflecken ab, daß sie ursprünglich die Beschäftigung eines Wahnsinnigen gewesen seyen. Er behauptet, daß sie bereits im J. 1330. bekannt gewesen, die Spanier sie erfunden, und zu den Italiänern und Franzosen gebracht hätten. Doch wäre diese Art von Spiel bald in eine Art von Verachtung gekommen, und schon im Jahr 1332. in Spanien verschiedenen Ritterorden durch ihre Statuten untersagt worden. Auch in Frankreich habe man es anfänglich nicht besonders begünstiget, indem es vom Könige Carl V. ausdrücklich heisse, daß er dem kleinen Jehan le Saintré blos darum so ausserordentlich gewogen gewesen, weil dieser weder das Würfel- noch Cartenspiel geliebt hätte. Wie sehr man es in einigen Provinzen verabscheut habe, beweisen noch die schreckliche Namen, welche hier und dort den Cartenbildern gegeben worden. In der Provence

nennte man im J. 1361. die Valets oder Buben *Tuchim*, nach einer grausamen Räuberbande, welche damals sowol diese Provinz, als auch die Grafschaft Venaissin aufs schrecklichste verheerte. Der Herr Abbe hält übrigens dafür, daß das Cartenspielen erst seit der Erfindung des Piquets unter König Carl VII. in Frankreich in guten Gesellschaften eingeführt worden sey. Zu den bedeutenden Namen der Spiele mag auch der Name des bekannten Glücksspiels, Pharao, gehören, welcher nicht von dem König Pharao herkommt, sondern so viel, als das Zigeunerspiel heißt, da diese Landstreicher in Frankreich Egyptier oder Pharaonen genannt werden. Der eigentliche Anfang des Cartenspiels in Teutschland ist noch nicht hinlänglich untersucht. Daß unsere Voreltern passionirte Spieler waren, erhellet schon aus dem Tacitus. Aber noch zu den Zeiten der Minnesinger, und später, wußte man, ausser dem edlen Schach- oder Zavelspiel, von nichts als dem Würfelspiel, über dessen Erfinder, als einen Bevölkerer der Hölle, Reimar von Zweter das Wehe ausruft. Doch ist erwiesen, daß, wo nicht schon im 13ten, doch gewiß im 14ten Jahrhundert Cartenmacher in Teutschland waren, und daß man bereits in der Mitte des 15ten Jahrhunderts wider das Cartenspielen zu predigen für nöthig fand. Daß diese teutschen Künstler keine sclavischen Nachahmer der Franzosen seyn wollten, sehen wir an den Figuren der teutschen Carten, wo nur das Herz beybehalten, die Pique aber in ein grünes Laub, das Kleeblatt in eine Eichel, und das Viereck oder Carreau in eine Schelle verwandelt sind. Uebrigens scheint es um die Achtung der Spieler hier eben so mißlich ausgesehen zu haben, als in andern Ländern, indem das Wort gaunern oder jaunern, welches vom Cartenspielen gebraucht wird, mit dem Ausdruck Strassenräuberey treiben, nahe verwandt, und auch das Landsknechtsspiel, von den Franzosen in *Lansquenet* verwandelt, wenigstens zweydeutig ist. Daß die Italiäner anstatt der 4 französischen Cartenzeichen, Schwerdt und Stab, Münze und und Becher erwählten, ist bekannt. Uebrigens hat die Mode, und das Vergnügen an der Veränderung auch in den Cartenbildern allerhand Neuerungen herfürgebracht, daher man Türkencarten, Soldatencarten, Hexencarten u. dgl. findet; ja diese Bilder mußten, nicht nur in Italien, sondern auch in unserm Vaterlande, bisweilen dem satyrischen Witze Heroldendienste thun, weswegen der Briefmahler in einigen Policeyordnungen Erwähnung geschieht, und sie der Censur unterworfen werden. Endlich bemerken wir noch, daß die Cartenmacherkunst wahrscheinlicherweise die Mutter der Kunst, Holzschnitte zu verfertigen, gewesen sey. Von den verschiedenen Cartenspielen s. unter ihren eigenen Namen. (33)

Carten, Cartenmachermanufactur. Papier, Mehl- und Stärkekleister, Farben, sind die Materialien, deren sich die Cartenmacher bedienen. Man braucht dreyerley Papier. Die Figurenseiten erhalten das beste, jedoch muß das Figuren- und Rückenpapier schön weiß, und wohl geleimt seyn. Inwendig in die Carte kommen zwey auch mehrere Blätter von geringem Papier. Die groben Carten verlangen nur Druckpapier, und weiß Makulatur.

Zur gelben Farbe werden zwey Pfund Körner von Avignon, mit ein Viertelpfund fein gestossenen Allaun, und sechs Maas Wasser vermischt. Man läßt die Materie sich vermengen, und gähren, gießt das flüssige durch ein leinen Tuch; und die Farbe ist fertig.

Die rothe Farbe bestehet aus Scharlachbeeren, oder aus Zinnober in Wasser zerlassen, mit Cartenkleister versetzt. Zum Dunkelrothen gehört Florentinerlack; zum Blauen Berlinerblau, auch Indig; zum Grünen Grünspan mit Essig gerieben, und mit wenig Baumöhl versetzt. Schwarze Farbe bestehet aus Ruß, Wasser und Kleister, die mit einander faulen müssen.

Der Kleister wird aus zwey Theil Weitzenmehl, und ein Theil weisser Stärke, in einem kupfernen Kessel, unter beständigem Umrühren gekocht.

Die erste Arbeit des Cartenmachers bestehet im Sortiren des Papiers. Bögen, die Runzeln, Eisenmähler und Knoten haben, werden ausgemerzt; kleine Knötchen mit einem Messer abgenommen, kleine Eisenmähler läßt man noch zur Figurseite mit unterlaufen, das Papier zur Rückenseite aber muß ganz ohne Tadel seyn. Das sortirte Papier wird in drey Haufen gelegt; ein Haufen zur Vorder- der andre zur Hinterwand, der dritte für die Mittelblätter.

Die Doppel- oder Mittelblätter werden zusammen gekleistert, und unter die Pressen, erst schwach, dann stärker gepreßt, damit der Kleister überall durchziehen, und der überflüssige abfliessen möge. Wenn der gepreßte Haufen entkleistert ist, sticht man ihn am Rande mit Pfriemen durch, zieht durch das Pfriemenloch eine messingerne Nadel, an deren Ende ein Läppchen von Pappe oder Pergament statt des Nadelkopfs fest ist, und steckt dies Ende der Nadel in die Löcher der gekleisterten Bogen, um sie daran aufzuhängen. Sie kommen nunmehro in den Trockensaal, der viel Fenster und Zugluft haben muß, um die Pappen recht trocken und helle zu machen. Die Fenster dieses Saals müssen gute Läden haben, damit man sie bey neblichten, regnichten und windigen Wetter zumachen kann. Der Saal muß in der Decke gut gegipset, und der Fusboden mit Quadersteinen gepflastert seyn, damit weder Sand noch Staub auf die geleimten Blätter falle.

An die oberste Balken sind immer achtzehn Zoll von einander Stricke angemacht, an welche der Ausbreiter die geleimte Blätter mit den Hacken von dem messingnen Draht, welcher durch sie gezogen ist, anheftet.

Wenn die Blätter trocken sind, werden sie von den Leinen abgenommen. Sie müssen aber recht trocken und hell seyn, sonst werden die Carten weich und trübe. Man fasset die Blätter mit der Hand, und macht den Draht los. Indem man den Hacken nach sich zieht, werden die Nadeln wieder gerade. Die Nadeln wirft man in eine Schachtel, und den Haufen Papier mit der Linken auf die andre Seite um.

Weil nun die zugleich geleimte und ausgebreiteten Blätter an ihren Rändern an einander geklebet sind, so ist es nöthig sie zu scheiden. Um dieses zu thun, nimmt ein am Tische sitzender Arbeiter einen Stoß nach dem andern; er öfnet eine Ecke, und fährt mit einem hölzernen Messer, so man Schneidemesser nennt, zwischen durch, und so schneiden sie sich schnell und leicht, weil sie blos durch den äussersten Rand an einander kleben.

Der Scheidearbeiter muß wohl dahin sehen, daß die Seite, durch welche die Nadel gegangen ist, vor ihm liege, denn wenn er von dieser Seite scheiden wollte, würde er die Blätter zerreissen.

Da Sand oder ein anderer harter Körper die Blätter beym Glätten zerreissen würde, so ist es nothwendig, dieses zu untersuchen, und sie zu säubern. Sie werden in dieser Absicht Weibern übergeben, welche mit einem

spitzigen Messer alles unreine und fremde von beyden Seiten ablesen.

Durch diese Säuberung werden die Blätter geschickt, auf der einen Seite mit Vorder- auf der andern Seite mit Rückenpapier bedeckt zu werden; allein die Umrisse der Figuren bedürfen zuförderst des Druckens, wozu man sich kupferner, messingner und hölzerner Formen, mit erhöheten Zügen, und tief ausgeschnittener weissen Felle bedienet. Das Papier wird vorher genetzt, die Forme mit der ganz flüssigen Farbe bepinselt, gepresset, und getrocknet. Die Gesteincarten werden mit keiner Form, wie die Figuren, gedruckt, sondern durch Patrone an ihre rechte Stellen aufgerieben. Zu geschwinder Beförderung hat man zu jeder Farbe eine ausgeschnittene Pappe, voller figurirter Löcher, die an den Stellen, wo die Farbe durchfliessen soll, offen sind; dergleichen Pappe heist eine Patrone. Der Farbengeber bedeckt den Cartenbogen mit der Patrone, überfährt mit dem farbigen Pinsel die ganze Patrone, durch deren Ausschnitte die Farbe blos den Cartendruck erreichen kann. Man hebt die gemahlten Cartenbögen von der Patrone, und trocknet sie am warmen Ofen.

Die Glätte giebt den Carten das Glänzende, als eines ihrer vornehmsten Eigenschaften, und weil die Pappen, wenn sie geglättet werden, nicht allein ganz trocken, damit die Farben sich nicht verbreiten, sondern auch heiß seyn sollen, so müssen wir bemerken, wie man sie erhitzt.

Der Wärmeofen ist ein viereckigter Kasten von Eisenblech auf Füßen. Auf den Boden dieses Kasten legt man Asche, auf welcher die Kohlen angezündet werden. Auf dem Rande dieses Kastens kommt ein Gitter von vier breiten eisernen Bändern, deren Enden Haken machen. Zwischen diesen Haken legt man in dem Gitter vier dünne Platten, die eine Art von Kasten ohne Boden ausmachen. Sie dienen, die größte Hitze der Kohlen aufzuhalten, zwischen diese Platten und dem Gitter legt man in die vier Haken vier Carten, mit der gemahlten Seite gegen das Feuer, welche in weniger Zeit so viel Hitze annehmen, daß man die Hand nicht darauf leiden kann, man nimmt sie weg, legt sie platt oben auf das Gitter, und eine andre Carte an den Ort, wo man die erste weggenommen hat, solchergestalt fährt man fort, bis der Haufen erhitzter Carten zu einer gewissen Dicke gelanget ist, da sie denn in die Hand des Seifers kommen.

Man überstreicht die Oberfläche der Pappen mit Seife, damit sie beym Glätten nicht zerkratzt werden. Der Seifer sitzt an einem festen Tisch, nimmt den Reibeballen, der von alten Huthstücken zusammengesetzt ist; fährt mit diesen Ballen über das Stück Seife, reibt damit wieder die gemahlte Seite der Carten, und läßt einen kleinen Druck von der Seife zurück, welches hinlänglich ist, den Glattstein leicht drüber zu reiben.

Der Glätttisch ist ein schwarzer polirter Marmorstein; der Glättstein ein schwarzer Feuerstein, unten ganz gerade geschliffen; mit seinem dickern Ende steckt er in einem viereckigen Holze, und hat zwey Handgriffe, um ihn mit beiden Händen zu regieren.

Die Glätte giebt den Pappen gemeiniglich eine Biegung, man muß sie herausmachen. Sind die Carten auf der gemahlten Seite geglättet, so bringt man sie zum Wärmofen, um die unbemahlte Seite zu erhitzen, die alsdenn ebenfalls geseift und geglättet, solchemnächst aber die Carten zum Zerschneider gebracht werden.

Die Pappenbögen müssen nunmehr nach ihren Einfassungslinien zu Carten zerschnitten werden; dieses geschiehet mit großen und kleinen Scheeren; auf dem Tisch ist in dieser Absicht ein vierkandiges Bret senkrecht aufgerichtet, mit zwey Zapfen im Tische befestiget. Oben stecken an einer Schraube eine oder zwey Scheeren, so weit vom Brete ab, als die Carten lang und breit sind; eine große oder Stockscheere, die den Bogen mitten durch der Länge und Breite nach durchschneidet; die kleinere oder Riemenscheere, welche diese vier Schnitte wieder in fünf Theile, also in zwanzig Carten zerlegt. Die Scheerenblätter stehen mit den Seiten des Brets parallel, und beider Untergriff ist am Tische fest. Zuletzt werden die Carten noch eingeschroben, und der Schnitt der Canten mit einem Schnittmesser glatt und eben gemacht.

In den Werkstätten der Cartenmacher findet man einen großen Tisch, auf welchen man die geschnittene Carten bringt, um sie auszusondern, zu reinigen, durchzusehen, und sie nach Spielen oder halben Duzzenden in Papiere zu wickeln.

Die Papiere, die Spiele und halbe Dutzend einzuwickeln, werden in einer Form von Holz oder Kupfer abgedruckt. Die ganze Namen der Spiele, z. B. Piket, Comete, Mediateur, sind auf bewegliche lose Stücke gegraben, welche man auf eben die Art auf die Platte bringet, auf welche man den Namen des Cartenmachers derselben einverleibet.

Die Vollkommenheit der Carten bestehet darinn, daß sie vollkommen weiß, besonders auf den Rücken ohne alle Flecken sind, daß die Farben nicht zerfliessen, und die Carten hart, hell, leicht und glatt sind. (19)

Carte oder **Quarte**, ist ein Getraidemaaß, dessen man sich an einigen Orten in Savoyen und Frankreich bedient. Die Carte von Conflans wiegt 35 Pfund Markgewicht, die Carte von St. Jean de Maurienne 21 Pf. auch Markgewicht. Zu Faverge hat sie 30 Pf. Genfer Gewicht; zu Miolan St. Pierre d'Albigny und St. Philippe 25 Pf. und zu Modane 24 Pf. gleiches Gewichts. In der Gegend von Nancy hat die Carte 2 Imals, und hält 2415 französische Cubikzoll, 4 Cartes machen 15 Pariser Boisseaux oder 11 Cartes 10 Faß in Hamburg. In der Gegend von Cahors macht 1 Carte 1449 oder nach andern 1469 zu Sully und Gien 806 Pariser Cubikzoll. (28)

Carte, Kunstwort des Seidenwürkers, der an allen Zeugen die Steifung Carte nennt, und sie in feine und grobe Carte unterscheidet. Denn so sagt er z. B. von der Atlaßkette, die sehr straff gearbeitet werden muß, daß sie feine Carte erhalte, durch eine ihr eigene Gummirung. Die Verfahrungsart ist folgende: man ziehet die Kette über zwey Böcke, und auf zwey Bäume straff auseinander, führet einen eisernen Kohlenkasten, unter der mit Gummiwasser gebürsteten Kette hin und her, bis sie trocknet. Jede Farbe erfodert ihre eigne Gummirung, wenn sie nicht verschiessen soll. (19)

Cartel, ist ein Kornmaaß, das zu Rocroy 35 Pfund Markgewicht, zu Sedan 39 Pfund, und zu Montmidy 48½ Pfund beträgt. (28)

Cartell. Dieses Wort hat mancherley sehr verschiedene Bedeutungen. Denn erstlich bedeutet es die Ausforderung zu einem Duell; und in dieser Bedeutung nimmt man es auch, wann man von **Cartellträgern** spricht. Sodann verstehet man darunter einen in Kriegszeiten errichteten Vertrag, daß die Handlung von den Unterthanen der kriegführenden Mächte unge-

stöhrt fortgesetzt werden soll. Ferner bedeutet es einen Vertrag, vermöge dessen die Ausreisser einer fremden Macht in unserm Territorium nicht aufgenommen, sondern ausgeliefert werden sollen. Endlich heißt es auch der Vertrag unter kriegführenden Nationen, daß die Gefangene gegen ein gewisses Lösegeld losgegeben, oder gegen einander ausgewechselt werden sollen.

In den Cartellen dieser letzten Art wird der Werth eines Gefangenen bestimmt. Bey gemeinen Soldaten wird Mann für Mann ausgewechselt, und gewöhnlich kein Unterschied unter der Nation, unter Landmiliz und Feldtruppen, unter Grenadieren, Minirern, Artilleristen und andern Infanteristen gemacht. Aber ein Reuter hat einen größern Werth als ein Fußgänger; gewöhnlich werden zwey Reuter für drey Infanteristen gegeben. Höher als gemeine Soldaten werden auch die Gardesoldaten angeschlagen. Endlich haben auch die Volontairs einen größern Werth als Soldaten, die um Sold dienen. Ein Capitain wird gegen 6 gemeine Infanteristen, ein Lieutenant gegen 4, ein Fähndrich gegen 3 ausgewechselt. Ein Cartell wird übrigens nicht auf angesehene und erfahrne Stabsofficiere, Generale, Prinzen und andere wichtige Personen ausgedehnt; das heißt, wer einen solchen gefangen nimmt, ist, wann gleich ein Cartell vorhanden wäre, denselben auszuwechseln nicht schuldig.

Die Summe, welche als Ranzion in den Cartellen festgesetzt wird, ist nicht immer einerley. In einigen uns bekannten Cartellen ist sie einem Monatsolde gleich. Mehreres hiervon s. in Hrn. J. J. Mosers **Versuch des europ. Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten IX. Th. 2. Band.** (3)

Cartellan, (Baukunst) eine gerollte Ueberschrift, welche die Römer über die Thiereinfassungen zu machen pflegten, und die hernach als Bauzierden beybehalten worden. Es ist thöricht, wenn französische und deutsche Baumeister solche über den Fenstern aussen an den Gebäuden als Bauzierden anbringen, wo sie nicht nur viel zu weit von dem Auge entfernt sind, als daß eine Ueberschrift gelesen werden könnte, sondern sie ist auch ihrem Endzweck zuwider daselbst. (18)

Cartelles, ist ein aus Eselshaut zubereitetes, so zu sagen, Conceptpapier für Compositeurs. Man hat es deswegen so zuzubereiten angefangen, damit der Compositor im Spazierengehen alle seine musikalischen Gedanken und harmonische Ideen erstlich aufschreiben könne, zweytens, damit der Compositor, wenn er zu Hause arbeitet, nie nöthig habe, Papier mit seinem ersten Aufsatz zu verschmieren. Die obige Schreibtafel bekömmt einen Bleystift, die andere aber Feder und Dinte. Es werden auf die Cartell 12, 15 auch 16 Linien mit Dinten rastriret, unter die Dinte will man sogar Ochsenblut mischen, damit das Rastrum, jegliches zu 5 Linien, nicht ausgehe, wenn das mit gemeiner Dinte geschriebene Concept schon aufs reine abgeschrieben, und nun wieder ausgelöschet werden soll.

Andere hatten auch vor dem Rastriren die fünf Linien eingeschnitten, allein hierauf schreibt sich viel schwerer.

Ueberhaupt aber, so plausibel dieser ganze Vorgang scheinet, so finden sich so viele Anstände dabey, daß man zuletzt statt der Ersparniß so vieler Conceptbögen gerne die Kösten aufwendet, um so vieler kleinen Ungemächlichkeiten, die sich allenthalben sammeln, und aufgethürmter weit mehr Zeitverlust als Ersparniß und doch Kösten verursachen, überhoben zu seyn.

Man hat neuerdings, um den Gesangdichter in seinem warmen Fluge nicht zu hemmen, allerley Erleichterungen erfunden, die viel sicherer als alle Cartelli der Italiäner, die meistens in Italien, in Venedig, Rom, Neapel gemacht werden, zur Vollendung und dabey geschwinder führen.

Das Melodrama Lampedo, das am Hessendarmstädtischen Hofe im Jahre 1779 am Ludwigsfeste und mehrmals aufgeführt worden, war als eine Partitur von 37 Bögen in Zeit von 6 Tagen componiret, in sauber Partitur geschrieben, und abcopiret, und folgendermaßen:

Der Compositor hatte kleine Blättchen Papier mit 12 Linien, wo vier zu vier zusammen gestrichen, und vorher mit Taktstrichen in einer gewissen Weite entfernt waren. Diese einzele Blätter waren nur auf einer Seite rastriret.

So geschwind als der Tonsetzer denken konnte, stund die erste Violin da, sobald er das zweyte Blättchen anfieng, nahm der erste Copist das erste vor, um in die Partitur einzutragen, der zweyte schrieb es heraus, der dritte dupplirte die Stimmen: alle Blättchen hatten ihre Zahl; so bald ein Thema oder etwas ähnliches wieder kam: so wurde mit rother Dinte es bezeichnet und vom ersten Copisten in die Partitur eingetragen: das Untersetzen der begleitenden Stimmen gieng noch geschwinder, anderer kleineren Abbreviaturen, die die mechanische Müh unendlich erleichtern helfen, nicht gerechnet. (25)

Carten stempeln, heißt, die Spielcarten mit einem aufgedruckten Zeichen obrigkeitlich für gute, und in einem Lande allein gangbare Waare bezeichnen. In so ferne mag dieses Zeichen aus löblichen Gründen entstanden seyn, um das sich belustigende Publicum für heimlich bezeichneten oder andern betrügerischen Carten falscher Spieler von Profeßion sicher zu stellen: so wie das Stempelpapier eine Schutzwehr gegen die Falsarien in gerichtlichen und aussergerichtlichen ernstlichen Handlungen über unser Eigenthum seyn sollte. Allein heutzutag ist der Gebrauch, die Spielcarten zu stempeln, ein bloßes kleines Vermehrungsmittel der landesherrlichen Einkünften worden, und geschieht entweder von einem dazu ermächtigten Cameralbedienten, oder von einer Person, die es von der Cammer gepachtet hat, ohne weitere Untersuchung der Carten, um die Gebühr. Die Sache selbst kam, wie mehrere dergleichen Künsten, zu uns aus Frankreich. Auch das Fabriciren der Spielcarten ist hier und dort zu einem herrschaftlichen Monopol gemacht worden. (33)

Cartesianer, der Stifter der in der Folge so berühmten Cartesianischen Secte **René Descartes,** wurde aus einem uralten adelichen Hause, den 31. März 1596 zu **Haye in Touraine** gebohren. Seine schon vor der Geburt schwächliche Mutter gab ihm eine schwächliche Leibesbeschaffenheit, die aber durch seiner Amme ausnehmende Sorgfalt aufs beste geschont wurde. Schon in seiner frühen Jugend forschte er begierig nach den Ursachen ihm auffallender Dinge, und sein Vater nannte ihn im Scherz den kleinen Philosophen. Dies und seine Neigung zu den Wissenschaften veranlaßten seinen Vater, ihn dem Studiren zu widmen, und ihn in die erst angelegte berühmte Jesuitenschule zu la Fleche zu schicken. Fähiger Kopf und Biegsamkeit erwarben ihm bey seinen Vorgesetzten, dem Vater Charlet und Dinet, Hochachtung, und daher entstanden besondere Aufmerksamkeiten auf seinen Unterricht. Griechisch und Latein lernte er sehr bald, und aus dem Lesen der Alten zog er eine große Neigung zur Dichtkunst und Mythologie. Weil er alles so leicht faßte, und seine Mitschüler zu übertreffen eiferte,

eiferte, befreyte man ihn von den gewöhnlichen Schulübungen, und diese Muse verwandte er auf das Lesen aller Bücher, die er nur bekommen konnte. Hiedurch mit mancherley auch oft mit widersprechenden Grundsätzen bereichert wandte er sich in seinem 14ten Jahre zum Studium der Weltweisheit. Schon als Schüler der Vernunftlehre zeigte er, daß er das Gelesene gut zu nutzen wußte; denn anstatt der scholastischen Disputirmethode bediente er sich der **Dialektischen**; das ist, er legte seinem Gegner zuerst Fragen über den streitigen Satz vor, und wußte sie so einzurichten, daß aus seinen Antworten ein Argument gegen ihn entstand. So mit Scharfsinn und Spitzfündigkeit ausgerüstet gieng er im folgenden Jahre zur Physik und Metaphysik über. Und nun läßt sich leicht denken, daß er in dem scholastischen Gewäsche wenig Beruhigung, und überhaupt in den philosophischen Meynungen wenig Gewißheit finden mußte. Er gestand, daß es ihm nie würde eingefallen seyn, etwas neues zu suchen, wenn ihn nicht die entgegengesetzten Meynungen der Philosophen die Ungewißheit dieser Wissenschaft gelehrt hätten. Hierauf wandte er sich zur Mathematik, in der er die **Analysis** zu seinem Lieblingsstudium machte.

Im Anfange seines 17ten Jahres verließ er die Schule zu **la Fleche**, so erfüllt mit Zweifeln, daß er im folgenden Jahre alle Bücher und alle Philosophie wegzuwerfen sich entschloß. Sein Vater, der ihn nun zum Soldaten bestimmt hatte, schickte ihn vorher nach Paris, um die große Welt kennen zu lernen. In Gesellschaften und Zeitvertreiben zerstreut setzte er das Studiren ein ganzes Jahr beyseite. Zum Glück fand er hier seinen alten Freund **Mersenne**, der die alte Liebe zu den Wissenschaften wieder belebte. Als dieser sich bald hernach von ihm trennen mußte, entsagte er allen Ergötzlichkeiten, und begab sich in die Vorstadt **St. Germain**, in die Einsamkeit, fest entschlossen, nur den Wissenschaften zu leben. Endlich fanden seine alten Freunde ihn auf, wollten ihn zu den Ergötzlichkeiten zurückbringen; aber **Deskartes** begab sich, die Welt noch mehr zu sehen, vornemlich aber zu versuchen, ob sie nicht in den Handlungen der Menschen mehr Einförmigkeit als in ihren Spekulationen zeigen würde, in den Dienst des Prinzen **Moritz** nach Holland, als Freywilliger. In **Breda**, wo er in Besazzung lag, lernte er durch Auflösung eines mathematischen Problems **Beekmann** kennen, und verfertigte auf dessen Ersuchen einen kleinen Aufsatz über die Musik. Hier der Ruhe überdrüßig begab er sich nach Frankfurt, sahe den Kaiser krönen, und nahm als Freywilliger bayerische Dienste, weil die damalige Unruhen in Deutschland ihm sehenswürdige Auftritte versprachen.

In der Einsamkeit seines Winterlagers zu Neuburg an der Donau setzte er seine philosophischen Betrachtungen, durch nichts gestört, fort, und glaubte die Ursache der Unvollkommenheit philosophischer Kenntnisse hauptsächlich darinn zu finden, daß sie nicht nach einem Plane, von einem Manne, mit gehöriger Behutsamkeit gesammlet wären. Die Folgerung war, es muß ein ganz neues Gebäude aufgeführt, alle alte Vorurtheile und Irrthümer müssen verworfen, und alle Sätze aufs schärfste untersucht werden. **Deskartes** also beschäftigte sich nun vors erste mit Niederreissung, um auf gereinigten Boden zu bauen. Die beständige Anstrengung, verbunden mit dem ängstlichen Suchen nach neuen Wahrheiten, verursachten seinem Geiste eine solche Unruhe, daß er in Visionen und Offenbarungen verfiel. Zu einer Zeit, wo allein **Aristoteles** herrschte, und Aristotelische Lehren fast mit der Muttermilch eingesogen wurden, mußte es einem Genie ausserordentlich schwer werden, diese Fesseln ganz zu zerreissen. **Deskartes** bat Gott eifrig, ihm den zu nehmenden Weg zu zeigen, und ihn zu sichern Kenntnissen zu leiten. Der um diese Zeit sich ausbreitende Ruf der **Rosenkreutzer** veranlaßte ihn, sie aufzusuchen, in Hoffnung, sonst nicht vorhandene Kenntnisse zu finden; allein das Geheimniß dieser Gesellschaft vereitelte alle seine Mühe.

Was er also hier nicht konnte, entschloß er sich durch weitere Reisen zu erfahren, die Bayerschen Dienste zu verlassen, und unter dem Grafen **Bucquoi** in Böhmen neue zu nehmen. Nach einem kurzen Aufenthalte setzte er noch im selbigen Jahre seine Reise weiter durch Pohlen, Pommern und Schlesien fort, um auch die Höfe und die Menschen an den Höfen kennen zu lernen. Endlich kam er über Holland in seinem 27. Jahre nach Paris zurück, wo er Mühe fand, das falsche Gerücht zu zernichten, als ob er zu den Rosenkreutzern gehörte. Noch immer ungewiß, welche Lebensart und welches Studium er ergreifen sollte, entschloß er sich, die Mathematik als zu wenig nützlich beyseite zu setzen, und dafür Physik und Moral zu studiren; allein seine Freunde ließen ihn durch öftere Aufgaben sich nicht ganz von der Meßkunst entfernen. Die schon lange vorgehabte Reise nach Italien unternahm er nun, und kam in seinem 29. Jahre über Savoyen zurück, wo er an den Alpen einige physische Beobachtungen gemacht hatte.

Noch immer in der Wahl fester Grundsätze nicht entschlossen, entfernte er sich von allem Geräusche der Welt, und öffentlicher Aemter; aber Paris war der Ort nicht, wo er vor Besuchen hätte sicher seyn können. Folgender Zufall bestimmte ihn endlich, sich ganz der Errichtung eines neuen philosophischen Systems zu widmen. In einer ansehnlichen Versammlung der besten Köpfe las einst **Chandoux** über die Fehler scholastischer Philosophie und den Plan eines neuen Lehrgebäudes vor. **Deskartes** als Zuhörer stimmte in den lauten Beyfall der Gesellschaft nicht ein, und der Cardinal **Berulle** bat ihn so sehr, seine Meynung zu sagen, daß er nicht umhin konnte, zu erklären, dies alles sey zwar sehr scheinbar; aber bey weitem nicht gewiß; und es gäbe überhaupt noch nichts gewisses in der Philosophie. Die Probe zu machen erbot er sich, einen nach Belieben aufgegebenen wahren Satz zu bestreiten, und einen unwahren zu vertheidigen. Dieser Probe gab die Gesellschaft Beyfall, und der Cardinal vorzüglich bat ihn, den Plan einer festen Philosophie auszuarbeiten. Es sey nun, daß ein solcher Beyfall ihm die beste Hoffnung eines guten Fortganges gab, oder daß er von einem andern zuvorgekommen zu werden besorgte; genug, er beschäftigte sich von nun an mit nichts als der Ausführung dieses Vorsatzes.

Er begab sich daher im 33ten Jahre nach Holland, wo er seinen Aufenthalt oft veränderte, und nur seinen vertrautesten Freunden entdeckte, um von Besuchen desto weniger gestört zu werden. Ausser diesem Grunde und dem kältern Clima scheint auch der mitgewürkt zu haben, daß er vor den Verfolgungen der Scholasticker und dem Hasse der Geistlichkeit hier sicherer zu seyn hoffte. In dieser Einsamkeit studirte er Anatomie, Chymie und Physik, durch eigene Versuche, und vollendete im 37ten Jahre seine Abhandlung von der Welt, worinn er seine vornehmsten Grundsätze zusammendrängte. **Galileis** Gefängniß und Wiederruf der auch von ihm geglaubten Bewegung der Erde verursachte

ihm große Unruhen. Erst wollte er nichts herausgeben, und zuletzt kürzte er diese Abhandlung ab, mit Aenderung des Satzes von der Bewegung der Erde, nur den Inquisitoren Staub in die Augen zu werfen. Ein sichtbarer Beweis, wie sehr er allgemeine Aufnahme seines Systems auch bey den Catholicken wünschte, was konnte ihm sonst die Inquisition in Holland schaden? In seinem 40sten Jahre gab er endlich auf vieles Anhalten seiner Freunde die Abhandlungen über die Methode, in die er den Traktat von der Welt abgekürzt gebracht hatte, die **Dioptrik**, die Geometrie, und die Meteoren heraus.

Doch hinderte ihn dies nicht, seine Gedanken mündlich ausführlicher mitzutheilen. Reneri war sein erster Schüler, und Verfechter seiner Philosophie auf mehreren holländischen Universitäten nach einander. Diese Schriften breiteten seinen Ruhm noch mehr aus, vornemlich die so gut eingerichtete Beantwortung einiger Einwürfe, daß selbst die Gegner sich vollkommen befriedigt erklärten. Man fieng nun an von Cartesianischer Philosophie zu reden, Reneri und durch ihn Regius, machten Utrecht Cartesianisch. Diesen glücklichen Fortgang unterbrach ein von Voet, ersten Prof. der Theologie und Prediger zu Utrecht, erregter Sturm. Dieser Mann, der von der Philosophie weiter nichts wußte, als was er auf Schulen gehört hatte, war den Neuerungen nicht geneigt, und fieng die Feindseligkeiten gegen ihren Urheber dadurch an, daß er ihn des Atheismus zuerst verdeckt, und nach einigen Streitigkeiten mit Regius, auch unverdeckt, beschuldigte. Weil Regius sich und seine Lehrer muthig vertheidigte: so richtete er seine Angriffe zuerst gegen ihn, indem er seine neuen medicinischen Lehren verhaßt zu machen suchte. Er brachte die Anhänger der alten Medicin auf seine Seite, und durch sie den Befehl heraus, daß Regius sich in Neuerungen mäßigen sollte. Auch unter den Jesuiten fanden sich Gegner, und diese beunruhigten ihn desto mehr, da er eine Vereinigung der ganzen Gesellschaft gegen sich daraus, wiewohl unrichtig, folgerte. Voet suchte unterdessen auch unter den Catholicken Gegner gegen Deskartes zu werben, ohne doch seinen Ruhm im geringsten verdunkeln zu können. Ludwig der XIII. bot ihm ansehnliche Stellen und Besoldungen an, die er aber aus Liebe zur philosophischen Ruhe ausschlug. Dies bewog ihn auch, seine metaphysischen Grundsätze in den Meditationen 1641 bekannt zu machen. Er bekam dadurch auf der einen Seite neue Anhänger, und auf der andern neue Feinde. Den besten Köpfen hatte Deskartes das Werk handschriftlich mittheilen lassen, um sich ihre Einwürfe auszubitten. Mersenne, sein beständiger **Correspondent** in Frankreich, hatte das ganze Geschäft besorgt, und ihm manche scharfsinnige Einwürfe zugeschickt, die aber der Philosoph, je nachdem sie seinen Absichten mehr oder weniger günstig waren, verschieden aufnahm. Von Hobbes und Gassendi hoffte er keine Bekehrung zu seinem Systeme, und ihre Einwürfe waren die schwierigsten. Daraus entstand von Cartesens Seite gegen den erstern Kälte, und gegen den letztern sogar Hitze und Feindschaft. Die Einwürfe des jungen Arnaud lobte Deskartes am meisten, und bekehrte ihn wahrscheinlich dadurch zu seinem Lehrer.

Voet, nun Rektor der Universität geworden, erhob sich mit verstärktem Grimme, Regius Absetzung war sein nächster Zweck, und diese suchte er durch allerhand Beschuldigungen gegen dessen **Theses** zu bewirken. Hätte dieser seines Lehrers Rath, kaltblütig zu verfahren, und bis auf bessere Zeiten zu warten, befolgt: so würde der Theolog nicht so viel Unheil haben anrichten können. Allein Regius gieng immer weiter, leugnete die **substantiellen** Formen, und nannte die vereinigten Substanzen, Leib und Seele, ein ens per accidens. Diese Ketzereyen wurden mit einem Verbote, neue Sätze in der Medicin vorzutragen, bestraft. Endlich antwortete Deskartes selbst dem Voet und seinen Anhängern, und die Antwort wurde confiscirt. Es erschienen Streitschriften in Menge; Deskartes Reise unterbrach sie. Ein Antrag ansehnlicher Besoldungen in Frankreich bewog ihn dorthin zu reisen; allein durch die innerlichen Unruhen verwandelte sich dieser in ein leeres Versprechen. Bey seiner Rückkunft 1644 ward der Streit in Holland durch auferlegtes Stillschweigen beygelegt, und die unterdessen herausgekommenen principia philosophiae erwarben ihm die vornehmsten Jesuiten zu Anhängern.

Der Verdruß über Regius Abfall verminderte das hieraus entstandene Vergnügen, und hier betrug sich Deskartes so, daß man deutlich sahe, er verlangte völlige Unterwerfung unter seine Meynungen. Von der andern Seite breitete sich das System auch in **Breda**, durch dahin berufene Cartesianische Lehrer aus, und der Ruhm des Philosophen wurde durch den französischen Abgesandten am schwedischen Hofe, auch bis nach Norden ausgedehnt. Durch Vorzeigung einiger Abhandlungen flösse er der Königinn Christina große Hochachtung gegen ihn ein, die sich in das Bemühen ihn an ihren Hof zu ziehen endigten. Der Gesandte sowohl als die Königinn bewogen ihn endlich 1649 die Reise nach **Stockholm** anzutreten, nachdem er vorher noch auf kurze Zeit in Paris gewesen war. Die Königinn empfieng ihn mit vieler Distinction, setzte des Morgens um 5 Uhr die Zeit, ihn selbst seine Philosophie lehren zu hören, und gebrauchte ihn auch zum Rathgeber in wichtigen, politischen Angelegenheiten. Die hieraus entstandene Veränderung in seiner Lebensart (denn er war gewohnt bis 11 Uhr im Bette zu meditiren und zu schreiben), verbunden mit der ausserordentlichen Härte des Winters, stürzte ihn in ein hitziges Fieber, woran er den 11. Februar 1650 in seinem 54. Jahre, von der Königinn beweint, starb. Sein Körper wurde 17 Jahre hernach zu Paris in ein kostbares Grab gelegt.

Die Grösse seines Genies beweisen seine Erfindungen und sein philosophisches System, worinn der ganze Gang blos ihm gehört, und aus seiner individuellen Lage hergenommen ist. Ausser dem gehören auch manche einzelne Sätze ihm, obgleich manche aus andern Schriftstellern entlehnt sind. Man hat ihn getadelt, daß er seine Quellen nicht immer genannt hat; allein ich sehe nicht, daß ein Philosoph dazu verbunden sey, vornemlich, so er oft selbst nicht weiß, wem er einen Satz zu verdanken hat, weil manche Sätze sich erst aus dem Lesen mehrerer Bücher bilden, und weil man manchen Satz, ohne es zu wissen, aus dunkler Erinnerung andern abborgt. Selbst Leibnitz, der sich auf diesen Tadel sehr stützt, hat ja seine Quelle nicht genennt. Das ist freylich tadelnswerth, daß Deskartes sich zu sehr den Schein eines Selbstgelehrten geben wollte, da er doch gestehen mußte, in seiner Jugend wenigstens, viel gelesen zu haben. In seinem Vortrage herrscht ungemeiner Zusammenhang des Raisonnements, und Deutlichkeit des Ausdrucks. Beides hatte das Studium der Mathematik ihm verschafft; und durch beydes übertraf er alle seine Vorgänger in

der Verbesserung der Weltweisheit. Kein Wunder also, daß er glücklicher war als sie, und daß er die scholastische Philosophie so bald bezwang, als deren dunkler Wortkram sie allen vernünftigen eckelhaft machen mußte. Daher vermied er sorgfältig alle scholastischen Ausdrücke, doch ohne ausdrücklich sie zu bestreiten. Unumstößliche Gewißheit war das Ziel aller seiner Nachforschungen, er selbst glaubte nur solche Dinge zu lehren, die kein Mensch von mittelmäßigem gesunden Verstande leugnen könnte. Allein, weil er manches erklären wollte, das sich aus dem damaligen Vorrathe von Erfahrungen noch nicht erklären lies: so wurde er unvermerkt zu Hypothesen, doch allemal sehr scheinbaren, hingerissen. Daß wir noch jetzt aus Erfahrungen und bestimmten Begriffen, nicht aber aus logischen Vermögen, und blos metaphysischen Kräften alles zu erklären suchen, kurz, daß wir eine vernünftige Philosophie haben, das haben wir ihm zu danken.

Ehrbegierde war seiner Handlungen vornehmste Triebfeder, so sehr er sich auch stellte, die Ehre nicht zu suchen. Daraus entstand das ihm oft vorgeworfene Bestreben eine Schule seines Namens zu stiften. An sich sehe ich hierin nichts tadelnswerthes, weil es nach den Gesetzen des menschlichen Geistes wohl nicht anders seyn kann, als daß man, was man selbst als wahr erkennt, auch von andern angenommen zu werden wünscht; weil eben der Bewegungsgrund, der anhaltendes Nachforschen hervorbringt, auch das Streben nach der großen Ehre, das ist in der Philosophie nach einer eigenen Schule erzeugt. Aber der Untersuchungsgeist, der Fortgang in der Erkenntniß, wird dadurch aufgehalten? Vielleicht nicht so sehr als befördert; denn je allgemeiner neue Sätze sich verbreiten, und jemehr ihr Urheber für ihre Verbreitung sorgt, desto mehr verschwinden alle Irrthümer; desto mehr erregen sie Aufmerksamkeit und Untersuchung. Hätte Deskartes nicht so sehr für seine Lehre gefochten, und ihr Unterstützung gesucht, vielleicht hätte man sie gleich andern bald wieder vergessen, und wäre bey scholastischer Barbarey geblieben.

Er lebte übrigens als Philosoph, mit dem Seinigen zufrieden, nicht nach Titeln und Würden begierig, nur der Untersuchung der Wahrheit ergeben. Seine Gegner behandelte er mit Mäßigung und Würde, und auf bloße Schmähschriften antwortete er gar nicht. Gegen allgemeine vorzüglich religiöse Vorurtheile war er schonend, und fast zu nachgebend; so daß er lieber der Wahrheit etwas vergeben, als sich den Theologen verhaßt machen wollte. Man könnte dies mit Recht tadeln, wenn man nicht wüßte, daß eben dies zur weitern Ausbreitung seiner Lehre sehr viel beygetragen hat, und daß der Philosoph lieber manche Wahrheit nicht sagen, als alle Wahrheit zur Unzeit verhaßt machen muß.

Nach ihres Urhebers Tode wurde die Cartesianische Philosophie noch allgemeiner, Wittich, Clauberg, Roell und einige andere machten sie durch ihre Schriften noch beliebter. Unglücklicherweise aber veranlaßte dieser Fortgang ihre Uebertragung in die Theologie und eine daraus entstandene Aenderung mancher dogmatischer Sätze. Verketzerungen und Beschuldigungen des Atheismus wurden von der andern Parthey nicht geschont, und mit solchem Geräusche ausposaunt, daß man am Ende sich in Holland fast nicht mehr getraute Cartesianer zu heißen. Dazu kam noch, daß einige sich Cartesianischer Grundsätze bedienten, gegen die Religion zu fechten, wie Ludwig Meyer, daß andre sie sogar gegen Gottes Daseyn kehrten, wie Benedikt Spinoza. Diese Unruhen wurden durch die Coccejanischen Streitigkeiten dem Cartesianismus zuletzt tödtlich. Johann Coccejus, zuletzt Professor in Leyden, gieng in Erklärung der heiligen Bücher von den gewöhnlichen Meynungen sehr ab, und zog sich aber dadurch Voet, Maresius und anderer Orthodoxen Haß zu. Diese, sie noch mehr verhaßt zu machen, beschuldigten ihn, es mit den Cartesianern zu halten, und brachten es dadurch zu einer wirklichen Vereinigung einiger Cartesianer mit den Coccejanern. Auf dem Synod zu Dordrecht wurde daher endlich verordnet, daß Philosophie und Theologie von einander sollten getrennt, und keine Cartesianische Lehre inskünftige mehr vorgetragen werden. Ja alle Theologen, die Cartesianer waren, wurden von geistlichen Aemtern ausgeschlossen. Dadurch erkaltete endlich der Eifer für das System, und obgleich seine Gründe noch von manchen beybehalten wurden: so versetzte man sie doch mit so vielen Zusätzen, daß sie eine ganz andere Gestalt erhielten.

Der auch in Deutschland an einigen Orten angeführte Cartesianismus wurde durch Leibnitzens und Wolfens neue Systeme verdrängt. In Engelland hätte er wegen des Hobbesianismus, wegen Cudworths und anderer Bemühungen nicht tief wurzeln können; Newtons und Lockens bessere Lehren vertrieben ihn endlich auch hier. Der Bischof Huet, der Pater Daniel und andere machten ihn in Frankreich schwarz, so daß mans nicht wagte, öffentlich Cartesianer zu seyn, obgleich manche es heimlich waren. Regis, Arnauld, Mallebranche und andere richteten daher nicht viel aus, vornemlich da auch sie nicht das ganze System annahmen. In Italien hat das System nie Eingang gefunden, obgleich einzelne Sätze daraus hie und da behauptet wurden.

In der Vernunftlehre hat sich Deskartes in seinen Schriften nie tief eingelassen, ob er gleich über die Erfindungskunst vortrefliche Beobachtungen gemacht hatte. Diese faßt er in folgenden vier Regeln kurz zusammen: man muß nichts als wahr annehmen, welches man nicht mit völliger Gewißheit und Evidenz als wahr erkennt. Als allgemeine Regel kann man diese gelten lassen; bey der Anwendung aber muß man doch auf andere bestimmtere nothwendig kommen. Denn daß diese Regel keine solche sey, die an und für sich Erkenntniß der Wahrheit hervorbringt, haben viele richtig bemerkt. Ferner: die zu untersuchenden Schwierigkeiten muß man in so viel Theile theilen; als zu ihrer bequemen Auflösung dienlich ist. Auch diese Regel läßt sich ohne nähere Entwickelung und Auflösung in mehrere andere nicht anwenden. Eben das gilt auch von dieser: bey Aufsuchung der Wahrheit muß man von dem Einfachsten und Begreiflichsten allmählig zu dem Zusammengesetzten und Schwerern hinaufsteigen. Endlich: man muß bey Auflösung der Schwierigkeiten und bey Führung eines richtigen Beweises alle Fälle so genau aufzählen, daß man keine übergangen zu haben gewiß sey. Durch diese Regeln versicherte Cartesius nicht nur alle ihm vorkommende Schwierigkeiten gelöset, sondern auch manche neue Sätze in sehr kurzer Zeit gefunden zu haben. Hätte er sie weiter auszuführen, und ihre Anwendung in jedem Falle zu zeigen, für gut gefunden: so würde er dadurch der Erfindungskunst einen wichtigen Dienst erwiesen haben.

Eben so wenig hat er sich tief in die Sittenlehre in

seinen Schriften eingelassen. Einzelne Beobachtungen und Sätze in seinen Briefen verdienen keine besondere Erwähnung, da sie kein Ganzes ausmachen, und noch dazu dem Seneca und andern Stoickern größtentheils abgeborgt sind. Desto mehr Verdienst aber hat er um die Metaphysik und Naturlehre. Seine Hauptsätze in der ersten sind im Zusammenhange diese:

In unsern ersten Jahren nehmen wir Meynungen ohne Untersuchung an; wer daher Wahrheit finden will, muß wenigstens einmal in seinem Leben alle bisherige Meynungen bezweifeln, ja sie sogar für falsch halten, um das gewisseste unter allen auszufinden. Doch erstreckt sich dieser Zweifel nur auf das Theoretische, weil man im handelnden Leben dringender Bedürfnisse halber, auch mit einer Wahrscheinlichkeit sich begnügen muß. Ob also heimliche Gegenstände existiren, ist zweifelhaft, auch noch deswegen, weil uns die Sinne oft trügen, und weil wir im Traume manche Dinge zu empfinden glauben, die doch gewiß nicht sind.

Gegen diesen Satz hat man sehr geschrieen, und ihn als gefährlich unter dem Namen des Skepticismus verhaßt zu machen gesucht. Allein Deskartes wollte ja keinen steten Zweifel, auch keine ausdrückliche Bestreitung aller bisher angenommenen Meinungen; er wollte nur Mißtrauen gegen alles Geglaubte, weil mans so gehört hatte; nur suchen nach bessern und festern Gründen, als das Vorurtheil und die Gewohnheit so zu glauben. Und dann ist dieser Satz vollkommen nicht nur richtig, sondern auch nützlich, nur Zweifel an schon angenommener Meinung veranlaßt Forschen nach festen Gründen und Entdeckung neuer Wahrheiten. Diese Grundlage des Systems hat Deskartes aus seiner eigenen Lage genommen, denn mehrere Jahre, ehe er ein System errichtete, irrte er im Labyrinthe des Zweifels herum, ohne einen festen Punkt finden zu können. Doch war sein Skepticismus darinn von dem Zweifel der Skeptiker verschieden, daß er stets das heftigste Verlangen nach gewisser Wahrheit, ein daraus entstandenes unvermuthetes Suchen nach Wahrheit, und eine lebhafte Hoffnung gewisse Wahrheit zu finden, zu Begleitern hatte.

So sehr wir auch immer an allem zweifeln mögen, so können wir doch nie im Ernste zweifeln, daß wir sind; denn wie kann man zweifeln, ob man ist; da wer nicht ist, auch nicht zweifeln kann? Wer zweifelt, denkt, also bleibt es unerschütterte ewig feste Wahrheit; ich denke, also bin ich, und diese ist daher auch der erste Grundsatz aller Philosophie. Nicht in dem Sinn, daß durch ihn alles bewiesen, aus ihm alles erkannt und gefolgert werden kann; sondern in dem, daß von ihm die Gewißheit aller übrigen abhängt, und daß er uns zuerst aufstößt, wenn wir nach rechter Ordnung denken.

Freylich wer nicht ist, kann nicht zweifeln; aber nur der darf diesen Satz behaupten, der nicht alle menschliche Gewißheit geschwächt hat. Hätte Deskartes nur nicht im vorhergehenden der Zweifelsucht zu sehr das Wort geredet, nicht sogar gesagt, daß wir vielleicht von einem mächtigen Gott entweder hintergangen würden, oder zum Irrthume geschaffen wären: so hätte man gegen diese Folgerung nichts einwenden können. So aber fällt der ganze Schluß dahin, denn wie kann ich wissen, ob nicht auch in diesem so sehr einleuchtendem Satze Irrthum steckt? Ob nicht auch etwa der nicht seyn kann, der zweifelt, ob er ist? Ferner liegt auch in der Allgemeinheit des Zweifels ein Grund gegen diesen Schluß; denn er setzt nothwendig voraus, wer zweifelt, existirt: also muß man schon andere Sätze einräumen, wenn man diesen zugestehen will; und wer noch an allem zweifelt, kann auch diesen Schluß nicht machen. Besser hätte also ohne Zweifel Deskartes gethan, wenn er vors erste nur bey dem einen Bewußtseyn stehen geblieben wäre, und daraus einige allgemein zugestandene Erfahrungssätze gebildet hätte. Denn auf hierauf gebaute Sätze hat kein Skeptiker die Zweifelsucht ausgedehnt, und kann sie auch nicht dahin ausdehnen. Oder er hätte nicht vom allgemeinen Zweifel anheben müssen; denn in der Philosophie und der gewissen Einsicht der Wahrheiten hat dieser Anfang doch keine erhebliche Vortheile hervorgebracht, weil er die Ungewißheit bis über ihre Quelle hinaus verfolgt. Was denkt, ist Seele; also ist gewiß, daß meine Seele existirt. Diese Seele findet unter ihren mancherley Ideen auch die eines allervollkommensten Wesens, und schließt daraus mit Recht, daß ein allervollkommenstes Wesen, das ist, ein Gott, seyn muß. Denn Existenz ist nothwendig Vollkommenheit, und ein allervollkommenstes Wesen läßt sich ohne die Vollkommenheit der Existenz nicht denken. Sie findet ferner, daß ihre Ideen in Ansehung der durch sie vorgestellten Gegenstände sehr verschieden seyn und desto vollkommenere Ursachen haben müssen, je vollkommener das durch sie vorgestellte Wesen ist. Nun aber hat sie eine Idee von Gott, als einem unendlichen unermeßlichen Wesen; sie kann diese Idee nicht aus sich selbst geschaffen haben, weil sie selbst endlich ist; sie muß also diese Idee von Gott selbst erhalten haben, das ist, es muß von Gott seyn. Sie findet endlich, daß sie nicht nothwendig existirt, weil die Theile der Dauer nicht nothwendig verknüpft sind, weil wir uns selbst nicht erhalten können, weil folglich unsere Erhaltung von einem selbstständigen und nothwendigen Wesen, das ist, von Gott abhängt.

Das sind die drey Cartesianischen Beweise von Gottes Existenz, unter denen der erste das meiste Aufsehen gemacht hat. Daß er schon vor Deskartes gebraucht ist, hat man richtig angemerkt; ob ihn aber Deskartes selbst erfunden hat, ist noch nicht ausgemacht. Ueber seine Richtigkeit ist viel gestritten, und noch jetzt ist man in diesem Puncte noch nicht vollkommen einig. Je nachdem man den Schluß verschieden faßt, kann man verschiedenes gegen ihn erinnern. Man mag ihn aber fassen wie man will, so beweiset er nicht eigentlich was zu beweisen war, das heist, daß ein ewiges, nothwendiges, verständiges Wesen als Urheber der Welt existirt. Der Atheist kann immer den ganzen Schluß zugeben, ohne seiner Lehre im geringsten zu schaden. Denn wie wenn nun die Welt jenes allervollkommenste Wesen ist? Ferner ist die stärkste Form des Schlusses wohl diese: was das allervollkommenste Wesen ist; muß existiren; Gott ist das: also allgemein, kann hier der Obersatz nicht zugegeben werden, weil alle erdenkbare Vollkommenheiten nicht zusammen seyn können; man muß ihn also so einschränken: Ein Wesen, welches alle zusammen mögliche Vollkommenheiten besitzt, existirt nothwendig. Hier aber wird das zu Beweisende vorausgesetzt, weil der Satz besagt, daß ein Wesen nothwenig existire, welches unter allen zusammen möglichen Vollkommenheiten auch die Existenz besitzt. Gegen den andern Beweis hat man mit Grunde erinnert, daß die Unmöglichkeit der Entstehung des Begriffs von Gott anders, als durch göttliche Mit-

theilung noch lange nicht erwiesen sey. Der dritte zeigt zwar, daß es eine uns erhaltende Ursache geben muß, aber noch nicht, daß diese nothwendig Gott sey. Da nun Gott das vollkommenste Wesen ist, so kann er nicht Körper seyn, weil jeder Körper theilbar, das heist, unvollkommen ist. Aus eben dem Grunde empfindet er auch nicht, weil Empfinden leiden ist, sondern er denkt nur und will. Da Gott ferner aller Dinge Ursache ist, so wird es am besten seyn, von ihm auf die erschaffenen Dinge, von der Ursache auf die Würkungen herabzusteigen. Doch muß man sich stets dabey erinnern, daß Gott unendlich, wir hingegen endlich sind. Ueber die Natur des unendlichen wird man sich daher in keine Streitigkeiten einlassen; auch in Erklärung der Naturerscheinungen auf die Endursachen keine Rücksicht nehmen, weil wir uns nicht so viel herausnehmen dürfen, daß wir sein Rathgeber seyn wollen.

Ueber den letzten Satz hat man **Deskartes** viele und heftige Vorwürfe gemacht, hauptsächlich darum, weil man hierinn, nach der Denkungsart des Jahrhunderts, heimlichen **Atheismus** zu finden glaubte. Besser ohne Zweifel wäre es gewesen, wenn der Philosoph den Sätzen keine so grosse Ausdehnung gegeben hätte, da in manchen Sachen die Endursachen sichtbar und zum Beweise göttlicher Weisheit und Güte vorzüglich nothwendig sind. Den Mißbrauch hätte er heben und den Sätzen gehörige Einschränkungen geben müssen.

Als vollkommenstes Wesen ist Gott auch höchst wahrhaftig, daher keine wirkende Ursache unserer Irrthümer. Folglich kann auch unser Verstand, insofern er die Gegenstände klar und deutlich denkt, nie irren; weil Gott uns betrügen würde, wenn er uns einen irrigen Verstand gegeben hätte. Und hiedurch fallen nun alle obige Zweifel weg, weil wir nun ein gewisses **Kriterium** gefunden haben. Damit man aber aus der Erfahrung hiegegen keinen Einwurf machen möge, so muß man merken, daß unsere Irrthümer vom Willen entstehen, denn der Beyfall gehört zum Willen, und der Irrthum entsteht daher, daß wir unsern Beyfall weiter, als die Einsichten des Verstandes ausdehnen. Gott hat uns also einen untrüglichen Verstand gegeben, einen bessern Willen konnte er uns ohne Schaden der Freyheit nicht geben, also ist er am Irrthum unschuldig.

Durch die vielen Einschränkungen verliert dieser Beweis von seiner Kraft viel beym **Deskartes**, aber noch mehr durch die Zurückschreibung der Urtheile auf den Willen. Neu ist dieser Satz freylich, aber wahr schwerlich, ob er gleich auch darinn vielen Schein hat, daß der Beyfall in manchen Stücken dem Willen unterworfen ist, und mit Willensneigungen Aehnlichkeiten hat.

Unter drey Classen lassen sich alle von uns erkannte Dinge bringen, Dinge, Beschaffenheiten und ewige Wahrheiten. Unter diesen ist die **Substanz** eines der wichtigsten; sie ist ein Ding, welches so existirt, daß es zum Existiren keines andern Dinges bedarf. Daher ist Gott im strengsten Verstande nur Substanz, denn die übrigen haben Gottes Beystand zur Erhaltung nöthig. Eine jede Substanz wird aus einem oder mehreren ihrer Attribute erkannt. Unter diesen ist uns allemal das wesentliche, auf welches sich alle übrigen zurückführen lassen. Nun lassen sich alle Eigenschaften der Körper auf die Ausdehnung zurückbringen, sie ist daher das Wesen der Körper. Es lassen sich ferner alle Eigenschaften der Geister auf das Denken zurückführen; dies also ist das Wesen der Geister. Daher giebt es zwo Arten von Substanzen, denkende und ausgedehnte, Körper und Geister. Denn zwey Dinge sind wirklich verschieden, wenn wir eines ohne das andere klar und deutlich erkennen können.

In dieser Folge der Gedanken hat **Deskartes** auf ihre genaue Verknüpfung nicht genug gesehen, im vorhergehenden hiengen die Schlüsse fester zusammen. Der Satz, daß Ausdehnung das Wesen der Körper ausmacht, ist ihm zwar eigen; aber sichtbar falsch, so sehr ihn auch die Cartesianer verfochten haben, und ihm eine Quelle manches Irrthumes. Noch der Satz, daß die Substanz blos durch sich bestehe, hat hernach den **Spinozismus** erzeugt, obgleich ihn **Deskartes** durch eine **Distinction** ausdrücklich von sich entfernte.

Daß denkende Substanzen existiren, wissen wir daher, daß wir denken und existiren; ob körperliche Substanzen existiren, muß wegen des obigen Zweifels noch ausgemacht werden. Da es nicht in unserer Gewalt steht zu empfinden was wir wollen; so folgt, daß unsere **Sensationen** in uns von andern Dingen hervorgebracht werden. Da wir auch ferner deutlich durch diese Empfindungen eine in uns verursachende Materie wahrnehmen; so muß eine solche Materie wirklich vorhanden seyn, weil Gott uns in unsern klaren und deutlichen Kenntnissen nicht hintergehen kann. Daher folgt auch, daß mit unserer Seele ein Körper aufs genaueste vereinigt ist, durch den wir der Materie Würkungen empfinden. Weil das Wesen des Körpers in der Ausdehnung besteht, so kann kein leerer Raum seyn; denn jeder Raum ist ausgedehnt, also Substanz, indem das Nichts keine Eigenschaft haben kann; also körperliche Substanz. Ferner im leeren Raume ist nichts, in einem Gefässe, wenn ein leerer Raum wäre, wäre also auch nichts; folglich müssen sich denn dessen äusserste Enden berühren, weil Körper sich berühren, zwischen welchen nichts ist. Daraus folgt, daß es keine **Atomen** geben kann, weil alles Ausgedehnte theilbar, und zwar wegen seiner Ausdehnung ins Unendliche theilbar ist. Ferner, daß die Welt ins Unendliche ausgedehnt seyn muß, weil die Idee der Ausdehnung keine Grenzen nothwendig in sich schließt, indem wir immer noch grössere und grössere Ausdehnung denken können. Endlich, daß alle Materie wesentlich dasselbe ist, weil sie alle in der Ausdehnung ihr Wesen hat.

Ueber diese Sätze, vorzüglich die Aufhebung des leeren Raumes und die Unendlichkeit der Welt, ist gegen **Deskartes** vieles gründlich und richtig erinnert worden. In Ansehung der Unendlichkeit der Welt verwickelte er sich selbst in Widersprüche; daß die Welt unendlich sey, wollte er nicht sagen, um sie nicht mit Gott zu verwechseln, und konnte es doch nicht leugnen, weil er gestand, daß sich ihr keine Grenzen setzen liessen. Der Ausdruck, sie sey unbestimmter ausgedehnt, er wisse ihr keine Grenzen anzuweisen, diente mehr die Schwierigkeit zu verdecken als zu heben. Ueberhaupt ist dieser Theil des Cartesianischen Systems der schwächste, und das hierauf weiter gebaute nichts als **Hypothese**

Alle Verschiedenheit der Materie entsteht aus der Bewegung, denn durch diese eben erhält sie die mancherley sie unterscheidenden Gestalten. Man muß daher die Gesetze der Bewegung kennen lernen, um diese einzusehen. Gott ist erster Urheber aller Bewegung, von ihm daher auch der Bewegung Gesetze. Gott ist un-

veränderlich, er erhält also in der Welt stets einerley Grösse der Bewegung; daher bemüht sich auch jedes in dem Zustande zu bleiben, worinn es ist. Das Bewegte bewegt sich, das Rührende rührt, wenn es nicht von einer andern Ursache anders bestimmt wird; daher bewegt sich auch jeder Körper natürlich in gerader Linie, weil diese die einfachste ist. Durch diese Bewegungsgesetze läßt sich die Entstehung des **Planetensystems** leicht erklären, mit Hülfe der Voraussetzung, daß Gott anfangs alle Materie in fast gleiche, doch nicht runde Theile getheilt, und ihnen Bewegung um ihre eigenen Mittelpuncte ertheilt habe, so daß die ganze Materie ein einziges flüßiges Wesen ist. Durch das Reiben werden sich die Ecken abstossen, und dadurch zwey Arten von Körpern, ganz runde, und kleine von jeder andern Figur bilden. Die letztern werden den Raum zwischen den runden ausfüllen müssen, weil kein leerer Raum seyn kann. Diese sind Elemente, und können, zum Unterschiede, die vielförmigen das erste, die runden das andere Element genennt werden. Die aus dem andern Elemente entstehende Körper sind die **Fixsterne**, denn eben die runde Figur, verbunden mit dem Bestreben sich geschwind überall zu verbreiten, macht das Wesen des Lichtes aus. Diese Sätze verfolgte er weiter, ins besondere, und suchte durch sie die wichtigsten Naturerscheinungen auf unserer Erde zu erklären.

So viel Hypothetisches auf der einen Seite hierinn lag, so viel wahres enthielten sie auf der andern. Daß die Naturbegebenheiten aus den ersten körperlichen Kräften, und aus Figur, Grösse, Bewegung der körperlichen Theilchen erklärt werden müssen, war Wahrheit, und hier um desto wichtigere Wahrheit, da sie die Scholastiker gänzlich verkannten. Einzelne Sätze abgerechnet, hat also **Deskartes** darinn um künftige Jahrhunderte noch wahre Verdienste, daß er die wahre Methode in der Naturlehre durch Vertreibung der falschen allgemein gemacht, und den zu betretenden Weg, auch durch Beyspiel vorgezeigt hat. Vereinigung der Mathematik mit **Physik** bewürkte er unter den neuern zuerst, und machte dadurch auch Naturlehre zur Wissenschaft. Was er von metaphysischen Dingen sagt, ist großtentheils nur Grundriß, zu dessen Ausarbeitung er nie gekommen ist, ausgenommen in einigen Theilen der **Anthropologie** und Seelenlehre. Von ihnen also nur noch das Vorzüglichste.

Als Anatom bemerkte er, daß alle Veränderungen unsers Körpers sich nach mechanischen Regeln richten. Aus dem Gehirn nemlich gehen die Nerven nach allen empfindlichen und beweglichen Theilen des Körpers. Diese Nerven sind mit der Gehirnhaut umgeben, und mit der Substanz des Gehirns angefüllt; doch nicht so, daß sie nicht im Mittelpuncte hohl seyn sollten. Diese Höhlungen sind **Canäle**, in welchen sich die Lebensgeister theils aus dem Gehirn abwärts, theils in das Gehirn hinauf bewegen. Durch die Bewegung aus dem Gehirn breiten sie sich in die Muskeln aus, dehnen diese aus, und bewegen so die Gliedmassen. Durch die Bewegung ins Gehirn drucken sie im Gehirn manche Spuren ein, und reitzen dadurch andere Nerven zur Bewegung. Wenn z. B. jemand am Fuße des Feuers Hitze fühlt; so wird dadurch die Nerve am äussersten Ende bewegt, und diese Bewegung geht bis an sein Ende im Gehirn. Eben dadurch wird die Oefnung an diesem Ende aufgethan, und so erhalten die Lebensgeister freyen Lauf in die Muskeln, die den Fuß zurückziehen und das Auge auf das Feuer richten. Hieraus folgt, daß alle Veränderungen des Körpers, selbst die willkührliche Bewegungen nicht ausgenommen, blos mechanisch sind; das ist, daß wir auch ohne eine Seele zu haben, eben die Bewegungen machen, und uns eben so nach den Empfindungen richten würden, als wir jetzt thun. Nun nehme man hierzu, daß die Thiere nicht durch Reden einiges Zeichen der Vernunft von sich geben; so wird man keine Schwierigkeit finden, sie für empfindungslose Maschinen, ohne Seele zu halten. Dieser Gedanke erhält noch mehr Stärke dadurch, daß es der göttlichen Güte nicht im geringsten anständig ist, empfindende unschuldige Wesen so vielem Schmerze und so harter Tyraney der Menschen zu unterwerfen.

Auch durch diese Lehren hat **Deskartes** der **Psychologie** wesentliche Dienste geleistet, indem er durch sie die wahre Erklärung der Empfindungen gegründet hat, von der man vorher nur einiges in dunkler Ferne rieth. Ein wenig mehr Schärfe im Raisonnement würde ihn vor dem Uebertreiben des Wahren gesichert haben, weil sie ihn gelehrt hätte, daß sich aus blos mechanischen Gesetzen die Entstehung aller willkührlichen Bewegungen aus vorhergegangenen Nervenbewegungen nicht ableiten läßt. Ein Hund z. B. sieht, und riecht Speise, daraus entsteht mechanische Muskelbewegung zum Hinzunahen. Er sieht aber seinen Herrn mit einem Stocke und nähert sich nicht; er sieht einen Fremden mit einem Stocke, und wird dadurch nur desto mehr gereitzt, sich zu nähern. Durch welche Mechanik geschicht dies? Und wenn bey jedem äussern Eindrucke die Canäle zu den Bewegungsnerven allemal bestimmt und festgesetzt sind, so daß aus einem gewissen Eindruck eine gewisse Bewegung mechanisch erfolgen muß; woher, daß sie nicht allemal erfolgt? Und dann ist auch diese ganze **Communication** blos Voraussetzung, nicht erwiesene Wahrheit, weil Erfahrung und Augenschein sie nie dargethan haben. Hätte **Deskartes** dieser Voraussetzung nicht zu sehr nachgehängt, so würde er auch den so viel bestrittenen und dem gemeinen Menschenverstande so sehr entgegengesetzten Satz, daß die Thiere blosse Maschinen sind, vermieden haben.

Daß wir Menschen nicht blosse Maschinen sind, wissen wir von uns selbsten aus innerer Empfindung, und von andern aus ihren vernünftigen Reden und Handlungen. Wir bestehen also aus Leib und Seele, zwoen wesentlich verschiedenen Substanzen. Die Seele ist unausgedehnt und unkörperlich, weil alles Ausgedehnte theilbar ist, indem sich in ihr Theile allemal denken lassen. Nun aber ist das denkende Wesen wesentlich vom Ausgedehnten verschieden, also kann die Seele nicht ausgedehnt seyn. Das Wesen der Seele besteht im Denken, und auf das Denken lassen sich alle Seelenveränderungen zurückführen. Folglich denkt die Seele stets, weil sie nie ohne ihr Wesen seyn kann. Sie hat angebohrne Ideen, denn oben bewies die Idee von Gott, daß diese nicht aus Erfahrungen oder aus eigener Kraft der Seele gebildet seyn konnte. Vermöge ihrer Natur können Seele und Körper nicht in einander würken; denn die Seele als nicht ausgedehnt, kann vom Ausgedehnten nicht berührt werden, und das Ausgedehnte auch nicht berühren. Wie also wird die Seele von den Eindrücken auf die Menschen benachrichtigt? und wie bringt sie willkührlich im Körper Bewegungen hervor? Vermöge gewisser allgemeiner Naturgesetze, antwortete **Deskartes**. Denn Gott hat einmal festgesetzt, daß gewisse Veränderungen im Körper von der Seele so und nicht anders empfunden,

und gewisse Empfindungen und Gedanken so und nicht anders in Bewegungen übergehen sollten. Die Seele nemlich wohnt im Mittelpunkte des Gehirns, weil sie von da aus alles am besten empfinden und bewegen kann. Hier befindet sich eine Glandel, Conarion genannt, und in diese dringen alle Nervenbewegungen; von aussen von ihr gehen alle Bewegungen der Lebensgeister nach aussen aus. Deskartes selbst erklärt sich über dieses System der Assistenz nicht genug; und da es in diesen Ausdrücken eben nicht das befriedigendste war, so veränderten es die Cartesianer in das System der gelegentlichen Ursachen. Gott selbst, sagten sie, bewegt den Körper, auf Befehl der Seele, und giebt der Seele Empfindungen, nach Gelegenheit der sinnlichen Eindrücke.

In das Wesen der Seelenlehre drang Deskartes nie tief ein, ob er gleich das mechanische mancher Seelenverrichtungen zu bestimmen suchte. Die Lehren von der Pinealglandel, und von dem System der Assistenz hat man jezt unter die blosen Hypothesen mit Recht gesezt. Doch haben auch sie zu manchen weitern Untersuchungen, zu Erfindungen von Wahrheiten und glänzenden Träumen Veranlassung gegeben. (17)

Cartesianische Teufel, s. Täucherlein.

Carthaus, (*Chartreuse*,) Carthausen, werden die Wohnungen der Ordensgeistlichen genennt, welche daher **Carthäuser** heissen. Ursprünglich war es der Name eines Dorfs, eine halbe Meile von der jetzigen daher benannten **grande Chartreuse**, (welche 2¾ französische Meilen von Grenoble gelegen, aber nicht von dem h. Bruno, sondern erst nach seinem Tode gestiftet worden ist,) weil das fürchterliche Gebürge bey dem in dem Thal liegenden Dorfe ihm und seinen Gefährten zum ersten Aufenthalt diente. (37)

Carthäuser. Bruno, von vornehmen Eltern aus Cölln gebohren, und selbst schon Chorherr an der Kirche zu Reims, fassete gegen das dreyssigste Jahr seines Alters den festen Entschluß, entfernt von der bösen Welt in einer Einöde Gott zu dienen. Auf sein Zureden verfügten sich noch sechs seiner Freunden in gleicher Absicht zu dem h. Hugo, Bischoffe zu Grenoble, im Sommer des Jahres 1086. Dieser fromme Prälat wies ihnen den fürchterlichen Ort in seinem Bißthume, bey dem Dorfe Chartreuse, die **Carthaus** genannt, mitten im Gebirge zur einsamen Wohnung an, und schenkte ihnen alles, was ihm von dieser Wüste gehörte. Gleichwie auch Roger, Graf von Sicilien und Calabrien, dem h. Bruno, welcher sich, nachdem er das ihm angetragene Bißthum zu Reggio abgeschlagen, mit noch einigen Schülern in eine Einöde in Calabrien begeben, diese nicht nur vergrösserte, sondern auch eine Kirche unter Anrufung der h. Jungfrau Maria und des h. Stephans, (welche nachher St. Stephan, in Bosio, oder im Busche, genannt wurde,) erbauete. Aus diesen beyden Klöstern bestand die Gesellschaft, welche Bruno, ohne ihnen noch besondere Ordensregeln vorgeschrieben zu haben, im Jahr 1101. sterbend verlies. In den ersten dreyßig Jahren nach dem Tode des heil. Bruno kamen drey neue Stiftungen zu den obigen zweyen, und nach dem Tode des Guigo, fünften Priors und ersten Gesetzgebers dieses Ordens, vermehrte sich die Anzahl der Wohnungen schon beträchtlich, indem man 1151. schon vierzehn derselben, und nachdem die anwachsende Einsiedlergesellschaft vom Pabste Alexander III. eine förmliche Bestättigungsbulle erhalten hatte, ums Jahr 1258. sechs und fünfzig Häuser zählte. Nach der schädlichen Trennung der abendländischen Kirche unter zween Päbsten im 14ten Jahrhundert, durch welche dieser Orden auch einigen Nachtheil und Trennung erlitten, wuchse er so an, daß er mit Anfang dieses Jahrhunderts über 170 Häusser enthielte. Erst nach vier oder fünf und vierzig Jahren nach Errichtung dieses Ordens setzte der fünfte Ordensprior oder General, Guigo mit Namen, Satzungen auf, deren Hauptinhalt darin bestehet, daß sich die Mönche alle Samstage nach der None versammeln, geistliche Anreden, und was sie sonst die Woche hindurch zu beobachten, anzuhören, dem Prior oder einem andern dazu bestimmten Priester zu beichten. Alle heilige Abende von Weyhnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, wie auch vor den Festen Mariä Himmelfahrt, Johannis, Petri und Pauli, und Allerheiligen, fasteten sie in Wasser und Brod. Auf alle Mondtage, Mittwochen und Freytage stunde es ihnen frey, eben so streng zu fasten. Auf die andern Tage lebten sie von Gartenfrüchten, Wurzeln und Gemüse, wozu sie zuweilen noch Käse oder Obst bekamen. Wein durften sie des Tags nur einmal, doch mit Wasser vermischt, trinken. Mehrentheils speisete ein jeder allein in seiner Zelle. Sie hatten ihre bestimmte Aderlaßtage, an welchen sie drey Tage lang ein Morgenbrod, zweymal Wein, und Abends Eyer bekamen. Niemand, als nur Geistliche, durften in ihr Chor gehen. Sie übten die Gastfreyheit, nach dem armen Tische ihrer Mönche, aus. Unter zwanzig Jahren sollten sie niemand ins Novitiat annehmen, noch vor ihm von der Strenge ihrer Lebensart etwas verbergen. Jeder bekam alles von dem Kloster, was er zur Geistes- und Körpersbeschäftigung nöthig hatte; doch so, daß überall der Geist der Armuth und Abtödtung herfürleuchtete. Endlich ward die Anzahl der Mönche in der Carthause auf dreyzehn, und der Layenbrüder auf sechszehn festgesetzt, denen nicht erlaubt seyn sollte, ausser dem Umfange des Klosters herumzugehen. In den folgenden Zeiten sind einige von diesen Satzungen geändert worden. Das Ausgehen aus der Carthaus ist gemildert; die Aufnahme und das Verfahren mit den Novitzen gemässiget; die Speisen erträglicher eingerichtet, und die Kirchenzierrathen sehr bereichert worden. Hingegen ist das Wachen und das Chorhalten weit strenger als vormals, und die völlige Enthaltung von allen Fleischspeisen ist ihnen endlich in dem Generalcapitel 1254. feyerlich aufgelegt und geboten worden. Aus diesem Orden sind viele Heiligen; vier Cardinäle, über siebenzig Erzbischöffe und Bischöffe, und verschiedene berühmte Schriftsteller, darunter auch Dionysius Rickel, insgemein der Carthäuser oder Doktor extaticus genannt, entsprossen. Die Kleidung der Mönche dieses Ordens bestehet in einem Rocke von weisem Tuche, der mit einem weißledern oder hanfern Gürtel zusammen gezogen ist; sie tragen eine enge Gugel oder Scapulier mit einer Kapuze. In dem Chor haben sie eine weitere und lange Gugel. Die Gugeln sind auf beyden Seiten mit breiten Binden an einander geknüpft; wenn sie ausgehen, so tragen sie einen langen schwarzen Mantel mit einer Kappe von eben dieser Farbe.

Carthäuserin. Auch Personen vom weiblichen Geschlechte nahmen diese ausserordentlich strenge und einsame Lebensart an. Man weiß zwar nicht, wenn sich die ersten dazu bequemet. Dom Riffer, Ordensgeneral, thut von ihnen in den Satzungen vom Jahr 1258. die erste Erwähnung. Nur wenige Klöster gab

es von diesem Orden; Heliot nennet derselben fünf in Frankreich, nemlich Premol bey Grenoble, 1234., gestiftet, Melan in Savoyen, 1288., Salette an der Rhone, in de la Tour, 1299., Gosne in Arras, 1308., und Bruges, 1344. Nach Reinalds neuen Sazzungen selbst wurden neue Stiftungen von solchen Nonnenklöstern, deren Aufsicht den Mönchen zu grosser Last fiele, verboten. Diese Klosterfrauen haben auch keine besondere Satzungen, sondern richten sich nach jenen der Mönche; nur die Strenge des Stillschweigens und der einzeln Zellen hat man ihnen gemässiget. Sie tragen Rock und Scapulier wie die Mönche. Ein weisser Mantel, Wimpel und Weihel, gleich andern Klosterfrauen, unterscheidet ihre Kleidung. (37)

Carthäuserapfel, ein etwas länglicher weißgelber Apfel, von gutem Würzgeschmack, welcher in Zeiten eßbar ist. (24)

Carthäusernelke, *Dianthus Carthusianorum*, Linn. s. Nelke.

Carthäuserpulver, *Pulvis carthusianorum*, *kermes minerale*, (Pharmacie) *Sulphur antimonii rubrum*, ein herrliches, vornemlich den Auswurf des Schleims aus der Brust und dem Halse, aber auch, je nach dem es die Natur der Krankheit mit sich bringt, andere Aeusserungen beförderndes Mittel, das, wenn es recht sorgfältig zubereitet ist, ohne gerade immer Erbrechen zu erregen, von einem halben bis fünf Granen gegeben, in Fiebern, in Wassersuchten, vorzüglich aber in Krankheiten der Brust, selbst nach einigen Erfahrungen in dem Keichhusten, von herrlichem Nutzen ist, und in ganz schwachen Gewichten Laxiermitteln beygesetzt, ihre Wirkung ungemein erleichtert und befördert. Es bestehet nach den genauen Untersuchungen, welche Geoffroi damit angestellt hat, aus Laugensalz, Spiesglaskönig und Schwefel, so daß in neun und sechzig Theilen Carthäuserpulver dreyzehen Theile feuervestes Laugensalz, vierzig Theile Schwefel, und sechszehen Theile Spiesglaskönig sind; es ist braun, lößt sich nicht in Wasser auf, und giebt, mit Salpeter und Kohlenstaub geschmolzen, Spiesglaskönig. Seine Zubereitung war allerdings schon Glaubern bekannt, vermuthlich kam sie durch einen Schüler von diesem an einen Apothecker, der sie einem französischen Lieutenant in Landau bekannt machte; von diesem erfuhr sie ein Wundarzt, Laligerie; dieser offenbarte sie den Carthäusermönchen, deren Bruder Simon sie verfertigte, und so lange geheim hielte, bis der König von Frankreich dem genannten Wundarzte das Geheimnis abkaufte, und seiner Akademie ein Geschenk damit machte. Am besten wird es so zubereitet: Man reibt zween Theile rohes, fein zerriebenes Spiesglas mit einem Theile eines feuervesten Laugensalzes genau unter einander, wirft sie in einen Tigel, und schmelzt sie; zerreibt den röthlichen Klumpen, den man davon erhält, noch warm in einem Mörser recht fein; bindet den braunen Staub, den man so bekommt, in einen leinenen Sack, hängt diesen in einem Topfe auf, gießt Wasser darüber, und kocht es; ist das Wasser stark gefärbt, und macht es kaltes Wasser, in welches man einige Tropfen davon fallen läst, trüb und flockig, so seiht man es noch kochend heiß durch ein neues wollenes Tuch in ein Gefäs durch, das man zuvor zum dritten Theile mit warmem Wasser angefüllt hat, und läst es darin erkalten; so fällt ein brauner schmieriger Staub nieder, den man, nachdem man die Flüssigkeit, welche darüber steht, abgegossen hat, noch etlichemal mit kaltem und dann einmal mit kochendem Wasser abwaschen, und trocknen muß. Die Flüssigkeit, welche hier durchlauft, kann man zum Goldschwefel benutzen, und auf das, was nach dem ersten Kochen in dem Säckchen zurückbleibt, noch ein oder zweymal Wasser giessen, um durch ein ähnliches Verfahren noch mehr Kermes zu gewinnen. Man kann es aber auch gelegenheitlich sowol aus den Schlacken von dem gemeinen einfachen Spiesglaskönig, wenn man sie auf eine ähnliche Art behandelt, als auch aus dem Wasser erhalten, dessen man sich bedient hat, um die Schwefelleber auszulaugen, und Spiesglassafran daraus zuzubereiten. (12)

Carthäuserin, *Cimex Carthusianus*. *La punaise chartreuse*. Geoffr. *inf.* I. 460. 55. So heißt eine Langwanze, welche obenher milchweiß, untenher aber schwarz aussieht. Ihr Kopf, Füsse und dicken Fühlhörner sind gleichfalls schwarz. (24)

Carthaginenservogel. So viel sich aus der Beschreibung schliessen läßt, welche Hallen von diesem Vogel giebt, (s. dessen Vogelgeschichte, S. 496.) ist es der Mexicanische Dornflügel, (*Parra variabilis*, Linn.) den wir im Art. Dornflügel beschreiben werden. (9)

Carthaginesische Herz- oder Kammmuschel, **Feitama duplette**, *Cardium tuberculatum*, Linn. Wenn ich die Zeichnungen vom *Cardium tuberculatum*, Rumph tab. 48. Fig. 11. Argenville tab. 23. Fig. L. mit den Zeichnungen vom *Cardium rusticum*, Linn. Rumph tab. 44. Fig. K. Knorr Th. II. tab. 29. Fig. 4. Th. V. tab. 30. Fig. 2. Th. VI. tab. 8. Fig. 3. Regenfuß Th. I. tab. 8. Fig. 23. 24. tab. 12. F. 77. 78. vergleiche, so kann ich bald nicht begreifen, wie Linne beyde trennen konnte. Daß nun die eine stumpfe Knoten, die noch dazu an manchen Beyspielen fehlen, die andre gerade 20 Rippen, und zwischen diesen gerunzelte Furchen hat, welches man wieder nicht an allen Beyspielen findet, das dächte ich, könnte höchstens Spielarten, aber keine besondere Gattungen bilden. Martini hat beyde vereiniget, und diesem folge ich hier. Die Carthaginesische Kammmuschel gehöret unter die Herzförmigen Muscheln, die aus starken stumpfen Rippen bestehen, die bald mit einigen Knoten besetzt, bald ohne Knoten sind. Quer über laufen anders gefärbte Bänder, von verschiedener Breite und Farbe, und diese Bänder sind ein hinlängliches Unterscheidungszeichen von andern Kamm- oder mit Linne zu reden, Herzmuscheln. Die Grundfarbe, und die Farbe der Bänder geben verschiedene zum Theil sehr schöne Abänderungen, von denen ich nur einige der vorzüglichsten angebe, davon man die Originale im Knorr und Regenfuß findet. Auf rostfärbigen Grunde liegen hell und dunkelbraune, auf andern Beyspielen blaue Bänder; auf gelblichen Grunde hellbraune Bänder; auf weißgrauen Grunde rostfarbige, oder braunrothe Bänder; und auf weissen Grunde gelbbraun, roth und blaue Bänder. Zuweilen sind die Bänder sehr breit, zuweilen überaus zart, mehrentheils bey jedem Beyspiel gemischt. Auch die Grösse dieser Carthaginensischen Herzmuschel ist verschieden, die grösten haben eine Höhe von 2¼ Zoll. Daß diese Muscheln die schönsten und lebhaftesten Farben haben, wenn sie nur von mittlerer Grösse sind, brauche ich Conchylienkennern nicht erst zu sagen.

Vom Thier der Carthaginesischen Herz- oder Kammmuschel wird im neuen Schauplatz der Natur Th. II. S. 57. folgendes gesagt: „Das Thier hat einen länglichen dreyeckigten Körper, dessen vorderer

Theil aus zwo platten von einander abgesonderten Röhren bestehet, womit es das Wasser einzusaugen, und auszuspritzen pflegt. Jede dieser Röhren hat eine runde Mündung, die mit gelben Härchen besetzt ist. Unten hat das Thier einen langen, und an den Seiten noch einen kleinern Fuß, durch deren Hülfe es sich um zwey Zoll in einem Schritte fortbewegen kann. (10)

Carthaginensisches Klipphorn, (Conchyl.) *Cypraea mus.* Linn. s. Maus.

Carthagoduplet, (Conchyl.) s. Carthaginensische Kammmuschel.

Carthamoides, nennen die ältern Botanisten sowol den Saflor, als auch eine Gattung der Flockenblume. (9)

Carthamus, s. Saflor und Gorteria.

Carthamus sylvestris, heist bey ältern Botanisten die Eberwurz, s. diesen Artikel. (9)

Carthaunen und **Schlangen,** sind die beyden Arten, worin die Deutschen ihre Stücke einzutheilen pflegen. Jene sind wenigere, diese mehrere Caliber lang, und z. B. von zweyen Stücken, die beyde 12 Pfund schiessen, deren eins aber 24, das andere 32 Caliber lang ist, gehöret das erste unter die Carthaunen, das andere unter die Schlangen. Man hat ganze, dreyviertel, halbe, Viertel- und Achtelcarthaunen; die erste schiest 48, die andere 36, die dritte 24, die vierte 12, und die fünfte 6 Pfund Eisen. Der blose Lauf der ersten ohne Laffete wiegt 80 bis 90, der zweyten 70 bis 75, der dritten 50 bis 60, der vierten 30 bis 36, und der fünften 18 bis 20 Centner. Die erste ist 18, die zweyte 20, die dritte 22, die vierte 24, und die fünfte 27 Caliber lang. Ganze und Dreyviertelcarthaunen sind sehr schwer, erfordern also nicht nur viele Pferde, wenn sie über Feld gefahren werden sollen, wie man denn auf jene 24, auf diese 20 rechnet; sondern sind auch auf bösen Wegen fast gar nicht fortzubringen. Ueberdieses ist der Schuß sehr theuer, und kostet, wenn der Centner Pulver auf 14, der Centner gegossenes Eisen auf 4 Thaler angesetzt wird, und, wie ehedem bräuchlich war, die Pulverladung halb so viel als die Kugel wiegt, von der ganzen Carthaune 6, von der Dreyviertelcarthaune 4½ Reichsthaler, ohne daß dadurch merklich mehr ausgerichtet wird, als durch einen Schuß aus einer halben Carthaune, der nur 3 Thaler kostet. Daher sind die beyden ersten Arten abgeschaft worden, und werden nur noch hin und wieder in Zeughäussern zur Rarität aufgehoben. Eben so zeiget man zu Berlin, Nürnberg und Strasburg noch doppelte Carthaunen, Aufwecker, Mauerbrecher, die 80, 90 bis 100 Pfund Eisen schiessen, und man hatte ehedem noch mehrere dergleichen Ungeheuer, gestärkte extraordinäre Carthaunen, extraordinäre Bastardcarthaunen, gestauchte Carthaunen, von denen man etwas im Artikel Rebuffi finden wird. Die halben Carthaunen sind die besten zum Bresche schiessen, und die Viertelcarthaunen sind nach der Meinung der meisten Ingenieurs und Artilleristen die schwersten Stücke, deren man sich in den Festungen bedienen soll, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß halbe Carthaunen bessere Dienste wider feindliche Batterien thun. Achtelscarthaunen und kleinere, z. E. dreypfündige Regimentsstücke, die 14 bis 18 Caliber lang sind, also auch noch hieher gehören, und Sechzehntelcarthaunen heissen könnten, werden auf die Mannschaft, die Spitzen der Sappen u. dgl. hauptsächlich abgefeuert.

Steincarthaunen, daraus man vor diesem Steinkugeln, Feuerballen, Leuchtkugeln, brennende Steine, Granaden schoß, hatten Cammern, wie die Mörser, und waren 6 bis 10 Caliber lang. Heut zu Tage braucht man sie nicht mehr, und bedient sich statt derselben der Haubitzen. (6)

Carthaunenwinde, s. Bock.

Carthusen, s. Stückpatronen.

Cartibulum, war bey den Römern ein länglichtviereckigter steinerner Tisch mit einem Fuß. (1b)

Cartilago ensiformis, s. schwerdtförmiger Knorpel unter Knochen.

Cartisane, nennen die Sticker eine Palette, oder ein schmales Streifchen Papier, oder Pergament, welches mit einem zarten Faden von Gold, Silber oder Seide bedeckt ist, und zu gewissen Arten von Spitzen, desgleichen zu Knopflöchern, Aigretten und Cocarden, auch zu erhobner Arbeit beym Sticken angewendet wird. Die Franzosen nennen dergleichen Posamentier Arbeit *Broderie à Cartisane.* Zuweilen legt man auch dem Faden, womit die Palette übernähet wird, diesen Namen bey. (19)

Cartocco, ist ein Weinmaas zu Rom, und der vierte Theil eines Foglietto. Eilf Cartocci machen ein Quartier Hamb. Maas. (28)

Cartoffeln, Cartuffeln, Erdäpfel, Grundbirne, sind die Wurzelknollen einer Pflanze, welche zum Geschlechte des Nachtschatten (*Solanum,* Linn.) gerechnet wird. (s. diesen Art.) Ursprünglich stammt dieses nützliche Gewächs aus den südlichen Gegenden von America, und ist von da nach Virginien gekommen. Endlich wurde es ohngefähr zu Ende des 16ten Jahrhunderts in England, und zuletzt auch in Deutschland und andern Reichen bekannt und angepflanzt. Die Wurzeln haben wie bekannt viele fleischige Knollen, welche bald dicker bald dünner nach Verschiedenheit des Bodens sind. Der Stengel ist hier zu Lande 2 bis 3 Fuß hoch, dick, rundlich, gestreift, etwas rauh, saftig, und mit röthlichen Punkten bezeichnet. Die Blätter stehen wechselsweise gegen einander über auf Stielen, und sind aus drey bis vier Paaren gefiedert. Die Blättchen selbst sind eyförmig, zugespitzt, unverletzt, etwas rauh, dunkelgrün und glänzend. Die Blumen stehen häufig am Ende der Aeste, und haben ein äusserlich weisses, inwendig röthliches oder hell violet blaues, oder auch ganz weisses Blumenblatt. Sie kommen im Juni zum Vorschein, und dauren bis in den Herbst. Der Saame wird hier zu Lande selten ganz reif, daher man die Vermehrung mehrentheils durch die Wurzeln vornimmt. (9)

Cartoffeln, (ökonom.) werden auch **Erdäpfel** und **Erdbieren** genannt. Jene treiben 2 bis 3 Schuh hohe Stengel, welche die Dicke eines Fingers haben, eckigt und etwas haarigt sind. Sie bringen ihre Blumen in Büscheln herfür, welche einen in das weisse fallenden hellblauen Stern vorstellen, und gelbe Staubfäden haben. In der Erde liegen 30 bis 40 grosse Knollen an der Wurzel, welche den Kalbsnieren gleichen. Diese haben entweder eine rothe Haut, wie die Zwiebeln, oder eine weißlichte.

Die Erdbieren (*Topinambours*) treiben einen oft 5 bis 6 Schuh hohen, auch viel dickern Stiel, als die Erdäpfel. Die Blätter sind gegen dem Stengel breit, und am Ende spitzig. Die Blüthe gleicht einer Sonnenblume, nur ist sie kleiner. In der Erde liegen an der Wurzel grosse grünlichte Knollen von ganz irregulärer Gestalt. Beyde werden auf die nemliche Art gebauet.

Die Irrländer pflügen und egen ihr Feld, machen in dasselbige Löcher, welche einen Schuh tief, 2 Sch. breit, und 3 Schuh von einander entfernt sind. Diese Löcher füllen sie mit Dünger, tretten solchen zusammen, setzen einen Erdapfel darauf, und bedecken ihn mit der aus dem Loche gegrabenen Erde. Die übrige Erde bringen sie im Sommer zu zwey unterschiedlichen Zeiten vollends an die Stöcke, wobey sie sich sorgfältig hüten, keinen auf der Erde liegenden Stengel der Erdäpfel loszureissen, oder zu bedecken. Auf diese Art bekommen sie von einem Erdapfel manchmal 8 bis 900 dergleichen. Die gewöhnliche, weniger Dünger kostende Bauart besteht darin, daß man vor dem Winter die Erde wohl pflüget, auf derselben zu Ende des Februars und Anfang des Merzen kleine 5 bis 6 Zoll breite Graben macht, welche desto tiefer seyn können, je tiefer der gute Boden des Feldes ist. In diese Gräbgen bringt man den Dünger, legt die Cartoffeln 2 Schuh weit, oder in Feldern, welche keinen tiefen Grund haben, noch weiter von einander auf den Dünger, und deckt sie mit der aus dem Gräbgen geworfenen Erde zu. Wenn die Stücke 5 bis 6 Zoll hoch sind, so gräbt man die Erde um sie herum auf, und häuft sie mit der oben bemerkten Sorgfalt an die Stöcke. Dieses wird, wenn sie 12 bis 15 Zoll hoch sind, wiederholt; denn je mehr Erde an die Stöcke gehäuft ist, desto ergiebiger gerathen sie. Wenn die Stengel abzusterben anfangen, so sind die Cartoffeln reif, und werden ausgenommen. Wo sie erst im Aprill oder zu Anfange des Monats May eingelegt werden, wie gemeiniglich geschieht, so fällt diese Erndte in den October. Im Winter müssen sie vor dem Frost wohl bewahrt werden, weil sie durch das Gefrieren verdorben werden.

Diese Frucht kommt in allen Arten der Erde fort; doch trägt ein guter Boden ergiebiger, als ein schlechter.

Der Nutzen der Cartoffeln ist ungemein, daß sie nicht nur dem Menschen gekocht zur Nahrung dienen, sondern auch aus ihrem Mehl ein gutes Brod gebacken werden kann, wenn man es mit anderem Mehl wenigstens so viel vermischt, daß der Teig gähren kann. Neben dem sind sie eine vortrefliche Mastung für das Vieh. Sie saugen auch den Boden nicht aus, sondern man kann nach ihnen ohne weitere Düngung mit gutem Erfolge Weitzen darauf säen. Es giebt noch eine dritte Gattung Früchte unter diesem Namen, welche in andern Ländern auch **Tartuffeln** genannt werden, und eine aus **Peru** zu uns gekommene Art Erdäpfel sind. Das Kraut derselben hat gelbe Wurzeln und weisse Blumen, oder rothe Wurzeln und Purpurfarbne Blumen, welche letztere Gattung gemeiner ist, als die erstere. Man legt solche im Frühling zur nehmlichen Zeit, wie die andern, in ein wohl zugerichtetes, und etwas sandigtes Erdreich 3 Zoll tief, und eine Spanne weit von einander. Die übrige Wartung ist wie die vorhin beschriebene. Diese Tartuffeln sind zur menschlichen Speise angenehmer und schmackhafter, als die andern Cartoffeln. Ein Sclavenhändler, Namens Johann Hawkins, erhielt sie im Jahr 1565. als Schiffsprovision von den Einwohnern von St. Fé in Neuspanien. Von da kam diese Frucht nach Irrland, und wurde hernach weiter durch das ganze nordliche Europa verbreitet. In verschiednen Ländern Deutschlands wurde sie erst zu unsern Zeiten, ja in einigen erst seit dem in den Jahren 1771. und 1772. entstandenen Kornmangel zu pflanzen angefangen.

Cartoffeln. (Juristisch.) Seit dem diese Frucht auch in Deuschland gebauet worden ist, sind besonders oft über die Frage: ob und wiefern sie zu verzehnten sey, Processe entstanden. Folgende Grundsätze darüber sind von der Natur der Sache abgezogen, und haben in den meisten Gerichten Eingang gefunden: 1. Die Cartoffeln werden sowol in Gärten, als auf den Feldern gezogen, mithin würde ihre Verzehntung bald zum **kleinen**, bald zum sogenannten grossen Zehenden zu rechnen seyn. Hat also Jemand sowol den grossen, als den kleinen, oder sogenannten Garten- und **Krautzehenten**, so ist es ausser Zweifel, daß ihm auch Cartoffeln zu verzehenden sind. 2. Wenn die Cartoffeln auf dem Felde gezogen sind, dessen Früchte sonst gewöhnlich sind verzehndet worden, so muß auch der Cartoffelzehende davon gegeben werden; und es ist keine gegründete Einwendung dagegen, daß es eigentlich kein Getraide, sondern Kuchengewächs sey. 3. Der Cartoffelzehende wird in diesem Falle auch deshalb nicht wegfallen, weil Jemand etwa das mit Cartoffeln bestellte Feld mit einem Zaun umgeben, und in einen Garten verwandelt hat. Ueberhaupt aber 4. kann durch den Anbau der Cartoffeln ein wohl hergebrachtes Zehendrecht in einer Feldfluhr niemals eingeschränkt, oder dessen Vortheile verkürzt werden. Alle diese Grundsätze können indessen doch bey einem entgegenstehenden und allenfalls bereits durch Urthel und Recht bestättigten Herkommen ohne Wirkung seyn. Daher auch 5. hierauf zu sehen ist. (15)

Carton, bedeutet eine Sammlung von Seecharten; man sehe deswegen die Titel: **Atlas** und **Seecharte** nach. Auch wird ein ungedrucktes Blatt oder Bogen, welches an die Stelle eines andern, so in einem Buche ausgeschnitten worden, gelegt wird, **Carton** genennt. (6)

Cartons, sind grosse Zeichnungen auf Papier, die gewöhnlich mit der Feder gezeichnet, und mit Tusch oder Lister etwas colorirt werden. Sie dienen den Tapetenwürkern, und den Freskomahlern. Sind sie für die erstern bestimmt, so werden sie oft auch mit einigen Fünden ausgeführt. Beym Freskomahlen legt man die Zeichnung auf die nassen Anwürfe, und fährt mit einem spitzigen Griffel über das Papier, so daß sich überall der Contour etwas in den Kalk eindrückt.

Die berühmtesten unter allen Cartons sind die bekannten 7 von **Raphael**, die zu Tapeten von ihm verfertigt wurden. Ehedem waren sie in Hampton Court, jetzo sind sie in Kingshouse aufgehängt. (23)

Cartouche. (Baukunst.) Wenn Inscriptionstafeln, Sinnbilder, Namenzüge, Wappen, Portraits, Spiegel und andere dergleichen Dinge in den Gebäuden mit allerhand Schnörkel- Laub- und Blumenwerke, auch wohl andern Figuren und eingemengten Bildern eingefaßt werden, so nennt solches der französische Baumeister *Cartouche*. Figuren und Bilder, die in solchen mit untermischt werden, müssen auf die Sachen und Umstände, derenthalben sie gemacht werden, zielen. **Cartouche** heist auch eine Cartätsche, wovon unter diesem Namen gehandelt worden. (18)

Cartouche, ist ein Oehlmaas zu Messina in Sicilien, davon 126 auf die Salma gehen. Es soll 22 bis 24 Unzen wiegen. (28)

Carva, eine fremde Benennung des **Mutterzimmt.** (9)

Carube, ist eine Rechnungsmünz zu Algier von 14 Aspers. 232 Aspers thun 12 ß. Hamb. Courant, in circa, oder beynahe 27 kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Carvels, sind Schifferboote in Frankreich. (6)

Carven, (*Carum*, Linn.) ist ein Pflanzengeschlecht aus der zweyten Ordnung der fünften Klasse, (*Pentandria Digynia.*) Die allgemeine Blumendolde ist

lang, und bestehet aus zehn, oft ungleich langen Stralen, die besondere ist gedrängt. Die allgemeine Blumenhülle bestehet meistens aus einem Blättchen, die besondere fehlt. Die einzelne Blümchen haben kaum sichtbare Kelche. Diejenige, welche am Rande der besonderen Dolde stehen, sind unfruchtbar. Die Krone hat fünf ungleiche stumpfe vertiefte ungekrümmte ausgeschweifte Blättchen. Die fünf Staubfäden bestehen aus haarförmigen hinfälligen Trägern und rundlichen kleinen Staubbeuteln. Der Stempel hat einen unter dem Boden sitzenden Fruchtkeim, zween Griffel und einfache Narben. Die Saamenkapsel fehlt; die Frucht ist eyrundlänglich, gestreift, und in zwey Theile zu spalten. Die Saamenkörner, deren zwey auf einander liegen, sind eyrundlänglich, an der einen Seite erhaben, an der andern platt, und überall gestreift. Es ist nur eine einzige Gattung dieses Geschlechts bekannt: *Carum carvi*, L. welche wir unter dem gebräuchlichen Namen **Wiesenkümmel** beschreiben werden. (9)

Carvifolia, s. **Silge und Sesel**. (*Seseli montanum*, L.)

Carum, s. **Carven**.

Carunkel, *Caruncula*, heist in der Arzneywissenschaft überhaupt ein kleiner fleischartiger Auswuchs oder Hervorragung, welcher sowol von der Natur selbst, als auch oft von einer Krankheit an verschiedenen Theilen des menschlichen Körpers gebildet wird. Besonders wird in der Chirurgie unter diesem Namen ein fleischigter schwammigter Auswuchs verstanden, der sich in der Harnröhre oder im Blasenhals, gemeiniglich nach einem venerischen Uebel erzeuget, und wenn er stark wird, den Durchgang des Harns verhindert. Er kann am besten mit Wachskerzen oder *Bougie* weggebeitzet werden. (4)

Carunkel des Auges, ist ein aus verschiedenen Schmeerdrüsen zusammengesetzter, und in den innern Augenwinkel zwischen den Augenliedern gelegener Körper. s. **Thränencarunkel**. (5)

Carunkeln, myrtenförmige, sind die aus dem zerrissenen Jungfernhäutchen entstandene häutige Rauhigkeiten von vornen an der Mutterscheide. s. hievon weiter **weibliche Geburtstheile**. (5)

Carus, s. Schlafsucht.

Carussel, Caroussel, nennt man eine gewisse feyerliche Ergötzlichkeit an den Höfen, welche anstatt der ernsthaftern Turniere aufgekommen ist, und auch, wie diese, den Namen eines Ritterspiels führt. Da sie mehr Geschicklichkeit im Reiten, als Tapferkeit und Stärke erfodern, so sind sie ein Stück von der Reitschule, worauf sowol die Pferde, als die Reiter dazu abgerichtet werden, und heissen daher nicht unschicklich in den Beschreibungen der Hoffeste des vorigen Jahrhunderts **Roßballete**. Die dabey zugelassene Personen werden ordentlicher Weise in 4 Parthien eingetheilt, die man Quadrillen nennt, uud durch Benennung, Kleidertracht und Farben, z. E. in Europäer, Asiatiater, Africaner und Americaner, oder in die rothe, grüne, blaue und gelbe Quadrille unterschieden werden, die sich auf einem öffentlichen Platze, innerhalb gesetzter Schranken, unter einer militärischen Musique, eine nach der andern, im Rennen mit der Lanze nach dem Ring, oder mit dem Degen nach einem aufgesteckten Kopf von Pappen, oder mit Wurfspeilwerfen nach einer Scheibe, u. dgl. sehen lassen, und, nach der dabey bewiesenen, von dazu niedergesetzten Richtern nach Graden dafür erklärten Geschicklichkeit gewisse Belohlungen oder Preise aus den Händen des zuschauenden fürstlichen Frauenzimmers erhalten. Man findet dergleichen in **Lünigs** *Theatr. cerem.* aufgezeichnet, und die prächtigen Caroussels, welche in den Jahren 1763. und 1764. auf das Geburtsfest Sr. jetztregierenden Herzogl. Durchl. zu Würtenberg in Stuttgard gegeben wurden, sind die letzten, deren wir uns in Deutschland aus den Zeitungen erinnern. Dem Namen nach kommen sie von dem Wagenrennen der alten Griechen und Römer her, da das italiänische Wort, *carrosello*, ein Wägelchen bedeutet, die gegenwärtige Form aber möchten sie eher von den Mauren, als den erfinderischen Stiftern der romantischen Ritterschaft, mit allem ihrem galanten Gepränge, erhalten haben. In Spanien werden dergleichen Ritterspiele, welche *Parejas* heissen, öfters gehalten, und kann man davon in **Tevis Reisen** durch dieses Land, und im 2. Th. des 1sten Bandes des **deutschen Mus**. umständlichere Nachrichten finden.

Diese Uebungen, welche, seit dem sie aufgehört hatten, Waffenübungen zu seyn, doch wenigstens die männliche Reitkunst unterhielten, sind in neuern Zeiten noch mehr verfeinert, und in eine Lustbarkeit verwandelt worden, woran auch das Frauenzimmer thätigen Antheil nehmen kann. Man hat nehmlich hölzerne Pferde, oder andere Thiere, wie auch Muscheln oder Lehnstühle, an eine Welle befestiget, welche sich mit dieser im Kreise herumdrehen; und die auf diesen Figuren reitende oder sitzende Personen machen mit hölzernen Waffen alle die Versuche und Exercitien, die man sonst auf lebendigen Pferden zu machen pflegte. Das grosse Carussel dieser Art, welches in dem benachbarten **Wilhelmsbade** bey **Hanau** zum Vergnügen der Badgäste errichtet worden, verbindet Pracht mit Geschmack, und verdient auf der Kupfertafel, *) sowol nach seinem äusserlichen, als nach dem verdeckten Triebwerk, unsern Lesern vorgestellt zu werden. (33)

Caryatiden, (Baukunst) **Lastträgerin**, sind weibliche Bildsäulen, die man an die Stelle der Säulengebälke und Lasten zu tragen gebraucht. Ihren Ursprung haben sie laut **Vitruvii** 1. Cap. des 1. Buchs daher genommen: die Caryer stunden den Persern wider die Griechen bey, als aber die Perser von den Griechen überwunden worden, machten sich die letztere über die Caryer, tödteten alle Männer, die Frauen aber führten sie in die Sclaverey, welche bey ihrem Dienst ihre ansehnliche Kleider nicht ablegen durften, damit der Spott desto grösser wäre, und diesen noch stärker zu machen, und der Nachwelt zu überlassen, setzten die Architecti die Bilder des Caryatischen Frauenzimmers statt der Säulen unter das Gebälke, welche den Namen Caryatiden bekommen. Man findet dieselbe nachgemacht, im Louvre zu Paris, im Amsterdammer Rathhaus, an der Facade gegen dem Garten des königlichen Lustschlosses Sanssouci. Die Nachahmung der Cariatiden wird in den jetzigen Zeiten von vielen Baumeistern getadelt, weil sie eine Anspielung auf die Geschichte der Caryer sind, und sogenannte **Schimpfsäulen** der Griechen vor dieselbe, weil sie den Griechen treulos worden — wir Deutsche aber weder an der Ueberwindung derselben noch an ihrer Beschimpfung Theil nehmen können, indem sie uns nicht beleidiget — überdieß ist der Mißbrauch der Caryatiden so stark, daß man an Privatgebäuden zu Tragung des Balcons und andern Orten solche siehet. (18)

Caryatis, ein Fest, welches die Lacedämonischen Jungfrauen der Diana zu Caryas feyerten. (16)

*) s. Beylage zur mechan. Tafel. Fig. 1.

Carichium, (Conchyl.) ist bey Herrn Etatsrath Müller (*Hist. Verm.* P. II. p. 125. Schröter Flußconchylien S. 324.) ein eigenes Conchyliengeschlecht, von dem er folgende Kennzeichen festsetzet: Vermis cochleatus, tentaculis duobus truncatis, oculis ad basin postice. Eine einzige Geschlechtsgattung, die er Carychium minimum nennet, ist folgendergestalt beschaffen. Die Conchylie ist ½ bis ¾ Linien lang, und die Breite ⅓ Linie. Man wird daher sehr wenig Conchylien aufweisen können, die kleiner als die gegenwärtige wären. Die Schaale ist durchsichtig, glatt, etwas conisch, und ganz weiß. Sie hat 5 Windungen. Die Mundöffnung ist eyförmig, hat auf der linken Seite, wo sich das Thier aufhält, zwey kleine Zähnchens, und manche haben auch auf der rechten Seite eine Spur eines solchen Zähnchens, man braucht aber ein bewaffnetes Auge, wenn man sie erkennen will. Das Thier hält sich an feuchten Orten und unter faulenden Blättern auf, und hat also um dieses Umstandes und um der zwey Fühlhörner willen ein Recht unter den Flußconchylien zu stehen. (10)

Caryocar, s. Kopfnuß.

Caryocatactes, ein Synonimum des zweyhörnigen Hornvogels (*Buceros bicornis* Linn.) und des Nußheher Raben. (*Corvus Caryocat.* Linn.) (9)

Caryocostinum, (Pharmacie) eine alte ziemlich weitläuftig zusammengesetzte Lattwerge, die vormals in der Absicht auf den Stuhlgang zu treiben, von einem bis zu drey Quintchen gegeben wurde: man mischt ein Quintchen Gewürznelken, eben so vielen bitteren Costus, eben so vielen Kümmel, und eben so vielen weissen Ingwer, dann ein halb Loth Scammonium, und eben so viel weisse Hermodatteln, mit sechs Lothe geläuterten und eingekochten Honigs und eben so vielem gutem Rheinwein zu einer Latwerge unter einander. (12)

Caryophilläa sylvestris, s. Nelke.

Caryophillata, mit diesem Namen werden von den Botanisten mehrere Gattungen der Meerwurz, besonders aber die nelkenartige (*Geum Caryoph.* Linn.) belegt. (9)

Caryophilleus, also benennen die älteren Botanisten verschiedene Nelkengattungen. (9)

Caryophillaster, s. Gewürzstaude, (glebriche) (*Ptelea* Linn.)

Caryophilliten, (Versteiner.) Nelkensteine, (*Caryophillitae, Caryophylli lapidei, Medioli stellati lapidei* Luid. *Helmintholithus isidis turbinatus limbo pentagono quinque dentato.* Linn.) sind Versteinerungen, welche den Bau einer Würznelke haben, und vermuthlich zu dem Encrinitgeschlecht gehören. Sie haben von χαρυοφυλλον eine Würznelke ihren Namen. Gemeiniglich findet man diesen Körper ohne Stiel, der bey allen Beyspielen, wo er mangelt, verloren gegangen ist. Dieser obere Theil oder Kopf ist ein vertiefter, trichterförmiger Körper, dessen Vertiefung bald glatt ist, bald aber auch zarte Puncte hat, und um welchen bey den gewöhnlichsten Beyspielen fünf erhöhete scharfe Spitzen gehen, dergestalt, daß nun der Körper einem fünfstrahlichten Sterne mit aufgerichteten Strahlen gleicht. Man hat seltenere Beyspiele mit 4 und sechs solchen Spitzen, aber auch solche, wo man statt der Spitzen Einkerbungen siehet. Wo solche Spitzen vorhanden sind, so ruhen sie auf einer Einfassung, welche so viel stumpfe Spitzen hat, als oben scharfe aufsitzen. Nun nimmt der Körper schnell, doch einmal sichtbarer als ein andermal ab, und man kann eine Größe dieses Kopfs von ⅓ Zoll annehmen, ehe der Stiel selbst kommt. Die Unterfläche dieses Kopfs hat die Zeichnung eines Trochiten, mit gekerbten Rande, und in dem Mittelpuncte desselben ein kleines Loch. Eben ein solches kleines Loch findet man auch auf der Oberfläche, und es ist wahrscheinlich, daß diese beyden Löcher unter sich und unter dem Stiel Gemeinschaft hatten, und das scheinet mir ein ehemaliger Nervengang und der erste Grund zu seyn, die Caryophilliten mit den Encriniten in ein Geschlecht zu setzen. Der Stiel, der im Steinreiche auch zuweilen einzeln gefunden wird, bestehet nach bekannten Beyspielen aus sehr wenig Gliedern, er muß aber derselben ehedem mehrere gehabt haben. Die einzeln Glieder desselben sind länglich, flaschenförmig, haben da, wo sie auf einander sitzen, die Figur eines Trochiten mit gekerbten Rande, und im Mittelpuncte ein kleines Loch zum Nervengange. Diejenigen Körper, von denen ich oben sagte, daß sie statt der Spitzen Einkerbungen hätten, sind überhaupt ganz anders gebaut. Sie haben die Form einer Halbkugel, und unten ein kleines tiefes Loch, in welchem vermuthlich der Anfang des Stiels sitzt. Man hat aber ausser diesen zwey Hauptgattungen noch mehrere, nemlich solche, die nur 4, und solche, die 6 Spitzen haben. Scheuchzer bildet in der Naturhistorie des Schweitzerlandes Th. III. fig. 167. einen Körper ab, der den Caryophilliten ganz gleicht, nur daß er größer ist. Den Stiel umgeben verschiedene Löcher, wo muthmaßlich, wie bey den ästigten Entrochiten und den ästigten Sternsäulensteinen, ehedem Aeste gesessen haben, und das ist mein zweyter Grund, der mich bestimmt, diesen Körper unter die Encriniten zu zählen. Thun wir nun die Aehnlichkeit des Caryophillitenkopfs mit den Gelenksteinen hiezu, so dächte ich, daß gar kein Zweifel mehr übrig seyn könnte, daß auf diesen Kopf, wie auf den Gelenkstein des Encriniten ehedem eine Crone müsse gesessen haben, die nach der Anzahl der Spitzen, aus, 8, 10 oder 12 zwiespaltigen Strahlen bestund, und daß der Körper, wenn wir ihn einmal vollständig sehen sollten, von uns für eine wahre Encrinitengattung würde angenommen werden. Aber braucht denn diese Behauptung so ängstliche Beweise? Ja, sie braucht sie, da die Gelehrten über diesen Körper gar nicht einig sind.

Baier und Mylius wollen hier gar nichts entscheiden. Lehmann setzt sie unter die Judensteine; Bourguet, Scheuchzer und Bertrand unter die Corallen, und zwar letzterer unter die gegliederten Corallen. Luid, Rosinus, Schulze, Walch und Schröter hingegen unter die Encriniten. Letzterer hat in seiner Einleitung Th. III. S. 314 - 320 die ganze Geschichte der Caryophilliten vorgetragen.

Die Steinart der Caryophylliten ist ein eben so feiner fester glänzender Spath, als bey den Trochiten, Entrochiten und Asterien. An ihren Stielen kann man die Absätze der einzelnen Glieder zuweilen mit bloßem Auge erkennen. Wenn sie gleich in manchen Gegenden einzeln gefunden werden, so ist doch der Randenberg in der Schweitz ihr vorzüglichster Geburtsort, wo sie ziemlich häufig liegen. Sie kommen auch zu Hemmethal in der Schweitz vor. Mit ihren Stielen, und wenn er auch nur aus 2 bis 3 Gliedern bestehen sollte, sind sie allemal eine grosse Seltenheit.

Zeichnungen von Caryophilliten liefern: Walch Steinreich tab. 2. Num. 2. c. d. Scheuchzer Naturh. des Schweitzerl. Th. III. fig. 164. 167.

Scheuchzer *Oryktogr. Helv.* tab. 4. fig. 164. 167. Rosinus *de Lithozois* tab. 3. Class. A. fig. 1-12. Class. B. fig. 1. 3. Bourguet *Traité* tab. 13. fig. 73-78. Lange *Hist. lap.* tab. 19. fig. 1. 2. Knorr Samml. P. I. tab. 36. fig. 20. Baier *Oryktogr. Nor.* tab. 1. fig. 18. Merkwürdigk. der Landschaft Basel Th. VII. tab. 7. fig. a. b. c. Hofer in den *Actis Helvet.* Vol. IV. tab. 6. fig. 73. 74. Schulze von versteinten Seesternen tab. 1. fig. 7. Schröter Einleit. Th. III. tab. 3. fig. 12. 13. 14.

Bey dieser Gelegenheit merke ich an, daß Herr Guettard in seinen *Memoires* das Wort Caryophillites in einer ganz ungewöhnlichen Bedeutung nimmt, denn er verstehet darunter die Madreporas simplices turbinatas des Linne, und die Pantoffelsteine des Herrn Baron von Hüpsch. Es ist allemal strafbar, einem bereits aufgenommenen Worte der Naturhistorie eine ungewöhnliche Bedeutung zu geben. (10)

Caryophillum saxeum, (Coralle) nennet Rumph die Gewürznelkencoralle, (*Madrepora fascicularis* Linn. *Madrepora caryophillites* Pallas.) weil sie eine Aehnlichkeit mit den Gewürznelken hat. s. Gewürznelkencoralle. (10)

Caryophillus, s. Näglein und Nelke. (*Dianthus* L.) Ueberhaupt werden noch viele Pflanzen deren Kronblätter nur der Nelke gleich sind, von älteren Botanisten mit diesem Namen belegt, und Herr von Linne macht eine natürliche Pflanzenordnung daraus die er nelkenförmige Caryophylleae nennt. (9)

Caryopon, ein Beyname der Muskatnuß. (9)

Caryota, s. Brennpalme.

Casa, war eine bey denen in der Baukunst noch unerfahrnen ältesten Römern gewöhnliche schlechte Hütte, die aus einigen in der Erde befestigten Pfosten, aus Leimen aufgeführten Wänden, und einem aus Schilf, Binsen oder Stroh verfertigten Dache bestand. Eine solche Casa soll das Haus des Romulus gewesen seyn, davon man sowohl im Capitole, als auch auf dem palatinischen Berge zum beständigen Andenken ein Muster zu erhalten gesucht hat. Casas exstruere, Häuschen bauen war bey den römischen Kindern ein Spielwerk, das die unsrigen mit den Chartenblättern vorzunehmen pflegen. (21)

Die Schriftsteller der mittlern Zeit verstehen unter Casa allgemein ein Haus oder Gebäude darunter. Bey den Merovingern ist es öfters unter der Bedeutung eines Closters gebraucht, und in den Capitularien der Fränkischen Könige lieset man hin und wieder *Casa Dei*, so die Kirche bedeutet. In dem *Chronico Laureshamensi* steht bey dem Jahre 779 — Dum ipsa *Casa Dei* vestita fuit ad praesens. — Auch sind zuweilen die Güter der Kirche darunter begriffen, wovon diejenige, die sie besaßen, Casati genennt worden. (8)

Casa, bedeutet in Portugall einen Gerichtshof. Es heißt daher das oberste Appellationsgericht in diesem Königreich die Casa da Supplicacao, welches seinen Sitz zu Lissabon hat, und aus 42 Personen besteht. Die Casa do Civel e Relacao, welche ihren Sitz zu Porto hat, und aus 23 Personen besteht, ist zwar auch ein Oberappellationsgericht für einige Provinzien dieses Königreichs, wo hingegen andere Provinzien gerade zu an die Casa nach Lissabon appelliren können; allein wenn der Werth eines Processes über unbewegliche Güter die Summe von 250,000 Reis oder über bewegliche Güter die Summe von von 300,000 Reis übersteigt, so haben auch die Einwohner der nach Porto zur Appellation verwiesenen Provinzien noch die Provocation an die Casa da Supplicacao offen. (33)

Casamentum, Casamen, bedeutet 1) eine kleine Hütte, 2) die Mitgabe, so die Frau ihrem Mann zubrachte; vorzüglich aber hat man 3) darunter ein Lehn oder vielmehr eine besondere Gattung desselben verstanden. In einer Urkunde vom J. 1197 steht — Cepi de Odone Duce Burgundiae *in feodum & casamentum* Auxonam villam. — In einer andern vom J. 1101 ist *es Casamentum militare* ausgedruckt, mithin ein Lehn, so für Kriegsdienste verliehen worden.

Brüssel in seinem *Tr. de usu feudor.* Lib. III. Cap. 8. hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß man ursprünglich unter dieser Benennung eine Gattung Lehne verstanden, die nur auf Zeitlebens verliehen, (wie ursprünglich alle Lehen) wovon jedoch kein Leheneid geleistet worden, sondern jährlich ein gewisser Lehnscanon bezahlet, oder Kriegesdienste dafür gethan worden. In einer Urkunde bey dem Calmet, *Histoire de Lorraine* Tom. I. p. 576 steht — de quo *Casamentum castri* Dominus Gerbertus tenebat. Die Benennung selbst rührt entweder von Casa dem Hause, worinn der Lehnmann wohnte, und die dazu gehörigen Ländereyen nutzte, der daher *Casatus* hieß, oder von der *Casa dominica*, wovon das Lehn abhieng. (8)

Casaque, ist der Name eines langen Ueberrocks, oder Reit- und Reisekleids; Casaquin oder das Diminutif wurde von einem ebenfalls bis auf die Knöcheln gehenden Hauskleide gebraucht. Ob das Wort eine Casakenkleidung bedeute, oder, nach dem Cavarruvias, von dem hebräischen Casach (bedecken) oder von dem lateinischen Casa herkomme, wird unsern Lesern gleichgültig seyn.

Casatio oder Casatengehen, ist ein Wienerischer musikalischer Ausdruck, und bedeutet eine Nachtmusik. Es sind nicht wenige Tonstücke besonders dazu gesezt worden, die bey der Nacht mit stillen auch blasenden aber doch gemäßigten Instrumenten die beste Wirkung thaten.

Diters, Hayden, Aspelmajr, Aufmann in Wien, in München der Kammercompositeur Michel haben sich hierin ausgezeichnet. Liebhaber vom ersten Range fanden Vergnügen daran, solche fliegende harmonische Leitern zu veranstalten, durch eigene Kosten zu besolden, und des Nachts in dem angenehmsten Spaziergang der Harmonie allein überlassen dem Musikchore nachzuwandeln. (25)

Casatus, hieß zuweilen vormals ein Lehnmann oder Vasall, und Casare, Subcasare bedeutet so viel als zu Lehen reichen, und verafterlehen. In dieser Bedeutung sind diese Wörter in alten Französischen Urkunden öfters gebraucht. In einem Schenkungsbriefe des *Tabularii Dolensis monasterii* steht — concedimus etiam, ut quicunque ex nostris *Casatis* seu *feodatis* partem aliquam sui fisci, sive *Casamenti*, quod a nobis habet, dare voluerit, libere hoc agere potuerit. — Bey einem andern alten Französischen Schriftsteller lieset man — propter Domini & *Casatorum* seu *Vasalorum* suorum potentiam. Man findet den Ausdruck auch in dem Capitulare K. Carls des Großen v. J. 812. Cap. *IV.* in derselben Bedeutung, und es leidet keinen Zweifel, daß er nicht von *Casa*, so in der mittlern Zeit ein Haus oder Wohnung bedeutete, und worinn der Vasall wohnete, seinen Ursprung hat. s. auch Casa und Casaten. (8)

Cascade, Wasserfall, (Gartenbau) wird auf zweyer-

len Arten verstanden. Ein natürlicher Wasserfall wird genennt, wenn ein ansehnlicher Strom ziemlich hoch über Felsen herunterstürzet, dergleichen der Rhein bey Schafhausen, und der Anio bey Trivoli macht. Man nennt ihn gemeiniglich ohne Beywort Wasserfall (s. **Wasserfall**). Der künstliche Wasserfall, welcher eigentlich unter dem Wort Cascade verstanden wird, wird gebraucht in Gärten der Großen, in welches das Wasser aus einer reichen Quelle über ein Mauerwerk, das die Gestalt eines Felsen hat, in eine Muschel oder Gefäß, und oft von solchen wieder in andere geleitet wird. Die Cascade zu St. Clou ist ein schönes Kunstwerk, und bestehet aus 6 in einer Reihe angelegten Springbrunnen, welche an einer Terrasse stehen, an deren Fuß ein großer See ausgegraben worden, in welchen sich das Wasser ergießet. Die Cascade zu S. Ruel bestehet aus 21 in der obern und 20 in der untern Reihe auf Terrassen gebauten Springbrunnen. In Deutschland sind die Cascaden zu Weissenstein bey Cassel berühmt. (18)

Cascade, (in der Algeber) s. **Methode des Cascades**.

Cascade. (Kriegsbaukunst) Wenn, um den Ofen einer Mine in gehöriger Tiefe unter dem Orte, der gesprengt werden soll, anzubringen, der dahin führende Gang entweder anlaufen oder gesenket werden muß; so kann dieses sowohl dadurch geschehen, daß man der Sohle desselben eine schiefe Lage gegen den Horizont giebt, als dadurch, daß man in gewissen Entfernungen stufenweise Absätze darein macht. Im letzten Falle erhält der Gang den Namen einer Cascade. (6)

Cascane, ist ein aus dem Gebrauche gekommenes Fortificationskunstwort, worunter man einen Brunnen oder Schacht verstunde, den man nahe am Walle abteufte, und woraus man eine Galerie oder Gang trieb, um die Mine des Belagerers zu entdecken, abzuschneiden oder zu sprengen. Heutzutage braucht man das Wort Brunnen davor. (6)

Cascarillrinde, s. **Chaquerillrinde**.

Casco, bedeutet in Spanien das Schiffsgebäude mit dessen Randholz stehenden und laufenden Wand, Ankern, Tauen, Seegeln, Kriegsmunition u. s. f. und wird dieses Wort besonders in der Assecuranz, Ordnungen und Verträgen auch in Deutschland gebraucht. (28)

Caseare. (*Samyda* Linn. *Casearia* Jacq.) Dieses Pflanzengeschlecht gehört in die zweyte Ordnung der zehnten Linneischen Klasse (Decandria digynia). Der Kelch ist einblättrich, glockenförmig, fünfspaltig, gefärbt, ausgebreitet und fortdaurend. Die Krone fehlt. Das Honigbehälter bestehet aus fünf Schuppen oder einem abgestumpften Kegel welche den Fruchtboden umgeben und in zwey gleichbreite stumpfe halb so lange Spalten getheilt sind, als der Kelch. Die Staubfäden an der Zahl ohngefähr zehne, haben pfriemförmige aufrechte etwas kürzere Träger, als der Kelch, und sind wechselweise mit der Höhle des Honigbehälters und mit den Kelcheinschnitten verwachsen. Die Staubbeutel sind rundlich. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel von der Länge der Staubfäden, und einer kugelförmigen filzigen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche, inwendig beerige, einfächrige, drey oder vierklappige Saamenkapsel, mit vielen beerenförmigen Saamenkörnern. Uebrigens ist die Anzahl der Fruchttheile bey diesem Geschlechte nicht beständig, und nach Hr. Jacquins Meinung wäre es besser, zwey Geschlechter daraus zu machen, davon das eine Caseare, und das andere Samyda zu benennen ist.

Gezähnelte Caseare. (*Samyda serrulata* Linn. Mill. dict. n. 1. Jacq. amer. 132. *Guidonia ulmi folio* Plum. gen. 4. ic. 146. f. 2. ♄.) Der Stamm ist holzig, die Blätter sind eyrundlänglich, sägeförmig feingezahnt, den Ulmenblättern ähnlich, die Blumen schneeweiß mit zwölf Staubfäden versehen. America ist ihr Vaterland.

Glänzende Caseare. (*Samyda nitida* Linn. Brown. iam. 217. t. 23. f. 3. ♄.) Der Stamm ist holzig. Die Blätter sind glänzend, seicht gekerbt. Die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln in dünnen Trauben, und haben acht Staubfäden. Sie stammt ebenfalls wie die folgenden alle aus America.

Haarige Caseare. (*Samyda pubescens* Linn.) Die Blätter sind umgekehrt eyrund auf der unteren Fläche filzig. Die Blumen haben zwölf Staubfäden.

Kleinblumige Caseare. (*Samyda parviflora* L. Mill. dict. n. 2. *Casearia decandra* Jacq. amer. 133. t. 85. Sloan. iam. 137. hist. 2. p. 108. t. 211. f. 2. ♄.) Die Blätter sind eyrundlänglich zugespitzt, auf beyden Seiten glatt. Die Blumen stehen gedrängt in den Blattwinkeln und tragen viele safrangelbe Beeren.

Stachliche Caseare. (*Samyda spinosa* Linn. *Casearia aculeata floribus octandris* Jacq. amer. 133. *Guidonia aurantii foliis aculeata* Plum. gen. 4. ic. 147. f. 1.) Die Blumen haben acht Staubfäden, und die Aeste sind mit Dornen bewaffnet. (9)

Casel, s. **Casula**.

Casematten, **Mordkeller**, heißen im eigentlichsten Verstande unter dem Walle der Streichen oder Flanken angebrachte Gewölber, aus welchen man den Graben vor den gegenüber liegenden Facen oder Gesichtslinien mit Canonen bestreichen kann. In einem allgemeineren Verstande sind es Gewölbe vor grobes Geschütz unter einem jeden Walle, ja überhaupt Gewölbe vor grobes Geschütz, sie mögen unter einem Walle liegen oder nicht. In der alten spanischen und italiänischen Fortification wurde viel aus ihnen gemacht, obwohl sie damals von dem Nutzen noch nicht waren, von dem sie jetzo seyn können. Denn die Bomben, geworfene Steine und Ricoschetkugeln, wider welche sie vollkommene Bedeckung gewähren, waren damals noch nicht im Gebrauche. Jetzo, da hiedurch der größte Theil der Besatzung aufgerieben, und das meiste Geschütz demontiret wird, sollte man sie desto höher schätzen. Allein man hat Unbequemlichkeiten daran gefunden, derenthalben sie bey vielen Ingenieurs allen Credit verloren. Diese Unbequemlichkeiten bestehen hauptsächlich in folgenden vieren. Der unerträgliche Knall eines in einem Gewölbe gelöseten schweren Stückes macht die Constabler taub, und ist auch wohl im Stande das Gewölbe selbst zu zersprengen. Gleich nach der ersten Abfeurung muß man entweder im Rauche ersticken oder die Casematte verlassen, die abgeschossenen Steine an den Scharten beschädigen die innerhalb derselben befindlichen Personen, und endlich setzt das Gewölbe den darüber stehenden Wall in Gefahr; denn wenn dieses vom Feinde eingeschossen wird, muß jener nothwendig herunterstürzen. Lassen sich diese Einwürfe heben, so bleibt es dabey, daß die Casematten ungemein viel zur Verstärkung der Vestungen beytragen. Die größten Meister in der Kriegsbaukunst haben in ihren Entwürfen hin und wieder Geschützkeller (dieser deutsche Namen schickt sich besser, als Mordkeller, weil der Soldat, der in seinem Berufe jemand tödtet, nicht mordet) angebracht, und dadurch zu

verstehen gegeben, daß sie sowohl die Bedingung vor möglich, als die Folge vor wahr gehalten. Vauban hat dergleichen unter seinen tours bastionnées, Coehorn unter seinen Orillons, ja in den neuesten Zeiten erkennet der Marquis von Montalembert alles unter freyem Himmel stehendes und nicht mit Gewölbern bedecktes Geschütz vor unnütze und unbrauchbar, weil es vor dem Feinde nicht bestehen kann. Daß man diesen grossen Männern den Beyfall nicht versagen könne, erhellet aus folgendem.

Die Constabler mögen ihre Ohren mit Baumwolle, und, womit sie wollen, verstopfen. Ihrenthalben wird man auf den grossen Nutzen, den die Casematten leisten können, nicht Verzicht thun. Sie werden es auch nicht verlangen; denn wer Leib und Leben waget, wird vor die Ohren allein nicht so ausserordentlich besorget seyn. Das Gewölbe wird nicht springen, wenn man es stark genug bauet und ihme viele Oefnung giebt, durch welche der Schall heraus kann. Der Rauch verursachet manchen die meiste Bedenklichkeit, ohnerachtet man täglich siehet, daß die Kriegsschiffe auf dem untersten Verdecke in engen und niedrigen Kammern Stücke führen und die Constabler vom Rauche nicht ersticken. Man ist seinethalben auf allerley Mittel verfallen. Le Blond schlägt den Ventilator, Iszo Röhren mit einem Feuerrecipienten, wie auch einen Aufsatz, dergleichen man sonst auf die Schornsteine zu setzen pfleget, Borgo wiederum eine Cammer, darinn Feuer brennet, deswegen vor. Das einfachste, sicherste, und wie einige mit Unrecht glauben, neueste Mittel ist, daß man die Gewölbe hinten offen lässet, wie sie schon Ardüser vor 130 Jahren gezeichnet. Gehet dieses der Lage halber nicht an, so muß man sich mit Röhren helfen, die einen starken Zug der Luft verursachen. Wann man auf der Rückseite des Gewölbes gerade der Schießscharte gegenüber einen Schornstein durch den Wall schief oder horizontal, wie es die Umstände erlauben, laufen lässet, so muß die Luft durch diesen schnell ins Gewölbe fahren, wenn das Stück gelöset wird, und dadurch aller Rauch zur Scharte hinaus geblasen werden. Der übrige, der vom Zündloche kommt, findet auch seinen bequemen Ausgang, wenn man das Gewölbe, zumalen das auf gothische Art oben spitz gebaute, hinten höher als vorne macht, und an dem höchsten hintersten Orte einen Schornstein anleget, der auf dem Wallgange herauskommt. Borgo giebt auch Casematten an, die vorne offen, aber mit andern Vorgewölben wider den feindlichen Schuß verwahret sind. Der Graf von Sachsen hat in seinem Systeme Casematten, oder, wann man ihnen diesen Namen nicht geben will, souterains voll Wasser, und seine Canonen stehen auf Flötzen, um, sobald sie gelöset sind, abfahren und andern augenblicklich in ihre Stellen trettenden Platz machen zu können. Drittens die Verwandlung der gedeckten Casematten in offene niedrige Flanken, setzt die Vertheidiger weit grösseren Gefahren aus, als die von den Schießscharten jener abgeschossenen Steine. Endlich damit der Wall nicht einstürze, wenn auch die vordere Mauer vom Feinde eingeschossen würde, theile man die Casematte durch Quermauern in Kammern, deren jede eine Canone aufnimmt, und lasse den Bogen des Gewölbes nicht auf der Vor- und Hintermauer, sondern auf den Quermauern ruhen. Den von der Kostbarkeit solcher Gebäude hergenommenen Einwurf habe ich oben unter den übrigen nicht angeführet, theils weil die Regeln der Sparsamkeit mit den Regeln der Befestigungskunst meistens nicht zum Besten harmoniren, theils weil ihre Kostbarkeit dadurch um ein ansehnliches vermindert wird, daß man sie zu Friedenszeiten durchaus und währender Belagerung auf den nicht angegriffenen Seiten als Magazine vor allerley Nothwendigkeiten, ja als Wohnungen vor die Soldaten dienen und dadurch andere Gebäude ersparen lässet.

In einem uneigentlichen Verstande nennet man auch die niedrigen Flanken, die man zuweilen vor die hohen leget, Casematten, weil ehedem unter diesen die eigentliche Casematten lagen. Es gehet diesem Worte, wie mehreren in der Fortification, z. E. Contrescarpe, welche anfänglich von denen, die ihre wahre Bedeutung nicht wußten, vor etwas anders genommen, und endlich dessen gewöhnlicher Namen worden sind. (6)

Casernen, auch Cazernen, nennt man besondere Gebäude, deren Endzweck ist, dem beständigen Soldaten seine eigene Wohnung zu verschaffen. Schon im Mittelalter gab es eigene Wohnungen für diejenigen Soldaten, die man zu Friedenszeiten nicht abdankte, s. **Constabel** und **Stabulum**; die ordentlichen Casernen aber sind erst in die Zeiten Ludwigs XIV. Königs von Frankreich zu setzen, da man vorher, selbst in den Festungen, die Soldaten zu den Bürgern einzuquartieren pflegte, s. **Quartier**. Doch scheint das Wort, wie mehrere Wörter besonders in der Kriegskunst, eher italiänischen, als französischen Ursprungs, und vielleicht ursprünglich casa d'arme oder casa allarme gewesen zu seyn, wie sie noch öfters von dem gemeinen Volk Casarmen ausgesprochen werden.— Seitdem der Kriegsstand von dem Bürgerstande gänzlich getrennt worden, und diejenigen, welche andere bewachen sollen, selbst am strengsten bewacht werden müssen, sind sie unumgänglich nöthig, weil der Bürger durch einen Hausgenossen von einer ganz andern Profession in seiner Hanthierung zu sehr geirrt werden, und einer den andern von dem eigenen Geiste, den sein Stand erfodert, abbringen, oder verderben würde: andere Ungemächlichkeiten nicht zu gedenken. Weil aber diese neue Art militärischer Klöster öfters sehr stark bevölkert sind, und ein besonders Stättgen in einer Stadt ausmachen, so erfodern sie auch ihre eigenen Gesetze, welche Casernenreglements genennt werden. Diese enthalten ungefähr die Obliegenheit derjenigen Oberofficier, deren wenigstens einige in den Casernen wohnen, oder darinn wechselsweise die Aufsicht haben müssen; die Pflichten der auf die Stuben und Kammern vertheilten Unterofficier, als Aufseher über die übrigen Bewohner der Zimmer; die Vorschriften in Ansehung des sorgfältigen Verhaltens mit Feuer und Licht, des Tabacksrauchens rc. in Rücksicht auf die Reinlichkeit der Zimmer und Betten und andere Verhaltungsregeln wegen dem Essen, Trinken, Spielen, Schlafgehen rc. nebst den Strafen auf die Uebertretungen derselben. Endlich enthalten auch diese Reglements die Gesetze für die Angehörigen der Soldaten, oder ihre Weiber und Kinder, in Betref des Kochens, Waschens, Unterhaltung des Bettwerks und andern dem Soldaten angeschaften Geräthes, mit scharfen Verboten, die Casernen nicht in Schlupfwinkel in der Stadt gestohlener Sachen, oder Contrebandenwaaren zu verwandeln. Daß über alle diese Verordnungen auf das strengste gehalten werden müsse, und daß dieser letztgedachte lebendige Anhang der Soldaten die Aufsicht auf die Casernenreglements am meisten erschwere, bedarf keiner Erinnerung. (33)

In alten Zeiten hat man darzu geringe Hütten und Häuser gebraucht, und haben die Franzosen diejenige, so vor die Infanterie errichtet worden, mit dem Namen **Hutes** beleget, diejenige aber, welche vor die Cavallerie errichtet worden, **Baraquen** genennt. Zwar könnte geglaubt werden, daß ansehnliche Casernen wegen ihrer Kosten so vortheilhaft nicht seyn könnten, als die Baraquen. Es haben aber gewiß die Casernen einen Vorzug vor den Baraquen, anerwogen 1) zu den Casernen nicht so viel Platz, als zu den Baraquen nöthig, da erstere von etlichen Stockwerken sind, und also 2. 3. 4. 5mal so viel Menschen auf einer Grundfläche sich befinden können, als in den Baraquen, vornehmlich, wenn es Infanteriecasernen sind. Dann können 2) die Einrichtungen ratione der Feuerung in den Casernen compendiöser als in den Baraquen angebracht werden. 3) Ganze Compagnien, ja ganze Regimenter sind gleichsam in einem Verschluß, und können leichter visitiret, auch in Ordnung und Bereitschaft gehalten werden werden, als wenn sie zerstreuet liegen; ja 4) dem Desertiren wird merklich vorgebeuget; 5) der einen Etage wegen wird auf den Baraquen sowohl ein ganzes und vollständiges Dach erfordert, als der vielen Etagen wegen auf Casernen auch nur ein ganzes Dach nöthig ist.

Die Cavallerie erfordert wegen ihrer Pferde, Sättel und Fourage eine ganz andere Einrichtung zu ihren Wohnungen, als die Infanterie, und daher werden auch die Casernen ihrer Einrichtung nach eingetheilt in Cavallerie- und Infanteriecasernen. (s. **diese Artikel**.) Man hat zwar auch vor die Artillerie Casernen, weilen aber solche zu Friedenszeiten selten Pferde haben, so werde solche wie die Infanteriecasernen gebaut. (18)

Infanteriecasernen, (Baukunst) werden Casernengebäude vor die Infanterie genennt. Die bequemste Lage derselben ist bey dem Wall, ohnfern der Stadtthore und an einem fliessenden Wasser. Hier wird am meisten Bequemlichkeit vor solche erhalten. Man kann sich der freyen Luft und des Lichts, des Wassers zum Waschen und zu Fortführung der Unreinigkeit mit Nutzen bedienen. Was die Gestalt derselben betrift, so werden sie so angelegt, daß sie entweder im Viereck also gebaut werden, daß sie ringsherum in der Mitten einen Hof einschliessen, oder aber auf dreyen Seiten desselben Flügelgebäude haben, und die vierte Seite des Hofs gern mit einer Mauer eingefaßt ist. Bey der leztern Art erhält man alsdenn einen geräumigeren Hof, als bey der erstern, als worauf auch vorzüglich bey Anlage der **Casernen** zu sehen. In den Hof kommen nach der Grösse der Casernen ein, zwey oder mehrere **Plombrunnen**, oder auch ein **Röhrenbrunn** mit einem geräumigen Brunnenkasten. Ein Waschhaus ist ein ohnentbehrlicher Theil einer Infanteriecaserne, und wird solches am bequemsten im Hof, oder wenn ein Fluß an der Caserne vorbeyfliesset, an solchen gebaut. Eine solche Caserne soll drey und nur sehr selten vier Geschoos hoch werden. Niedrige und hohe Casernen haben beyde grosse Unbequemlichkeiten. Erstere erfordern viel unbrauchbare Dachfläche bey einem geringen Raum, den man erhält, und leztere geben keine starke Gebäude, erfordern dicke Mauern, geben dadurch finstere Zimmer, sind der Witterung zu sehr ausgesezt, und bey entstehendem Feuer haben sich die Obenwohnenden schwer zu retten. Jeder Flügel soll einen Thorweg in dessen Mitten erhalten, welcher geraumig ist. Die Treppen, welche nicht unter sechs Schuh breit zu machen, soll der Feuersgefahr halber durch das ganze Gebäude von Stein gebaut seyn, und bey jedem Thorweg eine; auch sollen solche von Geschoos zu Geschoos übereinander gelegt werden. In das untere Geschoos, dessen Fußboden wenigstens um 2 Fuß vom Grunde erhaben liegen soll, damit die Zimmer in solchem von der Feuchtigkeit des Grundes nicht ungesunde werden, kommt das Gewölb vor die Officiersküchen, und die Wohnungen der Unterofficiers, Sergeanten, Tambours, wie auch die Wachtstuben. In das zweyte Geschoos kommen besonders an den Ecken die Wohnungen der Oberofficiers, Fahnenjunkers, die Kinderstube, die Krankenstuben und Logis der Feldscherer, die Schule und Regimentsbibliotheke, wenn eine vorhanden. Der übrige Raum wird zu Zimmern vor die Gemeine und ihre Schlafstätten, wie auch das dritte ganze Geschoos abgetheilt. Unter das Dach kommen die Montirungskammern. Ueberall ist auf Licht und Helle vorzüglich zu sehen, und auf bequeme Anlage der Privete, so wie auf ihre Einrichtung, daß sie nicht stinken. Diesen Fehler haben die meisten Casernen, und entstehen daraus viele Krankheiten der Soldaten. Vor jedem Ofen kann ein Vorcamin angelegt werden, damit man zugleich darinn kochen kann. Zu den Schlafstellen kommt am besten neben jedes Zimmer eine Kammer, weil sonst die Zimmer so groß werden, daß sie im Winter mit schwerem Holzaufwand geheitzt werden müssen. (18)

Cavalleriecasernen, (Baukunst.) werden Casernengebäude vor die Cavallerie genennt. Es wird zu solchen ein zweystöckigtes Gebäude, das untere Stockwerk vor die Pferde und das obere vor die Wohnung der Soldaten erfordert. Ein geräumiger Hof, worinn die Mistplätze, Secrete, Brunnen und Fouragegebäude errichtet werden können. Die beste Anlage einer dergleichen Caserne wird also diese seyn, in welcher der Hof auf drey Seiten mit dem Casernengebäude umschlossen wird, an der vierten aber das Fouragegebäude und Mistschoppen stehet. In die Mitten des Hofs kommt der Brunnen und die Pferdeschwemm und zu jedem Flügel des Gebäudes ein Privet mit Gewölb, welches von Zeit zu Zeit gegen den Hof zu ausgeführt werden kann. In jeder Mitten eines Flügels ist ein geraumiger Eingang in das Casernengebäude und in den Hof anzulegen; auch werden zugleich bey solchen die Freytreppen in das zweyte Stockwerk angebracht. In dem zweyten Stockwerk kommen die Wohnungen der Officiers in die Ecken desselben, und in jedem Flügel wird mitten hindurch ein Gang geführt. In jede Stuben kommen 4 Mann, und neben jede eine Kammer zu zwey Schlafstätten vor solche. Einige machen grossere Stuben mit Hinweglassung der Schlafkammern, und bringen die Bettstellen in solchen an. Es ist aber vor die Reinlichkeit, Gesundheit und Holzersparniß nicht so zuträglich, als erste Art. In den Vorcaminen zu den Ofen werden zugleich die Heerde zum Kochen angebracht; die Sättel, Gewehr und Montirungskammern kommen unter das Dach. (18)

Cash, ist eine Kupfermünze auf der Küste Coromandel. Nach **Jablonsky** ist es eine Kupfermünz in Tenquin. 1000 Cash sollen gemeiniglich 1 Thal. gelten.

Casche, s. Cache.

Cashouc, ein Synonimum des **Hautingsalmen**. (*Salmo Oxyrinchus* Linn.) (9)

Casia, s. Steinbeere (weisse) (*Osyris alba* Linn.) und Salpeterstrauch (*Nitraria* L.)

Caskets, (Conchyl.) s. Casquett.

Caslev, oder wie er im Hebräischen geschrieben wird **Cislev**, ist der neunte Monat des Kirchenjahrs, und der

der dritte des bürgerlichen Jahres der Juden; er fällt entweder in unsern November, oder December, nachdem die Ostern früh oder spät fallen. Am siebenten Tage dieses Monats haben die Juden einen grossen Fasttag, zum Andenken, daß der König Joachim das Buch der Weissagung Jeremiä zerschnitten und in das Feuer geworfen hat; der 15te ist ihnen merkwürdig, weil der König in Syrien Antiochus Epiphanes, an diesem Tage den Tempel zu Jerusalem entweyhet, und die Statue des Jupiter Olympius darinnen aufgestellt hatte; der 25te ist ihnen feyerlich, weil an diesem Tage Judas Maccabäus den Tempel wieder reinigte und aufs neue einweyhete. s. **Chanucha.** (22)

Casmilus, eine samothracische Gottheit. s. **Cabiri.**

Casmon, s. **Knoten.**

Caspargus, ein Synonimum des **Schwarzringel Meerbrachsem**, (*Sparus annularis* L.) s. **Meerbrachsem.**

Caspelding, Caspelrecht, sind nach dem Eyderstädtischen Landrechte gewisse Versammlungen der Gemeinden, welche auf den Kirchhöfen gehalten werden, und worinn der **Caspelvoigt** nicht allein allerley Dinge, die der Gemeinde zu wissen nöthig sind, bekannt macht; sondern auch geringfügige Rechtsachen, wovon keine Strafen fallen, oder sonst erhebliche Folgen entstehen würden, ohne Umstände abgethan werden. Gleiche Bewandniß hat es fast mit den in den Hamburgischen Statuten vorkommenden **Caspelherren**, welches eben die Personen sind, welche man an anderen Orten Kirchenjuraten nennt. Sie haben keine eigentliche Gerichtbarkeit; können aber doch mancherley Verfügungen über Kirchengüter und Rechnungen machen, in Ansehung deren sie dem Consistorio Rede und Antwort zu geben haben. (15)

Casquett, (Conch.) ist für die Conchyliologie eigentlich der Name, den die **Holländer** den Sturmhauben geben, die bey ihnen **Kasketten**, so wie bey den Franzosen **Casques**, bey den Engländern **Casket-Shells** und bey den Lateinern **Casides** genennet werden. s. **Sturmhauben.** Man hat aber auch einigen besondern Conchyliengattungen den Namen der Casquetts auch unter den Deutschen eingeräumt. Es sind folgende:

1) Das blaue Casquett. s. **Bettdecke** n. 1. (im III. Bande S. 498.)

2) Das blaue oder braune stachlichte Casquett. s. **Bettdecke** n. 5. (im III. Bande S. 499.); doch wird im Argenville deutsch S. 202. auch der tab. 15. fig. G. abgebildete Manschetten Murex *Buccinum bezoar* Linn. das stachlichte Casquett genennt, vermuthlich darum, weil man diese abgebildete seltene Conchylie nicht kannte. s. **Manschettenmurex.**

3) Das dornigte Casquett. So wird von Hebenstreit der *Murex ramosus* Linn. der sich doch so weit von dem Bau der Sturmhauben entfernt, genennet. s. **Purpurschnecke, lappichte.**

4) Das geribbte Casquett. s. **Bettdecke** n. 2. (im III. Bande S. 498.)

5) Das graue Casquett. s. **Bezoarhorn** n. 1. (im III. Bande S. 611.)

6) Das kleine runzlichte Casquett. So wird im Deutschen Argenville S. 181. bey fig. O. 2. die gekrocknete Birn mit Haaren genennet. s. **Birnschnecken** n. 6. (im III. Bande S. 803.)

7) Das stachlichte Casquett. s. oben Num. 2. (10)

Casquet, (Kriegswissenschaft.) s. **Sturmhabe**, auch **Caßis.**

Cassa, wird von allem baaren Gelde gesagt, welches ein Kaufmann oder Wechsler zu Besorgung seiner Handlung unter sich hat. Man hält über diese Cassa ein eignes Cassabuch; welches entweder der Herr selbst, oder ein Diener, oder ein insbesondere also genannter Caßirer führet. Und ist die Verwaltung der Cassa das allerwichtigste, indem alles davon abhängt; diese Verwaltung aber bestehet nicht nur darinn, daß man einnehme und auszahle, sondern daß solches auch mit der größten Genauigkeit geschehe. (28)

Cassabuch, ist eines von den zum ordentlichen Buchhalten nöthigen und unentbehrlichen Nebenbüchern, welches Kaufleute und Wechsler zu ordentlicher und richtiger Besorgung ihrer Geschäfte gebrauchen. Cassabuch nennet man es, weil es alles baare Geld, welches in die Casse eines Handelsmannes ein und aus selbiger herausgehet, in Debet und Credit enthält. Wo vielerley Geldsorten im Gange sind, werden in diesem Buch so viele Linien gezogen, als deren sind, damit man eine jede an sich verschiedene Münze, als Louisd'or Species, Courant u. s. w. besonders auswerfen kann. Wer dieses nicht thun will, wählt sich eine Münze, z. E. Courant, und reducirt die andern Sorten zu einem gewissen festgesetzten Werth, und notirt den Differenz durch Agio; oder trägt alle Münzen vor voll bey der Einnahme ein. Z. E. in Hamburg Louisd'or zu 15 Mrk. wenn nachher der Louisd'or zu 12 Mrk. 12 ß Hamb. Cour. ausgegeben wird, so wird gleich darunter im Cassabuch in Credit geschrieben pr. Agio 2 Mrk. 4 ß, wie aus untenstehenden Schema eines Cassabuchs deutlicher in die Augen fallen wird. Es ist bey Führung des Cassabuchs zu beobachten, daß die Einnahme in Debet und die Ausgabe in Credit gestellet werde. Oben wird auf jedem Blatt Ort, Jahr und Monat, und vor jedem Posten der Tag gestellet; ferner die Sache oder Person, für wessen Rechnung, auch vor und an wem empfangen und bezahlt worden, und in welcher Münze es geschehen, womit aber so genau umgegangen werden muß, daß in dem Augenblick, da die Gelder erhoben oder bezahlt sind, solche gleich eingetragen werden. Jedoch ist zu merken, daß kleine Handlungs- und Haushaltungsausgaben erst am Ende eines jeden Monats eingetragen werden. Mit jedem Monat wird das Cassabuch abgeschlossen und der Saldo vorgetragen. Aus diesem Buche trägt man denn auch monathlich die Cassa Conto im Journal ein. Fehlt dem Caßirer am Ende eines Monats etwas an seiner Casse, so wird solches durch Gewinn und Verlust abgeschrieben. Da dieses aber zwar dem Herrn nicht, aber dem Diener, der die Cassa führt, frey steht, so ist ihm zu rathen, daß er an jedem Beutel einen Zettel mache, und was er herausnimmt, gleich abziehe; die Gelder ein paarmal in der Woche des Abends nach geendigten Geschäften nachzähle, damit er, wenn etwas vergessen worden, sich desto eher darauf besinnen könne. Die Artikel selbst werden nach folgenden Model formirt.

Hamburg Jannuar 1781.

	Cassa.	Debet.	
1	An Capit. für Species Mrk. 300		
	Hamb. und Dän. Courant . — 1200		
	100 Louisd'or . — 1500		
	500 Rthlr. Preuß. Cours . . — 1500		
	Mrk.	4500	—
5	Kordemomen für an Jacob Hans für baar Geld verkauft 20 Pf. à 10 Mrk. 4 ß . . .	205	—
12	Paul Grant für seine Obligation zahlte er in Dän. Cour. .	2000	—
15	Banco eingewechselt Banco 500 Mrk. neu Courant à 22 pC. .	500	—
	Agio hierauf . . .	110	—
	Mrk.	7315	—

Hamburg Januar 1781.

	Cassa.	Credit.		
10	Pr. Paul Heinrichs an ihn auf Obligation zu 5 pC. . . . Mrk.	1000	—	
13	Pr. Wachs kaufte von Johann Jacob 1240 Pfund weisses Wachs à 36 Pfen. vläm. . Banco	1395	—	
	Agio bezahle diese mit 100 Louisd'or à 10 Mrk. 8 ß b Mrk. 1050			
	Rthlr. 172½ Pr. Cour. à 50 pC. 345			
	Ist also die Agio . .	622	8	
19	Banco verwechselt an Andreas Claus 327½ Rthlr. Pr. Cour. à 50 pC. . . .	655	—	
	Agio hierauf . . .	327	8	
31	Handelsunkosten dazu in diesem Monat ausgegeben Species Mrk. 240			
	Cour. 580 6½	820	6	6
	Haushaltung dazu in diesem Monat Cour. . . .	309	4	6
	Saldo bleibt in Cassa Spec. Mrk. 60 —			
	Cour. 2125 = 5	2185	5	
	Mrk.	7315	—	

Cassaconto, ist der Name, den der Kaufmann in seinen Büchern braucht, die in Cassabuch sich findenden Pöste einzutragen; die Cassaconto wird Debet, an **Capitalconto** für das baare Geld, das bey dem Inventario vorräthig ist; an **Waarenconto** für alle Waaren, die ich für baar Geld verkaufe an die **Person**, die mir etwas baar bezahlet, oder leihet an **Banco**; (an Oertern, wo eine Bank ist, wie in Hamburg) für das Geld, das ich einwechsele und in Banco bezahle. An **Interesse** für Zinsen, die ich einhebe. An **Agio** für den Unterschied der Währung fremder Münzen. An **Gewinn und Verlust**, wenn bey Abschluß der Cassa sich Ueberschuß darinn findet. Hingegen wird die Cassaconto credit. Pr. **Waarenconto** für eine um baares Geld eingekaufte Waaren pr. die **Person**, an welche ich etwas bezahle oder leihe. Pr. **Banco** für die Gelder, die ich verwechsle. Pr. **Interesse** für Zinsen, die ich ausgebe. Pr. **Agio** für den Unterschied im Cours bey Münzen die keinen feststehenden Werth haben. Pr. **Gewinn und Verlust**, wenn beym Abschluß der Cassa etwas fehlt. Pr. **Handelsunkosten**, was dafür an Kleinigkeiten ausgegeben wird. Pr. **Haushaltung**, was ich dazu gebrauche; doch können nach Beschaffenheit der Umstände sich noch mehrere Arten von Debitores und Creditores der Cassaconto finden. s. Cassabuch. (28)

Cassaconto, (Meß- oder Reise) diese Rechnungen kommen nur unter gewissen Umständen auf den Büchern vor. Die **Reisecassaconto** nemlich, nur dann, wenn man seiner Handlungsgeschäfte halber eine Reise thut, und dazu baare Gelder aus der Casse nimmt. Die **Meßcassaconto** aber bey Besuchung der Messen. Beyde Cassen sind deswegen nöthig, weil ein jeder Handlungspost seinen Debitor und Creditor haben muß. Nach abgelegter Reise werden die übriggebliebenen Gelder wieder in die Cassa gegeben, und das, was die Reise kostet, der Handelsunkostenconto zu Last gebracht. Mit der Meßcassa hat es gleiche Bewandniß, nur daß auf derselben alle auf die Messe eingegangene und ausbezahlte Gelder so, wie sonst auf der Cassaconto geschicht, notirt; und die von der Messe zu Hause gebrachte Gelder, als der Saldo der Meßcassaconto auf der Cassaconto in Debet gestellet werden. (28)

Cassagelder, s. Cassengelder.

Cassagewicht, ist eines von den fünf zu Genua üblichen Gewichten, womit Geldspecies gewogen werden, und wovon 110 Rotoli 100 Rotoli schwer Gewicht sind. (28)

Cassahalten, heißt bey Kaufleuten und Wechslern mit der Einnahme und Ausnahme oder Auszahlung der Summen beladen seyn, welche in die Cassa und herausgehen, und darüber richtige Register oder Bücher halten. (28)

Cassamünze, s. Cassenmünze.

Cassandra, (*Sphinx adsc.*)s. **Rothaffter**.

Cassaten, Casaten, heissen diejenigen Bauern, welche keine eigentliche Bauergüter, sondern nur ein Häuschen zur Wohnung haben. Dieses Häuschen hieß in alten Zeiten Casa, und davon haben sie auch den Namen. Sie führen aus eben dieser Ursach in einigen Provinzen auch den Namen **Häuslinge**, **Brinksitzer** u. s. w. In alten Zeiten waren es lauter Leibeigene Bauern, welche für die Wohnung und was davon abhieng, zu Handdiensten verpflichtet waren, und deswegen auch **Gasinde** genannt wurden. s. diesen Artikel. (15)

Cassation, s. Cassiren.

Cassatoria, s. Sententia cassatoria.

Cassatorium mandatum, s. **Mandatum** cassatorium.

Cassava, **Madagascarisches Brod**, eine besondere Art von Brod, welches in Westindien, unter den Wilden beynahe allgemein ist; es wird aus der Wurzel eines Gewächses, so baumartig ist, und **Manihot** heiset, verfertigt. s. **Brechnuß**. Es läst sich lange, wie der Zwieback, aufbehalten, und ist vor die Sclaven eine ganz gute Kost; in Surinam ist es dieser Armseligen fast einzige Speise. Ihnen mag es als gewöhnliche Kost ganz wohl schmecken, der, welcher desselben nicht, wie sie, gewohnt wäre, würde es so

bald gewißlich nicht essen; es ist sehr adstringirend, es ziehet den Hals sehr zusammen, kann daher, ohne daß man es zu Suppen einbrocket, oder mit Wasser wohl anfeuchtet, oder stark dabey trinket, ohne widrige Empfindung nicht genossen werden. (13)

Cassavawurzel, Cassavi, oder Cassawy, siehe Brechnuß.

Casse, s. Cassa.

Casse, ist ferner eine Gattung Nesseltuch, oder weissen sehr feinen Cattuns, welche aus Ostindien und besonders von Bengala kommt. Daher nennet man sie auch manchmal von den Namen des Orts, wo sie herkommen, oder vielmehr wo sie am häufigsten hergebracht werden, Bengalische Cassen. Die Stücke davon sind 16 Ellen lang, und $\frac{7}{8}$ Ellen breit. (28)

Casselette, eine Art sehr schwach gesteifter Frauenzimmerschnürleiber, von gestepter Leinewand, die aus acht Theilen bestehen, mit Achselbändern versehen sind, und vorher über die Brust mit Bändern oder Litzen über einen dazu gehörigen Vorstecklatz geschnüret werden. (19)

Cassena, s. Cassine.

Cassengelder, werden alle diejenigen Gelder genannt, welche in die öffentlichen Cassen eines Landesherrn, einer Stadt, Gemeinde oder einer öffentlich bestätigten Gesellschaft gehören. Derjenige, welcher solche einzufordern und zu berechnen hat, heist der **Cassirer**. Dergleichen Gelder haben in den Rechten, insonderheit bey entstandenen Concurs, grosse Vorzüge vor andern Forderungen, wie unter den Artikeln, **Concurs**, **Hypothec**, **Vorzugsrecht**, mit mehreren gezeigt werden muß. Ein Eingriff in solche Gelder wird als ein Diebstahl betrachtet, wenn sie nicht wieder ersetzt werden. Ja man hat sogar behaupten wollen, daß derjenige, welcher aus Landesherrlichen Cassen Gelder eigennütziger Weise weg geliehen habe, solche vierfach zu erstatten schuldig sey. Allein die Gründe dieser Meinung sind aus solchen römischen Gesetzen hergenommen, die ihre Beziehung auf die besondere römische Staatsverfassung hatten, und welche auch deshalb in unseren Gerichten keine Anwendung leiden. (15)

Cassenmünz, werden diejenigen Goldsorten genennet, welche man in öffentlichen Cassen annimmt. (29)

Cassenolles, sind eine Art Galläpfel, die leicht sind, und von den Seidenfärbern zum Färben gezwirnter Seide angewendet werden. (19)

Casserolle, ein bekanntes Küchengeschirr, gemeiniglich aus verzinnten Kupfer, mit dergleichen Deckel versehen, bestehend. Besser sind die eiserne, porcellanerne und irrdene Casserollen, weil man nicht Gefahr lauft, von dem am Kupfer sich bildenden Grünspan vergiftet zu werden, wogegen das Verzinnen auch wenig schützt, weil einmal mit einem Zinn, der mehr Bley als Zinn enthält, verzinnt zu werden pflegt, und weil fürs andere die Verzinnung nicht lange dauert, sondern sich bald von Zinn entblößte Stellen finden, worauf die Köchinnen so gar aufmerksam nicht sind; das gesundeste und dauerhafteste Küchengeschirr würde ohne Zweifel das aus Gold und Silber bereitete seyn: weil aber diese Materialien sich nicht in allen Händen in gehöriger Menge befinden, das Eisen aber rostet, und der Eisenrost Bauchgrimmen verursacht, so ist irden Geschirr das beste, allen Haushaltungen zuträgliche Küchengeschirr. Freylich ist es zerbrechlich, allein dies ist kein groß Unglück, weil es die Häfner leben macht; über dem kann ein mit einiger Vorsichtigkeit behandeltes, aus guter Erde bestehendes, gehörig gebranntes irdenes Geschirr Jahre lang Dienste thun. Man gebe sich nur die Mühe, jedes neue irdene Gefäß, worin man kochen will, auf der äussern Seite mit Unschlitt zu bestreichen, und diese Fettigkeit in einiger Entfernung vom Feuer einziehen zu lassen. Dieses Fett nähret den Topf, vermehrt dadurch seine Zähigkeit, und verspricht ihm eine lange Dauer, insofern er nicht mit Gewalt aufgeopfert wird. (19)

Casserollöcher, sind viereckigte nicht weit von dem Rand des Heerds angebrachte Löcher, in welche ein Rost von eisernen Stangen gelegt ist. Unter diesem Rost geht von aussen an dem Heerd ein Zugloch heraus, damit das Feuer auf dem Rost in stetem Brand bleiben, und die Asche durch eben dasselbe bequem herausgebracht werden kann. Nach der Verschiedenheit des Gebrauchs macht man weite und engere Casserollöcher. Sie dienen ungemein zu Ersparung des Holzes und zu schneller Gaarmachung der Speisen. (24)

Cassetto, war vormals eine italiänische oder venezianische Kupfermünze, von 2 Soldi, deren 10 eine Lire ausmachten. Da nun 1 Lira auf 5 ß. 5 Pf. Hamb. Courant gewürdiget wird, und volle 12 kr. im 20 fl. F. ausmachet, so betrug 1 dergleichen Cassetto $1\frac{1}{5}$ kr. Heut zu Tage sind nur die 1 S. Stück von Kupfer. (29)

Cassia, oder wie es auch einige schreiben, *Cassia*, im Hebräischen קציעה, war nach den Traditionen der Juden eines von den Ingredienzien, die über die 2 B. Mos. 34, 30. genannten, zum heiligen Rauchpulver genommen wurden. Die Ausleger sind nicht einig, was es gewesen sey. Einige verstehen darunter ein Kraut, welches **Theophrastus** *Cneoron* nennt. Andere halten es für einen Baum, entweder für den wirklichen Zimmetbaum, oder einen andern, der ihm sehr gleich komme. **Dioscorides** beschreibt ihn also: „Von der wohlriechenden Cassia giebt es vielerley Gattung; sie wachsen alle miteinander in Arabien; ihre Zweige und Aeste haben dicke Rinden, und ihre Blätter sind den Pfefferblättern ähnlich. Die corallenrothen, mit dicken Rinden, welche inwendig hohl sind, einen scharfen zusammenziehenden Geschmack haben, sind die besten; von den Landeseinwohnern wird sie Achii, und in Egypten **Daphnites** genennt." **Dapper** in seiner Beschreibung von Egypten macht einen ganz andern Baum daraus; er vergleicht ihn mit einem Nußbaum, dessen Blüte violgelb wären. Aus dem Baum schiesset seiner Beschreibung nach eine Art kleiner Röhren hervor, einer Elle lang; diese bekommen, wenn sie reif sind, eine dunkelrothe Farbe, haben inwendig ein süsses schwarzes Mark mit dichten und holzigten Schuppen unterschieden, zwischen welchen der harte Saame, wie die Körner in dem Johannisbrod, in Gestalt kleiner Herzen, zu finden sind. **Dapper** nennt ihn den schwarzen Zimmetbaum, ob er gleich mit dem eigentlichen Zimmetbaum nichts gemein hat. Es ist viel wahrscheinlicher, daß die Rinde eines Baums, als daß die Saamenkörner, zum Rauchpulver genommen worden sind; zumal wenn man Psalm 45, 9. ansieht, wo diese Kezia, unter lauter Holzarten, die einen angenehmen Geruch von sich geben, genennt wird. (22)

Cassia caryophyllata, ist eine synonimische Benennung des **Nelkenartigen Myrtenbaumes**, (*Myrtus caryophyllata*. L.) s. **Myrtenbaum**. (9)

Cassianer. (Juristisch.) Unter der Regierung des Kaisers **August** entstanden zwey berühmte juristische Secten, die sich einige Jahrhunderte hindurch erhalten, und zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben haben. Man sehe den Artikel; **Secten, juristische**. Die eine

hieß die Secte der Cassianer oder Sabinianer. Jener Namen kommt daher, weil einer der berühmtesten Lehrer von dieser Secte Cajus Cassius Longinus war, ein Rechtsgelehrter, der unter der Regierung der Kaiser, Caligula, Claudius und Nero gelebt, die ansehnlichsten Aemter bekleidet, und viele Schriften hinterlassen hat. (3)

Cassianer, (kirchlich.) Johann Cassian, ein Scythe von Geburt, setzte auf Ersuchen Castors, Bischoffes zu Apt, Verordnungen auf, in welchen die Lebensart der morgenländischen Mönchen enthalten; nach welcher Cassian nicht nur zwey Klöster zu Marseille, und das vom genannten Castor zu Nimes gestiftet, sondern auch noch andere in Frankreich und Spanien, ehe noch die Regel des h. Benedicts bekannt geworden, eingerichtet. Wenn gleich dieser Mönchsorden schon lange nicht mehr bestehet, und nur noch im Jahr 430. ein Nonnenkloster davon übrig gewesen seyn soll, so ersieht man doch aus Cassians Regel die Kleidung der alten morgenländischen Mönchen. Diese trugen kleine leinene Röcke, deren Ermel nicht gar bis an die Ellnbogen giengen; auf dem Kopfe hatten sie eine Kaputze, die bis auf die Schultern herabreichte. Mit zwey wollenen Bändern, die ihnen von den Schultern herabhiengen, banden sie ihre Röcke an dem Leib dichte zusammen, damit sie die Aerme desto ungehinderter bey der Arbeit brauchen könnten. Ein Mantel von grobem Zeuge bedekte Hals und Schultern; im Nothfalle bedienten sie sich nur Sandalien, oder Holzsohlen, welche sie doch ablegten, wenn sie sich den Geheimnissen naheten; sonst giengen sie stets barfuß.

Cassianer ist auch eine Benennung der Simipelagianer, welche von ihrem Anführer Johann Cassianus aus dem 4ten Jahrhundert hergenommen ist. s. Pelagianer. Auch wurden die Doceten von einem Julius Cassianus aus dem 2ten Jahrhundert zuweilen so benennt. s. Doceten. (37)

Cassicus, *Cassique.* Unter diesem Namen führt Hr. v. Bomare einen Vogel an, der sich in Brasilien und Cayenna aufhält. Er hat die Grösse einer Merle, und einen schwefelgelben Schnabel. Man trift zwey Gattungen davon an, die eine hat einen rothen Steiß und Schwanz, bey der andern sind diese Theile gelb. Die übrigen Theile des Leibes sind an beyden schwarz. Sie bauen ihre Nester von dürren Blättern und Haaren, geben ihnen die Form eines Distillirkolben mit einem Helm, und hängen solche an die dünnen Zweige der Bäume an das eine Ende auf. Oft sollen auf einem einzigen nahe an den Häussern stehenden Bäume bis 400 solcher Nester hängen. (9)

Cassida, ein Synonimum des Schildkrautes, (*Scutellaria*, Linn.) (9)

Cassida, s. Schildkäfer.

Cassidarius, der Name eines Aufsehers der Helme in einem Zeughause der mittlern Zeiten. (1b)

Cassiditen, (Versteiner.) s. Sturmhauben, versteinte.

Cassia, (*Cassia*, Linn. *Senna*, Tournef.) Ein weitläuftiges Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der zehnten Klasse, (*Decandria monogynia.*) Der Kelch ist fünfblättrich locker vertiest gefärbt, und fällt nach der Blüthe ab. Die Krone bestehet aus fünf rundlichen vertieften Blättern, deren unterste weiter von einander stehen, grösser und ausgebreiteter sind. Die zehen Staubfäden haben herabgebogene Träger, davon drey, welche unten stehen, länger, und drey von den obersten kürzer sind. Die drey untersten Staubbeutel sind bogenförmig, geschnäbelt und am größten; die vier an den Seiten stehende haben keinen Schnabel, und die drey obersten endlich sind unfruchtbar und am kleinsten. Der Stempel bestehet aus einem beynahe walzenrunden langen gestielten Fruchtknoten, einem ganz kurzen Griffel, und einer stumpfen aufsteigenden Narbe. Auf die Blüthe folgt eine längliche Schote mit querüberlaufenden Zwischenwänden, in welcher viele rundliche Saamenkörner an der obersten Nath hängen. Folgende Gattungen gehören zu diesem Geschlechte:

Abendländische Cassie, (*Cassia occidentalis*, L. Mill. *dict.* n. 1. *Senna occidentalis odore opii virosa*, Comm. hort. 1. p. 51. t. 26.) Ihr Stamm wird bis vier Schuh hoch, und hat eine rauhe gefurchte Rinde, und viele Aeste. Die obersten Blätter sind aus fünf Paar eyrund lanzetförmigen glatten am Rande kratzenden zugespitzten und stinkenden Blättchen zusammengesetzt. Die Blumen stehen am Gipfel traubenförmig vereinigt, und sind durchaus gelb. Jamaica und die americanische Inseln sind das Vaterland.

Ausgeschnittene Cassie, (*Cassia emarginata*, L. *Cassia minor hexaphylla fruticosa sennae foliis*, Sloan. iam. 146. hist. 2. p. 44. t. 180. f. 1. 2. 3. 4.) Der Stamm ist holzig, ästig, einige Schuh hoch; die Blätter bestehen aus drey Paar abgerundeten ausgeschnittenen und gleichen Blättchen, welche sich des Abends zusammenschlagen und schlafen. Die Blumen sind hellgelb, und stehen seitwärts an den Aesten auf langen Stielen. Das Vaterland sind die Caribäische Inseln.

Bandcassie, (*Cassia viminea*, Linn.) Die Blätter bestehen aus zwey Paar eyrundlänglichen zugespitzten Blättchen. Zwischen dem untersten Paar sitzt eine längliche Drüse, und ein länglicher dreyspitziger Dorn. Die lockere Blumentrauben stehen in den Blattwinkeln, und liefern kurze platte Saamenschoten. Jamaica ist das Vaterland.

Drüsige Cassie, (*Cassia glandulosa*, Linn. *Chamaecrista pavonis americana*, Breyn. cent. 64. t. 24.) Die Stengel sind etwas staudenartig, und haben fast ganz nackte Aeste. Die Blätter bestehen aus vielen kleinen gepaarten lanzetförmigen Blättchen. Zwischen jedem Paare sitzt eine gestielte Drüse, und an dem Stiele der Blätter eine pfriemförmige Blattstütze. Aus den Blattwinkeln kommen zween Blumenstiele, welche kürzer als das Blatt sind, und nur eine Blume tragen. Diese Gattung hat nur sechs Staubfäden, deren zween sehr lange Staubbeutel tragen. Jamaica ist ihr Vaterland.

Dünnschotige Cassie, (*Cassia tenuissima*, Linn.) mit neun Paar länglichen Blättchen und einer pfriemförmigen Drüse zwischen den untersten beyden Blättchen. Der Stamm ist strauchartig, und die Schoten sehr dünne. Sie wächst in Havana wild.

Flachhülsige Cassie, (*Cassia planisiliqua*, Linn. Plum. spec. 18. t. 77.) Sie wächst in den wärmeren Theilen von America. Die Blätter bestehen aus fünf Paar eyrund lanzetförmigen glatten Blättchen, und haben an der Basis des Blattstieles eine Drüse.

Gebogene Cassie, (*Cassia flexuosa*, Linn. *Chamaecrista pavonis brasiliana siliqua singulari*, Breyn cent. 65. t. 23.) Die Stengel sind sehr zart, kriechend und einige Schuh lang. Die Blätter bestehen aus vielen Paaren von Blättchen, und haben halb-

herzförmige Ohren. Die Blumen stehen seitwärts am Stengel einzeln auf sehr zarten Stielen, und sind hellgelb. Das Vaterland ist Brasilien.

Gedüpfelte Cassie, (*Cassia atomaria*, Linn.) Der Stamm ist mannshoch, holzig, aschgrau und sehr ästig; die Aeste und Blattstiele haben sehr wenig Haare, und letztere sind braun gedüpfelt. Die Blätter bestehen aus fünf Blattpaaren, sind auf beyden Seiten grün, filzig anzufühlen, und eyrund, die untersten etwas kleiner, stumpfer, ein wenig ausgeschnitten, und mit pfriemförmigen Ohren versehen. Sie stammt aus America.

Geflügelte Cassie, (*Cassia alata*, Linn. Mill. dict. n. 3. *Herpetica*, Rumph. amb. 7. p. 35. t. 18. *Faba dulcis*, Mer. surin. 58. t. 58.) Sie wird bis 11 Schuh hoch. Der Stamm ist dick, doch aber krautartig. Die Blätter sind achtpaarich eyrundlänglich stumpf, die untersten am kleinsten. Sie haben halbherzförmige Blattstützen und gelbliche Stiele, welche tief gefurcht und fast gerändet sind. Statt den Drüsen, welche einige Gattungen haben, sind hier die Blätter nur mit zwo kurzen aus einander stehenden Borsten besetzt. Südamerica ist das Vaterland.

Geöhrte Cassie, (*Cassia auriculata*, Linn. *Senna spuria maderaspa tana &c.* Pluk. alm. 341. t. 314. f. 4.) Die Blätter sind zwölfpaarich stumpf, mit scharfen Spitzen und vielen pfriemförmigen Drüsen versehen. Sie haben überdas auch nierenförmige bartige Blattstützen. Ostindien ist ihr Vaterland.

Gestreckte Cassie, (*Cassia procumbens*, L. Comm. petrop. t. 11. Pet. sicc. 243. n. 40.) Die Blätter bestehen aus vielen Paaren von Blättchen ohne Drüsen. Die Stengel sind auf die Erde gestreckt, etwa zween Schuh lang und von weicher Consistenz. Die Blumen sind blaßgelb, und stehen an den Seiten der Aeste einzeln. Ost- und Westindien, besonders die trockenen freyen Felder von Virginien, sind das Vaterland.

Haarige Cassie. (*Cassia pilosa* Linn. *Cassia suffruticosa erecta hirsuta, floribus singularibus ad alas* Brown. iam. 224.) Der Stamm ist strauchartig und ziemlich aufgerichtet, mit geraden allenthalben sehr haarigen Aesten versehen. Die Blätter sind fünfpaarig, glatt, gestielt, und haben keine Drüsen. Die Blattstützen sind halbherzförmig zugespitzt, und mit Haaren eingefasset. Jamaica ist das Vaterland.

Hartriegelförmige Cassie. (*Cassia ligustrina* Linn. Plum. spec. 10. Dill. elth. 380. t. 259. f. 338.) Der Stengel ist weich, ästig, und bis 3 Schuh hoch. Die Blätter bestehen aus sieben Paar lanzetförmigen Blättchen, davon die äussersten am kleinsten sind. An der Basis des Stieles sitzt eine Drüse. Die Blumen stehen an den Seiten der Aeste auf langen Stielen in Aehren beysammen, und sind blaßgelb. Virginien und Bahama sind das Vaterland.

Kammartige Cassie. (*Cassia Chamae crista* Linn. *Chamae crista pavonis major* Comm. hort. 1. p. 53. t. 37.) Die Blätter sind vielen Paaren etwa zehne an der Zahl zusammengesetzt. Etwas über dem Blattstiele sitzt eine gestielte Drüse. Die Blattstützen sind schwerdförmig. Die beyden obersten Kronblätter haben einen purpurfarbenen Flecken, und die Staubfäden sind roth. Jamaica, Virginien und Barbados sind das Vaterland.

Kriechende Cassie. (*Cassia serpens* Linn. Brown. Jam. 225.) Die Stengel sind fadendünne, krautartig, auf die Erde gestreckt, an der Basis selten ästig, und glatt; die Blätter länglich, gestreift und schmal zulaufend, und mit pfriemförmigen Blattstützen versehen. Die Blumenstiele stehen wagerecht in den Blattwinkeln, sind nackt, so lang als die Blätter, und einzeln. Die Blumen haben nur fünf Staubfäden, und tragen aufrechte längliche geschoben viereckige Schoten. Jamaica ist das Vaterland.

Maryländische Cassie. (*Cassia marylandica* L. Mill. dict. n. 6. *Cassia mimosae foliis, siliqua hirsuta* Dill. elth. 351. t. 260. f. 339. Mart. cent. 23. t. 23.) Die Wurzel ist faserich. Die Blätter sind aus acht bis neun Paar länglichen spitzen hellgrünen Blättchen zusammengesetzt, und nebst dem Stiele mit Haaren besetzt. An der Basis des Blattstieles sitzt eine kleine Drüse. Die Blumen stehen am Gipfel der Aeste in Büscheln beysammen, haben blaßgelbe Kelche und hochgelbe gradirte Kronen.

Röhrencassie. (*Cassia fistula* Linn. Blackw. t. 381. Mill. dict. n. 8. *Cassia fistula alexandrina* Bauh. pin. Rumph. amb. 2. p. 83. t. 21. *Conna* Rheed. mal. 1. p. 37. t. 21. Fistulcassie, Alexandrinische Laxiercassie.) Diese Gattung stellt einen 15 Schuh hohen Baum vor, der dem Wallnußbaume ziemlich ähnlich ist. Der Stamm hat eine dünne glatte aschgraue Rinde, und festes dunkelrothes Holz. Die Blätter sind aus sechs Paar eyförmigen scharf zugespitzten glatten Blättchen zusammengesetzt, und haben an dem Stiele eine Drüse. Die Blumen stehen auf langen Stielen, und bilden eine Aehre. Die Kelche sind grünlich gelb, die Krone aber gelb und geadert. Auf die Blüthe folgt eine Schuhe lange daumensdicke, walzenrunde, gerade, holzige, mit vielen Ringeln und an der Seite mit einer Ruth versehene Schote, welche inwendig viele Querfächer hat. Diese enthalten ein schwarzbraunes süßes Mark und einige längliche glatte Saamenkörner. In den Apotheken braucht man nichts als das Mark. Der Baum wächst in Ost- und Westindien, besonders in Egypten, woselbst man auch die jungen Schoten mit Zucker zu candiren pflegt.

Roßcassie. (*Cassia Javanica* Linn. Mill. dict. n. 11. Comm. hort. 1. p. 217. t. 111. *Cassia fistula americana* C. Bauh.) Sie stellt einen ziemlich hohen Baum mit geradem glattem Stamm vor, dessen Aeste sich weit ausbreiten. Die Blätter bestehen aus zwölf Paar länglichen stumpfen glatten Blättchen, und haben keine Drüsen. Die Blumen stehen auf Stielen in den Blattwinkeln ährenförmig bey einander, und haben fleischfarbene Kronblätter. Die Schoten sind grösser und dicker, als bey der vorhergehenden Gattung, gekrümmt, mit einem bitteren unangenehm schmeckenden Mark versehen, welches eine purgirende Kraft besitzt. Ost- und Westindien sind das Vaterland dieses Baumes.

Sennencassie. (*Cassia Senna* Linn. *Senna alexandrina* Mill. dict. n. 1. C. Bauh. Sennet oder Sennesblätterstrauch.) Mit fünf oder sechs Paar fast eyrunden Blättchen, ohne Drüsen. Die genaue Beschreibung dieses nützlichen Arzeneygewächses werden wir unter dem Art. Sennesblätterstrauch beschreiben. Es wächst in Egypten und andere Morgenländern wild, wird aber auch in den wärmeren Gegenden von Frankreich und Italien gebaut.

Sichelförmige Cassie. (*Cassia falcata* Linn.) Mit vier paar eyrund lanzetförmigen hinten sichelförmigen Blättchen, und einer Drüse an der Basis des Blattstieles. Sie wächst in America wild.

Sinnpflanzenförmige Cassie. (*Cassia mimosoides* Linn.) mit vielen paaren bandförmigen Blätt-

chen, einer verblichenen Drüse am Blattstiele und borstenförmigen Blattstützen. Die Insel Ceylon ist das Vaterland.

Sopheracassie. (*Cassia Sophera* Linn. *Senna vigintifolia siliquis teretibus* Burm. zeyl. 213. t. 98. *Galega affinis* C. Bauh. *Gallinaria acutifolia* Rumph. amb. 5. p. 283. t. 97. f. 1.) Mit zehn Paar lanzetförmigen Blättchen und einer länglichen Drüse am Blattstiele. Sie wächst in Ostindien, woselbst ihre Blätter als Gemüse gespeist werden.

Stumpfblättriche Cassie. (*Cassia obtusifolia* L. Sloan. iam. 148. hist. 2. p. 47. t. 180. f. 5. *Gallinaria rotundifolia* Rumph. amb. 5. p. 283. t. 97. f. 2.) Die Blätter sind aus drey paar zusammengesetzt, eyrund und etwas abgestümpft. Die Insel Cuba ist das Vaterland.

Tageracassie. (*Cassia Tagera* Linn. Rheed. mal. 2. p. 103. t. 52.) Der Stamm ist staudenartig, gestreckt, mit fadenförmigen Aesten besetzt. Die Blätter bestehen aus zwey paar halbtellerförmigen adrigen Blättchen, deren beyde äussersten grosser sind. Die Stiele sind sehr kurz und haben herzförmige beynahe lanzetförmige am Rande mit Haaren besetzte Blattstützen. Ostindien ist das Vaterland.

Toracassie. (*Cassia Tora* Linn. Mill. dict. t. 82.) Der Stamm ist gerade, nicht sehr holzig, etwas kratzend, von den Blattnarben knotig. Die Aeste breiten sich sehr weit aus. Die Blätter bestehen aus drey paar mit einem weichen Dorn versehenen Blättchen, davon die untersten kürzer und stumpfer sind. Die Blattstützen sind bandförmig zugespitzt und haarig, die Drüsen zugespitzt, am Gipfel braun; zwo sitzen an jedem der beyden untersten Blätterpaare, an dem äussersten Paare aber keine. Die Blumen sind gelb. Die Spielart β (*Cassia humilis siliquis foenugraeci* Plum. spec. 18. t. 76. f. 2. *Senna orientalis hexaphylla*) hat krumme Schoten und ist vielleicht eine besondere Gattung. Ostindien ist das Vaterland beyder Arten.

Vierblättrige Cassie. (*Cassia Absus* Linn. *Senna quadrifolia siliqua plana hirsuta flore aureo sanguineo* Burm. zeyl. t. 97. Pluk. alm. 341. t. 60. f. 1.) Die Blätter bestehen aus zwey Paaren umgekehrt herzförmigen Blättchen, zwischen deren unterstem sich zwo pfriemformige Drüsen befinden. Ostindien und Egypten sind das Vaterland.

Virginische Cassie. (*Cassia nictitans* Linn. *Amoena moesta* Rumph. amb. 6. p. 147. t. 61. f. 1. *Senna spuria virginiana* &c. Pluk. alm. 341. t. 314. f. 3.) Die Blätter bestehen aus vielen Paaren Blättchen, welche an dem Stiele braune gestielte Drüsen haben. Die Blumen haben nur fünf Staubfäden, und stehen mehrentheils deren drey auf einem dreyfachen Stiele beysammen, der etwas über den Blattwinkeln entspringt.

Zottige Cassie. (*Cassia hirsuta* Linn. *Cassia americana foetida foliis amplioribus villosis* Tournef. inst. 619.) Die Blätter bestehen aus sechs paar eyrunden zugespitzten wolligen Blättchen. Die ganze Pflanze hat einen widrigen betäubenden Geruch, und wächst in Amerika wild.

Zweyblättrige Cassie. (*Cassia diphylla* Linn.) Sie ist staudenartig mit einem walzenrunden Stamm. Die beyden Blätter hängen an einem kurzen Stiele vereinigt, und sind halbtellerförmig, stumpf, gestreift. Die Aeste sind mit herzförmig-lanzetförmigen Blattstützen ganz bedeckt. Ostindien ist das Vaterland.

Zweyblümige Cassie. (*Cassia biflora* Linn. *Cassia minor arborescens siliquis planis articulatis* Plum. spec. 18. ic. 78. f. 1.) Sie ist ein Sommergewächs, und treibt zween oder drey gestreckte Stengel. Die Blätter bestehen aus sechs Paaren etwas länglichen glatten Blättchen, deren untere kleiner sind. Zwischen den beyden untersten sitzt eine pfriemförmige Drüse. Die Blumen sind gelb, stehen auf knotigen Stielen zu zwey bis vier beysammen in den Blattwinkeln. Das Vaterland ist Amerika.

Zweyfächrige Cassie. (*Cassia bicapsularis* Linn. Mill. dict. n. 7. Merian sur. t. 32. Plum. spec. 18. t. 76. f. 1.) Die Blätter bestehen aus zwey Paaren umgekehrt herzförmigen glatten Blättchen. Das hinterste Paar hat eine runde Drüse. Die Blumen sind mit bauchigen etwas geschuppten Blumenblättern versehen. Auf die Blüthe folgt eine lange walzenrunde Schote. (9)

Cassienlatwerge, (*Electuarium e cassia, Diacassia*,) (Pharmacie) eine einfache, und wann sie von einem bis zu drey Quintchen gegeben wird, gelinde abführende angenehme Latwerge, die auch als die Grundlage anderer mehr zusammengesetzten Mittel gebraucht werden kann. Man verfährt entweder so, um sie zu erhalten: man zerstößt ein Loth Manna in einem Mörser, und läßt sie dann bey einer ganz schwachen Hitze in einem halben Pfunde abführenden Rosensaftes zergehen, dann mischt man bey einer gleich fortdaurenden Wärme und unter beständigem Umrühren ein halb Pfund Cassienmark und zwey Loth Tamarindenmark darunter: oder man löst sechzehen Loth calabrischer Manna in warmem Wasser auf, seiht die Auflösung durch, und kocht sie dann mit einem Pfunde blassen Rosensaftes bey einem ganz schwachen Feuer so weit ein, bis sie so dick als Honig ist, dann rührt man nach und nach vier und zwanzig Loth Cassienmark und halb so viel Tamarindenmark darunter. (12)

Cassienmark, (*Pulpa cassiae*) (Pharmacie) ein angenehmes gelinde abführendes Mittel, das selbst neugebohrnen Kindern bis zu zween Serupeln, und Erwachsenen bis zu drey Lothen gegeben werden kann, vornehmlich wann es mit vielem Wasser verdünnt ist: es ist schwarz, hat einen süßen Geschmack, und löst sich sowol in Wasser als in Weingeist auf: man nimmt, um es zu erhalten, das Mark aus den Hülsen heraus, liest die Saamen sorgfältig aus, löst es in einer hinreichenden Menge Wassers auf, seiht es, wann es ganz darinn zergangen ist, durch ein Tuch, kocht es dann bey einem ganz schwachen Feuer so weit ein, daß es ungefähr so dick als Honig ist, und dann noch mit gleich viel weissem Zucker so weit, bis es die rechte Consistenz hat. (12)

Cassienpapilion, (*Pap. D. F. Cassiae.*) s. Danaer, bunte auf der Cassia.

Cassienrinde, (*Cassia lignea, Cassia cinnamomia*) sind Beynamen des weissen Zimmet, *Winterana* L. s. Winteranie. (9)

Cassina, ein Synonimum des Tabako.

Cassine. (*Cassine* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht aus der dritten Ordnung der fünften Classe (*Pentandria trigynia*) belegt. Der Kelch ist fünfspaltig, unter dem Boden, sehr klein, stumpf und fortdaurend; die Krone ausgebreitet, in fünf beynahe eyrunde stumpfe Abschnite getheilt, welche grösser als der Kelch sind. Die fünf Staubfäden haben pfriemförmige ausgebreitete Träger und einfache Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem kegelförmigen über dem Boden stehenden Fruchtknoten, auf

welchem unmittelbar drey stumpfe zurückgebogene Narben sitzen. Auf die Blüthe folgt eine rundliche dreyfächriche von den Narben genabelte Beere, mit einzelnen eyrundlichen Saamenkörnern. Man hat folgende Gattungen von diesem Geschlechte:

Capcassine. (*Cassine capensis* Linn. mant. 220. *Celastrus foliis subrotundis dentatis* Burm. afr. 239. t. 83. *Frutex aethiopicus alaterni foliis* Seb. mus. 1. p. 46. t. 29. f. 5. *Phillyrea capensis, celastri folio* Dill. elth. 315. t. 236. f. 305.) Die Blätter sind klein, stumpf, sägezähnig, eyrund, mit hervorragenden Adern besetzt, ihre Stiele nackt, und laufen mit den beyden Rändern herab. Die Aeste sind viereckig. Das Vorgebürg der guten Hoffnung ist ihr Vaterland.

Fremde Cassine. (*Cassine barbara* Linn. mant. 220.) Die Blätter sind eyrundlänglich, stiellos, an der Basis ausgeschnitten, oben sägezähnig, glänzend, dickadrig, und umfassen beynahe den Ast. Die Aeste sind viereckig, auf zwey gegenüberstehenden Seiten mit einer Rinne versehen. Die Blumen stehen meistens zu dreyen auf fadenförmigen kurzen Stielen in den Blattwinkeln. Sie hat mit der vorigen Gattung gleiches Vaterland.

Maurocenien Cassine. (*Cassine Maurocenia* L. *Maurocenia Frangularia* Mill. dict. n. 1. *Cerasus capensis, fructu rubro, folio fere obtuso* Petiv. gaz. t. 57. f. 4. Pluk. alm. 49. t. 158. f. 2.) Die Blätter sind umgekehrt eyrund, lederartig, stiellos, und ganz unverletzt. Sie stammt aus Aethiopien, und hat ihren Namen von Mauroceni, einem Pflanzenliebhaber.

Peragua Cassine. (*Cassine Peragua* Linn. mant. 220. *Cassine corrymbosa* Mill. dict. n. 1. ic. t. 83. f. 1.) Die Blätter sind gestielt, sägezähnig, elliptisch etwas zugespitzt; die Aestchen haben zwey Schneiden. Ihr Vaterland ist Carolina und Virginien.

Cassine mit gegenüberstehenden Blättern. (*Cassine oppositi folia* Mill. dict. n. 3.) Diese von Millern beschriebene Gattung weicht von den vorigen ab. Die Blätter sind eyrund spitz, glatt. Der Stamm wird bis zehn Schuh hoch. Die Blumen stehen zerstreut in den Blattwinkeln.

Von den Blättern der Paragua Cassine wird nach des Herrn von Linne Meinung der in America so bekannte **Paraguaythee** oder **Südseethee** bereitet; doch ist es noch nicht bestimmt, ob nicht auch andere Pflanzen diesen Thee liefern. Denn von der carolinischen Stechpalme (*Ilex Cassine* Linn.) dem amerikanischen Schlingbaume (*Viburnum Cassinoides* Linn.) und der glatten Winterbeere (*Prinos glabra* Linn.) behaupten auch einige, daß ihre Blätter zu diesem Thee dienten. So wie wir ihn aus Amerika bekommen, sind die Blättchen so zerstückt, daß man von ihrer Figur nichts erkennen kann. Er hat einen bitteren Geschmack und erwecket, wenn der Aufguß sehr stark gemacht wird, Erbrechen und Purgiren, ausserdem aber nur einen gelinden Schweiß. Die Wilden brauchen ihn fast als ein Universalmittel gegen alle Krankheiten. Daher wird in diesem Welttheile ein sehr beträchtlicher Handel damit getrieben. (9)

Cassine, (Baukunst) werden in Italien die mit Wassergraben umgebene Mayerhöfe oder Landhäuser genennt, dergleichen in Flandern die Castelle, oder in Deutschland die meisten alten Schlösser sind. Sie sind meistens noch zu den Zeiten gebaut, wo die Einfälle der Gothen besorgt wurden, und hatten dabey die Bestimmung sich dadurch einen kleinen Haufen flüchtiger Feinde widersetzen zu können. (18)

Auch in der Provence wird ein jedes Landhaus so genannt. Nichts weniger nennt man in Welschland und besonders zu Venedig diejenigen Zimmer in den untern Stockwerker der Häuser Casinen oder Cassinen, in welchen zu Meßzeiten gespielt wird und Erfrischungen gereicht werden. (33)

Cassinenser. Die älteste unter den Benedictinercongregationen von dem Berge Cassin, wo der H. Benedictpatriarch der abendländischen Mönche sein erstes Kloster gestiftet, also genannt. Man gab ihr auch den Namen von der Groote oder Höhle, die dem heil. Benedict zum Aufenthalt diente, als er sich nach Sublai begab. Unter den widrigen Schicksalen, welche dieses Kloster zu Monte Cassino selbst nach der Prophezeihung seines H. Stifters theils von den Longobarden und Norrmännern; theils von den angrezenden Fürsten; ja von einigen ausschweifenden Aebten selbst erfahren mußten, fande endlich diese berühmte Congregation ihren Untergang, und ihr Hauptkloster wurde im Jahre 1504. vom Pabste Julius II. mit der Congregation der H. Justina vereinigt. (37)

Cassinoide, oder Cassinische Ellipse, ist eine von Joh. Domin. Cassini erfundene krumme Linie, welche darinn mit der gemeinen Ellipse übereinkommt, daß sie zwey Brennpuncte hat, darinn aber sich von derselben unterscheidet, daß, gleichwie in der letzten die Summen der aus beyden Brennpuncten in einen Punct der Peripherie gezogenen Linien, so in der ersten das Product dieser beyden Linien beständig ist. Setzet man also *) $AB = AC = a$, $AD = AE = f$, $AF = x$, und $FG = y$, also $DG^2 = (f-x)^2 + y^2$, $GE^2 = (f+x)^2 + y^2$, $BD = a - f$ und $BE = a + f$; so ist $\sqrt{((f-x)^2 + y^2)}$. $\sqrt{((f+x)^2 + y^2)} = (a-f).(a+f)$ oder $(f^2 - 2fx + x^2 + y^2)(f^2 + 2fx + x^2 + y^2) = (a^2 - f^2)^2$, und diese Gleichung drückt die Natur der Cassinoide aus. Ihre Gestalt ist sehr verschieden und hänget von der Verhältniß der Linien AB und AE gegeneinander ab. Denn wenn die halbe grosse Axe oder AB oder a beträchtlich grösser ist als $\sqrt{2AD^2}$ oder $\sqrt{2f^2}$, so ist diese krumme Linie der gemeinen Ellipse ähnlich, sie gehet an einem fort, lauft in sich selbst und kehret durchaus der Axe die Hohlung entgegen. Ist a nicht viel grösser als $\sqrt{2f^2}$, so ist sie theils gegen die Axe hohl, theils erhaben, wie Fig. 19. Ist $a = \sqrt{2f^2}$, so verschwindet die Ordinate im Mittelpuncte gar, und die krumme Linie bekommt die Gestalt eines Achters, wie Fig. 20. Ist $a < \sqrt{2f^2}$, so verwandelt sie sich in zwey voneinander abgesonderte Ovale Fig 21. Ist endlich a um so viel kleiner als $\sqrt{2f^2}$, daß gar nur $a = f$, so gehen diese beyde Ovale in zwey blosse puncta conjugata über. Der Fall, da a noch kleiner als f ist, gar nicht möglich.

Diese von ihrem Erfinder, wiewohl nicht aufs schicklichste benannte krumme Linie (denn gleichwie Conoide, Sphäroide u. s. w. eine deren Kegel, der Kugel ähnliche Figur bedeutet, so druckt Cassinoide eine dem Cassini ähnliche, nicht eine von ihm erfundene Linie aus) hat von demselben vor die gemeinen oder apollonianische Ellipse, in welcher sich nach Keplern die Planeten um die Sonne bewegen, substituiret werden wollen. Allein aus mehreren Ursachen, wovon es ge-

*) Algebraische Tafel Fig. 18.

nug seyn wird, diese eine anzuführen, daß sie die Planeten bahnen, viel länglichter und vom Kreise mehr abweichend angiebt, als sie wirklich sind, hat sie keinen Beyfall gefunden. (6)

Cassinoides, s. Schlingbaum. (*Viburnum* L.)

Cassiope, *Pap. N. G.* Cramer hat diesen surinamischen Tagschmetterling bekannt gemacht. Er ist eine augichte Nymphe, und misset ohngefehr 4 Zoll. Seine Flügel sind gezähnt und dunkelbraun. Auf den Vorderflügeln lauft ein orangefarbener, und auf beyden Seiten gezackter Streif mitten durch. Am Saum nach oben befindet sich ein weisses Möndgen und 2 andere weisse Fleckgen. Unten ist der Saum aller Flügel hellbraun und schwarz punctirt, und in der Spitze des Vorderflügels 2 kleine schwarzbraune Kegelflecken, und darunter ein ovales orangefarbiges Auge, das in der Mitten weiß, blau und braun punctirt ist. Bey den Unterflügeln folgt auf den angezeigten Saum, in welchem nah bey dem Affter ein zimmetfarbener Nierenflecken steht, eine breite wellenförmig braun, blau und weißlich marmorirte Binde; auf diese eine andere weisse, welche aber keinen Rand berührt. Das übrige bis an die Wurzel ist grau und punctirt. An der Wurzel sieht man einen bläulichen Flecken, der schwarzbraun eingefaßt ist, und zwischen ihm und der weissen Binde 2 weisse zackichte Flecken. Cramer *pap. exot. V.* tab. 57. fig. A. B. (24)

Cassiopea, *Cathedra*, *mulier sedis*, *Sella regalis*, *siliquastrum*, *solium*, *thronus*, *canis*, oder auch *cerva* bey den Arabern, *abenezram* bey den Hebräern, ist ein Sternbild in der nördlichen Hälfte des Himmels zwischen dem Cepheus und der Andromeda, welches daran leicht zu erkennen ist, daß seine hellsten Sterne die Ziffer 3 deutlich vorstellen. Cassiopea war Cepheus Gemählin, und die Mutter der Andromeda, die durch ihren Hochmuth ihre Tochter der Gefahr aussetzte, vom Meerungeheuer verschlungen zu werden. (s. Andromeda.) Weil letztere zur Belohnung ihrer Treue gegen ihr Vaterland von den Göttern unter die Sterne versetzt worden, so ruhete Minerva nicht eher, bis diese Ehre auch dem Vater, der Mutter, wie auch ihrem Erretter und nachmaligen Gemahl dem Perseus wiederfuhre. Wenigstens wird es so von den Poeten erzählet.

Dieses Gestirne ist wegen dem besondern Sterne vor andern merkwürdig, der 1572. darinn erschien, gleich Anfangs den Jupiter an Glanz und Grösse übertraf, bald aber nach und nach abnahm, und nach Verlauf von 18 Monaten gänzlich verschwand. (6)

Cassiren, heißt bey Kaufleuten eine Schuldfoderung ausstreichen oder annulliren. Eincassiren heißt im Gegentheil so viel, als baare Gelder einheben oder einziehen. (28)

Cassiren, bedeutet im rechtlichen Verstande eine gewisse rechtliche Handlung. Z. B. einen Vertrag, einen Vergleich, ein Testament, ein Urthel als nichtig erklären; und die Urthel, durch welche dieses geschieht, wird eine Cassatoriurthel genannt. In einem andern Sinn wird das Wort Cassiren von einem Bedienten gebraucht, wenn derselbe wegen im Amt begangener Untreue oder anderer Vergehung seines Amts entsetzt wird; es kann daher der Bediente nicht nach dem Wohlgefallen seines Herrn, sondern erst, wenn strafwürdige Vergehungen gegen ihn erwiesen cassiret werden, und ist diese Cassation von einer der Ehre nachtheiligen Entlassung oder **Dimission** wohl zu unterschieden. Der cassirte Bediente bekommt keinen schriftlichen Abschied, welchen er bey Bewerbung um anderweitige Dienste vorzeigen kann, welcher im Fall einer Dimission nicht versagt zu werden pflegt. s. **Bediente** und **Dimission**. (38)

Cassirer, wird bey Kaufleuten derjenige genennet, welcher die Geldcasse führet, und in Städten, wo keine Banken sind, mit der Geldeinnahme und Ausgabe zu thun hat, und über solche monatlich dem Buchhalter sein wohlgeschlossenes Cassabuch überreicht, damit derselbe aus solchem den Uebertrag in die Handelsbücher machen können. Die Aufmerksamkeit und Behutsamkeit ist eine nöthige Eigenschaft eines Cassirers, damit er das Empfangene nicht eher in Debet einschreibe, bis es ihm wirklich zugezählt worden, und auch das, was er auszahlen soll, nicht eher in Credit eintrage, bis er es wirklich ausgegeben hat. Er muß sich auch hüten, daß er kein falsches Geld empfange, und sein Cassabuch monatlich richtig schliessen, auch wöchentlich ein oder zweymal die Gelder nachzählen und untersuchen, ob auch etwas zu notiren vergessen worden; indem er sich nach einer kurzen Zeit dessen weit besser wird erinnern können, als wenn er bis zu Ende des Monats wartet. (28)

Cassirer, ist auch oft ein Cameralbedienter, welcher die Cassa hat, und nach derselben unterschiedliche Beynamen, als Kriegscassirer, Generalcassirer u. s. w. bekommt. Ihre Pflichten und Verbindlichkeiten werden, ausser den Pflichten eines redlichen Mannes überhaupt, durch besondere Instructionen bestimmt.

Cassirer, war im Mittelalter auch der Name der Wechsler oder Banquiers. Die Geschäfte und das Ansehen derselben in dem 12ten und folgenden Jahrhunderten wird in den *Recherches sur le Commerce &c.* welche 1778. und ff. zu Amsterdam erschienen sind, gut erzählt, und dadurch in der Geschichte der Handlung viel aufgeklärt.

Cassis. (antiquarisch.) Die Helme oder Sturmhaben der Alten, welche aus starkem Leder verfertiget waren, und dergleichen die meisten römischen Soldaten trugen, hiessen Galea, Galeri, Cudones, und bey dem Vegetius, Pilei pannonici. Cassis aber bezeichnete eigentlich das Casquet, oder die metallene Platte, womit die Galea bedeckt war. Doch werden diese Ausdrücke öfters verwechselt. Diese Art von Vertheidigungswaffen sollen die Carier zuerst erfunden und sich eine Ehre daraus gemacht haben, diese ihre Sturmhüthe und Pickelhauben mit ins Grab zu nehmen. (21)

Cassis. (Conchyl.) Dieses Wort wird sowohl von Conchylien, als auch von Seeigeln gebraucht. In der Conchyliologie bedeutet es die Sturmhaben, von denen ich bey dem Wort **Sturmhauben** reden werde. Klein braucht aber auch dieses Wort (*nat. disp. Echinoid.* ed. I. p. 26. ed. II. p. 21.) von gewissen Seeigeln, die er §. 58. überhaupt also beschreibt: *Qui basin ovalem habent Echini arcae alteram extremitatem figurant acutam. In hac velut in Mucrone Anum aperiunt. Os Ano oppositum ad quartam axis partem; Convexitate sua Cassides vel Galeas efformant.* s. **helmförmige Seeigel**. (10)

Cassius. (*Pap. pleb. rur.* Fabr. *gen. Ins. adj. Mant.* 270. Cram. II. t. 23. f. CD.) In Surinam kommt dieser kleine Tagschmetterling, ein **bäuerlicher Dickkopf** vor. Die Flügel sind vollständig, obenher weiß; die Vorderflügel mit einem braunen Saum und 2 eben so gefärbten Flecken in der Mitten gezeichnet. An der Wurzel steht ein blauer Flecken. Die Hinterflügel aber zeigen am Hinterrand 5 schwarze Puncte, welche mit 2 Stri-

2 Strichen eingeschlossen sind. Auf der untern Seite sind alle Flügel weiß und schwarz gefleckt; der hintere Rand ist schwarz punctirt. (24)

Cassok, wird in England das lange Unterkleid genennt, dessen sich die Geistlichen daselbst und die Doctores der Theologie zu Oxford bedienen. (37)

Cassolette, (Baukunst) wird von den Franzosen eine Bauzierde genennt, welche die Gestalt einer Vase mit einer Flamme hat. Man gebraucht solche in Kirchen auf den Säulen der Altäre, an Denkmahlen, auch andern Orten von Würde und Hoheit. (18)

Cassoletbirn, ist keine andere Birnsorte, als die grüne Muscateller. Sie ist eine Sommerbirn von länglichter Gestalt wie ein Räucherfaß formirt, woher sie auch ihren Namen hat. Ihre Farbe ist grüngelblich und hellroth; ihr Geschmack gewürzhaft. Sie hält sich aber nicht lang; denn sobald sie reif ist, wird sie gern schwarz und fault von innen heraus. Im August ist die Zeit ihrer Zeitigung. (24)

Cassonade, ist eine der geringsten Gattungen rafinirten Zuckers, die aus lauter gesammelten braunen und weissen Abgängen und Bröckelchen besteht, und in Kisten eingeschlagen, versandt wird. Cassonade nennet man auch denjenigen gestossenen Zucker, den man in den deutschen Handelsstädten, Farin, Bastern, Puderzucker, auch Kochzucker nennet. (28)

Cassoorwan, ist der Name eines Fisches, der in Westindien gefangen wird. Er gehört, soviel sich aus der kurzen Beschreibung schliessen läßt, zu den Linneischen Seitenschwimmern, (*Pleuronectes*) ist sehr klein, hat einen platten Ruckgrad, und die Rippen sind vorwärts in die Runde gekrümmt. Er soll sehr gut von Geschmack seyn. (9)

Cassuk, ist der Name eines arabischen Maases der flüßigen Dinge, welches 2 Cuathum und 8 Salgerin hält. (28)

Cassumunar, (*Mater. med.*) eine knollige, gereifte, braune oder aschgraue, inwendig aber dunkelgelbe bitterlicht und gewürzhafte Wurzel, die aus Ostindien gemeiniglich in runden Scheiben zu uns kommt, in ihrem Geruch einige Aehnlichkeit mit Ingver hat, und zuweilen noch in Fehlern der Verdauung gebraucht wird, vormals aber in Krankheiten der Nerven, Verfall des Gedächtnisses, Unmachten u. d. gl. sehr gerühmt worden ist. (12)

Cassus, (*Pap. Don. Fest.*) s. Rothschatten.

Cassutha, s. Flachsseide. (*Cuscuta* L.)

Cassuvium, ein Synonimum des Elephantenlausbaumes, (*Anacardium* Linn.)

Cassytha, s. Range.

Castagnette, ist ein Zeug von Seide, Wolle und flächsenem Garn, der zu Amiens verfertigt wird. Er ist auf beyden Seiten gecreuzt, und soll der Verordnung von 1666. zufolge aus 41 Aufzügen bestehen, und wenn er von dem Stuhl kommt, zwischen beyden Salbändern anderthalb Fuß breit und $21\frac{1}{2}$ Ellen lang seyn, damit er nach seiner völligen Zurichtung noch $20\frac{1}{4}$ oder $20\frac{1}{2}$ Elle lang liegen möge. (28)

Castagnetten, werden runde concave Klappenhölzer genannt, deren sich die Spanier beym Tanzen mit grosser Fertigkeit bedienen, um die Musik damit zu begleiten, und hauptsächlich den Tact zu bemerken. Sie haben solche von den Mauren bekommen. Bey uns werden sie nur je und je in den Händen der Seiltänzer, oder auch bey theatralischen Tänzen, wenn die Tänzer spanisch gekleidet sind, gesehen.

Castaldiá Feudum, s. Guastaldiá Feudum.

Castaldius, Castaldio, s. Gastaldus.

Castalia, (*Phal. Att.*) s. Blauauge.

Castalogne, oder Castelogne, ist eine Art von Bettdecken, die auf dem Weberstuhle von sehr feiner Wolle gewirket werden. Gegenwärtig werden sie fast alle in Frankreich und die besten in Montpellier gemacht; sie führen aber ihren Namen von Catalonien, weil sie in dieser spanischen Provinz zuerst verfertigt worden sind.

Castanea, ausser der Roßkastanie und zahmen Kastanie wird auch die gezahnte Sloanea (*Sloanea dentata* Linn.) von Millern unter diesem Namen beschrieben. (9)

Castanie, Castanienbaum, Kästenbaum, zween an Wuchs, Blüthe und Frucht sehr verschiedene Bäume führen diesen Namen, blos um deswillen, weil die Früchte von beyden braunglänzend und einigermassen ähnlich sind. Wir wollen beyde besonders beschreiben:

Castanienbaum, wilder. Das Geschlecht dieses Baumes werden wir in dem Art. Roßcastanie (*Aesculus* Linn.) beschreiben. Er stammt ursprünglich aus dem nördlichen Theile von Asien her, von da er etwa vor 200 Jahren nach Europa gekommen. Jetzt ist er allenthalben bekannt und gleichsam einheimisch geworden. Ausser dem öconomischen Nutzen dieses Baumes haben auch einige Aerzte den Gebrauch der Rinde sehr anempfohlen. Sie soll eine eben so antiseptische Kraft haben, als die Chinarinde, und in vielen Fällen statt derselben können gebraucht werden. Herr Bucholz führet davon einige Beyspiele in den *Nov. Act. Nat. Curios.* an.

Castanienbaum, zahmer. (*Fagus Castanea* L.) Das Geschlecht haben wir unter dem Art. Buche beschrieben, worunter es von Linne mit Recht gesetzt hat, ob gleich einige Verschiedenheit wahrzunehmen ist. Die grosse kugelförmige stachliche Frucht enthält ein, zwo bisweilen drey braune, glatte, dünnschaalige Nüsse, welche auf einer Seite platt, auf der andern erhaben und oben zugespitzt sind. Die Rinde des Baumes ist schwarzbraun, der Stamm und dessen Holz gleichet dem Eichenholze, und sind sehr dienlich zum Bauen und zu anderem Hausrath. Die Blätter sind länglich zugespitzt ausgezackt und stehen wechselsweise gegeneinander über auf kurzen Stielen; sie haben viele auf der Unterfläche erhabene Adern. Ob gleich dieser Baum aus den wärmeren Ländern von Europa herstammt, so läßt er sich doch auch in Deutschland sehr gut fortpflanzen.

Castanienbaum, Zwergcastanienbaum, (*Fagus pumila* Linn.) s. Buche, Zwerg. (9)

Castanienbaum. (Oeconomie.) Der wilde Castanienbaum wächset überall, auch im sandigten Boden, und dienet wegen seinem schönen Wuchse zu Alleen, seine Blüthe aber den Bienen zur Nahrung. Der zahme will aber schon eine warme Gegend und bessern Boden haben; am leichtesten gedeihet er an Bergen auf der Sommerseite, wo er vor den rauhen Winden gedeckt ist. Wenn man ihn aus seiner Frucht ziehen wil, so legt man vor Winter dieselbe entweder mit der stachlichten Schaale oder ohne dieselbe in gute Erde. Die Keime kommen alsdann im Frühling zum Vorschein, und man behandelt sie, wie die Welschenußbäume und Eichen. Wann ihre Schaalen im Herbst aufspringen, so werden sie, wie die Nüße des

Welschnußbaums mit Stangen abgeschlagen, mit ihrer rauhen Schaale aufgelesen, und zu Haus an einem luftig kühlen Ort aufbewahrt; sie halten sich auf diese Weise lange frisch. Will man sie von ihrer rauhen Schaale losmachen, so tritt man mit den Schuhen auf ihnen herum, oder schlägt sie mit einem schicklichen Holz, wovon die Kerne herausfahren. Legt man diese Kerne in frischen Sand im Keller, so bleiben sie auch so aufbewahrt lange frisch. Man kann sie auch dörren, allein bey dem Gebrauch bleiben sie alsdenn etwas zähe und hart. Zum Verspeisen werden sie verschiedentlich zugerichtet. Man röstet sie mit ihrer braunen Schaale in einem Tiegel, wobey man aber die Vorsicht gebrauchen muß, daß man in jegliche einen Schnitt macht, um das gewaltsame Zerspringen bey dem Feuer zu verhüten, oder man kocht sie in Wasser weich; so werden viele ohne weitere Zurechtmachung verspeiset. Sollen sie aber zu andern Speisen gemischt werden, so schält man die braune Schaale erst ab, legt sie auf eine warme Platte, damit sich auch die dünnere Haut losziehet, und davon getrennt werden kann, oder man kocht sie, so lassen sich beyde Häute leicht abziehen. Wer sie nun mit andern Dingen in Gänse- Enten- und anderes Fleisch füllen will, oder auch nur zu Gemüß beygeben will, der röstet sie zuerst ein wenig in Butter; füllet im ersten Fall mit ihnen sein Fleisch, das gebraten werden soll, und im letzten Fall mischet solche entweder unter das Gemüß, oder oben drauf, oder giebt sie dazu in einem besondern Teller. (24)

Das Holz von diesen zahmen Bäumen wird endlich von besonderm Werthe; Pfähle zu Weinbergen daraus verfertiget, dauren über hundert Jahre an. Der seel. Geheime Rath **Reinhard** hat in seinen vermischten Schriften, im 1sten Stück, S. 64. 2c. davon vieles gesagt, und vorgeschlagen, daß man einen Castanienwald, wie der bey Heidelberg ist, anlegen, das Holz, wann es Pfahlhoch ist, abholzen, und so die Pfähle von ganzen Ruthen nehmen solle. Der Vorschlag scheint vor den Weingärtner der vortreflichste zu seyn. Wann das Holz der wilden Castanien dazu auch gut wäre, so hätte man vieles gewonnen, weil es heftiger als jenes und über die Maasen geschwinde aufwächst.

Die wilden Castaniennüsse haben, ob sie schon nicht für die Menschen zur Speise dienen, sie auch kein Vieh, ohne daß sie präparirt werden, so leicht frisset, doch, wann man geschickt mit ihnen verfährt, einen wichtigen Nutzen in der Oekonomie. Nimmt man die Nüsse, durchsticht sie etlichemal mit einer Gabel oder einem Pfriemen, bringt sie dann in eine gemeine Lauge aus Aschen verfertiget, läst sie darinnen etliche Tage liegen, trocknet sie ab, bringt sie auf die Mühle, läst sie mahlen, und giebt das Mehl den Schweinen und dem Rindvieh; so wird beedes davon ausserordentlich fett. Man giebt anfangs zu anderm Schrotfutter nur etwas weniges, alle Tage mehr, bestreut es mit etwas Salz, nach und nach wird es gewohnt, die angenehmste Speise.

Wenn man mit dem Wasser, darinnen eine Quantität wilder Castanien scharf gekocht worden, die Bettstellen wäschet, und mit eben dem Wasser den Kalch anmachet, und die Wände damit weisset; so verlieren sich die Wanzen von diesen Orten. (13)

Castanienbaum. (Forstw.) Bey dieser sehr nützlichen Baumart ist zu bemerken: 1) der süsse oder zahme Castanienbaum, 2) der gepropfte maronirte süsse Castanienbaum, 3) der wilde oder Roßcastanienbaum. Alle die Arten verdienen, daß wir jeder einige Zeilen widmen.

Der süsse Castanienbaum kann einen fetten und schweren Boden vertragen; jedoch sind ihm vermischte Erdarten auch nicht unangenehm. Nasser Boden und ganz magerer Sand ist ihm nicht dienlich; die Früchte dieses Baums sind als ein schmackhaftes Essen bekannt, auch läßt sich daraus ein nahrhaftes, obwohl etwas schweres Brod bereiten, so wie sie auch zur Viehmastung dienen, und sehr derbes Speck verschaffen. Sie lassen sich zu Ober- und Unterholz ziehen. Das Holz ist zum Bau, auch zu Weinfässern dem Eichenholze noch vorzuziehen. Wer seine Absicht auf Bauholz gerichtet hat, muß die Castanien nicht verpflanzen; wer hingegen nur Früchte, auch Brenn- und Büchsenschäfterholz begehret, der verpflanze sie an solche Oerter, da sie der Sonne wohl ausgesetzt sind.

Wer einen Castanienwald anzulegen wünschet, der muß das dazu bestimmte Erdreich als Gerstenland zurichten. Sodann prüfe man die Güte der Castanien in Wasser, denn die guten sinken unter, die geringern schwimmen oben. Sobald im Frühlinge der Frost die Erde verläßt, ziehet man von sechs zu sechs Schuhen drey bis vier Zoll tiefe Furchen, leget die Castanien 10 bis 12 Zoll von einander hinein, bedecket sie mit lockerer Erde, und befreyet den Acker von Zeit zu Zeit vom Unkraut. Nach drey Jahren verdünnet man den jungen Castanienwald dergestalt, daß nur alle drey Schuh ein Stamm stehen bleibt; der Ueberfluß wird verpflanzt, die stehenbleibende aber ausgeschneidelt, und an Pfähle gebunden. Nach Verlauf andrer drey Jahre erfolget eine neue Aushebung, und es bleibt nur von sechs zu sechs Schuhen ein Baum stehen, welche denn ein rechtes Quadrat abgeben. Ein Jahr nachher werden die am wenigsten schön wachsende des Frühlings einen Schuh hoch über der Erde abgehauen, und die Einrichtung so gemacht, daß nur alle vier und zwanzig Schuhe ein hochstämmiger Baum zu Bauholz stehen bleibt. Die abgeköpften Stämme schlagen aus der Wurzel wieder aus, und können alle sieben Jahre mit vielem Nutzen abgeholzet, die Stangen zu Weinpfählen, Bohnenstangen und dergleichen angewendet, folglich der Castanienwald zu Ober- und Unterholz gezogen werden.

Die verpflanzten und vorzüglich zum Fruchttragen gewidmeten Castanienbäume lassen sich wie die Obstbäume durch Pfropfen, Oculiren und dergleichen verbessern, woraus denn die grossen Castanien, so man Maronen nennt, entstehen.

Der wilde oder Roßcastanienbaum nimmt mit allerhand Erdreich vorlieb, nur ein sehr nasser und saurer Boden ist ihm zuwider; hat man die junge Castanienbäume vier bis sechs Jahre in Baumschulen gewartet, so können sie ins Freye verpflanzt werden. Daß diese Baumart geschwinde wächst, schöne Blüten, viele Früchte und ungemeinen Schatten giebt; daß ferner das Holz weder zum Bau noch zum Brennen beträchtlichen Vortheil bringe, sind bekannte Sachen; weniger bekannt aber dürfte es seyn, daß man das Blatt dieses Baums im Frühlinge statt des Hopfens in den Bierbrauereyen anwenden könne; daß die Resine oder das harzige Wesen, so sich im Frühlinge an den Knospen zeiget, wenn es in Wasser gesotten wird, ein gutes Wachs liefert; daß die gehörig zubereitete Rinde die beste Lohe zum Gahrmachen des Leders gebe; daß die Frucht sehr gute Stärke, Puder und Mastfutter liefere; daß Castanienmehl die beste und gesundeste Fütterung

für Pferde sey, auch daher den Namen der Roßcastanie erhalten zu haben scheine; das es ein Specificum wider das Haarschlächtige oder die Lungensucht der Pferde sey; daß sowohl das Mehl als die braune Schaale der Castanie, zum Aufschwellen und Gahrmachen des Lohegarnleders diene; daß man daraus mit schicklichen Zusätzen eine gute Waschseife bereiten könne; daß es ein fürtrefliches Mittel zur Bleiche des leinen Garns und der Leinewand sey; daß die Asche von den verbrannten grünen Schaalen der Frucht viel alkalisches Salz enthalte; daß man endlich Brandwein daraus brennen, und Oehl daraus pressen könne; und daß folglich ein Baum von so vielen guten, bisher grostentheils unbekannt gewesenen Eigenschaften grosse Aufmerksamkeit, und ein vervielfältigtes Anpflanzen ganz vorzüglich verdiene. (19)

Castanien. (Versteiner.) Verschiedene Schriftsteller, unter denen ich nur Mercatus, *Metalloth.* p. 283. Büttner *rud. diluvii test.* S. 201. Henkel, *Flora saturniz.* S. 521. Wallerius Mineral. S. 427. Wallerius *Syst. mineral.* Tom. II. p. 406. Lesser Lithotheol. S. 708. Reichel *de vegetabil. petrificat.* p. 20. Kundmann *rar. nat. & artis.* p. 145. tab. 9. Fig. 2. 3. *Onomatol. hist. nat.* Tom II. p. 673. anführe, reden von versteinten Castanien. Die Versteinerung einer Castanie ist zwar keine unmögliche Sache, zumal da sie unter die härtern Früchte gehöret. Allein ob diejenigen Körper, die in den angeführten und in mehrern Schriftstellern versteinte Castanien genennet werden, auch solche sind? das ist eine ganz andere Frage. Diejenigen, deren Kundmann, Mercatus u. dgl. gedenken, sind vermuthlich Tropfsteine, oder sonst Steinspiele, die eine nähere oder entferntere Aehnlichkeit mit einer Castanie haben, und durch Hülfe einer guten Einbildungskraft dasjenige leicht werden konnten, wozu sie ihre Besitzer gern machen wollten. Diejenige Castanie aber, derer Büttner gedenket, und dem es Henkel, Wallerius, Reichel und die Onomatologie nachschwätzen, ist zwar eine Versteinerung, aber nur keine Castanie. Dieser Körper, der sich nach der Zeit mehrmalen gefunden hat, gehöret unter die versteinten Fischzähne, und zwar zu denen, die man unter dem Namen der Bufoniten kennet. Sie haben eine mehr oder weniger runde Form, mehrentheils eine schwarzbraune Farbe, und diese Farbe ist auch das einzige, was sie mit einer Castanie gemein haben, denen sie ausserdem in gar nichts ähnlich sind. Hingegen siehet man ihnen das Knochenartige sogleich, und sonderlich im Bruche an; sie haben auch auf ihrer Oberfläche eben den Glanz, den andre Fischzähne haben. Merkwürdig ist es doch, daß Lesser, der doch so viele Unrichtigkeiten seiner Vorfahren fortpflanzte, hier Büttnern ins Angesicht widersprach, und diesen Körper für einen Fischzahn erklärte. Man hält diese Versteinerung, die gewiß ein Fischbackzahn ist, für einen Zahn vom *Sparus* oder *Sargus.* (10)

Castanie, die wilde mit weissen Banden und Knoten. (Conchyl.) So nennet Martini (Conchylientabelle Th. III. S. 269. f.) diejenige Conchylie, die Lister tab. 991. Fig. 52. Adanson tab. 7. Fig. 2. Seba Th. III. tab. 60. Fig. 11. und Martini tab. 100. Fig. 956. 957. 958. abbilden. Da ich zu der Beschreibung des Martini nichts hinzusetzen kann, ob ich den Körper gleich selbst besitze, so will ich sie wiederholen. Beym ersten Anblick verrathen diese Schaalen ihre nahe Verwandschaft mit jenen Pimpelchen von Banda, die unter dem Namen des dritten Morgensterns (*Murex hippocastanum*, Linn. von dem sie zuverlässig eine Abänderung sind,) bekannt sind. Ihr Bau sowohl als ihre Farben haben viel Aehnliches unter einander. Doch sind bey dieser Art in der Jugend schon, die Schaalen ziemlich dick und schwer, ihre 5 Windungen treten in eine kurze stumpfe Pyramide hervor, und sind an dieser Pyramide sehr stumpf und einfach, an der ersten Windung aber, nach dem Unterschied ihres Alters, 1. 2. und 3fach geknobbelt, über den ganzen Rücken und Bauch fein in die Quere, senkrecht aber auf der Pyramide gestreift, ganz dunkel schwarzbraun auf dem Grunde, in den Gegenden aber, wo die Knoten stehen, so weiß als glänzend Elfenbein. Die eyförmige, oben und unten mit Rinnen versehene Mündung ist weiß, am Rande der äusern Lefze, mit so vielen hohlen oder verwachsenen Zacken, als es daran Knotenreihen giebt, bewafnet, an der innern glatten Lefze röthlich, hinter derselben mit einer verschlossenen, mehrentheils glatten Nase versehen. Ihre Form gleichet der Form einer wilden Castanie ziemlich; die grösten sind 2 Zoll lang, $1\frac{1}{4}$ Zoll breit. Diese gemeinen Schaalen findet man mehrentheils mit einem grünlichen Seeschlamm überzogen. Adanson hat sie im Flusse von Gambia bey der Insel James und in den Gegenden von Albreda gefunden. (10)

Castanienfarbe der Seide, wird von indianischem, Brasilien- und gelben Holze gemacht. Wenn die Seide wie gewöhnlich mit Seife gekocht und allaunt ist, so bereitet man von gedachten drey Hölzern ein Bad, doch so, daß jedes besonders gemacht wird. Das abgesottene von gelbem Holze ist der Grund des Bades, den man erst beym Gebrauch machen darf, wozu man den vierten Theil der Brasilienbrühe, oder den achten Theil der indianischen Holzbrühe hinzu thut.

Durch dieses Bad, so mässig warm seyn muß, zieht man die Seide durch, ringt sie mit der Hand aus, trocknet sie, bereitet ein zweytes Bad, und bestimmt die Menge der verschiedenen Ingredientien nach denen Schattirungen, so man zu haben wünschet.

Soll die rohe Seide dergleichen Farbe erhalten, so kann dazu gewöhnliche gelbe Seide gewählet, und damit so wie mit der gekochten verfahren werden. (19)

Castanienspinne, *Aranea bimaculata*, Linn. Eine kleine Spinne, kleiner als ein Floh, ganz Castanienbraun. Ihr Leib ist eyrund, niedergedrückt, uneben, mit 2 weissen Flecken besetzt, davon der vorderste grösser ist, und aus 2 weissen zusammengewachsenen Punkten bestehet; der hinterste ist kleiner, und besteht auch aus zwey zusammengeflossenen Punkten. Man findet diese Gattung in Europa. (24)

Castanienvogel, s. Krammetsvogel.

Casteel, Vorder-, heist auf einem Schiffe eine Erhöhung über dem Oberverdeck auf dem Vordertheil vom Gallion gegen dem Fockmast. (28)

Casteel, Hinter-, heist auf einem Schiffe die Erhöhung des Hintertheils, wo auch die Wacht ist. (28)

Castell, bedeutet meistentheils ein nach alter Art mit Mauern und Thürmen befestigtes Schloß. Zuweilen heist es auch so viel als Citadell, von welchem unter diesem Namen mehreres zu finden. (6)

Castellan, Castellanus. In Italien hatten die vornehme Vasallen, so ihre Lehne von den Kaisern hatten, verschiedene Benennungen, worunter auch diese gehört. Sie hatten entweder ein Schloß wirklich zu Lehn, oder es war ein wichtiges Schloß zur Beschützung ihnen anvertrauet. Von der ersten Gattung war die letzte Gemahlin des Kaisers Friderici II. mit wel-

cher er den Manfredum erzeuget, davon in einem alten Mayländischen Schriftsteller bey dem Muratorio Tom. XVI *Rer. Ital.* steht, daß er die Tochter eines Grafen Bonifacii, der Besitzer und Castellanus des Schlosses Algan gewesen, geheyrathet. In der Lombardey hiessen diejenige grosse Vasallen Castellani, die zu Rom und im Königreiche Neapel Barons genannt wurden.

In Deutschland versteht man unter diesem Worte eigentlich einen Burggrafen, oder auch einen Burgvogt, der die Aufsicht und die Beschützung eines wichtigen Schlosses hatte, zuweilen hat man auch einen Burgmann (*Castrensem*) darunter verstanden. Durch ganz Pommern ist diese Benennung in alten Zeiten am häufigsten gebraucht worden. In einer Urkunde des Pommerschen Bischoffs Conradi I. über die Gerechtigkeiten des Klosters Grobe (bey dem Dreyer, *in Cod. dipl. Pomeran.* Tom. I. p. 9.) von A. 1168. kommen als Zeugen vor — Dno Wartezlavo *Castellano* de Stettin, Zanist *Castellano* Caminensi — und noch mehr dergleichen. Die Pommerschen Urkunden, sowol in dieser Sammlung als auch bey andern, sind voll davon. Diese Castellani waren von den vornehmsten von Adel, und eigentlich Burggrafen, so die Landesherrliche Schlösser nebst den dazu gehörigen Distrieten unter ihrer Aufsicht hatten. Ganz Pommern war nach der uralten slavischen Verfassung in lauter Castellaneyen, deren jede von einer Burg oder Hauptschloß, worauf der Castellan wohnte, commandirt ward, eingetheilet, und diese Castellaney hatte noch einige kleine Vogteyen oder Grodde, nach slavischer Sprache, unter sich, so wie man solches noch jetzo in Pohlen findet, wo diese uralte slavische Verfassung noch geblieben, und beybehalten ist. Man findet daher in den Pommerschen Urkunden die Castellaneyen, Dirlou, Slave, Stolpe, Swetz, 2c. die zusammen von dem Hauptschlosse ihren Namen hatten. Diese Castellani sind auch zuweilen deutlich Burggrafen genannt, z. B. in einer Urkunde des Pommerschen Fürsten Wizlaus I. von A. 1225. worin ein Petrus *Burggravius* de Bart vorkommt. Dieses alte Castrum Bart war das Hauptschloß in dem Fürstenthum Rügen, und dieser Peter der Statthalter eines weitläuftigen Districts in diesem Fürstenthum. Noch ein anderer Casimir Borck ist A. 1276. als Burggraf zu Colberg angeführt. Ein Burggraf war ursprünglich der oberste Richter auf einer Burg und Stadt, nebst dem dazu gehörigen District; er hatte alles unter seiner Oberaufsicht, wobey ihm zugleich die Beschützung des Schlosses anvertrauet war. In der Bedeutung muß man hier den Castellan nehmen. s. Burggraf. Allein er bedeutet auch zuweilen nur einen *Militem castrensem*, einen Burgmann. In dem Verstande kömmt der Castellanus in des Scheidts Nachricht von dem hohen und niedern Adel p. 32. vor, in 2 Urkunden von A. 1230. und 1287. — Nos Gerhardus de Monte Advocatus & *Castellanus* in Ulotove. — Selten ist er in der Bedeutung gebraucht, desto häufiger aber *Castrensis*. s. Burgmann. (8)

Castellan, wird heut zu Tage an den meisten Orten genannt, was an andern ein Haus- oder Schloßverwalter, Burgvogt u. s. w. heist; das ist eine Person von der mittlern Hofdienerschaft, welche die Aufsicht auf die Meublen und Geräthschaften in den Wohnungen der grossen Herrn, und die Erlaubnis hat, den Fremden die Zimmer ihrer Palläste zu eröfnen, und zu zeigen. (33)

Castellanen, sind in Polen und Litthauen Personen, welche in Friedenszeiten bey den weltlichen Senatoren im Senat sitzen, zu Kriegszeiten aber unter dem Befehl des Woywoden (Palatinus) die unter ihrer Jurisdiction wohnende Edelleute als Generallieutenants ins Feld führen. Es giebt dergleichen in jeder Woywodschaft einen oder mehrere, die Vornehmsten aber sind der von Cracau, von Vilna und Troki, welche ihren Sitz bey den Woywoden selbst haben. Der Castellan von Cracau ist unter allen weltlichen Senatoren der erste, der von Vilna der sechste, und der von Troki der zehnte. Die übrigen Castellanen werden in große und kleine eingetheilt. Nach der Regel soll kein Woywode und kein Starost zugleich Castellan seyn, noch ein Castellan mehr als eine Castellaney verwalten. Er muß auch nicht nur ein polnischer Edelmann, sondern in der Gegend, wo er Castellan zu werden verlangt, mit liegenden Gütern angesessen seyn. In der Landessprache werden sie mit einem Vorzug Herrn (Pan) genannt, da denn der Name des Orts, über welchen ein Castellan gesetzt ist, mit einem ki oder ski verlängert wird; z. B. Pan Plotzki, der Herr von Plotzk.

Castellanen in Ungarn, auch comites castri, wurden die Befehlshaber auf den Bergschlössern genannt. Heutzutag, da die meisten dieser Schlösser verwüstet stehen, ist dieser Titel in Ungarn in Vergessenheit gerathen. (33)

Castellani, ist der Name eines von den zwey Partheyen des gemeinen Volks in Venedig, welche sich von alten Zeiten her einander hassen, ohne einen Grund davon angeben zu können. Die von der andern Parthey nennen sich Nicoloti. Jene haben ihre Benennung von dem Quartier di Castello, so wie diese von der Kirche des h. Nicolaus, welche am andern Ende der Stadt stehet. Sie hüten sich, ihre Kinder unter einander zu verheyrathen, und es giebt nicht selten Handgemenge unter beyden Factionen. Die Unterhaltung dieser sonderbaren Art von Feindschaft wird unter die Staatskünste der Regierung von Venedig gezählt, um theils dem unruhigen Volk eine Beschäftigung zu geben, theils eine Parthey durch die andere zu bezähmen, wenn sich die eine beygehen lassen wollte, die Staatsverfassung anzugreifen. (33)

Castellarii. Die Römer hatten gewisse Beamte und Aufseher, wie auch öffentliche Stadtbediente, die bey ihren Wasserleitungen gebraucht und angestellt wurden. Die obrigkeitlichen Personen, welche die Oberaufsicht über alle Wasserleitungen hatten, und Curatores Aquarum hießen, hatten zu mehrerem Ansehen zwey Lictoren und drey Stadtdiener zu ihrer Aufwartung. Ueberdas hatten sie gewisse Unterbediente, einen Baumeister, einige Schreiber, einen Gerichtsboten, Buchhalter und Ausrufer. Ausserdem einige hundert Arbeitsleute, welche wußten, was bey den Wasserleitungen und Röhren zu beobachten war. Diese Bedienten waren in zwo Zünfte, in duas familias, eingetheilt, davon die eine Zunft 240, die andre 460 Personen begriff. Jede Zunft war wieder in kleinere Theile abgetheilt, darinnen sich nur solche Leute befanden, die das Werk, das sie zu besorgen hatten, gründlich verstunden. Diese Classen erhielten von dem Gegenstande ihrer Arbeit ihre Namen. Frontin nennt sie Villicos, Castellarios, Circuitores, Silicarios, Tectores. Das Bley, die Steine, den Kitt,

und was sie sonst zur Ausbesserung und Erhaltung der Wasserleitungen nöthig hatten, erhielten sie theils aus den Einkünften des Wasserzolls, theils aus dem öffentlichen Schatze. Der **Villicus, wenn von Wasserleitungen die Rede ist,** war ein **Röhrmeister**, der die bleyernen Röhren in den Kasten einsetzte, die das Wasser sowol in die öffentlichen Wasserbehältnisse, lacus, als auch zu den Häusern der Privatpersonen leiteten. Weite Röhren, fistulas decenarias, setzte er da ein, wo die Besitzer des Hauses vielen Wasserzoll jährlich bezahlten, und engere da, calices & fistulas quinarias, wo man nur wenig zahlte. Dieser in dem **Castellum** einzusitzende Calix war aber eine Büchse von Erz, die zuerst in den Wasserkasten, **Castellum**, festgemacht wurde, und an welche sodann die Röhren befestiget wurden, welche das Wasser an den Ort seiner Bestimmung leiteten. Die **Castellarii** hatten die Aufsicht über die Castella, sowol wenn sie sollten erbauet, als auch wenn sie sollten ausgebessert werden. Insonderheit mußten sie immer auf die Höhe des Wassers in den Castellis merken, und dem Mangel des Wassers schleunig abhelfen. Die **Circuitores** waren beständig in den Gegenden der Wasserleitungen, und mußten solche von der Quelle an bis an die Stadt untersuchen, ob an den Gewölben und Röhren nichts beschädigt sey. Die **Silicari, Pflasterer** mußten das Steinpflaster aufheben, wo es die Circuitores für nöthig fanden, um nach den Röhren zu sehen, und das Pflaster sodann wieder herstellen. Die **Tectores, Tüncher** mußten die aufgebrochene Arbeit wieder, wenn solche hergestellt worden, verkütten und übertünchen. Geschahe dies mit bloßem Kalk, so hießen sie **Albarii**, und ihre Arbeit, **Opus albarium**, nahmen sie Gyps, so hieß es **Gypsatum**, gebrauchten sie Sand und Kalk, so war es **Arenatum** genennt. Ausserdem befanden sich bey diesen Zünften noch Steinmetzen, Bleygießer, Blechschmiede, Maurer und Schmiede. (21)

Castellum. Die Römer leiteten sowol zum öffentlichen, als auch zum Privatgebrauche das Wasser der Tiber, und die Quellen, besonders solcher, die sich durch ihre vorzügliche Güte empfahlen, dergleichen die **Jungfernquelle**, aqua Virgo, wegen ihrer ausserordentlichen Kälte war, nach Rom, wo es an öffentlichen Plätzen sprung, und durch besondere bleyerne Röhren in die Häuser angesehener Bürger geführet und vertheilet ward. s. **Brunnen der Alten.** Diese, meistentheils bleyernen Röhren waren, jedes Stück zehen Fuß lang und fünf Zoll weit, nicht im Durchschnitte, sondern im Umkreise. Der Durchmesser betrug nur einen Zoll und sechs und eine halbe Linie Pariser Maas. Wegen dieses fünfzolligen Umfangs hießen solche Röhren **Quinariä** Fistulä. Damit es aber nie an Wasser fehlen möchte, welches diese **Quinariä** in die Stadt führen konnten; so waren ausserhalb Rom bey der Quelle große Wasserkasten, **Castella**, angelegt. Dies waren große mit Terraß, opere Signino, ausgemauerte Kammern, darinnen sich das Wasser aus der Quelle sammlen konnte. Den Namen **Castella** oder **Festungen** erhielten diese Wasserbehältnisse, weil sie mit einer aus der Erde hoch hervorstehenden Mauer umgeben, und überhaupt sehr stark angelegt waren. Sie waren, um kein Wasser durchdringen zu lassen, nicht nur von innen ausgemauert, sondern auch überdas noch von innen und von aussen mit einem harten Kitt beworfen, maltha, tectorium, der keinen Tropfen Wasser durchsickern ließ. Diese Maltha bereitete man folgender Gestalt. Man nahm Kalk, Schweinenfett, Saft von Feigen und Pech, welches man unter einander mischte. Wenn man die aufgeführte Mauer vorher mit Oel getränkt, so füllete man mit diesem Kütt alle Fugen aus, und bewarf die Wand damit, welches, wenn es trocken war, eine solche Härte erhielt, daß es die Steine an Härte übertraf.

Aus diesen Castellis führten nun die Quinariä das Wasser nicht nur in die öffentlichen in Rom selbst befindlichen Wasserbehältnisse, die **Lacus** hießen, sondern auch in die Privathäuser. Diese **Lacus** waren aber große und schön eingefaßte Brunnensärge oder Wasserbehälter, deren in Rom 1352 waren, davon M. Agrippa allein 700 angelegt hatte, und dieneten das Vieh daraus zu tränken, hauptsächlich aber um bey Feuersgefahr einen hinreichenden Wasservorrath zum Löschen bey der Hand zu haben. Die **Aqua Virgo** hatte 338 Privatableitungen oder Quinarias, welche in Privathäuser dieses zum Bade so sehr gerühmte Wasser führten. Und man siehet aus diesen Anstalten, daß **Seneca** und andre Schriftsteller, wenn sie vom Baden in der **Tiber** und der **Virgo** reden, desilire in Tiberim, in Virginem, die in den Häusern angelegten und durch jene **Quinarias** mit Wasser zu versorgenden Bäder genennt haben. (21)

Casten, werden diejenigen Stämme oder Ordnungen genennt, in welche die Indostaner eingetheilt sind. Ob sie gleich zusammen nur ein Volk ausmachen, so hat doch eine jede von diesen Casten ihr eigenes Interesse. Niemand kann leicht in eine höhere Caste kommen, als worinnen er gebohren ist. Der Sohn muß in dem Stamm seines Vaters bleiben, und einige wenige Fälle ausgenommen, auch dessen Lebensart fortsetzen. Es scheint, daß diese Einrichtung noch ein Ueberbleibsel von der alten ägyptischen Politik ist, von da sie nach Indien gekommen, und allda, um desto fester Wurzel zu fassen, zu einem Theil ihrer abergläubischen Religion gemacht worden ist. Den Ursprung dieser Eintheilung setzen die Indianer in ihr eilftes Weltalter; aber seit dieser Zeit sind bey einer jeden wieder so viele Unterabtheilungen eingeführt worden, daß es schwer fällt, sich ein vollständiges Verzeichniß davon zu machen. Die Dänischen Missionaren haben über hundert Namen von solchen Casten angemerkt. Sie sind durch größere oder kleinere Vorzüge von einander unterschieden. Sie vermischten sich niemals durch Heyrathen unter einander; ja eine Person aus einem höhern Stamm würde sich für verunreinigt halten, wenn sie eine Person aus einer niedern Caste berühren würde. Sie unterscheiden sich nicht allein durch Gebräuche und Religionsceremonien, sondern auch noch durch viele kleinere Dinge, Essen, Kleider u. dergl. von einander. Sie haben gegen einander einen tödtlichen Haß. Wegen des geringsten Vorzugs, den eine Caste vor der andern voraushat, gerathen sie in einen solchen Eifer, der bis auf das Leben geht. Wer aus seiner Caste ausgestoßen wird, siehet solches als das größte Unglück an, das ihn betreffen kann. Dieses ist auch eine Ursache, warum bisher die Missionarien so wenig unter den Indianern haben ausrichten können. Sie haben überhaupt gegen alle Europäer einen tödtlichen Haß, und sehen sie als die schlechteste Nation auf dem Erdboden an. So bald ein Indianer das Christenthum annimmt, so wird er aus seiner Caste gestoßen, und nun ist er der Verachtung und Verfolgung nicht nur seines Stammes, sondern der ganzen Nation ausgesetzt. Daher siehet man selten

einen Indianer aus einem höhern Stamm, der sich zum Christenthum wendet. So einen starken Einfluß hat dieser politische Aberglaube in die ganze Gedenkungsart der Indianer. Doch finden sich auch noch Indianer, die sich über diesen Unterschied hinaussetzen. Einer ihrer Propheten, mit Namen Kavilar, drückt sich hierüber also aus: „Fällt nicht der Regen des Himmels ohne Unterschied auf den einen, wie auf den andern? Theilt nicht die Sonne ihr Licht gleich aus? Das menschliche Geschlecht ist nur eins, gleichwie auch nur ein Gott ist?" Eine gewisse Gattung indianischer Mönche richten sich auch nicht genau nach diesem Unterschied der Stämme. Sie gehen in alle Häuser, ohne sich vorher zu erkundigen, aus welcher Caste die Bewohner sind. Man sieht sie so wenig für Ketzer an, daß man sie vielmehr für die aufgeklärteste Personen der Nation hält; und dennoch bleibt der gemeine Hause bey seinem Aberglauben fest stehen. Mitten im Lande findet man hierüber weniger Hize, als in den Handelsplätzen, weil es da immer eine Caste der andern zuvorthun will. Wir wollen nun die vornehmsten Casten der Indianer umständlich beschreiben.

Die erste und vornehmste darunter ist die Caste der Braminen. Wir haben hievon in einem besondern Titel gehandelt; wir merken hier mit Voraussetzung dessen, was wir unter dem Artickel Braminen gesagt haben, noch folgendes an. Es giebt hauptsächlich dreyerley Arten von Braminen; einige sind es durch die Geburt, andere durch die Adoption, und die dritten durch Wahl. Von der ersten Gattung haben wir in dem genannten Artickel gehandelt. Die adoptirten Braminen werden aus den Banianen oder aus dem Stamm der Kaufleute herausgezogen; es sind ihrer aber, in Vergleichung mit den gebohrnen Braminen, sehr wenige. Auch diese haben wieder verschiedene Unterabtheilungen unter sich: die Sankas, diese gehen in keine Tempel, sondern verrichten den Gottesdienst zu Haus; die Tupas, diese gehen in den Tempel; die Kuthuren, diese unterscheiden sich von den andern dadurch, daß sie jederzeit allein beten; die Onkeleaus, diese verwerfen die Bilder; die Buscheleaus sind unter allen die strengsten. Allen adoptirten Braminen ist das Heyrathen verboten; und sie müssen eine äusserst strenge Lebensart führen; z. B. an ihren Fasttägen dürfen sie nichts essen, als was ihnen gereicht wird, und von diesem dürfen sie nichts auf eine künftige Mahlzeit aufheben; sie haben alles unter einander gemein. Die dritte Gattung der Braminen sind die gewählten. Diese werden aus dem gemeinen Pöbel oder aus der untersten Caste genommen, und verrichten unter ihrem Stamme die Geschäfte der Priester; denn da die gebohrnen Braminen mit diesen Leuten keinen Umgang haben, so wählen sich diese Priester aus ihren eigenen Mitteln; und nennen sie ebenfalls Braminen. Eine besondere Secte unter den Braminen sind diejenigen, welche Lingamisten genennt werden. (s. Lingam.) Eine andere Gattung von Braminen sind die Joghis, die sich besonders durch ihre Lebensart von andern unterscheiden. Einige leben mit ihren Weibern und Kindern in den Wäldern, und leben von den Kräutern und Früchten, die sie daselbst finden, ohne zu arbeiten; einige von ihnen sind so gewissenhaft, daß sie sich nicht unterstehen eine Wurzel aus der Erde herauszureissen, aus Furcht, sie möchten eine Seele aus ihrem Cörper verjagen. Diese werden Wanaprastas genennt. Andere, welche Sanjaßi genennt werden, entsagen allen weltlichen Ergötzlichkeiten, und führen eine noch strengere Lebensart: diese dürfen nicht über einen Tag Speise in Vorrath haben, aus keinen kupfernen, sondern blos irdenen Gefäßen trinken, nicht über eine Nacht an einem Orte bleiben, ausgenommen zwey Monate im Jahr. Noch andere, die sie Avadutas nennen, leben noch strenger; diese tragen nichts, als ein Stück Leinwand zur Bedeckung ihrer Blöße, einige gehen gar nackend, und beschmieren sich den Leib mit Kuhmist; wenn sie hungert, so gehen sie in die Häuser, und strecken ihre Hand aus, ohne ein Wort zu reden; was ihnen gegeben wird, essen sie sogleich auf der Stelle: diese werden von den Indostanern für besonders heilige Leute gehalten. Noch eine besondere Gattung, besonders unter den adoptirten Braminen, sind diejenige, die sie Guanigol nennen. Es sind dieses eine Art Einsiedler, welche sich in Klüften und Höhlen aufhalten; nichts eigenes haben, und nie mit einer Weibsperson reden; sie haben einen Abscheu an der Vielgötterey und den Tempelceremonien der Indostaner; das unendlich vollkommene Wesen ist allein der Gegenstand ihrer Verehrung. Dieses mag von der ersten Caste der Indianer oder dem geistlichen Stand genug seyn.

Die zweyte Caste begreift die Kriegsleute unter sich, wozu auch die Rajahen gehören. Diese wird in den verschiedenen Provinzen des indostanischen Reichs verschiedentlich genennt. Man nennt sie Settras, Ketteris, Katri, Kutteries, Kehatris. Diese Caste begreift den Adel, der bey ihnen Rajah heisset, unter sich; der Oberste von diesem Stamm heißt der Rajah der Rajahen. Ehemals war diese Caste nur in zwo Hauptlinien abgetheilt: die erste, wozu der wahre und ächte Adel gehörte, wurde von der Sonne, Sowri Wanjam, die andere von dem Mond, Sama Wanjam genennt. Jetzo aber giebt es ausser diesen beiden noch viele andere, die aber dem Adel wenig Ehre machen, indem sie sich durch Heyrathen mit andern Familien vermischt haben, daher sich auch die beiden alten Linien mit diesen gar nicht verheyrathen, damit ihr adeliches Blut nicht vermischt werde. Das Geschäfte derjenigen, die von dieser Caste sind, besteht darinnen, daß sie das Land regieren und gegen die Feinde vertheidigen. Sie müssen auch dafür sorgen, daß die Braminen keinen Mangel leiden. Inzwischen sind doch sehr viele Arme unter ihnen; weil sie kein Gewerbe treiben können, so vermehren sich ihre Familien öfters dergestalt, daß sie dieselben von den Einkünften ihrer Ländereyen nicht ernähren können. Daher kommt es, daß ihre hinterlassenen Kinder ihres Lebensunterhalts wegen gezwungen werden, den reichen Herrn als Soldaten zu dienen, und dieses sind die sogenannten Rajaputen oder Rasputen. Diejenigen, die von dieser Caste sind, essen das Fleisch von allen Arten der Thiere, nur das Kuhfleisch ausgenommen. Diese Caste ist verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen. In ihrem ersten blühenden Zustand waren sie die Beherrscher in Indien, besonders in demjenigen Theil, der Guzerate heißt, und wurden Rajah oder Könige genennt. Ihre Herrschaft war verschieden, nachdem sie mächtiger oder schwächer waren. Sie waren in sechs und dreyßig Stämme vertheilt, wovon jeder seinen besondern Namen hatte. Gegen das dreyzehnte Jahrhundert aber erlitte dieser Stamm durch den mahommedanischen König von Dehli, mit Namen Alraddin, einen harten Stoß, und indem derselbe seine Eroberungen erweiterte, so wurde ihr Ansehen sehr heruntergesetzt. Einige unterwarfen sich den Siegern,

andere nahmen ihre Zuflucht zu unzugänglichen Orten an den Gränzen des Landes, und setzten sich daselbst fest. Hier sind sie noch, und thun zuweilen Einfälle in die benachbarten Staaten. Die Kriegstapferkeit ist ihnen gleichsam angeerbt. Diese Rajahs mit ihren Rasputen sind sehr gute Soldaten, denen aber Zucht und Ordnung fehlt. Der Großmogul hat ihrer sehr viele in seinem Dienst.

Die dritte Caste begreift die Schuddery unter sich. Ihr Hauptgeschäfte ist die Handlung. Sie werden Banianen genennt. Weil wir von diesen in einem besondern Artickel gehandelt haben, so verweisen wir unsre Leser dahin. (s. **Banianen.**)

Die vierte Caste wird Wise oder Weyz, auch Wees genennt, und begreift die Handwerksleute unter sich. Diese werden heut zu Tage insgemein die Gentoos genennt; sie werden in zwo Gattungen, die reinen und unreinen, eingetheilt. Jene folgen in ihrer Lebensart den Banianen, enthalten sich des Fleisches und des Weines entweder ganz und gar, oder bedienen sich desselben nur selten. In Ansehung des Lehrbegriffs der Religion stimmen sie mit den Schudderies überein. Nach der Anzahl der Handwerker, die bey ihnen angetroffen werden, werden sie in sechs und dreyßig Familien getheilt. Zu ihren Arbeiten brauchen sie sehr wenig Handwerkszeug. Die unreinen Weyz sind die Ackerleute, Taglöhner, Lastträger und solche Leute, die zu den knechtischen Verrichtungen gebraucht werden; die ganz geringen Leute nennen sie Kulis. Diese Caste ist unter allen den bishergenennten die zahlreichste. Nicht alle Familien stehen in gleichem Werth. Die vornehmsten sind, die bey ihrer Handarbeit auch noch eine gewisse Art von Handelschaft treiben. Jede Familie hat ihre besondern Gewohnheiten, worauf sie sehr eifersüchtig sind, so daß, wenn bey ihren Gastmalen oder Hochzeiten die von einer Familie etwas mehr thun, als bey ihnen gebräuchlich ist; solches oft Gelegenheit zu großen Streitigkeiten geben, ja eine ganze Stadt in Aufruhr setzen kann. Einige haben keine beständige Wohnsitze, sondern ziehen wie die Zigeuner mit Weib und Kindern im Lande herum. Sie halten sich in kleinen Hütten auf, die sie vor den Städten aufschlagen, und wenn sie weiter reisen wollen, so laden sie ihre wenige Geräthschaft auf Esel, und ziehen davon. Sie machen Korbe, Deckel auf Töpfe, und führen das Salz von der Seeseite in das Land. Diese sind von allen Auflagen frey.

Die fünfte Caste machen die Parraer aus. Diese werden für die allerniedrigste Gattung von Menschen gehalten; sie dürfen nicht unter den andern Indostanern wohnen, sondern müssen für sich ausserhalb den Städten leben, und auch auf dem Lande ihre Häuser von den übrigen Dörfern abgesondert bauen; meistentheils bewohnen sie ihre eigene Dörfer. Sie sind so eingeschränkt, daß sie nicht einmal aus den Brunnen, deren sich andere bedienen, Wasser schöpfen dürfen; damit sich auch Personen von andern Casten nicht an ihren Brunnen verunreinigen mögen, so müssen sie Knochen von todtem Vieh um ihre Brunnen herum streuen, damit man sie kenne. In eine Stadt oder ein Dorf, in welchen Braminen wohnen, dürfen sie sich nicht unterstehen, einen Fuß zu setzen. Sie dürfen auch in keinen Tempel gehen, weil, da man sie für unrein hält, man glaubt, sie verunreinigten den Tempel. Sie verdienen ihr Brod durch Säen, Graben und Verfertigung der Wände der Leimenhäuser; sie verrichten auch alle übrige schmutzige Arbeit, womit sich andere Leute nicht gern abgeben. In ihrer Speise sind sie eben so unreinlich. Sie machen sich kein Gewissen, das Aas von Kühen, Pferden und Vögeln zu essen, wenn es auch schon stinkt. Das wunderbarste ist, daß diese Leute, die aller Reinigkeit entsagt haben, und sich wie die Schweine im Koth herumwälzen, und von den übrigen Casten beynahe für unehrlich gehalten werden, dennoch eine Rangstreitigkeit unter einander haben. Einige halten sich für besser, als die andern, und essen auch nicht in den Häusern der andern. Wenn diese jenen begegnen, so müssen sie aufrecht vor ihnen stehen bleiben, und das Zeichen ihrer Hochachtung durch Aufhebung der Hände an den Tag legen. Weigert sich einer dieses zu thun, so fallen die andern über ihn her, und schneiden ihm die Haare ab, welches der größte Schimpf ist, der ihnen wiederfahren kann. Das Vorurtheil von dem Unterschied dieser Casten sitzt den Indianern so tief in den Köpfen, daß es auch nicht ausgerottet werden kann, wenn sie sich zur christlichen Religion wenden. Ein Parraer Mädchen, wenn es auch in der Kindheit zur christlichen Religion gekommen ist, wird nicht leicht einen andern Mann, als aus ihrem Geschlecht bekommen. Man sieht hieraus, daß der Unterschied der indianischen Casten mehr politisch als religiös ist; daß aber solcher durch Verbindung mit ihrer Religion seine Festigkeit bekommt. (22)

Castenmeister, s. Kastenmeister.

Castenvogt, s. Kastenvogt.

Casteyen, sich den Leib, heißet so viel, als den Leib züchtigen, ihm wehe thun, und die sonst auch erlaubte Ergötzlichkeiten zu entziehen, in so weit nemlich solches nöthig oder dienlich ist, die bösen Begierden zu bezäumen, höhere Güter der Tugend, der wahren Weisheit zu erwerben, und sich selbst vollkommner zu machen. Es kommt dieses Wort von dem lateinischen castigare, züchtigen her, und brauchet es die Vulgata in dem 1 Brief Corinth. 9, 27. „Castigo corpus meum, & in servitutem redigo. Ich casteye, züchtige meinen Leib, und unterwerfe ihn der Botmäßigkeit.“ Nach der Lehre der Asceten bestehet diese Casteyung in dem Wachen, Fasten, in freywilliger Enthaltung von wohlgeschmäckigen Speisen, in beschwerlichen Leibsübungen, dazu dann auch noch das Geißlen, härene Kleidertragen kommt. Einige Lehrer des Naturrechtes thun unrecht, wenn sie diese Dinge überhaupt verwerfen oder verlachen. Sie sind nicht allein zum Theil schon zu den Zeiten der ersten Christenheit üblich gewesen, sondern auch von den tugendhaftesten heidnischen Weltweisen angerathen worden. Doch müssen sie nicht für sich selbst als solche Werke, in welchen der wahre Gottesdienst oder die Vollkommenheit bestünde, sondern nur als Mittel zur selben angesehen werden. (35)

Castigatio, war eine Art der Soldatenstrafe bey den Römern, die, da sie uns Gelegenheit giebt, von den bey den Soldaten der Griechen und Römer üblichen Strafen unter diesem Artickel ausführlich zu reden, in ihrer Ordnung selbst näher wird beschrieben werden.

Die Griechen hatten keine festgesetzte Strafen für die Soldaten, sondern überließen sie der Einsicht und billigen Entscheidung der Feldherrn. Nur in wenigen Fällen bestimmten die Gesetze die Strafen. So wurden die Ueberläufer am Leben gestraft: die, so sich weigerten im Kriege zu dienen, oder die ihre Glieder verließen, mußten nach einem Gesetze des Charondas drey Tage nach einander in weiblicher Kleidung auf dem Markte sitzen. Bey den Atheniensern durf-

ten solche Zaghafte nie gecrönt werden, nicht die Tempel besuchen oder in die öffentlichen Versammlungen des Volks kommen. Erschienen sie dem ohngeachtet, so verurtheilte sie das Gericht der Heliasten entweder zu einer Leibes- oder Geldstrafe, und im letztern Falle mußten sie bis zur Erlegung dieser Strafe im Gefängniß sitzen. Etwas sehr schimpfliches war es, wenn jemand seinen Schild, um geschwinder fliehen zu können, wegwarf. Ein solcher Zaghafter hieß **Rhipsaspis**, und es war dies ein durch die Gesetze verbotenes und zu rügendes Schimpfwort. Besonders waren die Spartaner sehr strenge gegen alle die bisher erwähnten Arten von Verbrechen. Entweder mußte man bey ihnen siegen, oder sterben. Ein Soldat, der aus dem Treffen entflohe, wurde aller Ehre beraubt, jeder, der ihm auf der Straße begegnete, durfte ihn ungestraft schlagen und mißhandeln. Ein solcher unmännlicher Spartaner mußte, wenn er sich öffentlich zeigte, um desto kennbarer zu seyn, einen schmutzigen mit buntfärbigen Lappen besetzten Rock tragen, und sich den Bart nur halb scheeren lassen. Sein Schimpf befleckte seine ganze Familie: und man findet, daß selbst Mütter, um diesen Schimpf wieder auszutilgen, solche entartete Söhne getödtet haben. „Gehe in die Finsterniß hinab, sagt eine spartanische Mutter in einem Epigramm, du mißrathener Sohn, damit nicht Eurotas für zaghafte Hirsche fließe. Nichtswürdiger, gehe hinab in den Orcus, du bist Lacedämons nicht werth. Dich habe ich nicht gebohren." Wer seine Waffen verpfändete, wurde gestraft, indem ein solcher sich zu seinem Dienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes selbst untüchtig machte.

Die Kriegszucht der alten Römer war ausserordentlich strenge. Sie war die Stütze ihrer Armeen, die Quelle ihrer vielen Siege, und mit dem Verfalle derselben gerieth zugleich auch ihr ganzes Kriegswesen in Unordnung und Ohnmacht. Eine der gewöhnlichsten Kriegsstrafen war das **Fustuarium**, oder **Xylokopia, Schläge mit dem Stock**. Dies Fustuarium bestand aber nicht in blosen Prügeln, sondern es war eine wahre Todesstrafe. Der zu dieser Strafe verurtheilte wurde vor des Obersten, **Tribunus**, Zelt gestellt. Der Oberste nahm darauf einen Stock, und berührte nur mit demselben den Schuldigen. Sogleich fielen alle übrige Soldaten der Legion über ihn her, schlugen ihn mit Prügeln, und warfen ihn mit Steinen zu todt. Wäre auch jemand, dieser Strafe zu entgehen, davon gelaufen, so half ihm dieses doch nichts, weil ihn niemand aufnehmen durfte. Dieser Strafe des **Fustuarii** waren aber unterworfen, welche einen Diebstahl im Lager begangen, welche ein falsches Zeugniß abgelegt, der sich schlecht verhalten, und deswegen schon einigemal Verzeihung erhalten hatte, wer auf der Wache geschlafen, seinen Posten aus Furcht verlassen, oder seine Waffen von sich geworfen und davon geflohen war. Eine solche Strenge brachte den Soldaten dazu, sich mitten unter die Feinde zu wagen, um entweder zu siegen, oder zu sterben. Hatte ein ganzer Manipul die Flucht ergriffen, so versammelte der Tribun die ganze Legion, ließ das Loos werfen, und jeden zehenten durch das Loos getroffenen Mann zu todt prügeln, welches **Decimatio** genennt wurde. Mannichmal wurde auch nur der zwanzigste, der hundertste Mann durch das Loos bestimmt, und auf gedachte Art getödtet, welches **Vicesimatio** und **Centesimatio** hieß. Die übrigen Soldaten des Manipuls oder der Cohorte mußten ausserhalb dem Lager ihre Zelte aufschlagen, und erhielten statt des Waizens nur Gerste zu ihrem Unterhalte. Waren die Officiers mit Schuld an der feigen Flucht, so wurden sie entweder am Leben gestraft, oder sie mußten ihre Degen und Degengehänge ablegen, und die Schande eines solchen schimpflichen Aufzugs erdulden. Ward den Soldaten zuweilen das Leben geschenkt, so mußten sie mit blossen Füssen vor dem Prätorio, mit einem Stecken oder Ruthe in der Hand, Schildwacht stehen, oder wurden in eine geringere Art von Soldaten verwandelt, und mußten z. B. aus **Triariern Hastati** werden.

Hieraus erhellet, daß der Obriste das Recht hatte, über die Verbrechen der Soldaten nach geschehener Untersuchung ein Urtheil zu fällen, und ihnen eine Strafe zu bestimmen. Der Feldherr aber hatte das Vorrecht, jeden Soldaten, ohne mit den Generallieutenants oder Obersten desfalls sich zu benehmen, am Leben zu strafen. Cicero in seinem Werke von den Gesetzen bestätiget dies Vorrecht durch ein ausdrückliches Gesetz. Die Feldherrn müssen ausserdem auch das Recht gehabt haben, über die Obristen und Hauptleute ein Urtheil zu fällen, weil August ihnen dies Recht nahm, und ihre Macht nur auf die gemeinen Soldaten einschränkte. Eine nicht ganz ungewöhnliche Strafe war es auch, einem Soldaten, der im Lager gestohlen hatte, die Hand abzuhauen, einem Feigen zum Schimpf zur Ader zu lassen. Die meisten Strafen betrafen die Desertion, das längere Ausbleiben, als der Urlaub verstattete, den Ungehorsam, die Uebertretung der Befehle des Feldherrn, und eine schändliche Flucht. Eine gelindere Art der Strafe war die **Castigatio** oder **Admonitio Fustium**. Der Hauptmann trug nemlich einen Stock von Weinreben, **Vitis**, als ein Ehrenzeichen, dessen er sich zugleich auch bediente, seine untergebene Soldaten, wenn sie was versehen, damit zu züchtigen. Setzte sich ihm ein Soldat entgegen, so verwirkte er dadurch sein Leben. Der Tribun belegte zuweilen auch diejenigen, so etwas versahen, mit einer Geldstrafe. Derjenige, welcher nicht gleich bezahlte, wurde ausgepfändet. Wie weit sich aber dieses Recht des Tribuns an Geld zu strafen, potestas dicendae multae erstreckt, und wie die Auspfändung beschaffen gewesen, ist unbekannt.

Ein Aufstand eines oder mehrerer Soldaten wurde mit dem Tode bestraft. Bey einem Manipul, einer Cohorte, einer Legion erfolgte die Decimatio, Vicesimatio u. s. w. Mannichmal bediente man sich auch blos der Abdankung. Als eine Legion nach einem vom Kaiser Alexander Severus erhaltenen Verweise drohete, so sagte der Kaiser: Quirites discedite atque arma deponite. Sogleich legten sie die Waffen, das Kriegskleid, die Fahnen nieder, und giengen ruhig nach Haus. Nur die Obersten dieser Legion ließ der Kaiser tödten. Doch erzählt uns Livius, daß einstens auch eine ganze Legion, die sich empört hatte, ist hingerichtet worden. Scipio, der Africaner, ließ in Spanien alle, die sich während seiner Krankheit gegen ihn empört hatten, geisseln und tödten. Ueberläufer wurden, wenn man ihrer habhaft wurde, getödtet, Fabius Maximus ließ ihnen die Hände abhauen, und sie wieder laufen, Scipio, der Africaner, ließ sie creutzigen, der jüngere Scipio den wilden Thieren vorwerfen. Zuweilen wurden sie vom Tarpejischen Felsen gestürzt. Bey einigen Verbrechen wurde den Soldaten ihre Löhnung einbehalten, die Reuter mußten über ihre Zeit auf eigne Kosten Dienste thun.

thun. Zuweilen wurde ihr Vermögen eingezogen und sie selbst zu Sclaven verkauft. (21)

Castiglion, von, eine Gesellschaft adel. Jungfrauen, sonst auch die Stiftung der Jungfrauen Jesu genannt. Drey Schwestern, Cynthia, Olympia und Gridonia, Prinzeßinnen aus dem Hause Gonzaga, Töchter Rudolfs des Fürsten von Castiglion stifteten nach dem Tode ihrer Aeltern in dem Hause ihrer mütterlichen Großältern eine Gemeinschaft von dreyzehen Jungfern, mit denen sie in beständiger Keuschheit und andern gottseligen Verrichtungen unter der Aufsicht der nunmehr aufgehobenen Jesuiten lebten. (37)

Castillan, ist ein Gewicht, womit man in Spanien das Gold wiegt. Es ist der hunderste Theil eines spanischen Pfundes, und hat 8 Tomines oder 96 Grade. 10 Castillan wägen 958 Asen. Nach Kruse sind 24 Mrk. Cöllnisch gleich 1217 Castellanos, oder 12 Castellans wiegen 1151 Holländ. Asen. Was man in Spanien gemeiniglich ein Goldgewicht nennet, wird allezeit von dem Castillan verstanden. Bey der Feinheit des Geldes wird der Castillan fein zu 24 Quilates von 4 Grain gerechnet; der Castillan Probe- oder Kaufgold aber zu $22\frac{1}{2}$ Quilates fein, und dieser gilt ungefähr 27 Reale de Plata. Auch in Mexico wird das feine Gold nach dem Castillan verkauft, und gilt derselbe ungefähr 22 Real. (28)

Castimonialis, wird eine Jungfer genennt, welche das Gelübde der Keuschheit in einem geistlichen Orden abgelegt hat; man nennt sie auch Samtimonialis oder blos Monialis, sonst eine Nonne. (37)

Castina, ist der Name einer Gattung von Kalchsteinen, welche man zum besseren Flusse den Eisensteinen zuzusetzen pfleget, wenn sie geschmolzen werden. (9)

Castor. (mythologisch.) Jupiter verliebte sich in die Leda, des spartanischen Königes Tyndarus Gemahlin, und wurde, da er die Gestalt eines Schwans angenommen, welchen die in einen furchtbaren Adler verwandelte Venus verfolgte, von dieser Königin, die sich eben damals im Fluße Eurotas badete, erhört. Nach neun Monaten gebahr Leda zwey Eyer, aus deren einem Pollux und Helena, aus dem andern aber Castor und Clytemnestra hervorkamen. Die zween ersten erkannte Jupiter für seine Kinder, die beyden letzten aber Tyndarus. Einige Mythologen erzehlen diese Liebesgeschichte etwas anderst. Ohne Zweifel hatte Leda an dem bey Sparta vorbeyfliessenden Fluße Eurotas einen Liebeshandel, wo Jupiter, um ihre Ehre zu retten, mit in das Spiel gezogen wurde. Castor und Pollux zeichneten sich durch so vorzügliche Thaten aus, daß sie in der Folge Dioskuren, Söhne des Jupiters, genennt wurden. Bey dem Zuge der Argonauten bewiesen sie insbesondere ganz ausserordentliche Fähigkeiten. In einem bey diesem berühmten Zuge entstandenen Sturmwetter sahe man plötzlich um die Köpfe beyder Tyndariden, des Castor und Pollux, zwey Flammen, und in dem Augenblick legte sich der Sturm. Von der Zeit betrachtete man diese Feuer, welche so oft auf dem Meere zu Zeit des Sturms sich sehen lassen, und in der Geschichte der Electricität sehr bekannt sind, als die Feuer des Castor und Pollux. Als Castor in einem Kriege wider die Messenier vom Idas getödtet worden, so bat sein Bruder Pollux, der Jupiters Sohn und also unsterblich war, seinen Vater, ihm entweder selbst das Leben zu nehmen, oder seine Unsterblichkeit mit seinem Bruder zu theilen. Jupiter gewährte ihm seine Bitte dergestalt, daß wenn Castor das Leben wieder erhielte, Pollux es verlieren sollte, und wenn Pollux wieder in die Welt käme, Castor in das Reich der Todten zurückkehren sollte. Von diesem abwechselnden Leben und Tode des Castor und Pollux haben nach dem Homer und Pindar so viele Dichter geredet: eine Erdichtung, welche sich darauf gründet, daß diese beyden Brüder nach ihrem Tode unter die Sterne, als das Zeichen der Zwillinge, sind versetzt worden, von denen sich der eine unter dem Horizonte verbirgt, wenn der andere erscheinet. Die Römer erneuerten das Andenken dieser Fabel auf eine sonderbare Art, indem sie jährlich am Feste der Tyndariden an ihren Tempel einen Menschen schickten, der eben eine solche Mütze, wie sie auf dem Kopfe hatte, zu Pferde saß, und an der Hand ein anders Pferd hielt, auf dem niemand saß, und dadurch zu erkennen gaben, daß von beyden Brüdern sich jederzeit nur einer sehen liesse. Die Vergötterung dieser beyden Brüder geschahe schon vierzig Jahre nach ihrem Tode. Man betrachtete sie zuerst als Helden, in der Folge aber wurden sie unter die Zahl der grossen Götter von Griechenland versetzt, und man gab ihnen die Beynamen Ambulii und Aphesii, welche Zunamen nur den grossen Göttern, besonders dem Jupiter und der Minerva waren gegeben worden. Der erstere bedeutet eine **Verlängerung**, und man glaubte, die Götter, welche diesen Namen führten, könnten das Leben verlängern. Der andere, welche eine **Herablassung** anzeigte, war besonders den Tyndariden eigen, als von welchen man glaubte, daß sie den Schranken vorstunden, aus welchen man bey den öffentlichen Spielen hervorkam, um die Laufbahn zu betretten.

Die Römer, welche in der Folge die Verehrung der Tyndariden ebenfalls annahmen, bewiesen ihnen grosse Ehrerbietung, und richteten ihnen bey Gelegenheit der Hülfe, die sie von ihnen bey dem See Regillus erhalten zu haben glaubten, einen Tempel auf. Cicero, der überhaupt von der römischen Religion sehr freygeisterisch dachte, hält sich über diese und andere vorgegebene hülfreiche Erscheinungen der Tyndariden auf. Und Pausanias lehrt uns überhaupt durch folgende Geschichte, was man von solchen Erscheinungen zu urtheilen habe. Zween junge und sehr schöne Messenier, Panormus und Gonippus, nahmen die Zeit in Acht, da die Lacedämonier das Fest der Dioscuren feyerten, bekleideten sich mit weissen Röcken nebst Reiseröcken von Purpur, bedeckten sich den Kopf mit solchen Mützen, als die Lorrenser trugen, und bestiegen die schönsten Pferde. In diesem Aufzuge und mit Lanzen bewaffnet, betraten sie Laconien, und begaben sich an den Ort, wo die Lacedämonier zum Opfer versammlet waren. Sogleich hielte man sie für die Götter selbst, deren Fest man eben feyerte. Während dem aber, daß sich die Lacedämonier vor ihnen niederwarfen, sprengten die beyden Messenier mitten unter sie, tödteten viele und retteten sich mit der Flucht. Diese Beleidigung der Religion — die Messenier verehrten aber auch die Dioscuren — wurde in der Folge als die Quelle alles Unglücks angesehen, welches Messenien zu Grunde richtete: und Epaminond, als er Messenä wieder herstellen wollte, ließ es seine erste Sorge seyn, den Zorn dieser beyden Götter zu besänftigen, wozu er ausserdem noch, nach dem Berichte des ehrlichen Pausanias, durch eine Erscheinung der beyden Götter im Traume war ermuntert worden. Uebrigens stellte man diese zween Götter auf Münzen und

Denkmälern unter der Gestalt von zween Jünglingen vor, mit einer Mütze, auf deren Spitze sich ein Stern befindet. Noch gewöhnlicher stellte man sie durch Bildsäulen vor, auf welchen sie zu Pferde sassen, oder Pferde neben sich hatten, weil jede angebliche Erscheinung derselben zu Pferde sollte geschehen seyn.

Da diese beyden Helden grosse Reuter gewesen, so beweiset dieser nicht fabelhafte Umstand in der griechischen Fabellehre, daß die Reitkunst allerdings bey den Griechen schon vor der Belagerung Trojens bekannt gewesen sey. Dies nemliche beweisen die Centauren in Thessalien, Diomedes und Ulysses, welche auf denen dem Rhesus entführten Pferden, wiewohl ohne Sattel, geritten, und solche mit ihrem Bogen fortgetrieben haben. (21)

Castor, s. Biber.

Castor, (Astronomisch.) *Apollo*, *Aphellan*, *Avellar*, *Rasalgeuze*, ist der Stern zweyter Grösse auf der Stirne des ersten Zwillings. Der ganze erste Zwilling führet eben denselben Namen. s. Zwillinge. (6)

Castor, (*Pap. Equ. Ach.*) s. Zwillingsritter.

Castor und Pollux, (Kunstgeschichte.) hatten bey den Spartanern in den ältesten Zeiten der Kunst die Gestalt von zwey Parallelhölzern, daher ihr Zeichen im Thierkreise kommt. Unter den uns noch aufbehaltenen Statuen wird gemeiniglich das Gruppo so genennt, das in St. Ildefonso in Spanien steht, und das Winkelmann in seinen erklärten alten Monumenten hingegen zu einen opfernden Orestes und Pylades mit grosser Gelehrsamkeit umschaffen will. Auf Basreliefs kommen sie verschiedentlich vor. Winkelmann giebt ihnen zum Zeichen ihrer Anerkennung die rundliche spitzen Mützen, und findet sie auf dem Henkel eines irdenen Gefässes sowohl, als auf einem Sarcoplaz der Villa Medicis. s. *Mon.* 61. 62. Diese Müze, die ohngefähr die Gestalt eines halben Eyes hat, sieht er als eine allegorische Anspielung auf das Ey an, das Leda gelegt, und woraus die beyden Brüder gebohren worden. Auch schon Suidas giebt ihnen die Chlamys über den Schultern hängend, gerade so, wie man sie in diesen angeführten Denkmalen findet. Indessen ist dieses Costume der Chlamys allen alten Helden eigen.

Auf Münzen der Familie Sulpitia erscheinen sie zu Fuße mit dem Helm und der Lanze. Auf der Münze der Familie Aelia hingegen zu Pferde in vollem Rennen mit angelegter Lanze. Bey den Römern wurden sie als Schutzgötter angesehen. Auch auf Münzen der Familie Posthumia erscheinen sie deswegen, weil sie in der regillischen Schlacht dem Posthumius als Schutzgötter erschienen sind. An demselbigen Ort, wo sie nach der Erzählung des Dionysius von Halycarnaß erschienen sind, ward ihnen nachher ein Tempel erbauet. Auf den Münzen des Hadrianus kommen sie vor, und die Antiquarien glauben, daß die Münzen zu Lacedämon geprägt worden seyen, weil diese Schutzgötter der Stadt Sparta eigen waren. Maxentius liebte zum Avers seiner Münzen das Bild dieser Schutzgötter, vermuthlich um dadurch dem Volk einen hohen Begriff von der Ewigkeit seiner Regierung vorzuspiegeln. Auf Cyrecänischen Münzen sieht man die beyden Sterne der Dioscuren zugleich mit der Pflanze Silphium. Von ihren Abbildungen auf geschnittenen Steinen s. Lipperts *Dactyliothek* I. Tausend *IX.* Abs. IV. Cap. pag. 258. (23)

Castor und Pollux, (Physicalisch.) sind feurige oder vielmehr glänzende Lufterscheinungen, die sich zuweilen an den Mastbäumen oder Segelstangen der Schiffe zur See sehen lassen. Sind es ihrer zwey, so führen sie den angezeigten oder auch den Namen St. Elms-Feuer. Ist es aber nur eines, so heisset es Helene. Jenes wird von den Schiffern vor ein gutes Zeichen, daß man nemlich von dem Gewitter nichts zu befürchten habe, dieses aber vor ein böses Zeichen des Gegentheils gehalten. Daß diese Erscheinung kein wirkliches Feuer seye, ist sehr deutlich daraus abzunehmen, weil sie, obgleich sie manchmal lange anhält, dennoch nichts versenget. Wer sich der Lichter erinnert, die man zuweilen während einem Ungewitter an den Spitzen der Creuzstangen auf den Thürmen siehet, und die ein Zeichen sind, daß sich die Electricität der Gewitterwolken ohne in Blitze auszubrechen, in dieselbe ziehet, und sodann weiter ausbreitet, der begreift den Ursprung dieser Feuer und zugleich die Richtigkeit der Erwartung, daß man vor Donnerschlägen sicher seye. (6)

Castorarbeit, eine Art der Mahlerey, die man auch Streuarbeit nennt; die vornehmsten Erfordernisse zu besagter Arbeit bestehen in zarter feinen Leinewand, in Wollengarn von allerley Farben, nach seinen Schattirungen, in einem von Oehlfarbe gemachten Grund.

Zuvorderst wird die Leinewand auf ein Brett gespannt, und mit einem im Wasser aufgeweichten Gummi gesteifet, sodann zum Trocknen bey Seite gesetzt. Das gefärbte Garn wird zuerst mit der Scheer klein geschnitten, sodann mit einem Hackmesser recht zart gehackt, durch ein Florsieb geschlagen, und jeder Farbe besonders aufgeschoben. Die Castorarbeit ist also in der That nichts anders, als gestaubte Arbeit, die sich ohne alle Schwierigkeit von Bäumen, Früchten, Blumen, Laubwerk u. Bildern machen läßt. Die Wachsleinwandmanufacturen haben belobter Streuarbeit Schaden gethan, und da überdem diese Art von Tapeten und spanischen Wänden, dem Zahn der Motten oder Schaben, sehr unterworfen sind, so wird kein grosser Gebrauch mehr davon gemacht. (19)

Castorea, s. Durante.

Castoreum, (*Mater. Med.*) s. Bibergeil.

Castoreum, (musicalisch.) χαςορειον, ware ein besonderes Schlachtgesang der Lacedämonier, welches auf der Pfeiffe beym Angriffe der Feinde den Helden mit eben so viel Munterkeit vorgeblasen wurde, als giengen sie zur Hochzeit.

Es soll vom Castor selbsten herrühren, nach anderer Meynung aber ist es von der Minerva erfunden, und dem Castor und Pollux zum Geschenk überreicht worden.

Diese kriegerische Feyerlichkeit wurde vielleicht bey Pyrrichia oder beym Tanze unter den Waffen gehalten. (25)

Castorhaar, s. Biberhaar.

Castorhüthe, s. Biberhüthe.

Castos, so heißt bey der Japanischen Handlung der Zoll, welcher für die Ein- und Ausfuhr der Waaren von den Europäern bezahlt wird. Oder es sind vielmehr die Geschenke, welche sie, ehe sich die Holländer der ganzen Handlung mit Japan bemächtigten, zu machen pflegten, um daselbst auf und angenommen zu werden, wodurch sie von den sonst gewöhnlichen Abgaben befreyet wurden. (28)

Castra, ein Lager, s. Castrametation.

Castra nautica, eine Art Häven, wo die Schiffe sicher stehen konnten. Man befestigte solche gegen die Landseiten mit Wällen und Graben, gegen das Meer aber mit spizig eingeschlagenen Pfählen. (16)

Castrametation der Griechen und Römer. Die Griechen pflegten ihr Lager hauptsächlich nach dem Terrain einzurichten, und setzten die Sicherheit desselben theils in die Lager der Oerter, theils in die Stärke der Verschanzungen. Von der eigentlichen Gestalt der griechischen Läger kann man daher nichts ganz genaues und zuverläßiges sagen, weil sie nicht allzeit eine und ebendieselbe war, sondern oft abgeändert worden, je nachdem es die Gewohnheit, die Umstände des Orts, die Zeit und die Denkungsart der verschiedenen Staaten mit sich brachte. Zwar sollen sich die Lacedämonier einer beständigen und von ihrem Gesetzgeber Lycurg ihnen vorgeschriebenen Form, Städte zu bauen und Lager zu schlagen, bedient haben. Lycurg glaubte nemlich, daß die ovale Gestalt des Lagers zu seiner Vertheidigung die schicklichste sey. Die Lacedämonier pflegten auch den Ort des Lagers oft zu verändern. Denn bey der Lebhaftigkeit, mit der sie ihre Unternehmungen verfolgten, war ihnen aller Verzug unausstehlich. Von dem Lager der Griechen ist übrigens zu merken, daß die tapfersten Soldaten an beyde Flügel, die übrigen aber in die Mitte gestellt wurden. Hatte man die Absicht lange im Lager stehen zu bleiben, so wählte man einen Platz, wo zur Ehre der Götter Altäre errichtet, und der Gottesdienst feyerlich verrichtet wurde. Auf eben dem Platze wurden sowohl öffentliche Versammlungen angestellt, wenn der Feldherr seinen Soldaten etwas bekannt machen wollte, als auch Gericht gehalten, in welchen die Streitigkeiten der Soldaten geschlichtet, und über die Verbrecher das Urtheil gesprochen wurde. Dieser Gebrauch war schon zu den Zeiten des Homers üblich. War man in Gefahr, das Lager möchte vom Feinde angegriffen werden, so pflegte man es mit aufgeworfenen Wällen oder mit Mauern zu befestigen, an deren Seiten Thürme aufgeführt wurden, die mit den Thürmen der Stadtmauern eine Aehnlichkeit hatten, und aus welchen die Feinde mit Wurfspiessen angegriffen wurden. Auf diese Art mußten sich die Griechen im neunten Jahre des trojanischen Kriegs vertheidigen, als Achill sich weigerte, ihnen beyzustehen.

Die Lebensart im Lager hieng von der Anordnung des Feldherrn ab. Einige erlaubten ihren Soldaten alle Ueppigkeit, andere verpflichteten sie zur strengsten Mäßigkeit. Philipp von Macedonien jagte zween Soldaten fort, weil er sie im Lager in Gesellschaft einer Sängerin angetroffen hatte. Daß aber die griechische Kriegszucht im Lager nicht immer und bey allen griechischen Völkerschaften so strenge gewesen, erhellet aus dem Plutarch, welcher sagt, die Lacedämonier seyen unter allen Griechen die einzigen gewesen, die keine Comödianten und Gauckler, keine Tänzerinnen und Sängerinnen darinnen, wie überhaupt nicht bey der Armee, geduldet hätten. Doch erlaubten die Gesetze den Spartanern im Felde mehr Freyheit, als zu Hause. Sie hatten bessere Lebensmittel, wurden nicht so oft und so anhaltend geübt, trugen prächtigere Waffen, konnten sich schön kleiden, ja salben und ihr Haar kräuseln. Diesem einzigen Volke schafte also der Krieg eine Art von vorher nicht genossener Ruhe. Xerxes verwunderte sich daher sehr, als ihm seine Kundschafter erzehlten, daß die Lacedämonischen Wachen sich mit gymnischen Spielen und dem Kräuseln der Haare beschäftigten. Auch die atheniensischen Reuter pflegten ihr Haar wachsen zu lassen und sich zu schmücken. Und schon Homer nennt seine Griechen die **Langhaarigten**. Die Wachen im griechischen Lager waren von gedoppelter Art, **Tagwachen** und **Nachtwachen**. Zu gewissen Stunden der Nacht hielten einige Officier die Runde, und visitirten die Wachen. Diese Officiers hiessen **Peripoloi**, und ihr Geschäfte **perepolein**. Um desto besser zu wissen, ob die Wachen schliefen oder nicht, führten sie eine kleine Glocke, **Kodon**, bey sich, auf deren Schall die Schildwachen antworten mußten. Daher heißt bey den Griechen das Zeitwort **kodonizein, die Runde machen**, und auch **prüfen**. Im peloponnesischen Kriege bediente sich Brasidas, der Spartaner Feldherr dieses Gebrauchs zu seinem Vortheile. Denn da er merkte, daß der Schall der Rundeglocke aufgehört, so bediente er sich des günstigen Zeitpuncts, legte, ehe die Glocke wiederkam, Sturmleitern an den nicht besetzten Theil der Mauern von Potidäa, und erstieg sie. Die spartanischen Schildwachen durften ihre Schilde nicht bey sich haben, damit sie desto sorgfältiger seyn möchten. Der Soldat im Lager mußte in seiner Rüstung schlafen. Die Spartaner hatten aber beydes innerhalb und ausserhalb des Lagers Schildwachen: erstere, um auf die Bundsgenossen Acht zu haben, und einem etwanigen plötzlichen Aufstande derselben vorzubeugen: ausserhalb, um auf die Bewegungen des Feindes aufmerksam zu seyn. Wie oft, und zu welchen Stunden die griechischen Wachen abgelöset worden, das läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Zwar wird das Wort **Phylake**, welches eine **Wache** bedeutet, oft von dem vierten Theile der Nacht verstanden, und stimmt mit den **Vigiliis** der Römer überein: es scheint aber diese Bedeutung mehr von den römischen als griechischen Wachen bekommen zu haben.

Die Römer, welche meistens griechischen Ursprungs waren, behielten viele Gebräuche der Griechen bey. Da sie aber in ihren häufigen Kriegen von jedem Volke, mit dem sie Krieg führten, neue Kunstgriffe und Vortheile erlernten, so unterschied sich ihr Kriegswesen von der Griechen ihrem gar bald sehr merklich. Besonders waren die Hetrurier, ein weises und mit vielen nützlichen Kenntnissen begabtes Volk, die Lehrmeister der Römer, so wie in vielen Künsten, also auch in der Kriegskunst; und es ist wohl nicht gegründet, was Frontin, ein sonst schätzbarer Schriftsteller in der römischen Kriegskunst, behauptet, daß die Römer erst von dem epirotischen Könige Pyrrhus die Castrametation und Kriegswesen sollten erlernt haben. Denn Livius und Dionysius von Halicarnaß lehren uns, daß die Römer schon vor dem Pyrrhus diese Kenntnisse besessen. Polybius und Cäser beweisen hinreichend, daß die Römer ihr Lager jederzeit ins Gevierte angelegt, und Hygin, der im Anfange des zweyten Jahrhunderts lebte, zeigt, daß man dieses in den spätern Zeiten eben so gehalten habe. Ueberall, wo es die Umstände erforderten, schlugen die Römer ihr Lager auf: und es war bey ihnen, so wie bey uns heutzutage, eine nöthige und grosse Eigenschaft eines würdigen Feldherrn, den Ort zum Lager nach Beschaffenheit der Umstände, und mit Vorsicht, wählen zu können. Diese Eigenschaft besaß der Zauderer Fabius Maximus in vorzüglichem Grade. Bey dem Tacitus werden Vespasian und Agricola wegen dieser Geschicklichkeit gelobt. Hygin bestimmt fünferley Gegenden zu Lagern. Erstlich Gegenden, wo sich das Terrain allmählich erhebt. Dies wählte Cäsar, so oft er konnte. Zweytens ein ebenes und flaches Feld, welches zu Verschanzungen sehr vortheilhaft war. Sodann Hügel und Anhöhen. Diese wählte Fabius.

gegen den Hannibal. Auch hohe Berge, wie ebenfalls dieser Fabius; und endlich jeden andern Ort, den man aus Noth wählen mußte, dergleichen Lager Castra necessaria genennt wurden.

Das Wort Castra überhaupt bedeutet ein solches Lager, welches bey dem Marsch der Armee nur auf einen oder etliche Tage geschwind errichtet wurde. Daher hiessen oft Castra so viel, als Tage, die man auf dem Marsche zubringt. Quintis Castris hiesse also so viel, als den fünften Tag. Erforderten es aber die Umstände, daß eine Armee eine Zeitlang campiren mußte, so waren dies Castra stativa, oder Stativa, mit unterverstandenem Worte Mansiones, welcher Ausdruck sonderlich im 3ten und 4ten Jahrhunderte nach Christi Geburt gebräuchlich war. Im Sommer hieß ein solches Lager Castra æstiva. Es gab aber auch Castra hiberna stativa, um darinnen im Winter zu campiren. Doch war es gebräuchlicher solche Winterlager Hibernacula zu nennen, von welcher Art von Lager man im J. d. St. 350. den ersten Versuch machte. Livius bedient sich bey diesen Hibernaculis des Zeitworts aedificare, erbauen, wodurch die nähere Beschaffenheit eines solchen Winterlagers angezeigt wird. Es waren nemlich zwar Zelte, aber sie waren oben mit Häuten von Thieren bedeckt, und um und um mit Brettern, Schilf und Stroh umgeben, daß Regen und Kälte nicht eindringen konnten. Ein solches Lager sahe dahero geringen Bauerhütten gleich. Wegen dieser Beschaffenheit des Winterlagers entstand der Ausdruck milites sub pellibus continere, welches anzeigte, daß die Armee im Winterlager campirt habe. Bey dem ersten vorhin gedachten Wintercampement in der Belagerung der Stadt Veji wurde auch den Soldaten wegen der dabey auszustehenden Beschwerlichkeiten der Sold erhöhet. Vom Winterlager muß aber das Winterquartier, da die Soldaten in der Nähe ihres vorigen Lagers in die Dörfer und benachbarten Städte verlegt wurden, Hiberna, unterschieden werden. Doch wird dies Wort zuweilen auch mit Hibernacula als gleichbedeutend gebraucht.

Das römische Lager wurde aber auf folgende Art aufgeschlagen. Sobald ein bequemer Ort darzu war ausersehen worden, so wählte man vor allen Dingen den Platz, der am höchsten und offensten lag, um das Zelt des Feldherrn, Prätorium, daselbst aufzuschlagen, damit derselbe alles desto bequemer übersehen und seine Befehle ausgeben könnte. Hier setzte man einen Pfahl mit einer weissen Fahne fest, und maß von demselben vier sich rechtwinklicht durchschneidende Linien, jede 100 Fuß lang, ab. Mit diesen 4 Linien beschrieb man 4 Quadrate, deren jedes also 10000 Quadratschuhe, alle 4 zusammen aber ein grosses Quadrat von 40000 Quadratschuhen ausmachten. Polybius, dem wir diese Bestimmung der Theile des Hauptquartiers, wie überhaupt die Beschreibung des römischen Lagers schuldig sind, ist in der von dem Prätorio handelnden Stelle ziemlich dunkel, und sein Ausleger Lipsius ist nicht im Stande gewesen, diese Dunkelheit völlig aufzuklären. Das vom Polybius gebrauchte Maas, welches eben sowohl ein Längen- als Flächenmaas ist, nemlich das Plethron bedeutet, nach dem Suidas, eine Länge von 100 Schuhen, und im Quadratmaase also, wo es, wie Eisenschmid erinnert, ein griechisches Jugerum ausmacht, 10000 griechische Quadratschuhe, d. i. 9180 Pariser Quadratschuhe. Das Embadion tetraplethron des Polybs ist ein Quadrat, das aus vier andern gleichen Quadraten zusammengesetzt ist, deren jedes ein Quadratplethron ausmacht, oder deren Seite 100 Fuß groß ist. Dieses aus 4 Plethris bestehende Quadrat hieß Podismos oder Pedatura Prätorii, d. i. ein mit dem Fußmaaße ausgemessener Raum. Dieser Raum von 36720 Pariser Fuß war aber keineswegs für das Prätorium zu groß. Denn in diesem Hauptgezelte wurde Kriegsrath gehalten, dessen Beysitzer die Generallieutenants, Obristen und Hauptleute waren. Ausserhalb dem Gezelte mußte auch noch ein freyer Platz bleiben. Denn zur Rechten des Hauptgezeltes war das Auguratorium, oder der Ort, wo der Feldherr um Mitternacht die Auspicien vornahm, um der Götter Meynung und Zustimmung bey seinen Unternehmungen zu erforschen. Zur Linken stand das Tribunal, eine fünf Fuß hohe und einer Mauer ähnliche Erhöhung von Rasen, mit einigen Stuffen versehen, dessen sich der Feldherr bediente, wenn er die versammleten Soldaten anreden wollte. Ferner fande man auf diesem Platze Altäre, darauf den Göttern die nöthigen Opfer gebracht wurden. Den übrigen Raum des abgesteckten Platzes nahmen die Contubernales ein, welches vornehme junge Herren aus Rom waren, die als Freywillige den Feldzug mitmachten, bey dem Consul oder dem Feldherrn speiseten, und zunächst bey ihm ihre Zelten hatten. In eben diesem Platze befanden sich endlich auch die Bedienten des Generals, die Lictoren, Schreiber, Ausrüfer, Dollmetscher, Augurs, Botten, Aerzte, Gerichtsbediente, Pferdeknechte u. s. w. War das Prätorium ausgemessen, so wurden die Plätze zu den Zelten der Obersten, der Hauptleute, und der Leibwache des Feldherrn, welche letztere Ablecti und Extraordinarii genennt wurden, abgesteckt. Eine Legion hatte 6 Obersten, und weil jede Armee wenigstens aus 2 Legionen bestand, so waren zusammen 12 Obersten bey derselben. Dieser ihre Zelten wurden in einer geraden Linie abgemessen, so daß ein jedes gleichweit vom andern war. Sie lagen gleich hinter dem Prätorium, und in gerader Linie mit der hintersten Seite desselben. Der Rücken der Zelter wurde nach dem Prätorium, und die vorderste Oefnung nach der Armee hin angelegt. Der Eingang in das Prätorium war allemal dem Feinde entgegengekehrt, und die Armee campirte hinter demselben. Jedes Zelt eines Obersten hatte 2500 Quadratschuhe, daß also jede Seite 50 Schuhe lang war. Es ist noch nicht ausgemacht, ob diese Zelte der Obersten an die hintere Seite des Prätoriums dichte angestossen, oder davon entfernt gewesen. Lipsius erklärt den Polyb so, daß zwar diese Zelte mit der hintern Seite des Prätoriums in gerader Linie, aber doch nicht hinter demselben, sondern nur zur Seite gelegen, und also diese hintere Seite des Prätoriums frey geblieben sey. Diese Erklärung ist desto wahrscheinlicher, weil nach dem Polybius die Entfernung der Oberstenzelter von einander nicht bestimmt, sondern nur gesagt worden, sie stunden so weit von einander, daß sie sich durch die ganze Breite des Lagers erstreckten. Nemlich die Zelte der römischen Obersten nahmen den Platz ein, den die römischen Legionen zu ihren Zelten brauchten, und die Zelte der Obersten von den Bundsgenossen nahmen den Raum ein, den die Zelte ihrer Völker erforderten, und auf solche Weise wurde die ganze Breite des Lagers mit Zelten erfüllet. Sie waren also zuweilen weit, zuweilen auch nahe beysammen. Die Anlage des römischen Lagers hatte überhaupt, so wie die Anordnung des Marsches, die größte Uebereinstimmung mit ihrer Schlachtordnung.

Jede Legion, jede Cohorte hatte im Lager eben den Platz, den sie im Aufmarschiren und in der Schlachtordnung einnahm. Dies war ein wesentliches Stück der römischen Tactik, und eine Sache, die sehr viel darzu beytrug, daß die Armee sich desto geschwinder und regelmäßiger in Ordnung stellen konnte. Hinter den Zelten der Obersten — der Eingang der Zelte sahe aber nach der Armee hin, und der Rücken stieß auf das Prätorium — war auf beyden Seiten des Prätoriums ein freyer Platz. Der Theil, welcher zur rechten Seite lag, hieß **Forum**, und war theils zum Verkauf allerley Waaren, theils um über die Soldaten Gericht zu halten, bestimmt. Auf diesem Platze, nahe bey dem Prätorium, waren die Zelte der Legaten oder Generallieutenats. Auf der andern Seite lag das Quästorium, darinnen man Proviant, Mondirungsstücke, Geld, Beute, u. a. d. aufhob. Die **Pedites** und **Equites ablecti** und **extraordinarii** hatten ihre Zelte um den Feldherrn herum. Sie waren aber also geordnet, daß auf beyden Seiten des Prätoriums zuerst die **Ablecti** und **Evocati Equites**, und hinter denselben zur rechten und linken Seite die **Ablecti** und **Evocati Pedites** kamen. Alsdann blieb durch das ganze Lager ein 100 Schuh breiter Weg, über welchen durch die ganze Breite des Lagers hindurch zuerst die **Equites Sociorum Extraordinarii**, und endlich die **Pedites Sociorum Extraordinarii** campirten. Hinter den Zelten der Obersten blieb ein freyer Platz von 100 Schuh durchs ganze Lager hindurch. Diesen durch das ganze Lager gehenden Weg theilte man in 2 Theile, machte in der Mitte einen Weg 50 Fuß breit, und an demselben hatten auf beyden Seiten die **Reuter**, und dichte dabey die **Triarier** der Legion ihre Zelte. Alsdann blieb wieder ein Weg von 50 Fuß breit, an den stiessen die **Principer**, und an diese unmittelbar die **Hastater**. Darauf kam ein dritter Weg 50 Fuß breit, und dann folgten die Zelte der Reuterey, und unmittelbar darauf die Zelte des Fusvolks der **Bundsgenossen**. Die aneinander stossenden Zelte, z. B. der Reuter und Triarier, waren so geordnet, daß immer die hintersten Seiten an einander kamen, und also der Ausgang aus dem Zelte frey blieb. Die Manipel der Triarier waren nur halb so stark, als die der Hastater und Principer, daher nahmen auch die Zelte der erstern nur halb so viel Platz ein. Das erste und vorderste Zelt in jedem Manipel, oder in jeder Turma, hatte der Hauptmann. Wenn 5 Manipel abgesteckt waren, so folgte nicht gleich der sechste, sondern es blieb ein 50 Fuß breiter Platz frey, als ein Quergang durch das Lager, der **Via quintana** hieß, weil auf jeder Seite desselben 5 Manipel campirten. Um das ganze Lager herum war ein freyer 200 Fuß breiter Raum. Wenn die Truppen in das Lager marschirten, so konnten sie sich auf diesem Platz stellen, und wenn sie schnell ausrücken sollten, so war das der allgemeine Sammelplatz. Auch das dem Feinde abgenommene Vieh wurde hier verwahrt, und die bey einem etwaigen feindlichen Angriffe ins Lager geschossenen Pfeile oder feuerfangenden Sachen konnten nicht wohl die Zelte erreichen. Die eigentliche Beschaffenheit der Zelte ist nicht völlig bekannt. Sie waren sonderlich von Ochsenhäuten, die ohne Zweifel gegerbt waren, verfertiget. Wie viel solcher Häute aber zu einem Zelte genommen worden, ist unbekannt. In jedem Zelte waren 11 Mann, dieß hies **Contubernium**, und die Zeltcameraden **Contubernales**. Einer hatte die Aufsicht über die übrigen zehen, und hies *Caput Contubernii*. Casaubon muthmasset aus dieser Zahl der Zeltcameraden sowol, als auch weil man die Häute zu 10 Stück mit einander zu verkaufen pflegte, daß solche 10 Stück Ochsenhäute zu einem Zelte seyen erfordert worden. Das ganze Lager wurde mit einem Graben und Walle umgeben. Zwo Seiten des Lagers musten die Bundsgenossen, und die zwo andern die Römer befestigen. Zween Obersten hatten die Einrichtung und Oberaufsicht bey dieser Arbeit. Die Truppen wurden Manipelweise zu dieser Arbeit angeführt, und zwar unter der Aufsicht der Hauptleute. Wurde das Lager in der Nähe des Feindes aufgeschlagen, so lies man jederzeit einen Theil der Armee gegen den Feind ausrücken, um ihn entweder anzugreifen, oder ihn doch mit einem Angriffe zu bedrohen. Dadurch wurden die Truppen, welche unterdessen an der Verschanzung des Lagers arbeiteten, gedeckt. Je nachdem der Feind näher oder entferntер, muthiger oder zaghafter war, rückte entweder nur ein Treffen oder auch zwey gegen den Feind aus. Zuweilen trat aber der Feind mit seiner ganzen Macht vor, und bot ein allgemeines Treffen an. Dadurch wurde die Schanzarbeit verzögert. Gemeiniglich war der Graben 9 Fuß breit, und 7 Fuß tief. Bey einer drohenden Gefahr wurden alle Maaße vergrössert. Der Soldat hatte bey dieser Schanzarbeit keine andere Waffen, als sein Seitengewehr. Die Höhe des um das Lager aufgeworfenen Walles wurde nach Beschaffenheit der Umstände von der Einsicht und dem Gutbefinden des Feldherrn bestimmt. So führte Cäsar einen Wall um sein Lager, der 10 Fuß hoch, und eben so dick war. Dieser Wall bestand entweder aus lockerer Erde mit vorgeschlagenen Pfählen, oder aus Rasen, welche einen halben Schuh dick, einen ganzen Fuß breit, und anderthalben Fuß lang waren. Manchmal, besonders bey Belagerungen und bey sommerlichen Standlagern, befestigte man wohl auch den Wall mit einer aus an der Sonne getrockneten Back- oder andern Steinen verfertigten Futtermauer. s. **Belagerungen der Alten.** Zur Befestigung des aus blosser Erde bestehenden Walles bediente man sich auch zuweilen eines um denselben herumgeführten Zauns. Das Lager bekam jederzeit seinen Wall, und wenn auch die Armee nur eine Nacht darinnen campirte. **Livius** und **Polybius** beschreiben uns die Art und Weise, wie die Römer den Wall ihres Lagers mit Pallisaden befestigten. Sie hieben nemlich dünne und leichte Stämme ab, welche meistens gabelförmig waren, und nur 3 bis 4 Aeste behielten, so daß der Soldat sein Gewehr dran hängen, und zween derselben fortbringen konnte. Diese Pallisaden setzten sie so dichte an einander, und steckten die Aeste so in einander, daß man nicht wohl unterscheiden konnte, zu welchem Stamme jeder Ast gehöre. Oben wurden sie auch spitzig zugehauen, daß man keine Hand anschlagen, und sie nicht bequem fassen konnte, um sie herauszureissen, zumal die in einander gefügten Aeste die Stämme fest hielten. War auch gleich einer ausgerissen, so war die Oefnung nicht gros, und man konnte leicht einen andern an die Stelle setzen.

Obgleich der Wall und Graben das ganze Lager umgab, so blieb doch auf allen vier Seiten in der Mitte eine geräumige 50 Fuß breite Oefnung, die den Eingang ins Lager ausmachte, und **Porta Castrorum** hies. Sie war jederzeit mit einer Cohorte, d. i. mit einem Manipel **Hastater, Principer** und **Triarier** besetzt. Der dem Prätorium zunächst gelegene

Eingang hies **Porta Prätoria**, auch **Extraordinaria**, der gerade gegenüberstehende war **Porta decumana** oder **quaestoria**, und durch denselben wurden die Delinquenten zum Gericht hinausgeführt. Die beyden Seitenöfnungen hiessen **Porta Principalis dextra** und **sinistra**. Sie wurden **Principales** genennt, weil die **Principer** ihnen zunächst campirten. Diese Portae waren aber blosse Eingänge, die man nicht weiter verschliessen konnte, die aber doch zuweilen durch an ihrer Seite angelegte Thürme vertheidiget wurden.

Zuweilen kamen die Bundsgenossen erst bey der schon campirenden Armee an, und wenn alsdann der ihnen zukommende Platz zu klein war, so nahm ein Theil derselben den leeren Raum ein, der sich um das **Prätorium** befand, und man brachte das **Quästorium** an einen andern bequemen Ort, und legte das **Forum** anderstwo an. Zuweilen fügte es sich, daß viele Legionen unter zween Consuln beysammen in einem Lager waren. Alsdann gab es gleichsam ein doppeltes Lager, weil die Truppen eines jeden Consuls besonders, obgleich dichte an einander, campirten, und ein Graben und Wall beyde Läger umgab. Das Lager ward alsdann ein länglicht Viereck. War das Lager völlig eingerichtet, so musten die Soldaten ausser ihrem ersten schon geschwornen **Soldateneide**, *Sacramentum militare*, noch den **Lagereid**, *Sacramentum castrense*, ablegen. Jeder, der sich im Lager befand, Soldat, oder Knecht, muste, Mann vor Mann, denselben bey seinem Obersten schwören, und darinnen angeloben, niemand etwas zu stehlen, und das Gefundene sogleich dem Obersten zuzustellen.

Eine der bisher gemachten Beschreibung gemässe Vorstellung des römischen Lagers giebt die **erste Tafel der Alterthümer**,*) worinnen A das Prätorium, B das Quästorium, C die Zelte der Generallieutenants, D die Zelte der Obersten, E die Zelte der Obersten der Bundsgenossen, F die Evocati Equites, G die Ablecti Equites, H die Evocati Pedites, I die Ablecti Equites, K die Extraordinarii Equites, L die Extraordinarii Pedites, M der Hauptweg durch das Lager, N die römische Reuterey, O die Triarier, P die Principer, Q die Hastater, R die Reuterey der Bundsgenossen, S das Fusvolk der Bundsgenossen, T Via Quintana, U der Raum zwischen den Zelten und dem Walle, X a Porta prätoria, X b Porta decumana, X c Porta principalis dextra, X d Porta principalis sinistra; die Zahlen zeigen an, wie viel Raum jedes Zelt, oder jeder Manipel eingenommen.

War das Lager aufgeschlagen, und der Lagereid geschworen, so machten die Obersten bey jeder Legion die Einrichtung der pflichtmäsigen Arbeiten der Manipel, und wiesen jedem sein Geschäfte an. Zween Manipel von Hastatern und Principern musten täglich in der Via media Wache halten, und dafür sorgen, daß dieser Weg beständig mit Wasser besprengt wurde. Die übrigen 18 Manipel, denn 10 Manipel von Hastatern und 10 Manipel von Principern waren bey jeder Legion, vertheilten sich zu andern Geschäften. Jeder Oberste wählte 3 Manipel, und so wurden, weil 6 Obersten waren, die 18 Manipel vertheilt, und in Arbeit gesetzt. Diese musten den Platz des Lagers aller Orten eben machen, das Geräthe, welches sollte aufbewahrt werden, umzäunen, und die Wachen bey den Zelten der Obersten versehen, indem 2 Mann vor dem Zelte und 2 Mann hinter demselben Schildwacht stehen mußten. Die Manipel der Triarier leisteten den Obersten keine Dienste. Doch waren sie nicht müssig, sondern jeder Manipel muste täglich 4 Mann stellen, welche bey den Turmen der Reuterey Wache halten, und auf die Pferde Acht geben musten, damit sich solche nicht losreisen, oder schlagen möchten. Ausserdem hatte täglich ein Manipel die Wache bey dem commandirenden General vor dem Prätorio. Weil nun überhaupt 30 Manipel bey einer Legion waren, so kam in 30 Tagen diese Reihe herum. Die Bundsgenossen, deren Anzahl im Lager eben so stark, als die Legionen war, musten an allen Arbeiten, des Schanzens, der Wachen, u. s. w. Theil nehmen, und die römische Kriegszucht gestattete keinen Müssiggang.

*) s. Tafel der Alterthümer Fig. 1.

Wir wollen diesen Artikel mit der nähern Nachricht von den Wachen im Lager, von der darinnen üblichen Parole, Tessera, und der **Runde**, *Circuitio*, beschliessen. Erstlich von den **Wachen** im römischen Lager. Diese waren entweder Tag- oder Nachtwachen. Erstere hiessen **Stationes**, letztere **Vigiliä**. **Excubiae** bezeichnete beydes. Es hatten jedesmal 2 Obersten, sowol bey den Römern als bey den Bundsgenossen, die Oberaufsicht über das ganze Lager, und zwar immer 2 Monate lang. Folglich kam bey einer consularischen aus 2 Legionen bestehenden Armee die Reihe an alle Obersten. Das Loos bestimmte, wer den Anfang machen muste. Damit sie von allem Nachricht erhalten, und täglich die nöthigen Befehle austheilen konnten, so musten bey anbrechendem Tage sich die Officiers der Reuterey und des Fusvolks bey den Zelten dieser commandirenden Obersten einstellen. Die Obersten selbst giengen hierauf ins Prätorium, und holten die Befehle bey dem commandirenden General ab, und ertheilten bey ihrer Zurückkunft solche den Centurionen und Decurionen, welche solche sodann durch ihre untergeordneten Leute auf das genauste vollbringen liessen. Diese Abholung der Befehle vom General hieß **Salutatio Ducis**.

Vor dem Hauptzelte, **Prätorium**, hatte jedesmal ein ganzer Manipel die Wache. Ausser den schon oben erwähnten Wachen standen auch noch vor jedem Manipel 4 Mann Wache. Das **Quästorium** und das Zelt des **Quästors** ward von 4 Mann bewacht, die **Legaten** hatten jeder 2 Mann. Die äussern Seiten, der Wall und Graben, wurden von Leichtbewaffneten besetzt. Der Oberste theilte denen, die bey Nacht die Wache besorgen mußten, gewisse Täfelchen, *Tesseras*, parvas ligneas tabellas, von welchen sogleich ausführlicher wird gehandelt werden, aus, die sie bey der Ablösung und Vollendung ihrer Wache abliefern mußten. Die Römer theilten beydes den Tag und die Nacht in 4 Vigilien ein. Die 4 Tagwachen waren folgende. Die **erste** von frühe Morgens um 6 bis 9 Uhr, die **zwote** von 9 Uhr bis Mittag, die **dritte** von 12 Uhr bis 3, die **vierte** von 3 bis 6 Uhr, doch alles mit Rücksicht auf die römische Tag- und Stundeneintheilung. Die 4 Nachtwachen waren von 6 Uhr bis 9, von 9 U. bis Mitternacht, sodann bis 3 Uhr Morgens, und die letzte bis 6 Uhr frühe. Aus jedem Manipel bezogen 4 Mann, und also aus beyden Legionen 240 Mann die Wache. Auf jede Vigilie kamen daher 60 Mann. Da diese Anzahl zu gering zu dieser Absicht ist, so siehet man leicht ein, daß von den Bundsgenossen wenigstens eben so viele jedesmal die Wache haben mit besorgen müssen. Der Lieutenant, **Uragus Subcenturio**, führte die 4 Mann seines Manipels, welche die Nachtwache zu besorgen hatten, zum Obersten, von dem ein jeder derselben ein hölzernes Täfelchen bekam, auf wel-

chem gewisse Charactere nebst der Zeit seiner Wache mit den abgekürzten Worten, Vig. I. II. III. IV. stunden. Die dabey stehenden Buchstaben bezeichneten den Manipel und die Art der Soldaten, welche Wache halten mußten. Z. B.

H. I. Vig. I.	P. VI. Vig. IIII.

d. i. Hastali Manipuli primi, Principes Manipuli sexti. Dies gieng durch alle 10 Manipel. Jeder Soldat durfte nur sein Täfelchen ansehen, so wußte er, um welche Zeit er auf den Posten mußte. Damit aber die rechte Zeit, auf die Wache zu ziehen, beobachtet wurde, mußte allemal diese Zeit durch einen Trompeter, Tubicen, angezeigt, und die Ablösung der Wachen durch einen Hornbläser, Cornicen, angedeutet werden.

Die Losung, oder Parole, Tessera, wurde mit vieler Vorsicht ausgetheilt. Sie wurde *Tessera* genennt, weil gemeiniglich auf einem länglichten hölzernen Täfelchen ein oder mehrere Worte geschrieben wurden. Aus dem 10ten Manipel ward allemal ein Mann ausgehoben, welcher von aller Wache befreyet war. Der zehente Manipel war aber im Lager jederzeit vom Zelte des Obersten, als der äusserste, am weitesten entfernet. Dieser Soldat mußte alle Abend sich zum Zelte des Obersten begeben, und daselbst die Tesseram abholen. Bey seiner Zurückkunft machte er den Inhalt, d. i. das Wort, so drauf stand, seinem Manipel bekannt, und sodann nahm er ein paar seiner Cameraden, als Zeugen, mit sich, und übergab die Tesseram dem Hauptmanne des nächsten, oder neunten Manipels. Dieser übergab ebenfalls mit Zeugen, nachdem er sie seinen Leuten bekannt gemacht, solche dem Hauptmann des achten Manipels. Dieß gieng fort bis zum ersten Manipel, der zunächst bey dem Obersten campirte. Der Hauptmann dieses ersten Manipels lieferte das Täfelchen dem Obersten noch vor einbrechender Nacht. Nebst dem Worte, welches auf der Tessera stand, war auch die Art der Soldaten, der die Tessare bestimmt war, wie auch der Namen des Soldaten, der es vom Obersten abgeholt hatte, und Tesserarius hieß, dabey bemerkt. Da es nun viererley Arten von Soldaten gab, als Reuter, Hastater, Principer und Triarier, so wurden auch allemal 4 Täfelchen abgeholt. Die Losung ward also auf allen 4 Täfelchen einerley, das übrige aber verschieden. Gesetzt, die Losung sey *Hercules invictus* gewesen, so würden die 4 Täfelchen ohngefähr folgende gewesen seyn:

E. Hercules invictus. L. Licinius.	H. Hercules invictus. L. Sulpicius.	P. Hercules invictus. C. Atilius.	T. Hercules invictus. P. Lepidus.

Wurde nun eins von diesen Täfelchen dem Obersten nicht zurückgebracht, so konnte man leicht finden, wo und von wem das Versehen begangen worden. Die Losung war sehr verschieden, oft nur ein gut bedeutendes Wort, zuweilen mehrere, manchmal auch ein ganzer Vers, wie dies Kaiser Claudius zu thun pflegte. Auf diese Tesseras wurden zuweilen auch kurze der Armee bekannt zu machende Befehle, z. B. des Aufbruchs, u. a. m. geschrieben. Auf diese Weise konnte in sehr kurzer Zeit ein Befehl der zahlreichsten Armee bekannt gemacht werden. Die Parole selbst gab der General, von welchem sie der Oberste abholen muste. Bey dieser Gelegenheit übergaben die Obersten dem General zugleich eine Liste von der Anzahl der im Lager gegenwärtigen Soldaten. Denn einige wurden zuweilen beurlaubet, andere vom Feinde getödtet.

Oefters und unvermuthet wurden die Nachtwachen visitirt, und dieß war das Geschäfte der Reuter. In der Frühe schon gab der Chef der ersten Turme seinem Lieutenant, Uragus, den Befehl, 4 der jüngsten seiner Leute noch vor Mittag anzukündigen, daß sie in der folgenden Nacht die Runde, Circuitio, zu machen hätten. Gegen Abend gieng der Lieutenant der ersten Turme zu dem Hauptmann der zwoten, und meldete ihm, daß die Runde des folgenden Tages an seiner Turme wäre, und so gieng es fort durch alle zehen Turmas. Jede Legion gab also zur Runde jedesmal 4 Leute. Diese Reuter begaben sich zum Obersten, und erhielten von ihm den schriftlichen Befehl, welche Posten sie vorzüglich visitiren sollten. Hierauf verblieb die Ronde bey dem ersten Manipel der Triarier, bis die Zeit kam, die Runde zu machen. Denn der Hauptmann dieses Manipels, Centurio primipilus, ließ allezeit, wenn eine Nachtwache geendigt war, das Zeichen mit der Trompete geben. Einer von den vier Reutern jeder Legion ward sodann durch das Loos bestimmt, die erste Runde von 6 bis 9 Uhr Abends zu machen. Er nahm einige von seinen Cameraden zur Begleitung und zu Zeugen mit, besuchte die Wachen, zugleich forderte er die Wachttäfelchen ab, welche jeder Soldat empfangen hatte. Fande er, daß eine Wache schlief, oder nicht auf ihrem Posten war, so bemerkte er solches, und nahm seine Begleiter zu Zeugen. Am Morgen giengen alle 4 Reuter zum Obersten, und übergaben ihm die eingesammelten Täfelchen. Diese wurden gezählt, und diejenigen Soldaten, welche auf ihrem Posten sich nicht pflichtmäßig aufgeführt, mit Stockschlägen bestraft.

Hatte der Feldherr beschlossen, den Feind anzugreifen, so ward dieß der Armee bey Zeit bekannt gemacht, und wenn die Armee zum Treffen aus dem Lager ausrücken sollte, so gab man ein besonderes Zeichen, das Classicum genennt wurde. Dieß Classicum geschahe durch das Blasen aller Instrumente, und mit dem Feldgeschrey. Mit diesem Feldgeschrey fiengen schon die leichten Truppen an auszurücken und mit Pfeilen zu schiessen. Stand ein Treffen morgens frühe mit kaum anbrechendem Tage bevor, so ward kein Classicum gegeben, sondern man richtete bey dem Prätorium eine Stange mit einem Querholze auf, und befestigte daran einen rothen Soldatenmantel, Sagum rubrum. Cäsar und andere Feldherrn bedienten sich in der Folge einer rothen Fahne. Diese Blutfahne gab das Zeichen, zu den Waffen zu greifen, concurrere ad arma. Hierzu rechnete man, das Abnehmen der Decken von den Schilden, das Schärfen der Degen, das Spitzen der Pfeile und der Lanzen, das Polieren der Helme, das Anlegen der Panzer, der Beinharnische, u. s. w. (21)

Castrat, (physic. und psychol.) Ein Castrat, das ist ein Kind männlichen Geschlechts, welches das Unglück gehabt hat, unter die Hände eines Barbaren zu verfallen, dessen Messer, wie Claudian sagt: — foecundum corporis ignem Sedibus exhaurit geminis, unoque sub ictu. Eripit officium patris, nomenque mariti. weicht wegen Mangel der Hoden und dem in ihnen sonst abgesonderte Saamen, sehr von der Be-

schaffenheit des männlichen Körpers ab. Da unter dem Artickel Saamen erwähnt werden wird, daß derselbe durch gehörige Gefäße eingesogen und zur Stärke des Körpers angewendet wird, da ferner die Erfahrung lehrt, daß zu der Zeit, wann der Saame anfängt abgesondert zu werden, sich der männliche Körper sehr verändert, der Bart zum Vorschein kommt, und die Haare an den Geburtstheilen erscheinen, die Stimme gröber wird, und der ganze Körper mehrere Festigkeit bekommt; so bemerkt man an den Castraten gerade das Gegentheil. Ihre Stimme ist rein, der Bart mangelt, und sie zeigen überhaupt, daß sie durch die Beraubung der Hoden der Einrichtung des weiblichen Körpers sehr nahe kommen, so wie ihnen auch der Muth, Standhaftigkeit und Tapferkeit des männlichen Geschlechts gar sehr mangelt. (5)

Nicht nur der obenangeführte Dichter, welcher in seiner Satyre über den Eutropius alles mögliche Böse von den Castraten sagt, sondern auch andere Personen, welche Gelegenheit hatten, mit dergleichen umzugehen, wollen eine Menge sittlicher Unvollkommenheiten an denselben wahrgenommen haben: und selbst diejenigen, die man als Ausnamen von der Regel findet, gestehen, daß es einem Castraten mehr Mühe koste, niederträchtige Leidenschaften zu überwinden, als andere Menschen.

Castrat, (musicalisch) ist ein Mann, der um eine feine Stimme zu erhalten, diesen Namen verloren, und eine traurige Verstümmlung seines Körpers erlitten hat.

Nur leider in Italien und eben in den Kirchenstaaten der römischen Päbsten selbsten geht dieser abentheuerliche Schnitt und Mannheitsraub am meisten im Schwange.

Statt dem schärfesten Bannstrahle würde eine für unverstümmelte Knaben errichtete Singschule die beste Wirkung thun. Man lasse die Castraten aussterben, und nehme Knaben an, die, so lang ihre Stimme hält, mitsingen, alsdann zum Tenor und Baß gebraucht werden können! Hiergegen findet kein Einwurf statt, als der, daß man immer mit Lehrjungen müsse zu thun haben. Aber man weiß ja aus der Erfahrung, daß die Stimme eines Knabens wenigstens 5 Jahre vollkommen bleibt. Ein ganzes Jahr soll ihm auch zum Unterricht gegeben werden: so dient er doch immer vier Jahre um einen geringen Gehalt, ja um den fünften Theil eines Castraten. Zudem bestehen die Kirchenmusiken in Rom blos aus Chören, und kommen darinn niemal Arien vor, welche zu erlernen schon schwerer wären. Da aber jeder Vater, dem theologischen Donnerkeile ohngeachtet, die sinnliche Ueberzeugung vor sich hat, daß durch diese unmenschliche Behandlung wegen Ueberfluß der Capellen, die Stimme mag gerathen oder nicht, sein Sohn gewiß lebenslänglich und hiedurch auch er versorgt sey: so nimmt er nur den Nutzen des Körpers in Acht, ohne an die Seele zu denken.

Wir Deutsche sind frey von dieser Unthat; wenn es auch unter uns manchesmal und gewiß selten einen Castraten giebt: so ist es durch Unglück geschehen.

In Italien ist das Wort Castrato für einen beschnittenen Sänger zu auffallend, sie verstehen ihn aber durch das Wort Musico ganz allein, und heißen zum Unterschiede einen Instrumentisten Professore di Musica; einen Liebhaber Dilettante di Musica; die Männer, welche singen Tenori oder Bassi; so, daß wenn einer die deutschen Worte: **Ich bin ein Musiker,** übersetzen wollte, io sono musico, alle Gegenwärtige in ein lautes Gelächter ausbrechen würden. (25)

Castrat, im rechtlichen Verstand derjenige, welchem etwas von den zur Zeugung nothwendigen Theilen genommen worden. Er darf weder heyrathen, weil er den wesentlichen Endzweck der Ehe nicht erfüllen kann, noch darf er jemand an Kindesstatt annehmen, weil es bey ihm widersprechend wäre, wann er Kinder hätte. Uebrigens gehört das Castriren eines Menschen, so wie nach dem römischen Recht also auch heutzutag, wenn es auch mit Einwilligung des Castrirten geschehen wäre, ohne allen Zweifel in die Classe der Verbrechen. (38)

Castratio, die **Entmannung.** (antiquarisch, römisch und griechisch) Wenn, wie sehr wahrscheinlich behauptet wird, die Eifersucht der Männer zuerst die Entmannung eingeführt hat, so verliert sowol deswegen, als auch aus andern Ursachen das Vorgeben derer, welche die Semiramis zur ersten Erfinderin dieser Grausamkeit machen, viel von seiner Glaubwürdigkeit. So viel ist wohl andem, daß dieser unmenschliche Gebrauch seinen Ursprung aus dem Oriente, diesem Vaterlande der eifersüchtigsten Liebe, herleitet. Aber glauben wollen) daß eine verliebte Königin, wie uns Semiramis beschrieben wird, ihre Bedienten durch die Entmannung zu ihrem Dienste habe geschickter machen wollen, hieß, woferne man nicht gar auf Petrons ludere sub umbra voluptatis Rücksicht nehmen wollte, ihr ganzes Geschlecht verkennen, dem die Zärtlichkeit und Menschenliebe vorzüglich eigen ist, und für das auch die feurigste Liebe eines ächten Combabs jederzeit geschmacklos und lächerlich bleiben wird.

Bey den ältesten Griechen war die Entmannung wol nicht ganz unbekannt, aber doch nicht gebräuchlich. Sie hielten es für grausam und unmenschlich, dem Mann auf diese Art einen der wesentlichsten Theile seiner Existenz zu nehmen. Phocylides warnet ausdrücklich dafür in seinen bekannten Sittensprüchen. Nach und noch schlichen sich aber, und zwar zuerst unter die Griechen in klein Asien, und durch diese besonders auch nach den Siegen des Alexanders in Griechenland selbst, asiatische Sitten, Geschmack und Wollust ein. Man vertraute das Frauenzimmer den Verschnittenen, die ihm aufwarten, es hüten, in den nemlichen Zimmern schlafen, bey dem Schlafe die Fliegen abhalten, mit dem Fächer die Luft abkühlen, es auf den Straßen mit dem Sonnenschirme begleiten, und andere Dinge mehr verrichten mußte. Die Eifersucht der ersten Zeiten schränkte sich bey der Castration nur auf die Quelle der Fruchtbarkeit ein, und beraubte die unglücklichen Opfer ihres ausschweifenden Argwohns blos der Hoden. Die Eifersucht wurde aber in der Folge scharfsichtiger, da die Liebe der bewachten Weiber erfinderischer geworden, und man beraubte einige dieser Unglücklichen völlig aller nur möglichen Beweise ihrer Mannheit. Cäsar, Domitian, Nerva und Constantin verboten die Castration unter der Strafe des Todes: doch unter dem Justinian und Leo wurde diese Strafe gemildert, und die Castration nahm mit dem Verfalle der Sitten und des Reichs in gleichem Verhältnisse zu. Bey den Römern pflegte zuweilen der beleidigte Mann den Schänder seiner Ehre durch die Castration zu bestrafen, weil man glaubte, daß dasjenige Glied, welches gesündiget, auch dafür leiden müsse. Bey dem griechischen und römischen Götterdienste durfte kein verstümmelter Priester seyn. Nur eine Ausnahme fand bey dem Dienste der Mutter

ter der Götter, der Cybele, statt, deren Priester, die Galli, sich durch die freywillige Entmannung zum Dienste dieser Göttin tüchtig machten. Es ist doch artig, daß da sonsten nach dem canonischen Rechte kein Gebrechlicher die Priesterweihe erhalten kann, von diesem Gesetz in der Santa Capella zu Loretto eine Ausnahme statt findet, wo die Castraten, die bey der Musik in dieser Kirche gebraucht werden, zugleich Geistliche sind, und darinnen Messe lesen, während dieser heiligen Beschäftigung aber, um dem canonischen Gesetze von der körperlichen Vollkommenheit eines Priesters ein Genüge zu leisten, die traurigen Reste ihrer ehemaligen Mannheit in einer Schachtel in der Tasche bey sich tragen müssen.

Daß der Mensch unter allen Himmelsstrichen sich ähnlich bleibt, beweist der vor der Ankunft der Spanier in America schon eingeführt gewesene Gebrauch der Castration bey den eifersüchtigen Caziquen. (21)

Castration, war nach den **mosaischen Gesetzen** so wohl an Menschen, als an Thieren verboten. Von den ersten stehet das Gesetz 5 B. Mos. 23, 1. Die zwey Ausdrücke, wodurch daselbst die Verschnittenen bezeichnet werden, scheinen zweyerley Arten der Verschneidung anzuzeigen, da nemlich die Zeugungswerkzeuge entweder zerquetscht, oder ganz ausgeschnitten worden sind. Die Rabbinen setzen hinzu, daß dieses Gesetz blos von solchen Verschnittenen zu verstehen sey, die durch Menschenhände in einen solchen Zustand versetzt worden wären. Sie reden nemlich von zwo Arten der Verschnittenen, erstlich von solchen, die aus Mutterleibe verschnitten gebohren sind, d. i. die von Natur kein Vermögen zur Fortpflanzung ihres Geschlechts haben; und dann von solchen, die durch eine gewaltthätige Handlung ihre Mannheit verlohren haben. Erstere nennen sie Verschnittene von der Sonne, d. i. nach der Erklärung der Rabbinen, solche, die die Sonne niemals anders, als Verschnittene, oder zum Heyrathen untüchtige, gesehen haben; die andern nennen sie Verschnittene von Menschen. Auf diesen unter den Juden gemeinen Unterschied scheint Christus Matth. 19, 11. gesehen zu haben. Von denen gewaltthätig Verschnittenen sagt Moses am angeführten Ort: sie sollen nicht in die Gemeinde des Herrn kommen. Die Ausleger sind in der Erklärung dieser Stelle nicht einig. Die gemeinste Meinung, welche auch die meiste Wahrscheinlichkeit hat, ist diese, daß denen Verschnittenen der Eintritt in die israelitische Bürgerschaft untersagt sey. War es nun nicht erlaubt, daß ein Verschnittener durch Heyrath, oder auf eine andere Art, ein Mitglied des jüdischen Volks werden durfte; so war es den Juden noch mehr verboten, selbsten Personen aus ihrer Nation zu verschneiden. Die Gründe dieses Gesetzes können verschieden gewesen seyn. Einmal wurde die Unfruchtbarkeit unter den Juden nicht nur als eine große Schande angesehen, sondern war auch in verschiedenen Fällen eine ausserordentliche göttliche Strafe. Hieraus läßt sich begreifen, warum Gott diejenigen, die aus freyer Wahl zur Zeugung untüchtig gemacht worden, unter seinem Volke schlechterdings nicht dulden wollte. Hiernächst war dieses Gesetz auch ein Mittel, die Vielweiberey zu erschweren, da sonsten, wenn viele Verschnittene in einem Volke sind, das Verhältniß zwischen beyden Geschlechtern nothwendig ungleich ausfallen muß. Drittens suchte Gott auch hiedurch sein Volk von ihren abgöttischen Nachbarn zu unterscheiden, als bey welchen die Verschneidung ein Theil ihres abgöttischen Dienstes war. Dieser Erklärung treten auch die Rabbinen bey, und untersagen die Verheyrathung eines Verschnittenen mit einer Jüdin schlechterdings; sie setzen noch hinzu, wenn ein Mann nach seiner Verheyrathung ein solcher geworden wäre, so dürfe er seiner Frau nicht mehr beywohnen, sondern es würde solches als eine offenbare Hurerey angesehen. Von dieser gemeinen Erklärung gehen einige ab, deren Meinung wir auch noch kürzlich anführen wollen. Einige verstehen unter der Gemeinde des Herrn hier blos obrigkeitliche Personen, und stehen in den Gedanken, Gott schließe die Verschnittenen von allen hohen und wichtigen Aemtern aus. Allein diese Meinung hat den Sprachgebrauch völlig wider sich. Niemals wird die Gemeinde des Herrn ausschliessungsweise der obrigkeitliche Stand genennt. Andere schränken dieses Gebot nur auf den Priesterstand ein, und glauben, Moses verbiete nur, daß kein Verschnittener sich dem Altare nähern dürfte. Allein, auch diese Erklärung kann hier nicht statt finden; denn, erstlich war ja 3 B. Mos. 21, 17-24. schon überhaupt verboten, daß keiner von den Nachkommen Aarons, der gebrechlich war, oder einen Fehler an sich hatte, in das Heiligthum gehen durfte: wozu wäre also ein Verbot von einem besondern Fehl nöthig gewesen? Zweytens wird der Eintritt in die Gemeinde des Herrn, V. 2. den Hurenkindern, V. 3. den Ammonitern und Moabitern untersagt. Nun konnte ja nicht einmal einer von den Kindern Israel, als nur diejenigen, die aus dem Geschlechte Aarons waren, zur Priesterwürde gelangen: es kann also die Gemeinde des Herrn hier unmöglich den bloßen Priesterstand bedeuten. Es bleibt also die erste von uns angeführte Meinung die wahrscheinlichste, daß den Israeliten die Aufnahme der Verschnittenen in ihre bürgerliche und noch vielmehr kirchliche und obrigkeitliche Gesellschaft untersagt, und diejenigen, die diesen Mangel an sich hatten, derselben unwürdig erklärt wurden; daß hiedurch den Israeliten diese Operation selbsten verboten war, verstehet sich von selbsten. Moses gehet aber noch weiter, und verbiet auch die Castration der Thiere. Das Gesetz stehet 3 B. Mos. 22, 24. ihr sollt ein Thier, das auf irgend eine Art castrirt ist, durch Zerdrücken, Quetschen, Ausreissen oder Abschneiden dem Herrn nicht zum Opfer bringen, auch überhaupt in euerm Lande nie dergleichen Handlungen mit einem Thiere vornehmen. Es giebt der Augenschein, daß in diesem Gesetz zweyerley verboten sey 1) verschnittene Thiere zu opfern, 2) verschnittene Thiere im Lande zu machen. Einige Ausleger wollen dieses Gesetz blos von den Opfern erklären, weil ihnen unbegreiflich war, wie uncastrirte Ochsen zum Ackerbau, oder uncastrirte Widder zum Genuß tauglich seyn könnten. Sie führen ferner zum Beweis an, daß das Wort עשה, dessen sich Moses hier bedient, gar häufig vom Opfern gebraucht werde. Ob wir nun gleich das letztere nicht leugnen, so läßt doch der Zusammenhang in dieser Stelle diese Erklärung nicht zu; denn erstlich ist das Opfer schon deutlich genug durch das vorhergehende לא תקריבו ausgedruckt worden, und folglich würde das folgende לא תעשו überflüßig stehen; zweytens stehet bey dem letzten noch, in euerm Lande, welches ganz überflüßig wäre, indem nicht im ganzen Lande, sondern nur an dem Ort, wo Gott sein Feuer und Heerd hatte, geopfert werden durfte. Es zeigt also das letztere vielmehr eine häusliche und weltliche Verrichtung an. Den ersten Einwurf kann man leichtlich beantworten. Einmal wurde den Juden zwar verboten, selbst Thiere zu

verschneiden, nicht aber verschnittene Thiere von andern Völkern zu kaufen, und zu ihrem Nutzen zu gebrauchen. Zweytens sind die unverschnittene Thiere, wie bey uns Europäern die Bullen, im Morgenlande bey weitem nicht so wild, da ihnen durch harte Arbeit und andere Zwangsmittel, die Wildheit benommen wird. Drittens, da Gott in dem folgenden Vers verbietet, von den Heiden kein verschnittenes Thier zum Opfer zu nehmen, so bekräftigt er selbst diesen Unterschied, und giebt ihnen nicht undeutlich die Erlaubniß, verschnittene Thiere von andern zum häuslichen Gebrauch anzunehmen, verbietet ihnen aber zugleich, solche zum Opfer zu bringen, oder selbst zu machen. Zu Josephi Zeiten hat man dieses Gesetz wirklich so verstanden, denn er sagt im vierten Buch, Cap. 8. seiner jüdischen Alterthümer, daß es nach der Verordnung Mosis unerlaubt sey, Menschen oder Vieh zu castriren. Die orientalischen Juden beobachten heut zu Tage dieses Gesetz mit solcher Strenge, daß sie nicht einmal das Fleisch von einem verschnittenen Ochsen essen; die europäischen aber schränken es nur dahin ein, daß sie selbst keinem Thiere seine Mannheit benehmen, diejenigen aber, sowohl vierfüßige Thiere, als Federvieh, die von Christen verschnitten sind, wenn sie ihnen sonst zu essen erlaubt sind, von den Christen kaufen und essen. (22)

Castrense Feudum, s. Burglehn.

Castrense Peculium, s. Peculium.

Castrensiani, waren die kaiserlichen Hofbedienten oder Hausofficianten in den spätern Zeiten, z. B. die Köche, Mundschenken, Kammerdiener ꝛc. die auch noch mit einem andern Namen **Ministeriani** genennt wurden. (21)

Castrensis, s. ausführlich **Burgmann**. Er hatte *a Castro* von der **Burg**, worauf er als Vasall gegen den Genuß gewisser Lehnstücke wohnen und sie beschützen mußte, seinen Namen. Sie waren zum Theil aus dem Herrenstande, größtentheils aber Ministerialen. Einige waren schuldig in Person die Burg zu beschützen, andere hatten Erlaubniß, einen andern Edelmann für sich zu stellen. (8)

Castrensis Corona, s. Corona.

Castri Feudum, **Burglehn**. Darunter verstehet man ein Schloß mit den dazu gehörigen Pertinentien, an Dörfen, Unterthanen, Holzung, Jagden ꝛc. (dafern nicht in dem Lehnbriefe davon eine Ausnahme und Einschränkung gemacht ist), so jemand zu Lehn erhalten hat. s. weitläuftig **Burglehn b.** wie es sich von dem feudo castrensi dem **Burglehn a.** unterscheidet. (8)

Castriren, verschneiden, eine chirurgische Operation, wodurch eine oder beyde Hoden weggenommen werden. Sie erfordert ungemein viel Behutsamkeit. Ein Geschwür am Hoden, das Verwachsen desselben mit einem Darm bey einem Bruch, Krampfaderbrüche, Fleischgewächse, Härte und Callosität der Hoden machen sie nothwendig. Bey gesunden Kindern, die man mit Vorsatz auf eine unverantwortliche Weise zu Castraten und Sängern macht, wie in andern Artickeln schon angeführt worden, ist die Gefahr, wie leicht zu erachten, nicht so groß als bey einem Kranken. Wie diese Operation ohne Gefahr und ohne viel Mühe bey Thieren vorgenommen wird, sehen wir täglich; diese sind aber meistens in gesundem Zustand; ein ganz anderes Verhältniß ist es aber, wenn eine Krankheit diese Operation nothwendig macht. Wenn ein Testikel plötzlich anfängt zu wachsen, höckerig zu werden, wenn er auf einmal steinhart wird, wenn der Kranke Stiche darinn empfindet, so ist es ein Zeichen der Bösartigkeit und ein Wink zur Operation. Wenn aber das Uebel auch den Saamenstrang ergreift, und derselbe hart und knotig wird, so ist es die höchste Zeit den verdorbenen Hoden wegzunehmen. Auf die Beschaffenheit des Körpers muß man bey dieser Operation sehr sehen. Je gesünder übrigens der Körper ist, desto weniger Gefahr hat die Castration; hat aber der Patient öfters Koliken, Verstopfung, Durchfall, sieht er bleich, ungesund und cachectisch aus, hat er einen ungleichen Puls, und die Drüsen in den Weichen sind auch hart, dann ist es mißlich, und man muß befürchten, daß eine Auszehrung dem Leben bald ein Ende macht, dann diese Umstände lassen mehr scirrhöse Verhärtungen im Unterleib vermuthen. Vorzüglich aber kommt es bey dieser Operation auf die Beschaffenheit des Saamenstrangs an; ist dieser dick, knotig und hart bis oben an den Bauchring, so ist es zu lange gewartet, und die Hoffnung zu einem glücklichen Ausgang verschwunden, dann alles Verdorbene muß rein abgeschnitten werden. Einige rathen zwar hier doch zu operiren, und besser ein zweifelhaftes Mittel als gar keines anzuwenden, den Bauchring aufzuschneiden und den Saamenstrang innerhalb der Bauchhöhle, wo er noch gesund war, abzuschneiden. Allein wem die Gefahr bekannt ist, die hierbey ganz unvermeidlich wird, der entschließet sich wohl nicht dazu. Der Schnitt in den Bauchring müßte 1 bis 2 Zoll lang seyn; ein höchst gefährlicher Schnitt, wodurch die Bauchschlagader verletzt wird, und wenn man, wie zu befürchten stehet, den Saamenstrang über dem Bauchring auch verhärtet antrift, so ist diese schwere Operation vergeblich gemacht; wär er aber auch weich und gesund, wie soll man das Bluten stillen, da sich das übrige Stück des Stranges, sobald der Schnitt geschehen, über die maßen verkürzt und zurückziehet, daß man weder durch Ligatur noch Comprimirung das Blut wird zurückhalten können, ausserdem sind schlimme Eiterung, fleischige Auswüchse und mehr dergleichen zu erwarten, wodurch eine glückliche Genesung unmöglich wird, wenn man nicht zukommen und sie ordentlich behandeln kann.

Die Operation wird auf folgende Art gemacht. Man bringt den Patienten in eine schickliche Lage, wie bey der Bruchoperation, die jedem Wundarzt bekannt ist, läßt die Haare an den Theilen wegnehmen, hebt die Haut des Hodensacks in eine Querfalte und schneidet sie durch, diesen Schnitt erweitert man so viel als nöthig ist; in dem nun entblößten Zellengewebe siehet man den Saamenstrang, dieser wird abgesondert, und wenn man es nöthig erachtet, so tief unten wie möglich unterbunden, wenn er an der untern Stelle gesund ist, wäre er aber nahe am Hoden auch verdorben, so muß weiter oben an einer gesunden Stelle unterbunden werden; nicht selten erfolgt auf diese Operation die Epilepsie, welches einer Spannung des Saamenstrangs zugeschrieben wird. Nach 24 Stunden hat sich der Saamenstrang dermaßen zurückgezogen, daß er gänzlich durch den Bauchring in den Unterleib zurücktritt; die Spannung desselben wird stärker, wenn man hoch oben hat unterbinden müssen; ist aber die Ligatur unten, so kann man der Spannung abhelfen. Ohngefähr eines halben Finger breit unter der Ligatur schneidet man den Saamenstrang ab, und schält den Hoden aus seinem Gallenwesen, so ist die Operation geendigt. Einige schälen den Hoden erst heraus und unterbinden nachher, allein dies ist ein sehr un-

schickliches Verfahren, der Patient hat ungleich mehr Schmerzen zu erdulden, besser zuerst den Saamenstrang abgeschnitten, so kann man den Hoden dreiste absondern. Ob die Unterbindung des Saamenstrangs nothwendig sey oder nicht? Darüber sind die Meinungen der Wundärzte sehr getheilt. Die Ligatur wird folgendermaßen gemacht: man ziehet 4 bis 6 neben einander liegende mit Wachs bestrichene Zwirnsfäden durch eine krumme Nadel, untersticht den Saamenstrang, und macht einen doppelten Knoten, so sind die Saamenblutgefäße, das abführende Saamengefäß und die Nerven zusammen unterbunden. Alle diese Theile haben aber die Unterbindung nicht nöthig, nur in Absicht der Saamenschlagader würde allenfalls die Ligatur erfordert; sie erregt aber fürchterliche Zufälle; in dem Augenblick, als man bindet, hat der Kranke eine Empfindung, als wenn ihm ein heisses Eisen durch die Lenden herunter in den Mastdarm führe, oder als wenn ihm die Saamenschnur mit aller Gewalt im Rücken gekneipt würde, nach etlichen Tagen erfolgen traurige Nervenzufälle, heftiger Schmerz und Fieber, oft behält auch der Kranke nach vollendeter Heilung zeitlebens die Epilepsie: zwar erfolgen diese Zufälle, die von der Unterbindung der Nerven und des abführenden Saamengefäßes entstehen, nicht immer und mit gleicher Heftigkeit; man hat sie jedoch allemal zu befürchten. Diese Unterbindung ist daher billig zu verwerfen. Wenn man die Schlagader allein ohne die übrige Theile unterbinden könnte, so würden keine üble Zufälle wegen der Ligatur erfolgen; einige haben es deswegen angerathen; aber die Ausübung ist schwer, die Arterie müßte erst abgesondert werden, dieß ist aber wegen der genauen Verbindung der Theile nicht leicht, und wenn sie sich auch von der Vene und von dem abführenden Saamengefäß trennen läßt, so ist sie doch nicht wohl von den Nerven abzusondern. Ob die Unterbindung des Nerven die Ursache der schlimmen Zufälle ist? bleibt eine unentschiedene Frage. Große Nerven werden oft unterbunden, ohne daß Convulsionen erfolgen. Kleine Nervenfasern empfinden oft mehr als größere Nerven; wahrscheinlich ist hier die Empfindung dem abführenden Saamengefäß mit zuzuschreiben. Ist die Arterie ausserordentlich vergrößert, so läßt sie sich leicht unterbinden, ist sie klein, so bedarf sie der Ligatur nicht. **Bromfield** zieht sie mit einem Häckelgen hervor und unterbindet sie allein ohne den Nerven. **Le Blanc** legt zwar die Ligatur um den ganzen Saamenstrang, aber nicht feste, an, so daß davon keine convulsivische Zufälle erfolgen können. Weil aber mit dem Eintritt des Wundfiebers sich das Bluten wieder mit Heftigkeit einstellt, so schneidet **Le Blanc** den Saamenstrang nicht gerade durch, sondern macht einen schiefen Schnitt, und legt ein Stückgen Agaricus auf. Gegen diese Art einer ganz lockeren Unterbindung läßt sich aber mit gutem Grund vieles einwenden; (welches wir aber hier nicht anführen, damit der Vorwurf der allzuübertriebenen Weitläuftigkeit, der so viele andere Artickel dieses Werks betroffen hat, uns nicht auch trift). Andere Wundärzte wollen gar nicht unterbinden, sie sagen, die Saamenschlagader sey klein, bey ähnlichen und ungleich grössern Gefäßen könnte man mit einem kleinen Druck das Blut hemmen. Compreßion würde hier auch gewiß das ihrige thun, wenn man sie nur anbringen könnte. Gegen das Schambein zu wär allenfalls ein Druck anzubringen. Hat man also den Saamenstrang abgeschnitten, so welgert und reibt man das Ende desselben eine Zeitlang mit den Fingern, bis eine Art Quetschung entstehet, legt hierauf das Ende gegen das Schambein, bringt ein Stückgen Agaricus, graduirte Compressen und die Tbinde an. Wenigstens ist gewiß, daß bey Schußwunden wegen der Quetschung der Gefäße, nicht leicht eine starke Verblutung erfolgt; allein man darf sich auf diese Quetschung und Compreßion der Saamenschlagader nicht sicher verlassen, zumalen, wo man genöthiget gewesen, hoch oben abzuschneiden, der abgeschnittene Saamenstrang zieht sich unter der Compreßion zurück durch den Bauchring, und fängt da höchstfatal an zu bluten, weil man ihn nun nicht weiter in seiner Gewalt hat. Das beste, was man bey dieser Operation thun kann, ist die Ligatur nach **Bromfields** Methode zu machen, wenn die Arterie groß ist; wär sie aber klein, so kann man sie kneipen, quetschen und comprimiren; doch ist es der Klugheit und Sicherheit gemäß, vorher durch die Vene einen Faden zu ziehen, damit man den Saamenstrang in seiner Gewalt erhält, wann er sich zurückziehen und zu bluten anfangen sollte. Die Wunde wird hernach mit trockner Carpie locker ausgefüllt, eine Tbinde und ein Tragbeutel angelegt. Man verbindet nicht mit Digestivsalben, damit keine starke und ermattende Eiterung erfolget. Bald nach der Operation läßt man den Kranken eine Gabe Opium nach des berühmten Hrn. **Schmuckers** vernünftigen Rath nehmen, weil die operirte Geburtstheile äusserst empfindlich sind, so daß oft schon etliche Stunden nach der Operation der Kranke zu deliriren anfängt, dies ist aber ein Nervendelirium, kein febrilisches. Während der Heilung darf der Patient nicht krumm liegen, sonst verwächset der Saamenstrang unten, und wenn sich hernach der Körper streckt, der Saamenstrang angespannt wird, so erfolgt die Epilepsie, gegen die alle Mittel nicht helfen; da dieser traurige Zufall von einer Spannung herrührt, die der Saamenstrang leidet, so ist diese Ursache durch kein ander Mittel zu heben, als nach Hr. **Thedens** Rath den Hodensack oben wiederum aufzuschneiden, das Stückgen Saamenstrang abzusondern, es so viel möglich bis in den Bauchring hinauf zu schieben, und den Patienten bis zur völligen abermaligen Heilung in einer geraden gestreckten Lage zu erhalten, so bleibt die Epilepsie weg. (4)

Castriren der Pferde. Ungeachtet das Castriren eine morgenländische Erfindung ist; so verstümmeln doch die Araber ihre Pferde niemals. In Europa hingegen ist es zur Gewohnheit geworden, sie meistentheils zu **verschneiden**, oder, wie der Landmann sagt, zu **reissen** oder zu **legen**, im Niedersächsischen zu **runen** oder zu **runken**, d. i. sie gewaltsamer Weise ihres Zeugungsvermögens zu berauben. Man heißt sie alsdann **Wallachen**. Wahrscheinlicher Weise daher, weil die Wallachen die erste Europäer gewesen seyn sollen, welche die Hengste zu verschneiden pflegten. Sie verlieren dadurch einen ziemlichen Theil ihres natürlichen Stolzes und ihrer Kräfte, werden aber frömmer, sicherer und gelehriger.

Die bekannteste Arten, das Pferd zum Wallachen zu machen, sind folgende:

1) Die Castration durch caustische oder Corrosivmittel. 2) Die Castration durchs Feuer. 3) Die Castration durchs Abbinden oder Abschnüren. 4) Das Klopfen oder Lähmen, und 5) das Verdrehen.

Die Operation geschehe auf welche Art sie wolle, so wird das Pferd mit einer mit zween eisernen Stangen versehenen breiten Gurt dergestalt gegürtet, daß die

zween Ringe unten zu beyden Seiten des Bauchs, etwa 1½ Schuh weit von einander zu stehen kommen, und geblendet auf eine Miststätte, oder auf einen mit Stroh dicht bestreuten Grasboden gebracht. Hier werden 18 bis 20 Schuhe lange, an dem einen Ende mit starken Riemen und Schnallen versehene Seiler, das eine an einem vordern, das andere an einem hintern Fuß, aber nicht auf derselben Seite, sondern übers Kreutz, nemlich das eine an einem rechten, das andere an einem linken Fuß, um die Fessel festgeschnallt. Besser als Seiler sind ganze Riemen, weil diese leichter als jene durch die eiserne Ringe schlupfen. Alsdann müssen zwey starke mit eisernen Ringen versehene, der gemeinsten Dicke der Fesseln angemessene lederne Bänder bey der Hand seyn. Diese werden um die Fesseln der zween noch freyen Füße gelegt, und hierauf die Seiler durch die eiserne Ringe dieser Bänder solchergestalt durchgezogen, daß das Seil, welches am vordern Fuß befestigt ist, nachdem es durch den Ring am hintern Fuß durchgeführt worden, zwischen den beeden vordern Füßen, und das am hintern Fuß befestigte Seil zuerst durch den Ring am vordern Fuß, und dann zwischen den hintern Füßen durchgeleitet werde. Hierauf wird jedes Seil von einem Mann, dem einen von vornen und dem andern von hinten, langsam angezogen, bis die Füße zusammen kommen, und das Pferd zu Boden fällt. Es wird auf diese Art gemächlich auf die Seite geworfen, anstatt, daß, wenn man die Seiler an beeden hintern oder an beeden vordern Füßen mit den Schnallen befestigte, es im ersten Falle viel gefährlicher auf den Rücken, und im andern Fall auf den Kopf stürzen würde. Zu desto mehrerer Sicherheit muß ein dritter handfester Mann, indem an den Füßen gezogen wird, mit dem Zügel in der Hand, dem Pferd zum Kopfe stehen, und, indem er es, wenn es zu sinken anfängt, bey der Mahne ergreift, mithelfen, daß es nicht ungeschickt falle. Es ist hieben noch zu erinnern, daß die Pferde des Morgens vor der Operation nüchtern erhalten werden müssen, weil sie alsdann beym Niederwerfen weniger, als wenn der Magen und die Gedärme ausgedehnt sind, in Gefahr stehen, etwas im Leib zu zersprengen. Sobald das Pferd liegt, werden die Seiler durch die Ringe an der Gurt durchgeschlungen, und an diese auf jeder Seite der hintere und vordere Fuß zusammen, Fessel an Fessel, durch eine Schleife, die sich leicht wieder aufziehen läßt, feste geknüpft. So lang dies geschieht, und die ganze Operation über wird dem Pferd der auf einen Bund Stroh zu legende Kopf von ein Paar Männern festgehalten. Der Operateur muß mit einem guten chirurgischen Ruckenmesser, (Bistouri) und, wenn er das Pferd durch **Corrosivmittel** seiner Mannheit berauben will, mit etlichen Ellen **Bindfaden**, und 4 Stückgen Holz, die man **Kluppen** nennt, von gleicher Länge und Breite, und zwar jedes 5 bis 6 Zoll lang, und einen kleinen Zoll breit, so stark, daß sie sich nicht biegen lassen, versehen seyn, und jedes soll auf der einen Seite, von einem Ende zum andern, jedoch nur bis auf eine Linie breit am Rande, eine Vertiefung oder Höhlung von ungefähr 2 Linien, und an beyden Enden einen Einschnitt oder eine Kerbe haben: auch muß eins genau auf das andre anpassen. Die Vertiefung oder Rinne in jedem Stückgen Holz wird mit Mercurio sublimato corrosivo, welcher mit Wasser zerrieben, und mit Mehl zu einem Teig gemacht, oder mit Sauerteig wohl vermengt seyn muß, angefüllt, oder auch jede Kluppe inwendig mit Sauerteig vorgestrichen, und der zartgeriebene Mercurius sublimatus trocken und genüglich, d. i. dergestalt aufgestreut, daß die Oberfläche des Sauerteigs überall damit bedeckt werde. Jetzt kniet der Operateur hinter dem Pferde nieder, faßt einen Hoden in seine Hand, und spannt die Haut oben (es versteht sich von selbst, daß indem das Pferd auf dem Rücken liegt, das oben genennt wird, was sonst, wenn es aufrecht steht, unten heißt) über demselben zusammen, macht der Länge nach einen Schnitt durch die Haut, und drückt den Hoden dadurch heraus. Er schneidet das Häutgen, womit derselbe nach dem Hintern zu befestigt ist, entzwey, streift die nächst an den Hoden befindliche kleine Drüsen, (Epididymides) welche man dem Pferde ganz, oder zum Theil läßt, je nachdem man für gut findet, daß es mehr oder weniger vom männlichen Muthe beybehalte, gegen dem Pferd zurück, und bringt die zwischen diesen Drüsen und den Hoden befindliche Saamengefäße und Bänder, (Vasa deferentia) woran der Hoden hängt, zwischen zwey mit dem Corrosiv angefüllte Hölzgen, bindet sie an ihren Kerben so feste, als möglich zusammen, schneidet sodann den Hoden an den Hölzgen, jedoch nicht ganz hinweg, sondern läßt ungefähr ein Drittheil oder Viertheil davon stehen, damit die Hölzgen desto besser halten, und die zwischen denselben befestigte Vasa deferentia desto weniger durchschlüpfen können: verfährt mit dem andern Hoden auf gleiche Weise, wäscht endlich den Hodenbeutel mit halb Wasser und Eßig, worein etwas Salz geworfen worden, rein aus, entledigt das Pferd seiner Fesseln, und läßt es aufstehen.

Nach 24 Stunden, inner welchen das Pferd in Ruhe gelassen werden muß, hat das Corrosiv seine Würkung gethan, und werden die Kluppen mittels Aufschneidung der Schnüren, womit sie zusammengebunden sind, abgelößt. Die durch das Corrosiv zerfressene und getödtete Haut, welche etwa noch zurück bleibt, wird mit der Scheere vollends abgeschnitten, und der Hodenbeutel abermals rein ausgewaschen. Das Pferd muß alle Tage ein paarmal, jedesmal etwa eine viertel oder halbe Stunde sachte geritten, oder umher geführt, auch die Wunde, wie bey Abnahme der Kluppen, täglich zum wenigsten einmal gesäubert werden.

Auf solche Art ist inner 14 Tagen gemeiniglich die Heilung ohne alle widrige Zufälle, glücklich geendet, und man kann vom dritten Tag an, das Pferd zu mäßiger nicht allzulange anhaltender Arbeit, wobey es sich nicht erhitzt, ohne Bedenken gebrauchen.

Die **Amputation durchs Feuer**, als die **andere Art der Castration**, geschicht auf folgende Weise:

Wenn das Pferd obbeschriebenermassen niedergeworfen ist, so müssen folgende Dinge in Bereitschaft seyn: 1) Zwey kupferne grosse Messer glühend in einer Kohlpfanne. 2) Ein einer Bremse ähnliches eisernes Instrument, welches man Pfetzzange oder Kluppe nennt, aber kleiner und leichter, als die gewöhnlichen Bremsen, ungefähr 5 bis 6 Zoll lang, und wo sie zusammengeht, nicht schneidend oder scharf, sondern nur rauh gefeilt, jedoch genau zusammenpassend, und an dem einen Ende mit einem Riemen versehen seyn muß, um sie damit feste zusammenzubinden. 3) Etliche Loth fein zerstossener weissen Zucker. 4) Einige Loth gelbes Wachs, und 5) ein Gefäß mit ein paar Schoppen halb Wasser und Eßig, worein eine kleine Handvoll Salz geworfen worden.

Nachdem der Operateur den Hodensack aufgeschnit-

ten, und alles, was oben vorgeschrieben ist, bis auf die Anlegung der Kluppen, welche hier wegbleiben, beobachtet hat; so nimmt er, statt dieser, die eiserne Pfetzzange, und zwickt damit die Saamengefäße und Bänder zwischen den Hoden und Ueberhoden zusammen, bindet dieselbe mit dem daran befindlichen Riemen feste, nimmt sodann eines der glühenden Messer, und schneidet, oder brennt vielmehr damit den Hoden über der Bremse hinweg: er streut von dem zerstossenen Zucker auf den Abschnitt, läßt auf diesen von dem gelben Wachs, welches er auf dem noch heissen Messer fliessend macht, so viel abtropfen, bis die Wunde, sowohl hierdurch, als durch die Kruste vom Brand, gegen das Bluten, wenn jetzt die Bremse abgenommen wird, genug gesichert ist. Wird das erste Messer zu kalt, so nimmt man das andere. Wenn die Operation mit dem andern Hoden auf eben diese Weise geschehen ist; so wird, wie bey der Castration durch Corrosivmittel, der Hodenbeutel mit Salz, Wasser und Eßig rein ausgewaschen, das Pferd auf freyen Fuß gestellt, und das Waschen der verwundeten Theile bis zur gänzlichen Heilung alle Tage wiederholt.

Die **dritte Art** der Castration **durchs Abbinden**, deren sich die Alten bedienten, und welche auch heutzutage noch hie und da im Gebrauch seyn soll, bestund darinn, daß, nach geöfnetem Hodensack, die Saamengefäße nur mit einem starken seidenen Faden, oder mit Pechdrath gebunden, die Geilen sodann an dem Knoten des Fadens abgeschnitten, der Schnitt mit einer warmen Salbe von Bockunschlitt und Terpentin beschmiert, der Hodensack mit Oel und Wein ausgewaschen, und hierauf die solchergestalt entmannte Pferde in einem staubigen Ort umher geführt wurden.

Die **vierte Art** zu Wallachen ist **das Klopfen** oder **Lähmen**. Wenn man nemlich die Saamengefäße (Vasa deferentia) entweder mit einer besondern Art einer Zange von aussen abzwickt, oder mit einem hölzernen Hammer zerquetscht und tödtet: von welcher Operation hernach die Pferde den Namen **Klopfhengste** bekommen.

Auf die **fünfte Art** wird ein Pferd zum Wallachen gemacht, indem ihm die Geilen mit Gewalt dergestalt herumgedreht und zerknirscht werden, daß sie austrocknen. So castriren die Spanier im Monat März die den Winter zuvor gefallenen Lämmer, welche zu Führern der Heerde dienen sollen. Sie sind nicht gewohnt, bey dieser Verrichtung einen Schnitt zu machen, sondern sie fassen die Testikuln in die Hand, drücken sie fest, und drehen die innerhalb des Beutels befindliche Saamengefäße gleich einem Strick zusammen. Die Franzosen nennen diese Art Bistourner, und ein also seiner Mannheit beraubtes Pferd Cheval bistourné.

Die **erste Art der Castration durch Corrosivmittel** ist übrigens, nach aller Erfahrung, unstreitig die sicherste und beste.

Das beste **Alter** das Pferd zum Wallachen zu machen, ist das drey oder vierjährige, und der Frühling oder das Spatjahr zu dieser Absicht die beste Jahrszeit. Da die Füllen in diesem Alter meistens schon einen schönen aufgesetzten Hals, Feuer und Stärke haben; so behalten sie auch mehr von den Vorzügen ihres Geschlechts, als diejenigen, denen die Mannheit in ihrer zarten Jugend genommen worden. Nur sollen sie zuvor nicht beschelt haben, welches ohnehin in diesem Alter zu verhüten ist, weil sie in diesem Fall träger und muthloser werden, mit der Operation mehr Gefahr verbunden, und zu besorgen ist, daß das Pferd, welches schon beschelt hat, und alsdann erst castrirt wird, ungesund werde, obschon auch alte Bescheler unterweilen glücklich und ohne allen schlimmen Erfolg, ge[...]acht worden sind. Es ist sich zu verwundern, daß einige haben anrathen können, diese Operation bey den Füllen gleich im ersten Jahr vorzunehmen, da sie eines Theils in diesem Alter die Hoden noch gar nicht sinken lassen, und man andern Theils noch nicht weiß, was aus diesen jungen Thieren werden will. Man sieht leicht ein, daß ihre Entwicklung dadurch gehindert wird, und die Erfahrung zeigt, daß dergleichen allzujung castrirte Pferde auf immer in einem Grad der Unvollkommenheit zurückbleiben, in welchem sie, außerdem, nicht würden stehen geblieben seyn.

Endlich ist darauf zu sehen, daß die Pferde, wann sie castrirt werden sollen, vollkommen gesund seyen, und die Operation nicht zur Zeit vorgenommen werde, wenn sie sich hären, um die Natur nicht in dieser ihrer Verrichtung zu stöhren, worzu sie jetzt die Kräfte des Thiers allein nöthig hat.

Es ist ein Gegenstand der Policey, und in vielen Ländern, wo viel Pferde sind, durch landesherrliche Verordnungen dafür gesorgt, daß das Castriren der Pferde nicht den Schweinschneidern, welche selten damit recht umzugehen wissen, sondern geschickten Curschmieden und Wallachern, und ohne Noth keinen ausländischen, anvertraut werde. (36)

Castriren des Federviehes. Nur die Truthäne, oder indianische, calecutsche Häne und Hühner, dann die gewöhnlichen jungen Hofhäne und Hühner sind bisher dem Castriren unterworfen, Gänse, Enten und Tauben aber mit dieser schmerzhaften Operation verschont gewesen, ohngeachtet solches wahrscheinlicherweise die nemlichen Folgen haben würde. Wie und wenn die jungen Hofhühner zu castriren sind, verstehen sogar die Bauernweiber; daß aber die jungen Hühner unter dem Steiß oder Ano, wo sich ein Berg, einer kleinen Haselnuß groß befindet, castirt werden, dieses möchte ihnen schon unbekannter seyn. Der nurgedachte kleine Berg ist die Mutter, welche währender verliebten Umarmung des Hahns heraustritt, den männlichen Saamen in seine Falten in Verwahrung nimmt, und sich sodann nach seinen gewöhnlichen Sitz zurück begiebt. Ueber diesem kleinen Hügel wird den halbausgewachsenen Hühnern mit einem scharfen Messer ein kleiner Schnitt durch eine doppelte Haut gemacht, dadurch ein rundes weisses Gewächs zum Vorschein gebracht, welches durch ein sanftes auswärts Drucken, herausgebracht, und, sowohl als des Huhnes Kamm und Backen abgeschnitten wird. In diesem Zustande heißt das Huhn eine Poularde; die gemachte Wunde bedarf des Zunähens nicht.

Mit den Truthänen und Truthühnern wird auf ähnliche Art verfahren, nur die Operation etwas später vorgenommen; jedoch muß den Truthänen der Schnitt nicht von hinten, sondern von der Seite nahe an der Keule, wo sich nur eine doppelte Haut befindet, gemacht, und die Hoden, welche an eben dem Orte, wie bey den Hühnerhänen zu finden, allda herausgezogen, die gemachte Oefnung aber zugenähet werden. (19)

Castriren der Fische, um auch diese grösser und fetter zu machen, soll ein Engländer, Namens **Tull**, erfunden haben. Es scheint aber nicht nachahmungswürdig befunden worden zu seyn, und ist wenigstens in Deutschland nicht üblich.

Castriren der Hunde und Katzen, geschieht beym männlichen Geschlecht zuweilen, um diesen Thieren das gewöhnliche Auswandern nach fremder Kost abzu-

gewöhnen; allein sie verlieren zugleich den Muth ihres Geschlechts, werden faul und fett. (19)

Castriren des Rindviehes. Die Kälber männlichen Geschlechts, deren man nicht zu Fortpflanzung des Geschlechts bedarf, werden wenigstens in Deutschland castrirt oder verschnitten, und in Ochsen verwandelt, wodurch sie schmackhafteres Fleisch erhalten, auch zum Ackerbau geschickt gemacht werden. Einige, ja viele Landleute sind gewohnt, diese zu Ochsen gewidmete Kälber bey der Muttermilch, oder in den ersten sechs Wochen ihres Lebens entwöhnen zu lassen, weil sie in der Vermuthung stehen, daß ihnen zu dieser Zeit die schmerzhafte Operation am wenigsten empfindlich sey; andere hingegen unterwerfen erst drey und vierjährige Stiere dem Castriren. Wir finden beydes fehlerhaft, weil ein an der Mutterbrust verschnittenes Kalb selten einen starken Hals und breite Brust, dessen er doch im Zuge bedürftig ist, erhält; und weil ferner der im vierten Jahre verschnittene Stier keine rechte Höhe bekommen, und ihm von der Wildheit des Geschlechts zuviel übrig bleiben wird. Wir halten daher das zweyte Lebensjahr eines Kalbes dieser Handlung am angemessensten, und sind durch wiederholte Versuche überzeuget, daß man dadurch denen Fehlern des zu frühen und zu späten Verschneidens zuverläßig ausbeugen könne. (19)

Castriren der Schaafe. Es ist ein zwar alter, ziemlich ausgebreiteter, aber fehlerhafter Gebrauch, denen Lämmern männlichen Geschlechts in einem Alter von vier Wochen die Beutel abzuschneiden, und die Hoden aus dem Leibe zu reissen. Zur Ursach dieses barbarischen Verfahrens wird angegeben, daß das Fleisch eines castrirten Widders, die unter dem Namen Hammel bekannt sind, zärter und angenehmer schmecke, als von ganzen Widdern, oder Schaafböcken; allein diese Anführung ist eines Theils wenig gegründet, und andern Theils ist der beabsichtete Zweck auf eine weit vortheilhaftere Art zu erhalten.

In Spanien und Portugall wird kein Schaafbock verschnitten, und das Fleisch ist gleichwohl ungemein schmackhaft, will man aber dieses Beyspiels ohngeachtet das Castriren beybehalten, so ist doch nicht abzusehen, warum die Lämmer so jung verschnitten werden müssen? Man verschneide sie nach dem Beyspiele der Oberschwaben und Schweizer nicht eher, als wenn sie ausgewachsen, fett werden und zur Schlachtbank kommen sollen. Man wird dadurch zuverläßig stärkere und schwerere Hämmel auch mehr Wolle erhalten. Das erwachsene Thier überwindet die Schmerzen der Operation ohne alle Gefahr, und die Hoden geben ein schmackhaftes Essen ab, wenn man sie in dünne Scheiben schneidet, in Milch wässert, und hiernächst bratet oder fricasirt. Allenfalls kann man des Verschneidens ganz entübriget seyn. Der Beutel darf nur zugebunden, folglich ihm die Nahrungssäfte entzogen werden, um ihn vertrocknen, und von selbst abfallen zu machen. (19)

Castriren der Schweine. Hier treffen wir auf eine Viehart, in welcher beyden Geschlechter, ausser denen zur Fortpflanzung bestimmter der schmerzhaften Operation des Castrirens, jedoch mit dem Unterschiede unterworfen werden, daß dem männlichen blos die Hoden genommen, dem weiblichen aber in der Dünnung ein Schnitt gemacht, und die Mutter, Matrice oder Tracht herausgenommen wird. Wir wollen nur erinnern, daß es vortheilhaft sey, die im Frühling gefallene Ferkeln oder junge Schweine, den darauf folgenden Herbst, und die Herbstferkeln im Frühling verschneiden zu lassen, weil die solcher Gestalt behandelte junge Schweine weit stärker werden als jene, an welchen bald nach dem Entwöhnen, die Verstümmlung geschiehet; jedoch muß das männliche vom andern Geschlecht abgesondert werden, weil sonst gutes Futter, und eine natürliche Disposition zur Geilheit, sie bald zum Springen anreitzen, und nur abmatten, oder wenn ihre Bemühungen von Würkung wären, doch nur elende, und niemals zur gehörigen Grösse kommende Ferkeln verschaffen würden. (19)

Castriren der Ziegen oder Geißböcke. Auch bey dieser Viehart ist das männliche Geschlecht zuweilen der Verstümmlung blos gestellt; man nennt sie in diesem Zustande Heilböcke, und das Castriren hat den Nutzen, daß die Böcke ungemein fett werden, oder viel Unschlitt, so in besonderm Werth ist, ansetzen, auch lange, milde, und zu mancherley Gebrauch dienliche Haare bekommen. (19)

Castrirte Bücher, nennt man diejenigen, aus welchen ohne Vorwissen der Verfasser einige Stellen herausgenommen worden sind. Die Ursachen einer solchen Verstümmelung können verschieden seyn. Die eine ist, daß, wenn man aus gewissen Büchern, die man besonders der Jugend zu lesen giebt, diejenigen Stellen, die der Keuschheit und Unschuld nachtheilig sind, herausläßt, dem Verderbniß der Sitten vorbeugen will. Franciscus Sylvius soll der erste gewesen seyn, der sich im Jahr 1514 beym Martial diese Freyheit herausgenommen hat, ob sich dieser gleich diese Operation feyerlich verbeten hat. Seinem Beyspiele folgten die Herausgeber der lateinischen classischen Schriftsteller, die man in usum Delphini zu nennen pflegt, welche, wie sie sich selbsten ausdrücken, ne castae aures laedantur, alle anstößige Worte und Redensarten aus denselben ausgelassen, und also den Text verstümmelt geliefert haben. Ob sie ihre Absichten erreicht haben, können wir nicht sagen, wenigstens haben sie bey einigen Autoren alle schmutzige Worte und Stellen, die im Texte fehlen, hinten andrucken lassen, damit die Liebhaber von dergleichen Dingen sie nicht lange zu suchen brauchen, sondern gleich beysammen finden. Eine andere Ursache der Castration ist, wenn in einem Buche, welches sonstens vieles Gute in sich enthält, manches vorkommt, welches dem Staat und der Religion nachtheilig seyn könnte. Ob hiedurch jederzeit diese Absicht erreicht werde, ist zweifelhaft, indem von den uncastrirten Ausgaben sich dennoch hier und da einige finden, aus welchen das Mängelhafte ersetzt werden kann. Wir wollen einige Bücher nahmhaft machen, welche in den folgenden Ausgaben auf diese Art verstümmelt worden sind. Hieher gehört das bekannte Buch des Platina *de vitis Pontificum*, in dessen einigen Ausgaben etliche Stellen, die den Pabst Cletus den Ersten, Johanna Anglica und Pius den Zweyten betreffen, ausgelassen worden sind. Uncastrirte Editionen von diesem Buche sind, Venedig 1479. in Folio. Desgleichen 1504. Cölln 1529. und und 1551. in Fol. Die erste castrirte Edition ist zu Cölln 1574. erschienen. Andere Bücher, die gleiches Schicksal erfahren haben, sind z. E. Schickfusens schlesische Chronik und Landesbeschreibung, Jena 1625. Boxhornii *commentariolus de statu Belgii foederati*, Hagae 1649. Thuanus, Sleidanus, Guicciardino, Aretinus, Cornelius Agrippa und noch viele andere, haben sich eben dieses müssen gefallen lassen. In der Bücherkenntniß kommt vieles darauf an, daß man die uncastrirten Editionen kenne. (22)

Castrol, s. Casterolle.

Castrum, ein Schloß oder Burg. Ueber den Ursprung des Worts sind die Gelehrten so wenig einig, als über die rechte privative Bedeutung. Einige leiten es *a castitate* her, weil die Römer in ihren Castris keine Weibsleute gelitten, andere *a casa* von Hütten und Gezelten, worunter die Soldaten im Lager gelegen, bis Geßner am wahrscheinlichsten solches von *claudere*, nemlich dem Orte, wo die Soldaten im Lager durch Schanzen bedeckt und eingeschlossen waren, abgeleitet und gezeiget hat, daß nach dem Isidoro *Lib. XV. Cap. IV.* ein jeder befestigter Ort daher auch den Namen bekommen hat. Genug, daß man jezo darunter sowohl ein befestigtes Schloß, als auch die Wohnung und den Pallast eines Fürsten ꝛc. verstehet, so die Deutschen durch **Schloß** und **Burg** ausdrücken.

Bey den Römern und Deutschen bedeutet **Castrum** allemal einen befestigten Ort, aber in der **mittlern Zeit**, wo man es nicht allemal so genau nahm, hat man öfters die Stadt *Castrum*, und das Schloß *oppidum*, *urbem* genannt. Und obwohl du Fresne, *sub voce Castrum* behaupten will, daß nur diejenige Städte, wo kein bischöflicher Sitz vorhanden war, *Castra* genannt sind, so hat er den Satz nicht hinreichend bewiesen. Man hat öfters, wie schon gesagt, abusive eine Stadt Castrum genannt, aber nicht aus dem Grunde, indem das von ihm angeführte Straßburg, wo doch ein bischöflicher Sitz war, solches schon widerleget. Vielmehr hat man fast allgemein einen **kleinen befestigten Ort**, so gröstentheils auf Bergen oder in einer tiefen morastigen Gegend gelegen, darunter verstanden, deren es eine sehr grosse Menge in Deutschland gegeben, wie die Ruinen sich noch aller Orten zeigen. Weil vor dem 14ten Jahrhunderte einem jeden Edelmann erlaubt war, sich eine befestigte Wohnung zu bauen, um sich bey der Unsicherheit zu schützen, so ist es gar kein Wunder, daß davon eine so starke Anzahl noch zum Theil übrig ist.

Das deutsche Wort **Burg** ist zwar gröstentheils in der wirklichen Bedeutung von einem **Schloß** (Castro) gebraucht; man findet aber auch, daß es öfters eine **Stadt** bedeutet, zumal in den ältesten Zeiten, wo selbst die mehresten Städte mit einem Schlosse ihren Anfang genommen, weil man sich der Sicherheit wegen daran anbauete. Die Städte **Straßburg**, **Hamburg**, **Würzburg** ꝛc. haben sogar von dem Schlosse, als ihrem ersten Anfange, ihre Benennung erhalten.

Von dem Worte *Castro* stammet ab *Castrensis* ein **Burgmann**, *Castellanus* ein **Burggraf**, **Burgvogt**, wie von dem Worte **Schloß**, die **Beschloßte** oder **Schloßgesеßne** von Adel. Von dem Ursprunge der Schlösser, was zu ihrem Anbau Gelegenheit gegeben hat, was darunter begriffen ist, ob und welche Pertinentien dazu gehören ꝛc. davon ist weitläuftig gehandelt in dem Artikel **Burg**. (8)

Castrum doloris, nennt man das Trauergerüste, welches bey dem Absterben grosser Herrn in den Hof- oder andern Kirchen, nach architectonischen Regeln, mit Säulen und andern Zierrathen, errichtet wird, um an dem Tage der solennen Beysetzung den von dem **Paradebett** genommenen und in den Sarg gelegten Leichnam darunter zu stellen. Sie werden mit Wappen und Sinnbildern, die sich theils auf die Vergänglichkeit aller Dinge, theils auf die grossen Thaten und die Regierung des Verstorbenen beziehen, ausgeschmückt, und, weil man die Kirche ordentlicherweise durch Behängung mit schwarzen Tüchern verfinstert, mit Wachskerzen erleuchtet. Ein solches Mausoleum wird in Frankreich auch *Chambre ardente*, in Italien aber *Catafalco* genannt. Man läßt sie gemeiniglich nach der Leiche noch eine Zeitlang, und bey den Catholischen wenigstens so lange, als die Exequien währen, für die Zuschauer aufgerichtet stehen, und wer noch keines in Natura gesehen hat, kann dergleichen in Kupfer in dem **Theatrum Europäum**, und andern Werken, finden. Vielleicht haben diese Schaugerüste ihren Ursprung den ähnlichen Gerüsten, welche bey den Vergötterungen der heidnischen römischen Kaiser errichtet wurden, zu danken. s. **Apotheosis**. Die davon aufbehaltenen Beschreibungen und Kupferstiche können zu Denkmälern des guten oder verdorbenen Geschmaks der Zeitgenossen des Verstorbenen dienen, auch wohl zu Beweisen, auf welchen Grad die Kunst der Schmeicheley gediehen war. (33)

Castula, (antiquarisch.) wird von einigen für eine **Badschürze**, welche das römische Frauenzimmer im Bade vorband, und die von der Brust bis auf die Füsse gegangen, von andern für eine Art von **Schnürbrust** gehalten, welche die Griechen **Stedodesmos** genennt. Vielleicht lassen sich beyde Erklärungen mit einander vereinigen. (21)

Castula, (astron.) ist ein Stern sechster Grösse, v bey Beyer, in dem Kleide unter der Brust der Cassiopea. (6)

Casuar, s. **Straus**. (*Struthio Casuarius*, Linn.

Casuarina, benennet Hr. Adanson ein besonderes Pflanzengeschlecht aus seiner Fichtenfamilie. Hr. v. Linné hat dieses Geschlecht nicht beybehalten. (9)

Casuarisci, (Conchyl.) Gualtieri tab. 14. Fig. C. tab. 15. Fig. E. Martini tab. 27. Fig. 278. 279. eine längliche Porcellane, welche auf einem gelblichen oder olivenfarbigen Grunde des Rückens rostfarbige Punkte, und dadurch mit dem **Ey des Casuars** allerdings eine grosse Aehnlichkeit hat. Diesen Namen hat ihr Rumph gegeben. Die Seiten und der Bauch sind weiß. In der Mündung hat sie auf beyden Seiten weisse Zähne, zwischen welchen die Furchen gelb sind. Inwendig siehet man das schönste Violetblau. Eine Abänderung dieser Porcellane hat zwey breite helle Querbanden, und an jeder Seite über der vordern Oefnung des Mundes einen schwarzbraunen Fleck. Martini sagt, daß statt ihrer Gewinde eine blose Vertiefung erscheine. Allein dies ist vielleicht nur bey grössern und ausgewachsenen Beyspielen wahr, wie es sich denn an einem meiner Beyspiele von $1\frac{1}{4}$ Zoll also befindet; ein kleineres Beyspiel aber von $\frac{3}{4}$ Zoll hat sichtbare Windungen, und besonders ein braunes glänzendes Knöpfchen. Sie werden nicht leicht $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, und von $1\frac{1}{4}$ Zoll bis zu jener Länge betrachtet man sie immer als achtungswerthe Cabinetsstücke. Sie werden auf **Amboina** gefunden. (10)

Casuistick, (Philosophisch.) Wer gewissenhaft ist, dem kann es nicht gleichgültig seyn, ob eine Handlung, die er thun will, oder gethan hat, recht oder unrecht sey, und wenn ihn ein anderer um Rath fragt, so ist er, um sich keiner fremden Sünden theilhaftig zu machen, ebenfalls vorsichtig, nichts anzurathen, oder zu billigen, was unrecht ist. Ob eine Handlung recht oder unrecht sey, muß nach den Gesetzen beurtheilt werden, auf welche sich dieselbe bezieht.

Es kann aber hierbey ein gedoppelter Zweifel entstehen, wovon der erste das Gesetz, der andere die Handlung betrift. Man kann erstlich an dem Gesetz oder der Richtschnur, nach welcher die Handlung beurtheilt werden soll, zweifeln, und fragen: ob z. E.

ein Gesetz über eine gewisse Art von Handlungen überhaupt vorhanden, und wenn solches ist, von was für einer Verbindlichkeit es sey; ob es allgemein sey, oder in gewissen Fällen Ausnahme Statt finden können, und dergleichen. Man kann zum andern an der Handlung und deren Beschaffenheit zweifeln, und ungewiß seyn, ob sie unter einem vorliegenden Gesetze mit gemeint und begriffen sey. Wenn man fragt: ob die Vielweiberey allgemein und ohne alle Ausnahme verboten sey, so bezieht sich Frage und Zweifel auf das Gesetz; wenn man aber zugiebt, daß Stehlen sündlich sey, und hernach fragt, ob eine gewisse bestimmte Handlung, z. E. der Israeliten, als sie die den Egyptern abgeborgten silbernen und güldnen Gefässe mit sich fortnahmen, ein würklicher Diebstahl sey, so bezieht sich dieses auf die Handlung.

Die **Casuistick**, überhaupt betrachtet, ist die Wissenschaft von dem, was in zweifelhaften **Fällen**, (lateinisch **Casus** genennt, daher der Name,) recht oder unrecht sey. Um dieses zu beurtheilen, muß man deutliche Begriffe von den Gesetzen, und so viel Verstand besitzen, als erforderlich ist, um die Gesetze auf die in der Frage begriffenen Handlungen anzuwenden, und diese nach jenen zu prüfen.

Die Gesetze sind theils natürliche, theils göttlich geoffenbarte, theils menschliche. Die erstern werden in der philosophischen Moral, insofern dieses Wort weitläuftig genommen wird, und das Recht der Natur mit begreift, aus einander gesetzt, bestimmt und erwiesen. Die andern sind in der H. Schrift befindlich, und werden nach Maasgabe derselben in der theologischen Moral entwickelt. Die letztern gehören in die sogenannte positive Rechtsgelahrtheit, und sind von mancherley Art.

Wer in den Wissenschaften, in welchen die Gesetze beschrieben werden, hinlänglich bewandert ist, der bedarf keiner besondern Casuistick. Der Theil derselben, welcher sich auf die Zweifel über die Gesetze selbst bezieht, ist in der That in den vorhin nahmhaft gemachten Wissenschaften enthalten. Denn wie ist eine vollständige Beschreibung des Gesetzes und der daraus herrührenden Pflichten möglich, wenn nicht zugleich von dem Umfange und der Verbindlichkeit des Gesetzes geredet, und die wichtigsten Einwürfe, wodurch die Kraft des Gesetzes geschwächt, und die Verbindlichkeit, demselben gemäß zu leben, vermindert oder aufgehoben werden will, nicht auch widerlegt werden.

Es ist also die **philosophische** Casuistick, wenn man sie so nennen will, in der That die philosophische Moral selbst. Die **theologische** Casuistick, als welche man vorzüglich zu verstehen pflegt, wenn man das Wort Casuistick gebraucht, ist nichts anderst, als die theologische Moral selbst; und die **juristische** Casuistick, wie man diejenige, welche sich auf positive menschliche Gesetze bezieht, nennen kann, ist die Rechtsgelahrtheit selbst, nach ihren mancherley Unterabtheilungen.

Indessen ist doch ein Unterschied unter den Gesetzen, daß einige mehrern Streitigkeiten unterworfen sind, als andere. Es ist nicht unrecht, und zum bessern Unterricht der Anfänger, welche durch die Menge der Streitfragen leicht verwirrt werden, zuweilen erforderlich, daß man im mündlichen und schriftlichen Vortrag die Streitigkeiten einstweilen bey Seite setzt, und hernach besonders abhandelt. So wie man in der Theologie verfährt, kann man auch in der Philosophie und Rechtsgelahrtheit verfahren. In Absicht auf die Glaubenslehren trägt man nur das System seiner Kirche vor, und sucht es zu erklären und zu beweisen; alle Einwürfe aber, die den Beweis nicht schlechterdings entkräften, alle übrigen Streitigkeiten verspart man in eine andere Wissenschaft, und daher entsteht der Unterschied zwischen Dogmatick und Polemick. Gemeiniglich sieht man in der Polemick nur allein auf die Glaubenslehren; allein die Materien von den Pflichten eines Christen können eben sowol polemisch behandelt werden, und dieses würde eine polemische Moraltheologie seyn, dergleichen auch einige geschrieben haben. In der practischen Philosophie kann man aus dem nemlichen Grund eben so verfahren, zumal da man es in der theoretischen auch schon gethan hat. Man hat eine polemische Ontologie und andre Schriften dieser Gattung, ob sie gleich nicht immer den Titel der Polemick bey sich führen. Es läßt sich also auch eine polemische philosophische Moral, es läßt sich ein Jus naturale controversum gedenken, so wie man ein Jus civile controversum wirklich hat, anderer ähnlicher Bücher, worinnen in Absicht auf die Rechtsgelahrtheit polemisch verfahren wird, nicht zu gedenken. Weil man die streitigen Fragen über die Gesetze zur Casuistick rechnen kann, so kann man alle diese hier nahmhaftgemachten Polemicken, oder wie man sie sonst nennen will, auch mit dem Namen der Casuistick belegen. Denn wenn eine Handlung geprüft werden soll, so muß man erst wegen des Gesetzes im Reinen seyn, und die erheblichen Einwürfe weggeräumt haben, so wie man, wenn man einen Schriftsteller erklären will, zuvor die Critick zu Hülfe nehmen muß, um sich von der Richtigkeit des Textes zu versichern.

Genau zu reden, ist die Wissenschaft von den Gesetzen, sie mag nun blos dogmatisch, oder auch polemisch eingerichtet, beydes mag verbunden oder getrennt worden seyn, nur eine Vorbereitungswissenschaft der Casuistick, so wie Critick vor der Auslegung vorhergehen muß. Das Wort, Casuistick, wird alsdann in weitläuftigerm Verstande genommen, welcher jedoch nicht ungewöhnlich ist. Denn auch in der theologischen Casuistick kommen nicht selten Fragen von den Gesetzen, ihrer Verbindlichkeit und ihrem Umfange vor.

Im engern Verstand aber beschäftigt sich die Casuistick nur damit, daß sie gewisse einzelne und bestimmte Handlungen untersucht, und nachfragt, inwiefern sie den Gesetzen gemäß sind. An sich betrachtet ist dieses keine eigne für sich bestehende Wissenschaft, sondern eine Fertigkeit, die Gesetze auf gewisse Handlungen anzuwenden. Kennt man die Gesetze hinlänglich, und besitzt man einen durch Wissenschaften, Erfahrung und Uebung gestärkten Verstand; so kann man dieses Geschäfte unternehmen.

Weil aber die Umstände, welche mit manchen Handlungen verknüpft sind, die Gestalt derselben oft sehr verändern, so daß man nicht selten in Verlegenheit geräth, ob eine, gerad mit diesen besondern Umständen verbundene Handlung den Gesetzen gemäß, oder zuwider sey; so kann man über dergleichen Handlungen oder **Fälle**, wie man sie auch nennt, auch besondre Untersuchungen anstellen, und dieses auf eine gedoppelte Art. Einmal so, daß man einzelne Fälle vor sich nimmt, sie mit allen Umständen genau bestimmt, und hierauf fragt, inwiefern dabey recht oder unrecht gehandelt werde. Die hieraus entstehenden Abhandlungen, dergleichen man in Bezug auf Theologie und Rechtsgelahrtheit eine Menge hat, nennt man Bedenken,

denken, Consilia, Responsa, u. s. f. und sie sind im Grunde einzelne casuistische Abhandlungen, wenn sie gleich nicht gerade mit diesem Namen belegt werden.

Zum andern kann man eine systematische Ordnung dabey beobachten, so daß man den Lehrsätzen einer gewissen practischen Wissenschaft, z. E. der theologischen Moral, nachgeht, und bey einer jeden Vorschrift derselben diejenigen Fälle nahmhaft macht, welche entweder schon oft vorgefallen sind, oder wahrscheinlich vorfallen könnten, und alsdann eine Entscheidung hinzufügt, was in einem jeden derselben recht sey, und wie man sich dabey zu verhalten habe. Wollte man dieses bey dem Vortrag der Moral selbst thun, so würde dieses eine grosse Weitläuftigkeit verursachen. Man macht also eine eigne Wissenschaft daraus, welche nun vorzüglich **Casuistick** genennt werden kann, und welche aus der Moral abgeleitet wird. Im Grunde ist sie die Moral selbst, wird aber um besserer Methode willen von ihr getrennt. Auf die nemliche Art kann man in der Rechtsgelahrtheit verfahren, und die juristischen Bedenken in eine systematische Ordnung stellen, und darauf Bedacht nehmen, daß sie nach einerley Grundsätzen entschieden werden, so wie man juristische Collegia Casuistica zu halten pflegt, in welchen den Zuhörern zweifelhafte wirkliche Fälle vorgelegt, und ihre Meinung darüber verlangt wird. Auch in der philosophischen Moral kann man die Streitfragen besonders vortragen; und so läßt sich also eine Casuistick gedenken, welche von der Moral verschieden ist. Ja man kann diese drey Erkenntnißquellen verbinden, und bey einem jeden einzelnen Fall fragen, inwiefern er nach natürlichen, göttlich-geoffenbarten und positiven menschlichen Gesetzen recht oder unrecht sey, und auch dabey eine systematische Ordnung beobachten. Gemeiniglich aber nimmt man nur zwey derselben zusammen. Der Theolog fragt: was nach den geoffenbarten Gesetzen Gottes, und der Jurist, was nach menschlichen Gesetzen recht sey; beyde aber beziehen sich dabey nicht selten auch auf die natürlichen Gesetze. Es fehlt indessen doch auch nicht an einzelnen Abhandlungen, in denen man auf diese dreyerley Gesetze zugleich Rücksicht genommen hat.

Wer richtige Grundsätze und einen geübten Verstand hat, wird zu casuistischen Schriften nur alsdann seine Zuflucht nehmen, wenn die Fälle ausserordentlich schwer und verwickelt sind, um entweder auf Aussichten geführt zu werden, oder seine Meinung mit dem Ansehen anderer kluger Männer zu bestärken. Weiter kann sich der Nutzen derselben nicht erstrecken. Denn wenn man sich dieser Hülfsmittel bey jeder Gelegenheit bedienen will, so lauft man, wenn man keine Grundsätze hat, Gefahr, ein sclavischer Nachbeter anderer Leute Meinungen zu werden, und die in Frage begriffenen Fällen mit denen, welche beschrieben und entschieden sind, zu verwechseln, ob sie gleich nur in einigen Umständen mit ihnen übereinkommen, welches äusserst nachtheilig seyn kann, nicht allein für uns selbst, wenn wir handeln, sondern auch wenn wir bey anderer Menschen Handlungen Rathgeber oder Richter vorstellen sollen. Hierzu kommt noch, daß auch der erfahrenste und belesenste Schriftsteller nicht alle mögliche Fälle im voraus beschreiben kann, da oft ein einzelner geringscheinender Umstand die ganze Sache verändert, und folglich derjenige, welcher blos nach solchen Schriften urtheilen wollte, sehr oft bey ihnen fehl gehen, und gerade das, was er sucht, nicht finden wird. (1)

Casuistick, (theologisch-protestantisch.) ist die Wissenschaft von dem, was in zweifelhaften Fällen nach den Gesetzen recht oder unrecht ist, welche den Christen angehen. Die göttlichen Gesetze, welche in der H. Schrift enthalten sind, werden mit denen daraus herrührenden Pflichten des Christen in der theologischen Moral vorgetragen, und in sofern die Rede von streitigen Fragen über diese Gesetze selbst ist, so ist die Casuistick von der theologischen Moral nicht verschieden. Doch kann man auch die auf die Gesetze und die Pflichten eines Christen sich beziehenden Streitigkeiten besonders vortragen, wie schon in dem philosophischen Artikel erinnert worden. Die hieraus entstehende Wissenschaft kann man die polemische theologische Moral, man kann sie aber auch die Casuistick nennen, und in so fern ist Casuistick von der Moral unterschieden; sie ist eine weiter angewandte Moral, die mit einem eigenen Namen belegt wird, welches willkührlich ist.

Versteht man unter Casuistick eine Erzählung einzelner und bestimmter Fälle, welche nach den Grundsätzen der theologischen Moral entschieden werden, so ist dieses wiederum nichts als die Moral auf dergleichen Fälle angewendet. Doch kann man sie, wofern eine systematische Ordnung beobachtet worden, allenfalls mit dem Namen einer eignen Wissenschaft, nemlich der Casuistick, belegen: denn blose einzelne casuistische Abhandlungen, theologische Bedenken u. dgl. verdienen den Namen einer Wissenschaft nicht, wenn sie auch gleich in grosser Menge in einer Sammlung verbunden wären. Man kann aber auch beydes, die streitigen Fragen über die Gesetze, und die Beschreibung bestimmter Fälle mit einander verbinden, wie man nicht nur in Sammlungen von theologischen Bedenken, sondern auch in Büchern gethan hat, in welchen man einer systematischen Ordnung gefolgt ist.

Macht man aus der Casuistick, um die theologische Moral ins Kürzere zu ziehen, eine eigne Wissenschaft, so ist ihre vornehmste Erkenntnißquelle die H. Schrift, und die daraus abgeleitete theologische Moral. Wir sagen: die vornehmste, aus einem gedoppelten Grund. Erstlich setzt die H. Schrift die natürliche Religion und die philosophische Moral voraus. Zum andern kann der Christ, als Christ, (denn was ihm als Mitglied einer bestimmten bürgerlichen Gesellschaft obliegt, geht ihn nicht als Christen, sondern als Bürger an,) auch noch andere auf die Religion sich beziehende Pflichten haben, von denen in der H. Schrift nichts bestimmt ist, und die ihm als Glied einer gewissen Religionsgesellschaft oder Kirche obliegen. Es können also in der Casuistick auch Gründe vorkommen, die aus den natürlichen Gesetzen hergenommen sind, und deren man sich bedient, um die Schriftbeweise desto mehr zu bestärken. Es können auch Fragen nach blos kirchlichen Gesetzen entschieden werden. Denn ob der Christ gleich in allem, worinnen die Schrift nichts geboten oder verboten hat, seine Freyheit behält, so kann er sich doch durch Verträge selbst binden, welche er eben deswegen, weil sie der Schrift nicht entgegen sind, zu befolgen schuldig ist. Wenn z. E. durch ein Kirchengesetz die Arbeit am Sonntag verboten ist, so ist derjenige, welchem dieses Gesetz gegeben ist, auch schuldig, sich darnach zu richten; und wenn er es übertritt, so sündigt er zwar eigentlich nicht, als ein bloser Christ betrachtet, indem hierüber im Neuen Testament nichts verordnet ist, und ihn die Mosaischen Gesetze von dem Sabbath nicht angehen; aber er sündigt als Glied der Kirche, und wider Kirchengesetze.

Der gemeine Christ, der nur mit seinen eignen Hand-

lungen zu thun hat, bedarf dieser ganzen Wissenschaft gar nicht. Es ist genug, wenn er von den Pflichten, die ihm als Christen obliegen, aus der H. Schrift unterrichtet ist.; und in diesen sind die natürlichen Pflichten ohnehin mit begriffen. Es ist genug, wenn ihm die Kirchengesetze hinlänglich bekannt gemacht worden sind; und in dieser Absicht wäre es gut, wenn ihm, wie an etlichen Orten geschieht, die Kirchengesetze aus den sogenannten Kirchenordnungen, jedoch mit Ausnahme aller in Abgang gekommenen Gesetze, womit diese gemeiniglich noch angefüllt sind, zuweilen vorgelesen, allenfalls auch auf ein paar Bogen gedruckt in die Hände gegeben würden. Sollten ihm jedoch noch Fälle vorkommen, in denen er sich nicht selbst zu helfen wüßte, so hat er seinen Prediger, welcher verbunden ist, ihm hierinnen auch als Rathgeber behülflich zu seyn.

Selbst der Lehrer bedarf, wenn er seinen Verstand gehörig geübt hat, und der theologischen Moral und der vorhandenen Kirchengesetze kundig ist, keiner Casuistick; er wird in den allermeisten Fällen von selbst richtig entscheiden können. Weil indessen auch zuweilen ausserordentliche und schwere Fälle vorkommen können, so ist es nützlich, wenn er sich die besten Bücher, die dergleichen enthalten, bekannt macht, um sich Raths erholen zu können. Es ist auch gut, wenn er einige solcher Fälle durchliest, und selbst prüft, um aus solchen Mustern auf die Spur zu kommen, und zu ersehen, worauf es ungefähr ankommt. Das meiste beruht ohnedem nicht sowol auf Fragen über die Gesetze, als vielmehr auf Zweifeln über die wahre Beschaffenheit der ihm etwa vorgelegten Handlung. Einige allgemeine Regeln, welche man bey der Prüfung seiner eignen und fremden Handlungen zu beobachten hat, und die ohnehin in der Moral vorkommen, sind als Hülfsmittel anzusehen, wodurch dieses Geschäfte erleichtert wird. Aber sie sind für sich allein nicht hinlänglich, so wenig als die Regeln der Klugheit einen Menschen schon selbst klug machen. Beyspiele, eigne Erfahrung und Uebung müssen auch hier das Beste thun.

Weil man alles das, was ein Prediger und Seelsorger zur glücklichen Führung seines Amtes nöthig hat, in einer Wissenschaft zusammenfaßt, welche die **Pastoraltheologie** genennt wird, so ist leicht einzusehen, warum verschiedne die Casuistick zur Pastoraltheologie rechnen. Indessen können in dieser Wissenschaft doch weiter nichts als einige allgemeine Regeln gegeben, und allenfalls auf einige Beyspiele angewendet werden, um dadurch zu lehren, wie man aus allgemeinen Regeln ferner fortschließt. Es ist aber schlechterdings unmöglich, alle Fälle voraus zu bestimmen, welche einem Prediger vorkommen können, und alle besondere Regeln, die nach den Umständen veränderlich sind, anzugeben. Es ist solches auch nicht nöthig. Wer das Allgemeine gefaßt hat, und die Kunst versteht, solches auf das Besondere anzuwenden, der braucht nicht für alles Regeln; und wem es an dieser Geschicklichkeit fehlt, dem helfen unzählige Regeln und detaillirte Vorschriften nichts, da er sich derselben entweder zu gehöriger Zeit nicht mehr erinnern kann, oder die er bey oft ganz veränderten Umständen nicht anzuwenden weis, oder, welches noch schlimmer ist, wohl gar schief anwendet.

Man würde vielleicht nie daran gedacht haben, aus der **Casuistick** eine eigne **Wissenschaft** zu machen, oder Entscheidungen von Gewissensfällen zu sammeln, oder in grosser Menge zum voraus festzusetzen, wenn nicht die Gewohnheit aufgekommen wäre, daß alle Sünden dem Beichtvater insgeheim bekannt, und von diesem mit Buß- oder canonischen Strafen (s. **Buse, Kirchenbuse**, hist. prot.) belegt werden mußten. Da nun die Sünden in Absicht auf ihre Moralität nicht gleich waren, und diese Moralität durch gewisse Umstände erhöht oder vermindert wurde, so waren Vorschriften nöthig, wodurch die Grade der Moralität und die darnach einzurichtenden Bußstrafen bestimmt wurden, wodurch die sogenannten Bußbücher entstanden, in welchen nicht blos die Sünden an sich selbst, sondern auch mit allerley oft sehr anstößigen Umständen beschrieben wurden. Die gedachten Vorschriften oder Canones wurden zwar von den Bischöffen und Concilien verabfaßt, von denen sie ihre Gültigkeit erhielten. Doch gab dieses nun Gelegenheit, daß auch die Schriftsteller sich hinein mischten, und die mancherley Fälle zu beschreiben anfiengen, in welchen etwas recht oder unrecht sey; welches man, wenn man ja noch die heilige Schrift, und zuweilen einen aus der Natur hergenommenen Grund zu Hülfe nahm, meistens nur nach den bloßen Canonen oder Kirchengesetzen beurtheilte. Man hielt dieses um so nöthiger, als damals die theologische Moral noch nicht als eine eigne Wissenschaft vorgetragen wurde. Die Absicht gieng vorzüglich dahin, die Lehrer dadurch zu unterrichten, damit sie theils auf Befragen den gehörigen Rath ertheilen, theils in der Beichte eine sorgfältige Untersuchung über den Grad der Moralität der bekannten Sünden anstellen, und dieser gemäß die Absolution ertheilen und die Bußstrafen auflegen könnten. Und so entstand eine eigne Wissenschaft, die Casuistick.

Jedoch fieng man erst im dreyzehnten Jahrhundert an, eine förmliche Wissenschaft hieraus zu machen; wobey man sich der Methode bediente, die zweifelhaften Fälle unter gewisse Rubriken oder Locos communes zu bringen. Es standen viele berühmte Schriftsteller auf, welche sich mit den casibus poenitentialibus oder conscientiae beschäftigten, und unter mancherley Titel Bücher darüber schrieben. Nachdem der Orden der Jesuiten aufgekommen war, so nahmen sich diese der Sache besonders an, und schrieben weitläufige Werke, mit welchen sie jedoch nicht allenthalben Beyfall fanden, da ihre Moral verschiednen catholischen Schriftstellern zu gelinde, oder gar anstößig vorkam. Wer von unsern Protestantischen Lesern die vornehmsten Casuistischen Schriftsteller der Catholicken vom 13. Jahrhundert an bis zu Anfang des gegenwärtigen kennen lernen, und das Urtheil, welches Protestanten von denselben fällen, wissen will, der findet solches in Buddei *Isagoge in Theologiam* S. 702. u. f. Was aber die Streitigkeiten mit den Jesuiten über ihre Moral und Casuistick betrift, so wird in dem Artickel: **Jesuiten** sich wohl Gelegenheit finden, davon zu reden.

In eben dem gedachten Buch S. 715 findet man auch die vornehmsten Protestantischen Casuistischen Schriftsteller verzeichnet, und zwar sowohl diejenigen, welche nur einzelne Abhandlungen, Bedenken u. s. f. als auch die, so förmliche Systeme über die Casuistik unter mancherley Titel herausgegeben haben, welche anzuführen unsre Absicht nicht ist, da unsre Encyclopädie ihrer ersten Anlage nach kein Litteraturlexicon seyn sollte. Hiermit kann verbunden werden Ioh. Georg. Walchii *Bibliotheca Theologica* Tom. II. p. 1127. u. f. Es geht dieses Werk aber nur bis zum Jahr 1758. Indessen erinnern wir uns nicht, daß

seitdem Systeme über die Casuistick, von Wichtigkeit herausgekommen wären; denn auf einzelne Bedenken und dergleichen können wir uns noch weniger einlassen. Wer dieses alles wissen will, muß die neuern insonderheit theologischen Journalen, wie auch die Schriften nachschlagen, in welchen, wie z. E. in dem Werk des Herrn D. Nösselts, die zur Theologie gehörigen Schriften verzeichnet sind.

Verschiedenen Protestantischen Casuisten hängt noch manches aus den vorigen Zeiten an. Erstlich werfen sie oft trivialische Fragen auf, welche ein jeder, der nur einigermaßen Grundsätze hat, sogleich auf den ersten Blick beantworten kann, welches indessen bey den Schriftstellern einigermaßen zu entschuldigen ist, die geschrieben haben, ehe man die theologische Moral besonders vortrug, als welches Georg Calixtus im Jahr 1634 zuerst that: denn damals vertraten dergleichen Schriften gewissermaßen die Stelle der theologischen Moral. Hernach lassen sich manche auf unnöthige Spitzfündigkeiten und Fälle ein, die theils selten, theils gar nicht vorkommen dürften; wobey sie jedoch lange nicht so weit gehen, auch das Anstößige weit mehr vermeiden, als die Scholasticker. Ferner bedienen sie sich auch nicht immer probhaltiger Gründe, und ob sie gleich mehr auf die heil. Schrift, als auf menschliches Ansehen bauen, so erzwingen sie doch nicht selten Beweise, die nichts beweisen. Dergleichen sind unter andern folgende Sätze, die wir uns erinnern angetroffen zu haben: Spielen ist unerlaubt, weil Paulus sagt, daß man seine Seeligkeit mit Furcht und Zittern suchen müsse: die Comödien zu besuchen ist unerlaubt, weil eben der Apostel verbietet, sich der Welt gleich zu stellen: Tanzen ist sündlich, weil man nicht zur Ehre Gottes tanzen kann u. s. f. Es ist zwar ein Schriftsteller mehr als der andere mit solchen Beweisen angefüllt; aber man findet doch auch bey manchen, die sonst richtiger schliessen, und allgemein berühmt sind, zuweilen Vorstellungen, die diesen ganz ähnlich sind. Endlich fehlt es auch denen, welche Systeme geschrieben haben, oft selbst an der Ordnung und dem eigentlichen Systematischen, wie auch insonderheit an der Vollständigkeit, welche eine wesentliche Erforderniß eines Systems ist. Bey den ältern ist sich hierüber nicht zu verwundern, da man theils nicht einmal Dogmatik und Moral unterschied, theils auch kein ordentliches System der practischen Philosophie hatte. Nachdem aber jener Unterschied gemacht und zugleich die Philosophie nach und nach in eine bessere Form gebracht wurde, so verfuhr man auch in dieser Wissenschaft systematischer, wie insonderheit aus Baumgartens kurzgefaßter Casuistischer Pastoraltheologie zu ersehen ist. Eigentlich müßte die Casuistick in Ansehung der Ordnung der Moraltheologie folgen; da aber diese auf mancherley Art abgehandelt worden ist, und werden kann; so läßt sich auch über die Ordnung in dieser Wissenschaft keine völlig bestimmte Vorschrift ertheilen. Man sehe übrigens weiter Pastoraltheologie. (1)

Casuistik, (theologisch-Catholisch) Casuisten werden die Theologen genennet, welche die schweren und verwickelten Fragen, die das Gewissen, die Sittenlehre und das thätige Christenthum angehen und sich auf besondere Fälle beziehen, untersuchen und erörtern. Die Wissenschaft, welche dergleichen Fragen einer systematischen Ordnung nach den Materien abhandelt, ist eigentlich die Casuistik. Sie wird von einigen mit der theologischen Moral vermengt; sie ist aber von derselben in dem unterschieden, daß die Moraltheologie die Pflichten eines Christen in einem Zusammenhange auf eine solche Weise vorträgt, daß dadurch nicht allein der Verstand erleuchtet, sondern auch der Wille zu derselben Erfüllung gereitzet, und die dazu gehörige Mittel zu ergreifen beweget wird; da hingegen die Casuistik sich hauptsächlich bemühet, zu bestimmen, was erlaubt oder nicht erlaubt, was Sünde oder nicht Sünde sey? Zu was für einer Gattung eine Sünde gehöre? Ob sie eine schwere oder geringe sey? u. d. m. Man hat deswegen sehr wohl gethan, daß man auf den Catholischen Universitäten, die nach dem heutigen Geschmacke eingerichtet sind, die theologische Moral besonders auf eine solche Art vorliefet, daß die Candidaten die Pflichten eines Christen in einem ordentlichen System kennen lernen. Aber das ist ein offenbarer Irrthum, wenn einige glauben, daß die Casuistik an sich selbst unnützlich oder gar den guten Sitten schädlich wäre. Denn sie ist einmal den Catholischen Priestern für den Beichtstuhl eben so unentbehrlich, als die Moraltheologie selbst für das Predigen und den eigentlichen Unterricht. Es ist denen, die in der Geschichte der neueren Kirchenversammlungen, wie auch in der Art, wie die Geschäfte bey den römischen Congregationen und anderwärtigen geistlichen Gerichtsstellen verhandelt werden, nicht unbewandert sind, zur Genüge bekannt, daß seit 300 Jahren die in die Moral einschlagenden practischen Fragen immer nach dem Ansehen und den Gründen der berühmtesten Casuisten entschieden worden, und noch wirklich entschieden werden. Freylich sind einige Casuisten aus den Schranken getreten, und haben manche Sätze behauptet, die zur lockern und gefährlichen Sittenlehre führen; allein hieran hat die Casuistik selbst keinen Theil. Zu dem hat auch die Wachtsamkeit der römischen Päbste hierin weißlich gesorget, und dergleichen schädlichen Lehren fast gleich in ihrer Geburt erstickt, wie wir aus vielen von den römischen Päbsten Alexander VII. Innocentius XI. Alexander VIII. verdammten Sätzen lernen. Wollen wir aber wegen dergleichen Sätzen, die an einigen Casuisten mit Recht getadelt und verworfen worden, alle ihre Werke, alle ihre moralische Schriften, ja mit ihnen alle diejenigen, die von dieser Wissenschaft geschrieben haben, verschreyen und verwerfen? Und wer ist unter den Gelehrten, der sich nicht zuweilen irre? Und zwar bey so vielfältigen in der Moral vorkommenden Fragen, die öfters von der äussersten Dunkelheit und Schwierigkeit sind. Haben sich nicht auch die heil. Väter selbst zuweilen verfehlet, und Sätze angenommen, die von der ganzen Kirche verworfen worden? Wovon unter andern Melchior Canus (*Locis theol.* L. VII. 3.) merkwürdige Beyspiele liefert. Sollen wir dann deswegen ihre Werke, ihre Lehre, ihr Ansehen überhaupt heruntersetzen, verachten und verwerfen? Nein! man muß die gute Lehren von den schädlichen, den Mißbrauch einiger Casuisten von der Wissenschaft selbst unterscheiden. Es schadet auch nichts, daß in der Casuistik öfters solche Gattungen der Sünden vorkommen, vor welchen freylich keuschen Ohren und Augen eckelt. Dann ein Beichtvater als ein Seelenarzt muß alle Gattungen der Krankheiten kennen lernen, wenn sie gleich noch so gefährlich und schändlich sind. Freylich ist eine solche Kenntniß eben so wenig für jedermann nützlich, als die Lesung des hohen Lieds Salomonis allen ohne Ausnahme angerathen werden mag; doch aber ist sie einem Beichtvater, um die Gattung und Größe der Sünde zu be-

stimmen, und heilsame Mittel vorzuschreiben, höchst nöthig. Man thut demnach manchem Casuisten und namentlich dem **Thomas Sanchez** unrecht, wenn man ihn verschreyet, daß er in dem berühmten Werke von der Ehe die Sünden der Unlauterkeit so genau unterschieden und bestimmet hat: denn wenn sich unverschämte Menschen nicht scheuen, sich in solchen fleischlichen Muthwillen einzulassen, so müssen es auch die Beichtväter nach den Catholischen Grundsätzen hören, die Gattung der Sünde kennen, und wissen, was sie davon urtheilen sollen. Aus welchem allen dann erhellet, daß sich diejenigen sehr vergehen, welche das Ansehen guter Casuisten herunter zu setzen und lächerlich zu machen sich bemühen; indem dasselbe bey gründlichdenkenden Theologen immer in grossem Werth seyn muß. Die Catholischen gehen hierin so weit, daß sie diese Regel festsetzen, und behaupten, daß wenn in Auflösung einer Frage, welche die Sitten betrift, alle berühmte Casuisten übereinstimmten, es ein offenbarer Irrthum seyn würde, das Gegentheil zu vertheidigen. Denn sagen sie, unmöglich ist es, daß allen diesen Gelehrten die eigentliche Lehre der Kirche in diesem Punkte unbekannt sey. Denn, wenn sie keiner von den berühmtesten Gelehrten weiß, wer von den Ungelehrten wird sie dann wissen. Es muß demnach die übereinstimmende Meynung aller Catholischen Sittenlehrer, auch die Meynung der Catholischen Kirche seyn; mithin würde folgen, daß, wenn sich hier alle Theologen irrten, die Catholische Kirche selbst in Irrthum verfallen müsse, welches doch den Catholischen Grundsätzen zuwider ist. Die zwote Regel, welche hier gegeben wird, ist, daß es ein Frevel seyn würde, der allgemeinen Meinung **fast aller** Moralisten, nur wegen einem und dem andern zu widersprechen. Es sey dann, daß das Ansehen dieser wenigen von solcher Gattung sey, daß nichts gründliches dagegen eingewendet werden könne, und anbey die wenigen solche neue Beweise aufstellten, welche von den andern nicht erwogen worden und die entgegengesetzten Zweifel ganz schicklich heben. Und in diesem Falle machen auch einige wenige gegen einen Strom von Gegnern ein Gewicht. Allein hier muß man sehr behutsam zu Werke gehen, und sich nicht zu viel trauen, indem es auch den Gelehrtesten sehr schwer ist, hierin ein gründliches und unbefangenes Urtheil zu fällen. (35)

Casula, bedeutet in den mittlern Zeiten 1) eine kleine Kirche, und war mithin eben so viel, als minor casa, ein kleines Gebäude oder Hütte. Hernach wurde es 2) auch gebraucht für ein Mönchskleid, für eine Cuculle, für eine Cappe, weil diese, wie eine kleine Hütte, (parva casa) den ganzen Menschen bedeckten. Doch zeiget 3) **Casula** in der gewöhnlichen Bedeutung ein Meßgewand an, weil dasselbe ehmal, wie die Cappen, den ganzen Menschen umgaben, und nur an dem Hals, den Kopf durchzulassen, eine Oeffnung hatte. Sie war deswegen von der geschlossenen Cappe durch nichts als durch die Caputze unterschieden, welche an der Cappe hinten angenähet war. Diese Form der Casula sieht man noch in den alten Gemälden, in den morgenländischen Kirchen, und in den alten Stiftern und Abteyen, wo sie als Alterthümer aufbehalten werden. Da aber dieselbe bis auf die Füße hiengen, und rund um geschlossen und ohne Oeffnung waren, so mußten sie während der Messe, damit der Priester die Hände frey brauchen könnte, bey den Armen zusammen gefaltet und festgemacht werden. Und eben daher war nothwendig, daß der Diacon oder Meßdiener, wenn der Priester die Hostien oder den Kelch emporhob, denselben bey dem Arm unterstützte, und das Meßgewand von der Erde aufhob. Heutzutag sind die Meßgewänder in der abendländischen Kirche in diesem Stücke verändert, und nicht allein an beyden Seiten bis über die Aerme ausgeschnitten, sondern auch so kurz gemacht worden, daß sie kaum die Knie mehr erreichen. Es wäre demnach jener Dienst der Diaconen und Meßdiener nicht mehr nothwendig; doch wird noch der alte Gebrauch, der in den Rubriken vorgeschrieben ist, beybehalten. Wegen eben dem Ausschnitt zerfällt heutiges Tages die Casul in 2 Theile, davon der eine über die Brust, der andere über den Rücken hängt. Beyde stellen gemeiniglich eine Säule vor, welche sich entweder durch eine andere Gattung Stoff oder Zeug, oder wenigstens durch aufgenähte Borden oder seidene Schnüre unterscheidet; der hintere Theil ist bey den Capucinern mit einem Kreutz ausgezeichnet. Beyde Theile sind in die Ründe ausgeschweifet, und nachdem der Stoff oder Zeug mehr oder minder kostbar ist, mit goldenen oder silbernen Borden oder auch seidenen Schnüren besetzet.

Da die Abwechselung der Farben in den Kleidungen, auch im gemeinen Leben angenehm ist, die Aufmerksamkeit erreget, und schicklich ist, uns an gewisse Zeiten und Begebenheiten zu erinnern, so hat auch die Catholische Kirche für gut befunden, bey den gottesdienstlichen Kleidungen nach dem Unterschied der Zeiten und Festtage die Abwechselung der Farben vorzuschreiben. Davon s. den Articel **Farben, Unterschied derselben in den gottesdienstlichen Kleidungen bey den Catholischen.** Uebrigens wird auch die Casul oder das Meßgewand durch verschiedene lateinische Wörter angedeutet, und bald planeta, bald penula, bald cappa, bald phelonicum genannt. (35)

Casus, sind in der **Grammatik** diejenige Abänderungen der Nennwörter, wodurch sie mit den Zeitwörtern in ein Verhältniß gesetzt werden. Diese Abänderungen sind nicht in einer Sprache, wie in der andern. In einigen bestehen sie in einer Veränderung der Endsylben, z. E. in der lateinischen und arabischen Sprache; in einigen in der Abänderung des vorgesetzten Geschlechtsworts, z. E. in der französischen, italiänischen; in einigen in beyden zugleich, als wie in der deutschen und griechischen. Der Grammatiker **Festus** führt die Ursache dieser Benennung mit diesen Worten an: casus dicimus non modo, quae fortuita hominibus accidunt, sed & vocabulorum formas, quia in aliam atque aliam cadunt effigiem. Einige deutsche Sprachlehrer haben die lateinische Benennungen dieser Veränderungen zum Grund gelegt, und haben nach einer treuen oder vielmehr sclavischen Uebersetzung, die Abänderungen der Worte im Deutschen auf gleiche Art, wie in der lateinischen Sprache benennt. Sie nennen also den Nominativus, den Nennfall, oder die Nennendung, der Genitivus den Zeugefall, oder die Zeugendung, den Dativus den Gebefall, oder die Gebendung, den Accusativus den Klagefall, oder die Klagendung, den Vocativus den Ruffall, oder die Rufendung, den Ablativus den Nehmefall oder die Nehmendung. Andere haben sie nach der Zahlordnung benennt, die erste, zweyte, dritte Endung eines Nennworts; allein, weil in einigen Worten nicht alle Veränderungen durch besondere Endungen angezeigt werden, z. E. die meisten Worte weiblichen Geschlechts in der deutschen Sprache: so scheinen den andern diese Bennennungen unbequem. Unsers Erachtens könnte

man diesen lateinischen Benennungen vermöge einer Verjährung gar wohl das deutsche Bürgerrecht geben, und mit Weglassung der lateinischen Endungen, der Nominativ, Genitiv, und dergleichen sagen. Es sind auch nicht alle Sprachen in der Zahl dieser Veränderungen einig. Die lateinische Sprache hat ihrer sechs, die griechische nur die fünf ersten, die deutsche nur vier, (denn der Vocativ der Deutschen ist immer dem Nominativ gleich, und der Ablativ ist nichts anders als der Dativ mit einer Präposition) die arabische drey, den Nominativ, den Genitiv und den Accusativ. Sonsten theilt man die casus ein in rectos und obliquos; unter jenen versteht man den Nominativ und Vocativ, weil sie die Sache geradezu nach der natürlichen Ordnung anzeigen; unter diesen versteht man die übrigen Abänderungen, weil sie die Sache in einem Verhältniß mit einem Zeit- oder andern Wort anzeigen, denen sie erst in ihrer Ordnung folgen. Durch die Casus entdeckt man die natürliche Ordnung, in welcher die verschiedene Theile einer Rede gesetzt werden sollten, welche entweder durch den Affect, oder um des Nachdrucks willen geändert worden. Je mehr in einer Sprache solche Versetzungen, ohne der Deutlichkeit abzubrechen, können gemacht werden, desto stärker kann der Ausdruck in derselben seyn. Besteht die Abänderung blos in dem vorgesetzten Geschlechtswort, so kann der Nachdruck bey weiten nicht so stark werden, als wenn ihm die Endigung des Worts zu Hülfe kommt. Daher haben die Lehrer der Beredsamkeit unter den Vorbereitungen zum schicklichen und zweckmäßigen Ausdruck auch die sogenannte variationem per casus gebraucht, d. i. daß das Hauptwort eines Satzes durch alle casus verändert, und der Satz selbsten so ausgedruckt werde, daß in allen Veränderungen immer einerley Sinn bleibt. Wenn man sie blos unter die ersten Uebungen der Jugend rechnet, wodurch sie gewöhnt wird, einem Gedanken verschiedene Wendungen zu geben, so sehe ich nicht ein, warum man sie tadeln sollte. Diejenigen, die den Ausdruck in ihrer Gewalt haben, brauchen sie freylich nicht; aber diese Uebung verschafft doch eine Geschicklichkeit einem Ausdruck verschiedene Wendungen zu geben, wodurch er zur Bezeichnung unserer Gedanken schicklicher wird. s. mehreres unter den Artickeln: **Declination** und **Inversion**. (22)

Casus, Fall, Zufall, hat bey den **Rechtsgelehrten** zweyerley Bedeutung. Einmal bedeutet es eine jede Begebenheit, worauf sich ein Gesetz anwenden läßt; wann die Begebenheit eben diejenige ist, wie sie in den Worten des Gesetzes zum Grund gelegt wird, so wird sie Casus in Terminis genannt; ist sie aber in den Worten des Gesetzes nicht enthalten, sondern in solchen nur ein ähnlicher Fall entschieden, so wird die Begebenheit, auf welche das Gesetz angewandt werden solle, ein analogischer Fall genannt. In einem andern Sinne bedeutet Casus einen Zufall, welcher ohne Vorsatz und ohne Verschulden eines Menschen geschieht, und durch keine Klugheit verhütet, oder eben daher auch niemand aufgerechnet werden kann; die Gesetze rechnen dahin Wetterschäden, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Feuersbrünste, Schiffbruch, Gewalt der Feinde, Sterbefälle u. dergl. Weil ein **Casus** niemand aufgerechnet werden kann, so fragt sich also, wer ihn zu leiden habe? Die Gesetze entscheiden dahin: wenn der Zufall eine Person betrift, welche eine gewisse Handlung zu leisten hatte, oder welcher diese geleistet werden solle, so muß ihn diejenige Person leiden, welche der Zufall betrift, z. B. wann ein Dienstbote durch einen Zufall zum Dienst untüchtig wird, so kann er für die Zeit, da er untüchtig ist, keinen Lohn fordern; wird er aber dadurch seiner Dienste zu leisten gehindert, weil sein Herr stirbt, so kann er auf die verabredete Zeit immer den Lohn fordern. Trägt sich der **Casus** an einer Sache zu, so muß ihn derjenige leiden, der ein Recht auf der Sache, oder ein Recht, die Sache zu fordern hat; meistens also der Eigenthümer, öfters aber auch andere, z. E. der Pfandgläubiger verliert durch den Untergang der Sache sein Pfandrecht, der Nutznießer seine Nutznießung; wann ich eine Sache verkauft, obwohl noch nicht an den Käufer übergeben habe, so muß dieser, wann er gleich noch nicht Eigenthümer ist, den Schaden leiden, weil er diese Sache zu fordern hatte, und ich als Schuldner der verkauften Sache durch deren Untergang von meiner Verbindlichkeit frey werde. Doch kann es zuweilen Fälle geben, wo ein anderer den durch Zufall sich ereigneten Schaden ersetzen muß; nemlich 1) wann einer durch einen besondern Vertrag die Unglücksfälle auf sich zu nehmen versprochen hat; in welchem Fall jedoch im Zweifel nur gewöhnliche nicht aber ausserordentliche Zufälle übernommen zu seyn vermuthet werden. 2) Wann ferner ein vorhergehendes Versehen zu dem Zufall Anlaß gegeben hat, welches die Rechtsgelehrte einen vermischten Zufall nennen; und wann 3) ein Schuldner die schuldige Sache zu rechter Zeit nicht entrichtet, und nach diesem Verzug ein Unglück über die Sache ergeht. Auch im peinlichen Recht ist gewiß, daß eine zufällige Handlung niemand aufgerechnet, und also niemand wegen derselben bestraft werde, wann gleich z. B. aus einer zufälligen Tödtung, Feuersbrünst u. dergl. der Schade für den Staat so beträchtlich ist, als aus einer vorsetzlichen Handlung. (38)

Casus Conscientiä überhaupt, s. **Gewissensfälle**, auch **Casuistik**.

Casus Conscientiä, ist ferner eine Entscheidung von 40 Pariser Theologen, über einige Gewissensfragen, welche zu Gunsten der Jansenisten ausgefallen ist. Die Geschichte ist diese: Nachdem das berüchtigte Buch der so benannte Augustinus des Cornelius Jansenius, Bischofs von Ypern durch Urban VIII. römischen Pabst, und die 5 daraus gezogene Säze, welche das wesentliche und das ganze Lehrgebäude desselben in sich begreifen, vom Innocentius X. ebenfalls verdammet, und als ketzerisch erkläret waren, so mußten zwar die Anhänger des Jansenius, die doch nicht als Ketzer und von der catholischen Kirche Getrennte angesehen werden wollten, freylich die 5 Säze wenigstens dem Verlaut nach verdammen und verwerfen; allein ihre vornehmste Ausflucht war immer, daß diese Säze weder die Lehre des Jansenius, noch auch in seinem obgenannten Buche enthalten wären: sie seyen demnach auch nicht nach dem Sinne oder Lehrbegriff des Jansenius verdammet worden. Sie setzten hinzu, daß die Kirche in dergleichen Fällen nicht einmal eine unfehlbare Entscheidung geben könne. Denn hier wäre keine Frage von einem Glaubensatz, (quaestio Juris) sondern es sey nur die Frage über eine Thatsache, (quæstio facti) ob nemlich dieser oder jener Glaubenssatz in einem gewissen Buch bestritten oder verneinet werde? Und was die vom Verfasser gebrauchte Worte für einen Sinn und Verstand hätten? In diesen Fragen aber könnte die Kirche kein unfehlbares Urtheil fällen, weil hier weder eine geschriebene noch ungeschriebene Offenbarung vorhanden wäre, als welche

gewißlich nichts von dem Buch des Jansenius in sich hielte. Es wäre demnach hier genug, wenn man wegen der Unterthänigkeit, die man der Kirche schuldig ist, ein ehrerbietiges Stillschweigen beobachtete. Umsonst erwiederten die catholischen Theologen, daß, wenn die Frage wäre wegen einem Buche, ob die darinn enthaltene Lehrsätze der Offenbarung gemäß oder widersprechend seyen, dieselbe nicht blos eine Thatsache, sondern zugleich die Glaubensſätze beträfe, mithin die Offenbarung immer zur Richtschnur dienen müsse, nach welcher die Kirche ein sicheres und zuverläßiges Urtheil fällen könnte; daß wenn sich dieselbe hier irren und die Irrlehren eines Buches gut heissen, und im Gegentheil die Religionswahrheiten in einem andern verdammen könnte, sie den catholischen Grundsätzen zuwider, aufhören würde, eine Säule der Wahrheit zu seyn, und von der Macht der Hölle überwältigt werden. Freylich erreiche ein solcher Ausspruch der Kirche jenen Grad der Gewißheit nicht, der solchen Sätzen eigen ist, die sich blos allein und unmittelbar auf die Offenbarung gründen. Es könne und müsse aber doch ein jeder catholischer Christ das sichere Zutrauen haben, daß Christus, der immer bey seiner Kirche zu seyn versprochen hat, dieselbe auch hier durch den verheissenen Geist der Wahrheit leiten werde; folglich sey auch ein jeder schuldig, auf dergleichen Entscheidungen, wenn sie in gehöriger Form geschehen und einmal von der ganzen Kirche angenommen sind, fest zu halten, sein Urtheil zu unterwerfen und den innern Beyfall zu leisten, ob gleich derselbe kein Artikel des göttlichen Glaubens genennet zu werden verdiene. Alle diese Gründe der catholischen Theologen waren, wie gesagt, vergebens. Allein nachdem Alexander VII. im Jahr 1656. erkläret hatte, daß die gedachte fünf Sätze sich in dem Augustinus des Jansenius befänden, und in dessen Sinne verdammet wären; ja nachdem er im J. 1661. ein Formular vorgeschrieben hatte, durch welches ein jeder Geistlicher in Frankreich durch einen feyerlichen Eid betheuren sollte, daß er die kurzerwähnten aus dem Jansenius herausgezogenen Sätze, in dem Verstand, wie sie vom Jansenius sind gelehrt worden, aufrichtig verdamme und verwerfe, so gerieth die Jansenistenparthey in eine grosse Verlegenheit. Einige, welche man die strengere nennte, hielten dafür, daß keiner mit gutem Gewissen schlechtweg und ohne Einschränkung auf die Glaubensſätze gedachte Formel mit einem Eid unterschreiben könnte, wenn er nicht glaubte, oder nicht überzeugt wäre, daß die fünf Sätze in dem Buche des Jansenius stünden, und in eben dem Sinne von ihm vorgetragen worden wären. Und diese mußten entweder Frankreich räumen, oder doch verborgen bleiben. Andere, welche die gelindere genennet wurden, waren so ängstig nicht; sie machten keinen Anstand, alles ohne Einschränkung und Zusatz zu unterschreiben, weil sie dafür hielten, daß der Unterschied zwischen der Frage über die Glaubenslehre und über die Thatsache (de quaestione juris, & facti) so offenbar wäre, daß jedermann ohnehin verstünde, der Eid erstrecke sich nur über die erstern, obwohl die Formel ausdrücklich auch die andere in sich eingeschlossen hatte. Und diese ließen sich demnach öffentlich und unangefochten in Frankreich sehen. Doch entstunden daraus bey manchen einige Zweifel und Gewissensängsten; es war ihnen immer bedenklich, jenen Eidschwur zu rechtfertigen, dadurch sie betheuerten, sie verwürfen dasjenige aufrichtig, was sie doch bey sich und im Herzen gut hießen. Um diesen Gewissensunruhen abzuhelfen, machte ein Chorherr Perrier mit Namen, ein Neffe des Pascals, einen Aufsatz, und erdichtete einen Beichtenden, der unter andern auch dem Beichtvater eingestanden hat, er verwerfe zwar aufrichtig die fünf Sätze des Jansenius, und habe auch das Formular ohne Ausnahm und Einschränkung mit einem Eid unterschrieben; doch glaube er bey sich, daß in Betreff der Frage über das Factum, ob die fünf Sätze im Buch des Jansenius stünden, es genug sey, ein ehrerbietiges Stillschweigen zu beobachten, und er nicht verbunden sey, dieses auch innerlich zu halten. Dieser Aeusserung wurden noch andere bey den Catholischen anstößige Stücke hinzugesetzt; z. B. er hielte dafür, daß alle Werke, die nicht aus Liebe Gottes geschehen, Sünden wären; daß derjenige, der in einer Sünde dem Meßopfer, ohne darüber eine Reue zu haben, beywohne, auf ein neues sündige; daß er selbst ohne Erlaubniß verbottene Jansenistische Bücher lese. Die zwey übrigen Fälle, die der Büßende hinzugefüget hat, daß er der Meynung sey, zum Sacrament der Buße wäre wenigstens ein Anfang der Liebe Gottes nöthig; die Bestimmung der ewigen Glorie geschehe ohne Rücksicht auf die Verdienste, sind von keiner Bedenklichkeit, und gehören unter die Schulstreitigkeiten. Bey dieser Lage des Büßenden nun wurde die Frage aufgeworfen, ob ein solcher zu der priesterlichen Lossprechung hinlänglich geschickt sey, und dieselbe ihm ohne Anstand könne gegeben werden. Vierzig Doctoren von der Sorbonne in Paris, denen der Fall zur Entscheidung vorgelegt wurde, antworteten mit Ja, und unterschrieben sich im J. 1701. den 20. Jul. mit Namen, darunter sich doch einige befinden sollen, von denen man wissen will, daß sie durch Kunstgriffe dazu gebracht worden seyn. Da diese Entscheidung im folgenden Jahre 1702. im Druck erschien, so entstunden dadurch bey den Catholischen grosse Bewegungen. Der Pabst Clemens XI. verwarf und verdammte im J. 1703. den 13. Febr. dieses Gutachten feyerlich durch ein Breve, welches er an den König schickte. Dem folgte gleich darauf den 22. Febr. die Verdammung des Cardinals und Erzbischofs von Paris Noailles, durch dessen Ansehen dann auch die meisten obigen Theologen bewogen wurden, ihre Meynung zurückzunehmen. Natalis Alexander war einer der ersten, der andern mit seinem Beyspiele hier vorgieng. Nur allein zwey aus allen, Delane und Petitpied blieben hartnäckig. Es ergieng demnach an sie die förmliche Entschliessung der Pariser theologischen Facultät, daß sie von dieser Gesellschaft wirklich als ausgeschlossen sollten angesehen werden, wofern sie nicht innerhalb vier Wochen dem gefaßten Entschluß beytretten würden. Der erste aus ihnen unterwarf sich endlich dieser Verfügung; der andere Pettitpied wurde nach dem Verlauf der vorgeschriebenen Zeitfrist aus dem Verzeichniß der Sorbonischen Doctoren ausgestrichen. Hiezu kamen noch mehrere Verordnungen französischer und ausländischer Bischöffe, Beurtheilungen von verschiedenen theologischen Facultäten, und im J. 1705. der endliche Ausspruch des römischen Pabstes Clemens XI. in der Bulle vineam Domini darinn ausdrücklich entschieden wurde, daß in dergleichen Fällen das ehrerbietige Stillschweigen ohne innerlichen Beyfall nicht genug wäre, welche Bulle dann auch von der ganzen französischen Clerisey in einer allgemeinen Versammlung in eben gemeldetem Jahre feyerlich angenommen worden ist. (35)

Casus reservati, s. Reservationen.

Casus irreducibilis. Wenn man oben im Artikel: **Cardanisregel** den Werth von x im ersten und dritten Falle betrachtet; so findet man, daß darein $\sqrt{(\frac{1}{4}q^2 - \frac{1}{27}p^3)}$ einschläget. Es kann sich zutragen, daß $\frac{1}{27}p^3$ grösser ist als $\frac{1}{4}q^2$, wie z. E. in der zum ersten Falle gehörigen Gleichung $x^3 = 12x + 10$ geschiehet, worinn $\frac{1}{27}p^3 = 64$ und $\frac{1}{4}q^2 = 25$. Alsdenn soll also aus einer negativen Qualität, in unserm Exempel aus $25 - 64 = -39$, die Quadratwurzel ausgezogen werden. Dieses aber ist unmöglich, weil jede sowohl positive als negative Grösse in sich selbst multiplicirt ein positives Quadrat giebt. Als man sich in diese Masque, unter welcher die unbekannte Grösse unmöglich zu seyn schien, noch nicht zu finden wußte, nannte man solche Fälle casus irreducibiles, und dieser Namen ist ihnen bisher geblieben, da ihre Schwierigkeit noch zur Zeit nicht gänzlich überwunden ist, obwohl man Methoden entdecket hat, welche bey der Anwendung die Stelle einer vollkommenen Auflösung gar wohl vertretten.

Daß aber die Unmöglichkeit solchergestalt ausgedruckter Wurzeln nicht wahrhaftig, sondern nur scheinbar sey, sahe schon Cardan ein, indem er ein und andere cubische Gleichungen, die auf den casum irreducibilem führten, auf eine andere Weise vollständig auflösete. Desgleichen zeigte Vieta, daß alle cubische Gleichungen, auch diejenigen, wovon jetzo die Rede ist, durch die Verdoppelung des Würfels oder durch die Trisection des Winkels sich construiren lassen.

Die Quelle, aus welcher diese scheinbare Unmöglichkeit entspringet, stecket sichtbarlicherweise in einer Supposition, die von der Regel des Tartaglia nicht getrennet werden kann. Wenn nemlich $x = yz$; so ist zwar unwidersprechlich, daß zusammen $3y^2z + 3yz^2 + y^3 + z^3 = py + pz + q$. Allein hieraus folget noch nicht, daß auch einzeln $3y^2z + 3yz^2 = py + pz$ und $y^3 + z^3 = q$ seyn müsse. Man nimmt diese einzelne Gleichheit nur an, weil man ohne sie die Auflösung nicht zu Stande bringen kann; man begehet keinen Fehler durch diese Annahme, wie in dem oben angeführten Artikel gezeiget worden; muß sich aber auch nun gefallen lassen, was für ein Ansehen die beyden Theile y und z, worein man x solchergestalt zerleget, erhalten.

Will man augenscheinlich sehen, daß die im casu irreducibili gefundene Wurzel allerdings möglich seye, so gebe man sich die Mühe und ziehe z. E. im ersten Falle aus $\frac{1}{2}q + \sqrt{(\frac{1}{4}q^2 - \frac{1}{27}p^3)}$ und $\frac{1}{2}q - \sqrt{(\frac{1}{4}q^2 - \frac{1}{27}p^3)}$ die Cubicwurzel wirklich aus nach der Vorschrift, die im Artikel: **Binomiallehrsatz**, gegeben worden, und addire sie zusammen.

Um kürzer rechnen zu können, wollen wir a vor $\frac{1}{2}q$ und $b\sqrt{-1}$ vor $\sqrt{(\frac{1}{4}q^2 - \frac{1}{27}p^3)}$ setzen, und dadurch obige Formeln in diese verwandeln $a + b\sqrt{-1}$ und $a - b\sqrt{-1}$. Die Wurzeln werden nunmehr folgende seyn:

$$a^{\frac{1}{3}} + \tfrac{1}{3}a^{-\frac{2}{3}}b\sqrt{-1} + \tfrac{1}{9}a^{-\frac{5}{3}}b^2 - \tfrac{5}{81}a^{-\frac{8}{3}}b^3\sqrt{-1} - \tfrac{10}{243}a^{-\frac{11}{3}}b^4 - - - - - -$$
$$a^{\frac{1}{3}} - \tfrac{1}{3}a^{-\frac{2}{3}}b\sqrt{-1} + \tfrac{1}{9}a^{-\frac{5}{3}}b^2 + \tfrac{5}{81}a^{-\frac{8}{3}}b^3\sqrt{-1} - \tfrac{10}{243}a^{-\frac{11}{3}}b^4 - - - - - -$$
$$\overline{2a^{\frac{1}{3}} \qquad + \tfrac{2}{9}a^{-\frac{5}{3}}b^2 \qquad - \tfrac{20}{243}a^{-\frac{11}{3}}b^4 - - - -}$$

Diese Summe, die auch also ausgedruckt werden kann $2a^{\frac{1}{3}}\left(1 + \frac{b^2}{9a^2} - \frac{10b^4}{243a^4} \cdots\right)$ zeiget, daß das, was den Schein der Unmöglichkeit verursachte, hinausfällt, und die gesuchte Wurzel der Gleichung allerdings eine wirkliche Grösse ist.

Die hier angefangene Reihe gehet ins Unendliche fort und ihre Glieder nehmen immer ab, wenn $b < a$. Ist umgedreht $b > a$, so lasse man bey der Anwendung des Binomiallehrsatzes $b\sqrt{-1}$ für das erste Glied und a für das andere gelten. Man wird alsdann eine andere Reihe finden, deren Glieder wiederum immer abnehmen. In einem wie im andern Falle treibt man die Rechnung so weit, bis man an Glieder kommt, die so klein sind, daß sie nicht mehr geachtet zu werden verdienen. Diese Methode, die Wurzel durch Näherung zu bestimmen, hat Leibnitz erfunden, und Nicole in den *Memoires de l'acad. de Paris* 1738. weiter ausgeführt. (6)

Casus purus, s. **Zufall, blinder**.

Catabasis, ein Ort in der griechischen Kirche unter dem Altar, wo die Reliquien verwahrt wurden, und der daher seinen Namen hat, weil man auf Stuffen hinuntersteigt. (1)

Catabatica febris, heißt ein Fieber, welches nach und nach abnimmt. (9)

Catabolicus, eine Benennung des bösen Geistes in den Besessenen, welche daher genommen ist, daß derselbe die Kranken hin und her wirft: denn dieses bedeutet das Wort. (1)

Catabulenses. In dem Artikel **Canon frumentarius** ist schon eine Erklärung dieses Worts vorgekommen. Wir bemerken hier noch, daß die Gesellschaft von Fuhrleuten des römischen Staats mit unsern fahrenden und reitenden Posten eine grosse Aehnlichkeit gehabt, und daß ihre Knechte, welche die Maulthiere haben füttern, mit den kaiserlichen Couriers reiten, das Auf- und Abladen der Wagen besorgen müssen, auch **Catabulenses** genennt werden. (21)

Catabulum, ein **Poststall**, darinnen die Maulthier und das Zugvieh auf Kosten des römischen Staats unter den Kaisern erhalten wurden, die man von Station zu Station gebrauchte, das Getraide, die Gelder des kaiserlichen Schatzes und andere Dinge zu verfahren. (21)

Catacambra, s. **Catagamber**.

Catacaustica, s. **Brennlinie** im Artikel: **Linie**.

Catachates, ist nach Plinius Beschreibung eine Achatgattung mit weissen Augenfiguren. (9)

Catachirotonia. In dem alten Athen waren die Archonten verpflichtet, in jeder festgesetzten Volksversammlung, κυρια ἐκκλησια, dem Volke zu berichten, ob die obrigkeitlichen Personen ihr Amt recht verwalteten. Und wofern eine Beschwerde über jemand entstand, so befahl der Herold denen, die da glaubten, daß eine solche Magistratsperson mit Recht angeklagt würde, ihre Hände empor zu halten, welches **Catacheirotonia** genennt wurde. Nachdem die Anzahl der aufgehabenen Hände gezehlt und mit der Zahl derer, die ihre Hände nicht emporhoben, welches letztere Apocheirotonia genennt ward, verglichen wurde, so siegte diejenige Parthey, wo die meisten Hände waren. (21)

Catachoreusis, war ein Tanz, worinnen Thaten des Apollo vorgestellt wurden. (1b)

Catachresis, (Orator.) ist eine rhetorische Figur, welche darinnen besteht, wenn ein Tropus, insonderheit aber eine Metapher, zuweit getrieben wird; oder auch, wennn die Aehnlichkeit zuweit hergeholet wird. In witzigen Schriften, besonders die in einem burlesken Ton geschrieben sind, wird sie häufig angetroffen. Buttlers Hudibras ist voll von dergleichen Catachresen. Es scheint, daß die Alten diese Figur in einer etwas weitläufigern Bedeutung genommen haben. Quinctilian erklärt sie so: *non habentibus nomen suum, accomodat, quod in proximo est*, und führt zum Beyspiel folgenden Vers des Virgils an: *equum diuina Palladis arte aedificant.* Wenn man sie in der ersten Bedeutung braucht, kann sie gar leicht ein Fehler werden. (s. Akyrologie.) (22)

Catachresis, (Musical.) bedeutet einen Mißbrauch, eigentlich die unrichtige Behandlung eines Uebelklangs. (25)

Catachthonius. Zu Opus, einer Stadt in Locris, dem Vaterlande des berühmten griechischen Helden Patroclus, die Deucalion, der auch Opus geheissen, soll erbauet haben, waren zween Oberpriester, deren der eine, weil er den himmlischen Göttern opfern mußte, Uranius, der Himmlische, der andere aber, der den unterirdischen Göttern opferte, der Unterirdische, Catachthonius, genennt ward. (21)

Cataclasis, heist eine jede Verkehrung eines Gliedes, besonders aber die Umkehrung der Augen. (9)

Catacleis. Mit diesem Namen bezeichnet man die erste Rippe. (5)

Catacliſta, heissen bey den Griechen solche Dinge, welche man, ihrer Kostbarkeit wegen, sorgfältig verwahrt und verschliest. So nennt der griechische Dichter Callimachus die schönen Mädchen, welche Catull als nigerrimis diligentius aſſervandas uvis beschreibt, κατακλειςας, und Buhlerinnen, welche, nach Art der berühmten Lais, sich rar machten, Horazens devia scorta hiessen κατακλειςοι. Die Lateiner, welche diesen Ausdruck von den Griechen borgten, bezeichneten dadurch, ausser dem allgemeinen Begriffe, kostbare Sachen, vorzüglich ein Feyerkleid, das man sorgfältig ausser dem Gebrauche im Kleiderschrank verschloß. In den spätern Zeiten des barbarischen Lateins veränderte man den Ausdruck Catacliſta in Cataclyza, und verstand darunter kostbare mit Edelgesteinen besetzte Kleider, und andere Kostbarkeiten, wie z. B. Gregor von Tours dieses Wort von kostbaren Gefässen, Arnobius von einem Diadem gebraucht haben. (21)

Cataclyza, s. Cataclista.

Cataclita, hiessen in Griechenland die Kissen und Polster, auf denen man bey Tische lag. Bey den Lateinern wurden sie Accubita, Stibadia, genennt. (21)

Cataclysmus, s. Tropfbad.

Catacomben, (antiquarisch.) Man verstehet unter diesem Ausdrucke gewisse unterirdische Grufften in Italien, besonders in Rom und Neapolis, in welchen die alten Römer ihre Todten beygesetzt, welche sie, entweder um die Kosten des Brandes zu ersparen, oder aus andern Ursachen, nicht auf dem Scheiterhaufen, als der gewöhnlichen Art den Leichnamen die letzte Ehre zu erweisen, verbrennen wollten. Wir wollen erstlich die merkwürdigsten dieser Catacomben beschreiben, und sodann zeigen, daß sie ursprünglich keine christlichen Begräbniß- und Zufluchtsörter in den Zeiten der Verfolgung, sondern heidnische Todtengrüfte gewesen.

Der Eingang in die weitläuftigste der vier zu Neapolis befindlichen Catacomben befindet sich nahe an der Capelle des h. Severus, die Hauptgänge derselben sind sehr hoch, meistens in den Felsen gewölbt, und so breit, daß sechs Personen neben einander gehen können. Die Körper lagen allhier an den Seiten der Mauer in niedrigen Fächern, vier bis sechs über einander, und jedes Fach wurde, wenn es seinen Leichnam bekommen, vornen mit einer Marmorplatte, oder mit schmalen Backsteinen, vermauert. Die meisten dieser Leichname sind weggenommen, und anderswo hingebracht worden, und dieß ist die Ursache, daß man in diesen Catacomben nicht mehr so viele Denkmaale heidnischer Leichen, als zu Rom, findet. Die Knochen aber, welche man noch an einigen Stellen derselben in grosser Menge findet, sind die Ueberbleibsel derjenigen Personen, welche 1656. zu Neapolis an der Pest gestorben, und hierher gebracht worden sind. Bey dem Eingange des ersten Gewölbes zeigt man den Ort, wo der h. Januarius soll begraben gewesen seyn. Man sagt, daß die Gänge an den meisten Orten dreyfach übereinander geführt seyen. Die Nebengalerien sind enge, und an vielen Orten, wo sich solche etliche welsche Meilen hinaus erstreckt haben sollen, vermauert, weil sich die Strasenräuber derselben zu Schlupfwinkeln bedient haben. Man findet daselbst auch eine Grotte, deren Decke man wegen der grossen Höhe, und weil sie oben keine Oefnung hat, nicht absehen kann. In einem grossen und weiten Gewölbe finden sich zwo Säulen des Bogens, aus einem Stücke in Felsen gehauen. Nahe dabey wird ein altes Baptisterium, oder Taufcapelle, gezeigt, und finden sich an der Wand unterschiedene Zeichen, Gemählde und Schriften aus den christlichen Zeiten, deren gothische Buchstaben sowol, als die Personen der vorgestellten Heiligen genugsam zeigen, daß sie nicht in gar alten Zeiten verfertiget worden.

Zu Rom sind die Catacomben von St. Sebastian die weitläuftigsten, und die sich am besten erhalten haben. Sie bestehen an einigen Orten gleichsam aus etlichen Stockwerken, (also daß ein Gang unter dem andern liegt,) in einem trocknen und sandigten Erdreiche, daher man sie hier und da mit Backsteinen hat mauern müssen. Man steigt bisweilen auf und ab, oft muß man gebückt gehen, und die Gänge sind nicht mehr als zwey bis drey Fuß breit, dergestalt, daß keine zwo Personen neben einander gehen können, ausgenommen in etlichen Kammern von 4 bis 6 Fuß in die Breite, und 6 bis 8 Fuß in die Länge, woselbst, wie einige vorgeben, die ersten Christen sollen Gottesdienst gehalten haben. Der schärfste Bann bedrohet jeden, nichts aus diesen Cabinetern mitzunehmen. In der Wand an beyden Seiten sind gewisse Fächer in der Höhe einer bis anderthalb Spannen, und 4 bis 5 Spannen lang, welche theils ledig und offen stehen, theils mit Backsteinen oder einer schmalen Marmorplatte, woran bisweilen Aufschriften zu finden, vermauert sind. Hinter diesen Platten findet man in den Höhlungen Menschengeripe von Kindern. Manchmal sind drey bis vier Gefächer über einander, wo in jedem zween, drey und mehrere Körper liegen konnten, und welche deswegen bey den Römern Disoma, Trisoma, u. s. w. genennt wurden. Hier und da finden sich auch grosse irdene Urnen mit engen Hälsen, und an den Wänden sind kleine gläserne Fla-

schen mit ihrer einen Hälfte eingemauert, von welchen aber, ausser dem untersten Boden, wenig übrig ist. Auf dem Grunde etlicher dieser gläsernen Phiolen ist etwas schwärzliches zu sehen, welches insgemein für das Blut der daselbst begrabenen Martyrer ausgegeben wird, vermuthlich aber entweder altes vertrocknetes Oehl, so zu Todtenlampen gedienet hat, oder der Rest der Thränen ist, welche in diesen Gläsern, die den Thränenflaschen, Vasis lacrymatoriis, sehr ähnlich sind, gesammlet wurden, und darinnen vertrocknet sind. Man findet zuweilen auch auf den Böden solcher Gläser Gemählde, z. B. von einem Kinde mit der Bulla am Halse, das von seiner Mutter geführet wird. Ausser den vorgedachten grossen Oefnungen findet man auch viele kleine Löcher in der Wand der Catacomben, worinnen die Römer ihre Urnen einzeln, oder 2 bis 3 zusammen setzten, und welche Plätze sie **Columbaria, Ollaria,** nennten. Die Gänge in diesen Catacomben gehen kreuzweise und in die Quere, und man kann sich leicht darinnen verirren. Besonders muß man diejenigen Gänge vermeiden, in deren Mitte Steine, als Zeichen, daß man sich leicht darinnen verirren könne, gesetzt sind. Sollte man alle Gänge der Catacomben bey der Sebastianskirche abmessen, so würden über 20 welsche Meilen heraus kommen. Alle übrigen Catacomben zu Rom, deren wol 30 sind, haben ihre weitläuftigen Gänge, welche in allem wol 20 teutsche Meilen betragen sollen. Sie sind aber nicht alle in so gutem Stande, als die, welche bey der Kirche des h. Sebastians liegen, sind ausserdem an vielen Orten zugemauert worden, nachdem manche Personen in den Irgängen derselben ihr Leben eingebüsset haben.

Es ist nicht zu läugnen, daß viele Christen hier vormals in den Zeiten der Verfolgung sind begraben worden, und daß diese unterirdischen Grüfte ihnen zu Zufluchtsörtern gedient haben. Daß aber eben diese Christen die Catacomben ursprünglich angelegt, ist wider alle Wahrscheinlichkeit, so bald man ihre Grösse und ihren Umfang, und die also vor den Augen des römischen Publicums unmöglich zu verbergenden Anstalten ihrer Ausgrabung in Betrachtung ziehet. Vielmehr scheint es am wahrscheinlichsten, daß die von Horaz, Varro und andern Schriftstellern des alten Roms so oft angeführten **Puticulae**, in welche man Anfangs die Sclaven und die Leichen des gemeinen Volks, an die man die Kosten des Brands nicht wenden wollte, begrub, nichts anders als unsre Catacomben gewesen seyen. s. Beerdigung der Griechen und Römer unter dem Art. **Begräbnis**. Die Ausgrabung der Puzzolana, oder des zum Kalk und Bauen so nützlichen Sandes, welcher in der Gegend von Rom in reichen Adern beysammen liegt, mag hierzu die erste Gelegenheit gegeben haben, zumal diese Gegenden ausser dem alten Rom, da innerhalb dessen Mauern kein Todter durfte begraben werden, gelegen gewesen. Mit der Zeit begrub man auch Leute von besserm Stande dahin, und die ausgedrückten auf einigen Kammern befindlichen Worte, Diis Manibus, beweisen genugsam, daß diese Catacomben ursprünglich heidnische Begräbnißplätze gewesen sind. Unter dem Pabste Paul III. fand man in den Sebastianischen Catacomben den unversehrten Leichnam eines jungen Frauenzimmers, der so offenbare Merkmale des Heidenthums an sich trug, daß gedachter Pabst denselben, ohngeachtet seiner Schönheit, in die Tiber werfen ließ, um einer ungegründeten Verehrung desselben vorzubeugen. Denn sonst sind diese Catacomben von jeher eine unerschöpfliche Vorrathskammer von Reliquien gewesen, aus der man beynahe alle Kirchen und Klöster von ganz Europa mit ehrwürdigen Resten der alten Heiligen versorget hat. Wider diesen Mißbrauch hat unter andern catholischen Schriftstellern vorzüglich der berühmte Mabillon, unter dem erdichteten Namen Eusebius Romanus, in der *Epistola ad Theophilum Gallum*, Paris 1698. geeifert. Eine nähere Bekanntschaft mit dem unterirdischen Rom, mit antiquarischen Kenntnissen verbunden, haben in den neuern Zeiten den Wahn, als wären die Catacomben **ursprünglich** Werke der in den ersten Jahrhunderten verfolgten Christen, verschwinden lassen. Sie waren vielmehr Begräbnisse der Sclaven, des gemeinen Volks, und wie es uns scheint, waren entweder gewisse Theile der zahlreichen Catacomben, oder vielleicht, welches wahrscheinlicher ist, einige ganze Catacomben ganz allein dazu bestimmt, um die Kinder, welche die zum Verbrennen auf dem Scheiterhaufen verordneten Jahre noch nicht erreicht hatten, und also rogo minores gewesen, in den **Columbariis** derselben beyzusetzen. Dieß machen die häufigen solchen Kindern gesetzten Aufschriften in den Catacomben, und die nur für Körper der Kinder meistens schickliche Maase der Gefächer sehr glaublich. (21)

Catacomben, *Catacumbae*, (kirchlich.) werden im eigentlichen Verstande jene unterirdische Hölen und Grüften genennet, welche 3 Meilen von Rom entfernet, und zur Begräbniß der Verstorbenen gewidmet waren, wo nach dem Zeugnis des Gregorius des Grossen ehemals die Leiber der H. H. Apostel Petri und Pauli ruheten, und von wannen sie nach dem Bericht des Anastasius (*Libro Pontificali in Cornelio*) der Pabst Cornelius erhoben hat. Doch werden überhaupt auch andere dergleichen Grüfte und unterirdische Kirchhöfe dadurch verstanden, dergleichen dann mehrere zu Rom, und besonders ein berühmter und gar ordentlich angebauter zu Neapel zu sehen ist.

Die Catholischen halten die Catacomben für solche Oerter, in welchen die ersten Christen zur Zeit der Verfolgung ihre Zusammenkünften hielten, und ihre Todten begruben. Und wenn gleich nicht alle erste Christen Heilige waren, so war doch insgemein ihr Lebenswandel so beschaffen, daß die gemeine Grabstätte von ihnen immer einer Verwahrung würdig ist; deswegen dann auch Hieronymus bezeuget, daß diese öffentliche Kirchhöfe und Grabstätte schon zu seiner Zeit mit groser Ehrerbiethung besuchet worden seyn.

Doch weil vielleicht an eben diesem Ort auch Heiden begraben gewesen, so suchten die Christen ihre Gräber sorgfältig von jenen durch beygesetzte Kennzeichen zu unterscheiden. Und daher findet man auf den Grabsteinen öfters ein Kreuz, die Anfangsbuchstaben von dem Namen Christus, **Chr**, die Bildniße eines Lammes und eines Hirten. Zum Zeichen des Martertods wurden auch öfters Palmbäume eingehauen, und kleine mit Blut angefüllte Fläschchen beygesetzt. Doch sind diese leztere Zeichen nicht immer entscheidend, indem man auch in heidnischen Gräbern dergleichen Gläschen gefunden haben will, welche Thränenfläschchen (urnulae lacrymales) gewesen seyn sollen. Selbst die Anfangsbuchstaben D M können entweder Diis Manibus, oder Deo Maximo heissen, und lassen an sich betrachtet, noch einen Zweifel über, ob das Denkmaal einen Christen oder Heiden andeute. Die Congregation der heiligen Gebräuche ist daher sehr sorgfältig

und behutsam, daß sie keine Reliquien aus diesen Catacumben zur öffentlichen Verehrung aussetzen läßt, ohne hinlängliche Untersuchung und Prüfung aller Kennzeichen, die sich vorfinden, und wenn diese für ächt erkennet werden, so läßt sie endlich die Verehrung derselben zu, und legt ihnen einen Namen bey, welches man **taufen** nennet. Gelehrte Catholische gestehen gern ein, daß das Urtheil der Congregation nicht unfehlbar sey, und daß hier alles auf der Gewißheit blos historischer Begebenheiten beruhe; doch glauben sie, daß, wenn sich auch hier nach aller angewendeter möglichen Sorgfalt, ein Irthum in Betreff des unmittelbaren Gegenstandes sollte einschleichen, solcher unschuldig sey, indem das endliche Absehen der Verehrung immer auf Gott, den sie in seinen Dienern ehren wollen, gerichtet ist. (35)

Catactriani, hiessen, wie einige dafür halten, die Opferpriester in einigen Städten Griechenlandes, so wie die Priesterinnen **Catactrianae**. (21)

Catacustica, ist eben das, was auch sonst Cataphonica heisset. s. **Akustik**. (6)

Catadioptrische Instrumente, werden diejenigen genennet, in welchen die Stralen sowol von Spiegeln zurück geworfen, als von Gläsern gebrochen werden. So ferne nemlich das erste geschiehet, gehören sie unter die catoptrische; so ferne das letzte geschiehet, unter die dioptrische Werkzeuge. (s. **Catoptrik, Dioptrik.**) Hieher ist z. B. das Gregorianische Telescop zu rechnen, in welchem die Stralen von dem hintersten Spiegel in vordersten, und vom vördersten durch zwey Gläser ins Auge geschickt werden. (s. **Telescop.**) (6)

Catadromus, in der lateinischen Sprache **Decursorium**. Einige Criticker verstehen unter diesen Ausdrücken die **Rennbahn auf dem Circus der Römer**. Doch scheint sowol der griechische als der lateinische Namen eine Bewegung von der Höhe nach der Tiefe anzuzeigen, und einige Stellen, in denen diese Wörter gebraucht werden, bestättigen diese Vermuthung. Man stellt sich daher unter dem Catadromus ein von oben herunter ausgespanntes starkes Seil vor, auf dem nicht allein Menschen, sondern sogar Elephanten herabgiengen. So erzählt z. B. **Xiphilin**, daß ein Mensch auf einem Elephanten sey an einem am oberſten Gewölbe des Theaters festgespannten Seile herunter geritten. (21)

Catafalco, s. **Castrum doloris**.

Catagamber, *Siri Gata Gamber*, (Mater. medic.) Unter diesem Namen kommen kleine Küchelchen bey den Arzneyhändlern vor, die einige Zolle breit und ungefähr eine Linie dick, von aussen fettgelb, inwendig blasser und weißlicht, und von einem gewürzhaften, bitterlichen und etwas zusammenziehendem Geschmak sind. Nach einigen Nachrichten sollen sie aus japanischer Erde, die man mit Thon vermischt, zubereitet werden; man bringt dieses Gemenge durch aufgegossenes Wasser und durch die Sonnenhitze in Gährung, nimmt den Schaum, der sich oben sammlet, ab, und trocknet ihn in eigenen kleinen Formen. Man rühmt das Wasser, das einige Minuten über einem halben Loth dieser Küchelchen gestanden hat, in Krankheiten des Mundes, des Halses und der Brust, auch in Bauchflüssen. (12)

Catagma, ein Beinbruch, **Catagmatica**, die Mittel, welche zur Beförderung der Heilung desselben nöthig sind. (4)

Catagogia, wurden die in Griechenland hin und wieder befindlichen Gebäude genennt, welche zur Aufnahme und Bewirthung der Fremden bestimmt waren. Sie hiessen auch noch gewöhnlicher **Xenodocheia, Wirthshäusser**. s. **Gastfreundschaft** und **Caupona**. Wenn sich die Tauben, diese der Venus geheiligten Vögel, in Sicilien verlohren, so glaubten die abergläubischen Verehrer dieser Göttin in Sicilien, daß Venus nach Lybien abgegangen, und von diesen Vögeln begleitet sey. s. **Anagogia**. Kamen die Tauben wieder, und versammelten sich um den Tempel der Venus, in der am Fusse des Bergs Eryx gelegenen Stadt Eryce, so feyerte man die **Catagogia**. (21)

Catalectisch, heist ein Vers, besonders von der lyrischen Gattung, in welchem am Ende eine Sylbe zu wenig, und der Fuß also unvollkommen ist; sein Gegentheil ist der acatalectische Vers. In folgenden beyden Versen des **Horaz** kommen von beyden Beyspiele vor.

Solvitur | acris hi | ems gra | ta vice | veris | & fa | uoni |

Trahunt | que sic | cas ma | chinæ | cari | nas.

Der erste ist acatalectisch, der zweyte catalectisch. (22)

Catalepsis, (philosoph.) war bey einigen griechischen Philosophen, besonders bey den Stoikern, eine solche Ueberzeugung des Verstandes, der nicht nur alle Furcht des Gegentheils, sondern auch alle Dunkelheit der Begriffe ausschloß; sie war nicht nur dem blosen Schein, sondern auch der Wahrscheinlichkeit entgegengesetzt. Im Deutschen kann man sie genau, dem Ursprung des griechischen Worts von *καταλαμβανω*, gemäs, durch Begreiflichkeit übersetzen. **Zeno** stellte es durch folgendes Bild vor. Er streckte an seiner Hand alle Finger gerade aus, dieses war ihm bloser Schein, Ungewißheit; er krümmte die Finger ein wenig, dieses war ihm ein Bild der Wahrscheinlichkeit; er drückte sie endlich fest in eine Faust zusammen, dieses war seine Catalepsis, oder vollkommene Begreiflichkeit. Wären die Kräfte eines Menschen nicht hinreichend, eine Sache zu verstehen, so nennten sie eine solche Sache: *υπερ πασαν καταληψιν*. Diese Catalepsis war den neuern Academikern entgegengesetzt, als welche behaupteten, daß man von keiner Sache etwas gewisses und bestimmtes sagen könnte. **Arcesilaus** war der Urheber dieser Meinung; er sagte: man könne nichts mit Gewißheit wissen: dieses komme nicht nur von der Natur der Dinge, sondern von der Natur und Einschränkung unsrer Kräfte her; man müsse also eine Sache weder leugnen, noch behaupten; weil alles gleiche Grade der Wahrscheinlichkeit habe, so könne man sich allemal gegen denjenigen erklären, der eine Sache entweder ausdrücklich leugnete, oder bejahete, um dadurch neue Entdeckungen der Wahrheit zu machen. s. die Art. **Academie, Platoniker, Sceptiker, Zweifler, Pyrrhonianer**. (22)

Catalepsis, (medic.) s. **Starrsucht**.

Catalogus, (Litter.) heist überhaupt ein Verzeichnis von Personen und Sachen; in einer eingeschränkten Bedeutung aber, ein Verzeichnis von Sachen, die unter einem Hauptbegriff stehen, nach ihren Ordnungen und Unterabtheilungen. Es giebt also so vielerley Arten von Catalogen, als es wissenschaftliche Sammlungen von Sachen giebt. Es giebt Catalogen von Naturalien, von Antiquitäten, Büchern, und dergl. Bey allen diesen setzt man voraus, daß derjenige, der einen solchen Catalogen verfertigt, das System derjenigen Wissenschaft oder Kunst, wozu solche gehören,

wohl inne habe, die verschiedenen Fächer und Aeste derselben wohl von einander unterscheide, und wozu ein jedes einzelnes Stück gehöre, wohl zu unterscheiden wisse. Es ist also keine so gar geringfügige Arbeit, einen guten Catalogen zu verfertigen. Man muß die Gegenstände der menschlichen Kenntnisse wohl inne haben, und einen jeden Stamm in seine Aeste und Zweige zu vertheilen wissen. Von Naturalien- und Antiquitätensammlungen, soll an seinem besondern Ort gehandelt werden. Hier schränken wir uns nur auf Büchersammlungen ein. Wir setzen hier dasjenige voraus, was unter dem Art. **Bücherverzeichnis** gesagt worden, und wollen nur noch etwas weniges dazu fügen. Wenn in einem Verzeichnis von Büchern nur die äussern historischen Umstände eines Buchs, z. E. Titul, Verfasser, Format, Verlagsort und Jahr, Seltenheit, Ausgabe, etc. angemerkt wird, so nennt man solches einen gemeinen Catalogum; bemerkt man aber zugleich das Anmerkungswürdigste von dem Inhalt desselben, so nennt man es einen critischen, oder raisonnirenden Catalogen. Von der letzten Art haben Reimann und Fabricius einen Catalogen über ihre Bibliothek herausgegeben. Hätten wir in jeder Wissenschaft solche Catalogen, die bis auf unsre Zeiten giengen, so würde der Litteratur dadurch ein grosser Dienst geschehen, und der Nutze der Lectüre ungemein erleichtert werden. Der erste, der einen wissenschaftlichen Catalogen von Büchern verfertigt und herausgegeben hat, war Conrad Gesner, aus Zürch, dessen sogenannte *Bibliotheca universalis* im Jahr 1545. herauskam. Er stunde mit denen vornehmsten Buchdruckern und Buchhändlern in Correspondenz, welches ihm sein Unternehmen sehr erleichterte. Es haben hernach einige Gelehrte Zusätze und Fortsetzungen davon geliefert. Auch gemeine Catalogen haben ihren grossen Nutzen. Morhof in seinem **Polyhistor**, hat ein ganzes Capitel von *scriptoribus catalogorum*, welches man nicht ohne vielen Nutzen lesen wird. Man bekommt dadurch wenigstens eine allgemeine Kenntnis von Büchern, die man hernach leicht erweitern kann. Eine Mittelclasse, zwischen gemeinen und raisonnirenden Catalogen, machen diejenigen aus, die die Bücher nur aus einem Gesichtspunkt ansehen, z. E. in Absicht auf ihre Seltenheit. Clements, Vogts, Freytags, Sinceri und Bauers Verzeichnis von raren Büchern, sind bekannt. Diese gehören meistentheils mehr zur Liebhaberey und zum Figuriren, als zum eigentlichen Nutzen und Wachsthum der wahren Gelehrsamkeit. Doch gilt auch hier das bekannte Sprüchwort: Iliacos intra muros peccatur & extra. (22)

Catalogus, (antiquar.) ein **Register**. Dies Wort wurde besonders bey den Soldaten gebraucht, und hies das Verzeichnis, die Rolle, in welche die Namen der Soldaten eingetragen wurden. So bezeichnet also der Ausdruck, εἰς τὸ καταλογος, ein **Einrollirter**. Dio Cassius verstehet auch unter dem Worte **Catalogus**, ein Verzeichnis von einer bestimmten Anzahl Soldaten, nemlich eine **Legion**. Auch die Lateiner nennen das Verzeichnis der Soldaten **Catalogus**, ingleichem **Album**, (so wie die Griechen **Leucoma**,) in spätern Zeiten **Matricula**, **Breve**, **Pittacium**, **Laterculum**. Die griechischen und römischen Schriftsteller fügten ihren grössern Werken den summarischen Inhalt des Ganzen bey, damit der Leser das Wesentliche des Werks leicht übersehen möchte. Diese Anzeige nennten die Griechen unter andern auch **Catalogus**, die Römer **Summa**, **Breviarium**, **Index**. (21)

Catalogus ecclesiasticus oder **hieraticus**, auch **sacer**, war ehedem die Benennung des Verzeichnisses der Geistlichen, welches auch Album, Matricula, Tabula Clericorum genennt wird. (1)

Catalogus fixarum, s. **Verzeichniß der Fixsterne**.

Catalotica, so viel als **Cicatrizantia**, oder Mittel, welche eine feste Narbe zuwegebringen helfen. (4)

Catalpa, s. **Trompetenblume**. (*Bignonia* L.)

Catalysis, heißt eine Auflösung und Lähmung der Glieder. (9)

Catambo, ein Spiel der Gauckler und der muthwilligen Knaben bey den Griechen und Römern, da sie auf den Händen giengen, und die Beine in die Höhe reckten. (21)

Catamenia, s. **Reinigung, monatliche**.

Catamon, ein Beyname der Jambusen **Eugenie**. (*Eugenia Jambos* L.)

Catampo, s. **Catambo**.

Catananche, s. **Rasselblume**.

Catapanel, ist ein indianisches Kähngen ohne Seegel, das die Holländer Tonje nennen, und deren man zuweilen zwey mit Weiden zusammenbindet, damit eins das andere halten helfe. (6)

Catapasma, hierunter versteht man ein wohlriechendes Pulver, welches man entweder in die Kleider, oder an die Gegend des Herzens und Magens anbringt. (5)

Catapetasma, heißt in den griechischen Kirchen der Vorhang vor dem Chor. (1)

Cataphonica, s. **Akustik**.

Cataphora, wird von den Astrologen das dritte, sechste, neunte und zwölfte himmlische Haus genennt. (s. **Himmelshaus**.) (6)

Cataphora, s. **Schlafsucht**.

Cataphracta, heißt eine Brustbinde, s. **Binde**.

Cataphracti, **Cataphractarii**, waren Reuter, welche eben sowohl, als ihre Pferde, ganz gepanzert waren. Die Panzerhemde paßten genau an den Cörper, so wie auch die Panzer der Pferde den Leib derselben genau umschlossen. Bey den Griechen war diese Art von Cüraßieren nicht ungewöhnlich, indem Livius erzählt, daß sich deren dreytausend auf dem rechten Flügel der Phalanx in der Armee des Antiochus befunden. Die Sarmatier und die Parther bedienten sich auch dieser gepanzerten Reuter, und letzterer nennte sie **Clibanarios**. Gegen die Elephanten bediente man sich auch einer Art von Cataphracten. Man ließ diese anfangs den griechischen und römischen Heeren so fürchterlichen Bestien durch gepanzerte Soldaten angreifen, deren Panzer an Armen, Schultern, Brust und Helm mit starken eisernen Stacheln versehen war, um den Rüssel der Elephanten dadurch abzuhalten, und ihn mit desto mehr Sicherheit abhauen zu können. (21)

Cataphractus, ein Synonimum des **Armadills**.

Cataphractus, ist auch ein Synonimum des **Meerpferdes** (*Pegasus* Linn. des Panzerfisches (*Loricaria* Linn.) und des Panzerseehahns (*Trigla cataphracta* Linn.) (9)

Cataphryges, eine Benennung der **Montanisten**, von einer Landschaft hergenommen. s. **Montanisten**. (1)

Catapirater, s. **Bolis**.

Cataplasma, s. **Breyumschlag**.

Catapleon, war der Name einer Melodie, wornach ehedem bey den Griechen ein kriegerischer Tanz gehalten wurde. (1 b)

Catapleris. heißt das Stumpfseyn der Zähne, s. den Art. Zahnkrankheit.

Catapotium, s. Pillen.

Catappa, (*Terminalia* Linn.) mit diesem Namen belegt man ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der drey und zwanzigsten Linneischen Klasse (Polygamia monoecia). Sie hat männliche und Zwitterblumen auf einer Pflanze. Jene die männliche haben einen einblättrichen, fünfspaltigen, sternförmigen, spitzen, an dem Grunde stachlichen Kelch. Die Krone fehlt. Die Staubfäden, an der Zahl zehne, haben pfriemförmige Träger und rundliche Staubbeutel, davon aber die innere gespaltet sind. Die Zwitterblumen haben ausser den angeführten Theilen noch einen Stempel, mit einem pfriemförmigen etwas kegelförmigen Fruchtknoten, der unter dem Boden sitzt. Der Griffel ist einfach und pfriemförmig, die Narbe etwas spitz. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde kahnförmige Steinfrucht, welche an der oberen Seite eingedrückt ist, zwey Furchen hat, und eine eyrunde längliche glatte an der Basis stumpfe Nuß enthält. Die einzige bekannte Gattung dieses Geschlechts (*Terminalia Catappa* Linn. *Nucleus catappae* Rumph. Tom. I. cap. 58 t. 68. *Nussu*, *Nyussu*, *Teley*, *Telejo* Indorum.) Ihr Vaterland sind die Molukken, Banda, Java, Baleya. Ihre Nüsse sind mit einer zarten Haut bekleidet, unter welcher sich eine dicke rothe haarige Schaale befindet; der innere Kern oder die Mandel ist eßbar, und wird von den dasigen Europäern sehr häufig genossen. Die Blätter sitzen wechselsweise auf kurzen filzigen Stielen und sind sehr groß umgekehrt eyrund. Die Blumentrauben stehen in den Blattwinkeln. (9)

Catapsyxis, heißt eine Erkältung des Leibes und der Gliedmaßen. (9)

Cataptosis, ist derjenige Zufall in der Epilepsie, wo die Epileptische plötzlich zur Erde niederfallen. (5)

Catapulta, s. Ballista. Auch wurde ein gewisses Instrument, womit die Leute auf der Folter ausgespannt wurden, mit diesem Namen belegt. (1b)

Cataputia, (*semen cataputiae majoris*) heißen die Saamenkörner des gemeinen **Wunderbaumes.** (*Ricinus communis* Linn.) (9)

Cataputia, (*Semen cataputiae minoris*) heißt man in den Apotheken den Saamen der **Springkrauteuphorbie.** (*Euphorbia Lathyris* Linn.) (9)

Cataracta, s. Staar.

Cataracta, s. **Wasserfall,** auch in einem andern Verstande **Regulator.**

Cataractes, wird auch von Linne eine Gattung **Meven** genennt. s. diesen Art. (9)

Catarhactes, ist der Name eines Vogels, den Hr. von Linne zum Geschlecht des **Tropikers** rechnet und ihm den Namen Phaëton demersus giebt. Andere Schriftsteller machen hingegen ein ganz besonderes Geschlecht daraus. Wir werden ihn in dem Art. Tropiker näher beschreiben. (9)

Cataria, ein Synonimum des **Katzenkrautes.** (*Nepeta* Linn.) (9)

Catarrh. Man nimmt dieses Wort in der Medicin in einem weitläuftigen und in einem engen Verstand. Die ältern Aerzte, welche noch keinen Begriff von der Circulation des Bluts hatten, glaubten, daß sich in dem Gehirn, als einem ihrer Meinung nach sehr kalten und mit wenigem Blut versehenen Eingeweide, die schleimichte und feuchte Materien des Körpers vorzüglich ansammelten, und von da zu andern Theilen abflössen; daher sie auch diesem vermeintlichen Abfluß den Namen Catarrh aus dem Griechischen ἀπὸ τȢ καταῤῥεῖν (abfließen) beygelegt haben. Sie wurden dadurch auf diese Meinung gebracht, weil sie bemerkten, daß manchmal an diesem oder jenem Theil des Körpers öfters plötzlich eine angesammelte Feuchtigkeit ausgesondert wurde, deren Quelle sie aus der eben erwähnten Ursache nirgends anders als in dem Gehirn suchten. Dieses ist also der Catarrh im weitläuftigen Verstand begriffen, und es ist nicht zu läugnen, daß auch nach heutigen Beobachtungen der Auswurf einer solchen catarrhalischen Materie aus verschiedenen Theilen des Körpers, der Nase, z. E. des Schlundes, der Lungen, der Nieren, der Leber, des Magens, der Gedärme, der Mutter, des männlichen Gliedes und Harnblase bemerkt wird, bey welchen letztern besonders eine wässerige schleimigte Materie, so wie in der Nase ausfließt, die im Anfang dünne ist, nachher aber immer dicker wird, und deren Heilung hauptsächlich durch den Gebrauch der Purgirmittel, Bäder, und nach Linnes Bemerkung durch den Genuß der Zwiebeln befördert werden muß. Nur sind wir heutzutage von der vorher angeführten Meinung der Alten, als ob diese catarrhalische Materie von dem Gehirn zu diesen Theilen flösse, durch anatomische und physiologische Grundsätze gereinigt.

Im engern und gebräuchlichsten Sinn aber begreift man nur unter dem Catarrh denjenigen widernatürlichen Ausfluß, der aus der Nase, dem Schlund, der Luftröhre und den Lungen geschieht, und diesen wollen wir auch nur hier in diesem Artickel abhandeln, und die Erklärung der andern denjenigen Oertern vorbehalten, wo wir die Theile, die sie angreifen, selbst betrachten werden.

Die Höhle der Nase und deren Schleimhöhlen, so wie auch die Höhle des Schlundes und der Luftröhre, werden (wie unter den Artickeln dieser Theile erhellen wird) mit einer Haut umkleidet, in welcher die daselbst befindliche Schleimdrüsen eine Menge von einer schleimichten Feuchtigkeit im natürlichen und gesunden Zustand absetzen. So lang diese Absonderung den natürlichen Gesetzen nach vor sich geht und nicht gehindert wird, so bemerkt man auch keinen Catarrh; im Gegentheil aber, wann diese Abscheidung durch irgend eine Ursache, sie mag sich nun in der Nase und ihren Schleimhöhlen selbst, oder an entferntern Oertern befinden, gestört, die hier gewöhnlich ausfließende Feuchtigkeit aufgehalten wird, und zu stocken anfängt, so nehmen hieraus die Zufälle, welche wir unter dem Namen eines Catarrhes zu begreifen pflegen, ihren Ursprung. Die Kennzeichen, wodurch man seine Gegenwart erkennen kann, sind nun folgende. Solche Personen, die demselben unterworfen worden, empfinden, besonders wann die Schleimhöhlen des Stirnbeins angegriffen sind, einen stumpfen spannenden Kopfschmerz, die Nase umkleidende Schleimhaut schwillt von den daselbst angehäuften Säften auf, im Anfang fließt eine scharfe dünne Feuchtigkeit aus, welche auch vermöge dieser Schärfe die Nase und die Oberlippe wund und roth macht, nach einiger Zeit wird diese ausfließende Materie dicker, und bekommt das Ansehen und die Natur eines Eiters, worauf auch gewöhnlich diese Zufälle ihr Ende erreichen. Diese Zufälle sind es aber gewöhnlich nicht allein, welche bey dem Catarrh bemerkt werden, sondern das Uebel verbreitet sich weiter und greift die Höhle des Schlundes, oder

öfterer die Haut der Luftröhre und die Lungen an. Wann sich die catarrhalische Materie auf den Schlund wirft, so entsteht diejenige Art von Braunen, (die wir in dem Artickel **Bräune** betrachtet haben,) nemlich die **catarrhalische** oder **wässerichte Bräune**. Im Gegentheil, wann die innere Haut des Kehlkopfs oder Luftröhre und die Lungen davon angegriffen werden, so bemerkt man dabey verschiedene Erscheinungen. Die damit behaftete holen mit mehrerer Beschwerlichkeit Athem, es gesellt sich Heiserkeit hinzu, so wie auch Schwindel, Kopfweh u. dgl. Von dem Reiß der dahin sich geworfenen Materie, und dem dadurch erregten Kitzeln entsteht ein Husten, wodurch im Anfang, wie bey der Nase, eine dünne, wässerigte, scharfe Materie, in der folgenden Zeit aber ein dicker, weisser oder gelber Schleim zu grosser Erleichterung der Krankheit ausgeworfen wird. Ueberhaupt ist bey diesen Catarrhen zu bemerken, daß die mit ihnen verbundene Zufälle heftiger oder schwächer sind, und entweder, wenn sie leicht sind, gar kein Fieber oder ein Fieber, das nach ihrer Verschiedenheit stärker oder schwächer ist, dabey bemerkt wird. Dieses Fieber ist ebenfalls seiner Natur nach verschieden, und zwar entweder ein Entzündungsfieber, oder ein Faul- oder nachlassendes Fieber, und daher entweder gutartig oder bösartig, wovon weiter unter dem Artickel **Flußfieber** und **Fieber** wird gehandelt werden.

Betrachtet man also nach dem, was bisher angeführt worden, die ganze Natur eines Catarrhs, so ist derselbe nichts anders, als eine seröse Entzündung der eben benannten Theile, die sich durch gehöriges Zubereiten der daselbst stockenden Materie und den darauf folgenden Ausfluß derselben zertheilt. Die Ursachen aber, aus welchen derselbe entstehen kann, sind verschieden. Gar öfters ist eine durch Erkältung zurückgeschlagene Ausdünstung der Grund von dessen Erzeugung. Daher wann man sich zu lange in einer nebeligten Luft, oder in einer warmen und feuchten oder kalten und feuchten Witterung aufhält, so ist nichts gewöhnlicher, als daß dadurch die durch die Gefäße der Haut abzusondernde scharfe Materie, theils durch die vermittelst der Kälte erfolgende Zusammenziehung der Hautgefäße, theils durch die bey warmer feuchter Luft entstehende Erschlappung derselben aufgehalten wird, sich auf die oben benahmte Theile hinwirft, die absondernde Gefäße zusammenzieht, und dadurch ein solches Stecken der Feuchtigkeit zuwegebringt. Daher sind die Catarrhe im Frühling, Herbst und Winter so häufig zu bemerken, weil man in diesen Jahrszeiten sich so oft aus einer warmen in eine kalte Atmosphäre begeben muß. Eben aus diesem Grunde sollen die Engländer, weil sie in einer nebeligten Luft wohnen, diesem Uebel so gewöhnlich ausgesetzt seyn. Doch nicht allein die zurückgeschlagene Ausdünstung, sondern auch Unreinigkeiten der ersten Wege, besonders galligte Unreinigkeiten, können Gelegenheit zum Ursprung der Catarrhe geben. Man darf sich darüber nicht wundern, daß eine in dem Magen und Gedärmen befindliche Materie einen Catarrh in der Nase, dem Schlund und den Werkzeugen des Athemholens zuwegebringen kann, wann man die Uebereinstimmung und Zusammenhang der Theile im Körper vermittelst der Nerven, und besonders die Sympathie oder das **Mitleiden** (s. diesen **Artickel**) worinnen die erste Wege mit dem Kopf stehen, bedenkt. Und ist es gewiß, daß der Husten, besonders der Keichhusten der Kinder, von Unreinigkeiten der ersten Wege entspringen kann, (indem dieses die Erfahrungen unleugbar bewiesen haben) so ist leicht einzusehen, daß eben dieselbe einen Catarrh verursachen können. Diese Art giebt sich durch Neigung zum Brechen, Unreinigkeit der Zunge, Mangel von Appetit u. dgl. zu erkennen.

In Ansehung der Catarrhe herrschen sehr viele Vorurtheile unter dem Pöbel, ja selbst unter manchen Aerzten. Viele glauben, ein Catarrh führe gar keine Gefahr bey sich, und sey eine nichts zu bedeutende Unbequemlichkeit. Es ist nicht zu leugnen, daß ein Catarrh, als bloser Catarrh betrachtet, zumal wann er, wie so oft geschieht, ohne Fieber ist, keine Gefahr mit sich führe. Allein die Erfahrung lehrt doch durch häufige Beyspiele, daß verabsäumte Catarrhe in andere höchstgefährliche Krankheiten übergegangen sind. Ein sehr berühmter Arzt, nemlich Tissot, sagt, daß durch Catarrhe mehr Menschen zu Grunde giengen, als selbst durch die Pest. Eben so unrichtig ist die Meinung, daß man bey einem Catarrh kein Hülfsmittel anzuwenden nöthig habe. Ein Catarrh ist eben so gut eine Krankheit, wie eine andere, die gleichfalls Hülfsmittel erfordert, und die zu Zeiten, wann dieselbe ganz beyseite gesetzt, oder unrecht angewendet werden, sehr schlimme Folgen haben kann.

Eben so wenig Grund hat der Satz, daß die Catarrhe überhaupt nützliche Aussonderungen seyn. Selbst berühmte Aerzte sind dieser Meinung zugethan. Es ist freylich besser, daß man einen Catarrh, als eine andere Krankheit hat; allein noch besser ist es mit gar keiner, auch selbst keinem Catarrh behaftet zu seyn. Viele halten sie aus der Ursache für nützlich, weil sie mit der ausfließenden Feuchtigkeit eine Menge dem Körper schädlicher Materie ausführten, und eben dadurch und auf die nemliche Weise denselben für zukünftigen Krankheiten bewahrten, als dieses z. E. die Fontanelle, Geschwüre, schwitzende Füsse u. dgl. zum Theil zu thun pflegen. Allein die meisten Aerzte sehen sie allerdings für einen widernatürlichen Zufall an auf die nemliche Art, wie die Hämorrhoiden, die zwar in gewissen Fällen nützlich, aber allgemein zur Gesundheit des Körpers nicht nöthig sind, zumal, da eine Menge Menschen von denselben befreyt ihr Leben gesund fortsetzen. Wann auch die Catarrhe zu lange dauern, so erschlappen sie die damit angefallene Theile, besonders die Lunge zu sehr, und bringen durch die mit dem Husten verknüpfte Erschütterung gar leicht eine Schwindsucht zuwege, sie haben daher nicht selten durch ihre lange Dauer, unter der Larve der Schwindsucht, die Aerzte irre gemacht.

In Ansehung der Heilung muß man die Ursachen, woraus sie entsprungen, gar wohl von einander unterscheiden. Sind sie aus Unreinigkeiten der ersten Wege entstanden, so muß man dieselbe durch Purgirmittel, besonders aus Manna und Sedlitzersalz zusammengesetzt, so wie auch durch Brechmittel wegschaffen, und den geschwächten Theilen durch stärkende Mittel wieder aufhelfen. Ist aber eine zurückgeschlagene Ausdünstung schuld daran, so muß man dieselbe durch gelinde schweißtreibende, ja aber nicht durch heftige zu befördern suchen. Zugleich muß man Rücksicht auf das damit verbundene Fieber nehmen. Ist es heftig, so ist hier, wie in jedem Entzündungsfieber, die Aderlasse nöthig, und die verdünnende und dampfende Mittel, besonders der Salpeter, können hier mit Nutzen gebraucht werden. Wann das Fieber meistens gehoben ist, aber nur der Husten und andere Zufälle den Schlaf hindern, so kann man unter solchen Umstän-

den den Kranken auch ein Opiat geben. Bey allen Catarrhen muß sich zwar der Kranke nicht einer rauhen sehr kalten Luft aussetzen, aber er muß sich auch im Gegentheil nicht zu warm halten, und dadurch durch Erschlappung der leidenden Theile das Uebel vermehren. Auch wann die Ursachen des Catarrhs aus dem Weg geräumt worden, so dauert wegen der Erschlappung der Theile noch der Ausfluß fort; um diesen nun zu hemmen, muß man zu stärkenden Mitteln seine Zuflucht nehmen, sowohl innerlichen, z. E. der Chinarinde als äusserlichen, wie z. E. dem Waschen des Kopfs mit kaltem Wasser und den kalten Bädern. Vor hitzigen Getränken, besonders dem Brandewein, müssen sich alle die Personen hüten, welche den Catarrhen unterworfen sind, bey denen sie wegen geschwächten Lungen durch jede unterdrückte Ausdünstung entstehen. Denn durch Genuß des Brandeweins werden die Stockungen der Feuchtigkeit in diesen Theilen vermehrt, und dadurch eher zur Erzeugung der Catarrhe Gelegenheit gegeben. Auch die kalte Bäder und das Waschen mit kaltem Wasser, das nicht zu ängstliche Warmhalten des Körpers, und das fleißige Spatzierengehen in kalter trockener Luft, das Trinken von kaltem Wasser, während dem, daß z. E. Catarrhe im Schwange gehen, sind so viele Vorbeugungsmittel, wodurch nach und nach die unbequeme Disposition zu diesem Uebel, wie die Erfahrung lehrt, gänzlich gehoben werden kann. (5)

Catarrhalfieber, s. unter **Flußfieber**.

Catarrhalfieber, gutartiges, s. **Flußfieber**.

Catarrhalfieber, bösartiges, s. **Flußfieber**.

Catarrhus suffocativus, s. **Steckfluß**.

Catartismus, ist, wenn man ein Glied von seiner unordentlichen Lage in seine rechte und ordentliche versetzt. (5)

Catasarca, (kirchl.) ist in der griechischen Kirche der Name des untersten Altartuchs. (1)

Catasarca, (medic.) s. **Wassersucht**.

Catasceve, ein in der Sprache der griechischen Athleten üblich gewesener Ausdruck. Diese Athleten hatten nemlich gewisse Vorübungen, in denen sie unterrichtet wurden, um sich in den feyerlichen Spielen mit Ruhm zu zeigen, und mit Hoffnung eines glücklichen Erfolgs zu kämpfen. Einige dieser Vorübungen wurden in den öffentlichen Gymnasien, die fast in allen Städten waren, unter der Aufsicht gewisser Lehrer und in Gegenwart vieler Personen, angestellt. Hier mußten die Athleten zehen Monate nach den Gesetzen der Athletik leben, und alle Uebungen kennen lernen, die ihr Beruf erforderte. Kein Athlet wurde von diesen Uebungen befreyet, ja sie mußten sogar, ehe sie zu den mit den feyerlichen Spielen verbundenen Kampfsübungen zugelassen wurden, eidlich versichern, diese Zeit gesetzmäßig beobachtet zu haben. Aber auch dieses war noch nicht genug. Die Athleten waren ausserdem verbunden, vor dem Anfang der olympischen Spielen sich noch besonders in **Elis** zu versammlen, und sich daselbst 30 Tage gemeinschaftlich zu üben, um desto vollkommner zu werden, und Hitze, Durst, den Staub und andre Beschwerlichkeiten desto besser ertragen zu können, die desto grösser waren, je öfter einerley Uebungen von den Athleten wiederholt werden mußten. Diese so lange dauernden Uebungen hießen **Teleion Gymnasium**, oder auch **Catasceve**, die **Vorbereitung**. (21)

Catachesis, ist eine gute Disposition des Körpers, und wird dem hectischen Zustand desselben entgegengesetzt. (5)

Catascopium, hieß bey den Alten ein Schiff, das zum Recognosciren gebraucht wurde. (1b)

Cataspbyxis, bedeutet eine grosse Erkältung des Leibes und der Gliedmaaßen. (5)

Catasta, bezeichnet eine Erhöhung von Bretern, auf der bey den Römern die zu verkaufenden Sclaven zur Schau den Käufern von den Sclavenhändlern, **Mangonibus**, ausgestellt wurden. Ein Sclave selbst hieß daher **Catastus**, s. **Sclavenhandel der Alten**.

Catasta hies ausserdem auch das Schaffot, auf welchem die Missethäter gefoltert und hingerichtet wurden. (21)

Catastasis, ist der dritte Theil des Schauspiels bey den Alten, in welchem die Verwickelung, die in dem zweyten Theile, welcher Epitasis genennt wird, angefangen hat, fortgesetzt wird, und zugleich Vorbereitungen zur Entwickelung des Knotens gemacht werden. Damit wir nicht einerley Sache zweymal zu sagen brauchen, so verweisen wir unsere Leser auf die Art. **Knoten**, **Schauspiel**. (22)

Cataster, (politisch) pflegt man die Grund- und Lagerbücher zu nennen, worin die liegende Gründe, auch wohl die Schuldigkeiten einer Stadt- oder Dorfgemeine verzeichnet sind; allein das eigentliche eines Catasters ist von weitläuftigerm Umfange, und billig sollte jeder Regent eines großen und kleinen Staats ein Cataster haben; denn wenn es wahr ist, daß die Ordnung die Seele aller Geschäfte sey; so verdient alles, was zu ihrer Aufrechthaltung und Beförderung gereichen kann, eine genaue Aufmerksamkeit.

Ich lege zum Grunde, daß der Staat eine große Familie ist, welche das Haupt derselben oder die Regierung bereichern, vergrossern, und auf einen dauerhaften Fuß einrichten will. Ich bilde mir ein, einen Hausvater zu sehen, der aufmerksam ist, alle Bedürfnisse seiner Kinder, ihre Tugenden, ihre Laster, ihre Schwäche, ihre Stärke kennen zu lernen; der sich mit der Sorge beschäftiget, ihnen ein vergrössertes Vermögen zu verschaffen; der andere an Kindesstatt anzunehmen sucht, und der sie gern gegen alles schützen will, was ihnen schaden oder ihre Zahl vermindern könnte.

Möchte der Begriff den ich mir von der Sache mache, richtig seyn; so folget auch, daß man zu dieser Ordnung nicht gelangen, noch den beabsichteten Endzweck erfüllen könne, wenn man nicht die Vorsicht gebraucht, sich deutliche Begriffe von der Größe und Beschaffenheit derjenigen Gegenstände zu verschaffen, bey denen die Ordnung beobachtet werden soll; daher entstehen Tabellen, die alles kürzlich in sich fassen, was zu einem Gegenstande gehört. Solche Tabellen sind das eigentliche Cataster des Staats, und aus einem wohleingerichteten Cataster kann ein weiser Staatsmann große Vortheile ziehen. (19)

Cataster, Catastrum, (Juristisch.) heißt ein unter öffentlicher Autorität verfertigtes Register über liegende Gründe, samt den davon zu gebenden Abgaben. Das Wort ist französischen Ursprungs; denn es ist aus **Capdastra** oder **Cataster** (capitationis registrum) abgeleitet. Sie führen sonst gemeiniglich die Namen **Flurbücher, Lagerbücher, Schoßrollen**. Sehr unterschieden hiervon sind die **Zinsbücher, Saalbücher** und **Erbregister**, welche nicht immer unter öffentlicher Autorität verfertigt sind, und deshalb auch zu keinem gerichtlichen Beweise allein hinlänglich sind. Damit aber Ca-

tastra öffentlichen Glauben haben, so wird erfordert, daß sie mit aller dazu nöthigen Sorgfalt verfertigt sind. Dahin gehört: 1) daß sie unter Autorität eines Richters oder eines Notarii und Zeugen gemacht sind. 2) Daß ein beeidigter Feldmesser darzu gezogen ist, welcher das Maas von Aeckern, Wiesen und Gärten angeben muß. 3) Alle die bey der Verfertigung des Catastrums einigermassen intereßirt seyn können, müssen öffentlich von den Canzeln darzu citirt werden. 4) Es ist nützlich, wenn zu gleicher Zeit genaue Risse verfertigt werden, welche die Grenzen der Grundstücke wohl bestimmen. 5) Es ist ferner zu Abwendung künftiger Rechtshändel heilsam, daß alle besondern rechtlichen Eigenschaften der Grundstücke vom Zehenden, Zinspflichten, Frohndiensten und Servituten u. s. w. in dem Catastrum bemerkt werden. Endlich muß 6) die Quantität der öffentlichen Abgaben entweder bey jedem Grundstücke besonders, oder wenn sie alle einander in diesem Puncte gleich sind, durch eine allgemeine Bemerkung angezeigt werden. Dergleichen Lagerbücher sind nun freylich vielen Abänderungen unterworfen, welche aber niemals anders, als unter öffentlicher Autorität und in Beyseyn aller Personen, die bey einer solchen **Umschreibung** intereßirt sind, vorgenommen werden darf. Alsdann aber hat ein Catastrum die Würkung, daß daraus ein völliger Beweis in Ansehung des Eigenthums eines Grundstückes, seiner Pertinenzstücke, der darauf haftenden Abgaben und anderer Realpflichten, wenn sie darauf sich erstrecken, hergenommen werden kann. Jedermann, der ein gegründetes Interesse dabey hat, kann zu dieser Absicht einen Extract aus dergleichen Lagerbüchern bitten. Noch ist zu bemerken, daß es immer besser sey, zur Verfertigung eines Catastrums einen Notarius zuzuziehen, damit künftig der Richter selbst davon nöthigen Gebrauch machen könne, ohne darüber zum Zeugen in seiner eigenen Sache zu werden. (15)

Catastromata, hiessen bey den griechischen Schiffen die **Verdecke**. Man hatte auch die gleichgeltenden Ausdrücke **Sanidomata** und **Cataphragmata**. Daher hiessen einige Schiffe **Nees pephragmena**, bedeckte Schiffe oder **Kriegsschiffe**, die sehr oft den Transport- oder Lastschiffen entgegengesetzt wurden, und welche deswegen **aphracta, unbedeckte**, hiessen. Das **Catastroma, das Verdeck**, war von Holz, darunter waren die Ruderknechte in Sicherheit, die Seesoldaten aber konnten von der Erhöhung dieses Verdecks ihre Pfeile und Wurfspiesse mit desto grösserm Nachdruck abschiessen und desto leichter endtern. In den ältesten Zeiten Griechenlandes, und noch bey dem salaminischen Seetreffen hatten die griechischen Schiffe keine vollständige Verdecke, sondern die Soldaten fochten nur auf dem Vorder- und Hintertheile. Die *ἴκρια νηός*, die **Schiffsverdecke** bey dem **Homer**, welche die Scholiasten auf die Verdecke deuten, waren also die damals nur bedeckten so eben angezeigten Theile des Schiffs. (21)

Catastrophe, ist die unvermuthete Herstellung einer durch Verwickelung gestöhrten Ordnung, am Ende einer dramatischen Handlung. So erklärt **Scaliger** dieses Wort: *est conversio negotii in tranquillitatem non expectatam.* Ausser dem, was wir oben unter dem Artikel **Auflösung** gesagt haben, merken wir noch folgendes an. Die Catastrophe ist entweder einfach, oder zusammengesetzt. Bey der ersten gehet in den Umständen der Hauptperson keine Veränderung vor; in der zweyten aber ereignen sich besondere Veränderungen in den Glücksumständen der Hauptpersonen. Diese Veränderung nennt man sonsten die **Peripetie**. Daß die Catastrophe, ob sie gleich unvermuthet ist, dennoch gehörig vorbereitet, wahrscheinlich und nothwendig seyn müsse, verstehet sich von selbst. Sie muß das Resultat von einer Menge vorhergegangener Ursachen seyn; sie muß aus den Vorfallenheiten natürlicherweise folgen, nicht aber wie ein Deus ex machina, von aussenher hineingetragen seyn. Viele von unsern neuern Romanenschreibern sündigen stark gegen diese Regeln, und der Ausgang ihrer Romanen ist entweder so platt, daß man ihn gleich beym Anfang vermuthen kann; oder sie häufen die aussern Umstände durch wunderbare Vorfälle dermassen auseinander, daß der Leser am Ende nicht begreifen kann, wie die Sache einen solchen Ausgang habe nehmen können. Die Lehrer der schönen Wissenschaften streiten im übrigen darüber, ob die Catastrophe jederzeit zum Vortheil der Tugend ausfallen müsse, d. i. ob sich ein jedes Stück damit endigen müsse, daß die Tugend belohnt, und das Laster bestraft werde. Das Interesse der Tugend und der guten Sitten scheinet solches allerdings zu fordern; unterdessen findet doch auch das Gegentheil seine Vertheidiger. Die weitere Ausführung versparen wir, bis auf den Artikel **Schauspiel**. (22)

Catatasis, wird die Ausdehnung des Körpers nach unten zu genennt. (5)

Catathema, ist so viel als Anathema. Weil es jedoch oft mit diesem Wort verbunden wird, so meynt man, daß es von mehreren Nachdruck sey als jenes, und einen höhern Grad der Verwünschung anzeige. (1)

Cateb, heißt im Arabischen eigentlich ein Schreiber, bezeichnet aber zugleich einen Staatsminister. So nennen sich **Ali** und **Othman**, welche beide Califen waren, Cateb des **Mahomeds**. Diese Cateb, oder Staatssecretaire waren in der Folge der Zeit die wichtigsten Personen am Hofe der Sultane. (22)

Catechetische Methode, (pädagogisch.) diese Methode ist zu allen Zeiten bey dem mündlichen, und auch sehr oft bey dem schriftlichen Unterricht der Anfänger gebraucht worden. Sie unterscheidet sich von einer jeden andern dadurch, daß der Lehrer den Schüler fragt, um ihn zu unterrichten.

Wenn man von dem Werth und den Regeln dieser Methode ein richtiges Urtheil fällen will, so muß man den Zweck derselben vor Augen haben. Dieses ist **überhaupt die Belehrung** des Anfängers. Es ist also seltsam, daß man ehemals grosse Werke in dieser Methode schrieb, die nicht für den Anfänger bestimmt seyn konnten, und Fragen aufwarf, zu deren Beantwortung oft zwanzig und mehrere Blätter erforderlich waren, wobey die Fragen höchstens die Stelle der Marginalien derselben vertraten.

Alle Regeln, welche bey dem Unterricht des Anfängers angewendet werden müssen, sind auch hier gültig. Man muß demselben faßlich und interessant zu werden suchen; muß sich zu seinen Fähigkeiten herablassen; und wenn man mehrere Schüler vor sich hat, sich nach denselben insgesamt richten. Man muß anderst mit kleinen Kindern, anderst mit grössern, anderst mit erwachsenen Personen, wenn sie auch gleich noch als Anfänger zu betrachten wären, umgehen; und wenn man einen Haufen von Zuhörern hat, der aus allen diesen zusammengesetzt ist, wie es der Fall in den öffentlichen kirchlichen Catechisationen ist, so muß man wiederum anderst verfahren, und darauf

bedacht seyn, daß ein jeder derselben wenigstens einige Nahrung und Belehrung erhalte.

Unter die besondern Zwecke, welche man durch das Fragen erhalten will, kann man die erste Belehrung des Schülers rechnen. Das blosse Fragen ist jedoch hierzu nicht hinlänglich, oft aber auch sehr überflüßig.

Wenn der Lehrling noch gar keinen Begriff von der Sache hat, so ist es ungereimt, ihm durch Fragen denselben mittheilen zu wollen. Er kann die Fragen nicht beantworten: man hält ihn auf und macht ihn mißmüthig: man könnte kürzer abkommen, wenn man ihm die Sache selbst gleich ordentlich sagte. Dem Kind, das noch keine Buchstaben kennt, müssen sie gewiesen und benennet werden; und erst hintennach fragt man, ob es dieselben behalten hat und unterscheiden kann. Will man es das Rechnen lehren, so muß man ihm zeigen, wie man es macht und es ihm vormachen. Eben so verhält es sich in der Geographie, in der Historie, in Sprachen, und in allen andern Fällen, wo das eigne Nachdenken für sich allein nicht hinreicht, und die Sachen gelernt werden müssen.

Nur alsdann, wenn der Lehrling schon einige Begriffe entweder aus dem vorhergehenden Unterricht oder der gemeinen sich täglich darbietenden Erfahrung erhalten hat, kann man ihn durch Fragen wieder an diese Begriffe erinnern, und ihn anführen, aus denselben weiter fortzuschliessen. Es kann aber dieses nur bey solchen Materien geschehen, bey welchen das eigne Nachdenken statt hat. Man kann ein Kind durch Fragen dahin bringen, daß es selbst einsieht, daß eine gewisse Handlung recht oder unrecht sey, daß in der Natur nichts ohne Ursachen und Absichten geschehe, und dergleichen. Denn so geringe auch seine Einsichten noch seyn mögen, so hat es von diesen Dingen doch bereits einige Begriffe aus der täglichen Erfahrung, worauf es nur aufmerksam gemacht werden darf. Aber es ist vergeblich, ihm ein Wort aus einer fremden Sprache, oder den Namen einer Pflanze, einer Stadt, eines Königs, und kurz irgend etwas, das schlechterdings historisch ist, durch Fragen beybringen zu wollen. Man kann zwar auch hier allenthalben herumfragen, und ihm hundert Namen vorsagen: aber es wird den wahren Namen gewiß nicht errathen, wenn man ihm denselben nicht nennt. Wofür also dieser Umschweif, wodurch der Schüler nur verdrießlich gemacht wird, und gerade den Namen um so weniger behält, weil man ihm noch viele andere unnöthigerweise zugleich mit in die Seele gebracht hatte, die er nun eben deswegen verwechselt?

Die Socratische Methode kann mit unter der Catechetischen begriffen werden, wenn dieses Wort weitläufig genommen wird, weil doch auch Fragen und Antworten dabey mit unterlaufen. Sie besteht aber nicht in blossen unnöthigen und zweckwidrigen Fragen, sondern in solchen, wodurch der Schüler an die Begriffe, die er schon hatte, erinnert und zugleich angeführt wird, diese seine Begriffe zu prüfen, aus denselben weiter fortzuschliessen, und die herausgebrachten Sätze unter sich selbst und mit andern Wahrheiten zu vergleichen. Sie kann auch bey einem Anfänger gebraucht werden, wenn es die Natur der Sache verträgt. Man kann denselben durch mancherley Fragen über die Dinge in der Natur, die er täglich vor sich sieht, zu dem Begriff des Schöpfers der Welt führen; aber kann man ihn durch Fragen nicht darauf bringen, daß in Gott drey Personen sind, und daß der Sohn Gottes Mensch geworden ist, und so ferner, wofern er hievon noch nichts gehört oder gelesen hat. Wofür fragt man ihn also? warum sagt man es ihm nicht gleich? warum will man Vorstellungen aus seiner Seele herauslocken, von welchen man wissen konnte, daß er sie nicht haben kann?

In dieser Lehrart muß ein beständig fortlaufender Unterricht mit den Fragen verknüpft werden. Die Absicht der Fragen ist, daß sich der Lehrer zu diesem Unterricht Gelegenheit verschaffen will. Er könnte ihn geradezu ertheilen; allein der Schüler giebt vielleicht nicht Achtung genug; er nimmt nicht so vielen Antheil an der Sache, als wenn er selbst mitsprechen, und also als handelnde Person auftretten darf. Es macht ihm Vergnügen, wenn er etwas zu beantworten weiß; und auch alsdann, wenn er es nicht getroffen hat, der Lehrer es aber unvermerkt berichtigt, so daß er ihm einigermassen Recht giebt, so bildet er sich ein, die Sache wenigstens zum Theil gewußt zu haben. Ausserdem erweckt eben dieses die Lehrbegierde bey ihm so, daß er ferner zuhört, auch wohl oft von freyen Stücken selbst weiter fortfragt.

Diese Lehrart erfordert viel Geschicklichkeit von Seiten des Lehrers; er muß ausser der Gabe sich zu den Fähigkeiten des Schülers herabzulassen, ein glückliches Gedächtniß haben, um seinen Plan nicht aus den Augen zu verlieren, und zu rechter Zeit wieder einzulenken, weil sonst ein verworrnes Geschwätze daraus wird, das am Ende zu nichts dient. Er muß viel Gegenwart des Geistes, und viele Beurtheilungskraft besitzen; um sich durch nichts irre machen zu lassen, und sogleich eine schickliche Antwort auf die Frage des Schülers, ein Beyspiel oder einen anderwärtigen Beweis zur Berichtigung der Vorstellung des Schülers bey der Hand zu haben, wie auch um nicht zu weit auszuholen, und Sachen herbeyzuführen, die zu dem Zweck nicht dienlich, oder ihm wohl gar zuwider sind. Alles dieses gilt von der catechetischen Methode überhaupt, insbesondere aber von der socratischen, welche noch weit mehr Kunst erfordert.

Eigentlich ist dieselbe ein Unterricht, der die Gestalt eines förmlichen, aber freyen und unvorbereiteten Gesprächs hat. Wenn man ein oder ein paar Kinder um sich hat, so kann diese Methode mit Nutzen angewendet werden. Sind es aber mehrere, so antwortet das eine so, das andere anderst, und es erfordert zu viel Zeit, die Vorstellung eines jeden zu berichtigen. Die Kinder geben auch nicht gehörig auf das, was andere sagen, Achtung. Sie lachen wohl gar dasjenige aus, das ihrer Meynung nach eine schiefe Antwort giebt, wodurch dann die übrigen von dem Antworten abgeschreckt werden. Oder es wollen mehrere sich zugleich hervorthun; sie rufen alle, und so wird ein Gewirre daraus, aus welchem sich der Lehrer nicht wieder finden kann, und wobey er Gefahr lauft, sein ganzes Ansehen einzubüssen. Wo es also nicht schicklich ist, förmliche Gespräche zu führen, als wie in der Kirche, da darf diese Methode auch nicht gebraucht werden.

An sich führt dieselbe auch nothwendig eine Art von Weitläuftigkeit mit sich, wodurch dem Lehrer ein grosser Theil der Zeit, die er zum eigentlichen Unterricht nöthig hat, entzogen wird. Bey einem vermischten Haufen, wie in Schulen und Kirchen, kann diese Weitläufigkeit noch über dieses Eckel verursachen. Nicht alle Zuhörer denken auf einerley Art. Die Vorstellung, die sich der Antwortende von einer Sache macht, scheint andern ungegründet, oft gar einfältig und läppisch: sie werden verdrießlich, wenn der Lehrer sie weitläufig

läufig berichtigen muß, und denken ganz natürlich bey sich selbst, daß derselbe die Fragen hätte ersparen, und nur die Sache geradezu selbst sagen mögen. Was bey wenigen Personen, die man ganz genau kennt, angeht, das schickt sich nicht gerade vor einem ganzen Haufen von Zuhörern.

Und doch hat man diese Methode unzähligemal allmein, in allen Lectionen, bey allen Arten von Schülern, in Kirchen und Schulen angepriesen, ohne zu bedenken, daß viele Lectionen dieselbe nicht eigentlich vertragen, und daß sie sich nicht an alle Orte hinschicke. Socrates bediente sich derselben auch nicht allenthalben, sondern nur in Gesellschaft von einigen wenigen Personen. Seine Zuhörer waren keine Kinder, sondern lauter erwachsene und zum Theil schon geschickte und erfahrne Männer; und doch steht noch dahin, ob alle die Antworten, welche ihnen nachher von den Schriftstellern in den Mund gelegt worden, von ihnen herrühren, und gerade so gegeben worden sind. Er fragte auch nicht in einem Stück fort, sondern lehrte oft geradezu, und holte wenigstens nicht so weit aus, als manche neuere Schriftsteller, welche in der socratischen Methode geschrieben haben wollen. (s. weiter **socratische Methode**.)

Das Wesentliche dieser Methode besteht darinnen, daß ausser der eigentlichen Belehrung die Leute zum eignen Nachdenken angeführt werden sollen. Dieser Zweck kann durch eine jede andere sonst gute Lehrart auch erreicht werden; und wenn man es für nöthig findet, und es Ort und Umstände erlauben, zuweilen darzwischen zu fragen, so kann dieser Zweck zwar dadurch um so mehr befördert werden; aber es ist nicht nöthig, daß der Unterricht gerade die ganze und völlige Gestalt eines socratischen Gesprächs haben müßte, welches allenfalls, wenn es gut ausgeführt ist, sehr angenehm zu lesen seyn kann. Man kann bey allen dogmatischen, ja selbst bey historischen Materien, ob gleich die letztern nicht eigentlich durch Fragen beygebracht werden können, den Schüler sowohl ohne als durch Fragen, insonderheit Zwischenfragen zum Selbstdenken anführen. Ja! es ist dieses eine nothwendige Eigenschaft einer jeden Lehrart, und also auch der catechetischen, wie wir in den Artikeln: **Lehrart** und **Nachdenken** darthun werden. Aber daraus folgt nicht, daß eine jede Lehrart für Anfänger gerade in die Form eines socratischen Gesprächs gegossen werden müsse.

Die catechetische Methode, in engerer Bedeutung, so wie man sie in den kirchlichen Catechisationen vorzüglich gebraucht, hat zwar dieses mit der socratischen gemein, daß auch dabey Fragen und Antworten statt finden. Aber sie unterscheidet sich von derselben theils in der Form, indem die socratische Methode ein ordentliches Gespräch nachahmt, in der catechetischen aber nur zuweilen gefragt wird; theils in dem Zweck, welcher bey der socratischen Methode unter andern auch dahin geht, den Schüler eben dadurch ursprünglich zu belehren, da im Gegentheil bey der catechetischen der eigentliche und wahre Zweck ist, durch die Fragen dem Schüler nicht sowohl neue Begriffe beyzubringen, als welches durch den Unterricht geschehen muß, den der Lehrer ertheilt, wenn er als Lehrer spricht, als vielmehr zu erfahren, ob derselbe alles gehörig verstanden und behalten habe.

Der andere Zweck der catechetischen Methode, welcher durch dieselbe auch wirklich erreicht werden kann, ist also zu erfahren, ob der Schüler alles das, was ihm lehrweise gesagt worden ist, völlig begriffen habe. Sie kann sowohl bey Anfängern als Geübtern, wie auch erwachsenen Personen gebraucht werden, wofern es nur die Umstände erlauben, zu fragen und bey allen möglichen Lectionen statt finden. Durch das Fragen erfährt man, wie weit die Begriffe des Schülers nunmehr gehen, und was zuzusetzen oder zu berichtigen sey. Dieses Fragen kann nach geendigtem Unterricht sogleich; es kann aber auch einige Zeit nachher vorgenommen werden. In beyden Fällen ist es eben das, was man mit einem andern Wort Examiniren nennt. Es ist aber nicht immer rathsam, dieses Fragen bis zur gänzlichen Vollendung der Belehrung zu versparen, insonderheit bey Kindern und Ungeübten. Denn da sie ihrer Einbildungskraft noch nicht Meister sind, so verhören sie vieles; sie verstehen auch nicht gleich alles auf das erstemal. Bey einem gemischten Haufen sind die Fähigkeiten sehr verschieden, und eine Sache muß oft auf mancherley Art vorgestellt werden. Ob und wie dieses geschehen müsse, läßt sich nicht leichter als durch Fragen erfahren. Da nun dieses in dem academischen Vortrag nicht zu geschehen pflegt, und bey Predigten nicht geschehen kann, so ist ersichtlich, warum so viele Leute hiervon den gehofften Nutzen nicht erhalten.

Dieses Fragen ist auch ein Mittel, den Lehrling in der Aufmerksamkeit zu erhalten, welcher, da er weiß, daß er gefragt werden wird, um so mehr Achtung giebt. Es ist zugleich eine trefliche Wiederholung des Vortrags, wenn es zu Ende desselben angestellt wird. Die Sache wird dadurch nicht blos noch einmal, sondern auch in einer ganz andern Wendung und mit andern Ausdrücken gesagt, wodurch sie desto besser hängen bleibt. Der Lehrer muß aber bey dieser Wiederholung zuweilen andere gleichbedeutende Ausdrücke gebrauchen, und nicht darauf bestehen, daß der Schüler alles gerade mit den nemlichen Ausdrücken wiederholen soll, womit es anfänglich gesagt worden ist. Leute, die Verstand haben, denken lieber mit eignen als mit fremden Worten; wogegen diejenigen, welche blos mit dem Gedächtniß arbeiten, sehr gut die Worte behalten können, ohne daß sie jedoch deutliche Begriffe von der Sache hätten.

Wenn also der Lehrer nicht ewig, sondern nur alsdann fragt, wenn es der Zweck erfordert, und wie es sich von selbst versteht, auf eine sonst schickliche Art, die dem Ort und den Personen angemessen ist; wenn er dabey das eigne Reden und die eigentliche Belehrung, die doch von ihm herkommen muß, nicht schont, nicht vernachläßigt; wenn er die erhaltenen Antworten liebreich beurtheilt, und überhaupt seinen Vortrag herablassend und interessant genug zu machen weiß, so ist die catechetische Methode von grossem Nutzen. Sie ist die schicklichste, welche man bey den Anfängern gebrauchen kann; und selbst Erwachsene können davon Vortheil ziehen, um ihre Begriffe wieder zu erneuern, und das Fehlerhafte, das etwa mit eingeschlichen seyn mag, zu berichtigen. Versteht der Lehrer die Kunst, sich zuweilen ein wenig zu erheben, um den Erwachsenen auch einige Nahrung zu geben, so werden sie ihm gerne zuhören. Ausser den kirchlichen Catechisationen wird jedoch ein Lehrer selten Erwachsene zu Zuhörern haben, es müßte denn auf einem feyerlichen Examen seyn, wo aber der Endzweck des Fragens in weiter nichts besteht, als zu erfahren, ob die Schüler das Gelernte behalten haben.

Und dieses ist ebenfalls ein Zweck der catechetischen Methode. Man will wissen, ob die Schüler alles im Gedächtniß behalten haben. Aber dieses ist nicht

der einzige Zweck derselben, wie sich viele einbilden, bey denen Catechisiren weiter nichts ist, als Examiniren, oder das Auswendiggelernte abhören. Der Unterricht muß vorangehen, und mit Zwischenfragen verbunden werden; zuletzt aber wird das eigentliche Examiniren erst vorgenommen, welches hernach von Zeit zu Zeit wiederholt werden kann, damit das Gelernte nicht so bald wieder verschwinde. Das Behalten erstreckt sich entweder blos auf die Sachen, oder auch zugleich auf die Worte. Wenn die Sachen deutlich begriffen, und oft genug, insonderheit mit veränderten Ausdrükken und Wendungen, wiederholt worden sind, so kan dieses Behalten keine Schwierigkeiten machen. Was man deutlich genug versteht, das kann man auch sagen, wofern man nur der Sprache kundig, und nicht zu blöde ist. Was aber die Worte betrift, so müssen dieselben, wenn sie wieder hergesagt werden sollen, zuvor auswendig gelernt worden seyn. Es kommt also hierbey darauf an, ob und in wiefern etwas wörtlich auswendig gelernt werden müsse, worüber wir uns in dem Art. Auswendiglernen erklärt haben.

Viele Lehrer vergessen den Zweck des Unterrichts ganz. Nicht anzuführen, daß die wenigsten darauf bedacht sind, ihre Schüler zum Selbstdenken anzuweisen, so erklären sie ihnen die Sachen nicht einmal deutlich genug. Sie fragen und fragen, ohne die nöthige Belehrung zu ertheilen: sie wollen blos wissen, ob die Kinder dieses oder jenes wörtlich behalten haben, und meynen, Lehren sey nichts anders, als das Auswendiggelernte abhören. Und da sind ihnen die Bücher, die in Fragen und Antworten gestellt sind, am liebsten: denn hier brauchen sie sich nicht die Mühe zu geben, erst die Fragen selbst zu formiren. Sie finden sie schon vor sich, und nun muß der Schüler den Inbegriff oder die Grundlegung aller Wissenschaften, und andre Bücher dieses Schlags, ohne alle Nothwendigkeit und Nutzen auswendig lernen: denn man kann ihn gar zu schön darnach abhören, und wenn mehrere Schüler vorhanden sind, so kann eine Stunde bald zugebracht, und Denken und Reden dabey erspart werden. Die meisten Schulmeister thun bey dem Catechismus nichts weiter, und können nichts weiter thun. Aber auch viele Prediger thun nicht mehr, und wenn ihnen ein sogenannter kleiner Catechismus nicht hinlänglich ist, sie die ganze Zeit über, welche zu der Catechisation bestimmt ist, zu beschäftigen, so lassen sie einen grössern auswendig lernen, und hören ihn ab. Dieses ist für die meisten Kinder eine wahre Marter, und doch unzulänglich, weil alles wieder vergessen wird, sobald die Uebungen aufhören, und weil es, wenigstens in den meisten Fällen, hinlänglich ist, die Sachen behalten zu haben, welche dann ein jeder mit seinen eignen Worten, wenn sie nur schicklich sind, ausdrücken mag.

Weil man den grossen Nutzen der Catechetischen Methode in dem mündlichen Unterricht nothwendig bemerken muste, so fiel man mit der Zeit darauf, sich derselben auch in Schriften zu bedienen: denn man hatte lange vorher catechisirt, ehe man catechetische Schriften verfertigte. Der Anfang wurde mit solchen gemacht, welche sich auf die Religion beziehen; nach und nach schrieb man auch über andere Wissenschaften in der nemlichen Methode, und es wird nicht leicht eine Wissenschaft seyn, bey der man es nicht versucht hätte, sie in Fragen und Antworten vorzutragen, wiewohl diese Mode heutiges Tages so ziemlich abgekommen ist, ausser in den auf die Religion sich beziehenden Büchern und den vorzüglich sogenannten Catechismen, die man noch bey allen Religionspartheyen in grosser Menge hat. Man schloß aber durch einen Sprung, daß dasjenige, was in dem mündlichen Vortrag eine gute Würkung thut, das nemliche auch in Schriften bewürken müste.

Man kann alle diese Bücher in zwey Classen theilen, in Lehrbücher für die Jugend, und in Erläuterungsbücher für die Lehrer. Man sieht aber nicht ab, warum gerade die Methode in Fragen und Antworten vorzuziehen sey. Sie zerreißt den Zusammenhang alle Augenblicke; oder wenn die Antworten so lange sind, daß sie ganze Abhandlungen vorstellen, so sind sie in der That keine catechetische Schriften, sondern haben nur die äussere Gestalt derselben. Wir reden zuerst von den Lehrbüchern, und den sogenannten kleinen Catechismen, welche jedoch an manchen Orten ziemlich gros sind.

Sie sind ihrer Natur nach Lehrbücher, welche den Schülern erklärt werden müssen. Allein dieses kann geschehen, wie es täglich geschieht, wenn sie auch nicht in Fragen und Antworten abgefaßt wären. Der Lehrer wirft während oder nach der Erklärung gewisse Fragen auf, und der Schüler beantwortet sie, ohne daß sein Buch in catechetischer Methode geschrieben wäre. Es hilft dieses auch im geringsten nichts, den Schüler im eignen Nachdenken zu stärken: denn dieses muß der Lehrer wieder selbst thun, indem er die Begriffe aus einander setzt, Folgerungen daraus herleitet, und darzwischen fragt; wozu sein Lehrbuch wiederum wenig oder gar nichts beyträgt, weil es seiner Natur nach kurz seyn muß. In Büchern, welche in der socratischen Methode geschrieben sind, läßt sich dieses noch einiger massen bewerkstelligen. Aber sie dienen mehr zum eignen Nachlesen, als zum ersten Unterricht, wozu sie zu weitläuftig sind. Sie setzen Leute von einer gewissen bestimmten Gedenkungsart voraus; aber nicht alle Leute denken in eben der Ordnung und nach eben den Grundsätzen, als die darinnen eingeführten Personen. Sie können also zwar ein ungefähres Muster seyn, aber nicht allgemein dafür angenommen werden. Daher auch ein mündlicher Lehrer seine Vorstellungen nach den Personen, die er vor sich hat, unzähligemal abändern muß, und nicht immer so fragen kann, wie Socrates, weil seine Personen nicht so denken oder antworten, wie jene.

Fragen und Antworten tragen an sich nichts bey, daß die Schüler deutliche Begriffe überkommen, sondern diese müssen durch den lehrenden Unterricht beygebracht werden. Mein Begriff ist nicht deutlicher, wenn ich in dem Lehrbuch lese: was hat Alexander für ein Reich zerstört? und nun die Antwort finde: das Persische, als wenn ich schlechtweg und kürzer lese: Alexander hat das Persische Reich zerstört. Die Fragen, die der Lehrer nebenher thut, haben nicht zum Zweck, die Begriffe beyzubringen, sondern blos zu erfahren, ob das Gesagte verstanden und behalten worden sey, und hierzu bedarf das Lehrbuch keiner Fragen und Antworten, wenigstens nicht in Absicht des Schülers: denn vom Lehrer wollen wir hernach reden. Der Schüler kann, wenn er Acht gegeben hat, oder allenfalls das Lehrbuch vor sich nimmt, die zu gebende Antwort selbst formiren, und es ist für ihn gar nicht nöthig, daß alles in Fragen und Antworten abgesetzt werde.

Es bleibt also nichts übrig, als daß dergleichen Fra-

gen und Antworten leichter auswendig zu lernen seyen. Allein dieses ist auch nicht an dem. Kinder lernen ja viele andre Sachen, biblische Sprüche, Strophen aus Liedern und dergl. auswendig, wo keine Fragen und Antworten vorkommen; dagegen fällt ihnen der Catechismus gemeiniglich viel schwerer, eben deswegen, weil durch Fragen und Antworten der Zusammenhang allzu oft unterbrochen wird.

Ursprünglich war die Absicht solcher Lehrbücher auch nicht, daß sie die Schüler auswendig lernen sollten. In der ersten Kirche lernten die Catechumenen nichts auswendig, als das bey ihnen gewöhnliche Symbolum und das Gebät des Herrn, ob sie gleich in vielen andern Dingen unterrichtet wurden. Man schrieb auch noch keine Lehrbücher in catechetischer Form, und als man sie anfieng zu schreiben, so war die Absicht mehr auf die Lehrer, als auf die Schüler gerichtet. Jenen wollte man ein ungefähres Muster geben, wie sie die in den zehen Geboten, dem Apostolischen Symbolo und dem Gebät des Herrn enthaltenen Lehrsätze herausziehen, und wie sie allenfalls die Schüler fragen sollten. Allein die Meinung, die viele Lehrer hegen, daß man nur dasjenige wisse, was man wörtlich auswendig gelernt habe, mischte sich auch hier mit ein. Und doch ist es gewiß, daß das Behalten der Worte eines andern zum Behalten der Sache selbst nicht nothwendig ist, und die Leute über dem Auswendiglernen der Worte gemeiniglich die Sachen vergessen, und sich einbilden, deutliche Begriffe von diesen zu haben, wenn sie jene mechanisch herzusagen wissen. Soll aber das Auswendiglernen des Catechismus jedoch beybehalten werden, so muß dasselbe nicht eher vorgenommen werden, als bis alles deutlich genug erklärt worden ist. Es wird daher fast durchgehends zu frühe von den Kindern gefordert, und was das Schlimmste ist, nicht selten mit einer tyrannischen Strenge durchgesetzt, da doch solches viel leichter durch öftere Erklärung und Herlesung einer Stelle bewürkt werden könnte.

Was nun die grössern Catechismen betrift, so ist ihr Zweck, oder sollte es wenigstens seyn, den Lehrern die Materialien zu verschaffen, die sie etwa im Unterricht nöthig haben möchten, und ihnen hernach auch ein ungefähres Muster zu geben, wie sie ihre Erklärungen einzurichten haben. Zu dem erstern bedarf es wiederum der catechetischen Form nicht, sondern eine jede andre Lehrart, allenfalls in kurzen Sätzen, ist hierzu hinreichend, und wenigstens in Absicht auf den Zusammenhang der Materien vorzuziehen. Zu dem andern Zweck wäre es genug, wie auch bereits in einigen Schriften geschehen ist, die Fragen unten hin oder an den Rand zu setzen, ohne die Antworten beyzufügen. Wer überhaupt andere unterrichten will, sollte so viel deutliche Begriffe haben, und so viel Verstand besitzen, daß er die allenfalls nöthigen Fragen selbst aufwerfen könnte. Weil indessen nicht alle Lehrer hierzu geschickt sind, so können die neben oder unten angebrachten Fragen dieselben doch einigermassen auf die Spur bringen. Sie können nun die Antworten nicht mehr wörtlich auswendig lernen lassen, und müssen sich dabey im eignen Nachdenken üben, weil sie die zu den gegebenen Fragen schicklichen Antworten erst aus dem Text des Buchs heraussuchen müssen, wodurch diejenigen, welche nur einigermassen Verstand haben, nach und nach so weit gebracht werden können, daß sie ab- und zugeben, und nun aus eignem Kopfe die Fragen nach den Bedürfnissen der Zuhörer einrichten lernen. Mehr kann man von solchen Erläuterungs- und wie man sie gewissermassen auch nennen könnte, Methodenbüchern, nicht erwarten. Denn diese als einen ordentlichen Leisten zu empfehlen, nach welchem nun der Lehrer seine Fragen der Reihe nach anstellen sollte, ist ganz widersinnisch: die Antworten der Schüler fallen oft ganz anderst aus, als sie in dem Buch stehen, und es müssen daher auch die nachfolgenden Fragen wieder anderst eingerichtet werden.

Was hier von Catechismen gesagt worden, gilt in seiner Art von allen Schriften über andere Wissenschaften, die in catechetischer Form abgefaßt sind. Zu Lehrbüchern taugen sie gar nicht: denn man wird doch die Gemächlichkeit der Lehrer bey dem Abhören nicht als einen rechtmäßigen Zweck derselben ansehen. Auch als Erläuterungsbücher sind sie höchstens nur dazu dienlich, daß sie dem Lehrer einigermassen auf die Spur helfen, welches aber ein Lehrer in gelehrten Schulen billig nicht nöthig haben sollte, obgleich deutsche Schulmeister, so lange bis wir besser unterrichtete haben werden, einigen Vortheil davon ziehen können. Man hat sogenannte Fragbücher über alle Wissenschaften vorgeschlagen, und sich eingebildet, den Mangel tüchtiger Lehrer dadurch zu ersetzen. Als Proben betrachtet, wie man ungefähr verfahren könne, kann man sie gelten lassen. Wer Verstand und Kenntnisse besitzt, kann allenfalls noch etwas daraus lernen, wenn sie gut, und nicht wie manche Catechismen abgefaßt sind, in welchen weder Ordnung noch Absicht in den Fragen ersichtlich ist, sondern die meiste Zeit über gefragt wird, blos um zu fragen. Aber ein Lehrer, dem es an obigen Erforderissen fehlt, kann sie gar nicht brauchen, weil die Antworten nicht wie in dem Buch ausfallen, und er sich alsdann nicht mehr zu helfen weis. Was wird er thun? Er wird das Buch vor sich nehmen, und den Schülern eben dergleichen in die Hände geben; er wird aus dem Buch fragen, und die Schüler werden aus dem Buch die Antworten herlesen. Keiner wird etwas dabey denken, noch von der Sache deutliche Begriffe bekommen: denn wenn auch das Buch noch so vollkommen ist, so kann es doch nicht den Fähigkeiten der Gedenkungsart und den Vorkenntnissen eines jeden Schülers angemessen seyn; und darum ist der mündliche Unterricht nöthig, in welchem sich der Lehrer nach den Bedürfnissen mehrerer Schüler, die er kennt, richtet. Der Lehrer wird wohl gar aus unverständigem Eifer den Schülern die Antworten auswendig zu lernen aufgeben, und sie hernach vermittelst der Fragen seines Buchs abhören. Und dieses ist der Gedankenloseste Mechanismus, den man sich nur vorstellen kann, und der nur noch allzu sehr herrscht. Denn an wie viel Orten werden nicht grössere Catechismen, und andere in catechetischer Form abgefaßte Schriften über Geographie, Historie, Logick u. s. f. noch auswendig gelernt?

Es hat nicht an Männern gefehlt, welche einen blossen sogenannten catechetischen Text statt der bisher üblichen Catechismen vorgeschlagen haben. Dieser Text, meynen sie, sollte den Kindern hinlänglich erklärt werden, wobey dann die Lehrer selbst die nöthigen Fragen aufwerfen möchten. Allein es hat diese Meinung, ob man gleich bereits an vielen Orten Lehrbücher über die Religion eingeführt hat, die keineswegs in Fragen und Antworten abgefaßt sind, nicht allgemein Beyfall gefunden, wozu dieses, daß die vorgeschlagenen und zur Probe mitgetheilten Texte theils den gehörigen Grad der Deutlichkeit nicht hatten, theils

auch mit fremden Meinungen angefüllt waren, sehr viel beygetragen haben mag. Es wird auch ein solcher Vorschlag so bald nicht in Erfüllung gehen. Man klebt an den meisten Orten noch allzu sehr am Alten. Die bisher üblichen Catechismen sind nun einmal in Fragen und Antworten abgefaßt; und da verschiedene derselben ein symbolisches Ansehen erhalten haben, so getraut man nicht davon abzugehen. Allein man könnte der Sache auf eine andere Art helfen: den catechetischen Text, welcher, wie sichs von selbst versteht, den symbolischen Schriften einer jeden Religionsparthey gemäß seyn muß, in den Schulen und Kirchen erklären, und doch den symbolischen Catechismus beybehalten. Es wäre aber genug, wenn der Prediger denselben nur mit den sogenannten Confirmanten, die zu dem Empfang des heil. Abendmahls zubereitet werden, durchgienge, so wie in der ersten Kirche den Catechumenen das Symbolum nicht gleich anfänglich, sondern erst gegen das Ende des catechetischen Unterrichts erklärt wurde. Auch könnte der Prediger in den öffentlichen Catechisationen, wenn er gedachten Text zu Ende gebracht hätte, den symbolisirten Catechismus auch vornehmen, mit welchem er, da die Sachen schon alle da gewesen sind, kurz abkommen könnte. Da man ohnehin schon an vielen Orten auch andre Lehrbücher, wenigstens in Schulen, gebraucht, so ist an diesem Vorschlag nichts weiter neu, als daß dieser catechetische Text das eigentliche Lehrbuch seyn, der symbolische Catechismus aber nur wegen seines sonstigen Ansehens nebenher gebraucht werden soll. Und dieses hätte seinen grossen Nutzen, indem dadurch dem unnützen Auswendiglernen der Schüler, und dem mechanischen Abhören der Lehrer vorgebogen würde, welche letztern nur mehr Fleiß anwenden müsten, so wie die erstern die Sachen nicht mehr mit dem blosen Gedächtnis, sondern mit dem Verstand faßten. Wollte man ja den symbolischen Catechismus auswendig lernen lassen, wozu jedoch keine Nothwendigkeit ist, indem niemand die Augsburgische Confession oder andere symbolische Schriften auswendig lernt, so möchte man solches den Confirmanten, aber ja nicht den kleinen Kindern aufgeben, als für welche es eine um so grössere Marter ist, je weniger sie noch von dem Catechismus verstehen können.

Einige sind der Meinung, daß man die Ungemächlichkeit der in catechetischer Form abgefaßten Schriften auf folgende Art vermeiden könnte. Sie finden es nemlich ungereimt, daß der Lehrer den Schüler über Sachen fragt, die er nicht wissen könne, und meynen, es sey schicklicher, daß der Schüler den Lehrer frage, als welcher sie wisse. Allein wenn es gar nicht nöthig ist, daß irgend eine Schrift zur Belehrung in catechetischer Form abgefaßt sey, so bedarf es dieses Vorschlags auch nicht. Wenn ferner der wahre Zweck bey der Catechisation dahin geht, daß der Lehrer erfährt, ob der Schüler eine Sache recht begriffen und behalten habe, so können die Fragen, wenn man ja noch Schriften auf diese Art verfertigen will, nicht wohl dem Schüler, sondern sie müssen dem Lehrer in den Mund gelegt werden. Wäre aber auch wirklich Belehrung der Zweck, so kann der Schüler die Fragen so wenig erfinden, als die Antworten: denn um ordentlich und fruchtbar zu fragen, muß man schon viel von einer Sache wissen, und es ist also der Natur nicht gemäß, dem Schüler solche Fragen in den Mund zu legen; oder es müssen nur allgemeine Fragen seyn, die man beynahe allenthalben aufwerfen könnte, welches nicht nur eine verdrießliche Einförmigkeit verursachen, sondern auch gar nichts beytragen würde, eine Materie deutlicher oder interessanter zu machen. In der Socratischen, wie auch überhaupt in der Dialogischen Methode geht dieses an. Der Schüler kann darinnen so wol fragen, als der Lehrer, und sich von diesem die Antworten ausbitten, Zweifel aufwerfen u. s. f. und es ist an sich einerley, wer solches von beyden thut. Es kommt blos auf den Verfasser eines solchen Gesprächs an, was er seinen redenden Personen für einen Character giebt, und man ist zufrieden, wenn eine jede derselben diesem Character gemäß spricht. Dergleichen Gespräche, auch über Religionswahrheiten, können selbst für Kinder nützlich seyn, wenn sie den Fähigkeiten derselben überhaupt angemessen sind: denn für ein jedes einzelne Kind sind nicht alle Gespräche gleich gut. Und eben deswegen, und wegen der damit nothwendig verbundenen Weitläuftigkeit, wodurch sie zuletzt wieder ermüden, können sie nicht als Lehrbücher angesehen werden, welches doch die Catechismen seyn sollen. Catechismen sind keine Socratische Gespräche, so wenig die Socratische und Catechetische Methode einerley sind, ob sie gleich beyde einiges mit einander gemein haben.

Wir finden nicht nöthig, uns weitläuftig auf die bey der catechetischen Methode zu beobachtenden Regeln einzulassen. Wie man einen Vortrag deutlich herablassend und interessant einrichten soll, das gehört ohnehin in andre Artikel, und was man bey dem Fragen noch insonderheit zu beobachten habe, ist aus dem obigen leicht abzunehmen. Ohnedem helfen hier viele Regeln nichts. Sind sie allgemein, so weis man doch darum ihre Anwendung noch nicht; sind sie ganz speciell und mit einer detaillirten Beschreibung versehen, so sind sie selten brauchbar, weil die vorkommenden Fälle nicht gerade die nemlichen sind, und der geringste Umstand der ganzen Sache oft eine andere Gestalt giebt. Wer an sich Verstand besitzt, und denselben durch andre Uebungen und Geschäfte gehörig gestärkt hat, und dabey mit den nöthigen Sachkenntnissen versehen ist, so daß er das, was er lehren will, selbst recht versteht, der braucht weiter nichts, als dem Unterricht anderer geschickter Männer fleißig zuzuhören, und wenn er hernach selbst Hand anlegt, auf die Wirkungen seines eignen Verfahrens gehörig Acht zu haben, um das Mangelhafte desselben zu ergänzen und zu verbessern. (1)

Catechetische Schulen, eine Benennung der Schulen in der ältern Kirche, in welchen diejenigen unterrichtet wurden, die sich zum Christenthum bekennen wollten. Eine der berühmtesten war die zu Alexandrien, welche nach dem Zeugnis des **Hieronymus** von dem Evangelisten **Marcus** angelegt worden. Der erste berühmte Lehrer, welchen man kennt, war **Pantänus**, welcher ungefähr um das Jahr 180 der Schule vorstand. Nach ihm finden sich daselbst als Lehrer: **Clemens von Alexandrien**, **Origenes**, **Dionysius von Alexandrien**, **Athanasius** und andere, wiewohl man weder über alle Lehrer, noch über die Zeitfolge derselben Gewißheit hat. Auch **Arius** soll eine Zeitlang darinn gelehrt haben. Aehnliche Schulen waren zu Antiochien, Jerusalem, Cäsarea, Rom, und an vielen andern Orten mehr. (1)

Catechetische Theologie. Dieses Wort hat dreyerley Bedeutungen. Erstlich versteht man darunter die Religionswahrheiten, welche den Anfängern

im Christenthum beygebracht werden müssen; zweytens die Beschreibung der dabey zu beobachtenden Methode, welches auch die Catechisirkunst genennt wird, und drittens die Nachricht von den mancherley Catechismen, andern catechetischen Schriften und catechetischen Uebungen der verschiednen Religionsverwandten. In der ersten Bedeutung ist sie ungefähr eben das, was man populäre Theologie zu nennen pflegt. Sie ist aber doch in so weit von derselben unterschieden, daß der Unterricht, welcher ertheilt wird, in Fragen und Antworten geschieht.

In derselben trägt man nun die nothwendigsten Wahrheiten, die ein jeder Christ zur Seligkeit wissen muß, vor; man bindet sich an keine strenge Ordnung des Vortrags, man bedient sich solcher Worte und Redensarten, solcher Gleichnisse, Bilder, Beweise 2c. die jedermann faßlich und bekannt sind, und dadurch unterscheidet sie sich von der systematischen oder acroamatischen Theologie. f. acromatische Lehrart.

Die Wahrheiten, welche den Menschen zur Seligkeit zu wissen unentbehrlich sind, sind sowol Glaubens- als Lebenslehren, und zu den ersten gehören auch die Geheimnisse, die zwar für den Einfältigen wie für den Gelehrten und Scharfsinnigen immer unbegreiflich sind, und daher von manchen Neuern aus dem gemeinen Unterricht haben verwiesen werden wollen; aber sie bleiben doch die nothwendigen Grundwahrheiten der Seligkeit, und ein jeder kann sie so weit verstehen, daß er weis, was das sey, was er glauben, und warum er es wissen und annehmen müsse. Daß Gott ewig, allgegenwärtig, allwissend u. s. w. ist, ist eben so wol ein Geheimniß, als daß nur ein Gott, und daß der Vater, der Sohn Gottes und der H. Geist dieser einige Gott seyn, und doch ein würklicher Unterschied unter ihnen statt finde; oder daß der Erlöser ein würklicher Mensch, aber auch wahrhaftiger Gott sey, u. s. w. Eine Art der Geheimnisse ist zur wahren Verehrung Gottes und zum Vertrauen auf Gott, zur Hofnung der Seligkeit, zur Beruhigung und Trost des Menschen so nothwendig wie die andere. Der Inhalt der catechetischen Theologie besteht in der Sittenlehre, wovon das Wesentliche in den zehen Geboten und der Anweisung zum Gebet besteht, und in der Glaubenslehre, wovon die Hauptwahrheiten in dem Apostolischen Glaubensbekenntniß und der Lehre von den Sacramenten enthalten sind. Alle Glaubenslehren aber müssen zugleich zur Uebung geleitet, oder praktisch gemacht werden. Polemische Sachen gehören zwar nicht zur catechetischen Theologie, doch in sofern solche Personen, denen der Unterricht in den ersten Wahrheiten gegeben werden soll, in Gefahr stehen, von Irthümern angesteckt zu werden, und entweder unter Leuten von andern Religionen, oder an einem Orte leben, wo gewisse schädliche Irthümer ausgebreitet werden wollen; so sind sie nach dem Muster der Apostel dagegen zu verwahren. Die Verschiedenheit der Fähigkeiten, des Alters und der Umstände giebt die Regel an die Hand, wie der Umfang und die weitere Entwickelung der Hauptwahrheiten eingeschränkt oder erweitert werden müsse. Man hat diese Wissenschaft immer für sehr wichtig und nothwendig gehalten, und das ist sie auch. Die Einfältigen machen immer den grösten Haufen von Menschen aus, u. überhaupt gehört eine gelehrte Kenntniß der theologischen Wahrheiten nicht zur Seligkeit; die catechetische Theologie aber bildet den Gottesverehrer, den Menschenfreund, den guten Bürger und Unterthanen, den Hausvater, und kurz den rechtschaffenen Mann in allen Ständen, und schaft ihm die gute Aussicht ins künftige Leben. Man findet daher, daß sich in der christlichen Kirche von Anfang an die Lehrer, doch nicht jederzeit mit gleichem Eifer, nicht nur mit der Unterweisung des gemeinen Haufens in den Hauptlehren der Religion abgegeben, sondern auch dazu Schriften verfertigt haben, wovon wir zwar aus den drey ersten Jahrhunderten nichts mehr haben, aber doch aus dem 4ten und folgenden. Zur Zeit der Reformation hat Luther auch um diese Theologie ein grosses Verdienst gehabt, und schrieb ausser andern catechetischen Schriften auch noch einen doppelten Catechismus, nemlich einen kleinern, über welchen gar viele Erklärungen in der Folge geschrieben sind, und welcher zum Besten des gemeinen Mannes und der Kinder verfertigt war, und denn einen grössern, für solche, die weiter gegründet werden wollten, und für den Lehrer selbst. Die Bemühungen dieses Mannes erweckten nicht nur in der Lutherischen Kirche viele zur Nachfolge, sondern auch bey andern Religionspartheyen einen löblichen Eifer für die catechetische Theologie, und sowol in der reformirten als auch nachgehends in der catholischen Kirche hat man darauf gedacht, für den Religionsunterricht des gemeinen Mannes so viel möglich zu sorgen. Doch hatten vor der Reformation die Waldenser, von welchen man catechetische Schriften von verschiedener Art hat, und nachher die Böhmischen Brüder ein grosses Verdienst um die catechetische Theologie. (20)

Catechisiren, heißt: durch Fragen und Antworten Kinder oder einfältige Leute belehren. Man unterscheidet es also von Examiniren, wo man nur erkennen will, was ein anderer weis oder nicht weis, hier aber nimmt man Unwissende, bey welchen man durch Fragen die Neubegierde und Aufmerksamkeit wirken und unterhalten, das Nachdenken befördern, und belehren will. Diese Art, zu unterrichten, ist für den gemeinen Mann sehr wichtig, welcher zusammenhängenden weitläuftigen Reden oder Predigten nicht nachgehen, ja die Predigten wenig oder gar nicht nutzen kann, wenn er nicht durch Catechisiren dazu vorbereitet worden ist. Man hat daher in allen Kirchengesellschaften solche Catechisationen sowol bey Erwachsenen als Kindern angestellt. Die Anweisung, diese Uebungen so einzurichten, daß dadurch der wahre Zweck auf eine leichte Art erhalten werde, wird in der **Catechisirkunst** gegeben. In unsern Zeiten giebt man sich viele Mühe, sowol tüchtige Lehrer in den Schulen zu ziehen, durch welche Kinder auf eine nützliche Art catechisirt werden, und man hat daher hin und wieder Schulmeisterseminarien angelegt, als auch die angehenden Geistlichen selbst in diesem Geschäfte zu üben, damit sie theils die Kinder ebenfalls unterrichten, theils die Erwachsenen besser gründen, theils den Schulen und Schuldienern, welche unter ihrer Aufsicht stehen, besser vorstehen, auch letztern die beste Anweisung und das beste Muster zum Catechisiren geben können. Daher sind beynahe auf allen protestantischen Universitäten besondere catechetische Collegia angeordnet. Und von diesen letztern hat man in diesem Stück unstreitig mehr und sichern Nutzen, als von den Schulseminarien, weil man denen Schuldienern nicht leicht, ohne Gefahr, irrige und läppische Einfälle unter der Jugend ausgestreut zu sehen, mehr als den Unterricht nach dem Buchstaben des Catechismus überlassen kann, in den Seminarien selbst aber schwerlich jemand so weit gebracht wird, daß er eine solche hinreichend klare und deutliche

Erkenntniß der nothwendigen Religionswahrheiten erhalte, daß er andern darüber richtige und bestimmte Erklärungen geben könnte. Ueberdem ist das Catechisiren ein so wichtiges Stück des Predigtamts, daß es vorzüglich von dem Prediger getrieben werden, und derselbe darauf denken muß, sich die nöthige Geschicklichkeit dazu zu erwerben. (26)

Catechismus. Dieses Wort kommt von einem griechischen Wort her, welches so viel bedeutet, als: wiederschallen, antworten. Man versteht darunter eine Schrift, welche in Fragen und Antworten, insonderheit für die Anfänger, eingerichtet ist. Wenn man es allein und ohne Zusatz braucht, so versteht man ein in Frag- und Antworten abgefaßtes Lehrbuch der Religion darunter. Man braucht es aber auch zuweilen von Schriften über andere Materien, bey denen man sich eben der Methode bedient. So hat man einen Ackercatechismus u. s. f. (1)

Catechismus, (in der alten Kirche) Daß der catechetische Unterricht in der alten Kirche nicht versäumt worden, ist aus den Artickeln: Catechet und Catechumenen abzunehmen. Von den catechetischen Schriften der Alten sind uns vorzüglich die Catecheses des Cyrillus von Jerusalem übrig geblieben, von denen 18 sich auf die Catechumenen, welche die Taufe noch nicht erhalten, und 5 sich auf diejenigen beziehen, welche die Taufe erst kurz vorher empfangen haben, und deren Aechtheit von einigen vergeblich hat bezweifelt werden wollen. In den ersten handelt er von den vornehmsten Glaubenslehren, worauf er das in der Kirche zu Jerusalem gewöhnliche Symbolum ausführlich erklärt; in den andern aber spricht er vorzüglich von der Taufe und dem Abendmahl. Auch kann des Gregorius von Nyssa sogenannte große catechetische Rede, worinnen er von den vornehmsten Glaubenslehren zum Gebrauch derer handelt, welche die Catechumenen unterrichten, hieher gerechnet werden. Eine Anweisung zum Catechisiren hat Augustinus in seinem Buch: *de Catechizandis rudibus* hinterlassen. Er handelt in dem ersten Theil seines Werks von der Art zu Catechisiren, worinnen viele gute Regeln vorkommen, in dem andern aber sind zwey Reden, eine längere und eine kürzere, welche zum Muster dienen sollen, wie die Catechumenen zu unterrichten seyen. Kleinere und einzelne catechetische Schriften der Kirchenväter, deren jedoch nicht viele sind, übergehen wir.

In den mittlern wurde zwar der cathechetische Unterricht nicht mehr so fleißig getrieben, jedoch auch nicht ganz vernachläßigt, wie die cathechetischen Schriften beweisen, welche damals herausgekommen sind, und welche man unter andern in Joh. Georg. Walchii *Bibliotheca Theologica* Tom. I. Seite 448. verzeichnet findet. (1)

Catechismus (in der griechischen Kirche). Die Griechen sind mit ihren Catechismen und catechetischen Uebungen ziemlich lange zurückgeblieben. Die vornehmste und merkwürdigste catechetische Schrift, welche sie haben, ist der sogenannte rechtgläubige Catechismus. Zuerst hieß er εκθεσις της των Ρωσων πιςεως oder die Erklärung des Glaubens der Russen, und nachher: das rechtgläubige Bekenntniß der catholischen und apostolischen morgenländischen Kirche. Der Verfasser dieses griechischen Catechismus ist Petr. Mogilas, ein Metropolit zu Kiow. Das Werk ist aber doch von demselben nicht nur mit Beyrathung und Zustimmung seiner Geistlichkeit bearbeitet, sondern auch von den Patriarchen zu Constantinopel, Parthenius und seiner Geistlichkeit geprüft, von ihm und den andern Patriarchen gebilligt und etlichemal bestätigt, und endlich von der ganzen griechischen Kirche angenommen worden. Die Veranlassung zur Ausarbeitung desselben hatte das Bekenntniß des berühmten und unglücklichen Patriarchen zu Constantinopel, Cyrillus Lucaris, gegeben, in welchem manches war, was sich der reformirten, besonders der englischen Kirche näherte, und als schädliche Neuerung angesehen wurde. Die Zeit, da derselbe zum Vorschein gekommen, ist wahrscheinlich 1642. Er ist in rußischer und sclavonischer, griechischer und lateinischer Sprache herausgekommen, auch ins Deutsche und Holländische übersetzt worden. Er handelt in drey Theilen von Glauben, Hoffnung und Liebe. In dem ersten wird das Symbolum von Nicäa und das zweyte von Constantinopel erklärt und von den Sacramenten gehandelt. In dem zweyten, von der Hoffnung wird von dem Gebet des Herrn und von den neun Seeligkeiten, und in dem dritten von der Liebe, von den christlichen Tugenden und von der Sünde gehandelt, und die zehn Gebote erklärt. Dieser Catechismus hat bey den Griechen ein symbolisches Ansehen. Ausser demselben sind in der griechischen und besonders auch rußischen Kirche viele kleinere und größere herausgekommen, denn der vorher erwähnte Catechismus ist zu groß und zu schwer für den gemeinen Mann und für Kinder.

Auch die Jacobiten haben einen noch ungedruckten Catechismum, den sie dem Jacob Baradäus, von welchem sie den Namen haben, zuschreiben; aber wie Jos. Sim. Assem an erwiesen, von einem Patriarchen dieser Sekte, Noe, im funfzehnten Jahrhundert herrühret.

Man hat auch einen armenischen Catechismum, welcher in lateinischer Sprache von Theodor Peträus 1667 unter dem Titel: *Doctrina christiana armenice, in latinum versa & publicata* zu Amsterdam herausgegeben worden, und in 10 Capiteln von der Dreyeinigkeit, vom Glauben, vom Gebet des Herrn, von den zehn Geboten, von den sieben Sacramenten, von den göttlichen Tugenden, vom Glauben, von der Hoffnung, von der Liebe, von der Erb- und würklichen Sünde, von den entgegenstehenden Tugenden, von der fleißigen Erwägung des Ave Maria und von den Geboten und neun Seeligkeiten des Evangelii und den Theilen der Seele handelt, zu welchen noch das Symbolum des Athanasius und der 109. Psalm kommt. Man hält ihn aber nicht sowohl für einen würklichen symbolischen armenischen Catechismus, als vielmehr das Werk eines catholischen Geistlichen, der der armenischen Sprache mächtig gewesen. (22)

Catechismus (in der Catholischen Kirche). Unter den Catholischen Catechismen sind keine bekannter, und weiter verbreitet worden, als die zwey des Petrus Canisius, eines ehemaligen Jesuiten. Auf Befehl des Kaisers Ferdinand I. hat dieser einen grössern und kleinern Catechismus verfertiget. Der grössere führt den Titel: Summa doctrinae & institutionis christianae. Die erste Ausgabe davon ist vom Jahre 1564, auf welche mehrere andere gefolget sind. Petrus Busäus, ebenfalls ein Jesuit, hat im Jahre 1669 eine Ausgabe besorget, in welche die Stellen aus der Schrift und heiligen Vätern, die Canisius uns angezeiget hatte, ausführlich eingerücket sind. Die deutsche Uebersetzung hat die Aufschrift: der große Catechismus Petri Canisii 1674. Der kleinere Ca-

techismus dieses Jesuiten ist fast in alle Sprachen übersetzet, in die meisten Catholischen Schulen eingeführet, in den öffentlichen christlichen Lehren gebrauchet, und vielleicht mehr dann vierhundertmal aufgeleget worden. Doch ist er nach der Aufhebung des Jesuiterordens an sehr vielen Orten verdrungen, und statt dessen der Catechismus des Herrn Abts Felbiger eingeführet worden. Der berühmteste Catechismus bey den Catholischen ist der, welcher der Tridentinische oder Römische genennt wird, weil nemlich die Kirchenversammlung zu Trient das Vorhaben, einen kurzen Begriff der christlichen Lehre abzufassen, welches sie bey den zuletzt gehäuften Geschäften nicht zu Stande bringen konnte, dem römischen Stuhl empfohlen hat; der dann auch dasselbe unter Pius V. glücklich vollendet hat; und daher ist die obige doppelte Benennung entsprungen. Die vornehmsten Verfasser dieses Werkes sind den Nachrichten gemäß, die Cardinäle Sirletus, Antonianus, Borromäus, und zwey Bischöffe, samt einem Theologen gewesen, welche drey leztere alle aus dem Dominicanerorden waren. Der berühmte Paulus Manutius soll das zierliche und reine Lateinische, so viel in dergleichen Büchern möglich ist, hineingetragen haben. Es ist zwar dieser Catechismus von dem Pabst Pius V. gutgeheissen, bestätiget, und allen Christen anbefohlen worden; doch hat derselbe deswegen kein unfehlbares Ansehen, als nur in solchen Stücken, die unmittelbar die Glaubenssätze betreffen. In Schulstreitigkeiten, welche hier und da von denen Dominicanern, als Verfassern sind eingemenget worden, hat er kein entscheidendes Ansehen. Man sezt eben dieses daran aus, daß bloße Schulstreitigkeiten in denselben eingetragen, und darinn entschieden seyen, die doch in dergleichen Unterweisungen gar nicht gehörten; als in welchen nichts als ausgemachte Glaubenswahrheiten zum Unterricht der Unwissenden Platz finden sollten.

Bey den Catholischen ist es eine gemessene Pflicht der Pfarrer, die Jugend fleißig in der christlichen Lehre zu unterweisen; weshalben mehrere Schlüsse der Synoden und bischöfliche Verordnungen vorhanden sind. (35)

Catechismus (in der Lutherischen Kirche). Bereits vor der Zeit der Reformation hatte man Catechismen; sie giengen aber mehrentheils nur auf die 10 Gebote, den apostolischen Glauben und das Vater unser, und zum Theil auf eines oder zwey Stücke davon. Die Waldenser haben im 11ten Jahrhundert in dergleichen Arbeiten sich vorzüglich hervorgethan, und die Wicklefiten und den Huß darinn zu Nachfolgern gehabt. In der Lutherischen Kirche hat Luther selbst den Anfang gemacht, einen Catechismum zu entwerfen. Zuerst schrieb er über einzelne Stücke, über die 10 Gebote, das Vater unser, den Glauben, die Taufe oder das Taufbüchlein, und auch über die Messe, oder das heilige Abendmahl. Als er im J. 1527 und 28 die Visitation der Sächsischen Kirchen vornahm, und unter dem Volk, ja auch unter den Lehrern eine so große Unwissenheit wahrnahm: so wurde er veranlaßt, einen besondern Catechismum zu entwerfen, und zwar, wie man die mehrste Ursache zu glauben hat, zuerst einen grössern und dann einen kleinern Catechismus, und beyde wurden im Jahr 1529 zuerst gedruckt, und in der Folge, besonders der kleine, unzähligemal wieder aufgelegt, häufig in fremde Sprachen übersezt, nemlich ins Lateinische, Griechische, Hebräische, Arabische, Syrische, Croatische, Rußische, Polnische, Ungrische, Böhmische, Portugiesische, Spanische, Dänische, Italiänische, Französische, ja ins Malabarische, auch oft mit Erklärungen und Erläuterungen begleitet. Dadurch sollte bey der damaligen schlechten Beschaffenheit der Catechismen dem Mangel eines guten Lehrbuchs für den gemeinen Mann abgeholfen; eine Gleichheit und Uebereinstimmung des Lehrbegriffs erhalten; und verhindert werden, daß das Volk durch verschiedene Formen des Unterrichts nicht irre werde; der Lehrer aber selbst eine Handleitung bekomme, nach welcher er die nöthigsten Heilswahrheiten abhandeln und erklären könnte. Zu diesem Catechismus kam nachher noch eine Art von ein paar Gebetsformeln, einer Haustafel und einigen Fragstücken für den gemeinen Mann, wenn er zum heil. Abendmahl gehen wollte; auch für die Prediger ein Trau- und Taufbüchlein, welches in der Folge auch zur gemeinen Norm gebraucht wurde. Dieser kleine sowohl als grössere Catechismus war anfänglich blos eine Privatschrift, nach und nach erhielten sie aber das Ansehen eines symbolischen Buchs in der Lutherischen Kirche. Zuerst wurde in dem Schleßwig-Hollsteinischen 1537 der fleißige Gebrauch des Catechismus Lutheri befohlen, und 1557 verordnet der Churfürst von Sachsen, August, das Volk darnach zu unterrichten, 1569 geschah eben das in Thüringen, Franken, Vogtland. 1571 kam der Catechismus in das Thüringische corpus doctrinae, 1576 in das corpus doctrinae julium und 1580 in das christliche Concordienbuch. Der grosse Catechismus hat eine grössere und kleinere Vorrede von dem seel. Luther erhalten, und ist eine weitere Ausführung und Erklärung des kleinern; hat aber die vorher angeführten Anhänge nicht, welche bey dem kleinern stehen. Die Ordnung in beyden Catechismis ist, daß erstlich die 10 Gebote angeführt und erklärt werden, und darinn sind die Grundlehren der Moral vorgetragen, und in der Erklärung bauet Luther alles auf Furcht und Liebe Gottes. Ob aber diese 10 Gebote sich wohl zur Grundlage der Moral für Christen schicken, davon wird unter dem Titul Decalogus geredet werden. Das andere Hauptstück ist die Lehre vom Glauben, und besteht nach den dreyen Personen der Gottheit in drey Hauptartickeln, von der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, und in der Erklärung dieser Artickel werden diejenigen Grundlehren, welche in den Artickeln selbst nicht ausdrücklich angeführt sind, in einer schicklichen Verbindung mit abgehandelt. Das dritte Hauptstück beschäftiget sich mit der Erklärung des Vater unsers, welches in Vorrede, Bitten und eine Doxologie eingetheilt wird. Das 4. giebt einen kurzen Unterricht von der Taufe und das 5. vom heiligen Abendmahl. Diese Schrift des Luthers wurde für ein Meisterstück unter seinen Arbeiten gehalten, und ist theils in grossen Werken, theils in besondern Predigten, welche den Namen Catechismuspredigten führen, erklärt, theils besonders in kleinen Schriften bald für den Lehrer, bald für Kinder und Einfältige erläutert, und der Inhalt desselben durch dazu dienliche Beweise der heil. Schrift befestigt worden, die Art der leztern Schriften ist unzählig, und noch bis jezt hat er sein Ansehen in der Lutherschen Kirche erhalten.

Luther hatte bey seinem Catechismus auch einen Unterricht, wie man die Einfältigen soll lehren beichten. Es ist daraus ein besonderes Hauptstück von der Beichte oder Amt der Schlüssel entstanden, welches aber, so wie es jezt da ist, nicht von Luthern her-

rührt, und wahrscheinlich dem D. Joh. Knipstroh, einem Generalsuperintendent in Pommern zukommt, welchen er 1554 verfertigt haben soll.

Die Fragstücke für diejenigen, welche zum Sacrament gehen wollen, sind nicht von Luthern, und das Trau- und Taufbüchlein ist eine Anweisung für die Prediger. (20)

Catechismus (in den reformirten Kirchen). Die reformirten Kirchen haben auch frühzeitig, besonders in der Schweitz und Deutschland, auf die Verfertigung solcher nützlichen Lehrbücher gedacht. Zu St. Gallen kam 1527 ein Catechismus, kurz nachher zu Basel der von Joh. Oecolampadius, zu Zürich einer von Leo Judä 1534 zu Genf einer von Joh. Calvin 1536. und ein anderer von Peter Viret 1543, und zu Bern der von Caspar Megander 1552 ans Licht, so wie zu Straßburg ein grösserer und kleinerer von Martin Bucer 1534, und zu Emden der grössere und kleinere Emdische Catechismus, deren jener den Johann von Lasco, dieser den Martin Micronius zu Verfassern hatte, 1553 und 1554 herauskamen.

Doch wir wollen hier keinen Auszug der catechetischen Geschichte, sondern nur das wichtigste von denjenigen catechetischen Büchern melden, welche in den reformirten Gemeinen ein symbolisches Ansehen noch behaupten, oder wenigstens bis auf die neueste Zeiten behauptet haben.

Die vornehmsten darunter sind unstreitig der **Genfer Catechismus** von Johann Calvin in Ansehung der französischen, und der **Heidelberger** oder **Pfälzische Catechismus** in Ansehung der deutschen und niederländischen Gemeinen.

I. **Calvins Catechismus**, welcher auch der **Genfer**, von der Kirche, wobey er entstand, heißet, ist der Zeit nach älter. Calvin gab ihn in seiner gegenwärtigen Einrichtung (denn sein catechetischer Aufsatz vom Jahr 1536 ist davon unterschieden) im Jahr 1541 französisch heraus, er übersetzte ihn nachher selbst in die lateinische Sprache, und ließ diese Uebersetzung mit einer Zueignungsschrift an die Kirche zu Emden, und die sämtliche Prediger in Ostfrießland 1545 drucken. Das große Ansehen, worin Calvin stand, veranlaßte bald mehrere Uebersetzungen dieses Catechismus, ins Deutsche, Holländische, Englische, Italiänische, Spanische u. s. f. Immanuel Tremellius hat ihn in die hebräische, und Heinrich Etienne in die griechische Sprache übersetzt. Man führte ihn auch bald nicht nur zu Genf, und in der französischen Schweitz, sondern auch bey den Wallonischen Gemeinen in den Niederlanden, und bey den reformirten Gemeinen durch ganz Frankreich, als ein allgemeines Lehrbuch ein. Die Nationalsynoden der reformirten Franzosen, als die zu Montauban 1594, zu Montpellier 1598, und noch die letzte zu Loudun 1659 und 60 behaupteten streng sein symbolisches Ansehen, und wollten nicht einmal die geringste Veränderung in diesem oder jenem Ausdruck erlauben. Man hielt darüber bis zur Wiederrufung des Edicts von Nantes des Nachmittags Catechismuspredigten. Dergleichen Predigten über diesen Catechismus sind auch noch immer in allen Gemeinen der französischen Wallonischen Synode in den Niederlanden mit Genehmhaltung der Dordrechter Kirchenversammlung, und auch anderwärts gewöhnlich. Auch bey den reformirten Hungarn war er im 16. Jahrhundert sehr im Gebrauch, bis er nachher von dem mehr in Ansehen kommenden Heidelbergischen verdränget wurde.

Die Ordnung, worin er die Lehren der Religion in 55 Sectionen oder Sonntagen verhandelt, ist folgende. Er unterscheidet sie nach einer Einleitung von dem Zweck, wozu der Mensch erschaffen worden, nemlich Gott zu erkennen und zu verehren, 1. Sect. in vier Theile. Der erste handelt von Glauben und Vertrauen auf Gott, erklärt die Glaubensarticel und die Lehre von der Rechtfertigung, 2 — 20. Section; der zweyte von dem Dienste Gottes und Gehorsam gegen seinen Willen, worin die Lehre von der Buße und die 10 Gebote erläutert werden. 21 — 33. Section. Der dritte Theil von der Anrufung Gottes und dem Gebet, und erklärt das Gebet des Herrn, 34 — 43. Section. In dem vierten Theil handelt er von der Dankbarkeit mit Mund und Herzen, 44. Section, und verknüpft damit die Lehre vom Wort Gottes und Predigtamte, 45. Section, und von den Sacramenten, 46 — 55. Section.

II. In einem noch grösseren symbolischen Ansehen steht der **Heidelbergische** oder **Pfälzische Catechismus**. Er heißt bekanntlich der Heidelbergische, nach dem Ort, wo, und der Pfälzische nach dem Lande, zu dessen Nutzen er zuerst ausgefertiget worden. — Churfürst **Friedrich der Dritte**, mit dem Zunamen der **Fromme**, hatte die reformirte Lehre, besonders in Ansehung der Person Christi und der heil. Sacramente eingeführt, und ward Raths, theils um den von Churfürst Otto Heinrich verordneten Brenzischen, wie auch andre willkührlich angenommene Catechismen abzuschaffen, theils um eine Einförmigkeit in der Lehre in Kirchen und Schulen zu befördern, endlich auch wohl, um die von Eiferern gehäßig vorgestellte Lehrmeynungen der Reformirten in ihrer wahren Gestalt den Deutschen vorzutragen, einen eigenen Catechismus sorgfältig abfassen zu lassen. Den Auftrag hiezu erhielten der Churfürstliche Hofprediger und Pfarrer an der Hauptkirche zu Heidelberg, Caspar Olevianus und Zacharias Ursinus, Professor bey der Universität und Aufseher über das Collegium sapientiae, im Jahr 1562. Beide machten einen besondern Aufsatz, und aus beiden, vornemlich aber des Ursinus Arbeit, ward von ihnen unter Beyrath der zwey andern Professoren der theologischen Facultät, Peter Boquin und Immanuel Tremellius, und unter eigner sorgfältigster Aufsicht des so einsichtsvollen als frommen Churfürsten der gegenwärtige Heidelbergische Catechismus verfertigt. Der Churfürst legte ihn hierauf den vornehmsten Lehrern und den sämtlichen Inspectoren der Pfälzischen Kirche zur Prüfung vor, und, nachdem er einmüthig approbirt worden, von Josua Lagus, einem Prediger, und Lambert Pithopöus, einem Schullehrer zu Heidelberg, in die lateinische Sprache übersetzen, daß er in beiden Sprachen zugleich ans Licht treten könnte. Er erschien auch wirklich im Jenner 1563 bey Johann Meyer zu Heidelberg zum erstenmal in Druck. Merkwürdig ist es, daß man nicht genau weiß, ob mit Fleiß, und, wie neuerlich behauptet worden, aus Sanftmuth der Verfasser, oder zufälliger Weise und durch ein Versehen auf der Druckerey? der Schluß der berühmten achtzigsten Frage dieses Catechismus; **und ist also die Messe im Grunde nichts anders, als** u. s. f. in diesem ersten Druck weggelassen war. Hiemit war der Churfürst übel zufrieden, und veranstaltete sofort eine andre Auflage, wo der Schluß also lautete: **und ist also die Messe im Grunde nichts anders, als eine abgöttische Verleugnung des einigen Opfers und Leidens** Jesu

Jesu Christi. (Ein solches Exemplar hat der niederländische Gottesgelehrte, Hieronymus van Alphen unter Augen gehabt und beschrieben, und ein solches besitzet auch noch der Herr Kirchenrath J. F. Mieg zu Heidelberg.) Allein auf des Churfürsten Befehl, der die in diesem Jahr von der Tridentinischen Kirchenversammlung gegen alle protestantische Kirchen ausgesprochne Anathismen unwillig machten, mußte der Bogen noch einmal umgedruckt, und der Schluß gedachter Frage in den bekannten starken und für ein milder denkendes Jahrhundert auffallenderen Worten eingerückt werden.

Manche Gottesgelehrte wie auch protestantische Fürsten widersprachen aus Eifer gegen die reformirte Lehre nicht allein der in demselbigen Jahr 1563 vorgenommenen Einführung desselben in die Churpfälzische Kirchen und Schulen, sondern man trug selbst, nach der ungestümen Hitze der Zeiten, auf dem Reichstage zu Regensburg 1566 darauf an, den Churfürsten, als einen Neuerer, vom Religionsfrieden auszuschließen. Er blieb standhaft, und kam eines Tages, weil seine Sachwalter in Schrecken gesetzt waren, selbst in die Versammlung der Fürsten, wovon man ihn ausgeschlossen hatte, begleitet von seinem Prinzen Johann Casimir, welcher die Bibel und die Augsburgische Confeßion in Händen hatte, vertheidigte seine patriotische und gottesfürchtige Gesinnungen, und erbot sich seinen Catechismum aus Gottes Wort und der Augsburgischen Confeßion gegen einen jeglichen zu behaupten; das alles mit so vieler Unerschrockenheit und frommer Wärme, daß der gemäßigte Kaiser Maximilian der Zweyte und die gegenwärtigen Fürsten innigst gerührt, und alle gegen ihn gehegte Vorurtheile zernichtet wurden. Bey dieser Gelegenheit war es, daß Churfürst August zu Sachsen ihm auf die Schulter schlug, und sagte: **Fritz, du bist frömmer, denn wir alle.**

Dieser Cathechismus fand wegen seines inneren Werthes, denn sachverständige Gottesgelehrten gestehen, daß er in sachreichen und praktischen Inhalt, in körnigter Sprache, in Ordnung und Methode sich vor manchen andern Producten der damaligen Zeiten auszeichne, einen großen allgemeinen Beyfall in der ganzen reformirten Kirche. Seit der Zeit ist er unzähligemal aufgelegt, in großen und kleinern Werken commentirt und erläutert, und in mancherley Sprachen, in die Niederdeutsche, in die Französische, die Englische, die Italiänische, die Böhmische, die Polnische übersetzt worden. Eine griechische Uebersetzung ist von Friedrich Sylburg verfertigt, und dem Patriarchen zu Constantinopel zugeschickt worden, und eine Neugriechische auf Befehl der Generalstaaten zum Behuf der heutigen Griechen zu Leiden 1648 herausgekommen. Arabisch ist er von Jacob Golius, und von andern in einige Indianische Sprachen übersetzt.

Alle reformirte Kirchen in Deutschland nahmen ihn zum symbolischen Buch und zur Grundlage ihrer cathechetischen Uebungen an; allenthalben führte man Nachmittagspredigten darüber ein, und an den meisten Orten behauptet er diese Würde noch bis auf den heutigen Tag.

Die reformirte Niederlande führten ihn auch sehr früh zum öffentlichen Gebrauch ein, wie man aus den Schlussen ihrer zu Wesel 1568 und zu Emden 1571 gehaltenen Synoden ersieht. Die völlige Einführung geschah auf Verordnung zweyer zu Dordrecht 1574 und 1578 versammelten Nationalsynoden. Den Catechismus zu unterschreiben wurden zuerst die Schullehrer, hernach auch die Prediger verpflichtet. Inzwischen hatte dieser Catechismus einige von den gemeinen Lehrmeinungen abweichende Lehrer, z. E. Dirk, Volkaart, Kornhart zu Widersachern, bis mit dem siebenzehnten Jahrhundert die Remonstrantische Irrungen ausbrachen. Arminius und seine Parthey fande vieles daran auszusetzen, und drang auf Revision und Verbesserung desselben. Es glückte ihr auch eine obrigkeitliche Verordnung, daß in nächster Nationalsynode diese Revision vorgenommen werden sollte, 1606. auszuwirken, worüber gewaltige Unruhen entstanden. Im Jahr 1618. und 1619. ward endlich die bekannte Nationalsynode zu Dordrecht gehalten. Die Remonstranten richteten ihre Bedenklichkeiten auf Befehl theils einzeln, theils gemeinschaftlich ein, die Synode beschloß aber durch einmüthige Stimmen der einheimischen und der auswärtigen daselbst erschienenen Gottesgelehrten aus Deutschland, der Schweiz und Großbritannien nichts darinn zu verändern, und erklärte ihn feyerlich für einen **sehr genauen kurzen Begriff der rechtsinnigen christlichen Lehre.** Die Niederländer entwarfen besonders in den Postactis Synodi ein dreyfaches Formular zur Unterschrift dieses symbolischen Buches; eines für Professoren der Theologie, wie auch für die Regenten und Unterregenten der theologischen Collegien, das andere für die Prediger, und das dritte für Rectoren, Schullehrer und Krankenbesucher, wornach sich diese alle beym Antritt ihrer Aemter verpflichten und unterschreiben müssen. Diese Würde eines der wichtigsten symbolischen Buchs der niederländischen Kirche ward dem heidelbergischen Catechismus bey Ernennung der Utrechter Union im Haag 1651. auch politisch bestättigt. In jener Nationalkirchenversammlung zu Dordrecht wurden auch die bereits von den Staaten im Jahr 1576. und von der Nationalsynode im Haag 1586. verordnete Nachmittagspredigten über den Catechismus zu einem immerwährenden Gesetz gemacht.

Ungeachtet die Schweiz eigne ältere Catechismen hatte, erhielte doch der Heidelbergische Catechismus zu St. Gallen, zu Bern und andern meisten Orten den Vorzug, auch die hungarische reformirte Kirche ehrt und gebraucht ihn als ein symbolisches Buch.

Seitdem gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die Pfalz durch Abgang der Simmerischen Linie einen catholischen Herrn erhielt, wurde dieser Catechismus, besonders wegen der 80ten Frage, sehr angefochten, insonderheit von den Jesuiten. Er fand aber auch an Nicolaus Gürtler und dem berühmten französischen Prediger Lenfant, der damals zu Heidelberg stand, und andere geschickte Vertheidiger. Ein fürchterlicheres Ungewitter drohte ihm aber 1719. Der sonst gutmüthige Churfürst Carl Philipp war bey Gelegenheit, daß ein catholischer schon 1699. mit Privilegien die reformirte Bücher zu drucken begünstigter Verleger eine neue Auflage mit vorgesetzten Churfürstlichen Wappen, und den Worten: **auf Befehl seiner Churfürstlichen Durchlaucht**, ingleichen: **mit Privilegiis seiner Churfürstlichen Durchlaucht**, wie dieses ehedem üblich gewesen, drucken lassen, beredet, die Einziehung nicht nur aller Exemplarien dieser Auflage, sondern auch aller derjenigen, worinn die achzigste Frage und andere anzügliche Dinge befindlich wären, zu verordnen. Ein Befehl, den die Beamten eifrig vollzogen, und wogegen die triftigste und demüthigste Vorstellungen des reformirten Kirchenraths wenig fruchteten, bis die Kö-

nige von Großbrittannien, Preussen und Dännemark, die Generalstaaten und andere Fürsten sich mit Nachdruck für die Pfälzische Kirche verwendeten, unter welcher Vermittelung es endlich 1720. dahin gediehen ist, daß die Reformirten bey ihrem unveränderten Catechismus belassen, und nur auf der Weglassung des Churfürstlichen Namens und Wappen auf dem Titel, und einer ohnedem nicht genug authorisirten Gloße unter der 80ten Frage bestanden wurde.

Der Inhalt dieses Catechismus, und die Ordnung, daß er im ersten Theile von des Menschen Elend, im zweyten von der Erlösung, im dritten von der Dankbarkeit handelt, worinn Ursinus dem Lehrvortrag des apostolischen Briefs an die Römer nachahmen wollen, ist zu bekannt, als daß wir uns dabey lange aufhalten dürften.

Man hat auch viele kürzere Auszüge vom Heidelbergischen Catechismus, worunter zwey unter öffentlicher Autorität gemachte vorzüglich bemerkt zu werden verdienen. Der erste ist der **kleine Pfälzische Catechismus**, welcher in die **erneuerte Pfälzische Kirchenordnung**, Heidelberg 1685. eingerückt worden. Der andere ist auf die Verordnung der Dordrechter Synode von einigen dazu ernannten Gottesgelehrten ausgefertigt, und nach erhaltener Approbation unter dem Titel: **Kurzer Begriff der christlichen Religion** in Druck gegeben worden.

III.) Der Canton Zürch in der Schweiz hat seinen eignen **Zürcher Catechismus** bisher beybehalten. Leo Juda hatte 1534. einen grösseren, und nachher auf Ersuchen der Geistlichkeit einen kürzeren Catechismus, und im Jahr 1559. hatte Heinrich Buttlinger einen lateinischen zum Gebrauch der Schulen herausgegeben. Aus beiden ward der Zürcher Catechismus zusammengesetzt, auch bey der 1609. vom Magistrat den Predigern und Professoren aufgetragenen Durchsicht in eine merkliche Uebereinstimmung mit dem beliebten Heidelbergischen Catechismus gebracht. Die Obrigkeit bestättigte ihn feyerlich, und befahl seinen Gebrauch in Kirchen und Schulen durch ein besonderes Edict von 1639. — Er besteht aus 110. Fragen, die vier Abtheilungen und 48. Abschnitte oder Sonntage ausmachen. Im ersten Theil wird von Gott, von der heil. Schrift und vom Gesetze gehandelt, 1—12 Sonntag. Im zweyten von den Glaubensartikeln, 13—29 Sonntag. Im dritten von der Dankbarkeit und dem Gebet, 30—39 Sonntag. Im vierten von den heil. Sacramenten, 40—48 Sonntag.

IV.) Der **Kirchencatechismus** der englischen Episcopalkirche, welcher in ihre Liturgie auf Befehl König Eduard VI. eingerückt ist, ist gar kurz, und besteht nur aus 24 Fragstücken, welche eine kurze Erklärung und Wiederholung des Taufgelübdes, eine Paraphrase der Glaubensartikel, der zehen Gebote und des Gebets des Herrn, und einen Unterricht von den Sacramenten in sich fassen. Die Fragstücke müssen die Confirmanden auswendig wissen, ehe sie dem Bischof dargestellt werden. Auch dieser Church Catechism ist in andere Sprachen, selbst ins Türkische übersetzt worden. Anfangs bestand er nur aus Wiederholung des Taufgelübdes, den Glaubensartikeln, den Geboten und dem Gebete des Herrn. Nachher ward auf Verordnung König Jacob des I. der Unterricht von den Sacramenten hinzugefügt, welchen Bischof Overal, damals Dechant an der Paulskirche zu London abfaßte, und die Bischöffe guthiessen. Er ist verschiedentlich von englischen Gottesgelehrten erklärt und ausgelegt. Drey dieser Auslegungen, die eine vom Erzbischof William Wake, die andere von Erzbischof Thomas Seker, und eine dritte von Doctor Samuel Clark, welcher aber sich mehr Freyheit erlaubt, hin und wieder von den Grundsätzen seiner Kirche etwas abzuweichen, sind durch Uebersetzungen und ihres inneren Werths halber auch ausser England rühmlich bekannt.

Einen grösseren symbolischen Catechismus hat die englische Kirche nicht, denn zu diesem Ansehen ist weder der von D. Poinet 1553. herausgegebene und vom König Eduard VI. allen Schullehrern anbefohlene Catechismus, noch der von Alexander Nowel im Jahr 1572. lateinisch bekannt gemachte Catechismus erhoben worden.

V.) Auch die presbyterianische Kirche in England hat ihren eignen grössern und kleinen Catechismus, welche **Catechismen der Versammlung** (the Assembly-Catechism) genannt werden, weil sie auf Geheiß und unter Genehmhaltung der zahlreichen Versammlung von Gottesgelehrten zu Westmünster, welche das lange Parlament unter König Carl dem I. zusammenberufen hatte, um die Hierarchie abzuschaffen und die Presbyterialverfassung im ganzen Reich einzuführen, angefertigt worden. Der grössere erschien zuerst, wovon der kleinere ein genauer Auszug ist. Er hat zwey Haupttheile. Im ersten trägt er die Glaubenslehren vor, und handelt von der heil. Schrift, von Gott, von der heil. Dreyeinigkeit, von den göttlichen Rathschlüssen, von der Schöpfung und Vorsehung, vom Sündenfall und der Erbsünde, vom Gnadenbund, von dem Mittler Jesu Christo, dessen Person, Aemtern und zwiefachem Stande, von der Kirche, der Berufung, Rechtfertigung, Heiligung, Gewißheit der Seligkeit, vom Tod, der Auferstehung und jüngstem Gericht. Der andere Theil handelt von der Schuldigkeit des Menschen, wo denn die zehen Gebote erklärt, vom Gehör und Lesen des göttlichen Worts, von den Sacramenten und ihrem würdigen Gebrauch geredet, und endlich mit der Lehre vom Gebet beschlossen wird. Die Verfasser desselben, Feinde des seit Erzbischofs Laud Zeiten in der bischöflichen Kirche eingerissenen Remonstrantismus tragen in diesem Buch die entgegengesetzte Unterscheidungslehren der Particularisten mit aller Strenge vor, und man hat überhaupt darüber die Anmerkung gemacht, daß es mehr ein in der Kunstsprache abgefaßtes theologisches Compendium als ein populärer und faßlicher Religionsunterricht sey. Es hat dieses Buch nicht allein bey den Presbyterianern in England in ungemeinem Ansehen gestanden, sondern auch die Schottländische Kirche hat es auf einer ihrer allgemeinen Versammlungen, als ein symbolisches Buch, feyerlich angenommen. Unter den englischen Presbyterianern hat es noch immer seine Verehrer, doch ist die Verpflichtung darauf, so wie alle Unterzeichnung symbolischer Bücher von ihnen in diesem Jahrhundert abgeschafft worden. D. Isaac Wats hat sich um diesen Catechismus, noch mehr aber um die Catechetik überhaupt verdient gemacht.

Unter allen von einzelnen Lehrern der reformirten Kirche zum Nutzen ihrer besondern Gemeinen herausgegebenen Catechismen hat keiner einen so lauten und allgemeinen Beyfall gefunden, als der, welchen der vortrefliche Neufchatellische Lehrer Johann Friedrich Osterwald 1702. abdrücken lassen. Er war in kurzer Zeit ins Englische, Deutsche und Holländische übersetzt. Die Einleitung desselben, welche einen kurzen Begriff der heil. Geschichte enthält, ward sogar in Eng-

land ins Arabische gebracht, um nach Indien versendet zu werden. Männer von allen christlichen Confeßionen haben davon vortheilhaft geurtheilt, und er verdient wahrlich durch das viele Gute und Nützliche, welches er so faßlich und populär vorträgt, diese gute Urtheile. Dieser Catechismus, und der vom Verfasser selbst 1734. daraus gemachte Auszug wird in der französischen Schweiz und bey den Reformirten in Frankreich vorzüglich zum Unterricht der Jugend gebraucht. Ihm und dem Samuel Clark hat Elias Bertrand in seiner christlichen Unterweisung, welche der berühmte Herr Zollikofer zu Leipzig durch erhebliche Abänderungen und Zusätze schon in der ersten Auflage 1767, noch mehr aber in der zweyten von 1779. zu seinem Eigenthum gemacht hat, vieles schuldig.

Von andern besonderen Catechismen, als denen von Süperville, Saurin, Drelincourt, und den zahlreichen catechetischen Entwürfen der in Holland so beliebten Bundestheologie, worunter die von D'Outrein und besonders Lampe noch häufig beym Privatunterricht der Jugend auch in einigen Gegenden Deutschlandes gebraucht werden, verbietet uns der Raum hier zu reden.

Die Catechismusübungen oder Catechisation in der reformirten Kirche sind von einer zweyfachen Gattung; Privatcatechisationen, welche von den Predigern, ferner von den Vorlesern und Schuldienern, auch in den Niederlanden von besondern Catecheten, die man Catechisirmeister nennt, die zugleich mehrentheils Krankenbesucher sind, und von dem Kirchenrath geprüft und angeordnet sind, mit den Catechumenen besonders angestellt, und öffentliche Catechisationen, welche in der Kirche vor der Gemeine theils mit der Jugend, theils auch mit den Erwachsenen, insonderheit auf dem Lande gehalten werden. In den Niederlanden sind solche öffentliche Uebungen und Unterredungen mit Erwachsenen, die bereits eine gründliche Erkenntniß erlangt haben, und sich in eine besondere Bank setzen, an vielen Orten im Gebrauch, und haben unter andern den Nutzen, daß darinn tüchtige Lehrer und Lehrerinnen, welche Privatunterricht in der Religion geben, sich bilden und vervollkommen.

Alle reformirte Kirchen, auch die bischöfliche Kirche in England und Irrland, verpflichten ihre Geistliche zum fleißigen Catechisiren. In den Kirchengesetzen von 1604. unter Jacob I. wird den Nachläßigen zuerst mit einem scharfen Verweiß, hernach mit Suspension, und endlich mit Absetzung und Bann gedroht. Indessen soll doch dieses wichtige Stück des Lehramtes sehr vernachläßigt werden, weil theils die verordnete sonntägige Catechismusexamina unterbleiben, und an deren statt eine Predigt von einem Lecturer (Nachmittagsprediger) gehalten wird, theils man sich bey der Confirmation begnüget, wenn die Confirmanden nur den sehr kleinen Kirchencatechismus hersagen können. Vieles bey dieser Sache kommt auf den Bischof an. Man weiß, wie unter andern Ußer, Tillotson, Burnet, Wake, Seker den catechetischen Unterricht durch ihre Verordnungen, Anstalten und eignes rühmliches Exempel befördert haben. (32)

Catechismus, (in der evangelischen Brüdergemeine.) Es sind zwar in der Brüdergemeine ehedem auch einige Catechismen geschrieben worden, welche aber nicht mehr gebraucht werden. Heutiges Tages pflegt der Unterricht der Catechumenen nach Anleitung eines kleinen Büchleins gegeben zu werden, welches 1778. zu Barby zum zweytenmal unter folgendem Titel erschienen ist: Der Hauptinhalt der Lehre Jesu Christi zum Gebrauch bey dem Unterricht der Jugend in den evangelischen Brüdergemeinen. Es ist nicht in Frag- und Antworten, sondern in kurzen Sätzen abgefaßt, welche mit biblischen Beweisstellen versehen sind. Doch ist der Lehrer nicht gerad an die Ordnung desselben gebunden, sondern es ist genug, wenn die heilsamen Wahrheiten des Evangelii, mit Ausschliessung aller besondern Meynungen, dem Verstand und dem Herzen der Kinder eingeprägt werden, vor dem Genuß des H. Abendmahls wird noch eine besondere Zubereitung gehalten, auch nach der Zulassung zu demselben, wenn es die Umstände verstatten, die Catechisationen des Predigers noch ferner besucht. Insonderheit geschieht dieses bey den Heyden, wenn sie schon getauft und zum H. Abendmahl gelangt sind; welches beyderseits nicht eher zu geschehen pflegt, als bis sie die erforderliche Erkenntniß erlangt haben.

Bey dieser Gelegenheit gedenken wir auch der Catechismen der böhmischen Brüder, welche nebst andern darauf Bezug habenden Schriften in folgender Schrift gesammelt sind, die Joh. Gottfr. Ehwalt herausgegeben hat: Die alte und neue Lehre der böhmischen und mährischen Brüder 8. Danzig 1756. Unter andern befindet sich auch des Johannes Huß Catechismus vom Jahr 1415. darinnen. (12)

Catechismus, (der Arminianer oder Remonstranten.) bekanntermassen ist bey dieser Religionsparthey alle Verpflichtung auf symbolische Bücher aufgehoben, und ihre Prediger bedienen sich daher mit der größten Freyheit eigner oder fremder catechetischer Entwürfe beym Unterricht in der Religion. Der sogenannte 1640. herausgekommene remonstrantische Catechismus ist daher zwar bey ihnen geschätzt, aber gar nicht symbolisch. Johann Uytenbogaert, einer ihrer größten Männer, hat ihn verfertigt, und alle ihre Unterscheidungslehren darinn so ausführlich vorgetragen, daß dieses Buch, die catechetische Einkleidung ausgenommen, eher in die Classe theologischer Lehrgebäude, als in die von populären Lehrbüchern für die Jugend gezählt zu werden verdient. (32)

Catechismus, (der Anabaptisten.) auch die Widertäufer oder Anabaptisten haben ihre Catechismen, wovon der erste aus des Menno Simonis Werken herausgezogen und zu Harlem 1633 erschienen ist. Auf diesen sind hernach noch viele andere gefolgt; es hat aber, da sie ohnehin nichts aus symbolischen Schriften machen, keiner derselben ein symbolisches Ansehen. (1)

Catechismus, (der Socinianer.) Der vornehmste Catechismus der Socinianer, welcher als ein symbolisches Buch derselben betrachtet werden kann, ist der sogenannte Rakauische. Den Namen hat er von dem Orte Rakau, einem Städtchen in der Woiwodschaft Sendomir in Pohlen, wo die Socinianer ehedem eine Kirche, Schule und eine Druckerey hatten, und dieser Catechismus oft gedruckt worden ist. In die Gestalt, worinn wir ihn haben, ist er nur nach und nach und nach mehrmaligen Veränderungen gerathen. Die erste Hand soll Georg Pauli, ein socinianischer Lehrer in Cracau daran gelegt haben. Diese Arbeit ist hernach dem Faustus Socinus und Peter Statorius zur Durchsicht übergeben worden. Von dem ersten ist auch noch eine, obgleich unvollkommene Arbeit übrig, welche sowohl allein, als auch in seinen sämtlichen Werken gedruckt worden ist. Endlich hat Valentin Schmalcius und Hieronymus Mo-

scorovius denselben völlig ausgearbeitet. Man hat einen doppelten rakauischen Catechismum, nemlich einen grössern und kleinern. Der grössere wurde 1605. und zwar in pohlnischer Sprache in Rakau abgedruckt, und von Valent. Schmalcius ins Deutsche übersetzt, und 1608. und zwar mit einer Dedication an die Universität Wittenberg gedruckt, 1609. besorgte Hieronymus Moscorovius eine lateinische Ausgabe desselben, welche er dem König Jacob I. in England zueignete. 1666. ist auch eine niederländische Uebersetzung mit Anmerkungen von Ruarus und Schlichting zum Vorschein gekommen. Bey den vielerley Uebersetzungen und Ausgaben ist zwar, was die Sache selbst und auch die wesentliche Einrichtung betrift, keine Veränderung vorgegangen; doch haben sie manches weggelassen, zugesetzt oder anders erklärt, weil, wie sie sagten, es keine Schande sey, bey bessern Einsichten und fortschreitenden Kenntnissen eine alte Meynung zu verlassen. Die Dedication des Catechismus an die Universität zu Wittenberg hatte die Würkung, daß die theologische Facultät, doch erst 10 Jahr nachher, denn man trug anfänglich Bedenken, das socinianische System durch eine Widerlegung nur noch bekannter zu machen, eine Widerlegung schrieb. In England aber wurde derselbe öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt. Die Socinianer haben über ihren Catechismus nicht nur vielerley Erläuterungen gemacht, sondern auch 1604. einen Auszug aus demselben verfertigt, welcher gleichfalls pohlnisch, deutsch und lateinisch zum Vorschein gekommen ist, und 1629. haben sie noch einen kürzern gemacht. In den neuern Ausgaben findet man neue Abschnitte von der Schrift, von dem Wege zur Seligkeit, von der Erkenntniß Gottes, von der Erkenntniß des Herrn Jesu, von dem Prophetenamte Christi, von den Geboten Christi, besonders Taufe, Abendmahl u. s. w. Von dem hohenpriesterlichen Amte Christi, von dessen königlichen Amte, von der Gemeinde Christi. Sonst wird er auch in 8 Abschnitte getheilt, und der 5te und 6te zusammengezogen. Er ist oft mit vielen gelehrten Anmerkungen von ihren Lehrern herausgekommen, aber doch mehr eine polemische als catechetische Schrift zu nennen.

Catechismus, (der Quaker.) Die Quaker haben auch bald einen Catechismum verfertigt, wovon der Verfasser der Georg Fox, der Stifter dieser Parthie, seyn soll. Er ist in Form eines Gesprächs zwischen Vater und Sohn geschrieben. Er ist von 1660. Von Robert Barclay ist 1673. ein anderer Catechismus für diese Parthie verfertigt worden, welcher aus lauter biblischen Stellen und Worten zusammengesetzt ist, und aus 14 Capiteln besteht.

Catechismus, (der Juden.) Von dem jüdischen Volk zur Zeit des A. Test. ist uns zwar, was ihre catechetische Uebungen betrift, wenig bekannt; doch waren die Priester und Leviten verbunden, für die Erhaltung und Fortpflanzung der Lehre zu sorgen und das Volk zu unterrichten; und auch Hausväter und Hausmütter hatten die Pflicht, die Ihrigen im Gesetz Gottes zu unterweisen. Man sieht auch, daß dieser öffentliche und besondere Unterricht zu den Zeiten Christi üblich war, welcher im 12ten Jahr seines Alters demselben beywohnte; daher auch von dem Timotheus gerühmt wird, daß er in seiner Kindheit in der Religion wohl unterrichtet gewesen. Es ist auch in der Folge in der jüdischen Kirche für die Catechisation gesorgt worden. Inzwischen hat man an keinen besondern Catechismus gedacht, bis Moses Maimon im 12ten Jahrhundert eine Schrift verfertigt, welche *Schelosch assarah ikkarim*, oder dreyfacher Glaubensartikel genennt wird. Dieses Buch, welches auch in lateinischer und deutscher Sprache herausgekommen ist, kann als ein jüdischer Catechismus angesehen werden. Er handelt von Gott, dem Schöpfer und Regierer aller Dinge, wie er einig im Wesen, einfach, der erste und lezte sey, der allein angebetet werden müsse; von der Wahrheit der Reden und Weissagungen Mosis und der Propheten; dem göttlichen Ursprung des mosaischen Gesezes; der beständigen Dauer desselben; der Allwissenheit Gottes, und daß er die Werke und Gedanken der Menschen erforsche; von der Belohnung der Frommen und Bestrafung der Gottlosen; von der Zukunft des Meßias und der Auferstehung der Todten. Diese Schrift hat Maimon auch in der Absicht aufgesezt, die Juden vor dem Christenthum zu verwahren. Sie hat unter seinem Volk ein grosses Ansehen erhalten, wird von den Kindern auswendig gelernt, hinter ihre Gebetbücher angebunden und von den Erwachsenen sehr fleißig gelesen.

Im 13ten Jahrhundert hat Rabbi Aaron Levi: *Sepher hachinnuch*, **Buch der Unterweisung**, geschrieben, worinn die 613 Gebote der Juden und Kirchengebräuche erklärt werden. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts schrieb Abraham Jagel *Sepher lekach tobh*, **Buch der guten Gabe** ꝛc. welches auch ins Lateinische und Deutsche übersezt ist. Es besteht aus 3 Theilen, und handelt in dem ersten von der Glaubenslehre nach den 13 Artikeln des Maimons, und in dem zweyten und dritten von der Lebenslehre. Der Verfasser ist in seinem Alter zu der catholischen Kirche übergegangen. (20)

Catechist, dieser hatte in der ersten Christenheit das Amt, die Täuflinge in den ersten Grundsätzen der christlichen Religion zu unterrichten. Die Unterweisung geschah nicht in der Kirche, sondern an dem Taufort, (in baptisterio) oder auch in den nah dabey gebauten Schulen.

Dergleichen Catecheten machten keinen besondern Stand (Ordo) in der Kirche aus, sondern sie konnten aus einem jeden Orden genommen werden. Heutiges Tages besorgen die ordentlichen an einer Kirche angestellten Geistlichen dieses Geschäfte; auch wird dasselbe schon in den Schulen von den Schullehrern getrieben. Doch finden sich auch hin und wieder besondere Catecheten. In der griechischen Kirche heißt derjenige, welcher die, so von andern Partheyen zu dieser Kirche übertretten, unterrichtet, vorzüglich der Catechet, und er gehört unter die Geistlichen des linken Chors. Auch wird bey den Mönchen dieser Kirche derjenige so benennet, welcher die neuen Mönche von dem, was in diesem Stand zu beobachten ist, unterrichtet. (1)

Catechu, s. Aeka und Cachu.

Catechumeni, werden alle diejenigen genennt, welche in den Anfangsgründen des Christenthums bis zur Taufe, wenn sie erwachsen sind, oder bis zur Zulassung zum heil. Abendmahl, wenn sie Kinder sind, und als solche die Taufe erhalten haben, unterrichtet werden. In der ältern christlichen Kirche waren es meistens Erwachsene aus Heyden und Juden. Sie wurden unter die Zahl der Catechumenen aufgenommen, indem ihnen die Hände aufgelegt wurden, wobey man auch wohl das Zeichen des Creuzes machte; und hierdurch erhielten sie ein Recht, sich Christen zu nennen, und einem Theil des Gottesdienstes beyzuwohnen. Das Alter, das jemand bey der Aufnahme haben mußte, war unbestimmt. Eben so war es auch die Zeit, wäh-

rend welcher der Unterricht dauerte. An einigen Orten waren zwey, an andern drey Jahre vorgeschrieben, wovon jedoch nach den Umständen abgegangen wurde. Denn wenn jemand den Unterricht hinlänglich gefaßt hatte, und keine Verstellung seinerseits zu befürchten, oder auch wohl Gefahr des Todes vorhanden war, so wurde die Taufe auch früher ertheilt. Nachdem man aber anfieng dem äusserlichen Abwaschen in der Taufe die Kraft zuzuschreiben, alle Sünde wegzunehmen, so verzögerten viele die Taufe, wohl gar bis zu ihrem bevorstehenden Tod, und blieben also viele Jahre lang in dem Stand der Catechumenen, wenn sie gleich den eigentlichen Unterricht derselben nicht mehr genossen.

Der Unterricht geschah zuweilen durch die Bischöffe, meistens aber durch die Presbyters, allenfalls auch durch besonders bestellte Catecheten, wenn dergleichen vorhanden waren. Er geschah entweder in Privathäusern, oder in catechetischen Schulen, oder in dem Gebäude der Kirchen, welches Baptisterium genannt wurde. Man unterrichtete sie in den nothwendigen Heilswahrheiten, und fieng gemeiniglich mit den Lehren von der Buße, der Vergebung der Sünden und der Nothwendigkeit der Taufe an; hierauf schritt man zu der Lehre von Gott dem Vater, der Schöpfung, der Vorsehung, der Bestrafung des Bösen und der Belohnung des Guten. Alsdann kam die Lehre von dem Sündenfall der Menschen, von der göttlichen Barmherzigkeit, von der Erlösung durch Christum, von der Person und Gottheit Christi und des heiligen Geistes, worauf man die übrigen Lehrsätze des Christenthums folgen ließ. Den Beschluß machte man wieder mit der Lehre von der Taufe, von dem durch dieselbe mit Gott zu errichtenden Bunde, und von der in der Taufe gewöhnlichen Entsagung des Teufels. Man kann sich aber leicht vorstellen, daß man sich nicht an allen Orten an diese Ordnung, die in sich willkührlich ist, gebunden haben werde. Auch wurde das in jeder Kirche übliche Taufbekenntniß oder Symbolum ausführlich erklärt. Aber von dem H. Abendmahl kam in diesem Unterricht, wenigstens schon im zweyten Jahrhundert, nichts vor; sondern derselbe wurde erst nach der Taufe gegeben. Den Catechumenen wurde auch die Lesung der heil. Schrift, insonderheit der historischen und moralischen Bücher empfohlen. Man mag es aber damit nicht an einem Ort, wie an dem andern gehalten haben. Nach dem Zeugniß des Athanasius lasen sie einige der Bücher, welche von den Protestanten apocryphische genennt werden. Nach dem Verfasser des *Synopsis Scripturae sacrae*, welcher den Namen des Athanasius angenommen hat, lasen sie nur allein die Bücher, welche er nicht canonisch nennt. Cyrillus von Jerusalem aber sagt in seinen Catechesen, daß die Catechumenen nichts mit den apocryphischen Büchern gemein haben, sondern blos diejenigen lesen sollten, welche in der Kirche vorgelesen würden, und wovon er ein Verzeichniß mittheilt, in welchem alle die Bücher enthalten sind, die bey den Protestanten für canonisch gehalten werden, die Offenbarung Johannis ausgenommen, als welche nicht in den Kirchen vorgelesen zu werden pflegte.

Die Catechumenen wurden in drey Classen eingetheilt. In der ersten waren die Hörenden, oder Audientes, welche so genennt wurden, weil sie dem Vorlesen des göttlichen Worts und der Predigt in der Kirche beywohnen durften. Nach geendigter Predigt rief ihnen der Diaconus zu, hinauszugehen. Die andere Classe enthielt die Kniebeugenden, Genuflectentes, Prostratos, welche einigen Gebetern knieend beywohnen durften, wobey ihnen die Hände aufgelegt wurden. Die dritte Classe enthielt die Competentes, d. i. die sich um die Taufe bewarben, und derselben nahe waren, oder die Electos, die schon zur Taufe ausgewählt und bestimmt waren, weswegen sie dann auch in den letzten zwanzig Tagen vor der Taufe noch besonders unterrichtet, das Gebät des Herrn und das Symbolum gelehrt, und mit mancherley Ceremonien zur Taufe vorbereitet wurden.

Die Gelehrten sind aber über diese Classen nicht einig. Verschiedene machen aus den Competentibus und Electis eine gedoppelte Classe; andere glauben, daß diese beyden von den Genuflectentibus nicht verschieden gewesen, und nehmen also nur zwey Classen an. Noch andere fügen die vierte, oder, wenn man will, fünfte Classe hinzu, in welche sie die Exclusos, d. i. die Ausgeschlossenen, rechnen. Dieses waren Leute, welche während des Unterrichts sich in etwas vergangen hatten, und zur Strafe eine Zeitlang aus der Kirche ausgeschlossen wurden.

Dem sey wie ihm wolle, so sind die beyden ersten Classen gewiß unterschieden gewesen. Die erste wurde gleich nach der Predigt durch die Formel entlassen: Es sey kein Hörender und kein Unglaubiger zugegen.

Die übrigen, welche dem Gebät der Catechumenen beywohnten, durften jedoch bey den übrigen Gebätern für die Glaubigen, und noch weniger bey der Haltung des Abendmahls zugegen seyn, sondern der Diaconus entließ sie mit dieser oder andern ähnlichen Formeln: ite Catechumeni; missa est; Geht ihr Catechumenen, die Versammlung ist zu Ende. Von dem Wort missa wurde hernach der Gottesdienst Missa genennt, und in Missam Catechumenorum, und fidelium unterschieden. Missa Catechumenorum hieß derselbe in so weit, als die Catechumenen zugegen seyn durften.

Was nun diejenigen betrift, welche man Competentes, oder Electos nennt, und die der Taufe nahe waren, so wurden sie, nachdem sie bey dem Examen bestanden waren, zwanzig Tage vor der Taufe exorcirt, wobey ihnen die Hände aufgelegt, das Zeichen des Creuzes gemacht, sie angeblasen, und ein Gebät hergesagt wurde, daß Gott die Herrschaft und Gewalt des Satans in denjenigen, welche den Namen Christi bekennten, zerstören möchte. Während den zwanzig Tagen wurden sie zur Enthaltsamkeit von Fleisch, Wein, auch wohl des Ehestandes, zum mehrmaligen Fasten, zum Wachen, zum Bekenntniß der Sünden, zu andern Busübungen und zu guten Werken, insonderheit gegen die Armen, ermahnt und angehalten. Auch wurden sie von den Handlungen und Gebräuchen bey der Taufe unterrichtet, und angewiesen, was sie für Antworten, insonderheit bey der dem Teufel zu erklärenden Entsagung, geben sollten. An einigen Orten giengen sie auch kurz vor der Taufe mit verschleyertem Angesicht. Hin und wieder wurden ihnen auch die Ohren durch das Wort **Ephata** geöfnet, auch wohl die Augen mit einer Salbe bestrichen, und ihnen etwas Salz zum Kosten gereicht, welches alles sinnbildliche Handlungen waren. Weil Augustinus dasjenige, was den Catechumenen gereicht wird, in seiner Sprache ein Sacrament nennt, so haben viele Gelehrten geglaubt, daß ihnen von dem bey Haltung des Abendmahls zum Altar gebrachten Brod, gemeiniglich **Eulogia** genennt, gegeben worden sey, welches sie das **Sacrament der Catechumenen** zu nen-

nen pflegen, dem aber andere widersprechen, weil Augustin an einem andern Ort selbst erklärt, daß es Salz gewesen sey.

Wenn sich jemand von den Catechumenen vergieng, so wurde er entweder aus einer höhern Classe in eine niedre versetzt, oder gar auf eine Zeitlang ausgeschlossen, wobey ihm jedoch die Hofnung, zur Taufe zu gelangen, niemals gänzlich versagt wurde. Die eigentliche Kirchendisciplin erstreckte sich nicht auf sie, welches ebenfalls bey einigen eine Ursache gewesen seyn mag, daß sie sehr lange unter den Catechumenen verblieben, und sich erst kurz vor dem Tode taufen liessen.

In der Kirche hatten die Cartechumenen einen gedoppelten Stand. Die Hörenden stunden in der Vorkirche, (Pronaos) nebst den Büssenden der zweyten Classe; die übrigen aber in dem Schiff der Kirchen, jedoch unterwärts der Glaubigen, bey der dritten Classe der Büssenden, welche die **Fußfälligen** genennt wurden. (1)

Catechumenenöhl, ist das gesegnete Oehl, welches von den Catholischen zu den Taufceremonien gebraucht wird. Es ist ganz unterschieden von dem Chrisma, welches ebenfalls bey der Taufe üblich ist. Es wird in einer besondern Büchse verwahrt, welche mit dem Buchstaben S bezeichnet ist, der so viel als Oleum Salutis andeutet; da hingegen jene Büchse, in welcher das Chrisma aufbehalten wird, sich durch den Buchstaben C unterscheidet. Von beyden muß wiederum das Ol. Infirmorum, das Oehl für die Kranke, oder für die letzte Oehlung, unterschieden werden, welches durch ein auf dem Deckel der Büchse eingeschnittenes I erkennet wird. (35)

Catechumenia, oder besser **Catechumena**, hiessen in den ältern Kirchen die Plätze der Frauenspersonen, welche von den Mannspersonen abgesondert waren. Sie waren, wenigstens in verschiedenen Kirchen, in der Höhe angebracht, und stellten sogenannte Porkirchen vor, in denen auch zuweilen Concilien gehalten wurden. Die Gelehrten sind über den Ursprung dieses Worts nicht einig; so viel ist aber gewiß, daß die Benennung nicht von den Catechumenen hergenommen ist: denn diese hatten ihren Stand unten in der Kirche, welcher jedoch auch nach Einigen eben diesen Namen führte. Auch wurden andere der Kirchen angehängte Gebäude, in welchen die Catechumenen von den Catecheten unterrichtet wurden, mit diesem Namen belegt. (1)

Categorem, (im Sinne der Stoiker.) Diejenigen Sätze, in welchen das **Subject** nicht bestimmt angegeben ist, nannten die Stoiker **Categorema**; z. E. es schreibt, oder, er schreibt; durch die Klippen seegeln, ich werde gehört, ich werde gesehen; hören, denken. Sie theilten diese Sätze nach ihrer gewöhnlichen Subtilität wieder in verschiedene Untergattungen, je nachdem ihre grammatische Form verschieden ist. In allen von Laertier angeführten Beyspielen aller Gattungen dieser Sätze fehlt das Subject entweder ganz, oder bestimmt. Weil aber die Stoiker die Auflösung der Sätze in Subject und Prädikat anfangs nicht kannten, und hernach von den Peripatetikern nicht annehmen wollten, so musten sie in ihren Definitionen einen andern Weg nehmen. Sie sagten daher, Categorem sey ein solcher Ausdruck, zu dem man noch einen Nominativ setzen müste, um einen vollkommenen Satz zu bekommen. Ihrer Subtilität und Unrichtigkeit in den Definitionen wegen ist diese Lehre von manchen spätern Schriftstellern mißverstanden worden, und daher darf man sich nicht wundern, wenn bey den Erklärern des Laertiers Stellen angeführt werden, worinn das Categorem als ein vollständiger Satz beschrieben wird, und wenn einige dieser Ausleger sich dadurch gleichfalls haben verleiten lassen. Sie dachten alle nicht daran, daß das bey den Stoikern durch das Wort **Axiom** bezeichnet wird; und die Verdorbenheit im Text des Diogenes bestättigte sie zum Theil noch mehr in ihrem Irthume. (17)

Categorema, *terminus categorematicus*, hieß in der scholastischen Philosophie ein Wort, das vor sich allein und ohne Verbindung mit einem andern seine bestimmte Bedeutung hat. Das entgegengesetzte davon hieß Syncategorema, *terminus Syncategorematicus*, und war ein Wort, welches ausser der Zusammenfügung mit einem andern nichts bestimmtes ausdrükt. Z. B. Sonne, Mond, Baum, Mensch u. s. w. gehören unter die erste; gros, klein, sehr, mit, ohne, u. s. w. mit einem Worte alle adjectiva, adverbia, præpositiones, conjunctiones, interjectiones, gehören unter die letzte. Man nennte damals terminos mixtos, welche halb zur einen, halb zur andern Gattung gehörten, z. E. Niemand ist so viel, als: kein Mensch; der erste Theil dieses zusammengesetzten Worts ist syncategorematisch, der andere categorematisch. (6)

Categoriares, ein geistlicher Bedienter in der griechischen Kirche von der dritten oder untersten Ordnung, welcher auf der linken Seite des Chors sitzt, die Kirche auskehren, und die Lichter anstecken, auch dem Volk ehemals die Festtage ansagen muste. (1)

Categorie, ein in der Schule des Aristoteles sehr gewöhnliches und von da durch die Scholastiker auch in unsere gelehrte Sprache mit übergegangenes Wort. Was Aristoteles eigentlich damit wollte, sagt er selbst nirgends; auch in der besonders darüber von ihm geschriebenen Abhandlung nicht. Diese Abhandlung hat man zwar in starkem Verdacht der Unächtheit; allein man hat doch diesen Verdacht nicht bis zur Gewißheit erheben können, und daher ist es wohl am sichersten, dieß Büchlein unter den ächten Aristotelischen Schriften stehen zu lassen, bis sich bessere Aufklärungen zeigen werden. Es wird darin von den **Categorieen** gehandelt, aber ohne zu bestimmen, was sie sind, und wozu sie dienen sollen; aus der Stellung dieser Schrift unter den übrigen logischen läst sich auch nichts folgern, weil man nicht weis, welchen Platz ihr Aristoteles selbst in der Vernunftlehre gegeben hat. Daher findet man auch in den meisten neuern Schriften über die Aristotelische Logick in Ansehung der Categorieen nichts befriedigendes.

Wahrscheinlich kommt mir indeß folgendes vor: ehe Aristoteles die Lehre von den Sätzen in der Vernunftlehre abhandelte, wollte er theils allgemeine Quellen anzeigen, woraus alle mögliche Sätze geschöpft werden könnten, und theils auch mit diesen Quellen zugleich Kriterien für Wahrheit und Falschheit der Sätze ausfinden. Daher brachte er alles denkbare unter gewisse allgemeine Fächer, so daß man jeden einfachen Terminum nur durch diese Fächer zu führen brauchte, um zu ihm Prädikate zu finden, und daß man es den Terminis jedes Satzes, verglichen mit diesen Fächern, gleich ansehen konnte, ob der Satz wahr oder falsch sey. Daher theilte er alle einfache Terminos, oder nicht zu einem Satze verbundene Worte in zehen Fächer, weil sie entweder eine Substanz, z. B. Mensch, Pferd, oder eine Grösse, z. B. zweypfündig, dreypfündig, oder eine Beschaffenheit, z. B. weis, ge-

lehrt, oder ein Verhältnis, z. B. doppelte, halb, grösser, oder ein Befinden in einem Orte, z. B. auf dem Markte, im Lyceo, oder ein Befinden in einer Zeit, z. B. gestern, künftig Jahr, oder eine Lage, z. B. liegen, sitzen, oder ein Haben, z. B. bewaffnet seyn, angezogen seyn, oder ein Thun, z. B. schmieden, brennen, oder ein Leiden bedeuten, z. B. geschnitten werden, gebrennt werden.

Jeder Categorie allgemeine Eigenschaften bestimmte er hernach so: die der Substanz sind, in keinem Subjecte zu seyn, noch von einem andern Subjecte prädicirt zu werden, kein entgegengesetztes zu haben, aber entgegengesetzter Eigenschaften fähig zu seyn. Die der Grösse, ein entgegengesetztes zu haben, zu machen, daß die Dinge gleich oder ungleich genannt werden; die des Verhältnisses, von Natur verbunden zu seyn, und aus einander zu folgen, Gegensatz zuzulassen; die der Beschaffenheit oder Qualitäten, Gegensatz zu haben, verstärkt und verringert werden zu können, den Dingen die Benennung der ähnlichen und unähnlichen zu verschaffen; die des Handelns und Leidens, Gegensätze zu leiden, und verstärkt oder geschwächt werden zu können; die der vier letzten Categorieen, keinen Gegensatz zuzulassen, und weder gestärkt noch geschwächt werden zu können.

Dem Anfänger können allenfalls solche Classen einigen Nutzen bringen, damit er, wenn er über eine Sache nachdenken will, doch wisse, in welchen Fächern er Gedanken suchen solle. Allein, da diese Classen die höchsten metaphysischen Begriffe enthalten, und die gewöhnlich zuletzt recht gefaßt und gesagt werden können, so verliehrt auch dadurch dieser Nutzen allen Werth. Ferner führen solche Fächer mehr zu einem leeren Geschwätze, als zu gründlichen Untersuchungen, als welche auf Erfahrungen, Beobachtungen und Analysen der Ideen gebaut werden müssen. Daher hat man auch diese Fächer mit Recht aus den neuern Logiken weggelassen, seitdem **Deskartes** mit Vertreibung scholastischer Terminologie und Unterlegung besserer Philosophie den Anfang gemacht hat.

In Ansehung der Beurtheilung des Wahren und Falschen in einem Satze haben sie mehr Nutzen; allein dann gehören sie nicht in die Vernunftlehre, sondern in die Ontologie, deren Absicht dahin geht, die allgemeinsten, und über alle Wissenschaften sich ausbreitenden Wahrheiten festzusetzen. (17)

Categorischer Satz, ist ein Satz, darin etwas ohne Bedingung, Ausnahme, Einschränkung u. s. w. schlechtweg bejahet oder verneinet wird, z. E. Gott ist allmächtig. Mehreres siehe im Art. Satz. (6)

Cateja, war bey den alten Galliern und Deutschen ein Wurfspieß von sehr festem Holze, der zwar nicht sehr weit konnte geworfen werden, aber seiner Schwere wegen desto tiefer eindrang. Er war mit einem Kettchen versehen, um ihn nach dem Wurf wieder an sich ziehen zu können. Einige verdollmetschen diese Cateja durch eine Art von Keulen, die mit eisernen Spitzen versehen gewesen, ungefähr wie die vormals bey dem Abtreiben der Stürmenden üblich gewesenen Dreschflegel. (21)

Catelae vegon, ein Beyname der indianischen Osterlucey, (*Aristolochia indica*, L.) (9)

Catella, ein Kettchen, war eine Belohnung, welche wohlverdienten Soldaten von ihren Feldherrn erhielten. Diese Kettchen waren von Gold, wurden am Halse getragen, hiengen etwas an der Brust herunter, und hatten die Figur von einem 8. Die Catella unterscheidet sich von einer andern Soldatenbelohnung, die Torques hies, welche nicht so einfach, sondern viel dichter, wie ein Seil, aus mehrerern Fäden oder Theilen zusammengewunden war. Ein solches goldnes oder silbernes Halsband, **Torques**, erhielten vom Feldherrn öfters gemeine Soldaten, die sich durch ihre Tapferkeit ausgezeichnet hatten, insonderheit die Hauptleute und Lieutenants, welche alsdann öfters mehrere solche Torques auf einmal zur Belohnung erhielten. (21)

Catena, (Baukunst.) Einige der Ausleger **Vitruvs** verstehen darunter ein **Zimmerstück**, so zwey oder mehr andere mit einander verbindet, andere aber eine **Dachschwelle**. Dem Gebrauch nach scheint es ein **hölzerner Anker** zu seyn, der über andere Balken gelegt, und mit hölzernen starken Nägeln aufgenagelt zu werden pflegt. (18)

Catenaria curva, s. Kettenlinie im Art. Linie.

Catenatio, (Baukunst.) wird von **Vitruv** die Bindung und Zusammenfügung zweyer Hölzer genennt. Heut zu Tage nennt man solches die Armirung. s. **Armirung**. (18)

Catenae Patrum, werden diejenigen Schriften genennt, in welchen Erklärungen biblischer Schriftstellen nach Ordnung der biblischen Bücher aus den Kirchenvätern gesammelt sind, und die mit einer aus vielen Gliedern bestehenden Kette (Catena) verglichen werden können. Die Gelehrten sind noch nicht einig, wer zuerst auf diesen Gedanken verfallen, noch auch, welche Schriften unter die Catenas zu rechnen seyen. Da die Meinungen der Kirchenväter oft verstümmelt, oft ganz unrichtig, meistens auch ohne alle Gründe angeführt, oft auch die Schriftsteller unter sich verwechselt, zuweilen auch eigne Meinungen mit untergeschoben werden, so schränken die meisten den Nutzen dieser noch vorhandnen Catenarum nur darauf ein, daß man noch manche Erklärungen von nunmehr verlohrnen Schriftstellern in ihnen aufbehalten findet. Wer mehr hiervon wissen will, findet es in **Buddei** *Isagoge historico-theologica*, p. 1635. u. in **Johann Georg Walchii** *Bibliotheca Patristica*, p. 193. und in den von beyden angeführten vielen Schriftstellern. (1)

Catenoplion, war ein Lied, wobey die Alten einen Waffentanz aufführten, und mit den Waffen ein Getöse machten. (21)

Catesbäa, ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der vierten Linneischen Classe, (*Tetrandria monogynia*.) Der Kelch ist vierzähnig, sehr klein, spitz, fortdaurend, und sitzt über dem Boden; die Krone einblättrich, trichterförmig. Ihre Röhre ist sehr lang, gerade, oben etwas dicker; die Mündung bis zur Hälfte vierspaltig, weit und halb platt halb aufrecht. Die vier Staubfäden sitzen inwendig an dem Halse der Kronröhre fest, und haben aufrechte lange Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen unter dem Boden befindlichen Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel von der Länge der Krone und einer einfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde gekrönte einfächrige Beere mit vielen eckigen Saamenkörnern. Man kennt nur eine Gattung, die

Stachliche Catesbäa, (*Catesbaea spinosa*, L. **Mill.** *dict. Catesb.* carol. 2. p. 100. t. 100.) Sie ist eine Staude, deren Stamm bis zwölf Schuh hoch wird, und eine röthliche Rinde hat. Die Aeste stehen wechselweise. Die Blätter haben die Form und Grösse der Buchsbaumblätter. Die Blumen sind schmutzig gelb, kommen einzeln an den Seiten der Aeste hervor, und hängen herab. Die Insel Providence ist das Va-

terland, woher man sie im Jahr 1726. nach Europa gebracht hat. (9)

Catfisch, ein Synonimum des Hunde-Haayfisches. (*Squalus Canicula* L.) (9)

Cathäresis, heißt die Verringerung der Fettigkeit bey einem Menschen, welche nicht durch Arzeneyen, sondern durch übermäßige Leibesbewegung bewürkt wird. (9)

Cathäretica, s. Aetzende Mittel.

Catharcticum, s. Purgier- und Brechmittel.

Catharer, Cathari, heißt so viel als die Reinen, und ist eine Benennung, womit verschiedene sogenannte Ketzer theils sich selbst belegt haben, theils von andern belegt worden sind, weil sie sich rühmten, daß die reine Kirche nur allein bey ihnen sey, aus welchem Grund die Presbyterianer in Grosbritannien auch Puritaner genennt werden. Zuerst gaben sich die Novatianer den Namen Cathari; von welchen in einem besondern Artickel geredet wird. Nachher belegte man auch andre damit, und zwar insonderheit die Paulicianer, welche zu Anfang des eilften Jahrhunderts aus Bulgarien und Thracien nach den Abendländern kamen. Man nennte sie Manichäer, weil sie würklich einige Manichäische Grundsätze hatten. Man nennte sie, vorzüglich in Italien, Cathari, oder auch Chazari (Gazari); und letzteres wegen der Gegend, von wannen sie hergekommen waren. Denn um die gedachte Zeit wurden die vorhin gedachten Länder, vornemlich aber die kleine Tatarey, wo sich die Paulicianer ebenfalls und zuvor ausgebreitet hatten, mit diesem Namen belegt. Diese Cathari, welche auch Paterini, wie auch Bulgarn benennt wurden, breiteten sich in dem zwölften Jahrhundert immer weiter aus, und es entstunden aus ihnen mancherley Secten, die theils bald wieder verloschen, als die Petrobrusianer, Henricianer, Arnoldisten und Albanenser, theils mit unter den Namen der Waldenser und Albigenser begriffen wurden. Die Cathari dieser Zeiten hegten verschiedne Gnostische und Manichäische Irrthümer. Sie behaupteten, daß alles Böse von der Materie herrühre, und machten einen Unterschied zwischen Gott und dem Weltschöpfer. Christo sprachen sie, weil die Materie böse sey, den Körper ab, und meynten, daß er nicht eigentlich gebohren worden, noch gestorben sey. Die Körper hielten sie für ein Werk des bösen Geistes, welcher die Seelen in dieselben eingeschlossen hätte, und leugneten daher die Auferstehung derselben. Die Taufe und das Abendmahl erklärten sie für Ceremonien, die keinen Nutzen brächten. Sie lebten strenge und hart, um den Körper zu schwächen; sie enthielten sich des Fleisches, des Weins, auch zum Theil des Ehestandes. Das alte Testament verwarfen sie. Man bemerkt, daß ob sie gleich alle in diesen Grundsätzen übereinstimmten, sie doch in der weitern Erklärung derselben von einander abwichen. Einige nahmen mit den Manichäern auch zwey gleichewige Grundwesen an; Gott des Lichts, den Vater Jesu Christi, und dann den Fürsten der Finsternissen, welcher diese sichtbare Welt geschaffen habe. Andere erkannten nur ein Grundwesen, Gott, den Vater Jesu Christi, welcher auch die erste Materie hervorgebracht habe; aber der Teufel, der von Gott gut erschaffen worden, sey abgefallen, und habe aus der Materie die Welt hervorgebracht. Jene lehrten, Christus habe einen himmlischen Körper gehabt, mit welchem er in die Maria eingegangen sey; diese aber meynten, er habe zwar nicht von der Maria, aber doch in derselben einen, jedoch bloßen Scheinkörper angenommen. Jene wurden von dem Sitz ihrer vornehmsten Lehrer Albanenser genennt. Diese aber hatten vorzüglich ihren Sitz zu Bagnols, wovon sie Bagnoles, Bagnoleser, auch Bajoler genennt wurden. Die eigentlichen Albigenser gehören zu den letztern. Sie hatten ihre Bischöffe, deren jeder zwey Gehülfen, oder Vicarien hatte, welche mit dem Namen des größern und kleinern Sohns belegt wurden, ihre übrigen Lehrer hießen Diaconi. Das Volk theilte sich in zwey Classen; diejenigen, welche eine strenge und enthaltsame Lebensart führten, hießen Consolati, oder Eingeweyhete, welches durch Auflegung der Hände geschah, und Consolamentum genennt wurde. Die übrigen, welche verheyrathet waren, und wie andere Menschen lebten, hießen Föderati, oder Bundsgenossen. Diese hatten jedoch versprochen, daß sie noch vor ihrem Tode, wenigstens in der letzten Krankheit sich unter die Eingeweyhten begeben, und das Consolamentum empfangen wollten, welches Versprechen oder Bund mit ihrer Kirche sie Covenenza nennten.

Der Name der Catharer erlosch nach und nach durch die nun aufgekommnen und angezeigten Namen, insonderheit der Albigenser und Waldenser; welche letztern jedoch sehr von diesen Catharis verschieden waren. Doch blieb das deutsche Wort Kätzer daher übrig. Es ist gleich viel, ob man solches von den Catharis oder den Gazaris herleitet. Beyde Ausdrücke bedeuten einerley, wenn Chazari in kirchlichem Verstand genommen wird: denn sonst führten alle Einwohner der kleinen Tatarey und der anliegenden Länder diesen Namen eine Zeitlang. Beyde Wörter wurden auch auf einerley Art ausgesprochen; es ist bekannt, daß wenigstens die neuern Griechen das: th, (in Cathari) auf eine lispelnde Art aussprechen, wie auch die Engländer oft mit ihrem: th thun.

In dem sechszehnten Jahrhundert nennte man die Wiedertäufer oder Anabaptisten auch zum Theil Cathari, weil sie sich einer vollkommnen und reinen Kirche rühmten, worinnen nichts Unreines sey.

Man sehe übrigens alle die hier angeführten Namen unter eignen Artickeln. (1)

Catharina, der heiligen, (Chorfrauen) im Spital oder Hotel Dieu der heiligen Catharina in Paris. Um das Jahr 1188 war dieses Spital unter dem Namen der H. Opportuna für Mönche gestiftet; um das Jahr 1222 nahm es den Namen der H. Catharina, von der dieser Heiligin zu Ehren daran gebauten Capelle an. Im folgenden Jahrhunderte gesellten sich auch Jungfrauen zu den Spitalsbrüdern, und von 1558 bewohnen diese dasselbe allein. Die vornehmste Pflicht ihrer Stiftung ist, die Armen weiblichen Geschlechtes, welche nach Paris kommen, drey Tage lang aufzunehmen; die Personen, welche in den Gefängnissen des Chatelet und des Fort l' Eveque sterben, die auf den Strassen oder in den Flüssen gefundenen Todten zu begraben. Nebst diesem müssen sie alle Tage die Gezeiten der seligen Jungfrau beten; alle Mittwochen sich noch besonders des Fleischessens enthalten, und noch andere Fasttage beobachten. Vor Zeiten war ihre Kleidung schwarz; jetzt aber gehen sie in einem weissen sergenen Rocke mit einem Rochet von weisser Leinwand darüber. Im Chore hangen sie noch einen schwarzen Mantel um. (37)

H. Catharina, ein Gestirn, s. Adler.

Catharine, wird eine Sorte von Pfirsig genannt, welche kleine Blumen, große runde Früchte mit saftigem weissem Fleische hat. (9)

Catharinenblume. (Botan.) (*Antirrhinum Linaria* Linn.) s. **Leinkraut** und **Löwenmaul.**

Catharinenorden, wurde wahrscheinlicher Weise im zwölften Jahrhunderte von verschiedenen vornehmen Christen, zur Sicherheit derjenigen, die das Grab der H. Jungfrau und Martyrin Catharina auf dem Berge Sinai besuchten, gestiftet, und von dieser Heiligin benennet. Die Ritter waren weiß gekleidet, und trugen auf ihrem Rocke ein halbzerbrochenes Rad, durch welches ein Schwerd quer gienge. Sie folgten der Regel des H. Augustins, und nahmen nur jene in ihren Orden auf, welche zuvor das Grab der H. Catharina besucht hatten. Dieser Orden ist wenig, und etwa nur noch bey den schismatischen Griechen bekannt; oder vielleicht gar eingegangen. (37)

Catharinenorden, ist ein Damenorden in Rußland. Peter I. stiftete denselben aus Achtung für seine kluge Gemahlin Catharina im J. 1714. Ueberhaupt wußte man von dieser Art Belohnung, oder von solcherley Orden, die man zum Unterschiede von den geistlichen und eigentlichen Ritterorden Hoforden nennen könnte, vor der Regierung dieses schöpferischen Monarchen, in Rußland nichts.

Catharisten, ein Beyname einiger Manichäer, s. Manichäer. (1)

Catharsis, heißt die Wirkung, welche die abführende Mittel thun (9)

Cathartica, s. **Purgiermittel** und **Brechmittel.**

Catharticum sal, ist ein Synonimum des Bittersalzes, s. **Bittersalz.** (9)

Catheder, Cathedra, ist in einem Lehrsaal ein etwas erhabener Platz mit einem Sitze und davor befindlichen Brustlehne, um von selbem denen Zuhörern einen Vortrag zu thun, oder sich sonst hören zu lassen. Vielfach ist vor dem hohen Catheder noch ein abgesonderter niederer Catheder, welcher bey hohen und niedern Schulen zu Disputationen dienet, indem auf dem niedern Catheder der Respondens, auf dem höhern der Präses befindlich; oder beyde Catheder werden bey andern Solennien gebraucht. (18)

Cathedra, (antiquarisch) hieß schon bey den Alten der **Lehrstuhl** der Redner und **Weltweisen**, von dem sie auch bisweilen, wiewohl mit einer Art von Verachtung **Cathedrarii** genennt wurden. Cathedra wurde auch ein weicher und bequemer Tragsessel genennt, dessen sich die römischen Damen zu bedienen pflegten. Die Sclaven, welche sie herumtragen mußten, hießen auch **Cathedrarii.** Auch hießen gewisse in den oberſten Stufen der Theater befindliche Plätze **Cathedrä.**

Cathedra, (astron.) s. Cassiopea, ein Gestirn.

Cathedra Episcopalis, Bischofsstul, wurde der Stul oder Sitz von Holz oder Stein genennt, auf welchem ehmals der Bischof zur Zeit des Gottesdienstes auf beyden Seiten von seiner Clerisey umgeben, zu sitzen pflegte. Man findet noch dergleichen Stüle in verschiednen bischöflichen Kirchen, welche aber in einigen nur dazu dienen, daß der Bischof bey seinem Eintritt darauf Besitz nimmt. Von diesem Sitze (Cathedra) werden die bischöflichen Kirchen Cathedralkirchen, und die Chorherrn daselbst Canonici cathedrales genannt. Ein jeder Bischoff hat das Recht, in einer jeden Kirche seines Bißthums einen besondern erhabenen Stul oder Thron, wie derselbe auch genennt wird, zu haben; wenn gleich die Kirche und das Capitel derselben exemt seyn sollten. Es wird aber auch durch das Wort Cathedra Episcopalis öfters das Bißthum selbst verstanden.

Cathedra Sancti Petri, der Stul des H. Petrus. Die Catholischen behaupten insgemein, daß der H. Petrus der erste Bischof zu Rom gewesen, und seine Nachfolger in eben die Gerechtsame und Vorrechte eingetreten seyen, welche er von Christo empfangen, und durch seinen Tod seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stul als eine Erbschaft hinterlassen habe; fast eben so, wie heut zu Tag immer der neuerwählte Bischof, Kaiser, oder Fürst alle von seinem Vorfahrer besessene Vorrechte und Gerechtsame in Anspruch und Besitz nimmt. Die Protestanten hingegen läugnen, daß Petrus Bischof zu Rom gewesen, und einige meynen sogar, daß er nie nach Rom gekommen sey, welches jedoch die meisten zugeben. Die Catholischen berufen sich hier, als in einer blos historischen Frage, auf die Zeugnisse der Schriftsteller und auf uralte Denkmäler. Freylich sagt die Schrift nichts ausdrückliches von dem Aufenthalt des H. Petrus zu Rom; allein die Catholischen meynen, daß durch die Worte, welche dieser Apostel 1 Petr. 5. 13. gebrauchet: **Es grüsset euch die Kirche**, die in **Babylon ist**, keine andere als die römische Kirche verstanden habe; wie dann der Apostel Johannes in seiner **Offenbarung** 18. Cap. durch eben diese Metaphor die Stadt Rom öfters ausgedrücket hat. Sie berufen sich ferner auf das Zeugniß des Papias, eines Jüngers der Apostel, der bey dem Eusebius (L. II. 14.) ausdrücklich sagt, daß hier durch **Babylon** Rom verstanden werde, dessen Ansehen dann, wenn es ihm auch sonst an Scharfsinn sollte gemangelt haben, in einer blos historischen Sache nicht könne verworfen werden. Dazu kommen noch viele einstimmige Zeugnisse der Alten, als des Irenäus, des Dionysius von Corinth, Clemens von Alexandria, Origenes, Tertullians, Cyprians, Eusebius, Chrysostomus, Hieronymus und vieler andern, welche dann noch durch die mancherley alte Denkmäler bestätiget werden. Unter diesen sind die vornehmsten die Gräber der Apostel Petri und Pauli selbst, auf welche sich schon der römische Priester Cajus in dem Anfang des dritten Jahrhunderts in seinem Streit mit dem Proclus bezogen hat. (Euseb. L. II. 24.) und welche zu den Zeiten des Eusebius so berühmt waren, daß dieser Vater der Kirchengeschichte für unnöthig erachtet, andere Zeugnisse ihres allda überstandenen Martertodes beyzubringen. (Euseb. L. II. 25.) Die Stärke dieser Beweise leuchtete sehr vielen gelehrten Protestanten, dem Usser, Blondel, Dodwell, ja dem Calvin selbst dergestalt ein, daß sie mit den Catholischen gern eingestanden haben, Petrus sey zu Rom gewesen, und allda unter dem Nero wegen dem Glauben umgebracht worden. Allein das läugnen sie insgemein, daß derselbe Bischof von Rom gewesen sey, und glauben, daß sich ein besonderes Bißthum nicht einmal mit dem Apostolat vereinigen ließe, weil nemlich ein Bischof an eine Kirche gebunden, und mit derselben gleichsam vermählet wäre; da doch ein Apostel vermög seines Amts in alle Welt wandern müsse, das Evangelium zu predigen. Die Catholischen beziehen sich hier abermal auf die oben angeführten Zeugnisse, als welche nicht allein aussagen, daß der H. Petrus zu Rom gewesen, und dort geprediget habe; sondern auch, daß er der erste Bischof allda gewesen sey. Glaubte man ihnen nun in einem Punkte, so müßte man ihnen auch in dem andern glauben. Sie finden auch gar keinen Widerspruch in dem, daß ein Apostel zugleich ein Bischof

einer besondern Kirche sey. Denn, sagen sie, gleichwie der römische Pabst wirklich Bischof einer besondern Kirche ist, und zugleich als Pabst die Oberaufsicht über alle Catholische Kirchen hat, ja den Catholischen Glauben durch seine Abgesandten in Africa, in Ost- und Westindien zu verbreiten suchet, so konnte auch Petrus seinen ordentlichen Sitz und Aufenthalt zu Rom haben, und eine besondere Verbindung mit dieser Kirche haben, wenn er gleich als Apostel die Pflicht hatte, das Evangelium entweder durch sich, oder durch seine Gehülfen, wie es das allgemeine Beste der christlichen Religion erforderte, weiter fortzupflanzen.

Cathedra Sancti Petri, Petri Stulfeyer. Die catholische Kirche feyert zwey Festtage unter diesem Namen. Den ersten den 18. Jänner zum Gedächtniß des zu Rom errichteten Bißthums; welches dann nach ihren Grundsätzen immer als das vornehmste Bißthum in der Christenheit betrachtet wurde. Das zweyte Fest begeht sie den 22. Hornung wegen der zu Antiochia errichteten Patriarchalkirche, welche der H. Petrus 7 Jahr hindurch in Besitz gehabt haben soll. Man sehe auch Apostel.

Cathedra S. Petri, durch diesen Ausdruck wird auch das Lehr- und Hirtenamt verstanden, welches nach dem catholischen Lehrbegriff dem Apostel Petrus von Christo über die ganze Kirche anvertraut und von ihm auf seine Nachfolger im römischen Bißthum vererbet worden. Daher ist dann bey den Theologen die lateinische Redensart, loqui ex cathedra, entstanden, welches so viel heißet, als vermöge des obersten Lehr- und Hirtenamts zur ganzen Kirche reden. Dieser Ausdruck wird von den Catholischen deswegen gebraucht, weil bey ihnen ausgemacht ist, daß der römische Pabst für sich als ein einzelner Mensch und Lehrer betrachtet, in Irrthum und Ketzerey verfallen, und selbige in Privatschriften und Unterredungen lehren könne. Darüber allein wird bey ihnen gestritten, ob derselbe, wenn er als oberster Hirt und Lehrmeister die ganze Kirche anredet, und einen Satz, der den Glauben oder die Sitten betrift, lehrt oder gutheißet, in einen Irrthum gegen die Offenbarung verfallen könne? Dieses bejahet die ganze französische Kirche; der dann heut zu Tag sehr viele deutsche Theologen beytreten; ja auf den österreichischen Universitäten darf seit 1769 keine andere Meinung mehr gelehret werden; hingegen behaupten die Italiäner und die Ordensstände durchgehends das Gegentheil. Doch sind diese Gottesgelehrten noch nicht ganz einig in Entwickelung des Begriffes oder der Frage, wenn dann der Pabst eigentlich als oberster Lehrmeister der Kirche rede. Die gründlichste und deutlichste aus ihnen fodern dazu folgende 4 Bedingnisse; 1) daß der Pabst in völliger Freyheit sey, und ihm gar keine Gewalt geschehe; 2) daß der Grund der Entscheidung in der Offenbarung liege, und der Gegenstand das Seelenheil und nicht blos Philosophische oder Schulstreitigkeiten angehe; 3) daß die Sachen zuvor von dem Pabst wohl erwogen, die Meinungen anderer Bischöffe gehört, und insbesondere die beständige Lehre und Ueberlieferung der apostolischen römischen Kirche zu Rath gezogen worden sey; 4) daß eine solche Lehre vom Pabst der ganzen Kirche als ein Glaubensatz, und die entgegengesetzte als eine Ketzerey vorgeleget worden sey. Wenn nur eine einzige von diesen Bedingungen abgeht, so gestehen gemeldete Theologen, daß der Pabst noch nicht Kraft seines obersten Lehramts (ex cathedra) rede, mithin noch nicht unfehlbar sey. Und auf diese Weise vertheidigen viele aus ihnen diese Meinung von der Unfehlbarkeit der Päbste, wenn sie gleich zugeben, daß mehrere aus ihnen in Glaubensachen geirret haben; denn sie antworten immer, daß jene Päbste aus Abgang der kurz erwähnten Bedingungen nur als Privatlehrer zu betrachten wären. (35)

Cathedralkirche, hat ihren Namen von der Cathedra oder dem Lehrstuhl, den der Bischof einnahm, so oft er bey dem öffentlichen Gottesdienst erschien: daher kömmt es, daß, nachdem die Lehrstühle in erhabene Kanzeln verändert worden sind, in vielen Dom- oder Cathedralkirchen eine für den Bischof eigene Kanzel noch übrig ist; eben daher kömmt die lateinische barbarische Redensart: „incathedratus oder cathedratus est" welches eben so viel ist, als: er ist Bischof geworden. Du Cange voc. Cathedr. Obgleich die Griechen diesen Stuhl einen Thron nannten, wie Eusebius L. 7. c. 19. und 32. den bischöflichen Stuhl von Jerusalem einen apostolischen Thron nennt: so war doch dieser Sitz nicht sehr von den übrigen Kirchenstühlen der Clerisey unterschieden: ein Bischof, der sich einen prächtigen Stuhl machen ließ, wie Paulus Samosatenus, war der öffentlichen Rüge unterworfen, so lang die Christen die Hoheit deren Bischöffen in die einzige Demuth, als den wahren Grund aller Tugenden setzten: s. den Eusebius *Hist. eccles.* L. 7. c. 30. von diesem Lehrstuhl nun (Cathedra) erhielten die Hauptkirchen einer Diöces, in welchen die Bischöffe ordentlicherweise ihren Gottesdienst hielten, ihre Benennung. Diese Kirchen heißen bey uns Dom- oder Dhom- oder auch Thumkirchen. s. Canonicus. Weil die Canonici oder Domherrn nach dem achten Jahrhundert in ihren Gemeinwohnungen, wie die Mönche beysammenwohnten, so wurden die Domkirchen gemeiniglich Monasteria, Münster, Monstiers, genennt. Zu Straßburg hängt dieser Name noch der Domkirche an. s. Herrn Dürr *Dissert. de Monasterio S. Martini.* Nach der Sprache derer Canonen heißet die Cathedralkirche prima, principalis Ecclesia, die vornehmste oder Hauptkirche, auch Mutterkirche (Matrix) ex cap. 22. X. de verb. signif. wie auch Major Titulus, im Gegensatz anderer Kirchen, welche den Namen Minores Tituli führen. Bey Gonsalez Tellez, ad L. 1. Tit. 24. cap. 4. Diese Cathedralkirche ist eigentlich die Braut, mit welcher der Bischof vermählt wird, nach dem cap. 15. X. de Testament. Daher ist es kein Wunder, wenn die gute alte Canones dem Bischoffen seine Wohnung an dieser seiner Kirche anweisen, wie noch heut zu Tage die sogenannte Bischofshöfe oder curiae episcopales an die Domkirchen gebaut befunden werden: siehe das *Concil. Carthag.* 4. can. 14. und das 5. can. 5. Bey Bingham *orig. eccles.* Lib. 6. c. 4. Diese waren jene Bet- und Gotteshäuser, in welchen die Bischöffe, so gut, wie die andern Geistlichen solcher Kirchen, ihrem Gottesdienst obliegen, und alle bischöfliche Verrichtungen ausüben mußten. Der berühmte Canonist Cabasutius in seiner *Notitia Concil.* cap. 44. edit. in 8vo. stichelt hier gewaltig, ad Canonem Vtum Concil. Carthag. Vti. Eben dieser africanische Canon wurde von dem Kaiser Carl M. Lib. 1. Capital. Caroli M. cap. 41. aufs neue denen Bischöffen seiner Staaten eingeschärft. Unter anderen bischöflichen Verrichtungen war die Taufhandlung, die in der ersten Kirche immer von den Bischöffen in ihren Cathedralkirchen verrichtet wurde: daher kömmt es, daß die Taufbrunnen entweder an die Domkirchen oder nicht weit davon gebauet waren: Martene de

Antiquis Ecclesiae ritibus, Chardon *Histoire des Sacremens*, beyde von der Taufe, und Herr Dechant Würdtwein in einer Dissertation *de Baptisterio Moguntino* haben diesen Gegenstand ausgeführt: Martene *in itin. litter.* Part. I. p. 9. Bey dem Herrn Fürst-Abten Gerbert *Vetus Liturg. aleman.* Disq. 5. c. I. §. 15. bezeugt, daß zu Poitieres noch vor 100 Jahren alle Täuflinge in der einzigen Cathedralkirche dieses Sacrament empfangen haben. Sonst ist die Benennung einer Cathedralkirche in den mittleren Zeiten eben kein sicheres Zeichen, daß solche Kirche wirklich die bischöfliche Hauptkirche gewesen sey. Die Paulinuskirche bey Trier erhielt in den alten Urkunden bey Hontheim *Prodr. Hist. Trev.* p. 1012. oft den Namen der Cathedralkirche, weil viele Trierische Bischöffe da ihre Grabstätte gewählt, und auch einen bischöflichen Stuhl dahin gepflanzt hatten.

Zu den Zeiten, wo der Bischof die Verwaltung aller Kirchengüter in seinem bischöflichen Sprengel auf sich hatte, wurden alle Schenkungen, die der Kirche überhaupt geschahen, angesehen, als wenn sie für die Cathedralkirche, welche die Mutter der übrigen war, bestimmt wären: die Klöster- und Spitalgüter waren davon nicht ausgenommen, weil sie milde Stiftungen und der Obsorge des Bischoffen, der mit seiner Cathedralkirche als Bräutigam ein Leib zu seyn schien, unterworfen waren: daher nahmen sich die Bischöffe schon im 6ten Jahrhundert die Freyheit heraus, die Hinterlassenschaften deren Aebten in den Klöstern und deren Beneficiaten an sich zu ziehen, (spoliare) weil alle diese Einkünften ursprünglich der ersten Mutterkirche der Dioces eigenthümlich zugehöret hätten, und nur aus milder Nachsicht derselben an andere fromme Stiftungen abgegeben worden wären: Thomassin Part. 3. L. 2. c. 7. hat viele Beyspiele davon. Dieser Gebrauch war aber durch viele Synodalgesetze abgestellt. Ebendaselbst in Gemäßheit dessen entscheidet Innocentius III. Cap. 15. X. *de Testam.* wenn ein Vermächtniß dem Bischoffen, ohne nähere Bestimmung, hinterlassen worden sey, die Cathedralkirche davon ihre portionem canonicam zu beziehen habe.

Eine weitere Spur von der Hoheit einer Cathedralkirche liegt in der uralten Gewohnheit, daß jede Pfarrkirche entweder ein- oder auch mehrmal im Jahr die Mutterkirche, das ist, die Cathedral besuchen mußte. Die Synode zu Agde (Agathensis) die I. und 4. zu Orleans (Aurelianensis) zu Epaone befehlen dies ausdrücklich. In denen westfränkischen Synoden vom II. 12. 13. und 14. Jahrhundert wird diese alte Schuldigkeit allgemein aufgelegt. In vielen, wo nicht in allen bischöflichen Städten müssen wenigstens die Stift- und Pfarrgeistliche um Ostern oder Pfingsten, oder in der sogenannten Bittwoche, in die Cathedralkirche wallen, um dadurch ihre Abhängigkeit von ihr öffentlich an den Tag zu legen. Die Synode zu Rouen vom Jahr 1581, *Tit. de Episc. off.* c. 35. setzet einen Ablaß denenjenigen aus, welche die Cathedralkirche auf Ostern und Pfingsten besuchen würden: hingegen ward in der so berufenen Synode zu Cölln vom Jahre 1536 Part. 3. c. 28. dieser schöne und bedeutungsvolle Gebrauch ganz abgeschafft, nach welchem die Collegiatstiftskirchen auf die vornehmsten Feste nach der Domkirche wallfahrten; weil, wie der Text sagt, dadurch nur Gelegenheit gegeben ward, herumzuschweifen und sich zu berauschen (vermuthlich bekamen die Geistlichen ein gutes Frühstück). Wenn die Bischöffe ihre Hauptkirche recht, wie es billig ist, ehren wollen; so geziemt es sich, daß sie ihre bischöfliche Handlungen darinn vornehmen, z. B. die Diöcesansynoden daselbst halten, die heilige Oele weihen u. d. m. Aus dem Vorzuge der Cathedralkirche entsprangen viele Streitigkeiten mit anderen Kirchen, z. B. ob die Pfarrgenossene von anderen Stadt- und Landpfarreyen nach Belieben in der Cathedralkirche die Taufe mit Vorbeygehung ihres eigenen Pfarrers empfangen können? Die Antwort würde ohne Zweifel mit ja ausfallen, wenn der Bischof selbst diese Taufhandlung, so wie alle übrige, die denen Pfarrern zukommen, verrichten wollte; da aber die Cathedralkirchen ihre eigene Pfarrer, und diese ihren eigenen Pfarrsprengel haben, so tritt hier die Verfügung der Tridentinischen Kirchenversammlung Sess. 24. c. 13. ein, wo verordnet wird, daß man eine jede Pfarrey einem ständigen Seelsorger übergeben, dieser aber seinen anvertrauten Pfarrkindern die Sacramenten reichen soll.

Wenn die Cathedralkirche in ihren Gebäulichkeiten Schaden leidet, so entsteht oft die Frage, wer die Kösten bey Wiederherstellung derselben zu tragen habe? Diese Frage läßt sich nicht einförmig entscheiden: so lang aber bey solch einer Cathedralkirche eine Bauniederlage (Fabrica) ist, so lang kömmt an diese zuerst die Reihe, die Kösten zu bestreiten: wäre aber diese erschöpft, so müßte der Bischof für seine Braut, als Bräutigam sorgen. In Italien, wo die Cathedralkirchen großentheils arm sind, haben ihrer viele theils bey ihrer Stiftung, theils durch Verjährung es hergebracht, daß sie die quartam funerariam ziehen; wie auch die Begräbnisse deren an sich ziehen, die auf der freyen Landstraße sterben.

Bey Errichtung einer Cathedralkirche hat es eben dieselbe Bewandniß, wie bey Errichtung eines Bißthums, s. **Bißthum**. Ueberhaupt ist es verboten, die Cathedralkirchen nicht ohne Noth oder großen Nutzen zu vervielfältigen, damit die bischöfliche Würde, die mit der Cathedralkirche unzertrennlich ist, nicht geringschätzig werde: Dist. 80. Can. Episcopi; & illud sane. Cap. Episcopalia. de Privilegiis. Damit aber wider diese verehrliche alte Satzungen, die nur in volkreichen Städten Cathedral- oder bischöfliche Kirchen anlegen lassen, nicht verstoßen werde, so haben die Päbste in Italien, besonders im Kirchenstaat die Auskunft getroffen, daß sie denjenigen Flecken, den sie mit einer Cathedralkirche beehren wollen, zugleich zu der Ehre einer Stadt erheben; also daß der bischöfliche Stuhl alsogleich den Einwohnern das Bürgerrecht mitbringt. s. auch den Art. **Domcapitul**. (30)

Cathedraticum, hat zweyerley Bedeutung: einmal hieß es bey verschiedenen Schriftstellern, die Gonsalez Tellez ad L. I. Tit. 33. Cap. 16. anführet, jene Abgabe, die ein neuordinirter Priester dem Bischof, der Bischof dem Erzbischof, dieser dem Patriarchen bey seiner Einweihung reichen mußte. Diese Art von Auflagen, die den ganzen Geschmack von Simonie an sich hat, ward in der zwoten Synode zu Braga im J. 572, (Braccarensis) scharf verboten: da aber die Sünde so einträglich war, daß, wie aus dem concilio chalcedonensi erhellt, die Kirche von Ancyra große Schulden machen mußte, um die Ordinationsgebühren ihres Bischofs zu bestreiten, so läßt sich leicht begreifen, warum der Pabst Gregor M. in einer Synode zu Rom noch daran abzustellen, und besonders noch einen Schlupfwinkel ausstauben mußte, in welchen sich dieses sogenannte Cathedraticum verkrochen hatte: es hies nun Pastellum, oder etwas weniges

an Speisen für den bey der Ordination sich ermüdenden Bischoffen; auch dieß ward verboten: auf gleiche Weise verfuhr die Kirchenversammlung zu Trient, und schnitt allen Vorwand ab, etwas dergleichen bey der Ordination, welche es auch immer seyn würde, zu geben oder zu nehmen.

Die andere und ächte Bedeutung des Cathedraticums ist diese, wenn man darunter die Abgabe versteht, die jede Kirche des bischöflichen Sprengels jährlich dem Bischoffen als ein Zeichen ihrer Abhängigkeit darbringt, und dadurch den Bischoffen in den Stand setzt, seinen standesmäßigen Unterhalt (nach dem alten Schlag) zu haben. Der Erzbischof von Bremen Hartuin, wie Arnoldus Lubecc. *in Chron. Slavor.* erzählt, mußte von diesem Cathedraticum allein leben.

Diese Art von Tribut ward bey verschiedenen Gelegenheiten gehoben: entweder, wenn der Bischof die Diöces visitirte, und bey dieser Gelegenheit befiehlt das angeregte Concilium von Braga das Cathedraticum zu zahlen, auch wird solches eben von dem Herumgehen des Bischofs, Circada, genannt; oder wenn er die Diöcesansynode hielt. Diese Gewohnheit war so allgemein, daß das Cathedraticum den Namen Synodaticum erhielt; und weil die Frühlingssynoden gemeiniglich um Ostern angiengen, wurde es zuweilen Paschale genannt. Hincmar sagte daher in seinem Schreiben ad Clerum & Plebem Tornac. Manche Bischöffe hielten sehr oft Synoden, damit sie bey dieser Gelegenheit Geld erheben könnten: bey Janus à Costa in Tit. 31. Lib. 1. ad Cap. 16. Daher machen einige Canonisten die Frage: ob der Bischof, wenn er keinen Synodum hält, das Cathedraticum fodern könne. Die Antwort muß bejahend seyn, weil die Synode nur die Gelegenheit war, nicht aber der Grund, das Cathedraticum abzutragen. Wenn jedoch, sagt Lambertini a. a. O. eine Gewohnheit daraus geworden wäre, das Cathedraticum anderst nicht, als in der Synode zu zahlen; so mußte der Bischof damit zufrieden seyn, weil seine Gerechtsame, das Cathedraticum zu fordern, hierdurch genug geritten wären.

Obgleich einige Schriftsteller unter dem Cathedraticum und Synodaticum einen Unterschied machen wollen, obschon auch die Synoden zu Avignon im J. 1366, und zu Besiers (biturcensis) den Ausdruck gebrauchen: Solvant Synodalem & Cathedraticum, bey Lambertini *de Synodo dioec.* L. 5. c. 6. so ist doch die gemeine und selbst in der Decretale des Honorius III. X. *de officio jud. ord.* cap. 16. bestätigte Meinung der besten Gelehrten, daß beyde ein Ding und dieselbige Abgabe seyen: vielleicht mag ein anderer Bischof aus Haabsucht das plus gemacht, und aus beyden Benennungen den Vorwand genommen haben.

Was aber den Werth des Cathedraticums belangt, so ist dieser zwar in dem Cap. 16. X. de off. jud. ord. auf 2 Solidos nach dem Münzfuß von Luca (Lucensis monetae) bestimmt: aus der erwähnten 2ten Synode zu Braga, wo gleichfalls 2 Solidi angesetzt sind; diese Synode ist von dem Gratian Can. 1. Cauf. 10. Q. 3. eingerückt: allein es ist nicht einmal der Stoff dieser Münze, Gold oder Silber, vielweniger der gangbare Münzfuß ausgeworfen: wollte man die Glosse ad Can. 1. Cauf. 10. Q. 3. blindlings annehmen, so müßten unter denen 2 Solidis 2 Goldgulden verstanden werden: in der Diöcesansynode zu Rom vom Jahr 1725, folgte man dieser nämlichen Berechnung; so, wie Reiffenstuel ad Lib. 3. Tit. de censibus, bezeugt, auch in der Freysinger Diöces solche angenommen ist. In der Mainzischen giebt jeder Pfarrer einen Reichsthaler, der Frühmesser 45 kr.; obgleich die Pfarrer nach dem Landesbrauch an ihren Pfarreyen keine eigentliche Beneficia haben, sondern auf den Wink des Bischoffen von solchen, weil sie nur commendirt sind, abgerufen werden können, welches etwas ganz sonderbares und von gemeinen Rechten abweichend ist. Die Congregatio Concilii Tridentini hat im Jahr 1731. die Capläne, welche auf den Wink abgerufen werden können, (ad Nutum amovibiles) von dem Cathedraticum freygesprochen. Bey Lambertini *de Synodo* Lib. 5. C. 7. §. 5. Das Capitulare Caroli Calvi, welches er A. 844 zu Toulouse entworfen hat, spricht bey Baluzius Tom. 2. Cap. 2. dem Bischof sein Cathedraticum also zu: „die Bischöffe sollen von den Priestern, das ist, nach dem Sprachgebrauch selbiger Zeiten, von den Pfarrern bekommen 1 Scheffel Waitzen, 1 Scheffel Gerste, 1 Eymer Wein, nach der gemeinen Stadt- und Landmaas; wie auch einen Frischling, (Friskinga, ein junges Schwein), welches 6 Denarios werth ist. Wollen sie aber diese Sachen nicht in Natur annehmen, so steht ihnen frey, an deren Statt 2 Solidos in Münze zu beziehen, wie in den Synoden zu Toledo und zu Braga mit Bewilligung des Bischoffes geweiset, oder entschieden worden ist." Bey Herrn Professor Neller, *instruct. brevis de Denar. & Solido rom. Explicatio quorundam Capitularium francicorum & aliorum locorum, de Solido*, pag. 86. Dieser Gelehrte berechnet sowohl den Solidus, als den Denarius nach dem heutigen Münzfuß also, daß 2 Solidi einen französischen Grossen oder Laubthaler, das ist, 2 Gulden 45 kr. ein Denarius aber 4 Trierische Petermännger und etwas darüber gegolten habe. Die Rechnung des Kaisers war sehr richtig, indem aus dem Concilium zu Frankfurt vom Jahr 794. der Fruchtpreiß selbiger Zeiten erhellt, nach welchem ein Scheffel Waitzen 4, ein Scheffel Gersten 2 Denarien gekostet hat; man schlage nun die sechs Denarien für den Frischling dazu, so machen alle zusammen 12 Denarien, und diese einen kleinen französischen Thaler aus. Der Eymer Wein eben so viel, wie Herr Neller aus dem *Caesarius Heisterbacensis*, der eine Berechnung der Einkünften des Klosters zu Prüm erkläret, beweiset; folglich kommen 24 Denarien zusammen, deren 12 einen Solidus gelten. Weilen aber in den Münzsachen sowohl an Schrot und Korn, als an dem willkührigen Currentpreiß in allen Ländern sehr viele und sehr wiederholte Veränderungen vorzufallen pflegen, s. Cap. 20. X. *de Censibus*, so ist die gemeine Meynung deren Canonisten, daß der Werth des Cathedratici nicht durchgehends überall gleich, sondern nach der Gewohnheit einer jeden Diöces abzumessen sey. Alle und jede Kirchen der Weltgeistlichen, alle und jede Pfarrer und Beneficiaten sind gehalten, das Cathedraticum, als einen ständigen ordentlichen Zinns dem Bischoffen abzureichen. Die Klosterkirchen haben Mittel gefunden, sich davon zu befreyen; sie führen zu ihrem Behufe an, *Can. inter caetera*, *Cauf.* 10. *Q.* 3. *Can. cum pro utilitate*, *Cauf.* 16. *Q.* 1. *Can. quam sit. Cauf.* 18. *Q.* 2. Aus den Decretalen aber können sie nichts, als das Cap. 1. *de Statu Monachorum* beybringen, welches aber keine Spur von dem Cathedraticum enthält. Wenn nun das Decretum Gratiani keine gesetzmäßige Kraft hätte, wie viele behaupten, so stünde die Freyheit der Klosterkirchen auf sehr schwachen Füssen, und könnte sich durch nichts, als durch den Haufen derer Canonisten aufrecht erhalten. Der andere Grund, daß die Klöster von allem frey

seyen, was ihnen in Kraft des Legis Diœcesanæ aufgebürdet werden könnte, ist noch seichter, indem die neuere beste Canonisten den Ungrund des Unterschiedes zwischen der bischöflichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio Episcopalis) und dem Diœcesangesetze, (Lex Diœcesana) daß jene im Ausspenden, (in dando) diese aber im Einnehmen (in recipiendo) bestehe, hinlänglich einsehen und beweisen. Was aber die andere Kirchen belangt, die denen Klöstern incorporirt sind oder von Klostergeistlichen besorgt werden, davon müsse sie, nach dem ausdrücklichen Buchstaben des *Cap. Conquerente de off. ord.* das Cathedraticum, wie andere Weltgeistliche abgeben. Sogar die Brüderschaften, deren es in Italien eine Menge giebt, sind von dem Cathedraticum nicht loßgesprochen, wenn sie eine eigene Kirche haben. Lambertini l. c.

Das bischöfliche Recht auf das Cathedraticum ist so eng mit der bischöflichen wesentlichen Gerichtsbarkeit verflochten, daß es weder durch eine Verjährung, noch durch die päbstliche Exemption fallen kann, was auch immer die päbstliche Schriftsteller gegen den letzten Satz vorbringen mögen, wo sie sich auf des Pabstes Machtvollkommenheit beziehen. Denn der Pabst kann denen Bischöffen nichts vergeben, was zu ihrer wesentlichen von Christo verliehenen Macht gehöret.

Wenn sich aber jemand, der das Cathedraticum schuldig ist, weigerte, solches zu erlegen, so hat der Pabst Clemens XII. die Verfügung getroffen, beym Lambertini a. a. O. daß der Saumselige nur einmal vorgeladen werden soll. Bleibt er hartnäckig, so tritt nach 5 Tägen die Execution ein. Es versteht sich für Italien, und nach der Denkensart von A. 1781. von dem Kirchenstaat allein.

Uebrigens ist das Cathedraticum eine so ständige Einkunft, daß der Bischof Geraldus zu Cahors (Cadurcum) denen von ihm gestifteten regulirten Chorherren den dritten Theil des Cathedraticums zur Lebsucht anwieß; der Erzbischof Christian I. verschenkte das Cathedraticum, welches er justitiam bissextilis anni nannte, an einen Probsten von Aschaffenburg, welches, wie es scheint, so zu verstehen ist, daß der Probst jedes Schaltjahr diese Einkünften zu heben hatte. Siehe eine gleiche Schenkung, die dem St. Petersstift in Mainz geschehen ist, so weit der Archidiaconat desselben Probstes reichte, bey Ducange *voce Cathedraticum*, der neuesten Ausgabe. (30)

Cathemerina febris, ist eine Benennung des täglichen Wechselfiebers. s. Fieber.

Catheter, ein Instrument den Urin aus der Blase abzuzapfen, wenn die Harnblase paralitisch ist, wenn ein Stein, ein Polypus, ein Muttervorfall, der Kindskopf in der Schwangerschaft, ein Blutklumpen in der Harnröhre und andere Ursachen mehr den Abgang des Harns verhindern. Eine scirrhöse Verhärtung der Prostata, ein feststeckender Stein in der Harnröhre, ein schwammigter Auswuchs in der Blase, verhindern zwar auch den Abgang des Harns, man kann aber den Catheter nicht beybringen, sondern muß in diesen Fällen andere Mittel anwenden. Bey einer Entzündung des Blasenhalses muß der Catheter ungemein behutsam eingebracht werden, sonst verursacht er unerträgliche Schmerzen, die heftigste Entzündung und den kalten Brand an dem entzündeten Theil.

Der Catheter ist ein nach der Krümmung der Harnröhre gebogener silberner Cylinder. Man hat biegsame und unbiegsame. Erstere sind nöthig, wo man sie etliche Tage muß stecken lassen. Man hat dreyerley Arten derselben, die von unwundenen dünngeschlagenen Silber liegen zu hart, die von Draht mit Seide überzogen und mit Wachs bestrichen liegen weicher; die besten sind die von Herrn Theden aus elastischem Harz verfertigte. s. dessen Sendschreiben, die neuerfundene Catheter aus Resina elastica betreffend, Berlin 1777.

Vorne sollte jeder Catheter eine Oefnung haben; die mit einer ovalen Oefnung zu beiden Seiten sind die untauglichsten; andere, durch welche ein Draht vorne mit einem Knöpfgen gehet, haben auch ihre Unbequemlichkeit. Diejenige, durch welche ein Draht gehet, welcher vorne accurat paßt, wohl schliesset und mit der Spitze des Catheters wie ein Knöpfgen zusammengearbeitet und polirt ist, und den man nach dem Einbringen ganz herausziehen kann, sind die besten. Wir haben dergleichen verfertigen lassen, und finden sie besser, als die andern. Die Dicke eines Catheters muß nach dem Alter des Kranken verschieden seyn; je dicker ein Catheter ist, desto besser läßt er sich einbringen, er bahnt sich selbst den Weg, daß die Falten der Harnröhre verschwinden. Die Lage des Kranken muß so seyn, daß das Schwanzbein nicht gedruckt wird; der Mastdarm muß vorher durch eine Clistier gereiniget werden. Man nimmt das männliche Glied zwischen den Daumen und Zeigfinger der linken Hand, so daß die Eichel auf den Fingern ruht; man darf aber nicht sehr feste halten, sonst drückt man die Harnröhre zusammen. Den mit Oehl bestrichenen Catheter bringt man mit der rechten Hand so ein, daß der Griff nach dem Bauch gerichtet ist, so gehet der Catheter ganz leicht bis auf den Bulbum der Harnröhre ein, jetzt aber darf man den Penis nicht mehr ziehen, weil man sonst den häutigen Theil der Harnröhre gegen die Schaambeine drücken würde. Man läßt also blos den Catheter sinken; wird er nicht recht gesenket, so stößt man an und bringt ihn nicht ein, weil die Oefnung der Blase auf der Seite des Mastdarms eine kleine Falte hat. Man darf daher durchaus nicht stossen oder drucken, sondern man läßt blos den Griff des Catheters fallen, und schiebt ganz gelinde, wenn man keinen Widerstand bemerket. Eine andere französische Methode den Catheter einzubringen, heißt Tour le Maitre. Man bringt hier den Catheter so ein, daß der Griff nach den Füssen gehet, und nachher, wann er bis an den Bulbum der Urethra eingebracht ist, schwengt man ihn, daß die Spitze in die Blase einglitschen soll. Eine sonderbare Erfindung, die die Operation ungleich schwerer macht, als sie schon an sich ist.

Wenn der Catheter unterwegs nicht recht fort will, so darf man ja keine Gewalt brauchen, sonst gehet es gar nicht, sondern man muß den Catheter etwas weniges zurückziehen, und suchen, ihn in einer etwas geänderten Richtung oder wankend einzubringen. Oft gehet er ganz leicht bis an den Blasenhals; nun aber kann man ihn nicht weiter bringen. In diesem Fall muß man durchaus nicht stossen oder Gewalt brauchen, sondern einige Minuten verziehen und nachher wieder fortfahren, so gehet es. Die Ursache ist diese. Der Blasenhals ziehet sich zuweilen krampfhaft zusammen, sobald ihn die Spitze des Catheters berühret. Durch stossen vermehrt man diesen Krampf, der aber aufhört, wenn man einige Ruhe läßt; will es aber alsdann noch nicht gehen, so ist zu vermuthen, daß der Catheter eine falsche Richtung hat. Man bringt deswegen einen Finger in den Mastdarm, da fühlt man die Spitze des Catheters und kann ihn dirigiren. Oder

man bringt erst eine Bougie ein, läßt solche ein oder etliche Stunden liegen, so gehet hernach der Catheter leichter ein; kann er aber alsdann auch nicht, und auf keine andere Weise eingebracht werden, so muß man die Blase öfnen oder punctionem vesicae machen, um den Harn herauszubringen und das zu befürchtende Zerspringen der Harnblase zu verhüten. (4)

Cathetus, heißt eine jede gerade Linie, die senkrecht auf einer andern stehet. Daher nennet man in einem rechtwinklichten Dreyecke *) die beyde Linien AC und CB, die den rechten Winkel C einschliessen, Cathetos; zuweilen aber auch, wenn man davon einer z. E. AC den Namen der Grundlinie giebt, behält nur die andere CB den Namen Cathetus.

Cathetus incidentiä, heisset in der Catoptrik der Perpendikel AF **), der vom strahlenden Puncte A auf den Spiegel DE gezogen wird.

Cathetus reflexionis, dagegen ist der Perpendikel CG, der aus einem Puncte C im zurückgeworfenen Strahle auf den Spiegel DE gefället wird; besonders wird dieser

Cathetus oculi genannt, wenn der Punct die Stelle des Auges ist, das den zurückgeworfenen Strahl empfängt.

Cathetus obliquationis endlich ist der Perpendikel HB, der im Einfallspuncte B auf den Spiegel DE aufgerichtet wird. Ist der Spiegel sphärisch, so gehen alle diese Perpendikel durch seinen Mittelpunct, denn es ist bekannt, daß keine andere gerade Linie als der Halbmesser, und folglich auch seine Verlängerung auf dem Kreise und der Kugel senkrecht stehet.

Cathetus volutä, wird in der Baukunst der Perpendikel genannt, der durch das Auge einer Schnecke im Capitale einer Säule gezogen wird. (6)

Cathetus, oder Axe der Säule, (Baukunst.) wurde von den römischen Baumeistern eine Linie ab, welche mitten durch die Länge einer Säule gieng, genennt *). Diese soll jedesmal senkrecht auf dem Plano oder der Grundfläche stehen, wenn sie vor dem Fall sicher seyn soll. Alle über die Säule hervortretende Theile werden von dieser Linie ausgesetzt, damit eine genaue Gleichförmigkeit erhalten wird. (18)

Cathismatha, heissen in der griechischen Kirche alle Gesänge, wobey das Volk sitzen durfte. Insonderheit werden die Abtheilungen des Psalters so genennet, deren zwanzig sind, welche alle Woche durchgelesen werden. Das Volk pflegte während der Vorlesung derselben zu sitzen. Heutiges Tages aber sitzt die Gemeine während des Gottesdienstes gar nicht. (1)

Catholiken, (die armen) wurden um das Jahr 1160. von Peter Waldo, einem reichen Kaufmann zu Lion gestiftet. Sie wurden auch wegen der genauen Armuth, welche sie freywillig annahmen, die Armen von Lion, Lionisten, von der Stadt Lion ihrem ersten Aufenthalte, Jusabates, wegen den Sandalien, die sie trugen, und von ihrem Stifter Waldo auch Waldenser genannt. Die freywillige Armuth und das gemeinschaftliche Leben der Apostel waren die erste Absicht ihrer Stiftung; da sie sich aber ohne Beruf, hinlängliche Wissenschaft und Sendung auch zu Predigern aufwarfen, und wegen verschiedenen Irrthümern, in welche sie gefallen waren, von dem Pabste Lucius III. in den Bann gethan wurden, kehrten einige reumüthig unter Durand von Huesca, ihrem Anführer zurück, und machten sich eine Regel, nach welcher sie sich verbanden, sehr arm zu leben, und nichts ausser ihrer täglichen Nahrung und Kleidung anzunehmen; das Wort Gottes in Schulen und besonders gegen die Ketzer zu predigen. Sie wurden daher Catholiken zum Unterschiede der andern Armen, welche bey voriger ausschweifenden Lebensart geblieben waren, beygenannt. Doch ist diese Stiftung endlich im Jahr 1272. den Einsiedlern des H. Augustins ganz einverleibt worden. Sie trugen einen grauen Rock mit einem ledernen Gürtel umgürtet, und einen grauen Capuzmantel. (37)

*) Geometrische Tafel, Fig. 11. **) Catoptrische Taf. Fig. 1.

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst. Fig. 27.

Catholikinnen, (die armen) daß es auch Frauenspersonen gegeben, welche nach obiger Stiftung allem Zeitlichen entsaget und in einer Gemeinschaft gelebt haben, läßt sich aus der Regel, welche nach so vielen auch bedenklichen Schicksalen der armen Catholiken Bernard Prime, und Wilhelm Arnauld dem Pabste Innocenz III. im Jahr 1212. zur Bestättigung überreichten, schliessen.

Eine andere Gattung Catholikinnen kömmt unter der Stiftung der Töchter von der Vorsehung Gottes vor.

Catholicum, wird eine Arzeney genannt, welche alle böse Säfte verbessert und aus dem Körper schaft. (9)

Catholicus, war der Titul eines Staatsverwesers der griechischen Kaiser in einer bestimmten Provinz, in welcher er die Aufsicht hatte und die völlige Gerichtsbarkeit besaß. Doch durfte ein solcher Staatsbedienter ohne den ausdrücklichen Befehl des Kaisers keine neue Auflagen in der ihm anvertrauten Provinz machen, oder auch die festgesetzten erhöhen. Der Catholicus bezeichnet also in der griechischen Sprache das nemliche, was Procurator Caesaris im Lateinischen. Die zu seinem Gefolge gehörigen Personen hiessen Catholiciani.

Die kirchliche Bedeutung dieses Worts kommt in dem Artikel: Catholisch vor. (21)

Catholisch, (*Catholicus.*) heisset so viel als allgemein. Die Catholischen halten dieses Wort für ein Unterscheidungszeichen der wahren Kirche, und verstehen durch die catholische Kirche eine solche, die zu allen Zeiten gewesen ist, und die ihre Gemeinden, gemäß den Weissagungen der Propheten und dem Befehl Christi: „gehet in alle Welt, predigt das Evangelium allen Geschöpfen" in alle Theile der Welt verbreitet hat. Das Wort catholische Kirche befindet sich in dem römisch-apostolischen Glaubenbekenntniß (Symbolo); doch ist es noch nicht ausgemacht, ob dasselbe ursprünglich darinnen gewesen: das ist richtig, daß es schon zu Anfang des 2ten Jahrhunderts gebräuchlich gewesen sey, und daß die rechtgläubige Kirche sich von andern Partheyen dadurch unterschieden habe, wovon Ignatius der Märtyrer in seinem Brief an die Christen zu Smyrna, und eben diese Kirche in ihrem Brief von dem Märtyrer Polycarpus, wie auch die H. H. Cyprianus, Augustinus, Hieronymus mit andern ein Zeugniß abstatten. Es ist demnach ungegründet, was Vossius (*Lib. de tribus Symbolis*) sagt, daß erst im 3ten Jahrhundert die Rechtgläubige sich durch dieses Wort von den Novatianern haben unterschieden wollen. Uebrigens gestehen die catholischen Gottesgelehrten ein, daß die Allgemeinheit in Rücksicht der Oerter nicht in einem engen, sondern in einem weitschichtigern und moralischen Sinne, und nicht von allen Orten zugleich müsse genommen werden, indem gewiß ist, daß der christliche Glaube erst nach und nach in verschiedene Königreiche und Lande eingeführt, und in manchen auch wiederum unterdrü-

cket, oder gar ausgerottet worden sey. Doch behaupten sie, daß ihre Gemeinden in Betreff der Personen und Länder immer weit zahlreicher seyen, als die von einer jeden andern Religionsparthey. Und in der That kann nicht geläugnet werden, daß dieselben nicht allein in Portugall, Spanien, Italien, Frankreich, Pohlen, Ungarn, Deutschland, sondern auch in Asien, Indien, China, Africa, America und auf den Inseln des Meeres sehr volkreich sind. In den allgemein verbindlichen Reichsfriedensschlüssen wird dieser Kirche und ihrer Anhänger immer der Name Catholisch ohne Zusatz beygelegt, bey welchem es dann in dem deutschen Reiche billig sein Verbleiben haben sollte. Allein einige protestantische Schriftsteller nennen die Catholischen Römisch-Catholische, oder auch Päbstler. Diese schämen sich zwar der Benennungen nicht, weil sie in der That den Pabst als ihr Oberhaupt erkennen, und der römische Glaube in Gemäßheit des Spruchs Pauli an die Römer 1, 8. wirklich in der ganzen Welt verkündiget worden, mithin in Wahrheit catholisch ist. Doch sollten billig unter den drey im Reich angenommenen Religionen alle Gelegenheit und aller Verdacht einer Erbitterung durch dergleichen Ausdrücke vermieden werden.

Weil Catholicus so viel heißt, als allgemein, so führten auch 2) einige Primaten im Orient, die andere Bischöffe unter sich hatten, diesen Namen. Einige aus ihnen gehörten unter das Patriarchat zu Antiochia, andere unter das von Alexandria. So liest man z. B. der Catholicus von Armenien, von Aethiopien, von Persien, von Seleucia, von Albanien; ja es kommt auch der Catholicus der Jacobiten vor. Das Wort Catholicus ist auch 3) ein besonderer Ehrentitel der Könige in Spanien. Zwar hat schon das Concilium von Toledo, im Jahr 585. den König Reccaredus mit diesem Namen beehrt, doch findet man nicht, daß er von der Zeit als ein besonderer Bey- oder Unterscheidungsnamen von den Königen in Spanien seye gebraucht worden, bis derselbe endlich dem König Ferdinand und der Königinn Isabella vom Pabst Alexander VI. feyerlich beygelegt wurde. (35)

Catholische Briefe, werden diejenige im Neuen Testament genannt, welche nicht an besondere Personen oder Gemeinden überschrieben sind. Es werden derer 7 gezählet; einen vom h. Jacob, 2 vom h. Petrus, 3 vom h. Johannes, einen vom h. Judas. Freylich passet der obige Begriff nicht auf die zwey letztern Briefe des h. Johannes, welche an einzelne Personen gestellet sind. Allein sie werden einmal unter die sieben gerechnet, aus welchen dann wenigstens fünfe sind, die den Namen Catholisch, gemäs dem obigen Begriff, behaupten. (35)

Catholische Kirche, s. Kirche.

Catholische Reichsstände, s. Corpus Catholicorum.

Catholischer König, s. Catholisch.

Cathypnie, s. Schlafsucht.

Cati, Catt, oder Catti, ist eine Rechnungsmünz auf der Insel Java, und einigen benachbarten Inseln, welche 19 Holländische Gulden beträgt. 130,000 Cachas, oder Caxas gehen daselbst auf einen Cati, oder Catti. (29)

Catillacbion, eine Winterbirnsorte, welche zum Kochen sehr dienlich ist. Sie hat eine Quittengestalt mit einer stumpfen Spitze, sieht gelb aus, wo sie aber von der Sonne beschienen worden, braunroth. Sonst ist sie hart und streng, und läst sich bis in den May aufheben. (24)

Catillus, (antiquar.) ist bey den Lateinern die Schüssel, der Teller, worauf das Essen angerichtet und aufgetragen wurde. Ausserdem bezeichnete dies Wort auch den untern Theil des Mühlsteins, da im Gegentheile Meta den obern Mühlstein anzeiget. (21)

Catillus, (chymisch.) s. Capelle.

Cati-marus, s. Kleinhofia.

Catinus, (antiquar.) bedeutet eigentlich eine irdene Schüssel, oder auch einen irdenen Tiegel. Zum Andenken der ersten Armuth des römischen Volks bediente man sich in den folgenden Zeiten des blühenden Staats bey den Opfern noch solcher irdenen Gefässe. (21)

Catinus, (chymisch.) s. Capella.

Catinus edulcoratorius, s. Fällnapf.

Catinus Papini, s. Papinischer Topf.

Catius, eine den Römern eigene Gottheit, welche den Menschen Witz ertheilet, und sie klug und vorsichtig macht. Sein Namen leitet sich von Cautus, behutsam, ab. (21)

Catoblepa, bedeutet dem Wort nach so viel, als ein Thier, das beständig herab nach der Erde siehet. Plinius, und einige andere alten Naturforscher, halten eine africanische Art von Auerochsen für solche Thiere. Sie sollen sich am Nilstrome aufhalten, stets unter sich nach der Erde sehen, und durch den bloßen Anblick einen Menschen tödten können. Neuere Naturforscher verlachen billig diese Mährchen, weil man nirgends dergleichen Thiere findet. (9)

Catocamelauchium, heist die unterste Kappe, welche in der griechischen Kirche von den Patriarchen, Bischöffen und Mönchen getragen wird. Die oberste heist Anocamelauchium, die ganze Kappe aber Camelauchium, welches Wort auch Calymauchion geschrieben wird. Auch die griechischen Kaiser und die Päbste trugen ehemals solche Kappen. (1)

Catocathartica, sind die durch den Stuhlgang abführende Arzeneyen. (9)

Catoche, s. Epilepsie.

Catochites, ist der Name eines Steines, davon Plinius fabelhafte Dinge anführet, die kein Naturforscher nach ihm wahrgenommen hat. (9)

Catocysti, (Seeigel.) Mit diesem Namen belegt Klein eine ganze Classe von Seeigeln, und begreift darunter diejenigen, welche ihre Abführungsöfnung nicht oben am Wirbel, sondern unten auf der Grundfläche haben. Das Wort kommt her von κάτω, infra, und κυςος, anus. Nun setzt Klein §. 43. f. hinzu: Est autem Catocystorum basis, ani aperturis praecipue notabilis, si ad figuram ejus attenti sumus, vel regularis vel irregularis. Regularis absolvitur vel circulari vel ovali peripheria: irregularis oritur ex finibus & angulis peripheriae. Daraus sind nun die Unterabtheilungen dieser Classe entstanden. s. Seeigel. (10)

Catodon, s. Kachelot, *Physeter*, Linn.

Catogeum, (Baukunst.) wurde von den Griechen eine Wohnung unter der Erde genannt. Das Catogeum war also das, was bey den Franzosen *Souterrain*, und bey den Deutschen Grundgeschoos ist. Es diente denselben zu Aufbewahrung der Speisen sowol, als zu Schlafzimmern. (18)

Catomum, eine Geissel, mit der man einen Verurtheilten im Nacken zwischen den Schultern stäupte.

Besonders hiessen also diejenigen Riemen, womit die nackend durch die Strassen von Rom an den Lupercalien herumlaufenden **Luperci** jeden, der ihnen begegnete, besonders schwangere auch andere Weiber, um solche fruchtbar zu machen, auf die flachen Hände schlugen, welche Handlung Catomidiare genennt ward. Diese Riemen selbst wurden aber aus dem Felle der beyden Ziegen geschnitten, welche der Flamen, Priester des Jupiters, am Lupercalfeste geopfert hatte. (21)

Catonia, ist nach Brown, Adanson und Böhmer ein Pflanzengeschlecht, mit vier Staubfäden, einem Griffel, vier runden Kelchblättchen, einfacher Narbe und einer saftigen bekrönten Beere. (9)

Catonianische Regul, ist eine Erfindung des berühmten M. Porcius Cato, und enthält dieses: Ein Vermächtnis, welches nicht gültig wäre, wenn der Testirer gleich nach verfertigtem Testament sterben würde, kann auch in der Folge niemalen mehr gültig werden, zu welcher Zeit auch der Testirer sterben sollte; z. B. wenn der Testirer zu der Zeit des verschaften Vermächtnisses in einem Zustand der Unfähigkeit zu testiren war, so wird das Vermächtnis auch nachher nimmer gültig, wenn er in einem Zustand der Fähigkeit gestorben ist. Bey Vermächtnissen, welche unter einer Bedingung verschafft sind, oder welche erst nach angetrettener Erbschaft anfallen, findet jene Regel nicht statt, und unrichtig wird sie auf Erbseinsatzungen, oder Geschäfte unter Lebenden, angewendet. (38)

Catopa, ist eine Pflanze, die auf den Molucken wächst. Sie stellt einen Baum vor, dessen Blätter eine ganz besondere Figur haben, und vollkommen einen Schmetterling vorstellen. Alle Jahre wirft der Baum sein Laub ab, und treibt neue Sprößlinge. Eine botanische Beschreibung davon haben wir nirgends gefunden. (9)

Catopastus, heist eine Agatgattung, deren Zeichnung den Epheublättern ähnlich ist. (9)

Catoptrik, ist derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wissenschaft des Sehens vermittelst der Stralen, die von Spiegeln zurücke geworfen werden, in sich enthält; so wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder besonders vom Sehen durch Stralen, die vom Objecte grades Weges ins Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Stralen, die in Gläsern oder andern durchsichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Schon Euklides hat sich mit dieser Wissenschaft in seinen *Libris opticorum*, und im 11ten und 12ten Jahrhundert haben sich Alhazen und Vitellio damit beschäftiget; in neuern Zeiten ist sie von Tarquet, Gregory, Barrov und andern ausführlicher, in den neuesten von Smith, Kästner u. Klügel noch weit gründlicher und mathematischer abgehandelt worden. (6)

Catoptromantia, die Wahrsagung aus Spiegeln. Die Alten verfuhren bey diesem Aberglauben auf unterschiedene Art. Spartian beschreibt eine Art von Catoptromantia, wo ein Kind mit verbundenen Augen, nach allerley magischen Beschwörungen und Opfern, aus einem ihm sogar hinter den Kopf auf den Rücken gehaltenen Spiegel dem Didius Julianus den Verlust des Throns geweissagt hat. Pausanias hingegen beschreibt eine ganz andere Art aus den Spiegeln zu wahrsagen. Zu Paträ, sagt er, vor dem Tempel der Ceres, ist ein Brunnen, bey welchem ein Orakel für Kranke ist. Man läst nemlich an einem dünnen Seile einen Spiegel in diesen Brunnen, und hält ihn so schwebend, daß er nur mit dem Rande das Wasser berührt. Alsdann thut man ein Gebet an die Göttin und räuchert, und blickt in den Spiegel, der den Kranken alsdann entweder todt oder lebendig vorstellt. (21)

Catoretica, heist so viel als Purgiermittel. (9)

Catoterica, sind bey den Alten Arzeneymittel, welche die Galle unterwärts ausführen. (9)

Catraca, s. Fasan, (*Phasianus Caracara.*)

Catreces, der Name eines Vogels, dessen Gefieder von unbeschreiblicher Schönheit seyn soll. Neuere Naturforscher wissen nichts von ihm, und halten ihn für erdichtet. (9)

Catsjomuschel, (Conchyl.) So nennet Valentyn deutsch Seite 34. die dritte Art der **Pfeiffen**- oder **Schienenmuscheln** (Schniden, Solenes,) des Rumphs. Rumph selbst hat diese Gattung nicht abgebildet, sondern er giebt, in der deutschen Ausgabe seiner **amboinischen Raritätenkammer**, von derselben folgende Nachricht. S. 143. n. 3. Bia catsjo, Amboinisch: Hua ily oder Huily. Diese Muscheln sind klein, und so lang wie ein Glied eines Daumens, von Farbe weiß oder bläulicht, mit grün untermenget. Die Figur derselben ist einem Grabscheid ähnlich, indem jede Schaale in der Mitte einen platten Rücken hat. Unten an der Schaale hänget eine zähe weisse Senne, wie ein langer Hals, womit das Thier im Sande bohret, und wenn man es anrühret, so sinket es hinunter. Sie stehen nicht tief im Sand gerade in die Höhe, und man erkennet ihre Gegenwart durch eine Spalte, die gleichsam mit einem Messer gestochen zu seyn scheinet. Man gräbt sie auf flachen Stranden Haufen- und Klumpenweise aus, und isset sie beym Papeda. (10)

Catt, Catti, s. Cati.

Catta, s. Gespenstthier, Eichhornaffe.

Catti, ist ein chinesisches Gewicht, welches besonders zu Canton in Gebrauch ist. Es dient vorzüglich zum Silbergewicht, und wird in 16 Lyangs eingetheilet. Seine Schwere ist 2 Mark $3\frac{1}{7}$ Unzen französisches, oder $39\frac{3}{4}$ Loth Hamb. Gewicht. In Japan, wo er ebenfalls gängig ist, soll er $1\frac{1}{16}$ Pf. englisches Gewicht schwer seyn, und macht den hundertsten Theil eines Picul aus. Man bedient sich auch desselben an andern Orten in Indien, wo er mehr oder weniger wiegt, nachdem er mehr oder weniger Taels enthält, welches ein andres Gewicht ist. Auf der Insel Sumatra, wo er zu Staubgold gebraucht wird, hat er 20 Boncal, 100 Tael, oder 280 Pagoden, und soll 18742 Asen schwer seyn. Zu Batavia gehen 99 auf 1 Pikul, und sein Gewicht soll 1 Pf. 7 Loth Hamb. Gewicht betragen. In Siam hat es 20 Taels oder 80 Tical, und soll 42 Loth Cöllnisch schwer seyn.

Catti ist auch ein kleines Gewicht, womit die Steinschneider im Orient die Smaragden wiegen. Dieser Catti wiegt nur 3 Gran. (28)

Catty, soll zu Siam in Asien eine Rechnungsmünz von 20 Tales oder Tael à 4 Ticals seyn. Da nun der Siamische Tical auf 372 Asen fein Silber zu würdigen ist, (s. **Tical**.) so beträgt 1 Catty 122 fl. 22 kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Cattonyr, heist bey den Alten ein Edelstein, der auf seiner Fläche mit vielen Farben spielet. Es ist wohl nichts anders als eine Art von Opal. (9)

Cattun, s. **Baumwollenmanufactur**, auch **Bleiche des Cattuns**.

Cattu Schiragam, ist nach den Berichten der Reisebeschreiber eine Manns hohe Staude in Ostindien. Sie

Sie soll ein Heilmittel gegen Geschwüre seyn, wenn man sie in Oehl kocht; der Saamen aber soll eine Wurmtreibende Kraft besitzen. (9)

Catu-adamboe, ist ein Adansonisches Pflanzengeschlecht, aus dessen Familie der Nachtkerzen. Herr v. Linne hat keine Beschreibung davon gegeben. (9)

Catullum, ein Wort, welches in älteren deutschen Gesetzen und Urkunden bisweilen vorkommt, und das Capital oder die Hauptschuld bedeutet. (15)

Catulotica, s. Catalotica.

Catulus, oder **Catellus**, heist eigentlich ein junger Hund bey den Lateinern. Es bezeichnete aber dieser Ausdruck ausserdem auch eine gewisse Art von eisernen Fesseln, welche auch bisweilen durch das nicht verkleinernde Wort, Canis, angedeutet wurden. (21)

Catulus, s. Hayfisch, Seehündchen. (*Squalus*, L.)

Caturi, oder **Kathurs**, sind Bantamische Kriegsschiffe, welche vorn und hinten spitzig und gondolirt gekrümmt sind. Ihre Segel bestehen aus zusammengewebten Blättern und Kräutern. Der König von Calecut hat zwey bis dreyhundert solche Fahrzeuge zur Zeit des Krieges aufgebracht. (28)

Caturus, s. Katzenschwanz.

Catus, s. Katze und Wels, Kater. (*Silurus*, L.)

Catus, (Conchyl.) s. Kätzchen.

Cava Vena, s. Holader unter Blutadern.

Cavada, ist ein portugiesisches Maas, das 4 Quartas oder Pfunde hält. Sechs Cavaden machen ein Alquier oder Cantar, und zwölf ein Almuda. (6)

Cavaedium, war der Haushof in den Häussern der Römer, der unter freyem Himmel lag, dem Regen ausgesetzt war, und daher auch Impluvium genennt wurde. Das Wort Cavaedium selbst kommt aber von zwey zusammengezogenen Wörtern, Cavum aedium, her. Das weitere von diesem Cavaedium s. Häuser der Alten. Es bestand übrigens aus Säulenreihen, welche in dem Hof mit den Seitenwänden des Gebäudes gleichlaufend in einiger Entfernung von solchen aufgerichtet waren, worüber sowol von Säule zu Säule als von den Säulen an die Wände Bogen gesprengt wurden, die man hernach mit einem Wetterdach, welches an dem Hause anlief, deckte. Die Creuzgänge an den Klöstern sind Nachahmungen hievon. (21)

Cavaedium testudinatum, wird ein oben mit einer Decke versehener Hof, oder Dennen, Hausoehrn, Deelen, genennt, der gemeiniglich unten in den Häussern der Alten angebracht worden, und noch gebraucht wird. (18)

Cavädium Tetrastylon, (Baukunst.) wurde wie das Toscanische gebaut, nur mit dem Unterschiede, daß unter das aus den Wänden hervortrettende Gewölbe Pfetten nach der Länge der Wände gezogen, und Säulen darunter gesetzt wurden. (18)

Cavaedium, das Toscanische, wurde genennt, wenn in dem Hof eines Gebäudes rings um dasselbe Balken aus der Mauer hervorragten, worauf ein kleines Wetterdach befindlich war, damit hierdurch der Regen von dem Haus ab, nach der Mitten des Hofs getragen wurde. (18)

Cavage, ist ein zu Amsterdam bey der Handlung gebräuchliches Wort. Bald bedeutet es die Verrichtung, da man eine Waare in den Keller legt, bald den Lohn der Arbeiter, welche sie in den Keller bringen, und darin zurecht legen, bald die Miethe von einem Keller, den man auf ein Jahr oder auf einen Monat in Bestand nimmt. Hiebey ist zu merken, daß wenn ein Keller auf einen Monat gemiethet wird, der Monat von einem gewissen Tage bis zu eben dem Tage des folgenden Monats gerechnet wird, z. E. vom 10. Februar bis zum 10. Merz. Wenn es aber auf ein Jahr geschieht, und die Miethe nach dem Monat bestimmt wird, so wird der Monat nur auf 4 Wochen gerechnet, folglich hat das Jahr 13 Monate. (28)

Cavalcade, nennt man einen jeden feyerlichen Aufzug zu Pferde. Daß die deutsche Nation solche vorzüglich geliebt habe, ist schon unter dem Art. Carrosse bemerkt worden. Indessen haben andere Völker es auch schön gefunden, und in Italien gehört es unter die Ceremonien bey dem Einzug der Cardinäle in Rom; des Neapolitanischen Gesandten, welcher das weisse Pferd oder den Zelter an den Pabst liefert, u. dergl. mehr. Auch hieß Cavalcata vormals der Ritterdienst der Vasallen zu Pferde. In den Statutis Forojulensibus de A. 1235. steht — statuimus ut barones & milites & homines faciant Dno Comiti *Cavalcatos* sub hac forma, videlicet ut milites & homines per XL. dies expensis propriis in Comitatu Provinciæ contra eos qui Dn. Comitem offenderent. — Man nannte auch den ganzen Kriegeszug also, z. B. in einer englischen Urkunde von Anno 1353. bey dem Rymer in *Act. Anglic.* Tom. V. p. 773. heist es — inhibentes ne *Cavalcatus* aliquos super gentes ipsius Caroli faciant, vel prisones aut redemptiones capiant. — Von andern, zum Theil noch bis auf unsere Zeiten gekommenen rechtlichen Reitereyen s. Einritt und Vorritt. (8)

Cavalerie, wird ein Corps Soldaten genannt, das zu Pferde ficht. Man theilet sie in die schwere und leichte Reuterey ein. Zu der ersten rechnet man die Cürassierer und Carabinierer, zu der letzten aber die Dragoner, welche sowol zu Pferde, als, wenn es die Umstände erfodern, auch zu Fuß dienen, die Husaren und berittene Freycompagnien. Wie die Infanterie in Bataillonen, so pfleget die Cavalerie in Schwadronen eingetheilet zu werden, welche höchstens aus 200, geringstens aus 100, am besten aus 120 bis 150 Pferden bestehen. Sind sie zu schwach, so haben sie nicht Nachdruck genug; sind sie zu stark, so mangelt es ihnen an der geschwinden Beweglichkeit, einer höchst nothwendigen Eigenschaft. Drey, auch zuweilen mehr Schwadronen machen ein Regiment, und die Schwadron wird wiederum in 2 bis 3 Compagnien abgetheilt. Ihre Stellung ist auf verschiedene Weise versucht worden. Im sechzehnten Jahrhundert ordnete man sie 12 Mann hoch; Folard will sie 4 Mann hoch haben, gemeiniglich stellet man sie 3 Mann hoch, und befindet sich dabey nicht übel. Wie sich die Anzahl der Cavalerie zur Anzahl der Infanterie bey einer Armee nach Maasgabe des Landes, darinn der Krieg geführt wird, nach dem Urtheil erfahrner Generale verhalten müsse, ist unter dem Titel: Armee, angezeiget worden. Vor Alters haben die meisten Völker, worunter aber die Römer und Griechen nicht zu zählen, mehr auf die Cavalerie, als auf die Infanterie gehalten. Nachdem man aber angefangen, besser einzusehen, was mit der letzten ausgerichtet werden kann, hat man die erste mehr und mehr vermindert. Sie ist weit kostbarer als Infanterie und schwerer zu unterhalten, und der grosse Aufgang von Fütterung, den sie verursachet, nöthiget öfters den General, ein Lager zu verlassen oder zu verändern, so vortheilhaft auch seine Stellung war. Sie kann sich nicht so leicht, als die Infanterie, bewegen: denn diese nimmt alle mögliche Stellungen hurtig an.

Sie marschiret in einer Front, bildet Colonnen, formirt Bataillons quarres u. s. w. und kann sich solchergestalt vertheidigen, sie mag von vorne, von der Seite, oder im Rücken angegriffen werden. Hingegen eine Colonne von Reuteren hat wenig Stärke auf ihrer Front, gar keine auf der Seiten und im Rücken. In Vierecke gestellet verliehrt sie allen Gebrauch. Fußvolk kommt auch leichter wiederum ins Treffen, wann es gewichen ist, als die Reuterey, weil der Reuter nicht so Meister ist über sein Pferd, als der Fußgänger über sich selbst, und ein einziges scheues Pferd viele Unordnung machen kann. Ihr Rückzug ist weit beschwerlicher, (s. Caracol.) die Verfolgung vom Feinde hitziger, und es geschiehet wohl, daß die erste Linie, wenn sie geschlagen und hitzig verfolget wird, die Intervallen der zweyten Linie, durch welche sie durchjagen sollte, verfehlet und diese mit sich fortreisset, ohne daß sie zum Fechten kommt. Dem allem ohngeachtet thut eine gute und wohlangeführte Cavalerie bey der Armee trefliche Dienste. Wenn sie ein ebenes Schlachtfeld vor sich hat, wo sie frey und ungehindert manövriren kann, so ist ihr Stoß sowol der feindlichen Infanterie als Cavalerie desto fürchterlicher, je schneller sie anprellet, und, ohne sich mit Schiessen aufzuhalten, mit dem Säbel einhaut. Die Geschwindigkeit, womit sie von der Stelle kommt, setzt sie in den Stand, der feindlichen Armee während dem Treffen in die Flanke zu fallen, und in einem Falle wie im andern ist der Ausgang ihres Gefechtes in wenigen Minuten völlig entschieden. Lauft dieses auch nicht allezeit nach Wunsch ab, so bleibt doch immer so viel wahr, daß, wenn die Infanterie den Feind einmal zum Weichen gebracht hat, alsdann die Cavalerie dienet, den Sieg vollkommen zu machen. Denn sie ist dazu aufgelegt, den Feind zu verfolgen, ihm in seiner Flucht nachzusetzen, ihn zu verstreuen, und Gefangene von ihm zu machen. Ausser diesen grossen Diensten, die die schwere Reuterey vornehmlich nebst den Dragonern in den Schlachten selbst leistet, sind noch viele andre, welche hauptsächlich die leichte Reuterey ausser den Schlachten prästiret. Sie, und zumalen die Husaren, dienet, die Fouragirer zu bedecken, und die feindlichen aufzuheben; die Zufuhren zu begleiten, und die feindlichen abzuschneiden; in das feindliche Land zu streifen; die feindliche Armee, ihre Stellung, ihre Bewegungen, die davon abgeschickte Detaschements zu recognosciren, und dem commandirenden Generale davon sichere Nachricht zu bringen; zu unvermutheten Ueberfallungen; zum Succurs und Unterstützung in entfernten Gegenden, u. s. w.

Nach der gewöhnlichen Schlachtordnung stehet die Reuterey auf beyden Flügeln, und das Fußvolk in der Mitte, sowol in der ersten als in der andern Linie, und dieses kann, wenn nichts besonders entgegen stehet, allezeit geschehen, wofern die Armee ein freyes, ebenes und durch nichts unterbrochenes Feld vor sich hat. Im gegentheiligen Falle, wenn sie Hügel und Wälder auf den Seiten hat, wird umgekehrt die Reuterey in die Mitte und das Fußvolk auf die Flügel in Colonne gestellet, welche die Anhöhen und das Gehölze besetzet, und durch Einnehmung der Stelle der allenfalls zum Weichen gezwungenen Reuterey derselben Zeit verschaffet, sich wieder herzustellen. Denn der Cavallerie ihren Platz auf unebenen Terrain, an Hügeln, Hecken u. dgl. anweisen, heisset so viel als ihr alle Gelegenheit zu agiren benehmen. Am besten ist es, Reuterey und Fußvolk vernünftig zu vermischen, damit dieses jener und jene diesem schleunigen Beystand leisten und eine Art Kriegsvölker die andere gebührend unterstützen könne. Zu Friedenszeiten wird die Cavalerie meistens alle aufs Land verleget, weil sie daselbst die Fütterung bequemer und wohlfeiler haben kann, als in Städten.

Die Wachen derselben bekommen die von der Armee am weitesten abgelegenen und gefährlichsten Posten und bestehen gemeiniglich aus zweyen Reutern, deren Aufmerksamkeit nicht so leicht etwas entwischet, als der eines einzelnen. Ihre Stelle muß entweder auf einem etwas erhabenen Orte, oder an einer grossen Ebene seyn, damit sie weit um sich sehen und die von ferne herkommende feindliche Parthien entdecken können. Jede muß die auf beyden Seiten zunächst stehende im Gesichte haben, um sie avertiren zu können, wenn sie was merkwürdiges beobachtet, und muß davon dem Hauptposten, an welchen sie gewiesen ist und zu welchem sie sich nöthigen Falles retiriret, Nachricht geben.

In Festungen, denen eine Belagerung bevorstehet, wird nach Umständen mehr oder weniger Cavalerie geleget. Ihr Hauptdienst bestehet im recognosciren dessen, was ausserhalb vorgehet und in der Unterstützung der Ausfälle; wenn es die Noth erfodert, muß sie auch der Infanterie die Wälle besetzen helfen. Ist die Gegend morastig und von vielen Bächen durchschnitten, so kann sie weniger Dienste leisten und ihre grosse Anzahl ist daher von keinem Nutzen. Gemeiniglich rechnet man auf 1000 Mann Besatzung an Infanterie, 100 Mann Cavalerie. Die belagernde Armee muß, wie überhaupt, so auch besonders an Reuterey weit stärker seyn. Sie macht den Anfang der Berennung (s. Berennung,) hat ihre Posten bey den Laufgräben zu besetzen, damit sie, wenn Ausfälle aus der Festung geschehen, bey der Hand sey, (s. Ausfälle) durchreitet beständig das disseitige und jenseitige Feld, um den etwa herbey kommenden Succurs, die Zufuhre u. d. g. zu verhindern, und muß endlich das ihrige thun, wenn eine feindliche Armee zum Entsatz anrücket. (6)

Cavalerie der Griechen und Römer, s. **Kriegsheer der Alten.**

Cavalhos, ist eine Art Leinwand, meistentheils schlesischer Fabrik, welche wie die Tandems gelegt sind; aber auf dem Papier, womit sie umbunden zwey Pferde zum Zeichen haben, daher sie in Spanien und Portugal, wohin sie hauptsächlich gehen, diesen Namen führen. (28)

Cavalier, heist eigentlich ein Reiter, und da der Adel in den Kriegsheeren der Teutschen die Reiterey ausmachte, so haben die Edelleute daher auch den Namen Cavalier bekommen. An Höfen, wo man noch unterschiedliche Tafeln hält, das heißt vielen Personen zu speisen giebt, kommt die Cavalierstafel nach der Marschallstafel, und vor der Officierstafel. (s. **Tafel**, und **Hofcavalier.**) In Spanien ist der Name der Cavalleros so weit herabgekommen, daß ein Fremder wohl thut, damit gegen jeden ehrbaren Bürger freygebig zu seyn, wenn er seiner Dienste bedarf, und mit einiger Höflichkeit bedient seyn will. (33)

Cavalier, ist eine flandrische Silbermünze, deren aber nur wenige geschlagen werden. Sie beträgt 27 Sols und 2 Deniers nach französischem Gelde. (28)

Cavaliere, Ausdruck der spanischen Wollenweber. Er nennt diejenige Wolle, welche nicht vermischt, und wohl sortirt worden laine cavaliere. (19)

Cavaliere servente, oder besser Servente d'Armi,

Waffenträger, nennen die Maltheser, die Constantiner, und vermuthlich auch die Ritter anderer alten wirklichen Ritterorden, ein in den Orden aufgenommenes Mitglied, welches nicht von Adel ist, sondern sich durch andere Verdienste diese Ehre erworben hat. Ein Beyspiel haben wir an dem Mayländischen Mahler, Michel Angelo Amerigi da Caravagio, welchen der Großmeister zu Maltha auf diese Weise aufnahm, und ihn mit einer goldenen Kette, nebst 2 Sclaven zu seiner Bedienung, beschenkte. (33)

Cavaliere servente, ist die wahre Benennung derjenigen Mannsperson, verheurathet oder unverheurathet, geistlich oder weltlich, welche eine verheurathete Italiänische Dame erwählt hat, ihr an allen Orten, wo sie öffentlich erscheint, Gesellschaft zu leisten: eine Gewohnheit, worüber die Reisebeschreiber, weil sie den Fremden besonders auffallend ist, eine Menge geschrieben haben. Es gehört nehmlich in den vornehmsten italiänischen Städten unter die Nothwendigkeiten einer Dame von Stande, einen solchen Begleiter zu haben, welcher bisweilen schon in dem Heyrathscontract bestimmt wird, auch ausser den Visiten, dem Schauspiel, und der Kirche sein Frauenzimmer wenig verläßt, alle ihre Befehle mit einem knechtischen Gehorsam ausrichtet, ihren Wünschen zuvor zu kommen sucht, und dadurch sich ihres engsten Vertrauens bemeistert; aus welchem Vertrauen, und der daraus fließenden wechselseitigen Mittheilung ihrer Gedanken durch Flüstern, ein Vertrauter dieser Art den Scherznamen eines Cicisbeo, eines Ohrenrauners, und die Sache selbst der Cicisbeatura erhalten hat.

Den Grund derselben wollen einige in der politischen Verfassung des Landes suchen. Da nehmlich auf der einen Seite unter dem Adel nur der Erstgebohrne erbte, und sich mit der Erhaltung seines Vermögens beschäftigen mußte, so blieben viele nachgebohrnen Söhne übrig, welche, weil sie nur mit schmahl zugemessenen Apanagen abgefertiget wurden, sich nicht verheurathen konnten. Und da auf der andern Seite die Italiänischen Frauen, weil sie keinen Antheil an der Verlassenschaft ihrer Männer haben, sich nichts um die Haushaltung bekümmern, und bey der Erziehung in Klöstern mit andern nützlichen Beschäftigungen, womit sie sich ausser den Gesellschaften die Zeit zu vertreiben wüßten, nicht bekannt würden: so habe das Bedürfnis der letztern, nicht für langerweile zu sterben, und der Ueberfluß müßiger Mannspersonen den Ursprung dieses Amtes veranlaßt, wobey die Chocalade und freye Tafel bey der Dame die Besoldung vertrete. Allein, ungeachtet diese besondern Umstände vielleicht an der Fortdauer dieser Gewohnheit in Italien schuldig seyn mögen, so glauben wir doch ihre eigentliche Quelle nicht in denselben, sondern in dem Geiste des Ritterthums des Mittelalters suchen zu müssen, nach welchem Gott dem Frauenzimmer, mit der Schönheit alle Tugenden und Vollkommenheiten des Geistes gegeben hatte, um die wilden Eigenschaften des männlichen Geschlechtes zu mildern; für welche Wohlthat die Männer verbunden waren, durch die Stärke ihres Arms ihre am Körper schwächern Schutzengel gegen alle Beleidigungen des rohen Haufens zu vertheidigen, und ihnen mit unumschränkter Ehrerbietung zu dienen. Da nun die verheuratheten Ritter, theils wegen Erfüllung ihrer Gelübde, theils wegen Aufgeboten ihrer Lehnherren, oft lang abwesend waren, so erfoderte es die Vorsicht, auf diese Fälle ihren Gattinnen einen andern erklärten Beschützer zurück zu lassen, und sich dem Nachbar zu gleichem Gegendienste zu verpflichten.

Die Unschuld dieser Sitte wird von verschiedenen Schriftstellern mit nicht zu verwerfenden Gründen behauptet, von andern hingegen die Cicisbeatura mit den abscheulichsten Farben geschildert. Mit einer wohl angebrachten logicalischen Distinction möchten wohl beyde recht und unrecht haben. Ein Pater **Barri** gab einen moralischen Tractat davon heraus, worinn er die Cicisbeatura larga für erlaubt, die stretta aber für unerlaubt erklärt. Was er unter letzterer versteht, wissen wir nicht, doch läßt es sich muthmaßen. (33)

Cavalieri di Gratia, nennt man in **Malta** diejenigen Ritter, welche die Ahnen, so ihnen nach den Statuten zu erproben obliegen, nicht hinlänglich aufweisen konnten, und doch, um ihrer besondern Verdienste wegen, in den Ritterstand aufgenommen, auch zum Genuß der Commenden gelassen wurden. Die andern, mit deren Ahnenprobe es seine vollkommene Richtigkeit hat, heissen **Cavalieri di Justitia**. (33)

Cavalier, Katze, heißt ein auf oder hinter den hohen Werken einer Festung aufgerichteter noch höherer Wall, von welchem aus man das Feld über jene weg sehen und beschießen kann. Meistens setzet man sie auf dem Wallgang der zu dem Ende vollgefüllten Bollwerke. Ueberhaupt aber läßt sich nicht sagen, welches ihre vortheilhafteste Stelle sey, sondern ob man dergleichen bauen solle und wohin, muß aus dem die Festung umgebenden Landesboden beurtheilt werden. Liegen Anhöhen innerhalb dem Kanonenschuß, deren Gipfel von den Hauptwerken aus nicht wohl aber aus höhern Cavalieren, übersehen werden, und auf welchen der Feind allerley der Festung nachtheiliges unternehmen kann, so sind sie nöthig. Kämen sie einer oder der andern Linie Bedeckung wider den von der Seite hereinstreichenden Schußgewehren, so sind sie nützlich und werden mit Vortheil an den Stellen, wo sie den einen oder den andern Dienst leistenkönnen, aufgerichtet. Ausser diesen Fällen sind sie nicht anzurathen, theils weil sie dem Feinde allzusehr im Gesichte liegen und leicht von demselben zu Grunde gerichtet werden, theils weil der von der Höhe in die Tiefe herunter fahrenden Schuß keinen beträchtlichen Schaden thut. Man rühmt zwar von ihnen, daß ihre weite Aussicht in das Feld den Feind nöthige seine Laufgräben in grosser Ferne anzufangen, daß man aus ihnen inwendig in die Tranchéen und Batterien sehen und schießen könne, und daß sie das Feuer der Bollwerke verdoppeln. Allein was das erste betrifft, so ist noch erst eine vorläufige Frage auszumachen, ob es rathsam ist durch vieles Schießen in grosse Weite also aus Geschütz von grossem Caliber seine Munition zu verschwenden und mit 100 Schüssen einmal einen feindlichen Soldaten zu tödten, oder ob es besser ist, seine Kugeln und sein Pulver zu sparen, bis man in der Nähe was mehreres damit ausrichten kann. Und was das zweyte und dritte betrift, so ist der Schein weit grösser als die Wahrheit. Denn sobald die feindlichen Batterien und Kessel mit Stücken und Mörsern besetzt sind, so pflegen die Cavaliere zu verstummen und folglich in einem wie im andern Falle die auf sie verwandte Kosten schlecht zu bezahlen. Flache, niedrige doch nicht überhöhete Werke thun weit bessere Dienste. Ist man genöthiget, sie anzulegen, so hat man wegen ihrer Gestalt sich nicht lange zu besinnen. Denn theils ihre Stellen, theils der Ort, der aus ihnen beschossen werden soll, bestimmt sie. Z. E. wenn sie auf einem Bollwerke liegen müs-

sen, so bekommen sie die Gestalt des Bollwerkes. Hinter den Curtinen macht man sie gerade und versiehet sie auf den Seiten mit Epaulements, wenn sie der Enfilade unterworfen sind. Zuweilen giebt man ihnen die Figur eines **Hufeisens** und nennt sie alsdenn auch mit diesem Namen. Damit die von ihnen herunter geschossene Erde nicht das Werk, worauf sie stehen, unbrauchbar mache, lässet man zwischen ihrem Fuße, und dem vorliegende Parapete einen 3 bis 4 Klafter breiten Raum, bringet auch wohl einen schmalen Graben vor ihrem Fuße an, der die herunter stürzende Erde aufnimmt. Mit Mauer dürfen sie nicht höher gefüttert werden, als so weit sie durch die Vorlage gedeckt sind, weil sonst vor den zurücke prallenden Kugeln und den zersplitternden Steinen niemand auf dem niedrigen Wallgange stehen kann. Je höher sie über den umliegenden Boden erhaben sind, je niedriger darf ihre Brustwehre seyn, weil der steigende feindliche Schuß doch niemand hinter derselben treffen kann, und daher läßt sich auf ihnen das Schießen über Bank ohne Gefahr ausüben. (6)

Cavalier de Tranchee, s. **Laufgrabenkatze**.

Cavalierpapier, s. Papier.

Cavaliersparole, s. den Art. bey (fürstlichen, adelichen) **Ehren**.

Cavalierperspective, ist eine Art von Zeichnungen, so eine körperliche Sache ziemlich, doch nicht völlig natürlich, oder dergestalt, wie sie ins Auge fällt, entwirft, welches die sogenannte Mahlerperspective besser thut, die ihre Fundamentallinien, wornach die Zeichnungen gemacht werden, nach einem Punct zusammen laufen läßt; da hingegen die Cavalierperspectiv ihre Fundamentallinien parallel laufen läßt; wodurch ein Werk widernatürlich scheinet, indem die entfernten Theile eines Dinges so groß, als die nahen gemacht werden. Vornehmlich wird das widernatürliche in den Augen noch mehr vermehret, wenn der Cavalierperspectivische Riß aus dem ganzen Grund- und ganzen Aufriß zusammen gesetzt wird, welchem letztern widernatürlichen Ansehen man aber doch durch ein gewisses Mittel abhelfen kann, wodurch die vorgestellte Sachen so gar widerlich nicht erscheinen. Indessen geben die Risse nach der Cavalierperspective, zur Verständlichkeit der entworfenen Sachen, ein grosses Licht, und sind nicht so gar schwer zu machen, als die, welche nach der Mahlerperspective gemacht werden. (18)

Cavallato, ist eine kleine Silbermünze in Italien, welche 2 Paoli hält, 5 Cavallati machen 1 Francescone, und 10 eine Zechine aus, beträgt ungefähr 25 Kr. im 20 Fl. Fuß. (29)

Cavallero Fidalgo, ist in Portugal ein Titel, welchen sich bürgerliche Personen erwerben können, ohne dadurch geadelt zu werden, oder besser, eine Art persönlichen Adels, welcher nicht auf die Nachkommen vererbt wird. (33)

Cavallo, ist eine kleine kupferne Münze mit einem Zusatz von Silber, die von dem Gepräge eines Pferdes, welches sie auf einer Seite hat, also genennet wird. Die ersten Cavallos wurden im Jahr 1616. zu Piemont geschlagen, und diese halten einen Denier und 21 Gran im feinen. Es giebt aber auch noch andere, die wegen eines Kreuzes, das zwischen den Beinen des Pferdes ist, Cavallos mit dem kleinen Kreuze genannt werden; und diese halten nur einen Denier und 12 Gran im feinen. (28)

Cavallo, ist ferner im Neapolitanischen eine kleine Scheidemünze, deren 1200 ein Ducato di regno ausmachen, und da dieser auf $413\frac{47}{100}$ Asen fein Silber gewürdiget wird, so beträgt der Werth eines Cavallo $\frac{1}{4}$ Kr. im 20 Fl. Fuß. (29)

Cavallus, s. **Pferd**.

Cavalquet, ist ein besonders Trompeterstück, das bey einer im Marsch begriffenen Reuterey geblasen wird, wenn sie sich einer Stadt nähert, oder durch dieselbe ziehet. (6)

Cavallucco, auch **Picciolo** genannt, ist eine Rechnungsmünz im Neapolitanischen, welche 2 Cavallos ausmacht, und $\frac{2}{3}$ Kr. im 20 Fl. Fuß werth ist. 600 Cavallucci gehen auf 1 Ducaten di regno. (29)

Cavan, ist ein Maaß, dessen man sich in einigen philippinischen Inseln vornemlich zu Manilla die Korn- und Hülsenfrüchte, meistens aber den Reis zu messen bedient. Der Cavan Reis wiegt 50 Pfund nach spanischen oder 47 Pfund nach französischen Mark Gewicht. (28)

Cavatina, eine kleine Arie, heißt entweder, wenn die Arie nur einen Theil hat, oder wenn der Acteur nach abgesungener Arie noch auf der Bühne bleibt und nicht abgeht. Z. B. von der Berenice in der Oper Antigono mitten im Recitativ, wo sie singt:

Non partir &c.

Das Arioso, das ins Recitativ auch einfallen kann, muß immer ein kleinerer Sinn seyn, als die Cavatina, wenn es noch ein Sinn ist: denn eigentlich kann nur die Aeusserung einer starken Empfindung das Arioso veranlassen. (25)

Caucalis, s. **Haftdolde**. Andere Botanisten belegen noch mehrere Doldengewächse aus verschiedenen Geschlechtern mit diesem Namen. (9)

Caucaus, s. **Cepheus**.

Cauchiten, halten einige für einen Beynamen der Messalianer. s. **Messalianer**.

Caucularii, Gauckler, Töpfgenospieler von **Cauca**, **Caucus**, **Caucium**, der **Becher** also genannt. s. **Calcularii**.

Cauda caballina, ein Beynahme des Schaftheues. *Equisetum* Linn.

Cauda, hierunter versteht man das Ende eines Muskels an dem Theil, welchen er bewegen soll. s. weiter unten **Muskeln**. (5)

Cauda cygni, s. **Lucida cygni**.

Cauda draconis, leonis, ursä u. d. gl. s. **Drache**, **Löwe**, **Bär**. u. s. w.

Cauda equina, bedeutet das Ende des Rückenmarckts, wo es sich in Nervenfäden endigt, die einem Roßschweif ähnlich sind. s. weiter unten **Rückenmark**.

Cauda equina, heißt auch bey ältern Botanisten der gemeine **Tannwedel** (*Hippuris vulgaris* L.)

Cauda muris, nennen ältere Botanisten den kleinen **Mäuseschwanz**, (*Myosurus minimus* L.)

Caudachartarium, war ehedem eine Benennung des Theils des Pergaments einer Bulle, an welchem das Siegel angehängt war. (1 b)

Cauder, s. **Stamm**.

Caudicarii, eine Art von Schiffs- und Ruderknechten bey den Römern, s. **Canon frumentarius**.

Caudisona vipera, s. **Klapperschlange**.

Cave, (von) eine Abtey im Salereitanischen Gebiet im Königreich Neapolis und ehemals das Haupt einer berühmten Benedictiner Congregation, wurde von dem H. Alfer oder Adalfer um das eilfte Jahrhundert gestiftet, und von dem Hohlwege, der in dieselbe führte, Cave genannt. Die Anzahl der Mönche, deren Anfangs nur zwölf waren, mehrete sich nach dem Tode

ihres Stifters dermaßen, daß ihrer über drey tausend wurden, die sich bis in Sicilien ausgebreitet, und eine Congregation von hundert und zwanzig Klöstern ausgemacht haben. (37)

Cavea, war ein auf den Theatern der Alten für die Zuschauer bestimmter Platz, s. das weitere im Theater der Alten. Sonst bezeichnet dieses Wort auch ein Behältniß für wilde Thiere mit eisernen Gittern, und zwar über der Erde am Tage. Die unter der Erde gelegenen Thierbehältniße aber hießen Cavi. Caveä wurden auch jene beweglichen Thierbehältniße genennt, in denen die wilden Thiere nach Rom gebracht wurden. In der oeconomischen Sprache der Römer waren Caveä Umzäunungen der jungen Bäume mit Dornen, damit sie nicht von dem Vieh geschälet oder sonst beschädigt werden möchten. (21)

Cavelin, Caveling oder **Gabelung**, ist ein Wort, welches in allen holländischen und niedersächsischen Handelsstädten, wie auch am Rhein gebraucht wird. Es bedeutet eine Parthey zusammengesetzte Waaren, welche ungetrennt, nemlich die ganze Parthey zu einem Preise in Auctionen von den Mäcklern an den Meistbietenden verkauft werden. Man nennet dieses in Frankreich ein Loos. Zu Amsterdam werden bey öffentlichen Verkaufungen die Größe der Cavelingen, entweder von dem Verkäufer, so wie er es in Absicht auf den Werth oder die Menge der Waaren, die er verkaufen will, für dienlich erachtet, oder aber durch ausdrückliche Verordnung des Bürgermeisters gemacht. Von der ersten Sorte sind Cochenille, Seide, Indig, Pfeffer, Coffee, Zucker und verschiedene andre Waaren. Von der andern Art aber Wein, Brandewein und Weineßig. Die Cavelinge von der Cochenille der Seide und andern der feinsten Waren sind gemeiniglich nur ein Ballen, Sack oder Fäßel; die von Indig von einem Faß, oder 2 Kisten, oder von einem oder zweyen Seronen; die vom Coffee von einem oder zween Fäßern oder Ballen; die von Pfeffer von 10 Ballen, und also auch von den andern Waaren nach Proportion. In Ansehung der Weine, Brandweine und des Weineßigs muß man sich nach der Verordnung der Bürgermeister vom 16. Jenner 1700 richten; und die Caveline nie kleiner machen, ob es gleich erlaubt ist, sie zu vergrössern. In Hamburg kommt es lediglich auf die Willkühr des Verkäufers an, wie groß er die Caveline machen will; nur muß es bey einigen Waaren in nicht gar zu kleiner Quantität geschehen, um den Krämern keinen Abbruch zu thun.

Wenn hingegen das Wort Caveling am Rheinstrom und sonderlich im Rheingau vorkommt, so bedeutet es ein Sortement rheinischer Weine, die durch das Loos verauctionirt werden sollen, womit es folgendergestalt zugeht: Es wird nemlich von Churmainz unter dessen Botmäßigkeit der Rheingau steht, eine gewisse Deputation von etlichen Prälaten ernennet, welche untersuchen müssen, wie viel Stücke rheinischen Weins nach vollbrachter Weinlese in diesem oder jenem Districte des Rheingaues sonderlich zu Hochheim gemacht werden. Diese Untersuchung und Aufzeichnung der Weine geschieht zu dem Ende, damit man nicht allein den Vorrath des Weins erkundigen, sondern auch allem Zwange und Vorkaufe vorkommen und verhindern möge, daß die guten Weine nicht allein weggesucht werden und die schlechten liegen bleiben, oder daß ein Landmann, welcher eine gute Weinlese gehabt, seinen Nachbarn im Verkauf keinen Schaden thun könne. Diesemnach muß ein jeder von desselben Districts Unterthanen seine Weine, die er in dem Herbste gemacht, bey den Deputirten angeben, worauf solche Weine gekostet, und schlechte und gute zu einerley Preise, jedoch dergestalt auf die Auction, welche man Gabelung nennet, gesetzt werden, daß man die ausprobirten ihrer Güte nach numeriret. Z. E. wenn ihrer 600 in dem Hochheimischen District wären gefunden worden, so wird mit N. 1. bey dem besten angefangen, und bis 600 als dem schlechtesten in der Probe fortgefahren. Hierauf werden Loose gemacht, von welchen jedes 1 Stück von dem besten und 1 Stück von dem schlechtesten enthält, so daß der, welcher N. 1. als das beste zieht N. 600 als das schlechteste dabey nehmen muß u. s. f. an, bis endlich in der Mitte 300 und 301 zusammenkommen, und diese muß er in dem Preise nehmen, welchen die Weinhändler dafür zu geben geboten haben. Bey welchem Gebot die Mainzer allezeit den Vorzug haben. Will nach ihnen jemand mehr bieten, so setzt derselbe den Marktpreis, darnach sich alle diejenigen, welche rheinische Weine einkaufen wollen, richten müssen. Es sind aber die Käufer verbunden, die Loose bey den Deputirten zu nehmen, und zu erwarten, was ihnen das Glück für Weinstücke bescheeren werde. Wer nun solchergestalt Loose genommen hat, dem werden von dem Schreiber angewiesen, bey welchem Landmanne er die Weine abfordern kann, dem er auch den Preis dafür bezahlen muß. Die Stückfässer, die in der Probe zu schlecht befunden worden, werden nicht mit in die Gabelung gebracht, sondern dem Bauer gelassen, sie, so gut er kann, zu verkaufen. Doch ist diese Art von Gabelung im Rheingau nicht mehr üblich, und kommt es hier wie bey andern Handlungen auf den Verkäufer an, wie er wegen derselben mit dem Käufer übereinkömmt. (28)

Cavelly, ist ein americanischer Fisch, der sich um die Sambalischen Eylande oder der Nordküste der americanischen Landenge sehr häufig aufhält. Er siehet den Makrelen sehr ähnlich, indem er einen langen dünnen Körper hat. (9)

Cavenä Feudum, s. Camerä Feudum.

Cavent, s. Bürge.

Caverna, (Baukunst) wird von Serlio ein Gewölbgenennt, welches die Gestalt der Nußschaalen hat. Vitruv nennt es Hemisphärium, und Alberti Späricam rectam. Der Deutsche ein Kugelgewölb, weil es gleichsam eine Schaale über eine halbe Kugel ist. Die Alten bedienten sich vorzüglich derselben zu Deckung runder Tempel und runder Thürne. (18)

Cavernosa Corpora, s. Körper, schwammichte.

Cavesco, ist ein spanisches Maas ein Sechszehntheil der Amsterdammer Last, und beträgt 262½ Pfund holländ. Gewicht. (28)

Cavia, Afterhase, Afterkaninchen, mit diesem Namen hat Herr Klein ein besonderes Geschlecht von Säugethieren belegt, welches nunmehr auch Herr von Linne unter eben diesem Namen anerkennet. Es ist das Mittel zwischen dem Geschlechte des Hasen und der Maus. Der Oberkiefer hat zwey etwas entfernte Schneidezähne, der Unterkiefer aber deren viere, welche dichte beysammenstehen. Herr Klein rechnet das Meerschweinchen, die Agutimaus und die Aperra als Gattungen zu diesem Geschlechte, Herr von Linne aber hat nur eine einzige besondere Gattung angeführt, den Capcavia, (*Cavia capensis*) dieses Thier hält sich auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung auf, und kommt in seiner Lebensart mit dem Meerschweinchen überein. Es ist so groß wie das Murmelthier. Die

Oberlefze ist etwas gespalten. Die Ohrläppchen sind am Rande kahl. Die Vorderfüße haben vier unbewaffnete an einander gewachsene Zähen, die Hinterfüße aber haben deren drey, davon die mittelste mit einer Klaue versehen ist. Der Schwanz fehlt gänzlich, so wie bey dem Meerschweinchen. Die Nahrung dieses Thieres bestehet aus Pflanzen, und seine Wohnung baut es unter der Erde. (9)

Cavia Cobaya, heißt in Amerika das Meerschweinchen. (*Mus porcellus* Linn.) (9)

Caviar (antiquarisch). Vorzüglich nennten die römischen Priester in ihrer Opfersprache einen Theil vom Pferde, der sich bis zum Schwanz dieses Thiers erstreckte, also, wenn solches alle fünf Jahre für das Collegium der Pontifen geopfert wurde. Im Allgemeinen aber waren Hostiä caviares Opfer, davon nur dieß bis dichte an den Schwanz des Opferthiers reichende Stück geopfert, die übrigen Theile aber sonst gebraucht, verkauft oder verzehrt wurden. Besonders aber wurde das Caviar, bey dem Ochsen Patasea, und bey dem Opferschweine Offa penita genennt. (21)

Caviar, Cavear, Caviard, Icari, ist eine Speise, welche von dem Rogen verschiedener Fische hauptsächlich des rußischen Störes (*Acipenser ruthenicus* L.) und des Hausen (*Acipenser Huso* Linn.) bereitet wird, indem man ihn durch ein Dratsieb reibet und mit Salz in Fäßgen einschlägt. Der auf diese und andere Weise bereitete Caviar ist eine delicate Speise, welche in Rußland weit und breit an alle Nationen verhandelt wird. Man streicht den Caviar gewöhnlich auf geröstete Semmelscheiben und speiset solche mit Citronensaft, wie die Austern. (9)

Caviller, Schinder, Abdecker, pflegen in verschiedenen Staaten unter die Jagdgerichte zu stehen, weil man in den meisten Landen das Recht Cavillereyen zu verleihen, Erbpachte, Zinsen, und das Futtern der herrschaftlichen Hunde von ihnen zu verlangen, als eine Folge aus dem Jagdregal betrachtet. s. auch Abdecker. (19)

Cavillereygerechtigkeit, ist das Recht, alles verreckte Vieh abzuholen, und davon gehörigen Gebrauch zu machen. Einige Rechtsgelehrten machen die Ertheilung derselben zu einem Regale, weil sie das crepirte Vieh sich wunderbarer Weise als eine herrenlose Sache gedenken; auch die regalistische Eigenschaft der Cavillerey in Deutschland durch das Herkommen bestätigt glauben. Allein weder die Natur der Sache noch die Geschichte bestätigt dieses Vorgeben. In Deutschland ist Cavillereygerechtigkeit allezeit mit dem Scharfrichteramte verbunden, und kann auch nicht wohl davon getrennt werden; weil wegen der geringen und seltenen Executionsgebühren sich nicht leicht jemand zur Uebernehmung des Scharfrichteramtes verstehen würde, wenn damit nicht zugleich die Abdeckerey verliehen würde. Nun ist aber weiter ausser Zweifel, daß jeder Gerichtsherr, der die peinliche Gerichtbarkeit hat, auch einen Scharfrichter müsse bestellen können; und diesen wird er nicht haben können, wenn derselbe keine Cavillerey haben soll. Hierzu kommt noch, daß auch allerdings von den Gerichtsherren Policeyverfügungen über die Art crepirtes Vieh wegzuschaffen gemacht werden können; und aus diesem Grunde, nicht aber, weil das Eigenthum über das Vieh mit dem Tode desselben aufhörte, fließen die Rechte, welche die Hinwegschaffung desselben betreffen. Deshalb muß auch an manchen Orten die Haut des verreckten Viehes dem Eigenthümer zurückgeliefert werden; und dieser bezahlt nur etwas für das Abziehen und Verscharren des Viehes. Das Herkommen bestätigt es auch, daß allenthalben die Gerichtsherren die Freyheit gehabt haben, selbst einen Scharfrichter zu bestellen, oder in vorkommenden Fällen sich nach Belieben eines benachbarten zu bedienen. Kein Landesherr kann aber dagegen eigenmächtiger Weise eine Sache ohne Einwilligung der Stände zum Regale machen, die es ihrer Natur nach nicht ist. Wo es aber geschehen ist, wie zum Beyspiel in Brandenburgischen Landen, da ist solches eine Folge von der gutwilligen Unterwerfung der Stände und Gerichtsherren. In andern Landen, zum Exempel im Mecklenburgischen, haben sich die Stände diesen landesherrlichen Anmassungen widersetzt, und sind durch Erkenntnisse vom Reichshofrath bey ihrer Freyheit geschützt worden. (Reichsfama Part. XVI. p. 150. 151.) Wenn also der Landesherr die Cavillereygerechtigkeit ertheilt, so thut er solches nicht als Landesherr, sondern als Gerichtsherr. Diese Ertheilung geschieht an vielen Orten vermöge einer Belehnung; und pflegen alsdann ein paar weisse hundslederne Handschuh statt der Lehenwaare gegeben zu werden. (15)

Caviren, heißt in der Fechtkunst eine besondere Methode den Stoß des Gegners abzuwenden, indem man mit seiner Klinge um die Klinge des Gegners herumgehet und nicht nur den Stoß also abwendet, sondern zugleich des Feindes Klinge packet und ihm dadurch eine Blöße giebt. (9)

Cavitas Tympani, s. Trommelhöhle unter Knochen und Gehör.

Caulacau, oder Cavlacak, ein symbolisches Wort der Basilidianer, über dessen Ursprung und Bedeutung die Gelehrten noch nicht einig sind. Es soll den Namen Christi anzeigen und aus Jesai. 28, 10. (nach dem Hebräischen) hergenommen seyn; wovon jedoch der Zusammenhang und die Ursache schwer einzusehen ist. Sie bedienten sich dieses Worts, wie des Abraxas, als eines Amulets gegen die bösen Geister. (1)

Cauleton, heißt der Queerbruch eines Knochens. (4)

Cauliculus, (Baukunst) wird von Vitruv lib. IV. cap. I. an den römisch und corinthischen Capitälen ein Stiel mit einer Blume genennt, welcher an jedem Capitäl achtmal zwischen der zweyten Reihe Blätter zu sehen. Penther giebt es fälschlich Caulicolus. (18)

Caulis. Hierunter wird von den Alten theils das männliche Glied, theils auch das weibliche Schaamzünglein verstanden, auch wohl der Hals der Gebährmutter. (5)

Caulis, (Botanik) s. Stamm.

Cauliten, val-de-Choux, vallis Caulium oder **vom Kohlthale**, nannte sich eine Congregation in Burgund, welche Guido oder Viard, ein Carthäuserbruder, durch die Freygebigkeit Odos, des Herzoges von Burgund, um das Jahr 1193 gestiftet hat; diese Geistlichen trugen zwar die Kleider der Carthäuser, lebten aber dem Buchstaben der Benedictinerregel nach; und dehnten sich in Frankreich, Schottland und anderwärts aus. Chopin zählt dreyßig Prioreyen, welche diese Congregation ausmachen, und von jener im Kohlthale abhängen. (37)

Caulorapum oder **Caulorapa**, heißt bey den Botanisten die Kohlrabe. (*Brassica oleracea* λ. Linn.) s. Kohl. (9)

Caumoun, ist eine Art von Palmen, welche in Guiana wächst. Sie wird sehr hoch, und hat lange breite Blätter. Die Früchte sind sehr klein und mit einer

schwärzlich purpurfarbenen Haut überzogen. Wenn man sie in Wasser zerdrückt und verrühret, so erhält man davon einen Trank, der der Chocolade sehr ähnlich ist. Man presset auch ein Oel aus diesen Früchten, welches sehr süße schmackhaft und zu Salat so gut als Baumöl zu brauchen ist. s. auch **Kohlbaum**. (9)

Caunaces, ein nicht weiter bekanntes Kleid der alten Perser. (1b)

Caup. Nach dem unvollständigen Bericht der Reisebeschreiber ist dieses ein brasilianischer Baum, der dem Apfelbaum in seinen Blättern ähnlich ist. Die Früchte gleichen an Gestalt und Geruch den Pomeranzen, sind aber voller Kerne. (9)

Caupona, ein **Wirthshaus**. In den ältern Zeiten waren bey den Griechen und Römern keine Wirthshäuser üblich, sondern das Recht der Gastfreundschaft ersetzte den Mangel derselben, und überhaupt hielt man es für eine Pflicht der Menschenliebe, jeden Fremden aufzunehmen; eine Sitte, die bey allen noch nicht sehr polizirten Völkern, wo die Ausübung dieser Art von Menschenliebe durch die Menge der durchreisenden Fremden nicht lästig wird, nicht ungewöhnlich ist. Besonders zeichneten sich die Athenienser, Megarenser und Corinther in dieser allgemeinen Gastfreyheit aus, weswegen auch erstere vorzüglich **Philoxeni** genennt wurden: da im Gegentheile die Lacedämonier, um nicht durch die Sitten der Fremden verderbt zu werden, die Fremdlinge abweisen mußten, und deswegen **Xenolatä** genennt wurden. Ausser jener allgemeinen Gastfreundschaft hatten die erstbenannten Griechen noch besondre Gebäude, nach Art der morgenländischen **Caravanserais**, hin und wieder zur Aufnahme der Fremden und Reisenden angelegt, die **Pandocheia** und **Catagogia** hießen. Die Römer hatten zur Beherbergung geringer Reisenden gewisse **Diversoria**, die auch **Stabula** und **Cauponä** hießen, doch bezeichnet letzteres Wort vorzüglich, so wie das ursprünglich-griechische **Taberna** eine **Weinschenke**, die meistens aber auch zu gleicher Zeit zum Aufenthalte der Fremden dienete. Vornehmere Leute bey Griechen und Römern bedienten sich auf ihren Reisen des **Gastrechts**. s. **Hospitalitas**. (21)

Cauras, heißet der Nordwestwind. (6)

Cauris, (Conchyl.) unter dem weitläuftigen Geschlecht der Porcellanen führen vorzüglich drey Gattungen den Namen der **Cauris**.

1) Die **Guineische** oder **Morische Münze**, die bey Valentyn die **aufrichtige Cauris**, sonst aber der **Brustharnisch**, das **Schlangenköpfchen**, beym Linne aber *Cypraea moneta* heißt. Lister tab. 709. fig. 59. Rumph tab. 39. fig. C. Gualtieri tab. 14. fig. 3. 4. 5. Argenville tab. 18. fig. K. Martini tab. 31. fig. 337. 338. Knorr Th. IV. tab. 24. fig. 4. Diese gemeine Porcellane, die man in keiner Sammlung vermißt, ist in der Gegend der Mundöfnung auf beyden Seiten gesäumt und gezahnt. Ihre Figur ist mehr breit als länglich zu nennen. An den Seiten, besonders an dem hintern breiten Ende, ist sie mit Höckern oder Buckeln von ungleicher Größe versehen, wodurch sie für allen Porcellanen kenntlich ist. Bey ältern Exemplaren sind diese Knoten undeutlich, und an manchen kaum zu bemerken. Die Farbe des Rückens ist weiß oder strohgelb, manche haben zwey schwach olivengrüne Bänder, und einige einen goldgelben Ring, der aber, weil er länglich ist, und auf der einen Seite spitzig zugehet, ganz uneigentlich ein Ring heißt. Der Saum, wenn er nicht ganz weiß ist, ist doch wenigstens blässer als der Rücken. Der Bauch ist weiß, und die Schaale überall so glänzend, als wenn sie lackirt wäre. Ihre höchste Größe ist anderthalb Zoll. Inwendig ist diese Conchylie blau, und wenn man einen Theil des Rückens wegschleift, so kommt diese blaue Farbe auch hervor, und das ist nun die Porcellane, welche bey den Schriftstellern die **blaue Cauris** heißt. Man hätte ihr aber diesen Namen nicht geben sollen, weil dergleichen Erscheinung nicht Natur, sondern Kunst ist. In **Bengalen** wird diese **Cauris** für Münze aufgehoben und ausgegeben. Ich wiederhole daher folgende Nachricht aus dem Martini (Conchyliencab. Th. I. S. 406.) In Bengalen stehen diese Schnecken in einem so hohen Werthe, daß sie die Stellen anderer Münzen vertretten, ob es gleich dieser Nation weder an einem Ueberfluß von Gold und Silber, noch andern Metallen fehlt. Die Achtung für diese Schaale gehet so weit, daß die Könige und grossen Herren dasiger Länder ganze Vorrathshäuser errichten, um diese Schnecken als einen ansehnlichen Theil ihres Schatzes darinn aufzubehalten. Die Kaufleute machen sich dieses Vorurtheil besonders zu Nutze, und holen sie in grossen Länderenen von den **Maldivischen Inseln**, um in **Bengalen** einen einträglichen Wucher damit zu treiben. In **Camboja** und andern indianischen Oertern werden die schönsten Stücke mit Gold oder Silber beschlagen, und für eben so kostbar und rar, als die prächtigsten Edelsteine gehalten. — Rumph versichert öfters 30 bis 40 Schiffe damit befrachtet gesehen zu haben.

2) Die **gemeine gelbe oder blaue** (wenn sie am Rücken abgeschliffen ist) **Cauris**. Der **Schlangenkopf**. **Der gelbe oder goldne Ring**. (*Cypraea annulus* Linn.) Rumph tab. 39. fig. D. Gualtieri tab. 14. fig. 2. Martini tab. 24. fig. 239. 240. Knorr Th. IV. tab. 9. fig. 4. tab. 16. fig. 4. die letzte abgeschliffene. Ich habe mich doch gewundert, daß weder Lister noch Argenville diese Cauris, die sonst so gemein ist, abgebildet haben. Sie unterscheidet sich von der vorigen Cauris hinlänglich dadurch, daß sie gar keine Höcker und Buckeln hat, sondern ganz glatt und eben erscheinet. Ihr Rücken ist hoch und gewölbt, der Bauch ziemlich platt, und die Mündung ist gezahnt. Von aussen findet man keine Spur von Windungen. Die Farbe der grössern ist weiß, der kleinern bleyfärbig. Sie haben größtentheils einen goldgelben Ring auf ihren Rücken. Ich sage größtentheils, denn ich besitze ein Beyspiel, dem dieser Ring fehlt. Sie werden höchstens $1\frac{1}{2}$ Zoll lang. Wenn man den Obertheil ihres Rückens wegschleift, so erscheinet er röthlich oder amethystfarbig, und wenn man dabey so glücklich ist, den goldgelben Ring zu erhalten, so nehmen sich dergleichen Stücke besonders gut aus, man hätte ihnen aber gleichwohl nicht den eignen Namen des **amethystenen Ringes** geben sollen. In **Amboina** und **Alexandria** fallen sie häufig.

3) Die **äugige Cauris**. s. **Brandflecken**. (10)

Cauris, **Coris**, oder **Cowris**, (Handlung.) sind kleine Muscheln, welche an denen Ufern der Maldivischen Inseln, 3 oder 4 Tage nach der Fluth gemeiniglich durch Weibsleute gefischet werden, und deren sich die Indier in denen Königreichen Bengalen und Siam, wie auch die in Oberguinea auf der westlichen Küste von Africa anstatt der Scheidemünz bedienen. Der Groß-Mogol hat in Bengala grosse Magazine dazu errichten lassen, und von seinen Rechencammern tauscht man 2560 Muschelmünzen vor 1 Rupie, welches eine

Silbermünz von 241 Asen fein Silber, mithin 59½ kr. im 20 fl. Fuß werth ist. In Bengala giebt es keine Kupfer- oder andere Scheidemünzen; die Eingebohrnen kaufen sich also ihre Eßwaaren ꝛc. dafür, und sie gelten so lange, als keine kleine Zähne daran zerbrochen sind. Die Malayer und Siamer nennen diese Cauris, Condaga und Bia Tsionea. Der Preiß dieser Muscheln steigt, je weiter man vom Meer und Land einwärts kommt. Auch bey denen Philippischen Inseln werden Cauris gefischet, welche die Spanier Sigueies, die Siamer aber Bia nennen. Auf denen Küsten von Guinea dienen die Cauris von denen Maldivischen Inseln zur Handlung; die Negern nennen sie daselbst Bouges, Buges, Boges, Boeges, oder Boejes. Die Holländer versehen fast alle europäische Nationen damit, welche den Handel mit schwarzen Sclaven treiben. Die Franzosen bezahlen in dem Königreich Juda oder Fida in Guinea, wo sie Etablissements haben, bis 80 Pfund Cauris vor einen Neger, (ein Stück von Indien genannt) kaufen auch Gold, Elfenbein, Wachs ꝛc. Waaren des Landes davor. Die Cauris kosten gemeiniglich 25 bis 30 Stüver das Pfund; ehemals konnte man mit 12000 Pfund Cauris eine Schiffsladung von 5 bis 600 Negern bestreiten, anjezo aber, da die Sclaven theuer und die Cauris nicht mehr so hoch geachtet werden, muß man 25000 Pf. dazu haben. Die Negern brauchen diese Cauris nicht nur anstatt der Münze, sondern sie machen auch Hals- und Armbänder davon, und sticken ihre Mützen und Pagues damit. Im Jahr 1746. galt das Pfund Cauris in Amsterdam nur 6⅞ bis 7 Stüver. (29)

Caurus, heisset West-Nord-West. (6)

Caurzini, Caversini, s. Gewertschen.

Causa, (Philosophisch.) Causalitas, Causatum. s. Ursache. Die Alten belegten gar mancherley mit dem Namen Causa, welches unter vielerley Artikeln vorkommen wird. Man sehe daher z. E.

Causa materialis, unter Materie.
Causa finalis unter, Absicht und Endzweck.
Methodus Causarum, unter Methode. (1)

Causa sine qua non, conditio sine qua non, nennet man, was zwar nothwendig dazu erfodert wird, wenn etwas gewisses geschehen soll, dennoch aber zu dessen wirklicher Entstehung nichts thätig beyträgt. Es scheine z. B. die Sonne, wie sie immer will, so wird es doch im Zimmer nicht helle, so lange die Läden vor den Fenstern zu sind; die Oefnung der Läden wird also dazu, daß es im Zimmer heller seye, nothwendig erfodert, obgleich blos die Sonne heller macht und nicht die Läden. Die Causa sine qua non bestehet also eigentlich in einer blossen Abwesenheit dessen, dessen Gegenwart die Sache nicht zugelassen haben würde. (6)

Causa, (Juristisch.) hat im rechtlichen Verstand mehrere Bedeutungen, so bedeutet es 1) grammatisch genommen, die Ursache einer Handlung; z. E. wird ein Vermächtniß sub causa genennt, welchem der Testirer die Ursache beygesetzt hat, so werden condictio sive causa obturpem vel iniustam causam u. s. w. die Klagen genannt, mit denen ich mir Sachen zurückfordere, welche ein anderer ohne Ursache, oder aus einer schändliche oder ungerechten Ursache von mir besitzt. 2) Eine Rechtssache, daher z. E. der Advocat patronus causae, eine Rechtssache verlieren, causa cadere genannt wird. 3) Bey Verträgen derjenige Umstand, wegen dessen der Vertrag eine Verbindlichkeit und Klage hervorbringt, z. E. beym Anlehen, Hinterlegung, Leihen und Pfandcontracte die Uebergabe, Winkauf, Miethe u. s. w. die Einwilligung der Contrahenten. 4) Bey Dienstbarkeiten diejenige Sache, welche wir durch die Bestellung der Dienstbarkeit für unser Gut zu bekommen, oder von unserm Gut wegzubringen suchen, z. E. bey der Wasserleitung, das Wasser; und diese causa der Dienstbarkeit muß immerwährend seyn, daher z. E. niemand aus einer Cisterne eine Wasserleitungsgerechtigkeit haben kann. 5) Den ganzen Zustand einer Sache mit allen Zugehörungen, Gerechtigkeiten und Beschwerden. So muß das Wort causa verstanden werden, wann eine Sache veräussert und mit aller causa auf dem andern übertragen werden soll. 6) Endlich alles dasjenige, was der Besitzer dem seine Sache zurückfordernden Eigenthümer neben der Sache selbst zu leisten hat; dahin gehören nicht nur alle Zugehörungen, Gerechtigkeiten und Beschwerden, sondern auch z. B. die aus der Sache genossene Früchte, die aus Gelegenheit der besessenen Sache gemachte Erwerbungen, den Werth, der an der vorgegangenen Sachen gemachten Verschlimmerungen, und die dem Eigenthümer verursachte Kosten, welche alle der Besitzer, jedoch mit einigem Unterscheid, ob er wissentlich oder unwissend eine fremde Sache als sein Eigenthum besitzt, dem Eigenthümer entrichten muß. (38)

Causa ardua, eine wichtige Rechtssache, welcher Causa minima, eine geringfügige Rechtssache entgegengesetzt wird; ob eine Rechtssache für wichtig oder geringfügig zu halten sey, hängt hauptsächlich von dem Ermessen des Richters ab, weil die Grenzen derselben in den Gesetzen nicht bestimmt sind und nicht bestimmt werden können, und auch beyde wieder ihre Grade haben. Indessen läßt sich so viel zur Regel angeben, daß alle diejenige Sachen, welche das öffentliche Wohl, den Zustand einer Kirche oder Gemeinde, welche Leben, Leib und Ehre eines Menschen oder den größten Theil seines Vermögens angehen, im Zweifel immer für wichtige Sachen zu halten sind; wie z. E. alle Criminalsachen, Ehesachen, Rechtssachen der Klöster, Stifter und anderer Gemeinden, oder welche den landesherrlichen Fiscus betreffen; ferner, welche den Verlust der Ehre einer Parthey nach sich ziehen, welche den Stand einer Person, oder den grössesten Theil ihres Vermögens betreffen, welche wegen ihrer Verwicklung äusserst schwer zu entscheiden sind. Dahingegen Rechtssachen, welche nach Verhältniß der Personen nur geringe Forderungen betreffen, unter die geringfügige zu zählen sind. Der Unterschied unter beyden äussert sich hauptsächlich in der Verfahrungsart; jene erfordern gemeiniglich den gewöhnlichen, diese nur den summarischen Proceß. Jene erfordern ein durchaus genaues Verfahren und einen strengern Beweis als diese, und schliessen deswegen manchmalen den Ergänzungseid aus; jene können öfters einem Schiedsrichter zur Entscheidung nicht überlassen werden ꝛc. ꝛc. (38)

Causa bona justa, eine gute gerechte Sache, oder ein Proceß, worinn ich Recht habe. In dem Eid der Calumnie mußte bey den Römern jede streitende Parthey im Anfang des Processes versichern, daß sie glaube eine gerechte Sache zu haben, und eben dieses mußte der Advocat schwören; das Gegentheil derselben ist Causa mala, oder injusta; wer eine solche hat und wissentlich hat, wird Calumniator genennt, und verliert nicht nur den Proceß, sondern wird auch verschiedentlich gestraft. Gemeiniglich müssen heutzutage die Advocaten bey Antritt ihres Amtes schwören keine solche Sache anzunehmen. (38)

Causa caduci, s. Caducum.

Causa civilis, eine bürgerliche Rechtssache wird gewöhnlich der Causa criminalis, oder peinlichen Rechtssache entgegengesetzt. Nach dem römischen Recht lassen sich die Grenzen von beyden leicht bestimmen, weil nach denselben eine Causa criminalis nur diejenige war, in welcher eine öffentliche Anklage über ein öffentliches oder ausserordentliches Verbrechen zu Erkennung öffentlicher Strafe angestellt worden war. Wenn hingegen ein Kläger für sich etwas forderte, wann gleich seine Klage auf ein Verbrechen des Beklagten gegründet war, wann er gleich eine ihm zu bezahlende Strafe forderte, so war es nur eine Causa civilis. Letztere mußte vor der gewöhnlichen, erstere aber vor derjenigen Obrigkeit, welche merum Imperium hatte, angebracht und behandelt werden. Allein nach deutschen Rechten ist dieser Unterscheid weit schwerer zu bestimmen. Bey den alten Deutschen wurden nicht alle Rechtssachen, welche Verbrechen angiengen, sondern nur diejenige **peinlich** genennt, in welchen über ein solches Verbrechen gehandelt wurde, dessen Strafe an **Hals** und **Hand** gieng, d. i., welches eine Leibs- oder Lebensstrafe nach sich zog. Hingegen wurden blos als bürgerliche Sachen angesehen diejenigen, in welchen von Verbrechen die Rede war, deren Strafe nur an **Haut** und **Haar** gieng, d. i., welche keine Leibs- oder Lebensstrafe nach sich zogen. Ganz irrig übersetzte man deswegen causa civilis durch bürgerliche, und causa criminalis durch peinliche Rechtssache, und daher entstand in der Praxis viele Verwirrung. Solcher abzuhelfen, erfanden die Rechtslehrer den Unterschied untern **grössern und geringern Criminalsachen**, und nannten jene, welche eine Leibs- oder Lebensstrafe nach sich ziehen, diese, auf welche eine geringere Strafe folgt, und unterwerfen jene der peinlichen oder hohen, diese aber der bürgerlichen oder niederen Gerichtsbarkeit. Allein so gut die Sache damit in der Theorie entwickelt ist, so viele Schwierigkeiten hat sie noch in der Anwendung; da z. E. ein und eben dasselbe Verbrechen z. E. Diebstahl nach Verschiedenheit der Umstände eine Leibes- oder Lebensstrafe, oder eine geringere nach sich ziehen kann, und sich auch von den Strafen nicht immer genau bestimmen läßt, wann sie für peinlich zu halten seyen oder nicht. Das sicherste ist, durch Gesetze oder Verträge die Grenzen zu bestimmen. (38)

Causa connexa, wird diejenige Rechtssache genannt, welche mit der andern so verbunden ist, daß die Entscheidung der einen auf die andere einen nothwendigen Einfluß hat. Sie kann aus mancherley Quellen herfliessen, nemlich: 1) wenn eine Klage durch die andere vorbereitet wird, wie z. E. die Klage auf das Recht, durch die Klage auf den Besitz; 2) wann von der Entscheidung der einen die Entscheidung der andern abhängt, wann z. E. von einer geschwängerten Weibsperson auf Anerkennung der Vaterschaft, und dann auf den Unterhalt des Kindes; wann von einem Erben zuerst auf Erklärung seines Erbrechtes und nachher auf Theilung der Erbschaft geklagt wird; 3) wann eine Rechtssache als Anhang einer andern anzusehen ist, z. E. die Sache des Intervenienten, und dessen, dem der Rechtsstreit angekündiget worden; 4) wann eine Rechtsache aus der andern herfließt, z. B. wann der Advocat seine Belohnung fordert, wann wegen im Proceß erwiesener Beschimpfungen geklagt wird; die Folge davon, daß eine Rechtssache mit der andern connex ist, ist diese: daß vor welchem Richter die eine Sache abgehandelt ist, vor eben demselben auch die andere abgehandelt werden muß, wenigstens der Beklagte dieses fordern kann. (38)

Causa criminalis, s. Causa Civilis.

Causa debendi, der Grund, aus welchem ich einem zu etwas verbunden bin. Z. E. wann ich einem 100 aus einem Kaufe schuldig bin: so ist der Kauf die causa debendi. In Handschriften muß die causa debendi ausgedruckt seyn; sonst heissen sie instrumenta indiscreta. s. diesen Artikel. (3)

Causa denegatâ vel protractâ justitiâ, ist eine Rechtssache, in welcher der Richter einer Parthie das ihr gebührende Recht verweigert, oder ohne gerechte Ursache in die Länge hinaus zu ziehen sucht. Dagegen ist es einer beschwerten Parthie erlaubt, bey dem höheren Richter sich zu beschweren, und querelam denegatae vel protractae justitiae anzustellen. Diese hat ihren Ursprung vornemlich im canonischen Recht, da man anfieng unter dem Vorwand verweigerten, oder verzögerten Rechts gegen die Sprüche der weltlichen Richter sich bey den geistlichen Richtern zu beschweren. Sie wurde aber nachher in den Reichsgesetzen, und zwar zuerst in der güldnen Bulle, nachher besonders in der Reichscammergerichtsordnung aufgenommen, und als ein Rechtsmittel gegen die Austrägen und andern Richter erster Instanz aufgestellt. Dergleichen Sachen kommen also mit Beyseitsetzung des Richters erster Instanz gleich an den höhern Richter, welcher im Fall verweigerten Rechts die Sache ganz an sich zieht, im Fall verzögerten Rechts aber gemeiniglich promotoriales, oder heutzutage gewöhnlicher mandata de administranda justitia an den Unterrichter erläßt. (38)

Causa excipiendi, der Grund, worauf jemand seine gerichtliche Exceptionen oder Schutzreden gründet. (32)

Causa fatua, heißt bey den Rechtsgelehrten eine unbedeutende Ursache, wann sie z. B. sagen, daß jede causa fatua hinlänglich sey, um jemanden vom Verdacht des Betrugs und der Bosheit zu befreyen; welches jedoch nicht anders, als mit vieler Vorsicht anzuwenden ist. (38)

Causa illustris, eine Rechtssache, in welcher über etwas beträchtliches unter erlauchten Personen gestritten wird. (38)

Causa injusta, bedeutet entweder eine ungerechte Rechtssache, s. Causa bona, oder eine ungerechte Ursache, wie in der Klage, welche condictio ob injustam causam genannt wird, mit welcher der ehemalige Eigenthümer dasjenige von dem Besitzer zurückfordert, was dieser aus einer ungerechten Ursache besitzt. (38)

Causa justa, s. Causa bona.

Causa lucrativa, wann jemand etwas unentgeltlich, z. E. durch Schenkung, Vermächtniß erworben hat: so sagt man er besitze es ex causa lucrativa; hat er aber etwas dafür leisten müssen, so hat er es ex causa onerosa. (32)

Causa mala, s. Causa bona.

Causa minima, s. Causa ardua.

Causa onerosa, s. Causa lucrativa.

Causa petendi, der Grund, aus welchem jemand Klage anstellt. Wann jemand eine Personalklage anstellt, so muß er causam debendi proximam, den Contract, Quasicontract, das Verbrechen rc., woraus er klagt, benennen. Wann man aber eine Realklage anhängig macht, so ist es nur nothweng, die causam remotam, das ist, die Gattung des dinglichen Rechtes,

woraus man klagt, anzugeben. Daß man die causam proximam, oder den Grund, woraus man sein dingliches Recht erhalten hat, nenne, ist nicht nothwendig, sondern nur nützlich. Dann wann ich es nicht thue, und z. E. blos und überhaupt aus dem Eigenthumsrecht klage, ohne meinen Titel zu benennen, mit dem Beweis aber nicht fort kann, so weiset auch der Richter auch überhaupt ab. Hingegen, wann ich in der Klage den Titel bemerke, z. E. das Eigenthumsrecht, vermöge eines Kaufcontractes prätendire, und mit dem Beweis stecken bleibe, so verwirft der Richter mein Gesuch nicht so allgemein, sondern er erkennt nur, daß ich mein Eigenthum aus dem Kaufcontracte nicht erwiesen habe, und in soweit mit der Klage abzuweisen sey. Ich darf daher, wann ich nachher das Eigenthum durch einen andern Contract begründen zu können glaube, eine neue Klage übergeben. (3a)

Causa pia, eine fromme, milde Stiftung, wird all dasjenige genennt, war aus Antrieb der Religion, zur Ehre Gottes oder zur Vervollkommnung seiner eignen Seele, oder zum Besten des Nebenmenschen gethan oder für die zukünftige Zeiten gestiftet wird. Die gute Absicht giebt also der Sache den Namen und das Wesen der Frömmigkeit; gesetzt auch, daß nach einer strengen Beurtheilung diese Absicht durch Ergreifung der unrechten Mitteln hier und da verfehlet worden wäre. Wenn man aber die Frage beantworten will, ob eben solche Absicht gut, fromm, und der Religion diensam, oder aber gleichgültig, abergläubisch, übertrieben oder gar gottlos gewesen sey; so muß man sich vordersamst in diejenige Zeiten und Umständen hineindenken, in welchen derley milde Stiftungen entstanden sind. Man denke sich z. B. ein altes Benedictinerkloster in einer Gegend, welche anstatt der Menschen, von wilden Thieren bewohnt war. Wälder, Sümpfe und Wüstenenen überdeckten den Boden. In diese Einöde wird eine Colonie handvester Mönche mit Büchern und Axten geschickt, um den Tag zwischen dem Gebet und der Ausstockung der Bäume zu theilen. Sobald die Erde so viel trägt, daß eine Anzahl Menschen davon leben kann, so wird an das Kloster ein Gebäude für die reisenden Fremden, und auch wohl eins für die Kranken errichtet; welche Erquickung für den matten Wanderer bey den damaligen Zeiten, wo weder Landstrassen, noch öffentliche Gasthäuser zu sehen waren. Wenn man nun heutzutage diese Zellen in pallastähnliche Wohnungen, die öde Pläze in Städte, Flecken und Dörfer umgeschaffen erblickt, so kann man sich unmöglich einbilden, daß die ersten Stifter, die denen ersten Mönchen einen in die Ausgab geschätzten Lappen Land zugeworfen hatten, die Absicht gehabt haben können, ein mildes, allmosenmäßiges, gottgefälliges Werk der Religion zu stiften; sofern man sich nicht das 7te und 8te Jahrhundert vorzustellen weiß. Dergleichen Abänderungen trift man bey noch mehreren frommen Stiftungen an. Wir wollen sie alle hier erzählen:

1) Die erste und geläufigste Art bestand in Erbauung deren Kirchen, die so lange wir den Menschen betrachten, wie er ist, abhängig im Denken von den Sinnen, zum Gottesdienst unentbehrlich sind. Diese Kirchen waren bey ihrer Stiftung im Anfang a) durchgehends Pfarrkirchen, oder solche, wo das Wort Gottes vorgetragen, und die heilige Sacramenten dem Volk ausgespendet wurden: oder b) nach der Hand Stiftskirchen, die nach dem Muster der Cathedralkirchen eine Anzahl Canonicos ernährten, die in dem Chor das Lob Gottes absangen, und dabey gemeiniglich dem umliegenden Landvolk die christliche Lehre vortrugen. Oder c) Klosterkirchen, die zu der nemlichen Absicht erbauet wurden, oder d) endlich Capellen, in welchen ein oder mehrere Priester in denen Schlössern, hernach in denen Dörfern angestellt waren, um dem von der Cathedral- oder Pfarrkiche zu weit entfernten Dynasten, auch dem Bauernvolk den Gottesdienst bequemer zu machen.

2) Nach oder mit diesen Kirchen kamen die Stifter und Klöster zu Stande. Diese waren entweder nöthig oder zuträglich, um den eben beschriebenen Gottesdienst zu handhaben, und dem Nebenmenschen zugleich zu dienen. Die ersten Klöster a) waren alle so beschaffen, daß sie wenige Priester und eingeweihete Kirchendiener zählten; die übrigen waren gutherzige Layen, die mit der Handarbeit sich und andere Arme ernährten, bis sie durch die angebaute Ländereyen, durch freywillige Schenkungen und andere Beyträge reich genug waren, daß sie der Arbeit nicht mehr zu ihrem Unterhalte nöthig hatten. Sie legten sich alsdann (so war ihnen wenigstens vorgeschrieben) auf Betrachten, Beten, Bücherabschreiben u. d. m.; überhaupt wurden sie, so wie Cathedral- und Collegialstifter verbunden, Schulen anzulegen, und darinn sowohl ihre eigene junge Brüder, als auswärtige Knaben und Jünglinge zu unterweisen. Nach diesen Klöstern kamen die sogenannten Bettelorden auf: diese sollten auch, so will es besonders Franciscus von Assis, mit der Handarbeit sich beschäftigen. Es blieb aber nicht lange dabey, indem diese Bettelorden, wie die Benedictiner und andere, die von ihnen absprungen, nach dem Priesterstand strebten, und sich zu denen zur Seelsorge anderer gehörigen Arbeiten brauchen liessen. Wenn die Regeln aller dieser Ordensständen genau beobachtet werden, so wird in keiner Gesellschaft der Müßiggang weniger gedultet, als bey eben diesen Stiftern und Klöstern. Und von denen ihnen vorgeschriebenen Arbeiten mußte die Ehre Gottes, die Religion und die Aufklärung der Welt nothwendigerweise gewinnen. Die Frauenklöster, die sich theils mit der Erziehung der weiblichen Jugend, theils mit Beten und Singen beschäftigen, gehören auch hieher. Daß aber entweder durch die vernachläßigte Zucht, oder durch die übertriebene Vielheit nicht hier und da ein Mißbrauch mit dieser Art von milden Stiftungen begangen werde, daran wird kein beherzter Catholik zweifeln.

Nach der Ehre Gottes fallen die milden Stiftungen auf die Hülfe der verlassenen Nebenmenschen: dahin gehören

3) Die Hospitäler, welche a) für fremde Reisende errichtet sind, (Xenodochia.) Es ist augenfällig, daß solche milde Stiftungen gemißhandelt werden, wenn sie denen herumschweifenden Müssiggängern preis gegeben werden, sollten auch diese die ganze Schulter voll Jacobsmuscheln tragen. Oder b) für Arme, die durch Arbeiten sich nicht ernähren können, (Prochtotrophia, oder Armenhäuser.) Oder c) Krankenhäuser, (Nosocomia) dergleichen auch diejenige waren, die nach den Zügen ins gelobte Land, für die Aussätzige und andere Kranken, unter dem Namen Leprosoria, Gotteshäuser, Siechhäuser, eine grosse Menge vor den Städten erbauet wurden. d) Waisenhäuser, (Orphanotrophia,) in welchen die Elternlose Kinder erzogen werden. e) Kinderhäuser, (Brephtotrophia,) in welchen die Kinder aufwachsen, die von ihren Eltern nicht ernährt werden können; wohin auch die sogenannte Findelkinderhäuser gehören. f) Die Hospitäler für alte, zur Arbeit untaugliche Leute, (Geron-

tocomia.) g) Wittwenhäuser. h) Auch die Toll- oder Narrenhäuser verdienen hier einen Platz, weil es eine wahrhafte mildthätige Handlung ist, für solche Leute, die am Verstande krank sind, zu ihrem und anderer Menschen Besten zu sorgen. i) Weniger nicht die Zuchthäusser, wenn man die gute Meinung dabey hat, diese Leute dadurch zur Erkenntnis und Buse zu bringen.

4) Die Armenkasten, worin die zur Austheilung unter die Armen gestiftete, oder von Zeit zu Zeit eingehende Gelder niedergelegt werden.

5) Die Gelder, welche zu Befreyung der Gefangenen zusammengetragen werden, (Lytrum.) Der Orden der Trinitarier hat die edle Absicht, dieses milde Werk der Barmherzigkeit zu verrichten. Die alte Christen, bey dem Tertullian, in Apologia, C. 39. beschäftigten sich gleichfalls damit.

6) Ingleichen wird unter die milde Stiftungen gerechnet, wenn ein gewisses Geld ausgeworfen wird, um davon gewisse Jünglinge studieren zu lassen, welches ein Stipendium stiften heist.

7) Vor Zeiten war es ein gewöhnliches frommes Werk, daß man einem Knecht, Gott oder einem Heiligen zu Ehren, die Freyheit schenkte; man findet die Formuln hierzu bey dem Marculfus, in Appendice, n. 13.

8) Oder gar sich, als einen freyen Mann, einem Stifft oder Kloster wie Leibeigen übergab. Mabillon hat eine Menge Beyspiele davon.

9) Auch die öffentliche dem gemeinen Besten dienende Werke konnten eine pia Causa werden; gleichwie denenjenigen oft Ablaß ertheilt wurde, welche etwas, z. B. zur Erbauung einer Brücke, beytrugen: also konnte das zu diesem und einem ähnlichen Werke zugeschossene Geld als eine milde Schenkung angesehen werden.

10) Auch die Stiftungen der geistlichen Brüderschaften werden unter die pias Causas gerechnet. Es versteht sich, daß die Mißbräuche, wobey es auf Schmausereyen angesehen ist, nicht mit gerechnet werden. s. den Art. Gülde. Daß aber Hr. Taffinger in seiner Diss. *de piarum causarum Mutatione*, §. 8. auch den Eymerwein, urna vini, dazu rechnet, welchen die Mönche zu Babenhaussen auf ihren Aderlaßtag durch eine Stiftung unter sich ausgetheilt bekamen, dieß ist wohl zu viel. Auch dieß ist eine Mildthätigkeit, wenn man Leuten zu Erhaltung ihrer Gesundheit etwas beyträgt.

11) Augenfälliger sind in dem catholischen Lehrgebäude die fromme Stiftungen, wenn jemand auf ewige Täge eine Pfründe, eine Messe, etwas zum Kirchenzierrath, u. dgl. stiftet.

12) Denen Heiligen wurden ganze Ländereyen, und dergl. geschenkt, die Schenkungen mit den schwersten Verwünschungen vor den unheiligen Angriffen verschanzt. Siehe die Dissertation des P. Rüdel S. I. welche er *de juribus Sanctorum honorificis* zu Heidelberg gegen Herrn Engau herausgab. Der natürliche Verstand dieser denen Heiligen geschehenen Schenkungen ist dieser, daß Klöster, Stiffter, Altäre erbauet, und mit Einkunften versehen würden, die einen Heiligen, z. B. den h. Martinus, zum Patron hatten. Jedermann weis aber die Lehre der catholischen Kirche, Kraft welcher die Ehre an dem Heiligen nicht hangen bleibt, sondern auf Gott gehet, dem der Heilige alles schuldig ist.

13) Eine besondere Stiftung findet sich in des de Moleon *Voyages Liturgiques de France*, p. 6. bey Taffingern a. a. O. §. 9. wo ein Canonicus für die Seelenruh derjenigen etwas gestiftet hatte, die er in seinem Leben betrogen hatte. Die Stiftung findet sich in dem Epitaphium in dem Kloster des h. Mauritius zu Vienne. Wer Lust hat, alle, zum Theil auch vorgebliche pias causas einzusehen, der nehme den Tiroquell, *de Privileg. piæ causæ*, zur Hand, welcher 167. anführet, und immer noch glaubt, er habe sie nicht alle beygebracht.

Die bewegende Ursachen, welche eine milde Stiftung hervorgebracht haben, waren verschieden, ob sie gleich auf einen und denselbigen Zweck, der Religion zu dienen, hinaus liefen.

Sehr viele hatten die Ehre Gottes unmittelbar zum Zweck, dergleichen viele Fundationsbriefe, z. B. bey Aubertus Miräus, Schannat, Xtianus, Joannis, Gudenus und andern, bey Hrn. Behlen, Dissert. *de Causis Secularisationis legitimis & illegitimis*, §. 12. und 13. beweisen. Andere versprechen sich für ihre Freygebigkeit die ewige Belohnungen, ib. §. 14. Wieder andere, wegen ihrer eigenen Seelenhülfe, (in remedium animæ,) oder um der Nachlassung ihrer Sünden willen, (pro Remissione Peccatorum,) welches den guten Sinn hat, daß man durch Allmosen die Gnade Gottes und die Verzeihung seiner Sünden zu erlangen hoffe. Der eben so gelehrte als fromme Salvianus erklärt aber Lib. I. advers. avaritiam, diese Redensart dahin, daß es nichts nuzzen würde, wenn man alles sein Vermögen Gott aufopferte, sofern man nicht einen herzlichen Schmerzen über seine Sünden und die heisse Thränen der Buse damit vereinigte. Ferner giebt es sehr viele Stiftungsurkunden, welche ausdrücklich verordnen, daß von ihren Stiftungen ewige Allmosen gegeben werden sollen; auf den Schlag, wie Wolffius bey Herrn von Cramer *Opusc.* Tom. 3. *Opusc.* 16. §. 4. verlangt. Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß die Klöster, und selbst die Cathedralstiffter, gleich in den Reichthümern geschwommen wären. Im Anfang giengs diesen Leuten hart auf; ihre Kost und Kleidung waren sehr armselig. Viele Stiftungen geschahen, um dem Herrn für die empfangene Wohlthaten zu danken, und sein Lob in den Kirchen verkündigen zu lassen; noch mehrere aber zielten auf das Gebet, welches sie von jenen erwarteten, denen sie so gute Stiftungen gemacht hatten. Stiffter und Klöster wurden von jenen angelegt, oder einzelne Pfründen gestiftet, die ihre Lebenslange Lebsucht darinn finden wollten. Eine schöne Anzahl derselben war eine stillschweigende Wiedererstattung des entweder denen Geistlichen oder Weltlichen abgeplünderten Gutes. Behlen §. 20. Endlich gaben manche Fundatoren das ihrige zu denen milden Stiftungen, von welchen sie mit Wohlthaten überhäuft worden waren. ib. §. 21. Nicht wenige wurden auch gemacht, um das Gebet der Lebendigen für die Abgestorbene dadurch zu erhalten. Dahin zielen die Formuln, „pro remedio animæ meæ meorum parentum, fratrum &c. Die es ist die fruchtbarste Quelle, woraus Puffendorf in seinem *Monzambanus*, C. 3. Thomasius *de Nat. bon. Secular.* §. 13. Spener *de Ottonismo*, Mauritius *de Secular. bon. Eccles.* Wernherr *de eo, quod in piis Causis impium est*, und andere mehr ihre Satyren vom Fegfeuer als dem stärksten Trieb zu milden Stiftungen hergeholt haben. Allein die Catholicken können so lange mit kaltem Blute diese Spöttereyen anhören, als bis bey ihnen ein unverrücktes

Dogma seyn und bleiben wird, daß man denen abgeschiedenen Seelen mit dem Gebet und andern guten Werken zu Hülfe kommen könne.

Bey allem dem will man keineswegs läugnen, daß nicht alle Stiftungen aus den besten, reinsten, von Aberglauben und Einfalt begleiteten Absichten frey gewesen seyen; eben so wenig, als man die niederträchtige Streiche mißkennt, mit welchen oft die Geistliche durch Furcht und Schrecken, Liebkosungen und andern Künsten, den Gesunden und Kranken ihr Vermögen abgejagt haben. Man weis und verehrt die heilsame Gesetze, welche in dem Codex Theodosianus L. 20. *de Episc. eccles. & Cler.* und L. 27. eodem enthalten sind. Man gesteht auch gern ein, daß verschiedene Synoden und eifrige Bischöffe sich in dem Zwang gesehen haben, zu verordnen, daß sich kein Geistlicher unterstehen soll, auf eine unerlaubte Weise eine Stiftung zu erschleichen, oder zu erzwingen; nichts desto weniger aber kann man diese Mißbräuche für anderst nichts, als für Auswüchse und Ausnahmen von der Regul ansehen. Ein ganz besonderer und bösartiger Mißbrauch war es, daß diejenige, welche ohne Testament verstorben sind, denen Geistlichen mit ihrer Verlassenschaft in die Hände fielen. Man braucht nicht einem Montesquieu, *Esprit. des Loix*, Part. 2. Liv. 28. Ch. 41. zu glauben, wenn man ihn verdächtig hält. Man darf nur die Augen in des Ducange *Glossarium med. & inf. Lat. voie, „intestatus“* werfen, da wird man die barbarische Gebräuche finden, nach welchen die Geistliche in Frankreich, England, Spanien und andern Staaten, die Verlassenschaft derer ohne oder mit Testament Verstorbenen wie eine gute Beute angesehen haben. Sie hatten das Recht, von jedem mit oder ohne Testament Gestorbenen einen Theil seines Vermögens zu frommen Sachen, welche die Herrn Geistliche selbst oft waren, zu nehmen. Starb ein Christ, ohne ad pias Causas etwas zu vermachen, so hielt man ihn für einen Unchristen, der so schlecht für seine Seele gesorgt hätte, daß er nicht einmal den zehnten Theil seines Vermögens seiner Seele zum Besten zurücklassen wollte. Er ward weder von seinen Sünden losgesprochen, noch mit der letzten Wegzehrung versehen. Man sahe diese Schlachopfer des geistlichen Geizes, welche ohne solche Vermächtnisse starben, anderst nicht, als solche Leute an, die sich selbst entleibt hätten. Die Geistlichen hatten den Auftrag, dem Kranken zuzureden, daß er die heilige Sacramenten empfangen, und seinen letzten Willen aufsetzen, in diesem aber zu einer pia causa etwas vermachen sollte. Folgte er nicht, so war er verworfen. Wollte nun ein Sterbender der Beängstigung seines Beichtvaters entgehen, so starb er lieber ohne Testament; allein da war er wieder eingefangen: man hielt ihn für Ehrlos, und Weltliche und Geistliche theilten sich in seinen Balg. Starb einer des gähen Todes, so ward dies als ein offenbares Strafgericht Gottes, und der Verstorbene als Ehrenlos gehalten. Warum dieser Gebrauch so lange gedauert, und so weit um sich gegriffen habe, wird man schwerlich begreifen, wenn man nicht bedenkt, daß der weltliche Grundherr von dergleichen Leuten auch seinen Vortheil gezogen, und die bewegliche Güter zu sich genommen habe. Man kann ohne Gallerührung nicht sehen, wie sehr die Geistliche durch diese unedle Streiche die Religion, unter deren Decke sie ihr Spiel trieben, und sich entehret haben. Indessen ist es doch merkwürdig, daß verschiedene protestantische Staaten solche Statuten gemacht haben, welche von denen oben berührten nicht viel entfernt sind. In verschiedenen Ländern ist das Testament nicht gültig, in welchem nicht etwas für die Schulen vermacht wird. In dem Herzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel wird der Testator mit 10 Thaler Strafe angesehen, der nicht etwas zu einer milden Stifftung oder zur Ausbesserung der Landstrasse zurück läst. Tassinger Dissert. cit. §. 25. Dazu kommt noch, daß in den mittlern Zeiten die Geistlichen nicht nur die Testamente geschrieben, sondern auch alle und jede Testamentarsachen vor ihren Richterstuhl gezogen und geschlichtet haben. Siehe den van Espen, *J. e. U.* P. 3. Tit. 1. C. 2.

Bey dieser Lage der Sachen darf man sich nicht wundern, daß jede Gattung der letzten Willenserklärungen so grosse Vorrechte sich beygelegt hat. Man kann kein einziges weltliches Gesez aufzeigen, welches denen Erblassungen ad pias Causas einige vorzügliche Freyheit eingeräumt hatte. Der Lex 13. Cod. *de S. S. Eccles.* sagt mit dürren Worten, daß ein für die Kirche oder die Geistlichen gemachtes Vermächtnis alsdann erst gelten soll, wenn alles Gesetzmäsige dabey beobachtet worden sey. Da nun die der Vermächtnis unterworfene Sachen offenbar weltlich, mithin der gesetzgebenden Macht lediglich und allein heimgestellt sind, so kann niemand zweifeln, daß diese weltliche Macht keineswegs schuldig gewesen sey, sich durch die geistliche Gewalt ein Stück ihrer Hoheitsrechten abstricken zu lassen, und die stolze Sprache zu ertragen, die die Capp. 7. und 10. *X. de Constitut.* im Munde führen. Man darf aber nur nachrechnen, wenn der obige Lex Codicis, und zu welcher Zeit diese beyden Capituln auf die Welt gekommen seyen, so wird sich der Aufschluß von selbsten ergeben. Nach den weltlichen Rechten konnte man zu milden Stifftungen zwar etwas im letzten Willen hinterlassen; allein man muste alle von diesen Rechten vorgeschriebene Feyerlichkeiten pünctlich beobachten, sonst fiel das Vermächtnis zusammen. Allein Alexander III. schrieb an die Richter zu Velletri im Kirchenstaate, daß bey einem Testament ad pias Causas 2 oder 3 Zeugen genug wären, aus der bey den Christen nichts bedeutenden Ursache aus dem A. Testament, weil man auf die Aussage zweyer oder dreyer Zeugen etwas für wahr annehmen soll. Siehe das Cap. 11. *de Testamentis.* Dies war genug, daß die Canonisten die Lehre in die weite Welt ausschryen, die Verfügungen des Kaiserlichen Rechts seyen in Betreff der milden Stifftungen abgeschaft, und es sey weiter zu ihrem gültigen Bestand nichts nöthig, als die Erprobung des letzten Willens von dem Erblasser. Wirklich ward mit dieser Meinung durchgesetzt, also, daß auch die weltliche Gerichte weiter nichts bey dem letzten Willen ad pias Causas erfodern, als was nach der Anleitung des Naturrechts erfodert wird. Selbst die Herrn Protestanten haben in diesem Stück sich der gemeinen Meinung ergeben. Hieraus nun entspringen die Folgen, daß die legata pia verabfolget werden müssen, wenn gleich das Testament nicht besteht; daß ein Testament inter Liberos, dem keine auswärtige Person beygesetzt werden darf, dennoch rechtskräftig ist, obschon eine Causa pia darunter gemischt, und also ein Extraneus eingeschoben ist; daß von einem Legato pio die Falcidia, und wie viele wollen, die Trebellianica nicht abgezogen wird. Hingegen ist ein in den Rechten gegründeter Vorzug derer letzten Willen zu milden Sachen, daß nach den L. L. 20. 46.

Digitized by Google

49. Cod. *de Episc. & Cler.* wie auch *Novell.* 131. C. 11. die Vollstreckung derer Testamenten ad pias Causas denen Bischöffen übertragen wird, so fern keine Executoren von dem Erblasser ernennt sind; sind sie auch ernennt, so giebt doch das Tridentinum Sess. 22. C. 8. denen Bischöffen die Vollmacht, über die Befolgung der Testamentarien selbst zu wachen. Wo die Portio Canonica noch im Gange ist, da ziehet sie der Bischoff von den milden Vermächtnissen ab. In Italien lassen sich die in vielen Orten gering stehende Bischöffe solche nicht abstreiten.

Die Legata pia haben, nach der Meinung verschiedener Rechtslehrer, noch mehrere Vorrechte; unter andern auch dieses nahmhafte, daß, wenn zwey Testamente zum Vorschein kommen, jedes ohne Datum, jenes gelten soll, welches ein legatum pium einverleibt hat; allein dies sind Gedanken von andächtigen Juristenseelen; erweisen können sie nichts. Siehe den **Tiraquellus.**

Indem aber manchmal die letzte Willensaufsätze ziemlich ungereimt, oder so ausfallen, daß man sie entweder nicht wohl befolgen kann, oder solche Zeiten und Umstände eintretten, daß man sie zu einer besseren Anwendung zu bringen weis; so entstehet die Frage, wer solche Abänderung zu treffen befugt sey? Nach den allgemeinen canonischen Rechten hat der Bischoff, der die Aufsicht über alle geistliche Güter hat, in der Sache den Ausschlag zu geben. Es bleibt aber die Regul unverrückt stehen, daß dieser Aufseher nicht nach seiner Willkühr, sondern nach den Regeln der Nothdurft oder einer allgemeinen Nutzbarkeit verfahren müsse, weil er kein Eigenthumsherr, sondern ein bloser Verwalter ist. In jedem Falle aber muß eine pia Causa in eine andere verwandelt werden, sonst würde es eine Secularisation werden, zu welcher mehr gehört. Das Concilium zu Trient hat zwo Stellen, eine Sess. 22. Cap. 6. die andere Sess. 25. Cap. 4. beyde *de Reformat.* hierüber. Die erste besagt, daß die Bischöffe in Abänderung der milden Stifftungen, die in Testamenten gemacht sind, als Stellverweser des apostolischen Stuhls, und ohne gerichtliche Formalitäten verfahren sollen; jedoch sollen sie alles genau untersuchen, ob kein wahrer Umstand unterschlagen, und kein falscher angegeben sey. Ueberhaupt aber soll keine Aenderung vorgenommen werden, sofern nicht eine gerechte, und auf die Nothdurft gegründete Ursache vorwaltet. Die andere Stelle betrift die gestiftete Messen, deren Stipendium bey alten Zeitläuften manchmal so gering ausgeworfen ist, daß bey erhöhetem Preise der Lebensmitteln niemand solche Last von zu lesenden Messen über sich nehmen will. In solchem Falle ist es dem Bischoffe vorbehalten, in einer Diöcesansynode in diesem Stück eine Aenderung zu treffen, und die Anzahl der gestifteten Messen zu verringern. Eine gleiche Vollmacht hat auch ein Ordensgeneral in seinem Generalcapitul.

Ueberhaupt aber können die Bischöffe kaum behutsam genug seyn, wenn sie solche Aenderungen vornehmen wollen, indem sie gar leicht alle gegenwärtige und künftige gutgesinnte Fundatoren abschrecken würden, gute Stifftungen anzulegen, wenn sie zu befürchten hätten, daß der Bischoff heut oder morgen den Einfall bekommen könnte, daß die alte Stifftung nach seiner Einbildung besser verwendet werden könnte, als es der Stiffter haben wollte. (30)

Causa propria, ist nicht nur eines jeden eigene Rechtssache, in welcher er selbst streitende Parthie ist, sondern auch eine Rechtssache, von deren Ausgang jemand Vortheil zu erwarten, oder Nachtheil zu befürchten hat. Gegen den Richter, der in einer eigenen Sache, als Richter handeln will, hat jede Parthie das Recht, eine Einwendung zu machen, und um dessen Verwerfung zu bitten. Ein jedes Zeugnis in einer eigenen Sache ist ganz verwerflich. (38)

Causa turpis, eine schändliche Ursache. Was einer aus derselben bekommen, wenn nur der Gebende durch das Geben nicht auch schändlich gehandelt hat, das kann der Gebende mit der Klage, welche condictio ob turpem causam genannt wird, von ihm wieder zurückfodern. (38)

Causa cognitio, die Untersuchung eines Rechtshandels vom Richter, wann er die Partheyen vorladet, sie vernimmt, die Beweisgründe prüft, um eine rechtliche Entscheidung ertheilen zu können. Sie heißt *plena*, wann der Richter alle Feyerlichkeiten beobachtet, *summaria*, wann er nur die wesentliche Erfordernisse des Processes erfüllet. (32)

Causa ecclesiastica, geistliche Sachen heissen bey den Protestanten alle diejenige, die vor die Consistorien, oder die geistlichen Gerichte gehören. Sie sind entweder *causae mere ecclesiasticae*, welche lediglich vor die geistlichen Gerichte gehörig sind; oder *mixtae*, welche von dem geistlichen und zugleich in gewisser Maaße von dem weltlichen Richter entschieden werden können. Zu den geistlichen Sachen gehören 1) die **Ehesachen,** wenigstens in den meisten protestantischen Ländern, s. **Ehesachen.** 2) **Schwängerungssachen;** in so fern nemlich auf die Ehe oder Ausstattung geklagt wird. Dann wenn die geschwächte Person auf die Alimente des Kindes klagt: so gehört die Sache vor das weltliche Gericht. 3) Patronatsachen, s. **Patronatrecht.** 4) Sachen, die einen geistlichen Zehenden betreffen. 5) Alle Sachen, die den Gottesdienst angehen, Prüfung der Candidaten zu einem geistlichen Amte, Bestätigung der Prediger, Aufsicht über den öffentlichen Gottesdienst, Kirchengebäude und Pfarrhäuser. Kirchenvisitationen, etc. 6) Veräusserung der an Kirchen und andere milde Stiftungen gehöriger Güter. 7) Streitigkeiten, welche die Besoldung oder Accidentien der Geistlichen betreffen. 8) Begräbnissachen 9) Mancherley Verbrechen; als Ketzerey, Simonie; Gotteslästerung; Misbrauch der h. Schrift; Wahrsagerkünste; Laster der zwiefachen Ehe; Anticipation des Beyschlafs. Alle Processe, welche geistliche Sachen betreffen, werden summarisch behandelt, und der Richter kann darinn auch ex officio verfahren, z. E. die Ehegatten anhalten, daß sie beysammen wohnen. Die geistlichen Sachen sind keine res privati arbitrii, das ist, sie hängen nicht lediglich vom Willkühr der Partheyen ab; diese können daher nicht nach Gefallen darüber transigiren. Die Protestanten rechnen nicht unter die geistliche Sachen, 1) Sachen, welche die Immunität geistlicher Güter, 2) Eydschwüre; oder 3) unerlaubten Wucher betreffen. Wenigstens wird sich nicht leicht ein Exempel finden, daß ein protestantisches Consistorium die geistliche Strafe des Wuchers dictirt habe. 4) Auch nicht alle Sachen der Witwen, Waysen, und anderer elenden Personen. Endlich ist zu bemerken, daß wann über eine geistliche Sache Proceß entsteht, der blos den Besitz betrift, derselbe auch von weltlichen Richtern entschieden werden könne. (32)

Causa ecclesiastica, bey den Catholicken, s. **Forum ecclesiasticum.**

Causa fracta pacis, s. **Landfriedenbruch.**

Causa feudales, unter dieser Benennung verstehet man in dem Lehnrechte, alle die wechselseitige Verbindlichkeiten und Rechte, so über das constituirte Lehn den Lehnherren und seinen Vasallen betreffen, und wenn darüber Streitigkeiten entstehen, es sey zwischen den Lehnherren und Vasallen oder zwischen den Lehnherrn und einem Dritten, auch zwischen den Vasallen und einem Dritten rc. die Untersuchung und Entscheidung blos allein für die Lehnscanzley und für das Lehngericht gehöret. Unter die **Lehnssachen** (causas feudales) und Objecte dieser Art rechnet man vorzüglich **abseiten des Lehnherren**, alle die Verbindlichkeiten und Rechte, so aus der würklichen Belehnung, aus den Lehnsverträgen, aus der Natur der Lehnsherrschaft (dominii directi,) der Lehnstreue und der Beschützung, die er seinen Vasallen schuldig ist, und überhaupt alles das, wozu er aus dem dominio directo in Absicht des von ihm herrührenden Lehnstücks seinen Vasallen zu leisten verbunden ist. **In Absicht des Vasallen** gehöret hieher, alles was aus der versprochenen Lehnstreue, dem schuldigen Respect gegen seinen Lehnherren, den versprochenen Lehndienste und andere einem Lehnmann obliegende Schuldigkeiten gegen seinen Lehnherrn herrühret. Wenn also der erste oder der zweyte darinn sich etwas zu schulden kommen läßt, und die Sache kömmt zur Klage, so ist es eine **Causa feudalis**, die für das Lehnsgericht gehöret. Wenn ferner das Lehnstück von dem Vasallen deterioriret wird, wenn über die Pertinentien des Lehns zwischen den Lehnherren und Vasallen Streit entstehet, wenn der Lehnscontract selbst angefochten wird von seiten des einen oder des andern, und also dessen Erklärung vom Gericht geschehen muß, wenn der Lehnmann das Lehn mit Schulden obruiret hat, wenn mehrere Vasallen ein Lehnstück besitzen, und sie unter sich darüber streitig sind, oder wegen der Succeßion ein Lehnproceß entstehet, alle diese Vorfälle fließen lediglich aus der Natur des Lehns, und qualificiren sich also vor das Lehngericht.

Wenn hergegen zwey Personen etwa von zwey unterschiedenen Lehnherren mit einem Lehnstück beliehen, oder wenn der Lehnherr denjenigen, der sich als einen Vasallen angiebt, dafür nicht erkennen will, wenn einer eine Exspectanz erhalten, das Lehn selbst aber würklich noch nicht constituiret ist, wenn zwischen den Vasallen und einen dritten über das Lehnstück, ob es wirkliches Lehn, oder Allodial sey, und auch besonders darüber, wenn bey Succeßionsfällen das Lehn an die Agnaten fällt, oder gar dem Lehnherrn apert wird, was davon zum Lehn oder zum Erbe gehöret rc. wenn, sage ich, über alles dieses Proceß entstehet, so tritt hier nicht die Cognition des Lehngerichts ein, sondern der Proceß, gehört für das Judicium ordinarium, aus dem Grunde, weil es eigentlich keine **Causa feudalis**, so aus der Natur des Lehens herrühret, daher man auch die Gränzen des Lehngerichts mehr einschränken als ausdehnen muß, weil es allerdings unter die Judicia extraordinaria gehöret. In den Ländern, wo die Vasallen zugleich Unterthanen sind, kömmt es überhaupt darauf nicht an, wo der Proceß geführet wird, da durch die Appellation mehrentheils der Proceß entschieden wird. (8)

Causa majores, also werden diejenigen Streithändel, Geschäfften und Angelegenheiten der Catholischen Kirche genannt, deren Erledigung und Entscheidung sich nach dem neueren Canonischen Recht der Römische Pabst zueignet. Hierüber ist eigentlich der kurze Innbegriff aller Streitigkeiten, welche mit dem römischen Hof und den Bischöffen, mit den welschen Theologen und den Gottesgelehrten anderer Nationen, die nicht italiänisirt sind, sich entsponnen haben. Die Hauptfrage läuft da hinaus, ob diese wichtige und grosse Kirchenangelegenheiten also ausschließungsweise dem Pabst zu entscheiden zukommen, daß seine Hoheit, die Wesenheit des Primats, das eigentliche Ansehen und die Gerichtbarkeit des kirchlichen Oberhaupts dabey leiden würden, wenn diese Causae majores nicht als ein wesentliches Reservatum dem päbstlichen Stuhle vorbehalten wären. Die mehreste dieser reservirten Hoheitsrechte gründen sich auf den Anspruch des römischen Hofes, daß der Pabst in der Kirche Gottes ein wahrer Monarch, Selbstherrscher, mit der Machtvollkommenheit ausgerüsteter einzige Oberrichter und Oberherr sey; daß die übrige Bischöffe in der Welt als seine Stellverweser, Beamte und Lehndienstleute ihre Macht zu richten, zu befehlen, für den Kirchendienst zu sorgen, lediglich von der päbstlichen Machtvollkommenheit abgeborgt hätten, und also besäßen, daß sie bey der Ausübung von der Willkühr ihres Oberhauptes abhiengen, von diesem könnten darinn gehindert, eingeschränkt und gar verdrungen werden. Wir wollen hier diese Causas majores hersetzen, so, wie sie dermahlen von den Canonisten angegeben werden.

1) Der Pabst eignet sich das Recht zu, die Bischöffe zu bestättigen, (confirmare) die Ausnahme in den 4 Bischöffen, welche unter dem Erzbischoffe von Salzburg stehen, siehe im Art. **Bischoff**. Uebrigens ist es entschieden, daß im ganzen Alterthum diese Bestättigung keinesweges vom Pabste, sondern von dem Metropolitan abgehangen sey.

2) Das Recht, die Bischöffe einzuweihen (consecrare) da die Bestättigung immer mit der Einweihung zusammenhieng, so nahmen die Päbste eines mit dem andern zu sich, und da in Deutschland durch die Concordaten alle Bischöffe von dem Pabst ihre Bestättigung suchen müssen, so mußten sie auch alle, nach dem Cap. 16. de Elect. in 6to. nach Rom wandern, und dort die Conseration nehmen.

3) Das Recht, die Wahl derjenigen Bischöffen als gültig anzunehmen, die von Rechtswegen nicht ordentlich gewählt werden können; welches unter dem Namen der Postulation bekannt ist. Innocentius III. hat diese neue Creatur zu Stande gebracht. s. den Tit. de Postulatione Praelat. und den Art. **Postulatio.**

4) Das Recht, ein Breve Eligibilitatis zu ertheilen, welches ein noch weit jüngeres Geschöpf ist, wodurch sogar die Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, die, den Rechten nach, der Wahl eines Bischoffes entgegen stehen.

5) Die Bischöffe von einem Bisthum in das andere zu versetzen (transferre); durch 9 Jahrhunderte waren die Bischöffe in ihren Provincialsynoden in dem Besitz, dieses Geschäft durch sich selbst auszumachen. Der Pabst Formosus aber zog es an sich; Innocentius III. goß die neue Lehre in ihre rechte dauerhafte Form, und machte aus der Translation durch einen eigenen Titel im ersten Buch der Decretalen ein päbstliches Reservatum; er gründete dieses Recht auf eine offenbare falsche Decretale des Pabstes Anterus, die Gratian in seinem Can. 34. Caus. 7. Q. 1. glücklich untergebracht hatte. s. Gibert. *Tract. de Ecclesia*, Tit. 7. Regula 13. und den Art. **Translatio Episcoporum.**

6) Die Bisthümer, welche die Bischöffe nicht mehr

haben, oder an andere verlassen wollten (cedere et resignare) anzunehmen. Dieses Recht schreibt der nemliche Innocentius III. dem Pabste zu, und zwar mit dem willkührigen Zusatz, daß es nicht von denen menschlichen Satzungen, sondern von Gottes Anordnung dem päbstlichen Stuhl zugetheilt worden sey. cap. 2. *de Translat.* Vor diesem Pabst fiel es keinem Menschen ein, daß die Bisthümer vor dem Thron zu Rom mußten niedergelegt werden. s. de Marca de C. S. et I. Lib. 6. c. 8. wo er bemerkt, daß Innocenz seine ausschließende Gewalt, denen Bischöffen ihre Bisthümer abzunehmen, aus der schönen Allegorie des Ehebandes herholet, welches der Bräutigam Bischoff mit seiner Braut der Kirche geknüpft hat, und welches eben deswegen von niemand als Gott, oder seinem Stellverweser hienieden getrennt werden kann. Man lese doch das Cap. 2. *de Translat.* woraus der Schluß ohnschwer folgt, daß alle vorhergehende Niederlegungen der Bisthümer, die vor der Provincialsynode geschahen, widerrechtlich und dem Befehl Gottes entgegen gesetzt mußten. s. **Translatio Episcopi.**

7. Die Bischöffe wegen ihren Verbrechen abzusetzen. Dies war einer der wichtigsten Gegenstände, um welchen schon vom 8ten Jahrhundert her gezankt worden ist. Die Bischöffe waren immer die ansehnlichsten Leute in der Kirche; wer also ihr Schicksal in der Hand hatte, an diesen waren sie mit Furcht und Hofnung gebunden. Als die Bischöffe auch in dem Staat eine bedeutende Rolle bekamen, ward die Macht über sie noch schätzbarer. Die Bischöffe selbst, die nicht allemal Engel, sondern bey den anwachsenden Reichthümern, so gut, wie andere Menschenkinder, fehlerhaft waren, befanden sich besser dabey, oder glaubtens wenigstens, wenn ihr Richter weit entfernt wäre, als wenn er ihnen auf dem Nacken säße. Die Päbste ergriffen, wie alle andere Menschen, mit Freuden die Gelegenheit, ihre Macht und ihr Ansehen zu vergrössern; und alle diese Ursachen und Veranlassungen, die niederträchtige Schmeicheley eines Isidors mit dazu genommen verursachten, daß zwölf Päbste aus den besten Zeiten der Kirche, die alle vor dem Siricius gelebt hatten, falsche Decretalbriefe angedichtet, und in der Isidorischen Sammlung untergeschoben worden sind, um denen Mitbischöffen einer Provinz das Richteramt über ihren Mitbruder aus den Händen in die Hände des des Pabstes zu spielen. Gratian nahm alle diese erdichtete Decretalen in sein Corpus Canonum, und machte einen wesentlichen Theil des geistlichen Staatsrechts daraus. s. **Depositio Episcoporum.**

8) Neue Bisthümer anzulegen (erigere) war sonst die Sache der Provincialsynoden, welche am besten wissen mußten, ob in ihrer Gegend solche neue Errichtungen nöthig oder nützlich seyen. Man findet auch weder in den Kirchengeschichten, noch in den Canonischen Rechten, die vor den Isidorischen Decretalen geschrieben waren, einige Spuren, daß dem Pabst dieses Recht vorbehalten war; nachher aber, als selbst das Ansehen der Provincialsynoden durch die falsche Decretalen von dem Willen der Päbste abhängig erklärt ward, war es kein Wunder, daß alles, was sonst vor diesen Kirchenversammlungen geschah, durch einen kleinen Umweg der Willkühr des Pabstes unterworfen worden ist. s. den Gibert, *Tractat. de Ecclesia Tit.* 7. §. 6. wo erwiesen wird, daß noch im Jahr 1229. in *Cap.* 16. *de Majorit. et Obedient.* Gregorius IX. die gute Meynung gehegt hatte, daß der Metropolitan ein Kloster zu einem Bisthum umschaffen könnte. s. auch des Fleury *Discours IV. sur l'hist. eccles.* und den Art. **Erectio Episcopatus.**

9) Von gleichem Gehalt ist auch die Zusammenziehung mehrerer Bisthümer in eins, oder die Zerstückung eins in mehrere (Unio et Dismembratio Episcopatuum). Man findet zwar, wie Gibert a. a. O. behauptet, keine Stelle in den Canonischen Rechten, welche besagte, daß die Vereinigung oder Zertheilung eines Bisthums von jemand anders, als dem Pabste geschehen sey; allein brave Canonisten merken an, daß diese Stellen von solchen Bisthümern handeln, die dem Pabst entweder als Metropolitan unterworfen, oder in solchen Ländern gelegen gewesen seyen, in welchen, wie z. B. in Deutschland zu den Zeiten des heiligen Bonifacius, keine Bischöffe und keine Metropoliten gewesen sind. Gregorius VII. hat aber mit runden Worten dem Pabst dieses Recht in aller Welt vorbehalten. Dictatus Cap. 7. wenn anders dieses Werk nicht einen andern Verfasser hat. s. **Dismembratio**, und **Unio Episcopatuum.**

10) Das Bißthum oder den bischöflichen Sitz von einem Orte in den andern zu verlegen. s. **Translatio Episcopatus.**

11) Einen bischöflichen Coadjutor zu erlauben und zu genehmigen, die ganze Sache vorher zu untersuchen, ist nun das Geschäft des Pabstes, nach dem Tridentinischen Concilium, sess. 25. de ref. c. 7. welches auf das Cap. un. de cleric. aegrot. in 6. gebauet ist, wo sich der Pabst Bonifacius VIII. dieses Recht als eine causam majorem vorbehält. Vor der Aufnahme der falschen Decretalen war es der ganzen Kirche unbekannt. s. den Natalis Alexander ad Saec. V. Cap. 6. N. 7. Art. 2. und den Art. **Coadjutor.**

12) Einen Metropoliten aus einem Bischoffen zu bilden, und eben dadurch den ehemaligen Bischoffen der Gerichtsbarkeit seines Erzbischoffen zu entziehen: einen Metropoliten zum Primas über eine Strecke Landes und andere Erz- und Bischöffe zu setzen, wie auch einen Patriarchen anzusetzen, sind lauter reservata des Pabstes nach dem neueren Recht. Eine offenbar falsche Decretale des Pabsts Clemens I. mußte den Grund zu diesem päbstlichen Ausschließungsrecht legen, die hernach Gratian Can. 2. Dist. 80. gehascht, und vor ihm Pabst Gregorius VII. benutzt hat, so wie auch die andere untergeschobene Decretale des Pabsts Anacletus, die Gratian Can. 1. Dist. 99. angebracht hat. Vor dem 10ten Jahrhundert wurden diese Angelegenheiten von den Bischöffen ins Reine gebracht, ohne daß der Pabst sich einiges Recht angemaßt hätte. s. den Febronius *de Statu Eccles.* Cap. 4. §. 10. und die einschlagende Artickuln.

13) Das Pallium denen Erzbischöffen und einigen Bischöffen zu ertheilen, ist ein Vorrecht des Pabstes, und zwar so streng, daß der Metropolitan sich nicht unterstehen darf, eine bischöfliche Amtsverrichtung vorzunehmen, sofern er diesen Schmuck von dem heiligen Vater nicht begehrt hat. Der Can. 1. Dist. 100. drohet die Absetzung von dem Metropolitanstuhl, wenn der Metropolit auf die dritte Erinnerung nicht Gehorsam leisten will. s. **Pallium.**

14) In gewissen Fällen über das canonische Recht zu dispensiren, ist dermalen ein eigener Anspruch des römischen Hofes, da es bey den ersten Zeiten der Christenheit ein gemeines Recht der Bischöffen war; diese aber, weil sie sich fürchteten, denen mächtigen Personen den Erlaß abzuschlagen, oder weil sie in dem mittlern

Zeitalter ihre eigne Gerechtsame nicht kennten, oder weil sie mit Fleiß die Dispensationen erschweren wollten, ließen diese Vollmacht fahren, und sahen ruhig zu, als Innocentius III. sich aus der päbstlichen Machtvollkommenheit mit Ausschließung der Bischöffen sich in den Besitz, allein zu dispensiren setzte: s. das *Concilium Lateranense* IV., wo er sich vorbehielt, in dem Verbot, mehrere Beneficien zugleich zu haben, und das Cap. 20. X. *de Elect.* wo er sich die Macht beylegt, in Betreff der unehlichen Geburt zu dispensiren. Es ist zum Erstaunen, daß obgleich kein einziger Canon vorhanden ist, der dem Pabst das alleinige Recht, in Ehehindernissen zu dispensiren, zuspricht, sondern das bloße Herkommen solches eingeführet hat; doch die weit entlegene Bischöffe, wie z. E. die Deutsche sich die Erlaubniß in gewissen Fällen dispensiren zu dürfen von Rom aus erbitten, und diese Bitte alle 5 Jahre wiederholen müssen und wollen. s. Barthel *Annotationes in jus Canonicum* Lib. 1 Tit. 33. auch den Art. **Dispensation.**

15) Auf gleichem Grunde ruhet das päbstliche Vorrecht, sowohl in gewissen Gelübden zu dispensiren, als auch sich in gewissen Sünden die Nachlassung vorzubehalten. s. die Art. **Gelübde** und **Reservatio Casuum.**

16) Die in Gott verschiedene Christen spricht der römische Pabst allein selig und heilig. Am Schlusse des 10ten Jahrhunderts setzte sich der Pabst Joannes XV. in den Besitz, dieses Geschäft, welches bis dahin denen Bischöffen überlassen war, vorzunehmen. Alexander III. machte Cap. 1. *de relig. & venerat. sanct.* das Gesetz, daß niemand einen Heiligen verehren soll, der nicht von dem Pabst als solcher der Kirche vorgestellt worden sey: ein gleiches verfügte Innocentius III. cap. 2. eod. tit. von den Reliquien der Heiligen. s. **Heiligsprechung** und **Reliquien.**

17) Als die verschiedenen Stände der Ordensgeistlichen in die Kirche aufgenommen worden waren, und als eine gewisse Sucht unter die Leute gekommen war, immer neue und neue Orden zu stiften, und gleichsam einen auf den anderen zu oculiren, da fanden die Päbste selbst für rathsam, dieser Begeisterung Schranken zu setzen; und Innocentius III. befahl in dem *Concilio Lateranensi* cap. fin. X. de religios. dom. daß führohin kein Ordensstand mehr aufkommen solle, ohne von dem Pabst gutgeheissen und bestätiget zu seyn. Gregorius X. war jedoch gezwungen, in der allgemeinen Synode zu Lyon vom Jahre 1274 durch ein erneuertes Gebot die neue Ordensstiftungen, besonders der Mendicanten, die Troz dem Lateranischen Concilium sich einzuschleichen gewußt hatten, zu zernichten. s. *Cap. un. de relig. Dom. in 6to.*

18) Wenn die Gründe von der Gleichmäßigkeit etwas gelten, so muß die Aufhebung eines geistlichen Ordens ebenfalls von dem Pabst, als ein Reservatum, abhangen, s. das *Breve* des Clemens XIV. vom Jahre 1773.

19) Die Päbste haben nach dem wesentlichen Begriff des obersten Ansehens in der Kirche von jeher ihre Oberaufsicht dadurch ausgeübt, daß sie sich von gewissen geistreichen Männern, auf die sie vertrauen konnten, den Zustand der Kirchen, ihrer Bedürfnisse, Mängel und Gebrechen, die der Einheit der Kirche schaden konnten, berichten ließen: daraus sind nun die päbstliche Abgeordnete entstanden, die Legati, Visitatores und Nuntii heissen: das Wesentliche davon ist mit dem Amt eines Pabstes verbunden; das Zufällige aber und was gerade denen Höfen und Staaten am meisten ins Auge greift, kömmt von den schöpferischen Händen des römischen Hofes her: s. Endres *de recusatione visitatoris apostolici* und die einschlagende Artikuln.

20) Eine der wichtigsten und zugleich der einträglichsten causa major ist die in den mittleren Zeiten um das 9te Jahrhundert eingeführte Appellation an den obersten Richterstuhl zu Rom. Die Ausdehnung über alle und jede Gegenstände, die daraus entstandene Zerrüttungen in der Kirchenzucht sind unzählig, die Mittel dagegen sind noch nicht kräftig genug gewesen, die Sache selbst ist ein Knoten, der sich schwerlich mit Glimpf auseinander wickeln läßt; er wartet auf einen Alexander. Pabst Clemens (im Vorbeygehen gesagt) soll den schönen und für Deutschlands Ehre und Nutzen so schätzbaren Tractat des Herrn geheimden Rathes von Horix, *de Appellationibus & Evocationibus ad curiam romanam*, laut gelobt und gerühmt haben: ein Aufschluß zu manchen ernsthaften Betrachtungen! s. den Art. **Appellatio** und **Evocatio ad curiam romanam.**

21) Von gleichem Gewichte ist das große Reservatum aller Beneficien in der ganzen Welt: es kostete mehr als ein Jahrhundert, mehr als einen Kunstgriff, um diese so künstliche Maschinen in den Gang zu bringen. Es ist nicht möglich, von dieser Sache zu schreiben, ohne weitläuftiger zu werden, als es hier diese Stelle vertragen kann: genug, die Römer und die von den Italiänern unterrichtete Canonisten machten der Welt weiß, daß der Pabst allein Herr von allen Beneficien sey, und daß die andere Collatoren Gott und dem Pabst danken müßten, wenn dieser ihnen die Abfälle vergönnte. Die Stellen des geistlichen Rechts, wo die Päbste mit der Sprache ganz deutlich herausgiengen, sind, Cap. 2. und 31. *de Praebend.* in 6. s. *Reservatio Beneficiorum. Mandatum de Providendo* u. d. m.

22) Eine zwar weniger einträgliche, aber im Grund und in den Folgen höchst bedenkliche causa major ist jene, in welcher der Pabst sich das Recht herausnimmt, in Glaubenssachen das Urtheil allein zu fällen: man müßte in den Kirchengeschichten ein Kind seyn, wenn man nicht begreifen wollte, daß die Bischöffe von dem Ursprunge der Kirche an, bis in die spätere Zeiten allezeit einförmig, und überall die in ihren Sprengeln entstandene Streitigkeiten in Glaubenssachen sogleich untersucht, nach Befund beurtheilt, und von ihrem Urtheile die benachbarte Bischöffe unterrichtet haben, oder sie müßten offenbar diejenige Rechte und Pflichten versäumt haben, von denen Paulus in dem ersten Brief an den Timotheus, und in dem zweyten an den Titus so pünctlich und deutlich spricht. Das Unrecht, welches die Bischöffe leiden, ist noch größer, wenn man ihnen sogar die Befugniß abspricht, in einer Diöcesan, und noch mehr in jeder anderen als allgemeinen Synode über die vorkommende Fragen zu sprechen, welche den Glauben antreffen: hier mußten wieder falsche Decretalbriefe die schwerfällige Ansprüche durchschleppen. Die stolze Meinung der Römer wird von ihrer hohen Einbildung, daß der Pabst allein untrüglich sey, und selbst den Generalsynoden die Unfehlbarkeit aufpräge, erzeugt; allein die catholische Welt ist größtentheils aus ihrem Taumel erwacht, in welchen sie gewisse Theologen, die nichtsweniger als Propheten waren, eingewieget hatten. s. den Gibert *Tract. de Ecclesia* Tit. 7. §. 1. Regula 2. wo eine Menge nicht allgemeiner Kirchenversammlungen aus dem

Decret.

Decreto Gratiani gesammlet stehen, welche, ohne Zuthun des Pabstes, mit dem besten Nachdruck die entsprungene Ketzereyen verdammt haben, und den Art. **Concilium particulare.**

Ein gleiches Reservatum machen die curialiastische Canonisten aus der Zusammenberufung einer Provincialsynode. s. den Gibert a. a. O.

23) Nichts widerspricht der guten Ordnung so sehr, als die Ausnahm gewisser Leuten und Gemeinheiten von der allgemeinen Pflicht, ihrem ordentlichen, gesetzmäßigen Oberhaupt zu gehorchen: diese Ausnahme ist die so bekannte Exemption, welche die Päbste aus ihrem angeblichen unbegränzten Hoheitsrechte in den mittleren Zeiten ausgeübet haben. Bischöffe, hohe und niedere Stiftskirchen, am meisten aber die Mönchenklöster, haben sich diese Macht der Päbsten zu Nutze gemacht, und die Päbste hatten eben an ihnen die stärksten Vertheidiger solcher Exemptionen. Heut zu Tage wachen die Obere sorgfältiger, und dulden nicht mehr, daß diese Exemptionen, obgleich die Päbste eine causa major daraus zu machen gesucht haben, sich weiter ausdehnen dörfen. s. **Exemption.**

24) Uneheliche Kinder zu legitimiren, schreibt sich der Pabst die Macht allein unter den Geistlichen zu. s. das Cap. 13. X. *qui Filii.*

25) Die Canones, über deren Verstand ein Zweifel erhoben wird, auszulegen. In eben dem Cap. 13, welches aber noch selbst bezweifelt werden muß, wenn man dem Pabst die Gränzen seiner gesetzgebenden Macht nach dem Gebrauch der ersten Kirche abmißt.

26) Eine deren causarum majorum, die man dem Pabst, unsers Wissens, allerseits zugesteht, ist die einsweilen eintretende Macht, sowohl in Glaubens- als Disciplinarsachen, einen Spruch zu fällen, ein Verbot ergehen zu lassen, wodurch der Kirche ein großes Uebel abgewandt werden kann; besonders, wenn die Gefahr auf dem Verzug haftet. Es ist nicht zu leugnen, daß durch derley päbstliche Verbote manchmal ein Unrecht, ein Zwang zur Ungebühr geschehen kann; weil der heilige Vater nicht untrüglich ist: es ist aber eben so richtig, daß die catholische Religion, die Reinigkeit der Sittenlehre, eben dadurch eine gewaltige Stütze erhält, und die Einigkeit im Glauben gewinnt gewiß dabey: man muß nur voraussetzen, daß dergleichen Interimsvorkehrungen kein endliches unwiderrufliches Urtheil enthalten.

Ueberhaupt von den causis majoribus zu sprechen; so haben viele derselben zufälligerweise etwas gutes an sich, daß nemlich bey dem Verfall der guten Zucht und Sitten und Dispensationen, die Absolutionen etwas schwerer gemacht, die Heiligsprechungen aber in eine solchen Lage gebracht worden sind, daß sie bey den Bischöffen, wenn sie bey ihnen geblieben wären, nimmer zu solcher Ordnung und sorgfältigen Untersuchung, allen menschlichen Ansehen nach, gekommen seyn würden. So sehr dieses wahrscheinlich ist, so übertrieben ist die Bemühung des Pabstes Innocentius III, mit welcher er in dem Cap. 13. qui Filli sint legit. aus dem Buch **Deuteronomium** den Beweis erzwingen will, daß die causae majores vor den Richterstuhl des Pabstes gehörten. Man findet diese Stelle in der Mitte des besagten langen Capituls, und sie macht jedem denkenden Theologen manche Bedenklichkeit.

Uebrigens hat der berühmte Jean Gerbais in seinem Buch *de causis majoribus*, welches er auf Geheiß der französischen Geistlichkeit geschrieben hatte, die ganze Sache in ein helles Licht gesetzt; er beweißt, daß alle causae majores in der ersten Instanz von denen Bischöffen des Landes, in dem sie entstehen, beurtheilt werden sollten. (30)

Causá merita. In einem Proceß ist zu betrachten 1) dessen gesetzliche Form; 2) die Sache selbst, worüber gestritten wird, also das Factum und die Rechtsgründe. Alles, was die Sache selbst betrift, heißt merita causae. So sagt man z. E. da die Appellation desert ist; so ist es nöthig in die merita causae einzugehen. (32)

Causá simplicis querelá, Sachen, worinn kein Mandat statt findet, sondern um Citation des Gegners gebeten werden muß. s. **Mandate.** (32)

Causá summariá, s. **summarische Sachen.**

Causalartickel, Artickel, worinn causales enthalten sind. s. **Causales.** (3)

Causales, werden überhaupt in processualischen Schriften diejenigen Gründe genannt, deren Ausführung dasjenige, was man gethan hat, oder noch zu thun Willens ist, rechtfertigen soll. Also hat man Causales, womit die Appellation, die Pfandungen u. s. w. gerechtfertiget werden sollen. (15)

Causalis ususfructus, s. **Ususfructus causalis.**

Causarius, Caussarius, bedeutet überhaupt im Lateinischen einen siechenden, kränklichten Menschen. In der Kriegssprache der Römer bezeichnete man damit einen, der Krankheit, oder Armuth und Alters wegen keine Kriegsdienste mehr thun konnte, einen **Invaliden.** Daher kam Missio Caussaria der **ehrenvolle Abschied** eines **Soldaten,** der entweder war zu Schanden gehauen worden, der sein Gesicht oder sein Gehör verloren, oder wegen vieler ausgestandenen Strapatzen nicht füglich mehr dienen konnte. Solche verdienstvolle Soldaten erhielten aber neben ihrem Abschiede auch noch allerley Wohlthaten und Vorzüge, damit es ihnen an ihrem Unterhalte nicht fehlen mögte. (21)

Causay, ist eine von den Untergöttern der Chinesen, welchem sie die Regierung über den niedrigsten Theil des Himmels zuschreiben. Er hat drey dienstbare Geister, die er zur Vollziehung seiner Befehle braucht; diese heißen Tanquam, Tsuiquam und Teiquam. Der erste schickt den Regen zur Erquickung der Erde; der zweyte ist, als ein anderer Neptun, der Beherrscher des Meeres, und der Stürme; und der dritte regiert über die Vögel in der Luft, und hat als eine Zugabe, auch den Krieg zu besorgen. (22)

Causia, war eine den Macedoniern eigne Art von Hüthen, die von starkem Filze gearbeitet waren, und einen breiten Rand hatten, daß sie also sowohl den Kopf gegen die Sonne und das Wetter, als auch im Kriege gegen den Hieb gleich einem Helme schützten. Diese Causia, mit dem königlichen Diadema umwunden, war der gewöhnliche Kopfputz der macedonischen Könige, dessen sich in der Folge die Ptolemäer nach dem Beyspiele des Alexanders ebenfalls bedienten. Der Kaiser Caracalla, welcher dem Alexander nachäffen wollte, erschien öffentlich in einer solchen Causia. Unter den Schaumünzen der egyptischen, syrischen und macedonischen Könige findet man nicht selten diese Causia abgebildet.

Aus der gegebenen Beschreibung der Causiá kann man leicht die Ursache abnehmen, warum nach und nach die bey den römischen Belagerungen gebräuchlichen **Vineá,** besonders zu den Zeiten des Vegetius, sind **Causiá** genennt worden. Diese Vineá waren aber besondre tragbare Schutzhütten, welche aus dünnem

Holze oder Brettern zusammengesetzt gewesen. Ihre Höhe betrug 8, die Breite 7, und die Länge 16 Fuß. Alle fünf Fuß lag ein Querbalken, daran die Weidenflechten befestiget wurden. Denn daraus verfertigte man sie gemeiniglich. Damit sie aber auch von obenher sicher seyn mögten, so bedeckte man sie mit weidnen Flechten, und ausserdem mit nassen Ochsenhäuten, um die Würkung der darauf geworfenen brennenden Materialien zu vereiteln. (21)

Causidicum, (Baukunst) wurde von den Alten ein Spaziergang genennt, welcher an der **Basilica** der Alten angelegt worden. Sie wurde an solche dergestalt angehängt, daß er mit solcher die Gestalt des Buchstabens T machte. Die Breite des Causidici war ⅓ der Länge desselben. Noch eine Bedeutung dieses Worts erhielte solche, durch die Verwechselung mit **Chalcidicum**. (s. diesen Artickel.) (18)

Causidicus. In der mittlern Zeit hieß ein dem **Vogt** (*Advocato*) untergeordneter **Gehülfe** also. In einer Urkunde vom J. 1144 bey dem Schöpflin *in Alsatia diplomat.* Tom. I. p. 228. ist das Recht des Causidici bey den Gerichtsstrafen und Auspfändungen beschrieben. Es heißt darinn: — *Causidicus* Abbatis omnium vadiorum quae pertinent ad Abbatem tertiam partem accipiet — p. 230. — pro servitio reddet III. talenta — si neglexerit, statim sine dilatione postera die Villicus Domini Abbatis exiget ab eis vadimonium *absque Advocato & Causidico ac ullo placito.* Aus diesen letzten Worten siehet man, daß er zugleich mit dem **Vogt** auch die Gerichte verwaltete, weil der Unterthan, wenn er nicht 3 Pfund für die Dienste bezahlte, ohne **gerichtliche Untersuchung** gleich von dem Verwalter zur Strafe gezogen wurde. Unter die Zeugen einer Urkunde a. a. O. p. 233. kömmt auch ein Waltherus *Causidicus* vor.

Sonst heißt causidicus in der alten ächten lateinischen Sprache ein **Vorsprecher, Advocat.** s. den Art. **Advocat.** (8)

Causodes, s. **hitziges Fieber** unter **Fieber.**

Causticum, so nennen einige die Feuermaterie, von deren Beymischung der ungelöschte Kalk, der Aetzstein, der mit ungelöschtem Kalk zubereitete Salmiakgeist und andere Körper ihre Schärfe haben. s. **Feuer.** (12)

Caustische Linie, s. **Brennlinie** im Art. **Linie.**

Causus, s. **hitziges Fieber** unter **Fieber.**

Cautel, wird genannt eine Regel der Vorsicht und Klugheit, welche bey rechtlichen Handlungen zu beobachten ist; so giebt es besondere Cautelen, welche bey letzten Willensverordnungen, besondere, welche bey Verträgen, besondere, welche bey dem Proceß zu beobachten sind; es ist nicht zu leugnen, daß in der Praxis die Cautelen oft so weit getrieben werden, daß sie einer Betrügerey und Verdrehung der Gesetze näher kommen, als einer klugen Vorsicht, in solchem Fall sind sie unerlaubt und ohne rechtliche Würkung. (38)

Cautela feudalis, wenn man in allen Handlungen eine gewisse Vorsicht gebraucht, um Nachtheil und Schaden zu verhüten, so wird solches von den Rechtslehrern eine **Cautel** genannt, wovon Stryck und andere ganze Tractate geschrieben, wie man bey Contracten, Testamenten ꝛc. selbige gebrauchen und anwenden muß, damit man nicht hintergangen, oder die Sache Chicanen und Processen ausgesetzet wird. Eben dieses ist auch in Absicht der **Lehne** öfters sehr nöthig, damit der Lehnherr so wenig als der Vasall Schaden leidet, so in vielerley Fällen gar leicht geschehen kann, wenn etwa z. B. der Lehnbrief oder Lehnscontract ꝛc. nicht deutlich und bestimmt genug abgefasset, und also einer zweydeutigen Auslegung fähig ist.

Um nur ein Beyspiel zu geben; wenn die Agnaten befürchten, daß das Lehn aus dringenden Ursachen verkaufet werden soll, sie aber selbiges gerne bey dem Geschlechte conserviren wollen, so gebrauchen sie die **Cautel**, und offeriren dasselbe Kaufgeld, so ein Dritter dafür geboten hat. Wenn eine Exspectanz zu besorgen ist, so sind von demjenigen, der solches verhüten will, allerley Cautelen anzuwenden nöthig, dafern er nicht seine Absichten verfehlet ꝛc. (8)

Cautelarjurisprudenz, ist derjenige Theil der Rechtsgelehrsamkeit, welcher sich mit Erfindung und Anwendung kluger Vorsichtsregeln bey mancherley rechtlichen Handlungen beschäftigt, und wird auch Jurisprudentia cavens oder hevrematica genannt. Sie ist von so mehrerer Wichtigkeit und Werth, als sie sich nicht mit Entscheidung entstandener, sondern mit Verhütung künftiger Streitigkeiten beschäftigt, und also dem Staat vorzüglich nützlich ist; sie scheint zwar an ihrem Werth dadurch zu verlieren, daß sie oft zu Hintergehung und Vervortheilung eines andern mißbraucht wird; allein welche nützliche Wissenschaft, welche gute Anstalt kann sich rühmen, daß sie nicht dem Mißbrauch der Betrüger und Unwissenden ausgesetzt sey. In diesem Theil der Rechtsgelehrsamkeit lernen wir also, rechtliche Geschäften, besonders letzte Willensverordnungen und Verträge so einzugehen, und die darüber verfertigte Aufsätze so einzurichten, daß nicht nur gegen ihre Gültigkeit kein Zweifel übrig bleibt, sondern auch nach der Absicht der handelnden Personen alles so genau bestimmt wird, und auf jeden Fall erwiesen werden kann, daß jeder künftige Streit über die Gültigkeit oder Innhalt des Geschäfts so viel nur möglich vermieden wird. So wie eine jede Gattung rechtlicher Handlungen ihre besondere Cautelen hat, so erfordert also dieser Theil der Rechtsgelehrsamkeit vorzüglich gute theoretische Kenntnisse und Einsichten in das vorzunehmende Geschäft. (38)

Cauteria, s. **Aetzmittel.**

Cauterium, hieß das glühende Eisen, womit die Wundärzte der Alten das faule Fleisch wegzuschaffen, oder gewisse Wunden gegen das Verbluten und die Ausbreitung des Giftes zu sichern suchten. Auf dem Kampfplatze der Gladiatoren bediente man sich zuweilen auch solcher brennenden Eisen, um zu versuchen, ob die erlegten Fechter völlig todt seyen. Bey der Wachsmalerey, **Encaustic**, der Alten, über welche der Graf Caylus so vieles Licht verbreitet hat, bediente man sich auch gewisser Werkzeuge, welche **Cauteria** genennt wurden. Cölius Rhodingius sagt von ihnen: „Bey der Malerey, die man Encaustic, lateinisch inustoria, nennt, haben die Maler ihre **Brenninstrumente, Cauteria**; man trägt damit die Farben und das durchs Feuer geschmolzene Wachs auf.“ Die Pandecten rechnen dieses Instrument zum Hausgeräthe eines Malers im 17ten Gesetz, de fundo instructo. Den Namen **Cauteria** gab man aber nicht allein den Instrumenten, welche die Arbeit des Malers erleichterten, sondern auch Gefäßen, die zur Bearbeitung der den verschiedenen Gattungen der Encaustic eignen Materien bestimmt waren, welche eine vorläufige Zubereitung erforderten. Plutarch redet auch von diesen **Cauterien.** Er erdichtet eine Frau, die einem Manne erscheint, und zu ihm sagt: Komm her, damit ich deinem Gedächtniß das, was du gese-

hen hast, einpräge. Darauf zeigte sie ihm ein glühendes Stäbgen, dem ähnlich, dessen sich die Maler bedienen. (21)

Cauterium actuale, s. Brenneisen.

Cauterium lunare, s. Höllenstein.

Cauterium potentiale, s. Aetzstein.

Caution, bedeutet in den römischen Gesetzen öfters die vom Schuldner ausgesetzte Schuldverschreibung, heutzutag aber gemeiniglich **Vorstand** oder Stellung einer Sicherheit wegen einer vorhandenen oder künftigen Schuld. Sie kann auf mancherley Art geleistet werden, nemlich 1) durch Bürgen, welche eine Schuld, im Fall der Hauptschuldner sie nicht entrichten würde, zu bezahlen versprechen; diese wird insbesondere **Satisdation** oder *causa fidejussoria* genannt, und muß nach dem römischen Recht vornemlich alsdann geleistet werden, wann die Grösse der Schuld, welche sicher gestellt werden solle, noch nicht bestimmt werden kann; 2) durch Pfänder, welche wegen der Schuld ausgestellt oder verschrieben werden, (cautio pignoratitia) und diese findet vornemlich statt, wenn die Grösse der zu versichernden Schuld bestimmt werden kann; so oft die Gesetze eine Caution verlangen; muß sie im Zweifel durch Bürgen oder Unterpfänder geleistet werden, und diese beyde Gattungen werden dahero unter dem Namen cautio idonea begriffen. Manchmalen aber wird die Caution 3) durch einen Eid geleistet, (*cautio juratoria*) d. i. eidlich die richtige Bezahlung der Schuld versichert, wenn nemlich der Schuldner entweder eine angesehene Person ist, oder eidlich erhärtet, daß er weder Bürgen noch Unterpfänder auftreiben könnte, und sonsten ein ehrlicher Mann ist, welchem ein Eid anvertraut werden kann; dann wann letzteres nicht ist, so wird immer eher ein Sequester erkannt, oder auf andere Art geholfen; 4) durch bloßes Versprechen (cautio nude promissoria). Dieses ist nemlich hinlänglich, wenn der Fiscus oder die Republik, in einigen besondern Fällen, wann die Geistlichkeit, und wann ein Besitzer unbeweglicher Güter eine Caution zu leisten hat, wiewol der letztere nach dem ältern römischen Recht nur von der Caution judicio sisti frey ist. Zuweilen wird bey dieser Art der Caution ein **Handschlag** geleistet, zuweilen muß auch der Cavent mit den zwey vordern Fingern den Gerichtsstab berühren. Das letzte heißt man **an den Gerichtsstab angeloben**. Endlich giebt es auch 5) Fälle, wo eine Caution **durch Gefängniß** oder **Arrest** geleistet werden muß, z. B. nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung von dem Ankläger in einer peinlichen Rechtssache, von demjenigen, welcher harte und gefährliche Drohungen gegen einen andern ausgestossen hat, und nach vielen besondern Ordnungen von Beklagten in Wechselsachen. Eine Caution wird **gerichtlich** genannt, wann sie im Proceß von einer Parthie der andern geleistet werden muß, **aussergerichtlich**, so oft sie ausser einem Proceß geleistet wird. Die Art der Cautionsleistung und die Größe der Summe hängt im ersten Fall mehr von dem Ermessen des Richters, in andern mehr von der Willkühr der Parthеyen ab.

Wann ein Cavent seine Schuldigkeit nicht beobachtet: so sagt man; *cautio commissa est*, der Vorstand ist verfallen. Hat er eine gewisse Summe versprochen: so muß diese dem Gegentheil erlegt werden; ausserdem leistet er das Interesse. (38)

Cautionsschein, heißt eine schriftliche Versicherung, die jemand in Wechsel oder Schuldsachen zum Besten eines andern ausstellet, und sich darinn ausdrücklich erklärt, daß dafern der Schuldner den Gläubiger nicht zu gesetzter Zeit bezahlen, oder sonst befriedigen sollte, alsdenn er, der Bürge, den Gläubiger schadlos halten wolle. Und diese Versicherung verpflichtet ihn auf Verfallzeit schlechterdings zu bezahlen, widrigenfalls er er durch den Weg des Rechts dazu angehalten werden kann. (28)

Caution (Aquit à). Dieser Cautionsschein ist in Frankreich üblich. Wenn ein Kaufmann sich verpflichtet, daß eine Waare, wirklich seiner auf dem Zoll gemachten Erklärung und Angabe zufolge versandt werden soll, so wird diese plombirt, oder mit einem bleyernen Stempel versehen, und ihm ein Schein darüber ertheilt, den er mit nach den Ort der Bestimmung senden muß. Wenn nach der Ankunft dieselbe visitirt richtig befunden, und der Zoll dafür entrichtet worden, so schreibt der Zolleinnehmer sein Certificat auf die andere Seite eines solchen Scheins, welcher alsdenn an den Caventen zurückgesandt, und derselbe darauf seiner Verpflichtung entbunden wird.

Bey gewissen Waaren, die, wenn sie wieder aus dem Lande gesandt werden, einiger Vortheile genießen, pflegt ebenfalls ein solcher Schein gegeben zu werden. Wenn ein acquit à caution bey der Waare ist, so wird dasselbe dem Schiffer mitgegeben, und im Connoissement angezeigt. Der Empfänger sendet alsdenn, nachdem die Waare gelöscht worden, zu dem französischen Consul oder chargé d'affaires an dem Orte, welcher die Richtigkeit bescheinigt; worauf es nach Frankreich an den Ablader zurückgesandt wird, der es am Zoll einliefert. Auf dem Fall, daß ein solcher Schein von dem Schiffer oder Empfänger verloren würde, läßt man sich von dem Consul ein besonderes Certificat ausfertigen, welches die Stelle von jenem vertritt. (28)

Cautio de non alienando, das Versprechen des Beklagten die bewegliche Sache, wegen der er in Anspruch genommen ist, nicht zu veräussern. Dann obgleich die Veräusserung nichtig ist: so ist es doch zuweilen besser, sich diesen Vorstand leisten zu lassen. (3)

Caution, Amtscaution, ist diejenige Caution, welche ein Beamter, vornehmlich welcher eine Rechnung zu führen hat, bey Uebernehmung seines Amts zu leisten hat; die Sicherheit der Herrschaftlichen, Landschaftlichen, Städtischen und andern öffentlichen Cassen erfordert es, daß kein vornehmer Beamter, ohne zuvor diese Caution geleistet zu haben, zu einem Amt zugelassen, und daß bey dieser Caution alle mögliche Vorsicht gebraucht werde, zu welchem Ende öfters der Beamte nicht nur all sein Vermögen verschreiben, sondern auch eine Caution an baarem Gelde hinterlegen, und dessen Ehefrau sich mit verbinden, und allen ihren rechtlichen Wohlthaten entsagen muß; ja man pflegt eben diese Vorsicht zu gebrauchen, wenn jemand herrschaftliche oder andere Güter pachtet, oder sonst auf irgend einige Weise Schuldner einer öffentlichen Casse wird. (38)

Cautio appellationis, muß nach einigen Land- und Stadtgesetzen von jedem Appellanten geleistet, und damit wegen der Nutzungen, Schaden und Unkosten auf den Fall, wenn die Urthel bestättigt würde, Sicherheit versprochen werden. Sie wird bey dem Unterrichter, und nach dem Ermessen bald durch Bürgen, bald durch Pfänder oder eidliches Versprechen geleistet. (38)

Caution bey Arrest gesuchen. Wer einen Personalarrest sucht, muß nach bewandten Umständen dem Richter Caution stellen, daß er ihn schadlos halten, und daß er den Schuldner verpflegen wolle. (3)

Cautio asinina, wann jemand den Gegenstand des Rechtsstreites oder dessen Werth im Gericht deponiret. Die Benennung ist aus einer Stelle des Macrobius in s. Saturnalien hergenommen. Dieser Autor erzählt nemlich: ein Römer, Sapio, habe sollen Bürgen stellen, und statt deren einen mit Geld beladenen Esel auf das Forum gebracht. (32)

Cautio de Clavibus, nannte man in den mittlern Zeiten eine Schrift und Obligation, wodurch sich jemand, dem ein Gut, Getreide oder sonst etwas anders anvertrauet war, und solches durchgebracht oder verzehret hatte, verbindlich machte, demjenigen, der ihm solches anvertrauet hatte, auf Lebenslang dienstbar zu seyn, weil er sonst auf andere Art es zu ersetzen nicht vermögend war.

In des Baluzii Capitularien kommen dergleichen Cautiones häufig vor. Sie waren eigentlich Sicherheitsarten und gewissermaßen Schuldverschreibungen, worinn man sich verbindlich machte, eine geborgte Summe Geldes in einer bestimmten Zeit wieder zu erstatten, oder einen Antheil davon jährlich abzutragen, auch wohl gar gewisse Tage in der Woche dem Gläubiger auf bestimmte Art dienstbar zu seyn. Wenn einer gar nicht das geborgte bezahlen konnte, oder wenn jemand einen mit einem Einbruch verbundenen Diebstahl begangen hatte, und solches nicht wieder zu erstatten vermögend war, so mußte er sich bey dem, von wem er geborget oder gestohlen hatte, in die Leibeigenschaft begeben. Diese Acte und Schuldverschreibung heißt bey dem Baluzio Cautio de Infracturis. (8)

Cautio damni infecti, konnte nach dem Römischen Recht von demjenigen, welcher einen Schaden von dem nachbarlichen Gebäude zu befürchten hatte, an demjenigen, dessen Gebäude den Schaden drohete, gefordert werden. Der letztere mußte also, wenn nur der erstere eine gegründete Furcht darthun, oder darüber schwören konnte, versprechen, auf den Fall, wenn von seinem baufälligen Haus der Nachbar einen Schaden leiden würde, ihm denselben zu ersetzen. Die Wirkung ist diese, daß, wenn der befürchtete Schaden wirklich erfolgt, der Beschädigte gegen den Caventen auf Ersetzung des Schadens klagen kann, wozu er ohne diese Caution nicht berechtigt wäre. Weigerte sich der Besitzer des baufälligen Hauses, diese Caution zu leisten, so wird der, welcher sie verlangt, und sein Recht dazu dargethan hat, in den Besitz des baufälligen Hauses oder Haustheils so lange, bis der Beklagte gehörig antwortet, eingesetzt, bekommt aber damit nur die Verwahrung und ein prätorisches Pfandrecht auf dem Hause, ohne daß er den Eigenthümer aus dem Besitz vertreiben kann. Wann aber der Beklagte nach einiger Zeit immer nicht antwortet, so wird der Kläger aus dem zweyten Decret in den Besitz des baufälligen Hauses eingesetzt, und bekommt dadurch das wirkliche Eigenthum mit dem Recht, den bisherigen Besitzer auszutreiben. Es läßt sich mit Grund nicht zweifeln, daß diese Caution noch heut zu Tage gefordert werden konnen, wenn sie gleich selten in der Praxis gefordert wird. (38)

Cautio de dolo, mußte nach dem ältern Römischen Recht von dem Beklagten geleistet werden, welcher in der Eigenthumsklage verurtheilt worden war, die geforderte Sache mit aller Causa heraus zu geben, und enthielt das Versprechen, daß er dieses ohne Gefährde thun wolle; wenn er in der Appellationsinstanz ebenfalls verliehren würde. Heut zu Tage findet sie nicht mehr statt. (38)

Cautio de expensis, ist eine gerichtliche Caution, welche die Proceßkosten betrifft. Nach dem Römischen Recht muß der Kläger versprechen, daß, wenn er den Proceß verlieren sollte, er den Beklagten zu Vergütung der verursachten Proceßkosten den zehenten Theil der in der Klagschrift gebetenen Summe bezalen wollte. Heut zu Tag ist der Kläger überhaupt nach der Regel verbunden, dem Beklagten eine Caution mit dem Versprechen zu leisten, daß, wann er, Kläger, verlieren und in die Proceßkosten verurtheilt werden würde, er dem Beklagten dieselben alle ersetzen wolle. Nur muß sie der Beklagte vor der Einlassung auf die Klage fordern, und der Kläger wird davon frey gesprochen, wenn er unter dem Richter, vor welchem der Proceß hängt, unbewegliche Güter besitzt, oder die Gerechtigkeit seiner Sache gleich erhellet. Auch der Privatankläger in einer peinlichen Sache muß diese Caution, nicht nur wegen der Unkosten, sondern auch wegen Schadloshaltung und Genugthuung leisten. (38)

Cautio extrajudicialis, s. Caution.

Cautio fideicommissoria, muß von dem Erben wegen eines ihm auferlegten Fideicommisses eben so, wie wegen eines Vermächtnißes geleistet werden. s. Cautio legatorum servandorum. (38)

Cautio fidejussoria, s. Caution.

Cautio de indemnitate, wenn der Principal dem Bevollmächtigten verspricht und Sicherheit giebt, daß er ihn schadlos halten wolle. (3)

Cautio judicatum solvi, mit welcher eine Parthie verspricht, dasjenige zu bezahlen, wozu sie von dem Richter, in dem Endurthel verurtheilt werden wird, mußte nach dem ältern Römischen Recht von dem Beklagten, so oft eine dingliche Klage gegen ihn angestellt war, ohne Unterschied; wann er aber mit einer persönlichen Klage belangt wurde, nur alsdenn geleistet werden, wann für ihn ein anderer als sein Bevollmächtigter erschien, oder von demjenigen, welcher ohne Vollmacht im Nahmen des Beklagten erschienen war; nach dem neuern Römischen Recht aber darf der Beklagte niemals, ausser wann er selbst gegenwärtig einen Bevollmächtigten bestellt, diese Caution leisten; heut zu Tag ist der Beklagte nie zu dieser Caution verbunden, ausser wann er der Flucht verdächtig ist, oder in einen solchen Vermögenszerfall zu kommen anfängt, daß der Kläger wegen seiner Forderung nicht mehr gesichert ist. Auch in Straffällen kann diese Caution von Beschuldigten mit der Würkung, daß er vom Gefängnis befreyt bleibt, alsdann gefordert und geleistet werden, wann das beschuldigte Verbrechen nur eine Geldstrafe nach sich zieht. (38)

Cautio judicialis, s. Caution.

Cautio de in judicio permanendo, nemlich das Versprechen über den ganzen Proceß bey diesem Gericht zu bleiben, oder wie es heut zu Tag ausgedruckt wird, dem Recht abzuwarten, mußte nach dem neuen Römischen Recht von dem Beklagten in allen Rechtssachen geleistet werden. Heut zu Tag ist der Beklagte nach der Regel von allen Cautionen, also auch von dieser befreyet, ausgenommen, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder ihn besondere Landsgesetze dazu verbinden. (38)

Cautio de judicio sisti, oder sich jederzeit auf Verlangen des Richters vor ihm zu stellen, mußte nach dem neuern römischen Recht in allen Rechtssachen von dem Beklagten geleistet werden; heut zu Tage aber wird

sie niemals an ihn gefordert, ausser wenn er der Flucht verdächtig ist. Auch in peinlichen Rechtssachen wird zuweilen von dem Verbrecher diese Caution geleistet, wann nemlich von einem solchen Verbrechen die Rede ist, welches nur eine geringe Strafe nach sich zieht, und der Beschuldigte der Flucht nicht verdächtig ist; oder wenn das Verbrechen zwar beträchtlich, aber der gegen den Beschuldigten sehr gering ist; in welchen Fällen er sich dadurch von dem Gefängniß befreyt, ferner wann der entflohene oder verborgene Verbrecher ein besonderes sicheres Geleit auf die ganze Zeit des Processes verlangt, so wird ihm dieses nicht anders, als nach geleisteter Cautio de judicio sisti gegeben. (38)

Cautio legatorum servandorum causa. Wenn ein Testirer einem Erben die Entrichtung eines Vermächtnißes, oder die Herausgabe eines Fideicommisses, dieses bestehe nun in der ganzen Erbschaft, einem Theil derselben oder einer einzlen Sache, unter einer gewissen Bedingung oder nach einer gewissen Zeit, oder überhaupt also auferlegt hat, daß es nicht gleich nach angetrettener Erbschaft ausgeliefert werden muß, sondern noch einige Zeit im Besitz des Erben bleibt: so muß diese Caution demjenigen, welchem der Testirer dergleichen zugedacht hat, von dem, welcher damit beschwert ist, geleistet, und damit versprochen werden, daß er dem andern, das ihm vom Testirer verschafte, zu rechter Zeit ohne Gefährde entrichten wolle. Nur alsdann kann diese Caution nicht gefordert werden, wann Eltern ihren Kindern oder Kinder sich unter einander etwas aus einem letzten Willen zu entrichten haben; oder wann der Testirer die Caution nachgelassen, oder der Gegentheil derselben entsagt hat, oder das Vermächtniß oder Fideicommiß ungültig ist. Wann der Erbe diese Caution zu leisten sich weigert, so können diejenigen, welche Vermächtniße oder Fideicommisse zu fordern haben, die Einsetzung in die erbschaftlichen Güter, welche der beschwerte Erbe besitzt; und wann er nachher in 6 Monathen noch nicht Folge leistet, auch die Einsetzung in die eigene nicht erbschaftliche Güter des Erben verlangen, und bekommen dadurch den natürlichen Besitz nebst einem Pfandrecht. (38)

Cautio de lite prosequenda, enthält ein Versprechen den Proceß bis ans Ende fortzusetzen, und muß nach dem neuern Römischen Recht von jedem Kläger geleistet werden. Heut zu Tag ist der Kläger nur alsdann dazu verbunden, wann er sich eines Ungehorsams gegen den Richter schuldig gemacht hat, und z. B. auf eine peremtorische Citation zur Replik nicht erschienen ist. Auch im peinlichen Anklageproceß ist der Privatankläger zu Leistung dieser Caution verbunden. (38)

Cautio Muciana, s. Mucianische Caution.

Cautio nude promissoria, s. Caution.

Cautio de non offendendo, muß demjenigen, der eine Beleidigung von dem andern zu befürchten hat, von dem, von welchem sie zu befürchten ist, als z. E. welcher damit gedroht, oder mit geringern Beleidigungen bereits den Anfang gemacht hat, geleistet werden. Je nachdem nun die befürchtete Beleidigung wichtig oder gering ist, je nachdem sie wahrscheinlich oder unwahrscheinlicher ist, so kann der Richter sie bald durch blosses, sie bald durch eydliches Versprechen, bald durch Bürgen oder Unterpfänder leisten lassen; ja wenn jemand sehr gefährlich z. E. ein Haus anzuzünden, jemanden zu tödten, und dergleichen gedroht hat, so kann er nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung, so lange, bis er genugsame Caution thut, im Gefängniß verwahrt werden. Gattungen dieser Caution sind die cautiones de non diffamando, de non injuriando.

Cautio de persequendo servo qui in fuga est, mußte nach dem römischen Recht von demjenigen geleistet werden, welcher zur Abtrettung eines Sclaven verurtheilt worden war, wann dieser Sclave die Flucht ergriffen hatte, und von dem Erben, wann der einem andern vermachte Sclave entflohe. (38)

Cautio pignoratitia, s. Caution.

Cautio de pretio restituendo. Wann sich Erben abtheilen, und einer eine Sache in der Theilung bekommt, die dem Erblasser nicht gehört hat, diese Sache hiernächst evinciret wird, so müssen die andern Miterben jenen entschädigen. Die Caution, die sie ihm desfalls leisten, heißt *cautio de pretio restituendo.* (38)

Cautio rati, de rato, enthält das Versprechen eines zum Proceß Bevollmächtigten, daß der, welcher ihm die Vollmacht vor ihn zu erscheinen gegeben hat, alle seine Handlungen genehm halten werde. Schon nach dem ältern römischen Recht mußte sie von dem Bevollmächtigten des Klägers immer, aber von dem des Beklagten nie geleistet werden, weil auf des Beklagten Seite keine Vollmacht nöthig, und die Cautio judicatum solvi hinlänglich war. Nach dem neuern römischen Recht mußte des Klägers Bevollmächtigter nur alsdenn diese Caution leisten, wann gegen seine Vollmacht etwas einzuwenden war. Heutzutag muß diese Caution von einem jeden, der vor einen andern im Gericht erscheint, geleistet werden, wann einiger Zweifel gegen seine Vollmacht vorhanden ist, oder dieselbe nur rechtlich vermuthet wird. Hat er aber gar keine Vollmacht, so wird er ganz abgewiesen. (38)

Cautio pro reconventione, wann ich bey einem Richter klage, unter welchem ich für meine Person nicht stehe und in dessen Gerichtsbezirk ich auch nicht ansässig bin; der Beklagte aber eine Gegenklage gegen mich hat, die nicht sogleich, sondern erst nach geendigter Hauptklage angestellt werden kann: so ist er befugt, die caution pro reconventione zu fordern, womit versprochen worden, daß der Kläger sich auch in der Wiederklagsache vor eben diesem Richter mit dem Beklagten einlassen wolle, vor welchem die Vorklage anhängig ist. Nur muß der Beklagte, wann er diese Caution verlangt, den Grund seiner Wiederklage anführen und einigermassen bescheinigen. (38)

Cautio rem pupilli salvam fore, ist diejenige, welche ein Pfleger oder Vormünder dahin leisten muß, daß er das Vermögen des Pflegsohnes oder Mündels wohl verwalten, und nach geendigter Pflegschaft oder Vormundschaft richtig herausgeben wolle. Sie ist schon nach dem römischen Recht so nothwendig, daß alles was der Pfleger oder Vormünder vor derselben unternimmt, die Vormundschaftsklage nicht begründet, und der, welcher sie zu leisten sich weigert, als verdächtig von der Vormundschaft abgewiesen wird. Nur waren nach dem römischen Recht die im väterlichen Testament verordnete, oder von der höhern Obrigkeit gegebene Vormünder, auch Patronen und ihre Kinder von dieser Caution frey; sie mußte aber immer durch Bürgen geleistet werden. Heutzutage müssen nach den Reichsgesetzen alle Pfleger und Vormünder, auch die Testamentliche, ohne Unterschied Caution leisten; allein nach eben denselben ist es genug, wann sie unter ausdrücklicher Verpfändung all ihres Vermögens dem Pflegsohn oder Mündel Sicherheit versprechen. Ja an einigen Orten verläßt man sich ganz auf das

den letzteren zustehende gesetzliche Pfandrecht, und fordert von Pfleger und Vormünder keine Caution mehr. (38)

Cautio de repräsentando, Vorstand zum Wiederstellen. In Pfändungssachen soll der Kläger Caution stellen, daß er die gepfändeten Sachen oder Personen wieder stellen wolle, und daß die letztere sich während des Processes unter keine fremde Gerichtsbarkeit begeben wollen. (3a)

Cautio de restituendo, oder revisoria, muß an einigen Orten von demjenigen, der das Rechtsmittel der Revision ergreift, wegen der verursachenden Schäden und Kosten dem Gegentheil geleistet werden. Bey dem Reichscammergericht muß aber, weil die Revision die Vollziehung der Urthel nicht aufhält, derjenige gegen den Revision ergriffen worden, wann er jene Vollziehung haben will, eine Caution dahin leisten, daß im Fall, wann die Urthel in der Revisionsinstanz abgeändert würden, alles was er wegen derselben erhalten, wieder herausgeben wolle. (38)

Cautio de non amplius turbando, oder impediendo, oder exercendo, oder attentando, oder molestando, kommt besonders bey den possessorischen Rechtsmitteln, welche auf Erhaltung des Besitzes abzwecken, vor; und muß von dem, welcher den andern im Besitz seiner Sache gestöhrt hat, dem Besitzer geleistet werden, nicht nur in possessorio summariissimo, sondern auch ordinario; ja es kann auch mit der confessorischen und negatorischen Klage diese Caution an den Beklagten gefordert werden, damit er den Kläger nicht mehr in Ausübung seines Dienstbarkeitrechtes, oder im Besitz seiner Freyheit stöhre. (38)

Cautio usufructuaria, muß von dem Nutznießer dem Eigenthümer dahin geleistet werden, daß er die der Nutznießung unterworfene Sache nicht mißbrauchen oder verderben, sondern nach geendigter Nutznießung dem Eigenthümer unbeschädigt wieder zustellen wolle, oder bey der Quasinutznießung, daß er nach Endigung derselben entweder eben dieselbe Sache oder den Werth derselben ersetzen wolle. Ein jeder Nutznießer muß sie nach der Regel leisten, ausgenommen der Vater, welcher die Adventitia seines Sohnes; die Mutter, wann sie das väterliche Vermögen ihrer Kinder; der Mann, welcher seiner Frau Vermögen in Nutznießung hat; der Fiscus; der Nutznießer, auf welchen das Eigenthum zurückfällt, und derjenige, welcher das Eigenthum seiner Güter mit Vorbehalt der Nutznießung verschenkt hat. Diese Caution kann auch, zwar nicht von dem Testirer, welcher die Nutznießung vermacht hat, aber von dem Erben allezeit ausdrücklich oder stillschweigend, wann er z. E. dieselbe niemals fordert, nachgelassen, und daher als ein wesentliches Erforderniß der Nutznießung niemals angesehen werden. (38)

Cautser, ist die arabische Ueberschrift der hundert und achten Sura des Korans. Die mahomedanischen Gelehrten sagen, daß diese Sura dem Mahommed durch den Engel Gabriel vom Himmel sey gebracht worden, um ihm wegen eines Vorwurfs, den ihm As, der Sohn Vails, gemacht hatte, zu trösten. Dieser hatte den Mahommed einen Abtar genennt, welches in der figürlichen Bedeutung einen Menschen bezeichnet, welcher keinen männlichen Erben hinterläßt, der seinen Namen auf die Nachwelt bringen könnte. Dieser Vorwurf gieng dem Propheten so sehr zu Herzen, daß ein Engel vom Himmel kommen, und seinen Geist zur Ruhe bringen mußte. Die Sura selbsten ist sehr kurz, und lautet also: „einen Ueberfluß (hier steht im Arabischen das Wort, wovon die Sura den Namen hat) an geistlichen Gaben haben wir an dich gewendet; bete daher zu deinen Herrn, und hebe die Hände in die Höhe: denn der dich hasset, soll keinen Segen haben, d. i. er soll keine Kinder bekommen." Die Ausleger des Korans sind in der Erklärung dieses Worts nicht einig. Einige erklären es überhaupt durch einen Ueberfluß geistlicher und zeitlicher Güter; andere verstehen darunter einen Fluß dieses Namens in dem Paradies der Mahommedaner im achten Himmel, welchen Gott dem Mahommed anstatt einer männlichen Nachkommenschaft zu geben versprochen habe. Diejenigen, die bey dem Buchstaben bleiben, setzen noch ferner hinzu: dieser Fluß habe Ufer von purem Gold, er führe Perlen und Rubinen bey sich, sein Sand rieche wie Bisam, sein Wasser sey so weiß, wie die Milch, sein Schaum glänze wie die Sterne, und wer einmal daraus getrunken habe, empfinde niemals wieder Durst. Andere aber, die es mystisch erklären, sagen, daß durch diesen Fluß nichts anders verstanden werde, als die Grösse der übernatürlichen Kenntnisse, die sich in der Einheit Gottes verlöhren, und woraus alle Arten von Gütern entstünden; dieser Fluß entspringe aus dem Garten der göttlichen Offenbarungen, wenn man diese einmal bekommen habe, so sey man von aller Neugierde und Untersuchung vergänglicher Dinge befreyt. (22)

Capa, s. Cache.

Cay, s. Sai und **Meerkatze**, (*Simia Midas*. L.)

Cayang, s. **Katjang**.

Cayapia, ist nach dem Berichte der Reisebeschreiber ein brasilianisches Kraut, das den Geruch der Feigenblätter hat. Die Wurzelknoten sollen ein sehr gutes Mittel gegen den Biß der Schlangen und die vergiftete Pfeilwunden seyn. (9)

Caye, (Wasserbau) wird von den Wasserbaumeistern ein Flußbett genennt, welches ein weicher Steingrund oder Sandbank ist, der leichte ausgeräumt und losgemacht werden kann. Gemeiniglich ist es Mergel, welcher das Dach vom Kalk oder Gypsfelsen ist. Wo Canäle durch dergleichen Bette geführt oder Wassermauern und Brückenpfeiler eingesetzt werden, hat man vorzüglich den Bedacht dahin zu nehmen, daß solche Caye vorhero angegraben wird, damit man ein sicher Fundament erhalte. (18)

Cayelac, ist das wohlriechende Holz eines in Siam wachsenden Baumes. Die dasigen Einwohner und die Chineser räuchern in ihren Tempeln damit. Keine botanische Beschreibung findet sich davon. (9)

Cayetanerin, wird bey den Blumisten eine Spielart der Anemone genannt, welche blau und weiß gestreifte Kronblätter hat. (9)

Cayman, s. **Krokodill**, **Eidechse**.

Caymilo, ist ein Baum, der auf der Insel Hispaniola wächst. Die Blätter sind rundlich, auf einer Seite grün, auf der andern röthlich; die Früchte länglich, fingersdick, markig, weich und sehr saftig. An manchen Gegenden werden sie rundlicher. Man genießt sie als eine leichte gesunde Speise. (9)

Caymiri, s. Saimiri.

Cayopolli, ist eine Gattung von **Philander**. (*Didelphis* Linn.) (9)

Cayuassu, s. Sapaju.

Caz, ist ein jüdisches Denkwort, womit sie die Abbreviatur כ״ץ aussprechen, welche כהן צדוק Cohan Zadok, oder frommer Priester bedeutet. Diese beide Buchstaben setzen diejenigen Juden hinter ihren Na-

men, welche glauben aus dem priesterlichen Stamme Aarons abzustammen. Diejenigen, die dieses Ehrenwort zu ihrem Namen setzen, dürfen in kein Haus gehen, worinnen ein Todter liegt, auch nicht einmal unter das Dach, es mag nun ein ganzer Leichnam, oder nur ein Stück davon seyn; sie dürfen nicht einmal in ein Haus gehen, welches an ein Haus, worinnen ein Todter liegt, stößt, oder dessen Fenster nur daran stossen; auch dürfen sie auf kein Feld gehen, auf welchem ehemals ein Todtenacker gewesen ist. (22)

Cazabis, nennen die Indianer das Brod aus der Manichotwurzel, s. **Brechnuß**. (9)

Cazari, Chazari, Gazari, oder **Gazares**, s. **Catharer**.

Cazimi, heißt der Mittelpunct der Sonne im Arabischen. Daher sagen die Sterndeuter, der Planet seye im Cazimi, wenn er in die Länge und Breite vom Mittelpuncte der Sonne nicht über 17 Minuten entfernt ist. (6)

Cazimon, Casmon, nennen einige die Knoten der Mondbahn, d. i. die Puncte, worinn dieselbe die Ekliptik durchschneidet. (6)

Cazique, war der Ehrentitel der Gouverneurs und Heerführer der americanischen Völker, unter der Regierung der Yncas, oder Kaiser von Peru. Als die Spanier sich der Insel Cuba bemächtigten, führten auch die Fürsten dieser Insel den Namen der Caziken. Obgleich dieser Titel, mit der Würde selbst, in jenen Ländern, so weit sie unter spanischer Botmäßigkeit stehen, erloschen ist, so geben ihn doch die Wilden noch den angesehensten Personen unter ihnen, so wie ihn auch die noch nicht überwundenen Indianer beybehalten haben. (33)

Cazon, s. **Leimfisch**.

Cazzuola, ist ein Instrument der italiänischen Maurer und Gypser, welches von Eisen auch Kupfer wie eine Mauerkelle gemacht wird, und gleich derselben zum Bewerfen, Vergleichen und Glätten der mit Kalk oder Gyps beworfenen Wände dienet. (18)

Ceanothus, wird von den neuen Botanisten das Geschlecht der **Säkelblume** (s. **diesen Artikel**.) genennt. (9)

Ceanothus asper, oder **Ceanothus spina**, sind Beynamen des **Stachelbeerstrauchs**, (*Ribes Grossularia* Linn.) (9)

Ceanothus levis, heißt so viel als der **Johannisbeerstrauch**, (*Ribes rubrum* Linn.) (9)

Ceatotol, (Naturgesch.) ist ein americanischer Name der **Kappentauchente**, (*Mergus cuculatus* L.) (9)

Cebal, (Naturgesch.) wird zuweilen die **Zobelwiesel** (*Mustela Zibellina* Linn.) genannt. (9)

Cebos, (Naturgesch.) ist ein Synonimum der Gemse.

Cebolette, ein Beyname der **Vanille**. (9)

Cebus, ist die synonimische Benennung der **Monemeerkatze**, (*Simia Mone*, Linn.) s. **Meerkatze**. (9)

Cecedo, (Naturgesch.) ist der Name eines Vogels, davon aber keine andere Nachrichten vorhanden sind, als daß es eine Gattung von Thurmfalken sey. (9)

Cecilianenkraut, ist ein Synonimum des Beerentragenden **Johanniskrautes**, (*Hypericum androsaemum*, Linn.) (9)

Cecropia, s. **Hohlast**.

Cecropia, *Phal. Attac.* s. **Sichelflügel**.

Cecrops, (Astronomisch.) s. **Wassermann**.

Cedent, ist derjenige, der einem andern etwas, z. E. gewisse Gelder, Waaren oder Effecten, übergiebt, oder demselben seine wider einen Dritten habende Forderungen und Rechtsansprüche abtritt. Bey Wechseln heißt der Cedent Indossant. (28)

Ceder, (*Pinus Cedrus*, L. *Cedrus Libani, Cedrus magna conifera foliis laricis*, C. Bauh. *Larix Cedrus*, Mill. dict. Trew. ehret. t. 1. Edward. ornith. t. 188. *Larix orientalis fructu rotundiore obtuso*, Tournef. & du Hamel. **Cedernbaum, Ceder von Libanon**.) Dieser merkwürdige Baum wird vom Herrn v. Linne zum Geschlecht der Fichte gerechnet; andere setzen ihn zum Lerchenbaume. Er trägt zweyerley Blumen, männliche und weibliche. Jene sind ohngefähr einen Zoll dick, länglich, gelb und voll Blumenstaub. Sie haben an der Basis eine allgemeine Decke, oder Kelch, welcher fortdauret und mit einem Büschel von Nadeln besetzt ist. Die Staubfäden, welche die Schuppen bilden, haben kurze Träger und zweyköpfige Staubbeutel, welche in eine Schuppe auslaufen. Die weibliche Blumen sitzen auf besonderen Aesten und bilden eyrunde Kätzchen, die einen Zoll lang und vier Linien dick, und anfangs purpurroth sind. Nach der Befruchtung verändert sich die Farbe, und wird zuletzt braun. Die Saamenkapseln sind Zapfen von fünf Zoll in der Länge, und vier Zoll dick. Sie stehen aufrecht und sitzen sehr feste an den Aesten. Jede Schuppe ist einfach, und bedeckt zwey Saamenkörner, welche gelbbraun und mit grossen breiten Flügeln versehen sind. Dieser schöne Baum ist stets grün, und wirft seine Nadeln im Winter nicht ab. Sein Stamm ist von verschiedener Höhe, von 7 bis auf 24 Schuh, und im Umfange bis auf 36 Schuh dick. Die Rinde ist aschfarbig und bräunlich, und bleibt lange glatt und glänzend. Ohngefähr acht Schuh hoch von der Erde fangen die Aeste an, welche oft bis auf zwanzig Schuhe lang sind, und sich herabhängen, so daß sie fast bis auf die Erde reichen. Sie sind sehr dichte, und mit vielen gedrängt stehenden Nadeln besetzt, deren etwa zwanzig aus einer gemeinschaftlichen Scheide kommen. Jede ist spitz, steif, und anderthalb Zoll lang. Die dichtstehende Aeste und Nadeln geben dem Baum ein sehr schönes Ansehen, und vielen Schatten.

Das Vaterland des Cedernbaums sind die Gebürge des Libanon in Asien, woselbst er ehemals sehr häufig muß gestanden haben. Jetzt finden sich kaum noch zwanzig alte Stämme daselbst. Man hat beobachtet, daß der Boden auf diesen Gebürgen sehr rauh und steril, die Luft aber sehr kühle ist, indem sie sehr hoch liegen. Dem zu Folge hat man in England und anderwärts mit gutem Erfolge die Cedern angepflanzt. Sie halten unsere Winter vollkommen gut aus, und erlangen eine beträchtliche, ob gleich nicht so ansehnliche Dicke, als in ihrem Vaterlande. Der Nutzen dieser Pflanzung ist sehr gros, denn die dicken Stämme liefern ein festes braunes bitteres und sehr dauerhaftes Holz, das nicht nur zum Bauen, sondern auch zu Tischlerarbeit sehr brauchbar ist.

Wenn man den Cedernbaum anbauen will, so muß man vorerst darauf sehen, gute Saamenzapfen zu erhalten. Die Levantischen sind besser, und enthalten nicht so viele taube Körner, als die in England gezogenen. Der Saame wird aus den Zapfen behutsam herausgenommen, ohne daß er beschädigt wäre, welches wegen der Härte der Zapfen leicht geschehen kann. Man legt daher die Zapfen entweder 24 Stunden in lauwarmes Wasser, oder bohret die Achse des Zapfens heraus, und treibt alsdann einen Keil in das Loch, wodurch sich die Schuppen öfnen. Den

ausgenommenen Saamen legt man im Frühling in einen Kasten mit guter Gartenerde, bedeckt ihn nur dünn mit ein wenig Sand, und hält ihn nicht gar zu feucht. In Zeit von vier bis fünf Wochen keimen die jungen Pflänzchen hervor, welche man nicht eher als im dritten Jahre an die bestimmte Plätze versetzt. Man muß sich hüten, daß man die Wurzel nicht verletzt, noch die kleinen Fäserchen davon wegschneidet, weil sonst das Bäumchen abstirbt. Die ausgesetzte Stämmchen treiben in den ersten Jahren nicht sehr schnell. Nach du Roi haben die eilfjährige Stämme eine Höhe von 12 Fuß und vier Zoll im Durchschnitt gehalten, und in guten Jahren 8 Zoll, bis auf einen Schuh getrieben. Früchte erlangt der Cedernbaum sehr spat, und erreicht unter allen Bäumen das höchste Alter. Obgleich die Stämme nicht sehr hoch werden, wenn sie weit von einander stehen, so kann man doch die Höhe wie bey andern Nadelhölzern dadurch vermehren, wenn man sie dichte bey einander pflanzt. (9)

Ceder, americanische, (*Thyuca occidentalis*, Linn. s. **Lebensbaum.**

Ceder, rothe, (*Suriperus virginiana*, L.) s. **Wachholder.**

Ceder, weisse, (*Cupressus thyoides*, Linn.) s. **Cypresse.**

Ceder, virginische, phönicische, kleine Beertragende, lycische, bermudische, u. a. m. s. unter **Wachholder.**

Ceder. Das hebräische Wort, welches man insgemein durch Cedern übersetzt, ist ארז. Erez; aber es scheint einigen zweifelhaftig, ob der Baum, der im Hebräischen diesen Namen führt, die Ceder, oder die Tanne sey. Diejenigen, welche der gemeinen Meinung, welche für die Ceder ist, folgen, berufen sich erstlich auf die alten Uebersetzungen, welche dieses Wort meistentheils durch κέδρος erklären; allein, wenn man nun fragt, welche cederus ist es denn, conifera, oder baccifera? so verliert dieser Grund viel von seiner Stärke. Zweytens sagen sie, die Eres der Morgenländer wird uns als ein vorzüglich schönes Bauholz beschrieben, dessen sich Salomo bediente, wenn er kostbar bauen wollte; auch das Stammwort, wovon es hergeleitet wird, hat im Arabischen die Bedeutung, stark seyn, tief in die Erde eingewurzelt seyn: dieses scheint sich aber nicht zur Tanne zu schicken. Wie aber, wenn man dagegen einwendet, daß vielleicht das Tannenholz im Orient mehrere Festigkeit habe, als bey uns? Endlich berufen sie sich auf **Ezech.** 31, 5 - 8. wo an der Eres die grossen und schattigen Zweige gerühmt werden, unter denen allerley Wild gebähren soll; welches sich vortreflich zur wahren Ceder, nicht aber sonderlich zur Tannen schickt. Diese bisher insgemein angenommene Meinung hat Celsius verworfen, und dagegen behauptet, daß unter Eres, nicht die Ceder, sondern die Tanne zu verstehen sey. Die Gründe, die er anführt, sind folgende. Er sagt, die Eres werde besonders, nach den Zeugnissen der Alten, auf dem Berge Libanon gefunden; nun aber wüchsen die Cedern jetzt nur einzeln auf diesem Gebürge, im Gegentheil sey es mit Tannen fast überall bedeckt. Allein, dagegen kann man antworten, daß durch die Verwüstungen der Saracenen, vielleicht auch durch allzu starkes Aushauen und unterlassenes Nachpflanzen, die Ceder seltener geworden seyn kann, als sie ehemals war. Zweytens beruft sich Celsius auf die arabische Botanisten, welche die Tannen ארז nennten; aber dagegen läst sich einwenden, daß die Botanisten manchen Wörtern eine andere und eingeschränktere Bedeutung geben, als sie im gemeinen Leben haben; und der Schluß, von der Bedeutung eines Kunstworts in der neuern Zeit, auf die gemeine Bedeutung der alten, ist nicht sicher. Man versichert, daß noch heutiges Tages der gemeine Araber die Ceder ארז nennt. Wir überlassen unsern Lesern die Beurtheilung, welche von beyden Meinungen ihnen am wahrscheinlichsten vorkommt. (22)

Cedere, s. **Cession.** Der im römischen Recht öfters vorkommende Ausdruck: **Cedit dies,** verdient hier einige Erläuterung; er bedeutet so viel, als: eine Verbindlichkeit ist entstanden; also, **cedit dies,** von der Zeit an, wo die Verbindlichkeit des einen, und das Recht des andern, etwas zu fordern, seinen Anfang genommen hat; z. E. bey einem Vermächtnis, welches ohne Bedingung verordnet ist, **cedit dies,** gleich von der Zeit, da der Testirer gestorben ist, ausgenommen, es müste die Nutzniessung, die Wohnung oder die Freyheit vermacht worden seyn, in welchem Fall erst von Zeit angetrettener Erbschaft die Verbindlichkeit ihren Anfang nimmt; bey einem Vermächtnis aber, welches unter einer Bedingung verordnet worden, **cedit dies** erst von der Zeit an, in welcher die beygesetzte Bedingung in Erfüllung geht; bey einem jährlichen Vermächtnis **cedit dies** in Rücksicht auf die erste jährliche Abgabe gleich nach dem Absterben des Testirers; in Rücksicht der folgenden jährlichen Abgaben erst von Anfang jeden Jahrs. Dieser Umstand ist von Wichtigkeit, wenn davon die Frage ist, ob ein Recht auf die Erben übergegangen sey, oder nicht: denn wenn das Recht und die Verbindlichkeit des Vermächtnisses zu Lebzeiten dessen entstanden ist, welchem es hinterlassen worden, so geht es auf die Erben über; ist es aber erst nach dessen Absterben entstanden, so geht auf die Erben kein Recht über: also, z. E. wann der Legatarius vor dem Testirer stirbt, oder wann die einem Vermächtnis beygesetzte Bedingung zu Lebzeiten dessen, welchem es verschaft worden, nicht in Erfüllung gegangen, wann sie gleich nach seinem Absterben in Erfüllung geht, so haben die Erben desselben kein Recht zu diesem Vermächtnis; wann derjenige stirbt, welchem ein jährliches Vermächtnis hinterlassen worden, so haben dessen Erben nur auf die bereits verfallene jährliche Abgaben, in so weit nemlich der Verstorbene den Anfang eines jeden Jahrs erlebt hat, ein Recht. Ferner ist das **cedit dies** wichtig, wann von Zurückforderung einer nicht schuldigen Bezahlung die Rede ist; denn wenn ich etwas bezahlt habe, wozu die Verbindlichkeit noch nicht entstanden ist, z. B. was ich unter einer noch nicht erfüllten Bedingung schuldig war, so kann ich es als eine nicht schuldige Bezahlung zurückfordern; da hingegen, wenn einmal die Verbindlichkeit entstanden ist, keine Zurückforderung des Bezahlten mehr Statt hat, wann gleich der Empfänger noch nicht das Recht gehabt hätte, die Bezahlung zu fordern. Von diesem **cedit dies** ist ein anderer gesetzlicher Ausdruck: **venit dies,** genau zu unterscheiden. s. **Venit.** (39)

Cederncoralline, die Seeceder, Linn. XII. p. 1313. *Sertularia cedrina*; *Sertularia denticulis subcylindricis tubulosis quadrifariam imbricatis, ramis vagis quadrangulis sursum incrassatis.* Pallas *Elench.* p. 139. sp. 86. *Sertularia cedrina*; *Sertularia subramosa, calyculis subcylindricis quadrifariam*

riam imbricatis. Pallas Holländ. p. 173. *de Zee Ceder*. Müller Natursyst. Th. VI. S. 854. die Cederncoralline. Eine Coralline, die ausser den angeführten Schriftstellern keinem sonst bekannt war. Sie hat lange schmutzige und unansehnliche Stengel, und ausgedehnte oft gabelförmige Aeste, die oben stumpf sind, und gegen den Ausgang etwas dicker werden. Um die Aeste herum liegen gelbliche Cylinders ziegelförmig übereinander, die viereckigt sind, und die folglich auch einen viereckigen Ast bilden. Dadurch, daß diese Cylinders nicht aus abgesonderten Lamellen bestehen, sondern schuppicht sind, und daß sie Vierecke und nur zuweilen Fünfecke bilden, unterscheidet sich diese Seeceder von der *Sertularia Thuja* des Linne. Die Seeceder wird bey **Kamtschatka** gefunden. (10)

Cedernholz. Wir haben verschiedene ausländische Holzarten, welche nicht bestimmt sind, indem bald dieser bald jener **Baum** angegeben wird, welcher solche liefern soll. Dahin gehört nun auch das Cedernholz. Hievon sind hauptsächlich zweyerley Arten zu merken, das ächte morgenländische Cedernholz, und das wohlriechende abendländische. Welches Holz eigentlich unter dem Cedernholz in der H. Schrift verstanden werde, wird in Art. **Ceder** erörtert; wir bemerken nur noch, daß nach Herrn Niebuhrs Bericht die Tannen in Arabien **Aers** genennt werden, und daß der ächten Ceder von einigen der Name **Scherbin** beygelegt wird. So viel ist aber gewiß, daß das ächte Cedernholz, (*Pinus Cedrus*, L.) selten verführt, und hier zu Lande nicht gebraucht wird. Die andere Art von Cedernholz, welche in England, Deutschland und anderwärts bekannt ist, hat einen angenehmen Geruch und eine röthlichbraune Farbe. Dieses nützliche Holz kommt meistens aus Westindien, allein es ist ebenfalls zu bedauren, daß man nicht mit Gewißheit bestimmt hat, von welchem Baume es genommen wird. Einige geben eine Gattung von **Cypressen**, (*Cupressus thyoides*, Linn.) andere den virginischen **Wachholder**, (*Juniperus virginiana*, L.) und den **Cedrobaum**, (*Cedrela*, L.) an. Dieses Holz wird seines guten Geruchs wegen zum Einlegen und Hausgeräthen gebraucht. Herr Marggraf hat es chymisch untersucht, und darin ein besonderes ätherisches Oehl gefunden, welches sehr stark riecht, sich im Weingeiste auflöset, gelb von Farbe und etwas dicklich ist, in der Kälte aber ganz zäh wird. Ein Pfund Holz gab über zwey Quent Oehl. Ausser diesem erhielt er noch von 8 Loth Holz $2\frac{1}{2}$ Quent harzigen Extract und $3\frac{1}{2}$ Quent gummösen. Aus dieser Zergliederung erhellet, daß man von diesem balsamischen Holze auch in der Arzneykunst Gebrauch machen, und beträchtliche Heilkräfte davon erwarten könne, welches aber bisher nicht geschehen ist. (9)

Cedernüßleinbaum, s. **Zirbelnußfichte**, (*Pinus Cembra*, L.)

Cedernöhl, *Oleum de cedro*, *Essentia de cedro*, (Pharmacie.) ein sehr wohlriechendes, ganz mit dem Geruch der Citronenschaale durchdrungenes und in Italien aus der Schaale der frischen Citronen gepreßtes Oehl, das alle Eigenschaften ätherischer Oehle hat, nur daß es sich nicht so leicht, und, wegen des beygemischten Schleims, niemalen ganz in Weingeist auflößt. Es hat auch einen angenehmern Geruch und einen mildern Geschmak, als das Oehl, das man durch die Destillation aus der Citronenschaale gewinnt, ob es gleich schärfer schmekt, als die frische Citronenschaale selbst, und ist so leicht, daß es selbst auf dem Weingeist schwimmt. (12)

Cedernöhl, *Cedrium*, (antiquar.) war ein Oehl, welches aus Cedern ausgepreßt wurde. Plinus in seiner Naturhistorie, B. XVI. C. 11. beschreibt dessen Zubereitung also: „Das Cedernholz wird in Stücke zerschnitten, und durch herumgelegtes Feuer erhitzt; die harzige Materie in demselben wird hiedurch flüßig, tröpfelt als ein Schweis heraus, und wird in Gefäßen aufgefangen. Sie schreiben diesem Oehl eine besondere Kraft zu. Erstlich bestrichen die Alten damit ihre Bücher, um sie für den Motten und der Vergänglichkeit zu verwahren; sie behaupten, daß dieses Oehl aus dem Pergament alle Feuchtigkeiten vertriebe, und wegen seiner Bitterkeit alle Motten verjagte. Daher kommt der bekannte Ausdruck: Cedrodigna, d. i. **Werke, welche würdig sind, auf die Nachwelt zu kommen.** (22)

Von den im Grabe des Numa gefundenen und auf Schilfspapier geschriebenen Büchern dieses Königs, welche 535. unter der Erde in einer steinernen Lade unversehrt gelegen hatten, vermuthet Plinius, daß ihre Dauer dem Cedernöhle, mit welchem sie getränkt gewesen, zuzuschreiben sey, und sie also libri cedrati gewesen. Harduin, der in dieser Stelle, statt cedrati, citrati liest, glaubt, das Citronenöhl habe diese Würkung hervorgebracht. So viel ist andem, daß Dioscorides unter dem Ausdrucke **Cedromela** Citronen verstehet, und es also scheint, daß **Citrus** und **Cedrus** gleichbedeutend gewesen.

Das Cedernöhl, oder den bittern Saft der Ceder, gebrauchte man auch bey der Balsamirung der Leichname. s. **Balsamirung** und **Mumie**. (21)

Cediren, ist eine Sache, die bey Kaufleuten sehr oft geschieht, indem man sein Eigenthumsrecht an einer Sache einem andern überläßt, und ihn zum Herrn desselben macht. Es kann dieses sowol mit Schulden als mit andern Dingen geschehen. Insbesondere aber sagt man unter Kaufleuten gar oft einem andern seine Fonds, seinen Laden, seine Niederlage, sein Waarenlager u. dgl. cediren, wenn man sich mit einem andern darüber verstanden hat, und ihm solche unter gewissen Bedingungen eigenthümlich überläßt. Auf diese Art kann man auch seinen Antheil an einer Gesellschaftshandlung oder bey einer gewissen Unternehmung cediren und abtreten. (28)

Cedmata, sind Flüsse, die an den Gelenken, besonders aber an den Hüfften, bemerkt werden. (5)

Cedo nulli, (eine Conchylie.) die **Unvergleichliche**, der geperlte Admiral vom ersten Range, Martini Linn. XII. p. 1167. n. 298. *Cedo nulli*, Seba Th. III. tab. 48. F. 8. Argenville Zoomorph. deutsch tab. X. Fig. H. Martini tab. 57. Fig. 633. Knorr Th. VI. tab. 1. Fig. 1. Martini allgem. Gesch. der Natur, Th. I. p. 359. tab. 17. Fig. 3. Dieses Prachtstück, das so wenig Kenner der Conchylien gesehen haben, wird mit tausend und mehr Thalern bezahlt, und würde vielleicht von manchen begüterten Conchylienkennern dafür bezahlt werden, wenn es nur für Geld zu bekommen wäre. Nach den angeführten Zeichnungen zu urtheilen, die ich alle selbst bey der Hand habe, hat der Cedo nulli eine Länge von ohngefähr $2\frac{1}{4}$ Zoll. Argenville, der den Cedo nulli selbst will gesehen haben, beschreibt ihn folgendergestalt. Der berühmte Extraadmiral ist eine grosse Kegel- oder Tutenschnecke, deren gelblichtes Oberkleid durch vier Binden getheilt wird, auf deren untersten und mittlern verschiedene weisse und unordent-

liche Marmorirungen abwechseln, über die beyden andern aber laufen Strickchen von weissen Punkten, vier nemlich über die obere, und über die untere nur drey, die ganz nahe aneinander stehen. Die Pyramide (die Windungen) fängt mit einer Binde an, die weisse ungleiche Figuren hat, und der Binde in der Mitte ähnlich ist. Oben sind es acht gegründete und mit weissen Flecken gesprengte Schnüre, die sich in einem Kopf von eben dieser Farbe endigen. Hr. D. **Martini**, der diesen seltenen Körper nur nach einer von dem Herrn D. **Bolter** in Hamburg erhaltenen Zeichnung beschreiben konnte, sagt von demselben: Es glänzen auf einem gelben ins röthliche und bläuliche spielenden Grunde die prächtigsten amarantförmigen Zeichnungen hervor. Ihr ganzer hochgewundener und gewölbter Leib ist oben mit sieben, in der Mitte mit einer, und vorne mit vier Perlenschnüren umwunden, die auf einem abwechselnd gold- und silberfarbigen Grunde eine herrliche Würkung auf unser Auge thun.

Man kann es nicht eigentlich sagen, wie vielmal dieser Cedo nulli in der Welt ist; wenn aber die angeführten Zeichnungen getreu sind, so sind sie nach wenigstens zwey verschiedenen Originalen gemacht, und der Cedo nulli selbst ist nach seinen Flecken und Perlenschnüren auf verschiedene Art verschieden. Allein man kennet diese Conchylie nur ein einziges mal, und es folgt daraus, daß die Zeichnungen nicht ganz getreu sind. Selbst die Geschichte desselben ist sehr zweydeutig. Herr Kunstverwalter **Spengler** erzählet sie in den **Beschäftigungen naturforschender Freunde in Berlin**, Th. I. S. 411. am zuverläßigsten, und ich bin aus sichern Quellen vermögend, diese Geschichte in manchen Lücken zu erfüllen.

Der erste Besitzer dieser kostbaren Volute war der Auditeur Herr **de la Faille** in Haag, dem bey seinem Leben ein Engländer erst 3600 und zuletzt 3780 fl. aber vergeblich dafür both. Nach dem Tode des Hrn. **Faille** erstund sie ein holländischer Naturalienhändler, **Nicolaus Anderson**, in der Auction für 965. fl. Seinem Zweck nach erkaufte er diese und eine Menge anderer seltenen Conchylien für das königliche Cabinet in **Koppenhagen**, woselbst sie auch ein ganzes Jahr gelegen haben. Man kaufte sie aber nicht. Herr **Lyonet** in Haag bekam davon Nachricht, erfuhr sogar die Zeit, als diese Kiste in Haag ankam, und erhandelte sie, und den **Cedo nulli** für 1500 fl. Da er die übrigen Conchylien in seinem Cabinet besaß, so verkaufte er sie an andere Liebhaber, empfieng seine 1500 fl. wieder, und hatte also den Cedo nulli umsonst. Er liegt noch in der Sammlung des Herrn **Lyonet** im Haag, daselbst haben ihn in dem vergangenen Jahre der Herr Erbprinz **von Schwarzburg Rudolstadt** und der Herr Professor **Sander in Carlsruh** gesehen, und von dem letzten habe ich die erzählte Geschichte, dem sie Herr **Lyonet** selbst also erzählt hat. Es ist also falsch, was **Gersaint** und aus ihm **Klein** sagen, daß dieses Prachtstück des Herrn **de la Faille** jetzo in den Händen des Königes von **Portugall** sey. Die Zeichnung des **Seba**, des **Argenville** und des **Knorr** sind alle drey nach dem einzigen Original des Herrn **Lyonet** gemacht; soll die Zeichnung im **Martini** auch darnach seyn, so ist sie nicht getreu, denn hält man **Knorr** und **Martini** zusammen, so weichen beyde Stücke in der Farbe und in der Bildung. Der **Lyonetische Cedo nulli** soll aus der Südsee seyn, den daher auch die Holländer den **König der Südländer** genennt haben.

Einen **Cedo nulli vom zweyten Range** besitzt Herr **Spengler** in Koppenhagen. Die Hauptfarbe ist völlig so schön hoch pomeranzengelb, als an dem eigentlichen Cedo nulli. Die Zeichnungen und Eintheilung der Felder mit allen ihren Auszierungen liegen dem Plane nach alle da. Man findet über den ganzen Leib zarte und aufgehobene Linien, die einen schmalen Raum zwischen sich lassen. Diese Linien sind rothbraun, werden aber durch die kettenförmige oder Perlenschnüren gleichende, weisse Flecken, an dem obern und untern Felde unterbrochen. Auch sonst ist alles Uebrige dem ächten Cedo nulli überaus ähnlich, und wären in den zweyen hochgelben Feldern, die kleinen kettenförmigen, weissen Flecken, oder die Perlenschnüren etwas größer und näher an einander geordnet, so könnte dieses Stück ausser der Größe von dem ächten Cedo nulli nichts unterscheiden. Herr **Spengler** hat dieses Stück in dem angeführten Buche tab. 9. fig. 6. abzeichnen lassen.

Es führet auch eine Muschel den Namen Cedo nulli, nemlich der sogenannte **Ceylonische Sonnenstrahl**, den unter andern **Lister** tab. 268. fig. 104. abgebildet hat. s. das *Museum Gronovianum* p. 97. n. 907. s. Sonnenstrahl. (10)

Cedra, Cedrat, Cedrato. So nennt man eine süße, wohlriechende italiänische Citronengattung. s. **Citrone.**

Cedrela, s. **Credrobaum.**

Cedreläum oder **Cedrium Oleum de Cade**, wird ein aus dem spanischen **Wacholder** (*Juniperus Oxycedrus* Linn.) destillirtes brennstiges Oel genennt, welches in Frankreich bereitet wird. Man braucht es in äusserlichen Schäden des Viehes besonders gegen die Pocken der Schaafe. (9)

Cedria, ist der Name, den man dem Harze des Cedernbaumes beylegt, welches entweder von selbst oder durch gemachte Einschnitte auslauft. (9)

Cedrobaum. (*Credela* Linn.) Dieses Pflanzengeschlecht gehört in die erste Ordnung der fünften Classe. (Pentandria monogynia) Der Kelch ist glockenförmig, sehr klein mit fünf Zähnen besetzt und verwelklich. Die Krone hat eine trichterförmige Gestalt und eine unterwärts bauchige Röhre. Die fünf Kronblätter sind länglichbandförmig, stumpf, gerad mit dem dritten Theil an den Fruchtboden angewachsen. Die fünf Staubfäden haben pfriemförmige auf dem Fruchtboden festsitzende kurze Träger und längliche an der Spitze gebogene Staubbeutel. Der Stempel sitzt auf einem besonderen fünfeckigen Fruchtboden, der Fruchtboden ist kugelförmig, der Griffel walzenförmig, die Narbe kopfförmig niedergedrückt. Auf die Blüthe folgt eine holzige rundliche fünffächrige fünfklappige Saamenkapsel, deren Klappen abfallen. Sie enthält viele fleischige unterwärts geschuppte in einen häutigen Flügel auslaufende Saamenkörner. Das Geschlecht der Swietenie (*Swietenia* Linn.) ist nahe mit diesem verwandt. Die einzige bekannte Gattung ist der **wohlriechende Cedrobaum.** (*Cedrela odorata* Linn.) *Cedrus odorata* Mill. dict. n. 1. Brown iam. 159. t. 10. f. 1.) Er ist in Südamerica zu Hause, und erlangt eine Höhe von achtzig Schuh. Die Blätter sind gefiedert aus ohngefähr achtzehn paar zugestumpften Blättchen zusammengesetzt und übelriechend. Die Blumen stehen in Rispen beysammen. Die Früchte sind so groß als ein Rebhühnerey, dunkelbraun und eyrund. Das Holz ist

rothbraun, wohlriechend und leicht. Die Americaner verfertigen allerley Hausgeräthe davon. (9)

Cedromela, s. Cedernöl (antiquarisch).

Cedronella, ist eine Benennung, worunter ältere Botanisten verschiedene Gattungen des **Drachenkopfs** verstehen. (9)

Cedrus, s. Ceder,

Ceginus, ist der Stern von der dritten Größe, γ bey Bayern, welcher auf der linken Schulter des Bootes stehet, und von welchem auch zuweilen das ganze Gestirn benamet wird. Einige geben auch dem Gestirne, das sonst Cepheus heißet, diesen Namen. (6)

Cehoilot, (Naturgesch.) ist ein fremder Vogel, der unter das Taubengeschlecht gehört. Den wenigen Nachrichten zufolge hat er braune Flügel, die Brust und Ende der Flügel sind weißlich. (9)

Ceiba, wird von mehreren Botanisten das Geschlecht des Wallsaamens (*Bombax* Linn.) vom Herr von Linne aber nur eine Gattung desselben benannt. (9)

Ceicke, heißet das Schiffsboot in der mittelländischen See. (6)

Ceinture, (Baukunst) wird an den gewundenen Säulen in der Peterskirche zu Rom und im Val de Grace zu Paris der Saum, so am Schafft die Cannelüren von den übrigen Auszierungen unterscheiden, genennt.

Auch benennt man damit bey der antiquen Jonischen Ordnung an dem Capital das Band an den Schnecken, womit solche auf den Seiten eingefaßt sind. (18)

Ceitis, soll eine ganz geringe Münz in Portugall seyn, und 6 Ceitis, Seitis oder Scitiis auf 1 Ree gerechnet werden. Da aber 1 Ree oder Rei schon einzeln nicht wirklich existirt, so ist es unglaublich, daß eine so kleine Münze gemacht werden kann, und hat man hier dieses Wort nur darum aufgenommen, weil es in andern Wörterbüchern, wiewohl ohne Beweis, gefunden wird. (29)

Ceixupira. (Naturgesch.) Mit diesem Namen wird ein Brasilianischer Fisch belegt, der vermuthlich zum Geschlecht des Hay (*Squalis* Linn.) gehört. Klein setzt ihn unter ein besonderes Geschlecht, welches er Glaucus nennt. Er unterscheidet sich von den andern Gattungen, durch seinen blauschwarzen Rücken, graue Seiten und weissen Bauch. Die Rückenflosse ist am Anfang und Ende dreyeckig. Ueber derselben stehen acht dreyeckige Stacheln, welche sich niederlegen können. Die Länge dieses Fisches beträgt zuweilen neun bis zehn Fuß, dabey ist er sehr fett, so dick als ein Mensch um den Leib, und wird für den besten schmackhaftesten Fisch gehalten. (9)

Cela, ist ein Synonimum des **Kasuarstrauses** (*Struthio Casuarius* Linn.) Herr von Linne giebt einer Gattung von Meise (*Parus*) diesen Namen. (9)

Celape, ist ein Beyname der großen Zaunrübe. (*Bryonia grandis* Linn.) (9)

Celarent, drückt den zweyten Modus der ersten Figur der Schlüsse aus, worin alle drey Sätze allgemein sind, der Untersatz bejahet, der Obersatz aber samt dem Hintersatze verneinet. Folgender Schluß ist von dieser Art:

Planeten leuchten nicht mit eignem Lichte.
Trabanten oder Monde sind Planeten.
Also Monde leuchten nicht mit eignem Lichte.

s. **Schluß, Figur, Modus, E. A.** (6)

Celaster, (*Celastrus* Linn.) ist ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der fünften Classe (Pentandria, monogynia) der Kelch ist sehr klein, platt, bis zur Hälfte in fünf stumpfe ungleiche Lappen zerschnitten. Die fünf Kronblätter sind eyrund ausgebreitet, einander gleich an den Rändern zurückgebogen. Die fünf Staubfäden haben pfriemförmige Träger und kleine Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem kleinen Fruchtknoten, der auf einem großen platten zehnstreifigen Fruchtboden sitzt, einem pfriemförmigen Griffel und einer stumpfen dreyspaltigen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine gefärbte eyrunde mit drey stumpfen Ecken versehene, dreyfächrige bucklige dreyklappige Saamenkapsel mit einigen eyrunden glatten gefärbten Saamenkörnern, welche zur Hälfte in einer gefärbten Hülse mit fünfspaltiger Mündung stecken. Wir bemerken folgende Gattungen.

Blasiger Celaster. (*Celastrus bullatus* Linn. Mill. dict. n. 1. *Evonymus s. Evonymoides virginiana* Pluk. alm. 139. t. 28. f. 5.) Der Stamm ist holzig, bis zehn Schuh hoch, am Gipfel ästig. Die Blätter sind eyrund ganz unverletzt, die Blumen weiß, in lockere Aehren vereiniget. Die Früchte sind scharlachroth und mit Blasen besetzt. Virginien ist das Vaterland.

Buchsblättriger Celaster. (*Celastrus buxifolius* Linn. Mill. dict. n. 4. *Lycium portoricense* &c. Pluk. alm. 234. t. 202. f. 3. ♄.) Der Stamm ist zart mit eckigen Aesten versehen; er wird bis zwölf Schuh hoch, hat eine hellgraue Rinde und viele Gelenke mit langen Dornen. Die Blätter sind lang, stumpf umgekehrt herzförmig, scharf gezähnelt. Aus den Blattwinkeln entspringen die gestielten Blumensträuser. Ethiopien ist sein Vaterland.

Glänzender Celaster. (*Celastrus lucidus* Linn. *Evonymus aethiopicus* &c. Pluk. alm. 139. t. 280. f. 3.) Er ist wie die andern Gattungen staudig, und steht aufrecht. Die Aeste sind braun und hart; die Blätter wechselweise geordnet, eyrund oder umgekehrt eyrund, etwas stumpf, adrig, glänzend, sehr kurz gestielt, mit einem unverletzten umgebogenen Rande. Die Blumenstiele kommen aus den Blattwinkeln, und sind gedrängt, einfach, kürzer als die Blätter. Die Kronblätter sind vertieft, die Staubfäden kürzer als die Krone. Der dicke Griffel hat drey von einander laufende Narben. Das Vorgebürg der guten Hoffnung ist das Vaterland.

Kletternder Celaster. (*Celastrus scandens* Linn. Mill. dict. n. 2. du Roy. harpk. 1. p. 138. *Evonymoides canadensis scandens* Duham. arb. p. 223. t. 95. **Baummörder, kletternder Spindelbaum** oder **Spindelrebe.** ♄.) Der Stengel schlingt sich um jede nahe Pflanze, und steigt daran hinauf, welche dadurch völlig ausgesogen und hingerichtet wird. Ohne Stütze erlangt er die Höhe von vierzehn Schuh, sonst aber wird er weit höher. Die Wurzel ist auswendig blutroth. Die Blätter sind länglich rund, adrig, dünne, zart, mit feinen Sägezähnen besetzt. Die Blumen kommen in kleinen Büscheln am Gipfel der Aeste hervor und sind weißgrünlich. Nordamerika, besonders Carolina ist das Vaterland.

Myrthenblättriger Celaster. (*Celastrus myrtifolius* Linn. Mill. dict. n. 5. *Myrtifolia arbor*, Sloan. jam. 162. hist. 2. p. 79. t. 193. f. 1.) Der Stamm stehet aufrecht und hat wie die vorhergehende Gattung keine Stacheln. Die Blätter sind eyrund und fein gezähnelt. An den Seiten der Aeste kommen die weissen Blumen in langen Büscheln hervor. Virginien und Jamaica sind das Vaterland.

Spitzblättriger Celaster. (*Celastrus Pyracanthus*

Linn. Mill. dict. n. 3. ic. t. 87. Pluk. phyt. t. 126. f. 2. 3. *Lycium aethiopicum* Commel. Afrikanische Berbeere, äthiopischer Celaster. ♄.) Der Stamm ist unregelmäßig bis vier Schuh hoch mit runden Aesten besetzt. Die immergrünende Blätter sind eyrund lanzetförmig, oben schärfer zugespitzt als unten, gestielt, steif, oberwärts mit spitzen beynahe stachlichen Zahnen besetzt. Die Blumen kommen an den Seiten der Aeste in unächten Dolden hervor und sind weißgrün. Die Früchte sind eyrund und schön roth gefärbt. Ethiopien ist das Vaterland. (9)

Celasterbaum, (Gärtnerey) Linne zählt 6 Sorten dieses Baums. Einige davon können bey uns im Freyen, andere aber nur in Gewächshäusern durch den Winter gebracht werden. Der Celastrus bullatus, welcher auch der glatte virginische Spindelstrauch heißet, ferner Celastrus scandens, oder die steigende canadische Spindelrebe, und Celastrus buxifolius vom Vorgebürg der guten Hoffnung lassen sich im Freyen ziehen, doch aber muß letzterer an einem vor strenger Kälte gedeckten Ort stehen: allein Celastrus myrtifolius aus Jamaica, und pyrocanthus aus Aethiopien müssen in Gewächshäusern überwintert werden. Der Virginische Spindelstrauch wächset bey uns kaum 4 Schuhe hoch. Er blühet im Julius. Man ziehet ihn, da seine Früchte hier selten reif werden, aus Zweigen, welche im Herbst am sichersten eingelegt worden. Ihr liebster Boden ist ein feuchter Ort. Die steigende Canadische Spindelrebe oder der kletternde Celaster wird nur zu Beziehung bedeckter Gänge oder Cabineter in Gärten geliebt. Sein rechter Ort ist zwar der nahe Stand an Bäumen, an welchen er hinaufzuklettern pflegt; allein wer seine Bäume nicht zu Grund richten will, entfernt ihn davon, denn er nimmt ihnen durch sein Umschlingen alle Kraft, daß sie in kurzem zurückgehen, daher er auch der Baummörder heißet. Sonst hat er grüne Blumen und rothe Capseln, und wächset gern in Wäldern, die etwas feucht sind. Der Celaster mit burbaumähnlichen Blättern ist zart, und an den Gelenken mit Dornen bewaffnet. Man zieht ihn wie den vorhergehenden aus Saamen und Ablegern, die beiden letztre Arten sind die weichlichsten und blühen weiß: der erstere treibt einen höhern Stengel als der letzte. Man pflanzt sie auch aus Saamen und Ablegern fort; sie wollen aber mehr Wartung haben, weilen sie die Wärme mehr lieben, als andre, die sich im Freyen behandeln lassen. (24)

Celastrus, s. Celaster.

Celastrus fömina und **mas Theophrasti,** sind Beynamen einiger Spielarten der Steinlinde. (*Phillyrea* Linn.) (9)

Cele, ist bey einigen Wundärzten so viel als hernia oder Bruch; Celotomia so viel als herniotomia, Bruchschnitt oder Bruchoperation. (4)

Celemine, ist ein in Spanien zu trocknen Dingen gebräuchliches Maas. Zwölf Celeminen machen eine Fanega Getraide und Salz, und 48 Fanegas eine Last. Zu Cadix liefert eine Hamburger Last ungefähr 664 Celeminen und enthält die Celemine 240 Pariser Cubikzoll. Zu Bilbao gehen 581 Celeminen auf eine Hamb. Last. (28)

Celeres. Romulus nahm aus jeder der 30 Curien 10 junge Leute, sahe bey dieser Wahl nur auf Tapferkeit und Vermögen, und errichtete aus diesen 300 Römern eine Garde zu Pferd. Den Namen Celeres erhielten diese Reuter entweder von ihrem ersten Anführer, Fabius Celer, der die vorzügliche Gunst des Romulus durch den Mord des Remus verdient hatte, oder, nach andern, von dem griechischen Worte Celes, in der äolischen Mundart Celer, welches ein Pferd, oder auch wohl den Reuter selbst, bezeichnete, oder endlich von dem aus dem letztern griechischen Worte abgeleiteten lateinischen celer, geschwind, weil man diese Reuter zu Verrichtungen, welche Geschwindigkeit erforderten, vorzüglich gebrauchte. Romulus theilte diese Reuterey in 3 Schwadronen, jede 100 Mann stark, ab, welche die Namen der alten drey Tribus, aus denen sie genommen waren, führten, und daher Rhamnenses, Tatienses und Luceres hießen. Tarquinius Priscus vermehrte diese Celeres bis auf 1800. Diese Celeres legten den Grund zu dem zwischen dem Rathe und dem Volke befindlichen Mittelstande, oder dem Stande der Ritter. Die Celeres stunden unter einem Tribune, der durch den Beysatz Celerum sich von den übrigen Tribunen unterschied, und nach dem Könige den obersten Rang im Staate behauptete. Er war also das, was in der Folge, nach aufgehobener königlicher Gewalt, womit zugleich der Namen der Celerum verschwand, der Magister Equitum ward. Nach dem Plinius und andern Schriftstellern wurden die Reuter bey dem römischen Heere in der Folge Flexumines, auch Trossuli genennt. s. diese Artickel. (21)

Celerinus Gallorum, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Calchisvogels, s. Calchis. (9)

Celerio. (*Pap. pleb. rur.* Fabr. *gen. inf. adj.* Mant. 268. Cram. III. tab. 31. f. C. D.) Aus Surinam bringt man diesen Tagschmetterling, einen bäuerlichen Dickkopf. Er hat doppelt geschwänzte weisse Flügel; die Vorderflügel sind an der Spitze schwarz; die Hinterflügel aber haben einen schwarzpunktirten Rand. Die untere Seite ist wechselsweis mit braunschwarzen und weissen Binden gezeichnet. Das Eck gegen den After hat ein dreyfach rothes Auge. (24)

Celerio. (*Sphinx.*) s. Traubenlecker.

Celeusma, bezeichnete bey der Schiffarth der Alten das Geschrey, oder das sehr stark lautende Commando des Celeustes, nach dem sich die Ruderknechte und Matrosen bey bey ihren Verrichtungen und im Rudern richten mußten. Aus den Fröschen des Aristophanes lernen wir zwo Arten dieses Zurufs oder Celeusma: der eine Rhippape ermunterte die Ruderknechte stark drauf los zu rudern, der andere Oop hieß sie stille halten. Ausser der Stimme bediente man sich auch des Lauts von stark an einander geschlagenen flachen Steinen. (21)

Celia oder auch **Ceria,** war bey den Römern der Namen einer Art von Waitzenbier oder Brühhahn, der ohne Zweifel von Ceres, der Erfinderin des Waitzen- und Getraidebaues abstammt. (21)

Celine, ein Synonimum der Melisse. (9)

Cella (antiquarisch). Dieser Ausdruck der römischen Sprache ist von sehr ausgedehnter Bedeutung. Vorzüglich bezeichnete er gewisse Theile der römischen Wohnungen und Tempel. Ursprünglich heißt Cella so viel, als ein Abgesonderter, und, unter oder oberhalb der Erde, gewolbter Ort, wo man allerley Bedürfnisse des Lebens zum künftigen sichern Gebrauche aufheben, oder wo man auch einzeln und zwar dürftig wohnen konnte. In der erstern Bedeutung kommen in den Wohnungen der Römer vor die Cella caldaria, oder das heisse Badzimmer, die Cella coquinaria, oder die Küche, die Cella vinaria, der Weinkeller, der so viel möglich von der Küche entfernt und nach Norden zu angelegt wurde; die Cella aquaria, auch Cisterna, das Wasserbehältniß; die Cella carnaria,

in welcher das Fleischwerk aufbehalten wurde; **Cella olearia**, zur Aufbewahrung des Oels, besonders in den öffentlichen Bädern; **Cella casearia** für den Käß; **Frumentaria** für das Getraide; **Vasaria** für das Haus- und Küchengeräthe; **lignaria**, die Holzkammer; **penuaria**, **Vorrathskammer**. In der andern Bedeutung waren die **Cellen** die Wohnungen der Sclaven, deren öfters jeder seine besondere Celle hatte. Alle diese Cellen der ersten und andern Art waren an den Seiten des innern Hofs, oder des **Cavädiums** angelegt. Besonders hiessen die kleinen Kammern, darinnen die römischen Fechter einzeln wohnten, die Zimmer in den öffentlichen Herbergen, wie auch diejenigen, darinnen die Opfer der öffentlichen Wollust sich für einen über der Thüre angeschriebenen Preiß der Venus volgi vaga widmeten, **Cellä**.

Bey den römischen Tempeln wurde derjenige Theil, in dem eigentlich die Bildsäule der Gottheit stand, und das **Heiligste** ausmachte, **Cella** genannt. Eine solche Cella oder Kapelle konnte nach dem Pontificatrechte nur einer Gottheit gewidmet seyn, wofern nicht mehrere Gottheiten, z. B. Castor und Pollux, ihrer Natur nach unzertrennlich waren. Doch konnten mehrere Götter ihre Cellas unter einem gemeinschaftlichen Dache haben, und alsdann hieß ein solcher Tempel **Delubrum**. Ohnerachtet der Theil des Tempels, welcher Cella hieß, dem Gottesdienst gewidmet war, so handelte man doch auch nach dem Opfer von weltlichen Sachen darinnen, indem man die Vorhänge vorzog, welche den Altar und die Bildsäule der Gottheit bedeckten. So wurde, nach dem Berichte des Cicero, in der Cella concordiae der Senat gehalten. (21)

Cella, (kirchlich) Cellen wurden in den drey ersten christlichen Jahrhunderten die unterirdischen Hölen genannt, in welchen die Christen ihren Gottesdienst, wegen den grausamen und beständigen heidnischen Verfolgungen, hielten. In den nächstfolgenden Jahrhunderten suchten fromme Leute in Felsen und Wäldern Höhlen auf, in welchen sie als Einsiedler Gott in einem beschaulichen und andächtigen Leben dienen konnten. Mehrere dergleichen einzelnen Cellen in geringer Entfernung von einander hießen eine **Laura**; diejenigen Cellen aber, in deren jeder etwa drey Einsiedler beysammen wohnen konnten, **Cönobia**; davon nach der Zeit, da sich die Anzal der Einsiedler vermehrt, und die Zellen zum Aufenthalte mehrerer erweitert wurden, die Klöster entsprungen. Nachdem die ersten Mönche oder Cönobiten sich durch eigene Handarbeit und auferbauliches Leben verschiedener Güter und Ländereyen erworben, davon manche zu entfernt von dem Kloster waren, als daß die Mönche alle Abende nach verrichteter Arbeit in das Kloster hätten zurückkehren können; so errichteten sie hie und da noch besondere Cellen, darinn einige wohnen; die Feldarbeit besorgen, auch die reisenden Fremden bewirthen mußten. Im Fulder Lande sind viele Dörfer, die von den alten Benedictiner Cellen ihre Namen und Ursprung haben. (37)

Cellanus, hieß in den Klöstern derjenige, der in einer besondern Celle eingeschlossen, wie ein Eremit lebte. (37)

Cella Vollano (von), eine Congregation regulirter Chorherren, von dem morastigen Orte, auf welchem ihr erstes Kloster lage, also genannt; die doch sehr gering, und 1424. mit der Congregation der h. Maria von Frisonaria vereinigt wurde. (37)

Cellaria, war, nach dem Vopiscus, die Portion Wein, welche ein kaiserlicher Bedienter täglich aus dem kaiserlichen Keller, als einen Theil seiner Naturalbesoldung, bekam, und sich auf zehen Sextarios, d. i. den Sextarius mit dem Eisenschmid ungefehr auf einen Schoppen gerechnet, dritthalb Straßburger Maas belief. (21)

Cellarium, ist nach einiger Critiker Meynung, das Geld, welches die Kaiser und einige andere vornehme Personen bey den Römern für die Hausmiethe ihrer Clienten und Hofleute, die nicht in dem kaiserlichen Pallaste wohnen konnten, zahlten. Nach andern war eine Art von Naturalbesoldung oder Geschenke, welche in Portionen von Fleisch, Wein, Salz, Oehl, Speck, u. s. w. bestanden, an deren Stelle der Kaiser **Heliogabalus** seinen Höflingen zuweilen mit Fröschen, Scorpionen und Schlangen angefüllte Körbe zu schicken pflegte. (21)

Cellarius, (antiquarisch) war bey den Römern der Namen der Knechte, welchen besonders die Aufsicht über die Cellam penuariam, und vinariam anvertraut war. Bey den Kaisern waren **Cellarii** die **Kellermeister**, welche die Aufsicht über den aus den Provinzen einkommenden Wein hatten, und den kaiserlichen Bedienten davon ihre Besoldungsportionen täglich abliefern mußten. (21)

Cellarius, (kirchlich) Cellararius oder Cellerarius, wurde in den Klöstern der Aufseher über Speiß, Trank, und andere Vorrathskammern genannt, sonst heißt er auch Kellerer oder Haushälter. (37)

Cellen, (anatomisch) sind kleine Hölchens, die sowohl in der Substanz der Knochen, dgl. in dem Zizzenförmigen fortsetzt und anderwerts, als auch in verschiedenen weichen Theilen, besonders aber in dem sogenannten zellichten Gewebe bemerkt werden, wovon noch an verschiedenen Oertern, Erwähnung geschehen wird. (5)

Cellen in den Klöstern, s. **Cella**.

Cellen, Zellen, (oeconomisch) werden die sechseckigte hohle Behältniße an den Rosen oder Tafeln der Bienen geheissen; diese brauchen sie theils ihre Brut drein zu sezen, sie da auszubrüten, und theils sie mit Honig zu füllen; im erstern Fall heissen sie Mutterpfeiffen; im zweyten aber Honigpfeiffen. Auch bewahren die Bienen in einigen ihr Jmenbrod und dann heissen die, die dazu verwendet werden, Brodzäpflein und von diesen viele zusammen genommen, heissen: **Brodmarten**. Da sie aus Wachs bestehen, so nennt man sie überhaupt: **Wachshäußlein**. s. auch **Bienenroos**. (13)

Cellencorallen, s. **Celleporen**.

Cellenmillepore, Linn. XII. p. 1238. Millepora truncata. Millepora caulescens dichotoma erecta ramis truncatis. Pallas Elench. p. 249. sp. 153. Millepora truncata. Millepora teres dichotoma, ramis divaricatis truncatis poris vndique crebris minutis. Pallas holländ. p. 311. et tab. 8. fig. 4. Ruw bastaard Pyp-Coraal, das rauhe unächte Pfeiffencorall. Lochner Mus. Besler tab. 23. Planta hirsuta forma Corallii. Diese Millepore hat einen baumförmigen Bau. Aus einem kurzen Stamme gehen zu allen Seiten Aeste aus, die aber gerade nicht in der besten Ordnung stehen, mehrentheils gabelförmig und dabey oben allezeit abgestutzt sind. Die äussere Fläche der Coralle ist rauh, und kommt von den vielen Poren her, womit diese Coralle besetzt ist. Diese Poren gedenkt sich Herr Müller in dem Linnäischen Natursystem Th. VI. S. 715. wie urnenmäßige Cellen und das ist vermuthlich die Ursache, warum er sie die Cellen millepore genennt hat. Diese Poren oder Cellen sind aber so fein, daß

man ein gewäfnetes Auge braucht, wenn man sie kennen will. Donati hat beobachtet, daß in einer jeden dieser Cellen ein besonderer Polyp wohne. Diese Cellen sind mit einem Deckel versehen, welchen der Bewohner mit zweyen seiner Füsse aufhebt, und dann seinen becherförmigen Mund hervorstreckt, der denn diesen Deckel wieder zu verschließen pflegt, so bald er sich in seine Celle zurück gezogen hat. Die Masse der Coralle ist überaus zerbrechlich, die Aeste erlangen höchstens die Dicke einer Federspuhle, ob sie gleich auch schwächer gefunden werden. Die Farbe ist grau, ihr gewöhnlicher Wohnsitz ist das mittländische Meer, wo sie auf Corallen oder Steinen sitzt, und häufig vorkommt, in der Nordsee hat man noch zur Zeit blosse Fragmente gefunden. Sie erhält, in ihrer höchsten bekannten Grösse eine Höhe von 8 Zoll. (10)

Celleporen, Cellepora Lin. XII. p. 1285. Gen. 339. Corallium foraminulis urceolatis submembranaceis, sind nach Linne Corallen, welche mit Löchern besetzt sind, welche die Form eines Krugs haben, und folglich oben und unten enger als in der Mitte sind, sie haben dabey einigermaßen ein häutiges Wesen. Dieses Geschlecht, das Linne erst in der neuen Ausgabe seines Natursystems eingeschoben hat, setzt er gerade an die Millepore an, und bezeugt dadurch, daß er die Poros dieser Corallart, weder mit Sternen, noch mit Röhren vergleichen könne. Die sechs Gattungen des Linne, werden wir unter den Namen, Sandcorall, Schwanenstein, Bimsencoralle, Warzencoralle, Haarcoralle, und Glascoralle kürzlich beschreiben. Mit den Cellularien des Herrn Pallas, darf man diese Celleporen nicht verwechseln. s. Cellularien. (10)

Cellerarius, s. Cellarius.

Celleri, s. Sellerі.

Celleriak, s. ebendas.

Cellichtes Gewebe, die Fibern und Blättchen (s. diesen Art.) welche überhaupt die feste Theile des thierischen Körpers zusammen setzen, vorzüglich aber die letztere vereinigen sich auch so mit einander, daß sie nicht dicht an einander hängen, sondern verschiedene Zwischenräume zwischen sich lassen, oder Cellen bilden, die durch den ganzen Körper unter einander Gemeinschaft haben. Das aus solchen Cellen bestehende Gewebe, nennt man nun das Cellichte Gewebe. Es ist dieses sowohl als ein hauptsächliches Verbindungsmittel der festen Theile unsers Körpers, als auch als ein Hauptbestandtheil derselben anzusehen, und also hieraus sieht man den grossen Nutzen und Würde derselben in der thierischen Maschine leicht ein. So werden Muskeln, Gefäße, Nerven, Eingeweide, Drüsen u. d. gl. insgesamt durch das cellichte Gewebe mit einander verknüpft; ja nicht allein ganze Theile werden an andere durch dasselbe angeheftet, sondern auch in Ansehung jedes einzelen Theils selbst, werden alle Fibern, die in seine Composition eintreten, die kleinste nicht ausgenommen, durch dasselbe mit einander vereiniget und alles dadurch in einen Zusammenhang gebracht. Kurz, mit Zwischenraum, jede Lücke, die zwischen dem Theile des Körpers vorhanden ist, nimmt das cellichte Gewebe zur Verbindung ein. Man darf nur in Rücksicht dessen eine Muskel betrachten, so bemerkt man, wie derselbe durch das cellichte Gewebe an die benachbarte Theile anhängt, und sodann dasselbe in die Zwischenräume jeder einzeler Fiber dasselbe eindringt, sie an einander knüpft, so, daß man auch bey der feinsten Theilung der Fleischfibern, die Fäden derselben noch durch ein feines cellichtes Gewebe verbunden gesehen hat.

Es ist aber dieses cellichte Gewebe nicht überall gleich stark, sondern an einigen Orten stark, an andern fein und dünn. Sehr zart trifft man es an zwischen den Augenhäuten; etwas sichtbarer zwischen den Membranen der häutigen Eingeweide; stärker ist es da, wo es die Gefäße als eine Scheide durch die Eingeweide begleitet; noch stärker zeigt es sich zwischen den Fleischfibern und in den Hölen der Knochen, wo es die Markbläschen bilden hilft; sehr stark findet man es zwischen der Haut und den Muskel, am allervorzüglichsten in die Geburtstheile, besonders deren Gefäße.

Nach der Verschiedenheit des cellichten Gewebes in Ansehung der Stärke und Feinheit, richtet sich auch der Unterschied der in ihm enthaltenen Feuchtigkeit. In den stärkern cellichten Gewebe wird durch die in denselben vorhandene Arterien ein wahres Fett (von dem wir in einem eigenen Artickel handeln werden) abgesondert, und durch die einsaugende Gefäße wieder zu der Masse der Säfte zurückgeführt. In den feinern aber wird nur ein wässerigter, gallertartiger, etwas fetter Saft abgeschieden.

Daß das cellichte Gewebe nicht blos die Verbindung der Theile bewirke, sondern auch bey vielen einen Hauptbestandtheil ausmachen, in manchen ganz allein aus ihm bestehen, dieses lehrt, andere Gründe nicht zu erwehnen, vorzüglich die Maceration. Wenn man Gefäße und Häute eine Zeitlang in Wasser einweicht, so lösen sie sich nach und nach ganz in ein cellichtes Gewebe auf, und beweisen also dadurch, daß sie aus weiter nichts, als einen verdichteten cellichten Gewebe zusammengesetzt waren. Wie diese Verwandlung geschehen, werden wir in dem Artickel Erzeugung behandeln. Da nun manche Eingeweide ganz aus Gefäßen und cellichten Gewebe bestehen, z. E. die Lungen, Leber, Nieren u. dgl. so sieht man hieraus deutlich, wie ganze und merkwürdige Theile des Körpers demselben ihren Ursprung allein zu danken haben. Betrachtet man die Muskeln, so muß man hier wieder eingestehen, daß ihre Substanz, wo nicht ganz, doch wenigstens der größte Theil von ihr aus dem cellichten Gewebe zusammengesetzt ist. Eben dieses nun kann man von andern festen Theilen, den Drüsenknochen, Knorpeln, u. dgl. behaupten. Das cellichte Gewebe aber selbst entsteht aus der Gallerte. Hievon überzeugt uns die Vergleichung der Frucht mit dem Erwachsenen. Denn bey der erstern findet man im Anfange an der Stelle des cellichten Gewebes unter der Haut, eine blosse Gallerte, und die Erzeugung des cellichten Gewebes, welches auf eine widernatürliche Weise, die Lungen mit dem Brustfell verknüpft, aus dem zwischen diesen Theilen ausdünstenden, aber in hitzigen Krankheiten verdickten gallertartigen Saft, giebt uns einen andern Beweis davon.

Der dritte Nutzen, welchen das cellichte Gewebe in dem Körper leistet, ist der, daß es auch den Theilen ihre bestimmte Figur giebt. So hängen die Krümmungen der Gefäße, z. E. der Bogen der Aorta, (s. diesen Art.) die Cellen der Saamenbläschen, das Daseyn der Tulpischen Klappe, (von dem allen noch in andern Artickeln wird gehandelt werden) ganz allein von dem cellichten Gewebe ab. Denn wann man dieselbe von diesem Gewebe entblößt, so geht ihre Figur ganz verloren.

Merkwürdig ist auch die Gemeinschaft, welche das cellichte Gewebe in seinem ganzen Umfange mit einan-

der hat. Die Erfahrung sowohl als die Theorie bestättigen dieselbe, ganz unwidersprechlich. Wir wollen nur einige Beweise aus der ersten anführen. So hat z. E. eine bey der Castration eingetretene Luft eine Windgeschwulst in dem ganzen Körper zuwege gebracht, so, daß auch das Gekröse damit angefüllt worden ist. Bey einer andern Windgeschwulst ist selbst das feine cellichte Gewebe in der gläsernen Feuchtigkeit des Auges damit angefüllt worden. Eine in den Arm gestochene Nadel kam nach einigen Jahren aus der rechten Brust wieder heraus. Eben dieses hat man bey Kugeln bemerkt, welche nach einiger Zeit durch ganz entfernte Oerter von denen, durch welche sie in den Körper eingebracht worden, wieder zum Vorschein gekommen. Alles dieses könnte nicht geschehen, wenn nicht die Cellen in dem ganzen cellichten Gewebe in Verbinbindung mit einander stünden.

Daß das cellichte Gewebe eine zusammenziehende Kraft hat, dieses beweiset die eben erwehnte Beförderung fremdartiger Körper aus einer Celle in die andere, so wie auch die Zusammenziehung der Mutter, welche durch dasselbe geschieht, (s. **Gebährmutter.**) Ob das cellichte Gewebe empfindlich ist, darüber sind die Physiologen noch nicht ganz einig. Die Meckelische Beobachtung bey der Operation des Herrn Leibmedicus Zimmermann, scheint die Empfindlichkeit desselben, wenigstens bey dem Menschen zu beweisen. Andere glauben, daß man von dem kränklichen Zustande nicht auf den gesunden schließen dürfe. (5)

Celliten, s. Alexianer. Bey diesen Artickel muß nur noch angemerkt werden, daß es von eben diesem Orden auch Frauenspersonen gegeben, welche nebst der Regel des h. Augustins, so sie beobachteten, sich noch mit einem vierten Gelübde, den Kranken auch zur Pestzeit beyzustehen, verbunden. Sie gehen schwarz mit einem Scapulier; einige haben auch schwarze, andere aber weisse Weihel: wenn sie ausgehen, tragen sie einen schwarzen Mantel, der sie vom Kopf an schier ganz umhüllet. Sie werden sonst auch Cellitinen, Cöllestinen, gemeiniglich die schwarzen Schwestern genannt. (37)

Cellulä Mastadeä, s. bey **Zizzenförmigen Fortsatz unter Knochen.**

Cellulanus, Concellaneus, hieß vormals ein Mönch, der mit andern zugleich in der nemlichen Celle wohnte; man unterschiede ihn dadurch von den Einsiedlern, deren jeder seine besondere Celle hatte. (37)

Cellularien, Cellularia, ein Corallengeschlecht, das Herr Pallas in seinem *Elench. Zooph.* pag. 58. dazu erhoben hat, und von dem er folgende Beschreibung giebt: Animal vegetans, plantae habitu: Stirps nuda, e cellulis seriatis composita ramosa, saepe articulata, plerumque lapidescens; tubulis radicata. Flosculi vivi e porro singulae cellulae. Ellis hatte die Cellencorallinen von den Sertularien getrennt, die Linne unter einander gemischt hat. Bau und Substanz zeigen den grossen Unterschied der ersten von den letztern, und thun gar, daß sie gleichsam ein Mittelgeschlecht unter den Escharen und unter den Sertularien sind. Herr Pallas hat ihnen den Namen **Cellularia** gegeben. Die hieher gehörigen Gattungen haben fast alle eine pflanzenähnliche Wurzel, die sich in zwey Stämme theilet, deren Aeste bald gegliedert sind, bald nicht, mehrentheils bestehen sie aus einer steinartigen, zerbrechlichen weissen Substanz, und sind genau betrachtet den Sertularien, den Escharen und den Corallinen verwandt. Wenn wir die einzige Cellulariam salicorniam ausnehmen, die vom Herrn Linne in der zwölften Ausgabe Tubularia fistulosa genennt wird, so hat er die übrigen Gattungen des **Pallas**, die er hat, sämtlich unter den Sertularien. (10)

Cellulosa tela, s. **cellichtes Gewebe.**

Celosie. (*Celosia* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, das in die erste Ordnung der fünften Classe (*Pentandria monogynia*) gehört. Der Kelch bestehet aus drey lanzetförmigen, saftlosen, spitzen, fortdaurenden Blättchen, die den Kronblättern sehr ähnlich sind. Die Krone hat fünf lanzetförmige, zugespitzte, aufrechte, fortdaurende, etwas steife Blätter, und ein kleines fünfspaltiges, den Fruchtknoten umfassendes Honigbehälter. Die fünf Staubfäden haben pfriemförmige, mit der Basis an dem gefalteten Honigbehälter festsitzende Träger, die so lang sind als die Krone und bewegliche Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem kugelförmigen Fruchtknoten, einem pfriemförmigen Griffel und einer einfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine kugelrunde von der Krone umgebene einfächrige beschnittene Saamenkapsel, mit einigen rundlichen ausgekerbten Saamenkörner. Wir bemerken folgende Gattungen:

Dreygriflische Celosie, (*Celosia trigyna* Linn. Mant. 212. ☉). Der Stamm ist aufrecht, krautartig, einfach, etwas eckig, gestreift, anderthalb Schuh lang. Die Blätter sind eyrund oder etwas länglich, glatt, spitz und sitzen wechselsweise auf Stielen; sie haben zwo mondsförmige, wagerechte, den Stamm umfassende Blattstützen. Am Gipfel der Pflanze kommt ein lockerer Blumenbüschel hervor, an welchem hin und wieder die Blumen zusammenstehen, gar kurze Stiele haben und weiß sind. Die Blüthblätter sind starrig, silberfarbig und eyrund. Der Stempel hat drey lange Narben. Das Vaterland ist Senegal.

Hahnenkammförmige Celosie, (*Celosia cristata* Linn. Mill. dict. n. 2. Knorr. del. 1. t. H. 5. 6. *Amuranthus panicula conglomerata* Bauh. pin. *Amuranthus cristatus* Quorund. ☉). Der Stengel ist ein bis zwey Schuh hoch, gestreift, unterwärts röthlich. Die Blätter sind länglich-lanzetförmig und rückwärts gekrümmt. An den Spitzen der Aeste und aus den Blattwinkeln entspringen die Blumenähren auf eckigen Stielen, welche mit sehr vielen Farben spielen, und auch in der Gestalt sehr abwechseln. Bald sind sie scharlachfarbig, bald purpurroth, bald blaßroth, bald gelb oder weiß oder bunt. Ihre Form ist bald ährenförmig, bald kammförmig oder einem Federbusch ähnlich.

Knotenblümige Celosie, (*Celosia nodiflora* L. Jacq. hort. t. 98. *Amaranthoides indicum nodiflorum &c.* Burm. Zeyl. 16. t. 5. f. 2. *Amaranthoides ind. globosum &c.* Pluk.) Die Blätter sind keilförmig, etwas spitz, an der äussersten Spitze bartig. Die kugelförmigen Blumenähren entspringen seitwärts aus den Knoten der Stengeln und weißgrünlich. Die Insel Zeylon ist ihr Vaterland.

Lagercelosie, (*Celosia castrensis* Linn. Mill. dict. n. 5. *Amaranthus cristatus* Cramer. *Amaranthus minor &c.* Barr. rar. 471. t. 1195. ☉). Die Blätter sind lanzetförmig, eyrund und sehr spitz. Sie haben sichelförmige Blattstützen und auf der unteren Fläche rothe Adern. Der Wuchs der Pflanze ist niedrig. Die Blumenähren kommen an den Aesten seitwärts aus den Blattwinkeln, und sind hahnenkammförmig. Ostindien ist das Vaterland.

Perlenfarbige Celosie, (*Celosia margaritacea* Linn. Mill. dict. n. 1. *Amaranthus simplici pani-*

cula C. Bauh. *Belutta adeca manian* Rheed. mal. 10. p. 75. t. 38. ☉). Der Stamm ist aufrecht zwey Schuh hoch. Die Blätter sind eyrund und haben sichelförmige Blattstützen. Die Blumenähren sind saftloß, silberfarbig und stehen am Gipfel der Aeste auf eckigen Stielen. Die Staubfäden sind purpurroth. Uebrigens kommt diese Gattung der silberfarbigen so nahe, daß man sie für Spielarten halten kann. Das Vaterland ist Ost- und Westindien.

Riespenförmige Celosie, (*Celosia paniculata* L. *Blitum album majus scandens* Sloan. jam. 49. hist. 1. p. 142. t. 91. f. 2. ☉). Der Stamm ist ohngefähr vier Schuh lang, schwach, gestreckt und ästig. Die Blätter sind eyrund länglich, scharf zugespitzt und stehen wechselsweise. Die Blumen sitzen am Gipfel der Aeste wechselsweise, bilden eine Rispe und sind blaßgelb. Jamaica ist das Vaterland.

Scharlachrothe Celosie, (*Celosia coccinea* Linn. Mill. dict. n. 4. *Amaranthus panicula incurva* C. Bauh.) Der Stengel ist bis vier Schuh hoch, gefurcht. Die Blätter sind eyrund, senkrecht und geöhrt. Die Blumenähren sind hahnenkammförmig, stehen am Gipfel der Pflanze und sind scharlachroth. Ostindien ist ihr Vaterland.

Silberfarbige Celosie, (*Celosia argentea* Linn. Knorr. del. 1. tab. H. 7. *Amaranthus spica alvescente habitiore* Mart. cent. 7. t. 7. *Tsiera bellutta adeca manian* Rheed. ☉). Die Blätter sind lanzetförmig mit sichelförmigen Stützen versehen. Die Blumenähren sind weißlich, saftloß und haben eckige Stiele. Ihr Vaterland ist China.

Wollige Celosie, (*Celosia lanata* Linn. Mill. dict. n. 6.) Der Stengel ist mit weisser Wolle überzogen, etwa drey Schuh hoch. Die Blätter sind lanzetförmig, zum Theil umgekehrt eyrund, stumpf, zerbrechlich, auf der Oberfläche bestaubt, auf der Unterfläche filzig. Die Blumenähren stehen am Gipfel der Pflanze und sind wollig gedrangt, und haben auch wollige Staubfäden. Die Insel Zeylon ist ihr Vaterland. (9)

Celosie, (Gärtnerey.) dieses Gewächs, welches auch sonst **Kugelamaranth**, **Tausendschöne**, oder **Floramor** genennt wird, ist vor vielen andern Pflanzen geneigt allerley Spielarten zu bilden, welche denn als eine Zierde der Gärten viele Liebhaber finden. Die meisten Sorten entstehen von der **hahnenkammförmige Celosie**. (**s. den vorigen Art.**) Sie alle zu beschreiben, würde fast unmöglich fallen. Die Behandlung in den Gärten ist folgende: Man säet den sorgfältig ausgelesenen Saamen zu Anfang des Merzes auf ein Mistbeet, nicht gar zu dichte. Die jungen Pflänzchen erhalten nicht viel Wasser. Nach drey Wochen werden sie in ein anderes Mistbeet versetzt, welches vier Zoll tief mit leichter, guter, fetter Erde überdeckt ist. Sie werden vier Zoll weit voneinander gepflanzt, mäßig begossen und anfangs vor der Sonne bewahret. Wenn sie eingewurzet sind, werden sie nach ohngefähr zehn Wochen nochmals in ein frisches Mistbeet ohngefähr 8 Zoll weit voneinander mit der Erde um den Wurzeln ausgesetzt, etwas mehr begossen, im Schatten gehalten und des Nachts jederzeit mit Fenstern und Matten bedeckt. In der Mitte des Mayes werden sie, jede besonders in Töpfe gesetzt, und diese in ein tiefes Fensterbeet gestellt. Wenn sie endlich ziemlich groß geworden sind, werden sie an warmen Tagen an die freye Luft gewöhnt. Zu Ende des Herbstmonats bringt man die schönsten Pflanzen, welche die wenigsten Aeste haben ins Gewächshaus, und sammelt den Saamen davon. (9)

Celosioides, s. **Strausfeder**, (*Trefine* Linn.)

Celox, war der Name einer Art von Frachtschiffen, welche die in der Schiffahrt der Alten so berühmten Rhodier erfunden hatten. Diese kleinen mit keinem Verdecke versehenen Barken hatten am Vordertheile keine Schnäbel, und erhielten ihren Namen ohne Zweifel von ihrer Geschwindigkeit. (21)

Celsia, (*Phal. bombyx.*) s. Rostkreuz.

Celsie, (*Celsia* Linn.) ist ein Pflanzengeschlecht, welches Herr von Linne in die zweyte Ordnung der vierzehenten Classe (*Didynamia angiospermia*) setzt. Der Kelch ist in fünf lanzetförmige, stumpfe, fortdaurende Abschnitte getheilt, welche so lang als die Krone sind. Diese ist radförmig und bestehet aus einem Stück. Ihre Röhre ist nur ganz kurz, die Mündung platt, bis zur Hälfte in fünf ungleiche rundliche Theile geschnitten, deren beyde obersten grösser sind, als der unterste. Die vier Staubfäden haben haardünne Träger, welche gegen die kleinen Kronabschnitte gebogen und auswendig wollig sind. Zwey sind länger als die andern, aber kürzer als die Krone; die Staubbeutel klein und rundlich. Der Stempel hat einen rundlichen Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel und eine stumpfe Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche, am Gipfel plattgedruckte, gespitzte zweyfächrige Saamenkapsel, die mit dem Kelch umgeben ist. Sie enthält viele kleine eckige Saamenkörner. Die Fruchtböden sind einzeln und halb kugelförmig. Es sind folgende Gattungen bekannt:

Bärenhütercelsie, (*Celsia Arcturus* Linn. syst. Veg. *Verbascum Arcturus* Ejusd. Spec. pl. *Verbascum humile creticum laciniatum* C. Bauh. *Verbascum brassicae folio* Colum. ecphr. 2. p. 81. t. 82.) Die Blätter sind gegenüber stehend; die untersten gefiedert oder etwas leyerförmig, mit sehr kleinen Seitenblättchen, die obersten einfach. Die Blumen haben gelbe Kronen und stehen einzelnen auf Stielen, welche länger als die Blumen sind. Die vier Staubfäden haben einen purpurfärbigen Bart. Die Insel Creta ist das Vaterland.

Cretische Celsia, (*Celsia cretica* Linn. *Blattaria perennis cretica &c.* Moris. hist. 2. p. 488.) Die untersten Blätter sind leyerförmig gefiedert, die obersten einfach, herzförmig, stammfassend, die Blumen stiellos, mit sägeförmig gezähnten Kelchen. Die beyden obersten Träger sind haarig, die untersten glatt mit grösseren Staubbeuteln versehen. Die Krone ist gelb und hat in dem obersten Grunde zween rostfarbige Flecken.

Morgenländische Celsie, (*Celsia orientalis* Linn. Mill. dict. *Verbascum orientale, sophiae folio* Tournef. *Blattaria orientalis agrimoniae folio* Buxb. cent. 1. p. 14. tab. 20. ☉). Die Blätter sind doppelt gefiedert und liegen auf der Erde. Mitten entspringt ein zwey Schuh hoher Stengel mit wechselsweisen Blättern. Die Blumen sind auswendig eisenfarbig, inwendig blaßgelb und sitzen an den Blattstielen. Cappadocien und Armenien sind das Vaterland. (9)

Celten, Philosophie der Celte, s. **barbarische Philosophie**.

Celten-Religion der —. Der Name der Celten war ein vielumfassender Name, unter dem die Griechen alle Völker begreiffen, die in Norden und Westen von Italien, Frankreich, Deutschland und Britannien

und

und im obern Theile von Spanien wohnten, und die, wie aus der Aehnlichkeit ihrer ältesten Sprache, Religion, Regierungsform, Sitten und Lebensart erhellet, einen gemeinschaftlichen Ursprung gehabt haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach breiteten sich die Celten in den ältesten Zeiten von den glücklichen Gegenden des nördlichen Asiens, wo ihnen ihre Wohnsitze zu enge wurden, weiter nord- und westwärts aus, und bevölkerten von der Crim und dem schwarzen Meere her Europa, breiteten sich in Deutschland und Gallien aus, schickten neue Colonien über den Canal nach Britannien, über die Pyrenäer nach Spanien, und über die Alpen in den obern Theil von Italien.

Die Celten hatten keine Schriftsteller, die uns von ihrer Geschichte und ihrer Religion Nachricht gegeben hätten. Die Secreta litterarum, welche Tacitus den alten Deutschen abspricht, und welcher Ausdruck gemeiniglich von der Kunst zu schreiben verstanden wird, scheinen den Celten überhaupt in den ältesten Zeiten unbekannt gewesen zu seyn. Sie hatten ihre Barden, so wie die Norweger ihre Scalden, welche durch ihre Lieder die Thaten ihrer Helden verewigten, und solche durch die Überlieferung von Geschlecht zu Geschlechte fortpflanzten. Sie hatten ihre Priester, welche der Jugend und den jungen Zöglingen ihres Ordens mündlichen Unterricht in der Religion und deren Gebräuchen gaben. Das wenige, was uns von ihrer Religion bekannt ist, haben wir einigen griechischen und römischen Schriftstellern zu danken. Aber auch diese haben eben so, wie in unsern Zeiten Laffiteau bey der Schilderung der Religion der Americaner gethan hat, nicht ermangelt ihre eigne Religionssätze in manchen Stellen den celtischen unterzuschieben und beyzumischen. So verfährt der sonst so scharfsinnige Xenophon bey der Religion der Perser, welche, wie wir in der Folge zeigen werden, mit der Celtischen so grosse Aehnlichkeit gehabt, und läßt seinen Helden, den Cyrus, eine persische Vesta, einen persischen Jupiter u. s. w. anrufen, und diesen Göttern, welche doch, wie dieser Schriftsteller aus eigner Erfahrung wußte, in Persien ganz unbekannt waren, seine Opfer darbringen.

Alle alte Schriftsteller, Tacitus, Plinius, Strabo bezeugen einmüthig, daß die Celten oder Gallier, wie sie von den Römern genennt wurden, sich von allen andern Völkern in der Religion unterschieden haben. Doch irret Cicero gar sehr, oder verliert sich vielmehr in Declamationen, wenn er, in seiner Rede für den Fontejus, den Völkern Galliens alle Religion abspricht. Freylich hatten sie weder der Griechen noch der Römer Religion, die sie vielmehr mit dem Eifer der Perser verfolgten, und die Götzenbilder und Tempel derselben an allen Orten, wo sie eindrangen, zerstörten. Sie hatten ihre eigne und von dem Wuste der griechischen Fabellehre und der Abgötterey gereinigte Religion.

Die Celten brachten die Alte durch den Götzendienst noch nicht verunstaltete Religion aus dem Orient mit, und ihre Priester, die Druiden, gaben sich alle Mühe, solche in ihrer ursprünglichen Reinigkeit zu erhalten. Sie verehrten ein höchstes Wesen, den Urheber und Regierer der Welt. Die Gottheit war ihnen kein körperliches, sondern ein geistiges Wesen über alle Geschöpfe unendlich erhaben, das also durch keine Bilder, oder durch irgend eine Figur vorgestellt werden konnte. Diese Gottheit nennten sie mit dem allgemeinen Namen Hes, oder mit dem beygesetzten Artikel, the Hes oder Thies, woraus wahrscheinlich der Griechen Theos und der Römer Deus entstanden sind. Wegen der Aehnlichkeit zwischen den Wörtern Thies und Dis, dem römischen Namen des Pluto, glaubte Cäsar, daß die vornehmste Gottheit der Celten Pluto gewesen. Der Hes der Deutschen war ewig und unveränderlich, und daher heißt er in den Heiligen Sagen oder Ueberlieferungen der nordischen Völker der Ymer, d. i. der Ewige, welcher immer ist. Die nemliche Ursache, welche diesem Volke nicht erlaubte, Gott unter einem Bild vorzustellen, erlaubte ihm auch nicht Tempel zu bauen, und die Allgegenwart des Hes gleichsam in einen Raum einzuschränken. Diese Verabscheuung des Götzendienstes und der Tempel zeugt von dem Alterthume dieser Religion der Celten, und von ihrer frühen Auswanderung aus Asien. Die Oerter, welche die Celten zur Verehrung der Gottheit wählten, waren finstere Wälder, und besonders solche, welche die durch ihre Grösse und Alter sich auszeichnenden Eiche beschattete. Für diesen Baum und den darauf wachsenden Mistel hatten sie die größte Verehrung. Ihre Priester verrichteten keine heilige Handlung, ohne einen Kranz von Eichenlaube auf dem Kopfe zu tragen. Nach dem Plinius glaubten sie, daß alles, was auf der Eiche wächst, vom Himmel komme. Den sechsten Tag im neuen Mond hielten sie für den glücklichsten, fiengen ihre Monate und Jahre davon an, und suchten an demselben die heilige Mistel. Hatten die Druiden diese Mistel auf irgend einer Eiche gefunden, so veranstalteten sie unter diesem Baume das bey dieser Gelegenheit gewöhnliche Opfer, und einer von ihnen stieg, in ein weisses Gewand gekleidet, auf den Baum, und schnitt mit einem krummen goldnen Messer die Mistel ab. Darauf wurde geopfert und die Gottheit gebeten, dieß Geschenk der Mistel für diejenigen zu segnen, denen es zu Theil wurde.

Die Verehrung der Eiche gieng bey den Celten noch weiter. Weder zum Bauen noch zum Brennen fällten sie diesen Baum. Lucan erzehlt von dem heiligen Walde bey Marseille, daß derselbe nie eine Axt gesehen, daß nie ein Vogel sein Nest darinnen gebauet, noch sich jemals ein Thier hineingewaget habe. Nur in der Mittagsstunde und zu Mitternacht gehe der Priester zitternd hinein, um seine fürchterlichen Mysterien zu verrichten. In Deutschland war die Verehrung der Eiche nicht geringer, als in Gallien, und dauerte auch dort noch länger, als hier. So finden wir bey dem Tacitus die Beschreibung des heiligen Haines eines celtischen Volks, der Semnonen. Die berühmte Donnereiche zu Geismar wurde erst im achten Jahrhundert vom heiligen Bonifacius umgehauen, und der Eichenhain in Sachsen nebst dem Götzen Züttiber, dem er geheiliget war, wurde erst im eilften Jahrhundert vom Merseburgischen Bischoffe Wigbert verstört. Eben dieses geschahe um eben diese Zeit durch den Bischof von Ermeland den heiligen Eichwäldern in Preussen, deren die Geschichte vier gedenkt, als der zu Ramove, zu Heiligenbeil, zu Thoren und zu Welau, welcher letztere 27 Meilen soll im Umfang gehabt haben.

Einige Alterthumsforscher haben sich einen allzu vortheilhaften Begriff von der Theologie der Celten gemacht, und der ausschweifende Cluver glaubte sogar Spuren der Dreyeinigkeit bey ihr entdeckt zu haben. So viel kann man aber doch mit Pelloutier, in seiner Geschichte der Celten, behaupten, daß sie von Gott weit richtiger, als andre heidnische Nationen, gedacht haben. Nach dem Tacitus glaubten die

Celten einen Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt, der die Menschen aus der Erde hervorgebracht habe. Die Druiden lehrten nach dem Cäsar, daß sie vom **Thies**, d. i. von Gott abstammten, welcher Thies, nach dem Tacitus, den Mann, den Menschen, zum Sohn gehabt. Ein andrer Lehrsatz der Celten war die Unsterblichkeit der Seele, und ihre künftigen Belohnungen und Strafen. Doch waren, wofern wir das, was in der Edda davon gefabelt wird, als die ächte Meinung der celtischen Religion annehmen wollen, ihre Begriffe von Himmel und Hölle sehr kindisch. Denn, der Edda zu Folge, kommen die im Kriege umgekommenen Helden sogleich vom Schlachtfelde in die **Wahlhalle**, oder in das Paradies, wo sie ein neues Leben bey Essen, Trinken und Scherzen anfangen, die übrigen Frommen aber warten bis zu einem jünsten Tage, wo sie dann auch in den **Gimle**, d. i. Himmel, kommen. Die Lasterhaften hingegen werden auf Befehl der Göttin **Hella** durch den Geist **Nidbogur** mit Hunger und Durst, Frost, Blösse, Krankheiten und Schwermuth immerfort geplaget: Eideren, Würmer und Schlangen, ein fürchterlicher den Ort ihrer Qual umgebender Fluß, und ein scheuslicher immerfort bellender Hund machten diese Hölle noch furchtbarer.

Die Religion der Celten hatte bey aller ihrer ursprünglichen Reinigkeit dennoch das Schicksal aller Religionsbegriffe, die nach und nach durch allerley Zusätze und Veränderungen verunstaltet werden. Nach und nach verwandelten die Celten die göttlichen Eigenschaften in eben so viel Gottheiten, dichteten sich Untergötter, mit denen der oberste Gott die Last der Weltregierung theilte, schweiften in der Verehrung der wohlthätigen Geschöpfe, der Sonne, des Mondes, des Feuers, des Wassers u. a. m. aus, und legten ihnen etwas Göttliches bey. Eben so verfielen sie nach und nach in die Vergötterung ihrer verstorbenen guten Fürsten und Helden, und glaubten, daß sich solche auch noch nach dem Tode auf eine wohlthätige Weise um ihre Nation bekümmerten. Die Geschichte giebt uns keine Nachricht, was für Veränderungen die erste Religion der Celten erlitten habe. Odin oder Wodan, ein asiatischer Held und Eroberer, bezwang noch vor Christi Geburt den Norden von Europa. Seine Religion, die er mit aus Asien brachte, war ohne Zweifel nicht die, welche diese von ihm bezwungenen Völker hatten. Wahrscheinlicherweise haben sie sich also auch zu der neuen Religion dieses ihres neuen Oberherrn bequemt. Seine und seiner Gemahlin, der Freya, Vergötterung vermehrte die Zahl der Götter, die er entweder mit aus Asien brachte, oder welche seine neuen Unterthanen schon vorher verehret hatten. Von dieser Zeit an bekam die Theologie der nördlichen Europäer nach und nach eine sehr veränderte, und zwar diejenige Gestalt, die sie in der Isländischen Edda hat. Diese hält man also mit Unrecht für die alte Religion der Celten. So wie sich diese nordischen Nationen weiter nach Deutschland ausbreiteten, so brachten sie auch ihre neuen Götter und Götzenbilder mit dahin. Das südliche Deutschland hatte vor Cäsars Zeiten keine Verbindung mit den Römern, und kannte daher auch diesen ihre Götter nicht; obgleich die römischen Schriftsteller, wenn sie eine auch noch so sehr entfernte Aehnlichkeit der celtischen Religion mit den griechischen und römischen Gottheiten fanden, sogleich diesem Volke die Verehrung eines Mars, Mercurs, Vulcans, einer Isis u. a. m. andichteten. Dieses Volk hatte damals weder Tempel noch Götzenbilder, sondern feyerte seinen Gottesdienst in ihren Hainen, unter hohen Eichen, auf Bergen und Hügeln. Hingegen waren die Gallier oder die Celten in Frankreich, wegen der Nachbarschaft der Griechen in Marseille und der Römer, die schon vor dem Cäsar sich im untern Gallien festgesetzt hatten, in ihrer Theologie nicht ganz rein geblieben. Doch sorgten die Druiden dafür, daß keine fremde gottesdienstliche Gebräuche und Lehrsätze einschleichen möchten, und schickten deswegen ihre Zöglinge zu den Druiden in Britannien in die Lehre, wo ihre Theologie noch am reinsten war. So wie aber die Römer ganz Gallien unterjochten, so gewöhnten sich auch die Gallier allgemach an den Götzendienst ihrer Ueberwinder. Sie nahmen römische Götter an, bildeten sie aber nach ihrem alten Geschmacke um, zogen ihnen gleichsam ein gallisches Kleid an, baueten ihnen Tempel, und behielten zugleich ihre heiligen Haine. Endlich brauchten die Römer Gewalt, schaften die Opfer und Wahrsagungen der Gallier, die mit den ihrigen nicht überein kamen, ab, zerstörten auch ihre Haine zuweilen, wie dieses Germanicus mit dem berühmten Tempel der Tanfana im Lande der Marsen am Rhein that. In Deutschland selbst nahm die celtische Religion durch die grossen Wanderungen seiner Einwohner ab, da in die von ihnen verlassenen Gegenden slavische und wendische Nationen einrückten, und ihre guten und bösen Götter, den Radegast, den Flintz, den Zernebock, den Belbock mit dahin brachten.

Das Grausamste in der celtischen Religion waren die Menschenopfer, welche, nach dem Lucan, dem Hes, dem Theut und dem Tharamis gebracht wurden. Diese barbarische Gewohnheit war den Celten nicht eigen. Die polizirtesten Nationen des Alterthums, die Griechen und Römer machten sich dieser Grausamkeit, welche doch letztere an den Celten tadelten, schuldig. Cäsar erzählt uns von den Menschenopfern der Celten folgendes. Die Gallier, sagt er, wenn sie mit einer Seuche heimgesucht worden, oder im Kriege und sonst in Gefahr des Lebens kommen, bringen entweder gleich auf der Stelle ein Menschenopfer, oder machen sich doch wenigstens durch ein Gelübde darzu anheischig. Sie glauben nemlich, daß dergleichen Opfer der Gottheit angenehmer, als jedes andre sey, und bilden sich über das ein, daß man das Leben eines Menschen durch den Tod eines andern von den Göttern erkaufen müste. Man macht bey Darbringung eines solchen Menschenopfers ein grosses Behältnis von Reisern, füllt es mit den zum Opfer bestimmten Unglücklichen, bringt Feuer daran, und verbrennt sie zu Asche. Man glaubt, daß es der Gottheit angenehmer sey, zu solchen Opfern Missethäter und strafbare Bösewichter, als Unschuldige, zu nehmen. Doch werden auch in Ermanglung der erstern diese letztern zu Opfern genommen. Bisweilen wurden solche Unglückliche auch nicht verbrannt, sondern entweder an einen Pfahl gebunden und mit Pfeilen erschossen, oder wie das Opfervieh geschlachtet, oder wol gar nur an einen Baum gehangen.

Ausser den Menschen opferten die Celten auch Thiere. Diese Opfer pflegten sie nicht zu verbrennen, sondern sie bereiteten Opfermahle daraus, die sie verzehrten, oder hiengen sie an den Bäumen auf. Von Trankopfern oder Libationen und andern Opfergebräuchen der Griechen und Römer scheinen sie nichts gewußt zu haben. Ihre Altäre waren ohne Kunst

und Zierathe, entweder von blosen Rasen, oder man richtete zween Steine auf, und überlegte sie mit einem dritten, der die Stelle des Opfertisches vertrat. Die nach dem Lucan gewöhnliche Opferzeit war die Mittags- oder Mitternachtsstunde. In Ermangslung der Tempel opferten die Celten in ihren heiligen Wäldern, unter einer alten Eiche oder einem andern hohen Baume, auch an allen denen Oertern, welchen sie etwas Heiliges beylegten, als an Seen, Flüssen, Quellen. Die Verehrung der Eiche schloß keineswegs die übrigen Bäume aus. Sulpitius Severus gedenkt in dem Leben des h. Martins einer heiligen Fichte, welche dieser Bischoff umhauen wollen, wowider sich die Heiden der ganzen Nachbarschaft setzten. Unter den Seen, welche sie für heilig hielten, behauptete der zu Toulouse die erste Stelle. In diesen warfen die Gallier, als ein Opfer, allen Raub an Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, den sie auf ihren Kriegszügen machten, besonders die Beute des Delphischen und anderer Tempel, die sie geplündert hatten. Strabo gedenkt eines andern Sees in Gallien, der Rabensee genannt, an welchem sich zwo Raben sollen aufgehalten haben, von denen viele Wunderdinge erzählt wurden. Wenn man über eine Sache stritte, und nicht einig werden konnte, so begaben sich die Partheyen an diesen See, und jede derselben besonders legte auf ein Brett gewisse Kuchen. Darauf flogen die Raben herzu, frassen die Kuchen der einen Parthey, und zerstreuten die von der andern, wodurch die erstere ihren Proceß gewann. Tacitus erzählt uns den Streit der Hermundurer und Catten um eine Salzquelle, wobey der Vortheil nicht allein, sondern hauptsächlich auch die Religion mit interessirt war. Die Hermundurer gewannen das Treffen, und verbrannten oder opferten, was ihnen von den Catten in die Hände fiel, Pferde und Menschen.

Die Celten nennten ihre Priester **Druiden**. Unter den mancherley Ableitungen dieses Worts ist wol diejenige des Plinius, der es vom Griechischen δρῦς, eine Eiche, ableitet, die wahrscheinlichste. Zwar spottet Casaubonus über diese Etymologie in seinen Commentarien über den Strabo und Diogenes Laertius, und hält es für ungereimt, daß die Celten den Namen ihrer Priester sollten aus der griechischen Sprache entlehnt haben. Allein er bedachte nicht, daß die Eiche bey den Celten auch Deru geheissen, und daß überhaupt die celtische Sprache mit der griechischen eine grosse Aehnlichkeit gehabt. Einige Schriftsteller leiten diesen Namen der Druiden vom fränkischen **Druthin**, dem Angelsächsischen **Drithen**, und dem schwedischen **Drottin**, welche Wörter, **Herr**, bedeuten, andere von **Druth**, vertraut, her. So nennt der alte Otfried, in seinen Evangelien, den Johannes, **Druhtines Druth**, d. i. **den Vertrauten oder Freund des Herrn**. Die Druiden wurden aber nicht nur für Diener und Vertraute der Gottheit gehalten, sondern man konnte ihnen auch als den Vornehmsten in der Nation den Ehrentitul, **Herr**, beygelegt haben, so wie die Laien noch in weit neuern Zeiten die Geistlichen ihre **Herrn** nennten, und die Holländer die ihrigen **Domine** heissen. Daß aber die Druiden ihren Namen von der Eiche, als dem vermeinten Sinnbilde der Gottheit bey den Celten, erhalten, wird dadurch noch wahrscheinlicher, weil sie in den ältern Zeiten von den Griechen auch sind **Saroniden** genennt worden. Das griechische Wort σαρωνὶς heißt aber nach dem Hesychius eine alte Eiche, deren Borcke schon Spalten bekommen.

Die Druiden standen wegen ihrer Lebensart, wegen ihrer Lehre und Wissenschaft schon in den ältesten Zeiten in grossem Rufe. Man setzte sie mit den Gelehrtesten und Weisesten des Alterthums, den Magiern, den Brachmanen in eine Classe: und wenn Celsus die christliche Religion herabwürdigen, und ihr den Vorzug vor der Sittenlehre der heidnischen Weltweisheit streitig machen will, so setzt er ihr die Druiden entgegen. Noch mehr verdienten sie die Bewunderung ihres Volks, weil sie die Erfinder derjenigen Künste und Wissenschaften gewesen, die ihnen in jenen Zeiten so vielen Ruhm erwarben. Denn von Fremden konnten sie diese Kenntnisse nicht erhalten haben, weil ihr Vaterland den Fremden gleichsam verschlossen blieb. Wahrscheinlich hatten sie ihre Lebensart, die der Lebensart der ältesten Patriarchen gleich kam, so wie ihre Kenntnisse und Religion, aus Orient mitgebracht. Ohne Zweifel opferten sie anfangs dem wahren Gott unter der Eiche, und erst in der Folge legten sie dem Baume selbst eine gewisse Heiligkeit bey.

Cäsar behauptet, die Deutschen hätten keine Druiden gehabt. Vermuthlich behauptet er dieses deswegen, weil er bey denen Deutschen, mit welchen er zu thun hatte, keine angetroffen. Dieses konnte aber deswegen nicht seyn, weil die Druiden dem Heere nicht im Krieg folgten. Tacitus redet auch nur überhaupt von den Priestern der Deutschen, ohne sie Druiden zu nennen. Allein die Beschreibung, die Cäsar von den Druiden, und Tacitus von den Priestern der Deutschen machen, stimmen in allen Stücken überein. Ist also unter den Priestern beyder Nationen ein Unterschied gewesen, so bestund er blos in der unterschiedenen Benennung. Die Druiden waren die angesehensten im Volke, und machten den ersten Stand bey den verschiedenen Nationen der Celten aus, ein Vorzug, den sich nach Abschaffung des Heidenthums auch die christliche Geistlichkeit zu verschaffen gewußt hat. Dieses grosse Ansehen mißbrauchten die Druiden darzu, daß sie sich der grösten Vorrechte anmaßten. Das vorzüglichste darunter war das Recht, die Fürsten und höchsten Obrigkeiten ihrer Nation zu wählen. Ihr Stolz gieng aber bisweilen so weit, daß sie einem aus ihrem Orden darzu verhalfen. So war Divitiacus, der Fürst der Eduer, einer der mächtigsten Völkerschaften in Gallien, ein Druide. Die Fürsten herrschten aber eigentlich nur dem Namen nach, und die höchste Gewalt war in den Händen der Druiden, ohne welche jene nichts von Wichtigkeit vornehmen, auch nicht einmal das Volk zusammen berufen konnten. Sie waren die Schiedsrichter in allen privat- und öffentlichen Streitigkeiten, und thaten den, der sich ihren Aussprüchen nicht unterwerfen wollte, in den Bann, das eine bey den Celten sehr fürchterliche Strafe war. Der Verbannte wurde für den grösten Bösewicht gehalten, und jedermann floh ihn, um sich nicht seiner Sünden, und der Rache des Himmels, der er übergeben war, theilhaftig zu machen. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Aussprüche der Druiden nicht allemal der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs gewesen, daß vielmehr oft Leidenschaften dieselben erzeugt haben. Diese Priester bestimmten den Verbrechern ihre Strafe, und vollzogen auch die-

selbe. Man glaubte, die Gottheit selbst habe diese Strafe durch den Mund des Priesters bestimmt. Die Druiden allein verrichteten die Opfer, und da, ohne vorher durch Opfer und Weissagungen den Willen der Gottheit zu erfahren, keine Sache von Wichtigkeit unternommen wurde, so beruhete der zu nehmende Schluß blos auf ihren Auslegungen und Wahrsagungen aus den Opfern und andern Dingen, welche für gute oder böse Vorbedeutungen ausgegeben wurden. Und so waren sie also unumschränkte Schiedsrichter, nicht nur in Privatsachen, sondern auch von Krieg und Frieden, und von allen Angelegenheiten der Nation. Bey den Opferthieren prophezeyeten sie aus den Eingeweiden. War ein Mensch das Schlachtopfer, so wurde er von hinten zu über dem Zwergfelle weg mit einem Messer durchstossen. Darauf machten sie ihre Wahrsagungen aus der Art des Falls, wodurch der Unglückliche zu Boden stürzte, aus der Art, wie die Wunde beschaffen war, und wie das Blut herausströmte. Ihre übrigen Weissagungen nahmen sie vom Fluge und Gesang der Vögel, von Zeichen in der Luft, vom Wiehern der Pferde, von ihrem Gange und dem Wege, den sie ohne Zügel und Führer nahmen. Zu solchem Ende wurden in den Wäldern weisse Pferde gehalten. Auch weissagten sie aus dem Loose. Man nahm nemlich ein Reis von einem fruchtbaren Baume, brach es in verschiedene Stücke, bezeichnete jedes mit besondern Merkmalen, und warf sie untereinander auf ein weisses Kleid hin. Der Priester verrichtete hierauf sein Gebet, nahm die Hölzer auf, und beurtheilte daraus nach den Vorschriften seiner Rhabdomantie den guten oder schlechten Erfolg des Vorhabens.

Die gallischen Druiden hatten einen Oberpriester, der zu dieser Würde gewählt wurde. Bisweilen kam es bey dieser Wahl zum Zanke, ja zu den Waffen. Alle Jahre versammelten sie sich in einem heiligen Walde, in dem Gebiete von Chartres. Alsdenn war hier ein ausserordentlicher Zusammenfluß von Menschen, welche die Entscheidung ihrer Angelegenheiten bey diesen Priestern suchten. Das Priesterthum war aber nicht an gewisse Familien gebunden, sondern jeder, der sich die erforderlichen Kenntnisse in dem Unterrichte der Priester erworben hatte, konnte Druide werden. Diese Lehrjahre waren aber wegen des blos mündlichen Unterrichts ziemlich lange. Der Hauptinhalt ihrer Moral war, die Gottheit zu verehren, niemals Böses zu thun, und sich bey jeder Gelegenheit tapfer zu beweisen. Dabey gaben sie auch Unterricht von der Gestalt und Grösse der Erde, vom ganzen Weltbaue, von der Bewegung der Gestirne und des Himmels, und von ihrem Einflusse auf die menschlichen Schicksale, und wohnten, um in ihren Betrachtungen nicht gestört zu werden, in Wäldern und Höhlen. Ausserdem gaben sich die Druiden auch mit der Medicin ab, und verknüpften damit viele abergläubische Dinge. Das Kraut Selage sollte ihrer Meinung nach alles heilen; es muste aber mit einem Messer abgeschnitten, oder mit bloser Hand gepflückt werden. Auch dieses war noch nicht genug. Man muste es nach verrichtetem Opfer mit gewaschenen Füssen, barfus und weis gekleidet, mit der rechten Hand, die mit einem Zipfel des Rocks bedeckt war, abbrechen. Die Verbena, womit sie sich bey ihren Weissagungen rieben, half ihnen die Zukunft entdecken, und heilte auch Krankheiten; es muste aber zu einer gewissen Zeit, ehe es von der Sonne oder dem Monde war beschienen worden, auf eine besondere Art samt der Wurzel ausgehoben werden. Das Samolum wurde nüchtern mit der linken Hand gepflückt, und dem Viehe als ein Bewahrungsmittel gegen alle Seuchen in die Tränke geworfen. Den grösten Aberglauben trieben sie mit einem vorgeblichen Schlangeney, welches an einem gewissen Tage des Mondlichts muste gesucht werden. Sein Besitz verhalf zur Gunst der Könige. Der Kaiser Claudius lies einen römischen Ritter aus Dauphine, der es, um seinen Proceß zu gewinnen, im Busen trug, umbringen.

Aus dieser Beschreibung der Druiden, und der celtischen Religion, deren Priester sie waren, erhellet, daß die Gallier, und die Celten überhaupt ihre Religion von den Persern, oder wenigstens von denen Völkern erhalten hatten, welche den Persern gegen Norden lagen, und also als Nachbarn dieselbe von diesem Volke zuerst erhielten. Die Aehnlichkeit zwischen den Magiern, diesen Priestern der alten persischen Religion, und den Druiden ist sehr auffallend. Beyderseits stunden sie bey ihrem Volke in so grossem Ansehen, daß man sie in allen wichtigen Dingen zu Rathe zog; sie waren beyderseits die alleinigen Diener der Religion, in welche sich sonst niemand ungestraft mengen durfte; sie führten beyderseits ein sehr strenges und eingezogenes Leben. Die Magier waren abgesagte Feinde der Meinung, welche den Göttern einen menschlichen Ursprung zuschrieb, und dieselben in männliche und weibliche Gottheiten abtheilte. Eben so verhielte es sichs bey den Druiden in den Zeiten der ersten Reinigkeit ihrer Religion. Und in diesen ältesten Zeiten verehrten sie beyderseits nur Einen Gott und Weltschöpfer. Die Druiden sowol, als die Magier, regierten den Staat, und die Könige ermangelten niemals sie bey wichtigen Gelegenheiten zu Rathe zu ziehen. Sie waren einerley gekleidet, nemlich weiß, wenigstens bey gottesdienstlichen Feyerlichkeiten, und goldner Schmuck war ihnen untersagt. Als grosse Freunde der Gerechtigkeit sprachen sie das Recht entweder selbst, oder hatten doch einen starken Einfluß auf diejenigen, denen die Verwaltung der Gerechtigkeit übertragen war. Die Unsterblichkeit der Seele war in Persien sowol, als bey den Celten, der vornehmste Glaubensartikel. In den ältesten Zeiten litten beyde Religionen weder Tempel noch Bildsäulen, und es scheint, daß dieser Gebrauch bey den Galliern noch zur Zeit des Cäsars gedauert, und daß die Ruinen von gallischen Tempeln sich von den Zeiten nach dem Cäsar herschreiben. Die Perser verehrten das Feuer und die Sonne, als das Sinnbild der Gottheit, und nach dem Solin unterhielten die Druiden ebenfalls ein immerwährendes Feuer. Diese Aehnlichkeit leidet freylich sehr stark, wenn man die Gebräuche der spätern celtischen Religion betrachtet. Diese wegen ihrer richtigen und geistigen Begriffe von Gott so sehr geschätzten Druiden ergaben sich in der Folge der Wahrsagerey, Zauberkunst und allen Arten des Aberglaubens, und verunstalteten dadurch, besonders aber durch die nach und nach eingeführten Menschenopfer die ursprüngliche Reinigkeit ihrer Religion. Dies ist aber von jeher das Schicksal aller Religionsbegriffe gewesen, und die Religion der spätern Magier war eben so sehr ausgeartet. Ausserdem ist es wahrscheinlich, daß Mißverständnisse, mangelhafte Nachrichten, Vorliebe zur vaterländischen Religion, und andere Ursachen

mehr die römischen und griechischen Geschichtschreiber sehr oft zu falschen Vorstellungen der celtischen Religionsgebräuche verleitet haben. Würde nicht ein mit der Staats- und Religionsverfassung von Europa unbekannter Chineser einen Auto da Fe als ein feyerliches Menschenopfer ansehen? Und würde er nicht vielleicht überhaupt von einem von Geistlichen zum Gerichtsplatz begleiteten Uebelthäter das nemliche denken?

Die Celten hatten ausser ihren Druiden auch noch eine Art von **Druidinnen**, welche sich mit Weissagen abgaben. Die Deutschen, sagt Tacitus, glaubten, der Himmel sey keuschen Mädchen besonders günstig, und schmücke sie mit der Gabe zu weissagen. Die Aussprüche solcher Personen, deren Namen sogar zum Theil die Geschichte erhalten hat, wurden für Orakel gehalten. Der Ruf ihrer Heiligkeit und Kunst überschritte zuweilen die Grenzen ihres Vaterlandes, und sogar Kaiser wendeten sich in zweifelhaften Fällen an sie. Die **Velleda** bey den Bructern in Westphalen war zu Vespasians Zeiten berühmt. Sie hatte vielen Einfluß in den Aufstand der Bataver und andrer Gallier, welche unter des Civilis Anführung, der nicht leicht etwas ohne ihren Rath vornahm, das römische Joch nach des Vitellius Tode abzuwerfen suchten. Der Kaiser Diocletian besuchte die in der Folge berühmt gewordene Ganna. Auch eine andre, Namens Aurinia, oder Alraune — vielleicht ein allgemeiner Namen solcher weisen Frauen — führt Tacitus an. Dem Diocletian wurde von einem solchen Weibe die Kaiserwürde, dem Alexander Severus vorher von einer andern bey seinem letzten Heerzuge seine Ermordung vorhergesagt.

Die Druiden in Gallien und Deutschland nahmen erst bey der völligen Ausrottung des Heidenthums ein Ende. Ausonius erhebt zu Ende des fünften Jahrhunderts noch in einem seiner Gedichte den Ruhm einer Druidenfamilie seiner Zeit, und aus ihm lernen wir, daß die Druiden, wenn sie in diesen Stand traten, so wie die Mönche in der römischen Kirche, einen andern Namen annahmen, gleich als wenn sie nicht mehr die vorigen Menschen wären. Nachdem die celtische Religion in Europa der christlichen völlig gewichen war, so hinterlies sie doch noch starke Spuren ihrer vormaligen Verderbnis und ihres starken Einflusses; und selbst das erleuchteste Zeitalter wird sich vergeblich bemühen, diesen von der verunstalteten celtischen Religion den Völkern eingeflößten Hang zur Wahrsagerey und anderm Aberglauben völlig auszurotten. (21)

Celtiberii, wurden die alten deutschen Bergknappen genannt. (4)

Celtis, s. Zürgelbaum.

Celtische Sprache, wird diejenige genannt, welche noch heutzutag in Niederbretagne und in dem Fürstenthum Wales geredet wird, und auch die gallische Sprache heißt. Aus einer Vermischung derselben mit der lateinischen und fränkischen ist die französische Sprache entstanden. (33)

Cemar, (Naturgesch.) ist ein Synonimum der Gemse, (*Capra Rupicapra* L.) (9)

Cembalo, s. Cymbel.

Cemberbaum, s. Fichte, (*Pinus Cembra* Linn.)

Cement, s. auch Cäment. In der Wasserbaukunst wird unter diesem Wort ein Mörtel oder Wasserkütt verstanden, der zu Verbindung der Steine des Mauerwerks im Wasser dient, und die vorzügliche Eigenschaft besitzt, daß er sich von solchem nicht auflösen läßt. Diese Eigenschaft, welche er in vorzüglichem Grade vor all anderem Mörtel haben muß, weil er bey Wassergebäuden, welche entweder beständig, oder doch die meiste Zeit über das Wasser und dessen Würkung auszustehen haben, muß also mehr der auflösenden Kraft widerstehende Theile besitzen, als der gewöhnliche Mörtel oder Mauerspeiß, den man sonsten zum Mauerwerk über dem Wasser gebraucht, welches gewöhnlich der Witterung und dem Regen Troz zu bieten hat. Man mauert damit Cisternen, Canäle, Schleusen, Brunnenkästen, Brückenpfeiler und andere dergleichen Wassergebäude mehr. Wassergebäude müssen gemeiniglich mit einer gewissen Geschwindigkeit aufgeführt werden, theils um entweder die Kosten zu vermindern, welche das Ausschöpfen des Wassers verursacht, oder die dadurch zurückgehaltene Schifffahrt zu beschleunigen, theils auch dem zu besorgen habenden Aufschwellen des Wassers zu entgehen, welches eine Folge sowohl der Witterung, als der Veränderung der Jahrszeit seyn kann. Diese Geschwindigkeit, mit welcher man bey Aufführung der Wassergebäude zu Werke zu schreiten hat, erfordert die zweyte Eigenschaft des Cement, nemlich diese, daß er schnell trockne, oder nach der Bauleute ihrer Sprache, schnell anziehe. Die Kälte des Winters überzieht das Gewässer in unserm Deutschland mit Eis, welches sich an den Einfassungsmauern derselben stark ansetzt, an die Steine und den Cement gefriert, und wenn solcher nicht besonders stark sich mit dem Steinwerk verbunden hat, in dessen Fugen er ist, ferner losmacht. Bey dem Eisgang stossen öfters die stärksten Eisschollen auf dergleichen Mauerwerk dar, mit heftiger Erschütterung desselben, und ein Cement von geringer Festigkeit wird die hierdurch nothwendig erfolgende Trennung der Steine des Maurwerks nicht verhindern können. Ueberdies wird ein lockerer Cement das Wasser an sich ziehen, von dem Frost wird das solchergestalt eingesogene Wasser in demselben gefrieren, durch das Gefrieren aber sich ausdehnen, und bey erfolgter gelinderer Witterung, wenn das gefrorne Wasser wieder aufthauet, würde ein dergleichen Cement auseinander fallen. Hieraus folgt die dritte Eigenschaft von demselben, daß er dicht in seinen Theilen und feste sey. Diese Eigenschaften des Cements geben also solche Materialien zu Bestandtheilen desselben an, welche nach ihrer Verbindung miteinander eine Masse geben, die im Wasser nicht nur unauflößlich und feste ist, sondern auch diese Beschaffenheit durch eine schnelle Verbindung erhalten hat. Dieses sind Bitter- und Steinkalk, Sand, Puzolan, Tophstein, Ziegelmehl, Glasmehl, Steinmehl, Hammerschlag, Eisenschlacken, Oel und Wasser, davon immer eines hierzu vorzüglicher, als wie das andere ist, wie davon mehreres, sowohl unter den Artikeln von diesen Wörtern, als dem Artikel Mörtel weiter nachgelesen werden kann. Weil diese Materialien in diesem Lande in grösserer oder minderer Menge, als in jenem angetroffen werden können, das ist mit grössern oder geringern Kosten zu haben sind; so sind daraus vor dieß Land Cemente von einer Zusammensetzung von Theilen entstanden, welche in einem andern Land von andern Theilen entstehen, und weilen auch ein Cement von solchen Theilen aus diesen zusammengesetzt seyn kann, welche eine Verbindung geben, die den Eigenschaften eines Cements näher kommt, als eine andere von solchen Theilen, so entstehen daraus Cemente von verschiedener Güte, davon immer einer bessern Erfolg als der an-

dere liefert, und mit grösserm Nutzen gebraucht wird. Diese verschiedenen Cemente haben verschiedene Benennungen erhalten, welche theils von dem Land, in welchem sie vorzüglich gebraucht werden, theils von einem Material, welches den vorzüglichsten Theil desselben ausmacht, theils von dem Erfinder desselben abstammen. Die bekanntesten sind holländischer, oder Traßcement, italiänischer, oder Puzalancement, dorkischer, lothringischer Stein, Creuzenacher, loriotischer Cement, (davon unter diesen Artikeln das weitere nachgelesen werden kann.) (18)

Cementirstahl, wird derjenige genannt, so mit einem Zusatz oder mit einer Vermischung verschiedener Materien, so viel Brennliches enthalten, in verschloßnen Gefäßen geglühet, nachgehends abgelöscht und gehärtet wird. Sachverständige haben zu gedachter Operation verschiedene Processe bekannt gemacht, deren einer besser als der andere, die aber den allgemeinen Fehler haben, daß die Operationen zu gekünstelt, die Hülfsmittel zu selten und die Sache nicht ins Grosse veranstaltet werden kann. Wir wollen daher die bekannten Cementpulver übergehen, und dagegen eine neue, wohlgeprüfte, leichte und sehr guten Stahl verschaffende Verfahrungsart mittheilen.

Man lasse zwey, drey Schuh lange, eben so hohe und anderthalb Schuh breite Kästen von Eisenblech, oder guten Thon, mit wohlpassenden Deckeln verfertigen, haue gutes Stabeisen von der Länge der Kästen zurechte, lasse diese Stäbe vier Linien dick ausschmieden. Mache ein Cement aus zwey Theil Menschenkoth und ein Theil reinen Lehm, feuchte diese Masse an, lasse sie wohl durcheinander treten und daraus eine Art von Ziegelsteinen zwey Zoll dick und von gefälliger Länge formiren und im Schatten trocknen.

Mit bemeldeten Ziegelsteinen bedecke man den Boden der Kästen, lege eine Lage *eiserner* Stäbe darauf, und fahre damit stratum super stratum fort, bis die Kästen gefüllt sind, jedoch so, daß sowohl die Boden- als oberste Lage aus bemeldeten Ziegelsteinen bestehe. Endlich verlutire oder verklebe man den Rand der Kästen aufs genauste, baue einen Windopfen von Ziegelsteinen ohne alles Cement um die Kästen, fülle den Raum zwischen den Kästen und den Ofen mit Kohlen aus, bringe sie in Brand, und unterhalte vier und zwanzig Stunden lang ein lebhaftes Kohlenfeuer, lasse sodann die Kästen erkalten und den Stahl herausnehmen, dem man nach Beschaffenheit des von ihm zu machenden Gebrauchs die gehörige Härtung geben kann. Ist das Lutum gut gewesen und ohne Sprung geblieben, so wird man einen vorzüglich guten Stahl erhalten; ausserdem ist die Operation vergebens geschehen, und das Eisen in seinen vorigen Zustand geblieben. (19)

Cemos, ein Synonimum des Frauenmantel Sinau, (*Alchemilla vulgaris* Linn.) (9)

Cempoal xochiti, ist ein indianischer Name, der aufrechten Sammtblume, (*Tagetes erecta* L.) (9)

Cenchramidea, ist ein Synonimum der Clusie und des Cacao. (9)

Cenchramidea iamaicensis, ist ein Beyname des Guazumabaums, (*Theobroma Guazuma* Linn.) s. Cacao. (9)

Cenchramus, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Truthahns, (*Meleagris* Linn.) (9)

Cenchrias, ist eine Gattung von Krätze, s. diesen Artikel.

Cenchrias, wird zuweilen die Sandnatter (*Coluber Ammodytes* Linn.) genennt. (9)

Cenchris, ist der Linneische Beyname der Kriesel-schlange, (*Boa*) s. Serpent. (9)

Cenchris, wird auch von älteren Schriftstellern der Thurmfalke (*Falco tinnunculus* L.) genennt. (9)

Cenchriten, (*Cenchrites*) von κέγχρος der Hirsen, wird unter den Roggensteinen derjenige genennet, dessen Körner die Grösse des Hirsens haben. s. Roggenstein. (10)

Cenchrus, s. Klebgras.

Cencoatl, Cencoatel, Cenehoa, (Naturgesch.) sind Beynamen der Ameisennatter, (*Coluber* L.)

Cencontlatotle, (Naturgesch.) ist der americanische Name des neuspanischen Berghuhnes (*Tetrao mexicanus* L.) nach Houttuyn. Doch wird ein ähnlicher Name auch dem Sänger Krammetsvogel, (*Turdus Orpheus* L.) beygelegt. (9)

Ceneangir, ist derjenige Zustand, wodurch starke Blutverluste, oder häufige Entledigungen von andern Säften, durch starken Durchlauf und dergleichen, ein Mangel der Säfte verspürt wird, dem man, wenn der Körper gesund werden und das Leben fortdauern soll, sobald als möglich abhelfen muß. (5)

Cenelle, s. Hülß, (*Ilex* L.)

Ceneon, bedeutet die ganze Höhle des Unterleibs von den Rippen an, bis an das Darmbein. (5)

Ceniotemicum, heißt bey einigen ältern Aerzten eine Arzeney gegen venerische Krankheiten. (9)

Cenones, so wurde bey den Montanisten eine gewisse Gattung geistlicher Vorsteher genannt, welche bey ihnen den zweyten Rang hatten. Denn den ersten behaupteten die Patriarchen, den zweyten die gemeldeten Cenonen, den dritten die Bischöffe. Diese Nachricht ist vom Hieronymus in dem 54ten Briefe an die Marcella; doch lesen hier einige Handschriften statt Cenones, Iconomos, oder Oeconomos. s. Montanisten. (35)

Cenotaphia, waren öfters mit grossem Pracht erbaute, und zuweilen mit Inschriften versehene leere Grabmäler, die theils zu Ehren des Verstorbenen, theils aus Gründen der heidnischen Religion errichtet wurden, ohne daß sich etwas von den Gebeinen und der Asche des Verstorbenen darinnen befunden hätte. Es gab zwo Arten derselben bey den Griechen und Römern. Einige wurden zur Ehre solcher Personen aufgeführt, die schon anderswo waren zur Erde bestattet worden. Andere errichtete man für diejenigen, die noch nicht gehörig waren beerdiget worden. Die gedachten beyden Völker hatten nemlich den Aberglauben, daß die abgeschiedenen Seelen derer, die unbeerdigt geblieben, nicht zu den seligen Wohnungen gelassen würden, sondern hundert Jahre lang am Styx herumirren müßten. War deswegen jemand in der See oder sonsten wo umgekommen, wo man seinen Leichnam nicht wieder finden konnte, so war das einzige Mittel, ihm Ruhe zu verschaffen, dieses, daß man ein leeres Grabmal errichtet, und den Verstorbenen bey seinem Namen dreymal mit lauter Stimme herbeyrief. Diese Handlung hieß Psychagogia. Dieser Gebrauch scheint sehr alt gewesen zu seyn. Ausonius beschreibt uns ihn mit seinen Ursachen kurz und schön. Das Zeichen, an dem man diese Ehrengrabmäler kennen konnte, war, besonders zu Athen, ein Stück von einem verunglückten Schiffe (ἴκριον), wodurch angedeutet wurde, daß der, dem zu Ehren das Grabmal errichtet worden, in einem fremden Lande gestorben sey.

Die Pythagoräer hätten den ihnen eignen Gebrauch,

denen, die von ihrer Secte abgefallen waren, und die sie gleichsam als Todte angesehen, Cenotaphien zu errichten. 21)

Cenosis, bedeutet so viel als Ausleerung. (5)

Cenotzqui, (*Avis coocatrix nivis*, **Schneevogel**.) mit diesem Namen wird ein brasilianischer Vogel belegt, davon die Nachrichten ziemlich widersprechend sind. Die Fabe der Brust ist gelb, die Schenkel sind strohfärbig, die Klauen und der Kopf schwarz. Dieser ist mit einer grauen Linie eingefaßt. Die Flügel sind unten schwarz und weiß, oben mit röthlich schwarzen Flecken besprengt. Er hat die Gabe den Kopf bis auf den Rücken zu drehen. Unter welches Geschlecht er nach dem Natursysteme zu rechnen ist, können wir nicht bestimmen. (9)

Censiere oder **Censuelle**, sind französische Benennungen einer Gattung Patrimonialgerichtbarkeit, welche jenseits des Rheins, insonderheit im Trierrischen gebräuchlich ist. Sie erstreckt sich nur auf die Abgaben, welche die Unterthanen ihren Erb- und Grundherren jährlich zu entrichten schuldig sind; und ist ein Ueberbleibsel einer ehemaligen Leibeigenschaft. (15)

Censio hastaria, war eine Bestrafung der **Hastater**, oder Schwerbewaffneten bey dem römischen Heere, wenn einem derselben wegen eines leichten Verbrechens der Gebrauch des Spießes, der **Hasta**, als des vornehmsten und unterscheidenden Gewehrs, eine Zeitlang untersagt wurde. (21)

Censitica bona, s. Zinsgüter.

Censitores, waren in den Provinzen, Colonien und Municipalstädten der Römer gewissermassen das nemliche, was die beyden Censores zu Rom selbst waren. s. Censores. (21)

Censores, waren obrigkeitliche Personen zu Rom, und zwar vom höchsten Range, welche die Schatzung der Bürger bestimmen und anordnen, die Bürgerschaft zu gewissen Zeiten mustern, und zugleich auf die Polizey und die Sitten bey allen Ständen Acht geben mußten. Ihren Namen erhielten sie von einer der vornehmsten Pflichten ihres Amts, **vom Schätzen des Vermögens eines jeden Bürgers**, welches durch das Wort censere ausgedruckt wird. Den ersten Grund zu dieser so nöthigen und nützlichen Staatsbedienung legte der sechste König der Römer, **Servius Tullius**, der die damit verbundenen Pflichten selbst besorgte. Um nemlich die ganze Macht seines Staats gleichsam in einem Blicke zu übersehen, und jedem Bürger den billigen Antheil seines Beytrags zu den Kosten des Staats bestimmen zu können, verordnete er gleich im Anfang seiner Regierung, daß alle Bürger ihre Namen, ihr Alter, den Stand ihrer Väter und Mütter, die Namen ihrer Weiber und Kinder nebst einem genauen Verzeichnisse ihres Vermögens eidlich angeben mußten, diejenigen aber, welche diesem Befehle nicht nachleben würden, mit Ruthen gepeitschet und als Sclaven verkauft werden sollten. Durch so starke Beweggründe angetrieben eilten die Römer diesem Befehle Folge zu leisten. **Servius Tullius** theilte darauf das Volk in Classen und Centurien ein, und bestimmte einem jeden nach seinem Vermögen eine gewisse Summe zur Nothdurft des Staats zu zahlen. Darauf befahl er ihnen insgesamt bey Anbruch des Tags auf dem Marsfelde in den Waffen zu erscheinen, und zwar Reuterey und Fußvolk jedes zu Hunderten abgetheilt. Nachdem er dieses Kriegsheer in Schlachtordnung gestellt, musterte er und reinigte dasselbe durch das Opfer **Solitaurilia** oder **Suovetaurilia**, welches man dem Gotte **Mars** zu Ehren hielt, und wobey ein Stier, ein Widder und ein Schwein, nachdem man solche dreymal um das Kriegsheer geführt hatte, geopfert wurden. Ein Gebrauch, den man seit der Zeit allemal bey dem Schlusse einer Musterung beybehalten, und nach welchem noch zur Zeit des **Dionys** von Halicarnaß die Censoren das römische Volk nach der Musterung zu reinigen pflegten. Diese Feyerlichkeit selbst hieß **Lustrum**: daher der römische Ausdruck, **Lustrum condere**. Nachdem **Brutus** die Könige verjagt hatte, so kam die Macht Schazzung aufzulegen, mit allen andern königlichen Verrichtungen, in die Hände der Bürgermeister. Diese blieben 67 Jahre im Besitze dieses Vorrechts die Bürger zu schätzen. Da aber bald darauf die Römer in beständige Kriege verwickelt wurden, und die Consuls an der Spitze der Kriegsheere selten in Rom anwesend seyn konnten; so fieng man an die Schatzung zu vernachläßigen, und unterließ dieselbe 17 Jahr nach einander. Im 312. Jahre Roms schlugen **Marcus Geganius Macrinus** und **Titus Quintus Capitolinus**, beyde Burgermeister, vor, man sollte Magistratspersonen ernennen, welche in Zukunft diese Schätzung der Bürger besorgten. Der Vorschlag wurde beliebt, und der Senat befahl, man sollte zu dem Ende zwo redliche Personen aus patricischen Häusern und, wo möglich solche, die schon Consuls gewesen waren, erwählen. Dieß beobachtete man bis in das 402te Jahr von Rom, da **C. Marcius Rutilus**, der erste unter den Plebejern, der bis zur Dictatur gekommen war, um das Amt eines Censors anhielt und es bekam, und den **Gnejus Manlius Imperiosus**, der schon Consul gewesen, zum Collegen hatte. Einige Jahre hernach setzte der Dictator **Q. Publilius Philo** ein Gesetz durch, daß allemal ein Censor aus den Plebejern gewählt werden mußte. Im Jahr 621 wurden sogar beide Censores aus dem Volke gewählt, und seit der Zeit nahm man sie ohne Unterschied aus den Patriciern und Gemeinen.

Das Amt der Censoren dauerte seiner ersten Einrichtung nach fünf Jahre nach einander, und mit Ende derselben geschahe die Musterung oder der **Census**. Aber sehr bald nach der Errichtung dieser Würde setzte schon der Dictator **Marcus Aemilius** die Dauer derselben auf 18 Monate, nach dem Lustrum, daß also Rom innerhalb einer Zeit von drey Jahren und sechs Monate eigentlich keinen Censor hatte, indem das Lustrum, oder die Musterung nur alle fünf Jahre gehalten wurde. Doch auch diese Zeit wurde bey den schweren und ununterbrochenen Kriegen und innerlichen Uneinigkeiten dieses Volks nicht immer inne gehalten, und es verflossen also öfters mehrere fünfjährige Zeitperioden, ohne daß Rom Censores gehabt hatte.

Als Rom seine Herrschaft erweitert, und viele Colonien in den eroberten Ländern angelegt, und mehrere Städte das römische Burgerrecht erhalten hatten, so erhielte das Amt der Censoren eine gr ssere Ausdehnung. Es wurden in den Colonien und Municipalstädten gewisse Beamte unter dem Namen der **Schäzzer**, Censitorum, bestellt, die mit den eigentlichen Censoren zu Rom in Verbindung stunden, und diesen den Zustand der Städte, die Anzahl ihrer Einwohner, und die Grösse ihres Vermögens einberichten mußten, welches alles sodann in die Staatsregister eingetragen wurde. Diese Schatzungsverzeichnisse selbst wurden nach dem **Livius** in dem römischen Archive,

neben dem Tempel der Freyheit, auf dem Aventinischen Berge aufbewahrt.

Die Censores waren zugleich Richter in Policeysachen, und zwar mit uneingeschränkter Gewalt. Sie hatten die Aufsicht über alle Tempel und heilige Gebäude, über die Land- und Heerstraßen, über Brücken, Wasserleitungen und die übrigen Gebäude des Staats, und mußten solche, wenn es nöthig war, ausbessern lassen. Auch war es eine der wichtigsten Amtsverrichtungen derselben, daß sie die Einkünfte des Staats an die **Publicanos** verpachteten, und sie ihnen, wiewol nur in Gegenwart des römischen Volks, zuzuschlagen.

Hatte ein Bürger einen falschen Eid gethan, wurde ein Richter angeklagt, er habe einen Rechtshandel für Geld entschieden, hatte ein Bürger sein Vermögen verkauft oder zur Ungebühr verpfändet, war jemand ein Verschwender, so nahm der Staat, der allerdings hierdurch hierunter litte, daran Antheil, die Sache kam vor die Censores, welche unumschränkt darüber urtheilten. Auch die Verlöbnisse und Heyrathen gehörten vor ihren Richterstuhl. Man weiß, daß bey den Schatzungen die Censoren gewohnt waren jeden Bürger zu fragen, ob er verheyrathet wäre? Diese Frage war in folgender merkwürdigen Formel enthalten: Et tu ex animi tui sententia uxorem habes, liberorum quaerendorum caussa, d. i. **ist deine Frau nach deinem Sinne, und kannst du Kinder mit ihr zeugen?** Die Bevölkerung des Staats war ein Hauptgrundsatz bey diesem kriegerischen Staate, und die Leichtigkeit, sich von einer unfruchtbaren Frau scheiden zu können, war eine Folge desselben. Wer keine Frau hatte, mußte eine Art von Geldstrafe, aes uxorium d. i. **Weibergeld** erlegen. Wer eine unfruchtbare Frau hatte, **mußte** sich von ihr scheiden und eine andere nehmen. Ueberhaupt hatten die Censores die Aufsicht auf die Lebensart, auf die Sitten und Aufführung der Bürger, so daß Ehre und Beschimpfung von ihren Urtheilen abhieng. Die sämtlichen Pflichten eines Censors hat uns **Cicero** in dem dritten Cap. des dritten Buchs von den Gesetzen in der ernsthaften und altrömischen Schreibart aufbehalten. Damit sie aber ihr Ansehen nicht mißbrauchen möchten, so hiengen sie in gewisser Absicht von den Zunftmeistern des Volks ab, mußten auch den **Aedilen oder Oberstaatsbaumeistern** Rechnung von den ihnen zum Bauen angewiesenen Geldern ablegen, und durften bey der Musterung keinen Bürger in eine niedrigere Classe sezzen, ohne sich öffentlich über die Gründe zu erklären, die sie darzu bewogen. Bey dem allen behielte sich der Senat und das Volk das Recht vor, über die Gültigkeit ihrer Bewegungsgründe zu entscheiden. Die Censur bestund seit ihrer ersten im 320sten Jahre Roms geschehenen Errichtung fast 400 Jahre, und nahm ein Ende, als **Julius Cäsar**, nachdem er sich des römischen Reichs bemächtiget, das Censoramt, unter dem Namen einer **Präfectura Morum**, d. i. **Aufsicht über die Sitten**, mit zu der beständigen Dictatur schlug. Doch erzählt **Dio**, daß **August**, nachdem er mächtiger und uneingeschränkter geworden war, als **Cäsar** jemals gewesen, ausdrücklich auf fünf Jahre zum Censor gewählt worden, welches man, allem Ansehen nach, so lang er lebte, bey jedem Lustrum wiederholte, indem wir nicht finden, daß neben den Kaisern es noch mehrere Censores gegeben. Denn diese Regenten hielten es nicht für rathsam, eine so mächtige Obrigkeit in einem monarchischen Staate zu dulden. Nur drey Kaiser waren es aber, die sich auf den Münzen Censores haben nennen lassen, nemlich **Vespasian** und seine beiden Söhne, **Titus** und **Domitian**. (21)

Censores, **Kirchencensoren**, s. **Aeltesten**, auch **Kirchenvorsteher**.

Censoria Comitia, s. **Comitia**.

Censoria judicia, s. **Rügegericht**.

Censorium Funus, hieß bey den Römern eine ausserordentlich prächtige Leichenbestattung, mit welcher vorzüglich verdienstvolle Männer nach einem Edicte der Censoren, welche die Aufsicht auf die Prachtgesetze hatten, beehrt wurden. Unter den Kaisern wurde diese Ehre nach dem Gutbefinden dieser römischen Herrscher, welche die Censur mit ihrer Würde vereinigten, den Verstorbenen zuerkannt. Wegen der ausserordentlichen Pracht eines solchen Leichenbegängnisses nennt der Geschichtschreiber **Capitolin** die Apotheose der römischen Kaiser selbst ein **Censorium Funus**. Doch unterscheidet man bey dieser Gelegenheit billig den Pomp der Leichenbestattung, als das eigentliche Funus Censorium, von der Apotheose, welche leztere nur den Kaisern zukam. (21)

Censor mercaturà, ein **Schatzmeister**. Daß ein solches Amt bey den Römern gewöhnlich gewesen, lehret die zu **Langres**, einer ursprünglich römischen Colonie, gefundene Aufschrift: Quintus Maximus Censor mercaturae. (21)

Censuale Feudum, s. **Zinslehen**.

Censuales, hießen ehedem die Besitzer solcher liegenden Gründe, die man **Zinsgüther** (bona censitica) nennt; sie haben ihren Namen von dem Zins, welchen sie deshalb zu entrichten haben. (15)

Censur der Bücher, s. **Bücherwesen**.

Censura, bezeichnet überhaupt den ganzen Umfang der römischen Censorwürde, zuweilen aber auch insbesondre die thätige Ausübung ihres Strafamtes; daher dann auch das Wort **Censura** im Allgemeinen eine jede Bestrafung anzuzeigen in der römischen Sprache gebraucht wurde. (21)

Censura ecclesiastica, ist von rechtswegen eine geistliche Strafe, womit die Kirche die hartnäckige Sünder belegt, um sie dadurch zu ihrer Besserung und andere durch den Schrecken vor dieser Strafe zur Verabscheuung gleicher Verbrechen zu bringen. So nahm man die Kirchenstrafen von Anbeginn der Kirche bis auf das Jahr 1206, wo **Innocentius III**, der von dem neueren canonischen Recht der wahre Vater und Urheber ist, wie ihn **Thomassinus** nennt, das Cap. 20. X. *de verb. signif.* herausgab. Da er in diesem Capitel auf die Frage, was denn unter dem Worte Censura verstanden werde, antwortet, daß nicht nur das Interdictum, sondern auch die Suspension und Excommunication darunter begriffen sey, sofern der Richter nicht nach den Umständen sich schicken, und nur eine Gattung desselben gemeynt wissen wolle. Hierüber machten sich nun die Glossenschreiber her, und drechselten eine besondere Definition der Censur heraus, welche von jeder anderen Kirchenstrafe unterschieden seyn sollte: sie sonderten also von den Censuren die Degradation, die Deposition, die Irregularität ex Delicto, die übrige Strafen, an Geldbusen, Einkerkerung, Verweisung in ein Kloster, oder aus dem Land, Strafen am Leibe, sie sagten also, eine Censur zielt auf die Besserung des Verbrechers; sie ist wie eine Arzney, die heilen soll: sie entziehet dem Sünder auf eine Zeitlang den Gebrauch der geistlichen Güter,

um

um ihn dadurch zu kränken und zur Reue zu bewegen: dahingegen die Strafen der Kirche den Verbrecher, an und vorsich selbst, sogar des Vermögens berauben, sich der geistlichen Güter zu bedienen, und dies nicht auf eine Zeit, sondern ihrer Natur nach auf ewig. Auch sey es bey den Strafen nicht sowol auf die Besserung des Sünders, als auf die öffentliche rächende Genugthuung, die dem verletzten Gesetz gebühre, angesehen: (s. Canonische Strafen.) Es mag seyn, daß der Pabst bey seiner Entscheidung an diese Schulgrillen nicht gedacht habe: denn weder in den alten Sammlungen des Burchards und Ivo, noch in dem Gratian trift man solche spitzfindige Distinction an: die Decretalisten bekümmerten sich aber wenig darum, und schufen sie selbst. Sie bemerkten nicht, daß überhaupt alle und jede Strafen, wenn sie von keinem unmenschlichen Tyrann, sondern von einem vernünftigen Gesetzgeber verhängt sind, auf die Besserung des Uebertreters, wenn sie für möglich gehalten wird, und auf das Abschrecken anderer vor dergleichen Uebelthaten, abzwecken müsse: was die übrige Eigenschaften der Strafen betrift, so findet man ebendieselbige in der Excommunication, die bey den Alten oft sich auf das ganze Leben erstreckte, ohne daß man sie auf dem Todesbette abgenommen hätte. Ueberhaupt bemerkt Morinus *de Administr. Sacram. poenitentiae*, L. 6. C. 25. daß die ganze Distinction ihren Ursprung aus der Schulweisheit herleite.

Da um die nämliche Zeit noch die andere Distinction zur Welt kam, die zwischen dem Bußgericht (Forum poenitentiale) und zwischen der äusserlichen Richtergewalt (Forum judiciale contentiosum) obwalten sollte; so entstand dieser Folgesatz, daß jemand die ganze Gewalt, zu binden und zu lösen, (potestas clavium) haben, und doch nicht ermächtigt seyn könnte, eine Censur zu verhängen; indem hierzu nicht nur die Macht, die jeder Priester in der Weihe bekommt, (Potestas ordinis) sondern über das noch eine förmliche Gerichtbarkeit, die der weltlichen nachahmt, erfodert werde. Diese Gerichtbarkeit haftet nun vordersamst auf dem Pabst und denen Bischöffen, sobald diese nur bestätiget sind; ob sie gleich noch ihre Einweihung (Consecration) erwarten: weil man einmal angenommen hatte, daß die Censurengewalt nicht von der Weihe abhange; sondern lediglich eine äussere Richtergewalt sey, welches in dem ganzen Alterthum ein Ungeheuer gewesen seyn würde, wo man sich keinen Bischof denken konnte, der nicht durch die Consecration die Gnade des heiligen Geistes und das Bißthum und mit diesem zugleich seine Heerde überkommen hätte. Auf diese Grundlage wurden noch die Sätze gebauet, daß auch andere, die geringer sind, als die Bischöffe, sowohl durch ihre Amtsgewalt, als durch Uebertragung von höhern Orten (jure ordinario vel delegato) das Censurengericht ausüben könnte. Gleichwie sich denn auch die Ordensobere derselben bedienen, nach dem Cap. 10. *de Maj. & Obed.* welches den Innocentius III. zum Verfasser hat; und das Domcapitel bey erledigtem bischöflichen Stuhle. Auch braucht der, welcher Censuren auflegt, nicht einmal Priester zu seyn, und durch die Priesterweihe die Schlüsselgewalt zu besitzen: sogar läßt sich diese Macht durch Verjährung und Gewohnheit erwerben Cap. 3. X. *de off. jud. ord.* Der Pabst Martinus V. trug kein Bedenken, der hohen Schule zu Wien die Macht zu geben, die Mitglieder der Universität zu excommuniciren, und auch von dem Bann wieder loszusprechen. Riegger *Jurisprud. eccles.* Part. 4. §. 569. Nichts fehlte noch, als daß auch die angesehene geistliche Weiber in der Kirche sich solche Gewalt anmaßen könnten: einen Scheingrund haben sie wirklich in dem Cap. 12. X. *de Maj. & Obed.* bey der Abtißin von Quedlinburg. (s. Canonische Strafen.) Zugleich aber folgt auch aus dem angenommenen Grundsatz von der äusserlichen Richtergewalt des Censuranten, daß er diese nicht auf jemand erstrecken kann, der sein Unterthan nicht ist, da der Spruch eines Richters, der über die Gränzen seiner Gerichtbarkeit geht, ohnsträflich hintangesetzt werden kann. Diese Rechtsregel würde nun denen gefreyten Ordensgeistlichen ungemein zu statten kommen, wenn das Tridentinum Sess. 25. C. 12. *de Regular.* der ohnehin geschwächten bischöflichen Gewalt nicht zu Hülfe gekommen wäre, und verordnet hätte, daß auch die exempte Ordensgeistliche mit den bischöflichen Censuren bestrickt werden könnten. Wir wollen hier von den 3 Gattungen der Censuren nicht insbesondre handeln, da der Artickel **Bann** schon die Excommunication behandelt hat, die Suspension aber und das Interdictum in der Folge jedes unter seinem eigenen Artickel erkläret werden wird; so soll hier nur noch dasjenige angebracht werden, was denen Censuren überhaupt eigen ist.

Wenn die Gerichtbarkeit des Censuranten richtig gestellt ist, so wird noch, um eine Censur rechtmäßig zu machen, erfodert: 1) daß eine Ermahnung an den, welcher die Censur auf sich nehmen soll, vorhergegangen seyn müsse. Cap. fin. X. *de Sponsal.* Cap. 2. *de Supplend. negl. prael.* in 6. Cap. 3. *de Foro compet.* in 6. und zwar von rechtswegen nach dem Cap. 9. *de Sent. Excom.* in 6. eine dreyfache von Zeit zu Zeit wiederholte Ermahnung. Dieses Capitel setzt aber selbst die Clausel dazu, daß es auf den Richter ankomme, ob er nicht eine Erinnerung für drey wollte gelten lassen, wobey er doch dem Erinnerten Zeit lassen muß, sich eines Bessern zu besinnen. 2) Daß die Ermahnung schriftlich abgefaßt, und dem Bedroheten vor einigen Zeugen überreichet oder vorgelesen werde. Es ist zwar an dem, daß man aus dem Cap. 48. X. *de Sent. Excom.* aus welchem diese Meynung hergezogen wird, keine gesetzliche Verfügung erweisen kann, indem diese Vorsicht dem Richter angerathen wird, damit er im Läugnungsfalle desto besser die geschehene Ermahnung erweisen könne: allein, da die Censurenmaterie eine an sich schon gehäßige Sache ist, so nimmt man mit Recht alles zu Hülfe, was dem armen Censurirten zu Hülfe kommen kann. 3) Was aber die andere 2 Censuren der Suspension und des Interdicts belangt, so machen die Canonisten die Rücksicht, ob solche als eine Strafe, im strengen Verstande, oder als eine Arzneymäßige Censur angesehen werde: im ersten Falle erfodern sie keine vorgängige Erinnerung, wohl aber im letzten. 4) Tritt hier der große und in dem Art. **Bann** ausgeführte Unterschied ein, den die Excommunicatio latae sententiae an sich hat, als welche keine Vorerinnerung nöthig hat, sondern Knall und Fall einschlägt. 5) Auch muß man jene Censuren von der Vorerinnerung freysprechen, die nicht von einem Menschen erst abgedonnert werden, sondern schon in dem geschriebenen Gesetz enthalten sind. (latae ab Homine, latae à Lege) Diese letzte werden gegen die zukünftige Frevler, ehe noch die That vollzogen wird, gesetzt; auch theilen sie sich ferner in Censuras latae & ferendae sententiae. Jene treffen gleich ihren Mann, ohne weiter richterliche Vorschritte; diese aber verlangen noch, daß der Richter eine im Gesetz schon enthaltene Censur dem Verbrecher auflege. 6) Ueberhaupt

muß bey einer jeden Censur eine Widersetzlichkeit, eine Halsstarrigkeit vorausgehen. Nach den Cap. 1. X. *de Sent. Excom.* in 6. und C. 23. X. *de verb. signif.* Daraus folget nun 7) daß ein Unwissender, das ist, der obschon er weiß, daß das, was er thut, nicht recht ist, doch unwissend ist, daß auf diese Handlung eine Censur gelegt sey, der Censur nicht unterworfen ist. 8) Sogar, daß auch eine Unwissenheit, die vermieden werden könnte, hinlänglich ist. 9) Das Verbrechen muß groß und namhaft seyn; weil eine jede Censur den Betroffenen einiger oder mehreren geistlichen Güter beraubt, welches ohne schwere Schuld unter Menschen, die alle fehlerhaft sind, nicht geschehen soll: weil aber durch die Canonisten das Hauptingrediens bey einer Censur in die Widersetzlichkeit gelegt ist, und da man sich seinem Oberen auch in Kleinigkeiten widersetzen kann, so haben wir viele Censuren, die derjenige über den Hals bekömmt, der nur einen kleinen Fehler begangen hat: so stieß uns neulich eine Excommunication auf, die der Mainzische Erzbischof Conrad im Jahre 1422 auf gewisse Geistliche fällte, die keine schwarze Pelzkappen (Almucia de asperiolis) tragen wollten: bey Herrn von Gudenus *Cod. diplom.* Tom. 4. p. 136. Die Canonisten geben auch zu, daß die Clerici auf einen oder den andern Tag, von einer oder der anderen kirchlichen Verrichtung suspendirt werden können, wenn es gleich nur geringe Fehltritte betrift. (s. Bann.) 10) Wenn der mit der Censur Bedrohete noch vor der würklichen Auflegung derselben an den gehörigen Oberrichter appellirt, verliert die nachher einfallende Censur ihre Kraft. Nach dem Cap. 40. X. *de Appellat.* 11) Wenn der Richter die wesentliche Rechtsordnung nicht einhält, z. B. den Verbrecher nicht vorladet u. d. m. 12) Wenn der Richter mit der Censur darein fährt, ohne daß der Schuldige des Verbrechens durch eigene Eingeständniß, oder durch andere Mittel überwiesen wäre. 13) Denn das Verbrechen muß in einer sich denen Sinnen äussernden Handlung bestehen: denn, da das Censurengericht von jenem des Beichtstuhls unterschieden, und ein förmliches äusserliches Gericht ist; so kann anderst kein Verbrechen unter diesen Gerichtszwang fallen, als ein solches, welches rechtlich zu erweisen steht. 14) Sollte jedoch jemand wegen einem nicht erwiesenen Fehler mit einer Censur belegt werden, so erfodert die Ehre des Richters, und die für ihn obwaltende Vermuthung, daß der Censurirte sich im äusserlichen Betragen so verhalte, als wenn er wirklich die Censur in seinem Gewissen fühlte; er hat sodann den Weg Rechtens zu ergreifen, und das ihm wiederfahrene Unrecht zu beweisen. Can. 1. & 2. Caus. 11. Q. 3. s. den Van Espen P. 3. T. 11. C. 5.

Ob ein rechtchristlicher Mann sich vor den ungerechten Censuren förchten soll? Darüber läßt sich eben so leicht antworten als fragen. Die Censuren sind auf die Sünden und Verbrechen gerichtet: ist nun ein ehrlicher Mann sich keines Verbrechens, keines Fehltritts bewußt, so müßte er ein feiger Thor seyn, wenn er sich vor einem Gespenst fürchtete, welches nichts ist. Der heilige Augustinus, welcher schon zu seiner Zeit über die Vielheit der ungerechten Censuren klagt, Origenes und selbst Innocentius IV. sagen das Gegentheil. s. Can. 50. Caus. 11. Q. 3. Can. 7. Caus 24. Q. 3. und das Cap. 1. *de Sent. & rejud.* in 6. was der h. Gregorius M. Can. 1. Caus. 11. Q. 3. behauptet, daß man auch für einer ungerechten Censur Achtung haben sollte; dieses erklärt er näher mit den Worten, die Gratian Can. 77. Caus. 11. Q. 3. anführt, wo er gegen die eifert, welche freventlich (temerarie) und vom Stolze aufgeblasen (ex tumida superbia) sich der Strafe ihres Hirten entgegen setzen. s. den van Espen, *Tract. de Censuris eccles.* cap. 8. Der Kaiser Joseph I. hat in seinem Manifest gegen die Censuren des Pabstes Clemens XI. die Stelle, daß die ungerechte Censuren mehr dem Censuranten, als jenem schade, der die Censur aushalten muß. Bey allem dem, sagt van Espen, l. c. §. 7. daß so fern bey Auflegung der Censuren die Rechtsfeyerlichkeiten äusserlich beobachtet worden sind, ein jeder guter Catholik sich der Censur so lang, dem äussern Betragen nach, unterwerfen müsse, bis er davon losgesprochen ist; sofern aber es gar zu grob gemacht wird, so muß man den schönen Beyspielen nachahmen, die van Espen von einigen engländischen Bischöffen eben am angeführten Ort angepriesen hat. Diese waren Männer, die des altdeutschen Ursprungs würdig waren. Die neueste Beyspiele, wie man gegen die Censuren zu verfahren pflege, s. in dem Febronius Tom. 2. *Flores sparsi* p. 447. wo die Geschichte von dem Ministerium zu Parma vorkömmt.

Die Censuren theilen sich ferner in jene, die einem gewissen Richter vorbehalten sind, (reservatae) und in jene, die es nicht sind: es ist eine allgemeine Regul, daß alle dem Pabst vorbehaltene Sünden deswegen ihm vorbehalten sind, weil sie eine dem Pabst reservirte Censur bey sich haben. Wenn gleich nun jemand die Erlaubniß hat, von denen dem Pabst reservirten Sünden loszusprechen, so kann er zwar im Beichtstuhle diese Sünden erlassen; allein von der Censur kann er nicht loszählen; sondern hierzu muß eine besondere Vollmacht zu Rom ausgebracht werden. s. Reservatio Casuum Papalis. Die Kirche aber sieht wohl ein, daß sowohl wegen der Entfernung von Rom, als wegen denen so überhäuften Censuren eine Menge Menschen ohne Lossprechung aus dieser Welt gehen mußte; gleichwie denen schon Petrus Damiani Tom. I. Epist. 12. dem Pabst Alexander II. unter die Augen geschrieben hat, daß beynahe alle päbstliche Schreiben mit einer Censur hinten nach bewaffnet wären; so hat das Tridentinum sess. 24. c. 7. *de Sacramento Poenit.* die Auskunft getroffen, I. daß jede Censur dem Sterbenden von jedem Priester abgenommen werden könne. II. Daß jeder Bischof oder sein hierzu ermächtigte Generalvicarius von allen reservirten Censuren lossprechen können, wenn das censurirte Vergehen noch nicht offenkündig ist. Sess. 24. c. 6. *de reform.* Ueberhaupt arbeiten alle Canonisten, die rechtschaffen denken, dahin aus, daß sie die reservirte Censuren auf ein oder die andere Art dem Bischoffen untergeben. Dieses heißt, ex casu papali episcopalem facere.

Wenn die Censuren von Rom aus, oder aus dem geschriebenen canonischen Recht ausgehen, so treffen sie die Bischöffe nicht, wenn sie nicht ausdrücklich genennt werden. Cap. 4. de sentent. Excomm. in 6.

Um sich die Censuren vom Hals zu schaffen, oder, ihre Würkungen kraftlos zu machen, gibt es zwey Mittel: das erste ist die Appellation an einen höheren Richter: diese muß noch vor der würklich ergangenen Censur eingelegt werden; alsdann verliehret sie die Macht zu schaden, bis die Sache von dem obern Richter ausgemacht und entschieden ist; wartet aber der Censurirte, bis die Censur wirklich über ihn ergangen ist, so hat sein Apell zwar die Würkung, daß die Sache an das Obergericht anhängig gemacht wird, (effectum devolutivum habet) allein die Censur würket mit ihrer ganzen Kraft, und diese bleibt in der Censur, ohne daß sie ihm durch die Appellation abgenommen würde

(non habet effectum suspensivum) nach dem Cap. 8. X. *de Offic. jud. ord.* und Cap. 20. *de Sent. Excom.* in 6. sollte aber die Censur mit einem Bedingniß aufgelegt werden, so hat der Apell vor der Erfüllung dieser Bedingniß die gedoppelte Würkung (devolutivam et suspensivam vim). Das andere ist die Anrufung der Hülfe des weltlichen Fürsten (recursus ad Principem) wovon van Espen so einen schätzbaren Tractat geschrieben, und ein unüberwindliches Bollwerk gegen alle unrechtmäßige Kränkungen rechtschaffener Liebhaber der Wahrheit aufgerichtet hat. Die Hauptsache läuft dahinaus: die geistliche Gewalt hat oft in der langen Dauer der Zeiten es übertrieben, und durch Auflegung der Censuren in dem Staate grosse Zerrüttungen angestiftet. Politische und Cameralabsichten wurden durch diese geistliche Mittel, die doch dazu gar nicht geschaffen sind, durchgesetzt. s. Hammers *Dissert. de jure Principis cathol. circa sacra.* Sect. 2. §. 5. seq. Die Fürsten sahen lange zu, weil sie entweder ihre eigene Vortheile nicht kannten; oder wegen den Umständen der Zeiten nicht betreiben konnten. Hätten sie die Novellam 123. Cap. 11. den Can. 11. Caus. 2. Q. 1. wie auch den Can. 6. Caus. 24. Q. 3. beherzigt, so würden sie gesehen haben, daß der Kaiser Justinian sich der Sache mit Nachdruck angenommen, und die Kirche selbst in denen angeführten Canonen seine Verfügung gebilliget habe. Die Weihe der Geistlichen nimmt die Leidenschaften nicht weg. Die Herrschsucht, der Stolz, die Rachgier und andere Leidenschaften derer Kirchenprälaten haben den Can. 1. Caus. 15 Q. 7. veranlaßt. Sollte nun ein billiger Regent die erste und den stärksten Einfluß in den Staat habende geistliche Personen mißhandeln lassen, ohne ihnen seinen starken Arm zu ihrem Schutz anzubieten! dies wäre zu viel gefodert. Nebst dem Justinian haben auch die Könige in Frankreich kein Bedenken getragen, Regeln vorzuschreiben, nach welchen die Censuren eingerichtet werden sollten. Cap. 56. Caroli Calvi bey Baluzius Tom. 2. Col. 36. was die Oesterreichischen Regenten in ihren Erbstaaten in dieser Sache für Schritte gethan haben, solches erzählt Riegger *Jurisprud. eccles.* P. IV. §. 637. s. den van Espen, *de recursu ad Principem.* Franciscus Salgado, *de Protect. reg.* P. 1. Prael. 4. Wenn also der Fall eintritt, daß ein gekränkter seinen Landesvater anruft, oder daß der Fürst ohnangerufen den Unfug der Geistlichen Macht hintertreiben will, so ist das erste, was er thut, daß er die Censur als nichtig und ohne Würkung erklärt. So machte es der Römische Kaiser Joseph I. wider die Censuren des Pabstes Clemens XI. wenn dieses aber nicht helfen will, so greift der Fürst die geistliche Güter derjenigen, die die Censuren durch die Vollstreckung geltend machen wollen, an; und das hilft gemeiniglich sehr zum Zweck des Fürsten. In der That, wenn diese Macht den Fürsten nicht zugestanden wäre, so könnte der Pabst, durch Hülfe anderer Geistlichen jedes Landes, alles unter und ober sich kehren. s. des Hrn. Wedekinds *Dissert. de jure cavendi.* Das Tridentinum, zu dessen Zeiten das geistliche Staatsrecht noch in dem Decreto Gratiani und den Decretalen bestand, die Isidorische Decretalen aber, als die Mutter des Decrets und der Decretalen, noch nicht ihrer Falschheit überwiesen waren, hat Sess. 25. c. 3. *de ref.* eine Stelle, die dem, was bisher gesagt wurde, entgegen ist, oder zu seyn scheint.

Wenn der Censurirte von seiner Censur losgesprochen seyn will, muß er entweder an den Geistlichen, der sie aufgelegt hat, oder an einen höhern durch Appellation sich wenden. Im ersten Falle gilt es gleich viel, ob der Censurant, oder dessen Nachfahrer am Amt die Loslassung ertheile. Nach diesem Grunde kann auch das Domcapitul bey erledigtem Stuhle des Bischoffs die Censuren erlassen. Im zweyten Falle wird, der Regel nach, weil die Provincialsynoden ins stecken gerathen sind, an den Metropolitan, nach der Vorschrift des Cap. 7. *de Sent. Excomm.* in 6. oder an den Pabst, im Erfoderungsfall, appellirt; der Pabst ist aber gehalten, Richter in dem Land, aus welchem appellirt ward, zu ernennen. Van Espen a. a. O. §. 4. Cap. 11. alles dieses versteht sich von den Censuren, die ein Richter fällt; werden sie aber schon in dem geschriebenen Recht enthalten, so hat Innocentius III. in dem Cap. 29. X. *de sent. Excom.* die Entscheidung dahin gegeben, daß von allen Censuren, die nicht reservirt sind, der Bischoff, und sogar jeder Priester lossprechen kann. Hier fällt die Sache wieder auf ihren ersten Ursprung, bey dem die äussere Gerichtbarkeit (forum contentiosum) von dem Beichtstuhle (forum poenitentiale) nicht unterschieden war: so mächtig ist die Wahrheit! Unter dem Bischof wird nicht nur der Diöcesanbischof, sondern ein jeder verstanden, der in dessen Stelle tritt: so wie unter dem Priester der eigentliche Pfarrer. van Espen l. c. §. 5. da aber dermalen jeder Priester die Beicht eines jeden Sünders anhören und lossprechen kann, so ist auch die Pfarrstelle in diesem Stück auch jedem Beichtvater übertragen. Daher kömmt die allen Beichthörenden Priestern gemeine Formel, ich spreche dich los von allen Banden der Excommunication, Suspension und des Interdicts. Bey der entsezlichen Menge der Censuren war so eine allgemeine Arzney sehr nothwendig.

Aus der nemlichen Ursache kam auch gegen das 9te oder 10te Jahrhundert die Lossprechung zur Vorsorge (absolutio ad cautelam) auf; glaubt und klagt ein Censurirter, daß ihm Unrecht geschehen sey, so kann er auf diese Lossprechung seine Rechnung machen. Cap. 40. X. *de sent. Excom.* und Cap. 9. X. *de Except.* er braucht nur die Nichtigkeit der ihm aufliegenden Censur zu bescheinigen. C. 7. *de sent. Excom.* in 6. wenn nur der Censurant innerhalb 8 Tägen nicht augenscheinlich die Richtigkeit seines Verfahrens erweiset, und der Censurirte noch dabey schwöret, daß er sich der Censur weiters unterwerfen werde, wenn die Gerechtigkeit derselben erprobet werden sollte, so erhält er sicher die Lossprechung ad Cautelam, nach dem Cap. 2. *de sent. Excom.* in 6. Weil auch jede päbstliche Gnade unkräftig seyn würde, wenn sie einem Censurirten zu Theil werden sollte, daher wird allen päbstlichen Gnadenschreibern die Lossprechung von den Censuren, so viel das Gewissen (forum internum) angehet, angehängt. Weil die Censuren den Censurirten zu vielen Handlungen untüchtig machen, so hat man die Auskunft getroffen, daß zuweilen ein Censurirter auf eine Zeitlang, oder in Rücksicht auf eine und die andere Handlung von seiner Censur losgemacht wird, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn die Zeit oder die Handlung vorbey ist, die Censur wieder zurück auf ihren Mann kömmt. (censura ad reincidendum) oder cum reincidentia) Man merkt es dem ganzen gekünstelten Geweb an, daß es von der Einfalt der ersten Kirche abweicht, und sich in unbekannte Spitzfindigkeit verlieret. Auf diese Art wird die Censur, wenn sie gewiß und keinem Zweifel unterworfen ist, einsweilen hinter die Thüre gestellt. (30)

Censura librorum, s. Büchercensur.

Censura ecclesiastica, (protestant.) Bey den Pro-

testanten ist das Interdict unbekannt. Man hat also nur zwey Gattungen der geistlichen Censuren, den Kirchenbann, s. den Art. Bann, und die Suspension, wovon am gehörigen Orte gehandelt werden wird.

Census, (antiquarisch.) Mit Zurückweisung auf den Artikel **Censores**, wo von der Errichtung der Censur und dem Amte der Censoren geredet worden, wird jetzt die eigentliche und nähere Art und Weise, wie die Censores bey jedem Lustrum ihrem Amte ein Genügen gethan, beschrieben werden. Servius Tullius, der Stifter des Census, theilte die ganze Bürgerschaft, nachdem er den Vermögenszustand eines jeden Bürgers erfahren hatte, in 6 Classen ein, und zwar also, daß diejenigen, welche 100,000 Asses im Vermögen hatten, in die erste, die 75000 besassen, in die zwote, die 50000, 25000, 11000 Asses hatten, in die dritte, vierte und fünfte Classe, diejenigen endlich, welche weniger als 11000 Asses hatten, in die sechste Classe gesetzt, und Proletarii oder Capite Censi, (weil man nur ihre Person, nebst der Hofnung, durch sie den Staat zu bevölkern, in Anschlag brachte,) genennt wurden. Rechnet man 10 Asses auf einen Denarius, und setzt diesen auf $\frac{1}{8}$ eines Gulden im 20 fl. Fuß, so wird das Vermögen der ersten Classe ungefähr 1250, der andern 937, der dritten 625, der vierten 312, und der fünften 137 Thaler dieses Münzfusses ausgemacht haben. Die fünf ersten Classen wurden wieder in Centurien getheilt. s. **Centurien**, wo zugleich die Ursachen dieser Abtheilung werden angeführt werden. Die Summe aller dieser Classen soll bey diesem ersten Census des Servius schon 80000 streitbare Bürger ausgemacht haben.

Wurde nun ein **Lustrum** oder **Census** angestellt, welches ordentlicherweise zum Schlusse jedes fünften Jahrs geschehen sollte, so versammleten die Censores durch einen vorher bey Zeiten bekanntgemachten Anschlag das Volk, nach den Stämmen, und der Herold rief einen nach dem andern auf, vor dem Tribunal der Censoren, die auf ihren elfenbeinernen Stühlen saßen, zu erscheinen. Hier muste jeder eidlich seinen Namen, Alter, sein Vermögen, und also in welche Classe er gehöre, ob er verheyrathet, und wie viel er Kinder habe, u. a. m. aussagen, welche Erklärung sogleich von dem Schreiber in das Staatsregister eingetragen wurde. Bey den Landgütern wurde ausserdem noch gefordert, daß man ausser dem Namen des Landgutes auch die beyden Nachbarn genau bezeichnete. Man muste bestimmen, wie viel Acker Landes besäet, und wie viele zur Weide ausgesetzt würden. Von Weinbergen und Oehlgärten muste die Anzahl der Weinstöcke und Oehlbäume angegeben werden. Waldungen zum Holzfällen wurden nach ihrem etwanigen Ertrage taxirt. Von den Knechten gab man die Namen, das Vaterland und die Verrichtungen an. Teiche, Salzwerke, Pachter von Theilen des Guts musten gemeldet werden. Den auf dem Gute erlittenen Schaden und Mißwachs konnte man abrechnen. Dies waren die caussae relevationis. Diejenigen, welche sich dieser Schätzung freventlich entzogen, oder ihr Vermögen oder Classe falsch angaben, wagten, im Fall sie entdeckt wurden, ihre Freyheit und ihr Vermögen einzubüssen. Abwesende Bürger konnten ihre Erklärung durch einen Bevollmächtigten thun lassen; nur musten sie hierzu einen redlichen Mann wählen, und einen hinlänglichen Grund ihrer Abwesenheit anzugeben wissen. Ueber den Ort, wo der Census oder die Schatzung vorgenommen worden, sind die Gelehrten nicht einig, indem einige den Ort, wo die eigentliche Schatzung, Census, geschahe, von demjenigen, wo diese Feyerlichkeit durch die Lustration beschlossen wurde, unterscheiden, und für die erstere den Markt zu Rom, für die andere aber das Marsfeld bestimmen. Livius sagt uns, daß im Jahr 319. die Censores C. Furius, Pacilus und M. Geganius Macrinus die Musterung der Bürger zum erstenmale in einem grossen Gebäude, die er Villam publicam nennt, und welche die Censores blos zu dieser Absicht hätten auf dem Marsfelde aufbauen lassen, vorgenommen hätten.

Die Schätzung geschahe nach den Stämmen, tributim, und fieng sich bey den Senatoren und Patriciern an. Hierauf kamen die Ritter, und das Volk machte den Beschluß. Einer von den beyden Censoren, dem diese Verrichtung durch das Loos zufiel, setzte das Register der Senatoren auf, und las dasselbe mit lauter Stimme ab. Der, dessen Namen zuerst abgelesen wurde, erhielte durch diese Ehre den Beynamen, **Princeps Senatus**, d. i. **der erste unter den Senatoren**. Diesen Ehrentitul behielte ein solcher Senator immerfort, woferne man nicht etwa in der Folge Ursache gefunden hätte, seinen Namen aus dem Register der Rathsherrn auszustreichen, wovon man aber doch in der ganzen römischen Geschichte kein Beyspiel findet. Der **Princeps Senatus** behielte also immerfort, so lange er lebte, diesen Rang in jeder Registertafel, welche die neuen Censores von neuem verfertigten. Scipio Africanus, der ältere, wurde dreymal, M. Aemilius Lepidus, der Oberpriester, sechsmal als Princeps Senatus vorgelesen. Gemeiniglich wurde der älteste von den noch lebenden Censoren mit diesem Vorzuge beehrt. Der Censor P. Sempronius Tuditanus änderte diese Gewohnheit, und ernannte den Q. Fabius Maximus, der durch sein kluges Zaudern den Staat gerettet hatte, zum Princeps Senatus, ohngeachtet sein Amtsgenoß sich ihm widersetzte, und einem andern, der vor dem Fabius war Censor gewesen, diese Ehre zudachte. Von der Zeit an sahe man bey der Ernennung eines Princeps Senatus mehr auf das Verdienst, als auf das Alter im Amte. Nach der Ernennung des Princeps Senatus las der Censor die übrigen Senatoren ab, und darauf folgte der Census der Ritter. Der, welcher zuerst genennt wurde, hies **Princeps Equitum, der erste unter den Rittern**. Doch bedeutete dieser Vorzug nicht viel. Hierauf musten alle Ritter, die bey dieser Gelegenheit in der Trabea erschienen, so wie sie vom Herold aufgefordert wurden, sich vor den Censoren stellen, ihnen von ihrer Aufführung Rechenschaft geben, und zeigen, ob ihr Pferd in gutem Stande sey. War ein Pferd mager und zurückgefallen, so entzog der Censor, um die Nachlässigkeit des Ritters zu bestrafen, demselben das **Gerstengeld, aes hordearium**. Diese Strafe war mit dem geringsten Schimpfe verbunden, und hies impolitia. Verdiente das Versehen eine härtere Strafe, so verlohr der Ritter seinen Ring und sein Pferd, welches der Staat für ihn unterhielte. Aulus Gellius erzählt ein Beyspiel einer bey dieser Gelegenheit durch Nasenweisheit erhaltenen weit härtern Strafe. Als nemlich ein Ritter von den Censoren Scipio Nasica und M. Pompilius bey der Musterung um die Ursache, warum sein Pferd so mager, er aber so fett seye, gefragt wurde, und zur Antwort gab: **ich pflege mich selbst, mein Pferd aber wird von meinem Knechte gefüttert**; so wur-

de er wegen dieser ungeziemenden Antwort aus dem Ritterstande gestossen. Endlich wurde auch das Volk, Plebs, Mann vor Mann, nach den Centurien abgelesen.

Bey dieser Musterung bestraften die Censores öffentlich diejenigen Bürger, welche wegen ihrer üblen Aufführung solches verdienten. Eines strafbaren Senators Namen wurde bey der Verlesung ausgelassen, wodurch derselbe seine Würde als Senator verlohr. Dies hies senatu movere. Den Rittern wurde das Futtergeld für ihr Pferd, oder gar das Pferd selbst, entzogen, welches der Ausdruck, aes hordearium, oder equum publicum adimere, sagen will. Ihr Versehen selbst hies, ausser dem schon angeführten impolitia, auch incuria. Die Plebejer wurden aus einer höhern Tribus in eine niedrigere eingeschrieben, d. i. entweder aus einer höhern Landtribus in eine geringere von der nemlichen Gattung, oder gar in eine von den vier Stadttribus, die aus dem niedrigsten Pöbel bestanden. Dies hies tribu moveri. Eine noch schwerere Strafe war, wenn sie das Stimmrecht, jus suffragii, verlohren, welches durch die Redensart, in tabulas caeritum referri, angedeutet wurde. s. Cärites. Selbst Senatoren und Ritter wurden bisweilen von den Censoren mit diesen Strafen belegt. Um aber einer übertriebenen Strenge und dem Einflusse der Leidenschaften Einhalt zu thun, so verordneten die Gesetze, daß solche herabgewürdigte Bürger entweder durch den Collegen des Censors, oder durch die nachfolgenden Censores wieder in ihre Rechte eingesetzt werden konnten. Auch verschafte ein öffentliches Amt eine völlige Wiederherstellung.

War die Schatzung vorbey, so versammelten die Censores das Kriegsheer der Stadt, das ist, die zur Wache von Rom bestimmten Bürger, Praetorianos, auf dem Marsfelde, ordneten solche zu hunderten, und musterten sie, worauf das Opfer, Suovetaurilia, folgte, welches die Musterung beschloß. Bey diesem Opfer wurde sehr darauf gesehen, daß die Führer der Opferthiere Namen von guter Bedeutung haben möchten. Auch that man bey dieser Gelegenheit für die Erhaltung und Glückseligkeit von Rom Gelübde, d. i. man bezahlte oder erfüllte die bey der vorigen Musterung gethanen Gelübde, und that neue auf die nächstfolgende.

Nach Endigung dieser feyerlichen Gelübde gab derjenige von den Censorn, welchem durch das Loos der Schluß der Musterung, lustrum condere, zukam, und der eine Prätextam an hatte, und mit einem Blumencranze auf dem Haupte geziert war, den Opferthieren selbst mit dem Beile den ersten Schlag, und führte nach Endigung des Opfers die Prätorianer wieder unter ihre Fahnen nach Rom zurück.

Zum Schlusse dieses Artikels bemerken wir noch die Methode des Servius Tullius, nach welcher er verfuhr, um geschwind die ganze Summe aller Seelen des römischen Staats überhaupt, als besonders auch die Menge der Gebohrnen und Gestorbenen, der Männer, Weiber, der Mannbaren und Kinder zu erfahren. Es wurde nemlich jährlich ein Fest den Schutzgöttern des Feldes gehalten, das Paganalia hies, und welches niemand versäumen durfte. Den Vorstehern dieses Festes muste jeder ein Stück Geld einhändigen, und zwar die Männer eine besondere Münze, die Weiber eine andere, und eine andere diejenigen, welche noch nicht mannbar waren. Von jedem Neugebohrnen wurde eine Münze in den Tempel der Juno geliefert, von den Todten eine andere in den Tempel der Venus Libitina, und die Mannbaren gaben eine besondre Münze in den Tempel der Juventus. (21)

Census, nach den teutschen Rechten, s. Zins.

Census, **Censicensus**, u. s. w. s. Cossische Zeichen.

Census ecclesiasticus, ein Kirchen- oder geistlicher Zinns, welcher eine jährliche Abgabe ist, die aus verschiedenen Ursachen und Absichten auf geistliche Einkünften gelegt ist, um dadurch eine Unterwürfigkeit oder sonst eine Verbindlichkeit an den Tag zu geben. Wer das Wort Zinns mit jenem Schoß, Schatzung verwechslen will, hat den Herrn Augustin von Leyser zum Gewährsmann, der aus Eckart Commentar. in Leges Francorum, Schoß und das davon abgeleitete Wort Schatzung von dem alten Scot herführet. s. Leyser Medit. ad Pand. Sp. 683. Dieser Zinns kann entweder a) auf ewige Täge, oder b) auf eine Zeit lang: gleich c) bey dem Ursprung einer milden Stiftung, oder d) hernach aufgelegt werden. In diesen verschiedenen Verhältnissen heist er Census perpetuus, temporalis, antiquus, novus.

Die Ursachen oder Veranlassungen solch einen Zinns auf eine geistliche Sache zu schlagen, sind folgende. 1. Der römische Stuhl hat von einer gewissen Zeit her sich als den unbeschränkten Herrn aller geistlichen Güter angesehen; das Chronicon Cassinense Lib. 4. Cap. 110. seq. erzählt, daß der Pabst Innocentius III. als der Kaiser Lotharius sich um das Kloster von Monte Cassino und in Betreff seiner Unterwürfigkeit bekümmerte, im auffahrenden Zorn ausgerufen habe, man soll dem Kaiser sagen, daß die Herrschaft über das Kloster nicht dem Kaiser, sondern dem Pabst zustehe, gleichwie auch über die übrigen Kirchen: in der dritten Decretalensammlung steht ein Decretale eben dieses Innocentius III. Tit. de in integr. restitut. wo er behauptet, daß das Kloster von Monte Caßino unmittelbar unter dem Pabst stehe, und dem römischen Stuhle zinsbar sey: Censuale Sedis apostolicæ. s. den Janus à Costa, in Decretales Gregor. IX. Lib. 2. Tit. 1. Cap. 12. Da die Güter derer Klöster sehr sichtbar zugenommen hatten, fanden sich auch bald Leute, und unter andern die Bischöffe ein, die unter mancherley Ansprüchen sich einen Theil dieser Reichthümer zuzuwenden suchten: Die Klöster konnten nach der Denkungsart der damaligen Zeiten keinen bessern Schutz haben, als jenen des heiligen Vaters zu Rom: diesem warfen sie sich also in die Arme, und versicherten sich seiner Hülfe dadurch um so mehr, wenn sie ihm jährlich ein gewisses Geld oder Geldes werth abtrugen. Also machte es das Benedictinerkloster zu Regensburg, welches schon zu den Zeiten Carl des Großen dem Pabst alle Jahr 7 Goldgülden schickte, um dadurch einen Schirm gegen die Eingriffe der Bischöffen zu erhalten. Der Kaiser Otto I. wollte, daß dieser Zinns auf ein Mark ledigen Goldes steigen sollte, um die Römer desto eifriger zur Vertheidigung des besagten Klosters zu machen: die Urkunden hiervon stehen bey dem Hundius Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 149. und 157. Dergleichen Urkunden und Beyspiele sind in dem mittlern Zeitalter unendlich viele: weil aber gemeiniglich in demselben die Klöster von jedermanns Händen frei gesprochen, und dem päbstlichen Stuhl besonders anempfohlen waren, so nahmen die Mönche, nach der Hand, daraus Anlaß, sich von der bischöfflichen Gerichtbarkeit, und als vollkommene gefreyt oder Exempt zu halten; daher mußte der Pabst Eugenius III, als er gegen einem jährlichen Zins das Kloster Rott (Rotense) unter seinen Schutz nahm, die merkwürdige Clausel anhängen, daß das Kloster dem Bischof-

fen die Unterwürfigkeit nach den Canonen schuldig bleibe. Hundius a. a. O. Tom. 3. pag. 182. s. das C. 8. X. *de Privileg.* und das Cap. 10. *de Privileg.* in 6.

2) Selbst Bißthümer suchten den mächtigen Arm des römischen Pabstes durch solch einen Zins sich geneigt zu machen. Das Bißthum Bamberg schickte jährlich ein weisses Pferd nach Rom, um denjenigen Schutz von daher zu erhalten, dem der Kaiser Heinrich, als der Stifter dieses Bißthums, solches empfohlen hatte. Author vitae Meinwerci, bey Leibnitz, Tom. 1. *Script. Brunsw.* Cap. 27. Hoffmann in seinen *Annal. Bamberg.* §. 86. setzt noch hinzu, daß das Pferd noch mit hundert Mark Silber nach Rom begleitet worden sey. Obgleich nun der Bischof von aller auswärtigen Macht befreyt, und nur unter der Vormundchsast (mundiburdium) des Pabst unterworfen war; so mußte er doch seinem Metropolitan unterthänig und gehorsam seyn; so entscheiden die Worte des Pabstes Joannes XIX. bey Lünig Tom. 2. *Specileg. eccles.* pag. 9. und 17. wo das nämliche vom Pabst Leo IX. wiederholt wird. Der Kaiser Heinrich III. hat endlich diese schweren Zinse im Jahr 1054, der Kirche zu Bamberg abgenommen, und dem Pabst die Stadt Benevent dafür gegeben. s. den Herrn Just. Henn. Böhmer *ad Tit. de Cens. Exact. & procurat.*

3) Ließen sich die Päbste einen jährlichen Zins für das Vorrecht zahlen, daß jemand von niemand, als dem Pabst oder seinem Legaten, mit dem Bann, oder mit dem Interdict oder der Suspension bestrickt werden könne. Also sagt selbst Bonifacius VIII. in Cap. 10. *de Privileg.* in 6.

4) In eben diesem Capitel lernen wir auch, daß Kirchen und Klöstern ein jährlicher römischer Zins aufgelegt werden könne, damit sie dadurch die Wohlthat einer gänzlichen Befreyung von der bischöflichen Gerichtbarkeit anerkennen sollen.

5) Ferner wird, laut des besagten Capitels, der Titel eines besonders lieben Kinds von der römischen Kirche (Specialis Ecclesiae romanae filius) mit einem jährlichen Zins nach Rom erworben. Diese Verbindlichkeit zu einem Zins erregte doch bey manchem zarten Gewissen den Scrupel, obs nicht eine Art von Simonie sey? Der Pabst Innocentius III. spricht einen Bischof in dem Cap. 6. X. *de relig. dom.* wegen der angeschuldigten Simonie frey, weil es herkömmlich und selbst bey dem römischen Stuhle üblich wäre, wegen erlassenen geistlichen Gerechtsamen, einen mäßigen und freywillig anerbotenen Zins aufzulegen.

Was die Bemühung der römischen Päbsten anlangt, mit welcher sie die ganze christliche Welt sich zinsbar zu machen trachteten, darüber s. den Artickel St. Peterspfennig.

6) Nach dem Beyspiele der Päbsten machten sich auch die Bischöffe besondere Zinsen. Die Layen haben oft mit den Ländereyen, auch Pfarrkirchen unter ihren Lehenssachen gezählt. Wenn nun ein Kloster einen solchen Lehensmann, ein dergleichen Pfarreyen abgelockt, oder sonst auf eine Art bekommen hatte; so mußte der einschlagende Bischof vorher einwilligen, ehe die Pfarrey dem Kloster übertragen ward; hierbey versicherten sich nun die Bischöffe eines gewissen Zinses, den die Klöster von den Pfarreyen abgeben mußten: es war nichts unbilliges an der Sache, wenn die Mäßigung nicht überschritten wurde: denn die Zehenden und übrigen Einkünften, welches alles unter dem Namen, Altare und Ecclesia verstanden ward, kamen dadurch auf ewig in die Hände der Klöster, aus denen keine Erlösung mehr zu hoffen war. Die Bischöffe mochten freylich zu weit gegangen seyn, wie man aus der Synode zu Clermont vom Jahr 1096, in der Antwort auf die dritte Klage schließen kann, daß sie mit derley Pfarreinkünften einen schändlichen Handel getrieben haben; die Synode hat jedoch den jährlichen Zins, der auf dergleichen Pfarrgefällen geschlagen war, denen Bischöffen zugesprochen. Obwohl der gelehrte Dadinus Alteserra den Anhang dieses Canons, welcher die Rechtmäßigkeit des besagten Zinses an den Tag legt, für ein Einschiebsel, das den Bischöffen zugefallen, gemacht worden sey, ausgiebt, so beweiset jedoch Baluzius in notis ad cap. 31. des *de Marca de C. S. & I.* das Gegentheil aus unverwerflichen Urkunden.

7) Die Bischöffe schritten weiter: wenn sie ein einem Layen zu Lehen gegebene Kirche wieder von dem Lehensbande freygemacht hatten, so legten sie sodann zu ihrem Besten einen Zins auf. Es scheint aber, als habe der Pabst Alexander III. dieses nicht dulden wollen, indem er in Cap. 9. X. *de Cens. Exact. & procurat.* alle übrige Auflagen verwirft, die nebst dem Cathedraticum und den andern einer jeden nie zu Lehen gegangenen Kirchen gemeinen Abgaben aufgelegt werden könnten.

8) Ferner sahen viele Bischöffe ihre Gerichtbarkeit, wie die deutsche weltliche Herrn die ihrige an, (patrimonialis) sie verpachteten also gewissen Landdechanten einen Theil derselben gegen einen jährlichen Zins; und diese, um ihr Pachtgeld wieder mit Wucher heraus zu melken, quälten die Leute widerrechtlich; dagegen sind die capp. 1. 2. und 3. X. *ne prælati vices suas* aufgesetzt worden.

9) Die Bischöffe wollten auch die Klöster, die zu Rom ihre Exemtion von der Gerichtbarkeit des Diocesanbischoffes erhielten, nicht ganz umsonst durchschlupfen lassen; sie bedungen sich also einen jährlichen Zins von ihnen, wodurch wenigstens die ursprüngliche Gerechtsame des Bischofs auf diese Klöster anerkannt werden sollten. cap. 6. *de relig. dom.*

10) Wenn einem Kloster oder einem Stifte eine Pfarrkirche mit ihren Einkünften unirt wurde, behielten sich die Bischöffe, laut des Cap. 6. *de relig. dom.* einen Zins bevor. Noch gemeiner aber war der Gebrauch, daß der würkliche Pfarrer, oder Pfarrverweser dem Hauptpfarrer (principalis, primitivus) einen jährlichen Zins abgeben mußte; er mochte nun in baaren Geld oder in Geldeswerth bestehen.

11) Wenn die Kirchengüter einem andern zur Benuzung überlassen wurden, so mußte dieser, zur Erkenntlichkeit der Kirche oder dem Kloster etwas abgeben. Dahin wird die Spalla, (franz. Espaule) der vordere Bucht von einem Wildschwein gerechnet, der einem Kloster wegen dem Jagdrecht in einem Klosterwald mußte abgereicht werden; nach dem cap. 21. X *de cens. exact. et Proc.*

12) Auch die freywillige Andacht legte denen andächtigen Leuten einen Zins auf. Ein Beyspiel gibt uns das Cap. 18. X. *de Cens. Exact. et Proc.* wo die Eingesessene im Bisthum Compostelle in die so berufene Kirche des heiligen Jacobus, Anfangs von einem jeden Stück Feld etwas abgaben. Die Fürsten und Prälaten erhoben hernach diese Abgabe zu einem Zins; und Innocentius III. glaubte noch in eben diesem Capitel, gnädig zu seyn, wenn er den Zins in derjenigen kleinen Maaße, zu lassen befahl, wie er von langer Zeit abgegeben worden ist. Dieser Zins heißt hier **Votum**, eine Gelübdabgabe.

13. Die Klöster suchten sich auch bey Vergebung

einer Pfarrey einen Zins vorzubehalten, und den neuen Pfarrer durch einen Eydschwur zu Berichtigung dieser Auflage anzuhalten; darüber ist das Cap. 13. X. *de Cens. Exact. et proc.* verfertigt worden; wo entschieden ist, daß, wenn dieser Zins von Alters her und mit Bewilligung des Diöcesanbischoffen errichtet worden ist, auch also ferner bleiben soll; wo aber entweder der Zins neu erdacht, oder ohne Vorwissen des Bischoffes aufgekommen wäre, soll er abgethan seyn.

14. Die Bischöffe und zuweilen die Domcapitel hielten sich auch gewisse Abgaben, als Zinsen aus, wenn sie eine Klosterkirche bey ihrer ersten Stiftung, einweiheten; und dieser Zins ward Can. 30. Caus. 18. Q. 2. gebilliget, kraft wessen die Mönche das Opfer, welches auf die Kirchweihe eingegangen war, zur Hälfte ihren Diöcesanbischöffen abreichen mußten. s. den Hrn von Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. N. 120. und 149. wo die Domherren zu Mainz einen ständigen Zins bekommen, weil sie in die Stiftung eines Nonnenklosters einwilligten. s. auch Nro. 289.

14. Die Vögte der Kirchen und Klöster (Advocati) konnten sich auch, bey Uebernehmung ihres Amts einen Zins mit Genehmigung des Bischofs ausbalten, und sie thaten es gemeiniglich, mit dem Zusatz, daß sie in der Folge der Zeit weiter um sich griffen, als es recht war. s. das Cap. 23. *de jur. Patron.* Es sind aus Gelegenheit dieses Zinses Streitigkeiten über die Frage entstanden, ob jemand, der aus einem Kloster solch einen Zins beziehet, auch daher das Vogteyrecht erweisen kann? es ist aber sicher, daß, da solche Zinsen aus mancherley Ursachen eingeführet, auch noch nach der Hand beybehalten worden sind, da das Vogteyrecht entweder freywillig erlassen worden, oder durch andere Wege erloschen ist. s. Boehmer ad l. 3. Tit. §. 127.

15. Auch die Stifter der Kirchen (Patroni) hielten sich oft einen jährlichen Zins vor. s. das Cap. 18. X. *de sent. et re jud.*

16. Oft kauffen sich auch die Kirchen und Klöster von ihren beschwerlichen Vögten durch einen jährlichen Zins los, den sie ihnen gern abgaben, um nur von ihren Bedruckungen frey zu seyn. s. des Hrn. Buri Erläuterung des Lehnrechts. 4te Fortsetzung. c. 3. n. 9.

17. Zuweilen wurden denen Pfarrern oder sonst Geistlichen gewisse Grundstücke zu benutzen überlassen; sie mußten aber dem Bischoffen einen jährlichen Zins davon abgeben. Ein Beyspiel steht bey dem Hrn. von Falkenstein in seinem *Cod. diplom. nordgav.* n. 186.

18. Eine der geläufigsten Arten, einen Zins denen Klöstern und Stiftern zuzuwenden, war in der Gewohnheit, wodurch sich bemittelte Leute diesen andächtigen Stiftungen mit Leib und Gut, noch bey ihren Lebzeiten, als eigen übergaben; entweder behielten sie sich einen lebenslänglichen Zins vor, den ihnen das Kloster jährlich reichen mußte; oder, wenn sie im Besitz ihrer Güter blieben, verbanden sie sich, dergleichen Zinse zu gewissen Zeiten dem Kloster abzureichen. Die Beyspiele hievon stehen häufig in den *Scriptoribus rerum alemanic.* in der Ausgabe des Hrn. von Senkenberg, besonders Tom. 2. n. 83 s. auch den Art. **Precaria**, und Hrn. Just. Henn. Böhmers Dissert. *de vario Censuum jure et significatu.*

Es ist entschieden, das Niemand das Recht habe, einer Kirche, einer geistlichen Person, oder einem geistlichen Gute einen Zins aufzudringen, als den dem Pabst und dem Bischoffe. cap. 8. X. *de Censib.* und diesem ist es nicht einmal erlaubt, einen Zins aufzulegen, wenn es nicht gleich bey der frischen Stiftung geschiehet. cap. 7. X. eod. Denn er darf die einmal angesetzte Zinsen nicht erhöhen. ib. Wenn sogar der Patronus oder Stifter einer Kirche, solche mit einem Zins belasten will; muß er dazu die Einwilligung seines Bischoffen haben concil. lateran. sub Alexand. III. c. 7. §. prohibemus. und cap. 15. eod. in dem cap. 11. eod. wird eines Streichs gedacht, wodurch die Geistlichen sich bey ihrem Absterben anheischig machten, dem Kloster, von dem sie die Pfründe hatte, solches Beneficium auf künftige Täge, zinsbar zu machen, wenn ihre, deren abgehenden Verwandte mit besagter Pfründe von dem Kloster versehen werden würden; allein der Pabst verwirft diesen ganzen Handel. Was die Päbste in diesen, wie in tausend andern Sachen, in Anspruch nehmen, darüber s. den Art. **Pabst** und **Pensio eccles.**

Wie es bey dem über den abgeänderten innern und äussern Werth des Geldes wegen denen alten Zinsen zu halten sey; darüber siehe die weltliche Rechtsgelehrte, wie auch die capp. 18. und 20. X. *de Cens. Exact. & Proc.* s. den Art. **Pension** und **St. Peterspfennig.** (30)

Census emigrationis, s. **Abzugsgeld.**

Census equestris. Ausser der im vorhergehenden Artikel erklärten Bedeutung des Worts Census, bezeichnet solches auch, weil bey der Volksmusterung vorzüglich auf das Vermögen der Bürger gesehen wurde, tropisch das **Vermögen** selbst. Ritter und Rathsherrn musten aber, woferne sie ihren Stand behaupten, oder in einen von beyden aufgenommen werden wollten, eine gewisse Summe eignes Vermögens angeben können. Der Census equestris, **das Vermögen eines Ritters**, zur Zeit des blühenden Staats, belief sich auf 400,000 Sestertien, das ist, 20,000 Gulden. (21)

Census feudalis, und **Censuale Feudum.** Wenn statt der Lehndienste jährlich eine gewisse Geldsumme dem Lehnherrn von dem Lehnmann bezahlet wird, so haben einige Rechtslehrer dieser Prästation vielleicht unschicklich diese Benennung gegeben, weil im Grunde es eigentlich gegen die Natur der Lehen geht, die **verdienet**, d. h. für deren Nutzung **Dienste geleistet werden müssen.** Man bestimmet ein **Feudum censuale** durch ein Lehn, so der Vasall unter der Bedingung erhalten, daß er statt der würklichen Lehndienste eine gewisse Geldsumme jährlich an den Lehnherrn bezahlet. Wenn dieses geschiehet, so gehört allerdings dieser Ursache wegen das Lehn unter die **uneigentliche (impropria) Lehne**, weil es ihrer Natur zuwider ist. Man rechnet die **Brandenburgische Lehngüter**, nach ihrer im Jahr 1717. geschehenen bekannten Veränderung, in diese Classe, weil der König Friederich Wilhelm statt der **Lehnpferde**, so auf die Rittergüter hafteten, die bisher bey vorfallenden Kriegen, wie noch in Sachsen und andern teutschen Provinzen gewöhnlich ist, vergleichsweise mit 40, 50, auch wol 60 Rthlr. bezahlet wurden, jährlich einen gewissen **Lehnscanon**, so auf ein **ganzes Lehnpferd** zu 40 Rthlr. festgesetzet ist, (unter einer bündigen **Assecuration** diesen Canon niemals zu verhöhen, noch sonsten dadurch den Adelichen Freyheiten im geringsten worin zu derogiren,) von den bisherigen Lehngütern haben wollte, um desto besser den grossen Aufwand, so der **stehende Soldat** macht, zu bestreiten. Allein diese Meinung ist falsch, und zeigt, daß man sich einen ganz unrichtigen Begriff davon gemacht hat. Sie gehören im geringsten nicht in diese Classe, und sind keinesweges dadurch **Feuda cen-**

sualia geworden, wie Hellfeld und andere angeben. Die Eigenschaft, so sie durch die Auflage des Lehnscanons bekommen haben, ist nur zufälliger Weise geschehen, und die Vasallen haben die Güter, so ihre Vorfahren schon lange Lehnsweise besessen hatten, damals eigentlich nicht unter der Bedingung erhalten, welches doch Hellfeld in seiner Definition eines Feudi censualis eigentlich zum Fundament desselben angiebt, (est feudum vasallo *tali ratione* concessum, ut loco seruitiorum quotannis certa pensio praestetur, Germ. Zinslehn.) Die Veränderung, so mit ihnen Anno 1717. vorgegangen ist, bestehet darin, daß der König sie gegen Erlegung des jährlichen Lehnscanonis abseiten seiner als *Domini directi* allodial gemacht, und den Lehnsnexum aufgehoben; im übrigen sind sie abseiten der Vasallen in eben der völligen Qualität, sowol wegen der Lehnsfolge und gesammten Hand der Agnaten, als aller übrigen einem adlichen Lehn anklebenden Eigenschaften geblieben, wie sie vor der Veränderung gewesen sind; mit einem Worte, sie werden noch jetzo völlig den vorigen Lehnsverordnungen und Gewohnheiten gemäß bey vorfallenden Umständen behandelt, mithin ist nur blos der Lehnsnexus von dem Domino directo aufgehoben, wodurch diese Güter also am wenigsten Feuda censualia geworden sind. Ob der Lehnscanon, als ein Census feudalis hier anzusehen ist, wie man vorgiebt, daran ist sehr zu zweifeln, weil wie das Lehn constituiret worden, damals an denselben im geringsten nicht gedacht worden ist, sondern er ist blos als ein Surrogatum der Gelder anzusehen, die sonsten bey vorfallenden Kriegen hätten müssen bezahlet werden, wogegen die Güter anjetzo, im Fall keine Agnaten vorhanden sind, dem Könige nicht mehr als eröfnet anfallen, sondern alsdenn die weibliche Linie zum Besitz gelanget, wodurch die Qualität der Güter, wenn sie gleich mit dem jährlichen Onere belegt sind, doch im Grunde verbessert ist.

Wenn also bey der wirklichen Constituirung des Lehns und in dem ersten Lehnscontract dieser Census statt der Dienste nicht festgesetzet, und das Lehn unter der Bedingung nicht verliehen ist, so kann man solches mit nichten unter die Feuda censualia rechnen. Diese Qualität findet sich auch überdem bey adlichen oder wirklichen Rittergütern fast gar nicht, worüber man sich auch nicht wundern darf, weil es schnurstracks gegen ihre Natur geht, wo der wirkliche Lehndienst der Hauptendzweck des Lehns vor Errichtung des stehenden Soldaten gewesen ist, sondern eigentlich nur bey Bauerlehnen, wo jährlich gewisse Bauergroschen dem Lehnherrn als ein Census feudalis bezahlet wird, dergleichen es in dem Herzogthum Magdeburg häufig giebt, die man auch eigentlich Zinslehne nennet. s. Zinslehn. (8)

Census senatorius. Zur Zeit des römischen Freystaats muste ein römischer Rathsherr 800,000 Sestertien, d. i. 40,000 Gulden, im Vermögen haben. Unter dem August wurden, nach einigen Schriftstellern, 1200000 Sestertien, d. i. 60000 Gulden, nach andern nur 1000000 Sestertien, oder 50000 Gulden, erfordert. (21)

Cent, heist die in einem gewissen District in peinlichen Fällen zustehende Gerichtbarkeit. Einige leiten dieses Wort ab von Zehend, weil sich diese Gerichtbarkeit eben so weit, als die Erhebung des Zehenden erstreckt habe. Andere wollen in der Ableitung lieber auf das lateinische Wort *Centum* Rücksicht nehmen, und finden den Grund dieser Benennung alsdann beym Tacitus *de mor. germ.* cap. 12. in folgenden Worten: Eliguntur in iisdem conciliis & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. *Centeni* singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt. Beede Abtheilungen haben ihre Schwierigkeiten, und die letzte an meisten daher, daß die Leseart beym Tacitus *Centeni* sehr ungewiß ist, indem viele Handschriften dafür Certi, andere auch septeni haben. Man kann also auch in dieser Stelle nicht mit Gewißheit die Centgrafen oder Beysitzer solcher peinlichen Gerichte finden, die viele Gelehrten darinn gesehen haben. In den Capitularien geschicht der Cent und der Centenarien häufig Erwähnung; und in einigen Gegenden von Deutschland hat sich diese Benennung bis auf den heutigen Tag erhalten, z. B. in Franken, der Pfalz und den benachbarten Gegenden. Die Cent ist aber so wenig, als die Criminalgerichtbarkeit selbst, allenthalben von gleichem Umfange; vielmehr muß in Bestimmung desselben auf eines jeden Landes und Orts eigene Verfassung Rücksicht genommen werden. Was das Herkommen im Hessendarmstädtischen wegen der Centgerichte betrift, ist mit vieler Gründlichkeit gezeigt in G. L. Boehmeri *Diss. de centena sublimi speciatim in Landgraviatu Hasso-Darmstadino ejusque vicinia* Gottingae 1749. (15)

Centaur, (Insect.) (*Pap. plebej. rur.* Fabr. S. E. 520. 329.) In Neuholland fliegt dieser Tagschmetterling, welcher zu den bäuerlichen Dickköpfen gehört. Obenher ist seine Farbe bläulich. Der obere und Aussenrand der Vorderflügel ist braunschwarz; auf der untern Seite liegen in einem aschfarbenen Grund 4 oder 5 braunschwarze, mit einem weissen Ring umschlossene Flecken, hinter diesen eine braunschwarze weißgerändete Binde, welche aber den dünnern Rand nicht berührt. Die obere Seite der Hinterflügel hat einen braunschwarzen Saum: unten sind sie auch aschfarbig und haben an der Wurzel 6 bis 7 braunschwarze, mit einem weißlichen Ring umgebene Flecken, an der Spitze aber sind sie obsolet gewässert. (24)

Centaur, (*Scar. Centaurus.* Fabr. S. E. 8. 19.) Eben diesen Namen hat ein Käfer mit gehörntem Brustschild, welchen man in Ostindien findet. Er hat die Grösse des Einhornzwergs, (*Sc. Tityus*) ein Schildgen und ist ganz schwarz und glatt. Auf dem Kopf trägt er ein zurückgekrümmtes, zusammengedrucktes Horn, das gegen die Spitze auf der innern Seite mit einem starken Zahn bewaffnet ist. Die Spitze selbst vollständig oder ungezähnt. Am Brustschild stehen 3 Hörner, davon das mittlere das längste, glatt und an der Spitze ausgekerbt ist: die Seitenhörner aber sind kurz und pfriemenförmig. Die Flügeldecken sehen pechschwarz aus, und haben nur an der Nath eine einzige Furche. (24)

Centaurea, s. Flockenblume.

Centauren, (antiquarisch.) Diese Halbmenschen und Halbpferde behaupten in der griechischen Fabellehre eine vorzügliche Stelle. Ihr zufolge waren sie überhaupt die Frucht der Vermischung des Ixions mit der Wolke, welche Jupiter an die Stelle der Juno setzte, als diese sich vor den Zudringlichkeiten dieses erhitzten Liebhabers zu retten suchte. Pindar bestimmt diese mythologische Sage genauer, und sagt, daß diese Ungeheuer nicht unmittelbare Folgen jener Umarmung der Wolke, sondern Nachkömmlinge des aus diesem Liebeshandel erzeugten Hyperphialus gewesen. Ein durch seinen vorzüglichen Ruhm sich auszeichnender Centauer, von dem in der Folge mit mehrerem wird geredet werden, nemlich Chiron war sogar göttlichen

chen Ursprungs, indem er sein Daseyn dem Umgange des Saturns mit der Philyra zu danken hatte, welche ihr Liebhaber, um sie der Eifersucht seiner Gemahlin Rhea zu entziehen, vorher in eine Stutte verwandelt hatte.

Sollte man einigen und zwar nicht unangesehenen alten Schriftstellern glauben, so wären diese Centauren etwas mehr, als bloße mythologische Wesen, auch mehr, als bloße durch die das Uebertriebene und Wunderbare liebende Dichter verunstaltete Menschen gewesen. Man mußte sie in der Naturgeschichte selbst aufsuchen. So erzehlt Plutarch in dem Gastmahle der sieben Weisen, daß Periander, König von Corinth, einen jungen von einer Stutte geworfenen Centaur gesehen; Plinius versichert als Augenzeuge, daß unter der Regierung des Claudius ein Hippocentaurus — ein mit Centaurus gleichbedeutender Namen — und zwar, nach der damaligen Weise, in Honig balsamirt, nach Rom sey gebracht worden; eine Sache, die durch den Phlegon von Tralles und mehreren Schriftstellern bestättigt wird. Der H. Hieronymus sagt ebenfalls, daß ein Hippocentauer, ein Landsmann des vorhergehenden — Africa war aber ehemals reich an solchen monströsen Geburten — dem H. Antonius, als er den Paulus, den Einsiedler, besuchen wollen, begegnet sey; doch diese Ungeheuer, deren Ursprung der Weltweise Thales durch den Rath, den Pferdehirten Weiber zu geben, den er dem bestürzten Periander ertheilte, deutlich genug anzeigte, wären bloße Individuen in der Natur, und des Vermögens sich fortzupflanzen beraubt gewesen.

Die wahre Beschaffenheit der Centauren finden wir in der alten Geschichte von Thessalien. In diesem Lande, besonders in der Stadt Pelethronium, erfand man zuerst die Kunst, die Pferde zu zähmen und zum Reiten abzurichten. Diodor, Virgil, und Servius, der Commentator des letztern, sagen dieses ausdrücklich. Plinius, der aus Pelethronium den Namen eines Mannes, vielleicht des Erbauers dieser Stadt macht, sagt: Bellerophon erfand das Reiten, den Sattel und Zaum Pelethronius, und das Gefechte zu Pferde die Thessalier, welche Centauren genennt wurden. Diese Thessalier erhielten daher in der Folge ohne Zweifel den Beynamen der Reuter, welches Wort im Griechischen durch Hippios bezeichnet wird. Diese Reuter besassen vermuthlich sehr frühe schon die Kunst mit den Stieren zu fechten und sie mit Lanzen zu tödten, weswegen sie in spätern Zeiten vom Plinius, Sueton und mehreren Schriftstellern sind gerühmt worden. Aus den drey Wörtern ἱππιος, κεντειν und ταυρος entstund daher der Namen Hippocentaurus, d. i. ein Reuter, der die Stiere mit der Lanze tödtet. Dichter und Unwissende, die niemals einen Reuter gesehen hatten, erschufen aus diesen Thessaliern, die sich vermittelst ihrer Geschwindigkeit und ihrer Räubereyen in der Folge furchtbar machten, eine neue Art von Ungeheuern, die in dem Gebiete der Unwissenheit sowohl, als in dem der Dichtkunst so häufig sind, und machten aus diesen thessalischen Reutern aus zwo Naturen zusammengesetzte Wesen. Die Wolke, welcher diese Reuter nach der Fabel ihr Daseyn zuschrieben, und die im Griechischen Nephele hieß, ist vielleicht, wie le Clerc bemerkt, aus dem Hebräischen Nephilim entstanden, mit welchem Namen phönizische Pflanzer, die sich in Griechenland niederliessen, diese fürchterlichen Räuber belegten, und welches Wort den spätern Griechen unverständlich wurde, und ihnen Gelegenheit gab, diese alte Benennung der Centauren vom Griechischen herzuleiten, und Wolkensöhne daraus zu machen, deren Vater Ixion gewesen.

Die Centauren waren aber wirklich Anverwandte eines Königs in Thessalien, der Ixion hieß, und dessen Verlassenschaft einen Streit unter denselben und den Lapithen — einem ebenfalls thessalischen Volke — verursachte, der den ersten Grund zur Vertilgung der Centauren legte.

Der neue König zu Larissa, Pirithous, nemlich, nachdem er diesen Erbschaftskrieg durch einen Frieden mit den Centauren geendiget, lud dieselben zu den Feyerlichkeiten seiner Vermählung mit der Deidamia, der Tochter des Königs von Argos ein. Diese durch den Wein erhitzte Gäste wollten die junge Braut entführen. Hercules aber, Theseus und andere Lapithen bestraften diesen Frevel, und nöthigten diejenigen, die sich mit der Flucht retteten, sich in die Gebürge zu flüchten. Aber auch hier waren sie nicht sicher. Denn nach einem kurzen Frieden hielte sich Hercules bey Gelegenheit der Jagd des erymantischen Schweins bey dem Centauer Pholus, dem Sohne des Silens, auf. Mitten unter dem Gastmale wollte Hercules ein Faß Wein anzapfen, welches Bachus den anwesenden Centauren unter der Bedingung, den Hercules damit zu bewirthen, gegeben hatte. Das hierdurch veranlaßte Gefecht fiel für die Centauren so unglücklich aus, daß sie sich noch tiefer in ihre Gebürge, bis nach Malea flüchten mußten. Aber auch hierher verfolgte sie der zur Wuth gereitzte Hercules, ohngeachtet die Centauren gehofft hatten, daß die Gegenwart des Erziehers und Lehrers dieses Helden, des Chirons, seiner Wuth Einhalt thun würde. Dieser Chiron, der weiseste und berühmteste unter den Centauren, war von den Lapithen vom Berge Pelion vertrieben worden, wo sein Namen so berühmt gewesen, daß die berühmtesten Fürsten seines Jahrhunderts seine Schüler gewesen. Hier nun in Malea, wo er in Ruhe leben zu können, gehoffet hatte, wurde er wider die Absicht seines Zöglings, des Hercules, mit in den Untergang der übrigen Centauren verwickelt, indem ein Pfeil des Helden, der seine Bestimmung verfehlte, den Chiron am Knie verwundete. Der unglückliche Chiron bat wegen der unausstehlichen Schmerzen dieser Wunde den Jupiter um den Tod, der ihm endlich, nachdem er seine vom seinem Vater Saturn ererbte Unsterblichkeit an den Prometheus abgetretten hatte, zu Theil ward. Dieser berühmte Centauer, der für diese Zeiten der Unwissenheit eine ausserordentliche Gelehrsamkeit und Kenntniß der Wundarzney und Gestirne besaß, wurde nach seinem Tode unter die Sterne versetzt, wo er das Gestirn des Schützen vorstellet. Nach diesem für den Hercules so schmerzlichen Vorfall flüchteten sich die noch übrigen Centauren in die Höhlen des Vorgebürges von Malea, andere nahm Neptun bey dem Berge Elevsis in Schutz, d. i. einige schifften nach Attica, und liessen sich dorten nieder. (21)

Centauren, (Kunstgeschichte.) Der schönste dieser Art ist der Borghesische. Er wendet sich nach einem mit Weinlaub bekränzten Amor, der ihm auf dem Rücken sitzt, und ihn liebzukosen scheint. Es ist eine der fürtreflichsten Statuen. Man findet sie abgebildet beym Perrier *Stat. ant.* n. 7. 8. und beym Maffei n. 70 — 74. Sandr. T. I. Lit. C.

Ausser diesem finden sich noch zwey im Capitolio aus harten schwärzlichen Marmor gearbeitet, den die Ita-

liåner Bigio nennen. Sie sind An. 1746. in der Villa Hadriani unter Tivoli entdeckt worden, und nach dem Tode des Cardinals Furietti nebst dem schönen Musaico der Tauben von der päbstlichen Kammer für 130,000 Scudi erstanden, und mit diesen drey Stücken hat Pabst Clemens XIII. das Museum Capitolinum vermehrt. Winkelmann glaubt, weil man ein grosses viereckigtes Loch auf dem Rücken findet, es müßten ehedem Kinder darauf geritten haben. Aus dem krummen Staabe, λαγώβολος genennt, d. i. womit man nach Haasen wirft, sollte man schliessen, daß wenigstens der ältere Centaur den Chiron vorstelle, als einen berühmten Jäger, welcher den Jason, den Theseus und den Achilles erzogen und zur Jagd angeführt hat. Wie aber Winkelmann behaupten kann, daß diese 2 Statuen, Copien der erstern fürtreflichen Statue im Pallast Borghese seyen, ist schwer einzusehen. Denn die Stellung sowohl als der Character des Fleisches und der ganzen Bearbeitung ist sehr verschieden. Man darf nur die Abgüsse von allen dreyen, die sich zuweilen in Sammlungen befinden, nebeneinander vergleichen. Von diesen letztern s. Ficoron. *Antiq.* Tab. 22. 23. Cavaceppi hat sie auch in seinen *Statue restaurate* T. I. Tab. 26. 27. abgebildet. Er hat sie in weissen Marmor von gleicher Grösse copirt. Auf der Blende des Fußgestelles ließt man den Namen der alten Künstler ΑΡΙΣΤΕΑΣ Και ΠΑΠΙΑΣ ΑΦΡΟΔΕΙΣΕΙΣ, nemlich von Aphrodisium gebürtig.

Winkelmann gedenkt ferner noch eines andern Centaurs aus eben demselben Marmor Bigio in der Villa Altieri, der Augen und Zähne von weissem Marmor eingesetzt hat.

Unter den *Pitture Ercol.* T. I. p. 135. 145. seq. T. II. Tab. 19. finden sich 4 schöne weibliche und männliche Centauren.

Auf einem Basrelief, das Winkelmann für ein Egyptisches erklärt, und worauf Centauren vorkommen, suchte er zu erweisen, daß diese Idee nicht griechischen Ursprungs seye, wie die gemeinen Mythologen glauben, sondern weit älterer Herkunft und früher als Homer. Diese Tafel, der er *Monum. inedit.* p. 103. gedenkt, ist auch ehedem schon von Pocok beschrieben worden, *Descr. of the East* vol. 2. p. 2. Tab. 91. p. 107. Jezo ist sie im Pallast Barberini und von granito rosso. Eben so kommt ein anderer egyptischer Centaur auf einer Tafel von Basalt vor in Museo Clementico zu Bologna. s. *Desc. des pierres grav. du Baron de* Stosch, p. 327. n. 78.

Von Centauren auf geschnittenen Steinen s. man Lipperts Daktglioth.

Auf Münzen des Caracalla kommen sie mit Fakeln vor, und tragen das Bildniß des Aesculaps, der δαδῦχος genennt wird, weil er im Schlaf den Kranken die Mittel anzeigte zu genesen.

Dieser Revers ist auf einer Münze von Perynanus, wohin nach dem Herodian Caracalla wirklich gereiset ist, um den Aesculap wegen seiner Gesundheit um heillehrende Träume zu bitten. Oft sind sie auch an den Wagen des Bacchus gespannt. (23)

Centaureum luteum, (*Centaureum luteum, Centaureum prius, Centaurium flore luteo.*) sind Beynamen der durchstochenen Gentiane (*Gentiana punctata* Linn.) (9)

Centaurium, **Centaurium majus**, ist gemeiniglich ein Synonimum von mehreren Gattungen der Flockenblume. (*Centaurea* Linn.) Doch werden auch andere Pflanzen von den älteren Botanisten also benennt, z. E. verschiedene Gattungen der Gentiane, und des Kratzkrautes (*Cnicus* Linn.) (9)

Centaurium minus, wird mehrentheils die Tausendguldengentiane (*Gentiana Centaur.* Linn.) benennt, zuweilen aber auch verschiedene andere Gattungen sowohl dieses Geschlechts, als auch der Chironie (*Chironia* L.) (9)

Centauroides, ist ein Synonimum verschiedener Gentiangattungen, und ein Trivialname einer Gattung Kratzkraut, (*Cnicus* L.) und einer Gattung von Flockenblume (*Centaurea* L.) (9)

Centaurus, (astron.) ist ein südliches bey uns niemals aufgehendes Gestirn, das nach Bayern zwey Stern der ersten, fünf der zweyten, sieben von der dritten, sechzehen von der vierten, neun von der fünften und einen von der sechsten Grösse, zusammen vierzig Sterne hat. Es heisset auch sonst Albeze, Asmeath, Chiron, Minotaurus, Pholos, Phillyrides, Semivir, Typhon. Nach den Fabeln der Poeten ist er ein Sohn des Saturnus und der Philyra, einer Tochter des Oceanus gewesen, und hat Chiron geheissen. Weil er nicht nur die andern Centauren, sondern auch alle Menschen an Tugend übertroffen, den Aesculapius die Medicin, den Achilles die Musik u. s. w. gelehrt, so hat ihm Jupiter die Ehre erzeiget, ihn unter die Sterne zu versetzen. Schillar hat ihn in Abraham und Isaac verwandelt. Zuweilen wird der Schüz auch Centaurus genennt. (6)

Centbare Leute, sind diejenigen Personen, über welche bey sich ereignenden Centfällen, das Centrecht ausgeübt wird. (15)

Centbarer Grund und Boden, wird derjenige genannt, dessen Besitzer zur Recognition der Cent, welcher er unterworfen ist, Centhaber oder Rugehaber geben muß. (15)

Centbarliche Obrigkeit, wird diejenige genannt, welcher die Cent zukommt. s. Cent. (15)

Centbeysitzer, sind eben die, welche sonst Centschöpfen genannt werden. s. diesen Art. (15)

Centdienste, sind solche Dienste, welche die Unterthanen der centbarlichen Obrigkeit bey Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit, da diese den Namen der Cent führt, leisten müssen. Z. B. auf die Uebelthäter zu streiffen, das Gericht zu besetzen und zu schützen, den Galgen und Rabenstein aufbauen zu helfen, Baumaterialien hierzu anzufahren, u. s. w. (15)

Centelle, (*Centella* Linn.) ist ein Pflanzengeschlecht des Hrn. von Linne in die vierte Ordnung der ein und zwanzigsten Classe (*Monaecia tetrandria*) setzt. Der Kelch der männlichen Blumen bestehet aus vier eyrunden, platten, spitzen Blättchen und enthält fünf Blümchen. Die Krone jedes Blümchens hat vier eyrunde hohle Blätter. Die vier Staubfäden haben zwillingsartige Staubbeutel, und die Träger sind so lang als die Krone. Die weiblichen Blumen befinden sich entweder auf eben derselbigen oder einer besondern Pflanze. Die Kelchhülle ist zweyblätterich, und enthält nur ein aufsitzendes Blümchen. Die Krone desselben hat vier aufsitzende, etwas eyrunde Blätter. Der Fruchtknoten stehet unter dem Boden über der Hülle, und ist zusammengedruckt. Die beyden gekrümmten Griffel haben einfache Narben. Es sind zwo Gattungen bekannt:

Geglättete Centelle, (*Centella glabrata* Linn. Pluk. phyt. 236. f. 6.) sie stammt vom Vorgebürge

der guten Hofnung und hat das Ansehen des Wassernabels. (*Hydrocotyle* L.) Die Stengel sind kriechend und glatt, die Blätter wechselweise, breit-lanzetförmig, dreyribbig, glatt, ganz unverletzt, spitz und gestielt, die Blattstützen bandförmig und zugespitzt. Die Blumen kommen aus den Blattwinkeln auf Stielen zum Vorschein.

Zottichte Centelle, (*Centella villosa* L.) sie hat das Ansehen der Dioscorea und mit der vorigen einerley Vaterland. Die Stengel sind zottig, walzenrund, und winden sich, die Blätter herzförmig, gestielt, wechselsweise nervig, allenthalben zottig und haben zwo längliche Blattstützen. Die Blumenstiele kommen aus den Blattwinkeln, sind haarig, fadenförmig, und tragen nur eine Blume. (9)

Centena, s. Cent.

Centenarii, waren unter den fränkischen Königen die niedern Richter, welche unter den Grafen in der Cent, (s. diesen Art.) in geringeren bürgerlichen Fällen Recht sprachen. Wichtigere insonderheit peinliche Fälle waren von ihrer Gerichtbarkeit eximirt und den Centgrafen unterworfen. (15)

Centenarius, (antiq.) bedeutet bey dem **Vegetius** so viel als Centurio, ein Hauptmann über 100 Soldaten. In späterm Latein auch einen Richter über eine Centenam oder hundert Familien. Vielleicht bedeutet der nicht unbekannte Namen eines Centgrafen das nemliche. (21)

Centenarius, (kirchlich) war vormals in den Klöstern ein über 100 Mönche gesetzter Oberer. Auch wurde in einigen Klöstern derjenige Centenar genannt, welcher die 100 Messen zu besorgen hatte, welche für jeden ihrer verstorbenen Mitbrüder mußten gelesen werden. (37)

Centenionalis, war der Namen einer gewissen Münze, deren eigentlicher Werth unbekannt ist. Diejenigen, welche sie auf 100 Pfund Gold schätzen, bedenken wohl nicht, daß ein solches Gewicht sich für keine Münze schicke, da im Gegentheile andere, welche den Centenionalem auf 100 Aereos d. i. beynahe 2 Fl. setzen, doch die Möglichkeit für sich haben. (21)

Centeria Theophrasti, ist ein Synonimum einer Gattung von Johanniskraut (*Hypericum Androsaemum* L.)

Centesima, war der hunderte Pfennig, welcher von dem Betrage aller öffentlichen Auctionen zur Unterhaltung der Soldaten in die kaiserliche Cammer abgegeben werden mußte. **August** führte diese Abgabe 759. d. St. R. zuerst ein. **Tiber** forderte eine Zeitlang nur Ducentesimam oder den zweyhunderten, führte die erste Taxe aber bald wieder ein, die aber in der Folge **Caligula** in ganz Italien abstellte. (21)

Centesimá, mit dem darunter verstandenen Worte Usura. s. As Usurarius.

Centesimalrechnung, s. Zählen.

Centesimatio, war eine bey den römischen Kriegsheeren nicht ungewöhnliche Strafe, da nach einer gedämpften Meuterey der hundertste Mann am Leben gestraft wurde. Aehnliche Bestrafungen waren die Decimatio, wo jedesmal der zehente, und Vicesimatio, wo der zwanzigste Mann der Aufrührer hingerichtet wurde. (21)

Centfall, ist ein Verbrechen, dessen Untersuchung und Bestrafung dem Centherrn (s. dies. Art.) zukommt. s. auch Centgraf.

Centfolge, wird die von den Centbaren Leuten zu Handhabung des Centgerichts oder Beschützung desselben zu stellende Mannschaft genannt. (15)

Centfrey, heißt derjenige, welcher von allen Abgaben in Ansehung der Cent frey ist. (15)

Centfreye Häuser, sind solche Häuser, welche gewissermaßen ein jus Asyli haben, daß der Centgraf oder peinliche Richter nicht in dieselben einfallen darf, um den Verbrecher heraus zu hohlen, sondern sich denselben muß ausliefern lassen. (15)

Centgerichte, werden überhaupt diejenigen Gerichte genannt, die von Centgrafen und Centenarien gehalten werden. Wenn die Rede von ersteren ist, so ist doch nicht peinliche Gerichtbarkeit überhaupt der Gegenstand solcher Centgerichte; denn sie sind von Halsgerichten und Blutbann unterschieden. Sie erstrecken sich eigentlich und gemeiniglich nur auf die so genannten vier Fälle: Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht. Seit dem zwölften Jahrhunderte aber ist der Begriff dieser Gerichte weiter ausgedehnt. s. Centgraf. (15)

Centgesessene Unterthanen, sind diejenigen, welche unter der Gerichtbarkeit eines Centherren stehen.

Centgraf, heißt diejenige richterliche Person, welche über die in der Cent, (s. diesen Art.) vorkommenden peinlichen Fälle Recht spricht. Das Verhältniß, worinn dergleichen mit den Gaugrafen standen, war dieses: ein Gau oder Grafschaft war in Cente abgetheilt, das ist in gewisse Dorfschaften, welche zusammen eines Centgrafen Gerichtbarkeit unterworfen waren. Das Amt des Centgrafen war aber auch von den ehemaligen Verrichtungen der Centenarien unterschieden, wie dieser Artikel zeigt. Doch finden sich im mittlern Zeitalter Beyspiele, daß Centgraf und Centenarius gleichbedeutend gebraucht worden. Im zwölften und folgenden Jahrhunderten verschwand in Deutschland die Eintheilung nach Gauen, und die Stände des Reichs gelangten zu einer grössern Macht. Seitdem verwaltete man aber auch die Centgerichte nicht mehr nach Vorschrift der Capitularien; sie wurden vielmehr nach und nach auf alle Blut- und Frevelsachen ausgedehnt. (15)

Centhaber, ist eine Abgabe, welche die Besitzer eines Centbaren Grundes und Bodens geben müssen. (15)

Centherr, ist derjenige, welchem die Cent zustehet. (s. diesen Art.)

Centifolienrose, s. Rose. (*Rosa Centifolia* L.)

Centinorbia, ein Beyname der Pfennning Lysimachie (*Lysimachia Nummularia* L.)

Centinajo, ist der Name, der in Livorno einem Gewicht von 100 dortigen Pfunden schwer beygelegt wird. (28)

Centinajo, (musicalisch) hundertfältige Arbeit heissen diejenige Opern, zu deren Music kein Compositor in Italien, wie in den kleinen Städten geschiehet, bestellt wird, sondern wo jeder Sänger und Sängerin die Freyheit hat, zu einem bestimmten Buche, meistens aus Metastasens Opernsammlung, sich selbst eigene Arien mitzubringen. (25)

Centinervia, ist ein Beyname des grossen Wegerichs (*Plantago major* L.)

Centkosten, heißt der Aufwand, welcher mit Ausübung des Centrechts verbunden ist. (15)

Centleute, heissen alle der Gerichtbarkeit des Centherrn unterworfene Personen. (15)

Centner, (Mercantil.) ist die Benennung eines Gewichts, welches ungefähr 100 Pfund hält, daher es auch seinen Namen hat. Es gehen aber nicht an allen Orten gleich viel Pfunde auf den Centner, sondern bald mehr, bald weniger, auch sind die Pfunde

nicht an allen Orten gleich schwer. Ich will daher die Schwere eines Centner auf verschiedenen bekannten Handelsplätzen anzeigen, und die Schwere eines einzelnen Pfundes an diesen Orten nach holländischen Troys Gewicht beyfügen, daraus ein jeder die Vergleichung des einen Centners gegen den andern anstellen kann.

	Asen.
Zu Aachen 100 Pf. zur Fuhr 106 Pf. das Pf. hat	9754
— Amsterdam 100 Pf.	10280
— Augsburg 100 Pf. schwer Gewicht	10220
leicht	9836
— Bern 100 Pf.	10825
— Botzen 100 Pf.	10426
— Berlin 110 Pf.	9750
— Braunschweig 114 Pf.	9716
— Bremen 116 Pf.	10380
— Breslau 132 Pf.	8434
— Cöln 106 Pf.	9728
— Danzig 120 Pf.	9062
— Ostfriesland 100 Pf.	10336
— Frankfurt am Main 100 Pf. nach Centnergewicht, welches 8 pro Cent schwerer als Pfundgewicht von erstern hat das Pf.	10595
von Pf. Gewicht	9720
— Hamburg 112 Pf.	10080
— Hildesheim 110 Pf.	9716
— Königsberg 110 Pf. alt Gewicht	7913
— Kopenhagen 100 Pf.	10388
— London 112 Pf. avoir du poid	9439
— München 100 Pf.	11671
— Nürnberg 100 Pf.	10608
— Osnabrüg 108 Pf.	10280
— Leipzig 110 Pf. Handelsgew. das Pf. hat	9716
102 Pf. Fleischer	10478
114 Pf. Berg	9375
118 Pf. Stahl	9057
— Prag 120 Pf.	10690
— Pernau 120 Pf.	8670
— Regensburg 100 Pf.	11671
— Reval 120 Pf.	8960
— Schottland 112 Pf. avoir du poid	9439
— Stettin 112 Pf.	9750
— Ulm 100 Pf.	9754
— Wien 100 Pf.	11690
In Schweden hat der Centner 120 Pf. es gibt aber ein vierfaches Handelsgewicht, als	
Victualiengewicht davon das Pf.	8848
Bergwerks	7822
Landstädte	7450
Eisen oder Stapelstädte	7078

In andern Ländern wird der Centner oder ein Gewicht ähnlicher Grösse Cantaro und Quintal genennet. s. Cantaro, Quintal. (28)

Centner, (Bergmännisch) hält nach dem gemeinen Gewicht 100 Pf.; nach dem Berggewicht aber 115 Pf. Das Centnergewicht hingegen, so man zum probiren der Erze und Metalle nimmt, oder ein Probircentner ist nicht mehr als ein Quent oder der vierte Theil eines Loths. (4)

Centner, (antiq.) ein Gewicht, wird bey den Hebräern Kikkar, ככר genennt; es enthielt solches 3000 Seckel. Das Verhältnis desselben mit unserm Gewicht ist so leicht nicht zu bestimmen. Daher auch die Gelehrten hierinnen nicht einerley Meynung sind. Die ganze Sache beruht auf dem Seckel, davon wir unter seinem besondern Titel handeln werden. Nimmt man den Seckel für ein Loth, so betrug der hebräische Centner, 93 Pf. 24 Loth unsers Gewichts. Andere aber setzen den jüdischen Seckel auf 3 Drachmen, 2 Scrupel, 890 Gran Apothekergewicht; nach dieser Rechnung beträgt der jüdische Centner, oder Kikkar, 119 Pf. 2 Unzen, 4 Drachmen, 2 Scrupel, 989 Gran, Apothecker Gewicht. Da die alten Hebräer kein gemünztes Geld hatten, so wurde der Werth desselben nach dem Gewicht bestimmt. Allein da der Werth der Metalle nicht zu allen Zeiten, und an allen Orten gleich ist, so würde es eine vergebliche Arbeit seyn, wenn wir uns in genaue Ausrechnungen einlassen wollten. Einige setzen den jüdischen Centner Silber auf 1500 Thaler, und den Centner Gold auf 23854 Thaler; andere setzen ihn etwas höher, andere niedriger. (22)

Cento, wird eine Art von Gedichten genennt, welches aus lauter einzelnen Stücken, die aus einem oder dem andern alten Dichter, aus dem Zusammenhang herausgerissen und wieder in ein Ganzes zusammengesetzt sind. Den Namen haben sie von den aus verschiedenen Lappen zusammengesetzten Stückern Tuch, deren sich die Römer bey Belagerungen oder andern Gelegenheiten bedienten, bekommen. Homer und Virgil haben besonders das Schicksal erfahren, daß man sie in kleine Stücke zerschnitte, und solche wieder nach eigner Phantasie zusammensetzte. Anfänglich that man es zum Spaß, zumal da oft die Stellen, in dem Zusammenhang, wie sie bey dem alten Dichter vorkommen, mit dem Zusammenhang oder Materie, wozu sie von den neuern gebraucht werden, lächerlich contrastiren. Ausonius soll der erste gewesen seyn, der aus dem Virgil ganze oder halbe Verse herausriß, und ein Ganzes aus ihnen baute. Sein cento nuptialis ist bekannt, welchen er nach seiner Aussage auf höhern Befehl verfertigte. Er beschreibt darinnen eine Heyrath, von der ersten Anwerbung bis zur völligen Vollziehung, in lauter Virgilianischen, entweder ganz oder stückweiß herausgerissenen Versen. Die Obscönitäten werden durch die Nebenbegriffe aus den Virgilianischen Ausdrücken, ungemein auffallend, und die Vergleichungen, die daraus entstehen, sind für keusche Seelen ungemein anstößig. In der an den Paulinus gerichteten Vorrede giebt er Regeln, nach welchen solche Centonen verfertigt werden sollen. Es ist, sagt er, eine Würkung des Gedächtnisses die zerstreuten Ausdrücke zu sammeln, und der Witz setzt sie alsdenn zusammen. Die ganze Absicht von dergleichen Dingen ist das Lachen zu erregen. Alle diejenigen Regeln und Gründe, nach welchen das Lächerliche beurtheilet wird, müssen auch zur Beurtheilung und Verfertigung dieser Centonen gebraucht werden. Wir wollen deswegen unsere Leser auf den besondern Artickel: Lächerlich, verweisen. Als besondere Regeln in Absicht auf das Mechanische dieses Spielwerks giebt Ausonius folgende an. Man kann entweder einen ganzen Vers nehmen, oder die letzte Hälfte des einen, und die erste des folgenden, oder man nimmt zwey halbe Verse, die sich im Sylbenmaß zusammenschicken, und macht einen daraus, um den Gedanken, den man ausdrücken will, damit zu bezeichnen; niemals aber darf man zwey, oder wohl gar mehrere Verse nacheinander herausreissen, und sie einmischen. Ausonius hat viele Nachfolger gehabt. Aus dem Homer machte Pelagius Patritius solche Centonen, die man hernach der Kaiserin, Eudoxia, und der bekannten Proba Falconia zuschrieb. Letztere und noch einige andere rissen aus dem Virgil solche Stücke heraus, und setzten wieder zusammen. Man bediente sich endlich

auch dieser Dichtungsart bey ernsthaften Gegenständen. Stephan Pleurre, ein Canonicus Regularis zu Paris beschrieb im Jahr 1618 die Lebensgeschichte Christi in solchen Versen. Ein Anhänger des Jansenius beschrieb auf die Art die Streitigkeiten, die über die Bulle Unigenitus entstanden waren, unter dem Titul: *Sibyllae Capitolinae.* Wir wollen unsern Lesern einige Proben von solchen Gedichten vorlegen. Die erste ist aus dem ernsthaften Gedicht des Pleurre genommen, wo er die Ankunft der Weisen aus Morgenland mit folgenden Virgilianischen Versen beschreibt.

Aen. VI. 255. Ecce autem primi sub lumina solis & ortus
— II. 694. Stella facem ducens, multa cum luce cucurrit, Aen. VIII. 528.
— V. 526. Signavitque viam * coeli in regione serena. Ge. I. 415.
— VIII. 330. Tum reges * (credo, quia sit divinitus illis
Ge. I. 416. Ingenium & rerum fato prudentia major)
Aen. VIII. 98. Externi veniunt; * quae cuique est copia, laeti, Aen. V. 100.
— II. 333. Munera portantes * molles sua tura Sabaei. Ge. I. 57.
— III. 464. Dona dehinc auro gravia * myrrhaque madentes, Aen. XII. 100.
— IX. 659. Agnovere Deum regem * regumque parentem. Aen. VI. 548.
Ge. I. 418. Mutavere vias * perfectisque ordine votis Aen. X. 548.
Aen. VI. 16. Insuetum per iter * spatia in sua quisque recessit. Aen. XII. 126.

Die andere Probe ist aus einem Scherzgedichte des Daniel Heinsius, worinnen er die Niederkunft einer Magd eines seiner Freunde, mit einem unehelichen Kinde, wozu dieser Vater seyn sollte, beschreibt:

At regina gravi jamdudum saucia curae
Vulnus alit venis, docuit post exitus ingens
Fit strepitus tectis; ferit aurea sidera clamor. —
Matri longa decem tulerunt fastidia menses.
Casta fave Lucina, tuis heic omnia plena
Muneribus, quae sit rebus fortuna videtis
Jam nova progenies, cui non risere parentes
(Haud ignota loquor) coelo demittitur alvo
Dic mihi, Damoeta, cujum pecus? ocyus omnes
Diffugimus visu exsangues &c. (s. **Parodie.**) (22)

Centonarii, s. **Centones.**

Centone, ist ein Synonimum des **Hornkrautes.** (*Cerastium* Linn.) (9)

Centones, waren eigentlich schlechte Decken, die aus vielen Lappen buntschäckig zusammengeflickt waren, und aus denen sich Bauern und Sclaven Kleider verfertigten. Auch wurden Büschel von schlechten in Eßig getunkten und an Stangen befestigten Lappen, um ein entstandenes Feuer damit zu löschen, so genennt. Im Kriege bedienten sich die Soldaten solcher schlechten und filzigten Decken, um sich sowohl selbst, als auch die Kriegsmaschinen gegen das Geschoß und das Feuer der Belagerten zu vertheidigen. Diejenigen bey der römischen Armee, welche solche **Centones** zu den Maschinen verfertigten, oder doch ablieferten, hießen **Centonarii**, und wurden zu dem Chor der **Dendrophoren** oder Wagner gerechnet. (21)

Centonia, ist ein Synonimum der gemeinen Santoline. (*Santolina Chamaecyparissus* Linn.) (9)

Centorbi, (von) eine Congregation der Augustiner Einsiedler, welche den P. Andreas del Guasto, einen Sicilianer im sechszehnten Jahrhunderte zum Stifter hatte. Zwölf Personen gesellten sich ihm zu, bauten auf dem Berge Centorbi, von den 100 kleinen um denselben vormals gelegenen Festungen also benennet, ihr erstes Kloster, von dem die hernach aus noch siebenzehn andern bestehende Congregation ihren Namen hat; und zogen sich durch genaue Beobachtung ihrer Regel und fleißige Handarbeit, von der sie blos lebten, eine allgemeine Hochachtung und den löblichen Namen der Reformirten in Sicilien zu. (37)

Centpflicht, ist eine Art von Huldigung, welche, nach dem Herkommen mancher Länder, die Landsassen von ihren Gerichtsunterthanen sich leisten zu lassen berechtiget sind. (15)

Centra. Der Anfang der Jahre war bey den Griechen sehr verschieden. Man sahe dabey auf die Sonnenwende und die Nachtgleiche. Diese Zeiten hießen bey den Griechen auch **Centra.** (21)

Centralfeuer, war die Benennung eines nach der Meinung einiger älterer Naturlehrer im Mittelpunkte der Erde brennenden großen Feuers, dessen Luftlöcher oder Schornsteine die feuerspeyende Berge und das die Ursache der in tiefen Gruben und Höhlen befindlichen Wärme seyn sollte. Weil man jenes Feuer durch keinen wahrscheinlichen Beweisgrund unterstützen, die feuerspeyende Berge aber und die unterirrdische Wärme aus ganz andern Gründen vernünftiger erklären kann (s. **Berg; Wärme, unterirrdische**); so hat schon Gassendi dasselbe vor eine Erdichtung erkannt, und man ist heutzutage mit ihm vollkommen einstimmig. (6)

Centralkräfte *). Man stelle sich einen in der Mitte einer waagrechten Ebene eingeschlagenen Nagel A und einen ausgespannten Faden AB vor, der mit einer an einem Ende befindlichen Schlinge über den Nagel geworfen und am andern Ende an eine Kugel B befestiget ist. Wenn diese Kugel nach einer auf den Faden perpendiculären waagrechten Richtung BF angestossen wird; so würde sie sich selbst überlassen vermöge ihrer Trägheit oder Beharrung in dem einmal erhaltenen Zustande in eben derselben graden Linie, wornach der Stoß geschiehet, nämlich in der Tangente desjenigen Kreises, der den Nagel zum Mittelpuncte und den Faden zum Halbmesser hat, fortfahren (s. **Trägheit, Tangente**); da sie jezo durch den Zug des Fadens, oder den dadurch vorgestellten Druck einer gewissen Kraft von diesem graden Wege beständig abgelenket und gezwungen wird, in einer krummen Bahn BC zu laufen. Man leget also der Kugel eine Bestrebung zu, sich um CF vom Nagel zu entfernen, da die kaum angeführte Kraft sie um eben dasselbe FC zu demselben herbeyziehet. Jenes Bestreben der Kugel sich von dem Puncte A zu entfernen, wird die **Flieh- oder Schwung- oder Centrifugal- Axifugalkraft** (vis centrifuga, axifuga), und diese Kraft, womit sie zu demselben beständig herbeygezogen wird, die **anziehende Kraft** des Punctes A oder die **Centripetalkraft** (vis centripeta) der Kugel B genennet. Beyde einander entgegenwirkende und einander aufhebende, also gleiche Kräfte heissen **Centralkräfte** und der Punct A der **Mittelpunct der Kräfte** (centrum virium). Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedienet man sich der angeführten Wörter und, da wir jenen hier zu erklären haben, müssen wir diese beybehalten. Sonst ist aus dem gesagten sichtbar genug, daß der Wider-

*) s. Mechanische Tafel. Fig. 3.

stand, der der Centripetalkraft wiederfähret, und der mit dem Namen: Centrifugalkraft, beleget wird, eine Wirkung der Trägheit ist, womit der Körper in seinem graden Wege also in seinem einmal erlangten Zustande verbleibet, folglich den Namen einer Kraft im ganz eigentlichen Sinne nicht verdienet. Huyghens, Newton, Keil, Moivre, Joh. Bernoulli, s'Gravesande und andre haben uns zur Kenntniß dieser Kräfte verholfen, und wir wollen davon so viel vortragen, als den Absichten gegenwärtigen Werkes gemäß ist.

Statt daß die anziehende Kraft den Körper ohne Unterlaß auf den Punct A zutreibet *), bilde man sich ein, sie gebe ihm nur jedesmal am Ende gleicher kleiner Zeiten, z. E. am Ende jeder Secunde, einen Stoß nach dem Mittelpuncte, und in einer solchen kleinen Zeit habe sich der Körper von B nach C durch die kleine Linie BC beweget. Er würde sich in eben derselben Zeit durch die gleiche Linie CD bewegen, woferne er nicht in C den Stoß nach CA empfienge, der ihn in eben derselben Zeit von C bis E treibet. Der Weg also, den er in der zweyten kleinen Zeit durchlauft, ist die Diagonale CF des Parallelogrammes CDFE. (s. Bewegung, zusammengesetzte) Der in F angelangte Körper würde in der dritten Secunde FG durchwandern, welche die Verlängerung von CF und derselben gleich ist; allein der neue Stoß nach A, den er in F erhält und der ihn in einer Secunde von F bis H treibet, macht, daß er abermals des Parallelogrammes FGIH Diagonale GI durchlauft. Eben so gehet er in der vierten Secunde durch die Diagonale IM des Parallelogrammes IKML u. s. w. Die Dreyecke ABC und ACD haben gleiche Grundlinien BC, CD und, weil ihre Spitzen in einem Puncte A liegen, einerley Höhen; sie sind derhalben gleich. Die Dreyecke ACD und ACF sind wieder gleich, weil sie einerley Grundlinie CA haben und zwischen zweyen Parallelen CA und DF liegen. Daher sind auch die Dreyecke ABC und ACF gleich. Aus eben diesen Gründen ACF = AFG und AFG = AFI, daher ACF = AFI und folglich auch ABC = AFI u. s. w. Die Dreyecke also, deren Grundlinien in gleichen Zeiten durchloffen werden, sind einander gleich und der Raum BCFIA ist dreymal, oder überhaupt so vielmal, so groß als BCA, wenn die Zeit, darin BCFI durchwandert wird, dreymal, oder überhaupt so vielmal, so groß ist als die Zeit, darin BC durchloffen wird. Hätte man die Zeiten zwischen zweyen Stössen nach dem Mittelpunct der Kräfte nach Belieben kleiner, doch gleich, und diese Stöße ebenfalls kleiner angenommen; so würde darüber der Beweis keine Aenderung gelitten haben. Er bleibet also auch in seiner völligen Stärke, wenn man jene Zeiten unendlich kleine gedenket und die continuirlich auf einander folgenden Stösse in einen stäten Druck verwandelt. Nunmehr aber löset sich die Bahn des Körpers, die vorher aus graden Linien unter gewissen Winkeln zusammengesetzt war, in eine krumme Linie auf, deren Sectoren oder Ausschnitte sich verhalten (s. Ausschnitt), wie die Zeiten, darin die Bogen durchloffen werden, folglich gleich sind, wenn die Zeiten gleich sind, also in diesem Falle, wenn der Körper sich dem Mittelpuncte der Kräfte nähert, daher die Höhe der Sectoren oder mixtilinischen Dreyecke kleiner wird, desto grössere Grundlinien oder Bogen haben und dadurch beweisen, daß die Geschwindigkeit des Körpers zunehme und folglich auch im Gegentheil, wenn der Körper sich vom Mittelpuncte der Kräfte entfernt, seine Geschwindigkeit abnehme.

Daß alle diese Sätze auch umgekehrt wahr sind, erhellet folgender Gestalt. Weichet der Körper in C von der graden Linie BC dergestalt nach CF ab, daß die Dreyecke ACF und ABC gleich sind, wenn die Zeiten, darin die Wege BC und CF zurücke geleget werden, gleich sind: so muß er nicht nur in C einen Stoß erhalten haben, der ihn von der verlängerten ersten Richtung CD = CB, welche er sonst in der zweyten Zeit durchloffen haben würde, abgebracht; sondern dieser Stoß muß auch in der Linie CA geschehen, und so stark gewesen seyn, daß CE die davon abhangende Geschwindigkeit ausdrücket. Denn wenn von einem Parallelogramme eine Seite und die Diagonale der Größe und Lage nach gegeben sind, so müssen die übrige Seiten diese und können keine andre seyn.

Ein Körper werde durch Centralkräfte in dem Kreise herumgetrieben, wovon ADB *) die Hälfte und AB der Durchmesser ist. Ein andrer dem vorigen gleicher Körper werde nach der wagrechten Linie FG geworfen und bewege sich in derselbigen mit eben der Geschwindigkeit, womit sich jener im Kreise beweget. FI seye ein unendlich kleines Theilgen von FG und AC die Tangente eines unendlich kleinen Bogens AD, also demselbigen gleich, und IK auf FG, CD auf AC, ED auf AB senkrecht. Beyde Körper werden also nicht nur FI und AC in gleicher Zeit durchlaufen, sondern der letzte wird auch in derselben vermöge seiner Schwere sich um IK senken, der erste aber um AE = CD von der Tangente ab gegen den Mittelpunct durch die Centripetalkraft getrieben werden, und IK wird sich zu CD = AE verhalten, wie die Schwere zur Centralkraft. GH stelle die Höhe vor, durch welche der Körper vermöge der Schwere fallen muß, um am Ende die Geschwindigkeit zu erhalten, mit welcher er sich in der Linie FG und der andre im Kreise beweget. Mit dieser Geschwindigkeit, wenn sie nicht nach und nach gewachsen, sondern beständig gleichförmig gewesen wäre, würde der Körper in der Zeit, darin er gefallen, eine noch einmal so lange Linie, als GH ist, durchloffen haben (s. Bewegung, mechanisch, beschleunigte; Schwere). Daher wenn FG = 2GH, so wird der nach der waagrechten Richtung geworfene Körper in der Zeit, darin er von F bis an die Verticale LH kommt, sich in derselben um GH herunter senken und also durch den Punct H durchfahren. Weil bey der gleichförmigen Bewegung die Räume sich verhalten, wie die Zeiten, so ist FI zu FG, wie die Zeit, darin FI, zur Zeit, darin FG durchloffen werden; und weil ferner bey dem Falle die Räume vom Anfang an gerechnet sich verhalten, wie die Quadrate der Zeiten (vermöge der eben angeführten Artickel), so ist

$FI^2 : FG^2 = IK : GH$, oder
$AC^2 : 4GH^2 = IK : GH$.

Im Kreise ist $AE : ED = ED : EB$ (s. Kreis, oder auch mittlere Proportionallinie), oder, weil $AE = CD$, $ED = AC$ wird, da der Unterschied AB nur unendlich klein ist, $EB = AB$; so ist $CD : AC = AC : AB$ und folglich $AC^2 = CD.AB$. Substituiret man diesen Werth vor AC^2 in der vorigen Proportion, so erhält man

$CD.AB : 4GH^2 = IK : GH$, also
$CD.AB : 4GH^2 = IK.AB : GH.AB$, oder
$CD.AB : IK.AB = 4GH^2 : GH.AB$, demnach
$CD : IK = 4GH : AB$, oder
$CD : IK = 2GH : AN$.

*) s. Mechanische Tafel. Fig. 6.

*) s. Mechanische Tafel. Fig. 7. Num. 1. und 2.

Das heißt: der Durchmesser des Kreises, in welchem sich ein durch Centralkräfte getriebener Körper mit einer gegebenen Geschwindigkeit beweget, verhält sich zu dem vierfachen der Höhe, durch welche er fallen muß, wenn er am Ende des Falles dieselbe Geschwindigkeit haben soll, oder der Halbmesser jenes Kreises verhält sich zum doppelten dieser Höhe, wie die Schwere zur Centralkraft. Folglich wenn diese Höhe der Hälfte des Halbmessers gleich ist, so ist die Centralkraft der Schwere gleich.

AD *) seye ein unendlich kleiner Kreisbogen, den der Körper in einer unendlich kleinen Zeit durchläuft. Er kann also vor eine grade Linie und ADB vor einen bey D rechtwinklichten Triangel angesehen werden. (s. **Winkel**). Ziehet man von D auf AB die senkrechte Linie DE, so drücket vermöge des obigen AE die Geschwindigkeit, womit sich der Körper dem Mittelpunkte der Kräfte nähert, und folglich, wenn M seine Masse ist, M.AE oder das Produkt aus der Masse in die Geschwindigkeit die Centripetalkraft aus. Weil die rechtwinklichten Dreyecke BAD und EAD auch den Winkel A gemeinschaftlich haben, so ist $BA : AD = AD : AE$. Also $AE = \frac{AD^2}{BA}$ und M.AE oder die Centripetalkraft $= \frac{M.AD^2}{BA}$.

Die Geschwindigkeit ist die Grösse des Weges, der in einer gegebenen Zeit zurücke geleget wird. Also kann vor den Bogen AD die Geschwindigkeit C gesetzt werden, und die Centripetalkraft, die V heissen soll, ist daher $= \frac{M.C^2}{BA}$.

Wenn daher zweyer Körper Centralkräfte V und v, ihre Massen M und m, ihre Geschwindigkeit C und c, die Durchmesser ihrer Kreise BA und ba sind; so ist $V : v = \frac{M.C^2}{BA} : \frac{m.c^2}{ba}$. Sind nun die Durchmesser der Kreise gleich; so ist $V : v = M.C^2 : m.c^2$. Sind überdieses auch die Massen gleich; so ist $V : v = C^2 : c^2$. Sind dagegen die Centralkräfte gleich: so ist $\frac{M.C^2}{BA} = \frac{m.c^2}{ba}$, also $MC^2 : mc^2 = BA : ba$. Mehrere dergleichen nützliche Sätze kann ein jeder, der da weiß, wie man geometrische Proportionen zu behandeln hat, selbst hieraus herleiten.

Die Zeit, in welcher ein Körper seinen völligen Umlauf um den Mittelpunct einmal verrichtet, heißt die **Periodische Zeit**. Weil nun die Geschwindigkeit dem durch die Zeit dividirten Raume, also hier dem durch die periodische Zeit dividirten Umkreise gleich ist, oder, wenn jene T, dieser O genennet wird, $C = \frac{O}{T}$; so ist $V = \frac{M.O^2}{BA.T^2}$. Verhält sich der Durchmesser zur Peripherie wie $1 : \pi$; so ist die Peripherie O des Durchmessers $BA = BA.\pi$; folglich $V = \frac{M.BA^2\pi^2}{BA.T^2} = \frac{M.BA.\pi^2}{T^2}$. Daher $V : v = \frac{M.BA^2\pi^2}{T^2} : \frac{m.ba.\pi^2}{t^2} = \frac{M.BA}{T^2} : \frac{m.ba}{t^2}$, oder die Centralkräfte stehen in der zusammengesetzten Verhältniß aus der graden der Producte der Massen in die Durchmesser der Kreise und der verkehrten der Quadrate der periodischen Zeiten. Wenn daher $V = v$, so ist $T^2 : t^2 = M.BA : m.ba$, also $T : t = \sqrt{(M.BA)} : \sqrt{(m.ba)}$, oder wenn auch $M = m$, $T : t = \sqrt{BA} : \sqrt{ba}$. Desgleichen wenn man in $V : v = \frac{M.BA}{T^2} : \frac{m.ba}{t^2}$ die periodischen Zeiten T und t gleich nimmt, so ist $V : v = M.BA : m.ba$; oder, wenn auch $M = m$, $V : v = BA : ba$; oder auch, wenn dafür die Massen M und m sich verkehrt wie die Durchmesser der Kreise BA und ba verhalten, d. i. wenn $M : m = ba : BA$, also $M.BA = m.ba$, so ist $V = v$, das heißt: wenn zwey Körper ihre Kreise in gleichen Zeiten durchlaufen und ihre Massen sich verkehrt verhalten, wie die Halbmesser der Bahnen, so sind beyder Centralkräfte gleich.

$V : v = \frac{M.BA}{T^2} : \frac{m.ba}{t^2}$. Die Halbmesser oder Entfernungen der Körper vom Mittelpuncte der Kräfte R und r verhalten sich, wie die Durchmesser der Kreise BA und ba. Also $V : v = \frac{M.R}{T^2} : \frac{m.r}{t^2}$. Setzt man nun, die Quadrate der Periodischen Zeiten verhalten sich, wie die Würfel der Entfernungen oder $T^2 : t^2 = R^3 : r^3$, also auch $\frac{1}{T^2} : \frac{1}{t^2} = \frac{1}{R^3} : \frac{1}{r^3}$ so ist $V : v = \frac{M.R}{R^3} : \frac{m.r}{r^3} = \frac{M}{R^2} : \frac{m}{r^2}$, oder so stehen die Centralkräfte in der graden Verhältniß der Massen und in der verkehrten der Quadrate der Entfernungen. Die Bahnen, welche die Hauptplaneten um die Sonne und die Nebenplaneten um die Hauptplaneten durchlaufen, sind zwar nicht Kreise, sondern Ellipsen, weil aber beyde genannte Figuren das kaum gesagte gemein haben und die Quadrate der periodischen Zeiten der Planeten sich verhalten, wie die Würfel der Entfernungen; so sind auch ihre Centralkräfte in der angeführten Verhältniß. Diese Gedanken wird man im Artickel: **allgemeine Schwere** (s. **Schwere, auch Mond**) weiter fortgesetzt finden.

Vom vierten Absatze dieses Artickels an war die Rede von Körpern, die durch Centralkräfte in einem Kreise herumgetrieben werden. Die Bahnen können aber auch die Gestalten andrer krummen Linien haben, doch sind diese immer Kegelschnitte, wenn die auf den Brennpunkt gerichtete Centripetalkraft sich verkehrt verhält, wie das Quadrat der Entfernung, und die Art der Kegelschnitte, die in einem jeden Falle beschrieben wird, hängt von der Verhältniß der Geschwindigkeit, womit der Körper sich in der Linie AC *) beweget, zu der Centralkraft ab. Ist diese Geschwindigkeit kleiner als diejenige, die im vierten Absatze angegeben worden, z. B. gleich derjenigen, die durch den Fall vom vierten Theile des Halbmessers AC **) erhalten wird; so durchläuft der Körper eine Ellipse und der Punct, worin die anziehende Kraft ihren Sitz hat, ist in der Linie AB der entferntere Brennpunct C. Weil wir, wenn wir dieses Beyspiel weiter verfolgen, im Stande seyn werden, dem Leser von der vorhabenden Sache einen so deutlichen Begrif zu gewähren, als es ohne diejenige umständliche Rechnungen, die sich in gegenwärtiges Werk nicht schicken, geschehen kann; so wollen wir

*) s. Mechanische Tafel Fig. 7. Num. 1.

*) s. Mechanische Tafel, Fig. 7. Num. 1.
**) Ebendas. Fig. 8.

uns länger dabey aufhalten. Die grosse Axe einer Ellipse AB werde in vier gleiche Theile AG, GF, FC, CB, eingetheilet; in G und C seyen die Brennpunkte; C derjenige, worin die anziehende Kraft befindlich; F der Mittelpunkt, DE die kleine Axe, deren Hälfte DF $=\sqrt{}(DC^2-FC^2)=\sqrt{}(AF^2-FC^2)=\sqrt{}(2^2-1^2)$ $=\sqrt{}3$; also DE $=2\sqrt{}3$. Es ist aber der Parameter die dritte Proportionallinie zu der grossen und kleinen Axe, also $4: 2\sqrt{}3=2\sqrt{}3: \frac{4.3}{4}=3$ $=$ dem Parameter (s. **Ellipse**) Nach Newton B. I. S. XVI. Zus. 3. verhält sich die Geschwindigkeit eines Körpers, der sich in einer Ellipse beweget, am Scheitel A zu der Geschwindigkeit, die er haben müßte, wann er in dem Kreise AH, der C zum Mittelpuncte und AC zum Halbmesser hat, laufen sollte, wie die Quadratwurzel aus dem Parameter zu der Quadratwurzel aus dem doppelten AC; also verhält sich das Quadrat der Geschwindigkeit am Scheitel der Ellipse A zum Quadrate der Geschwindigkeit im Kreise, wie der Parameter zu 2 AC; oder (weil die Quadrate der Geschwindigkeiten sich verhalten, wie die Höhen, von welchen die Körper gefallen, um sie zu erreichen) die Höhe, von welcher der Körper fallen muß, um die Geschwindigkeit zu erhalten, die ihm am Scheitel der Ellipse A zukommt, verhält sich zur Höhe, von welcher der Körper fallen muß, um die Geschwindigkeit zu erhalten, die ihm im Kreise zukommt, wie der Parameter zu 2 AC. In unserem Beyspiele aber ist der Parameter $=3$ und 2 AC $=$ b, jener ist also die Hälfte von diesem; folglich ist auch jene Höhe die Hälfte von dieser. Diese aber ist nach dem Schlusse des vierten Absatzes $=\frac{1}{2}$ AC, also jene $=\frac{1}{4}$ AC, oder welches gleichviel ist, $\frac{3}{4}$ AG. Die Zeiten, darin gleiche Bögen bey A und D durchloffen werden, verhalten sich wie die ihnen zukommende Sectoren, deren Spitzen in C liegen, nach dem zweyten Absatze, also die Geschwindigkeiten verkehrt, wie diese Sectoren. Allein da letztere gleiche Bögen oder Grundlinien haben, so verhalten sie sich wie die Höhen AC und DF. Demnach verhält sich die Geschwindigkeit bey D zur Geschwindigkeit bey A, wie AC : DF, d. i. in unserm Beyspiele, wie $3:\sqrt{}3$, und aus derselben Ursache die Geschwindigkeit bey B zu der bey A, wie AC : BC oder hier, wie $3:1$. Demnach ist die Höhe des Falles vor die Geschwindigkeit bey D zu der Höhe vor die Geschwindigkeit bey A, wie $9:3$ oder $3:1$, und die Höhe vor die Geschwindigkeit bey B zu der vor die Geschwindigkeit bey A, wie $9:1$. Es war aber die Höhe des Falles, die die Geschwindigkeit bey A gab, $=\frac{1}{4}$ AC; also sind die Höhen, die die Geschwindigkeiten bey D und B geben $=\frac{3}{4}$ AC und $\frac{9}{4}$ AC. Da die Centripetalkräfte sich verkehrt verhalten, wie die Quadrate der Entfernungen, und AC $=3$, DC $=2$, CB $=1$ sind; so ist die Centripetalkraft, bey D, $\frac{9}{4}$ mal und bey B, 9 mal so groß als bey A.

Wollte man also wissen, wenn der Körper seinen Lauf in B d. i. am nächsten bey dem anziehenden Brennpuncte C anfangen sollte, wie sich in dieser Nähe die Höhe des Falles, die die daselbst erfoderliche Geschwindigkeit giebt, zum Halbmesser BC verhalten müsse; so hätte man zu erwägen, daß vermöge der Centripetalkraft, die bey B 9 mal so stark ist als bey A, eben dieselbe Höhe als bey B eine 9 mal so grosse Geschwindigkeit gewähret, als bey A. Weil nun dem vorhergehenden zufolge bey B wirklich die Geschwindigkeit 9 mal so groß seyn soll, als bey A, so muß die Höhe des Falles in dieser Nähe abermahls $\frac{3}{4}$ AG oder $\frac{3}{4}$ BC seyn. Eben so, wenn der Körper seinen Lauf in D anfangen sollte, in welcher Entfernung die Centripetalkraft $\frac{9}{4}$ mal so groß ist, als in der Entfernung AC, in welcher also der Fall von $\frac{4}{9}$ der Höhe, die bey der Weite von AC gefodert wird, eben dieselbe Geschwindigkeit giebt; so müßte, weil bey der Entfernung AC die Höhe des Falles $=\frac{1}{4}$ AC war, bey der Entfernung DC diese $\frac{4}{9}.\frac{1}{4}$ AC $=\frac{1}{9}$ AC seyn. Aber die Höhe vor die Geschwindigkeit in der Ellipse bey D muß 3 mal so groß seyn, als die Geschwindigkeit bey A; also muß jene endlich $=3.\frac{1}{9}$ AC $=\frac{1}{3}$ AC $=\frac{1}{2}$ AF $=\frac{1}{2}$ DC seyn.

Hieraus erhellet sowohl, daß der Körper, der sich in einer Ellipse beweget, an beyden Enden der kleinen Axe dieselbige Geschwindigkeit hat, womit er sich in einem Kreise, dessen Durchmesser AB der grossen Axe gleich ist, in gleicher Zeit herum bewegen würde; als daß, weil $\frac{3}{4}$ BC grösser ist als $\frac{1}{2}$ BC, der Körper am Ende der grossen Axe oder an dem Scheitel, der dem anziehenden Brennpuncte am nächsten ist, sich aus derselben Ursache in einer ausserhalb dem Kreise BF fallenden krummen Linie bewegen, also von C wiederum entfernen müsse, aus welcher er sich bey A in einer innerhalb dem Kreise AH fallenden krummen Linie bewegen und sich also dem Puncte C nähern mußte. Es ist also sichtbar, daß der Körper, der von Anfang sich dem anziehenden Puncte immer näherte, nicht also beständig fortfahren und endlich in denselben fallen, sondern, sobald er dem ersten Puncte A gegen über gekommen, sich wieder von demselben weiter weg begeben müsse.

Wir verlassen die Ellipse und bemerken nur noch am Beschlusse zwey Dinge, nemlich erstlich, daß dasjenige, was am Ende des neunten Absatzes vom Kreise gesagt worden, auch hier gilt, oder daß, wenn sich die Centralkräfte verkehrt wie die Quadrate der Entfernungen verhalten sich dagegen die Quadrate der periodischen Zeiten wie die Würfel der Entfernungen verhalten, und zweytens, daß ein Körper auch noch in einem, von dem bisher angegebenen verschiedenen, Falle sich in einer Ellipse bewege, wenn nemlich die anziehende Kraft in gleicher Verhältniß mit der Entfernung ab- und zunimmt, alsdenn aber jene nicht in einem Brennpuncte sondern im Mittelpuncte der Ellipse ihren Sitz habe.

Gleichwie im vorhergehenden dargethan worden, daß ein Körper, wenn die Geschwindigkeit, mit welcher er sich nach der Tangente beweget, derjenigen gleich ist, die durch den Fall von einer der Hälfte des Halbmessers gleichen Höhe erreichet wird, sich in demselben Kreise bewegen; hingegen in einer Ellipse, sowohl wenn diese Geschwindigkeit kleiner ist und der Körper damit aus demjenigen Ende der grossen Axe, das am weitesten von dem anziehenden Brennpuncte ablieget, oder, wie man kurz sagen könnte, aus der Centralferne ausgehet; als wenn diese Geschwindigkeit grösser, doch nicht so groß ist, als der Fall von der Höhe des ganzen Halbmessers gewähret, und der Körper vom andern Ende der grossen Axe, von der Centralnähe, ausgehet: also ist die Bahn desselben eine Parabel, wenn die Geschwindigkeit, womit er sich in der Tangente am Scheitel beweget, so groß ist, als diejenige, welche durch den Fall von der ganzen Höhe des Halbmessers erzeugt wird, oder eine Hyperbel, wenn diese Geschwindigkeit noch grösser ist.

In noch andere von den Kegelschnitten verschiedene krummen Linien können wir uns hier nicht einlassen.

Centralregel, ist eine von einem englischen Mathematiker, **Thomas Baker**, erfundene allgemeine Regel, alle cubische und biquadratische Gleichungen durch

durch die Parabel und den Kreis auszuführen, oder zu verzeichnen. (s. Ausführung einer Gleichung.) Sie lehret dasjenige auf eine compendiösere Weise zu erhalten, was durch die geometrischen Oerter mit grösserer Weitläuftigkeit gefunden wird, beruhet aber, wie die Vergleichung mit dem von denselbigen handelnden Artikel deutlich zeiget, mit denselben auf einerley Grunde, und hat vor derjenigen Methode, die Des Cartes Geometr. B. III. S. 85. u. f. vorträgt, gleichfalls zum voraus, daß sie die doppelte Mühe sparet, das zwente Glied der Gleichung wegzuschaffen, und die gefundene Wurzel noch erst in die eigentliche gesuchte zu verwandeln.

Aus dem Ende A *) einer Semiordinata QA $= c$ einer Parabel NaM, deren Parameter $= a$, ziehe man AP gleichlaufend mit der Axe aO. Auf das Ende D eines Stückes derselben AD $= b$ setze man den Perpendikel DH $= d$ und beschreibe aus H mit dem Halbmesser AH $= \sqrt{(b^2 + d^2)}$ den Kreis, der die Parabel noch an dreyen Orten schneidet. Die senkrechten Linien, welche aus den Schneidungspunkten auf Ap gezogen werden, wie MP, Np seyen x.

Man nehme erstlich das zur rechten liegende MP vor x, also OM vor $x + c$ und RM vor $x + d$ an. Weil in der Parabel der Parameter sich zur Summe zweyer Semiordinaten verhält, wie ihr Unterschied zum Unterschiede der Abscissen, (s. Parabel.); so ist

$$a : OM + AQ = PM : AP$$
$$a : x + 2c = x : \frac{x^2 + 2cx}{a}$$

Daher HR $=$ DP $= \frac{x^2 + 2cx}{a} - b$. Folglich $HR^2 + RM^2 = \frac{x^4}{a^2} + \frac{4cx^3}{a^2} + \frac{4c^2x^2}{a^2} - \frac{2bx^2}{a} - \frac{4bcx}{a} + b^2 + x^2 + 2dx + d^2 = HM^2 = AH^2 = b^2 + d^2$. Demnach $\frac{x^4}{a^2} + \frac{4cx^3}{a^2} + \frac{4c^2x^2}{a^2} - \frac{2bx^2}{a} - \frac{4bcx}{a} + x^2 + 2dx = 0$. Alles mit x dividirt, mit a^2 multiplicirt, und gehörig geordnet giebt

$$\begin{aligned} x^3 + 4cx^2 + 4c^2x &- 4abc = 0. \\ - 2abx &+ 2a^2d \\ + a^2x & \end{aligned}$$

Man nehme zweytens das zur linken liegende pN vor x, also oN vor $x - c$ und rN vor $x - d$ an, so ist pm $= x - 2c$ und abermals

$$a : oN + AQ = pm : AP$$
$$a : x = x - 2c : \frac{x^2 - 2cx}{a}$$

Daher Hr $=$ Dp $= \frac{x^2 - 2cx}{a} - b$. Folglich $Hr^2 + rN^2 = \frac{x^4}{a^2} - \frac{4cx^3}{a^2} + \frac{4c^2x^2}{a^2} - \frac{2bx^2}{a} + \frac{4bcx}{a} + b^2 + x^2 - 2dx + d^2 = HN^2 = AH^2 = b^2 + d^2$. Demnach $\frac{x^4}{a^2} - \frac{4cx^3}{a^2} + \frac{4c^2x^2}{a^2} - \frac{2bx^2}{a} + \frac{4bcx}{a} + x^2 - 2dx = 0$. Alles abermals mit x dividirt, mit a^2 multiplicirt und gehörig geordnet giebt

$$\begin{aligned} x^3 - 4cx^2 + 4c^2x &+ 4abc = 0. \\ - 2abx &- 2a^2d \\ + a^2x & \end{aligned}$$

Jene Formel dienet also die Gleichungen, darin das zweyte Glied + hat und darin die wahre Wurzeln rechterhand liegen; diese aber die andern, darin das zweyte Glied − hat und darin die wahre Wurzeln auf die linke Seite fallen, zu construiren. Vergleichet man nun den allgemeinen Ausdruck aller cubischen Gleichungen $x^3 \pm px^2 \pm qx \pm r = 0$ mit einer oder der andern dieser Formeln, nachdem das zweyte Glied + oder − hat; so findet man

$$4c = p \qquad 4c^2 - 2ab + a^2 = \pm q$$
Also $AQ = c = \frac{1}{4}p$
$$\tfrac{1}{4}p^2 + a^2 \mp q = 2ab$$
$$\frac{p^2}{8a} + \tfrac{1}{2}a \mp \frac{q}{2a} = b = AD$$
$$2a^2d - 4abc = \pm r,$$ eben darauf kömmt auch $+4abc - 2a^2d = \pm r$ hinaus.
$$2ad = 4bc \pm \frac{r}{a}$$
$$2ad = \frac{p^3}{8a} + \frac{ap}{2} \mp \frac{pq}{2a} \pm \frac{r}{a}$$
$$DH = d = \frac{p^3}{16a^2} + \tfrac{1}{4}p \mp \frac{pq}{4a^2} \pm \frac{r}{2a^2}$$

Eine geringe auf diese Vergleichung verwendete Aufmerksamkeit lehret, daß der Coefficient des dritten Gliedes oder q in diesen Formeln jedesmal das entgegengesetzte Zeichen von dem habe, das er in der Gleichung hat, und daß das vierte Glied oder r in den Formeln immer + hat, ausser wann p und r in der Gleichung zweyerley Zeichen haben. Wenn ein Glied in der Gleichung mangelt, so verstehet sich von sich selbst, daß sein Coefficient in der allgemeinen Gleichung $= 0$ ist. Fehlt z. B. das zweyte Glied, so ist $p = 0$, AQ fällt weg, AP auf die Axe, und der Punkt A auf den Punkt a; b ist alsdenn $= \frac{1}{2}a \mp \frac{q}{2a}$ und $d = \pm \frac{r}{2a^2}$. Fehlt das dritte Glied, so ist $q = 0$, also $b = \frac{1}{2}a + \frac{p^2}{8a}$ und $d = \frac{p^3}{16a^2} + \frac{1}{4}p \pm \frac{r}{2a^2}$.

So weit dienet die Regel zu cubischen Gleichungen; von ihrer Anwendung auf biquadratische soll hernach geredet werden. Jetzo wollen wir ihre Anwendung an einem Exempel lernen. Man soll die Gleichung $y^3 + a^2y - a^2b = 0$ construiren. Man nehme deswegen eine von den unveränderlichen Linien, z. E. a vor den Parameter der Parabel an, und bestimme die Buchstaben p q r aus der Gleichung. Es ist nämlich $p = 0$, $q = a^2$ und $r = -a^2b$. Hieraus giebt sich, daß AQ $= 0$, also AP auf die Axe und A auf den Scheitel der Parabel fället; daß ferner AD $= \frac{1}{2}a - \frac{a^2}{2a} = 0$, also D auch auf den Scheitel fället, und daß endlich DH $= \frac{a^2b}{2a^2} = \frac{1}{2}b$. Man richtet also in dem Scheitel der mit dem Parameter a beschriebenen Parabel *) einen Perpendikel AH $= \frac{1}{2}b$ auf und zeichnet aus dem Mittelpunkte H mit dem Halbmesser AH einen Kreis, der

*) Algebraische Tafel Fig. 22.

*) s. Algebraische Tafel Fig. 23.

die Parabel in M schneidet; so ist PM das verlangte y. Denn alsdann ist $RM = y - \frac{1}{2} b$, also $RM^2 = y^2 - by + \frac{1}{4} b^2$, und $HR = AP$ die Abscisse der Parabel $= \frac{y^2}{a}$, also $HR^2 = \frac{y^4}{a^2}$; demnach $RM^2 + HR^2 = \frac{y^4}{a^2} + y^2 - by + \frac{1}{4} b^2 = \frac{1}{4} b^2 = HM^2$; und folglich $y^4 + a^2 y^2 - a^2 by = 0$, das ist $y^3 + a^2 y - a^2 b = 0$, welches die Gleichung ist, die ausgeführet werden sollte.

Vielleicht ist es denen Lesern, denen an diesem Artikel gelegen ist, nicht unangenehm, wenn ich ihnen zeige, was geschehen seyn würde, wenn man die andre beständige Grösse b vor den Parameter angenommen hätte. Ich will es also thun. Weil in den Formeln a den Parameter vorstellt, so muß man jezo davor b setzen, und man erhält vor AQ wiederum o, vor AD aber $\frac{1}{2} b - \frac{a^2}{2b}$ und vor DH endlich $\frac{a^2 b}{2 b^2} = \frac{a^2}{2b}$. Beyde weis man (s. Ausführung der Gleichungen.) zu verzeichnen. Um aber nun das ganze zu Stande zu bringen, muß man erwägen, daß wenn $a > b$, folglich $\frac{a^2}{2b} > \frac{1}{2} b$, AD negativ; hingegen, wenn $a < b$, alsdann AD positiv sey. Im ersten Falle also trägt man AD (nicht, wie Fig. 22. zum voraus gesetzt worden, von A hereinwärts, sondern in der entgegengesetzten Lage) von A auswärts nach D *); richtet in D den Perpendikel $DH = \frac{a^2}{2b}$ auf; beschreibet aus H mit dem Halbmesser AH den Kreis AM, der in M die Parabel schneidet und dadurch den Perpendikel $MP = y$ bestimmet. Denn das Quadrat des Halbmessers des Kreises oder $AH^2 = AD^2 + DH^2 = \frac{a^4}{4b^2} - \frac{1}{2} a^2 + \frac{1}{4} b^2 + \frac{a^4}{4b^2} = \frac{a^4}{2b^2} - \frac{1}{2} a^2 + \frac{1}{4} b^2$ und $RM = DP = AP + AD = \frac{y^2}{b} + \frac{a^2}{2b} - \frac{1}{2} b$, weil AD negativ ist, $HR = HD - DR = \frac{a^2}{2b} - y$,

$$\begin{array}{rl} \text{also } RM^2 = & \frac{y^4}{b^2} + \frac{a^2 y^2}{b^2} + \frac{a^4}{4b^2} - y^2 - \frac{1}{2}a^2 + \frac{1}{4}b^2 \\ \text{und } HR^2 = & \frac{a^4}{4b^2} + y^2 - \frac{a^2 y}{b} \\ \hline HM^2 = & \frac{y^4}{b^2} + \frac{a^2 y^2}{b^2} + \frac{a^4}{2b^2} - \frac{a^2 y}{b} - \frac{1}{2}a^2 + \frac{1}{4}b^2 = \\ AH^2 = & \frac{a^4}{2b^2} - \frac{1}{2}a^2 + \frac{1}{4}b^2 \\ \hline & \frac{y^4}{b^2} + \frac{a^2 y^2}{b^2} - \frac{a^2 y}{b} = 0 \\ \hline & y^3 + a^2 y - a^2 b = 0, \end{array}$$

die vorgegebene Gleichung.

Im andern Falle träget man AD von A nach d; richtet in d den Perpendikel $dh = \frac{a^2}{2b}$ auf; beschreibet abermals aus h mit Ah den Kreis Am, wovon die Parabel in m geschnitten wird, und erhält $pm = y$.

*) s. Algebraische Tafel Fig. 24.

Denn Ah^2 ist wiederum $\frac{a^4}{2b^2} - \frac{1}{2} a^2 + \frac{1}{4} b^2$. Dagegen $hr = dp = Ap - Ad = \frac{y^2}{b} - \frac{1}{2} b + \frac{a^2}{2b}$ und $mr = pm - hd = y - \frac{a^2}{2b}$. Folglich

$$\begin{array}{rl} hr^2 = & \frac{y^4}{b^2} + \frac{1}{4} b^2 - y^2 + \frac{a^2 y^2}{b^2} - \frac{1}{2} a^2 + \frac{a^4}{4b^2} \\ mk^2 = & y^2 + \frac{a^4}{4b^2} - \frac{a^2 y}{b} \\ \hline mh^2 = & \frac{y^4}{b^2} + \frac{1}{4} b^2 + \frac{a^2 y^2}{b^2} - \frac{1}{2} a^2 + \frac{a^4}{2b^2} - \frac{a^2 y}{b} \\ Ah^2 = & \frac{1}{4} b^2 - \frac{1}{2} a^2 + \frac{a^4}{2b^2} \\ \hline & y^3 + a^2 y - a^2 b = 0, \end{array}$$

abermals die vorgegebene Gleichung.

Man hat vermöge des zweyten Absatzes dieses Artikels AH Fig. 22. zum Halbmesser des Kreises genommen. Daher war er $\sqrt{(b^2 + d^2)}$ und als man im dritten Absatze $HM^2 = AH^2$ setzte, fielen darüber alle nicht mit x multiplicirte Glieder hinaus, der ganze Rest liesse sich also mit x dividiren, und die Gleichung wurde demnach cubisch. Wäre der Halbmesser des Kreises grösser oder kleiner, also $\sqrt{(b^2 + d^2 \mp af)}$ gewesen, so würde die Division mit x nicht statt gehabt haben und die Generalformel folgende geblieben seyn:

$$\begin{array}{l} x^4 + 4cx^3 + 4c^2 x^2 \mp 4abcx \mp a^3 f = 0 \\ \qquad\qquad - 2abx^2 \pm 2a^2 dx \\ \qquad\qquad + a^2 x^2 \end{array}$$

Hätte man damit wiederum den allgemeinen Ausdruck der biquadratischen Gleichung $x^4 \mp px^3 \mp qx^2 \mp rx \mp f$ verglichen, so wären die Werthe von b, c, d geblieben wie vorher, und f wäre $= + \frac{-f}{a^3}$ gewesen, nemlich, wie leicht abzusehen, jederzeit mit dem verkehrten Zeichen des f von dem, so es in der Gleichung hat.

Z. E. die Gleichung $y^4 + a^2 y^2 - a^2 by - ab^2 c$ sey zu construiren. Es bleibet alles, wie es im vorigen Exempel gewesen, und f ist $= \frac{ab^2 c}{a^3} = \frac{b^2 c}{a^2}$, also der Halbmesser des Kreises HA *) ist jetzo $\sqrt{(b^2 + d^2 + af)}$ oder bestimmt $\sqrt{(AH^2 + \frac{b^2 c}{a}.)}$ Nachdem man also mit dem Parameter a die Parabel gezeichnet, desgleichen AH gezogen, wie vorher, so trägt man auf die verlängerte AH erstlich a von A nach E und zweytens $\frac{b^2 c}{a^2}$, das man aus dem Artikel: Ausführung der Gleichungen, zu verzeichnen weiß, von A nach C, beschreibet über EC einen halben Kreis und erhält dadurch $AF^2 = a. \frac{b^2 c}{a^2} = \frac{b^2 c}{a}$, folglich $HF = \sqrt{(AH^2 + \frac{b^2 c}{a}.)}$ Mit diesem Halbmesser beschreibet man aus H den Bogen Fm, der die Para-

*) s. Algebr. Tafel Fig. 23.

bel in m schneidet, und fällt aus m auf die Axe den Perpendikel pm, der das begehrte y ist. Denn $HF^2 = AH^2 + AF^2 = \frac{1}{4}b^2 + \frac{b^2c}{a}$; $Hr = \frac{y^2}{a}$, also $Hr^2 = \frac{y^4}{a^2}$; $rm = y - \frac{1}{2}b$, also $rm^2 = y^2 - by + \frac{1}{4}b^2$, also $Hm = Hr^2 + rm^2 =$

$$\frac{y^4}{a^2} + y^2 - by + \frac{1}{4}b^2 = \frac{1}{4}b^2 + \frac{b^2c}{a} = HF^2$$

$$\frac{y^4}{a^2} + y^2 - by - \frac{b^2c}{a} = 0$$

$y^4 + a^2y^2 - a^2by - ab^2c = 0$, welches die vorgegebene Gleichung war.

Schneidet der Kreis die Parabel nicht in so vielen Puncten, als die Gleichung Ausmessungen hat, so sind die übrigen Wurzeln, die durch die übrigen Schneidungspuncten zu bestimmen gewesen wären, unmöglich (s. **Wurzel der Gleichung.**)

Edm. Hallei hat N. 309. der philos. Transactionen eine Abhandlung eingerücket, welche auch der s'gravesandischen Ausgabe von Newtons *Arithmaetica univ.* beygedruckt ist, darinn er die Bakerische Centralregel verbessert, und von dem schwer im Gedächtniße zu behaltenden Cautelen wegen der Zeichen + und — befreyet hat. (6)

Centralscheibe, ist eine ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll breite und $1\frac{1}{2}$ Linien dicke, runde mit ihrem Mittelpuncte auf dem Mittelpuncte des Astrolabiums oder Winkelmessers theils mit drey bis vier Stiften, theils mit eben so vielen Schrauben befestigte, oben breitere und unten schmälere Scheibe, um welche sich die Regel drehen lässet, die das eine (Bewegliche) paar Dioptern träget. (6)

Centrecht, ist die Gerechtigkeit in denen zur Cent gehörigen Fällen zu strafen. Es wird eingetheilt in das allgemeine und eingeschränkte. Jenes erstreckt sich auf alle peinliche Fälle, welche innerhalb der Cent (s. diesen Art.) vorfallen; dieses hingegen nur auf die sogenannten vier Hauptrügen. Letztere ist älter als die erstere. s. Centgraf und Centgericht. (15)

Centrina, wird der Saufisch Hay, (*Squalus centrinus* Linn.) zuweilen benennt. (9)

Centriscus, (Naturgesch.) s. **Schildfisch**.

Centriwinkel, heisset der Winkel, den zwey von den Enden einer Seite in den Mittelpunct der Figur gezogene Linien mit einander machen. In der Fortification kommt dieses Wort vornemlich vor. Ist die Figur regulär, so wird er gefunden, wenn man die ganze Peripherie des Kreises mit der Zahl der Seiten dividiret, und ist daher im Dreyecke = 120, in Vierecke = 90, im Fünfecke = 72, im Sechsecke = 60, im Siebenecke = $51\frac{3}{7}$, im Achtecke = 45, im Neunecke = 40, im Zehenecke = 36, im Eilfecke = $32\frac{8}{11}$, im Zwölfecke = 30 Grade groß. (6)

Centrirt, recht oder unrecht, ist ein optisches Glas, wann, wie schon im Artikel: **Axe geschliffener Gläser**, kurz angezeiget worden, seine Axe durch seinen Mittelpunct gehet, oder nicht gehet. Ersteres wird zu einem tüchtigen Glase erfodert hauptsächlich, weil die durch einen kleinen Kreis paßirende Strahlen den Gegenstand deutlicher abbilden, wann dessen Mittelpunct in der Axe, als wenn er neben derselben liegt, indem ihre Abweichung im ersten Falle geringer ist, als im andern, und weil die Sache durch ein Fernrohr mit unrecht centrirten Gläsern nicht an ihrem wahren Orte gesehen wird, welches, wenn man durch zwey an einem astronomischen Instrumente befindliche Fernröhren nach zweyen Sternen visiret, um ihre Entfernung zu messen, Irrthum veranlasset.

Bey stark erhabenen Gläsern ist dieser Fehler leicht zu vermeiden. Denn man darf sie nur aus einem nicht überflüßig dicken Stücke schleifen, so werden sich die Flächen, wenn gleich eine derselben eben ist, ringsum einander schneiden. Der Durchmesser des Glases AC also wird die Sehne *) des Bogens ABC, wornach das Glas erhaben ist, seyn, und der Halbmesser EB, der in die Mitte des Bogens B gezogen wird, wird auf der Mitte D der Sehne senkrecht stehen. Ist das Glas auch auf der andern Seiten erhaben, so ist AC auch die Sehne des Bogens AFC, wornach das Glas auf der andern Seite convex ist, und jener Perpendikel auf der Mitte der Sehne gehet auch durch den andern Mittelpunct G. Der Mittelpunct des Glases D liegt also in der Axe und es ist recht centriret.

Hauptsächlich kommt es also, denn mit den weniger bedeutenden Hohlgläsern wollen wir uns hier nicht aufhalten, auf die flachen Objectivgläser an, die, wenn auch ihr Brennpunct nur mäßig weit obliegen soll, so dünne nicht geschliffen werden können, daß sich die Flächen der beyden Seiten einander schnitten. Bereitet man sie aus Stücken von zerbrochenen Spiegeln, bey welchen man gleichlaufende Flächen voraus setzen darf, und verfähret im schleiffen behutsam, so lauft man so leicht nicht Gefahr, daß das Glas auf einer Seite dünner ausfalle als auf der andern. Weil es aber doch zuweilen geschiehet, zumalen wenn das Glas auf einer Seite erhaben, auf der andern vertieft ist, so muß man wissen, wie der Fehler entdeckt und verbessert werden kann. Unter mehreren Arten dieses zu leisten, ist wohl folgende die beste.

In einen Fensterladen AB **) bohret man ein rundes Loch, und befestiget darinn eine kurze meßingerne Röhre CD, in welcher sich eine andere EF leicht, doch ohne Wanken, drehen lässet. Letztere ist senkrecht auf ein ebenes starkes Blech GH aufgelöthet, und das Blech ist nicht nur eben so weit, als die aufgelöthete Röhre rund ausgedrehet, sondern es sind auch vier kleine Löcher in gleicher Entfernung vom Mittelpuncte des grossen Loches, eins vom andern 90 Grade weit entfernet, darinn gebohret, deren also zwey und zwey wie I und K in einer durch des grossen Loches Mittelpunct gehenden geraden Linie einander gegenüber liegen. Auf das Blech GH befestigt man das Glas LM, welches untersucht werden soll, an etwa dreyen Orten mit ein wenig Kütt dergestalt, daß es sowohl am Rande des Loches wohl aufliegt, als mit seinem Mittelpuncte auf den Mittelpunct des Loches so genau trift, als durch das Augenmaas zu erhalten stehet. Nachdem man die engere Röhre mit dem Glase in die weitere des Ladens so tief eingeschoben, als geschehen kann, das Zimmer gehörig verfinstert und ein auf ein vertical stehendes Brett NO geklebtes weisses Papier in der Weite aufgestellet, in welcher sich ein entlegener Gegenstand aufs deutlichste abmahlet; drehet man die enge Röhre in der Weiten herum und beobachtet, ob alle Puncte des Bildes auf ihrer Stelle bleiben, oder sich mit dem Glase in Kreisen herumbewegen. Geschiehet das erste, d. i. bleibet das Bild des Punctes P in p, des Punctes Q in q und des Punctes R in r, so durchschneiden sich die Axen der Strahlenkegel Pp, Qq, Rr im Pun-

*) s. Dioptrische Tafel, Fig. 12.

**) s. Dioptrische Tafel, Fig. 13.

cte S, der während Umdrehung der Röhre ruhet und folglich in der Axe derselben liegt. Geschiehet das letzte, oder gehet das Bild z. E. von P im Kreise qr herum, so liegt, wenn P in r abgebildet wird, jener Durchschneidungspunct der Axen der Strahlenkegel oder der Mittelpunct der Brechung in T, und wenn P in q abgebildet wird, in V. Man zeichne also den obersten Punct r, worinn P erscheinet, bey wiederholter Umdrehung der Röhre, drücke das, damit der Kütt nachgiebt, erwärmte Glas so weit herunter, bis man meint r genau nach p und T nach S gebracht zu haben, und fahre mit Umdrehung der Röhre und Verrückung des Glases so lange fort, bis man es dahin gebracht, daß kein Punct des Bildes sich bewegt, wenn das Glas gedrehet wird. Sobald dieses erhalten worden, ziehe man die enge Röhre mit dem Glase aus der Weiten im Fensterladen, setze sie vor sich auf einen Tisch, stecke die runde kleine Zäpfgen I und K einer zu diesem Gebrauche bereiteten starken meßingernen oder eisernen Klammer GXYH in zwey gegeneinander über in das Blech GH gebohrte kleine Löcher, und bringe den einen Fuß eines Zirkels in den mit einem spitzigen Körner genau in der Mitte der Klammer bey Z eingeschlagenen Mittelpunct, und untersucht, ob der andere überall genau an dem Umfange des Glases hinstreichet, oder nicht. Geschiehet jenes, so ist das Glas recht wohl centriret. Geschiehet dieses, so setzt man einen andern Zirkel, dessen einer Fuß mit einer Demantspitze versehen ist, in den Mittelpunct Z, und reisset auf dem Glase einen so grossen Kreis, als man kann, und so weit es die im Wege stehende Klammer zulässet. Alsdann bringet man die Zäpfgen in das andere Paar einander gegenüber stehender Löcher und reisset den Kreis vollends aus. Endlich schleifet man auf einer ebenen Schüssel oder auf einem feinen Sandsteine alles ausserhalb dem Kreise liegende Glas weg, und giebt ihm zuletzt die vollkommene Rundung auf die Weise, wie an seinem Orte (s. Glasschleifen) wird gelehret werden.

Centrischer Ort des Planeten, oder dessen eccentrischer Ort in seiner Bahn, ist der Ort des Himmels, wo sein Mittelpunct von der Sonne aus gesehen wird. s. eccentrischer Ort. (6)

Centrobarische Methode, ist eine Weise den Inhalt der Flächen oder Körper auszurechnen, indem man die Linien der Flächen, durch deren sogleich näher zu bestimmende Bewegung jene erzeuget werden, in den von dem Mittelpuncte der Schweren durchloffenen Weg multiplicirer. Wenn nemlich die ebene Figur *), die sich bewegen soll, und die wir jetzo als ein Gewicht betrachten, z. E. das Dreyecke ACB in unendlich schmale Theile, wie AabB u. s. f., die als sehr kleine Theilgen des ganzen Gewichtes angesehen werden, zerleget wird, und man gedenket sich eine auf den Kreis den ein nach Belieben angenommener Punct der Figur bey der Bewegung beschreiben wird, senkrechte in der Ebene der Figur befindliche Axe, um welche die Bewegung geschehen soll, sie seye selbst eine Seite der Figur, wie AB, oder gehe durch eine Spitze derselben, wie Gg, oder seye so weit davon entfernt, als man will, wie Dd, so ist die Summe der Momente der einzelen Theilgen dem Momente der im Schwerepuncte der Figur vereinigten ganzen Summe der Gewichte gleich, d. i. die Summe der Producte aus jedem einzelen Theilgen, wie AabB in seine Entfernung von der Axe, die durch AB, C oder H lauft, ist dem Producte aus der ganzen Figur in EF, oder EC, oder ED, wann E der Schwerepunct ist, gleich. (s. Mittelpunct der Schweren.) Drehet sich nun wirklich die Figur um diese oder jene der beschriebenen Axen, so verhalten sich die von einem jeden innerhalb derselben befindlichen Puncte durchloffenen Bogen, wie die Entfernungen dessen von der Axe oder die Halbmesser derselben. Daher ist die Summe der Producten aus jedem einzelen Theilgen in den von einem Puncte in denselben beschriebenen Bogen, d. i. der durch diese Bewegung erzeugte Körper dem Producte aus der ganzen Figur in den von ihrem Schwerepuncte durchloffenen Weg gleich. Substituiret man vor die Figur ABC eine bloße Linie FC, die man sich auch in unendlich kleine Theilgen Ff u. s. w. eingetheilt gedenket, und lässet die kaum vorgeschriebenen Bedingungen bey der Bewegung, wie sie waren; so ist aus dem geführten Beweise klar, daß auch die durch die Bewegung erzeugte Fläche dem Producte aus der Linie FC in den Weg, den ihr Schwerepunct durchloffen, gleich ist.

Lässet man ferner die Bedingungen, der Bewegung wie sie waren, und giebt nur der Linie CH eine unendliche Länge, so beweget sich die Figur ABC, oder die Linie FC mit sich selbst parallel, und der dadurch entspringende prismatische Körper oder das Parallelogramm bleibet dem Producte aus der bewegten Figur oder Linie in dem Weg des Schwerepunctes gleich. Man kann nicht einwerfen, daß solchergestalt das Parallelogramm ABCD *) dem Producte aus AB in EF gleich seyn müsse, das doch nur gleich AB. EG. Denn die hier vorausgesetzte Bewegung stimmt mit den obigen Bedingungen nicht überein. In der Linie AB und ihrer Verlängerung BK schneiden sich unendlich viele Ebenen. Man lasse AB, auf welcher derselben man will gezogen seyn, so muß die auch unendlich weit entfernte Axe in eben derselben Ebene liegen, und diese Ebene muß sich den obigen Bedingungen zufolge um diese Axe drehen, die senkrecht auf den Kreisen, deren Peripherie jeden Punct in AB beschreibet und in ihren Mittelpuncten stehet. Liegt diese Axe parallel mit AB, so wird eine cyndrische; durchsticht sie die Verlängerung von AB schief, so wird eine conische Oberfläche; durchsticht sie die Verlängerung senkrecht, so wird eine ebene Figur erzeuget, allemal aber stehen die Seitenlinien AH und BI auf AB perpendikular, und niemals kommt eine rautenförmige Figur zum Vorschein. Eben dieses ist auch zu merken, wenn ein Körper durch die Bewegung einer Fläche generiret wird.

Wenn man sich die Mühe giebt diese Regel auf besondere Fälle anzuwenden, so siehet man leicht, daß sie gerade denselben Inhalt der Figuren und Körper gewähret, den man auch auf andere Weise zu finden weiß. Z. E. der Mittelpunct der Schweren eines Halbmessers ist in seiner Mitte. Der Inhalt eines Kreises ist also nach der centrobarischen Methode das Product aus dem Halbmesser in den Umkreis, der mit seiner Hälfte beschrieben wird, d. i., weil sich die Umkreise verhalten, wie die Halbmesser, das Product aus dem Halbmesser in den halben Umkreis, wie man ihn nach der gemeinen Geometrie auch findet. Desgleichen, wenn man in einem jeden, also auch in dem rechtwinklichten Dreyecke ABC **) eine Seite AC in F in zwey gleiche Theile theilet, BF ziehet und BE $= \frac{2}{3}$ BF macht, so ist E der Mittelpunct der Schwere des Dreyeckes. (s. Mittelpunct der Schweren.) Es verhält sich aber, wann DE mit AC gleichlaufend ist, BF: BE $=$ FA: ED. Also ED $= \frac{2}{3}$ FA $= \frac{1}{3}$ CA.

*) s. Mechanische Tafel, Fig. 9.

*) s. Geometrische Tafel, Fig. 16. **) s. Ebendas. Fig. 17.

Nimmt man nun AC oder die Grundlinie a, AB oder die Höhe b, so ist das Dreyecke $= \frac{1}{2}ab$ und ED $= \frac{1}{3}a$. druckt $\frac{1}{2}:\pi$ oder $1:2\pi$ die Verhältniß des Halbmessers zum Umkreis aus, so ist $1:2\pi = \frac{1}{3}a: \frac{2}{3}a\pi$ und das lezte ist der vom Mittelpuncte der Schweren durchloffene Weg, wenn sich das Dreyecke um AB drehet und den Kegel erzeuget. Daher ist nach unserer vorhabenden Methode der Inhalt des Kegels $= \frac{1}{2}ab. \frac{2}{3}a\pi = \frac{1}{3}a^2b\pi$. Rechnet man den Kegel auf die gewöhnliche Weise aus, (s. **Kegel.**) so sucht man erst seine Grundfläche, die AC zum Halbmesser hat, indem man die Hälfte des Halbmessers oder $\frac{1}{2}a$ in ihrem Umkreis $2a\pi$ multipliciret, multiplicirt alsdenn ferner diese Grundfläche $a^2\pi$ in den dritten Theil der Höhe oder $\frac{1}{3}b$ und erhält also wiederum $\frac{1}{3}a^2b\pi$.

Es giebt Fälle, in denen man durch diese Regel viel leichter den Inhalt einer Figur oder eines Körpers findet, als durch irgend einen andern Weg. Z. E. wenn man den körperlichen Inhalt einer eingebogenen Flanke ausrechnen will, so kommt man sehr kurz davon, wenn man das Profil derselben in den Kreisbogen multipliciret, den ihr Schwerepunct durchwandert. Von diesem wird das nöthige im mehrmals angezogenen Artikel: **Mittelpunct der Schweren** gesagt werden, und jener ist bey Vauban und mehreren andern der sechste Theil des ganzen Umkreises. In andern Fällen fähret dagegen die Regel durch unnöthige Weitläuftigkeiten, indem öfters der Inhalt eines Körpers durch die Rechnung des unendlichen leichter gefunden wird, als der Schwerepunct der Figur, die ihn zeuget. Dem ungeachtet bleibet sie allezeit ein schätzbares Stück der geometrischen Erkenntniß.

Die Sache selbst war den alten Mathematikern schon bekannt. Denn Pappus sagt am Ende seiner Vorrede zum 7ten Buche der *Collect. mathem.* die durch Umdrehung einer Linie oder Fläche entstehenden Figuren stehen in zusammengesetzter Verhältniß der bewegten Figuren, und der von ihren Schwerepuncten beschriebenen Umkreise. Am meisten aber hat sie Paul Guldin, ein Jesuite in seinem Werke, *Centro-barica*, das 1635. und 1640. herausgekommen, ins Licht gesetzt, und sie hat auch daher von ihm den Namen der **Guldinischen Methode**. Daß er sie von Pappus geborget, kann man zwar nicht sagen, so viel ist aber richtig, daß er sie schlecht bewiesen. Denn der eine seiner Beweise ist eine bloße Induction, da er durch eine Menge Fälle zeiget, daß seine Regel dasselbe Product giebt, das, wenn man den Gehalt auf eine andere bekannte Weise ausrechnet, auch herauskommt; und dieses Verfahren ist in der Mathematik nicht hinreichend. Der andere Beweis ist noch elender. Nemlich, weil die Entfernung des Mittelpuncts der Schweren von der Axe, um welche die Drehung geschiehet, als ein Mittel zwischen die Entfernung aller anderer Puncte in der Figur von der Axe fället, und dieser Punct der einzige in seiner Art ist, so müsse, wenn eines Punctes Weg in die Figur multiplicirt, den Inhalt des Körpers giebt, es der Weg des Mittelpuncts der Schwere seyn. Warum z. B. nicht der Weg des Mittelpuncts des Schwunges, wenn dieser schon zu Guldins Zeiten wäre bekannt gewesen?

Der Herr von Leibnitz hat in den *Actis eruditorum* 1695. S. 493. gezeiget, daß die Regel auch noch brauchbar bleibe, wenn die Axe während der Bewegung ihren Ort beständig verändert. (6)

Centrum. **Centrum äquatum**, bedeutet in der alten Astronomie eben das, was anomalia coaequata heisset. s. **Anomalie.**

Centrum gravitationis. s. **Schwerziel.**

Centrum levitatis. s. **Leichtpunct.**

Centrum medium oder **äquale**, heißt bey den alten Astronomen die mittlere Anomalie. s. **Anomalie.**

Centrum verum, s. **Anomalia vera.** Alles übrige, was **Centrum** benannt wird, als

Centrum circuli, hyperbolä, magnitudinis, oscillationis, turbinationis, percussionis, impressionis, gravitatis u. s. w. suche man unter dem Worte **Mittelpunct.** (6)

Centrum galli, ist ein Synonimum der **Muscatellerkrautsalbey.** (*Salvia Sclarea* Linn.) (5)

Centrum geminum. Ist ein länglicht markigter Körper, welcher von der vordern Commissur des Gehirns anfängt, und zwischen den gestreiften Körpern, und den Ruhebetten der Sehenerven nach hintenzu lauft. s. weiter unter **Gehirn.** (5)

Centrum ovale. So benennte Vieussens eine gewisse Gegend in dem Gehirn, welche zu beiden Seiten des schwüligen Körpers bemerkt wird, und von derselbe behauptete, daß hier vorzüglich die markigte Substanz des Gehirns sich vereinigte, und die Eindrücke der Sinnen geschähen. Doch hiervon weiter unter **Gehirn.** (5)

Centrum tendineum, heißt der weisse, durchsichtige, in der Mitte, und nach vornen zu gelegene sehnichte Theil des Zwergfells, wovon unter **Zwergfell** weitläuftiger wird gehandelt werden. (5)

Centschöpfen, sind Beysitzer bey dem von dem Centherrn in Ansehung der Centfälle, über centbare Leute niedergesetzten Gericht. (15)

Centumgrana, ein Synonimum des vierblättrigen Nägelkrautes. (*Polycarpon tetraphyllum* Linn.)

Centumnodia, ein Synonimum des Vögelwegetritts. (*Polygonum aviculare* Linn.) (9)

Centumpondium ein **Centner**, ein römisches Gewicht, das $1\frac{1}{3}$ von einem attischen Talente, oder 75 Minen, oder 7500 Drachmen, oder endlich 45000 Oboln enthielte. Hat nun nach der genauesten Untersuchung des Engländers Greave eine attische Drachme 67 Gran Troygewichts gehabt; so machte ein attisches Talent nach unserm Gewichte 55 Pfund, 21 Loth, 1 Qt. und also ein römischer Centner 69 unsrer Pfunde, 18 Loth, 3 Quint. s. **Gewichte der Griechen und Römer.** (21)

Centumviri. So hießen zu Rom die Beysitzer eines der angesehensten Gerichtshöfe, welcher, weil er aus hundert und fünf Mitgliedern bestund, mit dem Namen einer runden Zahl, das **Gericht der Hundertmänner, Judicium centumvirale** genennt wurde. Diese 105 Beysitzer wurden aus den 35 **Tribus**, in welche das römische Volk zur Zeit der Errichtung dieses Gerichtshofs eingetheilt war, und zwar aus jeder Tribus drey, gewählet. Gemeiniglich setzt man den Ursprung dieses Gerichts auf das 512te Jahr dieser Stadt, als in welchem die Zahl der Stämme bis auf 35 sind vermehrt worden, und zwar unter dem Consulate des Q. Lutatius Cerco und A. Manlius Torquatus. Die Einrichtung dieses ansehnlichen Gerichts, daß zwar wegen der Gegenstände seiner Rechtspflege zu den Privatgerichten gehörte, und die Ansprüche der Bürger in Ansehung des Eigenthums, besonders

in Testamentssachen, entschied, war doch von der der übrigen Privatgerichte merklich unterschieden. Die Beysitzer desselben, die **Hundertmänner**, stellten das gesamte römische Volk vor, und machten also das höchste Gericht (judicium populare, d. i. summum) aus, von welchem man nicht, wie von andern der Civilrichter, Recuperatorum, appelliren konnte. Dem ohngeachtet waren diese Centumviri nur Privatpersonen, d. i. welche kein obrigkeitliches Amt bekleideten. Sie erwählte der Stadtrichter, Praetor, aus den Decurien der Richter, welche in dem Jahre seiner Gerichtspflege Gericht halten mußten, bey welcher Wahl er sich eidlich verpflichtete, die, seiner Ueberzeugung nach, würdigsten Männer zu wählen. Es waren aber in Rom drey Decurien von Richtern, nemlich die Decurie der Rathsherrn, die der Ritter und die der Tribunorum ärariorum, deren jede aus 300 Personen bestund. Aus jeder Decurie waren hundert und fünf Männer ein Jahr lang Richter, im folgenden Jahr eben so viele aus der andern, und so fort, bis die Reihe wieder an die ersten kam. Die **Tribuni ärariorum** waren sehr angesehene Männer, die das geprägte Geld aus der Münze in ihre Häuser in Verwahrung nahmen, bis sie solches den Quästoren, wenn diese in die Provinzen giengen, auszahlten.

Diejenige Decurie, welche das Centumviralgericht auf das Jahr würklich verwaltete, war namentlich aufgezeichnet, welches Verzeichniß Album judicum hieß. Zu Zeiten des Augusts war kein Richter in dieses ehrwürdige Collegium aufgenommen, der nicht 35 Jahr alt war. Nachmals war man aber in diesem Puncte nicht so streng. Das Ansehen und die Gewalt dieses Gerichts war nicht zu allen Zeiten gleich. Es scheint, daß die **Zehenmänner**, die auch bürgerliche Streitigkeiten zu schlichten hatten, Decemviri stlitibus, d. i. litibus judicandis, mit dem Centumviralgerichte in einem genauen, aber nicht genug bekannten, Verhältnisse gestanden, indem die Decemviri jeder Zeit dem Centumviralgerichte beygewohnt haben. Der Versammlungsort der Hundertmänner war auf dem öffentlichen Markte, bey allzustarker Sonnenhitze oder bey regnigtem Wetter aber in einer Basilica, und zwar gemeiniglich der **Julischen**. Der Prätor, der den Vorsitz führte, saß auf seinem elfenbeinernen Stuhle, in sella curuli, auf dem **Tribunal**, die Zehen- und Hundertmänner aber auf Bänken, in subselliis, und nicht auf Tribunalien, wie verschiedene Gelehrte geglaubt haben, und zwar so, daß sie in zween Theile abgetheilt waren, in duas hastas, und jeder Theil wieder in zween Senate, in duo consilia, daß also überhaupt vier Parthien waren. Bey diesem Gerichte wurde aber allzeit ein Spieß, hasta, als das Symbol der Rechtspflege, aufgestellt, woher der Ausdruck hastam cogere von den Decemviris gebraucht wurde, wenn sie die Beysitzer des Centumviralgerichts versammleten, und weswegen dieses Gericht selbst zuweilen auch judicium hastae genennt worden. Diese Eintheilung konnte um so mehr geschehen, weil das ganze Collegium aus 105 Centumviris und den Zehenmännern bestand, und also jede Abtheilung mit dem allen vier Classen gemeinschaftlichen Stadtrichter 29 Mitglieder hatte. Dieses Centumviralgericht konnte an allen denen Tagen gehalten werden, an welchen der Prätor die Gerechtigkeit durch den Ausspruch der drey in der römischen Justitz so bekannten Wörter: do, dico, addico, verwalten durfte, und welche dies fasti hießen. Auch konnte sich dieses Collegium an den halben Feyertagen, die dies intercisi hießen, versammlen. Die Partheyen konnten vormittags, nach unsrer Art die Stunden zu zählen, von 9 - 12, und nachmittags von 3 Uhr bis Sonnenuntergang vor diesem Gerichtshofe erscheinen. Die wortreichen Advocaten, denen zuweilen dran gelegen war, daß ihre Sache nicht an dem gesetzten Tage entschieden werden mögte, suchten die Richter in dieser Absicht bis auf den Abend durch ihre ausgedehnten Reden aufzuhalten, und wurden, ausser dem Namen der Rabulisten, rabulae, deswegen auch moratores, **Chicaneurs**, die einen Proceß in die Länge ziehen, genennt. (21)

Centunculus, Centunkel. s. Kleinie.

Centuria, Centurien des römischen Volks. Aus dem Artickel **Census** ist schon bekannt, daß Servius Tullius die Römer in sechs Classen, und zwar nach einem gewissen Maaßstabe ihres Vermögens, eingetheilt habe. Bey jeder dieser Classe wurden aber Unterabtheilungen gemacht, die den Namen der Centurien erhielten. In der ersten Classe waren 80, in der zwoten 20, in der dritten und vierten eben so viele, in der fünften 30 Centurien, die letzte Classe aber bestund nur aus einer einzigen Centurie, und wurde zuweilen gar nicht einmal in die Zahl der Classen mit in Anschlag gebracht. Zu diesen 171 Centurien kamen noch 18 Centurien der Ritter, zwo der Handwerksleute, und zwo der Pfeifern und Stadtdienern, welche zusammen die Summe von 193 Centurien ausmachten. Die 18 Rittercenturien wurden noch zu der ersten Classe gerechnet, daß diese also eigentlich aus 98 Centurien bestand, und daher in allen Volksversammlungen leicht den Ausschlag geben konnte. Die Hälfte der Centurien jeder Classe bestand aus **alten**, die andere Hälfte aus **jungen Bürgern**. Derjenige, welcher älter als fünf und vierzig Jahr alt war, gehörte unter die erstern, alle übrige aber vom achtzehenten Jahre an wurden nach dem Gellius zu den letztern gerechnet. Im Krieg vertheidigten die Alten die Stadt, und die Jungen zogen gegen den Feind. Das Weitere von diesem Gegenstande, besonders von dem Einflusse dieser Eintheilung des Volks in die öffentlichen Berathschlagungen und Wahlen der Magistratspersonen s. in den Artickeln **Classis** und **Comitia**.

Die Centurien bey den römischen Kriegsheeren waren ungefähr das, was die Compagnien bey den heutigen Armeen sind. Bey beyden darf man den Begriff eben nicht genau auf **Ein Hundert** einschränken. Die Centurien der Römer wurden stärker, so wie die Stärke der Legion zunahm. Eine Centuria hieß auch **Ordo**. Das nähere dieser Eintheilung in Centurien s. im Artickel **Legion**. (21)

Centuria, in der Feldmeßkunst der Römer bezeichnete in den ältern Zeiten ein Quadrat, dessen Seite 2400 Fuß, und also die Fläche 5760000 Quadratfuß enthielte. In der Folge verstand man unter der **Centuria** eine doppelt so große Fläche. (21)

Centuria prärogativa. Diesen Beynamen erhielte diejenige Centurie in Rom, welche durch das Loos das Recht erhielte, ihre Stimmen zuerst zu geben. Eben dieses bedeutet auch **Tribus prärogativa** bey einer andern Art von Volksversammlungen. Da nun gemeiniglich die übrigen Centurien sich in ihren Stimmen nach der Prärogativa richteten, und man auch bey der Ausloosung so viel möglich darauf zu sehen pflegte, daß diese Centurie einen glücklich bedeutenden Namen haben mögte; so nennte man daher dieselbe das **Omen Comitiorum**, d. i. die Vorbedeutung der

Volksversammlung, und bediente sich überhaupt des Ausdrucks **Prärogativa**, als eines Hauptworts sowol, um dadurch ein **glückliches Zeichen**, als auch einen **Vorzug** zu bezeichnen. (21)

Centuriä Equitum. In dem Artickel **Celeres** ist der Ursprung und die erste Einrichtung der römischen Ritter angegeben worden. Wir bemerken hier nur noch, daß die vom Tarquinius Priscus bis auf 1800 vermehrten Celeres oder Ritter doch nur 3 Centurien ausmachten, bis Servius Tullius dieselben in 18 Centurien abtheilte. Diese 18 Rittercenturien gehörten mit zu der **ersten Classe** des Volks. Der Namen **Centuria** selbst verschwand nach und nach bey der Reuterey, und seine Stelle ersetzte das Wort **Turma**. (21)

Centuriata Comitia, s. **Comitia**.

Centuriatores Magdeburgici, werden die Verfasser eines großen Werks über die Kirchenhistorie des Neuen Testaments genennt, welches sie nach Centurien oder Jahrhunderten eintheilten, und wovon der Anfang zu Magdeburg gemacht wurde. Der vornehmste Mitarbeiter war Flacius. Die erste Auflage in 13 ungleichen Foliobänden (denn nur so viel Jahrhunderte sind bearbeitet worden) kam zu Basel von 1559 bis 1574 heraus; die zweyte eben daselbst 1624. In dem Jahr 1757 ward der Anfang mit einer neuen Auflage zu Nürnberg in 4. gemacht, welche aber nicht vollendet worden. Mehr von diesem sonst sehr berühmten Werk zu sagen gehört nicht hieher, indem es blos um die Erklärung des Ausdrucks Centuriatores zu thun war. (1)

Centurio. s. **Befehlshaber bey den Kriegsheeren der Alten.**

Centurio nitentium Rerum. Als die christliche Religion, durch den Schutz der Kaiser, die sich zu ihr bekennten, und sie zur Religion des Staats erhoben, ihre Macht im römischen Reiche ausbreitete, so entfernten sich viele ihrer Bekenner von jenem Geiste der Duldsamkeit, welchen diese Religion so stark prediget, und suchten mit Gewalt das Heidenthum auszurotten. In dieser Absicht fieng man in Rom, in Constantinopel und anderswo an, die Tempel zu plündern, die Bildsäulen der heidnischen Götter sowol, als diejenigen, welche das Alterthum verdienstvollen Männern errichtet hatte, zu zerschlagen und zu verstümmeln, und die am Hofe zu Constantinopel so mächtigen Verschnittenen suchten mit den aus den Tempeln geraubten Bildsäulen und Werken der alten Kunst ihre Palläste auszuschmücken. Diesem Unfuge suchten verschiedene Kaiser, die Kenner, wenigstens Liebhaber der Kunst waren, zu steuren, und Honorius z. B. gab ein Gesetz, in welchem die Opfer untersagt, die Tempel aber selbst zu erhalten befohlen wurde. Ausser dem wurde in Rom, um dieser Wuth gegen die Bildsäulen desto stärker Einhalt zu thun, ein Aufseher über die Statüen gesetzt, der Centurio nitentium rerum hieß, und über die Soldaten gesetzt war, welche bey Nacht umhergehen, und Achtung geben mußten, daß keine Bildsäulen mehr zerschlagen oder verstümmelt wurden. (21)

Centussis, eine römische Münze, die so genennt wurde, weil 100 Asses den ältesten Werth derselben ausmachten. (21)

Centverwandte, heißen diejenigen Personen, über welche bey **Centfällen** das **Centrecht** von dem **Centherrn** ausgeübt wird. (15)

Ceoan, (Naturgesch.) ist ein indianischer Vogel etwas größer als ein Krammetsvogel. Die Brust, der Bauch und der Anfang der Flügel sind gelblich, die Schwanzfedern grau, alles übrige aber weiß. Der Schnabel ist klein und dünne. Er hat die Gabe die menschliche Sprache sehr natürlich nachzuahmen, und gesellet sich auch gerne zu den Menschen. (9)

Cep, ist ein Synonimum des Weinstocks. (9)

Cepa, ist ein Linneischer Trivialname des **Zwiebellauchs** (*Allium*) und ein Synonimum vieler anderen Lauchgattungen. (9)

Cepa ascalonica, s. **Chalottenzwiebel**.

Cepa sectilis, s. **Schnittlauch** und **Lauch**.

Cepäa, ist ein Linneischer Trivialname einer Gattung **Fetthenne** (*Sedum*) und ein Synonimum des **Bachbungenehrenpreises**. (*Veronica Beccabunga* L.) (9)

Cepe, ein Synonimum der gemeinen Zwiebel und anderer Lauchgattungen. (9)

Cepeenkraut. (*Sedum Caepea* Linn.) s. **Fetthenne**.

Cephaläa. s. **Kopfschmerz**.

Cephaläa, (Philolog.) hießen gewisse größere Abschnitte in den Schriften der Griechen, und sind ungefähr das nemliche, was die Capitel in den Abtheilungen der heutigen Werke bedeuten. s. **Paläographie der Griechen**. (21)

Cephalalgie. s. **Kopfschmerz**.

Cephalanthus. s. **Knopfbaum**.

Cephalartica, heißen kopfreinigende **Mittel**.

Cephalica. s. **Hauptstärkende Mittel**.

Cephalica Vena. s. **Hauptader** unter **Blutader**.

Cephalitis, s. **Kopfschmerz**.

Cephalitis, (Vieharzneykunst) s. **Stirnkrankheit**.

Cephalometer, ein dem Geburtshelfer sehr bequemes Werkzeug, die Größe eines Kinderkopfs genau zu messen und zu bestimmen. Es ist ein sogenannter Bogenzirkel, auf welchem die Zoll und Linien bemerkt sind, mit krummgebogenen Füßen wie der Dick- oder Tastercirkel. Der berühmte Herr Prof. **Stein** in Cassel ist Erfinder desselben. (4)

Cephalonomantia, eine Art der Wahrsagung bey den alten Griechen aus dem Kopfe eines Esels, der auf Kohlen geröstet wurde. Man murmelte dabey einige Gebetsformeln her, und nennte darauf die Namen der Personen, auf die man einen Verdacht hatte. Wenn bey einem dieser Namen die Kinnbacken die geringste Bewegung machten, oder die Zähne an einander stießen; so glaubte man den wahren Thäter entdeckt zu haben. (21)

Cephalopharyngäi, sind Muskeln, die von dem Kopf nach dem Pharynx gehen, deren Gegenwart einige behaupten, andere aber leugnen, s. unter **Muskeln**. (5)

Cephalophonie, bedeutet einen schweren Kopfschmerz. (5)

Cephalotes, ist der Name von einer Gattung **Fledermäusen**. (*Vespertilio* Linn.) s. diesen **Art**. (9)

Cephalotus, ist ein Synonimum und ein Linneischer Trivialname einer Gattung **Thymian**. (9)

Cephalus, (Naturgesch.) s. **Dickkopfkarpfe** (*Cyprinus* L.) und **Meeräsche**. (*Mugil* L.)

Cepheus, (*Pap. Hel.*) s. **Rothflügel**.

Cepheus, (astron.) ist ein nördliches Sternbild, das unter dem Schwanze des kleinen Bären stehet. Nach Bayern hat es 3 Sterne der dritten, 7 der vierten und eben so viele der fünften Größe, also zusammen 17. Er soll ein König der Mohren, Gemahl der Cassiopea und Vater der Andromeda gewesen seyn. Weil seine Gemahlin ihrer ausserordentlichen Schön-

heit halber sich über die Wassergöttinnen und selbst über die Juno erhoben, so haben sie den Neptunus dahin vermocht, daß er einen abscheulichen Wallfisch abgesandt, das Land des Cepheus zu verwüsten. Als dieser auf den Rath des Orakels seine einzige Tochter Andromeda an einen Felsen am Meerufer schmieden ließ, um sie von dem Ungeheuer verschlingen zu lassen und dadurch die fernere Plage von seinen Unterthanen abzuwenden, kam Perseus mit dem Kopfe der Medusa dazu, verwandelte damit einen Theil des grimmigen Thieres in Stein, hieb den übrigen Theil in Stücken, befreyete die Andromeda, und nahm sie ohne Vorwissen ihrer Aeltern zur Gemahlin. Jupiter versetzte allen Uebermüthigen zum Exempel die Cassiopea unter die Sterne, und Minerva brachte ihn dahin, daß er auch den Cepheus, die Andromeda und den Perseus zum Andenken ihrer Tugend darunter aufnahme. Seine andre Namen sind Cancaus, Caucaus, Chegnius, Ceginus, Dominus Solis, Flamiger, Iasides, Incensus, Sonans, Phicares, Vir regius. Harsdörfer hat ihn in den König Salomon, Schiller in den H. Stephan und Weigel in das Houlsteinische Wappen umgeformet. (6)

Cephus, **Cephvogel**, mit diesem Namen wird eine Gattung von **Taucher** (*Colymbus* Linn.) belegt. s. **Taucher**. (9)

Cephus. (*Pap. pleb. rur.*) So nennt Fabricius S. E. 528. 359. einen **Tagschmetterling** von den **bäuerlichen Dickköpfen**. Er hat ungezackte braunschwarze, obenher ungefleckte, untenher aber mit mehreren an einander liegenden blauen Binden versehene Flügel. In der Spitze der Vorderflügel liegt ein kleines Auge; in den Hinterflügeln aber stehen 4 Augen paarweiß beysammen. (24)

Cepites, **Zwiebelachat**, eine Achatsteinart, etwas bauchigt und hohl, mit Adern und Striefen, die das Ansehen der Zwiebelschaalen haben, und zum Theil artige Figuren vorstellen. (4)

Cepleppres, ist der Name eines Vogels, den aber die neueren Naturforscher nicht kennen. (9)

Cepola, (Naturgesch.) s. **Spitzschwanz**, ein Fischgeschlecht.

Cepotaphium, ein bey dem **Palladius** vorkommendes Wort, welches sich von dem griechischen κηπος, ein **Garten**, herleitet, und solche Grabmäler anzeigt, welche die Alten unter und neben Bäumen, theils in eigentlichen Gärten errichtet, theils mit Rosengesträuchen und Blumenbeeten umgeben, und mit Blumenkränzen geschmückt haben. Obgleich der Ausdruck **Cepotaphium** nur allein bey dem angeführten Schriftsteller vorkommt, so war doch die Sache selbst bey allen Völkern, die nicht durch das lächerliche Vorurtheil, als wäre ein Stück Erde heiliger, und für die Ruhe und Seeligkeit der Verstorbenen vortheilhafter als das andre, angesteckt waren, längst gebräuchlich. Debora wurde unter einer Eiche begraben: Saul und seine Söhne fanden ebenfalls unter der Eiche ihr Grab. Von den Römern und Griechen s. **Beerdigung** unter **Begräbniß**. Bey den Protestanten verbietet nicht sowol die Religion, als die Policey solche Cepotaphien, indem sie einen allgemeinen Ruheplatz für die Todten einer Stadt oder Gegend anweiset. Nur Standespersonen und andern, die sich durch ausserordentliche Stiftungen um die Nachwelt verdient machen, eine **große Fürstin der Hessen** in ihrem lieblichmelancholischen Busket, und Senkenberg, ehemals **M. D.** in Frankfurt am Mayn, in seinem botanischen Garten ruhen in ihren Cepotaphien. (21)

Cequinen, s. **Zechini**.

Cer. Per. Zwo Abkürzungen, die sich auf einigen alten Münzen der Stadt Sidon befinden, und die auf verschiedene Art von den Kennern der alten Münzen erklärt werden. Spanheim ergänzt diese Abkürzungen durch Certamen periodonicum, welches nach dem Vaillant eine Art von Spielen gewesen seyn soll, bey denen sich nur die periodonischen Athleten, d. i. solche, die bereits in den ältern heiligen Spielen, den olympischen, delphischen, nemäischen und isthmischen den Sieg erhalten, hätten einfinden dürfen. Einen solchen durch diesen vierfachen Sieg erhaltenen Ruhm nennten die Griechen νικαν την περιοδον. d. i. **im ganzen Umfange der Spiele Sieger seyn**. Nach andern ist, statt periodonicum, **periodicum** zu lesen. (21)

Cera, **Cera prima**, **secunda**. s. **Wachs**.

Cera, **Cera pupillaris**, hieß bey den Römern eine **wächserne Tafel**, und **pupillaris** diejenige, worauf man in der Eil die Sache aufzeichnete, aus Besorgniß, daß man sie vergessen möchte. Ulpianus fügt dem Worte *Cera* öfters *tabula* bey — Haec uti his *tabulis cerisve* scripta sunt. — Sie verfertigten auch zuweilen auf diese wächserne Tafeln ihre Testamente. Juvenal *Satyr.* 1. schreibt — Nonne libet medio ceras implere capaces. — Man sagte prima cera, ima cera, für die erste und die letzte Seite. Auf gleiche Art nannte man die ersten Blätter des Testaments Ceras superiores & summas, und die andern inferiores.

Cera annuli subter firmare bedeutet, wenn es in alten Urkunden vorkommt, durch das Bildniß des Siegels, so dem Wachs eingedruckt ist, die Urkunde bestärken. *Per ceram commendare*, heißt das Bildniß des Siegels, oder den Siegelstempel dem Wachs eindrücken. (8)

Cerachat, eine Achatart, die das Ansehen wie Horn oder wie Wachs hat, und davon diese Benennung erhalten. (4)

Ceräa, s. **Grindkopf**.

Ceragium, ein Zins oder Abgabe, welche für die Wachskerzen und Lichter in den Kirchen mußen geliefert werden. (35)

Caraitis, ist ein Synonimum des **Bockshornes**. (*Trigonella*, *Foenum graecum*.) (9)

Cerama, hießen bey den Griechen alle aus gebrannter Erde verfertigte Gefäße, deren man sich bey Tische und zu der Zubereitung der Mahlzeiten bedienet. Diese Gefäße waren wohl in Ansehung ihrer Erfindung, mit von den ältesten, und in Absicht des Gebrauchs die gesundesten. Die Kunst und die Ueppichkeit erhöheten in der Folge den Preiß und die Schönheit dieser Gefäße ungemein. Athenäus erzählt uns, daß manche dieser Gefäße aus einer mit verschiedenen Speccereyen durchkneteten und mit Wein besprengten Erde seyen gebrannt worden, und daß die ῥοδιακαι χυτριδες, d. i. **Rosentöpfe**, deren Aristoteles gedenkt, von ihrem Rosengeruche den Namen erhalten. In den spätern Zeiten trieben die Römer mit diesem irdenen Geschirre eine bis zur Ausschweifung getriebene Pracht und Verschwendung. Plinius erwähnet einer ungeheuern irdenen Schüssel, welche Vitellius in einem darzu ausdrücklich erbaueten Ofen für ungefähr 30000 Thaler brennen ließ, und die er wegen ihrer Größe den Schild der Minerva nennte. Die berüch-

tigte

tigte Cleopatra schenkte, nach dem Athenäus, ihren Gästen bey dem Weggehen guldene und silberne Cerama, oder Trinkschaalen, womit sie waren bedienet worden. Sie behielte also den alten Namen bey der so sehr veränderten Materie dieser Art von Apophoreten. Denn so wurden dergleichen den Gästen mitgegebene oder nachgeschickte Geschenke genennt. (21)

Cerambyx, s. Holzbock.

Ceramicus. Diesen Namen führten zween Plätze in dem alten Athen, welche entweder von dem Ceramus, des Bacchus und der Ariadne Sohne, oder wahrscheinlicher ἀπο της τεχνης κεραμικης, d. i. von der Töpferkunst, die Coröbus an einem dieser beyden Oerter zuerst erfunden, also genennt worden. Einer dieser Plätze war innerhalb der Stadt, und enthielte viele prächtige Gebäude, als Tempel, Schaubühnen, Gallerien u. s. w. Der andere war in der Vorstadt, und diente zugleich zum Begräbnißplatze großer und verdienstvoller Männer. Ausser vielen andern Gebäuden gehörte zu diesem letztern auch die Academie, darinnen Plato lehrte. Ausserdem waren in dem Bezirke des Ceramicus die Stoa oder Halle des Basilevs, wo die Areopagiten ihr Tribunal hatten; das Metroon, oder ein der Mutter der Götter, deren Bildsäule hier Phidias gemacht hatte, geheiligter Platz; das Rathhaus der fünfhundert Männer, worinnen eine Statue des Jupiter, des Rathgebers war; der Tholus, der auch σκιας oder Prytaneum hieß, wo die Prytanen opferten und speißten; ein Tempel des Mars; die Quelle Callirhoe, die den Namen der neunquelligten unter dem Pisistratus bekam, und nach dem Pausanias die einzige Quelle zu Athen gewesen seyn soll, wo man sich übrigens mit Ziehbrunnen behalf; ferner ein Tempel der Ceres und Proserpina, der Elevsinion hieß; ein von Agrippa erbautes Theater; das Leocorion, ein Tempel zum Andenken der Töchter des Leos erbauet, die er damals für das Wohl des Staats aufopferte, als das Orakel bey einer zu Athen heftig wüthenden Pest den Zorn der Götter durch den Tod einer Jungfrau zu besänftigen rieth. Ausserdem fand man hier eine unglaubliche Menge von Statuen, die Götter, Helden, Dichter und Philosophen vorstellten. Dem Meursius zufolge wäre zu Athen noch ein dritter Ceramicus gewesen, der den lüderlichen Weibspersonen zum Aufenthalte gedient hätte. (22)

Ceramische Sturmhaube, (Conchyl.) die stachlichte oder dornige, so nennet Valentyn die zackigte Bastartbettdecke, die ich im III. Bande Seite 500. Num. 6 beschrieben habe. Da man sie auf der Insel Ceram findet, so glaubte Valentyn ein Recht zu haben, sie die Ceramische Sturmhaube zu nennen. (10)

Ceramites, s. Topfstein.

Ceraptum, Cereaptum, Ceroptatum, bedeutet bey den Schriftstellern mittlerer Zeiten einen hornförmigen Leuchter; nach der Meynung anderer aber ein Instrument, womit die Wachskerzen angezündet wurden. (35)

Cerarium, scheint eine gewisse, durch die Gesetze eben nicht genugsam bestätigte Abgabe gewesen zu seyn, welche die römischen Magistrate in den Provinzen unter der Rubrike des Siegelgeldes von den Einwohnern zu fordern pflegten. Man siegelte aber gemeiniglich die Briefe, Ausschreiben und Urkunden mit Wachs. s. Briefe. (21)

Cerarii, sind eben die, welche sonst Cerocensualen oder Wachszinsige heissen. s. diesen Art. wie auch den Art. Bürger. (15)

Cerasia, s. Kirsche.

Cerasiatum, ist eine Arzney, welche aus Kirschensaft, Aepfeln und Quecksilberessenz von den alten Aerzten bereitet wurde. (9)

Cerastes, (Naturgesch.) s. Schuppenschlange, Hornträger (*Angius Cerastes* L.)

Cerastis, nach Plinius fabelhafter Erzählung, ist es eine Schlange mit vier Köpfen. s. dessen Naturgesch. 8. Buch 23. Cap. (9)

Cerastium, s. Hornkraut.

Cerastoides, s. Meirich, hornkrautartiger (*stellaria* L.)

Cerasus, s. Kirsche. Ausser dem Kirschbaum führen auch andere Gewächse bey den älteren Botanisten diesen Namen, z. E. einige Malpighiengattungen, eine Cassine, und viele Pflaumengattungen. (9)

Cerasus avium, ist ein Synonimium der Vogelkirschen Pflaume (*Prunus Padus* L.) und eine Spielart der gemeinen Kirsche (Prunus Cerasus.)

Cerasus humilis, pumila heißt der Zwerchkirschenbaum.

Cerasus racemosc, ist ein Synonimium der Traubenkirschen (*Pr. Cerasus avium* L.) und der Vogelkirschenpflaume (*Pr. Padus* L.)

Cerasus trapezuntica, die Kirschlorbeer Pflaume (*Prun. laurocerasus* L.).

Cerata, Ceratomalagmata, Cerota, so nennt man eine Art von Pflastern, die gemeiniglich von einem Uebergewichte des Wachses weicher sind, als andere; obgleich dieser Unterschied nicht immer so genau beobachtet wird. (12)

Cerata vel siliqua, ist ein Beyname des Soodschotenbaums (*Ceratonia* L.)

Ceratia, ist ein Synonimium der Soodschoote, des canadischen Griffelbaums, (*Cercis canad.* L.) des neunblätterichten Zahnkrautes (*Dentaria eneaphylla* L.) und des Corallenköcherbaumes (*Erythrina Corallodendrum* L.) (9)

Ceratia, s. Karat.

Ceratias, ist die Benennung, die einige einer Art von Cometen geben, die ihrem Vorgeben nach sichelförmig wie der neue Mond aussehen und theils mit einem Barte, theils mit einem Schweife versehen seyn sollen. Die Schweife der letzten sollen wie Säbel gekrümmt seyn, und die Bärte der ersten sollen eine Aehnlichkeit mit Hörnern haben. (6)

Ceratiten, (Versteiner.) corallinische Widderhörner, Hörnersteine. Ceratitae, Fragmenta hippuritorum, quae cornua recta minora referunt: Wall. (Hermann Maslogr. tab. 11. fig. 50. 52. 54. 55. 56. Büttner Coralliogr. subt. tab. 2. fig. 11. 17. Knorr Samml. Th. II. Tab. F. X. fig. 1. 2. 3. 10. 11. 12. Brückmann Thesaur. Ducat. Brunsv. tab. IV. Schröter Einleitung Th. III. tab. 7. fig. 6.) gehören unter die einzelne Theile der Hippuriten. Der Hippurit bestehet aus mehreren Theilen; wie bey der Beschreibung desselben gezeigt werden soll. Der untere Theil gleicht einem vertieften Kegel, der also unten breit ist und nun schneller oder langsamer spitzig zugehet, der untere breite Theil ist mehr oder weniger vertieft, und wenn diese Vertiefung nicht mit einer fremden Materie ausgefüllt ist, so macht diese Vertiefung einen Stern aus. Sie sind bald gekrümmt, bald, doch seltener, gerade, daher sie auch Wallerius in gerade (Ceratitae recti) und in gekrümmte (Ceratitae incurvati) eintheilet. Sonst sind sie noch auf mancherley

Weise unterschieden. Bald sind sie glatt, bald gestreift, bald gerunzelt, von den glatten ist es sehr zu vermuthen, daß sie durch das Fortrollen und Abschärfen im Wasser das geworden sind, was sie sind; denn kaum läßt sich ein ganz glatter Ceratit mit dem innern Bau der Hippuriten vereinigen. Die gestreiften haben stärkere oder schwächere Streifen, die fast allemal die Länge herablauffen. Auch bey denen Ceratiten, die mit Querfalten versehen sind, sind diese Falten bald merklicher, bald unmerklicher, bald enger beysammen, bald weiter von einander. Die Krümmung beyder gekrümmten Ceratiten ist bald sehr stark, bald überaus schwach. Unten erscheinen die Ceratiten zuweilen ganz gerade, zuweilen ausgehöhlt und haben manchmal einen Stern, manchmal aber auch keinen. Wenn der Ceratit ganz flach ist, so ist er gewiß abgerieben, denn er muß eigentlich allemal, wenigstens einige Vertiefung haben, und diese Vertiefung muß gestirnt seyn. Unterdessen kann diese Sternfigur entweder durchs Abreiben verlohren gehen, oder sie kann auch mit Erde, welche nach und nach eine Steinhärte erlangt hat, überdeckt seyn. Ihre Grösse ist ebenfalls sehr verschieden. Man hat Hippuriten, die wohl 2 Zoll im Durchschnitt haben, man kann sich also auch Ceratiten von eben dem Durchschnitt gedenken, ob sie gleich gemeiniglich kleiner erscheinen. Die gewöhnlichsten, die man findet, haben etwa einen Zoll im Durchschnitt und eine Länge von zwey Zoll. Man kann aber von ihrer Breite nicht allemal auf ihre Höhe schließen; denn man hat Beyspiele, die nach dem Verhältniß ihrer Breite überaus kurz sind, andere, die eine verhältnißmäßige Abnahme ihrer Länge haben und noch andere, die dünne und lang sind. **Wallerius** sagt, (**Mineral.** S. 443.) daß zuweilen ein gerader Ceratit in einem krummen, oder ein krummer in einem geraden stecke. Das sind aber, deucht mir, keine Ceratiten mehr, sondern wahre Hippuriten. Der Hauptsammelplatz der Ceratiten ist **Gothland**, wo sie überaus häufig liegen, sie werden aber auch an mehrern Orten z. B. bey **Dollendorf in der Eifel** gefunden. Der Name Ceratit könnte auch von gegrabenen Hörnern gebraucht werden, denn κερας bedeutet ein Horn, man nennet diese aber **Ceratolithen.** s. **Ceratolithen** (10)

Ceratites, ist eine Benennung des eisengrauen **Schöllkrautes**, (*Chelidonium, Glaucium* L.)

Ceratium, die alten Griechen brauchten diesen Ausdruck von einem kleinen Gewichte, wovon drey einen Obolus ausmachten. In spätern Zeiten war es eine Münze, die zwölf eherne Folles galt, so wie zwey Ceratia einen Miliarensem ausmachten, der daher Diceraton hieß. Einige wollen, daß die Siliqua der Römer mit dem Ceratium einerley Werth gehabt habe. (21)

Ceratocarpus, s. **Hornsame.**

Ceratocephaloides, ist ein Beynahme verschiedener Gattungen von **Wanzengesicht** (*Coreopsis* L.)

Ceratocephalus, ein Synonimium verschiedener Gattungen von **Wanzengesicht**, (*Coreopsis* Linn.) **Zweyzahn** (*Bidens* L.) und der **Verbesine.**

Ceratodes, s. **Hornhaut** unter **Aug.**

Ceratoglossi, sind Muskeln, welche von den grössern Hörnern des Zungenbeins nach der Zunge hingehen, und zur Herunterziehung derselben dienen. s. **Muskeln.** (5)

Ceratoides, s. **Mengel** (*Axyris* L.)

Ceratoides, (Verstein.) Ceratoides von κερας ein Horn, nennt **Agricola** die versteinten Ammonshörner. Ich kann es nicht sagen, was ihm den ersten Gedanken dazu mag gegeben haben, da ein ganz in sich gewundener, und wie eine Schlange eingerollter Körper eine so gar geringe Aehnlichkeit mit einem Horn hat. Doch gereicht ihm der allgemeine Name des Ammonshorn, *Cornu* ammonis zu einiger Entschuldigung. **Scheuchzer** nennet einen andern Körper Ceratoides articulatus, nemlich die **Lituiten**, die er vermuthlich nicht kannte. s. **Cornu Ammonis** und **Lituiten.** (10)

Ceratolithen, (Versteiner.) Ceratolithi, Cornua animalium petrificata s. fossilia, fr. Ceratolithes, holl. versteende Hoorns werden die gegrabenen Hörner genennet, von κερας das Horn und λίϑος der Stein. Unterdessen verstehet man darunter nicht allemal Hörner die eine würkliche Versteinerung erfahren haben, denn das sind gerade die seltensten, sondern man verstehet darunter alle gegrabene Hörner, sie mögen nun in ihrem natürlichen Zustande erhalten, oder mit Toph überzogen, oder stark calcinirt seyn. Das sind die vier Fälle, in denen man die Hörner im Steinreiche findet. Die calcinirten Hörner werden gemeiniglich unicornu fossile genennet, **gegrabenes Einhorn**, ob man gleich unter diesem Namen auch andre gegrabene calcinirte Knochen zu werfen pflegt. s. **Einhorn.**

So wie die Hörner in ihrem natürlichen Zustande einen verschiedenen Bau, und eine verschiedene Grösse haben, und bald gerade, bald gekrümmt, bald gewunden, bald mit Zacken oder Enden versehen sind, eben so erscheinen sie im Steinreiche ebenfalls auf verschiedene Art. Diejenigen Schriftsteller, welche verschiedene gegrabene Thierhörner beschrieben haben, hat **Walch** in der **Naturg.** Th. II. Abschn. II. S. 175. angeführet. Einzelne Beyspiele erzählet **Gesner** *de petrificat.* p. 72. und **Wallerius** *Syst. mineral.* Tom. II. p. 571. 572. 575. mehrere führet **Schröter** in dem **Lithologischen Real- und Verballexicon** Th. I. S. 267. an. Man siehet aus allen diesen Erzählungen, daß die mehresten Hörner, die man in dem Steinreiche aufzuweisen hat, nur calcinirt, oft ganz in ihrem natürlichen Zustande erhalten sind. Sie kommen daher auch am gewöhnlichsten in solchen Höhlen vor, wo man andere calcinirte Knochen findet, z. B. in der **Baumannshöhle**, in der **Scharzfeldischen Höhle**, oder auch in Tophsteinen. Zu den Beyspielen, welche die angeführten Schriftsteller bekannt gemacht haben, thue ich noch einige andere. Zuförderst das calcinirte Horn von einem Auerochsen, das in dem Knorrischen Petrefactenwerke Suppl. tab. VIII. a. abgebildet ist, von welchem aber keine Nachricht gegeben wird, wo es gefunden ist. In dem Herzoglichen Naturaliencabinet zu **Weimar** liegt ein ganzes Geweyh eines Hirsches, welches man im Jahr 1779. in einem Tophsteinbruche nahe bey **Weimar** fand. Ich besitze selbst einige Geweyhe von Rehen, von denen unter andern zwey in einem Garten in **Weimar** ausgegraben wurden. Aber freylich diese alle sind nur calcinirt, die wahren Versteinerungen dieser Art sind allemal grosse Seltenheiten, und dürften davon doch wohl in den Cabinetten nicht allzuviele Beyspiele vorkommen. Den ältern Schriftstellern wenigstens darf man in dieser Sache nicht allemal trauen, wenn sie von Versteinerungen reden, denn bey ihnen wurden auch die Incrustate, und die gegrabenen calcinirten Körper mit dem allgemeinen Namen der Versteinerungen belegt. (10)

Ceratomalagma, ist ein aus Wachs und Oel, wo-

Digitized by Google

zu auch manchmal noch Pulver gesetzt werden, zusammengesetztes Medicament, welches weicher, als ein Pflaster, aber härter, als eine Salbe ist. (5)

Ceraton, war ein im Alterthum berühmter Altar auf der Insel Delos, den, nach dem Callimachus, Apoll selbst aus lauter, und zwar linken, Rehbockshörnern aufgeführt hatte. Dieser Altar bestand also beydes im Grunde und auf den Seiten aus lauter Hörnern und zwar von solchen Rehebökken, welche die Schwester Apolls, die berühmte Jägerin Diana selbst, auf dem Berge Cynthus gejagt hatte. (21)

Ceratonia, s. Soodschote

Ceratonienkäfer, (*Scar. Ceratoniae*) Hasselquist fand diesen Käfer auf seiner Reise nach Palästina. Er ist nicht grösser als der kleinste Sonnenkäfer, hat glatte Flügeldecken. Kopf, Fühlhörner, Füsse sehen rostfarbig, das übrige ist schwarz. Er gehöret unter die unbewafnete Käfer. (24)

Ceratophyllum, s. Zinken.

Ceratophyten, (Corallengewächse) Keratophyten, werden die Gorgonien, oder die sogenannten Horngewächse genennet. Der Name kommt her von κερας ein Horn, und Φυτος eine Pflanze, weil sie einen pflanzenähnlichen Bau, und die Farbe, die halbe Durchsichtigkeit, und sogar auch, wenn man sie trocken verbrennt, den unangenehmen Geruch des Horns haben. s. Gorgonien. (10)

Ceratosanthes, ein Synonimium einer Gattung von Haarblume (*Trichosanthes* L.)

Ceratospermum, wird von verschiedenen Botanisten ein Pflanzengeschlecht benennt, welches zwischen der Flechte und den Schwämmen stehet und also zur Classe der Cryptogamisten gehört. (9)

Ceratura Navis, so nennten die Römer das Calfatern. Sie brauchten, nach dem Berichte des Plinius, zu dieser Absicht die Büschel, welche oben auf dem Schilfe oder Wasserrohr wachsen, paniculae coma, und überstrichen darauf die ausgestopften Fugen mit Pech und Wachs, welches man unter einander geschmolzen, und welcher Mischung, wie man glaubte, das Seewasser eine ausserordentliche Härte verschaffte.

Die Griechen verstopften die Fugen ihrer Schiffe mit Hanf oder mit zerstossenem Baste vom weissen Pappelbaum und mit Moos, und bestrichen sie alsdann mit Pech. Auf der Insul Corcyra brauchte man den heutigen Theer. (21)

Ceraunia, ist ein Synonimium des Griffelbaums (*Cercis* L.) und der Soodschote (*Ceratonia* L.)

Cerauniä, (Lapides Ceraunii) harte, feste, gemeiniglich Hornsteine von mancherley Farben, die insgemein Donnerkeile sind genannt worden, weil sie bey dem Ceraunischen Gebürge bey Epirus, wo es öfters stark gewittert und gedonnert, sind gefunden worden. Ehe der Gebrauch des Eisens allgemein worden, sind dergleichen Steine zu Beilen, Messern und Hämmern gebraucht worden. (4)

Man belegt mit diesem Namen auch einige Versteinerungen, weil man nicht nur von ihnen glaubte, daß sie von dem Donner auf die Erde geworfen würden; sondern weil man ihnen auch aus Überglauben ganz besondere Wirkungen gegen Blitz und Donner beylegte. Κεραυνὸς heißt der Blitz, und man kann es nun begreifen, warum diese Steine also heissen. Da man sie aus eben dem Grunde Brontia nannte, so ist bey dem Worte Brontia das vorzüglichste gesagt worden. Hier merke ich nur an, daß Stobäus eine eigne Abhandlung darüber geschrieben hat, welche die Aufschrift führt, *Ceraunii betulique lapides*, und die sich in seinen *Opusculis* S. 113. f. befindet. Aus dieser Abhandlung lernen wir, daß manche Seeigel, die Glossopetern, die Belemniten und manche Astroiten unter die Lapides Ceraunios gerechnet worden sind. (10)

Ceranniochrysos, ein Synonimum des Donnergoldes.

Ceraunium, s. Cerauniä.

Ceraunoscopium, war eine hohe und bewegliche Maschine auf dem Theater der Alten, von der Jupiter seinen Donner schleuderte. Diese Maschine wurde auch Bronteum genennt. (21)

Cerbera, s. Schellenbaum.

Cerberus, (mythol.) diesen Namen giebt die Fabel dem berufenen dreyköpfigten Hunde, welchen die alten Dichter zum Pförtner der Hölle gemacht haben. Hesiod beschreibt denselben noch fürchterlicher. Aus seinem funfzigfachen Rachen, sagt er, erschallet die schreckliche Stimme, welche die ganze Hölle mit einem abscheulichen Lärmen anfüllet. „ Der Ursprung dieses Ungeheuers der Unterwelt ist theils in Egypten, wo man den Ort der Begräbniße mit grossen Hunden soll verwahret haben, theils in der Geschichte des Hercules zu suchen. Pausanias erzählt diese sich auf den Cerberus beziehende That des griechischen Ebentheurers folgendermaßen. „Funfzig Stadien von Teuthrone, sagt er, liegt das Vorgebirge Tänarus. Auf demselben stehet ein Tempel Neptuns in Gestalt einer Grotte. Einige griechische Dichter haben geglaubt, daß hier Hercules den Hund des Pluto hinweg geführt. Hecatus von Milet äussert einen sehr vernünftigen Gedanken, wenn er sagt, daß diese Gegend einer Schlange zum Aufenthalte gedienet, welche der Höllenhund genennt worden, weil jeder von ihr Verwundete alsobald gestorben sey: und er behauptet, daß Hercules diese Schlange zum Eurysteus gebracht. Homer, der zuerst des Höllenhundes gedenkt, welchen Hercules fortgeschleppt, unterscheidet ihn nicht durch einen besondern Namen, und schildert ihn auch nicht ab, daß er doch bey der Chimära gethan. Die, so nach ihm gekommen, (Hesiod that es schon) haben diesen Hund, Cerberus genennt, ihm drey Köpfe gegeben, und einen grossen Hund aus ihm gemacht, ob schon Homer unter dem Höllenhunde eben so wohl einen Drachen, als ein Hausthier verstehen können. „ Diejenigen, welche den Ursprung der Fabel nicht in der Geschichte suchen, haben andere Meynungen. Einige verstehen unter dem Cerberus die Erde, und erklären seinen Namen durch das griechische κρεοβορος, ein Fleischfresser, weil die Erde alle Körper verzehrt. Die Platoniker verstunden darunter den bösen Dämon, welcher, wie sich Porphyr ausdruckt, in drey Elementen, Luft, Wasser und Erde angetroffen wird, und weswegen ihm drey Köpfe beygelegt werden.

Bey dem Montfaucon siehet man den Cerberus mit dem Kopfe eines Menschen, Hundes und Affen; und um seine Gestalt noch schrecklicher zu machen, so schlingen sich zwo Schlangen um seine Köpfe und seinen Körper und schlingen seine zween Schenkel zusammen. (21)

Cerberus, (astron.) ist ein von Hevelius eingeführtes Sternbild bey dem Herkules im nordischen Theile des Himmels. (6)

Cerberus, (Chemie.) nannten die alten Chemisten auch eine Mischung von Salz, Quecksilber und Vitriol. (9)

Cerberus triceps, s. Cornachinpulver.

Cerchnos, ist eine Rauhigkeit des Kehlkopfs, die sich wie Wachholderkörner anfühlen läst, und einen Husten zu erregen pflegt. (5)

Cercio, (Naturgesch.) wird ein den Neueren unbekannter indianischer Vogel genennt, welcher so gros ist als ein Staar. Er ahmet die menschliche Sprache noch besser nach, als ein Papagay, doch ist er nicht leicht zahm zu machen. Seine Farbe ist verschieden. (9)

Cercis, s. Griffelbaum.

Cercis, bedeutet den zweyten Knochen des Vorderarms, nemlich die Spindel. s. Spindel unter Knochen. (5)

Cercopithecus, (Naturgesch.) s. Meerkatze.

Cercosis, eine Gattung Mutterpolyp, oder ein aus dem Muttermund hervorgehendes Fleischgewächs. s. davon den Art. Polypus, (chyrurgisch.) Einige verstehen auch unter Cercosis eine ausserordentliche Vergrösserung der Clitoris. (4)

Cercurus, war der Namen einer Art von Schiffen, welche die Cyprier zuerst sollen erfunden haben. Käme ihr Namen von dem griechischen Corcyra, dem heutigen Corfu, her, so wären ihre ersten Erbauer auch wol auf dieser Insul zu suchen. Eine andere griechische Wortableitung aber würde nicht so wol den Ort der ersten Erfindung, als vielmehr ihre Gestalt, nemlich eine Art von langen, gleichsam geschwänzten Schiffen, bezeichnen. (21)

Cercyrus, (Naturgesch.) Es ist nicht bestimmt, was die Alten für eine Gattung von Fischen unter diesem Namen verstanden haben. (9)

Cerdo, der Name eines Holzbocks. s. Flicker.

Cerdones. Die Gerber, deren Namen in der lateinischen Sprache schon einen nach schändlichem Gewinnst trachtenden Menschen bezeichnet, musten zu Rom und anderswo, wegen ihrer dem Auge und der Nase unangenehmen Beschäftigung, ihre Wohnungen ausserhalb der Stadt haben. So wohnte Simon, der Gerber, bey dem der Apostel Petrus sich aufhielte, ausserhalb Joppe am Meer. In Rom soll die an der Tiber gelegene Gegend Regula der für die Gerber bestimmte Ort gewesen seyn. (21)

Cerdonianer, die Anhänger des Cerdons, welcher wahrscheinlich aus Syrien gebürtig war, und gegen die Mitte des zweyten Jahrhunderts seine Irrthümer zu Rom auszubreiten suchte. Er soll zwey Götter gelehrt haben, den einen, welcher gut, unbekannt und der Vater Jesu Christi, den andern, welcher gerecht, bekannt, und der Urheber der Gesetze Mosis und der Weissagungen der Propheten, wie auch der Schöpfer der Welt sey; welches jedoch einige so verstehen, daß er nicht so wol zwey Götter, als zwey entgegengesetzte Grundwesen behauptet habe. Der Weltschöpfer hat zwar den Menschen ein gutes aber unvollkommenes Gesetz gegeben, welches Christus aufzuheben gekommen sey, um die Menschen von der Verehrung des Weltschöpfers zu der Verehrung des guten Gottes, welcher allein im eigentlichen Verstande Gott sey, zu führen; wiewol er deswegen nicht Mensch geworden, sondern nur die Gestalt eines Menschen angenommen habe. Die Bücher des Alten Testaments verwarf er, weil die Sittenlehre desselben dem Neuen Testament widerspreche, von welchem letztern er jedoch nur das Evangelium Lucä und einige Paulinische Briefe angenommen, beyde aber verfälscht haben soll. Die Auferstehung der Todten leugnete er, weil er die Materie und den Körper, wie andere Gnosticker, zu denen er zum Theil zu rechnen ist, für böse hält. Sein Anhänger und Nachfolger war Marcion, vom ersten System, und der von ihm sogenannten Parthey der Marcioniten, (s. diesen Art.) wer mehr wissen will. (Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereyen, u. s. I. Th. S. 487. vergl. mit S. 509.) (1)

Cereá, heissen bey den Thieren diejenige Theile der Bärmutter, welche man bey Menschen die Muttertrompete nennet. (9)

Cerealia, (Getraide) heist man diejenigen Gewächse, welche mehlichen Saamen tragen, wohin hauptsächlich viele Geschlechter aus der Classe der Gräser gehören. (9)

Cerealia, (antiquar.) Triptolem von Elevsis führte aus Dankbarkeit für die von der Ceres erhaltenen Wohlthaten, (s. Ceres.) die zu Ehren dieser Göttin zu feyernden Feste der Tesmophorien und Elevsinien in Griechenlande ein, welche mit dem allgemeinen Namen Cerealien hiessen. Von den Griechen giengen die Cerealien und die Verehrung der Ceres überhaupt zu den Römern über, und wurde deswegen auch der griechische Gottesdienst genennt. Der Anfang dieses römischen Festes war jährlich am 9ten April. Eine dreytägige Feyer machte nur das Vorbereitungsfest aus, der 12te April war aber der Anfang des eigentlichen Hauptfestes der Cerealien, welches sieben Tage fortdauerte. Bey diesem Feste wurde die Ceres von ihren eignen Priestern, die wegen der Pflicht der Verschwiegenheit taciti Cereris mystae hiessen, von ihren Priesterinnen, die freygebohrne Römerinnen seyn musten, und von andern römischen Matronen bedient, die sich beyderseits durch Enthaltung des Beyschlafs, durch Fasten und eine wegen der geraubten Proserpina angenommene Traurigkeit vorbereiten musten. Nur bey dem Anbruche der Nacht erst hörte das Fasten auf. Die hauptsächliche Feyer war immer in der Nacht, besonders in der ersten Nacht, wo Pluto's Vermählung mit der Proserpina begangen wurde. Alle Anwesende musten in weissen, d. i. hellgewalkten mit cimolischer Kreide weißgemachten Kleidern erscheinen. Niemand, der um einen Todten trauerte, durfte dem Feste beywohnen. Daher wurde nach der unglücklichen Schlacht bey Cannae die Zeit der allgemeinen Trauer vom Senat auf eine kürzere Zeit eingeschränkt, damit die römischen Matronen die Cerealien mit der gehörigen Andacht und Ehrerbietung gegen die Ceres feyern konnten. Den Anfang des Festes machte ein bey fast allen römischen Festen gewöhnlicher feyerlicher Aufzug oder Umgang, bey dem die Bilder der Götter und heilige Gemählde, welche die der Ceres zu verdankenden Wohlthaten vorstellten, nebst einem Ey, als dem heiligen Symbole des cerealischen Gottesdienstes und dem Bilde des Principiums aller Dinge, vorgetragen wurden. Das bey dem Umgang erscheinende Volk stimmte laute Gebete und Loblieder an, und dankte der Ceres, daß die Menschen durch ihre Vorsorge jetzt, statt Wurzeln und Eicheln, eine bessere Speise geniessen konnten. Darauf folgten die Certamina equorum, d. i. die feyerliche Spiele zu Pferde, bey denen die Aediles curules den Vorsitz führten. Zu der öffentlichen Feyerlichkeit der Cerealien gehörte auch das lächerliche Verbrennen oder die Aufopferung des Fuchses. s. Ceres. Die nächtlichen Feste begleitete jederzeit ein kostbarer Schmaus, wo der Ceres selbst ein von Honig und Wein gemischter Trank dargebracht wurde. Bey dem ersten dieser Schmäuse durfte von den Gästen kein Wein getrunken werden, welcher aber bey den folgenden desto reichlicher genossen wurde. Man lief alsdenn

in dem Tempel der Ceres mit angezündeten Fackeln herum, gleichsam um die geraubte Proserpina zu suchen, stellte sich ausgelassen närrisch und traurig, opferte Wein, und brachte der Göttin einen Cranz von Waizenähren. Bey solchen Umständen war es nicht zu verwundern, wenn diese nächtlichen Schmäuse den Weg zu mancherley Ausschweifungen bahnten. Die ersten Cerealien in Rom führte C. Memmius, als Aedilis curulis, ein.

Auch auf dem Lande wurden die Cerealien gefeyert, welche zum Unterschiede die Ländlichen, *Cerealia rustica*, hiessen. Man schlachtete an denselben vor dem feyerlichen Opfer der Ceres eine Sau, unter allerley Gebetern, wobey man Wein und Weihrauch brauchte. Diese Sau hies porca praecidanea, so wie überhaupt alle Opfer, welche am Tage vor dem eigentlichen und feyerlichen Opfer geschlachtet wurden, hostiae praecidaneae hiessen. Zu Rom selbsten brachte man statt des würklichen Mutterschweins zwo Sauen, eine goldene und eine silberne, der Ceres dar. Die Ursache, daß dieses Thier der Ceres geopfert ward, war ohne Zweifel der Schaden, den dasselbe durch das Umwühlen der Aecker verursachet. Die griechische Legende setzte hinzu, daß Triptolem, die Ceres im Getraidebau unterrichtet, eine Sau, die seinen besäeten Acker umwühlet, vor den Altar der Ceres gebracht, ihr Waizen auf den Kopf gestreuet, und sie darauf der Ceres geopfert habe. (21)

Cerebritae, eine versteinerte Corallenart, die auf ihrer Oberfläche wellenförmige Figuren hat, wie das Gehirn eines Thiers, daher sie im Französischen *cerveau de mer* genannt werden. (4)

Cerebellum, s. Gehirn.

Cerebrum Jovis, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Springer Lippfisches, (*Labrus Scarus*, Linn.) (9)

Cerefolium, heist gemeiniglich der Gartenkerbel, (*Scandix Cerefol.* L.) doch werden auch von ältern Botanisten einige Gattungen Kälberkern, (*Chaerophyllum*, L.) also benennet. (9)

Cerefolium columbinum oder **felinum**, wird von älteren Botanisten der Erdrauch, (*Fumaria*,) benennt. (9)

Cereiten, (Versteiner.) s. Calamiten.

Cerelaeum, ist ein aus Wachs und Oehl zusammengesetztes Medicament. (5)

Ceremoniale episcoporum, ist ein Buch, welches die Gebräuche und Verrichtungen, welche die catholischen Bischöffe, und auch andere niedrigere Prälaten, bey der Messe, bey der Vesper, und andern gottesdienstlichen Handlungen, ja auch ausser diesen bey andern Gelegenheiten beobachten müssen, in sich enthält. Clemens VIII. hat es von neuem übersehen, und im Jahr 1600. deshalben eine Bulle ergehen lassen. Innocentius X. hat im Jahr 1650. abermalige Verbesserungen machen, und eine neue Ausgabe besorgen lassen. Die neueste Auflage ist im Jahr 1774. zu Venedig erschienen. (35)

Ceremoniale Romanum, wird ein merkwürdiges Buch genannt, in welchem das Ceremoniel des römischen Hofs beschrieben ist. Der Verfasser davon ist Augustinus Patricius Piccolominius, der über 20 Jahre als Ceremonienmeister bey der päbstlichen Capelle Dienste geleistet. Er verfertigte dasselbe auf besondern Befehl Innocentius VIII. der ihm zu dieser Arbeit noch einen andern Ceremonienmeister, den bekannten Burcard, zum Gehülfen beygesellet hat. Nachdem das Werk vollendet, und übersehen war, befahl es gedachter Pabst in die päbstliche Bibliotheck zu hinterlegen. Es ist aber hernach dem Erzbischoff von Corfu, Christoph Marcellus, in die Hände gerathen, der es mit Guthreisen des Pabstes Leo X. im Jahr 1516. zu Venedig, ohne den wahren Verfasser Piccolomini zu nennen, drucken lassen, weshalben er denn vom Paris de Crassis eines Plagiums, oder gelehrten Diebstahls ist beschuldiget worden. Das Werk selbst führt eigentlich den Titel: *Rituum ecclesiasticorum, sive sacrarum cerimoniarum SS. Romanae ecclesiae libri tres non ante impressi* fol. und ist von Christian Gottfried Hoffmann, T. II. *Collectione scriptorum, & monumentorum*, pag. 269. wieder abgedruckt worden. Das erste Buch handelt vom Conclave, von der Pabstwahl, von seiner Kleidung, Weihung, Crönung, von der Crönung des Kaisers, wenn sie vom Pabste verrichtet wird; wie der Kaiser, die Könige und Fürsten zu Rom empfangen werden; wie die Cardinäle gemacht; wie die Bischöffe und Aebbte verkündiget (präconicirt) werden; was für ein Ceremoniel beym Tode, bey der Begräbnis des Pabstes und der Cardinäle gehalten werde; was bey einer allgemeinen Kirchenversammlung zu beobachten sey, wie die Geschäften zu verhandeln, und insonderheit, wie es hierin in den Kirchenversammlungen zu Costniz und Basel durch verschiedene Nationen sey gehalten worden. In dem 2ten Buch wird das Ceremoniel vorgeschrieben, welches in der Adventszeit, Fasten, auf die höhere Festtage bey dem hohen Amt, Vesper, oder andern kirchlichen Verrichtungen, sowol im Beyseyn, als in Abwesenheit des Pabstes üblich ist. Das dritte Buch handelt hauptsächlich von den Ehrenbezeugungen und Verbeugungen, welche dem Pabste, oder den Cardinälen pflegen erwiesen zu werden; von verschiedenen Aemtern und Dienstverrichtungen in der päbstlichen Capelle; von der Kleidung des Pabstes und der Cardinäle, u. s. w. Von diesem Ceremonienbuch sind andere ähnliche Bücher, das Ceremoniale Episcoporum Benedicti XIV. Venedig, 1774., das Rituale Romanum Pauli V. Venedig, 1762., das Pontificale Romanum, Venedig, 1758., und noch vielmehr die ältere Werke der ordo Romanus, der Liber Diurnus, wohl zu unterscheiden, von welchen allen die besondere Artikel nachzuschlagen sind. (35)

Ceremonialgesetz, s. Gesetz der Juden.

Ceremoniarius, ist ein Amtsname eines Ordensbeamten bey einigen Ritterorden. Worinn seine Verrichtungen bestehen, kann man aus den Statuten des königl. Preussischen schwarzen Adlerordens ungefähr erlernen. Nach diesen hat er nehmlich bey Ordensceremonien solche, unter der Direction des Canzlers, zu reguliren; Sorge zu tragen, daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe; die eingeschikten Wappen der neuen Ritter an ihrem Ort aufhängen zu lassen; die von dem Absterben eines Ordensritters erhaltene Nachricht dem Ordenscanzler zu hinterbringen; wegen Abnehmung seines Wappens in der Ordenscapelle Anstalt zu machen; auch dem Ordenscanzler in Zeiten zu melden, wenn Streitigkeiten unter den Rittern entstehen sollten. (33)

Ceremonie, ist das Wort, wodurch ursprünglich die Römer die feyerlichen Gebräuche bey dem Gottesdienste ausdrückten. Hiervon ist es nachmals auf alle mit einer gewissen äusserlichen ins Feyerliche fallenden Um-

ständlichkeit verknüpfte Handlungen auch im gemeinen und bürgerlichen Leben gekommen, und man begreift alles dasjenige darunter, wornach man sich, als nach dem Gewöhnlichsten, im äusserlichen Betragen, Reden, Schreiben, Umgang mit andern, in der Kleidung u. s. f. richten muß, um bey denjenigen, welche nun einmal daran gewöhnt sind, kein Aufsehen oder Aergernis zu erregen.

Daß es in diesem Verstande bey unterschiedenen Nationen des Erdbodens unterschiedene Ceremonien geben müsse, und auch diese den Veränderungen im Geschmack und der Mode unterworfen seyen, ist eine bekannte Sache, eben so wohl, als daß die verschiedenen Stände der einzelnen Nation wieder ihre eigenen Ceremonien unter sich haben. Je ehrwürdiger nun diese Stände allgemein angesehen werden, je ehrwürdiger und unverletzlicher müssen auch ihre Ceremonien seyn, welche zusammengenommen das **Ceremoniel** genannt werden. (33)

Ceremoniel, ist überhaupt die durch Gesetze oder Herkommen bestimmte Art des äusseren, an und vor sich fast unbestimmten Betragens in den Geschäften, welche wir mit andern Menschen abzuthun haben. Die Thorheit der Menschen, welche gemeiniglich mehr an der Art und Weise, wie etwas geschieht, als an der Sache selbst hängt, hat auch diesen leidigen Tand, der schon so oft eine grosse Hindernis vieler guten und heilsamen Sachen geworden ist, zu einer Wissenschaft erhoben; und es hat bey diesen Umständen nicht an Gelehrten gefehlt, die ihren Fleis auf die Ausbildung dieses geschätzten Nichts verwendet haben. Da das Ceremoniel mit allen Staats- und Privatgeschäften verwikkelt ist; so wird dasselbe auch am allgemeinsten in das **Staats- und Privatceremoniel** abgetheilt. Im letztern sind die Tanz- und Conduitenmeister die durch das Herkommen privilegirten Lehrer; wiewol das Beyspiel solcher Personen, die nach dem gemeinen Urtheil sich durch eine feine Lebensart auszeichnen, in der That lehrreicher ist, als alle studirten Maximen und Regeln von jenen. Die **Staatsceremonielwissenschaft** ist zwar vom Staatsrecht allerdings sehr verschieden; indessen haben doch die, welche von letztern mündlichen und schriftlichen Unterricht ertheilten, wenn sie die aus Staatsgeschäften entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten abhandelten, zugleich von der Ceremonielwissenschaft so viel beygebracht, als zur besseren Einsicht und Beurtheilung der Staatsgeschäften nöthig war. Es gehört dahin alles, was Titulatur, Hofhaltung, Ornate, Kleidung bey feyerlichen Vorfällen, Ritterorden, Empfang und Zusammenkunft grosser Herren und ihrer Gesandten, ihr Betragen auf Reichs- und Landtägen gegen Reichs- und Landstände, bis auf Kirchengebete und Staatstrauern angeht. In verschiedenen Artikeln dieses Werks, welche Materien aus dem Staatsrechte abhandeln, wird also auch vom Ceremoniel, was in dergleichen Staatsgeschäften üblich ist, das nothwendigste berührt werden. Wie zum Beyspiel unter dem Artikel **Reichstag** auch einiges vom Reichstagsceremoniel, und unter dem Artikel **Kaiser** auch von dem bey der Wahl und Crönung eines römischen Kaisers üblichen Ceremoniel gesagt werden wird. Hier machen wir nur noch die allgemeine Anmerkung, daß der grösseste Theil dieser grossen Kleinigkeiten fremden Ursprungs ist, und der Deutsche keinen Anspruch auf die Ehre ihrer Erfindung machen darf. Schon die fränkischen Könige, und nach ihnen noch mehr **Carl** der Grosse, ahmte fast überall das prachtvolle Ceremoniel des griechischen kaiserlichen Hofs zu Constantinopel nach. Die Vermählung K. **Otto** II. mit der Griechischen Prinzessin **Theophania** mag gleichfalls dem griechischen Hofceremoniel viel Eingang in Deutschland verschaft haben. Durchs ganze mittlere Zeitalter hat sich dasselbe bey uns in Ansehen erhalten; bis dasselbe zu **Carls** V. Zeiten durch viele angenommene spanische Gebräuche theils vermischt, theils ganz abgeändert ist. (15)

Ceremoniel, (statist.) Dasjenige, welches im vorhergehenden Artikel das Staatsceremoniel heist, kann noch genauer in das eigentliche Staats- und in das Hofceremoniel eingetheilt werden. Jenes begreift das öffentliche Betragen der grossen Herrn, oder derjenigen, die sie vorstellen, d. h. der Gesandten, gegen andere grosse Herrn, oder gegen andere Gesandten; wird nach dem Verhältnis der handelnden Personen gegen einander bemessen; — ist daher weniger willkührlich; hat entweder ausdrückliche Verträge oder das Herkommen zum Grunde, und schlägt, wenn die Regenten, oder die solche vorstellende Personen, mit einander in einer Verbindung stehen, in das Staats- u. Lehenrecht, wenn sie aber von einander ganz unabhängig sind, in das Völkerrecht ein; ist nicht leicht, ausser durch Verabredungen, veränderlich, und kann von einem Theil allein nicht, ohne Widerspruch des andern, übertreten werden. Seine Unterabtheilungen sind, a) das persönliche Ceremoniel der grossen Herrn untereinander, b) das Canzleyceremoniel, c) Ministers- und Gesandtenceremoniel, d) See- oder Landceremoniel, e) Kriegs- oder Friedensceremoniel, u. s. w.

Das eigentliche Hofceremoniel hingegen hat das Feyerliche eines jeden Hofes in sich selbst zum Gegenstande, wird entweder nach andern Höfen von gleicher Würde bemessen, oder von dem Herrn, zu welchem der Hof gehört, angeordnet, und beschäftiget sich mit den Galatagen, der Anordnung der Feyerlichkeiten bey Verlobungen, Vermählungen, Heimführungen, Entbindungen, Taufen, Beysetzungen oder Begräbnissen, Trauren, Huldigungen, Grundsteinlegungen, Friedensfesten, Ordensfesten, &c. bestimmt den Rang der zum Hofe gehörigen Personen, die Hofkleidung, die Tafeln, die Lustbarkeiten, die ordentliche Courtage, oder öffentliche Zusammenkunft der Hofleute bey Hofe, Audienzien, Aufnahme und Einführung der einen Hof besuchenden Fremden, die Grade der militärischen Ehrenbezeugungen, u. s. w.

Daß dieses Ceremoniel willkührlicher sey, als das eigentliche Staatsceremoniel, und viel darauf ankomme, ob der Herr des Hofes an Umständlichkeiten Vergnügen finde oder nicht, wird schon aus dieser Beschreibung deutlich. Doch wenn ein Hof seine Besonderheiten, (welche man die eigene Etiquette eines Hofes nennt,) zu weit treibt, so erspart er sich zwar manchen Besuch von Fremden, stellt sich aber den Critiken anderer Höfe blos. Noch in dem vorigen und bis gegen die erste Hälfte unsers Jahrhunderts hatten die meisten catholischen Höfe sich nach dem Muster des Kaiserlichen Hofes, an welchem seit **Carl** V. das spanische Ceremoniel galt, die Höfe protestantischer Herrn hingegen mehr nach dem etwas freyern Ceremoniel des französischen Hofs gerichtet, und beyde, zur Erleichterung des aus dem Ceremoniel selbst auf den Regenten zurückfallenden Zwangs, ein eigenes **Residenz-** und ein gemildertes **Campagneceremoniel** eingeführt. Heut zu Tage, da die meisten Regenten mehr durch innere Grösse, als durch äussern

Pomp sich vor andern Erdenbürgern hervorzuthun suchen, und die grösten Monarchen hierin das Beyspiel geben, wird das Hofceremoniel weniger umständlich; unterschiedliche dahin zu rechnende Stücke aber, als z. B. die Legitimation der Fremden bey einem dazu verordneten hohen Hofbeamten, die Gesetze des Rangs, u. dgl. können, ohne Unordnung zu stiften, nicht aufgehoben werden. (33)

Ceremonien, (antiquarisch.) sobald die Völker aus dem patriarchischen Leben und dem Zustande der Wildheit in das bürgerliche und gesittete Leben übergiengen, fiengen sie auch zugleich an, ihre bürgerliche Verfassung und die von ihren Gesetzgebern eingeführte Religion durch mancherley Gebräuche und Ceremonien ehrwürdig zu machen. Diese sinnlichen Bilder und symbolischen Handlungen waren bey solchen Völkern, deren ganze Vorstellungsart noch so stark an das Sinnliche grenzte, desto nothwendiger, je entbehrlicher sie im Gegentheile immer mehr und mehr bey aufgeklärten Nationen zu werden pflegten. Bey diesen letztern, wo die mehr reine Vernunft durch die Deutlichkeit abgezogene Begriffe würket, wo die Wissenschaften über alle, auch sogar die untersten Classen des Volks ihr Licht verbreiten, und mehr geistige Ideen durch die vernünftige Erziehung des Volks, durch eine überall ausgebreitete und sehr erleichterte Lecture gut geschriebener Bücher, und den vertraulichen Umgang der Menschen von allen Ständen den Geist der Nation aufklären, da verlieren unvermerkt die alten vormals so ehrwürdigen Religions- und Staatsgebräuche ihr Ansehen, die zum männlichen Alter gereifte Vernunft schämt sich gleichsam ihrer, indem sie solche als ein kindisches Laufband betrachtet, dessen sich die ersten Gesetzgeber bedienten, um die noch ungebildete Kindheit eines rohen und ungezähmten Volks zur Beobachtung der Religion und der bürgerlichen Pflichten mit desto grösserer Sicherheit zu leiten. Wir finden daher, daß in dem mehr und mehr erleuchteten Europa die Formalitäten und Ceremonien immer mehr und mehr abnehmen und eingeschrenkt werden; da im Gegentheil dieselben bey den ältesten Völkern, den Egyptern, den Griechen und Römern einen so wesentlichen Theil der Religion und des bürgerlichen Lebens ausmachten. Bey diesen drey Völkern machten die ihnen eignen Religions- und Staatsgeheimniße diese Formalitäten und unendlichen Ceremonien noch um so viel zahlreicher und ehrwürdiger.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Ceremonien dieser Völker meistens, so viel wir solche kennen, der Absicht entsprochen, und durch gewisse symbolische Handlungen das Andenken gewisser ihnen merkwürdiger Begebenheiten, Personen und Pflichten haben erneuern können. Um den Mord den Egyptern abscheulich zu machen, bestrafte eine bey dem Balsamiren übliche Ceremonie gewissermassen sogar denjenigen, der die erste Verrichtung bey dieser Sache vornahm und den Leichnam aufschnitt. Denn sobald derselbe den von dem Zeichner bemerkten Einschnitt mit seinem scharfen äthiopischen Steine gemacht hatte, lief er sogleich auf das eilfertigste davon, und wurde von den Umstehenden mit Steinen und allen Arten der schrecklichsten Verwünschungen verfolgt. In der nemlichen Absicht verordneten die griechischen Religionsgesetze die so ausserordentlich beschwerlichen Ausführungen bey unvorsetzlichen Todtschlagen, und hierbey gehört, als ein sehr auffallendes Beyspiel, das von den Athieniensern verurtheilte Beil am Feste Buphonia, s. Buphonos. Das feyerliche Verhör, welches der Leichnam eines Egyptiers vor seiner Beerdigung an dem See Möris ausziehen mußte, war eine sehr würksame Ceremonie, die dieses Volk, die Könige selbst nicht ausgenommen, zur strengen Beobachtung jeder Pflicht ermuntern mußte.

In Rom war die ganze Rechtspflege ein System von Formalitäten, und die Religion dieses kriegerischen Volkes war ein schon vom Numa größtentheils verfertigtes Gewebe von Ceremonien, eine politische Religion, die zur Absicht hatte, die wilden Gemüther durch die Furcht unsichtbarer Wesen und himmlischer Mächte zu mildern und zum grössern Gehorsam gegen die Gesetze zu gewöhnen. Dieser zweyte König Roms hatte wegen der damals grossen Menge von heiligen Gebräuchen einen Oberpriester eingesetzt, der eine Art von einem geistlichen Ceremonienmeister war, und die Religionsgebräuche lehren mußte. Die grosse Menge von Ceremonien, die so von einander unterschieden waren, als die Gottheiten dieses Volks selbst, machten dieses Amt wichtig und nothwendig. Man mußte die Kenntniß der Götter besitzen, an die man sich bey jedem Anliegen zu wenden hatte, die Richtigkeit in Aussprechung der Worte und die genauen Opferformlen beobachten. Hätte Tullius Hostilius die Pontifen befragt, wie er sich bey der Leitung des Blitzes nach des Numa Vorschrift zu verhalten habe, so würde er nicht das bey dieser Opferhandlung gebräuchliche Ceremoniel übertretten und durch den Blitz sein Leben eingebüsset haben. Die **Evocationen** und **Devotionen** geben uns besonders merkwürdige Beyspiele, wie weit die Römer ihre Sorgfalt bey Beobachtung der Ceremonien getrieben haben. Bey der Aufopferung des Decius mußte der Pontife Valerius die Weihungsformel Wort für Wort dem sich den Göttern weihenden Consul vorsprechen, damit ersterer ja kein Wort unrecht nachbeten möchte. Dieses hieß praeire verba, oder carmen devotionis. Bey den Opfergebetern verhüllte der Opfernde das Gesicht, um nichts Uebelbedeutendes zu sehen; die Anwesenden wurden durch das bekannte favete linguis ermahnt, sich aller übeldeutender Worte zu enthalten, und bey dem Opferpriester stiehende Pfeiffer verhinderten durch ihre Musik über das noch den Betenden und Opfernden alle etwanige schlimmbedeutende Reden zu hören. Kurz, eine Religion, deren ganzer Grund auf der Abgötterey und dem Aberglauben, ihre Ausübung blos auf äusserlichen Handlungen und Grimassen beruhete, und das Herz ungebessert lies, mußte nothwendig in lauter Ceremonien bestehen, so wie dieses die mannigfaltigen von dem griechischen und römischen Götzendienst handelnden Artikel dieses Werks ausführlicher zeigen werden. (21)

Ceremonien, (catholisch) sind äussere Handlungen oder Gebräuche, die auf die Religion und auf den Gottesdienst einen Bezug haben. Die Catholischen machen einen merklichen Unterschied unter ihren Gebräuchen und Ceremonien, indem sie einige davon die wesentlichen, andere die zufälligen nennen. Zu der ersten Gattung rechnen sie diejenigen, welche die Wesenheit eines jeden Sacraments ausmachen, deren bey ihnen sieben, als der Tauf, die Firmung, das Abendmahl, die Buße, die letzte Oehlung, die Priesterweyh und die Ehe gezählet werden, welche alle unter ihren besondern Artikeln nachzuschlagen sind; zu der andern Classe gehören alle sonstige Gebräuche, die bey Ausspendung der Sacramenten und andern gottesdienstlichen Verrichtungen üblich sind. Diese alle sind selbst nach der Lehre der Catholischen an sich betrachtet,

ganz gleichgültige, der Abänderung unterworfene Dinge, als in welchen der wesentliche Gottesdienst mit nichten bestehet; doch glauben sie, daß die Kirche aus erheblichen Ursachen befugt sey, solche Ceremonien beym Gottesdienst vorzuschreiben, die schicklich sind, denselben zu befördern. Dergleichen Ursachen sind nun erstens, um dem Menschen durch die Sinnen einen angemessenen Eindruck und Begriff von der Grösse und Majestät Gottes beyzubringen, und diese geschöpfte Hochachtung auch durch Würklichkeiten an Tag zu legen. Und daher sieht man bey den Catholischen so viele herrliche Tempel, einen so grossen Pracht und Reichthum in den Kirchengefässen, in der Kirchenkleidung und Altären, so viele Verbeugungen der Priester und Altardiener, das Niederwerfen auf die Knie, das Anzünden des Weyhrauchs u. s. f. Sie halten dafür, daß dieses um so weniger könne getadelt werden, als Gott der Herr selbst aus gemeldeter Ursach beym Gottesdienst des Alten Testaments einen ähnlichen, ja fast grösseren Pracht vorgeschrieben und der weiseste unter allen Königen, Salomon zu, gleichem Ziel und Ende unermessene Schätze zu seinem unsterblichen in der H. Schrift selbst aufgezeichneten Ruhm verschwendet habe. Sie meinen vielmehr, daß sie im Unterlassungsfall den Vorwurf des Propheten Aggäus (1 Cap. 4.) zu fürchten hätten: **Ihr wohnet in getäfelten Häusern, und dieses Haus** (des Herrn) **muß wüst stehen.** Den andern Grund setzen sie in dem, daß dergleichen äussere Handlungen und Gebräuche nicht allein nothwendige Zeugnisse sind, dadurch wir unsere innere Ehrerbietung gegen Gott und die Religion zur Auferbauung des Nebenmenschen an Tag legen, sondern auch sehr schicklich sind, den Unwissenden deutlichere Begriffe von Glaubensgeheimnissen beyzubringen, in uns selbst Aufmerksamkeit, heilsame Gesinnungen und Gemüthsregungen zu erwecken, selbe zu erhalten und ihnen gleichsam die Nahrung zu verschaffen. Und dahin zielen bey den Catholischen die Aufrichtung der Crucifixbilder, die Bildnissen der Heiligen, das vielfältige Creuzmachen in und ausser dem öffentlichen Gottesdienste, die sinnlichen Vorstellungen bey höheren Festen und in der Charwoche, z. B. des erblichenen Leichnams des Heylands im Grabe u. d. gl. ab. Gewißlich sagen sie, lernen wir auch aus der Profanhistorie, daß bey uns Menschen, die wir so sehr von den Sinnen abhangen, dergleichen sichtbare Vorstellungen weit grösseren Eindruck machen, als die erhabensten Gedanken, die wir bey uns selbst hervorbringen, oder die uns auch durch das Gehör beygebracht werden. Niemals würde die Beredsamkeit des Antonius allein solche Würkung gehabt haben, die die Vorzeigung des mit Cäsars Blut getränkten Rocks hervorgebracht hatte. Den letzten Grund zur Vorschrift ihrer Kirchenceremonien nehmen die Catholischen daher, daß dadurch die Ordnung, die Wohlanständigkeit bey dem Gottesdienst festgestellet wird, die Unordnung und Mißbräuche hingegen verhindert werden, weswegen sich dann schon der Apostel Paulus (2 Cor. 11, 34.) vorbehalten hat, Einrichtungen bey den kirchlichen Zusammenkünften und der Empfangung des Abendmahls zu treffen. Doch gestehen sie ein, daß manche Gebräuche anfänglich von blos natürlichen Absichten ihren Ursprung genommen, welche aber doch hernach zur Zierde und Verherrlichung des Gottesdienstes sind beybehalten worden; unter diese wird die Anzündung der Wachskerzen gerechnet, welche bey dem Anfang des christlichen Glaubens nur deswegen üblich gewesen, weil damals aus Furcht der Verfolgungen die Zusammenkünfte der Christen meistentheils bey der Nacht und an dunklen Orten mußten gehalten werden. Nichts destoweniger haben andere Ceremonien eine blos mystische Bedeutung, unter welche die Verordnung des Paulus in Betreff des entdeckten Haupts der Männer und des bedeckten Haupts der Frauen (**1 Corinth.** 11.) zu zählen ist.

Die Catholischen leiten viele Ceremonien, und zwar nicht ohne Grund von den Aposteln, oder doch von den Zeiten der ersten Christenheit her. Darunter rechnen sie die Feyer es Sonntags statt des Sabbaths, das Fest der Auferstehung, die Liebesmale, die Vermischung des Wassers mit dem Wein vor der Wandelung, die Fasten vor Ostern, die Richtung gegen Sonnenaufgang beym Gebet, das Creuzmachen, das dreymalige Eintauchen bey der Taufe u. s. w. von welchen allen aus den ältesten Kirchenvätern bewährte Zeugnisse können beygebracht werden. Zu diesen sind in folgenden Jahrhunderten noch andere hinzugekommen. Besonders ist unter dem Kaiser Constantin dem Grossen, durch welchen die christliche Religion in gänzliche Freyheit ist gesetzet worden, das Gepräng der Kirchenceremonien sehr vermehrt, und der Pracht in die christlichen Gotteshäuser eingeführet worden, weil nemlich die damaligen Christen, und besonders der dankbare und freygebige Kaiser nicht weniger zur Verherrlichung des christlichen Gottesdienstes thun wollte, als die Heyden zur Ehre ihrer Abgötter verschwendeten.

Viele Kirchenceremonien sind zwar durch die Vorsteher der christlichen Gemeinden, durch die Bischöffe und Synoden ausdrücklich verordnet worden; doch sind auch mehrere durch den blossen Gebrauch und Gewohnheit, durch die Nachahmung vornehmer Kirchen, besonders der römischen eingeführet worden; sie mögen aber auf eine Art entstanden seyn, wie sie immer wollen, so ist es doch niemal einem Privatgeistlichen oder Pfarrer erlaubt, etwas nach Wilkühr daran zu ändern, indem es theils einem jeden oblieget, die auf die Ordnung in der Religionsübung abzielenden Vorschriften und Gesetzen seiner Obern schuldige Folge zu leisten, theils auch die einmal eingeführte Gewohnheiten selbst zu einem Gesetz geworden sind. Und was würde das für ein Mischmasch und Verwirrung bey dem Gottesdienst und bey Ausspendung der Sacramenten absetzen, wenn es einem jeden Geistlichen frey stünde, die dabey vorgeschriebene Ceremonien nach Belieben zu ändern. Es hat deswegen die Kirchenversammlung zu Trient (Sess. VII. Can. 13. de Sacr. gen.) mit Recht erklärt, das dergleichen Kirchengebräuche ohne Vergehen weder verricht, weder unterlassen, weder auch von einem Privatmenschen abgeändert werden können.

Die Ceremonien der Catholischen werden sowohl von den Protestanten, als von den heutigen Philosophen und Freygeistern bestritten. Die erstern tadlen hauptsächlich die Menge solcher Gebräuche, und sagen 1) der Gottesdienst sey desto vollkommner, je reiner, einfacher und abgesonderter er von allen körperlichen Dingen sey. Christus wolle, daß man Gott im Geist und in der Wahrheit anbete. Die Catholischen antworten, daß der innere und Privatgottesdienst wohl von dem äussern und öffentlichen müsse unterschieden werden. Der innere Gottesdienst an sich betrachtet, sey freylich von allen materialischen Dingen entfernet; allein der äussere und vielmehr der öffentliche sey nothwendig mit denselben verbunden. Der innere sey zwar die Seele und das Leben bey allen Religionsübungen; allein der

äussere

äussere habe eine verwanderliche Kraft, den innern zu ermuntern, zu ernähren, zu bestärken und auf andere zu verbreiten. Beyde könnten demnach füglich, ja müßten nebeneinander stehen, indem der Mensch nicht allein durch die Seele, sondern auch durch schickliche äusserliche Ehrenbezeugungen seiner Religion und Unterwerfung gegen Gott an Tag legen müsse, welches dann noch vielmehr bey öffentlichen Religionsübungen Platz habe. Es hinderten demnach die äusserlichen Ceremonien und heiligen Gebräuche gar nicht, daß man nach dem Ausspruch Christi Gott nicht zugleich im Geist und in der Wahrheit anbete, sondern sie seyn vielmehr schickliche Hülfsmittel oder Würkungen davon. Die Protestanten sagen 2) Christus habe doch kein einziges bloßes Ceremonialgesetz hinterlassen, die wenigen Gebräuche, die er zu halten befohlen, träfen die Wesenheit der Sacramenten an; eben so wüßten wir wenig zuverläßiges von den Aposteln. Gewiß sey einmal, daß in den drey ersten Jahrhunderten der Gottesdienst sehr einfach und ohne allen Pracht von Ceremonien gehalten worden sey. Die Catholischen erwiedern, daß Christus nicht die geringste Ursache gehabt, für die Zeit seines Aufenthalts auf Erden ein Ceremonialgesetz vorzuschreiben, indem dazumal noch das ganze jüdische Gesetz mit allen Ceremonien die Kraft der Verbindlichkeit hatte, welches dann der Heyland selbst sehr genau erfüllte, und für seine neue Religion noch keinen abgesonderten Gottesdienst einführen wollte. Doch lesen wir, daß er in seinen Privatandachten und Zusammenkünften kein Feind der auferbäulichen Ceremonien gewesen sey, wie uns dann die evangelische Geschichte deutliche Nachrichten von dem Segnen des Brods, von dem Füßewaschen, von Lobgesängen, vom Niederknieen, von Erhebung der Augen gen Himmel u. d. gl. aufgezeichnet hat.

Was die Apostel angehet, so hätten die wir guten Grund, daß sie wenigstens einige Kirchengebräuche eingeführt hätten, von denen oben Meldung geschehen ist. Das sey gewiß, daß die gemeldeten Ceremonien schon in den ersten Jahrhunderten in der Christenheit üblich gewesen seyen, wovon Justinus, Tertullianus, Cyprianus, Cyrillus von Jerusalem u. a. m. unverwerfliche Zeugen wären. Freylich wäre damals beym Gottesdienst kein solches Gepränge der Ceremonien gewesen, allein auch in dem Alten Testament habe die wahre Religion, so lange sie in der egyptischen Dienstbarkeit seufzete, jenen Pracht bey ihren Religionsübungen vermisset, der hernach nach ihrer Befreyung durch den Moses sey eingeführet worden; und eben das bey der christlichen Religion in Rücksicht der grimmigen Verfolgungen bis auf die glücklichen Zeiten des grossen Constantins zu merken. Es wird aber ferner eingewendet, daß von den jüdischen Ceremonien auf die christliche kein Schluß könne gemacht werden, indem bekannt sey, daß Gott den Juden blos allein deswegen eine solche Menge von Ceremonien vorgeschrieben habe, weil dieses fleischliche Volk diesem Pracht sehr ergeben gewesen und dadurch von dem Götzendienst sey abgehalten worden, welches aber im Gesetz der Gnade ganz anderst sich verhalte, indem wir dadurch in die Freyheit gesetzt und von dem Joch des alttestamentischen Gesetz wären entbunden worden. Allein die Catholischen verneinen immer, daß die einzige Ursach des Ceremonialgesetzes bey den Juden in dem bestanden sey, daß sie Gott dadurch von der Abgötterey habe entfernen wollen; sie behaupten vielmehr, daß die Hauptabsicht der Herrlichkeit bey dem Gottesdienst, die Kostbarkeiten in den Geräthschaften, in der priesterlichen Kleidung, in der Stiftshütte, in dem salomonischen Tempel dahin gerichtet gewesen sey, um dem Volk eine grössere Ehrerbietung gegen den Höchsten Herrn Himmels und der Erde, eine tiefere Unterwerfung, eine wärmere Dankbarkeit gegen den Geber alles Guten einzuflößen, welche letztere Ursachen dann auch noch bey den Christen statt hätten; doch möchte es auch wohl seyn, daß die Kirche unter der Regierung des Constantins deswegen den Gottesdienst durch prächtigere Ceremonien ansehnlicher zu machen gesucht habe, damit derselbe bey der grossen Menge Heyden, welche sich damals zum christl. Glauben gewendet haben, und welche an dergleichen Dinge gewöhnt waren, eine grössere Hochschätzung hervorbringen möchte. Es sey demnach auch ganz unverfänglich, wenn die christliche Kirche einige gottesdienstliche Gebräuche und Kleidungsstücke von den Heyden oder Juden entlehnet hätten, wenn sie anderst tauglich sind, die innere Ehrerbietung äusserlich zu bezeugen, oder die kirchliche Verrichtungen zu verherrlichen, indem dieselben an sich ganz gleichgültig seyn, und sowohl zum Guten als Bösen könnten gebraucht werden.

Es wird zwar noch letzlich den Catholischen vorgeworfen, daß bey ihnen der Ceremonien gar zu viel, und zuweilen auch unnütze wären, daß dieselben fast den Kern der Andacht erstickten, und manche auf die Gedanken gebracht würden, daß die Religionsübungen hauptsächlich darinn bestünden, daß viele ihr ganzes Vertrauen auf dergleichen äussere Dinge setzten, und dadurch zu Aberglauben verleitet würden. Die Catholischen aber antworten, daß die Untersuchung, ob der äusseren gottesdienstlichen Gebräuche zu viel? ob einige unnütz oder gar schädlich seyn? den geistlichen Vorstehern zukomme, wobey aber doch der Landesherr, in so weit solche in die öffentliche Ruhe und Glückseeligkeit des Volks einen Einfluß hatte, mitzusprechen habe. Und daher sehen wir, daß in kurzer Zeit viele Feyertage, Betgänge, Wallfahrten u. d. gl. abgeschaffet worden seyn. Uebrigens wäre es ein Mißbrauch, wenn einige Ungelehrte die Wesenheit der Andacht in äussere Dinge setzten, und ein Aberglaube, wenn sie denselben eine Würkung beylegten, die jene, vermög ihrer natürlichen Kräfte nicht hervorbringen könnten. Die catholische Kirche heisse aber weder die Mißbräuche, weder den Aberglauben gut. Sie pflegen zwar schon von den ersten Jahrhunderten her einige Geschöpfe durch die Anruffung des Namens Jesu und vorgeschriebene Gebeter, z. B. das Weyhwasser zu segnen, und Gott zu bitten, daß er die Glaubige, welche selbige gebrauchen, einen besondern Schutz angedeyhen lassen wolle; allein sie erinnern ausdrücklich dabey, daß man den Beystand und die Würkung gar nicht von jenen körperlichen leblosen Dingen, sondern von Gott, der daran durch das Gebet der Kirche besonders angeruffen worden ist, erwarten, und ihm allein alles zuschreiben müsse, mithin die materialische Geschöpfe nur Zeichen seyn, dadurch bey uns das Zutrauen auf die Verdienste Jesu und andere heilsame Gemüthsregungen erwecket werden. Doch konnten freylich die Mißbräuche und der Aberglaube überhaupt eben so wenig bey dem catholischen gemeinen Volk gänzlich verhindert werden, als sie von den protestantischen Predigern bey Finn- und Lapländern gänzlich könnten ausgerottet werden. Und so viel von der Vertheidigung der catholischen Ceremonien gegen die Protestanten, welche doch selbst nicht alle Ceremonien von ihrem Gottesdienst ausschliessen.

Die heutigen Philosophen (das Wort in dem Sinn genommen, in welchem es gegenwärtig in Frankreich gebräuchlich ist) und Naturalisten gehen hierinn viel weiter, sie verlachen alle äusserliche gottesdienstliche Handlungen, Zusammenkünften, Ceremonien, und glauben, daß es genug sey, wenn man Gott im Herzen diene und anbete. Allein diese Herren müssen nach ihrem System nicht allein den öffentlichen, sondern auch allen äusseren Privatgottesdienst verwerfen und behaupten, daß der Mensch gar nicht schuldig sey, seine innere Ergebung, Anbetung und Unterwerfung gegen Gott durch einige leibliche Handlungen jemals zu zeigen und an Tag zu legen.

Das möchte aber wohl ein Gottesdienst für die Engel und für Geister, nicht aber für Menschen seyn, als welche den Leib sowohl als die Seele von Gott empfangen haben, und welche die innere Gottesfurcht und Andacht sowohl bey sich, als bey andern durch äussere Zeichen befördern müssen. s. **Gottesdienst äusserer, öffentlicher.** (35)

Ceremonien, Cerimonien, (Lutherisch) sind Gebräuche, oder äussere Handlungen, die um des Wohlstandes oder der Ordnung, oder ihres besondern Nutzens und ihrer Beziehung willen auf wichtige Gegenstände angenommen und beobachtet werden. Man hat dergleichen an den Höfen, bey den Gerichten, in den Kirchen, in dem menschlichen Umgange, und sogar bey den Zünften der Handwerker u. s. w. Um das Ansehen und die Hoheit der Grossen zu erhalten, hält man ein Cerimoniel der Höfe nöthig und nützlich, und eben so erfordert dergleichen das Ansehen der Gesetze und der obrigkeitlichen Würde und die Ordnung in dem menschlichen Leben. Nur kommt es darauf an, daß diese Gebräuche vernünftig und so gewählt sind, daß dadurch wirklich der Nutzen für die menschlichen Gesellschaften erhalten werde, um sie nicht auf die andere Seite der Wahrheit und den guten Sitten widersprechend, oder in das Kindische, Lächerliche, Allzugezwungene und Schädliche u. s. w. fallen. Niemand hält sie für etwas Wesentliches, und daher sind sie nach den Zeiten und Ländern oder Orten verschieden, und man ändert ab, oder setzt hinzu, ja nachdem es die Umstände an die Hand geben: sobald aber menschliche Gesellschaften gedacht werden, so kann man ihren guten Nutzen nicht leugnen, daher findet man kein Volk, das nicht seine besondern Gebräuche im gemeinen Leben und menschlichen Umgange und verschiedenen Ständen haben.

Vornemlich nennt man die Gebräuche, welche man bey dem Gottesdienst beobachtet, oder welche auf die Religion eine Beziehung haben, Cerimonien, und man findet sie von jeher und bey allen Religionen bey Heyden, Türken, Juden und Christen, doch sind die Meynungen über dieselben verschieden. Bey den Christen ist sowohl vor der Reformation von einzeln Personen und auch ganzen Secten, z. E. den Waldensern, als auch nach denselben verschiedentlich geurtheilt worden. Man muß aber die Frage, was überhaupt von kirchen- oder gottesdienstlichen Cerimonien zu halten sey, von der andern Untersuchung wohl unterscheiden, welche Cerimonien erlaubt und zuläßig sind, und was von diesen oder jenen Gebräuchen einer Kirche zu halten sey? Die erste Frage, ob Cerimonien überhaupt bey dem Gottesdienste statt finden, kann man ohne Bedenken mit Ja beantworten, man mag die Sache nach der H. Schrift, oder nach philosophischen Gründen beurtheilen. In der Schrift finden wir nichts wider dieselben, denn ob sie uns gleich befiehlt, Gott im Geist und in der Wahrheit anzubeten, und den inneren Gottesdienst, als die ganze Seele und die Hauptsache desselben vorstellt, ohne welches alles Aeussere nichts als Heucheley und Betrug sey, so hebt sie doch dadurch den äussern Gottesdienst und die äussern Gebräuche bey demselben nicht auf. Die H. Schrift kann es nicht mißbilligen und tadelt es wirklich nicht, sondern will es, daß wir auch unsere Sinne auf eine anständige Art Gott und göttliche Dinge heiligen, und unsere Gliedmassen selbst zu Werkzeugen der Heiligung gebrauchen. Wir sollen Gott ehren, und dies soll auch äusserlich durch solche Zeichen und Handlungen geschehen, die auf Gott und die Religion gerichtet sind; dadurch werden wir auch andern erbaulich und Beförderer der Religion und Tugend. Im Alten Testament finden wir eine Menge von Ceremonien, und ob gleich ein grosser Theil davon aus Sinn- oder Vorbildern von Christo und der Kirche Christi besteht und die eigentlichen evangelischen Wahrheiten auf eine sinnliche Art vor Augen legt, so ist doch offenbar, manches oder gar vieles in denselben, was zur Pracht, zur Ordnung und zum Wohlstande gehöret; und wenn gleich jenes Volk überhaupt mehr sinnlich gewesen wäre und mehr mit den Kindern verglichen werden können, so muß man doch auch bedenken, daß Christus sie selbst mit beobachtet und die Apostel, so lange der jüdische Gottesdienst noch bestund, sich ihnen nicht gänzlich entzogen; und darinn bleiben sich doch die Menschen immer gleich, daß sie sinnlich sind, und der mehrste Haufe (der äussere Gottesdienst aber gehört doch für alle) oder der größte Theil der Glieder der Kirche besteht immer aus Leuten, welche nicht zu abstrackten Vorstellungen gewöhnt sind, sondern mehr nach den Sinnen urtheilen, handeln und dadurch geleitet werden müssen. Ueberhaupt aber kann man doch daraus mit vollkommenen Rechte schliessen, daß an sich die Ceremonien bey dem Gottesdienst nicht verwerflich seyn können, weil Gott nicht, was an sich unrecht und Sünde ist, zu einem Gesetz machen kann. Diese Ceremonien des A. T. gehören freylich für die Christen nicht, und haben mit dem N. Test. ein Ende; aber doch folgt daraus nicht, daß ganz und gar keine Ceremonien bey Christen mehr beobachtet werden dürften. Die erste Kirche wußte freylich wenig von denselben, allein noch waren auch keine solche Gemeinden errichtet, und keine solche Einrichtung von gottesdienstlichen Häusern u. s. w. möglich, als in den folgenden Zeiten, und dennoch forderten sie eine ταξιν eine Ordnung und Wohlstand; sie hatten die Auflegung der Hände, Liebesmale u. s. w. und weiter kann man nichts gegen die Cerimonien schliessen, als daß sie das Wesen der Religion nicht selbst ausmachen, und diese, ohne solche äussere Gebräuche, in sofern sie nicht eine göttliche Verordnung für sich haben, bestehen kann; ja daß die Gebräuche selbst ohne den innern Gottesdienst gänzlich leer, unbedeutend und sündlich sind.

Betrachtet man sie mit einem philosophischen Auge, so ist es höchst unphilosophisch, alles Sinnliche und Aeussere dem Menschen nehmen zu wollen. Wir haben einmal auch neben der Seele einen Körper, und das weise Wesen hat uns Sinne gegeben, durch sie erhalten wir Eindrücke in unsere Seele, sie haben immer ihre Beschäftigungen und sind die vornehmsten Triebfedern menschlicher Handlungen. Menschen das Sinnliche nehmen wollen, heißt ihnen Vorstellungen, Zusammenhaltungen ihrer Gedanken, Reitze, Triebe und Beförderungsmittel zur Tugend selbst nehmen.

Niemand wird z. E. einen Gesang für das Wesentliche des Gottesdienstes halten, aber ein jeder weiß es doch, wie viel eine gute Melodie auf die Seele würke, wie sehr sie das Leben und die Empfindung gewisser Vorstellungen befördere, und die Apostel, welche tiefer in die Natur des Menschen eindrungen, empfehlen daher die Lieder den Christen zu ihrem Gottesdienst. Wahrheiten drucken sie besser und tiefer in die Seele ein, wenn sie den Menschen sinnlich gemacht werden; und Geschichten bleiben fester im Gedächtniß, wenn sie unter Bildern vorgestellt und in dem Gemüthe erneuert werden. Die H. Schrift stellt Gott sehr oft sinnlich unter dem Bilde eines Regenten vor, legt ihm einen Thron bey u. s. w., und so können auch die Handlungen und Gebräuche, welche seine Hoheit, Grösse, Gerechtigkeit u. s. w. ausdrucken, nicht verwerflich, sondern sehr anständig seyn. Z. E. so redet die Schrift selbst von dem Beugen der Knie, und ob gleich alle wahre Devotion im Herzen ist, so ist die Verrichtung des Gebets auf den Knieen bey dem Gottesdienst ein sehr schicklicher Ausdruck der innern Ehrfurcht gegen das göttliche Wesen.

Eine andere Frage ist es, was für Cerimonien bey der Religion zugelassen werden dürfen, und was für Regeln beobachtet werden müssen, nach welchen sie einzuführen, oder zu dulden, oder abzuschaffen sind. Einige Gebräuche hat die Schrift uns bereits vorgeschrieben, und diese sind wesentliche Stücke der Religion selbst und wirkliche Gnadenmittel. Dahin gehören die Taufe und das heil. Abendmahl. Hierin kann der Mensch nichts ändern, sondern muß sie so beobachten, als sie vorgeschrieben sind. Allein bey diesen Handlungen selbst können noch gewisse Nebenumstände hinzukommen, die nicht von Christo verordnet sind, sondern von der Kirche angenommen worden, um dieser Handlung eine mehrere Feyerlichkeit und den Menschen einen lebhaftern Eindruck zu verschaffen, oder an gewisse Wahrheiten der Religion, die damit verbunden sind, zu erinnern, oder um ihres sonstigen Nutzens willen. Z. E. daß die Eintauchung oder Besprengung bey der Taufe dreymal geschehe, daß Taufzeugen bey der Handlung erwählt werden, daß man den Täufling mit einem Creuze bezeichnet; oder daß der Communicant das Abendmahl auf den Knieen empfangen, daß es mit einem Liebesmahl verknüpft werde u. s. w.

Ausser denen in der Schrift verordneten Handlungen kann es auch andere geben, die von der Kirche um des Wohlstandes, der Ordnung, des dadurch zu erhaltenden Eindrucks und des Nutzens willen, angeordnet werden. Diese findet man sehr häufig in der römischen und griechischen Kirche, und es ist besonders bey und nach der Reformation vielfältig gestritten worden, ob solche recht oder unrecht sind, und also behalten oder verworfen werden müssen. Doch darinn kommen alle, auch die römischen Christen überein, daß sie nicht wesentlich zur Religion gehören, und daß wahre Religion ohne dieselbe bestehen kann. Darinn sind sie aber verschieden, daß die **Reformirten** die Kirche von solchen kirchlichen Cerimonien, besonders denen, welche in der römischen beobachtet werden, so viel möglich, gereinigt wissen will, und sie für ein Werk des Aberglaubens hält, wodurch nicht allein falsche und unrichtige Begriffe von Gott und göttlichen Dingen erweckt, sondern auch die Gemüther von dem Wesentlichen abgezogen werden; und ohnehin sey es dem Geist des Evangelii gemäser, den Gottesdienst in seiner Simplicität zu erhalten. **Die lutherische Kirche** geht darinn die Mittelstrasse, sie verwirft alle Cerimonien, die zum Aberglauben führen und dem Zweck der Religion zuwider sind; doch läßt sie alle diejenigen als völlig gleichgültig zu, welche jene Unvollkommenheiten nicht an sich haben. Es ist aber in den lutherischen Kirchen selbst darinn ein grosser Unterschied. In diesem Lande oder Staate, ja oft an diesem Orte sind diese, an einem andern wieder andere Gebräuche. Z. E. an manchen Orten tragen die Geistlichen weisse sogenannte Chorhemden, und werden auf dem Altar bey der Haltung des H. Abendmahls Lichter angesteckt, von dem Priester dabey ein Meßgewand gebraucht u. s. w. An andern Orten findet man davon nichts. Solche Gebräuche sind zum Theil nach der Reformation noch aus der catholischen Kirche hin und wieder beybehalten, oder von denselben wieder angenommen, an andern Orten aber abgeschaft, weil man in solchen zufälligen Dingen niemand ein Gesetz aufdringen konnte und wollte, und daher die Kirchenordnung der Willkühr einer jeden besondern Kirche überließ. Doch entstunden über diese Cerimonien, und ob diese oder jene Gebräuche beyzubehalten seyn, bey Gelegenheit des Interims in der lutherischen Kirche selbst ein Streit, welcher der **adiaphoristische** genennt wird. s. **adiaphoristischer Streit**, und **Interim**. Die Hauptsache kam darauf an, ob man theils mit guten Gewissen auch in gleichgültigen Sachen den Catholiken nachgeben könne, ohne sich päbstlicher Entscheidung zu unterwerfen, und ob die Cerimonien, welche man der Kirche wieder aufdringen wollte, nicht wirklich abergläubisch, wider den Zweck der Religion und sündlich seyn.

Hiebey kommt es also auf gewisse Regeln an, nach welchen man die Cerimonien beurtheilen muß. **Erstlich**, wenn sie Zeichen von unserer innern Verehrung Gottes oder von Religionswahrheiten sind, so müssen sie verständlich seyn, und jederman muß ihre Beziehung auf die Religion einsehen. Alle Cerimonien, von welchen der gemeine Mann die Bedeutung nicht einsieht, sind leer und unschicklich, oder ein für die Würde der Religion und dem Zweck des Gottesdienst unanständiges Spielwerk. Zuweilen kann ein solches Zeichen in diesen oder jenen Zeiten, oder unter diesem oder jenem Volke eine Bedeutung haben, wie sie für die Religion anständig ist, und in andern Zeiten oder unter andern Völkern unbekannt seyn, oder gerade eine andere und gegentheilige Idee bey sich führen, und daher kann sie dann keine vernünftige und zuläßige Cerimonie in der Kirche bleiben. Z. E. wenn die Juden ihre Häupter zum Zeichen der Verehrung bedeckten oder verhüllten, so ist das bey uns ein Zeichen von einem Mangel der Hochachtung.

Zweytens. Wenn alle Ceremonien Beziehung auf die Religion haben müssen, so dürfen sie niemals aus Irrthümern entstehen oder zu Irrthümern führen. In dem letzten Fall sind sie offenbar sündlich, und weder einzuführen noch beyzubehalten, sondern ihnen auf alle Weise zu steuren, wenn man wahre Ehrerbietung für Gott und die Religion haben will.

Drittens. Wenn die Cerimonien nicht wesentlich zur Religion gehören, sondern von der Willkühr der Kirche abhängen, so müssen sie nicht als ein unveränderliches Gesetz den Menschen aufgedrungen werden. Unrecht ist es also, wenn eine Kirche sich die Gewalt anmaßt allen Kirchen und Völkern dergleichen aufzudringen. Die Harmonie oder Uebereinstimmung in dem äussern des Gottesdienstes ist zwar an sich gut und

löblich: allein ob das in allen Orten, Ländern oder der ganzen christlichen Welt sey, ist etwas gleichgültig, und die Freyheit der Christen und Rechte der Obrigkeit können darunter nicht leiden. So waren in den ersten Zeiten des Christenthums ohne daß darüber weder die wahre Einigkeit des Herzens noch die Wahrheit der Religion und Uebereinstimmung in derselben litte, zwischen den asiatischen und europäischen Gemeinden in Ansehung der Osterfeyer, und vielen Gebrauche ein Unterschied, ja bey den einzelnen Kirchen selbst ist lange Zeit eine Verschiedenheit geblieben.

Viertens. Weil die Cerimonien blos zufällig, und nur Zeichen und Beförderungsmittel des innern Gottesdienstes sind, so darf man ihnen nie eine innere Kraft beylegen, vor sich selbst geistliche Würkungen hervorzubringen, oder um ihrer selbst willen Gott gefällig werden zu können, glauben. Dieß wäre Aberglauben und kein vernünftiger wahrer Gottesdienst; und man setzt Gott dadurch herab zu einem schwachen Menschen, den man mit dem bloßen Schein betrügen könne, der blos das Aeussere erkenne und schätze, und dem es mehr an demselben als dem Innern gelegen sey. Das bloße Cerimonienwerk ist also Heucheley und Blendwerk, welches Christus mit übertünchten Gräbern vergleichet. Wenn man also sieht, daß Cerimonien, wenn sie gleich an sich unschuldig wären, zu solchem Aberglauben dienten, und ein herrschender Mißbrauch daraus entstünde, so sind sie einzuschränken oder abzuschaffen.

Daher **fünftens** niemals die Menge der Cerimonien so groß seyn muß, daß der Christ dadurch von dem innern Gottesdienst ab und zu dem sinnlichen zu sehr zugeführt, und jener gleichsam unter dem Sinnlichen erstickt werde. Nach dem innern Gottesdienst muß das Sinnliche klüglich bestimmt und gemäßigt werden.

Sechstens müssen sie andern wichtigen Pflichten nicht entgegen stehen. Z. E. wenn man sich geisseln, seinem Leibe Schaden und Nachtheil zuziehen wollte, Aufwand von Geld und Zeit machen würde, wodurch man sich an den Seinen, dem Staat oder den Armen das entzöge, was man denselben schuldig ist u. s. w.

Nach diesen Regeln prüft die lutherische Kirche die Cerimonien. Sie behielt manche bey der Reformation bey, welche sie für unschuldig erkennte, und weder zu Irrthum noch zum Aberglauben führte, schaffte von Zeit zu Zeit manches ab, und ließ jeder Particularkirche die Freyheit hierinn nach Gefallen zu handeln, daher die verschiedenen Kirchenordnungen entstanden sind. Eben daher rührt es, daß man sich auch zur Zeit des Interims in manchen Stücken mehr bequemte, und da wo diese Kirche noch unter catholischer Hoheit steht, in dem Aeussern mehr oder weniger mit derselben übereinstimmt. Weil aber das Aeussere der Religion blos willkührlich ist, und von der freyen Einrichtung der kirchlichen Gesellschaft abhängt, in dem Aeussern aber die Rechte der Obrigkeit nicht verkannt und eingeschränkt werden können, so hat auch diese die Macht, darinn Gesetze zu geben und Veränderungen zu machen. Einem einzelnen Gliede oder auch einzelnen Lehrer steht es nicht frey in dem öffentlichen Gottesdienst oder dem liturgischen und Ceremonienwesen eine Aenderung vorzunehmen.

Man hat auch wohl die Frage aufgeworfen, ob man sich nicht auch in dem Aeussern oder den Cerimonien dann bequemen dürfe, wenn sie gleich aus Irrthum und Aberglauben entstanden seyn, wenn man nur an dem Irrthum oder dem Aberglauben selbst keinen Theil nehme, sondern vielmehr Gott innerlich dabey verehre? Allein bey dieser Art der Cerimonien handelte man wider sein Gewissen und wider die Pflicht des Religionsbekenntnisses. Wir müssen Gott auch mit dem Munde und unsern äussern Handlungen ehren, und die Wahrheit auch sogar mit Aufopferung unserer selbst bekennen. Es giebt keine privilegirte Heucheley; nur muß man andern, die keine bessere Erkenntniß haben, nicht mit Gewalt hindern und sich nicht ohne Noth in Gefahr stürzen wollen. In andern Nebensachen, die keinen Anstoß geben, richtet man sich nach andern, so wie man ohne Bedenken sich in Kleidungen und andern weltlichen Gebrauche nach der Weise des Landes und der Menschen richtet, unter welchen man lebt. (20)

Ceremonien, (Reformirt.) **In der reformirten Kirche** sind sie wenige und sehr einfach, theils weil sie glaubet, daß dieses der neutestamentlichen von Christo selbst bezweckten geistlichen Religionsverfassung am gemäßesten sey, theils weil sie behauptet, daß die Erfahrung lehre, wie der große Haufe sich dabey an die Sinnlichkeiten hänge, und das Wesentliche oft darüber vergesse, endlich weil, da diese Ceremonien in der römischen Kirche theils entstanden, theils gemißbraucht seyen, die Klugheit und Reinigkeit es erfordert habe, dergleichen Gebräuche gänzlich abzuschaffen.

Nur die anglicanische oder bischöfliche Kirche, welche hauptsächlich die Kirchenverfassung unter den ersten christlichen Kaisern für ihre Muster erkennt, hat manche alte Ceremonien beybehalten, doch mit sorgfältiger Vermeidung und Verwahrung gegen allen Aberglauben. Königin **Elisabeth**, unter welcher diese Kirche zu ihrer vollkommenen Consistenz gekommen, liebte die Pracht beym Gottesdienst, oder wollte auch durch dieses Mittel die Catholicken an sich ziehen. Viele, besonders diejenige, welche sich in den Zeiten der Verfolgung in Deutschland und der Schweitz aufgehalten hatten, und die Kirche nach dem Muster dieser Gemeinen völliger reformirt haben wollten, verwarfen diese Ceremonien, als Ueberreste des Pabstums, besonders das Tragen des Chorrocks und anderer priesterlichen Kleide, den Gebrauch des Zeichens des Creuzes, oder bey der Taufe, die Verordnung, das heil. Abendmahl knieend zu empfangen, den Gebrauch des Traurings bey der Eheeinsegnung, die Beybehaltung der Fasten und festgesetzter Fast- und Feyertäge u. s. w. Die Weigerung dieser Ceremonien, besonders der priesterlichen Kleider war eine der ersten Ursachen der Trennung der Nonconfirmisten oder Puritaner. s. **Puritaner** oder **Presbyterianer**. (32)

Ceremonien (anderer christlichen Partheyen). Die übrigen kleinern christlichen Partheyen machen wenig aus den Ceremonien, und urtheilen von denselben ohngefähr eben so, wie die Reformirten. Was man aber in einer jeden Parthey für Ceremonien halte und habe, das kömmt theils in den allgemeinen Artickeln, z. E. **Socinianer**, **Quacker** u. s. f. theils in den besondern Artickeln z. E. **Taufe**, **Abendmahl**, **Fußwaschen** und dergleichen vor. (1)

Ceremonien (in der griechischen Kirche). In dieser Kirche hat man eine große Menge von Ceremonien, welche gehörigen Orts in besondern Artickeln vorkommen. Viele halten alle Ceremonien für Bilder dessen, was Christus für uns gethan oder gelitten hat, oder auch dessen, was in dem Himmel vorgeht. So sollen zum Exempel die Bischöffe und Priester die himmlischen Geister abbilden, die am nächsten um den

Thron Gottes sind, die Diaconen und Kirchendiener, die mittlere Ordnung, und das Volk die letzte Ordnung dieser Geister. Der Streif an der bischöflichen Kleidung (Homophorion) soll die Menschwerdung Christi, der Gürtel sein auf der Welt geführtes Amt, das viereckigte Tuch am Gürtel (Hypogonation) seinen Sieg über den Satan bedeuten. (Heineccii Abbildung der griechischen Kirche 3. Th. S. 47.) Der rußische Erzbischof Platon drückt sich in seiner rechtglaubigen Lehre (Riga 1770) S. 119 über die Ceremonien so aus: „derjenige, der sich zu Gott bekehrt, muß seine wahre innerliche Bekehrung durch etwas an den Tag legen; so wie Gott selbst, um uns von der untrüglichen Erfüllung seiner uns gegebenen Versprechungen zu überzeugen, dieselben durch gewisse Zeichen bestätigen will. Jedoch muß man nicht meynen, als wenn Gott nicht ohne diese sichtbaren Zeichen unsre Bekehrung wissen: oder auch ohne dieselben uns von der Erfüllung seiner Versprechungen überzeugen und in den Bund der Gnade aufnehmen konnte. Keineswegs! Er thut dieses blos zu besserer Gründung und Befestigung seiner Kirche. Denn da der Mensch nicht blos aus der Seele, sondern auch aus dem Leibe bestehet; dasjenige aber, was in die Sinnen fällt, sich stärker dem Gemüth einpräget; und hiernächst die Kirche eine sichtbare Gemeine auf Erden ist: so hat der für unser Heil Sorge tragende himmlische Vater sichtbare Gebräuche anordnen wollen, damit wir durch deren Wahrnehmung sowohl unsern Glauben gegen alle bestätigen, als auch seiner Verheissungen destomehr versichert seyn könnten, wir hiernächst durch diese sichtbare Zeichen mit einander genauer verbunden würden, und die Kirche sich dadurch von einer jeden andern Gesellschaft deutlich unterscheiden konnte. Diese Gebräuche nennt die Kirche Sacramente. — Ausser den Sacramenten (Seite 135) beobachtet unsre Kirche noch einige Ueberlieferungen und Gebräuche, die entweder zur Besserung der Sitten dienen, oder auch wegen der Wohlanständigkeit beybehalten worden. In der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämtlichen heiligen Alterthume beybehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seeligkeit nicht einzig und allein abhänget, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben, und die wir mit aller Hochachtung wahrzunehmen schuldig sind. Dergleichen Ueberlieferungen sind zum Beyspiel: daß die Diener der Kirche bey Verwaltung des Gottesdienstes ihre besondere geziemende Tracht und Kleidung haben; daß man währendes Gottesdienstes, zum Zeichen des brennenden Glaubens, Lichter anzündet; zum Zeichen des zu Gott gehenden Gebätes mit Weihrauch räuchert; das Kreutz vorträgt, und dadurch anzeigen, daß wir an den Gekreutzigten glauben; wir weihen das Wasser, zum Gedächtniß Christi und unserer Taufe; wir zieren die Tempel mit anständigen Bildern aus, um bey deren Anblick denenjenigen, die sie vorstellen, nachzuahmen; wir feyern verschiedne Feyertage, zum Andenken der uns erwiesenen göttlichen Wohlthaten, oder zum Gedächtniß des heiligen Lebens der göttlichen Männer, und werden dadurch zu mehrerem Eifer in der Gottseligkeit angetrieben. Diese und andre Gebräuche bewahret unsre Kirche heilig; verwirft aber dabey allen Aberglauben, das ist solche Ueberlieferungen, die entweder dem göttlichen Worte entgegen, oder dem heiligen Alterthum unbekannt gewesen sind.“ (1)

Ceremonienkleidung, welche von der Hof- oder Galakleidung zu unterscheiden ist, nennt man eine vorgeschriebene besondere Kleidung, welche nur bey ausserordentlichen Ceremonien getragen wird, wie die kaiserliche Kleidung am Crönungstage, (s. **Insignien.**) und die, deren sich die Churfürsten bey der Wahl und Krönung eines Kaisers bedienen. (s. **Churfürsten.**) Die noch zu Ende des 15. Jahrhunderts bey Solennitäten gewöhnliche besondere Fürstentracht ist schon längst abgekommen, und erscheint der Fürstenhuth nur noch auf Gemälden, Münzen, Sigillen, und auf Verzierungen von Thronhimmeln oder Staatswagen in Schnitzwerk oder Bildhauerarbeit. Erz- und Bischöffe, auch andere geistliche Herrn, haben ihre Ceremonien- oder Amtskleidung noch an feyerlichen Tagen, nnd nur der Großmeister des deutschen Ordens darf in weltlicher Kleidung und mit dem Degen gehen. Auch einige Ritterorden haben eine eigene Ceremonienkleidung, welche sie an den Ordensfesten zu tragen gehalten sind. Man findet sie in eigenen Werken abgebildet. (33)

Ceremonienmeister, (kirchlich) in der griechischen Kirche ist ein Geistlicher aus dem Chor auf der linken Seite, welcher vornehme Leute in der Kirche empfängt, und ihnen einen Sitz anweiset. Er heißt im Griechischen ὁ ἐπὶ ἐυταξίας. (1)

Ceremonienmeister, hieß derjenige Hofbeamte, welchem oblag, sowohl in zweifelhaften Fällen des Staatsceremoniels durch seine hierinn erworbene Kenntnisse den Aufschluß zu geben, als das Hofceremoniel bey ordentlichen und ausserordentlichen Begebenheiten anzuordnen. Das Amt selbst ist von dem morgenländischen kaiserlichen Hofe nach den Abendländern gebracht worden, war aber doch unter diesem Namen an den deutschen Höfen nur zu Berlin, unter der Regierung des ersten Königs in Preussen Friderichs I. und zu Dresden, unter der prächtigen Regierung Augusts I. Königs in Polen, gehört, und eigentlich eine gelehrte Hofcharge. Der deutsche Dichter von Besser bekleidete solche an dem Berliner Hofe, und sammelte die vollständigste Ceremonienbibliothek, welche je gefunden worden, und mit ihm, nach dem Tode seines Königs, nach Dresden kam. Heutzutag hat das Oberhofmarschallenamt diese Angelegenheiten an den Höfen zu besorgen; der Name eines Ceremonienmeisters aber scheint mit den Hofpoeten in die allgemeine Reduction gefallen zu seyn. (33)

Ceremonientafel, wird das Speisen fürstlicher Personen bey großen Feyerlichkeiten, als Krönungen, Huldigungen, Vermählungen u. dgl. genannt, wobey alle hohen Hofämter, mit den Zeichen ihrer Würde, aufwarten, und der kostbarste Service aufgesetzt zu werden pflegt. Jede Schüssel, jeder Teller ꝛc. geht bey solchen Gelegenheiten selbst im Speisesaal durch 3 oder mehrerer Personen Hände auf und von der Tafel, welcher die obersten Hofämter am nächsten, und die andern nach ihrem Range in stufenweiser Entfernung stehen. Wer Belieben daran findet, Beschreibungen solcher Ceremonientafeln zu lesen, kann sie in Menge gedruckt finden. (33)

Cereola, (Conchyl.) so nennt Rumph deutsch S. 74 das Wachslicht, eine Volute, die ganz weiß ist, und am Ende ihrer Mündung einen violetblauen Flecken hat. Er nennet sie daher auch das **Kerzchen**, weil sie mit einer brennenden Wachskerze eine Aehnlichkeit haben soll. Sie gehöret unter die sogenannten Mennonitentuten, die Linne Conus virgo nennet. s. **Wachslicht.** (10)

Cereoli, s. Bougie.

Cereostata, Cerostata, Cerostataria, (antiquar. Kircheng.) sind Leuchter für Wachskerzen, welche für sich stehen bleiben, oder auch zuweilen in Händen getragen werden. Der Anastasius, der Bibliothekar, braucht beym Pabst Sylvester die Worte: Chatara cerostata, welches eben so viel sagen will. Nach der Vorschrift in dem Sacramentario Gregorius des Großen wurden dem Pabst, wenn er zur Messe gieng, sieben solche Leuchter vorgetragen. Cerostrata bey dem Vitruv bedeutet so viel, als mit Wachs überzogen, und ist mit diesem Wort gar nicht zu vermengen. Man sehe hievon unter Cerostratum. (35)

Ceres (antiquar.). Wenn die Erfinderin der nützlichsten Künste, die Stifterin des Eigenthums und der bürgerlichen Verfassung keineswegs nach den Paradoxen des Rousseau den Fluch, sondern die dankbarste Verehrung der Nachwelt verdienet; so hatte die Göttin, von der dieser Artickel handelt, allerdings, nach den Begriffen des Heidenthums, einen gerechten Anspruch auf die vollständigste göttliche Verehrung. Sie war die Tochter des Cronos oder Saturns, und der Rhea oder Ops, ward in Sicilien in der Nachbarschaft von Enna gebohren, und behielt in der Folge gegen diesen Ort immer eine vorzügliche Liebe. Der Namen von Enna selbst bezeichnete einen anmuthigen Brunnen, und wurde dieser Gegend wegen der angenehmen Gefelde und Wiesen gegeben, die durch Bäche von lebendigen Quellen gewässert wurden. Hier in dieser fruchtbaren Gegend, so wie an mehreren Orten brachte der Boden auch ohne besondre Wartung, nach dem Berichte des Pausanias, den Waitzen wild hervor. Ceres lehrte die Bewohner Siciliens diesen Saamen sammlen, und durch den Ackerbau dergestalt vervielfältigen, daß er als eine Getraideart, einer Menge von Menschen einen nahrhaften, hinreichenden und wohlschmeckenden Unterhalt verschaffte. Ein häusliches Unglück nöthigte die Göttin ihr Vaterland eine Zeitlang zu verlassen, und gab ihr dadurch Gelegenheit, die Künste des Ackerbaues und des Brodbackens auch in Griechenland zu verbreiten. Ihre einzige Tochter, Proserpina, gieng nemlich eines Tages auf diesen anmuthigen Fluren von Enna spatzieren, um in Gesellschaft ihrer Gespielinnen Blumen zu pflücken; als Pluto sich bey ihrem ersten Anblick in sie verliebte und mit ihr, ohne den weisen Rath Minervens zu achten, in die Unterwelt davon eilte. Die über den Verlust ihrer Tochter untröstliche Mutter entschloß sich dieselbe überall aufzusuchen: und zündete, um ihre Nachforschungen auch des Nachts fortzusetzen, eine Fackel an. Als sie eines Tages äusserst ermüdet an der Thür einer Hütte anklopfte, um ihren Durst darinnen zu löschen, und ihr die Bewohnerin derselben, die gutherzige Baubo zu trinken reichte, sie ausserdem noch durch ihre lächerliche Geberden und unzüchtige Entblösung aufzumuntern suchte; so trank die Göttin mit solcher Gierigkeit, daß ein dabey stehender Knabe in ein lautes Lachen darüber ausbrach. Die hierdurch aufgebrachte Göttin goß das im Gefäße noch übrige Getränke dem unbescheidnen Lacher ins Gesicht, und verwandelte ihn dadurch in eine Eidexe. Von hier wandte sich die Ceres zu dem syracusischen See, und da sie den Schleyer ihrer Tochter auf dem Wasser schwimmen sahe, so glaubte sie hier den Weg des Räubers entdeckt zu haben. Arethusa, die Nymphe einer Quelle gleiches Namens, deren Wasser, um von Elis in Griechenland nach Sicilien zu kommen, in der Tiefe des Meeres fortläuft, und nahe am Styx vorbeyfließt, gab der bekümmerten Mutter die gewisse Nachricht, daß Pluto der Mädchenräuber sey, und Proserpina die Gemahlin des Gottes des Orcus geworden. Auf diese Nachricht bestieg Ceres ihren Wagen, eilte zu dem Olymp, warf sich vor dem Throne des Jupiters nieder, und bat um die Auslieferung ihrer Tochter, die auch zugleich die seinige war. Jupiter versprach ihr dieses, doch unter der Bedingung, woferne Proserpina Zeit ihres Aufenthalts in dem Orcus nichts würde genossen haben: widrigenfalls wäre die Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Bitte durch das Schicksal beschlossen. Zum Unglücke hatte die neue Königin der Unterwelt, da sie in den Gärten Elysiums spatzieren gegangen, einen Granatapfel abgebrochen, und einige Körner davon gegessen. Nur Ascalaphus allein hatte es gesehen, und seinem Herrn dem Pluto, um sich beliebt zu machen, entdeckt. Jupiter konnte daher nichts weiter thun, als daß er festsetzte, Proserpine sollte sich des Jahrs sechs Monate bey ihrem Gemahle, und sechs Monate bey ihrer Mutter aufhalten. Den Ascalaphus übersprengte Proserpine — woferne anderst hier die Fabel nicht ganz und gar wider die Regeln der Wahrscheinlichkeit und die Kenntniß des Herzens eines jungen Mädchens in den so süssen ersten Tagen des Hymens verstößt — mit Wasser aus dem Styx, und verwandelte ihn, um seine Klatscherey zu bestrafen, augenblicklich in eine Eule.

Ceres suchte nun, da sie durch den Ausspruch des Jupiters war zufrieden gestellt worden, denen Uebeln, welche die Unfruchtbarkeit verursacht hatte, wieder abzuhelfen. Besonders dachte sie bey dieser Gelegenheit an Attica. Bey Elevsis war sie bey ihrer langen Reise an das Land gestiegen, war daselbst gastfreundlich von einem gewissen Celeus aufgenommen worden, dem sie sein todtkrankes Kind gesund gemacht hatte. Dieß war Triptolem, den sie hernach mit ihrer eignen Milch säugte, und ihn im Feuer reinigte, d. i. welchem sie eine glückliche Erziehung gab. Triptolem wurde in der Folge der Gefährte der Göttin, der die wohlthätigen Künste der Ceres noch weiter ausbreitete, und dadurch ebenfalls die Vergötterung bey seinen Landsleuten verdiente. Doch waren die Bewohner von Attica nicht gleich im Anfange so erkenntlich gegen ihren Wohlthäter, sondern nöthigen, durch Vorurtheile der Gewohnheit dahingerissen, den Triptolem, aus seinem Vaterlande vermittelst des mit geflügelten Drachen bespannten Wagens der Ceres zu fliehen, und die Künste des Ackerbaues, des Brodbackens, und der Gesetzgebung während seiner Verbannung auch andern Völkern mitzutheilen. Doch auch hier mußte Triptolem neue Gefahren ausstehen, und rettete sich mit genauer Noth aus den Händen des Tyrannen Lyncus, eines Königs in Scythien, der ihn aus Eifersucht über seinen erhaltenen Ruhm umbringen wollte, aber in dem nemlichen Augenblicke in einen Luchs verwandelt wurde. Diese in der Religion der Griechen so merkwürdige Ceres erkennt man auf den Münzen des Alterthums, und in andern Arten ihrer Darstellung nicht sowol an dem vollen Busen, den, wie Winkelmann glaubt, ihr erst die neuern Künstler gegeben haben, als vielmehr an dem Calathus, an den Kornähren, an den Füllhorn, an den Werkzeugen des Ackerbaues und andern ihrer Gottheit entsprechenden Attributen. Eine der schönsten Vorstellungen derselben hat sich auf einer

Münze der Stadt Metapontus in Großgriechenland erhalten. Sie erscheint darauf, nebst den Aehren und den Blättern derselben, mit einem erhabenen Diadem, gleich der Juno, hinter den vordern Haaren, die sich auf der Stirne in einer angenehmen Unordnung zerstreut erheben.

Dieser Göttin zu Ehren, die auch Demeter, d. i. die Mutter der Erde und allgemeine Wohlthäterin der Menschheit, in Sicilien Dio, bey den Römern auch Libera genennt wurde, feyerten Sicilien und das benachbarte Italien, besonders ihr Geburtsort Enna sehr feyerliche Feste. Die Ennenser, welche zur Saatzeit sechs Tage hinter einander ihr Fest begiengen, und die sich insgesamt als gebohrne Priester dieser Göttin betrachteten, ahmten an diesem Feste sowohl jedes Stück der Lebensart, welche die Menschen vor der Kenntniß des Ackerbaues geführt hatten, als auch die freyen und unzüchtigen Reden der Baubo nach. Zu Elevsis in Attica aber wurden ihre vornehmsten Feste, die Thesmophorien und die Elevsinischen Geheimnisse mit einem ausserordentlichen Gepränge gefeyert.

Die Mythologen sind nicht einig, was sie eigentlich für eine Person aus der von der mythologischen Hülle entkleideten Ceres machen sollen. Sie stimmen zwar alle darinnen überein, daß diese vergötterte Person sich um die Ausbreitung des Ackerbaues und der Gesetze des bürgerlichen Lebens sehr verdient gemacht habe. War sie aber eine Sicilianerin, ist durch sie der Fruchtbau, das Eigenthum der Länder und die bürgerliche Gesetzgebung zuerst auf der Erde überhaupt, oder doch wenigstens in Sicilien und Griechenland aufgekommen, oder war sie nur die Erneuererin dieser für die Menschheit so wohlthätigen Anstalten, welche schon durch den egyptischen Bacchus oder Osiris und dessen Gattin die Isis vorher in Egypten, und von hieraus in Griechenland bekannt worden waren, oder endlich ist die Ceres mit der Isis vielleicht gar einerley Person gewesen? Lauter Fragen, die bey dem wunderlichen Mischmasch der heidnischen Fabellehre, und der Ungewißheit der ältesten Geschichte leichter können aufgeworfen, als beantwortet werden, die auch ausserdem für die ächte Wissenschaft des Menschen von geringer Wichtigkeit sind.

Der wahre Ursprung der ganzen Fabel ist wahrscheinlicher Weise folgender gewesen. Griechenland wurde nach des Diodors Berichte, unter der Regierung des Erechtheus von einer großen Hungersnoth heimgesucht, von der Ovid in dem 5. Buche seiner Verwandlungen eine rührende Beschreibung giebt. Dieses Unglück traf die Athenienser, deren Gebiete nicht sehr fruchtbar war, desto stärker. Erechtheus schickte daher nach Egypten, um dorten Getraide holen zu lassen. Diejenigen, welche in dieser Absicht hingeschickt worden, brachten mit dem Getraide zugleich den Dienst der Gottheit, die dem Ackerbaue vorstund, und die dabey üblichen Gebräuche mit. Alle nahmen aus Furcht einer abermaligen Theurung die Geheimnisse einer Göttin an, der man den Ueberfluß an Getraide verdanken zu müssen glaubte. Triptolem nahm also gleichfalls diesen Dienst zu Elevsis an, wurde sogar der erste Priester dieser Gottheit, und unterrichtete seine Nachbarn in den von ihm selbst erst vor kurzem erlernten Geheimnissen. Schon einige Zeit vorher hatte das fruchtbare Sicilien die Geheimnisse dieser Gottheit angenommen, und dieses scheint Gelegenheit zu der Erdichtung gegeben zu haben, als wäre von Sicilien aus die Ceres zuerst nach Athen gekommen. Man setzte hinzu, daß ihr ihre Tochter geraubt worden, weil das Getraide seit einiger Zeit aufgehört hatte, mit seiner vorigen Fruchtbarkeit den Einwohnern Nahrungsmittel zu verschaffen. Pluto sollte sie mit sich in die Hölle entführt haben, weil diese Früchte binnen dieser Zeit der Unfruchtbarkeit gleichsam im Schooße der Erde vergraben gelegen. Jupiter entschied den Zwist zwischen der Ceres und dem Pluto, weil sich die halbjährigen Erndten mit ihrer gewöhnlichen Fruchtbarkeit wieder einstellten. Doch, woferne wir aufrichtig seyn wollen, müssen wir gestehen, daß diese Entziefrung der Fabel, so wie alle übrige, die man im Banier weitläuftig erzählet, findet, den gründlichen Forscher keineswegs befriedigen. Nur so viel scheint aus den ältesten Denkmalen der Geschichte zu erhellen, daß Griechenland durch phönizische und egyptische Pflanzer mit den der Ceres zugeschriebenen Künsten zuerst bekannt geworden, daß die Töchter des Danaus die pelasgischen Weiber in dem Dienste der egyptischen Getraidegottheit, der Isis, unterrichtet, und daß Herodot selbst ausdrücklich behauptet, die Ceres sey die egyptische Isis, und ihr Dienst sey durch die Danaiden in Griechenland zuerst eingeführt worden.

Unter den vielen Beynamen, welche der Ceres bey unterschiedenen Gelegenheiten und von mancherley ihr gestifteten Festen, sind beygelegt worden, bemerken wir nur hier einige der vorzüglichsten, welche sich auf einen besondern ihr zugestoßnen Unfall beziehen. Sie hieß nemlich bald Melaina, die Schwarze, bald Lusia, die Badende, bald Erinnys, die Zürnende. Diese drey Benennungen gründen sich auf folgende dieser Göttin eben nicht gar rühmliche Galanterie. Man erzählte nemlich, daß sich bey ihrer Wanderschaft die Blicke des Neptuns auf sich gezogen, und um dessen Nachstellungen zu entgehen, und sich eine Stutte verwandelt, und mit den Pferden des Oncus die Waide besucht habe. Neptun, der diesen Betrug gemerkt, sey ein Hengst geworden, und habe sie nun noch ärger verfolgt. Nach einigen nun machte sie die Spröde, gerieth in den heftigsten Zorn über die unverschämten Zumuthungen des Neptuns, hüllte sich völlig in Trauerkleider ein, und blieb lange in einer Höhle, als ihrem Zufluchtsorte, verborgen. Als nun die Früchte verdarben, und eine allgemeine Hungersnoth eintrat, so bemüheten sich die Götter sämtlich, die versteckte Ceres wieder ausfindig zu machen. Besonders beschäftigte sich Pan in Arcadien mit dieser Sorge. Endlich erblickte er diese Göttin auf dem eläischen Berge in ihrer traurenden Gestalt und Kleidung. Von diesem erfuhr es Jupiter, und schickte die Parzen an die Ceres, um sie zu besänftigen und zu trösten. Nach andern Nachrichten aber war diese so ehrwürdige Göttin nicht so unempfindlich in ihrer Verwandlung gegen die Anträge des Neptuns, ohngeachtet sie anfänglich die Spröde machte, einen ausserordentlich heftigen Zorn blicken ließ, und daher den Namen Erynnis erhielte. Ihr Zorn legte sich, und sie badete, nach geschehener Aussöhnung, mit dem Neptun in dem Ladon, weswegen sie Lusia genent ward. Die Folge dieser großmüthigen Versöhnung war, nach einigen, ein artiges Füllen, welches in der Fabel den Namen Arion führt, nach andern eine Tochter, deren Namen, wie der Erdbeschreiber Pausanias meldet, Uneingeweihete nicht wissen dürfen. Wegen dieser kleinen Galanterie wurde die Ceres zuweilen auch mit einem Pferdekopf abgebildet.

Unter den Thieren waren dieser Göttin das die Erde und das Getraide umwühlende Schwein, welches Triptolem derselben als das erste Opfer darbrachte, und der den Feldfrüchten ebenfalls schädliche Fuchs, (wem fallen hierbey Simsons Chakals nicht ein, die der Philister Getraide verheerten?) der ihr bey jedem ihre Feste geopfert wurde, heilig. Aus dem Gewächsreiche heiligte man ihr den Mohn, der unter dem Getraide häufig wächst, und dessen Saamen Jupiter dieser Göttin, als eine den Schlaf und die Vergessenheit erzeugende Frucht, ehedem zu essen gegeben. (21)

Ceres, (Kunstgesch.) Diese Göttin ist in Statuen immer sehr zweifelhaft, weil Köpfe und Hände, woraus ihre Benennung zu erweisen ist, meist neu sind. Ihre gewöhnliche Attribute sind Kornähren, Mohnköpfe und Cornu Copiæ.

Bey dem Perrier *Stat. Ant.* finden sich 3 abgebildet, alle aus den Borghesischen Gärten, n. 68. 70. 77. Muf. Capit. III. 9. ist mit einer Fackel in der Hand vorgestellt. Siehe Rubeis 103. *Stat. di Venet.* 25. *Villa Panfil.* 4. In den *Gal. Giustin.* 29. 30. 32. *Gal. de Dresde* 15. 38. 66. 103. Thomassin 30. 39. Beym Cavaceppi T. I. n. 10. eine stehende, die Milord Palmerston besitzt. Eine sitzende n. 59. die der König in Preussen erkauft hat. Eine in England, von Cavaceppi selbst gearbeitet, und Anno 1764. geendigt. Die untere seiner Statue n. 19. steht. Auf Münzen kommt sie oft vor, auch oft als Abundantia oder Spes. Auch verschiedne der Kaiserinnen, wie Livia, liessen sich gern als Ceres krönen. Von ihren Mysterien, Festen, Tempeln u. dgl. sieht man viele auf Münzen. (23)

Ceres, (astron.) s. **Jungfrau.**

Ceres, africanische. *Pap. N. ph.* Fabr. *S. E.* 504. 257. Eine **Nymphe ohne Augen** führt diesen Namen. Ihre Flügel sind gezähnt und schwarz; auf den Vorderflügeln erscheint ein breites abgekürztes weisses Band vor der Spitze, und ein gemeinschaftlicher blauer Flecken an dem innern Rand; die Spitze selbst ist auch weißlich. Die untere Seite dieser Flügel aber ist aschfarbig, und läst 3 schwarze deutliche Punkte an der Wurzel und ein weisses Band vor der Spitze sehen; das mittlere Feld der Hinterflügel ist auf der obern Seite glänzend blaulich, mit einem schwarzen Punkt in der Mitten; auf der untern Seite aber sehen sie grau aus, an der Wurzel schwarz gefleckt, und vor dem Hinterrand mit einer schwarzen Fleckenbinde besetzt. Der Körper ist braunschwarz, die Fühlspitzen aber und die Keule der Fühlhörner rostfarbig.

Ceres, surinamische. *Pap. Helic.* Cram. *pap. exot.* VIII. p. 141. tab. 90. F. A. Dieser schöne **Tagschmetterling**, ein **Helikonier**, misset fast 4 Zoll, und ist auf beyden Seiten von einerley Zeichnung. Seine Vorderflügel sind ohne, die hintersten aber mit Zähnen. Alle Flügel sehen schwarz aus, und man bemerket folgende Zeichnung an ihnen: hinter der Spitze der Vorderflügel liegen um den Rand 4 gelbe Flecken; von der Mitte des Vorderrandes ziehet gegen den Aussenrand ein schiefes, ungleiches, eckigtes, durchschnittenes gelbe Band, von welchem durch die Mitte des Flügels bis an die Wurzel ein dunkelorangefarbener Streif zieht; unter diesem liegt noch ein anderer von gleicher Farbe, und geht von der Wurzel fast bis an den Aussenrand. Die Hinterflügel durchzieht gleichfalls in der Mitten ein breiter dunkelorangefarbiger Streif; er geht von der Wurzel an bis über den dritten Theil des Flügels. Den Saum umgeben ohngefähr 11 weisse Punkte, hinter denen ein orangefarbenes verzogenes V liegt, welches die Spitze gegen den Saum kehrt; von eben dieser Farbe erscheint in der Mitte des dünnern Rands ein halbdellerrunder Flecken. Der Brustschild ist gelb gefleckt. Das Männchen hat einen haarartigen Schwanz, der aber gern ausgeht; die 2 Vorderfüsse sind stumpfe Pfoten. (24)

Cereus, *Pap. pleb. urb.* s. **Vielpunkt.**

Cereus, s. **Pereskie.** (*Cactus*, L.)

Cereus Paschalis, s. **Osterkerze.**

Cerf, *Mal. de Cerf.* s. **Hirschkrankheit.**

Ceria, (antiquar.) s. **Celia.**

Ceria. Scopoli in *Ent. Carn.* trennt einige Insekten aus der Classe der **Zweyflüglichten** von den **Fliegen**, deren Mundwerkzeuge sie zwar haben, aber sich doch durch gegliederte perlenschnurähnliche Fühlhörner, davon das letzte Glied dicker ist, unterscheiden, und macht ein neues Geschlecht aus ihnen, welches er **Ceria** nennt. Die 2 Gattungen, welche er dazu rechnet, *Ceria decemnodia*, und *Septemnodia*, werden wir unter **Fliege** beschreiben. (24)

Cerigo, Cerigon, (Naturgesch.) sind Synonima des **Sarige Philanders**, (*Didelphis marsupialis*, L.) (9)

Cerinthe, s. **Wachsblume.**

Cerinthe echioides, s. **Lotwurz**, (*Onosma echioides*, Linn.)

Cerinthenkraut, s. **Wachsblume.**

Cerinthianer, welche durch ein Wortspiel auch **Merinthianer**, d. i. Leute, welche andre in Strikken zu fangen suchten, genennt werden, haben ihren Namen von dem Cerinthus, einem zum Christenthum übergetretenen Juden, welcher theils das Mosaische Gesetz, theils die sogenannte morgenländische Philosophie mit dem Christenthum verbinden wollte. Er kam nach Asien in die Gegend von Ephesus, wo damals der Apostel Johannes noch lebte, welcher ihn *einst* in einem öffentlichen Bade angetroffen, und sogleich mit den Worten, „ er fürchte, daß das Bad den Feind der Wahrheit erschlagen möge " zurückgekehrt sey, wobey jedoch nicht gemeldet wird, daß das Badehaus würklich eingestürzt sey. Ob Cerinthus etwas geschrieben habe, ist ungewiß, und was von einem erdichteten Evangelio desselben gemeldet wird, nicht wahrscheinlich. Dagegen scheint Cajus (bey dem Eusebius, *Hist. eccel.* L. III. C. 21.) die Offenbahrung des Apostels Johannis diesem Cerinthus beygelegt, und für ein von demselben erdichtetes betrügerisches Werk gehalten zu haben, worüber aber die Gelehrten noch streiten. Gewiß ist dagegen, daß er in Asien eine Secte gestiftet, welches die erste von den sogenannten Gnostischen Secten ist, die uns bekannt geworden.

Seine Lehrsätze bestehen in folgendem: Es ist ein höchstes und vollkommenstes Wesen, welches von Ewigkeit her in der Fülle (Pleroma) gewesen ist; und dieses ist der unsichtbare und vor den Zeiten Christi unbekannte Gott. Dieser hat aus sich selbst mehrere ewigdauernde und unsichtbare Aeonen gezeugt, unter welchen einer, der Monogenes oder Eingebohrne, welcher den Logos, oder das Wort, gezeugt hat; ferner der Bythos, oder der Tiefe, die Sige oder die Stille; wie auch der Christus. Man weis indessen nicht, in welche Reihe oder Classe er einen jeden dieser Aeonen gerechnet, und wie er sie von einander unterschieden hat: doch hielt er den Christus für einen der vornehmsten Aeonen. Von dergleichen Aeonen stammen noch andere

andere viel geringere Kräfte, oder die Engel, ab. Einer dieser Engel, oder nach andern mehrere, die jenem als Gehülfen beygestanden, haben die Welt erschaffen, ob aus einer bereits von Ewigkeit her vorhandenen Materie, oder auf eine andere Art, wird nicht gemeldet. Dieser Weltschöpfer ist nicht böse, wie in dem System der übrigen Gnostiker, sondern gut; jedoch hat er den höchsten Gott nicht erkannt. Eben derselbe hat auch den Menschen gemacht, und er ist der Gott der Juden, welcher dem Moses das Gesetz gegeben, und die Propheten begeistert hat. Da die höchste Glückseligkeit in der Erkenntnis des allerhöchsten Gottes besteht, diese aber sowol den Juden als Heiden mangelte, so ist die Ursache, warum Jesus Christus in die Welt gekommen ist, darinn zu suchen, daß er die Menschen in dieser Erkenntnis unterrichten sollte. Jesus war ein Mensch, der auf natürliche Weise von Joseph und Maria erzeugt worden. Allein auf diesen Menschen ist bey seiner Taufe der Aeon Christus, in der Gestalt einer Taube, herabgekommen, und hat ihm nicht allein den höchsten Gott bekannt gemacht, sondern auch die Kraft, Wunder zu thun, ertheilt. Hierauf hat Jesus sein Lehramt angetreten. Allein der Weltschöpfer, oder der Gott der Juden, regte diese an, ihn zu tödten. Als nun Jesus gefangen genommen wurde, so verlies ihn der Aeon Christus; es ist also Jesus als ein blos natürlicher Mensch am Creuz gestorben, jedoch von Gott wieder auferweckt worden. Die christliche Religion besteht in der Erkenntnis des höchsten Gottes, welche Jesus bekannt gemacht hat; doch ist es auch nöthig, einige Mosaische Gesetze zu beobachten, welche aber diese seyen, ist nicht leicht zu bestimmen. Wahrscheinlich hat er die Beobachtung nicht des ganzen Mosaischen Gesetzes, sondern nur derjenigen gefordert, welche Christus im Evangelio wiederholt, und allenfalls auch selbst beobachtet, und also durch sein Beyspiel bestättigt hat. Es ist eine Auferstehung der Todten zu erwarten, nach welcher sich der Aeon Christus wieder mit dem Menschen Jesu vereinigen, und nebst denen, welche hier den höchsten Gott erkannt, zu Jerusalem das tausendjährige Reich anrichten, und die Glieder desselben in allerley auch fleischlichen Ergötzlichkeiten leben würden. Was Cerinthus von dem Alten Testament gehalten habe, ist ungewiß; von dem Neuen nahm er nur das Evangelium Matthäi, jedoch mit Verwerfung einiger ihm unangenehmen Stellen, an. Daß die Cerinthianer die Gewohnheit gehabt, anstatt verstorbener Menschen, die die Taufe noch nicht erhalten, Lebendige zu taufen, ist unwahrscheinlich. Eben so ist es nicht gewiß, daß dieselben die Engel gottesdienstlich verehrt haben.

In Kleinasien ist die Parthey der Cerinthianer zahlreich gewesen; wie lange sie aber gedauert, ist ungewiß. Wahrscheinlich ist sie schon im zweyten Jahrhundert von neuen gnostischen Partheyen verschlungen worden, obgleich einzelne Anhänger der Meinungen des Cerinthus länger übrig geblieben seyn können.

Daß der Apostel Johannes sein Evangelium dem Cerinthus entgegen gesetzt habe, ist sowol nach den Erzählungen der Alten, als auch in der Sache selbst wahrscheinlich; und daß Johannes in seinen Briefen den Lehrsätzen des Cerinthus widerspreche, ist ebenfalls glaublich. Ob aber Paulus in dem Brief an die Galater und Colosser, Petrus im 4ten Cap. seines ersten Briefs, und Judas in seinem Brief auf den Cerinthus gezielt habe, ist ungewiß, weil nicht zu erweisen steht, daß schon damals die Irthümer des Cerinthus bekannt gewesen. (Walch **Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereyen**, I. Theil, Seite 247. u. f. und die daselbst angeführte Schriftsteller, wozu noch Johann David Michaelis **Einleitung in die göttlichen Schriften des Neuen Bundes**, 4 3te Aufl. 1777. 2. Theil, S. 970. u. f. hinzuzufügen ist.) (1)

Cerinthoides, s. **Lungenkraut**, (*Pulmonaria maritima*. L.)

Cerio, böser Kopf, ausgeschlagener Kopf, s. **Grind**.

Ceriomyces, ist eine Benennung, welche einigen Gattungen von Löcherschwamm beygelegt worden ist. (9)

Ceris, **Cerris**, oder **Cirrhis**, (Naturgesch.) Es ist nicht bestimmet, was die Alten für einen Fisch unter dieser Benennung verstanden haben. (9)

Cerite, (Conchyl.) *Cerite*, *Cerithium*, so nennet Adanson die rauhe krummgeschnabelte **Trommelschraube**, *Murex aluco*, die sonst auch die **Bastartpabstkrone** heist. Die Verfasser der **Onomatologie** (Tom. II. p. 784.) machen daraus den Namen **Cerithenmuschel**. s. **Pabstkrone**. (10)

Cerkonier, **crystallinisch oder prismatisch gestaltete Hyacinthen**. Im gelinden Feuer werden sie mattroth, im stärkern aber mit Kalk und Sand vermischt behalten sie ihre Klarheit. Diese werden alsdann von einigen Juwelieren **Cerkonier** genannt. Wenn sie geschliffen und gefaßt sind, sollen sie den schlechten Strohgelben Diamanten an Glanz und Feuer nahe kommen. (4)

Cernophorus, war der Name einer Art von rasenden Tänzen der Griechen. (21)

Cernua, (Naturgesch.) s. **Persch**, (*Perca cernua*, L.)

Cernunnos, war eine Gottheit der Gallier, die unter der Gestalt eines Mannes mit Hörnern auf dem Kopfe, und mit Ohren von Thieren abgebildet worden. Die Hörner gleichen, nach dem Montfaucon, den Hirschgeweihen. Andere vergleichen sie mit Baumästen. Durch jedes Horn gieng ein grosser Ring, der vielleicht geheimnisvoll ist. Cernunnos ist ein altceltisches Wort, welches aus **Cern** und **Ynne**, oder **nun**, zusammengesetzt ist. Ersteres bedeutet ein **Horn**, und lezteres eine **Lanze**. Aus dieser Wortableitung sollte man schliessen, weil die Hörner dieser Gottheit allzeit von Hirschen, Gemsen oder Elendthieren entlehnt worden, daß solche von den Galliern, die der Jagd ergeben gewesen, als eine Jagdgottheit verehrt worden. Einige Gelehrte haben den gallischen Cernunnos für den Bacchus gehalten, weil auch dieser mit Hörnern vorgestellt wird, und leiten davon den Monat **Hornung** ab, als in welchem die Celten, um von ihren Arbeiten auszuruhen, tapfer zu trinken pflegten. In dem Artikel **Celten, die Religion der**, ist aber gezeigt worden, wie sehr man sich irre, wenn man die Begriffe der griechischen und römischen Götter den Religionsbegriffen der Celten unterschieben will. (21)

Cernuus, (Botanik.) s. **Niedergebeugt**.

Cero, **Cerofisch**, (Naturgesch.) Mit diesem Namen wird ein Meerfisch belegt, welcher mit vielerley Farben schön bezeichnet ist. Der Rücken ist okergelb mit grünen Flecken besetzt, der Bauch weiß mit dunkelrothen Streifen durchzogen. Die Lefzen sind grün, die Kienendeckel purpurroth, der Schwanz und die Flossen meistens blau. Er erlangt die Grösse von zween Schuh. (9)

Cerocensualen, s. **Bürger- und Wachszinsige**.

Cerocoma. Da nicht alle Gattungen der Linneischen Oehlkäfer einerley gebildete Fühlhörner haben, auch noch in andern Theilen von einander abweichen, so haben Geoffroi, Fabricius, Schäffer, mehrere Geschlechter daraus gemacht. Eins davon hat obigen Namen bekommen, und unterscheidet sich dadurch von den übrigen, daß die Fühlhörner Kolbenähnlich, und bey den Männchen in der Mitten, oder am 3. 4. 5. 6ten Glied erweitert, und durchblättert sind, oder wie Schäffer sich ausdruckt, Kronenartig und gekämmt aussehen, davon er ihm auch den Namen Kronenkäfer gegeben. Eine generische Abbildung finden wir in Schäffers *elem. entom.* tab. 37. wo zugleich die Gattung vorgestellt ist, welche zu diesem neuen Geschlecht Gelegenheit gegeben, und die wir mit Linne unter Oehlkäfer, Schäfferischer, beschreiben werden. (24)

Ceroferarius, ist eben so viel als Acolytus, welcher Artikel nachzuschlagen ist. (35)

Ceroine, oder Ceroiene, ist bey den Franzosen eine Benennung stärkender und zertheilender Pflaster und Salben überhaupt. (4)

Ceroma. Die griechischen Athleten, welche nackend kämpften, rieben, badeten und salbten sich sehr fleissig. Das Salben geschahe sonderlich bey den Ringern und Pancratisten, und zwar in der Absicht, daß die Glieder geschmeidiger und der Ton der Nerven stärker werden möchten. Ueberhaupt aber beobachteten sie dieses Reiben, Baden und Salben, um dem Körper eine gewisse Glätte zu geben, damit die Hände der sie umfassenden Ringer desto leichter abgleiten möchten. Es war dieses ein vorzüglicher Ruhm der Athleten, und vermehrte das Vergnügen der Zuschauer ungemein, wenn die Ringer sich bald umfaßten, mit gleichsam verschlungenen Händen und Füßen sich fortdrängten, niederwarfen, auf der Erde wälzten, dann wieder durch künstliche Wendungen sich loswanden, aufsprangen, und ihrem Gegner, wie ein glatter Aal, aus den Händen entschlüpften. In dieser Absicht Absicht wurde der nackte Körper der Athleten bald mit Oehl, bald mit dem Ceroma, d. i. einer Art von Salbe überstrichen, die aus Oehl, Wachs und Staub bestand. Es ist merkwürdig, daß dieses Ceroma, wenn es nach geendigtem Kampfe, mit dem Schweisse des Körpers vermischt, als ein unreiner Schmutz wieder abgerieben worden, sorgfältig gesammlet und theuer verkauft wurde, weil man, wie Plinius erzehlet, glaubte, daß es einen medicinischen Nutzen habe, Entzündungen zu hemmen, verhärtete Drüsen zu erweichen, Gliederschmerzen zu lindern, u. dgl. Das Zimmer, darinnen die Athleten gesalbt wurden, erhielte ebenfalls den Namen Ceroma, sonst nennte man es auch Eläothesion, oder Aleipterion (21)

Ceromantie, ist eine Wahrsagerey, wozu man sich des Wachses bedienet. Nach Delrio schmelzen die Türken Wachs, lassen es Tropfenweise in ein Gefäs mit Wasser fallen, und urtheilen aus den Figuren, die sich bilden, was man in dem Falle, der vor ist, zu erwarten habe. Nach ebendemselben wurde ehedem im Elsasse ein ähnlicher Aberglauben mit Wachslichtern getrieben. Wenn nämlich jemand krank wurde, und die alten Weiber wissen wollten, welcher Heiliger dem Kranken die Krankheit zugeschicket, so zündeten sie so viele Wachskerzen von gleichem Gewichte auf einmal an, als sie Heilige im Verdacht hatten, vor jeden eine eigene. Wessen seine zuerst ausbrannte, der wars nach ihrer Meinung. (6)

Ceropegia, s. Leuchter.

Ceropissus, heißt bey den Alten ein chirurgisches Heilmittel aus Wachs und Pech bereitet. (9)

Cerostata, s. Cereostata.

Cerostratum, (Baukunst.) Dieses Wort, so bey dem Vitruvio vorkommt, macht seinen Auslegern viel zu schaffen, welche bald wollen, daß es Cerostrotum, bald Cestrotum, wovon ein eigener Artikel nachfolgt, bald Ceristrotum, bald Caltratum heissen soll. Perrault giebt es Französisch *Marquetterie*, welches ausgelegte Holzarbeit ist, wenn nemlich von verschiedenen Gattungen, und von verschiedenem farbichten Holz, allerhand Bilder und Figuren, aus einzelen Stückchen zusammengesetzet, und auf ein anderes Brett, Kasten, Tischblatt, oder andere hölzerne Sachen, worauf die *Marquetterie* kommen soll, wol aufgeleimt werden, und wenn man einen abfallenden braunen Schatten haben will, den die natürliche Holzfarbe nicht giebt, wird das Holz, wo der Schatten hinkommen soll, in glühender Asche etwas angebrannt, wozu beförderlich ist, wenn das Holz mit Wachs bestrichen, weil es alsdenn eher zu brennen anfängt; daher es den Namen Cerostratum haben soll. (18)

Cerostrotum, bezeichnet auch die aus dünnen Platten von zerschnittenem Horne verfertigte eingelegte Arbeit. Plinius meldet, daß man zu seiner Zeit hierzu besonders die Hörner des Auerochses gebraucht habe. Bey uns, sagt er, werden diese Hörner in durchsichtige Platten zerschnitten; sie leuchten stark, wenn man sie zu Laternen braucht. Bald färbt man diese Hornplatten, bald unterlegt man sie mit Farbe, bald braucht man sie zu der Art von Täfelwerk, die eine Art von Mahlerey, (Mosaik) ist, und Cerostrotum genennt wird. (21)

Cerreiche, (*Quercus Cerris*, L.) s. Eiche.

Cerretta oder Serretta, ein Synonimum der Färberscharte, (*Serratula tinctoria*, L.) (9)

Cerris, (*Cerri glans, Cerrus,*) s. Eiche, (*Quercus Cerris*, L. und *Quercus Aegilops*, L.)

Cerrus, (Naturgesch.) s. Meerbrachsem, (*Sparus Smaris*, L.)

Certe, Certer, hieß man im 15ten und 16ten Jahrhundert eine Urkunde, Vergleich, Contract ꝛc. doppelt und gleichlautend ausgefertigt, so in einem Zickzack oder wie eine Säge auseinander geschnitten war, daß ein Exemplar in das andere accurat passen mußte, und zwar vorzüglich in einem gewissen Worte oder Ausdruck, als: Jesus, Maria, Gott sey mit uns ꝛc. so man eine Indentur nennet, welches zu den Behuff geschahe, daß kein Betrug vorgehen, und keine falsche Urkunde untergeschoben werden sollte, indem bey vorfallendem Streit beyde Urkunden vorgezeiget wurden; passeten die durchschnittene Buchstaben ineinander, so muste man die Urkunde für ächt und richtig erkennen. Weil das Wort aber gröstentheils Zerter in Urkunden geschrieben ist, so soll es dort am rechten Orte deutlicher erklärt werden. s. Zerter. (8)

Certhia, (Naturgesch.) s. Baumläufer.

Certifi, Cercifi, wird der Haberwurzelbocksbart, (*Tragopogon porrifolium*, L.) und auch zuweilen die Scorzonere, (*Scorzonera hispanica*, L.) genennt. (9)

Certificat, oder Beglaubigungsschein, nennet man besonders in der Handlung in Kriegszeiten die Atteste, daß ein Schiff oder die darin geladene Güter wirklich neutralen Personen gehören. Dergleichen

Beweise müssen, wenn ein Schiff von einer in Kriege befangenen Macht angehalten wird, durch den Consul oder Agenten des Orts, wo die neutralen Güter geladen sind, vorgezeigt, und darauf zurückgefordert werden. In Holland werden gewisse Scheine also genennet, welche die geschwornen Visirer den Eigenthümern der Schiffe, die das Lastgeld zu entrichten schuldig sind, über ihre geschehene Visirung ertheilen. Und nach Inhalt dieser Scheine geschieht die Bezahlung des Lastgeldes. Ein solches Certificat gilt aber nicht länger als zwey Jahre, nach deren Verlauf die Schiffe von neuem visirt werden müssen. Die Quittung über den Empfang des Lastgeldes wird, so oft es bezahlt wird, auf den Rücken des Certificats geschrieben. (28)

Certioration, nennen die Rechtsgelehrten im allgemeinen Verstande die Belehrung von einer bisher unbekannten Sache; sie erfordern dieselbe insbesondere, wenn eine in den Rechten nicht erfahrne Person, z. B. eine Weibsperson, ein Minderjähriger, ein Bauer, bey Eingehung eines Vertrags gewissen Rechtswohlthaten entsagen solle, in welchem Fall die Entsagung ohne Wirkung ist, wenn nicht eine Certioration vorangegangen, d. i. wenn nicht dem Entsagenden zuvor die Rechtswohlthat, welcher er entsagen solle, gehörig erklärt worden ist. So muß z. B. eine Weibsperson, wann sie die Schuld eines andern auf sich nehmen, und in dieser Rücksicht der Rechtswohlthat des vellejanischen Rathschlusses entsagen will, zuvor belehrt werden, worin diese Rechtswohlthat bestehe; oder ihre Entsagung ist ungültig. Selbst einen eidlichen Verzicht auf Rechtswohlthaten hält man für ungültig, wenn nicht diese Certioration vorangegangen ist, weil ich nicht auf etwas, das mir unbekannt ist, Verzicht thun kann. Wenn ich also meinem Gegentheil die Einwendung mache, daß er auf eine ihm zustehende Rechtswohlthat Verzicht gethan, so muß ich auch beweisen, daß ihm solche gehörig erklärt worden, sobald er sich auf seine Unwissenheit beruft; welcher Beweis aber nicht nur durch Zeugen, sondern auch durch Vermuthungsgründe geführt werden kann, da z. B. wenn in der Urkunde steht, daß die Belehrung geschehen seye, wenn der Verzicht eidlich geschehen, die Certioration vermuthet wird. Wann aber in der unterschriebenen Urkunde selbst eine deutliche Erklärung oder Beschreibung der Rechtswohlthat enthalten ist, welcher jemand entsagt, so ist kein weiterer Beweis der Certioration nöthig. (38)

Cerva oder **Cervus**, (Astron.) s. **Cassiopea**.

Cervaria, s. **Vogelnest**, (*Athamanta*, L.) und **Silberkraut**, (*Dryas octopetala*, L.)

Cervarius, Lupus, (Naturgesch.) ist ein Synonimum der **Luchskatze**, (*Felix Lynx*, L.)

Ceruchus, war in der Schiffbaukunst der alten Griechen, nach der Meinung einiger Gelehrten, das Seil, mit dem die Seegelstangen an den Mastbaum befestiget wurden. Eine andere Art von Seiler, **Epitoni** der Griechen, und **Rudentes** der Lateiner, diente darzu, um die Seegelstangen damit zu lenken, so daß ein Theil der Seegel aufgespannt, und der andere niedergelassen werden konnte, je nachdem es der Steuermann haben wollte. s. **Schiffe der Alten**. (21)

Cervi, waren bey den Römern Köpfe von Bäumen mit daran befindlichen abgestutzten und zugespitzten Aesten, die sie in die Brustwehren ihrer Verschanzungen einsetzten, wie heutzutage die Strumpfpfäle oder Fraises eingesetzt zu werden pflegen. Zuweilen bepflanzten sie auch den Raum vor den Gräben ihrer Verschanzungen mit einigen Reihen derselben, um den Feind den Zugang dadurch zu erschweren, wiewohl letztere vielmehr **Cippi** hiessen. (6)

Cerviana, s. **Pharnacie**. (*Pharnaceum* L.)

Cerviboletus, ein Beyname des **Hirschkugelschwammes** (*Lycoperdon cervinum* L.)

Cervicapra, s. **Hirschbock**.

Cervicaria, s. **Glöckchen** (*Campanula* L.)

Cerviculis arteria, s. **Nackenpulsader**.

Cerviculis vena, s. **Nackenblutader**.

Cerviocellum, eine alte römische Benennung der **Pastinake**. (9)

Cervispina, ein Beynahme des abführenden **Creuzdorns** (*Rhamnus catharticus* L.) (9)

Cervix, bedeutet sowohl den Nacken, als auch jeden breiten, nach und nach abnehmenden und eng werdenden Theil in der Zergliederungskunst. So hat man deswegen an der Gallenblase, der Mutter, der Harnblase einen Cervix. (5)

Cerumen, s. **Ohrenschmalz**.

Ceruminosa glandula, s. unter **Drüsen**.

Cervo Camelus, ist ein Synonimum des **Paco Cameels** (*Camelus Paca* L.)

Cerus Manus, war der mystische Zunamen des Janus in den Saliarischen Gesängen. (21)

Cerussa, s. **Bleyweiß**.

Cerussa antimonii, ist ein feiner sehr Spießglaskalch, welcher im Art. **Spießglas** näher beschrieben werden soll.

Cervulus, der Name einer Lustbarkeit unter den Römern; sie verkleideten sich, insonderheit in allerley Thiere. Man hielt es für unanständig, daß Christen dieses mitmachen sollten, weswegen es auch auf verschiedenen Kirchenversammlungen untersagt worden. (1)

Cervus, Canadensis, s. **Hirsch**.

Cervus Temamacama, (Naturgesch.) ist ein Synonimum der africanischen Ziege (*Capra Dorcas* L.)

Cervus volans, Cerf volant, der Name des grossen **Schröters**. s. **Hirschschröter**.

Ceryces, diesen Namen führten die Herolde der Athenienser, und es war derselbe ursprünglich ein Familiennamen, der nach und nach erweitert und von allen Herolden gebraucht wurde. Diese atheniensischen Herolde stammten alle vom **Ceryx**, dem Sohne Mercurs, und von der Pandrosus, der Tochter des atheniensischen Königs Cecrops ab. Sie trugen bey ihren Amtsverrichtungen einen Lorbeer- oder Olivenstab, κηρυκειον, um welchen zwo Schlangen, die ihren Kamm nicht sträubten, als ein Sinnbild des Friedens, und der Eintracht gewunden waren. s. **Caduceus**. Die Stelle dieses Stabes vertrat bey den Atheniensern oft auch die Ἐιρεσιωνη, oder ein mit Wolle umwundener und mit allerley Früchten geschmückter Oehlzweig. Diese Ceryces waren, so wie alle Gesandte, theils wegen der Wichtigkeit ihres Geschäfts, theils wegen ihrer göttlich geglaubten Abstammung, sehr heilige und unverletzliche Personen. Man macht gemeiniglich einen Unterschied zwischen den **Presbeis** und den Ceryces, und glaubt, das erstere zu Friedensunterhandlungen, letztere aber zu Ankündigung des Kriegs seyen gebraucht worden. Doch ist dieser Unterschied nicht völlig gegründet. s. **Gesandten der Griechen und Römer**. Diese Herolde oder Ceryces, wenn wir das Wort als einen gemeinschaftlichen Namen ansehen, wurden auch bey den öffentlichen Spielen gebraucht. Auch vertraten sie, als Diener der Götter

und der Menschen, sowohl bey den gottesdienstlichen als bürgerlichen Schmäussen, die Stelle der Köche und Mundschenke. Daher waren auch die Köche der Alten alles dessen, was zu dem Opfer der Thiere gehört, kundig, und wurden bey Opferhandlungen sowohl, als bey Hochzeiten gebraucht. Bey den Opfern scheinen die Ceryces mit den Popis und Victimariis einerley Amt gehabt zu haben. Der Ceryx mußte nach dem Athenäus die Stelle eines Kochs und Schlächters bey dem Opfer vertretten, das Opferthier tödten, die zu dem Opfer nöthigen Dinge zubereiten, und bey dem Göttermahle das Amt eines Mundschenken verwalten. Unter die Vorrechte der Familie der Ceryces gehörte auch, daß sie jährlich zween Parasitos in den Tempel des Apolls zu Delos schicken mußten. Von der Verrichtung dieser Parasiten s. **Parasitus**. (21)

Cerenytis Cerva. Eine in der griechischen Fabel berüchtigte Hündin, welche goldene Geweihe und eherne Füße hatte. Sie war eine von den fünf Hündinnen, an welchen die Göttin Diana ihre erste Jagd versuchte, die ihr aber durch die List der Juno deswegen entgehen mußte, damit in der Folge Hercules sich mit ihrer Jagd ein ganzes Jahr lang beschäftigen konnte. Diese Hündin, oder vielmehr dieser Hirsch, weil nur diesem eigentlich die Natur Geweihe bestimmt hat, nachdem er sich vor dem Bogen Dianens an den Fluß Celadon, und von da auf dem Berg Cerynea in Arcadien, von dem der Beynamen **Cerynitis** entstanden, geflüchtet hatte, wurde endlich von dem Hercules nach einer jahrlangen beschwerlichen Jagd lebendig gefangen, und dem Eurystheus überliefert. (21)

Ces, der neuesten und richtigsten musicalischen Benennung nach bekommen alle Töne die Abkömmlinge durch Creuze sind, zu ihren Stammbuchstaben die Endung ins is, jene durch ben ins es; wenn also vor c ein b stehet: so sagt man Ces. (25)

Cesare, ist ein Logicalisches Kunstwort, wodurch der erste Modus der Schlüsse in der zweyten Figur benennet wird. Es gehöret dazu ein allgemein verneinender Obersatz, ein allgemein bejaender Untersatz und ein allgemein verneinender Hintersatz. Zum Beyspiel:

Was gezwungen ist, geht nicht von Herzen.
Alle Tugenden gehen von Herzen
Also sind die Tugenden nicht gezwungen.

Soll der Schluß in die erste Figur gebracht werden: so darf man nur, wie der Buchstabe S lehret, den Obersatz schlechtweg umdrehen, damit daraus werde: Was von Herzen gehet, ist nicht gezwungen, welches bey allgemein verneinenden Sätzen jederzeit angehet. (6)

Cespes, die alten Schriftsteller haben den **Bauerngütern** verschiedene Namen gegeben, worunter auch Cespes ist. Weil das wesentliche derselben in Acker und Wiesen vorzüglich bestehet, so ist die Benennung davon entstanden. Daher stehet z. B. in den Gesetzen der **Longobarden**, II. **Buch Tit.** 18. — Sint liberi de suis personis, sicut Dominus eorum instituerit, nec *a suis cespitibus* removeantur — d. h. — sie sollen für ihre Person frey seyn, wie sie ihr Herr frey gemacht hat, und man soll sie nicht **von ihren Gütern** vertreiben. Ein anderer alter Schriftsteller braucht den Ausdruck von einem **Bauerngute**, so aus 12 Husen bestanden hat, — *Cespitem*, qui in 12 fere mansos extendebatur, obtinuit. — (8)

Cespitalitas Testium, ist nach einigen deutschen Provincialrechten die Eigenschaft der Zeugen, da sie mit liegenden Gründen daselbst ansäßig seyn müssen, wo sie zu Ablegung eines Zeugnißes zugelassen werden wollen. s. auch **Deeteid**. (15)

Cespititium Tribunal, war eine etwa fünf Fuß hohe und einer Mauer ähnliche mit Stufen versehene Erhöhung von Rasenstücken, von welcher der römische Feldherr die versammelten Soldaten anredete. Sie stand zur linken Hand des Hauptgezeltes. (21)

Cession, Abtretung, ist im eigentlichen Verstande bey unkörperlichen Dingen, z. B. Rechten, Klagen, das was bey körperlichen Dingen Uebergabe ist, wird aber auch manchmalen von körperlichen Dingen gebraucht. Was die Cession der Rechte und Klagen betrift, so hatten die Römer von den ältesten Zeiten her den Grundsatz, daß die jemanden zustehende persönliche Klage von dessen Person durchaus unzertrennlich seye; sie glaubten also, daß das jemand zustehende Recht und Klage von ihm niemals hinweg auf einen andern gebracht werden könne, daher konnte nach den römischen Rechtsgrundsätzen die Cession einer Klage nur durch ein Mandat geschehen, und der, welchem die Klage abgetreten worden, wurde nur als Bevollmächtigter angesehen, jedoch weil er die Klage zu seinem Vortheil anstellte, Procurator in rem suam genannt; er konnte aber gegen den Schuldner nicht in seinem, sondern nur in des Cedenten Namen klagen. Diese Grundsäze wurden nicht nur in dem neuern römischen Recht immer beybehalten, sondern sie finden auch noch heut zu Toge statt, und haben wichtige Folgen. Der Schuldner z. B. darf noch nach geschehener Cession den Cedenten bezahlen, und wird dadurch von seiner Schuld befreyet, er müßte dann betrüglich, und wissentlich, daß die Foderung einem andern abgetreten worden, dem Cedenten bezahlt haben; dem Kläger, welchem die Foderung abgetreten worden, können von dem Schuldner alle Einwendungen entgegengesetzt werden, welche dem Schuldner gegen den Cedenten selbst zustehen, weil der Kläger in dessen Namen klagt; der Cedent hat die directe, der Cessionarius nur die nützliche Klage aus der abgetretenen Forderung. Diese Cession eines Rechts samt der daraus entspringenden Klage erfordert 1) die Einwilligung des Cedenten, und des Cessionarius, nemlich dessen, welchem die Forderung abgetreten wird; die Einwilligung des Schuldners aber ist nicht erforderlich, und die Cession kann ohne dessen Wissen und Willen gültig geschehen; beyde erstere aber müssen nothwendig Personen seyn, welche fähig sind, einzuwilligen, ein Recht abzutreten, oder eine Abtretung anzunehmen; 2) einem rechtmäßigen Titel; denn so wie ohne diesem die Uebergabe einer körperlichen Sache kein Recht auf dem Empfänger bringt, also auch die Cession eines Rechts oder einer Klage; z. B. kann ein Recht oder Klage verkauft, verschenkt, vermacht werden; aber wenn jemand eine im Recht enthaltende Urkunde dem andern nur in der Absicht übergibt, daß sie dieser in Verwahrung nehme, oder für den Uebergebenden die Schuld einfordern, so kann solches als Cession nicht angesehen werden; 3) ein solches Recht, welches abgetreten werden kann; denn ohne Zweifel gibt es auch Rechte und Klagen, welche gar nicht abgetreten werden können; z. E. Volksklagen, Injurienklagen, Criminalanklagen, die confessorische Klage wegen persönlicher Dienstbarkeiten, die Klagen auf Verweisung der Ehefrau und Kinder, die Klage auf das Losungsrecht, und alle Rechte, welche aus besondern persönlichen Privilegien und Vorzügen entspringen; nur allein der Fiscus ist berechtiget, mit

seiner Klage auch die ihm zustehende persönliche Privilegien abzutreten; endlich 4) muß die Cession keinen gesetzlichen Verbot entgegen seyn; dann es ist z. B. unter Strafe des Verlusts der Klage verboten, solche an einem Mächtigern, wie einer hohen Obrigkeitsperson abzutreten, die gegen einen Mündel oder Pflegsohn zustehende Klage dem Vormund oder Pfleger, die dem Juden gegen einen Christen zustehende Klage einem Christen abzutreten, welches leztere reichsgesezliche Verbot jedoch an vielen Orten in Abgang gekommen ist. Im übrigen erfordert die Cession lediglich keine Feyerlichkeit, sondern die Erklärung des Cedenten und Cessionarius, sie geschehe wie sie wolle, mündlich oder schriftlich, unter Gegenwärtigen oder Abwesenden ist hinlänglich; nur muß alsdann derjenige, welcher aus einem ihm abgetretenen Recht klagt, die ihm geschehene Abtretung hinlänglich erweisen, und sich dadurch ad causam legitimiren. Die Würkung einer gültig geschehenen Cession besteht hauptsächlich darinn, daß der Cessionarius die Bezahlung der abgetrettenen Forderung annehmen, einfordern, und deswegen als Procurator in rem suam klagen, oder sich mit dem Schuldner darüber vergleichen, ihm die Schuld nachlassen, oder mit einer Gegenforderung compensiren kann, und der Schuldner durch eine an den Cessionarius geschehene Bezahlung von seiner Schuld eben so befreyt wird, als ob er den Cedenten selbst bezahlt hätte. (38)

Cession, ist unter Kaufleuten die Uebertragung einer Schuld und eines rechtlichen Anspruchs an einen andern, oder auch seines eignen Fonds, auswärtigen Waarenlagers oder anderer Effecten, welches an einigen Orten gerichtlich oder notarialiter geschehen muß; an andern Orten ist solches aber unnöthig, obgleich jenes bey sich ereignenden Streitigkeiten allemal sicherer ist. (28)

Cessio bonorum, wann ein Schuldner nicht mehr im Stande war, alle seine Glaubiger zu befriedigen, so wurde er nach dem ältern römischen Recht denen, welche er nicht mehr bezahlen konnte, in die Knechtschaft zugesprochen; nach dem neuern aber mußte er ins Gefängnis wandern. Dieses wurde nun in der Folge bey solchen Schuldnern, welche durch Unglücksfälle ohne ihr Verschulden ihr Vermögen verlohren hatten, für unbillig angesehen, und ihnen durch ein Julisches Gesetz gestattet, daß sie, wann sie all ihr Vermögen an die Glaubiger abtreten würden, von dem Gefängnis frey seyn sollten. Daher entstund die Cessio bonorum, welche also eine Rechtswohlthat ist, kraft welcher ein Schuldner, wenn er sich erklärt, sein ganzes Vermögen an seine Glaubiger abzutreten nicht mehr ins Gefängnis geworfen werden kann, wann gleich nicht alle Glaubiger aus dem abgetretenem Vermögen befriedigt werden. Sie erfordert 1) eine Erklärung des Schuldners, welche aber ohne alle Feyerlichkeit geschehen kann, und von ihm freywillig geschehen muß; wann er jedoch seinen andringenden Glaubiger weder Bezahlung leistet, oder Mittel und Wege zur Bezahlung vorschlägt, noch ihnen seine Güter abtreten will, so kann auch ohne seine Bewilligung der Concursproceß gegen ihn erkannt, und nach dem strengen Recht sollte er ins Gefängnis gebracht werden; 2) des Schuldners getreue Anzeige von seinem Vermögen und Schulden: worüber er meistens einen Eid ablegen muß, daß er nichts bey Seiten geschafft oder verschwiegen, sondern alles getreulich anzeigen wolle, 3) die Abtretung und Uebergabe alles dessen, was zu seinem Vermögen gehört, so daß er nach dem strengen Recht auch nicht das nöthigste, was zu seinem Unterhalt gehört, zurück behalten kann; allein gemeiniglich wird ihm heut zu Tag dieses, z. E. Kleider, Handwerkszeug, Bette u. dergl. überlassen; was aber dem Schuldner nicht frey und eigen gehört, z. B. das Vermögen seiner Frau, Kinder, Pflegsöhne, seine Lehen und Fideicommißgüter, ist unter dieser Abtretung nicht begriffen; 4) daß der Schuldner nicht mehr im Stand seye, alle seine Glaubiger zu befriedigen; denn wann er noch zu bezahlen im Stande ist, so sind seine Glaubiger nicht schuldig, und könnnen nicht gezwungen werden, die Abtrettung der Güter anzunehmen; endlich 5) muß der Schuldner durch Unglücksfälle, und nicht durch eigenes Verschulden in seinem Schuldenlast gekommen seyn, und dieses hinlänglich bescheinigen; denn wann er durch Verschwendung, Müßiggang, liederliche Aufführung, oder gar durch begangene Verbrechen, durch Unverstand und Leichtsinn sein Vermögen verlohren, wenn er seine Glaubiger auf betrügerische Weise hinter das Licht geführt, so wurde er zu dieser Rechtswohlthat nicht zugelassen; und unerachtet Justinian nachher solche einem jedem gestattete, der nicht wegen eines Verbrechens verdammt war, so sind doch heut zu Tage in den Reichs- und vielen Landesgesetzen besondere Strafen gegen vorsetzliche und leichtsinnige Schuldenmacher verordnet. s. Bankerottirer.

Die Wirkungen der Cessio bonorum sind diese: die Glaubiger erhalten den Besitz des Vermögens ihres Schuldners, und die Gewalt, alles was darunter begriffen ist, zu veräussern, und von dem Erlös sich wegen ihrer Forderungen bezahlt zu machen; doch behält der Schuldner immer das Recht, so lange seine Vermögensstücke noch nicht verkauft sind, sie wieder zurückzufordern, wenn er seinen Glaubigern ihre Forderungen bezahlt. Der Schuldner aber verliert durch die Cession den Besitz und die freye Verwaltung seines Vermögens, er kann aber auch nach geschehener Abtretung seines Vermögens von seinen Glaubigern nicht ins Gefängnis geworfen, und auf Bezahlung nicht belangt werden; von denen Glaubigern, welche aus den abgetretenen Gütern befriediget worden sind, wird er ganz befreyet; von den andern aber kann er so lange nicht auf Bezahlung belangt werden, bis er wieder Vermögen erworben hat, und auch in diesem Fall hat er gegen diejenige Glaubiger, welchen er vormals sein Vermögen abgetreten hat, die Rechtswohlthat, daß er weiter zu bezahlen nicht angehalten werden darf, als er unbeschadet seines Unterhals bezahlen kann.

Ob die Cessio bonorum der Ehre nachtheilig seye, ist eine sehr bestrittene Frage; allein daß sie keine wahre Ehrlosigkeit nach sich ziehe, ist deswegen ausser Zweifel, weil sie nur von denen geschehen kann, welche durch Unglücksfälle, oder wenigstens nur durch Leichtsinn, nicht aber durch Verbrechen um ihr Vermögen gekommen sind; daß sie aber doch der Ehre einigermaßen nachtheilig seyn, behaupten die meisten Rechtsgelehrte. (38)

Cessio in jure, war bey den alten Römern eine besondere Art, eine körperliche oder nicht körperliche, mancipi oder nicht mancipi Sache auf einen andern zu übertragen. Der, auf welchem die Sache übertragen werden sollte, hielt sie in der Hand, mit den Worten: Hanc ego rem ex jure Quiritium meam esse ajo. Hierauf fragte der Prätor oder Präses den, welcher sie übertragen wollte, ob er die Sache contravindiciren wollte; und wann dieser mit Nein oder gar nicht

antwortete, so sprach der Magistrat jenem die Sache als sein Eigenthum zu. In dem neuern römischen Recht aber ist diese feyerliche Ceßio in jure unbekannt.

Cesticillus, oder nach einigen **Circitellus** von Circes, ein **Reif**, war ein rundes aus Tuch verfertigtes und mit Wolle ausgestopftes Tragküssen, welches die Römerinnen auf den Kopf legten, um sich die darauf zu tragende Last zu erleichtern. Am Rheinstrome, wo das weibliche Geschlecht die Lasten ebenfalls auf dem Kopf trägt, ist dieses Erleichterungsmittel seiner Bürde unter dem Namen eines **Ritzels, Kringels**, vielleicht **Küssels**, des Verkleinerungsworts von Küssen bekannt. (21)

Cestracion, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Hammerfisches Hay, (*Squalus Zygaena* L.) (9)

Cestreus, (Naturgesch.) ist die alte Benennung der **großköpfigen Meeräsche**, (*Mugil Cephalus* L.) (9)

Cestrophendone, s. Cestrus.

Cestrotum. Der Graf Caylus rechnet nach den Nachrichten der Alten vier Arten der Encaustik. Die erste ist die in Wachse, die andere die in Elfenbein, die dritte an den Schiffen, die vierte an den Wänden. Die Encaustik auf Elfenbein geschahe hauptsächlich mit einem Werkzeuge, welches im Griechischen **Cestrum**, im Lateinischen **Viriculum** genennt wurde. Robert Stephanus erklärt dieses Cestrum durch ein Instrument, quo cavatur ebur. Es wäre also eine Art von Grabstichel gewesen, und das **Cestrotum**, denn so nennte man die mit dem **Cestrum** verfertigte Arbeit aus Elfenbein, war also ein Werk der Bildgraberkunst. Der erstangeführte grosse Kenner der Künste des Alterthums bekennt in dieser Art der Encaustik seine Unwissenheit ganz offenherzig: und wir können dem Leser also weiter nichts mehr von dieser verlohrnen Kunst sagen, als was uns Plinius davon in zwo Stellen gemeldet hat. „Es ist bekannt, sagt dieser Schriftsteller, im 35sten Buche seiner **Natur- und Kunstgeschichte**, im 11ten Cap. daß vor Alters zwo Arten von encaustischer Mahlerey gewesen, die mit Wachs verfertiget wurden, und auf Elfenbein mit den Cestrum, d. i. mit dem Viriculum; bis endlich auch die Kunst, die Schiffe zu mahlen, bekannt ward, eine dritte Gattung, die mit zerschmolzenem Wachse, das man mit dem Pinsel auftrug, ausgeführt wurde. Diese bey den Schiffen gebrauchte Mahlerey konnte weder von der Sonne, noch von dem Seesalze, noch von den Winden vernichtet werden.“ In der zwoten Stelle, im nemlichen Capitel, sagt er, Lala von Cyzicum, die unverheyrathet blieb, und in den jungen Jahren des Marcus Varro lebte, mahlte zu Rom mit dem Pinsel, und mit dem **Cestrum** auf Elfenbein, vornemlich Portraite von Frauenzimmern, und zu Neapel eine alte Frau auf einer grossen Tafel. Sie machte auch ihr eignes Portrait nach dem Spiegel.“ Es scheint das Castrotum mit dem Cerostrotum sowohl von den Bücherabschreibern, als den Auslegern oft verwechselt zu seyn. (21)

Cestrum, s. **Giftbeere**.

Cestrus, Cestrosphendone, und bey den Lateinern **Fustibalus**, eine **Pfeilschleuder**, war eine Schleuder der Griechen und Römer, welche der letzte macedonische König Perseus im Kriege gegen die Römer erfunden hatte, aus welcher der Schleuderer statt einer Kugel oder eines Steins einen Pfeil mit einem Fingers dicken und zwo quere Hände langen spitzigen Eisen und einem hölzernen nicht gar Schuh langen Schafte, daran drey Federn befestiget waren, mit grossem Nachdruck gegen den Feind fortschleudern konnte. (21)

Cestus, so hieß der berühmte Gürtel, mit welchem die Dichter die Göttin der Liebe, die **Venus**, beschenkt haben. In diesem Gürtel waren alle mächtige Reitze und Zauberkräfte der Venus versteckt. Er floßte Liebe ein, erhielt dieselbe, oder erneuerte solche mit gedoppelter Stärke. Aus ihm fliessen jenes schmachtende Verlangen, jene bezaubernde Blicke und holde Gespräche, womit seit Pandorens Erscheinung auf Erden, ihre eben so reitzenden Töcht : die Herzen der weisen und unweisen Söhne des Prometheus berücken. Mit Hülfe dieses von der Göttin zu Paphos entlehnten Gürtels konnte nur allein die Königin des Olymps ihre Reitze beym Jupiter wieder geltend machen. Einstens stahl ihn der verschmitzte Mercur seiner holden Besitzerin, dem ihn Amor wieder abnahm und zur Dankbarkeit von seiner Mutter die Erlaubniß erhielte, damit manches holde Mägdchen statt des Brautgürtels zu schmücken, ihn aber nach der Hochzeitnacht aus den Händen des verblendeten Bräutigams selbst zurückzunehmen, und Reue und Kaltsinn auf jenes Feuer der ersten Liebe folgen zu lassen. (21)

Cete, (astronomisch.) s. **Wallfisch**.

Cete, **Cetacei pisces**, werden die **schwimmende Säugethiere** genennt, welchen Hr. von Linne eine besondere Ordnung seines Systems angewiesen hat. (9)

Ceterach, s. **Streifenfarrn, Milzkraut**, (*Asplenium* Linn.)

Cetheus, (astronomisch.) s. **Hercules**.

Ceti sperma, s. **Wallrath**.

Ceto, war eine Tochter der Erde und des Pontus. Aus der Ehe mit ihrem Bruder Phorcus gebahr sie, ausser den Phorciden, die Echidna, welche die goldene Aepfel am äussersten Ende der Erde bewachen mußte. Zu Joppe in Phönizien wurde sie unter der Gestalt einer Nereide angebetet. (21)

Cetra, die leichtbewaffneten Fußvölker der Römer hatten einen kleinen ledernen Schild, der **Cetra** hieß, in Africa und Spanien vorzüglich üblich war, und darzu diente, die damit Bewaffneten gegen den Angriff der Reuterey zu decken. Cäsar nennt daher einige von den spanischen Cohorten, die bey seiner Armee dieneten, cetratas, und andere scutatas. Die letztern gehörten unter die Schwerbewaffneten, und trugen einen grossen Schild, **Scutum**. Die **Cetra** der Römer scheint der griechischen **Pelta** ähnlich gewesen zu seyn, und waren also die Peltastä mit den Cetralis einerley. (21)

Cetus, s. **Wallfisch**.

Cevadilla, s. **Sabadillsaame**.

Ceurawath, ist eine Secte unter den Banianen in Ostindien. Sie gehen in der Lehre von der Seelenwanderung etwas weiter, als die übrigen. Sie tödten nicht nur kein Insect mit Vorsatz, sondern haben auch den Mund beständig mit einem Tuch bedeckt, damit sie nicht unversehens ein Thiergen hinunterschlucken möchten. Sie trinken das Wasser nicht anders, als bis es abgekocht ist, weil sie fürchten, es möchte eine lebendige Creatur darinnen seyn, die sie ohnversehens mit hinunterschlucken könnten. Sie haben unter sich eine Gattung von Priesterschaft, wozu sowohl Manns- als Weibspersonen gelangen können. Unter ihren Casteyungen zeichnet sich besonders ihre neuntägige Uebung aus, in welchen sie nichts geniessen, als Wasser, in welchem bitteres Holz zerrieben ist. Sie halten sich für besser, als die andern Banianer, und

vermeiden daher sorgfältig allen vertrauten Umgang mit ihnen. s. Banianer. (22)

Ceylonischer Brodschwamm, (Coralle.) s. Brodschwamm.

Ceylonischer Sonnenstrahl, (eine Conchylie.) s. Schmetterlingsflügel und Sonnenstrahl.

Ch, ist zwar aus den beyden Buchstaben C und h zusammengesetzt, bezeichnet aber doch nur einen einfachen Laut, nemlich ein verstärktes H, welches aber stärker hauchet als G. Sein eigenthümlicher Laut ist also ein starker Hauch, der aber durch die Verbindung mit andern Buchstaben vermehrt oder vermindert wird.

So wird es im Anfang eines Worts, besonders wenn es vor einem R hergehet, sehr hart, und fast wie K, ausgesprochen, z. E. Chronik, Charfreytag, Christus, wird gesprochen, als wenn es Kronik, Karfreytag, Kristus, geschrieben wäre. Eben diesen Ton hat es, wenn am Ende eines Worts ein s darauf folgt, welches zu eben diesem Stammwort gehört, oder wenn sich das Wort im Nominativ in chs endigt; ausserdem aber, besonders, wenn die Sylbe ches in chs zusammengezogen ist, lautet es wie g. Z. E. der Dachs, wird gesprochen Daks, hingegen des Dachs, für des Daches, wird aspirirt gesprochen. Die erste Aussprache bekommt es auch, wenn es in der Mitte eines nicht zusammengesetzten Wortes zwischen zween Sylben vorkommt, z. E. wachsen, wie waksen; ist aber das Wort zusammengesetzt, so behält es seinen gewöhnlichen Laut, z. E. nachsehen, wachsam, Dachspatren. Was die Nennwörter, die sich auf chs endigen, insonderheit anbelangt, so bemerkt man dabey folgenden Unterschied. Diejenigen Deutschen, die der allemanischen Mundart folgen, sprechen das chs mit dem dem ch eigenen starken Hauch aus, die hochdeutsche hat dafür das gelindere k angenommen, und die niederdeutsche läßt es ganz weg. Steht das ch am Ende oder in der Mitte eines Worts, so behält es seinen ordentlichen aspirirten Hauch, nur mit dem Unterschied, daß, wenn ein kurzer Vocal vorher geht, so wird das ch stärker ausgesprochen, als wenn es gleichsam doppelt stünde, geht aber ein langer Vocal vorher, so wird es gelinder ausgesprochen; z. E. im ersten Fall das Loch, der Stich, rechnen, im zweyten, sprach, Bauch u. s. w. Hievon sind die Bey- und Nennwörter in lich ausgenommen, als in welchen das ch gelinde ausgesprochen wird, wenn der Ton unmittelbar vor der Sylbe lich hergeht, liegt aber der Ton in der zweyten Sylbe vorher, so ist die Aussprache hart; z. E. man bemerke den Unterschied, in freundliches Herz und veränderliches Herz, so wird man finden, daß das ch im ersten gelinder, als in dem andern ausgesprochen wird. Da nun das ch im Deutschen nur einen einzigen Laut ausdruckt, so darf es auch in Theilung der Worte nicht getrennt werden. Nur darüber möchte die Frage entstehen, ob man es alsdenn zu der vorhergehenden oder nachfolgenden Sylbe rechnen soll. Man theile es, wie man will, so geschieht der Aussprache Gewalt, z. E. brech-en, oder bre-chen. Indessen scheint die Regel doch die billigste zu seyn, daß man es nach kurzen Selbstlauten zur vorhergehenden, nach langen aber zur folgenden rechne.

Da die Deutschen ihre Buchstaben von den Lateinern, diese aber von den Griechen bekommen haben, so muß auch der Ursprung des Ch von den letztern hergeleitet werden. Die Griechen haben unter ihren Buchstaben einen besondern einzelnen Character, womit sie den aspirirten Hauch, womit wir gewöhnlich das Ch aussprechen, bezeichnen. Sie nennen ihn Chi, und sein gewöhnliches Zeichen ist χ. Es ist erst spät unter die griechischen Buchstaben gekommen. In dem von Cadmo erfunden seyn sollenden Alphabeth ist er nicht anzutreffen, sondern Palamedes soll der Erfinder davon gewesen seyn. In den ältesten Zeiten wurde er nicht wie ein Andreascreuz X, sondern in graden Linien + geschrieben. Die alte Aussprache dieses Buchstaben, scheint etwas gelinder gewesen zu seyn, als die jetzo bey uns gewöhnliche; denn man findet griechische Aufschriften, worinnen κ und χ mit einander verwechselt sind, welches nicht geschehen seyn würde, wenn ihre Aussprache nicht etwas ähnliches gehabt hätte; doch scheint die aspirirte Aussprache die gemeinere gewesen zu seyn, daher sie auch beide Buchstaben zusammensetzen, wenn die Aspiration hart seyn sollte, z. E. in Βακχος. Von den Griechen bekamen die Lateiner viele Worte, in welchen jene ein χ brauchten, und druckten solches durch ch aus. In den eigentlichen ursprünglich lateinischen Worten kommt dieser Buchstabe nicht vor, sondern in spätern Zeiten setzte man um die Aussprache gelind zu machen, zu den c ein h hinzu. Die alten Lateiner schrieben also pulcer, nicht pulcher, carus, nicht charus, sepulcrum, nicht sepulchrum. In der lateinischen Orthographie macht man es also zur Regel, das ch nur in solchen Worten zu brauchen, welche griechisches Ursprungs sind, in andern aber solches wegzulassen, und sich blos des c zu bedienen. Da die Deutschen eben den Hauchlaut hatten, als die Griechen, so bedienten sie sich, da sie die Schreibkunst von den Römern lernten, auch des Buchstabens, womit diese den Hauchlaut bezeichneten. Am meisten aber findet man ihn bey den Allemannen, weil diese unter allen deutschen Völkern am meisten hauchten. Anfänglich bediente sie sich hiezu nur des doppelten h, und schrieben rihh, auch fleth, schlecht, cuatliho, gütlich; bald darauf nahmen sie das ch an, und schrieben iagilich, jeglich, licham, Leichnam. Die Oberdeutschen brauchten diesen Buchstaben häufig, da, wo wir heutzutage ein k setzen, z. E. chind, Kind, uuerach, Werk. Nach und nach führten die fränkischen Völker anstatt das Ch das K ein, weil es ihrer Aussprache gemäser war: und auf diese Art wurde der Gebrauch dieses Buchstabens immer mehr eingeschränkt, und die niedersächsische Mundart braucht es zu Anfang der Sylben gar nicht, am Ende aber gar sparsam. (22)

Cha, oder **Chaa**, ein sehr leichter, seidener, chinesischer Zeug, der unserm Taffent ähnlich, jedoch weder so derb, noch so glänzend, allein auch ungemein weicher anzugreiffen ist. Die Chineser kleiden sich in diesen Zeug im Sommer. (19)

Chaa, (botan.) darunter wird der braune Thee verstanden. s. Thee. (9)

Chaban, war bey den alten Arabern der Name ihres dritten Monats, der mit unserm May übereinkommt. Er wird von einigen orientalischen Mahommedanern noch heutzutage so genennt. In diesem Monate stehen die Moskeen des Nachts offen, damit man das mitternächtliche Gebet darinnen verrichten kann. (22)

Chabar, war einer von den Götzen, welchen die Araber vor den Zeiten Mahommeds verehrten. Die rechtglaubigen Mahommedaner musten deswegen dem Dienst dieses Götzen auf eine feyerliche Art entsagen. Einige glaubten, daß unter diesen Namen der Mond verstan-

den werde, welchen die alten Araber göttliche Ehre erwiesen hätten; andere verstehen die Venus darunter. (22)

Chabert, (Naturgesch.) s. Neuntöder.

Chabber, nennen die Juden überhaupt einen Gelehrten, der das Gesez weiß, aber noch nicht zu einer höhern Würde promovirt ist. Das Wort bedeutet eigentlich einen Gesellen oder Collegen, in einen besondern Sinn aber zeiget es einen jeden Gelehrten an, weil ihre Gesellschaft eine wahre Verbindung zur Ehre Gottes seyn soll. Sie werden den Ungelehrten, die die Juden aus Verachtung Erdensöhne, עם הארץ nennen, entgegen gesezt. Sie behalten zwar die Benennung Chabber auch alsdenn noch, wenn sie schon promovirt haben; allein es wird alsdenn dieses Wort nicht allein gebraucht, sondern es wird demselben der Nahme desjenigen Lehrers, der dem Gelehrten die academische Würde ertheilt hat, beygefügt, z. E. R. Schimeon, Sohn des R. חברי של ״ר ישמעאל College des Rabbi Jsmael. Ein Cabber ist also entweder ein Gelehrter überhaupt, oder ein neu creirter Doctor, der noch nicht das Amt eines öffentlichen Lehrers begleitet. In Gegenwart des Promotors darf er nicht auf den höhern Lehrstuhl steigen, sondern muß auf den niedern Bänken, noch unter den Schülern sitzen; ist aber jener nicht gegenwärtig, so genießt er die Vorzüge eines Lehrers. (22)

Chabnam, ist ein sehr klarer und feiner Cattun, oder Netteltuch, auch Rosee genannt, welches aus Ostindien und vorzüglich aus Bengala nach Europa gebracht wird. Das Stück hält in der Länge ungefehr 16 Ellen und in der Breite zwey Drittel bis drey viertel Ellen. s. Mouseline. (28)

Chabracke, die Bedeckung eines Reitpferds hinter dem Sattel. Man machte ehemals grossen Pracht damit, welche aber durch die englische Mode der Waltrappe abgekommen, in Kriegsdiensten und bey feyerlichen Aufzügen aber siehet man noch Chabracken von grossem Werth und sie gereichen einem wohlgebauten Reitpferde unstreitig zu einer ausserordentlichen Zierde. Bey Verlassenschaften gehöret die Chabracke zur Heergeräthe, oder wie man an andern Orten zu sagen pflegt „zu des Mannes Voraus (praecipuum.) Sie mache ausser dem Gebrauch einen Theil der fürstlichen Sattelkammern.

Chabria, (Botan.) darunter wird das Geschlecht der Zipfelblume (*Peplis* L.) verstanden. s. diesen Art.

Chábris, (Naturgesch.) ist ein Fisch, der sich in dem Flusse Jssini auf der Goldküste aufhält. Beschreibungen davon fehlen. (9)

Chabrus, ein Krebs. s. Rauhrücken.

Chacabut, ist eine Religionssecte in Tunkin, welche ihren Namen von einem heiligen Einsiedler, der unter den Tunkinesen ein grosses Ansehen hatte, bekommen hat. Chaca, oder wie man diesen Namen auch sonsten schreibt, Xaca, stiftete diese Secte. Man kann die Zeit nicht genau angeben, zu welcher er gebohren worden; einige setzen ihn bis in die Zeiten Salomons hinauf, und sagen, es sey einer von denjenigen, die von diesem Könige aus seinen Staaten wäre verjagt worden; er habe sich, einer alten Tradition zu Folge, anfänglich nach Pegu, und hierauf nach Siam gewendet, und daselbst seine Lehrsätze vorgetragen; er habe in den dortigen Reichen einen grossen Anhang bekommen. Heut zu Tage ist das Königreich Locos oder Laos der Hauptsitz der von ihm gestifteten Secte. Die Seelenwanderung ist einer von den Hauptgrundartickeln dieser Secte. Sie lehren, daß die Seele nach dem Todte an verschiedene Orte komme, wo die Lasterhaften nach der Grösse ihrer Verbrechen, so lange gestraft würden, bis ein jeder vollkommene Gnüge geleistet hätte; hierauf kehrten sie in dieses Leben wieder zurück; wenn die Anhänger ihrer Lehre, verschiedenemalen auf diese Art in das Leben zurück gekehrt wären; so gieng alsdenn weiter keine Veränderung mehr mit ihnen vor. Xaca versichert, daß er zehnmal neu gebohren worden sey, um die Reinigkeit und Seligkeit, die er genieße, zu erhalten. Die Indianer glauben, daß er endlich in einen weissen Elephanten sey verwandelt worden, und dieß ist die Ursache, warum die Einwohner von Siam und Tunkin einen so grossen Respect für dieses Thier haben. Einige glauben wirklich, daß Chaca ein vertriebener Jude gewesen, weil unter seinen moralischen Vorschriften die meisten mit den zehen Geboten übereinstimmten. Dieser moralischen Vorschriften sind zehen, worinnen er Mord, Diebstahl, Lügen, Unkeuschheit, Gewaltthätigkeit, Treulosigkeit, unmäßige Begierden, Verleumdung und Zorn verbot; und die Erlernung der Wissenschaften, als einer nothwendigen Sache gebot. Diese Uebereinstimmung aber ist noch nicht Beweiß genug. Er stiftete gewisse Orden, welche den Ergötzungen des Lebens entsagen, den Betrachtungen nachhängen, und den Armen dienen müssen. Dieser Chaca, sagen andere, sey der nemliche, der in China Fo, in Tibet La, auf der disseitigen Halbinsel Budda, genennt werden; und seine Anhänger seyen die Talapoinen (s. diesen besondern Artickel.) Anfänglich war dieser Secte der Bilderdienst etwas unbekanntes; der freye Himmel war ihr Tempel, und sie beteten ein Wesen unter dem Namen eines Gebieters an, das sie über alle Dinge schätzten. Aber bald darauf nahmen sie Götzenbilder und Götzentempel an, und die Talapoinen brauchten allerhand Kunstgriffe, um sich bey dem Volk in Ansehen zu setzen. Sie schrieben ihnen Gesetze vor, von denen ihr Stifter Chaca nichts gewußt hat; sie führten geschriebene Bücher unter ihnen ein, die sie nicht verstunden, und überredeten die Leute, sie hätten sie aus den Händen des Chaca bekommen. Sie machten endlich den Stifter ihrer Religion selbsten zu einen Gott, der die Welt regiere. Seine Regierung setzen sie auf 5000 Jahre, wovon 3000 noch zukünftig wären. Mit dieser fünftausendjährigen Dauer hat es folgende Bewandniß. Als sich Chaca zu einer weit höhern Vollkommenheit erhoben hatte, als jemand jemals erreichen kann, so faßte er den Entschluß, zu einem noch höhern Grad zu steigen, wovon man vorher nie etwas gehört hatte, nemlich sich selbst zu vernichten. Allein, da er befürchtete, dieser vollkommene Zustand des Nichtseyns, zu welcher er gelanget wäre, möchte mit einigen traurigen Folgen verbunden seyn, und die Welt möchte Nachtheil von der Entfernung ihres Gebieters haben; so ertheilte er noch vor seiner Vernichtung Befehle, Tempel in verschiedenen Königreichen zu errichten, und eine unzählige Menge Bildsäulen aus Erz und Marmor zu verfertigen, in der Absicht, sie bey feyerlichen Festtagen, mit seiner Gegenwart zu beehren, und ihnen durch Anblasung seine Gottheit mitzutheilen, welche alsdenn seine Stelle vertreten und ihnen helfen würde. Wenn die 5000 Jahre der Regierung zu Ende seyn werden, so erwarten seine Verehrer einen andern Gott. Man hat Ursache zu zweifeln, daß Chaca wirklich solches unsinniges Zeug gelehrt habe. Man weiß aus der Geschichte aller falschen Religionen, daß die Anhänger in Erfindung

dung der Lügen weiter gegangen sind, als ihre Stifter. Die mahomedanischen Schrifsteller begnügen sich nicht mit dem, was Mahomed gelogen hat, sondern sie lügen noch weit unverschämter. s. Talapoinen. (22)

Chacal, oder Chical (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Jakalhundes (*canis aureus* L.)

Chacamel, (Naturgesch.) s. Fasan.

Chacart, ist eine Gattung ostindischen Cattuns, von verschiedenen Farben und gewürfelt; sie kommen vornemlich von Surate. — Die Stücke halten eigentlich $11\frac{1}{2}$ Ellen in der Länge, und drey viertel Ellen in der Breite. — (28)

Chacrilla, (botan.) s. Chaquerillbaum.

Chadecy, americanische Pomeranze mit einer harten Schale, die roh unangenehm, eingemacht aber erträglich schmecken.

Chadim al Haramain, ist ein Stück des Titels der Sultane, und heißt ein Diener der beyden heiligen Städte, nemlich Mecca und Medina. (33)

Chäradolethron, (botan.) ist ein Synonimum der Spitzkleten Klissen (*Xanthium strumarium* L.)

Chäre, war ein bey den griechischen Schmäussen gewöhnlicher Ausdruck, der eigentlich sey vergnügt, anzeigt, womit einer den andern zum Trinken aufmunterte. (21)

Sonst bedeutet dieses Wort einen jeden Gruß, der jemanden bey der Ankunft oder dem Abschied gegeben wird. Auf heydnischen Grabmälern findet sich zuweilen die Ausschrift: Χαιρε, Χρηστε, welcher ein Abschiedsgruß, (Vale) an den Verstorbenen ist, denman mit dom Namen Χρηστος, das ist eines Guten oder Lieben beleget. (1)

Chärefolium, Chärephyllon, Chärophyllon, (Botan.) s. Kerbel.

Cärefolium columbinum, oder **felinum,** ein Synonimum des Erdrauchs (*Fumaria* L.)

Chäretismus, so wird zuweilen das Fest der Verkündigung Mariä genennet. Das Wort bedeutet so viel als einen Gruß, und es bezieht sich die Benennung auf den der h. Jungfrau widerfahrnen englischen Gruß. (1)

Chärophyllum, s. Kälberkern.

Chätea, ist ein Synonimum der Byttnerie. s. diesen Artickel.

Chätodon, (Naturgesch.) ein Fischgeschlecht. s. Klippfisch.

Chafandier, werden auf denen zu dem Stockfischfang bestimmten Bretagnischen Schiffen, diejenige von dem Schiffsvolke genennet, welche zur Dörrung des Fisches die Gerüste aufrichten müssen. (28)

Chaferconnees, sind gemalte baumwollene Tücher so in denen Staaten des grossen Moguls verfertiget werden. Diese Cattuns kommen aus Surate, und gehören unter diejenige, wovon in Frankreich der Handel damit verboten ist. (28)

Chag, ist das gewöhnliche Wort, womit die Hebräer ihre Festtage bezeichnen. Es bedeutet eigentlich eine Wallfarth, auch ein Herumdrehen, oder eine Art eines Umgangs, welcher tanzend geschiehet. Beyde Bedeutungen lassen sich auf die vornehmste Feste der alten Hebräer anwenden. Was die erste anbelangt, so ist ja bekannt, daß Gott verordnete, daß sie auf das Oster- Pfingst- und Lauberhütten Fest nach Jerusalem gehen mußten, welche Reise in dem Talmud mit dem besondern Namen Chagigah genennet wird. (s. an seinem Ort.) Was die andere betrifft, so ist der Tanz ein uraltes Stück der Festfeyer der Hebräer gewesen. Nach dem Durchgang der Israeliten durch den arabischen Meerbusen, haben die Israelitischen Frauenzimmer das darauf verfertigte Loblied beym Tanz gesungen, und Mirjam mit der Aduse in der Hand ist ihre Vortänzerin. David tanzte vor der Lade des Bundes, und die Sänger und Saitenspieler waren auf beyden Seiten mit Jungfrauen umgeben, die die Aduse schlugen. 2 B. Sam. 6, 16-22. (s. Tanz.) (22)

Chagigah, heißt eigentlich ein Hin und Hergehen, besonders bedeutet es die Reise, welche die Israeliten dreymal des Jahres nach Jerusalem auf die hohen Feste thun mußten; daher das Wort in einer weitläuftigern Bedeutung die Festfeyer überhaupt anzeigt. In dem zweyten Theil der Mischnah, hat das zwölfte Stück diese Benennung Chagigah, in welchem nach den Satzungen der Rabbinen erklärt wird, was an den drey Festen, Ostern, Pfingsten und Lauberhüttenfest zu beobachten sey. Es wird darinnen gehandelt, wer auf diesen Festen zu erscheinen gehalten sey, oder nicht; wie viel man aufwenden müsse; wovon die Festopfer genommen werden müssen; worinnen sie bestehen; wie lang man dieselben darbringen müsse; von der Reinigkeit der Gefäße, von Händewaschen, und der Intention dabey, und dergl. (22)

Chagrin oder Chagrain, eine auf besondere Art zubereitete, mit starken Narben erhabene, sehr harte Haut. Den sichersten Nachrichten zufolge, wird der Chagrin von dem hintersten Theil der Pferde und Maulesel folgendermaßen zubereitet. Nach abgebrachten Haare werden sie wie andere gar zu machende Häute behandelt, hiernächst mit darauf gestreuten Senfkörnern eine Zeitlang unter der Presse gehalten, sodann an der Luft aufgezogen, endlich mit Lohe gar gemacht.

Man hat zweyerley Gattungen des Chagrins, der eine ist grau, der andere weiß und häßlich. Die Häute müssen überall gleich auch groß und schön seyn, und ein kleines, rundes wohl formirtes Korn haben. Trocken sind diese Häute sehr hart, werden aber im Wasser ungemein geschmeidig. Er nimmt alle beliebigen Farben an, jedoch vorzüglich schwarz, roth, grün, gelb, und dienet den Schwerdfegern, Scheidemachern, Buchbindern und Futteralmachern, auch andern Profeßionisten.

Es wird zwar auch eine Art Chagrin aus Corduan nachgemacht, allein er taugt wenig und springt ab. (19)

Chagrin, nennt man auch eine gewisse Art von gestuffelten Taffent, den man zu Unterfutter für Kleider gebrauchet; man hat ihn von allen Farben am gewöhnlichsten aber schwarz. (28)

Chagrin, heißt bey den Bortenwirkern ein schmales bandartiges Gewebe von Gespinnste, an broschirten Gazetressen, womit einige Theile der Figur gebildet werden. (19)

Chagrinconchylien. (Conchyl.) Unter den Conchylien finden sich mehrere, die den Namen der Chagrinconchylien, und zwar darum führen, weil sie von aussen eine Aehnlichkeit mit dem bekannten Chagrin haben.

I.) Unter den Muscheln führet die einzige Katzen- oder Robbenzunge (*Tellina lingua felis* Linn.) den Namen der Chagrindupleтte. s. Katzenzunge.

II.) Unter den Schnecken führen mehrere diesen Namen. Es gehören hieher

1) die eigentlichen Chagrinschnecken des Valentyn, die er auch Corduanschnecken nannte, und die er in seiner Abhandlung von Schnecken und Muscheln, deutsch tab. 2. fig. 14. bis 18. abbilden ließ. Mar-

tini ließ sie nachstechen und nach der Einbildungskraft illuminiren in seinem system. Conchyliencabinet Th. III. S. 303. und beschrieb sie S. 336. f. da Martini an ihnen sechs bis acht Reihen senkrechter knotigter Wulste zu finden glaubte, so legte er sie unter die **Purpurschnecken**. Sie haben weder Blätter noch Zacken, sondern lauter hohe Wulste, wodurch sie ein unförmlich knotiges, aber seltsames Ansehen bekommen. Sie gehören unter die seltensten Conchylien, die in holländischen Auctionen mit 10 und mehr Gulden bezahlt werden. Valentyns Corduanschnecken unterscheiden sich mehr durch die Farbe als durch den Bau; denn alle haben eine lange und schmale Mündung; bey allen ist die erste Windung, die wenigstens so lang, als alle die folgenden ist, bauchigt; alle haben ausser dieser noch 5 bis 6 knotigte Gewinde, und eine scharfe Endspitze. Die eine aber hat schwarze Buckeln auf grauen Grunde; die andre ist apfelblütfarbig mit schwarzen Buckeln; die dritte ist grau, mit einem fuchsrothpunctirten körnigten Queerbande; die vierte ist grau, mit einer gedoppelten Reihe fuchsrother Buckel; und die fünfte ist über und über fuchsroth. Unter diese Corduanschnecken des Valentyns gehöret auch das Beyspiel in Knorr **Vergnügen** Th. 3. tab. 29. fig. 5. und S. 51. Herr Müller zählet sie unter die Stachelschnecken, und sagt, sie sey von weicher kreidenartigen Beschaffenheit, und mit einer verloschnen braunen Farbe überzogen. Ihr Bau scheint schmäler und ihr Zopf gedruckter zu seyn, als bey Valentyns Chagrinschnecken.

2) Die Chagrinschnecken des Martini. In den **neuesten Mannichfaltigkeiten** Th. 1. S. 435 f. hat Martini die kräuselförmigen grün und weißbunten Schnecken in zwey Classen gebracht. **Einige** haben eine chagrinirte Oberfläche, mit schrägherablaufenden knotigten Wulsten, und diese nennet Martini **Chagrinschnecken**; andre aber haben eine geschuppte Oberfläche. Die erstern oder die Chagrinschnecken gehören unter den Trochus tuber des Linne, und davon beschreibt Martini zwey Abänderungen. Die eine, von welcher Lister tab. 646. fig. 38. und Geve tab. 15. fig. 135. 136. Zeichnungen mittheilen, hat eine grüne Farbe mit braunröthlichen Schattirungen, sechs runde hoch emporgedrehete Windungen, über welche auf einer grün und weiß chagrinirten Fläche, ziemlich dichte neben einander, hohe senkrechte Wulste, über die ganzen Windungen schräg herablaufen. Ihre Basis hat eine glatte, mit braunrothen Wellenlinien bezeichnete Fläche, und die rundliche Mündung einen perlenmutterartigen Silberglanz, die Schaalenlefze bildet einen scharfrandigen Bogen, die Spindellefze hingegen einen tiefen halbmondförmigen Eindruck. Diese nennet Martini die pyramidenförmige Chagrinschnecke, und sagt, daß sie in **Ostindien**, auf **Jamaica**, **Barbados**, und in dem **mittländischen Meere** gefunden werde.

Die andre **Abänderung**, die er die grüne bundsförmige Chagrinschnecke nennet, und davon Seba Th. III. S. 74. fig. 12. 13. Regenfuß Th. 1. tab. 3. fig. 27. tab. 12. fig. 76. Knorr Th. 1. tab. 3. fig. 2. Th. IV. tab. 8. fig. 2. und Geve tab. 15. fig. 140. bis 144. Abbildungen liefern, beschreibt Martini folgendergestalt. Sie hat nicht mehr als 5 Windungen, deren vier kleinere einen kurzen Kräusel in starken Absätzen, die aber alle fünf zusammengenommen die Form eines türkischen Bundes bilden; sie haben ausserdem drey bis vier gefleckte concentrische Schnüren, welche die breite Grundfläche hinter der Spindellefze zieren. Ihr Oberkleid ist ebenfalls auf grünen und rothbraun gewölkten, oft auch auf ganz dunkelgrünen Grunde weißchagrinirt, und über ihre Windungen laufen höckrige Wulste schräg herunter, werden in der Mitte jeder Windung durch einige weißgekörnte Schnürchen unterbrochen, und pflegen an allen Gewinden oben und unten einen kantigen Rand oder Saum zu bilden. Sie haben schwere dicke Schaalen, und ausser der fein chagrinirten Oberfläche und jenen concentrischen Schnüren, eine sauber weisse, rothbraun und gelbroth gefleckte Basis. Ihre Mündung ist rundlich aber etwas gedrückter als an der vorigen Art, am Rande der Schaalenlefze gezackt, und an der vertieften Fläche der Spindellefze gestreift. **Westindien** und **Guinea** ist ihr Vaterland.

3) Die **chagrinirte Achattute**. Die rothgeflammte oder rothbraungeflammte Chagrintute. Der **Gagat**. Die **gefleckte Katze**. *Conus magus* Linn. Lister tab. 757. fig. 9. Rumph tab. 32. fig. Q. Gualtieri tab. 20. fig. F. Argenville **Zoomorphose**, deutsch tab. XI. fig. B. Martini **allgem. Gesch. der Nat.** Th. I. tab. 13. fig. 2. Martini **Conchyliencab.** tab. 58. fig. 641. Sie gehöret unter die sogenannten **Spitzkegel**, ist mit breiten, mehrentheils rothgelben, oft auch schwarzen oder bleyfarbigen Flecken, ausserdem aber auch reihenweise mit kleinen Pünctchen besetzt. Einige haben statt der Flecken, an der obern Seite der Windungen schwarze Striche, womit auch der Wirbel bezeichnet ist. Man findet sie auch grau und von andern Farben, aber allemal am Wirbel mit schwarzen Puncten besetzt. Die saubersten Exemplare haben in der Mitte noch ein weisses Band. **Amboina** ist ihr Vaterland. (10)

Chagrinduplette, s. **Chagrinconchylien**.

Chagrinkäfer, brauner. (*Scarabaeus cinerascens.* Götze ent. **Beytr.** I. 75. *le Scarabé brun chagriné* Geoff. Inf. I. 84. 25.) Die Farbe dieses unbewaffneten Käfers ist schwarzbraun; obenher aschgrau. Fühlhörner und Füße sehen braun aus. Die Blätter der Fühlhörner sind lang, und die Fühldecken gestreift. (24)

Chagrinkäfer, schwarzer. (*Scarab. hispido lugubris.*) s. **Naßhorn, Jamaisches**.

Chagrinrücken. (*Scarab. Scorticorium.*) s. **Rauhschild**.

Chagrinmuschel. (Conchyl.) s. **Chagrinconchylien**.

Chagrinschnecken. (Conchyl.) s. **Chagrinconchylien**.

Chagrintaffent, ein sehr leichter seidener Zeug, dessen obere Seite voll kleiner erhabener Tüpfelchen nach Art des Chagrinleders anzusehen ist. Man hat ihn von allen besonders von schwarzer Farbe, sie dienen vorzüglich zum Unterfutter unter Mannskleidern. (19)

Chagrintute. (Conchyl.) s. **Chagrinconchylien** Num. 3.

Chai, s. **Zaeye**.

Chajar, ist eine in Egypten wachsende Spielart der Melone. (9)

Chajaver, ist eine indianische Benennung der **Ohrenpflanze**. (*Hediotis* Linn.) (9)

Chaine infernale, s. **Minenkette**.

Chainuk, (Naturgesch.) ist eine Art wilder Kühe in der Tartarey, welche lange Haare und am Halse eine Mähne haben. Sie brüllen nicht wie andere Kühe,

sondern grunzen wie Schweine, daher nennt Hr. von Linne diese Gattung Bos grunniens. (9)

Chair a Dame, oder Chere Adame, ist auch einer von den Namen, welchen man der Maderabirn beylegt. (24)

Chairbua, ist ein Synonimum der Cardamomen.

Chaise, ein halber Wagen ohne Thüren und Vorderwände, welche man theils Orten auch Halbchaisen zu nennen pflegt.

Die Chaisen werden bald nach französischer bald nach deutscher Art gemacht. Erstere haben eiserne Spriegel im Gehäuse oder Kasten, letztere hölzerne Spriegel; die hölzerne und mit Leder überzogene oder ausgemahlte Klappe kann entweder gegen den Kasten gelegt, oder zu einen Rücksitz zurückgeschlagen werden. Bey jenen Chaisen, so einen ledernen Fußsack bekommen, pflegt selbiger auch Trommel genannt zu werden.

Ausser den gewöhnlichen Chaisen giebt es einige Abänderungen, welche besondre Namen führen. Hierher gehört 1) der Phaeton, der im Kasten ganz oder zum Theil offen ist, im letztern Fall kann der Mantel oder das Leder, so den Kasten oberhalb umgiebt, aufgerollt werden. 2) Hat man Chaisen, die einen Vordersitz haben, der entweder zum Rücksitz gebraucht, oder wenn sich der Besitzer selbst fahren will, umgedrehet werden kann. 3) Brancardschaisen, die zu einem Pferde eingerichtet sind. 4) Die Chaise zu sechs Personen, sie gehört zu denen, die eine Klappe haben, und zwischen Klappe und Kasten wird auf jeder Seite ein Bret oder Sitz gelegt, worauf zwey Personen sitzen können. (19)

Chaise de Dieu, (la) *Casa Dei*, oder Gotteshütte, eine Benedictinerabtey, welche Robert einen vormaligen Chorherrn zum H. Julian in Brioude zum Stifter um das Jahr 1043 hatte. Der erste enge Aufenthalt vermehrte sich bald so sehr, daß Robert häufigen Anhang und dadurch auch Mittel erhielte, ein vornehmes Kloster und Haupt einer Versammlung von mehr als 300 Religiösen zu erbauen, welches aber von den Hugonotten um das Jahr 1563 zerstöret, und hernach 1640 von der Congregation vom H. Maurus in Besitz genommen wurde. (37)

Chakan, ist unter den Oschmanen, Mongolen rc. von alten Zeiten her der Titel des höchsten Fürsten. Es nennt sich daher auch ein Sultan in seiner Titulatur Chakan Sohn eines Chakans. (33)

Chakarilla, eine synonimische Benennung des Chaquerillbaumes. (9)

Chaland, nennt man einen Kunden, Kundman, Abkäufer oder gewöhnlichen Waarenabnehmer. In einigen deutschen Provinzien geben sich die Kaufleute oder Krämer in den Landstädtgen selbst diesen Titel. Es scheint solches dem ordentlichen Verstand dieses Worts zu widersprechen, und muß daher so verstanden werden, daß sie die Kundleute oder Commissionairs der grössern in einem Lande befindlichen Manufacturen oder Fabriquen seyen, an welche sich also derjenige zu wenden hat, welchem das Hauptmagazin zu entfernt ist. Ueber den Ursprung des Worts wird gestritten, es scheint aber mit den Worten Caland, Galand, Kaland oder Kalant einerley zu seyn, und einen Freund anzuzeigen, wie noch heutzutage unter Kaufleuten gewöhnlich ist, ihre Correspondenten Freunde zu nennen: und das französische un galant, welches ehmals galand geschrieben wurde, hatte das Schicksal wie das lateinische amicus, zwischen Personen unterschiedenen Geschlechts für einen Liebhaber genommen zu werden. Vielleicht kommt es von Land her, und bedeutet Geland rc. so viel als Landsmann, wodurch die in Deutschland und den damit verwandten Ländern gewöhnlich gewesene Calanden für Landsmannschaften zu erklären wären, und nicht von den Calendis hergeleitet werden müßten. s. Calandsbrüderschaften. (33)

Chaland, (Schiffsbau) eine Art großer Schiffe mit einem sehr hohen Hindertheil. Man giebt auch gewissen platten Fahrzeugen mittelmäßiger Größe, welche sehr leicht sind, diesen Namen, sie sind gewöhnlich mit Segeln versehen. Hauptsächlich bedienet man sich ihrer, um die Seine hinunter die Waaren nach Paris zu bringen.

Chalandise, heißt eine gute Kundschaft, wenn man nemlich einen beständigen starken Absatz und Verkauf von Waaren hat. (28)

Chalastica, s. erschlaffende Mittel.

Chalaxia, Schlosensteine. Diese sind nichts weiters als weiß und durchsichtige, meistens runde Kieselsteine, die, weil sie den Schlosen einigermaßen ähnlich sehen, mit diesem Namen sind belegt worden. (4)

Chalaza, Chalazion, Chalazosis, ist eine kleine Augenliedergeschwulst, von welcher im 2ten Band unter dem Art. Augengerstenkorn ist gehandelt worden. (4)

Chalazá, s. Hagel.

Chalazophylaces. Ein lächerlicher Aberglaube beredete die Griechen und Römer, daß man ihre Feldfrüchte bezaubern, und den Hagel über die Felder einer benachbarten Gegend schicken könnte. Die Gesetze der zwölf Tafeln eiserten schon wider solche Zauberer, und bestimmten ihnen eine Strafe. Man ließ es aber dabey nicht bewenden, sondern suchte auch einem solchen durch den Hagel möglichen Feldschaden durch mancherley abergläubische Mittel vorzubeugen. Plinius sagt uns, daß man sich gewisser Formelgen, carminum, oder wie es in der Sprache der Rockenphilosophie heißt, eines Segens, mit Nutzen gegen das Hagelwetter zu bedienen pflege. Das lächerlichste bey diesem Aberglaube ist, daß die Einwohner von Cleone, einer Stadt in Griechenland, besondre Hagelwächter hielten — denn dieß bezeichnet der Ausdruck Chalazophylaces, welche immerfort Acht geben mußten, ob ein Hagel zu befürchten sey. Gaben diese Wächter der Stadt das Zeichen eines zu befürchtenden Hagels, so schlachtete jedermann ein Schaaf oder sonst ein reines Thier, kostete etwas von dem Blute des Opfers, und glaubte dadurch die Wetterwolke aus der Stadtgränze zu bannen. War kein Opferthier bey der Hand, so ritzte man den Finger, und kostete das aus dieser Wunde hervorquellende Blut. Hatten die Chalazophylaces ihr Amt versäumt, so wurden sie eben so gut gestraft, als bey uns ein Thurmwächter, der ein ausbrechendes Feuer verschlafen hätte. Seneca, der uns diese Thorheit in seinen natürlichen Untersuchungen aufgezeichnet hat, sagt gar schön: „das unwissende Alterthum glaubte, Ungewitter und Hagel könne durch Zaubereyen herbey- und auch wieder weggebannt werden. Allein um dergleichen Thorheiten zu verlachen, braucht man eben nicht die Vorlesungen eines Weltweisen zu besuchen." Dem ohngeachtet hat sich dieser Aberglaube auch noch im Christenthume erhalten, und man bediente sich gewisser religieuser Mittel, den Blitz und Hagel abzuhalten und zu entfernen. Den Rechtsgelehrten sind die Suffragia l. 4. C. de Maleficiis & Mathematicis bekannt, welche der große Constantin für erlaubt erklärte. s. das weitere in dem Artickel Elicius. (21)

Chalbane, f. Galbanum.

Chalcanthemum, Chalcanthon, Chalcas, sind synonimische Benennungen der **Maslieben Wucherblume**. (*Chrysanthemum Leucanthemum* Linn.) (9)

Chaltanthum, eine alte Benennung des **Vitriols**.

Chalcas, Linn. f. Camuneng.

Chalcaspiden. Philipp der zweytletzte König von Macedonien, und Vater des von den Römern überwundnen Perseus, bewaffnete einen Theil seines Heers mit ehernen Schilden. Diese also bewaffneten Soldaten wurden daher **Chalcaspiden** oder die **ehernen Schildträger** genennt. Schon hatte vorher Antigonus nach dem Zeugnisse Polyps einen Theil seiner Armee in dem Treffen mit dem Cleomenes auf eben diese Art bewaffnet. (21)

Chalcedonier, Chalcedon, Calcedonier, Latein. *Chalcedonius*. Mit diesem Namen wird ein halbdurchsichtiger, trüber, neblicher, quarzartiger Stein belegt, den man zu den Halbedelsteinen rechnet. Er ist sehr hart, doch lassen sich Figuren hineinschneiden. Man findet ihn in Gestalt der Kieselsteinen, zuweilen traubenförmig, auch nersterweise zwischen den Flötzen in unförmlichen Stücken; selten ist er cristallförmig oder von bestimmter Figur; die Farbe ist meistens weißgrau, doch giebt es auch welche von andern Farben, nemlich 1) blaulichgrauen, welchen man Regenbogenchalcedon nennet, weil er gegen das Licht gehalten mit vielen Farben spielet. Er siehet dem Opal oder dem sächsischen Elementsteine sehr ähnlich; 2) giebt es auch **röthlichen**, der dem Carneol sich nähert, und fleischfarbig oder hellpurpurröthlich ist; 3) **grünlichen**, welcher selten ist; 4) **bräunlichen**; 5) **wolkigen** und **perlenmutterfarbigen**. Zuweilen ist dieser Stein mit Onyx oder auch mit Amethist vereiniget, da man denn die erstere Gattung **Chalcedonix** heißt. Oefters findet man auch allerley Zeichnungen und Figuren von Moos, Bäumchen, Landschaften und dergl. von gelber, brauner, schwarzer und andern Farben darin.

Man findet Chalcedonier in allen Welttheilen. Deutschland liefert uns denselben aus Sachsen, Schlesien, Zweybrücken und andern Provinzen. Ausserdem trift man in Böhmen, Hungarn, Italien, in der Insel Ceylon und hauptsächlich in Island häufig an, woselbst er cristallinisch ist.

Da dieser Stein eben nicht selten ist, so hat er an sich selbst gar keinen hohen Werth. Man verfertigt aber sehr schöne Petschaften und andere Zierrathen daraus, von den grösseren Stücken werden Schnupftabacksdosen und zuweilen auch Schaalen geschnitten. (9)

Chalcedonartige Versteinerungen. Ueberhaupt gehören die Versteinerungen, die in einer edlen Hornsteinart liegen, oder wohl gar darein verwandelt sind, gar nicht unter die gemeinen Erscheinungen des Steinreichs, ob wir gleich Versteinerungen genug haben, die in Feuerstein liegen, oder ein feuersteinartiges Wesen an sich genommen haben. f. **Feuersteinartige Versteinerungen**. Gleichwol finden sich hin und wieder Beyspiele von Versteinerungen, die sich in eine edle Hornsteinart verwandelt haben, oder in einer solchen Mutter liegen. Ich rede jetzo von den **chalcedonartigen Versteinerungen**, und setze zu den wenigen Beyspielen, die wir aus Schriftstellern kennen, diejenigen, die ich in meiner Sammlung selbst besitze. Von Ostraciten, die oftmals von ungemeiner Grösse, in feinen Feuersteinen liegen, worinne ihre dicke Schale chalcedonartig geworden ist, redet der Herr von Arendswald im fünften Stück des **Naturforschers**, S. 158. Eines in Calcedon verwandelten Ammonshorn, welches in einem Flusse in Hessen gefunden worden ist, gedenket Herr Taube in seiner *Commentatione epistolari*, p. 10. Die versteinten Strombiten, die bey dem Schlosse **Regenstein im Halberstädtischen** liegen, und zu ihrer Mutter einen Sandstein haben, werden von dem Herrn Hofrath Walch im 4ten Stück des **Naturforschers**, S. 202. f. angeführt, und zugleich bemerkt, daß in eben dieser Mutter chalcedonartige Jacobsmäntel, doch nur in Fragmenten, liegen. Den grösten Seegen chalcedonartiger Versteinerungen giebt ohne Zweifel der Garten des Schlosses **Courtagnon bey Rheims in Champagne**. Dort, wo die so bekannten calcinirten Conchylien so häufig gefunden werden, liegt auch eine Schicht an einigen Orten 2, an andern 3 auch 4 Zoll dick, welche aus Achat und Chalcedon bestehet, und von Innen und von Aussen mit Conchylien, die grösstentheils Chalcedonartig sind, vollgestopft ist. Siehe Schröter Journal, VI. Band, S. 503. Ich besitze von dieser Masse ein groſses Stück, und finde auf und in derselben Strombiten von mancherley Gattungen, Bucciniten, Ostraciten, Arcken, Pectunculiten, Telliniten und dergl. Aus der Herrschaft **Heydenheim im Wirtenbergischen** besitze ich einen Astroit, (*Madrepora favosa*, Linn.) von ansehnlicher Grösse, der ganz in Feuerstein, halb aber in einen überaus feinen Chalcedon verwandelt ist. In **Champagne** in Frankreich findet man Madreporen und Ammonshörner, die schmutzig weiß sind, und heftig Feuer schlagen; ohnerachtet sie nun auch im Bruche gar nicht durchsichtig sind, so glaube ich doch, daß man sie unter die chalcedonartigen Versteinerungen zählen darf. Der Grund ihrer Undurchsichtigkeit lieget nicht so wol in der Chalcedonmaterie, die sich in diese Körper zoge, da sie versteinten, als vielmehr in der kalkichten Materie der Corallen und der Ammonshörner, die sich mit dieser Chalcedonmasse vereinigten, und zwar so innig vereinigten, daß sie beyde in eine gemeinschaftliche Masse übergiengen. (10)

Chalcejos, (Botan.) ist ein Synonimum des **Kugeldistelbiesamknopfs**, (*Echinops Sphaerocephalus*, Linné.) (9)

Chalcia, war ein Fest der Athenienser, das seinen Namen von **Chalkos**, **Erzt**, hat, weil es zum Andenken der Erfindung der Kunst, dieses Metall zu bearbeiten, die man den Atheniensern zuschrieb, gefeyert wurde. Ausserdem hies es auch **Pandemon**, weil sich anfänglich das ganze atheniensische Volk bey dessen Feyer versammlete, auch zuweilen **Athenäa**, weil es der Athene oder Minerva, als der angeblichen Erfinderin aller Künste, oder der Ergane zu Ehren gefeyert wurde. In der Folge bewiesen nur die Künstler und Handwerker, die in Erzt arbeiteten, sowol der Minerva, als auch dem Gott der Schmiede, dem Vulcan, an diesem Feste, welches den dreyßigsten des Monats Pyanepsion, d. i. nach Scaligers Angabe, zu Ende unsers Octobers, gefeyert wurde, ihre Ehrfurcht. (21)

Chalcides, (Naturgesch.) ist eine Gattung **Eidechsen**, (*Lacerta Chalc.* L.) f. diesen Art. (9)

Chalcidicum, (Baukunst.) war zu Vitruv Zeiten ein prächtiger mit Gold ausgezierter Speisesaal, worinn auch Musik angestimmt wurde. Vitruv hat dieses Wort im 1. Cap. des 5. Buchs, und giebt an, daß das **Chalcidicum** in der Basilica mit seyn könn-

te, wenn diese weit und lang wäre. Es quälen sich des Vitruvs Ausleger stark, was sie aus dem Worte Chalcidicum machen sollen. Philander setzt, es komme her von Chalkos, Ertz, und Dike, die Gerechtigkeit, und sey der Ort gewesen, wo man wegen des Münzwesens Abhandlung gepflogen. Perrault nimmt es vor einen ansehnlichen Gerichtssaal an. Alberti verändert es gar, und macht aus Calcidica Causidica, einen Tummelplatz, oder Spaziergang vor Advocaten. Sollte es aber eine Gerichtsstube andeuten, hätte solche Vitruv als ein nothwendiges Stück bey allen Basilicis erfordert, so aber setzt er nur: Wenn die Basilica lang, können an den Enden Chalcidica gelegt werden. Des Arnobii Worte: Scribuntur Dii vestri in tricliniis coelestibus atque in Chalcidicis aureis coenitare, potare, & ad ultimum fidibus & vocum modulatione mulceri, scheinen die erste Auslegung des Wortes Chalcidici zu bestärken. (18)

Chalcinda, war ein Kinderspiel der Griechen und Römer, mit kupfernen Münzen, da man ein Stück auf einen Finger legte, im Herumdrehen in die Höhe warf, und es mit dem Finger wieder aufzufangen suchte. Dieses Spiel hies auch Chalcismos. (21)

Chalciöcos, war ein berühmter und mit einem vorzüglichen Rechte der Freystätte versehener Tempel auf dem Schloß zu Sparta, den die Lacedämonier der Minerva, oder Pallas, als der Göttin des Kriegs, die daher selbst den Beynamen Chalciöcos bekam, geheiliget hatten. Dieser Tempel war nach dem Zeugnisse des Livius und Pausanias das, was sein Namen schon bezeichnet, hauptsächlich aus Ertzt verfertiget. Seinen Bau hatte Tyndareus angefangen, und seine Söhne, welche die Beute von Aphidnä darzu widmeten, fortgesetzt, bis ihn endlich die Lacedämonier vollendeten. In dem Tempel stand die Bildsäule der Göttin von Erzt, und an den Wänden, die vielleicht nur mit ehernen Platten belegt waren, sahe man die Arbeiten des Hercules, die Geburt der Minerva, die Grazien, welche dem Perseus einen Helm und Schuhe schenkten, und andere mythologische Begebenheiten mehr abgebildet. Zur Linken dieses Tempels stand ein Tempel der Musen, der ihnen deswegen geweihet worden, weil die Spartaner nicht wie andere Völker unter dem Schall der Trompete, sondern unter dem Gesang und der Harmonie einer sanften Musik ganz gelassen in das Treffen giengen. Zur Rechten sahe man eine eherne Bildsäule des Jupiters, die stückweise zusammen gesetzt war, und davon jedes Stück aus getriebener Arbeit bestund. Sie war die älteste unter allen ehernen Bildsäulen, und scheint also vor der Kunst der Bildgiesserey bey den Griechen verfertigt worden zu seyn. (21)

Chalciöcia, ein spartanisches Fest, an dem sich die jungen Spartaner bewaffnet versammleten, um in den Tempel der Minerva Chalciöcos unter der Aufsicht der Ephoren den heiligen Vorschriften gemäs zu opfern. (21)

Chalcitis, (Botan.) ein Synonimum der Maslieben Wucherblume, (*Chrysanthemum Leucanthemum*, Linné.) (9)

Chalcitis, rother Atramentstein, (*Vitriolum atramentarium*, L. *Lapis atramentarius ruber*. Waller.) Ist ein vitriolartiges, kupferfarbiges, hartes, jedoch zerreibliches Mineral, von zusammenziehendem salzigem Geschmack; kommt in den Hauptbestandtheilen mit dem grünen Vitriol überein, ausser daß es viele ocherartige Erde enthält. (9)

Chalcium, (Botan.) ist eine Benennung des Lämmerlattigbaldrian, (*Valeriana Locusta*, L.) (9)

Chalcopyrites, Kupferkieß, grüngelbes Kupfererz. Es ist das gemeinste und in vielen Gegenden häufig vorkommende Kupfererz, und besteht aus Kupfereisen, Schwefel und Arsenik, enthält gewöhnlich im Centner gegen 20 Pfund Kupfer und etwas weniges Silber. Es hat durchaus eine Goldfarbe, aus welcher eine grüne durchschimmert, und sehr schönen Glanz; je mehr Arsenik dabey ist, desto blasser fällt die Farbe. An der Luft wird es nach einiger Zeit mit schönen blau und grünen Farben überzogen, und heißt alsdann Kupferlasur oder Lasurerz. Es ist fester als der Schwefelkieß, und vitriolisirt über der Erde nicht wie dieser. Die blasse Kupferkiesse geben mit dem Stahl kein Feuer, wie die Eisenkiesse, es müssen dann jene mit Quarz eingesprengt seyn. (4)

Chalcos, Chalcus, war eine Münze des alten Griechenlandes, deren sechs, nach andern aber acht, einen Obolus ausmachten. Nach dem Ursprunge des Worts, welches Ertzt bedeutet, war der Chalcos von Ertzt. Doch fand man auch, z. B. bey den Egyptiern, Chalcus von Silber, die also vermuthlich auch mehr gegolten haben, als die kupfernen von gleicher Grösse. Ueberhaupt nennten, nach dem Pollux, die Unwissenden alles Geld Chalcon. Viele griechische Münzen wurden aus Kupfer geprägt, und selbst bey den Atheniensern, deren meisten Scheidemünzen aus Silber geprägt wurden, und die überhaupt bey den Griechen und Ausländern in dem Ruf stunden, daß ihre Münzen von gutem Gehalt seyen, wurden zu Zeiten des Aristophanes kupferne, oder doch mit Kupfer stark vermischte Münzen geprägt. Doch scheint dieser Staat nicht viel auf diese Art von Münzen gehalten zu haben, weil die Athenienser dem Redner und Dichter Dionysius, der den Anschlag gab, kupferne Münzen in Athen einzuführen, den Spottnamen Chalcus, der Eherne, gaben. Salmasius gehet ohne Zweifel zu weit, wenn er behauptet, daß überhaupt bey allen Griechen der Obolus und dessen kleinere Theile blos aus Silber geprägt worden, indem man sehr alte kupferne Münzen der Chier von der Grösse eines Guldens, mit der Aufschrift Obolos, bey dem Beger siehet.

Bey den Sicilianern wurden die Chalcoi auch Unciae, eine Art von gewissen kleinen Kupfermünzen, genennt. (21)

Chaldäer, sind die Einwohner von Chaldäa; insbesondere aber versteht man darunter Leute, welche Wahrsagerkünste trieben, und vornemlich aus dem Stand der Gestirne die zukünftigen Schicksale der Menschen herleiten wollten, wenn sie auch gleich nicht Chaldäer der Nation nach waren. Die Ursache der Benennung liegt darin, weil sich die Chaldäer viel mit diesen vergeblichen Künsten abgaben, wie auch aus der H. Schrift, vorzüglich aus dem Propheten Daniel, zu ersehen ist. s. weiter Astrologie und Magie. (1)

Chaldäische Christen, s. Nestorianer.

Chaldäische Philosophie. Es ist zwar in dem Artikel Ausfluß auf diese Rubrick verwiesen; weil aber nachher ein anderer Mitarbeiter das Wesentlichste von dieser Materie in dem Artikel Barbarische Philosophie, 2 B. S. 839. vorgebracht hat, so ist nicht nöthig, weitläuftiger hier davon zu handeln. Nur wollen wir etwas weniges von der Geisterlehre der Chaldäer hinzufügen, weil in den Streitigkeiten über die bösen Geister, deren in der H. Schrift gedacht wird, verschiedne sich darauf berufen, daß die Juden die

ganze Vorstellung davon von den Chaldäern während der Babylonischen Gefangenschaft erhalten hätten. Es ist dieses wider den Augenschein, da der bösen Geister bereits in Alttestamentlichen Büchern gedacht wird, welche vor der Babylonischen Gefangenschaft geschrieben worden, als in den Büchern Samuels, der Könige, und dem Buch Hiobs, von welchen niemand erweisen kann, daß sie nach dieser Gefangenschaft geschrieben worden, und welches auch in sich selbst unwahrscheinlich ist. Denn wenn einige einen Beweis für das spätere Alter dieser Bücher eben daher nehmen, daß darinn der bösen Geister gedacht werde; so ist dieses ein offenbarer Zirkel (petitio principii,) auf welche Art man alles beweisen kann, was man sich in den Kopf setzt.

Es ist aber auch falsch, daß die Chaldäer das biblische System von den bösen Geistern gekannt haben. Dieses System wird billig aus dem Neuen Testament geschöpft; da in dem Alten gar wenig von den bösen Geistern vorkommt. Man kann Christo zutrauen, daß er das System, das unter dem grössern Haufen der Juden, und insonderheit unter den Pharisäern üblich gewesen, gekannt hat: denn die Sadducäer läugneten das Daseyn höherer Geister überhaupt. Man kann ferner sicher seyn, daß alles, was Christus von den bösen Geistern den Pharisäern vorhalt, ihr wahres System ausgemacht habe, weil sie ihm bey dieser Gelegenheit, wie sie doch sonst oft genug thaten, nicht widersprachen. Demnach ist richtig, daß dieselben geglaubt haben: es seyen mehrere böse Geister, unter welchen einer das Oberhaupt sey; diese seyen, wie alle Dinge, von Gott erschaffen worden, und zwar ursprünglich gut; nachher aber von Gott abgefallen: sie hätten gesündigt, und die Menschen zur Sünde geführt. Mehr gehört nicht hieher: denn was die Pharisäer sonst noch geglaubt, oder geträumt haben mögen, wird ausser der Materie von den Besessenen, wovon in einem eignen Artikel gehandelt worden, von Christo theils widerlegt, theils aber auch gar nicht berührt.

Die Chaldäer aber glaubten einen Gott den Vater und Regierer aller Dinge, dessen Wesen durch die ganze Welt gleichsam als eine Seele ausgebreitet sey. Alle Theile der Welt enthalten Geister, und je edler diese Theile sind, desto grösser sind auch die Geister, welche denselben vorstehen, und aus dem göttlichen Wesen gleichsam abgerissen, oder ausgeflossen sind. Nach diesem Gott setzen sie andre Götter, hierauf Dämonen, und endlich Heroen; es läßt sich aber nichts gewisses von dem Unterschied und den mancherley Abtheilungen dieser drey Classen sagen. Die Dämonen sind bey ihnen betrügerische Geister, und von Natur böse, auch aus der Materie entstanden, welche von Ewigkeit ist; sie sind den Göttern entgegen, geben sich aber öfters für Götter aus, und lassen sich auch von den Unwissenden als solche verehren.

Dieses wenige ist genug, um einzusehen, daß die Chaldäer in den ältern Zeiten nichts von bösen Engeln und Teufeln in biblischem Sinn wußten. In der Folge haben die sogenannten Alexandrinische oder Eclectische Philosophen nach Christi Geburt den Chaldäern eine weitläuftige Geisterlehre beygelegt. Da aber bekannt ist, daß diese Philosophen, um das Heidenthum gegen die Christen zu vertheidigen, berühmten Männern des Alterthums nicht nur viele Meinungen, sondern auch ganze Schriften untergeschoben haben; so ist ihren Nachrichten nicht zu trauen, wenn sie nicht von irgend einem vorhergehenden bewährten Schriftsteller bestättigt sind. Es ist daher sehr unhistorisch, das, was Schriftsteller, die von dieser Philosophie angesteckt waren, aus dem 3ten oder 4ten Jahrhundert, oder gar aus dem 12ten, wie Psellus, von der Dämologie der Chaldäer haben, ohne weitere Beweise, diesem Volk zuzuschreiben, und Lehren, deren spätern Ursprung man zum Theil beweisen kann, in die frühere Zeiten, und bis vor die Babylonische Gefangenschaft hinauf zu rücken. Mehreres gehört in die Artikel: Dämonen, Geister, Teufel.

Unter den Chaldäern war ebenfalls, wie bey andern, die Gewohnheit, daß sie ihre Philosophie geheim hielten, und dieselbige in Allegorien einkleideten. Auch gab es unter ihnen mehrere Secten, als die Borsipenni, und andere, von welchen weiter nichts zu sagen ist, als daß sie ihre Benennung von gewissen Städten, wo sie sich aufhielten, bekommen haben: denn ihre Unterscheidungslehren sind ganz unbekannt. In dem Propheten Daniel, wie auch Jes. 44, 26. kommen unterschiedene Benennungen der chaldäischen Wahrsager vor; es ist aber nicht zu bestimmen, was unter einer jeden derselben zu verstehen sey. (I)

Chaldäer. (Religion der) Die Chaldäer sind unstreitig im ganzen Orient das älteste Volk, bey welchem man den Ursprung der wissenschaftlichen Kenntnisse antrift. Sie thaten sich auch wirklich auf ihre gemachte Entdeckungen so viel zu gut, daß sie solche als einen grossen Schatz sehr geheim hielten. Hier schlugen die ersten Menschen nach der Sündfluth ihre Wohnungen auf; hier hatten sie einen reinen Himmel und einen freyen Gesichtskreis; ihre Lebensart, da sie als Hirten den grösten Theil ihres Lebens, sowol Tag als Nacht, auf dem freyen Felde zubrachten, gab ihnen Gelegenheit, tausend Entdeckungen zu machen, die andern Völkern verborgen blieben. Aus allen diesen Umständen ist begreiflich, daß die Wissenschaften in Chaldäa ihren Stammort hatten, von da sie sich hernach in andere Welttheile ausgebreitet, und vermehrt haben. Es wäre zu wünschen, daß wir von diesen ersten Kentnissen, sie mögen so gering seyn, als sie wollen, einen genauen Abriß hätten; wir würden dasjenige, was ihnen, und ihren Nachfolgern eigen ist, unterscheiden, und dadurch die Nationalbegriffe sowol der Chaldäer, als der andern Völker, leichter von einander absondern können. Es würde dieses insonderheit zur Kenntnis der Religionsgeschichte ungemein viel beytragen; denn diese ist bey allen alten Völkern mit ihrer Philosophie und Staatsverfassung so genau verbunden, daß Priester, Philosophen und Staatsmänner gemeiniglich in einer Person beysammen sind. Mit Voraussetzung dessen, was oben unter dem Art. Barbarische Philosophie von den Chaldäern gesagt worden ist, wollen wir hier nur noch eines und das andere von ihrer Religion anführen. Wir bescheiden uns aber gar gern, daß wir keinen vollständigen Religionsbegriff der Chaldäer entwerfen können. Die Ursachen sind leicht zu begreifen. Keine Denkmäler, aus welchen man einige Nachrichten schöpfen könnte, gehen so weit hinauf, daß sie an die eigentliche Zeit der Chaldäer, da sie den höchsten Ruhm in der Wahrsagerey besassen, reichen. Alles, was wir von ihnen wissen, ist uns erst von den Griechen, die Jahrtausende hernach schrieben, vom Hörensagen und alten Urkunden, überliefert worden; wir haben keinen einzigen gleichzeitigen Nationalscribenten von ihnen mehr übrig. Wie die Griechen mit

ihren Nachrichten, die sie von andern bekommen haben, umgegangen sind, ist eine weltkundige Sache. Sie formten so lang daran, bis sie sie nach ihren eigenen Begriffen abgeändert hatten; sie lieferten unter alten Namen tausendmal ihre eigene Einfälle und Muthmasungen. Der Nationalgeist der Griechen war ganz anders, als der morgenländischen Völker, und alles, was sie unter die Hände bekamen, gaben sie eine andere Gestalt. Sie liessen die Religionsbegriffe, wovon sie blosse historische Nachrichten gaben, niemals wie sie waren, sondern gaben ihnen durch ihre lebhafte Einbildungskraft eine solche Form, daß sie nicht mehr orientalisch blieben, sondern in griechische Denkungsart umgeformt wurden. Eine andere Schwierigkeit, auf welche wir bey der Religionskenntnis der Chaldäer stossen, ist diese, daß die Priester und Philosophen ihre Religionsmeinungen niemals allgemein bekannt und populair machten, sondern nur ihren vertrauten Lehrlingen, die sie zu ihren Nachfolgern bildeten, mittheilten; die übrigen mußten sich höchstens mit einigen sinnbildlichen Vorstellungen, wovon sie aber die Deutung nicht wußten, begnügen. Diese Symbolen haben die Griechen, so wie sie waren, bekommen, und sich bemühet, ihnen eine Deutung zu geben, die sie nicht hatten; daher kommen so verschiedene Meynungen von den Religionsmeynungen der Chaldäer, die einander so widersprechen, daß sie unmöglich alle wahr seyn können. Aus den Trümmern dieser chaldäischen Meynungen entstunden zu den Zeiten Christi ein philosophisches Lehrgebäude in Asien, welches mit den alten Chaldäern nichts als den Namen gemein hatte. Man schrieb ganze Bücher, die man den alten Chaldäern zuschrieb, und trug darinnen neue Meynungen vor. Die Pythagoräischen und Platonischen Philosophen, besonders in Aegypten machten sich dieses Kunstgriffs vortrefflich zu nuz, und verkauften ihre Einfälle unter dem Namen der alten Chaldäer. Verschiedene von den neuern Schriftstellern haben die Nachrichten der Alten nicht mit den gehörigen Prüfungsgeist gelesen, und chaldäische Priester, von den Magern der Perser nicht gehörig unterschieden; daher sie oft den Chaldäern Religionsmeynungen zuschreiben, die doch persisch sind, und so auch umgewandt, aus der chaldäischen Religion Sätze in die persische übertragen. Nun wollen wir die Religion der Chaldäer selbst, so gut wir unter den genannten Umständen können, beschreiben.

Die Chaldäer waren in dem weiten Umfang des ehemaligen Babylonischen Reichs sehr berühmt; es waren ihre Priester, die das Volk in alle dem, was auf die Religion einige Beziehung hatte, unterrichten mußten; diese wurden, wie bey allen alten Völkern, den Assyriern, Persern, Galliern, Britten, Deutschen, Scythen, Hetruriern, für die einzigen Weisen der ganzen Nation gehalten. Ihre alte Religion selbsten war mit dem abscheulichsten Aberglauben verunreiniget. Diesen Schandfleck finden wir an ihnen, so weit die Nachrichten in das graue Alterthum hinauf reichen. Da Abraham auf göttlichen Befehl sein Vaterland, Chaldäa, verlassen mußte, so war es schon mit Aberglauben und Abgötterey gänzlich angefüllt. Sie nahmen zwar einen höchsten Gott an, durch welchen die Ordnung der ganzen Welt gestiftet worden; aber sie setzten ihm so viel Untergötter an die Seite, daß sich der Begriff von dem höchsten Gott unter der Menge derselben verlohr. Sie glaubten nemlich, jenes höchste Wesen, sey gleichsam als wie eine Weltseele durch die ganze Welt ausgebreitet; und von ihm wären jene Untergottheiten und Geister, als Theile abgesondert. Daß dieses der eigentliche Ursprung der Abgötterey war, da die Menschen alle Veränderungen der Welt diesen Untergottheiten zuschrieben, ist ganz natürlich zu begreifen. Ob sie gleich die Welt nicht für ewig hielten; so glaubten sie doch die Materie sey vor der Würkung Gottes vorhanden, und also ewig gewesen. Nach ihren Begriffen war die Welt, ehe Gott gleichsam die Hand daran legte, ein finsteres Chaos, wo der Urstoff aller Elemente, ohne Ordnung und Verbindung unter einander gemischt war. Der höchste Gott habe sich eines andern Gottes, der geringer gewesen wäre, als er selbst, bedient, dieses ungeheure Chaos in Ordnung zu bringen, und eine Welt daraus zu bilden. Diesen Satz trugen sie unter allerhand wunderlichen Allegorien vor, wodurch, da man sie in buchstäblichen Verstand angenommen, die Abgötterey immer mehr zunahm. Es war aber diese Meynung nicht den Chaldäern allein eigen, sondern sie war fast im ganzen Orient allgemein angenommen, daß man dem höchsten Gott Untergottheiten, die die Veränderungen in der Welt verursachten, beygab. Man glaubte, es sey der Majestät des höchsten Gottes unanständig, wenn man ihm die Regierung der Schicksale der Nationen und der Veränderungen der Unterwelt zuschrieb; sie glaubten daher, dieses höchste Wesen sey ganz in sich selbst gekehrt, und überließ die Sorge für die Welt andern Gottheiten, die an besondere Gegenden angewiesen wären. Diesen zu Ehren räucherten sie in ihren Tempeln, diesen zu Ehren brachten sie Opfer, an das höchste Wesen dachten sie nicht. Diese Untergottheiten waren nicht alle von gleicher Beschaffenheit. Sie hatten gute und böse. Jene waren nach ihren Begriffen aus einer weit feinern Materie gemacht, als diese, und beyde waren in einem beständigen Krieg gegen einander. Es scheint, daß die Idee von einem guten und bösen Grundwesen, ursprünglich in Chaldäa entstanden ist, und hernach von andern Völkern weiter ausgebreitet worden ist; insonderheit haben die neuern Platoniker alles mit Dämonen besetzt, sie unter gewisse Classen gebracht, ja ihnen sogar besondere Namen gegeben. Bey den alten Chaldäern war die Dämonologie noch nicht so weit getrieben. Sie behaupteten zwar, der höchste Gott wohne in einem unzugänglichen Lichte, und man könne nicht anders zu ihm kommen, als durch Vermittelung der Untergottheiten; was aber Jamblichus und Porphyrius den Chaldäern für Meynungen in Absicht auf diese gute Untergottheiten beylegt, ist nicht den alten Chaldäern, sondern den neuern Platonikern eigen. Ausser diesen guten Geistern nahmen die Chaldäer auch noch eine Art böser Dämonen an, welches aus gröberer Materie gebildete Geister wären, die zuweilen die Gestalt der guten annähmen, sich für Götter ausgäben gegen den höchsten Gott, die guten Untergötter, und die Menschen feindselige Gesinnungen hätten, und leztern durch List und Gewalt, auf alle nur mögliche Art zu schaden suchten.

Dieses war die geheime Lehre der chaldäischen Weisen, die sie nur einer kleinen Zahl ihrer Schüler vortrugen; diese wurden ihre Nachfolger und pflanzten die empfangene Lehren wieder durch mündlichen Unterricht fort. Es war ihnen nicht erlaubt, über die ihnen vorgetragenen Lehren nachzudenken, sondern sie mußten mit einem blinden Gehorsam alles annehmen, was ihnen ihre Lehrer vorsagten. Diodor von Sicilien macht ihnen aus dieser sclavischen Folgsamkeit ein

besonderes Verdienst, daß sie nicht, wie die Griechen, alle Tage in tausenderley Meynungen unentschlossen, herum geirrt wären. Sie hatten aber auch eine gemeine Volksreligion; dieses waren diejenige Meynungen, die sie dem gemeinen Volk vortrugen. Nach den geheimen Begriffen wiesen sie ihren Gottheiten in den Gestirnen nur ihren Wohnplatz an; nach den gemeinen Begriffen aber, waren solches Gottheiten selbst. Sie erwiesen der Sonne, dem Mond, und den Planeten wirklich göttliche Ehre. Daß diese Abgötterey unter den Chaldäern selbr frühzeitig eingerissen war, lernen wir aus Hiob 31, 26. wo Hiob seine Rechtglaubigkeit an den einen wahren Gott auf diese Art beweißt, daß er sagt: sahe ich, (so wie meine übrige Landsleute) das Licht an, wie helle es glänzt, und der Mond, wie prächtig er geht, und ward in meinem Herzen verführt, ihm Küsse zu zu werfen. Sie empfanden den wohlthätigen Einfluß dieser Gestirne, und daher konnte der zur Sinnlichkeit geneigte gemeine Mann leichtlich zu dieser Abgötterey verführt werden. Sie gaben ihnen besondere Namen: die Sonne nennten sie Bel, den Mond Nebo, auch zuweilen Nergal. Jes. 10, 10. Man findet sowohl in der Bibel, als auch bey den Profanscribenten noch mehrere Namen von Gottheiten, die sich auf diese Gestirne beziehen, z. E. Beeltis, Adad, Moloch, Chiun, Remphan. Ausser diesen erwiesen sie auch in der Folge den Gestirnen im Thierkreis göttliche Ehre.

Aus diesem theoretischen Lehrbegrif der Chaldäer flossen zwey practische Anwendungen desselben, nemlich die Zauberey und Wahrsagerey, oder vielmehr Sterndeuterey. Was die erste anbelangt, so muß man darunter nicht dasjenige verstehen, was man heut zu Tage insgemein darunter versteht, nemlich ein geheimes Verständnis mit dem Teufel, durch dessen Hülfe man allerhand übernatürliche und ausserordentliche Dinge hervorzubringen sucht; sondern nach den Begriffen der Chaldäer bestund sie in einem geheimen Umgang, welchen die chaldäischen Priester mit der vorhin gemeldeten Untergottheiten haben wollten. Auch hierinnen haben die neuen Platoniker den Chaldäern vieles angedichtet, welches sie nicht hatten. Diese Magie bestund in gewissen geheimen Handlungen und religiösen Gebräuchen, wodurch sie die Würkungen jener Götter nach ihren Willen bestimmen zu können, vorgaben. Weil nun diese Götter entweder nach dem gemeinen Begriff die Sterne selbst waren, oder nach den geheimen Lehren, ihre Wohnung in derselben hatten, so konnte ihre Zauberey niemals ohne Hülfe dieser Gestirne geschehen; und hieraus entstund ihre Astrologie, d. i. eine Wissenschaft durch Beobachtungen der Gestirne, und einigen beobachteten Ceremonien nicht nur übernatürliche Wirkungen hervorzubringen, sondern auch insonderheit der zukünftige vorher zu sagen. Jenes nennt man in einer besondern Bedeutung die Theurgie, und dieses die Astrologie im eigenen Verstand. Vermöge der Theurgie machten sie allerhand Talismane, oder geheime Bilder, unter gewissen Constellationen, welche die Kraft haben sollten, die Würkungen der guten Geister zu befördern, und der bösen zu hintertreiben. Ob aber diese in den ältern Zeiten bey den Chaldäern üblich gewesen, und ob die Teraphine des Labans, solche Talismane gewesen, wie einige behaupten, wollen wir nicht entscheiden. Was die Astrologie der Chaldäer anbelangt, so sind sie hierinnen zu allen Zeiten berühmt gewesen. Sie sind vielleicht die ersten Völker gewesen, die Beobachtungen über die Gestirne gemacht haben; allein ihre eigentliche Astronomie war nicht weit her. Desto mehr aber beflißen sie sich aus den gemachten Beobachtungen, die sie mit ihren übrigen Lehrsätzen verbunden, künftige Dinge vorher zu sagen. Sie waren hierinnen so berühmt, daß man alle diejenige, die sich mit der Sterndeuterey abgaben, Chaldäer nennte, sie mochten aus einem Lande seyn, aus welchem sie wollten. Diese Charletans machten den Leuten glauben, daß sie aus der Stellung und dem Lauf der Gestirne die künftigen Schicksale der Menschen lesen könnten. Wie wir bereits bemerkt haben, so unterstützte ihre Meynung, die sie von den Untergottheiten hatten, diesen Aberglauben vortreflich. Glaubt man, daß eine gewisse Gattung von Menschen, mit den Gottheiten, die man entweder in den Gestirnen sucht, oder letzter selbsten davor hält, einen besondern geheimen Umgang hat; sieht man, daß sie von denen Gestirnen selbsten mehrere Kenntniße haben, als der gemeine Hause der Menschen, so wird man keinen Augenblick anstehen, ihren Aussprüchen einen vollkommenen Glauben beyzumessen. Und dieses ist gerade der Fall, in welchem sich die Priester der Chaldäer befanden. Die Leichtglaubigkeit des gemeinen Volks kam ihnen treflich zu statten. Es fielen ihnen niemals ein zu untersuchen, was zwischen den Bewegungen der Gestirne und den freyen Entschließungen der Menschen für ein Zusammenhang seyn könne? oder wie zufällige Begebenheiten auf der Erde eine Würkung jener Weltkörper seyn könnten, die so unendlich weit davon entfernt waren? Allein, einmal hielten sie die Gestirne für Götter; und nun siegte der Aberglaube über die Vernunft. Hiezu kommt noch die den Menschen so natürliche Neigung, die Zukunft zu wissen. Alles dieses unterstützte die Astrologie der Chaldäer, welche sehr in Schwung kam, daß man sie in allen Reichen des Orients hatte. Man brauchte sie, um ganze Völker nach seinen Absichten zu regieren. Wenn keine Staatskunst mehr hinreichend war, so nahm man seine Zuflucht zu den chaldäischen Astrologen. Vernünftige Personen sahen ihre Thorheit ein. S e x t u s E m p i r i c u s hält sie dem menschlichen Geschlecht für schädlich; mehr als einmal wurden sie aus Rom und Italien verbannt; und doch nahmen Könige und Regenten ihre Zuflucht in zweifelhaften Fällen zu ihnen, und glaubten ihnen. Wir wollen nun einige Sätze der chaldäischen Astrologen anführen, auf welche sich ihre Kunst gründet. Die Erde nebst ihren Theilen steht mit den Gestirnen in einem Zusammenhang, und diese haben in jene einen wirklichen Einfluß. Die sieben Planeten bestimmen eigentlich die Ursachen, wodurch die Begebenheiten in dem menschlichen Leben gewürkt werden, die Gestirne in dem Thierkreis aber sind blos behülflich dazu. Nachdem die Thiere in dem Thierkreis entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, so haben sie auch einen Einfluß in die Geburt beyder Geschlechter unter den Menschen. Es sind vier Hauptgegenden, cardines, in welchem die Gestirne ihre Kraft äussern, die Mitte des Himmels, der diesem entgegenstehende Ort unter der Erde, Morgen und Abend. Der Horoscopus ist derjenige Stern, der zu der Zeit aufgehet, wenn jemand gebohren wird. Nicht alle Sterne haben gleiche Kraft, sondern nachdem sie in einer Hauptgegend stehen, oder nicht, sind sie mehr oder weniger würksam. Jedem Theil des menschlichen Körpers ist sein besonderer Stern zugeeignet, in welchen derselbe einen Einfluß hat. Einige Planeten sind wohlthätig, andere schädlich, andere neutral, unter

die

die ersten gehören Jupiter und Venus, unter die andern Mars und Saturnus, unter die dritten Mercurius, welcher die Natur desjenigen annimmt, bey welchem er am nächsten ist. Die Sternen ändern auch ihren Einfluß, nachdem sie mit andern in Verbindung stehen. Die Sonne und der Mond haben stärkere Kraft als die Planeten. Die stärkste Kraft hat ein Planet, wann er im Thierkreis in seinem eignen Hause ist, z. E. die Sonne im Löwen, der Mond im Krebs, der Saturnus im Steinbock, der Mars im Widder, die Venus in der Wage, und der Mercurius in den Zwillingen. Aus diesen Sätzen bestimmten sie die Würkungen der Gestirne, die sie Apotelesmata nennen. Und so viel sey von der Sterndeuterey der Chaldäer genug. (22)

Chaldäischer Scrupel, ist eben das, was die Juden, Araber und andere morgenländische Völker in ihrer Zeitrechnung Helakim nannten, nämlich der 1080te Theil einer Stunde. Dividiret man diese Zahl mit 60 oder der Anzahl der Minuten, worein man gewöhnlicher Weise eine Stunde eintheilet; so erhält man 18. Daher gehen 18 Chaldäische Scrupel auf eine Minute, und man ersiehet daraus, wie die Scrupel in Minuten und umgekehrt verwandelt werden können. (6)

Chaldäische Sprache, war diejenige Sprache, die ehemals in den westlichen Theilen von Aramäa, welches Chaldäa, auch Assyrien genennet werde, gesprochen wurde. Die Einwohner des heutigen Syriens, die von ganz Mesopotamien, Chaldäa und Assyrien, redeten ehemals nur eine Sprache, und dieses ganze Land wurde mit einem gemeinschaftlichen Namen, ארם Aramäa genennt. Dieses ganze Land theilte sich in zween grosse Theile, davon man das eine Ost- und das andere West-Aramäa nennte: dieses nennen unsere Geographen Syrien, und jenes Chaldäa, und Assyrien. Diejenige Sprache also, die man jetzo chaldäisch nennt, redete man in Chaldäa und Assyrien; die syrische aber in dem am Orontes gelegenen Syrien, und in dem nördlichen Theil von Mesopotamien. Beyde Dialecten sind blos in den Vocalen und dem Ton verschieden gewesen, und dieser Unterschied ist so geringe, daß man sie mit einerley Vocalen schreiben kann, wenn man diese nur anders ausspricht. Das chaldäische im Daniel, wird Syrisch, wenn es deutscher oder pohlnischer Jude liest, und das Kamets wie o, das Cholem wie au, und so weiter ausspricht. Der östliche Aramäer setzte den Ton gern auf die letzte, und der westliche in vielen Fällen gern auf die vorhergehende Sylbe. Beyde Sprachen sind vornemlich in Ansehung des Alphabets verschieden. Dasjenige Alphabet, welches den Chaldäern eigen ist, haben die Juden in der Babylonischen Gefangenschaft von ihnen angenommen, und statt ihres ursprünglichen hebräischen Alphabets beybehalten. Man nennt es auch das assyrische Alphabet. Diejenigen Buchstaben, deren Juden und Christen sich jetzo in der hebräischen Sprache bedienen, sind also die eigentlichen chaldäischen Buchstaben. Diese ostaramäische, oder chaldäische Sprache wurde zu den Zeiten Christi in ganz Palästina gesprochen. In dieser Sprache ist Daniel 2, 4-7, 28. und Esra 4-7, geschrieben; in dieser Sprache wurden auch die sogenannten Targumim, oder chaldäische Uebersetzungen der Bibel verfertiget, nur mit dem Unterschied, daß die später verfertigten Targumim von der in Esra und Daniel anzutreffenden chaldäischen Sprache, sowohl in Ansehung der Orthographie, als auch einigen Stücken der alten chaldäischen Grammatik abweichen, und viele fremde Wörter mit einmischen. Ohne uns in eine Weitläuftigkeit einzulassen, wollen wir nur einige wenige Stücke, die dieser Sprache eigen sind, anführen. Die beyden Buchstaben א und ה werden so wohl, wenn sie servilos sind, als auch wenn sie der dritte Radicalbuchstabe eines Zeitworts sind, im Chaldäischen oft mit einander verwechselt; eben dieses gilt von dem proformitivo in der Conjugation Aphel; anstatt der zischenden Buchstaben der Hebräer brauchen die Chaldäer gern D und T, so daß sie anstatt des ז der Hebräer ein ד anstatt des צ ein ט und anstatt des ש ein ת setzen, z. E. statt זהב das Gold, sagt der Chaldäer דהב statt צור der Felse, טור statt שלג der Schnee תלג. Auch verwandeln sie das צ der Hebräer gern in ע wovon man eben keine Ursache angeben kann. Anstatt der Endung des Pluralis in ים haben die Chaldäer das sanfter lautende ין. Den meisten Unterschied von der hebräischen Sprache bemerkt man in der Abänderung der Vocalen, welcher aber den Anfängern alsdenn nur schwer vorkommt, wenn sie das Hebräische eher lernen als das Chaldäische; im gegenseitigen Fall aber hat das Chaldäische weniger Schwierigkeiten, als das Hebräische. Auch hievon wollen wir einige Fälle der Verschiedenheit anführen. Die Chaldäer brauchen das Schva weit häufiger, als die Hebräer; z. E. in den Wörtern, wo die Hebräer ein doppelt Segol oder Pathach haben, setzen die Chaldäer anstatt des erstern ein Schva, z. E. anstatt מֶלֶךְ setzen sie מְלֵךְ, anstatt קֶרֶן, קְרַן anstatt שֶׁלֶג, תְּלַג u. s. w. das Cholem der Hebräer verändern sie häufig in Kamets, daher dieser Vocal im chaldäischen sehr oft vorkommt. In Ansehung der Stamm- oder Wurzelwörter stimmt sie mit der hebräischen Sprache überein, daß sie gleichfalls wie jene, aus drey Radicalbuchstaben, eine unendliche Menge Wörter durch Zusetzung gewisser Buchstaben, formiren. Was die Conjugationes anbetrift, so haben sie eben so, wie die Hebräer, drey, und jede hat ihr activum und passivum; Peal correspondirt mit dem Kal der Hebräer, Ithpeel mit Niphal, Pael mit Piel, Ithpaal mit Pual, Aphel mit Hiphil, Itthaphal mit Hophal. Um das Passivum zu formiren, setzen sie nur zum Activo die Sylbe Ith. Zu diesen setzen noch einige die vierte Conjugation, die sie im Activo Schaphel, und im Passivo Ischthaphel nennen, welche eben die Bedeutung hat, wie das Aphel. Ausser dem haben die Chaldäer eben die tempora, numeros und Personen, wie die Hebräer. Man kann also nicht sagen, daß die chaldäische Sprache ein Dialect von der hebräischen, wohl aber von der syrischen Sprache ist; aber alle drey sind Töchter einer Mutter. In den spätern Büchern der hebräischen Bibel findet man hier und dar einige Chaldaismen, welche daraus entstanden zu seyn scheinen, weil die Hebräer dazumal mehr Umgang mit den Chaldäern hatten als zuvor, welches auch endlich zu ihrem gänzlichen Untergang viel beygetragen hat. Auch in dem neuen Testament finden sich einige Chaldaismen; und es konnte auch wohl nicht anders seyn. Die Sprache, die man damals in Palästina redete, war die chaldäische, so wie man in Galiläa die syrische redete. Daß beyde Sprachen nur in der Aussprache, oder im Dialekt verschieden waren,

erkennt man aus Matth. 26, 73. und Marc. 14, 70. Es konnte also nicht fehlen, als daß aus beyden Dialecten, welche die Muttersprache der Apostel waren, sich einige ihrer Idiotismen in ihre Sprache, wenn sie griechisch schrieben, einmischen; der Philologe sucht sie auf, und wendet sie mit guten Nutzen zur Erklärung der Bibel an. (22)

Chaldron, ist ein englisches Kohlenmaas von 36 Scheffel; zehen dieser Chaldrons in London machen eine Last Steinkohlen in Neucastle.

In Schweden heißt es **Calder**, woselbst es 20 Tonnen hält. (28)

Chaleb, (botan.) ist eine synonimische Benennung der **Palmweide**, (*Salix Caprea* Linn.) (9)

Chalef, (botan.) ein Synonimum des **breitblätterigen Oleaster**, (*Elaeagnus latifolia* Linn.) (9)

Chalingue, ist eine Art kleiner indianischer Schiffe, welche fast so lang als breit sind. (28)

Chalinos, hierunter werden die Winkel der Lippen verstanden. (5)

Chalkas, (*Pap. Eq. Ach. Chalcas.* Fabr.) Dieser zu den grossen Gattungen der **griechischen Ritter** gehörigen **Tagschmetterling** ist in America zu Haus. Sein Körper ist schwarz; orangegelb aber der Augenkreis, 2 Linien auf dem Brustschild, die Brust und die Seiten des Leibs. Die Vorderflügel sehen schwarz aus, und haben einen Mond in der Mitten am dickern Rand, sodann 2 Fleckenbinden und kleine Randpuncte, welche insgesamt eine orangegelbe Farbe haben. Unten sehen sie wie oben aus. Die Hinterflügel sind auch schwarz, durch die Mitte ziehet eine orangegelbe Binde, welche fast vollständig ist, und hinter ihr noch eine andere, die aus orangefarbigen Monden besteht. Die Flügeldecke gegen den Affter, welche auch orangefarbig ist, enthält einen blauen und zwey rothe Monde; endlich findet man noch am Hinterrand kleine orangegelbe Möndgen. Der Schwanz der Flügel ist stumpf, schwarz mit einer die Länge nach ziehenden orangegelben Linie. Auf der untern Seite sehen diese Flügel braun aus, und ein orangefarbiger Streif zieht von der Wurzel bis an die Binde. Nach hinten siehet man noch eine Binde von rothen Monden, welche vorn weiß, hinten schwarz und blau eingefaßt sind. Am Rand liegen 7 rothe Monde. (24)

Chalkene, hieß ein bey den Schiffen der Griechen unter der Pumpe angebrachter zweyter Schiffsboden, der von einigen Auslegern der griechischen Schriftsteller ohne Grund mit der **Phalkis**, oder dem eigentlichen Orte der Schiffspumpe, verwechselt worden. (21)

Chalizah, s. **Ausschuhung**.

Chalil, eine Art von Pfeiffen, deren sich die Juden sowohl zum Gottesdienst, als auch bey erfreulichen Begebenheiten bedienten. Diese Pfeiffen waren nach der Aussage der Rabbinen nicht von Metall, auch nicht von ausgehöhlten Knochen, sondern von einem Rohrgewächs gemacht, damit ihr Ton desto annehmlicher sey. Dieses Rohrgewächs war zart, von dünnen Schaalen, lang von Gliedern und ohne Mark oder Kern. Schindler behauptet, aber ohne weitere Gründe anzuführen, daß sie ziehen Löcher gehabt habe. Sie scheinen von verschiedener Grösse gewesen zu seyn, und daher auch bald einen höhern, bald tiefern Ton gegeben zu haben. Ihr Gebrauch muß unter den Juden sehr stark und beynahe allgemein gewesen seyn. Insonderheit brauchten sie dieselbe, wenn sie nach Jerusalem auf die hohen Festen giengen. Jes. 30, 29. Auch bedienten sie sich derselben, wenn sie die Erstlinge nach Jerusalem brachten, und bliesen auf dem Weg beständig auf dieser Pfeiffe. (22)

Challah, heißt ein Kuche, in einem besondern Verstand aber ist es dasjenige Stück Teig, welches die Juden, wenn sie Brod oder sonst einen Teig einmachen, von dem übrigen absondern und ehemals den Priestern gaben, heutzutage aber in das Feuer werfen und verbrennen, um das übrige zu heiligen. Die Verordnung, welche Gott den Israeliten hierüber gab, steht 4 B. Mos. 15, 20. ihr sollt anstatt der Erstlinge eures Teiges einen Kuchen zum Hebeopfer bringen. Dieser Kuche wurde dem Priester in die Hände gegeben, von ihm in die Höhe gehoben oder gewebet, und auf diese Art dem Herrn geheiligt. Hiedurch war er nunmehr ein Eigenthum der Priester. Das Gesetz sagt nicht, wie viel von dem Teig genommen werden sollte, sondern überläßt es dem Willkühr des Gebenden; die Weisen im Volke aber forderten zwischen den vierzigsten und sechzigsten Theil des Ganzen. Sie beobachten dieses Gesetz auch noch heutzutage so genau, daß sie sagen, wenn der Teig in einem Privathause gemacht würde, so müßte man den vier und zwanzigsten Theil, würde er aber in einem öffentlichen Backhause gemacht, den acht und vierzigsten geben. Siehet man dieses mosaische Gesetz in seiner wahren Ausdehnung an, so erhellet, daß die Challah nicht verlangt wurde, so oft man knetete, sondern nur das erstemal, wenn man sich des neuen Getraides bediente; denn erstlich setzt sie Moses zu den Opfern, die des Jahres nur einmal gebracht wurden, und sodann zeigt der Ausdruck ראשית ganz deutlich, daß es nur von den Erstlingen des Teiges zu verstehen sey; endlich drittens wird dieser Kuchen mit den Erstlingen des Getraides von der Tenne in eine Parallel und Gleichheit gesetzt. Auf dieses Gesetz zielt Paulus Röm. 11, 16. Die Rabinnen haben dieses Gesetz mit ihren Zusätzen bereichert, und in dem ersten Theil der Mischnah wird der neunte Abschnitt Challah genennt, worinnen die Satzungen derselben in Absicht auf die Challah angeführt werden. Zuerst werden die Getraidarten nahmhaft gemacht, von welchen man eine Challah geben müsse, diese sind Waizen, Gersten, Dünkel, Haber und Rocken; ausgenommen aber sind Reiß, Hirsen, Mohnsaamen, Seßsamen und Hülsenfrüchte; ein Teig, welchen man dünn anrührt, und hernach in Oel und Honig bäckt, oder in Wasser siedet, giebt gleichfalls keine Challah. Früchte, welche ausser dem Lande Israel gewachsen, sind, wenn sie hineingebracht werden, sind die Challah zu geben schuldig. Wenn ein Jude von einem Heyden Teig geschenkt bekommt, so darf er keine Challah davon geben; bekommt er aber das Mehl geschenkt, so muß er sie davon geben u. s. w. Nun wollen wir noch anführen, was die Juden heutzutage in Absicht auf die Challah für Gebräuche haben. Erstlich glauben sie, daß sie das vorhin angeführte mosaische Gesetz nicht mehr verbinden, denn es heisse daselbst, wenn ihr in das Land kommt, darein ich euch bringen werde, daß ihr esset das Brod im Lande, sollt ihr dem Herrn eine Challah geben; da sie nun aber jetzo ausser demselben wohnten, so wären sie auch nicht schuldig diese Challah zu geben; nach den Zeiten Esrá hätten nun zwar die Rabbinen verordnet, daß sie die Challah auch ausser ihrem Lande geben sollten, weil aber im Gesetz nicht bestimmt sey, wie viel man geben müsse, so sey es genug, wenn sie nur etwas weniges gäben, und nur blos in der Absicht, damit das Gesetz nicht ganz in Vergessenheit kommen möge. Wenn des Teigs sehr wenig ist, so neh-

men sie keine Challah davon, sondern sie nehmen so viel Mehl, als entweder ein Maas, welches zehen Daumen breit und lang, und drey Daumen hoch oder sieben Daumen im Cubikmaas groß ist, oder ohngefähr 43 Eyerschaalen ausmacht, enthält. Den Teig von diesem Mehl werfen sie ins Feuer und verbrennen ihn. Wenn sie viel Brod mit einander backen, die Laibe würden aber zu klein, um Challah davon zu nehmen, so nehmen sie die Challah entweder vor dem Backen, oder wenn es schon gebacken ist; im letztern Fall legen sie alle Brode in einem Korb zusammen und decken sie zu, daß es das Ansehen habe, als wäre es nur eine einzige Masse; hievon nehmen sie etwas und verbrennen es. Wenn sie aus dem Teig einen Kuchen machen, so heben sie solchen zuweilen auf und machen einige aberglaubische Charactere darauf, schreiben auch wohl Namen der Engel darauf, und schreiben diesen hernach eine geheime Kraft zu, das Feuer zu löschen. Die Verfertigung der Challah liegt den Weibern ob. Wenn sie nun die Challah von dem übrigen Teig absondern, so sprechen sie folgenden Segen darüber: „gelobet seyst du, Herr unser Gott, du König der Welt, der du uns geheiligt hast, mit deinen Geboten, und hast uns befohlen, abzusondern das Hebopfer der Challah von der Masse des Teigs." Sie haben dabey noch folgende Lehren: wenn die schon einmal genommene Challah zwischen einen andern Teig wieder vermischt würde, und zwar in einen solchen Teig, daraus die Challah schon genommen worden, und man könnte diese Challah von dem andern Teig nicht mehr unterschieden, so dürfe man kein Brod mehr davon essen, wenn nicht derjenige Teig, davon man vorher die Challah hinweggenommen, noch so groß ist, daß man hundert und einmal dergleichen Challahstücke daraus machen könnte. Man nimmt alsdenn ein Stück Teig, als der 101te Theil ausmacht, von der ganzen Masse hinweg, und das übrige darf man essen. Fällt aber das hinweggenommene Stück Teig unter andere Arten von Getraid, so nimmt man den sechzigsten Theil davon wieder zur Challah; ist es aber nicht mehr so viel als der sechzigste Theil ausweißt, so muß man alles ins Feuer werfen und verbrennen. Nach dem Gesetz sollten die Juden von ihren eigenen erbauten Brod die Challah nehmen; allein, weil sie kein Getraide bauen, so nehmen sie auch von dem von Christen erkauften Mehl die Challah. Auf jeden Sabbath backen sie den Freytag vorher drey bis vier Kuchen, die sie auf den drey Mahlzeiten derselben verzehren. Von dem Teig nimmt die Judensfrau ein Stück, so groß als ein Ey, und wirft es in das Feuer. Sie halten hierauf so streng, daß der Jude seine Frau bey dem Eintritt des Sabbaths ordentlich befragt, ob sie Challah gemacht habe; ja, wenn eine Frau sich unterstehen würde, dieses zu unterlassen, so würde sie, wenn es entdeckt würde, bey der ganzen Gemeinde für unehrlich gehalten werden. (22)

Challel Bittho, nennen die Hebräer diejenige Art von Unzucht, da ein Vater seine eigene Tochter zur Hurerey anführt. Das mosaische Verbot hievon steht 3 B. Mos. 19, 29. Das Wort חלל heißt in seiner eigenen Bedeutung so viel, als verunreinigen; da nun dieses Wort in der heiligen Schrift gar oft in der Bedeutung vorkommt, daß es die geistliche Verunreinigung oder Abgötterey bedeutet, so haben es einige Ausleger in diesem Verstande genommen, und dieses Verbot dahin erklärt: du sollst deine Tochter nicht zur Abgötterey verführen. Allein da dieses Laster anderwärts in allgemeinen Ausdrücken allen und jeden Israeliten verboten gewesen, auch die Ausrottung der Abgötterey allen und jeden Israeliten anbefohlen gewesen, so muß hier von etwas anders die Rede seyn. Die Erklärung derjenigen Ausleger gefällt uns daher am besten, die es ein Verbot ansehen, die schändliche Gewohnheit des Heidenthums nachzuahmen, da man gar oft sahe, daß Väter ihre Töchter den Götzen zu Ehren, und sogar in ihren Tempeln der Unzucht Preiß gaben. Moses verbietet also hier nicht nur diese Art eines Lenocinii überhaupt, sondern besonders dasjenige, welches ein Theil des abgöttischen Dienstes der Heiden war. Es wird vielleicht wenig Väter geben, die so weit in der Boßheit gehen, ihre Töchter zur Hurerey anzuführen; aber ein Mensch, der durch Aberglauben geblendet, diese Art der Hurerey für etwas Heiliges hält, überschreitet gar leicht die ersten Grundsätze der Natur. Deswegen setzt Moses noch einen Beweggrund hinzu: damit nicht das Land durch Hurerey verunreinigt und mit Schandthaten angefüllt werde. Man begreift gar leicht, daß ein Land, in welchem die Unzucht unter die gottesdienstlichen Handlungen gerechnet wird, in kurzer Zeit ein Schauplatz aller Laster und Schandthaten werden müsse. (s. Hurerey, *Lenocinium.*) (22)

Challes, sind würflicht gemalte Catkuns- oder baumwollene Tücher, die aus Ostindien, und besonders aus Surate kommen. — Das Stück hält in der Länge 13 — 14 Ellen und in der Breite drey Viertel Ellen. — Auf der Küste von Coromandel werden verschiedene Sorten davon gemacht, die aber alle würflicht gemalt sind. Ihr größter Gebrauch ist in Indien selbst, und weilen man sich ihrer in Europa nicht viel bedient, so kommen auch nur wenige heraus. — Man nennt sie auch Chelles und Chillas. — (28)

Challincton, (botan.) ist ein Synonimum einer Gattung Gypskraut, (*Gypsophila* Linn.) (9)

Challua, (Naturgesch.) ist der Name eines Fisches, der sich in den peruvianischen Flüssen aufhält. Er hat einen langen breiten Kopf und einen sehr weiten Schlund, aber keine Schuppen. Man genieset ihn in der dortigen Gegend als eine delicate Speise. (9)

Chalons, ist ein wollener Zeug, welcher sich vom Rasch dadurch unterscheidet, daß er etwas breiter, von feinerer Wolle gewebt, gut gewalkt wird, und in der warmen Presse einen Glanz erhält. Man verfertiget ihn von verschiedener Feine, und bedient sich seiner zu Unterfutter für Mannskleider. (19)

Chalons, heißt auch ein Fischernetze, das an zwey Kähne gebunden und fortgezogen wird. (28)

Chaloten, s. Carlotten.

Chalottengras, (botan.) ist ein Beyname des knolligen Rispengrases, (*Poa bulbosa* Linn.) (9)

Chaloupe, ist ein kleines hinten und vorn spitziges Fahrzeug, welches insgemein an die grosse Schiffe gehänget wird, um durch deren Hülfe Personen und Waaren an das Land zu führen, oder sich derselben in andern Nothfällen bedienen zu können. — Die grossen Schiffe führen gemeiniglich zwey bis drey mit sich, von verschiedener Grösse. Sie werden währender Reise, und besonders bey entstehendem Sturme in das Schiff gezogen und oben auf das Verdeck gesetzet. (28)

Chaloupenmeister, ist ein Seebedienter der die Chaloupe führet und der dabey alles Tackelwerk in seiner Verwahrung hat; er läßt sie ein und ausschiffen, wie auch ausrüsten, und muß die Aufsicht haben, daß die Bootsleute, wann sie ans Land kommen, sich nicht verlaufen. (28)

Chama, (Conchyl.) (*Chama*, franz. *Cames*, holländ. *Gaapers*) werden diejenigen runden, gleichschaalige, wenigbauchigten Muscheln genennt, welche ihr Schloß in der Mitte haben. Das Wort Chama kommt von χαμη, das Gähnen her, weil die Muscheln in dem Wasser immer geöffnet ist, und als einem Menschen gleicht, der das Maul aufsperret oder gähnet. Das Wort selbst brauchen alle Schriftsteller, welche von natürlichen Conchylien oder von Versteinerungen reden, aber sie brauchen es nicht alle in einer gleichen Bedeutung. Ich will den Beweis nur von einigen Methodisten unter den Conchyliologen geben, und dazu neuere berühmte Conchyliologen wählen. Argenville (deutsch S. 239.) sagt von der Gienmuschel sie sey zweyschaaligt, bald glatt, bald ein wenig runzlicht, bald stachlicht; die beyden Schaalen wären gleich und stark gewölbt, und der Mund sey offen und klaffend. Die Zweydeutigkeit dieses Begriffs wird man sogleich sehen, zumal, wenn man damit die Figuren tab. 21. fig. A. B. I. L. vergleicht, welche von dem Begriffe, den sich die Schriftsteller von den Chamen von jeher gemacht haben, sogar sehr abweichen. Gualtieri hat die Chamen in seinem System von einander gerissen. In seinem *Indice testar.* tab. 75. fig. L. bis S. hat er unter den gleichschaaligen Muscheln auch die Chamas aequilateras, von denen er diesen Begriff giebt: Chama aequilatera, est concha marina valvis aequalibus aequilatera, notabiliter umbonata & oblique incurvata, ventricosa, umbone, eminentiore, acutiore, & sensibiliter incurvato suaque incurvatura e latere fossulam cordiformem oblongam efformans. Von diesen unterscheidet er tab. 85. fig. B. bis L. und tab. 86. die Chamas inaequilateras, von denen er keinen weitern Begriff giebt. Was sich Lister (*Histor. Conchyl.* Sect. X. Cap. I. tab. 414. bis 426.) für einen Begriff von den Chamen bilde, kann man kaum errathen. Er giebt dem angeführten Capitel die Aufschrift: de Chamis ab alterotantum latere fere naturaliter hiantibus, und zehlet größtentheils Conchylien hieher, die unter die Tellmuscheln gehören. Nahm Lister das Wort Chama allzu eingeschränkt und zu unbestimmt, so nimmt es Klein (*Method. ostracol.* §. 379. S. 148. f.) weitläuftiger, aber in der That bestimmter. Sein Begriff beweißt es. Chamae sunt diconchae sinuosae; vertice adunco; dorso utrinque alto; limbo acuto simplici; lateribus labiatis; quorum alterum sinum venereum deorsum, alterum, sivelatus posticum, umbilicum retrorsum, nonnunquam utrinque venereas figuras; ex vertice describunt. Martini (in seiner systematischen Tabelle) nennt die Gienmuscheln: runde Muscheln mit schiefen Schnäbeln und dreyfach gezahnten Schlosse. Testae bivalves oblique rostratae, cardine tridentato, und theilt sie in flache runde, und in runde gewölbte Gienmuscheln ein. Beym Ritter Linne ist Chama mit folgenden Geschlechtscharacteren belegt: Testa bivalvis, grossior. Cardo callo gibbo, oblique inserto fossulae obliquae. Vulva clausa absque nymphis. (Syst. nat. XII. p. 1137.) das übersetzt Müller (Natursyst. Th. VI. S. 284.) folgendergestalt: Die Muschel bestehet aus zwey Schaalen, die etwas dick und stark sind. Das Schloß ist eine höckerigte Schwiele, die sich schief in ein gegen über befindliches Grübchen einsetzt. Der Vorderzwickel ist geschlossen, und hat keine Nymphen oder knorpliches Häutchen. Von Born (*Ind. Mus. Caes. Vindeb.* P. I. p. 65.) giebt dies kürzer also: eine zweyklappige Schaale ohne Lippe. Das Schloß hat einen höckerigen schwielenförmigen Zahn, der sich in ein entgegengesetztes Grübchen versenket. Jeder Methodiste behält seine Freyheit zu handeln wie er will, denn noch bis jetzt sind alle Eintheilungen willkührlich; so lange man aber bey den Eintheilungen der Conchylien nicht seine Rücksicht auf die Versteinerungen nimmt, so lange hat der Litholog bey seinen Arbeiten von allen diesen Bemühungen keinen wahren Vortheil, der bey den Körpern des Steinreichs äusserst selten Dupletten, seltener Beyspiele mit der Schaale, und gar keine solchen findet, wo er das Schloß und die Zähne deutlich genug beurtheilen könnte. Wir würden in der Lithologie glücklichere Schritte thun, und sogar die so schweren Conchylien der See leichter erlernen, wenn wir die Geschlechtskennzeichen blos von dem äussern Bau der Schaale hernehmen, und das übrige alles dazu aufheben wollten, daß wir Gattungen und Abänderungen dadurch bestimmten.

Ich habe darauf meine Rücksicht genommen, da ich die Chamen runde, gleichschaalige, wenigbauchigte Muscheln genennt habe, welche ihr Schloß in der Mitte haben. Im Steinreiche kommen diese Chamen überaus häufig vor. Sie heissen dann **Chamiten, versteinte Gienmuscheln**, latein. *Chamits*, franz. *Chamites, Cames fossiles ou petrifiées*, holl. *versteende Gapers*. Da einige andere Munscheln ebenfalls rund sind, so kann man sie, vermöge meines obigen Begriffs leicht von einander unterscheiden. Die runden Tellmuscheln haben ihr Schloß nicht in dem Mittelpuncte, sondern nach der einen Seite zu. Die Herzmuscheln sind vielmehr bauchigt als die Chamen, und die Mäntel haben an ihrem Schlosse Ohren. Da das Heer der Chamiten sogar groß ist, so hat man auf mancherley Abtheilungen derselben denken müssen. In Rücksicht auf ihre Seitenperipherie nimmt Herr Walch (Naturgesch. Th. II. Absch. 1. S. 69.) zwey Classen an, gleichseitige und ungleichseitige. Die gleichseitigen sind auf der einen Seite wie auf der andern gestalt; bey den ungleichseitigen hingegen ist entweder der eine Theil, wo die eine Seitenkannte sich schließt, etwas gedruckt, da denn dieser gedruckte Theil bald vertiest, bald etwas convex ist, oder es ist als wenn auf beyden Seiten von der runden Peripherie etwas abgeschnitten wäre: In Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schaale sind die Chamiten entweder glatt oder gestreift. Die gestreiften haben entweder Streifen, welche die Länge herablaufen, oder Streifen, welche die Queere hindurch gehen. Die ersten heissen überhaupt gestreifte Chamiten, die nun wieder in gefaltete, oder kammartige, oder in zartgestreifte eingetheilt werden.

Die glatten Chamiten *Chamae leves*, franz. *Cames lissées*, holländ. *gladde Gaapers* gehören unter die gemeinern Versteinerungen, die man an vielen Orten findet. Die Ursache ist unter andern diese, weil man genöthiget ist, unter sie viele Steinkerner zu legen, von denen man nicht weiß, wie ihre Schaale ehedem beschaffen war. Einige unter ihnen haben eine recht ansehnliche Grösse, und ihr Bau, so getreu er sich in den Hauptumständen bleibt, auf so mancherley Weise ist er sonst unterschieden.

Die gefalteten Chamiten, *Chamae plicatae*, holl. *geplooyde Gaapers* führen daher diesen Namen, weil ihre Schaale gleichsam in Falten gebogen ist, und diese Falten werden gegen den Rand zu immer stärker. Im Steinreiche sind diese gefalteten Chamiten eben nicht so gar häufig anzutreffen. Sie sind nicht allemal völlig rund, und werden zuweilen von einer an-

sehnlichen Größe gefunden. Manchmal bilden diese Falten ordentliche Schuppen, und nun heissen sie Chamae squammatae, Chamae plicatae & squammatae simul, holl. Blaaderige Gaapers. Diese sind für andern selten anzutreffen.

Die kammartigen Chamiten, Chamae pectinatae führen daher diesen Namen, weil ihre Streifen die Größe der Kammzinken haben, und so wie Kammzinken auf der Muschel liegen. Das sind die Muscheln, denen die Alten nur den Namen der Pectiniten gaben, der ihnen um der Ableitung willen allerdings zukommen kann, nur muß man dann von ihnen die Mäntel trennen. Wenn diese kammartigen Muscheln vorzüglich bauchigt sind, so gehören sie eigentlich unter die Herzmuscheln, sie sind aber von den mehresten Lithologen unter die Chamiten gelegt worden. Ein Ort, der ihnen eigentlich nicht gehört. Eigentliche kammartige Chamiten sind selten.

Die gestreiften Chamiten, Chamae striatae speciatim sic dictae, fr. Cames striées haben nur schwache Streifen. Sie sind im Steinreiche eben nicht selten, gehen aber, in Rücksicht auf ihre Größe, ihren Bau, und ihre Streifen auf verschiedene Art von einander ab. Manchmal sind die Streifen überaus zart, daß man sie kaum mit dem bloßen Auge unterscheiden kann. Diese werden Chamae minutissime striatae genennet. Wenn aber die Streifen queer hindurch gehen, sie mögen nun stärker oder schwächer seyn, so werden sie Chamae transversim striatae genennet. Man siehet diese gemeiniglich für eine Untergattung der gestreiften Chamiten an, sie verdienen es aber um der Lage ihrer Streifen willen, eine eigne Gattung zu bestimmen.

Man findet Zeichnungen

1) von glatten Chamiten. Walch Steinreich tab. 16. n. 1. 2. Scheuchzer Naturhistorie Th. III. fig. 82 bis 85. Büttner *Rudera* tab. 27. fig. 1. tab. 28. fig. 1. Leibnitz *Protogaea* tab. 3. fig. 16.

2) Von gefalteten Chamiten. Knorr Samml. P. II. tab. B. I. fig. 5. tab. B. I. b. fig. 4. tab. B. II. c. fig. 1. tab. D. III. fig. 7. Baier *Monumenta* tab. 15. fig. 3. Walch Steinreich tab. 16. n. 3.

3) Von kammartigen Chamiten. Knorr Th. II. tab. B. I. fig. 3. 4. tab. B. I. *. fig. 1. 2. 3. Walch Steinr. tab. 15. n. 2. 3. Scheuchzer Naturh. Th. III. fig. 98. 101. Leibnitz *Protogaea* tab. 3. fig. 1. 2.

4) Von gestreiften Chamiten. Knorr Th. II. tab. B. II. b. **. fig. 3. Ritter *de alabastris* Comment. II. fig. 4.

5) Von queergestreiften Chamiten. Knorr Th. II. tab. B. II. b. fig. 3. tab. B. II. c. fig. 2. Walch Steinr. tab. 15. n. 3. a. (10)

Chama montana, (Conchyl. und Versteiner.) Vater Noahmuschel, Arche Noahmuschel, holländ. de groode Naagel Schulp, Vader Noachs Schulp ist ohne Zweifel die größte unter allen bekannten Muscheln, denn Rumph bezeugt, daß oft sechs Mann an einer einzigen zu tragen haben. Unter den Einwohnern jener Gegend, wo man sie versteint findet, ist eine allgemeine Sage, daß sie Ueberbleibsel von Nabbi Noch wären, welches ohne Zweifel den Noah bedeuten, und anzeigen soll, daß sie von der allgemeinen Sündfluth herrühren. Chama montana aber heißt sie ohne Zweifel darum, weil sie auf den amboinischen und moluckischen Inseln an den großen Klippen und Bergen versteint gefunden werden. Ob sie gleich Arche Noahmuscheln genennt werden, so wird man sie gleichwohl mit den eigentlichen Archen, die ich unter dem Namen Noahsarche beschreiben will, nicht verwechseln, wenn man nur ihre Beschreibung lesen wird.

Das Original zu dieser Chama montana ist unter dem Namen der Nagelschulpen, der Hohlziegeln und dergleichen bekannt. Vom Linne wird sie Chama gigas genennet, und ist in den Cabineten gar keine Seltenheit, ob man sie gleich nur in kleinern Beyspielen hinzulegen pflegt. Zeichnungen davon liefern: Olearius in der Gottorf. Kunstkammer tab. 29. fig. 6. Bonanni *Recreat.* Class. II. fig. 83. 84. Bonanni *Mus. Kircher.* Class. II. fig. 82. 83. Lister *Hist. Conchyl.* tab. 351. 352. Rumph amb. Raritätenc. tab. 42. fig. A. B. Argenville Conchyl. tab. 23. fig. E. Gualtieri *Ind.* tab. 92. tot. tab. 93. fig. B. Klein *Method.* tab. 10. fig. 53. Regenfuß Th. I. tab. 10. fig. 48. Knorr *Deliciae* tab. B. III. fig. 1. Knorr Vergn. Th. I. tab. 19. fig. 3. Die Muschel ist nicht rund, sondern breit. Das eine meiner Exemplare hat vom Schlosse bis zur Oefnungskante 3½ Zoll von dem einen Seitenende aber bis zum andern 5 Zoll. Das Schloß ist nicht in der Mitte, sondern nach der einen Seite zu, und von diesem Schlosse laufen große Rippen schräg über diese Schaale hinweg. Auf diesen Rippen liegen scharfe halbmondförmige Schuppen, und es hat das Ansehen, als wenn lauter Hohlziegeln über einander hergelegt wären, davon auch die Muschel die Namen führt, die sie hat. Der Rand ist mit großen scharfen Zacken ausgeschnitten, die genau in einander greifen, und nun kann man wohl begreifen, daß sie einem Menschen, der, wenn sie geöfnet ist, hineingreift, die Hand abschneiden, sogar ein großes Schiffseil zerschneiden kann. Die Rede ist hier von großen Beyspielen, deren vorher Rumph gedachte, und wovon Linne sagt, daß in dem Kabinet der Königin Ludovica Ulrica ein Beyspiel von 532 Pfunden liegt. Auf der kürzern Seite ist die Muschel durch ihre Zähne, und über diesen durch ein lederartiges Band verschlossen, die längere Seite aber hat eine große herzförmige Oeffnung, welche auf beyden Seiten mit Zähnen versehen ist. Vermuthlich ist diese Oeffnung in der See mit einer Haut oder mit einem Theile des Bewohners bedeckt.

Diese Chama montana ist auch im Steinreiche vorhanden. Man hat kleine, aber ich gestehe es aufrichtig, zweydeutige Beyspiele, man hat sie aber auch in großen Beyspielen unbezweifelt, davon ich meine Zeugen aufstellen will. Rumph, der in seiner amboinischen Raritätenkammer S. 111. der deutschen Ausgabe die *Gama gigas* Linn. von der wir hier reden, unter dem Namen Pelagia beschreibet, gedenket auch S. 120 der Versteinerung derselben unter dem Namen: Chama montana sive noachina. Er sagt, daß man sie auf allen Inseln, die zu Amboina gehören, und auch auf den Moluckischen Inseln finde, die meisten und größten aber habe er auf dem Hilonischen Gebürge angetroffen, doch nie beyde Schaalen, sondern allemal nur einzelne Hälften. Ihre Größe ist verschieden. Einige sind so groß, daß 4 bis 6 Mann an einer einzigen genug zu tragen haben, andre sind etwa einen Schuh lang, und noch andre haben die Größe eines Kopfs. Auch in unserm Deutschland hat sich diese Chama montana gefunden. Man hebt nemlich in Cassel zwey ansehnliche Stücke dieser Art auf, welche in der Gegend des Dorfs Al-

tenbaune gefunden worden sind, davon die eine 124, die andre aber 158 Pfund wiegt. Wohlfarth in seiner *Hist. natural. Hassiae inferioris* und ein Ungenannter in dem Versuch einer genauen und umständlichen Beschreibung der Hochfürstlichen Heßischen Stadt Cassel gedenken dieser zwey ansehnlichen Versteinerungen, die, wenn wir nur einige Ammoniten und Nautiliten ausnehmen, in der Größe ihres Gleichen nicht haben. (10)

Chamade, heißt im weitläuftigen und weniger gebräuchlichen Verstande ein Trommelschlag oder Blasen der Trompete, womit man dem Feinde ein Zeichen giebt, daß man mit ihm zu sprechen verlange; im engeren und gewöhnlicheren heißt es der Trommelschlag, den der Commendant einer belagerten Festung auf den Wällen derselben thun lässet, um anzuzeigen, daß er dieselbe übergeben und deswegen capituliren wolle. Ist die Festung an mehreren Orten angegriffen, so wird an jedem derselben die Chamade geschlagen, und an jedem eine oder mehrere weisse Fahnen aufgestecket, damit aller Orten von beyden Seiten sowohl das Schießen als das Arbeiten eingestellet und alles in dem Stande gelassen werde, wie es sich jetzo findet. (6)

Chamäacte, (botan.) ein Synonimum des Attichholunder. (*Sambucus Ebulus* Linn.) (9)

Chamäbalanus, (botan.) ein Synonimum der knolligen Blatterbse. (*Lathyrus tuberosus* Linn.) (9)

Chamäbatos, (botan.) ist ein Synonimum der Erdbeeren. (*Fragaria* Linn.) und einiger Brombeerarten. (9)

Chamäburus, (botan.) s. Kreuzblume. (*Polygula* Linn.)

Chamäcalamus, (botan.) ist der Name einer Rohrgattung. (*Arundo* Linn.) (9)

Chamäcerasus, (botan.) ist ein Synonimum, das mehrern Gattungen der Lonicere (*Lonicera* L.) beygelegt wird. (9)

Chamäcerasus sylvestris oder urbana, heißt bey älteren Botanisten der Zwergkirschenbaum. (9)

Chamäcerasus syriaca oder peträa, sind Synonyme einer Pflaumgattung. (9)

Chamächrysocome, (botan.) ist ein Synonimum der zweifelhaften Stäheline. (*Staehelina dubia* Linn.) (9)

Chamäcissus, (botan.) ein Beyname der Gundelrebe. (*Glechoma heder.* Linn.) (9)

Chamäcistus, (botan.) werden verschiedene Pflanzen benennt, eine Gattung Rosenbaum (*Rhododendrum* Linn.) mehreste Cistengattungen, eine Azalie (*Azal. procumbens* L.) einige Turneren (*Turnera* L.) eine Steinbrechgattung. (*Saxifraga* L.)

Chamäcitinus, (botan.) ein Synonimum der Mayblume. (*Convallaria majalis* L.) (9)

Chamäclema, (botan.) ist ein Synonimum der Gundelrebe. (*Glechoma* Linn.) (9)

Chamäcrista, (botan.) ein Synonimum verschiedener Cassiengattungen. (*Cassia* L.) (9)

Chamäcyparissus, (botan.) ist eine Benennung, worunter gewöhnlich die gemeine Stabwurz (*Santolina* L.) zuweilen aber der besenförmige Gänsefuß (*Chenopedium Scoparia* L.) verstanden wird. (9)

Chamädaphne, (botan.) ist ein Synonimum der Mitchelle, (*Mitchella* L.) der breitblättrichen Kalmie, (*Kalmia* L.) der Kelchandromede, (*Andromeda caliculata* L.) der Seidenbastdaphne. (*Daphne Laureola* L.) (9)

Chamädrifolia, (botan.) ein Synonimum des Dornknopfs. (*Neurada* L.) (9)

Chamädryoides, (botan.) ist ein Beyname des Gamanter Ehrenpreises. (*Veronica* L.) (9)

Chamädrys, (botan.) ein Linneischer Trivialname und Synonimum verschiedener Ehrenpreiß- (*Veronica*) und Gamandergattungen (*Teucrium* L.) und des Silberkrautes (*Dryas* L.) (9)

Chamäfilix, (botan.) des Meerstreifenfarrn. *Asplenium marinum* Linn.) (9)

Chamägelseminum, (botan.) ein Synonimum des großblümigen Jasmins. (*Jasminum grandiflorum* Linn.) (9)

Chamägiron, ein griechischer Name des Huflattig. (*Tussilago Farfara* Linn.) (9)

Chamägenista, (botan.) eine synonimische Benennung einiger Ginstergattungen. (*Genista* L.) (9)

Chamäjasme, (botan.) ein Synonimum und Linneischer Trivialname einer Stellerengattung. (*Stellera* L.) (9)

Chamäiris, (botan.) ist ein Synonimum vieler Gattungeu und Spielarten der Schwerdlilie. (*Iris* Linn.) (9)

Chamälarix, (botan.) ein Synonimum einer Gattung Witschen. *Asphalatus Chenopeda* Linn.) (9)

Chamälea, (botan.) ist ein Synonimum einiger Gattungen Spricker, (*Phylica* L.) der Alpendaphne, (*Daphne alpina* L.) der asiatischen Paullinie. (*Paullinia asiat.* L.) eine Gattung der Tragie, (*Tragia* L.) und einiger Gattungen der Clutie. (*Clutia alaternoides* und *polygonoides* Linn.) (9)

Chamäleagnus, (botan.) ist eine synonimische Benennung des gemeinen Gagel. (*Myrica Gale* L.) (9)

Chamäleon. (*Musca* Linn. *Stratiomys Chamael.* Fabr. Mull. *Musca scllata.* Sulzers Kennz. t. 20. f. 130. Schaeff. *Elem.* tab. 121. Roes. Ins. II. Musc. t. 5.) Dies ist der Name einer von unsern schönsten Fliegen, welche fadenähnliche, oder vielmehr spindelartige Fühlhörner hat, welche schwarz und fast so lang als der Brustschild sind. Unter diesen Fühlhörnern zwischen den Augen stehen weißgelbe Haare, die Augen aber sind schwarz, und der Brustschild mit braungelben Sammet überzogen; das Schildgen ist rothgelb glänzend, und endiget sich mit 2 Dornspitzen. Der Leib ist breiter als der Brustschild, eben so breit als lang, sehr platt gedruckt mit scharfen Seiten. Wann das Insekt ruhet, so liegen die Flügel so auf einander, daß auf beiden Seiten ein ziemlicher Theil des Leibs von ihnen unbedeckt bleibt. Die Farbe des Leibs ist schwarz; allein jeder Absatz ist gelb gemalt: dieses Gelbe findet sich an den drey ersten Absätzen nach dem äussern Leibrand hin, nicht aber in der Mitten: am vierten oder hintersten Absatz ist hingegen in der Mitten ein gelber Triangel. Der Bauch ist ganz gelb, die Schenkel schwarz, die Schienbeine gelb. Die Larve dieser Fliege lebt im Wasser, in Fischteigen und andern stehenden Wassern. Sie hat keine Füße, ist lang und geringelt. Das besonderste an ihr ist die Art, Othem zu holen. Sie kommt, wenn sie denselben nöthig hat, an die Oberfläche des Wassers, und streckt den Schwanz hervor; an dessen Ende steht ein Kranz von Haaren, welche das Loch einschließen, durch welches diese Creatur Luft schöpfet. Wann sie sich verwandeln will, so geht sie aus dem Wasser in die Erde. Swammerdam und Reaumür haben ihre Geschichte beschrieben: auch Frischs Wasserbremenwurm gehört hieher, obgleich die daraus entstehende

Fliege eine andere Species ist, die aber mit der unsrigen sehr genau verwandt ist.

Chamäleon. Eben diesen Namen giebt Gleditsch einem Nachtschmetterling, der in Husnagels Schmetterlingstabellen phalaena noctua incerta, in Fabricius System aber noctua Cerasi heißt, und eben der ist, den Roesel Inf. Tom. I. phal. t. 53. abgebildet hat. Es ist eine Eule mit glattem Brustschild und niedergeschlagenen graubraunen oder rothbraunen, oder auch gelbrothen Flügeln; dann in alle diese Farben wechselt sie ab. Der nierenförmige Flecken ist braungelblich, und unter den aschfarbigen glänzenden Hinterflügeln steht in der Mitten ein brauner Punct. Die Raupe, welche nackend und grün ist, auf jeder Seite eine schwefelgelbe Linie hat, und mit vielen weissen Puncten bedeckt ist, frisset im May Weidenlaub. Die Eule selbst kommt im Junius vor.

Chamäleon, westindischer. (Voët. *Scar. terric.* t. 21. f. 139.) Auch ein unbewaffneter mit einem Schildgen versehener Käfer hat diesen Namen erhalten. Seine Gestalt ist länglich, und hat die Größe des Maykäfers: der Kopf steht hervor, der Schild desselben aber ist ausgerändet: der Brustschild ist viereckig, und die Vorderecken daran scharf: die Flügeldecken sind etwas gefurcht und glatt; die Vorderfüße verlängert, alle Schienbeine gezähnt, und die Klauen stark. Seinen Namen hat er von seiner veränderlichen Farbe; dann einige sind schlechthin grün, andre haben eine solche Feuerfarbe, daß man, wann die Sonne drauf scheinet, kaum siehet, daß sie grün sind. Fühlhörner und Füße sehen grünschwarz aus, und die Hinterfüße sind vorzüglich sehr stark. (24)

Chamäleon, (Naturgesch.) ist auch eine Gattung von Eidechsen, s. diesen Art. (9)

Chamäleon, (botan.) ist ein Beyname der stammlosen Distel (*Carduus acaulis* Linn.) des Stechkrautes, (*Cnicus Acarna* Linn.) der stammlosen Eberwurz, (*Carlina acaulis* Linn.) des straußförmigen Saflor, (*Carthamus corymbosus* Linn.) und der zapfentragenden Flockenblume. (*Centaurea conifera* Linn.) (9)

Chamäleon, ist ein im südlichen Theile des Himmels stehendes und bey uns niemals sichtbares Gestirn, das nur 8 Sterne der fünften und 2 der sechsten Größe in sich fasset. (6)

Chamälicon, (botan.) ein Synonimum des Eisenkrautes. (*Verbena officinalis* L.) (9)

Chamälinum, (botan.) werden verschiedene Leingattungen (*Linum* L.) benennt. (9)

Chamämelum, (botan.) ist eine Benennung, womit mehrere Gattungen der Wucherblume, (*Chrysanthemum* L.) des Mutterkrautes, (*Matricaria* L.) der Laugenblume, (*Cortula* L.) des Scheiberings, (*Anacyclus* L.) und der Chamille, (*Anthemis* Linn.) belegt werden. (9)

Chamämespilum, (botan.) ein Synonimum des kleinen Mispels. (*Mespilus cotoneaster* L.) (9)

Chamämoly, (botan.) ein Linneischer Trivialname einer Lauchgattung. (*Allium* L.) (9)

Chamämorum, (botan.) ein Synonimum der Multbeer Brombeere. (*Rubus chamaemorus* L.)

Chamämyctos, (botan.) ein Synonimum des gemeinen Mäusdorns. (*Ruscus aculeatus* Linn.) (9)

Chamämyrtus oder **Chamämyrsine,** (botan.) ist ein Synonimum des officinellen Mäusedorns. (*Ruscus aculeatus* Linn.) (9)

Chamänerion, (botan.) ist ein Synonimum verschiedener Gattungen des Unholdenkrautes. (*Epilobium* Linn.) (9)

Chamäorchis, (botan.) ein Synonimum des Alpenzweyblatt. (*Ophris alpina* L.) und einer Art von Knabenkraut. (*Orchis* L.) (9)

Chamäpericlymenum, (botan.) ist ein Beyname der Schwedischen Cornelle, (*Cornus suecica*, Linn.) und der Alpenlonicere, (*Lonicera alpigena*, Linn.) (9)

Chamäpetis, Chamepytis, oder **Chamäpitys,** (botan.) sind Synonima des Harzkrautes, (*Cressa*, Linn.) der Plukenetischen Heide, (*Erica pluk.* L.) des Krauben Gamander, (*Teucrium Botrys*, L.) des österreichischen Drachenkopfs, (*Dracocephalum austriacum*, Linn.) und einiger andern Gamander Gattungen. (9)

Chamäpeuce, (botan.) ist ein Synonimum des Campferkrautes. (9)

Chamäplatanus, (botan.) ein Beyname des Wasserholder Schlingbaumes, (*Viturnum Opulus*, Linn.) (9)

Chamäplion, (botan.) ein Syn. des officinellen Hederich, (*Erysimum officinale*, L.) (9)

Chamäpyros, (botan.) ist bey älteren Botanisten eine Art von rundblätterigem Buxbaum. (9)

Chamärhodendron, (botan.) ein Beyname des indianischen Felsenstrauchs, (*Azalea indica*, L.) (9)

Chamärodendros, (botan.) ein Beyname verschiedener Gattungen von Rosenbaum, (*Rhododendrum*, L.) und des Felsenstrauchs, (*Azalea*, L.) (9)

Chamäriphes, (botanisch.) ein Synonimum der Zwergpalme, (*Chamaerops*, L.)

Chamärops, s. Zwergpalme.

Chamärubus, (botan.) ein Beyname der Multbeerbrombeere, (*Rubus Chamaemorus*, L.) (9)

Chamäryton, (botan.) ist eine Gattung von Gypskraut. (*Gypsophila*, L.) (9)

Chamäschonus, (botan.) ein Beyname des borstigen Simsengrases. (*Scirpus setaceus*, L.) (9)

Chamäspartium, (botan.) ein Synonimum des pfeilförmigen, dreyzähnigen und anderer Ginster Gattungen. (*Genista*, L.) (9)

Chamäsyce, (botan.) ein Linneischer Trivialname und Synonimum der niedrigen Euphorbie, (*Euphorbia*, L.) der staubigen Frankenie und einer niedrigen Spielart vom Feigenbaume. (9)

Chamaetrachea, (Conchyl.) ist beym Klein in dem *Methodo ostracologica*, p. 149. ein Geschlecht der Gienmuscheln, oder der Chamen, darunter er diejenigen verstehet, welche eine rauhe oder unebene Oberfläche haben. Von τραχύς, *asper*. Er rechnet dahin die gefalteten und die gestreiften. Unter den gefalteten verstehet er die Nagelschulpen, nimmt aber das Wort so weitläuftig wie Rumph, und nun ist *Chama gigas*, Linn. nur eine Art dieses Geschlechts. Unter die gestreiften gehört unter andern das Perspectivduplet, Rumph tab. 42. Fig. C. (*Chama hippopas*, L.) und das Scherfchen, Rumph tab. 42. Fig. D. (*Venus pectinata*, L.) und es folgt daraus, daß Klein das Wort *Chama* in einer ganz eignen Bedeutung nehme. (10)

Chamäzelum, (botan.) ist ein Synonimum des schleichenden Grinsing. (*Potentilla reptans*, L.) (9)

Chamana, (botan.) ist eine americanische Benennung einer Art von Kreuzdorn. (*Rhamnus*, L.) (9)

Chamberlain, Cämmerer, *the Lord high Cham-*

berlain. Der Großcämmerer ist der 6te hohe Reichsbediente in England. Das Herzogliche Haus von Ancaster besitzt dieses Amt erblich. Er hat den König bey der Krönung anzukleiden, und die Halle zu Westmünster einzurichten, wenn über einen Lord peinliches Gericht gehalten werden soll. (33)

Chamberlain of de kings Houshold, ist am grosbrittanischen Hofe die zweyte Hofcharge, oder der Obercämmerer. Er hat die Aufsicht über alle königliche Cammerbediente, Gemächer und Garderobben. Unter ihm stehet der Ceremonienmeister, der Mundschenk, die Musicanten, Commödianten und Jagdbedienten; er regulirt das Ceremoniel bey Solennitäten, hat einen Vicecämmerer und 48 Cammerherrn unter sich.

Chambre, hat im Französischen eben so vielerley Bedeutungen, als im Teutschen, und andern Sprachen, welche unmöglich alle angeführt werden können. Wenn es den Versammlungsort zu einer gewissen Art von Geschäften bedeutet, oder von der Versammlung selbst gebraucht wird, so erhellet meistens aus dem Beysatze, was man darunter zu verstehen habe; z. B. *Chambre des monnoies, de la Police, Criminelle,* u. dgl. Bißweilen aber werden sie auch von dem Platze, worauf das Versammlungshaus steht, oder von einer zufälligen Verzierung des Zimmers beygenannt, wie z. B. *Chambre dorée du Palais, Chambre de l'Etoile,* jene von einem vergoldeten, und diese von einem mit Sternen bemahlten Plafond. In diesen Fällen ist nichts übrig, als nach den Verrichtungen, wozu eine solche Cammer bestimmt ist, zu fragen, und manchmal müssen selbst die Einwohner des Orts, wo dergleichen Cammern bestehen, die Frage vom Ursprung des Beynamens unbeantwortet lassen, wenn er sich zu sehr ins Alterthum verliehrt. Oft haben sie ihre Beynamen noch von andern Umständen, wovon wir, als ein Beyspiel, nur die

Chambre ardente (die feurige Cammer) anführen wollen. So hieß man in Frankreich ehemals diejenige Cammer, worinn über Personen von hohem Stande peinliches Gericht gehalten wurde, weil das Zimmer bey solchen Gelegenheiten, um die Sache desto schauderhafter zu machen, schwarz bekleidet, und mit brennenden Kerzen erleuchtet zu werden pflegte.

Nachher bekamen die Commissionen, welche Franz II. in allen Parlamentern anstellte, um den Lutheranern und Reformirten den Proceß zu machen, den Namen der *Chambres ardentes,* weil sie auf die freygebigste Weise zum Scheiterhaufen verdammten.

Aus der nemlichen Ursache wurde im Jahr 1679. eine zur Untersuchung der Giftmischereyen niedergesetztes Gericht so genannt. Es hatten nemlich zwey Italiäner, wovon der eine Exili hieß, mit einem teutschen Apotheker, Namens Glaser, welcher durch einen im Jahr 1665. herausgegebenen chemischen Tractat bekannt ist, sich lange Zeit in Paris vergebliche Mühe gegeben, den Stein der Weisen zu finden. Nachdem die beyden Italiäner in die dürftigsten Umstände gekommen waren, so suchten sie sich dadurch wieder aufzuhelfen, daß sie heimlich Gift verkauften. Die Marquisinn von Brinvilliere war eine von ihren Kundleuten, und wurde, nachdem sie überwiesen war, ihren Vater, nebst noch andern Personen aus ihrer Familie, (weswegen dieses Gift den Namen des Successionspulvers erhielt,) auf diese Weise aus der Welt geschaft zu haben, zu Paris im Jahr 1676. verbrannt, und, weil noch eine Menge der angesehensten Personen in Verdacht geriethen, die obenerwähnte Untersuchungscammer errichtet. Sie hörte wieder auf, nachdem sie ihren Namen durch noch eine Execution an einer Hebamme von Paris im Jahr 1680. bestätigt hatte, welche sich mit Wahrsagen abgab, und den Erfolg ihrer Prophezeyungen durch beygebrachtes Gift bewirkte.

Von dieser Zeit an bekommen alle, sowol zu Paris, als in den Provinzen ernannte ausserordentliche Untersuchungscommissionen den Namen der *Chambres ardentes,* wenn sie peinliche Verbrechen zum Gegenstand haben, bey welchen eine beträchtliche Anzahl von Personen verwickelt sind; wenn sich gleich die Tragödie nicht immer mit dem Scheiterhaufen, sondern nur mit Rad oder Galgen beschließt. (33)

Chambre des Comtes, Rechencammer, ist in Frankreich dasjenige Departement, wo diejenigen Beamten, so verrechnete Dienste haben, ihre Rechnungen ablegen müssen. Ihrer sind neun, als die von Paris, Rouen, Dyon, Nantes, Montpellier, Grenoble in Dauphiné, Aix in Provence, Ryssel in Flandern und Pau in Navarra. Die zu Blois für den Herzog von Orleans wird nicht mit dazu gerechnet. Die von Paris ist die erste, und müssen die übrigen von allem dem, was in ihren Provinzen vorgehet, Bericht an dieselbe erstatten. Die Mitglieder derselben tragen lange schwarze Röcke von Sammet oder Atlas. Die königliche Kinder haben das Recht, dergleichen Rechnungscammern in den Hauptstädten ihrer Appanagen anzustellen, jedoch sind solche ebenfalls verbunden, ihre Rechnung nach Paris einzusenden.

Chambre des Requetes du Palais, ist in dem französischen Gericht das Departement, worinnen die Commissionen zwischen denjenigen Personen entschieden werden, welche das Privilegium *Committimus* genannt haben.

Chambasal, ist eine indianische Benennung der schlechteren Sorte des Reises. (9)

Chambrette. So nennen die Franzosen eine Birnsorte, welche die Marquisin von Chambert gezogen haben soll. Sie ist die nemliche, welche wir Glasbirn, oder Eisbirn nennen. (24)

Chambriere, eine lange lederne Peitsche, deren sich die Bereuter beym Zurichten der Pferde bedienen.

Chamejasme, (botan.) ist ein Synonimum einer Spielart der blauen Houstonie. (9)

Chamek, (Naturgesch.) ist der Name einer Art von schwarzen Meerkatzen aus Südamerica. (9)

Chamelaea, (Conchyl.) ist beym Klein in seinem *Methodo ostracologica,* p. 151. ein Geschlecht der Gienmuscheln, oder der Chamen, von denen er sagt, daß darunter diejenigen gehörten, die von den Holländern *Gapers* genennet werden. Er giebt den Begriff: Vox idem, quod Chama laevis sonat, labiis lateralibus in plano velut vulvam cum nymphis exprimens. Aber es sind nicht etwa blosse glatte Beyspiele, die er hieher zehlet, denn er theilet sie in *circinatas, pectinatas* und *laeves* ein. Unter den *circinatis* stehet z. B. die Buchstabenmuschel, Rumph tab. 43. fig. C. (*Venus scripta,* L.) das Waffeleisen, Rumph tab. 43. fig. F. (*Venus fimbriata,* L.) die Tygerzunge, Rumph tab. 43. fig. G. (*Venus tigerina,* L. X. *Venus punctata,* L. XII.) (10)

Chameläa, (botan.) s. Daphne.

Chameleon, (botan.) ein Beyname des gummitragenden Strahlkopfs, (*Atractylis gummifera,* L.) (9)

Chamen, (Conchyl.) s. Chama.

Chamille, (*Anthemis*, L. *Chamaemelum*, Tournef. *Buphthalmum*, Ejusd. 281. 282.) Ein Pflanzengeschlecht aus der zweyten Ordnung der neunzehnten Linneischen Classe, (*Syngenesia polygamia superflua.*) Der gemeinschaftliche **Kelch** ist halbkügelförmig, aus bandförmigen ziemlich gleichen Blättchen zusammengesetzt. Die **Krone** ist gestrahlt. In der erhabenen Scheibe sitzen viele röhrförmige Zwitterblümchen, in dem Strahle mehr als fünf weibliche Blümchen. Jene, die Zwitter, haben trichterförmige fünfzähnige aufrechte Kronen, die Weibchen aber, zungenförmige, lanzetförmige, zuweilen dreyzähnige. Die **Staubfäden** der Zwitter haben fünf haarförmige sehr kurze Träger, und einen walzenförmigen hohlen Staubbeutel. Der **Stempel** hat einen länglichen Fruchtknoten, einen haarförmigen Griffel und zwo zurückgekrümmte Narben. Auf die Blüthe folgt kein **Saamenkapsel**, sondern der Kelch bleibt unverändert. Der **Saamen** ist einzeln und länglich, mit keiner Haarkrone versehen. Er sitzt auf einem kegelförmigen spreuigen Boden. Wir bemerken folgende Gattungen:

Ackerchamille. (*Anthemis arvensis*, L. *Chamaemelum*, Hall. helv. n. 103. *Cotula non foetida*, J. Bauh. *Chamaemelum inodorum*, C. Bauh. **Rindsauge, Ochsenauge, falsche Chamille, wilde Hundschamille, Mayunkraut.**) Das äussere Ansehen kommt mit der Hundschamille ziemlich nahe. Die Wurzel ist zweyjährig, und treibt verschiedene aufrechte Stengel. Die Blätter sind bestäubt und ohne Geruch, die Blumenstiele länger und weniger gestreift, als bey der Hundschamille, die Spreuspitzen des Fruchtbodens lanzetförmig, und der Saamen mit einem viereckigen Rande gekrönt. Sie wächst in Europa allenthalben unter dem Korn und auf den Brachfeldern, und blühet fast den ganzen Sommer über.

Alpenchamille, (*Anthemis alpina*, Linn. Jacq. austr. VI. app. t. 304.) Sie ist der vorhergehenden ähnlich, aber kleiner. Der Stengel ist ungetheilt, gerade und wie die ganze Pflanze mit Zotten bestreuet. Die Blätter sind gezähnt, beynahe gefiedert, und die Federstücke ganz unverletzt, bandförmig, spitz und selten gespalten. Die Kelchschuppen haben einen breiten schwarzen Rand. Die Spreuspitzen sind meistentheils schwarz, die Strahlblättchen weiß, rundlich, und unverletzt. Die Oesterreichischen und andere Alpengebürge sind ihr Vaterland.

Americanische Chamille. (*Anthemis americana*, L.) Die Blätter sind dreymal dreyfach, die Blumenstiele stehen am Gipfel der Pflanze, und sind länger als die Aeste. Südamerica ist ihr Vaterland.

Arabische Chamille. (*Anthemis arabica*, Linn. Mill. dict. n. 12. *Asteriscus annuus trianthrophorus Craffas arabicus dictus.* Shav. afr. 58. t. 36. f. 58. ☉) Sie wird zwey Schuh hoch und hat einen fast aufrechten Stengel. Am Gipfel stehet eine Blume, aus deren Kelche zwey bis drey Stiele entspringen, welche zwey Zoll lang sind, und eine einzelne Blume tragen.

Ausgeschweifte Chamille. (*Anthemis repanda*, L. *Chrysanthemum lusitanicum*, *agerati folio.* Tournef.) Die Stengel sind ziemlich einfach und aufrecht, die Blätter eyrundlänglich, ausgeschweift, fast gezahnt, gestielt, stumpf, wenig oder gar nicht zottig. Die Blumen stehen einzeln am Gipfel, und sind kugelförmig. Der Kelch ist wenig geschuppt, der Strahl enge, die Scheibe erhaben und gelb. Die Saamenkörner sind vierseitig, mit vier Schuppen gekrönt, deren zwo sich in Borsten endigen. Sie wächst in Spanien und Portugall wild.

Bergchamille. (*Anthemis montana*, Linn. *Absinthium montanum*, *chamaemeli flore magno*, C. Bauh. *Chamaemelum alpinum abrotani folio*, Vaill. *Bellis incana chrysanthemi cretici folio*, Bocc. mus. 2. p. 136. t. 98.) Die Blätter sind gefiedert, vielspaltig flach, die Abschnitte bandförmig spitz und dreyspaltig, die Blumenstiele sehr lang. Sie wächst auf den höchsten Bergen der Schweitz und auf den Pyranäen.

Bertramchamille. (*Anthemis Pyrethrum*, Linn. Mill. dict. n. 9. ic. t. 38. Blakw. t. 390. *Pyrethrum flore bellidis*, C. Bauh. *Pyrethrum*, Off.) Die Wurzel ist auswendig roth oder schwärzlich, inwendig weiß, eines Fingers dick, mit Fasern besetzt. Aus ihr entspringen viele in einem Kreise geordnete vielfach eingeschnittene federartige Blätter, und in der Mitte wächst der Stengel hervor, welcher ebenfalls mit dergleichen gegenüberstehenden Blättern besetzt ist, an dem Gipfel eine Blume trägt, und auf die Erde gestreckt ist; der Strahl der Krone ist weiß, unterwärts purpurfarbig. Das Vaterland dieser Pflanze sind die wärmeren Gegenden von Europa und Africa. Hier zu Lande wird sie in Gärten durch Ableger der Wurzel fortgepflanzt, weil sie selten Saamen trägt. In den Apotheken wird die Wurzel davon unter dem Namen, **ächte Bertramwurzel, Speichelwurz, Zahnwurz, St. Johanniswurz**, verkauft. Sie hat einen überaus scharfen beissenden und brennenden Geschmak, welcher eine Menge Speichel herbeyziehet, und kommt in ihrer Wirkung mit der Bibernellwurzel ziemlich überein, indem sie die zähen Säfte zertheilt, auflöset und dadurch die verstopfte Canäle öfnet. Man braucht sie indessen ihrer heftigen Schärfe wegen mehrentheils nur äusserlich in Aufschlägen, Gurgelwassern, Niesepulvern, in schleimigen Krankheiten des Mundes, Halses und der Zähne. Die **unächte Bertramwurzel** kommt von einer andern Pflanze, nehmlich von einer Gattung **Garben**, (*Achillea Ptarmica*, Linn.) und wird mehrentheils statt der ächten in den Apotheken angetroffen, kommt auch in ihren Bestandtheilen und Kräften mit jener fast ganz überein. Wir werden sie in dem Art. **Garben** näher beschreiben. Man braucht beyde auch in der Oeconomie zur Erhaltung des Bieres und beym Essigmachen.

Chioische Chamille. (*Anthemis chia*, Linn. *Chamaemelum chium verrum*, Tournef. cor. 37. Haller goett. 391. Zinn. goett. 413.) Ihre Blätter sind in zerschlissene Querstücke getheilt, die Blumenstiele nackt und etwas zottig. Chio ist ihr Vaterland.

Edle Chamille. (*Anthemis nobilis*, Linn. Mill. dict. n. 1. Ludw. ect. t. 155. Blakwell. t. 526. *Chamaemelum*, Hall. helv. n. 102. *Chamomilla romana*, Off. *Chamaemelum odoratum*, Dodon. *Chamaemelum nobile*, C. Bauh. **Römische Chamille.**) Die Wurzel ist fäserich, treibt viele schwache haarige gestreifte niedrige gröstentheils kriechende und wurzelschlagende Stengel. Die Blätter sind etwas rauh, gefiedert, gedrängt. Jedes Federblättchen ist in viele bandförmige spitze Läppchen getheilt. Am Gipfel des Stengels und der Aeste sitzen die einzelne Blumen auf langen Stielen. Die Strahlblumen sind weiß und zackig, die Scheibenblümchen gelb. Ihr Vaterland sind die wärmere Gegenden von Europa

Die sehr balsamisch und angenehm riechende Blumen werden als ein kräftiges Heilmittel gebraucht. Sie hat in ihrer Wirkung und Bestandtheilen viele Aehnlichkeit mit der gemeinen Chamille, (*Matricaria Chamomilla*, Linn.) die wir in dem Art. **Mutterkraut** beschreiben werden. Sie gehört wie mehrere balsamische Arzeneyen unter die krampfstillende, nervenstärkende, erwärmende, blähungtreibende Heilmittel, und wird in einem Aufguß oder auch gepülvert gegeben. Der starke wässerige Aufguß macht bey schwachen Personen ein Erbrechen. Nach Pringles Beobachtung gehört sie unter die kräftigsten antiseptischen Mittel. Ueber das haben viele Aerzte eine besondere Kraft gegen die Wechselfieber darin gefunden, welche zuweilen die Kräfte der Chinarinde übertroffen hat. Auch äusserlich wird sie als balsamisch und zertheilend oft gebraucht, und im Mutterweh in Clystiren verordnet.

Färberchamille. (*Anthemis tinctoria*, L. Mill. dict. n. 11. Blakw. t. 439. Oed. flor. dan. t. 741. Hall. helv. n. 105. *Buphthalmum tanaceti minoris facie*, C. Bauh. *Chrysanthemum foliis tanaceti*, **Streichblume, Gilbblume, Rindsauge.**) Der Stengel ist hart, steif, ästig über einen Schuh hoch. Die Blätter haben breite Stiele, sind auf der oberen Fläche grün, auf der unteren wollig, doppelt gefiedert, und die Lappen scharf eingekerbt. Jeder Ast trägt eine ganz gelbe Blume, doch giebt es eine Spielart, welche weisse Strahlblümchen hat, die nur unterwärts gelblich sind; sie heißt *Anthemis β Triumfetti*, *Bellis alpina*, Pluk. alm. 66. t. 17. f. 6. Beyde wachsen in Deutschland und Schweden auf freyen trocknen Wiesen. Die Färber bedienen sich der ganz gelben Blumen, das Garn citronengelb zu färben. Sie haben in dem Geruch und Wirkungen mit der gemeinen Chamille die größte Aehnlichkeit.

Filzige Chamille. (*Anthemis tomentosa*, Linn. Mill. dict. n. 7. ♃.) Die Blätter sind in stumpfe platte Querstücke getheilt, und mit seidenartigem Filze bekleidet, die Blumenstiele zottig, und mit Blättern besetzt, die Kelche filzig, die Stengel einen Schuh lang und einblümig. Griechenland ist ihr Heimath.

Gemeine Chamille. (*Matricaria Chamomilla*, Linn. *Chamomilla vulgaris*, Offic.) s. **Mutterkraut, Chamillenartiges.**

Gemischte Chamille, (*Anthemis mixta*, Linn. Mill. dict. n. 8. Mich. gen. 32. t. 32. f. 1. *Bellis pumila crenata agerati aemula*, Pluk. alm. 65. t. 17. f. 4. *Bellis maritima foliis Agerati*, Bauh. ⊙.) Die Blätter sind zerschlissen, die Strahlblümchen weiß, an der Basis gelb. Italien und Frankreich sind das Vaterland.

Hundschamille. (*Anthemis Cotula*, L. Blakw. t. 67. *Chamaemelum foetidum*, C. Bauh. **Hundsdill, Stinkchamille, Krötendill,** ⊙.) Die Wurzel treibt viele aufrechte ästige Stengel. Die Blätter sind fast ganz glatt und grün, breitstielig und gefiedert. Jedes Federstück ist bis zur Hälfte in zwey breitere Lappen zerschnitten. Die Blumen haben einen kegelförmigen Fruchtboden. Ihre Strahlblümchen sind weiß und dreyzackig, die Saamenkörner nackend, die Spreuspitzen klein und zart. Die ganze Pflanze hat einen stinkenden Geruch, und ist scharf von Geschmack. Man braucht sie daher selten in der Arzeneykunst. Sie soll indessen doch gegen das Mutterweh und zur Beförderung der Mutterreinigung, auch des Monatflusses, dienlich seyn. Man findet sie auf ungebauten Plätzen, und an den Wegen in Deutschland und mehreren Reichen.

Höchste Chamille. (*Anthemis altissima*, L. Mill. dict. n. 5. *Chamaemelum Leucanthemum hispanicum magno flore*, C. B. ⊙.) Sie wächst in Italien, Spanien und Navarra auf den Aeckern wild. Der Stengel ist gestreift, aufrecht, vielblümig und ragt fast über die Saat in die Höhe. Die Blätter sind gefiedert, und ihre Federn in zahnförmige Querstücke getheilt. An der Basis der Federstücke befindet sich ein umgebogener Zahn, daher die Blätter auf der Unterfläche sehr uneben sind. Die Blumenstiele sind oben etwas weniges dicker, die Kelche glatt, die Spreuspitzen breit, fast abgestumpft, und endigen sich in eine etwas steife Borste.

Italiänische Chamille. (*Anthemis Cota*, Linn. Mill. dict. n. 4. *Bellis montana*, Pluk. alm. 65. t. 17. f. 5.) Die Blätter gleichen den **Rheinfarrn**, (*Tanacetum*) die Spreuspitzen sind steif und stechend. Die Felder in Italien sind ihr Vaterland.

Römische Chamille, s. **Edle Chamille,** (*Anthemis nobilis*, Linn.)

Stinkende Chamille. (*Anthemis Cotula*, L.) s. **Hundschamille.**

Strandchamille. (*Anthemis maritima*, Linn. Mill. dict. n. 6. Mich. gen. 33. Till. pis. t. 19. f. 3. *Matricaria maritima*, C. Bauh.) Die Stengel sind weit ausschweifend, glatt, etwas purpurfarbig, die Blätter gefiedert, eingeschnitten, mit vertieften Puncten bestreuet, an der Basis dichtzähnig, unten mit einer erhabenen etwas purpurfarbigen Linie bezeichnet. Die Blumen riechen wie die Mutterkrautblumen, und stehen am Gipfel der Pflanze einzeln auf haarigen oben etwas dickern und ziemlich streifigen Stielen. Ihre Kelche sind etwas filzig. Montpellier und Italien sind ihr Heimath.

Valentinische Chamille. (*Anthemis valentina*, Linn. Mill. dict. n. 10. *Buphthalmum cotulae folio*, C. Bauh. *Buphth. creticum*, Breyn. cent. 150. t. 75.) Die Stengel sind ästig und röthlich, und breiten sich weit aus. Die Blätter sind dreyfach gefiedert, vollhaarig und borstenartig, die Kelchschuppen haarig. Die Blumen stehen auf Stielen, und haben einen gelben Strahl. Es gibt zwey Spielarten davon, deren eine einen unterwärts röthlichen Strahl hat. Sie wächst in Languedoc wild. (9)

Chamille, (Oeconomie). Unter den verschiedenen Pflanzen, denen man diesen Namen giebt, bemerkt der Landwirth die **Ackerchamilla**, oder **wilde Chamille**, *anthemis arvensis*, welche einen röthlichen Stengel mit vielen Aesten und Blüthen ohne Geruch hat. Wann ihre Blätter noch zart sind, so fressen solche die Schaafe sehr gern.

Die **gemeine Chamille,** *matricaria Chamomilla*, von einem süssen eben nicht widrigen Geruch, welcher sich der Hausvater zu verschiedenen Heilmitteln vor Menschen und Vieh bedient; und endlich die sogenannte **braune** oder **rothe Chamille,** *Adonis aestivalis*, weilen solche die Bienen besuchen. Im Blumengarten ziehet man nur die **römische** oder **edle Chamille** mit gefüllter Blüthe; *matricaria nobilis*, sie hat fein gekerbtes und gefiedertes Laub und einen starken Geruch. Im Junius treibt sie eine weisse gelbgefüllte Blüthe, und blühet den ganzen Sommer durch. Im Frühling vermehrt man sie durch Zertheilung der Wurzeln. Sie liebt ein fettes Erdreich. (24)

Chamillentinctur, (*Tinctura florum chamomillae*) (Pharmacie.) kommt noch in den französischen Apotheken vor, und wird, wie andere Tincturen, mit Weingeist zubereitet. Die Beymischung des Weingeistes schränkt ihren Gebrauch in manchen Fällen ein, wo sich von der Chamillen an sich viel erwarten liesse. Wann Weingeist über Chamillen abgezogen wird, so nimmt er davon eine bläulichte Farbe an. (12)

Chamillenextract, (*Extractum florum chamomillae*) (Pharmacie.) ein wässerichter Extract, in welchem die stärkende Kräfte der Chamillenblumen, insofern sie auf ihren bitteren feuerbeständigeren Theile beruhen, ziemlich gut erhalten sind. Man kann es noch aus dem zubereiten, was zurück bleibt, nachdem man Oel und Wasser daraus gebrannt hat. (12)

Chamillenöl, (*Oleum florum chamomillae*) (Pharm.) man hat es von einer gedoppelten Art in den Apotheken, das eine (*Oleum florum chamomillae coctum*) ist nichts anders als Baumöl, mit gleich viel frischen und blos gequetschten Chamillenblumen so lange bey einem ganz schwachen Feuer gekocht, bis alle Feuchtigkeit abgedampft ist, dann ausgepreßt und durchgeseiht, und kann äusserlich, vornemlich in Clistiren als ein erweichendes, windtreibendes, schmerz- und krampfstillendes Mittel gebraucht werden. Das andere ist ein wahres ätherisches Oel, und wird durch die Destillation gewonnen; es hat ganz den Geruch, und insoferne diese auf flüchtigen Theilchen beruhen, die gewürzhafte, reizende, zertheilende, krampf- schmerzstillende und wurmtreibende Arzeneykräfte seiner Urpflanze concentrit in sich, die es schon in einigen Tropfen äussert. Es hat, so lange es frisch ist, eine schöne himmelblaue Farbe, wenn man es anderst von den Blumen der wildwachsenden Chamillen abgezogen hat, (das Oel der deutschen Chamillen eine angenehmere und sattere Farbe, als das Oel der französischen) allein, wann es diese Farbe nicht von Kupfer oder Terpentinöl hat, so dauert sie nicht lange, sondern verwandelt sich in eine gelbe, und zuletzt in eine braune, und zwar immer desto geschwinder, wann die Luft auf irgend eine Art Zugang darzu hat. Man erhält aus sechs Pfund Blumen zwey, dritthalb, drey bis fünf Quintchen Oel, und muß sich bey der Destillation wohl fürsehen, daß das Wasser in dem Kühlfasse nicht kalt wird; sonst bleibt zuvieles Oel inwendig an der Kühlröhre hängen. (12)

Chamillensaft, (*Syrupus florum chamomillae*) (Pharmacie.) ein ganz guter Syrup, in welchem die Heilkräfte der Chamillen wohl erhalten, und ihre Bitterkeit durch den Zucker in etwas gemildert ist. Man brüht ein Pfund frischer Blumen von der gemeinen Chamille mit einem Pfund kochenden heissen Brunnenwassers an, läßt es zwölf Stunden lang in einem wohl verschlossenen Gefässe darüber stehen, drückt es dann durch ein Tuch, giesst es auf ein neues Pfund Chamillenblumen, läßt es auch über diesen einige Zeit stehen, drückt es durch, hellt es ab, und läßt in achtzehen Lothen davon ein Pfund zerstossenen weissen Zucker zergehen. (12)

Chamillensalz, (*Sal chamomillae*) (Pharmacie.) ein Laugensalz, das aus der Asche der Chamillen durch Wasser ausgezogen wird, und nichts mehr von den eigenthümlichen Kräften der Chamillen hat. s. Cardobenedictensalz. (12)

Chamillenwasser, (*Aqua florum chamomillae*) (Pharmacie.) ein herrliches gebranntes Wasser, das auf die gewöhnliche Art durch die Destillation aus den Chamillen erhalten wird, und die stillende und nervenstärkende Kräfte derselben ganz besitzt. (12)

Chamiten, (Versteiner.) s. Chama.

Chamke, ist eine Benennung der Gewürznelken. (9)

Chammanim, waren Bilder oder vielleicht auch Tempel, welche zu den abgöttischen Zeiten der Juden von ihnen zu Ehren der Sonne erbauet waren. Der Sonnendienst ist vielleicht die älteste Art der Abgötterey, und schon Moses giebt ausdrückliche Gesetze dagegen. Da die Juden in Canaan einen ruhigen Sitz hatten, so wurden sie von ihren abgöttischen Nachbarn mehr als einmal zu dieser Art der Abgötterey verführt. (s. Baalim.) Unter den Stücken, die ihre Beziehung auf diesen abgöttischen Sonnendienst hatten, waren auch die Chammanim. Die Ausleger der heil. Schrift sind nicht ganz einig, was sie daraus machen sollen. So viel ist gewiß, daß sie ihren Namen von חמה die Sonne, haben. Die gemeine Meynung ist, daß man sie für Bilder der Sonnen hält, oder wenigstens für solche Bildsäulen, die ihr zu Ehren aufgestellt gewesen sind. Joseph Ben Gorion erzählt in seiner Geschichte, Chamman sey ein Bild in der Gestalt eines erwachsenen Mannes von mittlerm Alter gewesen; es habe Hörner am Kopf gehabt, wie ein Ochs, und ein Kien oder Bart, wie ein Hund. Andere jüdische Schriftsteller sagen, es sey ein rundes Bild gewesen, um die kugelförmige Gestalt der Sonne abzubilden. Es scheint, daß die abgöttischen Juden sowohl den Sonnendienst, als diese Bilder von den Phöniciern angenommen haben, von welchen die Griechen ihren Jupiter Ammon bekommen haben, welcher mit Chamman einerley Götzenbild zu seyn scheint. Einige neuere Schriftsteller sagen, die Götzendiener hätten nach den verschiedenen Jahreszeiten und dem guten oder schlechten Wetter verschiedene Orte gehabt, worinnen sie diese Götzen angebetet hätten, nemlich Hayne und schattigte Plätze im Sommer, wenn es heiß war; und auch offene Orte, wo sie diese Bilder hingestellt hätten. Einige suchen noch eine andere Ableitung; sie glauben nemlich, diese Götzenbilder, von was für einer Gestalt sie auch gewesen wären, und wen sie auch immer vorgestellt hätten, wären deswegen Chammanim oder Sonnenbilder genennt worden, weil sie an öffentlichen Orten gestanden und von der Sonne beschienen worden wären. Allein diese Herleitung ist ohne Zweifel zu weit hergeholet; denn auf diese Art könnte man alle öffentliche Bilder, Sonnenbilder nennen. Wer redet aber so? Andere wollen unter den Chammanim keine Bilder, sondern Tempel verstehen, die der Sonne zu Ehren wären erbauet worden. So übersetzen es der Chaldäer und die siebenzig Dollmetscher. Allein, wenn man einige Stellen z. E. 2 B. der Chron. 34, 4. mit Bedacht lieset, so siehet man, daß es nicht wohl Tempel gewesen seyn können; denn einen Tempel hauet man nicht ab, wohl aber ein Bild. Indessen sind viele dieser Meynung beygepflichtet. Hieronymus übersetzt es durch delubra. Aber Esra sagt, es waren zur Ehre der Sonne gewölbte Gebäude, und hatten die Gestalt eines Wagens, welche oben auf den Bergen stunden, in welchen die Bildsäulen der Baalim stunden, und vor denselben ein beständiges Feuer unterhalten wurde. (s. Sonnendienst.) (22)

Chamnephetz, ist ein Denkwort in der hebräischen Grammatik, wodurch die Buchstaben כ, מ, נ, פ, צ, angezeigt werden, welche, wenn sie am Ende eines Worts stehen, eine etwas geänderte Figur bekommen, als ך, ם, ן, ף, ץ. Da in den ältern hebräischen

Handschriften die Worte aneinander gefügt sind, so ist diese Einrichtung sehr vortheilhaft, um das Ende der Worte zu bemerken. Wenn eine solche geänderte Figur in der Mitte eines Wortes vorkommt, so ist es eine Anzeige einer verschiedenen Leseart; eben dieses gilt auch, wenn diese erforderte Figur am Ende fehlt. Z. E. Jes. 9, 6. לםרבה Neh. 11, 13. הם wo in beiden Fällen die Schrift von der gewöhnlichen Art abweicht. (22)

Chamoletta, (botan.) werden einige Gattungen der Schwerdlilie (*Iris* Linn.) genennt. (9)

Chamomilla, s. Chamille.

Chamomilla vulgaris, heißt in den Apotheken das Chamillenmutterkraut. (*Matricaria Chamomilla* Linn.) (9)

Chamomilla romana, heißt in den Apotheken die edle Chamille. (*Anthemis nobilis* Linn.) (9)

Chamos, war ein Götze der Moabiter, und soll nach einiger Meynung eben derjenige gewesen seyn, der sonsten Baal-Peor genennt wird. In der Vergleichung dieses Abgottes mit der Mythologie der Griechen sind die Gelehrten nicht einig. Einige machen den Comus, der bey den Griechen der Gott des Vergnügens war, daraus; andere halten ihn für den Saturnus der Griechen. Noch andere halten den Chamos für einen Talisman, der wie eine Fliege oder Mücke ausgesehen habe, und welcher zu dem Ende verfertigt worden wäre, um dieses Geschmeiß durch ihn zu vertreiben. Noch andere halten ihn für die Sonne. Wenn wir 4 B. Mos. 21, 29. mit Jer. 48, 13. vergleichen; so scheint der Chamos der Schutzgott der Moabiter gewesen zu seyn: Moab wird das Land des Chamos genennt; denn es ist bekannt, daß ein jedes Land, eine jede Stadt, ihren Schutzgott hatten, von welchem sie den Namen annahmen. Noch andere glauben, dieser Chamos sey eben derjenige Abgott, welchen die Ismaeliten bis auf die Zeiten Mahommeds unter dem sogenannten schwarzen Stein verehrt hätten, und welches ihr Kriegsgott gewesen sey. Diesem schwarzen Stein erwiesen sie dadurch Ehre, daß sie um ihn herumgiengen, ihn küßten, oder mit der Hand berührten. (22)

Champaca, oder **Champacam**, **Champaccabaum**, (botan.) s. Michelie.

Champada, mit diesem Namen wird ein hoher Baum in Malacca belegt, welcher dickbelaubte knotige Aeste mit einer grauen Rinde hat. Wenn man Einschnitte macht, so fließt ein scharfer glebricher Saft heraus. Die Früchte wachsen am Stamm und den dicken Zweigen, sind sechs Zoll lang und eben so dick im Umfange. Sie haben die Gestalt der Melone, eine grüne Schaale und fünf Seiten, in deren Mitte ein schwarzer Nabel mit befindlich ist. Inwendig hängen an dem durch die Frucht laufenden Stiele kleine Mandeln, welche mit einem saftigen süssen Marke umgeben sind. Die Indianer geniesen das Mark roh, und die Mandeln kochen sie in Wasser. (9)

Champagnerwein, ein bekannter, in der französischen Provinz Champagne wachsender Wein, welcher unter den französischen Weinen für den besten gehalten wird. Der vorzüglichste wächst bey Troyes, Hautvilliers und Ay, und wird meistens ausgeführt. Da die Bauart der Weinberge sehr kostbar ist, und die guten Weinlesen selten sind, so sind die Besitzer derselben nicht unter die glücklichsten Einwohner der Provinz zu zählen. Er wird aus Clävnern und Ruländern gemacht. s. diese beyde Artikel.

Champagnerwurz, ein Beyname des weissen Germers, (*Veratrum album* Linn.) (9)

Champann, nennt man in Ostindien, und besonders in Japan eine Art Schiffe, woran gar kein Eisen, sondern alles durch hölzerne Zapfen in einander gefüget ist. Nach dem äusserlichen gleicht es einer Fähre. Oben befindet sich eine Art Küche und unten im Raum eine Cysterne. Es hat ein Steuerruder, 2 andere grosse Ruder und ein Segel, welches durch einen Haspel behandelt wird.

Champignon, (botan.) s. Blätterschwamm.

Champignon, eine Art Erdschwämme, die in einigen Orten ihren eigenen Namen: Aechterlein, haben. Sie wachsen vor sich nirgends lieber, als auf Viehtriften, hin und her; öfters auch auf trockenen Wiesen und in Grasgärten. Ihr Deckel ist hellglänzendweis von aussen, innen ist er blätterig geformt, von einer angenehmen röthlichbraunen Farbe; der Stiel ist weiß. Ein Erdschwamm, der wohl der gesundeste seyn mag. Eben deswegen werden sie sehr gesucht, und um sie in mehrerer Menge und allezeit zu haben, hat man darauf gesonnen, sie in Gärten durch die Kunst erziehen zu lernen; der Versuch ist gelungen, und die Art wie, ist diese: man machet ein Mistbeet von Pferdmist, hat man Eselsmist, so ist es noch besser, auf solches bringet man die Misterde von einem alten Mistbeete zu vier, fünf Finger hoch, siehet daß man wildgewachsene Champignons bekommt, wäschet diese ab und begiesset diese Erde mit diesem Wasser, dies thuet man öfters und allezeit, wann man solche Erdschwämme wäschet. Hiedurch schwängert man die Erde und die Champignons wachsen; dann der Saame dieser Schwämme soll auf der Oberfläche ihrer Decken sich vorfinden.

So in einem Glashause verfahren, kann man auch mitten im Winter dies Gewächse erhalten; ein solches Mistbeet hält etliche Jahre an, sie zu zeugen. Das Mistbeet muß der Sonne ausgesetzt seyn. (13)

Man sammlet die Champignons, wann sie noch wie eine runde Kugel aussehen, und der Huth sich noch nicht ausgebreitet hat: alsdenn sind sie zart und schmackhaft. Sind sie aber älter, daß ihre Blättergen ins Schwärzliche fallen: so befinden sich schon Maden darinnen, und taugen nichts. Bey dem Schneiden oder Ausstechen dieser Schwämme muß man auch vorsichtig handeln, damit man seiner Zucht keinen Schaden thue. Unten am Stiel sitzen gemeiniglich noch viele jungen; man läßt also etwas bey dem Abschneiden vom Stiel stehen, damit man jene nicht zerstöret. Hat man ein Quantität gesammlet, so ziehet man ihnen die äussere Haut ab, und nimmt die unten sitzende kleine Blättergen hinweg, welches aber bey ganz jungen nicht nöthig ist: hierauf werden sie rein gewaschen, entweder frisch zu rechtgemacht, oder wie die Morcheln zum Aufheben in Fäden gereihet, an der Luft getrocknet, und in papiernen Dutten zu künftigen Gebrauch aufgehoben. Will man wohlgereinigte Champignons frisch verspeisen, so handelt man wegen einem den Schwämmen, so unschuldig sie auch scheinen mögen, eigenem giftigen Wesen vorsichtig, daß man sie zuvor einige Augenblicke in heisses Wasser mit Eßig vermischt wirft; dann der Eßig ist ein wahres Gegengift der Schwämme. Sobald sie abgetrocknet sind: so zerläßt man Butter in einem Tiegel, röstet darinnen die Schwämme ein wenig, gießet Fleischbrühe darauf, würzet solche gehörig, und läßt sie kochen. Ehe man sie anrichtet, kann man noch ein paar Eyerdotter zerquirlen und dran schütten. Citronensaft drüber gegossen ist auch sehr gut. Sonst kann man auch diese

Schwämme in Butter braten, oder auf dem Rost rösten, oder auch als Gemüse zurichten. Gemeiniglich aber brauchet man sie an den Ragouts. Will man die getrocknete Champignons zurecht machen: so legt man sie zuvor in laulichtes Wasser, und verfährt hernach mit ihnen wie mit den frischen.

Man macht auch von diesen Schwämmen ein Pulver, vermischt es mit dem Pulver der Trüffeln, Morcheln, weissen Pfeffer, Nelken und bittern Pomeranzen, auch noch anderer Ingredienzien, um in der Geschwindigkeit durch Zuschüttung etwas von diesem Pulver einer Brühe einen guten Geschmack zu geben. (24)

Champignon. (Baukunst.) Ist eine Art von Springbrunnenaufsätzen, da an einem aufsteigenden Rohr etliche umgekehrte Becken befestiget, wovon die untere immer größer als die drüberstehenden, damit das Wasser, so aus dem mittlern Rohr in die Höhe steigt, und wieder herunterfällt, von jedem obern Becken auf das untere aufschlage, und durch das viele Aufschlagen ein großer Geräusche verursache. Der ganze Aufsatz siehet aus, als wenn etliche Pülze über einander aus einem Stengel gewachsen, daher er auch den Namen Champignon bekommen. (18)

Champion, ist der Name, womit man in den mittlern Zeiten denjenigen belegte, der sich mit einem andern, entweder für sich selbst, oder auch vornemlich für einen andern in einen Zweykampf einließ, um eine gewisse Beschuldigung oder Anklage abzulehnen, wovon in dem Artikel: **Zweykampf** eine ausführlichere Nachricht vorkommen wird.

In England heißt Champion des Königs ein Ritter, welcher nach der Krönung des Königs zu Pferd geharnischt in den Saal von Westminster kommt, einen Handschuh auf die Erde wirft, als welches in dem Zweykampf das Zeichen der Ausforderung war, und alle diejenigen herausfordert, welche sich unterstehen sollten, zu leugnen, daß der König ein rechtmäßiger König von England sey. Diese Ceremonie wird noch heutiges Tages beobachtet. Man findet bey der Krönung Richards II. im Jahr 1377. die erste Nachricht davon; doch ist die Ceremonie wahrscheinlich älter, weil der damals hervortrettende Ritter solches wegen einer Länderey, die er besaß, zu thun schuldig war. (16)

Chamulcus, ist der griechische und auch bey dem Ammian Marcellin im Lateinischen vorkommende Namen einer Art von ganz niedrigen auf der Erde fortgleitenden Fuhrwerken ohne Räder, die den in Amsterdam üblichen Schleifkutschen ähnlich gewesen. Der Grammaticker Philoxenus erklärt es durch Schlodia, Schlitten, eine Schleifen: das Wort selbst leitet sich von **Chamá, auf der Erde,** und **helko** ich ziehe, ab. (21)

Chan oder Khan, ist ein bey denen tatarischen Völkern in Asien gebräuchliches Ehrenwort, und heißet so viel als Herr der Tataren, und weil es viele tatarische Völker giebt, so giebt es auch eben so viel Chans. Die ganze Tatarey wird in die große und kleine Tatarey abgetheilet; letztere beherrschet der Tatarchan, unter dem Schutz der Ottomannischen Pforte; erstere aber wird in die rußische, chinesische und freye Tatarey eingetheilet: eine jede Abtheilung hat ihren eigenen Groß-Chan, und diese ihre Unter-Chans. (s. **Tatarey.**)

Ein tatarischer Schriftsteller, Abulghasi, giebt dem dritten Sohn Noa, Japhet, schon den Namen Chan, und lässet ihn und seine Nachkommen, Tatar und Mungl die ganze Tatarey beherrschen: aber erst im zwölften Jahrhundert hat sich dieser Ehrentitel durch den berühmten Eroberer Zingis-Chan (oder Jenghiz Chan, Tamuzin, Temugin) recht bekannt und berühmt gemacht. Dieser Zingis-Chan oder Großherr hatte viele tatarische Chans mit ihren Horden als Vasallen unter sich, er selbst aber war dem großen Chan der Keraiten unterworfen. Er wurde im Jahr 1169 von seinen Vasallen aus seinem Vaterland Yecamogol und Nironkayat verjaget, und flüchtete zu den Oung-Chan, dem Könige der Keraiten, und Groß-Chan aller mongolischen Horden und der asiatischen Tatarey.

Dieser Groß-Chan der Keraiten, Oung-Chan, wurde damals durch die Fabel, daß er den christlichen Glauben angenommen, und zum Priester geweihet worden, in Europa sehr bekannt. Er ist der sogenannte Priester Johann von Asien, von welchem an vielen Höfen in Europa untergeschobene Briefe herumgegangen sind, (Petit de la Croix gedenket eines solchen Briefs des OungChan an den König in Frankreich Louis VII.) und an welchen der Pabst Alexander III. aus Einfalt einen Brief schrieb, worin er ihn den allerheiligsten Priester, sacerdotem sanctissimum nennete. Man giebt diese Fabel gewissen Nestorianischen Mißionarien Schuld, welche sich der Bekehrung aller Tataren rühmten, und dergleichen von ihnen selbst geschmiedete Briefe unter dem Namen dieses großen Chans ausbreiteten.

OungChan gab dem ZingisChan seine Tochter zur Ehe. Kurz darauf fiel er in Verdacht der Verrätherey, und wurde von seinem Schwiegervater mit einer Armee verfolget; er schlug sie aber, und gieng mit seinen wenigen Truppen in sein Vaterland, allwo er wieder als Chan angenommen wurde: hier machte er mit allen von dem König der Keraiten abhängigen Chans der Tataren ein Bündniß, und überfiel mit dieser vereinigten Armee seinen Schwiegervater Oung-Chan, überwand und tödtete ihn, und setzte sich selbst die Krone des Keraitischen großen Reichs auf, und ließ sich von da an Zingis-Chan oder Großherr, sowohl über das ganze Mogolische Reich, als über die ganze Tatarey nennen. Er machte viel gute Gesetze, welche strenge beobachtet worden, und noch heutiges Tages der Grund der Rechtsgelehrsamkeit in Indostan sind. (s. **Großmogol.**)

Er bemächtigte sich im Jahr 1212 des mitternächtlichen Theils von China. Kurz dieser Groß-Chan eroberte binnen etlichen und dreyßig Jahren fast das ganze Asien, einige kleine am Meer liegende Staaten ausgenommen.

Kein Eroberer weder vor noch nach ihm hat eine so weitläuftige Monarchie gegründet. Sein Reich erstreckte sich von dem mittäglichen China bis nach Natolien, und von der äussersten mitternächtlichen Tatarey bis nach Indien; es begriff also vom Morgen gegen Abend beynahe zweytausend, und mehr als tausend Meilen von Mitternacht gegen Mittag. Das römische Reich in seiner größten Macht war bey weitem nicht so groß. Er theilte dieses ungeheure Reich unter seine vier Söhne, und starb im Jahr 1226. (7)

Chancelagua, (botan.) ist eine Pflanze aus Südamerica, welche man als eine Art von Tausendguldenkraut betrachten kann; doch ist sie etwas niedriger. Die Blumen sind purpurfarbig, haben einen röhrförmigen in fünf lange Abschnitte getheilten Kelch. Die Krone ist einblättrig trichterförmig. Der Fruchtknoten verwandelt sich in zwey längliche vereinigte und gestreifte Saamenkapseln, die mit vielen kleinen Saa-

menkörnern angefüllt sind. Die ganze Pflanze wird nur einen Schuh hoch, hat eine holzige unschmackhafte Wurzel, ästige Stengel mit gepaarten Blättern. Diese Pflanze, welche zuweilen auch Cachenlagum, Cachilagua oder Canchilagua heißt, wird von den Indianern und Spaniern für sehr heilsam gehalten. Sie soll die Stelle der Fieberrinde vertreten können, eine eröffnende, wurmtreibende, schweiß- und monatzeittreibende Kraft haben, in starker Dosi aber purgiren. Auch äusserlich gegen die Krankheiten des Halses rühmt man die Gurgeltränke davon. Gemeiniglich wird sie in Form eines Thees gebraucht, und zwar nur die Blätter. (9)

Chancellor, Canzler, *the Lord high Chancellor*, der **Lord Großcanzler**, heißt der zweyte hohe Reichsbediente in England. Er hat seinen Rang gleich nach dem Erzbischoffe von Canterbury, und ist, vermöge seines Amts, Mitglied vom geheimen Staatsrath, und Großsiegelbewahrer. (33)

Chancre, s. **Geschwüre, venerische.**

Chandelier, (Kriegskunst) s. **Blendung.**

Change, nennen die Kaufleute einen Tausch oder Wechsel, da man Geld gegen Geld, oder Waaren gegen Waaren umsetzet. (s. Art. **Tausch** und **Wechsel.**) **Change** heißt auch die Börse, wo sich die Kaufleute wegen ihrer Geschäften täglich zu versammeln pflegen.

Change, (Jagd) heißt, wann bey der Parforcejagd die Hunde die richtige Fahrte verlassen. **Change** jagen bedeutet auch, wenn die Hunde den angejagten Hirsch verlassen und einen andern verfolgen.

Changeant, ist ein Taffent, wovon die Seide zum Eintrag von einer Farbe, und die zum Aufzug von einer andern ist, weswegen sich seine Farben verändern, je nachdem er verschiedentlich ans Licht gehalten wird. Es giebt auch eine Art von Camelote ganz wollen, der in Flandern gemacht und **Changeant** genennet wird. (28)

Changeant. (*Pap. N. Iris.*) s. **Schillerschmetterling.**

Changeant, kleiner. (*Pap. Quercus.*) s. **Blauschiller, kleiner.**

Changeantkäfer, tranquebarischer. (*Scar. mutabilis*, Götze ent. Beytr. I. 105. 177 *Melolontha mutabilis* Fabr. *S. E.* 39. 36.) Es gehört dieser ausländische **ungehörnte Käfer** unter die kleinen Sorten, ist ganz schwarz, und mit einer aschgrauen feinen Wolle bedeckt, wovon er, nachdem man ihn wendet, einen Wiederschein hat. (24)

Chanlate, (Baukunst) s. **Aufschöbling.**

Channa, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des **Leberlippfisches.** (*Labrus Hepatus* L.) (9)

Chanschenapou, ist eine Malabarische Benennung der **filzigen Bauhinie.** (*Bauhinia tomentosa* L.) (9)

Chantelage, ist in Frankreich ein Recht oder Abgabe, welche von dem Wein, so auf dem Lager und in dem Keller im Ganzen oder einzeln verkauft wird, an einigen Orten der Herrschaft bezahlt werden muß; in Deutschland heißt mans den Weinaccis und Weinumgeld, oder Ohmengeld. s. **Ohmgeld.** (28)

Chanterel, (botan.) ein Synonimum des **behaarten Blätterschwammes.** (*Agaricus crinitus* L.) (9)

Chantignole. (Baukunst) Die französischen Baumeister haben unter dieser Benennung zweyerley ganz von einander unterschiedene Dinge bey den Gebäuden begriffen. Einmal heißt ein Klötzchen, A. oder wie es die deutschen Zimmerleute nennen, ein Affe also, welcher an die Dachsäule B. geschlagen wird, daß es die Dachpfetten C. tragen *). In Deutschland, wo die Dachpfetten von den liegenden oder stehenden Dachsäulen in denen in solche gemachten Einschnitten getragen werden, kann man solche entbehren.

Chantignoles werden auch in Frankreich eine Gattung Ziegel genennet, welche 8 Zoll lang und 4 Zoll breit sind, auch 15 bis 17 Striche in der Dicke haben. Man gebraucht sie in Paris zu Aufführung der Schornsteinröhren. (18)

Chanukafest, ist eines von denjenigen jüdischen Festen, welches nicht von Gott selbsten, sondern von den Vorstehern der Juden in den ältern Zeiten eingesetzt worden. Im Deutschen könnte man es das Fest der Einweihung des Tempels oder das Kirchenweihfest nennen. Der Gegenstand dieses Festes war nicht die Erinnerung an die Einweihung des Salomonischen Tempels, auch nicht des zweyten nach der babylonischen Gefangenschaft durch Zorobabel; sondern der Reinigung und Einweihung des neuen Altars durch den **Judas Maccabäus.** Es war nemlich durch die Syrer das Heiligthum verwüstet, und der Altar entheiligt worden. Der erst genannte Judas trug deswegen den Priestern das Geschäfte auf das Heiligthum wieder zu reinigen. Diese nahmen die Steine des Schandaltars von der unreinen Stelle weg; den entheiligten Brandopferaltar rissen sie nieder, und legten die Steine an einen schicklichen Ort auf dem Tempelberge; sie nahmen hierauf nach der Vorschrift des Gesetzes unbehauene Steine, und baueten den Altar von neuen, weiheten die Vorhöfe, machten neue heilige Geräthe, setzten den güldenen Leuchter, den Rauchaltar und den Tisch in dem Tempel, räucherten auf dem Altar, zündeten die Lampen auf dem Leuchter an, daß sie im Tempel schienen, legten Brod auf den Tisch, hiengen die Vorhänge auf, und brachten das ganze Werk zu Ende. Am 25ten Tag des Monats Cislev giengen sie darauf in den Tempel, und brachten auf den neuen Brandopferaltar ein Opfer, wie es im Gesetz verordnet war. An diesem Tage ward der Tempel wieder bey Lobliedern, Cithern, Harfen und Cymbeln eingeweihet. Das ganze Volk fiel anbetend nieder, und lobte Gott mit zum Himmel gerichteten Angesicht. Dies erste Einweihungsfest dauerte acht Tage lang, sie brachten mit Freuden bey Lobliedern Brandopfer und Gastopfer, die Wände des Tempels schmückten sie mit goldenen Kronen und andern Zierrathen; Juda nebst der ganzen israelitischen Gemeinde setzen fest, daß man diese Einweihung des Alters jährlich um diese Zeit acht Tage lang, vom 25ten des Monats Cislev an als ein Freudenfest feyern sollte. 1 B. Macc. 4, 41. folg. Hier ist also noch gar keine Spur von den jüdischen Fabeln zu finden, die in der Folge der Zeit von den Juden in Absicht auf dieses Fest erdichtet worden sind. Sie sagen nemlich, daß als der Tempel bey der Reinigung wäre geöffnet worden, hätten sie einen Oelkrug in der Erde versteckt gefunden, mit des Hohenpriesters Pettschaft versiegelt, und weil solches noch unversehrt gewesen, so hatten sie geschlossen, daß dieser Oelkrug von den Heiden unangefochten geblieben sey; sie hätten aber in diesem Kruge nicht mehr Oel gefunden, als zu den Lampen nur auf einen Tag hinreichend gewesen; allein, da sie das Oel in die Lampen gegossen, und dieselbe angezündet hätten, so hätte dasselbe ganzer acht Tage lang gebrennet, und wären solche Lampen immer voll von diesem Oele geblieben, bis sie andere Oliven bekommen,

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst. Fig. 151.

und reines Oel bekommen konnten. Hiervon sagen die neuern Juden habe dieses Fest auch den Namen das Fest der Lichter bekommen. So viel ist gewiß, daß dieses Fest zu Josephi Zeiten schon, das Lichtfest ist genennt worden; aber gar nicht aus der Ursache, die die Juden angeben. Josephus führt eine ganz andere Ursache von dieser Benennung an; er sagt: „damit diese Erneuerung des Altars (ohne von dem Oelkrug nur eine Sylbe zu sagen) herrlich gehalten würde, haben sie ein Fest gemacht, daß ihre Nachkommen acht Tage lang diese Erneuerung (εγκαινισμος) des Altars begehen sollten; dannenhero wir von dieser Zeit an diese Hochzeit halten, und nennen es die Lichter, oder das Lichtfest, darum daß uns, wie ich glaube, damals wider alle Erwartung dies Licht der Freyheit aufgegangen ist.“ Zu den Zeiten Christi hat man dieses Fest auch aus keiner andern Ursache, als wegen der Erneuerung des Altars gefeyert. Joh. 10, 22. Maimonides schreibt selbst, daß zu Josephi Zeiten die Weise noch nicht gewesen sey, die Häuser an diesem Feste zu illuminiren. Mit der Zeit erdachte man die oben erzählte Fabel vom Oelkrug, und daraus leitete man endlich den Gebrauch her, die Häuser an diesem Tage zu illuminiren, wovon Maimonides schreibt, daß man betteln oder die Kleider verkaufen sollte, wenn man das Geld zur Illumination nicht habe. Nun wollen wir die Art und Weise beschreiben, wie die heutigen Juden dieses Fest begehen. Der Tag, an welchem die heutigen Juden dieses Fest feyern, ist der 25ste des Monats Cislev, welcher meistens in unsern December fält. Ueberhaupt ist den Juden verboten, an diesem Tage zu fasten, besonders aber ist ihnen geboten, Milch und Käse zu essen, und zwar aus dem Grund, weil dem Vorgeben der Rabbinen nach, die Judith den Holefernes, als sie ihn umbringen wollte, Milch und Käse gegeben habe. Von diesem Tage an pflegen sie in der Synagoge Lichter anzuzünden, und zwar den ersten Tag des Festes eines, den andern zwey, den dritten drey, womit sie alle Tage bis auf den achten fortfahren, und alle Tage ein Licht mehr anzünden. Eben diese Art der Illumination beobachtet ein jeder in seinem Hause. Dieses hat seine Beziehung auf die vorhin angeführte Fabel vom gefundenen Oelkrug; wie Maimonides ausdrücklich sagt: „unsre Weisen haben verordnet, daß diese acht Tage, Tage der Freude und des Hallels seyn sollen, und daß man in denselben Tagen des Abends Lichter an den Thüren der Häuser anzünde, und zwar in jeder Nacht achte, um dieses Wunder zu bezeugen, und zu offenbaren; an diesen Tagen ist alles Trauren und Fasten verboten. Das Gebot ist, daß in einem jeden Hause wenigstens ein Licht angezündet werde, und wenn auch in einem Hause nicht mehr als ein einziger Mensch wohnte. Derjenige, der dieses Gebot recht ehren will, zündet so viel Lichter an, als Personen im Hause sind; derjenige aber, der es vollkommen beobachten will, zündet nicht allein, für einen jeden, der im Hause ist, ein Licht an, sondern verdoppelt solches die folgende Nacht. Z. E. sind zehen Personen im Hause, so zündet er die erste Nacht zehen, die andre zwanzig, die dritte dreyßig Lichter an, so daß die letzte Nacht achtzig Lichter brennen.“ Diese Lichter setzen sie entweder zur linken Seite beym Eingang in die Stube, so, daß das Chanukalicht auf der linken Seite, und die Mesusah auf der rechten ist, und sie also gleichsam zwischen zweyen Geboten ein und ausgehen; oder sie haben besondere Leuchter mit acht Röhren, die besonders dazu gemacht sind. In der Synagoge stellen sie dieses Licht rechter Hand, nicht näher als zehen und nicht weiter als zwanzig Schritte von der Erde. Diese Lichter stecken sie des Abend nach Untergang der Sonne an. Sie sprechen dabey jedesmal folgende Segen: Gelobet seyst du Herr unser Gott, du König der Welt, der du uns geheiligt hast mit deinen Geboten, und uns befohlen, Licht anzuzünden am Chanukafest; gelobet seyst du ꝛc. der du hast Wunder gethan unsern Vätern, in denselbigen Tagen, zu dieser Zeit; Gelobet seyst du ꝛc. der du uns hast gesund und lebendig erhalten, und hast uns kommen lassen, auf diese Zeit. In der Synagoge lesen sie nach den gewöhnlichen Morgengebetern, das siebente Capitel aus dem vierten Buch Mose, und theilen dasselbe also ein, daß sie an jedem Tage ein gewisses Stück zu Ende bringen. Sie thun dieses deswegen, weil sie glauben, daß das Gebäude der Stiftshütte ebenfalls am 25sten Tag des Monats Cislev sey vollendet worden. Nach den gewöhnlichen achtzehen Segenssprüchen rücken sie ein Gebet ein, welches besonders auf die Befreyung der Juden durch Maltathias, den Hohenpriester, verfertigt worden ist. So lang in den Häusern die Chanukalichter brennen, dürfen sie nichts dabey arbeiten. Bleibt etwas von den Lichtern übrig, so müssen sie solches bis acht Tage nach geendigten Fest aufheben, und alsdenn ausser dem Hause, an einem reinen Ort, in einem besonders dazu angemachten Feuer verbrennen. Die Tage dieses Festes bringen sie mit lauter Freude zu, besonders ist ihnen an diesem Feste das Spielen erlaubt, welches ihnen sonsten bey ihren Feyertagen verboten ist; und der Vorsinger giebt ihnen am ersten Tage des Festes in der Synagoge die Erlaubniß, wie lange sie spielen dürfen. Fällt das Chanukafest auf einen Sabbath, so müssen die Chanukalichter früher, als die Sabbathlichter, angezündet werden; fällt aber dieses Fest auf einen Neumond, so sagen sie die auf den Neumond bestimmte Gebeter, eher, als die, auf das Chanukafest. (22)

Chaos, der aufgeklärtere Theil der Menschen verfiel, so bald er anfieng über den Ursprung und die Entstehungsart des Weltgebäudes nachzudenken, auf den fast allen Weltweisen des Alterthums gemeinschaftlichen Grundsatz, daß eine gewisse Materie von Ewigkeit her müsse vorhanden gewesen seyn, aus welcher, entweder durch den Zufall, oder eine geistige und einsichtsvolle höchstmächtige Natur die jetzige Ordnung des Weltbaues nebst den unzähligen und unorganisirten Wesen entstanden sey. Diese von Ewigkeit her vorhanden gewesene und erst in der Zeit durch Zufall oder Absicht eines höchst verständigen Wesens in Ordnung gebrachte Materie nennte der Philosoph des Alterthums in seinen Versuchen, eine Welt zu bauen, d. i. in seinen Cosmogonien und der Dichter in seinen Träumen vom Ursprung der Welt, der Götter und der Menschen, oder in seinen Theogonien, das Chaos. Die Meynungen von diesem Chaos sind aber eben so vielfach und von einander unterschieden, als die Urheber derselben selbst, gewesen. Orpheus, dem Griechenland so tiefe Einsichten in die geheimsten Wissenschaften der Natur und Religion beyleget, dachte ohngefehr folgendermaßen von diesem Chaos: „Gott war vor Erschaffung der Welt mit dem Chaos auf eine unbegreifliche Weise verbunden, und so genau vereiniget, daß er alles in sich enthielt, und also alle Naturen von Ewigkeiten in ihm verborgen lagen. Dieser Gott stieß zu einer gesetzten Zeit die Materie aus seinem

Schooße aus, und auf diese Weise flossen die Götter und Göttinnen, Sonne, Mond und Sterne und alle Dinge aus ihm aus.„ Solchergestalt haben alle Dinge nach dem System des Ausflusses, (der **Emanation**) ihren Antheil an dem göttlichen Wesen, sie sind Theile und Gliedmaßen Gottes, und in der Natur wird nichts gefunden, welches nicht etwas göttliches an sich hätte. Nach eben dieser Theorie des Orpheus giengen aber aus Gott zwey Grundwesen hervor; ein thätiges, das war der Aether, ein leidendes, das war das **Chaos**: Jenes war Licht, dieses war Finsterniß. Ovid philosophirt über das Chaos etwas vernünftiger. „Ehe das Meer, sagt dieser Dichter im Anfang seiner so schönen Verwandlungen, die Erde und der Himmel, der sie umgiebt, gebildet waren, zeigte die ganze Welt nur eine Gestalt. Dieser verwirrte Klumpe, diese ungebildete und unnütze Last, wo die Elemente aller Wesen unter einander gemengt waren, ist das, was man das **Chaos** nennt. Die Sonne gewährte ihr Licht der Welt noch nicht; der Mond war seinen Abwechslungen noch nicht unterworfen; die Erde war noch nicht mitten in der Luft aufgehangen, in welcher sie sich durch ihr eignes Gewicht erhält; das Meer hatte noch keine Ufer; das Wasser und die Luft waren noch nicht mit der Erde vermischt, die noch keine Dichtigkeit hatte. Das Wasser war nicht flüssig, und der Luft gebrach es an Licht. Alles war untereinander gemengt. Kein Körper hatte die Gestalt, die er haben sollte, und alle Dinge waren einander hinderlich. Das Kalte stritt mit dem Warmen, das Trockene mit dem Feuchten. Die harten Körper griffen diejenigen an, die keinen Widerstand thaten; und die schweren stritten mit den leichten. Gott und die bessere Natur endigten den ganzen Streit, indem sie den Himmel von der Erde, die Erde von dem Wasser, und den Aether von der groben Luft schieden, da das **Chaos** auf diese Weise aus seiner Unordnung gerissen war, wurde jeder Körper an den Ort gestellt, den er einnehmen sollte. Gott bestimmte die Gesetze, aus denen die Eintracht derselben entspringen sollte. Das Feuer, welches unter den Elementen das leichteste ist, nahm die oberste Gegend ein. Die Luft nahm unter dem Feuer den Platz ein, der ihrer Leichtigkeit gemäß war: die Erde fand, ihrer Schwere ungeachtet, ihr Gleichgewicht, und das Wasser bekam den untersten Ort. — So bald die Grenzen, welche den verschiedenen Körpern des Weltgebäudes zu Schranken dienen, eingerichtet waren: sobald fiengen die Gestirne, die bisher in ungestalten Klumpen des **Chaos** verschlossen gewesen, zu leuchten an. Und damit endlich jede Gegend mit beseelten Wesen bevölkert wurde, so wurden die Sterne, das Bild der Götter, an den Himmel gesetzt, die Fische bewohnten die Gewässer, die vierfüßigen Thiere bekamen die Erde, und die Luft ward der Aufenthalt der Götter. Noch mangelte der Welt ein vollkommeneres Wesen, das mit einem erhabenen Geiste begabt im Stande wäre, über die andern zu herrschen. Der Mensch wurde gebildet: es sey nun, daß der Urheber der Natur ihn aus dem göttlichen Samen zusammen gesetzt, der ihm eigen ist; oder aus den himmlischen Theilchen, welche die noch ganz neue Erde, die nur erst vom Himmel abgesondert worden, noch in ihrem Schooße verschloß. Da **Prometheus** diese Erde mit Wasser befeuchtet hatte, so machte er den Menschen nach dem Bilde der Götter, und da alle übrige Thiere ihr Haupt zur Erde neigen, so hebt es der Mensch allein zum Himmel auf, und lenkt seine Blicke nach den Gestirnen. Auf diese Weise erschien ein Stück Erde, das vorher nichts, als ein unförmlicher Klumpen war, unter der Gestalt eines Wesens, das bisher der Welt unbekannt gewesen.„ So weit Ovid.

Wir wollen diese philosophisch-mythische Darstellung des Chaos mit einer kurzen Bemerkung beschliessen. So wie man dem erstern Systeme des Orpheus mit Recht den Vorwurf des Pantheismus und der hieraus nothwendig fließenden Gottesleugnung machen kann; so scheint im Gegentheile Ovids Vorstellung vom Chaos von diesem Vorwurfe frey zu seyn. Ob es gleich einen ewigen und von der Schöpfungskraft unabhängigen Urstoff der Wesen voraus setzt, so bleibt doch dieser Urstoff des Chaos ausser der ihr ebenfalls von Ewigkeit her eigenthümlichen Empfänglichkeit der Ordnung, welche der Dichter ohne Zweifel unter dem Ausdrucke der **bessern Natur**, melior natura, will verstanden wissen, der freyen und unvollständigen Einwürkung der Gottheit unterworfen. Gott bestimmte der Materie, die der Urstoff aller Dinge ist, gewisse unveränderliche ihrer Natur und der Absicht der Schöpfung angemessene Gesetze, überließ darauf die Elemente der Körperwelt einer blos mechanischen Erzeugung des Weltbaues. Dieses Chaos, das sich bey diesem blos mechanischen Gang seine unterschiedenen Bestandtheile unvermeidlichen Gesetzen einer höchst weisen Absicht unterworfen findet, bezeugt eben dadurch, daß die aus ihm entstehende Ordnung und die mit dieser Ordnung übereinstimmende Verhältniße das Werk einer über die Materie der Welt herrschenden ersten unendlich weisen, von dem Chaos selbst wesentlich unterschiedenen Ursachen seyn, und daß, weil die Natur auch selbst im Chaos nicht anders, als regelmäßig und ordentlich handelt, eben deswegen ein Gott seyn müsse.

Wie sich übrigens die eigentlichen Philosophen zum Theil dieses Chaos vorgestellt haben, muß man in denen Artickeln suchen, die von ihnen besonders handeln. (21)

Chaos, (Naturgesch.) s. Infusionothierchen.

Chaouri, ist eine gangbare Silbermünze. Zu Teflis der Hauptstadt Georgiens und beträgt ungefehr 9½ fr. Sols. (28)

Chappars, werden in Persien die Eilboten genennt, die die Befehle vom Hof in die Provinzen bringen. Sie haben das Recht, Pferde zu nehmen, wo sie sie antreffen. Wenn sie auf ihrer Reise einem Reuter begegnen, der ein besseres Pferd hat, als sie, so nöthigen sie ihn abzusteigen, und ihnen dasselbe zu überlassen; weigert er sich, so steht er in Gefahr das Leben zu verlieren. Die Befehlshaber an grossen und kleinen Orten haben den gemessenen Befehl ihnen fortzuhelfen. Geringe Leute, die sich einen solchen Eilboten nicht widersetzen können, oder kein Geld haben, das sie ihm geben können, damit er ihnen ihr Pferd lasse, und sich anderwärts versorge, sehen sich in die Nothwendigkeit gesetzt, ihm ihr Pferd zu überlassen, und zu Fuß nachzulaufen. Stossen aber diese Courier auf eine Person von Stand, besonders eine, die bey Hof in Ansehen steht, so getrauen sie sich nicht, sich ihres Rechts zu bedienen, weil sie schlimme Folgen für sich daraus befürchten. Sie dürfen aber die Pferde nicht weiter, als eine Station weit mit nehmen. Es wird ihnen jederzeit ein Knecht nachgeschickt, der das Pferd wieder zurück bringe. Man kennt sie an ihrer Tracht von weiten. Sie haben hinten auf dem Pferd einen Mantel aufgepackt und an dem Sattelknopf einen Sack hängen. Sie führen einen Dolch, ein Schwerd und einen

einen Stab in der Hand. Wenn man sie von weiten sieht, und sein Pferd nicht gern hergeben will, so entflieht man, oder sucht mit Geld davon zu kommen. Es sind ihrer meistentheils zwey, welche mit einander reiten, daher ist es schwer, ihren Händen zu entgehen. (22)

Chape, (Baukunst) wird die Uebergießung eines frisch gemachten Gewölbes mit fließenden Kalke genennt, welches auf dem Rucken desselben geschiehet, damit die etwan hier und dar gebliebene Ritzen zugefüllt werden mögen. Das Gewölb erhält hierdurch nach der Trocknung mehrerer Festigkeit. Man gebraucht auch inwendig in den Gebäuden statt des Kalks eine Vermischung von Kalk und Gyps, welche noch mehr erhärtet. Die Gothische Kirchengewölber, welche in Deutschland noch in Menge angetroffen werden, und auf freystehenden Säulen ruhen, sind gemeiniglich mit solcher Vermischung von Kalk und Gyps übergossen. (18)

Chapelet, ist ein Rosenkranz, insbesondere ein Mahomedanischer. s. **Rosencranz**. (1)

Chaperon, (Baukunst) in der Baukunst nennt man das schräge Dach auf einer freystehenden Mauer also, welches einen Eselsrücken formiret, wenn es eine Zwischenmauer zwischen zwey Nachbarn ist, und einen Ablauf hat, wenn solche einem Eigenthümer allein zugehört. Diese Abdachung hat also einen zweifachen Nutzen, der erste betrift den Besitz der Mauer, ob solcher nemlich gemeinschaftlich, ob er einem allein und welchem von zweyen Nachbarn er zustehe. Der zweyte betrift die Ableitung des Regens von solcher und die Beschützung vor dem in solche eindringenden Regen und Schneewasser, durch den Ablauf von solcher. (18)

Chaperon, war auch ehemals eine Art von Mützen, welche die Mannspersonen in Frankreich trugen, heutiges Tages aber nur noch die Doctoren und Licentiaten zu tragen pflegen. Auch wurden verschiedene nach einander folgende politische Faktionen im 14 und 15ten Jahrhundert daselbst so genennt, weil sie sich durch gewisse Mützen unterschieden. s. auch **Chapperons**. (16)

Chappadellalla, ist ein Recht oder Abgabe, welche auf der Küste von Coromandel, und besonders in dem Königreich Golconda für die Zeichnung der Gewebe bezahlt werden muß; sie beträgt 12 pro Cent nach dem Preiß der Gewebe und wird nur von denen Leuten des Landes entrichtet, dann die Europäer sind davon befreyet. —

Man nennet das Zeichen oder Gepräge, welches die Beamte des Königes auf die Gewebe drucken auch Chappadellalla. (28)

Chappawr, (botan.) ist eine synonimische Benennung einer Gattung Rubia. (9)

Chapperons, **Couies**, **Cucullus**, Gugel, Mütze oder Kappe der gemeinen und armen Leute, die den Kopf und Hals gut wider Kälte und andere Ungemächlichkeiten schützte; die Reisenden und Seeleute bedienen sich dergleichen noch. Die heiligen Ordensstifter haben dieselben ihren Mönchen zur Bedeckung des Kopfs vorgeschrieben, und bis noch werden sie in den Klöstern beybehalten. Noch unter Carl VII. in Frankreich Regierung trugen nicht nur Geistliche sondern auch Weltliche, Gelehrte, Adliche, Kirchendiener und Obrigkeiten solche Kappen. Der heutige sogenannte Doctors-Putze, die Pireta und Epomides sind in etwas geänderte und von einander abgesonderte Chapperons. (37)

Chaquerillbaum, die Pflanze von welcher die Cascarillrinde genommen wird, hat Hr. von Linne zum Geschlechte der **Clutie** (*Clutia*) gerechnet, von andern aber wird sie zum Geschlecht der **Krebsblume** (*Croton L.*) gezählt, weil sie zehn Staubfäden hat. Beyde Geschlechter werden an ihren gehörigem Platz beschrieben werden. Der Krebsblumenbaum ist in den Bahamischen Inseln zu Hause, hat 10 Schuh in der Höhe, und einen in der Dickung. Die Blätter sind schmal, spitz, unverlezt, länglich, unterwärts wollig, an der Basis mit drey länglichen Drüsen versehen. Die Gattung der Clutia von welcher nach Hr. von Linnes Meynung die Cascarillrinde kommt, wollen wir in dem Art. **Clutie** anführen. (9)

Chaquerilleneßenz, *Essentia cascarillae*, (Pharmacie) ein ganz kräftiges stärkendes Mittel, das mit Weingeist aus der Chaquerille ausgezogen wird, und, wo der Weingeist nicht im Wege steht, ganz gut zu gebrauchen ist: so kräftig, als die Chaquerille selbst, ist sie übrigens nicht, weil sich nicht alle ihre wirksame Bestandtheile in Weingeist auflösen. (12)

Chaquerillenextract, *Extractum cascarillae*, (Pharmacie) ein sehr gutes, bitteres, stärkendes und der Fäulnis mit Macht widerstehendes Mittel, in welchem die Kräfte der Chaquerille, in so ferne sie nicht auf flüchtigen Bestandtheilen beruhen, vereinigt, und von dem kraftlosen erdhaften Gerippe ausgeschieden sind. Am besten erhält man es, wenn man auf ein Pfund guter Chaquerillenrinde, nachdem man sie zerschnitten hat, fünf bis 6 Pfund gereinigten Weingeistes gießt, bey einer gelinden Wärme in einem wol verschlossenen Gefäße so lange stehen läßt, bis der Weingeist genug ausgezogen hat, dann ausdrückt und durchseyt; auf die Rinde, die zurück bleibt aber noch einmal drey Pfund Wasser gießt, einige Zeit lang in einer gelinden Wärme damit stellt, einige mal damit aufkochen läßt, ausdrückt, mit Eyerweis abhellt, dann mit dem Weingeist, den man von dem ersten Theil der Arbeit erhalten hat, vermischt, mit diesem in Destillirgefäße bringt, und bey einem ganz schwachen Feuer den Weingeist so weit abzieht, bis der Rückstand so dick, als ein Extract seyn soll. (12)

Chaquerillensaft, *Syrupus cascarilla*, (Pharmacie) ein sehr guter mit den stärkenden Kräften der Chaquerille versehener Saft, der auf die gewöhnliche Art aus dem Aufguß der Chaquerille zubereitet wird. (12)

Chaquerillenwasser, *Aqua cascarillae*, (Pharmacie) wird auf die gewöhnliche Art blos mit reinem Wasser aus der Chaquerille zubereitet, und hat ganz den Geruch, auch etwas von dem Geschmack, und in so weit diese von flüchtigen Theilen abhängen, die Arzneykräfte der Chaquerille. Bey dieser Destillation geht gemeiniglich auch bald mehr bald weniger von einem ätherischen Oel über, das ganz den Geruch von dieser Rinde hat. (12)

Chaqui, ist ein gewisses Gewicht zu Bassora in Arabien, nach welchem sowohl Gold als Silber gewogen wird. Ein Chaqui hat 100 Miscals oder 150 Drames. (28)

Char, ein Maas von Wein und andern flüßigen Dingen in Genf und ist so viel als ein Fuder. (28)

Chara, s. **Armleuchter**.

Chara, (Astron.) s. **Jagdhund**.

Characias, ist eine Benennung, welche mehreren Pflanzen beygegeben wird, die in Thälern wachsen. Kommt von dem griechischen Wort χάραξ, ein Thal. (9)

Characini, (Naturgesch.) werden vom Hrn. von Linne die Salme genennt, welche vier Stralen in der Kiemenhaut haben; er zählt deren zehne. (9)

Character, heißt ursprünglich eine Figur, oder ein Zeichen, das in Erz, Stein, Holz und dergleichen eingegraben war. Hernach benennte man ein jedes Zeichen, insonderheit auch die Buchstaben so. Figürlich heißt es ein jedes Merkmal, wodurch eine Sache von andern ihrer Art unterschieden wird, woher leicht abzunehmen ist, was **characteristisch** bedeutet. Ferner versteht man dadurch den ganzen Umfang oder Inbegrif solcher Merkmale. So nennt man die ganze Gemüthsart eines Menschen seinen Character, worüber in dem Artickel: **Gemüthsart**, insofern solches in die Moral einschlägt, weiter nachzusehen ist: denn was hiervon in Absicht auf die schönen Künste und Wissenschaften zu bemerken ist, das findet sich in gleich folgenden Artickeln. Endlich bedeutet es auch die äussere Würde, oder die Ehrentitel, wodurch jemand von andern Personen unterschieden ist. Hieraus ist leicht zu sehen, was man unter **characterisirten Personen** verstehet. s. hiervon weiter **Tittel**, oder Ehrentittel. Das übrige findet sich in besondern Artickeln. (1b)

Character, (Münzw.) hieß in der griechischen Münze das Gepräge überhaupt, so wie Icon das auf die Münze befindliche Bildniß einer Gottheit, eines Regenten u. s. w. **Symbolon**, die darauf befindlichen Sinnbilder, **Epigraphe** die Aufschrift bezeichneten. Daher kam der Ausdruck **Charactera epiballin, ausmünzen, prägen**, wo Character füglich den Stempel andeutet.

Von den Zahlcharacteren der Griechen und Römer, s. **Zahlen der Griechen und Römer**; von den Abkürzungscharacteren der letztern s. **Notä**. (21)

Character, (music.) ist das Hauptstudium für den Gesangdichter eben so als für den der die Worte verfertiget hat.

Ein König muß mit Anstand zürnen, und kein Held etwas niedriges unternehmen. Dazu gehört viel Wahl, um jede Person, sie mag von irgend einem Stande seyn, in ihrem eigenen Dialect, und der Lage, der Situation, der Leidenschaft angemessener Declamation erscheinen zu lassen. s. **Ausdruck**. (25)

Character, (botan.) die Beschreibung der Eigenschaften einer Pflanze, welche hinreichen solche von andern zu unterscheiden und kenntlich zu machen, oder mit einem Wort die Definition eines Pflanzengeschlechts, heißt der Character. **Natürliche Charactere** (*Characteres naturales*) sind diejenige, welche alle mögliche Unterscheidungskennzeichen eines Geschlechts anführen. **Wesentliche Charactere** (*Characteres essentiales*) sind, welche ein Kennzeichen angeben, das einem Pflanzengeschlecht wesentlich ist und hinreicht es allein genugsam von andern Geschlechtern einer natürlichen Ordnung zu unterscheiden. **Künstliche oder gemachte Charactere** (*Characteres factitii*) endlich sind diejenige, welche ein systematisches Kennzeichen von einem Pflanzengeschlecht angeben, welches nur hinreicht, das Geschlecht einer Pflanze von andern Geschlechtern der nemlichen Ordnung in einem künstlichen Systeme zu unterscheiden. Der Hr. von **Linne** hat uns die beste Beyspiele von natürlichen Characteren in seinem *Generibus plantarum* gegeben; künstliche Charactere enthält sein *Systema vegetabile* und wesentliche Charactere finden sich ebenfalls daselbst häufig. (9)

Charactere, chemische. In den älteren Zeiten haben die Chemisten mancherley Zeichen oder Charaktere ersonnen, mit welchen sie sowol die chemische Substanzen, als auch die Operationen selbst, in ihren Schriften und Recepten bezeichneten, entweder blos als eine Abkürzung im Schreiben, oder vielleicht über ihre Kunst einen geheimnisvollen Schleyer zu decken. Heutiges Tages ist man weder so bequem noch geheimnisvoll, sondern schreibt lieber die Sachen mit ihrem Namen hin, um allen schädlichen Irthum zu vermeiden. Die gebräuchlichsten alten Charaktere sind folgende:

Acetum & acidum, Eßig und andre Säure.	🜊
Acetum destillatum, destillirter Eßig.	🜋
Aer, die Luft.	🜁
Æs, Ertz.	♀
Æs ustum, gebrannt Ertz.	🜟
Alcohol vini, hochrectificirter Brandtwein.	🜅 A
Alembicus, Alembic, Helm.	🝪
Alumen, Allaun.	o
Amalgama.	aaa
Ana.	a, aa
Antimonium, Spießglas.	♁
Aqua, Wasser.	🜄
Aqua destillata, destillirt Wasser.	△
fortis, Scheidewasser.	🜅
pluvialis, Regenwasser.	△P
regis, Goldscheidewasser.	🜆
Arena, Sand.	∴
Argentum, Silber.	☽
Argentum vivum, Quecksilber.	☿
Arsenicum, Arsenic,	🜺
Auripigmentum, Operment.	🜽
Aurum, Gold.	☉
Balneum, ein Bad.	B
arenosum.	AB
mariæ oder maris.	MB
vaporis.	VB
Calx, Kalck.	C
viva, lebendiger Kalck.	🝁
Cancer, der Krebs.	♋
Caput mortuum. Todtenkopf.	🝎
Chalybs, Stahl.	♂
Cineres, Aschen.	♆
Cineres clavellati, Potasche.	🝇
Cinnabaris, Zinnober.	🜍
Cornu Cervi. Hirschhorn.	C. C.
ustum, gebrannt Hirschhorn.	C. C. ust.
Crucibulum, Tiegel, Schmelztiegel.	🝧
Cucurbita, Kolben.	🝪
Cuprum, Kupfer.	♀
Destillare, destilliren.	🝫
Dies, Tag.	🝯
Dies & Nox, Tag und Nacht.	🝱
Drachma, ein Quentgen.	ʒ
Ferrum, Eisen.	♂
Fiat, es werde.	f.
Granum, ein Gersten- oder Pfefferkorn.	gr.
Gutta, eine Tropfe.	gutt. gt.
Hora, die Stunde.	🝮

Ignis, das Feuer.	△
Ignis rotæ, Reverberirfeuer.	⊕
Jupiter, Zinn.	♃
Libra, ein Pfund.	℔
semis, halb Pfund.	℔β
Luna, der Mond, Silber.	☽
Mars, Eisen.	♂
Martis limatura, gefeilt Eisen, Feilspän.	L♂tis
Mercurius, Quecksilber.	☿
præcipitatus.	☿
sublimatus.	☿
Menses, Monat.	⊠
Misce, mische.	m.
Nitrum, Salpeter.	⦶
Nox, die Nacht.	♀
Oleum, Oel.	○○
Phlegma, Wasser.	
Plumbum, Bley.	♄
Præcipitare, niederschlagen, präcipitiren.	
Pulvis, Pulver.	
Quantum vis. so viel du wilt.	q. v.
Quinta Essentia.	Q. E.
Recipe, nimm.	℞
Regulus, König.	Regul.
Regulus stellatus.	Regul. ✶
Retorta, Retorte.	β
Sal, Salz.	⊖
Sal ammoniacum, Salmiac.	O✱
Sal gemmæ, Steinsalz.	♉
Sal volatile, flüchtig Salz.	⊖v.
Saturnus, Bley.	♄
Scrupulus, ein Scrupel.	℈j.
Secundum artem, nach der Kunst.	ſ. a.
Semis, halb.	ß β
Sol, Sonne, Gold.	☉
Spiritus, ein Geist.	
Spiritus vini.	
Stannum, Zinn.	♃
Stratum super stratum, Schicht auf Schicht.	S. S. S.
Sublimare, sublimiren.	
Sulphur, Schwefel.	
Talcum, Talck.	
Tartarus, Weinstein.	
Terra, Erde.	∇
Tinctura, Tinctur.	R
Tutia.	⊕
Venus, Kupfer.	♀
Vinum, Wein.	V
Viride æris, Grünspancrystallen.	⊕
Vitriolum, Vitriol.	
Vitrum, Glaß.	
Uncia, eine Unze.	℥j.
Volatile, flüchtig.	
Urina, Urin.	⊡

Character hypostaticus. Dieses Wort gehört zu den thologischen Kunstwörtern, die man in der Lehre der Dreyeinigkeit gebraucht. Weil unter den drey Personen im göttlichen Wesen ein wirklicher Unterschied ist, so kommt einer Person etwas zu, was der andern nicht zukommt, und woraus wir den Unterschied der einen von der andern erkennen. Diese Eigenschaften, welche in der H. Schrift einer Person allein zugeschrieben werden, heissen persönliche Eigenschaften, (proprietates personales.) Diese Eigenschaften einer Person zusammen genommen, machen die Art des Selbstbestehens (τροπος υπαρξεως) derselben Person aus, und in sofern wir aus diesen Eigenschaften jeder Person erkennen, wie sie von den andern unterschieden ist, und in dem einigen Wesen vor sich besteht, nennt man es Kennzeichen der Persönlichkeit: Character hypostaticus. (20)

Character, (redende Künste.) ist dasjenige, was einer Sache oder Person dermassen eigenthümlich ist, daß man sie leicht dadurch erkennen und von andern unterscheiden kann. Cicero nennt es notatio, und erklärt es auf eben die Art: cum alicuius natura certis describitur signis, quæ sicuti notæ quædam naturæ sunt attributa. Es schließt also der Character die Hauptgattung, wozu eine Sache gehört, und das Besondere, wodurch diese von jeder andern unterschieden werden kann, in sich. Redner und Dichter müssen sich hieraus ein Hauptgeschäfte machen, daß sie ihre Personen so handeln lassen, oder sie so beschreiben, daß jedermann leicht erkennen kann, zu was für einer Gattung sie gehören. Cicero führt, um seine obige Erklärung anzuwenden, folgendes Beyspiel an: Wenn man für Gericht einen reichen Prahler characterisiren wollte, so müßte man ihn erstlich schildern, mit was für einer Mine er seine Richter ansehe, was er vor Geberden mache, wie er die Hände bewege, was er für Reden führe, u. dgl. und alles dieses müste blos auf die Prahlerey, die aus dem Bewußtseyn des Reichthums entstehe, seine Beziehung haben, so, daß das Resultat aller der angeführten Beschreibungen endlich dieses sey, daß man so zu reden den reichen Prahler vor Augen sehe. Bildende und redende Künste treffen hier zusammen. Beyde schildern Charactere, nur mit dem Unterschied, jene stellen dasjenige, wodurch sich eine Sache auszeichnet, dem Auge sichtbar dar, diese beschreiben es durch Worte: Letztere sind alsdenn am glücklichsten, wenn ihre Beschreibungen auf die Seele eben die Würkung haben, als die Schilderung des Mahlers auf das Auge. Es gehört gewiß viel Beobachtungsgeist dazu, wenn man in jeder Sache das ihr Eigenthümliche entdecken will. Blos zufällige Eigenschaften characterisiren eine Sache nicht immer, ob sie gleich mit Nutzen können gebraucht werden. Diesen Fehler haben viele von den Characteren des Theophrast s, daß er zu sehr in das Detail geht, und mehr einzelne Personen zeichnet, als ihren Character schildert. Dieses ist eben so sehr von einander unterschieden, als ein blosses Portrait, und ein characteristisches Gemälde. Will man also von einer Person ihren Character zeichnen, so muß man alle wesentliche Stücke, die dazu gehören, anführen. Es kann z. E. jemand ein Geitzhals, und grosser Gelehrter zugleich seyn. Will ich seinen ganzen persönlichen Character schildern, so beobachte ich alle seine Handlungen und Eigenschaften, die auf beydes Bezug haben; will ich aber blos seinen Character, als Geitzhals, zeichnen, so übergehe ich seine Gelehrsamkeit ganz, ich müßte denn einige Stücke dabey antreffen, die Folgen seines Geitzes wa-

ren, z. E. daß er lieber Bücher, die er doch nöthig hat, und leichtlich bezahlen kann, borgt, als selbsten kauft, &c. Dem schönen Geist stehet zwar die ganze Natur offen, aber er bearbeitet nur diejenige Gegenstände mit besonderm Fleiß, aus denen er Charactere denkender Wesen ziehen kann, und hierdurch unterscheidet er sich vorzüglich von dem bildenden Künstler. Dem Redner und Dichter sind die Charactere der Personen die Hauptsache, wenn er diese richtig ausdrückt, so erreicht er allezeit seine Absicht. Hiedurch sieht man gleichsam in das Innere des Menschen hinein, man entdeckt die Triebfedern, wodurch seine äussere Handlungen gewürkt worden sind. Weiß ich z. E. daß Aeneas den Character eines folgsamen Verehrers der Götter hat, (pius Aeneas) so werden mir tausend seiner Handlungen begreiflich, die ich ohne diesen Character mit seinen übrigen Eigenschaften nicht zusammen reimen kann; man kan gleichsam schon voraus sehen, wie er sich bey diesem oder jenem Zufall betragen werde. Ist der Character einer Person richtig gezeichnet, so reißt sie uns ohne Widerstand mit sich in ihr Interesse hinein. Wir fühlen in uns eben das, was in ihnen vorgeht. Durch diese Täuschung setzen wir uns an die Stelle dieser Personen, wir werden fromm mit dem Aeneas, heftig mit dem Achilles, vorsichtig mit dem Ulysses. Nachdem der gezeichnete Character mehr oder weniger mit unserm eigenen Character übereinstimmt, so werden wir mehr oder weniger für die Person selbst eingenommen. Der Redner und Dichter wählt sich also Personen von bestimmtem Character, das ist, solche, die wirklich gewisse Eigenschaften an sich haben, die ihnen eigenthümlich sind, und wodurch sie sich von andern ihrer Art unterscheiden, sie mögen nun gut oder schlimm seyn; Menschen, die beständig nach diesem, als nach festen Grundsätzen handeln, deren Haupttriebfedern aus allen ihren Entschliessungen und Verhalten hervorleuchtet. Wenn der Dichter eine Person auf diese Art vorstellt, so sagt man von ihr, daß sie ihrem Character gemäß handle, oder demselben getreu bleibe. Die herrschende Neigung, die den Character einer solchen Person ausmacht, leuchtet aus allen ihren Reden und Handlungen hervor, diese ist gleichsam das primum mobile aller ihrer Unternehmungen, z. E. beym Cäsar der Ehrgeitz, bey der Hermione die Eifersucht, beym Tartüfe Heucheley, u. s. w. Ein Mensch ohne Character ist also eine solche Creatur, bey welcher man keine vorzügliche Neigung für einen oder den andern Gegenstand antrift. Solche Leute sind den Windfahnen gleich, die sich nach allen Gegenden herumtreiben lassen. Es scheint, daß es solchen Leuten an innerlicher Kraft fehle, aus welcher ihre Gedanken und Entschliessungen entstehen. Sie nehmen von allem, was geschieht, augenblickliche Eindrücke an, die aber eben so leicht wieder verschwinden, als sie entstanden sind. Ob in diesem Verstand wahr sey, was Pope vom Frauenzimmer sagt: women have no caracter at all, wollen wir den Kennern des schönen Geschlechts zur Entscheidung überlassen. Leute ohne Character sind wirklich für die menschliche Gesellschaft gefährlich; man weiß nicht, wie man mit ihnen umgehen soll. Wer auf diese Art ohne Character ist, ist gegen Tugend und Laster neutral. Von solchen blos mechanischen Wesen kann weder der Redner noch der Dichter Gebrauch machen, es müste denn seyn, daß etwa der comische oder satyrische Dichter den Character eines Menschen ohne Character zeichnen wollte. Der schöne Geist sucht sich also Menschen aus, bey welchen er herrschende Triebe, einen eigenthümlich sich auszeichnenden Schwung des Geistes antrift, wodurch er nicht nur besondere Handlungen vornimmt, sondern die allgemeinen auf eine ihm eigene Art verrichtet. Achill zürnt anders als Agamemnon, Diomed kämpft anders als Menelaus. Die Neigungen und Leidenschaften der Menschen sind zwar die Seele ihrer Handlungen, allein sie werden oft durch äussere Umstände, Zeit und Ort, so modificirt, daß sie sich wirklich auf eine verschiedene Art äussern. So hat es zu allen Zeiten und bey allen Völkern z. E. ehrgeitzige Fürsten gegeben, die alles übrige ihrem Ruhm aufgeopfert haben; es hat Heldinnen gegeben, die sich durch eine Grösse der Seele besonders ausgezeichnet haben; es hat Wollüstlinge gegeben, die ihren Ruhm und das Wohl ihrer Länder durch Schwelgerey und Ueppigkeit tief herunter gesetzt haben; allein die Art, wie sie es gethan haben, war blos ihren Zeiten eigen. Es giebt also allgemeine Charactere, die sich zu allen Zeiten gleich sind; es giebt aber auch besondere, die nur unter gewissen Umständen hervorstechen. Beyde Arten muß der Dichter genau kennen. Ausser diesem kann auch der Character durch den Stand, die Lebensart, das Alter, durch die persönlichen Umstände eines Menschen, durch sein Genie, sein Temperament, und tausend andere Modificationen bestimmt werden. Dichter, welche dergleichen Charactere schildern wollen, haben die grosse Behutsamkeit nöthig, damit sie nicht widersprechende Züge in einen Character zusammen setzen, besonders, wenn sie Charactere aus entfernten Zeiten und Orten zeichnen. Man hat es dem Racine mit Recht vorgeworfen, daß er seine griechische Helden zuweilen wie verliebte französische Marquis reden läßt. Man sehe hiervon den Art. Costume. Es muß dieses nicht nur in den grossen, sondern auch in den niedrigen Scenen des menschlichen Lebens bemerkt werden. Oft paßt das Lächerliche nur auf eine gewisse Zeit, und an gewisse Orte, nachdem man diesen oder jenen Character im gemeinen Leben wirklich antrift. Zu den Zeiten, wie Cervantes seinen Don Quixotte schrieb, that er gute Wirkung, denn damals war die Narrheit der irrenden Ritterschaft ein wirklicher Character; eben dieses gilt von den Precieuses ridicules und Femmes savantes des Moliere; heut zu Tage, bey uns, trift man solche Charactere nicht mehr an. Der Dichter muß sich also hüten, daß er seine Charactere nicht aus der Luft greife, noch sie blos aus der Phantasie willkührlich zusammen setze; denn es ist zur Bestimmung eines Characters noch bey weitem nicht genug, daß man den Personen, die man characterisiren will, solche Gedanken und Gesinnungen beylege, wie sie einem gelegenheitlich einfallen, sondern ihre Handlungen, Empfindungen, Gesinnungen, müssen als Bestandtheile des Characters aus den innern Gründen hergeleitet werden. Alle würksame Triebe der Seele zusammen genommen, wie sie durch das Temperament, Erziehung, Kenntniß, Sitten des Standes und der Zeiten, modificirt werden, machen den Character des Menschen aus, und bestimmen seine Art zu handeln. Läßt man nun Personen Gesinnungen, Reden und Handlungen äussern, die sich aus ihrem Character, den wir bereits kennen, nicht begreifen lassen; oder läßt man sie so reden und handeln, daß daraus die Grundtriebe oder Neigungen nicht erkannt werden können: so hat man in beyden Fällen keinen Character gezeichnet, sondern die Handlungen

sind blos ein zufällig zusammengeworfener Hause von Varietäten, die unter keine bestimmte Gattung oder Art gebracht werden können. Dieses ist ein Fehler, den man bey so vielen Romanen und Schauspielen, womit die Welt überschwemmt ist, antrift. Es werden Begebenheiten über Begebenheiten gehäuft, ohne daß man den Character der handelnden Personen kennen lernt. Wer für Kinder und schwache Köpfe schreibt, der mag immer sein Werk durch tausend seltsame Begebenheiten und Abentheuer aufputzen; der denkende Leser fordert etwas mehr, er sieht die Charactere als den vorzüglichsten Theil des Werks an. Deswegen gefallen die Schauspiele der Griechen auch jetzo noch, weil sie bey der größten Einfalt des Plans durch die Charactere höchst interessant werden; aus eben der Ursache gefallen uns auch solche Stücke, wo oft die gemeinsten und alltäglichen Begebenheiten durch die Charactere der Personen wichtig werden. Wem es nicht gegeben ist, die Menschen zu ergründen, eines jeden besonderes Genie, Temperament, Gemüthskräfte, Neigungen, und die verschiedenen Schattirungen, die aus der Erziehung, Sitten der Zeiten, und andern Umständen dazu kommen, zu bemerken, dem fehlt die vornehmste Eigenschaft, gute Charactere zu entwerfen, und er sollte billig ganz davon bleiben. Bey der Zeichnung eines Characters muß man also dasjenige, was demselben wesentlich eigen ist, von den accessorischen Theilen wohl unterscheiden. Jede Hauptneigung hat gewisse ihr untergeordnete Neigungen, woraus eben die grosse Varietät entsteht, die man unter den menschlichen Characteren wahrnimmt. Niemand hat den blos allgemeinen Character seiner Art, sondern er ändert sich durch tausenderley Umstände. Homer hat eine Menge Personen geschildert, deren Hauptcharacter die Tapferkeit ist; aber ein jeder beweißt sie auf eine andere Art. Jede Handlung, jede Rede, muß ein Licht auf den Character zurück werfen, so daß man aus derselben erkennen kann, was ihr eigenthümlich ist. Um einen Character desto besser kennen zu lernen, ist es oftmals nöthig, ihm den entgegenstehenden Character an die Seite zu setzen. Das alte bekannte Sprüchwort: opposita juxta se posita, magis elucescunt, gilt auch hier. Ein Mann von geradem, offenherzigem und freyem Wesen, wird treffender gezeichnet werden, wenn er einen zurückhaltenden und heimlichen an der Seite hat; ein hitziger und verwegener Mensch wird mehr in die Augen fallen, wenn er neben einem kaltblütigen und bedächtigen Manne stehet. Indessen muß hierbey besondere Klugheit beobachtet werden. Erstlich ist es nicht allemal absolut nothwendig, daß ein jeder Character einen andern, der ihm zur Seite stehe, habe; es würde dieses zu gekünstelt seyn. Hiernächst braucht auch der Contrast nicht immer in dem Character selbst zu seyn, sondern er kann blos in den Umständen liegen. Ferner muß man sich auch hüten, daß man den Nebencharacter nicht mit zu starken Vorstellungen ausdrücke, und ihn nicht zu lebhaft ausmahle, damit man den Hauptcharacter nicht darüber aus den Augen verliere.

Es ist oftmals unter den Kunstrichtern gestritten worden, ob man einen Character übertreiben dürfe, um ihn desto nachdrücklicher zu schildern, und dieses sowol auf der guten als schlimmen Seite. Wenn die Streitfrage so gesetzt wird: ob man tugendhafte und lasterhafte Charactere so schildern sollte, wie sie unter den Menschen und in der Natur gar nicht angetroffen werden, auch nicht gefunden werden können; so ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß dergleichen Vorstellungen aus einem Gedicht wegbleiben können und müssen; denn ein Gedicht muß nichts unmögliches, auch nichts unwahrscheinliches enthalten. Wollte man aber nicht haben, daß die höchste menschliche Vollkommenheit, wie sie zu erreichen möglich ist, und so auch im Gegentheil das tiefste Laster, worein ein Mensch fallen kann, einer handelnden Person zugeschrieben werden sollte, so wird man schwerlich einen hinreichenden Grund eines solchen Verbotes anführen können. Es ist auch darüber gestritten worden, ob man lächerliche Charactere überladen dürfe, um das Lächerliche desto auffallender zu machen. Die Natur giebt auch hier die beste Entscheidung. Der Dichter muß zwar lachen, aber nicht die Zähne blecken. So bald ein Character übertrieben wird, so thut er keine Würkung mehr; doch können einige sehr hervorstechende Farben angebracht werden, ohne daß man deswegen in das Fehlerhafte fällt. Wenn Harpagon, beym Moliere, nachdem er seinem Bedienten beyde Hände eröfnen lassen, um zu sehen, ob er ihm nichts gestohlen habe, auch noch eine dritte will geöfnet haben, so so sollte dieser Zug in dem Character des Geitzhalses übertrieben scheinen; allein, da Harpagon im Zorn ist, so kann ihn der Dichter wohl etwas sagen lassen, was er bey kaltem Blut nicht würde gesagt haben.

Der Character ist also eine Mischung von Tugenden und Fehlern, die aus den Sitten und Meinungen eines Menschen entspringen. Daraus entsteht eben die Mannigfaltigkeit der Charactere, und die verschiedenen Nuancen, dermassen, daß man nicht leicht zwey Charactere antreffen wird, die einander vollkommen gleich sind. Die Schilderung dieser Charactere gehört theils in das Gebiete der Redekunst, theils in das Gebiete der Dichtkunst. In jener können sie in zweyerley Fällen vorkommen. Entweder ist der Gegenstand eine wahre Person, deren Sitten, Meinungen, Neigungen, und alles, was den Umfang seiner persönlichen Eigenschaften ausmacht, und woraus solche erklärt werden können, geschildert werden soll, dergleichen in den Lobreden und gerichtlichen Reden der Alten viele Fälle vorkommen; oder es ist eine allgemeine Eigenschaft, eine Tugend, ein Laster, u. dgl. welche in einem Subject anschauend vorgestellt werden soll, dergleichen in unsern heutigen Reden, und den sogenannten caussis infinitis der Alten häufige Beyspiele vorkommen. In beyden Fällen muß der Redner den Hauptcharacter zuerst zeichnen. Aus demselben läßt sich die innere Wahrscheinlichkeit einer Sache oder Handlung begreifen. Kenne ich den Character einer Person, so weis ich nicht nur die Ursachen und Quellen seiner Handlungen, sondern ich kann gleichsam von selbst urtheilen, wie er sich in diesem oder jenem Falle betragen werde; ich weis also zum Voraus, daß die Person, von welcher die Rede ist, so etwas habe thun können: alsdenn bekommen die Beweise, daß er es wirklich gethan habe, ihre vollkommene Stärke. Cicero ist ein Meister in dieser Kunst. Seine Charactere sind zuweilen mit solchen starken Zügen gezeichnet, daß er oft an das poetische gränzt, z. E. der Character des Chrysogonus, Clodius, Pompejus, und anderer. Der Character, welchen ein Redner schildert, ist von der Art, womit ihn ein Geschichtschreiber ausdrückt, sehr unterschieden. Dieser muß seine Person zwar auch characterisiren, aber er hat nicht nöthig, jeden Umstand so abzumahlen, als wenn er vor Augen da stünde; er überläßt seinen Le-

fern das Geschäfte, aus seinen Erzählungen die Charactere, als Resultate derselben, selbsten heraus zu ziehen. Vorzüglich aber ist die Zeichnung der Charactere ein Werk des Dichters, und zwar besonders des epischen und dramatischen Dichters. Es scheint, daß die Epopee und das Drama besonders dazu ausgedacht worden sind, um Gelegenheit zu haben, die Charactere der Menschen in ein helles Licht zu setzen; wenigstens sind sie sehr bequem dazu. In der Epopee muß zuförderst der ganze Character der Hauptperson entfaltet, und die Nebencharactere so gezeichnet werden, daß sie auf jenen ein gehöriges Licht zurückwerfen. Noch niemanden ist es hierinnen besser gelungen, als dem Homer; aber er hatte auch weit bessere Gelegenheit, die innern Triebfedern der Handlungen kennen zu lernen. Zu seiner Zeit handelten die Menschen freyer und ungezwungener als jetzo, sie lagen nicht, so wie wir, unter dem Druck und der Herrschaft der Mode, und unter den Banden des Eigensinns; wir treffen heut zu Tage wenig Menschen an, die nach ihren eigenen Empfindungen handeln, und sich unterstehen, keine andere Richtschnur als ihre Empfindungen und Gefühl anzunehmen; und deswegen ist es so schwer, die Menschen jetzo so zu sehen, wie sie sind. Ein Dichter muß also die Gelegenheiten sorgfältig wahrnehmen, wo er Menschen nach ihres Herzensgrunde handeln sehen kann, wo sie ohne Zwang just so thun, wie sie denken. Ein berühmter Schriftsteller unserer Zeit, der sich besonders durch satyrische Schilderung der Charactere zum Vortheil unserer Zeiten ausgezeichnet hat, hat sich kein Bedenken daraus gemacht, die Menschen von allen Ständen zu belauschen, um ihre Charactere mit wahren Farben zu zeichnen. Was für Charactere in einem Heldengedicht schicklich sind, werden wir an seinem Ort, wenn wir von der **Epopee** oder dem **Heldengedicht** besonders handeln werden, umständlich anführen. Hierinnen hat die dramatische Dichtkunst ein viel weiteres Feld vor sich; ihr sind gar keine Charactere versagt; sie kann sie alle miteinander, unter gehöriger Einschränkung, auf das Theater bringen; ich sage mit Fleiß, unter gehöriger Einschränkung: denn wir treffen in der Natur manchmal so abscheuliche Charactere an, die unmöglich auf der Schaubühne eine gute Würkung thun können. Der Dichter soll nicht die grobe Natur copieren, sondern sie verfeinern. Solche Charactere haben zu wenig Verschiedenheit, als daß sie uns rühren könnten. (s. **Dramatische Dichtkunst**, und die damit verwandte Artikel.) Hat nun ein Dichter einmal einer Person einen Character beygelegt, so muß er demselben auch beständig treu bleiben. Er darf keine solche Züge mit hinein bringen, die demselben zuwider wären, sondern muß bis an das Ende die nemliche Person in allen Veränderungen zeigen. Horaz sagt:

— — Servetur ad imum,
Qualis ab incepto processerit, & sibi constet.

Dieses muß insonderheit bemerkt werden, wenn mehrere Züge zusammengesetzt, und eine Neigung der andern subordinirt wird. Ein tapferer Held, der durch die Liebe bestürmt wird, darf niemals eine Handlung verrichten, die ihm zwar die Liebe eingiebt, aber seiner Tapferkeit Schande machen würde. Der Dichter muß blos diejenigen Züge zusammen lesen, die sich ohne Widerspruch in ein Ganzes zusammen setzen lassen. (22)

Character, (schöne Künste.) bey den Bildhauern ist es die Klippe, woran so viele scheitern, besonders wird man es in den Ergänzungen gewahr. Denn wie oft wird zu einem schönen Körper ein schöner Kopf, oder zu einen Rumpf schöne Glieder angepaßt, die einzeln genommen, vortreflich waren, da sie aber nun zusammengesetzt sind, ein ungereimtes Ganze vorstellen, weil sie nicht unter sich zum Character des Bildes passen. Die Köpfe und deren Character sind noch von Halbkennern zu entzieffern, aber der Körper und dessen Andeutung von Muskeln gerade seinen Character nach sogleich zu bezeichnen, dies erfordert ein langes Studium der Kunst selbst, daß man Hand angelegt habe, und aus Erfahrung wisse, wie eine in dem Inneren empfangne Idee unter den Händen des Künstlers zu einem Werke entsteht.

In den zeichnenden Künsten überhaupt wird es leicht seyn, zu entscheiden, in wie fern der Künstler den Character der Person getroffen habe oder nicht, wenn es verneinenderweise gesagt wird, nemlich, wenn man durch Hülfe moralischer Ideen findet, daß diese oder jene Stellung nichts tauge, oder dem Character nicht entspreche. Aber weit schwerer wirds seyn, diejenige zu bestimmen, welche unter allen andern das meiste sage, oder am besten characterisire. Diejenige, die nicht selbst Hand angelegt haben, werden schwerlich erkennen, was eigentlich dasjenige sey, was in jeder Zeichnung von dem Künstler, als Character des Dings verlangt wird, das man vorstellen will. Denn die Manier der Hand mag seyn welche sie will, so flüchtig oder so ausführlich, so muß man doch in der tollkühnsten Hitze eine solche Führung der Feder oder des Crayons finden, die den eignen Character dieses Dings, das man vorstellen will, ganz alleine bezeichnet und keinen andern. So wie ich zum Wasser keine andere als Parallelstriche brauchen kann, so giebt es auch gewisse Führungen der Hand, die nur bey dem Contur des Eichbaums, und nie bey keinem andern dürfen gebraucht werden. In dem Kopf eines jeden Künstlers entstehen nach und nach conventionelle Ideen, oder Abstracte, die dasjenige begreiffen, was er eigentlich an der Natur sieht oder andere zu sehen nöthigen will. Diese Ideen leiten seine Hand, und sie lehren ihn Zeichen erfinden, aus denen er seine eigne Sprache oder seinen Styl zusammensetzt. Allein ganz willkührlich dürfen diese Zeichen nicht seyn, sondern sie müssen allzeit ein Verhältniß zu der vorzustellenden Sache haben, und dieses einmal angenommene Verhältniß durchaus beybehalten. (23)

Character, (bildende Künste.) der Künstler arbeitet dem Character gemäß, wenn er sowohl jeder Person, als jedes Dings unterscheidende Merkmale genau zu treffen und nachzubilden sucht. In der Bildhauerey darf schon das Haar eines Hercules nicht dem Kopf des Apollo gegeben, oder die sanftfliessende Muskeln eines jungen Bacchus mit denen eines jungen Hercules verwechselt werden. So sind gewisse angenommene Züge in dem Ideal, der Helden, Götter und berühmter Männer, die jedem insbesondere eigen sind und nicht nach Willkühr dörfen gewählt werden. Schwer ist es aber sie sogleich zu finden, und die Irrungen, die in diesem Stücke von den Künstler begangen worden, anzugeben. Am allerschwersten ist es in den Büsten der Könige und Kaiser, von denen jeder seinen eignen Character hat, sogleich zu sagen; hier ist er beobachtet oder nicht beobachtet. In den Büsten der weiblichen Figuren wird am meisten gefehlt, und das, was aufs höchste eine Latone, Iole oder andere Nymphe seyn konn-

Digitized by Google

te, wird, sobald sie jung ist, zur Venus erhoben. Grosse Künstler unter den neuern, besonders Raphael haben alle diese Nuancen gefühlt, und die strenge Gränze, worinn sich die Kunst der Alten bey jedem Grad von Liebreiz hielte, nachzuahmen gesucht. Bey wahren Antiken, insofern sie nicht betrogen ergänzt sind, ist der Character auch sehr leicht zu finden, und es bedarf keines schwatzhaften Beyzeichens, um ihn zu verrathen. In der Malerey, welche die Nachbildung der ganzen Natur umfaßt, stempelt sich dadurch das Werk zu der Schöpfung eines Meisters und grossen Genies, wenn es gleich bey den ersten Anblick frappirt, d. i. solche Züge von Wahrheit und Charactersstischen darstellt, daß der Zuschauer über nichts gleichgültig oder unentschlossen bleibt. Nicht allein die ganze Haltung des Stücks muß schon von weitem den Character seines Gegenstandes entsprechen, sondern auch jeder Pinselzug, jeder Crayonstrich ganz besonders geführt seyn. So wie der Declamator mit eben der Stimme donnert oder liebkoßt, so muß dieselbige Hand, die einen Sturm oder Wasserfall hinwarf, wenn es die Natur erfordert, wieder die sanfte Blicke in einer ruhigen untergehenden Sonne auszutheilen wissen. Das was von den zeichnenden Künsten gilt, ist besonders aufdie Kupferstecherkunst anzuwenden, und hier sieht man mit Unterscheidung, wenn der Künstler Colorit in Schaffirung übertragen muß, ob er den Character seines Gegenstands recht gefühlt hat. Mittelmäßige Köpfe haben nur eine einmal angenommene Manier, das wahre Genie ist aber nicht damit zufrieden, sondern es erschaft sich Schwierigkeiten, um seine Kräfte zu üben, und immer durch neue Erfindungen, das was wir längst gesehen hatten, auf seine eigne Art auszudrücken. (23)

Character, (grammatisch.) Ausserdem, was bereits unter den Artikeln: **Buchstaben, Buchstabenschrift, Alphabeth** ist gesagt worden, wollen wir hier noch eines und das andere hieher gehörige anmerken. Sobald sich die Menschen mit einander in Gesellschaften verbunden hatten, so lehrte sie die Noth, gewisse Zeichen oder Charactere zu erfinden, um einander ihre Begriffe und Vorstellungen, auch dem Auge sichtbar vorzustellen. Diese Charactere scheinen im Anfang rohe Bilder gewesen zu seyn, die mit der Zeit immer verfeinert wurden, bis endlich die Buchstabenschrift daraus entstanden ist. Nunmehr konnten sich die Menschen durch sichtbare Zeichen mit einander unterhalten. Wie sich die Kenntnisse der Menschen erweiterten, so erfand man immer mehrere Zeichen der Gedanken, die nicht Buchstaben waren; Zeichen der Zahlen, Zeichen der Töne in der Musik, symbolische Zeichen, Hieroglyphen, und es werden noch heutzutage bey Erweiterung der Kenntnisse von Tag zu Tag neue Zeichen und Charactere erfunden. Die Chymie, Algeber und dergl. haben heutzutage Charactere, die in den ältern Zeiten unbekannt waren, und vielleicht werden in Zukunft neue Charactere entdeckt, die uns jetzo unbekannt sind. Was die Buchstaben anbelangt, so vermehrte sich ihre Anzahl ungemein, nachdem sich die Menschen in verschiedenen Nationen und Sprachen von einander getrennt haben. Viele von den alten Characteren sind bis auf unsere Zeiten gekommen, viele aber sind auch verlohren gegangen. Dem Herodot zu Folge hatten die Egyptier zweyerley Sprachen, und auch zweyerley Charactere, eine gemeine und eine heilige; Hieroglyphen sind zwar noch vorhanden, aber wer kennt ihre Bedeutung? Unter den ältesten Characteren oder Buchstaben, die bis auf unsere Zeiten gekommen sind, können wir ohne Zweifel die hebräischen rechnen. Es sind aber dieses bey weitem nicht diejenige Charactere, deren wir uns jetzo bedienen, sondern die althebräischen sind von dem jetzigen sogannten assyrischen Character himmelweit unterschieden. Die alten Hebräer schreiben ursprünglich ohne Zweifel in denjenigen Characteren, die die Phönicier erfunden und die Egyptier von diesen angenommen hatten. Der Graf Caylus und der Göttingische Professor Büttner haben mit unsäglicher Mühe aus halb unlesbaren Mumienbandagen diese Charactere entdeckt; man sehe des ersten *Receuil d'Antiq. Egypt.* T. I. p. 65. und des letztern Vergleichungstafeln verschiedener Völker, auf der 2ten Tafel. Aber es ist die Sache noch bey weitem nicht ganz ins Reine gebracht, und unter den gefundenen Characteren sind verschiedene, deren Bedeutung man noch bis jetzo nicht weiß. Mit dieser phönicisch-egyptischen Schrift sind auch diejenigen Züge sehr verwandt, die man auf samaritanischen Münzen geprägt findet. Obgleich sehr viele falsche darunter seyn mögen, so kann man doch nicht sagen, daß sie alle mit einander ein Werk des Betrugs seyn sollten. Gesetzt auch, die alten ächten sind erst nach der babylonischen Gefangenschaft geprägt worden, so geben sie doch einen Beweis, was für Charactere vorher bey den Hebräern üblich gewesen ist. Man nennt zwar diese Schrift zuweilen die samaritanische, aber wenn man die phönicische Charactere, die die beiden vorhin gedachten Gelehrten aus dem Alterthum gesammelt haben, mit denjenigen vergleicht, in welchen der samaritanische Pentateuchus geschrieben ist, so sieht man einen deutlichen Unterschied. Letztere ist ohne Zweifel schon ein Abort der erstern und neuer. Wie der bessere Theil der Juden von dem König Nebucadnezar gezwungen wurde, seine alten Wohnsitze am Jordan mit denen am Euphrat zu vertauschen, so lernten sie daselbst eine neue Sprache, und bekamen auch neue Charactere. Diese Schrift war gleichfalls aus jener alten phönicischen, wie die samaritanische entsprungen, und beide sind als Töchter einer Mutter anzusehen, die sich aber beide in vielen Zügen von den Muttercharacteren entfernten. Weil nun in diesen neuerlich von den Juden gelernten Characteren die hebräischen Bücher nach der babylonischen Gefangenschaft abgeschrieben wurden, so nennt man sie die hebräische. Diese Charactere müssen in den ältern Zeiten von unsern heutigen etwas verschieden gewesen seyn, und es läßt sich solches leicht vermuthen, wenn man mit andern Sprachen analogisch schließt. In einer jeden Sprache finden wir, daß sich die Züge der Charactere nach und nach ändern; warum sollte also die hebräische davon ausgenommen seyn? Der Hauptzug bleibt zwar immer derselbe, aber durch accessorische Veränderungen können sie gleichwohl eine andere Gestalt bekommen. Und die Entdeckungen der neuern Gelehrten bestättigen dieses auch. Die so berühmten palmyrischen Inschriften, die nach aller Wahrscheinlichkeit in das erste Jahrhundert nach Christi Geburt fallen, geben deutlich zu erkennen, daß damals das assyrisch-hebräische Alphabeth zwar in den Hauptzügen mit den unsrigen übereinstimmt, doch auch seine Varietäten hatte. Nach der Verfertigung des Talmuds sind weniger Aenderungen damit vorgegangen, besonders, nachdem die Bemühungen der Masorethen dazu gekommen sind, dermassen, daß die jetzigen hebräischen Charactere mit denen aus der mittlern Zeit ziemlich übereinkommen, einige kleine calligraphische Veränderungen ungerechnet. Diesen Character nun, in welchen die noch vorhande-

nen Manuscripte des hebräischen alten Testamentes geschrieben sind, und mit welchen in den neuern Zeiten die Bibel gedruckt wird, nennt man מרובע oder den viereckigten Character, um ihn von demjenigen zu unterscheiden, deren sich die neuern Rabbinen in ihren Schriften bedienen. Sie haben derselben zweyerley. Die eine Art ist die kleinere, die sie כתיבה קטנת die kleinere, und mit ihrem eigenen Namen משקיט nennen. Von diesem Wort schreibt Elias von Thisbi, daß er erfahren habe, es sey dasselbe arabisch, und heisse so viel als dünn, mager, ausgemergelt. Allein nachher habe er das Gegentheil gehört, und weder italiänische, noch französische, noch spanische, noch arabische Juden, ohngeachtet sie eben diesen Namen gebrauchten, hätten ihm eine nähere Nachricht davon geben können; die deutschen Juden nennten diese Schrift מעשיט. So weit Elias. Andere übersetzen es durch fallende Schrift, weil im Arabischen das Wort שאקט fallen heisse; allein da eben dieses Wort auch, schlechter und unedler seyn heißt, so erklären sie es auf diese Art, daß diese kleinere Schrift, die weiter nichts als eine Cursiv der viereckigten ist, den Namen der unedlen, in Rücksicht auf die viereckigte Schrift mit Recht verdiene. Ihren Ursprung und Bildung hat sie der Geschwindschreiberey zu danken. Ausser diesen haben die Juden noch eine andere Schrift, welche am meisten unter den Arabern üblich waren, von welchen sie die Rabbinen ebenfalls gelernt haben. Diese besteht nicht sowohl in besondern von der vorhergehenden verschiedenen Bildung der Buchstaben, als vielmehr in deren Stellung. Die Züge werden in einander gesetzt und zusammengehängt. Die Araber nennten diese Schrift Mualbek, auch Talik, die hangende Schrift. Aus dieser sind diejenigen Buchstaben entstanden, deren sich die Juden im Schreiben, besonders des Jüdischdeutschen bedienen, so wie wir auch im gemeinen und geschwinden Schreiben Characters, die von der Canzley- und gedruckten Schrift verschieden sind, haben.

Daß die griechischen Charactere aus eben dem Phönicisch-Egyptischen, wovon wir vorhin geredet haben, entstanden sind, ist sowohl aus den Traditionen, als der Vergleichung der ältesten Ueberbleibsel abzunehmen. Im Anfang nahmen sie solche ohne alle Veränderung an; in der folgenden Zeit aber änderten sie sich sowohl in Ansehung der Aussprache, als der Bildung der Buchstaben. Die ersten, die von den phönicischen Buchstaben Gebrauch machten, waren die Jonier, von welchen sie hernach in die griechischen Inseln gebracht wurden. Im Anfang hatten sie nur folgende sechzehen, Α, Β, Γ, Δ, Ε, Ι, Κ, Λ, Μ, Ν, Ο, Π, Ρ, Σ, Τ, Υ; zur Zeit des trojanischen Kriegs wurden von dem Palamedes, noch vier hinzugefügt, nemlich, Θ, Ξ, Φ, Χ und einige Zeit hernach noch vier, Ζ, Η, Ψ, Ω, so daß nunmehr das Alphabet der Griechen aus vier und zwanzig Buchstaben bestund. Eusebius sagt, daß im vierten Jahr der vier und neunzigsten Olympiade, das Alphabeth der Griechen zu seiner jetzigen Beschaffenheit gekommen sey; andere aber setzen es früher. Montfaucon in seiner *Palaeographia graeca* giebt eine Probe des ältern griechischen Alphabeths. Die Inschriften, welche man hier und da antrift, geben zu erkennen, daß in den Uncialbuchstaben dieser Sprache keine grosse Veränderung vorgegangen sey. Zu den Zeiten des Augusts und nachher fieng man an einigen Buchstaben der Griechen eine rundere Gestalt zu geben, daraus formirte sich nach und nach eine kleinere Schrift, wovon man noch verschiedene Ueberbleibsel hat. Diese runde Schrift wurde gegen das achte Jahrhundert hin beynahe allgemein, und die alte Uncialschrift verlohr sich nach und nach immer mehr. Bisher hatte man mit abgesetzten Buchstaben geschrieben, aber nun fieng man an, die Buchstaben an einander zu hängen, und um dieses desto bequemer zu machen, litten auch die bisherigen Charactere selbsten eine Veränderung; man verzog sie auf willkührliche Art, und so formirte sich nach und nach die heutigen kleinen griechischen Charactere, die zum Theil mit den alten Uncialcharacteren wenig Aehnlichkeit haben, deren Entstehungsart aber aus dem, was wir bisher gesagt haben, leichtlich begreifen läßt. Wer sich ein Geschäfte daraus machen will, die griechischen Manuscripte zu lesen, muß sich gewöhnen eine Fertigkeit in allen den bisher beschriebenen Schriftarten zu bekommen.

Aus den Characteren der Griechen sind die Charactere der Römer, und aus diesen die Charactere aller anderer Völker entstanden, so daß man mit Recht sagen kann, daß die Griechen die Schreibmeister von ganz Europa gewesen sind. (s. **Buchstaben.**)

Von den Characteren der nordischen Völker, s. **Runen.**

Es sind einige erfindungsreiche Gelehrte auf die Gedanken gerathen, ob man nicht Charactere erfinden könnte, deren man sich nicht nur in allen Sprachen bedienen, sondern wodurch man seine Gedanken so bezeichnen könnte, daß sie von Menschen, sie möchten eine Sprache reden, welche sie wollten, verstanden werden könnten. Man sahe die Verschiedenheit der Sprachen und der Charactere als ein ungemeines grosses Hinderniß in dem Fortgang der Wissenschaften an; man kam also auf den Einfall, das menschliche Geschlecht von einer so schweren Last zu befreyen, und ihnen den Fortgang in den Wissenschaften dadurch zu erleichtern, wenn man gewisse reelle und allgemeine Charactere erfinde, deren sich jederman von jeder Nation zur Bezeichnung seiner Gedanken bedienen könnte. Diese Zeichen müssen keine Beziehung auf die Worte, sondern blos auf die Sachen haben. Auf diese Art meint man, könnte eine jede Nation ihre eigene Sprache behalten und dennoch jederman verständlich schreiben. Diese Charactere müssen bey allen Völkern einerley Bedeutung haben, ob gleich ein jeder dieselben in den Tönen seiner Sprache mündlich ausdrückte. Zum Exempel, ein gewisser Character bedeutete die Handlung des Trinkens, diesen konnte der Deutsche durch trinken, der Franzos durch boire, der Engländer durch drink, der Lateiner durch bibere, u. s. w. ausdrücken; jede Nation würde den nemlichen Begriff davon haben, wenn gleich die Töne, wodurch sie solche ausdrückt, verschieden wären. Man will dieses Project mit der Schriftart, deren sich die Chinesen und Japanen bedienen, erläutern. Diese beiden Völker, deren Sprache völlig von einander verschieden sind, haben dennoch Charactere, wodurch sie sich verständlich werden. Leibniz, welcher unter den Deutschen zuerst auf diesen Einfall gerieth, meinte, man müsse sich zu dieser Absicht solcher Charactere bedienen, die denen algebraischen ähnlich wären, als welche sehr einfach und sehr bedeutend wären. Er hatte wirklich den Einfall, ein Gedankenalphabeth zu entwerfen. Es ist aber auch bey dem blossen Einfall geblieben, obgleich seit dieser Zeit verschiedene Gelehrte den Gedanken von einem allgemeinen Characteren zur Ersparung des Sprachstudiums gefaßt

gefaßt haben. Allein bis jetzo ist noch kein Plan zum Vorschein gekommen, der einige Aufmerksamkeit verdient hätte; lauter fromme Wünsche, ohne taugliche Mittel. (22)

Character indelebilis und sacramentalis (dogmat. cathol.) Nach der Lehre der Catholischen sind drey Sacramenten, namentlich die Taufe, die Firmung, die Priesterweyhe, welche nur einmal empfangen, und nie widerholt werden können, weil sie in der Seele gewisse geistliche Fähigkeiten, und moralische Vermögen zurück lassen, welche andern, die solche Geheimniße nicht empfangen haben, nicht zukommen und welche immer bleiben. Und daher wird der Character auch gemeiniglich durch ein geistliches der Seele eingedrucktes, unauslöschbares Merkmal erklärt, das auch noch in der Ewigkeit auf eine wunderbare Weise kenntbar ist. Die mit der Peripatetischen oder vielmehr arabischen Philosophie ganz befangene scholastische Theologen haben den Character als ein reelles, zufäliges, von der Seele ganz unterschiedenes Wesen angesehen (als qualitatem absolutam re ipsa distinctam). Der scharfsinnige Durand, als ein Nominalist, setzte sein Wesen in einer blossen äusserlichen Benennung. Die heutigen aufgeklärtere Gottesgelehrten werden nicht irr gehen, wenn sie sagen, er sey eine innere Beschaffenheit, und Verhältniß der Seele, kraft welcher der Mensch nach dem Willen Gottes zur Empfangung oder Ausspendung anderer Sacramenten, oder auch zu andern geistlichen Verrichtungen geschickt gemacht wird. Demnach ist der Character der Taufe nichts anders als jener innere Zustand, und jenes Vermögen, kraft dessen der Mensch fähig ist, andere Sacramenten zu empfangen. Der Character der Firmung ist das Vermögen den christlichen Glauben standhaft zu bekennen. Und eben so ist der Mensch wegen dem Character der heiligen Weyhe in dem Stande und Vermögen, andere Sacramenten ordentlich und gültig mitzutheilen. Es legen aber die Catholischen nur den drey oft gedachten Sacramenten die Kraft bey, einen Character beyzubringen, weil der Mensch durch die Taufe in den Stand eines Mitglieds der christlichen Gemeinde, durch die Firmung in den Stand eines geistlichen Kriegers, durch die Weyhe in den Stand eines geistlichen Vorstehers und Vaters übersetzt wird, und dadurch solche Vorrechte überkommt, die er nicht mehr verlieren kann. Da nun nach dieser Erklärung der sacramentalische Character nichts als ein veränderter Zustand und Verhältnis der Seele ist, welcher gewisse Vorrechte und moralische Vermögen anhängig sind, und welche mit der Erhebung eines unadlichen in den adlichen Stand, und Character viel ähnliches hat, so fallen viele Anstände und Beschwernißen, welche die Erklärung der alten catholischen Theologen verursacht, von sich selbst weg.

Doch läugnen die Protestanten das Daseyn des sacramentalischen Characters. Die catholischen Theologen gestehen gern ein, daß das Wort Character im obigen Sinne in der heil. Schrift nicht vorkomme; doch zeigen sie, daß solches schon im Anfang des 5ten Jahrhunderts der h. Augustinus (L. II. contr. Parmenian. epistola 13. & 185. alias 50.) gebrauche, und demnach falsch sey, was einige vorgeben, daß es zuerst vom Innocentius III. sey erfunden worden. Was die Sache selbst angeht, so scheint der ordentlichste Beweis, den sie hier führen, dieser zu seyn. Es giebt einige Sacramenten, die nicht können wiederhohlet werden. Der Apostel Paulus scheint dies selbst (Hebr. 6, 1.) von der Taufe, und der Auflegung der Hände, oder Firmung zu verstehen zu geben. Die Protestanten sind hier, was die Taufe angeht, mit den Catholischen eins. Von der Priesterweyhe, wie auch von den andern zwey kurz genannten Sacramenten sind unläugbare Zeugniße aus der Ueberlieferung vorhanden, das, wenn sie einmal gültig empfangen worden sind, niemal können verlohren oder wiederholt werden. Es würden mithin die Empfänger dieser Sacramenten in einen solchen Stand gesetzt, der ihnen gewisse Vorrechte und Fähigkeiten zuwege brächte, und der ihnen nimmermehr gänzlich könnte genommen werden, und dieses werde der **unauslöschbare Character** genennt.

Die beträchtlichste Schwierigkeit in dieser Materie entstehet aus den häufigen Streitigkeiten, welche in Betreff der Wiederholung der obigen Sacramenten öfters auch unter Catholischen Glaubensverwandten obgewaltet haben, und zum Theil noch obwalten. Es ist bekannt, mit was für einer Heftigkeit der berühmte Cyprian, Bischof von Carthago, Firmilian Bischof zu Cäsarea in Cappadocien, mit so vielen andern die Ketzertaufe bestritten, und verordnet haben, das dieselbe wiederhohlet werden solle? wahr ist es zwar, daß diese Streitigkeit in dem vierten Jahrhundert durch ein vollzähliges Concilium beygelegt, und die Meynung des Cyprians verworfen worden. Allein in Betreff der Firmung, und der geistlichen Weyhe scheint die Sache noch nicht hinreichend entschieden zu seyn. Mehrere catholische Theologen von der ersten Classe, z. B. ein Maldonatus, ein Morinus, Sirmondus, Antonius Augustinus, und von den ältern Petrus Lombardus, Alexander Alensis halten dafür, daß hierinn immer verschiedene Grundsätze seyn geführt worden, und daß mehrere römische Päbste ganze Synoden die Firmung und geistlichen Weyhen, wenn sie von Ketzern oder excommunicirten Bischöffen ertheilet worden, verworfen und dieselben zu widerholen befohlen hätten. Der Grund dazu sey gewesen, daß sie geglaubt, die Gewalt zu firmen, und Altarsdiener zu weyhen, könne eben so, wie die Gewalt von Sünden loszusprechen genommen, oder gehemmt werden; welches dann zuweilen in Betreff einiger von der Kirche abgesonderten oder gottlosen Bischöffen geschehen, zuweilen auch nicht geschehen sey, und daher hätten wir so viele einander widersprechende Begebenheiten, da bald einige dergleichen Weyhen verworfen, bald gut geheissen wurden. Man weiß zwar wohl, daß der gröste Theil der Theologen hier ganz anders lehre, und behaupte, daß in dergleichen Fällen die einmal empfangene Firmung und Weyhen, niemal erneuert worden, sondern diese Sacramente entweder zuvor nicht wären empfangen gewesen, oder daß die zweyte Weyhe nur eine Ceremonie gewesen, durch welche die Altarsdiener die Gewalt überkommen, ihre Weyhen auszuüben zu können.

Allein bey allem diesen Widerspruch, scheint sich doch zu veroffenbaren, daß die Lehre und Ueberlieferung in Betreff der Wiederholung oft erwähnter Sacramenten nicht einstimmig, und einförmig, mithin nicht hinlänglich sey, einen catholischen Glaubensarticel festzusetzen.

Gründliche Catholische antworten hier, daß es freylich noch kein Glaubensarticel sey, daß die Firmung, und die geistlichen Weyhen, wenn sie von einem ketzerischen mit dem Kirchenbann bestrickten, oder suspendirten Bischof ertheilt werden, wahre Sacramenten seyn, wie solches doch von der Taufe sicher sey. Das

sey aber doch richtig und ausgemacht, daß alle diese Sacramenten, wenn sie einmal gültig in der catholischen Kirche empfangen worden, nicht mehr widerhohlt werden können, und in der Seele den oft gedachten Character hinterlassen. Und dieses sey durch die allgemeine Kirchenversammlung von Trient Sess. VII. Can. 9. festgestellt und hierüber niemal von Catholischen ein Streit erhoben worden. (35)

Character indelebilis. In der protestantischen Kirche erkennt man nur zwey Sacramente: die Taufe und das heil. Abendmal. Man weiß daher auch von dem Character indelebilis oder sacramentalis nichts, welcher ausser der Taufe, der Firmung und der Priesterweyhe zugeschrieben wird. Wenn dieser Character nichts weiter sagen will, als daß diese Handlungen nicht wiederholt werden dürfen, sondern die Taufe, Confirmation und Ordination nur einmal geschehen dürfen; so läßt man sich auf Seiten der Protestanten solches gerne gefallen, wenn aber dieser Character eine der Seele eingedruckte, moralische Eigenschaft oder Merkmal seyn soll, oder sonst so etwas, was in der catholischen Kirche selbst nicht recht und einstimmig erklärt wird: so verwirft man solchen, weil weder in der Schrift noch in der ersten Kirche davon etwas vorkommt. Espenius und Morinus gestehen, daß man weder bey den Vätern der Kirche noch in den alten Canons etwas gründliches davon antreffe, sondern zur Auctorität der Kirche seine Zuflucht nehmen müsse, wenn man ihn beweisen wolle. Doch ist hier die Absicht nicht, weiter diesen Character zu widerlegen. In der protestantischen Kirche sind Priesterweihe und Firmelung kein Sacrament. s. Sacrament. Wer einmal ordinirt ist, bleibt, wenn er nicht degradirt worden, eine geistliche Person, und wird, wenn er zu einer andern Kirche versezt wird, nicht von neuen ordinirt, weil derselbe durch die Ordination überhaupt die Befugniß erhalten hat, zu lehren und die Sacramente zu verwalten. Doch ist es in der apostolischen und ersten Kirche nicht ungewöhnlich gewesen, jemand der zum Lehramt bereits eingeseegnet gewesen, wenn derselbe zu einem besondern geistlichen wichtigen Geschäfte ausgesondert wurde, von neuem durch Auflegung der Hände einzuweihen, wie an dem Beyspiele vom Paulus zu sehen ist. Desgleichen sind auch Bischöffe und Lehrer, wenn sie bey andern Gemeinden angestellt wurden, durch Bischöffe unter Auflegung der Hände zu dem besondern Amte bey dieser oder jener Gemeinde eingeweyhet worden. Inzwischen hat man diese erneuerte Ordination endlich unterlassen, da die Meynung aufkam, daß durch Handauflegung so wie ehedem bey den Wundergaben der apostolischen Kirche, eine ganz besondere Kraft mitgetheilt werde. Unter denen Protestanten ist es denn auch bey der einmaligen Ordination geblieben, ohne sie bey Versetzung zu wiederholen; aber doch auch ohne ihr einen sogenannten Character indelebilis, oder qualitas occulta beyzulegen. (20)

Ohngeachtet nun in der protestantischen Kirche weder die Firmung oder Confirmation, noch die Priesterweyhe oder Ordination als ein Sacrament erkennet wird, folglich der ihnen zugeeignete unauslöschliche Character von selbst wegfällt; so hat man doch die Handlung selbst sowohl der Confirmation als der Ordination einschränkungsweise beybehalten.

Die Firmung der Protestanten geschiehet gemeiniglich im 12 oder 13ten Jahr. Die Praxis bestehet kürzlich in folgendem: Erstlich ist solche für diejenige, welche zum erstenmal zum heil. Abendmal gehen wollen, eine Vorbereitung. Zweytens wird dadurch der in der Taufe mit Gott gemachte Bund erneuert und bestättiget. Drittens, kann solche ein jeder ordinirte Pastor verrichten. Viertens ist solche an keine gewisse Zeit gebunden, und fünftens werden die Ceremonien nach eines jeden Orts Gewohnheit eingerichtet.

Durch die Ordination der Kirchendiener protestantischerseits glaubet man sich unter einander selbst zu Priestern geschickt zu machen, den Altardienst mit Ausschließung aller andern Menschen zu versehen. Den Grundsatz dieser beyden catholischen Sacramenten hat man verworfen; die Folgen aber aus diesem catholischen Grundsatz hat man beybehalten: aus welchem besondern Grund? ist schwer zu entscheiden? s. Ordinirung. (7)

Character indelebilis, was in der evangel. Brüderkirche davon gehalten wird? Weil weder in der heiligen Schrift, noch in den ersten christlichen Gemeinen, zu der Meinung von einem Charactere indelebili einiger Grund vorhanden; diese Meinung vielmehr mit der Lehre Christi und seiner Apostel, auch mit der Erfahrung streitet; so wird mit der übrigen protestantischen Kirche, dergleichen in der Brüderkirche so wenig überhaupt, als in Absicht auf die Ordination insbesondere, statuiret.

Die Ordination ertheilet, nach der in allen christlichen Staaten eingeführten Ordnung, dem Ordinando das Recht: das Evangelium zu predigen, Sacra zu administriren, und Actus ministeriales zu verrichten. Dieselbe wird also um ihres wichtigen Zwecks willen in der Brüderkirche mit vieler Vorsicht und Herzensangelegenheit behandelt; und dem Ordinando die zu jenen heiligen Handlungen nöthige Gnade und Gaben bey Ertheilung der Ordination unter herzlichen Segenswünschen von Gott erbeten. Denn die Brüder sind nach der Lehre Christi und seiner Apostel überzeugt, daß die innere und äusserliche Tüchtigkeit des Ordinandi, auch der Beweis des Geistes und der Kraft in seinem Amte, von dem heiligen Geiste allein, ihm bey einem an Jesum Christum wahrhaftig gläubigen Herzen, verliehen und erhalten werden müsse.

Wenn dahero ein ordinirter Kirchendiener mit seinem Herzen vom Herrn abweichet, und die zu seinem Amte erforderliche Gnade und Gabe verlieret; so macht er sich bey den Brüdergemeinen dadurch zu dem Amte, wozu ihm die Ordination ertheilet worden, untüchtig, und gehet desselben verlustig. Immaßen Lehrer und Prediger, ohngeachtet der erlangten Ordination, wie andere Diener ermeldter Gemeinen, die Ausübung ihres Amtes nur so lange behalten, als solches mit der dazu erfoderlichen Geisteskraft und Gnade, auch Legitimation bey der Gemeine, welche von ihnen bedienet wird, geschehen kann.

Wenn aber ein, von seinem Amte solchergestalt entsetzter Kirchendiener sich von Herzen ändert und durch Christum von neuen Gnade erlanget; so wird er auch nach Befinden von neuen zum Lehr- und Predigtamte berufen und verordnet; ohne dazu von neuen ordinirt zu werden: weil die Brüderkirche die einmal erlangte Ordination zu wiederholen, mit andern protestantischen Kirchen, weder für nöthig, noch schicklich hält. s. auch Ordination. (12)

Character, sittlicher, der Menschen. s. Temperament.

Character regius. Bey den Römern wurde unter den Kaisern den angehenden Soldaten, die Tirones hießen, der Namen des Imperators in die Hand ge-

brannt, nicht um sie dadurch zu beschimpfen, wie dieses bey manchen andern Arten der Brandmäler die Absicht war, sondern um sie, wenn sie entflohen oder sonst etwas Böses thaten, an diesem Merkmale wieder zu erkennen. Dieses Brandmal hieß **Epigramma**, und in der römischen Sprache **Character regius**. Bey dem Einbrennen bediente man sich einer schwarzen Farbe, welche **Atramentum** heißt, und von deren verschiedenen Beschaffenheit und Zubereitung uns **Plinius** Nachricht giebt. s. **Brandmale**. (21)

Characteres chronologici, s. **Chronologische Zeichen**.

Characteres cossici, s. **Cossische Zeichen**.

Characterfliege. (*Musca scripta* Linn. Mull. *Syrphus scriptus* Fabr. Roesel Ins. II. *Musc.* tab. 6.) Die Larve dieser inländischen Fliege, welche zu den Linneischen Sammetfliegen mit borstentragenden Fühlhörnern gezählt wird, gehört eben so unter die Feinde der Blattläuse, als die Larve der **Birnfliege**, nähret sich auch eben so, wie jene. Wann sie zur Fliege geworden, so unterscheidet man sie von andern Gattungen durch folgende Kennzeichen: sie hat einen langen schmalen braunschwarzen Körper, und ist ganz glatt: die Stirne mit den Fühlhörnern, eine Linie auf beiden Seiten des Brustschilds, das Schildgen, die Füße und der Leib sind gelb: an den letztern sehen die 2 ersten Absätze vorn und hinten braunschwarz aus, die übrigen aber sind gegen den äussern und hintern Rand mit 3 braunschwarzen spitzen Puncten gleich als mit Characteren gezeichnet. Die Flügel sehen weißglänzend aus. (24)

Characterpapilion. (*Pap. E. A. Jasius* Linn. Fabr.) Aus Africa bekommt man diesen Tagschmetterling, einen griechischen Ritter. Er hat die Größe der **Pappelnymphe** und ist braunschwarz: die Vorderflügel fallen an dem Hinterrand ins Gelbe, welches schwarze Adern durchziehen, und vor diesem stehen 5 bis 6 rostbraune Puncte in einer überzwerchen Ordnung. Auf den Hinterflügeln erscheint nach hinten eine Reihe weisser fast mondförmiger Flecken, und vorwärts eine andre Reihe von 5 bis 7 kleinen blauen Flecken: der Hinterrand ist schwarz und gezähnt: zwey von diesen Zähnen, zwischen welchen ein kleiner Zahn liegen bleibt, verlängern sich in liniengleiche Schwänze. Unten durchschneidet eine schneeweisse Binde alle Flügel in der Mitten, davon das vordere Feld rostfarbig und mit weissen Characteren, welche graue Flecken einschließen, bemalt ist: das hintere Feld aber hat fast die Farbe der obern Seite. Sonst hat diese Gattung noch schwarze, fadenförmige Keulfühlhörner, auswärts weisse Fühlspitzen und 6 vollständige Füße. (24)

Characterstirn. (*Gryllus variegatus* Linn. Fabr. die americanische Buntschecke. Göze ent. Beytr. II. 72. 43.) Eine americanische **Grylle** hat diesen Namen. Ihr Körper ist von mittler Größe, der Kopf an der Spitze höckerig mit einer der Länge nach ziehenden Rinne an der Stirne. Die Stirne selbst ist roth und mit schwarzen Characteren gemalt. Die Fühlhörner sind länger als der Brustschild und roth geringelt: der Brustschild rundlich, niedergebogen, gelb mit einem einzigen überzwergen Durchschnitt, hinten aber stumpf: die Flügeldecken sind grün und so lang als der Leib; eben so sind auch die Flügel beschaffen, (wiewohl sie **Fabricius** blau angiebt) die Füße, insonderheit die vordersten, sind schön schwarz, roth und gelb gefleckt. (24)

Characteristica oder *index logarithmi*, **Kennziffer**. Wenn man annimmt, daß von

1, 10, 100, 1000 u. s. w.

die Logarithmen seyen 0, 1, 2, 3 u. s. w.

so müssen alle Logarithmen einer jeden Zahl, die zwischen 10 und 100 fällt, mehr als 1 und weniger als 2; einer jeden Zahl, die zwischen 100 und 1000 fällt mehr als 2 und weniger als 3; also alle Logarithmen jener Zahlen 1 und ein Bruch, dieser 2 und ein Bruch u. s. w. seyn. Man bedienet sich hier der Decimalbrüche; daher bestehet jeder Logarithme einer Zahl zwischen 10 und 100 aus 1 ganzen und einer Reihe zehntheilger Brüche, einer Zahl zwischen 100 und 1000 aus 2 ganzen und einer Reihe zehntheiliger Brüche u. s. w. Z. E. der Logarithme von 267 ist 2. 4265113 und man pfleget, wie gewöhnlich, die ganze von den zehntheiligen Brüchen durch einen Punct abzusondern. Die Ziffer, die die ganze Zahl im Logarithme ausdruckt und daher dem Puncte zur Linken stehet, wird die Kennziffer oder characteristica genennt, weil man daran siehet, zwischen welchen Hauptzahlen die dem gegebenen Logarithme entsprechende enthalten ist. Z. E. in unserem Beyspiele ist die Characteristica 2 und zeiget an, daß die zum Logarithme gehörige Zahl zwischen 100 und 1000 liegt, oder daß die höchste Ziffer derselben 2te Potenzen der 10 (s. **Potenz, Dignität**) oder Hunderter enthält. Eben so, wenn die Characteristica 3 ist, enthält die höchste Ziffer der dem Logarithme respondirenden Zahl 3te Potenzen der 10 d. i. tausender; ist sie 0, so respondirt dem Logarithme eine Zahl, die nur 0te Potenzen der 10, d. i. blos Einzer enthält. Doch wenn man die Sinus und Tangenten mit ihren Logarithmen vergleicht; so nimmt man wahr, daß ihre Kennziffer jedesmal um 3 grösser ist, als sie seyn sollte. Z. B. der Sinus von 0°1′ ist ein wenig kleiner als 2909, der Logarithme sollte also 3. 4637261 seyn, man findet ihn aber in den Tafeln 6. 4637261. Dieses kommt daher, weil in des **Pitisci** großem Canone, vor welchen die Logarithmen gesucht worden, wegen dem so viel größer angenommenen Halbmesser die Sinus aus größeren Zahlen bestehen, als in den gemeinen Tafeln, z. E. in des **Pitisci** Canone, da der Halbmesser 10000000000 ist, der Sinus von 23° = 3907311284, in den gemeinen Tafeln aber, da der Halbmesser nur 10000000 ist, jener Sinus nur 3907311, also um drey Ziffern kleiner. Wer der Sache ein wenig nachdenken will, siehet leicht, daß hieraus kein Fehler in der Rechnung entstehen kann. Denn wenn man, z. B. um aus zweyen Winkeln und einer Seite des Dreyeckes die andre Seite zu finden, spricht: Wie der erste Sinus zur ersten Seite, so der andre Sinus zur andern Seite; so addirt man, indem man die Logarithmen braucht, zum Logarithme der ersten Seite einen Logarithme, der um 3 ganze zu groß ist, und subtrahiret dagegen auch wieder einen Logarithme, der gleichfalls um 3 ganze zu groß ist; man behält also doch denselben Rest, den man, wenn jeder Logarithme seine gebührende Größe gehabt hätte, auch behalten haben würde, und findet also die rechte Größe der Seite. Wer mit **Pitisci** Canone versehen ist, findet also darin die wahre Zahlen, die zu den Logarithmen der Sinus und Tangenten gehören, und hat also dadurch den Vortheil, daß er ohne weitere Mühe Logarithmen sehr großer Zahlen angeben kann.

Wenn die Characteristica um 1, 2, 3, u. s. w. vermehrt oder vermindert wird, so wird zu dem gegebenen der Logarithme von 10, 100, 100 addirt oder da-

von abgezogen; also die Zahl, welche dem Logarithme entspricht, mit 10, 100, 1000 multiplicirt, oder damit dividirt. Daher ist 3.4265113 der Logarithme von 2670, 4.4265113 von 26700; hingegen 1.4265113 der Logarithme von $\frac{267}{10}$ oder von $26\frac{7}{10}$ oder von 26.7, und 0.4265113 von $\frac{267}{100}$ oder von $2\frac{67}{100}$ oder von 2, 67. Zöge man von der Characteristica des Logarithme 2.4265113 eine grössere Zahl, als sie selbst ist, z. E. 3 oder 4 ab, so würde die Characteristica negativ und zum Merkmal solgendergestalt bezeichnet werden $\overline{1}.4265113$, $\overline{2}.4265113$. Jenes würde dem vorhergehenden zufolge der Logarithme von $\frac{267}{1000}$ oder 0, 267 und dieses von $\frac{267}{10000}$ oder 0.0267 seyn. Die Ziffern rechter Hand dem Puncte, welche zusammen mantissa logarithmi heißen, drücken also immer einerley, diesesmal immer 267, aus; die Kennziffer aber bestimmt, was für Dinge die 267 sind. Sie sind nämlich in unserm vorhabenden Falle Einzer, wenn die Kennzieser 2; Zehner, wenn die Kennziffer 3; Hunderter, wenn die Kennziffer 4; Zehntheile, wenn die Kennziffer 1, Hundertheile, wenn die Kennziffer 0; Tausendtheile, wenn die Kennziffer — 1; Zehntausendtheile, wenn die Kennziffer — 2 ist: oder, welches auf dasselbe hinauskommt, die höchste Ziffer, nämlich diesesmal die 2, drückt Zehntausender aus, wenn die Kennziffer 4; Tausende, wenn diese 3; Hunderter, wenn sie 2; Zehner, wenn sie 1; einzer, wenn sie 0; Zehntheile, wenn sie — 1; Hunderttheile, wenn sie — 2; Tausendtheile, wenn sie — 3 ist u. s. w. Man muß aber einen Logarithme mit einer negativen Kennziffer nicht mit einem ganz negativen Logarithme verwirren. Bey jenem bleibt die mantissa positiv, bey diesem ist alles negativ. Nämlich $\overline{2}.4265113$ ist so viel, als — 2. + 4265113. Der ganz negative Logarithme aber, der derselben Zahl entspräche, wäre — 1.5734887, wovor man setzen kann 0 — 1.5734887, welchem respondirt 1 : 37.45 — oder 1 : $\frac{3745}{100}$ das ist $\frac{100}{3745}$. Will man wissen, wie viel dieser Bruch in Zehntausendtheilen macht, so spreche man 3745 : 100 = 10000 : oder mit Logarithmen 35734887 — 2 = 4 —

Die geometrische Proportion brächte 267, wenn die Decimalziffern der ersten Zahl weiter fortgesetzt wären, und die arithmetische bringt 2.4265113, und man siehet also aus beyden, daß $\frac{100}{3745} = \frac{267}{10000}$, wie vorher. Wer von allem diesem Grund wissen will, schlage den Artickel: **Logarithme**, nach; wo er auch von der in gewissen Fällen vortheilhaften Veränderung der Kennziffer Nachricht finden wird. (6)

Characteristik, oder Bezeichnungskunst, ist die Wissenschaft, welche die allgemeinen Grundsätze zur Erfindung und Auslegung der Zeichen enthält. Sie begreift zwey Stücke in sich, das erste, welche sich mit der Erfindung der Zeichen beschäftigt, und dieses könnte man die characteristische Heuristic nennen, das andere, welches sich mit der Auslegung und Erklärung der Zeichen beschäftigt, und dieses könnte die characteristische Hermenevtic nennen. Der Umfang dieser Wissenschaft würde beynahe unendlich seyn, so weit sich Zeichen und bezeichnete Sachen erstrecken; so weit könnte diese Wissenschaft ausgedehnt werden. Allein, es dürften nicht die besondern Bezeichnungen vorkommen, sondern nur blos allgemeine Grundsätze, redende und bildende Künste, Politik, Sprachenkenntniß, höhere Mathematik, Tanzkunst, Pantomine, und noch mehrere andere Kenntnisse, würden hierdurch auf allgemeine Gründe gesetzt werden. Gegenwärtig ist es nur ein bloßer Begriff einer Wissenschaft; wer sie aber entziffern wollte, müßte nicht nur alle diejenigen Wissenschaften, wo von Bezeichnung gegenwärtiger, oder abwesender Gegenstände, etwas vorkommt, wissen, sondern solche auch mit einander vergleichen; das Resultat davon würde alsdenn diejenigen allgemeine Grundsätze seyn, wornach eine jede Bezeichnung beurtheilet werden könnte. Man könnte daher diese Wissenschaft auch die Theorie der Bezeichnung der Gedanken nennen. (22)

Characteristisch, (gramat.) wird in der Sprachlehre dasjenige genennt, was gewisse Abänderung der Worte so genau bezeichnet, daß man solche daran erkennen kann. Es giebt dergleichen in allen Sprachen. So wird im Griechischen derjenige Buchstabe characteristisch genennt, welcher die Zeit oder Person in einem Zeitwort bezeichnet. So ist der characteristische Buchstabe des Präsentis derjenige, der von dem ω hergehet, des Perfecti, derjenige, der vor der Endigung α stehet. Im Hebräischen hat eine jede Conjugation ihren Character, woran man sie erkennt; wer weiß nicht, daß auch in der lateinischen Sprache ein langes a, der characteristische Buchstabe der ersten Conjugation anzeigt. Je genauer eine Sprache durch solche Charactere bestimmt ist, desto mehr ist darüber nachgedacht worden, uncultivirte hingegen sind aus eben dem Grund desto schwerer zu lernen, weil der bloße Zufall, und nicht festgesetzte Regel, ihre Abänderungen bestimmen. (22)

Characteristisch, heißt in der Musik, dem Character gemäß die Personen sprechen, und von anderen Stimmen begleiten zu lassen. (25)

Characteristischer Triangel. s. **Dreyecke.**

Characterium Unter dieser Benennung will **Mabillon** (Lib. II. Cap. XV. p. 132.) ein Siegel verstehen. Er hat ihn einem Testament des Bischofs **Bertrams** von **Mons** von A. 615 gefunden, worin unter andern auch junge Pferde legiret sind, davon es heißt — qui characterium sanctae ecclesiae habuerint. — Weil aber hier von Pferden die Rede ist, die mit einem Brenneisen (Cauterio) gezeichnet waren, so besorgt er diesen Einwurf, und will also vorgeben, daß man in den rohen Zeiten zuweilen dergleichen Instrumenten zu einem Siegel gebrauchet hätte. Er sucht solches auch aus einem Briefe des Pabstes **Innocenz** III. an den Erzbischof **Heinrich** von **Gnesen** zu beweisen, weil man darin findet, daß die Domherren daselbst ein altes Siegel ohne Aufschrift gehabt, so einem Brenneisen gleich gewesen. Allein dieser Beweis ist für einen so großen Mann wahrlich schlecht. Es war ein altes schlechtgestochnes Siegel, einem rohen Volke gemäß, und wenn es gleich wegen Mangel der Aufschrift mit dem vorgedachten Instrument verglichen worden, so war es doch im Grunde ein würkliches Siegel. **Characterium, Cauterium** ein **Brenneisen** kann man also nicht unter die Siegel rechnen, und ist er deswegen von den Verfassern des **neuen diplomat. Lehrgebäudes** V. Th. S. 283 mit Recht getadelt worden. (8)

Charactersalm, (Naturgesch.) s. **Salm.** (*Salmo notatus* Linn.) (9)

Charaden, Räthsel, die man von Namen macht. (9)

Charadrius, (Naturgesch.) s. **Regenpfeifer.**

Charamais, **Charamei**, (botan.) ein Beyname der Carambolenaverrhoe. (*Averrhoa* Linn.) (9)

Charantia, (botan.) s. **Balsamapfel.** (*Momordica* L.)

Charax, (Naturgesch.) heißt der **Carauschenkarpfe** (*Cyprinus Carassius* Linn.) auch werden zuweilen einige Gattungen von Salmen also genennt. (9)

Charatsch, ist der türkische Name des Kopfgelds, oder der Schatzung der Griechen unter der türkischen Regierung. Es kommt ungefähr auf 1 bis 1½ Ducaten. So lange die Knaben den Kopf durch ein gewisses Maas, welches die Steuereinnehmer jederzeit in der Tasche führen, stecken können, so lange sind sie frey. Wird der Kopf größer, so muß für ihn bezahlt werden, oder er wird so lang ins Gefängniß gesteckt, bis ihn jemand durch Erlegung des Kopfgelds auslöst. Das weibliche Geschlecht ist von diesem Tribut frey. Geistliche Personen hingegen müssen mehr, als die weltlichen bezahlen, und hängen gewissermaßen hierin von der Großmuth der türkischen Beamten ab. Dieses ist aber auch die einzige Religionsbedrückung in den Staaten, worin die Muhamedanische Religion die herrschende ist. (33)

Charcanes, ist ein seidener und baumwollener Zeug oder Stoff, der in Ostindien fabricirt wird. Das Stück hält in der Länge 7 bis 8 Ellen, und in der Breite ⅞ Ellen. Es kommen auch aus Indien seidene und baumwollene Tücher von gleichem Namen, wovon die Stücke 6, 8 bis 13 Ellen lang und ⅞ bis ½ Ellen breit sind. (28)

Chardaniel, ist der Name desjenigen Engels, der den Meinungen der Juden nach über das Firmament gesetzt ist; er soll sechshunderttausendmal größer seyn, als die übrigen Geister; so oft er redet, giebt er zwölf Blitze vom weissen Feuer von sich; unter ihm steht der Engel Barkiel, der sein Heer commandirt. (22)

Chardon, oder **U. L. F. von Chardon**, ein militärischer Ritterorden, welchen Ludwig II. der Gute genannt, gestiftet hatte. Er bestund aus 26 Rittern. Von diesem eingegangenen Ritterorden findet sich mehrere Nachricht in Favin und in Colombiere *Theatre d'honneur* &c.

Chardons, (Baukunst) sind auf eisernen Gatterwerk oder auf Gartenstacketen aufsteigende Spitzen wie Spiese, welche das Uebersteigen verhindern. Sie werden auch auf Stadtvorthore, Gartenthore, Schlagbäume und dergleichen gesetzet. Der untere Theil derselben, mit welchem sie auf das Holzwerk befestigt werden, hat in der Mitten eine scharfe Spitze wie ein Nagel, und an den Seiten zwey breite Lappen wie Bänder, welche durchlöchert sind. Die Spitze dient dazu, daß solche in das Holz getrieben werden können, und an den Lappen nagelt man sie, damit sie desto fester stehen, mit breitköpfigten Nägeln an. (18)

Charfreytag, wird bey den Christen der Freytag genennt, der unmittelbar vor Ostern hergeht, an welchem sie das Gedächtniß des Leidens und Sterbens Christi erneuern. Daß der Sterbtag Christi nach unserer Benennungsart ein Freytag gewesen sey, scheint wegen den Zeugnissen der Evangelisten ausser Zweifel zu seyn. Was es aber nach der heutigen Eintheilung der Monate für ein Tag gewesen, ist noch ungewiß. Sehr viele halten dafür, daß es der 25te Merz gewesen sey. Doch sind andere der Meynung, daß Christus am 3ten April gestorben sey. Das ist merkwürdig, daß nach dem Bericht einiger Schriftsteller der Satz des gelehrten Alphonsus Tostatus, in welchem er diese letztere Meinung zu Siena behauptet, vom Eugenius IV. solle verdammet worden seyn; gerade als wenn der römische Pabst oder die catholische Kirche blos chronologische Fragen, die mit der Reinigkeit der Glaubenslehre in keiner Verbindung stehen, und von denen keine hinlängliche Offenbarung vorhanden ist, entscheiden könne. Doch läugnet Berti (L. V. de discipl. theol. c. 7.) diese Verdammung, und sucht zu erweisen, daß Tostatus seinen Satz vielmehr durch eine Schutzschrift gerechtfertiget habe. Dem aber sey wie ihm wolle, da das Osterfest nach der uralten Gewohnheit der christlichen Kirche immer auf einen Sonntag gefeyert wird, so kann der vorhergehende Freytag weder dem 25ten Merz, noch dem 3. April auf immer ankleben.

Warum dieser Freytag bey den Deutschen der **Charfreytag** genennet werde, ist wiederum dunkel und ungewiß. Einige wollen den Ursprung von dem lateinischen Wort Carena, carena, welches die 40tägige Fasten bedeutet, herholen, weil nemlich dieser Freytag der merkwürdigste in der Fasten ist. Andere leiten ihn ab von dem lateinischen Charum, lieb, werth, angenehm, weil nemlich dieser Tag dem menschlichen Geschlecht wegen der vollbrachten Erlösung der wertheste und angenehmste gewesen sey. Allein nebst dem daß die Christen immer diesen Tag wegen dem schmerzlichen Tod ihres Heylandes, den sie als eine Folge ihrer Sünden ansahen, und worüber sie ihr billiges Mitleiden bezeugen wollten, in tiefster Trauer zubrachten, so will diese Ableitung auch nicht auf die Benennung des folgenden Charsamstags passen. Es wollen demnach andere vielmehr die Abstammung in dem alten deutschen Wort Kar, welches so viel als leiden, büssen, strafen heißen soll, gefunden haben, weil nemlich die Christen an diesem und folgenden Tage, ja die ganze Woche hindurch ihre Sünden, durch eine fast immerdauernde Reue, durch ein stetes Gebet, durch eine ausserordentlich strenge Buse und Fasten an sich abzustrafen suchten. Das ist gewiß, daß der Busgeist der ersten Christen in diesen Tägen ungemein groß gewesen sey; indem nach dem Zeugniß des Clemens von Alexandria (Epist. canonica ad Basilidem Can. 1.) wird auch des Epiphanius (In expositione fidei cathol.) viele aus ihnen den Charfrey- und Samstag, andere drey, andere aber vier Tage, andere die ganze Woche ohne alle Speise zubrachten, andere endlich sich wenigstens mit einer einzigen Ersättigung, die in trockenen Speisen bestund, begnügten. (Praeterea sex illas paschatis dies Xenophagiis h. e. arido victu transigere omnis populus assuevit, h. e. panem duntaxat cum aqua adhibere Epiphanius l. l.)

Auf Lateinisch wird dieser Tag dies parasceves, der Tag der Vorbereitung genannt, wovon unter einem eignen Artickel nachzusehen ist, da in dem alten Deutschen das Wort: Gara eine Zubereitung heißt, so meynen einige, daß es ursprünglich Garfreytag oder der Rüsttag geheissen habe, welches eben das angeführte lateinischgriechische Wort sagen will. Der H. Chrysostomus, (Homil. 1. de cruce & latrone) und Augustinus (epist. 45. novae edit.) sind der Meinung, daß die jährliche Gedächtniß dieses Buse- und Trauertags von den Aposteln ihren Ursprung habe, welches auch die gemeine Lehre der Catholischen ist. (Merati novae observ. T. I. P. II. p. 573.)

Bey den Catholischen sind in der abendländischen Kirche dermal merkwürdige Ceremonien, und eine ganz besondere Liturgie oder Messe vorgeschrieben, die aber erst nach und nach in die gegenwärtige Ordnung gebracht worden sind. Es wird darin die Geschichte von dem Leiden des Herrn nach der Beschreibung des H. Johannes abgesungen: es wird gebetet für Juden, Hei-

den, Abtrünnige, und für alle, die mit der catholischen Kirche nicht vereiniget sind, für die Regenten, für die Bischöffe, für das Volk, und für alle Gattungen der Menschen. Das Crucifixbild wird als eine lebhafte Vorstellung des für uns am Creutz gestorbenen Heylandes, zur öffentlichen Verehrung ausgesetzet, nicht als wenn das bloße Holz einer Verehrung würdig wäre, sondern weil Christus der Herr selbst, der hier vorgestellet wird, und auf den die Absichten gerichtet sind, an diesem Tag eine besondere Verehr- und Anbetung verdienet.

Nachdem die feyerliche Verehrung der Bildniß des Gecreutzigten am Altar vollendet ist, so wird derselbe auf einen zubereiteten schwarzen Teppich und Kissen gelegt, und zuerst von der gegenwärtigen Geistlichkeit, hernach von dem Volk ehrerbietig geküsset. Doch ist diese Ceremonie in Betracht der Laien heutzutage willkührlich. Dieses Crucifixbild wird in einigen Pfarreyen hernach an einem Ort gebracht, welcher das Grab Christi vorstellen soll, und an welchem auf diesen Tag die Catholischen ihre Andacht zu verrichten pflegen; doch wird gemeiniglich in denselben ein ausgehauenes Bild des verstorbenen Heilands gelegt. (s. **Grab, das heilige.**) Von dem Aufhören des Geläuts bey Catholischen s. **Gründonnerstag.**

Das merkwürdigste ist, daß in der Messe dieses Tages keine Wandelung (consecratio) des Brods und Weins vorgenommen wird, welches auf keinen andern Tag des ganzen Jahrs eintrift. Der Priester muß demnach den vorhergehenden Tag, nemlich den Grünendonnerstag zwey kleine Brod (welche die Catholischen gewöhnlich Partickel oder Hostien nennen) segnen und wandlen, von welchen er eins denselben Tag verzehret, das andere aber auf den folgenden verwahret. Von dem gewandelten Wein wird nichts aufbehalten, weil wie **Hugo a Sancto Victore** (de specialibus missae observat. C. 20.) anmerket, eine Gefahr der Vermehrung damit verbunden ist. Es wird demnächst das Sacrament von dem Priester hier nur unter einer Gestalt empfangen. Diese Messe wird missa praesanctificatorum genannt, weil das Brod schon den Tag zuvor geweihet, und gewandelt worden ist. Bey den Griechen sind diese Gattungen von Messen die ganze Fasten hindurch, nur den Samst- und Sonntag ausgenommen, gebräuchlich. Es sind aber diese Messen von jenen, welche man die drockene oder **trockenen Messen** nennet, und welche zuweilen auf den Seefahrten wegen der Gefahr den Kelch auszuschütten gelesen werden, sehr unterschieden; indem in diesen das Abendmahl nicht einmal unter der Gestalt des Brods genommen, kein Kelch, keine Hostie gebraucht, und alles dasjenige ausgelassen wird, was sonst darüber pflegt gesprochen zu werden. (s. **Missa präsanctificatorum, Missa sicca.**) Keine von beiden ist eine Messe im eigentlichen Verstand, weil in keiner nach den Grundsätzen der Catholischen ein wahres Opfer, welches ohne Wandelung nicht seyn kann, verrichtet wird. Es wird aber bey den Catholischen das eigentliche sogenannte Messeopfer auf Charfreytag augelassen, weil an diesem Tage Christus das blutige Creutzopfer vollbracht hat, welches nach dem Apostel **Paulus** (Hebr. 9, 10.) nur einmal kann verrichtet werden, und von welchem das unblutige Opfer nur eine Vorstellung und Erneuerung ist. (35)

Charge, heißt im Französischen bald ein Amt oder Würde bald eine Last oder Ladung. Insonderheit heisset es bey der Handlung sowohl eine Schiffs- als Wagenladung; ferner wird ein gewisses Kornmaas in einigen französischen Provinzen, und besonders in Provence also benennet, und zu 300 Pfund gerechnet; auch auf der Insel Canada heißt **Charge** das Kornmaas; hingegen ist es an unterschiedlichen Orten auch ein gebräuchliches Gewicht, wornach gewisse Gattungen von Waaren verkauft werden.

In Venedig ist eine **Charge** 400 Pfund klein Gewicht, so in Paris, Amsterdam und andern Orten, wo das Gewicht diesen gleich ist, ungefähr 240 Pfund ausmachet. (28)

Chargencasse, ist eine Einnahmecasse, so aus denen für Chargen, Titel, Prädicate, Standeserhöhungen, Pensionen, Beneficien, Privilegien, Concessionen, auch andre Gnadensachen festgesetzte und zu erlegende Gebühren bestehet. s. auch **Taxen, Taxamt.** (19)

Chargiren, heißet so viel, als mit dem Gewehr auf den Feind losgehen. Heutzutage pflegt man sich dabey so zu verhalten, daß man mit aufgepflanzten Bajonet, geschulderten Gewehre, fliegenden Fahnen und klingendem Spiele bis auf 300 Schritte vom Feinde anrückt; alsdenn das Gewehr in den linken Arm nimmt, soweit ferner, ohne einen Schuß zu thun, immer wol geschlossen und die Linie genau haltend, vorrückt, bis man dem Feind das Weisse in den Augen sehen kann, und alsdann in guter Ordnung Pelotons- oder auch Gliederweise, um sich nicht auf einmal zu verschießen, auf ihn feuert. Die Rührung des Spieles bey diesem Geschäfte feuert zwar den Muth an, und verbirgt manchen Ton vor dem Ohre, der aufs Herze wirken möchte; allein es hindert auch den Soldaten, das Commando seines Officiers zu hören. Da das erste bey alten und tapfern Truppen überflüßig, das letzte aber sehr nöthig ist; so stehet dahin, ob jenes nicht besser unterbliebe, sobald der Ernst angehet. Das Aushalten des feindlichen Feuers unter währendem Vorrücken ohne solches bis zur angezeigten Zeit, zu beantworten, hat sehr grosse Vortheile. Denn, wenn man geschossen hat, so pfleget man sich die Zeit über, da man wieder ladet, etwas anzuhalten, darüber beginnet die Linie zu flottiren, oder von ihrer geraden Richtung abzuweichen, und wenn der Feind von diesem Augenblick profitiret, schnell vordringt, eine herzhafte Salve giebt, und gleich darauf auf die dadurch noch mehr erschütterte Linie mit dem Bajonet eindringt, so wirft er sie ohnfehlbar über den Haufen. Wartet man aber bis zur rechten Entfernung, so stürzen zwar einige wenige, ehe man zu feuern anfängt, aber alsdenn räumt man auch mächtig auf, und blos das kaltblütige unerschrockene Anmarschiren bringt dem Feind schon eine Idee bey, daraus Schwindel entstehet, und er muß Muth im Ueberfluße haben, wenn er den völligen Gebrauch seiner Sinne und Hände dabey behalten soll. Alles dieses lehrt, daß es sehr nöthig seye, diese Regel dem Soldaten wohl einzuprägen, als der, je weniger er Erfahrung und Ueberlegung hat, desto mehr zum feuern eilet. (6)

Chariage, heißt die Verführung der Waaren auf Wagen und Karren; es wird aber auch von dem Fuhrlohn selbsten gesagt. (28)

Charidotes, (mythol.) ein Beyname, unter welchem Mercur in der Insel Samos verehrt wurde.

Während dem, daß an diesem Festtage die Opfer gebracht wurden, beraubten die Samier unbestraft alle diejenigen, so ihnen begegneten, und dieses zum Angedenken, weil ihre Vorfahren, nachdem sie überwunden und von denen Feinden zerstreuet worden wa-

ren, sich genöthiget sahen, vom Rauben und Plündern 10 Jahr lang zu leben, oder vielmehr, weil dieser Gott als der Beschützer der Räuber angesehen war.

Charientismus, ist eine beissende Antwort auf eine harte Rede; oder wenn man etwas unangenehmes im Spott mit süssen Worten vorträgt; z. E. beym Terenz, da Simo seinen Knecht mit harter Strafe drohet, und ihm der Knecht antwortet: bona verba quaeso! (22)

Charila. Plutarch beschreibt uns dieses den Delphiern eigenthümliche Fest folgendermaßen. „Als die Delphier wegen einer grossen Dürre durch eine Hungersnoth heimgesucht wurden, so begaben sie sich mit ihren Weibern und Kindern in demüthiger Stellung flehend zum Pallast ihres Königes, welcher, da er nicht allen helfen konnte, denen, die ihm bekannt waren, Mehl und Hülsenfrüchte austheilen. Ein kleines verwaißtes Mädgen, das bey dieser Austheilung abgewiesen wurde, und zu bitten nicht nachlassen wollte, schlug der König mit dem Schuh, und warf ihm solchen ins Gesicht. Ganz ausser sich über eine solche Begegnung erhieng sich dieses Mädgen an seinem Gürtel. Mangel und Krankheiten nahmen hierauf zu, und Pythia verkündigte dem König, daß die Manen des mishandelten Mädgens müßten befriedigt werden. Man brachte daher den Manen der Charila, so hieß das Mädchen, ein mit einer Reinigung verbundenes Opfer, welches in der Folge alle neun Jahre wiederholet wurde. Der König hatte bey dieser Feyerlichkeit den Vorsitz, und theilte unter alle sowol fremde, als Bürger, Mehl und Hülsenfrüchte aus, wobey das jugendliche Bildniß der Charila herbey gebracht wurde. Nach der Austheilung warf der König das Bild mit dem Schuh, und dann begleiteten es die Vornehmsten unter den Thyaden, an einen entlegenen Ort, wo man ihm einen Strick um den Hals legte und es da, wo die wahre Charila sich erdrosselt hatte, begrub. (21)

Chariot, ist eine Gattung Gewicht, so in Antwerpen gebräuchlich, zu Paris aber ein gewisses Maas, nach welchem die ordentliche Quadersteine und Werkstücke verkauft werden, und enthält 2 Fuhren, die ungefehr 15 Cubische Fußsteine ausmachen. (28)

Chariqueja, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Sarige Philanders (*Didelphis marsupialis* L.)

Charisia. Ein Fest, welches die Griechen den Grazien, die im Griechischen Charites hießen, mit die ganze Nacht hindurch daurenden Tänzen feyerten. Wer bey diesem den Huldgöttinnen heiligen Tanze am längsten aushielte, bekam zur Belohnung einen Honigkuchen, der Pyramus hieß, und andere Leckereyen, die ebenfalls Charisia hießen. Dieses Fest der Grazien scheint an vielen Orten Griechenlands üblich gewesen zu seyn. Zu Megalopolis opferte man ihnen und den Furien zugleich, (ein Kunstgriff, dessen sich geschickte Liebhaber bey feindseligen Müttern, mürrischen oder andächtigen Tanten und bey eyfersüchtigen Schwestern mit Nutzen zu bedienen wissen.) Zu Elis hatten die Grazien einen Tempel, indem ihre Bildniße standen. Die Kleider — denn im Anfange der Kunst wurden diese Göttinnen bekleidet, in der Folge erst stellten sie Bildhauer und Mahler nackend dar — waren vergoldet, Hände; Füße und Gesicht aber von weissen Marmor. Die eine trug Rosen, die andere einen Würfel, und die dritte einen kleinen Myrthenzweig. Die Ursache dieser Attributen war, weil der Myrthenbaum und die Rose der Venus und den Grazien heilig waren, der Würfel aber, als ein Sinnbild des Spiels, die Neigung der Jugend, welche durch die Grazien vorgestellt wird, zum Spielen andeutet. (21)

Charisteria Eleutherias, war ein feyerliches Dankfest der Athenienser am zwölften Tage des Monats Bödromion, als an welchem Thrasybul die dreyßig Tyrannen vertrieben, und seinem Vaterlande die Freyheit wieder gegeben hatte. (21)

Charistia, war ein römische Familienfest, welches jede Familie am 20. Februar zu feyern pflegte. An diesem Tage versammelten sich bey dem Haupte der Familie die nächsten Verwandten, als Kinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen u. s. w. um den Göttern der Familie zu opfern. Lasterhafte und mit ihren Verwandten in Feindschaft lebende Personen, Zauberinnen u. s. w. waren von dieser Gesellschaft ausgeschlossen. Vor diesem Feste war schon die FebrFebruation oder die **Beruhigung der verstorbenen Verwandten** vorangegangen, und zwar am 8ten des nemlichen Monats, und am 28sten desselben sollte ihnen an den **Ferialien** das gehörige Todtenopfer gebracht worden. In diesen Zwischenraume setzte man also das Familienfest der Charistien, um bey dieser feyerlichen Zusammenkunft der Familie alles, was etwa nach dem Tode eines Verwandten den Frieden stöhren konnte, in Ordnung zu bringen, und die etwaigen Zwistigkeiten bey einem freundschaftlichen Schmausse beyzulegen. Man trank bey dieser Gelegenheit auf den fernern Flor der Familie, auf die Gesundheit eines jeden Mitglieds derselben, und auf die Wohlfarth des Vaterlandes. (21)

Charisticarii, hießen im griechischen Kayserthum diejenigen Personen, welchen Einkünfte aus den Klöstern oder Hospitälern angewiesen waren, dergleichen sowohl Geistliche als Layen, sowol Männer als Weiber zuweilen zu erhalten pflegten. Constantinus Copronymus, der im 8ten Jahrhundert die Religiosen, welche Freunde der Bilder waren, aus den Klöstern jagte, soll dieses zuerst eingeführt haben. Auch soll eine Art Mönche diesen Namen geführt haben, welche von dem Kloster gegen ein gewisses Einbringen Brod und Wein, wie die übrigen Mönche erhielten, sich aber alle übrige Lebensmittel selbst verschaften, und daher auch nicht so gebunden waren, als die eigentlichen Mönche. (1)

Charistologia, ist ein Synonimum des Beyfußes (*Artemisia officinalis.*)

Charitas, in Klöstern, s. **Caritas.**

Charitatis Charta, oder das Buch der christlichen Liebe; so nannte Stephan der dritte, Abt und vornehmster Stifter des Cisterzienser Ordens die ersten Satzungen, welche er mit Beyhülfe anderer Aebte und Religiosen zur ferneren Einrichtung und Handhabung der Regelmäßigkeit dieses Ordens und der christlichen Liebe besonders aufgesetzt hatte. (37)

Charitatis fratres, Chariten, s. Hospitalbruder.

Charitativsubsidien, ist eine gewisse, wenigstens dem Namen nach, freywillige Beysteuer der Reichsritterschaft zu den nöthigen Bedürfnissen des Kaisers; wogegen dieselbe von persönlichen Ritterdiensten und andern Abgaben verschont bleibt. Es ist heut zu Tage die stärkste Revenüe, welche der Kaiser noch als Kaiser aus dem deutschen Reiche zieht, und welche auch von Zeit zu Zeit immer ergiebiger gemacht wird. Der Grund, aus welchen dergleichen gefordert wird, sind die persönlichen Ritterdienste, zu welchen die Reichsritterschaft ehedem bey Reichskriegen verpflichtet war. Daher sie denn auch nicht eher, als bis diese, nach

eingeführten stehenden Kriegsheeren nicht mehr gefordert wurden, zu Bezahlung solcher Charitativsubsidien sich verstanden hat. Noch unter dem Kaiser Maximilian, wollte die Reichsritterschaft keine Geldbeyträge entrichten, die man auf verschiedenen Reichstägen von ihr gefordert hatte, sondern bestand immer auf persönlichen Dienstleistungen. Aber unter Carl V. mußte die Reichsritterschaft sich bequemen, eine freywillige Geldbeysteuer aufzubringen; nemlich die schwäbische Ritterschaft hat im Jahre 1528. die fränkische 1532. und die rheinische 1542. zum erstenmale eine solche Geldbeyhülfe entrichtet. Nachdem aber auf solche Art der Anfang gemacht war, forderten alle folgenden Kaiser, wenn sie vom Reiche Hülfe und Beystand begehrten, auch von der Reichsritterschaft eine freywillige Hülfleistung; wogegen sie jedesmal einen Revers erhielt, daß solche Beyträge ihren Rechten und Freyheiten nicht nachtheilig seyn sollten. Im J. 1542. da die gesammte Reichsritterschaft zum ersten mal ihre Beyträge entrichten mußten, wurde dieserwegen eine besondere Stelle dem damals zu Speyer errichteten Reichsabschiede eingerückt, welche daselbst §. 88. zu lesen ist. Nach derselben sollte die Reichsritterschaft das Geld zu den Creißcassen erlegen. Dieses geschahe aber damals nicht; und es war auch im Grunde nichts daran gelegen, weil die Creißstände deshalb nicht mehr und nicht weniger zahlten, und beyder bewilligte Gelder in des Kaysers Beutel kamen. Auch war im §. 91. des gedachten Reichsabschieds der Ritterschaft ausdrücklich gestattet, ihre eignen Einnehmer anzuordnen. Die historischen Umstände, wie es mit der Erhebung dieser Charitativsubsidien weiter ergangen sey, hat Joh. Dav. Koehler *Diss. de ortu et progressu Subsidii Charitativi Imperatori Augustissimo ab ordine Equestri S. R. I. libero et immediato in necessitatibus publicis praestiti. Altorf.* 1728. am besten ausgeführt. Womit noch der **Extract aus den Reichspfennigmeisterischen Raittungen der von den Ständen des heil. Röm. Reichs, wie auch von der Reichsritterschaft und Adel im Lande Schwaben beschehener Verwilligungen vom Jahr 1594. bis 1685.** in Burgemeisters *Cod. dipl. equestr. T. I.* zu vergleichen ist. Einige merkwürdige Umstände verdienen davon auch hier angemerkt zu werden. Noch im Jahre 1566. wurde es in der Reichsritterschaft Belieben gestellt, ob sie lieber Volk und Pferde stellen oder Geld geben wolle? Jedoch bezeugte der Kaiser, daß ihm aus angezeigten Ursachen das Geld lieber sey. Im Jahre 1596. stellte die Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, jede dreyhundert Reuter auf fünf Monat lang. Im Jahr 1599. verlangte der Kaiser fünfhundert auf sechs Monat lang. Darneben zahlte sie von 1599 bis 1602. wie auch von 1604 bis 1606. jährlich vier und zwanzig tausend Gulden. Im dreyssigjährigen Krieg wurden die Charitativsubsidien auch ausser den Türkenkriegen bey andern Kriegen im Reiche üblich. Im Jahre 1636. verlangte der Kaiser hierauf zum erstenmale auch ausser den Kriegszeiten von der Ritterschaft funfzig tausend Gulden, welche auch nach einiger Weigerung verwilligt wurden. In den Jahren 1676 und 1677. nahm die Reichsritterschaft in Schwaben, statt Charitativsubsidien zu geben zwey kaiserliche Regimenter in die Winterquartiere. Ferner im Jahre 1713. zahlte eben dieser Rittercreiß hundert und sechzig tausend Gulden; der Kaiser stellte aber noch über dieses auf das Jahr 1715. eine Assignation von hundert und zehn tausend Gulden auf sie aus; und auch diese mußte sie bewilligen, ohnerachtet während den Unterhandlungen darüber damals ein Friedensschluß erfolgte. Carl VI. forderte im Jahre 1732. ein Subsidium Charitativum, weil er zur Erhaltung des Friedens sich habe in Kriegsverfassung setzen, und viel Geld auf Gesandschaften wenden müssen. Im Jahr 1734. wurden wegen des damaligen Krieges von der Reichsritterschaft dreyhundert und zwanzig tausend Gulden verlangt, und sollen auch bezahlt worden seyn. Kaiser Carl VII. ließ gleich nach Antritt seiner Regierung im Jahr 1742. bey seinen bekannten Umständen die Reichsritterschaft um ein Subsidium Charitativum ansprechen; erhielt solches auch gegen die gewöhnlichen Reversalen. Im folgenden Jahre bediente er sich dieses Mittels, Geld zu erhalten, abermahls; allein der gute Wille der Reichsritterschaft scheint doch damit sein Ende erlangt zu haben. Hingegen machte Kaiser Franz nach Antritt seiner Regierung eine gleiche Anforderung, und erhielt auch darauf den 27. October 1746. von dem schwäbischen Ritterkreise siebenzig tausend Gulden, von dem fränkischen sechszig tausend Gulden, und von den rheinischen zwanzig tausend Gulden; überhaupt also hundert und fünfzig tausend Gulden. Daß damals gleichwol kein Krieg war, kann indessen für nichts neues und ausserodentliches bey Einforderung dieser Charitativsubsidien ausgegeben werden, wie der Göttingische Staatsrechtslehrer Schmauß in seinen academischen Reden soll gethan haben; denn aus den eben bemerkten Vorfällen ergibt sich, daß schon die Vorfahren des Kaisers Franz I. namentlich Ferdinand III., Carl VI., Carl VII. dergleichen ebenfalls in Friedenszeiten sich haben bezahlen lassen.

Die Art und Weise, wie bey Einforderung von solchen Charitativsubsidien pflegt verfahren zu werden, ist diese: Der Kaiser verlangt zuförderst schriftlich aus eigener Bewegung, wie nunmehro allezeit zu geschehen pflegt, oder auf Veranlassung des Reichs von der Reichsritterschaft eine freywillige Beysteuer von so und so viel. Jedoch geschieht solches ordentlicherweise nur in allgemeinen Reichsnöthen, wenn die Reichsstände **Römermonate** zu verwilligen pflegen. Dieses Gesuch läßt er sodann bey dem Convent eines jeden Ritterkreises durch einen Commissarium mündlich wiederholen. (Herr von Moser merkt hiebey an, daß zu seiner Zeit ein solcher Comissarius seinen Vortrag mit den Worten beschlossen habe: „**Resolvirts euch fein bald, und gebts fein viel.**„ s. dessen Werk von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft rc. p. 1356.) Alsdann nimmt die Reichsritterschaft es in Ueberlegung, bittet sichs zuweilen ab; meistens aber handelt man von beyden Seiten darüber so lange, bis man über die Summe, den Zahlungstermin, Ort der Lieferung, und andere Nebenumstände einig wird. Der schwäbische und fränkische Ritterkreiß verglichen sich im Jahr 1664. über einen gewissen Fuß, wornach die von ihnen dem Kaiser gemeinschaftlich bewilligte Subsidien repartirt werden sollten. Nach solchen trug es von einer Summe von neunzig tausend Reichsthaler dem schwäbischen Ritterkreise 46363 Reichsthaler, und dem Fränkischen 43637 Rthlr. Und dieser Fuß ist auch nachhero beybehalten worden. Die Reichsritterschaft bekommt übrigens für ihr Geld jedesmahl einen schriftlichen Revers, daß die geschehene Bewilligung ihrer Freyheit unnachtheilig seyn solle. Die Häupter der Reichsritterschaft dabey erhalten, (wie Herr von Mo-

ser an der angeführten Stelle sagt, daß man es aus ihrer eigenen Feder in öffentlichen Drucke lesen könne,) würkliche Angedenken der kaiserlichen Gnade; und Schmauß soll gelehrt haben, daß die Reichsritterschaft um dieser Charitativsubsidien willen dem Kaiser so lieb sey, und von ihm auf alle Weise begünstiget werde. Den Werth dieser Beobachtung müssen wir hier auf sich beruhen lassen. Der Kaiser disponirt aber über die erhaltenen Gelder nach eigenen Wohlgefallen. (15)

Charitativsubsidien, oder *Dona Charitativa*, nach dem canonischen Recht. Diese werden auch Exactiones, Nothhülfe, Bethe genennet, und sind eigentlich Lasten, (onera) welche auf denen Kirchenbeneficiis haften, und von denen Beneficiaten bezahlt oder geleistet werden müssen. Vor Zeiten wurden dergleichen Charitativsubsidien nur in ausserordentlichen Nothfällen und zwar bisweilen nach einer desfalls gemachten Repartition, bisweilen auch nur willkührlich, doch allezeit bittweise begehret, und sobald der Nothfall aufhörete, sobald hatte auch diese Charitativ ein Ende. Dieses Liebesmittel aber wird heutiges Tages nicht mehr erbeten, sondern wird als ein ordentlicher Tribut befohlen und mit Gewalt eingetrieben. Den Ursprung und Anfang muß man im 12ten Seculo unter dem Pabst Alexander III. suchen; die Bewegursach dazu war, wie vorhin gemeldet, in alten Zeiten ein ausserordentlicher Nothfall der Kirchen; in neuern Zeiten aber scheint es eine blose Anmaßung der Bischöffe auf die geistliche Pfründen geworden zu seyn, und mag diese geistliche Bethe mit denen weltlichen Bethen einerley Schicksaal gehabt haben. Das canonische Recht gibt uns keine andere Nachricht, als was wir im 3. Buch der Decretalien Tit. 39. lesen. (7)

Charite, s. Krankenhaus.

Charite Chretienne, ein Orden, welcher König Heinrich III. von Frankreich zum beßten der Kriegsleute, welche ausser Stand waren, weiter zu dienen, gestiftet, und ihnen gewisse Einkünfte aus den Hospitälern und Krankenhäusern angewiesen hat. Er räumte ihnen auch eine Wohnung ein, und bestimmte ihnen eine eigene Kleidung. Es ist aber die Sache dem ohngeachtet nicht zu Stande gekommen. (1 b)

Charite de notre Dame, ein geistlicher Orden, welcher die Regel des h. Augustins beobachtet. Er ist im 13. Jahrhundert von Gay Erbherrn von Joinville in Champagne gestiftet, und von den Päbsten Bonifacius VIII. und Clemens VI. bestättiget worden. (1 b)

Charitinnen, Grazien, Huldgöttinnen, unter den unzähligen Gottheiten der Griechen und Römer erhielten diese Göttinnen eine allgemeine und besonders bey dem ganzen gesitteteten Theile beyder Nationen ausgebreitete Verehrung. Von ihnen, glaubte man, müßten alle Reizungen zur Liebe und Freundschaft herfließen. Sie verbreiteten über Personen, Handlungen und Kunstwerke diejenige Annehmlichkeit, ohne welche nichts schön und vollkommen heissen kann. Durch sie erhielte man besonders diejenige Vollkommenheit, ohne welche alle übrigen unnütze sind, **nemlich die Gabe zu gefallen**. Es war also sehr natürlich, daß Leute von allen Ständen, Lebensarten, von jedem Alter und Geschlechte auf ihren Altären den Weyrauch ihrer Anbetung anzündeten. Jedes Geschlecht, jede Kunst, jede Wissenschaft hatten besondere Schutzgottheiten: Alle aber erkannten insgesamt die Herrschaft der Grazien.

Ueber den eigentlichen Ursprung dieser holden Göttinnen sind die Meynungen der alten Mythologen getheilt. Bald werden sie für Töchter des Zevs und seiner Gemalin Juno gehalten. Bald gibt man ihnen eine holdseeligere Mutter, nemlich, nach dem Hesiod, die Eurynome, die andere Evnomie, auch Harmione nennen. Die gemeinste Meynung aber stellt sie als die ersten Früchte der jugendlichen Liebe des Bacchus und der Venus dar. Der junge Bacchus und die junge Cythere, sagt der mit den Grazien so vertraute Dichter Deutschlands, überließen sich in aller Unschuld der Unerfahrenheit, den süssen Empfindungen, deren Gewalt sie zum erstenmale fühleten, und Venus wurde, bevor sie sich den rechtmäßigen Umarmungen des häßlichsten aller Ehemänner überließ, ganz heimlich die Mutter der Grazien.

Die Fabel ist weder über die Namen noch über die eigentliche Anzahl der Grazien einstimmig. Gemeiniglich gibt man deren drey an, deren Namen Aglaja, Thalia, (Θαλια, zum Unterschied von Θαλεια, der Muse) und Euphrosyne. Homer, Statius und unser Wieland verändern den Namen der einen Grazie in **Pasithea**. In Lacedämon verehrte man nur **zwo** Grazien, unter den Namen **Klito** und **Phaenne**, zu Athen gemeiniglich eben so viel unter den Namen **Auxo** und **Hegemone**. In verschiedenen Gegenden Griechenlands verehrte man vier Huldgöttinnen, und vermengte sie also ohne Zweifel mit den vier **Horen** oder Jahrszeiten. Man bekränzte sie daher auch und zwar die eine mit Blumen, die andere mit Aehren, die dritte mit Weinblättern und Trauben und die vierte mit einem Oelzweige, oder mit dem Laube eines andern Baums, der sein Grün den Winter über behält. So siehet man zuweilen den Apoll, der in seiner Rechten die Bildniße von vier Grazien hält. Nach dem Pausanias zählten verschiedene Mythologen auch die Göttin der Ueberredung, die **Suada**, zu den Grazien, und zwar nicht ohne Grund, indem die grosse Kunst zu überreden sich auf die eben so grosse Kunst zu gefallen gründet. Die Dichter alter Zeiten haben sich in ihre Begeisterung niemals sehr gewissenhaft an die eigentliche Zahl der Charitinen gebunden, sondern diese Göttinnen die Augen, Wangen, den Mund, und überhaupt die ganze Person ihrer Heldin schaarenweise begleiten lassen. Das höchste Alterthum stellte diese Gottheiten, so wie überhaupt alle übrige, in ganz unbearbeiteten Steinen vor. Bald darauf bildete man sie aber in menschlicher Gestalt ab, und kleidete sie in gewebte Luft; endlich aber stellte sie der Künstler dem Auge ganz nackend dar. Es ist merkwürdig, daß diese Göttinnen des Vergnügens, der Annehmlichkeit und der herzrührenden Schönheit von den Alten zuweilen mitten unter den Chören der heßlichen Satyren vorgestellt wurden. Ja man fand hohle Bildsäulen der letztern, die man öffnen konnte, und in welchen kleine Bildniße der Grazien steckten. Vielleicht wollte man dadurch eine nicht seltene Beobachtung sinnlich vorstellen, vermöge welcher öfters Personen von beyderley Geschlecht die Unahnnehmlichkeit ihrer Gestalt durch tausend reizende Vorzüge des Geistes und des Umgangs ersetzen. So küßte vormals jene französische Königin den schlafenden Dichter auf den heßlichen Mund, der so viel witziges und geistreiches zu sagen pflegte.

Gemeiniglich werden die Grazien als jugendliche unverheurathete Mädgen vorgestellt. Doch werden sie nach dem Vorgange des Vaters der Dichter, Homers, auch zuweilen verheurathet, aber ohne deswegen, gleich

ihrer Mutter, das mindeste von ihren Reizen in diesem den irrdischen Grazien oft so gefährlichen Stande zu verlieren.

So liebenswürdigen Gottheiten konnte es in dem empfindsamen Griechenlande an Altären und Tempeln nicht fehlen. Etheocles, König zu Orchomenus in Böotien war, wie man glaubt, der erste, welcher ihren öffentlichen Gottesdienst angeordnet, und ist deswegen von einigen für ihren Vater ausgegeben worden. Doch behaupteten die Spartaner, daß ihr vierter König, Lacedämon, am Gestade des Flusses Tiasus diesen Gottheiten den ersten Tempel erbauet habe. Ordentlicherweise waren die Tempel des Amors zugleich auch den Grazien heilig. Sie waren dieses gefährlichen Gottes Schwestern, und ohne ihren Beystand blieben seine Pfeile stumpf. Auch Mercur, dieser Gott der Beredsamkeit, hatte zuweilen die Ehre, diese holden Mägdchen in seinen Tempeln zu sehen. Vornemlich aber fanden die Musen mit den Grazien in einerley Tempel ihre Altäre, und lehrten die Sterblichen, daß der wahre, der achtungswürdige Gelehrte ein Menschenfreund seyn und den Huldgöttinnen gehuldiget haben müsse. Die Griechen und Römer verdankten den Grazien so vielfache Wohlthaten, daß man sich nicht wundern muß, wenn ihre Tempel, ihre Hauscapellen, ihre öffentlichen Plätze, und die Hörsäle der Weltweisen, ihre Münzen mit Bildsäulen, Gemählden und Vorstellungen dieser so wohlthätigen Göttinnen angefüllt waren. Ihnen verdankte man alles, was die Herzen der Menschen rührt und bezaubert, unter ihren Händen verlohren die Werke der Künstler das Gezwungene, das Mühsame, das Gesuchte, ihnen huldigte die junge Schöne, um die Macht ihrer Reize unwiderstehlich zu machen; sie verscheuchten von der Stirne des Tugendhaften und des Weisen das düstere, das rauhe und das die Herzen zurückstoßende Wesen, von ihren Altären verbreiteten sich Lustigkeit, Freygebigkeit und holdselige Weisheit über ihre wahren Anbeter. Der schönste Vorzug aber, wormit diese Göttinnen die Herzen der Sterblichen schmückten, war die Dankbarkeit, so daß man sich auch in allen Sprachen des Namens dieser so edlen Gesinnung bedienet, um sowohl die Göttinnen selbst, als auch Wohlthaten und Dankbarkeit zugleich damit auszudrücken. Aus dieser Ursache errichteten, nach der Erzählung des Demosthenes, die Einwohner von Chersonesus, nachdem ihnen die Athenienser in einer dringenden Noth beygestanden, zur Verewigung dieser Wohlthat einen Altar mit der Aufschrift: **Ein Altar, welcher derjenigen Grazie gewidmet ist, die der Dankbarkeit vorstehet.**

Wir wollen diesen Artikel mit den Allegorien beschliessen, welche man in den Namen und Eigenschaften dieser Göttinnen gesucht hat. Man nennte sie erstlich **Charitinnen**, welcher Namen nach seinem griechischen Ursprung **Freudegöttinnen** und **Dankgöttinnen** bezeichnet. Sie waren jung, weil man dadurch vorstellen wollte, daß das Andenken einer Wohlthat niemals ältern solle. Sie waren lebhaft und flüchtig, und dieses sollte ihre Verehrer lehren, mit ihren Wohlthaten niemals lange zu zaudern. Sie waren nackend, weil nichts liebenswürdiger als die schöne Natur. Man bekleidete sie mit dünnen durchsichtigen Gewanden, um anzudeuten, daß der Schmuck der Kunst die Schönheiten der Natur nicht unkenntbar machen, sondern mäßig, geschmackvoll und ohne Verschwendung seyn solle. Man mahlte sie jung, weil die Annehmlichkeiten und die Kunst ohne Mühe zu gefallen, ein Eigenthum der schönen Jugend sind. Als Jungfrauen wurden sie vorgestellt, weil man bey Wohlthaten reine und uneigennützige Absichten haben, und die Neigung wohl zu thun, mit Klugheit und Mäßigung verbinden müsse, deswegen sagte Socrates, der den Grazien vorzüglich gehuldiget und in seiner Jugend ihre Bildsäulen aus Marmor verfertiget hatte, zu einem unbedachtsamen Wohlthäter: „daß du von den Göttern beschämt werdest! die Grazien sind Jungfrauen, und du machst Buhldienern aus ihnen." Von den Attributen der Grazien s. Charisia. (21)

Charitonseinsiedler, Chariton von Lycaonien, einer Provinz in Kleinasien gebürtig, ein eifriger Nachfolger und Anhänger der Lehre und Beyspiele des H. Paulus und der H. Theda mußte unter dem Kaiser Aurelian um Christi willen grausame Martern und harte Gefängnisse ausstehen. Nach des Kaisers Tode erhielte er zwar die Freyheit, fiel aber unterwegs, da er nach Jerusalem reisen wollte, Räubern in die Hände, aus denen er doch auf eine wunderbare Art bald wieder errettet, etwa sechs Stunden vor Jerusalem die erste Laura oder erste Einsiedlerwohnungen stiftete; der häufige Zulauf nöthigte ihn bald darauf eine andere in der Wüste Theura, und noch eine dritte gegen Jericho zu bauen, in welchen Chariton mit seinen Einsiedlermönchen sehr strenge gelebt hat, bis er in einem hohen Alter um die Mitte des vierten Jahrhunderts gestorben. Diese Einsiedlermönche sollen einen kastanienbraunen Rock mit einer schwarzen Capuze getragen haben. (37)

Charitonia, ein Tagschmetterling, s. Stumpfsuß, gelber.

Charityschools, nennt man in England die Freyschulen, wo der Unterricht, vermöge öffentlicher oder Privatstiftungen unentgeldlich ertheilt wird. Das Wort kommt mit dem Namen eines Philanthropins überein, nur daß in diesen das Unentgeldliche hinwegfällt. (33)

Charivari, ein Getöse, das in der Nacht mit Becken, Pfannen, Kesseln und dergleichen gemacht wird, um jemand damit auszuspotten. Man machte dasselbe vorzüglich, wenn sich Personen zum zweyten oder drittenmal, oder auch sehr ungleich verheyratheten. Diese Gewohnheit ist zwar durch viele landesherrliche Verordnungen hin und wieder, wie auch sogar durch Concilienschlüsse der Mittlern Zeiten verboten worden; findet aber doch noch in einigen Orten statt. (1b)

Charlatan, (med.) In der Medicin giebt man denjenigen Leuten den Namen eines Charlatans, welche ohne alle Grundsätze, Wissenschaft und Character die Medicin und Chirurgie ausüben, und das Publicum durch vorgegebene Geheimnisse zu betrügen suchen. Unverschämtheit und Geschwätzigkeit sind die gewöhnlichen Mittel, wodurch sich die Charlatans bey dem Pöbel Credit machen. Die Obrigkeit sollte auf alle Wege bedacht seyn, solchen Leuten, welche nur gar zu oft dem Publicum wahren Schaden zufügen, das Handwerk zu legen. Auch privilegirte Aerzte werden mit dem Namen Charlatans belegt, wann sie z. E. unheilbare Krankheiten heilen zu können, vorgeben. Alte Personen durch ihre Arcana vereinigen wollen, Veränderungen und Erscheinungen bey Krankheiten, die die Natur bewürkt, ihrer vorzüglichen Kunst zuschreiben, und sich durch öfters lächerliche und kindische Heilmethoden ein Ansehen zu erwerben, sich auf alle Weise bemühen. (5)

Charlatanerie der Gelehrten. Im figürlichen Verstand bedeutet Charletan einen Menschen; der sich oder seinen Sachen einen grössern Werth zuschreibt, als sie verdienen, und der allerley in die Augen fallende Kunstgriffe braucht, um andere davon zu überreden. Er ist von einem Pedanten darinnen unterschieden, daß der Pedant wirklich von seinem Werth überzeugt zu seyn glaubt, der Charlatan hingegen weiß, daß er einen ausserordentlich kleinen Werth habe, er will aber doch andern vom Gegentheil überführen; er mus deswegen, um seine Absicht zu erreichen, seine Zuflucht zu Betrügereyen nehmen. Der Charlatan ist also allemal ein Betrüger, der Pedant hingegen kann ehrlich seyn, aber er ist dabey ein einfältiger Pinsel. Es giebt dergleichen Marktschreyer in allen Ständen, die das: mundus vult decipi, zu ihren Hauptmaximen machen; wir wollen aber hier nur von einigen marktschreyerischen Streichen der Gelehrten handeln, und kürzlich zeigen, was einige Aftergelehrte für Mittel anwenden, ihre Schwäche zu verbergen, im Gegentheil jederman zu sich locken, dem sie ihre falsche Waare für gut verkaufen. Um sich vor andern auszuzeigen, so suchen sie andere zu bewegen, daß sie ihnen die prächtigsten Titul beylegen. Diese brauchen sie, wie die medicinischen Marktschreyer ihre Schlangenzähne, um dem gemeinen Volk weiß zu machen, was sie für grosse Thaten gethan hätten. Sie diengen sich ferner gewisse Leute, die, gleichwie die Harlekins in der Stadt herumreiten und ihrer Herren Principale Sachen ausstrompeten, gleichfalls Zettel ausstreuen, worinnen sie das Lob derselben verkündigen. In dergleichen Ankündigungen liefern sie solche Prahlereyen, die den vernünftigen Gelehrten unerträglich sind, und welche nichts mehr bedauern, als daß ihr ehrwürdiger Stand durch dergleichen Hanswurste verächtlich wird. Schreibt der wahre Gelehrte ein Buch, so kündigt er den Inhalt desselben auf dem Titul mit Bescheidenheit an; der Charlatan hingegen bläst beide Backen auf, um Wind genug zu haben, seine herrlichen Sachen in den prächtigsten Tönen anzupreissen, oder er macht einen solchen Titel, den niemand versteht, damit man desto begieriger werde, verborgene Weisheit zu kaufen; zuweilen wird er burlesk, um wenigstens den gemeinen Haufen von Lesern hiedurch anzulocken.

Horrendas canit ambages, antroque remugit.
Obscuris falsa involvens.

Damit ihr Name nicht vergessen werde, so versäumen sie keine Gelegenheit öffentlich auszustehen, sondern sie schicken ein Werkgen nach den andern in die Welt. Wir bedienen uns hier der Worte eines gewissen Schriftstellers, welcher sagt: „wir leben jezo in einer fruchtbaren Zeit, in welcher sogar verschnittene Kinder zeugen und Mauleselfüllen bekommen.“ Um diesen Geburten desto leichter in der Welt fortzuhelfen, geben sie sie einem berühmten Mann in den Schutz, der sie mit seiner Vorrede empfehlen muß, und es finden sich auch allemal gutherzige Seelen, die entweder für Geld und gute Worte, oder aus Mitleiden, den Stummen eine Schelle anhängen, damit man ihn von weiten höre. Zuweilen kramen sie solche Dinge aus, von denen sie wissen, daß sie vielen ein Aergerniß seyn würden, nicht, als wenn sie solche selbst glaubten, sondern um Lermen damit zu machen. Sie erwarten Widerlegungen über Widerlegungen, damit sie Gelegenheit haben möchten, aufs neue auf den Schauplatz zu tretten; und es würde sie nichts mehr ärgern, als wenn man dergleichen Dingen den Werth beylegte, den sie verdienen und sie ungerügt in den Läden der Krämer ihr Glück machen lies: allein, un sôt trouve toujours un plus sôt, qu'il admire. Wer mehr davon wissen will, muß **Menkens** Reden von der Marktschreyerey der Gelehrten lesen. (22)

Charme, ist eine alte Benennung von einem Gegengift, welches **Galen** beschreibt. (9)

Charmon, (Mythol.) unter diesem Namen wurde dem Jupiter bey den Arcadiern geopfert und göttliche Ehre erwiesen.

Charmo, (Naturgesch.) ist ein arabischer Name des Nilpersch, (*Perca nilotica* Linn.) (9)

Charmuth, ist eine arabische Benennung des Aal Wels, (*Silurus anguillaris* Linn.) (9)

Charnier, ein Gewinde mit ineinander schliessenden Gängen, welche vermittelst eines durchgesteckten Drats mit einander verbunden sind, um eine einfache oder doppelte Spalte an den äussern Theilen verschiedner Werkzeuge dadurch beweglich zu machen; die Gelenke eines Charniers sind die beiden Gänge, welche durch ihre Vereinigung das Charnier ausmachen. (19)

Charnier, (Maschinenbau.) werden bey den Panzergerinnen starke eiserne Doppelbänder mit Hängen genennt, welche die Bestimmung haben, sowohl die feste als bewegliche Rinne mit einander zu vereinigen, damit die bewegliche nach dem Steigen des Unterwassers auf und nieder gelassen werden kann. Sie müssen glühend im Theer abgelöscht werden, wenn sie von dem Rosten lange frey bleiben sollen. (18)

Charnierstift, ist ein durch die Höhlung der Gewinde eines Chaniers gesteckter Stift. (19)

Charoi, ist eine Art grosser Chaloupen, um die Stockfische nach Terreneuve zu führen. (28)

Charon, (jüd.) ist nach der Phantasie einiger Rabbinen, einer von den bösen Geistern, die besonders gegen das Volk Israel feindselige Gesinnungen hegen. Die eigentliche Bedeutung dieses Worts ist, Zorn, und es machen die Juden einen besondern Geist daraus, den Gott abschicke, wenn er die Israeliten wegen ihrer Versündigungen strafen wolle. Von diesem Geist sagen sie, daß Moses in der Erbtheil der Kinder Gad eine Grube in die Erde gemacht, und den Charon darinnen, als wie in einem Gefängnisse, eingesperrt habe; so oft nun die Israeliten gesündigt hätten, sey Charon aus seinem Loche herausgestiegen und habe sein Maul aufgesperrt, um sie zu verschlingen, deswegen werde er auch פעור Peor genennt, Moses aber habe ihn jederzeit wieder in seine Grube gejagt; wie Moses gestorben wäre, habe Gott sein Grab gegen dieses Gefängniß über gemacht; so oft nun Charon sein Maul gegen die Israeliten aufsperren wollte, so habe er das Grab Mosis gesehen, und sey aus Furcht wieder zurückgegangen. Zum Beweis führen sie an 5 B. Mos. 34, 6. Niemand aber, als ein Menschen von rabbinischer Denkungsart kann dieses daselbst finden. (22)

Charon, diesem Fährmann des Orcus haben die Dichter das Amt aufgetragen, die Seelen der Verstorbenen in einem Nachen über den Fluß Acheron überzusetzen. Nach dem **Diodor** soll sein Namen in der egyptischen Sprache jeden Schiffer bezeichnen: und so hätte also die griechische Fabel aus einem allgemeinen Nennworte den Namen eines Gottes gemacht. Diesem eisgrauen Gott der Hölle machen die Dichter zu einem Sohn des Erebus und der Nacht, eignen ihm eine traurige, finstere und geitzige Gemüthsart zu, und stellen ihn als ein Mann vor, der nicht die mindeste Achtung für die ehemaligen Würden, Güter und Reich-

thümer seinen überzufahrenden Schatten hege. Nach dem Griechischen bedeutet sein Namen das Gegentheil von seinem Character, nemlich einen **Freundlichen**. **Virgil** schildert uns diesen fürchterlichen Schiffer der Unterwelt in folgenden Zügen:

„Diese graulichen Flüsse beschifft ein gräulicher Fährmann,
Charon, scheußlich in seiner Gestalt, im strotzet am Kinne
Grau von Farb' ein strauchigter Bart; im starrenden Auge
Flammt ein düsterfunkelndes Feuer, ein schmutziges Kleid hangt
Auf der Schulter zusammengeknüpft am Leibe hinunter,
Er führt selbst den Schifferstaken mit rüstigen Händen,
Spannt die Segel, und fährt im schlammigten Kahne die Schatten,
Zwar schon ältlich, doch kraftvoll ist das Alter des Gottes."

Weil man glaubte, daß Charon keine Schatten ohnentgeldlich überführe, so hatte man die Gewohnheit, den Verstorbenen ein Stück Geld, bey den Römern **Naulum**, bey den Griechen **Danake** genannt, zum Fährgelde mitzugeben, und solches unter die Zunge zu legen. **Lucian** versichert, daß dieser Gebrauch, den Todten einen Obolus mitzugeben, bey den Römern und Griechen durchgängig sey angenommen gewesen. Nur die einzigen Hermionenser glaubten, weil sie sehr nahe an den Ort der Unterwelt anzugrenzen vermeinten, von diesem letzten Tribut befreyet zu seyn. Die Athenienser im Gegentheile waren desto abergläubischer, und steckten ihren Grossen und Feldherrn, um sie von den Schatten des Pöbels zu unterscheiden, drey Goldstücke in den Mund.

Kein Lebendiger konnte ohne vorhergegangene Vorzeigung des goldnen Astes vom Charon übergefahren werden. s. **Ast der goldne**. Auch ist es merkwürdig, daß man den Todten ausser jenem Fährgeld auch noch zuweilen ein Zeugniß seines Lebens und seiner Sitten mit in den Sarg gegeben. Einen solchen Paß oder Geleitsbrief auf die Reise in den Orcus hat uns ein alter Schriftsteller hinterlassen, der in folgenden Worten abgefaßt ist: „Ich Sextus Anicius, Pontifex, bezeuge, daß gegenwärtige Person ein ehrbares Leben geführt habe Seine Manen müssen im Frieden ruhen." Hieraus siehet man, daß der Pontifex maximus selbst diesen Paß geschrieben, damit er in der andern Welt desto gültiger seyn möchte. Noch heutzutag soll bey den Russen eine ähnliche Gewohnheit herrschen, die, so wie erstere der Römer, aus Egypten abstammt, wo man nach dem **Diodor** ein gutes Zeugniß des Verstorbenen mit an das Ufer des Sees Möris brachte, damit die Richter ihn der Ueberfahrt würdig finden möchten. (21)

Charonia, (Fabr. S. E. 504. 259.) dieser indische **Tagschmetterling**, welchen **Cramer** pap. exot. IV. t. 47. abgebildet, und fig. A. B. das Männchen, und fig. C. das Weibchen vorgestellt, hat gezähnte schwarze Flügel, mit einer breiten blauen Binde, in welcher einige schwarze Puncte zerstreut liegen. Auf der untern Seite sind sie scheckig. Er gehört zu den **Nymphen ohne Augen**. (24)

Charonitä, mit diesem Spottnamen belegten die Römer alle jene neuen Rathsherren, welche **Antonius** nach dem Tode des **Cäsars** unter dem Vorwande, daß dieses zufolge der Verordnungen des getödteten Dictators geschehe, in den Senat aufnahm, und dadurch auf der einen Seite vermittelst des gewissen Beyfalls dieser seiner Geschöpfe seine gesetzwidrigen Absichten durchsetzte, auf der andern Seite aber dieses so verehrungswürdige Collegium durch den Beytritt der nichtswürdigsten Leute entehrte. **August** schränkte in der Folge die durch diesen Vorgang bis auf tausend angewachsene Zahl der Rathsherrn wieder auf sechshundert ein. Man nennte diese unwürdigen Mitglieder des Senats auch mit einem andern Schimpfnamen **Orcinos**, mit einer Anspielung auf die **Libertos orcinos**, welche nach dem Tode ihres Herren, vermöge dessen Testaments, freygelassen wurden. (21)

Charonius, (Baukunst.) wird ein Ort genennt, welchem man sich ohne Lebensgefahr wegen Gestanks oder bösen verdorbenen Luft nicht nähern kann. Schächte und Schöpfbrunnen, Gewölber, welche lange Zeit verschlossen gewesen, sind unter dergleichen Oerter zu zählen. Diese Oerter von der verdorbenen Luft zu reinigen, hat man verschiedene Mittel, davon das eine hier, das andere dort Würkung thut, oder leichter anzuwenden ist. An einigen Orten machet man Feuer an, in welches sich die Luft stürzet und dadurch gereiniget wird. An andern Orten zündet man Pulver an, welches man dahin durch ein Geschirr bringt, und durch eine glühende Kohle, welches man in solches wirft, anzündet. An noch andern gieset man einige grosse Gölten Wasser auf einmal in solche, besonders wenn sie tief sind, wodurch nicht nur die unreine Luft vertrieben, sondern auch zugleich frische eingebracht wird. (18)

Charonsel, (botan.) eine fremde Benennung der Gewürznelken. (9)

Charons Pallast. **Quellay Charon**, d. i. **Pallast des Charons** nennen die heutigen Araber den berühmten und noch heut zu Tage zum Theil sichtbaren und selbst in seinen Ruinen erstaunenswürdigen Labyrinth des alten Egyptens. Das nähere davon s. in **Labyrinth**. (21)

Charoseth, war ein von Mandeln, Nüssen, geriebenen Aepfeln, Zimmet, Wein, Essig und Wasser angemachter Teig, welcher in eine Form, gleich Ziegelsteinen, gemacht war. Die Juden mußten solches bey ihren Ostermahlzeiten haben, und erinnerten sich dabey an die harte Arbeit, die sie in Egypten verrichten mußten. Einige halten es blos für eine Tunke, worunter Essig und Wasser war, um das Fleisch hinein zu tunken. Den Talmudisten zu Folge durfte kein Mehl und kein Senf darunter genommen werden, es sey denn, daß man es sogleich gegessen habe, weil beydes leicht in die Säurung übergienge. (22)

Charsamstag, ist der Samstag, welcher unmittelbar vor Ostern hergehet, und dem Gedächtniß des im Grabe liegenden Heilandes der Welt gewidmet ist. Von der Benennung, und der an diesem Tag gewöhnlichen Fasten siehe **Charfreytag**. Was die Messe betrift, so sollte nach der Verordnung des Pabstes **Innocentius** I. (*epist. ad Decentium,*) weder an diesem noch am vorhergehenden Tage eine gelesen werden. Doch ist an dem Charfreytag statt der eigentlichen Messe die sogenannte **Missa præsanctificatorum**, die **Messe des zuvorgewandelten Brods**, eingeführet worden. Aber auf den Charsamstag fand diese wegen dem langen Gottesdienst und vielfältigen geistlichen Verrichtungen keinen Platz: denn es brachten die Christen nicht allein den Tag, sondern auch die

Osternacht in der Kirche zu, welches man Vigiliam Paschae, die Nachtwache vor Ostern, nennte. (Hieronymus *in Matth.* Cap. 25. Baillet.) Benedict. XIV. von diesem Tage: „In der Mitte der Nacht wurde endlich Messe gelesen, das Volk gespeiset, und nach abgesungenen Psalmen entlassen. Allein der Eifer in der Andacht erkaltete nach und nach bey den Christen." Hugo a St. Victore, der im 12. Jahrhundert gelebt, berichtet, daß schon zu seiner Zeit an einigen Orten eine Aenderung getroffen, und die Messe ehender gehalten worden seye. Heutzutage wird sie den Samstag vormittag gelesen; doch ist in den Gebethern, und in der ganzen Liturgie nichts abgeändert worden, und deswegen heisset es noch: Gott, der du diese **Heiligste Nacht** durch die Glorreiche Auferstehung unseres Herrn verherrlichet hast, u. s. w.

Die Ceremonien, die auf diesen Tag vorgeschrieben sind, und vor dem hohen Amt hergehen müssen, sind folgende. Nachdem die None geendiget ist, werden alle Kerzen in der Kirche ausgelöschet; der Priester segnet das Feuer, welches indessen ausser der Kirche durch einen frisch geschlagenen Funken angezündet worden; er weyhet die 5 Körner, welche in die Osterkerze gestecket werden. Er läßt die aus einem Stocke herausgehende drey Wachskerzen, welche das durch Christum verbreitete, und auf die H. Dreyfaltigkeit sich gründende Glaubenslicht vorbilden sollen, anzünden, weyhet demnächst die Osterkerze, da indessen der Diaconus den bekannten Lobgesang (Hymnus) **Exultet** absinget. Hernach werden verschiedene auserlesene Stücke aus der H. Schrift verlesen, welche vom Priester mit abgesungenen Gebetern unterbrochen werden, die einen Bezug auf die H. Taufe haben. Endlich wird zur Weyhung des Taufsteins geschritten, und werden die Täuflinge, wenn einige vorhanden sind, getaufet. Denn nach dem alten Ceremonienrecht wurde dieses Sacrament sonst niemals, als auf Charsamstag, oder auf den Samstag vor Pfingsten ertheilet. (*epist. Siricii ad Himerium.* Leo M. *epist.* 84.) Ja auch den Kindern wurde ehemals zu Rom, wenn die Noth nicht ein anderes erheischte, die Taufe nicht ausser den angezeigten Zeiten mitgetheilet. (Mabillon *in ordinem Rom.* T. II. *Musei Ital.* p. 95.) Heutzutage können die Catechumenen und Kinder auf einen jeden schicklichen Tag getaufet werden. (35)

Charta, (antiquarisch.) Dieß Wort bezeichnet in seiner allgemeinern Bedeutung unterschiedene Arten des Materials, darauf man ehedem zu schreiben pflegte. Ueber seinen eigentlichen Ursprung sind die Kunstrichter uneinig, indem einige solchen von χαρασσω, **einprägen, bezeichnen, schreiben,** andere aber von χαιρειν, **grüssen,** weil die Charta zum Briefschreiben vorzüglich gebraucht wurde, ableiten. Das vornehmste Material, das man ehedem zur Charta brauchte und verarbeitete, war die egyptische **Papyrus,** oder das am Nil in einigen Gegenden wachsende Schilf. Von dieser Art von Charta und dessen Unterarten, als z. B. der Charta **Augusta, Claudia, Emporetica, Amphitheatrica** oder **Athribitica, Hieratica, Livia, Fannia, Saitica,** u. s. w. s. unten. Wir wollen jetzt noch zwey andere Arten von Charta beschreiben, und zwar erstlich die **Chartam Corticeam,** welche die Griechen **Xylochartion** nennten. Diese wurde von den zarten Häuten gemacht, welche von der innern Seite gewisser darzu schicklichen Baumrinden, z. B. der Linde, abgelößt, und, wie der in dieser Materie classische Schwarz sehr wahrscheinlich vermuthet, durch Waschen, Trocknen, Schlagen, Planiren und Glätten, fast eben so wie das egyptische Papier, zubereitet wurde. Wegen dieser Aehnlichkeit in der Gestalt und Zubereitung ist dieses **Bastpapier** in spätern Zeiten öfters bey vorgefundenen Handschriften mit dem **Schilfspapier** verwechselt worden. Allein diese **Charta corticea** war viel stärker und dicker, als das egyptische Papier. Es brach daher leichter, es lößten sich die übereinander gelegten Häutchen oft ab, und vornemlich blätterte sich das oberste Häutchen, worauf die Schrift stand, so sehr ab, daß dadurch im Geschriebenen hin und wieder grosse Lücken entstanden. Doch bleibt es, nach dem eignen Geständnisse des Montfaucons, noch immer sehr schwer, das egyptische Papier von der Charta corticea zu unterscheiden. Da auch fast alle lateinische Codices auf Charta corticea geschrieben sind, so ist es wahrscheinlich, daß der Gebrauch dieses Papiers, besonders in den abendländischen Gegenden, üblich gewesen, wo man das Schilfspapier entweder gar nicht, oder doch nicht ohne grosse Kosten haben konnte, so daß man sich genöthiget gesehen, eine andere, dem egyptischen ähnliche Art Papier zu machen. Es scheint aber, daß dieses Bastpapier seit mehr als 600 Jahren bereits in Abgang gekommen sey.

An seine Stelle kam, oder war vielmehr schon zu gleicher Zeit mit ihm gekommen, das **baumwollene** Papier, welches charta bombycina, auch in den mittlern Zeiten bambacina und cottunea genennt wurde. Seinen Namen hat es von bombyx, worunter die Alten **Seide,** die Neuern **Baumwolle** verstanden haben. Ausser den schon angeführten Benennungen heißt es zuweilen Charta damascena, entweder weil es zu Damascus erfunden, oder daselbst vorzüglich gut fabricirt worden. Montfaucon hat bey Gelegenheit eines Processes, den gewisse Mönche in Sicilien wegen des rechtmäßigen und aus auf Charta bombycina geschriebenen Urkunden zu erweisenden Eigenthumsrechtes an einigen Grundstücken geführt haben, entscheidend dargethan, daß man schon im zehenten Jahrhundert sich dieses Papiers bedient habe. Er klagt aber, daß er, alles Nachforschens ungeachtet, von der wahren Zeit der Erfindung dieses Papiers nicht die geringste Spur habe finden können. Aus der in des berühmten Meermanns Sammlung der den Ursprung des Lumpenpapiers betreffenden Schriften befindlichen schönen Murrayschen Abhandlung erhellet aber, daß das Baumwollenpapier schon zu Ende des siebenten Jahrhunderts bekannt gewesen. Doch ist zu bemerken, daß man sich im zehenten bis zum zwölften Jahrhundert bey den Urkunden mehr des Pergaments, als des Baumwollenpapiers bedient habe. Ohne Zweifel war die grössere Dauerhaftigkeit des erstern die Ursache hievon. Auch scheint es, daß das Baumwollenpapier, besonders in Griechenland, Sicilien und Italien, desto üblicher geworden, je seltner das egyptische Papier durch die anfängliche Barbarey der Saracenen und den mit diesem Volke unterbrochenen Handel geworden, und je weitläuftiger die Verfertigung des Bastpapiers gewesen. Dieser Tausch war freylich nicht der beste, weil das Baumwollenpapier den Motten und dem Untergange mehr, als die übrigen Papiersorten, ausgesetzt gewesen. s. weiter **Papier.** (21)

Charta, (statist.) **Charter** wird in England ein jeder Freyheitsbrief genennt; dergleichen zum Exempel

die Englischen Colonien in America bey ihrer Errichtung verschiedene erhalten haben. Die Könige haben der Englischen Nation verschiedene solcher Freyheitsbriefe ertheilt, welche mit dem Namen der Charten belegt werden. Solches geschahe unter dem Könige Wilhelm, dem Eroberer, Wilhelm II. Henrich I. Stephan und Henrich II. Es waren aber diese Briefe sehr kurz und bestanden in allgemeinen Versicherungen, die bisherigen Freyheiten der Nationen nicht zu schmählern. Einen weitläuftigern Brief aber mußte der König Johannes in dem Jahr 1215. ausstellen, welcher daher im Gegensatz der vorhergehenden der grosse Freyheitsbrief, Magna Charta, the great Charters, genennt wurde. Seine Nachfolger, Henrich III. und Eduard I. bestättigten denselben feyerlich, welches auch noch von einigen andern Königen geschehen ist. Er wird noch bis auf den heutigen Tag als ein Grundgesetz angesehen. (1)

Charta blanca, s. Blanquet.

Charta, von verschiedenen Gattungen **Papier** gebraucht, als:

Charta Aegyptiaca, s. Egyptisches Papier.

Charta bombicina, Papier von Baumwolle. Man nannte es auch Cuttunea und Damascena, Cattunpapier. Montfaucon behauptet, daß es schon im 9ten Jahrhundert erfunden sey, die Handschriften aber, so auf dieses Baumwollenpapier geschrieben sind, steigen nicht über das 10te Jahrhundert. Bey den Griechen ist es von dem 12ten Jahrhunderte an sehr gebräuchlich gewesen, auch in Neapel, Venedig und Sicilien wegen des Handels mit den Griechen, in dem übrigen Italien aber hat man es nicht geachtet.

Charta cattunea oder **Damascena**, Baumwollen- oder Cottonpapier, wird aus gekratzter Baumwolle, so naß gemacht und in Formen gelegt wird, verfertiget. Wenn es in der Form trocken geworden ist, so wird es fest; wie es aber glatt gemacht wird, ist unbekannt. Dieses Cattunpapier haben vorzüglich die Griechen geliebt, daher findet man verschiedene griechische Handschriften von diesem Papier.

Charta Claudia, hieß man nach der Beschreibung des Plinius eine verbesserte Gattung Papier, so unter dem K. Claudius verfertiget ist, und daher den Namen hat. Es war 13 Zoll breit, und man nahm eine Lage von denjenigen Häuten der Papierstaude dazu, wovon die Charta Augusta gemacht ward, und die andere Lage von denjenigen Häuten, wovon vorher die Charta Livia verfertiget ward. Es bekam also mehr Stärke wie die Augusta, die Dinte schlug also nicht mehr auf die Rückseite durch, und verlohr doch nichts an der Weise und Feinigkeit derselben, mithin war es wirklich verbessert und brauchbarer gemacht. Daher sagt auch Plinius davon — *Praelata* omnibus *Claudia* — Man hätte es allen andern vorgezogen.

Charta emporetica, war eigentlich Packpapier, und nur 6 Finger breit, wo hergegen Charta Amphiteatrica 8 Zoll breit und durch das Schlagen noch um einen Zoll breiter gemacht ward. Beyde Gattungen gehören aber doch zum egyptischen Papier.

Charta Fannia, war eine gewisse Gattung egyptisches Papier, so 10 Zoll breit, und von ihrem Erfinder Q. Remnius Fannius, einem berühmten römischen Sprachlehrer, den Namen hat. Derselbe unterhielte ordentliche Werkstellen, wo diese Sorte verfertiget ward. Es wurde besonders geglättet, und man brauchte es vorzüglich zu Comödien.

Charta hieratica, war die dritte Gattung eines feinen Papiers, so davon den Namen hatte, weil man es zu geistlichen Büchern vorzüglich gebrauchte. Es war nicht so weiß, wie die Charta Augusta, aus der Ursache, weil es von der dritten Haut der Papierstaude verfertiget ward, und nur eilf Zoll breit.

Charta lintea, s. Papier von Lumpen.

Charta Livia, ward die zwote Gattung eines feinen Papiers, so aus 2 Lagen von der zweyten Haut der Papierstaude verfertiget ward, genannt. Die Livia, Gemahlin des Augustus, gab dieser Gattung Papier den Namen. Man gebrauchte es seiner Feinigkeit wegen auch häufig zu Briefen.

Charta macrocolla, hatte von seiner Grösse den Namen, und kommt bey dem Plinius vor.

Charta regia und **augusta**, hieß ein sehr feines Papier, so aus den innersten Häuten der Papierstaude genommen ward, folglich die größte Weisse und Feinigkeit hatte. Dem Kaiser Augustus zu Ehren bekam es den Namen Augusta, und war nur 12 Zoll breit. Isidorus schreibt davon: — Prima & præcipua (charta) *Augusta*, regia majoris formæ in honorem Octaviani Augusti appellata. — Es war aber wegen seiner Feinigkeit zart und dünne, daher man nur auf einer Seite darauf schreiben konnte, weil die Dinte sonst durchschlug. Man brauchte es also größtentheils zu Briefen, die damals nur auf einer Seite geschrieben wurden; darum ist diese Gattung Papier auch *epistolaris* zuweilen genennt worden. (8)

Charta, heißt in diplomat. Verstande allgemein genommen, nach dem Begriff, den die Alten damit verbunden haben, jedwedes schriftliche Instrument und Urkunde, es bestehe worin es wolle. Alle Gattungen Contracten, Kauf- und Schenkungsbriefe, Verträge, Stiftungsbriefe, Recesse, Verordnungen, Bestätigungen, mit einem Wort alle Arten von Urkunden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind unter dieser Benennung begriffen. Mabillon sagt, daß jede Materie, worauf man schreiben konnte, mit dem Namen Charta benennt sey, und daß daher alle Arten Urkunden Chartä genennt worden. Weil man aber vor dem achten Jahrhundert die Urkunden auf egyptisches Papier schrieb, wenigstens viele, so ist noch die Frage, ob nicht daher die Benennung entstanden ist. Es ist ein in alten Diplomen so häufig vorkommendes Wort, daß man sich schämt, davon weitläuftig etwas anzuführen. Die Formel in den ältesten Diplomen — et ut præsens *Charta* inconuulsa, oder firma inconcussa, permaneat — kommt zu häufig vor, und bedeutet dasselbige, was die in den ältesten fränkischen und andern kaiserlich-königlichen Urkunden noch stärker gebrauchten Wörter, *Praeceptio*, *Praeceptum*, *Auctoritas*, *Pagina* &c. bedeuten, nämlich eine königliche Urkunde, sie mag über eine Schenkung, Stiftung, Verkauf, ꝛc. gegeben seyn, oder auch ein königliches Geboth, Verordnung, Befehl ꝛc. enthalten. Man muß auch nicht glauben, daß es in diesem Verstande nur allein in dergleichen Urkunden gebraucht ist, sondern gleichfalls in weltlichen und geistlichen, fürstlichen ꝛc. Urkunden, mithin als ein allgemeiner Ausdruck vorkommt.

Mabillon theilet sie (die Chartes) ins Ganze, nur genommen in drey Classen, nemlich 1) in *Regales*, (königliche Urkunden,) 2) *Ecclesiasticas*, (geistliche von Päbsten, Bischöffen ꝛc.) und 3) in *Pagen-*

ses, (der Privatpersonen.) Diese Eintheilung ist aber nur auf die alleraltesten Zeiten gerichtet, weil man die ältesten fürstlichen und gräflichen Urkunden sonst unter die *Pagenses* nicht rechnen kann. Weil wir aber eine **deutsche Encyclopädie** schreiben, so wollen wir bey dem Worte **Urkunde** desto ausführlicher von diesem wichtigen Artikel handeln. s. **Urkunden.**

Charta bedeutet auch **egyptisches Papier.** Der K. Justinian erlaubt in seinen *Institutionen* (L. II. Tit. 10. §. 12.) daß jedermann zu seinem Testament sich der **Tafeln**, der **Charta** und der **Membrana** bedienen könnte. Durch **Charta** versteht er hier **egyptisches Papier**, so bis ins 7te Jahrhundert vorzüglich zu Diplomen und Handschriften gebraucht ist, und bis dahin war man auch gewohnt, dieses **Papier** mit dem eigentlichen Namen **Charta** zu belegen, welcher Name demselben privativ damals gegeben ist, wie man aus des Plinius seiner Geschichte erweisen kann. (8)

Charta, von verschiedenen Gattungen **schriftlicher Instrumente und Urkunden** gebraucht. In den 9 ersten Jahrhunderten ist dieses Wort als eine Rubrik von vielerley Arten Instrumente und Urkunden, als Kaufbriefe, Schenkungsbriefe, Verträge, Schuldverschreibungen, Eidesleistungen, Huldigungsbriefe ꝛc. in den alten Gerichtsformeln und Capitularien gebraucht worden. Wir wollen sie in Alphabetischer Ordnung nach einander hersetzen und kurz erklären.

Charta Agnationis. Durch das Wort Agnatio hat man in den Formeln des Marculffs bey dem Baluzius, Lindenbrog ꝛc. auch allgemein **Kinder** verstanden. Wenn der Herr eines **Leibeigenen Knechts**, den eine **Freygebohrne** (ingenua) geheyrathet hatte, die Gnade erwieß, daß die Kinder aus dieser Ehe frey seyn sollten, so gab er ihm einen **Freyheitsbrief** darüber, der damals in gedachten Formeln, **Charta Agnationis**, genennt ist. Weil dergleichen Heyrathen gemeiniglich wider Willen der Eltern von der freygebohrnen Weibsperson geschahen, indem die daraus gezeugten Kinder in die Knechtschaft verfielen, wenn der Herr nicht einen Freyheitsbrief ertheilte, so hiessen dieselben auch wohl **Epistolá donationis** oder **Chartulá trißkabiná.**

Charta ambaginalis. Ueber die Bedeutung dieses Worts sind die Alterthumskenner nicht übereinstimmend. Düfresne hält es für eine Citationsschrift, wodurch jemand für Gericht gefordert wird. Mabillon aber erklärt es für eine — Charta, quæ adversario ambages facit — mithin für eine Schrift, wodurch der Gegentheil chicanirt wird.

Charta audientialis, ist nach des Bignon seiner Erklärung eine **Citation**, wodurch jemand für das Gericht eines Fürsten geladen wird.

Charta Cessionis, hieß zuweilen in den damaligen Zeiten ein **Stiftungsbrief.** Doch kommt es selten in der Bedeutung vor.

Charta communis, nannte man bey den Engländern zuweilen eine **getheilte Urkunde**, weil jeder Theilhaber einen Theil derselben bekam, auf welchen der ganze Inhalt der Urkunde geschrieben war.

Charta commutationis, gehörte zu den **Chartis paricolis**, die gleichlautend ausgefertiget waren, und zuweilen Tauschcontracte begriffen. Sie hiessen auch **Concambia, Concamberia,** ꝛc.

Charta Concessionis, worunter man einen **Schenkungsbrief** verstand.

Charta Concordiá et Definitionis, hiessen vorzüglich im 12ten Jahrhundert die Vergleiche und Verträge zwischen grossen Herren. Man gab ihnen auch wohl die Benennungen von **Chartis Concordiá et Placiti.**

Charta Consertoria, war ein **Schenkungsbrief**, der auch zuweilen **Charta offertionis** genennt ist.

Charta Congadiaria, hieß ein Vertrag, den zwey Partheyen unter einer gegenseitigen Gewährleistung einander in demselben versicherten.

Charta Conjugalis und Nuptialis, war ein **Ehecontract.** Im 12ten und 13ten Jahrhundert findet man den Ausdruck östers in Urkunden, auch zuweilen, wenn in einem Bundesvertrage zugleich eine Eheberedung stipulirt war. Dergleichen Ehecontracte wurden in einigen Ländern dem Landesherrn in Verwahrung gegeben. Auch die Fürsten liessen zuweilen mehr gleichlautende Exemplare von ihren eigenen Ehecontracten ausfertigen, und gaben sie zur Verwahrung in die Archive ihrer vornehmsten Landesstädte.

Charta Comscamberiá, oder **Scamsariá,** hieß eine Gattung von **Tauschcontracten.**

Charta Convenientiaria, hieß auch wol schlechtweg nur **Convenientia**, bedeutete eigentlich einen **Vergleichscontract** zwischen zwey streitenden Partheyen. Der Ausdruck ist sehr alt, und kömmt schon in den **Angerinischen Formeln** vor, wo es einen gütlichen Vergleich in einem Rechtsstreit anzeiget. In der ersten Bedeutung, als ein Vergleich zwischen zwey streitenden Fürsten ꝛc. hat dieser Ausdruck in teutschen Urkunden den Namen **Süne** und **Sünebrief**, und in lateinischen *Compositio* seu **Zona.**

Charta de Causa suspensa, war ein **Schutzbrief**, so der Fürst ꝛc. jemand ertheilte, der ein Verbrechen begangen, oder dessen Proceß in seiner Abwesenheit, wenn er verreiset oder gar verschickt war, ruhen sollte.

Charta de Ducatu, Comitatu ꝛc. nannte man eine **Vollmacht**, so die Könige ꝛc. demjenigen mitgaben, den sie zur Verwaltung und Administration in die Provinzen schickten, und ihn darin zum Statthalter erklärten.

Charta de Mundiburde. Diese Benennung findet man in den **Capitularien** des Baluzius, und in Urkunden häufig. Man verstand darunter im allgemeinen Verstande einen **Schutzbrief**, und wenn der Fürst an jemand dergleichen gegeben hatte, so war er unter seinem Schutz sicher. Die Personen, so den Schutzbrief erhalten hatten, hiessen **Muntmanni**, von welchen J. J. Frey eine kleine Schrift, *de Muntmannis, qua simul quid Mundeburdium fuerit, uberius ostenditur*, Altorf. 1749. 4. ediret hat. Das Wort selbst ist ganz deutschen Ursprungs von **Mund**, so **Fürsprache, Versicherung** ꝛc. und **Burde**, die **Uebernehmung des Schutzes** als eine **Bürde**, bedeutet. Nemlich es ist eine Versicherungsurkunde, worin ein Geringer von einem Mächtigern Schutz erhält.

Charta denarialis, heißt so viel wie ein **Freyheitsbrief**, wodurch man einen **Leibeigenen** frey machte. Weil vor Alters die Gewohnheit war, bey der Freylassung dem **Sclaven** einen **Denarium** aus der Hand zu schlagen, so erhielte der Brief davon den Namen.

Charta de Rabi, hieß man eine Schrift wider die Juden, und vertrat die Stelle der Zeugen, weil sie von jemand aufgesetzt war, dem man völligen Glauben zustellete.

Charta de Sacramentis, nannte man jedwede Urkunde, worin sich jemand zu etwas verpflichtet, und solches mit einem Eide bestättiget hatte. Der **Eid der Treue** hatte auch öfters die Benennung.

Charta Divisionis et Confirmationis, die **Theilungsrecesse** zwischen Brüder, oder auch wohl streitigen Partheyen, hatten diesen Namen.

Charta Donationis vel Alimonia, war eine gewisse Gattung von Urkunden, worin jemand ein Unterhalt als ein Almosen versichert ward.

Charta Dotis compositionalis. Wenn jemand ein Frauenzimmer entführet, sich aber hernach mit den Eltern darüber versöhnet, und die Ehre legitimiret hatte, so verschrieb er ihr die Morgengabe aus seinen Gütern durch dergleichen Urkunde, die daher den Namen hat.

Charta Evindicationis, war ein Rescript, worin jemand aufgetragen ward, einen andern in den Besitz einer Sache zu setzen, oder gegen einen Widerspenstigen zu verfahren.

Charta hereditoria. Nach den Salischen Gesetzen muste der Vater expreß durch eine Acte seinen Töchtern gleiches Recht an seine freye Erbgüter schenken, wenn sie bey der Theilung mit jenen gleich erben wollten, sonsten fielen sie aus. Auch wenn der Ehemann seiner Frau kein Heyrathsgut vermögend war zu verschreiben, so waren die Kinder von ihm gezeuget, unfähig zu erben, daferne nicht eine Acte ausgestellet war, worin ihnen das Recht zu beerben ertheilet war.

Charta jectiva, oder nach dem Dufresne **jactiva**, hieß das gerichtliche Zeugniß, wenn zwey Partheyen vor Gericht geladen, der eine im Termin erschien, der Gegentheil nicht, so dem ersten ertheilet ward.

Charta indentata, s. **Charta partita.**

Charta ingenuitatis, war der Freyheitsbrief, den Sclaven oder Leibeigene von ihren Herrn erhielten. Jedermann hatte hiezu ein Recht, einen Brief darüber auszustellen, ohne daß es gerichtlich nöthig war. Sobald sie solchen erhielten, waren sie ordentlicher Weise frey, dafern die Freyheit nicht unter gewissen Bedingungen bestimmt war, nemlich daß sie erstlich nach dem Tode des Herrn gelten, oder daß er noch gewisse Dienste leisten sollte. Bey Personen aber, die geistlich werden wollten, muste der Freyheitsbrief ohne Einschränkung ausgestellet werden.

Charta Institutionis, heißt ein **Fundations**- oder **Stiftungsbrief**, und kommt in dem Verstande in alten Urkunden bey Stiftern und Klöstern vor.

Charta jurata, war eine Urkunde, worin sich jemand durch einen förmlichen Eid wozu verpflichtet hatte. Man nannte sie auch **Charta sacramentalis**, und sie kommen unter beyderley Benennung schon im 10ten und 11ten Jahrhunderte vor.

Charta mandati, heißt eine **Vollmacht.**

Charta memoriá und **concordiá**, war ein **Friedensvertrag**, sowol unter Fürsten als Privatpersonen.

Charta Obnoxiationis. Man findet in den **Capitularien**, daß in der Normandie und andern Gegenden in gewissen Umständen der Gebrauch gewesen ist, daß man sich selbst und seine ganze Familie an jemand verkaufte. Es geschahe solches bey sehr theuren Jahren, bey einer Hungersnoth, oder wenn der Unterhalt überhaupt fehlte, auch wol wenn man seine Gläubiger nicht bezahlen konnte. Hatte jemand einen Mord begangen, und konnte den Verwandten das erkannte **Wergeld** (d. h. die Geldstrafe für den Erschlagenen) nicht bezahlen, oder einer hatte Güter geraubt, und war nicht vermögend, sie wieder zu erstatten, so verkaufte er sich, und diese Verkaufsbriefe nannte man **Chartá Obnoxiationis**, auch wol blos **Obnoxiationes.**

Charta Pagenses, nennet man eigentlich allerley Gattungen von Urkunden der **Privatpersonen**, in so fern sie den **königlichen** entgegen gesetzet sind. So distinquirte man nemlich zu den Zeiten des Marculffs, wie er seine **Formulas** sammlete und schrieb, da man ausser dem fränkischen Könige noch alle andere Grosse des Reichs unter die **Privatpersonen** rechnete. Sie betrafen Schenkungen, Kaufbriefe, Verträge, Theilungen, Bürgschaften, Ehepacten, rc.

Charta pignorationis, war eigentlich eben das, was wir Deutsche einen **Pfandcontract** oder **Wiederkauf** nennen, indem man darin Ländereyen auf gewisse Jahre verpfändete, unter der Bedingung, sie nach verflossenen Jahren gegen Erlegung der Pfandsumme wieder einzulösen.

Charta rogata, hieß man eine Urkunde, so von erbetenen Zeugen unterschrieben war.

Charta redemptionalis, hieß der Loßkaufungsbrief, den der Herr seinem Knecht gab, der sich selbst für sein Geld losgekaufet hatte.

Charta Scamsariá, oder **Scambiariá**, gehörte unter die Chartas pericolas, so doppelt gleichlautend ausgefertiget wurden.

Charta semiplantaria. Wenn man an jemand einen Strich Landes übergab, unter der Bedingung, daß er selbigen mit Weinstöcken besetzen, und also den Grund cultiviren, nach Verlauf von 5 Jahren aber die Hälfte an den Eigenthümer auf solche Art cultiviret ohne Kosten wieder zurückgeben, und die andere Hälfte als sein Eigenthum behalten sollte, so bekam er darüber eine Versicherungsurkunde, die man **Chartam semiplantariam** nannte.

Charta Testamenti, heißt bey den Alten nicht allemal der **letzte Wille**, sondern das Wort **Testament** begreift auch fast alle Arten von Urkunden, nemlich man hat darunter **Schenkungs- Stiftungs- Kauf- Freyheits-** und andere Arten Briefe mehr verstanden. In den Gesetzen der **Ripuarier** kommt das **Testamentum venditionis** häufig vor. In den alten Formeln bey dem Lindenbrog findet man **Libertatis et Manumissionis Testamenta** genug.

Charta undulata, war eine **Charta partita**, eine **getheilte Urkunde**, die doppelt ausgefertiget ward, und nach Art der **Indenturen** ein Exemplar aus dem andern in Form einer Säge ausgeschnitten worden.

Charta Ravennensis, nennet man eine gewisse Schriftart, davon die Buchstaben und Züge flüchtig geschrieben ineinander gezogen, und selbst die Wörter zusammengehänget sind, so, daß sie ungemein schwer zu lesen, ja fast unleserlich ist. Weil sie zu **Ravenna** in dem 5ten und 6ten Jahrhundert vorzüglich **vor Gerichte** im Gebrauch war, und auf grossen egyptischen Papier (so vorzüglich **Charta** hieß) gerichtlich in derselben ausgefertiget ward, so hat Schrift und Urkunde davon den Namen erhalten.

Die Benedictiner in ihren **N. diplomat. Lehrgeb.** haben im V. Th. S. 187-197. einige Proben von dergleichen Acten aus **Ravenna** genau beschrieben, und Mabillon hat S. 458. eine davon aus dem Jahr 504. abstechen lassen. Von der **Schriftgattung** selbst erklärte

erklärt er sich S. 460. also — „Existimem posse appellari *Italogothicam veterem usualem* seu forensem, qualis ante Longobardorum in Italiam adventum usitata fuisse videtur, *saltem Ravennae, ubi Exarthi degebant* —“ Er macht hernach noch hinten her die Anmerkung, daß die gerichtliche Schriften, nicht wie die Codices mit **Majuskelbuchstaben**, sondern — cursivo charactere — mit **Cursivbuchstaben** geschrieben und ausgefertiget sind. Welches auch die Natur der Sache selbst giebt, indem man viele Zeit darauf sonst hätte wenden müssen, wenn zu gerichtlichen Sachen Majuskelbuchstaben gewöhnlich gewesen wären. Man beweiset auch hieraus zugleich, daß die **Römer** diese Schriftart häufig gebraucht haben, welches viele Gelehrte geleugnet haben. Die **Ravennische Schrift** war also eigentlich, wie die **Benedictiner** a. a. O. deutlich erwiesen haben, **Cursiv**, die die **Römer** schon lange vor dem Justinian bey ihren gerichtlichen Urkunden in Gebrauch hatten, woron noch verschiedene Proben auf Egyptischen Papier in der Vaticanischen Bibliotheck aufbehalten sind. (8)

Chartá ecclesiasticá, haben eine mehrfache Bedeutung. Bey dem heiligen Hieronymus, der bey dem Pabst Damasus als Schreiber gebraucht wurde, heissen alle Briefe und Urkunden, die in Kirchensachen ausgefertigt werden, Chartae ecclesiasticae. s. den Janus à Costa, Summar. & Commentar. in Decretales. Praefat. pag. 1. In einem andern Sinn versteht man auch diejenigen Briefe darunter, mit welchen die Christen einer den andern entweder empfohlen, oder mit seinem Zeichniß, daß er zu der Kirche gehöre, begleitet hat. s. den Art. **Briefe**. Auch werden in dem mittleren Zeitalter die Kirchenfreyheiten (immunitates ecclesiasticae) mit dem Namen Chartae ecclesiasticae belegt. Bey Ducange voc. chartae. Noch eine Gattung von diesen Chartis eccles. finden sich bey den bischöflichen Einweihungen der Kirchendienern, wie auch bey Vergebung der geistlichen Pfründen. Weil nach den Satzungen der Kirche alle diese Sachen unentgeltlich ausgetheilt werden sollten: so suchten wenigstens die bischöfliche Beamte und Bediente etwas Geld dabey zu schneiden, und für das Papier (Charta) für das Siegel und die Schreiberey denen, die dergleichen Schreiben brauchten, etwas abzudrücken: einige Synoden haben diese Chartas keineswegs in den Anschlag bringen lassen: andre haben solch einen geringen Preiß darauf gesetzt, daß es kaum der Mühe werth war, sich darüber zu beschweren. Das Cap. 1. X. de Simonia verbietet aber durchaus, für das Papier, worauf das Zeugniß der empfangenen Weihe stand, etwas zu nehmen; weil aber der Pabst Gregorius M. Caus. 1. Q. 2. Cap. 4. erlaubt, für dergleichen Dinge etwas anzunehmen, wenns nach der Ordination freywillig angeboten wird; so ward dadurch immer wieder ein Ritz offen gelassen, durch welchen die Haabsucht etwas an sich ziehen konnte. Endlich befahl das Tridentinum Sess. 15. C. 1. daß für dergleichen Papier gar nichts, auch nicht einmal, wenn etwas von freyen Stücken angeboten würde, angenommen werden sollte; es sey dann, daß der Schreiber von seinem Bischoffen keinen ständigen Gehalt hätte: in diesem Falle soll vor Papier und andere Ausfertigungsarbeit mehr nicht als der zehente Theil eines Goldgulden dürfen bezogen werden. s. den Thomasin V. & N. Eccl. discipl. Part. 3. Lib. 1. C. 62. (30)

Chartá paricolá oder **pariclá**, haben ihren Ursprung aus den **Verträgen**, besonders den **Tauschverträgen** (Concamblis) bekommen, und ihre Benennung daher, weil man den contrahirenden Partheyen, so viele wie derselben waren, und an dem Vertrage Antheil hatten, jeder Person ein Exemplar gleichlautend aussertigte. Es geschahe solches auch wohl bey königlichen Verordnungen, Schenkungen und andern gerichtlichen Handlungen mehr. Mabillon macht S. 5 diese Beschreibung davon: *Pariculae* sunt chartae *a paribus factae*, uno tenore scriptae, id est *omnino pariles*, quae diversis partibus dabantur. In den **Formeln** des Marculfs sind diese Verträge *Concambia* und *Commutationes* genannt, und in dem Inhalt derselben steht ausdrücklich, daß von diesen Verträgen zwey gleichen Inhalts ausgefertiget worden — duas inter se uno tenore chartas conscripserunt. In den **Formeln** des Hieron. Bignons haben sie die Rubrick *Concamiaturae*, und in dem Text derselben steht: — duas *epistolas paricolas* uno tenore conscriptas. Man nannte sie *Concamberiae*, *Concamnia*, *Cambitiones*, *Scampsariae*, *Scambiariae*, *Cartae Conscambariae*.

Aus diesen **Chartis paricolis** sind die **Chartá divisá** und **partitá** entstanden, nemlich solche Verträge, die durch Buchstaben, Wörter ꝛc. durchgeschnitten und also getheilet waren, wovon jeder Contrahent ein in der Mitte durchgeschnittenes Exemplar erhielte. s. den folg. Art. **Chartá partitá**. (8)

Chartá partitá und **indentatá**. Urkunden, die doppelt und mehrfach so viel Personen daran Theil nehmen, gleichlautend ausgefertigt wurden, überschrieb man mit einem gewissen Worte (z. B. *Cirographum*) oder mit einem Denkspruch ꝛc. und schnitte in grader Linie das Wort oder den Denkspruch durch, und theilete also die zwey Urkunden so, daß die Buchstaben ꝛc. wenn beide Exemplare der Urkunde wieder gegeneinander gelegt wurden, passeten, und das Wort oder den Denkspruch **ganz** darstelleten. Diese hieß man **Chartá partitá, getheilte Urkunden**. **Intentatá** oder **ausgekerbte** hergegen nannte man diejenige von dieser Gattung, die in dem überschriebenen Worte oder Denkspruch nicht in gerader Linie durchschnitten und getheilet, sondern im Zickzack oder in Gestalt einer Säge auseinander geschnitten und auf diese Art getheilet waren.

Man hatte vor Alters diesen Gebrauch eingeführet, doppelte gleichlautend ausgefertigte Urkunden und Verträge dadurch vor Interpolation und Betrug sicher zu stellen. Die erste Gattung, die **Partitá** ist die älteste. Ihr Gebrauch ist vorzüglich in England nach den Hickes schon aus dem IX. Jahrhunderte erwiesen. Die Ursache steckt darin, daß man in England ꝛc. den Gebrauch der Siegel später angenommen hat. Man brauchte das Wort **Cirographum** damals am häufigsten zu der Ueberschrift, welches mit großen (Capital) Buchstaben sehr weitläuftig aus einander geschrieben, zwischen 2 gleichlautende Exemplare des Vertrags oder der Urkunde gesetzet, und in der Mitte in gerader Linie durchschnitten, und also beyde Originale getheilet waren. Ausser diesem Worte nahm man auch wohl die Namen der Contrahenten, oder eine göttliche Anrufungsformel, auch einen Denkspruch dazu, welches aber schon später im Gebrauch gekommen ist. Man gab dieser Gattung in den damaligen Zeiten verschiedene Benennungen, nemlich Chartae per Cirographum intersertae, Scripta per Chyrographum divisae, Chartae Cirographatae und Cyrographa. Ihr Gebrauch hat sich in England und Frankreich vorzüglich bis in das XIV. Jahrhundert erhalten, alsdenn

die **Intendatä** häufiger aufgekommen sind, obwohl man sie anfänglich auch noch **Cirographa** nannte.

Die **Intendatä** oder die **ausgekerbten** Urkunden sind nicht so alt, wie jene, doch führt schon **Mabillon** S. 6 dergleichen aus dem XII. Jahrhunderte an, und vielleicht möchte es wohl noch ältere geben. Sie sind auch wohl **Dentatä** genannt, von der Gleichheit mit der Form einer Reihe **Zähne**. Am deutlichsten ist die Gleichheit mit einer **Säge**. England und Frankreich haben sie am stärksten im Gebrauch gehabt, in Deutschland sind sie weit später erschienen. In den **Nordischen** Gegenden findet man sie häufiger, doch vielleicht nicht älter als aus dem XV. und XVI. Jahrhunderte. In Hamburg und Holstein hat man sie stark damals bey Verträgen besonders noch in spätern Zeiten zu den Ehepacten gebraucht, die man **Ehezerter** nannte. Bey dem **Staphorst** in seiner **Hamburgischen Kirchenhistorie** findet man dergleichen ausgekerbte Urkunden unter der Benennung **Zerten, Zerter, Certen, Kerbzeddel, ausgeschnittene Zeddel** &c. genug. In einem Vergleich des Herzogs **Magnus** von **Sachsen-Lauenburg** mit der Stadt **Lübeck** von J. 1525 ließet man zuletzt — to mehrerer Wahrheit sint dißer **Zeddeln** twe glick ludende ein auth den andern geschneden. — Zuweilen haben sie auch ein **Cirographum** noch überdem dazu übergeschrieben, nemlich die Wörter **Jesus, Maria, Gott sy mit uns** &c. und die 2 gleichlautende Urkunden im Zickzack aus den Buchstaben des Worts &c. ein aus dem andern geschnitten.

Bey den ältesten **Cirographen** und **Chartis partitis** (durchschnittene getheilte Urkunden) hat man keine Siegel gebrauchet, sondern ihre **Authenticität** beruhete durch die genau passende Züge der Buchstaben, wenn die gleichlautende Exemplare der Contrahenten gegen einander geschoben wurden. Es vertrat also dieses **Cirographum** die Stelle der Siegel, der Unterschriften und der Zeugen. Doch findet man, daß diese Gattung Urkunden in Gegenwart gewisser Zeugen allerdings ausgefertiget sind. Nach der Zeit im XII. Jahrhunderte und vielleicht schon vorher hat man ihnen zu noch mehrerer Beglaubigung auch noch Siegel hinzugefüget, doch nicht allezeit, sondern sie blieben ihrer uralten Bestimmung nach sehr oft noch ohne Siegel. Zuletzt haben auch die Richter und Schiedsrichter bey Vergleichen ihrer Siegel den **getheilten Urkunden** anhangen lassen.

Man muß also die drey Gattungen von **Chartis parditis (getheilten Urkunden)** die wesentlich unterschieden sind, nicht mit einander, wie viele Gelehrte gethan, verwechseln, obwohl sie eigentlich alle 3 unter dieser Benennung begriffen sind. 1) Die erste und älteste sind die sogenannten **Cirographa**, so in gerader Linie durch dieses oder ein anderes Wort oder Denkspruch geschnitten und getheilet sind. 2) Die andere, so nachher entstanden, heißen eigentlich *intendatae*, weil sie in Gestalt einer Säge ein Exemplar aus dem andern geschnitten sind. Die ersten davon haben oben über geschriebene *Cirographa* in Worten und Denksprüchen mit großen Buchstaben, auch wohl gar Sinnbildern bestehend, durch welche der **Zickzack** geschnitten ist, so daß jeder Interessente getheilte Buchstaben hatte, die, wenn beide Exemplare wieder in einander geschoben wurden, ganze Buchstaben und Wörter &c. wieder darstelleten. 3) Die letzten dieser Art sind die *Chartae intendatae*, **ausgezackte Urkunden** (deutsch **Zerter**) **ohne Cirographis**, die vorzüglich in dem **nordlichen** Deutschlande üblich gewesen sind, so in dem Pergament ein aus dem andern ohne einige Ueberschrift &c. geschnitten sind, und man schlechtweg **ausgeschnittene Zettel** genannt hat, die bey der Zusammenhaltung ein in das andere geschoben, und dadurch ihre Richtigkeit bewiesen wurden. (8)

Chartarius, war der Titul desjenigen in dem spätern römischen Kaiserthum, der die Schriften und Urkunden des Staats in Ordnung erhalten und aufbewahren mußte. Der Chartarius war also unser heutiger **Archivarius**, und der Ort selbst, wo diese öffentlichen Urkunden aufbehalten wurden, oder das **Archiv** hieß **Chartophylacium**, auch **Antiquarium, Grammatophylacium, Tabularium**, und im Griechischen ἀρχεῖον. (21)

Charten, s. **Himmels- Land- Seecharten.**

Charten, Dorf- Feld- Acker. Jedes Dorf sollte nicht allein einen genauen Riß von seiner innerlichen Einrichtung sowohl, als seiner ganzen Gemarkung mit allen Gränzsteinen und denen darinn befindlichen Fahr- und Fußwegen, Flüssen, Bächen, Gräben, Brücken, Stege, Teichen, Waldungen, Buschwerk, Alleen u. s. w. und besonders das Ackerfeld und Wiesen nach ihren Gewannen bemerkt, haben: sondern es ist auch eines jeden klugen Ackermanns Sache, daß er über sein ausgesteintes Feldeigenthum eine richtige Charte hält, auf welcher die Lage, Form, Größe nach Ruthenmaas, der Ort der Gränzsteine, die Gräben oder Wege, welche sein Feld berühren oder durchziehen, sorgfältig angemerkt ist. Der Nutzen solcher **Dorf-** oder **Ackercharten** ist leicht einzusehen: das Eigenthum kann nicht geschmälert, eingeschlichene Unordnungen der Wege oder Gräben, welche von eigennützigen Nebenlägern oder durch andre Umstände aus ihrer Richtung kommen, können so leicht abgethan, und wo ein Stein gesunken, derselbige bald wieder gefunden und hergestellt werden, ohne neue Unkosten auf neues Messen zu verwenden. Vor solche Güter, die niemals dürfen veralieniert werden, ist die Ackercharte ganz unentbehrlich. (24)

Charten, geographische der Alten, s. **Geographie der Alten.**

Charteparthie, heißt ein schriftlicher Auffsatz oder Contract, der zwischen den Rhedern eines Schiffs oder dem Schiffer und dem Schiffsbefrachter durch Vermittlung eines Mäcklers auch zuweilen vor einem Notarius und Zeugen aufgerichtet wird.

Es muß in demselben deutlich bestimmt werden, wenn und wo der Schiffer die Ladung einnehmen und wohin er damit segeln solle; wie lange sein Aufenthalt an dem Ort der Entladung seyn solle; ob und von wem er daselbst wieder soll zurückbeladen werden; was er für jeden Tag, den er über die bestimmte Zeit aufgehalten wird, zu genießen haben solle; wie hoch die Fracht bedungen worden, und was dergleichen beschriebene Bedingnissen mehr seyn möchten, damit der Befrachter sowohl als der Schiffer sich darnach zu richten wissen möge.

Vor diesem zerrisse man einen solchen Contract in zwey Theile, wovon der Befrachter die eine Hälfte und der Schiffer die andere Hälfte behielte. (28)

Chartiaticum, eine Art von Abgabe im griechischen Kaiserthum, welche zur Anschaffung des Papiers, das die kaiserlichen Beamten zum Schreiben brauchten, bestimmt war, und auf die Person zween Folles betrug. Ein **Follis** war aber eine damals übliche Münze,

deren wahrscheinlicher Werth ⅞ eines Kreutzers, (288 Folles auf einen Aureus solidus oder 6 Gulden im 20 Guldenfuß gerechnet) betrug; und diese geringe Abgabe machte also ungefähr 2¼ Kreutzer aus. (21)

Chartiviol, (botan.) ist ein Synonimum des Blumenkohls. (9)

Chartophylacium, haben die Alten das Archiv genannt, worinn die Urkunden und allerley Art Schriften aufbewahret werden. Gregorius der Grosse schreibt Lib. VII. Epist. 128. — quia *chartophylacium* praedicti Justiniani principis tempore incensum est, ut omnino ex ejus temporibus pene nulla charta remaneret — weil das Archiv zu Justinians Zeiten verbrannt sey, so wäre von der Zeit fast keine einzige Urkunde übrig geblieben.

Chartaceum, auch Chartarium hat man gleichfalls das Archiv genannt, in welchen Verstande diese Benennungen öfters von den alten Kirchenvätern dem H. Hieronymo ꝛc. gebraucht sind. (8)

Chartophylax. Diesen Titul führten zweyerley Beamten zu Constantinopel, davon der eine bey Hofe, der andere bey dem Patriarchen angestellt gewesen. Der erstere heißt auch zuweilen Registrator, und der andere Scriniarius, und beyde werden von den Schriftstellern zuweilen verwechselt.

Der letztere war ein vornehmer Geistlicher in der Constantinopolitanischen Kirche, welcher ein solches Ansehen erhalten hat, da er, obwohl er gemeiniglich nur ein Diacon war, vor den Priestern, und endlich vor den Bischöffen selbst den Vorsitz behauptete; welchen Vorzug er aber doch erst nach und nach durch die Gesandtschaften und Verwaltung der Geschäften, in welchen er die Person des Constantinopolitanischen Patriarchen vorstellte, erlangt hat, fast eben auf die Art, wie in der abendländischen Kirche die Cardinäle vor den Bischöffen den Vorsitz erhalten haben.

Das Amt eines Chartophylax war, die Papierschriften, Urkunden und Bücher der Kirche zu verwahren, die Bischöffe dem Patriarchen vorzuführen, die an ihn gestellte Briefe zu empfangen und ihm vorzulegen. Ohne sein Gutheisen und Vorschlag konnte niemand ein Bißthum, Abtey, oder andere geistliche Würde überkommen; er übte im Namen des Patriarchen alle bischöfliche Gerichtbarkeit aus, er that in Banne, er strafte die geistliche Verbrechen; er gab die Erlaubniß die heiligen Weihen mitzutheilen, Beicht zu hören, er hatte in Ehesachen zu sprechen. Mit einem Wort, er war so zu sagen der Mund, das Aug und die rechte Hand des Patriarchen. Wenn er diese Würde überkam, so wurde ihm das Patriarchalinsiegel an den Hals gehängt; sonst trug er auch einen goldenen Ring an der Hand und eine kostbare Infel auf dem Kopf. Thomassin de vet. & nov. discipl. P. I. L. II. C. 104. 105. Anastas. Bibliothecarius in act. 2. synodi VIII. Aus diesem erhellet, daß der Constantinopolitanische Chartophylax zwar einige Aehnlichkeit mit dem Bibliothecarius in der römischen Kirche, aber doch ein weit grösseres Ansehen und Gewalt gehabt habe. (35)

Chartophylax. Die Aufseher über die Archive hatten bey den Alten vielerley Namen, worunter auch dieser gehöret. Seit dem dritten Jahrhunderte erhielten die Kirchen unbewegliche Güter zu einem beständigen Besitz, die von den Diaconis verwaltet wurden. Von der Zeit fieng man auch schon an, die briefliche Urkunden aufzubewahren. Wie selbige sich nach und nach vermehreten, so legte man mit der Zeit Archive an, und bestellte darüber gewisse Clericos, so die Namen Scrinarii, Chartularii, Chartophylaces ꝛc. führeten. In den Briefen des H. Hieronymi und Augustini ist schon derselben gedacht.

Nach der Beschreibung des Anastasius (ad VIII. Synod. Art. 2.) war der Chartophylax bey der griechischen Kirche in einer hohen geistlichen Dignität. Ausser der Oberaufsicht über das Archiv und die Kirchenbücher hatte er noch die Function, daß er die fremden vornehmen Geistliche dem Patriarchen vorstellete, und diejenige, so Vorgesetzte der Geistlichen und der Klöster wurden, durch seine Beförderung dazu gelangten. (8)

Chartularia, sind die Archiven, worinnen die Stiftungen, Freyheiten und andere Begebenheiten, welche die Kirchen oder Klöster angehen, aufbewahret werden; der Geistliche, welcher die Aufsicht darüber hat, heißt Chartularius. (37)

Chartularium, ist unter verschiedener Bedeutung gebraucht. 1) Hat man darunter einen Schrank verstanden, worinn Briefe und Urkunden aufbewahret wurden. 2) Nannte man zuweilen das Protocollbuch, worinn die Documente und Charten registriret und eingetragen wurden, also. 3) Am häufigsten ist der Ausdruck gebraucht von einem Copialbuch, worinn die Urkunden nach den Originalien abgeschrieben und nach einer gewissen Ordnung eingetragen sind, zu dem Behuf, daß man nicht nöthig hatte bey aller Gelegenheit das Original zu brauchen, indem diese Chartularia gleichen Glauben hatten. Man wird aber kaum welche finden, die vor der Mitte des XII. Jahrhunderts verfertiget sind. Je älter sie sind, je genauer und richtiger sind sie abgeschrieben, die man aus dem XV. und XVI. Jahrhundert findet, sind zuweilen sehr fehlerhaft, wenn man sie mit den Originalien zusammenhält. s. Copialbuch. (8)

Chartularius, hieß 1) derjenige, so mit Charten und Documenten umgieng, und die Aufsicht darüber hatte. 2) Bedeutete der Ausdruck zuweilen so viel wie Notarius, und bey der griechischen Kirche war er dem Chartophylax subordiniret. 3) Gab man in den Longobardischen Gesetzen und den Fränkischen Capitularien den Knechten, so schriftlich (per chartam) frey gelassen waren, auch diesen Namen. Diese heißen auch in etlichen Urkunden der Fränkischen Könige Chartulati, wiewohl dieser Ausdruck mehr von solchen Personen gebraucht ist, die gewisse Güter als Precarien oder Erbpachte besaßen, s. Muratori, *Antiquit. Ital.* Tom. III. p. 243. 244. (8)

Gewisse Staatsbedienten der griechischen Kaiser, welche die Befehle und Verordnungen der Kaiser verfaßten, ihre Ausgaben und Einnahmen in Ordnung brachten, und die Dienste der heutigen Secretäre verrichteten, führten auch diesen Namen. Sie beschäftigten sich also mit unterschiedenen Gegenständen, und daher findet man Chartularios sacrorum Cubiculorum, d. i. geheime Secretäre; Chartularios numerorum militarium; d. i. Kriegssecretäre, Chartularios regiorum equorum d. i. Stallsecretäre; Chartularios velocis cursus d. i. Postsecretäre. Die Chartularii hatten einen Oberchartularius. (21)

Charthumim, eine Gattung ägyptischer Wahrsager, deren Hauptgeschäfte war, sich mit der Erklärung der Hieroglyphen abzugeben. Wir werden die Hauptsache hievon unter dem Artickel, Hieroglyphen vortragen. Diejenigen ägyptischen Priester, welche im Hebräischen Charthummin genennt werden, nennen die Griechen ἱερογραμματεις, und dieses sind eben diejenige, die

sich mit der Entzieferung der Hieroglyphen abgaben, und sie theils zur Traumdeuterey, theils zur Magie anwendeten. Sie waren keine Betrüger im eigentlichen Verstand, sondern eben das, was die alten Sternseher waren. Sie schrieben den Träumen eine allegorische Bedeutung zu, und erklärten sie aus der Symbolik. So waren bey ihnen ein Drach ein Bild der Majestät, eine Schlange bedeutete Krankheit, eine Viper Geld; Frösche Betrüger und dergl. Aus diesen weithergeholten Bedeutungen war das ganze Gebäude der Traumdeuterey zusammengesetzt. Da sie den Hieroglyphen einen göttlichen Ursprung zuschrieben, und dabey glaubten, daß die Götter die Träume eingaben; so war nichts natürlicher, als daß sie glaubten, die Götter bedienten sich auch hier der Hieroglyphen. Dieses ist der eigentliche Ursprung der Traumdeuterey, welche hernach von den ägyptischen Chartumin zu andern Völkern gekommen ist. Diese Traumbilder wurden in der Kunstsprache ϛοιχεια, Elemente genennt. Solche Elemente waren bey dem Traum Pharaons, 1 B. Mos. 41, wo der Chartumim zuerst gedacht wird, V. 8. Die Kornähren, welche ein Bild der Fruchtbarkeit, und die Kühe, welche ein Bild der ägyptischen Schutzgöttin Isis war; so ein Bild war der Baum Nebucadnezars. Was die Herleitung dieses Worts anbelangt, so kommt uns unter allen diejenige am wahrscheinlichsten vor, da man es von dem Stammwort חרט, welches einschneiden bedeutet, herleitet; denn es ist eine ausgemachte Sache, daß die ersten Hieroglyphen in Stein gehauene Bilder gewesen. (s. **Hieroglyphen**, **Hierogrammateis**, **Hierophanten**, **Zauberer**.) (22)

Charul, der Ebräer soll der **Christkreutzdorn**. (*Rhamnus Paliurus* L.) seyn. (9)

Charum, ist einer von den cörperlichen Gebrechen, wodurch jemand nach 3 B. Mos. 21, 18. vom Priesterthum ausgeschlossen war. Die Ausleger sind in Erklärung dieses Worts nicht einig. Einige halten dafür, daß hiedurch überhaupt nur so viel angezeigt werde, daß keiner, der von einem Glied, in Ansehung der verhältnißmäßigen Größe, zu wenig habe, sich dem Altar nähern dürfe. Die Talmudisten aber, denen auch einige unter den Christen nachfolgen, bestimmen den Fehler genauer, und schränken ihn auf einen Fehler der Nase ein; nur sind sie nicht einig, ob sie eine zu kleine, eingedrückte oder krumme Nase daraus machen sollen. In der Mischnah wird es also erklärt: ein Charum ist derjenige, der seine beiden Augen auf einmal bestreichen kann, d. i. dessen Nase so eingedrückt ist, daß man von einem Aug zum andern unverhindert fahren kann; oder wenn beide Augen höher oder niedriger, als gewöhnlich stehen; sie rechnen ferner unter diesen Fehler die Blinzelnden, die Schielenden, Triefäugigen, auch dem die Augenbraunen ausgefallen sind. Alle diese, sagen sie, sind zur Verrichtung des Dienstes, um des äussern Ansehens willen untauglich. Einige erklären auch diesen Fehler für abgeschnittene Nasen, weil es in Aegypten eine übliche Strafe gewesen wäre, den Missethätern die Nase abzuschneiden. Allein, ausserdem, daß diese Erklärung zu weit hergeholet ist, so ist ja die Verstümmelung an einem Theil des Cörpers, durch den allgemeinen Ausdruck מום bestimmt genug. (22)

Charwoche, (lateinisch *Hebdomas sancta*, *Major*,) die große, die heilige Woche. Sie ist die letzte in der Fasten, welche zur Erinnerung des Leidens und Sterbens Jesu Christi bestimmet ist. Die merkwürdige Täge darin sind, der Palmsontag, der Grünedonnerstag, der Charfrey- und Samstag, von welchen die besondere Artickel nachzuschlagen sind. Von der Benennung und dem Anfangswörtchen **Char** s. **Charfreytag**. (35)

Charybdis. Ein aus der physischen Geographie in die Fabellehre der alten Dichter übergegangenes mythisches Ungeheuer, welches mit seiner Gesellschafterin, der **Scylla**, das Schrecken der Seefahrer war, welche sich der Sicilianischen Meerenge in den alten Zeiten näherten. Die griechische Fabel erzählt von beiden Ungeheuern, die wir in diesem Artickel zusammen nehmen, folgendes. „Dort in der sicilianischen Meerenge, sagt Circe zum Ulysses bey dem **Homer**, sind hohe Felsen, an denen sich die meergrüne Amphitrite in der großen Woge mit einem wiederhallenden Gebrülle bricht. Die Götter des Olymps nennen sie die irrenden Felsen. Selbst die Vögel können nicht ohne Gefahr bey denselben vorbeyfliegen; ja gar die Tauben, welche dem Vater Jupiter die Ambrosia bringen, scheuen sich vor denselben, weil die scharfe Klippe allzeit eine von ihnen raubt, an deren Stelle Jupiter immerfort eine andere schicken muß, damit sie immer vollzählig abgehen. Nähert sich ihnen unglücklicher Weise ein Schiff, so ist es verloren. Es scheitert, und die Wogen des Meers und der Sturm werfen die Trümmer des Schiffs mit dem Schiffsvolke untereinander. Nur ein einziges, die **Argo**, als sie vom Aeetes abfuhr, ist unbeschädigt über diesen Abgrund gesegelt. Allein für diese sorgten auch alle Götter. Und dennoch wäre sie vielleicht vom Strudel ergriffen und an den Felsen zerschmettert worden, wenn sie nicht Juno selbst, aus Liebe zum Jason, durchgeführet hätte. Es sind aber der Klippen zwo. Die eine stößt mit ihrer scharfen Spitze an den breiten Olymp. Sie umhüllet eine schwarze Wolke, welche nie von der Stelle weichet. Kein Sterblicher kann diese Klippe ersteigen, oder auch von ihr wieder herunter kommen, wenn er auch zwanzig Hände und zwanzig Füße hätte. Denn der Fels ist so glatt, als wäre er abgeschliffen. Mitten in der Klippe ist eine dunkle Höhle, gegen die Finsterniß und den Erebus gekehrt. Hier wohnt die **Scylla**, welche so schrecklich rauschet. Ihre Stimme gleicht zwar nur dem Geheule eines jungen Hundes; aber nichts desto weniger ist sie ein so böses Ungeheuer, daß sie niemand, auch selbst nicht einmal ein Gott, zu sehen Lust hat. Sie hat zwölf Füße, die ihr aber nichts nützen; auch zwölf lange Hälse, und an jedem Halse einen schrecklichen Kopf, in dessen mit drey starken dichtgeschlossenen Reihen von Zähnen versehenen Rachen der schwarze Tod sitzt. Bis gegen die Mitte ziehet sie sich in die weite Höhle hinunter, aber die Köpfe streckt sie aus dem Abgrunde hervor, um an dem Felsen zu fischen, und auf die Delphine, Meerhunde und andere großen Seethiere zu lauren. Niemals hat sich noch ein Schiffer gerühmt, ohne Verlust und Schaden vor derselben vorbeygefahren zu seyn. Mit jedem Kopfe raubet sie zugleich und auf einmal einen Mann aus dem Schiffe. Die andre Klippe, Ulysses, wirst du weit niedriger finden. Beide sind nicht weit von einander. Man kann von der einen zur andern mit einem Bogenschusse reichen. Auf dieser steht ein großer wilder Feigenbaum mit großen grünen Blättern. Unter diesem Baume schlurfet des Jupiters **Charybdis** das schwarze Wasser in sich. Dreymal des Tags speyet sie dasselbe auf eine fürchterliche Weise wieder aus

und eben so fürchterlich verschluckt sie es wieder. Wie sehr wünsche ich, daß du ihr nicht zu nahe kommen mögest, wenn sie das Wasser einschluckt! denn selbst Neptun würde dich alsdenn vom Verderben nicht mehr retten können. Halte dich daher nur immer an den Felsen der Scylla; und rudere so geschwind, als du nur kannst, von der Charybdis ab. Denn es ist doch besser, daß du nur sechs Männer im Schiffe, als auf einmal alle verlierst.„

Den Ursprung dieser beyden Ungeheuer stellt uns die Fabel folgendermaßen vor. „Scylla, sagt Ovid, war eine schöne Nymphe, in die sich der Meergott Glaucus verliebte. Wegen ihrer Sprödigkeit suchte er bey der Circe, dieser berühmten Zauberin, Hülfe. Diese selbst empfindlich gegen den Glaucus, den sie aber nicht rühren konnte, rächte sich wegen seines Kaltsinns an der Person seiner Geliebten, verfertigte ein Gift, warf solches in den Brunnen, darinnen sich Scylla zu baden pflegte, und verwandelte dadurch diese Nymphen in jenes Ungeheuer.„ Die Charybdis aber wurde für eine Tochter des Neptuns und der Erde gehalten. Man beschrieb sie vor ihrer Verwandlung als ein gefräßiges Weibsbild, indem sie den Hercules seine Rinder entführet, und diesen Raub verzehrt haben soll. Hierdurch brachte sie aber den Jupiter dergestalt auf, daß er sie mit dem Blitz tödtete und ins Meer stürzte. Beyder Ungeheuer Namen erklären ihre Eigenschaften, indem **Scylla** so viel als **berauben**, **Charybdis** aber so viel als **verschlingen** bedeutet. Paläphatus, ein sinnreicher Erklärer der alten Fabel, sagt von der **Scylla**, daß sie ein Schiff der Tyrrhenier gewesen, welche die Küsten von Sicilien verwüstet hätten. Dieses habe auf seinen Vordertheile die ungeheure Gestalt einer Weibsperson, deren Körper mit Hundeköpfen umgeben gewesen, geführet. Ulysses aber sey diesem Raubschiffe vermittelst eines starken Windes ausgewichen.

Nun wollen wir dem Leser die wahre physische Beschaffenheit dieser Seeungeheuer von dem vortrefflichen Beobachter Brydone erzehlen lassen. „Da wir, sagt dieser einsichtsvolle Reisebeschreiber, noch einige Meilen von dem Eingange in die sicilianischen Meerenge entfernt waren, hörten wir das Gebrülle des Stroms, gleich dem Geräusche eines starken in enge Beten eingeschlossenen reissenden Flusses. Je näher wir kamen, desto stärker wurde dieses Geräusche, bis wir das Wasser an manchen Orten zu einer beträchtlichen Höhe sich erheben und grosse Wirbel formiren sahen. An jedem andern Orte war die See so glatt, wie ein Spiegel. Unser alter Steuermann sagte uns, daß er oft Schiffe von diesen Wirbeln ergriffen und mit der größten Geschwindigkeit von denselben herum drehen gesehen habe, ohne daß das Steuerruder das geringste dagegen vermocht hätte. Wenn es still Wetter ist, so ist wenig Gefahr da. Wenn aber die Wellen mit diesem heftigen Strome zusammen kommen, so wird die See fürchterlich. Er sagte, daß im vorigen Winter fünf Schiffe an diesem Orte verunglückt seyen. Wir bemerkten, daß der Strom seine Richtung gerade gegen den Felsen **Scylla** nimmt, und daß er also alles, was er mit sich führet, unfehlbar gegen diese Felsenspitze treiben werde, so daß sie die Alten nicht ohne Grund als einen so schrecklichen Gegenstand abgemahlt haben. Sie ist ungefehr eine Meile vom Eingang in die Meerenge, und macht ein kleines Vorgebirge, welches ein wenig in die See hervorrückt, und der ganzen Gewalt des Wassers, so wie es aus dem engsten Theil der Meerenge hervor strömt, blos gesetzt ist. Das Haupt dieses Vorgebürgs ist die berüchtigte **Scylla**. Es ist gewiß, daß dieser Felsen der fürchterlichen Beschreibung die Homer davon macht, nicht ganz gleich kommt. Auch ist der Durchgang nicht so ausserordentlich enge und schwer, als er ihn macht. Es ist wahrscheinlich, daß die Breite desselben seit Homers Zeiten durch die ungestümme Heftigkeit des Stroms sehr vergrössert worden; und in diesem Verhältniße der gewachsenen Breite muß sich die Heftigkeit vermindert haben. Unser Steuermann sagte, daß es viele kleine Felsen gebe, die mit ihrer Spitze nahe an dem Fuße des grossen hervorragen. Dieß sind vermuthlich die Hunde, die nach der Beschreibung der Alten um das Ungeheuer Scylla herumheulen. — Der berühmte Schlund **Charybdis** liegt nahe an dem Eingang des Hafens von Messina, und verursacht oft eine solche unordentliche innere Bewegung des Wassers, daß das Steuerruder fast alle seine Macht verliert, und die Schiffe die größte Mühe haben, selbst bey dem besten Winde einzulaufen. Dieser Wasserwirbel entsteht wahrscheinlich durch das kleine Vorgebirge oder die Erdzunge, die vom östlichen Ende der Stadt fortgehet, die Gestalt einer Sichel hat, und das schöne Becken des Hafens bildet. Da dieses Vorgebirge die Meerenge an diesem Orte verenget, so muß nothwendig die Geschwindigkeit des Stroms wachsen. Doch sind ohne Zweifel noch andere unbekannte Ursachen vorhanden. Das grosse von der unordentlichen Bewegung des Wassers an diesem Orte herkommende Getöse machte, daß die Alten diesen Strom mit einem gefräßigen Seeungeheuer, das beständig nach Beute brülle, verglichen, und ihn als den gefährlichsten Durchgang von der Welt beschrieben. Nun ist der Wirbel gewiß nicht mehr so schrecklich, und es ist gewiß, daß seine Heftigkeit nach Verfließung so vieler Jahrhunderte nach und nach die rauhen Felsen und hervorragende Klippen, die das Wasser auffiengen und einschränkten, geplättet und abgerundet, und sich die Breite der Meerenge merklich erweitert habe. Vormals mußten sich daher die Fahrzeuge bey diesem Durchgange so nahe als möglich an die Küste von Calabrien halten, um die Heftigkeit der wirbelnden Bewegung des Wassers, und das daher entstehende Anziehen zu vermeiden, wodurch sie denn, wenn sie in den engsten und schnellsten Theil der Meerenge kamen, in grosse Gefahr geriethen, gerade gegen den Felsen Scylla getrieben zu werden. Der an den Hafen von Messina befindliche schöne Springbrunnen stellt den Neptun vor, wie er die Scylla und Charybdis unter der emblematischen Gestalt von zwey Seeungeheuern, so wie solche von den Dichtern beschrieben werden, in Ketten hält.„ (21)

Chascanon, (botan.) ist ein Synonimum der Klissen, (*Xanthium* L.)

Chasae hieß ein Wendischer **Untergott**, den die böhmischen Slaven verehrten. (8)

Chaserudarva, (botan.) ist ein Synonimum der Galgant **Marante** (*Maranta Galanga* L.)

Chasid, ist nach den Begriffen der Juden derjenige, der nicht nur das Gesetz streng beobachtet, und dasjenige thut, was er vermöge desselben ohne Versündigung nicht unterlassen kann, sondern auch noch weiter geht, und die Aufsätze der Rabbinen beobachtet. Das sind diejenigen, die aus den göttlichen Vorschriften auch noch einen selbst erwählten Gottesdienst haben. s. Asidäer. (22)

Chasnadar-Agasi, ist an den türkischen Hofe derjenige Verschnittene, der die Aufsicht über den Schatz der Sultanin Mutter, zugleich auch über ihre Bediente hat. Er stehet bey der Sultanin in grossen Ansehen, und kann viel aus ausrichten.

Chasnadar-Baschi, ist am türkischen Hof so viel als Schatzmeister. Er hat die Oberaufsicht über den kaiserlichen Schatz, und über alle Bediente, die dabey angestellt sind. Er ist von den Tefderdar, der auch eine Art von Schatzmeister ist, unterschieden. Letzterer hat die öffentlichen Einkünfte des Staats zu besorgen; ersterer aber hat die besondere Casse, oder die Schatulle des Sultans in seiner Verwahrung. Diese Schatullengelder sind in verschiedenen Zimmern des Serails verwahrt. Jeder Sultan giebt sich die Mühe, so viel Geld aufzuspeichern als er kann. Was nun ein jeder durch seine Oeconomie erspart, wird in besondern Zimmern aufbewahrt, und über die Thür desselben der Name desjenigen Sultans geschrieben, von dem es erspart worden ist. Die Schatzkammer hat unter allen Kammern im ganzen Serail den zweyten Rang, und steht blos der grossen Kammer der Günstlinge des Sultans nach. In derselben sind 260 Bediente beschäftiget, an deren Spitze der Casnador Baschi steht. Hier werden sie in allen Dingen geübt, die das Hof Ceremoniel erfordert, und von da werden sie zu höhern Stellen befördert. (22)

Chas-Oda ist zu Constantinopel das innerste Zimmer des Serrails, wo sich die Pagen, die zunächst um den Kaiser sind, aufhalten. Der oberste Cämmerer, welcher allen denen Personen, die zunächst um die Person des Sultans sind, zu befehlen hat, wird Chas-Oda-Baschi genennt. (22)

Chassan, oder **Vorsinger**, s. **Aufmerker**.

Chassak veemaz, war ehemals bey den Juden eine gewöhnliche Formel, die sie bey Unternehmung einer wichtigen Sache der handelnden Person zuruften. Wie Josua zum Feldherrn über das Volk Israel bestättiget wurde, so wurde ihm diese Formel, welche **Luther** durch: sey getrost und unverzagt, übersetzt, zugerufen. Man vergleiche die Stellen **Jos. 1, 6-9. 1 B. der Chron. 22, 13. 29. 20.** Die heutigen Juden haben sie beybehalten, und brauchen das erste Wort, Chassak vornemlich als einen Glücksruf bey einer glücklich geendigten Sache. Wenn sie die letzte Paraschah aus dem Gesetz gelesen haben, so ruft die ganze Menge: Chassak. Eben dieses setzen sie an das Ende ihrer Bücher, wo es eben das bedeutet, was man ehemals durch das im Ende beygefügte, Explicit feliciter, anzeigen wollte. (22)

Chassaki, heißt in einer besondern Bedeutung diejenige von den Sultaninnen, die der Kaiser seines Bettes würdiget. Ehemals glaubte man, daß es ein Zeichen hievon sey, wenn der Kaiser einer seiner Sultaninnen ein Schnupftuch zuwerfe: aber man ist jetzo eines bessern belehrt. Der Sultan läßt es derjenigen Person, welcher er diese Ehre zugedacht hat, durch einen Verschnittenen melden. Sobald dieses geschehen ist, so ist sie voller Freude, man bringt sie ins Bad, man bereichert sie, man schmückt sie auf das zierlichste; sie bekommt auch Geschenke vom Sultan geschickt, daher mag wohl die Sage von der Zuwerfung des Schnupftuchs gekommen seyn. Sobald sie die Gunstbezeigung des Sultans genossen hat, wird sie Chassa-ki genennet; denn Chassech hieß im arabischen so viel als Günstling, und Ki, König, Fürst. Daher auch der Name Chassaki von Mannspersonen gebraucht wird, welche unter den Bedienten eines Fürsten oder Königs die oberste Stelle begleiten. Es sind dieses alsdenn die Günstlinge, oder Vertraute des Regenten; so wie die Frauenzimmer, welche diesen Namen führen, die Favorit-Concubininnen sind. Einige behaupte, daß nur diejenige unter den Sultaninnen diesen Namen bekomme, welche den Sultan einen Sohn gebohren hat. (22)

de la Chasse, bedeutet in der Music alle Instrumente, die mit dem eigentlichen Jagd oder Hüfthörnern eine Aehnlichkeit haben, und alle Tonsetzungen, die etwas Jagdmäßiges ausdrücken.

Air de Chasse, eine Jagd Arie. In Mannheim wurde das Jägerballet aufgeführt, worin von allen Gattungen Jagdstücke und Jagdruse (s. **Fanfar**) enthalten waren. (25)

Chasselas, ein Name einer Traubengattung, welche der Deutsche **Gutedel** nennt. (24)

Chasse-maree, ist eine besondere Anstalt, nach welcher vermittelst eines geschwinden Nacht und Tag gehenden Postwagens, der Diligence genennet wird, die Meerfische von allerhand Gattung von der nächsten Seeküste in die Hauptstädte und umliegenden Gegenden von Wochen zu Wochen, besonders im Spätherbst, Winter, und Frühlingsanfang so frisch als möglich transportiret werden. Diese Veranstaltung hat ihren Anfang in Frankreich, besonders in Paris gehabt: sie wurde gar bald darauf in Wien ebenfalls eingerichtet, und zwar von Triest und Fiume über Crain und Steuermark. Dermalen ist diese Anstalt auch am Rheinstrom gangbar, und werden an die am Rhein liegende meiste Höfe von Holland aus mit allerhand Gattungen Seefischen und frischen Austern versehen. Von Hamburg aus gehet ebenfalls von Zeit zu Zeit eine dergleichen Chasse-maree nach Sachsen und mehr Orten. Man hat beträchtliche Zölle, Accisen und Mauten auf diesen leckerhaften Fischhandel geleget, und solchen zu einen einträglichen Cameralgefälle gemacht. (7)

Chassery, (*Poire de chassery*) der gewöhnliche Name einer von den besten Winterbirn, welche im deutschen **Jagdbirn** heisset. Sie ist etwas länglich, mittelmäßiger Grösse, hat eine unebene grüne graupunctirte Schale. Wann sie reif ist, welcher in die Wintermonathe auch später fällt, wird sie gelb. Sie hält sich am längsten, ist überaus zart, süß und gewürzhaft. (24)

Chassis, (Baukunst) wird eine Einfassung und Rahme genennt, welche zu Fenstern, Bildern, Aufschriften, Gemälden, leeren Tafeln, Spiegeln und dergleichen gebraucht wird. Diese muß eine Breite haben, welche dem Gegenstande, der eingefaßt werden soll, proportional. Ein Spiegel mit einer allzubreiten Rahme, wie man noch aus dem gothischen Alterthum welche findet, siehet sehr ungeschickt und roh aus. Eine zu schmale Einfassung scheint nicht Festigkeit genug der eingefaßten Sache zu geben. Eine Rahme, die über $\frac{1}{4}$ der Breite des eingefaßten Gegenstandes begreift, sieht bäurisch und ungeschickt, und eine die weniger als $\frac{1}{6}$ derselben begreift nicht dauerhaft und feste genug. Es sind also dieses die breite Gränzen der breitesten und schmälsten Chassis. (18)

Chassis, man hat auch in den Cattunfabriken, und bey den Kupferstechern, Chassis. 1) In den Cattunfabriken findet man neben dem Drucktische auf einer Bank, ein Gefäß mit Farben und ein sogenanntes Chassis. Letzterer enthält zwey hölzerne Gefäße, wovon das kleinere in den grössern stehet. Auf den

Boden des äussersten Gefäßes, welches man Back nennet, schüttet der Cattundrucker Stärke, und Abgänge von den Farben, und auf dieser Pappe von Stärke, und Farbenabgängen schwimmt das eigentliche Chassis, welches folglich kleiner seyn muß, als das Back, das Chassis ist zwar auch von Holz, hat aber einen Boden von Leder und abgenutzten Tuche. Das Leder ist unten, und das Tuch unmittelbar über dem Leder. Das Chassis schwimmt auf der Pappe von Stärke und Farben, damit dessen Boden nachgebe, wenn der Drucker mit der Form in die Farbe taucht, weil sonst die Farbe zwischen den Figuren der Form eindringen, und der Abdruck schmutzig ausfallen dürfte.

2) Die Kupferstecher nennen jene Maschinen Chassis, wodurch sie sich gleiches Licht auf ihre Arbeit verschaffen. Sie bestehet aus einem hölzernen Rahm, der die ganze Breite des Fensters einnimmt, vor welchem der Arbeitstisch stehet. Dieser Rahm ist mit in Oel getränktes Papier bekleidet, welcher von aussen durch die in Quadrat aufgespannten Bindfäden unterstützt wird. Durch dieses Pappier wird die Platte des Kupferstechers jederzeit von einem gleichen Tageslicht beleuchtet. (19)

Chat, und **Chatte**, ist eine Art Schiffe aus Norden, hinten rund und nur mit einem Boden. (28)

Chat, (Artillerie) s. Katze.

Chat, (Schiffsbau) ein nordisches Schiff mit einem runden Hintertheil, welches seine Masten, aber keinen Korb hat.

Chate, (botan.) ein Synonimum und Trivialnahme einer Gattung von **Gurke** (*Cucumis* L.)

Chateph, bedeutet in der hebräischen Sprache eben so viel als Schva. Die Hebräer geben nemlich nicht immer einem jeden Mitlauter seinen eigenen Selbstlauter, sondern sie ziehen öfters zwey Consonanten in eine Sylbe zusammen, und sprechen sie nur mit einem Vocal aus. Sie sind aber in der Orthographie so genau, daß sie solches mit einem besondern Zeichen andeuten, und unter den Buchstaben, welcher ohne Vocal ausgesprochen werden soll, zwey senkrecht übereinander stehende Puncte setzen [:]. Diese zwey Puncte nennen sie שְׁוָא Schva, weil sie eigentlich gar keinen Ton haben, denn שָׁוְא heißt inane, vacuum; sie nennen sie auch חָטֵף Chateph, welches soviel als abgerissen bedeutet, weil der Buchstabe unter welchen es stehet, entweder zur vorhergehenden oder folgenden Sylbe geschwind gerissen wird, wenn es auch gelesen wird, so wird es als das allergeschwindeste e, so daß man es kaum unterscheiden kann, ausgesprochen. Wenn aber ein Buchstabe gar nicht ausgesprochen wird, d. i. wenn er quiescirt, so bekommt er kein Schva. Es ist also ein sicheres Kennzeichen, daß ein Buchstabe ausgesprochen wird, wenn ein Schva darunter stehet. Die sogenannten Gutturalbuchstaben aber waren den Hebräern zu schwer, ohne Vocal auszusprechen, das heißt, sie können kein Schva unter sich leiden; sie setzen deswegen um die Oefnung der Gurgel zu erleichtern einige kurze Vocale dazu, damit man aber doch sehen möge, daß es keine neue Sylbe geben sollte, so verbinden sie beydes mit einander; und nennen es ein Schva compositum. Es sind derselben drey, Chateph Segol, ֱ wenn das Schva mit einem Segol verbunden ist, cateph patach, ֲ wenn es ein Patach zur Seite hat, und cateph kamets, ֳ wenn es mit einem kamets catuph, oder kurzen o, zusammen gelesen wird. Warum sie nur diese drey Vocale, und nicht auch das i und u damit verbunden haben, davon kann die Ursache diese seyn, weil beyde Vocalen mit geschlossener Gurgel ausgesprochen werden, hier aber solche eröfnet werden muß, um die Aussprache geschwind abzubrechen. s. Vocale. (22)

Chatelet, ist in Frankreich die ordinäre königliche Gerichtsstelle in der Hauptstadt Paris. Sie hat diese Benennung von dem Orte der Versammlung, welcher noch einige Kennzeichen und Ueberbleibsel von einer alten Festung, die le grand Chatelet genennet wurde, aufweiset. **Julius Cäsar** bauete diese Festung, als er Gallien erobert hatte, und errichtete in Paris das höchste Rathscollegium der Gallier, welches sich alle Jahr versammeln mußte, und man glaubt, daß der Römische Proconsul, welcher in dieser Versammlung präsidirte, allezeit in Paris seine Residenz gehabt habe. **Julianus Apostata** war, ehe er Kaiser wurde, im Jahr 358. Proconsul von Gallien und residirte in dieser Festung zu Paris. Unter dem Kaiser **M. Aurelio** wurde diese höchste obrigkeitliche Person Präfectus urbis betitelt, und diesen Titel führt sie noch unter **Chilperico** 588. Unter **Clotario** III. aber An. 666. nahm dieser oberste Richter den Titel eines Grafen von Paris an. Im J. 884. wurde die Grafschaft Paris von **Carl** dem einfältigen dem **Hugo Magnus** zu Lehen aufgetragen, und im J. 987. wurde solche vom **Hugo Capetus**, als er König wurde, der Krone wieder einverleibet; er gab aber solche bald darauf senem Bruder **Odon** wieder zu Lehen, und zwar als ein blosses Mannlehen, und weil dieser keine männliche Erben hinterließ, so fiel diese Grafschaft Paris Anno 1032. wieder an die Krone zurück. Die Grafen von Paris hatten einen Probst unter sich, der in der ihrem Namen die Justiz verwaltete; sie subinfeudirten einen Theil ihrer Grafschaft an andere Herren, welche sie Vicegrafen nennten, und überliessen ihnen die Justizverwaltung in ihren Lehensdistricten: diese Vicegrafen machten auch ihre eigene Pröbste; doch wurden solche nachhero der Pariser Probstey wieder einverleibet.

Das Chatelet war anfangs die Wohnung der Grafen, nachhero aber derer Pröbste von Paris, und ist noch jetzo der Hauptsitz, von welchen die Lehen der Probsteyen und Vicegrafschaften abfliessen. Viele Könige, besonders der heilige Ludwig präsidirten persönlich in den Chatelet, und es stehet noch jetzo allezeit ein königlicher Sitz in solchen bereit, welches ein besonderer Vorzug ist, das kein anderes Tribunal hat.

Seit der Vereinigung des neuen mit dem alten Chatelet, welche im Jahr 1684. geschahe, hat dieses Tribunal wenig oder gar keine Veränderung erlitten. (7)

Chatheth, (botan.) ist ein Synonimum des Tragacanthengummi.

Chathan Hattorah, oder wie es die Juden aussprechen, Chosen Hattorah, d. i. Bräutigam des Gesetzes. Dieses ist derjenige, der am Feste, Simchas Thorah, oder Gesetzfreude, aufgerufen wird, auf dem Almemor, das letzte Stück aus der Gesetzrolle zu lesen. Der Vorsinger hält vorher eine kleine Anrede an ihn, worinnen er seine Freude bezeuget, daß man bisher mit der Vorlesung des Gesetzes zu einem erwünschten Ende gekommen sey, hiezu fügt er eine Ermunterung und einen Wunsch hinzu, daß dieser Bräutigam des Gesetzes, mit Erlaubnis Gottes und der Häupter des Gefängnißes, in der Gemeine jetzo das Gesetz glücklich endigen möge. Darauf liest er das letze Stück aus 5 B. Mos. 33. 8. Wenn er fertig ist, so rufen alle Juden, die in der Gemeinde sind, Chassak, d. i. sey

gestärkt. Es ist dieses bey den Juden ein gewöhnlicher Wunsch, welchen sie zu Ende ihrer geschriebenen und gedruckten Bücher setzen. Hierauf wird ein anderer aufgerufen, der den Anfang mit der neuen Lesung des Gesetzes auf das folgende Jahr machen muß; und dieser heißt, Chosen Breschis, oder der Bräutigam des ersten Buchs Mosis. Der Vorsinger thut auch bey diesen einen Wunsch, daß ihnen Gott in diesem Jahre bey Lesung des Gesetzes beystehen möge. Darauf werden beide Gesetzrollen, woraus sie gelesen haben, unter gewissen Ceremonien wieder in den Schrank gelegt. (22)

Chatib, ist ein Diener in der mahommedanischen Religion, welcher fast eben die Function und Dienste verrichtet, wie ein Stadtpfarrer in der christlichen Religion, oder auch wie ein Hofcaplan oder Hofprediger; gleichwie auch die Imans derer Türken, welche denen geringern und unbeträchtlichen Moscheen vorgesetzet sind, mit unsern Dorfpfarrern eine ziemliche Gleichheit haben. (7)

Chatischerif, ist so viel als eine heilige Schrift. So werden bey den Türken die von dem Sultan eigenhändig ausgefertigte Befehle genennt. Eigentlich wird nur der Name des Sultans, welcher zu Anfang der Befehle steht, so genennt. Zuweilen wird aus Gemächlichkeit des Sultans nur sein Name mit einem künstlichen Stempel von dem Nisamhi Pache aufgedruckt. In wichtigen Sachen, und um der Sache mehr Nachdruck zu geben, werden zu den Namen des Sultans noch diese Worte geschrieben: „es geschehe also, wie hier befohlen wird.“ Diese Briefe werden mit der größten Ehrfurcht angenommen; derjenige, der sie aus den Händen des Sultans empfängt, hält sie an die Stirn, und küsset sie hernach. (22)

Chatulgüter, Cabinetsgüter, sind diejenigen Güter, welche ein Landesherr, nicht als Landesherr, sondern als eine Privatperson besitzt, deren Verwaltung deshalb auch von der Verwaltung der **Staats-Cron und Cammergüter** abgesondert zu seyn pflegt. Die Römer begriffen diese Art Güter unter dem Namen Bona principis patrimonialia, oder Patrimonium principis. Es gehören dahin auch die sogenannten ersparten und handeigenen Gelder eines Fürsten. Ihnen sind die **Domainen- oder Cammergüter**, (Bona fisci) so wie die **Steuern** entgegengesetzt. Was unter diesen Begriffen sey, so wie die dabey stattfindenden Rechte, müssen unter den davon sprechenden Artikeln nachgesehen werden. Der Ursprung solcher Chatulgüter und des daraus erwachsenden Privateigenthums eines Fürsten, ist sehr mannigfaltig. Wir wollen hier nur einige der vornehmsten Ursachen dieser Gütereigenschaft angeben. Wenn ein Fürst durch die Wahl aus dem Stande der Privatpersonen in den Stand der Regenten versetzt wird, so gehört alles, was er zuvor besessen hat, so lange unter die Chatulgüter, bis er etwa dessen Natur durch eine vorgenommene Einverleibung in das Staatseigenthum zu verändern für gut findet, oder auf das Privateigenthum zum Besten anderer Privatpersonen z. E. seiner Anverwandten Verzicht thut. Wenn die landesherrliche Würde erblich ist, so kann doch neben den Gütern des Staats auch ein Privateigenthum von den Vorfahren in der Regierung zugleich ererbt werden. Ferner gehört dahin alles, was der Fürst durch Schenkungen, und andere mit Privatpersonen geschlossene Verträge, desgleichen aus den Testamenten derselben, von Privatgütern erwirbt. Auch rechnen manche Rechtsgelehrten unter die Chatulgüter, was ein Landesherr durch Sparsamkeit von dem zum Unterhalt seines Hofs, seiner Familie und anderen auf öffentlichen Aufwand bestimmten Gütern erübrigt; desgleichen, wenn ein Schatz gefunden würde, so soll ebenfall nach einiger Meynung der Antheil des Fürsten an demselben der Chatule desselben zufallen. Allein es lassen sich dagegen sehr erhebliche Einwendungen machen. Den als Landesherr erlangten Antheil an einem gefundenen Schatze kann, ohne die Natur des juris fisci in demselben zu verkennen, ohnmöglich zum Privateigenthume des Fürsten rechnen. Bey jenen aber würde ebenfalls die Frage seyn, ob der Fürst nicht als Fürst, in Ansehung der ihm zum öffentlichen Aufwand angewiesenen Domainen- und Tafelgüter, zu einer anständigen und vernünftigen Sparsamkeit verbunden sey? Ist dieses, so kann das was auf solche Weise erübrigt wird, von keiner anderen rechtlichen Eigenschaft seyn, als diejenigen Güter waren, von denen es erübrigt worden ist. Mit mehreren Recht können noch alle diejenigen neuerworbenen Güter hierin gerechnet werden, zu deren Anfall nicht schon der Grund in den Grundgesetzen des Staats oder den Verträgen und der Vorsorge des Vorfahren lag. In solchen Staaten, worinn eine weise Politik alle andere Betrachtungen der Sorge für das Wohl des Staats und den immer mehreren Wachsthum seiner Macht und Ansehens nachsetzt, wird es gemeiniglich als eine der ersten Grundmaximen befolgt, keine liegende Gründe zu Cabinets- oder Chatulgütern zu machen, sondern jeden neuen Anfall derselben sogleich den Cron- und Cammergütern einzuverleiben. Verschiedene Hausgesetze der ersteren drey Könige von Preussen geben hierin das vollkommenste Muster, und zeigen zugleich durch ihre Würkungen, wie vortheilhaft dergleichen Verfügungen dem Staate werden können. In solchen Staaten können also die Chatulgüter nur in den zum täglichen, zum Theil geheimen Privatbedürfnissen bestimmten Geldern bestehen, deren Verwaltung einen Cammerdiener, Cabinetscassirer, oder höchstens einem geheimen Secretair unter den Augen des Fürsten selbst anvertrauet wird.

Was die Rechte anbetrift, die einem Landesherrn über solche Chatulgüter zustehen, so erstrecken sich dieselben so weit, als die Gewalt einer Privatperson über alles was in ihrem Eigenthum ist, ohne weitere Rücksicht auf die Staatsverfassung und Regierungsform. Mithin werden sie auch als Privatgüter vererbt, und können nach den Gesetzen der Privaterbfolge mehrerem und anderen Personen, als den Erbfolger in der Landesregierung zufallen. Da indessen der Besitzer solcher Chatulgüter zugleich eine öffentliche Person, ein Landesherr ist: so ist die Frage, ob ihm nicht in Ansehung dieser Güter gewisse Rechtswohlthaten und gesetzliche Vorzugsrechte zu statten kommen, die sonst als Privilegia des Fiscus angesehen werden? Zum Theil ist diese Ausdehnung im römischen Rechte wirklich gemacht worden; z. B. in Ansehung des Privilegii, welches der Fiscus bey sich ereignenden Concurs eines Privatschuldners genießt. Und eben dieser Umstand giebt zu erkennen, daß eine Ausdehnung anderer Vorzüge der Analogie der Rechte keineswegs entgegen sey. Die Regel, daß ein Fürst in seinem Privateigenthum und Geschäften sich die Rechte der Privatpersonen müsse gefallen lassen, leidet also in dieser Rücksicht grosse Ausnahmen. (15)

Chatulle des Regenten, ist eine Ausgabecasse, die besonders zu dem unmittelbaren Gebrauche des Regenten bestimmt ist, und woraus nichts ohne seine besondere

dere hohe Anordnung ausgegeben wird. Die in sothane Casse eingehende Gelder fliessen entweder aus besondern Chatoulämtern und mancherley zufälligen Einkünften, dem Jure aggratiandi, dispensandi u. s. w. oder die dazu gewidmete Summe wird von den ordentlichen Einkünften des Staats zur Chatoulle geliefert, welcher letztere Weg dann der Ordnung und dem Nutzen des gemeinen Wesens am gemässesten zu seyn scheinet.

Die Bestimmung der Summe für die Chatoulle, hängt von dem Willen und der Neigungen des Regenten, zuweilen auch von den Vorstellungen eines weisen Ministers ab. (19)

Chaussecire, ist in Paris der Siegelverwahrer in der Canzley, welcher dem Canzler stets bey der Hand seyn muß. Der heilige Ludwig setzte ihre Zahl auf vier, und gab diese Stellen denen vier Söhnen seiner Amme aus Erkenntlichkeit erblich; der erste davon wird vorzüglich Siegler genennt. (7)

Chavans, eine Gattung Mousseline oder Netteltuch von Bengala, welche ihren Namen von einem gewissen Herrn von Chavonne bekommen hat, der diese Gattung zuerst hat machen lassen. Er war ein französischer Edelmann, in Diensten der Generalstaaten der vereinigten Niederlanden, als Obrister der Infanterie, und nachmals 1714. Gouverneur auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung. (28)

Chavarigiten, sind eine mahommedanische Secte, die den Schoiten entgegen gesetzt ist. Sie leugnen die Untrüglichkeit Mahommeds schlechterdings, weil man nicht gewiß wüste, ob er göttliche Eingebung gehabt, oder solches nur vorgegeben habe; denn die Gabe der Weissagung benehme dem Menschen die Freyheit nicht, und folglich habe Mahommed, wenn er auch göttliche Eingebungen gehabt hätte, solche während seines Vortrags verändern und Lügen anstatt der Wahrheit setzen können; in dem Koran stünden Sachen, die er ohne göttliche Eingebung vorher hätte sehen können; in einem solchen Werk, wie der Koran wäre, wo so vieles Gute und Schlechte untereinander gemischt wäre, könne man nicht wissen, was von Gott, oder von den Zusätzen des Mahommeds sey; sie führen eine Menge Stellen aus dem Koran an, die nothwendig entweder einen Unwissenden oder einen Betrüger zum Urheber haben müssen; die Eingebungen Mahommeds, sagen sie ferner, seyen völlig überflüßig, weil ihnen die Betrachtung der Welt, das Daseyn und die Allmacht Gottes weit stärker beweise, als die ganze Schwärmerey des Mahommeds. Endlich behaupten sie, wenn auch das Amt eines Propheten einmal nothwendig gewesen wäre, so könnte diese Würde nicht blos auf seinem Geschlecht haften, sondern jeder fromme tugendhafte Mann, er möchte nun ein Koreischete, oder Nabathäer, edel oder unedel seyn, würde Anspruch darauf machen können. Wovon diese Secte ihren Namen habe, ist unbekannt. (22)

Chavitsi, oder Tschawytscha, (Naturgesch.) ist der Name, den die Kamtschadalen einem der grösten und besten Fische ihres Landes geben. Es ist wahrscheinlicherweise nur eine Spielart des gemeinen Lachses, (*Salmo Salar* Linn.) doch ist er breiter als dieser; übrigens gleicht er demselben in allen Stücken. (9)

Chaulengian, (botan.) ist ein Beyname der Galgant Marante, (*Maranta Galanga* L.) (9)

Chaumontel, eine französische Winterbiern, welche erst im Frühjahr gut wird. Sie ist groß, fast eyförmig, auf der einen Seite citronengelb, auf der andern roth, und hat ein saftiges gewürztes Fleisch; der Baum trägt aber nicht gar reichlich. (24)

Chaucconne, ist jener prächtiger Tanz von Figuranten und Solotänzen, womit sich ein heroisches Ballet schliesset, wenn es nicht besonders mit der Pantomine aufhöret.

Chaucconne ist für die serieuse, was für die Comische der Contredance ist. Eigentlich muß der Chauonne Dreyviertelstact seyn, und mit Zweyviertel Aufschlag anfangen.

Sehr selten und weniger caractaristisch wird ein Chacconne mit Viervierteltact angehen.

Diese Tanzmelodie muß meistens die heroische, zärtliche und prächtige Stellen fliessend aneinander ketten, wenn das Tutti von den Figuranten, mit den Solos von den Haupttänzen zusammenpassen soll.

Wie der Menuet im gesellschaftlicher Tanz so vortheilhaft ist der Chaucconne auf dem Theater, um alle glänzende Lagen des menschlichen Körpers und dessen Wuchs auf das reizendste sehen zu lassen. (25)

Chausaru, (Naturgesch.) ist ein nordamericanischer Fisch, der sich im Lorenzfluß und Meerbusen aufhält, fünf bis acht Fuß lang und so dick ist, als ein Menschenschenkel. Er hat die Gestalt eines Hechtes, aber unter dem Rachen eine platte, zackige, hohle Gräte, welche den dritten Theil der ganzen Länge des Fisches ausmacht. Seine Haut ist schuppenloß und so hart, daß kein Degen durchdringt. Er gehört zu den Raubfischen, und fängt sowohl die schwächeren Fische, als sogar die Vögel, indem er sich gänzlich im Schilfe verbirgt und nur seinen Schnabel herausstreckt. Wenn sich dann die Vögel darauf setzen, so erhascht er sie. Systematisch läßt sich dieser Fisch nicht bestimmen, doch scheint er eine Art Sägefisch (*Sqalus Pristis* L.) zu seyn. (9)

Chausse d'aisance, (Baukunst.) ist ein Rohr, welches in einer Mauer den Unflath eines Privets abführt. Es wird solches theils von in einander gefälzten eichenen Dielen, in Viereck, theils von Steinen, auch von Bley geführt. Die Weite eines dergleichen Rohrs soll nicht unter 16 Zoll und nicht über 32 Zoll seyn. Je senkelrechter es geführt werden kann, desto mehr wird es vom Unrathe befreyet bleiben, das ist, desto weniger wird sich an dessen Seiten anhängen, folglich um so reiner bleiben. Zu Zeiten ist es nöthig, solches etwas schräger zu führen oder zu schleifen, wo man nemlich den oder jenen Ort des Gebäudes mit Durchführung dieses verschonen muß. Diese Schleifung aber soll niemalen unter einem kleinern Eröfnungswinkel, als von 60 Grad geschehen, weil sonst der Unrath an den Seiten des Rohrs hangen bleiben, und zu üblem Geruch Gelegenheit giebt. (18)

Chaussee, wird überhaupt jeder gemachte, in der Mitte etwas erhabener, und an beiden Seiten unmerklich abschüßig gehender Weg, oder Landstrasse genannt; als eine Policeyanstalt betrachtet, ist es eine der nützlichsten Unternehmungen, so man in einem Lande, welches mit seinen Nachbaren Umgang oder auch nur innerliche Commercien hat, machen kann. Die österreichischen Staaten haben unstreitig die besten Chaussees in Deutschland; es wäre sehr zu wünschen, daß man überall diesem vortreflichen Beyspiele folgte, und auch an solchen Orten, wo die Lage und der Mangel an Materialien, tüchtige Chaussees erschwert, wenigstens gangbare Wege machte, und alle hölzerne Wege oder sogenannte Knuppeldämme aufhöbe. Eben so wünschenswürdig ist es, daß man keine Bäume an den Sei-

ten der Chaussees pflanze, vielmehr selbige, wo sie bereits vorhanden, nach dem Beyspiel von Frankreich ausrotten, weil sonst bey nasser Witterung der Weg niemals trocken wird, wodurch Löcher entstehen, die den Weg verderben. Dergleichen Wege durch die Unterthanen machen und unterhalten zu lassen, ist gar nicht rathsam, weil die entfernten Ortschaften von ihren Hauptgeschäften zu sehr zerstreut werden, diese Leute auch keine tüchtige Arbeit machen. Am zuträglichsten ist es, die Chaussees für Rechnung des Staats auf das solideste machen und gehörig unterhalten zu lassen, auch sich der aufgegangenen Kosten wegen am eingehenden Wegegelde zu erholen, allenfalls von den Unterthanen einen mäßigen wohl proportionirten Beytrag in baarem Gelde zu verlangen, und die Chausseegeldeinnehmer anzuweisen, sich bey der Einnahme vor die Thüre, wenigstens an das Fenster zu bemühen, damit sie der Fuhrmann nicht erst hinterm Ofen aufsuchen, der Reisende aber Gefahr laufen dürfe, daß die Pferde durchgehen und Unglück anrichten, wovon man Beyspiele hat. (19)

Die Chaussee bestehet aus wesentlichen und zufälligen Theilen. Die erstere sind, der Fahrdamm- oder Chausseedamm, auf welchem die Wagen gehen, die Chausseegräben an beiden Seiten und der Fußweg vor die Fußgänger. Die zufällige Theilen sind, die Allee, welche an vielen zur Zierde und Nutzen angelegt wird, die Weichsteine, damit die Wagens nicht in Gefahr laufen, von dem Fahrdamm geworfen zu werfen; die Dohlen, welche das Wasser in den Gräben ableiten, die Mauern, welche dem Fahrdamm als Widerlager dienen, die Erdböschungen, welche den Nachsturz des Erdreichs in die Gräben abhalten, und Meilenzeiger, welche die Grösse des zurückgelegten Wegs bezeichnen. Die Breite der Chausseen ist nicht aller Orten gleich, sie ist sehr veränderlich. Ist sie zu groß, so verursacht sie unnöthige Baukosten und nimmt viel nutzbares Land hinweg. Bey einem gar zu breiten Weg bleibet der Fuhrmann nicht immer auf einem **Glais**, sondern fähret bald neben dem Glais hin, machet eine **Forche**, bald kommet er wieder in die erste, der Weg wird aller Orten ganz zusammengefahren, es kommt ein Glais ans andere, das Wasser kann nicht mehr in die Seitengräben ablaufen, sondern bleibet in denen gemachten vielen Glaisen stehen. Bey einem schmalen Weg hingegen ist der Fuhrmann gezwungen, auf den ordentlichen Glais fortzufahren, bey der geringsten Abweichung kommt er auf einen allzumerklichen Abhang und in Gefahr umzuwerfen. Die Ausbesserung eines Glaises, wenn es hier und da etwan Schaden genommen, lässet sich auch viel leichter und besser bewürken, als wo mehrere sind. Doch muß man auch den Weg nicht so schmal machen, daß man einander gar nicht ausweichen könnte, und wo diese Breite nicht zu erhalten, die Vorsicht gebrauchen, daß wenigstens gewisse Plätze an der Seiten zum Ausweichen angeordnet werden. Die Breite der Chaussee wird ferner nach der Richtung derselben verschieden bestimmt. Da, wo solche einen Rang, eine Krümmung macht, wird sie breiter erfordert, als da, wo sie in gerader Linie fortlauft. So kommt es auch auf die Gegend an, durch welche sie geführt wird. Eine Chaussee durch einen Wald muß eine so grosse Oefnung geben, als geschehen kann. Man pfleget 60 Fuß breit darzu anzugeben, sowohl in Absicht auf die Sicherheit der Reisenden, als auch, damit der Strasse der nöthige Zugang der freyen Luft verschaffet werde. Wann aber diese Breite nicht erlanget werden kann, so müssen wenigstens die gar zu nahe an dem Weg stehenden Bäume, und die über solchen hinhangende Zweige abgehauen werden, weilen selbige das Durchstreichen der Winde und Sonnenstrahlen, und folglich das Austrocknen des Weges hindern. Nach dem Gebrauch werden auch die Chausseen in der Breite verschieden ausgetheilt. Einige erhalten den Fußweg innerhalb des Grabens, andere aber ausserhalb. Einige müssen breiter werden, wegen der Allee von Bäumen, die auf solche gesetzet werden. Die Chausseen werden auf sehr mannigfaltige Weise gebaut angetroffen. Nach der Richtung hat man Chausseen in gerader Linie und in verschiedenen Krümmungen laufend. Nach dem das Terrain steigt oder fällt, hat man Chausseen, welche horizontal oder in der Ebne liegen, Berg auf oder Berg ab gehen, am Meer oder an dem Ufer eines Flusses liegen, an dem Abhang eines Berges sich um solchen wenden, in Hohlwegen liegen, durch Wälder oder gar durch Berge geführt werden. Nach dem Grunde oder Erdboden, durch welchen sie geführt werden, kommen sie zu liegen bald auf guten Grund, bald auf schlechten, zu Zeiten durch Sumpf oder gar durch Wasser. Auch die Bauart ist nach den zu habenden Materialien verschieden. Sie werden darnach gepflasterte **Rieß, Stein- und Sandchausseen** genennt. In Absicht ihres Gebrauchs nennt man sie **Heer- und Landstrassen, Weg- und Beystrassen**, (davon diese Artikel nachzulesen.)

Die **Chausseeallee** wird von manchen durchgängig verworfen, als eine höchstschädliche Sache, weilen dergleichen Bäume die Wege an der rechten Austrocknung verhindern, durch die Wurzeln eine Ungleichheit machen, mit denen Aesten und Sträuchen denen Fuhren beschwerlich seyn, und durch das abgefallene Laub die Gräben öfters verstopfen. Andere hingegen wollen dergleichen Bäume, ohne Ausnahm, an allen Wegen gepflanzet haben, weilen sie nicht nur eine besondere Annehmlichkeit verschaffen, sondern auch den Weg noch mehr befestigen sollen: ja, wenn auch das Angenehme, so eine Strasse dadurch erhalte, nicht in Betrachtung gezogen werden wollte, so sollte doch der einreissende Holzmangel Gelegenheit geben, mehr darauf zu denken. So wenig es auf der einen Seite in Abrede zu stellen ist, daß Bäume die Wege angenehm machen, und selbige in Ansehung des Holzes, noch Nutzen schaffen; so gegründet ist es hinwiederum auf der andern Seite, daß man dabey viele Vorsicht zu gebrauchen habe. Bey nassen, feuchten Orten halten dickbelaubte grosse Bäume die Sonnenstrahlen auf, verhindern das Durchstreichen der Winde, und somit auch das Austrocknen der Strassen. Man lässet aber die Anpflanzung der Bäume lieber gar weg, wann man aber auch das Angenehme mit den Bäumen nicht gerne entbehren wollte, so könnte man sich allenfalls bey solchen Strassen der Weyden bedienen. Diese kommen nicht nur in einem dergleichen nassen Erdreich gut fort, sondern sie verhindern auch das Durchstreichen der Sonnenstrahlen und Winde nicht sonderlich, weilen sie niedrig und dünne belaubet sind, auch öfters abgehauen werden. Bey trockenen Orten hingegen sollte man die Anpflanzung der Bäume, um der Annehmlichkeit und Nutzbarkeit willen, nie unterlassen. Viele sind auf die Gedanken verfallen, Obstbäume an dergleichen Strassen setzen zu lassen, andere aber wollen es widerrathen, weilen man von ihnen nicht nur wenig Nutzen, vielmehr Schaden, da sie viel kosten und gerne verdorren, zu gewarten habe, sondern auch die Früchte nieman-

den zu Nutzen kommen, im Gegentheil vielmehr gemeiniglich vor der Zeit ihrer Reife muthwillig herunter geschlagen werden. Lerchen- wilde Castanien- Linden- Vogelbeer- auch Buchenbäume werden vor schicklicher gehalten. Die Lohne oder Ahorn, desgleichen die Esche werden indessen der Nutzbarkeit halber allen andern vorgezogen. Erstere nemlich wächset häufig aus dem Saamen und säet sich selbst. In 20 Jahren hat ein dergleichen Baum 10 Zoll im Durchmesser, und das Holz ist für die Tischler nützlich. Das leztere wächset beynahe eben so stark, und gibt dauerhaft und schön Holz. Wenn der Chausseedamm nicht Breite genug hat, so werden die Bäume ausser den Gräben gepflanzt. Sie müssen nicht gar zu nahe an einander gesetzt werden, damit sie nicht zu viel Schatten auf den Weg werfen. Man pflegt auch Hecken, entweder zur Sicherheit der Felder, neben den Strasen anzulegen, oder auch sich deren bey den Strasen selbst, zur Zierde und Festigkeit des Weges, zu bedienen. Diese aber müssen ganz niedrig, und nur einige Fuß hoch gelassen werden; auch sind sie dem Austrocknen des Wegs gar nicht hinderlich. (18)

Chausseebau, (Baukunst.) Hierunter wird nicht nur die Wissenschaft, **Chausseen** anzulegen und zu bauen, sondern auch das Geschäfte und der Bau der Chausseen selbst verstanden. Die Griechen sind die Erfinder der terrassirten Wege, oder Chausseen. Sie geben denselben zwey Zoll Abdachung auf zehen Fuß Länge. Die Art, wie sie solche verfertigten, haben wir nicht. Titius Livius sagt, daß man unter dem Consulat des S. P. Posthumius Altinus und Q. Mutius Seávola, welches in das Jahr von Erbauung der Stadt Rom 579. fällt, die ersten Spuren von der Verordnung finde, daß die Strasen in der Stadt Rom mit Steinen gepflastert, ausser derselben aber nur von Kieß verfertiget werden sollten. Witruv ist der erste, der den Bau der Chausseen der Römer, aber meist historisch, beschreibt. L. B. Alberti ist der erste, der in seinem Buche *de re aedificatoria* hin und wieder davon Anweisung giebt. Ihm folgte Palladio, im Buch seiner **Architectur**. Es ist aber auch dieses sehr kurz, und meistentheils nur eine historische Nachricht von den Landstrassen der alten Römer. Man kann sich kaum vorstellen, daß eine Sache, die einen so grossen Einfluß in die menschliche Geschäfte hat, und die zu der Bequemlichkeit unumgänglich nöthig ist, so sehr vernachlässiget worden. In so vielen hundert Büchern, die von der Civilbaukunst handeln, findet man von dieser Arbeit kaum eine Spur. Die niederländische Heerstrasen sind prächtig, und vermuthlich älter als die französischen. Diesen folgte England, Spanien und auch zum Theil Deutschland. Die Strasen, die durch viele Provinzen gehen, und auf welchen Tag und Nacht die Posten hin und her reisen, sind nach dem Beyspiel der Römer bald gepflastert, wo es nemlich die Oerter, die von Natur nicht fest genug waren, erforderten, bald mit Kieß bedeckt, um ihre Oberfläche mehr zu versichern, und sie auszutrocknen, bald sind sie auch durch Mauern erhoben, um die sumpfigten Gegenden zu vermeiden; sind sie mit Brücken versehen, um dem Wasser, das quer über dieselben gehet, Raum zu geben, und noch auf andere Arten mehr zusammengesezet, nachdem es die Beschaffenheit der Oerter, durch die man mit der Arbeit gehen müssen, erfordert. Spanien hat an der 8400 Klafter langen und 35 Fuß breiten Strase von der Stadt Quadrama bis nach Epinard in alt Castilien ein schönes Werk aufzuweisen, welches dem Ingenieur, Obrist Nangle, als Baumeister derselben, Ehre macht. Gautier, ehemalig französischer Ingenieur und Aufseher über die Brücken, Dämme, Land- und Stadtstrasen, schrieb im Jahr 1718. einen Tractat von Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstrasen, so 1759. ins Teutsche übersetzt worden. Diese war damals in Deutschland die vorzüglichste Anweisung zum Chausseebau. Sie trat eben zu der Zeit an das Licht, in welcher man in Deutschland denselben allgemein zu betreiben anfieng. In den Jahren 1765. und 1767. wurde in den Nachrichten der öconomischen Gesellschaft in Franken weitere Anweisung gegeben, und 1776. schrieb Lucas Voch eine Abhandlung vom Strasenbau. Was den Bau der Chaussee selbst betrift, so wird solcher am Frühjahr sobald der Schnee von den Feldern und Strasen gegangen, angefangen. Die erste Arbeit ist das Steinbrechen; indem sich ein Theil der Arbeiter mit dem Brechen der Steine beschäftigt, so wird so viel Chaussee, als man in einem Jahre machen zu lassen gedenkt, abgesteckt. (s. den Artikel **Abstecken der Strasen.**) Die Richtung, nach welchen solche abgesteckt werden, wird theils nach dem alten schon vorhandenen Weg, theils nach der Lage der Güter, theils nach der Nähe, welche die gerade Linie giebt, bestimmt. Die **Heerstrasen** der Römer waren meistens gerader Linie angelegt. Sie haben nicht nur Felsen durchbrochen, um den Umweg um einen Berg abzukürzen, sondern auch der Ebene bey Seen und Morästen dieses zu thun gesucht. Sie haben daher mitten durch solche Oerter grosse Strasen angelegt. Es findet inzwischen dieses nicht allemal statt, daß man die gerad Linie erhalten kann, und wenn man sich gar zu genau daran bindet, so geräth man in andere unangenehme Zufälle. Es ist nicht genug, daß man auf beyden Seiten Graben anbringt, und dadurch den Weg etwas erhöhet, und endlich mit Sand oder Grund überfährt. Das Fundament hat niemals genugsamen Halt, und wenn ein schwerer Frachtwagen darüber fährt, so sinkt er samt dem Wege in den lockeren Grund ein. Es ist allemal besser und sicherer, den alten bereits ausgefahrnen Landstrasen mit der Verbesserung nachzugehen, wenn sie gleich nicht in gerader Linie sind; es wäre denn, daß man auch nach dem geraden Wege beständig festen Boden fände. Es ist daher nicht genug, daß man nur sucht einen schönen geraden Weg anzulegen; man muß auch, und zwar am meisten, auf seine Festigkeit sehen, sonst ist ein alter, krummer und fester Weg weit besser, und man richtet mit sehr vielen Kosten nichts mehr aus, als daß man den Bauern die Felder und Wiesen verderbt, die der Landesherr oft mit vielem Gelde unnütze bezahlen muß. Nachdem die Chaussee abgesteckt worden, wird die Anstalt zu Ausgrabung und Ausschlagung der Gräben getroffen, (s. **Chausseegräben.**) und damit das Wasser, welches in solche fällt, nicht in denselben stehen bleibe, so werden auch die Abzugsgräben und Dohlen sowol durch den Chausseedamm als ausser den Gräben durch den Grund nach den niedrigeren Oertern gegraben. (s. **Dohlen.**) Der aus solchen Gräben ausgeworfene Grund wird miteinander auf den Weg gebracht, um damit selbigen nach der Proportion einzurichten, und ihn zu dessen Erhöhung und Abhebung anzuwenden. Viele verlangen, daß man den aus den Gräben auf den Weg geworfenen Grund zerschlage, damit keine grosse Klumpen und Stücke Erde Un-

gleichheiten verursachen, sondern der Boden in eine Gleichheit gebracht werde. Hernach muß dieser Grund behörig dicht gestampfet, zugleich auf beyden Seiten erforderlicher massen abgedachet, und eben deswegen der Grund nur Lagenweis, zu 6 bis 8 Zoll hoch, aufgeschüttet werden. Andere aber wollen ein dergleichen Zusammenstossen der Erde, die aus den Gräben auf den Weg geworfen wird, vor eine unnütze Ausgaben verursachende Arbeit halten. Sie geben vor, daß durch eine Zeit von etlichen Monaten, einigen Regen, und durch die darüber gehende Passage, das Erdreich eine vollkommene Dichtigkeit erhielte. Es werden daher, bey gutem und trockenem Wetter, Fuhren darüber gelassen, damit die eingefüllte Erde fest zusammen gefahren werde. Ergeben sich nach diesem noch Löcher, so werden selbige wiederum mit Erde ausgeebnet. Allein, da der Weg an einem Ort fast beständig mehr als an dem andern befahren wird, so erlanget er auch dadurch verschiedene Grade der Dichtigkeit; ingleichen dadurch, daß die Erhöhung eines unebenen Weges bald mehr, bald weniger beträchtlich ist, wird er sich auch in dem ersten Falle langsamer, und in dem andern geschwinder setzen. Es ist also natürlich, daß nach völliger Verfertigung des Wegs sich noch verschiedene Stellen desselben nachsetzen müssen. Hierdurch aber entstehen auf der Oberfläche Tiefen, die den Abfluß des Wassers verhindern, und in kurzer Zeit eine abermalige Ausbesserung erforderlich machen. In diesem Betracht wird das Rammen der Erde nicht mehr unter die unnützen Arbeiten zu rechnen seyn. Bey dieser Arbeit soll man die späte Jahreszeit vermeiden; indessen würde es doch nicht unrecht gethan seyn, wenn man im Herbst die Gräben verfertigen, und die Erde auf vorberührte Art ausbringen liesse: der Weg würde sich sodann durch die nasse Witterung, und das darüber gehende Fuhrwerk desto besser setzen, und nachgehends im Frühjahr desto besser angeebnet werden können. Ansonsten ist es unnöthig, bey dergleichen in dem Spatjahr verfertigten Gräben, weilen sie in dem Winter einigen Schaden von der Witterung leiden werden, auf die Genauigkeit derselben zu solcher Zeit viel Fleiß zu wenden; man kann sie nur obenhin verfertigen, und ihnen erst in dem Frühjahr die ordentliche Gestalt geben lassen. Hierauf werden an den Gräben gegen dem Chaussee dann die Chausseemauren aufgesetzt, gegen dem Grunde und Erdreich auf der andern Seite der Gräben aber die Erdmauren angegeben, (s. diese Artikel.) der Grund planirt, und endlich auch der Chaussee- oder Fahrdamm selbst angelegt, wenn ein hinlänglicher Vorrath von gebrochenen Steinen vorhanden ist. Endlich überfährt man solchen nach der erforderlichen Wölbung in der Mitten wenigstens 2¼ Sch. hoch mit Kieß, und lässet solchen, wenn die Fuhren darüber gehen, mit einem eisernen Rechen täglich so lange einziehen, bis alles so fest zusammen gefahren, daß es sich nicht mehr auseinander geben kann. Der Chausseebau wird nach dem Terrain, durch welches die Chaussee geführt wird, und nach dem Grunde verschieden behandelt. Am Meer und an Flüssen muß derselbe von der Gewalt der Wellen und dem Austretten der Flüsse sicher seyn. Oefters finden sich kleine Flüsse, die aber bey vielem Regen stark aufschwellen. Von diesen muß man sich in der Anlage eines Wegs, so viel möglich, entfernen, damit das Wasser denselben nicht unterwühlen könne, und damit es mehr Platz bekomme, sich auszubreiten, wodurch es seine Gewalt grösstentheils verliehren wird. Bey einem Weg auf einem hohen Ufer eines Flusses hat man die Vorsicht mit Setzung eines Geländers nicht ausser Acht zu lassen. Wenn an dem Abhang eines Berges, wo an der andern Seite ein Abgrund ist, ein Weg angelegt werden soll, so muß man wohl Acht haben, daß der Weg, besonders bey denen Biegungen, gegen den Abgrund nicht abschüssig sey, weil sonst im Winter beym Glatteis die Wagen leicht abrutschen, oder gar hinunter stürzen können. Dahero muß man den Berg arbeiten, und die andere Seite damit erhöhen. Damit aber das Wasser, so den Berg herab stürzt, den Weg nicht überschwemme und verderbe, muß an der Seite des Bergs ein Graben gemacht, und das sich darinnen gesammelte Wasser durch steinerne Rinnen unter dem Weg abgeleitet werden. Diese Rinnen können 8 bis 12 Zoll im Lichten weit seyn, und mit Steinen bedeckt werden, damit keine Erde darein falle. Ist der Berg von Felsen, so wird eine Futtermauer nach schrägen Einschnitten, welche in den Felsen gearbeitet sind, aufgeführt. Alsdenn wird die Erde von der Höhe herunter geworfen, und gehörig abgeebnet. Sind Steine unter dieser Erde, so leget man solche auf der platten Seite gegen die Futtermauer, und fährt mit dem Auffüllen fort, bis die Erde, Steine, Kieß und dgl. so hoch als die Mauer ist. Gegen dem untern Theil des Berges muß die Fläche einen beynahe unmerklichen Abhang haben, damit das Regenwasser abfliessen kann. Wenn der Boden von einer guten Beschaffenheit ist, so kann die Mauer gar weggelassen werden, das heist: wenn Erde genug vorhanden, so kann man den Weg darein einschneiden, und die Seite gegen den Grund mit einer Rasenabdachung, welche etwas flach ist, verwahren. Bey denen Krümmungen muß man die Länge der Wägen, und wie viel Pferde daran gespannt sind, in Erwägung ziehen, und die Breite der Krümmung darnach einrichten, sonsten kann der Fuhrmann entweder gar nicht herumlenken, oder doch in Gefahr stehen, umzuwerfen. Wo möglich, muß der Weg so breit seyn, daß zwey Wagen einander ausweichen können; sollte dieses aber in gebirgigten und felsigten Gegenden nicht angehen, so müssen hin und wieder Ruheplätze angelegt werden. Wenn eine Chaussee durch einen Wald gehet, muß man denselben nicht allein nach der Breite des Chausseedamms aushauen, sondern man muß noch zu beyden Seiten der Gräben 30 bis 40 Schuh alles hinweg räumen, damit man aller Orten frey herumsehen kann. Geschieht solches nicht, so hat man zu befürchten, daß sich Räuber in demselbigen versteckt halten. In der Breite des Fahrdamms und denen Gräben ist nicht genug, wenn nur die Bäume abgehauen werden, sondern die Stöcke samt denen Wurzeln, wenn leztere hinderlich seyn, müssen herausgearbeitet werden. Die Stöcke sind am besten durch das Sprengen mit Pulver zu zwingen. Hat man eine Chaussee durch einen Morast zu führen, so ist man mehr oder weniger Schwierigkeit ausgesezt, je nachdem der Morast mehr oder weniger tief ist, und unter demselben ein fester oder lockerer Boden liegt. Das beste Mittel ist, daß man den Morast austrocknet, ehe man den Strasenbau vornimmt. Das Austrocknen aber wird auf folgende Art verrichtet. Zuerst muß man sehen, wohin man dem Wasser seinen Fall geben kann, und zieht einen Graben, welcher von oben schräg abgestochen wird, damit die Erde nicht hinein falle, und ihn verschlämme. Dieser Graben muß bis zur Tiefe geführt werden, in welche das Wasser fliessen kann. Wo dieser Graben

an den Morast stößt, wird ein Stück Erdreich liegen gelassen. In dem Morast werden noch mehrere kleine Gräben gezogen, in welchen sich das Wasser abziehen kann. Zuletzt sticht man das liegen gelassene Stück Erdreich hinweg, alsdann wird der Morast ablaufen, und trocken werden. Finden sich Quellen in dem Morast, so muß man sie fassen, und in einer Ableitung unter dem Weg fortführen, so wie auch die Wasser, welche quer über einen Weg laufen, und ihn verderben, durch eine Dohle oder Abzug abgeleitet werden. Wenn der Morast oder Sumpf nicht gar zu tief ist, und die Wasser nicht abgeleitet werden können, und man hat Holz genug; so macht man **Klüppel** oder **Prügelwege**. Man kann sie auf zweyerley Art machen, nachdem der Boden mehr oder weniger sumpfigt ist. Die erste Art wird verfertiget, wenn man nach der Länge des Wegs in der Breite des Wagengleises zwey Bäume als Unterlagen legt, und auf diese Schaltbölzer oder starke Prügel in die Quer einen dicht an den andern legt, und durch dünne gespaltete Baumstämme befestiget, welche nach der Länge auf die Enden der Prügel hin und wieder mit hölzernen Nägeln befestiget werden. Die andere Art, wenn der Sumpf tiefer gemacht wird, aus starken Baumstämmen, welche man 6 bis 9 Schuh, nachdem man den Weg stark machen will, in die Quer legt, und auf diese kommen hernach die Träger, auf welche man die Prügel in die Quer legt, und mit gespaltenen Baumstämmen und hölzernen Nägeln befestigt. Diese Bauart ist von keiner grossen Dauer, und hat öftere Ausbesserung nöthig, und also nur im größten Nothfall zu gebrauchen. Man kann auch Rasen darauf legen, und mit ein Schuh hoch Sand, wenn solcher zu haben, beschütten. Eine bessere und dauerhaftere Art ist folgende. Wenn der Morast nach obiger Anleitung ausgetrocknet, und die Breite der Strase abgesteckt ist, *) so schlägt man Grundpfähle c so tief ein, daß sie etwa 2 bis 4 Schuh in den unten liegenden festen Boden reichen, wenn zuvor ein Fundamentgraben d herausgeschlagen worden. Auf die Grundpfähle c zäpft man die lange Rosthölzer e auf, und nagelt sie mit hölzernen Nägeln feste. Auf diese kommen in die Quer die Riegel f, welche etliche Zoll, nachdem das Holz stark ist, eingeschnitten, und auf die lange Rostschwellen e genagelt werden. Bey b wird ein Stemmgeschwell auf die Querriegel mit starken eisernen gehackten Nägeln aufgenagelt, deren Länge sich nach der Stärke des Holzes richtet. Dieses Stemmgeschwell verhindert die Ausweichung der Mauer. Die Mauer selbsten wird aus Bruch oder andern Steinen aufgeführt und erbauet. Nur muß ich noch sagen, daß man auf die Querriegel f einen Boden von dreyzölligen Dielen machen kann, worauf die Mauer ruhet. Ich halte aber davor, daß es besser sey, wenn man das Erdreich etwas unter dem Rost aussticht, und eine Mauer von grossen Steinen ausschlägt. Hinter die Futtermauer legt man eine oder zwey Faschinen, h welche stark gebunden, und aus Erlen- und Weidenholz, wenn es zu haben, gemacht werden. Diese pflöckt man mit Faschinenpfählen, die untere in den Landboden, die obere aber in die untere Faschinen fest. Alsdenn läßt man eine Berme von 5 bis 6 Schuh liegen, fängt an, das Erdreich i aus denen Gräben zwischen die Mauer zu werfen, und stößt sie fest auf einander. Hat man Schlacken oder Steine, so läßt man die Faschinen weg, und legt dieselbige in den Grund. Auf die aus denen Gräben geworfene Erde wird hernach Kieß oder guter grober Sand geschüttet, und recht derb auf einander geschlagen. Ist von dem Ort nicht weit, wo der Weg gebauet wird, gute Erde zu haben, so kann man die Abdachungen oder Wände von derselben anlegen, und mit guten Rasen befestigen. Man kann, wenn dergleichen Erde überflüßig, auch weiters hinein eine Lage davon machen, und kleine Weidenreisser darzwischen, wie auch in die Wände oder Abdachung legen. Chaussee durchstehende Wasser von allerley Tiefen zu führen, erfordern viele Vorsichtigkeit und Kosten, dahero, ehe man den Bau eines solchen Wegs vornimmt, an mehr als einem Orte Linien abgesteckt werden müssen, nach welchen man die Tiefen des Wassers und die Beschaffenheit des Bodens, ob er moderig, kiesig, sandig oder von Thon (Letten) sey, untersuchen muß. Dieses geschiehet entweder mit dem Bohrer oder mittelst Einschlagung der Pfähle, dadurch man aus dem Widerstand des Bodens kennen, ob er locker oder fest sey. Wenn man diese Vorsichtigkeit ausser Acht lassen wollte; so würde man in viele verdrüßliche und fast unüberwindliche Schwierigkeiten verfallen und öfters die Arbeit gar liegen lassen müssen. Um aber einen Ueberschlag der Kosten machen zu können; so müssen verschiedene Durchschnitte der Länge und Breite nach gemacht, und darinnen die Wassertiefen und die Beschaffenheit des Grundes genau bemerkt werden. Wir wollen nach der verschiedenen Tiefe des Wassers und Grundes, auch verschiedene Arten der Erbauung eines solchen Wegs zeigen. Wenn das Wasser nur einige Zoll tief, und der Grund schlammigt oder moderigt ist; so schlägt man eine Reihe Spundpfähle wenigstens 4 bis 5 Fuß tief durch den Schlamm in den festen Boden ein. Hinter diese Spundpfähle werden die zwey Reihen Grund- oder Rostpfähle eingeschlagen, welche auch in den festen Grund reichen müssen. Sie müssen, wegen der Stärke der langen und kurzen Rosthölzer, kürzer als die Spundpfähle seyn. Alsdenn wird der Rost, wie schon zum öftern gemeldet, darauf verzäpfet, und die Felder mit groben Steinen angefüllet, die Spundpfähle werden mit einem Holze, so einen Fals hat, und in die Köpfe derselben genau passet, bedeckt, und fest genagelt. Dieses Holz dienet, die Futtermauer vor dem Ausweichen zu bewahren. Auf dieses Fundament wird hernach die Futtermauer aufgeführet, von welcher Gattung Steine es seyn mag. Der Raum zwischen zwey solchen Mauern wird hernach, wenn man nichts anders haben kann, mit recht fest gerödelten Faschinen, welche genau an und über einander gelegt und verpfählt werden, angefüllt. Auf diese Faschinenlage bringt man hernach Steine, und auf diese in gehöriger Dicke eine Lage Kieß oder gute Erde, auch derben Sand, welche Lage aber recht fest gestoßen werden muß. Es ist nicht genug, daß man öfters große Kosten aufwendet, einen Fahrdamm anzulegen, und die Unterthanen zum Frohnen und Schaarwerken anhält; sondern es muß derselbe unter einer beständigen Aufsicht unterhalten werden, geschieht dieses nicht, so wird die Straße, wenn sie auch noch so gut erbauet worden, doch auf die letzt zu Grunde gehen, so, daß man von neuem viele Kosten, denselben wiederum herzustellen, anwenden muß. Dahero muß derjenige, welcher die Aufsicht über die Straße hat, fleißig nachsehen, ob dieselbige an ein oder anderm Ort mangelhaft ist, und wegen der Ausbesserung bey der hierzu verordneten Wegcommißion, oder dem Beamten des Orts, in dessen Bezirk die Straße

*) Tafel Bürgerliche Baukunst Fig. 152.

ist, die gehörige Anzeige machen. Es sind aber die Mängel, wodurch eine Straße verdorben werden kann: 1) daß die Straße, wo viel gefahren, in der Mitte tiefer, als an denen Seiten wird, und tiefe Geleise entstehen. Diesem abzuhelfen, müssen die Wasser, wenn solche in denen Geleisen stehen, durch kleine Rinnen in die Seitengräber geleitet, und darauf die Geleise zugestochen, die Mitte des Wegs aber mit dem in Haufen liegenden Kies, groben Sand u. dgl. erhöhet werden. 2) Sind die Landstraßen gepflastert; so müssen von Distanz zu Distanz Steine in Haufen gesetzt seyn, damit, wenn einige ausgefahren werden, man den Schaden gleich wieder ausbessern, und die Straße immer in gutem Stand erhalten kann, sonsten wird man, wenn die ganze Straße verdorben, in neue Unkosten gesetzt. 3) Sollten die ausgefahrene Löcher tief seyn; so muß man die Steine nicht nur ausheben, und das Loch mit lockerm Sand füllen, und darauf pflastern, sondern der Boden muß zuvor etwas umgegraben, wohl geschlagen, und hernach erst mit Sand gefüllt werden. Dieses Verfahren ist auch bey Stadtpflastern nicht aus Acht zu lassen. Diese Arbeit verrichtet ein bestellter Wegwärter, welcher sich täglich auf der Straße befinden muß, und wo er ein Geleis oder Loch findet, nach obiger Vorschrift wieder ausbessert, so wird endlich die obere Fläche der Straße so fest werden, daß man auch bey dem schlimmsten Wetter trocken darauf fahren und gehen kann. Die Wegwärter müssen angehalten werden, denen Fuhrleuten nicht zu erlauben, allezeit in einer Geleise zu bleiben. In verschiedenen Staaten sind an den Landstraßen Wohnungen vor die Aufseher erbauet, welchen die genaueste Aufsicht anbefohlen ist. In den kaiserlichen Erblanden z. B. ist alle Stunde eine dergleichen Wohnung vor einen Wegwärter erbauet, welcher kleine Wägelein hat, die er mit Kies und Steinen füllet, und wenn ein Fuhrwerk bey seiner Wohnung vorbeyfährt, hinten anbindet, und dahin bringt, wo er etwas auszubessern hat. Die leere Wägelein bringt er mit denen Fuhren, welche nach seiner Wohnung fahren, wieder zurück. Eine vortrefliche Einrichtung, welche nachgeahmt zu werden verdienet. (18)

Chausseebrücke, (Baukunst.) man hat bey ihrer Anlage viele Vorsicht zu beobachten. Die Weite einer Brücke im Lichte ist keinesweges willkührlich anzunehmen, sondern muß sich lediglich nach der Menge des Wassers richten, so dadurch seinen Abzug haben solle. Man muß aber nicht nur auf das gewöhnliche Wasser, sondern auch hauptsächlich auf dasjenige sein Augenmerk richten, welches, bey Regenwetter, von nahe gelegenen Höhen und andern Orten zufließen kann. Wäre die Oeffnung der Brücke grösser, als wie es nöthig ist, angeleget, so gäbe dieses keinen andern Vortheil, als den Bau kostbarer zu machen; hingegen wann solche zu klein angegeben worden, so, daß zu Zeiten mehr Wasser zulaufen, als durch die Brücke seinen Abfluß finden kann, so ist natürlich, daß solches sich stämmen und Ueberschwemmungen verursachen wird. Man baut sie von Holz und Stein. Wenn das Erdreich feste, so hat man nicht nöthig, einen tiefen Grundgraben zu machen, nur hat man darauf zu sehrn, daß die zwey Seitenmauren ihrer Höhe nach, sowol gegen den Druck der Erde, als auch gegen ihre Länge, eine genugsame Stärke haben. Man giebt aber denen gerad frey aufgehenden Mauern $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ bis die Hälfte der Höhe zur Dicke. Diese Dicke aber braucht nur unten zu seyn, und kann oben bis auf die Hälfte abnehmen. Wenn wir die Schuh in Zoll verwandeln, so bekommen wir 90 Zoll. Theilen wir diese mit $\frac{1}{3}$ der Höhe, so kommt zur Mauerdicke 30 Zoll, oder 2 Schuh 6 Zoll. Davon bekommt das untere Drittel die völlige Stärke, nemlich 2 Schuh, 6 Zoll, das zweyte hat nach diesem gegen dem Erdreich einen Absatz von 9 Zoll gelassen, 1 Schuh und 9 Zoll, das obere Drittel aber bekommt die Hälfte der Unterstärke, nemlich 1 Schuh 3 Zoll. Wenn nun diese Mauern aufgeführt, so legt man eine **Brückenruthe** an die andere alle von rundem Holz, und bedeckt solche mit Reißig, worauf alsdenn die Belegung der Chaussee kommt. Eine dergleichen Brücke ist wohlfeil und dauerhaft. Bey ganz steinernen Brücken werden die Seitenwände oder Wiederlager, weil dieselbe nicht zu hoch zu seyn pflegen, ihrer Stärke und der Dicke des Gewölbes nach, gemacht. Die Dicke des Gewölbes aber richtet sich nach der Last, welche auf dasselbige zu liegen kommt, und nach der Breite des Abzuges. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß bey kleinen Dohlen oder Durchlässen der sechste oder siebende, bey mittelmäßigen der achte, und bey größern der neunte Theil der Weite im Lichte hinreichend ist. Z. B. wir haben eine Weite von 5 Schuh und theilen solche mit 6, so erhalten wir 10 Zoll vor die Dicke des Bogens am Schlußstein. Bey 7 Schuh Weite mit dem siebenden Theil darein getheilt, ist die Stärke oder Dicke des Bogens 12, bey 8 Schuh Weite, $13\frac{1}{2}$ Zoll, beynah 9 Schuh Weite $15\frac{1}{2}$ Zoll; für 10 Schuh im Lichte $16\frac{2}{3}$ Zoll; für 11 Schuh $17\frac{1}{2}$ Zoll; für 12 Schuh den 8ten Theil der Weite von der Dohle, 18 Zoll, Dicke des Bogens; für 13 Schuh Weite kommen $19\frac{1}{2}$ Zoll; für 14 Schuhe $20\frac{1}{2}$; für 15 Schuhe 21 Zoll; und für 16 Schuh den 9ten Theil der Weite $21\frac{1}{3}$ für die Bogenstärke. Wie aber schon angemerkt worden, so ist diese Dicke nur von dem Schlußstein zu verstehen, denn nach denen Seiten hin nimmt die Dicke allmählig zu, und wird der letzte Stein auf der Seitenwand oder Widerlagsmauer um die Hälfte dicker gemacht, und zwar in der Proportion, daß sich die Dicke des Schlußsteins gegen die Dicke des letzten Steins auf der Seitenwand verhalte, wie 2 zu 3. Z. B. Wenn bey einer 5 Schuh weiten Dohle die Dicke des Schlußsteines 10 Zoll ist; so wird die Dicke des letzten Bogensteins auf der Seitenwand 15 Zoll dick. Ist der Schlußstein 12 Zoll, so bekommt der letzte Bogenstein 18 Zoll, ist der Schlußstein 18 Zoll, so bekommt der letzte Bogenstein 27 Zoll, und wenn ersterer $21\frac{1}{3}$ Zoll hat, so wird letzter 32 Zoll stark gemacht. Wenn der Grund von Natur nicht feste; so muß derselbe mit Rammeln dergestalt versichert werden, daß derselbe gar nicht nachgebe, denn das Mauerwerk, es mag von gebrannten Ziegelsteinen oder Bruchsteinen seyn, am wenigsten aber das letztere, kann ohne Berstung nicht die geringste Senkung vertragen, welches sich beym erstern noch wohl in den vielen Fugen verliert. Ehe man anfängt, die Grundpfähle einzurammen, muß man vorher untersuchen, wie lang solche seyn müssen. Alsdenn wird das Gerüst, worauf das Schlagwerk zu stehen kommt, errichtet, und die Grundpfähle a so tief eingeschlagen *), bis solche einen Grund erreichen, der sie nicht weiters eingehen läßt, oder bis sie so schwer gehen, daß sie für einem harten Schlag wenig mehr weichen, folglich einem harten Druck gar nicht mehr nachgeben werden. Nunmehro werden die Pfähle abgeglichen, und Zapfen daran geschnitten, nachdem zuvor um die Pfähle die aufgestiegene und geborstete Erde ausgegraben, und mit trockener Erde wieder angestampfet ist.

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst. Fig. 153.

Auf die Pfähle a werden hernach die lange Lagerhölzer b, nachdem vorher Zapfenlöcher in gehöriger Weite eingestampft worden, aufgebracht, von denen Seiten verbohrt, und mit hölzernen Nägeln von eichenen oder forren Holz genagelt. Die Stärke dieser Hölzer kann 10 und 12 Zoll, oder 12 und 13 Zoll seyn. Ueber diese Lagerhölzer werden hernach die Querlagerhölzer c, von 12 und 14 Zoll ins Gevierte, 3 bis 4 Zoll eingelassen, und darauf wird endlich das Bodenholz d der Länge nach von 3 bis 4 Zoll dick, mit eisernen 6 bis 8 zölligen Nägeln genagelt. Ueber diesen Boden kommt noch ein zweyter von 2 zölligen Dielen e in die Quere der Dohle zu liegen, und wird mit 4zölligen Nägeln auf den untern genagelt. Dieser Boden muß einige Zoll unter die Seitenwände hineintreten. Und so wie nach und nach das erste Bodenholz eingelegt wird; so muß der weiche Grund ein Paar Schuh tiefer als die Lagerhölzer liegen und ausgegraben werden, und dagegen mit der trocknesten Erde wieder ausgefüllt, und mit einer schweren Handrammel oder Stössel über und über niedergestoßen, auch mit dem starken Niederstampfen bis unter das erste Bodenholz fortgefahren werden. Was die Bauart der Widerlagsmauern oder Seitenwände betrift; so werden dieselbe, wo die Bruchsteine rar, von gebrannten Steinen erbauet; wo man aber Bruchsteine in Menge und erforderliche Größe, auch in einem mäßigen Preiß haben kann; so werden sowol die Seitenwände, als auch das Gewölb selbsten daraus verfertigt. Wenn die Wände nicht über 3 Schuh dick, so kann man die ganze Mauerdicke aus Stücken der Länge nach ins Verband legen. Die Werkstücke oder **Blockstücke** müssen auf den vier Seiten, womit sie an und auf einander schliessen, eben behauen seyn, damit sie mittelst des Kalks dichte zusammenpassen, die Erdseite kann aber rauh, wie sie aus dem Bruch kommt, bleiben, hingegen die auswendige Seite ganz schlichtig abgearbeitet werden. Der Stein muß von guter harter Art, ohne Borsten und Adern seyn. Wenn denn nun die Werkstücke behörig zugerichtet sind; so werden dieselbe folgendermaßen aufgesetzt. Die **Blocksteine** oder **Werkstücke** werden auf einen über die **Streckfugen** ausgebreiteten Lager gesetzet, und mit kleinen hölzernen Keilen, welche, bis der Kalk sich erhärtet, darunter gelassen werden, wagrecht gerichtet, hernach die **Stoßfugen** mit einem dünnen Mörtelgusse ausgefüllet. Die unterste Lage derer Werksteine bekommt eine Falze, so 3 bis 4 Zoll tief ist, und schon in dem Bruch ausgehauen werden kann, womit sie das obere Bodenholz befasset. Ist aber nur ein einfacher Boden, so ist solche Falze nicht nöthig, und wird die unterste Lage der Werkstücke in das ein Paar Zoll vertiefte Bodenholz d eingesetzet. Hernach wird auf beiden Seiten eine Lage nach der andern aufgebracht, doch so, daß die Steine mit verwechselten Fugen auf einander zu liegen kommen. Unter währender Arbeit die Steine auf einander zu setzen, bringt man auch die Erde vom Grund auf, mit jeder Lage gleich hoch, und stampft sie recht fest, damit man die übrige Steine ohne Gerüst fortbringen könne; doch wird sie nach dem Bogen hinauf mit einer Abdachung gemacht, damit der Druck der Erde dem Bogengerüst nicht zu schwer werden möge. Hat man aber keine gebrochene Steine oder der Preiß des Ankaufes käme zu hoch, so macht man die Seitenwände von gut gebrannten Ziegelsteinen. Die Arbeit ist folgende: Man schlägt die Pfähle, wie bereits gewiesen worden, tief genug ein, und bringt einen Rost darauf, alsdenn gräbt man das Erdreich in den Zellen und Cammern des Rosts so tief als möglich aus, macht hernach ein Bett von Mörtel etliche Zoll dick, und mauret die Felder mit gebrannten Ziegelsteinen aus, welche aber nicht auf ihren breiten Seiten oder Flächen, sondern auf ihren kurzen und langen Seiten zu liegen kommen. Wenn dieses Mauerwerk dem Rost gleich hoch, so wird es mit einer Lage Mörtel beschüttet, nach dem Wagscheit geebnet, und der Ueberrest der Seitenmauern, wie jedem Maurer bekannt, bis zum Bogen aufgeführet. Man kann auch die Felder mit Bruchsteinen oder harten Feldsteinen ausmauren, die Art aber mit Ziegelsteinen ist besser, weilen sie ihrer Form nach genauer zusammenschließen. Wenn es die Höhe der Chaussee erlaubet, einen halben Cirkel zu dem Gewölbe zu nehmen; so ist nicht allein die Arbeit leichter, sondern man braucht auch keine so starke Widerlagsmauern. Weil dieses selten wegen fehlender Höhe seyn kann; so muß man eine gedruckte Bogenlinie nehmen, wozu die eyerförmige die beste ist: denn ein Cirkelausschnitt oder Segment drückt zu stark zur Seite aus, und erfordert deswegen zu viel Widerlage. Demnach der Bogen platter oder runder seyn soll, setzt man die Brempuncte weiter vom oder näher am Mittelpunct. Wenn nun die Figur des Bogens seine Richtigkeit hat; so kommt es auf die Dicke des Bogens, nicht nach der Weite der Dohle an. Diese Dicke aber nur zu verstehen, von der Mitte des Bogens oder dem Schlußstein. Die Gewölber werden entweder aus gehauenen oder aus gutgebrannten Steinen verfertiget, so kann man zwar ihre Länge nicht bestimmen, denn es kommt auf die Länge der Dohle und auf die Steine, wie sie im Bruch zu haben, selbsten an, und wird eine ganze Lage nur so eingerichtet, daß einige kürzere und längere Stücke, die Länge derselben ausmachen, so, daß die Stücke der folgenden Lagen verband darauf passen. Die Breite aber muß von allen Stücken durchgehends gleich seyn; deswegen müssen sie numerirt werden, damit sie nicht mit andern gleichbreiten langen Stücken verwechselt werden. Gemeiniglich wird zu der auswendigen Breite 2 bis $2\frac{1}{2}$ Schuh genommen, damit die Steine auf dem Gerüst nicht gar zu schwer zu regieren seyn mögen. Es können daher in einen Bogen von 8 Schuh weit 7 Steine, von 10 Schuh 9, von 12 Schuh 11 Lagen Bogensteine und so weiter kommen. Die Bogensteine zu setzen, damit sie in der Lage, in welcher sie bleiben sollen, feste liegen, wird ein Bogengerüst erfordert. Es bestehet aber dieses Bogengerüst, welches nach der inwendigen Bogenlinie, in Gestalt eines halben Cirkels, oder einer gedruckten Figur aus Bohlen oder Läden, welche mit denen Bändern an einander befestiget werden. Diese Lehr- oder Gerüstbogen werden auf Stützen, worauf oben ein Oberholz ist, gesetzt, und kommen 5 oder 6 Schuh weit von einander zu stehen. Es müssen aber diese Stützen unten auf Keilen stehen, damit man sie unten wegschlagen und das Gerüst wegnehmen kann. In das Bogengerüst werden nach der Länge etliche Riegelhölzer eingelassen oder eingeschnitten, so daß sie mit denen Bohlen nach der Figur des Lehrbogens in gleicher Höhe sind. Diese Riegel müssen unter die Steckfugen der Bogensteine passen, damit die Steine darauf ruhen. Bey einem Gewölb, welches aus großen Blocksteinen besteht, braucht man das Bogengerüst nicht mit Bretern, wie bey einem von Ziegelsteinen, zu bekleiden. Die beyde oberste Riegel aber müssen von den Fugen etwas seitwärts abgelegt werden, damit man

den Schlußstein desto fester hineinbringen, und das Gewölb gut schliessen könne. Sind aber die Gewölber nur klein, so daß sie nur aus drey Bogenstücken bestehen, so hat man kein Gerüst nöthig, sondern die beiden Seitenlager werden nur mit einer untergesetzten Stütze versehen, und so kann man den Schlußstein darzwischen einlassen. Zwischen dem Weg und der Steinmauer oder Brüstung wird eine gepflasterte Rinne geführet, in welche das von dem Weg ablaufende Wasser ab, und am Ende der Mauern in den Graben geleitet wird, sonsten das Wasser sich auf das Gewölbe setzen und selbigem schaden würde. (18)

Chausseecharte, (Baukunst) wird ein Plan genennet, worein die Gegend verzeichnet wird, durch welche und wie die Chaussee geführt werden soll. Es wird dabey die Beschaffenheit des Erdreichs jedesmalen bemerkt, ob es sandigt, kiesigt, schwarzer, thonigter, leimigter Erde, oder aus Triebsand, Morast und dergleichen bestehe. Dieses Untersuchen geschiehet entweder mit dem Erdbohrer, oder durchs graben. Insbesondere müssen alle Tiefen und Höhen in dem Plan angezeigt, und zugleich dabey bemerkt werden, woher man die Erde, Rasen und dergleichen, welche hierzu nöthig, um die Tiefen auszufüllen, hernehmen kann, und wie weit diese Materialien von der Strasse entfernt. Weil man sowohl zum aufsehen als verkleiden der Grabenabdachungen (Wände) Rasen haben muß; so müssen auch die Plätze, wo solche zu stechen, im Plan angemerkt werden. Giebt es aber deren keine, so muß man sehen, wo die nöthigen Steine zur Verkleidungsmauer herzunehmen, und wenn man dergleichen findet, müssen sie ihrer Dauer nach untersucht werden. Wenn sich morastige, sumpfigte Orter, wie auch Quellen, Regenbäche zeigen, muß man ihre Breite und Tiefe untersuchen, und sehen, wohin sie am leichtesten abzuleiten sind. Dieses wird am besten geschehen, wenn man mit einer Wasser- auch nur Setzwage den stärksten Fall suchet, dadurch erhält man den Vortheil, daß Brücken, Schleussen oder Dohlen ihrer Breite nach bestimmt werden können. Aus den vorhergehenden Absätzen wird man einsehen, daß auf den Plan ohne Verwirrung nicht alles geschrieben werden kann; dahero ist das verträglichste, wenn man eine besondere Tabelle verfertiget, worein alles eingetragen wird, was in dem Plan vorkommt. In dem Plan selbsten aber kann man entweder Buchstaben oder Zahlen gebrauchen. Soll ein Ueberschlag der Kosten gemacht werden, so hat man einen Durchschnitt oder Profil, sowohl der Länge, als theils Orten der Breite nach, nöthig. Dieses Profil zu erhalten, so müssen alle Höhen und Tiefen fleißig abgewogen werden. Die meisten Fuhrdämme werden durch die Unterthanen verfertigt, welche mit Fuhren und Handdiensten frohnen müssen. Also müssen auch diejenige Ortschaften, deren Unterthanen bey solcher Arbeit angestellt werden, wo nicht in dem Plan selbsten, doch in den Tabellen angezeigt werden. Es muß dabey geschrieben werden, wie viel jede Ortschaft zu stellen hat, davon man die eine Hälfte auf einen Tag nimmt, damit die andere zu Haus ihre Arbeit verrichten könne. Dieses ist aber nicht das Geschäft des Strassencommissarius oder Ingenieurs, sondern des im Orte sich befindenden Beamten. Wie aber eine solche Charte oder Plan zu verfertigen, gehört in die practische Geometrie, und würde hier zu weitläftig seyn, davon zu handeln. (18)

Chausseeconcurrenz, diese ist eine gerechte und proportionirte Eintheilung derer zum Chausseebau erforderlichen Kosten unter sämtliche Inwohner eines landesherrlichen Districts. So allgemein der Nutzen und Vortheil guter Landstrassen für alle Stände und Gewerbe ist: eben so allgemein muß auch der Beitrag derer Kosten sowohl zu deren Anleg- als Unterhaltung seyn, und darf davon durchaus kein Stand weder geistlich noch weltlich, auch nicht einmal die Domainen und fromme Anstalten ausgenommen werden. Hier schlagen alle Mittel ein, welche die Cammercollegia zu Aufbringung ausserordentlicher Erfordernisse nach Beschaffenheit ihres Landes anwenden können.

Wenn die Cammer den ganzen Chausseebau selbst übernimmt; so wird es wohl darauf ankommen, daß sie vorhero mittelst genauer Ausmessung der Länge und Breite, nebst Erkundigung, wo Steine und Kies genug am nächsten herzunehmen, den genauest möglichen Ueberschlag der Kosten macht, und sich alsdenn nach guten sachverständigen Entrepreneurs umsehe, mit denen ein billiger Accord geschlossen werden kann. Hat man erst die Summe der erforderlichen Unkosten, (doch nicht zu kurz gerechnet) so wird es alsdenn nicht schwer seyn die Repartition nach zwey Abtheilungen zu machen, und zwar kann ein Theil derer Kosten nach dem gewöhnlichen Schatzungsfuß auf die unbeweglichen Güter in leidlichen Erhebungsfristen eingetheilet werden: der andere Theil aber dürfte sich mittelst einer wohl eingerichteten Capitations- und Würden Steuer in leidlichen Fristen ebenfalls nicht schwer erheben lassen: in derselben müßten alle Inwohner geist- und weltlichen Standes, die keine unbewegliche Güter besitzen, in gewisse Classen gebracht, und nach Verhältnis beleget werden: man lasse alsdann für die Herbeischaffung des Materialis, für die Fuhren, für die Handarbeit und die Bezahlung der Entrepreneurs sorgen, und sey nur bedacht, die Concurrenzrepartition so einzurichten, daß die Entrepreneurs von Zeit zu Zeit mit Geld unterstützt werden können. Man hat Ursach zu glauben, daß auf diese Art der Chausseebau am leichtesten, geschwindesten, und solidesten ausfallen wird.

Soll aber der Chausseebau von denen Unterthanen im Dienst geschehen, so kommt es vorzüglich auf eine gute Einrichtung der Fuhr- und Handfrohnen an; welches weil in unserm Deutschland ohnedem in dem meisten Ländern Frohnordnungen vorhanden sind, ebenfalls keine schwere Sache ist, und die entferntesten Oerter zur Concurrenz der Fuhr- und Handfrohnen mit gezogen werden müssen. Da aber dennoch hier neben für allerhand Materialien in Steinbrüchen, Kiesgruben, wie auch zu Bezahlung nöthiger Aufseher, Maurer und Steinmetzen, noch viel Unkosten drauf gehen; so wird auch in diesem Falle eine Capitationsauflage auf dienige, die keine unbewegliche Güter besitzen, gute Dienste thun. Diese letztere Concurrenzart aber wird allezeit kostbarer, langweiliger und weniger dauerhaft seyn, als die erste.

Noch eine Schwierigkeit kommt beym Chausseebau vor: wie nemlich auswärtige Landesherren, welche per transitum einen grundherrlichen Antheil an der Landstraßen haben, zur Concurrenz des Chausseebau gezogen werden können? Es hat dießfalls allerdings an einigen Orten Anstand verursachet; wo es auf eine oberstrichterliche Entscheidung angekommen ist.

Was endlich die Erhaltung wohlgebauter Chausseen anbelanget, so sind vorzüglich von einer Distanz bis zur andern wohlangebrachte Weggeldgebäude und ein leidliches Weggeld dazu bestimmt, redliche Wegaufseher

der zu unterhalten, und einen beständigen Vorrath von Steinen und Kies beyzuschaffen.

Eine gute Policey wird und muß ohnedem bedacht seyn, eine ausführliche und auf alle Fälle gerichtete Chausseeordnung zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und gesetzlich darauf zu halten, auch allen besorglichen Unterschleif vorzubeugen. (7)

Chausseedamm, (Baukunst) **Fahrdamm**, wird bey den Chausseen der vom Boden erhöhete steinerne Damm genennet, auf welchen man mit Wagen fähret und reitet. Seine Breite soll weder zu groß noch zu klein genommen werden — zu groß würden die Bau- und Unterhaltungskosten zu sehr vermehrt, zu klein aber würde die so schmal werden, daß sie der Passage hinderlich werden könnte, wodurch ein grosser Theil der Brauchbarkeit der Chaussee verlohren gienge. Die geringste Breite ist 18 Fuß, und die grösseste 36 Fuß, Die Weite des **Gelaises** der Wägen, welche die Strasse passiren, und die Bestimmung des Gebrauchs derselben geben die Breite am richtigsten an. Bald erhalten die Chausseedämme keine Fußwege, bald aber einen, bald aber gar zwey. Die Planie der Chaussee ist die erste Arbeit, sie richtet sich nach dem Terrain und nach dem Grunde, den man antrift, weil auf solche der Damm gesetzt wird. Ist der Grund und Boden gut, und schon von Natur feste, so hat man viele Vortheile. Es gibt manche dichte und feste Böden, die nur bloß aus einer guten Erde bestehen, wo aber gleichwol die Wege bey anhaltenden Regenwetter, durch das Fahren und Reiten schlammicht und tief werden. Diese lassen sich durch Erhöhungen, sorgfältige Ableitungen des Wassers, und behörige Bedeckung mit Kieß leicht dauerhaft machen. Ueberhaupt dürfen in dergleichen neu anzulegenden Strassen keine Löcher und mit Morast angefüllte Pfützen gelassen, sondern ein solch angesteckter Grund muß gänzlich ausgehoben und solche Löcher mit frischen Grund angefüllt werden. Manchmal ist der Boden steinigt und kießigt. Da wird öfters weiter nichts gethan, als daß man die **Glaissen** und und andere geringe Tiefen, vornemlich diejenige, die sich in der Mitte des Wegs befinden, mit guten Kieß eben machet. Wiewol es auch manchmal geschiehet, daß, zumalen grössere Vertiefungen, erstlich im Grunde mit grossen Steinen ausgesetzet, darzwischen kleinere mit schweren eisernen Hämmern hinein getrieben, hierüber noch mehrere in ganz kleinen Stücken zerschlagen, und zuletzt mit Kieß bedecket und geebnet werden. Bey schlechten Böden wird, nachdem sie mehr oder weniger locker, ein oder etliche Lagen Steine zum Grund geleget, und diese fest mit einander verbunden. Sind dergleichen schlechte Böden noch überdies bey ziemlich gutem Wetter gleichwol naß, so muß der Weg, soviel nur immer möglich, erhöhet werden, um das Austrocknen desselben zu befördern. Denen **Kantensteinen** in einem solchen Erdreich, das sehr tief einweichet, und folglich gleich nachgiebet, desto mehrere Festigkeit zu verschaffen, könnte man an denen äussern Seiten derselben grosse Steine anbringen. Diese würden gleichsam eine Art von Streben vorstellen, und hauptsächlich auf dem Fall nützlich seyn, wenn die Kantensteine von keiner sonderlichen Länge zu haben wären, folglich nicht tief genug in den Grund eingreifen könnten. Sumpfigte sind die beschwerlichste. Solche sind vor allen Dingen genau zu untersuchen. Oefters ist nur die Oberfläche desselben so beschaffen, und es findet sich etliche Fuß unterhalb desselben ein guter Grund. In diesem letztern Fall läßt sich noch wol ein Weg gut herrichten. Er wird höher gemacht, und die Gräben tiefer. Ist der Zulauf des Wassers nur von einer Seite, oder auf einer stärker als auf der andern, so muß man den Weg etlichemal öfnen. Hierdurch erhält das Wasser zu beyden Seiten Gemeinschaft. Damit aber die Oefnungen des Wegs der Passage keine Hinderniße verursachen, leget man Brücken an. Die Böschung der Gräben nach der Wegseite zu, könnte von Faschinen gefertiget, und dazwischen junge Weidreisser gelegt werden. Diese werden leicht ausschlagen, tief einwurzeln, den Graben dauerhaft machen, und sehr viel zur Festigkeit des Wegs beytragen. Sowohl die Erde als die übrige zur Bedeckung des Wegs gebrauchte Materialien müssen auf das beste gestampft und gerammet werden, damit das Wasser nicht hineindringen den Weg durchweichen und verderben könne. Wenn aber das Erdreich nicht nur auf der Oberfläche sumpfig und wässerig ist, sondern auch in der Tiefe gleiche Beschaffenheit hat, so werden alle diese Mittel nicht hinreichend seyn, einen Weg dauerhaft zu machen. Läßt sich ein dergleichen sumpfigter Boden durch Verlegung der Strasse vermeiden, so ist solches zu thun, wenn der Umschweif nicht gar zu groß ist, woferne aber solches nicht angehet, so ist man gezwungen, den Weg durch Roste, Faschinen ꝛc. ein festes und sicheres Fundament zu verschaffen. Die Faschinen werden von grünem Holz in solcher Länge als die Breite der Strasse ist, zusammen gebracht, nahe an einander gelegt, wohl mit einander verbunden, und mit einer guten Lage von grünem Moos bedeckt. Auf diese kann man alsdenn die Steinmaterialien, ohne Besorgniß, daß die Faschinen faulen, legen. Denn da sie von der Luft nicht berühret werden, und beständig in der Feuchte liegen, so bleiben sie auch unversehret. Wenn die Faschinen im Frühjahr gehauen und eingeleget werden, schlagen sie leicht aus, treiben Wurzel, und halten nachher die Erde feste zusammen. Bey solch sumpfigten Orten pfleget man auch von Bohlen eine Bettung mit Schwellen zu machen. Wenn man aber solche auf die Fläche des Morastes aufsetzen wollte, würde sie in wenig Jahren verfault seyn, dahero muß die Oberfläche des Morastes erst feste geschlagen werden, wann sie anders nicht so schlammicht ist, daß sie noch eine Festigkeit durch das Schlagen bekommen kann. Wenn sie aber zu schlammicht ist, kann man sie mit untermengten Schlacken, Steinen, Kohlen ꝛc. zu befestigen suchen, und auf dieses Fundament sicher anlegen. Nachdem man mit dem Damm selbst oder dessen Erhöhung zu Stande gekommen, so schreitet man zur **Belegung**. Hiebey werden die beyden Seiten mit langen Kantensteinen eingefasset. Man erwählt hierzu die gröste, längste und festeste Steine, damit sie desto tiefer in den Grund einschneiden, und folglich um so weniger dem Ausweichen unterworfen sind. Sie kommen ohngefehr 8 Zoll unter die Oberfläche des Weges zu stehen, damit sie behörig mit **Grund** bedecket und dadurch wider das Losrütteln von dem Fuhrwerk vollkommen gesichert werden können. Die Erde muß zwar umher, hauptsächlich aber an denen äusseren Seiten, tüchtig zusammen gestossen werden, um das Ausweichen dieser Einfassung, vornemlich nach dieser Seite zu, verhindern. In dem Raum, den diese **Kantensteine** einschliessen, wird eine Lage von grossen und platten Steinen, so dicht als möglich, aneinander, die dickste in die Mitte, und die etwas schwächere gegen die Seite geleget. Die erste und unterste Lage der Steine muß mit besondern Fleiß auf der breiten und lagerhaften Seite gemacht werden. Denn es ist ganz natürlich, daß, um den

Steinen ein festes Lager zu geben, die größte Flächen derselben unten kommen müssen. Dabey hat man auch dahin zu sehen, daß sie wohl mit einander verbunden werden, und müssen solchemnach die hier und dar bleibende Löcher mit kleinen Steinen wohl ausgefüllt werden, um hierdurch das Nachgeben und Weichen zu verhindern. Dann je weniger die Zwischenräumgen zwischen denen Steinen groß sind, desto fester wird die Strasse. Auf diese erste Lage, oder sogenannte **Vorlegsteine**, werden noch weiters Steine aufgeschüttet, wobey man zu sehen hat, daß eine Gleichheit beobachtet, und an einem Wort nicht mehr Steine als an einem andern hingeworfen werden. Diese aufgeworfene Steine werden mit schweren eisernen Hämmern so zusammen geschlagen, daß der grösseste nicht grösser, denn eine mäßige Faust groß bleiben dürfe. Hierauf kommt die Erhöhung von ganz kleinen Steinen, welche in der Mitte des Damms höher als an dessen beyden Seiten gemacht werden muß, damit das Wasser nach dem Graben ablaufen kann. Anfangs geschahe dieses nach zwey schiefliegenden Flächen, man hat aber durch die Erfahrung eingesehen, daß eine Bogenlinie besser hierzu taugt, und seit der Zeit wird sie beynahe überall gewählt. Die Höhe dieser Bogenlinie wird grösser genommen, je breiter der Damm, und je schlechter der Bogen ist. Zum Gegengehalt wird dieser Erhöhung zur Stärke ein **Nebenpflaster** angebracht. Es wird solches ohngefehr zwey Schuh breit gemacht, und dazu die breiteste und längste Steine genommen. Ehe selbige gesetzt werden, wird eine Furche oder kleines Gräbchen 6 Zoll tief und 4 Zoll breit gezogen, in solche zuerst der **Vorsatzstein**, welcher eigentlich zum Widerstand dienen muß, auf die hohe Seite gesetzt. Dieser muß einschließlich 3 Zoll ausser dem Boden, weniger nicht, denn 9 Zoll hoch, anbey nicht unter einem völligen Schuh lang, und vier Zoll stark seyn. An diesen **Vorsatzsteinen** wird sodann das **Nebenpflaster** angeleget. Die dazu kommende Steine müssen einen vollkommenen Schuh breit, und vier Zoll stark seyn, auch unten mit dem Vorsatzstein bündig stehen, und mit denen zu beyden Seiten an denselben stossenden Nebenpflastersteinen, so dichte als möglich, zusammen gearbeitet werden. Das **Nebenpflaster** wird etwas aufrecht, und in gewisser Maaße schief angesetzet, so, daß solches mit denen obersten geschlagenen Steinen eine Wölbung und Rundung formiret. Das Nebenpflaster wird zuerst angeleget, weilen solches die Richtschnur ist, wornach der Weg gemacht, und die Steine dann Kieß gelegt und geführt werden müssen. Wo kein tüchtiger Kieß vorhanden, werden, an dessen statt die oberste Steine mit zarter Erde überschüttet, damit die rauhe und spitzige Steine das Schif und Geschirr nicht zu sehr verderben. Doch darf nicht zu viel Erde darauf geführet werden, weilen sonsten bey einfallenden nassen Witterungen, solche zu lauter Koth wird. Wann die Strasse auch nur von Kieß und Grund hergerichtet wird, so nimmt man jedoch zu dem Nebenpflaster Steine. Wird diese Erhöhung gepflästert, so hat man zu bemerken, daß alle rund gewölbte Pflaster die auf diese Art verfertiget sind, denen darunter liegenden Gewölbern grossen Schaden verursachen. Sie bekommen dadurch Risse, und stürzen endlich gar ein; auch die Unterstützungsmauern, die dergleichen Strassen einfassen, verliehren dadurch leicht ihren senkrechten Stand und Abdachung, die sie haben. Und man sieht sie augenscheinlich umstürzen. Man muß also solche rund erhobene Pflaster niemals an solchen Strassen anlegen, unter denen Gewölber, oder die mit Mauern eingefaßt sind: vielmehr gebraucht man die Manier mit zweyen Flügeln, die sich gegeneinander neigen und in der Mitte eine Gusse zum Ablauf des Wassers haben. Die runderhabne Pflaster werden in flachen oder tiefen Oertern, um den Weg zu erhöhen, und den Fuhrwerken einen beständig trockenen Weg zu verschaffen, angelegt. Endlich wird die Oberfläche des Chausseedamms mit Kieß und Kalk bedeckt, wiewohlen auch diese Bedeckung an theils Orten, in Ermangelung solcher Materialien, unterbleibet, oder sich dergestalten geholfen werden muß, daß man Steine in ganz kleine Stücklein zerschlagen lässet, um den Mangel des Kieses zu ersetzen. Ausserdem kann man auch Steinschutt, oder das kleine Zeug in denen Steingruben, gut dazu gebrauchen. Es leget sich zwischen die Lücken hinein, füllet sie aus, und machet den Weg oben eben und bequem. Im übrigen will es zwar nicht vor rathsam gehalten werden, einen solchen Weg anfänglich mit zu vielen Sand auf einmal zu überschütten, sondern es soll vielmehr, nach Verfluß eines Jahres, die Ueberfahrung mit Sand wiederholet werden. Alleine diese Meynung mag in dem Fall seinen Grund haben, wann man den Weg mit Sand bedecken und selbigen nicht dichte zusammenbringen lassen wollte. (18)

Chausseegräben, (Baukunst.) werden die an den Chausseen geführte Gräben genennt, welche zu Ableitung des Wassers, so auf solche fällt, dienen. Was die Breite der Chaussee erlaubet, werden solche zu beyden Seiten des Chausseedamms geführt. Ihre Breite und Tiefe richtet sich nach der Wassermenge, welche sie hinwegführen sollen. Sie müssen zu beyden Seiten eine Abdachung oder Böschung erhalten, um den Druck des Grundes abzuhalten, damit sich die Gräben vom nachstürzenden Erdreich nicht bald wieder füllen. Diese wird desto stärker gemacht, je schlechter das Erdreich ist. Zu desto mehrerer Dauer werden dergleichen Gräben an dem Abhang gegen die Wegseite mit Wasen öfters beleget, auch wohl mit einem **Etterzaun** versehen, um zu verhindern, daß das Erdreich nicht nachschiesse; insonderheit wird vor nöthig erachtet, daß bey sumpfigten Orten die Böschung der Gräben, nach der Wegeseite zu, mit Faschinen gefertiget und Weydenreißer eingeleget werden. Der Abhang der Gräben leitet das Wasser fort, und um solchen richtig zu verschaffen, so bedienet man sich an zweifelhaften Orten des Abwiegens. Finden sich an der einen Seite des Weges, Gräben, die etwa, der Höhe oder anderer Ursachen halber, keinen Abzug an dieser Seite hätten, so muß man solche durch Hülfe eines Gewölbes unter dem Weg durch, in die Gräben der anderen Seite leiten, um ihnen hier den nöthigen Abfluß zu verschaffen. In leichtem und leimigtem Boden ist kein allzustarker Fall zu geben, damit das Wasser die Gräben nicht aufreisse, sondern es ist bey solchem Terrain besser, die Gräben etwas weiter zu machen, und auf die Ruthe nicht mehr als 2, 3 oder 4 Zoll Fall zu geben. Je eher man das Wasser aus den Gräben hinaus und von dem Weg wiederum ableiten kann, desto besser ist es. Zu dem Ende müssen von Distanze zu Distanze Brucken oder Dohle in der, nach Proportion des durchfliessenden Wassers, erforderlichen Höhe und Weite angeleget, auch, damit das Wasser seinen bessern Zug und Fortgang gewinne, die Gräben ausserhalb denenselben genugsam erweitert und ausgeschlagen werden. Wenn der Weg so schmal, daß es auch nicht zu zwey Gräben langen will, so macht man nur

auf einer Seite einen Graben, und richtet den Ablauf des Wassers in solchen. Bey einem Weg, der sich an dem Fuß eines Bergs befindet, können da Gräben, die sehr nahe an demselben gezogen werden müssen, leicht durch den herunterfahrenden Unrath wieder gefüllt werden; man muß sich also vorsehen und von dem Fuß des Berges abnehmen. Wann die Strassen in Hohlwegen oder an Berge gehen, woselbsten, entweder wegen Schmäle des Terrains, oder aus besorgender Unterminirung des Wassers keine Gräben angebracht werden können, so bedienet man sich der Rinnen, welche ordentlich gepflastert, und durch behörige **Böschung** so eingerichtet werden, damit das Wasser, so von dem Berge herunterkommt, in selbige, und nicht hinten hinweg ein und fortlaufen können. (18)

Chausseemauren, (Baukunst.) werden die Mauren genennt, welche an den Chausseegräben angelegt werden, den Fahr- oder Chausseedamm zu halten, daß solcher nicht in den Graben stürze. Sie sind eigentliche **Futtermauren** bey den Chausseedämmen. Einige nennen sie auch **Verkleidungsmauren** der Fahrdämme. Damit sie in dem Druck desto besser widerstehen, so giebt man ihnen eine **Böschung**. Der Unterschied der Steine in Absicht ihrer Grösse und der Beschaffenheit des Grundes, bestimmen die Grösse der Böschung und die Dicken der Mauren. Sind die Steine von einer schlechten Art, so wird die Höhe der Mauer in 4 oder 5 gleiche Theile getheilt, und man nimmt $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ zur Böschung. Sind die Steine mittelmäßig, so nimmt man $\frac{1}{6}$ der Höhe darzu. Bey Mauren von gebrannten Steinen kann man $\frac{1}{8}$ und bey Quadern $\frac{1}{6}$ der Höhe zur Böschung nehmen. Gemeiniglich giebt man den Chausseemauren zur obern Stärke 1, höchstens $1\frac{1}{2}$ Fuß, unten im Graben aber $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß. Man hat sich aber an dieses Maas nicht zu binden. Denn es muß bey denen **Futtermauren** sowohl auf ihre Höhe und auf die dahinter liegende Last gesehen werden. Die Materialien und Steine, welche man bey Handen, bestimmen die Stärke und Böschung mit. Ein erfahrner Ingenieur weiß wohl, wie aus der Last der Erde, welche die Mauer drückt, ihre Stärke zu bestimmen. Wenn das Erdreich feste ist, so darf man das Fundament der Mauer nur einige Zoll tiefer legen, als der Graben ist. Diese Grundmauer wird aber hinten und vornen gegen dem Graben senkrecht aufgeführt. Wenn denn nun der Grundgraben gehörig geebnet und feste gestossen, so kann man eine Lage guten Mörtel darauf schütten. Auf dieses Mörtelbett legt man breite und harte Steine, und verbindet sie ebenfalls mit gutem Mörtel, bis man dem Boden des Grabens gleich kommt. Eine solche Grundmauer wird feststehen; wenn aber solche nur trocken auf dem Landboden aufgesetzt wird, wie **Gautier** anrathete, so dürfte wenig Festigkeit zu erwarten seyn. Ist die Grundmauer herausgeschlagen und nach der Setzwage abgeebnet, so wird die Futtermauer entweder von rauhen Bruchsteinen, oder gehauenen Steinen, oder auch von gebrannten Steinen, verbandweis aufgeführet. Man kann, wenn man keine so grosse Stücke Steine hat, welche durch die ganze Dicke der Mauer reichen, vorne nach der Böschung, hinten aber senkrecht aufmauren, in der Mitte aber entweder Kiesel oder andere Steinbrocken und Mörtel vermischt hineinwerfen; oben auf der Mauer kann man von harten Steinen, entweder mit einem Stein, oder auch zweyen, die ganze Mauer bedecken. Will man der Strasse eine Zierde geben, so macht man an der vordern Seite ein Mauerband. Wollte man aber die Unkosten nicht darauf verwenden, eine solche Futtermauer mit Mörtel aufzuführen, so kann man sie trocken erbauen und zwischen die Fugen Moos einlegen. Durch eine solche Mauer kann sich das Wasser durch die Zwischenräume in den Graben ziehen. Wird eine Mauer von gebrannten oder Ziegelsteinen erbauet, so müssen selbige durch die ganze Dicke der Mauer reichen und ins Verband gelegt werden. Oder man kann die vordere Seite mit harten **Steinplatten**, wenn in der Gegend welche zu haben sind, und **Bindsteinen**, welche durch die ganze Mauer gehen, verkleiden, und dahinter mit gebrannten Mauersteinen ausmauern. Wenn grosse **Duftsteine** von harter Art zu haben, sind solche im Fundament zu gebrauchen; die übrige Höhe der Mauer kann von andern Arten Steine aufgeführet werden. Die Grundmauren müssen sowohl von innen als aussen einen Absatz von etlichen Zollen haben, damit die obere Mauer einen festen Ruhepunct habe. Derowegen ist es am besten, den Absatz gegen dem Graben etliche Zoll breiter als den innern zu machen. (18)

Chaussetrape, s. **Fußangel**.

Chausseen der Brunehild. In Hennegau findet man noch starke Ueberbleibsel der römischen Chausseen, welche ohne Zweifel **Augusts** Eidam, den **Agrippa**, der die meisten römischen Heerstrassen in Gallien hat anlegen lassen, zum Urheber haben. Diese Heerstrassen, welche wegen der Eisenfarbe und ausserordentlichen Härte ihrer Steine, von den Einwohnern dieser Provinz *Chemins ferrés*, **eiserne Strassen**, genennt werden, haben zu unterschiedenen fabelhaften Erzehlungen von ihrem eigentlichen Stifter Gelegenheit gegeben. Ein gewisser niederländischer vor mehr als 500 Jahren lebender Dichter, Nicolaus **Roecler** machte einen gewissen uralten **Bavo**, einen angeblichen Oheim des unglücklichen Priams, zum Stifter dieser Chausseen sowohl, als des damals Gräflich-Hennegauischen Hauses, der von der vormaligen Hauptstadt dieser Grafschaft **Bavay** aus sieben Heerstrassen von erstaunender Länge durch sein Reich habe anlegen, und ihren gemeinschaftlichen Anfang durch eine mitten in dieser Stadt stehende Säule bezeichnen lassen. Eine andere Fabel macht einen gewissen Bruneh ald, den vorgeblichen fünften König, der ältesten Belgen und Zeitgenossen des Salomons in Gesellschaft des Teufels, zum Urheber dieser Strassen. Eine dritte weit wahrscheinlichere, aber dennoch unrichtige Erzehlung läßt die durch gute und böse Gerichte ihres und des nachfolgenden Zeitalters bekannt gewordene Gemahlin des austrasischen Königs, **Siegberts**, die Brunehild, die Stifterin dieser Chausseen seyn, und nennt deswegen solche mit einem barbarischlateinischen Ausdruck **Calcejae Brunehildae**. So viel ist an dem, daß diese ehrsüchtige und unglückliche Königin ihr Andenken durch grosse Unternehmungen zu verewigen gesucht hat. Ausserdem wird ihr in einer gewissen alten Chronik der Abtey St. Bertin die Chaussee zwischen Cambray und Arras zugeschrieben.

Da aber dieser Chausseen schon in dem Itinerarium des **Antonius** Erwähnung geschiehet, und ähnliche Fabeln von den durch **Hadrian** und **Septimius Severus** in England angelegten Heerstrassen herrschen, als welche bald den kühnen Unternehmungsgeiste vormaliger Riesen, bald dem Beystande des bösen Geistes zugeschrieben werden; so bleiben auch diese **Calcejae Brunehildis** Denkmale der römischen Macht, und jene in der ehemaligen uralten Hauptstadt des alten Belgiums zu Bavay angegebene Säule scheint nichts

anderst als eine Nachahmung des zu Rom gestandenen Milliarium aureum gewesen zu seyn. (21)

Chausseen der Römer. Sobald die Menschen in eine nähere bürgerliche Verbindung tratten, merkten sie sehr bald, wie nützlich und nöthig es sey, eine genaue und bequeme Verbindung ihrer unterschiedenen Wohnplätze durch Anlegung dahin führender Wege und Strassen zu veranstalten. So wie sich nach und nach die Nationen mehr und mehr ausbreiteten, ihre Reiche erweiterten, mehrere Städte darinnen anlegten, den Handel zu befördern und das Kriegswesen auf einen festen Fuß zu setzen suchten, und besonders die unterschiedenen Provinzen zu einem genau verbundenen Ganzen zu vereinigen sich bemüheten, so wuchs auch in gleichem Verhältnisse die Sorgfalt jedes wohl eingerichteten Staats für die Anlegung, grössere Ausbreitung, Unterhaltung und Verschönerung der öffentlichen Landstrassen. Persien, dem wir den Ursprung der Posten zu danken haben, zeichnete sich auch schon in den ältesten Zeiten in Ansehung grosser wohl angelegter Heerstrassen, ohne welche das Postwesen seine gehörige Vollkommenheit nicht erhalten kann, auf eine sehr vorzügliche Weise aus. Herodot beschreibt uns eine dieser königlichen Strassen in Persien, die von Sardes bis zur Residenz Susa führte, überall mit königlichen Ruhehäusern und den schönsten Herbergen versehen, in 111 Stationen abgetheilet war, und 450 Parasangen, deren jede 30 Stadien, (beynahe eine deutsche Meile), hielt, in der Länge hatte, und also auf jede Tagreise 150 Stadien, (beynahe 5 deutsche Meilen) gerechnet, neunzig volle Tage erforderte. Ausser der ältesten Heerstrasse, deren die heilige Geschichte 4 Mos. 22, 21. bey den Amohitern Meldung thut, und solche die Strasse des Königs neunt, finden wir die Beschreibung einer wahren Chaussee bey dem Josephus, welche, diesem Schriftsteller zufolge, Salomon durch sein Reich hat anlegen lassen. Von den Griechen, so sehr auch diese unterschiedenen Freystaaten ihre bürgerliche Verfassung und Policey zu vervollkommen suchten, finden wir keine besondere Nachrichten, daß sie sich die vorzügliche Verbesserung und Verschönerung ihrer Heerstrassen hätten ausserordentlich angelegen seyn lassen. Den Römern war es vorbehalten, die weitläuftigen Provinzen ihres Gebietes vermittelst solcher Chausseen, deren Ruinen noch jetzt den aufmerksamen Reisenden in Erstaunen setzen, zu einem auf das genaueste verbundenen Staat zu bilden, und der spätern Nachwelt in den noch beträchtlichen Resten dieser bewunderungswürdigen Heerstrassen ein Muster zu hinterlassen, wie Dauerhaftigkeit, Schönheit und Bequemlichkeit bey dieser für jeden wohl eingerichteten Staat so wichtigen Sache zu verbinden sind.

Erst 188. Jahre nach der Vertreibung der Könige aus Rom kam dieses kriegerische Volk, nachdem es seinen Ruhm und seine Herrschaft schon in Italien durch viele Siege ausgebreitet hatte, auf den für eine kriegerische Republik so nützlichen Anschlag, eine dauerhafte Strasse nach dem untern Italien hin anzulegen. Appius Claudius, mit dem Beynamen der Blinde, unternahm als Censor die Ausführung dieses Unternehmens, und von ihm erhielte diese erste nach den Regeln der Kunst angelegte Heerstrasse den Namen der Appischen. Das römische Volk fand so viele Gemächlichkeit bey dieser neuen Einrichtung der Strassen, daß es seine Censoren und andere Magistratspersonen ermunterte, eine so nützliche Anstalt immer mehr und zu vervielfältigen. Im Jahr d. St. 512. wurde daher vom Aurelius Cotta die Aurelische, und ungefehr 20 Jahre hernach von Flaminius die Flaminische. Besonders aber machte sich C. Grachus, der unglückliche Zunftmeister des Volks, um diese so gemeinnützige Anstalt verdient, und erwarb sich dadurch vorzüglich die Liebe des Volks. Nach dem Verfall der Republik bemüheten sich die Kaiser nicht sowohl neue Heerstrassen in dem eigentlichen Italien anlegen zu lassen, als vielmehr die kostbaren Denkmale der vorigen Zeiten in gutem Stande zu erhalten. Doch verewigten einige Kaiser, z. B. Domitian, Trajan u. a. ihren Namen durch neuangelegte Chausseen in Italien. Destomehr bemüheten sich aber diese mächtigen Beherrscher Roms die Provinzen ihres weitläuftigen Reichs durch häufige Strassen desto genauer unter sich selbst und mit der Hauptstadt Rom zu verbinden, den Marsch der Kriegsheere dadurch zu erleichtern, die noch nicht gänzlich bezwungenen, oder an das Joch gewöhnten Völker durch Anlegung neuer Strassen mitten durch ihre unwegsamen Wälder gänzlich zu zähmen, und das Postwesen des römischen Reichs vollkommener zu machen. So unterjochte z. B. August die bis dahin noch unbezähmten Einwohner der unwegsamen Alpen, indem er einen Theil seiner Legionen anstellte, offne Zugänge vermittelst der mit vieler Mühe durch Berge und Thäler anzulegenden Chausseen zu verfertigen, und diese Arbeiter durch einen andern Theil seiner Kriegsvölker gegen die Angriffe der wilden Helvetier, die diese Art von Mienen und Laufgräben zu verhindern suchten, vertheidigen lies. Seine Absicht wurde erreicht. Die Helvetier, sobald sie ihr Land durch diese neuen Heerstrassen durchkreuzet sahen, unterwarfen sich den Römern.

Die erste Chaussee, welche die Römer in den Provinzen anlegten, war wohl ohne Zweifel diejenige, welche wenigstens vor dem zweyten Punischen Krieg von Emporium, unfern der Pyrenäischen Gebürge durch Aquitanien, das heutige Gascogne, bis zum Übergang über die Rhone verfertiget worden, von welcher Polyb sagt, daß sie 1600 Stadien lange und von den Römern durch acht Stadien weit von einander gesetzte Meilenzeiger sey abgemessen gewesen. Auf diese folgte die vom Domitius dem Rothbart durch Savoyen und die Provenze im J. d. St. 629. angelegte und von ihm benennte Chaussee. Eine durch Deutschland führende Strasse gleiches Namens ist spätern Ursprungs, und wenigstens erst nach dem Cäsar, der den Römern den Weg nach Deutschland bahnte, angelegt worden. Tacitus redet im 1 Buche seiner Annalen im 63. Cap. von ihr. Die dritte in den Zeiten des noch freyen Staats ausserhalb Italien angelegten Chaussee ist die Egnatische, welche von Dyrrachium durch ganz Macedonien nach Apollonien, und von hier bis an das schwarze Meer führte. Erst dem August war es vorbehalten, sein ganzes Reich durch solche Heerstrassen zu vereinigen, und sich durch diese so gemeinnützige Anstalt zu verewigen. Auf diesen alle Provinzen durchkreuzenden Strassen wurden von diesem Kaiser anfangs Boten, bald aber reutende und fahrende Posten angelegt, um aus den Provinzen alle Berichte in der größten Geschwindigkeit in Rom zu erhalten, und mit Gemächlichkeit jede eilfertige Reise unternehmen zu können. s. Posten der Römer. Wie zahlreich diese Chausseen in den Provinzen nach und nach unter dem August und den Kaisern der folgenden Jahrhunderte geworden, kann man schon daraus schliessen, da in Sicilien neun, und in Sardinien sieben derselben sich

fanden, deren jede von einem Hafen bis an einen andern das Land durchschnitt, durch die innren Städte gieng, und also eine vollständige Gemeinschaft aller Orten unter sich selbst und mit Rom unterhielte. Alle diese unterschiedenen das römische Römische Reich durchkreuzende Heerstraßen, nebst den Entfernungen der Städte und Nationen, stellen uns das Itinerarium des Antonius und die Peutingerische Charte deutlich vor Augen. (s. diese Artickel.) Hanselmann in der **Fortsetzung des Beweises, wie weit der Römer Macht in Deutschland eingedrungen**, gedenkt S. 88. einer römischen Heerstraße bey Oehringen, welche die **hohe** oder die **alte** Straße heißt, und führt den Schöpflin an, der von einer ähnlichen Straße bey Barzenheim im Elsas sagt; extat in hujus agro tractus quidam, qui *via alta*, die **hohe** Straße, appellatur, quo nomine vias romanas appellitare solebant medii aevi homines, quod plerumque altiores circumjacentibus campis esse solebant stratae hac viae.

Ueber die Anlegung, Erhaltung und Verschönerung dieser Heerstraßen, welche Viae publicae, praetoriae, regiae, consulares, militares, basilicae hießen, hatten in den Zeiten der Republik die Censores, bald die Consuls, bald die Tribunen des Volks die Aufsicht, wie dieses die Appische, von einem Censor. Die Flaminische und Aemilische von zween Consuls angelegten Chausseen und die oben berührten hierhergehörigen Verdienste des C. Gracchus beweisen. Da sich aber die Staatsgeschäfte bey der immer mehr wachsenden römischen Macht häuften, und diese Magistratspersonen von der besondern Aufsicht über diesen Gegenstand der Policey durch andere Geschäfte abgehalten wurden; so wurden besondere obrigkeitliche Personen vom Volk gewählt, deren die einen wegen ihrer Zahl die **Viermänner**, Quatuorviri. die andern Curatores viarum, **Chausseeinspectoren** hießen. Erstere mußten bey den Straßen in Rom die Stelle der Bauherrn, Aedilen, vertreten, letztere aber über die Chausseen die Aufsicht führen, und hießen ausser dem schon angeführten Namen auch Viacuri, und bey dem Varro Viocuri. In den Provinzen führten die Consuls, die Prätores, Proprätores, zuweilen auch die Legaten und Quästoren, und unter den Kaisern die Präsides und überhaupt die von den Kaisern abgeschickte Magistratspersonen und Stadthalter über diese Sache die Aufsicht.

Bey der Anlegung, Erhaltung, Herstellung und Verschönerung der Chausseen wählten aber die noch freyen Römer den Weg der Verpachtung. Die **Chausseeinspectoren**, eine Würde, deren sich die vornehmsten Patrizier und Männer, welche die höchsten Stellen des Staats bekleidet hatten, nicht schämten, verpachteten nemlich die Chausseen stückweise an gewisse Entrepreneurs, welche mancipes, auch redemtores hießen, die gegen eine gewisse ihnen vom Staat zu zahlende Summe alles, worzu sie sich anheischig gemacht hatten, auf das pünctlichste bey den Chausseen besorgen mußten. Wie strenge solche Leute in Beobachtung ihrer Pflicht, ganz wider die Gewohnheit unsrer jetzigen Zeiten, gewesen, zeiget die in den Resten dieser Heerstraßen noch nach 2000 Jahren befindliche Dauerhaftigkeit, Stärke und sorgfältigste Genauigkeit.

Schon zur Zeit der freyen Republik, hauptsächlich aber unter den Kaisern, nachdem der stehende Soldat in seiner ganzen Vollkommenheit aufgekommen, und August 24 Legionen, deren jede zu dieser Zeit 6200 Mann Fußvolk und 730 Reuter enthielte, in die Provinzen vertheilt hatte, bediente man sich dieser Legionen, um ihren Körper durch Arbeit zu stärken, und ihnen nicht, vermittelst des Müßiggangs, Gelegenheiten zu Meutereyen und Ausschweifungen zu geben, bey der Anlegung der Chausseen. Sie wurden so wenig bey dieser harten Arbeit geschonet, daß sie zuweilen einen Aufstand gegen ihre Befehlshaber erregten. Ausser den Legionen mußten sich die Einwohner der Provinzen bey dieser Arbeit auch gebrauchen lassen. Auch wurden Missethäter auf Lebenslang verurtheilt, bey den Chausseen zu schanzen. Der tyrannische Caligula verurtheilte zu dieser Schanzarbeit die rechtschaffensten und angesehensten Männer. Da diese Chausseen von den Häven der Provinzen durch die im Innern des Landes gelegenen Städte bis an andere Häven geführt wurden, und also bey einem sie durchkreuzenden Flusse durch kostbare steinerne Brücken verbunden, durch Felsen und Berge durchgehauen und über Thäler, Sümpfe und Moräste vermittelst steinerner Dämme fortgeführt werden mußten; so war ausser jenen gemeldeten Arbeitern noch eine Menge von Handwerksleuten und Künstlern, als Baumeister, Maschinenmeister, Steinmetzen u. s. w. bey diesen ausserordentlichen Unternehmungen angestellt. Die Besoldungen und der Taglohn dieser Leute nebst den übrigen erforderlichen unglaublichen Summen wurden theils aus dem öffentlichen Schatze, theils aus andern Quellen geschöpft. Zur Zeit der Republik verwendeten die Sieger öfters einen Theil der Kriegsbeute, worzu auch die ungeheure Menge goldner dem Sieger von den verbündeten Königen und Völkern verehrten Kronen, die in der Folge in eine gewisse Summe Gelds, aurum coronarium, verwandelt wurden, gehöret zu dieser Absicht, und suchten ihren Namen durch die Anlegung neuer Heerstraßen zu verewigen. Auch ganze Communitäten und Städte, und einzelne reiche Personen suchten sich auf diese Art verdient zu machen, indem letztere entweder schon bey ihrem Leben, oder in dem Testamente nach ihrem Tode einen Theil ihrer Reichthümer zu einem so heilsamen Zweck aussetzten. Unter den Kaisern wurden, ausser den Geldern des öffentlichen Schatzes, auch noch besondere Chausseeauflagen von allen Besitzern von Grundstücken erhoben, und man rechnete diese Art von Auflage so sehr unter die jedem, auch dem angesehensten Stande des Staats, anständige Abgaben, munera non sordida, daß selbsten die Kaiser ihre eignen Grundstücke nicht davon ausnahmen, und nach der Einführung des Christenthums dem geistlichen Stand in dieser Absicht keine Befreyung zugestanden. In Ansehung der Zwischen- und Nebenwege, die von den Landchausseen auf kleinere Städte ausgiengen, viae vicinales, verordneten die Gesetze, daß die Besitzer von ansehnlichen Landgütern nach dem Werth ihrer Grundstücke einen Beytrag in Geld thun, die gemeinen Einwohner aber die Baumaterialien liefern und Frohndienste bey ihrer Anlegung verrichten mußten.

Nachdem wir die Geschichte der römischen Chausseen geliefert, so wollen wir nun auch diese stolzen Denkmale der römischen Macht nach ihrer äusserlichen und innerlichen Beschaffenheit, so viel es dem Alterthumsforscher möglich ist, beschreiben.

Die großen Heerstraßen der Römer erstreckten sich von den äussersten abendländischen Grenzen von Europa und Africa bis in klein Asien, und ihre Länge betrug öfters 1200 Meilen, und in dieser ungeheuren Länge durchkreuzten sie das römische Gebiete fünf und zwanzigmal. Bey ihrer Anlage beobachteten die Römer den klugen Gebrauch, ihnen eine, so viel nur immer mög-

lich war, gerade Richtung zu geben, wodurch nothwendig ihre einheimische Geographie an Richtigkeit gewinnen mußte. In dieser Absicht durchbrachen sie mit der größten Mühe ganze Felsen und Gebürge, und trugen Berge ab, um den Umweg um das Gebürge abzukürzen, führten ihre Chausseen durch Seen und Moräste, und scheuten keine Arbeit und keine Kosten, um ihren Heerstraßen diese Vollkommenheit zu verschaffen. So ließ Vespasian, um die Flaminische Straße durch eine geradere Richtung abzukürzen, den Apennin 1000 Fuß lang mit dem Meisel und Hammer wie ein Gewölbe durchschroten, und Trajan führte die Appische Straße durch die pontinischen Sümpfe vermittelst eines hohen Damms etliche Meilen lang fort, legte hin und wieder Brücken auf dieser durchschnittenen Chaussee an, um dem Wasser von beyden Seiten Gemeinschaft zu geben, damit der Druck desselben gleich stark auf beiden Seiten seyn möchte. Eine nothwendige Folge dieser in so langen geraden Linien fortlaufenden Straßen war, daß sie zuweilen sehr erhöhet und, den Dämmen gleich, über kleine Thäler fortgehen mußten. Daher behaupteten sie schon aus dieser Ursache den Namen der Dämme und hießen Aggeres. Diese großen Straßen theilten sich sogleich bey ihrem Anfang bey Rom in drey Theile, wovon der mittlere etwas erhabener, gewölbt und meistens mit Steinen gepflastert, die beiden zur Seite liegenden Flügel aber etwas niedriger, zuweilen dem Landgrunde gleich und mit Kies beschüttet waren. Der mittlere Theil, agger war vorzüglich für die Fußgänger, die beiden Flügel an dieser gepflasterten Heerstraße für das Fuhrwerk bey gutem Wetter bestimmt. Der mittlere Theil, agger, welcher nach dem Misson bey der Appischen und Flaminischen Straße 20 römische Palmen, oder beynahe 14 englische Schuhe breit ist, ward mit einer Mauer eingefaßt, auf welcher bey starkem Regenwetter die Reisenden gehen konnten. Diese Einfassung von gehauenen Steinen waren bey der Appischen und andern Straßen 2 Fuß hoch und eben so dick. Dieses Einfassen hieß marginare viam, und die Mauer selbst Margo. Ausserdem waren diese Heerstraßen auf beiden Seiten von zehen zu zehen Fuß mit gewissen Steinen besetzt, die wie Stufen ausgehauen waren, und dichte an den Mauern des Wegs standen. Ihre Absicht war theils den Reutern statt der Steigbügel zu dienen, deren Gebrauch den Römern unbekannt gewesen, (s. Bistapia.) theils die Räder der Fuhrwerke von der Mauer abzuhalten. Grachus war der Erfinder dieser Steine, und ließ sie auf allen von ihm verfertigten Strassen setzen. Es ist nicht zu verwundern, daß diese so berühmten Heerstraßen in Ansehung der eigentlichen gepflasterten Chaussee keine grössere Breite hatten. Die Fuhrleute bedienten sich, um ihr Geschirre zu schonen, so lange es ihnen möglich war, der mit Kies beschütteten Flügel oder Seitenwege, und verhinderten also den Fußgänger und Reuter auf der gepflasterten Chaussee selten. Da wo aber keine Seitenwege möglich waren, gab man dem Agger auch eine doppelt so große Breite, wie solches die durch die Pontinischen Sümpfe geführte Appische Straße beweiset, welche daselbst mit dem Margo 36 Fuß breit ist.

Ob uns gleich einige der alten Schriftsteller z. B. Statius in seinen Wäldern von der innern Beschaffenheit und der Bauart dieser berühmten Chausseen manche Nachricht hinterlassen haben, so befriedigten solche doch den gründlichen Alterthumsforscher, der keine Gelegenheit hatte, die Reste dieser Chausseen selbst zu untersuchen, nicht. Der berühmte Bergier fand endlich Gelegenheit, diese Ruinen durchwühlen zu lassen, sie mit dem Auge eines Kenners auf das sorgfältigste zu prüfen, und das Resultat seiner Untersuchung nebst der ganzen Geschichte dieser Denkmale der römischen Größe, in seiner *Histoire des Grands Chemins de l'Empire romain* der gelehrten Welt mitzutheilen. Dieser Schriftsteller glaubte aus dem, was er von den Heerstraßen der Römer gelesen hatte, eine große Aehnlichkeit zwischen den Materialien und der Verfertigung dieser Chausseen und den gepflasterten vom Vitruv beschriebenen Fußböden in den römischen Gebäuden zu finden. Um in dieser Sache gewiß zu werden, ließ er den bey Erbauung eines Capuzinerklosters zu Rheims entdeckten alten römischen Weg öffnen, und fand, daß die verschiedenen Lagen der Materialien, woraus die Masse des Fundament bestund, eben so, wie bey den Estrichen oder Fußböden, angeordnet war. Er gab daher diesen Lagen die nemlichen Namen, welche Vitruv den unterschiedenen ähnlichen Lagen des Estrichs gegeben. Er fand nemlich auf der Erde zu unterst eine Lage 1 Zoll hoch von Cement aus Sand und Kalch, welcher noch so weiß aussahe, und bey dem Anfühlen so mehlicht war, als wenn er erst wäre frisch hingelegt worden. Er nennte diese Lage Substratum, wie Vitruv die ihr ähnliche bey dem Estrich nennt. Auf diesem Substratum lag die erste Lage von breiten und platten auf einander gelegten Steinen 10 Zoll hoch, die mit Cement so feste verbunden waren, daß es schwer hielte, ein Stück davon loszubrechen. Diese Lage nennte Bergier aus ähnlichen Gründen Statumen. Die zwote Lage bestund mehr aus cubischen, ovalen und runden, als platten Steinen, wovon die kleinsten die Größe hatten, daß man sie mit der Faust umfassen konnte, und diese Lage war 8 Zoll hoch, und heißt Rudus oder Ruder. Die Steine von diesen beiden ersten Lagen waren eigentlich keine Kiesel, sondern etwas weichere Steine, die im Schlagen kein Feuer gaben. Die dritte Lage war ein Cement 1 Fuß dick von einem fetten und zähen kreidenartigen Sande, der wohl gestampft war, und den er Nucleus nennt. Wenn man diese verschiedenen Lagen zusammen rechnet, so ist ihre Dicke 2 Fuß 6 Zoll, und die letzte Lage, die die Oberfläche des Wegs ausmacht, von 6 Zoll dick darzu gerechnet, macht die Dicke des Wegs 3 Schuhe. In einem andern Wege, den Bergier öffnen lassen, eine halbe Meile von Rheims, gegen Chalons, fand er einige Veränderungen. Die Lage, die er Nucleus heißt, und die im vorigen Wege die dritte gewesen, war hier die zwote, und die zwote des vorigen Wegs oder Rudus war hier die dritte. Die Materialien waren übrigens gleich, nur daß hier unter den Steinen der dritten Lage, oder Rudus, keine Scherben von Thon oder Ziegeln, wie am vorigen Wege, anzutreffen waren. Der dritte Weg, den er öffnen lassen und von Rheims nach Mouzon gieng, war an dem Ort, wo eingegraben wurde, 20 Fuß über den Landgrund erhoben. An diesem fand er die erste Lage Statumen, von breiten, platten über einander gelegten Steinen, doppelt: einmal in Cement gesetzt, 10 Zoll hoch, und wieder darüber von eben solchen Steinen nur trocken, ohne Erde oder Cement auf einander gesetzt, 11 Zoll dick. Der Beobachter hielt dafür, daß man diese beiden Lagen für eine nehmen, und duplex statumen heissen könne. Gleich auf diese Lage kam die, welche er Nucleus heißt, von einer röthlichen Erde, 4 bis 5 Zoll dick, wohl geschlagen. Auf diese

folgte die Lage **Rudus**, 10 Zoll dick, von runden, glänzenden Kieselsteinen, von eben der Art, wie sonst die oberste Fläche der Straße bekömmt, nur kleiner. Selten findet man darunter einen Stein von der Größe einer gemeinen Nuß; im Gegentheil giebt es unendlich viele, die kaum die Größe eines Kirschkerns haben. Diese Steinchen sind so fest in Cement gesetzt, daß ein Arbeiter in einer Stunde kaum so viel ausbrechen kann, als er auf seinen Schultern forttragen könnte. Ueber dieser war endlich die letzte Lage, **Summum Dorsum**, die, wider den Gebrauch der Römer, aus weit grössern Steinen, als die Lage **Rudus** bestund, und nur 6 Zoll betrug. Der ganze Weg hatte also an Materialien eine Dicke von 3½ Fuß. Die letzte Lage oder die Oberfläche des Wegs war entweder von Steinen oder von Kies. Die zwote Art war gemeiner, als die erstere. Diese aber ist älter, und schon bey Anlegung der ältesten unter allen, der Appischen Straße, gebraucht worden. Von dieser sind, nach dem **Misson**, die Steine von ungleicher Größe, grau und röthlicht, fast wie erst rostendes Eisen, 10 bis 12 Zoll dicke, und von solcher Härte, daß man kaum hier und da Spuren von den Rädern antrift. Die größten sind ungefähr 2 Fuß breit, und so genau zusammengefügt, daß es fast nicht möglich ist, mit einer Degenspitze darzwischen zu kommen.

Wenn man diese hier beschriebene Bauart der römischen Heerstraßen betrachtet, so wird man die ausserordentliche Dauer derselben durch so viele Jahrhunderte nicht mehr als ein Wunder anstaunen. Ganz was anders ist es freylich, wenn man die dauerhaftesten Materialien auf das festeste mit einander verbindet, als wenn man Erde, Sand und Steine ohne alle Wahl untereinander wirft, mit der Schaufel eben macht, und allenfalls noch mit der Handramme auf einander stößt. Schade ist es, daß **Bergier** die Beschaffenheit des Erdreichs, auf dem jene drey unterschiedene Chausseen gestanden, nicht genau bemerkt hat. Dieses würde darzu gedient haben, daß man die Art der Zusammensetzung der Materialien in verschiedenem Erdreiche, deren sich die Römer bedienten, deutlich hätte einsehen können.

Diese so dauerhaften und prächtigen Heerstraßen des alten Roms waren zur Bequemlichkeit der Posten und Reisenden nach Meilen abgetheilt, welche durch **steinerne Säulen** oder **Meilenzeiger** angedeutet wurden. Der erste und vornehmste dieser Meilenzeiger stand, wenigstens nach der Meinung vieler Alterthumsforscher, mitten in Rom, und man nennte sie Milliare aureum. (s. diesen Artickel.) Da nun alle Heerstraßen von Rom ausgiengen, so zählte man die übrigen Meilensteine nach diesem **Milliare aureum**. Daher die lateinischen Ausdrücke, tertio, centesimo &c. lapide ab Urbe. Die Meilenzeiger selbst hatten keine bestimmte Figur, sondern waren bald runde, bald vierecktigte 9 bis 10 Fuß hohe Säulen, die mit der Zahl der Meilen ihrer Entfernung vom **Milliare aureum** bezeichnet waren, und auf kleinen Fußgestellen standen. Die Entfernung der Meilensteine betrug 1000 **römische** Schritte, woher der Namen **Milliare**, eine Meile. Da nun ein römischer Schritt fünf römische Schuhe hatte, so wird die Bestimmung eines römischen **Milliare** von dem Verhältnisse des römischen Schuhes zum Rheinländischen abhängen. Nach dem **Eisenschmid** verhält sich der römische Schuh, von dem man noch einige, wiewol von einander in etwas abweichende, Maaße aus dem Alterthume zu Rom findet, zu dem Pariser, wie 1320 : 1440. dem zufolge betrüge ein Stadium von 125 römischen Schritten 572 Fuß 11 Zoll, und also ein Milliare oder 8 Stadien 763 Toisen, 5 Fuß und 4 Zoll. Der Pariser Fuß aber verhält sich nach der Eisenschmidischen Bestimmung zum Rheinländischen, wie 1440 : 1391. Hienach wurde ein römisches Stadium 49 Rheinländische Ruthen, 5 Schuh, 1 Zoll, und das römische Milliare oder die jedesmalige Entfernung der Meilensteine 395 Ruthen, 4 Schuh, 8 Zoll dieses Maaßes betragen haben. Diese Bestimmung der Entfernungen der Meilensteine gilt aber nur von den Chausseen der Römer in Italien. In den Provinzen richteten sich diese Sieger nach der daselbst üblichen Art der Maaße. So hatten sie in Egypten den daselbst gewöhnlichen **Schönus**, in Griechenland das dortige *Stadium*, in Gallien die *Leucas*. Man hat dieses in Spanien auf einem gepflasterten Wege deutlich gesehen, indem die daselbst gefundenen Meilenzeiger nicht 1000, sondern 4000 Schritte bestimmten, als wie viel eine alte spanische Meile ausmachte.

Auf solchen durch Meilensteine abgetheilten Heerstrassen mußten die römische Legionen in 5 Sommerstunden — diese waren bey den Römern, welche die Tage in 12 gleiche Theile theilten, natürlicher Weise länger, als bey uns — im ordentlichen Schritt 20000, im geschwindern aber 24000 Schritte zurücklegen, auch nach den Verordnungen des **Augusts** und **Hadrians** im Frieden monatlich dreymal blos zur Uebung in völliger Rüstung 10000 weit aus, und wieder zurückmarschiren, welches **Ambulatio** genennt wurde. Ausser den schon angeführten, den römischen Heerstraßen eigenthümlichen Vollkommenheiten und Schönheiten, wurden sie auch noch durch andere Zierrathen und Denkmale verherrlicht. So sahe man z. B. an ihren Seiten Statüen und Tempel der Götter und Göttinnen, die als Beschützer und Aufseher der Wege und Reisenden verehret wurden. Besonders fand der andächtige Reisende Gelegenheit sein Gebet zu der **guten Göttin**, dem **Mars**, dem **Bacchus**, der **Ehre**, der **Tugend**, und dem **Glück** zu schicken. Auf diesen Chausseen zur Seite erblickte der Reisende überall die prächtigsten Grabmäler und Bildsäulen berühmter Römer, indem, ausser den Vestalinnen, den kaiserlichen Personen und einigen wenigen privilegirten Geschlechtern, niemand erlaubt war, in Rom selbst ein Grabmal zu errichten. Ferner stießen die prächtigsten Villen die vornehmsten Römer öfters an diese Heerstraßen, und verschafften dem Wanderer immerfort neue Gegenstände der Bewunderung. Auch waren in gewissen Distanzen Häuser zum Wechsel der Postpferde, mutationes, und in der Weite einer nicht ermüdenden Tagreise da, wo diese nicht auf eine Stadt zutraf, Wohnungen und Ruhehäuser, mansiones, angelegt, welche gar bald sich in kleine Dörfer und Städte verwandelten. (s. **Posten der Römer**.) Die herrlichste Zierde dieser großen Heerstraßen waren aber die hier und da auf denselben angebrachten Triumphbögen römischer Helden und Kaiser, wo die gewöhnliche Breite der Straße bis auf 75 Fuß erweitert, und der die Hälfte von dieser Breite einnehmende Triumphbogen in die Mitte gesetzt wurde.

Betrachtet man diese Heerstraßen und andere öffentliche Anstalten und Denkmale der römischen Macht, so verschwinden vor diesen so kühnen als nützlichen Unternehmungen dieses Volks alle Versuche der Baukunst späterer Zeiten, und selbst die stolze Größe der weit älteren Pyramiden, Obelisken und Monolithen Tempel Egyptens verlieret einen Theil ihrer Werths, wei l

sie nicht sowol das wahre Große und Gemeinnützige, als vielmehr eine gewisse schwülstige Eitelkeit zur Quelle und zur Absicht hatten. Hätten Condamine und der scharfsinnige H. von Pauw ihre Leser nicht gar zu argwöhnisch gegen die von vielen Schriftstellern so sehr gepriesene Macht der alten Beherrscher von Peru gemacht, so könnte man vielleicht den großen Römern die Incas in Ansehung der prächtigen Heerstrasen an die Seite setzen. Hier ist eine kurze Beschreibung dieser merkwürdigen americanischen Chausseen, die wir dem eignen critischen Urtheile unsrer Leser überlassen. In Peru nemlich sind zwo Heerstrasen, deren jede 500 Meilen lang ist, und die von Cusco nach Quito führen. Beyde sind durch die Besieger der Peruaner und durch die Zeit meistens verwüstet worden. In ihrem guten Zustande waren sie mit Bäumen besetzt, und mit starken Mauern eingefaßt, denen zur Seite das Wasser in Canälen geleitet wurde. Ihre Breite erstreckte sich auf 25 Schritte, und waren mit Steinen gepflastert, deren jeder an manchen Orten 10 Fuß ins Gevierte hielt. An diesen Strasen waren von einer Tagreise zur andern schöne Schlösser, sowol zur Bequemlichkeit der reisenden Incas, als auch zum Ausruhen der Wanderer, erbauet. Und um den Reisenden noch mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen, so waren diese Palläste mit allem dem versehen, was zur Versorgung und dem Unterhalte der Reisenden nöthig war.

Welcher unserer Leser, dem die Bruckerische Hypothese von der aus Persien abstammenden Incas einfällt, wird sich nicht bey dieser Beschreibung an jene von Sardes nach Susa führende Heerstrase der alten Persen erinnern? (21)

Cha-wha. Unter dieser Benennung machen uns die Reisebeschreiber einen Chinesischen Baum bekannt, der dem spanischen Lorbeerbaum gleichet. Die Blätter fallen im Winter nicht ab, sind wechselweise geordnet, eyrund, zugespitzt, sägeförmig gezahnt, auf der Oberfläche grün, auf der Unterfläche gelb, dick und sitzen auf sehr dicken Stielen. Der Stamm ist so dick als ein Mannsschenkel, und ist weißlich grau und sehr glatt. Die Blumen entspringen da, wo die Aeste aus dem Stamme hervorkommen, sind röthlich, rosenförmig und stiellos. (9)

Chaye, (botan.) Mit diesem Namen wird eine Pflanze belegt, welche auf der Seeküste von Ostindien wächst. Sie hat viele Aeste, dreyfaltige Blätter, weisse Blumen, und trägt eine kleine trockne Frucht. Die Wurzel ist spindelförmig, lang, dünne, von blaßgelber Farbe. Es ist zu bedauren, daß man diese Pflanze nicht genauer bestimmt und näher untersucht hat, da sie von überaus grossem Nutzen ist. Die Indianer färben nämlich mit der Wurzel die baumwollene Tücher sehr schön und dauerhaft roth. (9)

Chaye, ist die kleinste Silbermünze, die in Persien geprägt wird, und daselbst gangbar ist. Sie gilt ungefähr 1 ß 6¼ Pf. Hamburger Courantgeld. Das Gepräge hat auf einer Seite das mahommedanische Glaubensbekenntniß, und die Namen der 12 Imans oder Heiligen von der Sekte des Aly; auf der andern Seite aber die Namen des regierenden Fürsten der Stadt und der Münze, wo die Species gemacht worden. (28)

Chayquarona, (Naturgesch.) ist die fünfte Gattung des **Perscher** (*Perca*) nach **Kleins** System. (9)

Chazares, s. Catharer.

Chazinzarier, oder **Katzitzarii,** geben einige für eine ketzerische Secte aus, welche im 7 Jahrhundert in Armenien entstanden, und ihren Namen von dem armenischen Wort **Chazus** bekommen haben, welches ein Creuz bedeutet. Man gibt ihnen Schuld, daß sie ein Creuz, das sie vorher getauft haben sollen, angebetet hätten. Nach andern haben die sogenannten Orthodoxen Griechen die armenischen Christen überhaupt so benennt. Sie hatten bey dem Trisagio, wovon ein eigener Artikel handelt, noch den Zusatz: Heiliger Gott, heiliger und starker, heiliger und unsterblicher, der du für uns gekreuzigt worden, erbarme dich unsrer. Man nahm daher Gelegenheit, sie Theopaschiten zu nennen; und zu beschuldigen, daß sie glaubten, die gesamte heilige Dreyeinigkeit habe für uns gelitten. Weil sie das Wort: chatschietshar, welches im Armenischen gekreuzigt heißt, gebrauchten, so hat man daraus Veranlassung genommen, sie mit dem obgedachten Namen zu belegen. Sie verstanden aber jenen Zusatz ganz allein von Christo. (1)

Chazozarah, ist die Trompete der Juden, die nach 4 B. Mos. 10, 1. aus einem Stück von Silber gemacht war; ihre Gestalt wird von den Alten so beschrieben, daß sie den unsrigen gleich gewesen zu seyn scheint. Nach der Beschreibung des **Josephus** waren sie nicht gar einer Elle lang; die Röhre war in der Weite wie eine gemeine Pfeiffenröhre; sie hatte ein Mundstück, welches weit genug war, die eingeblasene Luft aufzunehmen, und endigte sich am Ende in einer weiten Oefnung, welche wegen der Aenlichkeit, die es mit einer Glocke hatte, κώδων genennt wurde. Die Trompete war nicht aus verschiedenen Theilen zusammengesetzt, sondern sie bestund aus einem Stück. Anfänglich ließ **Mose** nur zwey solcher Trompeten machen, aber, da sich in der Folge der Zeit die Anzahl der Priester mehrte, so vermehrte sich auch die Zahl der Trompeten. Der Hauptgebrauch dieser Trompeten war, das Volk zusammen zu rufen; aber die verschiedene Art des Blasens hatte auch eine verschiedene Bedeutung. Wenn einer allein in einem Ton weg blies, so musten sich die Häupter des Volks versammeln; blies man mit einem schmetternden Ton, so gieng es das ganze Volk an. Niemand hatte die Erlaubniß, auf den Trompeten zu blasen, als nur allein die Priester, und diese gaben damit die Signale. s. **Blasen.** (22)

Chebuli, s. **Myrabolane.**

Checaia. Dieses Wort bedeutet eigentlich in der türkischen Sprache **den zweyten**, oder **Locumtenens**, und es ist bey der Pforte für alle diejenige kaiserliche Bediente insgemein gebräuchlich, deren Charge von solcher Wichtigkeit ist, daß sie eine zweyte oder helfende Person erfordert, welche in ereignenden Fällen die Stelle der Hauptperson versiehet; und diese zweyte Person oder Helfer wird **Checaia** genennt. Man hat besonders drey dergleichen Haupt- oder vornehmen **Checaias**; einen bey denen Janitscharen, welcher der erste Lieutenant des Janitscharen Aga zu seyn pfleget; einen in der Küchen des Grossultans, welcher der zweyte Haushofmeister des Grosherrn zu seyn pfleget, und einer in dem Marstall, welcher der zweyte Stallmeister zu seyn pflegt. (7)

Che de Chuca, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Cachicamen **Armadills.** s. **Armadill.** (9)

Cheda, ist eine Münze von Zinn, welche in Ostindien in dem Lande dieses Namens coursirt. Ein achteckigter Cheda gilt zwey Sous und ein Sibentel eines Pfennigs franz. Geld. Man gibt einen runden Cheda für

für hundert Maldivische Muschelschalen, und drey Muschelschalen für einen achteckigten Cheda. (7)

Chedes des Ebräer, ist der heilige Nachtschatten, (*Solanum Sanctum*, Linn.) (9)

Chef d'escadre, ist eine Generalsperson bey dem französischen Seewesen, die mit dem Marschall de Camp zu Lande gleichen Rang hat, und in andern Diensten mit dem Contre-Admiral oder Schout by Nacht ohngefähr überein kommt. Bey den Flotten commandirt er eine Division oder ein Detaschement, und das Zeichen des Schiffes, das er führt, ist die Cornette oder die weisse viereckigte Flagge, die auf den Besaansmast aufgestecket wird. (6)

Chef der Route, wird dasjenige unter den Kauffahrteyschiffen genennt, welches man erwählet, über die Schiffe, die miteinander in Gesellschaft fahren, zu befehlen. (28)

Chegnius, s. Cepheus.

Chegos, ist ein Gewicht, welches die Portugiesen in Indien gebrauchen, um die Perlen damit zu wiegen; man muß zu einem Karat 4 Chegos haben. (28)

Cheichius, s. Cepheus.

Cheilocace, ist derjenige körperliche Fehler, bey welchem die obere Lippe aufgeschwollen und entzündet, der ganze gewölbte und hervorstehende Theil der Nase dikker wird, schmerzt, und äusserst empfindlich ist. Eben so runzelt sich die Haut unter der Nase bis an die obern Lippen zusammen, wird roth, als wie bey dem Rothlauf, und die ganze obere Lippe wird dick und hart. (5)

Cheimazomenoi, s. Besessene. 3 B. S. 461.

Cheimetlon, (medicin.) ist eine synonimische Benennung der Frostbeule. (9)

Cheimodanamis, (botan.) darunter soll Dioscorides das Spierkraut, (*Polemonium*, Linn.) verstehen. (9)

Cheir, (botan.) eine Benennung der Weberkarte, (*Dipsacus fullonum*, Linn.) (9)

Cheiranthus, (botan.) heißt das Geschlecht der Lackblume, die unverletzte Sonnenliebe, (*Heliophila integrifolia*, Linn.) und eine Gattung von Lobelie, (*Lobelia*, Linn.) (9)

Cheiri, ein Synonimum einer Gattung von Lackblume. (9)

Cheirites, heist ein Stein, der die Figur einer Hand vorstellt, und unter die sogenannte Naturspiele gehört. (9)

Cheironium ulcus, heist ein unheilbares krebsartiges Geschwür. (9)

Cheit-a-bund, ist die zweyte Sorte derer sechserley Gattungen Seide, welche im Lande des grossen Mogols verarbeitet wird. (7)

Chelab, (astron.) s. Perseus.

Chelae, (astron.) s. Waage.

Chelae cancrorum, s. Krebsscheren.

Chelape, (botan.) ist ein Synonimum einer Art Zaunrübe, (*Bryonia*, L.) (9)

Cheleub, ein Stern zweyter Grösse, der bey Bayer mit * gezeichnet ist, und auf der linken Seite des Perseus nahe bey dem Gurt stehet. (6)

Chelichelone, Guys in seiner litterarischen Reise nach Griechenland redet von diesem alten Spiele der griechischen Mädchen folgendermaßen. „Die jungen Mädchen haben noch ein Spiel, das man vor Alters die Schildkröte nennte. Diejenige, die sie machte, mußte in die Mitte tretten, und durfte sich nicht von ihrem Platze regen; diejenige aber, welche sie erhaschen konnte, mußte an ihre Stelle. Heut zu Tage drehen sich die jungen Mädchen um die, welche die Chelichelone und man sagte:

Was machst du unter uns, Chelichelone?
Die Schildkröte antwortete:
Ich mache eine Webe von Wolle, und den Eintrag von Milet.
Und wie ist dein Neffe gestorben?
Er ist vom Pferde ins Meer gefallen. (21)

Chelidium oder **Chelidis**, (botan.) sind Beynamen der Frühlingsschlüsselblume, (*Primula veris*, Linn.) (9)

Chelidonia. In Rhodus feyerte man dieses Fest im Monat Boedromion, oder unserm August. Die Knaben giengen an demselben von einer Thüre zur andern, bettelten und sungen einen Gesang, der Chelidonisma hies, weil er mit der Anrufung der Chelidon, Schwalbe, anfieng, und den uns Athenäus aufbehalten hat. Cleobulus soll ihn verfertiget, und damit zur Zeit der öffentlichen Noth Geld verdient haben. Guys redet auch von diesem Feste des alten Griechenlandes mit mehr Deutlichkeit und Schicklichkeit, wenn er uns die Sitten der neuern Griechen in seinen litterarischen Briefen schildert. Ich habe Ihnen, sagt er, schon etwas von dem Frühlingsfeste gesagt, welches die Griechen mit einer Freude feyern, die die Wiederkunft der Zephyren und der Rosen verkündiget. Zu Rhodus forderten die Kinder bey dieser Gelegenheit eine Gabe; sie hatten ein Spiel und ein Lied, das sie noch jetzt beybehalten. Daher kommt ohne Zweifel auch die Gewohnheit unter uns (Marseiller,) da wir Abkömmlinge der Griechen sind, daß wir den ersten May eine Gabe fordern, zwar nicht für die Schwalbe, wie es vor Alters gewöhnlich war, sondern für das junge Mädchen, das an der Thüre des Hauses in ihrem schönsten Kleide und mit Frühlingsblumen geschmückt sitzt. Die Kinder von Rhodus giengen zu Haufen, singend und tanzend; schrien die Vorübergehenden um etwas für die neuangekommene Schwalbe an: daher dieses Fest Chelidonia, das Schwalbenfest, hies. Ihr Gesang fieng sich folgendermassen an: Hier ist sie, hier ist sie, die Schwalbe, die uns die schönen Tage bringt, und endigte sich mit den Worten: Oefnet, öfnet die Thüre der Schwalbe. Wir sind nur Kinder, und sind noch nicht Greise. Nach dieser Guysischen Beschreibung des Schwalbenfestes war wol der Monat August nicht die schicklichste Zeit dieses Festes, und es scheint, daß man statt des Monats Boedromion vielmehr einen Frühlingsmonat annehmen müsse. (21)

Chelidonia, (botan.) ist ein Beyname des grossen Schöllkrautes, (*Chelidonium majus*, Linn.) der Sumpfdotterblume, (*Caltha palustr.* Linn.) des knolligen Erdrauchs, (*Fumaria bulbosa*, Linn.) und des Scharbockhahnenfus, (*Ranunculus Ficaria*, Linn.) (9)

Chelidonier, (Versteiner.) von χελιδών, eine Schwalbe. s. Schwalbensteine. (10)

Chelidonii lapides, Schwalbensteine. Nach dem Vogelischen practischen Mineralsystem sind es versteinerte Fischzähne, welche die Grösse und Gestalt des Leinsamens haben. Wallerius beschreibt unter diesem Namen weisse und rothe Schwalbensteine, die sich in den Mägen dieser Thiere wirklich finden sollen. Wenn aber auch in den Mägen dieser Vögel Steinchen gefunden werden, so sind es gewöhnlich kleine Kiesel-

steinchen, so wie man sie in den Mägen vieler Vögel antrift, und welche keine besondere Aufmerksamkeit verdienen. (4)

Chelidonium, s. Schollkraut. Es ist auch eine synonimische Benennung der Bocconie und des Blutkrautes, (*Sanguinaria canadens*, L.)

Chelidonium minus, (botan.) heißt bey den meisten älteren Botanisten der Scharbockhahnenfus, (*Ranunculus Ficaria*, Linn.) (9)

Chelidonius, s. Schwalbenstein.

Chelifer, ein generischer Name, mit welchem Geofroi und Schäffer die Scorpionspinne oder den Bücherscorpion von der Milbe oder der Krebsspinne, wegen ihrer Scheerenförmigen Fühlhörner, absondert. (24)

Chelinque, s. Chalingue.

Chelizah. Wir haben oben unter dem Artikel Ausschuhung angemerkt, daß heut zu Tage die Heyrath einer Wittwe mit ihres verstorbenen Mannes Bruder nicht mehr üblich sey, daß aber dennoch bey einer Heyrath, wenn der Bräutigam Brüder hat, solche die Frau vermöge einer förmlichen Urkunde, losgeben müssen. Diese Urkunden nennen sie den Chelizahbrief, wovon wir hier ein Formular in deutscher Sprache mittheilen:

„Zum Andenken des Zeugnisses des vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Woche u. s. w. nach der Zahl, die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgeleget worden. Es sind nemlich vor uns gekommen, die Brüder N. N. und N. N. haben zu uns gesagt: Seyd unsre glaubwürdige Zeugen, und nehmet von uns in rechtmäsigen Besitz durch den Mandelgriff, und schreibet nach allerley Art und Inhalt, wie es am besten ist; alsdenn unterschreibet und gebet es der Frau N. N. daß es ihr zum Zeugniß, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen mit guten Willen unsers Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überleget. Siehe! wir bekennen vor euch heute als einer, der etwas von einem werthem und ansehnlichen Gericht bekennet, mit einem vollkommen festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu wiederrufen, von diesem Tage an bis in Ewigkeit, daß, wenn, welches Gott verhüte! unser Bruder N. Sohn N. der Ehemann der Frau N. N. ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben und die Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N. deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sie durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreyen; so soll ein jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh auszuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen ganz umsonst, von sich los zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich und alsobald nach drey Monaten nach dem Absterben unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hinzugehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier stehet, vom kleinen bis zum grossen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eyd des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chelizah- oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertiget sind, nicht allein als ein Scheincontract oder ein blosser Entwurf und mit Zernichtung aller Protestationen in der kräftigsten Formul. Dieser Chelizabrif soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerin beurtheilet und ausgeleget werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider processiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N. den Söhnen N. N. an der Frau N. N. der Frau ihres Bruders den Herrn N. nach allem, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeugen, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestättigt und bekräftigt werden! (22)

Chelon, (Naturgesch.) Mit diesem Namen werden von den Naturforschern zween Fischgattungen belegt, welche wahrscheinlich zum Geschlechte der Meeräsche, (*Mugil*. L.) gehören. Die erste Gattung (*Labeo*, Gesner.) hat hervorragende Augen und Lefzen, und vom Kopf bis zum Schwanze schwarze gleichweit von einander stehende Flecken. Die andere Gattung (*Myxo* oder *Muco*, Gesner.) gleicht dem Meeralant, und wird auch Bacchus genennt. (9)

Chelone, s. Krottenschild.

Chelone, heißt eine Maschine, womit man verrengte Glieder einrichtet. (9)

Chelonia, (Maschinenbau.) nennt Vitruv Lib. X. Cap. 3. die Pfannenlager oder Löcher, in welchen die Rollen oder Haspel gehen. Er versteht vorzüglich die Pfannenlager des Haspels vom Trispastis darunter, oder das Band um den Hals einer Winde, auch wol ein vertieftes Holz, worin der Hals der Winde laufen und sich umwälzen kann. Barbaro giebt es Italiänisch Orecchio, ein Oehr, ingleichen Manicho, eine Handhabe. (18)

Cheloniae, Chelonites, Schildkröten-Steine, sollen nach Plinius Bericht den Schildkröten gleichen; nach Herrn Brückmann sind es Gattungen versteinerter Seeigel, die mit den Schildkröten und deren Köpfen einige Aehnlichkeit haben. (4)

Chelonion, heißt der Anfang oder die oberste Biegung des Rückens, welche an den Hals gränzet. (9)

Chelonion, (botan.) eine Benennung, darunter vermuthlich das Schweinsbrod, (*Cyclamen*, Linn.) verstanden wird. (9)

Cheloniscus, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Armadills, (*Dasypus*, L.) (9)

Cheloniten, (Versteiner.) Unter diesem Namen werden verschiedene Körper des Steinreichs verstanden. Einige verstehen darunter die Seeigel überhaupt, und Keyßler (neueste Reisen, S. 1364.) verstehet darunter nur einige Echiniten, die nemlich unter die *Echinos cordatos* gehörten, den Namen *Cardo marino* führten, und sich durch ihre grosse Stacheln hinlänglich genug unterscheiden könnten. Da χελώνη eine Schildkröte heißt, so kann ich von der Ableitung dieses Namens auf Seeigel keine Ursache angeben. Noch andere (*onomat. hist. nat.* T. II. p. 415.) verstehen unter den Cheloniten Steine, die sich in grossen Schildkröten finden sollen. Da aber neuere Naturforscher in den Schildkröten dergleichen nicht

finden, so glaube ich, daß es kleine Echiniten sind, die man hier meynet. Am gewöhnlichsten versteht man unter den Cheloniten gewisse Fischzähne, die sonst auch den Namen der Schwalbensteine führen. s. Schwalbensteine. (10)

Chelis, s. Geige.

Chelys, (antiquarisch.) s. Barbitos.

Chelioscion, heißt ein trockener Husten. s. Husten. (9)

Chekao, ist eine Steinart, welche die Chineser zur Zusammenmischung der Glasure des Porcellains gebrauchen. Man hat diese Kiesart sonsten für Borax gehalten; jezo weiß man aber ganz zuverläßig, daß es ein ausgezogenes Alcali, oder striefigter zarter einem Amiant gleichender mit Salpeter sich auflösender Kies ist, welcher durch das Calciniren sich in einen feinen Gyps reduciret. (7)

Chelles, ist ein in Quadrat gewürkter Zeug von Cattun, von verschiedenen Farben, welcher aus Ostindien kommt. (7)

Chellvet, heißt in der türkischen Sprache so viel, als: retiriret euch, macht Platz! Diese Worte werden in dem Serail laut ausgerufen, wenn der Großsultan im Begrif ist, in den Garten der Sultanin zu gehen, auf diesen Ausruf retiriret sich jederman, und die Verschnittenen besetzen den Eingang. (7)

Chembalis, sind Sorten Leder, die über Marseille aus der Levante kommen, und aus rohen Büffels und Rindshäuten bestehen. (28)

Chema, hieß ein griechisches Maaß flüssiger Dinge, und war von verschiedenem Gehalt. Die grössere Chema, die wie die grosse Conche und das grosse Mystron, bey dem Landmaaße gebraucht wurde, war der zwanzigste Theil der Cotyla: die kleinere aber, deren sich die Aerzte bedienten, enthielte nur den dreyßigsten Theil des nemlichen Maaßes. Diese Cotyla aber, oder die Hemina der Römer $\frac{7}{12}$ eines hamburgischen Nösels. (21)

Chemens, dieses ist der Name, welchen die Bewohner der Caraibischen Inseln gewissen Geistern oder Geniis, welche sie für die Wächter über die menschlichen Angelegenheiten halten, beylegen. Die Erstlinge von jeder Sache pflegen sie ihnen zu opfern, die Opfer setzen sie an die eine Ecke ihrer Hütte, auf eine von Schilf gemachte Tafel. Sie geben vor, die Geister versammelten sich da, um die Opfer zu verzehren, welches sie dadurch beweisen wollen, indem sie hören wollen, wie diese Geister die Gefäße, in welchen die Geschenke enthalten waren, auf und nieder bewegten.

Chemie, Scheidekunst, Chymie, bey einigen Alchemie, *Chemia, Chymia, Philosophia per ignem, Alchymia, Ars spagyrica. Ars hystopica, Ars vulcanica, Ars magorum, Ars Paracelsi, Ars separatoria, Ars hermetica, Pyrotechnia, Pyrosophia*, ποιητικη, ιμουθ, ηφαιςιη; so nennt man denjenigen Theil der allgemeinen Naturlehre, der sich mit der Mischung der Körper, ihren Bestandtheilen, dem Verhältniß derselbigen zu einander, und der Art ihrer Verbindung beschäftigt, die Kräfte und Eigenschaften, welche daraus fließen, zu erklären, und alle diese Kenntniße zur Kenntniß der ganzen Natur, zum Vortheil anderer Wissenschaften und Künste, und zum Nutzen des ganzen menschlichen Geschlechts anzuwenden sucht: das ist sie wenigstens zu unsern Zeiten, da sie nicht mehr ohne Plan, oder nach unbestimmten Grundsätzen, oder aus blos eigennützigen Absichten getrieben wird: daß dieß der Zweck ihrer ersten Erfinder und Schüler gewesen sey, daran ist sehr zu zweifeln; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß bey den meisten der Eigennutz, die süße Hofnung, das Mittel zu finden, durch welches sie alles in Gold verwandeln konnten, oder sich durch die Entdeckung eines allgemeinen Arzneymittels Ehre, Ansehen und Reichthümer zu erwerben, bey wenigen, welche edler dachten, die Nothwendigkeit einiger Theile der Chemie zum Glück des menschlichen Lebens und den Nutzen, den alle Theile derselbigen über so viele andere Wissenschaften und Künste verbreiten, die mächtigste Triebfeder ihrer Bemühungen gewesen ist, und noch ist. In welchem Zeitalter unserer Erde die Chemie unter die menschliche Künste gekommen ist, und wer sie zuerst getrieben hat, ist noch ungewiß: die mangelhaften Nachrichten, die wir überhaupt von der Kindheit des menschlichen Geschlechts haben, und die dunkle und verwirrte Sprache, die schon in den ältesten chemischen Schriften ein Eigenthum ihrer Verfasser zu seyn schien, lassen uns hier ganz im dunkeln; die Nothwendikeit einiger Theile der Chemie macht es freylich wahrscheinlich, daß diese wenigstens unter die älteste Künste gehören, und die Nachricht, die wir sowol in den heiligen Büchern von einem Tubal-Cain, der im Kupfer- und Eisenschmelzen Unterricht gab, als in der ältesten heydnischen Geschichte von einem egyptischen König Vulkan finden, der das Feuer oder vielmehr die Anwendung des Feuers auf Metall zuerst gelehrt haben, und deswegen nach seinem Tode unter die Götter versetzt, in eignen Tempeln verehrt worden seyn, und zu der Benennung Ars Vulcanica, die man der ganzen Chemie beygelegt hat, Veranlassung gegeben haben soll, ist wenigstens ein kräftigerer Beweis für das Alter der Chemie, als die Träumerey der Alchemisten, welche das lange Leben Adams und seiner Nachkommen vor der Sündfluth von Lebenselixieren herleiten, die diese Altväter durch die Chemie erfunden und zubereitet haben sollen. Aus Asien, dem Wohnplatze der ersten Menschen, von welchen Nachrichten auf uns gekommen sind, wo also auch die Chemie vornemlich die metallurgische, aufkeimte, kam sie mit den übrigen Wissenschaften nach Egypten: hier wurde sie so strenge getrieben, daß das ganze Land darnach benannt wurde; die Priester des Vulcans übten sie als eine geheime und ihnen allein vorbehaltene Kunst aus; sie schrieben ihre Kenntnisse in der Chemie, so wie ihre übrige in hieroglyphischen Characteren von denen wir noch Spuren an den Zeichen der Metalle haben, gedoppelt auf Säulen, aus denen ihre Nachfolger ihre Werke zusammen rasten; sie sind es auch, die, weil sie die Sternkunde mit gleichem Eifer trieben, als die Chemie, den Metallen die Namen der Planeten beylegten. Noch in dem dritten Jahrhunderte nach der Geburt unsers Erlösers, unter der Regierung Diocletians findet man Spuren, daß sich die Egyptier mit dieser Wissenschaft abgegeben haben. Von den Egyptiern kam sie aber auch unter andere Völker; Moses brachte sie zu den Hebräern, und die Griechen mit den übrigen Wissenschaften nach ihrem Vaterlande und nach Italien rc. daher findet man in denen Schriften der Griechen und Römer, die in den sieben ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt heraus kamen, nicht nur in solchen, die sich eigentlich damit beschäftigten, sondern auch in solchen, die andere Gegenstände gewählt hatten, unverkenntliche Beweise ihrer Einsichten in die Chemie und nach dieser Zeit eine ganze Schaar griechischer Schriftsteller, die blos die Chemie zu ihrem Endzweck hatten. Aber immer schränkten diese Chemisten das Wesen der Chemie auf die Kunst ein, unedle Metalle in Gold zu verwandeln; noch un-

richtiger wurde der Begrif, den man sich von der Chemie machte, als diese Kunst unter die Hände der Araber kam. Ihre metaphorische und hieroglyphische Sprache verwirrte sie noch mehr, und der Gedanke, den sie mit so vielem Eifer auszuführen suchten, als man eben das Mittel, durch welches man die unedle Metalle in Gold verwandeln könnte, auch das allgemeine Arzneymittel seyn mußte, verrückte ihnen den wahren Gesichtspunct der Chemie so sehr, daß die Wissenschaft unter ihren Händen gewiß eher verloren als gewonnen hat, nur den Vortheil haben wir ihnen zu danken, daß sie anfiengen, mehrere Körper zu untersuchen, um die heilsamen Kräfte aus ihnen auszuziehen, und so die Stifter der pharmaceutischen Chemie wurden. Von den Arabern kam die Chemie nach Sina; sie brachten sie auch nach Spanien und nach den übrigen mittägigen Ländern Europens, und von diesen verbreitete sie sich bald durch das ganze übrige Europa. Schon in dem dreyzehenten und vierzehenten Jahrhundert haben wir Franzosen, Spanier, Deutsche, Italiäner, Dänen und Britten unter den chemischen Schriftstellern, unter welchen sich Roger Baco durch seinen Scharfsinn und durch seine Freyheit von Vorurtheilen auszeichnete, und durch die Kenntniße, die er aus andern Wissenschaften mit sich brachte, der erste Stifter einer vernünftigen Chemie ward. Nach dieser Zeit zeigten sich, aber durchaus nicht zum Vortheil der Kunst, Schriftsteller die Menge in diesem Felde der Wissenschaften; der heilige Durst nach Gold war, wo nicht bey allen, doch bey den meisten, der Sporn, der sie zu ihren Arbeiten antrieb, den Stein der Weisen, das allgemeine Auflösungs- das allgemeine Arzneymittel zu finden, und sich dadurch Güter und Ansehen zu verschaffen, das einige Ziel ihrer Bemühungen. Die pöbelhafteste Denkungsart, die gröbste und geflissentlichste Unwissenheit in allen Grundwissenschaften, der gotteslästerlichste Aberglaube, der sich noch darzu in den Mantel der Gottesfurcht einhüllte, unbegränzter Stolz, die unverschämteste Praleren, die abentheuerlichste Widersprüche, die abscheulichste Lügen, der schändlichste Eigennutz, die hartnäckigste Beharrlichkeit in ihren Irrthümern, die dunkelste, verworrenste, unverständlichste, unreinste, und mit den unangemessensten Gleichnissen vorsetzlich verunstaltete Schreibart, Züge, die sich an wenigen dieser Schriftsteller verkennen lassen, aber auch Züge, die, weil sie zu diesen Zeiten so allgemein waren, die ganze Kunst in den Augen vernünftiger Menschen äusserst verächtlich machten. Unglücklicher Weise breiteten diese Chemisten ihre Irrthümer auch auf die Arzneykunst aus; unbekümmert um das wahre Wohl ihrer Mitbürger warfen sie alle gute aus den ächten Quellen geschöpften Grundsätze vernünftiger und besser denkender Aerzte über den Haufen, verlachten und verläumdeten ihr behutsames und einfaches Verfahren in der Behandlung der Kranken, erklärten alle Erscheinungen in dem menschlichen Körper, sowohl in den gesunden als in den kranken, aus dem Chaos, das sie Chemie nannten, suchten in ihren größtentheils mineralischen, und insgesamt durch das Feuer zubereiteten Arzneymitteln die einige Hülfe in allen Krankheiten, und waren thörigt genug, gegen ihre eigene Erfahrung und gegen die laute Stimme der Vernunft zu behaupten, daß es ein Mittel gebe, auf dessen Erfindung sie losarbeiteten, und das einige unter ihnen erfunden zu haben, sich rühmten, ein Mittel, das alle Krankheiten ohne Unterschied heilen, und wodurch sie sich ihr Leben nach ihrem eigenen Belieben verlängern könnten. Durch solche ungegründete Hofnungen, die sie den Grossen der Welt machten, durch die frechste Verheissungen, ihnen die geheimen Mittel zu der Erfindung des Steins der Weisen zu offenbaren, bemächtigten sie sich der schwachen Seite der Fürsten und versicherten sich ihres Schutzes; dem Pöbel, dem das Wunderbare immer besser als eine natürliche Erscheinung, hirnloses Geschwäz besser einleuchtet als Gründe, der seine Kranke auf die erste Arznei wieder gesund oder lieber geschwind ermordet haben will, erhob sie bis in den dritten Himmel; der Schein der natürlichen Ehrlichkeit und Gottesfurcht, den viele dieser chemischen Aerzte hatten, gewann ihnen den Zugang zu den Herzen mancher, die im Grunde besser dachten; die Barbarey der damaligen Zeiten überhaupt, und die Unmöglichkeit, die auch zu unsern Zeiten noch statt hat, alles aus Gründen zu erklären, verschafte ihnen auch unter denen, die heller sahen, die Bequemlichkeit, die Arzneykunst erlernen und ausüben zu können, ohne daß man gerade nöthig hatte, die Ursach der Krankheit zu ergründen, die Neuheit der Lehre, und der Eigensinn der übrigen Aerzte, die auch da, wo sie hätten sollen, keinen Schritt von ihren angenommenen Grundsätzen abweichen wollten, verschaffte ihnen selbst unter den Aerzten vielen Anhang, besonders da, da das americanische Product, die Lustseuche nach Europa kam, und damals besonders mit den erschrecklichsten und hartnäckigsten Zufällen begleitet war, die keinem Schwizkasten, keinem Holztrank, keinem andern ähnlichen Mittel mehr weichen wollten, aber durch den Gebrauch des Quecksilbers, welches die nicht chemische Aerzte verabscheuten, gemildert und geheilt wurden. So erhielt sich diese düstere entstelte Chemie über zwey Jahrhunderte hindurch und noch jezt findet man hin und wieder Spuren davon. Indessen verdienen doch einige Schriftsteller dieser Zeiten, weil sie sich durch mehr Vernunft, Aufrichtigkeit und Deutlichkeit von ihren Zeitgenossen auszeichnen, vornemlich Basil. Valentinus und Joh. Bapt. v. Helmont, eine Ausnahme von dem allgemeinen Urtheile. Auch die andere haben manchmal unter einer ungeheuren Menge falscher Erfahrungen und unrichtiger Begriffe eine gute Erfahrung und einen nützlichen Gedanken, den richtiger denkende und beobachtende Scheidekünstler zum Vortheil ihrer Wissenschaft nützen können, und theils schon genützt haben; selbst Paracelsus, der so manchen Leichtglaubigen verführt, und durch seinen frühzeitigen Tod seine Praleregen auf das kräftigste widerlegt hat, hat seine Verdienste um die Chemie, ihm haben wir vornemlich den Anfang einer genaueren Untersuchung des Quecksilbers zu danken. Erst gegen die Mitte des leztverflossenen Jahrhunderts, da Leute, die Kenntniße genug in den Grundwissenschaften hatten, hellere selbst beobachtende Männer an ihrer Ausbildung zu arbeiten anfiengen, schien die Chemie eine etwas bessere Gestalt zu gewinnen. Aber mit einemmale ließen sich diese irrige Grundsätze nicht ausrotten. Noch beynahe ein ganzes Jahrhundert hindurch galten bey sehr vielen Aerzten blos chemische Mittel; allenthalben sahen sie noch lauter chemische Erscheinungen; alle Veränderungen in den menschlichen Körper wurden für Wirkungen einer im engsten Verstande genommenen Gährung erklärt, allenthalben sahe man Säure und Laugensalz mit einander kämpfen; alle Krankheiten hatten in jener oder in diesem ihren Ursprung und mußten also durch dieses oder durch jene bekämpft und geheilt werden, und durch die meiste chemische und medicini-

sche Schriften herrschte wenigstens noch eine Tinctur der äussern Schreibart, wodurch sich die Scheidekünstler älterer Zeiten auszeichneten. Erst in diesem Jahrhundert, da mehrere Männer von tiefen Einsichten in den ganzen Zusammenhang aller mit der Natur beschäftigten Wissenschaften, aus lebhafter Ueberzeugung von dem vielfachen lange zu sehr verkannten Nutzen, den sie über andere Wissenschaften, Künste und Handwerker verbreitet, die Vorurtheile ihrer Vorgänger bekämpfen, ihre Grundsätze und Erfahrungen strenger und ohne Nachsicht untersuchen, andere verwandte Wissenschaften mit zu Hülfe rufen, und ohne Eigennutz, ohne blinde Liebe für ihre Wissenschaft ihr Gebiet zu erweitern, ihr mehr Vestigkeit zu geben, sie von allem überflüssigen und falschen zu reinigen suchen, fängt sie an, das zu werden, was sie nach ihrer Bestimmung seyn soll.

Ihr Nutzen in der allgemeinen Naturlehre und in den besondern Zweigen derselbigen, in der Arzneykunst und allen ihren Theilen, selbst auch in der gerichtlichen, in der Berg- Hütten- und Salzwerkskunde, in der Färberey, Mahlerey, Glasmacherkunst, und überhaupt in allen Künsten und Handwerkern, die sich mit Metallen und Erden beschäftigen, ist zu unsern Zeiten viel zu entschieden, als daß es nöthig wäre, ihn hier weitläuftig zu erweisen.

Man theilt die Chemie in die a) theoretische, in welcher die aus den Erfahrungen gezogene Folgerungen als Grundsätze im Zusammenhang vorgetragen werden, und in die b) practische oder Experimentalchemie, welche die glückliche Ausübung dieser Grundsätze lehrt. Ferner in die reine Chemie, die sich blos mit dem allgemeinen der Chemie, mit den Elementen und ihrer Verbindung unter einander und denen blos dahin zielenden Arbeiten und dazu nöthigen Werkzeugen beschäftigt, und in die angewandte Chemie, die ihren Einfluß auf besondere Wissenschaften, Künste und Gewerbe zeigt. Die erstere theilt sich wieder in die gemeine Chemie, die nur bey den gewöhnlichen gröbern Arbeiten stehen bleibt, und in die höhere Chemie, welche feinere Zergliederungen anstellt, und bis zu den Elementen dringt; beschäftiget sie sich blos mit der feinsten Zergliederung der Metalle, so heißt sie im engsten Verstande Alchemie. Die angewandte Chemie theilt sich wieder 1) in die physische, 2) in die medicinische, 3) in die technische, oconomische, oder in die mechanisch-oconomische. Unter der physischen versteht man den Theil der angewandten Chemie, welcher die allgemeine aus der Mischung der Körper fließende Erscheinungen und Eigenschaften der natürlichen Körper betrachtet; dahin gehören auch die mineralogischen; zu der medicinischen gehören 1) die pharmaceutischen, die sich mit den Bestandtheilen der rohen und einfachen Arzneymittel, mit ihrer Erhaltung und mit der Zubereitung der übrigen beschäftigt. 2) die physiologische, welche die chemische Grundsätze auf die Erklärung der Erscheinungen in dem gesunden thierischen Körper anwendet. 3) die pathologische, welche ihre Anwendung auf die Erklärung der Krankheiten von mancherley Art zeigt. 4) die gerichtliche, die uns vornemlich sichere Merkmale an die Hand gibt, an welchen wir die Gifte erkennen können. Die oconomische Chemie theilt sich 1) in die chemische Lehre von den Erd- und Steinarten, die chemische Grundsätze des Ackerbaues, der Töpferkunst, der Kunst allerley Arten von Fayence, Porcellan und Glas zu machen, der Ziegelbrenner und selbst die Baukunst. 2) Die Lehre von den Salzen, Hulotechnie, Alaun- Vitriol- Salpetersiedereyen, Salzwerke, Pottaschen- Vitriolöl- Scheidewasserbrennereyen, Borax, Zuckerfabriken u. d. gl. 3) Die Lehre von brennbaren Körpern, dahin gehört vornemlich die Feuerwerkerkunst, die Rafination des Kampfers, die Zubereitung des Sigellacks, der Kerzen, Fackeln, u. dgl. die Verkohlung des Holzes und der Kohlen ꝛc. 4) die Lehre von den Metallen; dahin gehören nun die chemische Grundsätze des Bergbaues, der Hüttenwerke, der Metallurgie, der Probirkunst, der Glasmalerey, des Löthens, der metallischen Gläser und anderer Künste und Handwerker, die sich mit den Metallen beschäftigen. 5) Die chemischen Grundsätze vom Färben, Mahlen, Lackiren, Wächsen, Bleichen, Waschen, Walken, Weissieden, Aetzen, vom Mahlen im Feuer, vom beizzen, drucken, vergolden, versilbern, verzinnen, Belegen der Spiegel u. dergl. 6) Die chemische Lehre von Kleben, Leimen und Kütten. 7) Die Lehre vom der Gährung, Zymotechnie. Die therapeutische, die uns die Würkungsart der Arzeneymittel aus chemischen Grundsätzen zeigt. (12)

Chemin couvert, s. bedeckter Weg.

Chemin des rondes, s. Rondenwege

Chemis, (botan.) ein Synonimum der Pastinake. (9)

Chemise, s. Futtermauer.

Chemnitzer Luftwasser, (*Aqua asthmatica chemnizensis*) ist eine bekannte und an manchen Orten sehr übliche Composition eines Arzeneymittels gegen die Engbrüstigkeit, welche nach der alten Art aus sehr vielen mehrentheils balsamischen und süßschleimigen Ingredienzien bestehet. Wem daran gelegen ist, kann sie aus allen alten Apothekerbüchern naher kennen lernen. (9)

Chemnitzer Sternsteine, (Versteiner.) sind Versteinerungen, die sich bey **Chemnitz** finden, und über deren Ursprung die Gelehrten nicht einig sind. Herr Schulze rechnet sie unter die Encrinitentheile, und zwar unter die Sternsäulensteine. Er giebt von ihnen in der Betrachtung der versteinten Seesterne S. 29. folgende Nachricht. In der Gegend um **Chemnitz** findet man theils einen ganz rothen, theils auch einen schwarz, weiß und röthlich geaderten Stein, welcher in Ansehung seiner Härte und seiner übrigen Beschaffenheit dem Achat sehr nahe kommt. Auf diesen Steinen, besonders aber auf der leztern Art siehet man verschiedene sternförmige Figuren, mit 4 bis 8 strahlichten Spitzen, daher auch diese Steine unter dem Namen der **Chemnizer Sternsteine** nicht unbekannt sind. Man hält dieselben dieser Zeichnung wegen gemeiniglich für versteinte Corallengewächse, aber die verschiedene Gestalt dieser sternförmigen Figuren, und die ungleiche Anzahl ihrer Strahlen, machte Hr. Schulze zweifelhaft, weil man nach seiner Meynung dies nicht leicht an den Corallgewächsen zu beobachten pflegt. Bey genauerer Betrachtung dieser Steine wurde er gewahr, daß die Sternfiguren eine beträchtliche Tiefe in den Stein hinneinsetzten, daher sich sowohl auf der Ober- als Unterflächen, der aus diesen Steinen geschnittenen Tafeln und Platten, eine gleiche Zeichnung befindet. Er lies einige von diesen Steinen nach verschiedenen Richtungen zerschneiden, da sich denn nach seiner Meynung gar deutlich zeigte, daß diese Sternfiguren von kleinen Sternsäulensteinen, und von einzelnen Stücken und Strahlen der blumenförmigen Krone des Liliensteins herrührten. Herr Hofrath Walch hat hierinnen eine andere Meynung, denn er zehlet sie unter die Astroiten. In der **Naturgesch. der Versteiner.** Th. II. Abschn. II. S. 118. erzehlet er folgende Grün-

de. Einmal setzen diese Sterne durch den ganzen Stein, und wenn man solchen der Länge nach spaltet, so wird man gewahr, daß diejenigen Röhren oder Theile, die auf der Oberfläche den Stern bilden, parallel in der schönsten Ordnung beysammen stehen. Ein Umstand, der sich bey den versteinten Sternsäulensteinen nicht leicht finden dürfte, daß sie nemlich insgesammt in ihrer Matrix regelmäßig parallel stehen sollten. Ausserdem so siehet man an ihnen gar nichts gegliedertes, welches doch eine wesentliche Eigenschaft der Asterien ist. Auf der Oberfläche der Sternchens wird man auch nirgends eines Nervenganges oder einer sternförmigen Zeichnung gewahr. Aus dem allen schliesset Hr. **Walch**, daß dieser Körper wahrscheinlich unter die Astroiten und folglich unter die Corallen gehöre. Die ungleiche Anzahl ihrer Strahlen, die Herr **Schulze** vorwendete, darf uns in dieser Meynung nicht irre machen, denn diese findet man an den natürlichen Corallen vielfältig.

Chemosch, s. **Chamos**.

Chemosis, s. **Augenentzündung**.

Chenal, ist ein auf beyden Seiten mit einem Damme eingefaßter Graben, durch welchen Fahrzeuge in einen Strom oder Haven paßiren können. Häven, die an dem Ocean liegen, wo das Meer bey der Ebbe weit zurücke weicht und ein grosses Stück Landes blos liegen lässet, erfordern hauptsächlich dergleichen Canäle, wenn man zur Zeit der Ebbe in und aus denselben will kommen können. Sie sind zuweilen sehr lange, wie denn der, der ehedem bey Dünkirchen war, gegen 1000 Klafter lang war. Ihre Weite am inneren Ende ist ohngefehr 20 bis 24 Klafter, und am äusseren 6, 8 bis 10 Fuß grösser. Können die Fluthen nicht gerade hineinstreichen, so macht man sie ganz gerade, und gewinnet dadurch sowohl an Arbeit und Kosten, als an der Reinigung und Ausspühlung derselben. Im gegentheiligen Falle aber krümmt man sie ein wenig. Zu ihrer Vertheidigung leget man an ihr äusserstes Ende auf beyden Seiten ein hölzernes oder steinernes Fort, wie an dem Dünkircher Chenal des chateau d'esperance und des chateau verd waren, denen man vorne eine rund ausgebogene Figur giebt, um desto besser daraus nach allen Gegenden auf die Schiffe schiessen zu können. Ja zu grösserer Sicherheit bringt man dergleichen noch mehrere zwischen dem ersten und dem letzten und wo man sonst gelegene Plätze findet, an. Wie dergleichen zu Dünkirchen das Fort de revers, das chateau gaillard und das Fort blanc waren. Wie die hiezu gehörige Dämme sowohl von Faschinen als von Steinen zu verfertigen, desgleichen die Schlösser zu gründen und zu erbauen sind, kann man aus **Belidors** vortreflichem Werke von der Wasserbaukunst lernen. (6)

Chenalopex, (Naturgesch.) ist ein Synonimum einer Gattung des **Papageytauchers**, (*Alca impennis* **Linn.**) (9)

Chene, ist eine arabische Benennung des **Mutterharzes**, (*Galbanum*.) (9)

Chenib, s. **Cheleub**, oder **Algenib**.

Chenica, ist ein persisches Kornmaas, wovon 50 ein Artaba machen, und 48½ Artabas in Persien eine Last in Hamburg betragen. (28)

Chenice, war ein in Athen gebräuchliches Maas. (χοῖνιξ) Bey denen Römern hiete ein Chenice sechzig Unzen, oder fünf römische Pfund. (7)

Chenille, oder **Schenille**, wird eine Art Bortenagremente, Schnürchen, oder Streifchen von Seide, Schmelzfäden u. s. f. genennt, womit Frauenzimmerröcke und Mannswesten auf eine geschlängelte Art garnirt werden. Man hat auch eine Gattung, welche ganz zart von Sammet abgeschnitten und auf feinen Drat gewunden ist.

Endlich hat man auch den Namen Chenille einer bequemen und flüchtigen männlichen Oberkleidung gegeben, welche ohngefehr den Schnitt und die Länge eines Mantelrocks nebst einem Kragen hat, und mit engen Ermeln versehen ist. (19)

Chenillenmacher, eine Art Seidenwürker, welche sich mit der Chenillenweberey hauptsächlich beschäftigen. Bortenwürker, welche diese Kunst verstehen, verfertigen ebenfalls diese Waaren.

Cheniren einen Stof, nennt man das Verfahren den Kettenfäden allerley Farben zu geben, und diese Farben dermassen auf die Fäden anzulegen, daß sie hernach auf dem fertigen Stof beynahe eine ordentliche Zeichnung vorstellen.

Cheniscus, kommt von dem griechischen Chen, eine Gans, her, und war eine nach der Gestalt dieses Thiers gebildete Verzierung der griechischen Schiffe, die man der guten von den auf dem Wasser mit Sicherheit schwimmenden Gänsen hergeleiteten Vorbedeutung wegen an den Schiffen anbrachte. Nach der Meynung einiger Alterthumsforscher war dieser Zierad unten an dem Vordertheil des Schiffs, da, wo es mit dem Schiffsboden verbunden war, befindlich: und hier befand sich auch der Ort, wo der Anker befestiget war, wenn man ihn ins Meer warf. Andere versetzen aber den **Cheniscus** an das entgegenstehende Ende des Schiffs, und glauben, daß er ganz am Hintertheil sey angebracht gewesen. (21)

Chenopoda, (botan.) ein Trivialname einer Gattung **Witschen**, (*Aspalathus* L.) und ein Synonimum des **Ginsterpfriemen**, (*Spartium Scoparia* L.) (9)

Chenopodiomorus, (botan.) ein Synonimum des **Schmintbeergeschlechts**, (*Blitum* L.) (9)

Chenopodium, s. **Gänsefuß**.

Chenopodium, (botan.) werden auch verschiedene Gattungen des **Knorpelkrautes** (*Polycnemum* L.) und des **Salzkrautes** (*Salsola* L.) genennt. (9)

Chenopus, (botan.) also benennt **Plinius** den **Gänsefuß**, (*Chenopodium*.) (9)

Chenositis, eine alte Benennung des **Epheu**. (9)

Cheq, der Name des Fürsten und Oberpriesters zu Mecca. Er ist der höchste Priester aller muhamedanischen Secten. Von dem Großsultan erhält er jährlich einen reichen Teppich, ein kostbar Zelt und eine ansehnliche Summe Geldes, um die Pilgrime, während ihrer 17tägigen Andacht zu versorgen. Um diesen Aufwand desto grösser zu machen, so überredet der **Cheq** seine Muhamedaner, daß jährlich 70000 Pilgrime männlichen und weiblichen Geschlechts nach Mecca kämen, und wenn die Anzahl nicht vollzählig wäre, die Engel in menschlicher Gestalt erschienen. Mit dem Teppich wird des Muhameds Grab überdeckt, und das Zelt wird gegen der Moschee über aufgeschlagen, und ist der Aufenthalt des **Cheq** während der siebenzehentägigen Andacht.

Chequi, ist eines von denen vier Handelsgewichten, deren man sich in der Levante, und besonders in Smirna bedienet. Es wieget 2 Okken, jeden von 400 Drachmen, und beträgt ungefehr 6¼ Pf. in Hamburg. (28)

Charána, kommt im salischen Gesetze vor, und bedeutet die Beute, welche man einem reissenden Thiere wieder abgejagt hat. (15)

Cherasi, **Cherasis** oder **Tela**, ist eine goldene Münze

in Persien, die bey Gelangung eines Königs zum Thron als eine Medaille geschlagen wird; einige Reisebeschreiber geben dieselbe falsch vor currente oder gangbare Goldspecies aus. Nach Kruse gilt 1 Cherafi 20 Mamoudi, oder Chodabenden, oder 8 Larins a $2\frac{1}{2}$ Mamoudi; 100 dergleichen machen 1 Toman a 2777 Asen fein Silber am Werth. 1 Cherafi ist mithin $\frac{1}{5}$ Toman, der $555\frac{2}{5}$ Asen fein Silber beträgt, und 2 fl. 17 kr. im 20 fl. Fuß ausmacht. In Persien werden sonst keine Goldmünzen geprägt. (29)

Cherafs, sind banianische Geldwechsler, die sich in Persien, insonderheit zu Scamachi am caspischen Meer niedergelassen haben; es sollen dieselben in der Handlung sehr erfahrne Leute seyn. (29)

Cheray, ist eines von denen Gewichten in Persien, deren man sich in der Handlung bedienet. Man nennet es auch das bürgerliche oder gemeine Gewicht, welches noch einmal so schwer ist, als das sogenannte gesetzmäßige Gewicht, und beträgt ungefehr $11\frac{1}{2}$ Pf. in Hamburg. s. den Art. **Batmann**. (28)

Cheramela, (botan.) ist ein Synonimum der sauren **Averrhoe**. (9)

Chercolen, ist eine Gattung indianischer Zeuge von Seide und Baumwolle, theils gestreift, theils gewürfelt. (28)

Cherda, (botan.) eine fremde Benennung der **Mannstreu**, (*Eryngium* L.) (9)

Cherefolium, s. **Cerefolium**.

Cherem, s. **Bann bey den Juden, Banngelübde, Verbannung**.

Cherif, ist ein unter den Türken sehr gebräuchlicher Ehrentitel, und heisset im Arabischen so viel als Herr. Selten legen die Türken diesen Namen ihrem Kaiser bey, sondern nennen ihn lieber Sultan, welches mehr als Herr ausdrücket. Der Regent von Mecca aber wird Cherif genennet. Unterschiedliche Regenten in Africa führen eben diesen Namen, besonders der König von Sus und Tafilet, wie auch der Kaiser von Fez und Marocco, welche seit Anfangs des sechzehenden Seculi sich von der türkischen Oberherrschaft losgerissen haben. Sie behaupten von einem Lehrer des Gesetzes, Namens Mahomed-Ben-Hamet, oder dem Cherif-Hascen abzustammen, dessen drey Söhne die rechtmäßigen Besitzer von Marocco, Fez und Tafilet vom Throne verdränget hätten, deren ohnmittelbare Nachfolger in gerader Linie sie wären. s. **Fez, Marocco, Tafilet**. (7)

Cherif, eine egyptische Goldmünz, die auf 6 L. 17 s. 3 d. französisch, oder 2 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. deutsch Geld im 20 fl. Fuß, zu schätzen ist. (29)

Cherimolia, (botan.) ist der Name eines Baumes, den man in Peru sehr sorgfältig pflanzt, weil seine Früchte von den Landesbewohnern für sehr gesund gehalten werden und sehr angenehm von Geschmack sind. Der Baum wird zwölf Schuh hoch. Seine Blätter sind eyrund, wechselsweise geordnet, groß und auf der Oberfläche schön grün, auf der Unterfläche mit erhabenen Rippen besetzt. Die Blume ist dreyeckig, inwendig weiß, auswendig grünlich. Die Frucht ist herzförmig, und wenn sie reif geworden, braun. Das Fleisch derselben ist weiß, süß und mit vielen Saamenkörnern angefüllt. (9)

Cherimoya, (Naturgesch.) mit diesem Namen wird die Frucht eines Baumes in Peru benennt, welche alle indianische und europäische Früchte an Delicatesse übertrift. Die Grösse und Dicke ist verschieden von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Zoll im Durchschnitt. Die Gestalt ist rund, gegen den Stiel zu etwas platt. Die Schaale ist dünne, weich, mit dicken Adern und Streifen besetzt und grün. Das Fleisch ist weiß, weich, faserich, süßsäuerlich und sehr angenehm von Geruch. Die mit dem Ma ke umgebene Saamen oder Kerne sind länglich und platt. Der Baum, der diese Früchte trägt, hat einen hohen Stamm und dickbelaubten Wipfel. Die Blätter sind fast zirkelrund, doch etwas länglich, in eine Spitze auslaufend. Die Blumen sehen anfänglich grün, zuletzt aber dunkelgelb aus, haben vier Kronb ätter und einen überaus angenehmen Geruch. (9)

Cheristaduna, ein im salischen Gesetze e nigemal vorkommendes Wort, welches so viel als ein Grabmal oder Ehrendenkmal heißt. (15)

Cherleria, (*Cherleria* Linn.) dieses Pflanzengeschlecht gehört in die dritte Ordnung der zehnten Linneischen Classe (Decandria trigynia). Der Kelch bestehet aus fünf lanzetförmigen, vertieften, gleichen Blättchen. Die Krone fehlt, wenn man nicht den Kelch dafür annimmt, sie wird aber durch fünf ausgekerbte, in einem Kreis stehende kleine Honigbehälter ersetzt. Die fünf Staubfäden haben pfriemförmige Träger, welche wechselsweise an den Rücken der Honigbehälter angewachsen sind und einfache Staubbeutel haben. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, drey ausgebreiteten Griffeln und einfachen Narben. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde, dreyfächrige, dreyklappige Saamenkapsel, mit zwey bis drey nierenförmigen Saamenkörnern. Die einzige bekannte Gattung heißt: **Zumpenförmige Cherlerie**, (*Cherleria sedoides* Linn. Hall. helv. n. 859. t. 29. Jacq. austr. t. 284. *Lychnis alpina* Pluk. alm. 233. t. 42. f. 8. *Sedum montanum perpusillum* Moris. & Park.) Die Blätter stehen gegen einander über und sind bandförmig, am Rande krazend, an der Basis in eine Scheide zusammengewachsen. Die abgefallenen Blätter lassen die Scheiden zurück, womit der Stengel unten bekleidet ist. Hiedurch ist sie mit den Nelken verwandt. Ihr Vaterland sind die Alpen in Helvetien und Oesterreich. (9)

Chermes minerale, s. **Cartheuserpulver**.

Chermes, **Chermesinsect**, nennt **Linne** und andere das Geschlecht der **Blattsauger**, **Geoffroi** die **Schildläuse**, und die meisten Naturforscher die **Scharlachbeere** oder **Kermesbeere**. s. diese **Artikel**. (24)

Chermesbere, **Chermessaft**, s. **Kermesbeere** und **Saft**.

Cherna, (Naturgesch.) ist der Name einer Art Fische, welche sich auf Teneriffa befinden und von sehr gutem Geschmack sind. Beschreibungen davon fehlen. (9)

Chernibs. In dem griechischen Götzendienst bezeichnete dieses Wort sowohl eine mit einem engen Halse versehene Wasserkanne, aus welcher bey dem Opfern das Wasser zum Waschen auf die Hände gegossen wurde, als auch das heidnische Weyhwasser, mit dem die Anwesenden bey dem Opfer vom Priester mit dem Weyhwedel besprengt wurden, und welches seine reinigende Kraft erhielte sobald ein Feuerbrand vom Altar darinnen war, ausgelöscht worden. (21)

Auch in der griechischen Kirche führt das Wasserbecken, das bey dem Gottesdienst gebraucht wird, diesen Namen; es wird auch **Chernibon** und **Chernibocston** genennt. Der Hypodiaconus überkommt es, wenn er ordinirt wird. (1)

Cherquemolle, eine Art indianischer Zeuge aus Seiden und Bast.

Cherryderrys, ein halbseidner Zeug, welcher in England zuerst verfertiget worden. Nunmehro wird

er auch in den Fabriken Deutschlands nachgemacht.

Chersa, heißt so viel als **Kraftmehl**, (*Faecula*). (9)

Chersea, (Naturgesch.) s. **Natter**, schwedische. (*Coluber* L.) (9)

Chersidrum, (Naturgesch.) ist ein Synonimum der Schießschlange, (*Coluber Aurora* L.) s. **Natter**. (9)

Cherua, (botan.) ist ein Synonimum des **Wunderbaumes**, (*Ricinus* L.) (9)

Cherubhim, sind keine in der Natur vorhandene wirkliche Dinge, sondern blos symbolische Bilder, über deren Gestalt aber die Alterthumsforscher und Schriftausleger nicht einig sind. Philo und Josephus nennen sie geflügelte Thiere, aber von einer besondern Gestalt, welche dem Moses von Gott selbsten wäre gezeigt worden. Die Rabbinen sagen, es wären Bilder von nackenden geflügelten Jünglingen gewesen, die sich um des Wohlstands willen, mit einigen von ihren Flügeln bedeckt hätten. Andere machen Bilder von Thieren daraus, aber keine Abbildungen wirklicher Thiere, sondern erdichteter, wie sie die Einbildungskraft und Symbolik zusammensetzt, etwa wie die Sphynxe der Aegyptier. Die Thiere, welche Ezechiel Cap. 1, 5 und folgenden, im Gesichte sah, werden von einigen für solche Cherubine gehalten. Sie hatten das Gleichniß von einem Menschen, jedes hatte vier Angesichter, und vier Flügel, ihre Füße waren wie die Füße eines Kalbes; unter ihren Flügeln hatten sie Menschenhände; die vier Gesichter, die ein jedes hatte, waren das Gesicht eines Menschen, eines Löwen, eines Ochsen und eines Adlers. Hieraus bilden einige die Gestalt der Cherubhim auf diese Art ab; sie hätten nemlich das Gesicht eines Menschen, Flügel eines Adlers, den Rücken und die Mähne eines Löwen, und Füße eines Kalbes gehabt. Und so sollen auch nach einiger Meinung die Cherubhim gewesen seyn, welche Moses nach 2 B. Mos. 25, 18. auf die Bundeslade setzte. Spencer, der diese Meinung angenommen hat, sucht sie durch folgende Gründe zu bestätigen. Er meint nemlich, es sey in dieser gemischten Gestalt etwas gewesen, welches sich zu dem königlichen Character, welchen Gott unter den Israeliten gehabt hätte, und zu den besondern Umständen der damaligen Zeit wohl geschickt habe. Die Israeliten waren damals in der Wüste, und hatten sich in vier Haufen gelagert; die Hebräer haben eine Tradition, daß die Fahne des Stammes Juda und der ihm beygeselleten Stämme, einen Löwen, des Stammes Ephraim, einen Ochsen, des Stammes Ruben einen Menschen, und des Stammes Dan, einen Adler geführt habe: Gott habe also die Bilder dieser vier Thiere zusammensetzen, und seinen Stuhl gleichsam daraus bereiten lassen, um dadurch anzuzeigen, daß er der Führer und König der vier israelitischen Haufen, und also der Führer des ganzen Volks sey. Eben dieser behauptet, daß Moses die Idee von diesen Cherubhim aus der Symbolik der Aegyptier entlehnt habe, bey welchen die Abbildung der Gottheit unter zusammengesetzten Thiergestalten sehr üblich gewesen wäre; sie hätten nach der Beschreibung des Porphyrs das Bild eines Gottes gehabt, der so weit als der Hals gegangen wäre, wie ein Mensch gestaltet gewesen sey, aber das Angesicht eines Vogels, eines Löwen, oder eines andern Thieres gehabt habe. Allein, wenn man auch zugiebt, daß unter den Hieroglyphen der Aegyptier dergleichen Bilder angetroffen worden sind; so können wir uns doch nicht überreden, daß sie Moses von ihnen entlehnt, und in das Allerheiligste gebracht habe. Unsere Gründe sind folgende. Erstlich war den Israeliten der Gebrauch der ägyptischen Hieroglyphen aus dem Grund verboten, weil die Aegyptier Abgötterey damit trieben; wie konnte nun Gott in seinem Tempel etwas gestatten, was den Israeliten den nächsten Weg zur ägyptischen Abgötterey würde geöffnet haben? Zweytens wird V. 9. dem Mose ausdrücklich befohlen, alle Geräthschaften in der Stiftshütte gerade nach dem Muster zu machen, wie sie ihm Gott gezeigt hätte. Es sind also die Cherubhim zwar Sinnbilder gewesen, die aber nicht von den Aegyptiern entlehnt waren. Einige glauben, daß es Bilder gewesen wären, deren Bedeutung aus der uralten Bilderschrift, deren sich die Menschen vor der Erfindung der Buchstabenschrift bedienet hatten, hergeleitet worden wäre. Alle diese Meinungen sind äusserst ungewiß, und beruhen größtentheils auf Muthmaßungen, die aus dem Stammworte, wovon man dieses Wort herleitet, gezogen werden. Daß das Stammwort davon כרב ist, hat keinen Zweifel. Diejenigen, die ihm die Bedeutung des Pflügens beylegen, finden hier einen Grund, daß sie das Bild eines Ochsen mit hineinbringen; die es durch stark seyn erklären, finden hier das Bild des Löwen. Die Talmudisten leiten es von dem Wort רביא, welches in der babylonischen Sprache einen Jüngling bedeutet, und setzen das כ *similitudinis*, welches eine Aehnlichkeit bedeutet, davor, sie leiten daraus ihre Meinung her, daß die Cherubhim Bilder von Jünglingen gewesen wären. Noch andere nehmen die Bedeutung des Worts כרב, welche es in den der hebräischen Sprache verwandten Dialecten hat, wo es eingraben bedeutet, und erklären Cherubhim durch Bilder von einer unbestimmten Form, die man nach der Phantasie zusammensetzt, dergleichen es in der Natur nicht wirklich giebt. Diese auf den Deckel der Bundslade aus Gold gegossene, und in den Tapeten der Stiftshütte gewürkte Cherubim, waren also Bilder, die vielleicht etwas menschenähnliches, etwa Hände und Füße und eine des Aufrichtens fähige Gestalt, dabey Flügel, und denn den Kopf bald dieses, bald jenes Thieres, hatten. In dem Tempel des Ezechiels stehen solche Cherubhim, mit Menschen- und Löwengesichtern an den Wänden zwischen Palmbäumen. Cap. 40, 19. Von dem im Triumph aufgeführten heiligen Leuchter des zweyten Tempels haben wir noch eine Abbildung auf dem Triumphbogen des Titus Vespasianus; hier hat der Fuß Bilder, die jedermann für sphynxenähnliche Bilder erkennen muß. So verschieden die Meinungen über die Gestalt dieser Bilder sind, eben so verschieden sind sie über die Bedeutungen derselben. Daß es keine symbolische Vorstellung der Gottheit selbst seyn können, ist daraus schon offenbar, weil den Israeliten schlechterdings verboten war, ein Bildniß von Gott zu machen. Pompejus der Große, welcher in dem Tempel zu Jerusalem war, hatte diese Bilder gesehen, sie aber nicht für Bilder der Gottheit gehalten; denn er sagt, daß gar kein Bild der Gottheit da gewesen sey. Die Cherubhine lagen zur Erde niedergedrückt. Man ist also darauf gefallen, und hat sie für symbolische Abbildungen der Engel gehalten, und hat einer Gattungen derselben selbst den Namen der Cherubhim beygelegt. Man führet verschiedene Stellen der heiligen Schrift an, wo der Cherubhim Meldung geschieht, und erklärt solche durch Engel, die in sichtbarer Gestalt erschienen wären. Wie 1 B. 13, 24. gesagt wird, daß Gott Cherubhim mit einem flammenden

menden Schwerdt gegen Aufgang des Gartens Eden gestellt habe, so erklärt man solches durch einen Engel in sichtbarer Gestalt, und Maimonides erklärt die Stelle so, Gott habe Cherubhine mit Feuerengeln, die sich wie ein Schwerdt auf alle Seiten bewegt hätten, von dem Eingang des Gartens gestellt. Andere Ausleger sahen hier die Cherubhine als Sinnbilder des Donners, und das flammende Schwerdt für den Blitz an, und erklären diese Stelle also so, daß Gott den Garten Eden durch Donner und Blitz verheeret habe. Die Hebräer stellen sich nemlich die Atmosphäre, die die Regen- und Gewitterwolken tragen, als den Fußboden Gottes vor, und wenn es donnert, so ist ihre sinnliche Idee diese gewesen, als wenn Gott in den Wetterwolken, auf dem Donnerwagen über die Erde führe. Weil uns nun der Schall des Donners bisweilen wie das Rollen eines Wagens kommt, so haben sich die morgenländischen Völker, die ohnedies mehr zu sinnlichen Vorstellungen aufgelegt sind, als wie, vorgestellt, als wenn Gott, dessen Majestät sie in den Gewittern besonders erkannten, mit einem donnernden Wagen über den Himmel führe. In dem ersten Capitel Ezechiels finden wir wirklich eine solche Vorstellung. Weil nun Donner und Blitz das fürchterlichste in der ganzen Natur ist, so sahen ihn die Morgenländer als eine Art des Majestätszeichen an. Wenn also die Majestät des Jehovah, ohne ihn selbst abzubilden, den Augen vorgestellt werden sollte, so wurden Cherubinen, als Donnerpferde, auf denen die unsichtbare Majestät Gottes ruhte, gebildet, und daher kommt in der Bibel so oft der Ausdruck vor, der Gott der Götter, der auf den Cherubinen, als auf Donnerpferden fährt. Man vergleiche Ps. 18, 11. 19, 1. 99, 1. und andere Stellen. Deswegen hat auch Gott das Bild solcher Donnerpferde, die nicht in der Natur, sondern nur in der Einbildung vorhanden waren, als Sinnbildern seiner Gegenwart in die Stiftshütte und den Tempeln setzen lassen. Und daher mag es auch gekommen seyn, daß man hernach den Engeln, deren sich Gott zuweilen, als Mittelursacher große Wirkungen bedient hat, den Namen Cherubhim, beygelegt hat; man vergleiche die Stelle Ps. 104, 4. Aus eben dieser Ursache werden auch diese Cherubhim als Sinnbilder einer großen Macht weltlicher und irrdischer Könige gebraucht. Ezechiel nennt deswegen den König von Tyrus, einen gesalbten Cherub, Cap. 28, 14. wodurch ohne Zweifel nichts anders als seine große Macht angezeigt werden sollte. (22)

Cherubicus Doctor, Cherubischer Lehrer, wird der H. Bonaventura, ein gelehrter Theolog und Cardinal aus dem Franciscanerorden genannt; doch ist seine gewöhnlichere Benennung Doctor Seraphicus. In dem 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte pflegte man dergleichen Ehrennamen den berühmtern Scholastickern beyzulegen; wie dann Petrus Lombartus, Magister Sententiarum und Scholasticorum, Alexander von Ales, Theologus Famigeratissimus, Thomas von Aquin, Doctor Angelicus, Richardus von Mediavilla, Doctor Solidus und Copiosus, Henricus von Gend, Doctor Solemnis, Johannes Dues, Doctor Subtilis, Raymundus Lullus und Franciscus Magronius, Doctores Illuminati, Regidius Columna, Doctor Fundatissimus, Jacob von Viterbo, Doctor Speculativus, Petrus Aureolus, Doctor Facundus, Robertus Cowton, Doctor Amönus, Johannes Bachonius, Doctor Resolutissimus, Franciscus Bacco, Doctor Sublimis u. s. w. genennet wurden. (35)

Cherubicus Hymens, Cherubischer Lobgesang, ist ein Lied, welches die Griechen mit großer Feyerlichkeit in ihrer Liturgie absingen, wenn die heiligen Gaben, das ist, das zum Opfer und zur Wandelung bestimmte Brod, und Wein von dem kleinen Altar, der bey ihnen prothesis Prothesis heißet, auf den großen, wo das Opfer verachtet wird, überbracht werden. Er wird der Cherubische Lobgesang genannt, weil der Cherubinen, denen hier die Griechen in der Art, Gott zu loben, nachfolgen wollen, öfters darin Meldung geschieht. Cedrenus setzet den Ursprung dieses Gesangs in die Zeiten des Kaisers Justinian.

Richard Simon hält dafür, daß er zu den Zeiten als die syrische Uebersetzung der griechischen Liturgie ist vorgenommen worden, sich noch nicht in der letztern befunden habe, weil in jener nichts davon vorkömmt. Doch zeigt es sehr wahrscheinlich, daß er zu Zeiten des H. Hermanus, Patriarchen von Constantinopel schon üblich gewesen sey. Simon Remarquer sur Gabriel de Philadelphie. (35)

Cherubin, (Baukunst) ist das Gesicht eines Kindes mit Flügeln, so zu Bauzierden vornemlich in Kirchen gebraucht wird. Es werden in solchen nicht nur Tympana oder kleine Giebelfelderchen ausgefüllt, sondern man siehet sie auch an den Capitälen symbolischer Kirchensäulen angebracht. Zu St. Germain l'Auxerrois hat man bey Verzierung dieser Gothischen Kirche, an den obern kleinen Säulen, deren Capitäle die Rippen des Gewölbes tragen, Cherubins an der Mauer angehängt. (18)

Cherubim, (kirchliche Alterth. und Gesch.) Dieses Wort kommt in dem alten Ceremoniali Romano vor, und bedeutet nach der Meinung des Angelus Rocca (*Thesauro pontificiarum antiquitatum, nec non rituum ac Caeremoniarum,*) einige Zierathen, welche in einem Edelgestein, den der Pabst sonst auf der Brust getragen, eingegraben gewesen sind. Andere glauben, daß durch Cherubim zwey an Stangen aufgehängte kostbare Decken verstanden würden, die man dem Pabst, wenn er zu Pferde saß, auf der Seite vortrug, um sein Haupt zu bedecken. Sie werden auch zuweilen mit dem Namen Seraphim vermengt. Die griechischen Geistlichen tragen an einem gewissen Kleidungsstücke, das sie Epigonation, επιγονατιον, nennen, die Abbildungen von Cherubinen, als welche Sinnbilder der Prediger des Evangeliums sind. Bey den Russen werden in öffentlichen kirchlichen Umgängen 4 Cherubinen, welche die 4 Evangelisten vorstellen sollen, mitgetragen. (35)

Chervi, (botan.) s. Zuckerwurzel.

Cheruna oder **Cherupa,** ist eine Lappländische Benennung des weissen Berghuhns. (9)

Cherusci, ein altes deutsches Volk, welches zwischen der Weser und Elbe wohnte. (7)

Chesneghir-Bachi, ist der erste Haushofmeister des Grossultans in Constantinopel, und einer von den zwölf vornehmsten Thronbedienten. Er ist über alle Speisen und Getränke des Grosherrn zur Aufsicht und Probe gesetzt. (7)

Chestabunder Seide, ist die zwote Gattung der indianischen Seide, eine von den 6 so in dem Reich des grossen Moguls vom Februar bis in den Maymonat gezogen wird. Sie fällt von Natur ins Gelbe, die Indianer aber besitzen das Geheimniß, solche mit

der Asche des sogenannten Adamsfeigenbaums weis zu machen. Die Holländer treiben allein diesen Handel, und bringen sie nach Europa.

Chet, ist der achte Buchstabe des hebräischen Alphabeths, und ist für die Abendländer schwer auszusprechen. Man spricht ihn entweder aus als ein schweizerisches Ch, am Ende der Wörter, oder als ein hartes Hh. Daher auch die Araber zwey ihm correspondirende Buchstaben unter einer doppelten Aussprache haben, nemlich Hha und Cha. Es scheint auch von den alten Hebräern auf verschiedene Art ausgesprochen worden zu seyn; und dieses ist vielleicht die Ursache, warum bey den Hebräern Worte, in denen sich ein Chet befindet, oft eine ganz verschiedene Bedeutung haben, z. E. חפר heißt graben und sich schämen. (22)

Chetibh, s. Keri.

Chevage, Chevagium, s. Bastard.

Chevalbistourne, s. Castrieren der Pferde.

Chevalier, s. Ritter.

Chevalier, (Münzw.) werden Louisd'or mit einem Maltheser ✝ genennet; da solche 202 Asen wiegen, und 21 Karat 8 Gr. fein Gold in der rauhen Mark halten, so betrüge ihr Werth gegen Ducaten à 4 fl. 10 kr. oder im 20 fl. Fuß 10 fl. 41½ kr. (29)

Chevalier, (Naturgesch.) ist der Name, den die Genfer Salvelin (*Salmo Salvelinus*, Linn.) geben. (9)

Chevaux legers, sind eine Compagnie leichter Reuterey der königlichen französischen Haustruppen von gemeiniglich 200 Mann, wovon der König selbst Capitain ist, und wobey ein Capitainlieutenant, 2 Lieutenants, 4 Cornets und 4 Aidemajors als Offiziers stehen. Sie haben den Rang unmittelbar nach den Gendarmes de la garde, und werden auch mit dem Titel Ecuiers, so lange sie in Diensten sind, oder, wenn sie zwanzig Jahre gedient haben, lebenswürig beehret. (6)

Chevetre, Chevestre, Capistrum, eine chirurgische Binde, von welcher im 3 B. S. 767. unter Binde (Halfter) gehandelt worden. (4)

Chevrette, Instrument des Raquettenmachers, mit einem eisernen Haken versehen, der an einem Ende hervorraget. Das hervorragende Ende wird gebraucht, den Hals der Raquette zu umfassen. Der Haken auf der andern Seite geht über die Raquette einige Zoll heraus; in diesem Raum treibt man durch Hammerschläge zween Keile ein, welche, indem sie wider das Obertheil des Kopfs der Raquette drücken, dasselbe zwingen, platt zu werden. (19)

Cheyu, ist eine fremde Benennung des Alsenhering, (*Aupea alosa*, Linn.) (9)

Chi, griechisches. Phal. *Noct. Chi.* Linn. Mull. Fabr. Roes. Inf. I. phal. 2. t. 13. Agleyeule, Wien. Schmetterl. 72. Man findet im Junius auf unserm Labkraut, Butterblumen, spitzen Wegerich, Ackeley, Rittersporn und andern Gewächsen eine grüne, glatte oder nackende 16füsige Raupe; über den Rücken fällt das Grüne etwas heller oder weißlichter aus als an den Seiten. Mitten durch den Rücken zieht eine schmale weisse Linie, und zu beyden Seiten, wo die Farbe grüner wird, eine breitere weißliche Linie; zwischen dieser und der Rückenlinie bemerkt man auf jedem Absatz 2 schiefstehende weisse Punkte; noch ziehet an der Seite über den Füssen eine breite weisse Linie her. Ihr Kopf ist glänzend, wassergrün; wenn sie lauft, so scheint ein jeder Absatz einen gelben Ring zu haben. Im Junius verwandelt sie sich in der Erde, und es bricht im August der Nachtschmetterling hervor, welcher obigen Namen führt. Er gehört unter die Eulen, hat eine Spiralzunge, ist gekämmt, und trägt die Flügel niedergebogen; sonst sieht er weißgrau aus: die Oberflügel sind von vielen durcheinander laufenden braunschwarzen Zeichnungen wölkig; der dickere Rand ist braunschwarz punktirt, und in der Mitten des Flügels steht ein schwarzes griechisches Χ. Die Hinterflügel sind weisser, und haben hinter den Saumfranzen eine schwarze schmale Einfassung. Die Füsse sind schwarz geringelt, und die Fühlhörner sehen braun aus. (24)

Chia, war bey den alten Griechen ein Beyname der Göttin Diana in Chio, wo sie einen Tempel hatte, in welchem ihre Statue für wunderthätig gehalten wurde. (7)

Chiacum, heißt so viel als eine Augenarzeney. (9)

Chiamacibasci, ist am türkischen Hofe das Haupt dererjenigen, so die Wache verrichten.

Chiamate, (Fechtkunst.) ist die verstellte Blösse, wodurch der Gegner hintergangen wird.

Chiampin, ist der Name einer chinesischen Blume, davon wir nur eine unvollkommene Beschreibung haben. Sie ist weiß, riecht sehr angenehm, wird in China eingemacht, und als ein Gewürz gebraucht. Der Baum, an dem sie wächst, soll eine kleine Ahorngattung seyn. Eine andere Sorte Chiampin wächst an einer niedrigen Pflanze, und hat zwey lange weisse und zwey rothe umgekehrte Kronblätter. (9)

Chianfou, (botan.) ist ein Synonimum der Costwurz. (9)

Chianthemum, (botan.) ein Beyname der Knotenblume, (*Leucojum*, L.) (9)

Chiantotolt, (Naturgesch.) Mit diesem Namen wird ein mexicanischer Vogel belegt, der die Gröse eines Staares hat. Der Schnabel ist etwas gekrümmt, und aschfarbig. Die Brust und der Bauch sind weiß mit wenigen dunkelrothen Federn vermischt, der Rücken braun und himmelblau, die Flügel schwarz und weiß, der Kopf grau mit einer weissen Binde an den Augen. Unter welches Geschlecht nach dem Linneischen System er gehört, können wir nicht bestimmen. (9)

Chiaous, sind am türkischen Hof Thürhüter, Pedelle. Sie machen ein Corps von etwa 600 Mann aus, deren Oberhaupt Chiaous - Bachi genennt wird. Ihre Verrichtungen bestehen darin, kaiserliche Befehle und Handschreiben an die gehörigen Orte zu überbringen, Abgeordnete an auswärtigen Höfen vorzustellen, ingleichen bey den Beglerbegs, Veziers und Bassen als Gerichtsdiener und Bothen gebraucht zu werden. Man nimmt gemeiniglich abgefallene Christen unter dieses Corps, theils um ihnen ihr Auskommen zu verschaffen, indem sie dadurch einen Dienst erhalten, der täglich 12 bis 40 Aspern einträgt, theils auch, weil sie zu dergleichen Verrichtungen viel tauglicher sind, als gebohrne Türken, indem sie verschiedene Sprachen reden. Sie gehen beständig bewaffnet mit Bogen und Säbel, weil ihnen gemeiniglich die Staatsgefangene anvertrauet werden. Das vornehmste Kennzeichen ihres Standes ist ein kurzer Stock, Topous genannt, welcher gemeiniglich mit Silberblech beschlagen ist. (7)

Chiaous-Baschi, ist das Oberhaupt der Chiaous. Er verwaltet das Amt eines Ceremonienmeisters am türkischen Hof, und muß die Gesandten zur Audienz führen. An den Tagen, wenn Divan gehalten wird, pfleget er sich an der Thüre des kaiserlichen Zimmers aufzuhalten, damit er gleich bey der Hand ist, die Befehle des Sultans ausrichten zu können. (7)

Chiappen, ein Götze der wilden Einwohner des Thals Tunia bey Panama. Er ist ihr Kriegsgott; ehe sie eine Schlacht liefern, opfern sie ihm Sclaven und Gefangene, mit deren Blut sie ihn beschmieren. Sie unternehmen nichts, ohne ihn zuvor um Rath zu fragen, und unterwerfen sich deswegen einer zweymonatlichen Buse, während welchem Termin sie sich des Umgangs mit den Weibern enthalten.

Chiarella, (botan.) ist ein Beyname des Muscatellerkrautes, (*Salvia Sclarea*, L.) (9)

Chiarvatar, ist in Persien, wie auch in Bender und Congo, eben das, was man Zoll- Tax- Kopfgeld- Accis- Maut- Licenteinnehmer nennet. Er erhebt auf die eingehende Waaren eine festgesetzte Taxe nach dem Gewicht; auch die Personen müssen diese Taxe zahlen. (7)

Chiave, Schlüssel in der Musik. Hierdurch wird der Weg, der Canal geöfnet, um Töne zu finden; weil es sich ohne Vorzeichnung eines Schlüssels unmöglich bestimmen läßt, welcher Ton auf der letzten Linie des Rastrums oder Tonsystems sich befinde.

Wie viel Schlüssel in der Musik jemals vorkommen können, wie sie heisen, ihren Nutzen und Nothwendigkeit s. unter Schlüssel. (25)

Chibbuth Hakkebher, ist eines von den sieben Gerichten, welche, den Meinungen der Rabbinen zu Folge, jeder Mensch nach seinem Tode auszustehen hat. Das erste wird über ihn gehalten, wenn die Seele aus dem Leibe fährt; das zweyte, wenn seine Werke wider ihn zeugen; das dritte, wenn er in das Grab gelegt wird; das vierte, wenn ihn der Engel des Todes im Grabe schlägt; das fünfte ist das Gericht der Würme; das sechste ist das Gericht der Höllen, und das siebende, wenn die Seele so lange in der Welt herum wandern muß, bis die Tage ihrer Strafen ein Ende haben. Von diesen wird das vierte Gericht Chibbuth Hakkebher genennt, welches sie auf folgende Art beschreiben. Wenn der Mensch von der Welt abscheiden will, so kommt der Engel des Todes und setzt sich auf sein Grab; darauf gehet seine Seele wieder in den Leib, und macht, daß er wieder auf seine Füsse stehen kann. Der Engel des Todes hat eine Kette in seiner Hand, welche halb von Eisen und halb von Feuer ist, und schlägt ihn damit. Auf das erste Schlagen werden alle seine Glieder voneinander gerissen, auf das zweyte werden seine Gebeine zerstreut, und Engel kommen und legen sie wieder zusammen; auf das dritte wird er zu Staub und Asche. Einige Rabbinen halten dieses Schlagen für härter, als das Gericht der Höllen: denn mit diesem Gericht werden auch alle diejenigen, die vollkommen gerecht sind, auch die Kinder, die an der Mutter Brust saugen, ausgenommen die im Lande Israels wohnen und am Sabbathabend sterben, gerichtet. Aus dieser Ursache beten die Juden in dem Gebet, welches anfängt: Jehi Razon ꝛc. unter andern auch folgendes: erlöse uns von bösen Rathschlüssen, von Armuth und Dürftigkeit, von allerhand Gattungen der Strafen, von dem Gericht der Höllen, und von dem Chibbuth Hakkebher, d. i. vom Schlagen in dem Grabe. (22)

Chibdela, hiessen bey den Atheniensern in einem allgemeinen Ausdruck alle verfälschte Münzen. Der Ursprung dieser Benennung findet sich in einem Kriege der Athenienser mit den Chiern, in welchem erstere die mit einem X bezeichneten Münzen der leztern nicht annahmen, weil sie von geringerm Gehalt waren. In der Folge wurde der Anfangsbuchstabe dieses Worts in ein K verwandelt. (21)

Chibou, Chibougummi, Galipot, s. Gummibaum, americanischer.

Chibrath, ist bey denen Juden ein Maas einer gewissen Distanz oder Weite von tausend jüdischen Ellen; die Länge einer jüdischen Elle ist vom mittelsten Finger bis an den Ellnbogen; dieses macht beyläufig 1468 römische Schuhe und 6 Zoll, oder zwey und eine halbe Stadien. Die Juden dürfen am Sabbath nicht mehr als zwey Chibrath weit gehen. (7)

Chicali, (Naturgesch.) ist der Name eines südamericanischen Vogels. Seine Federn sind mit roth, blau und weiß vermischt, und dienen den Indianern zu allerley Putz. Sein Gesang gleicht dem Rufen des Gukguk, und hat einen traurigen Ton. Er hält sich auf den Bäumen auf, und nähret sich von Früchten. Das Fleisch ist schwärzlich, aber doch von gutem Geschmak. (9)

Chicane. Dieses Wort wird auch in politischen Sinn bey academischen Disputationen, in Streitschriften, im gesellschaftlichen Leben, beym Spielen, kurz in allen Ständen gebräuchet, und gemeiniglich dadurch betrügliche Griffe, faule Ausflüchte, vergeblich machende Hofnung, Aufzüge, u. d. angedeutet. (7)

Chicaneur, heiset einer, der gern rechte Aufzüge machet, sich betrüglicher Griffe bedienet, ꝛc. (7)

Chicanen, sind im juristischen Sinne unnütze Spitzfindigkeiten in Rechtshändeln, welche die Proceßführende Partheyen entweder einander selbst, oder ihre Advokaten, Procuratoren und Notarien durch allerhand unnöthige Ausreden, falsche Auslegungen, Zweydeutigkeiten, Verdrehungen u. d. boshafter Weise machen, um die Sache ins Lange und Weitläuftige zu spielen, oder um seinen Gegentheil müde und mürbe zu machen, einander durch Sportelmachereyen den Beutel zu leeren, bisweilen auch um den Richter zu hintergehen, oder verwirrt, wenigstens zweifelhaft zu machen. (7)

Chicha, oder Chica, wird in Indien ein von türkischem Korn bereiteter säuerlicher Trank genennt. (9)

Chichictli, (Naturgesch.) ist eine mexicanische Benennung einer Gattung von Eulen. (9)

Chichiltotl, (Naturgesch.) ist ein mexicanischer Vogel, der nicht grösser ist, als ein Stiglitz, davon nur wenige widersprechende Nachrichten vorhanden sind. Er soll ganz schwarz seyn, und hin und wieder purpurfarbene Flecken haben. Der Kopf, die Schenkel und Füsse sehen goldgelb. Der Schnabel ist lang und spitz. (9)

Chicotapodes, (botan.) ist ein indianischer Name der Schleimapfeltodenbeine, (*Crataeva marmelos*, L.) (9)

Chicot, (botan.) ist der americanische Name der Canadischen Gullandine, (*Guilandina dioica*, L.) (9)

Chicuatli oder **Chiquatli**, (Naturgesch.) ist der Name eines indianischen Vogels. Er hat die Grösse einer Schnepfe, und einen langen Schnabel. Der Bauch ist weiß mit schwarz vermischt, der Leib braunroth mit grau vermischt. Nahe an den Augen befindet sich eine gelbe Linie. Man kann ihn in Käfichen erhalten, und er singt sehr schön. (9)

Chida, (botan.) ist ein altes Synonimum der Mannstreue, (*Eryngium*, L.) (9)

Chietotolt, (Naturgesch.) ist der Name eines in Mexico sich befindenden Vogels, der dem Staar vollkommen gleich siehet, nur daß er ganz aschgrau ist.

Nichts als das äusserste Ende des Bauches und Schlundes ist weiß. (9)

Chiffern der Alten. Die Kunst, in Schiffern zu schreiben, welche in den neuern Zeiten durch den Franzosen Vieta, und den Engländer Wallis so sehr vervollkommnet worden, war den Alten nicht unbekannt. Wollen wir überhaupt die Kunst, auf eine verborgene Art zu schreiben, oder die Steganographie hierher rechnen, so geben uns die Spartaner mit ihrer Scytale, und Histiäus, der Milesier, durch die Art, wie er seinen Sohn aufmunterte, vom König in Persien abzufallen, merkwürdige Beyspiele davon. Letzterer, der sich zu Susa bey dem Könige wider seinen Willen aufhalten muste, ließ einem seiner getreusten Sclaven, der mit Augenweh behaftet war, die Haare abscheeren, unter dem Vorwande, daß er durch dieses Mittel von dieser Plage würde befreyet werden, schrieb darauf mit dauerhaften Zeichen seine Meinung, und schickte, nachdem die Haare wieder gewachsen, den Sclaven zu seinem Sohn, mit dem Befehl, sich von demselben bey seiner Ankunft den Kopf von neuem scheeren zu lassen. Von dem Chiffer der Spartaner s. Scytale. Der eigentliche Chiffer war aber bey den Römern schon üblich. Cäsar bediente sich desselben bey seinem geheimen Briefwechsel mit seinem Vertrauten, dem C. Appius und Balbus Cornelius, denen er in seiner Abwesenheit die Besorgung seiner Angelegenheiten übertragen hatte. Gellius gibt uns folgende Nachricht von diesem Chiffer. „In diesen Briefen an jene Vertraute, sagt dieser Schriftsteller, befinden sich hier und da Stellen, wo einzle zum Buchstabiren und zur Zusammensetzung von Wörtern ganz unschickliche und ohne alle Ordnung gleichsam hingeworfene Buchstaben stehen. Cäsar und seine Freunde hatten aber einen Schlüssel, um solche Briefe und Stellen zu schreiben und wieder zu entziffern, und also jedem Buchstaben seine Bedeutung und seinen Ort wieder anzuweisen." Auch August bediente sich des Chiffer nach dem Zeugnisse Dio und des Suetons, der diese Art zu schreiben, *scribere per notas* nennt. Wir werden aber unter dem Artikel Notae zeigen, daß dieses Wort ein etwas allgemeinerer Ausdruck gewesen, der den Chiffer als eine Art unter sich begriff. — August bediente sich bey dieser seiner Art, geheim zu schreiben, ebenfalls des Alphabets, nur setzte er jedesmal den in dem Alphabet folgenden Buchstaben statt des wirklich zu setzenden, und setzte also statt a das b, statt des g das h, und dann noch ausserdem statt des z allezeit das gedoppelte aa. (21)

Chignon, heißt eigentlich das Genück oder Nacken, wird aber in der Putzkunst vor die aus dem Nacken hinaufgeschlagene, und nicht in Zöpfen gebundene Haare gebraucht.

Chiischer Marmor, s. Marmor.

Chike. So nennte man ein den Americanern, besonders den Einwohnern der Antillischen Insuln sehr bekanntes Insekt, welches Linne und Fabricius den Flöhen, unter dem Namen *pulex penetrans*, zuzählen, aber noch eine nähere Untersuchung verdient, ob es nicht eher zu den Milben oder Läusen gehört. Die Spanier nennen es *Nigua;* die Brasilianer *Tunga, Ton;* die Franzosen *Piques, Chiques,* davon wir die teutsche Namen Chike, Chigger, formiren. In der Müllerischen Uebersetzung des Linn. Natursf. heißt es Sandfloh, weilen es sich im Sand aufhält. Sein Körper ist zusammengedrückt und dunkelbraun, unter dem Leib aber weißlich. In Ansehung der Grösse steht es dem europäischen Floh noch nach, hat aber einen Rüssel, der eben so lang als sein Körper ist. Wer in den Gegenden des Aufenthalts dieses Insekts barfuß geht, kann seine Anfälle nicht vermeiden, Anfälle, welche weit schmerzhafter als von den gewöhnlichen Flöhen sind, und oft lebensgefährlich werden. Sobald dieses Insect an die nackende Haut kommt, so frißt er sich ins Fleisch ein, und erregt ein unerträgliches Jucken. Läßt man den Feind in der Haut stecken, so macht er sich sein Nest darinnen, welches wie in Bläschen, oder wie ein einer Erbsen grosses Geschwür aussiehet, legt seine Eyer darein, aus welchen bald die Maden ausschliesen, eine Eiterbeule nach der andern und endlich gar den Tod verursachen. Sobald man daher das Daseyn dieses Insects vermerkt, so muß man es augenblicklich ausgraben, oder wo es schon seine Eyer gelegt, und ein Geschwür verursacht, dieses ganze Nest aus dem Fleisch herausschneiden, und ja dahin sehen, daß nichts von der Brut zurückbleibt. Die Sclaven, welche diesem Insect am meisten ausgesetzt sind, weilen sie auf der Erde wohnen, und meistens barfuß gehen, gebrauchen zwar das Carapaöl, womit sie ihre Fußsohlen reiben, zur Verwahrung gegen diesen Feind, gleichwohl können sie sich seiner nicht ganz erwehren, und man sieht sie daher meistens mit faulen, oder durch die vielen Schnitte unförmlich gewordenen Beinen. Das beßte zu Tödtung dieses Insects soll ein Umschlag von Castilianischer Seife und Thran seyn, Präservativmittel aber sind lederne Strümpfe und Handschuh, eine beständige Reinigung seines Leibs und seiner Kleidungsstücke, von der Erde erhöhete Wohnungen mit hölzern oder gepflasterten Böden. Uebrigens ist es der Mensch nicht allein, welcher von den Chiken geplagt wird; auch die vierfüssigen Thiere, ja sogar die Vögel, wann sie die Erde berühren, morinnen dieser Feind lauert, haben gleiches von ihnen zu fürchten. (24)

Chikoka, ein Götze der africanischen Negern und vermeynter Schutzgott des Todten. Seine hölzerne Bildsäule wird in einer kleinen Entfernung von den Begräbnißplätzen aufgerichtet. Man schreibt ihm die nachdrückliche Vorsorge zu, welche die Zauberer hindert, die Verstorbenen wegzunehmen, oder sie zur Arbeit, Jagen und Fischen zu zwingen. (22)

Chilcanauthli, (Naturgesch.) ist eine fremde Benennung der Domingischen Ente (*Anas Dominica* Linn.) (9)

Chilcoquipaltotolt, (Naturgesch.) unter diesem Nahmen wird von den Reisenden ein Vogel beschrieben, der die Grösse einer Amsel hat. Sein Schnabel ist dunkelblau, der Kopf schwarz, der Bauch und die Brust blaßgelb, der Leib gelb, grün, schwarz und weiß; die Schenkel sind grün. (9)

Chiliarchen, dieser Ausdruck bezeichnet eigentlich Befehlshaber über tausend Mann. Die Chiliarchien scheinen, so wie die andern Abtheilungen der griechischen Armeen, und die daher entstandenen Benennungen der Befehlshaber ziemlich spät aufgekommen zu seyn. Bey den Macedoniern kamen nach dem Curtius die Chiliarchen erst unter dem Alexander auf, da vorher das Heer in fünfhundert Mann starke Cohorten abgetheilt gewesen. Die griechischen Schriftsteller, die von der römischen Geschichte schreiben, brauchen das Wort Chiliarchen von den Kriegstribunen, obgleich die Legionen der Römer nicht nach tausenden abgetheilt, und das Amt der Tribunen von

ganz anderer Beschaffenheit gewesen. Auch bedienen sich die griechischen Historiker dieses Ausdrucks der Chiliarchen von einem gewissen Hofbedienten der persischen Könige, und da bey den Persern die Heere nach tausenden abgetheilt waren, so konnte sich Herodot dieses Namens im eigentlichen Verstande bedienen. Auch Commandanten in persischen Provinzen erhalten bey dem Xenophon diesen Namen. Der Chiliarch am persischen Hofe war wahrscheinlicher Weise der Oberste der Leibgarde und führen die Fremden bey dem Könige zur Audienz, war der erste Bediente der Krone, hatte die Oberaufsicht über das königliche Haus und ungefehr das nemliche Ansehen, in welchem nachher die Präfecti Prätorio zu Rom unter den Kaysern stunden. (21)

Chiliasmus, s. Tausendjähriges Reich.

Chiliasten, heissen überhaupt die Vertheidiger eines sogenannten tausendjährigen Reichs; welche Meynung oder Lehre der Chiliasmus genennt wird. s. tausendjähriges Reich. (1b)

Chiliodynamis, ist ein griechischer Name, darunter vermuthlich das Spierkraut (*Polemonium* L.) verstanden wird. (9)

Chiliogonum, s. Tausendecke.

Chiliombe, die Religionsbegriffe der Griechen und Römer erforderten, daß die Opfer mit dem Vermögen des Opfernden im Verhältniß stehen mußten. Es wurde daher als eine Verrachtung der Götter angesehen, wenn ein Reicher ein dürftiges Opfer darbrachte, so wie im Gegentheile das geringste Opfer des Armen für ein den Göttern gefälliges Opfer geachtet ward. Der Dürftige durfte sogar nach dem Suidas einen aus Brodteig geformten kleinen Ochsen, statt eines würklichen, mit gutem Gewissen darbringen. Auch in andern Fällen, wenn die gewöhnlichen Opfer nicht konnten entrichtet werden, erlaubte die Religion das zu opfern, was Zeit und Umstände erlaubten. Als daher die Cicicener bey einer harten Belagerung keinen schwarzen Ochsen haben konnten, um ihn, ihren Gesetzen gemäß, an einem gewissen Feste zu opfern, so verfertigten sie einen von Brodmehl, und beobachteten dabey die sonst üblichen Gebräuche. Eben so bedienten sich die Gefährten des Ulysses bey dem Homer aus Mangel der Gerste des Eichenlaubs, und statt Weins, des Wassers. Von den Reichen aber wurden kostbare Opfer erwartet. Daher geschiehet bey den Alten der Hecatomben und Chiliomben so oft Meldung. Bey jenen wurden hundert, bey diesen tausend Thiere geopfert. Eustathius sagt zwar, daß eine Hecatombe eigentlich ein Opfer von hundert Rindern bedeute: allein in den meisten Stellen bezeichnet dieser Ausdruck nur im allgemeinen Sinn ein Opfer von hundert Thieren einer Art. Weil indessen das Rind das vorzüglichste Opfer war, so erhielten die Chiliomben und Hecatomben ihren Namen vom Rind, welches im griechischen Bus heißt. Doch leiten andere diesen Namen von Bases oder Podes, Füssen, her, in welchem Falle eine Hecatombe nur aus 25 Stück Thieren bestanden hatte. Noch andere wollen, daß beyde Arten von Opfern, nach einer bey den Dichtern, gewöhnlichen Art zu reden, weiter nichts, als ein sehr grosses Opfer von vielen Thieren bezeichnet habe. Einige haben gar dafür gehalten, diese Opfer wären nicht sowohl nach der Zahl der geopferten Thiere, als vielmehr der opfernden Personen also genennet worden. (21)

Chiliophyllum, (botan.) ein griechisches Synonimum das Schafgarbenachillenkraut (*achillea millefolium* L.)

Chilka, (botan.) ist ein Synonimum einer Gattung der Bacchuspflanze, (*Baccharis ivaefolia* L.)

Chillehunque, (Naturgesch.) ist der americanische Name der Lama (*camelus Lama*.)

Chilli, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Alsen Hering (*Clupea alosa* L.)

Chilli, s. Holli ein Baumharz.

Chilpericks Buchstaben. Der alte fränkische Geschichtschreiber Gregorius von Tours schreibt von dem fränkischen Könige Chilperik I. in seiner Geschichte V. B. S. 258. — addidit autem et litteras *litteris nostris*, id est, ω, sicut Graeci habent, *ae*, *the*, *uui*, quarum characteres subscripsimus. Hi sunt Ω. Ψ. Z. Δ. et misit epistolas in universas civitates regni sui, *ut sic pueri docerentur*, ac *libri antiquitus scripti* planati pumice rescriberentur. Er will kurz so viel sagen: der König Chilperik hat noch einige neue Buchstaben unsern hinzugefüget, die er darauf beschreibt, und dabey ferner anführt, daß er in seinem ganzen Reiche befohlen habe, daß die Jugend nach dieser Verbesserung von Buchstaben sollte unterrichtet, und die alten Handschriften darnach (nemlich nur in dem veränderten Buchstaben, nicht ganz) ungeschrieben werden.

Die Benedictiner in ihren Dipl. Lehrgeb. II. Th. S. 275. haben sich viele Mühe gegeben, diesen Umstand aufzuklären, aber er ist allerdings noch dunkel und zweifelhaft. Sie widerlegen die angeführte verschiedene Meynung der Gelehrten, die diese Buchstaben aus Griechischen, Runischen, Gothischen, Longobardischen und Angelsächsischen herleiten, und haben S. 287. die Figuren dieser Buchstaben aus den ältesten Handschriften Frankreichs mitgetheilet. Aus denselben machen sie S. 289. diese Bemerkung, die wir hier mittheilen wollen. — „Sein (des Chilperichs) erster Buchstab ist das Ω. welches er nach dem Beyspiel der Griechen, auch bey den Lateinern einführen wollte, das lange und kurze o zu unterscheiden. Der zweyte Buchstab ist das Ψ. ist blos aus a und o zusammen gesetzt, dessen Laut er auch hat. Der dritte Z th. ist weiter nichts als eine Zusammensetzung des ᄀ und ㄱ, dessen Lanze nur wiederholet worden. Der vierte Buchstab ∇ ist weiter nichts, als ein geschlossenes V., so ein wenig nach der linken Hand gezogen ist und ein W. oder den Mitlauter V. vor den Selbstlauter U. bedeutet. Es kommen, sagt er, also alle diese Buchstaben nebst ihrem Laut mit den Umständen, worin sich damals die lateinische Sprache befand, nicht uneben überein.„

Man wird sich daraus doch keinen recht deutlichen Begrif von der Beschaffenheit dieser Buchstaben machen, indessen ist es noch das beßte, so wir davon gefunden haben. Ob aber diese Verbesserung der Buchstaben von dem Chilperich blos für die lateinische Buchstaben, wie die Benedictiner glauben und hier deutlich angeben, bestimmt gewesen, ist noch sehr zweydeutig. Bleiben wir bey dem natürlichen Verstande der Worte des Gregorius (wie wir billig sollen) — addidit et litteras *litteris nostris* — so kann man fast nicht anders denken und unter *litteris nostris*, die fränkische Buchstaben mithin auch die Verbesserung nur für die fränkische Sprache verstehen.

Die fränkische Buchstaben (dafern sie eigene hatten, und nicht die Römische vielmehr angenommen haben,) sind freylich aus den lateinischen entsprossen, indessen hält es doch schwer, die Auslegung so zu machen, daß der König blos allein die lateinische Sprache zu verbessern die Absicht gehabt haben sollte. Das W. ist der letzte Chilperichsche Buchstab, und unserer deutschen Sprache fast nur allein eigen, der auch besonders bey den Namen in der uralten fränkischen Sprache häufig gebraucht ist. Bedenket man aber hinwieder, daß zu der Zeit des Chilperichs wohl selten etwas in Gothischer Sprache (woraus man diese Buchstaben auch herleiten will) geschrieben worden, und doch die alten Handschriften nach diesen neuen Buchstaben sollten ausgebessert werden, (ac libri *antiquitus scripti*,) so kann man fast nur lateinische darunter verstehen, welche auch die jungen Mönche (pueri) damals nur studirten, mithin hält ihre Meynung das Gleichgewicht. (8)

Chiltotoll, (Naturgesch.) also benennen die Americaner den Pabst Ammer (*Emberiza Ciris* L.) und die scharlachfarbige Merle (*Tanagra Bresilia* L.) (9)

Chimära. (mythol.) Ein Ungeheuer der griechischen Fabel, welches durch seine in ihm vereinigte widersprechende Eigenschaften Gelegenheit gegeben, alle Geschöpfe einer ausschweifenden Einbildungskraft Chimären zu nennen. Nach dem Homer war dieses Ungeheuer nicht von sterblichem, sondern von göttlichem Geschlechte, hatte den Kopf eines Löwen, den Schwanz eines Drachen, den Leib einer Ziege, und spie Ströme von Feuer und Flammen aus seinem fürchterlichen Rachen. Bellerophon bekämpfte mit Hülfe des geflügelten Pferdes, Pegasus, dieses Unthier, das die Staaten des Jobates, Königs von Lycien, und Vatters der Gemahlin des Prötus, der Sthenoböa, lange verheeret hatte. Hesiodus beschreibt uns die Chimära, als eine Geburt der Echidna vom Typhon, und gibt ihr drey Köpfe von den vorhin genannten Thieren. Die Dichter der Römer sind diesen Vorstellungen der beyden griechischen Dichter gefolgt. Auch richtet sich nach dieser Vorstellung eine Abbildung der Chimära, die in der florentinischen Gallerie zu sehen ist. Man siehet nemlich daselbst einen Löwen, aus dessen Rücken ein Bock, und aus dem Schwanz eine Schlange hervorkommt. Seine hintern Füsse haben etwas ähnliches mit den Flügeln eines Drachen. Eben so siehet man die Chimära auf vielen Münzen von Corinth, sowohl auf denen, die von Marcus Aurelius sind, als auch auf andern vorgestellt. Eben so ist sie auch in den alten Gemählden der berühmten alten Handschrift des Virgils in der vaticanischen Bibliothek abgezeichnet.

Von jeher hat sich, wie bey vielen andern Gegenständen der Mythologie, also auch bey der Chimära der Witz der Mythologen bemühet, etwas würkliches und vernünftiges zu finden. Plutarch sagt in dieser Absicht, es habe auf dem Gipfel eines Berges in Lycien einen Felsen gegeben, welcher die Sonnenstrahlen mit solcher Stärke auf die Ebene zurück geworfen, daß die nahen Felder dadurch unfruchtbar geblieben. Diesen Felsen habe Bellerophon zerstören lassen. Eine eben so weit gesuchte moralische Erklärung behauptet, die Chimära solle uns belehren, daß man sich beständig bemühen müsse, das Feuer unserer Leidenschaften auszulöschen, welche, brüllenden Löwen gleich, uns allezeit bekriegen, sich wie Schlangen in die verborgensten Winkel unsers Herzens einschleichen, und wie Ziegen, welche die Kräuter abnagen, die Ruhe und Stille der Seele unwiderbringlich zerstören. Andere Ausleger haben unter der Chimära drey unterschiedene Völker, die Solymer, die Amazonen und Lycier selbsten; Bochart drey unterschiedene Heerführer der feindlichen Solymer, den Argus, Arsalus und Trosibius; Agatharchides von Gnidus endlich die Gemahlin des Königs von einem Theile Lyciens, des Amisodar, deren beyde Brüder der Löwe und der Drache geheissen, verstanden, welche viel Blutvergiessen durch ihre Streifereyen in Lycien verursacht hätten. Eine wahrscheinlichere und nicht so chimärische Erklärung behauptet, auf das Ansehen des Strabo, Plinius und Servius folgendes von der Chimära. Der dem König Jobates zugehörige Antheil von Lycien, der sich längst dem Flusse Xanthus bis an das Meer erstreckte, war voll von Gebürgen, die mit Gehölzen und Weiden bedeckt waren. Das einzige Gebürge Cragus hatte acht Gipfel, auf deren einem, nach dem Strabo, eine Stadt lag, welche den Namen dieses Gebürgs führte. Auf einem andern Gipfel, welchen man Chimära nennte, war, nach dem Plinius, ein feuerspeyender Berg, dessen Flammen nie auslöschten. Dieses Gebürge war nach den angeführten Schriftstellern mit Löwen, wilden Ziegen und Schlangen angefüllt, welche viele Verheerungen verursachten. Jobates, um die Tapferkeit des jungen Bellerophon zu üben, und zwar zu einer Zeit, wo das Verdienst ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn zu seyn, das schätzbarste Verdienst des Heroismus war, der die Erde, welche fast überall mit Wäldern und wilden Thieren bedeckt war, reinigte und urbar machte, trug dem Bellerophon die schwere Unternehmung auf, Lycien, besonders die Gegend am Cragus, von diesen schädlichen Thieren zu reinigen, welches dieser junge Held auch glücklich, besonders vermittelst seines sehr raschen und flüchtigen Pferdes, als ein geschickter Reuter zu Stand brachte. (21)

Chimära, (numismat.) auf Münzen der Seriphier einer Corinthischen Colonie kommt die Chimära vor. Sie ist als ein Thier vorgestellt, das vorn ein Löwe, in der Mitte eine Ziege, und hinten ein Drache ist. Hiermit kommt auch die Beschreibung Homers überein: Iliad. II. v. 181. *προσθε λεων, ὄπισθε δε δρακων, μεση δε χιμαιρα*. Dieses letzte Wort bedeutet eine Ziege. In dem *Thes. Brandeb.* und *Palatino* kommt sie so vor. Beym Agostini p. 150. erscheint sie auch in dieser Gestalt, aber feuerspeyend, wie sie der Bellerophon bekämpft, und so beschreibt sie auch Hesiodus und Pindar *πυρπνεουσαν*. (23)

Chimära, (Naturgesch.) s. Seedrache.

Chimalouba, ist eine americanische Benennung der dreyblättrigen Trichilie (*Trichilia trifolia* L.) (9)

Chimetlon, (med.) ist eine synonimische Benennung der Frostbeulen. (9)

Chim-Hoam, ein chinesischer Götze, von welchem das gemeine Volk glaubte, daß er die Städte beschütze. Jeder Statthalter und Befehlshaber in einer Stadt muß deswegen, wenn er sein Amt antritt, zweymal des Jahrs sich zu dem Tempel dieses Götzen begeben, sich vor dem Altar desselben niederwerfen, und ihn mit bis zur Erde gebeugtem Haupt verehren, und ihm Lichter, Rauchwerke, Blumen, Fleisch und Wein opfern. Bey dem Antritt ihres Amts müssen sie demselben schwören, gerecht zu regieren, oder sich im Uebertretungsfall der Strafe willig zu unterwerfen. (21)

Chimpanzee, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Orang Outang.

China, ist ein Synonimum einer Gattung von Calmus.

Chinarinde, s. Fieberrinde.

China, ist eine Art grober Tapeten, die zu Bergamo von unterschiedenen gesponnenen Materialien, als von Flokseide, Wolle, Baumwolle, Hanf, Ochsen- Kuh- und Ziegenhaaren gemacht werden. Die Arbeit gleichet derjenigen, die bey uns unter dem Namen Point de la Chine, bekannt ist, und die mit der Nadel auf Cannefas ausgenähet wird.

China, ist der Name eines Götzen auf der nördlichen Küste von Guinea, in Africa. Sie sehen ihn als den Beschützer des Ackerbaues an, und stellen ihm zu Ehren, wenn sie ihr Feld mit Reis bestellen wollen, feyerliche Processionen an. Das Volk versammelt sich an dem Orte, wo der Götze steht, hebt denselben mit grosser Ehrerbietung in die Höhe, während der Zeit, als die Procession an die bestimmten Orte geht. An der Spitze der Gesellschaft befinden sich die Priester und tragen eine lange Stange, woran eine Fahne und verschiedene Schienbeine von Menschen, und einige Reishülsen hängen. Wenn sie vor ihren Götzen angelangt sind; so verbrennen sie Honig vor ihm. Hierauf bringt ein jeder seine Gabe zum Opfer, und verrichten ihr Gebet, welches eine gesegnete Reiserndte zum Gegenstand hat. Hierauf bringen sie ihren Götzen wieder an seinen Ort zurück. Dieser Götze ist aus einem Teich von Hirsenmehl mit Blut, Haaren und Federn vermischt, gemacht, und hat einen von Holz geschnitzten Ochsen- oder Widderkopf. (22)

Chinawurzel, (*Radix China*) unter diesen Namen findet man in den Apotheken ein Arzneymittel, dem die Alten grössere Wirkung zuschrieben, als die neuere, aus Versuchen urtheilende Aerzte. Es ist die Wurzel einer in Japan, China, Malabar und andern ostindischen Reichen wachsenden Pflanze, welche unter das Geschlecht der Sarsaparille (*Smilax* L.) gehört, davon an seinem Ort wird gehandelt werden. Die Wurzel hat von innen eine blaß röthliche Farbe, von aussen eine braune schwärzliche Farbe und weder Geruch noch erheblichen Geschmack. Ihre Form ist unregelmäßig knollig, die Substanz mehlig, und sehr oft wurmstichig. Die chemische Versuche haben erwiesen, daß ihre Wirkung sehr schwach seyn muß; denn die flüchtige Bestandtheile mangeln und die mit Wasser oder Weingeist ausgezogene fixe Theile sind ebenfalls unkräftig. Ob nun gleich die ältern Aerzte viele Tugenden und Lobsprüche davon erzählen, und sie besonders in venerischen Krankheiten, in Krebsschäden oder andern von unreinen Säften entspringenden Uebeln gar sehr anrühmen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie alle diese Lobsprüche gar nicht verdient, und daß es sich folglich der Mühe nicht verlohnt, mit Kosten eine Wurzel aus Ostindien kommen zu lassen, welche weit unkräftiger ist, als viele inländische. Hieraus läßt sich nun schliesen, was man von der Essenz und dem Absude zu hoffen habe, die man vor Zeiten in den Apotheken davon verfertigte. (9)

Chinawurzel, in Ansehung ihres Nutzens in der Färberey betrachtet. Sowohl die aus Ostindien, als aus America kommende Wurzel liefert mit Wasser ein Decoct von schöner rothbrauner Farbe, das durch blosses Wasser vorbereitete Tuch erhält aus den mit dieser Wurzel bereiteten Farbebrühen 1) ohne Zusatz eine gelblichte Erbsenfarbe, 2) Chinawurzel und Kochsalz zu gleichen Theilen geben eine gelblicht braune Farbe; 3) Allaun in der nemlichen Proportion eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, 4) mit grünen Vitriol in der nemlichen Proportion eine lichtbraune Farbe. (19)

Chincapinen, **Chinquapin**, werden die Früchte der Zwergkastanien Buche (*Fagus pumila* Linn.) genennt. (9)

Chincapolins, sind Arten von indianischen Feigen. Sie wachsen an einem Baume, der alle Monat vergeht, und von neuem 5 bis 6 Schuh hoch wächst. Er hat keine Aeste; sondern oben große Blätter, in deren Mitte eine pfirsichblütfarbige Blume, in der Grösse eines Straußeneyes herauskommt, welches sich ausbreitet und einer Traube ähnlich wird. Bey der Zeitigung wird sie gelb und inwendig süß. Die Türken bedienen sich der Blätter statt des bey uns üblichen Maclaturs zu Dutten.

Chinche, (Naturgesch.) s. Frett, (Chunk.) (9)

Chinchin, (Naturgesch.) ist ein fremder Name des Waldteufelaffen. (*Simia sylvanus* L.) (9)

Chincilla, (Naturgesch.) s. Frett.

Chineser. (Insectol.) (*Aranea ocellata* Linn.) Diese Spinne hat von ihrem Vaterland den Namen. Ihr Körper ist blaß, so groß als eine Tarantel. Der Leib hat eine blasse nebligte Farbe mit einem schwarzen Ring. Die Mitte des Brustschilds nimmt ein großer schwarzer Zwillingsflecken ein. Die Gegend der Augen sieht auch schwarz aus. Endlich entdeckt man noch weisse Flecken an ihren Füßen, welche aus 2 zusammengelaufenen Augen bestehen, und davon jeder Schenkel 3, die Schienbeine aber nicht so viel haben: von diesen Augenflecken hat sie ihren lateinischen Namen erhalten.

Chineser. (*Cerambyx Chinensis.* Göze ent. Beytr. I. 474. 76. *Capricorne de la Chine* Degeer *ins.* Tom V.) So heißt ein Holzbock mit einem dornichten Brustschild. Seine Farbe ist schwarz, die Fühlhörner lang und aschgrau gefleckt; die Flügeldecken aber haben an den Seiten weisse Flecken.

Chineser. (*Pap. D. F. Acontius.*) s. Feuerbinde, Chinesische.

Chineser. (*Pap. Hel. Urania.*) s. Urania.

Chineser, bunter. (*Pap. Ach. Demoleus* Linn. Fabr. Der kapensische Buntspecht Göze ent. Beytr. P. III. Tom. I. p. 68. Der schwarzbraune, gelbgefleckte, und mit zween Augenspiegeln gezierte ostindianische Papilion von der Tagvögel zweyten Classe: Kleemann Beytr. I. t. 1. f. 2. 3. Seba. thes. IV. t. 37. f. 17. 18. tab. 44. f. 6. 7. 8. 9.) Dieser Tagschmetterling, einer von den griechischen Rittern, hat die Größe der Pappelnymphe, ist braunschwarz und hat gezähnte Flügel. Seine Fühlhörner sind schwarz, etwas keulenförmig, am Brustschild findet man auf dem Rücken 2 orangegelbe Linien, die Seiten aber sind gelb mit 2 schiefen schwarzen Linien. Der Leib ist obenher schwarz, unten aber orangegelb mit 3 schwarzen der Länge nach ziehenden Linien. Alle Flügel sind oben mit kleinen orangegelben Puncten gepudert: nicht nur innerhalb dem Rand umgiebt eine Reihe orangegelber Puncte, sondern auch noch eine andre eben solcher aber kleinerer Puncte am Rand selbsten die Flügel auf beiden Seiten. Von dem Hinterwinkel der Unterflügel steigt eine orangegelbe Binde gegen die Spitze der Vorderflügel, die aber in den Vorderflügeln sehr unterbrochen ist, und zerstreute Flecken vorstellt. Die Ecke der Hinterflügel zieret ein schwarzes Auge, das nach hinten scharlachroth, nach vornen violet ist. Auf der untern Seite sehen alle

Flügel wie oben aus; nur sind aber die Vorderflügel von der Wurzel an der Länge nach gelb gestreift; die Orangeflecken innerhalb dem Rand sind größer als auf der Oberseite; in den Hinterflügeln siehet man noch 2 Augen; das erste davon liegt am Vorderrand, ist blaulich, und hat einen schwarzen Ring; dieses sieht man auch auf der Oberseite, nur wird es aber durch den Oberflügel bedeckt; das andre Auge steht in dem Hinterwinkel, und ist nach hinten roth wie auf der Oberseite; noch siehet man hier auf den Unterflügeln eine unterbrochene orangegelbe Binde sowohl vor als hinter den Augen. Alle 6 Füße sind vollständig. Man findet diesen Schmetterling an dem Vorgebürg der guten Hoffnung. Fabricius giebt seiner Raupe den Citronenbaum zum Nahrungsort. (24)

Chinesermütze, (Naturgesch.) ist der Name eines langgeschwänzten Affen, der auf dem Kopfe lange aus einem Mittelpunct laufende Haare hat, welche den Chinesischen Mützen nicht unähnlich sind. Uebrigens ist er dem Malbrück (*Simia Faunus* L.) gänzlich gleich und vielleicht nur eine Spielart davon. (9)

Chineos, sind der Beschreibung des P. Athan. Kircher zufolge, pyramidenförmige und künstliche gearbeitete Götzen der Chineser. Das gemeine Volk hat eine erstaunliche Furcht vor ihnen; wenn deswegen die Chineser einen Sclaven gekauft haben, so führen sie ihn vor einen von diesen Götzen, opfern Reiß, und bitten ihn, daß, wenn der Sclave weglaufen sollte, er ihn von Tigern und Löwen fressen lassen sollte. Und dieses macht einen so starken Eindruck bey ihnen, daß sich keiner getrauet, wegzulaufen. Eben der angeführte Pater macht eine Beschreibung von einer solchen Pyramide, die ausser den Mauern der Stadt Fochieu, in der Provinz Fokien steht; ihre senkrechte Höhe beträgt neunhundert Ellen, sie ist mit Porcellan bekleidet, und mit verschiedenen Figuren geschmückt. Um jedes Stockwerk lauft eine Gallerie von marmornen Säulen mit einem vergoldeten Gitter herum; an diesen hängen viele kleine Glocken, welche, wenn sie von dem Winde bewegt werden, einen angenehmen Ton machen. Oben auf der Spitze steht ein großer Götze. (22)

Chinesische Bauart. (Baukunst) Die Chineser sind in ihrer Art zu bauen, von der europäischen in vielem unterschieden. Die verschiedene Beschaffenheit ihrer Baumaterialien gegen der unsrigen, ihre veränderte Lebensart, ihre Gebräuche, Gewohnheiten und Sitten, die alle von den unsrigen verschieden, ja selbst ihr Stolz und Eigensinn können als die Ursachen ihrer von der unsrigen verschiedenen Bauart angesehen werden.

Wir haben noch keine vollständige Beschreibung von dem Nationellen der Chinesischen Bauart, und wir würden noch weit weniger wissen, wenn nicht Kämpfer vortrefliche Zeichnungen von den Gebäuden der Chineser geliefert hätte.

Die Eifersucht derselben scheint ihr erster Baumeister zu seyn. Man sollte glauben, sie baueten nur, damit niemand ihre Weiber sehen möchte. Sie führen eine viereckigte Mauer auf, und bauen ein Haus von Holz, welches in dem viereckigten Platz, als in einem Futteral steckt. Man mag diese Gebäude von innen und von aussen betrachten, so ist keine Gleichheit noch Anmuth in ihnen. Sie sehen nicht auf die Nachkommen, können auch nicht begreifen, daß ein Mensch, dessen Leben doch kurz ist, solche dauerhafte Häuser aufführen lassen kann, als wenn er unsterblich wäre. Allein eben dieselben bedenken auch nicht, daß, da wir wissen, daß wir sterblich seyn, wir auch, Spuren unsers Lebens, durch Wohlthun und gute Thaten hinterlassen sollen, damit wir von den unvernünftigen Thieren unterschieden werden, von denen man auch nach ihrem Tode nicht mehr weiß, ob sie gewesen sind.

Der Chineser Gebäude sind fast alle ohne Grund; sie graben nicht in die Erde, und setzen nur große Steine aufeinander, die den untersten Theil der Häuser abgeben müssen: daher kommt es, daß ihre Kirchen und Mauren der Städte kaum ein Jahrhundert durchdauren.

Von unsern Bauordnungen wissen sie nichts, ausser daß man bemerket, daß die äussersten Vorderseiten auf eine sonderbare Art verziert, die Kränze und Mauerbänder mit Figuren von halb erhabener Arbeit, auch allerhand Blumen, Thieren und dergleichen belästiget seyn. Ueberhaupt kann man von denen Chinesischen Häusern sagen, daß es ihnen an wahrem Schmuck fehle. Sie haben nicht mehr als ein Gestock, und mißbilligen unsere Bauart auch hierinnen, wegen des Auf- und Niedersteigens. Die Weiber halten sich in den abgelegensten Theilen auf. Ihre Zimmer sind angenehme Gefängnisse, die eine eingebildete Ehre, und der nöthige scharfbeschränkte Gehorsam, welchen sie ihren Männern schuldig seyn, erträglich macht. (18)

Chinesisches Bienenkörbchen. (Conchyl.) Ich habe dieser Conchylie bereits im III. Bande S. 694. n. II. 2. unter dem Namen des doppelt gezahnten chinesischen Bienenkörbchens gedacht, aber auch zugleich bemerkt, daß ich sie nicht beschreiben könnte, weil ich sie nicht besitze. Nach der Zeit bin ich so glücklich gewesen, sie aus Holland zu erhalten, und ich kann sie nun beschreiben. Ihre Gestalt gleicht ganz einem kurzen conischen abgestumpften Bienenkorbe, dergleichen man sich sonderlich in den vorigen Zeiten bediente. Sie gehöret unter die kleinern Conchylien und unter die genabelten Kräusel. Mein Beyspiel ist nur einen halben Zoll hoch und anderthalbviertel Zoll breit, folglich nicht viel höher als breit. Unten ist sie fast ganz platt, die Mündung ist oval aber sehr gedruckt, auf der rechten Seite hat die Mündung 2 Zähne, einen größern und einen kleinen, auf der linken Seite aber nur einen Zahn. Der Nabel ist klein aber ganz offen. Die 9 Windungen sind alle gedruckt und bilden zusammen einen stumpfen Kegel; sie sind alle die Länge herunter geribbt, die Rippen aber stehen etwas schräg. Die Schaale ist schmutzig weiß überaus dünne, aber gleichwohl ganz undurchsichtig. Die Endspitze ist in die vorhergehende Windung eingedruckt, und hat nebst der vorhergehenden Windung eine röthliche Farbe. Vermuthlich ist China das Vaterland dieser seltenen Conchylie. (10)

Chinesische Buchdruckerey. Die Druckerey ist in China seit undenklichen Jahren, und weit früher, als in Europa in Gebrauch gewesen; aber sie ist bey weiten nicht zu einer solchen Vollkommenheit gediehen als bey uns. Die Ursache liegt zum Theil in ihren Characteren. Da die wenigen Buchstaben unsers Alphabets, vermöge ihrer unzählbaren Zusammensezzung, hinreichend sind, eine große Menge Wörter zu drucken, die Chineser hingegen zu jedem Character einen besondern Typen haben müssen; so ist es nicht möglich so viele zu gießen, und wenn es auch wäre, so würde man doch nichts vollkommenes liefern können, weil die wenigsten zu gebrauchen seyn würden. Mit ihrer Druckerey aber gehet es folgendergestalt zu. Sie lassen

lassen ihre Schriften von einem geschickten Schreibmeister auf ein zartes und durchsichtiges Papier abschreiben. Der Drucker leimet ein jedes Blatt auf eine Tafel von Holz. Mit einem Griffel zeichnet er die Charactere aufs Holz, und vertiefet diejenigen Orte, wo keine Schrift seyn soll. Auf diese Art gräbt er so viele Tafeln als Blätter gedruckt werden sollen. Davon druckt er so viele Exemplare ab, als er will, und man ist jederzeit im Stand neue Exemplarien abdrucken zu lassen, ohne neue Formen zu machen. Man verliert auch keine Zeit mit dem corrigiren. Diese Art der Druckerey ist in so fern bequem, weil man nicht mehr Exemplaria abzudrucken nöthig hat, als man abzusetzen gedenkt, und dem Mangel allemal mit geringer Mühe abhelfen kann. Die Schönheit des Drucks hängt von der saubern Hand des Abschreibers ab. Die Geschicklichkeit dieser Holzschneider ist so groß, daß man fast nicht unterscheiden kann, ob etwas in Holz geschnitten, oder mit der Hand geschrieben sey. Der Druck ist also gut oder schlecht, nachdem der Abschreiber gut oder schlecht geschrieben hat. Man braucht zu dieser Druckerey keine Pressen, wie in Europa, sondern die Platte, von welcher man einen Abdruck nehmen will, wird horizontal gelegt, und fest eingespannt. Man braucht dabey zwo Bürsten; die eine benetzt man mit Dinte, doch so, daß sie weder zu wenig noch zu viel angefeuchtet sey, und damit wird die Platte getränkt; ist dieses geschehen, so kann man drey bis vier Bogen abziehen, ohne die Farbe von neuem aufzutragen: mit der andern Bürste druckt man das Papier auf die Form, damit es die Farbe davon annehme, welches gar leicht von statten geht, weil das Papier zuvor mit Alaun getränkt worden ist. Die Druckerschwärze, deren sie sich bedienen, machen sie aus Kienruß. Nachdem dieser getrocknet und zur möglichsten Feine gebracht worden ist, so läßt man ihn in Brandewein zergehen, bis er die Gestalt eines Leims an sich genommen hat, man siehet aber wohl zu, daß sich der Ruß nicht klumpenweiß zusammensetze. Wenn dieses geschehen ist, so thut man so viel Wasser hinzu, als es nöthig ist, damit er weder zu dicht noch zu dünne werde; hiemit vermischen sie eine gewisse Portion Leim. Sie drucken nur auf einer Seite, weil ihr Papier sehr zart und durchsichtig ist, und den doppelten Druck nicht ertragen kann. (22)

Chinesische Buchstabenmuschel, (Conchyl.) s. Strickduplett.

Chinesische Buchstabendattel, (Conchyl.) s. Buchstabentutte.

Chinesische Buchstabenporcellane, (Conchyl.) s. Buchstabenconchylien. Num. 7.

Chinesisches Dach, (Baukunst) Japanisch Dach wird ein Dach genennt, welches nach der Bauart der Chineser und Japaner gebauet worden. Diese Bauart der Dächer, welche mehr kleinen als großen Gebäuden gemessen ist, wird in Deutschland seit einigen Jahren ein so beliebtes Dach auf Lust und Gartenhäuser deutscher Fürsten, daß solche ein nothwendiges Studium vor einen Baumeister zu werden beginnet. Es ist zu bedauern, daß bey uns diese Dächer nicht die erwünschte Dauer erhalten können, die solche in ihrem Vaterlande haben, weil bey uns das Calin, (s. diesen Artickel) womit dieselben ihre Dächer decken, nicht nur fehlet, oder doch kostbar zu erhalten ist, sondern auch der viele Schnee zur Winterszeit mit den gebogenen Dachflächen derselben sich nicht so gut, als der Regen, den sie statt unsers Schnees im Winter haben, verträget. Die Chineser und Japaner geben ihren Dächern zweyerley Gestalten. Eine gerad abhangende und eine aus und eingebogene. Erstere die gerad abhangende erhalten Dächer auf Gebäuden, deren Grundfläche ein Viereck ist. An dem Absall oder Leistbruch sind solche aufwärts gebogen, und diese Aufwärtsbiegung ist an den Ecken am stärksten, wie in a und b zu sehen *). Die zweyte Gestalt von Chinesisch und Japanischen Dächern, welche aus und einwärts gebogen ist, wird auf Gebäude gesetzt, deren Grundfläche rund oder vieleckigt ist, wie in cd zu sehen **).

Was den Bau und die innre Structur dieser Dächer betrift, so ist sie von der in Deutschland üblichen verschieden, und man findet öfters eine sinnreiche Zusammensetzung darinn. Ich will hier zur Erläuterung ein Beyspiel eines Chinesischen Ausladungsdaches geben, dessen Structur keine allgemeine Zimmermannsarbeit ist ***). Es stellt solche einen Theil eines Gebäudes vor, welches zwey Stockwerk hoch ist, und unten einen Saal hat. A ist die Wand desselben. B. ein armirtes Gebälke, dessen Balken durch eiserne Schrauben C. gespannt und angezogen ist. D. die armirte Unterlage, worauf das armirte Gebälke verbunden ist, und welches auf den Rahmen E. der Wände ruhet. F. sind Streben, welche mit der untern Wand A. und dem armirten Gebälke B. verbunden. G. sind Streben, welche auf dem armirten Gebälke B. ruhen, und die Wand H. des zweyten Stockwerks absprießen. I. ist der Schnabel des Daches, und I. K. L. die Dachfläche. So vortreflich diese Zusammensetzung ist, so schlecht gebaute Dachstühle der Chinesischen gebogenen Dächer werden bey solchen gefunden, von denen Kämpfer Zeichnungen liefert. (18)

Chinesisches Dach, (Conchyl.) (*Turbo pagodus* L.) s. Pagode.

Chinesische Dinte, s. Tusch.

Chinesischer Firniß, wird aus einem Harze, Cu genannt und einem gewissen Oel gemacht. Deutschland besitzt weder eines noch das andere; indessen kann man folgende Nachahmung als die beste anpreisen:

Man vermischt zwey Theile gestossenen Kopal, mit ein Theil klarem gelben Geigenharze, in einem glasurten Hafen, kocht es bey gelindem Feuer, bis die Masse an einem Holze in Tropfen abläuft. Man schüttet wenig abgerauchtes Leinöl hinzu, rührt es um, bedeckt den Hafen, setzt die Operation fort, kocht in einem andern Gefässe, Asphalten in gesottenen Leinöle, gießt es zum vorigen. Wenn es erkalten will, thut man wenig Spicköl hinzu, rührt alles um, bedeckt das Gefässe, wiederholt den Zusatz von Spicköl, bis die Masse honigdicke wird; noch warm preßt man sie durch Leinewand. (19)

Chinesische Gartenkunst, s. Gartenkust.

Chinesisches Gewicht, das Silbergewicht daselbsten wird eingetheilt:

in Cati, oder Catti von sechszehen Lyangs, à 10 Tsyen, à 10 Fwen, à 10 Li. —

Die Portugiesen nennen

das Lyang,	Tael,	deutsch Unze.
das Tsyen,	Maas,	—— Quintlein.
das Fwen,	Condorin,	—— Pfennig,
und		
das Li,	Casche,	—— Grän.

Ein Cati oder Catti von 16 Lyangs wiegt 2 Mark,

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst. Fig. 147. u. 148.
**) s. ebendas. Fig. 149.
***) s. ebendas. Fig. 150.

$3\frac{1}{2}$ Unzen französisch, welches 41 Loth, 1 Pfen. cölln. oder $39\frac{3}{4}$ Loth Hamburger Gewicht ist. Das gröste Handelsgewicht, besonders auf der Küste von Canton heisset Pik, hat 100 Catti von 16 Lyangs, à 10 Tsyen à 10 Li, und wiegt 123 Pfund 26 Loth in Hamburg, oder man rechnet 21 Catti gleich 26 Pfund in Hamburg. Das Catti ist eigentlich das chinesische Pfund, und theilet sich in 16 Unzen, jede Unze in 10 Quintlein, jedes Quintlein in 10 Pfennige und jeder Pfennig in 10 Grán. (28)

Chinesischer Götzentempel, (Conchyl.) s. Chinesisches Dach.

Chinesischer Lack, s. Chinesischer Firniß.

Chinesisches Maas, die Chineser haben kein Inhaltsmaas weder zu flüßigen Dingen, noch zu den Kornfrüchten. Ihr Längenmaas, besonders in Canton heisset Cobre, und wird eingetheilt in 10 Pont, oder Punt, und solle 158. o. französische Linien lang seyn, so daß 17 brabander Ellen gleich 33 Cobers, und 23 Hamburger Ellen gleich 37 Cobers gerechnet werden.

Das Fußmaas in China ist dreyerley:

1) Der Fuß des mathematischen Tribunals ist 147. 7 franz. Linien lang, davon 43 Füsse, 50 Hamburger Fuß ausmachen.

2) Der Baufuß, Kongpu genannt, ist 143. 1 franz. Linien lang, wovon 8 Fuß gleich 9 Hamburger Fuß sind.

3) Der Schneider und Krämerfuß ist 150 französische Linien lang, davon 11 Fuß 13 Hamburger Fuß gleich sind.

Li ist ein chinesisches Juchart oder Feldmaas, und hält 180 Faden, jeden Faden zu 10 Fuß des mathematischen Tribunals gerechnet. (28)

Chinesischer Manschettenmurex, (Conchyl.) s. Manschettenmurex.

Chinesische Münzen, man hat in China eigentlich keine andere geprägte Münze, als von Kupfer, welche nur bey kleinen Auszahlungen als Scheidemünzen gebraucht werden. Es sind solche runde Stückgen, die nur an der einen Seite Schrift haben, und in der Mitte mit einem viereckigten Loche und etwas erhabenem Rande versehen sind, und 100 und 1000 weise auf eine Schnur gezogen werden. Das Metall, daraus sie gemacht werden, bestehet gemeiniglich aus 6 Theil Kupfer und 4 Theil Bley, weswegen das Kupfer darinn Farb und Klang verlieret, und können auch die dicken Münzen selbsten mit den Fingern zerbrochen werden, wie sie dann kleine und grössere Sorten von diesen Münzen haben. Man rechnet sonsten den Werth der Dinge, oder das Geld nach Lyangs oder Taels zu 10 Maas à 10 Condorins, à 10 Casches. Das Gold wird nicht als Geld gebraucht, sondern wie eine andere Waare verkauft, und zwar 10 Taels Gold für 132 Taels Silber mehr oder weniger. In denen Monaten Merz, April und May ist selbiges im niedrigsten Preiße.

Das Silber hingegen wird zwar als Geld zum Handel gebraucht, aber nicht geprägt, sondern in kleine und grosse Eingüsse von $\frac{1}{2}$ bis 100 Lyangs oder Taels am Werth gegossen, welchen Werth das Gewicht bestimmt. Solche Eingüsse sind von dem feinsten Silber; bey Auszahlungen kleiner Summen aber haben sie oft die Ungelegenheit, das Stück ins Feuer zu legen und mit einem Hammer dünne zu schlagen, damit sie desto leichter kleine Stückgen abschneiden können.

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach 100 Theile, die man Tagues nennt, gerechnet, und bey der Handlung kein anderes Silber angenommen, als welches 80 Theile und darüber in der Feine hat. (28)

Chinesischer Obelisk, (Conchyl.) s. Chinesischer Thurm.

Chinesisches Papier, die Nachrichten davon sind unterschieden. Einige geben an, daß das feinste von Seide gemacht würde, andere aber versichern, daß man es von der Rinde eines Baums, den sie Bambou nennen und der einem starken Rohr ähnlich ist, zubereitet. Sie nehmen dazu die unterste Haut, weil sie viel weicher und geschickter dazu ist, wie die obere, zerstossen sie im Wasser, und verfahren damit wie wir, ausser, daß sie statt des Leims Alaun brauchen. Die Bogen werden geschlagen und an die Sonne gesezet, weil sie sonst vor den Würmern nicht sicher sind. Du Halde hergegen schreibt, daß man nicht von der Rinde des Bambou, sondern von seinen holzigten Theilen die Masse zu ihrem Papier hernehme. Wenn der Bambou eine Gattung Rohr ist, so bestehet er fast ganz aus holzigten Theilen, mithin können sie beide Recht haben. Auf einer andern Stelle sagt er hinwieder, daß sie auch Papier von alten seidenen Zeugen, so gekocht und in Brey verwandelt würden; ingleichen von Flockseide und Cocons der Seidenwürmer verfertigten. Es übertrift an Grösse und Feinheit fast alles andere Papier; man kann es aber nur auf einer Seite beschreiben, daher sie gewohnt sind, 2 Blätter zusammen zu kleben, wenn sie beide Seiten beschreiben wollen. Man bedient sich auch daselbst anderer Materialien, als Stroh von Getraide, Reiß, verschiedene Bäume, worunter vorzüglich der Ulmbaum, von welchem aber nur die innere Haut dazu genommen wird. Das beste Papier wird von Baumwolle gemacht, und in China auch am meisten gebrauchet.

Das Alterthum des chinesischen Papiers wird, wie alle ihre Sachen, sehr hoch angegeben. Sie kommen darinn überein, daß man es schon vor Christi Geburt gehabt habe. Die Chineser sollen auch die Kunst besitzen, ihre gebrauchte, beschriebene und beschmuzte Papiere wieder zu verneuern, wovon zu Peking sich eine grosse Anzahl Leute ernähren. Vermuthlich wird es eine Erfindung seyn, so mit der neuerlichen Erfindung des Hrn. Prof. Claproths zu Göttingen aus alten gedruckten Büchern, neues Papier zu machen, gewissermassen übereinkommen wird. (8)

Chinesisches rothes Papier, ein sehr schönes, auf einer Seite roth gefärbtes Papier, welches vorzüglich in England verfertiget wird. Die eigentliche Verfertigung davon ist noch nicht ganz bekannt.

Chinesische Philosophie. Mit Uebergehung dessen, was unter dem Artikel: barbarische Philosophie, von der Cosmogonie der Chineser ist geredet worden, wollen wir uns hier nur in die practischen Theile der Philosophie einschränken, und einige Lehrsätze anführen, welche Confucius hievon vorgetragen hat. Sie sind diese: Die politische Moral hat zwey Hauptgegenstände, die Cultur des menschlichen Verstandes und die Unterweisung des Volks. In Ansehung des ersten muß der Verstand mit den nöthigen Kenntnissen ausgeziert werden, damit er das Gute und Böse, das Wahre und Falsche von einander unterscheiden lerne, seine Leidenschaften mäßige und die Liebe zur Wahrheit in seinem Herzen befestige. In Ansehung des zweyten muß der Mensch angeführt werden, sich und seine Familie zu regieren, seine Aemter wohl zu verwalten und einen Theil der Nation zu regieren. Wenn man Stärke des Geistes genug hat, die Sachen bis auf den

Grund zu erkennen, so wird dadurch der Wille gereinigt, böse Begierden entfernt, der Körper gesund erhalten, und alle Verrichtungen gehen gut von statten. Das denkende Wesen hat der Mensch vom Himmel erhalten; die Gleichförmigkeit mit diesem denkenden Wesen bestimmt die Regel, und die Bemühung sich nach dieser Regel zu richten, ist die ganze Uebung des Weisen. Es ist allen Menschen eine gewisse Richtschnur der Handlungen vom Himmel gegeben; wenn man von dieser abweicht, so muß der Mensch den Fehler verbessern; das erste ist ein Eigenthum des Heiligen, das zweyte ist die Beschäftigung des Weisen. Es giebt nur einen Grundsatz des rechtmäßigen Verhaltens, dieses ist der allgemeine Satz: „was du nicht willst, das dir die Leute thun, das thue ihnen auch nicht. Man lernt den Menschen aus der Prüfung seiner Handlungen kennen. Den Gebrauch des Guten muß man allgemein machen; wenn man aber den ausschliessenden Gebrauch für sich behält, so ist es eine Verachtung der Tugend. Der Schüler der Weisheit muß die Gründe der Dinge kennen lernen, sie untersuchen, selbst nachdenken, die Weisen um Rath fragen, und dadurch die Verwirrung aus seinen Begriffen verbannen. Die Tugend hat nichts nöthig, was sie nicht der ganzen Welt mittheilen könnte, und sie behauptet nichts, was sie nicht in dem Angesicht einer ganzen Welt vertheidigen könnte. Man muß sich der Tugend blos um ihr selbst willen weihen. In der Weisheit giebt es drey Stufen, die Tugend zu kennen, zu lieben und zu besitzen. Die Aufrichtigkeit des Herzens ist der Grund der Tugend. Es giebt fünf allgemeine Pflichten; die erste ist, Gerechtigkeit zwischen den Fürsten und den Unterthanen, Zärtlichkeit zwischen Vater und Sohn, Treue zwischen Mann und Frau, Subordination unter den Brüdern, und Einigkeit unter den Freunden. Es giebt drey Haupttugenden: Klugheit, Menschenliebe und Standhaftigkeit. Die Tugend bestehet zwischen beiden Extremitäten in der Mitte, wer auf einer Seite ausweicht, fehlt. Die Tugend ist die einzige Kostbarkeit. Durch Tugend kann eine Nation mehr ausrichten, als durch Wasser und Feuer; kein Volk ist je zu Grunde gegangen, welches sich auf dieselbe gestützt hat. Exempel thun mehr als Lehren. Der Weise ist sein eigner strenger Richter, er ist sein eigner Ankläger und Zeuge.“ Dieses mag genug seyn, von der Moral der Chineser. Sie ist zwar kein zusammenhängendes Ganze, aber die besondern Regeln sind vortreflich. Die Jesuiten, die unter ihnen gewesen sind, haben aus ihren Schriften eine Menge solcher guten Moralien gezogen und sie den Europäern bekannt gemacht. Intorcetta, Rougemont und Couplet sind die vornehmsten darunter.

Ausser den metaphysischen und moralischen Theilen der Weltweisheit haben die Chinesen zwar auch in der Naturlehre und Astronomie mehr gethan, als die übrigen asiatischen Völker; allein, es ist auch nicht zu leugnen, daß die Mißionarien zu viel Aufsehens damit gemacht haben. Die Astronomie war eine von den Wissenschaften, worauf die Chinesen am meisten hielten, indem sie nach ihrer eigenen Aussage, von dem Anfang ihrer Monarchie auf die Bewegungen des Himmels sehr aufmerksam gewesen waren. Sie hatten sogar Gesetze, diejenigen, denen diese Beschäftigung vom Staat war aufgetragen worden, wegen einer jeden Verabsäumung zu bestrafen. Wenn es wahr ist, was man von ihren Beobachtungen sagt, so sollen unter sechs und dreyßig Sonn- und Mondsfinsternissen, deren Confucius gedenkt, nicht mehr als zwo falsch und zwo zweifelhaft gewesen seyn. Man giebt uns auch Nachricht von einem alten Observatorio zu Nangking, auf welchem Globi, Sphärä armillares, Quadranten und Astrolabia und dergleichen befindlich gewesen, von welchen der Pater Ricci sagt, daß sie so schön gewesen wären, daß er dergleichen in Europa nicht gesehen hätte, ob sie gleich über 200 Jahre in Wind und Wetter gestanden wären. Andere aber halten diese Nachrichten für übertrieben. So viel ist gewiß, daß ihnen die Bewegungen der Sonne und des Mondes und der übrigen Sterne vom Abend gegen Morgen bekannt gewesen; einige hielten dafür, daß der Himmel und die Planeten sich um die Erde bewegen, andere sagen, daß diese Bewegung um die Sonne geschehe. Sie beobachten auch Cometen, aber wir finden nicht, daß sie von diesen Körpern, ihrer Bewegung, Kreisen, Beschaffenheit und Perioden, einen richtigen Begriff gehabt, sondern, daß sie solche für drohende Lufterscheinungen gehalten haben, dafür sie ein jedes Phänomenon ansahen, welches sie nicht erklären konnten. Was aber ihrer gerühmten Kenntniß in der Astronomie den härtesten Stoß giebt, und sie beynahe ganz um ihren Credit bringt, ist ihre übertriebene Anhänglichkeit an der Astrologie, als welche beide Stücke sich gar nicht wohl mit einander vertragen. Sie glauben noch bis auf den heutigen Tag, daß eine jede Constellation und ein jeglicher Planet, einen Einfluß auf alles, was unter dem Mond liegt, habe, und daß es möglich sey, wo nicht alle, doch eine grosse Anzahl von Begebenheiten voraus anzuzeigen, wenn man vorher ihre Bewegungen, Durchgang durch jegliches Zeichen, und ihre gegenseitige Aspecten beobachte. Daher verkündigen sie auch Krieg, Hunger, Pestilenz und theure Zeit aus den Gestirnen. Zu Verhütung des Betrugs, den die Sterndeuter machen könnten, und damit die Planetenrechnungen desto richtiger abgefasset werden möchten, wurde ein besonderes astrologisches Tribunal aufgerichtet, welches eines der vornehmsten im Reiche ist. Das Geschäfte desselben bestehet darinnen, daß es dem Kaiser alle fünf und vierzig Tage einen vollständigen Entwurf von allen himmlischen Bewegungen auf die nächstfolgenden fünf und vierzig Tage vorlegen, und die Veränderungen anzeigen muß. Insonderheit müssen die Sonn- und Mondsfinsternissen angezeigt werden, auf welche Tage sie fallen, wie lange sie dauern, wenn sie entstehen, in welcher Gegend des Himmels sie zu sehen seyn werden, und was sie für Würkungen nach sich ziehen werden. Diese Berichte müssen dem Kaiser etliche Monate vorher, ehe sich die Finsternisse zutragen, übergeben werden, damit dieselbe durch die dazu bestellten Bedienten in das ganze Reich gebracht werden können. Die Bekanntmachung derselben geschieht auf folgende Art. Einige Tage vorher wird an allen öffentlichen Plätzen ein Entwurf von der Finsterniß angeschlagen, darinnen die Zeit, wenn sie entstehen, und wie lang sie dauern werde, angezeigt wird. Die Mandarine müssen alsdenn, an dem Tag, wenn sie einfällt, in ihrer Staatstracht beym astronomischen Tribunal erscheinen. Sobald die Sonne oder der Mond verfinstert zu werden beginnt, so fallen sie auf ihre Knie und stossen mit dem Kopf auf den Boden. Mittlerweile wird in den Strassen der Stadt mit Trommeln und Paucken ein fürchterlicher Lermen gemacht, welches noch von einem alten Vorurtheile herrühret, da sie durch dieses Getöse den Drachen wegzuscheuchen glaubten, der seine Klaue an den Lichtkörper geleget ha-

be, um denselben zu verschlingen. Ob nun gleich der vernünftigere Theil der Nation die Veränderungen am Himmel natürlichen Ursachen zuschreibt, so steckt doch der gemeine Hause der Nation noch in einem närrischen Aberglauben. In Ansehung der Physik sind sie noch weiter, als in der Astronomie zurück, und dies gaben sie durch das Erstaunen zu erkennen, welches sie über gemeine Experimente hatten, die die Jesuiten anstellten, und sagten öffentlich, daß sie nicht anders, als durch das wirkliche Anschauen von der Wahrheit dieser Experimente überführt werden könnten.

In andern Theilen der Mathematik sind sie noch seichter; doch können wir nicht umhin, noch etwas von ihrer Rechenkunst anzuführen. Sie wissen zwar nichts von unsern arithmetischen Ziffern, aber sie haben ein Instrument, welches sie Schwan-gan nennen, womit sie alle Aufgaben berechnen können. Es ist dieses ein kleiner Kasten, der in zwey Theile getheilt und mit verschiedenen Stücken Eisendraht, auf welchen kleine Kugeln befindlich sind, durchstochen ist. Auf einem jeden Draht in der obern Abtheilung sind zwo Kugeln befestigt, von welchen jede fünf bedeutet; ein jeder Draht aber in der untern Abtheilung hat fünf Kugeln, von denen jede eins bedeutet. Wenn man nun von der rechten zur linken Hand rechnet, so vervielfältigen sich die Zahlen eben so, wie unsere Ziffern. In der Sexagesimalrechnung soll diese Maschine mit guten Nutzen gebraucht werden können. Vielleicht hat Leibnitz von seiner Rechenmaschine die erste Idee von den Chinesen bekommen. Da die Chinesen einen weitläufigen Handel treiben, aber keine andere Art zu rechnen, als vermittelst dieser Maschine, kennen; so sollte man glauben, daß sie mit sehr grossen Vortheil gebraucht werden müsse. (22)

Chinesische Pyramide, (Conchyl.) s. Chinesischer Thurm.

Chinesisches Rechenbret, eine seltene Conchylie, die nur im Regensuß Th. I. tab. 12. fig. 66. und Martini tab. 56. fig. 615. abgebildet ist. Kratzenstein setzte es in dem ersten hernach verworfenen Texte unter die unächten oder Aftersturmhauben, Hr. Spengler aber, dem Martini folgt, hat sie unter die Voluten gesetzt. Herr Spengler sagt: es giebt unter den Kegeln zuweilen ganz dickbauchigte Stücke, die einen sehr breiten und hervorstehenden Wirbel haben, wie die hier abgebildete Schnecke. Man zählt an ihr in allen sieben Windungen. Vorne ist sie um ein Drittheil der Schalenlänge stark in die Breite gestreift, wie das übrige der Schnecke in gleicher Richtung ganz feine Streifen hat. Sie ist einfarbig gelb, mit schönen weissen runden Flecken in einer solchen Ordnung besetzt, welche ihr den Namen des chinesischen Rechenbrets zuwege bringen können, weil sie den Löchern desselben gleichen. Die gelbe Argustute mit weissen Augen (II. Band S. 302. Num. III. 1.) wird mit dem chinesischen Rechenbrete um so viel weniger können verwechselt werden, da jene eine ganz ungewöhnliche Tutenform hat, diese aber wie alle Voluten gebauet ist. Darinn ist die letztere von der ersten ebenfalls unterschieden, daß ihre Augen kleiner und sparsamer sind; darinn aber kommen beide überein, daß sie auf gelben Grunde weisse Augen haben, und beide überaus selten sind. (10)

Chinesische Religion. In diesem weitläufigen Reich findet man in Absicht auf die Religion drey Hauptsecten. Die erste ist die Religion der Gelehrten, die sich auf die alten canonischen Bücher der Chinesen und auf die Lehre des Confucius gründet; die zweyte ist die Secte der Schüler des Lao-kiun, die ein gewirrtes Gewebe von allerhand Ausschweifungen und Gottlosigkeiten ist; die dritte ist die Secte der Götzendiener, die einen gewissen Götzen, mit Namen Fo, oder Fohe anbeten. Die erste von diesen Secten macht die Religion zu einem Mittel, sich zu den höchsten Staatsbedienungen empor zu schwingen, die beiden andern herrschen unter dem gemeinen Pöbel, und machen eigentlich die Volksreligion der Chinesen aus. Wir wollen zuerst von ihrer alten ursprünglichen Religion, sodann von der verdorbenen Volksreligion und zuletzt von der Religion der Gelehrten handeln.

Die alten Chineser machten zum ersten Gegenstand ihrer Verehrung ein höchstes Wesen, einen unumschränkten Herrn und Urheber aller Dinge, den sie unter dem Namen Chang-ti, d. i. höchster Kaiser, oder auch Tien, verehrten. In Erklärung des letztern Namens sind die Ausleger nicht einig. Einige verstehen darunter den materialischen Himmel, andere aber einen unsichtbaren Geist, der den Himmel, als die allervortreflichste Sache, regiere. (s. barbarische Philosophie.) Nächst diesem höchsten Wesen verehrten sie auch, wiewohl nicht auf eine so vorzügliche Weise, eine Art Geister, die dem höchsten Wesen unterworfen wären, und unter deren Aufsicht die Städte, Flüsse, Berge und dergleichen stünden. Wenn sie ihr Gebet zu dem Tien richteten; so ist es zweifelhaftig, ob sie den unsichtbaren Herrn des Himmels und aller Dinge darunter verstanden haben, oder ob sie ihre Gebete zu dem sichtbaren materialischen Himmel, oder wenigstens an eine gewisse himmlische Kraft, die von der Materie nicht unterschieden war, gerichtet haben, welches letztere uns aus verschiedenen Gründen wahrscheinlicher ist. Demohngeachtet lieset man in einem ihrer vornehmsten canonischen Büchern, mit Namen Chu-king, daß dieser Himmel, dieser Gegenstand ihrer öffentlichen Verehrung, das erste Grundwesen aller Dinge, und der Vater aller Völker sey, ein Wesen, das ganz allein von keinem andern abhängig sey, das alles vermöge, dem nichts, auch nicht die verborgensten Heimlichkeiten des Herzens verborgen sey; ein Wesen, welches heilig sey, das von keiner Partheylichkeit etwas wisse, das nur allein durch die Tugend der Menschen gerührt werden könne, das die Tugend belohne und das Laster bestrafe. In eben diesen canonischen Büchern findet man feyerliche Gebetsformeln, die vor diesem höchsten Wesen abgelegt worden, alle Begebenheiten in der Welt werden ihm zugeschrieben, und deutlich behauptet, daß ohne seine Mitwürkung nichts geschehe. Die Regenten dieser Nation haben es jederzeit für ihre vornehmste Pflicht angesehen, die vornehmsten Gebräuche, die zur Verehrung des höchsten Wesens abzielten, selbsten zu verrichten; wenn ihm ein Opfer sollte gebracht werden, so durfte es durch niemand anders geschehen, als durch diejenige Person, die der Himmel selbst zur höchsten Würde erhoben hatte. So beschreiben uns die Chinesen den Gottesdienst, wie er zu den Zeiten des Fohi, des Stifters ihres Reichs gewesen sey. Sie sagen ferner von ihm, daß er in seinem Garten sechserley Thiere gehabt habe, davon er sich jährlich zweymal, nemlich zur Zeit der Sonnenwende, zum Opfer bedient habe. Nach seinen Zeiten, sagen sie, habe man noch zwey feyerliche Zeiten, zur Verehrung des höchsten Wesens hinzugesetzt, nemlich die beiden Aequinoctien, wo man den Himmel theils um Segen für den Ackerbau angerufen,

Chinesische Religion.

theils ihm die Erstlinge der Früchte geopfert habe. Nunmehr fiengen aber die Chinesen an, von der alten ungekünstelten Einfalt ihrer Religion abzuweichen. Da sie vorher die Erstlinge ihrer Früchte unter freyem Himmel zum Opfer brachten, so fiengen sie nunmehr an, Tempel zu bauen, und führten musicalische Concerte zur Verherrlichung ihrer Opfer auf. Es schlichen sich unvermerkt verschiedene Zauberer ein, welche, anstatt daß man bisher den Chang - ti, oder Tien, d. i. den Himmel, oder das höchste Wesen, allein verehret und gefürchtet hatte, diese Ehre auch andern Geistern erwiesen. Diese trieben allerhand Zauberkünste, baueten den bösen Geistern Häusser auf, und unterhielten das Volk mit allerley Blendwerk und Gaukeley. Durch diese wurde das ganze Reich in Unruhe gebracht, aber durch die Sorgfalt der Regenten wurden sie vertilgt, so daß die Chinesische Religion viele Jahrhunderte hindurch unverfälscht blieb. Ihre Bücher drücken sich zwar über die Gottheit, die sie verehrten, nicht deutlich aus; aber man thut ihnen gewiß zu viel, wenn man sie der Ohngötterey beschuldigt. Eben so wenig kann man sie einer Abgötterey beschuldigen, als welche erst ganz spät aus Indien nach China gekommen ist. Ob sie die Unsterblichkeit der Seele geglaubt haben, kann man zwar nicht so gerade zu beweisen; es kommen aber doch in dem Buch Che - king solche Ausdrücke vor, woraus man es wahrscheinlich vermuthen kann. Sie stellen tugendhafte Menschen neben den Chang-ti, welches einige für eine Belohnung der Tugend nach dem Tode erklären. Genug sie lassen sich über diesen Punkt nirgends bestimmt heraus.

Ohngefähr sechsthalbhundert Jahre vor Christi Geburt kam eine Sekte in China auf, die sich Tao-Ssee, oder die Gesetzlehrer, nennten. Der Stiffter dieser Sekte war Laokiun. Dieser lehrte hauptsächlich folgende Sätze: „Man muß sich vor heftigen Begierden hüten, und diejenigen Leidenschaften unterdrücken, die vermögend sind, die Ruhe der Seele zu stören; ein weiser Mann muß besonders darauf sehen, daß er sein Leben ohne Verdruß hinbringe, und zu dem Ende das Andenken an das Vergangene aus seinem Herzen verbannen, und für das Zukünftige unbesorgt seyn; es ist eine Art von Unsinn, wenn man sich mit Verlust seiner eigenen Ruhe so sehr um das Wohlergehen anderer bekümmert.“ Diejenigen, die sich zu dieser Sekte schlugen, affectirten eine solche Ruhe, wodurch alle Geschäfte der Seele aufgehoben wurden; gleichwie nun diese Ruhe durch die Vorstellung des Todes nothwendig zerstöret werden mußte, so gaben sie vor, sie wollten einen Trank erfinden, durch dessen Gebrauch sie unsterblich werden könnten. Sie trieben allerley Zauberkünste, und redeten von der Beschwörung der Geister. Diese Sekte bekam einen solchen Anhang, daß der Hof und der gröste Theil des Reichs in kurzer Zeit damit angesteckt wurde. Sie erwiesen den Geistern in ihren Tempeln öffentliche Ehre; sie lehrten, daß die Menschen nach ihrem Tode unter die Götter versetzt würden, und nennten diese deswegen Sien, Gin, oder die Unsterblichen. Sie baueten dem Stifter dieser Sekte, dem Laokiun, einen prächtigen Tempel, und der oberste Minister im Reich machte sich eine Ehre daraus, der Beschützer dieser Sekte zu seyn; sie gaben ihm deswegen den Namen Tien-Ssee, oder himmlischer Lehrer. Dieser theilte unter das Volk Zeddel mit allerhand zauberischen Figuren aus. Und nun bekam diese Religion den vollen Schwung. Es wurden eine ganze Menge Geister, von denen man bisher nichts gewußt hatte, in das Reich eingeführt; diese wurden dem höchsten Wesen, Chang - ti, an die Seite gesetzt, so, daß sie vollkommen unabhängig von ihm waren; ihre alten Könige machten sie zu lauter Göttern, und erwiesen ihnen göttliche Ehre. Und nunmehr sank die Religion der Chineser in einen solchen Grund des Aberglaubens und der Abgötterey, daß sie nicht tiefer fallen konnte. Von dieser Sekte findet man noch heut zu Tage Spuren, ob sie gleich durch die Sekte des Fo, von welcher wir jetzo gleich reden werden, um ihr herrschendes Ansehen gebracht worden ist. Das gemeine Volk wurde durch den Vorsteher dieser Sekte in die gröste Verwunderung und Schrecken gesetzt. Diese betrogen sie auf die abscheulichste Art mit ihren Zauberloosen, die sie warfen. Die heutigen chinesischen Zauberer sind noch von dieser Sekte, und treiben die alten Betrügereyen noch immer fort. Sie machen dem Volk weis, daß sie durch ihre Zauberkünste Krankheiten und böse Geister vertreiben könnten. Wenn sie den Geist der Finsternis, nach ihrem Vorgeben, vertreiben wollen, so bringen sie ihm ein dreyfaches Opfer, ein Schwein, einen Fisch und ein geflügeltes Thier; sie stecken dabey einen Pfahl in die Erde, der ihnen statt eines Zauberzeichens dient; sie beschreiben ein Papier mit allerhand seltsamen Figuren, und begleiten die Züge ihres Pinsels mit ungewöhnlichen Geberden, und einem grausamen Geschrey. Sie lermen auf eine fürchterliche Art mit Anschlagen an kupferne Kessel und einer Art von Trommeln. Man findet noch heut zu Tage in China Böswichter genug, die sich hiermit abgeben, und das gemeine Volk hat noch eine starke Anhänglichkeit an diese Zauberer.

Die andere Religionssekte, die unter dem gemeinen Volk in China herrschend ist, ist die Sekte des Fo oder Foe, welcher aber von dem Fohi, dem Stifter der chinesischen Nation, wohl zu unterscheiden ist. Dieser Fo ist ein Götze, der gegen das 70ste Jahr nach Christi Geburt aus Indien nach China gebracht worden ist. Er soll in demjenigen Theil von Indien gebohren worden seyn, den die Chineser Chung-tien cho nennen; von seiner Geburt erzählen sie die abentheuerlichsten Dinge. In seinem neunzehenten Jahr verlies er seine Weiber, nebst Haab und Gut, gieng in eine Wüste, und brachte daselbst seine Zeit unter der Aufsicht von vier Weltweisen zu, die die Indianer Joghi nennen. In seinem dreyßigsten Jahr wurde er auf einmal ein Gott, oder Pagode, und bekam einen solchen Anhang, daß sie sich auf eine recht unsinnige Art Mühe gaben, den ganzen Orient mit seiner Lehre anzufüllen. Da er sterben wollte, sagte er: „Wisset, daß kein anderes Grundwesen aller Dinge sey, als das Leere und das Nichts; daß ausser diesem Nichts alles entstanden sey, daß alles wieder in dieses Nichts verwandelt werde, und daß alle unsre Hofnungen sich in einem Nichts endigen.“ Die Anhänger dieses Fo werden in den verschiedenen Reichen von Asia mit verschiedenen Namen belegt; die Chineser nennen sie Hochang, die Tatarn Lamas, die Siamer Talapoiner, und die Japanen Bonzen. (s. jedes an seinem Ort.) Fo hatte eine doppelte Art der Unterweisung. Anfänglich lehrte er nur in Gleichnissen, welche aber seine Schüler in ihrer eigentlichen Bedeutung annahmen. Zuletzt aber sagte er, daß alles, was er bisher gesagt habe, lauter Räthsel gewesen wären,

nun aber wolle er ihnen das wahre Geheimnis seiner Lehre entdecken, und sagte ihnen die vorhin angeführten Worte. Daher theilten sich seine Schüler in zwey Classen, einige nahmen seine Lehren im buchstäblichen Verstand an, andere wurden Atheisten. Die ersten machten dem Volk weis, daß Fohi 8000mal gebohren worden, daß er durch die Leiber verschiedener Thiere gewandert sey, und daß er sich bald in der Gestalt eines Drachen, eines Affen, Elephanten u. dgl. sehen lasse. Daher werden auch dergleichen Thiere wirklich von ihnen öffentlich verehrt und angebetet. Unter seinen Schülern war einer, der ihm besonders lieb war, mit Namen Moa kia yn, und noch ein anderer, den die Chinesen O mit To nennen, woraus der Amida der Japanen entstanden ist. Die Bonzen machen dem gemeinen Volk weis, wenn man nur diesen O mi to mit Namen nennte, so erlange man schon Vergebung der Sünden, so heilig sey er gewesen; daher haben sie beständig die Worte im Mund: o mi To, Fo. Durch die Aussprechung dieser beyden Namen glauben sie dergestalt gereinigt zu werden, daß sie allen andern häßlichen Leidenschaften den Zügel können schiessen lassen, weil es ihnen alsdenn weiter nichts kostete, als nur diesen Namen auszusprechen, so würden sie aufs neue von allen Lastern gereinigt. Ihre äussere Lehre, die zugleich die Grundsätze ihrer Moral in sich faßt, besteht in folgenden Stücken: „Es ist ein grosser Unterschied zwischen dem Guten und Bösen; nach dem Tode stehet denjenigen eine Vergeltung bevor, welche Gutes gethan, und Strafe für die, welche Böses gethan haben; beyderley Seelen kommen in ein besonderes Behältnis, welches einem jeden nach seinem Verdienst angewiesen ist; der Gott Fo ist dazu bestimmt, die Menschen zu erretten, und diejenigen, die sich verirret haben, wieder auf den rechten Weg zu bringen; er hat ihnen eine selige Wiedergeburt in der andern Welt erworben, und ihnen nur folgende Gebote hinterlassen: keine lebendige Creatur zu töden, kein fremdes Gut an sich zu bringen, sich vor aller Unkeuschheit zu hüten, nicht zu lügen, keinen Wein zu trinken." Die besondern Pflichten ihrer Moral sind: denen Bonzen alles zu geben, was sie nöthig haben; Clöster und Tempel zu bauen, damit man durch das Gebet und die Busübungen der Bonzen Vergebung der Sünden erlange; bey dem Begräbnis ihrer Freunde vergoldet und versilbert Papier zu verbrennen, denn es verwandle sich dieses in der andern Welt in Gold und Silber, und dadurch würden sich ihre Freunde die Wächter, die an den Pforten der Hölle sitzen, zu guten Freunden machen können; würden sie dieses aber nicht thun, so würden sie selbsten nach dem Tode in die grausamste Marter gerathen, und in allerhand unreine Thiere verwandelt werden. Hieraus ziehen die Bonzen die grösten Vortheile. Sie setzen die Anhänger dieser Lehre in solche Bangigkeit, daß sie gern alles, was sie haben, hergeben, um nur in der andern Welt Ruhe zu haben, und nach dem Tode nicht in den Leibern unvernünftiger Thiere herum zu wandern. Um sich beständig neue Bonzen anzuziehen, so kaufen sie kleine Kinder an sich, und unterweisen sie von Jugend auf in ihren Schelmereyen, daher es ihnen niemals an Anhängern, deren sie sich zur Ausbreitung ihrer Lehre bedienen können, fehlt. Da die gemeinen Chinesen auf nichts, als nur ihre äussere Verstellung sehen, so lassen sie sich durch ihre Gefälligkeit, Bescheidenheit und kriechende Demuth dermassen blenden, daß sie solche für wirkliche Heilige halten. Sie haben eine solche Herrschaft über die Gemüther, daß sie allenthalben Götzen aufstellen, welche die Chineser anbeten, und dabey die aberglaubigsten Ceremonien verrichten.

Die andere Gattung von den Anhängern des Fo sind diejenige, die seiner innern Lehre anhängen. Es ist nicht jedermann vergönnt, in die Geheimnisse der innern Lehre einzudringen. Diese innere Lehre ist keine andere, als welche der Fo in den letzten Stunden seines Lebens bekannt gemacht, und die von seinen Schülern, auf welche er das meiste Vertrauen setzte, weiter ausgebreitet wurde. Wir wollen die Lehrsätze derselben kürzlich kennen lernen. Sie lehren, daß der Grund und Zweck aller Dinge der leere Raum und das Nichts sey; daß die ersten Stammeltern der Menschen aus dem Nichts ihren Ursprung gehabt haben, und daß sie nach ihrem Tode wieder in dieses Nichts zurück gekehrt seyn; daß der leere Raum dasjenige sey, was unser Wesen und Substanz ausmache; daß aus dem Nichts und der Vermischung aller Elemente alles, was nur da sey, hervorgebracht worden, und auch wieder in dasselbe verwandelt werde; daß alle Dinge nur der Figur und den Eigenschaften nach von einander unterschieden wären; daß Menschen und Thiere aus einerley Masse gemacht seyen, und wenn diese ihre Figur und Eigenschaften verlören, alles wieder zu einer einzigen Substanz werde; alle Dinge, so verschieden sie auch wären, machten doch nur ein Ganzes aus, und wären von ihrem Grundwesen nicht unterschieden; dieses erste Grundwesen sey in einer beständigen Ruhe, und ohne Wirksamkeit; wenn man also glücklich werden wolle, müsse man sich gewöhnen, nichts zu thun, nichts zu wollen, nichts zu empfinden; man dürfe sich weder um Tugenden, noch um Laster, weder um Belohnungen, noch Bestrafungen bekümmern. Dieser unsinnigen Lehre fehlte es nicht an Anhängern, und selbsten am Hofe sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene Grosse des Reichs zu dieser Sekte getretten; doch haben sich auch viele Gelehrte dagegen gesetzt, und solche aus allen Kräften bestritten. Der Hof kam verschiedenemal auf die Gedanken, diese unsinnige Verehrung des Fo, in beyden Sekten aus dem ganzen Reich zu vertilgen; allein man hat sie doch bis auf diese Stunde geduldet, entweder aus Furcht, es möchte unter dem Pöbel ein Tumult entstehen, oder weil sie selbst unter den Grossen heimlichen Schutz finden, unter welchen viele sind, die den Aberglauben, den sie mit der Muttermilch eingesogen haben, nicht verleugnen können. Man zählt sie zwar zu den Ketzereyen, das Tribunal der Gebräuche verdammt sie; aber das ist auch alles, was man thut. Auf diese Art wird der gröste Theil der Nation durch eine Vermischung des Aberglaubens, der Zauberey, Abgötterey und Atheisterey herumgeworfen, und dieses vertritt bey ihnen die Stelle ihrer Volksreligion, wovon man wirklich nicht weis, was man daraus machen soll.

Der bessere Theil der Nation aber hat eine Religion, die von der bisherig erzählten ganz und gar unterschieden ist. Schon in den ganz alten Zeiten, da ihre ursprüngliche Religion in grobe Abgötterey und Aberglauben auszuarten anfieng, widersetzte sich ihr grosser Lehrer Confucius, oder wie ihn die Chineser schreiben, Kong = Fu = tse, dem reissenden Strome. Er lebte, wie einige sagen, 500 Jahre, und nach andern 300 Jahre vor Christi Geburt. Er sahe den grossen Verfall seines Vaterlandes ein, und wollte demselben

durch eine Reformation aufhelfen. Er stand in einer ansehnlichen Staatsbedienung, als er diesen Entschluß faßte; allein, da er von den Grossen des Reichs so vielen Widerstand erfuhr, und merkte, daß seine Bemühungen den erwünschten Zweck nicht erreichten, so legte er seine Bedienung nieder. Er lebte eine Zeitlang als eine Privatperson, wurde aber endlich von dem König in der Provinz Schan-tong, welche damals Lu hieß, wieder an den Hof berufen, und seine Bemühungen giengen in kurzer Zeit so weit, daß der Hof in weniger als drey Monaten gänzlich gebessert wurde. Aber die Cabale ruhte nicht, bis alle seine guten Anstalten wieder vernichtet wurden. Er verlies also den Hof zum zweytenmal, und gab sich Mühe, seine Lehren unter einer Zahl vertrauter Freunde auszubreiten. Er war zwar ein Spott des Pöbels, aber er lies sich nicht wankend machen. Er schrieb verschiedene Bücher, die von seinen Landsleuten erst nach seinem Tode recht geschätzt wurden, und von ihnen unter die canonischen Bücher vom zweyten Rang gerechnet wurden. (s. **Canonische Bücher der Unchristen.**) Die Hochachtung, die alle rechtschaffene Leute gegen ihn hegten, wurde endlich so gros, daß er als der vornehmste Lehrer des Reichs angesehen wurde. Er hatte nicht so wol die Absicht, das Aeusserliche der Religion, als vielmehr das Innere und Wesentliche derselben zu bessern. Seine Moral wurde insonderheit von den vernünftigen Personen des Reichs bewundert. s. **Chinesische Philosophie.** Er beschäftigte sich nicht mit subtilen Fragen über die physicalischen und dunkeln Begriffe von der Natur der Dinge, und den Eigenschaften des göttlichen Wesens; sondern er redete blos als ein anderer Socrates, mit der grösten Ehrerbietung von Gott, als dem Urheber aller Wesen, welchen er als das reinste und vollkommenste Wesen vorstellte, dessen Vorsehung sich über alle Creaturen erstreckte; welches eine solche unendliche Erkenntnis habe, daß auch unsre geheimsten Gedanken vor ihm nicht verborgen wären; als ein Wesen von unumschränkter Gütigkeit und Gerechtigkeit. Er suchte also die natürliche Religion vom Aberglauben zu reinigen. Allein die Abgötterey und der Aberglaube war in China durch die vorhin genannten Sekten so sehr unterstützt, daß es jederzeit nur sehr wenige Personen in diesem Reiche gab, die seinen wahren Werth zu schätzen wußten, und seinen Lehren folgten, obgleich sein Name bey allen Chinesen gros war.

Ohngefähr tausend Jahre nach dem Confucius kamen einige neue Lehrer, welche dasjenige, was in den alten canonischen Schriften der Chinesen dunkel war, deutlich erklären wollten. Die Verwirrungen, welche die vorhin genannten Sekten im Reich gestiftet hatten, und die Kriege, die entstanden waren, hatten alle Liebe zu den Wissenschaften verbannt, und ein allgemeines Verderben der Sitten eingeführt, welches viele Jahrhunderte hindurch dauerte. Der kaiserlichen Familie Song gelung es endlich, daß durch ihre Bemühungen unter den Gelehrten eine Eifersucht erregt wurde, die auch ihren Einfluß in die Religion hatte. Man fand unter den Mandarinen vom ersten Rang Leute von Verstand, die es wagten, nicht allein Auslegungen über die canonischen Bücher zu schreiben, sondern auch die Bücher des Confucius zu erklären. Diese neuen Ausleger erschienen gegen das Jahr Christi 1070. Das Ansehen des Kaisers, der Name der Mandarinen, die sinnreiche und artige Schreibart, die neuen Materien, die sie abhandelten, erregten die Neugierde gar bald, und brachten ihre Lehren bald in grosses Ansehen. Sie gaben dem Grundwesen aller Dinge, welches die alten Chineser Tien genennt hatten, den Namen Tai-ki, und beschrieben es als ein Ding, das sich nicht recht erklären lasse, ein Wesen, das von aller Unvollkommenheit der Materie befreyet sey, dem man keinen Namen geben könne, der seiner Natur gemäß sey. Sie verglichen ihn mit dem Hauptbalken eines Daches, wodurch es zusammengehalten werde; mit der Wurzel eines Baums, mit der Achse an einem Wagen; sie nennen ihn den Grund und Pfeiler aller Dinge; er ist kein chimärisches Wesen, wie der leere Raum der Bonzen, sondern ein wirklich daseyendes Wesen; was man von ihm begreife, sey dieses, daß es vor allen andern Dingen da gewesen, und daß es nicht von andern unterschieden gewesen, ehe sie entstanden wären, sondern daß es mit dem Vollkommenen und Unvollkommenen, dem Himmel, der Erde und den Elementen einerley sey; man müsse sich dasselbe als etwas unbewegliches und im Ruhepunkt stille stehendes vorstellen; wenn es sich aber bewege, so bringe es eine vollkommene, subtile und in beständiger Bewegung begriffene Materie hervor; ruhe es aber, so entstünde eine grobe, unbewegliche Materie; aus der Vermischung beyder Materien entstünden die Elemente. Sie nennen es das allervollkommenste Wesen, die Idee, das Muster und die Quelle aller Dinge, das Wesen aller Wesen; in einigen Schriften beschreiben sie es als etwas Lebendiges und Beseeltes, geben ihm auch den Namen Seele und Geist. Diesem Taiki zu Ehren haben sie auch Tempel aufgerichtet. Aus dem, was wir gesagt haben, erhellet, daß der Begriff, den sie sich von dem höchsten Wesen machen, sehr widersprechend sey, und sie stossen an einem Ort dasjenige um, was sie an dem andern behauptet haben. Durch diese neuen Erklärungen wurde nun die ohnedies grosse Ungewißheit, was die Chinesen für einen Begriff von Gott hatten, noch grösser, dermassen, daß es unter ihnen Gelehrte gab, die alles aus natürlichen Ursachen erklären, und von keinem andern Grundwesen etwas wissen wollten, als von einer himmlischen materialischen und nicht mit Vernunft begabten Kraft. Endlich legte sich der Kaiser ins Mittel, und gab von dem Verstand der canonischen Bücher durch einen Machtspruch die Erklärung. Er erklärte durch ein Edict, welches im ganzen Reiche bekannt gemacht wurde, daß nicht dem sichtbaren und materialischen Himmel, sondern allein dem Herrn desselben, dem Schöpfer Himmels und der Erden, und aller darinnen befindlichen Dinge, Opfer sollten gebracht werden. Deswegen wurden auch auf das Täfelchen, vor welchem die Opfer gebracht wurden, die Worte geschrieben: dem höchsten Herrn. Nicht weniger wurde in diesem kaiserlichen Befehl bemerkt, daß man aus Ehrfurcht für diesen höchsten Herrn sich nicht unterstehe, ihn bey seinem rechten Namen zu nennen, sondern daß man die Gewohnheit eingeführt habe, ihn unter dem Namen des höchsten, wohlthuenden und überall herrschenden Himmels, zu benennen, so wie man den Kaiser auch nicht bey seinem Namen nenne, sondern ihn durch: die Stufen seines Throns, durch: den höchsten Hof seines Pallastes, bezeichne. Dieser Erklärung traten alle Grossen des Reichs bey, und erklärten, wenn sie den Tien oder Chang-ti anrufften, sie niemand anders darunter verstünden, als den Herrn und Schöpfer aller Dinge. Ob nun gleich

diese Aeusserungen so ziemlich deutlich sind, so glaubt man doch, daß sie nicht von allen Chinesen in gleichem Verstande von Herzen geglaubt würden. Sie theilen also auch die Gelehrten in Absicht auf die Religion, in zwey Classen; in der einen sind diejenigen, die sich nicht an die Erklärungen der neuen, sondern blos an den Grundtext ihrer alten canonischen Bücher halten, und von dem allerhöchsten Wesen eben die Begriffe hegen, die die ursprünglich alten Chinesen davon hatten, ehe der Aberglaube und Abgötterey die alte reine Lehre verdrungen hatte; in der andern sind diejenigen, die den Grundtext beyseite setzen, und ihre wahre Meinung hinter allerhand spitzfindige Auslegungen und Erklärungen zu verstecken suchen. Diese letzte, sagt man, sind wirkliche Atheisten, denn ihre Aussagen sind so auf Schrauben gesetzt, daß sie jeder Atheist unterschreiben, und dennoch etwas ganz anders dabey denken kann.

Es giebt in China eine große Anzahl Leute, die aus allen diesen verschiedenen Secten sich ein ganz neues Religionssystem zusammensetzen, und sich bemühen, alle die verschiedenen Meinungen mit einander zu vereinigen; sie nehmen von jedem etwas, und machen sich ein Ganzes daraus. Was aber aus dieser Vermischung für ein Religionsbegriff entstehe, kann jeder abnehmen. Man trift Gelehrte an, die, weil sie von geringer Herkunft sind, in der Abgötterey erzogen worden, die aber, wenn sie Mandarins werden, entweder wegen dem anklebenden Vorurtheile der Erziehung, oder aus Gefälligkeit gegen den Pöbel die Meinungen aller anderer Secten annehmen. Die Mandarins kennen gemeiniglich keine andere Gottheit, als ihr Glück; sie schreyen zwar gegen alles, was Ketzerey ist, sind aber eben sowohl Götzenknechte, als der Pöbel. Ihre Weiber haben an dem ehrwürdigsten Theil ihres Hauses einen Altar, und viele vergüldete Götzen stehen. Gegen diese beugen die Schüler des Confucius ihre Knie, und erwarten dafür die Gefälligkeit von andern, daß sie ihrem Confucius gleiche Ehre erweisen. Der Gelehrte macht aus Gefälligkeit den Aberglauben mit, und der Ungelehrte verehrt das Haupt der Weltweisen. Weil von diesem letzten Punct so vieles geredet wird; so wollen wir auch noch ein paar Worte davon sagen. Daß die Chinesen eine uneingeschränkte Hochachtung gegen ihre Vorfahren haben, ist eine bekannte Sache; aber gegen den Confucius wird sie bis zur Abgötterey getrieben. Ehemals wurden diesem Weltweisen öffentliche Ehrenbezeigungen vor seiner Bildsäule, die in dem großen seinem Andenken zu Ehren gebauten Saale stund, erwiesen; heut zu Tage aber geschehen solche für einer großen Tafel, auf welcher sein Name und seine Würden geschrieben sind. Wenn man ihm seine Ehrerbietung erweiset, so knieet man vor die Inschrift hin, und wirft sich mit dem Leibe neunmal auf die Erde nieder, bis der Kopf die Erde berührt; alsdenn bringt man demselben die gewöhnlichen Opfer an Weinen, Eßwaaren und Früchten. Einige halten dieses für eine wahre Abgötterey, andere aber für eine blos bürgerliche Ehre, die dem Andenken dieses großen Mannes gewidmet werde.

Zum Beschluß dieses Artickels wollen wir noch einige abergläubische Gebräuche anführen, die man noch heut zu Tage bey den Chinesen, sowohl vornehmen, als geringen Standes antrift. Von ihren Götzen glauben sie, daß sie zuweilen durch die Quintessenz eines Thieres belebet werden. Sie glauben nemlich, daß einige Thiere, wenn sie lange genug gelebt hätten, ein Vermögen empfiengen, ihr Wesen zu reinigen, und alle irrdische und grobe Theile davon abzusondern; derjenige Theil nun, der von ihrer Substanz übrig bleibe, mache sich ein Vergnügen daraus, den Menschen zu plagen. Um nun solches zu hindern, verrichten sie allerhand lächerliche Ceremonien, um sich solche gewogen zu machen. Eine andere Art des Aberglaubens ist derjenige, den sie Suan-sing nennen, welches so viel heißt, als die Ausrechnung des Schicksals. Von dergleichen Leuten, die sich damit abgeben, wimmelt es in China. Es sind gemeiniglich blinde Leute, die sich um ein paar Pfennige der Leichtgläubigkeit anderer zu Nutze machen. Allemal muß der Götze mit in das Spiel kommen. Sie haben auch eine Art eines abergläubischen Looses, welches sie Pa cua nennen. Sie gehen zu einem Götzen, und zünden Rauchwerk vor demselben an; darauf berühren sie mit ihrer Stirne die Erde. Sie nehmen hierauf einen Becher, der mit kleinen platten hölzernen Stäbgen angefüllt ist, worauf allerhand räthselhafte Orakel geschrieben sind. Eines von diesen Stäbgen läßt der Rathfragende auf die Erde fallen, und der dabey befindliche Bonze erklärt die Zeichen. Und wer könnte die Gebräuche alle anführen, die ein durch Aberglaube und Abgötterey verwirrtes Gehirn ausdenken kann? Hiezu kommt noch der übertriebene Nationalstolz der Chineser, wodurch sie sich bey aller ihrer Thorheit klüger denken als alle andere Völker. Und nun kann man sich leicht die Rechnung machen, wie schwer es sey, den Chinesen ihre Religionsmeinungen aus dem Kopf zu bringen. (22)

Chinesische Schreibkunst. Von den Charactern und Schriftzügen der Chinesen werden wir unter dem folgenden Artickel: Chinesische Schrift, besonders handeln; hier wollen wir nur noch etwas weniges von der äussern Form derselben beybringen. Sie bedienen sich zum Schreiben nicht, wie die Europäer der Federn, noch wie die Araber, des Rohrs, sondern eines Pinsels, der aus Kaninchenhaaren gemacht ist. Die Dinte, deren sie sich bedienen, wird aus Kienruß gemacht, den sie aus verschiedenen Materien, hauptsächlich aber vom Fichtenholz und vom Oel, das sie brennen, verfertigen. Sie mischen etwas angenehmes darunter, welches jenem den übeln Geruch benimmt. Aus diesen Materialien machen sie einen Teig, und bringen ihn in allerhand Formen. Wenn sie schreiben wollen, so haben sie einen glatt polirten Marmor auf dem Tisch, der auf beiden Seiten eine Höhlung hat, worinnen Wasser befindlich ist. Darein tunken sie ihre Stangen Dinte, und reiben sie auf dem Marmor, bis sie Schwärze genug bekommen. Wenn sie schreiben, so halten sie den Pinsel nicht schief, wie die Maler, sondern senkrecht, als ob sie das Papier durchstechen wollten. Sie schreiben von oben unterwärts, und machen den Anfang damit auf der rechten Seite. So fangen auch ihre Bücher da an, wo die unsrigen aufhören. Die Gelehrten sehen sehr darauf, daß alles ihr Schreibzeug, Marmor, Dinte, Pinsel, nett und in guter Ordnung sey. (22)

Chinesische Schrift, bestehet nicht in der Zusammensetzung gewisser Buchstaben, um dadurch einen gewissen Ton auszudrücken, sondern es sind Charactere, wodurch sie ganze Begriffe ausdrücken. Aus dem Artickel, Chinesische Sprache sieht man, daß die Bedeutung ihrer Worte häufig von dem Accent abhängt, mit welchem sie ausgesprochen werden; da sie nun die Mannichfaltigkeit dieser Accente nicht auf dem Papier abbilden können, so haben sie so viele Bilder oder Charactere,

ractere, mit denen sie ihre Gedanken bezeichnen. Ja sie haben gewisse zusammengesetzte Charactere, mit denen sie zwey bis drey Worte auf einmal anzeigen können. Wenn sie z. B. die Worte schreiben wollen: guten Morgen mein Herr, so brauchen sie nicht einzelne Zeichen, wodurch sie die Worte, gut, morgen, Herr anzeigen, sondern sie haben einen Character, der alles dieses zugleich bedeutet. Diese Charactere sind so allgemein, daß sich derselben auch die Einwohner von Japan, Cochinchina, Tunking und Corea bedienen, und obgleich die Sprachen aller dieser Völker so verschieden sind, daß sie im Sprechen einander nicht verstehen, so bezeichnen sie doch ein und eben dieselbe Sache mit einerley Characteren, so daß wenn sie ein Chineser liest, so liest er sie Chinesisch, der Japaner, japanisch u. s. w. Wenn man sich deswegen die Bedeutung dieser Charactere aus den Wörterbüchern bekannt macht, so würde man eine Chinesische Schrift in allen Sprachen lesen können. Man wirft daher billig die Frage auf, wo der Ursprung dieser Chinesischen Charactere herzuleiten sey. Man glaubt insgemein, daß der Ursprung der Chinesischen Charactere mit den Hieroglyphen einerley sey. Im ersten Anfang theilten sie einander ihre Gedanken also mit, daß sie auf das Papier allerhand natürliche Bilder desjenigen entwarfen, was sie sagen wollten. Allein diese Art war sehr unvollkommen, es gehörten nicht nur viele Bücher dazu, wenn man etwas weniges sagen wollte, sondern es kamen auch unzählige Dinge vor, die sich nicht aufs Papier mahlen liessen. Daher giengen die Chineser weiter, sie warfen die Bilder weg, und behielten blos die zusammengezogene Striche, und erweiterten sie auf eine erstaunende Art. Eine jede Idee bekam ihr eigenes Zeichen, die sie bald auf eine willkührliche, bald auf eine sinnreiche Art zusammensetzten. Ehemals bildeten sie die Sonne also ab, ⊖, und nennten es Ge, jetzo haben sie eben dieses Bild nur etwas weniges verändert |☰| und nennen es gleichfalls Ge. In diesen Gedankenzeichen liegt häufig Allegorie verborgen, die uns freylich dunkel vorkommen muß, weil wir zu wenig mit ihrer Gedenkungsart bekannt sind. Sie geben sich sehr viel Mühe, diese Charactere recht schön zu mahlen, als durch welche Geschicklichkeit man zu grossen Ehrenämtern gelangen kann. Sie halten auch ihre Schriften in gar großen Ehren, so daß sie ein jedes Blatt, wenn es auf die Erde fallen sollte, mit großer Ehrerbietung aufheben, und es würde nach ihren Sitten eine große Unhöflichkeit seyn, wenn man von einem geschriebenen Blatt einen unanständigen Gebrauch machen wollte. Sie haben heut zu Tage noch gewisse alte Charactere im Gebrauch, deren sie sich bey Titeln, Aufschriften und Devisen zu bedienen pflegen; sie haben auch besondere Charactere, deren sie sich bey gemeinen Schriften bedienen, und auch solche, die sie nur in wichtigen Dingen und gelehrten Anglegenheiten brauchen. Diese ihre Charactere können wir mit unsern arithmetischen Ziffern oder algebraischen, chymischen und astronomischen Zeichen vergleichen, denen man zwar in allen Sprachen verschiedene Namen giebt, die aber doch immer einerley Begriff anzeigen. Es vergleichen daher auch einige die Chinesischen Charactere mit den sogenannten notis der Römer, deren sich Tiro und andere Geschwindschreiber der Römer bedient haben, nur mit dem Unterschied, daß die sogenannten notae der Römer, blos willkührliche Zeichen ganzer Worte, ohne eine gewisse Verbindung unter einander zu haben, waren; die Chinesischen hingegen aus gewissen Radicalzügen, die nach der Analogie mit einander verbunden werden, bestehen. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß der erste Ursprung der Chinesischen Charactere ganz einfach gewesen sey. Zu ihren Stamm- und Wurzelwörtern haben sie Charactere, welche weniger zusammengesetzt sind; ist nun ein Gedankenzeichen nicht hinreichend, die Idee, die sie ausdrücken wollen, zu bezeichnen, so nehmen sie den Hauptcharacter, welcher gleichsam den Hauptbegriff anzeigt, zum Grund, und setzen hernach so viele Nebencharactere dazu, daß der zusammengesetzte Character gleichsam eine Definition von der Sache ausdrückt. Sie sollen zwar gewisse Regeln haben, nach welchen diese Züge zusammengesetzt werden, die aber freylich den Ausländern unbekannt bleiben. Es haben daher einige nicht für ganz unmöglich gehalten, daß man durch Vergleichung dieser Charactere vielleicht allgemeine Sätze herausbringen könnte, welche die Regeln anzeigten, nach welchen sie die Grundstriche mit einander verbänden. Denn sollte die Zusammensetzung blos willkührlich seyn, so würde eines Menschen Alter bey weiten nicht hinreichend seyn, eine so ungeheure Menge Zeichen mit dem Gedächtniß zu fassen, zumal da das unterscheidende Merkmal oft eine fast unmerklich Kleinigkeit ist. Die Chinesen haben verschiedene Wörterbücher, worinnen diese Charactere in verschiedene Classen getheilt, und erklärt worden sind. In denselben haben sie die Methode, daß alle Zeichen, die auf einen gewissen Hauptbegriff ihre Beziehung haben, unter denselben gebracht worden sind; z. E. alles, was sich auf Himmel, Erd, Pferd und dergl. beziehet, muß unter diesem Hauptcharacter gesucht werden. Dergleichen Wörterbücher werden uns vier namhaft gemacht. Das erste heißt Chim çu tum, das zweyte To çu gvei, ist vollständiger, als das vorhergehende; das dritte Sia çu gvei, enthält blos die gewöhnlichsten Zeichen und Worte; das vierte, Stai pien, ist das vollständigste. Ausser diesen haben auch einige Mißionarien chinesische Wörterbücher zum Gebrauch der Europäer verfertigt. Die Methode, deren sie sich bey diesen Wörter- oder vielmehr Zeichenbüchern bedienen, ist diese. Zuerst setzen sie die einzelnen Striche, sodann die Zeichen, die aus zwey Zügen bestehen, wie sie entweder neben einander, oder unter einander, oder durch einander gesetzt werden; darauf gehen sie nach eben der Art der Zusammensetzung auf die andern fort. Um die Bedeutung eines solchen Characters oder seine Aussprache in der Chinesischen Sprache anzudeuten, gehen sie so zu Werk. Entweder sie setzen einen Character, dessen ähnliche Aussprache schon anderwärts bekannt ist, dazu; oder sie verrichten es auf folgende künstliche Art. Z. E. sie wollen die Aussprache des Characters, welcher Tan ausgesprochen werden soll, und welcher so viel als einfach bedeutet, anzeigen; so setzen sie die drey Characteren, welche Ta, nan, çie heissen, darneben, welche so viel bedeuten, als: theile ta und nan so daß von dem ersten, t, und von dem andern an genommen werde, welches zusammen tan ausgesprochen wird. Ein ander Exempel. Chu, heißt der Grund, neben demselben stehen die Charactere, welche folgende Worte bedeuten: chi yu çia yu chu, d. i. theile chi und yu, so entsteht daraus der Ton chu; denn wenn man von chi, den ersten Theil ch, und von yu den zweyten Theil nimmt, und beides zusammen in einen Ton, welches durch das Wort yu angedeutet wird, zusam-

men nimmt, so entsteht derjenige Ton daraus, mit welchem der Character chu ausgesprochen werden soll. Man sieht hieraus, wie weit vortheilhafter die alphabetische Zeichen der Worte sind, ob sie gleich nur auf eine Sprache eingeschränkt sind. (22)

Chinesische Seide, hat von Natur unter allen Seidenarten die beste weisse Farbe. In denen Gatzefabriken verarbeitet man sie am liebsten zum weissen Filet und Flor. Die Natur dieser netzartigen Zeuge erfodert, daß die Seide, woraus sie verfertiget werden, von vorzüglichern Halt seyn müssen. Da sie von Natur eine schöne Weisse hat, so hat man nicht nöthig, sie in ein Seifenbad zu bringen, um ihre Farbe zu erhöhen. Im Seifenbad wird zwar die Seide weiß, verlieret aber ihre natürliche Steife, und ist zum Gazeweben nicht mehr dienlich.

Chinesischer Sonnenschirm. (Conchyl.) Dieser großen Patelle hat niemand gedacht, ausser **Davila** *Catal.* Tom. I. p. 78. n. 1. Tab. 2. fig. A. *Parasol chinois*, und aus ihm **Martini** in dem neuen syst. Conchylienc. Th. I. S. 103. tab. 6. fig. 44. **Martini** nennet ihn den grossen weissen chinesischen Sonnenschirm mit gelbem Knopf. Er ist von ungewöhnlicher Größe, denn sein Durchmesser beträgt drey Zoll und vier Linien. Er ist mehr rund als eyförmig, der Wirbel sitzt nah an der schmälern Seite, und ist sowohl von aussen als von innen gelb. Die Oberfläche ist mit tiefen wellenförmigen Furchen rings umher bezeichnet, und die innre Seite vom Wirbel nach dem Rand herab fein gestreift. Der Rand ist glatt und an einigen Stellen bogenweise ausgeschweift. Sowol die ausserordentliche Größe, als die Figur dieser Patelle und vielleicht der Ort ihrer Herkunft, denn sie fällt vornemlich in China, hat dem Herrn **Davila** Gelegenheit gegeben, sie mit einem chinesischen Sonnenschirm zu vergleichen. (10)

Chinesische Sprache. Diese Sprache ist unter allen bekannten asiatischen und europäischen in verschiedener Betrachtung eine der merkwürdigsten, indem sie in den wenigsten Stücken mit ihnen übereinkommt. Alle andere Sprachen haben ein Alphabet, wodurch sie ihre Töne bezeichnen, und welches auch dazu dient, daß ihre Töne in andern Sprachen können ausgedruckt werden. Die einzige Chinesische Sprache hat keine Buchstaben, sondern Bilder von Sachen, und ihre Töne können in andern Sprachen entweder gar nicht, oder wenigstens mit der größten Mühe und noch darzu sehr undeutlich ausgedruckt werden. Die Chinesen haben eine doppelte Sprache, die Sprache des Pöbels, die nicht in allen Provinzen einerley ist, und die Sprache der Mandarinen, die sie Quon ha nennen. Die letztere Sprache redete man ehemals am Hofe in der Provinz kiang nan, von da breitete sie sich unter alle Personen von Stand und Vermögen aus, und wird nun von dem gesitteten Theil der Nation in allen Provinzen gesprochen. Diese Sprache besteht aus 350 Stammwörtern oder vielmehr Stammsylben, die alle mit andern einsylbig und unbeugsam sind. **Baier** in seinem *Museo sinico* hat sie gesammelt; wir wollen daraus nur einige zur Probe anführen. ça, çai, çan, çao, çe, çem, can, co, cam, cho, fuen, gao &c. Man druckt zwar diese Grundtöne mit europäischen Buchstaben aus, aber man zweifelt billig, ob dieses der rechte Ton sey, mit welchen sie die Chinesen aussprechen. Aus der Zusammensetzung dieser Töne, wovon ein jeder seine besondere Bedeutung hat, formiren sie alle Worte, die sie in ihrer Sprache haben. Die meiste Schwierigkeit hierinnen ist diese. Da sich mit der Cultur der Nation auch ganz natürlicherweise die Begriffe, und mit denselben die Töne vermehren mußten, wodurch sie solche bezeichneten; so wollten sie gleichwohl keine neue Töne einführen, sondern behielten die alten bey, modificirten sie aber durch Accente und andere Veränderungen dermaßen, daß ein Ton, in verschiedener Aussprache, vielerley Begriffe zugleich anzeigte. Diese Töne sind entweder einfach, oder zusammengesetzt. Einfache Töne sind diejenige, die nur einen Accent haben, dieser werden fünfe gezählt 1) kia xim, da ein Wort ausgesprochen wird, als wenn der letzte Buchstabe doppelt wäre, und der Ton etwas in die Höhe gedehnt wird. 2) Xam, xim, wenn der Ton des letzten Buchstabens schnell abgebrochen wird, so wie wir zu reden pflegen, wenn wir zornig sind. 3) Ge xim, wenn der letzte Buchstabe etwas lang ausgesprochen wird. 4) Pim xim, wenn weder in der Höhe und Tiefe des Tons, noch in der Geschwindigkeit eine Veränderumg vorgehet, sondern das Wort in einer Monotonie ausgesprochen wird, 5) Cho pim, wenn sich der Ton in die Tiefe senkt. Die Aussprache dieser fünf Töne bezeichnen sie nach europäischer Aussprache mit folgenden Zeichen, yá, yà, yǎ, yâ yā, Zusammengesetzte Töne giebt es sehr viele. Es ist nicht zu leugnen, daß aus dieser Aussprache für einen, dessen Ohr nicht von Kindheit an daran gewöhnt ist, viele Zweydeutigkeit entstehen muß; denn eben das angeführte Wort ya, hat nach der angezeigten verschiedenen Aussprache auch fünferley Bedeutungen, nach der ersten heißt es Dummheit, nach der zweyten vortreflich, nach der dritten eine Gans, nach der vierten stumm, nach der fünften ein Zahn. So auch das Wort Schu, wenn es lang und hell ausgesprochen wird, bedeutet es einen Herrn, in der andern ein Schwein; wird es geschwind ausgesprochen eine Köchin, mit einem männlichen starken Ton ausgesprochen, heißt es eine Säule. Selbsten die Chinesen finden hier nicht selten einige Schwierigkeit, daher sie oft ein Wort, dessen Bedeutung durch den Ton und Accent nicht hinreichend bestimmt wird, durch die Zeichnung des Characters der Sache, die es bedeutet, in der Hand deutlich zu machen suchen. Ein Europäer, der etwas von der Chinesischen Sprache wußte, sagte einstens einem Chineser, die Schiffe in Europa wären so groß, als die größten Häuser in China; der Ton aber, welcher ein Schiff bedeutet, zeigt mit einer kleinen fast unmerklichen Veränderung, auch einen Ziegelstein an; darauf sagte der Chinese, wie groß denn die Backöfen wären, worinnen sie gebrannt würden. Ein und eben derselbe Ton bekommt, wenn er mit andern zusammengesetzt wird, noch eine Menge Bedeutungen, z. E. das Wort Mu, heißt Holz oder Baum; Mu-leao, heißt Bauholz, Mu-lae ein hölzerner Riegel, Mu-hia eine Schachtel, Mu-stank ein Schrank, Mu-Tsiang ein Zimmermann, Nu-nu ein Pomeranzenbaum, Mu-sing der Planet Jupiter, Mu-mien der Cattun. Die Accente werden von den Chinesen so fein ausgesprochen, daß es ein Fremder kaum merkt; indessen hat sie dieses mit mehreren Sprachen gemein. Man weiß ja, daß von einem gebohrnen Franzosen das che, ge, je, jedes besonders ausgesprochen wird, obgleich ein Ausländer sie oft verwechselt. Der Ton thut bey einer jeden Sprache zum Verstehen sehr viel. Die Chinesen können die Buchstaben B, D, R, X, Z, nicht aussprechen, wenn sie daher ausländische Worte aussprechen

wollen, so setzen sie dafür P, T, L, S, S. Zum Exempel, für Maria, sagen sie, Ma li ya, für crux, cu lu su, für spiritus su pi li tu su. Es hat deswegen Couplet der Congregation de propaganda fide den Vorschlag gethan, daß bey den bekehrten Chinesen der Gottesdienst nicht in lateinischer, sondern Chinesischer Sprache gehalten werden sollte: denn wenn ein Chinesischer Priester die Worte, hoc est corpus meum, nach der Landesaussprache aussprechen würde, und anders würde er sie nicht sprechen können, so würden sie so lauten: ho ke (hoc) nae su tu, (est) co vl pu su (corpus) me vum (meum). Diese Töne aber hätten in der Chinesischen Sprache folgende Bedeutung: fluvius posse occiput res adsequi quisque tu non servus pulsus dominus; oder ignis hospes labor ira virtus frater auris reficere mori meditari herus. Dies mag genug seyn von der Bedeutung ihrer Worte. Die Aussprache dieser Sprache ist ausser dem, was wir von den Accenten gesagt haben, für einen Ausländer nicht weniger Schwierigkeiten unterworfen. Sie sprechen Worte aus, die wir Europäer ihnen weder nachsprechen, noch nachschreiben können. Die Zähne der Chinesen sind ganz anders eingerichtet, als die unsrigen; die oberste Reihe derselben geht weit über die unterste hervor, und die unterste ist inwendig eingebogen. Ueberdies hat jede Provinz, jede Stadt, ja manches Dorf, seine besondere Mundart. Dies ist die herrschende Art zu reden, deren sich sowohl der Gelehrte, als der gemeine Mann bedienet. Wenn man in der Mandarinensprache langsam redet, so kann man die Modificationen der Sprachwerkzeuge ganz wohl von einander unterscheiden, welches man aber in der gemeinen Sprache nicht kann. Auch dadurch wird ihre Sprache schwer, weil ihre Worte mit den Worten anderer Sprachen nicht die geringste Gemeinschaft haben, wodurch man allenfalls dem Gedächtniß zu Hülfe kommen könnte.

Nun wollen wir noch etwas von der grammaticalischen Verbindung der Worte reden. Die Chinesen haben in ihrer Sprache keinen Unterschied des generis, noch Declination. Oft ist das Nennwort nicht einmal von dem Zeitwort unterschieden, und eben das Wort, das an seinem Ort ein Hauptnennwort ist, kann in einer andern Verbindung ein Nebenwort, oder ein Zeitwort seyn. Z. E. Sien, bedeutet opfern, und auch das Opfer, Hin, heißt die Freude, sich freuen, freudig. Stehen dergleichen Worte vor einem andern, daß sie eine Handlung anzeigen können, so sind es Zeitworte, stehen sie denselben nach, so sind es Nennworte. Z. E. Ngo ngai ni, heißt ich liebe dich, aber ngo ti ngoi, heißt meine Liebe. Steht ein Wort vor einem Nennwort, so ist es ein adjectivum, z. E. Hao heißt gut, Hao gin, ein guter Mensch, aber Gin ti Hao heißt des Menschen Güte. Der casus und numerus wird blos aus der Zusammensetzung erkannt Um den pluralem anzuzeigen, wiederholen sie entweder das Wort, z. E. Se, die Farbe, Se se, die Farben, oder sie setzen die Wörtgen, tem, poy, men, dazu, z. E. kiai, das Dorf, Kiai tem, die Dörfer, lu, der Weg, lu poy, die Wege, Gin, der Mensch, Gin hem, die Menschen. Oft muß auch blos der Zusammenhang entscheiden, ob von einem, oder mehreren die Rede sey. Die Chinesen haben nur drey Fürwörter, ngo, ich, ni, du, ta, er, der Plural wird durch den Zusatz des Wörtgens men gemacht; possessiva werden sie, durch Hinzusetzung der Sylbe ti, z. E. ngo ti, mein, ngi ni, dein, ngo men ti, unser, ni men ti, euer, ta men ti, ihr, ngo ti koue, mein Königreich, ngo ti fou, meine Stadt. In Ansehung der Zeitworte ist die Chinesische Sprache eben so einfach. Sie können nur drey Zeiten anzeigen, die gegenwärtige, vergangene und zukünftige, wovon sie die erste durch das blosse Wort, die zweyte durch die Partikel leao, und die dritte durch die Partikel tsiang, oder hoei anzeigen, z. E. ngo, ngai; ich liebe, ngao ngai leao, ich habe geliebt, ngo hoei ngai, ich werde lieben. Der gröste Reichthum der chinesischen Sprache besteht in den Partikeln, die es aber nicht ihrer Natur nach sind, sondern erst durch den Gebrauch dazu werden. Eigentlich sind es lauter nomina. Aus dem, was wir von der chinesischen Sprache gesagt haben, ist also offenbar, daß man sie in verschiedener Absicht für leicht und schwer halten kann; leicht ist sie, in Ansehung der grammaticalischen Einfalt, schwer aber in Ansehung der Menge der Bedeutungen. Ausser dieser allgemeinen Landessprache haben die Chinesen noch eine besondere gelehrte Sprache, in welcher ihre canonischen Bücher geschrieben sind. Diese Sprache wird gar nicht im gemeinen Leben geredet, sondern man bedient sich nur der Charactere derselben im gelehrten Schreiben. (s. **Chinesische Schrift.**) In ihrem Vortrag bedienen sie sich der edelsten nnd ausgesuchtesten Redensarten, und solcher Metaphoren, die im gemeinen Leben nicht so gar gebräuchlich sind, die sich aber zu der Materie, wovon man handelt, am allerbesten schicken. Ein Gelehrter würde sich lächerlich machen, wenn er so schriebe, wie man sich im gemeinen Leben ausdrückt. (22)

Chinesische Tempel, (Gartenbaukunst) die Gärten der Grossen werden nicht selten mit Chinesischen Tempeln geschmückt angetroffen, inzwischen können solche, wenn man nicht in das Unschickliche verfallen will, in kleinen Gärten nicht nachgeahmt werden. In den weiten und herrlichen Parks Britanniens, auf Anhöhen in den Hainen, in einsamen und feyerlichen Gegenden thun sie eine trefliche Würkung, indem sie den Eindruck des Edlen und Grossen verstärken. Wenn sie gleich nach unsern veränderten Religionsbegriffen einen Theil ihres Interesse verlohren haben, so können sie doch durch die Architectur, die Lage,, und die Verbindung mit andern Gegenständen noch immer von einer guten Wirkung seyn. Sie verlangen übrigens einen Ort, der dem mythologischen Character der Gottheit, der sie gewidmet sind, nicht widerspricht, und sind den Gesetzen der schönen Baukunst unterworfen. (18)

Chinesische Thüren, (Baukunst) die Thüren der Chineser von ihren Häusern gehen selten nach der Gasse heraus, sondern gemeiniglich nach dem Hof, ausser in Städten, wo sie unter den Europäern wohnen, und unter der Polizey derselben stehen. Sie sind wie unsere Europäische in der Gestalt viereckigt und höher als breit. Ihre Hofthore aber, welche ziemlich weit, sind von unserer Europäischen Art ganz verschieden, und lächerlich anzusehen. Ihre Gestalt ist, wenn dem Kämpfer zu glauben, ein voller Cirkel, sowohl oben als auf dem Boden, und das ganz wider alle Natur. (18)

Chinesischer Thurm, Chinesischer Obeliok, Chinesiche Pyramide, lat. *Turris s. Obeliscus chinensis* fr. *Clocher ou Obelisque Chinois* (Lister tab. 1018. fig. 80. Gualtieri tab. 56. fig. M. N. Argenville tab. XI. fig. F. Seba Th. III. tab. 50. fig. 23. 24. Martini tab. 157. fig. 1489. Th. IV. S. 375. Schröter Flußconchyl. tab. 9. fig. 9.) eine Conchylie, die unter die sogenannten Schnabelschrauben

gehöret. Alle ihre Windungen, derer 12 bis 14 sind, sind mit granulirten Streifen umgeben. Diejenigen Knoten, die sich am Fuß einer jeden Windung befinden, sind die größten, und sind bisweilen spitzig, bisweilen ganz rund. Es kann seyn, daß sie blos an jüngern Exemplaren, oder an abgeriebenen ganz rund, wie kleine Perlen sind. Die übrigen sind ganz kleinkörnig und gleichen einer überaus feinen Perlenschnur. Die Grundfarbe ist bey einigen weiß, aschfarbig schattirt, mit kleinen gelben und grossen braunen Flecken besprengt; bey andern aber weiß mit grössern und kleinern Puncten bemahlt. Die Mündung ist eyförmig, und endigt sich unten in eine sehr enge Rinne und krummgebogenen Schnabel. Die äusserliche Lippe beugt sich merklich über den Schnabel herüber, die innere legt sich um den Bauch herum. Die Spindel hat eine starke Falte. Man findet diese Pyramide am häufigsten in einigen morastigen Gründen des mittelländischen Meeres, und Adanson hat sie in morastigen Gründen bey der Insel Tereniffa angetroffen. Sie wird nicht leicht über 2½ Zoll lang, häufig aber viel kleiner gefunden. (10)

Chinesisches Weiß, der Seidenfärber hat fünf Hauptschattirungen im Weissen, davon das Chinesische Weiß eine ist. Das Weißmachen überhaupt erfodert auf dreyßig Eymer klaren Wassers zwey Pfund Baumöhl-Seiffe. Man läßt es mit einander stark kochen, und hängt sodenn die Seide auf Stöcke hinein. Dem Chinesischen Weiß setzt man ein wenig Roucou zu, und verschafft ihm da durch einen röthlichen Schimmer. (19)

Chinqueis, ist vermuthlich der Chitsebaum, s. diesen Art.

Chinquis, (Naturgesch.) s. Pfau (*Pavo* L.)

Chint, sind indianische weisse baumwollene Gewebe, die zum Drucken und Färben dienlich sind. Es giebt deren verschiedene Sorten, welche sich durch die Namen der Oerter, wo sie gemacht werden, und durch ihr Ellenmaaß unterscheiden. (28)

Chintal, ein in Goa bey den Portugiesen übliches Gewicht, so 105 Pf. Markgewicht macht. Er wird in 5 Mans und 8 Rotolis abgetheilet. Der Mans hat 24 Rotolis.

Chiococca, s. Eisbeere.

Chiohadar, ist ein Trupp Soldaten zu Fuße, welche denen Beglerbegs und Gouverneurs in denen türkischen Provinzen zur Leibwache dienen. (7)

Chiohadar-Aga, ist ein Staatsbedienter des Grossultans, welcher ihm seinen Mantel in einem Sack nachträgt, wenn er zu Fuß spazieren gehet. (7)

Chionanthus, s. Schneebaum.

Chione, ein Cramerischer Tagfalter aus der Ordnung der blinden Nymphen, welcher tab. 90. fig. EF. pap. exot. VIII. abgebildet ist. Er kommt aus Surinam, hat etwas gezähnte schwarze Flügel, welche oben gelb gefleckt, auf der untern Seite aber scheckigt, nebelicht sind. (24)

Chiorme, ist ein Trupp Ruderknechte, oder freywilliger Ruderer auf einer Galeere. (7)

Chiquen, s. Chiken.

Chiragra, nach den verschiedenen Gegenden und Theilen des menschlichen Körpers, welche die gichtische Materie einnimmt, hat die davon entstehende Krankheit verschiedene Namen erhalten. Wir werden von derselben überhaupt unter dem Articel Gicht, weitläuftig handeln. Hier sey es genug zu erwehnen, daß die Gelenke der Hand ergreifende Gicht Chiragra genennet werden. (5)

Chiragra, (*Cancer* Fabr.) dies ist der Name eines Krebses, den man im mittelländischen Meer findet, und unter die Sägschildkrebse zählet. Er hat die Natur des Felsenkrebses, ist aber 3 mal kleiner. Seine an der Spitze abgestutzte plane Schnauze steht hervor. Vor den Augen sitzt ein stumpfer Höcker. Der Brustschild ist mit vielen Knöpfen besetzt, davon sich vier grössere auf dem Rücken, und 3 auf beyden Seiten am Hinterrand auszeichnen. Alle 8 Füsse sind gekrümmt und knöpfigt. (24)

Chiragra, (Conchyl.) *Strombus chiragra*, s. Bootshaaken.

Chiramarium, war, nach der etymologischen Zusammensetzung des Worts, eine Art von Fuhrwerk, welches mit der Hand fortgeschoben wurde, ein Schiebkarrn, dessen nähere Beschaffenheit und Einrichtung jetzt unbekannt ist. (21)

Chirates, ist ein Gewicht vier Gerstkörner schwer.

Chirek, ist der dritte Vocal der Hebräer, und wird, wie bey uns Deutschen das i ausgesprochen. Wenn man das i mit einer gewissen Stärke pronuncirt, so wird die Zunge gegen den Gaumen gedruckt, und es verbindet sich damit derjenige Ton, den wir Jod nennen. Daher haben die hebräischen Sprachlehrer dieses Chirek, in ein langes und kurzes eingetheilt, und weil sie bey dem ersten das י Jod brauchten, um den Ton zu verlängern, so nennten sie diesen Mitlauter das fulcrum des Chirek, und das letztere nennen sie alsdenn chirek magnum, im Gegentheil, wenn es ohne dasselbe geschrieben war, parvum. Es ist aber dieser Unterschied in dem biblischen Gebrauch auch nicht hinlänglich gegründet, und man findet das lange Chirek eben so oft mit, als ohne י Jod. Es kann das Jod aus ganz andern Ursachen in ein Wort kommen, als um die Aussprache zu verlängern, und quiescirt nur nach dem Chirek, daher bleibt es auch stehen, wenn gleich für das Chirek ein anderer Vocal gesetzt wird, z. E. מַלְכֵיהֶם, מַלְכִין מְלָכִים, Hier bleibt es hinter E und A stehen. (22)

Chiri, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Mangusten Frett (*Viverra Ichneumon* L.)

Chirodata, war ein Rock mit langen Ermeln bey den Römern, der in ihrer Sprache Tunica manicata hieß. (21)

Chirographarius, ein Glaubiger, der von seinem Schuldner kein Unterpfand, sondern blos eine einfache Handschrift hat. Ein Chirographischer Contract ist, durch welchen ich schriftlich bekenne, von jemand einen Vorschuß an Geld oder Waaren empfangen zu haben, und verspreche solchen auf einen gewissen Termin entweder in Natura oder den Werth dafür zurück zu zahlen. Die Römische Gesetze unterscheiden eine blosse handschriftliche Schuldforderung von einer hypothecarischen Schuldforderung darin, daß sie vor Gericht in der Bezahlung der letzten den Vorzug vor der ersten geben, wenn gleich diese älter ist, als jene.

Man kann schier zweifeln, ob dieses Gesetz der natürlichen Billigkeit gemäß ist? denn wenn ich jemand ohne Unterpfand etwas leihe oder anvertraue, so geschiehet es gemeiniglich aus Freundschaft in der beßten Meynung und festen Zuversicht, daß ich nicht werde betrogen werden, auch ist ein solcher Mensch zu der Zeit, wenn man ihm auf eine bloße Handschrift trauet, gemeiniglich noch bey guten Zahlungsmitteln, dahingegen ein hypothecarischer Glaubiger ohne besondere Freundschaft auf Gewinnst wohl

gar aus wucherlicher Absicht ausleihet, da die Umstände des Schuldners schon mißlicher sind, und aus Schadens Besorgnis sich ein Unterpfand geben läßt. Es scheinet allerdings hart zu seyn, daß derjenige, der am meisten getrauet hat, dem mistrauischen nachgesetzt werden solle. Auch hat man an einigen Orten dieses Römische Gesetz dahin eingeschränket, daß man nur denen Hypotheken auf unbewegliche Güter den Vorzug vor denen blos chirographischen Schuldforderungen gelassen; hingegen alle Pfandversicherungen auf bewegliche Güter mit denen blossen Handschriften in einer Classe fortlaufen, und nach ihrem Alter bezahlt werden.

Es geschiehet bisweilen, daß einer eine Handschrift auf Hofnung einen gewissen Vorschuß zu erhalten ausstellt, den Vorschuß aber nicht bekommt und seine Handschrift doch nicht zurück erhalten hat; in diesem Fall, wenn der Glaubiger oder Chirographarius die in der Handschrift enthaltene Summe gerichtlich erfordert, hat der Aussteller des Chirographi die Ausrede der nicht bezahlten Summe; da denn der Beweis dem Chirographario oblieget. Doch dauert diese Rechtswohlthat nur zwey Jahre; das ist, wenn der Aussteller des Chirographi zwey Jahre stille geschwiegen hat, ohne seine Handschrift zurück zu fordern, so wird er vermuthet die Schuld bekannt zu haben, und er muß beweisen, daß er die Summe nicht empfangen habe. Unter Kaufleuten aber, nemlich wenn sowohl der Glaubiger als der Schuldner Kaufleute sind, hat diese rechtliche Wohlthat der nicht empfangenen Summe (exceptio non numeratae vel non acceptae pecuniae) nicht statt, und verhindert die Execution nicht, sondern der Schuldner wird damit zur Widerklage verwiesen. Auch wird diese Exception gegen producirte Wechselbriefe nicht angenommen. (s. **Wechselbrief.**)

Wenn der Chirographarische Glaubiger die Handschrift gerichtlich einklaget, so muß der Schuldner solche entweder recognosciren, oder eidlich diffitiren, und gilt keine Ausrede dagegen, als vorbesagte exceptio non numeratae pecuniae, solutionis, compensationis, novationis, pacti de non petendo, transactionis und simulationis, und zwar müssen alle diese exceptiones in continenti erwiesen werden.

Denen Chirographis werden Quittungen (apochae) entgegen gesetzt, worinn der Glaubiger die Zurückzahlung versichert und bekennet. Diesen Quittungen kann innerhalb dreißig Tagen ebenfalls die exceptio non acceptae pecuniae entgegen gesetzt werden. Nach deren Verstreichung aber wird der Chirographarius nicht mehr damit gehöret, wenn er auch gleich beweisen wollte und könnte, daß er die Rückzahlung würklich nicht erhalten habe; welches ebenfalls ein wenig gegen die natürliche Billigkeit anzustossen scheint. (7)

Chirographum, in diplomatischen Verstande bedeutete vormals entweder 1) einen unterschriebenen Schuldbrief, so demjenigen, dem man schuldig, oder gegen welchen man sich verpflichtet hatte, eingehändiget ward, und von den Syngraphis ganz unterschieden ist. In den ersten ist blos nur dasjenige erwähnt, was zwischen den Contrahenten verabredet und verglichen ist, in diesen aber setzte man Sachen hinein, die noch nicht allemal in Richtigkeit gebracht, sondern als richtig voraus gesetzt waren. Oder 2) verstand man unter dem Wort eine Unterzeichnung (Subscriptio, Signatura) der Urkunde. *Manus* und *Chirographum* sind die ältesten Ausdrücke und Wörter, womit man die Unterzeichnung der Diplomen und anderer Charten angedeutet hat. Wie die Siegel gewöhnlicher wurden, hörten die Unterzeichnungen der Namen in den Diplomen ohngefehr im VIII. und IX. Jahrhunderte auf, oder vielmehr findet man sie nicht mehr so häufig, wie vorher. Man hat auch wol zuweilen die Diplomen und Charten selbst mit dem Ausdruck benannt, S. **Mabillon** S. 5. Vor der Regierung des Königs **Wilhelms** des **Eroberers** nannten die Engländer alle Gattungen von Urkunden, weil sie allemal mit Kreuzen unterzeichnet waren, **Chirographa**, mithin von der Unterzeichnung. (8)

Chiromantia, wird beschrieben als eine Kunst, aus den Linien der innern Hände die Schicksale, das Temperament, die Neigungen und Gesundheit eines Menschen zu erkennen, zu beurtheilen und voraus zu sagen; dies Wort ist zusammen gesetzt von χειρ, Hand, und μαντεια, Wahrsagung.

So ungewiß und eitel diese Kunst ist, so hat es doch zu keiner Zeit an abergläubischen Liebhabern gefehlet, die sich sogar in Schriften damit abgegeben haben. Unter andern **Artemidorus**, **Flud**, **Johannes de Indagine**, **Taisnerus**, **M. de la Chambre**, u. a. m. Dieser letztere behauptet ganz zuverläßig, daß man aus den Lineamenten in der holen Hand die Neigungen der Menschen aus dem Grund erkennen könne, weil die äusserliche Theile der Hand auf die innern Theile des Menschen das Herz, die Leber u. a. einen Bezug und Zusammenhang hätten, und von diesen Theilen das meiste der menschlichen Neigungen abhiengen. (**Ein schwacher Grund.**) Am Ende seines Tractats gestehet er aber selbst, daß die Regeln der Chiromantie weder gut gegründet, noch die darin gemachte Proben und Erfahrungen hinreichend bewiesen wären, und daß man noch viel genauere Proben und Beobachtungen anstellen müsse, um der Chiromantie die Gestalt und Gründlichkeit einer Wissenschaft geben zu können.

Delrio unterscheidet zweyerley Gattungen der Chiromantie, eine physicalische, und eine astrologische, und glaubet, daß die erste an sich selbst unschuldig und erlaubt sey, immaßen sich solche blos darinnen einschränke, aus denen Linien der Hand das Temperament des Herzens zu erkennen, und aus dem Temperament einige Muthmaßungen von des Menschen Neigungen zu ziehen, welches an sich etwas sehr natürliches wäre, die andere aber verwirft er als eitel, unerlaubt und des Nahmens einer Wissenschaft schlechterdings unwürdig, weil solche eine gewisse Verhältniß zwischen den Linien der Hand und den Planeten, wie auch einen Einfluß der Planeten in die sittlichen Ereigniße und Charactere der Menschen voraus fetzet.

Die Chiromantisten durchschneiden die Hand in mancherley Linien, die sie vitalem, mensalem, hepaticam, matrimonialem, sanitatis, honoris, sortis, Cingulum Veneris u. d. nennen, und aus deren Lage, Durchschnitte, Puncten und Lebhaftigkeit sie Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod, Ehestand und Kinder rc. auszuziehen wissen. Die astrologische Chiromantisten verbinden mit diesen Handlinien noch besonders des Menschen Stirn, und ziehen an solcher sieben Linien der altgebräuchlichen Planeten, wodurch sie dann ihrer abergläubischen Kunst einen desto stärkern Anstrich zu geben wissen. Die alten Griechen und Lateiner

hiengen dieser astrologischen Chiromantie sehr stark an. Schon Aristoteles wirft in seinem Problem die Frage auf: warum die in der Mitte der Hand ohnunterbrochene Lebenslinie ein hohes Alter andeute, und Juvenalis Sat. 6. sagt von einem abergläubischen Weibe

Frontem manumque
Praebebit vati crebrum poppisima roganti.

Eben durch diese astrologische Chiromantie verdienen die Zigeuner bey dem leichtglaubigen Pöbel manchen Groschen. Anus eorum, sagt Münster lib. 3. §. 257. chiromantiae et divinationi intendunt: atque interim quo quaerentibus dant responsa, quot pueros, maritos, uxores sint habituri, miro astu et agilitate crumenas quaerentium rimantur et evacuant. s. Zigeuner.

Delrio führet viele Ursachen an, warum der Staat und die Kirche dergleichen Wahrsagergesindel nicht leiden sollte; die Hauptursach aber ist allezeit, weil solche Müßiggänger allezeit zugleich zu rauben und zu stehlen pflegen.

Eine Verwandschaft mit der Chiromantie hat der Aberglauben, von denen weisen oder schwarzen Flecken, die sich oft an den Nägeln der Finger befinden, Glück oder Unglück, Gesundheit oder Krankheit zu vermuthen. (7)

Chiron, Pap. E. A. s. Weißschwanz.

Chiron, so nennet Herr von Rottenburg im VI. Stück des Naturforschers p. 27. einen Tagschmetterling, welcher zu den Kleinflüglern, Blaulingen oder bäuerlichen Dickköpfen gehört. Er ist ein Weibgen, und weilen er soviel ähnliches mit andern aus dieser Ordnung hat, daß wir aus ihm keine besondere Gattung zu machen wissen, so versparen wir seine Beschreibung bis unter Dickköpfe, bäuerliche. (24)

Chiron, s. Centaurus und Schütze.

Chironie, (*Chironia* L.) dieses Pflanzengeschlecht gehört in die erste Ordnung der fünften Linneischen Classe (*Pentandria monogynia*) der Kelch bestehet aus einem Stück und ist fünfspaltig, spitz, stehenbleibend. Die Krone ist einblätterich und gleichförmig, ihre Röhre enge, die Mündung in fünf eyrunde gleiche ausgebreitete Abschnitte gespalten. Die fünf Staubfäden haben breite, kurze, aus dem Obertheile der Röhre gewachsene Träger, und längliche, gerade, grosse, an einander gelehnte Staubbeutel, welche sich nach der Begattung schneckenförmig zusammen winden. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, einen fadenförmigen herunter gebogenen Griffel, der etwas länger ist, als die Staubfäden, und einer kopfförmigen aufsteigenden Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde, zweyfächriche Samenkapsel, mit vielen kleinen Samenkörnern, welche bey einigen Gattungen eine Beere vorstellt, bey andern aber nicht. Die Gattungen sind folgende:

Beerentragende Chironie, (*Chironia baccifera* L. Mill. dict. n. 2. *Centaurium minus arborescens pulpiferum*. Comm. rar. 9. t. 9. ♄) Die Stengel sind rundlich bis drey Fuß hoch, am Gipfel ästig; die Blätter saftig und dick. Die Blumen stehen am Gipfel der Aeste, und sind roth. Ethiopien ist ihr Vaterland.

Dreynervige Chironie, (*Chironia trinervia* L. *Lysimachia folio sinuato acuminato trinervio* Burm. Zeyl. 145. t. 67. ☉) Die Stengel sind krautartig, die Kelchblättchen häutig und nachenförmig. Die Blätter haben drey gerade Rippen und sind lanzetförmig. Das Vorgebürge der guten Hofnung ist ihr Vaterland.

Eckige Chironie (*Chironia angularis* L.) Sie hat das Ansehen des Tausendgüldenkrautes. Der Stengel ist einen Schuh lang, viereckig mit häutigen Flügeln besetzt. Die Blätter sind eyrund, gegen über stehend, stiellos und stammfassend, die Blumen gehäuft wie beym Johanniskraut, die Staubbeutel schneckenförmig, der Griffel gespalten. Virginien ist ihr Vaterland.

Glockenförmige Chironie (*Chironia campanulata* L.) Der Stengel ist rund und einen Schuh lang. Die Blätter sind bandförmig, etwas lanzetförmig und glatt. Die Blumen stehen einzeln am Gipfel und sind radförmig, purpurroth, langstielig; die Kelchblättchen pfriemförmig, so lang als die Krone. Sie stammt aus Canada.

Jasminförmige Chironie (*Chironia Jasminoides* L.) Diese auf dem Vorgebürge der guten Hofnung wachsende Gattung hat einen krautartigen vierecktigen glatten hohen Stengel, lanzetförmige gegen über stehende, stiellose, glatte, unverletzte, aufrechte Blätter. Die Blumen stehen am Gipfel in einer zweytheiligen aufrechten Rispe, welche mit pfriemförmigen Ohren besetzt ist.

Leinförmige Chironie (*Chironia linoides* L. *Rapontio affinis lini facie* Breyn. cent. 175. t. 90. ♃) Der Stengel ist krautartig. Die Blätter sind bandförmig, die Kelche bis zur Hälfte in fünf Abschnitte getheilt und stumpf. Das Vorgebürge der guten Hofnung ist das Vaterland.

Lichtrosenförmige Chironie (*Chironia lychnoides* L.) Der Stengel ist ganz einfach, rund, zwey Schuh hoch, gerad. Die Blätter stehen gegen einander über, sind stiellos, gleichbreit, lanzetförmig, glatt, aufrecht, länger als die Stammglieder und laufen etwas herab, der Stengel endiget sich in drey Blumenstiele, welche kürzer sind, als die Blätter; die zur Seite stehende haben ein paar pfriemförmige Ohren. Die Krone ist purpurfarbig, so groß wie die Schwerdelblumen. Ihre Röhre ist so lang, als der Kelch. Die Abschnitte der Mündung sind eyrund, spitz, länger als die Röhre. Das Vorgebürge der guten Hofnung ist ihr Vaterland, woselbst sie am Fuß der Berge wächst.

Staudige Chironie (*Chironia frutescens* Linn. Mill. ic. t. 97. *Centaurium minus africanum* Comm. rar. 8. t. 8. Burm. afric. 205. t. 74. f. 1. ♄) Diese Staude oder Strauch hat runde filzige harte Aeste. Die Blätter stehen gegen einander über und gleichbreit lanzetförmig, etwas dick, stiellos, fast wie die Roßmarinblätter gestaltet. Die Blumen sitzen am Gipfel der Aeste in Sträussern beysammen. Die Kelche sind fünfblättrich, weiter als die lange Kronröhre, aus eyrunden filzigen vertieften Blättgen zusammen gesetzt. Die Krone ist trichterförmig, mit einer in fünf eyrunde Abschnitte getheilten Mündung. Sie hat mit der vorigen Gattung einerley Vaterland. (9)

Chironion, (botan.) ist ein Synonimum des Pastinak, (*Pastinaca* L.)

Chironium ulcus, (chirurg.) heißt ein unheilbares bösartiges Geschwür. s. Geschwür. (9)

Chironomia. Ohngeachtet Athenäus und Eustathius diese Art der Saltation mit der Pyrricha für einerley gehalten, so ist sie doch ohne Zweifel davon unterschieden. Nach der Wortableitung bestand die Chironomia vielleicht ursprünglich in blossen Gesticulationen der Hände, so daß man dabey, ohne Gegner und für sich allein, mit den Händen eben die Bewegungen ausdrückte, die im Kampf mit dem Fein-

de, oder auch bey der militarischen Saltation gemacht wurden. Es waren also eigentlich nur Luftstreiche, die man dabey machte, und also eine Sciamachia. Vermuthlich waren auch mit diesen Gesticulationen allerley Wendungen des Körpers und Sprünge verbunden, die nur uneigentlich ein Tanz, **Orchesis** genennt wurden, weil sie nicht nach dem Tact und einer gewissen Mensur geschahen. Aus dieser Ursache unterscheidet **Xenophon** die **Orchesis** von der **Chironomie**. Mit der Zeit wurde letztere ein wesentliches Stück der kriegerischen, theatralischen und anderer Tänze, bey denen sie nothwendig ward, weil das, was dabey vorgestellet wurde, nicht ohne Bewegung der Hände und andere Gesticulationen ausgedrückt werden konnte. Am wesentlichsten gehörte sie zu den Pantomimen, die ihrer Natur nach loquacissimas manus und linguosos digitos erforderten. Auch **Juvenal**, der von einem Vorschneider, Structor, Carptor, redet, der so geschickt zerlegte, daß das Messer gleichsam zu fliegen schien, beweißt, daß die Chironomie eigentlich in Bewegungen der Hände, die mit vieler Geschicklichkeit und Leichtigkeit geschahen, bestanden habe. Wenn daher **Herodot** dieses Wort vom **Hippoclides** braucht, der mit seinen Füssen viele schnelle und sehr künstliche Bewegungen machte, so war dies eine uneigentliche Bedeutung dieses Ausdrucks. Zu der Chironomie gehört auch die vom **Pollux** angeführte **Secateris**. (21)

Chironomia, s. **Fingerrechenkunst**.

Chiroponia, ein Fest bey den Rhodiern, wobey die Kinder den Gesang der Schwalben nachahmten. (1 b)

Chirosophus, war bey den Griechen so viel, als ein geschickter Tanzer, weil ein Hauptstück ihrer Geschicklichkeit in der geschickten Bewegung der Hände bestund. s. Chironomia. (21)

Chirotheca, s. Handschuh.

Chirotheca, (Chir.) s. Handbinde unter Binde.

Chirothesia, Chirotonia, Auflegung der Hände, sind zwey griechische Wörter, von welchen das erste aus den Wörtern χειρ Hand, τιθημι ich lege, das andere aus dem nemlichen Wort χειρ und τεινω ich spanne aus, abgeleitet wird. Von der Sache selbst ist schon unter dem Artikel **Auflegung der Hände catholisch** das Wesentliche gesagt worden. Was etwa noch zu erinnern wäre, ist unter den Wörtern **Firmung**, **Ordination**, oder **Priesterweyhe** zu suchen. Hier ist noch, so viel die Händeauflegung, die eine blosse Ceremonie ist, und Reconciliatoria genannt wird, beyzusetzen, daß bey jenen, welche zur öffentlich feyerlichen Buße angewiesen waren, viererley Gattungen der Handauflegungen üblich gewesen seyn. Die erste geschah bey der Auferlegung der Buße, (*Morin.* L. IV. C. 17. 18.) die zweyte in der 3ten Station über die Prostratos niedergebeugte oder auf den Knieen liegende, und zwar öfters, die dritte, wenn die Büßende von dieser Stufe zur vierten übergiengen. Die vierte, wenn sie nach vollendeter Laufbahn der Buße zur Gemeinschaft der Rechtgläubigen und Empfangung des Abendmahls berechtiget worden sind, welches dann die völlige Versöhnung genennet wurde. Unter den Theologen ist ein Streit, ob diese letztere Händeauflegung und damit verknüpfte Versöhnung eine sacramentalische Losssprechung, oder aber eine blosse Ceremonie und Losssprechung von der Excommunication gewesen sey. Die Meynungen sind hierüber getheilet, weil nemlich die Zeugnisse entweder undeutlich sind, oder aber von verschiedenen Zeiten und Orten reden. Der bejahende Theil gründet sich besonders auf den **Cyprian** (epist. 10. 52. Tract. de lapsis) auf den **Pacian** (epist. 1. ad Sympron.) u. s. f. Der Gegentheil aber besonders auf die Nachricht des **Sozomenus**, (histor. eccles. L. VII. C. 16.) wo er erzählt, daß der neuangestellte Pönitentiarius dem Büßenden gleich nach der Beicht die Losssprechung mitgetheilt, und hernach erst zu einer bestimmten Buße angewiesen habe. Eine Hauptbeschwerniß gegen die Meynung der erstern scheint daher zu entstehen, daß nach dem Zeugniß des H. **Cyprians** (epist. 13.) in Abwesenheit des Bischofs und eines Priesters auch die Diaconen die besagte Losssprechung und Händeauflegung verrichten konnten, woraus sich dann deutlich zu ergeben scheint, daß dieselbe das Sacrament der Busse nicht gewesen sey, als welches nach catholischen Grundsätzen niemals von einem Diacon könnte ertheilet werden. Die Gegner antworten aber, daß die oftererwehnte Versöhnung und Handauflegung zwar in Ordinärfällen zugleich ein Sacrament gewesen sey; doch sey sie zuweilen auch eine blosse Kirchenceremonie gewesen, durch welche der Büßende von der öffentliche Buße losgesprochen und zum Abendmahl zugelassen worden sey; und dies sey der Fall mit dem gemeldeten Diacon gewesen. Es sey aber mit dieser Streitigkeit, wie es wolle, so sind doch die Catholischen wider die Quesnellianer darinn einig, daß die Buße nicht immer nothwendigerweise vor der sacramentalischen Losssprechung müsse vollendet seyn, und daß es in der Macht der Kirche stehe, hierinn als in einer Sache, die zur blossen Kirchenzucht gehört, eine Aenderung zu treffen. Das ist, was **Alexander VIII.** durch die Verdammung eines Satzes, der unter den von ihm verworfenen der 16te ist, entschieden hat. (35)

Chirotonia, eine bey Einführung neuer Gesetze und Verordnungen zu Athen üblich gewesene Art zu votiren, da diejenigen, welche zu dem durch den Ausrufer auf Befehl des Epistaten bekannt gemachten und vorgeschlagenen Gesetze ihre Einwilligung gaben, eine ihrer Hände empor hoben. Daher bedeutet das Zeitwort **chirotonin** etwas durch die Mehrheit der Stimmen verordnen und festsetzen. Bey gewissen besondern Fällen aber, besonders, wenn obrigkeitliche Personen ihrer schlechten Amtsverwaltung wegen ihrer Aemter entsetzt werden sollten, wurden die Stimmen insgeheim und dergestalt gegeben, daß gewisse vorher ausgetheilte kleine Steine in gewisse am Versammlungsorte stehende Gefässe, die **Cadisci** hiessen, von den Votirenden gelegt wurden. Durch diese Einrichtung suchte man zu verhüten, daß die Grösse und das Ansehen des Beklagten keinen zweckwidrigen Einfluß auf die Freyheit des Stimmrechts haben möchte. (21)

Chirquinchum, (Naturgesch.) ist ein americanischer Name des **Armadills**. (9)

Chirurgie. (antiquarisch.) In den ältesten Zeiten waren Chirurgie, Medicin und Pharmacie keine getrennte Wissenschaffenschaften, sondern sie vereinigten sich in einer Person. Erst nachdem sich die Krankheiten und Erfahrungen ins Unendliche vermehrt hatten, theilte sich auch die Heilungskunst in mehrere Aeste. Wahrscheinlich kam die Chirurgie, die ihren griechischen Namen von der Beschäftigung der Hände hat, zuerst in Kunstform. Der römische Arzt **Celsus** sagt in dieser Absicht: „die Arzeneykunst habe anfänglich in der Wartung der Wunden bestanden, die übrigen Krankheiten aber habe man als unmittelbare Strafen und Schickungen der erzürnten Götter angesehen, und sey also gewohnt gewesen, von ihnen unmittelbare Hül-

fe zu erflehen." Eine Meynung, die sich in den spätern Zeiten bey den Nervenkrankheiten, wie dies Hippocrates selbst irgendswo anmerkt, unter sonst erleuchteten Nationen lange erhalten, viele Dämoniacos und Energumenos hervorgebracht, in den neuern Jahrhunderten die Vorurtheile von der Zauberey begünstiget, und sich ganz neuerlich in den Gaßnerischen Taschenspielereyen wieder zu verjüngern gesucht hat. So glaubte man also in den ältesten Zeiten, wo ohnehin der menschliche Körper durch die Schwelgerey noch keinem Heer von Krankheiten unterworfen war, die eigentliche Medicin der Vorsorge der Priester, wie dies noch jetzt der Fall bey den Wilden ist, überlassen, und sich mit der blossen Wundarzeney begnügen zu können. Ohne von andern Zufällen zu reden, welche den Beystand dieser Kunst erfordern, so blieben die Menschen nicht lange unter sich ohne Streit und Schlägereyen, welche die Verwundeten sich nach Hülfe umzusehen nöthigten. Hier konnte man nicht, wie bey innerlichen Krankheiten, auf die Winke und Hülfe der Natur warten. Ein zerbrochenes Bein zu heilen, einen verrenkten Knochen wieder einzusetzen, eine Wunde zuzuheilen, erforderte alles besondere Erfahrung, und eine nur durch lange Uebung zu erhaltende Fertigkeit der Hand. Es mußten sich also gewisse Personen auf diese einzige Sache mit Fleiß legen, und es ist wahrscheinlich, daß die ersten Aerzte diesen ihren Namen ihren Erfahrungen in der Chirurgie zu danken hatten.

Man weiß nicht eigentlich, auf welche Art man in den ältesten Zeiten mit der Wartung der Wunden verfahren habe. Ohne Zweifel war diese Kunst noch sehr einfach. Die Verbände mußten die ersten Mittel seyn, um das Blut zu stillen und die verletzten Theile vor der Luft zu sichern. Dies lehrt noch jetzt das Beyspiel der Wilden. Mit der Zeit brauchte man zu dieser Absicht den Saft zerstoßner oder zerkaueter, oder in Wein und Wasser eingeweichter Wurzeln und Kräuter. Nach dem Homer dienten auch Holz, Rinden von gewissen Baumen, Oel und Harz darzu. Noch kannte man damals keine Salbe, keine Pflaster, deren weder Moses noch Homer Erwähnung thun. Die Operationen selbst müssen noch sehr unvollkommen gewesen seyn. Die Handgriffe dieser Kunst wurden blos durch die Erfahrung geleitet, ohne alle Grundsätze und andere Wissenschaft, welche nur von einer gründlichen Theorie herkommen können. Eben so unvollkommen waren die Werkzeuge der ersten Wundärzte. Wenigstens waren sie noch nicht von Eisen. Es brauchte lange Zeit, um nicht so spröde Metalle zum Gebrauche der chirurgischen Operationen fein genug bearbeiten zu können. Sehr wahrscheinlich ist es, daß schneidende Kieselsteine, spizige Knochen, Gräten von gewissen Fischen u. s. w. die ersten Werkzeuge der Chirurgie waren. So bedienten sich die egyptischen Balsamirer eines scharfen äthiopischen Steins, um den Leichnam zu öfnen und das Eingeweide herauszunehmen. Die Beschneidung geschahe mit einem steinernen Messer, und noch heutzutage bedienen sich die Wilden ähnlicher Kunstgriffe.

Nach und nach wurde diese Kunst, zu deren Ausübung so viel Gelegenheit sich zeigte, vollkommen. Doch erst ziemlich späte wagte man solche Operationen, die eben so viel Geschicklichkeit der Handgriffe, als Kenntniß des Baues des menschlichen Körpers, erforderten.

Unter allen chirurgischen Verrichtungen ist heutzutag das Aderlassen fast das gewöhnlichste. Diese Operation scheint bey den ältesten Egyptiern nicht gewöhnlich gewesen zu seyn. Dieses Volks vornehmste Mittel bestunden in der Diät, in Clystiren und Brechmitteln. Wäre das Aderlassen bey ihnen auch im Gebrauch gewesen, Herodot und Diodor, welche sich doch in eine sehr umständliche Erzehlung der Künste und Gebräuche der Egyptier eingelassen, würden es gewiß nicht verschwiegen haben. Bey den Griechen findet man die ersten Spuren des Aderlassens, wo Podalirius, Machaons Bruder, und des Vaters der Aerzte, des Aesculaps Sohn, nachdem er auf der Rückreise von Troja nach Carien verschlagen worden, die Prinzeßin des Königs Damäthas daselbst durch eine Aderlaß gerettet. Die in Egypten uralte Gewohnheit der Beschneidung der Knaben, und zum Theile auch der Mägdchen, die bey den Chinesern und überhaupt im Oriente eben so alte Castration zeigen das Alterthum vieler chirurgischen Kenntnisse und Handgriffe bey beiden Völkern.

Bey den Griechen und Römern erhielte die Wundarzeney nach und nach eine grössere Vollkommenheit, und die Form einer auf festere Regeln gebaueten Kunst. Das kriegerische Naturell dieser Völker, ihre athletische und gladiatorische Spiele und Lustbarkeiten erforderten eben so, wie ihre beständige Kriege, den Beystand der Wundarzeney. Das griechische Heer vor Troja hatte seinen Machaon und Podalir: bey den Legionen der Römer waren Aerzte, deren Kunst sich hauptsächlich auf die Heilung der Wunden einschränkte; in den circensischen Spielen und bey den Kämpfen der Fechter fanden sich Wundärzte, dergleichen einer der berühmte Galen selbst gewesen war.

Wir wollen diesen Artikel mit einigen Betrachtungen über die Hebammenkunst, welche heutzutag ein so ausgezeichnetes Geschäfte der Chirurgie ausmacht, beschliessen. Ohne Zweifel mußte diese Operation schon die Aufmerksamkeit der ersten Menschen auf sich ziehen. Ohne Zweifel halfen sich in den ersten Zeiten, so wie es noch jetzt die Wilden thun, die Frauen bey der Geburt selbst, und erwarteten, gleich dem größten Theile der Thiere, keinen Beystand einer fremden Hand. Allein da nicht alle Entbindungen glücklich sind, so sahe man sich auch bald genöthiget, denjenigen Kreißenden zu helfen, welche in Gefahr stunden, samt ihrer Frucht in dieser langen und schmerzhaften Arbeit umzukommen. Wahrscheinlich waren die Frauen die ersten, welche einander bey solchen gefährlichen Umständen halfen. Die Mütter erwiesen diesen Dienst ihren Töchtern. Die Betrachtungen, welche man in der Folge über die verschiedenen Zufälle anstellte, denen die Frauen bey der Niederkunft ausgesetzt waren, lehrten die Nothwendigkeit, einen Handgriff in Ordnung zu bringen, der von so wichtigen Folgen ist. Man muß sich also nicht wundern, daß schon zu Jacobs Zeiten die Hebammenkunst eine besondere Profeßion gewesen. Aus der Art des Ausdrucks bey dem Moses erhellet, daß es damals, so wie heutzutag bey uns, in Egypten Hebammen gab. Dies zeigt auch, daß man eher die Frauen, als die Mannspersonen zu diesem Beystande wählte. Die Erfahrung, die sie in dieser Absicht hatten, und die Schonung der Schamhaftigkeit und orientalischen Eifersucht machten sie vorzüglich vor dem männlichen Geschlechte zu diesem Amte geschickt. Es scheint auch, daß in Egypten von undenklichen Zeiten her die Sorge der Geburtshülfe den Frauen anvertrauet gewesen. Der gröste Theil der Ausleger der Stelle 2 B. Mos. 1, 15. f. hält dafür,

daß

daß die Hebammen, welchen Pharao gebotten, die israelitischen Knäbgen zu tödten, egyptische gewesen. Josephus sagt es in seinen Alterth. 2, 5. ausdrücklich. Uebrigens läßt der 19te Vers dieses Capitels gar nicht zweifeln, daß es in Egypten Hebammen von Profeßion gegeben. Aus den mosaischen Ausdrücken läßt sich ausserdem auch schliessen, daß diese Hebammen sich einer gewissen Maschine zur Geburtshülfe bedient haben, die warscheinlich eine Art von Stuhle war, auf den sie die Kreißenden brachten. Der Namen dieser Maschine, **Abenaim** leidet zwar viele Auslegungen, bezeichnet aber wahrscheinlich einen aus 2 **Theilen bestehenden Stuhl**, und entspricht dem Griechischen, λοχαιοι διφροι.

Die ältesten Griechinnen scheinen sich bey der Geburt des Beystandes der Frauen bedient, hauptsächlich aber sich der Natur und der besondern Vorsorge der Diana, die bey den Römern gewöhnlich Lucina heißt, überlassen zu haben. Die griechischen Weiber hatten das glückliche Vorurtheil zu glauben, daß die Götter überhaupt, besonders aber die **Schutzgöttin der Kreißenden**, tugendhaften und keuschen Gattinnen gnädig seyen und ihnen eine leichte Geburt schenkten. Durch eine solche leichte und schmerzenlose Geburt der Alcmene bey dem Plautus läßt sich ihr Gemahl Amphitryo von der ihn quälenden Eifersucht heilen. Merkwürdig ist es, daß bey den ältern Atheniensern die Geburtshülfe nur den Mannspersonen ist anvertrauet gewesen. Die Ursache davon war, weil nach ihren Gesetzen den Weibern und Sclaven die Erlernung und Ausübung der Arzenenwissenschaft, wozu die Geburtshülfe mit gerechnet wurde, verbotten war. Da dieses Gesetz wegen der weiblichen Schamhaftigkeit vielen Gebährenden schädlich war; so verkleidete sich eine gewisse Agnodice in eine Mannsperson, und lernte unter der Anweisung des Herophilus die Arznenwissenschaft. Hierauf entdeckte sie sich den atheniensischen Frauen, die nunmehr sie nur allein zu gebrauchen, einmüthig beschlossen. Die hierdurch aufgebrachten Aerzte verklagten sie, weil ihnen ihr Geschlecht unbekannt war, bey dem Areopagus als einen Schänder und Verführer der Ehefrauen. Agnodice entdeckte darauf den Richtern ihr Geschlecht, wurde aber nun als eine Uebertreiterin des Gesetzes angeklagt. Endlich traten die vornehmsten Matronen ins Mittel, erschienen selbst vor dem Areopagus, dessen Richter sie mit folgenden Worten anredeten: „Ihr seyd keine Ehemänner, sondern Feinde, woferne ihr die Person verurtheilen wollet, der wir unser Leben zu danken haben." Hierauf wurde durch ein neues Gesetz den Weibspersonen erlaubt, sich mit der Geburtshülfe abzugeben.

Bey den Römern waren die Frauen vorzüglich im Besitz des Amts der Geburtshülfe, und auch hier ward, wie bey den Griechen, diese Geschicklichkeit als ein Zweig der Arznenwissenschaft angesehen. Die Gesetze erlaubten daher den Hebammen, ausser der Ausübung ihrer eigentlichen Kunst, auch noch die Verordnung und Austheilung innerlicher Arzenenmittel, und setzten sie im Rang den Aerzten gleich. Jedes Quartier zu Rom hatte eine gewisse Anzahl von geschickten Hebammen, deren Verdienste und Rang durch ihre Geschicklichkeit bestimmt wurden. Dies lehrt unter andern folgende Inschrift: VALERIAE. BERECVNDIAE. JATROMAE. REGIONIS. SVAE. PRIMAE. 2 V. ANN. XXXIV. M. IX. D. XVIII.

Von den besondern Gebräuchen und Pflichten der Hebammen der Griechen und Römer bey und nach der Geburt s. Hebammen. (21)

Chirurgie, *Chirurgia*, (Wundarzenenwissenschaft.) Ob das Wort von χειρ manus, und ἔργον opus, oder von einem gewissen Chiron hergeleitet werden müsse, würde hier eine sehr unnöthige Untersuchung seyn. Man hält die Chirurgie für den ältesten Theil der Arzenenwissenschaft, welcher durch geschickte Handanlegung, durch den Gebrauch mancherley Werkzeuge und Arzenenmittel, die vielfältige äusserliche Gebrechen des menschlichen Körpers zu heilen und zu verbessern lehret. Sie ist in ältern Zeiten mit der Arzenenwissenschaft verbunden gewesen, nachher war sie von Männern, die sich eine besondere Fertigkeit erworben hatten, allein ausgeübt, diese hiessen Chirurgi oder Wundärzte, weil sie sich größtentheils mit Wunden und Verwundungen beschäftigten, die Aerzte aber gaben sich blos mit Heilung der innerlichen Krankheiten ab; wirklich aber hängt die Chirurgie mit der Arzenenwissenschaft so genau zusammen, daß sie sich nicht wohl trennen lassen. Ein rechtschaffner Arzt muß nothwendig Chirurgie verstehen, und ein Fremdling in der Arzenenwissenschaft kann unmöglich ein tüchtiger Chirurgus seyn. In den verschiedenen griechischen und römischen Zeitaltern ist die Chirurgie durch Männer von guten Einsichten bearbeitet worden, wie man aus den bis zu unsern Zeiten erhaltenen Schriften derselben siehet, nachher aber ist sie zwar mit andern Wissenschaften in einigen Verfall gerathen, hat aber nach und nach eine vortrefliche Verbesserung angenommen, wozu die immer höher getriebene Zergliederungskunst, diese Grundfeste des ganzen Gebäudes, und die Aufmerksamkeit und der Fleiß der französischen Wundärzte viel beygetragen. Jetzo sind in allen blühenden europäischen Staaten die vortreflichste Männer, aber freylich noch nicht in grosser Anzahl anzutreffen, welche sich ganz dieser so wichtigen Wissenschaft widmen, und wir haben die feste Hofnung, unsere Chirurgie werde endlich das Joch der Kunst völlig ablegen und den Namen einer Wissenschaft durchgehends behaupten. Freylich wird dieses nicht sobald von dem grossen Haufen zünftiger Barbierer zu erwarten seyn; allein manche denkende Köpfe zeichnen sich doch schon unter denselben merklich aus, die die Wichtigkeit ihres Gegenstandes erkennen und ihre Kenntnisse immer zu berichtigen suchen. Wenn nur nicht so viele untaugliche Jungen, ganz ohne Genie, und so wenig vorbereitet, daß sie kaum richtig lesen und schreiben können, nach altem Brauch auf einige Jahre gedingt würden, um gegen ein mäßiges Lehrgeld recht handwerksmäßig, wie jeder Schusterjunge zu lernen, und wenn sie den Bart abzunehmen, eine Ader zu öfnen, einen Absceß aufzuschneiden und Digestiv und Pflaster aufzulegen wissen, vermög Zunftartikel losgesprochen würden, daraus kann freylich nur ein Stümper in der Chirurgie werden. Möchten doch die Vorschläge beherzigt werden, welche Herr Prof. Plenk in seinen Sammlungen von Beobachtungen über einige Gegenstände der Wundarzenenwissenschaft im ersten Stuck gethan hat, unter der Aufschrift: **die ächte Weise dem Staat nützliche Wundärzte zu bilden**, auf welche Abhandlung wir uns, um nicht weitläufig zu seyn, beziehen. Celsus, ein unsterblich berühmter Arzt und Wundarzt, der im ersten Jahrhundert unter der Regierung des Kaiser Tiberius zu Rom gelebt hat, fordert von

jedem, der die Chirurgie ausüben will, unter andern eine feste und stete Hand, die nicht zittert, die rechte wie die linke zum Gebrauch gewöhnt, ein scharfes Gesicht, Unerschrockenheit und Standhaftigkeit gegen das erbärmliche Gewinsel des Nothleidenden, dem er oft die heftigsten Schmerzen erregen muß, um ihm zu helfen, ohne jedoch grob, unbarmherzig und grausam zu verfahren.

Gewöhnlich pflegt man die Chirurgie in medicam & manualem einzutheilen. Unter der ersten begreift man alle die Hülfleistung, welche der Chirurgus ohne Instrumenten und Operation verschaffen kann, oder die Behandlung aller Gebrechen am menschlichen Körper so ohne Operation geheilt werden können. Manualis aber alle diejenige, wo Handanlegung und Instrumente nöthig sind. Die Alten ordneten die Chirurgie nach folgenden 5 Fächern: 1) **Synthesis**, die Vereinigung getrennter Theile. Z. B. Heilung der Wunden, Hasenscharten rc. 2) **Diaeresis**, die Trennung widernatürlich verwachsener Theile. Z. B. verschlossener Hintern, Geburtstheile, Nase rc. 3) **Diorthosis**. Einrichtung verrückter und verdrehter Theile. Z. B. Vorfall der Mutter, des Asters, Einrichtung gebrochener und verrenkter Knochen. 4) **Exaeresis**. Wegnehmung überflüßiger und schädlicher Theile. Z. B. Polypöse und andere Gewächse, Ausziehung der Kugeln, Knochenstücke und anderer fremder Körper aus Schußwunden, das Ausnehmen schadhafter Zähne rc. 5) **Anaplerosis**. Künstliche Ersetzung fehlender Theile. Z. B. Einsetzung künstlicher Zähne, Augen und anderer Theile.

Von den chirurgischen Operationen wird jede unter ihrem besondern Namen, wie bey **Amputation** und mehrern bereits geschehen, beschrieben werden. (4)

Chirurgia infusoria und **transfusoria**. Ohngefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde eine ganz neue Heilungsart in vielerley Krankheiten erfunden, wo man nemlich dem Patienten eine Ader öffnete und vermittelst einer kleinen Spritze die dienliche Arzeneyen durch diese Oeffnung einspritzte. Dieses Verfahren wurde Chirurgia infusoria genannt. Zu eben der Zeit machte man auch Versuche das Blut eines gesunden Menschen oder eines Thieres in den Körper eines Kranken zu leiten, indem man beiden eine Ader öffnete, und alsdann durch ein silbernes Röhrchen das Blut aus dem gesunden in den kranken Körper hinüberleitete. Dieses Verfahren nannte man die Chirurgiam transfusoriam. So großen Nutzen anfänglich die Sache zu versprechen schien, und so vielen Ruhm die Erfinder ihr beylegten, denn da sollten die unheilbarsten Krankheiten in kurzer Zeit durch solches Verfahren bezwungen worden seyn: so widersprach doch gar bald die Erfahrung allen diesen Lobsprüchen. Die Versuche fielen so traurig aus, daß einige Patienten wahnwitzig wurden, einige die heftigste Convulsionen bekamen und plötzlich starben. Man lernte endlich an Thieren, daß die mildeste und unschädlichste Flüßigkeiten, wenn sie unmittelbar ins Blut gespritzt werden, gewöhnlich als wahre Gifte wirken. Dieses brachte also gar bald die Chirurgiam infusoriam und transfusoriam in einen so üblen Credit, daß sich kein Mensch dieser Operation mehr unterwerfen wollte, und so ist sie dann in unsern Zeiten gänzlich abgeschafft worden. (9)

Chirurgia insititia, heißt die Behandlung einer Wunde, da man einen verlornen Theil durch Einheilung eines frischen Stück Fleisches wieder ersetzt. Obgleich **Tagliocoti** und nach ihm andere Wundärzte z. E. **Garengeot** sich rühmen, abgehauene Ohren, Nasen u. dgl. von der Straße wieder aufgesucht und angeheilt zu haben, so hält doch jeder vernünftige Wundarzt dieses Vorgeben für eine Gasconade. Noch lächerlicher ist es, anderes Fleisch von Thieren in eine Wunde einheilen zu wollen. (9)

Chirurgi, das rechtliche bey ihnen ist, daß sie sich 1) aller innerlichen Kuren enthalten; 2) Verwundungen, die bey Schlägereyen und Duellen zugefügt worden sind, der Obrigkeit anzeigen; 3) bey Sectionsberichten alles, was sie beobachten und was sachdienlich ist, getreu, fleißig und gründlich angeben. Diese Pflichten fließen theils aus der Natur der Sache, theils sind sie in Landesordnungen eingeschärft. (3)

Chirurgus. (Naturgesch.) Unter diesem Namen führen die Reisebeschreiber einen americanischen Fisch an, der den Schleyen gleichet, und 1 bis 1½ Fuß lang ist. An den beiden Kiemendeckeln hat er zwo schneidende lange Gräten, wie Lanzetten gestaltet, daher er den Namen **Wundarzt** bekommen hat. (9)

Chise, bedeutet in dem türkischen Reiche einen Beutel mit 500 Stück türkischen Piastern oder Löwenthalern. (29)

Auch wird dieser Name einer Art Pfeffer beygelegt, die in Mexico gemein ist. Man pflegt davon einige Körner beym Chocolademachen unter den Cacao zu mengen.

Chistira, eine Art Binsenmatten, so in China verfertiget wird.

Chitappe, ein in Spanien sehr gewöhnliches Instrument, es gleichet viel der Laute, und ist mit fünf doppelten Darm-Saiten-Chören bezogen. (25)

Chitarone, ein musicalisches Instrument, s. Zitter.

Chitompe. So nennen die Negern in Congo, Angola u. s. w. den obersten Priester, oder das Haupt ihrer Religion. Er wird auf eine besondere Weise verehret, und als eine Gottheit, oder doch wenigstens für etwas mehr als ein sterbliches Wesen gehalten. Man beschenket ihn mit allen Erstlingen der Erdfrüchte. Man bittet ihn um seinen geistlichen Segen für die Erndte; und dem zufolge segnet er allezeit zuvor den Saamen und den Acker, ehe etwas ausgesäet wird. Er unterhält beständig ein heiliges Feuer, bey welchem viele Scheiter angezündet, und unter die Sovis oder Statthalter der Provinzen ausgetheilet werden, welche, ehe sie dergleichen empfangen, sich ihrer Gewalt nicht bedienen können. Die Sovis bedienen den Chitompe bey seinem Aufstehen, und werfen sich vor ihm nieder; während welcher Zeit sich das Volk, das sie begleitet, auch niederwirft, und seine Statthalter dem Schutze und der Gunst desselben empfiehlt. Alsdenn besprengt der Oberpriester die Sovis mit Wasser und Staube, legt sie auf ihren Rücken, und gehet über sie rückwärts und vorwärts weg, tritt ihnen auf die Brust, und nimmt von ihnen in dieser demüthigen Stellung einen Eid, worinnen sie versprechen, seinen Befehlen und Entscheidungen blinden Gehorsam zu erweisen. Wenn der Chitompe das ärgste Bubenstück begangen hat, so kann ihn niemand richten oder strafen. Wenn er jemand besuchen will, so pflegt man sich durch eine genaue Enthaltung aller unerlaubten Ergötzungen, darauf zuzubereiten, die Ehemänner müssen sich, so lange dieser Besuch dauert, ihrer Weiber enthalten. Die Negern bilden sich ein, daß das natürliche Absterben ihres Oberpriesters dem ganzen menschlichen Geschlechte nachtheilig seyn werde. Des-

wegen bekommt derjenige, der ihm nachfolgen soll, bey der Verschwendung aller Hoffnung seiner Genesung, die Macht ihn zu erwürgen, oder auf eine dergleichen ihm bequeme Art aus der Welt zu schaffen. (22)

Chiton. So hieß die ordentliche Kleidung der Griechen, die in einer bis auf die Kniee reichenden **Tunica** bestand. Gieng dieser Rock bis auf die Knöchel, so war er ein Talar, und hieß **Poteres Chiton.** Das ordentliche Unterkleid der Griechinnen hat ebenfalls **Chiton** geheißen. Wir schließen dieses aus dem Beynamen der Diana, welche deswegen **Chitone** genennt wurde, weil die Kindbetterinnen dieser Göttin ihre **Chitonas** widmeten. Winkelmann sagt vom weiblichen **Chiton** folgendes: das Unterkleid, welches statt unsers Hemdes war, siehet man an entkleideten oder schlafenden Figuren, wie an der Farnesischen Flora, an den Statüen der Amazonen im Campidoglio und in der Villa Mattei, an der fälschlich also genannten Cleopatra in der Villa Medicis und an einem schönen Hermaphroditen im Pallaste Farnese. Auch die jüngste Tochter der Niobe, die sich in den Schooß der Mutter wirft, hat nur das Unterkleid. Und dies hieß bey den Griechen **Chiton**, und die allein im Unterkleide waren, hießen **Monopepli.** Es war, wie an angeführten Figuren erscheint, von Leinwand, oder von sehr leichtem Zeuge, ohne Ermel, so daß es auf den Achseln vermittelst eines Knopfs zusammenhieng, und bedeckte die ganze Brust, wenn es nicht von der Achsel abgelößt war. Oben am Halse scheint zuweilen ein gekräuselter Streifen von feinerm Zeuge angenähet gewesen zu seyn, welches aus Lycophrons Beschreibung des Männerhemds, worinnen Clytemnestra den Agamemnon verwickelte, um so viel mehr von Unterkleidern der Weiber kann geschlossen werden. (21)

Chiton, (Conchyl.) ist bey dem Ritter von Linne ein eignes Geschlecht; mit welchem er die Conchylien anfängt, und das er gerade an die Seeigel anschließet. Er giebt Syst. nat. XII. p. 1106. Gen. 300. folgende Geschlechtskennzeichen an: *Animal Doris. Testae plures longitudinaliter digestae, dorso incumbentes.* Das Thier hat also keine Fühlfaden, und es saugt sich, wie die Patellen an die Felsen an. Die Decke, unter der das Thier verborgen ist, bestehet aus mehrern Theilen, welche queer über dem Rücken liegen, ohngefähr wie Dachziegeln. Linne legt ihnen also ausdrücklich eine Testam, eine Schaale bey, welches viele nicht einräumen wollen. Müller wenigstens wundert sich in seinem Natursystem Th. VI. S. 196. daß sie der Ritter nicht unter die Insecten gesetzt habe, und sagt: so wie die Krebse unter den Insecten unter dem Namen Aptera oder ohngeflügelte stehen, so hätten diese Thierchen da auch wohl einen Platz unter dem Namen Apodes finden können, und dieses wäre um so leichter angegangen, da ihre Schaalen nicht das eigentliche kalchsteinartige Bestandwesen haben, das man an den übrigen Conchylien findet. Ob ich mich nun zwar nicht rühmen kann, alle 9 Gattungen vom Chiton des Linne gesehen zu haben, so bin ich doch von dem Chiton aculeatus, und squamosus des Linne, den andre das Oscabrion, auch die Muschel von acht Rippen nennen, (s. Rumph tab. 10. fig. 4. Seba Th. II. tab. 61. fig. 4. Th. III. tab. 1. fig. 13. Argenville tab. 25. fig. L. Beschäft. der Gesellschaft naturforsch. Freunde in Berlin Th. I. tab. VII. fig. L. M. N. Knorr Th. IV. tab. 17. fig. 3. 4.) s. Muschel von acht Rippen; gewiß überzeugt, daß er unter die Conchylien gehöre. Argenville hat ihn daher (Conchyliol. deutsch S. 269.) nicht nur unter die Conchylien, und besonders unter die Patellen gezählt; sondern auch ausdrücklich gesagt, daß er ihn nicht unter den Patellen habe abzeichnen lassen, weil dessen Schaale aus mehrern Theilen bestehe. Ein ganz unverwerflicher Zeuge hievon ist Herr Spengler in Kopenhagen, der in den Beschäftigungen der Gesellsch. naturforschender Freunde in Berlin Th. I. S. 318 ausdrücklich sagt, daß er steinschaalicht sey. Mit dem Messer, sagt er, läßt er sich nicht schneiden, das Scheidewasser brauset nicht, weder auf Horn, noch Schildpadschaalen; auf dieser aber geschiehet es so stark, als auf jeder andern kalkartigen Materie. Gesetzt auch, daß nicht alle Chitons, die Linne hieher zählet, schaaligte Decken hätten, so glaube ich doch, daß sie um der übrigen Geschlechtskennzeichen willen eben sowol unter den Schaalengehäusen stehen können, als das Weibchen von der Phalaena Gonostichma unter den Papilionen stehet, ob es gleich keine Flügel hat. Wenn wir nur immer an die Kette der Natur gedächten, so würden wir es auch einsehen, daß die Natur hin und wieder Geschlechte und Gattungen einschieben müsse, damit ihr gar kein Glied fehle. (10)

Chitonia, war der Namen eines Festes der Diana, welches man dieser Göttin, die den Beynamen **Chitone** führte, unter dem sie besonders die Syracusaner verehrten, und ihr zu Ehren den feyerlichen Tanz **Chitoneas** aufführten, in einem Flecken von Attica, gleiches Namens, feyerte. (21)

Chits, werden in Ostindien, besonders in dem Königreich Bengala, alle bunte Arten von Cattun genannt. In Europa heißt man nur die mit dem Pinsel gemalte feinere Arten des Cattuns Chitsa; welches Wort aber der gemeine Gebrauch in Zitz verwandelt hat.

Chit-se, (botan.) mit diesem Namen wird in China ein Baum belegt, der in den Landschaften **Chantong** und **Huang** sehr häufig wächst. Er wird sowol seiner Schönheit als seiner guten Früchte wegen sehr hoch geschätzt, und erlangt die Höhe eines Nußbaumes. Die Früchte sind so groß als Pomeranzen, bleiben den ganzen Winter über frisch, und sind mitten zusammengedrückt. Ihr Fleisch ist röthlich, süß von Geschmack und dabey etwas herbe, jedoch angenehm und gesund. Sie enthalten vier Kerne oder harte Nüsse und werden selten am Baume reif, sondern im Herbste eingesammelt und auf Stroh gelegt. Man hat auch eine wilde Art dieses Baumes, welche die Chinesen Se-tse nennen. Sie hat kleine Früchte, einen krummen Stamm und dornige Aeste. Der zahme Chitse soll ein hohes Alter erlangen, bald Früchte tragen, von keinen Insecten angefochten werden und weißbunte Blätter haben. (9)

Chivef, (botan.) mit diesem Namen, welcher in der syrischen Sprache einen Feigenbaum bedeutet, wird ein Baum belegt, der in der Insel Zibangu wächst, und mit dem Papayabaume (*Carica Papaya* L.) viele Aehnlichkeit hat, und vielleicht derselbige ist. Die Blätter sind rund und hochgrün, die Früchte so groß, als die Melonen, safrangelb von Farbe, haben ein sehr wohlschmeckendes auf der Zunge schmelzendes Fleisch und viele Saamenkörner, welche den Gurkenkörnern ähnlich sind.

Chiun, ist der Name eines Abgottes, welchem die Israeliten, da sie kaum aus Aegypten ausgezogen waren, in der Wüste göttliche Ehre erwiesen. Amos 5, 24. Die siebenzig Dollmetscher übersetzen dieses Wort durch *Ραιφαν*, welches aus der ägyptischen Benennung der

Sonne, Ro-inphah, d. i. König des Himmels, entstanden ist; daher Stephanus Apostelg. 7, 24. eben diesen Abgott Remphan nennt. Es ist eine bekannte Sache, daß in Aegypten, die Sonne unter dem Namen eines Königs des Himmels, und der Mond, unter dem Namen der Königin des Himmels verehrt worden ist. Jenem gaben sie unter andern Namen auch den Namen Chiun, welcher in der arabischen Sprache noch heut zu Tage den Saturnus bedeutet. Es ist also Chiun und Raiphan oder Remphan im Grund einerley. Einige haben aus Chiun, Remphan, auf folgende Art herausgebracht. Sie sagen, in dem hebräischen Wort כיון sey das כ in ר verwandelt worden, so daß ריון Revan daraus entstanden sey, woraus hernach, da zur Erleichterung der Aussprache ein μ hineingesetzt worden, Remphan entstanden wäre. Aber auf die nemliche Art konnte man aus einem jeden Wort alles machen, was man wollte. Besser ist die Erklärung des in den ägyptischen Alterthümern sehr erfahrenen Jablonsky, der es auf diese Art erklärt, daß Moloch der Name der Sonne in der Moabitischen Sprache, Remphah aber in der ägyptischen Sprache, Chiun in der arabischen Sprache gewesen sey. Einige Ausleger verstehen durch Chiun keinen besondern Götzen, sondern sie sehen dieses Wort als ein nomen appellativum an, und verstehen darunter die ganze Zurüstung und Decke ihrer Götzenbilder. Sie übersetzen also die oben aus dem Propheten angezogene Stelle auf die Art: ihr trugt den Tragtempel eures Hauptgottes, Melech, oder der Sonne, und neben diesem auch die Capellen, von euern übrigen kleinern oder Untergottheiten, und ihre Bildnisse herum. Allein da Apostg. 7, 24. eines besondern Abgottes, Remphan, gedacht wird, dieser aber mit Chiun einerley ist; so bleiben wir billig bey der ersten Erklärung. Daß dieser Chiun in der arabischen Sprache der Saturnus sey, darf uns nicht befremden, da die Namen der morgenländischen Götzen von den Griechen nach ihrer Mythologie sehr verändert worden sind. Da die griechischen Uebersetzer der Propheten Alexandriner gewesen sind, so setzten sie den im Aegyptischen üblichen Namen, Raiphan, um den Chiun dadurch anzudeuten. (s. **Remphan.**) (22)

Chiurca, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Sarige **Philanders.** (*Didelphis marsupialis* L.) (9)

Chius, war der Name des **Einsers** oder **As** auf den **Talis** oder dem **Knöchelspiel** der Alten. Statt dieses griechischen Namens hatten die Römer ihr gleichbedeutendes Wort **Canis.** Einige unterscheiden zwischen dem **Canis** oder Hundswurf und dem **Chius,** und suchen den letztern auf einer schmälern Seite des Knöchelwürfels, den Hund hingegen auf einer von den breiten Seiten. Denn von den vier Seiten, auf welche die Knöchelwürfel eigentlich nur zu fallen pflegten, waren zwo platt und breit, deren eine sechs galt, und bey den Lateinern **Senio,** von den Griechen aber **Choos** genennt wurde; die gegenüberstehende galt nur **Eins,** und hieß **Canis** oder **Vulturius,** oder bey den Griechen **Chius.** Von den zwo schmälern Seiten war eine erhaben, **Suppum** oder **Supinum** genannt, und galt drey; die andere war hohl, hieß **Pronum** und galt vier. Der letzten Meynung zufolge wäre also eine von den beiden schmälern Seiten der **Chius** gewesen. (21)

Chlaena, oder der Römer **Laena** war eine schon in den ältesten Zeiten Griechenlandes üblich gewesene Art von Oberröcken, durch die man sich gegen die Kälte und üble Witterung beschützte. Man befestigte sie mit einer Schnalle auf den Schultern, und des Nachts bediente man sich ihrer statt der Decken. Eine Art davon hatte kein Unterfutter, eine andre aber war doppelt und gefüttert. Jene hieß **Monomitos,** letztere **Amphimitos.** (21)

Chlamys, der **Waffenrock,** war eine bey den Griechen und Römern übliche Art von Oberkleid, welches letztere statt eines Ueberrocks über der Tunica trugen. Die Chlamys war frey und offen, und wurde mit einer Schnalle oder einem Haken auf der Schulter befestiget, so daß die Seite, wo diese Schnalle angebracht war, unbedeckt blieb. Um den rechten Arm in seiner Thätigkeit nicht zu hindern, wurde die Schnalle auf der rechten Schulter befestiget, wie solches an alten Denkmalen wahrzunehmen ist. Wegen der eigentlichen Gestalt der Chlamys sind die Schriftsteller nicht einig. Einige haben sie mit der römischen **Toga** sogar für einerley gehalten. Die wahrscheinlichere Meinung aber vergleicht sie mit dem **Sagum** oder **Paludamentum,** und hat den Ausspruch des **Nonius** für sich, welcher sagt, das Paludamentum sey eben die Kleidung, die man in seinen Zeiten Chlamys nenne. Die Griechen bedienten sich ihrer in Kriegs- und Friedenszeiten. Bey diesem Volke gab es zwo Arten dieser Kleidung, eine **macedonische** und eine **gemeine Chlamys.** Nach einigen soll die erstere unten zu gewesen seyn. Dieses scheint aber sehr unwahrscheinlich zu seyn, und man kann sich nicht wohl vorstellen, wie ein Mantel, (und so etwas war doch die Chlamys) unten am äussersten Ende habe geschlossen seyn können. **Plutarch** erzählt uns, daß **Demetrius,** der König in Macedonien, sich eine ausserordentlich prächtige Chlamys habe machen lassen, welche die Figur der Welt gehabt, und die Sterne vorgestellt hätte. **Plinius** sagt, **Dinochares** habe dem vom **Alexander** angelegten Alexandrien die Form einer macedonischen Chlamys gegeben, dergestalt, daß sie, ausser einigen Ungleichheiten am Rande, die Rundung der Chlamys gehabt, und **Macrobius** in seinem Commentar über **Scipio's** Traum behauptet, die bewohnte Erde habe die Gestalt einer ausgebreiteten Chlamys. Wenn man nun die Begriffe der Alten von der Breite und Länge auf der Erdkugel hier anwendet, so war die Chlamys eine Art von Mantel, dessen Breite von den Schultern nach den Füßen geringer als seine Länge gewesen, und der, wenn er ausgebreitet worden, eine cirkelförmige Gestalt zeigte. Nach dem **Suidas** führte **Numa** schon bey den Römern den Gebrauch des Waffenrocks oder der Chlamys ein, nachdem er das Muster derselben von einem Isaurischen Gesandten erhalten hatte. In den spätern Zeiten war sie bey diesem Volke sehr gewöhnlich im Krieg. Die Chlamys des gemeinen Soldaten und der Officiere war das **Sagum,** welches bey den letztern lang und prächtig war; der Waffenrock der Feldherrn und Kaiser aber hieß **Paludamentum** und war von Purpur. Auch Götter und Frauenzimmer bedienten sich der Chlamys. **Sappho** läßt den Amor in einer Chlamys vom Olymp kommen, und **Virgil** die Dido mit einer Chlamys geschmückt auf die Jagd reiten. Auch Kinder bedienten sich dieses Kleidungsstücks, wie wir unter andern aus einer Stelle des Plautus sehen. Nach dem **Artemidor** war die Chlamys einerley mit der **Ephestris,** dem **Mandyas,** einer persischen Soldatenkleidung, und dem **Birrhus.** (21)

Chlanidium, eine der **Chläna** ähnliche und beiden

Geschlechtern gemeinschaftliche Tracht. Von der Chläna unterschied sie sich durch ein feineres und leichteres Zeug. (21)

Chlarosticton, (botan.) ist eine synonimische Benennung des zerbrechlichen **Punctfarrn**. (*Polypodium fragile L.*) (9)

Chleuasmus, ist eben das, was sonst Jronie genennt wird. (16)

Chliasma, heißt so viel als ein warmer Aufschlag in der Wundarzneykunst. (9)

Chloia, ein atheniensisches Fest, das man der Ceres Chloe am sechsten des Monats Thargelion mit Spielen und andern Freudensbezeugungen feyerte, wobey zugleich in einem auf oder an der Burg Athens gelegenen Tempel, der dieser Göttin unter dem Namen Chloe gewidmet war, ein Widder geopfert wurde. Diesen Beynamen erhielt die Ceres aus der nemlichen Ursache, weswegen sie im Lateinischen flava genennt wurde. (21)

Chlonion, (botan.) ist ein griechischer Name der **Mannstreue**. (*Eryngium L.*) (9)

Chlora, (*Chlora*, Linn. & Adanson.) ist ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der achten Linneischen Classe. (*Octandria monogynia*.) Der **Kelch** bestehet aus acht bandförmigen ausgebreiteten stehenbleibenden Blättchen. Die **Krone** ist präsentirtellerförmig, ihre Röhre kürzer als der Kelch, die Mündung in acht lanzetförmige Abschnitte getheilt, welche länger sind als die Röhre. Die acht **Staubfäden** haben sehr kurze am Schlund sitzende Träger und bandförmige aufrechte Staubbeutel. Der **Stempel** bestehet aus einem eyrundlänglichen Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel und vier länglichen Narben. Auf die Blüthe folgt eine eyrundlängliche einfächtiche, etwas platte, zweyfurchige Saamenkapsel mit zwey an der Seite gekrümmten Klappen und vielen kleinen Saamenkörnern. Es sind nur drey Gattungen von diesem Geschlechte bekannt, welches mit der Gentiane sehr nahe verwandt ist.

Durchwachsende Chlora, (*Chlora perfoliata*, L. *Gentiana perfoliata*, Linn. sp. pl. Mill. dict. n. 10. Hall. helv. n. 649. Sabbati hort. 1. t. 100. *Centaurium luteum perfoliatum*, C. Bauh.) Die Blätter werden von den Stengeln durchstochen, die an der Wurzel befindliche sind eyrund, die Stammblätter aber dreyeckig. Die Spielart davon (*Chlora perfoliata* β Linn. *Centaurium pusillum luteum*, C. Bauh.) ist etwas kleiner. Beyde wachsen in den meisten europäischen Reichen und in den Morgenländern.

Vierblättrige Chlora, (*Chlora quadrifolia*, L. *Gentiana quadrifolia*, Eiusd. sp. pl.) Der Stamm ist einfach, Spannenlang, beynahe viereckig und gegliedert. Die Blätter stehen zu vieren querlförmig beysammen, und sind bandförmig, an dem Gipfel etwas breiter, ziemlich stumpf, so lang als die Gelenke des Stammes. An dem Gipfel der Pflanze stehen fünf Blumenstiele, einer mitten und vier umher. Jeder hat mitten zwey Ohren. Herr von Linne vermuthet, daß diese Gattung eine Bastartpflanze von einer Gentiane und dem vierblättrigen Leine sey. Sie wächst in den wärmeren europäischen Reichen wild.

Virginische Chlora, (*Chlora dodecandra*, L. *Chironia floribus duodecimfidis*, Eiusd. sp. pl.) Sie hat zwölf Staubfäden und eine zwölfspältige Krone. (9)

Chlora, heißt in der Chirurgie ein Mittel, das die Wunden ohne Beschwerden heilet. (9)

Chloris, (Naturgesch.) Linne gibt diesen Namen einer Gattung von **Kernbeissern**, (*Loxia*) zuweilen wird auch der **Goldammer**, (*Emberiza citrinella*, L.) also benennt. (9)

Chloris, Pap. D. C. Fabr. S. E. 473. 129. In Africa ist dieser **Tagschmetterling** ein weisser Danaer, mit runden ungezackten Flügeln, zu Hause. Die Vorderflügel haben eine schwarze Spitze; unten sehen sie wie oben aus, ausser daß noch ein goldgelber Flecken an der Wurzel sitzet. Die Hinterflügel haben auf der obern Seite hinten einen schwarzen Rand, auf der untern Seite sehen sie aber goldgelb aus, und der schwarze Rand ist hier breiter. Die Fühlhörner sind weiß und schwarz bunt. (24)

Chloritae, heist Plinius die kleinen grünen Steinchen, welche sich seinem Vorgeben nach in dem Magen der **Bachstelzen** aufhalten sollen. (9)

Chloropus, (Naturgesch.) s. **Wasserhuhn**, *Fulica*, Linn.)

Chlorosis, s. **Bleichsucht**, auch **Jungfernsucht**.

Chloroxylon, s. **Lorbeer**.

Chneph, **Kneph**, **Chrubis**, **Chnuphis**. Unter diesen unterschiedenen Namen sollen die Egyptier, nach der Meinung des berühmten Cudworths, ein verständiges Wesen, das die Welt ausgebildet, verehret haben. Nach dem Porphyr stellten sie dieses Wesen unter der Gestalt eines Menschen vor, der einen Gürtel und ein Zepter hielt, und einen Kopfputz von Federn hatte. Aus seinem Munde gieng ein Ey, aus dem wieder ein anderer Gott herauskam, den sie **Phta**, die Griechen aber **Vulcan** nennten. Jhre Deutung von diesem geheimnisvollen Bilde war folgende: Die Federn, welche das Haupt dieser Gottheit umschatteten, zeigten die verborgene und unsichtbare Natur dieses verständigen Wesens, seine Macht, das Leben zu ertheilen, seine Oberherrschaft über alle Dinge, und die Geistigkeit seiner Bewegung an. Das aus seinem Munde kommende Ey bedeutet die Welt, deren Werkmeister es ist. Nach dem Plutarch war **Chneph** vorzüglich die Gottheit von Thebais, dessen Einwohnern dieser Schriftsteller überhaupt reinere Begriffe von Gott beylegt, wenn er sagt: „Die Einwohner von Thebais sind von dem Aberglauben der übrigen Egyptier frey, weil sie keinen Sterblichen als einen Gott verehren, und nur den Gott **Chneph**, der keinen Anfang gehabt hat, und dem Tode nicht unterworfen ist, für das erste Grundwesen annehmen.“ Besonders hatte, nach dem Strabo, der Gott **Chneph** oder **Cnuphis** bey den Einwohnern der Jnsul Elephantine seinen vorzüglichsten Gottesdienst und seine Tempel. Die Meinungen der Gelehrten über diese Gottheit der Egyptier sind sehr verschieden, indem einige dieselbe mit dem Jupiter Ammon, andere mit dem Apis, andere mit einem andern Gegenstande der Anbetung bey den alten Egyptiern für einerley gehalten. So findet der Graf Caylus in diesem Chneph den Apis.“ Vielleicht, sagt dieser Schriftsteller, sollte man glauben, daß dieser Namen den heiligen Stier Apis oder Mnevis bedeute, der in Egypten angebetet wurde. Denn **Chrub**, wenn man anderst diese Leseart für **Cnuph** wählen wollte, bedeutet in der hebräischen Sprache, deren Verwandschaft mit der alten egyptischen von jedermann zugestanden wird, ein **Kalb**, oder einen **Stier**. Ezechiel giebt auch dem Thiere, das er sonst **Schor**, **Ochs**, nennt, den Na-

men Chrub. Die Sylbe is im Chrubis wäre alsdenn nur eine griechische Endung. Der um die Aufklärung des egyptischen Götzendienstes so sehr verdiente Jablonsky hält den Chneph und den Phta für einerley Gottheiten, und behauptet, daß Vulcan nur in so ferne unter diesem Namen verehret worden, in wie ferne er den Menschen Gutes erweiset. Denn, sagt er, Chneph, Chnuphis, oder vielmehr Ichnuphi, ist in der egyptischen Sprache, selbst nach der Anweisung des Sanchuniatons, eben so viel, als wenn die Griechen Agathodämon, der gute Geist, sagen. Dieser Agathodämon wurde von den Egyptiern, zum Zeichen, daß unter ihm die Weltseele verstanden werde, sinnbildlich unter einer Schlange vorgestellt, die entweder nach dem Eusebius einen Circul in zwo gleiche Helften theilte, und also den Durchmesser davon machte, oder nach dem Proclus selbst den Circul um ein paar einander durchschneidende Linien schloß, deren vier Enden die vier Himmelsgegenden anzeigten. Daher war auch das ihm heilige lebendige Thier eine Gattung Schlangen, die man ebenfalls mit diesem Namen benennte, und die vermuthlich eben die heiligen Schlangen um Theben herum sind, von denen Herodot redet, und erzählt, daß sie im Tempel des Jupiters begraben worden. Wenn wir nun also die Berichte, die wir vom Cneph übrig haben, zusammen nehmen, so erhellet, daß ihn die Egyptier für einen ewigen und unsterblichen Geist angesehen, welcher der Werkmeister und die Seele der Welt sey; und da sie eben diese Eigenschaften auch ihrem Vulcan beylegen, so ist die Folge leicht, daß Chneph zwar kein bloses Beywort, aber doch nur ein anderer Namen des Vulcans sey."

Der scharfsinnige Verfasser der philosophischen Untersuchungen über die Egyptier, der den egyptischen Gottesdienst meistens von den ältern Aethiopiern herleitet, scheint der Jablonskischen Meinung unter gewissen Einschränkungen beyzutretten. „Unter dem Artikel Phta, sagt er, schildert Jablonsky die Egypter als Atheisten, deren System mit des Spinoza seinem dermassen viel Aenlichkeit habe, daß man, bey noch so weniger Scharfsicht, unmöglich darinnen verfehlen könne. In dem Artikel Chneph oder Cnuphis aber macht er eben diese Egypter, wie durch Zauberey, wieder zu Deisten, welche ein verständiges, von der Materie unterschiedenes, und über die Natur die höchste Herrschaft führendes Wesen annehmen. Jablonsky, dem es weder an Verstand, noch vornemlich an Gelehrsamkeit fehlte, würde gewißlich der Natur der Sache gemässer geurtheilt haben, wofern er nicht mit la Croze in einer so genauen Verbindung gestanden hätte, welcher, selbst nach dem Geständnisse dessen, der eine Lobschrift auf ihn gemacht hatte, am Ende seiner Tage ein blosser Schwärmer war, der von der wenigen Beurtheilungskraft, die er von Natur hatte, nicht den geringsten Schein mehr übrig behielt. Dieser Mann, welcher bekanntermassen in seiner Jugend Mönch gewesen war, schmeichelte sich mit dem Besitz einer bewundernswürdigen Scharfsichtigkeit, den Atheismus überall, und sogar in elenden lateinischen Versen, welche ein gewisser Stare, Jordan, Brunus, der von einigen Bösewichtern in Italien lebendig verbrannt ward, verfertiget hatte, zu entdecken. Es ist eine Raserey, oder um sich eines nicht so harten Ausdrucks zu bedienen, eine Schwäche des Verstandes, ganze Nationen des Atheismus zu beschuldigen, welche vielleicht nie sonst etwas weiter, als einige schlechte Metaphysiker hervorgebracht haben. — Durch eine Schlange, welche nicht giftig war, stellten die Egyptier den Chneph, oder die göttliche Güte, so wie die Stärke und Macht durch eine Otter, vor, von der die Priester in Aethiopien sowol, als Egypten, die Gestalt um ihre Ceremonienmützen geschlungen trugen: auch war die Kopfbinde oder das Diadem der Könige ebenfalls mit diesem Sinnbilde geziert. Es waren nicht blos einige besondre Städte in Thebais und Delta, wo man die Schlangen anbetete, sondern, nach Aelians Versicherung, soll man überhaupt in allen Tempeln Egyptens Schlangen gehalten haben. — Die Egyptier erkannten ein, von der Materie unterschiedenes, verständiges Wesen, welches sie Phta nennten. Dieses war der Werkmeister der ganzen Welt, der lebendige Gott, dessen Weisheit sie unter der Benennung Neith zu einer Person gemacht hatten, welche man wie eine aus dem Körper eines Löwen hervorkommende Frauensperson vorstellte, so wie, nach der Mythologie der Griechen, Minerva aus dem Gehirn des Jupiters hervorkommt. Und es ist heut zu Tage kein Zweifel mehr, daß Neith und Minerva nur eine und eben dieselbe allegorische Person sind. — Uebrigens war vermuthlich diese Lehre von der Neith, oder der göttlichen Weisheit, mit derjenigen beynahe einerley, welche in den hebräischen Parabeln aufbehalten worden, die man dem Salomo zuschreibt, der ein Frauenzimmer aus Egypten geheurathet hatte, woselbst verschiedene Personen weiblichen Geschlechts, Namen, die von der Benennung Neith genommen waren, führten, so wie man nachher den Namen Sophia selbst den Mädchen gegeben hat. — Die letzte Eigenschaft des höchsten Wesens, woraus die Egyptier eine Person gemacht haben, ist die göttliche Güte, welches ein in den Abraxas berühmtes Wort war, so wie der Athor der Egyptier bald das Chaos, theils die Unbegreiflichkeit Gottes anzeigt." (21)

Chnous, (botan.) ist ein fremder Name des Strobeldorns, (*Scolimus*, L.) (9)

Choakama, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Bavian, (*Simia Sphinx*, L.) (9)

Choana, heist überhaupt so viel als ein Trichter. Von den Anatomikern wird zuweilen der Schlund also benennt, auch das Becken der Nieren, die beyden Oefnungen der Nase in den Gaumen, und der Trichter im Gehirn, (Infundibulum) führt bey den griechischen Aerzten diesen Namen. (9)

Chobher, **Chabher**, heist eigentlich derjenige, der ein Zauberlied ausspricht. Besonders wird es Psalm 58, 5. 6. vom Beschwören der Schlangen gebraucht. Es war dieses eine Gaukeley, die man noch heut zu Tage im Orient antrift, da gewisse Personen vorgeben, daß sie den Schlangen das Gift nehmen könnten; sie handhaben sie auf allerhand Art, lassen sie tanzen, und sonsten allerhand Bewegungen machen. Ob man gleich weis, daß dieses ganz natürlich zugeht; so geben doch dergleichen Leute vor, daß sie solches vermöge ihrer Zauberlieder zuwege brächten, und verdienen viel Geld damit. Niebuhr bemerkt, daß es wirklich eine Art Schlangen im Orient gebe, die den Kopf und Oberleib sogleich erhöben, wenn sie Musik hörten. s. Beschwörer. (22)

Chocho, (botan.) Mit diesem Namen belegt Herr Adanson eine Pflanze aus seiner Familie der Zaunrüben. Die Blätter sind eckig. Die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln. Ihre Krone hat eine kurze Röhre, vier Abschnitte und vier Staubfäden.

Die Frucht bestehet aus einer kegelförmigen plattgedrückten Beere, mit einem Fach und einem eyrunden Saamenkorn. (9)

Chochopitli, (Naturgesch.) Also benennen die Mexicaner einen Wasservogel, der einen grünen Schnabel mit schwarzer Spitze, und weisse Flügel hat. Der Kopf und Hals sind schwarz und weiß melirt. Nähere Nachrichten fehlen. (9)

Chocolade, eine aus Cacao, Vanille, Zukker, und andern Gewürzen mehr bereitete braune Masse, die bald in Milch, bald in Wasser, bald in Wein gekocht, und gemeiniglich wie Caffee warm genossen, oder auch in Form einer Suppe zubereitet wird.

Die Zubereitungsart ist in den verschiedenen Ländern auch verschieden. Wir begnügen uns, von der in Deutschland am gewöhnlichsten Art das wesentlichste zu sagen. Der geröstete Cacao wird auf dem Stein zu einem recht zarten Mehl gerieben. Wer Chocolade von der vorzüglichsten Güte verlanget, erwählet die grosse Caraque, welches die beste Art Cacao ist, so aus America kommt, da denn 40 Loth dieser Caraque, 24 Loth des schönsten Zukkers, ½ Loth recht frischer Vanille, und 1 Loth des besten Zimmets zwey Pfund der herrlichsten und feinsten Chocolade geben. Wer eine weniger verzärtelte Zunge hat, nimmt gewöhnlichen Cacao und Zukker, beydes zu gleichen Theilen, zerreibt beydes wohl untereinander, thut ein wenig Vanille und Zimmet, oder auch nur eins derselben hinzu, arbeitet die Masse recht durcheinander, und läst diesen Brey in eisernen wol verzinnten Formen trocken und hart werden. Liebhaber des Geruchs tröpfeln auch wohl ein paar Tropfen Ambraessenz auf die Tafeln, ehe die Masse in die Formen, die verschiedener Gestalt seyn können, kommt. Die Chocoladenmacher pflegen sich eben nicht so genau an obige Vorschrift zu binden, sondern stehen im Ruf, den Mangel der theuren Vanille und Zimmets durch Ingwer, Pfeffer und andere Gewürze zu ersetzen. Je frischer die Chocolade gemacht worden, je besser ist sie; über ein Jahr behält sie ihre Vollkommenheit nicht. Das beste Mittel, sie zu erhalten, ist, die Chocolade in Papier einzuwickeln, und in verschlossenen Schachteln aufzubewahren. Man hat auch Gesundheitschocolade, deren Zubereitung wir den Herrn Aerzten überlassen. (19)

Chocolade, *Succolada*, (Pharmacie,) eigentlich blos ein Gemenge aus dem ölichten Theil der gerösteten Cacaobohnen und Zucker, und alsdann, vornemlich wenn es noch darzu mit Milch und Eyer getrunken wird, ein nährendes, die Schärfe mancherley Art versüssendes Getränke, obgleich Gewohnheit und Misbrauch auch seinen Gebrauch, so wie den Gebrauch aller warmen Getränke, besonders durch die erschlaffende Kraft, die er auf den Magen äussert, schädlich machen kann. Gemeiniglich werden ihm aber noch Gewürze beygesetzt, und dann bekommt er reizende, verdünnernde und erhitzende Kräfte. (12)

Chocoladenbiscuit, werden auf folgende Art verfertiget: Man nimmt zwey Tafeln geriebenen Chocolade, ½ Pf. feinen gesiebten Zucker, 4 Eyerdotter, und rühret alles wohl untereinander. Hernach schlägt man das Weise von 8 Eyern zu Schaum, und vermischt es mit dem Zucker und Chocolade. Wenn dieses geschehen, so nimmt man ¼ Pf. feinen Mehls, so auf dem Ofen wohl getroknet worden, siebet es unter obige Masse und im Durchfallen mit hinein, damit alles gut vermengt werde. Diese Biscuite werden in papiernen Formen gegossen, und ein wenig Zucker darüber gestreuet, und in den Backofen geschoben.

Chocoladencannelons. Zu 6 Cannelons wird so viel Rahm (Sahne) genommen, als 4 Formen in sich fassen. Den Rahm läßt man über dem Feuer sieden, und thut 1 Pfund Zucker in denselben. Man löset ¼ Pf. Chocolade in Wasser auf, und läßt ihn über Feuer vollends verschmelzen, rührt aber beständig darinnen, bis er gehörig gekocht hat. Alsdann quirlt man das Gelbe von 6 Eyern darunter, und giest den Rahm dazu. Wenn alles gehörig vermengt ist, läßt man es durch ein Sieb laufen, und setzt es auf einen Topf mit Eis, damit es friere. Man rühret alsdann stark darinnen, und füllet die Formen damit an, setzt sie in Papier gewickelt wieder aufs Eis, in einem Geschirr, so kein Wasser hält. Wenn sie auf die Tafel soll gebracht werden, nimmt man sie aus den Formen folgender Art heraus, daß man auf die andern Seite mit der flachen Hand schlägt, und sie auf den Teller fallen läßt.

Chocolade Creme. Man läßt 12 Loth Chocolade in Wasser vergehen, setzt ihn auf gelindes Kohlfeuer, und rührt beständig, damit er sich nicht unten anhänge. Wenn der Chocolade sich völlig aufgelöset und ganz dünne geworden, hebt man ihn von den Kohlen ab, rühret alsdenn 6 frische Eyerdotter darunter, und giesset zwey Schoppen guten Rahm dazu, wirft ½ Pf. weissen Zucker hinein, und bringt alles in eine Schüssel. Wenn der Zucker zergangen und der Rahm kalt geworden, schlägt man die ganze Masse, und nimmt nach und nach den Creme mit einem Schaumlöffel in ein Sieb. Wenn es nicht gut schäumen will, so hilft man sich mit Eyerweis. Dieser Creme wird gewöhnlich in Bechergläsern oder Chocoladetassen servirt. Um ihn einige Stunden recht frisch zu erhalten, so setzt man ihn auf einem löcherichen Blech über Eis.

Chocoladenliqueur. Zu vier Schoppen guten Brandewein nimmt man einen Schoppen Wasser, thut ¼ Pf. zerriebenen Chocolade und eben so viel rein gestossenen Zucker dazu, giesset alles in eine grosse Flasche, stellet solche an einen temperirten Ort, wo es weder zu warm noch zu kalt ist, 9 Tage lang, und schüttelt solche täglich viermal wohl um. Nach Verlauf dieser Zeit filtrirt man auf die gewöhnliche Art diesen Liqueur in eine andere Flasche.

Es lassen sich noch viel mehrere Gerichte und sonstige Zuckerbeckerwaaren aus dem Chocolade verfertigen, welche aber alle hier anzuführen, zu vielen Raum wegnehmen würden.

Chocoladenuß, s. Cacao.

Chodabende oder **Mamoudi**, ist in Persien eine Silbermünze, 6½ kr. im 20 fl. Fuß werth. s. **Toman**, oder **Cherasi**. Sie ist die Hälfte eines Abas, und hat ihren Namen von dem Schach Codebende, dem Nachfolger des Schach Abas, der die erste derselben schlagen lassen. (29)

Chönicis, heist bey den alten Aerzten ein Bohrer, die Hirnschale zu durchbohren. s. **Trepan**. (9)

Chönix, eine Art des Maaßes trockener Sachen bey den alten Griechen, das nach Verschiedenheit des **Medimnus** von verschiedener Grösse, und anders in der Stadt Athen, anders beym Landmaaß, anders in Böotien, anders auf der Insel Aegina u. s. w. war. **Theophrast** sagt daher, daß ein Athlet, der in Böotien täglich mit 1½ Chönix genug gehabt, zu Athen gar wol 2¼ Chönices habe verzehren können. Da nun der Chönix jedesmal 1/48 vom Medimnus gewesen, so

kommt die Bestimmung seines Werthes auf die Grösse des Medimnus an. Nimt man nun das Gewicht eines atheniensischen Medimnus zu 88 Pf. 12 Loth, oder das Maaß eines Berliner Scheffels, so würde der Chönix im ersten Falle 1 Pf. $26\frac{11}{12}$ Loth, im andern Falle $1\frac{1}{3}$ Määßgen oder $\frac{1}{3}$ Metze enthalten haben. Wollte man endlich den Chönix nach cubischem Maaße berechnen, so würde er den Medimnus nach Eisenschmidt zu 2696 Pariser Cubiczoll angeschlagen, $56\frac{1}{6}$ solcher cubischen Zolle betragen. Die Gründe der Rechnung s. in Medimnus. (21)

Chóras, bedeutet soviel als Kropf.

Chóre, nennet man die Saiten, so auf Lauten, Clavichorden, Clavizimbeln u. dgl. Instrumenten gezogen werden. Daher kommt auch die Benennung, von ein, zwey und dreychörigen Clavicorden, je nachdem ein Clavis an Saiten schlägt.

Chórina, hießen bey den Atheniensern die kleinen weissen und schwarzen Seemuscheln, deren sie sich, so wie auch der kleinen schwarzen und weissen Steinchen, die **Psephi** hiessen, in den ältern Zeiten zum Votiren bedienten. (21)

Chogga, nennen die Juden aus schelmischer Verdrehung die Feste der Christen. Ein Fest heißt im hebräischen חג Chag; dieses Wort aber verdrehen sie, wenn von den Festen der Christen die Rede ist, in חגא Chogga, und dieses heißt soviel als Schrecken und Zittern, weil sie denen Christen bey ihren Festtagen wünschen, daß sie Furcht und Schrecken überfallen, und sie gleichsam zerbrechen und zu nichte gemacht werden möchten. **Elias** in seinem Buche Tischbi sagt ausdrücklich: ein Fest der Abgötter heissen wir Chogga, welches eine Zerbrechung bedeutet. Daß wir Christen aber von ihnen unter die Abgötter gerechnet werden, ist eine bekannte Sache. (22)

Chogia, Codcia, Hogia, oder **Cozza**, sind lauter gleichbedeutende Wörter, und wollen in der türkischen Sprache so viel sagen, als Doctor, Meister, Präceptor, Informator, oder Hofmeister. In dem Serail sind verschiedenerlei Chogias, welche die Ischoglans und andere junge Leute vom Stande in mancherley Künsten, Sprachen, Leibesübungen u. dgl. unterrichten müssen, um solche zum Dienste des Grosherrn tüchtig und geschickt zu machen. s. **Ichoglans**. Der Präceptor der Kinder des Grossultans führet eben diesen Titel, **Chogia** oder **Cozza**. (7)

Chojac, heißt bey den Egyptiern der vierte Monat im Jahre und fängt sich nach dem Julianischen Calender den 27. November an. (6)

Choiradoletron, (botan.) ein griechisches Synonimum der Klissen (*Xanthium* L.)

Cho-Ria-Yu, (Naturgesch.) ist der Name eines Chinesischen Fisches, welcher auf dem Rücken, dem Bauche und den Seiten mit geraden spitzen neben einander liegenden Schuppen oder Stacheln bewafnet ist. Er wiegt ohngefehr vierzig Pfund, und hat ein weisses eßbares Fleisch. (9)

Chokorta, (Botan.) ein fremder Name der **Malve** (*Malva* L.)

Chokus, eine Japanische Münze, deren Werth von einigen auf 50 flämmischen Gulden angegeben wird, so Fl. 6. 15 = im 20 Fl. Fuß ohngefehr beträgt. (28)

Chol, d. i. gemein, ist nach dem hebräischen Sprachgebrauch den Heiligen entgegen gesetzt, 3 B. Mos. 10, 10. So heißt לחם חול gemeines Brod, welches den Schaubroden entgegen gesetzt ist, 1 B. Sam. 21, 5. ומא חולא ist im chaldäischen dasjenige, was im hebräischen יום המעשק ein Werkeltag ist. In eben der Bedeutung wird das griechische Wort κοινον gebraucht, worunter dasjenige verstanden wird, welches zwar bey den Heyden im gemeinen Gebrauch, aber den Juden im mosaischen Gesetz verboten war. Einige halten daher gemein und unrein für einerley, andere aber unterscheiden solches, so, daß sie unter dem gemeinen alle diejenigen Geschöpfe verstehen, die den Juden zu gebrauchen verboten waren; unter dem unrein aber dessen Gebrauch zwar sonsten erlaubt, aber durch einen Zufall den Juden verboten war, z. E. wenn irgend ein Thier, das sonst den Juden zu essen zwar erlaubt war, erstickt, und ihnen also verboten war. Auf diesen Unterschied scheint 3 B. Mos. 10, 10. gesehen zu seyn, da das Gemeine von dem Unreinen wirklich unterschieden wird. In der neuen Sprache der Talmudisten wird חול auch nicht für eigentlich unrein, sondern blos für gemein, d. i. dem heiligen entgegen gesetzt, erklärt. So ist alles dasjenige Fleisch, was nicht geopfert werden durfte, חול ob es gleich den Juden zu ihrem Privatgebrauch erlaubt war. In dem Talmud ist ein besonderer Tractat, welcher Chollin, oder wie es die Juden aussprechen, Chulle, genennt wird, worinnen diejenigen Gesetze vorkommen, die in Absicht auf dasjenige Vieh, welches nicht geopfert wurde, denen Juden aber zu essen erlaubt war, beobachtet werden mußten.

Chol, in einer andern Bedeutung, wird von den Rabbinen der fingirte Vogel Phönix genennt. Sie erzählen von diesem allerhand Mährgen, z. E. nachdem Eva von der Frucht des verbotenen Baumes gegessen habe, so habe sie auch allen Thieren und Vögeln davon zu essen gegeben, welche alle, ausgenommen der Vogel, Chol, davon gegessen hätten; deswegen lebe dieser Vogel tausend Jahre, nach deren Endigung fahre Feuer aus seinem Nest, und verbrenne ihn, aus der Asche entstünde ein Ey, und aus diesem komme ein neuer Vogel lebendig hervor. Sie wollen dieses auf gut Rabbinisch aus Hiob 29, 18. erzwingen. (22)

Cholades, nannten die griechischen Aerzte die dünnen Gedärme, bis an den Blinddarm, weil daselbst der Zufluß der Galle am stärksten sey. (9)

Cholagoga, nennten die Alten solche Mittel, welche die Galle abführen. (5)

Choledochus ductus, s. **Gallengang unter Leber.**

Cholelithi, s. **Gallenstein.**

Cholera, s. **Gallenruhr.**

Cholerisches Temperament, s. **Temperament.**

Chol-Hammoed, ist bey den Juden den eigentlichen Feyertägen entgegen gesetzt, und man verstehet darunter diejenigen Zwischenfeyertäge, welche an ihren grossen Festtagen zwischen den zwey ersten und zwey letzten Feyertägen sind. An diesen Tagen sind ihnen einige Sachen zu thun erlaubt, andere aber verboten; doch sind die Gesetze hierüber nicht allgemein, und es hängt vieles von dem Gutachten ihrer Lehrer ab. An diesen Tagen dürfen sie eigentlich nach dem allgemeinen Ausspruch ihrer Satzungen keine Arbeit thun, als nur diejenige, die sehr nothwendig zu thun sind; was dieses aber für Arbeiten seyn, bestimmen sie eben so schwankend. Z. E. es hätte ein Jud Waaren, und wenn er sie an diesen Tagen nicht verkauft, grossen Schaden leiden würde; so darf er sie verkaufen: hat er aber nur an solchen Tagen mehr Profit, wenn er sie verkauft, als wenn er sie liegen liesse, so darf er es nicht thun. Doch haben sie auch hiebey allerhand Auskunfts-

Auskunftsmittel, wodurch sie ihr Gewissen beruhigen können; z. E. ein armer Mann, der sonst nicht im Stande wäre, sich an einem Feyertage lustig zu machen, darf an einem Zwischenfeyertage handeln. Ohne dringende Noth dürfen sie an solchen Tagen keinen Brief schreiben; kann es aber nicht verschoben werden, so dürfen sie nur die erste Zeile krumm schreiben; dann ist es keine Sünde. An diesen Tagen dürfen sie sich nicht barbiren, keine Nägel abschneiden, u. dgl., sie dürfen niemanden in den Bann thun, dennoch aber Abschieds- Schenkungs- und Chalizabriefe schreiben; endlich dürfen sie auch an diesen Tagen niemanden beklagen, nicht fasten, keine Trauerrisse in die Kleider machen, ausser allein über den Tod der Eltern; doch dürfen sie an den Todten dasjenige thun, was ihnen zukommt, anziehen, waschen, begraben; dennoch wenn sie ihn begraben haben, dürfen sie im Herausgehen aus dem Kirchhof kein Gras ausreissen; die Trauertage dürfen sie nicht eher anfangen zu zählen, als bis die Feyertage alle zu Ende sind, auch dürfen sie während dieser Zeit keinen Leidtragenden trösten. (22)

Cholo, mit diesem Namen belegt **Plinius** eine Smaragdart, welche zu Zierathen bey den Häusern dienete, und wahrscheinlich eine Jaspisart gewesen ist. (4)

Choloma, bedeutet eine jede Verenkung und Hinderniß der Bewegung eines Gliedes, insonderheit zeigt es das Hinken, bey der Verenkung des Schenkels an. (5)

Chomelia, (botan.) ist ein Beynahme der asiatischen **Rondeletie** (*Rondeletia* L.)

Chomik-Skrzeczek, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des **Hamsters**. (9)

Chomir, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Hamsters.

Choncul, s. **Chungar**.

Chondrakanthei, heissen Fische mit knorpelartigen Flossen. (9)

Chondrille, (*Chondrilla* L. Tournef. 268.) ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der neunzehnten Classe (*Syngenesia polygamia aequalis*) mit zusammengesetzten Blumen. Der gemeinschaftliche Kelch hat noch einen kleinen Kelch, ist walzenförmig, und aus sehr vielen parallel laufenden, bandförmigen, gleichen Schuppen zusammengesetzt. An der Basis sind die Schuppen sehr kurz und ihrer wenige. Die Krone ist aus vielen gleichen Zwitterblümchen ziegelweise zusammen gesetzt und gleichförmig. Jedes einzelne Blümchen ist zungenförmig abgestumpft, vier bis fünfzähnig, die fünf Staubfäden in jedem Blümchen haben kurze haarförmige Träger, und cylindrische Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem eyrundlichen Fruchtknoten einem fadenförmigen Griffel und zwo umgebogenen Narben. Nach der Blüthe folgt keine Samenkapsel, sondern die einzelne, eyrunde, plattgedrückte, zackige Samenkörner liegen in dem walzenförmigen länglichen Kelche und haben eine Haarkrone, deren Haare lang und oben dünner sind. Der Fruchtboden ist nackend. Folgende Gattungen sind bekannt.

Grundfestenförmige Chondrille (*Chondrilla crepoides* L.) Sie hat mit dem Geschlechte der **Grundfeste** (*Crepis*) viele Aehnlichkeit. Der Stengel ist einfach, oft ohne alle Aeste, anderthalb Schuh lang, unten mit purpurfarbenen Streifen versehen, und mit weissen dünne stehenden Haaren besetzt. Die Blätter gleichen dem Thurmkraute und sind pfeilförmig, stammfassend, ungetheilt, länglich, am Rande kratzend und besonders an dem Kiele mit weißlichen Haaren besetzt, auf der Oberfläche glatt, die untersten gezähnelt. Die Blumen stehen wechselweise auf Stielen, die kaum halb so lang sind als der Kelch, und haben ein oder zwey Ohren. Der Kelch ist walzenförmig, gestreift, mit schwarzen Erhabenheiten, darauf weisse Borsten stehen, besprengt. Der unterste Kelch ist sehr kurz aus pfriemförmigen stehenbleibenden Blättchen zusammen gesetzt; die Blumenkrone gelb, unten etwas purpurfarbig und so lang als der Kelch.

Nacktstämmige Chondrille (*Chondrilla nudicaulis* L. mant. p. 278. *Lactnea nudicaulis* Murray in nov. comm. Gott. T. III. p. 74. t. 4.) Die Blätter stehen an der Wurzel, sind schrotsägezähnig, an dem Ende stumpf, glatt mit kleinen Zähngen oder Haaren eingefaßt. Die wenigen Blumenschafte sind einen Schuh lang, rispenförmig, gerade, walzenrund, glatt, mit einem oder dem andern Blättchen besetzt. Der Kelch ist achtblätterich, glatt, unterwärts mit wenigen Blättchen geschuppt. Die Krone bestehet ohngefehr aus 24 Blümchen, welche einen Strahl bilden, mit fünf stumpfen Zähnchen ausgezackt und gelb sind. Die Griffel bilden zusammen eine Scheibe. Die Haarkrone bestehet aus stiellosen Haaren. Der Samen ist schwarz und der unterste Kelch fällt nach der Blüthe ab.

Semsenförmige Chondrille (*Chondrilla vincea* L. Hall. Jacqu. austr. t. 427. **Acker Chondrille**) Die Wurzelblätter sind schrotsägeförmig gezähnt, die Stammblätter bandförmig unverletzt. Der Stengel ist unten mit scharfen Spitzen besetzt. Sie wächst an den Aeckern auf sandigen Boden in Deutschland, Frankreich und Helvetien. (9)

Chondrilla, ist auch ein Synonimum einiger Gattungen der Scorzonere (*Scorzonera* L.) des Sonchs (*Sonchus* L.) des **Lattichs** (*Lactuca* L.) des **Haasenstrauchs**, (*Prenanthes* L.) des **Löwenzahns**, (*Leontodon* L.) der **Grundfeste**, (*Crepis* L.) der **Milchen**, (*Capsana* L.) der **Rasselblume**, (*Catananche* L.) des **Wegwart**, (*Cichoreum* L.) der **Pestwurzel**, (*Cacalia* L.) des **Altmannskraut**, (*Erigeron* L.) der **Angerblume**, (*Pectis* L.) und der **Flockenblume**, (*Centaurea* L.) (9)

Chondrilloides, (botan.) also benennt **Börhaave** eine Pflanze mit verwachsenen Staubbeuteln und lauter fruchtbaren Zwitterblümchen. Die Blätter gleichen der Condrille, der Stengel ist sehr ästig, der Kelch schuppich und beynahe walzenförmig. (9)

Chondrobolia, die kunstreiche und der Mahlerey ähnliche Arbeit der Alten, da man durch Zusammenfügung kleiner, mehrentheils würflichter Steinchen, die bey den Griechen **Chondri** hießen, allerley Figuren mit natürlichen Farben und der gehörigen Vertheilung von Licht und Schatten, abbildete, hieß bey den Griechen **Chondrobolia**. Das mehrere s. **Musivum**. (21)

Chondrogenesia, heißt die widernatürliche Verwandlung eines Theils des menschlichen Körpers, z. E. der Blutgefäße oder Eingeweide, in Knorpel. (9)

Chondroglossi musculi, sind Muskeln, die von dem Zungenbein, nach der Zunge gehn. s. weiter unter **Muskeln**. (5)

Chondropterigii, (Naturgesch.) wurden von Hrn. von **Linne** eine Classe des Natursystems genannt, welche die Fische mit Knorpelflossen enthielt. Nachher hat er eine andere Eintheilung gemacht. (9)

Chondrosyndesmus, soll bey einigen so viel heissen, als eine knorpelichte Zusammenfügung der Beine.

Chophschi, wird vom Mose derjenige Knecht der Hebräer genannt, welchen sein Herr nach einem sechsjährigen Dienst unentgeltlich loslassen mußte. 2 B. Mos. 21, 2. Die Worte des Gesetzes können auf zweyerley Art erklärt werden, entweder, daß solches in dem Sabbathsjahre, wenn auch die Aecker brach lagen, geschahe, oder nachdem der Knecht sechs volle Jahre gedienet hatte. Die letzte Erklärung ist wahrscheinlicher als die erste; denn Moses sagt erstlich ausdrücklich, wenn der Kneche sechs Jahre gedienet hatte, und sodann, wenn er von der Loslassung der Knechte redet, redet er niemals vom Sabbathjahre, sondern nur immer vom siebenten Jahre. Durch dieses Gesetz sorgte Moses für die Freyheit seines Volks, daß der wehrlosen Knechte nicht zu viel wurden, sondern daß immer freye Bürger vorhanden seyn möchten, die das Vaterland mit den Waffen vertheidigen könnten. (s. **Leibeigene Knechte**.) Was die Etymologie des Namens Chophschi anbelangt, so ist sie, wie mehrere solche juristische Worte, vielen Dunkelheiten unterworfen. Einige, welche diesem Worte die Bedeutung, ein Unreiner, geben, reimen diese beyden ganz von einander unterschiedene Begriffe auf diese Art zusammen, weil man Knechte, die den Aussatz hatten, aus dem Hause ließ, und ihnen daher die Freyheit gab, daher auch die Wohnung, worinnen sich die Aussätzige, so lang ihre Krankheit dauerte, aufhielten, בית חפשית Beth Chophschith, d. i. das Haus der Freyheit genennet wurde. Andere suchen sie so zu verbinden: Chophschi heißt ein Unreiner, es wird aber auch Ps. 88, 6. von einem Todten gebraucht, denn diese verunreinigten levitisch; einen als einen Chophschi auslassen, hiesse also einen so völlig und unwiderruflich frey lassen, als wenn er gestorben wäre. (22)

Chopine, ist eine Sorte von kleinem französischen Maaße, die man zu Vermessung von Wein, Brantwein und anderer flüßigen Dinge, auch der Oliven, die man im einzelnen verkauft, gebraucht. Zwo Chopinen gehen auf eine Pinte. Eine Chopine Wasser wiegt 15 Unzen, 1½ Markgewicht. Ohne Zweifel ist das deutsche Wort Schoppen davon entstanden, welches in einigen Provinzen Deutschlands gebräuchlich ist. (9)

Chor, (*Chorus*) hat mancherley Bedeutung, indem es bald den Gesang selbst anzeiget, welcher von den Geistlichen in der Kirche verrichtet wird, bald aber auch den Platz, wo man diesem Gesang obliegt. Das Wort an sich selbst ist griechischen Ursprungs. Im Lateinischen bedeutet es eine Sammlung oder Reihe von Leuten, die in der Rundung herumstehen oder sitzen. Darum heißt sie bey dem *Isidorus Hispalensis* Lib. I. de divin. offic. Cap. 3. und dem *Honorius Augustodunensis* Lib. I. Cap. 140. eine Krone (Corona). Da nun die erste christliche Kirchen aus dem Orient zu uns übergegangen sind, so haben die Abendländer eben wie die Morgenländer den Theil der Kirche, wo der hohe Altar und der Platz für die Geistlichen ist, durchgehends entweder cirkel- oder ovalrund zugebauet, daß selbst diese Figur das Bild eines Chores vorstellt. Der in den Kirchenalterthümern so sehr bewanderte Jean Baptiste Thiers sagt in seinen *Dissertations ecclesiastiques sur les principaux Autels* &c. er habe in den ersten drey Jahrhunderten keine Spur gefunden, daß der Chor von dem Langhaus (navis) abgeschieden gewesen wäre: man könne aber, weil die Kirchen der Christen durch den Befehl des Kaisers Diocletian niedergerissen worden seyen, von ihrer Bauart keine zuverlaßige Kenntniß einziehen. Der Verfasser der Constitutionum apostolicarum, der sie in der Gegend des vierten Jahrhunderts geschrieben haben mag, hat noch von Unterscheidung des Chors vom Langhause nichts gemeldet, ob er gleich eine genaue Beschreibung der christlichen Kirchen geliefert hat; unter dem Kaiser Constantinus M. findet man die erste Unterscheidung des Chors. Alle Kirchenschriftsteller sind darinn einig, daß der Chor durch Vergatterung oder einem Gegitter von der übrigen Kirche abgesondert gewesen sey. Die auffallende Geschichte, die zwischen dem Kaiser Theodosius und dem Erzbischoffe Ambrosius von Mayland, nach dem Bericht des Theodoretus vorfiel, zeigt uns sowohl, wie steif die lateinische Bischöffe auf die Kirchengebräuche gehalten haben; zugleich aber auch, daß diese Zuchtregeln nicht überall gleich streng beobachtet worden seyen. Theodos gieng zu Mayland in den Chor der Kirche, und wollte da abwarten, bis er zur Communion gelassen würde. Ambros schickte sogleich jemand an ihn ab, der ihm sagen mußte, daß kein Laye diesen Ort betreten dürfte, wenn er gleich im Purpur wäre: der gütige Kaiser entschuldigte sich mit Thränen, daß er diesen Gebrauch nicht gewußt hätte, indem er zu Constantinopel die Erlaubniß hätte, sich in dem Chor der Kirche einzufinden: inzwischen blieb es bey diesem Gebrauch; indem der Kaiser Theodosius junior in seinem Edict, welches der Synode zu Ephesus angehängt ist, selbst eingesteht, daß er nicht in den Chor komme, als wenn er zum Opfer gienge, und dann gleich nach dem Opfer den Chor wieder aus Demuth verlasse; es giebt sogar Schriftsteller, wie Habert *Archierat.* Part. 10. Observat. 9. welche glauben, daß alle mindere Geistliche, die nicht Priester oder Diaconen waren, ausser diesem Chor sich hätten aufhalten müssen; diese Meinung aber findet keinen Beyfall, indem die Uebersetzung einer Stelle aus dem Concilio Laodiceno nicht die Priester, sondern die gesammte Geistlichkeit begreift. Es war nicht genug, daß man Gitter vor den Chor machte; man zog auch noch Tücher vor dieselbe, daß die Layen, die ausserhalb waren, die Behandlung der Geheimnissen nicht sehen konnten: es wird viel seyn, wenn dieser Gebrauch nicht von dem Vorhang des jüdischen Tempels hergenommen worden ist, der vor der heiligen Stätte hieng. Wenn die Consecration vorbey war, rief ein Diacon von einer erhabenen Kanzel, die man jube nannte, aperiantur Ostia, man solle den Vorhang wegziehen: sodann konnte jedermann durch das Gitter auf den hohen Altar schauen. Uebrigens nennten die Griechen den Chor Adyta, das ist ein Ort, wo nicht jedermann hingehen kann. Bey den Lateinern hieß er Cancelli (Gittern) Sancta Sanctorum, Sanctuarium. Noch heutzutage sieht man in denen Dom- und anderen Stiftern diese Abscheidung des Chors durch Gittern, die bald von Eisen, bald von andern Metall oder auch von Holz sind. Im 12ten Jahrhundert, sagt Thiers, fiengen die Geistlichen an, anstatt der Gittern, durch welche die kalte Luft wehete, Mauern anzulegen, um sich vor der Kälte zu schützen, die um so unerträglicher ward, je länger der Gottesdienst durch die Zusätze des Marianischen Officiums, wie auch der Tagzeiten für die Abgestorbenen durch neue Festtäge und Brüderschaften hinausgezogen wurde. Da man aber merkte, daß durch diese Zwischenzüge der Mauern die Kirchen verschändet würden; so gieng man wieder davon ab, und schied den Chor durch Gitter von der übrigen Kirche ab.

Die Layen blieben aber immer ausgeschlossen, es mochten nun Mauern oder Gitter mit Vorhängen im Weg stehen. Eine Stelle, welche in das Cap. 1. X. de vita & honest. cler. eingerückt ist, macht einige Schwierigkeit, indem es da heißt: die Layen sollen nicht über das Gitter hinaus in den Chor der Geistlichen gehen: jedoch ad orandum & communicandum (man kann das erste Wort hier nicht verdeutschen) soll ihnen, den Männern wie den Weibern, dem Gebrauch nach, der Chor (der hier Sancta Sanctorum heißt) offen stehen. Nun wird dieses Capitul zwar einer Synode von Mainz zugeschrieben: allein man findet keine, welche diesen Canon vorgezeichnet hätte; wohl aber das 2te Concilium von Tours, im Jahr 566, wo diese Verfügung angeführt wird: nun mag es seyn, spricht Böhmer, ad Cap. 1. X. de Vita & Honest. Cleric. in dem Corpus jur. can. daß ein Concilium zu Mainz diesen Canon von Tours abgeschrieben und wiederholt vorgetragen hat, eben derselbe steht auch in dem Capitulari L. 7. Cap. 278. Edit. Baluz. Tom. 1. pag. 1087. Dieses Capitel enthält noch eine Schwierigkeit wegen dem Worte „ad Orandum" welche aber Gonsalez Tellez in Commentar. ad Cap. 1. eod. Tit. also eben macht: er sagt, in dem Canon müsse anstatt ad orandum, ad adorandum gelesen werden, gleichwie wirklich in der Sammlung der Canonen des Ivo, nach der Bemerkung des Antonius Augustinus also enthalten ist, wobey er schon anmerkt, daß die alte Abschreiber eine Sylbe gemeiniglich nicht doppelt abgeschrieben, sondern mit einem Zeichen solche angemerkt haben: also daß das Wörtchen ad, mit der ersten Sylbe des Wortes adorandum zusammengezogen und mit einem Zeichen bemerkt worden sey. Alsdann sind die Worte pateant, der Chor soll offen stehen, von dem weggezogenen Vorhang und der Freyheit, auf den Altar zu sehen, zu verstehen: mithin mußten die Layen sowohl bey der Anbetung als der Niesung des Sacraments ausser dem Chor bleiben: die strenge Zucht nahm aber nach und nach ab: was dem Kaiser Theodosius versagt wurde, ist hernach denen königlichen Beamten, denen Kirchenpatronen und andern Leuten von Stande gern eingeräumt worden. s. den Franciscus le Roy *de juribus honorif. in Eccles.* Lib. 2. Cap. 3. wo mehrere Synoden darüber angeführet werden. Denen Patronen der Kirchen, die solches gestiftet haben, wird sogar, dem eingeführten Gebrauch nach, eine Begräbnißstätte selbst in dem Chor zugestanden, damit sie desto näher an den Leibern und Reliquien deren Heiligen ruhen können. s. Van Espen P. 2. Tit. 38. c. 2. n. 46. und den Art. Begräbniß. Dem Kaiser wurde in den morgenländischen Kirchen ein Platz im Chor ausdrücklich vorbehalten. Concil. quini-sextum Cap. 69. in der Synode zu Excester (Exoniensis). In England wird denen Kirchenpatronen, so, wie dem hohen Adel sogar ein ständiger Stuhl in dem Chor erlaubt. Doch wurde das Frauenzimmer immer von dem Chor ausgeschlossen. s. Van Espen l. c. U. P. 2. Tit. 16. Cap. 1. Als aber in den Kirchen die Mode aufkam, daß täglich recht sehr viele Messen darinn gelesen wurden, (größtentheils solche, die um ein Stipendium gestiftet sind) so war es nicht mehr möglich, die Layen von den kleinen oder Nebenaltären abzuhalten, welches doch der Zweck der geschlossenen Chöre war. In den Dom und anderen Stiftern sind diese Nebenaltäre noch so ziemlich mit Balustraden verwahrt: allein in den Klosterkirchen, besonders wo man den guten Willen des Layen braucht, ist es viel, wenn sich der vermögende Lay, Männer und Weiber, nicht auf den Altar setzen; wenigstens hat der Priester oft Mühe, sich herumzuwenden, oder von einer Seite auf die andere zu gehen. Sollte dieses der große Theodosius sehen! (30)

Chor, (antiquar.) war in den ältesten Zeiten ein Haufen festlicher Sänger und Tänzer. Die Alten liebten bey ihren Feyerlichkeiten den Pomp, und suchten es auch dadurch zu erhalten, wenn sie einer bestimmten Menge Personen den Auftrag thaten, solche durch Tanzen und Singen zu verherrlichen. Solcher Chöre treffen wir in den frühesten Zeiten an. Bey den feyerlichen Festtagen der Juden gehörte Gesang und Tanz mit zu der Festtagsfeyer. Gleich nach dem Durchgang der Israeliten durch das rothe Meer sangen die israelitischen Frauenzimmer beym Tanz das darauf verfertigte Loblied, und Miriam ist die Anführerin des Chors. Die Töchter Silo tanzten auf dem Felde nach einer alten Gewohnheit, als sie die Benjaminiten entführten. Wenn das Volk Israel irgend eine glückliche Begebenheit feyerte, so machten die Leviten feyerliche Tänze, wobey gesungen wurde. Unter solchen Umständen geschahe es, daß sich der König David unter die Priester mengte, und in Gegenwart des jüdischen Volks vor der Bundeslade hertanzte. Man hatte hiebey sieben Chöre Tänzer, nach dem Klang der Harfen, und anderer musicalischer Instrumente. Verschiedene Psalmen sind so verfertigt, daß sie nicht nur wechselsweis abgesungen wurden, sondern daß auch die Sänger solche mit einem feyerlichen Tanz begleiteten. Ps. 149, 2. 3. Ein Theil der Gebäude am Tempel zu Jerusalem war in Gestalt eines Theaters gebauet, auf welchem die feyerlichen Gesänge und Tänze gehalten wurden. Dergleichen Chöre finden wir auch bey den Aegyptiern, denen sie nach ihrer Weise eine geheimnißvolle Bedeutung gaben. Die Priester machten den Chor aus, sie giengen in ihren prächtigsten Kleidern unter dem Gesang harmonischer Lieder von einem edlen Inhalt um den Altar des Apis herum; diesen sahen sie als die Sonne an, die mitten am Himmel steht, und durch ihren Tanz stellten sie die himmlischen Zeichen vor. Von den Aegyptiern kamen die heiligen Chöre auf die Griechen, und von diesen auf die Römer. Orpheus, welcher Aegypten durchreist war, brachte solche aus Aegypten mit in sein Vaterland. Niemals ist ein fruchtbarer Boden in der Welt gewesen. Griechenland übertraf bald, so wie an der Pracht seiner Feste, also auch hierinnen, alle andere Völker. Bis hieher war es lauter Natur, aber nun kam die Kunst dazu, und verbesserte, wo etwas zu verbessern war. Die Griechen maßen die Schritte der Tänzer und die Lieder der Sänger genau nach einander ab, und gaben jedem seinen besondern Namen. Wenn sich der Chor in Marsch setzte, und in seinem Zug eine Folge von Versen absung, so nennte man diesen Gesang des Chors, Strophe, weil das Singen mit einem feyerlichen Umzug oder Umgang geschahe. Wenn sich der Chor in seinem Zug wendete, so fieng sich eine zweyte Folge von Versen an, die sowol in der Zahl als metrischen Einrichtung mit der ersten übereinstimmte; der Chor mußte hier eben so viel abgemessene Schritte thun, als bey dem ersten Gang. Dieses wurde Antistrophe genennt. Sie blieben hierauf stille stehen, und sungen noch etliche Verse, die in ihrer metrischen Einrichtung von den beiden vorhergehenden unterschieden waren, und diese nennten sie Epodos. Wenn das Lied noch nicht geendigt war, so

fiengen sie wieder von neuen an, auf eben diese Art herumzugehen, und zu singen. So war der feyerliche Gesang bey den Opfern und Festen der Griechen. Nun fieng man an, und dachte auf Veränderungen, weil das Einförmige bey diesen Gesängen dem Volk verdrießlich wurde. Man kam auf den Einfall, den Gesang des Chors anfänglich durch eine Erzählung, und hernach durch dramatische Vorstellungen zu unterbrechen, um dadurch das Fest ergözender zu machen. Die Sache fand Beyfall, und obgleich anfänglich der Gesang des Chors die Hauptsache ausmachte; so wurde er doch hernach von den gedachten Vorstellungen verdrängt, in dem Trauerspiel wurden sie als eine Nebensache beybehalten, aus den Lustspielen aber gänzlich verdrängt. (s. **Schauspiel.**)

Diese Chöre in den Schauspielen bestunden aus einer Gesellschaft männlicher und weiblicher Personen, die bey der Handlung meistentheils als Zuschauer zugegen waren, ohne jemals die Schaubühne zu verlassen. Wie man nemlich die ehemals zwischen den Gesängen vorgestellte Begebenheiten nach dem Inhalt der Gesänge einrichtete; so wandte man es nunmehro um, und verfertigte die Gesänge der Chöre nach dem Inhalt der dramatischen Vorstellungen. Man zog sie hierauf mit in die Handlung, und der Chor wurde nicht nur ein Theil der handelnden Personen, die an der ganzen Sache Theil nahmen, sondern erschienen manchmal als Hauptpersonen, wie die Eumeniden des Aeschylus. Manchmal waren sie ein Trupp des Volks, welches bey der Handlung gegenwärtig war: z. E. in dem Oedipus des Sophocles war der Chor des Volks, an dessen Spitze der Priester stund, manchmal waren sie die Aeltesten aus dem Volk, oder es waren Räthe, oder Hausgenossen oder Vertraute der Hauptperson, die sich niemals von dem Platz, wo die Handlung vorgieng, entfernten; bisweilen waren es auch nur Personen, die zufällig, als bloße Zuschauer zu der Handlung gekommen sind, wie in der Iphigenia des Euripides, ein Trupp Frauenspersonen, welche die Neugierde in das Lager der Griechen gebracht hat, den Chor ausmachten. Diese Chöre gaben dem Schauspiel mehr Regelmäßigkeit und Mannichfaltigkeit, und waren ein vortrefliches Mittel, die Illusion der Zuschauer zu befördern. Der Schauplatz oder der Ort, wo die Handlung vorgieng, war bey den Alten gewöhnlich ein öffentlicher Ort, entweder vor einem Tempel, oder Pallast, oder eine Straße; an der Handlung in den Trauerspielen nahmen die vornehmsten Personen des Staats Antheil; es erforderte also das Gesetz der Wahrscheinlichkeit, daß mehrere Personen gleichsam als Zeugen, bey der Handlung zugegen waren. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Personen, die bey einer wichtigen Handlung intereßirt sind, nichts dabey, oder darüber reden sollten. Wenn also auch die Handlung stille stund, so unterhielt sich der Chor durch Unterredungen über das, was geschehen war, sie sungen Lieder ab, welche sich darauf bezogen. Sie beförderten aber auch die Mannichfaltigkeit und Abwechselung, ohne die Simplicität zu unterbrechen. Zuweilen redete nur einer in dem Namen des ganzen Chors, und dieser führte deswegen den Namen Choryphäus, zuweilen wechselten sie gesprächweis ab, zuweilen sungen sie zugleich. Nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit machten sie ein längeres oder kürzeres Zwischenspiel, welches in die Haupthandlung paßte, nachdem es die Umstände erforderten; zuweilen mischten sie sich unter den Dialog der handelnden Personen. Auf diese Art blieb das Theater der Griechen niemals leer, und die Zuschauer würden nicht durch fremde Ideen zerstreut, wie bey uns durch die Musik, welche zwischen den Acten aufgeführt wird, wodurch oft die Empfindungen, die über die Vorstellung entstanden sind, verjagt, oder wenigstens geschwächt werden. Nach diesen Grundsätzen darf der Gesang des Chors niemals von der Haupthandlung abgerissen oder getrennt seyn. Man tadelt deswegen mit Recht an dem Euripides, daß seine Gesänge des Chors nicht immer mit der Handlung zusammenhängen, sondern gleichsam isolirt da stehen. Einige neuere Dichter, welche die Chöre wieder einführen wollten, sind in den nemlichen Fehler gefallen; sie haben ganze moralische Oden eingeschaltet, welche aber weder mit dem Inhalt des Stücks, noch weniger mit dem Fortgang der Handlung in Zusammenhang stunden. Das beste Muster von tragischen Chören giebt Sophocles. Die Alten hatten auch anfänglich in ihren Lustspielen Chöre, die aber gar bald abgeschafft wurden. Vermuthlich gab ihre Ausgelassenheit die Gelegenheit dazu. Die Grundlage zur Comödie waren die sogenannten phallischen Lieder, die von einem muthwilligen und ausgelassenen Inhalt waren. Man ließ dem Chor Dinge sagen, die man sich sonsten gewiß nicht würde unterstanden haben zu sagen. Es brachte dieses die Festfreyheit mit sich. Man satyrisirte auf die beissendeste Art über die Sitten und Handlungen der Zuschauer. So lange die sogenannte alte Comödie dauerte, so bediente sich der Chor seiner Freyheit auf die ausgelassenste Art. Das Volk hatte daran den größten Gefallen. Sie erwählten einen Mann, der die Sänger der muthwilligsten Lieder zusammenbrachte, und solche auf die Schaubühne stellte, den sie Choragus nennten. Da aber die alte Comödie, worinnen wirkliche Handlungen und Personen mit ihrem wahren Namen vorgestellt wurden, durch ein förmliches Gesetz aufgehoben und befohlen wurde, nur lauter erdichtete Begebenheiten auf das Theater zu bringen, so hatten die Dichter keine Gelegenheit mehr, ihren Witz auf Unkosten der Zuschauer spielen zu lassen; und so blieb auch der Chor aus den Comödien weg. Horaz giebt dieses wirklich zur Ursache an, warum die Chöre aus den Comödien weggeblieben wären.

lex est accepta, chorusque
Turpiter obticuit, sublato jure nocendi.

Die neuern Dichter haben den Chor auch aus den Trauerspielen weggelassen. Die Ursache davon mag wohl diese seyn, weil man das Trauerspiel zwar als eine wichtige Handlung ansahe, die aber nicht vor den Augen eines ganzen Volks vorgieng, und deswegen würde es gegen die Wahrscheinlichkeit seyn, die Handlungen mit Chören zu untermischen. Wo aber dieses nicht ist, da kann der Chor mit gutem Erfolg beybehalten werden, wie es Racine in der Athalia und Esther bewiesen hat. Bey der Einrichtung der Tragödie der Alten war er nothwendig, wie wir bereits oben bemerkt haben; doch haben sich auch jene schon die Freyheit genommen, manchmal eine Aenderung vorzunehmen. Sophocles läßt in seinem Ajax den Chor ganz abtreten, und dieser erscheint im vierten Auftritt ganz allein auf der Bühne. Es scheint auch die Wahrscheinlichkeit dieses zu erfordern; weil oft die handelnden Personen einander ihre geheimsten Gedanken entdecken, wobey sie keine Schiedsrichter nöthig haben. Weil aber dennoch bey dem Chor in der ältern Zeit der Pomp und der feyerliche Gesang die Hauptsache war, so hat Sophocles sich dieser Freyheit nur einmal bedient,

aber auch weiter keine Nachfolger gehabt. Um aber den erst angeführten Schwierigkeiten auszuweichen, so nimmt zwar der Chor an der Handlung Antheil, aber er ist völlig unpartheyisch; er verräth die handelnden Personen so wenig, als der Zuschauer, er ist der Vertraute beider Partheyen, wenn er sich also auch in die Handlung mischt, so nimmt er die Parthey der Billigkeit, er räthet zum Frieden, nimmt sich der Unterdrückten an, sucht die Gemüther zu besänftigen, mischt seine Klagen mit unter die Thränen der Leidenden, stärkt den Affekt, und äussert seine Empfindungen über dasjenige, was vorgeht. Diejenigen Personen, die den Chor ausmachten, mußten eine Geschicklichkeit haben, ihre Rolle eben so gut zu spielen, wie die Acteurs selbsten. Sie waren nichts weniger, als unbewegliche Zuschauer, sondern ihre Bewegungen stimmten mit den Empfindungen, die sie ausdruckten, vollkommen überein. Wenn sie affectvolle Lieder sungen, so stimmte die Stellung und Bewegung des Körpers vollkommen damit überein. Es würde wirklich auch auf unserm Theater gute Würkung thun, wenn wir bey den Trauerspielen den Chor nach Art der Alten einführten, zumal da man jezo von dem Zwang frey ist, ihn beständig auf der Bühne zu behalten. Daß es möglich sey, zeigen unsere Opera, welche noch die nächste Nachahmung des alten Trauerspiels zu seyn scheint; der Gesang des Chors mit theatralischer Stellung würde die Empfindungen der Zuschauer gewiß stärken.

Diejenigen Lieder, welche der Chor der Alten auf dem Theater gesungen hat, und die wir noch übrig haben, sind ein wichtigers Stück der lyrischen Dichtkunst der Alten. Es scheint auch, daß die Dichter der Griechen hierauf den meisten Fleiß gewendet haben; es sind solche Meisterstücke, die nicht vortreflicher seyn können. Man lese zum Beyspiel aus dem Philoctet des Sophocles, die rührende Schilderung, die der Chor von dem einsamen Leben dieses Helden macht, V. 694. die Ode an den Schlaf. V. 855, aus der Antigone eben dieses Dichters die Bitte des Chors an den Gott der Liebe u. dergl., so wird man unserm Urtheil gewiß den Beyfall nicht versagen. Dergleichen Lieder wurden nach und nach Nationalgesänge, man lernte sie auswendig, und sang sie bey Gelegenheiten ab. Sie thaten auch auf die Gemüther der Menschen die stärkste Würkung. Wie Lysander die Stadt Athen erobert hatte, so waren die Thebaner so aufgebracht, daß sie die Stadt Athen gänzlich zerstören wollten. Als sich die Anführer der Feinde zu Tische gesetzt hatten; so sang ein Sänger den Chor aus der Electra des Euripides, der sich mit diesen Worten anfängt: o Tochter des Agamemnons Electra, ich komme in deine bäurische Hütte: und dieses Lied erregte solches Mitleiden bey ihnen, daß sie die Stadt verschonten. Bey einer andern Gelegenheit, da viele Athenienser in einer Schlacht zu Gefangenen gemacht worden waren, sangen diese rührende Lieder aus den Chören des Euripides, und rührten dadurch ihre Feinde so, daß sie ihnen die Freyheit schenkten. (22)

Chor, (Kirchengesch.) heißt bey den Catholiken, wenn sie das Wort in der allgemeinsten Bedeutung nehmen, der Ort in der Kirche, wo diejenigen versammelt sitzen, stehen, oder knieen, die den Kirchengesang entweder allein halten, oder doch, wo nemlich das Volk mitsinget, anstimmen.

Ehemals bedeutete dieses Wort nur den Theil der Kirche vor dem hohen Altare, und um denselben herum, wo die Klerisey stand und ihre Psalmen sang, weswegen man ihn auch Presbyterium nannte.

Der Chor war mit Stühlen, (welche hernach auch *Stalli* hiessen) entweder rundum eingefaßt, oder es standen derselben zwey Reihen gegen einander, wie sie in den Stiftkirchen auch heute noch stehen. In den Mönchenkirchen saß auf der rechten Stuhlreihe der **Abt** oben an, auf der linken der **Prior**; deswegen hieß jene *Chorus Abbatis*, diese aber *Chorus Prioris*. Der Gesang war übrigens eben so, wie jetzt noch in den Stiftern und Klöstern abwechselnd.

Um sich von der heutigen Bedeutung des Wortes **Chor** einen deutlichen und vollständigen Begrif zu machen, muß man dreyerley Kirchen unterscheiden, als: **Stiftskirchen, Pfarrkirchen, Klosterkirchen.** In den Stiftskirchen ist der Chor gleich bey dem hohen Altar, vor dem Schiff der Kirche; er ist auch von letztern meistens durch ein eisernes Gitter abgeschieden, und um ein paar Staffeln erhöhet.

Bey den Pfarrkirchen ist wieder ein Unterschied zu merken; je nachdem sie nemlich mit einer Orgel versehen sind, oder nicht. Sind sie es, so ist der Chor meistens an dem Orte, wo die Orgel steht, und er ist dann eins mit dem, was man sonst auch Porkirche nennet. Man findet aber auch einige alte Pfarrkirchen, wo der Chor nicht bey der Orgel, sondern noch, wie vormals, vor dem Altare ist. In den Pfarrkirchen, die keine Orgel haben, ist der Chor vor dem hohen Altare, wie in den Stiftskirchen; aber mit dem Unterschiede, daß er in den Pfarrkirchen einfacher, ärmer, und ohne Gitter, jedoch auch um ein oder zwey Staffel über das Schiff erhöhet ist. Es befindet sich aber in den Pfarrkirchen, besonders auf dem Lande, noch eine andere Art von Chor, nemlich derjenige Stuhl, worinn die Frauenpersonen knieen, die die Kirchenlieder anstimmen, oder auch, wie es an einigen Orten ist, allein absingen. Dieser Stuhl ist jedoch von den übrigen Kirchenstühlen selten abgesondert, sondern steht meistentheils in der Reihe derselben entweder oben an, oder auch in der Mitte. Die Frauenspersonen, die diesen Stuhl besetzen, heissen **Chorjungfern, Chorsängerinnen,** oder auch **Chormädchen.**

Bey den Klosterkirchen unterscheidet man 1) Mannsklöster von Frauenklöstern. Bey Klosterfrauen ist der Chor nicht hinter dem Altare, wie bey den Mönchen; noch auch vor dem Altare, wie in den Stiftskirchen; sondern es ist ein besonderer, grosser Saal, der von unten an das Schif der Kirche anstößt, von demselben aber durch eine Wand, und eine in derselben angebrachte **Grille** abgesondert ist. In diesem Saale singen und beten die Klosterfrauen ihr sogenanntes **Officium**; das Amt aber, und überhaupt alles, wozu die Orgel geschlagen wird, singen sie auf der Emporkirche an der Orgel, welche ebenfalls durch ein Gitter eingeschlossen ist.

2) Unterscheidet man diejenigen Mannsklöster, die einen musicalischen Gesang halten, von denen, die dergleichen nicht haben, Die letztern z. B. Capuciner haben nur einen Chor, nemlich hinter dem Altar, wo sie ihre **Horas** allezeit absingen. Die erstern aber, z. B. Franziskaner haben nebst dem Chor hinter dem Altare noch einen andern auf der Porkirche bey der Orgel. Auf diesem versammeln sie sich besonders an den Festtägen, und so oft sie sonst etwas mit Feyerlichkeit und Begleitung der Orgel abzusingen haben, z. B. das **Amt**, die **Komplet** u. s. w.; auf jenem aber verrichten sie alles übrige Gebeth und Gesang. (35)

Chor (griechische Kirche). In der griechischen Kirche werden die Geistlichen in das gedoppelte Chor eingetheilt, so wie sie in der Kirche auf beiden Seiten des

Bischofs ihren Stand haben. Der Chor zur Rechten wird in drey Ordnungen getheilt. In der ersten befindet sich 1) der große Oeconomus, 2) der große Sacellarius oder Aufseher über die Mönchsklöster, 3) der große Skevophylax, 4) der große Chartophylax, und 5) der Aufseher über die Nonnenklöster (ὁ Σακελλίυ). In der zweyten 1) der Protonotarius, 2) der Canstrisius, (χαιςρηνσιος) 3) der Referendarius, 4) der Logotheta, 5) der Hypomnematographus. In der dritten aber 1) der Protekdikus, 2) der Hieromnemon, 3) der Hypogonaton oder Epigonaton (eigentlich ὁ ἐπιγονατων) 4) der Hypomimniskon, und 5) der Didascalus. In dem Chor auf der linken Seite befinden sich 1) der Protopapas, der Oberpriester, 2) der Deuterevon, oder der andre, des vorhergehenden Vicarius, 3) der Exarchus, 4) der Archon (τῶν ἐκκλησιῶν) 5) der Catechet, 6) der Periodeutes, 7) der Butistes, Täufer, welches Wort bey dem Heineccius (Abbildung der griechischen Kirche Th. III. S. 57.) vorkommt, und vielleicht Baptistes heißen mag, 8) der Protopsaltes, 9) die zwey Domestici, 10) und die zwey Primicerii, 11) der Proximus, 12) der Ceremonienmeister, (ὁ ἐπὶ ἐυταρίας) 13) der Catagoriares, 14) die Ostiarii, 15) die Lampadarii, 16) der Decanus, 17) der Deputatus. Man sehe hierüber die einzelnen Artickel. (1)

Chor, (Baukunst) dieses stunde anfangs nicht wie jetzo an dem Ende des Tempels, sondern an einigen Orten in der Mitte, so wie der Altar zu Jerusalem. So soll man das Chor in der griechischen Kirche, welche auf dem Berg Calvaria liegt, noch in der Mitte sehen. Das allerheiligste des Tempels zu Jerusalem stunde gegen Abend, theils weil sie auf den Meßias warteten, theils damit es nicht einen Schein der Nachahmung der Heyden haben möchte, welche gegen Morgen bctheten. Weil aber nunmehr der Meßias selbsten auf der Welt erschienen, so baueten die Christen ihren Chor gegen Morgen. Die Gestalt des Chors findet man in dem Alterthum rund, bey den Gothen aber vieleckigt. Der Anblick wurde hierdurch abwechselnder gemacht. Allenthalben siehet man etwas anders, und diese angenehme Unordnung und Vermischung von massiven Gemäuer und Oefnung gibt einen vortreflichen Contrast, dessen Würkung man beynahe nicht schöner sehen kann. Die Verzierung des Chors sind die Tribunie, womit der verderbte Geschmack des 14 und 15ten Jahrhunderts auf die unangenehmste Art alle obgedachte Schönheiten verdunkelt. Man gehet vermittelst eines fürchterlichen Gitterwerks ins Chor selbst, so verbergen ungestaltete Chorstühle mit hohen Rücklehnen die Seitenwände. Ganz bedeckt die vorragende Verkleidung des Altars die Säulen, und die Vorhänge sowohl alle Oefnungen als das massive Gemäuer, und eine melancholische Finsternis herrscht in den schönsten und an sich hellen Theilen des Gebäudes. Es ist kaum zu begreifen, daß diejenige, welche die gothische Kirchen verzieren sollten, zu einer Zeit, da die Baumeister solche wahrhaftig grosse Ideen hatten, gleichwohl die erbärmlichsten Erfindungen anbrachten. Man sahe endlich das abgeschmackte dieser Verzierungen ein. So wie die Künste eine mehrere Vollkommenheit erreichten, so wurden auch die Ideen richtiger und edler, man suchte in den gothischen Kirchen anstatt der getändelten Zierrathen, welche sie verunstalteten, andere von besserem und reinerem Geschmack anzubringen. Der Erfolg aber war nicht allenthalben gleich glücklich. In einigen hatte man die Tribune über den Chor in eine bessere Form gebracht, den Eingang ins Chor höher und breiter gemacht, den Chorstühlen besser gearbeitete Rücklehnen gegeben, und über selbige Gemählde von den besten Meistern aufgehangen.

Man hat ferner den Platz des Altars mit Marmor überzogen, und einen reichen Altar in grossem Geschmack angelegt. Allein das System der Architectur ist dadurch verfälscht und das Gesicht wird allenthalben unterbrochen und gehindert. Die angenehme Verwirrung, so aus den zwo Reihen Säulen hinten in der Rundung des Chors aus den Rippen und Gliedern des gothischen Gewölbes, aus den weit zurückliegenden Capellen, aus dem durch die gemahlten Scheiben fallenden Licht entsteht, alles dieses hat sich verlohren. Das Chor, welches sonst auf unzählige Arten im Herumgehen in die Augen fiel, siehet man jezt kaum mit vieler Mühe an 2 oder 3 Orten durch ein dickes Gitterwerk. In andern ist das Chor auf eine andere Art verziert. Man hat zwar das massive Mauerwerk und die Oefnungen gelassen, aber die Umrisse davon geändert. Anstatt der wie ein Triangel zusammenlaufender Gewölber, hat man halbe Cirkulbogen geschlagen und anstatt der gothischen Pfeiler Pilaster gemacht, und diese Pilaster auf einen sehr hohen Fuß gesetzt, anstatt daß die gothischen Pfeiler gleich auf dem Fußboden stehen. Diese Verzierung fällt zwar schön ins Auge, weil sie nach Marmorart gemacht mit Bronze und treflicher Vergoldung reich versehen ist; sie schickt sich nur nicht für diese Gebäude, weil sie der Einrichtung und der ganzen Bauart der Kirche zuwider ist. Der oberste Theil stimmt gar nicht mit dem untersten überein. Die Bauart des Chors ist der im übrigen Theile der Kirche gerade entgegen gesetzt. Ueberhaupt muß ein jeder, der das Chor einer gothischen Kirche verzieren will, sich zuerst die Vortheile ihrer besondern Bauart wohl einprägen, sich Mühe geben, dieselben auf alle Art zu erheben, anstatt sie zu unterdrücken, und folglich die ganze Einrichtung bestens zu nutzen suchen. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Form des massiven Mauerwerks, wo möglich einfach-natürlich und leicht fortlaufend wird. Finden sich gezwungene Zierrathen und die Umrisse können reiner gemacht werden, so soll er es nicht ausser Acht lassen, und die überflüßigen wegnehmen. Auf einer glatten Mauer kann er Felder anbringen, doch müssen sie groß und merklich seyn. Anstatt der kleinen ist es besser die Mauer zu lassen, wie sie ist. Ueberhaupt bey Verzierung einer gothischen Kirche soll man alles, was sich thun läßt, berichtigen und verschönern, hingegen für die alte Architectur eine gewisse Achtung hegen und solche so viel als möglich ins Licht stellen. Diese Grundsätze sind richtig; aber es ist nicht so leicht als man denkt, sich in der Ausübung darnach zu richten. Ein jeder will bey Verzierungen seine Kunst zeigen, läßt sich durch seine Einbildungskraft hinreissen, und macht sich da Platz, wo er solchen seiner Meynung nach zu enge findet. Diejenigen, welche die Kosten dazu herschießen, wollen, daß man sie an dem Gebäude sehe, und ziehen deswegen die gehäuften den wenigen aber mit Klugheit angebrachten Zierrathen vor. Man ist an gewisse Verzierungen gewohnt, will solche allenthalben anbringen, und daraus entstehet ein Mischmasch von verschiedenen sich nicht zusammen schickenden Bauarten. Bey verschiedenen Kirchen der Catholischen ist man daher auf den Einfall gerathen, die Säulenordnungen ganz wegzulassen, die Stühle hinzubauen, ihre Rücklehnen mit vielen hölzernen Tafelwerk zu zieren, und oben verschiedene grosse Gemälde anzubringen. Auf diese Art

hat man es in U. L. F. Kirche zu Paris gemacht. Diese Einrichtung ist aber in vielen Betrachtungen fehlerhaft. Die Reihe der Säulen wird dadurch gegen die Regeln einer guten Architectur unterbrochen, und das Gebäude scheinet oben auf dem Rahmen des Gemähldes oder wohl gar auf dem leeren Raume in demselben zu ruhen, welches in der That sehr falsche Träger sind. Diese ganze Verzierung ist also verkehrt, übel angebracht, ohne Verbindung und Uebereinstimmung mit dem übrigen und bringt einen anständigen Uebelstand zuwege. In einigen Kirchen hat man sich mit hohen Untersätzen zu helfen gesucht, damit die Säulen oder Wandpfeiler erst über den Chorstühlen ihren Anfang nehmen sollten. Diese Anlage ist zwar nicht so fehlerhaft, als die vorige, aber doch zu unvollkommen, weil, wie wir oben bemerkt haben, die Würkung der Säulenordnungen durch solche Untersätze gar zu sehr verringert wird. Ein gewisses Vorurtheil für die alten Gewohnheiten wird machen, daß man allezeit bey der gothischen Art von Chorstühlen bleiben wird, ob sie gleich eine schlechte Würkung in den Kirchen thun, und gar keine artige Form haben. Weil man sie nun einmal nicht entbehren kann, so wünschten wir wenigstens nur, daß man sie nicht an die Säulen der Seitenwände flickte. Man konnte im Mittelpuncte des Kreutzes ein freystehendes Chor anlegen und den Altar in die Mitte desselben setzen. Dieses würde zugleich mit dem Wohlstande übereinstimmen. Denn da dieser erfodert, daß die ganze Kirche um einige Stufen über die Gasse erhöhet ist, um den Vorzug der heiligen Handlungen über die andern im gemeinen Leben anzudeuten; so könnte das Chor wieder um einige Stufen höher als die Kirche seyn, um den Vorzug der Geistlichkeit über die Layen anzuzeigen, und der Hauptaltar wäre wieder einige Stufen höher als ein Merkmal, daß daselbst die allerheiligsten Handlungen vorgenommen werden. In einer Kreuzkirche wär es etwas leichtes, den mittlern Raum, so breit als das Schiff und die Seiten zu machen. Man hätte alsdann einen grossen viereckigten Platz, wo man das Chor anlegen könnte, jedoch so daß ein bequemer Gang aussen herum bliebe. Vermöge einer solchen Anlage ruheten die Säulenfüße gleich auf dem Fußboden der Kirche, man sähe die Handlungen auf dem Altar bequem, von allen Seiten und der Baumeister hätte die Bequemlichkeit dem Altare eine sehr mahlerische Form zu geben, weil derselbe in keiner Verbindung mit der übrigen Architectur stünde. In dem mittlern Platze könnte man eine grosse Rundung anlegen, solche mit 4 Bogenstellungen so breit als das Schiff in der Kirche durchbrechen, und in der Mitte das freystehende Chor setzen. Die Seitengänge liefen bis an die 4 massiven Grundpfeiler der mittlern Rundung fort, doch so, daß man zur Seite oder hinter den Grundpfeilern von einem Gange zum andern kommen könnte, wie z. E. in der neuen Kirche St. Genevieve. An den Vorderseiten der Grundpfeiler legte man Altäre an, so fiel der Hauptaltar von allen Seiten ins Gesicht, und hätte immer zur Rechten und Linken einen Nebenaltar. Der Plan zu einer Kirche, die ein länglichtes Viereck ausmacht, erfordert eine ganz andere Einrichtung. Das Schiff würde am Ende, vermittelst einer grossen Bogenstellung mit einer Säulenweite, an jeder Seite durchbrochen, unter welcher man den Hauptaltar setzte. Hinter demselben läge das mit allerley Tafelwerk und Gemählden gezierte Chor, und der bischöfliche Sitz hinter dem Hauptaltar. Diese Einrichtung ist zwar nicht so bequem, als die vorige, doch verdient sie allen andern, deren man sich bisher bedient, vorgezogen zu werden, weil sie den jetzigen Kirchengebrauch mit dem alten, wo allezeit der Altar vorne, das Chor hinten, und der bischöfliche Sitz ganz hinten am Ende stand, verbindet. Man muß zwar auch dieser Bauart unter den Säulen einen hinlänglichen Fuß setzen, um den Grund des Chors und Hauptaltars einige Stufen über den Fußboden der Kirche zu erheben, allein dieß ist ein Fehler, welchen man nur bey freystehenden Chören vermeiden kann. Sonst heißt auch Chor in Kirchen eine erhabene Bühne, so oft zwey und dreyfach übereinander geleget und vornher mit einer Brustlehne versehen, welches verschaft, daß viele Menschen in einer Kirche Platz haben. Gemeiniglich werden sie hinten erhöhet, damit wenn viele Reihen Stühle hinter einander geleget, die in dem hintersten Stuhle befindliche Personen, über die vorderste weg nach der Kanzel sehen können. Diese Chöre belegt man auch mit dem Namen **Emporkirche, Prieche**. (18)

Chor. Dieses Wort ist in der Musik äusserst mehrdeutig. Chor heißt Versammlung. Wo viele singen, wo viele spielen, entsteht ein Vocal- ein Instrumentalchor. Der Priester singt, der Chor antwortet.

Es kann eine Musik aus mehreren Chören bestehen. In Wirzburg wurde 1769 in einer wegen der Baukunst berühmten Stiftskirche dem Stift Haug eine Litaney mit 3 Chören aufgeführt.

Auf dem großen Chore unten am Eingange der grossen Kirchenthüre waren 4 Singstimmen, 2 Violinen, Bratsche, Baß, Orgel und 2 Waldhorne, 2 Flöten. Auf der Chororgel, die oben am hohen Altare nur zum Gesange der Chorherren spielt und begleitet, ahmten auch 4 Singstimmen und die Orgel jene 4 Singstimmen und Orgel des großen Chores nach. In der Kuppel oben stunden zwey hohe C Trompeten und 2 Bratschen: diese dienten den Waldhornen, jene den Geigen selbst zum feinsten Echo, und so viel Gefahr bey der Aufführung in Rücksicht aufs Zeitmaß war: so beyfallvoll gieng es von statten.

Die Entfernung verhinderte alles genau zu hören, und da weder die Trompeten und Bratschen in der Kuppel, als die Waldhorne und andere Stimmen unten im Zeitmaße richtig hätten eintreffen können: so lenkte ein Taktgeber alles auf den ersten Wink: die Aufführung geschah Abends, er fuhr mit der Hand neben einem sehr funkelnden Lichte auf und ab. Alle Concertanten handelten zwar wider eigenes Gehör, aber nur nach Maßgabe des glänzenden Taktes, und es ertönte eine liebliche unübersehbare Harmonie. Von demselbigen Meister ist in Mannheim eine Messe mit 35 obligaten Instrumenten aufgeführt worden, wobey zwey Chöre gehörige Arbeit bekamen. Mit 2 Chören zu componiren, ist keine unbedeutende Aufgabe: aber da kamen Fugen mit 3 Subjecten, 3 Thematen, besonders dirigirenden Gesängen vor. Ein Gesang z. B. hieß Cum Sancto Spiritu, das zweyte in gloria Dei patris, das dritte Amen. Alle zwey Chöre behaupteten ihr eigenes, ihr Characteristisches und das Resultat war eine Zusammenstimmung, die desto prächtiger auf Kopf und Herz wirkte, je weniger eine solche majestätische Mischung von Tönen übersehen werden konnte, und je genauer das Ohr von einer heiligen, seltenen, noch nicht profanirten Verhältnißmäßigkeit im Ganzen überzeugt wurde.

In Rom, auf St. Peters Feste wird ein einziger Psalm Dixit Dominus mit 4 Chören und 16 Sing-

Google

stimmen von 100 Sängern aufgeführt; diese Pracht läßt sich nicht beschreiben, nur empfinden.

Auch hat ein geschickter Capellmeister in Rom **Balabene** eine Messe mit 12 Chören und 48 Singstimmen gesetzt, die aber niemal aufgeführt, nie verstanden werden kann, und blos zu einem Ideale dienet. Doch muß man die Verdienste dieses arbeitsamen Italiäners dabey nicht mißkennen.

Was ein Chorist, ein Solosänger, ein Ripinist, ein Concertant sey, wird unter eigenen Artikeln alles vorkommen.

Was zu einem Musikorte, der auch Chor genannt wird, erforderlich sey, kann man im Artikel **Ausführung** oben schon nachlesen.

Noch eine einzige, durch Erfahrung bestättigte, aber in sich schon genug philosophische Anmerkung gehört hieher, daß je näher der Chor an der Kuppel gebauet ist, desto glücklicher der Klang verbreitet werde, je weiter aber die Kuppel vom Chore entfernt ist, desto schwächer und unvernehmlicher der Ton sich vermindere, bis er zur Kuppel kömmt und dort ganz erlösche.

Es ist also beynah ein allgemeiner Fehler, daß die Baumeister der catholischen Kirchen wegen der Symetrie den Chor über der grossen Kirchenthüre stellen, und vielleicht die Kuppel oben am Chore anbringen. Man hat die Probe deswegen in der ehemaligen Jesuiterkirche und jetzigen grossen Hofkirche in Mannheim am Fronleichnamsfeste gemacht, und diejenige Kirchenmusik, die sonsten auf dem grossen Chor beym Eingange der Kirche aufgeführet wurde, auf einen noch dazu viel engeren Seitengang unter der Kuppel verlegt und eine noch nie empfundene Würkung erhalten. (25)

Chor, Singchor, werden an vielen protestantischen Orten, ein Theil der armen Schüler genannt, welche an gewissen Tagen in der Stadt vor denen Häusern gewisse Lieder und geistliche Arien singen. An einigen Orten pflegen sie auch bey den Leichenbegängnissen mitzugehen, um sich einen Theil ihres nöthigen Unterhalts dadurch zu verschaffen.

Chora, eine alte deutsche Benennung der Stadtgesetze, welche sonst **Kohr, Stadtköhre**, oder **Willkühr** genannt werden. (15)

Chorabtheilung, in den evangelischen Brüdergemeinen sind alle Glieder derselben nach ihrem Geschlechte in gewisse Abtheilungen eingetheilt, die durch die Lage bestimmt werden, in der sich ein jedes in Rücksicht auf den sonst sogenannten Hausstand befindet. Eine jede derselben heißt ein Chor. Deren sind folgende: **Kinder, ledige Leute, verehlichte** und **verwittwete** Personen. Durch diese Eintheilungen, bey der man den Spuren gefolget ist, die man in den Briefen der Apostel von den Einrichtungen der ersten christlichen Gemeinen antrift, hat man nichts anders, als das bessere Wahrnehmen der ganzen Gemeine zu erreichen gesucht. Es wird dadurch den Dienern der Gemeine, denen die Besorgung des Ganzen sowohl, als seiner besondern Theile anvertraut ist, die unentbehrliche Kenntniß eines jeden einzelnen Gliedes erleichtert, und auch die treue Berathung eines jeden nach seinen besondern Umständen und Bedürfnissen befördert. Alle Chöre zusammen genommen, machen eine Gemeine aus, die auf einem Grunde stehet und einem Ziel entgegen eilt.

Daher sind sie alle aufs genaueste verbunden, und keins maßt sich irgend eines Vorzugs für den andern an. Als Theile der Gemeine stehen sie sämtlich unter der Aufsicht und Berathung der Diener der Gemeine; als besondere Abtheilungen aber haben die Erwachsenen Vorgesetzte aus ihrem Geschlechte und Chor, welche Chorhelfer und Chordiener genennt werden. Diese haben die Obliegenheit, sowohl den Wachsthum aller einzelnen Glieder ihres Chors in der Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit und in der Gottseligkeit zu beobachten, und durch ihren Rath mit der größten Treue zu fördern, als auch für die eines jeden Beruf und Stand gemäße Einrichtung im Aeussern, und für die treue Wahrnehmung des Gewerbes oder sonstigen Geschäftes, das jeder hat, zu sorgen.

Jedes Chor sieht sich als eine Gesellschaft an, die darauf verbunden ist, alles was Leib und Seele vermag, zur Ehre Gottes und Ausbreitung seines Reichs, anzuwenden. An diesen Bund pflegt man sich jährlich an einem festgesetzten Tage auf eine feyerliche Weise zu erinnern und ihn zu erneuern. Diese Tage werden Chorfeste genennt.

Die Kinder, welche zu dem ledigen Chor ihres Geschlechts gerechnet werden, haben gewöhnlicherweise täglich eine kurze Versammlung, in der ihnen die göttlichen Wahrheiten nach ihrer Fassungskraft und den nächsten Bezug auf ihr besonders Verhältniß gegen Gott, Eltern und Vorgesetzte jeder Art vorgetragen werden.

Sie gehen nach dem Maas ihres Alters aus dem Kinder- ins Knaben- und grössere Mädgenchor, und daraus in die Chöre der ledigen ihres Geschlechts über, und geniessen in allen diesen Abtheilungen eine mit ihren Jahren und Kräften fortschreitende Zubereitung zum Dienst des Herrn und des Nächsten, dem einzigen Zweck eines jeden wahren Gliedes der Brüderunität.

Jedes Chor pflegt wöchentlich eine eigene Versammlung zu haben, worinn es sich theils zu treuer Befolgung des göttlichen Willens in seinem Stand ermuntert und verbindet, theils gemeinschaftliche Danksagung und Bitte für genossene Wohlthaten und um Fortdauer und Vermehrung der göttlichen Gnade, Gott unserm Herrn darbringt. Dieses nennt man Chorversammlungen. (12)

Choral. Es ist ein irriger Wahn, wenn man um Choralmusik zu bestimmen glaubt, daß die Kirchenmusik traurig und Opernmusik lustig gehen müsse, daß die geschmacklosen Sätze künstlich und kirchenmäßig seyen. Um diesen Wahn zu bestreiten, hat man bey der Herausgabe der bekannten Operette der **Kaufmann von Smyrna** eine Aerie des Sclavenhändlers, die im äusserst drolligten Geschmack geschrieben, ohne einen Ton oder Harmonie wegzulassen, blos dadurch, daß etwas weniges in der Bewegung geändert worden, in eine Kirchenmusik umgeschmolzen. Aber auch vom ächten Kirchenstyle ist das Choralgesang noch himmelweit unterschieden.

Zum Unterschiede ist nicht genug gesagt, daß es kein Zeitmaas zulasse, daß die langen Silben nur um so viel gezogen werden, als die Aussprache der Worte fordert, und daß das Anhalten der Töne sich blos nach dem Affect und der Gewohnheit richte. Es hat zwar die andere Musik von den längern und kürzern, grossen und kleinern Noten, d. i. von den mancherley Figuren den Namen **Figuralmusik** erhalten, um sich dadurch vom Choralgesange zu sondern. Denn sogar das Recitativ hält kein Zeitmaas, und wollte man noch einwenden, daß es kein Gesang, sondern Declamation sey: so giebt es doch auch hierinn viele Fälle, wo es von der allgemeinen Singart und Declamation abge-

abgehet, nemlich wo sich die Vorschrift senza rigor di tempo. oder a piacere findet.

Das eigentliche des Chorals besteht in seinen Tonarten; denn nicht nur die Härte im C und Weiche im A nimmt er zu Haupttöne an, sondern alle andere vier Töne der Leiter, die weichen Tonarten D und E; die harten F und G, und schließt nur den siebenten in harter, in der weichen Leiter zweyten Ton von dieser Herrschaft aus, der keine grosse Fünfte besitzet.

Das harte C und weiche A im Choral sind von jenen Tonarten in der Figuralmusik unendlich verschieden, weil die Medulation, d. i. die Ausweichung eine ganz andere ist; denn das C im Choral weicht ins F ohne b, ins G ohne # aus, welches in der Figuralmusik nie vorkommt.

Die Ausweichungen sind also eingeschränkter, und die Schlußfälle ganz verschieden. s. **Schlußfälle** und **Tonarten**. (25)

Choral, ist ein Gesang, nach welchem die Geistlichen das Lob Gottes absingen. Es ist kein Gesang wie in einer ordentlichen Music, der in mehrere Stimmen eingetheilt wird, sondern er ist einstimmig und ungekünstelt; er hat daher auch keinen eigentlichen Tact, und ist ganz einfältig, damit ihn auch Leute, die kein Genie zur Music haben, leicht begreifen mögen. Schon im alten Bunde ware es gebräuchlich, Gott durch einen Gesang zu loben, und auch schon vom Anfange der christlichen Kirche wurde dieser Gebrauch beybehalten, wie es aus dem Briefe, den Paulus an die Colosser, und aus dem, den er an die Epheser geschrieben, erhellet. Der Choralgesang wurde aber nach und nach sehr verbessert. Der erste, der sich in diesem Fach besonders Mühe gab, war Pabst Gregor der Grosse, der auch befahl, in dem ganzen Christenthum das Lob Gottes auf einerley Weise zu singen; selbst in Rom errichtete er Schulen, in welche er Leute setzte, die in diesem Gesange recht erfahren waren, welcher daher der römische Gesang (Cantus romanus) genannt, und auch in den übrigen Kirchen der Christenheit eingeführt wurde; vornemlich aber richteten sich nach diesem Gesange die Kirchen Frankreichs und Deutschlands. Doch liessen sie ihn nicht in seiner ersten Reinigkeit; er war darum auch von dem römischen gar bald unterschieden. Es sahen sich also verschiedene Päbste gemüßiget, um die Uebereinstimmung in dem Kirchenchengesange wieder herzustellen, Sänger aus den in Rom errichteten Schulen in die ihnen unterworfenen Provinzen zu schicken, die den so ausgearteten Gesang wieder nach dem römischen einrichten sollten. Selbst Pipin, der Franken König ließ es sich sehr angelegen seyn, den Gesang in seinem Gebiete, der mit dem römischen beynahe keine Aehnlichkeit mehr hatte, in seinem ersten Ursprunge wieder herzustellen. Dessen Sohn und Nachfolger Carl der Grosse billigte nachher die Bemühungen seines Vaters Pipins; er erhielte auch vom Pabste Stephan II. zwölf Geistliche, die im römischen Gesange grosse Kenntnisse hatten, er nahme sie sehr gnädig auf, und theilte sie in verschiedene Kirchen seines Reiches aus. Doch wurde durch diese wenig Nutzen geschaft; denn sie hatten einen ausserordentlichen Abscheu vor den Franken, sie machten daher auch das Bündniß unter sich, recht fehlerhaft in den ihnen angewiesenen Oertern zu singen, und so auch ihre Lehrlinge zu unterrichten. Carl beklagte sich hierüber beym Pabste Adrian, der diese Sänger alsbald nach Rom berief, sie theils ins Elend verwieß, und theils mit einer immerwährenden Gefangenschaft bestrafte. Adrian riethe hierauf dem Kaiser Carl, zween von seinen Geistlichen in Rom zurück zu lassen, die den eigentlichen römischen Gesang aus dem Grunde erlernen, und nachgehends hierinn die andern in Frankreich auch gründlich unterrichten sollten. Dieses geschahe; nach ihrer Zurückkunft behielte er einen von diesen Geistlichen bey sich, den andern aber überschickte er seinem Sohne Dragon, der damals Bischof zu Metz war; so wurde diesem Verderbnisse wieder abgeholfen, und der römische, oder sogenannte gregorianische Gesang überall eingeführt, dessen sich auch noch heutiges Tages die Geistlichkeit bedienet. (37)

Choralbuch, heißt ein Buch, in welchem die Melodien der bekannten Kirchenlieder auf Noten gesetzt sind. (9)

Choralisten, sind diejenigen, welche in den Stiftern unterhalten werden, daß sie statt der Domherren den Chor besorgen; man pflegt sie gemeiniglich Vicarien zu nennen.

Choraltar, s. **Chor** und **Altar**.

Choramt, s. **Horá canonicá**.

Choramt. In denjenigen Stiftern der römisch-catholischen Kirche, wo auf den gemeinen Weihtägen, in festis duplicibus das Hochamt im Choral gesungen, und an Sonn- und Feyertägen musiciret wird, heißt ersteres Choramt. (25)

Choragi, hiessen zu Athen diejenigen, welche die öffentliche Spiele, und zwar meistens auf eigne Kosten, veranstalteten. Reiche Leute, die den mit dieser Unternehmung verknüpften Aufwand bestreiten konnten, suchten durch diese dem Volke erwiesene Höflichkeit desselben Stimmen zu wichtigen Aemtern im Staate gleichsam zu erkaufen. Ausserdem hies derjenige auch **Choragus**, welcher das **Choragium** unter seiner Aufsicht hatte, und die zum Chor gehörigen Personen bestellen und auszahlen mußte. Endlich erhielt auch der Vortänzer des Chors, der zugleich der theatralische Musikdirector war, den Namen des **Choragos**, oder *Χορηγος*. (21)

Choragium. Mit diesem ursprünglich griechischen Worte bezeichneten Griechen und Römer bey ihren Schaubühnen sowol die sämtlichen theatralische Kleidungsstücke, Verzierungen und Maschinen, als auch die bey den Coulissen des Theaters zum Magazin derselben bestimmten und angebrachten Kammern und Gewölbe. Da der Pomp und die Maschinerie des alten Theaters ausserordentlich war, so kann man sich leicht daraus eine Vorstellung von der Grösse eines solchen **Choragiums**, oder Theatermagazins, machen.

Ausser den zwoen angeführten Bedeutungen wurde dieser Ausdruck auch von einem feyerlichen Leichenbegängnis und Begräbnisse eines ledigen Mädchens, wobey die übrigen ledigen Mädchen und gewesenen Gespielinnen der Verstorbenen mit zu Grabe giengen, gebraucht. (21)

Choras, ist ein Synonimum des **Mormon Bavian**, (*Simia Mormon.*) (9)

Choraules, war der Name der Flötenspieler bey dem Chor der alten Schaubühne überhaupt, zuweilen wird auch der Erste unter diesen Flötenspielern, der die Aufsicht über die übrigen hatte, vorzüglich so genennt. Diejenige Abbildung, welche uns Montfaucon von ihm geliefert, stellt ihn mit einer Tunica bekleidet, und in jeder Hand mit einer Flöte versehen, vor, deren kleinstes Ende sich auf die Brust stützet. Ausserdem hiessen auch die Pfeifer bey den Lei-

chenmusiken Monumentarii, Choraulae, auch Siticines. In einer Stelle des Apulejus, wo von einem jungen Flötenspieler, der gegen eine milde Gabe seine Geschicklichkeit auf der Flöte zeigte, geredet wird, scheint die lateinische Endung, *Choravla*, den sechsten Fall, und also die Kunst die Flöte zu spielen selbst, anzuzeigen. (21)

Chorbischof, ist nach der Herleitung seines Namens ein Landbischof, im Gegensatz eines Bischoffes in einer Stadt. Rhabanus Maurus, Erzbischof zu Mainz hat es sehr versehen, da er den Namen Chor von dem latinisirten Wort Chorus herführet, Lib. 1. Cap. 5. *de Institut. Sacerdot.* und glaubt, diese Bischöffe seyen aus der Reihe der Priester (ex Choro Sacerdotum) genommen, indem es ausgemacht ist, daß die Ableitung von dem Griechischen Χωρα pagus, ein Dorf, welches unter einer gewissen Stadt stand, seinen Ursprung habe. Weil gleich mit der ersten Zeit der christlichen Kirche die Verfügung getroffen worden ist, daß die Bischöffe nirgendswo, als in volkreichen Städten sich niederlassen sollen; und weil oft der Umkreis um solche Städte sehr weitschichtig war, und weil man bey den guten Zeiten des Christenthums in der christlich einfältigen Meynung stand, der Bischof müsse sein Amt selbst verrichten, welches aber in einer so weitläuftigen Gegend nicht geschehen konnte, so wurden die Väter der Kirche auf den Gedanken gebracht, gewisse Geistliche auf das Land zu setzen, welche das bischöfliche Amt entweder ganz, oder zum Theil über sich nahmen. Die Gelehrten können aber unter sich nicht einig werden, worinn eigentlich die Macht dieser Landbischöffen bestanden habe. Sie theilen sich in drey Haufen, deren der erste behauptet, die Chorbischöffe wären nichts als gemeine Priester, der Weihe nach, gewesen, denen die Bischöffe einen Theil ihrer Arbeiten übertragen hätten, die mit der bischöflichen Weihe nicht wesentlich verbunden sind. Der zweyte sagt das Gegentheil, und macht aus den Chorbischöffen wahre mit allen wesentlichen Theilen ausgerüstete Bischöffe. Der dritte trift das Mittel, und gestehet ein, daß zwar nicht alle Chorbischöffe die ordentliche bischöfliche Weihe gehabt hätten, daß aber doch ihrer viele mit solcher versehen, und nur einzig dadurch ausgezeichnet gewesen, daß die Chorbischöffe auf dem Land, in Flecken und Dörfern, die gewöhnliche Bischöffe in den grossen Städten gewohnt hätten. Es würde unbescheiden seyn, wenn man unter diesen Partheyen, deren jede von Gelehrten der ersten Grösse unterstützt ist, den Ausschlag geben wollte; so lange keine neue Beweise für einen oder den andern Theil zum Vorschein kommen. Die ersten Stellen, in welchen von den Chorbischöffen Meldung geschiehet, sind in den Synoden zu Ancyra und Neocäsarea enthalten, welche beyde in oder gleich nach dem Jahre 314. gehalten wurden. Jene von Ancyra giebt in Can. 13. nicht undeutlich zu erkennen, daß sich die Chorbischöffe schon etwas zu viel herausgenommen, und die Synode veranlasset haben, zu entscheiden, daß die Chorbischöffe die Stelle der 70 Jünger vertreten; mithin wollte die Synode, wie es wenigstens scheint, sie von der Ehre herabsetzen, daß sie, gleich denen Bischöffen in das Amt der Aposteln nicht eingetretten wären. Bingham *Origg. eccles.* Lib. 2. Cap. 14. §. 5. giebt zwar dem Canon eine andere Wendung, und will die Anspielung auf die 70 Jünger schon genugsam dadurch berichtiget wissen, daß die Chorbischöffe denen Städtischen untergeordnet und zum Gehorchen verbunden gewesen wären. Die Synode zu Neucäsarea räumt Can. 13. & 14. denen Chorbischöffen den Vorzug ein, daß sie in der Cathedralkirche der bischöflichen Stadt das Meßopfer verrichten dürfen, welches denen Landpriestern sonst untersagt war. Um diesen Satz zu verstehen, muß man wissen, daß in den Städten in den Cathedralkirchen, Jahrhunderte hindurch, nur eine Messe gesungen wurde. Die gesammte Clerisey wohnte dieser bey; es war also eine besondere Ehre für den Chorbischoffen, daß dieser, der die Stelle des Bischoffen auf dem Land versahe, auch solche in der Stadt, u. zwar in der Hauptkirche, vermuthlich auch in Gegenwart des Bischoffen vertreten konnte. Die Vertheidiger der ersten Meynung, daß die Chorbischöffe nur Priester gewesen seyen, wissen sich dagegen zu helfen, wenn sie sagen, daß ihnen dieses Vorrecht gestattet worden sey, weil sie die rechte Hand, das Aug und nach dem Bischof der erste und angesehenste Geistliche gewesen sey, der mit einem besondern Pracht, wie die Synode zu Neocäsarea, Can. 13. sagt, (offerunt honorati) den Gottesdienst verrichtete. Eine ihrer vornehmsten Verrichtungen bestand in der Obsorge über die Armen und Preßhaften, sie stunden als Aufseher denen Landpriestern und Kirchen vor, durchsuchten dieselbe als Visitatoren, unterwiesen, wenn es der Bischof nicht selbst konnte, die Neubekehrten, und gaben ihnen das Sacrament der Firmung, wenn man den Can. 3. des Conciliums zu Riez (rejense, oder regiense) vom J. 439. nach unserem heutigen theol. Sprachegebrauch, verstehen wollen, welcher ihnen dieses anweiset, (Neophytos confirmare), wodurch aber die bischöfliche Würde noch nicht erwiesen ist, indem in der morgenländischen Kirche es durch einen gemeinen Gebrauch, in der abendländischen aber durch die Vollmacht des Pabstes (und wenn man aus Grundsätzen folgern will) eines jeden Bischoffes die Priester eben dieses thun können. In ihren Kirchen, wo auch mehrere Priester waren, hatten sie den Vorgang bey dem Meßopfer, also daß kein anderer Priester den Chorbischof verdrängen konnte, wenn dieser solches verrichten wollte. Nach der Synode zu Antiochia vom Jahr 341., oder noch früher, nach der Meynung des Tillemont, der die 20 Canones dieser Synode ganz catholischen Bischöffen zuschreibt, nach dieser Synode Can. 8. konnten die Chorbischöffe Entlassungsschreiben denen Geistlichen ausfertigen, welche aus einer Diöces in die andere wandern wollten. Also versteht wenigstens Bingham die Briefe, welche irenicae oder pacificae genannt wurden. f. den Artikel **Briefe**. In den ältesten Kirchenversammlungen, wie in jenen zu Nicäa, zu Neocäsarea, zu Ephesus findet man, daß sich Chorbischöffe unter den anderen Bischöffen unterschrieben haben. f. den Bingham l. c. Endlich hatten sie das Recht, gewisse Weihen denen geringeren Geistlichen zu ertheilen; jedoch mußten sie vorher dem Bischof über die Fähigkeit und Sitten des neuen Geistlichen Bericht erstatten; gleichwie die Priester und Diaconen in denen Dörfern an die Chorbischöffe eine vorgängige Beschreibung deren Candidaten zum geistlichen Stande einzuschicken hatten, also verordnet und bezeugt der H. Basilius Epist. 181. Da nun die Chorbischöffe, deren Basilius 50 unter sich hatte, wie Gregorius Nazianzenus in seiner Lebensbeschreibung anmerkt, das erste unterliessen und auf das andere nicht fleißig genug acht hatten, so bekamen sie von dem H. Basilius den bekannten Verweiß in seinem 181ten Brief, wo er anmerkt, daß durch diese Sorglosigkeit deren Chorbischöffen ein jedes

Dorf zwar mit vielen Kirchendienern besetzt, aber kein einziger würdig wäre, an dem Altar zu dienen (Altaris Ministerium). Aus eben diesem Brief sehen wir, daß der Chorbischöffen Amt gewesen sey, die zum Kirchendienst Anspruch machende Candidaten zu prüfen, ihren Beruf zu untersuchen und dem Bischoffen getreulich einen jeden zu schildern. Das oben angeführte Concilium von Antiochia hatte schon Can. 10. verfüget, daß die Chorbischöffe durch ihre Einweihung Lectoren, Exorcisten und Subdiaconen zu machen befugt seyn sollen; er setzt aber noch diese Worte hinzu; sie sollen sich aber nicht unterstehen, einen Diacon oder Priester zu weihen, ohne dem Stadtbischoffen, dem sie selbst untergeben wären (nec presbyterum nec Diaconum ordinare audeant, absque urbis Episcopo, cui subjicitur ipse & Regio). Hierdurch ward der Zankapfel unter die Gelehrte geworfen. Bingham, Blondell, Cave und der gelehrte Minorite Hyacinthus Sbaralea ergriffen diesen Canon als einen starken Beweis, daß die Chorbischöffe wahre Bischöffe gewesen seyn, indem sie, ihrer Folgerung gemäß, mit Erlaubniß des städtischen Bischoffes Diaconen und Priester hätten weihen können. Dieser Canon schein aus jenem der Synode zu Ancyra vom Jahr 314. genommen zu seyn, wo es Can. 13. heißt: es seye den Chorbischöffen nicht erlaubt, Priester und Diaconen zu ordiniren, eben so wenig, als den Stadtpriestern, ohne mündlichen oder schriftlichen Befehl des Bischofs, und dies sey von jedem Sprengel zu verstehen. Es wird am besten seyn, die lateinische Worte selbst nach der Uebersetzung des Dyonisius exiguus hier benzusetzen, weil wir durch unsere Uebersetzung keinen Machtspruch geben wollen; sie lauten also: Chorepiscopis non licere, Presbyteros aut Diaconos ordinare, sed nec presbyteris civitatis, sine praecepto Episcopi, vel litteris, in unaquaque Parochia. Nun antworten die gegenseitigen Schriftsteller, wie de Marca in einer besondern Abhandlung Lib. 2. de C. S. & I. Cap. 13. 14. der Can. 10. des Conciliums zu Antiochia, haben den natürlichen Verstand, daß der Chorbischof keine höhere Kirchendiener weihen könne, ohne den Stadtbischoffen, sondern daß dieser solche Weihe vornehmen müsse. De Marca beziehet sich auf den Balsamon, der eben diese Auslegung gemacht hat. Weil aber die Worte des ancyranischen Canons ohne Befehl des Bischoffes (sine Praecepto Episcopi) die obige Erklärung umzustossen scheinen; so giebt de Marca diese lateinische Uebersetzung des Dionysius exiguus für mangelhaft an; gleichwie auch der Augenschein lehrt, indem den Worten nach, eben sowohl denen Stadtpriestern die Macht zustünde, Diaconen und Priester zu weihen, welches aber gegen das ganze Alterthum, und gegen die Lehre der catholischen Kirche streitet. De Marca schiebt also nach den Worten „sed nec presbyteris Civitatis, noch dieselein: aliquid agere, also daß nun der ganze Satz also lautet: „es sey den Chorbischöffen nicht erlaubt, Diaconen und Priester zu ordiniren; eben so wenig sey es denen Stadtpriestern erlaubt, etwas zu thun oder zu unternehmen, ohne den Willen des Bischoffes; mithin wäre der Anhang, ohne den Willen des Bischoffes allein auf die Handlungen oder Unternehmungen deren städtischen Priester einzuschränken." De Marca findet glücklicherweise eben die ancyranische Verfügung in dem Auszug der Canonen, (Epitome Canonum) welche der Pabst Hadrian dem Kaiser Carl M. übergeben hat: und da stehen eben die in der Frag befangene Worte darinn. In dem Capitulari, welches zu Aachen von eben dem Kaiser Carl gemacht wurde, ist die erwähnte Verordnung also gegeben: „denen bischöflichen Stellverwesern, (Vicarii) welche bey den Griechen Chorbischöffe heissen, soll es nicht erlaubt seyn, Priester oder Diaconen zu ordiniren; eben so wenig sollen sie denen Stadtpriestern etwas befehlen, ohne hierzu von dem Bischoffen ermächtiget zu seyn, und eben so wenig sollen sie ohne schriftliche Vollmacht des Bischoffes irgendwo in einer Pfarren etwas vornehmen." Ferrandus, Diaconus zu Carthago hat die ancyranische Verordnung gleichfalls in seiner Breviatione Canonum eingerückt; allein er hat sie in zwey Glieder getheilt. Das eine bringt er Titulo 79. mit diesen Worten bey: „die Chorbischöffe, das heißt, die Stellverweser, (Vicarii) deren Bischöffen sollen keine Priester, keine Diaconen, sondern nur Subdiaconen ordiniren." Hier schließt er, und führet das *Concilium anquiritanum* Can. 13. an, welches eben der nemliche des ancyranischen Conciliums ist; hernach bringt er das andere Glied Titulo 92. an, und sagt, irriger Weise, es sey in der Synode zu Sardica Sardicensis) beliebt worden, „daß die Stadtpriester ohne Vollmacht des Bischoffes nichts anordnen, oder sonst irgend in einem geistlichen Sprengel (Parochia) etwas unternehmen sollen." Aus dieser körnigten Beurtheilung des de Marca scheint alle Schwierigkeit über das ancyranische Concilium gehoben zu seyn, was auch immer Sbaralea darüber einzuwenden hat. Noch einen Stoß mehr bekommen die Chorbischöffe durch eben die Synode von Antiochia, indem die letzten Worte des so oft angeregten Canons ausdrücklich sagen, daß der Chorbischof von dem einschlagenden Stadtbischoffen ordinirt werden solle. Da nun ein ordentlicher Bischof, nach dem nicänischen Concilium durchaus von 3 Bischöffen ordinirt werden mußte, so konnte der Chorbischof kein rechter Bischof seyn, indem man ihm zu Gefallen, so geschwind von der Anordnung eines allgemeinen Conciliums nicht abgegangen seyn würde. Wir wollen noch eine Antwort aus dem Natalis Alexander in seiner *Dissertat.* 44. ad Saec. 4tum Tom. IV. beybringen; nicht sowohl um diese gelehrte Streitigkeit weitläuftiger zu erzählen, als um deswillen, weil dadurch eine besondere Gattung von Chorbischöffen entdeckt wird. Es geschah zuweilen, daß ein Bischof auf ein bestimmtes Bißthum ordinirt ward, als er aber eintretten wollte, lagen ihm unübersteigliche Hindernissen im Wege, entweder wegen den Heyden oder wegen irrglaubigen Christen. Oft kamen auch Bischöffe, die eine Zeit lang bey den Irrglaubigen gedient hatten, aus ihrer Ketzerey wieder zurück, fanden aber ihren vorigen bischöflichen Stuhl schon von einem catholischen Bischoffen besetzt. Ein Beyspiel davon giebt der Can. 8. *Concilii Nicaeni*, wo einem novatianischen Bischoffen, der wieder zu der catholischen Kirche zurückgekehrt war, entweder eine Priesterstelle, oder das Amt eines Chorbischoffen angewiesen worden ist, damit gegen das Verbot, keine zwey Bischöffe in einer und derselbigen Stadt seyn möchten. Die mehrberührte Synode zu Antiochia vom Jahr 341. verfügt ein gleiches, Can. 18. mit einem Bischoffe, der wegen der Widerspenstigkeit seiner Pfarrkinder zum Besitz seines Bißthums nicht gelangen konnte. In der Synode zu Riez (Regiensis) im Jahr 439. (wo man das erstemal in der abendländischen Kirche einen Chorbischof antretten siehet, denn jener Brief des Pabstes Damasus *de Chorepiscopis Africae*, ist nach dem

Zeugniß des Thomasins erdichtet) ward ein gewisser Armentarius, der ohne Vorwissen des Metropoliten, und noch dazu, nur von zween Bischöffen gegen das Verbot des nicänischen Conciliums ordinirt war, dahin verwiesen, daß, wenn sich ein Bischof seiner erbarmen wollte, er in dessen Dioces Chorbischof seyn könnte. Durch diese Anmerkung glauben diejenigen, welche die Chorbischöffe aus der Reihe der ordentlichen Bischöffe setzen, auf alle Einstreuungen antworten zu können, welche ihnen von daher gemacht werden, daß die Chorbischöffe zuweilen die höhere Weihen ertheilt haben. s. den *Natalis Alexander* a. a. O. wo er sich aus dem Can. 10. des mehrbesagten *Concilii Antiocheni* durchhilft, den Dionisius also übersetzt hat, daß er deutlich saget, die Chorbischöffe wären als Bischöffe eingeweihet. Auf gleiche Weise kann er auch sich aus der Stelle des H. Athanasius *Apolog.* 2da heraushauen. Athanasius will daselbst beweisen, daß der Ischiras, der von der arianischen Parthey über die Gegend von Mareotis als Bischof gesetzt ward, ein unrechtmäßiger Bischof sey. Er sagt also, Mareotis seye ein Strich Landes, welcher mit seinen Kirchen ganz allein dem Bischof von Alexandrien unterwürfig sey; da nun sich in demselben nie ein Bischof noch ein Chorbischof befunden habe, wie könne also Ischiras rechtmäßig zum Bischof geweiht worden seyn? Schwerer fällt zwar die Stelle aus dem Concilium zu Chalcedon auf, wo in Can. 12. verboten wird, ums Geld weder einen Bischoffen, noch einen Chorbischoffen, noch einen Priester oder Diacon zu ordiniren. Und gleich darunter werden nebst den minderen Weihen auch die blosse Kirchenbedienungen, die keine Weihen erfordern, der Länge nach hergezehlt, wodurch also der Antwort vorgebogen wird, daß das Chorbischoffenamt eine solche Bedienung gewesen seyn könnte. Allein Natalis Alexander und Thomasin antworten, daß man die Chorbischoffenweihe ohnmöglich als einen besondern Orden ansehen könnte, indem man solchen gewiß vor dem 4ten Jahrhundert in der morgenländischen, und vor dem 5ten in der abendländischen Kirche nicht gekannt habe. Die Chorbischöffe seyen um deswillen zwischen den Bischof und den Priester gestellt worden, weil sie wahrhaft die Seelsorge, und zwar über die Clerisey selbst, ausgeübet hätten; mithin sey ihr Amt eben so wenig feil zu machen gewesen, als jenes des Bischoffes, des Priesters und des Diacons. Diese Antwort läßt sich hören: man muß aber, sofern man unbefangen ist, doch eingestehen, daß diese Streitigkeit eine von jenen sey, deren Parthey man nicht ungern beyfällt, von welcher man die Antworten zuletzt gelesen hat. Wir wollen nun die weitere Schicksale der Chorbischöffen durchgehen.

Da die Canones derer Synoden zu Sardica Anno 346. und zu Laodicea An. 366. verboten hatten, keinen Bischoffen anderst, als in eine nahmhafte Stadt zu setzen, so musten es freylich keine rechte Bischöffe seyn, die überall herum auf dem Lande gestreuet waren. Sbaralea bemühet sich zwar, zu behaupten, daß diese Verfügungen nicht weiter als über die Diöcesen, in denen sie entsprangen, erstreckt worden seyen; allein es ist allzu frech, dieses anzugeben: denn der Pabst Leo M. Epist. 85. die Can. 4. Dist. 80. wiederholt wird, die 12te Synode zu Toledo, Can. 4. das Concilium zu Frankfurt, Can. 22. haben die nämliche Verordnungen wiederholt, und es ward von jeher immer darauf gehalten. Dagegen verfängt die Anmerkung nichts, daß viele Bißthümer, selbst in Italien, in solchen Oertern angelegt gewesen seyen, deren Namen von Vico anfangen, als: Vico Sabinas, vico aquenlis, &c. indem noch heut zu Tage zwar Bisthümer in Italien in Flecken und Landörtern errichtet, aber eben diese, durch den bischöfflichen Sitz, zu Städten erhoben werden. Siehe des Benedictus XIV. *de Synodo diæc.* Lib. 13. Cap. 7. §. 18. Die Gewalt der Chorbischöffen war nicht überall einerley: in Frankreich war sie durch die Synode von Riez ziemlich beschnitten. Obgleich ihnen die Vollmacht ertheilt war, die Neubekehrte zu confirmiren, (s. oben) die geistliche Jungfrauen einzuweihen, (Consecrare Sacras Virgines,) so wurde ihnen doch verboten, in der Cathedralkirche das Meßopfer zu verrichten, ihre Chorbischöffliche Gewalt über andere, als ihre eigene Kirche, in welcher sie gesetzt waren, auszuüben; auch nur eine mindere Weihe, eines Lectors, Exorcisten, zu ertheilen, und dies sogar in ihrer eigenen Kirche. Man siehet also augenscheinlich, daß die Macht dieser Chorbischöffen von der Willkühr der Stadtbischöffen gänzlich abgehangen sey. Wenn der Brief des Leo M. an die Bischöffe von Deutschland und Frankreich ächt wäre, der Can. 4. Dist. 68. eingeschaltet ist, so wären die Chorbischöffe schon im 5ten Jahrhundert in den Staub getretten gewesen, und dies zwar zum Theil aus den Schriftstellen des alten Testaments, wo gewiß an keine Chorbischöffe gedacht worden ist; allein Quesnellus und alle einsehende Kunstrichter verwerfen diesen Leonischen Brief als offenbar untergeschoben, und, allem Ansehen nach, zu jenen Zeiten erdichtet, wo man die Chorbischöffe aus dem Sattel werfen wollte. Von gleichem Schlage ist der Can. 4. ead. Dist. der dem Pabst Damasus vom Jahr 379. angedichtet wird. Inzwischen, da dieser Brief in der Isidorischen Decretalensammlung befindlich ist, so kann man aus demselben doch schliessen, wie es zugegangen ist, daß die Chorbischöffe sich so hoch schwingen konnten. Die wahre Bischöffe waren nämlich gemächlich, oder nachläßig da sie zu leben hatten, so studirten sie auf Mittel, zugleich prächtig, gemächlich, und lang zu leben. Sie suchten alle mögliche Zerstreuungen, um das Gewissen, welches sie an die Pflicht, selbst zu arbeiten, erinnerte, damit zu hintergehen; sie scheuten also die wahre bischöffliche Arbeiten, und machten es, wie Sidonius bey dem Petrus de Marca, in der angeführten Abhandlung, in Versen sehr angenehm beybringt: „Claudianus, sagt der Dichter, übernahm die bischöffliche Arbeit seines Bruders Mamertus, der Bischoff Mamertus aber behielt vor sich; die paradirende Pracht des bischöfflichen Amtes (*nam de Pontificis Tenore Summis ille Insignia sumpsit, hic Laborem,*) die Capitularia Carl des Grossen, der seine Bischöffe in der Nähe und im Nachtzeug gesehen hatte, sagen das nämliche. Lib. 6. C. 110. und Lib. 7. Cap. 310. 318. 328. 329. pag. 241. sind sehr mahlerische Schilderungen von dem Müssiggang, der immer mit der Larve von Arbeitsamkeit gedeckt war, von den ausgesuchten Vergnügungen, und von allen Gattungen der studirten Wollüstigkeit, denen die Herrn Bischöffe sich ergeben, und für die ernste, den Geist und den Leib angreifende Arbeiten sich grosse Jungens in den Chorbischöffen angenommen haben. Man lese wenigstens den Thomasin *Vet. & Nov. Eccles. Discipl.* P. 1. L. 2. Cap. 2. §. 2. den braven Hinemar, Erzbischoff von Rheims, Epist. 45. bey dem Flodoardus L. 3. Hist. rhem. C. 29. die Synode zu Meaux (Meldensis)

vom Jahr 845. wie auch den de Marca a. a. O. n. 14. so wird man mit Ueberzeugung finden, daß die Trägheit und Wollüstigkeit der Bischöffe die Chorbischöffe in die Höhe gebracht hat. Der h. Isidor suchte deswegen schon im Jahr 619. in der zwoten Synode zu Sevilla (Hispalensis) ihre Macht zu beschneiden, und ihnen die Errichtung der Kirchen und Altären, und derselben Einweihung, niederzulegen, welches alles der Bischof Agapius von Corduba ihnen eingeräumt hatte. Es ist kein Wunder, sagt Isidor, daß dieser Bischoff so verschwenderisch mit seiner Gewalt war, weil er nicht verstand, was zum geistlichen Wesen gehörte, indem er mit einem Sprung von der Welt auf den bischöfflichen Stul kam. Sbaralea merkt hier an, daß zwar in den alten Ausgaben sowol dieser Innhalt, als auch die Worte stunden, daß der Chorbischof nach denen Canonen von dem Priester in nichts unterschieden sey, daß aber nach der Edition des Loaysa weder besagte Worte, noch der Name der Chorbischöffen in dieser Synode vorkämen. Wir müssen diese Critik auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen, weil hier der Ort nicht ist, die Sache tiefer zu untersuchen. Die Synode von Meaux beschreibt die üble Folgen, die daraus entsprungen sind. Weil die Chorbischöffe das nöthige, was in die Augen fiel, nach dem Tode der rechten Bischöffen, verrichteten, so eilten die, welche einen neuen Bischof zu setzen hatten, um so weniger damit, weil einsweilen bey dem erledigten Stule die bischöffliche Kirchengüter so gut als preis gegeben waren. Die Chorbischöffe beschäftigten sich alsdann hauptsächlich mit Ordinirung der Geistlichen, welches um diese Zeiten als eine Hauptarbeit angesehen wurde, so mechanisch sie auch ist, wenn die nöthige Prüfung des Candidaten, und die in dem Bischoffe selbst erforderliche Kenntnisse das Werk nicht schwer machten. Nachdem nun einmal die Chorbischöffe sich für nöthig hielten, schlugen sie aus, und trotzten der geistlichen Macht, wie der weltlichen. Daher hielt sowol Carl der Grosse, als die bey ihm versammlete Bischöffe, für diensam, diese Art von Leuten gänzlich aus der Kirche zu schaffen. Der Grund der Klage wider sie lag darinn: sie ordinirten Priester und Diaconen; theilten die Firmung aus, consecrirten den Chrisam, Kirchen, Altäre, segneten die Nonnen ein, und was dergleichen mehr war. Verschiedene Bischöffe, die in den Canonen noch etwas gewußt haben, widersetzten sich. Die Seele der damaligen Kirchengeschäften, Carolus M. nahm sich der Sachen um so ernsthafter an, weil die Weltleute weder die Messe derer von den Chorbischöffen ordinirten Priestern anhören, noch ihre Kinder von diesen Chorbischöffen firmen lassen wollten. Deutschland und Frankreich kam darüber in Verwirrung. Der Kaiser schickte also eine Gesandschaft nach Rom, von welcher der Erzbischoff Arno von Salzburg das Haupt war, die bey dem Pabst Leo III. die Entscheidung einholen muste. Sie kam an, und fiel zum Wohlgefallen der deutschen und französischen Bischöffen dahin aus, daß alle bischöffliche Verrichtungen, die bisher von den Chorbischöffen geschehen waren, null und nichtig seyn, mithin auf das neue von den ungezweifelt ächten Bischöffen wieder vorgenommen werden sollten. Nicht einmal die Subdiaconi, die doch vor Alters von den Chorbischöffen gültig geweihet wurden, durften hier als Subdiaconen gelten. Das Capitulare Caroli M. l. L. 8. C. 187. setzet noch hinzu, daß die Priester und Chorbischöffe von einem Schnitt wären, (unius Formæ) welches vermuthlich aus der oben angeführten Synode von Sevilla geborgt ist. Die Entscheidungsgründe waren aber diese zwey: erstlich, weil die Chorbischöffe auf keine bischöffliche Stadt ordinirt, auch 2tens nicht von 3 Bischöffen geweihet worden seyen. So enthalten die Concil. Galliæ, Tom. 2. p. 239. beym Thomasins a. a. O. Diese Ursachen mögen damals gegolten haben; heut zu Tage würden sie nicht auskommen, weil man weder das eine noch das andere als einen wesentlichen Bestandtheil der bischöfflichen Consecration ansieht. Vielleicht, (und das heist alles nachgeben, was möglich ist,) waren beide Gründe das Kennzeichen, daß der Bischof, der einen Chorbischoffen ordinirte, die Meinung und Absicht nicht hatte, einen Chorbischoffen, sondern nur einen Priester mit einer grösseren Vollmacht zu machen, als die gemeinen Priester waren. Seltsam ist es, daß die Chorbischöffe die mindere Weihen (ordines minores) ertheilen, aber keine Nonne einweihen konnten. Vielleicht deswegen, weil weniger Gepräng bey der ersten als letzten Handlung mit unterlief, oder weil man oft ehender mehrere mindere Geistliche, als Nonnen vonnöthen zu haben glaubte. Von der Vielheit der Chorbischöffen, die ohne Titel auf die weite Welt um diese Zeiten ordiniret worden sind, s. den Art. Bischoff in Partibus.

Nachdem einmal die Chorbischöffe durch das Urtheil des Pabstes, des Kaisers und der fränkischen Bischöffe, in der Versammlung zu Regensburg im J. 796. oder wenigstens in jener zu Aachen im J. 803. so feyerlich abgeschaft waren; (siehe Harzheim *Concil. german.* Tom. I. pag. 125. 941.) so hätte man nicht erwarten sollen, daß sie noch einmal zum Vorschein kommen würden, indem man mit dürren Worten erklärt hatte, daß sie weder jemal Bischöffe gewesen wären, noch solche seyn könnten. Nichtsdestoweniger siehet man aus den folgenden Zeiten, daß sie sich bis an das 10te Jahrhundert erhalten haben. Die Synode zu Noyon (Noviensis) vom Jahr 828. ist noch von Chorbischöffen unterzeichnet; in der Synode zu Paris Anno 829. muste ihnen das Firmen neuerdings untersagt werden, und die Ordinationen, die durch die Chorbischöffe auf Geheis ihrer Bischöffen geschahen, wurden sogar wieder gebilligt, wenn sie nur die mindere Geistliche (die Subdiaconen ausgeschieden,) weiheten. Ludwig der Fromme, der Sohn Carl M. gab seinen Bevollmächtigten (Missus) den Auftrag, auf die Chorbischöffe ein wachsames Auge zu halten: so sehr aber einige Bischöffe auf die Ausrottung der Chorbischöffen drangen, wie z. B. Hincmar von Rheims, so muste doch die Mitte des 9ten Jahrhunderts eine öffentliche Schutzschrift, und zwar von dem Erzbischoff zu Maynz, Rabanus Maurus, zur Welt kommen sehen. Man lese sie bey Harzheim Tom. 2. Conc. germ. pag. 219. Uns hat sie nicht bekehrt. Indessen läßt sich leicht abnehmen, daß das Ansehen dieses Mannes die Chorbischöffe erhalten habe. Die Synoden zu Aachen, Anno 836. zu Meaux An. 845. und selbst der dem Pabst Nicolaus I. untergeschobene Brief, vom J. 864. zeigen zur Genüge, wie hart es den gemächlichen Bischöffen damaliger Zeiten angekommen sey, die Chorbischöffe, auf denen sie wie auf Kissen ruheten, abzudanken. Sollte aber gegen Vermuthen der Brief Nicolai

ächt seyn, wie ihm denn de Marca keinen Vorwurf macht, so ist zu merken, daß der Pabst selbst, bey de Marca a. a. O. n. 14. sich entschuldigt, daß er dieses Schreiben, wegen allzuvielen Geschäften, in grosser Eile abgefaßt habe. Kurz die Chorbischoffe kamen im oder gleich nach dem 10ten Jahrhundert aus dem Gang in den abendländischen Kirchen, oder vielleicht, besser zu reden, sie verloren sich in die Bischöffe in Partibus. Man glaubt aber doch durchgehends, daß die hernach so mächtig gewordene Archidiaconi, bischöffliche Vicarii und Landdechanten oder Archipresbyteri sich in ihr Ansehen und Arbeiten getheilt hätten. In der griechischen Kirche findet man um die Zeiten des Balsamons im 12ten Jahrhundert keine Spuren mehr, ob noch vor einigen Jahrhunderten dergleichen sichtbar geworden seyen. Siehe den de Marca und Natalis Alexander. Sigebertus Gemblacensis, der im 11ten Jahrhundert gelebt hat, vermischt schon die Archidiaconen mit den Chorbischöffen, weil er sahe, daß jene die Arbeiten dieser verrichteten. Von den Chorbischöffen in Trier hat Hr. v. Hontheim viele gute Nachrichten beygebracht, Tomo Prodromo pag. 311. wo er unter andern der Meinung ist, daß im J. 811. ein gewisser Adalmarus ein wahrer Bischoff gewesen sey, weil er auf Geheiß Carl M. einer bischöfflichen Consecration zu Rheims mit seinem Erzbischoffen Amalar beygewohnt habe; allein es läst sich aus allen angeführten Worten nichts sicheres schliessen. Noch in der Mitte des 11ten Jahrhunderts erscheinen Chorbischöffe zu Trier. Ja sogar noch im J. 1138. findet sich Meldung, bey der Stifftung der Abtey Wadgasse, von einem Chorbischoffen; wo aber der Hr. von Hontheim selbst anmerkt, daß allem Ansehen nach damals schon die Chorbischöffe mit den Archidiaconen vermengt gewesen seyen. Aus dieser Vermischung leitet dieser Gelehrte den im Trierischen noch üblichen Gebrauch her, daß man die 5 Archidiaconen, welche aus dem hohen Dom genommen werden, mit dem Namen der Chorbischöffen noch auf die heutige Stunde benennet. Zum Schluß mag die Nachricht dienen, daß man zu Mainz im hohen Dom auf den Tag des h. Stephanus aus den Domvicarien einen sogenannten Chorbischoff vor Zeiten nach den vorstehenden Verdiensten wählte, nun aber der Ordnung nach ernennt, welcher sodann seine Chorbrüder mit einem Gastgelag beehrt, und ein ganzes Jahr die Freyheit geniesst, aus dem Chor zu bleiben, ohne von seinen Einkünften etwas zu verlieren. Siehe zum Theil des Hrn. Dürr Dissert. *de Episcopo puerorum* §. 29. von einer eben so uneigentlichen Benennung, womit die Chorsänger (Cantores) Chori-Episcopi heissen. Siehe van Espen, J. E. U. P. I. Tit. 10. C. 3. (30)

Chorbischöffe, sind unter den Protestanten gänzlich unbekannt, Periodeutas aber, oder Kirchenumgeher, Visitatores findet man einigen Orten, welche auch Inspectores heisen, und zu gewissen Zeiten die Kirchen einer Provinz umreisen, visitiren, und was sie mangelhaft finden, dem Consistorio berichten müssen. s. Periodeuta. (7)

Chorda, (geometr.) s. Sehne.

Chorda, (musical.) s. Saite.

Chorda spermatica, wird von einigen Aerzten der *Funiculus spermaticus*, oder die Saamenschnur, genennt. (9)

Chorda Tympani, ist derjenige feine Ast der harten Portion der Gehörnnerven, welcher durch die hinter dem Gelenke des Unterkiefers befindlichen Ritze, aus der Trommelhöle geht, und sich mit dem Zungennerven als einem Zweig des dritten Astes von dem fünften Paar vereinigt. s. weiter unter Nerven. (5)

Chordae alba Lancisii, sind zwo oder drey lange bandförmige Hervorragungen auf der Hirnschwiele. s. Gehirn. (9)

Chordae Willisii, sind häutige Fortsäze, welche in den Blutbehältern der harten Hirnhaut, besonders dem langen, quer über laufen, und die allzustarke Ausdehnung derselben verhindern. (9)

Chordapsus, s. Darmgicht.

Chordata Gonorrhoea, s. unter Tripper.

Chorea, s. Tanz.

Chorea S. Viti, s. Veitstanz.

Choregraphie, ist die Kunst, die Tänze durch Zeichen anzudeuten. Jedes Stück des Tanzes, die Stellungen der Füsse, die Stellung der Aerme, die Bewegung ohne und mit Fortrücken, die Schritte, der Weg, den der Tänzer nimmt, die Theile dieses Wegs, der zu jedem Takt der Music gehört, u. d. müssen durch gewisse Zeichen bemerkt seyn, die hier eben dasjenige sind, was die Noten in der Music sind. Die erste Erfindung dieser Kunst schreibt man einem Franzosen, Thoinet Arbeau, zu, welcher in dem zu jedem Tanz gehörigen Tonstück unter den Noten die Schritte anmerkte. Zu mehrerer Vollkommenheit brachte sie ein anderer Franzose, mit Namen Feuillet, der ein ganzes Buch davon heraus gab, unter dem Titel: Choregraphie, ou l'art d' ecrire la danse par caracteres, figures & signes demonstratifs. Die Bestimmung der Figur des Tanzes ist das leichteste; denn hierzu braucht man weiter nichts, als Linien: die übrigen Zeichen haben mehr Schwierigkeiten, weil die Menge derjenigen Veränderungen, die dadurch angezeigt werden sollen, sehr gros ist. s. Tanzkunst. (22)

Choregus, s. Choragus.

Choreutä, (astronom.) s. Wächter.

Choreutä, (kirchlich.) s. Messalianer.

Chorfrau, s. Canonissin.

Chorgeld, ist in catholischen Stiftskirchen dasjenige Geld, welches von denen Capitularien oder Canonicis jährlich zu denen Seelenmessen erleget wird. An einigen Orten ist es gesetzlich, und haftet auf dem Einkommen der Präbende, oder des Beneficii, welchen Falls solches unter die Lasten der Kirchenwohlthaten gehöret. (s. Lasten oder Onera der Beneficien.) An andern Orten ist es willkürlich, und hängt von dem Belieben des Beneficiaten ab. Die Statutengelder haben mit diesem Chorgeld einige Verhältnis. (s. Statutengeld.) In protestantischen Ländern, besonders wo hohe Schulen (Gymnasia) sind, gehen die Classen der Schulen Chorweise zu gesetzten Zeiten von Haus zu Haus, und singen theils wohlcomponirte vierstimmige Mutetten, theils andere geistliche Lieder, empfangen davor nach eines jeden Einwohners Belieben eine Gabe an Geld, die sie in eine verschlossene Büchse sammlen, und zu gesetzter Zeit nach Proportion unter sich theilen.

Um die Zeit des neuen Jahrs gehen auch in manchen Orten auf eben diese Art alle Classenvorsteher mit dem ganzen Chor der Schüler herum, und sammeln die Neujahrsbeyträge durch musicalische Gesänge ein, welche unter sie nach Proportion getheilet werden. An vielen Orten

wird denen Schuldienern dieses Accidens als ein Theil ihrer Besoldung angerechnet. (7)

Chorgericht, ein Gericht, welches in vorigen Zeiten ein Bischoff in dem Chor der Kirche hielt.

Ingleichen hat in einigen protestantischen Landen, besonders in der Schweiz, ein Gericht, welches sonsten das Consistorium, der Kirchenrath, das geistliche Gericht genennet wird, diesen Namen. (3)

Chorhäuser. In den Etablissemens der evangelischen Brüderunität werden die Häuser, in welchen unverheyrathete oder verwittwete Personen jedes Geschlechts beysammen wohnen, Chorhäuser genannt. In völlig eingerichteten zahlreichen Gemeinorten sind deren gemeiniglich viere. Eins, worinnen unverheyrathete Mannspersonen und Knaben wohnen, das ist das ledige Brüderhaus. Ein anderes, worinn ledige Schwestern und grössere Mädchen, und die zwey übrigen, worinn Wittwer und Wittwen wohnen. Keines dieser Häuser hat einen baaren oder liegenden Fond, der zum Unterhalt des Hauses und zum Bestehen seiner Einwohner bestimmt wäre; sondern jeder Bewohner ißt sein eigen Brod, das er sich erwirbt; Unvermögende und Schwache hingegen werden durch brüderliche Handreichung willig unterstützt.

Das Beysammenwohnen hat lediglich die sorgfältigere Seelenpflege und bequemere Handhabung der einer Brüdergemeine unentbehrlichen guten Ordnung zum Zweck. Da jenes der vornehmste Wunsch eines jeden ächten Gemeingliedes, und letzteres die unausbleibliche Folge der Gottseligkeit ist, so ist auch das Beysammenwohnen niemand lästig, ohnerachtet es die pünktliche Befolgung besonderer Hausordnungen, die jedem Einwohner vorgeleget, und von ihm genehmiget werden, voraussetzet, ohne welche eine Gesellschaft, die aus vielen Personen bestehet, unmöglich in einem Hause friedlich und ordentlich beyeinander leben könnte.

Die Aufsicht über die Chorhäuser ist überhaupt den Aeltesten der Gemeine, und insonderheit zweyen, die zu dem Chore gehören, aufgetragen. Diese haben das Beste des ganzen Hauses sowol, als eines jeden einzeln Einwohners zu beherzigen; alle diensame Mittel anzuwenden, daß mit einem jeden der eigentliche Zweck seines Daseyn, nemlich sein wahres Wohlseyn nach Seel und Leib, erreichet werde; über die Befolgung der Gemein- und Hausordnungen zu wachen, und einem jeden zu aller Zeit, so oft ers verlangt oder bedarf, mit Treue und Liebe zu rathen.

Einer von ihnen hat ganz besonders den Auftrag, die Oeconomie des Hauses zu besorgen. Unter seiner Aufsicht stehen vorzüglich die Einwohner, welche Gewerbe treiben. Er sorgt, so viel ihm möglich ist, daß sie mit Arbeit, Gehülfen und Lehrlingen versehen werden, daß es ihren Arbeiten nicht an Absatz fehle; aber er hat auch darauf zu sehen, daß mit der möglichsten Treue und Sorgfalt gearbeitet werde.

In einem jeden Chorhause ist ein Saal zu Gottesdienstlichen Versammlungen, wo das Chor täglich zu einem allgemeinen Morgen- und Abendsegen zusammen kommt, und wo auch sonst die einem jeden Chor eigenthümlichen Erbauungen gehalten werden.

Auf den Stuben, die von mehrern Personen bewohnet werden, hat ein Vorgesetzter die besondere Aufsicht, dem es obliegt, nicht nur über Reinlichkeit, Ordnung und Eintracht zu halten, sondern auch auf alles, was zum Schaden gereichen könnte, aufmerksam zu seyn, und es zeitig am gehörigen Orte anzuzeigen, damit allem zu besorgenden Unheil, so viel möglich, von vorne herein vorgebeuget werde.

Alle Einwohner des Hauses essen gemeinschaftlich, doch nach Maasgabe ihres Vermögens und Standes verschieden. Eben so schlafen sie auch alle auf einem Saal, wofern es ihnen Schwächlichkeit, Alter oder angewohnte Lebensart erlauben.

Auf die Krankenpflege wird eine besondere Sorgfalt gewendet. Sie wird von einem besonders dazu gesetzten Krankenwärter, unter der Aufsicht des Arztes und Chordieners, besorgt.

Uebrigens wohnen just nicht alle zu diesem oder jenem Chor gehörige Personen in dem Chorhause, sondern auch theils bey ihren Eltern, oder Verwandten, theils für sich in der Gemeine, oder stehen im Dienst anderer; sie halten sich aber zu den besondern Versammlungen des Chors, und geniessen mit den Hauseinwohnern gleicher Pflege und Vorsorge. (12)

Chorhemd, ist bey den Catholischen dasjenige weisse vielfaltigte, oft mit Spitzen rund um besetzte Oberkleid, welches der Clerus beym Gottesdienst sowol im Chor, als auf der Canzel, und überhaupt bey allen geistlichen Verrichtungen, über die ordinaire Kleider anziehet. Bey der Messe wird noch ein besonderes Meßgewand über dieses Chorhemd übergezogen. Den Ursprung dieser unterscheidenden Kleidungsart wird man wohl in die Zeiten Constantini M. setzen müssen; denn erst unter dessen Ansehen suchten die Clerici sich von dem übrigen Volke durch besondere Kleidungen zu unterscheiden, und Constantinus M. schenkte dem Bischoff Macario zu Jerusalem einen mit Gold gestickten Mantel, um sich desselben zu bedienen, wenn er eine Taufe verrichtete; und weil andere nicht geringer seyn wollten, so ist es wahrscheinlich, daß er bald Nachahmer in diesem Stück wird bekommen haben, bis endlich die Stola, Meßgewande, Chorhemde u. dgl. gesetzliche und wesentliche Unterscheidungskleider des Cleri worden sind. In einigen protestantischen Ländern, besonders wo das bekannte Interim den grösten Theil der Lyturgie bildet, ist dieses Chorhemd bey allen kirchlichen Verrichtungen beybehalten worden. (7)

Chorherr, s. Canonicus.

Choriambus, ist ein Sylbenfuß von vier Sylben, wovon die erste und vierte lang, die beyden mittlern aber kurz sind, z. E. interimens, himmlische Lust. Er bestehet eigentlich aus zwey zweysylbigen Sylbenfüßen, aus einem Trochäus, — ◡ welcher auch Choräus genennt wird, und aus einem Jambus, ◡ —; daher er auch Trochäo-Jambus genennt wird. Hievon hat die Choriambische Versart den Namen, welche aus einem oder zwey Choriamben, die mit Spondäen vermischt sind, besteht. Er begreift vier Versarten unter sich, die erste ist der versus Aristophanicus, wovon der erste Vers ein choriambus und der zweyte ein baccheus ist, z. E.

Quid latet, ut | marinae. Horat. *Od. I.* 8. 13.

Der zweyte der versus Glyconicus, der aus drey Füssen bestehet, davon der erste ein Spondeus, der zweyte ein choriambus, und der dritte ein jambus ist. z. E.

Feli | ces ter et am|plius. Horat. *Od. I.* 13. 17.

Der dritte der versus Asclepiadeus, welcher aus vier Füßen bestehet, davon der erste ein spondeus, der zweyte und dritte ein choriambus, und der vierte ein jambus oder pyrrhichius ist, z. E.

Quis de|sideri o sit pudor aut | modus. Hor. *Od. I.* 24. 1.

Paca|tum vo li tant | per ma re na|vitae. Hor. *Od. IV.* 5. 17.

endlich der vierte, versus alcaicus, worinnen drey Choriamben sind, sonst aber mit dem vorhergehenden übereinkommt. z. E.

Tu ne | quae sie ris, | scire nefas, | quem mi hi, quem | ti bi. Horat. *Od. II.* 11. 1.

Die Benennung dieser Versarten kommt von Dichtern her, die sich derselben zuerst bedient haben. Klopstock hat dieses Sylbenmaaß auch im Deutschen gebraucht, nur seine Verse mit Trochäen angefangen, die die Deutschen oft für Spondäen brauchen, z. E.

Unbe | rufen zum Scherz, | welcher im Tie | de lacht.

Nicht gewöhnet zu sehen, tanzende Gratien rc. (22)

Chorinäus, ein Käfer. s. Langhorn, brasilianisches.

Chorinäus, unter diesem Namen beschreibt Fabricius S. E. 484. 182. einen Surinamischen Tagschmetterling, und zehlt ihn zu den bunten Danaern. Sulzer gibt von ihm eine Abbildung in seiner abgek. Gesch. der Ins. p. 142. tab. 14. f. 4., nennt ihn Arcesilaus, und rechnet ihn unter die griechischen Ritter. Wir folgen hierinnen dem leztern, wie auch Hr. Göze gethan hat, obgleich nicht alle Kennzeichen eines griechischen Ritters bey ihm zusammen treffen. Er hat vollständige dunkelbraune Flügel, davon die vordern sichelförmig sind, eine breite rothgelbe Binde und einen weissen Punct in der Spize haben; die hintern aber sind ungefleckt, und haben einen etwas gekrümmten stumpfen Schwanz, der von dem Hinterwinkel entfernt steht. Auf der untern Seite fallen alle Flügel ins aschfarbige und haben viele subtile braune Strichgen. In den Vorderflügeln siehet man auch den weissen Punct in der Spize; in den Hinterflügeln aber erscheint eine braune überzwerche Linie, und 4 weisse Puncte an dem Hinterrand. Uebrigens ist der Körper braun und hat ein Halsband von rothgelben Haaren (24)

Chorioideus plexus, ist ein Büschel von Gefäßen, welcher sich in den Hirnhölen befindet, s. unter Gehirn.

Chorion, ist eine von den Häuten des Eyes, welche die Frucht einschließen. s. unter Ey. (5)

Chorismus, s. Distributio.

Chorist, heißt derjenige Sänger, der kein Solo singt, sondern im Chore unter andern aus vollem Halse mitschreyet. Der Choristen gibt es nirgends mehrere als in Frankreich, und überhaupt alle ihre Chöre sind vorzüglich gut besezt. (25)

Chorrock, bey denen Catholischen ist ein Chorrock ein Synonimum des Chorhemds. Bey den Protestanten aber ist solcher eigentlich dasjenige schwarze lange Kleid mit langen weiten Ermeln, welches die Ministeriales sowohl beym Kanzeldienst, als wenn sie ausser kirchliche Verrichtungen haben, z. B. Kranke besuchen, anzuziehen pflegen. (7)

Chorobates, (Baukunst) ist bey dem Vitruv eine Art von Wasserwage, deren sich die Alten bey Abwägung des Wassers bedienet. Sie bestehet aus einem 20 Fuß langen Richtscheide, welches mit Bleygewichten horizontal zu stellen, wenn aber der Wind den Bleygewichten hinderlich, wird in einer auf dem Richtscheid fünf Fuß langen Wasserrinne Wasser gegossen, und durch dessen gleichen Stand das Richtscheid horizontal gestellt. Heut zu Tag man richtigere und nicht so mühsame Wasserwagen, welche auch leichter zu transportiren sind, und es ist auch noch ungewiß, ob die vom Vitruv sehr undeutlich beschriebene Wasserwage, die nach der Meynung seiner meisten Ausleger angegebene Beschaffenheit gehabt. (18)

Chorodanon, (botan.) ist ein griechisches Synonimum des Heilkrautes (*Heracleum Sphondilium* L.)

Chorodidascalus, war der griechische Name des Musicdirectors und Vortänzers bey den Chören der Alten. Die Lateiner nannten ihn Präcentor, den Vorsinger. Er gab den Tact an, regierte den Tanz und Gesang, und Horaz schildert ihn in einem seiner Seculargedichte, in den Reihen edler Jünglinge und Jungfrauen, denen er zuruft:

lesbium servate pedem, meique pollicis ictum. (21)

Choroidea tunica, ist die zweyte von den Häuten des Auges. s. unter Auge. (5)

Chorregent, ist derjenige, der auf einem Musikchore von den Vorstehern den Auftrag erhalten hat, die musicalische Stücke beyzuschaffen und aufzulegen. s. Capellmeister. (25)

Chorsänger, dessen Schuldigkeit war ehemals in dem Chore die Psalmen, bey der Mette das Invitatorium und die Responsorien bey den andern Tagzeiten das ganze Jahr hindurch nur gewisse Feste ausgenommen, anzufangen. Heute zu Tage aber wechseln die Geistlichen in dem Chor um, so daß es nicht mehr ein bestimmtes Amt nur für einen allein ist, sondern für alle. Dem Chorsänger kam es auch ehemal zu, die Ordnung, so bey dem göttlichen Amte zu beobachten war, zu besorgen, und die Chorbücher, die Antiphonarien, Graduale u. s. w. zu handhaben. (37)

Chorstörer, sind nicht überall, sondern nur in einigen Mönchsklöstern, besonders aber in Preussen, wo die Vocal- und Instrumentalmusic stark getrieben ward, gewesen. Das Amt dieser Chorstörer war, den ganzen Chor, wenn die Music am annehmlichsten lautete, durch einen übellautenden Lärmen und Getöse in Verwirrung zu bringen. (37)

Chorton, ist derjenige Ton, der das Mittel hält und auf jedem Musicchor, der verschiedene an mehreren Orten gemachten Blasinstrumente benutzet, eingeführet ist. Er ist höher als Cammerton und tiefer als Cornetton, welcher fast um einen ganzen Ton sich ändert, und auf welchen Orgeln von der Art der Organist transponiren, d. i. um einen Ton tiefer, als ihm die Vorschrift dictiret, spielen muß. Chorton ist eigentlich in den Kirchen der üblichste. s. Cammerton, Cornetton. (25)

Choschen Hammischpath, s. Brustschild.

Chosen, s. Chatan, und Bräutigam, jüdisch.

Chotool, (botan.) ist die indianische Benennung der Arekapalmnüsse. (9)

Chouan, sind kleine aus der Levante kommende Saamenkörner, so grüngelblich sind, und in die Zubereitung des Carmins kommen. (19)

Chovanna-mandaru, (bot.) ein fremdes Synonimum der Bauhinie. (9)

Chouf, sonsten aber Chauf oder Chaufettes genannt, doch jenes am gebräuchlichsten, ist eine Gattung persischer Seide, welche über Aleppo und Seyde kommt. Zu Aleppo wird diese Seide nach dem Rottel von 680 Drammen gewogen und gibt ohngefehr $4\frac{1}{5}$ Pf. in Hamburg, in Seide hingegen nach dem Rottel von

Damasco von 600 Drammen und gibt in Hamburg ungefehr 33¾ Pf. (28)

Choucouru, (botan.) ist eine wildwachsende Sorte von Mahotbäumen, davon man in Indien den ausgepreßten Saft der Blätter den Kindern gegen das Bauchgrimmen eingiebt. (9)

Choustack, s. Szostack

Choux, heißt in der französischen Kocherey und Pastetenbeckerey eine Art von Gebackenem, welches die Figur von kleinen Kohlköpfen hat, inwendig gewöhnlich hohl ist, und aus Mehl, Butter, Eyern und Rosenwasser zubereitet wird.

Choyne, (botan.) ist der Name eines nicht genau bestimmten americanischen Baumes, der dem Flaschenbaum ähnlich ist. Die Früchte sind so groß als ein Kindskopf, nicht eßbar, und mit einer harten Schale bedeckt, welche den Wilden zu Gefäßen dienet. (9)

Chremata, die Griechen hatten unterschiedene Ausdrücke, mit welchen sie ihr Geld und ihre Münzen überhaupt bezeichneten. **Nomismata** waren eigentlich alle nach gewissen Vorschriften gesatzmäßig ausgeprägte Münzen; **Kermata** bedeutete meistentheils Scheidemünze, und **Chremata** brauchte man von würklichem Geld, oder von dem, was Geldes werth war. (21)

Chresmologi, Chresmodoti, Chresmodi waren gewisse bey der Wahrsagerey der Griechen beschäftigte Diener des Aberglaubens. s. **Wahrsagerey der Griechen.** (21)

Chrestechäre, s. Chäre.

Chrestiani, s. Christen.

Chrie, ist eine kurze Rede über einen allgemeinen Satz, der gemeiniglich aus dem Ausspruch eines berühmten Mannes gezogen wird. Diese Art der rednerischen Vorübungen war zu den Zeiten, da die römische Beredsamkeit in ihrem besten Flor war, nicht üblich, sondern kam erst in der spätern Zeit auf; doch thut ihrer **Quinctilian** schon Meldung, als einer Uebung, die den Knaben zur Erweiterung ihrer Aufsätze nöthig sey. **Aphthonius,** ein Lehrer der Beredsamkeit im zweyten Jahrhunderte brachte sie erst recht in Aufnahme. Er theilte sie ein in Chrias verbales, activas und mixtas, die erste Gattung war, wenn ein Ausspruch, die zweyte, wenn eine That, und die dritte, wenn beydes zum Grund gelegt wurde. Weil nun die Wichtigkeit der Person, die etwas gesagt, oder gethan hatte, in die Ueberzeugung von dem, was daraus hergeleitet wurde, einen grossen Einfluß hatte, nicht weniger auch der Verstand des Ausspruchs recht gefaßt werden mußte; so fügte er zu dem Beweiß und Erläuterungen eines Satzes noch diese Stücke als Vorbereitungen hinzu. Seine Nachfolger sind hierinnen weiter gegangen, und haben dasjenige, was er als einen nützlichen Zusatz brauchte, für nothwendig angesehen. Die eigentlichen wesentlichen Theile einer Chrie, war der Hauptsatz, der Beweiß, die Erläuterungen; die ausserwesentlichen, der Eingang oder die Vorbereitung, und die Schlußrede. Hieraus entsteht eine doppelte Art von Chrien, oder kurzer Redübungen, erstlich die freye, und sodann die gezwungene, aphthonianische, oder Schulchrie. Jene enthält nichts als den Satz, nebst dem Beweiß und einigen nöthigen Erläuterungen; diese hat folgende Theile, wie sie von den alten Lehrern der Beredsamkeit genennt werden, 1) laus auctoris, 2) dictum, 3) explicatio s. paraphrasis cum propositione, 4) aetiologia, 5) contrarium, 6) simile, 7) exemplum, 8) testimonium, 9) conclusio. Die freye Chrie trift man in den grössern Reden der berühmtesten Redner an. Wenn man Chrien in den Schulen ausarbeiten läßt, so geschiehet es nicht deswegen, als wenn ein jeder Satz in einer grössern Rede chriemäßig ausgeführt werden müßte; sondern damit junge Leute dadurch eine Fertigkeit bekommen, sich derselben bey vorkommenden Fällen nach vernünftiger Wahl zu bedienen, so wie man mehrere dergleichen Vorübungen in allen redenden Künsten hat, nicht, daß man denselben pedantisch anhänge, sondern, daß man, wenn man sie nöthig hat, damit umspringen, und sich die eigentliche Ausführung dadurch erleichtern kann. Nicht ein jeder Satz, der in einer grossern Rede vorkommt, braucht alle Arten von Erläuterungen, sondern nur diejenigen, die zur jedesmaligen Absicht nöthig sind. Wenn also einige Lehrer der Beredsamkeit, die Chrien gänzlich verworfen haben; so haben sie ohnstreitig der Sache zu viel gethan: denn daraus, daß die aphthonianische Chrie gezwungen ist, folgt noch nicht, daß die freye Chrie auch verwerflich sey. Zudem, kann man Gelegenheit zu reden haben, wo eine eigentliche kunstmäßige vollständige Rede nicht gebraucht werden kann, wo man aber doch einen allgemeinen Satz kurz ausführen muß; in solchen Fällen sind die freyen Chrien allerdings nützlich. In Ansehung der Ausführung eines solchen Satzes theilt man die Chrien in zwey Gattungen, nemlich in ordentliche und verkehrte. Ordentliche Chrien sind, wo erst der Hauptsatz, dann der Beweiß, und hernach die nöthigen Erläuterungen folgen. Eine verkehrte Chrie ist, wo der Beweiß, oder Erläuterung vorangeht, und der Hauptsatz nachfolgt. Die letztere zertheilt sich wieder in zwey Gattungen, nemlich in chrias per antecedens & consequens, und in chrias per thesin et hypothesin. Bey der ersten gehet der Beweiß, und bey der andern eine Erläuterung voran. Wir wollen die Anlage von beyden, nach dem Gesetz der Rhetoriker, anführen. Zu einer Chrie per antecedens et consequens, ist dieses der Zuschnitt.

1) Antecedens, das ist der Obersatz eines Beweises zum Hauptsatz des Redners, und dieser vertritt die Stelle des Eingangs. Dieser begreift a) den Vortrag, b) Erklärung und Erläuterung c) Beweiß.

2) Connexio, ist der Untersatz des Hauptsatzes, wird auf eben die Art ausgeführet, wie der vorhergehende Theil.

3) Consequens, der Hauptsatz oder Schlußsatz, der aus dem vorhergehenden folgt; dieser begreist Erklärung, Einschränkung, Folgerung, oder was sonst dergleichen nöthig ist.

Der Zuschnitt zu einer chria per thesin et hypothesin ist dieser.

I. Thesis, ist eine Erläuterung eines auszuführenden Satzes, entweder contrarium, simile, und dergleichen; dieser wird a) erklärt b) bestättiget.

II. Hypothesis, der Hauptsatz, dieser wird a) vorgetragen, b) erklärt, c) bewiesen, d) erläutert, oder angewendet.

Wenn man allen Zwang vermeidet, so können beyde Arten gut gebraucht werden; nur muß man sie als Vorübungen, nicht aber als Meisterstücke in der Beredsamkeit ansehen. (22)

Chrisam, Chrisma, (Cathol.) geweyhetes Oehl. Die Catholischen haben nicht zweyerley, (wie auch die beste Realwörterbücher *Encyclopedie . . . des sciences des arts . . . a Berne* 1779. *Dictionnaire universel des sciences eccles. par P. Richard*, **Mehligs** Historisches Kirchen- und Ketzerlexicon nebst andern Unrichtigkeiten irrig hier vorgeben) sondern dreyerley Gat-

tungen des gewenheten Oehls, aus welchen nur einem der Name Chrisam oder Chrisma im eigentlichen Verstand zukömmt; denn von den andern wird das eine oleum infirmorum, das Oehl für die Kranken, das andere oleum catechumenorum, das Oehl für die Täuflinge genannt. Alle drey werden auf den grünen Donnerstag von dem Bischof gewenhet, wie in dem *Pontificali Romano parte 3tia* vorgeschrieben ist. Es sollten zwar nach dieser Vorschrift 12 Priester, der Erzdiacon, ein Diacon, und ein Subdiacon zugegen seyn; allein diese Zahl wird nicht immer beobachtet. Die erste Gattung ist das Chrisma, oder Chrisam, welches von dem griechischen Wort χριω, ich salbe, herstammt. Es besteht aus Baumöhl, das mit Balsam vermenget ist, und wird gebraucht beym Sacrament der Firmung, bey der Einweyhung der Bischöffe, bey der Salbung auf den Scheitel des getauften, bey der Einsegnung der Patene, des Kelchs, des Altars, der Glocken. Die Griechen mischen unter ihren Chrisam, nebst dem Balsam noch dreyßig bis fünf und dreyßig Gattungen von Gewürz und Speceregen. Nebst diesem Chrisam wird auch, wie gesagt, auf den grünen Donnerstag das Krankenöhl, oleum infirmorum, durch besondere Gebeter und Ceremonien gewenhet. Es bestehet aus blossen Baumöhl, und wird bey dem Sacrament der letzten Oehlung, wie auch nebst dem Chrisam bey der Einweyhung der Glocken gebraucht. Die letzte Gattung des gewenheten Oehls ist das Oehl der Täuflinge, oleum catechumenorum, mit welchem dieselben vor der Taufe auf der Brust, und auf den Schultern gesalbet werden. Die Catholischen brauchen es auch bey der Einsegnung des Taufwassers, der Kirchen, der Altäre, bey der Krönung der Könige und Kayser, und besonders bey Weyhung der Priester, als bey welchen die innere Fläche der Hände, und Finger mit besagtem Oehl überstrichen werden. Den Gebrauch, solche Gattungen von Oehl durch das Gebet, und gewisse Ceremonien zu segnen, pflegen die aus der Ueberlieferung zu rechtfertigen; worauf sich schon Basilius (*Libr. de Spiritu S. ad Amphiloch.*) in einer merkwürdigen Stelle berufen hat. Die dreyerley Gattungen des gewenheten Oehls werden für die catholischen Pfarrkirchen jährlich bey dem Bischof nach dem grünen Donnerstag abgehohlt, und das alte verbrennet. Sollte es vor der Zeit merklich abnehmen; so ist es erlaubt, durch etwas zugegossenes reines Baumöhl dem zu befürchtenden Mangel vorzukommen. Man sehe auch **Catechumenenöhl** und **Krankenöhl**. (35)

Chrisma, (in der griechischen Kirche) ausser dem was in dem vorhergehenden Artickel vorkommt, ist zu bemerken, daß im weitläuftigen Verstand alles heilige Oel dessen sich die Griechen bey mehreren Gelegenheiten bedienen, Chrisma genennet wird, wovon in dem Artickel: **Oehl, heiliges**, ein mehreres vorkommen wird. Zum andern belegen sie die **Salbung** nach der Taufe, welche eine besondere Handlung und ein besonders Sacrament bey ihnen, mit diesem Namen. s. **Salbung** in der griechischen Kirche. (1)

Chrismale, (Kirchengesch. im Alterthum) bedeutet das Gefäß, in welchem der Chrisam aufbehalten wird. Es sind heut zu Tag in den Pfarrkirchen drey dergleichen Gefäße, das eine ist gewöhnlich mit dem Buchstaben C. das zweyte mit I. das dritte mit S. bezeichnet. Das erste enthält den eigentlichen Chrisam; das zweyte das Oel für die Kranke, Infirmorum oleum, das dritte das Oehl für die Täuflinge, welches auch oleum salutis, genennet wird. Chrismale wird zuweilen auch 2) für das Corporal, oder für die Palla, einen Deckel über den Kelch, oder heilige Gefäße genommen. Besonders bedeutete es auch 3) ein Kleidungsstück, das ehemal über das Haupt des Getauften gelegt, und erst nach acht Tagen abgenommen wurde. Heut zu Tag wird, um die Entehrung des Chrisams zu verhüten, derselbe an vielen Orten alsobald mit Baumwolle abgewischet, deswegen dann keine besondere Hauptdecke vonnöthen ist. (35)

Chrismales Denarii, eine Abgabe, welche diejenigen entrichten mußten, welche nach dem grünen Donnerstage das geweyhte Oehl von dem Bischof empfiengen. Diese Abgabe ist zwar öfters von den Päbsten, als eine Sache, die nach der Simonie schmeckte, verboten worden. Allein da doch die Anfaufung des Oehls, und des Balsams Kosten verursachet, so haben viele Bischöffe nicht für gut befunden, sich nach diesen Verordnungen zu richten, sondern dafür gehalten, daß es ganz unschuldig sey, eine kleine Erkenntlichkeit nicht zwar für die Weyhung, sondern zum Ersatz der Kosten von dem heiligen Kasten, oder von den Einkünften der Fabrik zu fodern, welches dann an mehreren Orten noch üblich ist. (35)

Chrismarium, Chrismatarium, Chrismatorium, bedeutet in den Urkunden der mittlern Zeiten das Gefäß, in welchem der Chrisam ist aufbehalten worden. (35)

Chrismon, nennet man in der **Diplomatik** die durch einander gezogene und gekräuselte Buchstabenfigur, so den ältesten Diplomen bey ihrem Anfange vorgesetzt ist, und die **göttliche Anrufung** — In Christi nomine — enthält und bedeutet. Der K. **Justinian** ließ seine Gesetze schon mit dieser **göttlichen Anrufung** anfangen. Die **Merovingischen** und die ersten **Carolingischen** Urkunden haben die göttliche Anrufung **wörtlich** nicht bey ihrem Anfange, statt dessen hat man ihnen diese Figur, so sie enthält, vorgesetzt. In derselben macht die grosse und langezogene I. den Hauptzug und sticht hervor. C und n sind gekräuselt, herum gezogen und nicht so deutlich kenntbar. Man findet auch nachher in der Folge noch die Buchstaben D. P. S. &c. darinnen. Die **Merovingischen** Könige **Childebert**, und **Childerich** II. der erste im Jahr 558. und der andere im Jahr 673. haben diese Figur deutlich vor ihre Diplomen, die in dem **V. Th. des N. Diplomat. Lehrgeb. Tab. 67. S. 219.** und bey dem **Schöpflin** *in Alsat. diplomat. Tom. I. Tab. I.* abgestochen sind. Vor andere Merovingische Urkunden findet man **Kreuze**, so gleichfalls verdeckte Anruffung enthalten. Mithin hat **Mabillon** S. 68. allerdings geirret, wenn er daselbst schreibt, daß die **Merovinger** gar keine Anrufung gebraucht haben, indem diese **verzogene Buchstabenfiguren**, und das **Kreutz** würkliche aber verdeckte **Anruffungen** enthalen, die er aber für Zusätze und Figuren **ohne Bedeutung** gehalten hat, weil sie gröstentheils sehr ungestalt aussehen. Von einer **würklichen** Anrufungsformel im Anfange der Urkunde — In Dei nomine — oder In nomine Sanctae — hat er völlig Recht, daß sie sich in keiner ächten Merovingischen Urkunde findet, indem **Carl** der Grosse nach seiner Kaiserkrönung zuerst angefangen hat, mit dieser wörtlichen Anrufung den Eingang seiner Diplomen zu machen.

Weil die Figuren selbst sehr unterschieden gezogen sind, so will um einen Begrif davon zu machen, ein paar von den Merovingischen Urkunden &c. hergenommen, beyfügen. Man findet sie auch in diesen Urkunden öfters den Unterschriften und Recognitionen vorgesetzet, wie die Kreutze.

Schon Ludwig das Kind von den letzten Fränkischen Königen hat von einer Urkunde von A. 902. so Schöpflin a. a. O. Tab. XV. stechen lassen ein Chrismon gebraucht, worinn statt der bisher hervorstechenden I. der Buchstab C. hervorsticht, und also den Hauptbuchstaben ausmacht, der mit andern krummen Buchstabenzügen durchflochten ist. Die ersten Deutschen Könige, und die Ottonen sind mit veränderten Zügen dabey geblieben, auch noch Heinrich II. hat solche Figur, wovon man hier auch 2 Proben zeiget.

K. Otto III. fieng schon die C. allein gekräuselt zu gebrauchen, wie seine in *Chronic. Gotwic. Tab. XIV.* abgestochene Urkunde von A. 993. beweiset. Sein Nachfolger Heinrich II. aber hatte wieder die vorige Figur nemlich die obere und untere der C. herunter gezogene gekräuselte Linien, die auch noch Heinrich III. und IV. hat (s. a. a. O. Tab. XIX. XX.) und auch noch garetwas davon Lotharius auf der Taf. XXII. Heinrich V. aber ist der erste so den Buchstab C. ganz rein gebraucht hat, wobey hernach Conrad II. Friedrich I. &c. geblieben sind. Auch hievon hat man 2 Proben beyfügen wollen.

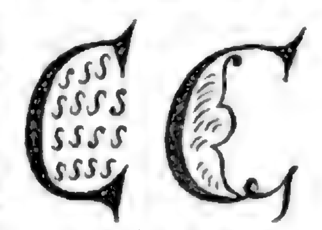

Otto IV. scheint der letzte zu seyn, der das Chrismon einer Urkunde vor A. 1198. noch vorsetzen lassen, wie man a. a. O. S. 402. sehen kann. Nachher hat sich der Gebrauch verlohren. Auch die grossen deutschen Fürsten haben dieselbe Gewohnheit gehabt, wovon Barring, *in Clavi diplom.* zu seiner vorgedachten Observation, S. 186. unter andern einen Chrismon von einer Urkunde des Erzbischofs Wichmanns von Magdeburg aus dem XII. Jahrhunderte hat abstechen lassen. In einigen dieser Figuren findet man auch Tironische Zeichen angebracht, in andern sind Abbreviaturzeichen, die im Text der Urkunde gebraucht sind, wie die eine von den 2 vorhergehenden Figuren, so die C mit den oben und unten herunter gezogenen gekräuselten Linien vorbilden, beweiset. Einige Gelehrten halten diese Figuren für willkührliche Zeichen ohne die geringste Bedeutung, wozu sie wahrscheinlich, die so vielfältig veränderten, krummen und öfters sehr unschicklichen Züge verführet haben, allein sie zeigen ihre Schwäche und Nachläßigkeit in einer genauen Untersuchung. Es sind ganz ohnstreitig durch die darin verzogene Buchstaben die göttliche Anrufungsformeln In Christi nomine oder In nomine Patris &c. versteckt, und mit dieser Bedeutung verbunden.

Man hat schon vorher erwehnet, daß man diese göttliche Anrufung mit Worten ausgedruckt im Anfange der Merovingischen und der ersten fränkischen Urkunden nicht findet. Ihre Diplomen fangen ganz simpel an — Childebertus, oder Childericus, Dagobertus Rex Francorum vir illuster &c. — Und weil also die Invocation fehlte, solche aber nach der christlichen Lehre, daß man alles im Namen Gottes anfangen sollte, billig geschehen sollte, so hat wahrscheinlich die Figur, so sie versteckt enthielte, deren Stelle vertreten sollen. Der Kaiser Carl der Grosse fieng zuerst nach seiner Kaisercrönung mit der Anrufsungsformel — In nomine Patris & filii &c. seine Urkunden an, und sein Sohn Ludwig der Fromme — In nomine Domini Dei & Salvatoris &c. worauf Ludwig der Deutsche und Carl der Dicke die Anrufungsformel — In nomine Sanctae & Individuae Trinitatis &c. eingeführet haben, wobey man hernach geblieben ist.

Man muß auch nicht glauben, daß, wie die göttliche Anrufung wörtlich im Eingange der Urkunden gebraucht ist, die Figur oder das Chrismon weggeblieben, keinesweges, man hat es, wie aus den vorhergehenden weitläuftig dargethan ist, bis in die Regierung des Kaiser Ottens des IV. beybehalten, von welcher Zeit es sich in den Diplomen verlieret. Auch haben die englischen, italiänischen &c. Diplomen vor ihrem Anfange ähnliche Figuren und Creuze aufzuweisen, mithin ist ihr Gebrauch bey den Franken und Deutschen nicht allein gewesen. (8)

Christäpfel, sind kleine verschrumpfte Früchte des Holzapfelbaumes, womit an manchen Orten allerley Aberglauben getrieben wird. (9)

Christauge. Der Gärtner säet alle Jahre den Saamen von dieser Pflanze in Töpfe oder sonst ins Land, wo sie können stehen bleiben. Einige blühen weiß, andere gelb. Man bindet sie, um des bessern Ansehens willen, an beygesteckte Stecken an. Die botanische Beschreibung ist unter dem Art. Alant (*Inala Itelenium* L.) davon es eine Gattung ist, vorgekommen. (24)

Christbeeren, (botan.) heissen zuweilen die Früchte krauser Stachelbeere (*Ribes Uva crispa* L.) (9)

Christdorn, ist ein deutscher Beyname einer Gattung Creutzdorn, (*Rhamnus Paliurus* L.) (9)

Christen, heissen alle diejenigen, welche sich zu der von Christo gestifteten Religion bekennen; und insofern sie solche auch ausüben, werden sie thätige, oder auch wahre Christen genennt; unter welchem letztern Ausdruck jedoch auch diejenigen verstanden werden, welche die Religion, wie sie Christus und seine Apostel gelehrt haben, rein unverfälscht, und ohne alle menschliche Zusätze bekennen, welches aber eine jede der mancherley christlichen Partheyen von sich vorgiebt.

Der Name der Christen ist nach Apost. 11, 26. zuerst zu Antiochien aufkommen, und zwar haben die Heyden denselben zuerst gebraucht, um die Christen von den Juden, mit welchen sie jedoch noch nachher oft verwechselt worden, zu unterscheiden. Die Juden nennten die Christen, wie sie noch thun, ursprünglich Nazaräer, Apost. 24, 5. weil sie glaubten, daß Jesus von Nazareth gebürtig gewesen; weswegen er

auch in der Ueberschrift am Creuze vom **Pilatus** mit dem Namen des Nazaräers oder Nazareners belegt wird. Die Christen aber verstehen unter Nazaräern eine besondere christliche, zum Theil jüdische Secte, wovon unter einem eignen Artikel nachzusehen ist. Doch gebrauchte auch schon der jüdische König **Agrippa** Apost. 26, 28. den Namen der Christen, welcher ausser dieser Stelle und der vorhin angeführten Apost. 11, 26. nur noch einmal 1 Petr. 4, 16. im neuen Testament vorkommt. Der Name eines Christen wurde einem jeden gegeben, der sich erklärt hatte, daß er die christliche Religion annehmen wollte; und ein Catechumenus hieß ein Christ, wenn er gleich noch nicht getauft war: doch belegte man die sogenannten Fideles oder Glaubigen, das ist hier die Getauften, vorzüglich mit diesem Namen. Auch gaben sich die Christen manchmal noch andere, insonderheit figürliche Namen, z. E. **Christophori**, oder Leute, welche Christum in ihrem Herzen trügen u. s. f. welche Benennungen an ihrem Orte vorkommen.

Die Heyden verwechselten den Namen Christus oft mit Chrestus, weil sie die griechische Schreibart des Worts etwa nicht wußten; und daher nennten sie die Christen auch **Chrestianer**, welche Benennung die Christen zwar nicht für die richtige erkannten, aber doch sich zuweilen gefallen liessen, weil der Ausdruck nützliche, brauchbare, gutthätige und sanftmüthige Leute bedeutet. Die Heyden liessen es aber auch nicht an Schimpfnamen fehlen, womit sie die Christen belegten. So nennten sie dieselben öfters Atheisten, Asinarier und so ferner, von welchen Namen in besondern Artikeln gehandelt wird.

Von der Eintheilung der Christen in Lehrer und das Volk, oder Layen, in Cathechumenen und Glaubigen, in Büßende, in Märtyrer, Bekenner u. s. w. kommt das Nöthige in eignen Artikeln vor.

Es entstunden theils bald, theils mit der Zeit unterschiedene Partheyen, von welchen diejenigen, die noch heutiges Tages statt finden, vorzüglich hier vorgestellt werden sollen. Sie sind theils über den Erkenntnißgrund, theils über den Umfang, theils über einzelne Lehren der christlichen Religion uneinig. Einige sind der Meynung, daß diese Religion im Grunde nichts weiter, als die natürliche Religion sey, welche Christus, da sie in dem menschlichen Geschlecht vergessen, oder mit allerley Zusätzen versehen worden, wieder in ihrer ersten und ursprünglichen Reinigkeit hergestellt, durch seine Wunder, seinen Tod und seine Auferstehung bestättigt, und mit einigen wenigen Ceremonien verbunden habe. Diese nennt man **Rationalisten**, weil sie nichts in der Religion dulden wollen, was nicht die Vernunft, wenigstens nach vorhergegangenen Belehrung, einsehen und begreiffen könne; weswegen sie dann auch alle sogenannte Geheimnisse verwerfen. Man nennt sie auch wohl **christliche Deisten**, oder **Naturalisten**. Sie unterscheiden sich von den eigentlichen Naturalisten nur dadurch, daß sie eine geoffenbahrte Religion, wegen der Schwäche der menschlichen Vernunft für nöthig halten, diese Religion selbst aber im Wesentlichen für nichts mehr, als die natürliche Religion ansehen; da im Gegentheil jene alle geoffenbahrte Religionen für falsch halten, und wenn sie auch die darinnen enthaltene Vernunftwahrheiten als richtig zugeben, doch leugnen, daß irgend eine besondere Offenbarung von Gott wirklich veranstaltet worden. In die Classe der vorhin genannten Rationalisten gehören die **Socinianer**, welche die einzigen sind, die ganze Gemeinen haben, aber an den wenigsten Orten geduldet werden. Sie sind insofern Naturalisten, als sie behaupten, daß die vornehmsten Lehren des Christenthums, Lehren der natürlichen Religion seyen; aber doch auch zugleich Christen, indem sie zugeben, daß Christus ein göttlicher Gesandter gewesen, daß er seine Lehre mit Wundern, mit seinem Tode und seiner Auferstehung bestättigt, und uns dadurch eine beruhigende Versicherung gegeben habe, daß Gott denen, so sich bessern, die Sünde vergeben, und sie ewig selig machen, auch die Todten wieder erwecken wolle, und Christus zwey von Christen zu beobachtende Gebräuche, die Taufe und das Abendmahl, verordnet habe.

Eine andere Parthey läßt es dahin gestellt seyn, ob in der christlichen Religion Lehren enthalten seyen, welche über die Vernunft hinausgehen, und wodurch sie sich vorzüglich von der bloß natürlichen Religion unterscheide. Sie meinen, daß dieses unentschieden gelassen werden könne, indem es zur Seligkeit, zur Beruhigung und zu einem christlichen Wandel nichts beytrage, was man sich von solchen vorgeblich die Vernunft übersteigenden Lehren für eine Vorstellung machen wolle. Sie glauben, daß eine jede der mancherley christlichen Religionen und Secten in der Hauptsache so gut, als die andere sey; daß eine jede die wesentlichen zur Seligkeit erforderlichen Lehren in sich enthalte; und daß man nur diese herausziehen und von den übrigen Zusätzen, die sich bey vielen Partheyen befänden, absondern dürfte, wenn man die reine christliche Religion erhalten wollte. Diese kann man **christliche Indifferentisten** nennen, weil ihnen eine jede christliche Religion in Absicht auf die Hauptsachen gleichgültig ist, wenn sie auch gleich einer oder der andern in Absicht auf äusserliche Umstände und Nebensachen einen Vorzug einräumen. Man nennt sie auch **Latitudinarier**, weil sie der Kirche einen so weiten Umfang geben, daß sie mit einer jeden eine Kirchengemeinschaft unterhalten, welche nur in einigen wenigen Puncten, mit ihnen übereinstimmt. Die Latitudinarier haben unter diesem Namen keine eigne Gemeinen, ob gleich die Leute, welche diese Grundsätze hegen, heutiges Tages sehr häufig sind. Jedoch kann man die heutigen **Arminianer** oder **Remonstranten** hieher rechnen, als welche einen jeden in ihre Kirchengemeinschaft aufnehmen, der das neue Testament für sein Glaubensbuch annimmt, einen Wandel führt, der dem Evangelio gemäß ist, sich vor aller Abgötterey hütet, und niemanden, der anderst denkt, verfolgt. Alle dergleichen Leute halten nichts von symbolischen Büchern und Lehrvorschriften; und wenn sie gleich selbst Lehrbücher haben, so legen sie doch denselben theils ganz und gar keine Verbindlichkeit bey, theils sind diese Bücher in bloß biblischen Ausdrücken und Sprüchen abgefaßt, die ein jeder nach seiner Manier erklären kann.

Unter diesen Latitudinariern giebt es auch einige, die man **christliche Zweifler** oder **Sceptiker** nennen kann, und welche der Meynung sind, es liessen sich die wesentlichen Lehren des Christenthums ganz und gar nicht bestimmen, weil die H. Schrift zu dunkel sey; welches sie unter andern daher zu beweisen suchen, daß man dieselbe von jeher so verschiedentlich verstanden, und alle sogenannte Ketzer ihre ganz entgegen gesetzte Sätze aus derselben hätten erweisen wollen. Da sie nun der Kirche diese Entscheidung nicht zukommen lassen wollen, und auch die heilige Schrift hierzu für

unzulänglich halten, so glauben sie zwar im Allgemeinen, daß die christliche Religion wahr und gut sey, meinen aber, daß es nicht auszumachen stehe, was für Lehrsätze dazu gehörten. Sie unterscheiden sich also von den übrigen Latitudinarien, als welche diese Entscheidung für möglich ansehen, solche aber dem Gewissen eines jeden anheimstellen. Das letztere thun zwar auch die Protestanten; aber sie halten doch ein bestimmtes Bekenntniß für nöthig, und rechnen niemanden zu ihrer Kirche, der sich nicht über gewisse von ihnen angenommene Lehren bestimmt erklärt. Solche **Sceptiker** hat es von Zeit zu Zeit gegeben, und es giebt ihrer noch heutiges Tags selbst unter denjenigen, welche sich dem Aeusserlichen nach zu einer gewissen Religionsparthey bekennen; aber nirgends finden sich ganze Gemeinen derselben.

Von den bisher beschriebenen Leuten unterscheidet sich nun der ungleich grössere **Haufe** der übrigen Christen, welche wenigstens alle in folgenden zwey Stücken übereinkommen: erstlich, daß in der christlichen Religion, obgleich die natürliche auch darinn enthalten und bestättigt sey, verschiedene Lehrsätze vorkommen, die in dieser nicht sind, und von der Vernunft nicht völlig begriffen werden können; und zum andern: daß man von verschiednen Lehrsätzen bestimmte Begriffe haben müsse, wenn man durch die christliche Religion selig werden wolle. Sie haben daher auch gewisse Glaubensbücher oder symbolische Schriften, worinn die Lehren, die sie für nothwendig halten, bestimmt und erklärt sind; und wer in diesen Lehrsätzen sich nicht mit ihnen übereinstimmend ausdruckt, den halten sie für kein Glied ihrer Kirche.

Wenn man die Geschichte des Christenthums betrachtet, so ist, wie dieser größere Haufen der Christen meynt, nicht zu leugnen, daß gleich ursprünglich einige bestimmte Aeusserungen über gewisse Religionssätze, und zwar auch über solche, die über die natürliche Religion hinausgehen, von denjenigen gefordert worden, welche in die christliche Kirche aufgenommen werden wollten, als welches unter andern die Symbola bey der Taufe beweisen. Doch waren diese Symbola, wovon an einem andern Ort weitläuftiger gehandelt wird, anfänglich sehr kurz, wurden aber nach und nach erweitert, so wie Leute aufstunden, welche Lehren vorbrachten, die man für Irrthümer ansah. Und so formirte sich nach und nach ein Lehrbegriff, der wenigstens von dem größern Haufen für schriftmäßig gehalten wurde, und zu welchem man sich bekennen mußte, wenn man zu den sogenannten **Orthodoxen** oder Rechtglaubigen gehören wollte, welchen Titel sich jedoch auch diejenigen beyzulegen pflegten, welche von jenen für Irrende angesehen wurden. Dieser größere Hauf nennte sich nun im Gegensatz gegen die abweichende Partheyen, welche in der Zahl überhaupt betrachtet, obgleich nicht in allen Zeitläuften, die wenigern waren, die **Catholische** oder allgemeine Kirche; wogegen die Irrenden mit dem Namen der Ketzer oder auch Schismaticker belegt wurden. Es entstunden nach und nach allerley Leute, als Gnosticker, Manichäer, Sabellianer, Arianer, Pelagianer, Donatisten, und andre, wovon einige ziemlich große Partheyen ausmachten, und ganze Gemeinen hatten, welche nach und nach, an einem Orte früher, als an dem andern, wieder erloschen, wovon man theils in den allgemeinen Artickeln: **Ketzer** und **Schismaticker** theils in den besondern von diesen Leuten namentlich handelnden Artickeln nachsehen kann.

In der catholischen Kirche erwuchsen auch mit der Zeit vornemlich von dem fünften Jahrhundert an, andre neue Partheyen, welche sich von derselben absonderten, und noch bis auf den heutigen Tag bestehen, als nemlich die **Nestorianer** und **Eutychianer**, oder **Monophysiten**, mit mancherley unter ihnen begriffnen Zweigen und Benennungen. Im 9. Jahrhundert erfolgte eine neue Trennung zwischen denen bisher noch für orthodox gehaltenen abendländischen und morgenländischen Christen, welche sich in die lateinische und griechische Kirche abtheilten. Ein jeder Theil erklärte den andern für irrend, sich selbst aber für orthodox; wiewohl die griechische Kirche sich vorzüglich dieses Beywort zueignen wollte, und sich desselben noch heutiges Tages als einer Art von Titel bedient. Die griechische Kirche hatte am meisten mit den Nestorianern und Monophysiten zu streiten, welche jedoch auch in der lateinischen Kirche für Ketzer gehalten werden.

In eben dieser **lateinischen** oder abendländischen Kirche fehlte es nun auch nicht an Leuten, welche den Lehrbegriff derselben verließen, und eigne Gemeinen anlegten, als die Albigenser, Waldenser, Hussiten und manche geringere Partheyen, welche jedoch wieder nach und nach ausgiengen. Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aber erfolgte durch Luthern eine große Revolution. Halb Europa wich in vielen Stücken von dem damaligen System der großen und herrschenden Kirche ab, und es entstanden die **Lutheraner**. Da aber in der Schweitz Zwinglius in einigen Stücken anderst dachte als Luther, und nachher Calvin noch in einigen Puncten abwich, so erfolgte unter denen, welche sich von der herrschenden Kirche, die nunmehr den Namen der **Catholischen**, oder auch der Römisch-Catholischen theils beybehielt, theils davon trug, absonderten, in der letztern Hälfte dieses nemlichen Jahrhunderts eine neue Trennung; so daß ein Theil den Namen der Lutheraner beybehielt, andre aber sich schlechtweg **Reformirten** nennten. Auch legten sich beide Theile den Namen der Evangelischen bey; sie wurden auch Protestanten betittelt, welchen Namen sie sich auch gefallen ließen; in dem deutschen Reichsstil aber werden sie Augsburgische Confeßionsverwandten genennt. Die Reformirten begreifen mehrere Unterabtheilungen unter sich, und werden in Großbritannien in Episcopalen (bischöfliche) und in Presbyterianer (oder Puritaner) unterschieden.

Um die Zeit jener großen Revolution, welche die Protestanten die Reformation nennen, entstund auch die Parthey der **Anabaptisten** oder **Wiedertäufer**, welche mancherley Unterabtheilungen unter sich, und vorzüglich in den vereinigten Niederlanden, auch zum Theil in Deutschland Gemeinen haben. Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts suchten einige die Arianischen Meinungen wieder hervor; jedoch kamen keine ganze Gemeinen zu Stande. Aber es entstanden bey dieser Gelegenheit die **Socinianer**, welche in Pohlen eigne Gemeinen anlegten, dergleichen sie noch heutiges Tages in Siebenbürgen haben, wo sie die völlige Freyheit einer öffentlichen Religionsübung genießen. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts entstanden in den vereinigten Niederlanden die **Arminianer** oder Remonstranten, welche auch noch heutiges Tags daselbst ihre Gemeinen haben, dergleichen auch eine zu Friederichsstadt in Schleswig ist. In der Mitte dieses Jahrhunderts kamen in England die **Quacker**

zum Vorschein, welche ihren Hauptsitz in Pensylvanien in America haben.

Es sind also die Hauptpartheyen, welche unter den Christen entstanden sind, und gegenwärtig noch hin und wieder Gemeinen und öffentliche Religionsübung haben, die Orthodoxen **Griechen**, die **Nestorianer**, die **Monophysiten**, die **Catholicken**, die **Lutheraner**, die **Reformirten**, die **Anabaptisten**, die **Socinianer**, die **Arminianer** und die **Quacker**, von welchen jedoch die vier letztern keiner der übrigen Partheyen in der Zahl gleich kommen. Die geringern Secten, von welchen nur einige wenige in England oder den vereinigten Niederlanden Gemeinen errichten konnten, übergehen wir, um nicht zu weitläuftig zu fallen; es wird von ihnen in besondern Artickeln gehandelt. Eben so wird von den Lehrsätzen der Geschichte und den Unterabtheilungen der so eben genannten Partheyen in eignen Artickeln geredet; daher es nicht nöthig ist hier weitläuftiger von ihnen zu handeln.

Nur müssen wir noch einige allgemeine Anmerkungen beybringen. Wodurch sich Socinianer und Arminianer von den übrigen größern Partheyen unterscheiden, ist schon bemerkt worden. Wenn sie ihr System nur einigermaßen beweisen sollen, so müssen sie die Auslegungsregel festsetzen: daß Christus und die heiligen Schriftsteller vieles vorgetragen, was nicht im strengsten Verstand richtig sey, sondern wobey sie sich nach dem Locale der damaligen Zeit so gerichtet, daß sie auch sogar falsche Vorstellungsarten der Juden und Heiden gebilligt hätten, worüber das Nöthige in den Artickeln: **Auslegungskunst**, philosophisch und protestantisch erinnert worden. Die Griechen und die Catholicken nehmen zwar die heilige Schrift als den Erkenntnißgrund ihres Glaubens an, setzen aber demselben die Tradition oder das ungeschriebne Wort Gottes an die Seite, und verlangen, daß die heil. Schrift diesem gemäß ausgelegt werden solle; wovon in dem Artickel: **Auslegungskunst**, catholisch, nachzusehen ist. Dieses ungeschriebne Wort, diese Tradition in Glaubenssachen, diese Erblehre, wie sie auch häufig genennt wird, wird von den Protestanten verworfen, worinn auch die übrigen abendländischen Partheyen, so sehr sie in andern Stücken abgehen, mit ihnen übereinstimmen. Die Protestanten nehmen die heilige Schrift für ihren alleinigen Erkenntnißgrund in Religionssachen an. Die Socinianer aber setzen ihr die Vernunft in so weit zur Seite, daß sie behaupten, die heilige Schrift dürfe nichts enthalten, was der Vernunft entgegen sey, und müsse daher so erklärt werden, daß alles der Vernunft nicht nur gemäß sey, welches auch Catholicken und Protestanten zugeben; sondern auch von der Vernunft begriffen werden könne, welches letztere aber von diesen geleugnet wird, indem sie einen Unterschied unter Sätzen machen, die wider, und die über die Vernunft seyen. Die Quacker nehmen ihr Gefühl, oder ihr inneres Licht zu Hülfe, und fordern, daß die heilige Schrift nach demselben erklärt werden solle.

Alle diese Partheyen haben nun, wie leicht zu erachten, manche Streitigkeiten mit einander, bald über einzelne Lehrsätze, bald über den Erkenntnißgrund, bald über den Umfang der Religion; und es ist bey der so verschiednen Gedenkungsart der Menschen, wozu sich oft allerley Nebenabsichten gesellen, nicht zu hoffen, daß sie sich einst vereinigen werden, ob man gleich öfters Versuche deswegen gemacht hat. In der Griechischen Kirche hat man sich mehr als einmal wiewohl vergeblich Mühe gegeben, die Nestorianer, vorzüglich aber die Monophysiten mit den sogenannten Orthodoxen zu vereinigen. Aehnliche Bemühungen sind angewandt worden, die lateinische und griechische Kirche wieder zu vereinigen. Aber so schön oft der Anschein dazu war, sobald ist wieder alles verschwunden; ausser daß hin und wieder einige morgenländische schismatische Partheyen, und einige wenige Griechen, welche man daher **Unirten** nennt, sich in einigen Punkten mit der catholischen Kirche vereinigt haben. Zwischen Catholicken und Protestanten eine Vereinigung zuwege zu bringen, hat man sich gleich nach der Trennung durch sogenannte Colloquia, wie auch durch Schriften bemüht, dergleichen auch noch heutiges Tages zuweilen erscheinen. Ja! gegenwärtig, da wir dieses schreiben, soll insgeheim an dieser Vereinigung gearbeitet werden, wovon wir aber keine bestimmte Nachricht mittheilen können, da bey dem mancherley, was wir von der Sache vernommen haben, nicht gemeldet worden, von welchen Grundsätzen man auszugehen gedenkt, um beide Theile einander näher zu bringen, worauf doch natürlicherweise alles beruht. Auch zwischen Lutheranern und Reformirten, welche in gewissen Stücken in Deutschland einen Körper vorstellen, hat man zu verschiedenen Zeiten an einer nähern Vereinigung in Absicht auf die Lehrsätze selbst gearbeitet; und so nahe man einander bereits ist, so wenig hat man doch zu Stande kommen können; als von welchen Bemühungen insgesamt ausführlicher in andern Artickeln, allenfalls unter Vereinigung oder auch in den von diesen Partheyen handelnden Artickeln geredet werden muß.

In Ansehung der kleinern Partheyen hat man sich so viel Mühe nicht gegeben, sondern sich begnügt, dieselben an den meisten Orten gar nicht aufkommen zu lassen, oder in ihnen höchstens eine Religionsfreyheit unter gewissen Einschränkungen zu verstatten. Die Anabaptisten sind wegen ihrer anfänglich geäusserten Grundsätze von der Obrigkeit und so ferner als Aufrührer behandelt worden; nachdem sie aber gelindere Meinungen geäussert, so duldet man sie auch an einigen Orten in Deutschland. Quacker haben sich, ob sie gleich hin und wieder Versuche gemacht, nicht weiter als in England und America ausbreiten können. Arminianische Gemeinen finden sich in Deutschland nicht. Den meisten Widerstand haben die Socinianer gefunden, hauptsächlich wegen ihrer geringschätzigen Lehre von der Person Christi, so daß sie auch in dem freyen England und den Niederlanden es nicht dahin bringen können, eigne Gemeinen anzulegen, so groß auch die Zahl einzelner Personen in diesen und mehrern Ländern ist, welche dem Socinianischen Lehrbegriff zugethan oder geneigt sind.

Indessen arbeiten für sie heutiges Tages viele, welche sich äusserlich zu der protestantischen Kirche bekennen, sogar einige Lehrer derselben, deren Anzahl immer mehr zunimmt. Ihre Vereinigungsvorschläge laufen am Ende dahin aus, daß alle Lehren, welche die meisten übrigen Partheyen für characteristisch ansehen, aufgeben, und wir, Catholicken, Lutheraner und Reformirten alle Socinianer werden, und sich zu ihrem Lehrbegriff, den sie das **Urchristenthum** zu nennen belieben, bekennen sollen; wiewohl andre, die eben auch hieran arbeiten, mehr Arminianische Grundsätze haben, etwas mehr Freyheit zulassen und behaupten, daß das Wesentliche der christlichen Religion nur in wenigen Stücken bestehe, die bey allen Partheyen befindlich seyen, und welches sie

daher ein Universalchristenthum nennen. Es ist leicht vorauszusehen, daß aus dieser und einer jeden andern Vereinigung, wo ein Theil alles, was ihm lieb und ehrwürdig ist, aufopfern oder wenigstens dagegen gleichgültig werden soll, nichts werden kann. Ob aber die Obrigkeiten sich nicht endlich bewogen sehen werden, diesen Leuten, wenn sie eigne Gemeinen stiften wollen, oder bekommen können, Duldung und Religionsübung zu verstatten, wird die Zeit lehren. Nach der in dem Westphälischen Friedenschluß enthaltenen Regel, wie sie von den meisten bisher verstanden worden, sollen nur drey Religionen im deutschen Reich geduldet werden, nemlich die **Catholische**, **Lutherische** und **Reformirte**. Da aber einige Reichsstände bereits eine Ausnahme in Absicht auf die Anabaptisten gemacht haben, so dürfte dieses mit der Zeit auch auf andere Parthenen erstreckt, und endlich jene Regel allgemeiner gemacht werden. s. weiter **Duldung**. (1)

Christenheit, bedeutet alle Christen zusammengenommen, wie auch alle von Christen beherrschte, wohl auch nur bewohnte Länder. In den mittlern Zeiten bedeutete dieses Wort bald die christliche Religion, oder auch Kirche, bald die Taufe, als wodurch jemand in die Zahl der Christen aufgenommen wird. (1)

Christenheit, aus der Christenheit schelten, bedeutet im alten bayerischen Landrecht so viel, als jemanden einen Fehler vorrücken, der sich für einen Christen nicht ziemet. (3)

Christenthum, heißt bald die christliche Religion selbst, bald die Wissenschaft oder Kenntniß dieser Religion, bald aber auch die würkliche Ausübung derselben. Dieses letztere wird das thätige oder **practische** Christenthum genennt, in Gegensatz der bloßen Wissenschaft, welche das **theoretische** Christenthum heißt. (1)

Christenverfolgungen, s. **Verfolgungen der Christen**. (1)

Christfest, s. **Weyhnachten**.

Christfeststhaler, worauf die Geburt Christi abgebildet ist, findet man in Herrn von **Madai** vollständigen Thalercabinet Nr. 9. 10. und 2376. beschrieben. Dergleichen Schaustücke werden zu Weihnachtsgeschenken für Taufpathen an einigen Orten geprägt. (29)

Christgeschenk, Christkindlein, der heil. Christ, (historisch) heißt man allerhand Gattung von Geschenke, die man am Weyhnachtsfest den Kindern zu machen pflegt. Es ist dieses ein uralter, und fast allenthalben eingeführter Gebrauch bey den Christen. Die Ursache davon mag seyn, weil man entweder den Kindern einen angenehmen und ihnen angemessenen Eindruck von diesem Fest wollte beybringen, oder aber weil man hier der Gewohnheit der Großen wollte nachahmen, welche ihre Geburtstage mit großer Feyerlichkeit zu begehen, und ihre Bedienten mit verschiedenen Geschenken zu erfreuen suchten. Es pflegten auch öfters dergleichen Geschenke durch verkleidete und maskirte Personen überreicht zu werden, die einen König, oder die Mutter Gottes u. d. g. vorstellen sollten; allein dergleichen Kinderspiel gefallen heutzutag, da man die Kinder philosophisch erziehen will, nicht mehr, und werden fast überall abgeschafft. (35)

Christgeschenke (juristisch). Was darunter verstanden werde, wissen auch die Kinder, und die, welche sonst nichts wissen. Es bedarf also wohl keiner Erklärung derselben. Desto dunkeler aber ist ihr Ursprung. Einige Gelehrten halten sie für eine Nachahmung derjenigen Geschenke, womit die Juden an ihrem Lauberhüttenfeste ihre Kinder zu erfreuen pflegten. Andere glauben, sie wären nach dem Beyspiel der **Apophoreten**, oder Geschenke, welche an den römischen **Saturnalien** ausgetheilt wurden, unter den Christen aufgekommen. Und da diese Saturnalien fast um eben die Zeit gefeyert wurden, in welche das Weyhnachtsfest fiel, auch sonst manche Gebräuche von jenen auf diese angewandt zu seyn scheinen: so hat diese letzte Muthmaßung die meiste Wahrscheinlichkeit.

In Ansehung der **Rechte** solcher Christgeschenke, ist zu merken, daß sie auch zwischen solchen Personen statt finden, zwischen welchen sonst keine Schenkungen von einer unwiderruflichen Verbindlichkeit sind; als zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Ehegatten. Ferner haben sie der Regel nach die Eigenschaft aller anderen Schenkungen, daß sie freywillig sind und nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden können; es müßte denn solches vermöge eines vorhergehenden Vertrags geschehen. Hieraus ergiebt sich von selbst, ob und in wie fern Dienstboten dergleichen zu fordern berechtigt sind. Ist eine contractsmäßige Verbindlichkeit dazu vorhanden; so haben dergleichen Christgeschenke völlig die Natur des Dienstlohns, und müssen als ein Theil desselben betrachtet werden. Wenn also auch Dienstbothen, nach erhaltenem Christgeschenke dieser letzteren Art, ohne hinreichende Ursach den Dienst verlassen, so können sie auch wohl zur Zurückgabe desselben angehalten werden. Gleicherweise ist aber auch eine Herrschaft, welche ohne hinreichende Ursache einen Dienstbothen entläßt, dergleichen nicht zurückzufordern berechtigt; da sie in solchem Falle vielmehr den vollen Dienstlohn zu bezahlen schuldig ist. Wird aber ohne eines von beiden Theilen Verschuldung der Dienst vor der contractmäßigen Zeit abgebrochen: so wird von dergleichen Christgeschenken, so wie von dem übrigen Dienstgelde, so viel dem Dienstbothen gehören, als er, nach Maßgabe der im Dienst verflossenen Zeit, fordern kann, das alles erlauben die Gesetze billig. Ob aber eine Herrschaft sich dieser Strenge gegen ihre Dienstbothen allemal bedienen müsse? das wird die Güte und Billigkeit der Leser sich selbst beantworten. (15)

Die Frage: zu welchem Peculium die Christgeschenke der Kinder zu rechnen seyen, ist dahin zu entscheiden: wann sie vom Vater oder aus vorzüglicher Rücksicht gegen den Vater verehrt worden, so sind sie zum Profectitium; wann sie aber von der Mutter, mütterlichen Anverwandten oder von Fremden ohne Rücksicht auf den Vater gemacht worden, so sind sie zum Adventitium zu rechnen. (38)

Christianissimus, ist der lateinische Titel statt Allerchristlichster. (s. diesen Art.) In alten und mittleren Zeiten wurde derselbe sehr häufig den Kaisern und Königen ohne Unterschied beygelegt, bis er endlich im Canzleystyl den Königen von Frankreich eigenthümlich wurde. (15)

Christianität, Christianitas, bedeutet 1) die christliche Religion, 2) die ganze christliche Kirche, und Gemeinde. 3) **Euer Christianität**, ist ein Ehrentitel, den man schon den fränkischen Königen aus dem Merovingischen Stamme gegeben; doch war er ihnen nicht allein eigen. **Dufresne** *Glossario*.

Christianitatis curia, ein geistliches Gericht, wo die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, welches man heut zu Tage **Vicariat** oder **Consistorium** nennet. (35)

Christianocategori, eine Benennung, welche so viel heist, als Leute, welche die Christen anklagen oder beschuldigen. Man benennte die Feinde der Bilder so, weil sie die, so die Bilder verehrten, einer heidnischen Abgötterey beschuldigten. (1)

Christianshafner Thurm, (Conchyl.) die weisse genabelte braunroth gezeichnete und gefleckte Fischreusse, *Buccinum spiratum*, Linn.) Lister tab. 983. fig. 42. C. Bonanni Recreat. Class. III. fig. 370. Bonanni Mus. Kircher. Class. III. fig. 362. Rumph tab. 49. fig. D. Gualtieri tab. 51. fig. B. Argenville tab. 17. fig. N. Seba Th. III. tab. 73. fig. 21. 22. Martini tab. 122. fig. 1118. Knorr Th. II. tab. 6. fig. 5. Th. III. tab. 3. fig. 4. Regenfuß Th. I. tab. 10. fig. 41. eine ziemlich bauchige Schnecke, deren Gewinde durch einen breiten ausgekehlten Rand auf das deutlichste von einander unterschieden sind. Auf weissen Grunde siehet man fast rostfarbige Flecken, die eben nicht in der strengsten Ordnung da liegen. Die erste Windung ist gros aber bauchigt, die folgenden 6 bis 7 gehen in eine scharfe Spitze aus, doch so, daß sie alle durch einen breiten ausgekehlten Rand von einander abgesondert sind. Die Mündung ist eyförmig, weit, und oben und unten ausgekehlt. Die äussere Lippe ist scharf und schneidend, die innere wie ein dickes weisses Blatt über dem Bauch ausgebreitet. Hinter derselben findet man bald einen offenen, weiten tiefen Nabel, bey andern aber, grössern und kleinern, ist dieser Nabel verschlossen und zugewachsen. Indessen haben alle hinter dem Nabel einen erhabenen Wulst, der bis zur Auskehlung des Schnabels und des Mundes reicht. Sie werden nicht leicht über 3 Zoll lang, und 2 Zoll breit, werden aber häufig kleiner gefunden. Die Küste von Coromandel in Ostindien ist ihr wahres Vaterland, und sie gehören in unsern Tagen unter die Conchylien, die eben nicht selten sind. Die ganze Conchylie ist von aussen weiß, ausser daß die beyden letzten Gewinde violet blau, das vorhergehende aber bläulich erscheinet. Innerlich ist die Conchylie mehr fleischfarbig als weiß, und da siehet man an einigen einen starken pomeranzenfarbigen Strich, der sich um die Spindel herumschlingt. (Chemnitz Conchylienkabinet Th. IV. S. 14. 15.) Kratzenstein hat diese Conchylie gar nicht unbequem den Christianshafner Thurm, *Turris Hafniensis ad portum Christiani*, genennet, weil auf dem Christianshafen zu Kopenhagen ein Thurm stehet, dessen Treppe rundherum von aussen hinaufläuft, dergestalt, daß man von aussen bis zur Spitze hinauf gehen kann. Wie Born daraus (*Index Mus. Caes. Vind.* P. I. p. 250. *La tour de Coppenhague*) einen Thurm von Kopenhagen machen konnte, das kann ich doch nicht begreifen: denn in ganz Kopenhagen ist nur ein einziger Thurm, der die Gelegenheit zu obiger Benennung gab. Die mehresten Conchyliologen haben diese Conchylie unter die Kinkhörner gesetzt. Argenville hat sie unter den Tonnen, und Martini unter den Fischreussen. Ich besitze diese Conchylie auch versteint, vom Salzcammerguth in Oberöstreich, wo sie von einer ansehnlichen Gröse, und gut erhalten angetroffen wird. (10)

Christi Geburtsjahr. Daß wegen dem wahren Geburtsjahr Christi verschiedene Meinungen unter den Gelehrten obwalten, ist schon bey Aera Christiana angemerket worden. Es ist aber hier noch beyzusetzen, daß heut zu Tage nicht nur 8, sondern 9 dergleichen Meinungen gezählet werden. Die erste und allerneueste ist jene des P. Magnans, der in einer im Jahr 1772. zu Rom herausgegebenen Abhandlung zu erweisen gesucht, daß das Geburtsjahr unseres Herrn in das 746ste Jahr von Erbauung der Stadt Rom fiele. Die zweyte setzt es in das 747ste mit Franciscus Capellus; die dritte in das 748ste; die vierte in das 749ste; die fünfte in das 750ste; die sechste in das 751ste; die siebente in das 752ste; die achte in das 753ste; die neunte mit Beda in das 754ste, welches eben das erste Jahr der christlichen Zeitrechnung, oder Aerä Christianä, ist. Der berühmte Rondet behauptet in dem Pariser Journal Ecclesiastique, vom J. 1775. gegen den P. Magnan, daß in Rücksicht auf die evangelische Geschichte und die Weissagung des Daniels kein anderes schicklicher für das wahre Geburtsjahr könne angegeben werden. (35)

Christlich Ding, heist im Schwabenspiegel ein geistliches Gericht. (3)

Christliche Kirche, s. Kirche, auch Christen.

Christliche Lehre, ist bey einigen eine Benennung des Catechismus, wie auch der Catechismuslehre, oder des katechetischen Unterrichts. (1 b)

Christliche Religion überhaupt. Es ist bereits in dem Artikel Christen erinnert worden, daß sich mehrere Partheyen unter ihnen finden, welche über den Erkenntnisgrund, oder den Umfang, oder einzelne Lehrsätze dieser Religion ganz verschiedne Begriffe haben. Da nun der eine das verwirft, was ein anderer für wahr, oder nothwendig und wesentlich hält; so läßt sich keine durchaus bestimmte Beschreibung der christlichen Religion hier erwarten: denn ein jeder, der mit uns nicht einerley Gesinnungen hat, wird eine solche Beschreibung nicht für treu und richtig erkennen. Die christ-catholische Religion ist eine ganz andere, als die christ-lutherische, so sehr auch beyde in vielen der wichtigsten Lehren übereinstimmen, und beyde sind unendlich weit von der christ-socinianischen Religion unterschieden, sogar, daß manche Catholicken und Protestanten den Socinianern den Namen der Christen haben absprechen wollen.

Der Fehler liegt nicht in der christlichen Religion selbst, sondern in den unrichtigen Vorstellungen der Menschen. Das neue Testament ist an sich klar genug, und ein jeder verständiger Heide oder Leser, der noch nichts von den mancherley Partheyen und Streitigkeiten der Christen, noch nichts von einem gewissen von Menschen in Form gebrachten Lehrbegriff des Christenthums gehört hat, sieht bald genug, was dasselbe zu der Religion rechnet, was man glauben, und wie man leben müsse. Allein die meisten kommen bereits eingenommen zu diesem Buch. Lehren, die sie von Kindheit an als Religionslehren mit einer gewissen Erklärung gefaßt haben, Meinungen, die sie aus der Philosophie und andern menschlichen Wissenschaften mit dazubringen, Vorurtheile der Erziehung, der Lebensart, des Standes und so ferner, Absichten bey der Vertheidigung oder Verwerfung gewisser Lehren; alle diese Dinge hindern die Menschen, wie in der Untersuchung andrer Wahrheiten, also auch hier. Es ist daher zu begreifen, warum der eine etwas in diesem Buche sieht, das der andere gar nicht darinnen finden kann; warum dieser eine Stelle für deutlich und entscheidend ausgiebt, welche jener der Dunkelheit beschuldigt; warum mancher eine an sich klare Sache mit Vorsatz verdunkelt und verdrehet, und allenfalls seinen ganzen Schatz von Gelehrsamkeit, den er sich erwor-

erworben hat, dazu mißbraucht; warum viele gar nicht untersuchen, sondern blos nachsprechen, was sie von andern gehört haben, welches sogar diejenigen oft thun, die sich mit grossem Geräusche als Selbstdenker, als aufrichtige Wahrheitsforscher ankündigen.

Die heil. Schrift hat dieses Schicksal mit vielen menschlichen Büchern gemein, über welche auch oft genug Streitigkeiten entstanden, und ganz verschiedene Erklärungen gegeben worden sind. So lange Menschen Menschen, das ist, so bleiben werden, wie wir sie vorhin beschrieben haben, so lange ist keine völlige Uebereinstimmung in der Religion zu hoffen. Ob aber Gott keine solche Offenbahrung habe geben können, über deren Erklärung gar nicht habe gestritten werden können, das muß in dem Art. **Offenbahrung, göttliche**, untersucht werden. Hier ist es genug, zu bemerken, daß solches nicht geschehen ist, und daß Gott weise, gütige und gerechte Absichten gehabt haben muß, warum er es, falls es etwa möglich wäre, nicht gethan hat.

Indessen gestehen doch alle christliche Partheyen, auch selbst diejenigen, welche das ungeschriebene Wort mit der heil. Schrift verbinden, daß dieselbe in der Hauptsache deutlich genug sey; weswegen sie sich dann auch alle bey dem Beweis ihrer vorzüglichsten Lehrsätze auf dieselbe berufen. Es muß also möglich seyn, daß ein Lehrbegriff der christlichen Religion daraus abgezogen werden könne.

Allein nun richtet ein jeder denselben nach seiner Manier ein; oder tritt demjenigen bereits herausgezogenen Lehrbegriff bey, der ihm am wahrscheinlichsten dünkt. Da sich Erkenntnis und Ueberzeugung vermöge der Natur der Sache nicht erzwingen läßt, so muß man es billig der Freyheit eines jeden anheim stellen, was er sich für eine Vorstellung von der christlichen Religion machen, und zu welcher Parthey er sich allenfalls halten will; welches zum Theil auch in den deutschen Reichsgesetzen anerkannt worden, indem einem jeden Gewissensfreyheit, auch ein freyer Uebergang von einer der drey Reichsreligionen zu der andern verstattet worden, welches aus dem nemlichen Grund auch auf andere Religionen ausgedehnt werden kann, ob dieses gleich noch nicht Reichsgesetzmäßig geworden ist. Würden alle christliche Partheyen einem jeden einzelnen Menschen, einer jeden Gemeine es völlig frey stellen, zu einem Lehrbegriff sich zu bekennen, zu welchem sie wollten, vorausgesetzt, daß derselbe nichts enthalte, was der natürlichen Religion und den guten Sitten, wie auch der Ruhe des Staats und den erweislichen Rechten seiner Glieder entgegen ist; so würden alle ruhig beyeinander wohnen, und ein jeder seines Glaubens leben können. Viele Streitigkeiten würden ganz erlöschen, und die Klagen über Gewaltthätigkeit in Religionssachen, die jedoch keine Folge der christlichen Religion selbst ist, da sie dieselbe verabscheut, sondern ihren Ursprung theils in Vorurtheilen, theils in unlautern Absichten der Menschen hat, würden endlich aufhören.

Es haben zwar viele, insonderheit in den neuern Zeiten, es versucht, einen solchen Lehrbegriff der christlichen Religion zu verfassen, welchen alle Partheyen annehmen könnten. Aber sie haben ihren Zweck noch immer verfehlt. Entweder haben sie ihre eigne Begriffe für die wahre Vorstellung von der Religion ausgegeben, und damit natürlicherweise bey Andersgesinnten Widerspruch gefunden. So ist es zu allen Zeiten gegangen. In den ältern Zeiten haben die sogenannten Orthodoxen ihre Vorstellungsart den übrigen aufdringen wollen; wogegen die Ketzer ihre Meinungen für das wahre System, und sich selbst für die einzige wahre und reine Kirche (s. **Catharer.**) ausgegeben haben. In den neuern Zeiten schreiben Catholicken, Protestanten und andere, Lehrbücher über die christliche Religion, und ein jeder Theil giebt seinen und seiner Kirche Lehrbegriff ganz kühnlich für die christliche Religion selbst aus, da er ihn doch vielmehr: Christliche Religion nach der Vorstellungsart der Catholicken, Christliche Religion nach der Vorstellungsart der Lutheraner u. s. w. überschreiben sollte: denn daß ein Theil nach seinem besten Gewissen in dem Besitz der wahren Religion zu seyn glaubt, ist für den andern nicht verbindlich; so daß dieser nun wider seine Ueberzeugung sein bisheriges System verlassen, und das andere für das christliche halten müßte. Eben das nemliche thun viele neuere Schriftsteller in der protestantischen Kirche, welche sich des wahren ursprünglichen Christenthums rühmen, und wohl gar von einer hierauf zu gründenden Vereinigung viel Wesens machen, obgleich ihre Vorstellungsart weiter nichts als die socinianische ist, welche dann die übrigen Partheyen nicht gerade verbunden sind für wahr, und für die eigentliche christliche Religion zu erkennen. Denn das Recht, das jene haben, ihr System für richtig auszugeben, muß diesen auch zukommen, wenn sie sich gegen dasselbe, und für ihr bisheriges System erklären.

Oder sie ziehen die christliche Religion so enge zusammen, daß kaum nur noch ein Gerippe davon übrig bleibt. Sie sagen lauter Wahrheiten, die alle christliche Partheyen dafür annehmen; aber sie sagen nach der Meinung aller dieser Partheyen, die heutigen Arminianer höchstens ausgenommen, nicht genug. Sie erklären zwar alle Lehren, die sie in ihrem System weggelassen haben, für unnöthig zur Seeligkeit, wenn sie es auch noch allenfalls frey lassen, daß sich ein jeder hievon eine selbstbeliebige Vorstellung machen, und wenn er Lust habe, sich daraus erbauen könne. Allein dieses widersprechen nun andere Christen, und meynen, daß diese für unerheblich ausgegebene Lehren in der h. Schrift deutlich gegründet seyen; daß es folglich in Absicht auf Gott und sein eigenes Gewissen niemanden frey stehe, sich eine beliebige Vorstellung davon zu machen, wenn ihm gleich solches in Absicht auf andre Menschen, die seines Gewissens Herrn nicht seyn könnten, frey stünde; daß man vielmehr eine solche Vorstellung davon haben müsse, als man nach seiner besten Ueberzeugung bey redlich gebrauchten Hülfsmitteln, so weit man sie brauchen könnte, in der heil. Schrift finde; und daß es endlich nicht angehe, Lehren, welche in dieser für nothwendig ausgegeben würden, für unerheblich und überflüssig zu erklären, noch Lehren, welche die Schrift auf das genaueste miteinander verbinde, und von deren einer sie wie von der andern rede, eigenmächtig zu trennen, und die eine für nothwendig, die andere aber, die in gleichem Grade empfohlen worden, für eine solche auszugeben, die man zur Seeligkeit entbehren, und von welcher man nun glauben könne, was man wolle. Sie meynen ferner, daß ein jeder Lehrer dieser seiner Ueberzeugung gemäß auch lehren müsse, und daß er wider sein Gewissen handle, wenn er in dem Unterricht Lehren übergehe, die er für nothwenig halte, und wovon er glaube, daß einige Erklärung und Bestimmung derselben erforderlich sey. Da nun die Begriffe

der Christen über die Nothwendigkeit gewisser Lehren nicht übereinstimmend sind, und kein Mensch das Recht hat, einem andern seine Ueberzeugung aufzudringen, so ist mit der heutiges Tages so gewöhnlichen Abkürzung der christlichen Religion (welches einige nicht unschicklich ein Verfeinern und Distilliren derselben nennen) in der That nichts ausgemacht. Es hilft auch nichts, daß man, wie es jetzo Mode ist, weitläuftig declamirt, daß nur wenig Lehren zur Besserung, Beruhigung und Seeligkeit des Menschen nöthig seyen: denn eben hierüber ist die Frage, welche zwar von jenen Abkürzern als ausgemacht voraus gesetzt, aber von andern bestritten wird. Ist nun die Rede von einer jeden einzelnen Lehre insonderheit, so ist der Streit, ob, und wie viel davon zu jenem Zweck nöthig sey, von neuem wieder da, und kann wenigstens in keiner Religionsparthey, wo man von einem sichtbaren Richter in Glaubenssachen nichts wissen will, gar nicht entschieden werden; wo man aber einen solchen, er bestehe nun in einer oder mehrern Personen, anerkennt, da fällt der Vorschlag, den Privatschriftsteller von Abkürzung der Religion thun mögen, ohnehin weg, indem solches alles von der Vorschrift des als rechtmäsig anerkannten Richters abhängt. Selbst bey Socinianern, welche unter allen christlichen Partheyen am wenigsten glauben, wird man hiermit keinen Dank verdienen. Denn so gewiß Griechen, Catholicken und Protestanten verlangen, daß nicht blos gelehrt werden soll, Christus werde der Sohn Gottes in der heil. Schrift genennt, sondern daß auch erklärt werden müsse, in wie fern er der Sohn Gottes sey; eben so gewiß werden solches die Socinianer fordern, und behaupten, daß hinzugesetzt werden müsse: Christus sey ungeachtet dieser Benennung nichts weiter als ein Mensch.

Zur Unterstützung dieser Meinung hilft es auch nichts, daß man mühsam darzuthun sucht, daß von jeher sowol über einzelne Lehren, als auch den ganzen Umfang der christlichen Religion verschiedene Vorstellungsarten üblich gewesen, und nun daraus den Schluß zieht, daß die Vorstellungsart frey sey, daß alles, worüber verschiedene Vorstellungsarten gefunden werden, nicht zum Wesentlichen der Religion gehöre, und daß man, um dieses zu finden, nur das Allgemeine herausnehmen müsse, worinn alle Theile übereinstimmten.

Es ist nicht zu leugnen, daß wenn man die nun einmal sogenannten Orthodoxen und Ketzer zusammen nimmt, allerdings verschiedene Vorstellungsarten fast von allen Lehren des Christenthums gefunden werden; und daß selbst unter den Orthodoxen manches noch unbestimmt, und folglich die Vorstellungsart in sofern frey sey. Allein diese Verschiedenheit wird heutiges Tages von vielen ganz übertrieben. Eine jede ketzerische Parthey hatte und hat zum Theil noch einen bestimmten Lehrbegriff, wozu sich derjenige bekennen mußte, der ein Glied ihrer Parthey seyn wollte; und die ältere catholische Kirche hatte, wie unter andern die Symbola beweisen, eben sowol einen bestimmten Lehrbegriff, als die heutige catholische und protestantische Kirche. Und ob man gleich in beyden letztern, so gut als in der ältern, nicht über alles Entscheidungen gegeben hat; und obgleich ferner in den Zeiten, wo über gewisse Lehren noch kein Streit war, die Ausdrücke der Schriftsteller nicht immer genau abgemessen, sondern manchmal zweydeutig sind: so ist doch niemals eine ganz uneingeschränkte Lehrfreyheit in der christlichen Kirche gewesen, und kann es auch aus vielen andern, anderstwo weiter auszuführenden Gründen nicht seyn. Wobey nur noch zu bemerken ist, daß die Billigkeit erfordert, nicht blos einzelne unbestimmte oder abweichende Stellen der ältern christlichen Lehrer der orthodoxen Parthey, wie man jetzo thut, anzuführen, sondern daß man die Stellen, wo sie anderst, wo sie genauer und bestimmter, wo sie den in den Symbolen enthaltenen Lehren gemäser reden, auch in Betrachtung ziehen muß. Wenn man dieses thut, so sieht man bald, daß eine jede Parthey, und also auch die Orthodoxen, doch in vielen wichtigen Punkten einig gewesen, und die durchgängige Verschiedenheit der Vorstellungen, und die daraus hergeleitete ungebundene Lehrfreyheit, als welche man damit erweisen will, eine Schimäre sey.

Wenn aber auch dieses alles seine Richtigkeit hätte, so folgt noch nicht daraus, daß das, worüber so viele Partheyen, wie auch einzelne Lehrer einer und eben derselben Parthey, verschiedentlich gedacht haben, nun unerhebliche Dinge seyen, die nicht zum Wesentlichen der christlichen Religion gehörten. Denn es ist ja möglich, daß sie sich hierinnen geirrt, und eben dadurch gefehlt haben, daß sie sich von gewissen Lehren, in welchen nach Masgabe der H. Schrift eine übereinstimmende Vorstellung hätte seyn sollen, so verschiedene Begriffe gemacht haben. Was würde von der natürlichen Religion und Moral, was würde von dem Recht der Natur übrig bleiben, wenn man eben so schliessen wollte, daß alle Sätze, über welche unter den Philosophen, insonderheit den ältern, verschiedene Vorstellungsarten gefunden werden, wo nicht gar falsch, doch wenigstens ganz unwichtig wären? Selbst die Lehre von dem Daseyn Gottes, von seinen Eigenschaften, von der Vorsehung u. s. f. würden unter die unerheblichen Dinge gerechnet werden müssen: denn einem jeden Anfänger in der philosophischen Geschichte ist schon bekannt, wie verschieden hierüber die Meinungen der alten Weltweisen, die doch auch hier ihre Stimme haben müßten, gewesen sind.

Eben so wenig kann hieraus geschlossen werden, daß nur diejenigen Lehren, worinnen alle Theile übereinstimmten, wesentlich seyen. Denn wenn man die Ketzer, denen man doch nicht alle Kenntniß der christlichen Religion, wenigstens nicht den äusserlichen Namen der Christen absprechen kann, mit dazu nimmt, als welches man thun muß, wenn man billig seyn will, da die Frage: wer die Wahrheit auf der Seite habe, nicht geradezu und fornenweg zum Vortheil der grössern und orthodoxen Parthey entschieden werden kann; so wird man am Ende ganz und gar keine Uebereinstimmung herausbringen, und also, zuletzt alles aufgeben müssen, selbst die Lehre, daß Gott Schöpfer Himmels und der Erden sey, wie einem jeden sogleich einleuchten muß, der das System der Gnostiker und Manichäer nur einigermassen kennt. Und diese müssen doch auch das Recht haben, mitzusprechen, wenn Arianer oder Sabellianer mitsprechen sollen. Will man aber nur blos die Lehrer der sogenannten (ältern) catholischen und orthodoxen Parthey zum Stimmegeben lassen, so wird ein System von Sätzen, worinn sie übereinstimmen, herauskommen, das weit grösser ist, als dasjenige, welches man uns heutiges Tages unter den Namen bald des Unchristenthums, bald des Universalchristenthums, bald der reinen Christusreligion empfehlen, und zum Theil aufdringen will.

Es ist also mit allen diesen Bemühungen nichts aus-

gerichtet, und es bleibt am Ende nur ein doppelter Ausweg übrig. Entweder muß man gewissen Menschen, die die Kirche ausmachen und vorstellen, das Recht zugestehen, zu entscheiden, welche Lehrsätze als wesentliche zur christlichen Religion gehören, und in welchem Sinn und mit welcher Bestimmung sie dafür angenommen werden sollen: oder man muß solches dem Gewissen eines jeden Menschen überlassen. Das erstere wählen die Catholiken; das letztere aber die Protestanten, wobey sie doch mehreren Menschen das Recht vorbehalten, daß sie sich hierüber gemeinschaftlich erklären, und solche Lehrer annehmen können, die ihnen die Religion in dem nemlichen Umfange und Sinn, und in der nemlichen Bestimmung, die sie einem jeden Lehrsatz geben, vortragen sollen. Denn Gewissensfreyheit und Lehrfreyheit in einer Gemeine sind nicht ganz einerley Dinge, wenn sie sich gleich aufeinander beziehen; und es kann keiner Gemeine oder Kirche dadurch etwas an ihren Rechten benommen werden, wenn Leute diese zwey Begriffe aus Unwissenheit oder mit Vorsatz verwechseln. Wollte man mit den Socinianern die Vernunft zur Richterin setzen, so werden dieses Catholiken und Protestanten, als welche beyderseits Lehren in der christlichen Religion finden wollen, die über die Vernunft hinausgehen, nicht nur widersprechen; und man kann ihnen mit keinem Grunde zumuthen, daß sie den Socinianern zu Gefallen, ihre Gesinnungen ändern sollen: sondern die Regel wird auch selbst in sehr vielen Stücken unzureichend seyn, da sogar über Wahrheiten, die noch im Bezirk der Vernunft liegen, so viel Streit ist. Wollte man mit denen, so Arminianisch gesinnt sind, eine Absonderung der in der Schrift vorkommenden Lehren anstellen, und einige wenige für wesentlich, die übrigen für unerheblich erklären: so werden wiederum nicht nur Catholiken und Protestanten, sondern auch selbst Socinianer widersprechen, und ein solches Verfahren, da ihnen die zum Grund dieser Absonderung und Abkürzung gelegten Beweise nicht einleuchtend und bündig genug scheinen, für eigenmächtig erklären, und behaupten, daß sie hierdurch in ihrer ganz andern Ueberzeugung nicht gebunden werden könnten.

Ob wir also gleich glauben, daß ein bestimmes System von der christlichen Religion gar wohl möglich sey: so können wir doch ein solches hier nicht mittheilen. Wir müssen entweder unser System, und das ist das System der Kirche, welchem der Verfasser dieses Aufsatzes zugethan ist, als die christliche Religion selbst vorstellen; und dann würden alle Leser von andern Religionspartheyen widersprechen, und unsere Vorstellung für irrig ausgeben, oder auch behaupten, theils daß zu viel, theils daß zu wenig darinn enthalten wäre. Oder wir müßten so viele Abrisse dieser Religion geben, als wenigstens heutiges Tages Partheyen in der Christenheit sind. Und dieses würde eine ungeheuere nnd auch unnöthige Weitläufigkeit verursachen, da das System einer jeden sowohl noch fortdauernden, als auch bereits erloschnen Parthey und Secte in besondern Artikeln ohnehin ausführlich vorgestellt wird.

Indessen gilt dieses alles nur insofern als die christliche Religion in Beziehung auf die verschiednen christlichen Partheyen betrachtet wird, deren eine mehr als die andere zur Religion rechnet, oder sich über einzelne Lehren anderst erklärt. In Absicht auf die Gegner der christlichen Religion überhaupt aber läßt sich ganz wohl ein System festsetzen, worinn nichts vorkommt, als was wenigstens alle heutige Partheyen für wahr halten: denn unter den ältern Partheyen waren einige als die Gnostiker und Manichäer, die beynahe nichts weiter, als den Namen der Christen an sich hatten, und welche sogar die meisten Schriften des neuen Testaments, welche unter allen übrigen alten und neuen Partheyen für ächt und gültig angenommen werden, verworfen haben. Ein solches System kann also wohl den Gegnern der christlichen Religion entgegen gesetzt werden, wenn es auch gleich nicht nach dem Begriff einer jeden christlichen Parthey für ganz **vollständig** geachtet würde; genug daß kein Theil irgend einen der aufgestellten Sätze für **unwahr** erklärt.

Um nun diesen Gegnern, als nemlich den Heyden, Juden, Mahomedanern und wahren Naturalisten (denn die blos vorgeblichen, welche auch wichtige Lehren der natürlichen Religion leugnen oder bezweifeln, gehören so wenig als die förmlichen Atheisten, welche Feinde aller, auch der natürlichen Religion sind, hieher,) einen vorläufigen Begriff der christlichen Religion zu geben, und die Wahrheit und den göttlichen Ursprung derselben zu erweisen, muß man ein gewisses allgemeines von andern christlichen Partheyen nicht bestrittenes System festsetzen. Sind sie einmal so weit gebracht, daß sie die Wahrheit der christlichen Religion im Ganzen und Allgemeinen betrachtet, zugeben müssen: so mögen sie sich hernach selbst entschliessen, zu welcher Parthey der Christen sie sich schlagen, was sie für Zusätze und weitere Bestimmungen dieses Systems annehmen, oder ob sie sich ein ganz eignes bilden, und sich zu keiner der vorhandnen Parthey bekennen wollen. Eben so mögen es nun die christlichen Partheyen untereinander selbst ausmachen, welche unter ihnen mit ihren weitern Bestimmungen der Wahrheit am nächsten kommt, oder es mag allenfalls eine jede bey ihrem bisherigen Lehrbegriff bleiben, und die übrigen auf eine christliche Art neben sich dulden. Diese innere Uneinigkeit unter diesen Partheyen geht die besagten Gegner gar nichts an, da es noch möglich ist, ein Gebäude zu errichten, womit sie alle zufrieden sind, wenn es gleich ein jeder, um es für sich wohnbar zu machen, auf eine andere Art ausmeublirt. Und hiervon wollen wir in dem besondern Absatz dieses Artikels: **Wahrheit der christlichen Religion** weiter reden. (1)

Christliche Religion, und zwar Geschichte derselben. Im weitläufigen Verstand ist die Geschichte der Religion, eben das, was man sonst Kirchengeschichte nennt; in engerer Bedeutung aber versteht man darunter nur die Geschichte der Lehrsätze, Religion, und allenfalls der damit verknüpften Gebräuche.

Es ist eine ächte und richtige Geschichte der christlichen Religion in dem ganzen Umfang des Worts möglich, und auch von unzähligen Schriftstellern versucht worden: so wie ihrer noch weit mehrere einzelne Materien bearbeitet haben. Es ist auch an sich möglich, einen solchen kurzen Abriß davon zu geben, so wie er in eine Encyclopädie gehört, und welchen viele Leser vielleicht mit Nutzen oder Vergnügen lesen würden. Allein dieses hat seine grosse Schwierigkeiten, wegen der so verschiednen christlichen Partheyen, deren eine jede sich von der Geschichte der Religion sowohl, als von den Lehrsätzen selbst ganz verschiedne Vorstellungen macht. Geschichte ist nur insofern Geschichte, als die darinn vorgebrachten Begebenheiten wahr sind; und diese Wahrheit ist nur eine. Allein das nemliche findet auch bey den Lehrsätzen statt, bey welchen von man-

cherley widersprechenden Vorstellungen auch nur eine die wahre seyn kann; aber gerade diese glaubt eine jede Parthey zu besitzen. Eben so geht es in der Geschichte: ein Theil behauptet gewisse Begebenheiten, die der andere leugnet: dieser führt Zeugnisse an, die jener nicht gelten lassen will: dieser zieht Schlüsse aus einer Begebenheit, welche jenem nicht zu folgen scheinen; und was dergleichen Ursachen mehr sind, durch welche die Geschichte so verschieden ausfällt. Eine Geschichte der Religion von einem Catholiken sieht in Absicht auf die Lehrsätze, die Gebräuche, das Kirchenregiment u. s. f. ganz anderst aus, als eine über diese nemlichen Materien verfaßte Geschichte eines Protestanten, so oft sie auch in machen Stücken übereinstimmen mögen; und ein Socinianer, der eine solche Geschichte schreibt, unterscheidet sich sehr merklich von beyden.

Wenn also die Geschichte der Religion hier vorgestellt werden sollte; so müßte sie nach dem System der mancherley Partheyen, vorzüglich aber der Catholiken und Protestanten vorgestellt werden. Weil aber der verschiedne Begriff, welchen diese beyden grössern Partheyen von der **Kirche** haben, eine der wichtigsten Ursachen von ihrer verschiednen Geschichtserzählung ist; so versparen wir dieses am besten, bis zum Artikel: **Kirche**, wo ein jeder Theil die Geschichte der christlichen Kirche und Religion überhaupt nach seinem System beschreiben mag. Indessen wird solches immer nur ein kurzer Abriß seyn: denn die vornehmste Materien, als Ausbreitung, Verfolgungen der christlichen Religion, Ketzereyen, Spaltungen, Kirchenregiment, Kirchenzucht, Kirchenversammlungen u. s. f. kommen in besondern Artickeln vor; so wie auch von einzelnen Lehrsätzen und deren Geschichte, von Gebräuchen, von Streitigkeiten, von einzelnen christlichen Partheyen, von einzelnen Ketzereyen u. s. f. in besondern Artikeln gehandelt wird. Was aber die Schicksale der Lehrer und Schriftsteller, allenfalls auch der Schriften selbst betrift, so gehören dieselben, insofern ihrer nicht gelegentlich in Realartikeln, als welche nur allein in dieser Encyclopädie eine Stelle haben sollen, in ein historisches Wörterbuch, im Fall man sie nach der alphabetischen Ordnung vortragen will. Von der in einer solchen Geschichte zu beobachtenden Methode s. **Kirchengeschichte.** (1)

Christliche Religion, und zwar **Verfolgungen** derselben. s. **Verfolgungen der Christen.**

Christliche Religion, und zwar Ausbreitung derselben. Es ist bereits in dem zweyten Band ein Artikel von der Ausbreitung der christlichen Religion enthalten, welcher eigentlich hier seinen Platz hätte finden sollen. Derselbe redet aber nur von der Sache im Allgemeinen, und untersucht die Frage: in wie fern aus dieser Ausbreitung auf die Wahrheit der Religion selbst geschlossen werden könne. Hier ist nun noch hinzufügen, zu welcher Zeit dieselbe in den verschiednen Ländern, wo sie theils noch blühet, theils erloschen ist, gekommen sey.

Ausser dem, was in der Apostelgeschichte hiervon gemeldet worden, läßt sich von dem ersten Jahrhundert wenig mit Gewißheit sagen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Apostel in vielen Provinzen des damaligen römischen Reichs, ja auch in einigen auswärtigen Ländern das Evangelium verkündigt haben. Da aber fast alles, was von den Reisen und Schicksalen der Apostel erzählt wird, wie in dem Artikel: **Apostel** gezeigt worden, auf ungewissen Sagen beruht, so läßt sich nichts Bestimmtes behaupten. Es fehlt zwar nicht an Nachrichten; aber sie sind theils zu jung, theils offenbar erdichtet. Denn schon zu den Zeiten Constantins und noch mehr in den folgenden Zeiten, absonderlich Carls des Grossen, wollte fast eine jede ansehnliche Gemeine von einem Apostel, oder von einem unmittelbaren Jünger derselben einem sogenannten apostolischen Mann, abstammen. Man ergrif also eine jede Sage, zumal wenn man einen Namen fand, der mit dem Namen eines Apostels, oder apostolischen Mannes gleichlautend war, und schrieb nun den letztern die Stiftung einer Gemeine zu, die doch von einem ganz andern Mann aus spätern Zeiten ihren Ursprung hatte, wie unter vielen andern auch die Christen in Indien thun, welche sich von dem Apostel Thomas herschreiben, da doch der Thomas, der unter ihnen das Evangelium verkündigte, ein ganz anderer Mann war. Man sehe den Artikel: **Thomas** in dem Artikel **Apostel.** Weil aber diese noch nicht hinreichend seyn wollte, so nahm man seine Zuflucht zu ganz offenbaren Erdichtungen, so wie man auch in dem vorhin angezeigten Zeitraum manche Märtyrergeschichte erdichtet hat; welches alles von gelehrten Catholiken, sowohl als Protestanten hinlänglich dargethan worden ist.

Es ist also ganz unerweißlich, daß Paulus und Jacob der grössere nach Spanien, Crescens, ein Schüler Pauli, Dionysius Areopagita, Lazarus und andere apostolische Schüler nach Frankreich, verschiedne Schüler der Apostel, als Maternus und andere nach Deutschland, Paulus, Josephus von Arimathia, Simon Zelotes nach England, Andreas nach Pohlen, Preussen und Rußland gekommen seyen, und daselbst Gemeinen angelegt haben; wiewohl man zu gewissen Zeiten hierüber Zweifel zu äussern sich oft nicht ohne die größte Gefahr unterstehen durfte. Da indessen doch Justin, der Märtyrer, Irenäus und Tertullianus lauter Schriftsteller des zweyten Jahrhunderts, bezeugen, daß zu ihren Zeiten das Christenthum schon in dem ganzen römischen Reich und vielen auswärtigen Ländern, die sie zum Theil nennen, ausgebreitet gewesen, so läßt sich an der Sache selbst nicht zweifeln, wenn man auch mit vielen behauptet, daß ihre hiervon handelnde Stellen allzurednerisch seyen, und sie die Sache vergrössern. Justin meint sogar, daß kein einziges Volk mehr sey, wo nicht Christus geprediget werde, und Tertullian nennt eine Menge von Ländern, die er zum Theil aus Apostelgesch. 2, 8. 9. genommen hat. Irenäus aber nennt **Deutschland, Iberien, Celtien**, den **Orient, Libyen** und **Egypten**; und da er aus Asien nach **Gallien**, welches nebst **Spanien** unter Celtien begriffen worden, gekommen ist, so verdient er wenigstens in Absicht auf die Länder, die ihm bekannt seyn mußten, allen Glauben. Inzwischen läßt sich doch aus allen diesen Nachrichten nichts Bestimmtes abnehmen, durch wen, und zu welcher Zeit das Christenthum in den von diesen Schriftstellern nahmhaft gemachten Ländern gepflanzt worden.

Was von dem zweyten Jahrhundert bestimmt gesagt werden kann, besteht in folgendem: Pantänus, ein Catechet von Alexandrien, hat das Christenthum in Indien geprediget, jedoch daselbst bereits Christen vor sich gefunden, welche das Evangelium Matthäi in hebräischer Sprache gehabt, das sie von dem Apostel Bartholomäus erhalten haben wollten. Da Indien ein unbestimmtes Wort ist, und ehemals, wie noch jetzo ein jedes entferntes unbekanntes Land bedeu-

tet, so verstehen einige das eigentliche Indien oder Indostan, andere aber Abyßinien, und noch andere das glückselige Arabien darunter. Nach **Frankreich** kamen in diesem Jahrhundert Pholinus und Irenäus aus Asien, welche zu Vienne und Lyon und den umliegenden Gegenden Gemeinen anlegten, am welchem letztern Ort Pholinus, und nach ihm Irenäus Bischöffe waren, von denen der erste A. 179. der andere aber A. 202. den Märtyrertod erlitten. Da durch die Verfolgungen das Christenthum in Frankreich sehr gelitten haben mochte, so machten sich sieben Männer, welche im 3ten Jahrhundert von Rom nach Frankreich geschickt worden, um die weitere Ausbreitung desselben verdient. Unter diesen waren einige, deren Namen schon zu den Zeiten der Apostel vorgekommen, und die man eben deswegen für apostolische Schüler gehalten hat. Einer von ihnen hieß Dionysius, woher nachher die Sage von dem Areopagiten entstanden ist. Daß in **Deutschland** auch damals schon Christen gewesen, bezeugen Irenäus und Tertullianus; allein die Rede ist wahrscheinlich von dem auf der linken Seite des Rheins gelegnen Deutschland, Cisrhenana, wie es die Römer nennten. Denn in das übrige grosse Deutschland, Transrhenana, ist das Christenthum, insoweit wir bestimmte Nachrichten haben, viel später gekommen. Nach **England** kamen durch den Vorschub eines gewissen Lucius, der von Geburt ein Römer, keineswegs aber ein König in England war, verschiedne Männer, wahrscheinlich aus Frankreich, vielleicht einige von denen, welche mit dem Photinus und Irenäus aus Asien gekommen waren, und predigten daselbst das Evangelium, woraus man nachher wegen Aehnlichkeit der Namen apostolische Männer gemacht hat. Ob man nun gleich wenig bestimmte Nachrichten hat, so ist doch gewiß, daß in vielen Provinzen des **römischen Reichs** die Anzahl der Christen schon in diesem Jahrhundert **sehr groß** gewesen seyn muß, jedoch in einer Provinz grösser, als in der andern, wovon unter andern der schon zu Anfang dieses Jahrhunderts von dem Plinius geschriebne bekannte Brief über die Christen, wie auch Tacitus Zeugniß geben, welcher letztere meldet, daß zu den Zeiten des Kaisers Nero, unter dem die Christen die erste Hauptverfolgung erlitten, die Anzahl der Christen selbst in Rom sehr beträchtlich gewesen.

In dem **dritten** Jahrhundert breitete sich das Christenthum immer weiter aus; doch ist nicht viel Bestimmtes über die Art und Weise dieser Ausbreitung und über die Männer zu sagen, die sich dieselbe angelegen seyn liessen. Origenes bekehrte einen **arabischen** Stamm zum Christenthum; auch kam dasselbe unter die **Gothen** in Mösien und Thracien, hauptsächlich durch die von ihnen in ihren Kriegen gefangenen Christen, und zu Anfang des vierten Jahrhunderts wohnte schon ein gothischer Bischof der nicänischen Kirchenversammlung bey. Daß auch in diesem Jahrhundert das Christenthum in **Frankreich** weiter ausgebreitet worden, ist vorhin schon erinnert worden. Es wurden Gemeinen zu Paris, Tours, Arles, Narbonne, Toulouse und andern Orten angelegt. Nach **Deutschland**, jedoch nur auf der linken Seite des Rheins kamen Eucharius, Valerius, Maternus, Clemens und andere, welche man nachher für apostolische Männer ausgab. Damals wurden auch die Kirchen zu Cölln, Trier und Metz gestiftet. Auch soll das Christenthum damals schon in **Schottland** gepflanzt worden seyn.

Man brauchte in diesen Zeiten noch keine andere Mittel, als die Verkündigung des göttlichen Worts, und konnte auch, da die Heyden die stärkern waren, noch keine andere brauchen. Die eigenthümliche Kraft des göttlichen Worts, das damit verbundne heilige Leben der ersten Lehrer, ihre Standhaftigkeit in den so häufigen und harten Verfolgungen, und die Wunder, welche in dem apostolischen Zeitalter so häufig geschahen, und nachher selbst im zweyten und dritten Jahrhundert noch zuweilen erfolgten, worüber in dem Artikel: **Wunder** weiter nachzusehen ist, waren die vorzüglichsten Ursachen, durch welche dem Christenthum Eingang verschaft wurde.

Zu Anfang des **vierten** Jahrhunderts erklärte sich der Kaiser Constantin der Grosse für das Christenthum, welches nun bald im römischen Reich die **herrschende** Religion wurde, und in kurzem erlosch das Heydenthum ganz. Durch diese für die christliche Religion so wichtige Begebenheit bekam fast alles eine andere Gestalt. Die Verfolgungen hörten auf, die Kirche gelangte zur Ruhe, und zu einem äusserlichen Wohlstand, da Constantin und seine meisten Nachfolger das Christenthum mit mancherley Anstalten unterstützten, Gesetze zu dessen Beförderung, und mit der Zeit auch Gesetze wider die **Heyden** und **Ketzer** gaben, wovon in diesen beyden Artikeln weiter nachzusehen ist, die verlaßnen und in der Folge auch andere heydnische Tempel den Christen einräumten, und ihnen viele Vorzüge ertheilten; wodurch es dann dahin kam, daß zu Ende dieses Jahrhunderts die Anzahl der Heyden nicht beträchtlich mehr war, und sie in dem folgenden Jahrhundert nach und nach beynahe ganz ausgiengen. Es machte zwar Kaiser Julianus einen Versuch das Heydenthum wieder herzustellen; es war aber derselbe nicht von Dauer. Man kann nicht leugnen, daß sehr viele sich blos deswegen zum Christenthum bekannten, weil es nun die Religion des Hofes, und nach und nach manche äusserliche und bürgerliche Vortheile damit verknüpft worden. Indessen würde dieses allein eine so schnelle und so allgemeine Annahme desselben nicht bewürkt haben, wann nicht die Christen und ihre Lehrer die Freyheit erhalten hätten, ihre Religion allenthalben und ungehindert zu predigen, und durch die gänzliche Aufhörung der Verfolgungen nicht eines Theils die erbitterten Gemüther der Heyden sich gleichsam gesetzt hätten, und dadurch fähig gemacht worden wären, eine ruhigere Prüfung anzustellen, anderntheils nun diejenigen, die bereits dem Christenthum geneigt waren, aber aus Furcht vor den Verfolgungen nicht wagten, sich solches merken zu lassen, nicht Lust bekommen hätten.

In diesem Jahrhundert brachte Gregorius, der gemeiniglich den Beynamen Illuminator führt, das Christenthum nach **Armenien**, und Frumentius nach **Abyßinien**, oder Aethiopien, wie es auch genennt wird. Beyde Länder wandten sich mit ihren Königen zum Christenthum. Auch gelangte dasselbe nach dem zwischen dem Pontus Euxinus und dem caspischen Meer gelegnen **Iberien**. Unter den **Gothen** wurde dasselbe auch weiter ausgebreitet.

In dem **fünften** Jahrhundert wurde das abendländische Kaiserthum von vielen barbarischen, meistens deutschen Völkern überschwemmt, verwüstet und endlich ganz zerstöret. Diese Völker nahmen, so wie sie in die römischen Provinzen kamen, das Christenthum auch nach und nach an, theils aus politischen Absichten, um die alten und überwundenen Einwohner sich

geneigter zu machen, theils auch, weil sie Verstand genug hatten, einzusehen, daß die christliche Religion besser war, als ihr bisheriger Götzendienst. In Spanien bekannten sich die **Sueven**, **Alanen**, **Vandaler**, die bald hernach nach Africa giengen, und die **Westgothen**; in Frankreich aber die **Burgundier** und nachher auch die **Franken** zu dem Christenthum. Doch waren diese alle, die Franken ausgenommen, **Arianer**, bis sie sich nach und nach zur catholischen Parthey wandten. (s. **Arianer**.) Auch gelangte das Christenthum durch Bemühung der römischen Bischöffe nach **Irrland**, wo sich vorzüglich **Patricius** (Patrik) mit der Ausbreitung desselben beschäftigte. Auch viele Juden auf der Insel Creta wurden Christen, nachdem sie abermals durch einen falschen Meßias betrogen worden waren.

Im **sechsten Jahrhundert** wurden einige kleine Völker an dem Pontus Euxinus und dem Gebürge Caucasus zum Christenthum gebracht. Auch breitete sich dasselbe weiter in **England** aus, hauptsächlich durch den Mönch **Augustinus**, welchen der Pabst dahin gesandt hatte, und ein König von Kent bekannte sich zu demselben. In **Schottland** gab sich der Mönch **Columbanus** wegen des Christenthums viele Mühe. Doch ist nicht erweißlich, daß dasselbe damals schon in Böhmen, Thüringen und Bayern Wurzeln gefaßt habe. Auch bekehrten sich noch manche Juden, deren viele wegen zeitlicher Vortheile, einige aber, insonderheit in Spanien und Frankreich aus Zwang die christliche Religion annahmen.

Im **siebenten Jahrhundert** brachten einige Nestorianer das Christenthum nach **China**, wiewohl man Spuren hat, daß schon in dem ersten Jahrhundert ein kleiner Strahl des Christenthums dahin gedrungen sey. Ganz England wurde nun auch christlich. Aus Irrland und Schottland, und mit der Zeit auch England giengen verschiedene Mißionarien nach **Deutschland** und angränzende Länder, als **Columbanus** nach **Schwaben**, **Bayern** und **Franken**, **Gallus** nach **Schwaben** und der **Schweitz**, **Kilian** nach **Franken**, **Willebrord** mit eilf andern nach **Frießland**, nach **Jütland** und **Dänemark**, wie auch nach **Westphalen**, in welchen Ländern sie oft mit vieler Gefahr den Saamen des Christenthums, wie es damals beschaffen war, ausstreueten.

Im **achten Jahrhundert** brachten die Nestorianer das Christenthum unter die **Tatarn**, und in die Gegenden des caspischen Meeres. In Deutschland predigte **Winfried**, ein Engländer, welcher hernach **Bonifacius** genannt wurde, das Christenthum unter den **Thüringern**, **Hessen** und **Friesen**. Er wurde A. 723. Bischof, und von den fränkischen Regenten unterstützt. A. 738. wurde er Erzbischof und stiftete verschiedene Bißthümer in Deutschland, als Würzburg, Eichstädt, Büreburg, welches hernach wieder eingegangen, und Erfurt, an welchem jedoch noch gezweifelt wird; wie auch die Abtey Fulda. A. 745. erhielt er von dem Pabst den Titel eines Primas von Deutschland und den Niederlanden, (Belgium) und es wurde ihm Mainz zu seinem Erzbischöflichen Sitz angewiesen. Im Jahr 755. that er eine abermalige Reise unter die Friesen, welche ihn aber mit vielen seiner Gefährten erschlugen.

Dieser **Bonifacius** wird gemeiniglich der **Deutschen Apostel** genennt: denn es ist zu bemerken, daß man einen Mann, welcher das Christenthum in einem Lande zuerst bekannt gemacht, oder sich wegen Ausbreitung und Einrichtung desselben vorzügliche Mühe gegeben, mit dem Namen eines Apostels in uneigentlichem Verstande belegte. So spricht man von Aposteln der Deutschen, der Franzosen und so ferner. Ausser diesem **Bonifacius** waren in diesem Jahrhundert noch mehrere, die das Christenthum in Deutschland predigten, als **Corbinianus**, ein Franzose in Bayern, wo er zuletzt Bischof in Freysingen wurde, **Lebvin** ein Engländer, insonderheit in Sachsen, und andre mehr. Mit den Sachsen hatte der Fränkische König und nachmalige Kaiser **Carl der Große** einen langwierigen Krieg; bey welcher Gelegenheit die Sachsen dann jedesmal, wenn sie geschlagen wurden, die Verkündigung der christlichen Religion, wie auch Bischöffe und Mönche zulassen mußten, aber immer wieder zum Heydenthum zurückfielen, und die christlichen Lehrer erschlugen oder verjagten, sobald sie sich wieder stark genug fühlten, den Krieg zu erneuern. Endlich behielt **Carl der Große** die Oberhand, und die Sachsen mußten sich bequemen, Christen zu werden; bey welcher Gelegenheit die Bischthümer zu Osnabrück, Minden, Verden, Bremen, Paderborn, Münster, und Elze, welches nachher nach Hildesheim verlegt worden, gestiftet wurden.

Im 9. Jahrhundert bekannte sich ein kleiner König in **Jütland** zur christlichen Religion, wobey **Ansgarius**, ein Mönch aus Corvey, sehr geschäftig war. Dieser predigte auch das Christenthum in **Dänemark** und **Schweden**, wohin er verschiedne Reisen that. Der Kaiser **Ludwig** der Fromme ernennte ihn zum Erzbischof von Hamburg und ganz Norden; als aber Hamburg im J. 1072 zerstört wurde, so nahm der Bischof von Bremen den erzbischöflichen Titel an, und das Stift zu Hamburg hatte weder Erz- noch Bischöffe mehr. Schon hatte **Carl der Große** sich Mühe gegeben, das Christenthum nach **Böhmen** und **Mähren** zu bringen; aber nunmehr kamen einige griechische Mönche dahin, welche sowohl daselbst als in **Bulgarien** das Christenthum pflanzten; daher sich diese Länder anfänglich zur griechischen Kirche hielten, bis die beiden erstern nach und nach zur lateinischen gebracht wurden. Verschiedne Slavische Völker, und unter diesen die **Dalmatier** wurden durch die Bemühungen der griechischen Kaiser und Patriarchen Christen. Auf die nemliche Art gelangten die **Russen** zum Christenthum, welche sich auch noch heutiges Tages zur griechischen Kirche halten, jedoch kam dasselbe im folgenden Jahrhundert erst recht zu Stande.

Im 10. Jahrhundert setzten die Nestorianer ihre Bemühungen unter den **Tataren** fort, und ein gewisser Priester **Johannes** wurde sogar König eines kleinen tatarischen Reichs, welcher jedoch von einigen erst zu Ende des folgenden Jahrhunderts gesetzt wird. Seine Nachfolger führten den Titel der Priester zugleich fort; es ist aber dieses Reich zu Ende des 12. Jahrhunderts von den Mogoln zerstört, und das Christenthum daselbst ausgerottet worden. Die **Normänner** in Frankreich bekannten sich im 10. Jahrhundert zum Christenthum, welches nun auch in **Pohlen** festen Fuß faßte, wohin von dem Pabst Mißionarien gesendet, und Bischthümer errichtet wurden. Unter die **Hungarn** hatte **Carl der Große** schon einige Anfänge des Christenthums gebracht; aber jetzo erst bekannten sich die Könige daselbst dazu, und bemühten sich zum Theil es unter der ganzen Nation auszubreiten. Auch die **Dänen** und **Norweger** wurden nach einigen Gegenbemühungen des Heidenthums alle Christen. Unter den **Wenden** suchte der deutsche Kaiser **Otto** der

Grosse das Christenthum zu pflanzen und zu erhalten, zu welchem Ende er die Bischthümer Brandenburg, Havelberg, Meissen, Posen, Merseburg, Zeitz und Altenburg in Wagrien anlegte, welches letztere nach einiger Zeit nach Lübeck verlegt wurde. Adalbert, Erzbischof von Prag, gab sich auch schon viele Mühe, das Christenthum nach Preussen zu bringen; er kam aber darüber um, und ein ähnliches Schicksal hatten noch verschiedne in dem folgenden Jahrhundert, welche eben dieses versuchten.

Im 11. Jahrhundert geschah nichts neues; sondern es wurden die vorhergehenden Bemühungen fortgesetzt. Man vertrieb die Saracenen aus Sicilien, das daher wieder ganz christlich wurde; und zu Ende dieses Jahrhunderts nahmen die sogenannten **Creutzzüge** ihren Anfang, wodurch zwar Christen in Länder kamen, die von Saracenen und Türken beherrscht wurden, wodurch die unter ihnen lebenden Christen etwas mehr Freyheit erhielten, aber das Christenthum selbst weiter nicht unter fremden Nationen ausgebreitet, sondern vielmehr verhaßt wurde. Diese Züge, wovon ein eigner Artickel handelt, dauerten bis zu Ende des 13. Jahrhunderts.

Man hatte zwar in den vorhergehenden Jahrhunderten hauptsächlich vom 8ten an das Christenthum zuweilen mit Gewalt zu gründen gesucht, die Annahme desselben den überwundnen Völkern zur Bedingung des Friedens gemacht, auch sie wohl zur Erreichung dieses Zwecks mit Krieg überzogen. Dieses aber wurde im 12. Jahrhundert immer gewöhnlicher, und **Waldemar**, König in Dänemark, pflanzte das Christenthum unter einigen **Wendischen** Völkern mit Gewalt. König **Erich IX.** zwang auf die nemliche Art die **Finnen** zum Christenthum. Nach **Liefland** kam dasselbe vermittelst einiger Kaufleute aus Bremen oder Lübeck, und zur Behauptung und Erweiterung desselben wurde im J. 1204 sogar ein Orden, nemlich der Schwerdträger, gestiftet. Die **Pommern** mußten das Christenthum annehmen, weil sie den Frieden von einem polnischen Herzog nicht anderst erlangen konnten.

Im 13. Jahrhundert schickten die Päbste Abgesandten unter die **Tatarn**, um das Christenthum zu predigen. Sie fanden auch einigen Beyfall, richteten jedoch nichts Hauptsächliches aus. Die **Preussen** wurden nun auch mit Gewalt bekehrt, und zwar durch die deutsche Ordensritter, welche der Herzog **Conrad** von Masovien in Polen gegen sie zu Hülfe gerufen hatte. In **Spanien** wurden die christlichen Königreiche nach und nach etwas mächtiger; man nahm den Saracenen einige Provinzen ab, und suchte diejenigen, so von ihnen zurückblieben, zu dem Christenthum zu bringen, welches man in den beiden folgenden Jahrhunderten nicht ohne Gewalt fortsetzte, bis es endlich **Ferdinand** dem Catholischen zu Ende des 15ten Jahrhunderts glückte, ganz Spanien zusammen zu bringen, worauf er und einige nachfolgende Könige die noch übrigen Saracenen theils zum Christenthum nöthigten, theils zum Lande hinaustrieben.

Im 14. Jahrhundert schickten die Päbste noch ferner Abgesandten unter die **Tatarn**, und bis nach **China**, um das Christenthum zu verkündigen; welches aber nicht von Bestand war. Die **Lithauer** bekehrten sich mit ihrem Herzog **Jagello**, der hierdurch das Königreich Polen erhielte, zu Ende dieses Jahrhunderts auch zum Christenthum.

Zu Ende des 15ten Jahrhunderts entdeckten die Portugiesen Ostindien, und die Spanier **America**, wodurch dann das Christenthum in viele Gegenden gebracht wurde, wo es bisher unbekannt war.

Weil aber kurz hernach zu Anfang des 16ten Jahrhunderts die große Revolution in der Religion vorfiel, welche die Protestanten die Reformation nennten, und nun ausser den Catholicken auch die Protestanten bemüht waren, das Christenthum, ein jeder Theil nach seinem Lehrbegriff in andern Welttheilen zu pflanzen und auszubreiten, so wollen wir die weitere Erzählung hiervon, um diesen Artickel nicht noch mehr zu vergrössern, bis zur Rubrik: **Mißionen** versparen. (1)

Christliche Religion, und zwar **Wahrheit** derselben. Wenn von der Wahrheit der christlichen Religion die Rede ist, so hat man sein Absehen blos auf die Gegner dieser Religion überhaupt, als nemlich Naturalisten, Juden, Mahomedaner und Heiden, vorzüglich aber auf die erstern, womit die Christen in unsern Zeiten und Gegenden am meisten zu streiten haben; keineswegs aber auf die verschiednen Partheyen in der Christenheit selbst. Es kann also die christliche Religion nicht völlig so vorgestellt werden, wie sie zum Exempel in dem System der Catholicken oder Protestanten lautet, obgleich demselben nicht widersprochen werden darf; denn alsdann würde man nicht die christliche Religion überhaupt, sondern die christcatholische oder christprotestantische abschildern. Sie muß vielmehr so vorgestellt werden, wie sie in allen Systemen aller Partheyen lautet; woraus auch zugleich ersichtlich ist, daß eine jede Parthey so mancherley ihre Streitigkeiten mit andern Partheyen auch seyn mögen, doch immer im Stande bleibt, die Wahrheit der christlichen Religion gegen obgenannte Gegner zu erweisen, obgleich eine Parthey ihren Beweisen manchmal eine andre Wendung geben mag als eine andre. Selbst der Socinianer, der doch von den übrigen Christen am meisten abweicht, ist noch immer fähig, das Allgemeine der christlichen Religion, so gut als ein jeder anderer zu beweisen; daher man auch fast unter allen Partheyen Schriften hat, welche zum Behuf dieses Beweises aufgesetzt worden.

Alle stimmen darinn überein, daß Christus ein göttlicher Gesandter gewesen, der die Menschen von demjenigen belehrt habe, was sie wissen und thun müssen, um selig zu werden; daß er seine Lehre mit vielen Wunden bestätigt, einen heiligen Wandel geführt, von den Juden getödtet worden, und wieder auferstanden sey, auch einstens als Herr und Richter der Welt einem jeden nach seinen Werken vergelten werde. Die Lehre aber, welche Christus verkündigt hat, begreift nicht nur die Sätze der natürlichen Religion, daß ein Gott, Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt sey, welchen man ehren, fürchten und lieben müsse; daß man rechtschaffen in seinen Gesinnungen und Handlungen seyn, das Gute lieben und thun, das Böse aber verabscheuen und unterlassen müsse; daß Gott das Gute belohne und das Böse bestrafe, und daß die menschliche Seele nach dem Tode des Körpers noch fortdauern werde: sondern auch noch über dieses die Versicherung, daß Gott einem jeden, der sich bessert und an Christum glaubt, die Sünde vergeben und ihn selig machen, auch die Todten wieder auferstehen lassen wolle; daß der Tod und die Auferstehung Christi uns zu gut geschehen, daß wir durch ihn selig werden sollen, daß er uns von der Sünde erlöset, daß sein Tod wie sein Wandel noch über dieses eine Bestätigung der Wahrheit seiner Lehre, und zugleich ein Muster unsers

Betragens sey, und er zwey von Christen zu beobachtende Gebräuche, die Taufe und das Abendmahl eingesetzt habe.

Es ist keinem Zweifel ausgesetzt, daß alle heutige christliche Partheyen dieses System als richtig und wahr annehmen, obgleich nicht alle Sätze darinn auf einerley Art von ihnen erklärt, von den meisten auch noch manche Zusätze hinzugefügt werden, die sie ebenfalls für nothwendig und wesentlich halten. Selbst Socinianer geben dieses System zu: denn ob sie gleich den Glauben an Christum, die Erlösung Christi, die durch Christum zu erlangende Seligkeit, und seinen uns zu gut erfolgten Tod, wie auch die Auferstehung der Todten u. s. f. auf ihre Manier erklären, so leugnen sie doch keinen der angeführten Sätze selbst. Alle übrige heutige Partheyen setzen freylich noch manches, insonderheit von der Person Christi hinzu, und halten Christum für den Sohn Gottes, der mit dem Vater nebst dem heiligen Geist ein gleiches Wesen besitze, und eben so wie der Vater und der heilige Geist selbst Gott von Ewigkeit sey, auch eben so geehrt und angebetet werden müsse. Hierinn sind Griechen, Catholicken, Protestanten, Anabaptisten einig; auch selbst die Arminianer haben dieses in ihren Bekenntniß schriften, ob sie gleich heutiges Tages dafür halten, daß die genaue und bestimmte Vorstellung von der Person Christi nicht zur Seligkeit erforderlich sey, wobey sie es jedoch einem jeden frey lassen, ob er sich diese Lehre so vorstellen will. Die Quacker erklären sich nicht so bestimmt, als die übrigen Partheyen mit eignen Worten, haben aber doch die vornehmsten biblischen Stellen, welche jene für den Beweis dieser Lehre ansahen, in ihrem Glaubensbekenntniß; so daß also die Socinianer die einzige heutige Parthey sind, (denn von einzeln Personen ist die Rede nicht) welche die Gottheit Christi und des heiligen Geistes leugnen. In der Lehre von der Erlösung behaupten Griechen, Catholicken, Protestanten und Anabaptisten, daß Christus für und anstatt der Menschen gelitten, die Strafe ihrer Sünden getragen, und insofern eine Genugthuung geleistet habe; worüber sich die Arminianer, noch auch die Quacker so deutlich ausdrücken, die Socinianer aber solches gänzlich leugnen. In den übrigen Lehren gehen nun alle diese Partheyen, obgleich einige derselben in gewissen Stücken wieder mit einander übereinstimmen, noch weiter von einander ab, welches aber hier vorzustellen unserm Zweck nicht gemäß ist.

Da man den Socinianern den Namen der Christen nicht absprechen kann, so haben wir das System der christlichen Religion so vorgestellt, daß es auch auf sie paßt. Man hat bereits viel gewonnen, wenn man Gegner der Religion so weit gebracht hat, daß sie dieses System annehmen; nachher kann man weiter gehen, und sie von den Lehren, die man noch ausserdem zur christlichen Religion rechnet, zu überzeugen suchen. Da sich dieselben vorzüglich an der Lehre von der Gottheit Christi und der Dreyeinigkeit, wie auch wohl an der Lehre von der stellvertretenden Versöhnung oder Genugthuung Christi stoßen: so ist es wohl gethan, hierüber anfänglich sich nicht weiter einzulassen, sondern sich einstweilen damit zu begnügen, daß man sie von dem gegebnen Lehrbegriff überzeugt.

Alle Theile sind nun noch ferner einig, daß diese Lehre in den Schriften des Neuen Testaments enthalten sey; daß dieselben von Evangelisten und Aposteln herrühren, und wir dieselben noch ächt übrig haben. Denn wenn gleich hier oder da eine einzelne Person an einigen neutestamentlichen Büchern zweifelt: so thut doch dieses keine ganze der bisher angeführten Partheyen; und selbst dieser Zweifel an einigen einzelnen Büchern des Neuen Testaments thut nichts zur Sache, weil diese Lehre oft genug in den übrigen, welche keinem Zweifel unterworfen sind, vorkommt.

Es könnte zwar die christliche Religion wahr seyn und bleiben, wenn auch die Apostel nicht selbst etwas davon aufgezeichnet hätten: denn es wäre an sich schon genug, wenn wir von andern glaubwürdigen Schriftstellern von dem, was die Apostel gelehrt und gethan haben, unterrichtet würden; und noch ehe die Apostel schrieben, war bereits diese Religion schon an vielen Orten verkündigt und geglaubt worden. Allein damals breiteten die Apostel die Religion selbst aus, und rechtfertigten ihre göttliche Sendung theils durch Wunder, theils durch ihren Character. Für die Nachkommen, die dieser sichtbaren Beweise entbehren, ist es daher sehr beruhigend, und verstärkt die Ueberzeugung, daß theils Männer, welche unmittelbare Zeugen der Thaten und Lehren Jesu waren, theils andere, die mit diesen Männern Umgang, und die Nachrichten aus der nächsten und zuverläßigsten Quelle her hatten, die Geschichte und Lehrsätze der Religion aufgezeichnet haben. Es ist daher ganz unnöthig, daß einige neuere Schriftsteller den Satz auf die Bahn gebracht haben, daß die christliche Religion dennoch glaubwürdig seyn würde, wenn wir auch die apostolischen Schriften nicht hätten, daß das Neue Testament die Religion nicht selbst sey, sondern dieselbe nur enthalte, und daß die christliche Religion eher vorhanden gewesen, als das Neue Testament. Hieran zweifelt kein Mensch; ob gleich nicht jedermann die Folge eingestehen wird, die man daraus herleiten wollen, nemlich daß man nun diese Religion nach eignem Belieben und nach gewissen unten anzuführenden die Probe nicht haltenden Kennzeichen festsetzen, das eine annehmen, das andere aber verwerfen, oder wenigstens bezweifeln könne. Denn mit dieser eigenmächtigen auf falschen Grundsätzen beruhenden Absonderung der Religionslehren wird heutiges Tages die Christenheit, insonderheit unter und von Protestanten, am meisten gequält und irre gemacht; welches aber in Absicht auf die vorhingemeldten Gegner der ganzen christlichen Religion selbst nichts verschlägt, indem man genug hat, wenn man gegen diese einstweilen das Allgemeine beweiset, worinn alle Partheyen übereinstimmen.

Wer es redlich mit der christlichen Religion meynt, sollte es der göttlichen Vorsehung billig Dank wissen, daß sie uns Schriften von so viel nahen, und zum Theil Augenzeugen geschenkt hat. Es kommt nur darauf an, daß bewiesen wird, erstlich, daß wir die Zeugnisse dieser Schriftsteller heutiges Tages noch wirklich ächt haben, und zum andern, daß sie solche gültige Zeugen seyen, auf deren Aussage man sich sicher verlassen könne.

Was den ersten Punct betrift, so dürften heutiges Tages wohl keine gelehrte und redliche Naturalisten mehr daran zweifeln, daß die unter den Christen unstreitigen Schriften des Neuen Testaments von den Männern herrühren, welchen sie beygelegt werden, und daß uns dieselben unverfälscht überliefert worden. Es hat zwar nicht an Feinden des Christenthums gefehlt, welche so unbillig gewesen, vorzugeben, entweder daß die neutestamentlichen Schriften erst gegen das vierte Jahrhundert erdichtet worden, oder daß

man,

man, weil so viele untergeschobne Schriften im zweyten und dritten Jahrhundert herumgegangen sind, sich nicht versichern könne, ob man auch wahre apostolische Schriften vor sich habe. Das erstere Vorgeben ist so gar wider allen Augenschein, daß es keiner Widerlegung bedarf. In Ansehung des letztern aber ist eben dieses, daß man die untergeschobnen und apocryphischen Bücher (s. **diesen Artickel**) verworfen, und dagegen selbst an einigen apostolischen Schriften zu gewissen Zeiten und in gewissen Gegenden gezweifelt hat, ein sicherer Beweis, daß die Christen der ersten Jahrhunderte nicht leichtgläubig gewesen, und sich keine falsche Schriften haben ausbürden lassen.

Betrachtet man die Schriften des Neuen Testaments, so findet sich nicht die mindeste Spur, daß sie nicht zu den Zeiten und von denen Personen, denen man sie beylegt, hätten geschrieben werden können. Die genaue Bestimmung der darinn vorkommenden Personen, Oerter und Zeitumstände läßt keinen Betrug vermuthen; und es hat auch noch niemand zeigen können, daß irgend etwas eingeflossen sey, welches anderwärtigen als wahr erwiesenen Geschichten widerspräche. Diese Schriften haben bis auf eine (den Brief an die Hebräer) die Namen ihrer Verfasser entweder zu Anfang oder in der Ueberschrift bey sich, und man hat Grund dieses so lange für richtig anzunehmen, bis jemand das Gegentheil zeigt; so wie man einen alten heidnischen Schriftsteller für den Verfasser eines Werks hält, das seinen Namen führt, wofern nichts vorkommt, welches den Umständen seiner Person und seines Zeitalters widerspricht. Denn wenn man schliessen wollte, daß weil doch auch berühmten Namen manchmal Schriften untergeschoben worden, man sich nun schlechterdings auf keine Schrift in Absicht auf ihren wahren Verfasser verlassen könnte, so würde man sich, wie auch einigen wiederfahren ist, offenbar lächerlich machen, indem man hier von der Möglichkeit auf die Würklichkeit schließet. So gewiß es ist, daß Menschen sich irren können, so wenig folgt es, daß sie sich immer irren; und wenn daher von einem Vorgeben die Frage ist, ob es Irrthum sey, so ist mit jener Möglichkeit nichts ausgerichtet, sondern man muß andere Gründe beybringen, woraus erhellt, daß in vorliegendem Fall ein Irrthum behauptet worden. Eben so muß man, wenn man eine Schrift für untergeschoben erklären will, Gründe angeben, die sich auf diese Schrift schicken, und die die Unterschiebung erweisen; und es ist nicht genug zu sagen, daß es untergeschobne Schriften giebt.

Wenn nun noch anderwärtige Zeugnisse von Männern hinzukommen, die entweder zu der nemlichen Zeit, oder bald hernach gelebt haben, von welchen man zeigen kann, daß sie die Sache wissen konnten, und keine Ursache hatten, eine Unwahrheit vorzubringen: so kann vollends gar kein Zweifel übrig bleiben. Auf diese Art legen wir manche Schrift aus, die nicht einmal den Namen ihres Verfassers bey sich führet, diesem oder jenem classischen Autor bey, weil andere Schriftsteller, die nahe genug an der Quelle der Nachrichten waren, bezeugen, daß sie von ihm herrühret, und in dem innern der Schrift selbst kein Beweis für das Gegentheil gefunden wird.

Nun aber werden die Schriften des neuen Testaments von so vielen andern Schriftstellern der ersten drey Jahrhunderte, welches hier hinlänglich ist, angeführt, daß es wenige heydnische Schriften giebt, welche eine solche Menge von alten Zeugnissen aufweisen können. Sie werden angeführt von Leuten, welche die Fähigkeit hatten, sie zu prüfen, welche mit den Aposteln oder ihren unmittelbaren Schülern persönlich bekannt waren, welche an Orten lebten, wo die Apostel selbst gewesen waren, und Gemeinen gestiftet hatten, und an welche Gemeinen ihre Schriften zum Theil gerichtet waren, und wo man folglich die Urheber derselben wohl wissen konnte. Sie werden angeführt von Leuten, welche in ihrer Prüfung nicht leichtsinnig zu Werk giengen, und die lieber eine Zeitlang an einigen würklichen apostolischen Schriften zweifelten, ehe sie sich der Gefahr mit falschen Schriften hintergangen zu werden, aussetzen wollten. Man zweifelte, jedoch nur an einigen Orten, und zu gewissen Zeiten auch nicht immer an allen nachstehenden Schriften, dem Brief an die Hebräer, dem Brief des Jacobus, dem Brief des Judas, dem zweyten Brief des Petrus, dem zweyten und dritten Brief, wie auch der Offenbarung Johannis, welche Zweifel ihre Ursachen hatten, (man sehe den Artickel: **Canon der heil. Schrift**) aber nach und nach, so wie man besser belehrt wurde, verschwanden; ausser daß einige neuere dieselben zuweilen wieder hervorsuchen. Aber an allen übrigen neutestamentlichen Schriften wurde nicht gezweifelt; und eben dieser Zweifel an jenen ist ein hinlänglicher Beweis, daß man keine Schriften auf gerade wohl angenommen, und daß die übrigen Schriften ganz und gar keiner Einwendung unterworfen seyn konnten. Selbst die meisten der sogenannten Ketzer stimmten darinn mit der orthodoxen oder catholischen Parthey überein, und beriefen sich zum Beweiß ihrer Lehren auf diese Schriften. Wenn auch einige wenige z. E. Encratiten an einigen Paulinischen Briefen Aloger an der Offenbarung Johannis zweifelten, so kann man leicht zeigen, daß sie solches blos deswegen thaten, weil gewisse Bücher oder Stellen in denselben ihren Meynungen so sehr zuwider waren, daß sie dieselben nicht anders als durch ein solches verzweifeltes Mittel zu retten sich getraueten. Da sie nun keine historische Gründe angaben, warum diese oder jene Schrift nicht apostolisch sey, so verdienen ihre blos theologische Einwürfe, nemlich daß diese oder jene Lehre, die sie für Irrthümer erklärten, wovon jedoch erst noch die Frage war, in diesen Schriften enthalten sey, ganz und gar keine Achtung, indem dieses ein ordentlicher Zirkel im Beweise ist. Eben das ist in Absicht auf die Gnostiker und Manichäer zu bemerken, die nach eigenem Gutdünken, und ohne anderwärtige Gründe anzuführen, bald diese, bald jene Schriften verwerfen, so wie es einem jeden einzelnen Lehrer unter ihnen einfiel. Denn es ist solches sehr begreiflich, da die allermeisten dieser Schriften ihrem ganz unchristlichen Christenthum offenbar entgegen stunden, und sie also, wenn sie dieses behaupten wollen, jene Schriften nicht annehmen konnten. Man sehe **Gnostiker** und **Manichäer**, und in Absicht auf die erstern die bereits vorhandene Artickel: **Bardesaniten, Basilidianer, Carpocratianer, Cerdonianer, Cerinthianer.**

Daß wir nun die apostolischen Schriften noch ächt haben, beweisen die vielen Anführungen ganzer Stellen aus denselben, welche in den Kirchenvätern befindlich sind, die Uebereinstimmung so vieler Handschriften aus ganz verschiedenen Zeiten und Gegenden, wie auch die Uebereinstimmung so vieler zum Theil sehr alten Uebersetzungen; wobey die verschiedene Lesearten, die man bisher hat auftreiben können, in der christli-

chen Lehre selbst keine Veränderung machen, und eher ein Beweis für die Aechtheit dieser Schriften als wider dieselbe sind. (s. Lesearten.) Eine allgemeine Verfälschung derselben ist eine unmögliche Sache gewesen, da zu Ende des ersten und Anfang des andern Jahrhunderts dieselbe theils einzeln, theils in ganzen Sammlungen schon in unzähligen Händen in ganz unterschiedenen Gegenden gewesen, und also niemand eine allgemeine Verfälschung zu bewürken im Stande war, wovon auch in der Geschichte keine Spur zu finden ist. Denn einzelne Verfälschungen dieser oder jener Handschrift, aus bösen oder auch wohlgemeynten Absichten, dergleichen zuweilen geschahe, konnten sich unmöglich auf alle bereits vorhandene Abschriften und Uebersetzungen erstrecken. Daß aber die Originalschriften, oder sogenannte Autographa der Apostel nicht mehr vorhanden sind, thut eben so wenig zur Sache, als es thut, daß von den Werken des Cicero oder irgend eines andern alten Autors, die eigene von dem Verfasser selbst verfertigte Handschrift nicht mehr übrig ist.

Der andere Punct ist wichtiger, nemlich ob die gedachten Schriftsteller auch als gültige Zeugen anzusehen seyen, ob daß was Jesus gelehrt und gethan habe, auch richtig und ohne Verfälschung von ihnen aufgezeichnet worden, und ob das, was sie allenfalls von sich selbst sagen, auch wahr sey.

Bey einem jeden Zeugniß, welches gültig seyn soll, wird vorausgesetzt, daß die Sache, welche erzählt wird, auch möglich sey, nicht nur an sich selbst, sondern auch unter den Umständen, womit sie erzählt wird. Es ist aber bey Beurtheilung dieser Möglichkeit eine grosse Behutsamkeit nöthig. Manches scheint uns aus Mangel gewisser Kenntnisse unmöglich, das in der That möglich ist. Der gemeine Mann hält vieles für unmöglich, wovon Gelehrte wissen, daß es nicht nur möglich, sondern wohl gar würklich ist; und im Gegentheil hält er manches aus Leichtsinn und aus Mangel der Gabe der Prüfung für möglich, das es in der That nicht ist. Und es ist bekannt genug, daß man manches in den ältern Zeiten, z. E. die sogenannten Gegenfüßer für unmöglich gehalten hat, an deren Würklichkeit heutiges Tages kein verständiger Mensch mehr zweifelt. Zur Möglichkeit ist auch nicht erforderlich, daß man die Art und Weise und die Ursachen, wie und warum etwas möglich ist, müßte zeigen können: denn sonst müßte man auch an der Möglichkeit, daß der Magnet das Eisen an sich zieht, an der Schöpfung aus nichts, an der göttlichen Vorherwissenheit ganz zufälliger Dinge, und an tausend andern Dingen mehr zweifeln. Es ist schon genug, wenn niemand die Unmöglichkeit der Sache durch bündige Beweise zeigen kann. Alsdann hat man Ursache eine so gar seltene und wunderbare Begebenheit zu glauben, wofern nur der Zeuge das gehörige Ansehen besitzt, das man von ihm zu fordern berechtiget ist. Noch niemand hat bisher die Unmöglichkeit irgend eines Lehrsatzes der christlichen Religion zeigen können; und selbst diejenigen Partheyen, welche Geheimnisse und Lehren in dieser Religion annehmen, die über die Vernunft hinausgehen, sehen sich noch immer im Stande, die gemachten Einwürfe zu beantworten.

Ein Zeuge aber hat das erforderliche Ansehen, wenn gewiß ist, daß derselbige die Sache, die er bezeugt, wohl wissen konnte, und ein solcher redlicher Mann sey, daß man ihm zutrauen kann, er habe eine Sache nicht wider besseres Wissen unrichtig vorstellen wollen; als welches daher erkannt wird, wenn man sieht, daß er nicht die geringsten Ursachen, weder Furcht, noch Hofnung irgend einiger Vortheile gehabt, die ihn hätten bewegen können, die Unwahrheit zu sagen, sondern wohl gar im Gegentheil sehr wichtige Ursachen gehabt, die Begebenheit zu verschweigen, oder sie ganz anders vorzustellen, als er sie wirklich vorstellt. Wenn man dieses alles von einem Zeugen in einem menschlichen Gerichte sagen kann, so zweifelt niemand an der Wahrheit seiner Aussage. s. weiter unten: **Zeuge.**

Dieses auf die Apostel angewandt, so ist leicht einzusehen, daß sie in allem Betracht glaubwürdige Leute sind. Sie waren bey den Lehren und Thaten Jesu des Stifters der christlichen Religion zugegen; und diejenigen, die nicht zugegen waren, wie Paulus, Marcus und Lucas, hatten doch, wie bekannt ist, Umgang genug mit den übrigen Aposteln und Augenzeugen, wenn wir auch das nicht in Anschlag bringen wollen, daß Paulus durch ein Wunder zum Christenthum gebracht worden, welches schon allein hinlänglich ist, seine Glaubwürdigkeit zu erweisen. Es fehlte jenen Augenzeugen auch nicht an dem erforderlichen Verstand; theils um die Lehren Jesu im Gedächtniß zu behalten, theils um seine Thaten wieder zu erzählen, und wenn sie zuweilen einfältige Leute genennt werden, so geschiehet dieses im Gegensatz von Gelehrten, dergleichen sie freylich nicht waren; und was erfoderte es denn auch für einen hohen Grad des Verstandes, um einzusehen, daß Jesus Tode erweckte, unzählige Arten von Kranken mit einem Wort heilte, mit wenig Broden viele tausend Mann speisete, und so ferner, als welches ja alle Leute, die gesunde Sinnen, und einen nur gewöhnlichen Verstand haben, gar wohl beurtheilen und bezeugen konnten. Sie waren auch nichts weniger als leichtglaubig, wie selbst aus ihrem Betragen bey der Auferstehung Jesu erhellet, ob ihnen diese gleich oft vorher gesagt worden, und Jesus wegen so vieler anderer Wunder ihre ganze Glaubwürdigkeit verdient hätte, und welche Auferstehung sie doch nicht gleich auf die erste Nachricht glaubten, sondern sich erst zu versichern suchten. Eben so wenig waren sie Schwärmer, die ihrer Einbildungskraft allzuviel Raum gelassen, und sich selbst betrogen hätten. Man darf nur ihre Schriften lesen, um sich von dem Ungrund dieses Vorgebens zu überzeugen, welches einige mit vielen Declamationen über die Macht der Schwärmerey vorgebracht haben; wozu noch kommt, daß so viele Leute unmöglich sich alle zu gleicher Zeit und ganz übereinstimmend einbilden konnten, daß Jesus gewisse Thaten gethan, und gewisse Lehren kund gemacht hatte, die er nie gethan und vorgebracht hätte. Da sich die Apostel bald zerstreueten, verschiedene auch nie wieder zusammen kamen, die meisten derer, welche schrieben, nicht wußten, daß und was andere geschrieben hatten, viele eine geraume Zeit über lebten, und einige zur Bestättigung ihrer Lehre auch den Tod ausstunden: so ist es schlechterdings unbegreiflich, daß alles, was sie von Jesu erzählt, blos in ihrer Einbildungskraft und nicht in der That würklich gewesen seyn sollte.

So wenig sich die Apostel selbst betrogen haben, so wenig wollten sie auch andere betrügen. Ihre Schriften sind wiederum die besten Beweise ihrer Redlichkeit; und sie gestehen sogar ihre eigene und der ihrigen zum Theil sehr grobe Fehler, die sie gemacht hatten. Sie stimmen in den kleinsten Umständen mit andern gleichzeitigen Schriftstellern überein, wenn sie Gelegenheit

hatten, derselben zu gedenken. Sie erzählen Begebenheiten, als die Wunder, den Tod und die Auferstehung Jesu, zu einer Zeit und an Orten, wo es ganz unmöglich war, so etwas zu erdichten, und wo man sie alle Augenblicke des Betrugs hätte überführen können, wenn sie dergleichen unternommen hätten. Sie berufen sich oft genug und selbst im Angesichte ihrer Feinde und Richter darauf, daß die Begebenheiten mit Jesu notorisch seyen, daß ganz Jerusalem, ganz Israel dieselbe wisse; und ihre Feinde und Verfolger unterstehen sich nicht, ihnen dieselben abzuläugnen. Sie berufen sich dabey sowohl auf ihres Meisters, als auch zum Theil auf ihre eigene Wunder, die sie verrichtet hatten. Wie war es möglich, daß Leute, die dieses alles thaten, nur sich den Gedanken einkommen lassen konnten, andere betrügen zu wollen? Und was konnten sie wohl für Vortheile davon erwarten, wenn sie eine unwahre Nachricht ausbreiteten? Weder Ehre, noch Reichthümer, noch Gemächlichkeit, noch sonst etwas war natürlicherweise zu hoffen, wenn sie von Jesu und seiner Auferstehung predigten. Sie sahen dieses täglich vor Augen, und doch verliessen sie ihre Güter, verachteten ein ruhiges Leben, das sie wenigstens hätten führen können, ertrugen es, daß man sie aus ihrer vaterländischen Kirche ausstieß, und waren ganz gleichgültig gegen alle Verachtung, womit man sie belegte. Dagegen aber übernahmen sie freywillig das mühsamste Leben von der Welt, dessen sie sich durch das blosse Stillschweigen ganz leicht hätten überheben können; sie setzten sich täglich den größten Gefahren aus, und wenn eine derselben glücklich überstanden war, so liessen sie sich dadurch nicht witzigen und abschröcken, sondern sie giengen ihren Gang ungeachtet aller Verfolgungen immer fort, und scheuten endlich den Tod selbst nicht, den auch verschiedene von ihnen mit der größten Standhaftigkeit erlitten. Es ist ganz unbegreiflich, daß Leute eine Aussage thun konnten, von der sie schlechterdings nichts Gutes zu hoffen, von der sie vielmehr den größten Schaden, Martern und Tod nicht nur zu fürchten hatten, sondern auch würklich erfuhren, wenn man nicht annimt, daß die Kraft der Wahrheit ihnen diese Aussage abnöthigte. Und wie konnten so viele Leute an verschiedenen Orten, wo sie schrieben, und eine so lange Zeit nachher, noch auf einer solchen Aussage immer fort beharren, wenn sie nicht die Wahrheit zum Grund gehabt hätte? Daß keine Verabredung unter ihnen statt gehabt, ist unter andern auch aus manchen Verschiedenheiten klar, womit sie ungeachtet ihrer Uebereinstimmung in der Hauptsache die Begebenheiten Jesu erzählten, welche sie gewiß vermieden haben würden, wenn sie sich verabredet hätten. Und aus welchen begreiflichen Ursachen sollten sie sich über eine Sache verabredet haben, von deren Ausbreitung sie alles zu fürchten und nichts zu hoffen hatten? Und wenn sie auch anfänglich sich grosse Vortheile von einer Verabredung versprochen hätten, so belehrte sie doch die Erfahrung gar geschwind von dem Gegentheil; und sie waren wohl so einfältig nicht, daß sie nicht hätten sehen sollen, daß aus ihrem betriegerischen Plan nichts heraus kommen konnte. Dennoch blieben sie zu allen Zeiten und unter allen möglichen höchst beschwerlichen Umständen nach ihrer Zerstreuung immer bey ihrer nemlichen Aussage. Warum war dann von so vielen Leuten, denen man doch, wenn sie Betrüger seyn sollen, nicht allen Verstand und Witz absprechen kann, nicht ein einziger in der Folge so klug, einzusehen, daß mit dem ganzen Project nichts ausgemacht, nichts als Schimpf, Schande, Schaden, Verdruß, Mühseeligkeit, Schläge, Banden, Martern und Tod zu gewinnen waren? Warum war nicht einer so klug, daß wofern er auch nicht die Unwahrheit des ersten Vorgebens eingestehen wollte, er wenigstens nicht stille schwieg, sich des fernern Zeugnisses von Jesu enthielte, und sich dadurch, wie er so leicht konnte, alle Verfolgungen für die Zukunft ersparte?

In der That, wenn die von ihnen gepredigte Geschichte Jesu ungegründet war, so ist dieses, daß dennoch die Apostel in ihren Umständen beständig darauf beharrten, das größte Geheimniß und das gröste Wunder, das sich nur erdenken läßt, und welches, wenn es nicht natürlich hat zugehen können, eine unmittelbare Würkung Gottes seyn muß; wodurch dann, wenn man solches annehmen wollte, doch wiederum die Wahrheit ihrer Predigt bestättigt werden würde.

Nimmt man dieses alles zusammen, so kann man unmöglich zweifeln, daß die Apostel redliche und rechtschaffene Leute gewesen, die die Welt nicht betrügen wollten, sondern in dem, was sie von Jesu erzählt haben, der Wahrheit getreu verblieben sind. Sie sind also glaubwürdige Zeugen; und folglich muß auch das, was sie von der Lehre und den Thaten Jesu verkündiget haben, wahr seyn: das ist, Jesus muß die Thaten würklich gethan, und die Lehren würklich vorgetragen haben, welche sie ihm beylegen; und dieses ist die historische Wahrheit der christlichen Religion. Denn weiter wollen wir noch zur Zeit nichts daraus herleiten, als daß Jesus würcklich der Mann, der Lehrer und Stifter der christlichen Religion gewesen sey, dafür sie ihn ausgeben.

Doch dieses ist so wenig einem Zweifel unterworfen, daß auch selbst Juden und Heyden die Verfolger Jesu und seiner Apostel eingestehen, daß er der Stifter der christlichen Religion gewesen, und unter dem Kayser Tiberius durch den Procurator Pontius Pilatus gekreuziget worden. Dieses erzählt Tacitus ausdrücklich bey Gelegenheit der Verfolgung der Christen durch den Kayser Nero, wo er unter andern bemerkt, daß die Anzahl der Christen zu Rom damals schon sehr groß gewesen. Plinius schreibt dem Kayser Trajan zu Anfang des zweyten Jahrhunderts, und meldet, daß der Christen, welche Christum, als (einen) Gott verehrten in Bithynien, wo er Stadthalter war, eine grosse Menge gewesen. Es kann also nicht gezweifelt werden, daß Christus zur Zeit des Kaysers Tiberius gelebt und umgekommen sey, noch auch, daß er eine Religion gestiftet habe. Dieses sagen auswärtige Schriftsteller und was nun die einheimischen, nemlich die Christen selbst, welche natürlicherweise mehr wissen mußten, noch hinzufügen, muß nach allen Regeln der historischen Critik so lange für wahr gehalten werden, bis jemand mit unleugbaren Gründen das Gegentheil darthut. Noch mehr; Juden und Heyden, Widersacher und Spötter der christlichen Religion geben zu, daß Christus verschiedene merkwürdige Thaten verrichtet. Die Juden gestehen ein, daß er Wunder gethan, und schreiben solches auf eine lächerliche Weise der wahren und richtigen Aussprache des Namens Gottes zu, welche er auf eine besondere Art erfahren und erlernt haben soll. Celsus, der bekannte Gegner des Christenthums, dessen Ueberbleibsel uns Origenes aufbehalten hat, gesteht es ebenfalls; nur meynt er, daß solches durch Hülfe der Zauberey geschehen sey, welche Jesus in Egypten erlernt habe. Der Kayser Julian kann nicht

leugnen, daß Jesus viele Kranken geheilt habe, will sich aber damit helfen, daß er dieses für Kleinigkeiten ausgibt. Dergleichen Zeugnisse von Feinden, deren wir noch mehrere anführen könnten, beweisen also doch wenigstens, daß die Evangelisten und Apostel nicht gelogen haben, wenn sie Jesu wunderbare Thaten beylegen: denn dieses würden die gedachten Feinde gewiß behauptet haben, wenn sie nur einigen Schein dazu hätten ausfindig machen können. Und doch lebten diese Leute in solchen Zeiten, wo es so schwer nicht seyn konnte, die Wahrheit zu entdecken. Sie würden es den Christen, wenn sie gekönnt hätten, gewiß vorgeworfen haben, daß sie sich auf erdichtete Begebenheiten gründeten. Aber nein! sie geben diese im Hauptwerk zu, und suchen sie nur auf ihre Art zu erklären, um ihnen das Göttliche abzusprechen; welche Erklärungsart aber gewiß kein heutiger Naturalist für bündig erkennen wird.

Aber hieraus, wird mancher Leser denken, folgt weiter nichts, als daß Christus gelebt, eine Religion gestiftet, und einige auffallende Dinge verrichtet habe; nicht aber, daß seine Thaten wahre und göttliche Wunder und seine Lehren richtig und gegründet gewesen: denn auf die nemliche Art kann man auch beweisen, daß Mahomed gelebt, und der Stifter einer Religion gewesen, welches auch niemand leugnet.

Wir antworten: dieses ist einsweilen genug, um den eigentlichen Beweiß von dem göttlichen Ursprung der christlichen Religion zu gründen, und weiter fortzuführen; und es konnte hier nicht unbemerkt bleiben, da verschiedene neuere Feinde des Christenthums sich die Freyheit genommen, sogar die ganze Geschichte von Jesu überhaupt und im Grossen zu leugnen oder zu bezweifeln. Es lassen sich hieraus nun weitere Folgerungen ziehen.

Wenn die Errichtung der christlichen Religion durch Jesum selbst von den Feinden derselben eingestanden wird; wenn ferner das Zeugniß der Apostel von Jesu, das freylich noch vielmehr enthält, alle Glaubwürdigkeit verdient; wenn die Apostel die Leute waren, wie sie in ihren eigenen Schriften erscheinen, und wie sie von vielen andern Schriftstellern abgeschildert werden, welches freylich auch Christen waren, aber darum, weil sie einheimische Schriftsteller waren, nicht schlechterdings alle Glaubwürdigkeit verliehren, so wenig als man einem Franzosen, wenn er französische Geschichten beschreibt, ohne alle weitere Gründe, und blos darum, weil er ein Franzos ist, die Glaubwürdigkeit absprechen kann: so muß das Zeugniß der Apostel, das sie in der mehrern Anzahl, zu unterschiedenen Zeiten und Orten, ohne alle Verabredung und dennoch übereinstimmend abgelegt, und mit ihrem Wandel, auch wohl mit Wundern, wie auch unter Martern und Tod bestättiget haben, ganz wahr seyn; so lange es nichts enthält, was schlechterdings unmöglich sey.

Betrachtet man nun den obigen Abriß der christlichen Religion, so wie wir ihn im Allgemeinen vorgestellt haben, (denn was eine jede christliche Parthey noch hinzufügt, das muß sie selbst erweisen, und es wird hiervon in besondern Artickeln, sowohl unter der Rubrik von diesen Partheyen, als auch unter einzelnen Materien gehandelt:) so findet sich nichts darinn, das die Vernunft für unmöglich ausgeben könnte. Es hängt von Gott ab, wie und auf was Art er dem Menschen die Sünde vergeben will; und sollte es anstößig seyn, daß der Glaube an Christum mit zur Bedingung gemacht wird, so ist ja in obgemeldten Abriß noch nicht bestimmt, worinn der Glaube bestehe, sondern es stehet hier insofern noch frey, blos dieses darunter zu verstehen, daß man die Lehre Jesu für wahr annehme, und befolge. Auf die nemliche Art kann man auch sagen, daß der Tod Jesu uns zu gut komme: denn wenn seine Absicht auch weiter nicht gegangen seyn sollte, als daß seine Lehre dadurch habe bestättigt werden sollen, so läßt sich dieser Ausdruk doch wohl noch in diesem Sinn erklären. Eben so kann gegen die Auferstehung der Todten auch nichts eingewendet werden, da noch nicht bestimmt worden, von was für einer Art die Körper seyn werden, welche die Seelen erhalten sollen. Und auf eine ähnliche Art kann einstweilen vorläufig in Absicht auf die übrigen Sätze jenes Abrisses geantwortet werden, wenn irgend jemand das Zeugnis der Apostel dadurch umstossen wollte, daß sie unmögliche Sachen bezeugten, und also nicht gehört zu werden verdienten. Von den Wundern, die einige für unmöglich halten, wird noch besonders gesprochen werden.

Das Zeugnis der Apostel ist also wahr und zuverläßig, und nach demselben hat Jesus verschiedene Sachen gelehrt, und verschiedene Thaten verrichtet. Seine Lehren enthalten nichts, was der natürlichen Religion und gesunden Begriffen von Gott, noch auch der vorhergegangenen Offenbahrung im alten Testament, wenn man sie für eine göttliche Offenbahrung annehmen will, widerspricht; und was die dagegen erhobene Widersprüche betrift, so müssen dieselbe, wie schon gesagt, in einzelnen Artikeln beantwortet werden, als welches hier zu weitläuftig fallen würde. Man hat noch kein System der natürlichen Theologie und Moral aufweisen können, welches so vernunftmäßig wäre, als das, welches in der christlichen Religion vorkommt, und selbst verschiedene Naturalisten haben beydes eingestehen müssen, und Jesum für einen weisen Mann gehalten; nur daß sie meynen, daß mit unter seinen richtigen Lehren auch manches Ungegründete vorkäme, wohin sie alles rechnen, was die Vernunft nicht begreift. Der Zweck dieser Lehre gieng offenbar dahin, den Menschen richtige Begriffe von Gott und ihren Pflichten beyzubringen, sie zur Ausübung aller Tugenden zu ermuntern, die Abgötterey, den Aberglauben und die Finsternis zu vertreiben, und das Glück des Menschen in allen Lagen, und sogar in der Ewigkeit zu befördern. Dabey hatte Jesus nicht die geringste Nebenabsichten, sich irdische Vortheile, Ehre, Reichthum, u. d. zu erwerben. Es ist in seinem ganzen Lebenswandel hiervon nicht die mindeste Spur anzutreffen, obgleich in neuern Zeiten der sogenannte Wolfenbüttelische Fragmentist die Unverschämtheit gehabt, solches vorzugeben. Es sind vielmehr offenbare Beweise genug von dem Gegentheil vorhanden. Jesus schlägt alle irdische Vortheile aus, ist demüthig, sanftmüthig, grosmüthig selbst gegen seine Mörder, und giebt unzählige Proben seiner reinsten Menschenliebe. Seine damalige Feinde, die ihn doch kennen mußten, können ihn keines Verbrechens oder Vergehens überführen, und in der ganzen vorhergehenden und nachfolgenden Geschichte ist keine solche ausserordentliche Person anzutreffen, deren Betragen mit dem tugendhaften Wandel Jesu verglichen werden könnte. So sehr er wünscht, die Menschen von der Wahrheit und Wohlthätigkeit seiner Religion zu überzeugen, so wenig bediente er sich gewisser Zwangsmittel, welches er auch seinen Anhängern untersagte, ob diese gleich nicht zu allen Zeiten seinen Befehl be-

folgt haben. Er bedient sich keiner sonstigen Kunstgriffe, nicht einmal der Hülfsmittel der Beredsamkeit, um seiner Lehre Anhang zu verschaffen; und ist also in beyden Stücken sehr von einigen Stiftern andrer Religionen verschieden. Und doch mußten selbst seine Feinde, die seine Jünger nicht wurden, die Kraft seiner Rede eingestehen. Man verfolgt ihn, und sucht ihn endlich aus sehr unlautern Absichten zum Tode zu bringen. Er entzieht sich demselben nicht, wie er wol gekönnt hätte, er ergiebt sich vielmehr freywillig; er widerruft hier seine Lehre nicht, sondern bestättigt sie vielmehr noch ausdrücklich; er übt noch seine Menschenliebe selbst bey seinem schmerzlichen Tode auch sogar gegen seine Feinde aus, und giebt auch da, wie in seinem ganzen Wandel, noch die deutlichsten Proben von seiner Ergebung in den Willen Gottes, und seinem Vertrauen auf Gott, als ein Mann, der seiner Sache gewiß ist.

Und ein solcher Mann sollte nicht allen Glauben verdienen, wenn er sagt, daß ihn Gott gesandt habe, und daß seine Lehre göttlichen Ursprungs sey!

Damit indessen nichts an unsrer völligen Ueberzeugung fehlen möchte, so rechtfertigte er seine göttliche Sendung und den Ursprung seiner Lehre durch eine Menge der augenscheinlichsten **Wunder**, womit auch seine Apostel nachher zum Theil ihre Aussagen von diesem grossen Mann bestättigten.

Es muß zwar die Materie von den Wundern in einem besondern Artikel ausführlich vorgetragen, jedoch aber hier so viel davon beygebracht werden, als erforderlich ist, einzusehen, daß die Wunder die göttliche Sendung beweisen, und dieses um so mehr, da Freygeister die Wunder entweder ganz leugnen, oder doch ihre beweisende Kraft zu schwächen suchen, wie dann auch sogar verschiedene Neuere, die sich dabey nicht entblöden, sich Theologen zu nennen, die Wunder verringern und herabsetzen.

Die von Jesu und den Aposteln verrichtete Wunder sind ein Hauptbeweis von dem göttlichen Ursprung ihrer Lehre. Beyde beziehen sich selbst zum öftern auf dieselben; und wenn wir gleich diese Wunder nicht mit eignen Augen gesehen haben, so berechtigt uns dieses doch nicht, daran zu zweifeln. Denn wir glauben mit Recht vieles, was wir nicht selbst erfahren haben, wofern es nur sonst auf unverwerflichen Zeugnissen beruht. Daß aber die Wunder, welche in den neutestamentlichen Schriften erzählt werden, würklich geschehen sind, ist erweislich aus dem glaubwürdigen Zeugnis der Apostel, aus so vielen andern Zeugnissen andrer Schriftsteller, und selbst der ältern Feinde des Christenthums, welche wie oben gezeigt worden, sich nicht erkühnen, die Thatsachen, welche wir Wunder nennen, zu leugnen.

Daß aber viele dieser Thatsachen, die Heilung der mancherley Krankheiten ohne den Gebrauch aller Mittel, die Auferweckung einiger Todten, die Auferstehung Jesu selbst, und viele andre mehr, würkliche Wunder sind, ist ebenfalls nicht schwer zu erweisen. Wunder sind solche Begebenheiten, welche die Kräfte der uns bekannten Natur übersteigen. Da uns die ganze Natur nicht bekannt ist, so ist nicht wohl ein Beweis zu führen, daß gewisse Begebenheiten über die Kräfte der ganzen Natur seyen. Es ist aber auch dieses nicht nöthig, sondern schon genug, wenn die Begebenheiten dem uns Menschen bekannten Lauf der Natur nicht gemäß sind, wie z. E. die Heilung der Kranken durch ein einziges Machtwort, oder die Erweckung wahrhaftig Todter u. d. welches noch kein Mensch hat bewerkstelligen können, und wobey es in Wahrheit lächerlich ist, mit einem gewissen Gegner des Christenthums vorzugeben, daß die Menschen diese Kunst vielleicht noch mit der Zeit erlernen würden. Wunder sind, insofern sie unmittelbare Würkungen Gottes sind, in sich betrachtet möglich, weil Gott der Schöpfer der Natur auch Herr derselben und allmächtig ist; welches auch sogar einige der klügsten Naturalisten anerkannt haben. Sie sind auch weder der Weisheit Gottes unanständig, noch beweisen sie eine Veränderlichkeit Gottes in seinen Entschliessungen. Es kommt blos darauf an, ob der Zweck, den Gott dadurch erreichen will, gros und wichtig genug ist, welches wir kurzsichtige Menschen nicht im voraus bestimmen, wohl aber nachher einsehen können. Wunder können also gleich ursprünglich in den grossen Plan Gottes zur Regierung der Welt gehört haben. Es ist unerwiesen, daß die ganze Welt mit Inbegriff der mit Freyheit begabten Geschöpfe eine Maschine sey, welche nun, nachdem sie Gott gleichsam aufgezogen hat, unverrückt fortgehe. Und wenn sie es wäre, so folgt doch nicht daraus, daß Gott nicht zuweilen unmittelbar dazu treten könnte, so wie sich ein Künstler vorbehält, seine, auch unverdorbene Maschine zurückzustellen oder fortzulassen; nur mit dem Unterschied, daß Gott auch von Ewigkeit her vorausgesehen hat, wenn solches zu seinem Zweck nöthig und besser seyn würde, als der sonst gewöhnliche Lauf der Natur, und eben dieses gleich mit in seinen Plan gezogen hat.

Viele Thaten Christi und der Apostel sind wahre Wunder, und solche Begebenheiten, die dem gewöhnlichen Lauf der Natur nicht gemäß sind, nicht daraus erklärt werden können, und alle menschliche Kräfte weit übersteigen. Ihre Wunder sind grosse Begebenheiten, die vernünftige und wichtige Absichten hatten, nemlich eine Lehre zu bestättigen, durch welche die Menschen ewig glücklich werden sollten, den Verkündigern dieser Lehre das erforderliche Ansehen zu ertheilen, wie auch die Menschen durch das Ausserordentliche zur Aufmerksamkeit und zum Nachdenken zu erwecken. Sie sind unendlich weit von den Spielereyen und Künsteleyen der Menschen unterschieden, wodurch sie ihre Mitbrüder zu hintergehen suchen, und wobey die Art und Weise, und daß es damit ganz natürlich zugegangen, gar wohl gezeigt werden kann, welches auch gemeine Leute oft einsehen, obgleich viele derselben solche auf eine Zeitlang anstaunen. Auch die vorgeblichen Wunder der Heiden sind von den Gelehrten oft genug theils gänzlich als historisch-unwahr verworfen worden, wie dann die klügern Heiden und ihre Schriftsteller manches, das sie aufgezeichnet, selbst nicht geglaubt, und solches zum Theil auch zu verstehen gegeben haben; theils hat man die vorgeblichen Wunder sehr natürlich erklärt. Und was etwa den Mahomed betrift, so gesteht er in dem Coran selbst, daß er keine Wunder thun könne; und obgleich einige seiner Anhänger solches behauptet haben, so ist doch ihre historische Richtigkeit noch nicht erwiesen, sondern wird sogar von vielen derselben selbst widersprochen. Hier aber hat noch kein Gelehrter zeigen können, wie man mit wenig Broden viele tausend Menschen speiset; wie man Todten erweckt; wie man Kranken mit einem Wort, oder mit dem blossen Anrühren, oder gar in der Abwesenheit, und zwar in dem nemlichen Augenblick, in welchem man darum ersucht wird, heilet; und wie man den Genesenen gleich auf der Stelle die

vorigen Kräfte wiedergiebt, so daß sie als völlig Gesunde sogleich ihre Geschäfte verrichten können. Diese Wunder sind auch in solcher grossen Menge, so öffentlich, und vor so vielen Zuschauern geschehen, daß sogar aller Verdacht eines Betrugs wegfallen muß.

Diese Wunder sind auch solche Begebenheiten, die durch den Beystand und die Kraft Gottes gewürkt worden. Diese kann Gott vermöge seiner Heiligkeit keinem Betrüger zur Bestättigung einer falschen Lehre verleihen. Wer sie also besessen hat, war unfehlbar ein Mann, welcher Glauben verdient, wenn er aussagt, daß er seine Lehre von Gott empfangen habe. Es sind daher die Wunder Christi in der That göttliche Wunder.

Es ist wohl möglich, daß es höhere, theils gute, theils böse Geister giebt, die mehr Kenntnis und Macht besitzen, als die Menschen, und Verrichtungen vornehmen können, welche die Kräfte der uns bekannten Natur übersteigen, und insofern übernatürliche Würkungen heissen müssen. Da man die Würklichkeit solcher Geister weder durch eigne Erfahrungen, noch durch Vernunftschlüsse darthun kann, sondern derjenige, der dieselbe behaupten will, sich zuletzt auf das Zeugnis der h. Schrift berufen muß: so erfordert es die Billigkeit, daß wenn man der Schrift in einem Stück glaubt, man derselben auch in einem andern glaube, das sie eben so deutlich bezeuget. Ist es wahr, was die Schrift lehrt, daß es höhere Geister giebt; so muß es auch wahr seyn, daß die Wunder Jesu und seiner Apostel durch Gott, keineswegs aber durch andre, am wenigsten aber durch böse Geister bewürkt worden: denn auch dieses versichert die heil. Schrift oft genug, und ist für sich allein betrachtet für einen jeden Christen hinreichend, um sich gegen alle Zweifel, ob etwa die gedachten Wunder auch von Gott herrührten, zu beruhigen.

Indessen kann dieses doch auch für den, welcher jene Ueberzeugung von der Schrift noch nicht hat, auf eine andere Art erwiesen werden, welcher Beweisart sich Christus selbst gegen die Pharisäer bedient hat, als sie ihn beschuldigten, er treibe die Teufel aus durch den Obersten derselben. Wenn ein Wunder von Gott herrühren soll, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe Gott und seinen Eigenschaften anständig seyn, und keine Lehre bestättigen darf, welche ausgemachten Wahrheiten der natürlichen Religion, die ebenfalls von Gott herrührt, widerspricht. Wenn also zur Bestättigung der Vielgötterey eine gewisse That verrichtet würde, welche man nicht aus natürlichen Ursachen zu erklären wüßte, so muß entweder ein verborgener Betrug mit untergelaufen seyn, oder die That kann wenigstens nicht durch Gottes Beystand bewürkt worden seyn, sie mag auch herrühren, von wem sie will. Die Lehren der natürlichen Religion sind also insofern eine Regel, nach welcher das Ansehen eines Wunderthäters geprüft werden muß, und welche zur Verwerfung vieler vorgeblicher göttlicher Wunder schon hinlänglich ist. Allein wenn kein solcher Widerspruch gegen die natürliche Religion in den Aeusserungen des Wunderthäters vorkommt, so kann allenfalls noch ein Zweifel entstehen, ob das Wunder nicht etwa von einem höhern erschaffenen Geiste herrühre, weil dergleichen nach der Vernunft möglich sind. Rührt das Wunder von einem guten Geiste her, so ist es eben so viel, als ob es von Gott selbst herrührte, weil ein guter Geist nichts verrichtet, und würkt, als was dem Willen Gottes gemäß ist. Bestättigt nun derselbe das Ansehen eines Mannes und seiner Lehre durch ein Wunder; so ist eben dieses der Absicht Gottes nicht zuwider, und also zur Versicherung hinlänglich.

Wie aber, wenn es von einem bösen Geiste herrührte? Dieses kann in dem Fall nicht geschehen, wenn das Wunder zur Bestättigung einer Lehre erfolgt, welche den Absichten böser Geister entgegen steht. Diese sind vermöge ihrer Natur nicht bedacht, Gutes in der Welt zu stiften, sondern vielmehr Schaden anzurichten. Wenn nun eine Lehre auf den Dienst eines einigen Gottes, und auf die Beförderung der Tugend gerichtet ist, so ist es unmöglich, daß ein böser Geist eine solche Lehre, und das Ansehen dessen, der sie vorträgt, mit einer Würkung unterstützte, welche die den Menschen bekannte Natur übersteigt. Denn eben dieses würde den Menschen Gelegenheit geben, einen solchen Mann für einen göttlichen Gesandten zu erkennen, und seine Lehre zu glauben und anzunehmen, wodurch dann ein solcher Geist seinen eignen Absichten offenbar und mit Vorbedacht entgegen handeln würde, welches von ihm, da er doch immer noch Vernunft hat, nicht gesagt werden kann. Der Satan würde, wie die Schrift sagt, sein eigen Reich zerstören, wenn er Männer und Lehren unterstützte, durch welche eben seinem Reich Abbruch geschehen soll.

Wer also nur einigermassen Begriffe von der natürlichen Religion und der Natur böser Geister hat, dem kann es nicht schwer fallen, sich zu überzeugen, ob eine gewisse That, die über der Menschen Kräfte hinaus geht, von bösen Geistern herrühre, oder nicht. Fehlt es ihm hieran, so ist er bald zu belehren, da die Wahrheiten der natürlichen Religion nicht so tief versteckt liegen, und der blosse Begriff eines bösen Geistes schon hinlänglich ist, um zu beurtheilen, was er in Beziehung auf eine gewisse Lehre nicht thun könne. Die Juden waren schon durch eine ältere Offenbahrung belehrt, und konnten also wohl wissen, was den Absichten Gottes in Beziehung auf die Religion gemäß war; und es war daher blosse Bosheit, wenn sie die Wunder Jesu dem Beystand des Teufels zuschrieben, welches sie jedoch bey weitem nicht alle thaten. Die Heiden hatten die nemlichen Begriffe von bösen Geistern nicht, die die Juden nach der Beschreibung des neuen Testaments hatten; und sie konnten also natürlicherweise nicht auf den Einfall gerathen, die Wunder Jesu und der Apostel, die sie sahen, oder von denen sie hörten, solchen Geistern zuzuschreiben. Aber sie hatten Begriffe von ihren mancherley Göttern, denen sie ebenfalls eine grosse Macht beylegten. Wenn nun Jesus und die Apostel nur einen einigen Gott predigten, so war der Schluß ebenfalls leicht zu machen, daß die Wunder, die sie thaten, nicht von den Göttern herrühren konnten, als welche eine solche ihnen nothwendig mißfällige Lehre unmöglich bestättigen konnten. Es waren aber auch die Heiden gar bald zu belehren, daß nur ein Gott sey, von welchem der Begriff bey ihnen nicht ganz erloschen war, da sie bey allen ihren mancherley Göttern doch immer einen obersten und höchsten Gott annahmen. Eben so leicht waren sie zu überzeugen, daß ihre vermeintliche Götter nichts weniger als Götter seyen; und hierzu war es schon genug, daß ihre Vernunft nur einigermassen erweckt wurde; woraus alsdann jener Einwurf, als rührten die Wunder nicht von Gott selbst her, nothwendig von selbst wegfallen mußte. Hierzu kam noch, daß alle ihre vorgebliche Wunder auf ungewissen und nicht gehörig geprüften Sagen beruhten, und sie der-

gleichen nicht selbst gesehen hatten; weswegen dann auch die klügern Heiden solche ohnehin nicht glaubten, und zum Theil öffentlich verlachten. Nun aber sahen sie Wunder mit eignen Augen; Wunder, die auf einen gewissen wichtigen Zweck abzielten, und wodurch keine Kleinigkeiten und Tändeleyen, wie bey ihren Priestern, bestättigt werden sollten; Wunder in solcher Menge und solcher Grösse, dergleichen sie von ihren Göttern und Priestern nie gehört hatten. Und dieses war hinlänglich, eine Ueberzeugung zu bewürken, welche bey mehrerm Nachdenken auch wohl bestehen bleiben mußte. Die heutigen Naturalisten sind zu bekannt mit der Natur Gottes, und der bösen Geister, wenn sie gleich die letztern nicht für würklich halten, wie auch mit andern ungezweifelten Wahrheiten der natürlichen Religion, als daß sie auf dem Einwurf, daß die Wunder Christi und der Apostel doch allenfalls von bösen Geistern hätten herrühren können, im Ernste beharren sollten.

Weil man aber doch den Wundern gern alle Beweiskraft entziehen möchte, so geben sie vor, als beruhe der ganze Beweis von den Wundern auf einem blossen Zirkel. „Ihr beweiset, rufen sie uns zu, die Lehre Jesu und der Apostel durch die Wunder, und wenn wir fragen, woher ihr dann wißt, daß diese Wunder wahre und von Gott herrührende Wunder seyen, so bezieht ihr euch wieder auf die Lehre, welche durch die Wunder erwiesen werden soll."

Allein dieß ist Mißverstand. Wenn die Lehre zur Regel gemacht wird, nach welcher die Wunder geprüft werden sollen, so will man hiermit sagen: Eine Lehre, welche ausgemachten Wahrheiten der natürlichen Religion widerspricht, kann nicht von Gott herrühren; und wenn jemand, der eine solche Lehre vorbringt, gleich allerley wunderbare Dinge thut, so können dieselben, es mag übrigens für eine Bewandniß damit haben, welche es will, nicht durch den Beystand Gottes, als der keinem Betrüger angedeihen kann, bewürkt worden seyn. Es ist also die Lehre hier ein verneinendes Kennzeichen zur Beurtheilung eines vorgeblichen Wunders, woraus geschlossen wird, daß es nicht von Gott herrühre, welches Kennzeichen in vielen Fällen allein hinreichend ist. Man schliest also nicht: Dieses Wunder ist göttlich, weil die vorgebrachte Lehre des Wunderthäters der natürlichen Religion nicht widerspricht; sondern umgekehrt: dieses Wunder ist nicht göttlich, weil die gedachte Lehre dieser Religion widerspricht. Hier fällt also aller Cirkel weg, weil das Wunder nicht durch die Lehre bewiesen werden soll. Man schliest ferner: Eine Lehre, die der ganzen Natur, Gedenkungsart und allen Absichten böser Geister entgegen ist, kann ihren Ursprung von denselben nicht haben; und wenn ein Wunder zur Bestättigung einer solchen Lehre erfolgt, so ist es nicht von ihnen gewürkt, sondern muß von Gott, oder wenigstens von einem guten Geiste herrühren, welches wie schon erinnert worden, zuletzt auf eins hinaus läuft. Hier wird zuerst verneinend geschlossen: Die von dem Wunderthäter vorgebrachte Lehre rührt von keinem bösen Geiste her; folglich das zur Bestättigung derselben erfolgte Wunder auch nicht, weil beydes der Natur eines bösen Geistes widerspricht. Hieraus wird nun weiter bejahenderweise geschlossen: Das Wunder rührt von Gott her; denn da es die Kräfte eines Menschen übersteigt, auch seinen Ursprung von keinem bösen Geiste herhaben kann, so bleibt nichts übrig, als solches von Gott, oder irgend einem mächtigen guten Geiste herzuleiten, in welchem letztern Fall es mittelbar und zuletzt doch auch von Gott herrührt. Hier ist ebenfalls kein Zirkel im Beweise. Man schliest nicht von der Lehre schlechthin auf das Wunder; sondern erst alsdann, wann bereits aus andern Gründen dargethan ist, daß die Lehre von keinem bösen Geist herrühre.

Und diese Gründe vereinigen sich zuletzt darinn, daß ein böser, jedoch noch immer verständiger Geist seiner bösen Natur und seinen bösen Absichten nicht entgegen handle, oder wie es Christus ausgedrückt hat, das nicht zu erwarten stehe, daß der Satan sein eigen Reich zerstören wolle. Eine Lehre, die die Vernunft schon als wahr erkennt, z. E. daß nur ein Gott sey, kann von keinem bösen Geiste durch eine übernatürliche Würkung bestätigt werden. Eben so wenig kann er vermöge seiner Natur eine Lehre bestätigen, die ausser den Gränzen der Vernunft liegt, so bald sie seinen Absichten entgegen ist. Jesus lehrt z. E. daß böse Geister würklich sind, daß sie die Menschen zum Bösen verführten, daß er gekommen sey, ihre Werke und ihr Reich zu zerstören. Alle diese Lehren liegen ausser dem Bezirk der Vernunft: denn diese erkennt weiter nichts als die bloße Möglichkeit böser Geister; alles übrige aber ist ihr unbekannt. Nachdem aber solche Lehren bekannt gemacht worden sind, so sieht die Vernunft ohne Mühe, daß diese Bekanntmachung den Absichten und dem Interesse böser Geister unmöglich gemäß seyn, und also auch nicht von ihnen herrühren könne. Nun verrichtet der Mensch, der diese Lehren bekannt macht, eine übernatürliche Würkung. Diese kann nicht von bösen Geistern herrühren; und da sie doch auch nicht in den Kräften des Menschen stand, so muß sie ihren Ursprung von Gott herhaben. Der Mann, der sie also verrichtet, rechtfertigt sich eben dadurch als einen göttlichen Gesandten, der des Beystandes Gottes genossen hat, der folglich keine Lügen vorbringt. Nun muß also auch die Lehre, die er vorträgt, wahr seyn, wenn sie gleich ausser den Gränzen der Vernunft lag. Die Vernunft wußte sie nicht; aber nunmehr da sie solche erfährt, ist sie im Stande sie zu beurtheilen, und wenigstens zu begreifen, wo sie herrührt, und bestimmterweise, daß sie von Gott herrührt. Auf die nemliche Art kann sie nun auch alle übrigen blos geoffenbarten und ausser der Gränze der Vernunft liegenden Lehren beurtheilen. Sollte sogar der Fall vorkommen, daß sie nicht einsehen könnte, ob und in wie fern eine Lehre den Absichten böser Geister entgegenläuft; so ist es schon genug, wenn dieselbe von einem Mann vorgetragen wird, der sich bereits vorhin als einen göttlichen Gesandten gerechtfertigt hat, und folglich auch in seinen übrigen über die Vernunft hinausgehenden Lehren Glauben verdient.

Hierbey ist nur noch zu bemerken, daß nicht alle Wunder unmittelbar zur Bestätigung einer Lehre geschehen sind, sondern solche zuweilen nur mittelbar darauf abgezielt haben. Der nächste Zweck war oft nur, den Mann, der sie verrichtete, als einen göttlichen Gesandten darzustellen, die Aufmerksamkeit der Leute zu erregen, und dem Wunderthäter überhaupt Glauben zu verschaffen: der letzte Zweck aber bestand darin, entweder eine neue, wenigstens deutlicher geoffenbarte, oder eine bereits eingeführte Lehre, welche aber wieder vergessen oder verdorben worden war, zu bestätigen, wie z. E. geschah, als das Feuer vom Himmel das Opfer, welches dem Gott Jehovah gebracht wurde, auf das Gebät des Elias anzündete. Selbst diejenigen Wunder des alten Testaments, welche keine Lehre

bey sich zu haben scheinen, und wohl nur in Gegenwart eines einzigen Mannes geschahen, haben doch immer nebst dem besondern Zweck in einem einzelnen Fall, auch noch den Hauptzweck, daß der Gott Israels der wahre Gott, Schöpfer, Erhalter, Regierer und Richter der Welt sey.

Wenn nun ein Wunderthäter mehrmals Wunder verrichtet, so muß seine Glaubwürdigkeit um so mehr verstärkt werden, und aller Verdacht, als habe man sich das erstemal überraschen lassen, wegfallen. Und dergleichen Wunder haben Moses, einige Apostel, und vornemlich Jesus selbst in solcher grossen Menge und Verschiedenheit verrichtet, daß man, wenn man billig seyn will, unmöglich den Verdacht eines untergelaufnen Betrugs bey sich unterhalten kann, sondern nothwendig bekennen muß, hier sey Gottes Finger. Um so verantwortlicher ist es, wenn selbst Leute, die sich für Freunde und sogar für Vertheidiger des Christenthums ausgeben, die Wunder herabwürdigen, und ihnen alle Kraft nehmen wollen, wobey sie allenfalls noch Ehrenhalben zugeben, daß sie für die damalige Juden gut und beweisend gewesen seyn möchten, für uns aber, die wir andere Beweise hätten, ganz unnöthig seyen. Denn ob es gleich nicht nöthig seyn dürfte, daß unter uns noch jetzo Wunder geschehen, welches jedoch der Weisheit Gottes überlassen werden muß, indem solches kein Mensch fornenweg bestimmen kann: so ist uns doch die glaubhafte Erzählung von den Wundern Jesu zu unsrer desto größern Befestigung in dem Glauben allerdings, und auch bey andern nicht zu verwerfenden Beweisen nöthig; und man sollte es der göttlichen Vorsehung verdanken, daß sie uns mehr als eine Art von Beweisen verschafft hat. Christus und die Apostel beziehen sich doch oft genug auf diesen Beweis; und er muß also weder so schlecht, noch auch so schwer seyn, wie verschiedne vorgeben, und von welchen die, so das letztere behaupten, auch leicht aus dem Vorhergehenden widerlegt werden können: denn es ist ein grundloses Vorgeben, daß gemeine Leute ganz und gar keine Wunder beurtheilen könnten, und widerspricht dieses der ganzen Evangelischen Geschichte. Und wenn Johannes (Cap. 20, 31) sagt, daß die Zeichen aufgeschrieben worden, damit seine Leser glauben sollten, Jesus sey der Christ, der Sohn Gottes, und daß sie durch diesen Glauben das ewige Leben haben sollten; so hat er sein Augenmerk doch wohl nicht auf diejenigen allein gerichtet, die die Wunder mit angesehen, sondern auch und vornemlich auf solche, die sie nicht gesehen hatten; und unter diesen sind wir auch, und wir können also die Wunder zu dem nemlichen Zweck gebrauchen.

Ein anderer Beweis von der göttlichen Sendung Jesu, und dem hieraus folgenden göttlichen Ursprung der von ihm verkündigten Religion, wird aus den **Weissagungen** hergenommen, die er ausgesprochen hat, und die erfüllt worden sind. Von den Weissagungen überhaupt wird in einem eignen Artickel gehandelt, hier aber nur folgendes zur Einsicht in den zu führenden Beweis bemerkt.

Weissagungen sind deutliche und genaue Vorherverkündigungen künftiger völlig zufälliger Begebenheiten, das ist solcher, welche von der Wahl und der willkührlichen Entschliessung freyer Wesen abhängen; denn nothwendige Dinge, wie z. E. eine Sonnenfinsterniß vorherzusagen, nennt man nicht weissagen, weil dieses aus dem Bau unsers Sonnensystems vorher erkannt werden kann und nothwendig erfolgt, so lange dieses System nicht von Gott geändert wird. Weissagungen unterscheiden sich auch von blossen Vermuthungen, bey welchen man aus der Aehnlichkeit vormaliger Erfahrungen, und aus bereits vorhandnen Ursachen, welche wahrscheinlich gewisse Folgen haben werden, schließt; so wie etwa der Geschichtschreiber Josephus dem Vespasian das Kaiserthum prophezeyhte. Wenn solche Dinge, wie es zuweilen geschieht, eintreffen, so hat doch der, so sie verkündigte, sie nicht gewiß gewußt, sondern blos geschlossen; daher dergleichen Vermuthungen auch nicht immer zutreffen. Wenn aus einer Weissagung etwas bewiesen werden soll, so muß sie mit verständlichen und nicht zweydeutigen und räthselhaften Worten abgefaßt und solche Umstände der Zeit, des Orts, und der Person angegeben worden seyn, daß dieselbige nicht auf eine jede andre, nicht auf mehrere und verschiedne Begebenheiten gedeutet werden kann, wie z. E. manche Orakel der Heyden, wo zuweilen ein Umstand von Ungefähr eingetroffen, weil der Ausspruch zweydeutig war, oder höchstens blos vermuthet worden. Endlich müssen solche Weissagungen auch gerade so, wie sie ausgesprochen worden, und zwar mit allen vorhergesagten Umständen erfüllt worden seyn, wenn man daraus darthun will, daß derjenige, der sie ausgesprochen, einen unmittelbaren Beystand Gottes genossen, und dessen Gesandter gewesen. Weissagungen, welche noch nicht erfüllt sind, können also zu diesem Zweck nicht gebraucht werden, ob man gleich gewiß seyn kann, daß sie zu seiner Zeit in Erfüllung gehen werden, wenn man nemlich aus andern Gründen von der göttlichen Sendung des Weissagenden überzeugt ist.

Solche Weissagungen nun sind ein Beweis von der göttlichen Sendung einer Person, weil Menschen ganz zufällige Dinge nicht vorherwissen können; wie so allgemein bekannt ist, daß dieses hier nicht erst erwiesen werden darf. Wer daher solche Weissagungen ausspricht, von dem kann man, wenn sie in Erfüllung gegangen sind, versichert seyn, daß er eines höhern Beystandes, entweder Gottes oder andrer höherer Geister genossen habe. Ob aber im letztern Fall nicht etwa ein böser Geist mitgewürkt habe, dieses wird auf eben die Art geprüft, wie kurz vorher bey den Wundern gezeigt worden ist: denn Weissagungen sind eine Art von Wundern, weil ihre Vorhersagung und Eintreffung alle menschliche Kräfte übersteigt. Es ist, ob wir gleich nicht bestimmt wissen, wie weit sich etwa die Einsichten höherer Geister in die Zukunft erstrecken, sogar wahrscheinlich, daß kein endlicher Geist überhaupt, er mag noch so erhaben seyn, solche zufällige schlechterdings von der Freyheit Gottes oder vernünftiger Geschöpfe abhängende Begebenheiten vorher wissen könne, da es unmöglich zu erklären ist, wie Gott selbst dieses wissen könne, ob es gleich aus andern Gründen gewiß ist, daß er es wisse. s. **Allwissenheit.**

Jesus hat verschiedene Weissagungen von Dingen ausgesprochen, die damals kein Mensch voraus wissen konnte, und zwar mit vielen besondern Umständen, die genau erfüllt worden sind. Es gehörte dahin die Weissagungen von seinem Leiden, der Art seinem Tode und seiner Auferstehung, wie auch von den Schicksalen seiner Jünger; wobey nur zu merken ist, daß die oben erwiesne Rechtschaffenheit seiner Apostel uns Bürge ist, daß diese Weissagungen nicht erst nachher erdacht worden. Ferner die Weissagungen von der Zerstörung Jerusalems, wozu damals noch nicht das mindeste Ansehen war, und von den Schicksalen des jüdischen Volks, welche letztere Weissagung noch täglich vor unsern Augen erfüllt wird. Und diese Weissagungen sind

von

von drey Evangelisten aufgeschrieben worden, zu einer Zeit, wo Jerusalem noch stunde, und eine solche Zerstörung und solche Schicksale, so wie sie vorhergesagt worden, nicht einmal vermuthet werden konnten.

Ausser den eignen Weissagungen Jesu und einiger seiner Apostel kommen auch noch die Weissagungen des **alten Testaments** in Betrachtungen. Man mag dieselben noch so sehr verringern, so kann man sie ohne den härtesten Zwang, und ohne solche Auslegungsregeln anzunehmen, welche, wie in dem Artickel **Auslegungskunst** gezeigt worden, auch das ganze neue Testament ungewiß und unbrauchbar machen, nicht wegerklären. Es kann von niemanden bezweifelst werden, daß die Bücher des alten Testaments lange vor den Zeiten Christi vorhanden gewesen. Nun wird in denselben, und zwar von Zeit zu Zeit immer deutlicher, die Zukunft einer Person angekündigt, welche als König und Erlöser des menschlichen Geschlechts beschrieben wird. Die hiervon handelnden Stellen sind zum Theil so deutlich, daß sie auch die ältern Juden vor dieser Zukunft von einer solchen Person verstanden haben. Die Erwartung des Meßias war um die Zeiten Christi unter Juden und Samaritern allgemein, und das Gerücht sogar unter die Heyden gekommen. Es werden die Zeit, (Dan. 9, 24-26.) der Ort, (Mich. 5, 1.) und die Schicksale dieser Person mit vielen kleinen Umständen (Jes. 53. und in vielen andern Stellen) beschrieben; und alles dieses ist auf das genaueste in der Person Jesu erfüllt worden; wogegen sich keine andere Person, weder in der jüdischen Geschichte, noch sonstwo finden läßt, welcher dieses alles eingetroffen wäre. Die Erfüllung solcher pünctlichen Weissagungen kann unmöglich einem bloßen Ungefähr zugeschrieben werden, sondern ist ein Beweis, daß die Männer des alten Testaments, welche sie ausgesprochen haben, wenigstens in diesem Stück eines unmittelbaren Beystandes Gottes genossen haben. Sie waren also göttliche Gesandten, die diese ihre Aussprüche von Gott herhatten. Folglich muß auch die Person, woran sie erfüllt worden, würklich ein göttlicher Gesandter und Lehrer seyn, wie er in diesen Weissagungen so oft beschrieben worden.

Mit den bisherigen Beweisen kann man den Beweis aus der eignen **Erfahrung** verbinden. Wenn man die Vorschriften der christlichen Religion regelmäßig gebraucht, und die Würkungen derselben an sich selbst verspürt, so kann man daraus abnehmen, daß die in dieser Religion enthaltnen Versicherungen hierüber, nicht nur wahr, sondern auch, daß diese Würkungen göttlichen Ursprungs sind, und folglich die Religion, welche dieselben verspricht, eben so beschaffen ist. Es bestehen aber diese Würkungen theils in einer gänzlichen Veränderung unsrer Gedenkungsart, Neigungen und Handlungen, so daß wir sowol Abneigung gegen die Sünde als auch Lust und Kräfte zu dem Guten verspüren; theils in einer völligen Beruhigung gegen die Anklagen des Gewissens, insbesondere auch bey den beschwerlichsten Schicksalen. Das Daseyn dieser Würkungen, insonderheit der erfolgten Besserung unserer selbst, kann von uns durch unsre eigne Erfahrung erkannt werden; und wenn wir unser Gewissen reden lassen, und unsre Handlungen und Gesinnungen ordentlich prüfen, so kann es nicht fehlen, wir müssen es wahrnehmen, ob wir gebessert sind. Daß aber diese Würkungen übernatürlich und göttlich sind, schliessen wir daher, daß wir ohne Gebrauch des göttlichen Worts, und von uns selbst, nicht im Stande wären, Besserung und Beruhigung hervorzubringen. Diese Würkungen müssen also von Gott herkommen, und da sie durch die Befolgung der christlichen Religion entstehen, so muß diese auch von Gott herrühren. Daher auch Christus selbst sich auf diesen Beweis bezieht. (Joh. 7, 17.)

Bey diesem Beweise ist noch zu bemerken erstlich, daß die aus der eignen Erfahrung entstehende Ueberzeugung der erfolgten Besserung unsrer selbst, und der damit verknüpften Beruhigung eben das ist, was sonst das **Zeugniß des heiligen Geistes** genennt wird, wovon weiter in einem besondern Artickel zu handeln ist.

Zweytens daß dieser Beweis der einzige ist, welcher Besserung des Herzens und eine lebendige Erkenntnißmit sich führt, da die übrigen Beweise nur eine Ueberzeugung des Verstandes, nnd eine sogenannte todte Erkenntniß bewürken, bey welcher man gegen die Wahrheit der christlichen Religion und ihrer Lehren nichts einzuwenden hat, demohngeachtet aber dieselben nicht würklich befolgt. Dieses wollten die Theologen sagen, wenn sie sich so ausdrückten, daß das Zeugniß des heiligen Geistes einen göttlichen, das ist lebendigen, thätigen und seligmachenden **Glauben** (fidem divinam), die übrigen Beweise aber nur einen menschlichen Glauben (fidem humanam) bewürkten, das ist einen historischen Glauben, vermöge dessen man die Begebenheiten Jesu und die darauf gegründete Religion zwar für wahr hält, so wie man einen jeden andern erwiesenen historischen Satz Beyfall giebt, ohne jedoch weitern Antheil daran zu nehmen.

Drittens, daß dieser Beweis aus der Erfahrung nicht der einzige sey, der eine Gewißheit gebe. Denn auch die übrigen bisherigen Beweise verschaffen eine hinlängliche und beruhigende Gewißheit in Absicht auf den Verstand, so daß man durch dieselben von der Wahrheit der christlichen Religion völlig überzeugt werden kann, wenn man auch gleich nicht dadurch gebessert wird. Denn auch in historischen Dingen, als woraus jene Beweise bestehen, kann gar wohl eine eigentliche und förmliche Gewißheit statt finden, wie in dem Artickel: **Gewißheit**, historische, gezeigt werden soll. Wenn einige Theologen diese Beweise blos Argumenta Credibilitatis (s. diesen Artickel) nennen, so wollen sie nicht sagen, daß sie weiter nichts als wahrscheinlich seyen, sondern daß man vermittelst dieser Beweise zu dem lebendigen Glauben und der eignen Erfahrung zubereitet und geschickt gemacht werden könne.

Viertens, daß man nicht Ursache habe, die historischen Beweise herabzusetzen: denn sie dienen, wie so eben erinnert worden, zur Vorbereitung des Erfahrungsbeweises. Man wird nicht leicht jemand dahin bringen, daß er sich entschließt, die Lehre Jesu würklich vorschriftsmäßig zu befolgen, und zu gebrauchen, so lange er noch überhaupt daran zweifelt, ob diese Lehre von Gott herrühre. Dieses aber kann ihm nicht anderst erwiesen werden, als vermittelst der historischen Beweise. Unsre Erfahrung ist gut, uns zu überzeugen; aber bey einem andern, der dieselbe nicht hat, und uns nicht blos auf unser Wort glauben will, ist hiermit nichts ausgerichtet, sondern man muß andre Beweise hervorsuchen. Daher es dann den Lehrern der christlichen Religion um so mehr zu verdenken ist, wenn sie die historischen Beweise geringschätzen, oder gar öffentlich ihres Ansehens zu berauben suchen. Sie entziehen sich theils selbst das Mittel, andre zur christlichen Religion zu bringen; theils setzen sie diese Religion auch noch in den Verdacht, als hätte sie gar kei-

ne allgemein faßliche und anwendbare Beweise für sich, sondern beruhe blos auf der Erfahrung eines jeden Einzeln, wobey man sich leicht betrügen kann, oder welche wenigstens nicht ein jeder fornenweg anzustellen Lust hat. Würde ein Christ wohl die Religion eines Mahomedaners annehmen, wenn ihm dieser auch noch so sehr das nemliche versicherte, was der Christ von seiner Religion rühmt? Würde er nicht vielmehr zuvor nachfragen, was dann Mahomed für Beweise, daß er ein von Gott gesandter Lehrer gewesen, aufzuweisen habe? Weder Christus noch die Apostel bedienen sich auch dieses Beweises allein; sondern die Apostel berufen sich so oft auf die Thaten und Wunder, und insonderheit die Auferstehung Jesu, und auf ihr eignes aber zugleich gültiges Zeugniß hiervon; und Christus beruft sich ebenfalls sehr oft auf die Werke, oder Wunder, die er vor den Augen der Juden verrichtet hatte.

Die Ursache, warum einige die historischen Beweise insonderheit von den Wundern heutiges Tages so sehr herabsetzen, ist gedoppelt. Einmal will man den Naturalisten, die sich gewöhnlich an den Wundern stoßen, weil sie wohl sehen, daß, wenn sie solche einmal zugeben, sie ihre beweisende Kraft nicht ablehnen können, diesen Anstoß benehmen, und zu erkennen geben, daß die christliche Religion dennoch wahr seyn würde, wenn sie auch gleich keine Wunder aufzuweisen hätte: denn die ihr eigenthümliche Kraft, die Menschen zu bessern und zu beruhigen, sey Beweises genug. Die Absicht ist löblich; aber man gewinnt hiermit nichts, indem die Gegner, wenn man ihnen seine und andrer Leute Erfahrungen zum Beweise vorlegt, antworten, daß sie diese Erfahrung noch nicht gehabt hätten, daß man sich bey einer innern Erfahrung, dergleichen dann in diesem Beweis angenommen werden muß, gar leicht, und wenigstens leichter als bey äussern Erfahrungen, welche andre Menschen vermöge der Sinnen auf die nemliche Art haben könnten, welches bey bloßen Gemüthszuständen nicht wohl angehe, betrügen, und folglich am Ende die ganze Sache allenfalls wohl in ein bloßen Einbildung bestehen könnte. Man verliert im Gegentheil auf einer andern Seite, wenn man die übrigen Beweise nicht mit zu Hülfe nimmt, weil, wenn die erfolgende Besserung und Beruhigung zu dem einzigen Kennzeichen von dem göttlichen Ursprung der christlichen Religion gemacht wird, nun dieses auf eine jede einzelne Lehre derselben angewendet werden kann, so daß ein jeder sagen darf: Nur diese Lehre ist göttlich: denn diese beruhigt mich, und hat mich gebessert; von den übrigen verspüre ich diese Würkungen nicht; sie sind also nicht göttlichen Ursprungs. Hieraus muß nothwendig eine große Verwirrung, und endlich eine gänzliche Ungewißheit und Zweifelsucht entstehen. Kein Mensch kann nun in Absicht auf andre Menschen einen Beweis führen, welche Lehren göttlichen Ursprungs sind: denn wenn er sich bey dieser oder jener einzelnen Lehre auf die Würkung, so er selbst davon verspürt haben will, beruft, so wird von andern geleugnet, daß diese Würkung gegründet und allgemein sey, weil sie dieselbe noch nicht verspürt hätten.

Aber eben dieses ist zum andern bey verschiedenen die eigentliche Absicht. Man will eine eigenmächtige Absonderung der Religionslehren vornehmen, und die christliche Religion entweder zum Socinianismus, und zur blossen Vernunftreligion, oder wenn man gütig ist, zum Arminianismus, zu einer weitschichtigen Religion machen, bey welcher ein jeder nicht nur glauben, sondern auch lehren dürfe, was ihm beliebt. Wenn nun andere Partheyen sich auf die klaren Aussprüche des neuen Testaments, und auf allgemeine und bey allen menschlichen Büchern anerkannte hermeneutische Regeln beruft, so kommt man mit diesem Kennzeichen heraus, daß nur die Lehre göttlich sey, welche die Menschen bessere und beruhige, und wendet dasselbe noch dazu falsch an, und erklärt dictatorisch und ohne weitere Beweise manche Hauptlehre blos für eine Herablassung Christi und der Apostel zu den jüdischen Redensarten und Vorurtheilen, welche Lehrart für uns heutiges Tages nicht verbindlich sey, und woraus kein sicherer Beweis geführt werden könne. Auf diese Art haben die Socinianer manche von den übrigen Partheyen für Hauptlehren anerkannte Sätze aus der christlichen Religion herauszuschaffen gesucht; welches ihnen dann manche protestantische Theologen nachthun wollen.

Allein dieses geht nicht an: die Wahrheit eines jeden einzelnen Lehrsatzes beruht darauf, daß ihn Christus und die Apostel vorgetragen haben, und wenn dieses einmal historisch und hermeneutisch ausgemacht ist, so ist er auch wirklich wahr, und gehört zur Religion, weil sie als Männer, die sich als göttliche Gesandten gerechtfertigt haben, denselben für wahr erklären und zur Religion rechnen. Die christliche Religion muß im Ganzen genommen werden, und alsdann bewürkt sie die Besserung und Beruhigung des Menschen, der sie recht gebraucht. Ein jeder einzelne Lehrsatz trägt das Seinige mit dazu bey, der eine auf eine nähere, der andere auf eine entferntere Art; bald rührt uns der eine, bald der andere mehr; aber keiner ist unnütze; und einer allein thut auch die volle Würkung nicht. Es ist ein Gebäude, worinn zwar Schwellen und Pfosten und Balken die Hauptsache sind, die Riegel aber doch auch das Ihrige zur Haltung des Gebäudes beytragen. Das ganze Gebäude ist die Wohnung; nicht aber ein paar einzelne Pfosten oder Balken. Die ganze christliche Religion bewürkt die Besserung und Beruhigung; nicht aber ein jeder einzelner Theil für sich allein, ob er gleich das Seinige auch dazu beyträgt. Nun bleibt es zwar dem Gewissen eines jeden überlassen, wie er dieses Gebäude für sich einrichten will, wofür er Gott Rechenschaft zu geben hat, wenn er auf den Sand baut, keinen tüchtigen Grund legt, oder solche Theile ausläßt, ohne welche das Gebäude nicht, wenigstens nicht auf immer, bestehen kann. Aber er muß es auch dem Gewissen anderer Leute überlassen, wie sie es einrichten wollen, und ihnen keine Regel vorschreiben, oder mit allerley Künsten aufdringen wollen, nach welcher sie glauben, kein tüchtiges Gebäude aufführen zu können. Von dieser Art aber ist die gedachte Regel und das obige Kennzeichen. Denn es ist solches offenbar unzureichend, weil es in der Anwendung nicht bestimmt genug ist, und weil dadurch dem Ansehen Jesu und der Apostel zunahe getretten wird, als welche besser, als wir, wissen mußten, was wahr ist, und zur Religion gehört. Wie man übrigens die wesentlichen Religionslehren festzusetzen habe, davon sehe man die Rubrik: Artikel, Glaubensartikel, insonderheit diejenige, welche den Beysatz: philosophisch, hat.

In Absicht auf die Beruhigung, welche die christliche Religion gewährt, kann man sich leicht betrügen, und eine gewisse Sicherheit falsche Ruhe und ungegründete Hofnung für eine wahre Beruhigung halten. Man muß daher jedesmal sich zugleich mitprüfen, ob

man durch die Religion auch wirklich gebessert worden. Daher auch die H. Schrift dieses zum Kennzeichen eines wahren Christen macht, daß man ihn an seinen Werken und Früchten erkenne; welches sowohl bey der Beurtheilung anderer, als unserer selbst statt finden kann. In Absicht auf uns selbst ist kein Betrug zu besorgen, wenn wir nur die Prüfung gehörig anstellen, und unser Gewissen reden lassen, welches uns, wenn wir noch keinen Abscheu gegen alle Sünden, und keine Liebe zu allem Guten haben, solches unfehlbar sagen wird. Allein umgekehrt kann der Christ bey Erblickung seiner Mängel und Schwachheiten wohl in den Zustand gerathen, den man **Anfechtung** (s. **diesen Artikel**) nennt, und worinn er sich selbst einbildet, nicht bekehrt zu seyn. Ist nun das Bewustseyn der Besserung das einzige Kennzeichen von dem göttlichen Ursprung der Lehre Jesu, so ist es ganz leicht geschehen, daß er, weil er diese Würkung nicht verspürt, auf den Gedanken geräth, daß diese Lehre nicht göttlich seyn möchte; wo alsdann die übrigen Beweise nöthig und dienlich sind, ihm wieder zurecht zu helfen, und ihn für Zweifel, Gleichgültigkeit und endlich Verachtung dieser Religion, deren eins leicht aus dem andern folgen kann, zu bewahren.

Dieses Kennzeichen hat man gar dazu brauchen wollen, den göttlichen Ursprung dieser oder jener biblischen Bücher zu beweisen oder zu bezweifeln, wozu es gar nicht zureicht. Die Bücher sind göttlich, das heißt göttlichen Ursprungs, weil sie von Männern herrühren, die sich als Gesandten Gottes gerechtfertigt, oder doch unter der Aufsicht derselben geschrieben haben. Hieraus folgt, daß sie uns die wahre Religion bekannt gemacht haben, und daß ihre vorgebrachten Lehren göttlich sind. Sie müssen also auch Besserung und Beruhigung würken, wenn sie recht gebraucht werden. Dieses hängt von den Lehren selbst, und nicht von den Schriften ab, worinnen sie sich befinden: denn diese nemlichen Lehren können, und sind oft von Menschen in andern Schriften oder auch mündlich vorgetragen worden, und haben Besserung und Beruhigung bewürkt. Es kann also dieses nicht zu einem Kennzeichen von dem göttlichen Ursprung eines Buchs gemacht werden; sonst müsse manches Erbauungsbuch, manches Gesangbuch, manche sogenannte Postille auch einen göttlichen Ursprung haben. Ausserdem trift auch hier das ein, was vorhin erinnert worden: die Menschen sind nicht einig über die Würkung einzelner Religionslehren, und eben so wenig sind es in Absicht auf die Bücher, indem der eine sich aus diesem Buch erbaut, und darinn die erste Veranlassung und Quelle seiner erfolgten Besserung und Beruhigung gefunden zu haben vorgiebt, woraus ein anderer sich, seiner Aussage nach, ganz und gar nicht hat erbauen können, sondern welches ihm sogar noch anstößig gewesen ist. Es kommt also hier weiter nichts heraus, als daß man den Ursprung mehrerer und mit der Zeit aller biblischen Bücher verdächtig und zweifelhaft macht; welches auch die Absicht verschiedner Leute, wenigstens bey einigen Büchern, gewesen ist. Man kann nicht schliessen: diese Lehre ist göttlich, das heißt, sie hat Würkungen, welche von Gott herrühren, dergleichen auch alle Wahrheiten der natürlichen Religion hervorbringen können; also ist das Buch, worinn sie steht, von Gott, das ist, von einem göttlichen Gesandten herrührend. Sondern man muß so schliessen: dieses Buch ist göttlichen Ursprungs, und von einem Mann herrührend, welcher sich als einen göttlichen Gesandten hinlänglich gerechtfertigt hat; also ist die darinn enthaltene Lehre auch göttlichen Ursprungs, gehört mit zur Religion, wenn sie in dem Buch dazu gerechnet wird, und bleibt immer göttlich, wenn auch gleich jene Würkungen nicht bey allen erfolgen.

Ausser den bisher angeführten Beweisen für die Wahrheit der christlichen Religion hat man ihrer noch mehrere, welche nicht zu verachten, ob sie gleich nicht alle von einerley Stärke sind.

Wir rechnen hieher den Beweis von der **Vortreflichkeit** der christlichen Religion, welches ein sehr zusammengesetzter Beweis ist. Die christliche Religion, sagt man, ist wahr: denn sie widerspricht der natürlichen Religion nicht nur nicht, sondern enthält dieselbe auch ganz in sich, sowohl nach ihrem theoretischen als practischen Theil. Die bessere natürliche Theologie, ein gereinigtes Recht der Natur, und eine edle Sittenlehre der Vernunft, welche wir heutiges Tages haben, haben wir zuletzt der christlichen (und in gewissem Verstand auch der alttestamentlichen) Religion zu verdanken. Die größten Männer unter den alten Weltweisen wußten von Gott, seinen Eigenschaften und Werken, von der Unsterblichkeit der Seele und von der Tugend wenig richtiges, bestimmtes und brauchbares; und die Welt hat den größten Theil ihrer Aufklärung erst aus dieser Religion erhalten. Sie befördert sogar die zeitliche Wohlfahrt, macht ruhige und getreue Bürger, predigt eine allgemeine Menschenliebe, und verbietet alle Laster, Unterdrückung und Verfolgung, welches sogar Naturalisten zum Theil eingestanden haben. Dieses alles ist wahr, und keine geringe Empfehlung des Christenthums. Wenn aber weiter keine Beweise hinzukommen, so kann diese Religion doch noch keine geoffenbarte genennt werden, weil es immer möglich bleibt, daß Menschen dieses alles unter der gewöhnlichen göttlichen Vorsehung erfinden können, und weiter nichts daraus folgt, als daß Jesus ein kluger und rechtschaffener Mann, aber noch nicht gerad ein göttlicher Lehrer gewesen, der also auch seine Fehler und Schwachheiten gehabt, und mit unter auch manche ungegründete Lehren vorgetragen haben könnte, worunter dann Naturalisten alle diejenigen rechnen werden, die blos auf seinem Zeugniß beruhen, keine innere Klarheit haben, nicht aus der Vernunft erkannt und begriffen werden können. Es ist also dieser Beweis nur als ein vorläufiger Beweis, als ein Vorurtheil in gutem Verstand, und zur Ablehnung mancher Einwürfe zu gebrauchen, wozu ihn dann auch verschiedene Schriftsteller wirklich gebraucht haben, deren Verfahrungsart (ad hominem) andere hernach misverstanden, und sich eingebildet haben, daß der Zweck der christlichen Religion weiter in nichts bestanden habe, als die mancherley Irrthümer in der natürlichen Theologie und Sittenlehre, die unter Heyden und zum Theil auch Juden statt gehabt hätten, zu vertreiben.

Man behauptet ferner die Vortreflichkeit der christlichen Religion noch aus diesem Grunde, daß sie die Mängel der natürlichen Religion ersetze. Man behauptet, daß die christliche Religion theils verschiedene Lehren der natürlichen Religion, als zum Exempel von der Unsterblichkeit der Seelen zu mehrerer Gewißheit gebracht, theils die Mittel geoffenbart habe, durch welche der Mensch eine völlige Versicherung von dem göttlichen Wohlwollen, der Vergebung der Sünde und der Erlassung der Strafen, wie auch die hinlängliche Kräfte erhalte, das Gute zu thun und das Böse zu

meiden. Es ist wirklich an dem, daß manche Lehren durch Vernunftbeweise nur blos wahrscheinlich gemacht werden können; ob aber die von der Unsterblichkeit der Seele in diese Classe gehöre, darüber läßt sich noch streiten, wovon zu seiner Zeit in einem eignen Artikel zu handeln ist. Es ist ferner an dem, daß die Vernunft, so sehr sie auch auf die Gnade Gottes hoft, nicht mit einer beruhigenden Gewißheit einsehen könne, ob Gott denen, so sich bessern, die Strafen ihrer vorigen Sünden erlassen wolle, und ohne Nachtheil seiner Eigenschaften, insonderheit seiner Heiligkeit, Gerechtigkeit, und in gewisser Absicht selbst seiner Güte, erlassen könne. Wenn es hoch kommt, so kann sie weiter nichts erwarten, als daß Gott in jenem Leben Sünden, so noch nicht bestraft worden, bestrafen werde, so wie er auch das unbelohnte Gute auch noch belohnen wird. Es ist endlich an dem, daß alle Vorschriften der Vernunft zur Vermeidung der Irrthümer und Sünden, zur Bezähmung der Sinnen, der Begierden und der Leidenschaften, und zur Befolgung des Guten, so richtig sie auch sind, dennoch in sehr vielen Fällen unzureichend sind, weil sie die dazu erforderlichen Kräfte nicht zugleich mit ertheilen. Aber man sieht bald, daß wenn man behaupten will, die christliche Religion ersetze alle diese Mängel, man immer die vorhergehenden Beweise voraus setzen müsse, wenn dieser Beweis bündig seyn soll. Denn sonst ist man nicht im Stand mit Gewißheit darzuthun, daß die christliche Religion alle diese Eigenschaften und Vorzüge auch wirklich habe, welche ihr hier beygelegt werden.

Einige haben eben aus diesen Mängeln der natürlichen Erkenntniß sogar die **Nothwendigkeit** einer Offenbahrung darthun wollen. Sie meinen, daß man die Hofnung zu Gott haben könne, er werde jene Mängel durch eine Offenbahrung ersetzen, da er doch wohl wissen müsse, was für Gegenmittel hier dienlich seyen, auch im Stande sey, die Menschen durch eine Offenbahrung zu belehren, und dem Zweck, den er mit ihnen habe näher zubringen. Eine Nothwendigkeit der Offenbahrung gestehen alle Christen zu; aber nicht auf einerley Art. Die meisten schliessen hinten nach (a posteriori): weil Gott die christliche Religion gegeben hat, und Gott nichts umsonst thut, so muß dieselbe, wenigstens denen, so sie erhalten haben, nothwendig gewesen seyn, wobey sie in einer andern Absicht gar wohl willkührlich und ein freyes Geschenk Gottes heissen kann. Dieses ist richtig; setzt aber bereits voraus, daß die christliche Religion wahr und göttlich sey. Andere schliessen fornenweg (a priori) aus den Mängeln der natürlichen Erkenntniß und den Eigenschaften Gottes und seinem Zweck mit den Menschen, woraus zwar keine absolute, aber doch eine bedingte Nothwendigkeit erfolgt. Unwahrscheinlich ist dieser Schluß nicht; aber er giebt keine Gewißheit, weil wir nach der blossen Vernunft nicht entscheiden können, ob uns Gott die aus jenen Mängeln entstehenden Fehler nicht schlechthin schenken, oder diesen Mängeln nicht auf eine andere, uns etwa noch unbekannte Art, allenfalls erst nach diesem Leben, oder theologisch zu reden, in einer andern Gnadenhaushaltung (Oeconomia) abhelfen wolle. Es beweißt derselbe aber auch nichts für die wirkliche Wahrheit und Göttlichkeit dieser Religion. Denn es folgt weiter nichts daraus, als daß die Religion, welche diesen Mängeln abzuhelfen vorgiebt, allenfalls, und wenn ihr nichts anders im Wege steht, eine wahre und göttliche Religion seyn könne. Ob sie es aber wirklich sey, als welches immer eine Thatsache (res facti) ist; das muß doch wieder durch anderwärtige Gründe, entweder aus der eignen Erfahrung, oder aus den obgedachten historischen Beweisen entschieden werden. Doch kann dieser Schluß dazu dienen, uns geneigt zu machen, daß wir nun diejenigen Religionen, welche für göttlich ausgegeben werden, um so eher prüfen. Ja es ist sogar Pflicht, weiter nachzuforschen, ob Gott nicht irgendwo durch eine Offenbahrung jenen Mängeln abgeholfen habe.

Diesen Beweis treiben einige so weit, daß sie fornenweg darthun wollen, in der christlichen Religion müßten Geheimniße seyn, welche sie sogar sich zu bestimmen herausnehmen. Das letztere ist offenbar blos willkührlich: denn wenn auch die christliche Religion Geheimniße enthalten müßte, so läßt sich doch weiter nichts beweisen, als daß sie in Gegenmitteln gegen jene Mängel bestehen müßten; wie sie aber sonst beschaffen seyn möchten, läßt sich nicht errathen, obgleich einige sogar die Lehre von der Erlösung durch eine Person, die Gott und Mensch zugleich sey, daraus haben herleiten wollen. Ohnehin ist schon erinnert worden, daß der Beweis aus den Mängeln der natürlichen Erkenntniß, worauf alles zuletzt beruht, unvollständig sey. Andere schliessen aus dem blossen Begriff einer göttlichen Offenbahrung, daß sie Lehren enthalten müßte, welche die Vernunft schlechterdings nicht entdecken könnte. Allein es ist an sich Gott nicht unanständig, auch Lehren, welche die Vernunft selbst erfinden kann, zu offenbaren, theils um dieselben früher bekannt zu machen, theils um sie, wenn sie vergessen worden, wieder ins Andenken zu bringen, theils um sie wichtiger, eindringender und rührender zu machen.

Weiter rechnet man es zur Vortreflichkeit der christlichen Religion, daß sie allgemein faßlich sey, und keiner Künste, noch des Betrugs bedürfe, um Eingang zu finden, dergleichen sich andere Religionsstifter wohl bedient hätten. Dieses ist wieder wahr, beweißt auch allenfalls den Vorzug derselben vor andern Religionen, bey welchen etwa Betrug oder Gewalt gebraucht worden ist; aber nicht gerade, daß sie göttlichen Ursprungs sey. Wenn man die Lehren der christlichen Religion, welche eben dem verdorbenen menschlichen Herzen nicht allerseits angenehm seyn können, wie auch die Art der Ausbreitung derselben in den ersten Zeiten ohne alle Künsteley und Gewalt, und zum Theil während den härtesten Verfolgungen betrachtet, so entsteht hieraus wenigstens eine sehr wahrscheinliche und an die Gewißheit gränzende Vermuthung, daß das Christenthum durch seine göttliche Kraft und den Beystand Gottes, sich damals und ursprünglich ausgebreitet habe. Es ist aber bereits hiervon in einem eignen Artikel: **Ausbreitung der christlichen Religion** gehandelt worden.

Als einen Beweis der Vortreflichkeit der christlichen Religion sieht man es mit Recht an, daß sie den kräftigsten Trost in so manchen unvermeidlichen Unglücksfällen, und in dem Tode selbst giebt, und die herrlichsten Aussichten in die Ewigkeit eröfnet, woraus auch die Standhaftigkeit so vieler Märtyrer zu begreiffen ist, die sich so leicht nicht aus blos natürlichen Ursachen erklären läßt. Aber hierbey wird schon vorausgesetzt, daß die christliche Religion wahr und göttlich sey, entweder wegen den vorhin angeführten historischen Beweisen, aus welchen man auf folgende

Art schließt; die christliche Religion ist wahr; nun giebt sie die Versicherung, daß der Mensch durch dieselbe in allem Leiden und selbst im Tode sich aufrichten könne; folglich muß dieses auch wahr seyn; und wenn es wahr ist, so beweißt eben dieses die Vortreflichkeit dieser Religion, da weder die natürliche, noch andere vorgeblich geoffenbarten Religion dieses nicht, wenigstens nicht in dem Grade der Gewißheit, leisten. Oder man beziehet sich dabey auf den Beweiß aus der Erfahrung, und führt Proben von so viel tausend Leuten an, die durch Hülfe der Religion alle Unglücksfälle, den Tod, und selbst den abscheulichsten Martyrertod standhaft und freudig ertragen hätten. Allerdings giebt dieses letztere einen sehr wahrscheinlichen Beweiß, indem es nicht glaublich ist, daß so viele Leute von allerley Beschaffenheit, Stand, Gesinnungen u. s. w. welche zu unterschiedenen Zeiten und in unterschiedenen Oertern, Beweise ihrer Standhaftigkeit öffentlich abgelegt haben, und welche dieses für eine Würkung der von ihnen erkannten christlichen Religion ausgaben, sich hierinnen sollten betrogen haben. Weil aber doch in besondern Artickeln von den Martyrern, und ihrer Standhaftigkeit in Verfolgungen geredet werden muß, so wollen wir die weitere Untersuchung dieses Beweises bis dahin versparen, und dann auch zugleich bemerken, wie viel aus dem Zeugniß der Martyrer für die Wahrheit des Christenthums geschlossen werden könne.

Endlich hat auch die christliche Religion einen grossen Vorzug für allen übrigen vorgeblichen Offenbarungen, worunter wir jedoch die alttestamentliche Religion nicht mitbegreifen. Denn diese ist ebenfalls wahr und göttlich, und muß, was das wesentliche derselben betrift, mit in der christlichen Religion enthalten. Die übrigen Religionen widersprechen theils der natürlichen Religion, indem sie offenbare Irrthümer, wie zum Exempel die heydnischen Religionen predigen, auch wohl Laster lehren und begünstigen, theils Gott unanständig und mit kindischen Fabeln oder andern falschen Sätzen angefüllt sind. Auch ersetzen sie die oben angeführten Mängel der natürlichen Erkenntniß nicht, sondern schreiben untaugliche, oft kindische, oft abscheuliche Mittel vor, die Gnade Gottes zu erlangen, und die Ausübung der Tugend zu befördern. Dieses ist wiederum richtig, beweißt auch, daß die christliche Religion die beste unter allen sey, aber beweißt doch nicht eigentlich die Wahrheit und Göttlichkeit derselben; daher dergleichen Gründe nur als Vorbereitungen zu den eigentlichen Beweisen anzusehen sind. Eben dieses gilt von den folgenden Bemerkungen, nach welchen man behauptet, daß die übrigen Religionen nichts enthielten, was der menschliche Verstand, oder auch eine ausschweifende Einbildungskraft, oder der Betrug nicht habe erfinden können; daß ihre Stifter keine unverwerfliche Personen seyen; und daß bey der Ausbreitung derselben Betrug oder Gewalt zu Hülfe genommen worden, wenigstens diese Ausbreitung gar wohl aus natürlichen Ursachen erklärt werden könne. Dieses beweißt weiter nichts als den Vorzug der christlichen Religion; und was den ersten Punct von der Möglichkeit betrift, daß sich selbstgelassene Menschen die übrigen Religionen hätten erfinden können, so wird dabey stillschweigends voraus gesetzt, daß das Christenthum Lehren enthalte, die über die Vernunft hinaus giengen, welches aber selbst von einigen Christen geleugnet wird, und wobey, wenn es erwiesen werden soll, immer zum Grund gelegt wird, daß Christus und seine Apostel sich als göttliche Gesandten gerechtfertigt haben, folglich auch in solchen Lehren, die nicht nach der blossen Vernunft beurtheilt werden können, allen Glauben verdienen. Wichtiger ist folgendes, daß die übrigen Religionen keine solche unverwerfliche Zeugnisse für sich haben, als die Christen, und daß sie weder Wunder noch erfüllte Weissagungen aufweisen können. Denn was die Wunder betrift, deren sie sich wohl auch rühmen, so sind es entweder offenbare Betrügereyen, oder ihre historische Richtigkeit ist noch nicht gehörig dargethan. Eben so sind ihre Weissagungen und Orakel keine wahre Weissagungen, sondern Vermuthungen oder Betrügereyen, wie von Gelehrten oft genug erwiesen, und von ehemaligen klugen Heyden auch wohl anerkannt worden. (s. Orakel.) Wenn indessen dieser Beweiß bündig seyn soll, so muß dargethan werden, daß die christliche Religion alle diese Vorzüge würklich habe; und so kommt man wieder auf die oben angeführten eigentlichen Beweise zurück.

Da die christliche Religion mit so vielen unverwerflichen Beweisen bestättiget ist, so ist es nicht zu verzeihen, wenn Leute ohne weitere Untersuchung dieser Beweise dieselbige bezweifeln, verwerfen oder gar verspotten. Die Quellen hievon sind bald Leichtsinn, bald Stolz, um sich über andere zu erheben, Misverstand der Freyheit zu denken, oder Hang zu sonderbaren, neuen, oder neuscheinenden Meynungen, bald aber auch Liebe zu den Lastern, und ein daraus entstehender heimlicher Wunsch, daß die christliche Religion nicht wahr seyn möchte, welcher doch zuletzt einfältig ist, so lange es noch eine natürliche Religion, natürliche Strafen, eine selbst von der Vernunft anerkannte Unsterblichkeit der Seele, und eine künftige Vergeltung giebt. Das Lesen, der wider das Christenthum gerichteten Schriften, insonderheit der lustigboshaften, trägt hierzu auch viel bey; zumahl bey solchen Leuten, die in der Religion nicht fest genug gegründet sind, und welche die Einwürfe eher lesen, als sie sich die Beweise für dieselbe bekannt gemacht haben.

Indessen suchen doch diese, wie auch andere Gegner, welche aus guter Meynung zweifeln, weil sie sich noch nicht haben überzeugen können, und deren es auch einige giebt, ihre Meynung, der eine mehr, der andere weniger mit Gründen zu vertheidigen. Sie sind von gedoppelter Art. Einige sind einzelne Einwürfe gegen diese oder jene Begebenheit, und Stellen der heiligen Schrift, oder auch gegen diese oder jene Lehre des Christenthums, allenfalls auch nur einer einzelnen Parthey; welche dann gemeiniglich mit der natürlichen Religion in Widerspruch gesetzt wird. Es ist begreiflich, daß man sich hier nicht darauf einlassen könne, eine jede biblische Stelle und Erzählung zu rechtfertigen. Solches gehört in einen Commentarius über die Bibel, allenfalls in eine sogenannte antideistische Bibel, wenigstens in grosse Werke über die Wahrheit der christlichen Religion, woran wir keinen Mangel haben. Was aber die Vernunftmäßigkeit der einzelnen Lehren betrift, so wird davon gelegentlich in besondern Artickeln gehandelt.

Andere Einwürfe gehen ins allgemeine. Man erklärt entweder die oben angeführten Beweise für unbeweisend, und bestreitet die darin vorkommenden Grundsätze und Folgerungen; oder man bringt andere, wie man sich einbildet, unauflösliche Schwierigkeiten bey, wodurch die Religion umgestürzt werden soll; oder wenn man sich nicht weiter zu helfen weiß, so tadelt man die

bisherigen Beweisarten, und hält sie bald für unzureichend, bald nicht für faßlich genug.

Auf die erste Gattung von Einwürfen, wodurch man die bisherigen Beweise für falsch zu erklären sucht, haben wir oben, so viel wir in einem solchen kurzen Abriß konnten, wie unsere Leser bemerkt haben werden, einige Rücksicht genommen; das mehrere aber muß man in Büchern suchen, welche von dieser äusserst wichtigen Materie eigends handeln.

Unter die Schwierigkeiten und Einwürfe, wodurch man das Ganze der christlichen Religion umzustossen gedenkt, gehört vorzüglich erstlich die Einwendung: man wisse bey so vielen Religionspartheyen nicht, was dann eigentlich Christenthum sey; als woruber sich die Christen erst vereinigen möchten. Wir antworten: ein jeder, dem es Ernst ist, kann leicht durch das eigne Lesen des neuen Testaments erfahren, was eigentlich Christenthum sey. Die mancherley Partheyen haben auch, wie wir gleich anfänglich gezeigt haben, ein gemeinschaftliches System. Und endlich steht es bey einem jeden, sich zu einer Parthey zu schlagen, zu welcher er will, und wovon er glaubt, daß ihre Lehren am meisten mit dem neuen Testament überein stimmen.

Zweytens: die christliche Religion enthalte Geheimniße, die unbegreiflich oder gar ganz unverständlich seyen, und der Vernunft widersprächen. Antwort: Erstlich nehmen nicht alle Christen Geheimniße an; und dem Naturalisten stehet frey, die Parthey der Socinianer oder allenfalls Arminianer zu erwählen. Hernach sind die Geheimniße nicht unverständlich, obgleich unbegreiflich; aber dergleichen Unbegreiflichkeiten giebt es viele, auch auſser der christlichen Religion, in der Natur, und selbst in der natürlichen Religion; und diejenigen, die dergleichen Geheimnisse glauben, wissen sie auch wohl gegen den Vorwurf, daß sie der Vernunft widersprechen, zu vertheidigen. Man sehe den allgemeinen Artickel: **Geheimniße**, und die besondern Artickel von solchen Lehren, welche für Geheimnisse gehalten werden.

Drittens: Alle geoffenbarte Religionen seyen unnöthig, indem die natürliche Religion hinlänglich sey. Antwort: Wenn ausgemacht werden kann, daß die christliche Religion wahr und göttlich ist, als wozu anderwärtige Beweise vorhanden sind; so fällt dieser Einwurf von selbst weg. Denn Gott thut nichts unnöthiges; es muß also die christliche Religion, wenigstens denen, welchen sie gegeben ist, und die sie kennen, nöthig seyn; und es bleibt also ihre Pflicht, diese Religion, die ihnen vorgelegt ist, zu prüfen, und nach Befinden, anzunehmen.

Viertens: die christliche Religion sey nicht allgemein; viele Völker wüßten nichts davon, und könnten es nicht wissen. Antwort: die so nichts davon wissen können, werden auch nicht hiernach, sondern nach der ihnen möglichen Erkenntniß beurtheilt. Es ist freylich ein Geheimniß in der göttlichen Vorsehung, deren es aber mehrere giebt, warum Gott diese Religion nicht allen Völkern noch in allen Zeitaltern bekannt macht. Aber daraus, daß man nicht weiß, warum Gott so, und nicht anders handelt, folgt nicht, daß er gar nicht handelt. Die nemliche Schwierigkeit ist auch bey der natürlichen Religion anzutreffen, die doch unstreitig von Gott herrührt. Sie ist auch nicht allgemein, und die wahre und gereinigte natürliche Religion, so wie wir sie heutiges Tages haben, ist noch gegenwärtig vielen Völkern und war selbst den grösten Weisen des Alterthums unbekannt. Was sie davon wissen und wußten, besteht in wenigen, zum Theil ganz unbestimmten Sätzen, und zu welchen ihnen manchmal gar die Beweise fehlen.

An der Art, mit welcher die Wahrheit und der göttliche Ursprung der christlichen Religion erwiesen wird, pflegt man auch einiges zu tadeln. Verschiedene haben gefordert, man solle ihnen die Wahrheit dieser Religion demonstriren, so wie man einen geometrischen Satz aus Begriffen und aus den ersten Grundsätzen der menschlichen Erkenntnis demonstrirt. Aber merken dann diese Leute nicht, oder wollen sie es nicht merken, daß sie sich widersprechen, und Unmöglichkeiten verlangen? Eine geoffenbarte Religion ist eben deswegen nicht in dem angeführten Sinn dieses Worts zu demonstriren, weil sie eine geoffenbarte Religion ist: denn wenn dieses geschehen könnte, so wäre sie die blos natürliche Religion. Sie gründet sich auf Thatsachen, und diese lassen sich, da sie keine nothwendige Vernunftwahrheiten sind, nicht demonstriren. Wer in aller Welt hat jemals demonstriren können oder wollen, daß Julius Cäsar sich zum Herrn der Römischen Republik aufgeworfen habe? Und wer zweifelt demungeachtet daran? Historische Wahrheiten können erwiesen werden, und zwar oft mit der nemlichen Gewißheit als geometrische Wahrheiten. Die Gewißheit ist in beyden Fällen von dem nemlichen Grade und der nemlichen Stärke, obgleich die Quellen derselben verschieden sind. s. Gewißheit. Und auf eine solche Art läßt sich die christliche Religion erweisen.

Andere behaupten, daß der Beweiß von dem göttlichen Ursprung der christlichen Religionen so sehr zusammen gesetzt sey, und so viel gelehrte Untersuchungen erfodere, daß derjenige, welcher kein Theologe, allenfalls kein Gelehrter von Profession sey, wenigstens der gemeine Mann sich nicht davon überzeugen könnte. Allein der letztere zweifelt gar nicht daran, daß die neutestamentlichen Bücher von den Aposteln herrühren, so wenig selbst ein Gelehrter zweifelt, daß Cicero von gewissen Werken, die seinen Namen führen, Verfasser sey, wenn ihm keine Einwendungen dagegen bekannt sind. Er zweifelt auch nicht daran, daß die alttestamentlichen Bücher bereits vor Christi Zeiten vorhanden gewesen; denn solches lehrt der Augenschein. Mehr als diese beyden Testamente braucht er nicht, um sich von der Wahrheit der Religion zu versichern. Wenn er das neue Testament liest, so lernt er bald den Character Jesu und seiner Apostel kennen, und nimmt eben deswegen keinen Anstand zu glauben, daß die letztern die Lehren und Thaten ihres Herrn richtig beschrieben haben, und daß das, was beyde versichern, von Gott empfangen zu haben, würklich gegründet sey. Er erfährt, daß beyde Wunder gethan, und Jesus einige Weissagungen ausgesprochen hat, die auf das genaueste erfüllt worden, und ist nicht so einfältig, daß er die Kraft dieses Beweises nicht einsehen sollte. Er hat auch das alte Testament; und die Vergleichung desselben mit dem neuen bestärkt ihn in der Ueberzeugung. Endlich steht es auch bey ihm, die Vorschriften dieser Religion zu befolgen, und sich von den seligen Würkungen derselben durch die eigene Erfahrung zu versichern. Der nemliche Weg steht einem jeden andern, der auch kein Theologe ist, offen; und wenn er noch nichts von Einwürfen gehört hat, so wird er kein Bedenken haben, dieser Religion seinen Beyfall zu ertheilen. Hat er aber bereits Zweifel und Einwürfe, zu deren Widerlegung Gelehrsamkeit erfor-

derlich ist, eingesogen; nun so muß er sich um die hierzu nöthigen Kenntnisse weiter bemühen. In einer so wichtigen Sache, als die Religion ist, ist es Pflicht, alle Mühe anzuwenden, um auf den Grund zu kommen. Wenigstens ist es billig, daß, wenn man Schriften wider die Religion gelesen hat, man auch die Vertheidiger derselben lese, und den andern Theil auch höre. Ohnehin muß man nicht aus einer jeden, insonderheit einzelne Sätze der Religion oder die Bibel betreffenden Schwierigkeit unwiderlegliche Einwürfe machen, sondern bedenken, daß auf dieselben längst geantwortet worden, welches man nachsehen und prüfen muß. Man muß die mancherley Einwürfe, die man etwa nach und nach eingesogen hat, nicht zusammen denken, weil alsdann die Menge derselben leicht verblenden kann, daß man sie für stärker ansieht, als sie würklich sind. Man muß einen nach dem andern vornehmen, worauf ihr fürchterliches Ansehen bald verschwinden wird. Man muß den Zusammenhang, den sie etwa mit den Hauptbeweisen haben, auf welchen das ganze Gebäude beruht, und mit welchen es steht und fällt, untersuchen. Findet sich nun, daß jene Hauptbeweise stehen bleiben, so sind es keine eigentliche Einwürfe, sondern blosse Schwierigkeiten, dergleichen man allen Wahrheiten in der Welt entgegen setzen kann, durch die man sich aber nicht irre machen lassen muß, wenn man gleich für seine Person sie nicht beantworten könnte. Denn vielleicht können dieses andere, die mehr Fähigkeit und Wissenschaft haben; und wenn sie es auch nicht können, so thut es nichts zur Sache, so lange die eigentlichen Beweise, worauf alles gegründet ist, nicht umgestürzt werden. Dergleichen Schwierigkeiten sind weiter nichts als Winde, welche auf ein Haus loswehen, das auf einen Felsen, gebauet ist, und unerschüttert stehen bleibt. Was für Schwierigkeiten giebt es nicht in Ansehung der schon in der natürlichen Religion gegründeten und erweißlichen Lehren von der göttlichen Vorsehung und von der Zulassung des Bösen? Kein Vernünftiger wird indessen diese Lehren leugnen, wenn er auch gleich nicht alle Fragen, die man nebenher aufwerfen kann, zu beantworten im Stande ist.

Es fehlt nicht an Schriften, worinn der göttliche Ursprung der christlichen Religion vertheidigt wird; und fast alle christliche Partheyen haben sich hieraus in den neuern Zeiten ein Geschäfte gemacht. Es würde uns aber zu weit führen, wenn wir dieselben anzeigen wollten, da ihrer eine grosse Menge ist. Wer indessen die vornehmsten derselben kennen lernen will, der kann Hrn. D. Leß Beweiß von der Wahrheit der christlichen Religion nachsehen, welches selbst eine der besten Vertheidigungsschriften ist. Daselbst findet er auch die Schriften der vornehmsten Gegner der christlichen Religion, aus denen die übrigen ihre Weisheit zu schöpfen pflegen. Wem es blos um die Sache selbst gilt, der kann sich mit dieser einzigen Schrift und etwa Herrn D. Nösselts Werk über diese nemliche Materie, worinn verschiedenes vorkommt, das in jenen nicht befindlich ist, begnügen. Will er mehr, so wird er aus diesen, insonderheit der ersten Schrift, manche Bücher für und wider die Religion kennen lernen, durch deren Hülfe er wieder mit andern bekannt werden kann. Endlich kann er in der Gelehrten Geschichte, insonderheit der Theologie, weiter nachschlagen, wenn es ihm um das Litterärische zu thun ist. (1)

Christliche Religion, (jüdisch) obgleich die christliche Religion aus dem Judenthum entstanden ist; obgleich der erste Grundstoff der christlichen Gemeinden in Judäa jüdische Proselyten waren; obgleich die erste christliche Kirche von den Heiden für eine Secte der jüdischen gehalten worden ist; so hat doch der Haß der Juden in der folgenden Zeit gegen die Christen dermaßen zugenommen, daß er selbst gegen die Heiden nicht grösser war. Sie haben uns deswegen im Talmud und andern Schriften mit den gehäßigsten Namen belegt, und alles, was nur irgend einen Zusammenhang mit dem Christenthum hat, auf das schändlichste abgemahlt. Die Anhänglichkeit der Juden an die Sitten und Meynungen ihrer Vorfahren ist so groß, daß sie darüber berechtigt zu seyn glauben, die allgemeinen Pflichten der Menschheit zu übertreten. Die Hauptquelle, aus welcher ihr Haß gegen die Christen herkommt, ist ausser, daß durch das Christenthum alle ihre Religionssatzungen aufgehoben worden sind, ihr Vorurtheil von dem Vorzug ihres Geschlechts über alle andere Völker; da beyde Stücke hier zusammen kommen, so ist daraus begreiflich, warum der National- und Religionshaß der Juden gegen die Christen alles übertrift. Sie halten die Christen für Abgötter, und erklären alle Gesetze, die Gott ehemals gegen die Edomiter und andere heidnische Völker gegeben hat, gegen die Christen. Es ist dieses ein vortreflicher Schlupfwinkel für sie. Wenn sie beschuldigt werden, daß sie unter ihren Gebeten solche hätten, die sie gegen die Christen aussprächen, und besonders solche, worinn harte Verfluchungen vorkommen; so suchen sie sich damit zu helfen, daß sie vorgeben, sie wären gegen die Edomiter gerichtet. Daß sie aber die Christen unter die Abgötter rechnen, sagt R. Moses Ben Maimon mit ausdrücklichen Worten in seiner Auslegung über den Talmudischen Tractat: Avoda sarah, oder von der Abgötterey: „wisse, daß das Volk der Christen, welche Jesu nach irren, obgleich ihre Religionen verschieden sind, dennoch alle mit einander Abgötterey treiben; ihre Festtäge sind wie die Festtäge der Heiden, man soll mit ihnen umgehen, wie mit den Abgöttern." Nunmehr wird man sich auch nicht wundern, warum die Juden die christliche Religion mit so schimpflichen Namen belegen. Sie wird genennt, der Glauben der Nazarener, vom R. Lippman in seinem Sepher Nizzachon, an vielen Orten; der Glaube Edoms in dem Buch Majene Jeschua, wo es heißt, wisse, daß der edomitische Glaube einen doppelten Anfang gehabt hat, der erste, als das Werk von Jesu bey der Verwüstung des zweyten Tempels offenbar wurde, und der andere, bey dem Kaiser Constantin, welcher dreyhundert Jahr nach Jesu lebte; sie wird genennt Irrthum und Eitelkeit. Daß sie unsere Kirche vor Häusser der Abgötterey oder Götzentempel halten, ist ebenfalls leicht zu vermuthen. Ihr grosser R. Moses Ben Maimon, schreibt am oben angeführten Wort also: du mußt wissen, daß in einer jeden Stadt des Volks der Christen, worinnen ein Hauß der Narrheit (בית התיפלה) das ist, ein Hauß der Abgötterey ist, verboten sey, mit Vorsatz dadurch zu gehen, oder darinnen zu wohnen; wir aber sind in ihrer Gewalt, und sind gezwungen, unter ihnen zu wohnen. Das vorhin angemerkte Wort בית התיפלה ist eine Verdrehung des Wortes בית התפלה, welches ein Bethauß bedeutet. Von andern dummen Spöttereyen einfältiger Juden, da sie deutsche oder lateinische Worte mit einer kleinen Veränderung zu hebräischen Worten machen, und dadurch auf eine boshafte Art, dasjenige, was den Christen heilig, zu verunehren glau-

ben, ist es nicht der Mühe werth zu reden. Von den Sacramenten reden sie eben so verächtlich. Die heil. Taufe nennen sie מי השמד, Me haschschemed, d. i. Wasser des Verderbens, und es ist ein sehr gewöhnlicher Ausdruck der deutschen Juden, daß sie taufen in ihrer Judensprache durch schmadden übersetzen; einige Christen, die die Sprache nicht verstehen, sagen es ihnen aus Unwissenheit nach, und bedenken nicht, daß diese Rede für Christen höchst schimpflich ist. Den Wein, den wir beym h. Abendmahl brauchen, nennen sie Jajin Nesech, d. i. Wein, der zur Abgöttereÿ ausgegossen wird. Diese und noch mehrere ähnliche Lästerungen werden den Juden mit der Muttermilch eingeflöset, so hören sie die christliche Religion beständig abschildern; ist es nun ein Wunder, wenn ihr Haß gegen dieselbe so tiefe Wurzeln schlägt, daß er fast durch keine menschliche Gründe auszulöschen ist? (22)

Christmesse oder **Christmette**, s. **Weyhnachten**.

Christmonat, s. **December**.

Christnacht, s. **Weyhnachten**.

Christolytä. Man hält sie für eine Gattung der Nestorianer, weil sie die Person Christi trennten, woher auch der Name kommt. Denn sie sollen vorgegeben haben, daß als Christus in die Hölle gefahren, er seine menschliche Natur daselbst zurückgelassen, und blos seiner Gottheit nach gen Himmel gefahren sey. (1)

Christomachi, ein allgemeiner Name derjenigen, welche von der Person Christi unrichtig lehrten; also z. E. der Arianer, Nestorianer, und vieler andrer mehr, die unter eignen Artikeln vorkommen. (1)

Christophori, s. **Christen**.

Christophelsen, **Christoffelsen**, sind zu Achen Personen, welche das **Churgericht** (s. diesen Artikel) daselbst bekleiden, und die Stadtschlüssel bewahren; daher sie auch den Namen **Thurmeister** führen. (15)

Christophelsgebeth, ist ein abergläubisches Gebeth, dadurch man die böse Geister beschwört, und zwingen will, Geld zu bringen. Den Namen hat es vom h. **Christoph**, welcher durch seine Macht die Geister, welchen die Schätze der Erde anvertraut seyn sollen, zwingen soll, selbe zu eröfnen. Warum der Aberglaube diesem Heiligen, von welchem man, wie auch von mehrern andern, nichts zuverläßiges weis, als daß er als ein Martyrer in der catholischen Kirche von uralten Zeiten her verehret werde, solche Gewalt beygelegt habe, ist schwer zu errathen. Vielleicht hat die grosse Riesengestalt, in welcher dieser Heilige immer vorgestellet wird, Gelegenheit gegeben, daß die Dummheit verleitet wurde, zu glauben, er sey mächtig genug, sich an den Teufel zu wagen. Diese Riesenmäßige Grösse selbst scheint von seinem Namen den Ursprung zu haben, welcher aus dem griechischen Φερω, ich trage, und Χριϛος, Christus, zusammen gesetzt ist, und so viel als **Christusträger** heisset. Deswegen hat er immer Christum in Gestalt eines Knaben auf der Achsel sitzen, und weil die Mahler ihn diese Bürde auch durch einen Fluß tragen lassen, so muste er freylich von einer ausserordentlichen Grösse seyn. (35)

Christophelsgesellschaft, wurde im J. 1517. durch einige vom Herren- und Ritterstande in den Fürstenthümern **Steyermarck**, **Khärndten** und **Crain** errichtet, in der Absicht, sich dem Fluchen und Saufen zu widersetzen. Nähere Nachrichten hiervon werden im Zusammenhange mit andern unter dem Art. **Zutrinken** vorkommen. (15)

Christophlet, *eau de vie d'orleans*, eine Art starker Getränke, so halb aus ¾ rothen dicken Wein, ¼ guten Franzbrantwein, Zimmet, Nelken und Zucker bestehet. Man schüttet sämmtliche Ingredientien in schicklichen Verhältnissen in eine verschlossene zinnerne Flasche, und läßt sie in siedendem Wasser oder im *balneo maris* eine halbe Stunde kochen, sodann in dem nemlichen Gefässe erkalten, und füllt es hiernächst auf Bouteillen. Es ist ein magenstärkendes, zugleich aber seiner Annehmlichkeit wegen verführerisches Getränke. (19)

Christophoria, ein Fest, welches an vielen Orten in der lateinischen Kirche am 7 Jänner zur Gedächtnis der Ruckkehre des Jesukindleins aus Aegypten ist begangen worden. In den *Actis Sanctorum* von Antwerpen, (nunmehr von Brüssel) wie auch in dem *Martyrologio usuardi*, kommt es am 7ten Jänner unter dem lateinischen Ausdruck: Relatio, oder Reductio pueri Jesu ex Ægypto, die Zurückbringung des Jesukindleins aus Aegypten, vor. (35)

Christophoriana, (botan.) ist ein Synonimum einiger Beerdoldengattungen, (*Aralia, L.*) des Schwarzwurzgeschlechts, (*Actaea, L.*) und der Cap Adonis, (*Adonis capensis, L.*) (9)

Christophskraut, s. **Schwarzwurz**, (*Actaea spicata*, Linn.) (9)

Christotokos, die Gebährerin oder Mutter Christi. So wollte **Nestorius** die heilige Jungfrau benennt wissen; nicht aber **Theotokos**, oder Gottesgebährerin, Mutter Gottes. s. weiter **Nestorianer**. (1)

Christpalme, (botan.) ist ein Beyname des gemeinen **Wunderbaums**, (*Ricinus communis, L.*) (9)

Christrose, ein Beyname der **Winterniesewurz**, (*Helleborus Ryemalis*, Linn.) s. **Niesewurz**. (9)

Christschein, heißt in den Calendern der Neumond im Christmonat, oder December. (1b)

Christus, bedeutet im Griechischen eben das, was im Hebräischen משיח, Messias, bedeutet, nemlich überhaupt einen Gesalbten. Dieser Name wird im Hebräischen vorzüglich den Königen beygelegt, und ein Gesalbter des Herrn ist nichts anders, als König, weil er so vorgestellt wird, als einer, den Gott selbsten durch öffentliche Salbung zum Regenten und Urheber grosser Thaten eingesetzt hat. In einer besondern eingeschränkten Bedeutung heist Christus diejenige Person, die in dem alten Testament als der allgemeine Welt-Heiland verheissen worden ist. Die Juden, denen diese Weissagungen zuerst und unmittelbar gegeben worden sind, haben sich unter dem Namen Messias, oder Christus, wirklich einen König vorgestellt, nur daß sie diese Vorstellung zu weit trieben, und besonders zu den letzten Zeiten einen solchen König erwarteten, der ihr in Verfall gerathenes Reich wieder herstellen, und sie zu dem grösten Volk des Erdbodens machen werde. Von den Meinungen der ältern und spätern Juden hiervon werden wir unter dem besondern Titel: **Messias**, handeln. Hier begnügen wir uns nur damit, zu sagen, daß die Juden vermöge der ihnen von Gott gegebenen Offenbahrung, wirklich eine ausserordentliche Person, der sie den Namen und die Würde eines Königs beylegten, erwarteten. Eben diese Idee wurde durch das Bild eines Hirten erweckt, unter welchem der künftige Weltheiland vorgestellt wurde, denn nicht nur im Hebräischen, sondern in mehreren andern Sprachen ist ein Hirt ein Bild eines Regenten. Beym **Homer** heissen die Könige gar oft ποιμενες λαων. Zu der Maccabäer Zeiten erwählte die ganze Nation den **Simon**, wegen seiner grossen

grossen Thaten, zum Fürsten und Hohenpriester, bis der grosse Prophet von Gott gesandt werde. 1 Buch Macc. 14, 35. 41. 49. Sie erwarteten also einen Propheten, der zugleich ihr Regent seyn sollte. Je näher die Zeit herbey ruckte, die in einigen Weissagungen von der Ankunft dieses Königs und Propheten bestimmt wurde, desto lebendiger wurde diese Hofnung, und verbreitete sich im ganzen Orient. Selbst den römischen Scribenten war jene Hofnung nicht unbekannt, nur glaubten sie, daß sich die Juden in ihrer Erwartung betrögen. Diese Hofnung gründete sich auf gewisse Aussprüche des alten Testamentes. Obgleich in einigen derselben, wegen dem Mangel der nöthigen Kenntnisse, sowol der Sprachen als der Sitten, und der ältesten Geschichte einige Dunkelheit herrscht; so finden sich doch unter denselben auch solche, die von der Zukunft eines Erlösers und Königs der Welt so klar und deutlich reden, daß man vorsetzlicher Weise Schwierigkeiten suchen müste, wenn man sich hier über Dunkelheit beschweren wollte. Der 2. und 110te Psalm beschreiben eine Person, welche über die Könige herrschen, und von Gott alle Nationen zum Besitz, und die äussersten Gränzen der Erde zum Eigenthum erhalten werde. Diese Person wird hier Sohn Gottes, König Gottes, Messias, genennt; sie wird zu einem ewigen Priesterthum eingesetzt, und als eine Person vorgestellt, die zur Rechten des allerhöchsten Gottes sitze, und als Herr der Welt verehrt werden müsse. **Esaias** kündigt im 11ten Capitel, V. 1. - 9. eine Person von ganz vorzüglicher Weisheit an, durch welche das guldene Zeitalter und die glücklichsten Zeiten unter den Menschen sollten gebracht werden; eine Person, zu welcher die Ueberbleibsel der Juden aus allen Nationen gleichsam hinströmen würden, eine Person, welche auch heidnische Völker von dem Dienst der Abgötterey ausführen würde; diese Person sollte aus der Familie David's gebohren werden, ein Character, der dem Messias so eigen war, daß man ihn nur überhaupt den **Sohn Davids** nennte. (s. **Geschlechtsregister Christi.**) Eben dieser Jesaias kündigt unter dem Namen des **Knechtes Gottes** eine Person an, welche die Völker aus dem Dienste der Abgötterey führen sollte: diese Person würde anfänglich sehr verachtet, aber hernach sogar von vielen Königen und ganzen Nationen angebetet werden, Jes. 52, 11. - 13. 53, 1. 2. und welche, ihrer Unschuld ungeachtet, grosse Leiden und einen schimpflichen Tod für die Sünden anderer zu ihrem Besten erdulden, und zum Lohn dafür eine unvergängliche Herrschaft über die Mächtigsten erhalten werde. In dem 16ten Psalm wird von dieser Person gesagt, sie würde so geschwind aus dem Grabe hervorgehen, daß ihr Körper nicht einmal den Anfang der Verwesung leiden werde. Daß alle diese Charactere in der Person des **Jesus von Nazareth** zusammen kommen, ist leicht zu erweisen, wenn man die von den Evangelisten aufgezeichnete Geschichte mit denselben vergleicht.

Diese Person erschien wirklich unter der Regierung des römischen Kaisers Augusti, (s. **Empfängnis und Geburt Christi.**) zu einer Zeit, die der Absicht seiner Sendung vollkommen angemessen war. Er besaß dasjenige gar nicht, worinnen die Menschen gemeiniglich ihr Vergnügen suchen. Er besaß keine Schätze, er hatte keinen hohen Stand; er hatte nichts als seine Tugend, und niemand kann zufriedener seyn, als er war. Er predigte die Tugend, er zeigte ihre wahre Quelle, und ihren ganzen Umfang in einem solchen Lichte, dergleichen noch niemand den Menschen gezeigt hatte. Er griff insonderheit die Vorurtheile der jüdischen Nation, und die Verdrehungen der göttlichen Gesetze, die die Pharisäer durch ihre Satzungen machten, herzhaft an; er zeigte den Juden die Unzulänglichkeit eines Gehorsams gegen den blosen Buchstaben des mosaischen Gesetzes, der Abstammung von Abraham, der täglichen Opfer, des unter ihnen errichteten Tempels, der in der Befreyung von römischer und anderer Herrschaft gesuchten Vortheile von dem Messias; er sagte ihnen gerade heraus, daß er die in dem alten Testament unter dem Namen des Messias charakterisirte Person sey, daß aber die Absicht seiner Ankunft gar nicht sey, eine weltliche Herrschaft zu errichten. Diese und andere Vorurtheile seiner Nation bekämpfte er, und trug den Rath Gottes von der Menschen Seeligkeit deutlich vor. (s. **Lehr- oder prophetisches Amt Christi, Reich Christi.**) Durch die Thaten, die er verrichtete, und die durch keine menschliche Macht verrichtet werden konnten, bewies er hinlänglich, daß er ein unmittelbarer Gesandter Gottes, noch mehr, daß er Gottes Sohn, oder der wesentliche Gott selbst sey. (s. **Person Christi, Gottheit Christi, Sohn Gottes.**) Er bekannte sich selbsten dafür. In der Unterredung mit dem samaritanischen Weibe sagte er ausdrücklich, daß er der allwissende Messias sey, **Joh.** 4, 25. eben dieses sagte er zu den Juden, **Joh.** 10, 25. daß Jesaias von ihm geweissaget habe, erklärte er ihnen ohne Rückhalt. **Luc.** 4, 21. Er nennte sich selbsten den Sohn Gottes, **Matth.** 26, 63 - 65. nicht in der Bedeutung, da auch manchmal von Gott erleuchtete und mit ausserordentlichen Gaben ausgerüstete Menschen **Söhne Gottes** genennt werden, sondern in der bestimmten Bedeutung, daß er selbsten Gott sey. Und in dieser Bedeutung nahm auch der Hohepriester in der angeführten Stelle dieses Wort, indem er dieses Bekenntnis Christi als eine Gotteslästerung ansahe, weil er sich für Gott ausgäbe. Christus bewies hinlänglich, daß seine Worte Wahrheit sind. Und wie wurde er nun von den Juden aufgenommen? Er, der als ein Wohlthäter des menschlichen Geschlechts von einem Ort zum andern reiste, und den Menschen die wichtigsten Heilswahrheiten verkündigte; er, der selbst immer arm und dürftig blieb, andern aber, wenn sie Mangel hatten, durch Wunder Hülfe verschafte; er, der niemanden konnte leiden sehen, ohne ihn zu trösten; er war der Vorwurf des Hasses seiner Nation. Er war von der jüdischen Nation, und bot ihr zuerst seine Hülfe an; allein, sie nahm ihn nicht auf. Sie verlangte, daß Jesus seine Macht anwenden sollte, um sie von der Macht der Römer zu befreyen; aber dies war seine Absicht nicht. Der Haß der Juden gieng endlich so weit, daß sie nichts mehr, als seinen Tod wünschten; sie bemächtigten sich seiner Person, führten ihn vor den heidnischen Richter, erklärten ihn bald für einen Gotteslästerer, bald für einen Rebellen, u. d. Er aber, für den die Wahrheit selbsten sprach, stund unerschüttert da, und sahe seine rasende Ankläger mit Mitleiden an. Der römische Richter, der ihn verschiedenemal für unschuldig erklärt hatte, sprach ihm endlich aus Furcht für den Juden das Todesurtheil. Nun hieng Jesus am Creuze; man begnügte sich nicht ihn zu tödten, sondern man marterte ihn noch auf das empfindlichste; er aber blieb standhaft, und bat für seine Mörder. Er starb und wurde begraben. Hätte Jesus sich der Macht, die er hatte, be-

dienen wollen, so würde ihn keine Noth, keine Gewalt, kein Tod haben treffen können. Aber er brauchte die Macht, die er hatte, nicht anders, als zum Vortheil seines Amtes. Er legte den Gebrauch derselben auf einige Zeit ab; (s. **Stand der Erniedrigung Christi, nebst allen Stufen derselben.**) er nahm aber auch denselben wieder an, nachdem er dasjenige geleistet hatte, was er unter den Menschen thun sollte. (s. **Stand der Erhöhung Christi, nebst seinen Stufen.**) Kann man nun wohl glauben, daß die Bosheit der Juden, dadurch, daß sie ihn an das Creuz brachten, seine Absicht vereitelt habe? Im geringsten nicht; vielmehr diente dieses dazu, daß solche erreicht wurde. Und welches war denn nun die Absicht, die Christus bey seinem Wandel auf Erden gehabt hatte?

Der Endzweck, um welches willen alle Bestimmungen, die mit der Person Christi gemacht worden sind, nöthig gewesen sind, wird in den Schulen der Theologen insgemein das Amt Christi, und insonderheit das **Mittleramt** Christi genennt, von welchen in besondern Artikeln gehandelt wird. Hier merken wir nur folgendes davon an. Wenn Gott dem sündigenden Menschen Gnade erweisen wollte; so konnte es auf keine andere Art geschehen, als welche mit allen göttlichen Eigenschaften übereinstimmte. Hätte er ihn aus blosen Erbarmen begnadigen wollen, so würde es gegen seine Gerechtigkeit gewesen seyn, und er dadurch eine Gleichgültigkeit gegen die Sünde bewiesen haben. Ein Richter thut allemal Unrecht, wenn er einen Missethäter, so fern er strafbar ist, begnadigt. Eben so wenig konnte sich Gott aus gleichen Ursachen mit einer halben Genugthuung befriedigen. Es muste also eine völlige Genugthuung geleistet werden; und diese hat Jesus geleistet. (Man sehe ausser den angeführten Art. noch **Genugthuung, Verdienst Christi,** nach.) Die biblischen Ausdrücke: Christus ist für die Sünden der Menschen gestorben; er hat die Menschen durch sein Blut mit Gott versöhnt, und dergl. sind so deutlich, daß sie keinen andern Verstand leiden, als diesen: Der Tod, den Jesus gelitten hat, ist der Tod, den der Mensch mit der Sünde verdient hatte. Diese Lehre von dem versöhnenden Tod Christi ist zu allen Zeiten als die Hauptlehre des Christenthums abgesehen worden. Die sogenannten apostolischen Väter, **Clemens** von Rom, **Ignatius**, **Polycarpus**, reden eben so wie die Apostel davon. Es ist eine ganz gemeine Idee bey den Schriftstellern des zweyten Jahrhunderts, daß Christus die Menschen durch sein Blut ausgeföhnt habe. Hätten sie ihn als einen blosen Lehrer, wie einige Neulinge, betrachtet; so hätten sie die Aussöhnung der Menschen mit Gott nicht seinem Blute zugeschrieben, sondern sie hätten sie seiner Lehre und seinem Beyspiel zuschreiben müssen. **Justin** sagt: „Der Glaube, durch den wir um Christi willen Vergebung der Sünden erlangen, ist nicht die Treue und der Gehorsam, den wir Gott leisten, sondern das Vertrauen auf die Verheissungen Gottes.“ **Irenäus** sagt: „Mit seinem eigenen Blut hat der Herr uns erlößt, und seine Seele für unsre Seele, und sein Fleisch für unser Fleisch gegeben.“ **Clemens** von Alexandrien sagt: „Eben der Logos, durch welchen wir an Gott glauben, vergoß für uns sein Blut, und errettete die Menschen.“ **Origenes** drückt sich in seinen Schriften eben so biblisch über diese Materie aus; er stellt Christum als den Hohenpriester vor, der die Menschen wahrhaftig mit Gott versöhnet habe, da die Priester des alten Testaments nur leibliche Opfer brachten. Es ist hieraus offenbar, daß die Lehre von dem versöhnenden Tod Christi nicht eine neue Lehre sey, sondern daß sie von den Aposteln vorgetragen, und von den ersten Lehrern der christlichen Religion eben so verstanden worden sey.

Es hat zu allen Zeiten, von der Erscheinung Christi an bis auf unsere Zeiten, Personen gegeben, welche theils wider die Person Christi, theils gegen seine Thaten, theils gegen die Absicht seiner Sendung feindselige Gesinnungen geäussert haben. Wir wollen jezo nicht von den Lästerungen derjenigen Juden, welche Zeitgenossen Christi waren, reden; denn diese kann ein jeder aus der Geschichte der Evangelisten kennen lernen: sondern wir wollen nur von den spätern Juden, besonders den Talmudisten reden. Daß sie Christum für eine wirkliche und nicht erdichtete Person halten, ist ausgemacht; daß sie aber die gröbsten und abscheulichsten Unwahrheiten von ihm sagen, ist aus ihren Schriften offenbar. Diese Lästerungen aber sind so abscheulich, daß wir Bedenken tragen, sie hieher zu setzen, damit wir nicht zärtlichen Christen Gelegenheit zur Aergerniß geben. Doch wollen wir einige Beweise ihrer Bosheit anführen. Erstlich verdrehen sie seinen Namen Jesus. Es ist bekannt, daß dieser Name im Hebräischen Josua, יֵשׁוּעַ, oder יְהוֹשׁוּעַ geschrieben werde; aber die Juden verdrehen ihn in ישו, und erklären diese Buchstaben auf cabbalistisch durch יִמַּח שְׁמוֹ וְזִכְרוֹנוֹ d. i. sein Name und Gedächtniß werde vertilgt. Ferner versetzen sie die Buchstaben ישוע, und machen עשיו Esau daraus; wodurch sie Gelegenheit zu allerhand Lästerungen nehmen. Sie nennen ihn den Gott der Unbeschnittenen, den Gott Edoms, den fremden Gott, den Gott, der nicht helfen kann, den Gehenkten, anderer Schandnamen nicht zu gedenken, die in dem Buch, Toledos Jeschu häufig vorkommen. Da sie die Wirklichkeit seiner Wunder nicht leugnen können; so schreiben sie solche, wie die alten Juden, theils der Zauberey, die er in Aegypten gelernt haben soll, theils dem Gebrauch des verborgnen Namens Gottes, oder Schem hammephorasch, zu. Von dem letzten Punct haben sie folgende Erdichtung. Sie sagen: in dem Tempel wäre der verborgene Name Gottes auf einen Stein gegraben gewesen; damit aber die Jünglinge diesen Namen nicht lernen, und damit die Welt zerstören möchten, so hätten die Weisen durch Hülfe dieses Namens zwey eherne Löwen gemacht, und sie auf die beiden Seiten des Allerheiligsten gestellt; sobald nun jemand hineingegangen wäre, und diese Namen gelernt hätte, so hätten die Löwen im Herausgehen gegen ihn gebrüllt, und der Herausgehende hätte alsdenn für Schrecken den Namen vergessen; Jesus von Nazareth aber sey in den Tempel gegangen, habe die heiligen Buchstaben gelernt, und solche auf ein Pergament geschrieben; hierauf habe er mit Aussprechung des verborgenen Namens Gottes, damit er keinen Schmerzen empfinden möge, sein Fleisch aufgeschnitten, das Pergament mit dem Namen hineingesteckt, den Namen wieder ausgesprochen, worauf das Fleisch wieder zusammengewachsen; da er zum Tempel herausgegangen wäre, hätten ihm zwar die Löwen entgegen gebrüllt, er sey aber auf das Feld gegangen, habe sich das Fleisch aufgeschnitten, und den Namen gelernt; und hiedurch habe er seine Wunderwerke gethan. Man darf nur dieses abscheuliche Gewäsche erzählen, so ist

es so gut, als widerlegt. Wenn man den Juden die Lästerungen, die in dem Talmud von Christo stehen, vorhält; so suchen sie sich damit zu helfen, daß sie sagen, sie giengen nicht auf den Jesus, den die Christen verehrten, sondern sie hätten einen ganz andern Gegenstand, aber diese Entschuldigung hat blos die Absicht, den Christen einen blauen Dunst vor die Augen zu machen; wer die Schriften der Juden kennt, weiß es besser. Wir übergehen andere Lästerungen, und wollen nur dasjenige noch anführen, was in unsern Tagen geschehen ist. Aus den Handschriften, die in der Wolfenbüttelischen Bibliothek befindlich sind, gab der ehemalige Bibliothekar, Lessing, etliche sogenannte Fragmente heraus, die zur Ueberschrift hatten, von dem Zweck Jesu und seiner Jünger. Ueber den Urheber derselben sind verschiedene Muthmaßungen herumgegangen, welche einen Mann, der sich äusserlich zur christlichen Religion bekennte, zum Verfasser derselben machten. Der Verfasser, er mag seyn, wer er will, beweist die hämischten Gesinnungen gegen Christum, legt ihm die unlautersten Absichten zur Last, macht die Apostel zu Verfälschern der Lehre, die sie von Christo bekommen hätten; sie hätten bey seinem Leben ein ganz anders System gehabt, als sie nach seinem Tode angenommen hätten: er sucht die Geschichtserzählung der Evangelisten verdächtig zu machen, und sucht nichts weniger, als die Grundveste der christlichen Religion zu untergraben; er setzt die ganze Absicht Jesu darinnen, daß er ein thätiges rechtschaffenes Wesen predigen, dabey die jüdische Religion und die Erwartung eines weltlichen Reichs immer fortsetzen wollte; und was dergleichen mehr ist. Es haben sich eine Menge gelehrter Männer dagegen gesetzt, und die Anzahl der Schriften, die dadurch an das Licht gekommen sind, ist nicht gering; doch sind sie nicht alle von gleicher Güte, und würde mancher der guten Sache der Religion mehr genutzt haben, wenn er zu Hause geblieben wäre. (22)

Christusorden. Nach Aufhebung der Tempelherren stiftete Dionysius, König in Portugall, einen andern Ritterorden unter dem heiligen Namen Jesu Christi, dessen vornehmste Sorgfalt dahin gehen sollte, die Gränzen seiner Staaten wider die Unglaubigen zu vertheidigen. Der Pabst Johann XXII. bestätigte nicht nur diese neue Stiftung in einer Bulle vom 14. März 1319, sondern unterwarf denselben auch der Regel des H. Benedicts und den Satzungen von Citeaux. Der erste Sitz dieser aus den Gütern der Tempelherren gestifteten Ritter wurde zu Castro Marino in dem Kirchsprengel von Faro; hernach aber zu Thomar sieben Meilen von Santaren, wo das vornehmste Convent dieses Ordens noch ist, errichtet. Anfänglich legten sie die drey feyerlichen Gelübde des Gehorsames, der Keuschheit und der Armuth ab; doch mässigte Pabst Alexander VI. die genaue Befolgung dieses letztern in so weit, daß sie dafür den Drittheil ihrer jährlichen Einkünften zur Erbauung des Convents zu Thomar hergeben sollten. Der nämliche Pabst erlaubte ihnen auch zu heyrathen. Durch die Tapferkeit der Ritter erlangte dieser Orden gar bald große Besitzungen in Africa, Indien und andern Reichen: er wuchse an Comthureyen so sehr an, daß er derselben bey 450 zählte. Niemand wurde in den Orden aufgenommen, der nicht zuvor drey Jahre lang wider die Unglaubigen gestritten hätte. Das Ceremonienkleid dieser Ritter bestehet in einem großen weissen wollenen Rocke, welcher um den Hals mit lang herabhangenden weissen wollenen Schnüren befestiget ist; auf der Brust tragen sie das rothe Ordenskreuz, in dessen Mitte sich ein klein silbernes befindet. Mehrmalen wurden in diesem Orden Verbesserungen wegen den sich eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuchen vorgenommen; die wichtigste Verbesserung gienge unter der Regierung des Königs Johann III. vor, da Anton von Lissabon ein Hieronymit und apostolischer Commissar den damaligen Ordensprior absetzte, und alle Geistliche nach ihrer ersten Stiftung zu einem gemeinschaftlichen Mönchsleben und Regel in verschiedenen Klöstern einführte.

In Welschland entstunde um die nämliche Zeit mit obigem auch ein Ritterorden unter dem Namen Jesu Christi, der aber sehr gering, und hernach auch jenem in Portugall zugesellet worden, jedoch ohne auf dessen Comthureyen Anspruch machen zu können. (37)

Christus vicit, Christus hat überwunden, ward ehmals eine bey den christlichen Soldaten übliche Formel, dadurch sie sich zum Treffen aufmunterten. Man findet auch diese Worte auf den Schildern und Münzen verschiedener Potentaten. Constantin der Große war der erste, der den Namen Christi durch die Anfangsbuchstaben Χρ, ehr in der bekannten Standarte, die er vor dem Treffen mit Maxentius hat verfertigen lassen, öffentlich hat vortragen lassen. (35)

Christwurz, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung von Nieswurz. (*Helleborus hyemalis* L.) (9)

Chrodegangs, des H. s. Canonici regulares.

Chrodo, ein Gott der alten Deutschen. Er wird auf einem Piedestal als ein alter Mann mit entblößtem Haupte und einem Fische zu seinen Füßen abgebildet. Sein Rock gehet bis an die Schenkel und ist mit einer Binde umgürtet, deren beide Enden auf die rechte und linke Seite herunterhangen. In der rechten Hand hält er einen großen Korb mit Früchten und Blumen, und in der linken ein Rad. Einige halten ihn vor den römischen Saturn; nach der gemeinen Sage ist dieses Bild zuerst zu Harzburg auf dem Harze, so ehmals Saturburg, d. i. das Schloß der Saturns geheissen, gefunden worden. Montfaucon liefert in seinen *Antiquités* T. I. die Zeichnung davon.

Chromatik, s. Colorit.

Chromatisch. Die Alten hatten bekanntlich ihre musicalische Leitern mit den halben Tönen angefangen. Das erste Tetrachordon hieß Hcde, das zweyte efga. Sie sangen im Einklange, und ohne Bezug auf die Harmonie, deswegen war es ihnen nichts seltenes, auch eingebildete Intervallen, kleine Fortschreitungen in der buntschäckigten Figur zusammen zu setzen, und Systeme daraus zu bilden.

Aristoxen erfand unter andern eins, oder berechnete es in seinem System, das er färbig, Χρωμα, coloratum nannte, und drey Töne waren mit dem ersten Tetrachordum eins, der erste, zweyte und vierte: der dritte aber war unterschieden und hieß cis statt d nämlich

er theilte diesen chromatischen Stufengang noch in 3 andere Gattungen, in die weiche, die hemiolische und tonische. Um die Verhältnisse dieser neuen intentionellen gewiß nichts weniger als reellen Eintheilung zu ergründen: so suchte er 60 gleiche Theile, woraus die Vierte bestehen sollte, ausfündig zu machen; wie sehr es ihm in diesem chymärischen Unternehmen

geglückt sey, mögen unsere Leser selbst aus folgendem Beyspiele urtheilen.

Die chromatische Art

weiche 8; 8; 44
hemiclische 9;—9; 42
tonische 12; 12; 36.

Der Philosoph Ptolomäus bestimmte zwey andere Arten des chromatischen Systems

das weiche und harte

$\frac{27}{28}\ \frac{14}{15}\ \frac{5}{6}$ $\frac{21}{22}\ \frac{11}{12}\ \frac{6}{7}$.

Heutiges Tages nennet man alle Vorgänge, wenn bey Ausweichungen halbe Töne erscheinen, ein chromatisches Verfahren, man sollte es aber lieber die vermischte Tonleiter aus zwölf Tönen nennen.

Die Aufgabe, wie man zu einem Baß, **der stufenweis durch die vermischte Leiter hinauf steigt oder heruntersinkt, eine Tonfolge in den oberen Stimmen setzen könne, so daß keine Harmonie mehr als einen Ton verändere**, hat die Mannheimer Tonschule aufgelöst. (25)

Chromatismus, bezeichnet die Farbe des Urins, Speichels, Eruors, des Unraths, sowohl im gesunden, als kranken Zustand. (5)

Chromis, (Naturgesch.) s. **Meerbrachsem**. (*Sparus* **Linn.**)

Chronik, ist eine Geschichte oder Geschichtbuch, worinn die Begebenheiten nach Ordnung der Zeit, so wie sie auf einander erfolgt sind, beschrieben oder auch nur bemerkt werden. Es giebt daher Chronicken, welche als vollständige Geschichten eines gewissen Zeitraums anzusehen sind, wogegen andre nur ein bloßes Gerippe der vorgefallnen Begebenheiten darstellen. Beide Arten von Chronicken sind an sich nicht zu verachten, sondern es kommt alles darauf an, wie sie eingerichtet, wie die Begebenheiten gewählt, gestellt und ausgeführt sind. Wenn man aber doch von Chronickschreibern verächtlich redet, so versteht man solche Geschichtschreiber darunter, wie sie in den mittlern und barbarischen Zeiten gemeiniglich waren. Diese erzählten theils schlechte und unerhebliche und oft ganz unglaubliche Dinge in einer ganz geschmacklosen Schreibart, und ohne Beurtheilungskraft; theils holten sie meistens sehr weit aus, so daß sie den Anfang mit Erschaffung der Welt machten, und hierauf die ganze vorhergehende Geschichte bis auf ihre Zeiten jedoch nur kürzlich vorstellten, und alsdann eine weitläuftigere Erzählung von den Zeiten, deren Geschichte sie eigentlich geben wollten, anstellten. Da sie die vorhergehenden Begebenheiten aus andern oft auch sehr schlechten Büchern abschrieben, so sind ihre Nachrichten nur von dem Zeitraum brauchbar, den sie ausführlich beschreiben, und dessen Vorfälle sie entweder selbst erlebt, oder zu deren Beschreibung sie die gehörigen Hülfsmittel hatten. Indessen ist diese weite Ausholung nicht blos die Folge eines schlechten Geschmacks gewesen, sondern vielmehr durch die Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher veranlaßt worden. Nicht ein jeder Schriftsteller hatte die Bücher, die von den vorhergehenden Zeiten handelten, und wenn er sie auf eine Zeitlang geliehen bekam, so war es doch nicht immer möglich sie inzwischen selbst abzuschreiben. Er machte sich also über die vorhergehenden Zeiten einen kurzen Auszug, und fügte hernach die neueste Geschichte hinzu, um eine Art von Universalhistorie zu seinem Gebrauch zu haben, oder zum Nutzen derjenigen Personen oder Oerter z. E. Klöster, welche nicht viel Bücher anschaffen konnten, zurückzulassen. Dergleichen Auszüge schrieb hernach einer dem andern, ohne, oder mit einigen Veränderungen nach; und so wurde es endlich eine ziemlich allgemeine Mode ein jedes Geschichtbuch mit Erzählungen anzufangen, die gar nicht dahin gehörten.

In einem besondern Verstand nimmt man das Wort Chronick für eine Sammlung gewisser Anecdoten, die demjenigen, welchen sie betreffen, eben nicht gar rühmlich sind. Man hat diese Bedeutung den Franzosen abgeborgt, deren Ausdruck: Chronique scandaleuse man durch: ärgerliche Chronick zu übersetzen pflegt. (1)

Chronick, Bücher der, s. Canon der heil. Schrift.

Chronick, egyptische. Die egyptische Chronick enthielte eine Zeitrechnung der alleraltesten egyptischen Geschichte, und war, wie man behauptet, gleich den Dynastien des Oberpriesters und Archivarius bey dem Könige **Ptolemäus Philadelphus**, des **Manetho**, aus den geheimen Archiven der hieroglyphischen Urkunden und heiligen Schriften der Egyptier gezogen worden. **Syncellus**, der davon eine, wiewohl unvollkommene, Abschrift aufbehalten hat, sagt von dieser Chronick folgendes: „Unter den Egyptiern läuft eine alte Chronick herum, die in 30 Dynastien und 113 Generationen eine ungeheure Anzahl von Jahren nemlich 36525 enthält. Diese Dynastien bestunden zuerst aus **Auriten**, nachgehends aus **Mizraiten**, und hiernächst aus **Egyptiern**. Die Zeit des Vulcans, als des ersten Auriten, ist nicht bestimmt. Helius, Vulcans Sohn, regierte 30000 Jahre. Darauf regierten Saturn und die übrigen zwölf Götter, 3984 Jahre: dann 8 Halbgötter 217 Jahre. Auf diese folgten funfzehn Generationen aus der **Cynischen** Periode, die 443 regiert haben sollen. Darauf kam die sechzehnte Dynastie von acht Generationen der **Taniten**, die 190 Jahre regierten. Die siebenzehnte von vier Generationen **Memphiten** begriff 103 Jahre, die achtzehnte von vierzehn Generationen **Memphiten** herrschte 348 Jahre. Nächst diesen folgte die neunzehnte Dynastie von fünf Generationen **Diospoliten**, und herrschte 194 Jahre. Die zwanzigste hat acht Generationen **Diospoliten**, die 228 Jahre regierten. Die ein und zwanzigste von sechs Generationen **Taniten** herrschte 121 Jahre. Die zwey und zwanzigste von drey Generationen **Taniten** begriff 48 Jahre. Die folgende von zwo Generationen **Diospoliten** hielte nur 19 Jahre. Die vier und zwanzigste Dynastie hatte drey Generationen **Saiten**, welche 44 Jahre herrschten; die folgende hatte drey Generationen **Aethiopier**, die den Thron 44 Jahre lang behaupteten. Die sieben und zwanzigste begriff sieben Generationen **Memphiten**, die 177 Jahre auf dem Thron sassen. Die acht und zwanzigste, welche hier ausgelassen ist, bestand aus **Saiten**, die nur 6 Jahre herrschten, wie **Manetho** in seinen Dynastien berichtet; die folgende bestand aus **Taniten**, welche 39 Jahre regierten. Die dreyßigste bestand aus **Taniten**, welche 18 Jahre am Regimente waren. Diese dreyßig Dynastien machen insgesamt 36525 Jahre aus, welche Zahl herauskommt, wenn man 1461 Jahre durch 25 vermehrt; und so viele Jahre gehen nach der Rechnung der Aegyptier und der Griechen auf die Zeit des großen Umlaufs des Thierkreises, nach deren Vollendung der Aequinoctialpunct wieder in eben denselben Grad des Widders tritt, wie man in der Genesis des Hermes, und den Cyramischen Büchern findet." So weit **Syncellus**.

Die Gelehrten sind von jeher über diese Dynastien des **Chronikons** und des **Manetho** sehr unter-

schiedener Meinung gewesen. Einige haben sie als Tand, als ägyptischen Unsinn und lächerliche Prahlerey eines hohen Alterthums ganz verworfen. Andere haben, ihrer Hypothese von einem unsere gewöhnliche Zeitrechnung weit übersteigenden viel höhern Alter der Welt und der Erde gemäß, in diesen ungeheuern Zahlen der Aegyptier, eben so wenig, als in denen noch grössern Zeitrechnungen der Babylonier und Sineser etwas Unglaubliches oder Unwahrscheinliches gefunden. Diesen zufolge wären also die Auriten des Chronicons, oder des Manetho Dynastien der Götter und Halbgötter, die Regenten Aegyptens bey den Präadamiten und Adamiten vor der Noachischen Fluth gewesen; und mit den Mizraiten, d. i. den Nachkommen Mizraims, oder des Manetho Helden, fiengen die ägyptischen Regenten bey den Noachitischen Aegyptiern an. Eine dritte Meinung des in der alten Sternkunde bewanderten Bailly verwandelt die Jahre der alten Aegyptier in kürzere Zeiträume bald von zween, bald von drey, vier und sechs Monaten, und glaubt dadurch jene ausschweifende Zeitrechnung seinem System gemäß abkürzen zu können. Eine vierte Meinung glaubt in dieser großen Periode das platonische Jahr zu finden, indem nach dem Proclus Diadochus die ältern Mathematicker die Präcession der Aequinoctien auf ein $\frac{1}{461}$ des Jahrs in 100 Jahren setzten, welcher Bruch mit 100 multiplicirt 36525 giebt: da doch die wahre von dem Umlaufe der Gestirne des Thierkreises abhängende Größe nur 25900 Jahre beträgt, wenn man 72 Jahre auf einen Grad der vorrückenden Nachtgleichen rechnet. Die Araber schmückten diese Vorstellung vom großen Jahre noch mit andern unerwarteten Zusätzen aus. Sie glaubten nemlich, daß nach Verlauf jener großen Weltperiode, die sie aber um 100 Jahre abkürzen, alle Arten von Thieren stürben, und alles Gestorbene sein Leben wieder erhalten würde, indem die Natur von jeder Thierart in jedem Climat ein neues Paar wieder hervorbrächte. In dieser großen Periode würde der große Umlauf der himmlischen Kreise vollendet, es käme hernach, so wie bey den Exustionen und Eluvionen der Stoicker, ein neues System von Thieren und Menschen auf.

Endlich erklärt der um die alte Zeitrechnung der Aegyptier und anderer Völker sehr verdiente Jackson sich über diese Zeitrechnung des ägyptischen Chronikons folgendermaßen: „die ägyptische Chronick begreift einen Zeitraum von 36525 Jahren, welche auch der berühmten Periode von 1461 Jahren (s. Canicularperiode), wenn sie durch einen Cykel von 25 Jahren multipliciret worden, herauskamen. Dieser Zeitraum faßte die ganze Chronologie der Aegyptier, vom Anfange ihrer Zeitberechnung bis zum Ende der Regierung des letzten ägyptischen Königs, in sich. Der eine Theil desselben, von den Göttern bis zum cynischen Zeitraume, war blos zu dem Ende ersonnen worden, um das ägyptische Volk so alt, als Berosus die Chaldäer machte, darzustellen, und in dessen Chronologie von der Sündfluth, welches doch die Aegyptier nicht verlangen konnten, zurückzusteigen. Der übrige Inhalt der Chronick aber vom cynischen Cykel bis zum Ende des ägyptischen Reichs gründet sich auf alte Nachrichten und Denkmale. Die Aegyptier, deren volles Jahr aus dreyhundert fünf und sechzig Tagen und sechs Stunden bestund, schalteten nie den Ueberschuß des Vierteltages ein. Der Jahranfang trat also um einen Vierteltag jedes Jahr zurück, und das ägyptische Jahr war alle vier Jahre um einen Tag kürzer, als das Julianische. Diese Viertheile machten in 1460 Jahren 365 Tage aus; mithin fiel das ägyptische Jahr mit dem Julianischen nur in Zeit von 1461 Jahren auf einen Tag ein, und fieng mit demselben zugleich an: und 1461 ägyptische Jahre waren 1460 Julianischen gleich. Diese Periode von 1460 ägyptischen Jahren hieß das große Jahr, das Canicular- oder Sothische Jahr, ingleichen das Jahr der Sonnengottheit, und deswegen das Heliacalische. Es hieß die Canicularperiode, weil es in Aegypten mit dem Heliacalaufgange des Hundssterns am Tage des Neumonden anfieng. Syncellus meldet die Ursache nicht, warum die Aegyptier ihre Canicularperiode mit 25 Jahren multiplicirten. Es geschahe dies nicht ohne Absicht: die Zahl $\frac{25}{365}$ Ehlen war eine symbolische Zahl, wodurch das volle tropische Jahr von 365 Tagen und einem Vierteltage angedeutet wurde. Dieses Jahr nannten die Aegyptier in der griechischen Sprache τεταρτον, das Viertel, zum Andenken der überschiessenden Viertheile jedes Tags, die sie nicht einschalteten. In ihren Hieroglyphen stellten sie dasselbe durch 25 Ehlen, oder dem vierten Theile ihrer Arura, die aus hundert Ehlen bestand, vor; wie dies Horapollo in seiner Schrift von den Hieroglyphen anzeigt. Gleichwie nun vier von diesen Vierteln alle 4 Jahre einen Tag ausmachen: so machen 4 Jahre das ägyptische Lustrum aus, welches 1461 Tage begriff, die der Zahl nach den Jahren ihrer vollen Canicularperiode gleich kommen. Dieses Lustrum wurde für einen heiligen Zeitraum gehalten, und jedes Jahr war einer der vornehmsten Gottheiten gewidmet; das erste dem Thot oder Hermes; das zweyte der Isis; das dritte dem Osiris, und das vierte dessen Sohne, dem Horus. Die astronomische Ursache aber, warum die Aegyptier die Canicularperiode durch einen Cykel von 25 Jahren multiplicirten, war, daß dieser Cykel mit dem ägyptischen Sonnenjahre von 365 Tagen sehr harmonirte. Denn sie fanden, daß in 25 solcher Jahre alle Mondwechsel an eben demselben Tage, wie zuvor, innerhalb einer Stunde und einigen Minuten wieder ihren Anfang nähmen. Die große Periode von 36525 Jahren kam also heraus, wenn die zween großen Cykel der Sonne und des Monds in einander multiplicirt wurden: und der Zweck dieser Summe war, die ganze ägyptische Chronologie begreifflich zu machen. Man siehet hieraus, mit wie vieler Kunst und Scharfsinnigkeit dieser große Zeitraum bestimmt, und auf die nützlichsten Vorfälle angewandt worden ist. Petav in seiner Doctrina temporum, VII. 14. und Kircher in Oedipus Aegypt. Vol. II. erläutern vorzüglich den Mondscykel von 25 Jahren.“ So weit Jackson in seinen chronol. Alterthümern. Merkwürdig ist es doch, daß diese ägyptische Chronick von Memphis mit der Chronick des Eratosthenes, dieses in aller Absicht glaubwürdigen Gelehrten, und den Dynastien des bey vielen sehr verdächtigen Manetho so sehr übereinstimmt. Zu der von Jackson angegebenen Ursache, warum man die Canicularperiode mit 25 multiplicirte, setzen wir noch folgendes hinzu. Die Aegyptier wählten den Cykel von 25 Jahren, jedes von 365 Tagen, weil diese Periode genau 309 Vollmonde enthielt, und also nach Verlauf dieser Periode in den nemlichen Tag dieses 365 tägigen Religionsjahrs fiel. Dem ohngeachtet aber fand sich an diesem Tage der Mond nicht bey den nemlichen Fixsternen, auch die Sonne nicht, bey welchen sie beide im Anfange der

vorigen Periode gesehen hatten. Um nun einen neuen Cykel zu finden, nach dessen Verlauf die Sonne und der Mond an eben dem Ort zusammentreffen, an welchem sie im Anfange desselben waren, so multiplicirten sie 1461 mit 25, und erhielten eine große Periode von 36525 Jahren, nach deren Verlauf sich die Erscheinung des Sirius, der Anfang des astronomischen Jahrs und der Neumond zugleich an einem und eben demselben Tage ihres Religionsjahrs ereigneten. (21)

Chronik des Eratosthenes. Eratosthenes, ein wegen seiner Gelehrsamkeit, besonders seiner grossen Kenntniße in der Meßkunst und Zeitrechnung berühmter aus Cyrene gebürtiger Aufseher der alexandrischen Bibliothek, der er vom Ptolemäus Evergetes war vorgesetzt worden, erhielte vom Ptolemäus Philopator den Auftrag, die Zeitrechnung der egyptischen Könige von Theben aus den heil. Nachrichten dieser Stadt zu verfassen. Manetho, ein Sebennyte, Bürger von Heliopolis oder Theben, und erster Priester und Verwahrer der heiligen Nachrichten, hatte auf Befehl des egyptischen Königs Ptolemäus Philadelphus aus den heil. Mercuriusbüchern und Säulen die älteste Geschichte und Gottesgelahrtheit von Egypten ausziehen müssen. In diesem Werke, dessen Richtigkeit and Zuverläßigkeit von verschiedenen Gelehrten, besonders noch neuerlich von Herrn Meiners in Göttingen, ist bestritten worden, hatte Manetho die diospolitanischen Könige von Theben, die daselbst über Oberegypten regiert hatten, nicht berührt. Diese Lücke der egyptischen Zeitrechnung und Geschichte sollte nun Eratosthenes ausfüllen: er verfertigte in dieser Absicht eine Chronik der thebaischen Könige, die mit dem Menes anfieng, der zu Diospolis, ehe er Memphis erbauete, regierte. Diese Chronik war in griechischer Sprache geschrieben, und die egyptischen Namen wurden durch griechische Benennungen erklärt. Syncellus hat den ersten und ältesten Theil dieser Chronik, welcher einer von den ältesten und ächtesten Ueberbleibseln des Alterthums ist, aus dem Apollodor, dem gelehrten atheniensischen Zeitrechner, der 150. Jahre vor der christlichen Zeitrechnung lebte, aufbehalten. Er enthält die Regierungen von 38 Königen, die in einem Zeitraume von 1076. Jahren aufeinander gefolgt sind. (21)

Chronik von Paros. Diesen Namen führen jene denkwürdige Reste der ältesten Geschichte Griechenlands, welche sechzig Jahr nach dem Tode Alexanders, im 4ten Jahre der 128sten Olympiade, auf öffentlichen Befehl für die Athenienser auf einer Reihe von vielen Stücken Marmor verfertiget und eingegraben wurden. Diese Chronik fängt sich mit dem Urheber des atheniensischen Staats, dem Cecrops an, endiget sich mit der Archontenwürde des Diognetus, und enthält also einen Raum von 1318. Jahren. Diese Marmortafeln wurden in der Insul Paros ausgegraben, erhielten daher ihren Namen, und wurden an den Grafen von Arundel verkauft, welcher sie nach England bringen lies, wo sie jetzt einen, und zwar den schätzbarsten Theil, der in der oxfordischen Bibliothek befindlichen arundelischen oder oxfordischen Marmorn ausmachen. Schade ist es, daß diese Marmor an vielen Orten sehr beschädiget sind, und öfters in manchen Perioden, die sie enthalten, kaum sich in einigen Stellen noch lesen lassen. Sie wurden 1667. über 130 an der Zahl der Universität Oxford geschenkt, und sind seitdem mit denen vom Selden hinterlassenen und andern darzu gekauften immer vermehrt worden. Merkwürdig ist es, daß in den Zeitbestimmungen, welche diese Chronik angiebt, der Olympiaden keine Meldung geschiehet: und es scheinet daher, daß sie damals noch nicht zur Zeitrechnung gedient haben. Erst fünf oder sechs Jahre hernach machte Timäus aus Sicilien in seiner Geschichte Gebrauch davon.

Um dieses kostbare Denkmal der Geschichte haben sich vorzüglich drey Gelehrte, Selden, Lydiat und Prideaux sehr verdient gemacht, indem sie sich bemühet haben, solche aufzuklären, den verstümmelten Text zu ergänzen, und die Zeit des letzten Zeitpuncts dieser Marmor genau zu bestimmen. Gleich da sie nach England kamen, machte Selden 1628. sieben und zwanzig derselben in Druck bekannt. Nachher lies Prideaux 1676. zu Oxford in Folio eine vollständige, und mit einem ausführlichen Commentar versehene Ausgabe derselben drucken. Maittaire sammlete noch mehrere Anmerkungen der Gelehrten, und besorgte die schöne Ausgabe dieser Chronik zu London 1732. in Fol. Nach der ungemein starken Vermehrung der oxfordischen Marmor gab Chandler auf Vorsorge und Ermunterung des Vicekanzlers, Joseph Browne eine sehr prächtige Sammlung derselben, unter der Aufschrift: *Marmora Oxoniensia*, zu Oxford 1764. in 3 Theilen in Regalfolio auf 220 Bogen, welche meistens Kupfer sind, heraus, welche Ausgabe aber wegen der darinnen weggelassenen Commentarien die vorhergehenden Ausgaben keineswegs entbehrlich gemacht hat. Die parische Chronik stehet im 2ten Theile, aus dem Original verbessert und mit beygefügten Lesearten in dieser prächtigen Ausgabe. In Lenglet du Fresnoy deutsch übersetzten chronologischen Tafeln der allgemeinen Geschichte im ersten Theile findet man auch diese Chronik griechisch und deutsch, und ihre Erläuterung im ersten Theil der Erläuterungsschriften und Zusätze zur allgemeinen Welthistorie. s. Arundelischen Marmor. (21)

Chronikschreiber, s. Chronik, den allgemeinen Artikel.

Chronità, so wurden im 4 Jahrhundert von Aetius und den Eunominianern die Rechtglaubigen genennet. Sie wollten so viel sagen, als ob jene eine solche Lehre hätten, die erst vor kurzer Zeit aufgekommen sey, und bald wieder vergehen werde. Das Wort Chronita kommt von Χρονος Zeit her. (35)

Chronische Krankheiten, sind diejenigen, welche über vierzig Tage, und auch noch länger dauern, und werden den hitzigen, die ihren Lauf in weit kürzerer Zeit vollenden, entgegengesetzt. (5)

Chronogramma, ist ein kurzer Aufsatz, in welchem alle römische Zahlbuchstaben gezählt werden, um durch deren Zusammenzählung eine gewisse beliebige Zahl herauszubringen. Bey der Verfertigung sieht man nicht sowohl auf den Gedanken, sondern man verändert die Worte so lang, bis man die Zahl, die man verlangt, herausbringt. Man hat gewisse Regeln gegeben, die man dabey zu beobachten hat, z. E. es darf kein Wort darinnen vorkommen, welches keinen römischen Zahlbuchstaben in sich habe. Bey den Griechen finden wir dieses Spielwerk nicht, und auch bey den Lateinern ist es ganz spät aufgekommen. Man hat, um die Verfertigung derselben zu erleichtern, Sammlungen von Wörtern, nach dem Inhalt ihrer Zahlbuchstaben, zusammen getragen. Man bedient sich derselben zu allerhand Aufschriften, und die Epoquen merkwürdiger Begebenheiten damit anzuzeigen. Man nennt sie auch Chronometra. Wenn sie nach dem Vers-

maas verfertigt werden, so nennt man sie Chronosticha, auch wenn sie aus zween Versen bestehen, Chronodysticha. Der glückliche Zufall hat den meisten Antheil daran, wenn sie gut gerathen. Virgil hat wohl schwerlich an den Hubertsburger Frieden gedacht, da er Aen. II, 355. diesen Vers schrieb:

O aeterne pater, reparato pIgnore grato
HanC paCeM popVLIs aeterno foeDere IVnge,

obgleich die Zahl 1763. herauskomm.

Die neuern Juden haben ein ähnliches Spielwerk. Anstatt auf den Titeln der Bücher die Jahrzahl auszudrücken, setzen sie einen biblischen Denkspruch darauf, aus welchem sie diejenige Worte und Buchstaben auszeichnen, die als Zahlbuchstaben betrachtet, die verlangte Zahl ausmachen. Auf eben die Art haben die Masorethen die Anzahl der Verse und Buchstaben der biblischen Bücher angezeigt. Z. E. die Zahl der Verse in den fünf Büchern Mosis ist 5845. dieses zeigen sie durch die Stelle Jer. 30, 26. an, in welcher sie das Wort החמה durch Puncte bezeichnen, damit sie die Zahlen 5, 8, 4, 5 anzeigen. Sie suchen dadurch dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen. (22)

Chronologie, ist die Wissenschaft die Zeit zu messen, und wird gewöhnlicher Weise in die astronomische oder mathematische, die politische oder historische und die ecclesiastische abgetheilet. Die erste lehret die Zeit nach den Bewegungen der himmlischen Körper zumalen der Sonne und des Mondes abzumessen, beruhet also auf der Astronomie, und dienet den andern Theilen zum Grunde. Die andere lehret, wie verschiedene Völker die Zeit verschiedentlich eingetheilet und von verschiedenen Terminen angefangen, wie z. B. die Christen ihre Jahre von der Geburt Christi, die Juden von der Erschaffung der Welt, die Türken von der Flucht Mahomets an zählen; die Christen anfänglich julianische nachgehends gregorianische Sonnenjahre, die Juden und Türken auf die und die Weise mit den Sonnenjahren mehr oder weniger übereinstimmend gemachten Mondenjahre gebraucht u. dgl. Die dritte lehret, wie man die Feste z. E. bey den Christen die Ostern und andere davon abhangende Feyertage zu berechnen hat. Ihr grosser Einfluß in die Historie fället vor sich in die Augen, und es ist nur zu bedauern, daß der zweyte Theil so vielen und so grossen Schwierigkeiten ausgesetzet ist. (6)

Chronologie, (antiquarisch). Diese Wissenschaft, welche sich mit der Bestimmung und der unter den Menschen gewöhnlichen Eintheilung der Zeit beschäftiget, und ihren Namen von den beyden griechischen Wörtern χρονος, die Zeit, und λογος, die Betrachtung, herleitet, steigt mit ihren ersten Anfängen in die ältesten Zeiten des Menschengeschlechts hinauf, und reizt auf eine angenehme Weise den neugierigen Forscher zu Untersuchung ihres ersten Ursprungs. Es ist ausser Zweifel, daß die aufmerksame Betrachtung des Himmels den Menschen die erste Anleitung gegeben, die Zeit zu bestimmen, einzutheilen und ihre Arbeiten darnach einzurichten. Die älteste Chronologie war also schon eine Tochter der Astronomie: und wie diese nach und nach sich vervollkommete, so erhielte auch die Zeitrechnung selbst mehr Ordnung, Bestimmtheit, Genauigkeit und Gewißheit. Wir werden also da die ersten Spuren der Chronologie antreffen, wo die ältesten Beobachter des Himmels gewesen. Es kann seyn, daß nach der Hypothese des Bailly diese Gegend das nordliche, mit Deutschland unter einem Climat gelegene, Asien gewesen. Da wir uns aber, wie überhaupt, also auch besonders hierinnen an die Denkmale der Geschichte halten müssen, so lassen wir diese Muthmassung auf sich beruhen, und bemerken, daß uns die älteste Geschichte des Menschengeschlechts vorzüglich von drey Völkern, als Erfindern der Sternkunde, und der mit ihr so genau verbundenen Zeitrechnung, Nachricht ertheilet. Und dies sind die Chaldäer, Egyptier und Chineser. Wir wollen also in diesem Artikel das Wesentlichste und Merkwürdigste der ältesten Chronologie bey diesen Völkern beschreiben.

Die Noth zwang die Menschen sehr bald, den Lauf der Gestirne zu beobachten. Alle Verrichtungen des Ackerbaues hangen von der Beobachtung der Jahrszeiten ab: die Schifffahrt gründet sich ebenfalls darauf. Nur vermittelst der Bestimmung der Dauer und Eintheilung der Zeit, des Monats, des Jahrs, kann eine gewisse Ordnung in den Geschäften des bürgerlichen Lebens entstehen, und müssen die bestimmten Tage zur Ausübung der Religion bemerkt werden. Die ersten Länder, wo diese Beobachtung der Gestirne und die darauf sich gründende Eintheilung der Zeit vorgenommen werden könnte, waren ohne Zeifel diejenigen, deren Bewohner sich zuerst zu einem Staatskörper gebildet hatten. Der Vortheil einer festen Regierungsform, verbunden mit einer glücklichen Lage, setzte sie in Stand, solche Kenntniße zu erwerben. In Egypten, Babylonien und China traffen diese günstigen Umstände zusammen. Die frühe politische Verfassung dieser Länder und ihr schöner Himmel setzte sie in Stand, das ganze Jahr hindurch den Himmel zu betrachten. Die Egyptier wurden in der Beobachtung der Sterne noch dadurch vorzüglich begünstiget, daß sie ziemlich nahe am Aequator lagen, und also den größten Theil der Sterne wahrnehmen konnten. Ueberdas stiegen ihnen die Sterne nicht so schief, als andern Völkern, an ihrem Horizonte herauf. Daher kommt es auch ohne Zweifel, daß fast das ganze Alterthum diesem ohnehin zur speculativischen Lebensart geneigten Volke die ersten Kenntniße dieser Wissenschaften beyleget und behauptet, in Egypten habe das Jahr zuerst eine gewisse Form erhalten. „Die Egypter, sagt Herodot, haben durch ihre Wissenschaft von den Sternen zuerst das Jahr in zwölf Monate eingetheilt.“ Diese Monate hatten anfänglich keine andere Namen, als des ersten, zweyten und sofort bis zum zwölften. Erst in der Folge, und wahrscheinlich nach dem Ausgang der Israeliten, welche keine Monatsnamen aus Egypten mitbrachten, sondern nach dem 13 Cap. des zweyten Buchs Mose den ersten Monat mit dem hebräischen Namen Abib, eine Kornähre, belegten, gaben die Egypter ihren Monaten besondere Namen, und zwar von ihren Gottheiten. Diese Namen waren folgende: Thoth, Paophi, Adyr, Choiak, Tybi, Mecheir, Phamenoth, Pharmuthi, Pachon, Payni, Epiphi, Mesori. Es ist nicht möglich die Form zu bestimmen, welche dies Jahr von zwölf Monaten ursprünglich bey den Egyptern gehabt hat. Hatte es nur 354 Tage, und war also blos lunarisch, oder bestand es gleich bey seiner Einrichtung aus 360 Tagen? So viel ist ausgemacht, daß das 360tägige Jahr von sehr altem Gebrauche in Egypten gewesen. Moses bediente sich schon desselben bey Zählung der Jahre der Welt, insbesondere bey dem Jahre der Sündfluth. Die sehr mangelhaften Nachrichten des Alterthums erlauben uns keine nähere Bestimmung.

Vor undenklichen Zeiten und fast bey allen Völkern ist die kleine Zeitperiode von sieben Tagen üblich gewesen. Die Hebräer, Assyrer, Egypter, Indianer, Araber, mit einem Worte, der ganze Orient haben sich solcher aus sieben Tagen bestehender Wochen bedient. Eben diese Gewohnheit hatten die Römer, die alten Einwohner Galliens, Britanniens, Deutschlands, des Nordens und von Amerika. Man hat noch keine befriedigende Muthmassung von den eigentlichen Gründen, welche so zu sagen den ganzen Erdkreis zu dieser Zeiteintheilung bewogen haben, auch nicht einmal in der Ueberlieferung der Schöpfungsgeschichte, gefunden. Dies Wochenmaas hatte aber zu wenig Aehnlichkeit mit den Feldarbeiten, als daß man sich mit ihm hätte befriedigen können. Man sahe bald, daß alle Veränderungen des Mondscheins in beynahe vier Wochen vorgiengen, und daß dieser Planet nach dieser Zeit wieder so erscheine, wie man ihn bey seiner ersten Erscheinung gesehen hatte. Es war demnach leicht, die Zeit des ganzen Umlaufs des Monds von Abend nach Morgen zu wissen, indem man die Tage zusammenzehlte, welche er bey einer jeden von diesen vier Veränderungen zubrachte. Dies war vermuthlich der Ursprung des Monats.

Einige Schriftsteller, wie z. B. Plinius B. 7. C. 48. behaupten, daß die ältesten Völker, besonders die Egyptier, nur einen Monat lange Jahre anfänglich gehabt hätten, und daß, nach dieser Voraussetzung, das Uebertriebene in ihrer Zeitrechnung und in der Angabe des hohen Menschenalters verschwinde. Sie haben aber nicht bedacht, daß man durch eine solche Herabwürdigung der Grösse des ältesten Jahrs auf der andern Seite in neue Widersprüche verfalle. Wahrscheinlich ist es, daß die ersten Menschen, weil sich der Mond erst nach 29½ Tagen mit der Sonne wieder vereiniget, diesen ihnen noch nicht sehr merklich scheinenden Unterschied von einem halben Tage nicht in Anschlag gebracht, sondern den Monat auf 30 Tage gesetzt haben. Eine so unrichtige Art, die Zeit zu bestimmen, konnte aber nicht lange, und zwar nur in der Kindheit der Welt statt finden. Die verschiedenen Erzeugniße der Erde, und die zu Beförderung derselben nöthigen Arbeiten mußten bald längere Perioden erfordern. Man bediente sich Anfangs der Jahrszeiten, denen man auch den Namen der Jahre gab. Daher findet man im Alterthume Jahre von 3, 4 und 6 Monaten. Noch heutzutage zählen die Negern von Gambia ihre Jahre nach den periodischen Regen, die in ihrem Climat fallen. Bald kam man aber dem Begriffe unsers jetzigen Jahrs näher, indem man wahrnahm, daß nach 12 Umläufen des Monds nach und nach ungefehr die nemliche Witterung zurückkehrte. Nun war es leicht, dieses Zeitmaas in 12 gleiche Theile zu theilen. Nach dieser Entstehungsart des Jahrs war also, wie leicht einzusehen, das Jahr lunarisch, und hatte 354 Tage. Dies beweiset auch die auf den Neumond gesetzte Zeit der Feste, welche Feyer sich sogar in Amerika gefunden hat. Je später eine Nation gesittet wurde, oder eine genauere Kenntniß der Zeit weniger erfordernde Lebensart führte, desto länger bediente sie sich auch dieses Mondjahrs, wie wir dies bey den nomadischen Tartarn und Arabern finden. Nach unserer obigen Behauptung, daß die Monate der ältesten Völker 30 Tage gehabt, sollte man ganz natürlich schliessen, daß also ihr Jahr nicht aus 354, sondern 360 Tagen bestanden habe. Allein es ist sehr wahrscheinlich, daß diese älteste Bestimmung der Monatsdauer nur provisionel gewesen, und vor der Anordnung des Jahrs zu 12 Mondsumläufen vorangegangen. Denn nunmehr mußte man den alten Anschlag des lunarischen Monats berichtigen, und die Tage nach Proportion ausfallen lassen, als der Mond vorgieng oder zurückblieb, welches bey allen Völkern des Alterthums üblich gewesen. So bekamen einige Monate dieses Mondjahrs dreyßig, andere 28 Tage, welche Art die Monate zu ordnen noch jetzt nach dem Chardin und Pyrard in einigen Ländern üblich ist. Diese Bestimmung des Jahrs konnte aber bey Völkern, welche den Ackerbau treiben, nicht lange statt finden. Der Unterschied des Mondjahrs von dem wahren Sonnenjahre ist so beträchtlich, daß in weniger, als 17 solcher Jahre die Ordnung der Jahrszeiten völlig umgekehrt ist, und der Sommer die Stelle des Winters einnehmen muß. Man suchte also dieser so sehr auffallenden Unbequemlichkeit abzuhelfen. Ohngeachtet die ersten Menschen sich des Monds zur ersten Richtschnur ihrer Zeitbestimmung bedienten, so ist doch nicht zu zweifeln, daß sie nicht auch schon in den ältesten Zeiten die Bewegung der Sonne sollten beobachtet haben. Die Näherung und Entfernung dieses Gestirns, die bald kurzen, bald langen Tage, die Abwechselung der Jahrszeiten u. s. f. mußten von den ersten Jahrhunderten an ein merkwürdiger Gegenstand der Beobachtung seyn. Nothwendig mußte man sehr frühe die unterschiedene Grösse des Mittagsschattens bemerken. Man mußte bald gewahr werden, daß die Sonne den Punct ihres Auf- und Niedergangs am Horizonte merklich veränderte. Hierdurch entdeckte man, daß der jährliche Umlauf der Sonne länger sey, als die Zeit von 12 Mondsumläufen. Es boten sich dem Menschen vielerley Mittel dar, diesen Ueberschuß zu bestimmen. Hierher gehörte die Beobachtung der Rückkehr der Sonne zu den nemlichen Sternen, die man ehemals für unbeweglich hielte; die Untersuchung der Ungleichheit des Schattens in jeder Jahrszeit, die Bemerkung der Puncte des Auf- und Untergangs der Sonne. Es ist hier der Ort nicht, den eigentlichen Gebrauch dieser Mittel zu erklären. Dies ist die Sache der Astronomie. Wir liefern dem Leser nur das Resultat der Anwendung dieser Mittel in den ältesten Zeiten. Bey der Unvollständigkeit der Erfahrung und dem Mangel guter Werkzeuge mußten alle jene Mittel noch unzureichend bleiben, um die verschiedenen Theile der Zeit mit Richtigkeit zu messen. Wahrscheinlicherweise bemühete man sich zuvorderst den Mondsmonat mit dem Sonnenmonate einstimmig zu machen, und fieng also an, 6 Tage zu jenen zwölf Mondsumläufen zuzusetzen. Folglich machte man das bürgerliche Jahr von 12 Monaten, jeden zu 30 Tagen. Durch diese Anstalt kam die Veränderung der Jahrszeiten, die vorher in weniger als 17 Jahren sich ereignete, ungefehr erst nach 30 Jahren wieder. Um auch dieser Unordnung vorzubeugen, lies man wahrscheinlicherweise von Zeit zu Zeit eine gewisse Anzahl von Tagen oder Monaten entweder ausfallen oder hinzuthun, wie Cäsar in weit spätern, und Gregorius XIII. in neuern Zeiten bey ihrer Calenderverbesserung noch thun mußten. Alles dies scheint bey dem natürlichen und sehr langsam fortschreitenden Wachsthume der menschlichen Kenntnisse weit glaublicher, und dem einmüthigen Zeugnisse des Alterthums gemäßer, als die Meynung, daß die Dauer des Sonnenjahrs sogleich nach der Sündfluth auf 365 Tage gesetzt gewesen sey. So viel ist höchst wahrscheinlich, daß,

daß, nach der mosaischen Erzählung, das Jahr der Sündfluth aus 360 Tagen bestanden, indem die Zeit vom 17ten Tage des zweyten Monats bis auf den 17ten Tag des siebenten Monats 150 Tage, und also jeder Monat 30 Tage ausmachte. Längere Erfahrungen und vollkommnere Werkzeuge setzten ohne Zweifel die Menschen bald in Stand, einzusehen, daß der jährliche Umlauf der Sonne mehr, als 360 Tage, erfodere. Anfangs schätzten sie diesen Ueberschuß auf 5 Tage. Nach den Ueberlieferungen der Egypter muß man die Einführung dieses Jahrs in die entferntesten Zeiten des Alterthums hinauf setzen. Ihre unter dem Schleier der Fabel sich verhüllende geheimnisvolle Weisheit erzählt uns den Ursprung dieses Sonnenjahrs folgendermaßen. **Rhea**, sagten ihre Priester, wäre nach einem verliebten Umgang mit dem **Saturn**, **dem Gott der Zeit**, schwanger geworden. Die **Sol**, d. i. die **Sonne**, ward es gewahr, verwünschte sie, und that den Ausspruch, daß sie in keinem Monate des Jahrs sollte niederkommen können. **Mercur** wurde ebenfalls in Rhea verliebt, und ward erhört. Ihm entdeckte sie die Unruhe, darinnen sie sich wegen ihrer Niederkunft befand. Der erkenntliche Mercur versprach die Göttin gegen die Verwünschungen des Sol in Sicherheit zu setzen. In dieser Absicht spielte er eines Tages mit der **Luna**, dem **Mond**, in Würfeln, und that den Vorschlag, um den zwey und siebenzigsten Theil eines jeden Tages im Jahre zu spielen. Er gewann, und benutzte diesen Gewinnst so, daß er aus diesen $\frac{1}{72}$, 360 Tagstheilen ganz natürlich 5 ganze Tage zusammen setzte, die er zu den 12 Monaten, deren jeder bisher noch 30 Tage gehabt hatte, hinzu that. In diesen 5 Tagen wurde Rhea entbunden, und brachte den Osiris, Orus, Typhon, die Isis und Nephta zur Welt. Diese vom Plutarch angeführte allegorische Fabel scheint auch dem Diodor nicht unbekannt gewesen zu seyn. Auch im kalten Norden finden wir eine auf die in den ältesten Zeiten dieser Nation schon auf 365 Tage festgesetzten Jahreslänge zielende allegorische Fabel in der **Edda**. Nach derselben hatte die Freja mit ihrem Manne einen Vertrag geschlossen, vermöge dessen der letztere die Erlaubnis erhielte, sich 65 Tage lang vom Ehebette zu enthalten, die übrigen 300 Tage aber verpflichtet war, der Freja die eheliche Pflicht zu leisten. Wer verkennet unter dieser Allegorie die 65tägige Nacht einiger nordischen Völker, und das aus 365 Tagen bestehende Jahr derselben? Syncellus erklärt sich über das 365tägige Jahr der Egypter noch deutlicher und legt diese Verbesserung des alten egyptischen Calenders einem alten Könige Egyptens, Namens Aseth, bey. Einen solchen auf diese Dauer des Jahrs sich gründenden Calender gab der von Diodor beschriebene 365 Ellen im Umfang, und eine Elle in der Breite, grosse goldene, oder übergoldete Ring ab, der in dem Grabe des Osymandes, Königs zu Grostheben, gefunden worden, auf dem jede Elle, nach diesem Geschichtschreiber, einen Tag bezeichnete, und der ausserdem noch den Auf- und Untergang der Gestirne für jeden Tag nebst den Vorbedeutungen der egyptischen Astrologie in sich faßte. Strabo nennt diesen egyptischen Fürsten **Ismandes**, und sagt, er sey der bey den alten Geschichtschreibern so berühmte **Aethiopische König Memnon** gewesen. Dieser Umstand würde die ohnehin nicht unwahrscheinliche Meynung des Bailly sehr begünstigen, der die ganze Weisheit der Egypter von den Aethiopiern, einem ältern und hochgelegenen Volke, nach ihren Colonien in dem erst später aus dem Schooße des Meers sich erhebenden Egypten wandern läßt. Die Einführung dieses 365 tägigen Jahrs bey den Egyptiern setzt Bailly (Geschichte d. alten Sternkunde I. S. 195.) in das 2887ste, Goguet in das 1322ste und Jakson (Chron. Alterth. S. 357.) in das 1704te Jahr vor Chr. Geburt. Die Art, wie die Egypter ihre fünf Zusatztage brauchten, war von unserer heutigen ganz unterschieden. Sie vertheilten diese Tage nicht unter die Monate des Jahrs. Ihre Monate behielten alle 30 Tage. Am Ende dieser 12 Monate aber setzten sie diese 5 Schalttage bey. Eben so verfuhren ehedem die Mexicaner, und setzten ihre 5 Schalttage zwischen das Ende des letzten Monats und den Anfang des ersten. Während dieser 5 Tage, von denen sie glaubten, daß ihre Vorfahren sie ledig und ungezehlt gelassen, ergaben sie sich ganz dem Müssiggange, und suchten diese von ihnen für überflüßig gehaltenen Tage ganz im Wohlleben zuzubringen.

Durch eine solche Verbesserung der Zeitbestimmung näherten sich die Egyptier dem wahren Maaße des Sonnenjahrs, und es ist sehr glaublich, so sehr auch Goguet das Gegentheil behauptet, daß die Egyptier sehr bald nach der Epoche des auf 365 Tagen bestimmten Jahres, auch den daran noch fehlenden Theil von beynahe 6 Stunden gefunden haben. Diese Wahrscheinlichkeit fließt aus folgender Betrachtung des grossen oder Gottesjahrs der Egyptier oder der Canicularperiode. Aus dem Artickel, der von diesem grossen egyptischen Cyclus von 1460 Jahren handelt, erhellet, daß dieses Volk bey der Festsetzung dieser Periode nothwendig schon eine genaue Kenntnis von jenem Ueberschusse von beynahe 6 Stunden gehabt haben müsse. Das egyptische ältere Jahr bestand genau aus 365 Tagen, und war also um fast 6 Stunden zu kurz. Der Aufgang des Hundsterns, **Thoth**, der dem ersten Monate der Egyptier den Namen gab, und der **Stern des Nils**, dessen jährliches Aufschwellen er, gleichsam wie ein Hund durch Bellen, durch seine Erscheinungen in Osten ankündigte, auch **Sihor** oder **Siris** genennt wurde, rückte also alle 4 Jahre einen Tag vor, und lief rückwärts alle Tage dieses zu kurzen Jahrs einen nach dem andern, während viermal 365 oder 1460 Jahren durch. Nach 1461 solchen alten egyptischen 365tägigen Jahren, welche 1461 **Julianische** Jahre ausmachten, fiel also der Austritt des Hundssterns aus den Sonnenstrahlen wieder auf den ersten Tag des Monats Thauth, und fieng eine neue Canicularperiode an. Auf solche Art entstanden also bey den Egyptiern zweyerley Jahre, das **bürgerliche** von 365, und das **natürliche** oder **astronomische** von $365\frac{1}{4}$ Tagen. Das erste ward also alle 4 Jahre um einen Tag zu kurz, und da sich ihre Festtage auf dies bürgerliche Jahr gründeten, so fielen dieselben nach etlichen Jahrhunderten schon um etliche Monate später, und daher in eine ganz andere Jahrszeit, als zuvor. Dieser Abweichung suchten die Egypter keinesweges vorzubeugen: denn hieran wurden sie durch einen Glaubensartickel ihrer Religion verhindert, als welcher alle Arten von Einschaltungen für sündlich erklärte. Sie glaubten vielmehr, daß diese Beweglichkeit ihrer Feste der Göttin Isis angenehm sey. Dieses Zurückweichen der Feste war in ihren Augen so ehrwürdig, daß die Priester sogar ihre neuen Könige bey ihrer Krönung und Einweyhung in den Tempel der Isis führten, und ihnen den Eid, das eingeführte Religionsjahr nicht abzuschaffen, die Beweglichkeit der Feste zu beschützen und nie weder Tage noch Monate einzuschalten, mit grosser Feyer-

lichkeit abnahmen. Bey diesen Umständen mußten die Egypter, d.i. ihre Priester, als bey welchen sich die Wissenschaften ausschliessungsweise befanden, auch bey der ersten Einrichtung des Caniculareyclus, und der durch alle Jahrszeiten laufenden Beweglichkeit der Feste, zugleich auch die Kenntniß von der auf $365\frac{1}{4}$ tägigen Grösse des Sonnenjahrs gehabt haben. Goguet setzt die Zeit dieser Entdeckung bey den Egyptern, auf die Zwischenzeit, welche zwischen der Reise des Herodots und des Plato nach Egypten verfloß, und die einen Zeitraum von mehr als 80 Jahren ausmacht. Die Ursachen, weswegen dieser Forscher der Alterthümer diese Erfindung der Egyptier so neu zu machen sucht, finden sich alle in der sehr spätern Kenntniß, welche die Griechen, deren Lehrer die Egypter gewesen, von diesem Julianischen oder $365\frac{1}{4}$ tägigen Jahre erhalten haben. Thales, welcher 600 Jahr vor Christo lebte, und sich in Egypten, um daselbst Wissenschaften zu erlernen, lange aufgehalten, kannte dies Jahr noch nicht. Auch der spätere Herodot wußte nur von dem 365 tägigen Jahre, und nach dem Strabo waren es Plato und Eudoxus, welchen die egyptischen Priester nach ihrem vierzehnjährigen Aufenthalte in Egypten, im Vertrauen und nach einer langen überstandenen Prüfung, die wahre Länge des Sonnenjahrs von $365\frac{1}{4}$ Tagen entdeckten. Goguets Schluß, daß diese Erfindung deswegen bey den Egyptiern noch sehr neu gewesen, weil sie auf die Geheimhaltung derselben so eifersüchtig gewesen ist, wohl eher in der Schule der Galanterie, als der Weltweisheit von einiger Bedeutung. Es ist bekannt, wie sehr die Wissenschaften bey den Priestern in Egypten ein Monopol von ganz besonderer Art gewesen, und durch welche fürchterliche Eidschwüre sie die in ihren Geheimnissen eingeweihten Fremdlinge zur Geheimhaltung ihrer Lehrsätze verpflichtet haben. Vielleicht hatten Pythagoras und Thales unter andern in Egypten erhaltenen Kenntnissen auch diese Dauer des wahren Sonnenjahrs erfahren. Sie fanden es aber nicht für rathsam, bey ihrer Rückkunft davon Gebrauch zu machen. Die Lehrart des Pythagoras macht dies vorzüglich glaublich. Herodot ist ein verdienstvoller Geschichtschreiber. So erfahren er aber in allen Wissenschaften und Kenntnissen der Griechen und Egyptier gewesen, so sehr unwissend war er in der Astronomie. Seine Erzählung von dem Jahre der Egypter beweißt, ausser vielen andern Gründen, diese Unwissenheit. „Das egyptische Jahr, sagt er, bestehet aus 12 Monaten von 30 Tagen, zu denen man jährlich noch 5 Tage setzt. Durch dies Mittel, fährt er fort, verschaffen sich die Egyptier die periodische Zuruckkunft der Jahrszeiten in den nemlichen Monaten des Jahrs.„ Man siehet hieraus, daß Herodot die Unbequemlichkeit der Versetzung der Jahrszeiten, welche mit einer langen Folge von Jahren zu 365 Tagen verbunden ist, nicht gemerkt habe. Er kannte nur das bürgerliche Jahr, nicht aber das von den Priestern geheimgehaltene astronomische, welche nach Verfließung der Canicularperiode wieder zusammen trafen. Die Priester, in deren Geheimnissen er scheint initiirt gewesen zu seyn, richteten sich bey ihrem Unterrichte nach der Empfänglichkeit dieses ihres Schülers und theilten ihm nicht mehr mit, als er vertragen konnte.

Die Sterndeutekunst, deren Erfindung das ganze Alterthum den Chaldäern beylegte, machte dieses Volk zu frühen und sehr aufmerksamen Beobachtern des Himmels, und gab ihnen also vorzüglich Geschicklichkeit und Anläße genug, die Zeit genau bestimmen zu können. Dieser nichtswürdigen Kunst, die Schicksale der Menschen am Himmel lesen zu wollen, hat die gewisseste und erhabenste Wissenschaft, die Astronomie, ihr größtes Wachsthum zu danken: und der grosse Kepler, den die deutsche Freygebigkeit gegen Gelehrte oft nöthigte, den Grossen astrologischen Tand zu verkaufen, nennt die Astrologie die thörigte Tochter einer weisen Mutter, welche sich jedoch derselben ihres Lebensunterhalts wegen, nicht schämen oder gar entschlagen könne. Diese der Astrologie so sehr ergebenen Chaldäer zeichneten sich schon in den ältesten Zeiten durch ihre sehr genauen Kenntnisse des Himmels und der Zeitrechnung aus. Der Weltweise Calisthenes, welcher den Alexander auf dessen Feldzügen begleitete, schickte seinem Vetter und Lehrer, dem Aristoteles, eine Reihe ununterbrochener astronomischen Beobachtungen dieses Volks von 1907 Jahren, die vom Anfange der Babylonischen Monarchie bis auf Alexanders Zug sich erstreckten. Dies Volk besaß sehr frühe die dienlichsten Mittel und Werkzeuge, die verschiedenen Theile des Tages genau zu messen. Sie hatten, vielleicht zuerst, den Gebrauch der Sonnenuhren, wie dies Herodot berichtet. Sie hielte man für die ersten, welche die wahre Länge des Sonnenjahrs bestimmt hatten. Wenigstens seit der Regierung ihres in der Zeitrechnung so berühmten Königs, Nabonassar, hatte ihr Jahr 365 Tage. Zwar melden uns die ohnehin auf solche Gegenstände nicht immer genug aufmerksamen alten Schriftsteller nicht die eigentliche Epoche der Erfindung vom genauesten Maaße des Sonnenjahrs. Doch versichert Strabo ausdrücklich, daß diese Erfindung bey ihnen sehr alt sey. Montuclas Bemerkung, daß die ältesten Chaldäer das jährliche Fortrücken der Fixsterne aus Abend gegen Morgen in Rücksicht auf die Puncte der Nachtgleichen gekannt, erweckt sehr hohe Begriffe von der Richtigkeit ihrer Zeitrechnung. Der arabische Astronom des 9ten Jahrhunderts, Albategne, oder Mohammed Ben Giaper, aus Batani in Mesopotamien, sagt nemlich, daß die Chaldäer das Jahr auf 365 Tage, 6 Stunden und 11 Minuten gesetzt haben. Nun aber haben ihre bürgerlichen Jahre aus 365 Tagen und 6 Stunden, welche letztere nach Verfließung mehrerer Jahre eingeschaltet wurden, bestanden. Rechnet man nun 20 Minuten und 17 Secunden für die Bewegung der Sterne ab, so bekommt man das vom Sternenjahre um so viel unterschiedene tropische Jahr von 365 Tagen, 5 Stunden, 50 Minuten, 43 Secunden. Sie mußten also die scheinbare Bewegung der Fixsterne gekannt haben.

Die Einschaltung des jährlichen Ueberschusses von beynahe einem Viertheil des Tages wurde von einem der ersten persischen Könige, dem Diemschid auf eine sehr feyerliche Art veranstaltet und eingerichtet. Dieser König, welcher das nach dem Berichte des persischen Religionsbuchs Zendavesta schon 3507 vor der christl. Zeitrechnung erbauete Persepolis sehr verschönert hatte, hielte darinnen seinen feyerlichen Einzug und zwar genau an dem Tage, an dem die Sonne in das Zeichen des Widders trat. Der Tag dieses Einzugs ward die Epoche der persischen Jahrzahl; und man feyerte jährlich, so oft die Sonne in den Widder trat, das Einzugsfest des Diemschids. Noch h. z. T. ist dieser Tag der heiligste unter allen Festtagen der Perser. Sie nennen es Neuruz, d.i. den neuen Tag, oder das neue Jahr. Vorher gab man den bürgerlichen Jahren nur 365 Ta-

ge. Diemschied befahl aber nach jeden 120 Jahren einen Monat von 30 Tagen einzuschalten, und zwar auf folgende Art. Nach Verlauf der ersten Periode von 120 Jahren wurde der erste Monat des Jahrs, nach Verlauf der zwoten, der zweite u. s. w. gezählt. Daher traf die Reihe des Schaltmonats allezeit nach 12 verlaufenen Perioden von 120 Jahren jeden Monat einmal. Hieraus entstand eine neue Periode von 1440 Jahren, welche die Schaltperiode hieß. Dieser Periode Ursprung, mithin die Regierung des Diemschids, fällt entweder auf das 1769ste, oder wie Bailly es wahrscheinlicher zu machen sucht, auf das 3209 Jahr vor C. G. Diese dem ersten Anscheine nach so ausschweifende Jahrzahl wird vieles vom Unglaublichen verlieren, wenn man, ausser der physischen Geschichte des Erdkörpers, insbesondere noch die mit Einsicht beschriebenen Ruinen des Alterthums, besonders der von Persepolis, bey dem philosophischen Chardin, liest. Wissenschaften und Künste sind sehr langsam von Orient nach Occident gewandert, und wir schliessen ohne Grund von der so spaten Aufklärung Europens auf die Neuheit der Künste und die Jugend der Wissenschaften bey dem Menschengeschlechte überhaupt.

Man hat uns die Namen dreyer in der chaldäischen Zeitrechnung berühmten Perioden nemlich des Saros, Neros und Sosos aufbehalten, deren sich besonders Berosus bey Verfertigung seiner chronologischen Berechnungen und Bestimmung der Epochen in der Geschichte von Babylon bedient hat, durch diese Zeitmaaßen bestimmte er die Dauer dieses Reichs und die Länge der Regierungen seiner Monarchen. Ohne Zweifel war die Grösse dieser Perioden diesem glaubwürdigen Schriftsteller, der ein Chaldäer von Geburt und Priester des Belus zu Babylon dreyhundert Jahr vor C. G. gewesen, und dem die Athenienser zu Ehren in ihrem Gymnasium eine Bildsäule mit einer vergoldeten Zunge errichtet hatten, genau bekannt. Wegen Mangel hinreichender Nachrichten finden aber bey Bestimmung dieser Perioden heut zu Tage nur Muthmassungen statt. Die Zeugnisse des ganzen Alterthums setzen es ausser Zweifel, daß diese Perioden dreyerley Cyclen waren, die eine gewisse Anzahl von Jahren begriffen. Zwar haben zween griechische Mönche Namens Anianus und Panodorus im 5ten Jahrhundert diese Cyclen für Zeiträume von Tagen ausgeben wollen. Allein ihr Zeugnis, das sich auf kein Denkmal des Alterthums gründet, ist viel zu schwach, die ausdrücklichen Behauptungen des Berosus und anderer Schriftsteller zu entkräften. Berosus redete von dem hohen Alter seiner Nation mit derjenigen Vorliebe, welche allen alten Völkern in diesem Stück eigen war, führte den Ursprung des babylonischen Reichs auf 473000 Jahre zurück, und bediente sich bey dieser Rechnung des Ausdrucks des Saros. Gedachte Mönche glaubten diese chronologische Grille des Berosus durch die erwähnte Hypothese am besten aufklären und berichtigen zu können.

Syncellus sagt uns, daß der Saros eine Periode von 3600 Jahren gewesen. Ein solcher Cykel liesse sich aber auf keine astronomische Operation anwenden. Suidas, ein fast gleichzeitiger Schriftsteller mit dem Syncellus, giebt dem Saros eine viel kleinere Grösse, und hält ihn für eine Periode, die aus lunarischen Monaten bestanden, deren Summe $18\frac{1}{2}$ Jahre ausgemacht habe. Suidas führet seinen Gewährsmann nicht an, und man siehet, daß eine solche aus 222 Mondsmonaten bestehende Periode in der astronomischen Chronologie ebenfalls von keinem Nutzen sey. Wollte man statt 222 Mondsmonaten einen mehr, und also einen Cykel von 223 derselben nehmen, so würde eine Stelle des Plinius B. 2, 18. diese Muthmassung unterstützen. Es hatte sich nemlich in alle Ausgaben, die vor der Harduinischen hergiengen, eine fehlerhafte Lesart eingeschlichen. Halley schlug die Verbesserung dieser Stelle zuerst vor, und setzte 223 statt 222. Man hat in der Folge die Richtigkeit dieser Abänderung gefunden, und ist überzeugt, daß Plinius von einer astronomischen Periode Kenntnis gehabt habe, die aus 223 synodischen Mondsmonaten bestanden. Nun wollte Halley diese Periode mit dem Saros des Suidas für einerley halten. Denn, sagt er, da bewiesen ist, daß man den Saros auf 223 synodische lunarische Monate von $29\frac{1}{2}$ Tagen setzen müßte, so muß dieser Cykel beynahe 18 unserer Jahre halten. Diese Entdeckung, fährt Halley fort, setzt die Geschicklichkeit der chaldäischen Sternkundigen in ihr volles Licht, indem diese Periode, zumal wenn man sie dreyfach, und statt 223 die Zahl 669 nimt, ein bequemes Mittel zur leichten Berechnung der Mondfinsternissen abgiebt, und also den Diodor, der den Chaldäern diese Geschicklichkeit abspricht, völlig widerlegt. „Es ist ausgemacht, sagt Bailly in der Geschichte der Alten Astronomie, daß der Saros eine Periode von 223 Monden gewesen. Das Wort Saros heißt nach dem chaldäischen weiter nichts, als ein Umlauf, eine Revolution, und insbesondere eine Mondsrevolution; (auch von Sar, zehen, eine Periode von zehen Zeitmaassen.) Aber in den spätern Zeiten belegten die Chaldäer jede Revolution mit dem Namen Saros. Daher werden sich Suidas und Berosus in diesen gleichnamigten, aber verschiedenen, Perioden nicht haben finden können: und dies ist unfehlbar die Ursache, warum man in ihren Nachrichten von der Grösse des Saros so viele Widersprüche findet. Da die Chaldäer in spätern Zeiten auch eine Periode von 3600 Jahren erfanden: so ist klar, daß sie dieselbe ebenfalls wie andere Revolutionen, mit dem Namen Saros werden belegt haben. Gesetzt also, Berosus fand in den alten chaldäischen Jahrbüchern 120 Saros, die vor der grossen Flut verflossen seyn sollten; so mußte er freylich einem solchen Saros eben den Werth, den ein Saros zu seiner Zeit hatte, beylegen. Daher kamen die 432000 Jahre des Berosus vor der Sündflut. So weit Bailly.

Von dem Sosos sagen uns die Alten, daß er aus 60 Jahren bestehe. Diese Periode, welche ohne Zweifel die erste ist, von welcher die Chaldäer Gebrauch machten, ist sehr unvollkommen, indem sie nach ihrem Umlauf die lunarischen Monate nur ungefehr auf ein Zehentheil eines Monats zurückbrachte. Man suchte sie also ohne Zweifel vollkommener zu machen. In dieser Absicht verdoppelte man den Sosos, und gab dieser Periode 120 Jahre. Nun hatte man die Rückkehr der lunarischen Monate auf $\frac{1}{15}$ des Monats. Indem man nun diese Vermehrung zehenmal wiederholte, kam man endlich auf einen Cykel, der die genaue Zusammenkunft der Sonne und des Monds an dem nemlichen Punkte des Himmels völlig bestimmte. Diese Periode von 600 Jahren erhielte den Namen Neros, und der Neros ist also nichts anders, als der durch 10 multiplicirte Sosos. Der berühmte Dominicus Cassini scheint zuerst die Vortreflichkeit des Neros eingesehen zu haben. Nach dem Urtheile die-

ses grossen Astronoms ist der Neros eine der schönsten Perioden, welche die Chronologie kennet. Es folgt aus ihr, daß die Sonnenjahre der Chaldäer von 365 Tagen, 5 Stunden, 51 Minuten und 36 Secunden gewesen. Diese Periode beweist über das, daß die chaldäischen Sternkundigen die Länge des lunarischen Monats bis auf eine Secunde bestimmt haben, so genau, als man solches immermehr heut zu Tage thun kann. Denn in der That machen 600 Jahre von 365 Tagen, 5 St. 51 Min. und 36 Sec. 7421 lunarische Monate, jeden von 29 Tagen, 12 St. 44 M. 3 Sec. weniger 7 Tertien und 18 Quarten. Wollte man die 3 Sec. voll behalten, so würde daraus eine der heutigen Astronomie nicht ganz unwahrscheinliche Abnahme des Sonnenjahrs folgen. Man muß also die 219146 Tage, oder welches auf eins hinausläuft, die 7200 solarische Monate, welche in dieser Periode begriffen sind, just 7421 lunarischen Monaten gleich halten. Und dies ist der Zeitraum, auf den man die Epoche der Zurückkunft der Sonne und des Monds an einem Punkte des Himmels setzen kann. Mit einem Worte, der chaldäische Neros war zu den solarischen und lunarischen Monaten genau eben das, was die Periode des Victorius zur guldnen Zahl und zum Sonnencyclus ist. Josephus (Alterth. B. 3. C. 3.) scheint diese Periode, allein unter einem andern Namen, wohl gekannt zu haben. Denn, wann er von dem langen Leben der Patriarchen redet, sagt er: „Unter andern Absichten, warum Gott den Patriarchen ein so langes Leben schenkte, war auch diese, daß sie ein Mittel haben sollten, die Geometrie und Astronomie, welche sie erfunden hatten, zur Vollkommenheit zu bringen. Denn, setzt er hinzu, sie würden nichts von diesen Wissenschaften (die Bewegungen der Gestirne) nicht haben vorhersagen können, wenn sie weniger als 600 Jahre gelebt hätten, als in welchem Zeitraume das grosse Jahr vollendet wird." Und von dieser Stelle des Josephus und dem darinnen vorkommenden grossen Jahr von 600 Jahren handelt eigentlich jenes oben angeführte Urtheil des Cassini, welches wir auf den gleichvielbedeutenden Neros der Chaldäer angewendet haben.

Wäre der Befehl des chinesischen Kaisers Chi-Hoam-ti, welcher 213. vor Christi Geburt alle Bücher seines Reichs, die nicht vom Ackerbau, der Medicin und Physik handelten, zu verbrennen befohlen, in seiner völligen Ausdehnung vollzogen worden, so wären die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der ältesten Geschichte und den schriftlichen Denkmalen dieses sehr alten Volks allerdings sehr gegründet. Allein dieses strenge Verfahren hat ohne Zweifel, zumal bey einem schon so sehr polizirten und für die schriftlichen Urkunden seiner Gesetzgeber und Religionsstifter so stark eingenommenen Volke, eben so wenig in China, als die dumme Wuth eines unwissenden Caliphen in Egypten allgemeine Vernichtung der Bücher verursachen können. Ausserdem ist die Uebereinstimmung der in den noch übrigen ältesten Denkmalen aufgezeichneten Begebenheiten am Himmel mit den prüfenden Berechnungen der einsichtsvollen Gelehrten so auffallend, daß sie für die Authenticität dieser schriftlichen Ueberlieferungen Bürgschaft leistet. Diesen chinesischen Nachrichten zu Folge, die wir in dem ältesten Buche dieser Nation, dem Chou-King, finden, welcher im 2332sten Jahre vor Christi Geburt unter der Regierung des Kaisers Yao ist geschrieben worden, scheint es glaublich zu seyn, daß die damaligen Astronomen schon Sonnenfinsternisse vorher berechnet, und also eine sehr genaue Kenntnis der Zeitrechnung und der wahren Länge des Sonnenjahrs gehabt haben müssen. Folgende Stelle dieses merkwürdigen Buchs beweißt wenigstens mit ausdrücklichen Worten, daß ihnen schon damals das Julianische Jahr bekannt gewesen, und giebt zugleich eine interessante Nachricht von der damaligen Einrichtung des chinesischen Calenders. Yao befiehlt in derselben, daß seine Astronomen, Hi und Ho, die Sonnenhöhen, wie auch den Lauf des Monds und der übrigen Planeten beobachten, sodann aber das gemeine Volk dasjenige lehren sollten, was die Jahrszeiten und den Feldbau unmittelbar angehet. Zweytens fordert Yao, daß die Nachtgleiche nebst dem Gestirne Niao den Frühlingsanfang völlig bestimmen soll. Das Gestirn Hiu und die Nachtgleiche soll den Anfang des Herbsts bestimmen. Der längste Tag und das Gestirne Ho sollen die Kennzeichen der Sommersonnenwende seyn, und der kürzste Tag nebst dem Sternbilde Mao machen das Wintersolstitium. Drittens befiehlt Yao dem Hi und dem Ho, daß ein Ki, oder Schaltjahr, 366 Tage enthalten soll, und daß man, um dieß Jahr und seine gemeldete 4 Jahrszeiten zu bestimmen, auch Schaltmonden gebrauchen solle.

Hier findet man also einen Bauercalender in dem entferntesten Alterthume, bey einer Nation, wo nicht, wie in Egypten, die Priester im ausschliessenden Besitze der Wissenschaften waren, sondern wo vom Staate besoldete Gelehrte ihre Kenntnisse auf eine gemeinnützige und nicht geheimnisvolle Art zum allgemeinen Besten der Nation zu brauchen berufen waren. Man siehet aus dieser Stelle des Chou-Kings ferner, daß die Gleichheit des Tags mit der Nacht den Frühling und Herbst, der längste Tag hingegen den Sommer, und der kürzeste den Winter anfieng. Ausserdem lehrt diese Vorschrift des Chou-Kings, daß die Chineser schon damals das Schaltjahr von 366 Tagen kannten. Sie zählten daher dreymal 365tägige Jahre, und dann ein 366tägiges. Auch erhellet daraus, daß sie Schaltmonate zu machen pflegten. Folglich bestand ihr Sonnenjahr aus lauter Mondsmonaten. Doch siehet man nicht recht, wie sie die Vergleichung der Bewegung des Monds mit dem Laufe der Sonne angestellt haben. Sie muß allerdings schwer und mühsam gewesen seyn. Vielleicht haben sie sich hierbey ebenfalls der 19jährigen Periode, welche 7 Schaltmonate enthält, bedienet. Das Jahr, dessen sie sich heut zu Tage bedienen, ist sehr einfach. Die Monate desselben bestehen wechselsweise aus 29 und 30 Tagen. Jeder Monat hat den Namen des himmlischen Zeichens, in welchem sich die Sonne während dieses Monats befindet. Und wenn sich etwa nach ein paar Jahren die Sonne zu Ende eines solchen Monats noch nicht aus dem zugehörigen Zeichen gebührender massen fortbewegt hat; so schalten sie so viel Tage hintereinander ein, bis die Sonne wieder in das neue Zeichen tritt. Zuweilen betragen diese Tage wol einen ganzen Monat, und werden fast alle durch astronomische Beobachtungen bestimmt. Uebrigens können wir unsern Lesern jene 4 im alten chinesischen Calender bemerkten Sterne nicht mit ihren in dem Verzeichnisse der Fixsterne bey uns üblichen Namen bezeichnen. Nur Muthmasungen finden hier statt, und diese zu wagen und zu rechtfertigen, gehört in das Gebiete der ältern Sternkunde.

Nachdem wir nun die Kenntnisse der berühmtesten

Völker des Alterthums bey Bestimmung der grössern Zeitpuncte und Perioden beschrieben haben, so wollen wir dem Leser auch noch kürzlich ihre Mittel, die kleinern Theile der Zeit zu bestimmen, bekannt machen.

Diese Kunst, die kleinern Theile der Zeit zu messen und zu berechnen, ist allerdings eine zu wichtige Entdeckung, als daß man ihren Ursprung nicht untersuchen sollte. Die am allgemeinsten angenommene Eintheilung der Zeit ist die, welche sie in Tage, **Wochen** und **Jahre** theilt. Dies sind, sagt Plato, die drey Theile der Zeit. Homer gebraucht sie oft. Allein man mußte bald Mittel suchen, die Zeit nach kleinern Theilen und mit mehr Genauigkeit zu messen. Hierzu zu gelangen, mußte man die Kunst erfinden, den Tag in verschiedene Theile zu theilen, deren Zwischenzeiten einander gleich waren. Die ungeschickten Völker, welche keine künstliche Manier hatten, die Zeit zu messen, suchten in der Natur Mittel, welche ihre Stelle vertretten konnten. Die Einwohner von Island richten sich nach der Ebbe und Flut. Die Chinguleser, welche keine Uhren kennen, messen die Zeit vermittelst einer Blume, welche sich regelmäsig alle Tage 7 Stunden vor Nacht öfnet. In Madagascar urtheilt man aus dem Schatten auf die Zeit des Tages. Allein alle solche Mittel sind sehr unvollkommen. Schon in den ältesten Zeiten haben polizirte Völker ihre Zuflucht zu andern Mitteln genommen. Die ältesten und gebräuchlichsten waren die **Sonnen- und Wasseruhren**. Die Erfindung der leztern sezen die Egyptier in die entferntesten Zeiten. Sie sagen, Mercur habe bemerkt, daß der Cynocephalus 12mal im Tage, in gleichen Distanzen, harnte. Er suchte von dieser Entdeckung Nuzen zu ziehen, und eine Maschine zu verfertigen, welche eben diese Würkung hervorbrächte. Nimmt man von eben dieser Erzählung das Fabelhafte weg, welches gemeiniglich bey den Alten die Geschichte der Entdeckungen begleitet, so siehet man, daß die Egyptier durch das Ausfliesen des Wassers ursprünglich die Kunst gesucht haben, die Zeit zu messen. Man weis auch, daß die chinesischen Astronomen vermittelst der Wasseruhren die Zwischenzeiten rechneten, welche während des Durchgangs eines Sterns durch den Mittagscirkul, dem Untergange oder Aufgange der Sonne und der Länge der Tage u. s. w. verflossen. Ausserdem glaubt man, daß die ersten Astronomen durch eine solche Maschine den Thierkreis in 12 Theile eingetheilt haben. Anquetil beschreibt eine Wasseruhr der heutigen Indier, welche, da sie die Zeit in ausserordentlich kleine Theile theilt, dadurch anzeigt, daß sie nicht sowol für die Geschäfte des bürgerlichen Lebens, als vielmehr zu den solche Genauigkeit erfordernden astronomischen Beobachtungen ihrer ältern Vorfahren sey erfunden worden. „Die Malabaren, sagt dieser Schriftsteller, bedienen sich, um die Theile des Tags abzumessen, einer kupfernen Kugel, die mit einem kleinen Loche versehen ist. Diese legen sie auf das Wasser, welches durch gedachte Oefnung eindringt, und die Kugel nach und nach anfüllt, bis sie sich ganz untertauchen muß. Die Zeit, welche vom ersten Augenblicke bis zum gänzlichen Untersinken verfliest, nennen sie **Najika**, und deren enthält der Tag 60. Die Najika theilen sie ferner in 60 **Vinaigas**; die Vinajga in 6 **Birpen**, oder **Hauche**; den Hauch in 10 **Renikan**; den Renikan in 4 **Mattiren**, und die Mattiri in 8 **Ranni-Maß** oder **Caignodis**: **Ranni-Maß** heist aber ein Augenblick, und **Caignodis** ein **Fingerschnipchen**. Wäre diese Methode, mit der hohlen Kugel die Zeit zu messen, richtig, (bey der gewiß doch jeder Kenner des Widerstands der Luft bey engen Oefnungen hohler Körper gewisse Bedenklichkeiten finden wird,) so würde die **Najika** 24 Minuten, die **Vinaiga** 24 Sec. die **Birpe** 4 Sec. der **Renikan** $\frac{2}{5}$ einer Sec. die **Mattire** $\frac{1}{10}$ einer Sec. und die **Ranni Maß** $\frac{1}{80}$ einer Secunde betragen.

Alle diese Umstände beweisen ein sehr hohes Alterthum, und einen ehedessen bey den himmlischen Beobachtungen und Zeitbestimmungen sehr ausgebreiteten Gebrauch der Wasseruhren, deren erste Erfindung aber sich in dem grauesten Alterthume verliert.

Ein anderes Mittel, dessen sich die Alten bey der Bestimmung der kleinern Zeittheile bedienten, waren die **Sonnenuhren**. Nach dem Herodot scheint man ihre Erfindung den Chaldäern schuldig zu seyn. Ihr Gebrauch muß sehr alt seyn. Schon 5 Jahre vor der Zeitrechnung des Nabonassars, nemlich bey dem jüdischen Könige Ahas, waren sie schon zu Jerusalem bekannt, wohin sie ohne Zweifel von den Babyloniern, als mit welchen dieser König in starker Verbindung stand, sind gebracht worden. Anaximander machte sie in Griechenland bekannter, das ihren Gebrauch, und die dadurch zu bestimmende Eintheilung des Tags in 12 Stunden, schon vorher nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Herodots überkommen hatte. Ob aber diese Eintheilung des Tags in Stunden schon in den ältesten Zeiten üblich gewesen, daran zweifelt man nicht ohne Grund. Der älteste Geschichtschreiber, Moses, bestimmt die Zeit, in welcher die Engel dem Abraham erscheinen, blos durch den allgemeinen Ausdruck, der **größten Tageshitze**. Die verschiedenen Zeiten des Tags werden blos durch unbestimmte Worte bezeichnet, z. B. **als die Sonne untergehen wollte, auf den Abend, des Morgens, beym Aufgange der Sonne**, u. s. w. Diese Ausdrücke lassen zweiflen, ob man damals eine künstliche Methode, den Tag in gleiche Theile zu theilen, erfunden gehabt habe. Man mußte sehr frühzeitig schon auf Mittel denken, Rechnung von dem Maase der Zeit zu halten. Die Völker des Alterthums bedienten sich, so wie die Nationen der neuen Welt, vor der Erfindung der Schreibkunst mancherley Mittel zu dieser Absicht, von denen wir noch Spuren selbst bey den Völkern, denen die Schreibkunst lange bekannt war, in der Geschichte finden. So erzählt Herodot, Darius habe den Joniern, welchen er die Bewahrung der über die Donau geschlagenen Brücke bey seinem Zuge gegen die Scythen anvertrauete, eine Schnur mit 60 Knöpfen mit folgendem Befehl an die Oberhäupter derselben gegeben: „Nehmet diese Schnur, und thut, was ich euch befehlen werde. Machet alle Tage nach meinem Abzug einen von diesen Knoten auf: werde ich, wenn ihr sie alle werdet aufgelöset haben, nicht zurückgekommen seyn, so kehret in euer Vatterland zurück." Man siehet aus diesem Befehl des Darius, daß damals, wenigstens bey den Joniern, der Gebrauch eines ordentlichen Calenders müsse unbekannt gewesen seyn. Man findet bey vielen Völkern Beyspiele eines ähnlichen Verfahrens. Die Quipos der Peruaner gehören hierher, indem diese Schnüre die Stelle der Calender vertratten. In Guyane gibt das Oberhaupt ebenfalls solche mit Knoten versehene Schnüre, wovon jeder Knoten einen Tag bezeichnet, und nach Verfluß des Tages auf dem Kriegszuge aufgelöset wird. In den ersten Zeiten des römischen Staats, da die Schreibkunst diesem Volke noch nicht durchgehends bekannt

war, schlug man alle Jahre einen Nagel in die Mauer des Tempels der Minerva, welche für die Erfinderin der Rechenkunst gehalten wurde. Die Zahl dieser Nägel bestimmte die Zahl der Jahre. Diese Gewohnheit fand sich noch bey mehrern Völkern Italiens. Es muß in der That lange Zeit erfordert haben, bis gesittete, mit den Künsten des Kriegs, des Friedens, und besonders der Schiffahrt und Sternkunde bekannte Nationen die Kunst erlernten, einen vollständigen Calender zu verfertigen, und sich nicht mehr blos an die durch die Neumonden, himmlischen Aspecten und jährliche Feste zu bestimmenden Zeiten in ihren Geschäften zu binden. Der Buchdruckerkunst, und der heut zu Tage durch alle, auch die niedrigsten Stände der Menschheit verbreitete Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben ist es zu verdanken, daß auch der geringste Landmann um eine Kleinigkeit jährlich das sicherste Mittel, seine Zeit auf das genaueste bestimmen zu können, nemlich den Calender, erhalten und gebrauchen kann. (21)

Chronologie, biblische. Wir verstehen hierunter die Bestimmung der Zeitfolge derjenigen Begebenheiten, die in den ältern Büchern der Bibel erzählt werden. Es kommt hiebey die erste Hauptfrage vor: was haben die alten Hebräer für ein Zeitmaaß gehabt, nach welchem sie ihre Zeit eingetheilt haben? Da Moses der Stifter sowohl ihrer kirchlichen als bürgerlichen Verfassung war, da von ihm die ersten Geschichtsbücher dieses Volks aufgezeichnet sind; so bestimmt sich die Frage genauer also: was war zu den Zeiten Mosis für ein Zeitmaaß unter den Israeliten üblich; denn daß Moses die Bestimmung der Zeit so ausgedrückt habe, wie es seinen Zeitgenossen verständlich war, ist von sich selbst abzunehmen. Diese Frage könnte vielleicht überflüßig scheinen, wenn nicht einige dem Moses ein doppeltes Zeitmaaß zugeschrieben und behauptet hätten, er hätte die Jahre anders vor, und anders nach der Sündfluth berechnet; wovon hernach insonderheit gehandelt werden soll. Die Hebräer hatten Mondenjahre, weil alle ihre Festtage nach den Monden gerechnet wurden; diese fiengen mit dem Neumond an, und der erste unter diesen war der Aerenmond. Da nun das Mondenjahr ungefähr um 11 Tag kürzer ist, als das Sonnenjahr, so würden die Hebräer, wenn sie keine Schaltmonden gehabt haben, endlich ganz vom Sonnenjahr abgekommen seyn, und ein Fest würde nach und nach in alle Jahreszeiten gefallen seyn, wie noch heut zu Tag der Fall bey den Türken ist. Hieraus würden aber Schwierigkeiten über Schwierigkeiten entstanden seyn, besonders bey einem Volk, welches ganz vom Ackerbau lebte. Was thut also Moses, um das mondliche Zeitmaaß der Hebräer dem astronomischen Sonnenjahre so nahe zu bringen, als es möglich ist? Aus Aegypten konnte er zwar ihre Eintheilung der Zeit gelernt haben, da sie das Jahr in zwölf Monate, jeden von 30 Tagen, eintheilten, und am Ende des Tags fünf Schalttage hinzusetzten; allein auch dieses hatte seine Schwierigkeiten, und es war dieses nichts weniger, als genaue Bestimmung der Zeit. Die Welt war damals in der Messung der Zeit noch so weit zurück, daß sie den Tag nicht einmal in Stunden eintheilten. Im ganzen alten Testament findet man vor den Zeiten Daniels in keinem biblischen Buch ein Wort, welches eine Stunde anzeigte, und die Tagszeiten werden immer nur umschrieben. Moses ließ ihnen also das bisher übliche Mondjahr, machte aber als Gesetzgeber solche Verordnungen, die dem Fehlerhaften dieses Zeitmaaßes so viel, als möglich abhalf. Er nahm seine Hülfe zu dem öconomischen Sonnenjahre, und die auf einen gewissen Mondestag gesetzten Feste bezogen sich alle auf den Anfang und Ende der Ernte und Weinlese. Ihr erster Mond war also derjenige, wenn entweder am Neumond schon wirklich Aehren vorhanden waren, oder man doch wenigstens hoffen konnte, sie würden in der Mitte des Mondes in solcher Menge vorhanden seyn, um eine Garbe davon zu machen, die man bey der Feyer des Passahfestes haben mußte. War aber am Ende des zwölften Monats das Jahr noch so weit zurück, daß man keine Aehren erwarten konnte, so wartete man mit dem Anfang des Jahres noch einen ganzen Monat, und rechnete diesen dreyzehenten Monat noch zu dem verflossenen Jahr; die heutigen Juden nennen diesen Monat in ihren Calendern Veadar, oder den zweyten Adar. Moses behält also das Mondenjahr, richtet es aber so ein, daß es in der Zeitrechnung mit dem wahren Sonnenjahre im Ganzen genommen, ziemlich übereinkam, und wenn auch solches mosaisches Jahr 10 bis 11 Tage kürzer, oder wenn ein Mond eingeschaltet wurde, 18 bis 19 Tage länger war, als ein astronomisches Sonnenjahr; so kam es doch nach und nach wieder in seine Gleichheit so, daß 365 solcher mosaischer Jahre gewiß 365 wahre Sonnenjahre, bis vielleicht auf eine unmerkliche Kleinigkeit, ausmachten. Die Namen dieser zwölf hebräischen Monate sind 1) Abib, אביב d. i. der Aerenmonat, wird sonsten auch Nisan genennt. 2) Zio, זיו im Chaldäischen Ijar איר 3) Sivan, סיון 4) Hat im Hebräischen keinen Namen, sondern wird nur nach der Zahl der vierte genennt, im Chaldäischen wird er Tamuds, תמוז genennt. 5) Hat im Hebräischen gleichfalls keinen Namen, im Chaldäischen heißt er Ab, אב. 6) Elul, אלול. 7) Ethanim, איתנים, im Chaldäischen Tisri, תשרי. 8) Bul, בול, im Chaldäischen Marcheschvan, מרחשון. 9) Kislev, כסלו. 10) Thebeth, טבת. 11) Schebath, שבט. 12) Adar, אדר. Nach diesem Maaßstab hat Moses die Zeit eingetheilt, und hiernach muß auch die ganze biblische Zeitrechnung bestimmt werden; denn jeder Schriftsteller muß nach der Bedeutung, die dergleichen Worte gerade zu seiner Zeit gehabt haben, erkläret werden.

Die meiste Schwierigkeit verursacht die von Mose in seinem ersten Buch Cap. 5. angeführte Chronologie vor der Sündfluth. Er verbindet nach morgenländischer Art Genealogie und Chronologie mit einander. Das lange Leben, welches Moses den Patriarchen zuschreibt, kam einigen unglaublich vor, und um die Erzählung Mosis zu vertheidigen, fielen sie auf den unglücklichen Einfall, und machten aus den Jahren der Mosaischen Beschreibung lauter Monate, dermaßen daß Adam nicht 930 Jahre, sondern nur so viel Monate, d. i. nach unserer Zeitrechnung etwa 78 Jahre gelebt hatte, und nach eben dieser Rechnung mußte Enos schon im 8ten Jahre Kinder gezeugt haben. Moses behält eben diese Erzählungsart auch bey den Geschichten nach der Sündfluth bey, und folglich müßte sich Abraham über die Entkräftung und Unfruchtbarkeit seiner achtjährigen Frau beklagt haben. Welche Thorheit! Mehrere Schwierigkeit verursacht hier die Verschiedenheit der Jahre im hebräischen Text, im Samaritanischen, in den 70 Dolmetschern und in der Geschichte Josephi. Um den

Leser in Stand zu setzen, über die Streitfrage selbst zu urtheilen, so wollen wir die Jahre nach dieser vierfachen Anzeige hersetzen.

Adam war bey der Geburt seines Sohnes

	nach dem Ebr.	Sam.	Griech.	Joseph.	
	130.	130.	230.	130.	Jahr alt.
Seth — —	105.	105.	205.	105.	
Enos — —	90.	90.	190.	90.	
Cainan —	70.	70.	170.	70.	
Mahalaleel —	65.	65.	165.	65.	
Jared — —	162.	62.	162.	62.	
Henoch —	65.	65.	165.	65.	
Methusalah —	187.	67.	187.	187.	
Lamech —	182.	53.	188.	182.	
Noah lebte bis zur Sündfluth	600.	600.	600.	600.	
Summe d. Jahre	1656.	1307.	2262.	1556.	

Die Meinungen, welcher von diesen Zeitrechnungen der Vorzug gebühre, theilen sich hauptsächlich in zwey Classen, einige nehmen den hebräischen Text zur Norm an, andere den Samaritanischen, worunter wir aber der ersten aus folgenden Gründen beypflichten: die Leseart des Ebräischen hat allemal, den einzigen Jared ausgenommen, von den übrigen zwey, die ihr beystimmen; wenn man die Lesearten der 70 ansieht, so merkt man eine geflissentliche Aenderung in den Zahlen der Hunderte, fast durchaus. In eine genaue Untersuchung können wir uns hier nicht einlassen.

Eben diese Verschiedenheit herrschte auch in der Zeitrechnung von Noah bis auf Abraham. Wir wollen sie ebenfalls dem Leser zur Beurtheilung hieher setzen.

Sem wurde nach der Sündfluth gebohren

	Hebr.	Sam.	Griech.	Joseph.
	2.	2.	2.	2.
Arphachsad	35.	35.	135.	135.
Cainan	fehlt	—	—	130.
Sala	30.	130.	130.	130.
Eber	34.	134.	134.	134.
Peleg	30.	130.	130.	130.
Regu	32.	132.	132.	132.
Serug	30.	130.	130.	130.
Nahor	29.	29.	79.	79.
Tharah	130.	70.	130.	130.
Summe der Jahre bis zur Geburt Abrahams	352.	792.	1002.	1132.

Folglich fällt die Geburt Abrahams nach dem hebräischen Text in das Jahr der Welt 2008, nach dem Samaritanischen 2099, nach den siebenzig Dollmetschern 3264, nach dem Josepho 2788.

Die Vergleichung dieser Verschiedenheit ist eine ungemein schwere Sache, weil wir hier von dem Beystand der weltlichen Geschichte gänzlich verlassen werden. Setzt man die unverfälschte Richtigkeit des hebräischen Textes zum Grund, so müssen die andern Meinungen alle mit einander weichen. Diejenigen aber, die sich in Absicht über die ächte Beschaffenheit der verschiedenen Abschriften theilen, haben auch ein jeder seine besondere Meinung angenommen, die mit ihrem angenommenen System übereinstimmt. Von den Zeiten Abrahams an verschwinden nach und nach die Schwierigkeiten; doch sind über den Aufenthalt der Kinder Israel in Aegypten, bis auf ihren Eintritt in das verheissene Land, noch einige Particularpuncte, über deren Aufklärung sich die Gelehrten entzweyet haben. Man wird es nicht von uns verlangen, uns in eine weitläuftige Untersuchung hierüber einzulassen; es würde sonst dieser Artickel den Raum eines ganzen Buchs erfordern. Wir fügen nur noch die Hauptperioden der biblischen Chronologie hierbey.

Von der Schöpfung bis auf die Sündfluth	1656.
Von Noa bis auf die Geburt Abrahams von . .	1656 — 2008.
Von Abraham bis auf die Reise Jacobs nach Aegypten .	2008 — 2298.
Von da bis zum Auszug aus Aegypten	2298 — 2513.
Von da bis zur Besitznehmung des Landes Canaan durch Josua .	2513 — 2570.
Vom Tode Josua an bis zur Errichtung des Königreichs .	2570 — 2909.
Von da bis zur Zerstörung des Tempels und dem Anfang des babylonischen Elends . .	2909 — 3415.
Von da bis zur Rückkehr aus Babel auf Befehl des Cyrus .	3415 — 3468.
Bis auf die Geburt Christi .	3468 — 4004.
Von da bis auf die Reise Pauli nach Rom, womit sich die biblische Geschichte endigt, 63 Jahre .	4063.

Obgleich nicht zu leugnen ist, daß hier und dar große Lücken vorkommen; so verläßt uns doch die Chronologie niemals, und leistet uns allemal so viel Hülfe, als wir bey so sehr alten Begebenheiten erwarten können. (22)

Chronologische Maschine, s. folg. Art.

Chronologische Methode. In einer jeden Geschichtserzählung, sie betreffe nun einen einzelnen Vorfall, oder die Begebenheiten eines ganzen Zeitraums, Landes, Volkes und so ferner, muß die Zeitordnung, in welcher die Sachen vorgefallen sind, beobachtet werden. In Absicht auf die Universalhistorie hat man zweyerley Methoden: man nimmt erstlich ein Volk nach dem andern, und erzählt die Geschichte desselben chronologisch. Dieses wird die ethnographische Methode genennt, und in wie fern sie in der gelehrten Geschichte gebraucht wird, die technologische, weil hier eine Wissenschaft nach der andern so wie die dort ein Volk nach dem andern vorgenommen wird. Zum andern. Man setzt alles, was zu gleicher Zeit in mehreren Ländern und Völkern, Religionen und Wissenschaften zu gleicher Zeit vorgefallen ist, beysammen; entweder so, daß man die Begebenheiten eines jeden Jahrs oder Zeitraums einander unmittelbar nachsetzt, wie an den Annalen; oder daß man sie in besondern Columnen oder Spalten einander gegen über setzt. Dieses ist die sogenannte synchronistische Methode, wobey die chronologische jedoch zugleich mit beobachtet wird. Sind die Bücher dieser Art nur in kurzen Sätzen bestehend, so daß sie Tabellen ähnlich sind, so nennt man sie synchronistische Tabellen, oder Tafeln. Doch werden sie auch oft mit dem Namen der chronologischen Tafeln belegt. Man hat einzelne Tafeln in Großem, vornemlich Landchartenformat; man hat auch ganze Bücher zu diesem Behuf in allerley Format, Folio, Quart und Octav eingerichtet. Sie dienen vorzüglich dazu, um die Zeit, wo etwas geschehen ist, geschwinder zu finden, und allenfalls das, was zu der nemlichen Zeit anderswo vorgefallen ist, mit einem Blick zu übersehen, taugen aber nichts zur Erklärung für Anfänger, wie in dem Artickel: Geschichte gezeigt werden wird. Noch weniger dürfen dergleichen Tafeln auswendig gelernt werden, wie schon in dem Artickel: Auswendiglernen ange-

merkt worden, wo auch zugleich gezeigt worden, wie man auf eine leichtere Art dem Gedächtniß zu Hülfe kommen könne. Die Gelehrten haben mit dergleichen Tafeln manche Künsteleyen getrieben, und man hat sogar eine Maschine erfunden, wo eine chronologische Tafel von ungeheurer Länge auf zwey Cylindern auf und abgerollt werden kann, deren Beschreibung derjenige, welcher Lust hat, in der französischen Encyclopädie unter dem Artickel: *Chronologique* (Machine) nachsehen kann. Dieses ist sehr mühsam, und man kommt kürzer ab, wenn man ein paar chronologische Charten an die Wand hängt, oder ein Buch, wie Bergers synchronistische Tabellen bey der Hand hat. Man kann auch Herrn Hofrath Gatterers *Synopsin Historiae Universalis* in sex tabulis fol. dazu gebrauchen, und eine jede einzelne Tafel besonders, allenfalls auf Pappdeckel geklebt, aufhängen, oder in ein Buch zusammenbinden lassen. Die zwey letzten Tafeln sind sehr künstlich eingerichtet, und man kann aus ihnen unter andern die Dauer eines jeden Reichs sogleich auf den ersten Blick ersehen. Uebrigens muß man bey allen solchen Tafeln darauf Acht haben, welchem System der Verfasser in der alten Chronologie gefolgt ist, um nicht irre zu werden, wenn man in andern Büchern andre Jahrszahlen findet, und dabey nicht vergessen, daß in der Chronologie, besonders in der alten, so gar vieles ungewiß ist. Daher dann dergleichen Tafeln nur ein ungefähres Hülfsmittel sind. (1)

Chronologische Säule. (Baukunst) Wird eine Säule genennt, an welcher an der äussern Fläche des Schaffts derselben entworfen, was von Jahren zu Jahren geschehen, oder in gewissen gesetzten Zeiten, als in Lustris, in Olympiadibus vorgegangen. (18)

Chronologische Tafeln, nennt man solche, deren man sich zur Abkürzung der Berechnung der Zeit bedienet, z. E. die Tafel der Sonntagsbuchstaben, das Ostertäfelein u. d. gl. Eine andere Bedeutung dieses Worts s. unter Chronologische Methode. (6)

Chronologische Zeichen, sind Merkmale, wodurch die Zeiten von einander unterschieden werden. Es giebt dreyerley Gattungen derselben. Natürliche oder Astronomische, die von der Bewegung der Gestirne abhängen, z. E. Sonn- und Mondsfinsternisse, Nachtgleichen, Sonnenwenden, Vollicht, Neulicht u. d. gl. Künstliche oder eingeführte, welche man nach Belieben angenommen hat, als da sind Sonnenzirkel, Mondszirkel, Römer Zinszahl. Und endlich Historische, welche in gewissen Begebenheiten bestehen, die sich in der Natur oder unter den Menschen zugetragen. Z. B. Titius ist gestorben in dem Jahre, da Lissabon durch das Erdbeben zu Grunde gerichtet worden, oder an dem Tage, da die Schlacht zu Hochstätt geliefert worden. (6)

Chronometer, heißet im weitläuftigen Verstande so viel als ein Instrument, das zur Abmessung der Zeit dienet. In diesem Significate sind also alle Arten von Sonnen- und andern Uhren Chronometer. Man hat aber ein paar besondre Instrumente, die mit diesem Namen, im engeren Verstande genommen, beleget werden.

Das eine ist zu musicalischem Gebrauche erfunden, und soll dienen, die Mensur der Musikstücke darnach zu bestimmen, auch wohl gar den Tact selbst abzuschlagen. Sauveur beschreibt ein solches in seinen Anfangsgründen der Acustik, und es soll sowohl den Nutzen haben, daß der Tact aufs allergenaueste gehalten werde, als daß die rechte eigentliche Mensur, die einem Stücke gebührt, und bey deren Verlängerung oder Verkürzung allezeit etwas von der größten Anmuth verloren gehet, darnach bestimmt werden möge. Wider den letzten Gebrauch gedenket man nichts einzuwenden, er könnte aber vielleicht durch jede Secundenuhr erhalten werden, weil man nur ausfindig zu machen hätte, wie viele Tacte auf so und so viel Secunden gehen müssen; allein der erste wird schwerlich statt finden können. Denn der mit seinen Noten, mit seiner Harmonie und mit seinem Instrumente genugsam beschäftigte Musikus hat nicht Augen oder Ohren genug, um zugleich auch auf den Zeiger oder den Schlag eines Instrumentes acht zu geben und sich darnach zu richten.

Die andre von Graham erfundene Art bestehet in einer kleinen Pendule, die man bey sich führen kann, die Tertien abtheilet, und die man kann anfangen und aufhören lassen zu gehen, wenn man will. Lässet man sie also mit dem Anfange einer auf einer andern accuraten Uhr gezeigten Minute laufen, und hält sie in dem Augenblicke ein, da sich das, was man genau bemerken will, zuträget, so kann man den wahren Punct der Zeit, darinn es geschiehet, aufs feineste bestimmen. Der Nutzen eines solchen Werkzeuges ist in der Astronomie, in der Abmessung der Geschwindigkeit der Ströhme und in vielen andern Gelegenheiten sehr groß. Der es aber brauchen will, muß sehr aufmerksam und wohl geübet seyn. (6)

Chronometrum, s. Chronogramma.

Chronoscopium, ist so viel als Chronometer.

Chronostichon, s. Chronogramma.

Chronus, bedeuten die Frist einer gewissen oder auch ungewissen Zeit. Καιρος heißt Zeit, und Χρονος Frist; wovon auch das bekannte Wort Chronik herkommt. (7)

Chrotta, ein engelländisches Pfeiffeninstrument. (25)

Chroorz, ein Slavischer Untergott, so von den in Böhmen wohnenden Slaven verehrt ward. (8)

Chrysäa, (botan.) ist ein Synonimum des gelben Springkrautes, (*Impatiens Nolitangere* L.) (9)

Chrysätos, (Naturgesch.) s. Falke. (*Falco Chrys.* Linn.)

Chrysalis, Chrysallide, nennten die Alten eigentlich die Puppen der Tagschmetterlinge, welche Gold oder Silberflecken haben, und ist einerley mit Aurelia. s. diesen Artikel.

Chrysammonites, heissen die mit Kies angeflogenen Ammonshörner. (9)

Chrysant. (Conchyl.) Unter den Harfen, (*Buccinum harpa* Linn.) führen einige den Namen des Chrysant, den sie schon zu Schynvoets Zeiten hatten, die ich hier beschreibe, damit jener Artikel von den Harfen nicht zu weitläuftig werde. s. Davidsharfe. Es sind folgende:

1) Der bunte Chrysant. Die edle Harfe. (*Buccinum harpa* Linn.) Lister tab. 992. fig. 55. Rumph tab. 32. fig. L. Gualtieri tab. 29. fig. C. E. G. D'Argenville tab. 17. fig. D. Seba Th. III. tab. 70. lin. 2. fig. 1. lin. 4. fig. 5. lin. 5. fig. 10. 11. 14. Knorr Th. I. tab. 9. fig. 3. Martini tab. 119. fig. 1091. In der Hauptsache haben alle Harfen einerley Bau. Es sind längliche aufgeblasene Schnecken, deren Gewand sehr bunt, die erste grosse Windung aber mit Rippen, welche die Länge herablaufen, versehen ist. Die obern 4 bis 5 Windungen sind abgesetzt und haben schwache Ribben. So ist auch der bunte Chrysant beschaffen, der sich aber von den andern Harfen dadurch unterscheidet: 1) daß

er nur eine mittlere Grösse erreicht. 2) Daß man auf den Ribben schwarze Querstriche siehet. Gemeiniglich siehet man an einem Beyspiele bald 2 bald 3 solche Striche, ich besitze aber ein Beyspiel, das man gewiß selten findet, wo beständig nur zwey Striche gefunden werden. 3) Daß sie zwischen den Rippen, die bald fleischfarbig, bald gelbbraun sind, viel mehr Abwechselungen der Farben, und besonders hin und wieder rothe Würfel siehet. 4) Daß ihre obere Windungen überaus fein ausgezackt sind. Eben darum, weil sie so farbenreich sind, werden sie **bunte**, auch **edle Harfen** genennt. Sie fallen vorzüglich auf den Liassarischen **Inseln**, und werden am häufigsten zur Zeit der Regenzeit im Monat **May** aufgefangen. In unsern Tagen sind sie gar nicht so selten mehr, wie sie ehedem waren.

2) **Der geribbte, oder der graue Chrysant, die grosse Davidsharfe.** (*Buccinum harpa* L.) Bonanni *Recreat. & Mus.* Kircher. Class. III. tab. 185. Rumph tab. 32. fig. K. Seba Th. III. tab. 70. lin. 3. fig. 2. 3. 4. lin. 4. fig. 6. bis 9. lin. 5. fig. 12. 13. Knorr Th. II. tab. 19. fig. 1. Martini tab. 119. fig 1090. In sofern alle Davidsharfen Ribben haben, in sofern ist der Name, den man der grossen Davidsharfe gegeben hat, da man sie die geribbte nennet, sehr unbequem; sie sollte auch nicht der graue Chrysant genennt werden, da sie mehrere und in der That überaus angenehme Farben hat. Dieser Chrysant unterscheidet sich von andern Harfen vorzüglich durch seine Grösse und überaus weite Mundöfnung. Die Ribben, die nach und nach immer schmäler werden, haben nicht sowohl Querstriche, als vielmehr einzelne schwarze und mehrere andersfarbige Flammen und Zeichnungen. Die Zwischenräume sind mit grauröthlichen federförmigen Flecken bemahlet, welche größtentheils eine weisse Einfassung haben. Der Bauch ist dunkelbraun und hat einen überaus grossen Glanz. Hinter der Spindellefze siehet man eine ganze Reihe verbauter Einkerbungen, von denen Martini glaubt, daß sie die neuen Schaaleninsätze zu bezeichnen schienen, wider welches sich doch wohl noch mancherley einwenden läßt. In **Ostindien** und auf der **Küste von Coromandel** werden sie ziemlich häufig gefunden. Mein Beyspiel ist beynahe vier Zoll lang, sie werden aber noch grösser gefunden.

3) **Der weisse Chrysant.** Dieser **Davidsharfe** gedenken verschiedene Schriftsteller, da ich sie aber nie gesehen habe, auch nirgends eine ausführliche Beschreibung davon finde, so bin ich auch nicht vermögend, davon Nachricht zu geben.

4) **Der kleine Chrysant, der kleine schmale Chrysant, das Chrysantchen, die kleine längliche Harfe, das Amuretchen.** Lister tab. 994. fig. 57. Rumph tab. 32. fig. M. Seba Th. III. tab. 70. lin. 6. fig. 15. bis 20. Martini tab. 119. fig. 1097. Schon die Benennungen dieser Conchylie lehren, daß sie unter allen Harfen die kleinste sey, die nie zu einer beträchtlichen Grösse erwächset. Ausserdem ist sie auch vorzüglich schmal, und verdienet also als eine besondere Abänderung von Harfen angesehen zu werden, ob sie gleich in dem Bau, und sonst noch in vielen Stücken der edlen Harfe (oben Num. 1.) gleichkommt. Ausserdem hat dieses Chrysantchen vorzüglich schmale Ribben, auf welchen sich häufige schwarze Querstriche befinden. Zwischen den Ribben siehet man die artigsten blumichten Zeichnungen, zwischen ihnen rothe und an andern Beyspielen bräunliche Würfel, und überhaupt viel Anmuth für das Auge. Sie verdienet also vorzüglich den Namen des Amuretchens, welches wie Rumph sagt van der Liefde von der Liebe herzuleiten ist weil es artige liebe Schneckchen sind. Auf **Amboina** findet man sie häufig in der Gesellschaft der grossen Davidsharfen. (Vorher Num. 2.) (10)

Chrysantchen, (Conchyl.) s. **Chrysant.**

Chrysantha, (botan.) s. **Wanzengesicht,** (*Coreopsis* L.)

Chrysanthemoides, (botan.) ist ein Synonimum verschiedener Gattungen des **Beinsaamen,** (*Osteospermum* L.) (9)

Chrysanthemum, s. **Wucherblume.**

Chrysanthemum, (botan.) ist auch ein Synonimum verschiedener Gattungen des **Zweyzahns** (*Bidens* L.) der **Pestwurzel** (*Cacalia* L.) der **Athanasie** (*Athanasia* L.) der **Kragenblume** (*Carpesium* L.) der **Creuzwurz** (*Senecio* L.) der **Helenie** (*Helenium* L.) der **Laugenblume** (*Cotula* L.) der **Chamille** (*Anthemis* L.) der **Sigesbeckin** (*Sigesbekia* L.) der **Kelke** (*Verbesina* L.) des **Rindsauges** *Buphtalmum* L.) der **Sonnenblume** (*Heleanthus* L.) der **Rudbeckie** (*Rudbekia* L.) des **Wanzengesichts** (*Coreopsis* L.) der **Silphe** (*Silphium* L.) des **Bärenohres** (*Arctotis* L.) des **Beinsaamen** (*Osteospermum* L.) und **Othonna** (*Othonna* L.) (9)

Chrysanthina, hiessen gewisse feyerliche Spiele zu Sardes, deren auf einigen sardischen Münzen der Julia Domna, des Caracalla, des Severus und anderer gedacht wird. Vaillant glaubt, daß diese Spiele von einer Krone mit goldnen Blumen den Namen erhalten hätten, weil die Sieger eine solche zum Preiße erhalten. Diese Krone ist auch wirklich auf einigen Münzen abgebildet. Es ist ungewiß, ob diese Spiele zu Ehren den Göttern, oder den Kaisern gehalten worden: auch ist es unausgemacht, ob sie der Stadt Sardes eigen gewesen Das aber ist aus einer Stelle der Pandecten de annuis legat. ausgemacht, daß diese Spiele eben so, wie die Olympischen, alle 5 Jahre, d. i. nach völlig verflossenem vierten Jahre, sind gefeyert worden. (21)

Chrysargyrum. Zosimus, ein bekannter Feind der Christen, erzehlet, daß Constantin der Grosse, dessen Nachruhm dieser Schriftsteller auf alle Art hat zu schmälern gesucht, einen Tribut auf den Urin und Mist der Kaufleute und aller Arten von Menschen, die ein gewisses Gewerbe durch Handel und Wandel getrieben, die öffentlichen Huren selbst nicht ausgeschlossen, gelegt habe, der alle vier Jahre mit der äussersten Strenge, auch von den ärmsten Personen dieser Gattung, erpreßt worden wäre. Leunclavius unter den Neuern, und Evagrius Scholasticus unter den Aeltern haben diesen Kaiser gegen die Beschuldigungen des Zosimus zu vertheidigen gesucht, und letzterer behauptet mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß der dergleichen stinkende Abgaben liebende Vespasian lange vorher schon der eigentliche Urheber dieses Tributs gewesen sey. Cedren, ein griechischer Mönch und ziemlich verdächtiger Geschichtschreiber des eilften Jahrhunderts, bestimmt diesen Tribut noch deutlicher. „Das **Chrysargyrum**, sagt er, bestund darinnen, daß alle Bettler, Arme, Huren, selbst diejenigen, welche nichts mehr verdienen konnten, nicht ausgenommen, alle Sclaven, auch Freygelassene, sie mochten in den Städten oder auf dem Lande wohnen, für ihren eignen Urin und Mist sowohl, als den von ihrem

Zugvieh und ihren Hunden, und zwar für jede Manns- oder Weibsperson, Pferd, Maulthier und Ochs eine gewisse Silbermünze, für einen Esel oder Hund aber sechs Folles, d. i. 7½ Kreuzer zahlen mußten." So grosse Verdienste Constantin um die christliche Religion hat, so gewiß ist es doch aber auch, daß man ihn von den Vorwürfen einer falschen Staatskunst und der Grausamkeit, selbst in Ansehung seines Hauses, nicht freysprechen kann. (21)

Chrysaspides, war bey dem Kaiser Alexander Severus eine gewisse Anzahl von Soldaten, deren Schilde mit Gold beschlagen waren. Nach dem 9ten Buch des Livius bedienten sich schon lange vorher die Samniter solcher kostbaren Schutzwaffen, die auf der einen Seite die Begierde durch Tapferkeit sich in dem Besitze derselben zu erhalten, auf der andern Seite den Feind mit desto grösserm Muthe, um neben dem Siege eine so ansehnliche Beute zu machen, beleben mußten. (21)

Chryse, ist der Name eines Pflasters, welches aus zusammenziehenden Ingredienzen bestehet und zu frischen Wunden vor Zeiten gebraucht wurde. (9)

Chryseis, (*Papilio.*) s. unter Goldfalter.

Chryselectrum, des Plinius, halten einige für einen bernsteinfarbigen Hyacinth, andere aber für eine Topasart oder Rauchtopas. (4)

Chrysigenum malum, (botan.) ist ein Beyname der Pomeranze. (9)

Chrysippe, Fabricius giebt diesen Namen einem der Linneischen **Cydippe** sehr ähnlichen **Tagfalter**, der auch mit ihm in einerley Classe, nemlich zu den **Nymphen ohne Augen** gehört. Alle Flügel sind gezähnt, obenher schwarz, und haben ein gemeinschaftliches rothes ungeflecktes Feld, und eine abgekürzte weisse Binde in den Vorderflügeln. Auf der untern Seite sehen die Vorderflügel an der Wurzel roth aus; der dickere Rand aber ist weiß und schwarz gefleckt; nach hinten ist der Flügel braunschwarz mit einer abgekürzten weissen Binde und Puncten. Die Hinterflügel sind auch braunschwarz, an der Wurzel fallen sie ins Aschgraue, und haben sonst noch viele schwarze etwas unterbrochene Striche; in der Mitten und gegen den Rand siehet man einen schwarzen Fleckenstreif. Neuholland ist dieses Schmetterlings Vaterland. (24)

Chrysippea des Plinius, man glaubt, daß er darunter die **knotige Braunwurz** (*Scrophularia nodosa* L.) verstehe. (9)

Chrysippus, (*Pap. D. F.*) s. Zimmetflügel.

Chysis, man giebt diesen Namen einem Insectengeschlecht aus der Ordnung der Hymenoptern, wovon wir unter Goldwespe das Nöthige finden werden. (24)

Chrysis, (botan.) ein Synonimum der jährigen Sonnenblume (*Helianthus annuus* L.) (9)

Chrysitis, ist ein Beyname des goldfarbigen Glimmers. (9)

Chrysitis, (botan.) darunter wird vermuthlich bey den alten Botanisten die morgenländische **Ruhrpflanze** (*Gnaphalium orientale* L.) verstanden. Einige halten auch die gemeine **Hauswurz** (*Sempervivum tectorum* L.) dafür. (9)

Chrysitrix, s. Goldborsten.

Chrysobalanus, s. Icaco.

Chrysoberill, Goldberill. Diesen Namen erhält der Berill, wenn seine meergrüne Farbe ins Goldgelbliche fällt, und ist deswegen mit dem Chrysolith für einerley Stein gehalten worden. Er weicht indessen in so weit von dem Chrysolith ab, daß seine blaugrüne Farbe bey der gelblichen deutlich in die Augen fällt, da gegentheils der Chrysolith aus der grasgrünen und gelben Farbe gemischt ist. Wenn man die Farbe ausnimmt, so hat der Goldberill mit dem Berill alle übrige Eigenschaften gemein. Selten findet man die Goldberille so häufig und von solcher Grösse, wie die Berille; sie werden fast um einerley Preiß verkauft, auch auf die nemliche Art geschliffen und polirt, und erhalten bey der Fassung eine Goldfolie, wodurch sie den Chrysolithen ähnlich werden. (4)

Chrysobulla, ist ein altes **Copialbuch** zu **Turin**, worinn viele Urkunden von griechischen Kaisern befindlich sind, welches am Ende zu seiner Authenticität von dem Kaiser mit purpurfarbener Tinte, von dem Patriarchen aber nur mit gewöhnlicher unterschrieben ist. Es hat die Aufschrift **Chrysobulla**, und daher auch den Namen. (8)

Chrysocalis, (botan.) darunter soll Dioscorides das **Mutterkraut** (*Matricaria* L.) verstehen. (9)

Chrysocarpus, (botan.) ein griechisches Synonimum des **Epheu**. (9)

Chrysoceraunius pulvis, ist ein Synonimum des **Donnergoldes**. s. diesen Art. (9)

Chrysochalcum, wird von den Alten das Meßing zuweilen benennt. (9)

Chrysoclavus, ein Kleid, das unten mit einer goldnen Borte eingefaßt war. (1b)

Chrysocolla, grüne **Bergerde**, **Kupfergrün**. (*Ochra cupri viridis*; Waller. *viride montanum*. Woltersd.) Eine grüne und dunkelbraune Ochererde, fett anzufühlen wie Thon, welche sehr wenig von metallischer Substanz enthält. Sonst heißt Chrysocolla auch so viel als **Borax**. (4)

Chrysocoma, (botan.) ist auch ein Synonimum einiger **Ruhrpflanzengattungen** (*Gnaphalium* L.) und einer Gattung der **Stähelinie** (*Stachelina* L.) s. auch **Goldhaar**. (9)

Chrysocome, (botan.) werden ebenfalls verschiedene Gattungen **Ruhrpflanze** und **Papierblume** (*Xeranthemum* L.) benennt. (9)

Chrysodon, Sabella, s. Sandköcher.

Chrysogonum, s. Spelzerich.

Chrysogonum, ist auch ein Beyname einer Gattung von **Löwentapp**. (9)

Chrysographi, waren diejenigen Calligraphen oder Schönschreiber der ältern Zeiten, welche mit der **Goldschrift** umzugehen wußten. Man belegte nemlich nicht nur einzle grosse Buchstaben, nachdem sie mit grosser Kunst ausgemalt worden, mit dünnen Goldblättgen, welche noch jetzt in alten Handschriften nach so vielen Jahrhunderten ihren Glanz erhalten haben, sondern auch einzelne Wörter, Namen und Titul wurden mit goldnen und silbernen Buchstaben geschrieben. Ja ganze Codices waren von Anfang bis zu Ende mit dieser kostbaren Pracht verfertiget, welche um so viel mehr in die Augen fiel, jemehr der Glanz des Golds und Silbers durch das **rothe Pergament**, worauf man sie schrieb, erhoben wurde. Ob diese Pracht der Calligraphie schon bey den Librariis und Bücherabschreibern der ältern Griechen und Römer üblich gewesen, ist wegen Mangel so weit hinaufsteigender Handschriften und Nachrichten von dieser Sache zwar ungewiß, doch nicht unwahrscheinlich, besonders da uns Nepos, Plinius und Seneca berichten, daß manche Bücher der Alten mit Gemälden und Vignetten geschmückt gewesen, Plutarch

auch in seinem Gastmahle eines güldnen Buchs, und Aelian, der bis zum Erstaunen kleinen goldnen Schtift des Myrmecides erwähnt. So viel ist gewiß, daß schon Hieronymus von purpurnen mit Gold und Silber beschriebenen Membranen redet, und Josephus erzehlet, daß die Juden ihre Thora mit goldnen Buchstaben auf das prächtigste haben abschreiben lassen. In dem mittlern Zeitalter aber war diese Kunst sehr üblich, und man findet sogar, daß besondere Bücher von dieser Kunst, die auch Chrysographia genennt wurde, geschrieben worden. (21)

Man findet verschiedene Nachrichten, wie die Goldtinte verfertiget worden, aber sie sind alle nicht recht deutlich. Diejenige, so Montfaucon (*Palaeograph. Graec.* p. 5. 6.) giebt, scheint noch die begreiflichste zu seyn. Er schreibt — die Griechen pulverisirten das Gold, vermischten es mit Silber, brachten es ans Feuer und versetzten es mit Schwefel. Sie rieben es darauf zusammen auf einen Marmorstein zu Staub, thaten es in ein irrden Gefäß, und setzten es an ein gelindes Feuer, bis die Masse eine rothe Farbe bekam. Wenn es kalt, brachten sie es wieder auf den Marmor, klopften es mit vielen Wasser, sammleten die Materie in ein reines Gefäß, und liessen sie sich setzen. Alsdenn ward sie wieder rein gewaschen, und den Tag vorher, wenn sie sich derselben bedienen wollten, warfen sie Gummi ins Wasser, liessen es mit dem zubereiteten Golde warm und schrieben alsdenn damit. Diese Schrift bedeckten sie vermittelst eines Pinsels mit einer aus arabischen Gummi und Zinnober verfertigten flüßigen Materie. Ein alter Schriftsteller Palladius beschreibt die Art, wie die Lateiner sie verfertiget haben. Man feilete das Gold mit einem Probierstein, wusch diesen Staub mit vielem Wasser, vermischte denselben mit einem sehr dünnen Pergament, und schrieb damit.

Schwerlich wird man nach diesen Recepten eine Goldtinte verfertigen, obwohl die goldenen Buchstaben in alten Handschriften von vielen Jahrhunderten gebräuchlich gewesen sind. Wenn man in einem alten Codice goldene und silberne Buchstaben zugleich antrift, so wird man finden, daß sie nicht von einerley Hand, sondern von 2 unterschiedenen Schreibern herrühren. Es war damit auf gleiche Art beschaffen, wie bey den gemahlten Buchstaben. Diese machte nicht der Schreiber des Codicis, sondern ein anderer, der diese Kunst gelernet hatte. Und weil dieser zuweilen fehlte, so blieb die Stelle, wo der gemahlte Buchstab stehen sollte, leer, wie man solches in alten Handschriften vielfältig findet. (8)

Chrysolachanum, (botan.) ist ein Synonimum des guten Heinrich Gänsefus. (*Chenopodium bonus Henricus* L.) und der gemeinen Milchen. (*Lapsana vulg.* L.) (9)

Chrysolampis, ist vermuthlich eine phosphorescirende Spatart, weil der Stein bey Tag einen matten, des Nachts aber einen feurigen Glanz hat; nach dem Linneischen Natursystem ist es muria lapidosa phosphorescens. (4)

Chrysolith. (*Chrysolithus nitrum quarzosum pellucidum ex flavo viridescens.*) Ein quarzartiger im Anbruch glashafter, cristallförmiger, durchsichtiger, gelb oder grüngelber Edelstein, von so geringer Härte, daß er von einer Feile angegriffen wird. Sowohl seine Härte als Cristallfigur und sein Verhalten im Feuer scheinen ihm eine Verwandtschaft mit dem Smaragd zu geben. Die besten dieser Steine kommen aus einigen morgenländischen und Westindischen Gegenden, vorzüglich aus Peru und Brasilien; die europäischen erhalten wir aus Sachsen, Böhmen und Schlesien und aus mehrern andern Ländern, sie finden sich an solchen Orten, wo sich Smaragde erzeugen. Man hat sie von hoher und blasser Farbe, erstere werden am meisten geschätzt, jedoch überhaupt in unsern Zeiten nicht sonderlich geachtet und nicht hoch bezahlt, weil sie im Tragen ihre Politur und Schönheit gar merklich verlieren. Sie werden zuerst mit Smirgel auf einer bleyernen Scheibe geschliffen, hernach mit Trippel und Vitriolgeist auf einer zinnernen Schibe poliret. Gewöhnlich werden sie wie die Smaragde oder als Dicksteine geschliffen, und bekommen wie die Topase bey der Einfassung eine Goldfolie, zuweilen wird auch in den Kasten ein Stückgen grün seidenes Zeug gelegt. (4)

Chrysolith, ein Edelgestein von einer dunkelgrünen Farbe, mit Gold gemengt, welches man aus seinem Namen herleitet. Man hält ihn für den Stein, den man heutiges Tages Topas nennt. Seiner wird Off. Joh. 21, 20. gedacht. (22)

Chrysolith, präparirter, (*Chrysolithus praeparatus*) (Pharmacie) ist nichts anders als ein durch Glühen und Ablöschen in kaltem Wasser mürbe gemachter und nachher auf einem Reibstein abgeriebener Chrysolith, von dem sich nach vernünftigen Grundsätzen so wenig, als von andern Kieselarten, Arzneykräfte erwarten lassen. (12)

Chrysolith. (*Scarab. Chrysis.* Linn. Sulzer Gesch. tab. 1. f. 10. Degeer Inf. Tom. IV. tab. 19. f. 4. *Cetonia Chrysis* Fabr. S. E. 44. 8. *La porcellaine verde, Scarab. murrinus viridis.* Voet. *Scar.* ord. 1. gen. 1. Dendr. tab. 8. f. 63. Conf. Fuessly Magaz. I. 23.) Dieser westindische unbewaffnete Käfer hat die Grösse und Farbe des Goldkäfers, daher er auch der westindische Goldkäfer genennt wird. Der Kopf ist abgerundet; der Brustschild und die Flügeldecken sind glatt, ohne Streifen und Puncte, letztere hinten abgerundet. Das Brustblatt steht zwischen dem vordern Paar Schenkel hervor, und ist an der Spitze hornförmig. Das besonderste an dieser Gattung ist das Schildgen, welches über die Hälfte der Flügeldecken reichet. Im übrigen hat dieses Insekt einen grünen Goldglanz. (24)

Chrysomala, (botan.) ist ein Synonimum der Apricosen. (9)

Chrysomallus, (astronom.) s. **Widder**.

Chrysomela, s. Blattkäfer.

Chrysomelolorthia, s. Goldkäfer.

Chrysomis, (Naturgesch.) ist ein griechischer Name des Goldmeerbrachsem. (*Sparus Aurata* L.) (9)

Chrysomitris, (Naturgesch.) ist ein griechischer Name des Distelfinken. (*Fringilla Carduelis* L.) (9)

Chrysophis, ist ein Synonimum des Topas. (9)

Chrysophyllum, s. Sternapfel.

Chrysophyllum, (botan.) ist auch ein Synonimum einer Gattung der Jacquinie. (9)

Chrysopleuros, (Naturgesch.) ist ein griechischer Name des Goldstrich-Meerbrachsem. (*Sparus Salpa* Linn.) (9)

Chrysopras, Goldpraser, (*Chrysoprasius* oder *Chrysopatius*) ein Halbedelstein, dessen Farbe mehr ins Gelbe fällt, als des Prasers, (s. diesen Art.) Er hat die Härte, Halbdurchsichtigkeit, und findet sich auch an den Orten, wo sich der Praser zu finden pflegt. Wallerius hält den Goldpraser für einen grüngelben Topas, er hat aber weder den Glanz noch

das Feuer der Topasarten. Man findet ihn öfters in großen Stücken, daß er zu Tassen, Sackuhrgehäusen und Stockknöpfen verarbeitet werden kann, diejenige Modesteine, die häufig zu Ringsteinen und andern Zierrathen unter dem Namen Chrysopras getragen werden, sind Praser aus dem Schlesischen Fürstenthum Münsterberg an der böhmischen Gränze. Sie werden vielfältig durch einen Glasfluß nachgekünstelt, und für ächt verkauft. (4)

Chrysops, (Naturgesch.) s. **Meerbrachsem**. (*Sparus Chrysops* Linn.) (9)

Chrysops, (*Haemerobius*) s. **Goldauge**.

Chrysoppyrites, heißt eine Gattung von goldfarbigem **Kiese**. (9)

Chrysopum, ist ein Synonimum des Gummi gutta.

Chrysospermum, (botan.) ist ein Synonimum der gemeinen **Hauswurz**. (*Sempervivum tectorum* Linn.) (9)

Chrysosplenium, s. **Milzkraut**.

Chrysosplenium cornubiense, (botan.) ist ein Synonimum der europäischen **Sipthorpie**. (*Sipthorpia europ.* L.) (9)

Chrysostigma, ist eine Gattung von **Stinkkäfern**, (*Buprestis* Linn.) welcher mit dem Namen **Goldpunct** belegt wird. s. **diese Artickel**. (9)

Chrysulca aqua, ist ein Synonimum des Goldscheidewassers. (9)

Chthonia. Die Hermionier feyerten unter diesem Namen der **Ceres**, die den Beynamen **Chthonia** führte, jährlich ein Fest, welches uns **Pausanias** folgendermaßen beschreibt. „Die Priester der Götter, sagt er, und die obrigkeitlichen Personen, die in dem Jahre regieren, gehen in einer feyerlichen Proceßion vor den ihnen folgenden Weibern und Kindern her. Auch die Knaben stellen zur Ehre der Göttin einen Aufzug an. Sie tragen weisse Kleider, und auf dem Haupt Kränze, die von der Blume, **Comosandalon** genannt, geflochten sind. Diese Blume scheint mir die Hyacinthe zu seyn, nicht nur wegen der Größe und Farbe, sondern auch, weil sie mit eben den Characteren der Betrübniß über den Tod des **Hyacynthus** bezeichnet ist. Diesem feyerlichen Zuge folgen einige, die eine erst von der Heerde genommene und muthig widerstrebende Kuh führen. Wenn sie solche zum Tempel gebracht haben, so lassen sie die Bande los und treiben sie in den Tempel. Die, welche an der geöffneten Thüre stehen, schliessen die Thüre zu, so bald sie sehen, daß die Kuh im Tempel ist. Vier alte Frauen bleiben innerhalb des Tempels, um das Thier zu erlegen, und eine von ihnen, welche es auch seyn mag, schneidet ihm mit einer Sichel den Schlund ab. Dann wird die Thüre wieder geöffnet, und die darzu bestellten Leute treiben die zwote, dritte und vierte Kuh nach und nach in den Tempel, wo sie auf eben die Art von den alten Frauen getödtet werden. Bey diesem Opfer ist es bewundernswürdig, daß auf die nemliche Seite, auf welche die erste Kuh fällt, alle übrige auch fallen."

Den Beynamen **Chthonia** erhielte die **Ceres** entweder von der **Erde**, welche im Griechischen **Chthon** heißt, oder von einer gewissen Weibsperson dieses Namens, welche der **Ceres**, die sie mit sich nach Hermione gebracht, daselbst einen Tempel errichtet hatte. (21)

Chucia oder **Chuchia**, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Sarige Philanders. (*Didelphis marsupialis* Linn.) (9)

Chuenma, unter diesem Namen wird eine Hirschgattung beschrieben, welche die Größe eines Pferdes hat, und in China angetroffen wird. (9)

Chugie, ist ein Beyname des **Pecarischweines**. (*Sus Taiacu* Linn.) (9)

Chulon, (Naturgesch.) ist ein Thier aus der Tatarey, welches von Ansehen und Grösse einem Wolfe gleicht. Man schätzt seinen Pelz in Moscau sehr hoch, weil er ein graues, langes, dichtes und weiches Haar hat. (9)

Chumpi, ein schmergelartiger mit Eisen vermengter Stein, welcher gleich dem Schmergel zum Schleifen, Reinigen und Poliren gebraucht werden kann. (4)

Chungar oder **Chonkui**. (Naturgesch.) Unter diesem Namen wird ein Vogel verstanden, der sich in der großen Tatarey aufhält. Aus der Beschreibung der Reisenden erhellet, daß er unter das Geschlecht des **Reihers** gehört und mit der Rohrdommel viele Aehnlichkeit hat. Die Farbe des Leibes ist weiß, nur der Schnabel, die Flügel und der Schwanz sind roth. In seinem Vaterland wird dieser Vogel mit Edelsteinen geziert, und den Königen des Landes als ein Geschenk verehret. (9)

Chunk, (Naturgesch.) s. **Frett**.

Chupalon, (botan.) ist ein Synonimum der straußförmigen **Heidelbeere**. (*Vaccinium corymbosum* L.)

Chupalulones, (botan.) ist der Name eines americanischen Baumes oder Strauches, der in der westlichen Gegend von Quito wächst. Die Blume desselben gleichet einer Rose und ist carminfarbig. Mitten erhebt sich eine weisse Röhre, welche oben mit geflammten carminfarbigen Flecken bezeichnet ist, und am Gipfel viele gelbe Staubfäden und Stempel trägt. (9)

Chupiri, ist ein Baum der in Neuspanien in der Landschaft Mechoacann wächst. Er gleicht dem Lorbeerbaume und hat noch einen schöneren Wuchs. Die Blätter sind größer als an dem Mandelbaume. Die Blüthe ist rosenförmig, und der Saft sehr scharf. Die Indianer vermischen ihn mit andern Pflanzensäften und brauchen ihn zum Purgiren. Eine starke Dosis kann einen Menschen ums Leben bringen. Eine botanische Beschreibung dieses Gewächses haben wir nirgends gefunden. (9)

Chupmessahiten, sind eine Sekte unter den Mahommedanern, welche Jesum für den Erlöser der Welt halten. Es hat diese Meynung lang unter einem Theil der Mahommedaner geherrscht, und sind einige so standhaft gewesen, daß sie lieber sterben, als solche verleugnen wollten; wenige aber sind, die dieses öffentlich zu bekennen wagen. Man erklärt diese Benennung so, daß sie aus Chup, welches in der türkischen Sprache einen Beschützer bedeutet, und Messaht, d. i. Meßias zusammengesetzt sey. Chupmessahiten sind also eigentlich Beschützer der Christen. (22)

Chuppah, ist derjenige Himmel, unter welchem bey den Juden die Trauung vollzogen wird. Es ist eine schöne Decke, oben mit schönen Franzen versehen, auf den vier Ecken sind vier Stangen befestigt, auf welchen der Himmel von vier Knaben an den Ort hingebracht wird, wo die Trauung geschehen soll. Unter diesen Himmel tritt der Bräutigam in Begleitung von etlichen Männern, und die Braut, mit ihren Weibern, entweder auf die Gasse, oder in einem Garten, oder gemeiniglich aussen vor der Synagog. So bald die beiden Verlobten unter dem Traunngshimmel getretten sind; so ruft ihnen jedermann zu: gelobet sey, der da kommt. (s. **Copulation**, **Trauung**.) Nach dem Vorgeben der Rabbinen hat Gott Adam und Eva

unter einem solchen Trauungshimmel, den er selbst gemacht hatte, copulirt. (22)

Chuquelas, ist ein in Ostindien fabricirter Zeug von Seiden und Baumwollen. Diese Chuquelas sind alle gestreift, und unterscheiden sich nur darinnen von einander, daß es deren mit großen und kleinen Streifen giebt. Sie halten in der Länge 7 bis 16 Ellen, und in der Breite 5 Achtel bis 5 Sechstel Ellen. (28)

Chur, ein altdeutsches Wort, welches sowohl **die Wahl** selbst, als auch das Recht zu wählen andeutet. Am häufigsten wird dasselbe noch von der Wahl eines deutschen Oberhauptes gebraucht, und zwar in folgenden drey nahe verwandten Bedeutungen. 1. Die churfürstliche Würde samt dem damit verbundenen Rechte einen römischen Kaiser oder König zu wählen. 2. Das Land, mit dessen Besitz diese Würde verbunden ist. 3. Den Fürsten selbst, der in Besitz dieses Landes ist und vermöge desselben das Wahlrecht hat. In allen diesen dreyen Beziehungen bedient man sich häufig im Staatsrecht der Ausdrücke **Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Sachsen** u. s. w. Ausser diesen Fällen wird das Wort **Chur** oder **Kühr** auch noch in vielen deutschen Städten von der Rathswahl gebraucht. Auch wird in manchen obersächsischen Dörfern darunter eine kleine Geldstrafe verstanden, welche derjenige erlegen muß, der auf Erfodern des Richters bey der Zusammenkunft der Gemeine nicht erschienen ist. Was es endlich in dem zusammen gesetzten **Willkühr** vor eine Bedeutung habe, davon s. **diesen Art.** (15)

Churbrief, heissen an einigen Orten z. E. zu Siegen im Nassauischen die **Innungsartickel** oder **Gildebriefe** der Handwerker. Sie führen diesen Namen vermuthlich daher, weil dergleichen vermöge einer freyen Wahl und Entschliessung der theilhabenden Personen abgefaßt werden. Von der rechtlichen Beschaffenheit dieser Artickel s. **Innung.** (15)

Churfürsten, sind diejenigen Fürsten des deutschen Reichs, welche das ausschließliche Recht haben, einen römischen Kaiser oder König zu wählen. Sie haben diesen Namen von dem im hochdeutschen Dialect ohne Zusammensetzung nicht mehr üblichen Worte **Chur**; (s. **diesen Art.**) und sie wurden deshalb sonst auch häufig **Wahlfürsten** genannt; wie sie denn davon noch jezt im lateinischen den Namen Electores führen.

Damit die Leser den wichtigen Inhalt dieses Artickels desto besser übersehen können, so wollen wir den abzuhandelnden Stoff in einige Abschnitte bringen.

I. **Ursprung der Churfürsten.** Die churfürstliche Würde gehört unter die Dinge in unserer deutschen Staatsverfassung, welche ihr erstes Daseyn weder durch eine schleunige Revolution noch durch ein ausdrückliches Grundgesetz erhalten haben; und in solchen Fällen hat die genaue Bestimmung des Ursprungs allemal grosse Schwierigkeiten. Man darf sich also nicht wundern, wenn es von der Entstehung der Churfürsten mancherley Meynungen und unter denselben auch manche abentheuerliche und lächerliche Grillen gibt. In die leztere Classe gehört der Einfall, daß es schon vor Chr. Geb. Churfürsten gegeben habe. Nichts besser war auch die Meynung, welche sonst die Schmeichler des päbstlichen Stuhls mit allem Ernste vertheidigten, daß die Churfürsten die Entstehung ihrer Vorrechte dem Pabste **Gregorius** V. zu danken hätten, welcher mit dem Kaiser **Otto** III. wegen ihrer Anordnung einen Vertrag geschlossen haben sollte. Man berief sich zum Beweis dieses Vorgebens auf eine Urkunde, die sich beym **Egnatius** *in vita Ottonis III.* findet. Selbst **Goldast** ließ sich anfänglich verleiten, dieselbe in die Reihe der Reichsconstitutionen zu setzen; er bekannte aber hernach selbst, daß er hintergangen sey; und sowohl der Inhalt der angeblichen Constitution, als auch die Geschichte der folgenden Zeit beweisen unwidersprechlich, daß die ganze Sache eine elende Erdichtung sey. Andere Anhänger des römischen Hofes wollten hernach **Innocenz** IV. oder auch **Gregor** X. zum Schöpfer der Churfürsten machen. Allein es fehlt auch hier an den nöthigen Beweisen, und heut zu Tage würde jemand, der dergleichen noch im Ernste behaupten wollte, eine eben so grosse Unwissenheit als abergläubige Anhänglichkeit an veraltete Lehrsätze verrathen. Indessen sind doch ehedem auf diese Meynung grosse Anmassungen des römischen Hofes gegründet worden, die der Hoheit und Unabhänglichkeit des deutschen Reichs hätten gefährlich werden können, wenn die Macht solche durchzusetzen eben so groß gewesen wäre, als die Dreustigkeit, womit sie vorgegeben wurden.

Daß der Ursprung der Churfürsten eigentlich im sogenannten **grossen Interregno** zu suchen sey, war lange Zeit die herrschende Meynung unter den deutschen Publicisten und Geschichtskundigen, bis die gründlichen Untersuchungen des Frhrn. von **Senkenberg** in seiner **Abhandlung vom lebhaften Gebrauche des uralten bürgerlichen und Staatsrechts in den nachherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten** und des Hrn. von **Ohlenschlager** in seiner **Erläuterung der goldnen Bulle** der gelehrten Welt die deutlichsten Spuren ihres höheren Ursprungs vor Augen gelegt haben. Daß man diese nicht eher entdeckte, und die churfürstliche Würde bald zu alt, bald zu neu machte, kam daher, daß man **eines Theils** keinen gehörigen Unterschied zwischen **Wahlrecht** und **Wahlfürsten überhaupt**, und zwischen dem genauer bestimmten und an einige reichsfürstliche Familien gebundenen ausschließlichen Wahlrechte machte. Denn es ist gewiß, daß anfänglich bey den Wahlen der Deutschen Könige alle Fürsten und Stände des Reichs ohne Unterschied mitwürkten; und daß es erst nach und nach denen, welche mit der vorzüglichen Würde der Erzbeamten des Reichs bekleidet waren, geglückt ist, ihre übrige Mitfürsten davon auszuschliessen. Wenn aber vom Ursprunge der Churfürsten die Frage ist, so müssen Zeugnisse, die auf jene Zeitumstände sich beziehen, nicht zum Beweise des ausschließlichen Rechts der letztern gebraucht werden. **Andern Theils** bemühete man sich nicht genug, **Namen** und **Sache** bey dieser Untersuchung gehörig zu unterscheiden, und gerieth darüber in Gefahr, letztere erst von der Zeit herzuleiten, worinn man den Gebrauch des erstern fand. Die Geschichte beweiset aber klar, das die Erzbeamten des Reichs schon eine ziemliche Zeit ein ausschließliches Wahlrecht ausgeübt hatten, ehe man anfieng, sie davon zu benennen. Den Namen Electores Principes findet man, so viel bis jetzt bekannt ist, zuerst in dem berühmten Privilegio, welches Kaiser **Friederich** I. im J. 1156. dem Hause Oesterreich ertheilt hat. In eben dieser Urkunde wird die Benennung Palatini archiduces von ihnen als gleichbedeutend gebraucht. Schon früher aber werden die Fürsten, welche hernach Electores heissen, unter mancherley Benennung angeführt, welche insgesamt auf ihr vorzügliches obgleich noch nicht ganz ausschließliches Recht bey den Wahlen der deutschen Königen mehr oder weniger Beziehung haben. Unter andern heissen sie Summi Principum, Principes Regni, Magnates, Imperii Majores Prin-

cipes, Principes officiati regni, praecipui regni Principes. Das vorzüglichste Recht derselben bey den Kayserwahlen, war eine aus der Reichsbeamtenwürde nach und nach entstandene Folge. Diese machte die Gegenwart solcher Fürsten, welche damit bekleidet waren, bey den Wahlen durchaus nothwendig, und verursachte ganz natürlicherweise, daß ihr Gutachten bey denselben von grösserem Gewicht war, als die Meynung der übrigen Stände des Reichs. Auch entzogen sich viele der letztern, insonderheit in unruhigen Zeiten oft ganz dem Wahlconvente, um die Verdrießlichkeiten zu vermeiden, denen sie dabey ausgesetzt waren. Endlich gediehe zwar dieses vorzügliche Recht bey den Wahlen zu einem ausschließlichen; aber nachdem auch dieses bereits erfolgt war, hielt man es doch nicht gleich für nöthig, denjenigen Fürsten, welchen dasselbe zukam, den Titel Electores zu ertheilen, weil man ihr Wahlrecht für eine natürliche Folge ihrer Erzbeamtenwürde ansahe. Der Titel Electores fängt in den Urkunden erst am Ende des zwölften und im Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts an, üblich zu werden. In einem Schreiben des Papstes Urban IV. an den König Richard vom J. 1263. wird derselbe noch mit diesen Worten umschrieben: Principes vocem in hujusmodi electione (Regis Romanorum) habentes, qui sunt septem numero.

Was nun aber das vorzüglichste Wahlrecht von sieben Fürsten des Reichs als Erzbeamten anbetrift, so ist solches ungleich älter als diese Benennungen. In dem so eben bemeldten Schreiben des Pabstes Urban IV. wird dieses Wahlrecht der sieben Churfürsten schon eine von undenklichen Zeiten her beobachtete Gewohnheit genannt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß der Grund dieses ausschließlichen Wahlrechts nicht erst in dieser Urkunde zu suchen seyn könne. Bey einer aufmerksamen Beobachtung desjenigen, was die Geschichtschreiber des mittlern Alters bey Gelegenheit der Veränderungen anmerken, welche auf dem deutschen Throne vorfielen, bemerkt man, daß zwar zu den Zeiten der Carolinger und der Ottonen die Palatini Regni noch von keinem vorzüglichen Ansehen in Bestimmung der jedesmaligen Thronfolge gewesen sind; wenigstens war im Fall, da der verstorbene Regent Söhne oder Brüder hinterließ, gar keine Frage von einer Wahl; sondern das Reich war so gut als erblich. Aber schon Heinrich II. gelangte nach keinem unbezweifelten Erbrechte auf den deutschen Thron, und bey Conrad II. wird man gewahr, daß der Einfluß, welchen gewisse Fürsten auf die Bestimmung des Thronfolgers hatten, noch ansehnlicher war, indem ihnen schon damals eine sogenannte Praetaxatio oder Vorwahl eingeraumt wurde. Dieses waren die drey fränkisch-lothringischen Erzbischöffe von Mainz, Trier und Cöln, und die vier Erzfürsten oder Herzoge der damaligen vier deutschen Hauptnationen, nemlich der Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen. Bey der Wahl des Lotharius wurden aus den vier deutschen Hauptnationen zehen angesehene Fürsten durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, welche wiederum die schicklichsten Candidaten für den Thron benennen sollten, und die andere Stände mußten versichern, daß sie ihre Wahl auf keine andere richten wollten, als auf die von ihnen vorgeschlagene Personen. Welbert Königs Conrad III. Capellan sagt daher schon, daß pauci spirituales et temporales magnates den Lothar durch ihre Stimmen (votive) erwählt hätten; und gedenkt dabey auch noch anderer Fürsten, welche ohne zu stimmen (alii principes, qui nulla habebant suffragia) sich diese Wahl hätten gefallen lassen. In den Nachrichten, welche Amandus Kaysers Friedrich I. Secretair von seines Herrn Wahl gibt, wird von sechs oder acht Reichserzbeamten geredet, die in einem geheimen Wahlconclave gewesen wären; (sex aut octo Principes officiati regni, residentes in arcano loco curiae regalis) diese hätten die Wahl Friedrichs einstimmig verrichtet, worauf der Beyfall aller Stände (omnium ordinum) erfolgt wäre. Alle Umstände und Ausdrücke in dieser Nachricht stimmen so vollkommen mit dem Inhalte des vorhin bemerkten Privilegiums des Kaisers Friedrichs I. für das Haus Oesterreich überein, (zumal wenn man die Ausgabe, welche der Freyherr von Senkenberg aus dem Original besorgt hat, damit vergleicht) daß an der Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten des Amandus mit Grunde nicht gezweifelt werden kann. Andere gleichzeitige Nachrichten, worunter vorzüglich die in den Rechtsbüchern des mittlern Zeitalters z. B. den Sachsen- und Schwabenspiegel befindlichen Spuren von der Churwürde genannt zu werden verdienen, verhindert der Raum hier ausführlich zu bemerken.

Aus allen solchen Zeugnissen erhellet nun zwar klar, daß das ausschließliche Wahlrecht schon lange vor der guldenen Bulle mit der Würde der Erzbeamten verbunden gewesen, und daß ausser den drey geistlichen Churfürsten, als Erzcanzlern, gewöhnlich vier weltliche Erzbeamten zur Wahl sind gezogen worden, woraus dann natürlich die Anzahl von sieben Churfürsten entstehen mußte; folglich auch hinter dieser Zahl eben keine Geheimnisse zu suchen sind. Wie die Erzbeamtenwürde zum ausschließlichen Wahlrecht den Weg bahnen konnte, ist aus dem bereits angeführten leicht zu begreifen. Warum aber gewöhnlich nur vier weltliche Erzbeamten hier gebraucht wurden, ist schwerer zu sagen. Man glaubt, daß diese Anzahl auf die vorhinbenannten vier deutschen Hauptnationen Beziehung habe; indem die Herzöge derselben als Erzfürsten den Kaiser hätten bedienen müssen. Ohnerachtet nun dieses System der deutschen Staatsverfassung mit der Achtserklärung Herzogs Heinrich des Löwen sehr turbirt wurde; so scheint es doch wol, daß man auch nachher so sehr an dieser alten Observanz gehangen, daß man bey den Kaiserwahlen die Personen der vier Erzbeamten beyzubehalten für nöthig erachtet habe. Man bemerkt ferner in jenen Nachrichten, daß die Würde der weltlichen Erzfürsten in den ersten Jahrhunderten weder bey einem Lande, noch bey einer Familie sich befunden habe. Nach was für Regeln sie von einer auf die andern gekommen sey, wissen wir eben so wenig mit befriedigender Gewißheit zu sagen, als wenn und wie sie endlich in den Häusern erblich geworden sey, mit welchen sie seit der goldenen Bulle auf immer vereinigt ist. Da indessen die Churwürde ihren Grund in den Erzämtern hat, so hängt die Beantwortung der Frage von der Erblichkeit der weltlichen Churwürde, auch von der Erblichkeit der weltlichen Erzämter ab. Die churfürstliche Academie der Wissenschaften zu Mannheim hat auf die beste Beantwortung der letzten Frage einen Preis gesetzt, wodurch vielleicht gute Aufschlüsse dieser wichtigen Sache veranlaßt werden dürften, welche wir, wenn sie wirklich erfolgen, und indessen bekannt werden sollten, unsern Lesern unter dem Artikel Erzämter mitzutheilen nicht ermangeln werden.

Diese Meinung von Entstehung der Churwürde aus den Erzämtern hat man in unseren Tagen aus dem Scheingrunde für einen leeren Wahn ausgeben wollen, weil sich nun so viele geistliche und weltliche Erzämter hätten entdecken lassen, deren Besitzer doch niemals eine Chur gehabt hätten. Allein wo haben die Geschichtforscher, welche jenen Ursprung als wahrscheinlich darstellten, behauptet, daß die Chur eine **nothwendige Folge eines jeden Erzamtes** sey? Nach ihrer Art zu schliessen, setzte zwar jede Chur ein Erzamt voraus; aber sie folgerten nicht aus jedem Erzamte eine Chur. Man kann also auch letzteres nicht zu ihrer Widerlegung brauchen. Zu dem hat es auch mit den neuerlich entdeckt seyn sollenden vielen geistlichen und weltlichen Erzämtern diese eigene Bewandniß, daß sie erst in solchen Zeiten der deutschen Geschichte vorkommen, da die gesiebte Zahl der wählenden Erzfürsten schon so gut als geschlossen war. Mithin ist es nichts wunderbares, wenn man zum B. auf dem berühmten Reichstage zu Metz unter Carl IV. einen Erzjägermeister erscheinen sieht, der kein Churfürst ist. Wir glauben also in den Augen unserer Leser uns keiner **Liebhaberey für abgelebte Meinungen schuldig zu machen**, deren man die Vertheidiger jener durch lange geprüfte und durchdachte Beobachtungen geprüften Lehre hat bezüchten wollen, wenn wir dieselbe einer neuen Behauptung vorziehen, von welcher man zur Vergeltung sagen könnte, **daß sie nichts als den kützelnden Drang etwas Neues zu sagen, zum Grunde habe**, wenn so unglimpfliche Aeusserungen für eine oder die andere Meinung entscheidend wären.

Die älteste voritzt bekannte Nachricht von den sieben Churfürsten, so wie sie die goldene Bulle hernach bestätigt hat, findet sich bey dem Geschichtschreiber Albrecht von Stade, welcher zu den Zeiten des Kaisers Friedrich II. lebte, und bey der Erzählung von den Streitigkeiten, worin dieser Kaiser mit dem Pabst Gregorius IX. verwickelt war, alle sieben Churfürsten namentlich anführt. Was insonderheit die drey weltlichen Churfürsten, **Pfalz**, **Sachsen** und **Brandenburg** anbetrift, so sagt er von ihnen: Palatinus elegit, *quia* Dapifer est, Dux Saxoniae, *quia* Marscalcus, & Margravius de Brandenburg, *quia* Camerarius. Diese Worte zeigen zugleich, daß man selbst in mittleren Zeiten die Churwürde aus keinem andern Grunde, als aus den Erzämtern, herzuleiten wußte. Von Böhmen setzt eben dieser Geschichtschreiber hinzu: Rex Bohemiae, qui Pincerna est, non elegit, *quia* non est Teutonicus. Der letzte Zusatz bezieht sich auf einen Streit, dessen auch in dem Schwabenspiegel erwähnt wird, der aber hernach seine Erledigung erhalten hat. Uebrigens ist gegen die Aechtheit dieser Stelle, da sie sich auch in den besten geschriebenen Codicibus des Albertus Stadensis findet, keine gegründete Einwendung zu machen.

Ausser dem vorzüglichen Wahlrechte scheinen aber die Churfürsten auch schon vor der goldenen Bulle noch andere Gerechtsame vor den übrigen Fürsten des Reichs behauptet zu haben. Es wurde ihnen ein höherer Rang beygelegt; ihre Herzogthümer wurden auch bisweilen **Königreiche**, (Regna) und sie selbst **Könige** genannt; welches dann in neuern Zeiten auch ihre Ansprüche auf königliche Vorzüge nicht wenig unterstützt hat. Insonderheit war schon damals ihre Einwilligung, die sie durch sogenannte **churfürstliche Wille-Briefe** (per litteras Electorum consensuales) zu ertheilen pflegten, bey wichtigen Reichsangelegenheiten unumgänglich nothwendig. So erklärte, (um nur ein Beyspiel hiervon anzuführen,) Kaiser Rudolph I. alle Schenkungen, und andere Verordnungen der vorhergehenden Kaiser, seit der zu Lyon vom Pabst unternommenen Absetzung Kaisers Friederich II. für ungültig, wenn sie nicht durch den grössesten Theil der Churfürsten wären gebilligt worden.

Dieses ausschließliche Recht, einen römischen König zu erwählen, sammt den nach und nach entstandenen übrigen Vorzügen, wurde aber nicht allein den Churfürsten durch das **Herkommen** bestätigt, sondern es erhielten auch bisweilen einzelne Häuser darüber besondere kaiserliche Privilegia; bis Kaiser Ludwig IV. auf dem Reichstage zu Frankfurt 1339. dem ganzen churfürstlichen Collegio die erste schriftliche Bestättigung ertheilte, worauf denn Carl IV. durch seine goldne Bulle im Jahr 1356. der ganzen Einrichtung die Gestalt eines Reichsgrundgesetzes gab. Hierauf scheinen aber doch noch mehrere Jahre verflossen zu seyn, bis es nach und nach üblich geworden, daß die Churfürsten den Titel *Elector* oder **Churfürst** sich dergestalt zugeeignet haben, daß sie ihn nebst dem Erzamte, welches sie begleiteten, ihren Urkunden vorsetzten, um sich auch dadurch von den übrigen Fürsten merklich zu unterscheiden.

Es war also, wie bereits vorhin ist angemerkt worden, ein unstreitiger Grundsatz im Staatsrechte des mittlern Zeitalters, daß die römische Königswahl allein sieben Churfürsten zukäme. So viel nun die drey geistlichen Churfürsten anbetrift, so konnte über deren Wahlstimme nicht leicht Streit oder Zweifel entstehen; ausser wenn etwa eine Zwiespalt über den Besitz des Erzstifts selbst vorhergieng. Desto öfter konnte sich aber dieses in Ansehung der weltlichen Churstimmen ereignen, da die Anzahl der Personen, welche darauf vermöge ihres Erbrechts Anspruch zu machen hatten, sich in jedem Hause bald vermehrte, bald verminderte. Hieraus mußten natürlicher Weise sehr vielfältige innerliche Streitigkeiten in den Churhäusern erwachsen, welche dann auch auf die Königswahlen einen sehr nachtheiligen Einfluß hatten. Um diese auf einmal zu endigen, und für die Zukunft zu verhüten, machte Carl IV. in der goldnen Bulle die weise Anordnung, daß in den Churhäusern das Recht der Erstgeburt eingeführt werden, die Churstimme aber auf den wirklichen Besitz des Churlandes haften, und dieses allezeit ungetheilt beysammen bleiben solle. Carl IV. entschied auch hierauf einige damals betriebene Streitigkeiten unter den Prinzen einiger Churhäuser; jedoch geschahe solches nicht immer nach einerley Grundsätzen, wie es einem unpartheyischen richterlichen Oberhaupte des deutschen Reichs gebühret hatte.

II. **Von den churfürstlichen Gerechtsamen überhaupt.** Nach der **goldnen Bulle**, welche heut zu Tage als die erstere sichere Grundlage aller churfürstlichen Vorrechte zu betrachten ist, war also die Anzahl derselben auf sieben gesetzt, nemlich **drey** geistliche, Mainz, Trier und Cölln; und **vier** weltliche, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Der Westphälische Friede vermehrte diese Anzahl mit einem Churfürsten; indem die pfälzische Churwürde an das Haus Bayern kam, und für Pfalz eine neue Churwürde errichtet wurde. Endlich waren am Ende des vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts die Zeitumstände auch dem Hause Braunschweig-Lüne-

burg hannöverischer Linie so vortheilhaft, daß für daſselbe die neunte Churwürde errichtet wurde. Im Westphälischen Frieden war in Ansehung jener achten Churwürde festgesetzt, daß, wenn das Haus Bayern aussterben würde, Pfalz in seine vorige Stelle und alle davon abhängenden Rechte wieder eingesetzt, und die zur Beylegung der damaligen Streitigkeiten beliebte neue Chur erlöschen sollte. Dieser Fall hat sich in unsern Tagen ereignet, und das churfürstliche Collegium besteht also jetzt aus acht Gliedern, nemlich: **Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg** und **Braunschweig-Lüneburg.**

Bey den beträchtlichen Vorzügen, welche die Churfürsten geniessen, ist es sehr begreiflich, daß sich von Zeit zu Zeit mehrere Candidaten zu dieser Würde gefunden haben. Seit dem sechszehenden Jahrhundert sind dazu nach und nach **Oesterreich, Ungarn, Siebenbürgen, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Salzburg, Würtemberg,** und andere altfürstliche Häuser in Vorschlag gekommen. Aber keinem dieser Adspiranten waren die Zeitumstände so günstig, als zur Befriedigung ihrer Wünsche wäre erforderlich gewesen. Man hat aber bey den wirklich vorgefallenen Vermehrungen des churfürstlichen Collegiums sogar darüber gestritten, ob diese Vermehrung nicht der goldenen Bulle zuwider sey? Nun spricht zwar dieses Reichsgrundgesetz freylich nur von sieben Churfürsten, aber nur aus dem Grunde, weil ihrer damals nicht mehrere waren, keinesweges aber, als ob ihrer nicht mehrere seyn könnten; und wenn dieses auch allenfalls nicht befriedigend für die Zweifler seyn sollte: so müßte sie doch dieses beruhigen, daß ja jedes Grundgesetz eines Staats allerdings einer Abänderung fähig ist, wenn es nur mit Einwilligung derer geschicht, welche dabey gehört werden müssen. Es stehen also der Vermehrung des churfürstlichen Collegiums an und vor sich zwar keine Rechtsgründe entgegen, desto zweifelhafter aber dürfte dieselbe aus dem Gesichtspunkt der Politik seyn. Herr Statsrath von Moser behauptet, je näher man mit dem Inneren der deutschen Staatsverfassung vertraut werde, und die geheimen Triebfedern derselben kennen lerne, desto mehr habe man Ursache, es als einen politischen Glaubensartikel anzusehen, daß sowol das besondere Interesse des kaiserlichen Hofs, als das allgemeine Beste des Reichs erfordere, eher auf eine Verminderung als auf eine Vermehrung des churfürstlichen Collegiums bedacht zu seyn. Die Richtigkeit dieser politischen Beobachtung müssen wir dahin gestellt seyn lassen, weil wir uns nicht auf dem Standpunkte befinden, aus welchem man das Feld der deutschen Politik durchaus und ohne Blendung zu übersehen vermag. Indessen läßt sich hier doch die Rechtsfrage aufwerfen, von wem die Bewilligung einer neuen Churwürde nach unserer Staatsverfassung abhange? Ein ausdrückliches Gesetz kann man zur Beantwortung dieser Frage nicht anführen; es kommt also hier vorzüglich auf die Observanz an. Von Errichtung der achten Churwürde sagt der Westphälische Friede: (J. P. O art. 4 §. 5.) *Imperator cum imperio* publicae tranquillitatis causa consentit, vt vigore praesentis Conuentionis institutus sit Electoratus octauus. Der natürlichste Schluß, den man aus diesen Worten ziehen kann, ist der, daß die gemeinschaftliche Einwilligung des Kaisers und des Reichs hierzu für nöthig gehalten worden sey; wiewol der Kaiser und die beyde guarantirende Kronen bey diesem Falle mehr, als die Stände den Ausschlag gegeben haben mögen. Bey Errichtung der neunten Chur hingegen resolvirte der Kaiser fast alles einseitig und entscheidend, ehe noch einmal etwas davon an das churfürstliche Collegium gebracht wurde; und nachdem hier endlich die Mehrheit der Stimmen in die Absichten des kaiserlichen Hofs eintrat, so schien es vollends, als ob man sich um der übrigen Reichscollegien Einwilligung oder Mißbilligung wenig oder gar nichts bekümmere. Darüber entstanden aber weit aussehende Bewegungen im Reich. Es wurde einerseits mit starken Gründen behauptet, daß die Errichtung einer neuen Churwürde allein auf des Kaisers und des churfürstlichen Collegiums Einwilligung beruhe. Auf der andern Seite wurde die Meinung, daß auch der übrigen Reichsständen Genehmhaltung dazu nothwendig sey, mit nicht minder wichtigen Gründen verfochten. Um indessen die hieraus gegen die neunte Chur erwachsenen Schwierigkeiten zu heben, erklärte sich Kaiser Leopold den 25ten May des Jahrs 1700. künftig keine andere neue Chur ohne vorhergehenden Comitialconsens gesammter Churfürsten und Ständen einzuführen, und dieses durch eine pragmatische Sanction festsetzen zu lassen. Eine gleiche Erklärung that auch Kaiser Joseph I. in seinem wegen der neunten Chur an das Reich erlassenen Commissionsdecret. Ob nun hierauf wirklich ein vom Kaiser ratificirter Reichsschluß dieser Sache wegen erfolgt sey, weis man nicht zuverläßig; wiewol man sich verschiedentlich selbst in Reichstagshandlungen darauf beruft. Da aber doch alle unsere Reichstagshandlungen und Schlüsse so bald und leicht bekannt werden; so ist es schwer zu glauben, daß ein so wichtiger Reichsschluß nach wirklich erlangtem Daseyn habe verborgen bleiben können. Indessen scheint doch schon eine wiederholte kaiserliche Erklärung die übrigen Stände des Reichs in Ansehung ihres Anspruchs vollkommen sicher zu stellen; und ohne Zweifel darf man es als einen nicht geringen Beweiß ihrer anerkannten Gerechtsamen betrachten, daß, als das fürstliche Haus Braunschweig die Erstreckung der neunten Chur auf seine Linie suchte, der Kaiser selbst dieses Begehren durch ein Commissionsdecret an das ganze Reich hat bringen lassen.

Daß ein Haus mehrere Churwürden haben könne, davon hat Bayern und Pfalz ein über hundert Jahre bis auf unsere Tage fortwährendes Beyspiel gegeben. Daß ferner Vater und Sohn oder zween Brüder zu gleicher Zeit im Besitz zwoer Churwürden seyn können, davon liefert die neue Geschichte so manche Beyspiele, daß zwar nach den Zeitumständen politische, aber keine rechtliche Zweifel mehr dagegen erhoben werden können. Wenn Erzherzog Maximilian von Oesterreich vermöge der jüngsthin zu Stande gekommenen Coadjutorwahl im Erzstift Cölln zum Besitz dieser Churwürde gelangen wird; so kann Deutschland abermals zween Brüder in dem Besitz von Cöllnischen und Böhmischen Chur sehen, so wie vorhin Cölln und Bayern schon oftmals dieses Schicksal gehabt haben. Ob aber eine Person zwo Churen besitzen könne? darüber wird von vielen Staatsrechtslehrern sehr zweifelhaft gesprochen. Unsern Lesern wird es hoffentlich für die bejahende Meinung Grund genug seyn, wenn sie wissen, daß keine tristige Gründe vorhanden sind, warum es nicht seyn könne. Denn die Bemerkung, welche man für die verneinende Meinung anzuführen pflegt, daß die achte Churstimme nach dem Westphälischen Frieden wieder erlöschen sollte, wenn

wenn die Erbfolge in Bayern für das Haus Pfalz eröfnet werden würde, entscheidet hier nichts; weil diese Verordnung nicht wegen der Unvereinbarkeit zwoer Churwürden, sondern um deswillen gemacht wurde, weil der Grund einer neuen Churwürde wegfiel, sobald Pfalz wieder zum Besitz seiner alten Stelle gelangte. Auch spricht für diese bejahende Meinung noch dieses, daß im Jahr 1708. bey Einführung der Braunschweigischen Chur von Kaiser und Reich beliebt und als eine pragmatische Sanction festgesetzt worden ist, daß in gewissen sich künftig leichtlich begebenden Fällen der vorsitzende catholische Churfürst im churfürstlichen Collegio zwo Stimmen haben solle. Dieses setzt die Möglichkeit, daß ein Churfürst ohne Verletzung der Reichsverfassung zwo Stimmen besitzen könne, klar voraus; und eben dieses, nicht aber die Vereinigung der Churlanden, erregte doch die Bedenklichkeit. Doch so lange die Politik die Vereinbarung der Churstimmen zu verhüten vermag, werden diese Rechtsgründe kaum erwähnt zu werden verdienen. Vermag sie es aber dereinst nicht mehr, wie sie es bisher vermogt hat, alsdann würde die Vereinbarung ohne Zweifel doch erfolgen, wenn auch keine Rechtsgründe für ihre Möglichkeit stritten.

Als nach dem Tode Kaisers Carl VI. Böhmen an dessen ältere Tochter Maria Theresia fiel, wurde auch über die Frage gestritten: ob ein **Frauenzimmer** im churfürstlichen Collegio Sitz und Stimme haben könne? Der ruhige Besitz, zu welchem sie hernach gelangt ist, und welchen sie bis an ihren nun erfolgten Tod ohne weitern Widerspruch behauptet hat, entscheidet die Möglichkeit von selbst. Uebrigens ist aber dieses ein Fall, der sich allein in Ansehung der böhmischen Chur ereignen kann; denn die übrigen sowol geistlichen als weltlichen Churwürden können nicht auf Töchter kommen.

Mit jedem Churfürstenthume ist ein **Reichserzamt** verbunden, wovon vorhin schon einiges historisch angemerkt worden ist. Die umständlichere Nachricht aber wollen wir für den besondern Artikel **Erzamt** aufbehalten.

Die drey geistlichen Churfürsten stellen wegen der in ihnen vereinigten churfürstlichen und erzbischöflichen Würde eine doppelte Person vor. In Ansehung dieser sind sie der Kirche und deren sichtbarem Oberhaupte verpflichtet; in Rücksicht auf jene aber ist ihre Gewalt vom Kaiser und Reich abhängig. Diese verschiedenen Verhältnisse äussern ihre Wirkung vorzüglich im Falle einer vorzunehmenden Entsetzung. Wenn ein geistlicher Churfürst seiner weltlichen Regalien verlustig wird, so ruhet alsdenn zwar dessen Stimme im churfürstlichen Collegio, so lange er in diesem Zustande bleibt, und zwar dergestalt, daß auch das Domcapitul nicht wie bey einer Sedisvacanz zu Führung derselben einen Gesandten bevollmächtigen kann. Allein dieses raubt ihm seine geistliche Würde eben so wenig, als die Entziehung der letztern den Verlust der Churwürde nicht nothwendig nach sich zieht. Ein denkwürdiges Beyspiel dieser Art hat man in diesem Jahrhundert an dem seiner Regalien mehrere Jahre hindurch privirten **Churfürst Joseph Clemens von Cölln** gehabt.

Wenn hingegen ein weltlicher Churfürst in die Acht erklärt wird: so hielt wenigstens ehedem der kaiserliche Hof dafür, eine solche Chur sey ihm völlig erledigt, und er könne darüber ohne Rücksicht auf die vorhandenen Kinder und Agnaten des Geächteten verfügen, was er wolle. Diese aber, samt den evangelischen Ständen widersprachen diesen Anmassungen. In der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 20. §. 8. ist hierauf festgesetzt, daß eine solche Achtserklärung den unschuldigen Agnaten und andern auf die Chur expectivirten Personen nicht schaden solle. In Ansehung der Kinder der geächteten ist zwar namentlich nichts bestimmt worden; eine billige Auslegung dieser Stelle kann aber mit Grund unmöglich anders ausfallen, als daß unschuldige Kinder unter dem Ausdruck: **Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben**, nothwendig mit begriffen seyn müssen. Herr von Moser (im **Tractat von den deutschen Reichsständen** S. 363.) will jedoch behaupten, es sey so ausgemacht noch nicht, ob der Kaiser nicht in einem solchen Falle die Kinder gleich übergehen, und die Chur dem nächsten Agnaten auftragen könne. Er hat freylich ein Beyspiel dieses Verfahrens aus der Regierungsgeschichte Carls V. vor sich. Allein damals war diese Verordnung der Wahlcapitulation noch nicht vorhanden, und von dem, was in einem so turbulenten Zustande des deutschen Reichs, wie der damalige war, angieng, läßt sich überhaupt wohl nichts zum Beweis einer Observanz anführen. So viel ist aber gewiß, daß so lange die Chur nach erfolgter Acht keinem Agnaten anderweitig übertragen wird, dergleichen Stelle im Churfürstlichen Collegio als vacant zu betrachten sey; wie man davon abermals in diesem Jahrhunderte an dem in die Acht erklärten Churfürsten Maximilian Emanuel in Bayern ein Beyspiel gehabt hat.

Was aber weiter den Fall anbetrift, in welchem ein weltliches Churfürstenthum durch Abgang des regierenden Hauses vacant würde, so muß die Folge hievon für jedes besonders erwogen werden. Von **Böhmen** ist in der goldnen Bulle (Cap. 7. §. 5.) festgesetzt, daß der Kaiser durch keine anderweitige Verleihung der auf dem Königreich Böhmen haftenden Chur die Wahlfreyheit der böhmischen Stände, im Fall einer erfolgten Eröfnung, zunahe treten solle. Allein diese Verordnung bezieht sich auf die alte nun sehr veränderte Grundverfassung in Böhmen; denn seit den Zeiten Kaisers Ferdinand II. sieht man von Seiten des regierenden Hauses Böhmen als ein wiedereroberte Land an, und gesteht den böhmischen Ständen, wenigstens so lange weibliche Nachkommenschaft von diesem Kaiser vorhanden ist, (und daran wirds, so Gott will, vor dem Ende der Welt nicht fehlen) keine Wahlfreyheit zu. In Ansehung dieser weiblichen Nachkommenschaft, auf welche bereits im Jahr 1740. die Erbfolge gefallen, dient Carls VI. pragmatische Sanction für Böhmen, so wie für die übrigen österreichischen Staaten zu einer ewigen Norm.

Die vermöge des westphälischen Friedens an **Pfalz** nunmehro zurückgefallene ehemalige Churwürde erstreckt sich nur auf die sämtlichen männlichen Agnaten dieses Hauses, nach deren Abgang sie erledigt werden könnte. Auf das **Sächsische** und **Brandenburgische** Churfürstenthum hat Hessen vermöge der errichteten Erbverbrüderungen Anwartschaft. Eine völlige Eröfnung dieser Churwürden kann also auch nicht eher eigentlich erfolgen, als nach dem völligen Abgang sämtlicher männlicher Linien dieser Häuser. Endlich in Ansehung der **Braunschweigischen** Chur ist es ohne Zweifel, daß dieselbe nach Abgang der heutigen Churlinie, oder im Fall noch eine Ausdehnung auf die Wolfenbüttelische Linie erfolgen sollte, nach Erlöschung des

gesammten Braunschweigischen Hauses gänzlich wiederum eingehen soll.

Die Frage, was in Ansehung eines eröfneten Churfürstenthums dem Kaiser für Gerechtsame zustehen? kann also nunmehro nur wegen **Pfalz, Sachsen** und **Brandenburg** aufgeworfen werden. Nach den Worten der goldnen Bulle **soll** der Kaiser sie nicht einziehen, (um sie etwa zu Wiederherstellung der in Abgang gekommenen Reichsdomainen anzuwenden) sondern sie wieder an jemanden ertheilen. Demnach fände zwischen solchen Churfürstenthümern und andern **Fürstenthümern und Lehen, die etwas merkliches betragen**, eine ganz verschiedene Bestimmung auf den Eröfnungsfall statt; denn in Ansehung der letztern ist in allen Wahlcapitulationen vorgeschrieben, daß sie ohne der Churfürsten Einwilligung weder anderweitig verliehen, noch Expectanzen darauf ertheilt werden, sondern dem Reiche zum Unterhalt künftiger Kaiser heimgefallen bleiben sollen. Allein in dem Project der beständigen Wahlcapitulation und den Capitulationen, welche nach demselben in den Jahren 1711. 1742. 1745. und 1764. errichtet sind, hat man diese Verordnung namentlich auch auf die Churfürstenthümer ausgedehnt. Da nun dieses geschehen ist, ohne im geringsten zu erwähnen, ob dadurch jene Vorschrift der goldnen Bulle wegen Wiederverleihung der Churfürstenthümer aufgehoben seyn solle oder nicht: so bleibt unter den Rechtsgelehrten immer noch die Frage übrig, ob diese Stelle der Wahlcapitulation die Verordnung der goldnen Bulle wirklich aufgehoben habe? Es sind sehr wichtige Gründe vorhanden, diese Frage mit **Nein** zu beantworten. Wir müssen aber billig Bedenken tragen, unsern Lesern hier mit einer Deduction derselben beschwerlich zu fallen, da der Fall, in welchem sie Aufmerksamkeit verdienen könnten, sich wohl schwerlich bey unseren, unserer Kinder und Kindeskinder Zeiten ereignen dörfte. Wenn übrigens der Kaiser solche Churwürden wieder verleihen wollte, so würde er dazu nach der ausdrücklichen Vorschrift der Wahlcapitulation die Einwilligung der Churfürsten nöthig haben.

Uebrigens ist noch anzumerken, daß in dem Falle, wenn aus dem Hause Pfalz ein Augsburgischer Confessionsverwandter zur Chur gelangen sollte, und die Braunschweigische Chur noch fortdauret, der catholische vorsitzende Churfürst alsdann eine überzählige Stimme haben solle. Der wahre Grund dieser Anordnung ist, daß die Evangelischen im Churfürstlichen Collegio nie wieder zu einer Stimmengleichheit mit den Catholischen gelangen, sondern letztere immer eine Stimme mehr darinn haben sollen. Die Verordnung kann also auch bey keiner Veränderung statt finden, bey welcher ohnehin keine solche Stimmengleichheit eintreten würde; und wenn man auch catholischer Seits dereinst in einem legalen Falle zu einer solchen überzähligen Stimme gelangt wäre, und es gienge alsdann die Braunschweigische Chur wieder ein, oder von den drey evangelischen Churstellen käme eine an einen Herrn, der sich zum catholischen Corpore hielte: so müßte natürlicherweise auch jene überzählige Stimme wieder wegfallen, weil alsdenn der Grund zur Einführung derselben wegfallen würde.

III. Von den Vorzügen und Gerechtsamen der einzelnen dermaligen Churfürsten insbesondere.

Der Churfürst von Mainz ist unter allen, sowohl geistlichen als weltlichen Churfürsten dem Range nach, der erste. Die vorzüglichen Churfürstlichen Gerechtsame desselben haben ihren Ursprung aus dem vorzüglichen Ansehen, welches der Erzbischof von Mainz seit den frühesten Zeiten auf die Wahl und Crönung der Kaiser behauptet hat. Er führt sowohl das allgemeine Directorium der ganzen Reichsversammlung, als auch das besondere im Churfürstlichen Collegio; er ist wirklicher und beständiger Reichserzcanzler, und hat in der Person seines Reichsvicecanzlers am kaiserlichen Hofe beständig einen Minister, durch welchen alle wichtige deutsche Staatssachen geleitet werden. Er ist überdem auch in völligem Besitz der Reichscanzley, des Reichsstaatsarchivs, wie auch der Reichshofraths und Reichscammergerichtlichen Acten. Dieses alles verschaft ihm einen überaus grossen Einfluß in die ganze deutsche Staats- und Justizverfassung, und muß nothwendig das Ansehen desselben am kaiserlichen Hofe, bey Reichsversammlungen und Reichsgerichten, wie auch bey den reichsständischen und auswärtigen Höfen gar sehr erheben; ohngeachtet die Einkünfte desselben übrigens nicht so beschaffen sind, daß er an Macht den weltlichen Churfürsten gleich käme. Von seinem **Erzcanzleramte** wird in einem besondern Artikel geredet. Uebrigens hat dieser Churfürst im **Fürstenrathe** keine Stimme, wiewohl er oft eine darinn zu erhalten gesucht hat; dagegen führt er aber auch das Directorium im Churrheinischen Crayse.

Der **Churfürst von Trier** ist ein eben so ursprüngliches Mitglied des Churfürstlichen Collegiums. Diese Würde ist die vorzüglichste Stütze seines Ansehens; da er sonst an Landen und Einkünften vielen Fürsten nachsteht. Sein **Erzcanzleramt durch Gallien und das Königreich Arelat** ist heutzutage ein leerer Titel. (s. **Erzcanzler.**) Sonst hat dieser Churfürst wegen der seinem Erzstifte einverleibten **gefürsteten Probstey Prüm** auch noch Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath.

Der **Churfürst von Cölln** ist ein nicht minder ursprüngliches Mitglied des Churfürstlichen Collegiums. Lange Zeit hindurch gelangten fast immer Bayerische Prinzen zum Besitz dieser Churwürde, die denn hernach auch gemeiniglich noch andere ansehnliche geistliche Fürstenthümer damit vereinigten, und dieses verursachte, daß ein Churfürst von Cölln bey manchen Begebenheiten eine grosse Rolle spielen konnte. Die nunmehro auf den Erzherzog **Maximilian von Oesterreich** gefallene Coadjutorwahl für dieses Erzstift erfüllt das Publicum mit nicht minder grossen Erwartungen für die Zukunft. Das **Erzcanzleramt durch Italien** ist jetzt ebenfalls ein leerer Titel dieses Churfürsten. (s. **Erzcanzler.**) Er hat keine von seiner Churfürstlichen Würde unzertrennbare Stimme im Fürstenrathe; wiewohl er dergleichen zu erhalten sucht.

Die **Böhmische** Churwürde hat zu vielen wiederholten Streitigkeiten Stoff gegeben, welche aber durch die im Jahr 1708. erfolgte völlige Wiedereinführung gänzlich beygelegt sind. Es gründet sich diese Churwürde zunächst auf das **Erzschenkenamt**, und die Versicherung, welche Kaiser **Rudolph** I. und **Carl** IV. sowohl in besondern Privilegien, als auch letzterer vorzüglich in der goldnen Bulle darüber ertheilt hat. Da aber doch Böhmen mit Deutschland in mittlern Zeiten in keiner so genauen Verbindung, als die übrigen Churfürstenthümer stand: so war es kein Wunder, daß die Besitzer dieser Chur nach der Zeit dennoch an verschiedenen Wahlen keinen Antheil hatten. Im Jahr 1489. bey der Wahl **Maximilian** I. gab

es darüber verdrießliche Weiterungen, welche sich damit endigten, daß Böhmen wegen seiner Churfürstlichen Gerechtsame für die Zukunft Versicherung erhielt. Der König von Böhmen wurde hierauf zwar allezeit zur Wahlhandlung selbst mitgezogen; aber nichts destoweniger blieb er von allen vorläufigen Berathschlagungen des Churfürstlichen Collegiums, insonderheit über die neu zu entwerfende Wahlcapitulation ausgeschlossen; gleichwie er auch übrigens auf Reichs- und Collegialtäge niemals zugelassen wurde. Es fällt aber einem jeden, der mit unserer Verfassung bekannt ist, leicht in die Augen, wie viel dem Hause Oesterreich daran gelegen seyn müsse, bey allen Berathschlagungen im Churfürstlichen Collegium Sitz und Stimme zu haben. Daher wurde schon unter dem Kaiser Leopold daran gearbeitet, die uneingeschränkte Zulassung von Churböhmen bey allen Churfürstlichen Berathschlagungen zu bewürken; und es ist auch wohl kein Zweifel, daß man am kaiserlichen Hofe vorzüglich zu diesem Ende in die Errichtung der neunten Chur für das Haus Braunschweig-Hannover gewilligt habe, weil man solches als ein sehr sicheres Mittel hielt, dadurch zugleich die gesuchte Readmißion von Böhmen zu befördern. Manche Umstände geben dabey nicht undeutlich zu erkennen, daß der kaiserliche Hof noch lieber das Verhältniß von Böhmen zum Churfürstlichen Collegio gelassen, wie es war, und für Oesterreich mit Beybehaltung des Directorii im Fürstenrath eine neue Chur errichtet gesehen hätte. Da aber dieses zu viel Schwierigkeiten fand, so mußte man damit zufrieden seyn, daß Böhmen den übrigen Churfürsten durchaus gleich gesetzt würde. Des Hauses Brandenburg Einwilligung wurde durch desselben Crontractat erlangt. Hierauf ereignete sich im Jahr 1708. bey Gelegenheit, da Cölln und Bayern wegen der damaligen Händel vom Churfürstlichen Collegio ausgeschlossen waren, der glücklichste Zeitpunct, die Readmißion von Böhmen und Einführung von Churbraunschweig zu gleicher Zeit durchzusetzen. Nachdem nun diese Sache zu Stand gebracht war, ist die Ausübung der Böhmischen Stimme im Churfürstlichem Collegio doch noch einmal gehemmt worden; nemlich nach dem Tode Carls VI. theils weil man zweifelte, ob ein Frauenzimmer im Besitz einer Chur seyn könnte, theils auch wegen der Ansprüche, welche Bayern damals auf Böhmen machte. Allein der Tod Kaisers Carl VII. machte auch diesen Hindernissen ein glückliches Ende; und seitdem werden keine Schwierigkeiten mehr dagegen erregt. Mit dieser Readmißion von Böhmen war nun zwar ausdrücklich verbunden, daß Böhmen zu allen Reichslieferungen und Abgaben, insonderheit auch zum Unterhalt des Kaiserlichen und Reichscammergerichts eben so viel als ein anderer Churfürst beytragen wolle. Uebrigens ist aber doch Böhmen dadurch mit Deutschland in keine nähere Verbindung getreten. Denn Böhmen ist weder in der Reichskreyßverfassung begriffen, noch den Reichsgerichten unterworfen; und aus diesem letztern Grunde behaupteten die Gegner des Hauses Oesterreich in dem 1756. ausgebrochenen Kriege, daß Böhmen keinen Anspruch auf die Vortheile des Landfriedens und den Schutz des deutschen Reichs machen könne, und daß das Haus Oesterreich dergleichen ohne Grund fordere.

Ob die nun folgende Chur ursprünglich eigentlich auf dem Herzogthume **Bayern** oder der **Pfalzgrafschaft am Rhein** gehaftet habe, darüber sind die Geschichtkundigen noch nicht einverstanden. Ohneachtet auch beyde Länder durch Abkömmlinge eines gemeinschaftlichen Stammvaters schon lange vor der goldnen Bulle regiert wurden: so blieb es doch so lange unter ihnen streitig, wer eigentlich ein ausschließliches Recht auf die Churwürde haben sollte, bis Carl IV. in der goldnen Bulle einen, wie es vielen scheint, nicht ganz unpartheyischen Ausspruch für die Pfälzische Linie that. Seit der Zeit behauptete Pfalz die Churwürde ausschließlich, und erhielt wiederholte kaiserliche Bestätigungen darüber. Bayern suchte dem ohneachtet von Zeit zu Zeit seine alten Ansprüche auf diese Chur wieder hervor, und im Jahr 1611. brach darüber zwischen den Pfälzischen und Bayerischen Rechtsgelehrten ein Federkrieg aus, welcher aber weit weniger in der Sache entschied, als der bald darauf erfolgte dreyßigjährige Krieg. Den unglücklichen Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz verleitete sein Unstern, oder vielmehr die Eitelkeit einer nach dem Majestätstitel schmachtenden Gemahlin nach der Böhmischen Crone zu trachten; darüber verfiel er in die Reichsacht, und das war der für das Bayerische Haus glückliche Zeitpunct, wo es sich durch die Kaiser Ferdinand II. vorgeschossene Millionen und zugeschickte Truppen so hohe Verdienste ums Reich erwerben konnte, die mit nichts geringerm, als der Churwürde und einem Theil der Länder seines Pfälzischen Agnaten zu vergüten waren. Im Jahr 1623. den 25. Febr. erfolgte die Belehnung darüber. Der bisherige Herzog Maximilian erhielt nach den Worten des Lehenbriefs **die von den proscribirten Churfürst Friedrich verwürkte Chur der Pfalz, das Erztruchsessenamt, wie auch das Vicariat, Seßion, Stimme und Wahl.** Dadurch wurde Bayern zugleich in den Rang unter den Churfürsten gesetzt, welchen vorhin Pfalz gehabt hatte. Der Römische Hof soll damals verlangt haben, daß Bayern die Bestättigung seiner neuen Würde bey ihm suchen möchte; vermuthlich aus der oberwähnten Grille, als ob der Pabst ursprünglicher Schöpfer der Churfürsten sey; doch hat Baiern sich nicht dazu verstehen wollen. Das ganze Verfahren in Ansehung der pfälzischen Chur erregte übrigens damals in und ausser Deutschland ungemein grosse Bewegungen und viele der wichtigsten Auftritten im dreyßigjährigen Kriege sind vorzüglich dadurch veranlaßt worden. Man suchte die Sache zu wiederholtenmalen durch den Weg der Unterhandlungen beyzulegen. Allein da die Catholischen eben so wenig geneigt waren, diesen neuen Zuwachs ihrer Parthie fahren zu lassen, als die Protestanten Lust hatten, ihren erlittenen Verlust zu verschmerzen: so konnte nur erst die westphälische Friedensunterhandlungen, welche die Politik von ganz Europa beschäftigten, eine beiden Theilen annehmliche Auskunft verschaffen. Das Resultat der sehr intricaten Unterhandlungen wegen dieser Sache enthält der Art. 4. §. 2. des westphälischen Friedens. Seine Verfügung ist in der Hauptsache diese: Baiern soll im Besitz der erlangten pfälzischen Chur samt allen davon abhangenden Rechten bleiben; für Pfalz hingegen soll eine neue achte Churwürde errichtet werden; im Fall aber das Haus Baiern dereinst aussterben würde, soll diese achte Chur wieder eingehen, und Pfalz wieder in seine alten Rechte treten, welche dieses Haus vor dem dreyßigjährigen Kriege gehabt hat. Der Pabst protestirte zwar gegen diese Verfügung des Friedensschlusses; man achtete aber nicht darauf. Im Jahr 1706 gerieth Baiern gerade in eben die Lage, in welcher sich Pfalz bey dem Ausbruche des dreyßigjährigen

Kriegs befunden hatte. Pfalz glaubte also jetzt daraus eben so viele Vortheile ziehen zu können, und dieses mit desto gerechterem Grunde und glücklicherm Erfolge, da es nur wieder zu seinen vorigen Rechten zu gelangen suchte. Der kaiserliche Hof und das churfürstliche Collegium erkannten die Billigkeit dieser Ansprüche, und Pfalz wurde den 23. Julius 1708. mit seiner alten Churwürde, samt dem Erztruchsessenamte vom Kaiser belehnt; worauf ihm auch die verlorne Oberpfalz und im churfürstlichen Collegium der altväterliche Platz würklich eingeräumt wurde. Nichts destoweniger wurde Baiern in dem 1714. geschlossenen **Rastätt- und Badenschen Frieden** (s. dies. Art.) in seinen vorigen vor der Achtserklärung gehabten Stand, mithin in seine vor derselben gehabte Chur und davon abhangende Rechte wieder eingesetzt. Alle pfälzischen Häuser protestirten zwar dagegen, aber das half nichts; Pfalz mußte dennoch weichen, und wieder seinen Platz nach Churbrandenburg im churfürstlichen Collegio nehmen. Was aber weder die kaiserliche Belehnung noch die Bereitwilligkeit des Churfürstlichen Collegiums hatte ausrichten können, das brachte endlich die Ungeschicklichkeit eines Arztes zu Stande. Doctor Sänftl — sein Name verdient hier wegen der Seltenheit der That genannt zu werden, wenn gleich unsere Encyclopädie nicht bestimmt ist, das Andenken elender Quacksalber zu verewigen — Doctor Sänftl schickte den Churfürst Maximilian Joseph als den letzten seiner Linie, am 30. December 1777 durch eine verkehrte Pockencur in die Ewigkeit. Deutschland gerieth dadurch in eine gefährliche Crisis, die aber durch den **Teschner Frieden** glücklich gehoben wurde; und nun wurde jene auf diesen Fall gemachte Verfügung des westphälischen Friedens endlich vollzogen. Pfalz ist also jetzt wieder im Besitz der zwoten Stelle unter den weltlichen Churfürsten und aller davon abhangenden Vorzüge.

Dieser Churfürst hatte vorhin schon im Fürstenrathe drey ganze Vota, nemlich von **Lautern**, **Simmern** und **Neuburg**; und das **Veldenzische** oder **Lauterecksche** Votum wurde von ihm wechselsweise mit **Zweybrück** geführt. Durch den Anwachs aus den Landen der bairischen Verlassenschaft sind ihm auch noch die Stimmen wegen **Bayern** und **Leuchtenberg** zu Theil geworden. Ferner ist der Churfürst von der Pfalz auch nunmehro als Herzog in Bayern zugleich nebst Salzburg, **ausschreibender Fürst** in dem **bayrischen Creise**; so wie er bereits vor dieser Veränderung eben dieses Amt nebst dem Hochstifte **Worms** im **Oberrheinischen**, und neben **Münster** und **Churbrandenburg** (als Herzog von Cleve) im **westphälischen** Creise hatte. Uebrigens ist es nach dem Teschener Frieden eine unter den deutschen Staatsgrammaticken ausgemachte Sache, daß es jetzt nur einen **Churfürsten von der Pfalz und Herzog in Bayern** giebt, und es ist nur unschicklich ausgedrückt, wenn man dennoch viele von einem **Churfürsten von Bayern**, oder von **Pfalzbayern**, oder wohl gar von **Pfalz und Bayern** reden hört.

Der sechste **Churfürst** oder unter den weltlichen der dritte ist heut zu Tage der erstgebohrne **Herzog zu Sachsen**, aus der ältesten Linie des Albertinischen Stammes. Vor der goldnen Bulle stritten die Herzoge in Ober- und Niedersachsen (nun Sachsen-Lauenburg) um die sächsische Chur; durch die goldne Bulle wurde sie den Herzogen von Obersachsen zuerkannt, und denselben hernach durch eine besondre goldne Bulle von Carl IV. bestätigt. Nach Abgang der damaligen Herzoge von Obersachsen aus dem ascanischen Stamme machte der Kaiser Sigismund im Jahr 1423. den Marggrafen **Friedrich den Streitbaren von Meissen** zum Churfürsten von Sachsen. Es vergiengen aber mehrere Jahre, bis er von den übrigen Churfürsten dafür erkannt wurde; auch die Herzoge von Niedersachsen suchten Himmel und Hölle dagegen zu bewegen, indem sie diese Sache sogar an das Concilium zu Basel brachten; sie bedienten sich auch bis in die Mitte des sechszehenden Jahrhunderts des churfürstlichen Titels. Die Chur Sachsen blieb aber nichts destoweniger bey den Nachkommen des Marggrafen Friedrichs von Meissen; und als sich diese gegen das Ende des funfzehenden Jahrhunderts in die Ernestinische und Albertinische Linie theilten, so bekam jene als die ältere die Churwürde. Bey dieser blieb sie auch, bis der Churfürst Johann Friedrich sich gegen den Kaiser Carl V. in den schmalkaldischen Bund einließ, und an dem hieraus erfolgten Kriege Theil nahm. Ein vorhergehender Familienzwist war die Ursach, daß dessen Vetter Moritz, regierender Herzog von der Albertinischen Linie, ohngeachtet er selbst ein augsburgischer Confeßionsverwandter war, in der Hoffnung sich an dem Churfürsten zu rächen, und aus dessen Verlegenheit Vortheile zu ziehen, die Parthey des Kaisers nahm. Seine Absicht gelang ihm; der unglückliche Johann Friedrich wurde im Jahr 1546 den 20. Julius in die Acht erklärt, den 24. April des folgende Jahrs gänzlich geschlagen und gefangen genommen, mußte sodann eine Capitulation unterzeichnen, worinn er auf die Chur und allen davon abhangende Rechte Verzicht that, und Herzog Moritz wurde hierauf den 24ten Februar 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg öffentlich vom Kaiser damit belehnt. Die Anhänger des Kaisers nannten dieses eine Belohnung der dem Kaiser und Reich geleisteten Diensten; die schmalkaldische Bundsverwandten aber einen Preiß der an der Blutsverwandtschaft und der Sache der Protestanten begangenen Verrätherey. Das Geschrey der letztern, vielleicht auch die Ahndung einer ihm selbst drohenden Gefahr, wenn es dem Kaiser gelingen sollte, seine Absichten gegen die Protestanten durchzusetzen, vermochte endlich den neuen Churfürst Moritz, seine Waffen, die er bisher zur Vertheidigung des Kaisers gebraucht hatte, gegen diesen selbst zu kehren. Der Kaiser Carl V. wurde durch diesen Schritt in große Verlegenheit gesetzt, und schenkte deshalb dem gefangenen Churfürsten Johann Friedrich seine Freyheit wieder; setzte auch denselben durch eine goldne Bulle wieder in vorigen Stand; jedoch mit Ausnahm der Churwürde und Landen, worauf er durch die Capitulation von 1547 hatte Verzicht thun müssen. Der Churfürst Moritz starb 1553 den 11. Julius an einer zween Tage zuvor in der Schlacht bey Sievershausen, (man weiß nicht, ob von Feinden oder von seinen eigenen Leuten,) erhaltenen tödtlichen Wunde. Er hatte nicht die Freude, die erworbene Churwürde einem Sohne zu hinterlassen; denn in Ermanglung einer männlichen Nachkommenschaft folgte ihm sein Bruder August, der vom Kaiser Carl V. die Mitbelehnung erhalten hatte. Nun suchte zwar der gewesene Churfürst Johann Friedrich wieder zu seinem vorigen Rechte zu gelangen, oder wenigstens eine Abwechslung in der Churwürde zwischen beiden Linien auszuwürken; ließ sich aber dennoch, vermöge eines im Jahr 1554 mit dem Churfürsten August zu Naumburg errich-

teten Vergleichs, mit dem Titel eines **gebohrnen Churfürsten von Sachsen**, den er für seine Person bis an seinen Tod führen sollte, abfinden. Sein ältester Sohn Johann Friedrich II., mit dem Beynamen der **Mittlere**, konnte den erlittenen Verlust so wenig verschmerzen, daß er, ohngeachtet des Naumburger Vergleichs, den er selbst als Theilnehmer hatte schliessen helfen, sich in die gefährlichen **Grumbachischen Händel** verwickeln ließ, und dabey zur Wiedererlangung der Chur sehr weit aussehende Anschläge schmiedete. Sie schlugen aber für ihn so übel aus, daß er darüber im Jahr 1567 in die Acht und des Kaisers Gefangenschaft gerieth, darinn er nicht allein bis an seinen nach acht und zwanzig Jahren erfolgten Tod blieb, sondern noch dazu bey dieser Gelegenheit seine Kinder abermals um vier Aemter brachte, welche dem Churfürsten August für die auf die Execution der Acht gewandte Kriegskosten zu Theil wurden. Ja die alte Erbsünde, aus seines Nächsten Unglücke Vortheile zu ziehen, erwachte nunmehro sogar in dem Bruder des Gefangenen, Herzogs Johann Wilhelm von Weimar; indem dieser bey dem Kaiser Maximilian II. im Jahr 1572 ein Diplom auswürkte, Kraft dessen er und seine Nachkommenschaft dem gefangenen ältern Bruder und seiner Nachkommenschaft in der Erbfolge an der Chur vorgezogen werden sollten. Die beide Prinzen des gefangenen Herzogs mit Namen Johann Casimir und Johann Ernst starben aber hernach ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, ohngeachtet jeder von ihnen sich zweymal vermählt hatte; und dieser Erfolg verschaffte der Weimarischen Linie, wozu alle noch blühende Zweige des herzoglich-sächsischen Stammes gehören, nunmehro ohne Widerspruch, was ihr vorhin das kaiserliche Diploma hatte ertheilen sollen.

Uebrigens hat Chursachsen ausser seinem Antheile am Hennebergischen Voto keine Stimme im Fürstenrath; ist aber dagegen allein creißausschreibender Fürst im obersächsischen Creise.

Der **siebente** Churfürst, oder unter den weltlichen der vierte ist der erstgebohrne **Marggraf von Brandenburg**. Als der alte ascanische Stamm dieser Marggrafen im Jahr 1322 ausstarb: so belehnte Kaiser Ludwig aus dem bayrischen Hause, seinen Sohn gleiches Namens damit. Durch einen Vergleich, welchen die beide Marggrafen aus diesem Hause, Ludwig der Römer und Otto mit Kaiser Carl IV. errichtete, erwarb letzterer seiner Familie die Hoffnung der Erbfolge in diesen Landen. Nach Ludwig des Römers Tode war aber der Churfürst Otto jenes Vergleichs ohnerachtet bemühet, die Mark in fremde Hände zu bringen. Kaiser Carl IV. mußte also auf die Erhaltung seiner und seines Hauses gerechter Anwartschaft bedacht seyn, und nöthigte deshalb den Churfürst Otto im Jahr 1373 einen Vergleich einzugehen, worinn dieser die Mark jedoch mit Beybehaltung der Churwürde und des Erzkämmereramts, noch bey seinen Lebzeiten abtrat. Er erhielt dagegen zu seinem Unterhalte einige Städte und Schlösser in der heutigen Oberpfalz, ein Jahrgehalt von dreytausend Schock böhmisch, desgleichen zweymalhunderttausend Gulden terminweise zu bezahlen, und endlich für hunderttausend Gulden Pfandschaften. Durch die letztern Bedingungen haben unsere Publicisten und Geschichtskundige sich lange Zeit verleiten lassen, diesen Vertrag für einen Verkauf auszugeben, und einige haben sich wohl gar über den geringen Kaufschilling lustig gemacht. Die wahren Umstände von dieser Sache sind am gründlichsten aus archivalischen Nachrichten dargestellt, in einer Abhandlung des gelehrten königlich-preußischen Etatsministers, Freyherrn von Herzberg, welche sich in der *Histoire de l'Academie des Sciences de Berlin, année* 1754. pag. 469. findet; welche aber unter deutschen Staatsrechtslehrern bey weitem nicht so bekannt ist, als sie seyn sollte. Carl IV. gab hierauf die Mark seinem Sohne Sigismund, dem nachmaligen Kaiser ein. Dieser versezte sie im Jahr 1388. dem Marggrafen Jobst, und dieser wieder im Jahr 1395 an den Marggrafen von Meissen, Wilhelm den Einäugigen. Aber die Pfandherrschaft dieses letztern war von kurzer Dauer; denn schon 1398 kam Jodocus wieder zum Besitz der Mark, und scheint auch bis an seinen im Jahr 1411 erfolgten Tod darinn geblieben zu seyn. Nach demselben fiel sie an den Kaiser Sigismund zurück, welcher endlich noch in eben dem Jahre den Burggrafen Friedrich von Nürnberg damit beliehe, dessen Nachkommen sich bis auf den heutigen Tag in unwidersprochenem Besitz der Mark Brandenburg und der damit verbundenen Churwürde befinden.

Churbrandenburg hat übrigens bereits sechs Stimmen im Reichsfürstenrath, welche insgesamt erst seit dem westphälischen Frieden an dieses Haus gekommen sind: nemlich wegen 1. **Magdeburg**, 2. **Halberstadt**, 3. **Hinterpommern**, 4. **Minden**, 5. **Camin** und 6. **Ostfriesland**; wiewohl letzteres von Churbraunschweig streitig gemacht wird. Das Clevische Votum ist bis jezt noch suspendirt. Bey einer bevorstehenden Vereinigung der fränkischen Markgrafschaften mit den Churländern wird das Haus Brandenburg wahrscheinlich noch zwo Stimmen im Fürstenrathe erlangen; nemlich wegen **Onolzbach** und **Culmbach**. Im Jahr 1701 hat der Churfürst von Brandenburg den Titel eines Königs von Preussen angenommen, und ist nun unter diesem Titel eine der ansehnlichsten Mächte von Europa.

Endlich der **achte Churfürst** und unter den weltlichen der **fünfte**, ist der erstgebohrne **Herzog zu Braunschweig-Lüneburg**, hannövrischer Linie; daß es eine neue Churwürde sey, welche zur Zeit der Errichtung bis auf das Absterben des Hauses Bayern den Namen der **neunten Chur** geführt hat, ist schon aus dem Vorhergehenden bekannt. Die erste öffentliche Unterhandlung wegen Errichtung derselben wurde auf dem Wahltage des römischen Königs Joseph I. angestellt; allein damals erregte der Punct der Religion bey den Catholischen noch zu viel Bedenklichkeit. Der Kaiser setzte sich indessen bald darüber hinaus, und ertheilte dem Hause Braunschweig-Lüneburg Hannövrischer Linie im Jahr 1692 den 22ten May ein Diploma über die neue Chur, worinn der Kaiser versprach, die Einwilligung der Churfürsten sofort einzuholen, einen Termin zur Investitur und Introduction ins churfürstliche Collegium anzusetzen, und darauf auch weiter die Approbation des ganzen Reichs zu bewirken. In eben dieser Urkunde wurden zu Churlanden für dieses Haus erklärt die Fürstenthümer des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen, samt den dazu gehörigen Grafschaften Hoya und Diepholz, wie auch die übrigen Güter und Aemter, in deren Besitz diese Linie sich damals befand. Alles aber wurde für die gesamte Nachkommenschaft derselben nach dem Inhalt der goldnen Bulle für untertheilbar erklärt. Zum Erzamte wurde

darinn das **Reichserzpannierherrenamt** ausersehen; dafern aber die achte Chur nach dem westphälischen Frieden eingehen würde, sollte das damit verbundene **Erzschatzmeisteramt** dieser neunten Chur zu Theil werden. Jenem Titel wurde indessen von Chursachsen und Würtemberg so sehr widersprochen, daß man davon bey der Belehnung abstehen mußte. (s. **Bannier**) Seitdem war die Erfindung eines andern Erzamts eines der ersten Staatsprobleme unter den deutschen Publicisten. Die Achtserklärung, darinn Churbaiern im Anfange dieses Jahrhunderts verfiel, schien aber die Auflösung desselben überflüßig zu machen; denn weil Pfalz damals wieder in seine alte Rechte treten sollte: so konnte auch Churbraunschweig sogleich des Erzschatzmeisteramts theilhaftig werden. Allein, wie bereits bemerkt ist, nahm die Sache eine andre Wendung zum Vortheil des Hauses Baiern. Dieses nöthigte Churpfalz wieder das Erzschatzmeisteramt zu führen; da aber auch Churbraunschweig diesen einmal angenommenen Titel nicht wieder ablegen wollte, so bekam das H. römische Reich unter diesen Umständen zween Erzschatzmeister, die es bis auf das Aussterben des Hauses Baiern behalten hat. (s. **Erzamt**) Sonst wurde an eben dem Tage, an welchem jene Urkunde ausgefertigt ist, noch ein ewiges Unionspactum zwischen Oesterreich und Churbraunschweig geschlossen; und so oft letzteres die Belehnung über seine Churlande erhält, muß es von neuem durch einen Revers sich zur Festhaltung dieses Unionstractats verbinden. Die Kraft jenes ewigen Pactums und dieser Reverse zeigt die Geschichte. Indessen veranlaßte die wirkliche Errichtung dieser neuen Chur so grosse Bewegungen, daß sie fast die Activität des ganzen Reichsconvents gehemmet hätten. Allein der kaiserliche Hof behauptete seine Zusage, oder vielmehr sein Ansehen, standhaft; und aller Protestationen ohnerachtet wurde 1692 den 20. December dem Herzog Ernst August die Belehnung mit der Churwürde ertheilt. Als dieser im Jahr 1698 starb, verursachte die Belehnung seines Nachfolgers Georg Ludwig, welche den 9 Januar 1699 erfolgte, nicht minder grosse Bewegungen. Die catholischen Stände suchten selbst auf geheime Anregung mancher Evangelischen dagegen Hülfe, bey dem Pabste und bey Frankreich; aber ohne einigen Nutzen. Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie machte endlich im Jahr 1703 den Anfang, die Erhebung des Hauses Hanover zur Churwürde öffentlich zu billigen, und erhielt dafür von der hanoverischen Linie das Versprechen, die Ausdehnung der Anwartschaft auf selbige auch auf seine Linie zu betreiben. Diesem Beyspiel folgten auch ohne besondern Vortheil bald mehrere Fürsten, und hierauf beförderte, wie oben bemerkt ist, die churböhmische Readmission diese Sache in kurzer Zeit so gut, daß 1707 den 7. September die wirkliche Einführung ins churfürstliche Collegium erfolgte. Uebrigens hat das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel zwar seit dem an der Ausdehnung der Anwartschaft auf die Churwürde oft ernstlich gearbeitet, aber bis dahin noch nicht so viel ausrichten können, daß diese Sache auf dem Reichstage öffentlich in Vortrag gekommen wäre; und es scheint fast, daß wenigstens der catholische Reichstheil es zum politischen Grundsatze angenommen habe, eher dahin bedacht zu seyn, daß die Zahl der Churfürsten wieder auf den Buchstaben der goldnen Bulle zurückgeführt werde, als eine weitere Ausführung dieser neuen Chur zu begünstigen. Churbraunschweig hat übrigens sechs Stimmen im Reichsfürstenrath; nämlich drey wegen Braunschweig, eine wegen Bremen, eine wegen Vehrden, und eine wegen Sachsen-Lauenburg; auch sowohl wegen Braunschweig als wegen Bremen Antheil am Directorio und Ausschreibamte im Niedersächsischen Kreise.

Noch müssen wir eines sonderbaren Auftritts Erwähnung thun, der sich in Ansehung dieser neuen Chur im Jahr 1742. zutrug. Der päbstliche Nuntius unterstand sich bey dem Wahltage eine Protestation gegen die damals sogenannte neunte Chur einzugeben, und Churmaynz war auch so gefällig, dieselbe anzunehmen und bey den Reichsacten zu registriren. Die Art und Weise, wie diese Protestation ganz insgeheim einschlich, würde dieselbe ohnehin unkräftig gemacht haben, wenn sie auch verbogen geblieben wäre. Sie wurde aber doch gegen die Absicht des päbstlichen Nuntius bekannt, und nun erfolgten insonderheit von Seiten der evangelischen Churfürsten heftige Aeusserungen dagegen. Churmaynz wollte sich anfänglich damit entschuldigen, die päpstliche Protestation sey nicht bey der Reichscanzley, sondern bey der erzbischöflichen geheimen Canzley registrirt worden. Allein man erwiederte dagegen, es stünde darauf: registratum in Cancellaria *electorali* intima; der Churfürst und Erzbischof zu Maynz hätten nur eine Canzley; und Maynz sey eben wegen seiner erzbischöflichen Würde auch der erste Churfürst des Reichs, und habe also in dieser Eigenschaft vor allen andern dahin zu sehen, daß sich niemand der Freyheit und Hoheit des deutschen Reichs, dem westphälischen Frieden und andern Reichsgrundgesetzen zuwider laufende Dinge unterstehen dürfe. Es wurde auch gegen das Ende des Jahrs 1742. unter den churfürstlichen Gesandten zu Frankfurt noch eine besondere Zusammenkunft gehalten, welche nichts als diese päbstliche Protestation zum Gegenstande der Berathschlagung hatte. Die drey evangelischen Churfürsten bestanden ernsthaft darauf: diese unförmliche und gesetzwidrige Protestation von den Reichsacten hinweg zu thun, und dadurch ihre Nichtigkeit kund zu machen. Die Gesandten der catholischen Churfürsten entschuldigten sich mit dem Mangel der Instruction; jedoch soll Maynz vorgestellt haben, man möchte nicht auf die Herausgebung des Documents bestehen, weil es Papiere wären, die nie zum Vorschein kämen, sondern in Scriniis verwahrt blieben; und man müsse doch auch ihren Religionsgrundsätzen und der daraus herfliessenden Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl etwas zu gute halten. Der Churbraunschweigische Gesandte war aber damit nicht befriediget, sondern erklärte, daß sein König nicht eher ruhen würde, als bis diese an sich nichtige Acte herausgegeben und darüber vom churmaynzischen Reichsdirectorio ein Certificat ausgestellt sey. Obs dazu gekommen sey, ist nicht bekannt; das aber weiß man, daß bey dem Wahltage von 1745. ein ähnlicher Versuch vom päbstlichen Nuntius gemacht sey, der ihm aber nicht hat gelingen wollen.

IV. **Von den persönlichen und Familien Gerechtsamen der Churfürsten.** Die geistlichen Churfürsten müssen Kraft des **geistlichen Vorbehalts** nothwendig der catholischen Kirche zugethan seyn. Durch die pragmatische Sanction Carls VI. ist wegen Böhmen ein gleiches verordnet. Die übrigen Churfürsten können derjenigen in Deutschland gebilligten Religion beypflichten, welche ihnen beliebt. Gegenwärtig ist der Churfürst von der Pfalz für seine Person catholisch, von seinen Landen aber sind einige blos catholisch, in

andern sind alle drey Religionen in Uebung. Der Churfürst von Sachsen ist zwar für seine Person catholisch, wird aber auf dem Reichstage dennoch als das erste Glied des **Corporis Evangelicorum** betrachtet; wie dann in seinen Landen die evangelischlutherische Kirche allein herrschend ist. Churbrandenburg und Churbraunschweig bekennen sich für ihre Person ebenfalls äusserlich zur reformirten Kirche; doch finden sich in jenes Landen alle drey Religionspartheyen, in des letztern aber haben die lutherische Christen allein öffentliche Religionsübung.

Die **Titulatur** der Churfürsten hat viel sonderbares, welches wie der ganze leidige Titelkram wohl schwerlich durch etwas anders als durch Herkommen gerechtfertiget werden kann. Ausser Böhmen haben alle Churfürsten, als Churfürsten diesen gemeinschaftlichen Titel: **des heiligen Römischen Reichs Erz-** (Namen des Amtes) **und Churfürst.** Dabey aber wird folgendes beobachtet: 1. die geistlichen setzen den Erzbischöflichen und die weltlichen den Pfalzgräflichen, Herzoglichen und Marggräflichen Titel vor den Churfürstlichen, ob sie sich gleich als Churfürsten höher dünken, wie ein blosser Erzbischof, Pfalzgraf, Herzog oder Marggraf. 2. Auch die Erzämter werden vor der Churwürde genannt, vermuthlich weil diese in jenen ihren Ursprung hat. 3. Der einzige Churfürst in Böhmen bedient sich weder des Erzschenken noch des churfürstlichen Titels in der Canzleytitulatur, ohngeachtet er sonst manche wenig bedeutende Titel zu gebrauchen sich nicht entgegen seyn läßt. Noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts sagte man zu und von allen Churfürsten: **Ew. oder Sr. Churfürstl. Gnaden.** Bald nachher aber nahmen die weltlichen und diejenige geistliche Churfürsten, welche gebohrne Prinzen waren, dafür den Titel **Churfürstliche Durchlaucht** an. Die übrige Geistliche haben sich aber gefallen lassen müssen, bey dem Titel **Churfürstliche Gnaden** zu bleiben; wodurch sie denn in der That scheinen zurückgesetzt zu seyn, wenn sie gleich sonst einer **Churfürstlichen Durchlaucht** im Range vorgehen. Hätte die Barbarey der mittlern Zeiten uns nicht mit jener sinnlosen Uebersetzung von dem lateinischen **Serenissimus** beschenkt, so wäre diese Titelstufe nicht möglich gewesen. Auch die französische Galanterie hat sich in diesen steiffen Unterschied zu schicken gewußt; denn sie nennt den Churfürsten, welcher ein gebohrner Prinz ist, Son Altesse Electorale Serenissime, dagegen heißt der durch die erzbischöfliche Würde zum Churfürsten erhobene Edelmann nur Son Altesse Electorale. Ausser dem wird in den schriftlichen Anreden den geistlichen Churfürsten von wegen ihrer erzbischöflichen Würde noch der Titel: **Hochwürdigster** und im lateinischen: **Reverendissimus** ertheilt. Ehedem gaben die Churfürsten einander auch den **Brudertitel** (s. diesen Art.) weil der **Churverein** den Namen einer **brüderlichen Einigung** führte. Seitdem aber einige Churfürsten den Königlichen Titel mit den churfürstlichen vereiniget haben, pflegt dieses ausser dem Falle einer wirklichen Verwandschaft oder Schwägerschaft nicht mehr zu geschehen.

In Ansehung der **Wapen** macht die churfürstliche Würde keine weitere Aenderung, als daß die weltlichen die Insignien ihrer Reichsämter darinn zu führen pflegen.

Von der Erziehung und dem Unterrichte der **Churprinzen** handelt der ganze dreyssigste Titel der goldenen Bulle. Auf die daselbst gemachten Vorschriften wird aber nach den veränderten Zeitumständen keine Rücksicht mehr genommen. Die Churprinzen werden nach der Vorschrift der goldenen Bulle mit zurückgelegtem achtzehenten Jahre majorenn. Wird die Erbfolge vor dieser Zeit für sie eröfnet, so führt der nächste Agnat die Vormundschaft. Die Ordnung der Erbfolge unter den Prinzen eines Churhauses ist schon oben erwähnt. Uebrigens ist in Ansehung der standes und unstandesmäßigen Ehen kein Unterschied zwischen Churfürsten und andern Fürsten.

Zur Sicherheit der Person eines Churfürsten fand Carl IV. für gut, in der goldenen Bulle die Verordnung des justinianischen Gesetzbuchs von Majestätsverbrechen auch auf die Churfürsten ausdrücklich ausdehnen zu lassen. Sie haben aber in der That hierin heut zu Tage vor andern Landsherrn nichts voraus, indem eines Unterthanen Vergreifung an deren Person eben sowohl als ein Majestätsverbrechen betrachtet wird; und wenn gleich einige Rechtslehrer behaupten, daß letzteres nur ein Verbrechen der beleidigten Landeshoheit (crimen laesae superioritatis) sey, so ist doch solches nur ein Wortspiel.

V. Von der innerlichen Verfassung des churfürstlichen Collegii. Die Churfürsten machen auf dem Reichstage und bey andern von Reichswegen anzustellenden Zusammenkünften ein von den übrigen Reichsständen abgesondertes Collegium aus, und es ist ein Stück ihres **Churvereins** (s. diesen Art.) daß sie sich hiervon nicht wollen abbringen lassen. Daß die Churfürsten ihrer Wahlgeschäften und sonstigen besondern Gerechtsamen wegen, besondere Zusammenkünfte gehalten haben, davon finden sich Beyspiele in den frühesten Zeiten, in welchen Spuren von dem Daseyn der Churfürsten zu finden sind. Wann aber die Churfürsten sich von den übrigen Fürsten auf beständig dergestalt abgesondert haben, daß sie ihre Berathschlagungen überall unter sich allein und in einem besondern Zimmer angestellt haben, solches ist bis jetzt nicht mit Zuverläßigkeit zu bestimmen. Wahrscheinlich ist dieses sogenannte jus separati Collegii der Churfürsten nach und nach durchs Herkommen eingeführt worden. Gewiß aber ist, daß schon auf den Reichstägen, welche seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts sind gehalten worden, die Churfürsten, Fürsten und Städte, nach geschehenem Kaiserlichen Vortrag in ihre abgesonderten Rathsstuben sich begeben, und jedes Collegium seine Berathschlagungen besonders angestellt habe. Jedoch ist solches in dem damaligen Jahrhunderte noch keine beständige Gewohnheit gewesen, denn man findet noch unter der Regierung Kaisers Friederich III. Beyspiele, daß die Churfürsten ihre Berathschlagungen mit den übrigen Reichsständen zugleich in einem Zimmer gehalten haben.

Zu der Zeit, da die Anzahl der Churfürsten nur aus sieben bestand, und Böhmen nur den Wahltägen beywohnte, waren bey den übrigen churfürstlichen Zusammenkünften die Stimmen der geistlichen und weltlichen Churfürsten gleich; nemlich drey geistliche und drey weltliche. Seitdem die achte und neunte Chur eingeführt und Böhmen readmittirt worden, bestand das churfürstliche Collegium aus 9 Gliedern, deren zwey drittel weltliche und ein drittel geistliche waren. Das Aussterben des Hauses Bayern hat die Anzahl der weltlichen wieder um eins verringert.

Das Religionsverhältniß hat seit der Reformation im churfürstlichen Collegio sich oft geändert. Da anfänglich die drey weltliche Churfürsten bald nach einander zur augspurgischen Confession übergiengen: so hatten die Catholischen zwar bey der Kayserwahl, wo

Böhmen zugelassen wurde, die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite; im übrigen aber war zwischen beyden eine Stimmgleichheit. Als bey dem Ausbruche des dreyssigjährigen Kriegs Bayern an die Stelle von Pfalz kam, so erhielten die catholischen auch in den ordentlichen Zusammenkünften dergestalt das Uebergewicht, daß vier Catholische gegen zween protestantische Churfürsten darinn Sitz und Stimme hatten. Die Wiedereinführung von Churpfalz durch den westphälischen Frieden setzte nun zwar die evangelischen Churfürsten wieder auf drey; als aber diese Chur nachher auf einen catholischen Herrn fiel: so hatte man gar fünf catholische gegen zween protestantische Churfürsten. Durch die Readmission von Böhmen und Einführung von Churbraunschweig wurde hierauf jede Parthie um eins verstärkt, dadurch aber zugleich verursacht, daß zwey drittel der Stimmen wieder auf catholischer Seite waren. Dieses Verhältniß ist nun in unsern Tagen durch den Abgang der bayrischen Stimme in so weit wieder geändert, daß fünf catholische und drey evangelische Stimmen im churfürstlichen Collegio geführt werden. Dabey ist gleichwol noch der bedenkliche Umstand, daß die erste protestantische Stimme eigentlich einem catholischen Herrn gehört, wenn sie schon durch sein evangelisches Ministerium besorgt wird. Auch hat sich der catholische Reichstheil durch einen oben bereits angeführten vom Kayser und Reich bestätigten Vertrag der Mehrheit der Stimmen im churfürstlichen Collegio auf immer versichert. Desto mehr muß ohne Zweifel der andere Theil darauf bedacht seyn, die Wirkung dieser Mehrheit der Stimmen in ihren gesetzlichen Schranken zu erhalten.

Vor der goldenen Bulle waren unter den Churfürsten mancherley **Rangstreitigkeiten**. Da diese die churfürstlichen Gerechtsame allein betrafen, so zog Carl IV. bey Entscheidung derselben auch allein die Churfürsten zu Rathe. Wegen der drey geistlichen **Churfürsten** wurde der Streit auf eine Art entschieden, welche eigentlich keinen von ihnen dem andern vor- oder nachsetzte. Denn es wurde bestimmt, daß **Trier** allezeit unmittelbar dem Kaiser in gerader Linie gegen über sitzen, und also weder dem Maynzischen noch Cöllnischen Erzbischoffe vor- oder nachstehen sollte. Von den beyden andern aber sollte jeder in seinem Erzstifte und den sämtlichen Landen, worauf sich sein Erzcanzleramt erstreckte, also Maynz durch ganz Deutschland, Cölln aber durch Italien und Gallien, dem Kaiser in allen Reichsberathschlagungen, Gerichten und Gastmahlen zur Rechten sitzen. Auch ward Carl IV. so sorgfältig, daß er in dieser Verordnung der goldenen Bulle der drey geistlichen Churfürsten zugleich dreymal dergestalt erwähnte, daß jedesmal mit Vorsetzung der Namen abgewechselt, und also auch darin die vollkommenste Gleichheit beobachtet wurde. Bey den **weltlichen Churfürsten** kostete es bey weitem so viele Umstände nicht, um sie wegen der eitlen Ehre des Vorsitzes mit einander zu vergleichen. Böhmen hatte zwar von Alters her den untersten Platz unter den Churfürsten gehabt; jedoch schien es schon damals gegen die herrschenden Begriffe von dem unter Völkern angenommenen Wohlstande zu seyn, daß ein König den Fürsten anderer Art nachstünde. Und da jetzt der günstige Umstand dazu kam, daß Kaiser Carl IV. selbst König von Böhmen war, so machte dieses die übrigen weltlichen Churfürsten desto gefälliger, ihm unter sich die erste Stelle einzuräumen; zumal da jeder von ihnen noch besondere Ursachen hatte, dem Kaiser hierin nachzugeben. Pfalz hatte ihm grosse Vorzüge über das bayrische Haus zu danken; Sachsen und Brandenburg aber befanden sich in so beklemmten Umständen, daß sie Carl IV. fast ganz allein von sich abhangend gemacht hatte. Böhmen erhielt also seinen Platz auf der rechten Seite des Kaisers gleich nach dem Erzbischof von Maynz oder Cöln, welche, wie gesagt, nach dem Unterschiede der Lande in der ersten Stelle abwechselten. Nach Böhmen folgte auf eben dieser Seite der Pfalzgraf am Rhein. Zur Linken des Kaisers aber sollten nach dem Erzbischoffe, welcher daselbst zu sitzen kommen würde, Sachsen den ersten und Brandenburg den zweyten Platz bekleiden.

Dieser gesetzlichen Bestimmung ohngeachtet haben sich von Zeit zu Zeit Rangstreitigkeiten insonderheit unter den geistlichen Churfürsten ereignet, welche, so unbedeutend sie auch an und vor sich in den Augen des unpartheyischen Zuschauers erscheinen möchten, doch oft eine grosse Hinderniß in den wichtigsten Angelegenheiten geworden sind. Eine umständliche Erörterung derselben wird man aber hier wohl nicht erwarten. Es wird also genug seyn, anzumerken, daß das churfürstliche Collegium im Jahr 1653. sich wegen der bey allen Vorfällen, insonderheit bey der Kaiserwahl, sowohl von den churfürstlichen Personen selbst, als auch von den Abgesandten derselben zu beobachtenden Rangordnung verglichen habe. Dieser Vergleich ist aber in der Hauptsache auf jene Verordnung der goldenen Bulle gebauet.

Nächst diesem verdient noch ein besonderer zwischen Trier und Cöln geschlossener Vergleich erwähnt zu werden, nach welchem zwar Trier in der Ordnung des Votirens allezeit den Vorzug behält; in allen übrigen Fällen des Sitzens, der Unterschrift, des Siegelns und anderer dergleichen Formalitäten, zwischen beyden in der Ordnung eine beständige Abwechselung statt findet. Nach diesen Verträgen und jener Verordnung der goldenen Bulle, wie auch dem, was ein neues Herkommen hierinn zu bestimmen vermocht hat, ist nun bis aufs Jahr 1777. folgende Ordnung beobachtet worden.

I. Linealweise

1. Maynz.
2. Trier. } oder { 2. Cöln.
3. Cöln. } oder { 3. Trier.
4. Böhmen.
5. Bayern.
6. Sachsen.
7. Brandenburg.
8. Pfalz.
9. Braunschweig.

II. Lateralweise: und zwar

A. in hoher Gegenwart des Kaisers oder dessen Principalcommissarius.

Der Kaiser.

Rechter Hand.		Linker Hand.
1. Maynz.		3. Cöln.
	2. Trier.	
4. Böhmen.		
5. Bayern.		6. Sachsen.
7. Brandenburg.		8. Pfalz.
9. Braunschweig.		

B. wenn das churfürstliche Collegium unter sich versammelt ist.

Maynz.

Böhmen	Trier }	oder	{ Cöln
Bayern	Cöln }		{ Trier
Brandenburg	Sachsen		
Braunschweig	Pfalz.		

Es

Es ist nicht zu läugnen, daß insonderheit bey dieser Lateralordnung manches sonderbar scheint, und daß eben nicht leicht zu errathen ist, warum es so sey. Wir können aber aber die wahrscheinliche Veranlassung davon hier nicht entwickeln, und verweisten unsere Leser, welche darnach verlangen, lieber auf das Mosrische Werk von den deutschen Reichsständen im 1. Cap. des 2. Buchs. Dieses aber müssen wir hinzufügen, daß nunmehro aus oben angeführten Ursachen, in den vorgelegten Ordnungen, allenthalben Pfalz an die Stelle von Bayern tritt.

Im churfürstlichen Collegio führt Churmaynz das **Directorium**; es werden aber über die Mißbräuche desselben eben sowohl Klagen geführt, als über die Ausübung des Reichsdirectorii überhaupt. Ehedem hielt auch das churfürstliche Collegium vor sich oft ausserreichstagige Zusammenkünfte, welche den Namen **Churfürstentage** führten. Seitdem aber ein beständiger Reichstag versammelt ist, pflegen dergleichen nicht oft mehr vorzufallen. Die auf solchen Churfürstentagen gemachten Schlüsse und Abschiede werden ohne hinreichenden Grund von einigen für Reichsgesetze ausgegeben. So wie übrigens überhaupt in Reichssachen **der Regel nach** die Mehrheit der Stimmen entscheidet, so gilt solches auch bey Abfassung der Schlüsse im churfürstlichen Collegio. Doch ist bey verschiedenen Vorfällen auch wohl die Einstimmigkeit für nothwendig zum Schlusse ausgegeben worden; zum Beyspiel in der Sache wegen der neunten Chur.

VI. **Von den Rechten und Pflichten der Churfürsten in Ansehung des römischen Kaisers.** Das wichtigste Vorrecht der Churfürsten, welches zugleich den Grund der meisten übrigen Vorzüge derselben enthält, ist ohne Zweifel das Recht, einen römischen Kaiser oder König zu erwählen. Wie solches ausgeübt werde, muß unter dem Artickel **Kaiser** gelehrt werden. Weil der Kaiser nach dem Sinn der Gesetze ihrer Wahl die Gelangung zum Thron zu danken hat, so soll er dagegen, vermöge der Vorschrift der goldenen Bulle, die Bestättigung ihrer Freyheiten und Würden gleich nach vollzogener Wahl sein allererstes Geschäft seyn lassen; welches denn heut zu Tage in der Wahlcapitulation zu geschehen pflegt. Ja! der Kaiser soll auch dafür sorgen, daß an seinem Hofe und sonsten, auch von den Gesandten auswärtiger Mächte nichts den churfürstlichen Vorrechten nachtheiliges unternommen werde. Uebrigens sind ebenfalls durch die goldene Bulle alle andern kaiserlichen Privilegien, welche den churfürstlichen Gerechtsamen zuwider laufen, für null und nichtig erklärt. Eine Sache, die freylich nach der Natur neu ertheilter Privilegien sich von selbst versteht.

Die goldene Bulle nennt ferner die Churfürsten Glieder des kaiserlichen Leibes, worauf sich auch die oben bemerkte Ausdehnung des Lasters der beleidigten Majestät gründet. Nach einer in den neuern Reichsgesetzen und Staatsschriften herrschenden sinnbildlichen Vorstellung wird das ganze deutsche Reichssystem als ein politischer Körper betrachtet, dessen Haupt der Kaiser, und dessen Gliedmaßen zwar alle Reichsstände sind; aber freylich werden die Churfürsten dabey doch immer nach dem Sinne der goldenen Bulle als die vorzüglichste und stärkste Glieder betrachtet. Dieses zeigt seine Wirkung insonderheit darin, daß der Kaiser sie nach sehr oft wiederholten Vorschriften in allen wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rathe ziehen soll; wie sie dann auch in dieser Rücksicht in der Wahlcapitulation **des Kaisers innerste** (d. i. geheimste intimi) **Räthe** genannt worden. Der Kaiser soll sie daher auch nach den Worten der Wahlcapitulation (art. 3. §. 1.) jederzeit **in sonderbarer hoher Consideration halten.** Diese äussert sich zunächst in dem Canzleyceremoniel, dessen sich der Kaiser gegen die Churfürsten bedient. Die Titulatur ist auch hier nach und nach so weit gestiegen, daß der Kaiser die geistlichen Churfürsten nunmehro **Hochwürdigste** und die Weltliche **Durchlauchtigste** zu nennen nach der Wahlcapitulation verbunden ist. Zugleich nennt der Kaiser jene: **Unser lieber Neve**; (welches vermuthlich so viel als das französische Neveu bedeuten soll, und in kaiserlichen lateinischen Urkunden Nepos ausgedruckt wird) und diese erhalten von ihm das Prädicat **Oheim**, welches so viel als Oncle oder Avunculus ist. Doch ist dieser Titel den Churfürsten nicht eigenthümlich, indem ihn alle weltliche Fürsten, sogar die Neugeschaffenen ohne besondere Privilegia aus der kaiserlichen Canzley erhalten. Was übrigens den geistlichen Churfürsten soweit vom weltlichen Fürsten unterscheidet, daß jener im Canzleystyl zum Neveu, und dieser zum Oncle wird, ist schwer zu sagen. Wenn nicht wahrscheinlich der leidige Zufall das meiste in solchen hochwichtigen Dingen gethan hätte, so müßte man in der That die Köpfe bedauern, welche die Kräfte ihres Geistes zur Erfindung solcher unterscheidenden hohen Armseligkeiten anstrengen mußten. Sonderbar ist noch hierbey, daß bis auf den heutigen Tag den Churfürsten, wenigstens denen, welche nicht zugleich Könige sind, das Prädicat **Herr** verweigert wird; ein Titel, den doch selbst alle Cardinäle, ohngeachtet diese ihrer Herkunft nach zuweilen Bettelmönche sind, aus der kaiserlichen Canzley erhalten. Der Churfürst von Maynz hat noch vor allen übrigen Churfürsten den Vorzug, daß der Kaiser in Canzleyschreiben ihn auch als seinen **Rath** anredet, und am Ende mit **beharrlicher Freundschaft** verbleibt dessen **gutwilliger Freund.** Dieses widerfährt den übrigen Churfürsten nicht, ohngeachtet sie eben sowohl des Kaysers **innerste Räthe** sind. Das Ceremoniel, welches der Kaiser gegen die Churfürsten in Person, und gegen ihre Gesandten beobachtet, ist theils durch besondere Verträge, theils durchs Herkommen bestimmt; da es seiner Umständlichkeit wegen hier nicht wohl genau beschrieben werden kann, so bemerken wir nur überhaupt davon folgendes. 1. Die Churfürsten dringen überall darauf, daß zwischen ihnen und den übrigen Fürsten ein merklicher Unterschied zu machen sey. 2. Alle und jede churfürstliche Gesandten wollen in allen Stücken den Gesandten der Könige und unabhängigen Freystaaten gleich gesetzt seyn. Und 3. auch wenn ein Churfürst mehrere Gesandten vom ersten Range schickt, soll gegen alle ein gleiches Ceremoniel beobachtet werden. Indessen ist dennoch kein Beyspiel bekannt, daß der Kaiser an einen Churfürsten einen Gesandten vom ersten Range geschickt hätte. Er begegnet ihnen also in diesem Stücke nur wie den übrigen Fürsten; nicht aber wie Königen und freyen Republiken.

VII. **Von den Gerechtsamen der Churfürsten in Ansehung des römischen Reichs, dessen Stände und der Reichsgerichte.** Das Verhältniß der Churfürsten zum deutschen Reich wird in der goldenen Bulle durch allerley dem Geschmack der damaligen Zeiten angemessene prunkhafte Titel angedeutet. Sie heissen darinn (wir nehmen diese Worte, um allen Lesern verständlich zu seyn, aus einer alten Uebersetzung der G. B.) Zweige des Reichs und dessen innerste Glie-

der; des heiligen Reichs Churfürsten, durch die als durch die sieben Leuchter, brennend in Einigkeit des siebenfachen Geistes, das heilige Kaiserthum erleuchtet wird; die Zierde und Glorie des hochheiligen römischen Reichs; die Ehre des Kaisers; die ehrwürdigen und erleuchteten Churfürsten, durch welche des gemeinen Wesens Nutzen und Wohlstand vermehrt wird; die Grundsäulen, welche den heiligen Bau mit Fürsichtigkeit, Weisheit und christlichen Tugenden unterhalten, durch deren Schutz der rechte Arm der kaiserlichen Macht gestärkt wird. Auch wird gesagt: je näher sie mit Liebe und Einigkeit unter sich verbunden wären, je mehr Segen, Friede, Ruhe und Glück werde sich über die ganze Christenheit ergiessen. Endlich heissen sie auch darin die Grundfesten und unbeweglichen Säulen des heiligen Reichs. Den letztern Namen findet man auch in der Wahlcapitulation, wo sie des heiligen Römischen Reichs forderste Glieder und Grundsäulen, wie auch dessen innerste Glieder und Hauptsäulen genannt werden.

Von ihren besondern Vorrechten in Ansehung der Regierung des deutschen Reichs überhaupt, wird unter dem Artickel **Reichstag** besser zu reden Gelegenheit seyn. Wir müssen dagegen hier etwas von der Eifersucht gedenken, welche zwischen den Churfürsten und den übrigen Fürsten des Reichs obwaltet. Diese hindert viel Gutes und richtet viel Schaden an, und ist überhaupt der ganzen deutschen Verfassung sehr nachtheilig; indem sich auswärtige Mächte derselben zuweilen meisterlich zu bedienen wissen, um Oel ins Feuer zu giessen, und zu einer Zeit, wo das gemeine Beste die Einigkeit aller Stände erfodert, Mißtrauen und Spaltungen zwischen ihnen zu erregen. Die Quelle dieses Uebels ist das ununterbrochene Bestreben der Churfürsten, sich je länger je mehr über den Fürstenstand zu erheben; und die demselben immer entgegen arbeitende Bemühung der Fürsten, jenen überall gleich zu stehen. Nun mag leicht ein dritter hitziger Rathgeber hinzukommen, und durch ein ihnen vorgehaltenes Vergrösserungsglas Mücken in Elephanten verwandeln, so ist der Stof zu weit aussehenden Händeln da, an deren Ende es aber doch meistens beym alten bleibt.

Die Hauptfrage ist hierbey immer gewesen, ob ein Unterschied, und von welcher Art derselbe, zwischen Churfürsten und Fürsten sey? Von Seiten der Fürsten ist behauptet worden, daß sie von den Churfürsten nur ordine und nicht gradu verschieden, und diese daher nur primi in ordine wären. Hingegen hat man die churfürstliche Vorrechte bisweilen so weit ausdehnen wollen, als ob das churfürstliche und fürstliche Collegium nicht nur ordine & gradu verschieden wären, sondern daß auch das fürstliche Collegium ein untergeordnetes und niederes (subordinatum & inferius) Collegium sey. Die Wahrheit ist, daß diese allgemeinen Bestimmungen zu nichts weiter nutzen, als einen für beyde Theile verdrießlichen Wortkrieg zu veranlassen. Denn es kommt in der Sache selbst allein darauf an, was die Reichsgesetze und das Reichsherkommen den Churfürsten in jedem besonderm Falle für Vorrechte eingeräumt haben oder nicht. Diese ist man durch allgemeine Bestimmung weder umzustossen noch zu vermehren berechtigt. Uebrigens ist aber von denen, welche dergleichen allgemeine Bestimmungen auf die Bahn gebracht, und zu einer genauern Vergleichung die Veranlassung gegeben haben, den Fürsten ein schlechter Dienst geschehen. Wenn der an Rechten und Ehre Gleiche, aber an Macht Schwächere selbst anfängt, sich mit dem Mächtigern zu messen; so reizt er diesen gegen sich, und der gewöhnliche Ausgang eines solchen Streits ist der, daß die Uebermacht des einen Theils die vorhin nur scheinbare Ungleichheit bis zu einer würklichen ausdehnt. Doch wir müssen diese politischen Reflexionen hier abbrechen, und verweisen die, welche mehrere Wahrheiten dieser Art lesen wollen, auf den schon angeführten Theil des **Moserischen neuen Staatsrechts**, welcher von deutschen Reichsständen handelt; worin sich von S. 490. bis 499. vieles über diesen Gegenstand findet, was mit reifer Erfahrung geschrieben ist, und recht sehr beherzigt zu werden verdient.

Bey alle dem geben alle sowol geistliche als weltliche Fürsten den Churfürsten über sich den Vorzug des Ranges; und selbst Oesterreich, in seiner erzherzoglichen Würde allein betrachtet, kann ihnen denselben mit Grunde nicht verweigern: denn die Privilegia dieses Hauses bestimmen demselben nur den nächsten Platz nach den Churfürsten. Die altfürstlichen correspondirenden Höfe haben indessen doch durch ihre Gesandten im Jahre 1700. zu Nürnberg unter sich festgesetzt, daß kein regierender Fürst einem Churprinzen am dritten Orte oder am churfürstlichen Hofe selbst nachstehen könne; und daß die nachgebohrnen churfürstlichen Prinzen an fürstlichen Höfen in Ansehung des Ceremoniels gerade eben so sollten behandelt werden, als den fürstlichen nachgebohrnen Prinzen an churfürstlichen Höfen begegnet würde.

In den Titeln, welche die Fürsten den Churfürsten ertheilen, herrschen beträchtliche Verschiedenheiten, die durch das verschiedene Verhältnis, worin weltliche und geistliche, alt- und neufürstliche, regierende und abgetheilte Herren gegen dieselben stehen, veranlaßt werden. Man muß in Ansehung derselben nothwendig das an jedem Orte übliche Canzleyceremoniel zu Rathe ziehen.

Die Churfürsten haben zwar, wie gekrönte Häupter und Republiken, das unstreitige Recht, auch Gesandten vom ersten Range abzuschicken; jedoch wollen die Fürsten gemeiniglich diese für das nicht erkennen, was sie sind, weil die Churfürsten ihnen dieses Recht nicht eben sowol zugestehen. Gleicherweise haben die correspondirende Fürsten im Jahr 1700. beschlossen, daß keinem churfürstlichen Gesandten der Titel Excellenz solle ertheilt werden, wofern man churfürstlicher Seits den ihrigen solchen verweigere. Ausserdem giebt es auch noch wegen des Ceremoniels zwischen Fürsten in Person und den churfürstlichen Gesandten, desgleichen zwischen churfürstlichen und fürstlichen Gesandten untereinander viele Streitigkeiten, mit deren Erzählung und Beurtheilung wir aber dem Leser hier nicht beschwerlich seyn wollen.

Aus der goldnen Bulle haben die Churfürsten das **Recht, Reichsgüter zu erwerben**; und aus der Wahlcapitulation die **Zollfreyheit**, welche die Churfürsten auch auf ihre Minister und Gesandten auszudehnen bemühet sind. Ueber beyde Punkte werden aber heut zu Tage mancherley Zweifel erhoben, die hier nicht erörtert werden können.

Von den Gerechtsamen der Churfürsten in Ansehung des kaiserlichen und **Reichscammergerichts**, insonderheit von ihrem Präsentationsrechte ist schon unter dem Art. **Cammergericht** das merkwürdigste beygebracht worden. In Ansehung des **Reichshofraths** haben sie zwar keine besondere Rechte hergebracht; in-

dessen ist es doch heut zu Tage gewöhnlich, daß wenn nach vollzogener Kaiserwahl der Reichshofrath aufs neue besetzt werden soll, jeder Churfürst, oder wenigstens die, welche mit dem kaiserlichen Hofe in gutem Vernehmen stehen, einen oder etliche Candidaten zu einer Reichshofrathsstelle empfehlen; und dergleichen Empfehlungen werden vom kaiserlichen Hofe nicht leicht ausser Acht gelassen. Uebrigens haben die Churfürsten in Ansehung aller Reichsgerichtbarkeit schon aus der goldnen Bulle die **Privilegia de non appellando und de non evocando.** Ersteres war anfänglich nur auf die Churlande eingeschränkt; ist aber hernach auf alle ihre Provinzen ausgedehnt worden; wie es denn auch einige andere angesehene Fürsten für ihre Lande erlangt haben. Letzteres ist aber heut zu Tage ein allen Reichsständen ohne Unterschied zuständiges Privilegium.

Noch müssen wir hier kürzlich anmerken, daß die goldne Bulle auch die **Bergwerksgerechtigkeit**, das **Münzrecht**, und das **Recht, Juden aufzunehmen**, mit unter die Vorzüge der Churfürsten rechnet. Allein alle diese Gerechtsame sind heut zu Tage vermöge der Landeshoheit allen Reichsständen gemein; ja wohl zum Theil auch noch weiter auf solche ausgedehnt, die nicht zu dieser Classe der Glieder des deutschen Reichs gehören.

VIII. **Von dem besondern Verhältnis der Churfürsten gegen auswärtige Mächte.** Zu genauer Bestimmung dieses Verhältnisses würde eine ausführliche Erläuterung dessen, was unter auswärtigen Mächten und den Churfürsten in Ansehung der Titulatur, des Ranges und Ceremoniels üblich ist, nöthig seyn. Da aber alle diese Sachen auf besondern Verträgen und dem Herkommen beruhen; so giebt es natürlicherweise darin sehr viel Willkührliches, Unregelmäsiges, Unbestimmtes und folglich Bestrittenes, welches hier nicht gehörig auseinander gesetzt werden kann, ohne die Grenzen dieses Artikels zu weit auszudehnen. Wir müssen daher bey einigen allgemeinen Bemerkungen stehen bleiben, und in Ansehung des Genauern auf andere Werke, insonderheit auf Lünigs *Theatrum Ceremoniale*, Mosers **deutsches auswärtiges Staatsrecht**, und eben desselben **Völkerrecht** verweisen. Die Hauptquelle, woraus die Vorzüge des Ranges und Ceremoniels der Churfürsten hergeleitet werden, sind die **königliche Ehrenbezeigungen, (regii honores)** welche ihnen nach dem europäischen Völkerrecht, sowol vermöge einer alten Observanz, als auch wegen besonderer Verträge ohne Widerrede zukommen. Der Ursprung davon ist in einem uralten Herkommen zu suchen, indem die alten Erzfürsten, von welchen sich die churfürstliche Würde ursprünglich herschreibt, schon vor der goldenen Bulle den Königen gleich geachtet, ja wohl gar bisweilen Könige genannt wurden. Da nun unter ihnen sich auch wirklich ein König befindet, so mußte auch Carl IV. ihre Vorzüge in der goldnen Bulle so bestätigen, daß demselben auch in der Person seiner Collegen nichts unanständiges zugemuthet wurde. Zugleich aber erhebt es die kaiserliche Hoheit nicht wenig, daß er durch Personen von königlicher Würde gewählt, und bey feyerlichen Gelegenheiten bedient wird. Folgen von diesen den Churfürsten zugestandenen königlichen Ehren sind: 1. daß ihnen von Königen die Titel: **Bruder** und **Durchlauchtigster** ertheilt werden. Jedoch ist nicht üblich, daß die Churfürsten die Könige wieder **Brüder** nennen, und wenn es bisweilen geschehen ist, so hat man bemerkt, daß das Wort **Herr** davor gesetzt worden sey. 2. Man hat auch Beyspiele, daß Churfürsten, wenn sie von Königen besucht worden sind, in ihrer eignen Residenz den ersten Platz behauptet haben. Daher sind 3. die Churfürsten auch keinesweges geneigt, den königlichen Gesandten einen Rang vor ihrer Person zu gestatten; welches aber die Wirkung hat, daß sehr selten dergleichen Gesandten vom ersten Range an churfürstlichen Höfen erscheinen. Hingegen wird 4. das Recht der Churfürsten, Gesandten vom ersten Range, auch mehrere zugleich abzuschikken, von auswärtigen Höfen nicht mehr bezweifelt. 5. Bey persönlichen Zusammenkünften der Könige und Churfürsten am dritten Orte haben die Churfürsten den Rang erst unmittelbar nach den Königen. 6. Jedoch behaupten sie ihn vor den freyen Republiken, wiewol diese Anmasung nicht ohne Widerspruch von Seiten der **vereinigten Niederlande** und der Republik **Venedig** geblieben ist. 7. Ja sogar der **Herzog von Savoyen** und die **Cardinäle** haben den Churfürsten den Rang streitig machen wollen. Ersterer gehört zwar jetzt unter die Könige, wodurch die Sache von selbst entschieden ist. In Ansehung der letztern dauert aber der Streit noch fort, und veranlaßt insonderheit zwischen den Cardinälen und geistlichen Churfürsten manche unangenehme Vorfälle. Wenn darin auch in Deutschland einem Cardinal nichts nachgegeben wird; so muß doch der Churfürst zu **Rom** den Cardinälen nachstehen, weil man ihn dort für nichts als einen Erzbischof ansehen will, und die Cardinäle in der Hierarchie für höher als die Erzbischöffe gehalten werden. Lünig meldet in dem angeführten Werke, (Tom. I. S. 287.) daß ein Churfürst von Cölln auf seiner Reise nach Rom sich drey Monate zu Loretto aufgehalten habe, um erst von Rom zu erfahren, ob ihm die Cardinäle in ihren Häusern die rechte Hand geben würden; und weil die Cardinäle solches abgeschlagen hätten; so sey der Churfürst, um seiner Würde nichts zu vergeben, wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Bey weltlichen Churfürsten fallen jene Gründe aus dem Hierarchischen System weg; und deshalb werden diese gewöhnlich von den Cardinälen in ihren Häusern mit eben dem Ceremoniel beehrt, welches sie den Cardinälen in dem ihrigen zugestanden haben. Daß aber auch der kaiserliche Hof in diesem Rangstreite der Parthie der römischen Prälaten geneigt sey, erhellet daraus, daß den Cardinälen in Canzleyschreiben desselben der Titel **Herr** ertheilt wird, den man doch den Churfürsten, wie bereits angemerkt ist, verweigerte.

Uebrigens werden bey Annehmung neuer Würden nach dem europäischen Völkerrecht, auch die Churfürsten nicht vorbeygegangen; wovon die Kaiserin von Rußland im Jahr 1745. ein merkwürdiges Beyspiel gegeben hat, indem sie das churfürstliche Collegium, in der alleinigen Absicht, von demselben die Erkennung der russischen Kaiserwürde zu erhalten, mit einer eigenen Gesandschaft beschickte.

Doch es ist Zeit, diesen Artikel zu schliessen, der ohnehin wohl manchen Lesern, welche nur die Blätter zählen, zu lang scheinen dürfen; wenn schon andere ihn wieder für unvollständig halten mögen, weil sie nicht alles darin finden, was sie darin suchen. Jene bitten wir zu erwägen, daß der Reichthum der allgemeinen wissenswürdigen Dinge von der churfürstlichen Würde, bey aller sparsamen Auswahl diese Ausführ-

lichkeit nothwendig machte; diese aber, daß ein Artikel in der Encyclopädie kein Buch sey. (15)

Churfürsten, (Münzw.) werden auf dem Harz in der Münz zu Cellerfeld die vollkommen geründeten Schrötlinge oder Platten zu dem Geld genennt. (29)

Churfürstenhut in den Wappen ist eben so wie der Fürstenhut, eine rothe Mütze mit einem breiten Hermelingebräme. Oben stehet bey geistlichen Fürsten mehrentheils ein Kreuzlein, zuweilen ein Reichsapfel, oder blos ein Hermelinschwanz. Zuweilen findet man Reife oder Bögen von Perlen darauf gestickt, und zwar einige mit vier Bögen, als im Churpfälzischen und Fürstl. Hessischen Wappen auf Münzen. Der Churfürst von Brandenburg soll zuerst seinen Hut mit vier Perlenbögen verziert haben, welches wir, ob und warum es geschehen, unausgemacht lassen. Uebrigens legt man diese Hüte auf Kronen, gekrönte Helme, Kissen, und wie es sonst in den Wappen gewöhnlich ist. (26)

Churfürstentag, Churfürstliche Collegialtäge, *Comitia electoralia*, heissen diejenigen Zusammenkünfte, bey welchen nur Churfürsten in Person oder durch ihre Gesandten erscheinen. s. den Art. Churfürst, im fünften Abschnitte. (15)

Churfürstenthum, ist der Distrikt Landes, auf welchem die churfürstliche Würde sammt dem Erzamte haftet. Von der Untheilbarkeit desselben, und darin angenommenen Erbfolge ist ausführlich in dem Art. Churfürst gehandelt. (15)

Churfürstenverein, ist ein Vertrag, welchen die Churfürsten unter sich zur Aufrechthaltung ihrer und des Reichs Gerechtsame, zur Befestigung eines gegenseitigen guten Vertrauens, und zur Beylegung der unter ihnen entstehenden Streitigkeiten schliessen. Man begreift unter diesem Namen eine zwiefache Art churfürstlicher Verbindungen. Die erste und vornehmste ist ein allgemeiner Collegialverein; die andre aber ein besonderer rheinischer Verein. Das älteste Beyspiel von jenem gibt die deutsche Geschichte des Jahrs 1338. unter der Regierung des Kaisers Ludwig IV. dieser damals geschlossene Churfürstenverein wurde durch die unerträglichen, der Hoheit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs nachtheiligen Anmasungen des päbstlichen Hofs veranlaßt; indem derselbe den Kaiser nicht nur wegen politischer Händel in den Bann that, sondern auch das Recht, deutsche Kaiserwahlen zu bestättigen, sich heraus nahm, in den darüber entstandenen Streitigkeiten sich zum Richter aufwarf, auch nach Belieben die deutsche Krone auswärtigen Prinzen anzubieten sich unterstand. Der Kaiser Ludwig IV. berief deshalb einen Reichsconvent nach Frankfurt, auf welchem dieser päbstlichen Ansprüche wegen beliebt wurde, daß die Churfürsten darüber einen der Hoheit des Reichs gemäsen Schluß fassen sollten, weil diese Sache vorzüglich ihre Wahlgerechtsame angienge. Die Churfürsten begaben sich hierauf nach Rense, als dem von Alters her gewöhnlichen Sammelplatz der Churfürsten, um daselbst über diese ihnen anheim gestellte Sache sich weiter zu berathschlagen. Alle Churfürsten, ausser dem König Johann von Böhmen, welcher es mit der Parthie des päbstlichen Stuhls hielt, erschienen daselbst in eigener Person, und schlossen das merkwürdige Bündniß, welches den Namen des ersten Churvereins erhalten hat. Durch denselben verbanden sich die Churfürsten eidlich, daß sie die ihnen in Ansehung der Wahl eines römischen Königs und Kaisers zukommenden Rechte und Vorzüge gegen alle und jede auf das kräftigste handhaben, schützen und erhalten, auch im Nothfalle einander mit aller Macht beystehen wollten. Zugleich aber verglichen sie sich, daß sie bey allen collegialischen Berathschlagungen unter sich die Mehrheit der Stimmen wollten entscheiden lassen; auch entsagten sie allem Behelf von Dispensationen, Relaxationen u. s. w. mit dem herzhaften Zusatze, daß sie vor Gott und der Welt ehrlos, treulos und meineidig seyn und heissen wollten, wenn sie gegen diesen Schluß irgend einen Schritt thun würden. Der Kaiser, welcher sich einen seiner Absicht gemäsen Ausgang dieses Churfürstentags zum voraus versprechen konnte, hatte indessen einen abermaligen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben. Hier wurde eine auf diesen Churverein sich gründende berühmte Reichssatzung gemacht, welche folgenden Inhalts war: „daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar und allein von Gott sey, und daß „derjenige, welcher bey erledigtem Throne von allen „oder von den meisten Churfürsten zum Könige oder „Kaiser erwählt würde, vermöge dieser Wahl für einen König oder Kaiser zu halten sey; daß derselbe „die Regierung des Reichs übernehmen könne, ohne „dazu die Einwilligung und Bestätigung des Pabsts „nöthig zu haben, und daß ihm alle dem Reich angehörigen und unterworfenen Personen gehorchen sollten; dieses solle ein ewigdaurendes Gesetz seyn, und „wer dawider handeln oder schreiben würde, sollte „aller seiner in dem Reich habenden Lehen, Rechten „und Freyheiten von Rechts und der That selbst wegen verlustig und des Lasters der beleidigten Majestät schuldig seyn.“ Dieses muthige und zweckmäsige Verfahren des Kaisers und der Churfürsten befestigte nicht nur das erschütterte politische Gebäude der deutschen Staatsverfassung wieder, sondern diente auch den Nachkommen zu einem lehrreichen Beyspiele ihres Verhaltens gegen ähnliche Angriffe. Sowol jener erste Churverein, als diese Reichssatzung finden sich im Schmausischen *corpore juris publici*, p. 8. seq.

Für den zweyten allgemeinen Churverein wollen zwar einige denjenigen ausgeben, welcher im J. 1379. auf dem Frankfurter Reichstage wegen des päbstlichen Schisma zum Vortheil des Pabstes Urban VI. errichtet worden ist. Da aber ausser den Churfürsten auch andere Stände des Reichs Antheil an dieser Verbindung genommen haben, so kann man selbige wohl nicht zu den eigentlichen Churfürstenvereinigungen zählen. Mit mehrerem Rechte gehört in diese Stelle derjenige Churverein, welchen das Mißvergnügen über die Regierung des Kaisers Wenceslaus veranlaßte. Er wurde zu Marburg im Jahr 1399. unter den Churfürsten von Mainz, Cölln, Pfalz und Sachsen verabredet, denen hernach bey einer in eben diesem Jahr zu Mainz gehaltenen Zusammenkunft auch noch der Churfürst von Trier beytrat. Böhmen stand unter der Botmäsigkeit des Kaisers Wenceslaus selbst, so wie Brandenburg dem Vetter desselben dem Marggraf Jobst von Mähren gehörte. Es war also wohl ganz natürlich, daß diese beyden Churstimmen an einer Verbindung, welche nichts geringers als die Absetzung des Kaisers zum Zweck hatte, keinen Theil nehmen konnten.

Der dritte allgemeine Churfürstenverein wurde hauptsächlich wegen der hussitischen Unruhen im Jahre 1424. zu Bingen von allen Churfürsten, Böhmen ausgenommen, errichtet. Er hatte aber doch

auch noch einige andere Reichs- u. churfürstliche Gerechtsame zum Gegenstande. Merkwürdig ist, daß damals festgesetzt wurde, alle die Regierung künftig antretenden Churfürsten sollten sich zur Festhaltung dieses Vereins eidlich anheischig machen.

An dem vierten Churverein, welcher im Jahr 1438. zu Frankfurt geschlossen wurde, konnte Böhmen, weil man über dessen Königswahl noch nicht einig war, abermals keinen Antheil nehmen. Man verabredete damals die **Beobachtung einer genauen Neutralität** bey den Zwistigkeiten zwischen dem Pabst Eugenius IV. und dem **Baseler Concilium**; auch wurden den folgenden Tag noch einige Punkte wegen **Erhaltung des Landfriedens im deutschen Reiche** hinzugefügt. Die Verbindung wegen der gedachten Neutralität wurde im folgenden 1439sten Jahre erneuert; bey welcher Gelegenheit auch Kaiser Albrecht II. und verschiedene Reichsfürsten derselben beytraten. Da indessen die Irrungen zwischen dem Pabst und der Kirchenversammlung immer weiter giengen, und endlich gar zu einem päbstlichen Schisma ausschlugen; auch Pabst Eugenius IV. darüber so verwegen wurde, daß er sichs herausnahm, die Churfürsten von Trier und von Cölln abzusetzen: so gab alles dieses Gelegenheit zu dem **fünften allgemeinen Churfürstenverein**. Dieser wurde im Jahr 1446. zu Frankfurt, jedoch wiederum ohne Böhmen, errichtet. Die Churfürsten versprachen darin einander, unter sich gute Freundschaft zu halten, ihre etwa vorfallenden gegenseitigen Irrungen entweder gütlich oder durch Schiedsrichter abzuthun, in Reichssachen nichts ohne gemeinschaftliche Berathschlagung zu beschliessen, die Zerstückelung des Reichs zu verhindern, und einander wider die Uebertreter dieser Einigung zu schützen. Zugleich wurde bey dieser Gelegenheit abermals ausgemacht, daß dieser Verein von jedem Nachfolger in der Chur beschworen werden sollte; und diesem Schlusse zufolge liessen sich auch nachher unterschiedene neue Churfürsten, z. B. Johann von Trier, im Jahr 1457. Dietrich von Mainz, wie auch Friedrich von der Pfalz im Jahr 1461. in den Verein aufnehmen.

Der **sechste unter den allgemeinen Churvereinen** kam 1502. auf dem Churfürsttage zu **Gelnhausen** zu Stande. Er enthielte folgende eilf Punkte: 1 die Beobachtung guter Freundschaft; 2. das Verfahren in Entscheidung churfürstlicher Streitigkeiten; 3. die Versicherung eines wechselseitigen Beystandes; 4. die Abwendung irriger Lehren, des Zwiespalts in der Kirche, und der Empörung im Reiche; 5. in Reichssachen nichts ohne gemeinschaftliche Berathschlagung zu beschliessen; 6. sich auf den Reichstagen in ihren Berathschlagungen nicht von einander zu trennen; 7. alle Zergliederung und Verminderung des Reichs zu verhindern, auch keine Bewilligung weiter dazu besonders auszustellen; 8. Bestrafung desjenigen, welcher einen Churfürsten auf der Strasse angreifen würde; 9. was wegen dieses Vereins einem Churfürsten begegnen würde, sollte angesehen werden, als ob es allen wiederfahren sey; 10. daß dieser Verein von den Nachfolgern in der Chur bestätigt werden solle; 11. alljährlich zu haltende Churfürstentäge. Nebenher hatten die Churfürsten sehr bestimmte Maßregeln genommen, um auf dem nächsten Reichstage den Kaiser und die übrigen Stände nach ihren Absichten zu lenken. Da nun überhaupt dieser Churverein ohne Vorwissen des Kaisers Maximilian I. errichtet worden war, so gab dieser durch eine besondere Gesandtschaft den Churfürsten sein Mißfallen darüber zu erkennen. Die Uneinigkeit zwischen ihm und dem Churfürstlichen Collegium stieg zu einem sehr hohen Grade, und hätte für die Ruhe des deutschen Reichs von gefährlichen Folgen seyn können, wenn nicht der im folgenden Jahre erfolgte Tod des Churfürsten Berthold von Mainz, welcher als erster Churfürst des Reichs von dem Kaiser vorzüglich zur Verantwortung gezogen, und unlauterer Absichten beschuldigt wurde, das gute Vernehmen wieder hergestellt hätte.

Der **siebente allgemeine Churverein** erfolgte im Jahr 1521. auf dem Reichstage zu **Worms**. Er war mit den beyden vorhergehenden fast von einerley Inhalt; jedoch kam jezt der neue Artikel noch hinzu, daß sie auf die **Beobachtung der vom Kaiser beschwornen Capitulation** genau halten, und keiner ohne den andern darwider etwas bewilligen, noch in den daraus entstehenden Verbindlichkeiten etwas nachlassen wollte.

Bis hierher waren die Churvereine in der That sehr wirksame Mittel zur Behauptung und Ausdehnung der Churfürstlichen Collegialgerechtsamen gewesen. Da aber nach entstandener Kirchenreformation die drey weltlichen Churfürsten sich zu der evangelischen Religion bekannten: so wurde durch das daher entstandene Mißtrauen fast alles gegenseitige gute Vernehmen gestöhrt. Die Ueberzeugung, daß solches für alle keine andere, als nachtheilige Folgen haben könnte, brachte aber doch noch im Jahr 1558. einen abermaligen Churverein zu Stande, welches **der achte und neueste** ist. Die vorigen wurden in der Hauptsache dabey zum Grunde gelegt, und nur einige durch neuere Zeitumstände veranlaßte Zusätze darin gemacht. Der Inhalt desselben würde mehr Raum erfordern, als die Grenzen dieses Artikels vergönnen. Es wird daher besser seyn, auf die gedruckte Urkunde selbst zu verweisen. Sie findet sich im Schmaußischen *Corpore juris publici* pag. 210. seq. Man ist hernach in den Jahren 1646. 1658. 1682. 1684. und 1741. auf die Verbesserung und Erneuerung des Churvereins bedacht gewesen; allein es blieb bey Projecten. Dagegen ist aber dieser Churverein doch in den Jahren 1745. und 1764. bey den damaligen Wahltagen nochmals beschworen worden.

Aus dieser kurzen Geschichte wird man sowohl den Ursprung dieser Verträge, als auch ihre Gegenstände hinreichend kennen lernen. Es ist übrigens ein sehr unnützer Schulstreit über die Frage, ob der Churverein sich auf die goldne Bulle gründe oder nicht? Man hat aus einer vielleicht allzugrossen Genauigkeit in Sachen, worauf nichts ankommt, noch in der neuesten Wahlcapitulation von 1764. (Art. 3. §. 12.) ein paar Worte ausgelassen, worinn gesagt wurde, daß die Churfürstliche Vereinigung sich auf die goldne Bulle gründe. Man hätte die Stelle ohngeachtet der Schmaußischen Critik, worinn sie eines Anachronismus beschuldigt wurde, wohl stehen lassen können, weil sie sich füglich von dem neuesten Verein von 1558. verstehen ließ.

Böhmen hat an den erzälten Churvereinigungen wenig oder gar keinen Antheil gehabt. Die Ursachen davon sind bey einigen schon angemerkt. Am meisten aber war dieses eine Folge von der wenigen Verbindung, in welcher seit des Kaisers Wenzel Zeiten Deutschland mit Böhmen stand, und von den vielen innerlichen Unruhen dieses Königreichs, die sowohl über den Besitz seiner Krone, als auch der Religion

wegen nach und nach entstanden sind. Nachdem aber Böhmen im Jahr 1708. wieder zu allen Churfürstlichen Collegialgeschäften zugelassen worden ist: so ist diese Chur auch des Churvereins theilhaftig worden; daher dann auch die Kaiserin Maria Theresia, als regierende Königin von Böhmen, durch ihre Gesandten im Jahr 1745. und 1764. den Churverein hat beschwören und sich darinn aufnehmen lassen.

Ehedem geschahe die Aufnahme persönlich. Was für Feyerlichkeiten dabey üblich gewesen sind, zeigt ein Beyspiel der Aufnahme des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom Jahr 1652. beym Lünig *in theatro ceremoniarum* T. I. p. 992. Seit dem Jahre 1745. ist aber die Beschwörung des Churvereins durch Gesandte aufgekommen. Wie es dabey gehalten worden, lernt man aus einer Schrift, welche den Titel führt: **Sichere Nachricht von der im Jahre 1764. erfolgten Erneuerung des Churvereins, mit Beylagen, Regensburg 1764. in 4to**, wie auch in der neuen **europäischen Staatscanzley** Tom. 13. p. 49. seq. Jeder neu aufgenommene Churfürst bekommt darüber eine sogenannte **Einnahmsurkunde**, und stellt dagegen einen **Revers** aus. Beyspiele davon finden sich in dem eben angeführten Theile der **Staatscanzley** pag. 78.

Die Geschichte beweiset, daß Deutschland überhaupt ehedem von diesen Verbindungen grossen Nutzen gehabt habe; und daß insonderheit die Churfürstlichen Vorrechte vorzüglich durch dieses Mittel zu dem hohen Grade getrieben worden sind, auf welchem sie sich seit etlichen Jahrhunderten befinden. Sie zeigt aber auch deutlich, daß die Religionsspaltung fast alles gute Vertrauen, welches durch die Churvereine so sehr befördert wurde, wieder zerstört, und dadurch alle Erwartung heilsamer Früchte für die Wohlfahrt Deutschlandes vereitelt habe. Da nun ferner noch einige evangelische Churhäuser ein so grosses Uebergewicht erlangt haben: so läßt die daraus erwachsene grosse Eifersucht vollends keine thätige und wirksame Einigkeit mehr hoffen. Ueberdem hat Deutschlands Hoheit und Unabhängigkeit von den Ansprüchen des Römischen Hofs, welche durch den ersten Verein so glücklich abgewendet worden sind, nichts mehr zu fürchten. Auch gehen die Churfürsten bey entstandenen Streitigkeiten unter sich, nicht mehr den im Churverein vorgeschriebenen Weg zur Beylegung, sondern gewöhnlich den, welchen die Convenienz vorzeichnet, sollten es auch die mit Blut gefärbte Pfade einer kriegerischen Selbsthülfe seyn; und diese mit gutem Anstande zu betreten, weiß eine geübte Staatssophisterey wohl gar selbst den Churverein als einen rechtfertigenden Grund zu gebrauchen. Endlich halten zwar auch jetzt noch die Churfürsten, sobald es ihr gemeinschaftliches Interesse erfordert, zusammen; das würde aber auch ohne allen Churverein dennoch geschehen. Wo eigener Vortheil die Einigkeit befördert, da bedarfs gewiß keiner beschwornen Einigungen; und wo jener fehlt, da werden diese von schwacher Würkung seyn. Man kann aus allen diesen Betrachtungen wohl keinen andern Schluß ziehen, als diesen: daß die heutige Aufnahme in den Churverein wohl für nichts mehr, als eine deutsche Staatsceremonie zu halten sey, die uns, wie viele andere nur an Zeitumstände erinnert, in denen wir nicht mehr leben.

Uebrigens versteht sichs in Thesi von selbst, daß die Churfürsten in dieser collegialischen Vereinigung zum Nachtheile der übrigen Reichsstände nichts haben verfügen können noch wollen; und überdieses ist auch in der kaiserlichen Wahlcapitulation noch ausdrücklich versehen, daß die darinn enthaltene Bestättigung des Churvereins andern Reichsgrundgesetzen, und wohlerworbenen reichsständischen Gerechtsamen unnachtheilig seyn solle.

Wir müssen schließlich auch noch der im Anfange erwähnten **besondern Rheinischen Churvereine** mit wenigem gedenken. Es sind besondere Verträge der vier Churfürsten zu Mainz, Trier, Cölln und Pfalz. Auch unsere besten Lehrer des Staatsrechts, selbst Herrn von Moser nicht ausgenommen, geben insgemein vor, daß der erste Rheinische Verein im Jahr 1519. zu **Oberwesel**, in dem nach Absterben Kaisers Maximilian I. erfolgten Interregno aus Furcht vor dem Könige von Frankreich Franz I. wäre geschlossen worden, und nach der ersten Absicht nicht länger, als bis zur Endigung der Wahl eines Römischen Königs habe dauren sollen. Allein Herr Häberlin hat in seinem Auszuge aus der allgemeinen Welthistorie Th. 8, S. 236. folg. mehrere weit ältere Beyspiele solcher Rheinischen Churvereinigungen gesammlet, welche fast alle die Behauptung und Ausübung der **Rheinzölle** zum Gegenstande haben. Der bemeldete Verein von 1519. ist in der Folge von den Rheinischen Churfürsten oft erneuert, und hat seit 1612. in der Wahlcapitulation ebenfalls seine Bestättigung erhalten; wiewohl er nach der **Association der vordern Reichskreise** (s. **diesen Art.**) ebenfalls überflüßig zu seyn scheint. (15)

Churfürstliches Collegium, s. den Artikel **Churfürst** im fünften Abschnitte.

Churge, (Naturgesch.) ist der Name einer Gattung von Trappen (*Otis* Linn.) welche kleiner und schmächtiger ist, als alle andere Gattungen. Die ganze Höhe beträgt nur zwanzig Zoll. Der Hals ist nach Proportion kürzer als bey andern Trappen und die Beine höher. Im übrigen kommt er mit andern Gattungen überein. (9)

Churgericht, ist der Name eines an verschiedenen Orten befindlichen Gerichts. Der Richter und die Beysitzer, woraus dasselbe besteht, werden von den dazu berechtigten Personen gewählt oder gekoren, daher sie den Titel **Churrichter** und **Churscheffen** führen. Ein solches Gericht findet sich zum Beyspiel zu Aachen, welches über Todschlag und Verneundungen richtet. Mehr Nachricht davon findet man in Noppii **Aachenschen Chronik** L. I. Cap. 34. p. 127. (15)

Churhabit, dazu gehören zwey Stücke: erstlich der ein langer bis auf die Erde gehender Thalar oder Rock, welcher vorn herab und am Ende der Ermeln mit Hermelin ausgeschlagen ist, auch um den Hals einen breiten bis auf die Schultern gehenden Kragen von Hermelin hat. Er ist bey den geistlichen Churfürsten von rothen Scharlach; bey den weltlichen aber von rothen Sammt. Zweytens der **Churhut**, welcher mit den Röcken von einerley Farbe und Materie, und ebenfalls mit Hermelin aufgeschlagen ist. Es ist der Figur nach eigentlich eine Mütze, welche bey den geistlichen Churfürsten viereckigt, und bey den weltlichen rund ist. Dieser Churhabit wird aber doch gemeiniglich nur von den Churfürsten getragen, wenn sie in eigener Person bey der Wahl und Krönung eines Kaisers erscheinen. Der Ursprung dieses Habits ist vermuthlich in der Kleidungstracht der alten deutschen Könige und Heerführer zu suchen, welche sich ebenfalls durch vorzügliche Pelzkleidung zu unterscheiden pfleg-

ken, und deshalb auch von den Ausländern wohl Pelzkönige pflegten genannt zu werden, wovon die Spuren gesammlet beym Spener im deutschen *jure publico* Th. 2. S. 17. seq. zu finden sind. (15)

Churhaus, heißt dasjenige Fürstl. Haus in Deutschland, worinn der Erstgebohrne die Churfürstliche Würde hat. Wir haben in Deutschland dermalen fünf Churhäuser Böhmen, (oder Oesterreich) Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Hannover. (s. Churfürst.) (15)

Churherren, heissen an einigen Orten, zum Beyspiel in der Stadt Soest in Westphalen gewisse Personen aus dem Rath und der Bürgerschaft, welche jährlich nach abgelegten Churherrneide den Stadtmagistrat wählen, und diejenigen bestimmen, welche sie zu Führung öffentlicher Aemter tüchtig glauben. (15)

Churhut, s. Churhabit, wie auch Churfürstenhut.

Churkreis, mit diesem Namen wird einer von den sieben Kreisen bezeichnet, in welche die gesammten Sächsischen Chutlande abgetheilt werden. Er ist der erste unter denselben, und **Wittenberg** ist seine Hauptstadt. (15)

Churland, wird der District Landes genannt, dessen Besitzer die Churwürde hat. Bisweilen benennt man auch wohl alle Länder eines Churfürsten mit diesem Namen, der überhaupt mit **Churfürstenthum** gleichbedeutend gebraucht wird. s. Churfürst. (15)

Churmantel, s. Churhabit.

Churmark, unter dieser Benennung sind sämtliche Provinzen der Mark Brandenburg begriffen, jedoch mit Ausschluß der Neumark. (15)

Churmed, s. Curmed.

Churmeister, ist in der Reichsstadt Aachen der Titel einer obrigkeitlichen Person, welche einen Theil der Policey in Ansehung des Biers, Leders u. s. w. zu besorgen hat. (15)

Churnacht, heißt in einigen Städten diejenige Nacht, in welcher die neuen Rathsherren gewählt werden. (15)

In Strasburg z. B. pflegt dieses nach dem **Haltaus** der 4te Jenner zu seyn, wo diese Wahl geschieht. Den 11ten Jenner nachher pflegt die Strasburgische Regimentsform von 1482. von dem Stadtsyndicus öffentlich verlesen zu werden, worauf der Prätor dem Burgermeister, darauf der Burgermeister und Rath selbst auf diese Regimentsform schwören, und sofort das ganze Volk dem Prätor die Huldigung ablegt. Diese Regierungsform ist auch von den Königen von Frankreich der Stadt Strasburg bestättigt worden. (33)

Churprinz, in der eigentlichen Bedeutung des Worts ist der Erstgebohrne unter den lebenden Prinzen eines Churfürsten, welcher der nächste Nachfolger in der Churwürde ist. In einer ausgedehnteren Bedeutung des Worts begreift man bisweilen alle Prinzen eines Churfürsten darunter; so wie man alsdann auch die Töchter desselben wohl Churprinzeßinnen nennt. Von den Rechten der Churprinzen s. den Art. **Churfürst**, im vierten Abschnitte. (15)

Churrecht, oder Köhrrecht, ist eben dasjenige Recht, welches auch die Namen **Baulebungsrecht**, **Besthaupt**, **Budtheil**, **Churmüd** u. s. w. führt, und wovon die gedachten Artikel nachgesehen werden können. Die Benennung **Churrecht** ist von der Wahl hergenommen, welche dem Gutsherrn in Ansehung der unter diesen Namen begriffenen Gefälle zukommt. In Sachsen und anderen Provinzen, in welchen bey Erbschaftstheilungen der Grundsatz statt findet: der ältere (Bruder) **theilt, der jüngere wählt**, pflegt auch das Wahlrecht des jüngeren Bruders mit dem Namen **Churrecht** belegt zu werden. (15)

Churrheinischer Creyß, ist die eigentliche, richtige und im deutschen Staatsrecht übliche Benennung desjenigen Reichskreyses, zu welchem die am Rhein gelegenen Churlande, nemlich Mainz, Trier, Cölln und Pfalz gehören. Es ist eine unrichtige und der deutschen Staatsgrammatik nicht gemäse Benennung, wenn einige diesen Creyß den **Niederrheinischen** Creyß betiteln, um damit das Gegentheil von dem Oberrheinischen Creyß anzudeuten. Der Name Niederrheinischer Creyß ist zwar ehedem auch üblich gewesen; man verstand aber damals denjenigen Reichscreyß darunter, welchen wir jetzt den **Westphälischen** nennen. s. den Art. Creyß. (15)

Churscheffen, **Churschöppen**, s. **Churgericht**.

Churschwerdt, ist ein Ehrenzeichen der Sächsischen Churwürde, welches von wegen des Erzmarschallamts geführt wird. In dem Chursächsischen Wappen sind zum Zeichen dieses Erzamtes zwey creuzweise stehende Schwerdter abgebildet, welche deshalb die Churschwerdter genannt werden. s. auch **Erzmarschall**. (15)

Churstädte, mit diesem Namen bezeichnete man ehedem die Haupt- und Residenzstadt eines jeden Churlandes; z. B. Wittenberg im Sächsischen, und Heidelberg im Pfälzischen Churfürstenthume. (15)

Churstimme, ist eigentlich dasjenige Votum, welches ein Churfürst in Reichsangelegenheiten abzulegen berechtigt ist. Bisweilen versteht man aber unter diesem Namen die Churfürstliche Würde selbst. (15)

Churwälsch, wird eine Sprache genannt, welche in unterschiedlichen Gerichten der Republik Graubündten üblich ist, und sich theils der lateinischen, theils der italiänischen Sprache nähert. Man nennt sie auch die romanische Sprache. (33)

Churwürde, ist die Würde eines **Churfürsten**. s. diesen Artikel. (15)

Churzeta, (botan.) ist ein fremder Name der Meßlieben **Wucherblume**, (*Chrysanthemum Leucanthemum*. Linn.) (9)

Chus, war bey dem griechischen Maaße der flüßigen Dinge der zwölfte Theil einer **Metrete**, enthielte zwölf Cotylas, und kam dem römischen Congius sehr nahe. **Athenäus** nennt dieses Maas auch **Lagynon**. Nach Berliner Maaß wird ein Chus oder Lagynon 2 Quart $1\frac{1}{2}$ Nösel, nach Hamburgischen 3 Quart 1 Nösel halten.

Chus oder **Choes**, hieß auch der andere Tag des atheniensischen Festes der **Anthesterien**, oder griechischen **Floralien**, von dem Gefäße **Choa**, welches einen Chus hielte, weil ein jeder aus seiner eignen mitgebrachten Flasche trank. Dieses geschahe zum Andenken einer gewissen Begebenheit, die sich unter der Regierung **Pandions**, oder nach andern **Demophoons**, zutrug. **Orestes** tödtete nemlich seine Mutter, und flüchtete nach Athen, nachdem er sich, der Gewohnheit gemäß, wegen dieses Muttermordes gereiniget hatte. Eben damals feyerten aber die Athenienser das Fest des Bacchus **Lenäus**, der diesen Beynamen von den Weinkeltern **Lenäa** erhalten. **Orestes** wurde, ohngeachtet er mit dem Morde seiner Mutter befleckt war, dennoch wohl aufgenommen. Damit aber die Gesellschaft nicht durch diesen Muttermörder befleckt werden möchte, wenn sie mit ihm tränke, und damit **Orestes** nicht beschimpft werden möchte, wenn er allein trinken müßte; so befahl **Demophoon**, daß ein jeder seine

besondere Weinflasche und seinen eignen Becher haben sollte. Den Tag vorher wurden die Weinfässer nur geöffnet und der Wein gekostet. An diesem Tage aber wurde scharf getrunken, und der tapferste Säufer erhielte zum Zeichen des Sieges einen Kranz von Laub, oder auch bisweilen von Gold, und ward mit einem Schlauche Wein beschenkt. Dieser Wettstreit im Saufen ward durch den Schall der Posaune bekannt gemacht, woher der Ausdruck πινειν προς σαλπιγγας, und die Trinker mußten auf dem vollen Schlauche stehen, und das ihnen bestimmte Maas austrinken. Man pflegte auch an diesem Feste, welches am 11, 12. und 13. des Monats Anthesterion, d. i. in der Mitte des Februars, gefeyert wurde, auf Wagen zu fahren, und dabey mit den vorübergehenden Scherz zu treiben. Die Sophisten schmaußten an diesem Tage zu Hause mit ihren Freunden, und erhielten bey dieser Gelegenheit häufige Geschenke. Hierauf zielt jener bey dem **Athenäus** angeführte einem Sophisten gemachte Vorwurf: „Du lehrst Weisheit, Elender, und verlangst Weinflaschen von denen, die dich belohnen, ohne damit ein köstliches Gastgebott anzustellen." Bacchus erhielte von diesem 2ten Tage der Anthesterien den Beinamen **Choopotes**, und von eben diesem Feste leitet sich der Namen **Chus** her, der eine bey einem griechischen Pique-Nique von Haus mitzubringende oder auf eigne Kosten zu stellende Weinflasche, so wie **Aisa** die Schüssel bey diesem **Eranus** anzeigte. (21)

Chuthe, ist eine Bitte in den türkischen Gebetern um die Gesundheit des Kaisers, und daß ihm Gott Sieg gegen seine Feinde, besonders die Christen, geben wolle. (22)

Chutriel, ist nach der Lehre der Rabbinen einer von den Teufeln, welche in der Hölle die Verdammten schlagen. Seine Collegen sind Lahatiel, Schaftiel, Kuschiel, und Maccathiel. Jeder hat eine besondere Wohnung in der Hölle zu bedienen. s. **Hölle**, **Teufel**. (22)

Chutz, ist ein Ausruf bey den Juden, wodurch sie eine üble Vorbedeutung, oder überhaupt, etwas, das sie für nachtheilig halten, von sich entfernen wollen. Z. E. Wenn eine Frau niederkommen will, so schreiben sie die Worte חוץ לילית Chutz Lilis, an die vier obern Theile des Bettes. (s. **Lilith**) Wenn einer von dem andern redet, und nicht will, daß es ihm übel ausgelegt werde, so sagt er: חוץ מכבדו Chutz miccobedo, seiner Ehre unbeschadet, ablit invidia dictis! (22)

Chuzoth, heißt eigentlich dasjenige, was draussen ist; in einer eingeschränkten Bedeutung aber sind es diejenigen Weideplätze, welche zwischen den Städten lagen, auf welchen die Nomaden das Recht hatten, mit ihren Viehheerden herumzuziehen. s. **Nomaden**. (22)

Chybur, ist ein chemisches Synonimum des Schwefels. (9)

Chylifera vasa, s. **Milchgefäße**.

Chylification. Unter derselben wird die Verfertigung des Milchsafts aus den in den dünnen Gedärmen vorhandenen Speisen verstanden. s. **Milchsaft**. (5)

Chylisma, ist ein aus Kräutern ausgepreßter Saft.

Chylosus fluxus, ist eine lateinische Benennung des Bauchflusses. s. **diesen Artickel**. (9)

Chylus, s. **Milchsaft**.

Chymie, s. **Chemie**.

Chymification. Unter diesem Namen versteht man diejenige natürliche Action, bey welcher die Speisen in dem Magen in einen Chymus verwandelt werden. s. unter **Verdauung**. (5)

Chysis, heißt die Schmelzung der Mineralien im Feuer. (9)

Chytlon, ist eine alte Benennung eines äusserlichen Heilmittels, durch Salben mit Oel und Wasser. (9)

Chytra, hieß bey den Griechen das Gefäße, darinnen sie ihre verworfene Kinder auszusetzen pflegten. Daher das Zeitwort **chytrizin aussetzen** bedeutet. s. **Aussetzung der Kinder**. (21)

Chytra, war auch eine Art von Kuß, wo man einen bey beiden Ohren, gleichsam als einen Topf bey beiden Henkeln, ergriff, um ihn zu küssen. s. **Basium**. (21)

Chytraculia, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung von **Myrten**. (*Myrtus* L.) (9)

Chytralia, (botan.) ist ein Synonimum einer **Myrtengattung**. (9)

Chytrinda, s. **Basium**.

Chy-wa-Ly-vu, (Naturgesch.) mit diesem Namen belegen die Chinesen einen Fisch, der dem Karpfen gleich siehet, und als eine delicate Speise sehr häufig gefangen wird. Seinen angenehmen Geschmack soll er von einem Moose erhalten, das an den dasigen Klippen wächst und ihm zur Nahrung dienet. (9)

Ciaculis, s. **Hund**, **Goldwolf**- (*Canis aureus* L.)

Ciam, der oberste Priester der chinesischen Secte der Li-Laobun. Diese Würde ist über tausend Jahre in einer Familie erblich gewesen. Dieser Priester hält sich insgemein in Peking auf, und ist ein großer Günstling des Hofes, weil er für einen vollkommenen Meister in der Beschwörungskunst gehalten wird. (22)

Cibaria, ist der halbe Theil von allen Eß- und Trinkwaaren, welcher nach dem Sächsischen Recht einer adelichen Witwe über ihr dotalitium aus der Verlassenschaft ihres Mannes nach dem dreyßigsten Tag seines Todes gebühret. Nach dem Altdeutschen wird es Mußtheil genennet. Wenn die Witwe innerhalb Jahr und Tag dieses Mußtheil oder Cibarium nicht fordert, so ist solches verjähret, und sie wird abgewiesen. s. **Mußtheil**.

Im Mecklenburgischen ist diese Cibaria oder Hälfte auf alle bewegliche Güter des Mannes nach seinem Tode erstrecket, die Baarschaft allein ausgenommen, welche bey des Mannes Lehnsfolgern bleibet.

Von dieser Cibaria ist das Supervita der adelichen Witwen, welches auch Eingeschneidel genennet wird, wie auch das Jus fasciae capillaris, die Huwenbandsgerechtigkeit unterschieden. Beides kommt in eigenen Artickeln vor. (7)

Cibatus ius, ist die im mittleren Zeitalter übliche lateinische Benennung der **Atzungsgerechtigkeit**. s. dies. **Art**. (15)

Cibeben, s. **Rosinen**. Eine Art weisser Frühtrauben mit länglichen Beeren hat auch diesen Namen. (13)

Cibilla, hieß bey den alten Römern ihr ordentlicher Eßtisch von Cibus, die Speise. Im römischen Lager bestand diese Cibilla aus einem viereckigten Aufsatz von Rasen, nach Beschaffenheit des Wetters, in oder ausserhalb des Zelts. In der Folge vertauschte man die viereckigte Form mit der runden. (21)

Cibolum, s. **Ciborium**.

Ciborium. Der Name einer egyptischen Pflanze, von der die alten Schriftsteller sehr von einander abweichende Beschreibungen gegeben. Durchgehends nennen

nen sie solche die egyptische Bohne, vermengen sie aber bald mit der Colocasia, bald mit dem Lotus. Auch ihr Gebrauch wird unterschiedentlich von ihnen bestimmt, indem einige aus ihrem kelchartigen Saamenbehälter, andere aus ihren hohlen und schüsselförmigen Blättern Trinkgefäße von den alten Egyptiern verfertigen lassen. Dioscorides nennt dieses Gewächs φυτκίον und Theophrast σφηκιον, wegen der Aehnlichkeit seines Saamenbehälters mit einem Wespenneste. Auch in Ansehung der Wortableitung ist man nicht einig, indem Hesychius dies Wort für egyptisch, andere aber, mit mehr Wahrscheinlichkeit, für lateinisch ausgeben, und es durch Speisebehältniß übersetzen, weil die im Saamenbehälter enthaltenen häufigen Kerne eine den Egyptiern gewöhnliche Speise gewesen. Der Gebrauch der Saamenhälse zu Bechern hat Gelegenheit gegeben, daß Ciborium, besonders bey den Römern, einen Becher und jedes Trinkgeschirr aus jeder Materie bezeichnete. Obliviosо levia massico ciboria exple, sagt Horaz in einer seiner Oden.

Salmasius hat in seinen Plinianischen Exercitationen diese Pflanze mit einem Wuste von critischer Gelehrsamkeit überschwemmt. Folgende Beschreibung der neuern Kräuterkenner wird unsern Lesern eine deutlichere Vorstellung vom egyptischen Ciborium verschaffen. Sie ist eine Wasserpflanze und wächst in dem ausgetretenen Nilwasser. Der Stengel erhebt sich hoch über die Oberfläche des Wassers. Die Wurzel ist eßbar. Ihre Blume ist fleischfarb, von angenehmen Geruch, und diente ehedem zu festlichen Kränzen. Stamm und Blätter gehen weit über das Wasser, so daß man auf Kähnen im Nil unter dem Schatten dieses von Wohlgerüchen duftenden Waldes herumfahren kann. Mitten aus der Blume erhebt sich eine Schote in Gestalt einer umgekehrten Glocke. Dieser Kelch faßt bis 30 Körner, wie kleine Bohnen, in sich, die frisch und getrucknet gegessen werden. Die ausgeleerten Kelche, aus denen man die Zwischenwände der unterschiedenen Capseln weggräumte, dienten zu Trinkschaalen. Aus den getrockneten Blättern machte man ebenfalls allerley Gefäße. Die Wurzel der Pflanze hat einen herrlichen Geschmack, man reibt sie zu Mehl und macht Brod daraus. Ihr ist die Pflanze Nelumbo in Ceylon, Indien und China, in allen diesen Eigenschaften sehr ähnlich. Die Chineser ziehen diese Pflanze in Gefäßen voll Wasser, um die Blume zu erhalten: und man kann fast nicht zweifeln, sie sey der Lotus, dessen Blätter, Blüthen und Glocken unter den egyptischen Figuren gefunden werden. Mit noch zusammengewickelten Blättern siehet man sie in selbigen aus einem Gefäße auf dem Kopfe einer Figur herauskommen. Die entwickelten Blätter sind oft auf einem Throne, der eine Beziehung auf die Sonne zu haben scheint; und die Frucht oder geschloßne Blume dient oft dem Bilde des Osiris zur Stütze, auch ihm und andern zur Zierde.

Diese egyptische Bohne ist also von derjenigen Bohnenart in Egypten sehr zu unterscheiden, welche den Priestern dieses Landes und den Pythagoräern so sehr zuwider gewesen, daß Pythagoras nach seiner in Egypten erhaltenen Einweihung und egyptischen Beschneidung auch nicht einmal durch ein Bohnenfeld zu reisen wagte. Ohne Zweifel waren diese unheiligen Bohnen die nemliche Hülsenfrucht, deren sich nach dem Varro die alten römischen Opferpriester, und zwar deswegen sorgfältig, enthalten mußten, weil ihre Blumen mit teuflischen Buchstaben bezeichnet gewesen. Diese dem römischen Aberglauben so fürchterlichen Charactere waren aber wahrscheinlicher Weise nichts anders, als die beiden schwarzen Flecke, die sich auf den Flügeln befinden, welche das dem Untertheile eines Botes gleichende hohle Blättgen (carina) an der Blume der Saubohne unmittelbar umgeben. (21)

Ciborium, (Kirchengesch.) nennen heutzutage die Catholischen das Gefäß, darinn die consecrirten Hostien zum Gebrauche des Abendmahls aufbehalten werden. Dieses Gefäß hat die Gestalt eines großern Kelchs; unterscheidet sich aber von dem eigentlichen Priesterkelche darinn, daß der obere Theil oder Becher desselben weiter, und mit einem runden Schlußdeckel versehen ist.

Ehmals hatte dieses Gefäß die Gestalt einer silbernen oder goldenen Taube, eines Thurns, oder auch einer Büchse, und wurde entweder über den Altar, über die Gräber der Märtyrer, über den Taufstein gehängt, oder an einem bestimmten Ort auf der Seite des Altars, oder auch in der Mitte des Altars verwahrt, wie dann noch heutzutage in sehr vielen Kirchen geschiehet.

Das Wort Ciborium bedeutet eigentlich bey den Profanschriftstellern ein jedes gewölbförmiges auf 4 Säulen stehendes Gebäude. Auf ähnliche Art brauchten es auch die Kirchenscribenten; und daher bedeutet es bey ihnen einen auf 4 Säulen ruhenden gewölbten Himmel, den man über dem hohen Altar anzubringen pflegte; wie dann dergleichen noch in mehreren Kirchen, besonders in Italien zu sehen sind. Der Ordo Romanus nennet es tegimen oder umbraculum altaris.

Einige Griechen, welche das Wort in eben der Bedeutung gebrauchen, glauben, es wäre zusammen gesetzt aus κιβος, eine Kiste, und ὡραν sehen, weil nemlich der Gottmensch hier sichtbar sey. Die Lateiner leiten es von cibus, eine Speise, wegen dem Abendmahl ab. Andern scheint es ursprünglich ein ägyptisches Wort zu seyn, als welches allda eine Bohne bedeutet, deren Hülse, so bald die Frucht reif ist, sich von selbsten öffnet. Anfänglich zeigte es die Frucht selbst an; in der Folge aber wurde es auf die Hülse übertragen, die diesen Völkern zu Trinkgeschirr dienet; und daher nannten sowohl die Griechen als Römer allerley Gattungen von Trinkgeschirr Ciboria.

Und aus einer der berührten Gelegenheiten mag gekommen seyn, daß die römische Kirche heutzutag jenes Gefäß, welches sie zur Bewahrung der geweihten Hostien oder des Abendmahls bestimmet hat, und gemeiniglich in dem sogenannten Altarstabernakel aufbehalten wird, Ciborium zu nennen pflegt. (35)

Cibus, bezeichnete jedes Nahrungsmittel bey den Lateinern, in wie ferne solches den ganz flüßigen, Potio, entgegengesetzt wird. Wir wollen in diesem Artickel nur einige bestimmte und bey den Römern üblich gewesene Arten von Speisen oder Kost beschreiben, und das übrige in dem Artickel Speisen der Alten nachholen. Zuerst also vom Cibus castrensis, von der Soldatenkost. Die tägliche und ordentliche Kost des römischen Soldaten im freyen Staate und bey der ältern strengen Kriegszucht im Lager waren trockne Speisen, vorzüglich Brod von Waizen, Speck, Käse, Hülsenfrüchte und Salz. Das Brod mußte sich der Soldat nicht allein selbst backen, sondern auch den Waizen darzu selbst mahlen. In dieser Absicht führte er eine Handmühle bey sich. In den spätern Zeiten

der Kaiser erhielten die Soldaten Zwieback, **Buccellatum**, und bedienten sich auch des aus Waizenmehl und Wasser gekochten Breys. Das geräucherte Schweinenfleisch war bey den Römern überhaupt, besonders aber im Lager, nach dem Polyb, sehr beliebt und gewöhnlich, Hülsenfrüchte und Gerste wurden in Ermanglung des Waizens gegeben. Ungewiß ist es, ob der römische Soldat ordentlicher Weise im Lager Fleischportionen erhalten. So viel ist andem, daß das in feindlichen Landen erbeutete Vieh unter die Legionen vertheilt worden, daß dies Fleisch nach der strengern Kriegszucht nur blos abgesotten oder gebraten mußte gegessen werden, und daß der Soldat diese Zurichtung desselben selbst besorgen müssen und sich von den mitziehenden Marketändern weder Brod noch zugerichtetes Fleisch kaufen dürfen. Ausserdem erhielten die Soldaten von ihren Feldherrn zuweilen noch ausserordentliche Spenden an Fleisch, deren einer Josephus im jüdischen Kriege Erwähnung thut. Das ordentliche Getränke des römischen Soldaten im Felde war die **Posca**, eine **Mischung von Eßig und Wasser**. Die Feldherren bedienten sich, des Beyspiels wegen, öfters selbst dieses schlechten aber in jedem sehr warmen Climat sehr gesunden Tranks. So trank, nach dem Ael. Spartian, der Kaiser Hadrian **Posca**. Wein war bey den Marketändern zu haben, und der Soldat kaufte sich ihn da entweder für Geld oder tauschte ihn ein gegen einen Theil seiner Beute. Die Essenszeit wurde dem Soldat durch ein auf Befehl des Feldherrn gegebenes Zeichen bestimmt und abgemessen. Ihre Tische bestunden aus Rasen, und ihr Küchengeschirr war ein Topf, ein Bratspieß und ein Trinkgeschirr.

Cibus feralis hießen die Speisen, welche am Grabe des Verstorbenen von dessen Angehörigen in besondern Gefäßen angerichtet und hingestellt, und darauf meistens vom armen Pöbel, der die durch den Genuß solcher Speisen zu befürchtende Verunreinigung nicht scheuete, verzehrt wurden. Die bey solchen Begräbnißmahlzeiten üblichen Speisen waren Bohnen, Petersilie, Lactura, Brod, Eyer, Linsen, Salz, Kuchen, Fleisch und Brey. Vom Augustin erfahren wir, daß solche Todtenmahlzeiten in der ersten Kirche bey den Gräbern der Martyrer blos angerichtet, und sodann wieder zum Gebrauch nach Hause getragen worden. Der gute Kirchenvater meint, daß solche Speisen hierdurch geheiliget worden, meldet aber auch zu gleicher Zeit, daß seine diesen Gebrauch ebenfalls beobachtende Mutter von ihrem Bischoff daran in der Folge und zwar aus dem Grunde sey verhindert worden, weil diese Handlung einer heidnischen Gewohnheit allzuähnlich wäre.

Cibus nauticus, die Schiffkost. Diese bestund ausser dem Getraide und Mehle aus Käse und Knoblauch. Doch hatte man auch gekochte Speisen auf dem Schiffe, und sonderlich einen gewissen Brey, den *μυλλωτον* der Griechen, welcher aus Käse, Knoblauch und Eyer einer dem Gaumen der heutigen Apizien gewiß sehr unbehaglichen Composition, bestand. (21)

Cicade. (*Cicada.*) Man nennt so ein Insectengeschlecht aus der Classe der Linneischen Hemiptern oder derer, welche halbharte Flügeldecken haben. Bey Fabricius kommt es unter Ryngota vor. Ob der Name Cicada von *κικύω*, festino herkomme, oder wie Charleton sagt, „quod *cito cadat*: seu quasi *κίκος ᾄδων*, ut *κὶκ* sit hujus animalculi sonus," oder von Cicatrix, Narbe, die sie durch ihren Saugstachel in den Pflanzen verursachen; dieses und noch einige andere Meinungen übergehen wir. Die Deutschen haben indessen diesem Geschlecht auch seinen Namen gegeben. Einige nennen es **Heuschrecke**; allein dieser Name muß hier ganz ausgelöscht werden, weilen er nur Grillen eigen ist. Schäffer bedient sich des Namens **Schaumfliege**, er schickt sich aber nur vor die Gattungen, deren Larven unter einem Schaum leben; eben so unschicklich scheinen mir noch die übrigen Benennungen, **Baumheimichen, Baumgrille, Heuschreckengrille, Graßpferde**. Wir ahmen besser andern Nationen hierinnen nach, daß wir den Namen vor dieses Geschlecht von dem Lateinischen formiren: der Spanier spricht Cigaro, Cigarra, der Italiäner Cigala, der Franzose Cigale, der Holländer Cicaden, Cigalen, und mit eben dem Recht sagen wir **Cicade, Zicade**. Dieses Insect war den Alten nicht unbekannt, allein das meiste, was sie davon schrieben, beruhte auf Muthmaßungen, oder waren Mährchen, z. E. daß sie vom Thau lebten, keine excrementa von sich geben, mit dem Maul singen u. s. w. Sie theilten sie in grössere und kleinere ein, die erstere nennten sie *ἀχέτας*, die letztere *τεττιγόνιας*, die Puppe aber Tettigometra. In unsern Zeiten hat man dieses Geschlecht näher untersucht, aber sich auch genöthiget gesehen, mehrere Abtheilungen darinnen zu machen. Die Hauptcharactere sind folgende: der Kopf ist kurz und breit, an den Seiten stehen die netzförmige Augen, und hinten am Kopf 2 bis 3 Wirbelpuncte oder Ocellen. Diejenigen Gattungen, welche nur 2 Ocellen und dabey gefärbte Flügel haben, werden von einigen Naturforschern von den wahren Cicaden getrennt und procigales genennt. Die Fühlhörner bestehen aus 2 oder 3 Gliedern, davon das letzte haarförmig ist, und sind meistens überaus klein. An der Spitze des Kopfs fängt der Saugrüssel an, welchen das Insect im ruhenden Stand dicht an die Brust anleget, und der oft so lang ist, daß er bis an das zweyte Paar Füße reichet. Das Bruststück ist doppelt wie bey den Käfern, an dem vordersten Theil sitzen 2 und an dem hintersten 4 Füße. Der Leib ist mit Ringen abgesetzt; das Weibchen hat ein zähnichtes bewegliches Rohr am After, womit es Einschnitte in die Pflanzen macht, um darein seine Eyer zu legen. Der Leib des Männchens aber endiget sich mit 2 hornartigen Haken, womit es das Weibchen bey dem Begatten festhält. Das Fußblatt besteht aus 3 Gliedern, und endiget sich mit 2 Haken. Die hintersten Schienbeine sind lang und mit einigen Dornen besetzt, welche dem Insect das Springen erleichtern. Die Flügel sind bey einigen durchsichtig, bey andern gefärbt: die obern hangen an den Seiten des Leibs herab, sind lederhaft, schließen oben als ein Dach zusammen, kreutzen sich aber nicht: die untern sind kürzer und breiter, membranös, kreutzen sich ein wenig, oder liegen gefältet unter den Oberflügeln. Einige springen mit Hülfe ihrer langen Hinterfüße, und oft sehr weit; andre, und das sind vornemlich die Singcicaden, springen nicht; die Männchen dieser Arten haben aber davor ein besonders Instrument auf der Brust, gewisse Blättchen, unter welchen 2 mit einem durchsichtigen Häutchen bespannte Höhlungen liegen, womit sie durch Hülfe besonderer Muskeln einen schwirrenden Ton wie die Grillen hervorbringen, und damit ihre stummen Weibchen zur Begattung einladen. Die Nahrung dieses Insects besteht in dem Saft, den es vermittelst des Saugrüs-

fels aus den Pflanzen und Baumästchen sauget. Wann es seinen Rüssel herausziehet, so fließet, zumalen an saftigen Gewächsen, der Saft aus der gemachten Wunde stark heraus, wird zähe, und ein wahres Manna. Da dieses bey den Singcicaden als den grösseren Arten am deutlichsten wahrgenommen wird, und vornemlich auf den Eschenbäumen im Königreich Neapel, woher das calabarische Manna kommt, eine grosse Menge dieser Cicaden angetroffen wird: so hat auch Linne dieser Abtheilung den Beynamen Mannifera gegeben. Wenn die Paarung vorbey, so leget das Weibchen vermittelst seines Legbohrs seine Eyer oft einzeln, oft mehrere zusammen in einen an der Pflanze gemachten Spalt. Ein Weibchen legt bis 600 solcher Eyer, woraus man die starke Vermehrung des Insects erkennen kann, und wie gefährlich es dem Pflanzenreich seyn würde, wenn nicht die Natur andre Geschöpfe zum Dienst bereit hätte, das Gleichgewicht zu erhalten, und den völligen Ruin der Pflanzen abzuwenden. Vögel und andere Thiere lesen sie als eine leckere Speise auf; und schon schleicht sich eine Schlupfwespe zu dem Aufenthalt der Eyer, legt ihre Brut auch dahin, und verdirbt durch ihre gefräßige Nachkommenschaft eine Menge zarter junger Cicaden, ehe sie noch einigen Schaden zu thun im Stand waren.

Sobald die Larve aus dem Ey hervorkommt, so hat sie schon alle Theile des Vollkommenen, und nährt sich auch wie dieses, nur aber fehlen noch die Flügel. Einige unter denselben machen einen Schaum um sich herum, und wohnen so bedeckt unter demselben: dann sobald sie den Saft aus der Pflanze gesauget; so geben sie denselben durch den After in lauter Bläschen von sich, welchen sie über und neben ihren Leib so geschickt zusammen zu stossen wissen, daß sie ganz damit überdeckt werden. Ohne Zweifel dient ihnen dieser Schaum gegen die starke Sonnenhitze, aber auch gegen ihre Feinde, wiewol sie auch eine gefräßige Wespe mitten aus ihrem Schaum zu holen weiß. Tritt die Larve nach ihren Häutungen in den Nymphenstand, so erblickt man nun die ersten Anfänge der Flügel, oder die Flügel scheiden, handelt im übrigen wie die vollkommene Cicade, welche nach der letzten Verwandlung mit völligen Flügeln erscheint.

Linne theilt seine Cicaden 1) in **Blättercicaden**, welche einen zusammengedrückten blattartigen Brustschild haben. 2) **Kreutzträger**, deren Brustschild auf beiden Seiten gehörnt ist. 3) **Singer**, Manniferae, weilen sie wie die Grillen zwitschern. 4) **Springer**, welche nach Art der Frösche springen. 5) **Senkflügel**, wegen ihrer abhangenden Flügel, die die Seiten des Leibs umhüllen.

Diese 5 Abtheilungen bringt Fabricius in 4 besondere Geschlechter: das erste nennt er Membracis, und begreift darunter die Linneische erste und zweyte Abtheilung: das zweyte Tettigonia, sind Linnees Manniferae: das dritte Cicada, die Linneischen Cicadae deflexae, und das vierte Cercopis, des Linnes Ranatrae.

Scopoli theilt seine krainische Cicaden nach den Flügeln ein, 1) elytris totis coriaceis. 2) Semicoriaceis. 3) Membranaceis.

De Geer macht wieder 5 Abtheilungen. Die Arten der **ersten** haben einen länglichovalen und schnautzenförmig verlängerten Kopf: das sind die **Laternträger**, welche er für wahre Cicaden erklärt, die aber Linne und andre Naturforscher davon trennen. Der **zweyten**, welche einen grossen erhabenen und an beiden Seiten flachgedruckten Brustschild haben. *Foliaceae* Linn.

Der **dritten**, welche einen auf beiden Seiten mit eckigten Spitzen bewaffneten Brustschild haben. *Cruciatae* Linn.

Der **vierten**, welche einen glatten Brustschild und über den Hinterleib dachförmig herabhangende glasartige durchsichtige Flügel haben: ausser den netzförmigen Augen haben diese noch 3 kleine glatte im Dreyeck stehende Ocellen oberwärts auf dem Kopf. *Manniferae* Linn.

Der **fünften**, welche einen glatten Brustschild und über den Hinterleib dachförmig herabhängende Flügel haben; die oberen sind aber gefärbt, mehr oder weniger durchsichtig, und am Kopf befinden sich nur 2 kleine glatte Ocellen: dahin gehören fast alle europäische Gattungen, welche insgemein sehr klein, aber zahlreich sind. *Cic. deflexae & ranatrae* Linn.

Wir werden die Arten dieser Cicaden unter 4 folgenden Abtheilungen kennen lernen.

1) Cicaden mit einem erhabenen auf beiden Seiten entweder flach gedruckten, oder in Hörner ausgewachsenem Brustschild.
2) Singcicaden.
3) Springcicaden.
4) Senkflügeler.

Abbildungen, um sich die Charactere der Cicaden bekannt zu machen, geben Sulzer in seinen Kennzeichen und in der abgekürzten Geschichte der Insecten, De Geer im III. Tom. seines Insectenwerks; Schäffer *in elem.* und andre.

Die Gattungen, welche unter obige Abtheilungen gehören, sind folgende.

1) Cicaden mit einem erhabenen auf beiden Seiten entweder flach gedruckten, oder in Hörner ausgewachsenem Brustschild. Sie heißen theils auch **Blättercicaden**, theils **Kreutzträger**. *Foliaceae & cruciatae* Linn. *Membracis* Fabr. Die meisten dieser Arten sind ausländisch. Sie heißen

Cicade, blätterförmige mit Binde und Bogen, (*Cicada foliacea* L.) Wir haben diese Cicade oben unter dem Namen **Blattschild** beschrieben. So ähnlich die 2 Exemplare, welche De Geer abgebildet hat, und die Linne nur vor differentiae sexus angegeben: so will doch ersterer sie vor 2 Gattungen gehalten wissen, weilen er von jeder Männchen und Weibchen von einerley Zeichnung vor sich gehabt. Wir merken also hier an, daß die eine Cicade, welche in dem blätterförmigen Brustschild ausser einem weissen Bogen noch eine weisse Linie oder Binde hat, diese gegenwärtige ist: die andre aber ist die

Cicade, blätterförmige mit einer einzigen Bogenbinde. Sie unterscheidet sich dadurch von der vorigen, daß sie nur eine einzige breite, durchsichtige an beiden Seiten gelbliche Binde gleich einem Bogen in ihrem blätterförmigen Brustschild führt.

Cicade, wie ein ausgezacktes Blatt geformte. *Cicada frondifolia* Linn. *Cigale feuilletée decoupée.* De Geer Inf. Tom. III. t. 32. f. 15. 16. Müller nennt sie das **Laubschild**. Sie kommt aus Surinam, ist ganz caffeebraun und nicht größer als eine Stubenfliege; allein ihr Brustschild ist sehr merkwürdig, er ist wie ein dünnes, senkrecht stehendes mit scharfen Ränden versehenes Blättchen gestaltet, das vornen hoch in die Höhe stehet, aber eine abgehauene Spitze hat, hinten aber sich beynah so weit hinauszieht, als lang die Flügel sind. Der Oberrand hat

2 Ausschweifungen, welche in der Mitten eine eckigte Spitze formiren, das hinterste Ende gehet in eine Spitze aus. Uebrigens ist der Kopf klein, die Füsse kurz, breit, platt und dünne.

Cicade, braunblätterige surinamische. *Cicada foliata fusca*, Göze ent. Beytr. II. 146. 2. *Cigale feuilletée toute brune.* De Geer Inf. T. III. t. 32. f. 14. Im Bau kommt diese Art dem Blattschild ganz gleich, ausser daß sie kleiner ist, ohne Binde und Bogen in ihrem breiten Brustschild, auch dieser Brustschild runder, und sich bis ans Flügelende erstreckt. Ihre Farbe ist dunkelbraunschwärzlich.

Cicade, gehörnte americanische. *Membracis Vitulus* Fabr. Das americanische Kälblein. Götze ent. Beytr. II. 147. 5. Sie gleicht der europ. gehörnten; der Kopf hat eine gelbe, die Augen eine braunschwarze Farbe: der Brustschild ist mit 2 orangegelben Hörnern versehen, sonst grün, und weiß bestäubt: hinten geht der Brustschild pfriemenförmig und zugespitzt über den Leib hin, dessen Länge er gleichet. Die Flügel sind weiß, und haben hinten einen gelben Rand. Der Körper hat eine gelbliche Farbe.

Cicade, gehörnte europäische. *Cicada cornuta* Linn. Müll. *Membracis corn.* Fabr. *Cigale cornue.* De Geer Inf. Tom. III. t. 11. f. 22. *Le petit diable*, Geoffr. *Inf.* Tom. I. tab. 9. f. 2. Die gehörnte Cicade mit entblößten Flügeln. Gleditsch Forstw. II. 757. 85. Das Horn Müll. L. N. S. Fueßl. Verz. schweiz. Inf. 450. Man findet diese inländische Art, welche springen kann, hin und wieder an Hecken und Weiden an den Wassern und Wiesen. An dem Obertheil des Brustschilds laufet zu beiden Seiten eine hornartige, breite, rückwärtsgekrümmte Spitze aus, welche wie Hörner aussehen: hinten zwischen den Hörnern verlängert sich der Brustschild in einen dünnen hornartigen, leicht gekrümmten scharfkantigen Theil, der am Ende zugespitzt ist, über die Flügel hinlauft, und fast so lang als der Leib ist. Sie hat 4 braune durchsichtige Flügel mit dunkeln Adern. Der Kopf, der etwas abwärts hängt, hat 2 kleine glatte Ocellen. Sonst sehen alle Theile dieser Cicade schwärzlich aus, Schienbeine und Fußblätter aber gelbröthlich: am Kopf und Brustschild nimmt man viele kleine grauliche Härchen wahr.

Cicade, gehörnte ostindianische. *Membracis Taurus* Fabr. Das ostindianische Oechslein, Göze ent. Beytr. II. 147. 4. Sie sieht, wie die vorhergehende aus, nur daß sie kleiner ist. Der Kopf ist braunschwarz und hat kastanienbraune Augen und einen weissen Punct vor denselben: der Brustschild ist auch braunschwarz und mit 2 starken ein wenig gekrümmten Hörnern besetzt, hinten aber fadenförmig über den Leib verlängert: die Seiten an der Brust sehen weiß aus. Der Körper hat eine braunschwarze, die Flügel eine dunkle Farbe.

Cicade an Genster. *Membracis Genistae*, Fabr. *le demi - diable*, Geoff. Inf. I. 424. 19. Man trift diese Cicade auf der Genista tinctoria in Engelland und Deutschland an. Sie ist 3mal kleiner als die gehörnte Europäische. Ihr Kopf ist niedergebogen und zugespitzt; der Brustschild aber ohne Hörner, stumpf, braunschwarz, ungefleckt, hinten bis auf die Mitte des Leibes verlängert; die Flügel sind weißlich, der Leib aber schwarz mit weißlichen Einschnitten.

Cicade, geöhrte. *Cicada aurita*, Linn. *Membracis aur.* Fabr. das Ohr, Müller, Fueßl. die aschgraue deutsche Cicade. Gleditsch Forstw. II. 981. 35. das Langohr, Sulzer abgek. Gesch. t. 9. f. 7. *le grand diable*, Geoffr. Inf. Tom. I. t. 9. f. 1. Auf dem Kreuzdorn und andern Hecken kommt diese Gattung im Julius vor. Sie hat die Grösse einer Bremе, und siehet aschfarbig aus; auf dem Brustschild erhebet sich auf beyden Seiten ein zusammengedrücktes abgerundetes Horn, welche wie 2 Ohren aussehen. Der Kopfschild ist vornher erweitert, rund, und pergamentähnlich, mit 3 erhöhten Linien durchzogen. Hinter dem Brustschild ist ein scharfzugespitztes Schildchen. Die Flügel, welche abwärts hängen, haben bräunliche Adern. Untenher ist das Insekt weißlichter-aschfarbig; die hintersten Schienbeine länger, breit gedruckt und gezähnt.

Cicade, gethürmte. *Membracis Spinosa*, Fabr. das Thürmchen, Sulzer abgek. Gesch. p. 88. t. 9. f. 6. Diese schöne Cicade kommt aus Surinam, und ist zweymal so gros als die gehörnte Europ. Der vorn gerundete Brustschild erhebt sich von dem abwärts gedruckten Köpfchen in der Mitten in eine lange hornartige Spitze, und lauft sodann hinten über den Rücken des Leibes in einer allmähligen Abnehmung gleichfalls in eine Spitze aus. An den beyden Seiten des Brustschilds findet man noch einen stumpfen Dorn. Die Farbe dieses sonderbaren Brustschilds ist orangegelb, und in derselben 3 blutrothe Linien, welche nach der hohen Spitze hinaufsteigen. Die Vorderflügel, welche von dem langen Schildchen zum Theil bedeckt sind, sehen braun aus, die Hinterflügel aber sind durchsichtig, und die Füsse kurz.

Cicade, kielförmige. *Cicada carinata.* Goeze ent. Beytr. II. 148. 10. *Cicale à corcelet bossu.* De Geer Inf. Tom. III. t. 32. f. 20. 21. Die Grösse dieser surinamischen Gattung übertrift nicht ein Hanfkorn. Sie ist kurz und dick, schwärzlich, die Füsse aber braungelb. Die Oberflügel sind fast ganz durchsichtig und graugelblich, bey der Wurzel aber glasartig. Der Brustschild erhebt sich in einen hohlen Buckel, der vorn rund ist, hinten aber bis über die Mitte des Leibs in eine Spitze auslauft. Der Kopf ist breit, und auf demselben ein langer hornartiger Fleck. Die Schienbeine sind breit und dick.

Cicade, Kreuz- *Cicada Crux*, Linn. Diese sonderbare Cicade, welche Müller schlechthin das Kreuz nennt, ist in Indien zu Hauß, und hat ihren Namen von dem kreuzförmigen Brustschild, der den ganzen Körper bedecket. Der schwarze Brustschild, welcher vorn stumpf ist, formirt nemlich ein Kreuz, daran der Kreuzbalken oder die Aerme zu beyden Seiten hinausstehn, und zusammengedrückt sind; die Seule aber lauft über den Rücken, ist breiter, und so lang als der Leib, fast kielförmig, und an den Seiten gelb.

Cicade, punktirte. *Membracis punctata*, Fabr. Diese Art ist eine von den grosen, hat einen rostfarbigen weißpunktirten Kopf mit einem spitzen und am Ende schwarzen Schild. Der Brustschild ist punktirt, rostfarbig, weiß gepudert, und trägt 2 in die Höhe stehende, zusammengedrückte, dreyeckichte, stumpfe und wie abgehauene, weißpunktirte Hörner, daran die Ecken schwarz sind; hinten verlängert sich der Brustschild über den Leib fast zweymal länger als derselbe; sieht kielförmig aus, und hat eine schwarze Kante. Die Flügel sind rostbraun; die Füsse braunschwarz, die Schienbeine rostfarbig. Brasilien ist ihr Vaterland.

Cicade mit spizzeformtem Brustschild. *Cicada Squamigera*, Linn. *Membracis Squam.* Fabr. Ci-

gale à corselet en pointe, De Geer Inf. T. III. t. 32. f. 17. 18. Müller nennt sie das Schuppenschild. Solander fand sie zu Surinam. Sie ist nicht grösser als ein Hanfkorn, braung aulich, Bauch und Füsse aber dunkelbraun. Ihr Leib ist ziemlich dick und plump, der Brustschild aber länger als der Körper, mit einer scharfen Kante auf dem Rücken, und einer Vertiefung in der Mitten; denn er verlängert sich nicht allein vorwärts weit über den Kopf in einer Spitze, die am Ende etwas gekrümmt niedersteht, sondern geht auch hinterwärts über den Rücken hinaus, und endiget sich in einer feinen Spitze, daß also der ganze Schild dreyeckicht aussieht, wenn man den Ort, wo er aufsitzt, vor die dritte Ecke annimmt. Ihre Füsse sind kurz, die vordersten breit und platt. Uebrigens ist sie zu unterschieden von dem Laubschild, als daß sie das Männchen von solchem seyn könnte.

Cicade, unbewafnete. *Membracis mutica*, Fabr. Gen. Inf. cum adj. Mant. 297. In Nordamerica kommt diese Cicade vor. Ihr Körper ist stumpf, rostfarbig; der Brustschild unbewafnet mit 3 aschfarbigen obsoleten Linien, hinten ist er so lang als der Leib verlängert, und erhaben-kielförmig mit obsoleten aschgrauem Randstreif und eben solchem Hinterstrich. Die Flügel sind dunkel und die Füsse rostfarbig.

Cicade, ungehörnte. *Membracis inermis*, Fabr. das americanische Stumpfschild. Goeze ent. Beytr. II. 148. 8. Der Kopf dieser americanischen Art ist niedergebogen, rothgelb, und hat eine zugespitzte Lippe. Der Brustschild ist stumpf, ohne Hörner, grünlich; hinten aber verlängert er sich so lang als der Leib geht, und dieses Stück ist kielförmig und sehr spitz. Die Flügel sehen weiß aus, der Leib aber rothgelb.

Cicade, vierreckichte jamaische. *Cicada Rhombea*, Linn. *Membracis Rhomb.* Fabr. Müller heist sie das Viereck, und im Naturf. II. 195. wird sie das Graspferd aus Jamaica genennt. Diese Gattung gehört unter die grösten. Der Brustschild ist wie ein Blatt in senkrechter Stellung erhöht, von rhomboidalischer Gestalt, bräunlich mit einem etwas wellenförmigen Rand und 2 obsoleten durchscheinenden Flecken. Felton setzt hinzu: der Brustschild seye dreymal so breit als der Leib, aber nur eben so lang; über den Vordertheil des Leibs gehe das Blatt gedoppelt, der Hintertheil seye etwas niederer gesenkt, als das Blatt des Vordertheils; die Hinterschenkel seyen dicker und mit einer schmalen Membrane versehen. Das Insekt, davon er die Beschreibung machte, war aber noch ungeflügelt.

Cicade, weißpunktirte. *Membracis Bonasia*, Fabr. der americanische Weißpunkt. Goeze ent. Beytr. II. 147. 7. Diese americanische Creatur ist kleiner als die gehörnte europäische Cicade. Ihr Brustschild trägt 2 starke, spitze hervorgestreckte Hörner. Uebrigens siehet er schwarz aus, und hat vorn 2 obsolete rothe Punkte; hinten ist eben dieser Brustschild verlängert und weiß randirt. Die Flügel sind braunschwarz mit einem weissen Punkt an der Wurzel.

Cicade, zugespitzte. *Membracis acuminata*, F. Ein pensilvanisches Produkt. Der Kopf ist grünlich, ungefleckt. Der gleichfalls grünliche Brustschild ist vorn stumpf, und hat 2 spitze kurze Hörner an der Seiten, in der Mitten aber ein längeres, in die Höhe stehendes, zusammengedrücktes, und an der Spitze abgerundetes. Hinten ist der Brustschild bis an das Ende der Flügel verlängert und gestreift; die Flügel sehen weißlich aus, an der Spitze braun.

Cicade, zweypunktirte. *Membracis 2-punctata*, Fabr. Diese kleine Cicade, welche in Neuholland gefunden wird, hat einen völlig bewafneten Brustschild. Hinten verlängert er sich zwar, aber nicht so lang als der Leib geht. Uebrigens ist der ganze Körper ziegelfarbig, und in den Oberflügeln entdeckt man an der Wurzel einen schwarzen länglichen Flecken.

2) **Cicaden, singende.** *Manniferae*, Linn. *Tettigonia*, Fabr. Viele dieser Arten sind sehr gros, haben 3 Kopfocellen, und hüpfen nicht. Es gehören dazu folgende:

Cicade, augichte. *Cicada ocellata*, f. Zwölfauge.

Cicade, Berg- *Cicata montana*, f. Bergcicade.

Cicade, beschmutzte. *Cicada conspurcata*, f. Schmutzcicade.

Cicade, blauliche. *Cicada violacea.* f. Braunspitze.

Cicade mit blutrothen Ringen. *Cicada haematodes.* f. Blutring.

Cicade, braungesäumte. *Cicada capensis.* f. Braunsaum.

Cicade, breitrandirte americanische. *Cicada limbata.* f. Breitband, americanischer.

Cicade, breitrandirte jamaische. *Cicata dilatata*, f. Breitrand, jamaischer.

Cicade, gegürtelte. *C. cingulata.* Fabr. In Neuseeland findet sich diese Singcicade mit buntem Kopf und Brustschild, davon der Rand des leztern ausgezackt ist. Das grosse schwarze Schildchen hat 2 gelbe Rückenlinien, einen gelben Rand mit einem grossen schwarzen Punkt. Der Leib ist schwarz, obenher mit orangegelben Ringrändern, die in der Mitten unterbrochen sind, unten aber mit 4 Reihen orangegelber Punkte besetzt. Der After ist zugespitzt und schwarz, die Leibblechlein blaß, und die Füsse orangegelb und schwarz bunt.

Cicade, gelbe vierbandirte. *C. 4fasciata*, Linn. *Cigale jaune à 4 bandes.* De Geer Inf. T. III. t. 33. f. 11. Sie ist so gros als eine gemeine Stubenfliege, und in Surinam zu Haus. Ihre Farbe ist ein orangegelb; eben so sehen auch die Oberflügel aus. Ihre 4 schwarzen Querbänder stehen in folgender Ordnung: das erste geht hinten über den Kopf, und vorn über den Rückenschild; das zweyte vorn über die Flügel, das dritte über die Mitte, und das vierte über das äusserste Ende derselben. Die Unterflügel haben eine braune Farbe. Uebrigens befinden sich auf dem Kopf nur 2 Ocellen. Die Fühlhörner sind ungewöhnlich lang, denn sie messen so viel als der Kopf und Brustschild zusammen halten. Die beyde Hinterfüsse sind sehr lang.

Cicade, gelbgefleckte. *Cicada flavo-maculata.* f. Gelbfleck, chinesischer.

Cicade, gemeine. *Cicada Orni.* f. Eschencicade.

Cicade, gerändete. *Cicada marginata*, Scop. Randschild. Goeze ent. Beytr. II. 151. 19. In Weidengebüschen fand Scopoli diese Art, deren Oberflügel 2 Linien lang und 1 breit sind. Sie ist ganz blaß; der Kopf etwas zugespitzt; an der Wurzel des Rüssels sieht man 2 braunschwarze zähnförmige Flecken; zwischen dem Brustschild und den Flügeln ist die Farbe schwarz mit einem weissen zugespitzten Flecken. Der Brustschild selbst ist gerändet, und an dem Vorderrand desselben siehet man auf bey-

den Seiten einen schwarzen Punkt.

Cicade, gewölbte. *C. fornicata.* s. **Bogenrücken.**

Cicade, gezeichnete. *Cicada notata,* Scop. der **Schwarzpunkt.** Goeze ent. Beytr. II. 152. 21. Sie hat 1½ Linie lange und ¾ Linie breite Oberflügel; Kopf, Brustschild und Füsse sehen blaßgelb aus. Das Maul ist mit 3 rostfarbigen dreyeckichten Punkten besetzt. Das Schildlein hat ein überzwerches braunes Linchen; der Leib ist schwärzlich, allein die Ränder der Absätze sehen obenher gelblich aus. Die Oberflügel sind weißlich, und schwarz punktirt. In Krain findet man diese Art auf verschiedenen Pflanzen.

Cicade, goldglänzende. *Cicada splendidula,* der **chinesische Goldglanz.** Goeze ent. Beytr. II. 150. 10. *Tettigonia splend.* Fabr. Diese schöne Creatur prangt auf ihren braunschwarzen Oberflügeln mit dem lebhaftesten Goldglanz. Ihr Kopf ist schwarz, und hat blasse Augen. Der Brustschild ist blaß mit 2 grossen runden schwarzen Flecken. An dem schwarzen Schildchen sieht man einen blassen Rand. Der Leib ist roth; die Vorderfüsse haben schwarze Schenkel und sehr dicke rothe gezähnte Schienbeine; die Hinterfüsse sind schwarz mit rothen Schenkeln. Sie ist übrigens klein und kommt aus China.

Cicade, graue. *Cicada grisea,* Fabr. In America wohnt diese Cicade, welche ganz grau, oder aschfarbig und braunschwarz gescheckt ist. Alle Flügel sind wasserfärbig mit einer weissen Rippe an der Wurzel, und einem braunschwarzen Flecken in der Mitten, und einer eben so gefärbten Spitze. An dem Hinterrand endigen sich die Nerven mit einem braunschwarzen Punkt, und so erscheint dadurch der Flügel mit 6 Punkten gezeichnet. Die Vorderschenkel haben einen braunschwarzen Ring; die Schienbeine aber sind an der Wurzel und an der Spitze so gefärbt.

Cicade, gröste. C. *plebeja.* s. **Riese.**

Cicade, Haar- C. *ciliaris,* Linn. Sie kommt aus Indien, hat die Grösse einer **Breme**, und ist braunroth. Der Brustschild ist vor den Flügeln stark gerändet. Die Oberflügel sind blaß, und von weißlichten Flecken wolkich; die Unterflügel aber sehen braunrostfarbig und gleichsam verbrannt aus, und haben eine gegen die Mitte zurückgekrümmte gelbe Binde, welche an einigen Exemplaren dreyfach ist. Den Namen **Haarcicade** hat sie von den blassen Härchen, womit die Ringe des braunschwarzen Leibs umsetzt sind.

Cicade, Ketten- C. *Catena*, Fabr. die **kapensische Kette.** Goeze ent. Beytr. II. 149. 5. Ihre Farbe ist schwarz; auf dem Kopf befindet sich auf beyden Seiten ein orangegelber Augenpunkt, und einer auf dem Wirbel von nemlicher Farbe. Der Brustschild hat ausser einem orangegelben Hinterrand noch 5 dergleichen schiefe Linien. Das Schildchen ist gros, hat hinten 2 orangegelbe Punkte und einen eben so gefärbten Rand. Der weisse Leib hat auf dem Rücken schwarze Flecken. Die Oberflügel sind Glasartig mit ziegelfarbigen Nerven, die bis über die Mitte schwarz punktirt sind, durchzogen, hinten aber sieht man 2 braunschwarze stark gewässerte Streifen. Die Unterflügel sind wie die obern, aber ohne gefleckte Nerven gezeichnet. An den schwarzen Füssen bemerkt man auf beyden Seiten der Vorderschenkel eine rothe Linie. Diese Art kommt vom Vorgebürg der guten Hofnung.

Cicade, Klag- C. *querula.* Pallas Reisen Ausz. II. Anh. 83. Goeze nennt sie den **russischen Klagesänger**, Müller aber den **Klager.** Sie ist dem **Blutring** sehr ähnlich, aber grösser. Kopf und Brustschild sehen grau oder blaß ziegelfarbig aus, und haben schwarze Charaktere und Flecken, die oft zusammenfliesen. Die Wurzel des Rüssels ist schwarz, und hat 10 überzwerche Furchen. Die Deckel des Trommelhäutchens sind blaß, der Leib ziegelfärbig mit einem Silberstaub bedeckt; die Füsse blaß ziegelfarbig, oder ganz blaß und der Länge nach schwarz gezeichnet. Alle Flügel sind glasartig, haben blasse Adern, welche aber gegen den Rand schwarz werden. Man findet sie in den südlichen Gegenden am Jaick im Sommer häufig.

Cicade, Leyer- C. *tibicen.* s. **Leyercicade.**

Cicade, mohrenschwarze. C. *atrata,* der **chinesische Mohr.** Goeze ent. Beytr. II. 149. 8. *Tettig. atr.* Fabr. Sie ist so gros als die **Netzförmige** oder die **Eschencicade**, ganz schwarz, der Rand des Leibes aber, vornemlich an dem letzten Absatz, ziegelfarbig. Alle Flügel sind weißlich, an der Wurzel schwarz, und haben ziegelfarbige Adern. Sie ist aus China.

Cicade, netzförmige. C. *reticulata*, Linn. *Tettig. retic.* Fabr. *Cigale à réseau.* De Geer Jns. Tom. III. t. 33. f. 15. 16. Eine Surinamerin, die so gros als eine Hausfliege, gelbgraulich, und mit einer weissen Linie auf dem Brustschild gezeichnet. Die Oberflügel sind beynahe gleich breit und mit weissen Adern netzförmig durchzogen, die Unterflügel sind weiß und durchsichtig; den langen Hinterschienbeinen fehlen die Dornspitzen, haben aber 3 schwarze Flecken, 2 an den Enden, und 1 in der Mitten. Der Kopf hat nur 2 Ocellen und eine schwarze Linie an dem Ort, wo der Rüssel anfängt. Auf dem Brustschild siehet man viele vertiefte Punkte, und an jeder Seite eine eckichte Spitze. Das Schildchen ist lang und braungelb. Müller nennt sie **Netzflügel.**

Cicade, riesenmäsige. C. *grossa*, Fabr. Diese brasilianische Art ist eine der grösten Singcicaden. Sie hat einen graubraunen Rüssel, der an der Spitze schwarz ist; die Stirne ist überzwerch gefurcht; der Brustschild, der dunkelgrünlich aussiehet, hat einige schwarze Linchen. Das Schildchen ist ausgerändet, die Oberflügel weiß mit schwarzer Rippe und Adern; auch der innere Rand ist an der Wurzel schwarz; die Unterflügel sehen gleichfalls weiß aus, und haben einen grossen orangegelben Flecken an der Wurzel. Der Leib ist braunschwarz, die Ränder der Absätze mit Härchen umsetzt, der After zugespitzt, die Füsse grau und an der Spitze schwarz.

Cicade mit rothen Bändern. C. *cruentata.* s. **Blutband, neuseeländisches.**

Cicade mit rothem Hinterleib. C. *sanguinolenta.* s. **Blutfleck, chinesischer.**

Cicade mit einer rothen Leiblinie. *Tettigonia muta.* s. **Blutlinie, neuseeländische.**

Cicade, schwarzgestreifte. C. *repanda.* s. **Breitflügel.**

Cicade, Siebenzehner. C. *Septendecim*, Linn. *Tettig. Septend.* Fabr. Weilen diese Cicade zwar alle Jahre in Nordamerica, aber nur alle 17 Jahre in ungeheurer Menge sich sehen läßt; so hat sie davon obigen Namen erhalten. Collinson giebt davon Nachricht. S. **Naturf.** II. 197. Wenn sie aus der Erde hervorkriechen, welches im May geschiehet, um ihren vollkommenen Stand zu erhalten, so kommen sie so häufig, daß die Erde an einigen Orten wie Bienenrosen durchlöchert ist; meistens geschiehet dieses des Nachts, damit sie weniger von ihren Feinden be-

unruhiget werden. Bis der Thau weggedünstet ist, haben sie ihren Nymphenstand, in welchem sie aus der Erde hervorkommen, verlassen, Flügel bekommen, daß sie von Baum zu Baum, von welchen ihnen die Eiche, Hasel und Sassafraß die liebsten sind, fliegen, und sich miteinander paaren können. Zu dieser Zeit machen die Männchen mit ihren Singinstrumenten ein so starkes Geräusch, daß man sich selbst nicht hören kann. Sobald die Paarung vorbey, so legen die Weibchen mit ihrem Legbohr, den sie in die Baumzweige einstecken, ihre Eyer; und wenn die Larven, die aus dem Ey gekommen, erwachsen sind, so gehen sie vom Baum herab, kriechen in die Erde, bis sie zu neuen Generationen hervorkommen. Diese Cicade würde ungeheuern Schaden anrichten, wenn sie nicht so viele Feinde hätte. Zahme und wilde Vögel, Eichhörnchen, Schweine u. s. w. suchen sie mit vieler Begierde auf. Auch die Indianer essen sie gesotten, wenn sie ihr zuvor die Flügel ausgerissen. Sie ist schwarzgrünlich; die Oberflügel haben einen orangegelben Rand, der Kopf hat auf jeder Seite 8 vertiefte Streifen.

Cicade, wiesengrüne. *Cicada prasina.* Pallas Reisen, Ausz. II. Anh. 84. Müller nennt sie Grascicade. Sie ist etwas kleiner als die Klagcicade, sonst ganz grasgrün. Der Brustschild prangt mit vergüldeten braunen Flecken. Alle Flügel sind glasartig, haben grüne Adern, die an den Enden braun werden; die Dornen an den Füssen nebst den Klauen sind auch braun. Im Junius ist diese Art in den dürren südlichen Gegenden am Jaick und Irtis häufig zu finden.

Cicade, zweybandierte. *C. bifasciata.* Linn. Mull. *Cercopis fasc.* Fabr. *Cigale à trois bandes blanches.* De Geer Ins. Tom. III. tab. 11. f. 25. Eine schwedische Gattung; man erkennt sie an den 2 weissen überzwerchen Binden auf den schwarzen Oberflügeln, und welche so breit sind, als der dazwischen liegenbleibende schwarze Theil: der Brustschild ist auch schwarz, und hat gegen den obern Rand eine weisse überzwerche Binde; das Maul ist weißlich, der Leib unten schwarz, der Brustschild aber fällt unten ins weißlichte. Bey Müller heißt sie das Zweyband.

Cicade, zwitschernde, der Zwitscher. *C. stridula* Linn. *Tettig. stridula* Fabr. Ihr Körper ist fast ganz ziegelfärbig: der Brustschild ragt vorn hervor und hat stumpf geränderte Seiten; die Oberflügel sehen aschgrau aus, und haben braunschwarze Adern; ihr Rand ist breit, glasartig; innerhalb diesem Rand befinden sich 7 grössere weisse Puncte, welche der Länge nach als eine Kette in einer braunschwarzen Linie geordnet stehen; die Unterflügel sind orangegelb, auswärts braunschwarz, und haben einen breiten glasartigen oder weissen Rand. In diesen Flügeln stehen gegen den äussern Rand 5 bis 6 obsolete Puncte oder ovale Linien in einer Reihe. Fabricius giebt das Vorgebürg der guten Hofnung zum Vaterland dieses Insects an, und verweiset auf des Drury *Cicada catenata* Inf. II. t. 37. f. 2.

3) Cicaden, springende, oder Springcicaden, froschartige Springer. *Ranatrae Saltatoriae.* L. *Cercopis* Fabr. Viele Larven leben unter einem Schaum, und gränzen daher auch noch wegen anderer Aehnlichkeiten an das Linneische Chermesgeschlecht. man kennt folgende Arten:

Cicade, aderichte. *C. nervosa* Linn. Fabr. Mull. Scop. Fuessl. *Cigale à nervures ponctuées.* De Geer Ins. Tom. III. t. 12. f. 1. 2. *Cic. hemerobioides.* von Paula Schrank Beytr. zur N. G. 74. 25. Diese europäische Cicade trägt ihre Flügel wie ein rundliches Dach nach Art einiger Blattwikler, ist lebhaft und springt oft sehr weit: der Kopf ist gegen andere Arten sehr klein. Die Farbe des Körpers ist graubraun, die Flügel aber durchsichtig hell, und braunschwarz gefleckt mit braunpunctirten Nerven. Müller nennt sie die Punctnerve.

Cicade mit Blutbändern. *Cicada sanguinolenta.* s. Blutband.

Cicade, blutrothe neuholländische. *C. carnifex.* s. Blutcicade, neuholländische.

Cicade, blutrothe surinamische. *Cercopis cruentata.* Fabr. die Blutige. Sulzer Gesch. p. 89. t. 9. fig. 9. Sie gleichet in der Statur und Grösse dem Blutband. Kopf und Brustschild sind glatt, rothbraun und ungefleckt. Das dreyeckigte Schildlein ist schwarz, an der Spitze orangegelb; die Oberflügel sind abgerundet, schwarz und mit 2 breiten orangegelben Banden versehen.

Cicade, doppeltgürteliche. *C. bifasciata.* von Paula Schrank Beytr. zur N. G. 73. 23. Um Linz und in den dortigen Wiesen hüpft diese Cicade, die so groß als eine Wanze und schwarz ist, ausser daß die Augen auf einen weissen Grund stehen, und die Füsse blaß hornfärbig sind; die Oberflügel sind durchsichtig und haben 3 Binden, eine an der Wurzel, die aber nicht vollständig ist, und auch nicht gleich bemerkt wird: allein die zweyte, welche in der Mitten, und die dritte an der Spitze sind vollständiger. Alle drey gehen nicht in einem Stück fort, sondern bestehen aus schwärzlichen Flecken.

Cicade mit einem doppelten Kopfherz. *C. bicordata.* s. Doppelherz.

Cicade, dreystreifigte. *C. triliniata.* von Paula Schrank Beytr. zur N. G. 75. 27. Sie ist etwas schmäler als eine Bettwanze, deren Grösse sie hat; von Farbe gelb, die Augen glänzend schwarz. Vom Kopf zieht über den Brustschild, Schildgen und durch die Nath ein schwarzer Streife, und auf jeder Seite ein anderer blasserer vom Auge an mitten durch die Flügel bis zur Spitze derselben. Sie hüpft und Linz ist ihre Heimath.

Cicade, fensterscheibenartige amerikanische. *Cercopis fenestrata.* Fabr. der amerikanische Gitterfleck. Götze ent. Beytr. II. 152. 1. Die Stirne ist glatt und hat einen erhöheten Rand. Die kurze Fühlhörner stehen unter den Augen; die Oberflügel sehen braunschwarz aus, haben in der Mitte eine abgekürzte Binde und 2 Randflecken, welche zusammen glasartig durchsichtig sind; auch zwischen der Binde und dem Rand stehen noch 2 sehr kleine fensterartige Puncte. Der Körper ist braunschwarz.

Cicade, fensterscheibenartige Linzische. *C. fenestrata.* von Paula Schrank Beytr. zur N. G. 74. 24. Um Linz ist diese Art etwas seltener. Sie ist so groß als die doppeltgürteliche, obenher schmutzigbraun, unten schön schwefelgelb, die Füsse blaß, die Oberflügel sind durchsichtig wasserfarben, und haben am innern Rand 2 dunkle kleine Flecken, die Adern schwärzen sich am Ende, und bilden am Rand der Flügel fensterscheibenähnliche Einfassungen, daran die Nerven das Bley, die dazwischenliegende durchsichtige Flügelstückgen das Glas vorstellen. In der Mitte des Oberflügels siehet man eine schwärzliche Linie und einen gleichfärbigen Punct, welches eben nicht anders als

Einsenkungen der Flügeladern sind, die daselbst dunkler werden.

Cicade, fleischfarbige. *C. lanio.* Linn. Fabr. der Fleischer Müll. Fueßl. Diese Europäerin ist grün, gehört unter die Schaumcicaden von mittlerer Grösse; Kopf und Brustschild sehen obenher fleischfarbig aus, alle Flügel sind grün und ungefleckt, die 4 Vordersüsse ein wenig fleischfarbig.

Cicade, ganz gelbe, der Schwefeler. *C. flava.* Linn. Müll. die Gelbe, Fueßl. Man hat bey dieser europäischen Cicade nichts weiter zu merken, als daß sie ganz gelb ist.

Cicade am Geißbart. *C. Arunci.* Scop. Sie hat 2⅔ Lin. lange und 1 Linie breite Oberflügel, eine Rostfarbe und braune Augen. Die Leibabsätze werden durch eben so viele schwarze Linien unterschieden, die Füsse sind haarig, die Unterflügel durchsichtig.

Cicade mit gelben Hals. *C. flavicollis.* Linn. Müll. Sie ist braunschwarz und hat einen orangegelben Kopf und Brustschild, ihre Flügel sehen braunrostfarbig aus: Sie gehört unter die kleinen Arten der Schaumcicaden. Bey Müller heißt sie **Gelbhals** und hüpft auf unsern Wiesen.

Cicade mit gelben Rand. *C. marginalis.* s. **Gelbrand.**

Cicade, gelbe schwarzgestreifte. *C. interrupta.* s. **Bruchlinie.**

Cicade, gelbe mit schwarzen zähnigten Linien. *C. vittata.* s. **Zahnlinie.**

Cicade mit gelben und weissen Tropfen. *C. guttata.* s. **Tropfcicade, nordamericanische.**

Cicade, graue europäische. *Cercopis rustica.* Fabr. Sie hat die Statur der Schaumcicade, nur ist sie kleiner ganz grau und ungefleckt, und hat weisse Flügel. Göze nennt sie **die europäische graue Feldcicade.**

Cicade hartschildige. *C. coleoptrata.* Linn. Müll. Fueßlin heißt sie die **käferartige**, Müller den **Hartschild**. Alle diese Namen verdient sie wegen ihren ganz lederartigen Oberflügeln, die härter sind, als bey andern ihres gleichen, und den ganzen Leib bedecken. Untenher ist ihr Körper schwarz, obenher rostbraun, auf den Oberflügeln befindet sich eine obsolete braunschwarze Binde, die fast eine rhombische Gestalt hat. Die Unterflügel liegen verborgen, sind sehr klein und weiß. Die Hinterschienbeine sind mit 2 starken Zähnen wie bey den Käfern bewafnet. Sie wird in Europa gefunden.

Cicade, höckrichte, dänische. *Cercopis gibba.* Fabr. Sie ist schwarz, der Brustschild hinten ausgerändet, das Schildchen scharf, und die Oberflügel sind weiß gefleckt.

Cicade, liniirte. *C. lineata.* Scop. Die Oberflügel sind 1½ Lin. lang und ½ Linie breit. Man findet sie nicht selten auf den Sträuchern. Sie ist schwärzlich, um die Augen geht eine gelbe Linie, die aber gegen die Stirne abgebrochen ist. Der Nacken ist mit einem gespaltenen gabelförmigen Flecken gezeichnet. Die Oberflügel sind am ganzen Rand gelb; eben diese Farbe haben noch 3 längs laufende Linien, die Füsse sehen wie die Oberflügel aus, die Knie und Schienbeine sind bis unter die Mitte gelb.

Cicade ohne Unterflügel. *C. aptera.* L. Müll. Der Körper dieser kleinen Creatur ist nicht grösser als ein **Floh**, schwarz, Fühlhörner und Füsse ausgenommen, welche blaß sind. Die Oberflügel sind kürzer als der Leib. Die Unterflügel fehlen ganz. Sie ist in Schweden zu Haus, und heißt bey Müllern die **Sumpfdecke**, und bey Göze die **abgekürzte Flügeldecke**.

Cicade an der Pappel. *C. populi.* s. **Pappelcicade.**

Cicade an der Rapunzel. *C. oenotherae.* Scop. Die Larve dieser Europäerin lebt auch im Schaum. Sie selbst ist kleiner als die **Schaumcicade**, fast ganz gelb, hat schwarze Augen, am Maul unten ein elliptisches Grübchen, und eben da auf beyden Seiten 6 Furchen. Obenher ist der Kopf schwarz, der Brustschild hat hinten 2 Grübgen, der Rüssel ist an der Spitze haarig und schwärzlich, und die Oberflügel, welche 2¼ Linien in die Länge und 1 Linie in die Breite messen, haben braune Schlänglein. Man findet sie auf der untern Seite der Rapunzelblätter.

Cicade, rothaugichte, das Rothauge. *C. erytrophthalma.* von Paula Schrank **Beytr. zur N. G.** Der Kopf ist nicht stumpf zugespitzt, sondern nur ein wenig ausgebogen, die Augen sind roth, die Schienbeine der Vordersüße haben auf beyden Seiten eine längslaufende schwarze Linie. Die Flügel sind durchsichtig und wasserfarben, die Nerven, die hin und wieder etwas dunkler werden, bilden darauf verschiedene kleine blaßdunkle Linien, die alle mit der Länge des Flügels parallel sind. Um Linz hüpft dieses Insect in den Gärten und Wiesen.

Cicade, rothe jamaische. *C. sanguinea.* s. **Flügeldecke, rothe jamaische.**

Cicade an Sahlweiden. *Cigale de l'écume du Saule.* De Geer Ins. Tom. III. übers. p. 116. 2. Diese Art ist grösser als die Schaumcicade, lebt aber wie diese als Larve und Puppe unter einem Schaum auf Saalweiden. Im vollkommenen Stand ist sie lebhaft und springt sehr weit. Kopf, Brustschild und Oberflügel sehen grau mit etwas grün vermengt aus, sonst aber ungefleckt; die Unterflügel sind durchsichtig; unter dem Bauch ist die Farbe dunkelbraun, die Füße dunkelockergelb, die Augen schwarz, und die 2 Ocellen rosenfarbig. Als Nymphe ist sie dunkelbraun mit einem hellbraunem und graulichem Leib.

Cicade, Schaum- *Cicada spumaria,* Linn. Scop. Müll. *Cercopis spum.* Fabr. *Cigale de l'écume du gramen.* De Geer Ins. Tom. III. t. 11. fig. 1-21. **Schaumfliege** Schäff. elem. tab. 42. **Schaum- oder Gäschtwurm** der Weiden und Brennessel Roes. Ins. Tom. II. *gryll.* tab. 23. Diese Cicade ist sonderlich wegen ihrer Larve bekannt, welche mit einem weissen Schaum bedeckt im Junius und Julius fast auf allen Arten Bäumen und Pflanzen vorkommt. Sie hat eben daher auch ihre vielen Namen erhalten: **Schaumwurm, Gukkuksspeichel, Froschspeichel, Frühlingsschaum, Geiferspeichelthierlein, Speywürmer, Schaumthierchen.** Wegen der Schnelligkeit im Springen nennt Swammerdam das vollkommene den **Heuschreckensloh.** So lang diese Art unter ihrem Schaum als Larve wohnt, ist sie grüngelblich, wird aber immer grüner, je grösser sie wird. Kommt sie in den Nymphen oder Puppenstand, während dem sie noch immer unter den Schaum verborgen bleibt, so ist sie grün, und der Hinterleib gelb, und man bemerkt nun die 4 Flügelscheiden, welche im Larvenstand fehlten. Endlich häutet sie sich zum letztenmal, und die mit 4 Flügeln versehene Cicade kommt zum Vorschein. Sie ist jetzt braunschwarz, auch noch dunkler, der Kopf ist breiter als lang, unten, wo der Saugrüssel ansteht, dick; die Fühlhörner sind kurz und fein; die Hinterschienbeine länger mit

2 lan-

2 langen Dornen an der einen Seite gegen die Fußblätter hin, und am Ende mit noch verschiedenen kleinern bewafnet, welche das Insect zum Springen gebraucht. Die Flügel hangen an den Seiten herab, und schliessen hinten dicht zusammen; bey den meisten haben die Oberflügel einige grosse, weisse, ungleiche Flecken; an andern fehlen diese Flecken, und sehen braun und graulich aus. Der Leib ist obenher schwarz, unten aber hellbraun, geht kegelförmig zu, und hat auf dem Rücken der Länge nach eine erhabene Linie. Im September findet man diese Art aller Orten herumhüpfen. Zu dieser Zeit begatten sie sich auch, und hängen so fest an einander, daß das Weibgen das Männgen springend mit sich fortnimt. Gleich nach der Paarung legt das Weibgen, indem es mit dem Legbohr Einschnitte in die Rinden und Pflanzen macht, seine Eyer, diese gehen im Frühling aus, und man trift alsdenn unter einem Schaum mehrere Larven beysammen an, welches aber seltener wahrgenommen wird, wenn sie grösser geworden. Sie thun grossen Schaden, denn wo der Schaum wahrgenommen wird, da wird man allemal finden, daß der Zweig keinen Trieb hat, und gar abstirbt, weilen ihm das Insect den Saft, den er zum Wachsthum nöthig hatte, allzusehr abzapfet. Wer daher seine Gewächse dem Verderben entziehen will, muß mit einem Pinsel den Schaum mit dem darunter steckenden Feind, wo er ihn nur wahrnimt, abstreichen, das klebrichte durch Wassergießen abwaschen, und dann allenfalls ein wenig Asche auf den verwundeten Ort streuen.

Cicade mit einer schwarzen Linie. C. *lineata*. s. Schwarzlinie.

Cicade schwarz und weiß gestreifte. C. *striata*. Linn. Mull. Man hat nichts bey dieser europäischen Cicade, welche Müller die Weißlinie nennt, zu merken, als daß ihre Vorderflügel an dem scharfen Winkel der Rückennäth weiß und schwarz gestreift sind. Man findet sie auf feuchten Wiesen.

Cicade, viersleckigte. C. *quadrimaculata*. von Paula Schrank Beytr. zur N. G. 77. 30. In den Wiener Gärten hüpft diese Art, die so groß als Linnes C. *flava* ist; sie gleicht auch dieser in der Farbe, nur hat sie noch am aussern Rand der Oberflügel auf beyden Seiten 2 weisse Flecken. Ihre Augen sind schwarz.

Cicade, vierzehnte. C. *decima quarta*. von Paula Schrank c. l. 76. 28. der **Vierzehener.** Götze ent. Beytr. II. 154. 13. Sie hat die Grösse der vorhergehenden, keinen spitzigen Kopf, wie die meisten dieses Geschlechts, die Farbe ihres Körpers ist schmuzzig, die Füsse rostfarben, eben so die Oberflügel, aber blässer und zugleich durchsichtig, haben aber in der Mitte die Zahl 14 mit schwarzen Linien geschrieben, am innern Rand dieser Flügel stehen noch ein paar kleiner schwarzer Linien. Sie hüpft in den Linzischen Wiesen.

Cicade mit weissen Augen. C. *Leucophthalma*. Linn. Fabr. Mull. Auf den Viehtriften wird diese europäische Art angetroffen, welche dadurch kenntlich ist, daß sie ganz braunschwarz ist, und weisse Augen hat; Müller nennt sie daher **Weißauge.**

Cicade mit weissem Kopf, oder der Weißkopf. C. *leucocephala*. Linn. Mull. Fabr. Sie ist ganz schwarz, ausser einen kleinen dunkeln Flecken an dem äussern Rand neben den Flügelspitzen. Der Kopf und die vordere Hälfte des Brustschilds sehen weiß aus. Sie ist eine Europäerin.

Cicade mit einem weissen Rand an den Flügeln. C. *lateralis*. Linn. Fabr. Mull. Fuessl. Weilen eine breite weisse Linie die äussern Rände der Oberflügel umgiebt; so heißt sie bey Müller der **Weißflügel** und besser bey Götze **die weisse Flügelseite.** Sonst sieht sie schwarz aus, Augen und Maul aber weiß. Auch diese findet man in Europa.

Cicade mit weisser Stirn, die Weißstirn. C. *albifrons*. Linn. Eine kleine schwarze europäische Art, welche braunschwarze Oberflügel hat; der Kopf aber von unten, und der Vorderrand desselben sehen weiß aus, die Hinterfüsse sind mit Wimmern besetzt.

Cicade, weißgefleckte, von Paula Schrank Beytr. zur N G. 76. 29. Dieser Linzische Springer ist schmuzigschwarz, die Flügeldecken aber weniger; über der Mitte ihres äussern Rands der Spitze zu sitzet auf jeglicher ein weisser Fleck. Die Augen sind auch weiß. In der Grösse gleicht sie dem *Cimex oleraceus*.

Cicade, zweygürteliche., C. *bicincta* von Paula Schrank c. l. 75. 26. Sie ist auch um Linz auf den Wiesen zu finden, ganz lichtbraun, und hat 2 weisse Querbinden, davon die eine etwas schlänglich über den Kopf, die andere über den Brustschild geht.

4) **Cicaden mit niedergebogenen abhangenden Flügeln, welche sich um die Seiten des Körpers schlagen.** Sie heissen auch **Senkflügeler.** *Cicadae deflexae* L. *Cicada* Fabr. Diese Abtheilung ist die zahlreichste, und dahin gehören unsere meisten inländischen Gattungen. Folgende sind bekannt.

Cicade mit Augenflecken, C. *ocellata* Fabr. *Cigale à taches en yeux* De Geer Ins. Tom. III. t. 33. f. 2. Man bringt diese Art aus Tranquebar. Sie gehört unter die grössern Arten und siehet grün aus. Die Oberflügel sind stark zusammengepreßt, und steigen hinten in einen scharfen Winkel in die Höhe, und sind mit vielen augenförmigen Puncten bestreut. Die Füsse sehen blaß aus.

Cicade, augichte ostindianische, C. *lyncea* Fabr. Diese ostindianische Augencicade, wie sie Göze nennt, ist klein, der Mund gelblich, mit schwarzen Zeichnungen; die Stirne blaulich auf beiden Seiten mit einem Punct besetzt, der mit einem gelblichen Ring eingeschlossen ist. In der Mitte der Stirne steht ein Linchen. Der Brustschild ist gleichfalls blaulich, vornen mit 2 schwarzen Augenpuncten bezeichnet. Die Oberflügel sind glasartig, und haben einen gelblichen äussern Rand.

Cicade mit der ausgezackten Binde. Die Wellenlinie. *Cigale à bande decoupée*. De Geer Ins. Tom. III. tab. 11. f. 24. Sie ist länglich oval; ihre Oberflügel gleichbreit, der Kopf zugespitzt, oben mit einem braunen Flecken. Der Körper citronengelb, der Brustschild aber oben braun; auch die Oberflügel haben eine citronengelbe Farbe, und längs der Innenseite eine braune, ausgezackte, zweywinklichte Binde. Wann die Flügel geschlossen sind, so formiren diese beide einander sich berührende Streifen oben auf dem Insect eine einzige breite und an den Seiten ausgezackte Binde.

Cicade, beidlebige. C. *amphibia*. Mull. Zool. Dan. prodr. 103. Brunnich P. D. Atl. I. t. 29. Diese Cicade, welche Göze die **rare Land- und Wassercicade** nennt, hat die Grösse eines Flohs und nur 2 Oberflügel. Die Fühlhörner sind keulenförmig, und die Hinterfüsse wahre Schwimmfüsse.

Cicade, blasse. C. *pallida* Geoffr. Ins. I. 419.

8. Sie ist blaßgelb und hat auf dem Brustschild 6 eingedruckte Puncte.

Cicade, blaßfahle. *C. pallescens* Mull. abgekürzte, gestreifte, braungefleckte Oberflügel, welche die weissen Unterflügel bedecken, machen diese Art kenntlich.

Cicade mit blutiger Brust. *C. Maura.* s. **Blutbrust, neuholländische.**

Cicade, braune. *C. fusca* Mull. Die Hauptfarbe ist gelb; die Oberflügel aber braun und aderich, und die Augen schwarz.

Cicade, braunflüglichte, mit einem weissen Bart. *C. barbata.* s. Bartcicade.

Cicade, bunte. *C. variegata.* s. **Buntschecke, brasilianische.**

Cicade mit drey braunen Bändern. *C. trifasciata.* s. Flügeldecke, dreybandirte.

Cicade, durchsichtige. *C. hyalina* Mull. Sie ist gelbweiß und hat aschfarbige Augen, aber keine Oeellen. Ihr Aufenthalt ist in Europa.

Cicade, durchsichtige neuholländische. *C. pellucida* Fabr. Der Kopf ist grau, an der Spitze erweitert, abgerundet mit einer planen platten Stirne. Der Brustschild siehet auch grau aus mit 2 schwarzen Rückenlinien. Das Schildgen ist scharf; auch die Oberflügel sehen grau aus, und haben in der Mitte eine durchsichtige Binde. Die Unterflügel sind braun, die Seiten des Leibs unten erweitert, niedergebogen und gewölbt.

Cicade mit einem durchsichtigen Mond. *C. Turca.* s. **Mond, brasilianisch-türkischer.**

Cicade, Feld- *C. arvensis* Mull. Sie ist gelb, die Stirne, der Leib auf der untern Seite und die Seiten sind schwarz. Die Oeellen fehlen.

Cicade, gefleckte. *C. maculata* Mull. Ausser der gelben Farbe des Körpers bemerkt man rothgelbliche Flecken in den adrichten glasartigen Flügeln.

Cicade, gegitterte otaheitische. *C. fenestrata* Fabr. Diese Art ist klein, obenher braun; der Kopf orangegelb und dessen Hinterrand sehr zart braun gezeichnet. Der Brustschild ist auch braun, und ohne Flecken, das Schildgen aber orangegelb. Die Oberflügel sehen gleichfalls braun aus, aber der äussere Rand ist glasartig in der Mitte unterbrochen. Untenher hat das Insect eine orangegelbe Farbe.

Cicade, gelbe an Eichen. *C. flavescens.* s. **Eichencicade, gelbe.**

Cicade mit gelbbandirtem Brustschild. *C. flavofasciata.* s. **Brustschild, gelbbandirtes.**

Cicade, gelbbordirte. Der surinamische Gelbbrand. *C. marginata. Cigale bordée de jaune.* De Geer Ins. Tom. III. t. 33. f. 14. Körper und Flügel dieser ausländischen Art sind länglicht oval und braun. Der Kopf breit: die Oberflügel kreuzen sich etwas hinterwärts, und sind am Ende dunkelbraun, die untern aber schwarz, wie der Leib. Auf dem Brustschild und den Oberflügeln siehet man viele kleine braune Puncte, längs der Aussenseite aber eine gelbe Randstreife, welche zugleich längs der Seiten des Kopfs, Brustschilds und Leibs wahrgenommen wird. Die Füsse sind hellbraun, bey einigen gelblich; die Fühlhörner so lang als Kopf und Brustschild zusammen. Sie hat 2 kleine Kopfocellen.

Cicade, gelbe, schwarzgefleckte, goldglänzende. *C. aurata.* s. **Goldflügel.**

Cicade, geographische. *C. geographica.* s. **Landchartencicade.**

Cicade mit Glanzflügeln. Der englische Glanzflügel. *C. fulgida* Fabr. Sie ist klein und gelb, der Brustschild braun: die Oberflügel braungülden mit einem gelblichen Rand. In der Mitte auf dem Rücken befindet sich ein gemeinschaftlicher Flecken.

Cicade, glasflüglichte mit wollichtem After. *C. cunicularia.* s. **Kaninchenhaut.**

Cicade, glasglänzende surinamische. *C. nitida. Cigale vernissée.* De Geer Ins. Tom. III. t. 33. f. 4. Diese Cicade ist von mittler Grösse, grüngraulich, mit durchsichtigen glänzenden Flügeln und feinen schwarzen Adern darinnen, darunter die Randader der Aussenseite dicker und grün ist. Die Oberflügel sind gegen den Körper ziemlich lang, hinterwärts hoch, wie ein scharfkantiges Dach; am Kopf und Brustschild stehen einige kleine schwarze Flecken; eben diese Farbe haben die kleinen Fühlhörner. Die beiden Vorderschenkel sind dicke mit 3 braunen Dornspitzen. Des Weibchens Legbohr ist sehr lang und aufwärts gekrümmt.

Cicade, glatte. *C. glabra* Mull. Sie ist braun, hat aber einen schwarzen Brustschild und polierte rothgelbe Oberflügel.

Cicade, graue americanische. *C. crisea* Fabr. Diese Art hat die Natur des **Punctrands**, sie ist aber ganz grau oder aschfarbig mit braun vermischt. Der Kopf endiget sich an der Spitze mit einem schwarzen Punct, und auf demselben sind 2 Puncte, und noch 2 andere auf dem Vorderrand des Brustschilds eingedruckt.

Cicade, grössere auf den Rosen. *C. Cynosbatis* Fabr. Die dänische Rosencicade Göze. Sie ist grösser als die gewöhnliche Rosencicade, braun, mit gelblichen Füssen. Die Flügel sind groß, weiß, und haben einen braunpunctirten Rand.

Cicade, grünflüglichte mit weissem Wollaffter. *C. tomentosa.* s. **Wollflocke, indianische.**

Cicade mit grünen Flügeldecken und gelbem schwarzgeflecktem Kopf. *C. viridis.* s. **Grünflügel.**

Cicade, grünscheckigte. *C. variegata.* s. **Grünschecke, deutsche.**

Cicade auf den Haselstauden. *C. Coryli.* s. **Haselcicade.**

Cicade, höckerichte. *C. gibbosa.* s. **Höckerflügel.**

Cicade mit einer Kegelstirn. Der americanische Kegelkopf. *C. vivida* Fabr. Sie hat die Statur der **grauen americanischen Cicade**, ist aber grün, bis auf die Flügel, welche weiß aussehen. Die Stirne ist kegelförmig.

Cicade, kleine neuholländische. *C. minuta* Fabr. Der Kopf ist blaß; die Stirne kielförmig, und der erhöhte Hinterrand blutroth. Der Brustschild sieht grün aus und hat eine blutrothe Linie, die aber doch den Vorderrand nicht berührt. Die Oberflügel sind auch grün, und von erhabnen schwarzen Puncten, besonders auf dem Rücken rauh. Der Rand ist sehr zart blutroth. Die Füsse haben eine blaße, die Schienbeine der vordersten aber eine blutrothe Farbe.

Cicade, kleine rothe americanische. *C. rubra.* s. **Braunflügel.**

Cicade, kleine mit einem vierkuglichtem Kopfzierrath. *C. globulifera.* s. **Kugelträger.**

Cicade, kleinste. *C. pusilla* Mull. Sie ist so klein, daß man nur ihre Gegenwart durch ihr Springen vermerkt. Ihre Farbe ist blaß, die Flügel membranös und weiß mit seltenen schwarzen Puncten.

Cicade, netzförmige. Der Netzflügel. *C. reticulata* Mull. Diese Art ist gelb, das Schildchen

dreypunctirt, an der Spitze braun. Die Flügel sind weiß, gegittert.

Cicade, orangegelbe. *C. flava* Linn. Mull. Eine europäische Cicade, welche ganz orangegelb, klein und zusammengedruckt ist. Oben an der Wurzel des Kopfs bemerkt man noch 2 braunschwarze Puncte.

Cicade, phalänenartige. *C. phalaenoides* Linn. Fabr. Die Schmetterlingscicade Sulz. Gesch. p. 90. tab. 9. f. 10. *Cigale phaleoide* De Geer Jnf. Tom. III. tab. 33. f. 6. Diese besondere Cicade kommt aus Surinam, gleichet einer Phaläne mit grossen herabhängenden Flügeln. Der ganze Körper ist hellockergelb, die Füsse blaßgelb; die Oberflügel weißgelb mit vielen schwarzen längs den beiden Rändern gesäeten Puncten, die Hinterhälfte aber ohne Puncte. Die Unterflügel sind ganz weiß unpunctirt. Der Kopf ist klein, vorn abgerundet, an beiden Seiten concav. Die Fühlhörner haben nur 2 Glieder, das erste ist walzenförmig, das zweyte wie ein feines Härchen. Ocellen findet man keine. Der Leib ist kürzer als die Flügel, des Weibchens Legbohr braun, kurz und unterwärts gekrümmt.

Cicade mit punctirtem Brustrand. *C. bipunctata.* s. **Punctrand.**

Cicade, purpurfarbige *C. coccinea.* s. **Purpurcicade, nordamericanische.**

Cicade auf den Rosenstöcken. *C. Rosae.* s. **Rosencicade.**

Cicade, rothflüglichte rußische. *C. rubro elytrata.* s. **Rothflügel, rußischer.**

Cicade auf Schartendistel. *C. Serratulae* Fabr. Diese kleine Cicade kommt in England vor. Sie hat einen gelben Kopf mit einem schwarzen Punct auf dem Wirbel. Das Schildchen hat einen schwarzen Rand. Die Oberflügel sind weißlich und haben einen schwarzen Punct an der Wurzel, und 2 schwarze Binden an der Spitze.

Cicade, schmuzige oder die Schmutzcicade. *C. squallida* Mull. Sie ist braun, hat neblichte Oberflügel mit weißlichten Nerven.

Cicade, schwarzflüglichte mit einem wolligten Affter. *C. lanata.* s. **Wollaffter indianischer.**

Cicade, schwarze auf den Kastanienbäumen. *la Cigale noire* Geoffr. Jnf. III. p. 422. 15. Sie ist ganz schwarz, und nur die Augen sind braunschwarz.

Cicade, schwarzpunctirte. *C. atro-punctata.* s. **Schwarzpunct.**

Cicade mit spitzem Kopf. Der englische Spitzkopf. *C. cuspidata* Fabr. Ihre Grösse ist sehr gering, ganz grau; der Kopf groß, niedergedruckt, zugespitzt und an der Spitze braun.

Cicade, surinamische mit dem Halsband. *C. Collaris, Cigale à Collier* De Geer Jnf. Tom. III. tab. 33. f. 12 Man erkennt diese Art an ihren Fühlhörnern, die weit länger als Kopf und Brustschild zusammen genommen, sonst aber sehr fein sind. Der Körper und die Oberflügel sehen braunschmuziggelb aus: letztere sind zugleich lang und schmal und fast gleichbreit. Die blaßrothe Querbinde am Hinterrand des Brustschilds bildet ein Halsband. Die Spitze des Schildchens ist ockergelb. Die Unterflügel sehen weiß aus, und sind durchsichtig. Vorn ist der Kopf rundlich und oben flach. Uebrigens ist sie so groß als eine gemeine Fliege.

Cicade auf den Ulmenbäumen. Der Ulmensteiger. *C. ulmi* Linn. Mull. Die kleine Rüsterncicade, Gled. Forstw. I. 360. 4. *Cigale mouche-ron de l'orme*, De Geer Jnf. Tom. III. tab. 12. f. 15. 16. Man findet die Larven und Nymphen dieser Cicade im Frühling sehr häufig unter den Ulmenblättern, deren Saft sie saugen und die Blätter fleckig machen. Sie sind nicht grösser als ein Floh und weißgelblich, laufen sehr schnell und hüpfen nicht. Wann diese Thierchen nach der letzten Häutung ihre Flügel bekommen, so sehen sie hellgrün und gelblich, hinten am Brustschild dunkler oder braun, mit drey unregelmäßigen schwärzlichen Flecken aus. Der schwärzliche Leib hat blaßgelbe Querbinden. Die durchsichtigen Oberflügel sehen blaßgelb aus, und sind mit einigen kleinen schwärzlichen Strichen und Puncten bestreut. Die Unterflügel sind weiß, kürzer, aber breiter als die Oberflügel, und liegen als ein Fächer unter den ersten. Das Schildchen ist schwarz. Statt der Ocellen sieht man nur 2 schwarze Puncte auf dem Kopf.

Cicade, viergefleckte. Der Vierfleck. *C. quadrimaculata* Mull. Diese Art ist schwärzlich. Ihr Brustschild zweypunctirt. Die Oberflügel sind ganz lederhaft, und haben eine doppelte, unterbrochene, weisse Binde. Sonst ist sie mit der Schaumcicade nahe verwand, aber doch in den meisten Stücken unterschieden.

Cicade, weißflüglichte mit einem wollichten Affter. *C. leporina.* s. **Haasenbalg.**

Cicade, weißflüglichte mit einem weissen Bart. *C. villosa.* s. **Haaraffter.**

Cicade, weißrandirte. *C. marginata.* s. **Weißrand.**

Cicade mit 2. braunen Streifen. *C. fusco fasciata.* s. **Flügeldecke zweybandirte.** (24)

Cicatrizantia, (Chirurg.) sind äusserliche Arzeneymittel, welche eine Wunde völlig trocknen und mit Haut überziehen. (9)

Cicca, (botan.) s. Schleudrer.

Cicendia, ist ein Synonimum der fadenförmigen Gentiane (*Gentiana filiformis* Linn.) (9)

Cicer, s. Kicher. Aeltere Botanisten belegen noch mehrere Pflanzen mit diesem Namen, z. E. die strauchartige Hauhechel, (*Ononis fruticosa* Linn.) den dunkelen Hahnenkopf, (*Hedysarum dubium.*) das virginische Fleckenkraut, (*Galega virginiana* L.) die Ochererbse, (*Pisum Ochrus* L.) den haarigen Tragant, (*Astragalus pilosus* L.) die gemeine Linse, (*Ervum Lens* L.) und mehrere Gattungen der Hauhechel, des Tragant, der Kichern und der Hauhechel. (9)

Cicera, (botan.) ist ein Synonimum der purpurrothen Platterbse (*Lathyrus* L.) (9)

Cicera tartari, (medic.) heissen Pillen, die von Weinstein, Cremor und Terpenthin bereitet werden. (9)

Cicerbita, (botan.) ist ein Synonimum des Sonchen, (*Sonchus* L.) (9)

Cicercula, (botan.) ist ein Synonimum der wilden Platterbse, (*Lathyrus sylvestris* L.) (9)

Cicercula egyptica, ein Synonimum einer andern Gattung von Platterbsen, und **Cicercula sylvestris** der breitblätterigen (*Lath. latifolius* L.) (9)

Cicerellus, (Naturgesch.) ist ein Synonimum der Sandaal Schmelte, (*Ammodytes tobianus* L.) (9)

Cicero, ist die Benennung einer gewissen Art von Schriften in den Buchdruckereyen. Man hat deren folgende Gattungen: grobe Cicero antiqua, kleine Cicero antiqua, grobe *Cicero cursiv*, kleine *Cicero cursiv*, und im Deutschen: grobe Cicero

fractur, kleine Cicero fractur und Cicero schwabacher, deren jede hier mit ihren eigenen Typen gesetzt ist. (6)

Cicerone, bedeutet in Italien einen Mann, welcher den Fremden um eine Belohnung die Merkwürdigkeiten und Alterthümer jedes Orts zu zeigen und zu erklären pflegt. Die Benennung kommt wahrscheinlich von der Beredsamkeit her, die sich diese Art von Menschen über die Gegenstände, welche ihnen so oft über die Zunge gehen, erworben haben. Der berühmte Winkelmann gewann auf diese Weise eine Zeitlang seinen Unterhalt, und muß, aus seinen Schriften zu urtheilen, über die Werke der Kunst ein wahrer Cicero gewesen seyn. Es besitzen aber nicht alle diese Kenntnisse, und manche, welche von dieser Beschäftigung leben, sind bewanderter in dem Verzeichnisse zweydeutiger Schönen, als derjenigen Sachen, welche ein wißbegieriger Reisender zu betrachten wünscht, und treiben nebenher, ungeachtet sie meistens die Kleidung geistlicher Personen tragen, das Gewerbe von Kuplern oder Spielern: weswegen ein Fremder sich auch um die Addresse an einen geschickten und unverdächtigen Cicerone zu bewerben Ursache hat. (33)

Ciceronianer, waren im funfzehenten Jahrhundert, gleich nach der Wiederherstellung der Wissenschaften, eine Secte unter den Philologen, die in ihrem lateinischen Styl kein anderes Wort dulden wollten, als dessen sich Cicero bedient hatte, keinen andern lateinischen Schriftsteller, als diesen, lesen, und sich auch keinen andern, als ihn zum Muster der Nachfolge vorstellen wollten. Kaum waren die schönen Wissenschaften und mit denselben die Schriften der Alten aus dem Staube hervorgezogen worden, da der Fortgang derselben einen neuen Stoß bekam. Man hatte noch mit den Ueberbleibseln der alten Barbarey zu kämpfen, es gab hier und dar noch einige, die nach der Art der obscurorum virorum dem Priscian eine Ohrfeige nach der andern gaben; als einige Gelehrte aus allzu grosser Affection, und um besonders witzig und scharfsinnig zu seyn, die urältesten Wörter und Redensarten, die sie nur auftreiben konnten, brauchten, was schon lang als dunkel und unrein verworfen worden, wieder aufsuchten, und solches überall in ihre Schriften einflickten. Diesen setzten sich nun andere entgegen, welche, wie wir bereits angemerkt haben, den einzigen Cicero zum Muster der Nachfolge empfahlen. Diese Ciceronianer billigten keine Schrift, welche nicht aus Worten und Redensarten bestund, deren sich Cicero bedient hatte, obgleich von der diesem grossen Redner eigenen Tour der Gedanken und Art der Ausführung in ihren Schriften keine Spur zu finden war. Sie drungen auf eine sclavische Nachahmung desselben. Alle andere, die nicht von ihrer Parthie waren, hielten sie für Barbaren, sich aber nennten sie Ciceronianer, ja manchmal sogar Cicerones. Das Haupt dieser Secte möchte wohl Christoph Longolius, oder vielmehr Petrus Bembus gewesen seyn. Dieser letztere machte sich ein Gewissen daraus, nur ein Wort zu brauchen, welches nicht im Cicero stünde; er erklärt frey und öffentlich, daß er lieber wider die Bibel, als wider den Cicero etwas schreiben wollte, es wird ihm Schuld gegeben, daß er einige seiner Freunde sogar von Lesung der Paulinischen Briefe abgemahnet habe, wenn sie anders eine Zierlichkeit im Schreiben erlangen wollen. Henricus Stephanus nennte ihn Ciceronianorum facile principem. Wider diese Ciceronianer setzten sich verschiedene Gelehrte jener Zeit, die von der scholastischen Unreinigkeit und von dem apulejanischen gezwungenen Wesen gleichweit entfernt waren; die die besten Schriften der Römer ohne Unterschied lasen, und sich darnach bildeten. Diese griffen sie in ihren Schriften öffentlich an, und gaben ihnen allerhand Schimpfnamen, z. E. anstatt Ciceronianos nennten sie sie Ciceroniasinos. Scaliger war einer ihrer heftigsten Gegner; am vernünftigsten gegen sie schrieb Erasmus. Er tadelt insonderheit die Deutschen, daß sie nach Italien giengen um Latein daselbst zu erlernen; alles was sie mitbrächten, bestünde in der aufgeblasenen Meynung, daß sie Ciceronianer geworden wären. Aus diesen Streitigkeiten ist zufälligerweise das Gute entstanden, daß manche Schriften dadurch veranlasset worden sind, die der wahren Cultur der lateinischen Sprache sehr behülflich waren. (22)

Ciceronianisch Latein, ist eine solche Art des Ausdrucks in dieser Sprache, die der Manier des Cicero am nächsten kommt. Die alten Ciceronianer suchten solches in Worten und Redensarten, allein nichts ist ungereimter als dieses. Es gehört zu Scanderbegs Stärke mehr als sein Degen. Wir wollen es kürzlich erörtern. Daß derjenige, der sich den Cicero zum Muster der Nachfolge vorstellt, auch eine gute Anlage im Kopf haben müsse, ist ohne unser Erinnern klar. Hiernächst muß er vor allen Dingen eine richtige, gründliche und deutliche Einsicht in die Schönheiten des Cicero selbst haben. Diese Schönheiten muß er nicht in blossen Worten und Redensarten, sondern besonders in dem ganzen Vortrag suchen, und seine Gründlichkeit in Beweisen, seine Lebhaftigkeit und Deutlichkeit in Beschreibungen, und seine eindringende Kraft in den Perorationen, aufsuchen und nachahmen. Dazu wird erfordert erstlich die Richtigkeit des Ausdrucks, daß man nicht nur gute und beym Cicero oft vorkommende Wörter brauche, sondern sie auch zusammensetze, daß sie in einander passen, und jeder Gedanke die rechte Form des Ausdrucks erhalte. Je seltener ein Wort beym Cicero vorkommt, desto wahrscheinlicher ist es, daß dasselbe unter den feinen Personen der Nation damals nicht üblich gewesen; es konnte ihm vielleicht beym Extemporiren auch in einigen Briefen, wo er nicht auf den Ausdruck studirt hatte, hier und dar ein ungewöhnlicher und schlechter Ausdruck entfahren seyn; denn welcher unter den größten Rednern in einer jeden Nation kann von sich rühmen, daß er niemals ein schlechtes Wort gebraucht habe. Was aber einmal geschieht, gehört nicht zum Characteristischen einer Schreibart. Dieses gilt aber nicht verneinungsweis, daß man lateinische Worte, die man gar nicht beym Cicero findet, blos deswegen für unächt und des Cicero unwürdig halte; denn Cicero hat ja nicht von allen Dingen geschrieben, hat also auch nicht alle Wörter. Zweytens wird zum Ciceronianischen Latein erfordert, daß man den Worten auch die Bedeutung gebe, die ihnen Cicero nebst seinen Zeitverwandten gegeben hat. Man kann ciceronianische Wörter gebrauchen, und ihnen doch eine ganz andere Bedeutung geben. Doch hiebey muß man sich für der Affection der sogenannten Ciceronianer hüten. Wir haben heutiges Tages viele Begriffe, z. E. in der Religion, in der Staatskunst, die die alten Römer nicht gehabt haben, und also auch nothwendig keine Worte um solche zu bezeichnen hatten. Daher hat man einigen lateinischen Worten heutzutage eine bestimmte Bedeutung gegeben, die zwar nicht ciceronianisch ist, aber dennoch durch den einge-

führten Sprachgebrauch die Sache bedeutet. Castellio hat in seiner lateinischen Uebersetzung der Bibel hier und dar den wahren Sinn den ciceronianischen Worten und Redensarten aufgeopfert. Drittens muß man auf die richtige Zusammensetzung der Worte sehen; denn gute Worte nebst ihren Bedeutungen helfen nichts, wenn man sie nicht richtig zusammengesetzt hat. Hiegegen wird von den neuern oft gefehlt. Viertens muß man vorzüglich die Freyheit des Ausdrucks, welchen die Lateiner die Urbanität nennen, (s. den besondern Artikel hievon.) beobachten, daß man solche Worte brauche, mit denen eine nicht gemeine, sondern reinliche, angenehme und witzige Idee verbunden ist. Fünftens muß man sich der Deutlichkeit des Ausdrucks vornemlich befleißigen; dieses wird man ausserdem, was bereits gesagt worden ist, dadurch erhalten, wenn man beym Lateinischschreiben eher auf den Gedanken, als auf den Ausdruck sinnt, und sich nach und nach gewöhnt, lateinisch zu denken. Sechstens man lerne die periodische Schreibart des Cicero kennen. Dieses ist eine von seinen vorzüglichsten Schönheiten. Siebentens gewöhne man sich an den Numerus des Cicero. Hievon lassen sich nun freylich nicht gut allgemeine Regeln geben. Die Alten haben selbsten schon erklärt, daß man das Gefühl hievon durch Hülfe der Ohren erlangen müsse; daher müssen wir seine Schriften, wenn wir sie verstehen, oft laut lesen, um unsere Ohren zu gewöhnen, daß man gleich fühlt, was nach den Regeln der Kunstrichter gut klingt. Wollte man aber doch Regeln davon geben, so würden es ohngefähr folgende seyn: man setze einzelne Worte auf eine leicht auszusprechende Art zusammen; man sorge, daß die Glieder eines Perioden ihre verhältnißmäßige Grösse haben, welches man insonderheit die Concinnität nennt. (s. Concinnität.) Man mache den Schluß eines Perioden nicht mit einem, sondern mehreren Worten. Achtens endlich, man ahme den Cicero in Bearbeitung der Sachen nach; hiezu gehört die Kunst, die Beweise auseinander zu setzen, zu verbinden und auszuputzen, als worinnen Cicero etwas vorzüglich eigenes hat; die Kunst eine Sache so zu umschreiben und ihr eine solche Wendung zu geben, daß das Unangenehme verdeckt, hingegen dasjenige, worauf es vorzüglich ankommt, sogleich in die Augen fällt; die Kunst eine trockene Materie auf eine angenehme und lehrreiche Art abzuhandeln; es gehören auch hieher seine witzige, schöne und angenehme Gedanken. Hat man diese Dinge recht verstanden, so suche man erstlich den Gedanken des Cicero mit eben denselben Worten zu gebrauchen, man gebe ihm hernach eine neue Wendung, und hiedurch gewöhnt man sich, selbsten gute Gedanken zu erfinden, und sie auf eine Art auszudrücken, die diesem Muster ähnlich wird. Was nun noch den Gebrauch, den wir heutzutage von dem bisher beschriebenen ciceronianischen Latein machen können, anbelangt, so wollen wir noch kürzlich einige Anmerkungen davon beyfügen. Cicero ist unter allen lateinischen Schriftstellern aus dem besten Zeitalter, theils wegen seiner weitläufigen Gelehrsamkeit, theils wegen seiner Beredsamkeit, die sich in allen seinen Schriften, durch ihre Deutlichkeit und Annehmlichkeit äussert, unter andern Gründen auch deswegen zur besondern Nachahmung zu empfehlen, weil er der einzige ist, der ausser den vielen Reden und Briefen, die immer ein Muster bleiben werden, so viele gelehrte Abhandlungen hinterlassen hat; wir verstehen darunter seine rhetorischen und philosophischen Schriften. Da nun diejenigen Schriften, die wir heutzutage in dieser Sprache ausarbeiten, meistens Briefe, Reden und gelehrte Abhandlungen sind; so ist nichts natürlicher, als daß wir uns lieber diesen Schriftsteller, als jeden andern, zum Muster vorstellen. Aber man braucht deswegen kein sclavischer Nachbeter zu seyn. Wollte jemand z. E. eine Historie schreiben, so würde ihm Cäsar und Livius das beste Muster seyn. Wenn nun ein Liebhaber des Cicero, der sich durch öfteres Lesen und Nachahmen recht bekannt mit ihm gemacht hat, auch zugleich die Worte des Cicero mehr liebt, als der andern Schriftsteller, so kann man ihm dieses leicht verzeihen, da ihm solche am geläufigsten sind. Auf solche Art könnte der Streit zwischen den Ciceronianern und ihren Gegnern leicht entschieden werden. Heut zu Tag wird er nicht mehr so hitzig getrieben; da die Anzahl derjenigen, die gut lateinisch schreiben, von Tag zu Tag geringer wird. Ob aber nicht dadurch der Gelehrsamkeit wesentlich geschadet werde, mögen diejenigen verantworten, die vielleicht aus innerm Bewußtseyn ihrer Unwissenheit, diese Sprache entweder für entbehrlich halten, oder höchstens damit zufrieden sind, wenn sie in Küchenlatein, das niemand verstehen mag, einige Gedanken herstottern. (22)

Cichoracei plantä, (botan.) wird von Vaillant eine Ordnung von Pflanzen mit zusammengesetzten Blumen benennt, welche der Wegwarte ähnlich sind.

Cichorea, (botan.) ist ein Synonimum der wilden Wegwarte (*Cichoreum Intybus* L.) der binsenartigen Chondrille (*Chondrilla juncea* L.) und des habichtkrautförmigen Bitterkrautes (*Picris hieracioides* L.) (9)

Cichorie, s. Wegwarte.

Cichorienkäfer, *Meloë Cichorii*, s. Oelkäfer an Cichorien.

Cichorium bulbosum, (botan.) des bolligen Löwenzahns (*Leotodon bulbosum* L.)

Cichorium constantinopolitanum, (botan.) ist ein Synonimum des knolligen Löwenzahns (*Leontodon tuberosum* L.) (9)

Cichorium luteum, (botan.) ist ein Synonimum der Dachgrundveste, (*Crepis tectorum* L.) und des habichtkrautförmigen Bitterkrautes (*Picris hieracioides* L.) (9)

Cichorium sylvestre, (botan.) darunter werden verschiedene Pflanzen verstanden, die wilde Wegwarte, (*Cichorium Intybus* L.) nebst verschiedenen Spielarten davon, eine Gattung des Bitterkrautes, der Chondrille, des Löwenzahns, der Grundveste. (9)

Cici, (botan.) ist ein Synonimum des gemeinen Wunderbaumes (*Ricinus* L.)

Cicindela, Plinius und andere verstunden unter diesem Namen, den Charleton von cis und candeo, herleiten will, das Johannesfünklein wegen seinem leuchtenden Schein, uneigentlicher auch jedes Insect, das nach dem Licht fliegt. Geoffroi aber nennt so das Linneische Cantharisgeschlecht, weilen er Linnes Cicindelen zu dessen Carabis, die er Buprestis nennt, rechnet. Linne aber und andere machen hieraus ein besonderes Geschlecht, welches unter Sandläufer vorkommen wird. (24)

Cickade, s. Cicada.

Cicisbeo, s. Cavaliere servente.

Cicla, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des Meerjunker Lippfisches (*Labrus julis* L.) (9)

Cicla, (botan.) ist ein Synonimum und Linneischer Trivialname einer Gattung von Mangold (*Beta*.)

Cicli, waren eine Art von Clypeis votivis, d. i. den Göttern geweyheten Schilden, welche die Helden nach geendigtem Feldzuge den Göttern aus Dankbarkeit weiheten, auch im Kriege erbeutete Schilde, die zum Andenken des erfochtenen Siegs in den Tempeln aufgehangen wurden, und wegen ihrer runden Gestalt disci, cicli, cispides, auch πιναχες, weil Gemählde darauf vorgestellt waren, γηλοπιναχια, weil sie an den Säulen aufgehangen wurden, auch προτομαι, wegen der darauf zuweilen gemahlten Brustbilder der Helden, genennt worden. s. Clypei votivi. (21)

Ciconia, s. Storch und Reiger.

Ciconia, bedeutet eigentlich in der lateinischen Sprache einen Storch; ausserdem aber im figürlichen Verstande eine spöttische Geberde, die mit den Fingern der rechten Hand geschiehet, im deutschen, einem den Mönch oder auch den Gecken stechen; ferner in der römischen Agricultur, ein Werkzeug, um damit die Tiefe der Furchen zu messen, und endlich das, was in der Mechanik gewöhnlicher Tolleno heißt, nemlich einen Brunnenschwengel. (21)

Cicum, Cicus, heißt das subtile Häutchen, welches die Samenkörner in den Granatäpfeln von einander absondert. (9)

Cicus, ist eine Pflanze, aus welcher die Alten das Oel das sie zu ihren Illuminationen bey Feyerlichkeiten im häußlichen Gebrauch und zur Erleuchtung ihrer Fahrzeuge gebraucht, wenn sie bey Nacht auf dem Wasser reiseten. Viele Naturforscher halten sie vor die Cirika, so nur in Egypten zu Hausse ist. Mit unserer wilden Wegwart hat sie vieles gemein. Das Oel, welches in starker Menge daraus gezogen wird, hat einen widerwärtigen Geruch, und dienet blos zum Erleuchten.

Cicuta, (botan.) s. Wütrich und Schierling.

Cicuta. Ausser der botanischen Bedeutung bezeichnet dies Wort auch bey den römischen Dichtern ein Pfeifenrohr, indem man sich der zwischen zween Knoten des Schierlingstengels befindlichen Röhre zu Pfeiffenröhren bediente. Bey den Dichtern z. B. bey Horaz, und Persius findet man Cicuta statt Helleborus oder Nießwurz, deren sich die alten Weltweisen zur Reinigung des Hirns von den zähen Feuchtigkeiten, und also zur Beförderung des tiefsinnigen Denkens, die Aerzte aber zum Arzneymittel wider den Wahnsinn bedienten. Socrates beweißt durch sein Beyspiel, daß der Schierlingsextract zur honetten Todesstrafe bey den Griechen gebraucht worden, so wie die alten Massilier, (ebenfalls ursprüngliche Griechen,) eine Dosis von diesem Gifte denjenigen ihrer Bürger aus der öffentlichen Apotheke reichen ließen, deren Ueberdruß des Lebens von dem in dieser Absicht ausdrücklich niedergesetzten Tribunal als gerecht und gegründet war befunden worden. Nach den römischen Gesetzen gehörte die Cicuta, der Schierling unter die Medicamenta mala und venena. Ein Plebejer, der damit jemand tödtete, ward den wilden Thieren vorgeworfen, ein Patrizier auf eine öde Insel verwiesen, und der, welcher diesen Strafen durch die Flucht entgehen wollte, für vogelfrey erklärt. (21)

Cicuta major oder **domestica**, (botan.) ist ein Synonimum des gefleckten Schierlings (*Conium maculatum* L.) (9)

Cicuta aquatica, palustris, oder **quarta** sind Beynamen des Wasser-Peersaat (*Phellandrium aquaticum* L.) (9)

Cicuta minor, heißt zuweilen die Gleise (*Aethusa Cynapium* L.)

Cicutaria, (botan.) mit diesem Namen werden von den Schriftstellern verschiedene Pflanzen belegt, als der gefleckte Schierling (*Conium maculatum* L.) der peloponesische Liebstöckel (*Ligusticum* L.) die Wasser-Peersaat (*Phellandrium aquaticum* L.) die Gleise (*Aethusa Cynapium* L.) und einige Gattungen von Kälberkern (*Chaerophyllum* L.) (9)

Cictutastrum, (botan.) ist ein Beyname des peloponesischen Liebstöckels. (9)

Cidabus, der Name einer ganz geringen Scheidemünze der Griechen, die noch weniger, als der siebente Theil eines Chalcos galt. Diese letzte kupferne Münze war aber nur der sechste Theil vom Obolus, und galt also nur ungefehr 1½ Pfennig. (21)

Cidaris, auch Citaris war einerley mit der Tiara oder dem Kopfschmucke, dessen sich die persischen Könige bedienten. Zuweilen wird dieser Hut der persischen Könige mit dem Diadem, oder der königlichen Kopfbinde, vermengt, da doch die letzte eigentlich nur eine blaue weißgestreifte Binde der Tiara gewesen. Cidarim, sagt Curtius, Persae regium capitis vocabant insigne. Hoc coerulea fascia albo distincta circuibat. Der h. Hieronymus beschreibt es folgendermaßen: die Cidaris ist ein rundes, wie eine halbe Kugel gestaltetes Hüthgen. Griechen und Römer nennen es Tiara, einige auch Galerus, die Hebräer Miznephet, Es gehet nicht spitzig zu, läßt den dritten Theil der Stirne unbedeckt, und wird mit einer Binde am hintern Theile des Kopfes befestiget. „ (21)

Die königliche Mütze der Perser, die auf den Münzen der Arsaciden, und der Könige von Pontus erscheint, ist zuweilen spitz, zuweilen oben platt, allein gerade muß sie allezeit seyn. Denn dieses ist das unterscheidende der königlichen vor allen andern Mützen. Die gerade Mütze aufsetzen, hieß so viel als das Reich usurpiren. (23)

Cidaris, (Seeigel) ist in der Naturgeschichte ein Wort, welches von verschiedenen Körpern gebraucht wird. Nemlich

1) Von den Seeigeln. Hier hat Klein in seiner *naturali dispos. Echinoderm.* §. 8. f. f. eine ganze Section mit diesem Namen belegt, worunter viele Geschlechter, die er *cidaris miliaris*, *cidaris variolata*, *cidaris mammillata*, *cidaris coronalis*, *cidaris corollaris*, *cidaris asterizans*, *cidaris assulata*, *cidaris botryoides* und *cidaris tortumatica* nennet, und noch mehr Gattungen gehören. Es gehören hieher die ersten eilf seiner Kupfertafeln. Die hieher gehörigen Beyspiele sind oben und unten flach, auf den Seiten convex, mehr oder weniger gedruckt, und haben grosse Mundöfnungen, die Schalen aber sind ganz mit Warzen besetzt. Dadurch haben sie einige Aehnlichkeit mit einem Türkenbunde, und daß man eben die Ursache, warum sie Klein *Cidares* nannte. s. Türkenbund, und Bund, n. 1.

Der Ritter von Linne nahm dieß Wort viel enger, denn *Echinus cidaris* fasset bey ihm nur diejenigen Beyspiele in sich, die Klein tab. VII. fig. A. B. und sonst Rumph Amb. Raritätenk. tab. 12. fig. 3. 4. Bonanni recreat. class. II. fig. 17. 18. Gualtieri tab. 108. fig. D. E. Scilla tab. 22. fig. 1. 2. 3. Argenville tab. 25. fig. E. Seba Th. III. tab. 13. fig. 12. 13. Knorr Deliciae tab. D. fig. 2. tab. D. III. fig. 5. abgebildet haben.

2) von Conchylien. Hier braucht ebenfalls Klein *Method. ostracol.* p. 41. Gen. IV. §. 56. das Wort, und giebt davon folgende Nachricht: *est cochlis elliptica duarum spirarum, externa figura turcico capitis tegumento vittato similis; ex spira maxima, altera in sphaerellam eminens.* tab. 2. fig. 33. 34. Lister tab. 570. fig. 21. tab. 607. fig. 41. 42. Es sind Neriten, wie Lister tab. 570. Nerita albumen ist. Auch unter den Kräußeln giebt es Conchylien, die man unter dem Namen der persischen Bunde (*Cidaris persica*) kennet. s. persischer Bund. (10)

Cider, **Aepfelwein**, **Obstwein**, **Pomatium**, *υδρομηλον*, ist nichts anders, als der aus Aepfeln, zuweilen auch aus Birnen ausgepreßte und nachher gegohrne Saft, der, so wie in der Art seiner Entstehung, also auch in seiner Natur, Mischung und Kräfte viele Aehnlichkeit mit andern Wein zeigt. Er wird in England, Frankreich, vornemlich in der Normandie, in der Schweiz, und in einigen Gegenden Deutschlands, wo man ihn in armen Weinjahren auch wohl unter andern Wein mischt, zubereitet und getrunken, auch wohl zuweilen wie der Wein, um ihm, wenn er sauer geworden ist, wieder einen süßen Geschmack zu verschaffen, mit Bley oder feinem Kalke verfälscht. (s. **Wein**.) Man stampft nemlich vollkommen reife, aber auch nicht überreife, und wenn man guten und einige Jahre haltenden Cider haben will, frische, harte, saftige, süße Aepfel, und wenn er recht lang halten soll, Holzäpfel oder Birnen (Pyraceum, Poiré, der aber nur einige Monate hält) preßt sie aus, füllt sie in Fässer, und läßt sie da vergähren. Die Trebern bringt man in eine reine Luft, gießt reines Wasser darüber, daß es sich damit gleichsam zu einem Brey rühren läßt, läßt es etliche Tage zugedeckt stehen, preßt es noch einmal bis auf den letzten Tropfen aus, und bereitet auf diese Art eine Lauer oder Wassermost für arme Leute; diese verfahren auch, um desto mehr Cider zu bekommen, so. Sie stampfen die Aepfel in eine Tonne, schlagen darauf den Boden vest zu, bringen sie an den Ort, wo sie liegen bleiben sollen, füllen sie bis auf zween Zolle tief unter dem Spundloch mit Wasser an, und lassen die Flüssigkeit gähren. Wann sie anfangs das Faß anzapfen, so giessen sie immer wieder so viel Wasser hinein, als sie Most herausgelassen haben, und das setzen sie so lange fort, bis sie befürchten müssen, der Most möchte zu schwach werden. Ehe er gegohren hat, (Obstmost, Aepfelmost, Birnmost) erregt er, so wie der Traubenmost, wenn er in so grosser Menge getrunken wird, leicht Bauchflüsse und Coliken. (12)

Cidelarii, heissen in den Urkunden des mittlern Zeitalters die Bienenwärter. Sie stehen gemeiniglich neben den **Forestariis**. Auch jetzt ist davon der Name **Zeidler** noch in einigen deutschen Provinzen üblich. Und zwar heißt zeideln in der Bienenzucht eigentlich, denen Bienen den überflüßigen Honig benehmen, welches die Cidelarii oder Bienenwärter verrichten mußten. s. Bienenzeideln. (15)

Cidromela, (botan.) ist ein Beyname des Citronenbaums. (9)

Ciegerdeck, (botan.) ist eine fremde Benennung des Sternanises. (9)

Cieka, (botan.) ist eine Benennung der Cascarill-Krebsblume (*Croton cascarilla* L.) (9)

Cigales, nennet man auf den antillischen Inseln eine Sorte Taback, die auf der Insel Cuba, und besonders um die Gegenden der kleinen Stadt de la Trinite und und der von St. Esprit gebauet; alle Handlung aber nach der Havanna damit getrieben wird. Dieser Taback bestehet in ungesponnenen Blättern, die wie ein Blasrohr zusammengewickelt, und ohne Pfeiffe geraucht werden. (28)

Cigani, s. Zigeuner.

Cignus, **Cignos**, s. Schwan.

Cikal, s. Hund, Goldwolf, (*Canis aureus* L.)

Cilajim, כלאים sind Dinge einerley Geschlechts, aber verschiedener Art, welche den Juden zusammen zu gebrauchen oder zu vermischen verboten waren. Nach 3 B. Mos. 19, 19. wurden drey Stücke darunter gerechnet, Vieh, Saat und Kleider. Wir wollen von einem jeden insonderheit reden. Es war ihnen verboten, Thiere von verschiedener Art zusammen zu paaren, und 5 B. Mos. 22. 10. war ihnen sogar verboten, einen Ochsen und Esel neben einander an den Pflug zu spannen. Moses nennt oftmals diese Thiere, und verstehet unter dem ersten überhaupt alle reine, und unter dem andern alle unreine Thiere. Wenn man diese Worte in dieser Erklärung nimt, so war den Juden überhaupt verboten, bey dem Ackerbau reine und unreine Thiere zugleich zu brauchen. Die Ursache zu diesem Gesetz wird von verschiedenen Gelehrten verschiedentlich angegeben. Einige glauben, es sey hiebey auf einen alten Gebrauch gesehen, da man gegen die Ochsen, deren man sich vorzüglich zum Ackerbau bediente, eine gewisse Dankbarkeit und Hochachtung hatte, und um das Ueberbleibsel dieser alten Hochachtung anzuzeigen, habe Moses verordnet, mit dem edlen Ochsen den unedlen Esel nicht zu verbinden. Andere aber glauben, daß Moses hiebey seine Rücksicht auf gewisse magische Gebräuche, welche einige abgöttische Völker der damaligen Zeit gehabt hätten, nehme; als welche in den Gedanken stunden, ihre Felder würden weit fruchtbarer werden, wenn sie von Thieren von verschiedener Art geackert, und nach der Art, wie ihnen ihre Götter vorschrieben, zugerichtet würden: um nun die Juden auch von dieser Art des Aberglaubens abzuhalten, habe Moses solches durch ein ausdrückliches Gesetz verboten. Die jüdischen Lehrer deuten dieses Gesetz überhaupt auf die Vermischung reiner und unreiner Thiere, welche nicht mit einander an einem Joche ziehen und das Feld bearbeiten konnten. Vermöge des ersten Gesetzes wird insonderheit verordnet, keine Thiere von verschiedener Art zur Paarung zusammen zu lassen. Von diesem Gesetz giebt man folgende Gründe an; erstlich sagt man, es sey gegen die Natur, und stosse dasjenige um, was der weise Schöpfer angeordnet habe, man vermindere dadurch den Abscheu, den die Menschen selbst für einer jeden Verbindung, welche der Natur zuwider sey, haben sollten, und deswegen habe sie Moses schlechterdings verboten. Ein gewisser neuerer Gelehrter hat hiebey noch den besondern Einfall, Gott habe dieses Gesetz deswegen gegeben, um dadurch einen desto grössern Abscheu vor der in südlichen Ländern so gewöhnlichen Schande mit dem Vieh zu erregen, oder doch ihnen nie das Exempel einer solchen unnatürlichen Vermischung, auch da, wo sie ohne Moralität ist, zu geben. Ein anderer sucht den Grund dieses Gesetzes darinnen, daß es einem gewissen Gebrauch der Götzendiener entgegen gesetzt sey, welche ihre Götter durch dergleichen unnatürliche Vermischung zu verehren geglaubt hätten. Ob nun dieses gleich nichts unmögliches ist, so fehlt uns ein hinlänglicher Beweiß davon. Daher sind andere auf die Gedanken gerathen und haben diesem Gesetz eine blos symbolische Bedeutung gegeben. Sie glauben nemlich, es sey dadurch alle Vermischung mit den Heyden, es

geschehe nun durch Heyrathen, oder auf eine andere Art, verboten worden. Wir glauben aber nicht, daß man von dem buchstäblichen Verstand dieses Gesetzes abgehen dürfe, ob wir gleich dasjenige, was man mittelbarerweise durch eine allegorische Erklärung heraus bringt, an sich betrachtet, nicht leugnen. Dennoch war den Israeliten nicht verboten, diejenigen Thiere, die aus solchen unnatürlichen Verbindungen erzeugt worden waren, von andern zu kaufen und zu ihrem Dienst zu gebrauchen. Zu den Zeiten Davids findet man, daß sich die Israeliten der Maulesel, die bekanntlich eine Frucht von der Vermischung der Stuten mit den Eseln sind, zum Reiten bedient hatten. Sie selbsten aber durften eine solche Paarung nicht veranstalten. Die zweyte Art von Cilajim ist zweyerley Saame, welcher auf einem Acker zu säen verboten ist. Der Inhalt dieses Gesetzes ist nicht, daß man einen Acker nicht in verschiedene Felder abtheilen, und in ein jedes verschiedenen Saamen säen, sondern nur zweyerley untereinander gemischten Saamen nicht auf einen Acker zu säen; auch geht es nicht auf den Fall, wenn von der vorigen Erndte Körner in die Erde gefallen, oder sonst durch einen Zufall darauf gekommen sind: sondern es ist von einer absichtlichen und vorsetzlichen Mischung die Rede. Das Gesetz will weiter nichts, als daß der Saame möglichst rein, und mit dem größten Fleiß ausgesucht seyn soll, damit man nicht in der Erndte zweyerley Gattungen von Körnern bekomme Im 5 Buch Mos. 22. wird noch der Bewegungsgrund hinzugefügt, damit nicht der Saame verunreinigt werde. Die jüdischen Lehrer geben von diesem Gesetz eben die Ursache an, wie von dem vorhergehenden. Einige dehnen solches sogar auf die Bäume aus, als wenn Moses das Inoculiren und Pfropfen der Bäume verbiete. Einige christliche Gelehrte haben von diesem Gesetz einen oeconomischen Grund angegeben, und behauptet, es sey deswegen geschehen, damit die Frucht rein, und von allem Unkraut, Lalch, Zizanien, Drespe, oder wie es sonsten heissen möge, unvermischt bleiben möge. Die dritte Art von Cilajim ist endlich, Kleider von verschiedener Art, als von Wolle und Flachs. Das Wort, dessen sich Moses bedient, um solche Arten von Kleidern anzuzeigen, ist: שעטנז, Schaatnes. Man leitet es von zweyen arabischen Wörtern her, von שעט, welches mischen heißt, und נז, welches weben bedeutet, und legt ihm überhaupt die Bedeutung eines vermischten Gewebes bey. Andere gehen genauer, und sagen, es sey dieses nichts anders, als ein Gewebe von Wolle und Leinen, ja nur von Schaafwolle allein gewesen; denn die Gewebe von Leinen- und Cameel- oder Ziegenhaaren seyen ihnen nicht verboten gewesen. Noch andere behaupten, es sey dieses der Name eines ägyptischen Zeuges gewesen, welches Gott seinem Volk zu tragen verboten habe. Josephus nimmt dieses Gesetz in der zweyten Bedeutung, und erklärt den Sinn dieses Gesetzes auf diese Art: niemand unter euch trage Kleider von Wolle und Leinen; denn sie sind nur den Priestern zu tragen erlaubt. Ihm folgen verschiedene neuere Gelehrte; unter andern sagt Cimäus, dieses Gesetz gieng nur auf die gemeinen Kleider, um sie von denjenigen zu unterscheiden, welche zu einem heiligen Gebrauch bestimmt waren. Daß freylich Josephus, welcher selbst ein Priester war, am besten wissen konnte, was den Priestern zu tragen erlaubt war, ist wohl ausgemacht; ob aber die Priester zu Mosis Zeiten Kleider, die aus Wolle und Leinen zusammengesetzt, oder leinene Kleider, die mit Wolle gestickt waren, getragen haben, ist so ausgemacht nicht; denn wenn Moses von den Kleidern der Priester redet, so spricht er blos von Leinewand, niemals aber von Wolle. Es scheint also, daß die Kleider der Priester eben so von Wolle und Leinen ungemischt seyn musten, wie der übrigen Israeliten ihre; aber daß diese Kleider von bloser Wolle tragen durften, welche den Priestern verboten war. Maimonides will auch diese Verordnung der Abgötterey entgegen setzen, und behauptet, die Priester einiger abgöttischen Völker hätten diese Vermischung der Wolle mit dem Gewächs der Pflanzen sehr geliebt, und dadurch den Einfluß der Gestirne vorgestellt, unter deren günstigen Stellung sie wären gemacht worden; allein, wo ist der Beweiß? Ueber dieses Gesetz haben die Juden noch besondere Aufsätze ihrer Rabbinen, die in dem talmudischen Tractat, welcher Cilajim überschrieben ist, zusammengetragen sind. In demselben wird bestimmt, welche Arten von Saamen als Cilajim angesehen werden, und die man also nicht zusammen säen dürfe, als ausser den gewöhnlichen fünf Getreidarten, Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirschen, Reiß, Mohn, Zwiebeln, Knoblauch, Rüben, Senf und Lein; Arzneykräuter aber gehören nicht hieher; ingleichen wird darinnen gelehrt, welche Arten von Bäumen man auf einander propfen, oder nicht propfen dürfe; nicht weniger, wenn Saamen von verschiedener Art untereinander vermischt sind, wie man sie wieder von einander absondern müsse; wenn man in einem Garten verschiedene Beete machen, und darauf Dinge von verschiedener Art oder Cilajim säen wollte, was dabey zu beobachten sey; von der Anlage der Weinberge; ob man Kohlkräuter in einem Weinberge ziehen dürfe, und wie viel u. dgl. Was das Zusammenpaaren der Thiere anbelangt, so haben sie auch hiervon ihre besondern Satzungen: z. E. es ist verboten, zwey solcher Thiere für einen Wagen zu spannen, und damit zu fahren; man darf kein Pferd an die Seite, oder hinter einen mit Ochsen bespannten Wagen, damit es ziehen lernen möge, spannen. Endlich haben sie auch besondere Regeln in Absicht auf die Cilajim bey Kleidern. Wenn Wolle von Cameelen und Wolle von Schaafen untereinander gemengt worden, so daß der meiste Theil von Cameelen ist, so ist es erlaubt, Leinen darunter zu würken; ist aber der meiste Theil von Schaafwolle, oder eines so viel als das andere, so ist es verboten. Dieses Gesetz gehet nicht auf Kissen und Polster, die aus verschiedener Materie gemacht sind; doch darf man sie nicht mit dem blosen Leibe berühren; auch betrift es nicht die Handtücher, die man zum Abtrocknen braucht, auch nicht die Tücher, die man auf das Gesetzbuch breitet; nicht die Decken, die man auf die Todten breitet; es ist auch verboten, Filz mit Leinen zu vermischen oder zu nähen, auch ist verboten, den Rand von einem leinenen Gewebe wüllen zu machen; auch darf man keine Buchstaben von Wolle auf leinene Kleider sticken. Die heutigen Juden beobachten diese Gesetze mit der grösten Strenge: z. E. sie hüten sich, daß der Schneider ein Kleid nicht mit zweyerley Faden nähe; ein altes von Christen erkauftes Kleid, wenn sie es tragen wollen, trennen sie es völlig auf, und sehen, ob nichts von der Art darinnen sey. Wenn ein Jud einen andern Juden ein solches Kleid tragen sieht, so darf er es ihm vom Leib reissen. Doch sind ihre Rabbinen selbst nicht alle einig; z. E. nach einigen ist es erlaubt, sich auf ein Kissen, das von Wolle

und Leinen gemacht ist, zu setzen, nach andern ist es verboten. Leinene Hemder unter wollenen Kleidern zu tragen, ist erlaubt; einige aber sagen, daß man keine leinene Unterhosen unter wollenen tragen dürfe. Dieses Gesetz dehnen sie auch sogar auf die Kutschen aus, und leiden nicht, daß die Ausfütterung derselben mit andern als hänfenen Faden genähet werde. (22)

Cilia, werden die an den Augenliedern befindliche Haare genennt. s. **Augenwimpern.** (5)

Ciliare corpus, *ligamentum*, *Ciliaris processus*, *Corona*, heissen die Haarbänder des Auges. s. Auge. (9)

Ciliare ganglion, heist der Nervenknoten, welcher von einem Ast des dritten Paares und einem des ersten Paares der Gehirnnerven formirt wird. s. **Nerven.** (9)

Ciliares glandulae, s. **Meibomische Drüsen** unter **Drüsen.** (9)

Ciliatus, (botan.) **gefranzt oder mit Haaren eingefaßt**, heist man die Pflanzentheile, welche am Rande der Länge nach mit parallelen Haaren besetzt sind, wie die Augenlieder. (9)

Cilicium, auch **Cilix**, (antiquarisch.) war ein filzartiges Gewebe aus Ziegenhaaren, das von Cilicien, dem Lande seiner Erfindung, den Namen hat, und dessen sich, besonders in der Armee, die Römer wider das ungestümme Wetter bedienten. **Virgil** scheint in einer Stelle des dritten Buchs seiner **Georgicorum im 311.** Verse auf diese Cilicien zu zielen, bey welcher **Servius** erinnert, daß der römische Soldat mit diesem Filzgewebe seine Panzer polirt, und bey Belagerungen die beweglichen Thürme damit bedeckt, um solche gegen die aus der Festung geworfenen Fakkeln und andere brennende Materien zu sichern. (21)

Cilicium, (Kirchen- und Profangesch.) heist ein härenes Unterkleid, oder breite Streife aus Ziegen- Bocks- Dachs- und andern rauhen Haaren, so die Mönche und andere andächtige Leute, ihren Leib zu züchtigen, auf der blosen Haut tragen. Das Kleid selbst sowol als der Namen kommt von den alten Ciliciern, die dergleichen aus ihren langen Bockshaaren verfertigte Röcke trugen, besonders die Soldaten und Matrosen.

Als **Buskleid**, sagt **Cassianus**, sey es zu seiner Zeit nur noch bey wenigen im Gebrauch gewesen. Man findet aber doch, daß schon der h. **Basilius** sich desselben, um das Fleisch dem Geiste unterwürfig zu machen, bedienet habe; ja selbst **Carl** der Grosse hat es zu besagtem Ende gebrauchet. (35)

Cilicium, (kirchlich.) ein rauh und aus Cameel- oder Ziegenhaaren gemachtes Hemd, dessen sowol bey den heidnischen als göttlichen Schriftstellern im alten und neuen Bunde Meldung geschieht. Ein Buskleid, das auch in der h. Schrift manchmal Sack genannt wird; doch ist zu merken, daß durch Sack zwar ein doch nur äusserlich schlecht und rauhes Kleid, welches Fürsten und andere Vornehme, wie 3 B. der Könige 21, 27. Achab zum Zeichen der Reue und Demüthigung, trugen; durch **Cilicium** aber ein marterndes Buskleid, wie Joram im 4 B. der Kön. 6, 30. auf dem blosen Leibe, sey verstanden und getragen worden. Diese leztere Art, das Fleisch zu kreuzigen, ist in den Klöstern noch bekannt. (37)

Cillibantium, **Cilibas**, ist eben das, was oben **Cibilla** hieß. (1b)

Cimbale, s. **Cymbel.**

Cimelia, **Kirchenschatz**, als: kostbare Gefäse, Schmuck u. dgl. Derjenige, der diesen Kirchenschatz zu versorgen und zu bewahren hat, heist **Cimeliarcha**, (Schatzmeister.) Das Wort kommt von dem griechischen κειμήλιον her. (35)

Cimex, s. **Wanze.**

Cimicifuga, (botan.) s. **Wanzenkraut.**

Cimiciottum, (botan.) ist ein Beyname der schwarzen **Ballote**, (*Ballota nigra*, L.) (9)

Cimolia, s. **Walkererde.**

Cinaedus, bezeichnete auf der römischen und griechischen Schaubühne einen pantominischen Tänzer, der durch seine Tracht, Mienen und Gesticulation eine bekannte Handlung vorstellen konnte. Vom Theater kamen diese Cinaedi nach und nach in die Speisesäle der Reichen, wo sie durch ihre Kunst das Vergnügen der Tafel vergrössern halfen. (21)

Cinae semen, s. **Beysus** und **Wurmsaamen.**

Cinara, (botan.) ist eine gewöhnliche Benennung der **Artischocke**, s. diesen Artikel. (9)

Cinaroides, (botan.) ist ein Synonimum des artischockenförmigen **Schillerbaumes**, (*Protea cynaroides*, Linn.) (9)

Cinchone, (*Cinchona*, Linn.) ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der fünften Classe, (*Pentandria monogynia.*) Der Kelch bestehet aus einem über dem Fruchtknoten sitzenden glockenförmigen fünfzähnigen fortdaurenden Stücke. Die Krone ist einblättrich, trichterförmig, fünftheilig, ihre Röhre lang, ihre Abschnitte sind länglich am Gipfel wollig, und kürzer als die Röhre. Die fünf Staubfäden haben fünf sehr kleine Träger und innerhalb dem Kronschlunde längliche Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen unter dem Boden sitzenden Fruchtknoten, einem der Krone gleich langen Griffel und einer etwas dickern länglichen einfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine längliche mit dem Kelche gekrönte Frucht, welche sich in zwey Theile theilen läßt, und durch eine Scheidewand parallel getheilt ist. Sie enthält viele längliche platte geränderte Saamenkörner. Es giebt folgende Gattungen:

Fieber-Chinchone, (*Cinchona officinalis*, L. *Quinquina*, Condam. Geoffr. **Officineller Fieberrindenbaum.**) Wir erhalten von diesem merkwürdigen Baume eines der kräftigsten Arzeneymittel, die **Fieberrinde.** (s. **diesen Artikel.**) Er wächst in Peru wild, und zwar bey Lopa in bergigen Gegenden hin und wieder einzeln. Der Stamm ist gerade und ziemlich dick; die Blätter sind ganz unverletzt, unterwärts filzig, gestielt, gegeneinander über stehend, und eyförmig zugespitzt. Die Blumen stehen an den Aesten in Rispen beysammen. Der gemeinschaftliche Stiel entspringt aus einem Blattwinkel und theilet sich in viele kurze Stielchen, deren jedes eine Blume trägt. Die Krone hat die Gestalt der Hyacinthen, ist inwendig zinnoberroth, in der Mitte dunkler als am Rande, auswendig aber filzig.

Caribäische Cinchone, (*Cinchona caribaea*, Linn. Jacq. amer. 61. t. 179. f. 95.) Diese ebenfalls baumartige Gattung hat Blumen, welche einzeln auf ihren besonderen Stielen sitzen, und ist so verschieden, daß man sie kaum unter das nemliche Geschlecht rechnen kann. Ihr Vaterland sind die Caribäischen Inseln. (9)

Cincia lex, s. **Lex Cincia.**

Cinclida, (Naturgesch.) ist ein Synonimum des **Wendehalses**, (*Tunx*, Linn.) (9)

Cinclus, (Naturgesch.) s. **Strandläufer**, (*Tringa* Linn.)

Cincta, (Baukunst.) wird bey dem Vitruv ein kleines Glied genennt, welches an dem Schaffte einer Säule oben bey dem Capital zwischen dem Ablaufe und dem Stäblein sich befindet. Goldmann nennt es den **Obersaum**, unsere Werkleute ein **Plättlein**, der Franzose *Ceinture*, und der Italiäner *Listello*.

Cincticulum, eine aufgeschürzte Kleidung der Jünglinge bey den Römern. (1b)

Cinctum, ein Schurz, wie auch ein Kleid, das bis auf die Füsse hieng, welches leztere auch **Limus** genennt, und von Opferpriestern getragen wurde. (1b)

Cinctura. Die Tracht der Griechen und Römer, deren Kleider bey beyden Geschlechtern nicht fest am Leibe anschlossen, machte den Gebrauch des Gürtels nothwendig. Besonders bedienten sich der Gürtel zum Ausschürzen der Kleider die Reisenden, und die, welche eine Arbeit unternehmen wollten. Daher der lateinische Ausdruck, accinctus, **gerüstet** und fertig, alte cinctus, **hoch aufgeschürzt**, einen in aller Absicht zur Arbeit muntern, discinctus, **ungegürtet**, aber einen trägen, liederlichen Menschen im figürlichen Verstande bezeichnet. Obgleich Hercules, als er die olympischen Spiele einsetzte, den Athleten nackend zu kämpfen befohlen, so verhinderte dennoch dieses Gesetz nicht, dasjenige, was die Schamhaftigkeit zu bedecken befiehlt, unter einer Art von Scherpe zu verbergen. Weil dieser Gürtel sich zuweilen aber auflößte, und die Kämpfer dadurch hinderte und in Verlegenheit setzte, so ward er durch eine Verordnung der Helladoniken oder **Kampfrichter** abgeschaft, und ein gewisser Lacedämonier, Acanthus, soll der erste gewesen seyn, welcher ganz nackend, ohne Gürtel, um den Preis in den olympischen Spielen gestritten. Dies geschahe nach dem Thucydides, nicht lange vor dem peloponnesischen Kriege, welcher in der 87sten Olympiade seinen Anfang nahm.

Bey den röm. Magistratspersonen u. Richtern war der Gürtel ein Stück des Amtshabits und ein besonders Ehrenzeichen, an dem man die würklichen Magistraten von denen, die nur den Titul solcher Würden führten, unterscheiden konnte. Daher der Ausdruck in cingulo esse, den Titularbedienungen und Würden entgegengesetzt wird. Handelten die Beamten untreu, und wurden ihres Dienstes vom Kaiser entsetzt, so durften sie keinen Gürtel mehr tragen. Bey den griechischen und römischen Soldaten war die Gurt ein nothwendiges Stück der Rüstung, und diente, das Schwerdt daran zu tragen. Daher Ζωννυσθαι bey den Griechen, und cingi bey den Römern, von den Soldaten gebraucht wird, welche ihre Rüstung anlegen. Aus eben dieser Ursache bezeichnet der Ausdruck cincti Leute, die im Kriege dienen. Unter die Soldatenstrafen gehörte unter andern auch, daß der Verbrecher entweder infam cassirt, und ihm die Gurt samt dem Seitengewehr öffentlich abgenommen wurde, cingulo privari, oder daß solcher nur eine Zeitlang ohne Gurt in der an das Hauptquartier anstossenden Hauptgasse des Lagers, in principiis, mit einem Stabe oder einer Gerte in der Hand, stehen mußte. Griechen und Römer bedienten sich, so wie dieses heutzutage noch öfters von Reisenden geschiehet, der Gurt statt eines Geldbeutels, welcher daher auch durch Zona ausgedruckt wurde. (21)

Cinctus Gabinus, war, nach Winkelman in den Anmerkungen z. G. d. K. d. Alterth. S. 69. ein Wurf der römischen Toga, den man ihr bey heiligen Verrichtungen, sonderlich bey Opfern zu geben pflegte. Diese Form der Toga bestand darinnen, daß die Toga bis auf das Haupt hinauf gezogen wurde, die rechte Achsel frey lies, über die linke Achsel aber herunter fiel, und unter der Brust queer herüber gezogen ward, wo der linke Zipfel mit dem Zipfel zur rechten Hand gewunden, und in diesem hineingesteckt wurde, doch so, daß dadurch die Toga dennoch bis auf die Füsse hieng. Dies zeigt sich an der Figur des Marcus Aurelius auf einem erhabenen Werke von dessen Bogen, wo derselbe opfert, und an andern ähnlichen Werken. Wenn die Kaiser mit einem Theile der Toga auf das Haupt gezogen vorgestellt sind, deutet diese Tracht auf das Hohepriesterliche Amt derselben. Unter den Göttern ist Saturn insgemein mit bedecktem Haupte bis über den Scheitel gebildet; und es finden sich an göttlichen Figuren nur ein paar Ausnahmen von dieser Bemerkung. Die erste ist bey einem Jupiter, der Jäger genannt, auf einem Altare der Villa Borghese, welcher auf einem Centaur reitet, und sein Haupt auf gedachte Art bedeckt hat. Jupiter in solcher Gestalt heißt bey dem Arnobius Riciniatus, vom Wort Ricinium, welches den Theil des Mantels bezeichnet, mit dem das Haupt bedeckt wurde: und eben so stellt ihn auch Martian Capella vor. Die zwote Ausnahme ist bey einem Pluto unter den Gemälden des Nasonischen Grabmals. Anmerk. z. G. d. K. d. Alterth. S. 69. Virgils Commentator Servius stimmt Aeneid. 7. 612. ziemlich mit dieser Winkelmannischen Erklärung überein: Cinctus Gabinus est toga sic in tergum rejecta ut una ejus lacinia a tergo revocata hominem cingat. Die Ursache, warum diese Tracht die Gabinische genennt worden, war wie Servius meldet, diese, weil einstens die plötzlich während des Opfers vom Feind angegriffenen Einwohner der campanischen Stadt Gabii nicht Zeit gehabt, ihre Togas abzulegen, und sie deswegen, um nicht dadurch im Streit gehindert zu werden, auf obenbeschriebene Art zurückgeworfen, und beyde Zipfel um den Leib gewunden hätten. Nach einer Stelle des Livius sollte man schliessen, daß ein während der Belagerung des Capitols durch die Gallier vom Fabius Dorso auf dem Quirinalischen Berge in diesem Cinctu Gabino verrichteten und von dem Feinde selbst respectirten Opfer diese Tracht bey den Römern zuerst ehrwürdig gemacht habe. Dieser **Cinctus Gabinus** war aber üblich bey den Priestern überhaupt bey heiligen Umgängen, besonders aber bey der Einweihung und dem Opfer des Pontifex maximus, ferner bey Feldherrn, wenn sie sich, wie die beyden Decier thaten, in der Hitze des Treffens für das Vaterland weiheten; bey dem Consul, wenn er die Pforten des Janustempels eröfnete; bey den Feldherrn, wenn sie den unnützen Theil der Beute verbrannten, und endlich bey den Personen, welche den Scheiterhaufen vornehmer Leichen anzündeten. (21)

Cineraria, (botan.) s. **Aschenpflanze**.

Cineraria, (in der mehrern Zahl) wurden die Aschenkrüge der Römer genennt. s. **Begräbnisurnen**. Ausserdem wurden, nach Spons und anderer Meinung, auch die **Columbaria** also genennt. Diese Columbaria der alten Römer waren aber gewissen Familien eigne Mausoleen oder Begräbnisstellen, darinnen man kleine Zellen mit Bilderblinden anbrachte, in denen die Urnen aufgestellt wurden. Montfaucon hat von solchen **Columbariis** nach dem Spon

Abbildungen gegeben, und Fabretti beschreibt einige, die der Cäcilischen Familie gehört haben, und die man auf der Aurelischen Strasse entdeckt hat. Jede Blinde enthielte vier Aschentöpfe, und das ganze Columbarium vierzig. Die Urnen selbst waren zum Theil befestiget, daß man sie nicht wegnehmen konnte. Von dem Wort Ollae, welches ebenfalls die Urnen bezeichnete, hiessen diese Columbaria, zuweilen auch Ollaria. (21)

Cinerarius. Die Römerinnen liessen ihre Haare mit dem in heisser Asche erwärmten Calamistrum kräuslen, und nennten den mit dieser Arbeit beschäftigten Sclaven von *Cinis*, die Asche, *Cinerarius* oder auch *Cinislo*, den Aschenbläßer. Die Römer bedienten sich schon des Puders, um die natürliche Farbe des Haars in die bernsteinähnliche Lieblingsfarbe zu verändern. Hierzu gebrauchten sie eine gewisse gelbliche Asche, welche die Cinerarii ebenfalls besorgen mußten. Diese sämtlichen Amtspflichten der Friseurs und der Putzmägdchen bey der Toilette der Römerinnen begriff mit einander in sich den Ausdruck, Ineinerarium. (21)

Cineres bufonis, eingeäscherte Kröten, (Pharmacie.) Ein Mittel, dem einige alte Aerzte Wunderkräfte zugetraut haben; da man aber, wann die Kröten auch noch in ihrer unveränderten Mischung besondere Kräfte haben sollten, auf diese in der Asche nicht mehr Rechnung machen darf, so würken sie da nicht anderst als jede andere thierische Asche. f. Asche. (12)

Cineres clavellati. f. Pottasche.

Cineria, (Naturgeschichte.) ist ein Synonimum des schwarzschnabelichen Strandläufers, (*Tringa Morinella* L.) (9)

Cineritium, f. Aschenheerd.

Cinetus, ein Synonimum des Zwergfelles.

Cinglage, heißt man bey der Seefahrt nicht sowohl den Lohn der Schiffleute, sondern auch den Lauf oder Weg, den ein Schiff in 24 Stunden zurückleget. (28)

Cingularia, ist ein Synonimum des keilenförmigen Bärlappen, (*Lycopodium clavatum* L.) (9)

Cingulum, (antiquarisch.) f. Cinctura.

Cingulum, Gürtel, (kirchlich.) vormals ein Zeichen der Ehre und des Ansehens in bürgerlichen Aemtern; bey den Soldaten das Zeichen ihres Kriegsdienstes; wurde endlich auch ein Theil der priesterlichen Kleidung in der catholischen Kirche, womit sie die Alba oder das weisse Meßkleid gürten. Die Mönche haben schon von den ersten Zeiten her Cingula oder Gürtel über ihre Röcke getragen, nicht nur als heil. Zeichen der Keuschheit, nach Luc. 12, 35. sondern auch, damit der Leib anständiger bedeckt, bey der Handarbeit von dem Rocke nicht gehindert werde. (37)

Cingulum mercuriale, heißt ein lederer oder leinwandener Gürtel, welcher mit einer Quecksilbersalbe beschmiert ist, und gegen die Läuse oder den Speichelfluß in venerischen Krankheiten zu erwecken ehemals getragen wurde. (9)

Cingulum militare, das Wort Cingulum bedeutet schon in dem Codice Theodosiano und in den Capitularien eine Dignität und Würde. In dem *Flodoardo* Lib. II. C. 5. von dem Synodo zu Rheims steht: Si quis *in quolibet gradu vel Cingulo* constitutus. Unter diesem Ausdruck verstand man also eigentlich in der mittlern Zeit die Ritterwürde, wenn gleich auch durch eine Allusion die Benennung daher rühren mag, daß derjenige, so zum Ritter (*Miles*) gemacht wurde, in der solennen Handlung vielleicht mit einem Schwerdt umgürtet worden ist. Wenigstens beschreibt der Herr de la Curne de S. Palaye, sur l'ancienne Chevalreie in den *Memoires de l'Academie des Inscript.* T. XX. von dem jungen französischen Adel der mittlern Zeit, daß wenn solcher wehrhaft gemacht worden, die Verwandte denselben mit brennenden Wachskerzen in die Kirche geführet, wo der Priester Messe gelesen, und darauf den Degen mit der Kuppel von dem Altar genommen, den ihm jemand von seinem Gefolge (so vermuthlich ein Ritter gewesen ist) umgegürtet, und also wehrhaft zu einem Armiger und Knapen (*Famulum*) gemacht hätte. Noch deutlicher findet sich dieses bey dem alten Geschichtschreiber, dem Arnold von Lübeck, in seinem *Chronic. Slavor.* Cap. IX. §. 1. wo er von dem Kaiser Heinrich VI. sagt: Fridericus Imperator edixit curiam famosissimam & celeberrimam apud Moguntiam — ut filium suum Henricum regem *Militem* declararet, & *gladium militiae super femur ejus potentissimum accingeret*, — nemlich der Kaiser Friederich habe zu Mainz einen grossen Reichstag ausgeschrieben — in der Absicht, daß er daselbst nebst andern wichtigen Sachen auch seinen Sohn, den jungen König Heinrich durch Umgürtung eines Schwerdts zum Ritter machen wolle. Noch ausführlicher beschreibt dergleichen feyerlichen Actum Joh. de Beka *in Chron. Vltraj.* p. 77. bey der erhaltenen Ritterwürde des Königs Wilhelms im J. 1247. woraus man siehet, daß der König von Böhmen nach vielen vorhergegangenen Feyerlichkeiten, und nachdem der Cardinal dem Könige in der Domkirche zu Cölln nach geendigter Messe die Pflichten der Ritterwürde erkläret, demselben durch einen Schwerdtschlag die Ritterwürde ertheilet hat. — Rex Bohemiae grandem ictum dedit in collo *tyronis*, ita dicens; ad honorem omnipotentis Dei te *militem* ordino. —

Nach dem Styl und Ausdruck der mittlern Zeit hieß daher *Cingulo militari decorare*, die Ritterwürde ertheilen, and einen zum Ritter machen, und *cingulum militare auferre* bedeutet, jemand die Ritterwürde nehmen und ihn derselben wegen begangener Fehler, oder aus andern Ursachen berauben. f. weiter Miles und Ritter. (8)

Cingulum Andromedä, f. Mirach.

Cingulum Bootis, f. Meres.

Cingulum primi mobilis, f. Aequator.

Cingulum Orionis, f. Jacobsstaab.

Cingulum veneris, nennen die Chiromantisten eine in der hohlen Hand von dem Orte, wo der Zeigefinger mit dem mittlern zusammenkommt, bis an den Ort, wo der Goldfinger mit dem Ohrfinger zusammenstösset, laufende krumme Linie, und erkennen sie vor eine Schwester (f. Sorores) der linea mensalis, aus welcher also, wie aus lezter, auf das Temperament des Menschen, die Beschaffenheit seiner Eingeweide, seine Krankheiten, Kinder und dergleichen soll geschlossen werden können. (6)

Cingulum veneris, (mythologisch.) f. Cestus.

Cinislo, f. Cinerarius. Man versteht auch unter diesem Wort einen Betrüger, der sich der Kunst Gold zu machen, fälschlich rühmt. (16)

Cinilla, ist eine ungebräuchliche Benennung einer bösartigen Gattung von Flechten (*Herpes*). (9)

Cinis infectorius, f. Waidasche.

Cinna, (botan.) f. Stachelgras.

Cinna, wird zuweilen die Chinawurzel genennt. (9)

Cinnabaris, f. Zinnober.

Cinnamomum, (botan.) f. Zimmet und Lorberr.

Digitized by Google

Cinnamomus avis, ist ein von den alten Naturgeschichtschreibern angeführter Vogel, der sein Nest auf die Zweige der Zimmetbäume bauen soll. Wohin er nach neueren Systemen gehöret, läßt sich nicht bestimmen. (9)

Cinnus, oder der Griechen κυκεων, war ein vermischtes durch die Kunst bereitetes Getränke, dergleichen die schönhaarigte Hecamede den griechischen Helden bey dem Homer aus pramnischem Wein, Zwiebeln, Käse und Mehl zubereitete, und welches unserm Gaumen vielleicht wenig behagen würde. Doch verlohr sich ohne Zweifel der unserer Vorstellung nach widerliche Geschmack durch die angenehme Süßigkeit der griechischen Zwiebeln und des noch mit der Butter vermischten Käses. (21)

Cion, ist eine synonimische Benennung des Zäpfchens im Hals. (9)

Cinquille, Quintilla, wird ein Spiel mit Charten genannt, welches nichts anders als ein l'hombre zu 5 Personen, so wie Quadrille zu 4 Personen ist und in Gesetzen und Spielreglen mit lezterem vorzüglich übereinkommt, ausser daß in Quintille jeder Spieler nur 8, in Quadrille aber 10 Charten bekommt. Man nimmt eben die Prisen, wie in dem Quadrille, und die Art das Spiel zu marquiren, ist mit diesem ebenfalls einerley. Hat niemand von den Spielenden einen Mediateur oder Solo in Handen, so kann ein einfaches Spiel, mit Hülfe eines gerufenen Königs, gespielet werden, und 5 Lesen, welche beide zusammen machen, gewinnen das Spiel. Der Gewinnst wird aus dem Pott gezogen, Mediateur, Solo und Matadors aber besonders bezahlt. s. auch **Quadrille**.

Cinquilletisch, ist eine Schreinerarbeit, und bestehet in einer Art eines Aufschlages und Spieltisches, oder auch eines Caffeetisches, jedoch mit dem Unterschied, daß in das Tischblatt in gleicher Abtheilung 5 Löcher eingeschnitten und darunter lederne Beutel angebracht sind, damit die Spieler des Lombrespiels, wenn es unter 5 Personen gespielet wird, ihr Geld oder Marquen darinnen bewahren können. (18)

Cinquino, ist der Name einer Rechnungsmünz in Neapoli, deren 40 einen Ducato di Regno ausmachen. Dieser wird zu $413\frac{7}{87}$ Asen fein Silber gewürdiget, mithin beträgt ein Cinquino $2\frac{1}{4}$ kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Cinthia, ist ein Name, den die Poeten der Göttin Diana beylegten, von dem Berg Cinthium auf der Insel Delos, wo sie einen Tempel hatte und darinn verehret wurde. (7)

Cinxia. Obgleich Arnobius die Cinxia für eine besondere Gottheit ausgiebt, so ist dies doch nur eigentlich ein Beynamen der Juno, in wieferne sich diese Göttin bey der Auflösung des Brautgürtels in der Hochzeitnacht hülfreich zu beweisen pflegte. (21)

Cinxia, ein Tagschmetterling, s. unter **Fritillarien Schmetterlinge**.

Cioniten, s. Styliten.

Cipollacio, ist eine italiänische Marmorart, welche dem Serpentinstein am ähnlichsten, dabey aber etwas hellgrüner und ins Gelbe fallender ist. Er ist mit schwarzen und viereckigten Flecken durchmengt und von unterschiedlicher Grösse. Man siehet in Italien grosse Säulen von diesem Steine. (18)

Cipparii, s. **Cippus**.

Cippus, (ant.) waren bey der römischen Castrametation gewisse nicht gar zu grosse gabelförmige Stämme, die etwa drey bis vier Aeste behielten. Mit diesen befestigte der römische Soldat sein Lager. Man sezte sie so dichte aneinander, und steckte die Aeste so durcheinander, daß man nicht mehr unterscheiden konnte, zu welchem Stamm ein Ast eigentlich gehörte. Oben wurden sie spitzig zugehauen, und liessen sich nur mit der äussersten Mühe aus dem Boden reissen, weil die ineinander gelegten und verwickelten Aeste die Stämme im Boden festhielten. Diese Cippi waren also zugespitzte Pfäle oder Pallisaden. Cäsar, Polyb und Livius beschreiben sie ausführlich. Bey den Grabmälern der Römer waren die **Cippi** anfänglich hölzerne, oben glatt gehobelte, unten aber rauh gelassene, in der Folge steinerne, viereckigte, bey den Gräbern aufgerichtete Säulen, deren Inschrift anzeigte, wie groß der zum Begräbniß geheiligte Platz sey, auf den also die Erben keinen Anspruch machen konnten. Diese Grabstöcke waren von den andern Grenzsteinen, welche auch **Cippi** hiessen, sorgfältig zu unterscheiden, welches ohne Zweifel durch die darauf befindliche Aufschrift mehr, als durch den Unterschied ihrer Gestalt geschahe. Beyderley Cippi unterschieden sich von den **Columnis**, daß diese rund, jene aber eckigt waren.

Cippi waren auch eine gewisse Art von Fußfesseln für die Sclaven und andere Missethäter, daher die Kerkermeister auch Cipparii genennt wurden.

Bey dem durch die Pflugschar zu bestimmenden Umkreise einer Stadt pflegten die Römer hier und da das gleich anfangs veranstaltete Opfer zu widerholen. Die Oerter, wo dies geschahe, bemerkten sie durch Steine, oder Cippos, deren Stellen wahrscheinlicherweise die Thürme der Stadtmauren eingenommen haben. (21)

Die Cippi bedeuten auch ferner solche kleine Säulen, welche die Römer gemeiniglich auf die öffentliche Landstrassen aufrichteten, und darauf die Oerter, wohin die Strasse führte, und ihre Entfernung bemerkten; sie waren also ordentliche Wegweiser und Meilenzeiger: dergleichen heutiges Tages in mehr Ländern angetroffen werden, besonders in Chursachsen, wo alle Stunde eine hohe pyramidenförmige, und alle halbe Stunde eine niedrige Säule angetroffen wird. Man findet auch noch hier und da dergleichen Monumente, auf welchen besondere Zufälle eingegraben sind. Auch können die grossen Gränzsteine, Land-Jurisdictions-Wald-Marken und dergleichen für solche Cippen gelten. Hottinger hat einen ganzen Tractat, *de Cippis Haebreorum* geschrieben, und nimmt solche für steinerne Gräber an, dergleichen in Judäa und Samaria, besonders um Jerusalem viele in Felsen gehauen waren: und es scheinet, daß die noch heutiges Tages von den Juden auf ihre Gräber liegende Steine mit Aufschriften, Folgen dieser alten Gewohnheit sind, die auch nachher ins Christenthum übergegangen ist. (7)

Cippus, (Bauk.) heißt auch ein gehöhltes Holz, in welchem der Kirchen Opfergeld aufgehoben wurde. (18)

Cipris, (*Pap. D. C.*) s. **Silberpunct**.

Cirage, (Baukunst.) wird bey der Camayeu Mahlerey genennt, wenn man an oder in den Gebäuden gelb in gelb mahlet. Der Schatten wird dabey dunkelgelb, das Licht aber hellgelb gemahlt. Auf diese Art werden nunmehro die Gebäude in verschiedenen grossen Städten aussen verputzt, welches solche dem Auge angenehm darstellet. (18)

Cirbelnuß, s. Fichte, (*Pinus Cembra.*)

Circa, die Runde bey den Soldaten, s. **Circuitio**; wie auch der Umgang in den Klöstern, und die Umgehenden selbst. s. Circatores. (1b)

Circäa, (botan.) s. **Hexenkraut**.

Circada, (Kirchengesch.) nannte man das Geld, das dem Bischofe oder dem Archidiaconus für die Kirchenvisitation gegeben wurde. Circada hieß diese Abgabe von Circa oder Circuire; weil nemlich der Bischof, oder der Erzdiacon, um die unter seiner Aufsicht stehenden Kirchen zu besuchen, in denselben gleichsam herumgehen mußte. (35)

Circata, Circada, heißt eine gewisse Abgabe, so die Bischöffe und Archidiaconi von den Kirchen erhielten, wenn sie herumreiseten und die Kirchen in ihrem Sprengel visitirten. Daher ist die Benennung *circuire parochias suas* — und davon wieder *Circuitio* und *Circatio*. (8)

Circatio. Dieser Ausdruck kommt vorzüglich in westphälischen Urkunden nicht selten vor, und bedeutet eine Gattung von **Ablager und Atzungsgerechtigkeit.** Es bestand in einer alten rechtlichen Gewohnheit, nach welcher die Guts- und Lehnherren bey ihren Meyer und Lehnleuten **herumreiseten** (circuire) und Gerichte hielten, wobey sie von diesen überall frey bewirthet wurden, nach Art der **Abläger** in den Klöstern, die man zuweilen auch **Procurationes** nannte. So steht nemlich in einer Urkunde der Aebtißin Irmengard von Herforden von A. 1290. — Nos Irmengardis Abbatissa ecclesie Heruordensis — *circationem* in villicationibus Westphalie diu neglectam innovavimus & *circuivimus* hoc modo, quatuor curie — *procuraverunt* nobis primum *hospitium* in claustro *Claholt*, & bene serviverunt — de note pabulati fuerunt ibidem 105. equi. — Woraus man also bemerkt, daß die Aebtißin Irmengard dergleichen **Gerichtsbeziehung** so lange nicht geschehen war, wieder in Gang gebracht, daß 4 Meyerhöfe die erste Bewirthung in dem Kloster **Claholt** wohl ausgerichtet, indem 105 Pferde daselbst über Nacht gefüttert worden. — Man kann sich daraus vorstellen, daß die Anzahl der Personen nicht geringer gewesen ist, weil zu der Zeit jedermann ritte, und daß also ein grosser Aufwand damals bey Ausübung der Gerichte von den Unterthanen gemacht ist. (8)

Circatores, Circinatores, waren sowohl in den Stiftern als Klöstern, ehe man noch öffentliche Uhren und Glocken hatte, gebräuchlich; es waren Geistliche, welche Tag und Nacht genau auf die Zeit des Gebetes und andere Verrichtungen acht geben, dieselbe anzeigen und ihre Mitbrüder zusammenrufen mußten. Nebst dem mußten die Circatores in den Klöstern, welches allemal die regelmäßigsten, genau und vernünftigste Mönche waren, (man nannte sie auch Circumitores, oder nur Circas) stets auf den Schlafhäusern und andern Oertern, wo mehrere Mönche zur Zeit des klösterlichen Stillschweigens Geschäften halber beysammen waren, herumgehen, auf die Arbeit und auf das dabey zu beobachtende Stillschweigen acht haben, die Nachläßigen oder Verbrecher in eine Tafel aufschreiben, und dem Abte, damit sie zur Strafe gezogen würden, einhändigen. Circatores oder Visitatores hiessen auch diejenigen, welche anstatt der Generale ihre Ordensklöster untersuchen mußten. (37)

Circe, eine bekannte Zauberin des Alterthums, war nach dem Hesiod, eine Tochter des Helios (der Sonne) und der Perseis, und legte sich auf die Kenntniß der Kräuter mit solchem Erfolge, daß sie viele Arznenmittel in denselben entdeckte, zugleich aber auch die schädlichen Eigenschaften derselben kennen lernte, und sich solcher zur Giftmischung bediente. In der Geschichte des Ulysses läßt sie Homer eine starke Rolle spielen, und ertheilt ihr die Kunst, die Menschen in Thiere zu verwandlen. Doch läßt dieser Dichter seinem Helden das berühmte Moly, oder die wilde **Raute mit schwarzer Wurzel und weissen Blumen,** als ein Gegenmittel wider diese schrecklichen Verwandlungen durch den Merkur bekannt machen. Circe erhielte in der Folge göttliche Ehrenbezeugungen, und wurde noch zu den Zeiten des Cicero von den Bewohnern der Küste Italiens, wo sie sich ehdem niedergelassen hatte, angebetet. (21)

Circensische Spiele, *Ludi Circenses.* In den ältesten Zeiten des römischen Staats feyerte man den obern grossen Göttern, vorzüglich dem Jupiter, der Juno und Minerva zu Ehren, jährlich gewisse feyerliche Spiele, um die fortdauernde Gnade dieser römischen Schutzgötter dadurch zu erhalten. Diese Spiele wurden daher, weil man sie den obersten Gottheiten weihete, ludi magni und Circenses, weil sie im Circus gehalten worden, genennt. Nach dem Servius nennte man diese Spiele schon vor Errichtung eines eigentlichen Circus die Circensischen, weil sie an der Tiber auf freyem Felde also pflegten gehalten zu werden, daß ein runder Platz, Circus, rings herum mit blossen Degen besetzt wurde, in denen sich die zaghaften und allzusehr zurückweichenden Kämpfer verwundet haben würden. Die circensischen Spiele wurden auch bey ausserordentlichen Gelegenheiten gegeben, z. B. wenn ein Feldherr oder eine Magistratsperson solche gelobet oder die Priester dieselben zur Aussöhnung des Volks bey sich eräugnenden Wunderzeichen verordnet hatten. Die Kosten zu den jährlichen Spielen des Circus gab die öffentliche Schatzkammer; und ihre Summe belief sich bis auf die Zeit der Punischen Kriege auf 500 Minen d. i. ungefehr 10000 Gulden im 20 Gulden Fuß. Der Aufzug in der Stadt und Einzug in den Circus Maximus, **Pompa Circensis** geschahe nach der Erzählung des Dionys von Halicarnaß unter folgenden Ceremonien und Feyerlichkeiten. Man brachte nemlich an dem zu diesen Spielen bestimmten Tage die grössern und kleinern Bildniße der oben benennten grossen Götter aus den Tempeln, und führte sie in einem darzu verfertigten bedeckten Wagen alle insgesamt in den Tempel des Capitolinischen Jupiters. Aus diesem Tempel gieng der Zug über den Marktplaz bey den Oelbuden, Velabrum, in den Circus. In diesem Zuge machte das Bild der geflügelten Glücksgöttin, fortuna alata, den Anfang, welche einen Palmenzweig und eine Krone in den Händen trug. Ihr folgten Jupiter mit dem Bliz bewafnet, Juno mit ihrem Lieblinge, dem Pfau, Minerva mit Helm und Spieß, darauf Neptun, Ceres, Apoll, Diana, und nach Cäsars Tode auch dieses unter die Götter versetzten Helden Bild. Knaben, deren beyderseitige Eltern noch lebten, pueri patrimi et matrimi, leiteten die auf der Rennbahn zu gebrauchende Pferde an Riemen, hinter ihnen folgten funfzehn- bis sechzehnjährige Jünglinge aus den vornehmsten Geschlechten. Hierauf kam der Zug der Obrigkeiten nach ihrem Rang, welchen der Senat und die jungen Ritter beschlossen. Nun erschienen erst die vier- und zweyspännigen Rennwagen, auch die, welche zu Pferde um die Wette rennen wollten, alle Arten von Fechtern und Ringern, welche leztere beyderseits bis auf die Bedeckung der Schamtheile sonst ganz nackend waren. Ihnen folgten die Tänzer in drey Banden, deren erste aus Männern, die andere aus Jünglingen, die dritte aus Kindern bestund. Alle trugen violette Kleider, und um solche

aufschürzen zu können, einen messingenen Gürtel, hatten an der Seite einen Degen und in der Hand einen kurzen Spieß. Die Männer hatten über das noch Helme. Vor jeder Bande gieng ein Mann voraus, der den Tanz anordnete, und dessen Beyspiele die übrigen, so wie die Soldaten dem des Flügelmanns, folgten. Hierauf kamen die Pfeiffer und übrigen Musicanten, denen andere Tänzer folgten, die durch ihre kurzweilige Possen und Sprünge das Publicum belustigten. Einige stellten Silenen und Satyren vor. Gleich hinter dieser Truppe kamen andere Musicanten. Endlich erschienen die Priester mit ihren Bedienten, welche Lichter, Rauchpfannen, kleine Tische u. s. w. trugen; die Opferschlächter, Popae, führten die Opferthiere, und hinter solchen kam die zum Opfern nöthige Geräthschaft. Den Beschluß machten wieder Götzenbilder, die aber nicht gefahren, sondern getragen wurden. Bey der Ankunft im Circus wurden die Opfer von den Consulen und Priestern dargebracht, wobey es noch nicht ausgemacht ist, ob dies innerhalb oder ausserhalb der Rennbahn geschehen.

Hierauf nahmen die Spiele ihren Anfang. Man stellte ein Wettrennen mit zwey und vierspännigen Wagen an. Vor dem Wettrennen mit den Wagen machten die **Desultores** ein kurzes Vorspiel, indem sie in völligem Gallopp von einem ihrer Pferde auf das andere sprungen. Dies dauerte aber nicht lange, und sie machten nur einige Ritte um die Laufbahn. Während dieser Zeit zogen die **Quadrigarii** das Loos, damit jede Bande derselben wissen möchte, welche Behältnisse, Carceres, sie einnehmen sollten. Gemeiniglich wurden nur die sechs Carceres, welche zur Rechten des grossen Portals gegen Süden lagen, gebraucht. Das erste Behälter, welches gleich am Eingange zur Rechten lag, war das vortheilhafteste, weil es der Spina am nächsten lag, und also den Weg um die Spina sehr verkürzte. Je weiter diese Schuppen vom Portale lagen, desto weiter standen sie auch von der Spina ab, und verursachten also einen desto grössern zurückzulegenden Weg. Dies machte das Loosen um die Schuppen, **Carceres**, nothwendig. Dies Loos beruhete auf Kugeln, darauf die Namen der Schuppen geschrieben waren, und welche in einen Lostopf, Urna, geworfen wurden. Jede Bande, factio, welche den Wettlauf anstellen wollte, ließ durch einen unpartheyischen Mann aus der Urne die Kugel ziehen, welche der ihr zugehörigen Quadriga den gehörigen Carcer anwieß. In den ältern Zeiten waren nur zwo Banden, **Factiones**, die sich, wie überhaupt alle folgende, durch ihre Kleidung unterschieden. Die eine trug röthliche Kleider, Factio russea, und stellte den Sommer vor, die andere aber weisse, Factio alba, und bildete den Winter vor. In der Folge kamen vier Factionen, nemlich, ausser den beyden schon erwähnten, noch die Factio prasina mit hellgrünen, und Factio veneta mit himmelblauen Kleidern. Endlich stieg ihre Anzahl auf sechs, indem noch die **Aurata**, goldgelbe, und **Purpurea**, purpurrothe, dazu kamen. Diese Factionen der Wettrenner verursachten zu Rom, und nachmals in Constantinopel öfters ernsthafte Bewegungen und gefährliche Gährungen im Staate bey einem Volke, welches seine ganze Glückseeligkeit im Überfluße der Lebensmittel und in den Spielen des Circus oder Hippodromus setzte. Das Panem et Circenses war in dieser Absicht ein bekannter Ausdruck und Lieblingswunsch dieses Volks. Gemeiniglich hieng der Vorzug einer Parthey von den übrigen vom Beyfalle des Kaysers ab. Doch begünstigte oft das Volk auf eine fast aufrührische Art eine andere Faction. So war unter dem Nero und dessen Nachfolgern die Factio prasina, die Begünstigte, indem Nero selbst ein solches Kleid trug, die Quadrigarios von dieser Farbe an Tafel zog, und unter ihrer Faction selbst einen Wettrenner abgab. Zur Zeit des freyen Staats hielten es die römischen Bürger ihrer Würde für unanständig, selbsten bey solchen Spielen den Wagen zu regieren, sondern liessen dies die Sclaven oder höchstens Freygelassene besorgen. Unter den Kaisern verlohr sich dieser edle römische Stolz, und freygebohrne Römer, Ritter und Patrizier, ja selbsten Kaiser, gaben Quadrigarios ab.

Jede Faction hatte einen Vorsteher oder Oberaufseher, welcher Dominus factionis oder gregis — denn auch dieses Wort bezeichnete eine solche Bande — genennt wurde. Diese Vorsteher schafften auf ihre Kosten die besten Rennpferde an. Sollten nun solche **Aurigationen** im Circus gehalten werden, so wendete man sich an diese Vorsteher, und miethete ihnen Rennwagen, Pferde, Pferdegeschirr und Fuhrleute nebst ihrer Kleidung ab. Diese Domini gregis waren angesehene reiche Leute, öfters aus dem Ritterstande; das leztere beweißt folgende auch in anderer Absicht merkwürdige Stelle aus **Suetons Nero**: „Cäcina Volateranus aus ritterlichen Stande, war ein Vorsteher der Banden, die im Circus Wettrennen anstellten, und hatte Schwalben gefangen und also abgerichtet, daß sie wieder in ihre Nester zurückflogen. Bey anzustellenden Circensischen Spielen nahm er sie mit sich in die Stadt, bestrich sie mit der Farbe der Bande, welche den Sieg erhalten hatte, und gab seinen Freunden durch diese Boten geschwinde Nachricht.“ Die Circuspferde durften nicht unter 5 und nicht über 15 Jahre alt seyn.

Wir kehren nun auf das Wettrennen selbst zurück. Sobald die gewölbten, inwendig schön ausgemahlten und unter dem Claudius sogar aus Marmor verfertigten Schuppen, Carceres, durch das Loos vertheilt, und Pferde und Wagen in Ordnung gestellt worden, so warteten die Aurigä auf das Zeichen, welches von dem Balcon über dem Portale gegeben wurde. Damit keiner vor dem gegebenen Zeichen auslaufen möchte, wurde vor alle 12 Kammern ein Seil gespannt, dessen beyde Enden von 2 Merculiussäulen, **Hermulis**, gehalten wurden, und welches auf das gegebene Zeichen sogleich von den zween Bedienten herab gelassen ward. Dies Zeichen gaben im freyen Staate die Burgermeister bey Spielen, die auf öffentliche Kosten gefeyert wurden, oder der Dictator, in Abwesenheit der Consuls, wie auch, wenn er solche Spiele auf eigne Kosten hielte, der Prätor, und in der monarchischen Regierung der Kaiser. In den älteren Zeiten ist dies Zeichen mit der Trompete wahrscheinlicher Weise gegeben worden. Nero gab dem ungeduldigen und quadrigas! quadrigas! immerfort schreyenden Volke das Zeichen zum Anfang des Wettrennens durch ein weisses Tuch, oder eine Serviette, welche er von seinem auf dem Balcon veranstalten Schmausse herunter warf. Von dieser Zeit an ward das Zeichen immer durch ein weisses Tuch gegeben, welches man auf dem Balcon aufsteckte und wehen ließ. Nero gab dies Zeichen selbst. Unter den folgenden Kaisern war hierzu ein besonderer Bedienter bestellt, der deswegen **Mapparius** hies. Ohngeachtet die gewöhnliche Belohnung des Siegers im Wettrennen nur in einem verwelklichen Cranz bestand, so war ihr Eifer zu siegen dennoch un-

ausssprechlich groß. Sie nahmen sogar ihre Zuflucht zu Zaubermitteln, und suchten durch eingebildete Künste die Pferde ihrer Gegner zu lähmen, müde zu machen oder mitten im Laufe aufzuhalten. Eltern liessen ihre zu dieser Lebensart bestimmte Kinder bey vermeyntlichen Zauberern in solchen verborgenen Künsten unterrichten. Gegen solche Zauberer wurden in der Folge Gesetze gegeben, und Marcellin erzählt, daß der Auriga Athanasius wegen dieser ihm aufgebürdeten Zauberey lebendig verbrannt worden sey. Auch Kämpfer, Fechter, Wettläufer und Scheibenwerfer, von welchen wir sogleich weitläuftiger reden werden, bedienten sich gegen einander nach dem Philostratus im Leben des Apollonius und dem Suidas solcher Zaubermittel, unter denen sonderlich die γραμματα ἐφεσια d. i. gewisse zu Ephesus von Kunstverständigen geschriebene Zaubercharactere, berühmt waren. Unter der Regierung des Gothischen Königs Theodorich machte sich in Rom ein gewisser Thomates, als Auriga oder Agitator bekannt, der auf öffentliche Kosten unterhalten ward, und dessen ausserordentliche Geschicklichkeit in der Aurigation man ebenfalls auf Rechnung der Zauberey schrieb.

Das Wettrennen bey dem die Agitatores oder Wagenführer nicht sassen, sondern stunden, bestand aber in 24 Missibus. Ein solcher **Missus** war ein siebenmaliger Umlauf um die Spinam. Dies sollte eine symbolische Anspielung auf die sieben Planeten und die 24 Tagsstunden seyn. In den sechs ersten Umläufen schonte man die Pferde, im siebenten aber ließ man ihnen den Zügel völlig schiessen, um den Sieg zu erhalten. Welcher Auriga nun mit seinem Wagen den siebenten Umlauf zuerst endigte, wenn er auch gleich in den vorhergehenden nicht der vorderste gewesen, der erhielte den Sieg, und wurde durch den Herold als Sieger ausgerufen, welcher dann sogleich vom Wagen herab sprang und am Ende der Laufbahn seine Belohnung, nemlich einen Palmzweig und eine Krone erhielte. Wenn viele Factionen bey dem Wettrennen waren, so kam an jede derselben desto sparsamer die Reihe. Waren es 4 Banden, so that eine jede 6 Wettläufe, waren es 6 Banden, so erhielte jede nur 4 **Missus**. Im ersten Falle wurden 3 Missus vormittags und eben so viele nachmittags, im andern Falle zween Missus vor- und zween nachmittags gehalten. Das bey solchen Gelegenheiten sich öfters eräugnende Unglück der Aurigen vergrösserte das Vergnügen dieses an grausamen Anblicken Geschmack findenden Volks.

Die zwote Art der Circensischen Spiele war das **Pugilat**. Diese Klopffechter verfuhren hiebey auf eine verschiedene Weise. Entweder bedienten sie sich der blossen geballten Faust bey diesem Kampfe, oder hielten in der Faust eine eiserne Kugel, um die Würksamkeit der Faustschläge dadurch zu verstärken, oder bedienten sich des Schlaghandschuhes. s. **Cästus**. Dies Pugilat war vornemlich von den Griechen, den Meistern in dieser Kunst, die sie πυχμη nennten, zu den Römern gekommen.

Das dritte Spiel war das **Ringen**, **Lucta**, welches ebenfalls von den Griechen zu den Römern übergegangen war. Solche Ringer nannten die Griechen **Athleten**. Im J. d. St. 568. brachte **M. Fulvius** diese Uebungsart zuerst nach Rom. Die Streiter waren nackend, ganz mit Salbe und Oel bestrichen, und darauf mit Sand bestreut. Zween und zween ergriffen einander, und suchten sich zu Boden zu werfen. Der Ort, wo sie mit einander rangen, hieß Palästra. s. diesen Artickel.

Ferner gehörte hieher das Werfen mit der Scheibe, **Jactus disci**, welches auch ein griechisches Spiel gewesen. Man hatte aber kleine steinerne oder eiserne vier Zoll dicke und einen Fuß breite Scheiben, die man nach dem Ziele warf. Auch diese Scheibenwerfer waren, um desto ungehinderter in dieser Uebung zu seyn, nackend und mit Oel bestrichen, um dem Körper durch letzteres eine grössere Geschmeidigkeit zu verschaffen.

Eine andere Uebung war **Ludus Trojanus**, eine Ritterübung für die vornehme Jugend zu Pferde, welcher auch zuweilen erwachsene Männer von den Patriziern beywohnten. Dieses Spiel ist schon in den ältesten Zeiten in der lateinischen Stadt **Alba longa** üblich gewesen, und war folgendermassen beschaffen. Nur adeliche Jünglinge konnten an diesen Ritterübungen Theil haben. Die ganze Schaar derselben theilte sich in drey Haufen: jede Schwadrone hatte ihren besondern Anführer. Alle versammelten sich im Circus, waren mit Helmen bedeckt und jeder hatte einen goldenen Ring am Hals hangen. Ihre Waffen waren von Horn ein kleiner Wurfspieß, der vornen mit Eisen beschlagen war, ein Bogen und die dazu gehörigen Pfeile. Sobald das Zeichen mit einer Peitsche gegeben worden, ward ein Geschrey erhoben und die Kriegsübungen giengen an. Die Glieder trennten sich, sprengten auf einmal aus einander, und schlossen sich schnell wiederum. Dann giengen sie mit blossen Degen auf einander los, trieben bald diesen, bald jenen Haufen in die Enge, stellten sich, als ob sie flöhen, und kehrten plötzlich zurück, um das Treffen wieder anzufangen. Endlich machten sie gleichsam einen Waffenstillstand und giengen friedlich aus einander.

Man hatte noch mehr solche zur Lust angestellte Kriegsübungen bey den Römern ausser dem Circus, da, nach Art unserer heutigen Lustcampements, verschiedene Partheyen zu Fuß und zu Pferde mit einander stritten, Städte belagerten und einnahmen, Lager absteckten, befestigten und eroberten, bey welchen kriegerischen Lustbarkeiten man in spätern Zeiten so gar Elephanten brauchte.

Zu den Schauspielen des Circus gehörte vorzüglich der **Cursus**, d. i. der **Wettlauf**, wie dann die Circensischen Spiele ursprünglich nichts anders, als verschiedene Arten des Wettlaufs besonders zu Fuße, und zu Pferde und dann mit Wagenrennen gewesen. Man erkennt leicht, daß der **Cursus** ebenfalls, so wie die meisten Uebungen des Circus, von den Griechen entlehnt worden. Das weitere von diesem **Cursus**, s. **Olympische Spiele**. Eine vorzügliche Belustigung der Römer im Circus war der Kampf der Menschen mit wilden Thieren, oder der letztern mit einander, *Venationes et pugna ferarum et bestiariorum*. Ausser dem Circus geschahe dieser Kampf auch noch im Amphitheater. Man ließ aus Africa, Asia und überhaupt aus den entferntesten Gegenden mit sehr grossen Kosten die wildesten und grimmigsten Thiere nach Rom bringen. Von den Menschen, welche mit diesen Thieren kämpfen mußten, s. den Art. **Bestiarii**. Wir wollen hier noch eins und das andere von diesem Gegenstande nachhohlen. Trug ein zum Kampfe mit den wilden Thieren verurtheilter Missethäter den Sieg davon, so mußte er sich von neuem mit bewafneten Gegnern schlagen und endlich sein Leben lassen. Dieß geschahe aber in der Mittagsstunde. Denn da diese Bestienkämpfe Vormittags gehalten, und des Nachmit-

tags bey guter Zeit die übrigen Spiele vorgenommen wurden, so blieben die meisten Zuschauer die Mittagszeit über in dem Circus oder Amphitheater, und nahmen daselbst ihre Mittagsmahlzeit zu sich. Um ihnen nun bey ihrem Essen eine Unterhaltung zu verschaffen, mußten die zum Tode verurtheilten Sieger in den Thiergefechten sich nackend entweder untereinander oder von den Gladiatoren tödten lassen. Daher wurden diese unglücklichen Schlachtopfer der römischen Grausamkeit **Meridiani** genennt. Ehe die Römer noch Herren von Griechenland, Kleinasien und Africa geworden, waren diese ihre Spiele und Gefechte noch sehr einfach und weniger kostbar. In der Folge verwendete man aber unsägliche Summen darauf, und diese Belustigungen wurden immer grausamer und blutdürstiger. Doch scheint die Nationaltapferkeit durch den gewohnten Anblick des gewaltsamen Todes einigermassen dabey gewonnen und wegen der unter den Kaisern sehr in Verfall gerathenen Mannszucht in etwas schadlos gehalten worden zu seyn. Von diesen Thiergefechten war besonders **August** ein so ausschweifender Liebhaber, daß er ihnen öfters ganze Tage beygewohnt und die wichtigsten Geschäfte ihnen nachgesetzt hat. So ließ er einstens 36 Crocodile im Circus Flaminius erlegen. Die folgenden Kaiser hatten zum Theil eben diese rasende Leidenschaft. Unter dem Caligula wurden einstens 400 Löwen und eben so viel andere africanische Thiere im Circus erleget. Schon lange vorher hatte Pompejus eine noch merkwürdigere Jagd im Circus angestellt, indem er innerhalb 5 Tagen 500 Löwen und 18 Elephanten hatte tödten lassen. **Plinius**, wenn er von dieser Jagd redet, erzehlt zugleich, daß die Elephanten, vermöge ihres an die menschliche Vernunft angrenzenden Verstandes, nicht eher bey ihrer Ueberfahrt nach Rom hätten an Bord gehen wollen, bis man ihnen durch einen Eid versichert, daß ihnen in Italien nichts zu Leide geschehen solle. Diese Elephanten hätten darauf bey diesem Kampfe ihren Schmerz wegen des gebrochenen Eidschwurs auf eine so klägliche und rührende Art zu erkennen gegeben, daß das dem Kampfe beywohnende Volk den Pompejus, und zwar nicht ohne Erfolg, verwünscht habe. Unter allen römischen Venationen war ohne Zweifel diejenige die prächtigste und kostbarste, welche der Kaiser Probus veranstaltete. Er ließ nemlich durch die Soldaten viele grosse Bäume mit samt der Wurzel ausgraben, auf besondern zu dieser Absicht verfertigten Schleifen mit der die Wurzeln umgebenden Erde in den Circus bringen, und daselbst so scheinbar unordentlich hinpflanzen, daß sie das Ansehen eines natürlichen Waldes hatten. Darauf wurden durch verschiedene Eingänge auf einmal 1000 Strausse, 1000 Hirsche, 1000 wilde Schweine und eben so viele Gemsen, nebst einer grossen Menge von Schafen und andern zahmen Thieren hinein gelassen. Nun erhielte das Volk die Erlaubnis in diesen Wald einzudringen, alles zu tödten und zu seinem Gebrauche zu behalten. Den folgenden Tag wurden 100 Löwen in den Circus gelassen, die mit Piken getödtet wurden. Ihnen folgten 100 lybische und 100 syrische Leoparden, und 300 Bären auf einmal, und den Beschluß machten verschiedene Fechterspiele.

Endlich gehörten auch die **Lustseegefechte** noch zu den circensischen Spielen, wiewohl solche auch öfters in besonders darzu verfertigten und mit einem Amphitheater umgebenen Baßins, die durch künstliche Schleussen in kurzer Zeit mit Wasser gefüllt werden konnten, gegeben wurden. Diese **Navmachiä** wurden mit zwey- drey- und vierrudrigten Schiffen angestellt, welche mit Gefangenen, Uebelthätern und Sclaven besetzt waren, die man gegen einander fechten ließ. Gemeiniglich kamen die meisten von der Bemannung dieser Schiffe, ohngeachtet es nur Lustgefechte waren, um. Solche Seegefechte wurden zuweilen auch in der offenbaren See gehalten. **Pompejus** stellte sie in dem Sicilianischen Meerbusen bey Rhegium an. **August** hielte ein solches Treffen nahe bey der Tiber, **Caligula** im Marsfelde. Das künstlichste aber war das im Circus Maximus, wo in kurzer Zeit vermittelst verborgener Schleussen derselbe so tief unter Wasser gesetzt werden konnte, daß die daselbst auf dem Trocknen liegenden Schiffe flott wurden, und mit einander ein Seetreffen halten konnten, nach dessen Endigung alles Wasser eben so geschwind wieder abgeleitet wurde, daß die Fechter auf der trocknen Ebene mit einander fechten konnten. (21)

Circinale Folium, (botan.) heißt ein Blatt, welches in eine Rolle zusammengewickelt ist. (9)

Circitores oder **Circuitores**, s. **Circuitio**.

Circitores, hießen auch bey den Römern **Trödler**, denen man Kleidungsstücke und andere Dinge, um solche von Haus zu Hause herumzutragen und zum Verkaufe anzubieten, übergab. Aus ähnlichen Ursachen des Herumziehens von Gasse zu Gasse heißt auch Circitor ein **Resselflicker**. (21)

Circitores, (astronom.) s. **Wächter**.

Circius, (Baukunst) **Vitruv** nennt einen Wind also, der aus einer Gegend bläset, die 67 Grad, 30 Minuten von Abend gegen Norden abweichet, und von uns Nord-Nord-West genennt wird. (18)

Circuli ferrei, (Kirchengesch.) waren ein Brustzeichen, das die Bischöffe oder Priester grossen Sündern zu tragen auferlegten. Die Büßer mußten diese eisernen Reife zur Strafe an ihren Armen tragen, und zwar lebenslänglich, wenn sie nicht etwa, nach oft wiederholten Wallfahrten zu den Gräbern der Heiligen, durch ein Wunderwerk davon befreyet wurden. Von dergleichen eisernen Reifen oder Ringen thun nicht nur die Capitularien der fränkischen Könige Meldung, sondern auch viele Lebensbeschreibungen der Heiligen aus den mittlern Zeiten. (35)

Cirkel, sind mathematische aus Meßing, Eisen und Stahl verfertigte Werkzeuge, die von eben so verschiedener Art als Gebrauch sind, und wovon die besten in der Werkstatt des sogenannten Mechanicus verfertiget werden, unter welchem Artickel sie auch nebst andern mathematischen Instrumenten vorkommen sollen. Indeß sind die gewöhnlichsten Cirkel

1) der **Proportionalcirkel**, welcher zwey Lineale von gleicher Größe vorstellt, die sich wie ein Cirkel im Kopfe öffnen lassen. Auf dieses Cirkels Schenkel ziehet man die Proportionen der Größen von einerley Art unter einander, als für Linien, Flächen und Körper. Das Gewinde muß eine sehr genaue und gleichförmige Bewegung machen.

2) Der **Stangencirkel** ist von Stahl oder Meßing von 1 bis 4 Schuh lang, er hat zwey Schieber von Meßing mit Schrauben, unten an den Schiebern sind zwey stählerne Spitzen, eine zum Centro, die andre zum Creise.

3) Der **Reißcirkel** hat zwey Schenkel, deren einer ein viereckiges Loch hat, worinn der stählerne Fuß einpaßt, und mit einer Schraube feste gehalten wird, an

an dessen Statt man eine Reißfeder einsetzen kann, die dazu durch eine Stellschraube, welche beide Blätter zusammendrückt, bequem gemacht ist. Die Füße aller folglich auch dieser Cirkel müssen vorne genau, gleichdünn, und mit der Spitze gleichsam in einen einzigen Punct auslaufen. Die Schrauben schneidet man in dem Schneideeisen, indem man einen Meßingsstest in ein Schraubenloch gedränge windet. Ein stählerner Bohrer windet auf eben die Art die Schraubemutter zurechte. Man giebt auch manchen Cirkeln doppelt verschraubte Köpfe, die sich vermittels eines Schlüßels enger stellen lassen.

4) Der Reductionscirkel hat eine solche Einrichtung, daß er von selbst einen Cirkel in gewisse Theile eintheilen kann. Man hat dergleichen, an welchen sich der Kopf verschieben läßt, um eine Linie in gefällige Theile zu theilen. Dieser Cirkel hat vier Füße über das Kreutz liegen, davon zwey kurz, die andern aber ein oder mehrere male länger sind.

5) Der Federcirkel ist durchweg von gehärtetem Stahle. Man bieget seinen Kopf beynahe zu einem ganzen Kreise, um sich als eine Feder von selbst zu öffnen. Die Schraube, welche durch seine Schenkel geht, dienet die Schenkel vermittels der Mutter zu öffnen, oder zu schließen. Die Härtung darf die Federhärte nicht übersteigen, wenn die Schenkel nicht zerspringen sollen.

6) Der Sercartencirkel hat sichelförmig gebogne Schenkel, die sich gegen den kleinen Kopf hinaufkrümmen und mit dem Finger gedrückt werden.

7) Der Haarcirkel hat die Eigenschaft, mit dem Finger um ein Haar breiter geöffnet werden zu können. Alle Cirkel von Meßing bestehen aus zwey Stücken, welche der Gelbgießer nach einer vorgegebenen Patrone aus Meßing gießt. Der eine Theil heißt der Backentheil, welcher die doppelte Backen am Kopfe hat, um den Mitteltheil zwischen sich einzunehmen. Die Füsse schmiedet der Schlosser aus dem Groben. Am Haarcirkel dienet die Fußschraube, den Fuß auf ein Haar vor oder hinter sich zu stellen, der Fuß ist oben im Cirkel mit zwey Stesten angenietet, damit er, wenn man die Stellschraube drehet, einigen Widerstand thue.

8) Der dreybeinige Cirkel hat den Nutzen, drey Puncte auf einmal in Rissen anzugeben. Er unterscheidet sich durch seinen dritten Fuß, der sich verkürzen, und vermittels eines Nagels nach allen Seiten herumwenden läßt.

9) Der Taster, Hohlcirkel, Kugelcirkel sind bestimmt, die Dicke rundlicher Körper zu untersuchen. Ihr Kopf muß genau im Centro durchbohrt seyn. (19)

Cirkel der Bäume. Wenn man den Baum queer durchschneidet, so siehet man auf dem Schnitt desselben formirte Cirkel, immer einen vom andern was abstehend; alle Jahre setzt er einen solchen Cirkel an; so viele Cirkel er hat, so viele Jahre ist er alt. Diese Cirkel sind nicht ganz rund, sondern auf einer Seite mehr auslaufend als auf der entgegengesetzten Seite, da sie mehr eingedruckt laufen; dieses haben sie auf ihrer Nordseite, jenes auf ihrer Mittagsseite, folglich kann der Gärtner sich darnach richten und den Baum wieder so einsetzen, wie er stand; die Nordseite gegen Norden, die Mittagseite gegen Mittag kehren, worauf allerdings sehr vieles ankommt. Ist alle Veränderung überhaupt gefährlich, so ist sie es auch da, wenn man die Seiten der Bäume im Verpflanzen verwendet. (13)

Circkelschmidt, ist ein Handwerksmann, der eiserne Cirkel, Gehirnbohrer (Trepan) Röhrenbohrer für die Pumpenmacher, Klobsägen für die Schreiner, allerhand schneidendes Zeug, auch mancherley Küchengeräthe von Eisen oder schwarzem Bleche macht.

Die eiserne Zirkel haben blos verstählte Spitzen der Füße. Die Schneidemesser sind von Eisen mit eingelegtem Stahle; sie werden ausgeschmiedet, befeilt, gehärtet, auf Handsteinen geschliffen.

Die Bohrer bestehen aus Eisen, um welches Stahl geschmiedet worden. Man biegt den Bohrer schon während dem Schmieden, zu seiner Form und Windung, feilt die Schlangenwindung nach, macht ihn weißglühend, kühlt ihn in Wasser ab. Die Spitze des Bohrers muß genau in der Mitte stehen, man schmiedet ihn unten breit, giebt ihm einen Ring zum hölzernen Griffe. Ein Hohlbohrer hat drey Windungen, die letzte ist die gröste, jede bekommt eine schneidende Schärfe. Zimmerbohrer sind ohne Spitze, mit einem gesetzten Boden versehen, ausserdem hohl und gewunden. Pumpenbohrer sind auch hohl, haben aber vornen an der Spitze Haken, um die Holzspäne herauszuziehen. Die Bohrer der Wagner und Dreher oder Drechsler sind an der Spitze rund und hohl zum Nabendrehen.

Die grossen Zimmersägenblätter werden nur von gutem Eisen gemacht, und mit dem nassen Hammer gehärtet. Kleine Sägen sind von Stahl und werden flach ausgeschmiedet. Die ausgestreckte Klinge wird mit der Blechscheere gerade geschnitten und befeilt. Man scheuret sie auf dem Schleifeisen, bestoßt sie mit dem eisernen Hobel, und setzt die Zähne auf. Kleine dreyeckige Feilen geben den leeren Raum zwischen den Zähnen, daher man nach dem Verhältnisse der Größe der Säge auch große und kleine Feilen hat. Alle Zähne stehen als Dreyecke mit ihren Spitzen gerade in die Höhe. Man steckt einen Zahn nach dem andern in die ihm zugehörige Spalte der Schränkklinge ein, und biegt ihn darinn rückwärts, um ihm eine etwas schiefe Lage gegen die Klinge selbst zu geben.

Des Cirkelschmids Werkzeuge sind beynahe allen Eisenschmieden gemein, wenn ich die Schränkklinge, den Durchschlag, und den Senkkolben davon ausnehme. Erstere ist eine stählerne Platte, deren beide Seiten weite oder enge Kerben haben, in deren man die Zähne der Säge schränket. Das andre bestehet in einer zugespitzten stählernen Pyramide, womit der Künstler in Eisen und Blech runde Löcher einhauet. Das dritte Werkzeug ist ein stählerner stumpfer Kegel, mit schiefen Reifen ausgefeilt, um damit Löcher weiter auszubohren. (19)

Circkelsteine, (Versteiner.) werden die Heliciten genennet. Nicht nur darum, weil sie oft eine cirkelrunde Form haben, sondern auch deswegen, weil sie aufgesprengt, aufgeschliffen oder abgerieben gerade so aussehen, als wenn ein Cirkel in den andern geschoben wäre. Es läßt sich daher diese Benennung entschuldigen, ob sie gleich darthut, daß derjenige die Heliciten nicht kannte, der ihnen diesen Namen gab. (s. Heliciten.) (10)

Circuitio. Damit bey den Armeen der Römer die Nachtwachen ihre Schuldigkeit aufs pünctlichste beobachten möchten, wurden sie zu gewissen Zeiten visitirt, welches man durch das Wort Circuitio, die Runde machen, bezeichnete. Es wurden nemlich diese circuitio, obitus, lustratio vigiliarum, vier Reutern aus jeder Legion, welche nach der Ordnung aus den Turmen genommen wurden, übertragen, welche die

4 Nachtwachen durch das Loos unter sich theilten. Diese Circitores hielten sich bey dem ersten Manipel der Triarier auf, dessen Hauptmann, **Primipilus**, die Nachtwachen durch die Posaune anzeigen ließ, und sich zur richtigen Abtheilung derselben der Wasseruhr bediente. Ein jeder dieser Reuter gieng nun zur gehörigen Zeit in Begleitung seiner Freunde mit einem Stabe in der Hand iherum, visitirte die Wachen, und nahm von dem, der die Wache hatte, das ihm gegebene Täfelchen, auf dem nicht nur seine Nachtwache gezeichnet stund, sondern auch die Compagnie, aus welcher er war. Fand er aber die Wache schlafend, oder von ihrem Posten entfernt, so nahm er die Gegenwärtigen zum Zeugen darüber. Am folgenden Morgen wurden die Täfelchen dem Obersten übergeben, und der, dessen Täfelchen fehlte, am Leben gestraft. Wurde der Reuter bey dieser Gelegenheit strafbar befunden, so bekam er die Fustigation. Zuweilen bey großer Gefahr versahe ein Oberster, oder der Feldherr in Gesellschaft des Lagaten selbst, die Circuition. Zu des **Vegetius** Zeiten machten die Circitores eine besondre Classe der Kriegsbedienten aus. Bey den Griechen hieß die Circuitio ἐφοδεια. (21)

Circuitores, s. so eben **Circuitio**; auch ist es eine Benennung einiger Donatisten, die sonst **Circumcelliones** heißen. (1)

Circuitores oder **Circitores**, (Can. Recht) waren in den catholischen Kirchen vor Zeiten die Periodeutae oder Kirchenumgeher, welche von Zeit zu Zeit die Kirchen umgiengen und besuchten. Mehrentheils wurde diese Arbeit den Presbyteris aufgetragen, die bisweilen auch nach vollendeter Visitation diesen Titel beybehielten.

Bey den Protestanten haben die Kircheninspectores mit diesen Circuitoren oder Periodeutis eine Aehnlichkeit, immaßen sie schuldig sind, ihren Kirchensprengel alle Jahr zu visitiren, und was sie mangelhaft finden, müssen sie dem Consistorio berichten. Auch sind die bekannte Ruraldechante bey den Catholischen noch eben solche Circuitores oder Periodeutae. (7)

Circul, die Figur, s. **Kreis**; im chronologischen Verstande, s. **Cyclus**.

Circulzahl, s. **Zahl**.

Circularschreiben, ist eine Instruction, welche von einem Höheren an mehrere Personen zugleich gerichtet ist, und deshalb auch unter diesen also in Umlauf gebracht wird, daß es einer dem andern zuschicken muß. Sehr oft werden herrschaftliche Anordnungen in Dienstsachen auf diese Weise publicirt. (15)

Circulation des Bluts. Das Blut, dessen Natur und Bestandtheile wir unter seinem Artickel betrachtet haben, lauft, während dem Leben des Menschen, beständig in dem Körper in einem Kreis herum. Es wird nemlich von dem Herzen in die Pulsadern, und dadurch in alle organische Theile des Körpers eingetrieben, und kehrt alsdann aus diesen durch die Blutadern wieder nach dem Herzen zurück. Diesen eben erwähnten Lauf nennt man nun die Circulation des Bluts. So lange diese vorhanden ist, lebt der Mensch, und im gegenseitigen Fall ist er todt. Man theilt aber die Circulation des Bluts in die größere und kleinere Circulation ein. Bey der größern Circulation fließt das Blut aus der linken Herzkammer durch die Pulsadern in alle organische Theile des Körpers, die Lungen ausgenommen, ein, und kehrt aus denselben durch die Blutadern, und besonders durch die beide Hohladern, die obere und untere (s. unter **Blutadern**) wieder in das rechte Herzohr zurück. Unter der kleinern Circulation aber versteht man den Lauf, welchen das Blut aus der rechten Herzkammer durch die Lungen in das linke Herzohr nimmt. Diese kannten auch viele der ältern Aerzte vor dem **Harväus**; allein der wahre Lauf, den das Blut bey der größern Circulation beobachtet, war ihnen verborgen, und die Entdeckung desselben dem ebenerwähnten **Harväus** vorbehalten. Einige haben zwar die Ehre der Erfindung von der Circulation des Bluts dem **Harväus** rauben wollen und vorgegeben, daß schon die ältern Aerzte Kenntnisse von derselben gehabt hätten. Allein es kann auf keine Art erwiesen werden, daß sie die wahre Beschaffenheit derselben eingesehen. **Vesalius** hat zwar gesagt, daß das Blut manchmal aus den Aesten der Blutadern in die Stämme derselben flösse, allein er hat dieses nur als einen seltenen Fall angegeben. Eben so hat **Andreas Cäsalpinus**, den Geschwulst einer Blutader unter dem Verband schon bemerkt, allein der Zusammenhang der Blutadern mit den Pulsadern war ihm nicht bekannt. Denn sie glaubten insgesamt, daß das Blut in den Blutadern, eben so wie in den Arterien entweder von dem Herzen oder von der Leber zu den Extremitäten liefe, und da sie also einen Lauf des Bluts in den Blutadern annahmen, der dem vom **Harväus** angegebenen schnurstracks entgegen ist, so sieht man leicht ein, daß man ihnen mit eben so wenigem Recht wahre Einsichten von dem Kreislauf des Bluts zuschreiben kann, als man die Chineser zu Erfindern derselben hat machen wollen.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß **Harväus** die Circulation des Bluts zuerst kennen gelernt hat. Er hat dieselbe zwar schon im Jahr 1619 in seinen chirurgischen Vorlesungen vorgetragen, im Jahr 1628 aber sie erst in einer besonderen Schrift der gelehrten Welt bekannt gemacht.

Das Blut, welches in den Puls- und Blutadern herumlauft, bewegt sich nun sehr schnell in denselben. Man sieht es bey der Oefnung dieser Gefäße deutlich. Wann man eine Pulsader öfnet, so fließt das Blut aus dem ganzen Körper in der größten Geschwindigkeit weg, so, daß man sowohl in den Puls- als Blutadern bey der Untersuchung wenig oder gar kein Blut findet. Wann man einem Thier oder Menschen die Halspulsadern zerschneidet, so fließt das Blut ungemein schnell heraus. Dieses trägt sich aber nicht allein bey der Oefnung großer Pulsadern zu, sondern auch verlezte kleine Pulsadern haben tödtliche Blutflüsse zuwege gebracht. So ist auf die Zerreissung der so kleinen Zahnpulsadern der Tod erfolgt. Eben dieses hat man auch bey der Oefnung der Blutadern bemerkt. Hieraus sieht man auch deutlich ein, daß die Pulsadern und Blutadern unter einander Gemeinschaft haben müssen. Dann wäre dieses nicht, so würde aus einer geöfneten Pulsader nur das in dem Pulsadersysteme vorhandene, und aus einer zerschnittenen Blutader nur das in den Blutadern befindliche Blut herausgelaufen seyn. Das Gegentheil erhellet aber aus dem vorher angeführten, indem aus einer geöfneten Puls- oder Blutader alles Blut aus dem ganzen Körper ausgeflossen. Man darf also an der unmittelbaren Verbindung der Puls- und Blutadern nicht zweifeln.

Daß das Blut in den Pulsadern von dem Herzen nach den äussern Theilen hinfließe, davon überführt uns das Unterbinden derselben. Wann man nemlich eine Pulsader unterbindet, so schwillt dieselbe zwischen

dem Verband und dem Herzen auf, und wann man sie daselbst öffnet, so ergiest sich auch Blut. Im Gegentheil zwischen dem Verband und den äussern Theilen fällt sie zusammen, und giebt kein Blut von sich. Die Anastomasis der Pulsadern verursacht aber zuweilen, daß dieses Aufschwellen zwischen dem Herzen und dem Verband nicht bemerkt wird, wann nemlich an dem eben erwähnten Ort anastomatische Aeste entspringen, die sich unter dem Verband endigen, wodurch das Blut nemlich in seinem Lauf nach dem Unterbinden nicht gestört wird, sondern denselben durch die anastomatische Aeste unter dem Verband fortsetzt.

Daß das Blut durch die Pulsadern auf die angegebene Weise fließet, daran haben auch die ältern Aerzte nicht gezweifelt. Ganz anders verhielt es sich, wie vorher erwähnt worden, in Ansehung der Bestimmung des Blutlaufs in den Blutadern. Die wahre Beschaffenheit desselben hat keiner vor dem Harväus eingesehen. Zu verwundern ist es aber, daß man auf die Entdeckung derselben nicht eher gekommen ist. Denn schon der Bau und die Lage der Valveln könnte sie schon von dem, was Harväus zuerst gelehrt hat, überzeugen. Die Valveln der Blutadern (s. diesen Artickel) sind nemlich so gebauet, daß sie dem von den äussern Theilen nach dem Herzen zufließenden Blut den freyen Durchgang verstatten; dem Blut aber, welches von dem Herzen nach den äussern Theilen zulaufen wollte, den Rückgang versperren, indem das zurückkehrende Blut in den nach dem Herzen zugekehrten hohlen Theil der Valveln fällt, dieselben ausdehnt und ausspannt, und also dadurch den Weg verschließt. Noch leichter konnte sie aber die Unterbindung ganze Glieder eines bessern belehren. Denn wann diese unternommen wird, wie z. E. bey dem Aderlassen geschieht, so schwellen die Blutadern zwischen dem Verband und den äussern Theilen auf, und wenn man sie daselbst öffnet, so fließt Blut heraus; im Gegentheil zwischen dem Verband und dem Herzen fallen sie zusammen und sind vom Blut leer. Auf gleiche Art geschieht dieses, wann man einzelne Blutadern verbindet, es müßte dann hier eben so, als wie bey der Unterbindung der Pulsadern vorher erinnert worden, die anastomatische Aeste einen Unterschied machen. Es nimmt also das Blut in den Blutadern, wie man aus den angeführten Erscheinungen deutlich einsieht, seinen Weg nicht von dem Herzen nach den äussern Theilen, sondern umgekehrt von diesen nach dem Herzen. Auch die Eingießung von Giften und Medicamenten in geöffnete Blutadern erweisen diese Wahrheit. So hat man Vitriolöl, Eßig in eine Blutader eingesprützt, und das Blut ist von dem Ort der Einsprützung bis in die Lungen dadurch verdickt worden. Die auf diese Art beygebrachte spanische Fliegentinctur hat ein starkes Harnen verursacht. Auf eingesprützte Opiate ist der Tod erfolgt. Purgir- und Brechmittel, die bey einem lebendigen Thier in die geöffnete Blutadern gebracht worden, haben die nemlichen Würkungen hervorgebracht, als wann sie hinuntergeschluckt worden wären. Es läßt sich alles dieses durch nichts erklären, als durch den von dem Harväus entdeckten wahren Blutlauf in den Blutadern, daß deswegen die Gerinnung des Bluts von coagulirenden Mitteln nur von den Ort des Einsprützens bis an das Herz beobachtet worden, weil der natürliche Strohm des Bluts in den Blutadern von den äussern Theilen nach dem Herzen dieselbe mit sich fortgerissen, und ihre Würkung daher nach den äussern Theilen zu nicht bemerkt wird, daß purgirende oder Brechmittel, wenn sie mit dem Blutaderblut nach dem Herzen, aus demselben in die Arterie, und durch deren kleinern Aeste in die Höhle des Magens und der Gedärme abgesetzt werden, ihre Kraft eben so gut äussern, als wann sie innerlich wären eingegeben worden.

Auch die ehemals üblich gewesene Transfusion des Bluts, (s. diesen Art.) wodurch man einem kränklichen Thiere sein krankes Blut abzapfte, und ihm das Blut von einem gesunden Thier in die geöfnete Vene eingosse, und damit das Herz und alle Puls- und Blutadern des vorher vom Blut erschöpften Thiers wieder anfüllte, setzt die harväische Lehre eben so gut ausser allen Zweifel, als dieselbe, die künstliche Einsprützung vermöge welcher man die Injectionsmaterie frey aus den Pulsadern in die Blutadern treiben kann, und die bey lebendigen Thieren über die Circulation des Bluts angestellte microscopische Untersuchungen, nach welchen man das Blut aus den kleinen Haargefässen der Pulsadern ohne Hindernisse in die Haargefässe der Blutadern laufen sieht, vollkommen bekräftigen.

So wie nun das Blut durch die Blutadern wieder nach dem Herzen zurückkehrt, eben so fliessen auch die feinern Säfte durch ihre Gefässe in die Blutadern, und vermittelst derselben nach dem Herzen zurück. So sieht man es deutlich bey den lymphatischen Gefässen und andern einsaugenden Canälen. Wann man ein lymphatisches Gefäß unterbindet, so schwillt es zwischen dem Verband und den äussern Theilen auf, zwischen diesem und dem Brustgang fällt es zusammen und ist leer. Eben das trägt sich bey der Unterbindung oder Zusammendrückung anderer einsaugender Gefässe oder der Stämme, in welche sie sich entledigen, zu. Druckt oder bindet man daher eine grosse Blutader, in die sich die einsaugenden Canäle endigen, zusammen, so sammeln sich die Feuchtigkeiten in der Höhle, woraus sie eingesogen werden, an, und die Höhlen werden widernatürlich ausgedehnt, als ein deutlicher Beweis, daß der Zurückgang der feinern Säfte in die Blutadern durch die Verengerung desselben gehindert werden. (5)

Circulation des Geldes, s. Geldumlauf.

Circulatores, ohne Zweifel vom römischen Circus, wo sie sich mit andern Landstreichern und Betrügern aufhielten, herbenamt, waren Gaukler und Nativitätensteller, welche den vornehmen und geringen Pobel zu Rom zu täuschen und um das Geld zu bringen pflegten. s. Calcularii und Acetabularii. (21)

Circuli, wenn man im Tonreiche Fortschreitungen beschreiben will, die, nachdem sie alles durchgeloffen sind, wieder dahin kommen, womit man angefangen, und wenn eine gewisse Lection in ihrer Vorschrift zu allen einzelen Fällen dienlich seyn soll: so muß man Circuln setzen, und dann stehts dem Zöglinge frey, anzufangen und aufzuhören, wo er will. (25)

Circuli excursuum, s. Ausschweifungskreise.

Circuli horarii, s. Stundenkreise.

Circuli mobiles, und **immobiles**, bewegliche und unbewegliche Kreise, heissen in der Astronomie diejenigen, welche mit der Weltkugel sich um Pole herumbewegen und nicht bewegen. Z. B. der Aequator, die Ecliptik gehören unter die ersten; der Horizont, der Mittagskreis unter die letzten. Jene werden deswegen in die bewegliche, diese in die unbewegliche Fläche der Weltkugel gerechnet. (6)

Circuli paralleli, s. Parallelkreise.

Circuli polares, s. Polarkreise.

Circuli positionum, heissen bey den Sterndeutern

Kreise, die durch den Mittelpunct eines Sternes, und durch den Punct, worinn der Mittagskreis den Horizont durchschneidet, gezogen werden, durch welche sie ihre sogenannte himmlische Häuser abtheilen. (6)

Circuli variabiles und invariabiles, veränderliche und unveränderliche Kreise, werden in der Astronomie diejenige in der Fläche der Weltkugel genennt, die ihre Stelle ändern oder nicht ändern, wenn man seine Stelle auf dem Erdboden ändert. Der Mittagskreis, der Horizont gehöre z. B. unter die ersten; der Aequator, die Ekliptik unter die andern. (6)

Circuliren, (Chemie.) so nannten die Alten eine solche Arbeit im Feuer, bey welcher Theile nicht nur flüchtig gemacht und in flüßiger Gestalt wieder aufgefangen, sondern auch in eben dasselbige Gefäß wieder zurückgeführet werden: sie nahmen darzur entweder einen Pelican, oder leimten einen Kolben umgekert auf eine hohe Phiole. (12)

Circel in den Wappen, s. Ring.

Circelrunde Schilde, (*Scuta rotunda, ecus ronds*) wurden ehemals von den Römern, unter dem Namen *parma* gebraucht; dagegen sich die Griechen mehr des viereckigen Schildes, welches *pelta* hieß, bedienten, wobey jedoch zu merken ist, daß nicht alle Schilde, welche pelta hiessen, einerley Gestalt hatten, denn bald werden sie uns als rautenförmig, bald als oval, bald in der Gestalt eines halben Mondes, bald als rund beschrieben, wiewohl nicht als cirkelrund. Auch die Parma der Römer scheint daher nicht immer einerley Gestalt gehabt zu haben, zumal da sie von der Kriegskunst der Griechen vieles annahmen. Von den Gothen sagt man auch, daß sie cirkelrunde Schilde geführt haben. Und von diesem mag es sich wohl herschreiben, daß man noch auf einigen wenigen Wappen dergleichen Schilde findet, wie z. B. auf alten französischen Münzen und häufig auf Siegeln. *) Doch sind sie nun fast gänzlich aus der Mode gekommen; und da die Gestalt des Schildes an einem Wappen nichts Wesentliches, sondern etwas Willkührliches ist, so gebraucht man jetzo mehrentheils Schilde nach dem französischen **) oder deutschen ***) Geschmack.

Circelschnitt, ist in der Wappenkunst diejenige Schildestheilung oder Section, welche durch eine einzige krumme Linie, die ein Stück von einem regelmäßigen Cirkel vorstellt, geschiehet. Man nennt ein solches Schild, **in Gestalt eines halben Mondes getheilt,** *lunariter sectum, arrondi.* *) (26)

Circulus, cirkelförmige Halszierrade von Goldblech, die mit einer besondern Art von Hacken am Halse befestiget wurden, trugen die Gallier, wie auch die adeliche Jugend der Römer bey ihrer Ritterübung, welche **Ludus trojanus** genennt wurde. Solche Zierrade hiessen nun Circuli. In dem griechischen Kaiserthum trugen die Patrizier zu Constantinopel, wie auch die Kaiserinnen selbst, solche guldne Ringe auf den Köpfen, als eine Art von Krone, woher in der heutigen Heraldik die Freyherrnkronen ihren Ursprung herleiten sollen. Auf den Tischen der Römer war **Circulus** ein Reif, worauf die Weingeschirre u. d. m. gesezt wurden, um den Tisch nicht naß zu machen, und vertrat also die Stelle unserer Strohteller. Bey dem Werfen mit dem Discus hies Circulus der Creis, in den die in die Höhe geworfene Scheibe zurückfallen mußte. Circuli hiessen auch bey den Lateinern gewisse Arten von rundem Gebacknen, die nicht, wie die Kuchen, ganz, sondern in der Mitte hohl waren, wie unsere Kringen und Brezlen. Endlich nennten die Lateiner auch Zusammenkünfte und Gesellschaften guter Freunde Circulos. (21)

*) s. Tafel Heraldik, Fig. 3. **) Fig. 8. ***) Fig. 9.
*) s. Ebendas. Fig. III.

Circulus äquans, oder **äqualitatis.** s. **Eccentricus äquator.**

Circulus altitudinis. s. **Almucantharat.**

Circulus arcticus, antarcticus. s. **Polarkreise.**

Circulus declinationis. s. **Abweichungskreis.**

Circulus diurnus. s. **Tagekreis.**

Circulus finalis, oder **hemispherii.** s. **Horizont.**

Circulus generator, wird in der höhern Geometrie ein Kreis genannt, aus welchem man sich die Erzeugung einer krummen Linie vorzustellen hat. Der weiter unten folgende Artikel: **Cissois** giebt ein Beyspiel hievon. (6)

Circulus in definiendo, ist ein Fehler, den die Vernunftlehre verwirft und von demjenigen begangen wird, der zweyerley Dinge erklären soll, und in die Erklärung des ersten das zweyte, in die Erklärung des zweyten das erste bringt, z. E. spricht, der Schuh seye eine Länge von 12 Zollen, und der Zoll seye der zwölfte Theil des Schuhes. Man siehet nemlich leicht, daß man auf diese Weise keines von beiden kennen lernt. Eben so leicht begreift man, daß diese Fehler nicht nur in zweyen, sondern auch in mehreren Erklärungen begangen werden könne. Z. B. die Ruthe ist eine Länge von 12 Schuhen, der Schuh von 12 Zollen, der Zoll von 12 Linien und die Linie ist 1728te Theil der Ruthe. (6)

Circulus in demonstrand, ist ein ähnlicher Fehler, dessen sich derjenige schuldig macht, der den ersten Satz aus dem zweyten, und den zweyten aus den ersten z. B. die körperliche Natur der Seele aus dem Einfluß des Leibes in dieselbe, und diesen Einfluß dagegen aus der körperlichen Natur der Seele beweiset. Was kaum von jenem Cirkel erinnert worden, gilt auch von diesem. (6)

Circulus latitudinis. s. **Breitenkreis.**

Circulus longitudinis. s. **Längenkreis.**

Circulus nodorum. s. **äquans lunä,** auch **Knotenkreis.**

Circulus osculator. s. **küssender Kreis,** auch **osculum.**

Circulus solstitialis. s. **Wendekreis.**

Circulus sphärä maximus, heisset der ebene Durchschnitt durch die Kugel, der durch ihren Mittelpunct gehet, weil wirklich jeder Durchschnitt der Kugel ein Kreis, und der durch ihren Mittelpunct der größte Kreis ist, der auf ihr beschrieben werden kann. (6)

Circulus verticalis. s. **Scheitelkreis.**

Circulus ferreus, s. **Sprengring.**

Circumcelliones. Diese Art Menschen war eine zusammengelaufene Rotte, welche im vierten Jahrhundert nicht nur allenthalben bewaffnet im Lande herumschwärmten, sondern auch viele Grausamkeiten ausübten, unter dem Vorwand, sich der Unterdrückten anzunehmen, weswegen sie sich auch den Namen, Beschützer der Gerechtigkeit beylegten. Die Anführer dieser Bande waren Maxida und Fasir, welche Donatisten gewesen seyn sollen: und dieser Umstand mag veranlasset haben, daß man ihre Frevelthaten denen Donatisten auf die Rechnung geschrieben, wenigstens die Circumcelliones für einen faulen Ast von denen Donatisten gehalten hat; welches aber von Arnold in seiner K. u. K. Historie 1 Th. 4. B. 8. aus dem Grund widersprochen wird, weil auch die

Orthodoxen von denen Donatisten (welche auch zum Theil Rogatianer genennet wurden) gestunden, daß sie ein bescheidenes und mäßiges Leben führeten, und nicht wie die Circumcelliones wütheten. Selbst Augustinus bezeuget solches, und macht einen Unterschied zwischen denen Donatisten und Circumcellionen Ep. 68. haer. 69.

Augustinus hatte zwar mit beiden zu thun, vermischte sie aber nie miteinander, sondern behandelte die Circumcelliones als falsche und wüthende Eiferer. Der Stadthalter zu Carthago schickte sogar einige Truppen gegen sie aus, und ließ viele von diesen sogenannten Beschützern der Gerechtigkeit hinrichten. Und wir haben in dem *Codice Theodosiano de Haeret.* ein Edict von dem Kaiser Honorio vom Jahr 405. welches größtentheils dieser Circumcellionen wegen veranlasset worden, und in solchem denen Donatisten überhaupt anbefohlen wird, sich mit der Kirche wieder zu vereinigen: weswegen es auch das Reunionsedict genennet wird. (7)

Circumcisi, Beschittene, eine Benennung der Ketzer, die man sonst **Pasagini** nennt, und welche unter andern die Nothwendigkeit der Beschneidung behaupteten. s. **Pasagini**. (1)

Circumductus terminus, ist, wenn der Richter einen Termin in irgend einem gerichtlichen Verfahren angesetzt hat, und keine von beiden Parthien erscheint auf die an ihn ergangene Ladung, oder leistet der geschehenen richterlichen Vorschrift ein Genüge. Es hat in solchen Fällen keiner von beiden Theilen ein Recht des andern Ungehorsam anzuklagen; vielmehr aber können auch beide vom Richter deshalb straffällig erkannt werden; und derjenige, welchem daran gelegen ist, muß eine neue Citation auswürken, ehe in der Sache weiter verfahren werden kann. (15)

Circumexsecta, (Baukunst.) wurde von Alberti eine Bekleidung der Wände genennt, wenn grosse Felder derselben mit verschiedenen Marmorn, Gläsern und Muschelschaalen nach verschiedenen Farben ausgesetzt wurden. Nero soll der erste gewesen seyn, welcher angefangen, die Meerschaalen zu schneiden und zum Bewurf zu gebrauchen. Sie wurden mit Gummi an die Wände gekittet. (18)

Circumforenz, s. **Umkreis**.

Circumgyratio, s. **Schwindel**.

Circumossalis Membrana, s. **Beinhaut**.

Circumpotatio, war ein bey den alten Atheniensern und Römern üblicher Leichenschmauß oder Trostwein, wo man die traurigen Vorstellungen der menschlichen Nichtigkeit bey dem Begräbnisse guter Freunde durch den Freudengeber Bacchus zu verjagen suchte. Diese Sitte suchten Solon bey den Atheniernsern und die Zehenmänner durch das Gesetz der zwölf Tafeln: uti servilis unctura omnisque circumpotatio tollatur, bey den Römern abzuschaffen, wiewohl dieses Gesetz sowohl bey Griechen als Römern eigentlich mehr gegen die Circumpotation der Knechte scheint gerichtet gewesen zu seyn. Denn die Römer behielten immerfort diese Leichenmahlzeiten, die sie Silicernia nennten, und gaben nicht allein den Verwandten des Verstorbenen, sondern auch zuweilen dem Volke durch eine Fleischspende, Visceratio, solche Trauermahlzeiten. Sterbende pflegten öfters zu dieser Absicht gewisse Gelder auszusetzen. Die Trauermale der Griechen geschahen am 7ten Tage nach dem Begräbnisse. Homer beschreibt uns das Trauermahl nach dem Begräbnisse des Hectors, und das Todtenmahl, welches Achill bey dem Tode seines Freunds, des Patroclus, veranstaltete. Die Brocken, welche bey einem solchen Todtenmahle vom Tische fielen, wie auch alle übrigen Reste, waren den **Manen** des Verstorbenen heilig, und wurden auf dessen Grab gebracht. Es zeigte also entweder den größten Geiz, oder die dringendste Armuth an, wenn jemand seine Speise von den Gräbern holte. In spätern Zeiten wurden bey diesen Todtenmahlen, ausser dem Fleische, auch noch allerley Hülsenfrüchte, ingleichen Lattich, Petersilie, Eyer u. s. w. gebraucht. Bey solchen Leichenschmäusen lobte man auch den Verstorbenen; gesetzt auch, er wäre gar nicht lobenswürdig gewesen. Der Wein und das Vergnügen der Tafel löseten die Zungen zum Ruhme dessen, dem man diese Annehmlichkeiten schuldig war. Wollten daher die Griechen einen rechten Taugenichts schildern, so sagten sie, diesen könnte man auch nicht einmal bey seinem **Trostwein** loben. Die **Circumpotatio**, oder das **Silicernium** der Römer hies aber bey den Griechen **Perideipnon** oder **Necrodeipnon**. (21)

Circumsepiens, (botan.) heißt der Schlaf der Pflanzen. (9)

Circumstantiä, waren bey den alten Lehrern der Beredsamkeit eine Art der Erweiterungen eines Perioden, da man die Verhältnisse des Subjects gegen das Prädicat hineinbrachte. Man theilte sie ein in historische und moralische. Jene untersuchten, was vor einer Begebenheit vorgegangen, und wurden circumstantiae antecedentes genennt; was bey dem Verlauf der Sache selbst geschehen war, concomitantes, und was darauf folgte, consequentes. Moralische Umstände waren diejenige, die die moralische Ursache einer Handlung angiengen. Hieher gehört der bekannte Vers, in welchem solche zusammengebracht sind: quis? quid? vbi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando? Wir wollen ein Beyspiel eines durch solche Fragumstände erweiterterten Perioden geben. „Adam, der von Gott erschaffene erste Menschen (quis?) ist in den sonst schönen Garten Eden (vbi?) durch Verführung seines Weibes und Betrug des leidigen Satans, (quibus auxiliis?) weil er Gott gleich seyn wollte (cur?) und daher Gott ernstliches Gebot von der Frucht des Baumes der Erkenntniß Gutes und Böses freventlich übertrat (quomodo?) da er ganz kurze Zeit im Paradiese war, (quando?) für sich und das ganze menschliche Geschlecht kläglich gefallen. (quid?) Wer siehet nicht die Pendanterey einer solchen Anweisung? Mit Recht redet man jetzo nicht mehr davon. Wer denken kann, braucht diesen elenden Gängelwagen nicht, und wer nicht denken kann, den hilft er nichts. (22)

Circumvallation, nennen die Sterndeuter den Fall, da ein Planete dergestalt zwischen zwey andere eingeschlossen ist, daß er nicht nur durch seine eignen Kräfte nichts würken, sondern auch zur Würkung anderer Aspecten nicht concurriren kann. (6)

Circumvallation der Alten, s. **Belagerung der Alten**.

Circumvallationslinie. Einige z. B. Puysegur nehmen dieses Wort in einer sonst ungewöhnlichen Bedeutung, und verstehen das eine Festung ringsum umgebende feindliche Lager selbst darunter. Andere, die es in dem gewöhnlichen Verstande nehmen, bezeichnen damit diejenige Verschanzung, womit man das kaum genannte Lager auf der von der Festung abgekehrten Seite umzingelt; gleichwie die Contrevallationslinie diejenige Verschanzung ist, mit welcher man

das Lager auf der der Festung zugekehrten Seite einzufassen pfleget; so daß, wann beyde Linien vorhanden sind, das Lager zwischen ihnen stehet, und durch dieselbe auf beyden Seiten, oder sowohl gegen innen als gegen aussen befestiget ist.

Die Absicht der Circumvallationslinie ist einer Armee, die zum Entsatz der belagerten Festung herbeykommen möchte, desto besser zu widerstehen und zu hindern, damit nicht Succurs sich heimlich durch das Lager durchschleichen, Proviant und Munition der Festung zugebracht, oder von aussen mit derselben correspondirt werden könne, desgleichen auch der Desertion Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Hat man also das erste nicht nöthig, weil der Feind noch keine Armee beysammen, oder man eine starke Observationsarmee auf den Beinen hat, die ihm die Spitze bieten kann, und erlauben die Umstände das andere durch leichtere Mittel zu erhalten, so kann man die Zeit, Mühe und Kosten sie zu errichten ersparen.

Die Circumvallationslinie muß in gehöriger Entfernung von den äussersten Werken, der Festung abliegen. Denn ist sie zu nahe, so kann das Lager mit den Canonkugeln erreichet und viel Unheil dadurch angerichtet werden; ist sie zu weit, so wird ihre Länge, die sie schon bedenklich macht, wie sich bald zeigen wird, ohne Noth vergrössert. Um die rechte Weite zu treffen, muß man bedenken, daß die mittlere Schußweite eines Canons auf 1200 französische Klafter gerechnet werde, also die vordersten Zelten ohngefähr 1250 Klafter von den äussersten Puncten des bedeckten Weges entfernt seyn müssen, daß die Tiefe des Lagers ohngefähr 50 Klafter betrage, und daß vor der Fronte des Lagers ein Raum von ohngefähr 100 Klafter nöthig seye. Diesemnach beträgt die Weite der Circumvallationslinie von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges ohngefähr 1400 Klafter, wofern die Armee in einer Linie campiren soll. Sollens zwey Linien seyn, so muß man vor den Raum der zweyten Linie und ihre Entfernung noch ohngefähr 100 Klafter zugeben. Giebts hin und wieder nähere Anhöhen, hinter welchen man vor aller Beschädigung von der Festung aus sicher stehet, so kann man daselbst so viel näher heranrücken, als diese vergönnen. Sollten hingegen weiter von der Festung Anhöhen liegen, woraus die in der angegebenen Entfernung angelegte Linie und das Lager beschossen werden könnte, so muß man sich gefallen lassen, sie entweder mit einzuschliessen, oder wenn dadurch die Linien zu sehr vergrössert würden, Redutten oder andere Feldschanzen darauf zu erbauen, damit man dieselbe in seinem Besitze behalte und sie nicht zu seinem Nachtheile den Feinden überlasse.

Bleiben wir bey dem angegebenen ohngefähren Maase der Entfernung von 1400 Klaftern, das mit Bedacht nicht zu groß angegeben worden, und lassen die Festung bis an die ausspringende Winkel des bedeckten Weges einen Halbmesser von 300 Klaftern haben, so ist der Halbmesser des Kreises, nach welchem die Circumvallationslinie geführt wird, doch 1700 Klafter, und folglich der Umfang 10676 Klafter oder dritthalb deutsche Meilen. Hieraus ist abzunehmen, daß wann die an die Circumvallationslinie zu wendende Arbeit nicht übermäßig seyn soll, man ihre Befestigung sehr einfach machen und dieselbe nicht aus vielen unter mancherley Winkeln zusammengesetzten Linien bestehen lassen muß. Vor diesem schloß man einzelne Quartiere des Lagers in einzele weitläuftige Schanzen ein, und hängte diese durch Linien aneinander, wie man noch in Dilichs Peribologie Th. II. auf der 107ten und 108ten Tafel sehen kann; nachher unterbrach man die Linie mit häufigen Redutten, Stern- und andern kleinen Schanzen. Man hat aber nicht allein aus der angeführten Ursache, sondern auch deswegen diese Einrichtung abgeschaft, weil der Feind, der sich einer solchen grossen oder kleinen ringsum verschlossenen Schanze bemächtiget, darinn fest sitzet und schwer wieder herauszubringen ist. Die gewöhnliche Befestigung der Circumvallationslinie, deren man sich bisher am meisten bedienet, bestehet in von Distanz zu Distanz angelegten Redans *) A, B. Ihre Mittelpuncte A und B pfleget man 120 Klafter voneinander zu legen, die halbe Kehle AC 15 und die Gesichtslinie CD 25 Klafter lang zu machen. Dadurch also beträgt von einem solchen Puncte A bis zum nächsten andern B die Länge der aufgeworfenen Linie nur 20 Klafter mehr, als der Theil des Umfangs AB selber. Gleichwohl thut diese Vermehrung in unserm vorhabenden Exempel, worinn 89 solche Polygonen statt haben würden, 1780 Klafter, und die vorgezeichneten Schußlinien zeigen, daß die Vertheidigung nicht sonderlich ist, und zumalen nahe vor den Puncten D sehr mangelt. Zuweilen befestiget man sie auch durch Bollwerke **). Man macht gewöhnlich AB = 130, CD = 25, AE = 35 Klafter, richtet die Flank EF senkrecht auf die Defenslinie FB, und ziehet entweder die Curtine gerade aus wie FG, oder lässet sie in dem ausgebogenen Winkel HIK, den die verlängerte Defenslinien gewähren, liegen. Daß die Vertheidigung hier ungleich besser ist, fällt in die Augen. Allein die Summe der Linien an einer Polygon macht hier bey der geraden Curtine beynahe 35⅕ Klafter, und bey der ausgebogenen beynahe 39 Klafter mehr, als die Polygon selbst, und da unser Exempel 82 solche Polygonen bekommen würde, beträgt diese Vermehrung im ersten Falle 2911, und im andern 3198 Kl. also im ersten Falle 1131, im andern 1418 Kl. mehr, als bey den Redans, welches keine Kleinigkeit ist. Eine gleichfalls mehrmalen vorgeschlagene Befestigung durch Cremailleren ***), wenn man AB so groß lässet, als es bey den Redans war, und ACB rechtwinklicht macht, kann die Linie AC 118 und die Linie BC 22 Klafter lang haben, bis alle zusammen so viel betragen, als alle zusammen an der Befestigung durch Redans, und man erhält eine gar nicht unterbrochene Frontal- und rechtwinklichte beträchtliche Seitenvertheidigung, weswegen unter der bisher vorgetragenen Einrichtung diese letzte den Vorzug zu verdienen scheinet. Von noch andern solchen Befestigungsarten, und besonders auch von der Befestigung durch abgesonderte Redutten, solle, damit dieser Artikel nicht zu lange werde, im Artikel: Lager, wenn von dessen Verschanzung die Rede seyn wird, desgleichen im Artikel: Linie, Erwähnung geschehen.

Damit man die Zeit und Mühe, welche an die Verfertigung der Circumvallationslinie gewendet und die Mannschaft, womit sie besetzt werden muß, so viel möglich spare, und ihren Umfang, so viel möglich, verkürze, suchet man von allen Vortheilen, die der Boden darbietet, zu profitiren. Ein steiles Ufer eines Flusses, ein Morast, ein Teich, ein Bach, aus welchem eine Ueberschwemmung, ein Wald, aus dem ein Verhau gemacht werden kann u. s. w. können zu-

*) s. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 15.

**) s. ebendas. Fig. 16.

***) s. ebendas. Fig. 17.

weilen auf eine gute Strecke die Stelle der besten Linien vertreten. Desgleichen giebt es manches auf dem Terrain, auf welches noch aus andern Ursachen Rücksicht genommen werden muß. Z. B. Wenn ein Fluß den mit der Circumvallationslinie eingeschlossenen Raum von einander theilt, so leget man oben und unten an denselben Brücken an, um die Communication beyder Seiten zu erhalten und zu verhindern, daß nicht der jenseitige Theil der Armee geschlagen werden möge, und der disseitige zusehen müste und ihn nicht unterstützen könne. Gemeiniglich schlägt man an jedem Orte drey bis vier Brücken, 20 bis 60 Klafter eine von der andern entfernt, damit die Corps, welche in diesem Falle darüber gehen müssen, einander im Marsche nicht hindern; sticht die Ufer, wenn sie steil sind, vor den Brücken der Bequemlichkeit halber ab, und legt der Sicherheit halben auf beyden Seiten Redans davor. Fliessen kleine Bäche durch oder mehr vorbey, und man kann sie in die Gräben der Linie leiten, so wird dadurch ihre Festigkeit ansehnlich verstärket. Gehet die Linie einen Schritt Weges vor einem tiefen Thale vorbey, in welches man aus ihr nicht sehen kann, so muß sie entweder so weit vorgerücket werden, bis dieses geschehen kann, oder es müsten abgesonderte Werke, z. E. Redutten, so weit vorgeleget werden. Dörfer müssen entweder in die Linie eingeschlossen, oder, wenn sie über dieselbe hinausragen, so verschanzt werden, daß sie der Linie zur Flank dienen, oder, wenn sie etwas davon abliegen, zu besondern Posten aptirt, und mit guter Communication versehen werden, damit sie uns und nicht dem Feinde nützen, der sich dahinter und darein setzen, und seinem Angriffe vielen Vortheil dadurch geben könnte.

Das Profil kann man, nachdem mehr oder weniger zu befürchten ist, stärker und schwächer nehmen. Gemeiniglich macht man die Brustwehre 6, 8 bis 9 Fuß dicke, 7½ Fuß hoch, und legt ein 3½ Fuß hohes Banket, mit einer grossen Böschung dahinter; dem Graben aber giebt man 18 bis 20 Fuß zur obern Breite, 6 bis 8 Fuß zur Tiefe, und so wenig Böschung als die Erde vertragen kann. Die Bermen lässet man weg, wenns möglich ist. (s. **Berme.**) Hat man aber Einsturz zu befürchten, so bedient man sich ihrer, rundet sie aber ab, damit niemand auf ihr mit dem Fusse haften könne. Zur Verstärkung kann man sie, wenn Holz genug in der Nähe ist, mit Palisaden entweder auf dem Bankete, oder auf der Berme, wenn man ausser dem angezeigten Falle dennoch eine anbringen wollte, oder im Grabe, oder vor dem Graben auf dem Felde besetzen. Im letzten, auch wohl im uneines letzten Falle stellet man sie gemeiniglich schief, die Spitze gegen den Feind kehrend, damit sie desto weniger abgehauen werden können. Man kann Sturmpfähle in die äussere Böschung der Brustwehre einlegen. Man kann 15 bis 20 Klafter vor der Linie einen 12 bis 15 Fuß breiten und ohngefähr 6 Fuß tiefen Vorgraben L M N *) machen, wenn es möglich ist, denselben mit Wasser zu füllen, oder ihn, wie er hier im Kupfer vorgestellet wird, mit Canonen zu enfiliren, damit er das Anrücken des Feindes, der in diesen beyden Fällen keinen Vortheil von ihm ziehen kann, unterbreche, und denselben unter dem nahen Feuer lange aufhalte. Man kann, der Vorgraben mag da seyn oder nicht, Wolfsgruben O vor die Linien, desgleichen vor die ausspringenden Winkel derselben, als welche dem feindlichen Anfalle am meisten ausgesetzt sind, Fladderminen legen, u. s. w. (s. **Palisaden, Sturmpfähle, Wolfsgruben, Fladderminen.**)

*) s. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 16.

An Ausgängen darf kein Mangel seyn. Die grösten werden dahin gelegt und mit Gatterthoren und Schlagbäumen wohl verwahret, wo die Hauptstrassen auf die Linie treffen; die übrigen, die ohngefähr 22 Fuß breit gemacht und mit Drehbäumen geschlossen werden, ja in die andre Curtine, damit man überall Bereitschaft habe, auf den angreifenden Feind auszufallen und ihn dadurch in Unordnung zu bringen. Damit aber diese Ausgänge nicht beschossen oder forciret werden können, leget man 4 bis 5 Klafter weit davon Redans, und der Weg aus dem Ausgange gehet zu beyden Seiten hinter denselben her aufs Feld.

Wegen des weiten Umfangs der Umschanzung lagert sich die Armee hinter derselben nur in einer Linie, macht Front gegen sie, und kehret also der Festung den Rükken. Die Gegend des Ortes schreibet vor, wohin Cavalerie, wohin Infanterie gehört, und hat man keine besondere Ursache, anders zu verfahren, so lässet man Cavalerie und Infanterie wechselsweise campiren, den Park der Artillerie aber bringet man in die Nachbarschaft der Laufgräben. Jedes Corps Truppen giebt die Schildwachen zur Bewahrung der Linie vor seiner Front.

Weil man leicht siehet, daß man Circumvallationslinien wie jede andre Linie angreift und vertheidiget, so wollen wir das hieher gehörige auf die allgemeinen Artikel: **Linie, Lagerverschanzung,** aufheben. (6)

Circus, die Rennbahn. Die Römer, welche überhaupt vieles von den griechischen Sitten annahmen, erhielten auch vom ihnen ihre **Circos**, welches Nachahmungen des olympischen **Stadiums** waren. Ein solcher römischer Circus war aber nichts anders, als ein sehr grosser, mit zweckmäßigen Gebäuden, Gallerien, stufenweise erhöheten Sitzen u. s. w. eingefaßter Platz, in dem die öffentlichen Spiele gehalten wurden, und dessen Länge ungleich grösser war, als seine Breite, der ausserdem, wenigstens an der einen schmalen Seite, sich in einem halben Cirkul, an der andern meistens durch eine gerade, oder bey einigen mit einer sehr stark verdrukten Circul- oder elliptischen Linie endigte. Wegen dieser wenigstens an einem Ende zugerundeten Figur erhielten diese Denkmale der alten römischen Pracht ihren Namen, der einen **Circul**, oder eine in sich selbst zurücklaufende Linie bezeichnet. In den spätern Zeiten legte man in der neuen Hauptstadt des römischen Reichs, in Constantinopel, ebenfalls solche **Circos** an, wo sie aber ihrer vornehmsten Absicht wegen mit dem griechischen Namen **Hippodromi** genennt wurden.

Die erste Errichtung der Circusspiele schreibt man dem **Romulus** nach glücklich vollbrachtem Raube der Sabinerinnen zu, welcher sie **Consualia** vom **Consus**, dem Gotte des guten Raths, benennte. In den ältesten Zeiten wurden diese Spiele im freyen Felde gehalten; in der Folge in Einfassungen von Holze, und zuletzt in den prächtigsten Gebäuden, von denen wir jetzt ausführlicher reden wollen. Wir werden unsern Lesern aber die vollständigste Beschreibung von diesen ausserordentlichen Werken der römischen Baukunst geben, wenn wir ihnen den vornehmsten Circus, nemlich den **Circus maximus** ausführlich beschreiben. Dieser **Circus** lag im eilften Quartiere von **Rom**, in dem murcischen Thale, zwischen dem Palatinus und Aventinus, und ward der **Grosse** genennt, weil die grossen, den grossen Göttern gewid-

meten Spiele darinnen gehalten wurden, oder auch vielleicht darum, weil er der grösseste, geräumigste und prächtigste unter allen übrigen gewesen. Er hielte nemlich in der Länge 3½ Stadien, und seine Breite machte 625 Schuhe oder ein Stadium aus. Die Zahl der Zuschauer, welche er fassen konnte, war nach der geringsten Angabe 150000, nach der grösten 380000. Dieser Circus hatte dem Tarquinius Priscus seinen ersten Ursprung zu danken, als welcher einen Theil der im Kriege wider die Lateiner gemachten Beute zur Verherrlichung der öffentlichen Schauspiele und zur Gründung dieser grossen Rennbahn verwendete. Dem Rathe und der Ritterschaft wies dieser König besondere Plätze an, wo sie sich bequeme Sitze konnten bauen lassen, von welchen sie den Schauspielen zusehen konnten. Diese Sitze waren in diesen noch sehr kunstlosen und nicht verfeinerten Zeiten des ersten römischen Staats sehr einfach, bestunden, nach des Livius Beschreibung, in hölzernen stufenweise erhöheten Bänken, etwa 12 Fuß hoch von der Erde, waren mit Gabeln oder Creuzbalken unterstützt, und hiessen Fori, **Schaubänke**. Der ganze Platz wurde damals für die Zuschauer in 30 Theile getheilt, und jede Curie empfieng einen Theil, damit jeder Burger wissen möchte, wohin er sich bey Besuchung der Schauspiele begeben müsse. Damals betrug die Länge dieses Circus nur 437 Fuß. Nach und nach wurde er bis auf die oben bestimmte Grösse erweitert, mit herrlichen Gebäuden und Zierathen verschönert, und erhielte vorzüglich durch Cäsars Vorsorge seine Vollkommenheit. Auf beyden Seiten war dieser Circus mit bedeckten Gängen und stufenweise erhöheten Sitzen, deren erste Reihe von Steinen, die übrigen von Holz verfertiget waren, versehen. Der äussere Umfang hatte viele Thüren, und war mit Krambuden ganz umgeben. Unter den Haupttheilen dieses grossen Gebäudes sind zuerst die zwey langen Seitengebäude zu bemerken, welche auf der mittägigen und mitternächtlichen Seite lagen. Diese Flügel des Circus verband von der Abendseite her ein schmaleres in gerader Linie fortlaufendes Gebäude; die Morgenseite aber war halbrund und schloß sich ebenfalls an die Flügel an. Um die beyden Flügel und die halbrunde Seite gieng ein 10 Fuß breiter und eben so tiefer Wassergraben, der von einem bekannten Arme des Böotischen Meeres **Euripus** genennt worden. Durch künstlich unter der Erde angebrachte Röhren konnte dieser Euripus so angefüllt werden, daß er einen gewissen Platz des Circus überschwemmte, und ihn dadurch zu den im Circus jezuweilen anzustellenden Lustseetreffen geschickt machte. In der Folge legten die Kaiser zu diesen Seegefechten besondere Bassins in Gestalt der Amphitheater an. Auf der Seite der Flügel hatte der Euripus ein Geländer. In der Mitte des freyen Platzes des Circus befand sich die **Spina Circi**, welches eine 6 Fuß hohe und doppelt so breite 2 Stadien lange Mauer war, die, so wie der Rückgrad den Rücken, also den Circus in zween gleiche Theile theilte. An beyden Enden der Spina waren zwey starke Fußgestelle, darauf 3 runde oben zugespitzte Pyramiden stunden, auf deren Spitze ein steinernes Ey lag. Diese kegelförmige Pyramiden waren das gedoppelte Ziel, metae, bey dem Wettlaufe, und stunden im Circus Maximus von der Spina abgesondert, wiewol in gerader Linie mit ihr, da sie in andern Circis mit der Spina auch wol verbunden gewesen. Bey dem untern Ziele gegen Abend, **ad metam occidentalem**, war der mit 4 Säulen errichtete Prachtkegel des Mondes befindlich, der 88 Fuß hoch war. Nicht weit davon stand auf dieser Spina eine auf 4 Marmorsäulen ruhende viereckigte Tafel, auf der sich dem Neptun zu Ehren 7 Delphine befanden. Darauf folgte die geflügelte Siegesgöttin, mit einem Palmzweige in der Rechten, einer Lorbeercrone in der Linken, und mit dem Gesichte gegen Morgen zu gekehrt. Ihr zur Seite stand der ihr gewidmete Altar, darauf folgte eine Vase mit einem Zweige, ein dreyfüßiges Tischchen mit Früchten, ein vierfüßiger Tisch mit Opfergefässen: hierauf der auf einer Säule stehende Genius des römischen Volks, dessen Altar, nebst den Altären der Göttin Murcia und der Larium. Nun kam des Neptuns Statue zu Pferde, die ebenfalls das Gesicht nach Morgen kehrte. Statt des grossen Mastbaums, der in den ältern Zeiten in der Mitte der Spina stand, und dem Circus das Ansehen eines grossen Schiffs gab, lies August einen aus Egypten gebrachten Prachtkegel aufrichten, welcher, wie überhaupt alle Obelisken, der Sonne geheiligt war. Diesem **Obeliscus Solis** zur Seite war die auf einem Löwen sitzende Göttermutter, Cybele, mit dem Gesichte gegen Abend gekehrt. Auf sie folgte ein den grossen Göttern gewidmeter Altar, neben dem der Altar der Penaten, darauf ein runder gewölbter Altar des Coeli und der Terra, sodann die Statue, welche Rom vorstellte, die in der Rechten das Palladium, und in der Linken einen Spieß hielte. Hierauf folgten ein Paar der Göttin der Saat, Seja, gewidmete, mit einem Frontispiz versehene Säulen, ferner 2 andere Säulen der Göttin **Metia, der Erndtegöttin**; auf beyden mit einem kleinen Bogengewölbe verbundenen Säulen stunden zwo andere kleinere. Diesen zur Seite standen die 2 **Columnä Tutelinä**, welche Göttin die Feldfrüchte für Hagel und andern Gefahren bewahrte. Weiter hin stand die Göttin Fortuna auf einer Säule mit einem Fruchthorne und Spiesse, nebst ihrem Altare. Endlich kamen 4 niedrige Säulen auf einem viereckigen Fußgestelle mit einer Platte, auf der die länglichtrunde vergoldete Steine, ova curriculorum, lagen, welche man wegnehmen und wieder hinsetzen konnte. Diese Eyer sind nicht, wie Dio sagt, vom Agrippa, sondern, nach dem Livius, schon von den Censoren Fulvius Flaccus und Posthumius Albinus angeordnet worden. Man brauchte diese Eyer bey dem Wettrennen, die Umläufe um die Spinam und Metas darnach zu zählen, indem man, so oft man einmal mit dem Wagen herumgekommen war, jedesmal eins dieser Eyer aufsteckte. Den Beschluß aller dieser Zierathen der Spina machte eine kleine Capelle der Sonne, welcher der ganze Circus gewidmet war, und darinnen das Bild der Sonne prächtig abgebildet aufgerichtet stand.

Die Abendseite des Circus hies mit dem eigentlichen Namen **Oppidum**, und hatte an beyden Enden Papillons oder prächtige Erkergebäude, welche **Morniana** oder **Podia** hiessen. Zwischen dem Podio australi und boreali lag in der Mitte der Abendseite das grosse Portal, durch welches der öffentliche Einzug in den Circus, Pompa circensis, geschahe. Von diesem Portal an bis an das Erkergebäude gegen Süden waren unten auf der Erde 6 Kammern, Carceres, darinnen die Wagen mit vorgespannten Pferden so lange stunden, bis das Zeichen zum Wettlauf gegeben wurde. Auf der nord- und südlichen Seite standen nemlich 2 Bildsäulen des Merkurs auf runden Fußgestellen,

welche Hermuli — so nennte man diese Statuen — ein vor die Carceres oder Schranken gespanntes Seil hielten, das auf ein gegebenes Zeichen augenblicklich herunter gelassen werden konnte, und dadurch die Losung zum Wettlauf gab. Auf der andern Seite des Portals waren 6 andere **Carceres**, und also in allem 12, nach der Anzahl der Zeichen des Thierkreises. Ueber dem Portale war eine Gallerie oder ein Erker, darauf sich der Consul, Prätor und nachmals der Kaiser befand, und das Zeichen zum Anfang des Wettrennens gab. Die Carceres lies in der Folge der Kaiser **Claudius** aus Marmor bauen, lies die Metas verguldên, und wies den Senatoren auf der Spina Plätze an, nachdem die vorher den Senatoren in den Mänianen zuständig gewesenen Plätze bey gewissen senatorischen Familien waren erblich geworden. Während den Spielen ward die Area des Circus mit weissem Sande bestreuet. **Caligula** und andere Kaiser nahmen statt dieses Sandes, um die Pracht auf das höchste zu treiben, Zinnober, Bernstein und Chrysocolla. Dieses prächtige Denkmal der römischen Baukunst und Grösse brannte unter dem **Nero** ab, und fiel in den Zeiten **Antonius** des Frommen ein. Doch wurde er jedesmal wieder aufgeführt, bis er endlich, ohne daß man eigentlich weis, bey welcher Gelegenheit, gänzlich geschleift worden ist. Gegenwärtig sind nur noch einige Spuren davon in der Gegend, welche Valle di Cerchi genennt wird, vorhanden.

Man bediente sich aber dieses Circus, so wie der übrigen, zum Wettrennen mit Wagen, an denen gewöhnlich 4 oder 2 Pferde neben einander gespannt waren, zur **Pugna pedestris**, d. i. dem Kampfe zu Fuß, wo die Fechter, **Gladiatores**, auf Leib und Leben fochten, zur **Pugna equestri**, dem Kampfe zu Pferd, wo es keinen Ernst galt, sondern nur auf Geschicklichkeit im Reiten ankam, zur **Lucta**, dem Ringen, zur **Venatione**, dem Kampfe der Bestiariorum mit wilden Thieren, den **Ludis Trojanis**, d. i. den Ritterübungen der jungen angesehenen Römer, und zuweilen auch zu den **Navmachiis** oder Schiffgefechten.

Ausser diesem **Circus Maximus** gab es zu Rom noch neun andere Circos, welche aber alle dem Maximus an Pracht und Grösse weichen mußten. Einige Schriftsteller zählen bis auf 15 solche Rennbahnen, die aber, wenn man die Sache genauer prüft, wegen der unterschiedenen Namen, die ein und ebenderselbe Circus führte, auf 10 herunter zu setzen sind. Wir wollen einige von diesen Circis noch kürzlich anführen. Erstlich des **Adrians Circus** war im 14ten Quartiere, nicht weit vom heutigen Schlosse St. Angelo. Den Namen hatte er von seinem Erbauer. Nach einigen war er eine blose Einfassung von Holz, nach andern von schwarzem Steine. **Circus Alexandri** (Severi) lag im 9ten Quartiere von Rom, seine Figur ist auf einigen Münzen dieses Kaisers zu sehen. Man nannte ihn auch **Circus Agonalis**. Die Ueberbleibsel dieses Circus will man bey dem Aufgraben des Grundes zur Kirche der h. Agnes entdeckt haben. **Circus Antonini Caracallä** (vielleicht richtiger Gallieni) war im ersten Quartiere, da, wo jetzt die Pforte des h. Sebastians ist, die in den ältern Zeiten Capena geheissen. **Circus Aureliani** war im 5ten Quartiere, und wurde vom **Aurelian** nur wieder hergestellt, und eigentlich vom **Heliogabalus** erbauet. **Circus Castrensis** war vor der **Porta Labicana**, oder **Pränestina**, der heutigen Porta Maggiore, nicht weit vom Amphitheatro **Castrensi**, hinter der jetzigen Kirche Sancta **Crucis in Jerusalem**. **Circus Florä** befand sich im sechsten Quartiere, wo man die Blumenspiele **Ludos florales** feyerte. Einige halten dieses Gebäude nicht sowol für einen Circus, als vielmehr für ein Theatrum. Der berühmteste Circus nach dem **Maximus** war der **Flaminische** ausserhalb der Stadt. Sein Erbauer scheint ein gewisser **Flaminius** gewesen zu seyn. Nach dem **Festus** war dieses der bey dem Trasimenischen See vom **Hanibal** erschlagene **Flaminius**. **Livius** gedenkt schon eines freyen Platzes, den er den Flaminischen nennt, ohne jedoch denselben einen Circus zu nennen, im J. d. St. 304. Der Flaminische Circus war sehr berühmt, und wurde bey vielen Gelegenheiten gebraucht. Es wurden darinnen die dem Apoll zu Ehren aufzuführenden Spiele gehalten, z. B. die Ludi musici, scenici, gymnici und venationes. Auch die *ludi plebeji* wurden darinnen zuweilen, selbst vom **August**, veranstaltet. Auch beriefen zuweilen die Zunftmeister das Volk dahin, um gegen den Senat die erforderlichen Maasregeln zu ergreifen. **Lucull** zierte diesen Circus mit Trophäen. Seine Spina hatte ausser andern gewöhnlichen Zierathen auch noch einen Altar des Castor und Pollux nebst ein der Juno und Diana geweihetes kleines Capellchen. **August** verschönerte ihn mit einer gedoppelten Gallerie von pur corinthischen Säulen. An der Aussenseite dieses Circus befand sich unter andern Kaufmannsbuden und Künstlerwerkstätten auch eine berühmte Glasfabrik, deren Trinkgeschirre so dauerhaft waren, daß sie nicht, wie die Alexandrinischen, von kochendem hineingegossenen Wasser zersprangen. Dieses Glas war aber eigentlich mehr ein durchsichtiges Porcellan, und die Flaminischen und Alexandrinischen Gefässe hiessen wegen dieser Art von Durchsichtigkeit **Crystallophana**, d. i. **durchsichtig wie Crystall**. Doch waren die Alexandrinischen mit Figuren von erhabener Arbeit versehen, hiessen **Pocula diatreta**, und waren eben deswegen sehr theuer, da man im Gegentheile einen Flaminischen ungekünstelten aber weit dauerhafteren Becher für eine Kupfermünze kaufen konnte. (21)

Circus, (Naturgesch.) Mit diesem Namen wird eine Gattung von Falken belegt, ob es aber der gemeine Taubenfalke oder der Hühnerweihe sey, ist nicht bestimmt. (9)

Ciriboa, ist ein Synonimum der Frucht der langen Pfefferstaude. (9)

Cirio, (Naturgesch.) s. **Pabstvogel**.

Cirlus, (Naturgesch.) *Emberiza Cirlus*, **Linn.** gefleckter Ammer, Heckenammer, Zaunammer, Zirlammer, Pfeffammer. Dieser Vogel, der wie sein Name schon anzeigt, unter das Geschlecht der Ammern gehört, hat die Grösse eines Sperlings. Von oben ist das Gefieder grau oder gelbbraun, an der Brust und am Bauche gelblich, mit dunkelbraunen Flecken geziert. Die beyden äussersten Ruderfedern des Schwanzes haben einen langen kielförmigen Fleck. Es muß Spielarten von diesem Vogel geben; denn seine Farbe wird von den Schriftstellern auf verschiedene Art beschrieben. Einige geben ihm einen citrongelben Unterleib, eine braungefleckte Kehle, einen braunen gestreiften Rücken, weisse Flügel, und einen schwarzen Schwanz. Hr. **Hallen** sagt, das Männchen sehe um die Augen, an der Kehle, unter dem Halse und an den Seiten gelb. **Brisson** beschreibt

den Kopf olivengrün, mit schwarzlichen Flecken und setzt über die Augen ein gelbes Band, mit einem gelben Fleck darunter. Das Vaterland dieses Vogels sind die südlichen Theile von Europa. (9)

Cirographa, Cyrographa. Unter die **getheilte Charten** und Urkunden (*Chartae partitae*) gehörten vorzüglich die **Cirographa.** Man hat ein Wort mit Capitalbuchstaben, ein Sinnbild, grosse Buchstaben, 2c. in gerader Linie über die Urkunde hingeschrieben, und in der Mitte in gerader Linie durchschnitten und getheilet, so, daß die eine Hälfte gegen die andere Hälfte von den 2 Urkunden, so beyde Contrahenten hatten, passen, und also dadurch das Wort, Sinnbild 2c. ganz wieder dargestellt wurde. Um den Betrügereyen vorzubeugen, und theils aus Mißtrauen war man auf diese Erfindung gekommen, die hernach noch künstlicher durch **Indenturen,** wodurch sie in der Figur eines **Zickzacks** oder einer Säge ein aus dem andern geschnitten wurden, verbessert ward.

Das Wort **Cirographum** war nicht blos die Benennung dieser Urkunden, sondern man brauchte solches hauptsächlich in Capitalbuchstaben geschrieben zu dem Symbolo, so in gerader Linie durchschnitten und getheilt ward, wenn man es oben über jedes Exemplar des Contracts, Vertrags 2c. der Interessenten, so durchschnitten war, hingeschrieben hatte. Die allerältesten Charten dieser Art sind in dem übergesetzten Worte **Cirographum** durchschnitten. Zuweilen ist dazu auch der Name der Contrahenten gebraucht, oder man schrieb darüber — In nomine Domine — Ave Maria — oder andere Denksprüche. Unter allen aber ist das Wort *Cirographum* am häufigsten gebraucht worden, sowol in Frankreich als in England, von Deutschland findet man es nicht so häufig. Sie sind noch gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts in den **Indenturen** üblich gewesen, nach der Zeit brauchte man gemeiniglich das **Wort Indentura** selbst statt **Cirographum** zum übersetzen und durchschneiden. Diese **Indenturen** heissen in deutschen Urkunden — **ausgeschnittene Zettel, Kerbzettel, Zerten, Certen,** und **Zerter,** und waren zuweilen auch mit dem Wort **Cirographum** überschrieben. Am stärksten hat man sie in Deutschland in allerley Gattungen von Urkunden und Verträgen im XV. und XVI. Jahrhunderte im Gebrauch gehabt. s. **Indentur.** (8)

Ciron, s. Milbe.

Cirones, (medicin.) sind kleine krätzartigen Blätterchen an den Händen und Füssen, welche meistens im Sommer vorkommen, und mit heftigen Jucken begleitet sind. (9)

Cirquinson, oder **Cirquinchum.** s. **Armadill** mit achtzehn Reifen.

Cirrhosum, Cirrhus, (botan.) s. **Gabel.**

Cirri, hiessen bey den Römern **Borten** oder **Franzen,** mit denen die Kleider besetzt wurden; daher vestes cirratae, **bordirte Kleider.** Da aber **Cirrus** auch eine **Zotte an einer rauhen Matrazze** bedeutet, so könnte jener Ausdruck rauhzottigte Kleider anzeigen, wie denn das von Cirrus abstammende bicerris, der Griechen δίμαλλον oder δίκροσσον ein Zeug, das auf beyden Seiten zottig ist, bezeichnet.

Cirri wurden auch die (kraussen) Haarlocken und Haarzöpfe der Kinder beyderley Geschlechts genennt, so bald ihnen das erste Jahr der Kindheit nach dem siebenten Jahre war abgeschoren worden, welches letztere **Coma** hieß. **So bald** die Knaben ins Jünglingsalter tratten, wurden diese Cirri wieder abgeschoren, und so wie bey dem erstenmale, also auch jezt wieder irgend einer Gottheit geweihet. Das darauf wieder in Locken wachsende Haar solcher Jünglinge hieß **Cäsaries,** und wenn es durch das Krauseleisen in Locken gebeugt wurde, hiessen diese Locken **Cincinni.** Die Ausdrücke **Cirri** und **Cäsaries** kommen, ersterer vom griechischen κείρειν, **scheeren,** letzterer vom lateinischen caedo, **abschneiden,** aus oben angeführten Ursachen, her. **Cirri** hiessen auch die Bärte der Muschelfische, die Aerme der Polypen und die Büsche auf den Köpfen der Vögel. (21)

Cirsackas, sind indianische Zeuge von Baumwollen, und nur mit sehr weniger Seide vermischet. Sie halten in der Länge ungefehr 8 bis 14 Ellen und die Breite ist von zwey Drittheil bis fünfsechsteln.

Cirsion, oder **Cirsium** ist ein Synonimum vieler Gattungen der **Scharte** (*Serratula* L.) der **Distel** (*Carduus* L.) und des **Kratzkrautes,** (*Cnicus* L.) s. **diese** Artickel.

Cirsis, ist eine ungebräuchliche Benennung der Hirnentzündung.

Cirsocele, hernia varicosa, Bruch an den Saamenadern, hiervon wird unter Krampfaderbruch gehandelt. (4)

Cirsotomia, diejenige chirurgische Operation, wodurch die aufgetriebene Blutadern, Aderkröpfe, Varices, wenn sie aufzuberstens drohen, oder die angelegte Binden nicht hinreichend sind, mit einer Lancette geöffnet und also durch eine angebrachte Localaderlaß ausgelehrt werden. (4)

Cis, in der Music; wenn von C ein ♯ gesetzt wird; so nennt man es Cis, gleichwie alle Benennungen von dem Kreuz durch die Endung is, und die vom b durch die Endung es sich unterscheiden. (25)

Cisa, oder **Ciza,** eine Göttin der alten Deutschen hin und wieder, welche von den Schriftstellern bald mit der Isis, bald mit der Ceres, bald mit der Cybele verglichen wird. Sie soll zu Zeiz einen Tempel gehabt haben, den **Carl** der grosse verstört habe. Sie wurde mit einem Tannzapfen in der Hand abgebildet, welchen jedoch andere für eine Weintraube, und noch andere für eine Erdbeere ausgegeben haben. Ihr Fest soll den 28. September gefeyert worden seyn. (1b)

Cisalien, Cisailles, werden bey dem Münzwesen alle Abschnitsel, besonders aber auch verprägte oder Grätzplatten, die zu leicht sind, Risse, Löcher oder Rappen haben genennet; was aber von denen Schienen, Zainen oder Lamellen übrig bleibt, nachdem die runden Geldplatten (les flans) heraus geschnitten worden, wird gemeiniglich Münz Schroden genennt, daher kommt die Benennung **Schroden Schmelz.** s. an seinem Ort. (29)

Cise, oder **Cise,** wurde der Münzstock oder die Maschine, worauf ehedem aus freyer Hand Geld geschlagen wurde, so wie auch der Ort, oder das Zimmer genannt, worinn diese Maschine stand. Diese Benennung wird noch zu Cellerfeld auf dem Harz, woselbst annoch auf diese Art Geld geschlagen wird, fortgeführet. (29)

Ciselure, (Steinhauer) wird von den Steinhauern die Einfassung eines Quadersteins mit Queerstrichelchens genennt. Es ist solches eine Verzierung, welche sie denselben geben, und die man besonders gern an den Ecken oder auch an dem untern Geschoß der Gebäude anbringt, damit solcher Theil dem Auge desto fester scheine. (18)

Digitized by Google

Cista, hieß schon in alten Zeiten ein Impost oder Licent, woher die Accise, so jezo eine Consumtionssteuer eigentlich ist, ihren Ursprung hat, welches ebenfalls eine Auflage, die nicht von so neuer Erfindung ist, wie man meynet, indem schon nach einer Hamburgischen Urkunde von A. 1466. die Stadt Genth in Flandern auf das Hamburgische Bier eine Accise gelegt hat unter dieser Benennung.

Im J. 1467. verglich sich schon der Churfürst Friederich II. von Brandenburg mit den Landständen der Mark, daß man ihm auf 6 Jahr eine Czise bewilligte, die auf jeder Tonne Bier (d. h. ein Faß, so 90 Berliner Maaß hält) zu einem Schilling festgesetzet ist. In der Folge ist diese Czise im J. 1513. auf diese Tonne zu 12 Pfennige gesetzet, wovon der Churfürst 8 und jede Stadt, wo Bier gebrauet wird 4 Pf. haben soll. Diese Auflage hat seitdem den Namen Biergeld daselbst bekommen, und wird noch jezo unter demselben Namen und auch der Bierczise entrichtet. In andern Ländern von Deutschland heißt sie Tranksteuer. (8)

Cisium, war der Name eines leichten römischen Fuhrwerks mit 2 Rädern, das drey Maulthiere zogen, und dessen Kasten entweder von leichtem Holze oder von Flechtwerk und zwar einsitzig war. Es diente nur für Männer, und gieng so geschwind, daß man auch bey Nacht innerhalb 10 Stunden einen Raum von 56 römischen Meilen, deren jede 5000 römische Schuhe betrug, d. i. ungefehr 11 deutsche Meilen damit zurücklegen konnte. (21)

Cissa, ist ein griechisches Synonimum der Rabe.

Cissampelos, (botan.) s. Grieswurz.

Cissinum, eine alte ungebräuchliche Benennung eines Pflasters zu langwierigen Wunden. (9)

Cissium, (botan.) ist ein Synonimum der Schwalbenwurz. (9)

Cißlar-Aga, ist der Name des schwarzen Verschnittenen, welcher unter den Bedienten des Serail des Sultans den ersten Rang, und alle Hofbedienten unter sich hat. Man könnte ihn in unserer Sprache den Oberhofmarschall heissen. (33)

Cislev, s. Caslev.

Cissois, wenn man auf dem einen Ende B des Durchmessers AB *) eines Halbkreises ADB eine senkrechte Linie BC aufrichtet, vom andern Ende A aus Linien eine AE, AC ziehet, darauf AF = EG, AH = CI macht und durch die solchergestalt bestimmten Puncte F, H u. s. w. eine krumme Linie AFDH beschreibet, so ist dieselbe die von ihrem Erfinder Diocles sogenannte Cissois. Ziehet man von denen in einer Linie z. B. AE nach der kaum vorgetragenen Erklärung abgegebenen Puncten G und F die senkrechte Linie GK und FL auf AB, die daher einander parallel sind, so ist, weil vermöge geometrischer Gründe AL : BK = AF : EG und angezeigtermassen AF = EG, auch AL = KB und folglich sowohl AK = BL als KG = LM. Aus der Natur des Kreises ist bekannt, daß AK : KG = KG : KB (s. Kreis) oder, wenn man LM vor KG und AL vor KB substituirt, AK : LM = LM : AL, und aus der Natur des Dreyecks fliesset, daß AK : KG = AL : LF, oder, wenn man wiederum LM vor KG setzet, AK : LM = AL : LF; daher verhält sich sowohl LM zu AL als AL zu LF wie AK zu LM, und folglich ist nicht nur klar, daß LM : AL = AL : LF, sondern auch, daß die vier Linien AK, LM, AL und LF in einer stäten geometrischen Proportion stehen, also LM und AL zwey mittlere stäte Proportionallinien zwischen AK und LF sind. Und in der Absicht, um durch dieselbe zwey mittlere Proportionallinien zwischen zweyen gegebenen, daher auch die Seite des doppelten Würfels aus der Seite des einfachen (s. Delische Aufgabe) bestimmen zu können, hat Diocles die krummen Linien, von der die Rede ist, erfunden.

*) s. Algebraische Tafel Fig. 25.

Aus der Proportion LM : AL = AL : LF läßt sich leicht eine Gleichung vor die Cissois herleiten. Denn wenn man LM = z, AL = x und LF = y setzet, so ist $z : x = x : y$, daher $x^2 = zy$. Aber aus dem, was wir kaum von der Natur des Kreises angezogen, weiß man, daß, wenn AB = a gesetzet wird, AL = x, also LB = $a - x$ und LM = z bleibet, $x : z = z : a - x$, folglich $z^2 = ax - x^2$ und $z = \sqrt{(ax - x^2)}$ Substituiret man diesen Werth vor z in der kaum gefundenen Gleichung, so erhält man $x^2 = y\sqrt{(ax - x^2)}$, oder $x^4 = y^2(ax - x^2)$, oder endlich $x^3 = y^2(a - x)$. Lässet man x wachsen, bis es $= \frac{1}{2}a$ und bringet diesen Werth in die kaum gefundene Gleichung, so giebt sie $\frac{1}{8}a^3 = \frac{1}{2}ay^2$, das ist $\frac{1}{4}a^2 = y^2$ oder $\frac{1}{2}a = y$. also ist alsdenn sowohl LF als AL dem Halbmesser des Kreises gleich und der solchergestalt gefundene Punct D in die Cissois theilet den Halbkreis in zwey gleiche Theile AD und DB. Lässet man x noch ferner wachsen, bis es $= a$, so wird $a^3 = (a - a)y^2 = 0y^2$, folglich

$$y^2 = \frac{a^3}{0},$$ das ist y wird unendlich, (s. unendlich)

oder ohnerachtet sich die Cissois der Linie BC, welche das y ist, wo $x = a$, sich beständig nähert, so erreichet sie solche doch erst in einer unendlichen Weite, das ist, niemals und folglich ist BC ihre Assymptote (s. Assymtote.)

Aus dem Satze, daß die vier Linien AK und HL, LM oder LN, AL und LF in einer stäten geometrischen Proportion stehen, läßt sich auch noch eine andere Beschreibung der Cissois herleiten. Man verlängere nämlich die Semiordinate des Kreises LN, ziehe NA, und richte darauf den Perpendickel AF auf, der die Verlängerung der Semiordinate in F schneidet; so liegt der Punct F in der Cissois. Denn weil man leicht siehet, daß in den beyden Dreyecken LNA und LFA zwey Winkel gleich sind; so ist LN : LA = LA : LF, und aus der Natur des Kreises ist schon angeführt worden, daß BL : LN = LN : LA; daher sind denn BL, LN, LA und LF in einer stäten Proportion, wie seyn sollte. (6)

Cissophyllum oder **Cission**, ist ein Synonimum der Schwalbenwurz-Asclepiade (*Asclepias Vincetoxicum* L.) (9)

Cissotomi, ein Fest, welches zu Phliasus bey Corinth zu Ehren der Göttin Hebe, oder Jugend gefeyert wurde, und welches daher seinen Namen hatte, daß dabey die freygegebenen Knechte oder Gefangenen einen Kranz von Epheu aufsetzten. (1b)

Cissus, (botan.) s. Klimmen.

Cissibium, der Epheubecher von κισσος, der Epheu, war ein henklichtes Trinkgeschirr der Griechen und Römer, welches entweder von Epheuholze verfertiget, oder mit Epheublättern verziert war. Weil sich vorzüglich die Landleute desselben bedienten, so nennten es auch die Griechen den Bauernbecher.

Cista, hieß bey den Römern und Griechen ein geflochtener Korb und dann auch ein Kasten oder Koffer. Bey den Orgien bediente man sich der Cista, um darinnen die Geheimniße des Bacchus nebst einer goldenen Schlange zu verwahren, welches Kästchen von

einem Mädchen, das daher Cistephoros genannt wurde, bey der feyerlichen Procession getragen wurde. Die goldene Schlange in diesem Kästchen war ein Symbol des Jupiters, der sich in Schlangengestalt der Proserpina genähert, und mit ihr den Bacchus erzeugt haben soll. Diese nach unsern Begriffen der Liebe sehr ungünstig scheinende Schlangengestalt wird das fürchterliche verliehen, wenn wir eine im Psevdomantis des Lucians angeführte Gewohnheit des griechischen Frauenzimmers kennen lernen. (21)

Ciste, Bistenröslein, (*Cistus* Linn. *Cistus et Helianthemum* Tournef.) Dieses Pflanzengeschlecht gehört in die erste Ordnung der dreyzehnten Linneischen Classe (*Polyandria monogynia*) der Kelch ist fortdauernd und bestehet aus fünf rundlichen vertieften Blättchen, deren zwey untere wechselweise kleiner sind. Die Krone hat fünf rundliche platte ausgebreitete grosse Blätter. Die vielen Staubfäden haben haardünne Träger, rundliche kleine Staubbeutel, und sind kürzer als die Krone. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten, einem einfachen Griffel, von der Länge der Staubfäden und einer platten tellerförmigen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche mit dem Kelch bedeckte Samenkapsel, welche viele rundliche kleine Samenkörner enthält. Es gibt sehr viele Gattungen von diesem Geschlecht, welche aber wegen den mannichfaltigen Abartungen schwer zu bestimmen sind. Hr. v. Linne hat folgende bemerkt.

Apenninische Ciste, (*Cistus apenninus* Linn. *Helianthemum germanicum et apenninum* Mill. dict. n. 2. et 4. Tabern. icon. 1062.) Sie stellt einen Schuh langen Strauch mit ausgebreiteten Zweigen vor, die Blätter sind auf der obern Fläche grün und etwas haarig auf der untern bestäubt, die Blumen weiß. Die apenninischen und italiänischen Gebürge sind das Vaterland.

Arabische Ciste (*Cistus arabicus* L.) Sie ist eine fortdauernde staudenartige ausgebreitete schuhlange Pflanze. Ihre Blätter sind lanzetförmig, zugespitzt, eben, wechselweise gestellt, und glatt. Die jungen zärter, etwas wollhaarig, alle aber mit zwey sehr kleinen Ohren versehen. Die Blumenstiele entspringen einzeln aus den oberen Blattwinkeln und tragen nur eine Blume. Der Name zeigt ihr Vaterland an.

Bestäubte Ciste (*Cistus incanus* Linn. Mill. dict. n. 2. *Cistus mas angustifolius* C. Bauh.) Die Zweige sind zottig, die Blätter haben keine Nerven, sind am Rande etwas gebogen, endigen sich in eine steife Spitze und bilden mit der Basis zusammen gewachsene scheidenförmige Stiele. Die Kelche sind haarig und haben etwas herzförmige Blättchen. Die Kronblätter sind purpurfarbig, umgekehrt herzförmig, ganz unverletzt, und vertieft. Spanien und Languedoque sind das Vaterland.

Betropfte Ciste (*Cistus guttatus* Linn. *Helianthemum guttatum* Mill. dict. n. 18. Col. ecphr. 2. p. 78. t. 77.) Der Stengel ist krautartig, aufrechtstehend und so wie die ganze Pflanze mit Haaren besetzt, die Blätter haben drey Nerven, sind lanzetförmig, gegen einander überstehend, stiellos, und ohne Stützen. Die Blumentraube ist haarförmig und mehrentheils ohne Blumenstütze. Die Kronblätter haben an der Basis einen rothen Flecken; der Kelch hat zwey auseinander stehende Blättchen. Die verblüheten Blumen hängen herab, die Früchte aber stehen aufrecht. Das Vaterland ist Languedoc, Italien und England.

Canadische Ciste (*Cistus canadensis* Linn.) Der Stengel ist krautartig ohne Blattstützen und kletternd, die Blätter stehen alle wechselweise und sind lanzetförmig. Canada ist ihr Vaterland.

Cap-Ciste, (*Cistus capensis* L.) Der Stamm ist ist holzig, die Blätter sind eyrund-lanzetförmig, gestielt, dreynervig, gezähnelt, auf beyden Seiten glatt. Das Vorgebürg der guten Hofnung ist ihr Vaterland.

Ciste Cretische, (*Cistus creticus* Linn. Mill. dict. n. 9. Buxb. cent. 3. p. 34. t. 64. f. 1. *Ladanum creticum* Alp. exot. 89. t. 88.) Sie stellt einen baumartigen Strauch vier Schuh hoch vor. Die jungen Zweige sind weißlich und haarig. Die Blätter sind eyrund-spatelförmig, gestielt, ohne Nerven und Stützen, kratzend, am Rande wellenförmig, die Blumen stehen am Gipfel der Aeste auf kurzen haarigen Stielen und sind dunkel purpurfarbig. Nach den Beobachtungen Tourneforts und anderer Reisenden schwitzen die Blätter dieser Gattung einen harzigen zähen Saft aus, der unter dem Namen Ladanum bekannt ist, doch gibt es noch andere Gattungen, die diese Eigenschaft haben. Sirien und Candien sind das Vaterland.

Doldenförmige Ciste, (*Cistus umbellatus* Linn. *Cistus Ledon foliis thymi* C. Bauh. *Ledon* Clus.) Der Stengel ist beynahe strauchartig, niedergestreckt, ohne Blattstützen. Die Blätter stehen gegen einander über und sind bandförmig, die Blumen stehen in gestielten Dolden beysammen. Sie stammt aus Frankreich und Spanien.

Englische Ciste (*Cistus anglicus* Linn. *Helianthemum alpinum* C. Bauh.) Der Stengel ist fast staudenartig, kaum einen halben Schuh lang, schief, überall kratzend. Die Blätter stehen gegen einander über, sind länglich lanzetförmig, zurück gekrümmt, kratzend und gleichen den Isoppenblättern. Die Blumen bilden eine Traube, sind weiß, herabgebeugt, während der Blüthe aber aufrecht. Sie wächst in einigen Provinzen von England.

Egyptische Ciste (*Cistus aegyptiacus* Linn. Jacq. obs. 3. p. 17. t. 68.) Der Stengel ist krautartig, aufrecht und mit Blattstützen versehen. Die Blätter sind gleichbreit-lanzetförmig gestielt. Der Kelch hat zwey kleine Blättchen und inwendig drey in eine eyrunde Blase vereinigte, welche nicht eher von einander gehen, als bis die Früchte reifen. Die Krone bestehet aus fünf lanzetförmigen gelben sehr kurzen Blättchen, welche eingeschlossen sind. Egypten ist das Vaterland.

Espenblättrige Ciste (*Cistus populifolius* Linn. Mill. dict. n. 15. *Cistus Ledon, foliis populi nigrae, major* C. Bauh. *Letum latifolium majus* Clus.) Die Pflanze ist überall haarig, besonders an den Kelchen, wenn sie aber erwachsen ist, sind die Aeste und die Blätter glatt. Diese letztere sind herzförmig, glatt, zugespitzt und gestielt, die Kronblätter weiß, ohne Flecken, am Rande etwas purpurfarbig. Die Kelche sind vor der Blüthe dreyschneidig. Es giebt eine Spielart davon, welche kleiner ist. Portugal ist das Vaterland von beyden.

Französische Ciste, (*Cistus monspeliensis* Linn. Mill. dict. n. 13. *Cistus ladanifera monspeliensium* C. Bauh. *Ledum* Dalech.) Der Stamm ist holzig, ohne Blattstützen. Die Blätter sind gleichbreit-lanzetförmig, stielloß, auf beyden Seiten zottig, unten mit drey Nerven besetzt. Die Blumentraube hat einen langen öfters getheilten Stiel, und weisse Kronen. Es

giebt eine Spielart, welche Blätter hat, wie der Oelbaum (*Cistus Ledon, foliis oleae, sed angustioribus* C. Bauh. *Cistus oleaefolius* Mill. dict. n. 10.) Die Provinz Languedoque und Valence in Frankreich sind das Vaterland.

Gefleckte Ciste, s. betropfte Ciste (*Cistus laevipes* Linn. Jacq. hort. t. 158. Ger. prov. 394. t. 14.) *Chamaecistus ericae folio luteus elatior* C. Bauh.) Der Stengel ist holzig aufsteigend nackt, die Blätter sind bandförmig, glatt auch am Rande, wechselweise weit von einander abstehend. Aus jedem Blattwinkel kommt ein Büschel kleiner Blättchen. Die Blumen sind gelb und stehen am Gipfel der Aeste in einer lockern glebrigen zottigen Traube. Die Stielchen sind daran lang und ganz glatt. Montpellier ist das Vaterland.

Glebriche Ciste, (*Cistus glutinosus* Linn. *Chamaecistus incanus, tragorigani folio, hispanicus* Barr. rar. 513. t. 415.) Der Stengel ist halbstaudenartig, oben glebrich und haarig. Die Blätter sind mit Stützen versehen, gleichbreit, und die zu oberst stehende allezeit wechselweise und zottiger als die untern. Die Blumentraube bestehet aus wenigen ebenfalls zottigen glebrichen Stielen. Ihre Kronen sind klein und gelb. Sie wächst in den südlichen Theilen von Europa wild.

Graue Ciste, (*Cistus canus* L. Jacq. austr. t. 277. *Chamaecistus foliis myrti minoris incanus* C. Bauh.) Der Stengel ist auf die Erde gestreckt, ohne Blattstützen. Die Blätter stehen gegen einander über und sind umgekehrt herzförmig, zottig unten filzig, oben blaßgrau. Die Blumen stehen zu vieren doldenförmig beysammen. Es giebt eine Spielart, welche kleiner ist, und lanzetförmige, stumpfe, auf beyden Seiten grüne mit drey Streifen gezeichnete Blätter hat. Beyde wachsen in Spanien und Languedoque wild.

Haarige Ciste (*Cistus pillosus* Linn. Mill. dict. n. 1.) Der Stengel ist fast strauchartig, ziemlich aufrecht, mit Blattstützen versehen. Die Blätter sind bandförmig, unten bestäubt und mit einer doppelten Furche besetzt, die Kelche glatt, die Blumen weiß. Hr. v. Linne zählt vier Spielarten, welche aber von andern Botanisten als besondere Gattungen beschrieben werden. Frankreich ist das Vaterland.

Heideblätterichte Ciste, (*Cistus fumana* Linn. Jacq. austr. t. 252. Hall. helv. n. 1032. Barr. ic. 285.) Der Stengel ist fast strauchartig, auf die Erde gestreckt und ohne Blattstützen. Die Blätter sind bandförmig, am Rande kratzend. Die Blumen stehen einzeln auf besondern Stielen, und sind gelb. Frankreich, Helvetien und Schweden sind das Vaterland.

Italiänische Ciste, (*Cistus italicus* Linn. *Helianthemum serpilli folio, flore pallido, italicum* Barr. rar. 510. t. 366.) Sie stellt einen spannenlangen Strauch mit aufrechten Stamme vor. Die Aeste stehen gegen einander sind lang, ausgebreitet, etwas herabgebogen, rothbraun, ohne Blattstützen. Die Blätter stehen gegen einander über, sind auf beyden Flächen mit steifen, dünnstehenden, etwas gedoppelten Haaren besetzt und auch am Rande damit eingefaßt. Die untersten sind eyrund und gestielt, die obersten lanzetförmig, und nur halb gestielt. Die Blumen stehen am Gipfel in einer Traube, und haben blasse kaum gekerbte Kronblätter.

Katzenkrautförmige Ciste. (*Cistus marifolius* Linn. Barr. rar. 521. t. 441.) Der Stengel ist fast staudenartig, ohne Blattstützen. Die Blätter sind länglich, bald lanzetförmig, bald eyrund, gestielt, auf der unteren Fläche mit dichtem weißgrauen Filze bekleidet, auf der oberen Fläche zuweilen glatt, zuweilen etwas haarig; die Blumen gelb. Marseille, Verona und die Schweitz sind ihr Vaterland.

Krause Ciste. (*Cistus crispus* Linn. Mill. dict. n. 16. *Cistus ladanifera* Blackw. t. 179. *Cistus mas foliis chamaedryos* Bauh. pin. 464. Tournef. inst. 259.) Der Stamm ist holzig und strauchartig, ohne Blattstützen, die Blätter sind lanzetförmig, wellenförmig, haarig, dreynervig; die Blumen purpurroth und ihre Kelche nebst den Stielen und kleinen Aestchen mit zarter Wolle bekleidet. Portugall ist das Vaterland.

Ladanumtragende Ciste. (*Cistus ladaniferus* Mill. dict. n. 6. *Cistus ladanifera hispanica incana* C. Bauh. *Cistus Ledon* 1. *angustifolius* Clus.) Sie stellt einen baumartigen Strauch vor, der Manneshöhe erreicht. Die jungen Aeste und Blätter sind mit einem fetten glebrichen Safte überzogen, welcher ihnen einen überaus schönen Glanz und einen starken Geruch giebt. Die Blätter sind lanzetförmig, auf der obern Fläche glatt und dunkelgrün, auf der untern weißlich. Ihre Stiele vereinigen sich unterwärts, und bilden eine Scheide um die Aeste. Die Blumen stehen in einer Dolde beysammen, und haben weisse Kronen, so groß als die Mohnblumen, welche zuweilen mit einem purpurfarbigen Flecken bezeichnet sind. Spanien und Portugall sind das Vaterland.

Lippische Ciste. (*Cistus Lippii* Linn. mant. 245.) Der Stengel ist aufrecht, rund, etwas haarig, weißlich, gabelförmig oder nur wenig astig. Die Aeste sind weiß und einfach; die Blätter eyrund lanzetförmig, gestielt, etwas stumpf, kratzend, auf der unteren Fläche grau; die Blattstützen schmal-lanzetförmig, aufrecht, so lang als die Stiele der Blätter. Die Blumen stehen traubenförmig und dichte beysammen, und haben gelbe Kronen. Egypten ist das Vaterland.

Lorbeerblättrige Ciste. (*Cistus laurifolius* Linn. Mill. dict. n. 11. *Cistus Ledon foliis laurinis* C. Bauh.) Der Stamm ist baumartig mit haarigen Zweigen besetzt. Die Blätter sind lanzetförmig oder länglicheyrund, spitz, runzlich, dreynervig, oben glatt, auf beiden Seiten grün; ihre Stiele meistens am Ende vereinigt und daselbst purpurfarbig; die Blumen weiß. Spanien ist das Vaterland.

Meerpertulakblättrige Ciste. (*Cistus halimifolius* Linn. Mill. dict. n. 17. *Cistus foemina, portulacae marinae folio* C. Bauh.) Der Stamm ist aufrecht, vier bis fünf Schuh hoch, von unten bis oben mit vielen gefurchten haarigen Aesten besetzt, welche einen Busch bilden. Die Blätter wechseln in ihrer Figur sehr ab. Die hellgelben Blumen stehen auf langen ästigen haarigen Stielen. Das Vaterland ist Portugall, woselbst sie an dem Meerstrande wächst.

Niedrige Ciste. (*Cistus calycinus* Linn. *Cistus humilis* C. Bauh. Pluk. alm. 107. t. 83. f. 6.) Sie stellt ein Sträuchlein vor, welches einen Schuh lang ist, aufrecht stehet, und mit gegen einander überstehenden röthlichen Aesten besetzt ist. Die Blätter sind bandförmig, glatt, unten stumpf gefurcht, gegen einander überstehend, aus den Blattwinkeln entspringen viele kleine Blättchen. Die gelben am Rande etwas röthlich schattirte Blumen stehen auf kurzen einfachen Stielen, einzeln am Gipfel. Die Kelche sind

nur dreyblättrig. Die südlichen Reiche von Europa sind das Vaterland.

Nil-Ciste. (*Cistus niloticus* Linn. Mant. 246.) Der Stamm ist ziemlich holzig, einen Schuh lang, aufrecht, rund, etwas filzig. Die Aeste, welche aus der Wurzel entspringen, sind kurz, die am Stamme sitzende wenige aber sind länger, aufrecht und wechselweise. Die Blätter stehen gegen einander über und sind gestielt, elliptisch, ausgebreitet, ziemlich filzig, adrig und länger als die Stammgelenke. Die zu viere stehende Blattstützen sind schwerdförmig, halb so lang, als die Blätter und fortdauernd. Die Blumen stehen in einer aufrechten Traube am Gipfel, wechselweise gegen den Blättern über, haben nur kurze Stielchen, und sind gelb. Egypten ist ihr Vaterland.

Oeländische Ciste. (*Cistus oelandicus* Linn. Jacq. austr. t. 399. Scop. carn. ed. 2. n. 645. t. 23. Cranz. austr. p. 103. t. 6. f. 1.) Sie ist staudenartig mit harten auf die Erde gestreckten Aesten. Die Blätter stehen gegen einander über, sind nackt, grün, länglich, und haben haarige Stiele. Die Blumen sind klein, gelb, und haben zottige Kelche. Die Felsen von Frankreich, Oeland, Oesterreich und Schweitz sind ihre Wohnplätze.

Pfenningblättrige Ciste. (*Cistus nummularius* Linn. *Helianthemum nummularium* Mill. dict. 12.) Der Stamm ist ziemlich staudenartig mit Blattstützen versehen. Die untersten Blätter sind tellerförmig, die oberen eyrund. Montpellier ist ihr Vaterland.

Poleyblättrige Ciste. (*Cistus polifolius* Linn. Pluk. alm. 107. t. 23. f. 6. Rai. angl. 4. p. 274. t. 274. f. 2. Dill. elth. 175. t. 145. f. 172.) Der Stamm ist beynahe staudenartig, auf die Erde gestreckt, mit Blattstützen versehen; die Blätter sind länglicheyrund, den Poleyblättern ähnlich und bestäubt. Die Blumen haben glatte Kelche, sägezähnige Kronblätter und sind weiß. England ist ihr Vaterland.

Porstblättrige Ciste. (*Cistus ledifolius* Linn. Mill. dict. n. 20. *Cistus ledi folio* C. Bauh. *Cistus annuus, foliis ledi* Lob.) Der Stengel ist krautartig, glatt, aufrecht, mit Blattstützen versehen. Die Blätter sind länglich, dreyfach, die Blumen einzeln, kurzstielig, den Blättern gegen über gesetzt, ihre Kelche sind länger als die Kronen. Montpellier ist das Vaterland.

Quendelblättrige Ciste. (*Cistus serpillifolius* L. *Chamaecistus repens serpillifolia lutea* C. Bauh.) Der Stengel ist fast staudenartig mit Blattstützen versehen, die Blätter sind länglich dunkelgrün und zottig, die Kelche glatt. Oesterreich und Steuermark sind das Vaterland.

Rauhe Ciste. (*Cistus hirtus* Linn. *Helianthemum, angusto serpilli folio, villosum, flore aureo, italicum* Barr. rar. 511. t. 488.) Der Stengel ist fast staudenartig mit Blattstützen versehen. Die Blätter sind eyrund, schmal, am Rande zurückgebogen, die Blumen goldgelb, mit steifen Haaren besetzt. Sie wohnt in Spanien und Languedoque.

Rosmarinblättrige Ciste. (*Cistus libanotis* Linn. Barr. ic. 294.) Die ganze Staude siehet wie ein Rosmarinstrauch aus. Der Stengel ist nackt und purpurfarbig. Die Blätter stehen gegen einander über, und sind bandförmig, stiellos, an beyden Seiten zurückgebogen, glatt, an den Rändern der Basis zottig, am Gipfel der Aeste dichte beysammen; die oberste an den Blumen stehende kürzer, eyrund und eben. Die Blumen stehen am Gipfel auf Stielen und sind gelb. Spanien ist das Vaterland.

Salbeyblättrige Ciste. (*Cistus salvifolius* Linn. Mill. dict. n. 8. Hall. helv. n. 1031. *Cistus femina, folio salviae* C. Bauh.) Der Stamm ist baumartig ohne Blattstützen. Die Blätter sind eyrund gestielt, stumpf, ribbenlos, hart, auf beiden Flächen rauh. Die Blumen stehen seitwärts auf langen Stielen einzeln, und sind weiß. Italien und andere warme europäische Reiche sind ihr Vaterland.

Sonnengunsel-Ciste. (*Cistus Helianthemum* L. Flor. dan. t. 101. Hall. helv. n. 1033. *Helianthemum Chamaecistus* Mill. n. 1. *Chamaecistus vulgaris flore luteo* C. Bauh. *Flos solis, Panax chironium* Camer. Ciströslein, Goldröslein, Sonnenblümchen, Heidenschmuck.) Der Stengel ist fast staudenartig auf die Erde gestreckt, die Blattstützen sind lanzetförmig, die Blätter länglich, zurückgekrümmt, etwas haarig, unverletzt. Die Kronblätter sind fast tellerförmig, ganz unverletzt, gelb und ein öfters goldgelber Ring umgiebt den Boden. Vor der Blüthe hängen die Blumen herab. Die Staubfäden haben eine Reitzbarkeit. Sie wächst auf trocknen Heiden, an den Bergen in Deutschland und andern Reichen wild, wurde vor Zeiten unverdienter Weise unter die Wundkräuter gerechnet. Die Bienen sammeln viel gelbes Wachs aus den Blumen.

Surraische Ciste. (*Cistus surreianus* Linn. Mill. dict. n. 15. Dill. elth. 177. t. 145. f. 174.) Der Stengel ist fast staudenartig, auf die Erde gestreckt, mit Blattstützen versehen. Die Blätter sind eyrund länglich etwas haarig, die Kronblätter schmal, lanzetförmig. England ist ihr Vaterland.

Thymianblättrige Ciste. (*Cistus thymifolius* Linn. *Chamaecistus luteus, thymifolio, oliganthes* Barr. ic. 444.) Der Stengel ist fast staudenartig, mit Blattstützen versehen, darnieder gestreckt. Die Blätter sind bandförmig gegen einander über stehend, sehr kurz und gedrängt, die Blumen gelb. Spanien und Languedoque sind das Vaterland.

Traubenförmige Ciste. (*Cistus racemosus* Linn. *Cistus lavendulae folio, thyrsoides* Barr. rar. ic. 293.) Der Stengel hat die Gestalt des Rosmarins, und ist kaum ein wenig filzig. Die Blätter sind bandförmig oder schmallanzetförmig, unterwärts ein wenig filzig; die Blattstützen bandförmig. Die Blumen stehen in langen zweyzeiligen Trauben am Gipfel, und haben eckige glatte Kelche. Spanien ist das Vaterland.

Wegerichblättriche Ciste. (*Cistus Tuberaria* L. Mill. dict. n. 10. *Cistus folio plantaginis* C. Bauh. *Helianthemum, plantaginis folio, perenne* Buxb. cent. 3. p. 33. t. 63.) Der Stamm ist holzig ohne Blattstützen. Die Wurzelblätter sind eyrund, dreynervig, filzig; die Stammblätter glatt und lanzetförmig; die obersten wechselweise und glatt. Spanien, Provence und Pisa sind ihr Vaterland.

Weidenblättrige Ciste. (*Cistus salicifolius* C. Bauh. 465. *Helianthemum salicifolium & fugacium* Mill. dict. n. 21. & 19. Segn. ver. 3. p. 279. t. 6. f. 3.) Der Stengel ist krautartig, ausgebreitet, zottig, mit Blattstützen versehen. Die Blumen stehen in Trauben aufrecht, und haben kurze horizontale Stiele; sie fallen bald ab und hinterlassen Früchte, welche länger sind als die Kelche. Portugall und Spanien sind das Vaterland.

Weißliche Ciste. (*Cistus albidus* Linn. Mill. n. 7. *Cistus mas folio oblongo incano* C. Bauh.) Sie

kommt der bestaubten sehr nahe. Der Stamm ist baumartig ohne Blattstützen, mit filzigen Aesten besezt. Die Blätter sind eyrund-lanzetförmig, filzig weißlich, weich, ganz stiellos, in horizontaler Richtung, mit drey wenig sichtbaren Nerven besetzt. Die Kelche sind glatt, ihre äusseren Blättchen länger, die an den Seiten stehende zurückgebogen. Die Blumen kommen auf kurzen Stielen häufig am Gipfel der Zweige zum Vorschein, und haben purpurfarbige, ebene, nicht ausgeschnittene, sondern leichtgekerbte Kronblätter. Spanien und Languedoque sind das Vaterland.

Zottige Ciste. (*Cistus villosus* Linn. Mill. dict. n. 1. *Cistus mas folio rotundo hirsutissimo* C. Bauh. Duham. arb. 1. p. 167. t. 64.) Der Stamm ist baumartig ohne Blattstützen. Die Blätter sind eyrund, gestielt, runzlich, haarig, auf beiden Flächen grün. Die Blumen stehen einzeln auf geknickten Stielen. Italien und Spanien sind das Vaterland. (9)

Ciste, (Gärtnerey) **Cistenröslein.** (*Cistus* Linn.) Die meisten staudenartige Gattungen dieses Geschlechts pflanzet der Gärtner zur Zierde in seinen Garten. Sie blühen nicht allein vom May oder Junius an bis in den Herbst, indem täglich neue Blumen zum Vorschein kommen, und die abgefallene ersetzen, sondern sie tragen auch ziemlich große, obgleich nur einfache Blumen von verschiedenen Farben, roth, weiß, gelb. Wann sie unter andere Stauden gepflanzet, und von solchen gedeckt worden, so halten sie auch den Winter aus. Zur Vorsorge pflanzet man indessen doch etliche von jeder Sorte in Scherben, und bringt sie in ein Winterquartier. Sie wachsen ziemlich hoch und machen einen breiten Wald: diejenige, welche hier Saamen tragen, pflanzt man auch dadurch am besten fort: man säet ihn in leichte Erde oder in ein Mistbeet, hält das Land, wann er aufgegangen, vom Unkraut rein, setzet die Pflanzen, wenn sie halb Fingers lang sind, theils in Töpfe, theils ins Land, und giebt ihnen so lange Schatten, bis sie angewachsen sind. Wann sie früh gesäet und gut gewartet werden: so werden sie noch in dem nemlichen Sommer blühen. Die Arten, welche keinen reifen Saamen bringen, pflanzt man durch ihre Zweige fort: man steckt sie im May und Junius in ein warmes Beet, giebt ihnen so lang Schatten und Feuchtigkeit, bis sie Wurzel gezogen haben, alsdann kann man sie wie andre Pflanzen versetzen. Einige Sorten, z. E. das Cistenröslein aus Creta = = schwitzen bey warmem Wetter eine klebrichte Feuchtigkeit aus ihren Blättern, welche einen vortreflichen Geruch von sich giebt. (24)

Cistela, s. Jugenkäfer.

Cistensaft, (*Succus hispocistidis*) (Mater. medic.) ein eingekochter, und so wie er zu uns nach Deutschland kommt, trockener Saft des Hypocistis, der sich ganz in Weingeist auflöst, und Consistenz, Farbe, Geschmack und Heilskräfte mit dem Schlehensafte gemein hat. (12)

Cistercienser Orden, ein der vornehmsten Zweigen des allgemeinen Benedictinerordens, wurde von Robert, aus Champagne gebürtig, und vormaligem Benedictinermönche zu Montier la Celle und darauf Abte zum H. Michael zu Tonerre zu Ende des eilften Jahrhunderts gestiftet; oder eigentlich nach dem Buchstaben der Regel des H. Benedicts, wozu der H. Robert seine Mönche zum H. Michael, jene zu Montier la Celle, und besonders seine neue Anhänger in dem Walde zu Molesme anhielte, verbessert. Cisteaux war der erste Ort, in welchem sich der H. Robert mit noch zwanzig andern bey einer Quelle niederließe, und in hölzernen Zellen, die sie sich im Jahre 1098 erbaueten, den Grund zu diesem neuen Orden, und der unter dem Namen Cisteaux berühmten Abtey in Frankreich, den Hauptsitz des Cistercienserordens legte. Die gar zu große Strenge und genaueste Befolgung der Regel des H. Benedicts und sonderlich die äusserste Armuth, wozu Robert und seine beiden Nachfolger Alberich und Stephan ihre Mönche anhielten, erregten zwar große Hochachtung, aber noch sehr wenige Anhänger, bis sich 1113 der H. Bernard in Begleitung noch dreyßig anderer nach Cisteaux begeben, dessen Beyspiele so viele in kurzer Zeit nachfolgten, daß noch unter dem nämlichen Vorsteher Stephan, der die Charitatis Chartae (s. diesen Artickel) für diese Gesellschaft aufgesezt, dieselbe schon auf zwölf Klöster angewachsen, und sich nach erhaltener apostolischen Bestätigung vom Pabste Calixt II. bis an achtzehn hundert Klöster in allen Ländern der Christenheit um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts gestiegen ist; welchen starken Zuwachs die strenge Lebensart und Heiligkeit der Sitten zeither bewirket; denn nach des Cardinals von Vitri Nachrichten bedienten sich die ersten Cistercienser weder Fellen noch Hemdern; aßen kein Fleisch, keine Eyer, Milch noch Käse, trunken selten Wein, schliefen auf Strohsäcken, und brachten die ihnen von dem Gottesdienste übrige Zeit mit Handarbeiten unter einem anständigen Stillschweigen zu. Aber eben auch um diese Zeit, da der Orden sehr anwuchse, gab es auch einzelne Glieder darinn, die sich nach Gemächlichkeit, Freyheit, Eigenthum und Herrschaft sehnten, andere mit ihrem schädlichen Geiste ansteckten, und solche Unordnungen anstifteten, die sogar in mehreren Generalcapiteln nicht konnten gehoben werden; sondern durch verschiedene Congregationen, die daher entstunden und unten beschrieben werden, wurde zwar die alte Strenge wieder eingeschärft, doch auch hie und da der menschlichen Schwachheit manches nachgesehen. Dieser Orden hat sich durch einige Päbste, verschiedene Cardinäle, durch eine große Menge Erzbischöffe, Bischöffe, berühmte Schriftsteller, die daraus entsprossen sind, und durch viele hohe Häupter, die nach verlassenem zeitlichen Pracht sich in denselben begeben haben, sehr berühmt gemacht. Die Kleidung der Cistercienser bestehet überhaupt in einem weissen Rock, mit einem wollenen schwarzen Gürtel umgürtet, in einem schwarzen Scapulier und Capuze: im Chore tragen sie noch darüber eine weisse Kutte und eine Capuze mit einer Mozette, die vorn rund bis an den Gürtel, und hinten spitz bis an die Waden geht. Die Laienbrüder gehen tannenfarbigt gekleidet.

Cistercienser-Congregation, Bernardiner genannt, von dem H. Bernard, einem Manne aus dem zwölften Jahrhunderte, dem in Betrachtung seiner Wissenschaften und theologischen Gelehrsamkeit, seiner Gottesfurcht und Eifer für die klösterliche Zucht vorzügliche Achtung gebühret. Noch als Jüngling begab er sich mit dreyßig jungen Edelleuten nach Citeaux in den geistlichen Stand; seine ausnehmende Tugend und Verdiensten erhoben ihn einige Jahre darnach schon zum Abte zu Clairveaux, und hier zeigte er seine Stärke obiger Tugenden mit solchem Nachdrucke, den man allezeit an ihm bewundern wird. Die Strenge, die gute Zucht, Regelmäßigkeit und Arbeitsamkeit, die er in diesem Kloster einführte, am mehresten aber

mit seinem eigenen Beyspiele unterstützte; alles dieses und die zu jenen Zeiten besondere Denkungsart des H. Bernards, der die häufigen, ja zu großem Nachtheile der Kirchenzucht überhand nehmende Befreyungen von der bischöflichen Aufsicht in ihren schädlichsten Folgen einsahe und verwarfe, erwarben ihm allgemeinen Beyfall und so großen Anhang, daß er bey seinem Absterben um das Jahr 1153 zu Clairveaux allein 700 Mönche, und mehr als hundert und sechzig von ihm gestiftete Klöster hinterließe, daraus über 30 Bischöffe und Erzbischöffe, 6 Cardinäle und der Pabst Eugen III. entsprossen sind. Ob nun gleich Bernard eigentlich nur ein Verbesserer und genauer Beobachter der bey den Cisterciensern eingeführten Klosterzucht war; so nannten sich doch seine Jünger, die jezt einen weit ausgebreiteten Orden ausmachen, nach ihrem vortreflichen Abte, Bernardiner.

Cistercienser von Fevillans, U. L. F. de Fevillans, oder Fulienser, eine Congregation, welche unter vielen andern, die zu Verbesserungen des Cistercienserordens errichtet worden, viel Aufsehens und gleichsam einen besondern Orden ausmachte, der von der Cistercienserabtey Fevillans seinen Namen, und von Johan de la Barriere aus dem berühmten Hause der Vicomten von Turenne in Querrcy seine Verbesserung herleitet. Johann de la Barriere hatte diese Abtey als eine weltliche Commende von seinem achtzehnten Jahre an eilf Jahre genossen, bis er 1573 aus einem besondern Andachtstriebe nach ausgestandenem Novitiate nunmehr als geistlicher Abt die nöthige Besserung in seiner Abtey, zwar unter großen Hindernissen, doch mit solchem guten Erfolge vornahm, daß er noch bey Lebzeiten vom Pabste Sixt V. die Bestätigung seiner verbesserten Klosterzucht, die Erlaubniß, Mönchs- und Nonnenklöster zu errichten, und selbst einen Wohnplatz zu Rom erhielte. Nach seinem im Jahre 1600 erfolgten Tode breitete sich dieser Orden so sehr in Frankreich und Italien aus, daß Pabst Urban VIII. zwo besondere Congregationen, nämlich die französische und italiänische daraus machte. Barriere und seine ersten Anhänger lebten besonders strenge. Sie giengen barfuß und mit bloßem Kopfe: sie schliefen angekleidet auf harten Bretern, bedienten sich öfters der Härenhemden, der Geissel und andern Abtödtungsmitteln: sie aßen kein Oel, keine Butter, Eyer, Fische, kein Salz, sondern Kräuter nur in Wasser abgekocht, und Brod von Gerste und Kleien. Diese ihre geringe Nahrung mußten sie durch Händearbeit verdienen. Doch wurde diese Strenge in dem Generalcapitel 1593 gemäßiget. Ihre Kleidung bestehet aus einem weissen Rocke ohne Scapulier, einem Gürtel und Caputze. Aus diesem Orden sind einige zu Cardinälen, Bischöffen und andern vornehmen Aemtern erhoben worden.

Die Nonnen dieses Ordens Fevillantinnen oder Fulienserinnen genannt, erkennen ebenfalls den Johann von Barriere für ihren Stifter, der durch Hülfe der gottseligen und vornehmen Frau Anna von Sauvens, gebohrnen Palastron von Hilliere, und nach andern das erste Nonnenkloster zu Montesquiou in Languedoc 1588 erbaute. Diese neuen Ordensfrauen ahmten in allem der Strenge und Kleidung ihrer Ordensbrüder nach, und erhielten daher mehreren Anhang und solche Hochachtung bey den Weltleuten, daß diese einen Aufstand erregten, als im Jahre 1599 dies erste Kloster bey zunehmender Anzahl von Nonnen von Montesquiou nach der Hauptstadt Toulouse sollte versezt werden.

Cistercienser von der strengen Observanz in Frankreich. Dom Dionisius l'Argentier, Abt zu Clairveaux von dem allgemeinen Verderben der Klosterzucht tief gerühret, fienge 1615 in seinem hohen Alter mit einem jugendlichen Eifer in seinem Kloster eine Verbesserung damit an, daß er die alte Strenge des Cistercienserordens wieder herzustellen bemühet war. Viele Häuser, die sowohl zu seiner Abtey gehörten, als auch andere fiengen auch schon an, diese Verbesserung anzunehmen, daß man auf eine allgemeine Wiederbringung des vorigen Geistes hätte schliessen können, wenn nicht die unter den mehresten andern schier zur Natur gewordene Weichlichkeit bald öffentlich, bald hinterlistig l'Argentiers fromme Absicht zwanzig Jahre hindurch getäuschet hätte, so daß ohnerachtet der vielen Mühe, die sich die Cardinäle Rauchefaucault und Richelieu mit Päbsten und Königen gaben, sie doch nichts anders ausrichten konnten, als daß die zeitherige Trennung unter den beiden Cisterciensercongregationen, deren eine der erneuerten alten Klosterzucht, die andere aber der gemilderten anhienge, nunmehr durch eine vom Pabst Alexander VII. 1666 den 19. April gegebenes Breve zu zwo besondern Congregationen abgesondert und in ihren eingeführten Beobachtungen bestätiget worden.

Cistercienser von Orval von dem Orte ihrer Entstehung Orval, Goldthal, *aurea vallis*, im Luxenburgischen genannt; schon im Jahre 1070 hatten Calabrische Benedictinermönche, die das Evangelium in Deutschland zu predigen ausgeschickt waren, dieses Thal von dem Grafen Arnulf von Chini, ein Kloster da zu bauen, erhalten. Nachdem diese von ihren Obern bald wieder zurückberufen wurden, wurde es mit Chorherrn von Trier aus, und 1131 von Schülern des H. Bernards besezt. Da aber auch diese gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts sehr von ihrer alten Zucht abgewichen; fienge Bernard von Montgaillard, welcher zur Zeit der Ligue unter dem Namen des kleinen Fevillanten als einer der geschicktesten Prediger so bekannt war, eine Verbesserung nach der Fulienser strengen Verfassung an; und hatte den Trost in seinem Sterbejahre 1628 bey funfzig Mönche an eine standsmäßige Zucht gewöhnt zu haben.

Cistercienser von der strengen Observanz in Spanien. Um eben die Zeit, da Dionis l'Argentier die alte Ordenszucht in Frankreich herzustellen sich unter den schwersten Hindernissen bemühete; bewirkte solches Martin von Vargas oder Bargas mit besserem Erfolge in Spanien unter dem Pabste Martin V. und Beyhülfe des Cardinals von Sevilla. Ildefons Martinez, Chorherr und Schatzmeister der Domkirche zu Toledo, kaufte sich und seinen noch wenigen Anhängern ohnweit Toledo einen Platz Venghalia, sonst auch la Vega de san Romann genannt, wo sie in kleinen Zellen bey buchstäblicher Befolgung der Regel des heil. Benedicts, und der Satzungen von Citeaux gar bald mehrere Klöster von beiderley Geschlecht zur Nachfolge reitzten.

Cistercienser von Septfons, einer in Bourbonois gelegenen alten Cistercienserabtey, die aber nach erlittenem betrübten Schicksale der allgemein verdorbenen Klosterzucht von ihrem eigenen Abte Eustach von Beaufort um das Jahr 1663 nach dem Buchstaben der Benedictinerregel oder eigentlich nach der Lebensart der Congregation la Trape eingerichtet wurde.

Cistercienser la Trape, von der Abtey dieses Namens

Digitized by Google

ments genannt, welche sich anfangs, da sie noch zur Congregation von Savigni gehörte, und auch nach dieser Vereinigung mit dem Cistercienserorden durch gute Zucht sehr erhoben; aber auch endlich mit des Geistes Lauigkeit bis zur Commendatarabtey herabsanke. In diesem Verfalle erhielte sie Dom Jean le Bouthillier de Rance ein eilfjähriger Jüngling von vornehmer Familie, vortreflichem aber lüsternd und ausschweifendem Genie, das durch ausserordentliche Zufälle sich in einen so berühmten Ordensverbesserer umbildete, als es ohne dieselbe ein eben so grosses Aergerniß der Christenheit würde geblieben seyn. Rance fest entschlossen, die Welt zu verlassen, verließe alle seine übrigen Pfründen und Reichthümer, und wurde aus einem eitlen Commendar ein regulirter Abt des Klosters la Trappe, indem er nicht nur die äussere Gebäude ausbesserte, sondern auch trotz der ihm im Wege stehenden Hindernissen, Gefahren und Beschwerlichkeiten, die strengste und buchstäbliche Beobachtung der Benedictinerregel herzustellen suchte. Im Jahr 1664 seines Alters im 38ten, nachdem er das Ordenskleid angenommen, und das Probierjahr zu Perseigne, einem Cistercienserkloster von der strengen Observanz ausgehalten, gienge er in eigner Person mit ausserordentlichem Eifer, Busübungen und den härtesten Handarbeiten seinen Geistlichen vor; das Stillschweigen hielte er für die Seele der Klosterzucht; die Handarbeit für die Geistesstärke; und die Ungelehrigkeit, besonders in den Profanwissenschaften für das Schild der Unschuld; wegen welchem letzteren er mit dem gelehrten Mabillon einen langwierigen Streit gehabt.

Cistercienserinnen. Ueber den Ursprung der Klosterfrauen dieses Ordens sind die Geschichtschreiber nicht einig. Humbelina, die Schwester des H. Bernards soll nach einiger Meinung; nach anderer ihrer aber der H. Bernard selbst der erste Stifter derselben gewesen seyn. Doch scheint der Cardinal Jacob von Vitri in seiner abendländischen Geschichte am wahrscheinlichsten zu behaupten, es habe die Strenge, welche die Religiosen dieses Ordens im Anfange ihrer Errichtung ausgeübt, den Frauenspersonen, welche zärtlicher sind, als die Mannspersonen, nicht erlaubet, sich einem so schweren Joche zu unterwerfen; nach der Zeit aber haben sich einige grosmüthig genug gefunden, dieses so strenge Leben auszuüben. Das von dem h. Stephan im J. 1120. zu Tart in dem Kirchsprengel Langres gestiftete Nonnenkloster scheint das erste dieses Ordens gewesen zu seyn; auf welches noch so viele andere in Frankreich, England, Deutschland u. s. w. errichtet wurden, daß ihre Geschichtschreiber derselben Zahl auf sechstausend setzen. Diese Klosterfrauen erfuhren aber auch die Schicksale ihrer Ordensbrüder: Zucht, Ausgelassenheit und Reformen wechselten unter ihnen, wie bey jenen, ab. Sie hiengen also auch bald dieser, bald jener Congregation an. Die sich Cisterciensetinnen nennen, tragen einen weissen Rock, schwarzes Scapulier und Gürtel, und im Chor noch eine weisse Kutte darüber. Die andern richten sich sowol in Kleidung als Lebensart nach den besondern Verordnungen der Congregationen, wozu sie gehören. (37)

Cisterna Chyli, s. Milchsaftbehälter.

Cisterna lumbaris, s. ebendaselbst.

Cisternen der Griechen und Römer, s. **Brunnen der Alten.**

Cisterne, (Architectura Hydraulica.) wird ein Wasserbehältnuß genennt, in welchem man an Orten, wo das Brunnenwasser mangelt, das Regenwasser aufzufangen pflegt, lautert und zum Trinken aufbewahrt. Die kostbarste davon ist zu Constantinopel, deren Gewölbdecke auf 212 Säulen ruhet, davon jede eine Elle dick ist. Die Eigenschaften, welche eine Cisterne bey der Anlage erfordert, sind: 1) daß sie genugsamen Vorrath in sich schließt, um so viel Wasser abgeben zu können, als erforderlich ist. Hierdurch wird der Raum, den diesebe in sich fassen soll, bestimmt. In Rom wurde nach Albertini eine Cisterne 30 Fuß lang, 20 Fuß breit, und 15 Fuß tief gemacht. 2) Das Wasser soll in solcher nicht matt und warm werden, weil es alsdenn den Durst nicht löschet, eher in die Fäulnis gehet, und mit weniger Appetit genossen wird. Diesem zufolge muß also eine Cisterne im Boden stehen, damit er von dem Grad der Wärme der Luft im Sommer nichts annehmen, sondern die Kälte des Bodens vielmehr nutzen möge; dahero ist es auch nöthig, solche mit einem Dach zu bedecken, und vor dem Auffallen der Sonnenstralen zu beschützen. Das Regenwasser ist in solcher von den vielen kalkartigen und andern Theilen zu reinigen. Dieses geschiehet, wenn man mehrere Kästen bey einer Cisterne anlegt, daß das Wasser von einem in den andern laufen kan; — wenn man sie entweder übereinander setzt, — wenn man sie neben einander baut im Boden, wie Vitruv L. VIII. C. 7. angiebt. Erstere halte ich vor die wohlfeilste, weil alsdenn vieles an Bedeckung erspart wird, indem im ersten Fall alle mit einem Dach bedeckt, im letztern Fall aber jede mit einem besondern Dach zu versehen ist. Die Folge wird auch zeigen, daß in Rücksicht anderer Absichten die erstere der letztern vorzuziehen ist. Hierbey sind wenigstens zwey Cisternen nöthig. In der obersten wird das Regenwasser gesammlet, gereinigt, und nach der untern geliefert. Hat man 3 übereinander, so ist es um so besser, und das Wasser, welches nach zwey Reinigungen in die dritte kommt, wird desto reiner seyn. Die Reinigung geschiehet, wenn man den Boden der Kästen 2 Fuß hoch mit Flußsand überschüttet. Kies aus Flüssen, der nicht allzugrob ist, wird gleichfalls mit Nutzen hierzu gebraucht, in Ermangelung beyder aber kann man den Boden mit Dornwerk oder Stroh belegen. Die kalkartigen Theile des Wassers werden hieran hängen bleiben, und dadurch rein werden. Das Wasser durch in solches gebrachte Fische zu reinigen, nach Albertini a. a. O. billige ich nicht. Einige Leute machen grosse Bedenklichkeiten wegen der Wasser, die sie in ihre Cisternen sammlen wollen. Denn sie meynen, daß sie nicht alle ohne Unterschied gut seyen. Diejenigen Regen, welche in kleiner Menge während der grossen Hitze fallen, auch die Platzregen, welche gleich nach grosser Dürre fallen, gehören unter die Zahl der schlechten Wasser; und eben diese, sagen sie, sind Ursache, daß das Wasser aus den Cisternen zuweilen einen gar unangenehmen Geschmack hat, und oftmals stinket. Die Regenwasser, welche während des Herbsts, Frühlings und Winters, wenn das Wetter nicht allzu rauh ist, fallen, sind unsers Erachtens zu verwahren; und die ganze schöne Jahrszeit über halt man die kleinen Regen des Maymonats vor die besten, welche man auch mit Fleiß sammlen muß, weil sie das reinste und leichteste Wasser geben, und auch das, so sie in den Cisternen finden, reinigen. 4) soll das Wasser rein von allem Geschmack bleiben. Dieses kann erhalten werden, wenn man a) die Cisterne fleissig säubert, und mit frischem Sande anfüllt, b) in

das Wasser solche Theile bringt, welche die Fäulniß desselben zurückhalten, welches geschiehet, wenn man nemlich feine Weinsteinasche in das Wasser wirft, zu Zeiten etwas warmes Brod, wie es aus dem Backofen kommt, oder etwas Kochsalz darinnen auflösen lässet, wobey andere noch einige Scheiter Birkenholz, welche in dasselbe gelegt werden, vor ein bewährtes Mittel halten. c) Wenn es von keiner Materie erbaut wird, welche dem Wasser einen üblen Geschmack giebt, z. E. Eichenholz, welches das Wasser riechend macht. Marmorartige Steine, wilde Marmor, welche bey uns in Deutschland häufig zu finden, und die man hier und da auch Heuchel nennt, sind die besten. Hiernach folgen die Sandsteine, als von welchen man viele Cisternen gebaut antrift. 5) soll das Wasser gut bleiben, und nicht faulen. Dieses zu erhalten, ist nicht nur dasselbe fleisig zu säubern und reinigen, auch ein freyer Luftzug bey demselben zu erhalten, und zu sorgen, daß der Wind beykommen möge, mithin aber demselben die Kästen und das Dach auf freystehende Säulen zu setzen, sondern es soll auch das Wasser fleisig bewegt werden, zur Zeit, wenn die Luft still ist, oder das Wasser lang stehet, welches auf die Art geschehen kann, wie die Bierbrauer es in der Kühle thun. 6) ist eine Cisterne dauerhaft anzulegen, welche Dauerhaftigkeit in den Baumaterialien, in der vortheilhaftesten Lage und Gestalt, in ihrer Tiefe, und in Abwendung der Kälte im Winter von derselben beruhen. Die Baumaterialien, welche bey Anlage der Cisternen gebraucht werden, müssen von solcher Materie seyn, welche theils wasserhaltend ist, und sich nicht von solchem erweichen läst, dergleichen die Steine sind, theils nicht so bald in Vermoderung geht, und dem Schwinden unterworfen ist, theils von denen die Erde unterminirenden Thieren nicht angegriffen werden kann. Alle diese Eigenschaften sind in den Steinen vereinigt. Die vortheilhafteste Lage und Gestalt, welche eine Cisterne der Dauerhaftigkeit halber erfordert, verlangt, daß sie bey der geringsten Dicke der Seitenmauern dem Druck des Wassers in solcher hinlänglich widerstehe. Diesem zufolge soll solche im Boden stehen, weil sie alsdenn die geringste Wiederlager nöthig hat. Der innere Druck des Wassers kann dasselbe nicht auseinander treiben, weil das Erdreich von aussen widerstehet. Es sey der Druck des Wassers, und die Kraft, mit welcher solches die Seitenwände auseinander zu zwingen sucht, $= a$ der Druck des Erdreichs von aussen gegen dem Wasser $= b$ so wird, weil ein Cubicfuß Wasser leichter als ein Cubicfuß Erdreich $a < b$ oder $b > a$, mithin haben die Wände einem Druck zu widerstehen der $= b - a$. Dieser Druck giebt der Cisterne vor die vortheilhafteste Gestalt den Cirkel, weil alsdenn jeder Theil nach dem Mittelpunkt gleich stark gedruckt wird. Man stelle sich eine in das Quadrat gefaßte Cisterne *) ABHI vor, so wird der Druck der äussern Materie auf allen vier Seiten senkrecht, folglich mit der grösten Kraft ansetzen. Wenn man sich nun A f und f B als Hebel vorstellet, so wird diese Kraft in der Mitte einer jeden Seite, als hier in f am grösten seyn, und zwar aus dem in der Mathematic erwiesenen Principio, daß eine Last desto leichter bewegt werde, je weiter die Entfernung einer angewandten Kraft bey einem Hebel vom Ruhepunkt ist; die Ruhepunkte können hier die Ecken vorstellen; folglich ist es nicht schwer zu begreifen, warum solche Brunnen leicht und am ersten in der Mitte f eingedruckt werden. Dergleichen Art von Einfassung ist also nach diesen Gründen von keiner Dauer. Erwählt man sich ein Fünf- oder Sechseck *) wie A B C D E F so trift mans schon aus folgenden Gründen besser. Gesetzt eine Kraft x drückt nach y, so wird sie zwar solchergestalt ihre gröste Gewalt ausüben können, weil sie senkrecht wirket; allein die Würkung wird doch bey weitem so gros nicht seyn können, dieweil der Hebel B y und y C weit kleiner ist; zu gleicher Zeit wird dem Druck auf diese Polygonsfläche B C durch die andere daran stossende Flächen A B und D C Widerstand gethan; denn diese unterstützen gedachte Fläche B C von beiden Seiten gleichsam als Streben, und drücken jene, weil sie schief an dieselbe stossen, desto fester zusammen, je mehr Gewalt die Polygonsfläche leidet. Weil dieses nun von allen Seiten geschiehet, so kann man sich dieselbe als Kegel oder Keile H Z I, H Z G, u. s. w. vorstellen, deren Spitzen sich in Centro Z endigen; je fester nun ein Keil neben oder zwischen zwey andern hineingetrieben wird, desto mehr widerstehet er der druckenden Kraft, und die Gewalt muß schon gar stark seyn, wann eine solche sechseckigte Cisterne eingedruckt werden soll. Aus diesen bisherigen Gründen läßt sich nun leicht weiter schliessen, daß, jemehr Seitenflächen eine Cisterne einschliessen, desto mehr wird dem äussern Druck einer Materie Widerstand geleistet. Diese Folgerung kann bis ins unendliche fortgesetzt werden, so, daß ich den Schluß machen und sagen kann: ein Polygon, das unendlich viele Seiten hat, wird (in gewissen Betracht) einen unendlichen Widerstand thun. Ein solches Vieleck aber, das unendlich viele Seiten hat, nennen die Mathematiker einen Cirkel. Folglich wird die Einfassung einer Cisterne in einen Cirkel der dauerhafteste seyn. Wenn über die Cisterne keine weitere Wasserkästen gebaut werden, so bleibt die runde Gestalt derselben allemal die vortheilhafteste, sobald aber noch Kästen oberhalb gebaut werden müssen, so hat man noch auf andere Umstände zu sehen, welche eine andere Gestalt vor vortheilhafter angeben. Das Gebälke zu dem obern Kasten wäre mit grossem Aufwand und geringerem Widerstand in runder Gestalt vor die obern Kästen nicht nur zu machen, sondern wenn auch ein dergleichen Gebäude gros ist, so erfordert es wegen der grossen Breite viel Holz. In dieser Rücksicht mag also das Rectangulum den Vorzug behalten. Die Dauer erfordert auch, daß die Cisternen nicht zu tief gebaut werden, weil dadurch der Druck des Erdreichs auf die Seitenwände sowol, als des Wassers auf den Boden zu sehr vermehrt wird. Bey Cisternen im Boden bleibt man in Absicht der Tiefe, wenn sie von Stein erbauet werden, gern bey 15 Fuß, nach Vitruvs Angabe. Bey über dem Boden erhabenen hölzernen Kästen aber kann man über 4 Fuß wohl nicht gehen. Auch vom Frost sollen sie nicht auseinander getrieben werden. Das Wasser gefriert im Winter von der Kälte zu Eiß, das Eis aber, welches sich ausdehnt, sprengt die Cisternen auseinander. Diesem begegnet man, wenn man das Eis, sobald es sich auf der Oberfläche ansetzt, zerstöset, damit es sich nicht stark ansetzen, und die Cisterne überfrieren möge. An einigen Orten verwahrt man auch alle Zugänge der Luft und Kälte sowol, als die Wandungen der Cisterne mit Roßdung, welches ein hinlängliches Mittel ist. Das Sammlen des Regenwassers geschiehet gemei-

*) s. Tafel Architectura Hydraulica. Fig. 8.

*) s. Tafel Architectura Hydraulica. Fig. 9.

füglich durch Rinnen, welche auf verschiedene Art gemacht, und unter die Dächer des Hauses gelegt werden, um dieses Wasser in ein kleines Becken von Bley oder weissem Bleche zu führen, in dessen Mitte ein Loch ist, wodurch dieses Wasser in eine daran befindliche Röhre gehet, und dadurch, ehe es in die Cisterne kommt, in einen kleinen steinernen Trog hinunter lauft, der mit Fleiß bey dieser Cisterne gemacht wird, und diesen Gebrauch hat. Dieser Trog wird gesetzt, das Wasser, so von den Dächern des Hauses fällt, zu sammlen, und daraus in eine Cisterne fliesen zu lassen. Weil aber, wie schon gesagt worden, ein Unterschied unter dem Wasser zu machen ist; so kann nicht alles, wenn es ohne Auswahl gesammlet wird, gutes Cisternenwasser machen. Wie muß man denn also verfahren, daß man nur dasjenige herunter fliesen läßt, welches man für das gesundeste und beste hält? Man thut es vermittelst dieses Troges, welcher unten auf der Seite, die am meisten abhängig ist, ein Loch hat. Dieses Loch wird zu der Zeit, wenn man nicht für dienlich hält, das Wasser verlohren gehn zu lassen, zugestopft, damit der Trog, wenn er bis zu einem gewissen Orte voll ist, der gegen die Cisterne mit einem Gitter versehen wird, dem Wasser einen freyen Gang lasse, in diese Cisterne zu fallen. Wenn hingegen die fallenden Regen nicht geachtet werden, muß man das Loch offen lassen, damit das Wasser, so wie es hineinkommt, wieder ablaufen kann. Einige bedienen sich dieses Troges nicht, und sammlen das Regenwasser ohne Unterschied in einem unterirrdischen Orte, der höher als die Cisterne gebaut ist, in welchen sie Flußsand legen lassen, und vorgeben, daß das dadurch laufende Wasser von allen bösen Eigenschaften, die es an sich haben könnte, gereiniget werde, und folglich das Wasser, so man aus diesen Cisternen schöpfet, zum Trinken unvergleichlich seyn müsse. Man verläst sich bey allen diesen Dingen auf diejenigen, welche dieses Wasser zur Stillung ihres Durstes zu gebrauchen pflegen. Allein man weis auch, daß das Wasser in vielen Cisternen, die es auf diese Art empfangen, von sehr unangenehmen Geschmack ist; daher muß man glauben, daß der erste Gebrauch und das ausgelesene Wasser, so man in die Cisterne laufen läßt, besser, als die letzte Manier seyn muß. Die Cisterne rein zu erhalten, muß man die Oerter, wodurch das Wasser fliessen muß, nemlich die Dachrinnen, wozu man leichtlich kommen kann, fleißig säubern lassen, und damit der Regen nicht unmittelbar in die Cisterne falle, eine Decke darüber machen, davon das Regenwasser auf beyden Seiten ablaufen kann; und damit nichts garstiges in den Trog, davon gehandelt worden, geworfen werden kann, muß man ihn mit einer guten hölzernen Decke verschlossen halten.

Nach diesen vorgetragenen Gründen und Erfordernissen kann eine Cisterne also angelegt werden, daß 3 Wasserkästen übereinander stehen. Der untere käme in Boden, die zwey andern aber ausserhalb denselben. Die Gestalt würde ein Rectangulum seyn, welches doppelte Länge zur Breite hat. Der untere Kasten wird in den Boden gesetzt, und von Stein aufgeführt. Wo marmorartige Steine in ziemlicher Menge zu haben, könnte man solche, wie schon gesagt, als die hierzu tauglichsten, im Gegentheil aber Sandsteine wählen; wo beede Gattungen fehlen, da schlägt **Vitruv** das Signinische Werk vor. Er sagt: man grabe ins Erdreich die 4 Wände der Cisterne in der Tiefe als nöthig, und giese in solches ein Füllgemäuer von gutem Kalk, sauberem rauhen Sand und kleinen gestossenen Kieselstein, davon keines über ein Pfund wiegt. Diese Vermischung stose man mit hölzernen Stöseln zusammen, und lasse sie fest werden. Hierauf gräbt man das Erdreich in der Mitte nach der Tiefe der Mauern aus, und macht von dieser Composition einen Grund. Je mehr dergleichen Reserven in einander sind, und das Wasser von dem einen in das andere laufen kann, desto reiner wird das Wasser. Wo die Materialien zu einem guten Signinischen Werk fehlen, da kann auch die Nachricht genutzt werden, die **Alberti** von den Cisternen der Alten giebt, welche solche mit gebrannten Ziegeln gemacht, und mit Kreiden übertüncht haben. In Holland werden sie noch heut zu Tage aus Mangel anderer Steine von gebrannten Mauersteinen gemacht, welche mit Tarras gemauert, und oft, wenn man ihnen nicht trauen darf, innen mit Bley ausgefüttert werden. Vor dem Bley aber hat man sich nach meinem Erachten zu hüten, weil es einen ungesunden Geschmack annimmt. Die Stärke des Mauerwerks betreffend, so kann solches oben zwey, unten aber 3 und einen halben Fuß dick gemacht, und pfeilerrecht, dergestalt aufgeführt werden, daß es inwendig gegen dem Wasser 1 Fuß Dossirung hat. In dieser Stärke werden die Seitenmauern dem äussern Druck des Erdreichs nach meiner Erfahrung genugsamen Widerstand leisten. Ausser dem Mauerwerk ist ein 3 bis 4 Fuß breiter Damm von Letten zu führen, welcher aber vorhero wohl zu verarbeiten und zu bohren ist, ehe er eingestosen wird. Auf diesen steinernen Kasten im Boden, welcher wenigstens 4 Fuß ausser dem Boden reichen muß, wird ein eichener Rost gelegt, auf welchen ein hölzerner Kasten von 4 bis 5 Schuh hoch gesetzt wird, und über diesen kann ein zweyter 10 Schuh hoch über demselben erhaben angelegt werden. Ueber diesen kommt in einer Höhe von 9 bis 10 Schuh das Dach, und auf dem Dach wird die Rinnenleitung geführt, welche das Regenwasser, so auf das Dach fällt, sammlet, und in den obern Kasten liefert. Die übrige Einrichtung zu treffen, wird einem Werkmeister nicht schwer fallen. (18)

Cisterne oder **Wasserbehältnis**, (Oeconom.) Dergleichen Cisternen, die unterirrdisch sind, hat man so leichte nicht, weder in einer Oeconomie, noch in einem Garten nöthig; desto nöthiger aber sind solche Behältnisse der Oeconomie und den Gärten am Tage, um Wasser, und zwar in den Gärten überschlagen und warm zu haben; weilen man da dessen zum Begiesen der Pflanzen, und dessen dorten zur Tränke, zur Schwemme, auch wegen Feuersgefahren sehr nothwendig bedarf. Man darf in der Oeconomie deswegen, daß das Wasser etwa zu lange stehen und schädlich werden möchte, nicht besorgt seyn. Man hat dergleichen Wasserbehältnisse in Orten auf Bergen gesehen, worin alle Mistwässerungen einliefen, das Vieh trank da gerne, blieb gesund, und in unfürdenklichen Zeiten war da nie eine Seuche: man schrieb dies sondere Glück gerne der Art dieser Tränke allein zu. (13)

Cisternen, (jüdisch-antiquar.) s. **Brunnen**.

Cisticapnos, (botan.) ist ein Synonimum des **Blasenerdrauchs**, (*Fumaria vesicaria*, Linn.)

Cistoides, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung von **Burzeldorn**. (*Tribulus*, Linn.) und der gefiederten **Hermannie**, (*Hermannia pinnata*, L.) (9)

Cistophori, waren silberne Münzen der Rhodier, welche nicht sowohl ihren Namen von einem darauf ge-

prägten Bild der bey den Orgien bekannten Kistenträgerin, als vielmehr von der darauf zu sehenden Blume ῥόδος hat, die man gemeiniglich für eine Rose gehalten, als von welcher die Insel Rhodus ihren Namen haben soll. Alle Münzen der alten Rhodier haben aber auf der einen Seite das Bild der Sonne, auf der andern die Blume Cistus. Vorzüglich wurden die so geprägten silbernen Münzen derselben also genennt. Eisenschmid fand das Gewicht der noch nicht sehr schadhaften rhodischen Cistephoren von Silber von 47 Pariser Gran. Der P. Panel, welcher über die Cistephoren ausführlich geschrieben, bestimmt das Gewicht der von ihm geprüften Cistephoren zwischen 229 und 241 Gran. Beide Münzsorten müssen also sehr unterschieden seyn. Man hatte nemlich auch cretensische Cistephoren von Silber, auf denen nicht jene Blume Cistos, sondern das mystische Kästgen des Bacchus bey den Orgien sich geprägt fand, und die also sich auch durch den Buchstaben E in ihrer Benennung von den erstern unterschieden. Nach dem Festus giengen 7500 Cistophori auf ein euböisches Talent, auf welches sonst 4000 römische Denarii gerechnet wurden. Hiernach hätte dieser Cistophorus $\frac{8}{15}$ eines Denarius betragen. Ein Cistephorus des P. Panels aber wird drey Denarios ausmachen, und also ein beym Livius 34, 51 vorkommendes griechisches Tetradrachma gewesen seyn.

Cistophori. In den Orgien folgten in dem feyerlichen Aufzuge auf die mit Thyrsusstäben, Cränzen, Krügen, Dreyfüssen und Wannen u. s. w. beladene Wagen gewisse junge Mägdchen, die Körbe oder Kästgen trugen, in welchen dasjenige verschlossen lag, was bey diesem Feste das Geheimnißvollste war. Dieser Ursache wegen hiessen diese Mägdchen Kistenträgerinnen. s. Bacchanalia. (21)

Cistus, (botan.) s. Ciste. Andere Pflanzen, welche auch diesen Namen führen, werden wir unter den Artikeln Felsenstrauch, (*Azalea* Linn.) Göttergeruch, (*Diosma* L.) Telephie, Kalmie, Kühnroß (*Ledum* L.) Rosenbaum, (*Rhododendum* L.) beschreiben. (9)

Citaris, s. Cidaris.

Citadellen, heissen kleine Festungen*), die man an grösseren befestigten Städten erbauet, um durch jene theils die Festigkeit dieser zu vermehren, theils die Einwohner derselben im Respect zu erhalten. In der letzten Absicht sind sie also bey sehr volkreichen zur Unruhe geneigten, zumalen neueroberten Städten, auf deren Treue man sich noch nicht verlassen kann, nöthig. Was von ihnen als Festungen überhaupt zu bemerken, ist, lehret dieser Titel, auf welchen wir, unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, den Leser verweisen, und führen hier nur dasjenige an, was sie besonders als Citadellen betrachtet, an sich haben müssen. Weil sie dienen sollen, die Bürger in Ordnung zu halten, so siehet man leicht, daß sie nicht nur gegen das Feld, sondern auch gegen die Stadt befestiget seyn müssen; daß man aus denen gegen innen gekehrten Werken die hauptsächlichsten Strassen und die vornehmsten und größte Plätze muß enfiliren und die Häuser niederschiessen können; daß die Häuser der Stadt den Werken der Citadelle nicht so nahe stehen dörfen, daß aus den Fenstern und von den Dächern der ersten die Leute auf den letzten mit Musketenkugeln erreichet und erschossen werden können, sondern zwischen diesen und jenen ein grosser Raum, welcher Esplanade genennt zu werden pfleget, frey gelassen werden muß; daß die Citadelle nicht nur ein Thor gegen die Stadt, sondern auch ein anders (porte du Secours) gegen das Feld haben muß, durch welches letztere der Besatzung Proviant, Munition, Hülfe, mit einem Worte, alle nöthige Unterstützung zugebracht werden kann, wenn die Stadt in Aufruhr begriffen, oder vom Feinde erobert ist; daß daher die Citadelle nicht ganz innerhalb der Stadt, sondern dergestalt in und an dem Umfange derselben liegen muß, daß sie mit einem Theile ihrer Werke an das Feld anstosset; daß aber keine Linie an den Festungswerken der Stadt eine solche Lage gegen die Citadelle haben darf, vermöge welcher leztere aus ersterer beschossen werden könnte, wie 1709. zu Dornik, 1742. zu Modena geschehen; sondern, daß vielmehr nicht nur die Stadt gegen die Citadelle gänzlich offen und wehrlos, sondern auch die an dieselbe grenzende Wälle derselben von ihr enfiliret seyn müssen, u. s. w. Das meiste von dem gesagten folget auch aus der andern Absicht der Citadellen. Denn wenn sie die Festigkeit der Stadt vergrössern sollen, so müssen sie auch mit Werken, die gegen dieselbe gekehret sind, versehen seyn, weil sonst die Citadelle zugleich mit der Stadt in des Feindes Gewalt, und folglich alle ihre Stärke vergeblich ist. Diese Werke müssen von der Stadtseite her weder von Wällen noch von Häusern beschossen werden können, sondern einen tüchtigen Generalabschnitt (s. Abschnitt.) vorstellen, der zur besten Gegenwehre eingerichtet ist, u. s. f. Aus der zweyten Absicht aber besonders fliesset noch ferner, daß von rechtswegen die Citadelle beträchtlich fester seyn müsse, als die übrige Stadt, denn im gegentheiligen Falle wird der Feind gleich anfänglich die Citadelle angreiffen und mit ihr zugleich die Stadt erobern, ohne grössern Widerstand zu leiden, als wenn er jene attaquirte, folglich wird die Festigkeit dieser durch jene nicht vermehrt. Desgleichen muß der Theil des Grabens der Stadt, der sich in den Graben der Citadelle eröfnet, von der letzten aus, wohl bestrichen werden können. Denn von der ersten aus darf es nicht geschehen, weil sonst die Linie der Citadelle, auf die er trift, von den Werken der Stadt beschossen würde, und also in entgegen gesetztem Falle der Graben ohne alle Vertheidigung wäre. Dieser Fehler würde noch um so viel mehr zu bedeuten haben, wenn der Graben trocken wäre, weil der Feind seine Attaque, wie ehedem zu Dornik geschehen, darinn mit grosser Sicherheit fortsetzen könnte.

Da die Citadellen kleine Festungen sind, so pfleget man dazu Vier- Fünf bis Sechsecke zu wählen. Jene nehmen wenigeren Raum ein und sind wohlfeiler; diese lassen sich besser befestigen. Und weil reguläre Festungen, wenn man auf keine besondere Umstände, die das Gegentheil fordern, Rücksicht nimmt, irregulären vorzuziehen sind, so pfleget man gemeiniglich die Citadellen regulär zu bauen, welches je kleiner oder grösser die Festung ist, desto mehr oder weniger die Lage und der Boden verstatten.

Der schicklichste Ort, wo die Citadelle anzulegen, hänget von mehreren Umständen ab, die man sorgfältig miteinander zu vergleichen und gegeneinander abzuwägen hat. In Absicht auf die Einwohner, die in Gehorsam erhalten werden sollen, ist der schicklichste Ort derjenige, von welchem aus die hauptsächlichsten Strassen und die größten Plätze beschossen werden können. In Absicht auf die Oeconomie ist der Ort der beste, wo man, wenn die Stadt schon befestiget ist,

*) s. Tafel zur Fortification, Fig. 5.

die wenigsten Werke abzubrechen, und die wenigsten von neuem wieder zu erbauen hat; desgleichen wo die wenigsten und schlechtesten Häuser stehen, die der Esplanade halber weggenommen werden müssen. Ist eine Anhöhe da, so kann man von ihr profitiren, weil man von ihr aus die Stadt und das Feld desto besser übersehen kann. Fliesset ein schiffreicher Strom durch die Stadt oder an ihr vorbey, so findet die Citadelle an ihm ihren Platz, um im Stande zu seyn, die Zufuhr, die dem Feinde darauf geschehen könnte, zu hindern und sie vor sich selbst zu versichern. Ist es nur ein geringer Fluß oder ein starker Bach, so ist seine Nachbarschaft der Citadelle nützlich, weil eine Ueberschwemmung dadurch erhalten werden kann, die zu ihrer grösseren Festigkeit viel beyträgt. Liegt die Stadt am Meere, so gehöret die Citadelle an das Ufer desselben, aus der Ursache, die bey der Lage an einem schiffreichen Strom angeführt worden, und um den Haven dadurch desto besser zu beschützen. Selten reimen sich diese Umstände alle zusammen; man muß sie deswegen, wie schon gemeldet, sorgfältig miteinander vergleichen, die wichtigsten am meisten in Betrachtung ziehen, und den größten in jedem Falle möglichen Vortheil zu erhalten suchen.

Ob es rathsamer seye, erst die Stadt zu erobern und hernach die Citadelle anzugreifen, oder sich sogleich an die letzte zu wenden, mit welcher man die erste zugleich gewinnet, ist eine Frage, die sich nicht überhaupt beantworten lässet. Ist die Citadelle nicht stärker befestiget, als die Stadt, so wäre es thöricht, zwey Belagerungen vorzunehmen, da man mit einer eben denselben Endzweck eben so leicht erhalten könnte. Ist aber die Citadelle, wie oben gefordert worden, beträchtlich fester, so ist es um desto mehr vernünftig, erst die Stadt einzunehmen und alsdann die Citadelle zu attaquiren, je grösser und mit allem, was zur Nahrung und zur Wehre nöthig, besser versehen, die Stadt, und je stärker die Besatzung ist. Denn wenn man in diesem Falle die Belagerten im Besitze der Stadt lässet, so kann die Garnison der Stadt allen Abgang, den die in der Citadelle leidet, täglich ersetzen, ja sie ordentlich ablösen; vor unbrauchbar gewordenes Geschütz in der Citadelle anders aus der Stadt genommen; das Mangelnde an Proviant und Munition aus derselben zugeführet, Kranke und Bleßirte zu besserer Verpflegung in dieselbe gebracht werden, u. s. w. Die Stadt thut also der Citadelle noch weit bessere Dienste, als ein verschanztes Lager, dergleichen man sonst an festen Städten anzulegen pfleget, und diese kann, so lange sie von jener unterstützet ist, als eine nicht ringsum berennte, sondern auf einer Seite des Feindes Disposition überlassene Festung, wie 1747. Bergen op Zoom war, angesehen werden. Die Erfahrung hat daher mehrmalen z. E. im Anfange dieses Jahrhunderts bey Turin und Barcellona gelehret, daß man sich in diesem Falle übel vorsiehet, wenn man die Citadelle vor der Stadt zu erobern trachtet. Ueberdieses ist gemeiniglich die Citadelle auf der Stadtseite merklich schwächer, als auf der Feldseite, und daher leichter zu gewinnen, wenn man erst die Stadt in seiner Gewalt hat.

Mit den Citadellen muß man weder die sogenannte **Reduits** noch die **Donjons** verwirren. Durch jene gedenket man blos die eine Absicht der Citadellen, nemlich die Zähmung der Bürger, nicht aber die andere oder die Verstärkung der Festung gegen einen feindlichen Angriff zu erhalten. Man sondert deswegen eine oder zwey Polygonen der Stadt von den übrigen ab, und versiehet sie mit einer Befestigung in Gestalt eines Kronenwerkes gegen innen, oder detaschiret auch wohl nur ein einzeles grosses Bollwerk von den anliegenden Curtinen, und schliesset es inwendig mit einer Art von kleinen Hornwerken zu, wenn man versichert ist, daß so viel hinreichet, die Bürgerschaft, die an Muth und Vermögen keinen Ueberfluß hat, von der Meuterey abzuhalten, oder auch besondere Ursachen statt haben, derenthalben man vor nöthig befindet, sich eines gewissen Postens vorzüglich zu versichern. Unter dem Donjon aber verstehet man eine letzte Zuflucht, wohin sich der Rest einer Garnison retiriret, wenn die Festung mit Sturm übergegangen oder überrumpelt worden, damit sie nicht niedergehauen werde, sondern darinnen noch eine billige Capitulation erhalte. Ist letzterer nur so weit befestiget, daß er nicht mit dem Degen in der Faust weggenommen werden kann, so thut er schon seinen Dienst, muß also nicht gerade mit Wällen nach heutiger Art, sondern kann auch mit blossen Mauern verwahret seyn, wenn er nur einen guten Graben um sich hat, unersteiglich und zu einiger Gegenwehre eingerichtet ist. Seine Lage ist ebenfalls gleichgültig, und mag mitten in der Stadt oder an ihrem Umfange seyn, wenn nur die sich darein zurückziehende Besatzung den Weg vor sich dahin bequem findet und dem nachdringenden Feinde denselben hin und wieder verlegen und schwer machen kann. (6)

Citavanacu, ist ein Synonimum des **gemeinen Wunderbaumes**, (*Ricinus communis* L.) (9)

Citation, Vorladung, Vorforderung, ist die von dem rechtmäßigen Richter auf eine gewisse Zeit geschehene Berufung einer Person vor Gericht, um daselbst eine gewisse gerichtliche Handlung vorzunehmen. Man hält sie für einen wesentlichen Theil des Processes, in soferne, daß ein Beklagter, welcher zur Antwort nicht citirt worden ist, auch nicht verurtheilt werden kann, wenn er nicht, da er von ungefehr bey dem Gericht gegenwärtig ist, auf die gegen ihn erhobene Klage geradezu antwortet, und sich also freywillig, stillschweigend oder ausdrücklich des Rechts citirt zu werden begiebt; dann niemals kann er in diesem Fall wider seinen Willen angehalten werden, auf die gegen ihn erhobene Klage ohne vorgängige Citation zu antworten, weil er immer fordern kann, daß ihm zur Vorbereitung einige Zeit übrig gelassen werde; antwortet er aber freywillig, ohne vorgängige Citation, so wird es angesehen, als ob er seines Rechts sich begeben hätte. Unter dieser Einschränkung muß nicht nur der Beklagte zur Antwort, sondern jede Parthie zu einer jeden gerichtlichen Handlung citirt werden, wann sie gleich die vorhergehende Citationen nicht befolgt hat. In schriftlich verhandelten Processen geschieht aber die Citation dadurch, daß der Parthie diejenige Schrift, welche sie zu beantworten hat, mitgetheilt, und zu ihrer weitern Erklärung ein gewisser Termin anberaumt wird. Zu einer gültigen Citation wird erfordert: 1) daß sie von dem gebührenden Richter geschehen seye; auf eine von ungebührenden Richter erhaltene Citation ist niemand zu erscheinen schuldig; ist aber seine Befugniß nur zweifelhaft, so ist es sicherer zu erscheinen, und die Einrede des nicht befugten Richters entgegen zu setzen; 2) muß der Richter um diese Citation ersucht worden seyn, und kann der Regel nach niemals, wo es nicht das Wohl des Staats erfordert, ungebetten eine Citation erkennen; 3) muß der Richter dem Citirten mit der Citation anzeigen, wozu er erscheinen solle, z. E. auf die Klage zu antworten, zu schwören,

zu hören und zu sehen, wie Zeugen beeidigt werden u. dergl. sonsten ist der Citirte nicht zu erscheinen schuldig; in eben der Rücksicht müssen dem Beklagten, wann er antworten soll, die zu beantwortende Schriften sammt allen Beylagen mitgetheilt werden; 4) muß dem Citirten die Zeit bestimmt werden, in welcher er erscheinen und die auferlegte Handlung vornehmen soll; und diese Zeit muß, je nachdem die auferlegte Handlung mehr oder weniger wichtig ist, einen grösseren oder kürzeren Raum enthalten, damit der Citirte hinlängliche Zeit zur Vorbereitung habe. Ferner muß der Ort, wo jemand zu erscheinen befohlen wird, so beschaffen seyn, daß er sicher und ohne Nachtheil seiner Ehre dahin kommen kann. Die Citation muß 6) gehörig abgefaßt seyn, und den Namen des Citirten, dessen welcher die Citation nachgesucht hat, die Sache, in welcher die Citation ergehet, den Ort wohin, und die Zeit, auf welche jemand citirt wird, enthalten. Endlich muß 7) die Citation gehörig insinuirt, d. i. dem Citirten auf eine rechtmäßige Art bekannt gemacht, und diese Insinuation gehörig erwiesen werden. s. **Insinuation**. Die Würkungen einer rechtmäßig geschehenen Citation bestehen darinn: daß derjenige, welcher auf die erhaltene Citation nicht erscheint, und die richterliche Auflage nicht befolgt, als ungehorsam erklärt, zu Ersetzung der dem Gegentheil verursachten Unkosten erklärt, und noch mit andern Strafen belegt wird, s. **Contumacia**; daß ferner die Sache, über welche gestritten wird, durch die auf die angesetzte Klage darüber erlassene Citation litigios wird, daß sie die Verjährung eben dieser Sache unterbricht, daß sie unter mehreren Richtern, welche gleiches Recht über eine Streitsache zu erkennen haben, eine Prävention und Litispendenz bewürkt, folglich demjenigen Richter, welcher zuerst citirt, ein Vorrecht verschaft; und in derjenigen Sache, in welcher die Citation einmal ergangen, den Citirten für immer der Gerichtbarkeit des citirenden Richters unterwirft, wenn gleich der Citirte nachher in andern Sachen nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit desselben steht.

Citatio ad domum, wann der Gerichtsbote denjenigen, welchem er die Citation bringen solle, nicht zu Hause findet, so kann er sie der Ehefrau oder den Hausgenossen desselben zustellen, allen nemlich, welche in der Wohnung und an dem Tische des Citirten sind; alsdann wird die Citation, ad domum genannt, und hat eben die Würkung, als ob sie dem Citirten in Person insinuirt worden wäre. Wann der Gerichtsbote keine Hausgenossen antrift, oder diese die Citation anzunehmen verweigern, so kann der Gerichtsbote sie entweder an die Hausthüre anschlagen, oder den zusammenberufenen Nachbaren vorlesen und zustellen.

Citatio arctatoria, ist diejenige, in welcher der Richter eine gewisse Handlung so auferlegt, daß sie ohne Nachtheil des Beklagten nicht wohl unterlassen werden kann; sie geschieht bey solchen Handlungen, welche zu Fortführung des Processes nöthig sind, z. E. zur Antwort auf die Klage, auf die Einreden, zu Abschwörung eines Eides u. dergl. Wann nun der Citirte in solchen Fällen nicht erscheint, so wird er nicht nur dem Gegentheil zu Ersetzung der dadurch verursachten Unkosten verurtheilt, sondern auch, wenn die Citation peremtorisch war, auf andere Art, z. B. mit Ausschliessung seiner Antwort, oder damit, daß der abzuschwörende Eid für verweigert angenommen wird, bestraft. Diese arctatoria ist entweder dilatoria oder peremtoria.

Citatio dilatoria, wodurch jemand ohne Bedrohung eines Nachtheils von dem Richter zu Vornehmung einer gewissen Handlung berufen wird. Wer auf diese Citation nicht erscheint, wird noch nicht für ungehorsam erklärt, sondern wenn er dem Gegentheil die durch sein Ausbleiben verursachte Unkosten ersetzt, so wird ihm ein neuer Termin zu Befolgung dessen, was ihm in der Citation auferlegt worden, gegeben; und eben dieses geschieht auch, wenn er am zweyten Termin nicht erscheint; aber die dritte dilatorische Citation hat die Wirkung einer peremtorischen, und wann also auch diese nicht befolgt wird, so finden die wirkliche Strafen des Ungehorsams statt. Oefters werden, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, drey dilatorische Citationen in eine peremtorische verwandelt, in welchem Fall jedoch letztere den Zeitraum von drey dilatorischen in sich fassen muß. Wie groß aber der Zeitraum einer jeden dilatorischen seyn müsse, hängt von dem Ermessen des Richters ab.

Citatio directa, ist, wenn der Richter, vor welchem der Proceß hängt, selbst citiret, und nicht einen andern Richter um die Erlassung der Citation bittet. Ihr ist die subsidiaria entgegen gesetzt. Die directa ist entweder **mediata** oder **immediata**. Diese insinuiret der Richter auch selbst, vor dem der Proceß schwebt, jene nicht.

Citatio edictalis, ist eine Gattung der öffentlichen Citation, und geschieht durch ein Edict des gebührenden Richters, welches an drey verschiedenen Orten, wo es am wahrscheinlichsten dem Citirten bekannt werden kann, öffentlich, daß es zu jedermanns Wissenschaft kommen kann, angeschlagen, und gemeiniglich auch in die gedruckte Zeitungsblätter eingerückt wird. Sie findet nur alsdenn statt, wenn die gewöhnliche Citation nicht möglich, oder nicht hinreichend ist; also entweder, wenn der Richter den Aufenthalt der zu citirenden Person nicht in Erfahrung bringen kann, in welchem Fall sie besonders in dem Desertionsproceß, und gegen verschollene statt hat; oder wann der Richter den Aufenthalt der zu citirenden Person zwar weiß, aber ihm dahin die Citation nicht beybringen kann, wann nemlich seine Obrigkeit die bey ihr gesuchte Mittheilung der Citation verweigert; oder wann der Richter die Person dessen nicht weiß, welchen er zu citiren hat; aus diesem Grund werden z. B. bey dem Concursproceß die unbekannte Glaubiger, nach dem Absterben desjenigen, dessen Erben unbekannt sind, alle diejenige, welche ein Erbschaftsrecht erweisen zu können glauben, edictaliter citirt.

Citatio immediata wird diejenige genannt, welche ohne Zuziehung eines andern Richters von dem citirenden Richter dem seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Citirten unmittelbar insinuiret wird. Sie kann also nur von demjenigen Richter geschehen, dessen Gerichtsbarkeit der Citirte, wiewohl nicht unmittelbar unterworfen, so können z. B. die höchste Reichsgerichte die mittelbare Unterthanen der Reichsstände, so kann der Landesherr und dessen Commissarius oder Obergericht auch seine den Stadtobrigkeiten unterworfene Unterthanen unmittelbar citiren, wiewohl in solchen Fällen gemeiniglich dem nächst vorgesetzten Richter der Auftrag zu Insinuirung der Citation geschieht.

Citatio in faciem, wird diejenige genannt, welche dem, der vor Gericht erscheinen soll, selbst persönlich zugestellt, oder mündlich eröffnet wird.

Citatio mediata ist, wann der Richter die Citation mit Hülfe eines andern Richters dem Citirten insinuiren

läßt. Wenn nemlich derjenige, welcher der Gerichtsbarkeit des Richters nicht unterworfen ist, citirt werden solle, so muß dieser Richter die gebührende Obrigkeit des Citirten darum ersuchen, diesem die Citation bekannt zu machen; der um Hülfe ersuchte Richter aber kann verlangen, daß ihm die Ursache der an seinen Untergebenen erlassene Citation gemeldet werde; daher wird ihm entweder das Citationsschreiben offen zugeschickt, mit der Bitte, es dem Citirten zuzustellen, oder er wird ohne beygeschlossenes Citationsschreiben geradezu ersucht, dem Citirten anzubefehlen, daß er auf den bestimmten Tag vor dem citirenden Richter erscheine, und zugleich die Rechtssache und Handlung angegeben, wegen welcher er zu erscheinen habe. Weigert sich aber der ersuchte Richter, die Citation dem Citirten zu insinuiren, so muß dessen Landesherr oder Oberrichter deswegen angegangen werden. Würde aber ein Richter eine seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Parthie unmittelbar citiren, so würde dieses als ein strafbarer Eingrif in die Gerichtsbarkeit des andern angesehen werden; um daher die Beschwerlichkeiten und Umschweife einer mediaten Citation zu vermeiden, ist es am sichersten, wann der Richter einer fremden Parthie auferlegt, sich einen Gewaltshaber an dem Ort des Gerichts zu bestellen, welchem alle Citationen zugestellt werden können.

Citatio monitoria, ist das Gegentheil der arctatoria; sie betrift immer eine Handlung, wo die Gegenwart des Citirten, um in dem Proceß fortfahren zu können, nicht nöthig ist, sondern er nur zu seinem Vortheil citirt wird, um bey einer solchen Handlung seine Rechte wahren zu können, z. B. wird zu Aufführung und Beeidigung der Zeugen derjenige citirt, gegen welchen die Zeugen aufgeführt werden, so werden zu Inrotulation der Acten beyde Partheyen citirt, um theils zu sehen, daß dabey nichts zu ihrem Nachtheil vorgehe, theils wenn solches geschehen sollte, ihre Vorstellungen dagegen machen zu können. In der Wirkung ist die monitoria von der arctatoria darinn unterschieden, daß der, welcher monitorisch citirt worden, ungestraft ausbleiben, aber auch der Richter auf diesen Fall ohne weitere Verfügung in der Handlung, wegen welcher die Citation ergangen ist, fortfahren kann.

Citatio peremtoria ist der dilatoria entgegen gesetzt, und wird also diejenige genannt, in welcher ohne Gestattung eines weitern Aufschubs dem Citirten, daß er zu einer gewissen Handlung erscheine, auferlegt, und auf den Fall er nicht erscheine, mit der Strafe des Ungehorsams gedroht wird; sie soll nach dem römischen Recht erst erlassen werden, wann prodilatorische Citationen voran gegangen sind, nach welchen aber die dritte von sich selbst peremtorisch ist, wenn sie auch keine ausdrückliche Bedrohung enthält; man pflegt aber öfters den Zeitraum von drey dilatorischen zusammen zu fassen, und statt derselben eine einzige peremtorische zu erkennen. Die Wirkung der peremtorischen Citation ist diese, daß der Citirte ohne weitern Aufschub erscheinen muß, und wann er nicht erscheint, nicht nur mit Ersetzung der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten, sondern auch nach Verschiedenheit der Umstände noch mit einer andern Strafe belegt werden kann. s. Contumax.

Citatio privata oder **ordinaria** wird diejenige genannt, mittelst welcher eine Parthey auf die gewöhnliche Weise durch ein an sie erlassenes Schreiben oder mündliche Eröfnung in faciem oder ad domum vor dem Richter zu erscheinen vorgefordert wird; wo diese mit Wirkung geschehen kann, darf der Richter niemals eine ausserordentliche Citation erkennen.

Citatio publica oder **extraordinaria** ist, welche also geschieht, daß sie auch ausser der citirten Parthey jedermann in Erfahrung bringen kann, dahin gehört die Edictalcitation, die Citation durch eine Glocke, durch Verkündigung von der Kanzel, durch Ausrufen mit lauter Stimme, wie z. B. am Reichscammergericht das Ausrufen durch den Pedell. Eine öffentliche Citation darf aber von dem Richter nicht anders verfügt werden, als wann die Privatcitation gar nicht, oder nicht ohne grosse Beschwerlichkeit geschehen kann, z. B. wann die zu citirende Person oder ihr Aufenthalt unbekannt ist, wenn der gebührende Richter derselben die Insinuation der Citation verweigert, wenn eine ganze Classe von mehreren Leuten, die Bürgerschaft eines Orts, zu citiren ist. In der Wirkung ist sie mit der Privatcitation gleich; nur wird die Entschuldigung des Citirten, daß ihm die Citation nicht zugekommen, leichter zugelassen.

Citatio realis, wird uneigentlich diejenige genannt, wo die Person, welche erscheinen soll, ergriffen, gefangen genommen, und also wider ihren Willen vor den Richter gebracht wird; sie kann ohne besonders wichtige Ursachen niemals erkannt werden, folglich nicht anders, als in wichtigen peinlichen Fällen gegen den, welcher als Thäter verdächtig ist; in geringern Verbrechen gegen den Verdächtigen, dessen Entfliehung man befürchten muß; in Wechselsachen gegen den Schuldner, und gegen eben denselben in andern wichtigen Schuldsachen, wenn er der Flucht verdächtig ist.

Citatio subsidiaria, subsidialis, wird in zweyfachem Verstand genommen; sie bedeutet bald eine Citation, die der Richter, vor welchem der Proceß anhängig ist, nicht selbst erläßt; wenn er nemlich eine andere Obrigkeit ersucht, den Citandus ihm zu sistiren; bald diejenige Art der Citation, welche erst auf den Fall, wenn die gewöhnliche nicht statt haben kann, erkannt wird.

Citatio verbalis ist der realis entgegen gesetzt, und geschieht entweder durch ein an den Citirten erlassenes Schreiben, oder durch die mündliche Ansage des Gerichtsdieners.

Citationsproceß wird der gewöhnliche Proceß genannt, in welchem der Richter, ehe er etwas in der Hauptsache auf die Klage verfüget, vor allen Dingen den Beklagten citiren, und mit den ihm zustehenden Einwendungen hören muß; er findet statt, wann der Grund der Klage nicht sogleich in der Klagschrift ohne Widerspruch erwiesen, oder wahrscheinlich der Beklagte Einwendungen haben kann, und vorbringen wird, welche eine weitere vorgängige Untersuchung und Anhörung beyder Theile nothwendig machen; und wird also insbesondere dem executivischen Proceß entgegen gesetzt. An den höchsten Reichsgerichten insbesondere ist der Citationsproceß derjenige Proceß erster Instanz, bey welchem auf die angebrachte Klage, in einer gewöhnlichen Sache keine executivische Verfügung, sondern das gewöhnliche Verfahren durch Citation des Beklagten statt hat; er ist daher dem Mandatsproceß, dem Rescriptproceß, welche executivische Verfügungen enthalten, und dem Communicativproceß, welcher in summarischen Sachen ohne executivische Verfügung beobachtet wird, entgegen gesetzt.

Citationsschreiben, ist dasjenige Schreiben, durch welches jemand vor dem Richter zu erscheinen vorgeladen wird; es wird, nachdem der Richter durch ein Decret die Citation beschlossen hat, von dem Gerichts-

schreiber abgefaßt, und wenn es nicht an eine vornehme Person gerichtet ist, nicht besiegelt. Es muß enthalten 1) den Namen dessen, der citirt werden soll, und wenn mehrere zu erscheinen haben, den Namen eines jeden; 2) den Namen dessen, der die Citation verlangt hat, damit der Citirte ersehe, ob dieser dazu berechtigt gewesen, und daß der Richter die Citation nicht von Amtswegen erkannt habe; 3) die Ursache, wegen welcher jemand citirt worden ist, damit er auch vorbereitet erscheinen könne; aus diesem Grund muß dem citirten Beklagten die Klagschrift samt allen Beylagen mitgetheilt werden; 4) die Bestimmung des Orts, wo der Citirte zu erscheinen hat, besonders wenn ein Commissarius oder anderer ausserordentlicher Richter citirt; 5) die Bestimmung der Zeit, in welcher der Citirte erscheinen soll, wobey jedoch nur der Tag, nicht aber nothwendig auch die Stunde des Tags ausgedruckt werden muß, gemeiniglich wird die Formel: zu rechter früher Tagszeit gebraucht; endlich 6) die Handlung, welche der Citirte an dem bestimmten Tag vorzunehmen hat. Im übrigen richtet sich die Schreibart nach dem Verhältniß des Rangs des Richters und des Citirten. Dieses Citationsschreiben wird von dem Gerichtsboten der citirten Person zugestellt, und muß gewöhnlich von dieser zum Zeugnis der Zustellung unterschrieben werden. (38)

Citatio generalis, oder **universalis**, welche sich auf den ganzen Proceß beziehet; der Citandus solle allen Gerichtsterminen bis zur Entscheidung der Sache beywohnen, und einen Anwald bestellen, der Namens des Principals erscheint. Sie ist bey den Reichsgerichten als auch bey dem Tribunal zu Wismar üblich, und wird der citationi speciali entgegen gesetzt, die auf einen einzelnen Aktus im Processe gehet. (3)

Citatio specialis, s. Citatio generalis.

Citation, Vorladung nach dem Kirchenrecht. In denen Kirchengerichten kommen Klagen oder gerichtliche Handlungen vor, deren Grund und Anfang ist die Citation oder Berufung zum Gerichte. Vor Zeiten war die Berufung zum Gerichte von der Vorladung unterschieden, und auf gewisse Art hat auch noch heutiges Tages in bürgerlichen Gerichten eine unterschiedene Bedeutung statt. Hier aber bey geistlichen Gerichten werden beyde in einerley Verstande genommen, in so fern die Citation oder Aufforderung zum Recht den eigentlichen Anfang des Gerichts machet.

Es ist aber die Citation eine auf des Klägers Bitte und Anrufung durch richterliches Ansehen und Befehl geschehene Berufung zur kirchlichen Gerichtsstelle, um über die daselbst angebrachte Klage und Sache Red und Antwort zu geben, und nach geschehener Untersuchung einen richterlichen Ausspruch abzuwarten.

Sie pfleget auf mancherley Art eingetheilet zu werden: 1) in eine Citation des Rechts, wenn nemlich ein Gesetz oder Canon einen gewissen Zeitpunct vorschreibt und bestimmt, binnen welchen einer ein gewisses Geschäfte zu verrichten hat, und in eine Citation eines Menschen, wenn nemlich einer auf Befehl eines Richters vorgeladen wird. Beyde sind entweder allgemein, wenn nemlich ein jeder, der ein Interesse bey der Sache zu haben vermeynet, insgemein erinnert und vorgeladen wird, oder auch, wenn einer im Anfang eines Rechtsstreits zur ganzen Sache citiret wird: oder sie sind besonders, vermittelst welchen eine gewisse Person namentlich und zwar bey einem jeden im Gerichte bey der Sache sich ereignenden Vorfalle citiret wird. 2) Wird die Citation eingetheilet in eine ordinaire, oder, welches einerley ist, Privatcitation, wenn einem Beklagten solche insinuiret wird; und in eine öffentliche oder ausserordentliche, welche durch ein Edict oder öffentlichen Anschlag, durch einen öffentlichen und feyerlichen Ausruf, oder auf andere solenne Art geschiehet. 3) Sie ist ferner entweder mündlich oder schriftlich. Einige theilen solche zugleich ein in eine wörtliche und thätliche; von der thätlichen hat Posner *decit. real.* einen ganzen Tractat geschrieben; man kann aber solche mehr für ein Mittel zu verhüten, daß die Citation nicht vergeblich seyn möge, als für eine Citation halten. 4) Ferner ist eine Citation entweder mittelbar, wenn nemlich eine mit einer fremden Gerichtsbarkeit in Verhältnis stehende Person subsidiarie oder durch eine Requisition vorgeladen werden muß: oder unmittelbar, wenn ein Richter einen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen vor Gericht fordert. 5) Sie ist ferner entweder dilatorisch, welche einen Aufschub leidet, wenn nemlich der Richter im Ausbleibungsfall des Citirten in der Sache nicht fortfahren kann: oder peremtorisch, die keinen Aufschub leidet, da nemlich der Richter auf den Ungehorsam des ausbleibenden verfahren kann. Endlich und 6) geschiehet eine Citation entweder nur erinnerungsweise, auf welche der Citirte eben nicht so präcise, sondern nur nach Belieben erscheinen darf: oder befehlsweise, nemlich in geschärften Ausdrücken, da denn die Erscheinung und Gegenwart des Citirten nothwendig wird.

Hieraus folgen nachstehende Schlüsse: erstlich, müssen alle Citationes auf Befehl des Richters geschehen: 2) müssen solche gesetzmäßig seyn: 3) auch dem Beklagten zu seiner Wissenschaft und Nachachtung zugestellet werden: und 4) muß der Richter auch competent seyn. Wenn ein Fremder ausser dem Gerichtszwang zu citiren ist, so muß dessen Richter desfalls angegangen, und um dessen Stellung ersuchet werden. Die protestantische Consistoria citiren unmittelbar, weil sie im Namen des Landesherrn Gericht halten; und werden daher in Consistorialsachen sowohl die Bürger als Soldaten, Edelleute, Bauern u. a. m. ohne Requisition ihrer competirenden ordentlichen Richter citiret: ausser in denen Incidentpuncten eines Consistorialprocesses, z. E. wenn ein Bürger zum Zeugen angerufen wird, da denn das Consistorium keine gegründete Jurisdiction hat. Brunnemann gibt in seinem *Jure ecclesiast.* ausführlichen Bericht hievon.

Die Citation wirket die Prävention, verbeständiget die Jurisdiction, schiebet des Richters Gewalt bis zu den bestimmten Termin auf, bevestiget die Anhängigkeit einer Sache, und macht in denen Klagen zu einer Sache (in actionibus ad rem) die Sache selbst strittig, folglich qualificirt sie zu einem richterlichen Urtheil. (7)

Citation, die gerichtliche zu Athen. Die Vorladung vor Gericht geschahe zu Athen bald durch Citatoren, die **Kleteres** hiessen, bald aber durch den Kläger selbst, der aber dabey Zeugen haben mußte, die ebenfalls **Kleteres** genennt wurden. Nach den attischen Gesetzen mußte der Namen des Vorladenden, er mochte nun Zeuge oder Citator seyn, in der Citationsformel seyn. Wurde eine verheurathete Weibsperson vorgeladen, so ward ihr Mann mit citiret. Wollte sich der Beklagte nicht stellen, so wurde er mit Gewalt fortgeführt, wie nach den römischen Gesetzen das in jus rapere. In der Citationsformel mußte auch der Tag, an dem der Beklagte vor Gericht erscheinen sollte, angezeigt werden. Die hieher einschlagenden Gesetze waren: 1) der Namen des Citators, der vor Gericht fordert, soll registirirt werden. 2) Wer sich nicht an

dem

dem zur Untersuchung seines Processes in der Vorladung anberaumten Tage stellet, soll seiner Nachläßigkeit wegen der gerichtlichen Anklage, die **Dike** ereme heißt, unterworfen seyn, und 1000 Drachmen (d. i. nach der gemeinen Bestimmung der Drachme, 3000 gute Groschen oder 600 Gulden) erlegen. Entschuldigt er sich aber wegen seines Ausbleibens hinlänglich, so wird diese Strafe erlassen. (21)

Citation zur Belehnung, wenn der Lehnsherr entweder gestorben, oder in seiner Person eine Veränderung vorgegangen ist, so wird solches den Vasallen bekannt gemacht, und ihnen ein Termin zur Belehnung vorgeschrieben, binnen welcher Frist der Vasall, wenn er aus erheblichen Ursachen keinen Indult gesucht hat, zu erscheinen schuldig ist. Diese **Citation** geschiehet entweder öffentlich durch ein angeschlagenes **Mandat**, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter rc. oder die Vasallen erhalten speciale Citationes, in welchem Fall solche gemeiniglich an das ganze Geschlecht ergehen, und durch die Landreuter rc. insinuiret werden, wie solches nach eines jeden Landes Observanz auf eine oder die andere Art gebräuchlich ist. Der Vasall ist schuldig die Insinuation zu bekennen, und seine Bereitwilligkeit binnen gesetzter Frist zu erscheinen, schriftlich zu declariren, oder wenn er gesetzmäßige Abhaltung hat, darüber ein Indult zu suchen. Der von dem Lehnherrn vorgeschriebene Termin zur Belehnung ist genau zu beobachten, so, daß wenn der Vasall nach *II. F. 24.* und nach verschiedener Lehnhöfe Observanz bey geschehener dreymaligen Erinnerung nicht erscheint, er in Gefahr kömmt, seines Rechts verlustig zu werden.

Das Formular der **Citation** lautet ohngefähr in den Ausdrücken — Wir von G. G. — entbieten allen und jeden unsers — eingesessnen Vasallen und Lehnpflichtigen unsern gnädigen und geneigten Willen. Citiren und vorladen hiedurch — — — — daß sie innerhalb 3 Monaten Frist in unserer Residenz .... vor unsere Canzley und Lehncammer entweder in eigener Person, oder wo hinreichende Ehehaften etwa vorhanden, durch Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre älteste und jüngste Lehnbriefe, auch ihre in gebührender Zeit gesuchte Muhtzettel in Originali mitbringen und nebst Abschriften übergeben, und sich vermöge deren zu einen rechtsfähigen Lehnmann qualificiren, und die von uns zu Lehn tragende Güter auf vorher übergebene genaue Specification aller dazu gehörigen Pertinentien von Uns recognosciren, und mit würklicher Abstattung der Lehnspflicht wieder empfangen, und neue Lehnbriefe gegen Bezahlung der Lehnsgebühren annehmen, darüber Reversbriefe ausstellen, und alles das observiren, was der Lehnsgebrauch des Lehnhofes mit sich bringt. Alles bey Vermeidung der nach Lehnrechtsgebrauch festgesetzten Strafe rc.

Bey den Reichslehnen ist keine Citation gewöhnlich, noch hergebracht, sondern die Vasallen sind schuldig, sobald ein neuer Kayser gewählt ist bey **Thronlehnen**, mithin von der **Wahl** innerhalb Jahr und Tag die Belehnung zu suchen, bey den **gräflichen** rc. **Lehnen** wovon die Belehnung der Reichshofrath verrichtet, wird der Termin von dem Tode des Kaysers, sobald er bekannt geworden, an gerechnet. Kann er aus rechtlichen Ursachen nicht erscheinen, so muß er binnen dieser Frist Indult suchen. s. **Belehnung**. (8)

Citellus, (Naturgesch.) s. **Maus** (Ziselratze).

Cithara, (antiquar.) ein musikalisches Instrument der Griechen und Römer, dessen Erfinder **Apoll**, so wie von der **Lyra Mercur** gewesen. Beide Instrumente waren von einander unterschieden, ohngeachtet man bey der sehr großen Dunkelheit, welche über die Musik der Alten verbreitet ist, die wahren Unterscheidungszeichen nicht vollkommen anzugeben weiß. Ohngeachtet dieses Unterschieds werden doch beide Instrumente von den Dichtern zuweilen in einem Verstande gebraucht, wie unter andern dies **Ovid** in seinen **Fastis**, in der Erzählung vom Arion, durch sein Beyspiel beweist. **Isidor** beschreibt uns die Gestalt der Cithar folgendermaßen: „Die Cithar soll ihrer ersten Gestalt nach die Figur der menschlichen Brust gehabt haben. — Denn die Brust heißt im Dorischen κιθαρα. In der Folge hat man mehrere Arten erfunden, und so sind die **Psalteria**, die **Lyra**, die **Barbita**, die **Phönicea**, **Pectides** u. a. m. entstanden. — Die barbarische Cithar siehet ohngefähr wie ein griechisches Δ aus. — Alle Citharn haben unten einen hohlen Boden von Holz.“ Ueber die Anzahl der Saiten bey der Cithar ist man noch nicht einig, indem einige 24, andere nur 9 annehmen. Diese Saiten wurden mit der Linken gegriffen, mit der Rechten aber und mit dem **Plectrum** gerührt. Man vergleiche den Artickel **Barbitus**. (21)

Cithara, (jüdisch antiquar.) so übersetzt man gemeiniglich das hebräische Wort כנור kinnor. Daß es ein musicalisches Saiteninstrument sey, darinnen sind alle Alterthumsforscher einig; was es aber für eine Gattung derselben sey, darüber sind die Meinungen getheilt. Einige glauben, daß Kinnor ein allgemeiner Name von Saitenspiel überhaupt sey, aber denen steht 2 B. Sam. 6. und Psalm 150, 3. entgegen, in welchen Stellen eben dieses Instrument von andern unterschieden wird. Andere machen eine Cither, eine Leier, oder auch eine Harfe daraus. Die siebenzig Dollmetscher übersetzen es bald durch κινυρα, welches Wort ohnfehlbar aus dem hebräischen Kinnor entstanden ist, bald durch κιθαρα. Die Gestalt wird verschiedentlich beschrieben, nach einigen soll die Kinnor der Hebräer dreyeckigt, nach andern aber viereckigt gewesen seyn; nach einigen sind die Saiten die Länge herunter gespannt, nach andern aber die Queere, wie auf einem Hackbret, gezogen gewesen. Die Materie, woraus es verfertigt worden, war gemeiniglich Holz, insonderheit brauchte **Salomo** das Holz Almugim, oder Ebenholz dazu, welches ihm durch die Schiffe des Hirams zugeführet worden: aber aus **Josepho** erhellet, daß sie zuweilen auch Metall dazu genommen haben, denn nach seinem Zeugniß hat **Salomo** eine Menge solcher Instrumente aus Electrum machen lassen, welches eine Vermischung köstlicher Metalle war. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie ganz von diesem Metall gemacht worden sind; sondern es ist glaublich, daß sie aus einem einen starken Resonanz gebenden Holz bestanden, und daß vielleicht der Steg und die Schrauben, an welchen die Saiten gespannt waren, von diesem Metall gemacht waren. Was die Zahl der Saiten anbelangt, so sagt **Josephus** ausdrücklich, daß solcher zehen gewesen. Einige neue Rabbinen setzen zwar die Zahl derselben auf vier und zwanzig, aber sie sind zu jung, als daß ihr Zeugniß dem **Josepho** die Waage halten könnte. Diese Saiten nun wurden mit einer Schlagfeder gerührt. Ein solches Instrument hatte **David**, worauf er vor dem König **Saul** spielte. Wenn man ihn deswegen mit einer Harfe mahlt, so wie sie heutzutage aussehen, so ist dieses ein Irrthum, den man ihnen wegen dem Man-

gel an Kenntniß des Alterthums zu gute halten muß. Ob aber die Saiten über einen hohlen Kasten, wie bey den Clavicordien und Hackbretern, oder zwischen einen Rahmen gespannt gewesen, darüber ließ sich noch streiten, aber schwerlich etwas gewisses bestimmen; ingleichen ob das Kinor der Hebräer mit unsern heutigen Citharn oder sogenannten Tischharfen übereinkomme. Bey dem öffentlichen Gottesdienst der Juden wurden nach Aussage der Talmudisten alle Tage neun solcher Harfen gebraucht; bey Feyertagen aber und ausserordentlichen Begebenheiten stieg die Zahl viel höher. (22)

Cithara, (Conchyl.) s. Chrysant und Davidsharfe.

Cithara, (astron.) s. Leyer.

Citharexylon, (botan.) s. Geigenbaum.

Citharista, Citharödus, unterscheidet sich von Citharista, daß dieser nur sein Instrument spielt, jener aber auch zugleich darzu singt. Ersterer war also ein Citharsänger, letzterer ein bloßer Citharspieler. Nach der Beschreibung, die uns Quintilian von einem geschickten Citharödus giebt, war dies musikalische Talent eines solchen Virtuosen sehr groß. (21)

Citiren, in Schriften juristisch, s. Allegata, juristisch.

Citli, (Naturgesch.) mit diesem Namen belegen die Reisebeschreiber ein südamericanisches Thier, das eine Abart von dem gemeinen Hasen zu seyn scheint. (9)

Cito, heißt so viel als geschwind. Vor diesem war es gewöhnlich auf Briefe als eine Empfehlung zur geschwinden Abgabe zu setzen. Der Mißbrauch aber, so damit geschahe, macht es heutzutage ganz überflüßig. Denn auf allen Postämtern nimmt man keine Rücksicht auf diesen Beysatz; nur bey obrigkeitlichen Circularien, so in ihre Länder gehen, und durch Unterthanen von einem Ort zu dem andern befördert werden müssen, hat es allerdings noch seinen Nutzen. (28)

Citrago, (botan.) ist ein Beyname der Melisse. (9)

Citrangula, werden die Citronen zuweilen benennt. (9)

Citreolus, (botan.) ist ein Beyname der Gurke. (9)

Citreum, (botan.) ist ein Synonimum der Citrone.

Citrinchen. (Naturgesch.) s. Finke. (*Fringilla Citrinella* Linn.) (9)

Citrium, Citrino der Italiäner, (*Pseudotopasius*) gelber Topascrystall, welcher oft für den ächten Topas verkauft wird. (4)

Citronat, eingemachter, (*Conditum corticis citri*) (Pharmacie) ein sehr angenehmes Gewürz, in welchem theils durch das Einweichen in Wasser, theils durch die Beymischung des Zuckers sowol der bittere und scharfe Geschmack der Schaalen, als auch ihre erhitzende Kraft gemildert ist. Man weicht nemlich frische Citronenschaalen in Wasser ein, das man immer wieder abgießt und neues zugießt, bis die Schaalen alle Bitterkeit verloren haben, dann löst man eine hinreichende Menge feinen Zuckers in Wasser auf, und kocht die Schaalen so lange da inn, bis sie sanft und durchscheinend werden: die Italiäner wählen zu ihrem Citronat eine eigne längliche sehr warzige Spielart der Citrone mit sehr dicker Schaale und ohne Saft, noch ehe sie vollkommen reif ist. (12)

Citrone, Citronenbaum, (*Citrus* Linn. *Aurantium, Citreum, Limon* Tournef. 393. — 397.) Herr von Linne hat die Citrone mit der Pomeranze und Limone in einem Geschlechte vereinigt, und in der dritten Ordnung seiner achtzehnten Classe beschrieben. Der Kelch bestehet aus einem fünftheiligen kleinen an der Basis platten verwelklichen Stücke. Die Krone hat fünf längliche platte ausgebreitete Blätter. Die Staubfäden, an der Zahl ohngefähr zwanzig, haben pfriemförmige plattgedrückte aufrechte in eine Röhre gesetzte, unter sich oft mit einander verwachsene Träger und längliche Staubbeutel. Der Stengel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten, einem walzenförmigen Griffel von der Länge der Staubfäden, und einer kugelförmigen inwendig neunfächrichen Narbe. Die Frucht hat eine fleischige Schaale, und das Mark liegt in ohngefähr neun Fächern. Die Zahl der Saamenkörner ist unbestimmt, ihre Figur länglich zugespitzt. Dieses Geschlecht hat zwar nach dem Linneischen Systeme nur vier Gattungen, aber es giebt eine solche Menge Spielarten derselben, daß man kaum die Unterscheidungskennzeichen angeben kann. Wir wollen hier die vornehmsten anführen:

Gemeiner Citronenbaum. (*Citrus medica* L. *Malus medica* C. Bauh. Blackw. t. 361. *Citreum vulgare, Malum citreum, Cidromela.*) mit gleichbreiten Blattstielen. Vermuthlich stammt der Citronenbaum aus Orient, denn bey den Persern und Arabern, Assyriern und Medern war er lange bekannt, ehe er nach Italien und Spanien kam. Zu Virgilius Zeiten war er in Rom noch ein rares Gewächs, und man wußte noch zu Plinius Zeiten nicht, wie er aus Saamen zu ziehen sey. Die Wurzel ist faserig, weißlich von aussen, gelblich von innen, starkriechend. Der Stamm ist nicht sehr dick, aber gerade; sein Holz ist fest, schwer, glatt, weißgelblich, die Rinde glatt, gesprenkelt, blaßgrün. Die Aeste sind lang, ungleich und krumm, an vielen Orten mit weißlichen Stacheln besetzt, in der Jugend hellgrün. Die Blätter sind glatt, glänzend, stark riechend, fleischig, oben dunkel, unten hellgrün, dreymal so lang als breit, eyrundlanzetförmig, am Rande mehr oder weniger gekerbt, hinten und vorne zugespitzt; mitten gehet eine auf der unteren Fläche sehr hervorragende Rippe durch, welche sich auf beiden Seiten in kleinere vertheilt. Die Blattstiele sind gleich breit und unterscheiden hierdurch diese Gattung von der Pomeranze, sie hängen vermittelst eines Gelenkes an den Blättern, und lassen sich deswegen leicht davon absondern. Uebrigens dauern die Blätter Winters und Sommers fort und der Baum hat keine Knospen. Die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln einzeln oder in kleinen Sträussern. Sie ist weiß, auswendig röthlich schattirt und sehr wohlriechend. Sie kommt im Sommer zum Vorschein und setzt im Herbst die Früchte an. Diese haben eine rundliche Figur, die aber gar sehr verschieden ist. Die Farbe ist blaßgelb und wird dunkler, wenn sie eine Zeitlang vom Baume genommen und aufbewahrt wird. Die äusserste Schaale ist uneben, mit vielen kleinen Runzeln und Knöpfchen besetzt, bitter, ölig und sehr angenehm stark riechend. Das unter der Oberfläche befindliche weisse saftlose Wesen hat weder Geruch noch Geschmack. Das mitten darinn liegende Fleisch ist sehr saftig, mehrentheils in acht Fächer getheilt, und sauer. Der Saamen ist bitter, und in jeder Citrone stecken nur wenige Körner. Die Spielarten dieser Citrone sind sehr zahlreich, und man kann sie füglich mit dem Herrn von Münchhausen in acht Ordnungen eintheilen, nemlich 1) in Citronate, 2) Peretten, 3) Bergamotten, 4) Lumien, 5) Limen, 6) Ponzinen, 7) eigentliche Citronen, 8) Limönchen. Sie werden aber alle mit dem gemeinschaftlichen Namen Limonen belegt.

Die Citronaten haben lockeres schwammiges Holz,

große stachliche starke gerade und aufrechte Aeste, große eyrunde krause Blätter. Die jungen Früchte sind lang und walzenförmig. Wenn sie reif geworden, sind sie länglich zugespitzt, haben einen süßlichen Geruch und süßes eßbares Fleisch. Es giebt viele Sorten, darunter wir nur folgende anführen wollen. Die große **Bondolot-Citronate.** (*Malum citreum soladianum*) Sie trägt die größten Früchte, welche in Italien oft ein Gewicht von 5 bis 10 Pfund erlangen, und eine lange walzenförmige Figur haben. Das Fleisch hat etwas bisamartiges im Geschmack.

Glatte Bondolot-Citronate. Die Früchte sind der vorigen in der Gestalt und Größe gleich, aber glatter und nur am Stiele gestreift. Der Baum ist stachlicher, als irgend eine andere Sorte.

Genuesische große Citronate. Sie hat schmale, lange, bald spitze bald stumpfe Blätter. Die Früchte sind gemeiniglich walzenförmig lang, aber auch zuweilen rund. Man bereitet von dieser Sorte die eingemachte grüne Citronate oder Succade.

Florentinische Citronate. (*Limon citratus.*) Sie hat kleine Blätter, kurze Stacheln, purpurfarbige Blumen und eyrunde zugespitzte Früchte.

Juden-Citronate. Die Früchte sind klein, eyrund, mit einer langen etwas abgetheilten Spitze. Die Juden pflegen sie in ihre Lauberhütten zu hängen und nennen sie Esserich.

Kleine Citronate. Sie stellt einen kleinen Baum mit dunkelgrünen Blättern vor. Der Griffel bleibt auf der Frucht sitzen und bildet einen stumpfen Stachel. Man hält die Früchte für sehr delicat, ob sie gleich klein sind.

Die **Peretten** werden auch Spataforen genennt. Sie haben schmale an der Basis spitz zulaufende Blätter, und blaßgelbe birnförmige oben dicke gegen den Stiel zu dünne längliche Früchte, einen angenehmen Geruch und süsses Fleisch. Man kann sie ganz essen.

Die **Bergamotten.** Die Blätter sind eyrund, an der Basis nicht zugespitzt, sondern den Pomeranzenblättern ähnlich, auch haben die Blattstiele ziemlich sichtbare Flügel. Die Frucht ist, wenn sie noch jung ist, den Peretten ähnlich, der Griffel bleibt in Gestalt einer dicken Säule darauf sitzen. Die reifen Früchte sind rund, sehr gewürzhaft, aber etwas bitter. Das bekannte Bergamottöl wird aus der Schaale bereitet.

Die **Lumien** (*Lumea* oder *Limea*) haben brüchiges steifes Holz, kurze Aeste, und dicke fleischige steife eyförmige am Gipfel stumpfe Blätter mit einer glatten Oberfläche. Die Früchte sind rund, bitter, dunkler von Farbe als andre Citronen, und den Pomeranzen ziemlich ähnlich. Wir bemerken folgende Sorten:

Der **Adamsapfel** oder **Paradiesapfel.** (*Pomum Adami, Malum assyrium.*) Man nennt ihn auch den Judenapfel. Die Figur dieser Frucht hat vor andern Citronensorten etwas besonderes. An der Spitze befindet sich nemlich ein Absatz in Gestalt einer breiten Warze, um welche ringsherum eine Vertiefung ist, welche aussiehet, als hätte man die Frucht oben abbeissen wollen. Viele Leute glauben, daß dieses die Frucht sey, von welcher der Stammvater aller Menschen verbotener Weise gegessen habe, daher denn der Biß auf immer darauf gezeichnet worden. Jetzt wird sie ungeahndet genossen und ist zum Einmachen so wie ihr Saft an allerley Speisen sehr schmackhaft.

Gold-Lumie. (*Lumia citrata scabiosa.*) Die Frucht ist lang, groß, vorne zugespitzt, dunkel oder pomeranzengelb, über und über mit Warzen besetzt. Zum Essen taugt sie wegen ihrer Bitterkeit nicht viel, hat aber ein sehr schönes Ansehen. Der Baum hat einen sehr warzigen häßlichen Stamm.

Die **Limen** oder **Tettine,** (*Lima*) haben dünnes krauses Holz, kleine stumpfe eyförmige glatte Blätter, und kugelrunde hellgelbe kleine oben mit einer kleinen Warze besetzte Früchte. Die **süsse Tettine,** *Lima dulcis,* hat Früchte, welche oben etwas plattgedrückt sind. Das Fleisch ist sehr saftig und süße. Sie wird mit Zuckerrohr gegessen und von den Gärtnern auch Evaapfel genennt, weil sie mit dem oben beschriebenen Adamsapfel etwas ähnliches hat. Die **saure Tettine** ist blos durch den sauren Saft von der ersten unterschieden.

Die **Ponzinen,** (Lat. *Ponzinum*) haben große Aehnlichkeit mit den Lumien, sind nach vorne zu verlängert und zugespitzt. Die Schaale ist nicht bitter und das Fleisch weder consistent noch schmackhaft, daher man sie nur zum Einmachen braucht. Unter den Sorten ist zu merken:

Die **rothe Ponzine.** Sie hat gerade in die Höhe schiessende rothe Aeste, und eyförmige anfangs röthliche Früchte.

Die **wohlriechende Ponzine** hat rundliche Früchte und ein etwas schmackhaftes Fleisch.

Von den **gemeinen Citronen** haben wir oben die hier zu Lande am meisten gebräuchliche Sorte beschrieben. Ausser dieser aber giebt es noch viele andere, theils mit sauren Früchten, theils mit süssen. Von den sauren bemerken wir folgende:

Gereifelte Citrone. (*Limon striatus, Limon incanellato,*) hat eine gefurchte Schaale.

Gereifelte Citrone von Malfetta, ist birnförmiger als die erste und nicht so tief gefurcht.

Vortrefliche Citrone, (*Limon incomparabilis*) hat runde längliche Früchte wie die gemeine Citrone, und vieles Fleisch, übrigens aber eben nicht viel vortrefliches.

Kluster-Citrone. (*Limon racemosus*) Die Früchte stehen traubenförmig beysammen und sind lang mit einem hervorragenden Schnabel versehen.

Kaiser-Citrone. (*Limon imperialis*) hat die Form einer gemeinen Citrone, ist aber weit größer und länger.

Limon a Rio, kommt im Geschmack den Citronaten gleich. Die Form hat sie wie eine gemeine Citrone und ist zuweilen ungestalt.

Cajetaner Citrone hat große unebene höckerige Früchte und lange schmale Blätter.

Weisse Citrone hat eine sehr blaßgelbe Farbe.

Schmalblättrige Citrone. Die Blätter sind schmal und wellenförmig, der Baum unansehnlich und trägt selten.

Ausser diesen giebt es noch mehrere Spielarten, z. E. mit vergoldeten und versilberten Blättern, die aber in der Frucht nichts besonders haben. Unter den süssen Citronen sind folgende zu merken:

Gemeine süsse Citrone. (*Limon medulla dulci vulgaris.*) Die Frucht ist eyrund zugespitzt, etwas dunkler als die gemeine Citrone; die Schaale ist nicht bitter, und das Fleisch angenehm süßsäuerlich, daher man sie rohe essen kann. Man hat eine Spielart davon mit vergoldeten Blättern.

Die **Portugiesische süße Citrone,** (*Limon dulci medulla Olysiponensis*) Sie hat kleine eyförmige Früchte, mit einer hervorragenden Spitze, welche an einer Seite tief eingeschnitten ist.

Die zuckersüsse Citrone.

Die süsse Eicheln Citrone, (*Limon della corona dolce*). Die Frucht ist der ersten Sorte gleich, hat aber einen grossen fleischigen gefärbten Kelch. Man trift dergleichen Spielarten fast bey allen Sorten an.

Die Cedra, Cedrat, oder Cedrato, hat Früchte, welche einen besonders balsamischen starken Geruch und süßliches Fleisch haben.

Endlich giebt es noch eine Sorte von Citronen, welche mit dem Namen Limönchen (*Limon pusillus, Limoncellus*) belegt werden. Der Baum hat zartes Holz, und häufige mit vielen kleinen Stacheln besetzte Aeste, welche eine dichtere Krone bilden, als alle andere Sorten. Die Blätter sind glatt, klein, fleischig, eyförmig, am Rande merklich ausgezackt, auf der Oberfläche dunkelgrün, auf der Unterfläche weißlich mit vielen Poren bezeichnet, wenn man sie gegen das Licht hält. Die Blattstiele haben keine Lappen. Die Blumen kommen im Frühling und Herbst oft den ganzen Sommer durch zum Vorschein. Die Früchte sind kleiner, als an irgend einer Sorte, eyförmig, mit einer etwas hervorragenden Spitze versehen. Ihre Schaale ist glatter, als an andern Sorten, und riecht sehr angenehm; anfänglich siehet sie grüngelblich aus, zuletzt blaßgelb. Sie haben fast gar kein Fleisch, sondern sind durchaus mit einem gelblich grünem angenehm säuerlichen Safte angefüllt, und in zehen oder zwölf Fächer getheilt. Wir bemerken zwey Sorten:

Die grössere Limönchen, sie haben grössere Blätter und Früchte, mehr geflügelte Blattstiele und mehrentheils zehen Fächer.

Die kleinern Limönchen, haben kürzere Blätter und die angenehmste Früchte. In Neapel speißt man sie rohe, hier zu Lande sind sie aber sehr sauer, und können nur mit vielem Zucker genossen werden.

Das stachliche Limönchen, (*Limon pusillus spinifer*) ist an Holz, Blättern und Früchten kleiner, als die vorigen, mit vielen kurzen Stacheln besetzt, und blühet das ganze Jahr hindurch. Die Früchte haben keine Kerne.

Ausser den acht jetzt beschriebenen Ordnungen, giebt es noch eine Sorte, welche man unter keine davon rechnen kann, denn sie gehört halb zu den Citronen, halb zu den Pomeranzen, und ist eine wahre Bastartsorte. Sie ist unter dem Namen Bizarrie, lat. *Aurantium callosum* überall bekannt. Man kann den Baum sowohl durch Pfropfen, als durch Okuliren fortpflanzen, doch ist er immer geneigt, bald in einen Pomeranzen, bald in einen Citronenbaum auszuarten. Die Blätter sind klein, schmal, vorne und hinten spizig, ungestallt und haben keine beständige Figur; die Oberfläche ist voller Narben und Näthe. Zuweilen findet man Blätter, welche geflügelte Blattstiele bekommen, wie die Pomeranzen, ihre narbige Oberfläche aber behalten. Zuweilen giebt es ganze Aeste, welche blos pomeranzenartig sind, selten aber artet einer oder der andere in die Citronate aus. Dergleichen Zweige wachsen viel besser und ziehen allen Saft an sich, so daß die übrigen nach und nach ausgehen, und der ganze Baum nachher sich in einen Pomeranzenbaum verwandelt. Die Blumen sind äusserlich roth, klein und mehrentheils ungestalt. Die Früchte sind ebenfalls unförmlich und mehrentheils auf der einen Seite Citronat, auf der andern Pomeranze, auf jener anfänglich grün, auf dieser grüngelblich. Mit der Reife wird das Grüne in die Pomeranzenfarbe, das Grüngelbliche in die Citronatfarbe verändert. Gemeiniglich haben die Früchte weder Saft noch Kern.

Alle diese angeführte Citronenarten haben zum Theil in der Oeconomie, zum Theil in der Arzneykunst ihren grossen Nutzen. Unter allen wird hier zu Lande am meisten die zuerst beschriebene gemeine Citrone gebraucht. Ob sie gleich nur in Treibhäusern gezogen werden kann, so bekommt man doch in Deutschland so viele inländische als ausländische zu sehen. Jene werden in den grossen hin und wieder angelegten Orangerien gezogen, diese kommen aus Italien und Spanien. Indessen findet sich dabey ein ziemlicher Unterschied, indem die inländischen mehrentheils bitter und dickschaaliger sind, als die italiänischen und daher weniger Saft geben. In Absicht auf die Heilkunst ist der Citronenbaum eine sehr schäzbare Pflanze. Die Blüthen werden eben so, wie die Pomeranzenblüthe als ein sehr balsamisches nervenstärkendes Mittel gebraucht. Am meisten sind aber die Früchte zu benutzen. Ihre äussere gelbe Schaale (*Flavedo corticum citri off.*) enthält eine Menge ätherisches, überaus angenehm riechendes Oel, welches man sowohl durch die Distillation, als auch durch Scarificiren und Auspressen davon scheiden kann. Das Ausgepreßte, welches in Italien verfertiget wird, ist sehr flüßig und fast wasserklar. Das Destillirte hingegen gelber und nicht so flüßig. Ausser den öligen Theilen befinden sich noch viele harzige und gummöse Theile in der Mischung dieser Schaale, denn es lassen sich aus zwey Loth davon, zwey Quentchen harziger Extract mit Weingeist, und $2\frac{1}{2}$ Quentchen gummöser Extract scheiden. Aus ihren würksamen Bestandtheilen läßt sich auf die Arzeneykräfte schliessen. Sie gehört unter die besten nervenstärkenden, balsamischen Mittel, stärkt den Magen, befördert die Verdauung, treibt die Blähungen, und ist in Mutterbeschwerung eine der vorzüglichsten Arzneyen. Das ätherische Oel wird zu eben den Absichten mit Zucker abgerieben, gebraucht. Eine ganz verschiedene Eigenschaft hat das Mark und der daraus gepreßte Saft der Citronen. Er enthält keine flüchtige Bestandtheile, sondern blos eine der reinsten natürlichen Pflanzensäuren, welche mit schleimigen gummösen Theilen etwas verwickelt und gebunden ist. Man sezt ihn billig unter die besten antiseptische, kühlende, urintreibende Arzneyen. Er wird in Faulfiebern und andern ansteckenden Gallenkrankheiten, ja sogar in der Pest mit Nutzen gebraucht, und man kann ihn bey diesen Krankheiten in alle Speisen und Getränke mischen. Auch in andern hitzigen Fiebern dämpft er die Hitze und stillet den Durst vorzüglich. Bekannt ist endlich auch sein Nutzen im Scharbock. Die Kerne der Citronen sind zwar nicht sehr im Gebrauch, allein sie haben doch auch ihre Heilkräfte. Sie enthalten bittere harzige Theile und ein fettes Oel, daher man mit Wasser eine bittere Saamenmilch daraus verfertigen kann. Man hat sie zur Abtreibung der Würmer würksam befunden. Aeusserlich wird von den Citronen nicht viel Gebrauch gemacht. Nur in hitzigen Fiebern bey heftigem Kopfschmerz, ist die Schaale ein sehr dienliches Hülfsmittel. Man schneidet kleine runde Stückchen von der äusseren gelben Schaale, und leget solche auf beyde Schläfe. Sie ziehen sodann einen rothen Fleck, und indem sie das Blut von den unreinen Theilen ableiten, lindern sie den Kopfschmerz.

Die Limonien sind in Absicht ihres Nutzens den Citronen gleich, besonders in den wärmeren Ländern. Der Saft ist ebenfalls sauer, und fast noch würksa-

mer, als der Citronensaft. Er wird in hitzigen Krankheiten als ein kühlendes Mittel gebraucht, besonders aber als ein harn- und steintreibendes Mittel vorzüglich angerühmt. Der allzuhäufige Gebrauch verursachet aber Bauchschmerzen und kann sehr schädliche Folgen haben. (s. auch **Limone.**)

Die andern Citronengattungen kommen in Absicht ihres Nutzens meistens hiermit überein, und werden in Italien und andern warmen Ländern, wo sie besser fortkommen, hauptsächlich in der Oeconomie gebraucht. Von den **Cedraten** nur ist noch zu merken, daß man nicht nur das wohlriechende **Cedroöl**, sondern auch das in Frankreich sehr hoch geschätzte **Cedratwasser** daraus verfertiget. Dieses geistige Wasser wird aus der Schaale der frischen Cedraten ausgepreßt, ehe sie ganz reif geworden sind, und mit Wasser und Brandewein destillirt. Das **barbadische Wasser** ist ebenfalls ein Product dieser Sorte, welches von dem Cedratwasser mit Beymischung einer Quantität Weingeist verfertiget wird. Von den aus Citronen bereiteten Getränken, als der **Limonade** und **Punsch**, werden wir in besondern Artikeln handeln.

Dreyblätterige Citrone, (*Citrus trifoliata* L. *Ssi seu Karatas* Kaempf. amoen. 801. t. 802.) Die Blätter stehen zu dreyen beysammen. Sie haben sägeförmige Zähne, einen häutigen Stiel, und sind in den Winkeln mit Dornen und daselbst entsprossenden einzelnen Blumen versehen. Die Früchte haben ein klebriches Mark. Ihr Vaterland ist Japan.

Pomeranzen-Citrone, (*Citrus Aurantium* L. Blackw. t. 349. *Malus Aurantia major* C. Bauh.) mit zugespitzten Blättern und geflügelten Blattstielen. Wir werden diesen Baum mit seinen Spielarten unter dem Artikel **Pomeranze** näher beschreiben.

Pompelmus-Citrone, (*Citrus decumanus* Linn. *Limo decumanus* Rumph. amboin. 2. p. 96. t. 24. f. 2. Sloan. iam. 212. hist. 1. p. 41. t. 12. f. 2. 3.) mit geflügelten Blattstielen und stumpfen gekerbten Blättern. Das Holz ist schwammiger, als bey der Pomeranze, die Rinde weisser, die Blätter weit grösser und dunkler von Farbe. Ihre Stiele haben sehr breite Flügel, welche zuweilen fast einem kleinen Blatte gleichen. Die Blumen entspringen aus dicken grünen Knospen, und ihre Kronen, welche oft nur vier Blätter haben, werden fast ganz vom Kelche bedeckt. Die Frucht ist an der Spitze etwas vertieft, unten länglich, die äussere Schaale dick und blaß von Farbe, das Fleisch sehr dick, schwammig und süßlich, die in der Mitte liegende Markfächer sehr klein. Der Baum wächst zwar geschwinder, als ein Pomeranzenbaum, aber die Früchte erfordern zwey Jahre zu ihrer Reife. Man kann die jungen Stämmchen sehr gut aus Saamen ziehen, welchen man aus England und Indien erhält. Es giebt auch von dieser Citronengattung Spielarten, z. E. die **größte ostindische Pompelmus**, welche Blätter von 1 Fuß in der Länge hat; die **krausblätterige**, welche krause, eingebogene und kleinere Blätter hat, zugespitzte Früchte bekommt, häufig trägt, aber langsam wächst; die **ostindische rothe Pompelmus**, mit eyförmigen schmalen Blättern und purpurrothem Safte. Man kann die Frucht der Pompelmusgattungen, wenn sie völlig reif sind, in den wärmeren Ländern roh essen, hier zu Lande aber bleiben sie meistens herbe und bitter, und werden nur zur Zierde der Orangerien gezogen. (9)

Citronen, (Handlung.) mit dieser Frucht wird ein starker Handel getrieben. Der Baum ist ein ausländisches Gewächs, und wird eigentlich in warmen Ländern gezogen. Man hat es aus Medien und Persien nach Italien gebracht, und endlich auch nach Spanien, allwo es gleichsam ganze Wälder davon giebt.

Im Genuesischen, Mayländischen und andern Provinzen von Italien, giebt es eine grosse Menge von allerhand Sorten, und wird sowohl mit der Frucht und dem Safte, als den Bäumen selbst durch ganz Europa, zu Wasser und zu Lande ein allgemeiner grosser Handel getrieben, und man schicket sie aus Spanien und Italien in Kisten zu 6 bis 800 Stücken aller Orten hin.

Die beste Sorte sind die grosse dünnschaalige, welche wenig Kerne und desto mehr Saft haben. Sie werden auch eingesalzen und Limonien genennet, wovon man in Amsterdam eine Menge nach der Pippe zu 50 bis 55 Gulden mit 1 pro Cent Abzug für baare Bezahlung verkauft. (28)

Citronen, (Oeconom.) die besten Citronen zum Gebrauch sind diejenigen, welche viel Saft, wenig weisses Fleisch und keinen bittern Geschmack haben. Wann sie völlig reif vom Baum gebrochen und verbraucht werden, so sind sie allerdings am besten; wann man sie aber aufbewahren will, so müssen sie etwas vor ihrer völligen Reife abgepflückt, an einen kühlen trocknen Ort in trocknen Sand gelegt werden, doch so, daß keine die andere berührt. Sie bekommen alsdann nicht allein ihre schöne gelbe Farbe und gelangen zur völligen Reife, sondern lassen sich auch viele Monate aufheben. Andere wickeln jede besonders in Baumwolle, oder auch nur in ein Papier, welches aber kein Löschpapier seyn darf, und legen sie frey in ein trockenes Zimmer oder Keller.

Die Frucht hat einen grossen Nutzen in der Oeconomie: die Köche wissen mit dem Saft oder auch mit ganzen Stücken der Citrone Soßen, Suppen, Brey, Sallat und mehrere Gerichte angenehm zu machen, auch manche sonst ungesunde Speise, als Fische, Austern, Schwämme u. d. gl. damit zu würzen, daß sie unschädlich und nahrhaft werden. Die Wäscherin bedient sich ihres Safts, Dinten und andere Flecken aus dem Leinwand zu waschen, und die Hausmutter legt Citronenblüthen auch ganze Citronen in ihren Kleiderschrank, die Motten zu vertreiben und den Kleidern einen guten Geruch zu geben. (24)

Citronenbaum, der Baum dieses Namens hat eigentlich die warmen Gegenden unsers Erdbodens zu seinem Vaterland. Man hat ihn aber doch auch nach Italien und Spanien verpflanzet. An die Kälte kann man ihn nicht gewöhnen, und er wird daher bey uns nur in den Kunstgärten und Orangeriehäusern gezogen. Die Gärtner unterscheiden ihn nicht allein von den **Pomeranzen** und **Appelsinen**, oder **bittern** und **süssen Orangen**, von denen unter **Pomeranzen** gehandelt werden soll, sondern liefern uns auch ein beynahe eben so grosses Register von Citronensorten, als wir Sorten von Aepfelbaumen haben. s. **den vorigen** Artikel.

Um des herrlichen Geruchs der Blüthen, der Zierde, indem ein tragender Baum durch das ganze Jahr mit Blüthen, reifen und unreifen Früchten pranget, und um des ungemeinen Nutzens willen, welchen man von den Früchten ziehet, verdient dieser Baum Anpflanzung und gute Wartung. Man kann ihn aus Kernen ziehen, welche in einer guten Erde gern aufgehen, und schon im zweyten Jahr mit einer guten Sorte können oculiret werden; auch kann man ihn

durch Ableger und durch Einsteckung kleiner Reiser auf ein warmes Mistbeet, das aber gehörig feucht muß gehalten werden, vermehren. Die Erde, welche man vor die Citronenbäume am zuträglichsten findet, bestehet aus guter durchgesiebter Holzerde, ganz verfaulten Mist und Maulwurfshügel aus fetten Wiesen, oder gebrannten Leimen. Mit hitziger Dung kann man zwar den Baum ungemein treiben; allein man stehet auch in Gefahr, denselben zu verlieren. Ein kluger Gärtner enthält sich daher aller hitzigen Dungmittel. Hat sein Baum neue Nahrung nöthig, so kann er entweder durch Wegnehmung der Erde an den Seiten des Kübels oder Topfs, worinn der Baum steht, und durch Ersetzung dieser Lücke mit anderer guten Erde den Baum erfrischen, oder er versetzt ihn in einen andern Topf mit ganz frischer Erde. Hiermit verfährt er also: Er belegt einen Topf oder Kübel zuerst mit Steinen, damit das Wasser besser abziehen kann, schüttet nach dem Verhältniß der Wurzeln des Baumes gute Erde darauf, und stampft sie fest ein; diese bedeckt er alsdann mit eben solcher Erde, ohne sie aufzustampfen: nachdem er nun zuvor den zu versetzenden Baum mit der Erde aus seinem Topf erhoben, nicht nur ringsum einen ziemlichen Theil des Schollens mit den Wurzeln vermittelst eines scharfen Messers weggeschnitten, sondern auch unten, soviel es leiden kann, abgestutzet: so setzt er nunmehr den Baum mit seinem übrig gelassenen Schollen in den zubereiteten Topf recht in die Mitte, füllet die leeren Lücken mit Erde aus, und stampft sie mit einem Setzholz fest an, daß kein leerer Raum bleibet und der Stamm fest stehet, begiesset endlich die Erde wohl, doch so, daß kein Wasser an den Stamm kommt; mit neuer Kraft wird alsdann der Stamm treiben, wann er ferner gehörige Wartung bekommt. Man nimmt insgemein lieber einen mittelmäßigen, als zu grossen Topf vor einen Citronenbaum, wann er eine schöne Krone bekommen und reichlich Früchte tragen soll; auch stellt man die Bäume im Freyen so, daß sie vor den Nordwinden gedeckt sind; wann aber die Mittagssonne die eine Seite zu stark brennt, so wendet man zuweilen die Töpfe. Die beste Zeit zum Versetzen ist im Frühling, auch um Johannistag, wann der zweyte Trieb kommt, niemals aber ohne Noth im Winter. Um dem Baum ein gutes Ansehen zu geben, so sorget man nicht allein vor einen geraden Wuchs und anständige Höhe, sondern auch vor eine schöne Form seiner Krone; dies letztere wird durch das Beschneiden erhalten; man nimmt es im Frühling vor, wann die Bäume aus dem Gewächshaus in den Garten gebracht werden. Ein guter Gärtner weiß schon, welche und wie viele Aeste er seinem Baum nehmen soll, damit die Krone nicht zu dicht, auch der Blüthen und Früchte nicht mehr hervorkommen, als der Baum zur Zeitigung bringen kann. Auf die vielen jungen Ausschläge muß er insonderheit immer aufmerksam seyn, daß er die überflüßigen in Zeiten mit den Fingern abzwicket; denn sonst würde die Menge derselben dem ganzen schaden.

Die übrige Wartung bestehet im Begiessen, in Reinigung seiner Wurzeln, wann man eine Krankheit daran verspüret, in Verwahrung vor dem schädlichen Ungeziefer, und endlich in der Winterung.

Im Sommer, wann die Bäume in vollem Trieb stehen und warme Witterung ist, kann ihm das öftere Begiessen nicht schaden, doch sorgt ein verständiger Orangeriegärtner, daß auch das zur rechten Zeit geschiehet. Niemals hält er sie zu naß, sondern wartet lieber, bis er an den traurenden Blättern ihren Durst wahrnimmt, dann giesset er sie durch. Oft fangen die Blätter an abzufallen; das ist meistens ein Kennzeichen, daß der Baum zu naß steht, und seine Wurzeln krank sind. In dem Fall muß er durchaus nicht begossen werden, und wenn er sich nicht erholet, ausgehoben, die schadhafte Wurzeln abgeschnitten und versetzt, auch, nachdem er wenig oder viel von seinen Wurzeln verloren, seine Crone mehr oder weniger zurückgeworfen werden. Was das Ungeziefer betrift, so hat der Citronenbaum gleich andern auch unter diesen seine Feinde. Gewisse **Blattläuse** (*Cocci Hesperidum*, Linn.) sitzen gleich ovalen Rostflecken an den Stämmen derselben, und saugen ihren Saft. Wo man sie wahrnimmt, muß man sogleich dieselbe mit einem Lappen abreiben, daß sie nicht durch ihre Brut überhand nehmen. Eben so muß man auch auf die Ameisen und Ohrwürmer acht haben, daß sie nicht zu den Bäumen kommen, Blüthen und Früchten schaden, den erstern nur ihre Nester verderben, den letztern aber durch aufgestellte Papierdutten, in welche sie sich verkriechen, auflauren.

Was die Winterung der Citronenbäume betrift, so muß man sie etwas früher in das Gewächshaus bringen, als die Pomeranzen und andere Orangenbäume, weilen sie zärtlicher sind. Ein kluger Wärter richtet sich darinnen nach den früher oder später einfallenden Herbstfrösten. Im Gewächshaus selbst stellt er sie so, daß er von allen Seiten zu ihnen kommen und nachsehen kann, daß sie immer einerley temperirte Wärme haben, und bey gelinder Witterung durch die Fenster Luft bekommen können. Im Winter sollen sie eigentlich nicht treiben, und dieses zu verhüten, muß man jene Vorsicht gebrauchen, auch ihnen sparsam Wasser, das zuvor mit warmen Wasser temperirt worden, geben. (24)

Citronenblatt, *Gryllus citrifolius*, L. *Locusta citrif.* Fabr. **Müller Uebers. des L. N. S. Th. V. B. I. t. 10. f. 4. Eine besondere Heuschrecke mit blätterähnlichen Flügeln und doppeltem Halskamm**, Roes. Ins. Tom. II. von Heuschrekken, t. 16. f. 1. *Sauterelle feuille de Citron.* De Geer *Ins.* Tom. III. t. 37. f. 3. Diese Heuschrekkenart mit einigen andern, davon die Weibchen einen Säbelschwanz haben, ist eben sowol, als einige **Blättercicaden** von den Alten unter die **wandelnde Blätter** gerechnet worden, weilen ihre adrichte Oberflügel einem Baumblatt ähnlich sind. Die gegenwärtige, deren Flügel einem Citronenblatt gleich sehen, kommt aus Surinam, und ist grüngelb; der Kopf länglich oval, und die dünnen Fühlhörner so lang als der Körper. Der Brustschild ist hinten stumpf, oben platt und viereckicht lang, an beyden Seiten mit stumpfen Sägezähnen besetzt. Die Flügeldecken sind ovallänglich, und haben in der Mitte eine starke Ader der Länge nach, aus welcher wie an einem Blatt viele andere kleinere Adern auslaufen. Sie sehen gelbgrünlich aus, und sind doppelt so lang als der Leib. Die Unterflügel sind weißlich; der Leib ist kurz, zusammengedrückt und eyförmig. Am Ende hat das Männchen 2 Haken, das Weibchen aber ein kurzes säbelförmiges Legbohr. Die Schenkel sind glatt, hinten zusammengedrückt, oben rund, unten mit 2 Reihen Sägezähnen oder Dornen besetzt. Die hintern Schienbeine haben 4 Reihen Dornspitzen. Sie hat die Grösse einer grossen Phaläne. (24)

Citronenbirn, **Carmeliter-**, **Magdalenenbirn**,

nennt man eine kurze rundliche mittelmäßige grosse Birn, mit einer glatten Schale und saftigem mildem Fleisch und gutem Geschmack. Sobald ihre grüne Farbe gelb werden will, so muß sie abgebrochen werden; denn wenn man sie überreif werden läßt, so wird sie mehlig. Ihr Baum trägt gewöhnlich reichlich. (24)

Citronenbrod, ist, wenn die äussere Schalen der Citronen auf weissen Zucker abgerieben werden, welcher hernach in Wasser aufgelöst, damit ein Teig von zarten Mehl, oder Waizenstärke eingemenget, und ein Gebackenes daraus gemacht wird, welches man Citronenbrod nennet. (7)

Citronenessenz, *Essentia corticum citri*, (Pharmacie.) eine sehr angenehme gewürzhafte aber auch sehr erhitzende und reizende Essenz, in welcher die Kräfte der Citronenschalen sehr concentrirt sind. Sie wird auf die gewöhnliche Art mit Weingeist und Citronenschale zubereitet, und sehr oft zu Liqueurs gebraucht. (12)

Citronenflügel. *Phal. pyralis citrinalis*, Scop. *Entom. Carn.* 609. Um Idria fand Scopoli diese **Lichtmücke**, welche 4 Linien lange Flügel und 1½ Linien lange Fühlspitzen hat. Die Flügel sind citronfarbig, die hintern aber blasser und ungefleckt. Auf den Vorderflügeln sieht man einen blutrothen Flecken, und ein eben so gefärbtes Band fast am Rand, und nach hinten kleine Linien, und haben ein gegittertes Ansehen. Auf der untern Seite aber bemerkt man keine Flecken. Die Augen sind schwarz, und die Fühlhörner borstenförmig. (24)

Citronenholz, *Lignum citri*, *Lignum jasmini*, ist ein dichtes, schweres, gelbliches harziges Holz, welches einen lieblichen Citronengeruch hat. Der Baum wächst in America an dem Seestrande; seine Blätter gleichen den Lorbeerblättern, seine Blumen den Pomeranzenblüthen, riechen aber wie Jasmin. Auf die Blüthe folgen kleine schwarze Körner, welche die Grösse der Pfefferkörner haben. Systematisch ist der Baum nicht bestimmt. Die Indianer spalten das Holz zu Spänen, und bedienen sich derselben des Nachts, statt der Lichter, weil sie sehr helle brennen. Ausser diesem Gebrauch verführt man es auch in grossen Spalten, und macht sehr schöne Tischlerarbeit daraus, weil es sehr schön gelb und braun maserig ist, und eine feine Politur annimmt. (9)

Citronenhummel, *Apis citrina*. Mull. *prodr. Zool. Dan.* 1923., eine **Hummelart** aus dem **Bienengeschlecht**. Sie ist rauhhaarig und schwarz, unterscheidet sich aber dadurch von andern ähnlichen, daß ihr Brustschild vornen, der Leib an der Wurzel, und endlich die 3 vorletzte Absäze orangegelb sind. (24)

Citronenkraut, ist ein Beyname der officinellen Melisse, (*Melissa officinalis*, Linn.) und des Stabwurz-Beyfuses, (*Artemisia Abrotanum*, L.) (9)

Citronenmarksaft, *Syrupus citri e pulpa*, *Syrupus acetositatis citri*, (Pharmacie.) ein angenehmer kräftiger, säuerlicher, kühlender und der Faulniß widerstehender Saft. Er wird auf die gewöhnliche Art aus Zucker und frisch ausgepreßtem Citronensaft, der, damit sich alles daraus niedersetze, ein wenig in Ruhe gestanden hat, zubereitet. Einige nehmen auf einen Theil Saft zween Theile Zucker, andere auf zwölf Theile Saft fünf und zwanzig Theile Zucker, noch andere auf fünf Theile Saft nur acht Theile Zucker. (12)

Citronenmorsellen, *Morsuli citrati*, (Pharm.) ein sehr angenehmes kühlendes säuerliches Confect, das, wie andere Morsellen, aus Zucker und Citronensäure zubereitet wird. Man nimmt am besten auf ein Pfund Zucker vier Loth reine Citronensäure. (12)

Citronenmus, ist eine bekannte Speise, welche aus Zucker, Wein, Eyerdottern und Citronen, auch etwas Zimmet zubereitet, und als ein Gelée serviret wird. (7)

Citronenmuschel, (Conchyl.) das orangenfarbige **Herz**, das gelbe **Ey**, Müll. *Cardium serratum*, Linn. franz. *Coeur orangé, Coeur de couleur orangé, Coeur orange en dedans*, holl. *Orangie Kleurig Hartje of Hart*. Knorr Th. II. t. 20. fig. 4. Th. V. tab. 10. fig. 7. Th. VI. tab. 6. fig. 1. eine nach dem Herrn von Linne unter die Herzmuscheln gehörige Conchylie. Sie ist fast eyförmig und so fein gestreift, daß man sie gemeiniglich gegen das Licht halten muß, wenn man ihre Streifen erkennen will. Der Umriß der Schale ist von aussen geferbt, von innen gezähnelt. Diese Einkerbungen und Zähne aber betreffen nicht die ganze Schale, sondern nur den kürzern Theil derselben, und reichen gleichwohl nicht bis zum Schlosse. Die Schale ist nemlich etwas schräg, folglich ist die eine Seite vom Schloß an gerechnet etwas länger als die andre. Die längere Seite hat fast gar keine Zähne, sondern zwey Theile der kürzern Seite sind damit bewafnet, der dritte nach dem Schloß zu ist ganz ohne Einkerbungen. Die Schale ist, wie es bey allen Herzmuscheln seyn muß, bauchicht, doch am sichtbarsten in der Gegend des Schlosses. Linne sagt, die Farbe dieser Muschel sey gelb, vermuthlich hatte er keine andere als gelbe Beyspiele vor sich. Ich habe diese Muschel von der Küste Guinea ziemlich zahlreich erhalten, und ich sehe nun, daß die Farbe dieser Muschel ganz unbeständig ist, und eben darum sind die obigen deutschen Benennungen nicht richtig. In meiner Sammlung hebe ich folgende Abänderungen auf. 1) Citrongelb stärker und schwächer gefärbt. 2) Orangengelb mit und ohne einige dunkle Zickzacklinien. 3) Ganz weiß. 4) Weiß mit einzelnen röthlich gelben Zickzacklinien. 5) Weiß auf der einen Seite safrangelb. 6) Weiß auf der einen Seite schwächer oder stärker rosenroth. Diese Muschel erlangt zuweilen eine Länge von 3 Zoll, gemeiniglich erscheinet sie aber in den Cabinetten kleiner. Sie muß ehedem eine grosse Seltenheit gewesen seyn, da sie von so wenig Conchyliologen abgebildet ist. In unsern Tagen ist sie nicht mehr so selten, ob sie gleich gemeiniglich nur in einzelnen Schalen gefunden wird. Der Ritter von Linne giebt das mittländische Meer zu ihrem Wohnsitze an; die meinigen habe ich, wie ich schon gesagt habe, von der Küste Guinea erhalten. (10)

Citronenöl, *Oleum corticum citri*, (Pharm.) ein flüchtiges ätherisches Oel, das ganz den Geruch, den scharfen Geschmack, und die ermunternde, nervenstärkende, reizende, verdünnernde, der Fäulniß widerstehende und erhitzende Kräfte der Citronenschalen concentrirt in sich hat. In Italien gewinnt man es gemeiniglich durch die Presse, (s. **Cedernöl**.) in Deutschland durch die Destillation; im letztern Falle ist es sehr scharf, hat eine sehr blasse Farbe, und löst sich schnell, leicht und ganz in Weingeist auf. (12)

Citronensaft, *Syrupus citri e toto*, (Pharmacie) kömmt in seinen Eigenschaften nahe mit dem Citronenmarksaft überein, nur daß er, weil zugleich Citronenschalen darein kommen, etwas von den Kräften der letztern erhält. Man schneidt fünf Loth von der frischen äussern Citronenschale klein, gießt vier und vier-

zig Loth ganz frischer Citronensäure darauf, läßt sie einige Zeit in einer ganz gelinden Wärme darüber stehen, drückt sie aus, und löst dann sechzig Loth fein gestossenen weissen Zucker darinn auf. (12)

Citronensäure, *Succus citri, Acidum citri*, (Chemie.) ein angenehmer saurer kühlender Saft, der aus dem Mark der Citronen und ihrer mancherley Spielarten ausgedrückt werden kann. Man gebraucht ihn in der Küche als ein wohlschmeckendes Gewürz vieler Speisen, und in der Arzneykunst als ein kühlendes, der Fäulniß widerstehendes, und vornemlich in dem Scharbock sehr kräftiges Mittel, nicht immer allein, sondern häufiger in Verbindung mit andern. Am wirksamsten ist sie immer, so lange sie ganz frisch ist, und, wo man sie nicht immer frisch haben kann, muß man sie entweder bis zur Dicke eines Gesalzes (Roob) einkochen, und so aufbewahren, und nachher erst bey dem Gebrauche mit Wasser verdünnern; oder in ein Glas mit einem engen Halse bringen, die Oberfläche ganz mit einem frischen milden Oele begiesen, und so das Glas an einen kühlen Ort stellen. Die Citronensäure verhält sich übrigens, wie andere, vornemlich natürliche Pflanzensäuren, unter welchen sie eine der reinsten ist, und läßt sich auch, wie der Essig, durch die Kälte verstärken. Sie macht mit dem feuervesten Laugensalz des Gewächsreiches (Tartarus citratus) und andern Laugensalzen Mittelsalze von einer eigenen Art; sie löst Kalkerde, Bittersalzerde und Allaunerde auf, bildet aber nicht leicht Kristallen damit; sie löst Eisen, Bley, Küpfer, die beyde letztere leichter, wenn sie in Gestalt von Kalken sind, auch unter dieser Einschränkung Arsenik, Quecksilber und Silber, selbst einigermassen Zinn und Spiesglaskönig auf. Sie wirkt überhaupt, wie ein schwacher Essig, selbst wenn sie durch Gefrieren verstärkt ist. (12)

Citronenschalen, eingemachte, *Conditum corticum citri liquidum*, (Pharm.) kommt im Grunde mit den übrigen süssen Zubereitungen aus der Citronenschale überein. Man gießt über frische Citronenschalen in einem irrdenen Gefässe Lauge von Holzasche, und läßt sie ein oder etlichemal damit aufkochen, bis die Schalen weich werden; dann wäscht man sie mit warmen Wasser ab, nimmt das Weisse hinweg, und läßt sie auf einem umgekehrten Siebe abtreifen und trocknen; dann gießt man in einem Glase ohngefähr einen Finger hoch Zucker darüber, den man zuvor geläutert, und soweit, als zu Morsellen nöthig ist, gekocht hat, und bewahrt sie in dem verschlossenen Gefässe auf. (12)

Citronenschalensaft, *Syrupus corticum citri*, (Pharm.) hat die Eigenschaften der übrigen süssen Zubereitungen aus den Citronenschalen, sonst aber die Consistenz eines Syrups. Man gießt über acht Loth von dem gelben Theile frischer Citronenschalen, und ein halb Loth Kermeskörner, ein Pfund guten weissen Wein, läßt ihn in einem wol verschlossenen Gefässe an einem warmen Orte vier und zwanzig Stunden lang darüber stehen, gießt ihn dann ab, seiht ihn durch, und kocht ihn mit sechs und dreysig Loth Zucker, den man geläutert, und so wie zu Morsellen, eingekocht hat. (12)

Citronenscheiben, heissen die queer durch geschnittene einer runden Scheibe ähnliche Stücke der Citronen, welche man entweder in die Sossen, oder zur Umlage bey den Braten gebraucht, oder sie in sein Trinkwasser wirft, um demselben einen säuerlichen Geschmack zu geben. (24)

Citronenschmetterling, Citronenvogel, *Pap. Rhamni*, Linn. ein sehr gemeiner Tagschmetterling, welcher nicht leicht in einem Insektenwerk von europäischen Schmetterlingen wird vermisset werden, daher ich auch nur auf die Abbildungen eines Roesels Ins. III. t. 46. f. 1. 3. masc. f. 2. foem. eines Espers Schmetterl. I. t. 4. f. 4. masc, u. Bergsträssers Nomencl. II. t. 15. f. 7. foem. f. 8. mas. f. 5. larva, f. 6. pupa. verweise. Man giebt ihm ausser obigem noch folgende Namen: **Wegedornen-Zitronenweißling, Kreuzdornfalter, der ganz gelbe Tagvogel, der gelbe Faulbaumvogel, das fliegende gelbe Blatt, der Hundsschmetterling,** (weilen er in den Hundstagen nach seiner sommerichten Verwandlung fliegt,) **der sechsfüsige Tagfalter mit eckigen Flügeln** u. s. w. Man zählt ihn unter die **weissen Danäer**. Im Frühling ist er einer der ersten, welche ihr Winterhauß verlassen. Wenn er sich gepaart, so legt er seine Eyer auf die Blätter des Faulbaums, (*Rhamnus frangula,*) das ist das Futter, wovon sich seine Raupe nähret. Sie sitzet allzeit auf dem obern Theil des Blatts, und hält sich an dem Stengel desselben mit den Nachschiebern fest. Wann sie ruhet, so streckt sie den Kopf mit den Forderfüssen in die Höhe, zuweilen auch die Hinterfüsse, daß sie nur mit den Bauchfüssen an den Fäden, die sie allda über das Blatt gezogen, sich fest hält. Man muß genau sehen, wenn man sie nicht vorbey gehen will, weilen sie gemeiniglich auf der Rippe des Blatts anliegt, und die völlige Farbe desselben hat. Ihrer Gestalt nach ist sie vornen und hinten dünner als in der Mitten. Sie ist mit unzähligen kleinen erhabenen Pünktchen bedeckt, welche sie unter dem Befühlen rauh macht. An den Fußseiten lauft eine weißgelbliche Linie her. Wann sie ausgewachsen ist, welches im Juny oder July ist; so verwandelt sie sich wie ihre Cameraden mit einem Faden um den Leib und am Hintern angesponnen in eine grüne Puppe, die sich aber ins gelbliche neigt; diese hat nur eine Spitze vor dem Kopf; der übrige Theil ist breit, und mit einer runden scharfen Nase versehen. Nach 14 Tagen, auch später, schliest der Schmetterling aus. Seine Fühlhörner sind gegen andere kurz, keulförmig und röthlich. Eben diese Farbe haben der Kopf und die Bartspitzen. Alle Flügel haben einen glatten Umriß, die Vorderflügel aber gehen am Obereck etwas scharf zu, und sind unter diesem Eck am Saum schon ausgeschweift; die Hinterflügel laufen in der Mitte in ein Eck aus. Die Flügel der Männchen sind schön citronengelb, die Weibchen blasser und fallen mehr ins weißliche. Fast in der Mitte eines jeden Flügels ist ein rundlicher orangefarbener Fleck, welcher auf der untern Seite braun aussieht. In allen Ränden sieht man einige rothe Punkte. Die Füsse aber sehen schwefelgelb aus. (24)

Citronenschnecke, (Conchyl.) das **unächte gelbe Posthorn**, Martini, **der Nabelschnickel**, Müller, **der blasbraune Carcal**, Müller, *Helix citrina*, Linn. Lister tab. 54. fig. 50. tab. 60. fig. 57. Gualtieri tab. 3. fig. D. E. Argenville tab. 28. fig. 10. Martini im Berl. Magaz. Th. II. tab. 4. fig. 38. Seba Th. III. tab. 39. fig. 1. bis 10. Gnee tab. 26. fig. 268. 277. 279. 281. 282. 283. 285. Knorr Th. V. tab. 22. fig. 7. eine ostindische Erdschnecke von verschiedenen Schönheiten. Wenn wir uns unter den Posthörnern Schnecken gedenken, die wie die bekannten Ammonshörner in sich selbst gewunden

wunden sind, so gehöret unsrer Citronenschnecke der Name eines Posthorns eben so wenig, als ihr der Name einer Nabelschnecke gehöret, wie es sich in der Folge zeigen wird. Die Citronenschnecke ist ein wenig in die Höhe gewunden, so wie etwa unsre Weinbergsschnecke, (*Helix pomatia*, Linn.) oder besser, wie unsre Waldschnecken, nur daß sie weniger bauchicht, mehr platt gedrückt ist, und darinne einige Verwandschaft mit den Nabelschnecken hat. Ihr Durchmesser kann von der Mundöfnung an gerechnet 2 Zoll betragen. Die Mundöfnung ist mondförmig, die erste Windung rund, nach unten zu etwas gedrückt, die folgenden 4 Windungen etwas erhöhet, doch so unmerklich, daß die Erhöhung aller vier Windungen kaum einen Viertelszoll beträgt. Unten zeigt sich ein Loch, das aber, wie Herr Etatsrath Müller (*Hist. Verm.* P. II. p. 66.) vermuthet, und Lister deutlich sagt, kein Nabelloch ist, sondern es verwächset, wenn die Schnecke völlig ausgewachsen ist, gänzlich. Wir bekommen diese Schnecken grösstentheils ohne Saum der Mündung, folglich unausgewachsen; sobald aber die Schnecke ihren Saum erlangt, und also ihre gröste Wachsthumsgrösse erreicht hat, so siehet man dieses Loch nicht mehr. Ich habe davon ein Beyspiel in meiner eignen Sammlung. Folglich ist der Müllerische Name, eines Nabelschnirkels, so falsch, als unerträglich er ist, und von Born hat diese Schnecke ganz falsch beschrieben. Dieser Saum ist schwach, nur ein wenig zurückgebogen, und hat die Farbe der Schnecke mit einer schwachen weissen Einfassung. Linne nennt diese Schnecke die **Citronenschnecke**, vermuthlich weil er nur gelbe Beyspiele vor sich hatte. Daß aber die Farbe dieser Schnecke gar mannichfaltig sey, beweiset Müller l. c. S. 64. 65. 66. der uns 16 Abänderungen zeiget. In meiner Sammlung hebe ich folgende auf: 1) Citrongelb, in dem Winkel der Windungen ein weisses schmales Band. 2) Röthlich gelb, das sich in das Grüne verliert, mit einem breiten weissen Bande, durch welches ein schmaleres läuft, welches die Farbe der Schnecke hat; in dem Winkel der Windungen befindet sich auch ein weisses Band. 3) Röthlich etwas in das Braune schielend, mit einem weissen breitern und braunrothen schmälern Bande. 4) Grau mit einem schwefelgelben Bande. 5) Rothbraun mit einem weissen Bande. 6) Bräunlich mit einem breiten weissen und schmalen braunen Bande. 7) Braun mit dunkelblau und grau schattirt, mit einem breitern strohgelben Bande, über dem ein dunkelbraunes schmäleres, und über diesen in einiger Entfernung zwey ganz schmale dunkelbraune Bänder liegen. Das strohgelbe Band gehet im Winkel der Windungen fort; und die letzte Windung ist weiß. 8) Ganz weiß. 9) Weiß mit einem breiten innigweissen Bande, durch welches ein schmales braunes Band läuft. Das braune Band gehet auf die zweyte Windung fort, das weisse aber bis zur dritten Windung. Die Schale dieser Schnecke ist dünne, gegen das Licht durchscheinend; am dünnesten ist sie unter meinen Beyspielen bey Num. 1. 5. 6. am stärksten bey Num. 8. 9. Es ist kein Zweifel, daß die Citronenschnecke unter die ostindischen Erdschnecken gehöret, ob ich gleich ihren nähern Geburtsort nicht angeben kann. Argenville nennet uns Jamaica. (10)

Citronenwein, wird mit Citronensaft und Zucker vermischt. Wenn ein Theil Wasser dazu genommen wird, so heisset es Limonade. (7)

Citronenzucker, *Elaeosaccharum citri*, (Pharm.) Ein angenehmes mit dem Geruch dem Geschmack und den Heilskräften der Citronenschale ganz durchdrungenes Mittel, daß man entweder so zubereitet, wenn man ungefehr acht Tropfen Citronenöl mit einem Loth schneeweissen Zuckers reibt, oder wenn man ein Stück Zucker, (Elaeosaccharum citri per affrictionem) so lange an frischen Citronen reibt, bis es ganz von ihrem Geruch und Geschmack durchdrungen ist: durch die Verbindung mit Zucker ist das Oel nicht nur in Wasser auflößlich, sondern man kann es nun auch bequemer unter Pulver u. d. verordnen. (12)

Citronfink, (Naturgesch.) *Fringilla citrinella* L. s. Finke.

Citrullus, (botan.) s. Gurke.

Citrum, (Baukunst) Also wurde das africanische Holz genannt, welches häufig auf dem Geburge Atlas wächset, und ehemalen mit grossen Kosten nach Rom geschafft worden. Man machte Tische daselbst daraus, und ließ Thüren vor die Tempel und Statuen davon verfertigen. (18)

Citrus, s. Citrone.

Cits, (Naturgesch.) Nach dem Berichte der Reisenden belegen die Indianer einen buntgemahlten Fisch mit diesem Namen, von welchen wir aber keine weitere Beschreibung haben. (9)

Citta, heißt ein unordentlicher verdorbener Appetit gewöhnlich Pica genannt. (9)

Citu, war ein feyerliches Fest, welches die Peruaner ehemals um die Zeit des Aequinoctii begiengen. Nach dem Zeugnisse des Garcilasso de Vega wurde es als ein Tag einer allgemeinen Reinigung begangen. Das Volk pflegte sich durch ein vier und zwanzigstündiges Fasten und Enthaltung von Weibern darauf zu bereiten. Sie machten einen Teig, welcher mit demjenigen Blut vermischt war, welches sie ihrer Gewohnheit nach den kleinen Kindern aus den Augenbraunen und Nasenlöchern gezapft hatten. Sie badeten sich hierauf am ganzen Körper, und rieben mit diesem Teig ihre Häupter, Angesichter, Mägen, Schultern und Aerme. Durch diese Reinigungs-Ceremonie glaubten sie alle Krankheiten und Schwachheiten zu vertreiben. Sie rieben auch die Thürpfosten ihrer Häuser mit diesem Teig, und liessen etwas daran kleben, um die Reinigung des Hausses dadurch zu befördern. Der Oberpriester beobachtete eben diese Ceremonie in dem Pallast und dem Tempel der Sonne, da indessen die Unterpriester die Capellen und andere heilige Orte damit reinigten. Sobald an diesem Tage die Sonne aufgieng, verehrten sie solche auf ihren Knien. Einer von der königlichen Familie erschien alsdenn auf dem grossen viereckigten Platz zu Cusko in einer prächtigen Kleidung, und trug eine mit bunten Federn geschmückte Lanze in der Hand, und war mit vielen Ringen geziert. Dieser Inca gesellete sich zu vier andern, die ebenfalls mit Lanzen bewaffnet waren, und die er mit der seinigen berührte, und hiedurch wurden sie geweyhet. Alsdenn machte er bekannt, daß die Sonne sie erwählet habe, alle Krankheiten zu vertreiben. Diese vier Diener der Sonne besuchten hierauf die Viertheil der Stadt: alles lief alsdenn aus den Häusern, schüttelten ihre Kleider, und rieben ihre Häupter, Angesichter, Aerme, und Schenkel, mit dem vorhin genannten Teig zum zweytenmal. Bey dieser Ceremonie der Reinigung steuten sie ein grosses Freudengeschrey an, und nunmehr glaubten die Peruaner alles Böse sey auf verschiedene Meilen weit von ihrer Stadt entfernt. s. Reinigung. (22)

Citula, (Naturg.) s. Spiegelfisch, (*Zeus Fabr.* L.)

Citus, ist ein Synonimum des **Knorrhahns** (*Cottus* L.)

Civadier, ist ein in der Provence und besonders in Marseille gebräuchliches Getraidemaaß, wovon 32 eine Charge von 300 Pf. Landgewicht an gutem Waizen ausmachen, und wiegen sollen.

Civadier heißt auch ein Seegel auf dem liegenden Mast auf dem Vordertheil der Schiffsspitze, welches den Wind noch auffängt, der unter den andern Seegeln hingehet. (28)

Civetta, s. Zibeth-Frett, (*Viverra Zibetha* L.)

Civica Corona, s. Corona.

Civil, heißt bey der Handlung, billig oder annehmlich, dahero sagt man: dieser oder jener Handelsmann gibt seine Waaren zu civilen Preissen, das ist, er verkauft solche zu billigen und annehmlichen Preissen; ferner nennet man einen unglücklich gewordenen Negocianten so lange einen civiltodten Mann, bis er sich mit seinen Gläubigern gesetzt und verglichen hat. (28)

Civilbaukunst, s. Bürgerliche Baukunst.

Civilbedienten, wenn man blos auf den weltlichen Stand der Menschen mit Ausschluß der Kirchenbedienten, sein Augenmerk richtet, und zugleich von dem Stand der Unterthanen im engern Verstande abstrahiret, so konnte in einem Staate unter denen zum Dienste des Staats angestellten Personen der Hauptunterschied vor, zwischen Militair- und Civilbedienten. Beyde haben sehr viele Unterabtheilungen, je nachdem ein Staat groß ist, und viel Geschäfte zu besorgen hat.

Von denen Militairbedienten kann hier keine Rede seyn, sondern ihre Unterabtheilungen werden unter ihren behörigen Rubriken zu suchen seyn.

Die Civilbedienten aber theilen sich von selbsten ab, in hohe, mittlere und geringere. Die Hohe werden überhaupt Staatsminister, Staatsräthe, Conferenzminister genennet, welche unter den unmittelbaren Vorsitz ihres Regenten Sitz und Stimme haben, und sowohl inn- als ausländische Staatsgeschäfte besorgen. Ihre Departements sind mancherley, indem einige das Hofwesen, andere das Militairwesen, das See- und Handlungswesen, das Justizwesen, das Cameral- und Finanzwesen, das Forst- und Jagdwesen, das Münz- und Bergwerkswesen, u. s. w. zu verwalten haben, und als Häupter dieser Departements sind sie repräsentirende Personen ihres Regenten; in diese Classe gehören auch die Gesandten an auswärtigen Höfen. Ausser ihren Departements aber sind sie nichts anders als Unterthanen oder Vasallen, welche unmittelbar unter ihren Regenten stehen.

Die mittlere Civilbediente sind gemeiniglich die Vicepräsidenten, Canzler und Räthe bey einem jeden vorbenannten Departement, welche darinnen Sitz und Stimme haben, über die Geschäfte referiren, und unter ihrem Departements Capo als ihrer ersten Instanz stehen.

Die dritte Classe der Civilbedienten machen alle Subalternen vom Secretario an, bis auf den geringsten Diener derer Departements aus, worinn auch sogar die Dorfgerichte eingeschlossen sind. (7)

Civilegium, war bey denen Hanseestädten ein Document oder geschriebenes Attestat, welches denen reisenden Kaufleuten zum Beweiß ertheilet wurde, daß sie Bürger der Stadt wären, die ihnen dieses Attestat ertheilet, wodurch sie derer unter ihnen hergebrachten Privilegien fähig wurden, diese Benennung ist in andern Städten unbekannt. (7)

Civiletat, der Aufwand für den Civiletat pflegt unter vier Hauptabtheilungen gebracht zu werden, und begreift unter sich 1) die Ausgaben für den Hof und die Hofstatt, 2) die eigentliche Cammerausgaben, wovon der besondere Artickel nachzusehen, 3) die Bezahlung der Schulden, 4) die Sammlung des Schatzes. (19)

Civilgebäude, (Baukunst) nennt man Wohnungsgebäude, die von den Kriegs- und Festungsgebäuden auch Maschinengebäuden unterschieden sind, und in Public- und Privatgebäude, in Geist- und Weltliche, in Stadt- und Landgebäude eingetheilt werden. (18)

Civilgerichtsbarkeit, ist in den deutschen Gesetzbüchern soviel als die niedere Gerichtsbarkeit, oder das Recht, geringere Verbrechen oder andere Rechtshändel zu untersuchen und darüber zu entscheiden; sie wird hauptsächlich der Criminalgerichtsbarkeit entgegen gesetzt, kraft welcher eine Obrigkeit das Recht hat, grössere Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. An Orten, wo einem andern die Civil, einem andern die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, entstehen öfters Streitigkeiten über die Grenzen derselben. s. Gerichtsbarkeit. (38)

Civilis actio, s. actio civilis.

Civilis cognatio, s. cognatio civilis.

Civilis obligatio, s. obligatio civilis.

Civilliste, ist in England eine Benennung, womit diejenige Geldsumme beleget wird, welche das Unterhauß alle Jahre zum Unterhalt des Königs und der ganzen königlichen Familie zu verwilligen pfleget. Im Jahr 1777. soll diese Verwilligung bis auf 900000 Pf. Sterling sich erstreckt haben. Sie kann sich nach der Zeit und Umständen vermehren. (7)

Civilobrigkeit, da heutiges Tages die Jurisdiction selten mehr von den Regenten selbst unmittelbar, sondern durch dazu bestellt- und bevollmächtigte obrigkeitliche Personen, oder auch durch damit belehnte Vasallen administrirt wird; so bezeichnet die Gerichtsbarkeit, oder besser zu sagen, die Rechtsprechung eine Macht und Gewalt, über alle Civil- und Criminalfälle ein entscheidendes Urtheil zu fällen.

Diese im weiten Verstand genommene Jurisdiction wird in die obere oder hohe und in die untere oder niedere eingetheilet; jene wird das Obergericht, Halsgericht, peinlich Gericht genennet, und ist eine von den Regenten verliehene Macht, in Criminalfällen und schweren Verbrechen ein Urtheil zu fällen, und zu vollstrecken; (ein jedes kommt unter seinem eigenen Artickel vor) diese aber wird das Erb- oder Niedergerichte genennet, und ist eine von dem Regenten verliehene Macht, in Civil- oder bürgerlichen Sachen und geringen Verbrechen Recht zu sprechen. Die mit dieser niedern Gerichtsbarkeit beliehene Personen werden die Civilobrigkeit genennet. s. Jurisdiction. (7)

Civilrecht, ist nach dem Sinn der römischen Gesetze das einer jeden Civitas eigene Recht; so sollen die Gesetze des **Solon** und **Draco** das Civilrecht der Athenienser, die römische Gesetze das Civilrecht der Römer seyn. Heut zu Tag hat das Wort, **Civilrecht**, mancherley Bedeutungen; wenn es dem Staatsrecht entgegen gesetzt wird, so ist es die Sammlung derjenigen Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen unter sich bestimmen; wenn es dem Criminalrecht entgegen gesetzt wird, enthält es die Gesetze, welche nicht von Verbrechen und deren Bestrafung handeln, sondern Streitigkeiten der Unterthanen über das Mein und Dein zum Gegenstand haben.

Sonsten versteht man auch noch heut zu Tage öfters unter dem Civilrecht das römische Recht, so wie die Römer selbst unter diesem allgemeinen Ausdruck immer das römische Civilrecht verstunden. (38)

Civilsache, s. Causa civilis.

Civis romanus, s. Bürgerrecht, römisches.

Civitas, s. Staat.

Civitatis Jus, s. Bürgerrecht, römisches.

Civitatis status, s. Status.

Ck, ist nichts anders als ein verstärktes K, daher auch manche, anstatt desselben ein doppeltes k setzen. Es wird niemals als nur nach einem kurzen Selbstlauter gebraucht; ist dieser aber lang, so braucht man das einfache k, z. E. hacken ist etwas anders, als der Haken. Diejenigen fehlen also in der Orthographie, die das ck ohne Noth nach einem Mitlauter setzen, und z. E. Werck, anstatt Werk schreiben. (22)

Clabulare, oder Clavulare war bey den Römern eine mit Ochsen bespannte Flechte oder Wagen, dessen Gehäuß aus Weiden geflochten war, und dessen man sich zu Frohndiensten bediente. Der Frohndienst mit dergleichen Ochsenpost hieß Cursus clavularius. (21)

Clacas, (Naturgesch.) nach dem Berichte der Reisebeschreiber ist dieses einer der besten Schalenfische von Teneriffa. Ihrer fünf bis sechse stecken in den Felsenklippen unter einer grossen Schale, durch deren oberste Löcher sie heraus gucken. (9)

Cladde, heißt bey denen Kaufleuten dasjenige Buch, wohin die täglich vorgehende Handlungsgeschäfte ein und von da in das Journal in das reine übergetragen werden. Man nennet es auch Kletterbuch, Brouillard und Memorial; bey den Italiänern, die prima Nota oder Strazza, weilen es nicht so sauber und rein geschrieben werden darf, und so zu sagen, der erste Entwurf der Partheyen ist. (28)

Cladepteria, oder Bisbäa, ein griechisches Fest, dessen Hesychius Erwähnung thut, welches zu der Zeit, da die Weinstöcke beschnitten wurden, scheint gefeyert worden zu seyn. Cladeuterion und Bisbe heissen eine Hippe oder Winzermesser. (21)

Cladium, (botan.) ist ein Pflanzengeschlecht, welches Browne unter die Gräser setzt, und folgendermassen beschreibt. Der Kelch hat fünf Spelzen, welche ziegelförmig über einander liegen. Die Krone bestehet aus einem Bälglein, hat auf dem Rücken eine doppelte Granne, zween Staubfäden und einen Griffel. Jede Aehre trägt nur eine Blume, welche ein nacktes längliches Samenkorn hinterläßt. (9)

Cladonia, (botan.) hierunter verstehen einige Botanisten diejenige Flechtengattungen, welche Becher tragen und staudenartig sind. (9)

Clävner, ist der Name einer Art Weinreben, welche zuerst aus Chiavenna, zu deutsch Cläsern oder Cläven, nach dem eigentlichen Deutschland gebracht wurde. Sie hat ganz runde dreytheilige Blätter mit breiten kurzen Zähnen, die immer etwas ins rothe scheinen, unten aber blasgrün sehen, und wenig Wolle haben. Die Traube ist klein und engbeerig, und die Beeren sind rund und schwarz. Diese Reben können eine nasse Witterung zur Zeit der Blüte vor andern ertragen, gehören unter die harten Stöcke, welchen der Winterfrost nicht leicht Schaden bringt, tragen viele Trauben, welche schon im September reif werden, und einen guten geistreichen Wein geben. Sie taugen besser in niedriges als hohes Feld, und in schweren, als in einen leichten und hitzigen Boden, weil sie in dem letztern zu früh zeitigen, und daher bis zur Zeit der allgemeinen Weinlese durch die Vögel und durchs Abfallen vermindert werden. Sie bekommen Bögen. Ihre französische Namen sind *Auvernas rouge*, *Loirien*, *Gros nair*, *Talvagne rouge*, *Fin nair de Toulon*, *Pinaut*, *Genetin de St. Menin &c.* (33)

Clair-Obscure, (Baukunst) s. Licht und Schatten.

Clairette, ist eine Art Aquavit oder Ratafia, welcher aus Branteweín, Kirschen und Zucker verfertiget wird.

Clairon, ist eine Trompete, ein Instrument zum Blasen, welches aber enger gemacht ist, und heller klingt, als die gewöhnliche. Clairon bedeutet, auch ein Trompetenregister vier Fuß Ton in einer Orgel, und trägt unendlich viel zur Deutlichkeit bey, um die tife schnarrende und polternde Bombarden und Pedalregister zu erklären. (25)

Clairville longue, eine Birnsorte, s. Dame, länge.

Clam, ist eine gewisse Scheidemünz in Siam, circa 1 franz. Sol oder $1\frac{1}{7}$ Kr. im 20 Fl. Fuß werth. (29)

Clam, ist das kleinste Gewicht, dessen man sich in dem Königreich Siam bedienet und zwölf Reiskörner schwer seyn solle, so daß 64 Clams einen Tical ausmachen. (28)

Clam factum, s. Interdictum quod vi aut clam.

Clam, heißt ferner eine Gattung von Austern in America, welche sich an die Klippen der mexicanischen Küsten so fest anhangen, daß man die Schale nicht los bringen kann und genöthiget ist, das Thier heraus zu nehmen, welches groß und sehr wohlschmeckend ist. (9)

Clamare, Clamari, (Kirchengesch.) heißt laut klagen; einen vor Gerichte anklagen, oder so angeklagt werden. Clamare wurde von den Mönchen gesagt, wenn sie in dem Capitel ihrer Mitbrüder einen wegen einem Versehen oder Fehltritt anklagten; Clamari aber von dem, der so angeklagt wurde. Die Mönche hatten es nemlich sich zum gemeinschaftlichen Gesetz gemacht, die Fehler, die einer an dem andern etwa bemerken würde, öffentlich vor der ganzen Capitularversammlung zu entdecken, damit demselben, ehe sie zur Gewohnheit würden, durch schleunige Bestrafung und Besserungsmittel begegnet und entgegen gearbeitet werden könnte. (35)

Clamator, (astron.) s. Bärenhüter.

Clammerhaken, Werkzeug des Zimmermanns, ist ein gerader eiserner Haken, an jedem Ende mit einer umgebogenen scharfen Spitze versehen, deren eine gerade vor sich herab, die andere aber in die Queer gehet, damit man die zu beschlagende Bäume oder andere Stücken Holz durch gedachte Haken in der erforderlichen Lage erhalten möge. (19)

Clamesi, eine Sorte schlechten und gemeinen Stahls, der aus Limousin kommt. Er wird in viereckigten Stangen von ungefähr 4 Zollen verkauft, und ist unter allen Sorten von Stahl am wohlfeilsten. (28)

Clan, ist ein Nagel oder hölzerner Pflock an einem großen Flußschiffe aussen herum unter dem Bord, womit der Ueberzug des Schiffs an das Gebäude befestiget ist. Auch bedeutet dieses Wort einen hölzernen Nagel, womit die Weißgerber und Pergamentmacher ihren Rahm befestigen: ferner werden die große, dicke hölzerne Pflöcke Clan genennet, womit die Gatter unter den Thoren und Wasserschleussen, wenn sie aufgezogen sind, befestiget werden, damit sie nicht herunterfallen können. (7)

Clancularii, eine Benennung einiger Wiedertäufer in den vereinigten Niederlanden im 16. Jahrhundert, welche man daher so nannte, weil sie mit dem Be-

kenntniß ihrer Religion heimlich thaten, und an sich hielten. (1)

Clandestina, (botan.) s. Schuppenwurz. (*Lathraea* Linn.) (9)

Clangula, (Naturgesch.) s. Ente. (*Anas Clangula* Linn.)

Clara, Nonnen von, s. Clarissinnen.

Clarä herba, (botan.) ist ein Synonimum des Baldrians. (9)

Clarencieux oder Clarence, ist in Engeland eine gebräuchliche Benennung desjenigen Staatsherolds, der über die Wappen die Aufsicht hat, solche untersuchen, und Sorge tragen muß, daß durch Corrumpir- Veränder- und Usurpirung fremder Wappen keine Verwirrung in den Familien entstehe. Der Name selbst stammet von einem gewissen Herzog von Clarence her, welcher diese Function am ersten eingeführet hat.

Im deutschen Staatsrecht wird diese Person Wappenkönig, Wappeninspector, Wappenherold genennet, wird bey der Reichscanzley von dem Erzcanzler des heil. röm. Reichs angestellet, und besonders bey Standeserhöhungen gebrauchet. s. Wappenkönig. (7)

Clareniner, s. Mindere Brüder.

Claret, ein noch in Niedersachsen gewöhnliches Wort, um einen durch die Kunst gemachten süssen oder gewürzten Wein anzudeuten, z. B. Kirschwein, Himbirnwein ꝛc. Schon im barbarischen Latein kommen dergleichen Getränke unter den Worten *Claratum* oder *Claretum* vor. Vielleicht kommt die Benennung eines blaßrothen Weins, bey den Franzosen Clairet, eben daher. s. auch Hippocras.

Claretbirn, eine mehr runde als längliche gelbe, an der Sonnenseite röthliche mit dunkelbraunen Punkten bestreute Birnsorte, welche auf einem fruchtbaren Baum von geilem Wuchs und mit röthlichen Zweigen wächset, hat diesen Namen. Sie ist sonst saftig und süß, und im October eßbar: man gebraucht sie aber lieber gekocht, als zum rohen Verspeisen, weilen sie etwas die Kehle zusammenziehet, und von dieser Untugend auch Wurgbirn genennt wird. (24)

Clarias, (Naturgesch.) s. Wels. (*Silurus* L.)

Clarici, eine Art Mennoniten, s. diesen Artickel.

Clarificare, klären, (Pharmacie) sagt man von der Reinigung einer trüben Flüßigkeit, durch welche sie helle und klar gemacht wird. So klärt man die Decocte und den Wein beide nicht immer zu ihrem wahren Vortheil, s. Decoct, Wein. (12)

Clarigatio. Unter diesem Ausdrucke verstand man im römischen Kriegsrechte die von dem Vorsteher der Fecialen, dem Pater patratus feyerlich vorzunehmende Aufforderung des Feinds zur Genugthuung und Wiedererstattung des verübten Raubs, und in deren Entstehung die darauf folgende feyerliche Kriegserklärung. Das Wort Clarigatio nebst seinem Zeitworte Clarigare, kommt nach dem Scholiasten Servius von der erhabenen Stimme, clara voce, her, mit welcher der Fecialis die Erklärung des römischen Volks auf den Grenzen des Feinds bekannt machte. Haec clarigatio dicebatur a claritate vocis, bey dem Virg. Aen. 9, 52. Plinius 22, 2. erklärt dieses Wort durch res raptas repetitum ire, und giebt ihm also eine etwas engere Bedeutung. Eine besondre Bedeutung der Clarigation kommt bey dem Livius B. 8, 14. vor, wo sie durch Ranzion zu übersetzen ist. „Die Veliterner, sagt er, erhielten den Befehl, jenseits der Tiber zu wohnen: so, daß derjenige, welcher diesseits der Tiber ergriffen würde, nicht eher aus dem Gefängnisse freygelassen werden sollte, bis er 1000 Pfund zur Ranzion gegeben hätte, usque ad mille pondo clarigatio ejus esset." Wir wollen nun die Clarigation als Kriegserklärung und Aufforderung zur Genugthuung näher betrachten. Die Römer bedienten sich in dieser Absicht gewisser Priester, die Fecialen hießen, zu Gesandten. Schon vor Erbauung Roms hatten nach dem Gn. Gellius, einem verloren gegangenen, von dem Dionys aus Halicarnaß aber öfters angeführten Historiker, die Rutuler, ein lateinisches Volk in der Stadt Ardea, ihre Fecialen, wie auch, nach dem Livius, die Aequicoler und Samniter. Der um Roms Religion, Sitten und Gesetzgebung vorzüglich verdiente Numa ahmte dieses nach, errichtete diese Priesterwürde, als die Fidenater das römische Gebiete verheerten, und es schien, daß darüber ein Krieg ausbrechen würde. Er las in dieser Absicht aus den angesehensten Familien sehr würdige und unbescholtene Männer aus, deren Collegium aus 20 Personen bestund und an ihrer Spitze einen Vorsteher und obersten Bundespriester, den Pater patratus hatte. Die erledigten Stellen wurden von dem Collegium selbst wieder besetzt, eben so wie bey dem Collegium der Pontifen, und dies hieß, cooptatio a collegio. Der Ursprung ihres Namens der Fecialen ist ungewiß, indem das e der ersten Silbe bald mit einem ε, bald mit η im Griechischen geschrieben, und einige den Namen von facere, andere von ferire (wegen des Opferschweins, welches vom Pater patratus bey Bündnissen mit einem Stein todtgeschlagen wurde) noch andere von fari, wegen der Clarigation herleiten. Ihre Würde bestand bis auf die Kaiser, welche solche ganz aufhoben. Ihr Ansehn und Amt erstreckte sich auf Kriegs- und Friedensgeschäfte, sie machten Waffenstillstand, forderten wegen erlittenen Unrechts Genugthuung, errichteten Bündnisse und Friedensschlüsse, beschlossen und kündigten Krieg an. Bey der Clarigation verhielten sie sich folgendergestalt. Wenn ein den Römern benachbartes Volk in das römische Gebiete eingefallen war, darinnen Streifereyen vorgenommen, Menschen und Vieh weggetrieben hatte, so mußten diese Priester die geraubten Sachen zurückfordern. Hatte sich ein Verbrecher in einen benachbarten Staat geflüchtet, so wurde er ebenfalls durch die Fecialen zurückgefordert. Dies thaten nun entweder 4 Fecialen, oder sie nahmen auch den Pater patratus mit. Der Fecialis bediente sich bey dieser Verrichtung folgender vom Livius aufbehaltenen Formel: Audi Jupiter, audite fines, audiat fas! ego sum publicus nuncius populi romani: juste pieque legatus venio, verbisque meis fides sit! Wenn er dies zu vier unterschiedenenmalen ausgerufen hatte, so machte er auch bekannt, wie viel Stück Vieh die Feinde wiedergeben, oder mit baarem Gelde bezahlen, daß sie die weggeführten Personen wieder stellen, auch die Personen, welche den Raub begangen, oder den entflohenen Verbrecher ausliefern sollten. Diese Forderung beschloß der Fecial mit der an den Jupiter gerichteten Formel: Si ego injuste impieque illos homines, illasque res dedier nuncio populi romani mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam sinas esse. Erfolgte nun die Erstattung innerhalb 33 Tagen nicht — denn so viel Zeit mußte erst verfließen, um den Entschluß der Feinde abzuwarten — so kündigte alsdann der Fecial den Krieg an. Diese Ankündigung geschahe zu zwey unterschiedenen malen. Die

erste war eine Drohung nach folgender Formel: Audi Jupiter & tu Juno, Quirine, Diique omnes coelestes vosque terrestres, vosque inferni audite! Ego vos testor, populum illum injustum esse, neque jus persolvere. Sed de istis rebus in patria majores natu consulemus, quo pacto jus nostrum persequamur. Beschloß nun bey der Nachhausekunft der Senat den Krieg wider ein solches Volk, alsdann begaben sich die Fecialen wieder an die Grenzen dieses Volks, und kündigten daselbst, sobald sie einige erwachsene Leute antrafen, den Krieg nach folgender Formel an: Quod populus ille adversus populum romanum Quiritium fecerunt, deliquerunt, quod populus romanus Quiritium bellum (cum hoc populo) jussit esse, senatusque populi romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum (cum hoc populo) fieret, ob eam rem ego populusque romanus populo illi bellum indico facioque. Hierauf warf der Fecial einen vornen mit Eisen beschlagenen, oder auch nur spitzgebrannten mit Blut bestrichenen Spieß über die Grenze in das Land des neuen Feindes; und zeigte durch dieses Symbol der Hasta sanguinea die Folgen des Kriegs, der alles mit Feuer und Blutvergießen verheeret, an.

Diese Gewohnheit, durch die Fecialen den Krieg ankündigen zu lassen, behielten die Römer, so lange sie mit den italiänischen Völkern Krieg führten. Auch im Macedonischen Kriege gegen den Philipp beobachteten sie diesen Gebrauch. Nur entstand bey dieser Gelegenheit die Frage, ob man diesem Könige selbst, oder blos seiner Besatzung in der nächsten Grenzfestung den Krieg ankündigen sollte? Die um ihr Gutachten befragten Fecialen gaben zur Antwort, es seye gleichviel, wie man es mache, und der kürzeste Weg sey, dem Könige den Krieg durch einen Gesandten ankündigen zu lassen. Bey dem Kriege mit dem Antiochus wurden ebenfalls die Fecialen hierüber befragt. Die Kriege in Asien und Africa wurden, wegen Entlegenheit dieser Länder, zu Rom selbst auf dem Marsfelde auf der Kriegssäule angekündiget. s. Columna bellica. (21)

Clarinet, ein Blasinstrument, welches einen mehr molligten Ton von sich giebt, als die Hoboe, und mehr schneidenden, als eine Flöte; das Mittel zwischen Hoboe und Queerflöt.

Die raschen Regimentsclarinette, besonders, wenn sie statt hölzernen Scheidel einen von Meßing haben, schreyen mehr als eine Trompete. Hier ist aber die Rede von den sanften Instrumenten, wie sie die neuern Concertisten behandeln.

Ein Clarinet scheint wie eine Saite, die vom Ueberspinnen um 5 Töne tiefer wird, auch in einer fünften Verhältniß auf die Welt gekommen zu seyn; weil sie lieber b als h, und leichter aus dem F als C blasen.

Ueberhaupt ist kein Instrument, das den Tonsetzern mehr Mühe macht, als das Clarinet. Wenn sie Chalmeau blasen, so geht ein c Clarinet bis ins e und zwey Töne tiefer als die Geige.

Ueber das dreygestrichene c oder d darf man sie nicht hinaufsetzen. Ihre Klappen helfen die Semitone herauszubringen, und ihr Umfang macht in der Mitte die beste Wirkung. (25)

Clarinettes d'amour, sind jene von 3 Clarinetisten am Nassau-Weilburgischen Hofe neuerfundene Clarinetten, die tiefer als die gewöhnlichen und eigentlich aus dem G gehen.

Das dritte gleicht einem Fagotte, und in einem laufenden Baß macht es die herrlichste Wirkung: es schnauzt wie eine in den alten Orgeln von gutem Metall gemachte Gamba. (25)

Clarino, heißt eigentlich Trompete: allein die Trompete leistet doppelte Dienste; 1) wenn sie stark stößt und borneckmäßig donnert, wie sie dann Principale oder Toketto oder Tromba genannt wird; 2) als Clarino als obere, singende, und bey den Trompetersaufzügen, besonders bey den Intraten, aushaltende Diskantstimme. (25)

Clariren, ist ein in den nordischen Seehäfen gebräuchliches Wort, welches so viel als die Schiffe abfertigen, Zoll und Fracht bezahlen, heisset. Eine jede dahin handelnde Nation hat gemeiniglich eine gewisse dazu verpflichtete Person, die man den Schiffsclarirer nennt. (6)

Clarissimus, war eine römische Titulatur, die man in den spätern Zeiten des römischen Reichs den Rathsherrn, vorzüglich den Bürgermeistern, den Proconsuln, den Präsidibus consularibus ornamentis decoratis, den Correctoribus Provinciarum, den Comitibus ordinis secundi, den Primiceriis Scholarum und Silentiariis zu geben, und abgekürzt nur V. C. zu schreiben pflegte. Sie hatten das Vorrecht, bey Streitigkeiten vor Gericht nicht selbst zu erscheinen, sondern einen Anwald zu schicken, weil man es für unanständig hielte, daß so vornehme Männer vor Gericht erscheinen sollten. Da man schon unter dem Tiberius die Frauen und Töchter der Rathsherrn claras personas genennt, so haben einige daraus schließen wollen, daß der Titul Clarissimus auch schon unter diesem Kaiser seinen Ursprung erhalten. (21)

Clarißinnen, ein Nonnenorden und Abbild dessen unter dem weiblichen Geschlechte, was Franz von Assis zum Erstaunen der Welt bey dem männlichen Geschlechte eingeführet hatte. Die H. Clara aus der adlichen und reichen Familie der Sciffo in der Stadt Assis 1193 gebürtig, hatte aus Liebe zu einem armen, demüthigen und vollkommneren Leben unter Anleitung des H. Franz nicht nur allem zeitlichen Reichthume 1212 abgesagt; sondern auch ihre eigene Schwester Agnes nebst noch einigen ein gleiches zu thun bewogen. Die Kirche zu dem H. Damian war eine von den ersten, die der H. Franz ausgebessert; sie wurde auch mit dem daranstossenden Kloster der erste gemeinschaftliche Aufenthalt dieser neuen Nonnenstiftung, welche bis 1224, da ihnen der H. Franz eine besondere Regel vorschrieb, die Regel des H. Benedicts nebst den besondern Satzungen des Cardinals Hugolin beobachtet hatte. In dieser Regel wurde die Strenge, wozu Hugolin die Klosterfrauen verbunden hatte, gemäßiget; anstatt daß sie vormals dreymal in der Woche zur gewöhnlichen vierzigtägigen Fastenzeit und in dem Advent jede Woche zweymal bey Wasser und Brod fasten mußten, erlaubte ihnen Franz täglich eine Mahlzeit, und Weihnachten zwo Mahlzeiten. Das göttliche Amt wurde ihnen nach dem Gebrauche der minderen Brüder vorgeschrieben; doch sollten sie noch täglich im Chore das Todtenamt hinzusetzen. Er verbote ihnen weder für sich noch durch andere Leute Güter zu besitzen. Das Stillschweigen sollten sie von der Complet bis zur Terz des folgenden Tages, die gemeinschaftliche Arbeit, und besonders den genauesten Gehorsam gegen die Ordensobern beobachten. Zur Kleidung gestunde er ihnen drey Röcke und einen Mantel zu; doch ist durch Gregor IX.

und Innocenz IV. Verordnungen hie und da einige Verschiedenheit in der Kleidung eingeführet worden, daß einige Scapuliere, Sandalien, schwarze Schleyer; andere aber Mäntel ohne Scapuliere tragen, beständig barfuß gehen, und eine Art von Capuze haben. Die schriftliche Bestätigung erhielte dieser Orden im Jahre 1246 vom Pabste Innocenz IV. Schon bey Lebzeiten der H. Clara fande dieser Orden vielen Beyfall und Anhang, und nach ihrem Tode wuchse er so an, daß man, ohngeachtet der grossen Anzahl der Closter, die bey der bekannten Religionsveränderung fast in allen Staaten zerstöret worden, doch noch bey neunhundert zählet, die den Superioren des Ordens des H. Franciscus unterworfen sind, obgleich diese sich mehrmalen dieser Aufsicht loszumachen gesucht haben. Die Veränderung, die mit diesem Orden mehrmalen in Rücksicht auf seine Strenge vorgenommen wurde, erneuerte nicht nur den hie und da sinkenden Geist, sondern verursachte auch einige besondere Stiftungen. Dreyerley Regeln wurden schon gleich anfangs bey Errichtung dieses Ordens aufgesezet, deren eine der H. Franciscus der H. Clara selbst gegeben: die andere gab der Pabst Innocenz IV. 1246, und mäßigte darinn die Strenge der ersten: und die dritte schrieb der Pabst Urban IV. im Jahre 1264 vor; er erlaubte diesen Ordensfrauen darinn noch größere Gelindigkeit, daher sie auch den Namen der Urbanistinnen bekamen. Isabelle, Ludwigs VIII. Königs in Frankreich Tochter, führte diese gemilderte Regel in ihrem Kloster zu Lonchamps bey Paris und von da in die übrigen auch ein. (37)

Clarus, (*Pap. pleb. urb.* Cram. *pap. ex.* IV. t. 41. f. EF.) Man findet diesen Tagschmetterling, der ein **bürgerlicher Dickkopf** ist, in Surinam. Seine Vorderflügel ziehen sich ins Längliche, die hintern aber formiren am Hinterwinkel vermöge einer Ausschweifung eine Art von Schwanz: alle sind braunschwärzlich und haben in der Mitten ein gelbes Band, das von dem Oberrand gegen den Hinterrand ziehet, aber keinen berührt; vor diesem Band liegt ein gelber Punct, und näher gegen die Spitze 3 untereinander stehende sehr kleine gelbe Pünctchen: der Saum aller Flügel ist gelb eingefaßt; die Unterseite ist wie die obere gezeichnet, nur daß sie blasser und hinter dem gelben Saum noch eine schwarze Einfassung hat: noch zeichnet sich in der Mitte der Hinterflügel ein überzwerg laufender grosser unförmlicher silberner Flecken aus. (24)

Classe, Classification. (Naturgesch.) Der Naturforscher theilt bey der Entwerfung seiner Systeme sowohl die Thiere als auch die Pflanzen und Mineralien in **Classen**, d. i. in solche Haufen, die in den Hauptcriterien mit einander übereinkommen. Diese erste Abtheilung wird alsdann weiter fortgesetzt und daraus entstehen die **Ordnungen**, von beiden wird in dem Artickel System der Thiere, der Pflanzen, der Mineralien weitläuftiger gehandelt werden. (9)

Classen, nennt man in der reformirten presbyterianischen Kirchenverfassung die Verbindungen der Prediger und Gemeinen eines gewissen Districts, welche jährlich einmal oder auch öfters ihren Classicalconvent halten, um die gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheiten zu besorgen, auch, was besondre Gemeinen anbetrift, und vom Consistorio oder Kirchenrath derselben nicht hat ausgemacht werden können, zu schlichten, und andre nützliche Anstalten für die verbundenen Gemeinen zu treffen. Diese Classen examiniren die Candidaten praeparatorie, examiniren peremtorie, ordiniren und introduciren die neuberufene Prediger, halten die Kirchenvisitationen und üben die Kirchenzucht durch ihren Präses und Inspector, ihre Moderatoren und andre Deputirte. Mehrere Classen machen eine Provincialsynode aus. (32)

Classen, in den Schulen, s. Schulen.

Classen, sind nicht nur gewisse Eintheilungen der Gläubiger, bey einem Concurs oder Creditwesen, nach welchem einer nach dem anderen bezahlt wird, sondern es sind auch gewisse Ordnungen und Range, nach welchen etwas eingetheilt wird, gleichwie bey denen Schiffen der Rang nach Beschaffenheit ihrer Größe, von erster, anderer und dritter Ordnung gesagt wird. (28)

Classen der Gläubiger, s. Concurs.

Classiarii, hießen bey den Römern die Seesoldaten: zuweilen werden auch die Steuerleute Matrosen und übrigen auf den Schiffen dienende Leute mit unter dieser Benennung begriffen.

Diese Schiffs- und Seesoldaten wurden im ersten und zweyten Punischen Kriege, als zu welcher Zeit Rom eine Seemacht wurde, eben so, wie die andern Soldaten der Legionen angeworben. Doch boten sich auch zuweilen die Soldaten freywillig zu diesem Seedienste an. Zuweilen fehlte es an der Bemannung, wo dann die Feldherrn aus den Landtruppen einen Ausschuß, die Schiffe zu bemannen, machten.

Bey den Griechen hießen die Seesoldaten Epibatä, weil sie das Verdeck des Schiffs, um von da herab zu fechten, besteigen mußten. Sie waren eben so, wie die Landtruppen, bewaffnet: nur scheint die Anzahl der Schwerbewaffneten allemal größer gewesen zu seyn, als man sie zu Lande nöthig gehabt zu haben glaubte. Bey dem Plutarch stehet ausdrücklich, daß unter 18 Mann, die auf jedem zur Flotte des Themistocles gehörigem Schiffe auf dem Verdecke fochten, nur 4 Leichtbewaffnete gewesen seyen. Dies war um so viel nöthiger, weil es nicht wohl möglich war, sich im Seegefechte zurückzuziehen, oder einen andern Platz einzunehmen, sondern man sich genöthiget fand, Mann für Mann zu fechten, und bis an den Ausgang des Treffens an einer Stelle zu bleiben. Daher war die Rüstung der Seesoldaten noch stärker, als die der Landtruppen. (21)

Classicum. Eigentlich ist unter diesem Worte das Hauptwort Signum, d. i. ein Zeichen, verstanden, und wird solches von einigen Erklärern der römischen Sprache von **Classis**, die **Flotte**, (also als ein Zeichen zum Seegefechte), von andern aus **Classis**, einer **Classe des römischen Volks** hergeleitet, indem die sechs unterschiedenen Classen der Römer durch ein gewisses Zeichen zusammenberufen worden. In der That geschahe dies letztere in den ältesten Zeiten des römischen Staats mit einem Kuhhorne, an dessen Stelle in den verfeinerten Zeiten der Republik Hörner von Erzt und Trompeten kamen. Das Classicum fand bey den Römern sowohl in Friedens- als Kriegszeiten statt. Im ersteren Falle wurde das Volk, besonders wenn ein römischer Burger zum Tode verurtheilt werden sollte, dadurch zur Versammlung aufgefordert. Das Classicum geschahe bey dieser Gelegenheit mit einer Trompete auf dem Schlosse zu Rom, hernach an den vornehmsten Plätzen der Stadt, und zuletzt vor der Thüre dessen, der vor Gericht erscheinen sollte, damit alle des folgenden Tages auf dem Marsfelde erscheinen möchten. Im Kriege ward das Classicum vor dem Zelte des commandirenden Feldherrn gegeben, wenn entweder die Armee zum Treffen aus-

rücken oder ein Soldat am Leben gestraft werden sollte. Wollte aber der Feldherr seinen Soldaten das Zeichen zu einem des folgenden Tags in aller Frühe anzufangenden Treffen geben, so ward kein Classicum gegeben, sondern dies ohne alles Geräusche durch einen an einer vor dem Hauptquartier aufgerichteten Stange befestigten rothen Soldatenmantel, an dessen Stelle Cäsar eine rothe Fahne setzte, dem Heer bekannt gemacht. Bey allen diesen Fällen, wo das Classicum üblich gewesen, war es das Zeichen der höchsten Gewalt und gleichsam die einhellige Stimme des gesamten römischen Volks nach allen seinen Classen, wie dies **Vegetius** in folgender Stelle bezeugt: „Classicum appellatur, quod cuccinatores per cornu dicunt. Hoc *insigne* videtur *imperii*, quia classicum canitur praesente imperatore, vel cum in militem capitaliter animadvertitur, quia hoc ex imperialibus legibus fieri necesse est.“

Waren nach Vereinigung zwoer Consularamreen auch zween Consuls im Lager, so wurde das Claßicium doppelt, nemlich vor jedes Consuls Zelte besonders, gegeben. Hierauf lies **Hasdrubal** z. B. Acht geben, als er die Vereinigung der Burgermeister **Livius** und **Claudius Nero** vermuthete; und aus dieser Ursache mußte es dem Ehrgeitz des **Scipio** schmeichlen, als **Pompejus** vor dessen Zelte eben so, als wie vor seinem eignen, das Claßicum geben lies. Wir bemerken hier noch, daß Claßicum auch das Instrument, womit das Zeichen gegeben wurde, selbst bezeichnete. Classicum, sagt **Servius** Virg. 7, 637. dicimus & ipsam tubam & sonum. Classicum est flexibilis tuba.

Die Griechen hatten auch ihr Claßicum oder Zeichen zum Angriff, welches bey ihnen το πολεμικον oder παρακλαντικον hies. Nemlich der σαλπιγκτης, der dem commandirenden General am nächsten war, gab auf dessen Befehl zuerst das Zeichen. Dann folgten die übrigen nach, so daß der Schall der Trompente sich durch die ganze Armee ausbreitete. Denn jede Centurie hatte ihren Trompeter. (21)

Classicus. Im Allgemeinen bezeichnet dieses Wort alle die Verhältnisse, bey denen der unterschiedene Begriff des Worts Claßis zum Grunde liegt. Hauptsächlich aber beziehet es sich entweder auf die Idee von einer Flotte, oder auf die Classen, in welche das römische Volk vom **Servius Tullius** war eingetheilt worden. Im erstern Verstande sind bella classica, Seegefechte, Classici im Gegensatze der legionariorum, Seesoldaten, corona classica eine Schiffscrone. In Ansehung der Eintheilung der Römer in Classen waren Claßici, bald die Hornbläser, welche das Volk mit dem Horne oder der Trompete zu den Comitien versammleten, bald die zu den fünf ersten Classen gehörigen Bürger, die dem Capite censis oder Proletariis entgegengesetzt wurden, bald endlich in vorzüglichstem Verstande die Bürger der ersten Classe, als in welcher Bedeutung classici cives, testes classici genommen zu werden scheinen. Hieraus erhält auch der Ausdruck auctor classicus seine Aufklärung, dessen sich schon **Gellius** bedient, wenn er von verdienstvollen Schriftstellern redet, und sie vom gemeinen Troß der Proletariorum dadurch unterscheidet. (21)

Classification im Concursproceß, s. Concurs.

Classis. Dieses Wort bezeichnete bey den Römern ursprünglich eine nach einer gewissen Eintheilung bestimmte Anzahl von Bürgern. Daher brauchen es auch die römischen Schriftsteller zuweilen für eine römische Armee zu Lande, und nennten ein solches zum Krieg gerüstetes Heer classem clypeatam, classem procinctam. Besonders brauchte man dieses Wort von einer Menge von Schiffen, ja auch nur von einem einzlen. Hiervon aber wird der Artikel Flotte der Römer handlen. Von der durch den römischen König **Servius Tullius** veranstalteten Eintheilung des römischen Volks in sechs Classen werden wir im Artikel Comitia ausführlich handeln. s. auch Centuria, römisch. (21)

Classis procincta, eine Armee in Schlachtordnung, welche der Flamen Dialis zu Rom ausserhalb der Stadt nicht sehen durfte. (21)

Classisch, wird ein Schriftsteller genennt, wenn er so schreibt, daß er als ein Muster der guten und feinen Schreibart angesehen werden kann. Die Bedeutung dieses Worts kommt ohnstreitig von den sogenannten claßischen Bürgern der Römer her. Es waren dieses diejenige, die nach der Einrichtung des **Census** in der ersten Classe, und folglich die reichsten und angesehensten Bürger waren. Hieraus entstund eine allgemeine Bedeutung dieses Worts, und man verstund überhaupt darunter, was in seiner Art das vortreflichste ist. Claßische Zeugen, waren solche Zeugen, an denen nichts auszusetzen war: **Festus** nennt insonderheit diejenigen Zeugen claßisch, welche bey der Unterzeichnung eines Testaments seyn konnten, und also nothwendig aus einer Classe der römischen Bürger seyn mußten. Wird dieses Wort von Schriftstellern gebraucht, so versteht man nicht diejenigen lateinischen Schriftsteller darunter, die man gewöhnlich in den Classen der Schulen liest, auch nicht blos diejenigen, welche zu der besten Zeit der römischen Litteratur geschrieben haben; sondern überhaupt, bey einer jeden Nation, sie mag alt oder neu seyn, diejenigen Schriftsteller, die sich durch ihre Güte von allen andern auszeichnen. Daß sich eine Nation erst nach und nach verfeinern müsse, daß sie Schriftsteller von dieser Art hervorbringen könne, ist offenbar. So lang eine Nation noch blos sinnlich denkt; so lang wird sie keine gute Schriftsteller zeugen, sondern es muß der Verstand und der feine Geschmack die Sinnlichkeit weit überwiegen. Wenn eine Nation in der Cultur so weit gekommen ist, daß sich hier und dar einige Köpfe zeigen, die vorzüglich Verstand und Geschmack haben, die ein Bestreben äussern, auch Gegenstände, die nicht stark auf die Sinnen würken, mit Aufmerksamkeit zu betrachten, und besonders, die feinen Beziehungen zu bemerken, in welchen die Gegenstände miteinander stehen; welche immer tiefer in die Beobachtung, besonders der sittlichen Dinge eindringen, die feinsten Beobachtungen machen, und solche andern auf die vollkommenste Art mittheilen, so können claßische Schriftsteller unter ihr entstehen. Hiedurch bildet sich ein Schriftsteller, daß er nicht nur von seinen Zeitgenossen, sondern auch von der Nachwelt mit Vergnügen und Bewunderung gelesen wird. Es herrscht zwischen den feinen Köpfen, die einen ausgebildeten Geschmack haben, sie mögen aus einer Nation seyn, aus welcher sie wollen, eine gewisse Sympathie, daß sie ein wechselsweises Vergnügen an einander finden, und nur verzärtelte und verwöhnte Köpfe, deren Erkenntnißkreis zu sehr eingeschränkt ist, halten sich an eine Nation. So sehr auch eine Nation von Nationalstolz geplagt wird; so finden doch die guten Köpfe an den claßischen Producten anderer Nationen, immer ein vorzügliches

Vergnügen; wo mag das herkommen? Da zu Ende des vorigen Jahrhunderts der bekannte Streit in Frankreich angieng, ob die alten oder neuern Schriftsteller den Vorzug hätten; so waren die größten und eigentlichen Genies auf keine Parthey, sondern sie schätzten alles, was sie vortreflich fanden, ohne Rücksicht auf die Nation, von welcher es herkam, zu nehmen. Es scheint, daß das Bewußtseyn, das höchste Maas von Verstandeskräften, das man erreichen kann, erreicht zu haben, eine solche allgemeine Verbindung unter den claßischen Schriften aller Nationen stifte. Es kann also ein Schriftsteller seine Zeitverwandten weit hinter sich lassen, er kann einen Theil seiner Nation eine Zeitlang gefallen, sein Ruhm kann in allen Journalen und Zeitungsblättern ausgebreitet seyn; ohne daß er deswegen unter die claßischen Schriftsteller gehöret; denn hierunter werden nicht die besten Schriftsteller einer Nation überhaupt gerechnet, sondern die besten Schriftsteller einer solchen Nation, die im Ganzen die Cultur der Vernunft auf das höchste getrieben hat. Diese Cultur der Vernunft besteht aber nicht blos in den speculativen oder höhern Theilen der menschlichen Kenntnisse, sondern vielmehr in der Verfeinerung derjenigen Theile unsers Wissens, die man anschauend erkennt; es kommt hiebey mehr auf die feinen und ein durchdringendes Auge erfordernden Beobachtungen, als auf tiefsinnige Schlüsse an. Der tiefdenkende Gelehrte führt uns durch die Reihe seiner Schlüsse auf unbekannte Gegenstände; der claßische Schriftsteller liefert uns blos die Resultate seines langen und scharfen Nachdenkens. Es kann jemand ein grosser Gelehrter seyn, ohne daß er deswegen ein claßischer Schriftsteller ist. Dieser letztere führt alles, was zur feinern Ergötzlichkeit und zur angenehmsten Unterhaltung nöthig ist, beständig bey sich, er entfaltet die verschiedenen Scenen des menschlichen Herzens; er wird nicht sowohl in der Schule, als vielmehr in der grossen Welt gebildet, doch kann sich auch ein Mensch durch die Lecture der wahrhaftig claßischen Schriftsteller, selbst zum claßischen Schriftsteller bilden. Wenn wir die Nationen, die sich durch Cultur des Verstandes vor andern ausgezeichnet haben, im Durchschnitt durchgehen; so werden wir finden, daß es bey einer jeden Nation mehr claßische Dichter, als andere claßische Schriftsteller gebe. Und die Ursache davon ist leicht einzusehen. Die Einbildungskraft und die Empfindungen zeigen sich alle früher, als der scharfe Beobachtungsgeist, können auch also eher zur Vollkommenheit gebracht werden, als diejenigen Talende, die auf die Grösse des Verstandes gegründet sind. Daher sind in einer jeden Nation mehr claßische Dichter, als Redner zu finden. (s. *autores classici*, auch Alten, Streit wegen ihres Vorzugs vor den Neuen.) (22)

Claßische Autoren, s. Autores.

Clathra. Nach einigen ist dies ein blosser Beynamen der Diana, nach anderen wurde zu Rom eine Göttin dieses Namens, als die Vorsteherin der Schlösser und Gitter — vom lateinischen Clathrum, ein Gitter — verehrt, und hatte mit dem Apoll auf dem Quirinalisberge daselbst einen gemeinschaftlichen Tempel. Noch andere halten diesen Namen für einen blossen Beynamen der Göttin Isis, den man ihr von dem in dem heiligen Sistrum befindlichen Quereisen gegeben habe.

Clathroidastrum, (botan.) ist ein Synonimum des nackenden Gitterschwammes (*Clathrus nudus* Linn.) (9)

Clathroides, (botan.) werden von den Botanisten verschiedene Gattungen des Gitterschwammes benennt. (9)

Clathrus, (botan.) s. Gitterschwamm.

Clava Herculis, (botan.) ist ein Synonimum des Flaschenkürbis. (9)

Clavaria, (botan.) s. Hörnerschwamm.

Clavarium, Nägelgeld. Unter diesem Namen gaben die römischen Kaiser an die Soldaten ein Geschenk, wofür sie sich Nägel für ihre Caligas anschaffen mußten. Derjenige, welcher dieses Geld unter die Armee vertheilte, hies Clavarius. Diese Schuhnägel selbst beschreibt folgendes artige Sinngedicht:

Vertice tango solum, capitis vestigia signo,
In caput ingredior, quia de pede pendeo solo,
Sed multi comites casum patiuntur eundem. (21)

Clavatus caulis, (botan.) heißt der Stamm einer Pflanze, wenn er nach oben zu dicker ist als unten.

Claucena, (botan.) nennt Burmann eine Pflanzengattung mit acht Staubfäden und einem Griffel. Der Kelch bestehet aus einem kurzen in fünf Zähne getheilten Stücke. Die Krone hat vier rundliche Blätter. Die Staubfäden sind unten verwachsen, nach innen ausgehöhlt, und bilden gleichsam einen Honigbehälter. Der Fruchtknoten ist rund, der Griffel und die Narbe einfach. (9)

Claudia. (*Pap. N. phal.*) s. Scheinauge, jamaisches Claudia. *Pap. N. G.* Wir haben die Bekanntmachung dieses vortreflichen Tagschmetterlings dem Herrn Doct. Schulz zu danken, welcher in dem IX. Stück des Naturf. t. 2. ihn abbilden lassen. Fabricius beschreibt ihn in seinen *gen. Inf. adj. Mant.* 263. Er gehört unter die Nymphen mit Augen, und hat die Grösse des Admirals. Obenher sehen die Flügel schwarzbraun aus, das mittlere Feld aber bestehet aus der vortreflichsten rothen Farbe, welche den größten Theil der Vorderflügel einnimmt, auf den Hinterflügeln aber kleiner und der Länge nach fast eyförmig erscheint. Die Unterseite der Vorderflügel hat die Farben wie oben, aber blasser. In dem braunen Theil gegen die Spitze finden sich 2 gelbliche blasse Streifen, welche von der Gegend des Oberrands gegen den Hinterrand ziehen. In dem rothen Feld liegt gegen den Oberrand ein weisser Flecken, und zu dessen beiden Seiten einige schwarze ungleiche Flecchen. Die Hinterflügel sind unten schwarz und grau marmorirt, um den Rand liegen 7 grosse Augen gedrängt nebeneinander: jedes hat einen braungelben Ring und eine kleine weißblaue Pupille, das hinterste aber eine doppelte Pupille. Der Körper dieses Insects ist etwas unförmlich dick und braun; die Fühlhörner werden allmählig dicker und haben eine schwarzbraune Farbe. Er kommt aus Indien, und Göze nennt ihn nach seinem rothen Feld das indianische Blutfeld. (24)

Claudianischer Rathschluß, wurde unter dem römischen Kaiser Claudius verfertigt, und enthielt die gesetzliche Verordnung, daß wann eine freye Weibsperson mit dem Sclaven eines andern unehrbaren Umgang pflegen, und auf vorgängige dreymalige Warnung dennoch davon nicht abstehen würde, sie dem Eigenthümer jenes Sclaven als Sclavin zugesprochen werden sollte; dadurch bekam also der Eigenthümer des Sclaven auch das ganze Vermögen der ihm zugesprochenen Weibsperson, und wurde daher dieser Fall von den Römern unter die universale Erwerbungsarten gerechnet. Weil aber wahrscheinlich dieses Gesetz sehr mißbraucht, und vielleicht manchmal die Sclaven dazu abgerichtet worden, eine freye Weibsperson samt ihrem Ver-

Vermögen ihrem Herrn zuzueignen, so wurde dieser Rathschluß von dem Kaiser Justinian ausdrücklich aufgehoben. (38)

Claudianum Situm, oder Silanianum. Durch das Silanische Rathsdecret wurde unter dem Kaiser Augusto im achten Jahr nach Christi Geburt verordnet: wenn ein Mensch umgebracht wurde, der ein Testament gemacht hatte, so durfte sein Testament nicht eher eröfnet werden, auch der Erbe nicht eher die Erbschaft antreten, als bis die mit dem Getödteten unter einer Decke wohnende Sclaven oder Knechte scharf examiniret worden, bey Strafe, daß die Erbschaft verlohren seyn sollte. Diese Verordnung wurde hernach durch das Senatus Consultum Claudianum bestätiget, und demselben durch ein Edictum Praetoris noch beygefüget, daß der Erbe bey Verlust der Erbschaft den Tod des ermordeten Erblasers zu rächen schuldig seyn sollte. Weil aber heutiges Tages die römische Knechtschaft in Deutschland gänzlich aufgehöret hat, so können auch diese römischen Rathsverordnungen von keinem Nutzen mehr seyn. Und da der Obrigkeit kraftführenden Amts oblieget, auf den Mord und Todschlag zu inquiriren, so ist der Erbe auch weiter nicht schuldig, den Tod seines Erblassers zu rächen; sondern es ist genug, wenn er der Obrigkeit den heimlich geschehenen Mord zur Untersuchung anzeiget und überläßt, ohne daß er die Inquisitionskosten ersetzen darf. (7)

Claudicantes, ein Spottname der Hußiten. (1)

Claudius Albinus, ist der Name, den die Gärtner einer gefüllten milchweissen Spielart von morgenländischen Hyacinthen geben. (9)

Claudius Civilis, heißt ebenfalls eine Hyacinthensorte mit stark gefüllter Blume, welche weiß und fleischfarb schattirt ist, eine lange, eckige, flache Keule und sehr weite Mündung hat. (9)

Clavecin, ist das allgemeine Wort, das allen Claviren oder Instrumenten von wirklichen Claven als Schlüsseln zukömmt, die die Töne erst durchs Abschneiden machen müssen.

In den späteren Zeiten hat man erst angefangen die verschiedene Clavirs durch besondere Name zu unterscheiden, als Clavichord mit Tangenten Pantalon, mit Hämmerflügel, mit Kielen. (25)

Clavecin d'amour, s. Cymbel.

Claves St. Petri, s. **Schlüssel des Heil. Petrus, kirchliche Gerichtbarkeit, Gewalt.**

Clave signati, mit diesem Namen werden die päbstlichen Soldaten beleget, weil sie in ihren Fahnen und auf ihrer Montur Petri Schlüssel führen.

Claviatur, die Schlüssel zu den Tönen sind jene Hölzcher, die man auf den Claviren oder Orgeln berühren muß, wenn man darauf spielen will, und daher Tangenten oder Tasten hiessen. Die Claviatur mit der Orgel eröfnet die Windkästcher und Ventile, um die bestimmten Pfeiffen anzublasen. Deswegen heißt es die Claviatur, ist eng oder weit, leicht oder schwer zu drucken ꝛc. (25)

Clavichord, s. Clavier.

Clavicula, (Maschinenbau.) wurden von Vitruv Sperrhacken an dem Diostra (s. diesen Artikel.) genennt, welche in die Serrulas einschlugen, damit die Wurfmaschine Diostra gespannt werden konnten. (18)

Clavicula, s. Echinus.

Clavicula, s. **Schlüsselbein unter Knochen.**

Clavicula Salomonis. Es ist dieses eines von den untergeschobenen magischen Büchern, welche von den Cabbalisten dem Könige Salomo zugeschrieben werden, worinnen die Kunst enthalten seyn soll, die Geister zu beschwören, nebst den Gebräuchen, die man dabey beobachten muß. Von diesem Buch erschien zuerst gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts eine italiänische Uebersetzung, welche Abraham Colorno auf Befehl des damaligen Herzogs von Mantua heraus gab. Aus dieser wurde eine französische, lateinische und deutsche Uebersetzung gemacht. Der Titel der letztern ist: „clavicula Salomonis & theosophia pneomatica, d. i. die wahrhaftige Erkenntniß Gottes und seiner sichtbaren und unsichtigen Geschöpfen, die heilige Kunst genannt, darinnen der gründliche und einfältige Weg gezeigt wird, wie man zu der rechten wahren Erkenntniß alle sichtigen und unsichtigen Geschöpfen, aller Künste, Wissenschaften und Handwerken kommen soll." So unschuldig dieser Titel lautet, so einfältiges und abergläubisches Zeug ist darinnen enthalten. Es ist in zwey Theile getheilt, davon der erste in siebenzehen Capiteln von der Liebe Gottes, von den Tagen, Stunden und Kräften der Planeten, von der Beschwörungskunst, von der Beicht, welche der Beschwörer ablegen muß von den Beschwörungsgebeten und von den verschiedenen Arten der kräftigen Beschwörung, von den Amuleten und Characteren, und der Art, wie sie gemacht werden; wie man den Diebstahl und Liebe durch Beschwörung entdecken kann, vermittelst eines Apfels, oder im Schlaf, wie man andern durch Beschwörungen Schaden zufügen kann; von der Kunst sich unsichtbar zu machen, und dergleichen gehandelt wird. Der zweyte Theil handelt in zwanzig Capiteln von der Stunde, wenn man die Geister am besten beschwören kann, wie sich der Lehrmeister in dieser Kunst zu verhalten habe, was die Schüler dabey zu thun haben; von dem dabey nöthigen Fasten, Enthaltung, Bädern, Kleidung, von den Orten, wo die Beschwörung geschehen muß, von den Instrumenten, die man dabey braucht, von Wassern Yssopp, Licht, Feuer, Feder, Dinte, Schwalben, Raben, Blut von Fledermäusen, Tauben und andern Thieren, Wachs, Seide und dergleichen. In der Vorrede warnet der Verfasser, damit dieses Buch ja nicht in die Hände der Thoren und Unwissenden kommen möge. Und es wäre zu wünschen, daß es niemals in die Hände der der Thoren gekommen wäre; vernünftige Menschen machen gewiß keinen Gebrauch von diesen Thorheiten. Die verschiedene Uebersetzungen, die man von diesem Buch hat, stimmen nicht miteinander überein. In der lateinischen fehlen einige Stücke, die in der französischen stehen, hingegen stehet dort eine Abhandlung von magischen Characteren und Namen, welche hier fehlt, auch wird von dem magischen Gebrauch biblischer Sprüche gehandelt, die auf den Gürtel geschrieben werden sollen. Auch stehet in der lateinischen eine weitläuftige Vorrede, worinnen der Verfasser den König Salomo eine Rede an seinen Sohn Rehabeam halten läßt. Die deutsche Uebersetzung, die im Jahr 1684 zu Wesel in Quart gedruckt ist, geht wieder von den französischen, italiänischen und lateinischen Abschriften, die man davon hat, ab. Genug von dieser Thorheit. (22)

Claviculae, (botan.) werden die Gabeln an den Pflanzen genennt. s. **Gabel, Pflanzengabel.** (9)

Clavicularius, Claviger, (Kirchengesch.) heißt 1) überhaupt jeder, der die Schlüssel zu Dingen, die verschlossen sind, bey sich trägt oder in Verwahrung hat. Bey den Kirchenscribenten bedeutet es zuweilen den **Kirchenschatzmeister**, ist folglich in diesem Sin-

ne eben der, den man heute in den Stifts- und andern Kirchen Custos nennet. s. **Custos**.

2) **Clavigeri** heissen auch diejenigen, die von der Parthey des Pabstes Gregor IX. gegen Friederich II. waren, wegen der Schlüssel, die in den päbstlichen Fahnen abgebildet waren.

3) Endlich ist **Claviger** ein Beywort, welches einige Schriftsteller dem H. Petrus vorzugsweise gegeben haben, weil Christus ihm die Schlüssel des Himmelreichs, d. h. die Gewalt, zu lösen und zu binden gegeben hat. Das Wort selbst kömmt von *Clavis*, Schlüssel, und *gerere*, tragen, her. (35)

Clavicytherium, ist eine Art eines Claviers oder Flügels, welches eben so wie dieses Instrument gespielt wird. Der Unterschied bestehet darinn, daß sein Körper dünner und dieser statt *liegend* aufrecht *stehend* eingerichtet ist. Es nimmt daher desto weniger Raum ein, und kann an jede Wand angestellt werden.

Clavier, ist jenes bekannte harmonische Instrument mit Tangenten, das alle Töne vom Baß an, bis in die höchste Töne in sich begreift. Dieses Instrument ist am meisten des Ausdrucks fähig, daher kann man die herrlichste Bebungen auf ihm hervorbringen. s. **Bebung**. Es sollten deswegen hierauf alle Schüler lernen; weil sie sich zur äussersten Deutlichkeit im Spielen gewöhnen würden.

Der Name Clavier ist generisch, seine untergeordnete Gattungen sind: **Clavicord** mit Tangenten. **Pantalon** mit Hammer. **Flügel** mit Kielen. Auch wird dieses Wort, **Clavier** für **Claviatur** in den Orgeln gebraucht, wenn man sagt, diese Orgel hat 1, 2, 3 Claviere. (25)

Clavier- oder Flügelmacher. Dieser verfertiget alle Gattungen dieses Instruments, als **Flügel**, **Claviere**, und **Pantalon** oder **Forte piano**. Diese sämtliche Instrumente sind zu bekannt, als daß wir uns lange bey ihrer Beschreibung aufhalten sollten. Sie kommen darinnen überein, daß sie sämtlich einerley Claviaturen, einen Resonnanzboden haben, mit Saiten von Meßing oder Eisendrath bezogen sind, und auf einerley Art gespielet werden. In dem äussern Bau des Kastens, welcher ohnehin willkührlich ist, vorzüglich aber in der innern Einrichtung sind sie einigermaßen verschieden, woher denn auch die Verschiedenheit ihres Klanges entstehet. Wir wollen hier das nöthigste von dem Bau derselben kürzlich anführen.

Die **Flügel** sind ihrer Gestalt nach ein langer dreyeckiger Kasten, gemeiniglich mit gebogenen Seitenwänden, ihre Länge ist von 8, 12 und mehreren Schuhen, und ihre Breite verhältnismäßig. Man hat sie von 1, 2 auch 3 Claviaturen, und nach diesem richtet sich die Tiefe des Kastens.

Der Boden wird von recht trockenen Kiefer- oder Tannenholze und der Bogen von schönen ahornen oder rüsternen Holze gemacht. Man giebt dem Resonnanzboden, welcher sowohl in den Flügeln als in allen Saiteninstrumenten den Klang unterhalten und verstärken muß, einen schmalen Bogen zum Ausschitte, der sich rechtwinklich zu einer geraden Linie für den Diskant herabneigt. Dieser Bogen wird bey einfachen Flügeln etwa fünf bis sechs Schuh lang, ¼ Zoll dick, und mit der Zange 10 Zoll hoch gemacht, hierauf gebogen, nachdem man das Holz 24 Stunden in Wasser erweichet, und auf einem hölzernen Modellbogen, der so breit ist, als der Bogen werden soll, oder zwischen eisernen Klammern eingespannt, und ihn nach dessen Krümmung gebogen, und trocken werden lassen.

Diesemnächst wird der ganze Rahmen mit Zapfen zusammengezinkt, in den Boden eingelassen. Das Seitenbrett ist gerade zwey Schuh lang, von Ahorn oder rüstern Holze, und in den Ecken des Bogens, wo der Diskant ist, eingezinkt. Man giebt dem Resonnanzboden der Flügel um deswegen einen bogigen Ausschnitt, um die langen Baßscheiden, so wie die kurzen Diskantsaiten, stufenweise, so wie es die Folge der Töne erfodert, abnehmen zu lassen. An das Seitenbrett wird eine etwas hervorragende Leiste angefüget. Inwendig befinden sich unter dem Resonnanzboden 24 Hölzer in Form von Winkelhaken, so viele Stützen, damit der Boden, ohne sich von der Näße, oder den gespannten Saiten zu werfen, gerade und horizontal liegen bleibe. An die Rückwand schiebt man vier dergleichen Knaken, vermittelst des Grades in den Boden ein, damit er von den Saiten nicht gewölbt werde. Diese Knaken sind gleich groß, sieben Zoll hoch. Sie werden hinten eingeklinkt, und es kommt zwischen Zarge und Knaken eine Leiste, auf welcher der Resonnanzboden ruhet. Noch giebt man vorne dem Seitenbrette, inwendig zwey Baken von gleicher Länge; eine neben der Baßseite, die andere an der Diskantgegend, auf diesen Backen oder Trägern ruhet der eichene viereckige Wirbelbalken, mit seinen 122 Wirbeln oder Stiften, um welche der Anfang der Saiten geschlungen wird.

Die Tangenten gehen durch die Register durch, stehen ganz frey oder los, und senkrecht auf den Clavibus, sind von birnbaumen oder andern guten Holze oben ausgehöhlt, und daselbst mit einer hölzernen Zunge, die sich an einem Stiftchen bewegen kann, und statt der Feder eine eingebogene Schweineborste hat, welche die Zunge, wenn die Rabenfeder die Saite angestreift hat, in ihr Lager zurück stoßt, versehen. Die Tangenten stehen frey, damit man sie zur Befiederung aus ihrem Lager heraus ziehen, und von neuem bekielen könne. Auf jedem Clavis stehen zwey, und in grossen Flügeln vier Tangenten, jede Tangente schlägt ihre Saite, alle viere von einem und eben demselben Tone, der aber alsdann vierfach stärker tönt.

Die zwey Register sind von Birnbaumen Holze, liegen zwischen dem Resonnanzboden und Wirbelbalken. Einige Flügel bekommen ein gedoppeltes Klavier mit zwey Registern, nebst einem Lauten- oder Cornett- oder andere Züge. Wenn man eine solche Registerstange, worin die Tangenten stehen, nur um einen Messerrükken weit verschiebt, so zieht sich die Tangente zurück. Jedes Register hat seine eigne Saiten, für jeden Clavis zwey.

Die Tangenten werden oben mit Tuch bezogen, damit sie beym Spielen nicht nachbrummen. Der Resonnanzboden wird aus sehr dünnen Tannenbrettern zusammen geleimt, und gerade gehobelt. Man legt ihn auf den Rand der Knaken gerade auf, seine Unterlage ist wohl verwahrt, um den Schaden des Bodens zu verhüten.

An das Ende der Register setzt man noch zwey kleine Balken mit einer Ueberlage an, man belegt es auch unten mit Tuche, damit die Tangenten, wenn sie von den Clavibus in die Höhe gestossen werden, nicht aus ihrem Fache springen. Man leimt den Resonnanzboden auf seiner Unterlage fest, der wie der ganze Körper des Flügels inwendig wie eine Geige hohl ist, um den Schall in sich zu versammeln und seitwärts heraus zu lassen. Auf die gerade Wand des Resonnanzbodens legt man ein Verzierungsleistchen bis zum Register, leimt den gekrümmten Bogen einen Zoll hoch, auf

den Resonanzboden auf. In ihm stecken die kleinen Häkchen, woran die Saiten gehängt sind. Mit dieser Leiste parallel läuft auf dem Resonanzboden der Steg, mit der vorigen Leiste gleich hoch, zu den Stiften fort. Dieser Steg erhält den Gang der Saiten gerade läufig, indem sonst eine jede Saite winkelich gebogen ist. Zum Cornette ist ein kleiner Steg da, daher der Zug, gegen den andern grossen Steg der zwey Register nur gedämpft klingt.

Das Clavier wird mit seinen Rahmen eingeschoben, um seine Claves zurückziehen, und ausbessern zu können. Die ganzen Claves sind von Ebenholze, oder andern feinen, die halben mit Elfenbein belegt.

Die gedoppelten bekommen zwey Register, ausserdem das Octavcornett, so wie die grossen Flügel zwey oder drey Claviere über einander haben. Die grössere Menge ihrer Saiten verlangt auch mehr Stege auf den Resonanzboden. Sonst ist der Bau, überhaupt betrachtet, einerley. Das Stimmen geschiehet nach den Tönen der hölzernen Stimmflöte, oder nach dem Monochordio von etwa vier Seiten und zwey Stegen. Zu Bedeckung der Flügeltangenten nimmt man zum Diskante eine Rabenfeder, für den Baß, Gänse, oder Indianische Hünerfedern.

Die fertigen Saiten werden nach dem Gewichte eingekauft; ihr Schall wird unter dem hohlen Resonanzboden seitwärts abgeführt. Der Flügeldeckel bekommt zwey Klappen, die von Kiefernholze, und so wie der Körper samt dem Fuße lackirt werden. Zum anhängen der Saiten bedient man sich eines eisernen Stimmhammers, dessen Haken das eine Ende der Saite gleichsam zu einer Oese zwirnt, indem man die Saite so lang als sie werden soll, durchs Verdrehen zerbricht, und um den eisernen Wirbel wickelt, so steckt man den hohlen Schuh des Stimmhammers in den Wirbelkopf, auf diese Art wird die Saite so lange gedehnt, bis sie den verlangten Ton annimmt, oder springt. Je runder eine Drathseite an sich ist, desto reiner wird der Ton; die weissen Saiten sind von Eisen, und rosten gern. In den Clavieren pflegt man zur Unteroctave noch Saiten am Zwirnrade zu bespinnen, wovon ihr Ton voller wird, weil die Ringel des Gewindes zwischen sich Luft enthalten, folglich der Zitterung ein grösseres Spiel eröfnet wird, indem sich die rechte Saite in ihrer Länge, und die falsche versilberte der Quere nach, durch alle ihre Ringe bewegt.

Die Claviere oder Clavichorden sind ihrer äussern Gestalt nach gewöhnlich ein langes Viereck. Ihre Tangenten sind von dem des Flügels in so fern unterschieden, daß sie statt Rabenkiel von Messingblech sind, welches als ein kurzes Dreieck zugeschnitten ist. Die Länge für die Claviere ist etwa sechs Schuh, die Breite über zwey Schuh. Ihr Resonnanzboden bestehet aus zusammengeleimten und glatt gehobelten Spänen von trocknen Tannenholze, worauf der ahorne Steg aufgeleimt wird. Die Claves liegen auch hier ganz hohl, und blos mit ihrer Mitte auf dem Wagebalken und im Stifte. Ihr Ende ist mit einem Stückchen Fischbein versehen, welches sich in der Nut an der Rückenwand auf- und nieder bewegt.

Man umwickelt hier den Anfang aller Saiten, sowohl für den Baß, als für den Diskant, mit einem schmalen Streifen von Scharlachtuche, um den Saiten das Schnarren zu benehmen. Die Figur des Resonanzbodens, ist in den Clavieren meist vierseitig. Den Körper der Claviere setzt man aus Ahorn- Nußbaum- Erlen oder Eichenholze zusammen. Die Saiten sind auch hier von Messingdrat, stufenweise feiner und kürzer. Bisweilen füget man noch zu Flügeln und Clavieren Pedale, dazu die Saiten, unterhalb den Manualsaiten aufgezogen werden. (19)

Das **Forte piano** oder **Pantalon** kommt mit dem Flügel oder auch Clavier seiner Gestalt nach überein, da es sowohl ein Drey- als Viereck seyn kann. Seine innere Einrichtung ist auch von den vorherbeschriebenen hauptsächlich in nichts als in den Tangenten verschieden, welche hier aus hölzernen Hämmern bestehen, so die Saiten berühren, und deswegen auch einen stärkern Klang von sich geben, als die vorhergehende. Ihre Erfindung gehöret in die neuern Zeiten.

Clavier, nennt man auch an den Tuchscherertrahmen diejenige eiserne Haken, mit welchen die beyden horizontalliegende Stücken Holz ihrer Länge nach, so wie auch die erste vertical stehende Säule, versehen sind.

Claviergamba, hiessen die ersten Erfindungen, die nach Maasgabe der Leier, auf den Clavieren einen anhaltenden Ton suchten, und da sie der Gamba sich näherten, Claviergamben genannt wurden. Diese Erfindung war unerträglich, weil das Rad an die Saite streifte, einen knarzenden beleidigenden Ton dem Ohre aufdrang und mehr zur Neuheit als zum Vergnügen diente. s. Greinerische Bogenclavier. (25)

Claviger, der Schlüsselträger, heißt der Janus, weil er, als Vorsteher der Thüren, mit einem Schlüssel in der linken Hand abgebildet wird. **Claviger**, der **Keulenträger** heißt aber Herkules, von seiner mörderischen Keule, Clava, mit der er beständig bewaffnet war. Diese Keule soll Herkules von einem wilden Oelbaume am Saronischen Sumpfe genommen, und sie dem Mercur zu Trözene geheiliget haben, bey welcher Gelegenheit sie wieder Wurzeln bekommen habe, und ein neuer wilder Oelbaum geworden sey. Andere lassen diese Keule mit Eisen beschlagen, ja nach einigen war sie ganz von Eisen; und dennoch zerbrach sie bey der Erlegung des nemäischen Löwen in Stücken. In den mittlern Zeiten bedeutete Claviger einen Schatzmeister. (21)

Clavis, heißt in der Alchymie ein Auflösungsmittel, das die Metalle, gleichsam wie ein Schlüssel, in ihre erste Bestandtheile auflöset und zerlegt. Auch heißt man die Erklärung der unter allegorischen Benennungen versteckten Goldmacherprocesse, **Clavis** oder den **Schlüssel des Processes**. (9)

Clavis, Clavis annulata, Clavis laconica, s. Schlüssel der Alten.

Clavis, in der Music, s. Claviatur.

Clavis St. Petri, ist ein Synonimum der Frühlingsschlüsselblume (*Primula veris* L.) (9)

Clausa, Clausura, Clusa, Clusura; so heißt der Ort, wo die Ordensgeistlichen in einer Gemeinschaft leben müssen, und in den, wenn es ein Mannskloster ist, kein Frauenzimmer, die vornehmsten Fürstinnen und Prinzessinnen ausgenommen, gehen darf; ist es aber ein Frauenkloster von strengerer Beobachtung, so darf auch niemand fremdes und nur im Nothfall und in Gegenwart mehrerer Klosterjungfrauen der Beichtvater und der Leibarzt hinein; in andern Klöstern von minderer Strenge werden mit Erlaubniß der Oberin auch zuweilen Fremde eingelassen. Die einzelnen Wohnungen der Einsiedler nannte man auch **Clausen** oder **Clusen**. (37)

Clausarius, hiesse ein Mönch, der aus besonderer Liebe zum einsamen und beschaulichen Leben sich allen Umgang mit Menschen, auch sogar mit seinen eigenen

Mitbrüden untersagte, und in einen mehrentheils unterirdischen Behälter einschliessen liesse. (37)

Clause, in den Klöstern, s. Clausa.

Clausel, s. Clausul.

Clausen, heissen feste Schlösser auf hohen steilen Felsen. Die Alten waren grosse Liebhaber davon, wie die vielen theils annoch stehenden theils zerfallenen bezeugen; weil sie nur eine kleine Besetzung, und daher auch wenig Vorrath zu ihrer Erhaltung erfordern, gesunde Luft haben, dem Angriffe, wie er vor der Erfindung des Geschützes beschaffen war, wenig ausgesetzet waren, und dem jetzigen Geschütze noch, wenn nicht andre hohe Gebürge in der Nähe liegen, wenig, dem Mineur selten, und noch weniger den Ueberfallungen ausgesetzet, also sehr dienlich sind, die besten Kostbarkeiten des Fürsten und des Landes in Kriegszeiten zu verwahren. Es ist dagegen aber auch nicht zu leugnen, daß Mund- und Kriegsvorrath ihnen schwer, und noch schwerer, wenn sie vom Feinde umzingelt sind, Hülfe zugebracht werden kann, das Wasser ihnen öfters mangelt, wenn sie nicht mit guten Cisternen versehen sind, ihr von der Höhe herunter kommender Schuß wenig Schaden, und ihre kleine Besatzung dem Feinde, der sie im Rücken lässet, wenig Nachtheil zufüget, zumalen sie mit einigen Compagnien Soldaten bloquiret, und, wenn ihr Vorrath nicht weit reichet, leicht ausgehungert werden mögen. Ohnerachtet es heut zu Tage nicht mehr üblich ist, dergleichen Clausen zu erbauen, so ist es doch nicht völlig überflüssig, die wenigen Regeln, die dabey zu beobachten wären, anzuzeigen. Sie sind hauptsächlich folgende. Weil der Raum auf den Gipfeln der Felsen gemeiniglich enge ist, so kann man nicht viele vorstechende und andre sich dazwischen zurückziehende Werke, dergleichen sonst zu einer guten Vertheidigung erfordert werden, darauf anbringen. Weil aber selten möglich ist, eine Bresche darein zu legen, und, wenn dieses allenfalls geschehen kann, noch seltener möglich ist, dieselbe zu ersteigen, so kann man auch die äussere Bestreichung gröstentheils entbehren, und sich blos nach der Figur des Gipfels richten, auf die Vorsprünge desselben kleine Bollwerke und Rundelen legen, an der Abhängigkeit alles, was den Prospect benimmt, weghauen, den Felsen, wo er nicht von Natur steil genug, escorpiren, den Weg, der hinaufführet, mehrmals durch tiefe Gräben unterbrechen und feste Porten hinter die Aufziehbrücken bauen, auf allen zwischen der Ebene und dem Gipfel befindlichen Absätzen Werke, so gros oder klein, so regulär oder irregulär, als sie der Raum aufnimmt, allenfalls nur thurmartige Gebäude, aufführen, und vornemlich darauf bedacht seyn, daß man den Weg, der hinauf führet, und die Zugänge zu demselben wohl bestreichen könne. Weil der Wassermangel das Feuer sehr gefährlich macht, so muß man nichts, als was nicht aus Stein gebauet werden kann, von Holz verfertigen, und gute Gewölbe nicht fehlen lassen. (6)

Claustra, (della) eine Congregation der Einsiedler des h. Augustins, welche P. Johann von Alarzon 1430. in Spanien errichtete. (37)

Claustrales, werden die Mönche, und Claustrenses die Nonnen, auch zuweilen von dem Orte ihrer Wohnung, Closter, Claustrum, genannt. Die Gebräuche, welche man bey der Aufnahme eines Mönchen oder Nonnen beobachtet, hiesen Claustrare, jemand zum Mönche oder Nonnen aufnehmen. (37)

Claustrum, (Med.) heist 1) der enge Ort im Halse unter den Mandeln, 2) Claustrum Palati, der Gaumenvorhang, 3) Claustrum virginale, die Enge der Mutterscheide, bey unverheyratheten Frauenzimmern. (9)

Clausul, Clausuln, *Clausula*, (jurist.) sind gewisse Zusätze bey den über rechtliche Geschäfte verfertigten Aufsätzen, wodurch man gewisse Rechte zu bestimmen, vornemlich aber gewisse Rechte zu wahren sucht; sie kommen hauptsächlich vor bey gerichtlichen Verträgen, bey Urkunden über Contracte, und bey letzten Willensverordnungen. Da sie öfters sehr ungeschickt und überflüßig gebraucht werden, öfters auch sogar schädlich seyn können, öfters aber auch von grossem Vortheil sind, so ist es kein geringer Vorzug des praktischen Juristen, wenn er sich derselben mit Einsicht und Vortheil zu bedienen weiß. Unnütze Clauseln sind alle diejenige, welche keine Wirkung haben, weil entweder die darinn enthaltene rechtliche Bestimmung sich von selbst verstehet, oder nicht statt haben kann. Wir wollen die gründlichsten Clausuln der Contracte, letzten Willen, und gerichtlichen Verträge hier kürzlich anführen, in wie ferne sie nützlich sind oder nicht. Was erstlich die Contracte anbelangt, so ist als überflüßig und unnütz anzusehen, wenn in Contractsurkunden etwas, wozu der Erbe ohnehin verbunden ist, im Namen der Erben und Erbnehmen versprochen wird; wenn beyde Theile einander versichern, daß dieser Vertrag wissentlich und wohlbedächtlich, aus freyem Muth und gutem Willen, ungezwungen und ungedrungen, von ihnen beliebt, verabredet und geschlossen worden, daß sie diesen Vertrag stet, vest, und unverbrüchlich halten wollen, daß sie dieses mit Hand und Mund einander zugesagt, und versprochen, daß das versprochene allen getreuen Innhabern des Briefs zu statten kommen, und keinem Dritten zu Schaden gereichen solle; wenn ferner einem Recht entsagt wird, welches man nicht hat, oder welchem man nicht entsagen kann, zum B. der Ausflucht des Betrugs, des Zwangs, des Irrthums, der Simulation, der Minderjährigkeit; wenn sich ferner jemand zu etwas verbindet, wozu ihn kein billiger Richter anhalten kann; z. B. daß die Urkunden ohne Recognition beweisen, daß in Ansehung der Schaden und Unkosten dem blossen Angeben des andern Theils oder seiner Erben Glaube beygemessen, daß im Fall einiges über den Verstand des Vertrags entstehenden Zweifels die Auslegung desselben dem einen Theil nach seinem Belieben frey stehen, daß wenn die über den Vertrag errichtete Urkunde verloren gehen würde, der Abschrift eben so viel, als dem Original Glauben beygemessen werden solle. Hingegen können den Urkunden über Verträge auch solche Clausuln angehängt werden, welche für den einen oder andern Contrahenten von grossem Vortheil sind. Dahin gehören z. B. die Clausuln, durch welche auf gültige Art einem Recht entsagt wird, dessen man ohne diese Entsagung sich hätte bedienen dürfen, als wann ein Bürge seiner Ausflucht der Excussion oder Division, wann eine Weibsperson den Rechtswohlthaten des Vellejanischen Rathschlusses und der auth. si qua mulier entsagt; ferner die Clausuln, welche auf mehrere Vesthaltung des Contracts abzwecken, wie die Betheurungsclausuln, an Endes statt: so wahr mir Gott helfe; bey wahren Worten, Ehr und Glauben; bey Fürstlichen, Gräflichen, Freyherrlichen, adelichen Ehre, Treue und Glauben, welchen, obwohl gegen die Gesetze, in der Praxis die grosse Wirkung zugeschrieben wird, daß

sie eine an sich ungültige Verbindlichkeit gültig machen können; die beyde executivische Clausuln: nach Wechselrecht, und mit oder ohne Recht, welche letztere gemeiniglich weitläuftiger also ausgedrückt wird: daß der Glaubiger Macht und Gewalt haben solle, an des Schuldners Gütern seines Gefallens sich zu erholen, und mit oder ohne Recht sich bezahlt zu machen; oder auch: daß der Glaubiger auf den Nichthaltungsfall mit Recht und Gericht, oder ausserhalb desselben des Schuldners Güter anzugreifen, sich darinn zu setzen, und sich daraus bezahlt zu machen, befugt seyn solle. Ferner die Clausul, durch welche unter den Contrahenten auf den Fall, wann einer dem Vertrag entgegenhandeln würde, eine gewisse Strafe bestimmt, oder die Ungültigkeit des ganzen Geschäfts bedungen wird; und endlich solche Clausuln, welche auf die Entscheidung künftig entstehender Streitigkeiten einige Beziehung haben, z. B. daß, so fern über ein oder andern im Vertrag enthaltenen Punct künftig Streit entstehen würde, solcher von gewissen Schiedsleuten untersucht und abgethan, oder der ganze Verlauf mit allen Umständen an eine Juristenfacultät verschickt, und deren Ausspruch ohne Ausnahme zur Entscheidung angenommen werden solle. Die Natur eines jeden besondern Contracts kann noch weiter besondere nützliche Clausuln mit sich bringen. Die Vorsicht erfordert bey allen überhaupt, daß sie in einer verständlichen, also immer in der Landessprache der Contrahenten, deutlich und faßlich vorgetragen werden. Auch die Testamenten pflegen gewöhnlich mit sehr vielen unnützen Clausuln überhäuft zu werden. Die gewöhnliche Eingangsclausuln, nach welchen, manchmal mit einem Gebet die Seele Gott, und der Leib der Erde empfohlen wird, und hierauf über das hinterlassene Vermögen Verordnungen gemacht werden, ist nicht nur unnütz, sondern auch sehr unschicklich; es ist ohne alle Wirkung, wenn der Testirer, wie gewöhnlich, mit vielen Weitläuftigkeiten anführt, daß dieses sein liebster letzter Wille seye, wozu ihn niemand gezwungen, gedrungen, oder sonsten listiger Weise beredet, sondern welchen er bey sich selbst wohl überlegt, und mit bedachtem Muth niederschreiben lassen; wenn er befiehlt, daß seine Erben seinen letzten Willen genau befolgen, und in allen Punkten erfüllen sollen, und denjenigen, die dagegen handeln würden, Unglück, Unsegen und den ewigen Fluch wünscht; wenn er sich vorbehält, diese seine Verordnung nach Gefallen zu ändern, zu verbessern, zu vermindern, und zu vermehren, oder von neuem eine andere zu machen, wenn und so oft es ihm beliebt; wenn er verordnet, daß es bey diesem seinem Testament bleiben, solches nicht widerrufen werden, und was auch dagegen geschehen würde, kraftlos und ungültig seyn sollte; wenn er befiehlt, daß, obgleich sein Testament nicht nach Vorschrift der Gesetze gemacht wäre, dennoch niemand dasselbe anzufechten sich unterstehen sollte, u. dgl. Allein es giebt auch nützliche Clausuln, welche bald ein Testament aufrecht erhalten, bald andere nützliche Wirkungen hervorbringen können; dahin gehört besonders die Codicillarclausul und die Clausul: omni meliori modo, s. **Codicillarclausul**; ferner die sogenannte **clausula privatoria**, kraft welcher der Testirer verordnet, daß derjenige von seinen Erben oder andern, welcher seiner Verordnung entgegen handeln würde, alles dessen, was er ihm zugedacht, verlustigt, oder bis auf den Pflichttheil ausgeschlossen seyn solle; die Clausul, kraft welcher der Testirer sich vorbehält, daß all dasjenige, was er durch ein oder mehr Codicille, Testamentszettul, väterliche Annotation oder sonsten weiters verordnen werde, eben so kräftig, gültig und verbindlich seyn sollte, als ob es im Testament ausdrücklich enthalten wäre; ferner die Clausul, kraft welcher gewisse Vollzieher des Testaments bestellt, und gebeten werden, für die Befolgung des ganzen Innhalts desselben bestens besorgt zu seyn.

Endlich bey gerichtlichen Verträgen hat Unwissenheit, Mangel an gutem Geschmack, und die Eitelkeit, mit unverständlicher Gelehrsamkeit zu pralen, manche höchst unnütze und abgeschmackte Clausuln in Gang gebracht, welche nun aber der bessere Geschmack unserer Zeiten nach und nach gänzlich verdrängt. Unter solche abgeschmackte und unnütze Clausuln gehören z. B. daß der Kläger zwar nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern nur schlechter Geschichtserzählungsweise folgendes Factum vortragen wolle; diejenige, in welchen allgemein protestirt wird, durch Stillschweigen nichts einzugestehen, sich mit keinem unnöthigen Beweis zu beladen, daß man nichts in der Absicht einer Injurie, sondern blos der Sache Nothdurft halber vorgetragen haben wolle; die Clausuln, womit man sich im allgemeinen reservanda reserviert, contraria contrariis opponirt, alle contraria et contrariari visa contradicirt, die am Ende der gerichtlichen Schriften oft gewöhnliche Clausul: salvo jure quocunque, et salvis quibusque salvandis; die Clausuln, in welchen der Beklagte sich alle verzögerliche Schutzreden, wie sie Namen haben mögen, feyerlichst bedinget, die vom Kläger narrirte Puncten und Clausuln, prout narrantur et clausulantur in bester Form Rechtens widerspricht, wider dessen unförmliche und abentheuerliche petita, prout petuntur, protestirt, und sich alle dagegen zustehende Rechtsbeheife, jura und privilegia, samt und sonders, alle für einen, und eines für alle, keines ausgenommen, ausdrücklich vorbehält; die Clausuln, worinn eine Parthie in ihrer letzten Schrift acta und actitata nochmalen in passibus proficuis hiehero reproducirt, und bey dem Beschluß in der Sache den Namen Gottes anruft, u. dgl. Es giebt aber auch in gerichtlichen Schriften Clausuln, welche theils von wesentlichem Vortheil, theils einem guten Geschmack nicht zuwider, und dem Wohlstand gemäß sind; zu letzterer Gattung rechnen wir insbesondere diejenige, in welchen z. B. eine Parthie ihre Danksagung für Mittheilung einer Schrift, für gestattete Diensten bezeugt, oder am Ende ihre Hochachtung bezeugt; zu denen ersterer Gattung aber gehören z. B. die Protestation, sich nicht in das petitorium einzulassen, die Acceptation eines oder andern besondern Umstands, welchen der Gegentheil ausdrücklich oder durch nicht widersprechen eingestanden hat, insbesondere aber die **clausula salutaris** oder **omnia meliori modo**, welche ihrer Wichtigkeit wegen eine besondere Ausführung verdient. s. diesen an seinem Ort. (38)

Clausul, *Clausula*, (nach dem can. Recht.) ein Ziel und Mas setzender Anhang in einer Schrift oder in sonst einem Geschäft. Insofern die Bedeutung dieses Wortes allgemein, und in allen Gattungen des Rechtes geläufig ist, wird der Begriff davon vorausgesetzt. Nur wollen wir die vornehmste und am öftersten vorkommende Clausuln anführen, die in dem Stylo curiae romanae ihre besondere Bedeutung haben. Vorher kann man bemerken, daß die Clausulen, die in dem canonischen Rechte vorkommen, vierfältig sind, als 1) *Clausulae delegatoriae*, in Sachen, wo einem

eine Gewalt aufgetragen (delegirt) wird. 2) *Judiciariae*, die zu Gerichtssachen gehören. 3) *Beneficiariae*, welche die Beneficialangelegenheiten belangen. 4) *Restringentes*, welche entweder eine Vollmacht, oder eine Strafe, oder eine Gnadensache in engere Gränzen ziehen, als die allgemeine Worte auszudrükken scheinen. Nebst diesen 4 Classen von Clausulen, die besonderen Geschäften angehängt zu werden pflegen, giebt es auch noch allgemeine Clauseln, die überall, in Gnaden- und Gerechtigkeitssachen, in Contracten, Urtheln, Satzungen, Privilegien, und überhaupt in allen Arten von Handlungen, die in das geistliche Recht einschlagen, gebraucht werden. Man nennt sie **Präservativclauseln**, weil dadurch Vorsehung geschieht, daß ein schon vestsiehendes Recht oder Gesetz keinen Nachtheil leidet. Hieher gehöret besonders jene Clausul, welche den päbstlichen Rescripten mehrmal einverleibt wird: „in his, quae Canonibus, vel Concilii tridentini decretis, vel Constitutionibus apostolicis non adversantur.“ d. i. „insofern diese Verleihung, (oder was es immer seyn mag) weder denen im Corpus juris Canonici enthaltenen Canonen, noch denen Verfügungen des Conciliums zu Trient, noch der päbstlichen Satzung entgegen steht.“ Dadurch wird die Verleihung oder das Privilegium also gemäsigt, daß dem allgemeinen Recht kein Abtrag zuwachsen kann. Von gleicher Beschaffenheit sind die Clausulen, die in Gnadensachen dem Rescript angehängt werden: „quatenus non tollatur jus quaeritum,“ wie auch: „Satisfacta Parte,“ wodurch dem dritten seine schon erlangte Gerechtsame gedeckt, oder die Bedingniß zugesetzt wird, daß der dritte vorher entweder durch den wirklichen Ersaz, oder durch hinlängliche Versicherung schadlos gehalten werde. Gegen diese Sicherheit des dritten, der unschuldiger Weise nicht zu Schaden kommen darf, wird oft eine andere Clausul angeführt, welche der Pabst in mancherley Rescripten einfliessen läßt, in welchen er eine ausserordentliche Gnade angedeihen lassen will; sie lautet: „ex certa Scientia & Plenitudine Potestatis;“ „nach genommener richtigen der Sachen Einsicht, und aus der Macht Vollkommenheit,“ woraus zu erhellen scheint, als wenn der Pabst die Gerechtsame des dritten schon untersucht, und solche für unerheblich gefunden, oder doch beschlossen hätte, sie aus der Fülle seiner Oberherrschaft zu zernichten. Allein, die Rechtslehrer, wie Fagnanus in Cap. cæterum X. *de Rescript.* behaupten, daß durch diese Clausul die Gerechtsame eines unverschuldeten nicht gekränkt würden, wenn der Pabst nicht solches ausdrücklich mit bestimmten Worten erklärte. Durch eine gleiche Behutsamkeit müssen selbst die päbstliche ältere Constitutionen sich täglich vor den neuern verschanzen, indem gar oft eine die andere aufhebt. Wollen nun die lebende Päbste etwas gegen die Verfügungen ihrer Vorfahren ausstellen, so müssen sie entweder solche von Wort zu Wort in ihre neue Satzungen und Rescripte einrücken, und alsdann die ihnen zugedachte Aufhebung erklären, oder sie müssen die Clausul anfügen: quorum tenores, das heist, deren wörtlichen Laut und Inhalt wie hier als wiederholt angesehen wissen wollen: denn da die Zahl und Verschiedenheit der päbstlichen Constitutionen viel zu groß ist, als daß ein Menschenkopf sie alle inne haben könnte, wie Pyrrhus Corradus *in Praxi Dispensat.* Lib. 10. Cap. 4. N. 21. anmerkt; so könnte es leicht geschehen, daß eine der päbstlichen Constitutionen, die durch die neue gestimmelt oder abgeschaft werden soll, dem päbstlichen Gedächtniß entgienge, und eben darum, weil sie in die jüngste nicht eingetragen worden ist, den Zweifel erregen würde, ob auch sie unter den aufgehobenen verstanden sey. Sobald aber die besagte Clausul „Quorum Tenores“ angereihet wird, so werden alle vorige der neuesten entgegenlaufende päbstliche Satzungen entkräftet; wenigstens in Rom und im Kirchenstaate. In andern Ländern kömmt es auf das Placetum, auf das Herkommen, oder auf die Meinung an, die man von dem mehr oder weniger eingeschränkten Regiment des römischen Pabstes angenommen hat. In Frankreich, wo das Placetum regium seinen geweißten Weg hat, wird eben so wenig auf diese Clausul gesehen, als auf jene „ex Motu proprio & certa Scientia,“ welche der Pabst in sein Rescript alsdann einwürkt, wann er sagen will, daß er diese und jene Gnade nicht auf die Erzählung und Bitte des Supplicanten, sondern aus eigenem Antrieb und mit Vorwissen der wahren Lage der Sachen ertheilt, mithin auch eben dadurch die Hindernissen weggeräumt habe, welche in dem vorliegenden Falle die päbstliche Gnade unwirksam machen könnten. s. *Motus proprius*, und den Gibert *Tractat. de judiciis, praelim.* Tit. 3. Observ. 5.

Nun auf die besondere Clausulen zu kommen, so sollen sie hier, wenigstens die geläufigste, nach der alphabetischen Ordnung folgen.

Clausula Anteferri, ist mit den geistlichen Exspectantien aus dem Gange gekommen, weil sie erfunden ward, demjenigen, der auch später eine Exspectanz auf eine Pfründe erhalten hatte, den Vorsprung vor dem andern zu verschaffen, der solch eine Exspectanz vor dem leztern hatte. Sie, die Clausul, hatte auch den Namen: aut si aliqui, und ihren besondern Tax.

Et cum Absolutione à Censuris, welche allen päbstlichen Rescripten, in welchen etwas verliehen wird, einverleibet ist, weil sonst die Censuren hindern würden, daß ein Gebrandmarkter der päbstlichen Gnade nicht theilhaftig werden könnte. Es steht aber immer dabey, daß die Aufhebung der Censuren nur auf einsweilen und zu diesem einzigen Absehen gelten, hernach aber die Censuren ihren Mann wieder finden sollen. Diese Clausul hat aber keine Wirkung bey denen, die entweder hartnäckig in dem Bann verharren, (insordescentes) oder wegen Kezerey excommunicirt sind, oder auch, welche die apostolische Schreiben verfäscht haben. s. de Rosa *de Execut. Litter. apost.* P. 1. L. 5. N. 56.

Ad quascunque Pensiones. Wenn jemand in der Irregularität dispensirt wird, damit er kann Beneficia annehmen, so wird diese Clausul oben drauf gesezt, daß er auch Pensionen von Beneficien ziehen kann, welches er nicht können würde ohne diese Clausul, weil dergeichen Dispensationen als gehäßig angesehen, folglich nach dem dürren Buchstaben streng verstanden werden.

Amoto. Darunter wird verstanden quolibet illicito detentore, oder das Tó illicito wird weggelassen. Diese Clausul hat sehr viele Krümmungen und Ausnahmen, die hier ohne grosse Weitläuftigkeit nicht angeführt werden können. Ueberhaupt wird sie in die päbstliche Schreiben gesezt, wenn jemand zu Rom ein Beneficium erhält, welches schon von einem andern besessen seyn konnte. Gemeiniglich nun muß derjenige, der dieses päbstliche Schreiben zum Vollzug zu

bringen hat, (executor) vorher die Sache untersuchen, ob der erste Besitzer mit Gewalt eingerückt (intrusus) oder mit einem scheinbaren Rechtsgrunde zum Besitz gekommen sey (possessor coloratus). Auf diese Art wird also der Executor zugleich Richter, den die Römer Executor mixtus nennen. Ist aber das päbstliche Schreiben in Forma gratiosa ergangen, so fährt (nach der Curialisten Meinung) der Executor gerade zu. *de Rosa* P. 1. C. 5. Eine Gleichheit mit der obigen Clausul hat auch jene: exclusis & amotis detentoribus, non tamen a nobis provisis, wodurch diejenigen Besitzer gesichert werden, welche das Beneficium von dem Pabst oder seinem Vorfahren, keineswegs aber jene, die es von einem päbstlichen Legaten oder Nuntius apostolicus erhalten haben. Wer über diese Clausul die Grübeleyen, die bis auf den Unterschied unter à nobis und nobismet sich erstrecken, nachsehen will, welche die römischen Schriftsteller machen, beschaue den *de Rosa* a. a. O. N. 170. u. w.

Appellatione postposita vel remota. Eine Clausul, die nach dem Ausdruck des de Rosa, wie Petersilien in allen Suppen, in allen päbstlichen Rescripten zu erscheinen pflegt: sie würkt aber nur gegen den irrigen Störer des neuen Beneficiaten, der gar keinen Schein eines Anspruchs oder eines Besitzes vor sich hat. So fern also der erste Besitzer nicht gar zu ungeschickt seinen Besitz genommen hat; so kann er, trotz dieser Clausul, appelliren, wenn ihm der Executor zu nahe treten will.

De Appellatione & constito quod sit Locus Aegidianae, ist etwas besonderes, und besteht darinn: da das canonische Recht von jedem Urthel, welches auch über den Besitzstand (possessorium) erkennt hat, die Appellation quoad effectum suspensivum eingeführt hat, so machte der Cardinal Aegidius von Albernots, dem Innocentius VI. das Amt und die ganze Macht eines Legati à Latere und Statthalters über den Kirchenstaat übertragen hatte, das nach dem weltlichen Recht eingerichtete Gesetz, daß man von Urtheilen über den Besitzstand nicht appelliren, wenigstens durch derley Appellation den Vollzug des Urtheils nicht verhindern sollte. Die besondere Umstände der damaligen Zeiten, wo Gewalt für Recht galt, erfoderten diese Einrichtung: und heutzutag kommt diese Clausul in den römischen Gerichtshöfen, unter dem Namen der Aegidianae, beständig vor: sie erstreckt sich sowohl über zeitliche als weltliche Gegenstände, aber nicht weiter als über den eigentlichen Kirchenstaat, über welchen der Pabst die unmittelbare Territorialhoheit ausübt. s. den Cardinal Petra, Tom. 4. ad constitut. I. Innocentii VI. a N. 1.

Augendi & minuendi, & quod verior valor habeatur pro expresso. Bezieht sich auf die Beneficialsachen. Da der Pabst erfodert, daß man von dem nachgesuchten Beneficium den wahren Ertrag angeben, oder gewärtigen soll, daß wenn mit Unwahrheit zu Werk gegangen worden ist, die Verleihung des Beneficiums nichtig sey, so haben die römische Curialisten diese Clausul erfunden, um sich vor aller Gefahr sicher zu stellen. Ist aber das Beneficium ein solches, welches in der Taxe der apostolischen Cammer schon geschätzt ist, so ist es genug, wenn diese Taxe angegeben wird, die Pfründe mag hernach eintragen, was sie will. s. *Taxa Camerae apostol.*

Aut per Constitutionem, Execrabilis. Durch diese Clausul wird das erste Beneficium, welches eine Seelsorge auf sich hat, als erledigt erklärt, und nach Verlauf einer gewissen Zeit niederzulegen geboten, sobald der Beneficiat zu der ruhigen Besitznehmung des zweyten Beneficii curati gelanget seyn wird. Dies ist eigentlich die Clausul, welche denen Beneficienfischern eine offene See zu ihrer Kaperey aufschließt. Will man die Lehre, die Ausnahmen, die Verschiedenheit der practischen Curialistenmeinungen durchstudiren, so ist es eben, als wollte man sich durch einen Labyrinth von Dornhecken durcharbeiten. Ein deutliches Zeichen, daß dergleichen Lehren nicht auf einfache Grundsätze, sondern auf willkührliche Reglen gebauet sind, deren hundertfache Ausnahmen und schiefe Wendungen der Gesetzgeber nicht vorausgesehen hat und kaum voraussehen konnte. s. den Artick. *Execrabilis.*

Conscientiam tuam onerantes, wird in den päbstlichen Rescripten, worinn jemand zum Executor ernennet wird, gemeiniglich eingerückt, worüber die Frage entsteht, ob eben dadurch dem so ernannten Executor, wenn die Sache zum richterlichen Untersuchen kommen sollte, noch frey stehe, einen andern zu subdelegiren, indem dadurch, daß ihm die Sache auf sein Gewissen gegeben ist, dem Anschein nach die päbstliche Vollmacht lediglich auf seine des Delegaten Person angewiesen ist: allein man ist einverstanden, daß diese Clausul nur das Hauptgeschäft dem Delegaten zuweiset, die daraus entspringende Nebengeschäfte kann er einem Subdelegirten übertragen. *De Rosa* P. 1. C. 10. n. 40.

Constito, wird in das päbstliche Breve gesetzt, wenn ein Beneficiat gleich in Besitz des erlangten Beneficiums eingesetzt werden soll: es wird darunter die gedoppelte Bedingniß verstanden, erstlich, daß das Beneficium würklich erledigt sey, und zweytens daß die Vergebung desselben dem Papst vorbehalten (reservirt) sey. Oft wird mit dergleichen Brevien dergestalten geeilet, daß man nicht einmal die Ausfertigung derselben abwartet, sondern sobald das Jawort auf die Bittschrift geschrieben ist, sogleich im Namen der apostolischen Cammer der Besitz ergriffen wird. s. *de Rosa*, P. 1. C. 16. n. 1. seq. Sind aber die beide genannte Bedingnissen nicht vorher bewiesen, so hilft die Besitznehmung nichts; weil das Constito eine zielsetzende Bedingniß ist. ebend. Der Executor wird also durch diese Clausul zugleich als Richter angesehen, weil er untersuchen und erkennen muß. idem. P. I. c. 5. n. 144. Diese Clausul hat wieder ihre Unterabtheilungen, und diese heissen: Constito de bono jure, und muß also das gegründete Recht richterlich untersucht werden. Constito de Litteris, wenn nämlich das Originalschreiben vorgelegt ist. Constito de Assertis, wenn das, was vorgegeben ward, erwiesen wird. Es ist eine Regul, wenn das, was der Executor wissen muß, erwiesen ist, so hört er auf Richter oder Executor mixtus zu seyn, und bleibt bloßer Vollstrecker. (Executor.)

Dudum. So wird die Clausul genennt, welche der Pabst in sein Schreiben setzt, wenn er ein ihm vorbehaltenes (reservirtes) Beneficium vergiebt: geschiehet nun dieses, weil das Beneficium in einem päbstlichen Monat erledigt worden, und ihm heimgefallen ist, so heißt die Clausul: dudum omnia beneficia &c. Ist aber das Beneficium nach der 8ten oder 9ten Regula Cancellariae dem Pabst reservirt, so heißt die Clausul: dudum siquidem omnia Beneficia ecclesiastica extunc usque ad voluntatis nostrae Beneplacitum in Januario & certis aliis mensibus &c. Fällt aber das Beneficium dem Pabst, Kraft der dritten

Canzleyregul zu, so heißt es: dudum siquidem omnes Dignitates. De Rosa P. 1. c. 5. n. 6. 7.

Dummodo, ist eine Bedingnißclausul, und heißt bald dummodo Dispositio ad nos hac vice pertineat; das ist, wenn nur der Fall ist, daß der Pabst diesesmal das Beneficium, als ein ihm vorbehaltenes vergeben kann: bald dummodo alteri, wodurch einem andern sein jus quaesitum erhalten wird, daß ihm die neue dazu gekommene päbstliche Gnade keinen Eintrag thun soll, welches oft denen Patronis Beneficiorum zu statten kömmt, wenn ein anderer das Beneficium durch päbstliche Verleihung wegschnappen will: ferner, dummodo aliud non obstet impedimentum, dadurch wird erklärt, daß wenn gleich der Pabst in einer ihm gemeldten Ehehinderniß dispensirt, dadurch nicht eben in anderen ungemeldten Ehehindernissen nicht dispensirt seyn soll.

Dummodo habeat aliunde. Wenn jemand sein Beneficium resigniren will, auf welches er, seiner Lebsucht wegen, ordinirt worden ist; da verfügt diese Clausul, daß der Resignans als Clericus zu leben haben muß, welches Titulus genennt wird. Dem Executor kommt in diesem Falle zu, daß er gewisse Güter bestimme, welche hinlänglich sind, den Resignanten standsmäßig zu unterhalten: auch kann dadurch geholfen werden, wenn auf das resignirte Beneficium eine Pension geschlagen wird. Dummodo intrusus non sis. Wenn nämlich ein Geistlicher auf eine unerlaubte Art sich in ein Beneficium gesetzt hat; entweder ohne hinlänglichen Titul, den nur die geistliche und zwar die rechtmäßige Gewalt geben kann, oder wenn sich jemand, da noch das Beneficium im Streit befangen, oder das päbstliche Breve noch nicht in seiner Form ausgefertigt war, eigenmächtig in den Besitz gedrängt hat. In diesem Falle läßt sich jemand zu Rom dispensiren, und nennt eine deren Arten, durch welche er in den Besitz des Beneficiums gekommen ist. Der dispensirende Pabst bedient sich also der besagten Clausul, um ihn in dem Besitz zu lassen, sofern er nicht auch eine andre Art des unrechtmäßigen Besitzes (intrusionis) gebraucht hat. *de Rosa* P. 1. c. 5. n. 153. seq. Dummodo non ultra tres dietas. Wenn der Pabst einen Richter in anderen Ländern ernennet, eine Sache auszumachen; so wird diese Clausul angehängt, daß die Parthenen nicht über drey Tagreisen von der Wohnung des Richters entfernt seyn sollen, damit sie nicht zu weit herumgejagt werden mögen. s. das Cap. nonnulli. X. de rescript. Wenn der delegirte Richter subdelegiren will, so darf der subdelegirte die Leute nicht über eine oder höchstens zwey Tagreisen weit herbeykommen lassen. Dummodo remaneant centum pro rectore. Diese Clausul trift den Fall, wo ein mit der Seelsorge behaftetes Beneficium resignirt oder mit einer Pension beschwert wird, damit der würkliche Seelsorger weniger nicht, als diese hundert beziehen soll, davon er leben kann. Gesetzt auch, daß diese Clausul nicht ausdrücklich beygesetzt wäre, so wird doch allzeit darunter verstanden, wenn der Fall ein mit der Seelsorge beschwertes Beneficium trift. *de Rosa*. P. 1. C. 5. n. 103.

Forsitan. Dieses Wort gilt für eine heilsame Clausul, wenn in dem päbstlichen Schreiben der Betrag des Beneficiums angesetzt ist, so muß dieser auch, wenn die päbstliche Gnade nicht angefochten werden soll, genau erwiesen werden: liegt aber das Forsitan dabey, so wird der Beweis nicht gefodert.

Habitâ vel non habitâ, darunter wird verstanden Possessione. Der Fall ist dieser: oft haben diejenigen, die wegen eines Beneficiums eine Pension abzutragen hatten, den Posseßionseingriff mit Fleiß verzögert, um von der Abgabe der Pension frey zu seyn. Damit also dieser Streich unterbleiben möge, wird diese Clausul eingerückt, welche die Pension versichert, der Besitz mag gleich genommen werden oder nicht.

In Forma dignum. Wenn der Pabst jemand den Befehl zuschickt, diesem oder jenem das Beneficium zu verleihen, so ist oft der Ausdruck im päbstlichen Rescript, Dignum arbitramur, ut illis se reddat.

Sedes apostolica gratiosa. Dadurch wird der Executor angehalten, zu untersuchen, ob der, welcher solches Schreiben erhielt, auch die Eigenschaften besitze, die ihm im Rescript beygemessen werden. Rebuffus aber sagt in Praxi Benef. P. 1. pag. 62. Edit. Lugduni A. 1599. Diese Formel habe diesen Sinn: wir halten es für billig, diesem, der uns Geld gebracht hat, ein Beneficium zuzuwenden.

Laceratis praesentibus, wird in die Dispensation gesetzt, durch welche ein verborgenes und noch nicht ruchbar gemachtes Ehehinderniß von der Poenitentiaria zu Rom in der Stille aufgehoben wird, wenn die Ehe schon eine Zeitlang geschlossen und vollzogen gewesen ist. Diese Dispensation gilt aber nur für das Gewissen und keineswegs in den Augen der Welt. Der Executor dieser Dispensation, der gemeiniglich der Beichtvater ist, erhält also den Befehl, die Dispensationsurkunde zu zernichten, und solche keineswegs dem Dispensirten in den Händen zu lassen, damit dieser keinen Gebrauch vor der Welt davon machen kann: will er dies, so muß er sich an die Dattariam zu Rom wenden, welche ihm eine besondere Dispensation sodann ausfertigt. Van Espen P. 1. Tit. 23. C. 3. n. 27.

In utroque Foro, wird gebraucht, wenn die Ehehinderniß also gehoben wird, daß die Dispensirte sowohl in ihrem Gewissen, als vor der Welt von der Ehe Gebrauch machen können.

Motu proprio. Aus eigener Bewegung, ist eine Clausul, die nichts weniger als eine philosophische Prüfung aushalten kann, in dem der Supplicant gar oft darum bittet, daß der Pabst diese eigene Bewegung in sich erwecken und rege machen soll: wir haben ein eigenes Capitel davon, Cap. 23. de Praebend. in 6to. Inzwischen hat der motus proprius eine gleichstarke Wirkung, er mag nun erbeten oder aus dem freyen Willen des Pabstes hergekommen seyn. Die stärkste Kraft äussert er dadurch, daß, wenn in den Bittschriften etwas verschwiegen worden ist, was nothwendig ausgedrückt worden seyn sollte, wodurch dann die erhaltene Gnade in die Brüche gefallen wäre, so heilt diese Clausul den innerlichen Schaden der Subreption, und die Gnade bleibt in ihrem Wesen. Diese Lehre wird durch das angezogene Capitul und durch jenes in den Clementinis, si romanus 4. de Praebend. unterstützt. Die Glossenschreiber und andere Canonisten strecken diese Kraft auf den motum proprium, eines päbstlichen Legaten aus. Gleichwie sie auch behaupten, und zwar aus der täglichen Erfahrung, daß der motus proprius nicht nur in Beneficialsachen, sondern in jeder anderen, die eine Gnade enthält, gewöhnlich sey: man ist aber doch so billig, daß man diesem motus proprius keine ganz allgemeine Wunderkraft zuspricht: also, wenn der Pabst entweder aus wahrer eigener Bewegung oder auf das Andringen des Bittenden eine falsche Endursache (causa finalis) angiebt,

angiebt, so hat der motus proprius keine Kraft. Ferner ersetzt er auch die Mängel nicht, die den, der ein Beneficium sucht, unfähig zu einer Pfründe machen. Z. B. den Abgang einer ehelichen Geburt, oder des erforderlichen Alters, u. d. m. Rebuffus hat in seiner praxi beneficiorum, de Forma mandat. apostol. pag. 721. nicht weniger als 41 Wirkungen des motus proprii, und zugleich sehr viele Ausnahmen angeführt.

Non alias, wird in der Resignation eines Beneficiums mit Vorbehalt einer Pension beygesetzt. Da nun die Summe der Pension dabey angegeben wird, so darf kein Heller fehlen; im widrigen Falle zerfällt das ganze Geschäft. Von gleicher Kraft ist die Clausul: nec alias nec alio modo; wenn gleich der Procurator des Resignanten sich weiter einließe. *de Rosa* P. I. c. 15. n. 18.

Non obstantibus, s. den Eingang dieses Artickels perinde valere, diese Clausul wird alsdann gebraucht, wenn jemand eine päbstliche Gnade durch ein schon ganz ausgefertigtes Rescript erhalten hat, alsdann aber erst merkt, daß diese Gnade wegen eines Verstoßes, wegen einer Sub- oder Obreption nichtig sey. In diesem Falle übergiebt eine neue Bittschrift, in welcher er den besagten Verstoß erzählt. Darauf erhält er ein neues Rescript, welches perinde valere genennt wird, weil dadurch der Fehler im ersten Rescript gehoben, und die Sache angesehen wird, als wenn im ersten Rescript kein Mangel oder Fehler enthalten gewesen sey. Ist aber die erste Gnade deswegen der Anfechtung ausgesetzt, weil sie entweder einer päbstlichen Constitution zuwider lief, oder von dem Pabste aufgehoben ward; so wird auf die neue Bittschrift in dem darauf erfolgenden Rescript das etiam valere geschrieben, und so die erste Gnade wieder kräftig gemacht. Rebuffus *Prax. Benef.* Part. 2. *de rescripto etiam valere.*

Non quidem datâ operâ, heißt so viel, daß der Beyschlaf nicht um deswillen erfolgt sey, damit man die Dispensation in den Ehehindernissen desto eher habe erzwingen wollen.

Quam & quas una cum incidentibus &c., ist eine Clausul, welche beweißt, daß das Beneficium im Streit befangen (litigiosum) sey. Dieser Streit muß aber nicht über den Besitzstande, sondern über das Eigenthum (Titulus) obwalten. Bey einem Beneficium litigiorum tritt aber das Cap. si hi contra ut Lite pendente in 6to ein, also daß wenn einer deren Streitenden abgeht oder stirbt, das Beneficium an keinen dritten vergeben werden soll, welches aber, wie Rebuffus *in Praxi Benef. P. I. de Forma Signatura*, pag. 73. bezeugt, in Frankreich nicht beobachtet, sondern das Beneficium in solch einem Falle, von dem Ordinarius vergeben wird. Die Curialisten behaupten, daß der im Streit beharrende andere Theil das Beneficium erhalten müsse, und zwar, wie sie es nennen, per Subrogationem de Rosa, P. I. C. 17. n. 122. Die Eigenschaft aber eines bestrittenen Beneficiums aber wird schon erhalten, wenn die ergangene Citation ad Acta reproduciret ist. Refectis expensis wird alsdann in den Spruch gesetzt, wenn die Sache entschieden ist, (res judicata) weder Bürgschaft, noch eine Hinterlegung (Depositum) helfen hier; sondern die Auslagen (expensa) müssen ganz eigentlich geschossen werden.

Servata Forma wird so streng genommen, daß sofern diese Form nicht genau eingehalten wird, die ganze Handlung in nichts zerfällt.

Seu si venerabili Fratri ..... vel quibusvis aliis Personis, ein Ueberbleibsel aus den Zeiten, wo sich die Bischöffe und Capituln von Rom aus indulta erbaten, oder ...... daß sie mit den vom Pabst abgeschickten Expectantisten nicht geplagt werden sollten. Nun ward durch diese lange Clausul denen, die das Indultum hatten, zugesichert, daß ihnen kein Expectantist übern Hals geschickt werden soll; es sey dann, daß der Pabst von eben diesem Indult in dem Expectanzbrief Meldung, und also mit geflissentlichem Willen in das Indult ein Loch mache. Der Curialist de Rosa macht hier die bedeutende Anmerkung, daß ob gleich die Expectanzen durch das Tridentinum abgeschaft worden wären, dennoch diese Clausul im Stylo Curiae beybehalten würde; weil die Hand des Herrn (Pabstes) nicht abgekürzt, und ihm die Macht nicht benommen wäre, die Expectanz wieder in den Gang zu bringen. Richtig! wenn der Pabst, wie es die Hofcanonisten sagen, ein selbst und allein herrschender Monarch der Kirche ist. s. den *de Rosa* P. I. C. 5. n. 190.

Sine praejudicio trium Conformium, wirkt das, was die andere Clausul parito judicato wirkt; wo diese Clausuln stehen, da läßt sich die Execution durch nichts aufschieben. Sollten auch die drey gleichlautende Urthel nur in einem Stück zusammentreffen, so wird wenigstens in diesem Stück die Vollstreckung des Urtheils stracks vorgenommen.

Si neutri, si nulli, si alteri, sind Formularclauseln, die in Beneficialsachen in die päbstliche Rescripten kommen: wenn 2 um ein Beneficium zanken, so heißt es manchmal in dem Rescript an den Executor, si neutri, d. i. wenn der Executor sehen und erkennen wird, daß keinem von beyden ein rechtlicher Anspruch auf das Beneficium zustehe, so soll er einem derselben aus päbstlicher macht das Beneficium verleihen. Und diese Art der päbstlichen Gnade soll sehr alt und sehr geläufig seyn, sagt Pyrrhus Corradus; wenn aber ihrer mehrere sich um das Beneficium balgen, so heißt die Clausul, si nulli, d. i. sofern keinem von allen ein Recht auf die Pfründe zukömmt, so kann es der Executor demjenigen aus päbstlicher Macht zukommen lassen, dem er will. Soll er sie aber einem geben, der gar nicht darum gestritten hat, so heißt die Clausul, si nulli ex litigantibus jus competat.

Si preces veritate nitantur, wird unter allen Rescripten, in welchen etwas zugestanden wird, verstanden, wenn sie auch nicht ausdrücklich dabey steht; wo sie steht, da wird die Gnade bedingnißweise gestattet.

Sive praemisso sive alio quovis modo, ist eine Erfindung der Curialprocuratoren, und dienet dazu, daß wenn sie um ein erledigtes Beneficium anhalten, und also die Art der Erledigung beysetzen; jedoch auf diese Art das Beneficium nicht, wohl aber auf eine andere erledigt wäre, so hilft das sive alio quovis modo durch, sonst würde die Verleihung aus dem Scrupel angefochten werden, weil die Pfründe auf die vorgegebene Weise nicht erledigt worden ist. Jedoch leidet die obige Regel noch manche Abfälle. s. den Rosa P. I. C. 5. Besonders hilft die Clausul nicht, wenn die Pfründe wegen eines dem Pabst reservirten Monats demselben vorbehalten ist. id. ib. n. 39.

Sola facti veritate inspecta, dadurch wird dem Richter die freye Hand gelassen, ohne alle Zierlichkeiten und Proceßformalitäten zuzufahren, wenn er nur

das beobachtet, was durchaus nöthig ist, das Recht und die Wahrheit nicht zu verfehlen.

Statum litis & merita Causae, ist eine heilsame Clausul für diejenige, die ein im Streit befangenes Beneficium erlangen wollen; welches, ohne diese Clausul eben darum, weil es im Proceß liegt, nicht erhalten werden kann.

Vocatis vocandis, hat die Würkung, daß der Richter ordentlich nach der Proceßordnung verfahren muß; mithin wird der Executor zugleich auch als Richter ernennt.

Ut asseris vel asserit, macht, daß das Geschäft bedingt wird, und der Angebende sein Angeben erweisen muß: und so lange, bis dieses geschehen ist, bleibt die päbstliche Gnade unvollstreckt; dahingegen die Clausul ut asseritur, angesehen wird, als wenn sie vom Pabst selbst herkäme, und nicht nöthig hätte, von dem erlangenden Theil bewiesen zu werden: besonders wenn diese Clausul nach der Erzählung des erhaltenden Theiles (post narrativam Partis) angebracht wird. de Rosa P. I. C. 5. n. 16.

Uebrigens haben die zwey Canonisten, Martha und Barbosa, weitläuftige Tractaten de Clausulis geschrieben.

Was die Clausul *proponentibus Legatis* angeht, die so ein grosses Aufsehen in der Kirchenversammlung zu Trient gemacht hat, darüber s. **Kirchenversammlung.** (30)

Clausul, (musical.) ist ein Schluß in der Musik, welches für Cadenze, aber sehr uneigentlich gebraucht wird. Was **Diskant- Alt- Tenor- Baßclausel** seye, s. **Cadenz.** (25)

Clausul des vierten Artikels des Ryßwikischen Friedens. Der Inhalt dieser Clausel ist folgender: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in Statu quo nunc est manente.

Der Herr von Moser hat von dieser so berühmten als verfänglichen Clausel bereits im Jahr 1732. einen vollständigen Bericht ex Actis publicis herausgegeben, und was vom Anfang dieses Jahrhunderts bey Ausbrechung des bekannten Spanischen Succeßionskrieges bis zu dem im Jahr 1714. den 7ten Sept. erfolgten Baadischen Frieden, und nachhero bis zum Wiener Frieden in dieser Sachen zwischen denen Catholischen und Protestanten theils auf dem Reichstag, theils an verschiedenen Höfen verhandelt worden, findet man in dem Art. **Baadischer Friede**, summarisch angeführet.

Hier ist dennoch nichts anders, als eine kurze historische Verhältniß dieser Clausel, und zwar von dem im Jahr 1679. zwischen dem Kaiser und Reich einer, und der Krone Frankreich anderer Seits zu Nimwegen geschlossenen Frieden bis zum Ausbruch des Spanischen Succeßionskrieges nachzutragen übrig.

Gleich nach dem Schluß vorbesagten Nimwegischen Friedens wurde zu Metz die königliche Cammer, in Elsaß der souveraine Rath und zu Besancon das Parlament bevollmächtiget, alle Gegenden, Städte und Dörfer zu untersuchen, welche als Dependentien von denen in dem Münsterischen und Nimwegischen Frieden an Frankreich abgetretenen Hauptprovinzen angesehen werden könnten; und die Oerter (wovon ein grosses alphabetisches Verzeichniß vorhanden ist) wurden alsofort mit Gewalt occupiret. Unter diesen Städten und Dörfern waren viele der protestantischen Religion zugethan, in welchen, vermöge des von der Krone Frankreich selbst mit garantirten Westphälischen Friedens gegen den Statum normalem derer Jahre 1618. und 1624. keine Religionsveränderung unternommen werden konnte.

Weil aber Frankreich alsofort an allen diesen Orten nicht nur das öffentliche Exercitium der catholischen Religion mit Gewalt einführte, sondern auch die protestantischen Kirchen mit Gewalt wegnahm, und an einigen Orten diese Religion gänzlich zu verbieten anfieng; so nahm sich das Corpus Evangelicorum zu Regensburg dieser bedrängten Oerter an, und übergabe dem allda befindlichen französischen Gesandten Mr. Verjus eine nachdrückliche Vorstellung, wiederholten solche auch bey der bekannten Reunionshandlung 1681. theils zu Frankfurt, theils zu Regensburg.

Frankreich declarirte zwar hierauf in denen Tabulis Armistitii vicennalis, daß es die evangelische Religion in denen reunirten und weggenommenen Orten in einem denen Westphälischen und Nimwegischen Friedensschlüssen gemäsen Stand lassen, und in Religionssachen und Kirchengütern nicht das mindeste ändern wolle; dem ohngeachtet aber fuhr der französische Clerus fort, in allen besagten theils abgetretenen, theils neuerlich weggenommenen Orten die catholische Religion einzuführen, und die protestantische Religion gar auszurotten; so daß auch der Kaiser Leopold, weil alle Vorstellungen nichts mehr fruchten wollten, durch ein Commißionsdecret vom 21. Nov. 1688. die Reichsstände aufforderte, daß sie die Herstellung des Westphälischen Friedens nach allem seinen Inhalt und Clauseln durch die Waffen suchen möchten. Hierauf wurde durch ein allgemeines Reichs Gutachten und mit Zuziehung Englands, Spaniens und der vereinigten Niederlande der Krieg beschlossen, und mit dem Zusatz declariret, daß man keinen Frieden mit der Krone Frankreich schliessen wolle, bis der Westphälische Friede sowohl in Ecclesiasticis als politicis vollkommen hergestellt seyn würde.

Der Krieg dauerte bis 1696. fort, da Frankreich mit Friedensvorschlägen hervortrat, die aber weder der Kaiser noch die übrige Alliirte anhören wollten, es wäre denn, daß Frankreich sie versicherte, den Westphälischen Frieden völlig herstellen zu wollen. Hierauf mußte der französische Minister dem König in Schweden als Mediateur declariren: que Sa Majesté tres Chretienne ne desiroit d'autres changements aux traités de Westphalie & de Nimegue que ceux, que le Roi de Suede trouveroit lui même les plus convenables à l'affermissement des Traités. Schweden antwortete hierauf mit Einverständniß des Kaisers und seiner Alliirten, dem französischen Minister, daß nicht an die allermindeste Abänderung ersagter Friedenstractaten zu gedenken wäre. Auf dieses ließ der König in Frankreich durch den Mediateur denen sämtlichen Alliirten declariren:

Man wäre bereit, den Westphälischen und Nimwegischen Frieden zum Grunde der bevorstehenden Friedensunterhandlungen zu legen, und sollten in dessen Folge alle Sachen in ihren vollkommenen vorherigen Stand und Gültigkeit gesetzet werden, und zwar alle geschehene Reunions ohne Ausnahme. Eben diese Versicherung wiederholte der französische Minister Mr. Callieres in Haag den 10. Febr. 1697. die er dem Mediatori ad Protocollum dictirte: Que le Roi consent & accorde, que les Traités des Westphalie & de Nimegue soient la base & le fondement de la Negociation de la paix générale à faire avec tous les alliez, & de rendre toutes les reunions, qui ont été faites depuis.

Ueber dieses declarirte dieser Minister sogar: daß sein König die Stadt Straßburg dem Reich in eben dem Stand restituiren wolle, worinnen solche Frankreich bey der Occupirung gefunden habe; auch wolle man alle seit dem Nimwegischen Frieden gemachte Reuniones wieder zurückstellen.

Auf solche bündige Versicherungen wurde das Friedensgeschäfte unter Schwedischer Vermittelung in eben dem Jahr 1697. angefangen. Bey Projectirung derer Artikel, und darüber wechselseitig geschehener Berathschlagung entstunden zwischen denen kaiserlichen Ministern und denen Bevollmächtigten derer protestirenden Reichsstände einige Verdrüßlichkeiten, weil erstere geneigt schienen, die Religionssachen von dem Congreß völlig ausschliessen zu wollen. Die kaiserlichen Minister sahen die Restituirung des Religionswesens auf einen westphälischen friedensmäßigen Fuß auf einmal als eine rem domesticam & privatam des Reichs an, welche nicht durch die Franzosen entschieden werden muß, sondern auf den Reichstag gehöre ꝛc. und wiesen die protestantischen mit ihrem Postulato ab; diese beschwerten sich darüber bey dem Mediatore.

Durch diese Mißhelligkeit erlangten die französischen Gesandten Zeit und Stof, ihre Saiten immer höher zu spannen, und in dieser Zwischenzeit mag wohl die fatale Clausel ausgebrütet worden seyn, welche die Franzosen in dem lezten Augenblick des Schlusses zu produciren sich entschlossen hatten.

Da die Mediateurs aber auch nichts anders auszurichten vermochten, als daß des Westphälischen Friedens nur mit blossen Worten gedacht wurde; so hoften die protestantischen Gesandten wenigstens, es würde die Sache bey denen verabredeten Umständen bleiben, und dasjenige, was auf dem Friedenscongreß nicht zu ändern gewesen, durch die gesammte Reichsversammlung bey erfolgender Ratification durch Explicationen, Protestirungen, Reservirungen u. dergl. können verbessert werden; liessen dahero die sämtliche Artikel zu ihrem gänzlichen Schluß gelangen. Man glaubte auch, daß nunmehro nichts mehr an dem ganzen Friedensschluß als die Unterschrift fehle, wie denn auch schon einige Gesandtschaften von Ryßwick wieder nach Haag zurückgegangen waren.

Wider alles Vermuthen brachen die französischen Gesandten den 19. October Abends um halb zwölf Uhr mit ihrer schon längst heimlich projectirten Absicht circa ecclesiastica heraus, und verlangten, daß dem §. restituentur imprimis 4. nach denen Worten: nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda, beygerücket werden müßte:

Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente. mit der Bedrohung, wofern nicht noch diesen Abend diese Einrückung erfolgte, sogleich die Unterhandlung abgebrochen, und der Krieg wider diejenige, so hierin einiges Bedenken hätten, fortgesetzet werden sollte.

Hierdurch bekam der Westphälische Frieden auf einmal ein Loch, und die protestantische Religion war auf ein neues in Gefahr, ihr Bekänntniß mit Blut bestättigen zu müssen. Die Zeit war kurz, und sowohl Uebereilung als Zaudern konnte höchst schädlich werden.

Doch beschlossen die gegenwärtigen protestirenden Ministers einhellig, noch eben diese Nacht dem kaiserlichen Minister Baron von Seiler, welcher den Vortrag gethan, in Antwort wissen zu lassen: weil dieser unvermuthete Vortrag dem 5ten Artikel des Westphälischen Friedensinstruments und darin festgesetzten termino regulativo der Jahre 1618. und 1624. schnurstracks zuwider laufe, die mehresten und besonders protestantischen Gesandten aber bereits von einander gegangen wären, so könnten die zurückgebliebene sich ohne vorhergehende Berathschlagung mit denen übrigen zu nichts entschliessen.

Sie erhielten sodann einen Aufschub bis den andern Tag.

In dieser Beklemmung wendeten sie sich an die catholischen Gesandtschaften, und ersuchten sie, communem causam mit ihnen zu machen; diese antworteten: wenn Frankreich von seiner Clausel nicht abstehen wollte, so müßte man auf ein Temperament bedacht seyn; wenn aber beydes nicht angenommen werden wollte, so müßten sie Catholici hiemit declariren, daß wegen der vorliegenden gefährlichen Zeiten und Umständen sie sich schuldig erachteten, den Frieden zu unterschreiben, wie er auch sey, und das übrige bis auf bessere Conjuncturen auszusetzen. Gleiches Ansuchen geschahe auch an die Englische, Dänische, Holländische und Kaiserliche Ministers, welche zwar bey denen französischen intercedirten, von diesen aber mit Drohungen abgewiesen wurden. Und als die meisten protestantischen Gesandten, bis auf Würtenberg, die Wetterauischen Grafen und Stadt Frankfurt sich der Unterschrift beharrlich weigerten, und daneben zu wissen verlangten: ob die Clausel auf die von Frankreich erbauete Kirchen und aus des Königs Freygebigkeit gestiftete Pfarren eingeschränkt werden, oder sowohl in denen Frankreich verbleibenden, als denen zurückgebenden Reichslanden beyderseitiger Religion halber in dem jetzigen Stand bleiben sollte: erstern Falls wäre der Westphälische Friede ziemlich salviret worden. Wegen dieser begehrten Einschränkung antwortete die Gesandtschaft: daß dadurch nach dem Sprüchwort, ein (Hauch) H. das ist ein vorhin kleines und in sich untheilbares Ding, in vier Theile getheilet werden wollte. Endlich verwilligte dieselbe auf mehrmaliges Anhalten einen Augenblick vor Ablesung und Unterschrift des Friedensinstruments, daß, weil die protestirenden Deputirten den Abgang herrschaftlichen Befehls vorschützten, sie entweder sub spe rati und mit Vorbehalt ihrer Oberen ratification mit dem übrigen Friedensinstrument auch diese Clausel unterschreiben, oder diesmal ihre Unterschrift anstehen lassen, an deren statt aber ihre Herrschaften entweder zu Ryßwick, oder zu Regensburg zu deren Annehmung innerhalb der zur Ratification gesetzten Zeit sich erklären, und bis dahin des Friedens geniessen, im Verweigerungsfall aber hernach im Krieg bleiben möchten, da denn insonderheit die Churbrandenburgischen Artikel ausgelöscht, und was davon im Englischen und Holländischen Frieden stünde, für ungültig erkläret werden sollte, oder vielmehr von nun an würde.

Hierbey ist es alsdenn geblieben, so daß das Friedensinstrument zwar von der kaiserlichen und andern Gesandtschaften unterschrieben, von den Evangelischen (Würtenberg, die Hanauischen Grafen und die Stadt Frankfurt ausgenommen) nicht gezeichnet, sondern ihren Herren Principalen vorbehalten, ihre dazu bewegende Ursachen aber denen Mediatoribus, nebst der Würtenbergischen und Hanauischen Verwahrung ad Protocollum Mediationis übergeben worden. Die Mediatores verwahrten sich ebenfalls ad Protocollum.

Hier war nun nichts mehr zu thun, als daß man durch Negociationen und Vermittelung anderer protestantischen Mächte in Europa Frankreich auf mildere

Gedanken zu bringen trachten mußte. Der Chursächsische Gesandte erstattete im Namen aller übrigen protestantischen Gesandten hierüber einen ausführlichen Bericht an das Corpus Evangelicorum nach Regenspurg. Unterdessen fruchtete die Negociation so viel, daß Frankreich sich ganz gut declarirte, und zu einer Modificirung Hofnung gab; und wenn die catholische Reichsstände mit Nachdruck caussam communem hätten machen wollen, so würde vielleicht die völlige Abolition der Clausel zu erhalten gewesen seyn. Diese aber erklärten sich nie hinlänglich. Man drange vielmehr mit Heftigkeit auf die Reichsratification dieses Friedens, Protestantes mußten solchen ebenfalls unterzeichnen, und legten ein nachdrückliches Votum commune mit Vorbehalt der unabbrüchigen Gültigkeit des westphälischen Friedens ab, und verlangten von denen Catholicis eine Versicherung, de pace religiosa sarta tecta conservanda.

Dieses Votum commune wurde von der Principalcommission nebst dem Reichs-Friedens-Ratifications-Gutachten an Kaiserl. Majestät eingeschickt; der Friede wurde sowohl vom Reich als vom Kaiser unterm 26. Novemb. und 7. Decemb. schlechterdings ratificiret, die Vorstellung oder das Votum commune der protestantischen Reichsstände aber gänzlich mit Stillschweigen übergangen.

Weil es der Gebrauch bey einer Protestation so mit sich bringet, daß dagegen reprotestiret werden muß, so mußten die französischen Friedensminister solches ebenfalls thun, und sie übergaben am Tage der Auswechslung der Friedenstractaten den 13. Dec. 1697. dem Mediatori eine Reprotestation wider alle gegen den Ryswickischen Frieden vor- und nach demselben eingewendete Protestationes. Diese Reprotestation gab denen catholischen Reichsständen zu Regenspurg den Vorwand, daß sie den Protestantischen Ständen ihren Beytritt zu Betreibung einer kaiserlichen Resolution auf ihr Votum commune vom 26. Nov. versagten. Doch erfolgte solche in einem Commissionsdecret vom 11. Febr. 1698. worinnen Evangelicis aller kaiserl. Schutz versichert, und die Verantwortung der kaiserl. Minister, des Gr. Kaunitz und B. Seilern, welche in dem protestantischen Voto communi etwas hart angegriffen worden, mitgetheilet wurde.

Die Proposition dieses Commissions-Decrets unterbliebe einige Zeit; unterdessen fieng der catholische Clerus an, unter dem Vorwand dieser Clausel sich in den Besitz vieler denen Evangelischen gehörigen Kirchen mit Gewalt zu setzen; daher urgirten die Protestanten den Vortrag ersagten Commissions Decrets durch ein abermaliges Votum commune unterm 28. Febr. Die Catholischen weigerten sich dessen, unter Vorwand ermangelnder Instruction von ihren Principalen. Mittlerweil diese Instructiones erwartet wurden, rescribirte der König in Schweden an seinen Gesandten zu Regenspurg: Betreffend die im Ryswyckischen Frieden angefügte Religionsclausel, worüber man zu wissen verlangt, wie sich der hier seyende franz. Ambassadeur Graf d'Avaux möge ausgedruckt haben; so wollen wir euch unverhalten was gestalten derselbe schon längstens allhier sich ausgelassen und frey bekennet: daß sein König mit gedachter Religionsclausel nichts anders intendiret, als daß die von ihm währenden Krieges aufgebaute catholische Kirchen möchten beybehalten werden; es wäre auch nie seine Meynung gewesen, dadurch der Evangelischen durch den westphälischen Frieden erhaltenem Vortheil einigen Eintrag zu thun, sondern dieselbe dabey zu schützen, und zu mainteniren, für sein grosses Interesse stets gehalten. Ihr habt dieses behöriger Orten kund zu thun, und davon allen dienlichen Gebrauch zu machen rc.

Als indessen von Einlangung der versprochenen Instructionen nichts mehr gedacht wurde, und der Clerus in Erstreckung dieser Clausul immer weiter gieng; so urgirten die Protestanten der Catholischen Erklärung nochmahls durch ein nachdrückliches Pro Memoria. Sie konnten aber nichts anders als eine sehr zweydeutige mündliche Antwort erhalten, in welche sie noch dazu den verdächtigen Ausdruck einfliessen lassen: sie wollten der Protestanten Particularia, Salva dicta Clausula, ejusque executione erwarten.

Die Protestantische Stände replicirten hierauf durch ein schriftliches Pro Memoria vom 8. Octobr. 1698. Die Catholischen duplicirten, die Evangelici triplicirten, und die Catholischen quadruplicirten unterm 21. Nov. in etwas harten Ausdrücken.

Der Chursächsische Gesandte wollte diese Schrift nicht annehmen, truge aber doch deren Inhalt denen Evangelicis vor, welche ebenfalls mit ziemlich aufgebrachten Terminis antworteten.

Die Catholici wollten dieses Pro Memoria ebenfalls nicht annehmen, und es stunde nunmehr die Sache auf einem gänzlichen Bruch zwischen beyden Theilen, und auf einer Zerreisung des Reichstags.

Endlich legte sich der Graf von Lamberg und noch einige Catholische Gesandten ins Mittel, und brachten den 4. Dec. beyde Theile zu folgendem Vergleich:

„Nachdem man wahrgenommen, daß durch die bisher hin und wieder zwischen beyderseits Religionsverwandten in dem Reich münd- und schriftlich allhier gethane Anzeigen allerhand Mißverständnisse entstehen wollen, als hat man beyderseits für rathsam erachtet, alles dasjenige, was von dato d. 15. Sept. dieses Jahrs an diesfalls vorgegangen, und angezeigt worden, gegen einander, wie hiemit geschiehet, jedoch salvis pacificationibus, Religiosa, Westphalica, Neomagensi et Ryswicensi, aufzuheben, und zurückzunehmen, wobey man catholischer seits sich erbietet, das den 12. Febr. letzthin dictirte kayserl. Commissionsdecret förderſamst vor die Hand zu nehmen, und darüber behörige Deliberation zu pflegen. Actum Regenspurg d. 4. Dec. 1698.„

Diesem Vergleich zu folge wurde ersagtes Commissionsdecret d. 19. Dec. in Berathschlagung gebracht, da dann die Protestantische in einem ad Protocollum gegebenen Voto communi auf eine nähere Erklärung derer Catholischen über den 4. Art. und der quäst. Clausel andringen. Die Catholische versetzten dagegen: sie müßten vorhero ihren Principalen berichten, und von daher Instruction erwarten, ehe sie sich weiter desfalls äussern konnten.

Als nun die Evangelischen, ihrer mehrmahls gethanen Erinnerungen ohnerachtet, keine weitere Erklärung von denen Catholischen erhalten konnten: so declarirten sie, auf dem Reichstag sich schlechterdings in keine andere Materie einlassen zu wollen, so lange die Catholischen ihr Versprechen nicht erfüllten.

Endlich gaben die Catholischen unterm 16. Jun. 1699. eine einhellige Erklärung zum Protocoll, in welcher sie die Clausul contra expressa verba des Ryswickischen Friedens Instruments auf alles, was die Catholischen in der Zeit der franz. Besitzung inne gehabt, gebraucht, genutzt oder geübt hätten, erstreckten; als wodurch (zumal nach der von Frankreich übergebenen

Liste, welche 1922 Orte enthielte,) die protestantische Religion jenseits des Rheins in kurzer Zeit völlig ausgerottet werden mußte.

In eben diesem catholischen Voto communi wurde zugleich die Communication der zwischen den französischen Gesandten und denen Protestantischen gepflogenen Verhandlungen und zwar mit sehr harten Ausdrücken verlanget.

Mit diesem Voto communi derer Catholischen waren die Protestanten noch übler zufrieden. Die Gemüther wurden immer mehr von einander entfernt, und die Tractaten auf dem Reichstag wirklich abgebrochen; damit aber dennoch dem Clero, welcher die Clausel nach eignem Gutdünken erklärte, und mit Hülfe unbevollmächtigter Beamten, ohne sich an diese favorable franz. Declarationen zu kehren, exequirte, denen Evangelischen eine Kirche nach der andern mit Gewalt wegnahm, und sich in die Possession aller ihm anständigen geistlichen Güter, auch an den Orten, wo der König vor den Unterhalt der catholischen Geistlichen gesorgt hatte, setzte, einigermaßen möchte gesteuert werden, ließen die Protestanten dem franz. Minister **Chamoi** nachdrückliche Vorstellung thun; welcher ihnen auch alsofort den 25. Jun. declarirte: daß sein König weit entfernt sey, durch diese Clausel dem freyen Exercitio, Gerechtigkeiten und Einkünften der protestantischen Religion einiges Nachtheil zu verursachen; vielmehr hätten Se. Majestät aus ihren eignen Mitteln Vorsehung gethan, daß die in den restituirten Oertern angestellte catholische Pfarrer ihre hinlängliche Subsistenz bekämen.

Er übergab zugleich eine Liste aller solcher Oerter, die in der Restitution begriffen seyn sollten.

Ob nun gleich diese Liste von denen Catholischen sehr approbirt wurde, so fanden gleichwohl die Protestanten mancherley Ursachen, solche zu verwerfen, besonders weil in solcher die protestantische Religion eine lutherische und calvinistische Secte genennet wurde. Sie beschwerten sich darüber, und der franz. Minister übergab kurz darauf eine andere, in welcher die Worte: Secte Lutherienne et Calviniste ausgelassen, und dafür ceux de la Confession d'Augsbourg gesetzt waren. Der Abdruck dieser Liste geschahe nicht auf Befehl und Verordnung des Reichs, sondern nur connivendo, damit es nicht das Ansehen haben möge, als ob man dadurch solche erkenne und für gültig annehme. Den Abdruck dieser Liste hat der Hr. v. **Moser** sub Nro. 1. angefüget, und man findet solche auch beym Cortrejus.

In dieser Lage blieb die ganze Sache, und ließ sich weder vor noch hinterwärts in Ordnung bringen, ausser daß die Religionsgravamina sich täglich mehr häuften, und durch die eigenmächtige Erstreckungen dieser Clausel der Riß in der Protestantischen Religion in denen Rheinischen Gegenden immer grösser wurde. Es war denen protestantischen Ständen schlechterdings nichts anders übrig, als daß sie denen Catholischen nochmals declarirten, daß sie sich nicht im Stande befänden, zu denen Reichsdeliberationen zu concurriren, bis ihnen dem kaiserlichen Decret gemäß billige Satisfaction gegeben worden sey.

Kurz nach dieser Erklärung verfiel der Reichstag auch aus andern Ursachen in eine völlige Inactivität, mithin konnte weder über diese Clausel noch über andere Reichsangelegenheiten berathschlaget werden, sondern das Religionswesen befand sich an denen in der Liste beschriebenen Orten unter dem Stab des Stärkern.

Am meisten ist hiebey die zweydeutige Aufführung Frankreichs zu bemerken. Denen Protestanten wurden immer die tröstlichsten Worte gegeben, der catholische Clerus aber wurde in seinen Thathandlungen unterstützet.

Währender Inactivität des Reichstags starb der König in Spanien. Die Krone Frankreich bemächtigte sich dieser Monarchie; und der bekannte Spanische Successionskrieg belebte die Hofnung der Protestanten wegen Abolition der Ryswickischen Clausel auf ein neues.

Hier tritt nun alles dasjenige in seine Stelle, was in dem Artickel: **Baadenscher Friede**, summarisch gesagt worden, worauf man sich wegen des weitern beziehet. (7)

Clausula, bey wahren Worten, Treu und Glauben. Diese Clausel ist sehr gebräuchlich unter Standespersonen, die sich durch Tractaten und Verträgen einander verpflichten. Besonders pflegen die paciscirende Staaten, bey Friedensschlüssen, Bündnissen, Garantien u. dgl. sich dieser Versicherungsworte gemeiniglich zu bedienen. Gleichbedeutende Formeln sind: unverbrüchlich, heilig, stet, fest, ohne Arglist und Gefährde, bey königlichen Worten und Ehren, u. d. m. wodurch die Staaten ihre Verträge und Tractaten gegen einander durch eine neue besondere Verbindlichkeit, die zwar nicht wesentlich, sondern nur zufällig ist, desto gewisser und treulicher zu halten sich verpflichten, und auch schuldig sind; je wichtiger es für einen Staate, und je mehr ihm daran gelegen ist, für ehrlich, getreu und worthaltend angesehen zu werden, und je nachtheiliger es einem Staate ist, wenn man seinem Versprechen nicht trauen darf: welcher Umstand in den Wohl- und Uebelstand eines Staats einen ungemein starken Einfluß hat.

Am allergebräuchlichsten aber auch am nichts bedeutensten sind dergleichen Clausuln in Schuldverbriefungen, zumalen in Ansehung derer Standespersonen: denn wenn ein Creditor im Nichtzahlungsfall von dieser Clausel Gebrauch machen wollte, so würde er ganz gewiß wenigstens eine Injurienklage, wo nicht etwas weit unangenehmers zu gewarten haben. (7)

Clausula cambialis, ist die Clausel, vermöge deren ein Contract die Kraft und Wirkung eines Wechsels haben soll. Ob sie aber dem Contract diese Kraft ertheile, ist streitig unter den Rechtsgelehrten. Nach der Rechtsanalogie muß man es bejahen; aber die Gewohnheiten mancher Orte entscheiden die Sache anders. (32)

Clausula Codicillaris, s. Codicill.

Clausula doli mali, s. Betrug.

Clausula, mit oder ohne Recht; ist ein bey Contracten, besonders in hypothecarischen Verbriefungen sehr gewöhnliches und oft vorkommendes Pactum accessorium, welches zu mehrer Sicherheit des Glaubigers dienen, und im Nichtzahlungsfall die eigenmächtige Possessionsergreifung der Hypothek oder des Unterpfands wirken soll; es wird solche auch Pignoratio conventionalis genennet. Heutiges Tages ist diese bedungene Pfändung und Clausel mit oder ohne Recht von weniger Bedeutung; denn niemand kann sein eigener Richter und Executor seyn; und man würde dadurch in die Strafe des Spolii verfallen. Reichsabsch. 1521. t. 2. §. 15. 1532. §. 15. Cammerger. Ordn. 1555. P. 2. tit. 21. ingl. 1600. §. 32. Die einzige Wirkung, die man von dieser Clausel hoffen kann, ist daß nach dem Rec. I. 1600. die Reichsgerichte bisweilen darauf Mandata cum vel sine clausula zu erkennen pflegen. Doch gilt auch hierinn gar oft ein respectus Personarum. (7)

Clausula salutaris libelli, pflegt den gerichtlichen, schriftlich und mündlichen Verträgen der Partheyen, besonders aber der Klagschrift in dieser Formel am Ende beygesezt zu werden, daß man über dieses alles, und was noch weiter nach den Rechten am füglichsten hätte gebeten werden können, sollen oder mögen, das mildrichterliche Amt des Herrn Richters um Verwaltung Rechts und Gerechtigkeit omni meliori modo besten Fleisses angerufen haben wolle; öfters wird sie ganz kurz mit: desuper ꝛc. oder desuper implorando ausgedruckt. Der Grund derselben beruht vornemlich darauf: im Civilproceß kann ein Richter nach der Regel über nichts erkennen, worüber er nicht gebeten worden ist; er kann also z. B. wann ungeschickt und so gebeten worden ist, wie der Kläger nicht bitten konnte, nicht auf das sprechen, was der Kläger hätte bitten können, er kann einer Parthey Zinse, Kosten, u. dgl. wann sie auch das beßte Recht dazu hat, nicht zuerkennen, wann er nicht darum gebeten worden ist; um also zu bewirken, daß der Richter zum Vortheil einer Parthey auch anders und mehr erkennen könnte, als sie gebeten hat, wurde von den Practikern jene Clausul erfunden, kraft welcher das mildrichterliche Amt (nobile officium) des Richters angerufen wird, ausser deme, worüber ausdrücklich gebeten worden, auch in den andern Puncten, worüber sie hätte bitten können und sollen, ihr Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Dadurch bekommt also der Richter die Gewalt, wann z. E. eine unschickliche unstatthafte Bitte der Klagschrift beygesezt worden, über das zu erkennen, was der Kläger hätte bitten sollen und können; eine nach dem strengen Recht unstatthafte, allgemeine, alternative, undeutliche Klagbitte anzunehmen, und über das, worüber hätte gebeten werden sollen, zu erkennen; im Petitorium für den Kläger zu sprechen, wann er nur über den Besitzstand geklagt hat; dem Kläger Zinse, Kosten, u. dgl. zuzusprechen, wo er nicht darum gebeten hat, u. s. w. Einige Rechtsgelehrte wollen zwar dieser Clausul alle Wirkung absprechen, allein ihr Grund ist ganz irrig, wenn sie behaupten, daß der Richter schon ohne jene Clausel alle Gewalt habe, welche von den Practikern für eine Wirkung jener Clausel angegeben wird. (38)

Clausula, samt und sonders, s. **Mandatum**, und **Vollmacht**.

Clausula sub libera, s. **Mandatum seu procuratorium cum libera**.

Clausula sub pöna eines Schandgemählde, s. **Obligatio sub clausula honoris, aut picturá famosá**.

Clausula sub pöna banni, s. **Obligatio sub pöna banni**.

Clausula sub pöna des Einlagers, s. **Obstaigum**.

Clausula, (Handlung) sind Bedingungen, die man einer Schrift oder sonstigem schriftlichen Contract beyfüget um ein und andere Puncten entweder zu erweitern und zu vermindern, oder solchen deutlicher zu bestimmen und erklären; wie es öfters bey Wechselbriefen, Seecontracten und Assecuranz Polizzen geschiehet, wenn man nemlich über die gewöhnliche Puncten noch einige beysetzet, oder jene in etwas einschränket. **Clausul a dato, a visto, a uso** s. unter diesen Benennungen, und auch unter **Wechsel**. (28)

Clausur, wird ein enger schmaler Paß auf den Alpengebürgen genennet, wo zwischen steilen unwegsamen Klippen nur eine schmale Oefnung ist, wo man durch gehen kann, oder über die man zuweilen so gar springen muß. (9)

Clausur, in Klöstern, s. **Clausa**.

Clausuren, sind Beschläge, Schlösser, Haken, Ecken, und Buckel, deren sich die Buchbinder bedienen. Sie werden glatt oder geblümt, geschlagen oder gegossen und durchbrochen, sie werden nicht allein aus blau angelaufenem Eisen, sondern hauptsächlich aus Messing, entweder versilbert oder verguldet gemacht. Es ist eine Art Gürtlerwaare, welche hauptsächlich zu Nürnberg und Danzig verfertiget werden. Den leztern wird der Vorzug vor den erstern gegeben.

Clavus, (med.) man benennet in der Arzneykunst mit diesem Wort mehrere Gebrechen des menschlichen Körpers 1) die an den Zähen befindliche **Hüneraugen** oder **Leichtdörner**. 2) Eine Art Kopfschmerz, womit die mit Mutterbeschwerung behaftete Frauenzimmer öfters befallen werden, der nur einen kleinen Fleck des Kopfs einnimmt, und die Empfindung erregt, als wenn ein Nagel in den Schädel gebohrt würde. 3) Ein Augengebrechen, da sich auf der Hornhaut ein kleiner weisser schwielenartiger Auswuchs bildet. (9)

Clavus, (botan.) s. **Mutterkorn**.

Clavus annalis. Der jährlich einzuschlagende Pestnagel bey den Römern war von Erzt, und wurde alle Jahre mit grossen Feyerlichkeiten auf die Idus Septembres, d. i. den 13. September, an der rechten Seite des Tempels des Capitolinischen Jupiters, da wo die Capelle der Minerva stund, von der höchsten Magistratsperson, oder einem gar zu dieser Absicht erwählten Dictator, der nach Verrichtung dieser Ceremonie sein Amt sogleich wieder niederlegte, eingeschlagen. Nach dem **Festus** und dem **Livius** soll die Ursache dieser Ceremonie nicht sowol der Aberglaube, als vielmehr, wegen der Urkunde der ältesten Römer in der Schreibkunst, die durch Zählung solcher Nägel mögliche Bestimmung und Zählung der verflossenen Jahre gewesen seyn. Allein man hat sehr überwiegende Gründe diesen Staatsgebrauch aus einem alten noch h. z. T. in Deutschland hier und da im Schwang gehenden Aberglauben herzuleiten, indem der Wahn, als bestünde die Pest in einem blauen überall herum schwärmenden Flämmchen, das man an manchen Orten schon vernagelt habe, noch nicht ganz bey dem Pöbel ausgerottet worden. So war es also auch bey den Römern eine alte Sage, daß ehemals die Pest sey gehemmt worden, als man auf der rechten Seite des Jupitertempels, da wo er an die Capelle der Minerva stößt, dieselbe vernagelt habe. Dieser Aberglaube scheint, wie ein ganzes Heer von mehreren abergläubischen Gebräuchen, von den Etruriern, diesen Meistern und Lehrern der Römer in der Abgötterey und Wahrsagungskunst, hergekommen zu seyn, wo man an dem Tempel der **Norcia Hetrusca** ebenfalls solche Pestnägel gefunden. Nach dem Berichte der Rabbinen haben auch die alten Ebräer die Gewohnheit gehabt, die Zeiten durch Nägel zu bemerken, die man in einen Felsen geschlagen, der deswegen der **Nagelfels** geheissen. (21)

Clavus, (antiquarisch) war ein Zierrath an den römischen Kleidern, über dessen Beschaffenheit die Gelehrten noch nicht einig sind. Einige halten es für Schnallen oder Knöpfe, oder auch Bänder, womit man das Kleid zugemacht habe; andere für ein Stück des Kleides, das man nach Belieben darauf heften, und wieder abnehmen können; welches einige dahin erklären, daß es eine Art von Aufschlag oder Brustlatz gewesen, der von der Schulter über die Brust herabgehangen, und an das Kleid angenähet gewesen. Andere sehen es für Flecke an, die auf dem Kleid an-

gebracht gewesen, und die Gestalt der Nägel, welches sonst das Wort bedeutet, gehabt, jedoch bald rund bald viereckigt gewesen; und noch andre für Blumen, die in das Kleid eingewürkt gewesen. Die gemeinste und wahrscheinlichste Meinung ist daß Clavus ein Streif von Purpur gewesen, welcher unten an der Tunica oder dem Unterkleid herum, nicht aber, wie andere wollen, queer mitten durchgegangen, und der bald eingewürkt, bald aber nur aufgenähet worden. Dieser Streif hieß latus clavus, wenn er breit war; und dergleichen hatten die Rathsherrn an ihren Tunicis, welche daher Tunicae laticlaviae, so wie sie selbst auch wohl schlechthin Laticlavii hießen. Es war aber nur ein Streif; wogegen die Ritter zwey solcher Streife, die aber schmäler waren, trugen; daher sie Angusticlavii, und diese ihre Kleider Tunicae angusticlaviae hießen. Doch sollen auch die Söhne der römischen Rathsherrn und diejenigen unter den Rittern, welche die nächste Hoffnung hatten, Rathsherrn zu werden, wie auch die, so ehemals Rathsherren gewesen waren, wenn sie gleich diese Würde verloren hatten, Tunicas laticlavias; auch Frauenzimmer zuweilen Tunicas angusticlavias getragen haben. Beide Arten von Kleidern hießen mit einem Wort: Tunica clavata; wie aber dieselbe von der Praetexta unterschieden gewesen, muß man unter diesem Artickel suchen. (1b)

Clavus hystericus, s. unter Hysterischem Uebel.

Claytonia. Also benennt Herr von Linne und viele andere Botanisten ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der fünften Classe. (Pentandria monogynia) Der Kelch ist eyrund zweyklappig; an der Basis querüberlaufend. Die Krone bestehet aus fünf umgekehrt herzförmigen, gekerbten mit Nägeln versehenen Blättern. Die fünf Staubfäden haben pfriemförmige zurückgebogene Träger, die kürzer als die Krone und mit den Nägeln der Kronblätter verwachsen sind, und längliche aufliegende Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten; einem einfachen Griffel von der Länge der Staubfäden und einer dreyspaltigen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche, dreyfächrige, elastische dreyklappige Saamenkapsel, mit drey rundlichen Saamenkörnern. Man zählet folgende Gattungen:

Portulakartige Claytonia. (*Claytonia portulacaria* Linn. Mant. 211. *Crassula Portulacaria* Ejusd. sp. pl. Mill. dict. n. 11. Dill. elth. 120. t. 101. f. 120.) Sie hat einen baumartigen aufrechten Stamm und keilförmige dem Portulak ähnliche Blätter, weicht aber in den Blumen ziemlich von dem Geschlechtscharacter ab. Die Kronblätter sind umgekehrt herzförmig, der Stempel hat keinen Griffel und drey kurze einfache Narben. Aethiopien ist ihr Vaterland.

Sibirische Claytonie. (*Claytonia sibirica* Linn. Mill. dict. n. 2. *Limnia* Act. Suec. 1746. p. 130. t. 5. *) Die Wurzelblätter sind gestielt, eyrund, nervig und ganz glatt. Der Schafft ist herabgebogen, mit zwey gegen einander überstehenden stiellosen eyrunden Stammblättern versehen, zwischen welchen zwo zweyzeilige Blumentrauben stehen, davon die eine zwey Blätterchen hat. Die Kronen sind roth.

Virginische Claytonie. (*Claytonia virginica* L. Mill. dict. n. 1. Gmel. Sib. 4. p. 88.) Die Blätter sind gleichbreit lanzetförmig, die Blumen weiß mit rothen Streifen bezeichnet. Virginien und Sibirien sind das Vaterland. (9)

Cleidion, ist eine ungewöhnliche Benennung des Schlüsselbeines. (9)

Cledonismantia, die **Wahrsagung aus ominösen Wörtern.** Die Griechen und Römer hatten gewisse Wörter und Stimmen, welche sie unter bestimmten Umständen für glücklich oder unglücklich hielten, und daraus auf den Ausgang ihrer Unternehmungen schlossen. Diese Wörter hießen im Griechischen vorzüglich χληδονες, auch ὄτται und Φημαι, im Lateinischen omnia gleichsam oremina, weil sie vom ore (dem Mund) herkamen. Cicero nennt sie voces im 1. Buch von der Wahrsagerey. Zu Smyrna war diese Cledonismantie besonders üblich. Es war sogar daselbst nach dem Pausanias ein Tempel, χληδονων ἱερον, in welchem aus dergleichen Wörtern künftige Dinge geweissagt wurden. Auf eben diese Art gab Apollonius Spodius zu Theben Göttersprüche. Ceres wird von einigen für die Erfinderin dieser Wahrsagung gehalten. Sie hat viel Aehnliches mit der Bath-Col der Ebräer. Bey dem Clemens von Alexandrien sagt Serapion, daß die delphische Sibylle nach ihrem Tode Orakel ertheilt habe, und daß die Theile derselben, die in der Luft verflogen, ἐν ταις χληδοσι, zukünftige Begebenheiten vorhergesagt hätten; so wie hingegen die irdischen und in Kräuter verwandelten Theile derselben den Eingeweiden der Thiere, die diese Kräuter gefressen, eine wahrsagende Kraft mitgetheilt hätten. Die heutigen Griechen haben noch ein gewisses Spiel, das sie χληδονα nennen, und dessen sie sich bedienen, das Glück oder Unglück ihrer Liebe zu erfahren. Guys führt in seiner litterärischen Reise nach Griechenland die Methode dieses Spiels nebst 5 unterschiedenen neugriechischen Verspaaren an, auf deren Auslegung und Anwendung die χληδων beruhet.

Die Wörter, welche etwas Uebels bedeuteten, hießen δυσφημιαι. Sich solcher Wörter bedienen, hieß βλασφημειν. Plautus nennt es obscoenare, oder, wie einige lesen, obscaevare: denn scaeva heißt ein ungefährer Zufall, er mag nun glücklich oder unglücklich seyn. Beym Horaz heißen solche Worte verba male ominata. Man enthielte sich derselben mit einer abergläubischen Behutsamkeit. Daher mußte man sich besonders auch währendes Gottesdienstes solcher bösbedeutender Wörter enthalten, welches εὐφημειν hieß. Unter andern vom Cicero angeführten Beyspielen der Cledonismantie wollen wir folgendes hier anführen. Als der Consul L. Paullus das Commando gegen den letzten macedonischen König Perses bekam, so bemerkte er bey seiner Nachhausekunft aus dem Senate bey seiner Tochter Tertia eine ungewöhnliche Traurigkeit. Als er sie um die Ursache fragte, antwortete sie mit Thränen; **ach Persa ist todt.** Da umarmte er das Mägdchen und sagte; **ich nehme, was du sagst, als eine gute Vorbedeutung an,** omen accipio. Es war aber ein Schooshündgen dieses Namens gestorben.

Es gab auch gewisse Wörter und eigenthümliche Namen, die man ihrer natürlichen Bedeutung gemäß für ein glückliches Omen hielte. Als Leotychides einen Samier, den er um Beystand wider die Perser bat, um seinen Namen fragte, und von ihm hörte, daß er Hegesistratus, d. i. Anführer eines Heers hieß; so antwortete er: ἡγησιςρατον δεχομαι τον

οἰωνον, d. i. ich nehme die Vorbedeutung des Namens Hegesistratus an. Man glaubte nemlich, daß es in der Macht des Hörenden stehe, ob er das Omen annehmen wolle oder nicht, wie Plinius sagt: Ostentorum vires in eorum erant potestate, quibus ostendebantur. Denn wenn das Omen sogleich vom Hörenden ergriffen wurde und einen Eindruck auf seine Einbildungskraft machte, so war es würksam: im entgegengesetzten Falle aber unwürksam. (21)

Cleidomantie. Die Wahrsagerey mit Hülfe der Schlüssel, (denn dies druckt der griechische Namen aus), war schon bey den Alten bekannt. Doch findet man bey den Schriftstellern des Alterthums keine befriedigende Nachrichten über die eigentliche Beschaffenheit derselben. Diejenige, für welche dieser Gegenstand der Rockenphilosophie von einiger Wichtigkeit seyn sollte, finden die nähere und ausführliche Beschreibung dieses auch unter den Christen noch im Schwang gehenden Aberglaubens in des bekannten Del-Rio magischen Disquisitionen. (21)

Cleinod überhaupt, s. **Kleinod**.

Cleinodien des Reichs, s. **Reichsinsignien**.

Cleisagra, wird eine Art von Gliedergicht genennt, sonderlich das Reissen in der Kehle oder den Gelenken der Schlüsselbeine. s. weiter unter Gicht. (5)

Clelia, (*Pap. N. G.* **Cram.** *pap. exot.* II. t. 21. f. E. F.) Africa bringt diesen **Tagschmetterling**, eine augigte **Nymphe** hervor. In der braunen Spitze der Vorderflügel stehen einige kleine weisse Flecken, dann folgt ein großer nierenförmiger weißlicher Flecken, und unter demselben ein kleines Auge mit rothem Ring und weisser Pupille, endlich noch 2 purpurrothe etwas gekrümmte Striche, das übrige ist schwärzlich. Auf den Hinterflügeln zeichnet sich in der Mitten ein großer eyförmiger blauer Flecken, und eine weisse Binde am Rand aus, welche letztre eine schwarze Linie durchlauft; die Unterseite der Vorderflügel ist braunschwarz; von der Wurzel an bis in die Mitte liegen 3 hellrothe Flecken, welche durch 3 blaue Flecken von einander gesondert sind; die übrige Zeichnung ist fast der auf der obern Seite gleich; statt des Auges ist aber nur ein weisser Punct zu sehen. Die Unterseite der Hinterflügel hat gegen die Wurzel eine blasse weißröthliche Farbe mit bräunlichen Zügen, alsdenn eine breite braune ausgebogte Binde, in welcher undeutliche Augen liegen. Der Rand ist weißlich, und endiget sich mit 2 schmalen schwarzen Linien. Die Vorderflügel sind in der Mitten ausgeschweift, die Hinterflügel stumpf gezähnt. (24)

Clema, ist ein Synonimum des **Vogel Wegetritt** (*Polygonum aviculare* L.) überhaupt belegen ältere Botanisten diejenige Pflanzen mit diesem Namen, welche zähe biegsame dünne Aeste oder Reben haben. (9)

Clematis, (botan.) ist der lateinische Name des Geschlechts der **Waldrebe**, und ein Synonimum noch anderer Pflanzen als des **Schlangenholz Krähenauges** (*strychnos colubrinum* L.) des kleinen **Sinngrün** (*Vinca minor* L.) der rothen **Plumiere**, der steigende **Bauhinie**, der eckigen **Banisterie**, einiger Gattungen **Doppelblume** (*Atragene* L.) einiger **Bignonien** der meisten **Passionsblumen** Gattungen der **Brasilianischen Grieswurzel** (*Cissampelos pareira* L.) und des **Schlangenholzes** (*Ophioxylum* L.) (9)

Clematitis, (botan.) ist ein Synonimum der steigenden **Eupatorie** (*Eupatorium scandens* L.) der Alpen **Doppelblume** (*Atragene alpina* L.) mehrerer **Waldrebengattungen**, des canadischen **Mondsamens** (*Menispermum* L.) und des **Schlangenholzes** (*Ophioxylum* L.) (9)

Clementia, Griechen und Römer vergötterten diese für den Sterblichen so trostvolle Eigenschaft der Gottheit, und ihren Abdruck in den Herzen jedes gefühlvollen und großmüthigen Menschenfreundes. Zu Athen hatte man dieser Tugend der mitleidigen Gnade einen Altar erbauet, den uns **Statius** folgendermassen vortreflich beschreibet. „Mitten in Athen stund ein Altar, der keinem grossen und mächtigen Gotte gewidmet war. Die Gütigkeit (Clementia) hatte hier ihren Sitz aufgeschlagen, und war mit häufigen Anbetern umgeben. Jeder, der sie anrief, ward erhört, und kein Unglückseeliger trug seine Bitte vergebens vor. Die Sparsamkeit herrschte in ihren heiligen Gebräuchen und man sahe bey ihrem Altare keine blutige Spuren geschlachteter Opferthiere. Ihre Anbeter naheten sich zu solchem nur mit Seufzen und befeuchteten ihn nur mit Thränen. Ein Lorbeer- und Olivenwald beschattete ihn. Aber man hatte der Göttin keine metallene Bildsäule aufgerichtet: denn sie wohnt nur in den Herzen.“

Der römische Senat weihete ihr nach dem Tode des Cäsars, in dessen Character diese Tugend vorzüglich glänzte, einen Tempel. Die Dichter beschreiben sie als die Beschützerin der Welt; und sie wird mit einem Lorbeerzweige und einem Spieße vorgestellt, weil die menschenfreundliche Güte einen Hauptzug in dem Character eines Helden ausmachen muß. (21)

Clementinä, also werden die Decretalbriefe genennet, die der Pabst **Clemens** V. theils in- theils vortheils nach der Kirchenversammlung zu Vienne, (Viennensis) geschrieben hatte. Nachdem die Päbste einmal es dahin gebracht hatten, daß sie ihre Antworten auf zweifelhafte Fragen zu Gesetzen machen, und diese hernach in einem Gesetzbuch verewigen konnten; so bediente sich auch **Clemens** dieser Herrlichkeit. Unter der grossen Menge solcher Decretalbriefen, die er innerhalb seiner 8 Regierungsjahren ausfertigte, las er diejenige aus, die sich in die Titel der gemeinen Gregorianischen Decretalbücher schickten; seine Hauptangelegenheit war, die Verwirrungen wieder in die Ordnung zu bringen, welche **Bonifacius** VIII. und der König von Frankreich **Philippus** unter einander angerichtet hatten. **Clemens** war selbst ein Franzos, und seinem König wegen erlangter päbstlicher Krone sehr vieles schuldig: er widerrief also und milderte durch die Clementin. de immunitat. Eccles. C. un. und extrav. meruit. de privileg. inter communes. Die zwey Decretalbriefe des **Bonifacius**, durch welche **Philippus** so sehr in den Harnisch gebracht worden war; in den ersten erklärte **Bonifacius**, daß ihm das Königreich Frankreich sowohl in weltlichen und geistlichen Dingen unterworfen sey; in der andern aber, welche die bekannte Decretale, Clericis Laicos infestos oppido tradit Antiquitas, Lib. 3. tit. 23. Cap. 3. enthält, werden Kaiser, Könige und alle weltliche Herren in den Bann gethan, welche denen geistlichen Personen und Sachen auf irgend eine Art eine Auflag abfordern. **Fleury** hat hierüber in seinem *Discours* 12. *sur l'hist. ecclesiastique* 8. recht schöne Anmerkungen. So sehr die Franzosen mit dieser Abänderung zufrieden seyn konnten, so wenig konnten es die Deutsche, wegen der Clementina unica. de jure jurando; und wegen der Clem. 2da de sententia et re judicata in der ersten macht der Pabst den Kaiser **Heinrich** von Lützelburg zu seinem Vasallen; und in der andern spricht er, als wäre er sein Richter

ter in weltlichen Sachen, über das Urtheil, welches der Kaiser über den König Robert ergehen ließ: siehe Schmidts Geschichte der Deutschen, 3. Band, 7. Buch, 4. Cap. van Espen, in seiner schönen Dissertation, in libros Decretalium vulgo clementinarum, am Ende, und in der Dissertation in Extravagantes Ioannis XXII. behauptet, daß diese Decretale de jure jurando nicht vom Clemens, sondern vom Johannes XXII. gemacht worden sey, und zwar in dem Zwist der zwischen ihm und dem Kaiser Ludwig dem Bayer entstanden war. In einer andern Constitution dieses Clemens, die Olenschlager, in dem Urkundenbuch zu den Geschichten des 14ten Jahrhunderts aufbehalten hat, Nro. 15. zeigt es sich ganz deutlich, daß dieser Anspruch nicht nur auf Heinrichen, sondern auf alle deutsche Kaiser gemünzt gewesen sey. s. Schmidts Gesch. a. a. O. Die Clementinä haben bey dem Beherzten Gerson keinen guten Geruch der Heiligkeit; er sagt bey dem Febronius C. 5. §. 3. n. 4. aus des von der Hard Actis Concil. Constant. sey, so wie der sextus Decretal. wären ein Inbegrif von Stolz und Hochmuth, ein gewaltsamer Eingrif in die Rechte der Bischöffe, eine unbildvolle Schmälerung derer kaiserl. Gerechtsame, eine gefährliche Unterdrückung der Macht der Kaiser sowohl als anderer Regenten; sie enthielten noch viele andere Dinge, die zum Nachtheil des geistlichen und weltlichen gemeinen Wesens boshafterweise, und mit hartnäckigem Stolze erdacht worden wären, und diese seyen in ein ganzes Geweb sowohl im 6. B. des Bonifacius VIII. als in den Clementinen zusammen gewürkt. Gerson macht noch einen Nachzug, der viel stärker auftritt, als das angeführte. Die deutsche Reichsfürsten hatten Ursach, sich in einer Zusammenkunft zu Frankfurt am Mayn, A. 1338. gegen die neueste Versuche der Clementinen sich mit einem sehr ernsthaften Entschluß zu decken, und dem päbstlichen Bann die Reichsacht auf alle diejenige entgegen zu setzen, welche behaupten würden, daß der erwählte Kaiser eines andern Gutheissung oder Bestättigung nöthig hätte.

Clemens V. ließ seine berührte Sammlung im J. 1313. in einer Versammlung der Cardinälen (Consistorium) feyerlich als ein Gesetzbuch ausrufen. Dies war aber nach dem Gebrauch der Päbste der grosse Schritt nicht, den sie zu thun pflegten, wenn sie ihre Gesetze der Welt auflegen wollten. Die wenige Universitäten, die man damahls in Europa zählt, machten, daß alle Liebhaber der Rechtsgelehrsamkeit auf eine oder die andere zusammenliefen. Bologna war gemeiniglich der Versammlungsort, wo die Professoren und Schüler aus allen Ländern sich versammelten, um besonders das geistliche Recht zu erlernen, von da trugen sie das Erlernte, wie ein untrügliches Evangelium, nach Haus, verbreiteten es weiter, und veranlasseten, daß die jungen Rechtslehrlinge, aus denen Räthe, Richter und Beamte gestaltet wurden, ihre Schulkentnisse in die Ausübung brachten. Diesem zufolge hätte Clemens seine Decretalen nach Bologna schicken und mit Befehl begleiten müssen, darüber zu lesen: allein er that es nicht. Die Schriftsteller, die über die Ursachen dieser Unterlassung mit Critik denken, machen allerley Muthmassungen. Wilhelmus Occam, der berufene Franciscanermönch und Sachwalter des Kaisers Ludewigs, glaubt, daß Clemens eine Reue über verschiedene Verfügungen empfunden habe, welche zu Vienne in der allgemeinen Kirchenversammlung, von welcher Clemens das Oracul war, abgeschlossen wurden: deshalben habe er seine Clementinas nicht so laut bekannt machen wollen, weil in denselben viele Aeusserungen vorkämen, die der christlichen Einfalt und der Religionsfreyheit zuwiderliefen. Joannes Andreä, der bekannte zeitgleiche Glossenschreiber über die Clementinen, sagt, daß Clemens nicht alle Constitutionen des Conciliums zu Vienne habe bekannt werden lassen, sondern daß er, der Sage nach, unter der Strafe des Banns geboten habe, die schon abgeschriebene Exemplare entweder nach Hofe einzuliefern oder zu verbrennen, oder sonst auf eine Art zu zernichten. Endlich habe er gewisse Männer niedergesetzt, welche solche nochmalen unter die Feile nehmen, ab- und zusetzten, und überhaupt nach dem Geschmacke des Pabstes einrichten mußten. (Alles nach der herrschenden Meinung, daß der Pabst der unumschränkte Gesetzgeber sey.) Andreä sitzt noch hinzu, daß obgleich solche Constitutionen nicht so im Concilio selbst ausgegangen sey, Clemens dennoch sie unter dem Namen des Conciliums habe gelten lassen. s. Georg Ludwigs Böhmers *Observ. jur. Can.* Observ. I. selbst Joannes XXII. sagt in der Vorrede zu den Clementinen, daß Pabst Clemens die vollständige feyerliche Herausgabe seiner Decretalen aus Ursachen verschoben habe, die er, Joannes zu verschweigen, vor gutfände. Nichtsdesto weniger bringt der eben belobte Herr Böhmer aus einem pergamenen Codex, der zu Cassel in Hessen verwahret wird, und im Jahrhundert des Clemens geschrieben ward, eine Vorrede bey, welche klar beweiset, daß Clemens seine Decretalen der Universität, oder nach der Sprache der damaligen Zeiten, dem Studium generale zu Orleans zugeschickt und befohlen habe, daß sie diese Sammlung von nun an sowohl als ein Lehrbuch in den Schulen, als auch wie ein Gesetzbuch in den Gerichten annehmen und gebrauchen sollen.

Clemens studirte als Jüngling zu Orleans, und erhob diese Schule in seinem ersten Jahre des Pabstthums zu einer hohen Schule, worüber er Händel mit dem König bekam, den er nicht darum begrüßt hatte; dies mußte die Ursach seyn, warum er vor Bononien Orleans erwählt hatte, dem er sein Werk zuschickte: es war bestimmt, das siebende Buch der gemeinen Decretalen abzugeben, so wie die Briefe des Bonifacius VIII. das 6te ausmachten. Verschiedene Schriftsteller bey Herrn Böhmer a. a. O. benennen die Clementinen mit diesem Namen des siebenten Decretalbuches; und Herr Neller erzählt in seiner Dissertation *de jurisprudentia Trevirorum sub Germanis*, §. 19. daß in einem geschriebenen Codex der Simeons Bibliotheque die Clementinae unter dem berührten Namen an das 6te Buch der Decretalen angeschlossen, und einmal in einem besondern Bande unter eben dieser Aufschrift zu sehen sind. Nichtsdestoweniger konnte diese Benennung in der Folgezeit nicht aufkommen. Die Glossenschreiber, die wegen ihrer Brauchbarkeit geläufiger waren, als das Buch des Textes, blieben bey ihrer Benennung der Clementinen und Montfaucon, bey Böhmer führt sehr viele geschriebene Bücher an, die alle diesen Namen aufgeschrieben haben.

Joannes XXII. gab endlich den Clementinen ihr volles gesetzliches Ansehen, indem er sie im Jahr 1317, nach Bononien und hernach an andere hohe Schulen unter dem Geleite einer Bulle abfertigte, mit dem ge-

wöhnlichen Anhänge, daß sie in den Schulen und Gerichtstuben als Gesetze angesehen werden sollen. Diese Bulle steht gemeiniglich, gleich einer Vorrede vor den Clementinen. So wie das Corpus juris canonici überhaupt von den catholischen Völkerschaften angenommen worden ist, so wurden auch die clementinae in Betracht ihres gesetzlichen Ansehens anerkannt. Herr Riegger, Professor zu Wien behauptet sowohl in seiner Vorrede zu den Werken des Cironius, als in seinen Instit. jurisprud. eccles. P. 1. §. 538. Daß schon der Kaiser Ludewig der Baier in dem Entscheid zu Rensee vom Jahr 1338. sich darauf bezogen habe: wie auch, daß man in den Avisamentis Constantiensibus im Jahr 1416. helle Spuren finde, daß sie als Gesetze angenommen worden wären: nachdem nun der Kaiser Max I. in seiner Cammerordnung das ganze Corpus juris Canonici, so wie es mit den Clementinen vor Augen liegt, im Jahr 1495, wie auch der Reichsabschied zu Speyer vom Jahr 1529, als gemeine Rechte angesehen haben; so ist kein Zweifel, daß auch die Clementinae dieser Aufnahme sich zu erfreuen hatten, jedoch ausgeschieden diejenigen Stellen, welche den unwidersprechlichen Gerechtsamen der Staaten offenbar entgegenstehen. Man sehe hierüber den H. Riegger a. a. O. seiner Institutionen. (30)

Clemmateres, Becher, welche die Gallier bey dem Dienste der Cybele brauchten. (1 b)

Cleobianer, werden für ein Zweig der Simonianer ausgegeben, unter welchem Artickel weiter nachzusehen ist. (1)

Cleobis. Diesen Namen legt Sulzer einem Tagschmetterling von Linnes *plebejis rur.* bey, Gesch. p. 146. t. 18. f. 13. 14. Er hat ungezähnte blaue aussenher breitschwarz eingefaßte und weißgesäumte Flügel. Gegen die Mitte der Vorderflügel steht ein schwarzes Häkgen; um den Rand der Hinterflügel liegen 5 ziemlich große schwarze Puncte. Die Unterseite ist silberweiß mit Puncten, nicht aber mit Augen besetzt, wodurch er sich von den eigentlichen Argusarten unterscheidet. In den Vorderflügeln siehet man 7 solcher schwarzer Puncte, davon 6 in einer etwas gekrümmten Reihe, der siebente aber mehr vorwärts am Oberrand steht: um den Saum liegen noch 6 bis 7 blassere Puncte. In den Hinterflügeln befinden sich gegen die Mitte 7 schwarze Puncte in einem Bogen, vor diesen am Oberrand 2 andre unter einander stehende, und 2 gegen die Wurzel hin; auch in dem Saum liegen blasse längliche Puncte: der Leib ist oben blaulich, unten weiß. Herr Esper legt eben diesen Namen einem Blauling bey, den er t. 40. Suppl. 16. f. 3. im I. Theil seiner Schmetterlinge abbilden lassen, den Sulzerischen dabey anführt, aber doch zweifelt, ob er der nemliche seye. Da der Unterschied zu merklich ist: so halten wir ihn mit Herrn Fueßlin Mag. I. 204. würklich vor einen andern, der zu den Argusarten mit augigten Puncten gehört: seine Flügel sind oben violetfarbig, und haben keine schwarze breite Einfassung: das Häkgen in den Vorderflügeln, das aber subtiler und grader ist, und die Puncte auf den Hinterflügeln, allein kleiner und weißlich eingefaßt, sind da: aber die Unterseite ist aschgrau, gegen die Wurzel grünlich, alle Puncte weiß eingefaßt, und über dieses haben vorzüglich die Hinterflügel mehrere Puncte als die Sulzerische Cleobis. Letztere ist in der Schweiz, die Esperische aber in Franken zu Haus. (24)

Cleome, (botan.) s. Pillenblume.

Cleon. (*Pap. pleb. rur.* Fabr.) In Brasilien fliegt dieser geschwänzte Tagschmetterling, der zu den bäuerlichen Dickköpfen gehört. Seine Flügel sehen obenher braun aus, und haben einen kleinen rothen Punct in dem Hinterwinkel. Der Schwanz ist verlängert, linienngleich, schwarz mit einer weissen Spitze: unten sehen die Flügel aschgrau aus, und haben blassere Randmöndgen. In den Vorderflügeln bemerkt man noch einen dunkelrothen Streif, und in den Hinterflügeln eine breite überzwerche gezähnte blutrothe Binde. An dem Hinterwinkel stehen 2 rothe Augen mit schwarzem Kern. Die Fühlhörner sind weiß und schwarz geringelt, haben eine schwarze Keule und einen braunen Punct auf der Spitze. Die Schienbeine sind schwarz punctirt. (24)

Cleonia. Mit diesem Namen belegt der Botanist ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der vierzehnten Classe (Didynamia gymospermia) der Kelch ist ein Stück, röhrförmig, eckig, mit zwo Lippen versehen, deren oberste etwas platt, breit, dreyzähnig, die unterste aber gespalten und kurz ist. Die Krone bestehet aus einem Stück und ist larvenförmig, ihre Oberlippe gerade, gespalten und nachenförmig, die Unterlippe dreyspaltig, die Seitentheile haben zween Lappen und sind seitwärts ausgebreitet. Die Träger der vier Staubfäden sind am Gipfel gabelförmig und zween unten stehende länger, die Staubbeutel liegen auf der äusseren Zinke der Träger und sind paarweise kreuzförmig. Der Stempel hat einen viertheiligen Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel von der Länge der Staubfäden, und vier borstenartige gleiche Narben. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der mit Zotten bedeckte Kelch enthält vier glatte walzenrundliche Saamenkörner. Die einzige bekannte Gattung ist die Portugiesische Cleonia. (*Cleonia lusitanica* Linn. *Prunella bracteis pinnato dentatis ciliatis* Loefl. it. 148. Mill. dict. ic. 47. t. 70. *Clinopodium lusitanicum* Tournef. *Bugula odorata lusitanica* Moris. hist. 3. p. 391. s. 11. t. 5. f. 4.) Der Stamm ist aufrecht, ästig, unterwärts haarig. Die Blätter sind dem Läusekraut ähnlich. Die Blumen riechen wie Veilchen, haben stachliche Träger und Saubbeutel, die rückwärts mit einem Kamm versehen sind. Spanien und Portugall sind ihr Vaterland. (9)

Cleopatra, ein Tagschmetterling. s. Orangefahne.

Clepsydra, eine Wasseruhr. Das Wort ist griechischen Ursprungs, und leitet sich von κλεπτειν, heimlich und unvermerkt wegnehmen und ὑδωρ, das Wasser ab. Diese Wasseruhren der Alten waren hohle cylindrische oder conische Gläser, in denen ein dünner metallener Boden entweder mit einem oder mehreren feinen Löchergen versehen war, durch welche das Wasser unvermerkt ausfloß, der andere aber geöffnet werden konnte und darzu diente, die Uhr wieder mit frischem Wasser zu füllen.

Schon in den ältesten Zeiten haben gesittete Völker unterschiedene Mittel erfunden, die Zeit in gleiche Theile zu theilen. Die ältesten und gebräuchlichsten waren ohne Zweifel die Wasser- und Sonnenuhren. Die Erfindung der Wasseruhren setzen die Egyptier in die entferntesten Zeiten. Sie erzählten, Mercurius habe bemerkt, daß der Cynocephalus zwölfmal des Tages in gleichen Zwischenräumen zu harnen pflege. Er hätte diese Beobachtung zu nutzen gesucht, und eine Maschine erfunden, welche eben diese Würkung gethan. Nimmt man von dieser Erzählung das Fabelhafte weg, welches gewöhnlich bey den Alten die Erzählungen von den ersten Entdeckungen begleitete, so

kann man daraus abnehmen, daß die Egyptier durch das Ausfliessen des Wassers ursprünglich die Kunst gesucht haben, die Zeit zu messen. Der Gebrauch dieser Wasseruhren hat sich viele Jahrhunderte hindurch bey diesem Volke erhalten.

Man weiß auch, daß die chinesischen Astronomen vermittelst der Wasseruhren die Zwischenzeiten berechnet haben, welche während des Durchgang eines Sterns durch den Mittagscirkel, während dem Untergange und Aufgange der Sonne, der Länge der Tage u. s. w. verflossen. Man glaubt ferner, daß die ersten Astronomen mit Hülfe einer solchen Maschine den Thierkreis in 12 gleiche Theile eingetheilt hätten. Es scheint also, daß die Erfindung der Wasseruhren auf ein sehr hohes Alterthum hinausgehe. Noch in den neuern Zeiten haben sich die Astronomen und Mathematicker, Tycho von Brahe und Dudley dieser Wasseruhren bedient, und 1725 gab die Parische Academie der Wissenschaften dem berühmten Daniel Bernoulli den wegen der Theorie und Vervollkommung dieser Maschinen ausgesezten Preiß. Denn allerdings sind die Wasseruhren verschiedenen mit ihrer gewöhnlichen Einrichtung unzertrennlich verbundenen Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten unterworfen, indem sowohl die ungleiche Dichtigkeit der Luft, als auch der im Anfange des auslaufenden Wassers stärkern Druck, und die daher entstehende größere Geschwindigkeit des Auslaufens keine völlig gleichförmige Bewegung verstattet. Schon Plutarch hat den erstern Mangel bemerkt: „Die Luft, sagt er, hat einen starken Einfluß auf das Wasser der Uhr, indem sie im Winter dichter, im Sommer aber dünner ist, weswegen im ersten Falle das Wasser langsamer, im andern aber geschwinder ausrinnet.“ Bey den Griechen und Römern waren die Wasseruhren vor Gericht, und bey letztern auch bey den Armeen im Felde gebräuchlich. Damit nemlich die Sachwalter durch keine weitschweifige Reden die Gedult der Richter ermüden, oder sie hindern möchten, andere Geschäfte vorzunehmen; so wurden sie auf eine gewisse bestimmte Zeit in ihrem Vortrage eingeschränkt. Man maß diese Zeit vermittelst eines Stundenglaßes, das vom unsrigen darinnen unterschieden war, daß man sich dabey des Wassers statt des Sandes bediente, daß also nichts anders, als eine Wasseruhr war. Um allem Betruge vorzubeugen, war ein Gerichtsdiener bey den Atheniensern darzu ausdrücklich bestellt, der das Wasser für beide Partheyen gleich vertheilen und auf die Clepsydras bey Gerichte Acht geben mußte. Wegen dieses Amts hieß er ἐφυδωρ. So bald das Glas ausgelaufen war, durfte der Anwald nicht weiter reden. Man war daher sehr sorgfältig drauf bedacht, daß kein Tropfen Wassers verloren gehen oder übel angewendet werden möchte; und wenn die von den streitenden Partheyen angeführten Gesetze gelesen wurden, oder irgend ein anderer Umstand darzwischen kam, so wurde dem Ephydor Befehl gegeben, den Lauf des Wassers so lange zu hemmen. Endigte aber jemand seine Rede eher, als die ihm zugestandene Zeit verflossen war; so war ihm erlaubt, den übrigen Theil des ihm bestimmten Wassers einem andern, der es nöthig hatte, abzutreten. Hieraus erhalten folgende griechische und römische Redensarten ihre Aufklärung, als z. B. τῳ ὑδατι τῳ ἐμῳ λαλειτω, d. i. **er mag die mir noch zukommende und mir übrige Zeit mit zu seiner Rede verwenden:** πρὸς ὑδωρ λεγειν d. i. **seinen Vortrag nach der Wasseruhr abmessen.** Daher bey den römischen Gerichten die Ausdrücke, clepsydras, clepsydris addere, (indem zuweilen den Rednern verstattet wurde, daß die Clepsydra während ihres Vortrags zwey- bis dreymal umgewendet werden durfte), aquam sustinere, actionem aqua deficit: und Plinius sagt in dieser Absicht im 2ten Briefe des 6ten Buchs, equidem, quoties judico, quantum quis plurimum postulat aquae, do. Apulejus sagt in Rücksicht auf diese Gewohnheit der Gerichte: Accusator quidam senior exurgit & ad dicendi spacium vasculo quodam in vicem coli graciliter fistulato ac per hoc guttatim defluo insusa aqua, populum affatur.

Bey den römischen Armeen bediente man sich der Wasseruhren, um die Nachtwachen darnach zu ordnen, und der Primipilus, oder der Hauptmann des ersten Manipels der Triarier, hatte diese Uhr in seiner Verwahrung. Vegetius sagt daher: ideo in quatuor partes *ad clepsydram* sunt divisae vigiliae, vt non amplius, quam tribus horis nocturnis necesse sit vigilare. Hieraus erhalten Cäsars mensurae ex aqua ihre Erläuterung, welches nichts anders, als Wasseruhren gewesen, deren sich dieser grosse Feldherr bedient, sowol überhaupt die Stunden der Nacht, als auch insbesondere die Länge der Nachtwachen bey seiner Armee darnach zu bestimmen.

Aristoteles erwähnt ebenfalls der Clepsydra, aber hauptsächlich in der Absicht, um seinen Schülern vermittelst derselben zu beweisen, daß die Luft ein Cörper sey, ὅτι ἐςι τι ὁ ἀὴρ, und daß sie eine Kraft und Schwere habe, ὡς ἰσχυρος ὁ ἀὴρ.

Clepsydra bezeichnete auch ein Instrument, dessen man sich bediente, die Gärten damit zu begiesen, und bey uns ein Gußgefäß heisset. (21)

Clerc. Dieses Wort bezeichnet in seinem eigentlichen Sinn alle sogenannte Geistliche und zum Kirchendienst bestimmte Personen. Als aber in dem mittlern Zeitalter die Unwissenheit so hoch gestiegen war, daß unter den sogenannten Laien man sehr wenige antraf, welche lesen und schreiben konnten, und diese Kunst sich noch einigermassen in den Klöstern und unter dem Clero erhalten hatte; so war man gezwungen, seine Zuflucht zu ihnen zu nehmen, und ihnen alle Verrichtungen zu überlassen, in welchen das Lesen und Schreiben unentbehrlich war. Ein Clerc, oder ein Gelehrter, waren damals gleichbedeutende Benennungen; und wenn ohngefähr ein Laie sich ebenfalls auf die Wissenschaften legte, oder nur lesen und schreiben konnte, so hieße er ebenfalls ein Clerc, und wenn er ein Amt hatte, welches vorher von einem Geistlichen war verwaltet worden, so blieb der persönliche Titel Clerc dem Amte anklebend.

In Frankreich kann man die mancherley Gattungen von Clercs, welche aus diesem Grunde diesen Namen führen, und doch nur Laien sind, gleichsam alphabetisch beschreiben, und fast ein jeder Abschreiber oder Helfer im Rechnen und Schreiben führet diesen Namen. Man hat daselbst, Clercs des aides, Clercs des azrets, Clercs Auditeurs, Clercs des baillifs, Clercs de la Chambre des Comptes, Clerc & Changeur du tresor du Roi, Clercs des Commissaires ou du parlament, Clercs des Commissaires au Châtelet, ou de police, Clercs de la Commune de Rouen, Clerc du Conseil, Clercs du Conseil de la monnoie, Clerc du President, Clerc du Consulat, Clerc des elus, Clerc

examinateur, Clerc experts, Clercs des foires, Clercs-greffiers, Clercs du greffe, Clercs du Sel, Clercs d'honneur, Clercs des Juges, u. s. w.

Im Deutschen können sie theils mit denen Privatsecretariis, Gerichtsschreibern, Amts- Korn- Salz- Kuchen- Markt- Policeyschreibern, theils mit denen beym Reichshofrath gebräuchlichen Sollicitatoren, und mit denen beym Reichscammergericht practicirenden Notariis in Gleichheit stehen, und endlich werden in Frankreich alle Schreiber der Parlamentsadvocaten Clercs genennet. Ein Clerc bey den Kaufleuten und Handwerkszünften oder Zechen ist derjenige, der die Conti, Rechnungen, Zettel u. d. herumtraget, welche Benennung in Holland noch gebräuchlich ist. In England heißt ein jeder Practicant bey Gelehrten Clerc, a writing-Clark, forensis Scriba. (7)

Clericalbörse, wurden die mildthätigen Einkünften genannt, welche die neue Stiftung des Priesterseminariums zu St. Nicolaus zu Chardonnet in Frankreich täglich von 1644. bis ins J. 1695. erhielte, da sich diese Stiftung, und besonders durch die Freygebigkeit der Frau von Miramion, eigene Wohnung und sicheren Unterhalt verschaffen konnte, und also die Clericalbörse aufhörte. (37)

Clerici, (cathol.) der Name kömmt von dem griechischen κληρος, Sors, her, weil, wie Hieronymus Epist. 2. ad Nepot. sagt, diese Gattung Menschen ihren Theil an Gott haben, oder weil Gott ihr Antheil ist; vermuthlich zielt diese Deutung auf den Levitenstand im alten Testament, der an den Altar, an den Gottesdienst, und die davon abfallende Opfer und Zehende angewiesen war, da die übrige Zünften ihr Loos an den Länderenen Chanaans bekamen. Dodwel Dissertat. I. in Cypr. §. 15. leitet die Abstammung von dem Glücksspiel her, durch welches die Diener der Religion, bey Juden und Heiden, zu ihrem Dienst ausgezogen worden sind. Die erste Meinung aber behält unter den Gelehrten die Oberhand.

Eine wichtige, sowol unter den Catholicken und Protestanten, als unter denen Parthenen der letzteren selbst im Streit befangene Frage ist es, ob die Clerici von den Layen, vermöge der Stiftung unserer christlichen Kirche, in wesentlichen Stücken unterschieden seyen. Die Catholicken behaupten den Unterschied aus diesen Gründen: Einmal ist es unläugbar, daß schon im 2ten Jahrhundert diese Lehre von den besten und einsichtsvollesten Christen als unstreitig angenommen worden ist. Clemens Alexandrinus, der zwischen dem Jahre 212.-215. starb, sagt in der Abhandlung: *Quis Dives Salvetur*. ausdrücklich, daß der h. Apostel Johannes, nach der Wiederkehr aus seinem Verweisungsort Patmus, nach Ephesus gekommen sey, um ganze Kirchengemeinden anzulegen, um Bischöffe zu setzen, und um diejenige in die Clerisey (Clerus) aufzunehmen, die ihm der Geist anweisen oder auszeichnen würde. Clemens Romanus deutete in seinem ersten Brief an die Corinthier, den erst Junius Patricius in der königlichen Büchersammlung entdeckt, und im Jahr 1633. zu Oxfort herausgegeben hat, auf eben diesen Unterschied der Clerisey von dem Layenstande, wenn er dem Hohenpriester, denen gemeinen Priestern und den Leviten bey der israelitischen Kirche, jedem seine besondere Stellen anweiset, alsdenn aber mit den Worten schliest: „der Lay steht unter dem Gesetze des Layen;" wo er zwischen dem Layen und dem geistlichen Stande aus der Analogie mit dem Levite und gemeinen Juden, einen deutlichen Unterschied auszeichnet. Die Väter des 3ten Jahrhunderts, als Origenes, Cyprian, Tertullian und andere geben dem catholischen Lehrsatz einen so lauten und entscheidenden Beyfall, daß selbst die stärkste Widersager, als Rigault, Selden und Saumaise, solchen nicht verdrehen können, sondern sich auf die verzweifelte Seite wenden, und diese alte Gewährsmänner, oder vielmehr die damals lebende Clerisey, eines Stolzes beschuldigen, durch den der von den Clerus vorragende Unterschied von den Layen ausgeheckt worden sey. s. den Bingham *Origg. eccles.* Lib. I. Cap. 5. §. 1. Aus der besondern Bestimmung der Clerisey wird auch ihr ausgezeichnetes Amt kennbar. Sie war ausgewählt, dem Gottesdienst, und allem was dazu gehört, vorzustehen. Tertullian wirft den Ketzern seiner Zeiten die Vermischung der Bischöffen und anderen Altardiener mit dem weltlichen Stand also vor: Cap. 41. *de praescript.* „Wer heut Bischoff ist, ist morgen etwas anders; der Diacon wird morgen Leser; der Priester verwandelt sich morgen in einen Layen: denn sie übertragen auch den Layen die priesterliche Stellen und Aemter." Aus gleichem Ton spricht Hieronimus: „Dies ist keine Kirche, welche keine Priester hat . . . Die wenige Leutchen kommen hier in keine Betrachtung, bey welchen der Lay und der Bischoff ein Ding und eine Person ist. In dem unterschobenen Briefe des Clemens, Pabstes von Rom, an Jacobum Fratrem Domini, der doch sehr alt ist, wird der Clerus unter dem Namen eines Schiffhauptmanns und Steuermanns ausgezeichnet, (Nauclerus Proreta) die Layen aber heissen Schiffknechte, Bootsleuthe, (Epibatae.) Die Antworten auf die dagegen angebliche Gründe siehe bey Bingham a. a. O. und bey Bellarmin *Lib. de Clericis.* Hier läßt sich noch anmerken, daß der Name und Stand eines Clericus der Gegensatz von jenem war, der denen Weltleuthen eigen gewesen ist: diese wurden Weltleuthe, (Sæculares) wie auch Idiotæ genannt, nicht, als wenn dieses Wort nur einen ungelehrten unwissenden Menschen bezeichnete, sondern weil es einen Menschen bedeutet, der, weil er in der Kirche kein öffentliches Amt zu verwalten hat, für sich, oder in dem Privatstande lebt.

Der clericalische Stand ward also von dem Urheber der christlichen Religion eingesetzt, damit er dem Gottesdienst vorstehen, und hauptsächlich an der Heiligung der Christen arbeiten soll. Gleich bey der ersten Einrichtung der Kirche theilte sich der Clerus in zwo Parthenen: eine derselben arbeitete unmittelbar auf die Seelen, als die Bischöffe und Priester, die mit dem Vortrag des Worts Gottes, und mit der Ausspendung der h. Sacramenten sich Tag und Nacht beschäftigten; die andere gab sich mit den Geschäften ab, welche die äussere Kirchenzucht, die Haushaltung, die Ordnung und dergleichen betraf. Diese bestand in den Diaconen, die aber bald, weil sie allein der weitläuftigen Arbeit nicht gewachsen waren, sich untergeordnete Helfer annahmen, und einem jeden sein gemessenes Tagwerk vorzeichneten. Diese Leuthe theilten sich wieder in 2 Aeste: einige wurden ordinirt, d. i. durch gewisse Ceremonien zu ihrem Amte eingeweihet, und mit Feyerlichkeit dazu angestellet. Andere aber bekamen nur schlechtweg die Anweisung zu einem Dienst der Kirche. Die erste Gattung war in Clero, die andere in Canone. Wer in Clero seyn wollte,

muste sich dazu ordiniren lassen; die, welche in Canone, oder Matricula waren, wurden in die Liste der Kirchendiener aufgeschrieben, damit sie ihren beständigen Unterhalt aus dem Gottes- oder Kirchenkasten haben konnten. Doch werden auch die mindere Clerici mit denen anderen Kirchenbedienten, die nicht dazu eingeweihet sind, manchmal durcheinander genommen, ohne einen Unterschied unter ihnen zu machen, wie bey dem h. Basilius *Epist. ad Amphiloch.* C. 51. Die Clerici, welche zu ihrem Kirchendienst ordinirt wurden, waren die Subdiaconi, oder Hypodiaconi, Acolythi, Exorcistä, Lectores, Cantores, Ostiarii, Catechistä, die aus denen minderen Clericis, so wie sie sich dazu schicken, ausgehoben wurden. Jene aber, die ohne Ordination in ihre Aemter eingesetzt worden sind, hiesen Copiatä, oder Fossarii, manchmal auch Decari, welches alles zusammen etwan auf teutsch einen Todtengräber, oder Leichenträger ausmachte. Es ist noch wahrscheinlich genug, daß auch diese Leuthe unter den Clerus, wenigstens in mancher Kirche, gerechnet wurden. Parabolani, Krankenwärter, auch für diese sind starke Wahrscheinlichkeiten, daß sie Clerici gewesen seyen. Cancellarii, Defensores, oder Syndici Ecclesiä; einige werfen sie auch unter die Clericos. Oeconomi, oder Präpositi Domus; sie gehören, nach Bingham, auch in die Clerisey. Custodes Ecclesiarum, Küster, und locorum Sanctorum, als zu Jerusalem, bey dem heiligen Grabe, bey dem Oehlberg, u. dgl.; wahrscheinlicherweise waren sie Clerici, und genossen deren Freyheiten. Mansionarii oder Paramonarii, werden von einigen Gelehrten mit den Kirchencustoden für einerley gehalten; andere machen Verwalter der kirchlichen Landgüter aus ihnen. Sceuophylax, Cimeliarcha, Schatzverwahrer. Chartophylax, oder Archivarius. Hermeneuta, Interpres oder Dolmetsch. Notarii, die entweder die Acta Martyrum, oder die Predigten berühmter geistlichen Redner, oder auch bischöfliche Verordnungen aufschrieben. Responsales oder Apocrisiarii; diese waren die Agenten der Kirchen und Bischöffen, die in der Stadt, wo das kaiserliche Hoflager war, gehalten wurden. Man muß aber von diesen und noch anderen Kirchenämtern anmerken, daß sie oft nicht nur von minderen, sondern auch von höheren Clericis, als von Diaconen und Priestern bekleidet worden sind. Man stellt sie nur deswegen unter die blosse Bedienungen, weil sie keine besondere Weihe oder Einsegnung erfoderten.

Wir lernen aber so viel daraus, daß kein Clericus in den ersten und besten 5 Jahrhunderten der Kirche gedacht werden kann, der nicht ein mit Sorgen und Arbeiten verknüpftes Amt auf sich gehabt habe. Es fiel niemand ein, daß es einen Clericus zum blossen Paradiren geben könnte; und dieser Satz gilt für die Kirchen sowol im Orient als im Occident. Allein nachdem einmal die Reichthümer, auch unter der Clerisey, ein grosses Ansehen machten, so ward der clericalische Stand als ein Ehrenstand betrachtet, der seine Glieder über den Layen erhob, wenn dieser gleich weit besser an sich, und nützlicher für den Staat war, als ein Clericus. Die Gütigkeit der Regenten setzte ihrer Freygebigkeit gegen die Clerisey keine Gränzen; sie befreyte sie von den mehrsten Belästigungen, mit welchen der Weltmann bedruckt war. Diese Nachsicht der Monarchen, und die Befreyung der Clericen von den bürgerlichen Lasten und von dem herrschaftlichen Gerichtszwange machte die Clerisey nicht besser; es wollte also jedermann gern Clericus seyn, ohne an die harte Pflichten dieses Standes und an schwere Arbeiten gebunden zu seyn. Man erfand ein Mittel, wodurch die Gemächlichkeit der geistlichen Christen, mit der grösten Freyheit vom weltlichen Arm verpaaret wurde. Man lies sich einen Theil der Haare am Kopf abschneiden, s. *Tonsura*, und so war man ein Clericus, ein Freymann, angesehen, geehrt, gedeckt, und auf dem nächsten Weg, durch reichhaltige Pfründen noch grösser und glücklicher zu werden. Balsamon bezeuget von seinem Zeitalter, daß man von einem solchen geschornen Geistlichen verlangt habe, daß er wenigstens einmal die Epistel des heil. Paulus: „Mein Sohn, Thimotheus! sey nüchtern in allem,“ zum Andenken, daß man vor Zeiten die mindere Clericos zu dieser Verrichtung gebraucht habe. Diese tonsurirte Clerici waren auch noch darinn von den ordinirten unterschieden, daß nicht nur der Bischoff, sondern auch ein Abt die Tonsur geben konnte. s. den Thomasin P. I. L. 2. C. 40. N. 9. Man machte im Orient zuweilen diesen Clericis einen Anstand, ob sie denen Strafen, die auf die Geistliche gesetzt waren, ausgestellt wären, und ob sie die Freyheiten und Rechtswohlthaten derselben zu geniessen hätten; manchmal mußten sie auch, weil diese Neuerung fremd vorkam, manches Gespött aushalten. Balsamon, der dieses erzählt, setzt auch noch hinzu, daß die Bischöffe eine andere und diese besondere Art erdacht hätten, Clericos zu machen, ohne sie zu ordiniren: daß sie ihnen nämlich ein geistliches Kleid umhängten, und also alle dem Clerico zuständigen Privilegien ertheilten. So giengs auch in den Kirchen des Occidents zu. In der Synode zu Meaux vom Jahr 845. bey dem Hincmar, Erzbischoffen zu Rheims, Tom. 2. pag. 353. und bey dem Anastasius *bibliothecarius in vita Stephani Papae*, sind deutliche Spuren davon, und es ward zu einer geläufigen Redensart, jemand zu einem Clerius scheeren, (*tonsurare in clericum.*) Es ward also zur Gewohnheit, daß jeder erst am Haupthaar geschoren wurde, ehe er den mindern Orden eines Lectors erhielt. Diese Gewohnheit wurzelte so tief, daß in den nachfolgenden Zeiten zu einem Clericus, und zum Genuß aller Privilegien dieses Standes weiter nichts erfordert wurde, als die Abscheerung weniger Haare auf dem Wirbel des Kopfs in der Form einer Rundung von einigen Zöllen, und dann die Kleidung eines Clericus. Weil man so viel auf den geschornen Kopf eines Clericus achtete, und weil die Mönche ebenfalls mit solch einem Kopf daher giengen, so ward in dem mittleren Zeitalter oft das Wort Clericus mit jenem eines Mönchen verwechselt. Thomasin P. 2. L. 1. C. 25. und 28.

Gleichwie alle Classen derer Clericorum nur deswegen entweder von dem Heiland oder der Kirche eingesetzt wurden, daß sie in der Kirche arbeiten sollten, so sahe man auch in den guten Zeiten keinen Geistlichen, der nicht durch die Ordination an einen gewissen Posten angestellt, und demselben einverleibt worden wäre. Da über alle Kirchen nun Bischöffe gesetzt waren, so wurde auch ein jeder Clericus an seinen Bischoff angeschlossen, weil dieser wissen muste, auf wie viele Gehülfen er Rechnung in seinem weitschichtigen Amt machen könnte. Er hatte mit jeder Ordination ein Amt übernommen, welches er, ohne Genehmigung seiner Kirche, nicht nach eigner Willkühr wieder von sich werfen durfte; jedoch war auch die Kirche keine Stiefmutter, die, ohne die wichtigste Ursachen, dergleichen sehr selten vorkommen, diese ihre Bewilligung zurück-

erhalten hätte. s. Briefe, *Dimissoria*. Die nachfolgende Zeiten haben die alte Kirchenzucht ausser Acht gelassen; die Clerici liefen von einer Diöces in die andere, wo sie nur ein besseres Beneficium erhalten konnten. Schon der Pabst Gelasius eifert dagegen beym Thomasin, P. 2. L. 1. C. 19. Jedoch setzt er hinzu: „es sey denn, daß die Clerici eine Ursache hätten, ihre Kirchen zu verlassen." Der Pabst Alexander III. machte im Jahr 1180. die Verordnung, C. 4. X. *de Renunciat.* daß kein Clericus sein Beneficium von sich geben soll, ohne es dem Bischoffen vorher anzuzeigen, (inconsulto.) Die Canonisten verstanden nun dadurch, daß der Fall hier verstanden werde, wo ein Clericus aus einer Diöces in die andere übergehen wolle; allein Janus a Costa, *ad hunc tit.* erklärt es von der blosen Verlassung des einmal angenommenen Beneficiums. Die Bischöffe, wie Zarabella und Fagnanus bey van Espen P. 2. Tit. 17. C. 2. bezeugen, waren oft froh, wenn ihre Clerici die Beneficien verliesen, indem sie dadurch freye Hände bekamen, solche wieder zu vergeben. Endlich erneuerte das *Tridentinum* sess. 23. C. 16. den alten Canon 6, aus der grossen Synode von Calcedon, und verordnete, daß fernerhin kein Clericus ordiniret werden soll, der nicht einer gewissen Kirche oder milden Stifftung einverleibt, oder zugegeben würde, (adscribatur) zu deren Nothdurft oder Nutzen er die Weihe empfangen hätte: da sollte er seine Diensten verrichten, und nicht frey herumfahren. Sollte er, ohne seinen Bischoff darum begrüset zu haben, von seiner Kirche abgehen, so soll ihn der Bischoff mit dem Interdict belegen. Ein gleiches war schon; in wie genau aber dieser Befehl gehalten worden sey, zeigen in manchen Diöcesen diejenige Geistliche, welche auf ein paar Bohnenäcker ordinirt, hernach sich selbst überlassen worden, wie sie sich nähren können, und deswegen zur Schande des clericalischen Standes, wie Gassenbettler, die Leuthe um einige Batzen anfallen, für welche sie Messen zu lesen versprechen. s. **Ordination** und **Titulus**.

Die Clerici sind ihrem Bischoffen zwar mit engen Banden verhaftet; allein, da das bischöfliche Regiment nichts weniger, als willkührich, sondern an die Canones, an die Billigkeit und an die Vorschriften der väterlichen Liebe gebunden ist; so haben sie nicht zu fürchten, daß sie von ihren Kirchenstellen weggerückt werden, sofern sie es nicht durch ihre üble ärgerliche Aufführung verdienen, und diese muß ordentlich untersucht, und nicht mit einem Machtspruch angegeben werden. Der Priester steht in der Hierarchie nur eine einzige Stufe unter seinem Bischoffe, und verdient so lang die beste Vermuthung von sich, bis das Gegentheil streng bewiesen worden ist. s. **Commende**. Der Bischof hat nach dem alten und ächten geistlichen Recht nicht einmal die Macht, einen Priester von einer Kirche seines Sprengels in eine andere zu übersetzen, wenn der Clericus nicht zufrieden. Die einzige Ausnahm findet sich in der Synode zu Carthago, die im *Codex Canonum Ecclesiae romanae* steht; da werden die Clerici, wenn sie nicht Priester, sondern nur Diaconen und darunter sind, angehalten, dem bischöflichen Rufe alsdenn zu folgen, wenn dieser sie vom Lande in seiner Cathedralkirche versetzen will. s. den Thomasin P. 2 L. 1. C. 19. n. 7. und die Artikel: **Commenda** und **Investitura Beneficiorum**.

Die Clerici stehen einmal unter ihrem Bischoffen, so wie die ganze Diöces: wenn er nun Leute braucht, so muß er Fug und Macht haben, solche sich aus seinem Sprengel auszuheben; oder wenn dies nicht geschehen kann, sie aus anderen Gegenden zu verschreiben. Hier entstand nun die alte Frage, ob ein Clericus schuldig sey, auf dem Befehl seines Bischoffen eine höhere Weihe, und eben dadurch ein anders Amt, als welches er zeither bekleidet hatte, anzunehmen. In einer Synode zu Avignon vom Jahr 1209. Can. 19. werden die Clerici stracks angewiesen, auf Geheiß ihres Bischoffen die höhere Weihen anzunehmen; allein um diese Zeit waren die Ordines schon von den mühsamen Aemtern getrennt. Wir haben zwar auch ältere Canones in dem gratianischen Decret, die eine gleiche Sprache führen; allein sie müssen nicht sehr beobachtet worden seyn, denn die Bischöffe hatten nöthig, sich von den Päbsten ein Privilegium zu erbitten; in Kraft wessen sie die Clericos anhalten konnten, sich zu höheren Stufen der geistlichen Weihe ordiniren zu lassen; dieses sehen wir in dem *Regist.* 1. *Epist.* 191. des Innocentius III. beym Thomasin P. 2. L. 1. C. 10. n. 3.

Die Päbste Gelasius und Gregorius M. dachten anderst, und wollten nur solche Leute zu den Weihen befördert wissen, welche aus freyem Willen, ungezwungen sich dazu verstehen wollten. Gewiß haben sie durch diese Verfügungen die Vorschrift der natürlichen Billigkeit näher getroffen. s. die *Canones*, *Gesta* und *Ubiista dist.* 74. Endlich ward die Sache immer näher bestimmt, also daß, zufolge des *Cap. Clerici de Cler. Conjug. in* 6. der Clericus, wenn er anderst kein Beneficium hat, welches eine höhere Weihe erfordert, nicht gezwungen werden kann, weiter zu steigen. Das Concilium zu Trient ließ es auch dabey, Sess. 23. C. 6. *de Reform.* und wir sehen hundert Beyspiele vor unseren Augen herumgehen, die ihre Domicellarpräbenden und andere Beneficia beybehalten, ohne daß sie über die Tonsur und mindere Weihen einen höheren Orden annehmen. Das Tridentinum hat auch eben so wenig darauf gedrungen, daß die Subdiaconi und Diaconi einen höheren Grad von Weihen erhalten müssen, sondern es blieb bey dem gemeinen Recht stehen und ließ jedermann seine Freyheit; ob es gleich sowohl bey diesen, als wie bey den minderen Clericis verlangt, daß sie solche Eigenschaften haben sollen, die bis zum Priesterthum stufenweis den Clericus hinaufführen können. Nichts destoweniger fanden sich heftige Bischöffe, die entweder keinem Clericus die mindere Weihen geben wollten, ohne daß er zugleich den Subdiaconat empfieng; oder welche den mindern Clericis Zeit und Ziel setzen, innerhalb, welchen sie den Subdiaconat annehmen, oder gewärtigen sollten, daß ihnen der schwarze Rock ausgezogen, und jedes Privilegium Cleri abgenommen würden. Allein diese starke Anschläge wurden von der römischen Congregation selbst verworfen. s. Lambertini *de Synodo dioecesana* L. 12. C. 4.

Ob ein Clericus aus seinem Stande wieder zurücktreten darf? darüber hat man in verschiedenen Zeiten verschiedene Meynungen in der Kirche geheget. In den ersten Zeiten waren die Clerici mit so engen Banden an die Kirche geheftet, daß, ob sie gleich nur die mindere Weihen hatten, ihnen nicht erlaubt war, ihre Kirchen und Aemter zu verlassen.

Die grosse Synode von Chalcedon bestimmt diese Satzung ausdrücklich, Can. 7. mit dem Zusatz, daß wenn die Clerici etwas dergleichen gethan hätten, sie, sofern sie nicht wieder an ihre Stelle, nach ausgehal-

tener Buße zurückgehen würden, mit dem Kirchenbann belegt werden sollen. Wenn ein Clericus ohne Wissen und Willen seines Bischoffes in ein Kloster gieng, so handelte er gegen das Gesetz, und blieb doch immer Clericus und allen Verbindlichkeiten seines ersten Standes unterworfen. Nach dem **Augustinus** Epist. 235. in der Synode zu Saragosa (Caesaraugustana) vom Jahr 380. steht die artige Anmerkung: wenn ein Clericus wegen Eitelkeit und Stolz (Luxus vanitasque) seinen clericalischen Stand verlassen, und unter dem Schein eines Eiferers für das Gesetz, ein Mönch werden wird; dieser soll aus der Kirche und zur Kirchenbuße verwiesen werden. Was noch mehr ist, so wollte die Kirche lieber zugeben, daß die Clerici in den den ehelichen Stand treten und Clerici bleiben, als unverehlicht den clericalischen Stand gänzlich verlassen könnten. s. den **Thomassin** P. 2. L. 1. C. 11. Noch zu Anfang des 13ten Jahrhunderts zürnt der Verfasser der Lebensbeschreibung des Erzbischoffen **Engelbert** zu Cölln, über einen Grafen, der aus dem clericalischen Stande gieng, um die Erb- und Herrschaft seines ohne Kinder verstorbenen Bruders zu übernehmen, und deswegen den Degen anlegte. Dies ward noch aus dem Geist der alten Kirche geschrieben. Selbst der Kaiser **Justinian** machte, nach dem Beyspiel der Kaisern **Arcadius** und **Honorius** die scharfe Gesetze, daß wenn ein Geistlicher, auch ein Lector, der unter die mindere gehörte, von seinem Stande abspringen und der Welt zutreten sollte, solcher allen bürgerlichen Lasten neuerdings untergeben seyn würde. s. die *Novellas* 6. C. 5. und die 223. C. 15. *wie auch* den *Cod. de Episc. & Cler.* Lib. 1. Leg. 15. Diese Strafe war um so härter, weil viele Leute eben deswegen Clerici wurden, um nur von diesen Belästigungen sich loszumachen. Ferner waren dergleichen Clerici allen jenen Strafen ausgesetzt, die auf jene gelegt waren, die der Bischof ihres Amtes entsetzt hatte. Nov. 6. C. 5. bey **Thomassin** a. a. O. Cap. 12. Dergleichen Clerici wurden selbst als ehrenlose und von allen Staatsbedienungen ausgeschlossene Leute angesehen. Ib. Kein Wunder also, wenn der Pabst **Gregorius** M. solche flüchtige Geistliche anderst nicht, als flüchtige Knechte (Servus fugitivus) betrachtete, solche von allen Seiten aufsuchen, und der Kirchenbuß, wenn sie ertappt und eingeliefert worden sind, unterwarf. Sie wurden als Abtrünige (Apostata) angesehen. **Gregorius** M. hatte noch alsdenn einige Nachsicht, wenn der Clericus, ob er auch schon in den höheren Weihen war, sich in ein Kloster flüchtete, um von allem Getümmel der Welt frey von aufrichtigem Herzen in der Stille zu leben, Lib. 10. Epist. 39. Unter dem carolingischen Regentenstamme ward es auf dem nemlichen Fuß gehalten: die, welche entflohen waren, wurden aufgefangen, gegen ihren Willen geschoren, und ob sie gleich um die mindere Orden und zum ledigen Stand keine Verbindlichkeit hatten, wurden sie dennoch dazu verdammt, **Thomassin** a. a. O. C. 13. Im Orient ward noch dieses durch die *Novellas* 7. & 8. **Leonis** des Weißen dazu gesetzt, was **Justinian** nicht gethan hatte, daß die aus ihrem Stande entwichene Clerici durchaus wieder in selbigen zurückkehren, und Kleider und Tonsur eines Geistlichen tragen mußten. In der Synode zu Bourges (bituricensis) vom Jahr 1031. in jener zu Rheims (remensis) vom Jahr 1049. wurden die Clerici durchgehends bey ihrem Stand zu bleiben, mit Befehl und Strafen angehalten. **Nicolaus** II. römischer Pabst verglich in einer Synode zu Rom A. 1059. die Clericos, welche ihre Tonsur und mit dieser den Clericalstand ablegten, dem Kaiser **Julian** dem Abtrinnigen, und excommunicirte sie. Ein gleiches verordnete die Synode von Rouen A. 1072. Und um diese Zeiten galt es für eine Desertion, wenn der Clericus entweder keine geschorne Krone auf dem Haupt, oder ein langes Haar, oder kein clericalisches Kleid trug. Von den Concilien gieng diese Lehre leicht in die päbstliche Decretalen über, das Cap. 1. und 3. X. de Apostatis sind Zeugen davon. Auch die Theologen, wie **Raymundus de Pegnafort** *in Summa* Lib. 1. pag. 50. überzeugten die Schulen von dieser Meynung. Jedoch setzet er schon, als ein guter scholastischer Theolog drey Ausnahmen hinzu: 1) wenn der Clericus sein Privilegium cleri will schwinden lassen. 2) Wenn er die geschorne Krone auf dem Haupt nicht tragen kann, ohne mit seiner Ehefrau, die dieses nicht dulten will, Händel zu bekommen. Es versteht sich, sagt **Raymund**, daß er kein Beneficium besitzt, denn in diesem Falle muß er seine Frau murren lassen. 3) Wenn eine ehehafte Ursache da ist, zu fürchten, daß ihm die geschorne Krone oder das geistliche Kleid ein Uebel zuziehen möge. Wir haben also die richtige Urkunde, daß zu Anfang des 13ten Jahrhunderts diese strenge Zucht einen Riß bekam, und der Clericus, wenn er noch nicht die höhere Weihen hatte, seinem Stand und seiner Ehre unbeschadet, das geistliche Kleid mit dem Clericat an den Nagel hängen konnte. Im 14ten Jahrhundert arbeiteten schon die Synoden daran, daß niemand die mindere Weihen nehmen sollte, der nicht, wahrscheinlicher Weise, die höhere auch empfangen würde. **Thomassin** a. a. O. Cap. 14. Einige Concilien zu Tarragona An. 1367. 1370. 1424. schlugen diesen Weg ein, daß wenn der Geistliche, der ein Canonicat in der Domkirche hatte, solches ein Jahr lang behalten würde, er alsdann schuldig seyn soll, dabey zu bleiben; wollte er, sofern er das erforderliche Alter bekäme, und nicht durch sonst eine Hinderniß abgehalten würde, nicht Subdiaconus werden, so war sein Canonicat sogleich verloren. Andere Synoden liessen es dabey bewenden, daß sie den Bischöffen einschärften, zu wachen, daß sie keinem Clerico die mindere Weihen ertheilen, von dem sie nicht vermuthen könnten, daß sie auch höher in denselben aufsteigen wollten. So bliebs, bis auf das Tridentinum. Hier kam man auf den rechten Fleck, und verordnete, daß nicht mehr mindere Geistliche ordiniret werden sollten, als gerade der Nutzen oder die Nothdurft der Kirchen erforderte. Die Väter mußten mit Händen greiffen, daß wenn alles durcheinander zu den minderen Weihen zu laufen, Fug hätte, eine gute Anzahl darunter seyn würde, die ohne Ueberlegung, ohne Beruf des Himmels zu diesem Stand stürmen würden. Wollte Gott, sie hätten nur die Ausdrücke, Nutzen und Nothdurft näher bestimmt, und dadurch den Weg, jeden Eigendünkel zur Nothdurft und zum Nutzen der Kirche umzubilden, abgeschnitten. Sie wiederholten auch die Erinnerung an die Bischöffe, niemand zu ordiniren, von dem nicht gute Gründe anzugeben waren, daß er bey den minderen Weihen nicht stehen bleiben würde. Inzwischen konnte doch nicht gehindert werden, daß nicht sehr viele Clerici, ehe sie den Subdiaconat annahmen, aus dem geistlichen Stande in den weltlichen zurückgekehret wären und noch zurückkehren. Hieraus entspringen nun allerley streitige Fragen: ob es in der Willkühre eines minderen Clericus stehe, seinen geistlichen Stand wie einen Rock aus und wieder

anzuziehen? ob, wenn ein solcher, der weder die Tonsur noch ein geistliches Kleid trägt, und in diesem Zustande ein grobes Verbrechen begeht, vor den geistlichen oder weltlichen Richter gehöre? Wenigstens alsdann, wenn er nach dem Verbrechen wieder in den geistlichen Habit zu schlüpfen, vor gut findet? Ob auch dieses Platz greife, wenn er schon im weltlichen Kleid von dem Richter vorgeladen, oder gar festgemacht worden ist? Ob der Clericus, wenn er ohne Kennzeichen seines Standes einhergehet, nur das Privilegium Fori, oder auch zugleich das Privilegium Canonis verliere, und dergleichen Fragen mehr, deren Entscheidungen bald mit Ja, bald mit Nein von den Canonisten gegeben werden. s. den Lambertini *de Synodo dioecesano*, Lib. 12. C. 3.

Ueber die Enthaltsamkeit von der Ehe, die denen Clericis aufliegt, s. die Art. **Cölibat** und **Subdiaconus**. Hieher gehöret nur der Gegenstand de Clericis Conjugatis. Weder zu allen Zeiten, weder in allen Ländern war hier die Kirchenzucht durchgängig gleich. Darin kommen die catholischen Schriftsteller überein, daß die Kirche von den Aposteln Zeiten her immer darauf bestanden sey, daß sich die Bischöffe Priester und Diaconen, wenn sie zu diesen Stellen unverheyrathet gekommen waren, sich kein Weib zulegen sollten. Waren sie aber schon beweibet, wie es denn im Anfang des Christenthums nicht wohl geschehen konnte, daß man viele unverehligte Männer unter Juden und Heyden antraf, so mußten sie sich doch von ihren Weibern enthalten; gesetzt auch, daß sie unter einem Dache beysammen wohnten. In der orientalischen Kirche war man weniger streng, sondern erlaubte denen Priestern und Diaconen sich der ehelichen Rechte zu bedienen, wenn sie schon Weiber hatten, ehe sie die Weihen empfiengen. Noch heutzutage trift man auch unter jenen Griechen, die mit der lateinischen Kirche vereinigt sind, viele verehligte an, die ihren Weibern beywohnen, und nur von der lateinischen Kirche angehalten werden, sechs oder drey Täge vor dem Meßopfer sich von ihnen zu enthalten. Bulla 57. Benedicti XIV. *in Bullariis* Tom. I.

Was nun die mindere Geistliche betrift, so ward diesen bald erlaubt, bald verboten, zu heyrathen. Die 3te Synode von Carthago will, Can. 19. das die jungen Clerici, die Lectoren in der Kirche waren, wenn sie zu ihren mannbaren Jahren kommen würden, die Wahl haben sollten, entweder zu heyrathen, oder die Keuschheit zu geloben. Die 5te Synode von Carthago aber bezeugt Can. 3. daß die mindere Geistliche nicht angehalten werden sollten, ledig zu bleiben; sondern daß man dieserwegen die Gewohnheit einer jeden Kirche zu befolgen habe. Das nemliche sagt auch das Concilium zu Chalcedon, Can. 14. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, das die Synode zu Agde (Agathensis) im Jahr 506. auch den minderen Clericis das Heyrathen verboten habe; was das seltsamste ist, so hat die Synode zu Augsburg im Jahr 952. Can. 10. verordnet, daß die mindere Clerici, wenn sie das männliche Alter erreichen würden, gegen ihren Willen gezwungen werden sollen, die Keuschheit zu halten. Das war hart: die guten Väter mußten hinter den Canon des 3ten carthaginensischen Conciliums, welches wir kurz vorher angeführt haben, gekommen seyn, und nur einen Theil davon gelesen, den andern aber übersehen haben. In den folgenden Zeiten ward diese Schärfe noch weiter getrieben. An. 1020. beschloß die Synode zu Pavia, (Ticinensis) daß allen minderen Clericis das Heyrathen durchaus verboten seyn soll. Einer der Gründen war, weil diese Leute täglich am Altar bey dem Meßopfer wären, und die Priester der Jüden sich zur Zeit, wo sie im Tempel dienten, von ihren Weibern hätten enthalten müssen. Sie setzte auch noch die Ursache hinzu: weil die mindere Geistliche oft der Kirche mit Leibeigenschaft verwandt waren, da sie nun freye Frauenzimmer heyratheten, die Geburt aber der Mutter Eigenschaften, folglich auch die Freyheit erhielt; so entgiengen ihr, der Kirche, nach und nach die leibeigene Knechte (dies war doch nicht nach dem Geist der Kirche, die gern aus Knechten freye Leute zu machen pflegte.) Die Synode von Toulouse, An. 1056. hatte noch die Mäßigung, Can. 7. daß sie nur die mindere Clericos ihrer Beneficien entsetze, die eine Frau lieber hatten, als diese. Andere Concilien, wie jenes zu Rom, A. 1063. zu Coyac in Spanien, A. 1050. zu Winchestre, (Vintoniensis) A. 1076. liessen von der Härte die mindere Geistlichen zum ehelosen Stande zu verbannen, um so mehr nach; da der Erzbischof von Mainz in einer Synode daselbst A. 1075. beynahe sein Leben eingebüsset hätte, weil er nur von den Priestern und Diaconen forderte, entweder die Beneficia, oder die Weiber fahren zu lassen. Die Forderung an die mindere Geistlichkeit, sich nicht zu verehligen, war einmal, wenn nach der alten Kirchenzucht geurtheilt wird, überspannt. Die Concilien mußten auch schon im Ausgang des 11ten Jahrhunderts ihre Ansprüche darauf fallen lassen, und zufrieden seyn, daß der Subdiaconat, der unter der Hand zu den höheren Weihen gerechnet wurde, mit der Pflicht, unverheyrathet zu bleiben, belegt blieb. In der Synode zu Clairmont A. 1095. Can. 3. in welchem Pabst Urbanus II. selbst den Vorsitz hatte, muß man die Epoche suchen, wo die heutige Kirchenzucht ihren Ursprung nimmt, Kraft welcher niemand ein Beneficium erlangen oder behalten kann, der beweibt ist, er sey in den höhern oder minderen Weihen. Zugleich lernen wir daraus, daß die Ehe durch die höhere Orden (majores Ordines) noch nicht als nichtig angesehen waren. Dies wurde allererst in der Synode zu Rheims An. 1148. von dem Pabst Eugen III. entschieden und festgesetzt, hernach aber in dem allgemeinen Concilium zu Rom (Lateranense tertium) unter dem Pabst Alexander III. A. 1179. bestätigt: so wie auch, daß ein minderer Clericus seines Beneficiums verlustigt werde, wenn er zu einer Heyrath schreitet. In Schweden schützen die Priester ein päbstliches Privilegium vor, welches ihnen die öffentliche Ehen erlaubte. Innocentius III. Regest. 26. Epist. 118. bey Thomassin P. I. L. 2. C. 65. n. 5. wollte nichts darüber auf der Stelle entscheiden, sondern verlangte nur, man sollte ihm die Urkunde vorlegen, welches man nicht konnte. Bey allem dem erhielten sich noch die mindere beweibte Clerici bey ihren Beneficien, und der Pabst Innocentius III. mußte mit grosser Behutsamkeit gebieten, daß man, um sogar das Blutvergiessen zu verhüten, denen minderen Clericis die Beneficia lassen soll, die sie aus Bewilligung seiner Vorfahren, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend gewesen sey, (wird nicht gemeldet) besessen hatten, Cap. 2. 3. X. *de Clericis Conjugatis*. Ebendaselbst Cap. 7. wird denen verheyratheten minderen Clericis nachgesehen, daß sie ohne Tonsur einhergehen dörften, wenn es die Landesart mit sich brächte, und die Damen derer Geistlichen die Tonsur nicht dulten wollten. Dahingegen lag der schwere Prügel dabey, daß die verehligte Clerici geschoren oder

nicht

nicht geschoren, das Privilegium der Geistlichen nicht haben sollen, nach dem Cap. 9. eod. Desto gütiger war er gegen diejenige Clericos, welche in ihrer Jugend geschoren waren, hernach aber den Soldatenstand wählten; diese brauchten nicht mehr das geistliche Kleid anzulegen, Cap. 10. eod. Obschon aber die verheyratheten Clerici, nachdem eben berührten Cap. 9. die Privilegia Cleri verlieren sollten, so muß doch diese Verordnung nicht durchgehends beobachtet, oder wider ausser Acht gebracht worden seyn; denn die *Clementina*, *Dioecesanis*, Cap. 1. will, daß wenn ein verehlichter Clericus das Handwerk eines Fleischhauers, (Carnificis) oder eines Wirths (Tabernarii) treibt, und nach vorgegangener Ermahnung davon nicht abstehen will, so soll er und sein Habe das Privilegium Cleri verlieren: woraus denn erhellet, daß nicht jeder beweibte Clericus durch die Eheligung diesen Verlust gemacht habe. Die Concilien des 14ten Jahrhunderts lassen es dabey, daß der verehligte Clericus die Privilegia Cleri geniessen soll, sofern er nur eine geschorne Krone, ein geistliches Kleid tragen, und sich von den niedrigenden Handwerker enthalten würde. Bonifacius VIII. war schon mit dieser Verfügung in seiner *Decretali un. de Cler. Conjug.* in 6to vorgegangen, ohne jedoch von schmuzigen Handwerkern etwas zu gedenken. Diese Satzung des Bonifacius ward neuerdings von dem Concilium zu Trient, Sess. 23. C. 6. bestättiget; also, daß der Clericus nur einmal und zwar mit einer Jungfrau verehligt, und von dem Bischoffe zu einer gewissen kirchlichen Dienstleistung angestellt seyn, wie auch die Krone und das Kleid eines Clericus tragen muß; dagegen soll er auch sich des vollen Genuß des Privilegii Fori & Canonis zu erfreuen haben. In Frankreich entstand ein Streit über die Frage, ob die verehligten Geistlichen auf dieses Privilegium Anspruch machen könnten? Fevret *Traité de l'Abus* Lib. 4. C. 4. verneint es, und bezieht sich auf den Molinäus; hingegen behauptet Thomassin P. I. L. 2. C. 45. n. 9. das Gegentheil.

Die Clerici waren von jeher von Kaisern und Königen mit besonderen Gnaden angesehen, und erhielten sehr viele Vorrechte und Freyheiten. s. *Privilegium Fori & Canonis* und **Immunität**.

Was die Buße deren Clericorum anlangt, so ist hiervon schon unter dem Artikel: **Buße**, historisch-catholisch gehandelt worden. Hier setzt man nur noch diese Anmerkungen hinzu: die Clerici hatten in den guten Zeiten der Kirche an ihren eigenen Bischoffen ihren Beichtvater, und noch im Jahr 1217. wie uns die *Concilia Angliae*, Tom. 2. pag. 145. 182. und 184. belehren, hörten die Bischöffe die Beichten ihrer Clericorum, und ward nur verfügt, daß wenn sich ein Geistlicher scheuen sollte, seinem Bischoffen zu beichten, dieser andere Geistliche an seinen Platz zu ernennen hätte, dem die Clerici ihre Sünden sagten, bey Thomassin P. I. L. 2. C. 10. In den ersten drey Jahrhunderten, wo die Verbrechen bey den Layen und noch mehr bey den Geistlichen so selten war, kaun der Clericus, der ohngefehr in eine sichtbare Sünde gefallen war, mit einer kürzeren Buße davon, und wurde bald wieder zu seiner Amtsverrichtung zugelassen. Die Kirche konnte dergleichen Leute nicht lange entbehren, die sie unter tausenden nach der schärfsten Prüfung ausgesucht hatte. Thomassin P. 2. L. 1. C. 56. Unter dem Pabst Gregorius M. ward die Einsperrung in ein Kloster sehr gemein. Dieses Loos traf auch die Bischöffe, die gefehlt hatten, ib. C. 19. Man zahlte diesen Klöstern etwas für den Unterhalt dieser Züchtlinge, damit sie dem Kloster nicht zur Last fallen möchten. Im 9ten Jahrhundert wurden die Clerici bey ihrer Buße recht nach dem Geist der Zeiten und der rohen Völker, die damals herrschten, behandelt. Man schloß sie in Kerker ein, prügelte und peitschte sie wie Knechte; entweder, weil man sich einbildete, es sey zur Bekehrung genug, wenn die Geistlichen, aus Furcht für den Schlägen, sich äusserlich in Acht nehmen würden; oder weil man solche Leute zu Geistlichen machte, die ausser dem Gefühl der Sinnen, wenig Fähigkeit hatten, das Abscheuliche des Lasters durch Ueberzeugung zu erkennen. Man sehe die Synoden von Aachen A. 816. Cap. 135. von Mainz, A. 813. Can. 9. die *Capitularia* Caroli M. L. 5. C. 316.

Die Clerici sind eigentlich diejenigen Christen, die der Stifter ihrer Religion zu den Vorsteher derselben ausgesucht hat: daher kömmt es, daß sie der Natur ihres Standes nach, zu der Seelsorge vor allen andern berufen sind. s. den Art. **Pfarrey**.

Aus diesem hohen Ruf folgt aber auch, daß die Clerici nur solche Leute seyn sollen, die in jeder Gattung von Tugend einen wahrhaft hohen Grade erreichet haben, und eben dadurch die Zierde der Menschheit und der Kirche seyn können. Dies ist auch die Ursache, warum die Kirche von jeher verordnet hat, daß jeder, der diesen Stand antreten will, von der untersten Stufe anfangen, und so, nach einer langen und genauen Prüfung, im Angesicht der ganzen Kirche immer höher gegen den Leuchter rückt, auf den er gestellt werden soll. Die Hauptsache kömmt dabey natürlicherweise auf die wahre Tugend, auf Liebe gegen Gott und gegen den Menschen an, welche sich durch edle Handlungen jeder Art sichtbar machen muß, auf welche aber, leider nicht zu allen Zeiten, und noch weniger von allen obersten Kirchenvorstehern gesehen ward. Man hat bemerkt, daß gerade zu jenen Zeiten die Clerisey am wenigsten durch eine erhabene Denkungsart, durch Wohlthun und durch die Pflichten einer reinen Religion sich ausgezeichnet habe, als sie das meiste auf die Parade in Kleider von besonderer Art, auf Freyheiten und Vorzüge über den Layen, und auf das Recht, die Religionsangelegenheiten allein zu besorgen, stolz war. Da aber zu einer guten Zucht eines so vornehmen Zweiges in der menschlichen Gesellschaft auch der äusserliche Wohlstand oder das Decorum gehört, so hat die Kirche sich jederzeit angelegen seyn lassen, gewisse Regeln vorzuschreiben, nach welchen der Clericus sich vor solchen Handlungen hüten muß, die sonst einem Weltbürger nicht verboten sind. Hieher gehören 1) daß der Clericus keine Waffen, auch zu seiner eigenen Vertheidigung, tragen darf. 2) Daß er sich enthalten muß, ein Bluturthel zu fällen. 3) Daß er kein Handwerk und Künste treibe, die den Menschen verwildern machen. 4) Daß er sich von der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit entfernt halte. 5) Daß er kein Handelsmann werde. 6) Da ihm, wenigstens, wenn er die höhere Weihen hat oder erlangen will, das Heyrathen verboten ist; so muß er sich auch von den Gelegenheiten enthalten, die dergleichen Begierden zu erwecken, geneigt sind, als: Schauspiel, Tanz, Jocatia. 7) Charten- und Würfelspiele sind ihm verboten. 8) Auch darf er, ausser dem Nothfall, keine Wirthshäuser besuchen. 9) Was seine Kleidung betrift, so war diese immer nach der Mäßigung und Eingezogenheit eingerichtet, aber in den besten Zeiten der Kirche nie von der bürgerlichen Tracht unterschieden; nur alsdann,

da der Vorzug in den Sitten abfiel, suchte man sich durch die Auszeichnung in Kleider dafür schadlos zu halten. 9) Da die Clerici über den Hang nach weltlichen Dingen weggesetzt seyn sollen, so hat die Kirche verschiedene Verfugungen getroffen, sowohl, wie das Vermögen der Geistlichen verwendet werden soll, s. **Kirchengüter der Privatgeistlichen**; als auch 10) wo es nach ihrem Tode zu verbringen sey. s. **Testamentum Clerici.** 11) Nach verschiedenen Verordnungen sollen sie keine Vormundschaften annehmen. 12) Ehe die Geistlichkeit zu solch einem grossen Vermögen kam, daß sie von den jährlichen ständigen Einkünften gemächlich und prächtig leben konnten, war es keine Schande für den Clericus, sich mit einem ehrbaren Handwerk zu ernähren. 13) Die Synode zu Toledo A. 1473. trieb ihren Eifer so weit, daß sie die Clericos suspendirte, welche für ihre Eltern oder Verwandte die Trauer anlegten, sie sollen dadurch zeigen, daß sie nichts als den Verlust des ewigen Lebens zu betrauren wissen. 14) Sie dörfen nicht vor Gericht schwören, es sey denn, daß besondere Ursachen es erheischen.

Die nemliche Ursache, welche die Clericos zu der Seelsorge anweiset, gebietet ihnen auch, sich die hierzu erforderliche Wissenschaften bekannt zu machen. Die alten Päbste Hilarius Epist. 2. Gelasius Epist. 9. und Siricius halten denjenigen für irregular, das ist unfähig zum geistlichen Stand, der keine Wissenschaften besitzt. Sie sprechen aber alle nicht so bestimmt, daß man wissen könnte, welche Kenntnisse sie von den Geistlichen erfordern. Der H. Hieronymus geht in dem Brief an Nevotian näher zum Ziel, und erklärt, daß ein guter Geistlicher sich fleißig in der heiligen Schrift umgesehen haben müsse. Dies war um diese Zeiten die beste Wissenschaft und die nützlichste, als die Gottesgelahrtheit nicht in scholastischen Folianten, sondern in dem Verstande der heil. Schrift und der Erblehre, die nicht gar weitschichtig ist, bestanden war; und als das geistliche Recht in wenigen Regeln der einfachen Kirchenzucht, keineswegs aber in einen dicken Corpus juris und noch lästigeren Glossatoren beruhete; die geringere Geistliche mußten zu den Zeiten des Gregorius M. wenigstens lesen können) Lib. 6. Epist. 11. In seiner Epist. 6. Lib. 12. aber hat er eine traurige Anmerkung, wo er an der Fähigkeit eines Geistlichen zum Bißthum einen Anstand nimmt, weil derselbe nicht so viel Psalmen aus dem Gedächtniß hersagen könnte, wie viel von einem Bischoffen erfordert würden. Eben dieser Pabst wollte durchaus nicht zugeben, daß sich die Clerici mit der Grammatik abgeben sollten, weil, wie es scheint, die davon handelnde Bücher mit heidnischen Fabeln und Götterlehren angefüllt waren, Lib. 9. Ep. 48. In Frankreich war man im 6ten Jahrhundert zufrieden, daß die Priester und Diaconen verstehen sollten, wie man taufen müsse, und dann sollen sie die Canones lesen. In einer Synode zu Narbonne A. 589. ward nur Can. 11. verboten, keinen Diacon oder Priester zu ordiniren, der nicht lesen konnte. In Spanien wurden die Pfarrer sogar für hinlänglich gelehrt gehalten, wenn sie taufen und die Ritualbücher auswendig hersagen konnten. s. den Thomassin P. 2. L. 1. 689. und den Art. **Bischof**, **Pfarrer**, wie auch die übrige Wörter, mit welchen die Clerici verschiedener Orden ausgedruckt werden: als Priester, Diacon, Lector, Exorcisten u. d. m. Ueberhaupt von den Wissenschaften der Clerisey zu reden, so ist es jedermann bekannt, daß durch und nach denen Einbrüchen der barbarischen Völkern die meiste und beste Kenntnissen bey den Geistlichen, wie mit einem Schutt vergraben worden, bey dem weltlichen, und selbst bey dem Herrenstand beynahe gänzlich verloschen seyen. Der Clericus, welcher lesen und schreiben konnte, war durchgehends für einen Gelehrten gehalten, und daher kommt es, daß die Studenten und übrige Gelehrte mit dem Namen eines Clericus belegt und ausgezeichnet worden sind. Der allgemeine Abgang der Sprachkunde machte denen auch gutgesinnten Geistlichen die wahre Wissenschaften so schwer und sauer, daß es einen Heldenmuth kostete, bis sich jemand durch alle die Schwierigkeiten durcharbeitete, die überall im Wege lagen. Es gab Bischöffe, die mehr mit ihrer Anführung, als mit einem wörtlichen Vortrag das Volk lehren konnte; und selbst der für seine Zeit gelehrte Lupus von Ferrara empfohl noch einen solchen an den Erzbischoffen Hinemar von Rheims; von daher läßt sich auf die übrige Clericos schliessen. Selbst die Clerici, welchen die Seelsorge oblag, brauchten mehr nicht zu wissen, als den „ich glaub an Gott Vater, das Vater Unser, das sogenannte athanasische Glaubensbekenntniß, das Meßbuch und die Episteln, nebst den Evangelien zu erklaren.“ Sodann sollten sie die Kirchenrechnung wegen den Fest- und Fasttägen verstehen, und die Homilien des Gregorius M. fleißig lesen; und dies war noch viel. s. Thomassin P. 2. L. C. 90. Endlich fieng doch der Clerus wieder an, nach den möglichen Kräften, sich einigermasser wieder in einiges Licht empor zu heben. Schon Gregorius VII. drang mit Recht darauf, daß wenn die Fürsten keine gelehrte Geistliche in ihren eignen Staaten hätten, sie solche anderst woher verschreiben möchten. Innocentius III. verlangte wenigstens eine mittelmässige Wissenschaft bey den Bischöffen, C. 19. X. *de Elect.* C. 10. X. *de Renuntiat.* und er entsetze einen deutschen Bischof, welcher selbst gestand, daß er nie die Grammatik gelernt oder nur den Donat gelesen hätte, C. 15. X. *de aetat. & qualit. praefixa.* Als nun einmal in den Concilien, wie in jenen zu Rom im Lateran, die Verfügung getroffen war, daß in den Stiftern und Klöstern Schulen, und zwar, nebst andern auch grammatikalische angelegt werden sollten; so heiterte sich bey der Clerisey eine und andere Wissenschaft wieder auf; sie blieb aber doch immer mangelhaft, weil man die lateinische, hebräische und griechische Grammatik sehr seicht durchnahm, und dadurch ausser Stand blieb, die Schrift, die alten Schriftsteller in den Quellen zu sehen. Nach der Hand, gegen das 14te Jahrhundert zog wieder Finsterniß über den Clerus. Die Synoden mußten also verordnen, daß die Clerici in den Stiftern einige Jahre auf hohe Schulen ziehen sollten, woher das Biennium entsprungen ist. s. die Synode von Cölln A. 1536. Part. 3. C. 21. von Mainz, A. 1549. Can. 66. von Rom A. 1515. sess. 8. & 9.; endlich das Tridentinum sess. 5. C. 41. und den Abbe Goujet *Discours sur le Renouvellement des Etudes ecclesiastiques.*

Wir wollen nun noch verschiedene Arten der Clerisey betrachten, und zwar erstlich theilt sich solche in die Saeculares, Weltgeistliche, und Regulares, oder Regulirte. Diese sind wieder in mehrere Fächer eingetheilt. s. **Clerici Regulares.** Di Saeculares haben wir in diesem ganzen Artikel vernommen. Clerici pueri, deren war eine dreyfache Gattung; einige wurden in den Knaben- und Jünglingsjahren in die Kirche genommen, lebten unter den Augen des Bischofs, oder ei-

nes dazu gesetzten Geistlichen, und anstatt dieser Zuchtordnung kamen die Seminaria Clericorum in den Gang. s. Seminarium. Andere wurden von ihren Eltern denen Kirchen und Bischöffen übergeben, auf eben die Art, wie sie in die Klöster gesteckt wurden; sie wurden beide Oblati genennt. Jedoch eifern die Väter, Gaudentius Brixianus, Sermone 8, Ambrosius, *de offic.* L. 1. C. 44. Augustinus Epist. 199. mit allem Ernst dafür, daß die unmündige Kinder nicht zu dem clericalischen Stand gezwungen werden. Sie loben aber die Eltern, die durch Zureden und Vorstellungen ihre Kinder dahin bereden, daß sie dem geistlichen Stande annehmen sollen. Die 3te Gattung besteht aus jenen, die sich durch ein Gelübd verbunden haben, Clerici zu werden. Beyspiele davon hat Thomassin a. a. O. c. 24.

Clerici peregrini sind diejenige, die aus ihrer Diöcös, wo sie ordinirt werden, oder mit einem Beneficium angesessen sind, in eine fremde Diöcös kommen. In den ältesten Zeiten geschah schon der Mißbrauch, daß dergleichen Geistliche hin und her liefen, weil ihnen überall gut begegnet wurde. Endlich kam die nothwendige Vorschrift, die hernach in die Decretales Gregorii IX. tit. de Cler. peregr. eingeschaltet wurde. Nach dieser muß der wandernde Clericus seine Formatas oder Zeugnißbriefe haben, daß er die von ihm angegebene Weihen würklich empfangen habe. Ohne diese ist kein Bischof schuldig, den fremden Geistlichen seine ordines ausüben zu lassen. Das Tridentinum s. Briefe.

Clerici vagi sind jene, die nirgendwo zu Haus seyn wollen. Der Fehler lag an dem, daß man dergleichen Leute ordinirte, ohne sie an eine gewisse Kirche anzustellen. s. *Ordines* und *Titulus*.

Clerici cardinales werden diejenige genannt, die in einer gewissen Kirche, besonders in einer Cathedralkirche angestellt und daselbst festgemacht sind; der Gegensatz davon besteht in jenen clericis, welche nur einsweilen und gleichsam zur Aushülfe an eine Kirche gegeben waren. Auf diese Art, sagt Van Espen, wären die heutigen Pfarrer eigentlich die Clerici cardinales, und ihre Vicarien die non cardinales.

Clerici personae wurden diejenige genennt, welche ein Beneficium besaßen, dem ein Amt anklebte: es mochte nun mit einer Dignität oder mit einer Seelsorg bekleidet seyn oder nicht. à Costa Lib. 1. Tit. 3.

Clerici sportulantes waren Clerici, die weiter in keiner ordentlichen Gesellschaft der Geistlichen, sondern vor sich abgesondert lebten, und doch von der Kirche ihren täglichen Unterhalt bekamen. Cyprianus nennt sie daher Sportulantes. à Costa L. 3. Tit. 5.

Clerici à Papa ordinati. s. *Ordines*. (30)

Clerici oder Geistliche der Protestanten. Nach dem canonischen Recht sind die Clerici Schutzherrn der Kirchen, und werden in das Priesterthum und Ministerium eingetheilet. Hiervon gehet die Lehre der Protestanten, wenn man auf ihren Grundsatz siehet, gänzlich ab: und was ferner das canonische Recht von denen verschiedenen Ordnungen und Stufen, von denen Interstitiis oder Anhaltungen in denen Stufen und von der Unregelmäßigkeit verordnet, wird in der protestantischen Kirche fast gar nicht in Obacht oder Betracht genommen.

Unterdessen ist man dennoch in dieser Kirche der Lehre gar nicht abgeneigt, welche einen Unterschied zwischen die Clericos und Laien, oder nach der gewöhnlichen Sprache zu reden, zwischen denen Geistlichen und Weltlichen festsetzet.

Es ist aber das geistliche oder Kirchenministerium ein Orden gewisser Personen, denen eben dadurch, daß sie in diesen Orden aufgenommen sind, die Macht zukommt zu predigen, zu lehren, öffentlich zu reden, ohne daß ihnen jemand widersprechen darf, die Sacramente zu verwalten, Sünden zu vergeben und nicht zu vergeben, u. d. m. mit Ausschließung aller andern Menschen, die weltlich genennet, oder zum Unterschied für Laien gehalten werden, welche Personen auch bisweilen sich besonders zu versammlen, und mit einhelliger Einverständniß gewisse Schlüsse zu verfassen pflegen.

Da aber dieser Orden keinesweges aus der Nothwendigkeit der Dienerschaft am Worte Gottes herfliesset, so erhellet an sich selbsten, daß der Dienst am Worte und in der Lehre von dem sogenannten Kirchendienste allerdings unterschieden ist; jener kann nach der Vorschrift des göttlichen Worts für nothwendig gehalten werden: dieser aber fliesset her aus dem Ansehen der Kirche, damit die Kirchensachen desto besser in Ordnung gehalten werden mögen.

Wer billig denket, wird seinen Beyfall hierinn nicht versagen, er mag ein Theologe oder Rechtsgelehrter seyn; was aber nach Eigenliebe und Vorurtheil schmecket, gehöret nicht in das Fach der vernünftigen Unpartheylichkeit. Man kann hierüber den berühmten Böhmer, *Jur. eccles. antiq.* Diss. 6. §. 28. nachlesen, und darüber nach Belieben urtheilen. Er erläutert eben diesen Vortrag folgendermaßen: das Ministerium im Wort und in der Lehre war allerdings nothwendig, auf solches sind die Kirchen gepflanzet und bestätiget worden, und solches ist in der Kirche beständig und ununterbrochen in Uebung und Gebrauch gewesen; aber diese Lehrer und Diener des Worts Gottes haben niemals einen abgesonderten Orden oder Stand sich angemaßet, immassen es durchgehends allen Glaubigen, denen diese Gabe der Weissagung oder Lehre von Gott verliehen war, eigen war, dieser Nothwendigkeit sich zu unterziehen, und das Reich Gottes zu verkündigen rc.

Nachdem aber doch aus dieser Kirchenanstalt ein gewisser Unterschied derer Personen entspringet, ja auch die Einführung der Geistlichkeit an sich selbsten die Lehrenden von denen Hörenden gleichsam absondert; so siehet man leicht, daß 1) auch in denen protestantischen Kirchen eine gewisse Ordnung oder Unterschied der Personen vorkommt, solcher aber 2) darinn von der catholischen Ordnung abgehet, daß denselben Personen keine mit einiger Unterthänigkeit verknüpfte Befehlshabung, sondern nur die bloße Ehre und Ehrerbietung zukomme. Selbst die heilige Schrift ermahnet die Gläubigen, daß sie gegen die Diener des göttlichen Worts ehrerbietig seyn sollen. Paulus sagt: Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen rc. Aber durch diesen Gehorsam wird kein äusserlicher Zwang erpreßt, sondern ein innerlicher Gehorsam verstanden, immassen ein Lehrer keine andere als eine überredende Macht haben kann.

Unterdessen darf wegen dieses persönlichen Unterschieds nichts gegen die Wahrheit fürgenommen, noch die Würde und Ehrerbietung zu weit erstrecket werden, ob man gleich nach denen Regeln der Klugheit nicht selten zur Ehre des Ministerii etwas nachsehen muß. Auch ist hieraus mit Grund zu schließen, daß denen Kirchendienern ein hinlänglicher Gehalt und Lebens-

unterhalt verschaffet, und ihre Personen für unverletzlich angesehen, alle Strittigkeiten unter ihnen abgeschnitten werden müssen, und wider sie keine ehrangreifende Klagen und Processe angestellet werden können.

Auch ist in der protestantischen Kirche der Unterschied zwischen den Höhern und Geringern, oder welches eins ist, zwischen den größern und kleinern Ordnungen nicht ganz unbekannt, doch aber in einem ganz andern Verstande. Die höhern oder größern Ordnungen begleiten diejenige, welche den Gottesdienst verrichten, und die eigentlich sogenannte Diener der Kirchen und des Worts Gottes, welche lehren, predigen, Sacramente verwalten u. d. die geringere oder kleinere ordines besitzen diejenige, welche keinen Gottesdienst verrichten, sondern blos gemeine körperliche Kirchendienste thun, und nur in so fern dem Clero zugezählet werden, weil sie ein privilegirtes forum haben, und wie die übrigen Clerici unter dem Consistorio stehen, z. E. Altardiener, Meßner u. d.

Nach dem canonischen Rechte stehen diejenige, welche nicht ordiniret werden, noch auch die erste Tonsur empfangen haben, nicht in der Ordnung, und werden nicht zu denen Clericis gerechnet; die Protestanten aber rechnen auch diejenigen zu dem Clero, welche auf eine oder andere Art zu dem Gottesdienst mit Hand anlegen, wenn gleich ihr Dienst noch so gering ist; z. E. die Kirchen zu säubern u. d. wenn sie nur unter dem Consistorio stehen. Auch werden die protestantische Bischöffe und Canonici unter den Clerum gerechnet, ob sie gleich gar keine Tonsur empfangen, noch ordiniret werden. Auch giebt es selbst unter den Catholischen ungeweihete und nicht ordinirte Bischöffe.

Ferner ist in der protestantischen Kirche der Unterschied zwischen der Ordnung und den Kirchendiensten ebenfalls bekannt. In dem Orden oder der Ordnung sind nur diejenige, welche nach vorgängiger Ordinirung den Gottesdienst in seinem ganzen Umfang verrichten dörfen, und solchergestalt einen Grad in dem Kirchenministerio besitzen: im Kirchendienste aber sind diejenige, welche gewisse Nebendienste, die nicht wesentlich sind, sondern blos unter die Ceremonien gehören, verrichten; z. E. Cantors, Organisten, Kirchenmusici, Altardiener, Meßner, Glöckner, Thürner u. d. Ja auch die Praeceptores der Schulen werden hierzu gezählet, immassen ihre Verrichtungen allerdings in ihrer Art kirchlich sind, weswegen sie auch unter denen Consistoriis stehen.

An einigen Orten sind auch besondere Catechismuslehrer aufgestellet, welches allerdings eine löbliche Anstalt ist, weil solche nicht allein dem Alterthum der Kirchen beytritt, sondern auch sehr großen Nutzen schaffet.

Uebrigens obgleich die Kirche bey denen Protestanten für keinen besondern Staat angesehen wird; so gestehen sie doch einmüthig ein, daß solche allerdings einer Aufsicht und Direction bedörfe; daher lassen sie auch in Ansehung derer Kirchendiener einige Subordinirung zu, so daß einige Generalsuperintendenten, Specialsuperintendenten, Aebte, Prälaten, Inspectores, Decani, Pastores, Archidiaconi, andere Diaconi, Subdiaconi, Helfer, Pfarrer, Caplane u. d. genennet werden.

In welchem Verstande dahero gesagt werden kann, daß in der protestantischen Kirche einige in der Würde, (dignitate) einige im Dienst, (officio) und einige in Verwaltung (administratione) stehen, ist aus vorangemerkten leicht zu erkennen. Denn da man denen Dienern des Worts alle behörige Ehrerbietung schuldig ist, so stehen sie alle nach ihrer Art in der Würde: daher kommen die Titel Hoch- Wohl- und Ehrwürden ꝛc. Da andere nur an dem Dienste des Worts mithelfen, oder nur wegen ihres führenden Amts unter den Clerum mitgerechnet werden, so werden jene im Dienst, und diese in Verwaltung stehen. Bloße Vitalitia oder lebenslängliche Beneficien, ohne Arbeit aber kommen bey denen Protestanten ausser denen Stiftern selten oder gar nicht vor.

Gleichwie die canonische Gesetze nur die berufene und geprüfte zu denen Ordnungen zulassen; also pflegen auch bey denen Protestanten die Consistoria und Superintendenten mit denen Candidaten vorhero ein Scrutinium und Examen vorzunehmen, welches doch bald vor bald nach der Berufung geschehen kann, und zur Erforschung der Lehre, des Glaubens, der Lebensart und der Sitten abzwecket. Wenn das Scrutinium vorbey ist, wo es nämlich nach der Berufung vorgenommen worden, so pflegen die Candidaten durch einen Revers die symbolische Bücher zu erkennen, und legen zugleich den Eid der Religion und Treue ab. Die in dem Scrutinio und der Prüfung nicht gut bestehen, werden gewöhnlich unter anhoffender Besserung abgewiesen, und wenn diese erfolget, alsdann auch angenommen.

Vor Zeiten war der Religionseid nicht bekannt, und erst im siebenten Jahrhundert fiengen die Bischöffe an, solchen einzuführen. Zur Reformationszeit wurde solcher bey Gelegenheit derer Religionszänkereyen sowohl zwischen denen Catholischen und Protestanten, als unter denen Protestanten selbst noch mehr Mode.

Es mag solche billigen und verfechten, wer da will; der billigdenkende Theil findet keine Religionsstütze darinn. Es fehlet diesem Religionseid der rechte Endzweck; da alle Menschen, auch ganze Collegia fehlen können, so haben auch die Verfasser derer symbolischen Bücher wo nicht gar fehlen, doch nicht wissen können, ob ihre Nachkommen nicht in der Erkenntniß weiter kommen würden als sie? Unmöglich können sie geglaubet haben, daß sie alles, was in der Religion göttliches ist, erschöpfet: und wie kann man schwören, daß man keine weitere Einsicht erlangen wolle, als was man in diesen Büchern lese? Lässet sich der Glaube, der Beyfall und die Ueberzeugung auf eines andern Rechnung befehlen?

Es ist allezeit eine verwegene Herausforderung des göttlichen Zorns, auf den Glauben und die Gedanken schwören: es ist keine hinlängliche Verbindung dabey, denn ein jeder, der eine Wahrheit neuerdings erkennet, und entdecket, wird den vorher geleisteten Eid für ungerecht, unbillig, ungültig und nichtig halten. Unterdessen hat sich ein großer Theologe viel Mühe gegeben, diesem Religionseid das Wort zu reden. Kurz! dieser Eid macht entweder faule Theologen, die sich dadurch dispensirt zu seyn glauben, die christliche Wahrheiten tiefer zu erforschen, oder wenn sie doch letzteres thun, so werden sie auf gewisse Art eidbrüchig, und haben vergeblich geschworen. Luther, Zwinglius, Calvinus und ihre Helfer bey der Reformation hatten vorher auch einen Religionseid der Treue abgeleget; nachdem sie aber ein reineres Licht der Wahrheit zu erblicken geglaubet, so haben sie nothwendig ihren vorhergeleisteten Eid für ungültig erkennen müssen.

Die Interstitia sind eine Zwischenzeit zwischen den geringern und höhern Stufen derer Ordnungen, so daß ein ordinirter Clericus, der ein geringes Kirchenamt erhalten, in solchem eine Zeitlang verharren muß, ehe er zu denen Höhern nach und nach aufsteigen kann. Auch dieses ist in der protestantischen Kirchen gebräuchlich: und gleichwie bey denen Catholischen hierinn dispensiret werden kann, und wie die Erfahrung bezeuget, viele unmittelbar zu Bißthümern gelangen, welche noch nicht einmal oder doch kaum die erste Tonsur bekommen haben: also ist auch denen protestantischen Consistoriis unverwehrt, hierinn zu dispensiren, und einen Candidaten, nach geschehener Prüfung und Ordination, eine höhere Pastoralwürde zuzutheilen, wobey doch allezeit besondere erhebliche Ursachen vorauszusetzen sind.

Weil aber die Protestanten an denen Kirchendienern des neuen Testaments kein Priesterthum erkennen, sondern alle Glaubige ohne Unterschied einiger Ordinirung Priester Gottes sind; so verwerfen sie auch billig die Rücksicht auf gewisse äusserliche Eigenschaften, welche aus dem Priesterthum des alten Testaments hergeholet, und theils auch auf Kirchenversammlungen, deren noch viele neue hinzugefüget worden; jedoch beurtheilen sie die Unfähigkeit zu geistlichen Aemtern mit dem Alterthum nach der Vorschrift des Apostels Pauli, welcher will, daß ein Bischof unsträflich seyn soll. Indessen wird doch auch insofern auf das Alter gesehen, daß nicht leicht sehr junge Leute besonders zu einer wirklichen Pfarrey und Seelsorge befördert werden. Wenn man die Sache im tiefsten Grunde betrachtet, so muß man dafür halten, daß ein ziemliches Mannsalter, nebst einer großen Erfahrung in der Menschenkenntniß, und eine erprobte fromme Lebensart dazu gehöre, wenn das Vertrauen derer Pfarrkinder auf ihren Seelsorger gewonnen, und ein heilsamer Nutzen gehoffet werden soll. Huren- und aus andern verbotenen Ehen erzeugte Söhne nehmen die Protestanten auch nicht leicht zu Kirchenämtern an; doch kann der Landesherr hierinn eben sowohl dispensiren als der Pabst; allezeit sind aber erhebliche Dispensationsursachen dabey vorauszusetzen.

Das Geschwätze von der Untauglichkeit der Hermaphroditen zu geistlichen Aemtern, wenn nicht das männliche Geschlecht den Vorzug hat, ist schlechterdings eitel: denn wer wird solche Leute zu Lehrämtern zulassen, wenn man es weiß? Und weiß man es nicht, so ist auch kein Zweifel vorhanden, noch weniger eine Besichtigung nöthig, welche ohnedem der Sache allezeit einen schlechten Ausschlag geben dörfte. Ueberhaupt sollte und wird man dergleichen Doppeltgeschlechte, wenn auch das männliche vorgelten sollte, dem geistlichen Stande zu widmen, sich schwerlich einfallen lassen. Sollte es sich aber doch als ein möglicher Fall ereignen, daß ein solcher Mensch zu geistlichen Aemtern zugelassen würde; so kann solches nirgend als an einem Orte, wo seine Naturumstände gänzlich unbekannt sind, geschehen. Von Schulämtern und Nebenkirchendiensten kann sie dieser Zustand nicht wohl ausschließen. Im übrigen ist es eine Regel, daß alle Fehler, welche dem Gottesdienst eine Hinderung verursachen können, z. B. eine periodische Epilepsie, eine gar zu ausschweifende Melancholie u. dgl. von geistlichen Aemtern ausschließen. (7)

Clerici, (Lehnrecht.) Nach alten Lehnrecht sind die Geistliche unfähig, Vasallen zu seyn, und Lehngüter zu besitzen. Die Ursache ist leicht einzusehen, weil das canonische Recht die Waffen ihnen verbietet, und *II. F.* 21. 26. §. 5. steht: — desiit miles seculi, qui factus est miles Christi, nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet genere officium, — d. h. wer keine Lehndienste verrichten kann, der kann auch kein Vasall seyn, noch Lehngüter besitzen. Nach Longobardischem Lehnrechte verlohr also auch der Vasall sein Lehn, sobald er geistlich wurde, welches hergegen das alte Alemannische und Sächsische Lehnrecht Cap. *III.* dahin moderiret, daß, wenn er rittermäßig gebohren, das Lehen, so lange er lebt, behalten soll — Ein jechlicher Mann, der von Ritters Art ist, mag wol behalten Lehn zu seinen Leibe. — So war es nach alter Verfassung beschaffen, und den Satz im Ganzen genommen, sind die Geistliche eigentlich nach der Natur der Sache nicht Lehensfähig. Eine grosse Anzahl Beyspiele von denen, so zum Besitz nicht zugelassen worden, könnte man leicht anführen, wenn die Ursache nicht selbst einleuchtend wäre. Indessen leidet diese Regel in verschiedenen Provinzen nach der Verfassung eines jeden Lehnhofes eine Ausnahme, auf gleiche Art, wie bey dem weiblichen Geschlechte, so doch ebenfalls nach der Natur der Sache unfähig ist, weil es keine Lehndienste verrichten kann. Wenn also der Geistliche entweder seinem geistlichen Stande gehörig entsaget, oder er hat noch erst die *ordines minores*, und ist also noch nicht tief geistlich geworden, so kann er, wenn die Renunciation in Zeiten und vor dem wirklichen Anfall (sonsten der Agnaten ihr Successionsrecht eingetreten ist) geschehen ist, zum Besitz des Lehns gelangen, und ein Vasall werden. Ob aber ein Geistlicher, so bereits die *ordines majores*, und also *characterem indelebilem* hat, auch davon befreyet, und also Lehnsfähig gemacht werden kann, ist eine andere Frage, wenigstens sagt das **Tridentinische Concilium** *Seß.* 23. — der sey verflucht, der glaubt, daß derjenige der schon Priester (d. h. der die ordines majores bereits empfangen hat) gewesen ist, wieder weltlich gemacht werden kann, weil solcher **Character** ihm aufgedruckt ist, der auf keinerley Weise deliret, noch ihm wieder genommen werden kann — " welches der Churfürst von Brandenburg, Albrecht, in seiner bekannten Dispotion wegen Theilung seiner Länder und Succession seiner Söhne von A. 1473. auch angenommen, wenn er darin schreibt: — Und ob es zu den Fall käme, dass nicht mehr dann ein Sohn werntlich, *und die andern so tief geistlich wären, dass sie nicht werntlich werden mogten*, so soll derselbe werntliche Sohn die Lant alle mit ihren Zubehorungen besitzen, und die Geistlichen daran keinen Theil haben. —

In dem Fall, wenn der **Clericus** also noch kein **Priester** war, hatte es schon in alten Zeiten nicht viele Schwierigkeit denselben Lehensfähig zu machen, zumal leichter durch eine neue Belehnung und Acquisition, als durch Lehnsfolge bey einem alten Lehn. Schon der römische König Albrecht I. machte seinen Prothonotarium *M. Nicolaum de Spira* einen wirklichen Clericum nach einer Urk. von A. 1307. bey dem Schoepflin in *Alsat. diplomat.* Tom. II. pag. 85. Lehensfähig, und beliehe ihm mit dem Schlosse Scharfenberg im Elsas. Er schreibt darin: — quod idem Nicolaus *cum sit Clericus & in sacris constitutus feodum habere non potest*, nam *ipsum* ad habendum & tenendum castrum cum suis juribus *habilitamus* capacemque reddimus & omne impedimentum tollimus, quod ipsum posset impedire — Permittimus & in-

dulgemus, quod idem Nicolaus ipsa feoda tam *in fidelitatis sacramenti praestatione, quam in omni aliorum onerum exhibitione possit & debeat* per *alium deseruire — supplentes omnes defectus — de nostra plenitudine* potestatis, — d. h. der Kaiser sagt, weil der Nicolaus als ein Geistlicher (Clericus) nicht Lehnsfähig sey, so habe er ihn Lehnsfähig gemacht, das Schloß als ein Lehn zu besitzen, und alle die Fehler gehoben, so, daß er sowol den Lehnseid durch einen andern ablegen, als auch die Lehndienste durch denselben prästiren lassen sollte, indem er aus kayserlicher Machtvollkommenheit alle mangelnde Lehnseigenschaften suppliret hätte. Wenn auch der Clericus, seitdem er geistlich worden, die gesamte Hand verfolget und beybehalten hat, oder mit Einwilligung des Lehnherren und der Agnaten ihm der Lehnsanfall und die Succession reservirt worden, so ist er nach jetziger Lehnsverfassung allerdings Lehnsfähig. Ueberhaupt sind die Lehnsverordnungen und Gewohnheiten eines jeden Lehnhofs zu Rath zu ziehen, so hierin Ziel und Maas geben.

Bey den Protestanten haben die Geistliche keinen *characterem indelebilem*, sie empfangen keine ordines majores, sondern sie haben nur eine geistliche Würde; wenn sie also sonsten nicht aus andern Ursachen, (z. B. wenn sie nicht von adlicher Geburt, und also daher in einigen Ländern keine adliche Güter besitzen können, wie jezo in der Mark Brandenburg &c.) unfähig, oder davon ausgeschlossen sind, so sind sie in allen Fällen Lehnsfähig, sowol bey der Succession als Acquisition. (8)

Clerici regulares, regulirte Geistliche, werden von den Catholicken jene Geistliche genannt, welche sich durch feyerliche Gelübde, und besondere Kleidungsart zu einem gewissen Klosterorden oder Congregation bekennen; jene werden gewöhnlich Mönche, diese aber Clerici regulares benahmet.

Clerici regulares Apostolici, s. Jesuaten.

Clerici regulares Doctrinae Christianae von der christlichen Lehre. Cäsar von Bus aus Cavaillon einer bischöflichen Stadt in der Grafschaft Venaissin gebürtig, wurde durch Lesung des Catechismus der tridentinischen Kirchenversammlung auf den frommen Vorsatz gebracht, eine Congregation zu errichten, deren Hauptpflicht seyn sollte, in der christlichen Lehre Unterricht zu geben. Clemens VIII. bestättigte diese fromme Stiftung im J. 1597. Paul V. vereinigte zwar diese Väter der christlichen Lehre mit der Congregation der Somaschern, obgleich unter einigem Vorbehalte; allein Innocenz I. hobe diese Vereinigung, die nur beyden Theilen ein Stein des Anstosses war, wieder auf; und setzte sie in den weltlichen Stand, indem sie anfänglich vor der clementinischen Bestättigung war, zurück. Mehrmalen wurde diese Congregation aus einer weltlichen in eine regulirte umgeändert; bis ihnen Alexander VII. Erlaubniß zu einem Novitiat, und die Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit, gab. Diese Versammlung ist in drey Provinzen Frankreichs abgetheilet, als in Avignon, Paris und Toulouse. Die Väter gehen wie andere Weltpriester schwarz; ihr Wappen ist ein Kreuz mit einer Lanze, einem Schwamme und den Geisseln. Auch in Welschland entstunde eine Congregation von der christlichen Lehre, welche aus den nemlichen Absichten mit jener in Frankreich gestiftet wurde; es war anfänglich eine blose Brüderschaft, von Priestern und Laien, welche von einem mailändischen Edelmanne, Marx de Sadis Cusani, errichtet, und von dem berühmten Cäsar Baronius, nachmaligen Cardinal, befördert wurde. Pius V. um diese nützliche Stiftung in bessere Aufnahme zu bringen, verliehe allen, die in dieselbe treten würden, im J. 1562. einen Ablaß. Paul V. und mehrere Päbste nach ihm, haben diese Congregation bestättiget, und mit zweckmäsigen Regeln versehen. Die Priester und geringern Geistliche dieser Congregation tragen die gewöhnliche schwarze Kleidung mit einem kleinen Umschlage an dem Halskragen. Die andern Geistliche dürfen ehender nicht, als bis sie zu Priestern geweiht, die viereckichte Mütze tragen; die Laien gehen in kurzen Kleidern, und haben anstatt der Mütze eine Calotte. In ihrem Wappen führen sie drey Berge, und darüber die nemlichen Creuzigungswerkzeuge, wie die französische eben beschriebene Congregation.

Clerici regulares Boni Jesu, des guten Jesu. Margaretha, von Russi ihrem Geburtsorte, oder von Ravenna, dem Orte ihres Aufenthaltes und Todes also genannt, und Hieronymus Maluselli sind die ersten Stifter dieser Geistlichen gewesen; jene einer weltlichen Gesellschaft obigen Namens, und dieser, da er für jene sowol, als auch für die Priester, welche sich ihnen zugesellten, die ersten Satzungen entwarf, denen ihre Anhänger nebst der Regel des heil. Augustin folgen musten. Das Chor, Beichthören, Predigen, Krankenhülfe, öftere Fasten waren der Priester Hauptverrichtungen. Diese Stiftung wurde durch Bemühung Wilhelms, Herzogs zu Mantua, 1551. von dem Pabste Julius III. bestättigt; aber von Innocenz X. ist sie hundert Jahre darauf gänzlich unterdrückt und aufgehoben worden.

Clerici regulares Infirmis ministrandis, die den Kranken dienen, auch des guten Sterbens genannt. Camillus von Cellis zu Buchiano, einem Flecken in der neapolitanischen Provinz Abruzzo, 1550. gebohren, sammelte nach geendigtem Kriege, den die Venetianer mit den Türken geführet, im J. 1582. 5 Personen, die sich den geist- und leiblichen Werken der Barmherzigkeit ganz ergaben. Camillus wurde kurz darauf zum Priester geweiht, und da seine Stiftung sich bis auf fünfzehn Personen vermehrt hatte, erhielte er 1586. von Sixtus V. die Bestättigung und Erlaubnis, nebst den gewöhnlichen drey Ordensgelübden auch das vierte, den Kranken, vorzüglich in gefährlich und ansteckenden Umständen, zu dienen, abzulegen, und zum Unterschiede anderer regulirter Geistlichen, deren Kleidung sie auch trugen, erlaubte er ihnen ein tannenfarbichtes Kreuz an ihren Kleidern zu tragen. Noch vor dem Tode ihres ersten Stifters hatte diese Congregation schon sechszehen Häuser in Italien, von da sie sich hernach in Spanien verbreitete. Sie führet im blauen Felde ein tannenfarbicht Kreuz in einem goldstralichten Ovale, und das Schild mit einer Krone bedeckt.

Clerici regulares des h. Majolus, insgemein Somascher genannt. Hieronymus Aemilian, oder wie ihn die Italiäner nennen, Miani von vornehmen Aeltern in Venedig 1481. gebohren, der Ausschweifungen überdrüssig, in die er als Soldat und Befehlshaber gerathen, wurde von dem Elende der Armen und Verwaißten, welche eine im Jahr 1528. Italien verheerende allgemeine Hungersnoth und darauf folgende ansteckende Seuche noch beym Leben gelassen hatte, so gerühret, daß er zu Venedig nahe bey der Kirche zum h. Rochus noch im nämlichen Jahre ein Haus für diese Elenden, ein anders zu Verona,

und ein drittes zu Brescia errichtete. Diese fromme Stiftung fand gar bald Beyfall und solchen Anhang, der bis zu einer besondern Congregation der Somascher, von dem zwischen Mailand und Bergamo liegenden Flecken Somascho ihrem Hauptsitze also benamset, angewachsen ist. Paul III. billigte diese Stiftung 1540. und Pius IV. bestättigte sie 1563. Pius V. nahm diese Congregation 1568. unter die Zahl der regulirten Geistlichen nach der Regel des h. Augustins auf, unter dem Namen der regulirten Geistlichen der Somascher oder von dem h. Majolus, weil sie kurz zuvor die Kirche zum h. Majol in Pavia vom h. Carl Barromäus erhalten hatten. Alexander VII. theilte 1661. diese zahlreiche Congregation in drey Provinzen, in die Lombardische, Venetianische und Römische, deren jede eine Menge Häuser und ihr besonderes Noviziat hat. Die Geistlichen dieser Congregation gehen wie die andere schwarz gekleidet, nur haben sie am Halskragen einen kleinen weissen Umschlag. Zum Wappen haben sie unsern Heiland, der sein Kreuz trägt, mit der Umschrift: Onus meum leve.

Clerici regulares Minores oder Mindern, stammen von Johann Augustin, einem Genueser aus der alten Familie der Adornen, her, welcher in Gesellschaft zweyer vornehmer Neapolitaner, Franz und Augustin Caraccioli vom Pabste Sixt V. im Jahr 1588. die Erlaubniß erhielte, eine Congregation regulirter Geistlichen zu errichten, die sich dem thätigen und beschaulichen Leben fern von allen Würden und Ehrenämtern ergeben sollten. Der frühe Tod Johann Augustins, der im Jahr 1591. in dem vierzigsten seines Alters erfolgte, hatte ihm noch keine grosse Anzahl von Anhängern verstattet. Aber Franz, und nach diesem Augustin Caraccioli, hatten das Glück, ihrer Stiftung viele Häuser in Italien und Spanien zu verschaffen; daraus nebst vielen Heiligen auch die berühmten Schriftsteller Raphael Aversa, Philipp Guadagnoli, Lorenz du Pont, Anton Para, Rosenda, Baren, Prado, Vasquez u. a. m. entsprossen sind. Diese Geistlichen gehen fast wie die andern regulirten, nur daß sie einen ledernen Gürtel und weitere Ermel tragen. In ihrem Wappen führen sie die Auferstehung Christi mit dieser Umschrift: Ad majorem Res urgentis Gloriam.

Clerici regularis von der Mutter Gottes zu Luna, haben den Johann Leonardi, und von Luna, einer Stadt und Republick in Welschland, ihren Namen her. Der gute Ruf, in dem Leonardi wegen seines auferbaulichen Lebens, und brennenden Eifers, die Unwissenden zu lehren, zu Luna stunde, erwarb ihm nach empfangener Priesterweihe von dem dortigen Bischoffe die Erlaubniß, in den Kirchen zu predigen, und den Catechismus zu lehren. Diese fromme Beschäftigung fand gar bald mehreren Beyfall, so, daß Leonardi 1574. eine eigene Kirche zu unserer lieben Fraue von der Rose genannt, und ein Wohnhaus daran bekam, wo er den Grund zu der obengenannten Congregation legte, der er statt aller Regeln nur allein den Gehorsam vorschriebe, um ihr eigenes Heil und das Heil ihrer Nebenmenschen zu befördern, welches die Hauptverrichtung dieser neuen Congregation seyn sollte. Nach neun Jahren von ihrer Errichtung an wurde sie von Sixt V. bestätigt, und breitete sich in Rom und Neapel aus. In dem ersten 1583. gehaltenen Generalcapitel wurden eigene Regeln für sie aufgesetzt, und die ganze Versammlung gleich andern zu den gewöhnlichen Gelübden und besondern Fasttagen vor den Mariesesten verbunden. Ihre Kleidung ist jener der Jesuiten gleich. Zum Wappen haben sie die Maria Himmelfahrt.

Clerici regularis des heil. Pauls, s. Barnabiten.

Clerici regularis Scholarum piarum, der gottseligen oder frommen Schulen, erkennen den Joseph Casalanz, einen vornehmen Aragonier, für ihren Stifter. Dieser, da er nach erhaltener Priesterweihe und nach verwalteten verschiedenen Aemtern, welche Zeugen seiner theologischen Gelehrsamkeit und rechtschaffenen Lebenswandel gewesen, Kinder christlicher Aeltern ohne die schuldige Erziehung selbst in Rom antraf, wurde von dieser Nachläßigkeit so rührend betrübet, daß er im Jahr 1600. in einem grossen Hause nahe an dem Orte, das Paradies genannt, eine öffentliche Schule errichtete, und darin mit Beyhülfe noch einiger Priester die römische Jugend in dem Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete. Diese heilsame Stiftung vermehrte sich täglich, da auch vornehme Römer ihre Kinder zum Unterrichte dahin schickten; andere traten als Lehrer derselben bey; noch andere unterstützten sie mit reichen Gaben, und verschaften ihr vom Pabste Paul V. die Begnehmigung, eine Congregation unter dem Namen der Paulinischen zu errichten, und die einfache Gelübde abzulegen. Gregor XV. nahm im Jahr 1621. diese Stiftung unter die geistlichen Orden, mit den gewöhnlichen Vorrechten, unter dem Titel der regulirten geistlichen Armen der Mutter Gottes der gottseligen Schulen, auf. Mit allgemeinem Beyfall setzte diese neue Stiftung ihren Unterricht fort, und breitete sich in die mehrsten catholischen Länder häufig aus. Ihre Kleidung ist jener der Jesuiten gleich, nur machen sie ihren Rock mit drey ledernen Knöpfen zu, und tragen einen kurzen Mantel.

Clerici regulares Somascher, s. oben des h. Majolus.

Clerici regulares Theatini, s. Theatiner.

Clerici regulares vitae communis, des gemeinschaftlichen Lebens haben den Gerhard Magnus einen Chorherrn zu Utrecht und Aachen im vierzehnten Jahrhundert zum Stifter gehabt, der ihnen bey den Klostergeistlichen ähnlicher Lebensart unter der Regel des h. Augustins das Bücherabschreiben und den Unterricht der Jugend besonders auferlegte. Im Jahr 1376 wurde diese Versammlung von dem Pabste Gregor XI. gebilliget. In den Niederlanden hat sie sich sehr ausgebreitet. Der berühmte Ascet Thomas von Kempen ware eines ihrer Mitglieder. Sie sind schwarz schier wie Benediktiner gekleidet.

Clerici regulares Saeculares, Weltgeistliche werden in der catholischen Kirche von der Zeit an, da es regulirte Geistliche gabe, alle andere Geistlichen, welche in keinem besondern Orden leben, oder sich durch keine feierliche Gelübde einem gewissen Closterorden oder regulirten Congregation verpflicht haben, genannt. (37)

Clericus, (diplomat.) ist in alten Urkunden öfters statt **Notarius** gebraucht. Der König von Frankreich **Philipp der schöne** verordnete im Jahr 1309, daß in seiner Canzley 3 **Clerici secreti** seyn, und 27 **Clerici als Notarien** unter jenen stehen sollten.

Weil der Ausdruck überhaupt jemand, so studiret hatte, also auch einen jungen Studenten begriff, und die Geistliche damals allein nur studierten, und

dazu brauchbar waren, so ist es kein Wunder, daß auch die Notarii in den Canzleyen, so die Urkunden ausfertigten, unter der Benennung erschienen sind. (8)

Clericus non Canonicus, vor Zeiten führten alle diejenige, welche einer gewissen Kirchen zugethan waren, und aus ihrem Schoos ihren Lebensunterhalt empfingen, den Titel als Canonici, wenn sie gleich nur auf dem Lande angestellt waren, denn Canon bedeutete die Matricul oder Einzeichnung in die Kirche, ein darüber ertheiltes Certificat, und zugleich eine gewisse Pension und Stipendium. Die Canonici waren daher die Clerici der Kirchen, mit deren Beyrath der Bischof die Kirchen regierte. Diesen wurden die Clerici non Canonci entgegen gesetzet, welche in denen Betzimmern vornehmer Herren die Sacra administrirten, und von dererselben stipendiis lebten; folglich von der Kirchen keinen Lebensunterhalt bekamen; wie noch heutiges Tages die große Herren ihre Haus- oder Hofcapellane halten, die ihnen alle Tage Messe lesen müssen, und dafür bezahlet werden. Auch haben die Lohnmeßler, welche auch Petriner, oder Weltgeistliche genennet werden, einige Aehnlichkeit mit ihnen: Conf. du Fresne Glossar. voce, Canonici. (7)

Clerksspinne. (*Aranea Clerkii* Scop.) Die Augen dieser europäischen Spinne stehen in folgender Ordnung. (:⁚⁚:) Sie ist 2 Linien lang, hat gleiche Fühlspitzen, einen fast runden wollichten Leib mit 2 Paar eingedruckten Punkten. Uebrigens ist sie roßfarbig. Man findet sie zwischen den Blättern der Pflanzen. (24)

Clerodendrum, (botan.) s. Glücksbaum.

Cleroides, weilen Linnes Attelabus formicarius oder der Jäger zwar die größte Aehnlichkeit mit dessen Apiarius oder Bienenwolf hat, gleichwol der erstere mit Fadenähnlichen, der leztre mit Kolbenähnlichen Fühlhörnern versehen ist: so macht Schäfer, der den leztern unter das Geschlecht Clerus bringt, aus dem erstern wieder ein besonderes Geschlecht, und nennt es Cleroides, Afterbienenkäfer. (24)

Cleromantia war eine Art der Wahrsagung, wobey man das Loos (τυς κληρυς) warf und daraus auf die Zukunft schloß. Es ist zu merken, daß dieses Loos in der mehreren Zahl (κληροι) und von den Lateinern Sortes genennt worden, um es von κληρος und Sors zu unterscheiden, welches, wie der Scholiaste des Euripides sagt, in der einfachen Zahl meistens den Zufall und die gelegentliche Veranlassung bezeichnete, bey welcher die Wahrsager etwas zukünftiges verkündigten. Die κληροι waren gemeiniglich schwarze und weiße Bohnen. Man bediente sich auch kleiner Stückgen Erde, Kieselsteine, Würfel und dergleichen, welche mit gewissen Characteren bezeichnet waren. Man warf sie in ein Gefäße, betete zu den Göttern, daß sie solche wohlthätig lenken möchten, zog sie alsdann heraus und schloß aus den Characteren, was einem jeden begegnen würde. Nach Verschiedenheit der Dinge, deren man sich zu den Looßen bediente, bekam diese Wahrsagerey unterschiedene Namen. Sie hieß z. B. bald Psephomantia, bald Astragalomantia, Kybomantia, Pessomantia u. s. w. Alle Looße waren dem Mercur eigen, den man für den Schutzgott dieser Wahrsagerey hielte. Darum pflegten auch die Alten, nach dem Eustathius, *ευημιας ενεκα*, d. i. des glücklichen Erfolgs wegen, und um sich dem Mercur angenehm zu machen, mit den übrigen Looßen noch ein besonders, das Loos des Mercurs genannt, einzulegen. Es bestand in einem Olivenblatte, und ward zulezt gezogen. Oft wurden auch die Looße auf heilige Tische geworfen, und man weissagte daraus, dergestalt, daß man glaubte, es werde das, was man wünschte, geschehen, wenn man das erwartete Loos traf; hingegen aber befürchtete, ein Vorhaben vereitelt zu sehen, wenn das rechte Loos nicht getroffen wurde. Diese Weissagung wurde von den Thrien, welches drey Nymphen waren, die den Apoll ernährt hatten, erfunden, oder von ihnen so sehr geübt, daß das Wort Thria mit der Zeit eben so viel bedeutete, als κληροι. (21)

Clerus, ein generischer Name gewisser hartflüglichter Insekten, welche Linne seinem Attelabusgeschlecht zugezehlt, andere aber, als Fabricius, Geoffroi, Schäfer davon getrennt, und ein eigenes Geschlecht daraus gemacht, und ihm obigen Namen gegeben haben. Schäfer giebt an dem Bienenkäfer oder Bienenwolf elem. Tab. 46 eine Abbildung dieses Geschlechts, und als Unterscheidungskennzeichen Fühlhörner mit einer dreygliedrichten Kolbe, einen walzenförmigen ungesäumten Brustschild, und länglicht runden Körper an. (24)

Clerus, Clerisey, s. Clerici.

Clethra, (botan.) s. Else.

Clethria, (botan.) ist ein Synonimum des Gitterschwammes (Clathrus Linn.) (9)

Clethrites heißt das versteinerte Holz von Erlenbäumen. (9)

Clevenes, Clevenburger s. Glevener und Glevenburger.

Cleyben und **Cleybel tag** unser Frauen, bedeutet nach dem Calender der mittlern Zeit das Fest der Verkündigung Marien, der Mutter Gottes. Es kömmt unter dieser Benennung in verschiedenen Urkunden vor, heißt auch wohl gar zuweilen — an unser liben Frawentago irer Becleibunge. Bey dem Lünig im R. Archiv Part. Spec. Abth. VI. S. 73. ist eine Urkunde datiret — in der Mittewochen vor unser Frawen *Clibeltag*, den man nennet *Anunciatio* in der Fasten. Ferner in des *Iohannis Script. Rer. Mogunt.* Tom. I. p. 689 stehet in einer andern Urkunde — *unser Frauen tag der Clyben,* den man nennt zu latine *Anunciat.* Die Ableitung des Worts ist gar leicht, indem bekleiben ein gut deutsches Wort, so viel als Wurzel fassen ꝛc. bedeutet, mithin hat man daher den Ausdruck genommen, und die Conception der Jungfrau also genannt, weil nach geschehener Verkündigung die menschliche Natur des Herren Christi zu der Zeit in dem Leibe der h. Jungfrau Marien zu bekleiben angefangen hat. (8)

Clibadium, (botan.) s. Schleimer ist auch ein Synonimum des officinellen Glaskrautes (Parietaria off. L.) (9)

Clibanarii, die Sarmathen und Parther hatten Reuter, die nicht allein selbst, sondern deren Pferde auch über den ganzen Leib geharnischt waren. Die auf solche Art geharnischten Reuter der letzten nennten die Römer und Griechen Clibanarios von Clibanus, welches Wort einen beweglichen Ofen von Eisen oder Thon, in dem man die Gerste dörrete und das Brod backte, bezeichnete. Ein anderer Namen der geharnischten Reuter war Cataphractarii. Die Panzerhemder der letztern bestunden aber aus Schuppen, da im Gegentheile die Panzer der Clibanarien aus ganzen Stücken Eisenblech, dergleichen die Kürasse

der

der schweren heutigen Reuterey sind, zusammengesetzt waren. (21)

Clibanites panis heißt ein wohl ausgebackenes Brod. (9)

Clibanus, ausser der schon im Artickel **Clibanarii** angeführten Bedeutung, bezeichnet dieses Wort überdas auch einen aus ganzen Stücken geschmiedeten und zusammengesetzten Panzer; ausserdem auch ein silbernes Prunkgefäße, welches auf die Abacos oder **Prunktische** gehörte, und darauf man den Gästen das Brod herumgeben ließ. (21)

Cliens, bey den Römern hatte die Verbindlichkeit zwischen denen **Herren** und ihren **Clienten** einige Gleichheit mit der Lehnsverbindung zwischen den Lehnherrn und Vasallen, welches verursachet, daß die alten Rechtslehrer **Hottomann**, **Zasius** rc. beydes mit einander vermischet, und daraus unsere **Lehnleute** abgeleitet haben. Allein die römischen Clienten verrichteten keine **Kriegesdienste**, sondern sie waren ihren Herrn und Patronen nur zu andern Diensten verpflichtet, die auch bey beyden lediglich personell waren, wofür die Clienten gewisse Einkünfte von Aeckern rc. genossen, mithin hat **Hottomann** ein **Lehn** durch Clientela militaris sehr schlecht erkläret.

Unter der Bedeutung eines würklichen **Lehnmanns** und **Vasallen** kömmt es auch 1 F. 10 und 13 vor, so der Concipient aus der Gleichheit der alten römischen Clienten ebenfalls hergenommen hat, wodurch es also geschehen ist, daß man in der Folge die Bedeutung mit diesem Worte, obwol unrecht, verknüpfet beybehalten hat. Bey den Schriftstellern der mittlern Zeit verstehet man vorzüglich einen Waffenträger des Ritters (Militis,) oder einen Kriegesmann, den der Ritter in seinem Gefolge mit sich führte, und der ihm im Kriege auf alle Art aßistirte, indem jeder Ritter eine Anzahl junger Edelleute (Famulos) und auch Knechte mit sich führte. Daher steht bey einem alten Schriftsteller — Sunt triginta *Milites, et horum Clientes.* Zuweilen hat man auch einen ganz gemeinen Soldaten darunter verstanden, wie in einer Urkunde von A. 1283 — cum C. hominibus armatis in equis, et cum tercentis ballistariis, et septingentis *Clientibus cum lanceis.* Hier bedeutet es also einen **Lanzknecht** und gemeinen Soldaten zu Fuß. Selten ist die Benennung von einem **Hofbedienten** gebraucht worden, doch findet man es in der Bedeutung auch, je weniger es in Urkunden unter der Bedeutung eines **Vasallen** und **Lehnmanns** vorkömmt, dahero man würklich sehr unschicklich die **Lehnbriefe** durch *Litteras clientelares* im Lateinischen ausgedruckt hat, weil das Wort **Clientela** im geringsten nicht das ausdrückt, was **Lehn** bedeutet, und in sich faßt. (8)

Client heißt der, welcher sich eines Advocaten in einem Rechtsstreite bedient. Die Benennung kommt eben so, wie der Name *Patronus causae*, den man dem Advocaten beylegt, aus der ältesten römischen Verfassung her. Nach des Königs Romulus Willen sollte sich jeder Plebejer aus den Patriciern einen Beschützer und Vertheidiger wählen dürfen, der unter andern Pflichten auch diese hatte, dem Plebejer seine Processe unentgeldlich zu führen. Der Patricier hieß alsdann Patronus, und der Plebejer Cliens. (2 a)

Clientela, bey dem Worte **Cliens** ist schon die Bedeutung in Absicht der römischen Verfassung, woraus es lediglich herrühret, gezeiget und dargethan, daß **Cliens** unschicklich auf einen **deutschen Lehnmann** und **Vasallen** appliciret, mithin **Clientela** noch schlechter für ein **Lehn** genommen ist.

Clientela hieß eigentlich bey den Römern die Verbindlichkeit zwischen dem Patron und Clienten, wo jener diesem entweder gewisse Einkünfte auf seine Person überließ, wofür er ihm allerley Dienste leisten mußte z. B. wenn er einen Knecht frey machte, unter der Bedingung, daß er ihm dagegen diese oder jene Dienste verrichten mußte, so hieß es schon von ihm sub clientela retinuit — der Freygelaßne blieb in einer gewissen Verbindlichkeit gegen seinen Herrn. Wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllete, so strafte ihn sein Patron, und zog ihn wieder in die vorige Knechtschaft zurück. Oder es begaben sich würkliche Herren des Schutzes wegen bey einem Mächtigern oder der römischen Republik *sub clientela.* Mit einem Worte, es ist ein Ausdruck, der sich im geringsten nicht auf unsere Lehnsverfassung passet, mithin sind die daher genommene Benennungen *Ius clientelare*, *Litterae clientelares* und *Clientela* statt Feudum, dergleichen sich der Canzler **Ludewig** und andere bedienet haben, allerdings übel angewendet. (8)

Clientela, die **Schutzverwandtschaft**. Da Romulus einen sehr großen Abstand zwischen den Patriciern und Plebejern gemacht hatte, indem er die letztern vom Senat und von allen Ehrenämtern ausgeschlossen, so mußte, der Sicherheit des Staats wegen, ein Mittel ausfindig gemacht werden, diese beyden Stände einander näher zu bringen, und sie durch irgend ein Band zu vereinigen. Er verordnete in dieser Absicht, daß jeder Plebejer sich einen Beschützer oder Patron aus den Patriciern wählen sollte, und derjenige, der sich auf solche Art unter den Schutz eines Großen (Patronus) begab, hieß ein Client, Cliens. Die Patronen waren verbunden, die Rechtshändel ihrer Clienten zu übernehmen, ihre Geschäfte, so wie ihre eigne, zu besorgen, sie mochten nun anwesend, oder abwesend seyn: kurz sie waren verpflichtet, sie bey jeder Gelegenheit zu schützen, und für sie alles das zu thun, was einem guten Hausvater für seine Kinder zu thun oblieget. Ihre Häuser mußten ihren Clienten zu jeder Stunde des Tages offen stehen, damit diese sie wegen aller ihrer Angelegenheiten und Rechtshändel zu Rathe ziehen konnten, wie Horaz sagt:

Romae dulce diu fuit et solemne, reclusa
Mane domo vigilare, Clienti promere jura. d. i.

„zu Rom machte man sich lange ein Vergnügen und eine Pflicht daraus, seine Thüre vom Anbruche des Tages an, für seine Clienten offen zu halten, und ihnen das Recht zu erklären.“ So waren denn auch lange Zeit die Patricier die einzigen Rechtsgelehrten. Um nun die Plebejer in einer desto größern Abhängigkeit zu erhalten, verbargen die Patricier die Gesetze sorgfältig vor ihnen, oder behielten sich wenigstens die Auslegung derselben vor. Andererseits waren die Clienten verbunden, im Fall ihr Patron seine Töchter nicht ausstatten konnte, ihnen den Brautschatz zu geben, das Lösegeld für ihn zu zahlen, wenn er gefangen genommen wurde, die Kosten zu tragen, wenn er einen Proceß verlohr, oder auch die Geldstrafe, zu der er verurtheilt worden, zu erlegen: und dies alles nicht etwa als ein Darlehn, sondern so, daß sie weder Zinß noch Erstattung des Capitals fordern konnten. Auch mußten sie zu den Kosten beytragen, die der Patron bey Gelegenheit eines obrigkeitlichen Amts aufwenden mußte, und wenn er sich um eines bewarb, durften sie ihm ihre Stimme nicht versagen.

Die wechselsweisen Pflichten der Patronen und

Clienten bestunden darinnen, daß sie einander vor Gericht nicht verklagen, nicht gegen einander stimmen, oder zeugen, noch auch, durch Uebertritt zur Gegenparthey, sich für Feinde erklären durften. Jeder, der diese Pflicht verletzte, war, vermöge des Gesetzes des Romulus, den Höllengöttern übergeben, und es war erlaubt, ihn aufzusuchen und zu tödten. Nichts war also heiliger, als die gegenseitigen Pflichten der Patronen und Clienten, ja sie waren stärker als die Pflichten der Blutsfreundschaft und Gastfreyheit. Der Rechtsgelehrte Massurius Sabinus sagt: „Unsre Vorfahren ordneten die Pflichten folgendergestalt: Oben an setzten sie die Pflichten des Vormunds gegen seinen Mündel, nach diesen die Pflichten der Gastfreyheit; dann die Pflicht eines Patrons gegen seinen Clienten, hernach die Pflicht der Eltern, und endlich die Pflichten derer, mit denen man in einiger Verwandschaft stehet.“ In der That war auch ein Patron verpflichtet, die Vertheidigung seines Clienten, selbst gegen seine eigne Eltern zu übernehmen. Virgil setzt es in der Beschreibung der Hölle, unter die schwärzesten Verbrechen, wenn man seinen Vater geschlagen, oder seinen Clienten betrogen hatte.

Dieses Recht des Patronats war erblich, und nichts war für einen vornehmen Mann rühmlicher, als eine große Anzahl Clienten zu haben. Daher bemühete sich ein jeder, ausser den alten Familienclienten, noch neue zu bekommen. Man konnte blos durch den Ruhm, den man durch eifrige Vertheidigung der alten Clienten erlangte, sich eine große Anzahl neuer verschaffen. Dieß verknüpfte die Großen zu Rom durch die festesten Bande mit den Niedern, indem dadurch zwischen dem Adel und dem gemeinen Volke Verhältnisse entstanden, welche machten, daß sie ein gemeinschaftliches Interesse bekamen. Diese Verbindung dieser beyden Stände hielte sie in der Hitze der Streitigkeiten, die öfters unter ihnen entstanden, ab, zu Gewaltthätigkeiten zu schreiten. Das römische Volk, welches aus Soldaten bestund, mußte natürlicherweise trutzig und schwer zu lenken seyn. Indessen wurde doch seine Wuth entwaffnet, wenn es unter seinen Gegnern, ehrwürdige Männer erblickte, deren Schutz es bey manchen Gelegenheiten erfahren hatte. Von der andern Seite erstickte die Feindseligkeit der Adlichen nicht die natürlichen Empfindungen, welche in ihnen der Anblick solcher Personen erregte, die mit ihnen durch stärkere Bande, als die Bande des Bluts sind, verknüpft waren; so daß daher die öfteren Empörungen, die in Rom beynahe vier Jahrhunderte hindurch entstunden, allezeit ohne Blutvergießen gestillt wurden. Die Ermordung des Tiberius Gracchus war das erste Verbrechen, wodurch man anfieng des Mords seiner Mitbürger gewohnt zu werden.

Als die Republik ihre Eroberungen weiter ausgebreitet hatte, so begaben sich ganze Städte und Völker unter den Schutz einiger vornehmen Geschlechter. Gemeiniglich erwählten sie die Feldherren selbst, durch die sie waren besiegt worden, zu ihren Patronen.

So gaben sich die Sicilier unter den Schutz des Marcellus und seiner Nachkommen: die Insul Cypern, desgleichen der König von Cappadocien, Ariobarzanes, und der König von Galatien, Dejotarus, unter den Schutz des Cato. Die Stadt Bononia war unter dem Schutze der Antonier. Die Städte Messina in Sicilien und Sparta in Griechenland hatten das patrizische Geschlecht der Claudier zu ihren Patronen erwählet. Die Istrier stunden unter dem Schutze der Licinier, die den Beynamen Crassus führten. Die Pflanzörter und die meisten dem römischen Staate unterwürfigen Städte hatten ihre Patronen zu Rom, bey denen sie sich Raths erhohlen konnten: und öfters übergab der Senat, wenn die Rechtshändel solcher Städte vor ihn gebracht wurden, die Entscheidung derselben eben diesen Patronen. Die Zünfte und verschiedene Gesellschaften hatten auch ihre Patronen, wie aus verschiedenen Innschriften erhellet, aus denen man auch siehet, daß dieß Patronatrecht erblich war.

Unter den Kaisern waren nicht mehr dieselben Verhältnisse zwischen den Patronen und Clienten, aber dieselben Namen fanden noch immer Statt. Die Clienten waren damals nichts als Leute, die darzu dienten, das Gefolge eines großen Herrn zu vergrössern, wenn er in den Strassen von Rom herumgieng, und um des Morgens seinen Vorsaal anzufüllen, indem sie ihm ordentlich die Aufwartung machten. Größtentheils waren es müßige Leute, die sich in schlechten Umständen befanden, und ihren Unterhalt von der Freygebigkeit der Großen zogen, denen sie aufwarteten. Unter diesen Clienten befanden sich öfters Senatoren und obrigkeitliche Personen, die an den Austheilungen, welche der Patron seinen Clienten von Zeit zu Zeit machte, ihren Theil nahmen. Diese Geschenke nennte man Sportulä, und bestunden oft in einer Portion Fleisch, die denen Clienten gegeben wurde. Manchmal war es auch eine Geldspende. Die Reichsten richteten zuweilen Gastmale an, wozu ihre Clienten eingeladen wurden, und so ein Gastmal hieß Cöna recta. Man siehet leicht, daß bey diesen Umständen kein anderes Band mehr unter Patronen und Clienten Statt hatte, als das, welches einerseits der Stolz und die Pracht, anderntheils aber Dürftigkeit und niederträchtiger Eigennutz knüpfte. Blos die alten Namen waren also noch übrig geblieben, jedoch ohne einige Würkung, da die alten Pflichten aufgehört hatten. Auch dieß ist noch zu bemerken, daß, nachdem die Plebejer sich zu den höchsten Würden emporgeschwungen hatten, man sich auch aus diesem Stande Patronen wählte, eben so, wie aus den Patriziern, und daß in dieser Absicht gar kein Unterschied mehr unter ihnen war. (21)

Clientes, s. Clientela.

Cliffortie, (Cliffortia Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, das in die eilfte Ordnung der zwey und zwanzigsten Linneischen Classe (Dioecia monadelphia) gehört. Die männlichen und weiblichen Blumen stehen auf besonderen Pflanzen. Jene haben einen aus drey eyrunden Spitzen lederartigen ausgebreiteten abfallenden Blättchen zusammengesetzten Kelch. Die Krone fehlt. Die Staubfaden, deren ohngefähr dreyßig sind, haben haarförmige, aufrechte Träger, und länglichgetheilte stumpfe, aufrechte, platte Staubbeutel. Die weibliche Blumen haben einen aufrechten fortdaurenden, über dem Fruchtboden stehenden Kelch, der aus drey spitzen lanzetförmigen gleichen Blättchen bestehet. Die Krone fehlt ebenfalls. Der Stempel hat einen länglichen Fruchtknoten, zween Fadendünne lange fedrige Griffel und einfache Narben. Auf die Blüthe folgt eine längliche, walzenrundliche, zweyfächrige, mit dem Kelche gekrönte Saamenkapsel mit einigen gleichbreiten rundlichen Saamenkörnern. Man kennt folgende Gattungen: dreyblättrige Cliffortie (*Cliffortia trifoliata* Linn. *Thymelaeae affinis aethiopica* Pluk.

alm. 367. *t.* 319. *f.* 4.) Die Blätter sind dreyfach und das mittelste hat drey Zähne. Die Stengel sind zart und holzig, die Aeste dünne und dichte mit Blättern besezt, die Blumen grünlichgelb. Aethiopien ist ihr Vaterland.

Mäusdornblättrige Cliffortie (*Cliffortia ruscifolia* Linn. Pluk. *alm.* 159. *t.* 297. *f.* 2.) Der Stamm ist schwach, staudenartig, bey vier Schuh hoch, ästig, mit weißlicher Rinde bedeckt. Die Blätter sind lanzetförmig, ganz unverlezt; die Blumen stehen in lockeren Trauben beysammen. Sie stammt ebenfalls aus Aethiopien.

Stechpalmblättrige Cliffortie (*Cliffortia ilicifolia* Linn. *hort. cliff.* 463. *t.* 30. Dill. *elth.* 36. *t.* 31. *f.* 35.) Der Stamm ist schwach, staudenartig, bey fünf Schuh hoch, allenthalben ästig. Die Blätter sind beynahe herzförmig, gezähnt, steif, bestäubt, zu allen Jahrszeiten vorhanden, den Stamm umfassend, wechselsweise gesezt, die Blumen gelblichgrün. Sie wächst wie die folgende ebenfalls in Aethiopien.

Wegtrittblättrige Cliffortie (*Cliffortia polygonifolia* Linn. *hort. cliff.* 501. *t.* 32.) Mit gleichbreiten haarigen Blättern.

Clima, ist ein um den Erdboden herumlaufender Gürtel, der zwischen zweyen dem Aequator parallelen Kreisen liegt, in deren entfernterem der längste Tag um eine bestimmte Zeit, z. E. um eine halbe Stunde, länger ist, als in dem nähern. Jeder dieser Kreise wird aus der gegebenen Länge des längsten Tages gefunden, wenn man von der Hälfte derselben 6 Stunden abziehet und den Rest in Grade des Aequators verwandelt, um *) die Ascensionaldifferenz mn zu finden; alsdenn aus derselben und der größten Declination der Ecliptik no in dem bey n rechtwinklichten Dreyecke mno ferner den Winkel omn suchet, dessen Maaß der Bogen RQ ist, nämlich das Compliment der Polhöhe oder der Breite, die man zu wissen begehrt. Dieser Regel gemäß ist folgende Tafel, darin die größte Declination der Ecliptik 23° 30' angenommen, der Wachsthum des längsten Tages anfänglich eine halbe Stunde und am Ende einen ganzen Monat gesetzt und jedesmal der Anfang des Clima verstanden wird.

Clima.	Längst. Tag.		Breite.	
	St.	M.	Gr.	Min.
0.	12	—	0	0
I.	12	30	8	25
II.	13	—	16	25
III.	13	30	23	50
IV.	14	—	30	20
V.	14	30	36	28
VI.	15	—	41	22
VII.	15	30	45	29
VIII.	16	—	49	1
IX.	16	30	51	58
X.	17	—	54	27
XI.	17	30	56	37
XII.	18	—	58	29
XIII.	18	30	59	58
XIV.	19	—	61	18
XV.	19	30	62	25
XVI.	20	—	63	22
XVII.	20	30	64	6
XVIII.	21	—	64	49
XIX.	21	30	65	21
XX.	22	—	65	47
XXI.	22	30	66	6
XXII.	23	—	66	20
XXIII.	23	30	66	28
XXIV.	24	—	66	31
XXV.	1 Monath		67	30
XXVI.	2		69	30
XXVII.	3		73	20
XXVIII.	4		78	20
XXIX.	5		84	0
XXX.	6		90	0

*) Geographische Tafel Fig. 1.

Daß man in dieser Tafel die Stralenbrechung, welche die Sonne über den Horizont erhebet, wenn sie noch oder schon unter demselben stehet, und folglich den Tag verlängert, nicht in Betrachtung ziehe, zeiget die Auflösung der Aufgabe, durch welche sie verfertiget worden. Soll sie aber in Betrachtung gezogen werden, so lässet sich leicht auch eine andere auf die gerichtete Tafel verfertigen.

Die Alten, welche davor hielten, daß der Erdboden mehr bey der Linie und jenseits des 50ten Grades der Breite unbewohnbar seye, und die Clima nur so weit zählten, als sie die Erde vor bewohnbar hielten, gaben derselben vielweniger an. Z. E. Strabo zählet derselben nur acht, Ptolomäus in seiner Geographie zehen, und im Almagesto dreyzehn; desgleichen characterisirten sie dieselbe durch die hauptsächlichsten Orte, durch welche ihre Mitte striche. So gieng z. E. die Mitte des dritten durch Alexandria in Egypten, die Mitte des vierten durch die Insul Rhodus, des fünften durch Rom u. s. w.

Uebrigens lehret die gemeine Erfahrung jedermann, daß die Wärme und Kälte in demselben Clima und noch mehr in zweyen übereinstimmenden auf beyden Hälften der Erdkugel nicht überall einerley ist. Die hohe oder niedere Lage, die flache oder bergichte Gegend, die Beschaffenheit des Erdbodens, die Nähe großer Ströhme oder gar des Meeres und viele andere Ursachen sind im Stande hier die Wärme oder Kälte zu vermehren, dort zu vermindern. (6)

Clima, (Naturgesch. und Arzneyk.) der Naturforscher und der Arzt verstehen unter diesem Wort nicht nur die vorhin angezeigte mathematisch abgetheilte Erdstriche, sondern überhaupt die verschiedene Temperatur von Wärme, Kälte, Trockenheit oder Nässe der Atmosphäre eines Landes oder eines Erdstrichs, auch sogar zuweilen die Beschaffenheit des Erdbodens selbst. Daß dieses alles ein wichtiges Augenmerk für beyde Wissenschaften sey, erhellet gar deutlich, wenn man den grossen Einfluß, den die Verschiedenheit der Climaten auf den Menschen, auf die Thiere und die Pflanzen hat, überlegt.

Obgleich der Mensch das einzige lebendige Geschöpf ist, das in allen Climaten leben, und sich an alle verschiedene Temperatur der Luft und des Erdbodens gewöhnen kann: so hat doch diese Abwechslung in seiner äusserlichen Bildung, in seinen Temperamenten und in seinem sittlichen Character beträchtlich grosse Abartun-

gen, und so wie in der ganzen Natur, also auch hier eine Mannigfaltigkeit verursachet, die zur Schönheit und Vollkommenheit der Schöpfung abzwecket. Die Bewohner der heissen Erdstriche z. E. sind von hitzigem Temperament, haben eine braune oder gar schwarze Farbe des Gesichtes und des Leibes, eine lebhafte, feurige Einbildungskraft, und sind zu heftigen Affecten geneigt. Die Bewohner der gemäßigten Climaten sind weiß von Farbe, haben ein gemäßigteres Temperament, und sind in ihren Handlungen bedächtlicher und in ihrem Character fester. Die Einwohner endlich der kalten Climaten sind von trägem Temperament, klein von Statur, blaß von Angesicht, und haben ein geringes Maas von Verstandskräften. Ob nun wohl das Clima die einzige Ursache dieser Verschiedenheit nicht ist, (denn die Nahrungsmittel, die Cultur und andere äusserliche Umstände tragen ebenfalls das ihrige bey,) so ist es doch gewiß die vornehmste. Ueberdas erfordert es eine sehr lange Zeit und viele Generationen, wenn der Einfluß merklich werden und eine Abartung wieder in eine andere verwandelt werden soll. Hieraus erhellet, daß der Bau des menschlichen Körpers weit biegsamer und zu den Verschiedenheiten der Luft und Nahrung weit besser zu gewöhnen ist, als der Körper der Thiere.

Es giebt in der ganzen Natur kein Thier, das in allen Climaten ausdauren und sich daran gewöhnen könnte, ohne daß es seine Gestalt, Farbe und andere Eigenschaften gänzlich verändere, die Fortpflanzungskraft verliere, kränklich werde, oder gar in kurzer Zeit sterbe. Die Beyspiele sind so zahlreich, daß es fast unnöthig ist, einige anzuführen. Die Rennthiere, welche das kälteste Clima gewohnt sind, kommen hier zu Lande gar nicht fort. Die Löwen, Tiger, Affen und andere Thiere aus den heissen Südländern verlieren hier zu Lande ihre Munterkeit und die Kraft sich fortzupflanzen. Die Canarienvögel pflanzen sich zwar fort, allein sie haben schon durch die Veränderung des Climates eine beträchtliche Abartung erlitten; ihr Gefieder hat allerley Farben bekommen, sie sind zahm geworden und können nur wenige Tage ausdauren, wenn man sie aus ihrem Gefängniß in Freyheit läßt. Merkwürdig ist es bey den Vögeln, daß manche ihr Clima aus Instinkt verlassen, und zu gewissen Jahreszeiten die weitesten Reisen von Norden nach Süden vornehmen. Jedem Leser werden sogleich die Störche, die wilden Gänse und viele andere Zugvögel einfallen. (s. diesen Artikel).

Endlich sind auch die leblosen Geschöpfe des Erdballes, die Pflanzen an besondere Climate gebunden, und es ist für den Pflanzenkenner und den Oeconom gleich wichtig, diesen Umstand zu kennen. Da aber bey den Pflanzen die Verschiedenheit der Luft kaum so grossen Einfluß hat, als die Verschiedenheit des Bodens, so kommen bey ihnen beyde in Betrachtung, und diese werden wir in dem Art. **Wohnplätze der Pflanzen** unsern Lesern umständlicher liefern. Hier wollen wir nur das Clima nach der hauptsächlichsten Verschiedenheit betrachten.

Man kann alle Climate füglich eintheilen: 1) in heiß-trockene; 2) in gemäßigte und feuchte: 3) in kalte und rauhe. Mehrentheils herrscht in jeder Provinz oder Reich des Erdbodens eines dieser Climaten; doch giebt es auch Ausnahmen, wo nemlich alle drey herrschen, und dieses sind die Länder, welche mit sehr hohen Gebürgen besetzt sind. Auf den Gipfeln derselben ist es fast stets Winter, und ein ewiger Schnee versperret allen Geschöpfen den Zutritt und die Wohnung. Die tiefere Gegenden sind gemäßigt, und werden von Thieren und Pflanzen bewohnt; die Thäler endlich prangen in dem mildesten und fruchtbarsten Clima. Allein solche Reiche und Provinzen sind seltener; gemeiniglich herrschet nur ein Clima in jeder Gegend, welches mit den daselbst einheimischen Thieren und Pflanzen übereinstimmet. Die südlichen Gegenden in der brennenden Zone haben durchgehends ein hitziges, trockenes Clima. Der Boden ist meistens dürre und trocken, nur zu gewissen Jahreszeiten fällt Regen. Die Schwere der Luft scheint nicht so vielen Abwechslungen unterworfen zu seyn, weil das Barometer sich nur wenige Linien verändert. Das Thermometer steigt bis auf den 40ten ja 50ten Grad nach Reaumur. Der Boden bringt eben so viele und mannigfaltige Pflanzen herfür, als andere Länder; allein sie haben meistens eine verschiedene Natur. Die Bäume sind fast alle mit stets grünendem Laube bekleidet, und durch Einflechtung sehr vieler Gattungen von steigenden oder rankenden Pflanzen formiren sie Wälder, die mit dem dichtesten Dache von Blättern beschützt sind, so daß Menschen und Thiere gegen die übermäßige Hitze eine kühle Zuflucht haben. Mehrentheils wächst hier eine Menge von saftigen Pflanzen mit dicken, fleischigen Blättern, z. E. viele Gattungen von Aloe, **Pereskie**, (*Cactus* L.) **Zaserblume** (*Mesembryanthemum* L.) und andere mehr, von denen bekannt ist, daß sie eine lange Zeit in trockenem Erdreiche ohne Regen blos von der feuchten Luft frisch bleiben. Uebrigens sind fast alle Gewächse dieses Climates sehr zärtlich, und können in einer gemäßigten Luft von 10 Grad Wärme kaum noch ausdauren. An lebendigen Bewohnern hat das hitzige Clima keinen Mangel. Das zahlreiche Heer von **Affen, Meerkatzen** und **Bavianen**, die grimmigen Raubthiere, der **Löwe** und der **Tiger**, welche in ihrer hitzigen Natur und ihrem Feuer mit ihrem Clima übereinstimmen, sodann der **Elephant**, das **Rhinoceros**, das **Flußpferd**, das **Crocodill** und viele andere mehr, sind die vornehmsten und stärksten Einwohner dieser Gegenden. Ausser diesen sind die meisten Schlangenarten und unzählig viele Insecten nur in diesen Ländern einheimisch.

In den gemäßigten mittelmäßig warmen Climaten, welche durchgängig in den mehrsten europäischen Reichen herrschen, sind die Pflanzen nicht so zärtlich. Die Bäume werfen ihr Laub den Winter über ab, und die immer abwechselnde Schwere der Luft, die man an dem Barometer bemerket, verursachet auch eine verschiedene Witterung. Die Pflanzen werden weder durch die brennende Sonnenhitze versengt, noch durch übermäßige Kälte zum Erstarren gebracht. Jene hitzige in den Südländern wachsende Gewächse aber halten schon die hiesigen Winterfroste nicht unter freyem Himmel aus, und die dortlebenden Thiere kommen nicht fort. Dagegen haben wir indessen andere lebendige Bewohner unserer Wälder und Felder.

Das kalte, rauhe Clima der Nordländer ist am sparsamsten von der Mutter Natur beschenkt worden. Weniger Pflanzen und weniger Thiere, die davon leben können, findet man daselbst. Die Wälder sind nur ein Aufenthalt der **Wölfe** und der **Bären**; kaum daß man noch Haasen und Rennthiere antrift, welche aber alle entweder ganz weiß sind, oder doch wenigstens im Winter graue Haare bekommen. Unter den Vögeln sind noch die Wasservögel am häufigsten, die **Möwen, Gänse, Enten, Pelicane** und andere mehr. Aber

auch diese sind nur im Sommer da, und gehen im Herbst nach den südlichen Gegenden. Die Felder sind auch an Pflanzen ziemlich leer, und die Wälder haben fast nichts als Nadelhölzer. Wenig Getraide findet man daselbst. Die öden Heiden sind mit Rennthierflechte und andern Moosgattungen bedeckt, hin und wieder raget das Löffelkraut aus dem Schnee hervor. Dennoch hat die Dürftigkeit die Menschen nicht abgeschreckt, sich hier anzubauen, so armselig sie auch leben müssen.

Ausser denen drey jeztbeschriebenen Climaten giebt es nun freylich mehrere Mittelgattungen, so daß fast kein Reich des Erdbodens mit dem andern ein in allen Stücken gleiches Clima hat. Ueberdas lehret die Erfahrung, daß sich ein Clima in der Folge der Zeit sehr ändern könne. Deutschland selbst ist das bekannteste Beyspiel; wie rauh, neblig und unfruchtbar muß es zu Tacitus Zeiten gewesen seyn, und wie sehr viel wärmer ist es seit der Zeit geworden. Die Austrocknung der Sümpfe, die niedergehauene Waldungen und die allenthalben weiter ausgebreitete Cultur haben die Nebel zerstreuet, und den erwärmenden Sonnenstrahlen Raum gegeben, zu würken. Eben die Veränderung wird wahrscheinlicher Weise auch das noch kalte rauhe Clima von Nordamerica leiden.

Obgleich jedes Clima seine besondere Thiere und Pflanzen nährt, so giebt es doch viele Gattungen, die mehrere Climate miteinander gemein haben, keine aber, die das äusserst heisse und äusserst kalte aushalten können. Die meisten Grasarten z. E. kommen in jedem Clima, ausser dem ganz kalten, fort; und der Schöpfer der Natur hat davor gesorgt, daß die unentbehrlichsten Pflanzen in den meisten Ländern des Erdbodens gut gedeihen. Ja es giebt eine Menge von Gewächsen, welche anfänglich nur in wärmeren Climaten wohnten, die aber auch in den kältern fast eben so gut ausdauern. Man bedenke nur, daß alle Aepfel- und Birnbäume, viele Pflaumen, die Wallnüsse, Mandeln und mehrere Gewächse aus den warmen asiatischen und africanischen Ländern stammen, und nachher bis in die mittelmäßig warme Länder sind verpflanzet und einheimisch gemacht worden. So werden vielleicht noch viele Wanderungen geschehen, da man in der Botanik und Oeconomie immer weitere Progressen macht. Könnte z. E. nicht die Theepflanze aus China leicht hieher gebracht und mit dem besten Erfolge angebaut werden? da sie nach des Ritter von Linne Beschreibung keines warmen milden Climatis bedarf. Eben so giebt es auch Beyspiele von manchen Thiergattungen, welche sowohl ein ganz heisses Clima, als auch ein gemäßigt kühleres aushalten. Wir sehen dieses an den Kaninchen und dem indianischen Schweine, welche auch in mittelmäßiger Wärme gut gedeihen. Endlich kommen die Pferde, Ochsen und Schaafe in heisseren Climaten ganz gut fort. Mehrere Exempel anzuführen, halten wir für überflüßig.

So wichtig nun die Betrachtung der Climaten für den Naturforscher und den Oeconomen ist, eben so nützlich ist es auch für den Arzt, sein Augenmerk darauf zu nehmen. Fast jedes Reich hat seine besondere Krankheiten, wobey das Clima den größten Einfluß hat. Man weiß ja, daß oft die die gesündesten Menschen, wenn sie aus einem Lande in das andere kommen, sogleich mit Krankheiten befallen werden, die kein Arzt heilen kann, wenn er nicht darauf Rücksicht nimmt. Auch ist es bekannt, daß selbst die sich ziemliche ähnliche Climate der europäischen Reiche, ihre ganz besondere einheimische Krankheiten (*Morbos endemicos*) haben, die auch besondere Heilungsarten erfordern, und die wir an gehörigen Orten abhandeln werden. Ueberhaupt bemerket man, daß die Einwohner der heissen Climaten mehrentheils zu hitzigen Faulfiebern geneigt sind; die Bewohner der gemäßigten Climate leiden mehr an Wechselfiebern und chronischen Krankheiten, und die Nordländer der kältesten Climaten sind mit Scharbock und Entzündungen behaftet. Allein so wie die Thiere und Pflanzen Wanderungen aus Süden nach Norden gethan haben, so ist es auch mit vielen Krankheiten ergangen, und da ein Volk seine Krankheiten mit andern fremden vertauscht hat, so ist die Zahl derselben auch leider um viele vergrössert worden. (9)

Clima, in der Bedeutung, wie es in dem vorhergehenden Artikel genommen worden ist, hat ausser den daselbst bemerkten Umständen, auch einen starken Einfluß auf die Bildung des menschlichen Verstandes; und ob wir gleich die Art dieser Würkungen nicht erklären können, so ist sie doch unleugbar gewiß. Erstlich ist es ausgemacht, daß das Clima eine Veränderung in den Organisationen des Körpers hervorbringen könne, und auch wirklich hervorbringe; mit dieser aber sind gewiß die Veränderungen unserer Geisteskräfte proportionirt. Die rauhen und kriegerischen Celten wurden unter dem asiatischen Himmelsstrich ganz verdorben. Nachdem ihr harter Körper die asiatische Weichlichkeit angenommen hatte; so verlohren auch ihre Seelen viel von ihrer Kraft. Die Longobarden, Normänner und Gothen, die unter ihrem natürlichen Clima tapfer und brav waren, nahmen gar bald die weichliche Natur der Gallier, Italiäner und Spanier an. Wir haben auch Beweise hievon in den neuern Zeiten. Die holländischen Colonisten, die sich in Batavia und andern holländischen Besitzungen niedergelassen haben, sind daselbst ganz anders geworden, als die europäischen Holländer. Sie sind nicht mehr das arbeitsame Volk, welches ihre Vorfahren waren, sondern sie sind völlig in asiatische Weichlichkeit verfallen. Die Lage des menschlichen Körpers und seine Organisation tragt zu der Munterkeit oder Trägheit, Stärke oder Schwäche des menschlichen Geistes ungemein viel bey. Ich will nicht sagen, daß dieses der Grund aller seiner Vorstellungen sey; aber daß etwas, daß vieles davon abhänge, kann aus dem, was wir gesagt haben, nicht geleugnet werden, und das Clima hat, wo nicht unmittelbar, dennoch gewiß mittelbar einen merklichen Einfluß in den physischen und moralischen Character eines Menschen. Je verschiedener die Himmelsstriche sind, desto verschiedener zeigen sich auch die menschlichen Charactere. Je einförmiger zwey Himmelsstriche sind, desto mehr nähern sich auch die Denkungs- und Begehrungsarten zweyer Völker. Man darf hier den Einwurf nicht machen, daß also Menschen, die unter einerley Polhöhe wohnten, auch einerley Genie und Character haben mußten; denn in dem vorhergehenden Artikel ist schon gezeigt worden, daß diese allein, das Clima nicht ausmacht. Das attische Gebiet in Griechenland lag mit den balearischen Inseln unter einerley Polhöhe; wie verschieden aber ist der Character seiner Einwohner. Die Einwohner von jenen hatten nicht nur unter allen Griechen den schönsten Körper, sie waren wegen ihrer Regelmäßigkeit des Körpers so berühmt, daß sie Winkelmann vor den Mittelpunct aller Schönheiten hält; wem ist aber auch ihr gesittetes und feines Wesen un-

bekannt, wodurch sie sich unter den Alten so viele Lobsprüche zugezogen, und wodurch sie sich so sehr von andern Griechen unterschieden haben. Wie verschieden war der Character der Thebaner und Athenienser, obgleich beyde Städte kaum vier deutsche Meilen weit von einander lagen; aber Theben hatte eine nördliche, und Athen eine südliche Lage. Sieht man nicht auch heutzutage zuweilen einen Unterschied in den Sitten, und Orten, die kaum etliche Meilen weit von einander liegen. Daß ich unter den neuern Völkern kein Beyspiel gebe, so will ich wieder bey den Atheniensern stehen bleiben. Wie sehr waren die Böotier von ihnen unterschieden, ob sie gleich nicht weit von ihnen wohnten: allein Böotien lag unter einem dicken Himmel, hatte viele grobe Ausdünstungen, der Winter war böse, und der Sommer beschwerlich; es brachte dicke und starke Einwohner hervor, die in Griechenland eben die höflichsten und sinnreichsten nicht waren, man hielt es für einerley, unter einer dicken Luft gebohren, oder dumm zu seyn. Daher das Sprüchwort bekannt ist: vervecum in patria crassoque sub aëre natus. Diese Bestimmung der Kräfte der Seele und des Körpers durch das Clima, bekommt oftmals durch die gesellschaftlichen Bedürfnisse eine ganz andere Richtung, und versteckt sich dermassen, daß man es kaum gewahr wird. Im Gegentheil, wo diese Hindernisse nicht angetroffen werden, kann man auch zuverläßiger von dem Character urtheilen. Menschen, die blos von natürlichen Ursachen angetrieben werden, bey welchen die moralischen wenig Einfluß haben, müssen in Ansehung ihres Characters eine grosse Aehnlichkeit mit einander haben. Daher müssen die ersten ursprünglichen Charactere von Völkern, die beynahe unter einerley Clima wohnen, so nahe an einander gränzen. Unter den Wilden in Nordamerica ist deswegen eine so bewunderswürdige Aehnlichkeit.

Wir wollen die Menschen, wie sie ursprünglich unter einem jeden Clima sind, ohne daß ihr Character durch andere Umstände modificirt wird, näher kennen lernen. Wir behalten die in dem vorhergehenden Artikel bemerkte Eintheilung des Clima, in ein kaltes, gemäßigtes und trocken- heisses bey. Unter dem kalten Clima herrscht eine kalte Luft; diese wird immer kälter und dicker, je näher man gegen die Pole kommt; das Blut der Einwohner dieser Gegenden ist daher beständig in einer trägen Bewegung, und die Kälte verursacht, daß sie weniger ausdünsten; ihr Körper wird fest und stark, und gelangt zu einer grössern Statur, als in den südlichen Gegenden. Die Festigkeit und Stärke des Körpers, die Rauigkeit und Strenge der Witterung härtet sie von Kindheit an ab, macht sie zu der feinern Empfindung der Wollust ungeschickt, und ist eine Ursache, daß sie ohne Furcht die größten Beschwerlichkeiten des Lebens ausstehen; sie fürchten den Tod nicht, und sind unerschrocken im Streit. Schön beschreibt Lucan die Völker unter diesem Clima:

Omnis in arctois populus quicumque ruinis
Nascitur, indomitus bellis & mortis amator,
Felices errore suo, quos ille timorum
Maximus haud urguet lethi timor.

Man bemerkt deswegen, daß alle grosse Revolutionen in der Welt von Norden angefangen haben. Die südlichen Theile von Europa wurden von den Gothen und Normännern, und China, nebst andern Reichen von Asien, von den nordlichen Tatarn überschwemmt. Nördliche Völker sind nicht so überflüßig mit den Mitteln versehen, welche zur Bequemlichkeit gehören; eine Folge davon ist, daß sie nicht weichlich, noch dem Pomp der asiatischen Völker ergeben sind. Die Kälte des Clima erhält sie in einer natürlichen Munterkeit und Stärke, daß sie nicht in die Faulheit der südlichen Völker fallen. Aus eben dem Grund sind sie nicht tückisch und boshaft, sondern die Treue und Redlichkeit ist jederzeit ein Hauptzug in ihrem Character. Man hat die Beobachtung gemacht, daß gewisse Laster unter den Menschen mehr zunehmen, je näher man der Linie kommt, hingegen vieles von ihrer Heftigkeit gegen Norden verlieren, wo die Heftigkeit der Leidenschaften geringer ist. Diesem Clima ist das heisse und trockene entgegengesetzt. Gleichwie in diesem Clima die Ausdünstung viel stärker ist, als in dem kalten, so reichen auch die Körper der Einwohner nicht an die Festigkeit, Stärke und Grösse der nordischen Völker, so daß sie nicht viel Ungemach ausstehen können. Die grosse Hitze macht ihre Fiebern schwach, und vermindert ihre Schnellkraft; daher sind auch die Kräfte ihrer Seele ausserordentlich schwach; wir dürfen daher auch kein Werk des Geistes von ihnen erwarten, welches eine grosse und anhaltende Stärke des Geistes erfordert. Aber die Hitze des Clima kann doch ihre Einbildungskraft begeistern und sie zu ausserordentlichen Bildern und Ausdrücken treiben. Bey den mittäglichen Völkern sind deswegen die figürlichen Ausdrücke so warm und feurig als das Clima, welches sie bewohnen, und der Flug ihrer Gedanken überschreitet oftmals die Gränzen der Möglichkeit. In solchen Gehirnen bildeten sich die abentheuerlichen Figuren der Egyptier und Perser. Wegen der Zärtlichkeit ihrer sinnlichen Werkzeuge und der daraus entstehenden Einbildungskraft sind auch ihre Leidenschaften von der größten Lebhaftigkeit und Hartnäckigkeit. Hieraus läßt sich ihr ungewöhnlicher Trieb zur Geilheit und Grausamkeit erklaren. Sie sind voller List, tückisch, boshaft, verschlagen, unbeständig, und doch dabey grosse Liebhaber der Faulheit. Der Verstand kommt hier eher zur Reife, als in kalten Gegenden, hört aber auch eher auf. Auch werden die Mädchen eher mannbar, und hören auch eher auf zu gebähren. Das gemäßigte Clima ist unter allen das vortreflichste. Es hält die Mittelstrasse zwischen den zwey entgegengesetzten Himmelsstrichen, und so wie es an einigen Fehlern derselben Theil nimmt, so fallen auch die Vorzüge derselben auf dasselbe zurück; aber beydes nicht in so hohem Grad. Eine reine und gemäßigte Luft bringt schönere Organe hervor, wodurch die Seele fähiger wird, die äussern Eindrücke auf eine proportionirte Art anzunehmen. Da nun dieses Clima aus dem warmen und kalten zusammengesezt ist, so würkt es auf verschiedene Charactere, und daher findet man unter den europäischen Nationen eine weit grössere Mannigfaltigkeit, als unter den südlichen. Unter dem gemäßigten Himmelsstrich findet man die größten Geister, und in der größten Anzahl. Selbst unter den Indianern können sich diejenigen einer grössern Vollkommenheit der Seelenkräfte rühmen, die wegen der besondern Lage nicht unter den hitzigen, sondern gemäßigten Erdstrich gehören.

Das Clima hat ausser demjenigen, was wir bereits angeführt haben, auch einen großen Einfluß auf die Erfindungen, ja es bietet bisweilen durch seine Güte den Erfinder auf, indem es ihm die Erfindung so nahe legt, daß er nur darnach greifen kann. Die Erfindung des Ackerbaues geschah vermuthlich in denen Gegenden, die einen leichten, fruchtbaren und nicht schwer

zu bearbeitenden Boden hatten. Cicero bemerkt, daß Etrurien viele Zeichendeuter hervorgebracht hatte, weil dieses Land selten einen heitern Himmel hatte, und die verschiedenen wunderbaren Gestalten der Wolken die Aufmerksamkeit der Einwohner erregten, wodurch ihre Einbildungskraft erhitzt wurde, welche in diesem Zustande gern Wunder schaft. Chaldäa brachte die erste Sternseher hervor, denn in diesem Lande ist fast beständig ein heiterer Himmel; hier sind ungeheure Sandmeere, welche der Wind beständig bewegt, daher sind die Sterne das einzige Mittel den Weg zu finden, zumal da man wegen der unmäßigen Hitze nicht bey Tag reisen kann. Die jährliche Ueberschwemmung des Nils in Aegypten legte nach und nach den Grund zur Geometrie, und brachte die Aegyptier auf den Einfall, Canäle, Dämme und Schleusen zu bauen, um das fruchtbare Nilwasser in alle Gegenden des Landes zu verbreiten. Auch in der Sprache äussert das Clima seinen merklichen Einfluß. Ein angenehmer Himmelsstrich, welcher seine Organe bauet, macht auch die Sprache eines Volks lieblich, harmonisch und zur Musik bequem; ein rauher Himmelsstrich im Gegentheil macht eine rauhe unangenehme und mit Consonanten überhäufte Sprache; unter einem Clima, wo der Cörper schwach und entnervt ist, herrscht auch etwas Mattes und Langweiliges in der Sprache. Die Lombarder z. E. haben eine rauhe und abgekürzte Aussprache; die Toscaner reden mit abgemessenem Tone, und die Neapolitaner häufen die Vocale und sprechen mit vollem Mund. Auch die Staatsverfassung eines Volks und die größten Veränderungen in den Reichen hängen zuweilen vom Clima ab. In den südlichen Ländern sind die Einwohner mehr zur Monarchie geneigt, als in den nördlichen; die freyen Staaten sind in Europa entstanden. In Asien gränzen die sehr kalten Länder unmittelbar an sehr warme, daher ist ein beständiger Krieg, und das eine Volk ist stets das überwundene, und das andere stets Sieger. Dieses ist die Ursache, warum in dem südlichen Asien die Sclaverey herrscht. Auch die Gesetze eines Volks werden zuweilen durch das Clima bestimmt. In kalten Gegenden sucht man sich durch starke Getränke zu wärmen, daher ist die Trunkenheit ein herrschender Zug in dem Character der Völker, die unter einem kalten Himmelsstrich liegen. Wenn daher Mahommed seinen Arabern den Wein verbietet, so giebt er ein Gesetz, das ihrem Clima und den daraus entstehenden Volkssitten gemäß war. Es giebt Krankheiten, die einem Clima eigen sind; es giebt aber Krankheiten, die demselben fremde sind. Gegen letztere müssen die Gesetze mit äusserster Strenge gehandhabet werden. Die nordischen Völker wohnten in kalten Gegenden, und hatten sehr wenige Gesetze, die Keuschheit der Frauenzimmer zu verwahren; da sie gegen Süden zogen, und mit dem Clima einen stärkern Hang zur Unzucht bekamen, so gaben sie auch schärfere Gesetze dagegen. Man lese hierüber, was Montesquieu in seinem Buch von dem Geist der Gesetze 2 B. 16 Cap. sagt.

Ob nun gleich das Clima in den Verstand, die Tugenden und Laster eines Volks einen großen und merklichen Einfluß hat, so würde man sich doch sehr irren, wenn man glaubte, daß sie gänzlich davon abhiengen; denn sonsten müßten alle Menschen, die unter einerley Clima wohnen, gleichen Character haben, und hierinnen widerspricht die Erfahrung. Tausend zufällige Dinge können sich ereignen, die den Einfluß des Clima mindern und mehren. Weder Tugend noch Verstand läßt sich aus den Parallelcirkeln auf dem Erdboden bestimmen. Der vorhin genannte Montesquieu übertreibt in einigen Stücken den Einfluß des Clima in Sitten und Religion offenbar, und läßt sich durch manche Scheingründe hintergehen. Er sagt z. E. die christliche Religion hätte im Morgenlande nicht Wurzel fassen können, weil sie die Vielweiberey verbiete, und wäre daher nur eine Religion von Europa, wo die Leidenschaften der Menschen nicht so heftig wären. Allein ausserdem, daß die Erfahrung der ältern Zeiten dagegen streitet, so gründet sich die christliche Religion auf den Verstand Gottes, und ist allen Himmelsstrichen angemessen. Wenn Montesquieu die mahommedanische Religion zu seinem Behuf anwendet; so kann man ihm zwar zugeben, daß Mahommed alle Künste angewendet habe, seine Religion nach dem Clima zu proportioniren, damit er die Herzen derjenigen an sich ziehen möchte, welche im Morgenlande der Stärke des Clima nicht ausweichen konnten, und die bey der neuen Religion gern ihre Lieblingsneigungen beybehalten wollten; allein seine Religion ist zwar den Empfindungen angenehm, aber sie läßt den Verstand leer, sie erhitzt die Einbildungskraft, und läßt den Geist leer. Daß man im übrigen seine Meynungen von dem Einfluß des Clima in die Charactere der Menschen zu sehr verstellt habe, ist aus folgendem Epigramm offenbar:

Le Sol est la cause premiere
De nos vices, de nos vertus;
Neron sous un autre hemisphere
Auroit peut être été Titus.

So unleugbar die Wirkungen des Clima auf die Seele des Menschen sind; so muß man sie doch niemals unbedingt annehmen; es gehören noch sehr viele Nebenumstände dazu, ohne welche das Clima ganz unwirksam scheinet. Daher zeigen sich auch so viele Widersprüche. Ein Clima, welches einer Kunst günstig ist, ist es nicht der andern, welche gleiche Seelenkräfte erfordert. Mahlerey und Dichtkunst sind einander sehr ähnlich, sie beschäftigen sich beyde mit dem sinnlich schönen Ausdruck; und dennoch kommen sie oft nicht in einem Lande zusammen. England hat viele gute Dichter, aber es kann sich nicht rühmen große Mahler gezogen zu haben.

Auch macht man die Beobachtung, daß sich ein Clima im Ganzen genommen verändern kann, und wirklich verändert; nicht, als wenn ein Ort seine Polhöhe verändern könnte, sondern die äussern Umstände können in die Temperatur der Luft einen solchen Einfluß haben, daß das Clima wirklich ganz anders wird. Das Clima des alten Roms würde man jetzo vergebens in Rom suchen. Zu den Zeiten des Augusts war der Winter um Rom noch sehr hart, die Berge lagen voller Schnee, und alle Flüsse waren gefroren; heut zu Tage muß es ein sehr harter Winter seyn, wenn der Schnee zwey Tage liegen bleiben soll, und die Tiber friert niemals zu. Die kostbaren Canäle sind jetzo verstopft, daraus entstehen garstige Ausdünstungen; die Küste, welche ehemals mit Städten und Pallästen besetzt und gesund war; ist jetzo ein stinkendes und morastiges Land. Ist es nun Wunder, wenn auch die neuen Römer von den alten so ausgeartet sind? Wäre Deutschland noch das rauhe, kalte, sumpfige und waldige Land, welches es vor anderthalb tausend Jahren war, so würden die Deutschen gewiß auch dasjenige nicht seyn, was sie jetzo sind; aber da die Wälder ausgehauen wurden, und die Sonne die Sümpfe

austrocknete, so haben wir auch jetzo eine viel feinere Luft; unsre Organen werden aber dadurch geschmeidiger, und mit dem Clima hat sich auch der Geist der Deutschen geändert. Ausser diesen Umständen kann auch der Umgang mit andern Völkern, andere Nahrungsmittel, Lebensart, Gewohnheit, Erziehung und dergleichen Umstände die Würkungen des Clima ändern, und wenn man von dem Einfluß des Clima auf den Character urtheilen will, so muß man diese niemals ausser Acht lassen. Daher ist es auch nicht zu verwundern, wenn die Nationalzüge in dem Character eines Volks, bey einerley Clima nach und nach gänzlich verlöschen, und unter neuen Zusätzen ganz unkenntlich werden. (22)

Clima (juristisch). Da das Clima auf den Körper, Blut, Nervenfasern und die ganze Organisation des Menschen, folglich auch auf seine Seelenkräfte und Neigungen einen unleugbar großen Einfluß hat: so ist es sehr begreiflich, daß auch Gesetze und rechtliche Gewohnheiten vom Clima abhängen müssen. Denn andere Körper, andere Kräfte, Neigungen und Sitten erfordern andere Gesetze. Ist ein Volk kalt, langsam, träge: so sind andere Gesetze, Zwangsmittel und Strafen nöthig, als bey einer Nation von lebhaftem, hitzigem, heftigem Temperamente. Die Gesetze, welche für den Orientaler gemacht sind, passen nicht immer für den Abendländer, und nordische Gesetze oft nicht auf Africa. Auch Ackerbau und Commerz dependiren gar sehr vom Clima. Folglich können Gesetze, welche diese beide Gegenstände angehen, auch nicht von einer solchen Abhängigkeit frey seyn. Wo das Clima den Menschen träger macht, da muß der Gesetzgeber alle Mittel ergreifen, Thätigkeit und Fleiß zu ermuntern. In einem solchen Himmelsstriche, wo fast niemand anderst als gezwungen arbeiten mag, da kann die Einführung der Leibeigenschaft nöthig und nützlich, in andern Gegenden aber schädlich seyn. Reitzt das kältere Clima zur Völlerey, so muß man diese zu verhindern suchen, welches in wärmeren Gegenden nicht nöthig ist. Bringt das Clima gewisse Krankheiten mit, z. E. Pest, Aussatz, Melancholie, so muß auch gegen diese der Gesetzgeber Vorkehrungen machen. Wenn es wahr ist, daß in Bantam gegen einen Mann zehen Weiber sind: so ist dort die Vielweiberey beynahe nothwendig. **Montesquieu** hat in seinem *Esprit des loix* im 14. 15. 16. und 17. Buche vom Einflusse des Clima auf die Gesetze weitläuftig gehandelt; viel Wahres, aber auch viel Halbwahres, Schiefes, Inconsequentes gesagt.

Der Rechtsgelehrte wird aus diesen Betrachtungen den Schluß machen, daß man so wenig die römische als longobardische, als die alte deutsche Gesetze schlechterdings bey uns anwenden, sondern auf die Verschiedenheit des Italiänischen, des vormaligen Deutschen, und des jetzigen Clima Rücksicht nehmen muß. Bey den Römern war einer Weibsperson im 12, einer Mannsperson im 14. Jahre zu heyrathen erlaubt; denn sie waren physisch fähig dazu. Unter dem deutschen Himmel möchte ein Ehepaar von solchem Alter schwerlich dem Staate dauerhafte Mitglieder verschaffen. Der Römer sah eine Jungfer von 20 Jahren schon als ein portentum, d. i. als eine seltne und böse Erscheinung an, dieß wird aber niemand in unserm Vaterlande thun. Die Römer ließen daher auch die Vormundschaften nur bis ins 12 oder 14 Jahr dauern. In Deutschland hingegen glaubte man, daß jemand vor dem 20 oder 21. Jahre sein eigner Herr nicht werden könne. Da die Zeugungskräfte sich bey den Römern frühe verloren, so war das Senatsconsultum unter **Tiberius**, das die Ehe einem Sechzigjährigen verbot, nicht so unvernünftig, als es in Deutschland seyn würde. In Italien konnte man von einem Acker in einem Jahre den vollen Nutzen ziehen, daher dauert die stillschweigende Wiederpachtung nur ein Jahr. Dies läßt sich aber auf Deutschland nicht appliciren. Das Baumöl rechnet der Römer unter die natürlichen Früchte, bey uns wäre es ein fructus *industrialis*. Das longobardische Lehnrecht spricht dem Lehnsherrn die Früchte des Sterbejahres zu, wenn der Vasall vor dem Anfang des Merzes stirbt; den Erben des Vasallen aber, wenn dieser später mit Tode abgehet. Denn die Feldarbeit ist in Italien im Merz schon meistens geendiget, und daher ist es billig, daß die Früchte dem Vasallen oder seinem Erben zu Theil werden; auf Teutschland aber paßt die longobardische Verordnung nicht. (3)

Climacides, waren gewisse Weiber aus der Insel Cypern, welche in die Serails des **Artabaz** und des **Mentors** in Asien kamen, um den Frauen dieser persischen Satrapen bey dem Einsteigen in den Wagen zum Fußschemel oder Auftritte zu dienen. Man bezeichnete daher mit diesem Worte die niederträchtigste Art von Schmeichlerinnen. (21)

Climacis, (Baukunst) war eine nach **Vitruv** Wurfmaschine der Alten, welche wie eine Leiter aussahe. Sie bestand aus 4 Hölzern, wie die Mensa, zwey oben, zwey unten; die untern beide waren wie eine Leiter mit Riegeln, so Diapegmata hießen, verbunden. Die Climacis vereinigte sich vorn mit der Mensa, und von ihren Rähmen giengen Strebhölzer, Anteridia gegen die Mensam, damit sich die Mensa bey dem Aufziehen nicht biegen konte. Diese Verbindung geschahe übers Kreutz, dergestalt, daß die Climacis den Schafft und die Mensa den Querbaum vorstellete. Dieses vereinigte Gerüste wurde da, wo die Mensa mit der Climacis verbunden war, von einer Säule getragen, dergestalt, daß der übrige Theil der Climacidis schräge unter einen Winkel von 45 Graden zur Erde sich neigete, und auf dem Erdboden ruhete. Auf diese Weise geschahen alle Würfe unter einem Winkel von 45 Graden. (18)

Climactericus Annus. Der astrologische Tand, welcher sich beynahe über alle Zeiten und Völker ausgebreitet, erzeugte unter andern auch die Meinung, daß einige Lebensjahre vorzüglich vor den übrigen einen gefahrvollen Einfluß auf das Leben, die Gesundheit und das Glück der Menschen habe. Die Griechen nennten solche Jahre Climacterische, vom Hauptworte κλιμαξ, welches eine Stufe bedeutet, und im Deutschen werden sie daher füglich Stufenjahre genennt. Man nahm nemlich bey Festsetzung solcher Jahre eine gewisse arithmetische Progreßion, deren Denominator entweder 7 oder 9 war. Im ersten Falle waren die Stufenjahre das 7te, 14te, 21ste, 28ste, 35ste, 42ste, 49ste, 56ste, 63ste, 70ste, 77ste, 84ste, unter welcher das 63ste und 84ste die beiden großen Stufenjahre hiessen. In andern Fällen folgten diese Stufenjahre im 9ten, 18ten, 27sten, 36sten, 45sten, 54sten, 63sten, 72sten und 81sten Jahre, und das 63ste und 81ste waren in dieser Reihe die großen Stufenjahre.

Schon in den ältesten Zeiten findet man Spuren von diesen astrologischen Thorheiten, die, so wie die ganze Sterndeuterey, ihren Ursprung bey den Chaldäern scheinen erhalten zu haben. **Pythagoras**, der

der sehr viel Geheimnißvolles in den Zahlen gefunden zu haben glaubte, war eine neue Stütze dieser Stufenjahre. Wunderbar ist es allerdings, daß man von jeher der Zahl sieben auf der einen Seite eine besondere Heiligkeit, auf der andern eine ausserordentliche Fatalität zugeschrieben, und darauf hauptsächlich das abgeschmackte System der climacterischen Jahre hat gründen wollen. Boulanger führt in seinem aufgedeckten Alterthume S. 326 viele Beweise von diesem so allgemein verbreiteten Vorurtheile und zugleich auch die seiner melancholischen Hypothese angemessenen Ursachen davon an. Der berühmte Platoniker des 15ten Jahrhunderts, Marsilius Ficinus glaubte den Grund von diesen ihm richtigscheinenden Stufenjahren in der Natur der Planeten zu finden, weil, da der letzte derselben, der siebende, nemlich Saturn, der bösartige wäre, nothwendig also auch das siebende Jahr gefährlich seyn müßte. Allein der lächerlichen Vorstellung, welche die Astrologie von der Natur der Planeten heget, jetzt nicht zu gedenken, so müßte ja nach dieser Hypothese das Stufenjahr seine gefährliche Eigenschaft nicht für einzle Menschen haben, und man müßte in der Bestimmung desselben nicht auf die Jahre der Menschen, sondern auf die Ordnung der Jahre sehen, in welcher diese Planeten ihr eingebildetes Calenderregiment über uns arme Erdensöhne erhalten.

Ohngeachtet aller dieser Thorheit haben diese climacterischen Jahre von jeher nicht blos bey dem Pöbel, sondern auch bey einsichtsvolleren Personen Furcht erregt, und noch jetzt freuet man sich, sein 63stes Jahr glücklich überlebt zu haben. Gellius hat uns einen Brief vom August an seinen Enkel Cajus aufbehalten, der eben dieser Ursache wegen die Empfindungen der Freude dieses Kaisers ausdrückt. Plinius, der diese Stufenjahre scansilis annorum lex nennt, giebt uns von ihnen eine ausführliche Beschreibung und sehr vernünftige Beurtheilung, die um so viel merkwürdiger ist, weil darinnen einige in die politische Rechenkunst einschlagende Beobachtungen der in dieser Absicht sehr aufmerksamen Römer vorkommen. „Die Schule des Aesculaps, sagt er, behauptet, daß die bestimmte Dauer des menschlichen Lebens von den Sternen abhänge; welches aber die längste Dauer des Lebens sey, das ist bey ihnen noch nicht ausgemacht. Sie sagen, die längere Zeiten wären selten, weil in gewissen bestimmten und merkwürdigen periodischen Stunden des Monds, z. B. in der siebenden und funfzehenten Stunde des Monds, beides in der Nacht und bey Tage, eine große Menge Menschen gebohren würden, welchen die Ordnung der Jahre im Steigen, wie nach einem unveränderlichen Gesetze, tödtlich würde, und dieses Gesetz der Jahre im Steigen nennen sie Climacteras, weil diejenigen, welche unter diesen Umständen gebohren werden, nicht leicht das 54ste (nach einer andern Leseart das 64ste) Jahr des Alters erreichen. Da aber ihre ganze Kunst so ungewiß ist, so erhellet schon daraus deutlich, wie ungewiß diese ganze Sache sey. Ja wir dürfen nur zum Beweise des Gegentheils die neuesten Musterungen durchgehen, welche Vespasian und sein Sohn innerhalb vier Jahren gehalten haben. Alle Verzeichnisse und Listen wollen wir jetzt nicht aufsuchen, sondern nur einige Beyspiele aus dem mittlern Theile Italiens, zwischen dem Apennin und dem Po. Zu Parma gaben sich bey dem Censor drey an, welche 120 Jahr alt waren; zu Brixellum einer von 125. Zu Parma wieder zween von 130; zu Placenz einer von 131; zu Faventia war ein Weib 135 Jahr alt. Zu Bononien erreichte L. Terentius, und zu Ariminum M. Aponius ein Alter von 150 Jahren, und Tertulla von 137. Zu Valejacium gaben sich sechs von 110, vier von 120, einer von 140 Jahren an. — In der achten Region von Italien fand man in der Musterung 54 Männer, welche an die 100 Jahre alt waren: andere 14 zählten 110 Jahre, zween 120, vier 130, eben so viele 135 — 137, drey endlich 140 Jahre.“ So ward also doch damals bey diesen Musterungen niemand gefunden, der dem 169 Jahre alt gewordenen Engländer Jenkins gleichgekommen wäre.

Ausser den Stufenjahren hatten die Alten auch noch ihre climacterische Monate, Tage und Stunden, in denen sich nemlich die durch das climacterische Jahr bestimmten Unfälle Gesundheitsänderungen und Sterbfälle ereignen mußten, von welcher Materie überhaupt Salmasius mit der ihm gewöhnlichen unordentlichen Weitläufigkeit ausführlich gehandelt hat. (21)

Climactericus annus, (Medic.) s. Stufenjahre.

Climax, ist eine oratorische Figur, da man in seinen Gedanken und Ausdrücken immer von dem schwächern zu einem stärkern fortschreitet. Sie findet vornemlich in pathetischen und empfindungsvollen Stellen statt; ausser diesen aber fällt sie leichtlich in den Schwulst. Einige Stellen aus dem Cicero werden sie deutlich machen. Er schreibt in seiner Rede gegen den Catilina: nihil agis, nihil moliris, nihil cogitas, quod ego non audiam, non videam, planeque sentiam. Hieher gehört auch das bekannte: abiit, excessit, evasit, erupit. Lehrer der Beredsamkeit müssen die rechte Bedeutung dergleichen Worte ihren Schülern vorstellen, damit sie das Steigen der Rede wirklich fühlen. (22)

Climba und Crosina. Helmold schreibt von den slavischen Völkern, daß sie viele Hausgötter gehabt: — Praeter lucos atque *Penates*, quibus agri & oppida redundabant. — (Lib. I. Cap. LII.) Man hatte sie gemeiniglich in den Winkeln der Häuser aufgestellet, und glaubte, daß dadurch alle ihre häusliche Arbeiten gesegnet seyn würden. Ueber die Hausgötter der böhmischen Slaven giebt Stronßky zwey an, die er Climba und Crosina nennet. (8)

Clincar, s. Cabarre.

Clinici, waren eigentlich die Aerzte bey den Römern, welche innerlich curirten, und also die clinicam artem im Gegensatze der Chirurgie trieben. Nach und nach ward dieser Name unter den Kaisern verächtlich, und bedeutete auch einen Krankenwärter, der unter des eigentlichen Arztes Aufsicht den Kranken verpflegte. Daher wurden solche Leute, welche gemeiniglich Sclaven waren, auch spottweise medici ad matulam, d. i. Aerzte bey dem Nachttopfe, genennt. Martial in seinem Sinngedichte:

Chirurgus fuerat, nunc est vespillo Diaulus,
Coepit, quo potuit, Clinicus esse, modo.

zielt auf das Doppelsinnige des Worts κλίνη, welches ausser einem Bette auch eine Todtenbahre bezeichnet. Prudentius nennt den Aesculap in der Apotheosis Deus Clinicus, weil er denen Patienten, die man in seinem Tempel hingelegt, geholfen, oder wenigstens gerathen, was sie brauchen sollten. Der Dichter zielte also mit diesem Ausdruck auf die Incubatio in templis Apollinis et Aesculapii. (21)

Clinii, (Kirchengesch.) hiessen vor Zeiten diejenigen,

die Krankheit halber auf dem Bette waren getauft worden, von dem griechischen κλινη, Bette.

Diese Bett-Taufe war in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche ziemlich gemein, indem viele, unter welchen auch Constantin, der Kaiser, sein Sohn Constantius, und sogar Augustinus, in den damaligen Zeiten die Taufe bis an ihre Todesstunde, oder doch viele Jahre hinaus verschoben. Nectarius und Ambrosius waren noch Täuflinge, als sie zu Bischöffen erwählt waren. Es waren aber drey Gattungen dieser Cliniker: einige waren in die Zahl der Täuflinge wirklich aufgenommen, wurden aber während dieser Zubereitung mit einer schweren Krankheit befallen, und auf dem Krankenbette getauft; andere waren Heiden, welche zwar die Wahrheit der christlichen Religion erkannten, aber doch die Freyheit des Lebens mehr liebten, und daher erst in der Todesgefahr die Taufe verlangten und empfiengen; die dritte Gattung bestand aus jenen, welche die Taufe freywillig verschoben, theils weil sie die erste in der Taufe empfangene Unschuld und Tilgung aller Strafen desto sicherer aus diesem Leben wollten hinwegtragen, theils, weil sie die Schärfe der damaligen Kirchenzucht fürchteten, welche man gegen jene gebrauchte, die nach empfangener Taufe in schwere Sünden verfallen waren.

Alle diese Cliniker wurden durch Besprengung, und nicht durch die Eintauchung getauft, und waren bey den ersten Christen in keiner sonderbaren Achtung. Die zween h. h. Vätter Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa, eiferten stark gegen diesen Mißbrauch; ja die Kirchenversammlung zu Neocäsaräa hat diese Clinicos sogar irregulär, oder der heiligen Weihen unfähig erklärt, ausser in dem Falle, wo sie sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hätten, und sich sonst keine tüchtige Diener vorfänden. Die Ursache dieses Schlusses war, weil man glaubte, diese Leute seyen zu schwach im Glauben und in der Tugend, als daß sie würdige Diener des Heiligthums werden sollten. So berichtet uns der h. Pabst Cornelius in einem Briefe beym Eusebius, daß sich das Volk der Weihung des Novatianus widersetzt habe, weil er in einer Krankheit auf dem Bette war getauft worden. s. Taufe. (35)

Clinicus, bedeutet das, was man einen practischen Arzt zu nennen pflegt. (5)

Clinoides apophyses, heissen die Fortsäze an den Knochen, welche gleichsam ein Bett formiren, dergleichen am Schlüsselbeine und am Keilbeine gefunden werden. Jene formiren die Gelenkpfanne des Armbeines, diese den Sattel. s. Knochen. (9)

Clinopodium, (botan.) ist der lateinische Name der Wirbelborsten, und ein Synonimum einiger Gattungen des Zizikrautes, (*Ziziphora*, Linn.) der Monarde, (*Monarda*, L.) der Saturey, (*Satureia*, L.) des virginischen Katzenkrautes, (*Nepeta*, Virg.) einiger Thymiangattungen, der portugisischen Cleonie, (*Cleonia*, Linn.) der Alpen-Bartsia, (*C. Bartsia alp.* L.) und des gefranzten Amberstrauches, (*Anthospermum ciliare*, Linn.) (9)

Clinotrochis, ist ein Beyname des Wasserschlingbaumes, (*Viburnum Opulus*, Linn.) (9)

Clinquant, (Manufact.) ist ein dünner platt geschlagener Drath von Silber oder Gold, welcher unter die Borden mit eingewirket wird, um solchen einen Glanz zu geben. Man nennet es auch im Deutschen, Lahn oder Silberblett; auch wird das Wort Clinquant spottweise von allem falschen, glänzenden und verdächtigen Pracht gebrauchet. (7)

Clio, (mythol.) eine Gottheit der Dichter. Sie ist eine von den neun Musen, eine Tochter des Jupiters und der Mnemosyne, der Göttin des Gedächtnisses. Ihr Namen stammt wahrscheinlich vom griechischen κλεος, der Ruhm, oder von κλειειν, rühmen, her; denn sie ist die Muse der Geschichte, und verewigt durch die von ihr begeisterten Schriftsteller den Ruhm der Helden und die Thaten grosser Männer. Gemeiniglich wird sie als ein junges Frauenzimmer vorgestellt, das in der rechten Hand eine Trompete, in der linken aber ein Buch, oder eine Rolle hat, dergleichen die Bücher der Alten waren, mit dem Titul oder der Aufschrift des Verfassers, welche die Griechen πιττακιον nennten.

Auf einem der herculanischen Gemälde wird Clio auf einem Stuhle sitzend vorgestellet, der oben einen breiten Halbcircul hat, an den man sich mit dem Rükken lehnen kann. Ihr Haupt ist mit Lorbeern geziert. In der Linken hält sie eine zum Lesen halb eröfnete Bücherrolle, auf deren äussern Seite geschrieben stehet: κλειω ἱστοριαν. An dem Buche ist oben an der Seite ein Zettul, dergleichen sich auch an den sechs andern, welche in dem eröfneten cylindrischen Kasten neben ihr stehen, befinden. Ihr Kleid ist pfaufarbig, das Oberkleid dunkelroth, und der Saum hellturkisfarbig. Auch hat sie goldne Ohrringe und Armbänder. (21)

Clio, (Insekt.) *Pap. Hel.* Linn. Fabr. *all. Merian.* Sur. t. 35. f. 2. Cram. pap. ex. XXII. t. 257. f. D E. Weilen die Raupe dieses Tagschmetterlings, der zu den Helikoniern gehört, sich auf der americanischen Sophora nährt; so hat ihn Müller den Sophorapapilion genennt. Er hat längliche, vollkommene braunschwarze Flügel; auf den vordersten stehen 4 weisse Flecken, davon der eine gegen die Wurzel ziehende der gröste ist. Diese befinden sich auch auf der untern Seite. Auf den Hinterflügeln liegt eine weisse breite Zwerchbinde, die den äussern Rand nicht erreicht. Unten ist diese Binde auch zu sehen, aber am Vorder- und Hinterrand rothbraun eingefaßt. Um den Saum aller Flügel liegen auf der untern Seite eine Linie weisser Flecken. Nach Fabricius ist die Raupe haarig und braun. (24)

Cliquart, ist eine Gattung Steine, die aus denen Steinbrüchen um Paris gezogen wird. Wenn der Stein aus dem Bruche herauskommt, so hat er ungefehr 15 Zoll; er wird aber wegen seiner groben und dicken Kruste auf 12 Zoll gebracht. (28)

Cliquetis, heist bey den französischen Wundärzten so viel als *Crepitatio ossis*, das Geräusch, Knarren oder Knirschen der Knochen, wenn sich die gebrochene Enden derselben bey der Bewegung des Theils gegeneinander reiben, wodurch man einen geschehenen Knochenbruch erkennet. (4)

Clissen, (botan.) ist ein Synonimum des Klebkraut Labkrautes, (*Galium Aparine*, Linn.) (9)

Clisson, ist eine Gattung weisser Leinwand, von mittelmäsiger Beschaffenheit, die weder grob noch fein ist. Sie hat ihren Namen von der kleinen Stadt Clisson in Bretagne, wo sie gemeiniglich verfertiget wird, bekommen. Diese Clissons sind von zweyerley Breite, nemlich von 7 Achtel oder 7 Zwölftel Ellen, und werden nach dem Stück von 20 Pariser Ellen verkauft. Sie dienen zu Hemden und anderm Leinengeräthe, und werden meistentheils nach denen französischen Insuln

in America versandt, der Ueberrest aber in Bretagne selbsten, und einigen benachbarten Provinzen verbraucht. (28)

Clitoria, (botan.) ist ein Synonimum des virginischen Fleckenkrautes, (*Galega virg.* L.) (9)

Clitoris, ist ein mit dem männlichen Gliede übereinkommender, an dem obern Theil der weiblichen Schaam liegender sehr empfindlicher Theil. s. weiter Geburtsglieder, weibliche. (5)

Clitorisblume, (*Clitoria*, Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, das in die vierte Ordnung der siebenzehnten Classe (*Diadelphia decandria*) gehört, und seinen Namen von der Figur der Blume bekommen hat, welche dem weiblichen Schaamzünglein einigermassen gleichet. Der Kelch bestehet aus einem aufrechten röhrförmigen fünfzähnigen fortdaurenden Stücke. Die Krone ist schmetterlingsförmig, ihre Fahne sehr gros, gerade, gekerbt, am Rande wellenförmig ausgebreitet; die Flügel länglich, gerade, stumpf und kürzer als die Fahne; der Kiel kürzer als die Flügel, und rundlich sichelförmig. Von den zehn Staubfäden stehet einer besonders, die andern aber haben verwachsene Träger, und einfache Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem länglichten Fruchtknoten, einem aufsteigenden Griffel, und einer stumpfen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine sehr lange, gleichbreite, platte, einfächrige, zweyklappige Schote, die am Gipfel pfriemförmig ist, mit vielen nierenförmigen Samenkörnern.

Brasilische Clitorisblume, (*Clitoria brasiliana*, Linn. Mill. dict. n. 2. Breyn. cent. 78. t. 32.) Der Stamm ist kriechend, bis sechs Schuh hoch. Die Blätter sind dreyfaltig, die Blumen gros, blau mit einzelnen glockenförmigen Kelchen versehen. Sie stehen an den Blattstielen auf sehr langen Stielen, und füllen sich öfters.

Marianische Clitorisblume, (*Clitoria mariana*, Linn. Mill. dict. n. 4.) Der Stengel ist kriechend, schwach und ohngefähr vier Schuh hoch. Die Blätter sind dreyfaltig, die Kelche walzenförmig, die Blumen auswendig schmutzig weiß, inwendig blaßblau und klein. Nordamerica ist ihr Vaterland.

Milchende Clitorisblume, (*Clitoria Galactia*, Linn. Brown. iam. 298. t. 32. f. 2. *Phaseolus minor lactescens*, Sloan. iam. 71. hist. 1. p. 182. t. 114. f. 4.) Die Blätter sind dreyfaltig, die Blumentraube aufrecht, die Blumen selbst herabhängend. Sie haben Kelche mit vier Zähnen, deren oberster und unterster grösser sind, und zwey kleine abfallende Blüthenblätter. Die Krone ist purpurroth. Sie wächst in Jamaica wild.

Ternatische Clitorisblume, (*Clitoria ternatea*, Linn. Mill. dict. n. 1. *Phaseolus indicus*, Comm. hort. 1. p. 47. t. 24. Breyn cent. 76. t. 31. *Flos caeruleus*, Rumph. amb. s. p. 56. t. 31. *Schonga-Cuspi*, Rheed. mal. 8. p. 69. t. 38.) Der Stengel ist kriechend, grasartig und bey fünf Schuh hoch. Die Blätter sind gefiedert und wechselweise gesetzt. Die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln, und sind gros, bald dunkel, bald hellblau oder weiß. Ost- und Westindien ist ihr Vaterland.

Virginische Clitorisblume, (*Clitoria virginiana*, Linn. Brown. jam. 298. Dill. elth. 90. t. 76. f. 87.) Die Stengel steigen in die Höhe und werden bey sieben Schuh hoch. Die Blätter sind dreyfach, die Kelche Zwillinge und glockenförmig, die Blumen inwendig purpurroth, auswendig grünlich weiß, und stehen einzeln auf einem Stiele den Blättern gegen über. (9)

Clitorius, ein Synonimum der Clitorisblume. (9)

Clitumnus, ein bey den Alten berühmter Fluß in Umbrien, der zum Range einer ausserordentlich mächtigen Gottheit erhoben, und in einem eignen Tempel zwischen Spoleto und Spello schon in den ältesten Zeiten verehret ward. Dieser Tempel soll von weissem Marmor nach corinthischer Art gebauet gewesen seyn, und man glaubt ihn noch jezt bey dem Dorfe Pesignano zwischen Foligno und Spoleto zu sehen. Vielleicht aber ist dieser Tempel nur eine von den kleinen Capellen, deren Plinius, wenn er uns im 8ten Briefe des 8ten Buchs den Fluß Clitumnus so reizend beschreibt, gedenket. In dem Tempel selbst stund zu Zeiten des Plinius die mächtige Gottheit des Clitumnus in dem Schmucke einer reichen Prätexta. Ausserdem hatte dieser Gott in eben diesem Tempel sein Orakel. Die aufrechte Stellung der Bildsäule des Clitumnus war ein Beweis seiner vorzüglichen Macht und Grösse, indem die gemeinen Flüsse nur liegend und auf ihren Ellnbogen gestützt, oder wie sie ihren Kopf aus dem Wasser erheben, pflegen abgebildet zu werden. (21)

Clivia Auspicia, s. Auspicia.

Clivsamen, ist ein Synonimum des Klebkraut-Labkrautes, (*Galium Aparine*, Linn.) (9)

Clivus, bezeichnete bey den Römern die schiefe Anhöhe eines Hügels, auch den Hügel selbst. Wir bemerken hier dies Wort, in wieferne es, mit gewissen Beywörtern verbunden, unterschiedenen Gegenden des alten Roms ihren Namen gegeben.

Clivus Capitolinus, war einer von den Zugängen, auf denen man auf das Capitol gieng. Diese Capitolinische Anhöhe befand sich aber auf der Seite des Schlosses, welche dem Aventinus gegenüber lag. Vor der Anhöhe selbst lag der Tempel des Saturns. Gleich bey dem Anfange derselben, der jezt bey dem Hospitale della Consolatione angenommen wird, stand der Bogen des Tiberius, und an einem andern Zugange zu derselben der Bogen des Severus. Auf dem Clivus selbst waren, ausser einer Porticus, ein Tempel des Jupiters, des Donnerers, der Fortuna, unterschiedene bürgerliche Gebäude, unter andern auch das Haus des T. Annius Milo.

Clivus Cinnä, der heutige Monte Mario, oder Mariusberg, war im 14ten Quartiere von Rom. Clivus Cucumeris, im 5ten Quartiere der Stadt an der Via salaria, zog sich vermuthlich in das Thal zwischen der gedachten Strasse und der Porta nomentana, wo es sehr viele Gärten gab, woher er vielleicht seinen Namen her hat. Dieser Clivus ist in den Martyrologiis merkwürdig, wie denn Metellus Tergensis von den 1260 Martyrern, die unter dem Claudius auf der Via salaria schanzen mußten, und auf dem Kürbishügel begraben liegen, schreibt: in fine cryptae positos, cui juga montis instant plena cucurbitarum. Clivus Martis in dem ersten Quartiere vor der Porta Capena, hatte seinen Namen von dem in der Nähe gelegenen Martistempel. Clivus Publicius, oder, wiewol unrichtig, Publicus, lag im 13ten Quartiere, welches unter dem Namen Aventinus bekannt ist. Ueber diesen Hügel gieng man auf den Aventinus. Er fieng am Ochsenmarkte an, und gieng bis an Circus maximus fort. Seinen Namen hat er nach dem Festus von den L. und M. Publiciis Malleolis, welche als Aediles Curules denselben

zur Passage bequemer einrichten lassen. **Clivus Pullius**, im 5ten Quartiere der Stadt, wird für die nemliche Anhöhe gehalten, welche von der jetzigen Saburra bis zur Kirche St. Petri in Vinculus gehet. **Clivus Scauri** auf dem Coelius im 2ten Quartiere in der Gegend des Klosters des h. Andreas. **Clivus Suburranus** zog von der Suburra nach den Esquilien hin, und Martial nennt ihn altum tramitem Suburrae. Heut zu Tage stehet in seiner Nachbarschaft die Kirche der h. Lucia. **Clivus Victoriä** führt den Namen von der Aede der Siegsgöttin, die auf dem Palatinus war. Am Fusse dieser Anhöhe befand sich die Porta romanula, welche Romulus angelegt hatte. **Clivus Viä** sacrä im 4ten Quartiere, da wo man von der Via sacra nach dem Palatium hinauf gieng. Man glaubt seinen Ort zwischen den jetzigen Kirchen St. Mariä novä und St. Sebastiani in Pallara zu finden. **Clivus Virbius** beym Livius, beym Solin **Urbius**, beym Festus **Orbius** im 5ten Quartiere am Esquilinus, über der jetzigen Kirche des h. Laurentius in Fontana, da wo der **Fagutialis**, und des Servius Tullius Haus gewesen. (21)

Cloacä. Unter die herrlichsten Denkmale der römischen Grösse, Baukunst und Policey, gehören vorzüglich jene unterirrdische gewölbte Canäle und Abzüge, durch welche aller Unrath und die in den niedern Theilen der Stadt befindlichen Feuchtigkeiten und Unreinigkeiten unter der Erde in die Tiber abgeleitet wurden. Diese öffentlichen Antauchen hiessen Cloacä, von dem Zeitworte *colluo*, **ausspülen**, oder einem andern clueo, welches nach dem Plinius bey den Alten unter andern auch **reinigen** bedeutete. Nach dem **Ulpian** bezeichnete Cloaca eine **Aushöhlung unter der Erde, durch welche ein gewisser Zusammenfluß von Unreinigkeiten seinen Abzug erhält.** Diese Cloaken des alten Roms, welche man jezt Chiaviche nennt, waren zuerst vom Tarquinius Priscus angelegt, und von seinem Enkel, dem Tarquin dem Stolzen, nicht ohne eine grosse Anstrengung des daran arbeitenden Volks vervollkommnet. Anfänglich bewohnte man nur die Hügel und erhabenen Gegenden Roms. Bey mehr zunehmender Bevölkerung suchte man sich auch in den Thälern zwischen jenen Hügeln anzubauen, welche niedrige und sumpfigte Gegenden dann durch solche Cloaken gesund und bewohnbar gemacht wurden. Die Reinlichkeit der Strassen war ausserdem ein neuer Bewegungsgrund zu dieser Policeyanstalt. Dionys von Halicarnaß redet folgendermassen von dieser Unternehmung des Tarquins des Alten: „Dieser König lies auch die **Cloaken** graben, Abzüge, wodurch alles Wasser, das auf den Strassen sich gesammlet hatte, in die Tiber abfliessen sollte; jenen bewunderungswürdigen Bau, dessen Grösse sich nicht durch Worte beschreiben läßt. An meinem Theile rechne ich unter die herrlichsten Werke von Rom, aus welchen die Hoheit und Majestät des Reichs am meisten hervorblickt, die **Wasserleitungen**, die **Heerstrassen** und die **Aufführung der Cloaken**, nicht nur wegen ihres grossen Nutzens, den sie verschaffeten, sondern auch wegen der Grösse des Aufwands, den man aus folgendem ungefehr schliessen kann. Es erzehlt nemlich Aquilius, daß die Censores einstmal die Aufräumung der Cloaken, da sie verstopft gewesen, und für das Wasser keinen Abzug mehr hatten, um 1000 Talente, das ist 750000 Reichsthaler verdungen hätten."

Die Gewölbe dieser grossen Canäle bestehen aus grossen gehauenen Steinen, die ohne Kalk und Kütte dergestalt zusammengesetzet sind, daß man noch jezt an vielen Orten ihre Dauerhaftigkeit, welche der Zeit truzt, bewundern muß. Der zu den Gewölbern der ältesten Cloake gebrauchte Stein ist dunkelgrünlicht, härter als der Tufo, und weicher als der Travertino. Bey den Alten hies er der **albanische Stein**, weil er häufig bey Albano gebrochen wurde. Die heutigen Römer nennen ihn **Peperino**, die Neapolitaner **Piperno**, wahrscheinlich von **Piperno**, der Alten **Privernum**, wo ebenfalls diese Steinart häufig gebrochen wird. Die Cloaca theilten sich in unterschiedene Aerme zwischen dem Capitole, dem Palatinus und Quirinalis, welche sich auf dem ehemaligen **Forum**, dem heutigen Campo vaccino, oder Ochsenmarkte, vereinigten, und von da in einem einzigen Canal, welcher die **grosse Cloake**, *Cloaca maxima*, hies, nach der Tiber fortgiengen. Den Eingang zu dieser **Cloaca maxima** siehet man nicht weit von St. Giorgio bey dem Bogen des Janus. Das Gewölbe derselben läuft 375 Schritte unter der Erde fort, und gehet in die Tiber. In dem Gewölbe selbst hatte der größte Wagen hinlänglich Raum. Cato und Valerius hatten, während ihrer Censur, wie schon gemeldet worden, diese Cloaken wieder herstellen, reinigen und erweitern lassen. Ausserdem legten sie noch neue in den Quartieren Roms, wo es daran fehlte, an, wie z. B. an dem Aventinus. Wirklich siehet man noch heutzutag zween alte Ausgänge zwischen der **Cloaca maxima**, und zwischen den Resten des **Pons sublicius**, welche vielleicht um diese Zeit sind angelegt worden. Einer dieser Ausgänge dienet zu den Wassern von der **Marana** oder **Aqua crabra**, welche von Frascati kommt, durch das Thal des **Circus maximus** fortläuft und hierauf unter die Erde fällt, um sich in die Tiber zu ergiessen.

Um diese Cloaken machte sich vorzüglich Agrippa während seines Bauherrnamts sehr verdient, lies die alten Canäle aufraumen und neue anlegen. Er leitete sieben Bäche in diese Abzüge, welche alles durch die Stärke ihres Stroms wegflößten. Ihm schreibt man denjenigen Abzug zu, welcher noch jezt das Wasser der Quelle von **Trevi** bis in die Tiber bey **Ripetta** führt, ausserdem noch einen andern, welcher bey der **Rotunda**, dem alten **Pantheon**, entdeckt wurde, als Gregor der XV. und Urban der VIII. von der Tiber aus, nach dem **Quirinal** und dem Berge **Pincio** graben liessen. Dieser alte Abzug ziehet an dem H. Ignatius vorbey, und nach dem Quirinal zu, so daß er unterwegs verschiedene andere Antauchen aufnimmt.

Ausser diesen öffentlichen Cloaken gab es aber auch noch Privatcloaken, welche die Eigenthümer der Häuser auf ihre eigne Kosten hatten aufgraben und ausmauern lassen. Diese wurden in die öffentlichen geleitet, und durch sie erhielte die Unreinigkeit und das Wasser aus den Häusern den nöthigen Abfluß. Von ihnen handeln einige Geseze. Die Strassen zu Rom waren so gut gepflastert und mit steinernen Platten belegt, daß kaum das Wasser darzwischen durchsickern konnte. Damit nun von den Strassen aller Schlamm in die Cloaken abgeführt werden konnte, so waren oben hin und wieder Oefnungen, durch welche sich das Wasser der Strassen und die Unreinigkeiten in die Cloaken ergoß. Wir wollen diese Beschreibung der Cloaken mit einer Stelle des Plinius, welche hier am rechten Orte stehen wird, beschliessen. „Das größte aller römischen Werke, sagt dieser Schriftsteller, sind die Cloaken, da deswegen Berge durchgraben worden, die

Stadt selbst gleichsam schwebet und man unter ihr hat schiffen können. Von dem **Agrippa** sind während seines Baumeisterthums sieben Bäche zusammengeleitet worden, und haben durch ihren schnellen Lauf, wie strömende Flüsse, alles wegschwemmen müssen. Ausserdem, von der Menge des Regens aufgeschwollen, erschüttern sie Grund und Wände, nehmen zuweilen die zurückströmenden Fluthen der Tiber an sich, und entgegengesetzte Ströme streiten in der Tiefe, und doch widersteht der ihnen entgegengesetzte Bau. Es werden innerhalb so grosse Lasten fortgeschleppt; doch sinken die Gewölbe nicht ein. Von selbst und durch Feuersbrünste einstürzende Ruinen schlagen auf ihnen zusammen, der Erdboden wird durch Erdbeben erschüttert: doch dauern sie vom **Tarquinius Priscus** 800 Jahre unzerstörbar. — Da **Tarquinius Priscus** dies Werk durch die Hände des Pöbels anlegte, und diese Arbeit eben so langedaurend, als gefährlich war, auch viele von den Arbeitern durch den Selbstmord sich der Arbeit entzogen; so erfand der König ein ganz neues Mittel dagegen, indem er die Körper solcher Selbstmörder ans Creuz heften und von den wilden Thieren zerfleischen lies. — Man schreibt, dieser König habe den Canälen der Cloaken eine solche Breite und Weite gegeben, daß ein stark beladener Heuwagen füglich dadurch habe gehen können." (21)

Cloacarium. In den ältern Zeiten der römischen Republik wurden die berühmten Cloaken zu Rom unter der Aufsicht der Censoren auf Kosten des Staats unterhalten. Unter den Kaisern aber setzte man eine besondere Auflage in dieser Absicht fest, und diese Cloaca oder Untauchen und Abzugscanäle erhielten ihre besondere Curatores. Aus einem dieses Cloakengeld betreffenden Gesetze läßt sich vermuthen, daß solches nach dem Ertrage der Ländereyen eines römischen Burgers bestimmt gewesen. (21)

Cloak, (jurist.) Ein jeder kann auf eignem Grund und Boden ein Cloaken anlegen, obgleich den Nachbarn der Gestank nicht Wohlgeruch ist. Einige Specialgesetze wollen, daß man wenigstens 3 Schuhe weit von der Grenze damit entfernt bleibe. Auf fremdem Boden kann man kein Cloak anlegen, ohne eine Servitut erworben zu haben. Die Ausbesserung des Werks liegt hier, so wie bey jeder Dienstbarkeit, dem herrschenden Theile ob. Der Regel nach ist der dienende Theil auch nicht schuldig die ausgefegte Unreinigkeiten über seinen Grund und Boden tragen zu lassen. Dies muß durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Convention ausbedungen werden. (32)

Cloacina. Eine der schmuzigen römischen Gottheiten, deren Bildsäule man von ungefähr in den römischen Cloaken, durch welche der Unrath der Stadt abgeleitet wurde, gefunden. Dies veranlaßte den **T. Tatius**, dieselbe, unter dem Namen Cloacina, zum gottesdienstlichen Gebrauche zu heiligen. **Lactanz**, wie auch **Augustin** und **Cyprian** gedenken, nicht ohne des römischen Götzendienstes zu spotten, derselben. (21)

Clochepied, ist eine Gattung Organsin oder zubereiteter Seide, die nur aus drey einzeln Fäden bestehet, wovon ihrer zwey erst absonderlich und hernach zum andernmal mit dem dritten zusammengewunden werden. Sie wird in denen Seidenfabriken gebraucht. (28)

Closys, (Naturgesch.) ist der Name eines Vogels, der sich in den afrikanischen Mohrenländern aufhält, die Grösse eines Staaren hat und schwarz ist. Die Indianer geben genau auf sein Geschrey Achtung, und prophezeihen aus dessen Verschiedenheit entweder Glück oder Unglück in ihren Unternehmungen. (9)

Cloison, nennet man eine Abgabe, welche in Anjou von denen Kaufleuten, die den Fluß Loier befahren, bezahlt wird. Sie ist von **Ludwig II.** Herzogen von Anjou unter dem Vorwand aufgebracht worden, daß er genöthiget seye, um die Städte Angers und Saumur, einen Beschluß (Cloison) zu machen, das ist, sie mit Mauern zu befestigen und zu umschliessen.

Clompanus, (botan.) ist ein Synonimum des **Rothbaumes** (*Sterculia* L.) (9)

Clonicus Spasmus, heißt man die Art von Krämpfen, welche entweder den ganzen Körper oder einzelne Glieder in eine unwillkührliche, schmerzhafte Bewegung sezt. s. **Krampf.** (9)

Clonius, (*Pap. pl. urb.* Cram. pap. ex. VII. t. 8. f. C. D.) Man erhält diesen **Tagschmetterling** aus Surinam. Er gehört unter die **bäuerlichen Dickköpfe**, hat längliche Vorderflügel mit einer abgestumpften Spitze, und eine schwanzförmige, gekrümmte Hinterecke an den Hinterflügeln. Obenher ist die Farbe aller Flügel schwarz; die vordern haben in der Mitte eine weisse Binde, welche vom Oberrand gegen den Hinterwinkel zieht, aber keines von beyden berührt; gegen die Spitze befindet sich noch ein weisses Fleckgen, um den Saum der Hinterflügel lauft eine gelbweißliche Linie, der gekrümmte Schwanz aber hat ein kleines weisses Fleckgen. Die Unterseite der Vorderflügel ist braunschwarz, und hat die Zeichnung der Oberseite, die Spitze schimmert ein wenig ins Blaue. Die Hinterflügel sehen unten fahlbraun aus, und haben gegen die Wurzel eine schiefe, weisse Linie, an welche am Oberrand ein blaulicher Flecken stösset; fast durch die Mitte ziehet eine schmale, weißliche Binde, an der auswärts ein blaumelirter Streif liegt, welcher sich auch vom Oberwinkel an dem Saum, doch mehr verloschen herabziehet. Hinter dem Leibe stösset an die innere Seite ein fast ovaler dunkler Flecken, der weiß eingefaßt ist, und ein weisses Möndgen in der schwanzförmigen Hinterecke. Der Kopf und Hals sind unten gelb. Der Leib endiget sich auf der Oberseite mit einem rothen Flecken. (24)

Cloropus, s. **Wasserhuhn** (*Fulica* L.)

Closter, (*Coenobium, monasterium*) wurden schon zu **Cassians** Zeiten mit einander verwechselt; doch, sagt dieser Schriftsteller, bedeutet eigentlich das Wort monasterium nur den Auffenthalt, den Ort, die Wohnung der Mönche. Coenobium aber begreift nebst diesem auch die closterl. Verfassung und Zucht in sich. Auch eines einzigen Mönchens Wohnung kann man ein Monasterium nennen; so wie zu Zeiten des H. Einsiedlers **Anton** die einzelne Wohnung der Einsiedler zuweilen monasterium, und bey den Therapeuten Semneum hiessen. Coenobium aber bedeutet allezeit eine Gemeinschaft und Versammlung mehrerer. Schon im Anfange des Christenthums gab es Christen, die sich entweder den häufigen Verfolgungen zu entgehen, oder aus Liebe zu einem einsamen und beschaulichen Leben in entlegene, einzelne Oerter, monasteria begaben, von denen der Ursprung der Clöster im weitläuftigem Verstande hergeleitet wird; die eigentlichen Clöster, so wie sie nach dem Sinne der catholischen Kirche als besondere Gebäude betrachtet werden, worinnen man gemeinschaftlich zur Tugend, Enthaltung, Fasten, Gebet und Arbeit angehalten werden soll, haben ihren Anfang im vierten Jahrhunderte genommen. Das Allgemeine in den Clöstern, nemlich Sitten und Tugenden, waren

jederzeit der Grund ihrer ersten Errichtung; die besondere Mittel und Art, dieselben zu erlangen, in jedem Orden besonders. In den ersten Zeiten beschäftigten sich die mehrsten Clostergeistlichen nebst dem Gottesdienste und Verbreitung des christlichen Namens mit Handarbeit; viele und schöne Städte und Landschaften müssen es ihnen danken, daß sie aus fürchterlichen Wildnissen zum menschlichen Auffenthalte sind umgearbeitet worden. Nur einige in den Clöstern legten sich auf Wissenschaften, die Beruf und Fähigkeit dazu bezeigten. Doch wurden die Closterschulen, besonders unter Carl dem Grossen gemeiner, und so berühmt, daß man bis ins zehente Jahrhundert nur darin gelehrte und grosse Männer in allerley Gattungen der Wissenschaften antraf. Das allgemeine Verderben, Lauigkeit im Gottesdienste, Unwissenheit und Schwelgerey, die zu diesen betrübten Zeiten einrissen, setzten die Clöster zum Aergerniß und betrübender Schande der Kirche in den tiefsten Verfall, daß man kaum noch einen oder den andern Mönch antraf, der das Elend der Zeiten fühlen, und wenigstens durch Abschreiben der Bücher für sich und seine Nachwelt arbeiten mochte. Die Menge und Mannigfaltigkeit der Ordensstände, die von dem zwölften Jahrhunderte an bis in das sechszehente errichtet wurden, fiengen zwar verschiedentlich den Eifer zur Tugend und Thätigkeit wieder an; aber nicht alle scheinen ihrem Endzwecke getreu geblieben zu seyn, indem sie entweder mit andern nach der Zeit vereinigt, aufgehoben, oder zu Zeiten der Religionsveränderungen, besonders in Deutschland, verstört worden sind. Was sich zu heutigen Zeiten mit Clöstern für Veränderungen zugetragen, ist bekannt. In einigen Ländern sind die vormals unbestimmten Vermächtnisse, der unanständig und übermäßige Aufwand bey der Aufnahme eines Novitzen eingeschränkt; die selbst der Closterzucht und der bischöflichen Aufsicht und Ansehen so nachtheilige übertriebene Freyheiten aufgehoben. Ueberhaupt ist man darauf bedacht, die Clöster auf ihre erste fromme Stiftung zurückzubringen, und sie statt jener nunmehr entweder nicht mehr nöthigen oder nützlichen ersten Handarbeit, Heydenbekehrungen u. s. w. zur wahren Tugend, gründlichen Wissenschaften, und zu allem dem anzuhalten, was Gott von seinen Dienern fordert, und die Welt von ihrem geistlichen Stande erwartet. (37)

Closter, (protest.) Es giebt unter denen Protestanten bekanntermassen ebenfalls Clöster, aber von Mönchen weiß man nichts. Die Personen, welche in denen protestantischen Clöstern unter einem Abt stehen, und von demselben regieret werden, nennt man Conventualen; von diesen werden gemeiniglich die Aebte erwählet. Die Bestättigung der mittelbaren gebühret dem Territorialregenten, wenn gleich die Aebte von einer andern Religion sind. Auch giebt es catholische Clöster in protestantischen Ländern, welche sogar infulirte Aebte haben; sie stehen aber unter der Hoheit des Landesherrn, dessen Befehlen sie auch mit Ausschliessung ihrer Generalen und Provincialen gehorchen müssen. Dergleichen trift man besonders in Holland, wie auch in verschiedenen deutschen Staaten und Reichsstädten an; doch muß bey letztern allezeit der Possessionsstand des decretorischen 1624. Jahrs, und überhaupt das westphälische Friedensinstrument zur Richtschnur genommen werden.

Die unmittelbaren protestantischen Aebte aber bedörfen keiner Bestättigung, sondern sie sind durch die Wahl und Macht derer Conventualen das, was sie sind, mit vollkommenem Recht.

An einigen Orten haben die Schulen noch eine ähnliche Gestalt von denen mittelbaren Clöstern an sich, besonders wo die Clöster zur Reformationszeit selbst in Schulen und Universitäten verwandelt, und die übrige Stiftseinrichtung beybehalten worden: dergleichen man in Sachsen, Schwaben, Nürnberg u. a. m. verschiedene antrift. Und obschon in einigen protestantischen Stiftern die Conventualen unverheyrathet seyn müssen, so sind sie doch durch keine Gelübde gebunden, sondern sie können von dem Stifte abgehen, wenn sie heyrathen, und ihre Präbende fahren lassen wollen. Auch verlieren sie weder das Recht eines besondern Eigenthums, noch sind sie auch an einen blinden Gehorsam gebunden. Wiewohl auch einige Ordensleute bey denen Catholischen, z. E. die Dominicaner, ihres abgelegten Voti paupertatis ohngeachtet, wie auch alle Canonici irregulares heutiges Tages noch ein besonderes Eigenthum für sich haben dörfen.

Mögliche, unschädliche und erlaubte Gelübden verwerfen die Protestanten keinesweges, (s. Gelübde) welches aber mögliche und zuläßige Vota eigentlich sind; darinn sind sie mit denen Catholischen nicht einig. Sie theilen die Vota ein in dingliche und persönliche: die letztere werden dem Gewissen eines jeden überlassen; in Ansehung der erstern aber lässet man die gemeine Rechte entscheiden. Aber weder die Kirchendiener noch die Consistoria dörfen sich ein Urtheil über die Gelübden anmaßen: daher es auch weder einer Auflösung, noch einer Absolvirung, noch einer Veränder- oder Verwechslung der Gelübden bedarf. Die Vota oder Gelübden sind bloße einseitige Versprechungen ohne eine anderseitige Acceptation; daher allerdings deren Erfüllung mehr der Schaam und dem Gewissen des Gelobenden zu überlassen, als zu erzwingen ist. Es ist dieses allerdings ein unverwerflicher moralischer Grundsatz. In denen dinglichen Gelübden aber ist gleichwohl die Verordnung des bürgerlichen Rechts sehr hart in ihrer Anwendung, wie einige Rechtsgelehrte ad Tit. ff. de pollicitat. gezeiget haben, so daß, obschon einer durch Ablegung eines dinglichen Gelübdes völlig in Armuth gesetzet worden, dennoch wider ihn auf den zehnten oder fünften Theil verfahren werden kann. (7)

Closter. (deutsches Staatsrecht) Nach der deutschen Staatsverfassung sind die Clöster dem Kaiser und Reich entweder ohne Mittel unterworfen; in welchem Falle sie unmittelbare Clöster genannt werden. (Daß aber eine solche Unmittelbarkeit noch keine Reichsstandschaft sey oder mit sich führe, versteht sich von selbst.) Oder sie sind in Ansehung ihrer Güter der Landeshoheit deutscher Reichsstände unterworfen; und werden alsdann mittelbare Clöster genannt. Der Cistercienserorden hat sich oft einer allgemeinen Unmittelbarkeit und Exemtion von der landesherrlichen Advocatie in Ansehung aller ihm zustehenden Güter berühmt. Die Gründe dieser Anmassung hat der ehemalige Giessensche Canzler Herdt in einer eigenen Abhandlung gewogen und zu leicht befunden. Bey Gelegenheit der Reformation sind in Deutschland von den Evangelischen Reichsständen viele Clöster eingezogen und ihre Güter zu anderen zum Theil der Religion zuträglicheren Absichten angewendet worden. Durch den Religions- und Westphälischen Frieden ist denselben der Besitz dieser Clostergüter gegen alle Ansprüche der catholischen gesichert. Ueberdem behaupten die evangelischen Stände

über die in ihrem Lande annoch befindlichen catholischen Clöster eben dieselbe landesherrlichen Rechte, welche ihnen vor erfolgter Reformation zuständig waren. Wenn auch sonst nach dem canonischen Rechte die Bischöffe Macht haben, eine Clostergesellschaft in die andere zu verwandeln, wenn beyde Theile darein willigen: so stehet ihnen doch diese Befugniß über die in protestantischen Ländern gelegenen Clöster nicht weiter zu. (Westphäl. Friedens Artic. 5. §. 26.) Da die Güter mittelbarer Clöster der Landeshoheit unterworfen sind, so können sie auch mit Grunde für steuerbar und contribuabel gehalten werden, wofern ihnen nicht durch landesherrliche Privilegien oder eine wohlhergebrachte Observanz eine Immunität zuständig ist. Päbstliche und kaiserliche Privilegia aber können die landesherrlichen Gerechtsamen nicht schmählern. Aus eben diesem Grunde müssen auch bey der Wahl eines Abts landesherrliche Commissarien zugelassen werden; und können die Mönche bey ihrer Wahl nicht einig werden, so übt der Oberherr das **Jus Devolutionis** (s. den Art. **Devolutionsrecht**) aus; ohne dessen Erlaubniß kann der Erwählte auch weder selbst resigniren, noch abgesetzt werden. Endlich ist auch in den meisten Landen, durch Amortizationsgesetze den Clöstern der Ankauf unbeweglicher Güter untersagt; und wie es um ihr **Jus Asyli** stehe, ist schon in einem besondern Artickel gezeigt. (15)

Closter. (Polic.) Es ist in catholischen Ländern eine vortrefliche Anstalt, daß auch solche Frauenspersonen, welche nicht geradezu entschlossen sind, geistlich zu werden, oder die Gelübde abzulegen, aber doch, aus ökonomischen oder andern Beweggründen, sich dem zu weitläuftigen Umgang der Welt entziehen möchten, Gelegenheit haben, sich als Kostgängerinnen in Frauenclöster zu begeben, und darinn, zwar unter einiger Einschränkung, aber doch mit Anstand, ihre Tage, oder wenigstens eine gewisse Zeit ihres Lebens, zuzubringen. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Beobachtung, wie gefährlich es für Personen dieses Geschlechts sey, ohne die Aufsicht von Eltern, nahen Blutsverwandten, oder eines Gatten, einzeln zu leben, nebst der Beschwerlichkeit, sich einzeln ehrlich zu ernähren, einen Antheil an der ersten Errichtung dieser Zufluchtsörter gehabt habe: und in dieser Rücksicht könnte man wohl die allgemeine Aufhebung der Frauenclöster in den Ländern protestantischer Religionen mit zu den Schritten zälen, worinn die Reformatoren in der ersten Hitze zu weit gegangen wären. Man findet zwar noch hier und dort einige Ueberbleibsel derselben, man hat nicht weniger an einigen Orten neue Stiftungen dieser Art, sowohl für adeliches als für bürgerliches Frauenzimmer, unter den Protestanten errichtet; da aber in denselben wenigstens der Unterhalt aus den mit der Stiftung verknüpften Einkünften gereicht wird, so sieht man leicht ein, daß die Anzahl der in solche Stifter oder Clöster aufzunehmenden Personen bestimmt seyn müsse, und nicht beträchtlich seyn könne. Von Kostgängerinnen aber um ein mäßiges Geld, oder gegen die von den Kostgängerinnen zu verfertigende Handarbeiten, ist bey allen diesen Anstalten gar die Rede nicht. Es bleibt daher aller Orten eine grosse Anzahl früh Verwaißter, oder aus Mangel an Reizen oder an Vermögen veralteter Mädgen, junger oder betagter Witwen übrig, deren sich niemand annimmt, und die daher einzeln in Städten oder auf dem Lande ohne Beschützer, Versorger und Aufseher selbst für ihr tägliches Auskommen sorgen müssen: welches sie natürlicherweise höher zu stehen kommt, als wenn sie in vereinigten Gesellschaften, unter einer gehörigen Aufsicht der Policey, eine gemeinschaftliche Wirthschaft, in einer gemeinschaftlichen Wohnung, führen könnten. Eine unvermeidliche Folge davon ist, daß von diesen irrenden Schäfgen ein manches dem Wolf zum Raube wird, und daß sie in gewissen Jahren selbst in Wölfinnen verwandelt werden, d. i. als Unterhändlerinnen, Kuplerinnen, auch Wucherinnen, die Verderbniß der Sitten allgemeiner machen helfen. Die Errichtung mehrerer closterähnlicher Frauenzimmerconventen, die sich selbst durch Kostgelder oder Arbeiten unterhielten, würde demnach von einer guten Regierung in Erwägung gezogen zu werden verdienen, und vielleicht eines der würksamsten Mittel zur Verhinderung des **Kindermords** seyn. Daß niemand gezwungen werden müßte, in eine solche Pension zu gehen, versteht sich, wie bey den meisten guten Anstalten, von sich selbst. Wenn solche aber für Frauenzimmer von allen Ständen errichtet, die darein sich begebende Vornehmere in Gesellschaften vor andern distinguirt, die geringern hingegen, die sich ihrer Hände Arbeit nähren, vor andern in guten Häusern zu Galanterie- und andern weiblichen Verrichtungen gesucht, und gewählt würden, so dürfte der Name einer **Eigenbrödlerinn** bald von sich selbst wieder in diejenige Verachtung zurückfallen, in welcher er in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einem gewissen deutschen Fürstenthum gestanden haben muß, wo in einer in das Land erlassenen Generalverordnung die Worte zu lesen sind: „Müßige und finstere Eigenbrödlerin, die in öffentlichen Diensten nicht eingehen, oder schaffen mögen, sondern **als ein faules, geschwätziges, und gemeiniglich leichtfertiges Gesind**, hin und wieder in den Winkeln stecken, die Kirchen und öffentlichen Gottesdienst gar selten besuchen, auch junge unschuldige Herzen an sich henken und verführen, sollen mit angelegenem scharfen Ernst stracks abgeschaft, und fürterhin keinesweges mehr im geringsten geduldet werden.“

Die dabey erfoderliche Policeyaufsicht, deren oben erwähnt worden, müßte sich aber lediglich auf die innere Ordnung und Ruhe eines solchen Convents, und die Sorge für den guten Namen desselben einschränken, auch den würdigsten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, als eine besondere Ehre durch eine Wahl, wobey die Conventualinnen selbst etwas zu sprechen hätten, übertragen werden. (33)

Closterbeere, (botan.) ist ein Synonimum der glatten Stachelbeere. (*Ribes uva crispa* Linn.) (9)

Clostergelübde, nach dem Sinne und heutigen Gewohnheit in der catholischen Kirche sind es die Versprechungen der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, zu denen sich die Mönche und Nonnen nach ausgestandenem Probejahre eidlich verbinden. In einigen Orden, als in dem nun aufgehobenen Jesuiterorden, machte man einen Unterschied zwischen den Gelübden, der von der äusserlichen Feyerlichkeit und Dauer der Verbindung herkam; feyerliche Gelübde nennet man die öffentliche und wechselseits lebenslängliche Verbindung des neuen Geistlichen mit dem Closter: gemeine oder einfache Gelübde verbanden nur den Gelobenden, so lange ihn das Closter behalten wollte. Beständig und schon bey der ersten Ordensstiftung waren Verbindlichkeiten im Gebrauche und zur Erhaltung der Closterzucht, der Ordnung und Sicherheit nöthig; sie waren aber mehrentheils nur einfache.

Manche Clöster foderten nur das allgemeine Gelübde des Gehorsams, weil es die übrigen schon in sich enthalte. Manche, wie es besonders bey Benedictinern gebräuchlich, verpflichten sich nebst obigen drey Gelübden, an ein bestimmt und sicheres Closter, und versprechen noch besonders die tägliche Verbesserung ihrer Sitten, als ein vorzügliches Mittel zur evangelischen Vollkommenheit zu gelangen. (37)

Clostergewölbe, ist eben das, was man sonst Walmgewölbe zu nennen pfleget, und unter diesem Namen näher erklärt werden wird. (6)

Closterjahr. Die Canonici seculares, welche ihrem Stande nach ebenfalls Clerici sind, und alle Verbindlichkeit anderer Clericorum in ihrer äusserlichen Lebensart auf sich haben, sind unter andern auch zu einer Residenzmachung verbunden, welche sich der Regel nach erst nach geendigtem Closter- oder Probejahr anfängt.

Dieses Closter- oder Probejahr kann nach der unterschiedlichen Beschaffenheit derer Capitularstatuten, bisweilen auch in einem halben Jahr absolviret werden; alsdenn heisset es die allerstrengste Residenz, welche auf das genaueste gehalten werden muß. c. 7. und 18. X. *de Cler. non resident.* Wenn nur ein einziger Augenblick an dieser Residenz versäumet wird, so erlanget der ihm sonsten nachstehende sein Stiftsalter vor ihn, und kömmt vor ihn in den Genuß seiner Präbende, und das Probejahr muß wieder von vorne angefangen werden, (Brunemann Cons. 166. führet deßfalls die Gründe an) so daß die Capitularen zu gewissen Zeiten präcise da seyn müssen, welche Zeit dies criticus genennet wird. Diese Residentia stricta dauert gemeiniglich drey Jahre, binnen welcher Zeit auch die Carenzjahre absolviret werden.

Endlich folget die Residentia laxa, besonders bey denen Canonicis secularibus.

In dem Closterjahre mußten die jungen Canonici regulares vor diesem viel ausstehen: sie wurden von allen verspottet, mußten denen andern aufwarten rc. und scheinet daher der auf einigen Universitäten so lange gebräuchlich gewesene Pennalismus seinen Ursprung genommen zu haben.

Ein junger Canonicus mußte die erste und letzte Nacht des Closterjahrs präcise um 8 Uhr in der Capitelstube, um 11 Uhr im Schlaafsaal, und früh um 4 Uhr im hohen Chor in seiner Stelle seyn, und die horas canonicas abwarten, weswegen er einen Schein von dem Cämmerer und dem aedituo oder Thürschliesser bekam: in dem Saal mußte er ganz allein schlafen, und durfte niemand bey ihm bleiben, nach c. 7. und 15. X. *de cler. non resid.*

Heutiges Tages ist man nicht mehr so strenge; doch ist ein Capitul vor dem andern genauer u. d. m.

Diese Residenz des ersten Jahrs, welche das Closterjahr genennet wird, ist gänzlich von dem Mönchsstand hergenommen; denn nach dem Gebrauche der Mönche mußte ein jeder, der in ihren Clerum wollte aufgenommen seyn, das Noviciat oder eine Jahrsprobe aushalten, um dadurch zu erfahren, ob er ihre Sitten und Lebensart nach der Regel der Closterdisciplin gewohnen könnte. Dieses Probejahr wird auch noch heutiges Tages unter den Protestanten beobachtet, ob schon kein gemeinschaftliches Leben mehr gebräuchlich ist. Um Unterstützung zu haben oder die Freundschaft zu gewinnen, mußte der Novitius gegen seine Mitbrüder freygebig seyn, daher kam der Admißionswein und die Statutengelder u. d. m.

Die Capitel pflegten in diesem Closterjahre gewisse Geheimnisse und verborgene Dinge zu suchen, und wenn im mindesten gefehlet wurde, so machte der Aberglauben allerhand Schlüsse und Prophezeihungen; doch konnte dieses Closterjahr auch mit Gelde abgelöset, oder auch durch eine Dispensation nachgelassen werden. Auch waren diejenigen davon befreyt, welche beständig um den Fürsten oder Bischof seyn mußten.

Wenn das Closterjahr geendiget war, so fienge die ordinäre Residenz an; währendem Closterjahr genosse der Noviz keine Einkünfte: bisweilen mußte er solche sogar etliche Jahre nach einander fahren lassen. Die Residenz aber fliesset von selbst aus der Natur derer öffentlichen, besonders der clericalischen Aemter her. (s. **Residenz.**)

Vor Zeiten geschahe es oft, daß die Clerici ihre Aemter verliessen, und in der Welt herumvagirten; daher sind so viele Gesetze wider die Non-residentes ergangen, und wurde, um sie zur Residenz zu zwingen, ihnen das Closterjoch aufgeleget: und ob sie gleich dieses ihnen so beschwerliche Joch wieder abschüttelten: so wurde doch die Nothwendigkeit der Residenz ferner behauptet.

Bald darauf erließen die Obern solche aus mancherley Ursachen denen Vorstehern, und zählten unter die rechtmäßigen Ursachen, die Gesandschaften, so die Canonici verrichten mußten, die Berufung nach Hofe, oder auf die Reichstäge, oder auf Kirchenversammlungen, die Wallfahrten nach Rom, oder besondere Dispensationes, oder wenn einer viel Beneficia hat u. d. m. Daher sind die Vicarii derer Canonicorum entstanden. (s. **Vicarius.**) Die Capitulares sind eigentlichen Patroni dieser Vicarien, und müssen bey Vergebung solcher Vicariatsstellen allerdings mit zugezogen werden. Doch werden sie heutiges Tages mehrentheils als größere Beneficia behandelt, und werden kleine Präbenden genennet.

Daher können die Capitulares ihre Vicarien nicht mehr nach Belieben abschaffen, weil sie heutiges Tages einen Caracterem indelebilem haben. Ueber dieses machen diese Vicarii der Domherrn ein besonderes Corpus, und halten eigene Convente. Auch geschiehet es nicht selten, daß auf solche Vicarienstellen Expectanzen ertheilet werden; aber mehr als eine Vicarie darf keiner haben. C. 2. *de offic. Vicar.* X. it. c. 2. *de Suppl. negl. Vicar.* (7)

Closterleute, heissen Bauern, die einem Closter zins- oder dienstpflichtig sind. s. den Art. **Bauern.** (15)

Closterpfeffer, ist ein Beyname des gemeinen Keuschbaums. (*Vitex Agnus castus* Linn.) (9)

Clostervögte, Schaffner, Pfleger, sind weltliche in der Rechtsgelehrtheit erfahrne Männer, welche von den Clöstern angenommen und bezahlt werden, damit sie die Gerechtsame der Clöster handhaben, und gegen alle Anfeindungen vertheidigen mögen. Freylich waren bey den Closterstiftungen der ersten Jahrhunderte keine solche Vögte nöthig, indem man entweder noch kein Eigenthum besaße, oder es doch erst mit vieler Mühe und Arbeit urbar machen mußte. Manche Clöster hatten selbst an großen Fürsten ihre mächtigsten Beschützer; nur zu den Zeiten, wo Reichthum, Müßiggang und Verfall der Closterzucht den Segen Gottes verscheucht, und den Geistlichen die billige Verachtung von den Weltleuten zugezogen hatten, waren Vögte unentbehrlich. Sehr weislich haben auch einige Clöster, um nicht ihre Geistlichen mit Besorgung des Hauswesens zu zerstreuen, und in

Welt-

Welthändel zu verwickeln, sich weltliche Vögte, die für alles Zeitliche sorgen müssen, angenommen. (37)

Clostervogel, (*Phalaena tristata* Linn.) ist ein Schmetterling, der unter die Nachtvögel gehört. Die Flügel sind schwarz, mit weissen Wellen, und zwey schwarz und weiß punctirten Binden bezeichnet. Die Raupe hält sich an der Birke zwischen zwey zusammen gesponnenen Blättern auf. (9)

Closterwachsstöcke, (*Bougie de Religieux.*) nennt man die runden Wachsstöcke, so man in papierne Laternen setzt. Die grössere Art pflegt man St. Cosmuswachsstöcke (Bougie de St. Côme) zu nennen, weil die Wundärzte sich selbiger bey ihren Operationen bedienen, ohne zu befürchten, daß das Wachs abfliesse, und den Kranken brenne, wie solches geschehen könnte, wenn man Zimmerkerzen dazu brauchen wollte. (19)

Closterwenzel, ist eine Gattung von Stelzen, (*Motacilla atricapilla* Linn.) s. Stelze. (9)

Clotho, (mythol.) eine von den Parcen oder Schicksalsgöttinnen. Ihr griechischer Namen bezeichnet eine Spinnerinn. Von ihrem Amte, ihrer Verehrung und Abbildung s. Parcen. (21)

Clotho, (Insect.) ein ächter Dämmerungsschmetterling mit vollständigen Flügeln, hat von Herrn Fabricius *S. E.* 540. 12. diesen Namen erhalten. Kopf, Brustschild, Leib und Vorderflügel sind obenher grün: der Leib hat rostfärbige Stäubgen, unten aber ist er blasser, und hat auf beyden Seiten 5 weisse Puncte. In den Vorderflügeln zeichnet sich noch eine dunklere Binde in der Mitten und ein rostfarbiger Flecken aus: die Hinterflügel sind mit einem bleichen Saum umgeben, das mittlere Feld aber ist blaulich, und eine rostfarbige Linie stehet am Hinterwinkel. Unten sehen sie alle gelblich mit 2 dunklern Strichen aus, doch sind die Vorderflügel in der Mitten grün. Götze verweiset auf die Abbildung des Drury *Illustr. of nat. hist.* II. p. 48. t. 28. f. 1. Sein Vaterland ist nach leztern Madras. (24)

Clove, ist ein englisches Wollengewicht von 7 Pfund, woron 624 eine Last Wolle ausmachen. (28)

Club, ein englisches Wort, welches eine Gesellschaft oder Versammlung bedeutet. Ordentlicherweise versteht man darunter eine grössere oder kleinere Anzahl Menschen, die sich an gewissen Tagen gegen Abend bey einander an einem bestimmten Orte versammlen, um sich mit einander zu unterhalten. Sie unterscheiden sich von den Caffeehäusern darinn, daß nicht einem jeden der Zutritt ohne Unterschied verstattet wird, sondern daß die Mitglieder unter sich eine gewisse Anzahl bestimmt, und gewisse Gesetze errichtet haben, nach welchen jeder sich während der Versammlung zu betragen, und seinen Theil an den erforderlichen Kosten beyzuschiessen, dafür aber auch die Erlaubniß hat, einen oder mehr Fremden mitzubringen. In England sind diese Clubs am häufigsten zu finden, und in demjenigen Theil von London, welcher die City heißt, hat jedes Kirchspiel seinen besondern Club. Einige bestehen aus Personen von unterschiedenen Ständen, in einigen aber haben sich nur gewisse Stände zusammengethan. Einer aus den Gliedern ist der Präsident, welcher ein Paar Stufen höher, als die andern sitzt, einen Lehnstuhl zum Unterscheidungszeichen hat, und auf gute Ordnung sieht. Am Ende des Zimmers wird in einigen auf der Harfe gespielt, auch wohl je und je ein Lied gesungen, Reden gehalten, Aufsätze vorgelesen, und darüber geurtheilt. Daß die Zeitungen auch zugegen seyn, und mit zur Unterhaltung dienen müssen, versteht sich von selbst. Der Kaufmannsclub in Petersburg ist wahrscheinlich der größte und auch seiner äusserlichen Einrichtung nach der prächtigste in Europa. Fünfhundert Kaufleute sind zur Unterhaltung desselben als Mitglieder vereinigt, wovon jeder jährlich 25 Rubel bezahlt, und dennoch hat, wer etwas darinn geniessen will, solches besonders zu zahlen. Von dieser Einnahme wird die Hausmiethe bestritten, welche jährlich allein 3 tausend Rubel kostet, 6 Livreebedienten, nebst einem Koch und einem Gehülfen unterhalten, und dem Mitglied, welches zum Oeconomen erwählt worden, um darüber der Gesellschaft von Monat zu Monat Rechnung zu thun, ein jährlicher fester Gehalt von 300 Rubel geschöpft, der Ueberschuß aber in einer Gemeincasse aufbewahrt. Die Gesetze dieses Clubs scheinen Personen, welche nicht zum Kaufmannsstande gehören, auszuschliessen, und wollen sogar von fremden Kaufleuten nicht mehr als 12 auf einmal zulassen; doch werden hiervon Ausnahmen gemacht. Man tadelt an diesem Club allein, daß darinn ziemlich hoch gespielt werde. Ein abgegangenes Mitglied wird durch eine förmliche Wahl mit einem andern ersetzt, und so die Zahl der 500 immer unvermindert beybehalten. Von den Berliner Clubs findet man in Nicolai's vortreflichen Beschreibung von Berlin umständliche Nachricht. Hier in Frankfurt am Mayn werden sie, bis auf eine neuere Stiftung dieser Art, Collegien genannt, deren etliche bereits einen schönen Vorrath von Silber und Mobilien haben, und die jährlichen Beyträge eine Kleinigkeit betragen. Schade, daß das Spiel an den meisten Orten Deutschlands in solchen Gesellschaften die Conversation beynahe ganz verbannt; da es sich doch eine jede gute Gesellschaft für einen Schimpf halten sollte, wenn sie einer langweilig genug fände, um Charten zu fodern. Wir wissen auch ein Beyspiel, daß ein solcher Club in Deutschland verboten wurde, vermuthlich aus Mißverstand des Titels de collegiis & corporibus im römischen Rechte. Wenigstens verräth die Policey eine ausserordentliche Schwäche, wenn sie dergleichen Versammlungen für fürchterlich hält, deren sie sich vielmehr zu manchen Endzwecken sehr nützlich bedienen könnte. (33)

Cludo, hieß auf dem Theater der Alten der Dolch, dessen man sich bediente, um einen Mord vorzustellen. Er war, wie noch jetzt, so eingerichtet, daß er im nemlichen Augenblicke, wo er schien in den Körper einzudringen, in den Stiel zurückgieng, und, so bald der Druck aufhörte, durch eine im Stiele verborgene Feder wieder hervorgestoßen wurde. (21)

Cluentius. So nennt Cramer pap. ex. VII. t. 78. f. B. mas, XI. t. 126. f. A. foem. einen ächten Dämmerungsschmetterling mit vollständigen Flügeln, welcher über 6 Zoll ausgespannt misset, und aus Ostindien kommt. Seine Vorderflügel sind braunschwarz mit schwarzen Flecken, davon 6 halbrunde auf den Saum stossen; hinter diesem aber eine schlängliche Linie formiren. In der Mitte gegen den Oberrand stehen 2 weißliche Punkte übereinander. Die Hinterflügel sind an der Wurzel orangegelb, das übrige ist schwärzlich, und wird von einer weißlichen Binde durchzogen. Der Körper hat eine braunschwarze Farbe, und der Leib desselben ist auf jeder Seite mit 5 orangegelben Flecken besetzt. Die Fühlhörner fallen ins weißgelbe. (24)

Cluisgaten, nennt man die 4 Löcher, die vornen in der

Bug eines Schiffes sich befinden und wodurch die Ankerseile laufen. (28)

Cluniacenser, wenn man auf den Anwachs und Fortgang dieses Ordens (sagt Mabillon) Acht hat; so muß man dem H. Odo mit Recht dieserwegen den Ruhm geben; hat man aber auf den Ursprung und Anfang dieses Ordens Acht; so muß man auch gestehen, daß man dem seligen Bernon den Ruhm nicht versagen kann, daß er der Stifter desselben gewesen. Bernon aus dem gräflichen Stamme von Burgund, und nachmahliger Benedictiner zu Gigni, oder wie einige wollen, zum H. Martin in Autun, erhielte von Rudolf König in Burgund im Jahre 904 die Priorie zu Beaume, in welcher er die vernachläßigte Closterzucht wieder herstellte. Fünf Jahre darauf wurde ihm die Aufsicht über das von Wilhelm dem Herzoge von Aquitanien neuerbaute Closter Cluni im Gebiete von Macon gelegen, aufgetragen, in welches er anfangs nur zwölf Mönche, welche er von Gigni und Beaume mit sich gebracht, setzte, und so einen zwar geringen Anfang zu einem neuen Sprossen des Benedictinerordens machte, der sich aber hernach so stark ausbreitete, daß er um das zwölfte Jahrhundert fast auf zweytausend Clöster in Frankreich, Deutschland, Italien, England, Spanien und sogar im Morgenlande gezählt, und gleichsam einen besondern Orden ausgemacht hat. Die Heiligkeit und genaue Closterzucht, welche die Mönche zu Cluni beobachteten, verschaffte ihnen einen so weitschichtigen Anhang; alle Tage hielten sie zwo feierliche Messen, unter deren jeder allezeit einige Mönche das h. Altarssacrament empfiengen. Die Eulogien oder nur gesegneten Brode theilten sie unter einander aus. Besonders sorgfältig sammelten, reinigten und bereiteten sie den Waitzen und das daraus gemahlene Mehl, wovon die Hostie zum h. Altarssacrament sollte gebacken werden, zu. Das Stillschweigen beobachteten sie von der Complet bis nach der Prime des folgenden Tages auf das genaueste. Während der Handarbeit, zu der sie nach dem Gottesdienste angehalten wurden, sangen sie Psalmen. Sehr mäßig waren sie im Essen und Trinken, und gegen die Armen und Pilger mildthätig. Die Abtey Cluni allein hat der Kirche drey Päbste, Urban den II. Gregor VII. und Pascal II. gegeben, nebst vielen Cardinälen, Erzbischöffen und Bischöffen, welche aus ihren Mönchen und aus andern unter diese gehörigen Clöstern gewählet worden sind. Der Cluniacenserorden, nachdem er sich, wie oben gemeldet, so sehr ausgebreitet, wurde in zehn Provinzen eingetheilt, nemlich in die in Frankreich, im Delphinate, Auvergne, Poitier, Saintogne, Gascogne, Spanien, Italien, Deutschland und England. In den Generalkapiteln, welche vormals jährlich, jetzt aber alle drey Jahre gehalten werden, werden für jede Provinz zween Visitatoren, und noch zween andere für die Closterfrauen dieses Ordens, wie auch einige andere Aufseher erwählt, welche die Beobachtung der Closterzucht, Friede und Zufriedenheit unter den Geistlichen handhaben sollen. Doch waren diese schöne Einrichtungen nicht vermögend, allen Unordnungen und Lauigkeiten vorzubeugen. Im Jahre 1612 wurde besonders unter Vermittelung des Cardinals von Guise durch Jacob d'Arbruze an Wiederherstellung der reinen und dem Geiste des h. Benedicts gemäßeren Zucht, welche man in Frankreich, besonders bey den nun in eine Congregation getrettenen Benedictinern von Cluni und Maur antrift, gearbeitet, und unter dem Cardinal von Richelieu hergestellt. Die alte Kleidung der Religiosen dieses Ordens bey der Arbeit und ausser dem Chore bestunde in einem langen schwarzen Rocke und Scapulier, worüber sie im Chore eine große Kutte, oder Flocke tragen. Gehen sie aber aus dem Closter in die Stadt, so ist ihre Tracht nur durch das Scapulier von jener der Weltpriester unterschieden. In ihrem Ordenswappen führen sie zwey silberne kreutzweisgelegte Schlüssel über einen mit der Spitze gerade in die Höhe stehenden Degen, dessen Handgriff golden ist, (37)

Clupea, (Naturgesch.) s. Hering.

Clusa, s. Clausa.

Clusa, (diplom.) ist ein Wort von vielerley Bedeutung, so aber doch im Ganzen dahin abzwecket, daß man etwas, so eingeschlossen ist, darunter begreifet. Es bedeutet also 1) einen engen Paß und Durchgang zwischen hohen Bergen. Der bekannte Geschichtschreiber Lambert von Aschaffenburg schreibt bey dem J. 1077 — omnes vias, omnesque aditus, qui ad Italiam mittunt, *quos vulgato nomine Clusas vocant*, anticipasse. — Die Ehrenburger Clause in Tyrol hat daher ihren Namen. 2) Gab man den Wällen und Graben um die Schlößer und auch Feldlager zuweilen diesen Namen. 3) Die Dämme an großen Ströhmen, um sie gegen Ausbrüche einzuschliessen, auch 4) Fischteiche damit einzufassen. 5) Besonders hat man einzelne schlechte Hütten, worinnen Eremiten und Leute so sich der Welt und der menschlichen Gesellschaft entziehen, sich in Wäldern und andern wüsten Gegenden aufhalten, darunter verstanden, die man daher eine Cluß, und den Eremiten rc. so sich darinn aufhält einen Clüßner in Niedersachsen rc. in vorigen Zeiten genennt hat, wie man in dasigen Urkunden häufig findet. Die Nonnen so eingeschlossen in Clöstern lebten, hießen Inclusä und Reclusä, dergleichen Mönche Clausarii. Die Clausur in den Nonnenclöstern hat daher gleichfalls ihren Ursprung. Die Wörter Clausa, Clausura, Clusinaria, Clusaria rc. sind alle von dieser Bedeutung. (8)

Clusia, mit diesem Namen belegen v. Linne, Jacquin und Plumier ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der drey und zwanzigsten Classe (Polygamia monoecia) der Kelch ist ziegelförmig geschuppt und bestehet aus 4 bis 6 vertieften fortdaurenden Blättchen, davon die innern immer kleiner sind. Die Krone hat 4 bis 6 rundliche, große, ausgebreitete, vertiefte Blätter. Die vielen Staubfäden haben einfache kurze Träger, und einfache an der Spitze seitwärts befestigte Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem eyrundlänglichen Fruchtknoten und einer unmittelbar darauf sitzenden sternförmigen, platten, stumpfen, fortdaurenden Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde gefurchte fächrige Saamenkapsel, an welcher die Klappen sternformig aufspringen. Die vielen eyrunden mit Mark überzogene Saamenkörner hängen an dem säulenförmigen, eckigten Fruchtboden. Es giebt männliche und weibliche Blüthen; jene tragen keine Stempel, diese haben keine fruchtbare Staubfäden, sondern es wird von denselben ein Honigbehälter formiret, der den Stempel einschließt.

Adrige Clusia (Clusia venosa Linn. Plum. *gen.* 21. *ic.* 87. *f.* 2.) Die Blätter sind eyrund, groß, lanzetförmig, sägezähnig, wechselsweise gesetzt, adrig, auf der unteren Fläche glänzend braun rc. Die Aeste haarig, die Blumen rosenfarb und stehen am Gipfel

der Aeste in lockeren Aehren beysammen. Südamerica ist ihr Vaterland.

Gelbe Clusia, (Clusia flava Linn. Iacq. *amer.* 34. t. 167. Terebinthus folio singulari non alato etc. Sloan *jam.* 167. *hist.* 1. p. 91. t. 200.) Der Stamm ist bey zwanzig Schuh hoch und ästig. Die Blätter sind nicht adrig, die Früchte scharlachroth oder gelb. Die Blumen kommen am Gipfel der Aeste zum Vorschein und sind blaßgelb. Dieser Baum schwitzt einen klebrigen, harzigen Saft aus, der in Westindien Schweinsgummi genennt wird, und dem Terpenthin ähnlich ist. Daher führt er zuweilen den Namen **Balsambaum** oder **Terpenthinbaum**.

Rosenfarbige Clusia (Clusia rosea Linn. Iacq. *amer.* Cenchramidia arbor saxis adnascens Pluk *alm.* 92. t. 157. f. 2. Catesb. *car.* 2. p. 99. t. 99.) Die Blätter sind ungeadert und die Kronen haben sechs Blätter, und sind rosenfarbig. Sie wächst in Carolina wild.

Weiße Clusia, (Clusia alba Linn. Iacq. *amer.* 34. t. 166. Plum. *gen.* 22. *ic.* 87. f. 1.) Sie hat ungeaderte Blätter, fünf weiße Kronblätter und eine scharlachrothe Frucht. Das Vaterland ist ebenfalls Amerika (9)

Clusius, ward Janus wegen seines während Friedens verschlossenen Tempels genennt, so wie er im Gegentheil in Kriegszeiten **Patulcius** hieß. Statt Clusius liest man auch **Clausius** und **Clusivius** (21)

Clutia, mit diesem Namen belegen v. Linne und Börhaave ein Pflanzengeschlecht aus der dreyzehnten Ordnung der zwey und zwanzigsten Classe (Dioecia gynandria.) Der Kelch ist bey den männlichen Blumen so groß als die Krone, und bestehet aus fünf eyrunden, stumpfen, vertieften, ausgebreiteten Blättchen. Die Krone hat fünf ganz ausgebreitete herzförmige Blätter, mit platten Nägeln, und doppelte Honigbehälter. Die äussere, deren fünfe sind, stehen zwischen den Kronblättern in einem Kreise, und sind dreyspaltig länglich und ausgebreitet; die fünf innere stehen inwendig zwischen den vorigen, haben die Gestalt einer Drüse, und sind klein, am Gipfel mit Honig beladen. Die fünf Staubfäden sitzen mitten an dem Griffel und sind horizontal ausgebreitet, von der Krone entfernt. Die Staubbeutel sind rundlich und beweglich. Der Stempel hat keine Fruchtknoten, sondern nur einen langen walzenförmigen abgestumpften Griffel. Die weibliche Blume hat einen fortdaurenden Kelch, und fünf Kronblätter, welche beyde eben so gestaltet sind wie an den männlichen Blumen. Die fünf äussern Honigbehälter sind zwillingsartig rundlich und so groß als die männlichen; die innere fehlen. Der Stempel besteht aus einem rundlichen Fruchtknoten, aus drey gespaltenen umgebogenen Griffeln mit stumpfen Narben. Auf die Blüthe folgt eine kugelförmige, sechsfurchige krazende dreyfächrige Saamenkapsel mit einzelnen rundlichen, glänzenden, an der Spitze mit einem Fortsatze versehenen Saamenkörnern.

Cascarill Clutie (Clutia Cluteria Linn. Croton fruticulosum erectum subvillosum Brown. Ricinus dulcis americanus Pluk. *alm.* 321. t. 220. f. 5. Seb. *thes.* 1. p. 56. t. 35. f. 3.) Der Stamm dieses Baumes wird in seinem Vaterlande in Ost- und Westindien bey zwanzig Schuh hoch, hier zu Lande aber kaum fünfe. Die Blätter sind hellgrün, wechselsweise gesetzt, herz-lanzetförmig. Die Blumen stehen am Gipfel ährenförmig beysammen und haben zehn Staubfäden. Einige Pflanzenkenner glauben, daß dieses der Baum sey, der uns die Chaquerillenrinde liefere, allein es ist nicht gewiß bestimmt.

Gestützte Clutia, (Clutia stipularis Linn.) Die Aeste sind biegsam, die Blätter filzig, eyrund, mit kurzen Stielen versehen, die Blattstützen eyrund, spitzig, so lang als die Blattstiele. Die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln, sind fast stielloß und dunkelroth. Der Kelch hat nur ein Blatt und ist fünfspaltig, fortdaurend, spitzig, am Boden glockenförmig. Die Krone hat fünf beynahe runde in die Höhle des Kelches gesenkte Blätter. Ostindien ist das Vaterland.

Halbgetrennte Clutie, (Clutia androgyna Linn.) Die Zweige sind glatt, biegsam, und bringen Blumen mit halbgetrenntem Geschlechte. Die Blätter sind eyrund-länglich, kurz, gestielt, unverletzt, glatt. Die Blumen stehen paarweise auf Stielen in den Blattwinkeln und bilden eine zapfenförmige Knospe. Das Vaterland ist ebenfalls Ostindien.

Schmalblättrige Clutia, (Clutia alaternoides Linn. Tithymalus arborescens Pluk. *phyt.* 230. f. 1. Chamaelea foliis oblongis. Burm. *afr.* 116 et 118. t. 43. f. 1. et 3. Alaternoides africana. Comm. *hort.* 2. p. 3. t. 2.) Der Stengel ist staudenartig, bey acht Schuh hoch, mit vielen geraden Aesten besetzt. Die Blätter sind stielloß, gedrängt, bestäubt, gleichbreitlanzetförmig, das ganze Jahr hindurch vorhanden, die Blumen klein und grünlich. Aethiopien ist ihr Vaterland.

Schöne Clutie, (Clutia pulchella Linn. Frutex aethiopicus portulacae folio Comm. *hort.* 1. p. 177. t. 91.) Die Blätter sind meergrün, das ganze Jahr vorhanden, unverletzt und eyrund, die Blumen kommen seitwärts aus den Zweigen, und sind klein und grünlichgelb. Sie stammt ebenfalls aus Aethiopien.

Wegetrittförmige Clutia, (Clutia polygonoides Linn. Chamaelea foliis latis oblongis, floribus exalis. Burm. *afr.* 118. t. 43. f. 3. Cisti heliathemi folio planta. Pluk *phyt.* 23. f. 7.) Die Blätter sind lanzetförmig, wechselsweise dünne zulaufend, mit einer dünnen Spitze, unverletzt und glatt. Die kleinen Blumen entspringen paarweise aus den Blattwinkeln und hängen herab. Sie stammt vom Vorgebürge der guten Hoffnung.

Zugestumpfte Clutie, (Clutia retusa Linn. Corni seu Sorbi species Bont. *jav.* 103. Scherunam-cottam Rheed.) Die Blätter sind eyrund zugestumpft, die Blumen entspringen in Trauben aus den Blattwinkeln. Ostindien ist ihr Vaterland. (9)

Cluys-gat, heißen die vier Löcher vorne in der Bug eines Schiffes, dadurch die Ankerseile gehen. (6)

Clydon, (med.) heißt man ein Gebrechen des Körpers, da die Speisen und Getränke in dem Magen hin- und wieder geworfen werden, und mit jeder Bewegung des Leibes ein Gurren und Rumpeln verursachen. Dieser Zufall kommt von einer Schwäche des Magens und der Bauchmuskeln her, und muß also durch stärkende Arzeneyen geheilet werden. (9)

Clydonizomenoi, ist ein Name der Besessenen, die sonst Cheimazomenoi, oder Hermantes genennt wurden. Das Wort bedeutet Leute, die von den Wellen hin- und hergeworfen werden. S. Beseßne. (1)

Clymena, Pap. N. Ph. s. **Nummerschmetterling** westindischer. (24)

Clymene, ein Name, der vielen Nymphen und Heldenmüttern in der Fabel gemein war. (21)

Clymenon, **Clymenum** (botan.) Mit diesem Na-

men belegt **Tournefort** ein besonderes Pflanzengeschlecht, welches aber Hr. von **Linne** mit der **Platterbse**, (*Lathyrus*,) vereinigt. Ausserdem ist es auch ein Synonimum der bithynischen **Wicke**, (*Vicia bith.* **Linn.**) der breitblätterichen **Platterbse**, (*Lathyrus latifolius*, L.) und zweyer Gattungen von **Braunwurz**, (*Scrophularia*, L.) (9)

Clypealis cartilago, heißt der schildförmige Knorpel an der Kehle. s. **Kehle**, (*Larynx*.) (9)

Clypeare feudum, ist eigentlich keine besondere Gattung von einem **Lehn**, sondern es ist ein Ausdruck, wodurch man allgemein ein **frey adliches** oder **Rittergut** anzeigen will. Der **Schild** war vormals ein Kennzeichen des Kriegesstandes, nach altem deutschen Rechte aber begriff man unter die Heerschilde geistliche und weltliche Personen von Adel und Würde. Der Ausdruck von einem alten Edelmann — **zu Schild und Helm gebohren** — hat daher seinen Ursprung. Wer also auf solche Art gebohren war, der war Lehnsfähig, und konnte freye Rittergüter ohne Widerspruch erwerben und besitzen. Die altfränkische Distinction der 7 Heerschilde, die man jetzo nicht mehr bemerket, und ausser Gebrauch gekommen ist, hat zu der Benennung der **Schildlehen** Gelegenheit gegeben. Wenn also jemand zu einem von den 7 Heerschilden gehörte, so war er Lehnsfähig, und konnte freye adliche Güter besitzen.

Nach jetziger Verfassung, da man nichts mehr von **Heerschilden** weis, fällt im Grunde auch die Benennung von **Schildlehen** weg. Ein Rittergut und Lehn, so mit allen Gerichten, Pfarrlehn, Jagden, Unterthanen rc. versehen ist, welches eigentlich ein **Schildlehn** bedeuten soll, kann auch ein Bürgerlicher besitzen, wenn die Observanz und die Privilegia der Ritterschaft der Provinz es nicht verbieten. Es wird nicht in allen Ländern von Deutschland nur allein ein Edelmann zugelassen, sondern auch Unadliche, wenn dergleichen Rittergut zum Verkauf kommt, wie z. B. in Sachsen, Mecklenburg und Holstein rc. Der unadliche Käufer besitzet es mit allen dem Rittergute anklebenden Gerechtsamen, und ist auch in einigen Ländern von Land- und Craißtägen nicht ausgeschlossen. Daß in einigen Städten die Bürger von den Kaisern besonders darüber privilegiret sind, wie die zu **Speier** und **Goßlar** von dem K. **Ludwig** von **Bayern**, die von **Nordhausen** von K. **Rudolph** I. und alle Bürger in den Städten von Meissen und Thüringen von Kaiser **Carl IV.** die Stadt **Braunschweig** von K. **Albrecht** II. beweiset zwar, daß sie ursprünglich nicht Lehensfähig gewesen sind; allein in neuern Zeiten, wo die Strenge in dergleichen alten Gesetzen überhaupt gemindert ist, und vorzüglich der stehende Soldat die Nothwendigkeit des Adels zur Beschützung des Landes rc. aufgehoben hat, so kann man vernünftiger Weise keinen überzeugenden Grund weiter angeben, noch einsehen, warum nach jetziger Verfassung nicht ein jeder ehrlicher Mann, der das Vermögen dazu hat, adliche Güter anzukaufen, und in der Qualität zu besitzen berechtiget seyn sollte. Der Adel selbst würde im Grunde dabey nichts verlieren, indem der Werth ihrer Güter gewiß durch diese Freyheit erhöhet wird, anstatt, daß man sie durch die Ausschliesung unstreitig an ihrem Werthe vermindert, weil bey vorfallenden Subhastationen die Anzahl der Käufer geringer ist; mithin ist die Ausschliesung in Wahrheit kein Privilegium noch ein wesentlicher Vortheil des Adels. (8)

Clypearia alba, (botan.) ist ein Synonimum der sichelförmigen **Drüsenblume**, (*Adenanthera falcataria*, Linn.) (9)

Clypei votivi, waren halb erhaben geschnitzte und in Ramen eingefaßte Bilder berühmter Römer, welche in den Tempeln aufgehängt zu werden pflegten. s. auch Cicli. (21)

Clypeola, (botan.) s. **Schildkraut**.

Clypeus, (röm.) hies bey den Lateinern der **Schild**, und leitet wahrscheinlicherweise seinen Ursprung, nach dem **Servius**, vom griechischen Zeitworte καλυπτειν, **verbergen**, weil die ältesten Schilde, unter denen die Argolischen wegen ihrer Grösse vorzüglich berühmt waren, den ganzen Leib des Kriegers verbargen und bedeckten. Die alten Grammatiker haben einen Unterschied zwischen **Clypeus**, **Clypeum** — denn auch in diesem Geschlechte wird das Wort gefunden — und **Clupeum** einführen, und behaupten wollen, daß letzteres keinen Schild, sondern ein Gemälde, oder eine andere Art von Abbildung bezeichne, und von *clueo*, **berühmt seyn**, abstamme. Allein dieser Unterschied ist ungegründet, und diese Wörter bezeichnen bald einen **Schild**, bald eine **Abbildung**, wie dies schon aus dem Ausdrucke clypeus votivus, erhellet.

Diese Abbildungen stellten entweder Personen in Brustbildern, oder berühmte Thaten derselben, oder andere Gegenstände, die als eine Art von Wappen grosser Helden anzusehen sind, vor. So hatte **Menelaus** das Bild eines Drachen auf seinem Schilde, **Idomeneus** das von einem Hahn, **Messenius** das Bild eines Adlers mit ausgebreiteten Flügeln, **Alcibiades** eines Amors, der mit dem Blitze bewafnet war, und auf eine ähnliche Art erkannte man die sieben Helden vor Theben an ihren Schilden. Oefters druckte diese Abbildung eine Handlung aus, wie z. B. ein römischer Kaiser gegen den Feind auszog, oder siegreich aus dem Kriege zurückkam. Dergleichen Schilder siehet man auf den Münzen des Probus. Und von diesem Gebrauche, die Schilder zu bemalen, oder mit andern Arten der Abbildungen zu versehen, kommt, besonders in Ansehung des erstern, der deutsche Ausdruck, **schildern** und **Schilderey**, her. **Plinius** redet von diesen Clypeis folgendermassen: „Die Brustbilder, clypeos, der Seinigen entweder an einem geheiligten oder öffentlichen Orte zu weihen, hat, wie ich finde, **Appius Claudius** zuerst angefangen. — Dieser stellte im Tempel der Bellona seine Vorfahren auf. — Ein würdiger Anblick! besonders wenn eine Schaar von Kindern durch ihre kleinen Abschilderungen gleichsam ein Rest der Nachkommenschaft um die Väter herum zeiget; dergleichen Schildereyen niemand ohne Vergnügen ansiehet. — Auf dergleichen Schildern, als womit man bey Troja fochte, waren Bildnisse enthalten, daher sie auch den Namen der Schildereyen, clypeorum, erhalten, und nicht, wie die verkehrte Spitzfindigkeit der Sprachkünstler vorgegeben, von cluo, berühmt seyn. Der Ursprung selbst zeugt von tapfern Gesinnungen, wenn man eines jeden Bild auf dem Schilde, den er führte, vorstellet, u. s. w." Von den Schildern, als Schutzwaffen betrachtet, s. **Schilde der Alten**. (21)

Clypeus, (mittlere Geschichte.) Der **Schild** war bey den Alten ein vorzügliches Ehrenzeichen, den Adel und die Würde damit anzuzeigen. In dieser Bedeutung haben es auch die Verfasser der alten deutschen

Rechtsbücher im Sachsenspiegel rc. genommen, wo der hohe und niedere Adel in 7 Heerschilde eingetheilet ist. Man hat daher sehr oft unter diesem Worte einen **Vasallen** bezeichnet, indem man eine Anzahl von *Clypeis* in den Bündnisbriefen bestimmte, womit einer dem andern zu Hülfe kommen sollte. Der Ausdruck: **zu Schild und Helm gebohren**, ist dem Edelmann eigen. Ja man verstand zuweilen ein ganzes adliches Geschlecht darunter, wenn es hieß: — Clypeus & progenies evanuit — Clypeus prostratus — exstinctus — so wollte man so viel sagen, das ganze Geschlecht sey umgekommen rc.

Die Schilder sind in den ältesten Zeiten nur mit verschiedenen Farben bemalt gewesen, nachher hat man Figuren darauf gebracht, bis sie endlich gebraucht sind, die **Wappen**, nachdem solche beständig und fixirt geworden, darauf anzubringen und vorzustellen. Man hieng sie schon bey den Römern in ihren Tempeln auf, wenn jemand entweder den Kriegesdiensten entsagte, oder verstarb. Quintilian und Virgil geben davon Beweis. Unser deutscher Adel hat diesen uralten Gebrauch nachgeahmet, und unsere Kirchen überzeugen durch die daselbst häufig aufgestellte Wappenschilder von dieser Wahrheit.

Ein umgewandter Schild ward von dem geführet, der den Krieg ankündigte, und durch das Wort **Clypeus** drückt Helmold in seiner Slavischen Chronic II. B. C. IX. die **Kriegesmacht** des Herzogs Heinrichs des Löwen aus, wodurch er die slavische Länder in seinen Besitz gebracht. Man setzte die alten Kaiser auf einen Schild, und hob sie bey ihrer Inauguration in die Höhe, so auch bey den fränkischen und gothischen Königen gebräuchlich war, woraus man also wahrnimmt, daß der Clypeus zu wichtigen Handlungen gebraucht ist, wo man Hoheit, Adel und Würde anzeigen wollte. f. **Schild, Heerschild, Wappenschild.** (8)

Clypeus, nennt der Entomolog die **Kopfbedeckung**, oder das häutige, hornartige oder schalichte Schild des Kopfes bey einem Insekt. (24)

Clypeus militaris, f. **Heerschild.**

Clysma, f. Clystier.

Clyssus, ein Name, der bey den Alten sehr verschiedene Bedeutungen hatte; meistens aber verstanden sie verdünnte saure Flüssigkeiten darunter, die gemeiniglich durch weitläufige und mühsame Arbeiten gewonnen wurden, immer eine mineralische Säure enthielten, öfters aber aus mehreren gemischt waren. Einige verstunden eine Verbindung aller kräftigen Theile eines Körpers, nachdem sie von allem kraftlosen geschieden waren, unter diesem Namen. So nannten sie Auflösung des Extracts des wesentlichen Salzes, und des Salzes, das man aus der Asche der Pflanze gewinnt, in ihrem gebrannten Wasser, unter welches noch einige Tropfen von ihrem ätherischen Oele gemischt wurden, den Clyssum dieser Pflanze. (12)

Clyssus antimonii, *Clyssus minoris apparatus*, (Pharmacie) eine schwache mineralische Säure, die aus flüchtiger Schwefelsäure, Salpetersäure und Wasser besteht, und die Eigenschaften und Arzneykräfte ähnlicher verdünnter Säuren hat. Man reibt gleiche Theile fein zerriebenen rohen Spiesglases, Salpeters und Schwefels untereinander, bringt dieses Gemenge nach und nach mit einem eisernen Löffel in eine starke, gepanzerte und tubulirte Retorte, die im Reverberirofen steht, und bereits auf dem Boden glühen muß; an den Schnabel dieser Retorte ist ein langer Vorstoß, und an diesen eine geräumige Vorlage angemacht, in welcher Wasser vorgeschlagen ist. Nach jedem Hineinwerfen, auf welches immer dicke Nebel aufsteigen, und ein gewaltsames Verpuffen sich ereignet, macht man die obere Röhre, durch welche man die Materie hinein bringt, mit einem Stöpsel zu; und wenn alles hineingeworfen, und alle Dünste verdickt sind, nimmt man die Gefässe auseinander, und bewahrt die Flüssigkeit in der Vorlage auf. (12)

Clystier, *Clyster*, *Clysma*, *enema*, fr. *Lavement*. Was als Dampf, Rauch oder als ein flüssiges Wesen in den Mastdarm geblasen oder gespritzt wird, heißt ein Clystier. Nach dem Unterschied der Dampf- Rauch- und flüssigen Clystiere bedienet man sich dazu verschiedener Werkzeuge. Der berühmte Herr Leibarzt Kämpf zu Hanau, ein einsichtsvoller Arzt, dessen Verdienste um die Arzneygelahrtheit keinem unserer Herrn Amtsbrüder unbekannt seyn können, hat eine Maschine zum Dampfclystier erfunden, davon man eine zulängliche Beschreibung und Abbildung im 1sten Stück des 1sten Bandes des neuen Baldingerischen Magazins findet. Es ist ein cylindrisches Gefäß von weissem Glas, 10 bis 12 Zoll hoch, und 5 bis 6 Zoll weit, welches bis auf ¾ mit einer für die Krankheit schicklichen Brühe oder Decoct angefüllt wird. Der Deckel von verzinntem Kupfer oder Zinn paßt so genau auf dieß Glas, daß er nicht die mindeste Luft durchläßt, und ist, wo er das Glas berührt, mit Filz umgeben. Dieser Deckel, wie ein hohler, schiefer Kegel gestaltet, endigt sich in eine Röhre, die den Dampf, vermittelst eines daran zu schraubenden, biegsamen, von gewundenem Drathe darüber gezogenen Schweinsblase und darum geflochtenen Pergament verfertigten und mit einem Clystierröhrchen versehenen Schlauchs in den After bringt. Eine zwote Röhre, von gleicher Materie des Deckels, die neben an den Deckel angeniedet ist, reicht bis einen halben Zoll breit vom Boden des Glasses. Die Luft oben in diese Röhre geblasen, reißt eine Menge von Dampf von unten herauf aus der Brühe, und treibt solchen mit einer durchdringenden Gewalt und mit den Kräften des Decocts bereichert durch die Röhre heraus. Dieser Dampf, der alsdann zur Röhre heraus gehet, ist immer um 13 reaumürische Grade kühler als die Brühe im Glas, wenn folglich die Brühe 38 reaumürische Grade heiß ist, so ist der Dampf aus der Röhre nur 25 Grad, und also gerade so warm als man ihn in den Augen und in dem Munde vertragen kann. Diese behörige Wärme der Brühe immer genau zu wissen, ist ein kleines Thermometer oben an dem Deckel befestigt, welches bis in die Brühe reicht. Die Wärme der Brühe lang zu unterhalten, kann das cylindrische Gefäs in warmes Wasser, oder in ein sogenanntes Marienbad gesetzt werden. Auf der Seite ist am Deckel eine kleinere Oefnung, um heisses Wasser nachzugiessen, nachdem das laue durch einen Krahnen abgezapft worden; es kann auch eine Lampe angebracht werden. Das Blasen des Dampfs geschiehet vermittelst eines kleinen doppelten Blasebalgs. Diese Geräthschaft kann auch leicht so eingerichtet werden, daß man an äusserlichen Theilen ein Dampfbad anbringen kann; zugleich kann sie in eine verbesserte Tobacksclystiermaschine verwandelt werden, die feinern und zugleich feuchten Tobacksdampf gäbe, der bey empfindlichen Personen und bey nahen Entzündungen sicherer ist. Es darf nur an das Klappenloch des angesetzten doppelten Blasebalgs eine Tobackspfeife befestigt werden; verspricht man

sich mehr vom blosen, folglich mehr reizenden Rauch, so kann der Cylinder vom Wasser geleeret werden. Will man Dampf an die untern Theile bringen, so kann der Kranke die Füsse in einen Fußsack von Wachstuch setzen, den man oben zuschnüret und den Dampf von unten hinein treibet. Mittelst dieser Maschine kann auch die in unsern Zeiten so sehr angepriesne fixe Luft in den After gebracht werden.

Die Dampfclystiere haben wirklich (wir wissen es aus eigener Erfahrung) eine vortrefliche Würkung in solchen Krankheiten, die von Verstopfungen der Gefässe und Eingeweiden des Unterleibs herrühren, vorzüglich in Nervenkrankheiten, die man insgemein blos als eine unmittelbare Würkung der verminderten Kraft der Nerven betrachtet; ingleichen bey heftigen hämorrhoidal und andern Krampfanfällen in dem Unterleib, bey hypochondrischen und hysterischen Zufällen, wo schon ein gemeines Clystier, als warme Bähung betrachtet, gute Linderung verschaft, wo man sich aber vom Dampfclystier ungleich mehr Hülfe versprechen kann.

Zum Tobacksrauchclystier sind verschiedene Instrumente im Gebrauch. Das von Herrn D. Schäfer in Regenspurg erfundene ist zu sehr zusammengesetzt und unbequem zum Gebrauch. Das Wienerische läßt einen Theil des Rauchs verlohren gehen. Bequemer und einfacher ist dasjenige, welches nach dem Muster verfertigt wird, welches D. Gaubius *in adversariis varii argumenti* angegeben, und Herr Leibarzt Richter im 1sten Band 4ten Stück seiner chirurgischen Bibliotheck beschrieben und abgebildet hat. Es ist ein gewöhnlicher doppelter kleiner Blasebalg, (ein einfacher giebt nicht beständig und unausgesetzt Rauch von sich, wenn er bewegt wird,) ferner eine runde messingene Platte, die in der Mitte eine runde Oefnung hat; diese Platte wird so auf den Blasebalg befestigt, daß keine Luft zwischen derselben und dem Blasebalg durchdringen kann, und daß die mittlere Oefnung derselben genau auf dem Zugloch des Blasebalgs liegt. Auf diese Platte wird eine messingene Röhre eingeschraubt; in die obere Oefnung dieser Röhre wird ein Trichter eingesetzt, auf den Trichter kommt ein Deckel mit vielen kleinen Oefnungen versehen, damit die Luft eindringen kann. Dieser Trichter wird mit geschnittenem Toback gefüllt, und auf denselben eine glühende Kohle gelegt. An den Schnabel des Blasebalgs kommt ein lederner Schlauch, an dessen Ende ein beinernes Clystierröhrchen ist, welches in den Mastdarm gebracht wird. Es ist leicht einzusehen, daß man durch Bewegung des Blasebalgs auf eine bequeme Art Rauch in genugsamer Menge beybringen kann. Im Nothfall kann man zwey brennende Tobackspfeifenköpfe mit einem Strief Leinwand aufeinander befestigen; das eine Rohr des Pfeifenkopfs wird in den Mastdarm gebracht, und durch das andere läßt man mit allen Kräften den Rauch einblasen. Je stärker der Toback ist, desto stärker ist die Würkung des Clystiers. Man lobt vorzüglich dazu den schwarzen Toback.

Diese Tobacksclystiere haben in den hartnäckigsten Leibesverstopfungen, die allen andern Mitteln widerstanden, einen erprobten Nutzen. In allen Fällen eines eingeklemmten Bruchs werden Tobackrauchclystiere zwar empfohlen, sie sind aber vorzüglich nützlich, wenn die Einklemmung des Bruchs von einer Anhäufung des Darmkoths entstanden, doch wird in diesem Fall, so wie allezeit, eine Aderlaß vorher nöthig seyn. Ist aber schon eine beträchtliche Entzündung vorhanden, so sind diese Clystiere nicht so dreiste anzurathen; hier muß man überhaupt die Zeit mit fehlschlagenden Mitteln nicht verderben, und die nöthige Operation des eingesperrten Bauchs verspäten. Auf welche Art die Tabacksclystiere in dem eingesperrten Bruch eigentlich würken, ist schwer zu bestimmen, aber die Erfahrung zeigt, daß sie oft gut sind, wenn nur die Hülfe nicht verspätet ist. Viele glückliche Versuche haben auch die besonders kräftige Würkung der Tabacksclystiere Ertrunkene, Erstickte und Erhängte wieder zum Leben zu bringen, erwiesen. Noch müssen wir die ganz kürzlich erschienene und uns eben zu Gesicht gekommene kurze Schrift des Herrn Fellers in Leipzig anführen, worin er seine erfundene Verbesserung der zum Tabacksrauchclystier gebräuchlichen Geräthschaft angegeben, und mit einer von ihm selbst radirten Kupferplatte erläutert hat. Sein Vorschlag scheinet wirklich aus vielen Ursachen vortheilhaft, da diese Geräthschaft weniger Kosten erfordert, als die bisher gebräuchliche, auch eine jede Spritze dazu gebraucht werden kann, und die Spritze vielleicht den Rauch höher zu treiben im Stande ist, als die bisher dazu gemeiniglich angerühmte Blasebälge. Ein Hauptvortheil bey dieser Maschine scheinet noch zu seyn, daß an die darinnen angebrachte Ventile kein Rauch oder Feuchtigkeit vom Taback kommen kann, daher selbige nicht wie bey andern Geräthschaften verunreiniget, oder nach und nach zerfressen werden können.

Die flüßigen Clystiere bestehen aus Milch, Molken, Wasser, oder einem Decoct, je nachdem sie zu verschiedenen Absichten gebraucht, und den Umständen eines gegenwärtigen Uebels gemäs bereitet werden, einen Reiz oder Oefnung des Leibes zu machen, zu erweichen und zu erschlaffen, Schmerzen und Krämpfe zu lindern, Entzündung und Erbrechen zu heben, Geschwüre am Mastdarm zu reinigen und zu heilen. Auch dem Körper Arzneyen und Nahrung beyzubringen, falls solches durch den gewöhnlichen Weg schwer oder unmöglich ist. Niemand wird bezweifeln, daß in vielen Krankheiten die Clystiere, wenn sie recht gebraucht werden, ungemein viel Nutzen verschaffen können. Sie werden durch eine Rindsblase, an welcher ein Röhrgen befestiget ist, oder mit einer Spritze, warm oder kalt in den Mastdarm gebracht. Eine Blase schickt sich aber sehr übel zu dieser Verrichtung, sie zerspringt nicht selten, und dann erfolgt eine höchst unanständige Sudeley. Bey einer Sprütze hingegen hat man dieses nicht zu befürchten, es kann auch mit derselben das Clystier ungleich weiter in den Mastdarm hinauf getrieben werden. Die von einigen Aerzten in Hämorrhoidalzufällen, unter der nöthigen Einschränkung angerühmte Clystier von kaltem Wasser, darf niemand dreiste zu brauchen wagen, sondern man muß es den klugen Einsichten eines erfahrnen Arztes überlassen. Congestionen des Blutes nach der Brust und nach dem Kopfe, die insgemein darnach zu erfolgen pflegen, können schlimme Zufälle erregen. Bey denjenigen Clystieren, die warm gegeben werden, muß man Vorsicht gebrauchen, daß sie nicht zu heiß sind, aber doch mehr als lauwarm beygebracht werden. Wem die Lage des Colon oder Grimmdarms bekannt ist, der weiß, daß der Kranke, wenn er ein Clystier empfängt, auf der rechten Seite liegen muß. Von dem Blinddarm geht der Grimmdarm an die rechte Niere, zieht sich von da aufwärts gegen den hohlen Theil der Leber, wendet sich und geht unter dem Boden des Magens gegen die linke Seite, wo er sich an die Milz anheftet; hier biegt er sich zurück, steigt abwärts ge-

gen die linke Niere, wo er angeheftet und im Durchschnitt viel enger als vorher wird, alsdann steigt er abwärts, wendet sich zweymal um, und gehet in den Mastdarm. Legte sich nun der Kranke auf die linke Seite, so drückt die Last der Eingeweide sowohl den Mastdarm, als vorzüglich den untern Theil des Grimmdarms, und das Clystier kann folglich nicht weiter gegen den weiten Theil dieses Darms gelangen, sondern bleibt nur in den beyden untern Ummwendungen desselben liegen, und kann nicht lange behalten werden; legt sich hingegen der Kranke auf die rechte Seite, so kann das Clystier mit der Spritze bis zur Wendung des Grimmdarms unter der Milz, und hernach weiter bis zum Schluß dieses Darms bis an die bauhinische Klappe gebracht werden. Der Kranke hat also, da er das Clystier länger bey sich behalten kann, auch bessere Würkung und Nutzen davon zu erwarten. Kann der Kranke in dieser Lage auf der rechten Seite, wann er das Clystier im Leibe hat, mit den Füssen sich in die Höhe stemmen, so fällt es leichter durch den queren Theil des Grimmdarms. Diese unschickliche Lage auf der linken Seite ist oft die alleinige Ursache, daß mehrere Clystiere vergeblich gebraucht werden; legt sich aber der Kranke auf die rechte Seite, und tritt mit den Füssen an etwas in die Höhe, sobald er das Clystier empfangen hat, so wird er erfahren, daß seine Hülfleistung nicht fruchtlos ist, daß es Klumpen von hartem Koth und Schleim abführt, und er darauf von den Schmerzen, Brechen und Würgen befreyet wird.

Um sich Clystiere selbst bequem beyzubringen, bedienen sich Personen, die derselben öfters nöthig und sich daran gewöhnet, oder verwöhnet haben, einer kleinen Bank, an welcher eine krumme Röhre befestigt ist, die über die Bank mit beeden Enden hervorragt; das eine Ende mit dem Röhrgen wird im Niedersetzen in den After gesteckt, die vordere mit einer Schraube versehenen Röhre nimmt die Clystierspritze auf, wodurch sich zwar der Kranke, so oft er Lust hat, clystieren kann, aber den Vortheil der Lage hat er nicht. (4)

Clystierkraut, s. **Bingelkraut** (jähriges.)

Clytemnestra, (*Pap. N. P.*) s. **Orangeband, surinamisches.**

Clytia. Diesen Tagschmetterling, einen Helikonier hat Cramer *pap. ex.* VI. t. 66. f. C, D. abgebildet. Er kommt aus Surinam, und hat viel ähnliches mit dem blauschwarzen Helikonier (*Antiochus* L.) scheint aber doch keine Varietät von ihm zu seyn. Alle Flügel unsers Helikoniers sehen obenher schwarz aus: gegen die Spitze haben die Vorderflügel einen weissen Streif, der vom Ober- gegen den Hinterrand ziehet, aber keinen berührt. In der Mitten steht ein weisser rundlicher Flecken, welchen die Adern zweymal durchschneiden. Von der Wurzel an breitet sich ein grosses blauschimmerndes Feld über einen grossen Theil der Vorder- und Hinterflügel aus; letztere haben weiters keine Zeichnung mehr, als nur einen stumpfgezähnten Saum. Die untere Seite aller Flügel ist braunschwarz, und hat die Zeichnung der Oberseite; ausserdem aber noch einen Purpurstreif an dem Oberrand bey der Wurzel der Vorderflügel sowohl, als der Hinterflügel; an letztern bemerkt man auch noch einige kleine Purpurflecken nahe an dem Körper. Der Körper ist obenher schwarz, unten braun, der hintere Theil aber gelb. Ausgespannt misset dieser Schmetterling 3 Zoll und 5 Linien. (24)

Clytia. Eben diesen Namen hat ein Tagschmetterling aus der Ordnung der Nymphen ohne Augen, welcher unter **Fleckenrand** beschrieben wird. (24)

Clyton. (*Pap. pl. rur.* Cram. pap. ex. VI. t. 67. f. FG.) Ein ostindischer Tagschmetterling aus der Ordnung der bäuerlichen Dickköpfe; er hat weisse Flügel, welche aber von der Wurzel an ohngefehr den dritten Theil blau sind. An dieses Blaue schliesset auf den Vorderflügeln ein schwarzer, zugespitzter, am Oberrand aufsitzender Flecken, mit welchem noch ein ähnlicher verbunden ist. Das übrige des Oberrands ist mit dem Saum schwarz eingefaßt; hinter dem Saum liegen noch 2 mit einander verbundene schwarze Quadratflecken, und noch ein anderer grösserer Flecken stösset auf den Hinterwinkel. Auf den Hinterwinkeln siehet man einige kleine schwarze Flecken dicht an der blauen Farbe, alsdenn einen schwarzen Flecken am Oberrand; endlich 3 schwarze Binden, welche mit dem Saum parallel laufen. Alle Flügel sind ungezähnt. Auf der untern Seite sind die Flügel weiß, und durchaus mit ungleichen schwarzen Flecken bedeckt. (24)

Clytus, (*Pop. D. F.*) s. **Dreykern.**

Cn, eine bekannte Abkürzung der Lateiner im Schreiben, die, ausser der schon im Art. C. angeführten Bedeutung, auch noch den römischen Vornamen Cnaeus bezeichnet, welches Wort einen **mit einem Muttermale zur Welt gekommenen**, bedeutet. (21)

Cnazon, oder **Cnason**, hieß bey dem griechischen und römischen Frauenzimmer die Nadel, womit es die Haare scheidelte und in Ordnung brachte. Das Wort selbst ist griechischen Ursprungs vom Zeitworte κνάω, oder in der Mundart der Tarentiner, κνάζω, trennen, auseinanderkratzen, und heißt mit einem lateinischen Namen **Discerniculum**, auch **Acus Discriminalis.** Von ihr unterschied sich **Acus crinalis**, welche der Frisur, die man damit durchstach, eine gewisse Festigkeit gab. (21)

Cnecus, s. **Cnicus.**

Cnemodactyleus musculus, heißt der lange Ausstreckmuskel der Zehen. s. **Muskeln.** (9)

Cneorum, (botan.) ist der lateinische Name des Zeilandes, (und ein Synonimum einer Gattung von **Winde** *Convolvulus* L.) von **Daphne**, des helvetischen **Seifenkrautes** (*Saponaria helvet.* L.) und des schmalblätterigen **Rosmarins.** (9)

Cneph, s. **Chneph.**

Cnesis, heißt das Jucken in der Haut, dergleichen man in der Krätze empfindet. (9)

Cnester, Cnestis, Cnestron, heißt ein stählernes Instrument zum schneiden oder schaben. (9)

Cnestrum, (botan.) ist ein Synonimum der **Daphne** (*Daphne* L.) (9)

Cnicopharmacum, (Pharmacie.) (*Extractum diacarthami compositum.*) ein altes weitläufig zusammengesetztes, abführendes Extract, das man vornemlich in der Cachexie und Wassersucht empfohl. Man goß nemlich auf drey Loth geschälten Saflorsaamen, eben so viele Sennesblätter, die von ihren Stielen gereinigt waren, und eben so viele weiße Turbithwurzel, auf zwey Loth sehr guter Rhabarber, auf anderthalb Loth Lerchenschwamm, der eben zu Küchelchen gemacht worden war, auf fünf Quintchen sehr guten Scammonemus, auf fünf Loth auserlesener Manna, auf 6 Loth Myrobalannen, auf vier Loth Engelsüß, und auf ein halb Loth weissen Ingber, nachdem sie alle zerschnitten und zerstossen waren, so vielen Weingeist, daß er fünf Finger hoch darüber stand, ließ ihn vier Tage lang in einer gelinden Wärme darüber stehen,

bis er sich färbte, heute ihn dann ab, drückte das, was zurückblieb, aus, goß beyde Flüßigkeiten zusammen, seihte sie noch einmal durch ein Tuch, und destillirte sie dann so lange, bis der Rückstand so dick als Honig war. (12)

Cnicus, (botan.) ist der laiteinische Name des Kratzkrautes und ein Synonimum der gemeinen Eberwurz (*Carlina vulgaris* Linn.) des gummitragenden Strahlkopfs (*Atractilis* L.) mehrerer Saflorgattungen (*Carthamus* L.) und einiger Flockenblumen (*Centaurea* L.) (9)

Cnide, heißt bey manchen alten Schriftstellern die Brennnessel. (9)

Cnidosis, (medic.) heißt ein Jucken der Haut, als wenn man Brennnesseln berührt hätte. (9)

Cnismus oder **Cnesmus**, heißt das Jucken der Haut. (9)

Cnissoregmia, heißt das Sodbrennen. s. diesen Artikel.

Cnodax, (Maschinenb.) Vitruv, der dieses Wort gebraucht, verstehet darunter einen eisernen Wellzapfen, um welchen die Welle gedrehet werden kann, wenn solcher in seiner Pfanne aufliegt. (18)

Cnuph, Cnuphis, s. Chneph.

Seite 236. Sp. 1. Zeile 7. statt Ziegelstein, lies Siegelstein.

Dritte Fortsetzung

der Herren Subscribenten auf dieses Werk.

Seiner des regierenden Herrn Herzogs Carls zu Würtemberg, Herzogl. Durchlaucht. 2 Expl.

Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogs Eugen zu Sachsen-Hildburghausen, Königl. Dänischer General der Infanterie.

Sr. Hochfürstl. Durchl. Herr Erbprinz Friederich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen.

Herr Sigmund, des Heil. R. R. Grafen von Auersperg, K. K. Cämmerer in Grätz.

Herr Jacob Friederich Authenrieth, Hof- und Expeditionsrath in Stuttgard.

Herr Nepomuck Behr, Buchbinder in Grätz.

Herr Bethmann, genannt Mezler, Banquier dahier.

Herr Johann Nepomuck Biechele, Domcapitulischer Apotheker in Eichstädt.

Herr Georg Christian Ludwig Freyherr von Bobenhausen, Hr. auf Obbach, Sachsen-Coburg-Saalfeld-Meiningischer Amtshauptmann zu Römhild, in Obbach.

Herr Amtmann Bott zu Giessen.

Herr Georg Brackheimer, Pfarrer zu Trächtinghausen.

Herr Ignaz Glückselig, bey der K. K. Hof-Rechenkammer Raitofficier in Wien.

Herr Hebel, J. U. L. in Mainz.

Herr Pater M. Heynen zu St. Maximin.

Herr Hunzigker, Gerichtsschreiber in Arau.

Herr Hurner, Stadtschreiber in Arau.

Herr Henrich Daniel Kalbfuß in Kirchheim.

Herr Kirn, Churpfälzis. Hofgerichtsrath in Mannheim.

Eine Hochlöbl. unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft des Cantons am Kocher, in Eßlingen.

Sr. Excellenz, Herr Christian August, Reichsgraf von Königsfeld in München.

Herr P. Wilibaldus Kolb, Ord. min. S. Franc. Conv. Hermeneutices V. T. & Linguae Hebr. Professor Publ. & Ord. Provincialis Provinciae Styriae in Grätz.

Herr Wolfgang von Kollmünger, Oberlieutenant von dem K. K. Lattermannschen Infanterie-Regiment in Grätz.

Herr Lippert, Churmainzischer Kellereyverwalter in Kaltenberg.

Herr Bened. Mangold, Buchhändler in Brün. 2 Expl.

Herr von Morß, Hofgerichtsrath in Mainz.

Herr Joseph von Moßmüllern, Steyrischer Landrath in Grätz.

Herr Fr. Xav. Müller in Grätz.

Herr Mullmann, Professor in Kiel.

Eine Hochlöbl. unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft des Cantons am Neckar Schwarzwald und Ortenau in Tübingen.

Churpfälzische neue Hof und academische Buchhandlung in Mannheim.

Herr Friederich Burkhard Pfaff, Expeditionsrath und General-Caßierer in Stuttgard.

Herr von Porzig, Hochfürstl. Hohenlohe-Neuenstein. geheimer Rath und Cammerdirector in Oehringen.

Herr Jacob Pracher, Kloster-Kaysersheim. Beamter in Donauwerth.

Herr Anton Pruggmayr, Buchbinder in Grätz.

Herr Reichard und Stock, Handelsleute allhier.

Herr Ries, Professor in Mainz.

Herr Rigal jun. in Heidelberg.

Herr Rothplez, Medic. Doctor in Arau.

Herr Conrad Schäffer, Herzogl. Sachsen-Gothaischer Hofrath und Consulent des Buchischen Quartiers in der Tann.

Herr F. A. Schatzmann, Stadtschultheiß in Friedberg.

Hr. Jac. Schenk, Pfarrer und Professor zu Bingen.

Herr Baron von Schrautenbach in Lindheim.

Herr Franz Caspar Freyherr von Sierstorf, Scholasticus des freyedlen Stifts St. Gereon binnen Cölln.

Herr Staudinger, Caplan in Trächtinghausen.

Herr Strauß, Buchhändler in Frankf. an der Oder.

Herr Abraham Ter Meer in Creveld.

Herr Wachs, Regierungs-Secretair in Hanau.

Herr Baron von Weichs, Chur-Pfalz-Bayerischer Regierungsrath in Straubingen.

Sr. Excellenz, Herr Adam Heinrich Weickersreuter, Herzogl. Würtenbergis. geheimer Rath in Stuttgard.

Herr Johann Nicolaus Wolf, Syndicus des Hochlöbl. Collegialstifts in Aschaffenburg.

Herzogl. Würtenberg. Kirchenrath in Stuttgard.

Herr Friederich Wilhelm Wunder, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischer Cammer-Registrator und Naturalien-Cabinets-Inspector in Bayreuth.

Sr. Reichsgräfl. Excellenz, der regierende Herr Graf Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen.

Unter den Herren Subscribenten des vorigen Bandes bittet man zu lesen statt:

Herr Binze statt linze.

— Dinzele = = Dinzel.

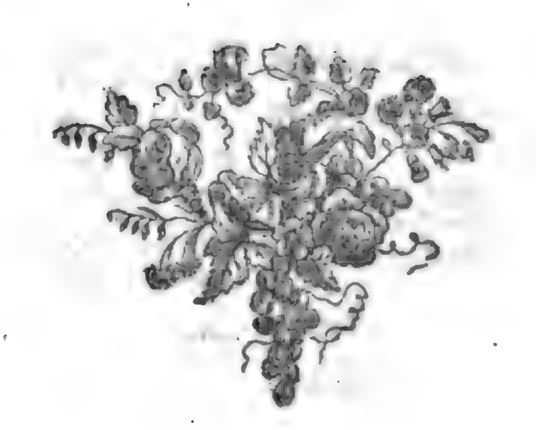

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google